Fortsetzung

des

CODICIS AUGUSTEI.

Zweyte Abtheilung.

Comic Vocabulary

Das vierte Buch.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Landstraßen-Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll-Sachen.

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen Zoll- und Gleitsfreyer Paßirung dessen, was die Ritterguts-Besitzere zu ihrer Nothdurft und Besserung derer Rittergüther brauchen, oder von ihrem Zuwachs und Früchten, zu öffentlichem Markte schaffen lassen; den 10. Decembr. 1715.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1715. Beschwerde derer Land-Stände.

Lieber Getreuer. Bey Uns haben die bey letzterm Landes-Convent allhier gewesene des Engern und Weitern Ausschusses von der Ritterschaft sich allerunterthänigst beschweret, daß derselben die Gleits-Freyheit dergestalt wie in der Disposition der Neuen Erledigung, tit. von Cammer-Sachen §. 9. enthalten, nicht angedeyhe. Gleichwie Wir nun von der eigentlichen Beschaffenheit sothaner Beschwerde Erkundigung einziehen, und Uns die darauf erstatteten Berichte vortragen lassen, auch sodann nach selbigen die Sache behörig erwogen und dergestalt decidiret, daß zwar dasjenige, was die von Adel und andere so Ritter-Güther besitzen, an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten zu ihrer Nothdurft und Haushaltung oder Besserung derer Ritter-Güter bringen, oder auch von ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichem Markte schaffen lassen, gegen pflichtmäßige auszustellen habende Päße, Zoll- und Gleits frey paßiren sollen; Also versehen Wir Uns auch, sie werden hierunter keinen Unterschleif begehen, noch unter dem Prätext des selbst eigenen Bedürfnisses mit dem dergestalt zugebrachten weitere Handlung treffen. Immaßen widrigenfalls nicht nur der Werth des also untergeschlagenen einzubringen, sondern auch die Verbrechere nach Befinden noch weitere Bestrafung zu gewarten haben sollen; Im Fall aber auf denen Gütern selbst der Verkauf mit Convenirung auf einen gewissen Preiß geschlossen worden, träget sodann der Käufer die Uns schuldige Abgaben billig, wenn auch schon die Wegführung durch des von Adel, oder seiner Unterthanen Pferde geschehen. Wornach du dich allergehorsamst zu achten, und geschiehet daran ꝛc. Dreßden, den 10. Dec. 1715.

An die Beamten und Gleits-Leute.

Entscheidung, wegen Zoll- und Gleits-Freyheit derer Ritter-güther in Ansehung ihres Bedürfnisses, auch Zuwachses.

Verwarnung vor Mißbrauch.

Wenn der Verkauf auf denen Güthern geschlossen worden, giebt der Käufer die Abgaben.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits- und Accis-Commissarien, vor ihre Registraturen, Relationes und Berichte, denen Inculpaten, über den baaren Verlag keine Sporteln und Gebühren abfordern sollen; den 10. Jun. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1724.

Die Gleits- und Accis-Commissarii, sollen vor ihre Registraturen ꝛc. über den baaren Verlag, keine Sporteln fordern, bey 20 thlr. Strafe.

Lieber Getreuer. Wir haben bey Einlaufung derer in Gleits- und Accis-Sachen zeithero erstatteten Berichte wahrgenommen, daß Unsere Gleits- und Accis-Commissarii vor ihre Registraturen, Relationes, und Berichte, denen Inculpaten, über den baaren Verlag annoch Sporteln und Gebühren abfordern. Nachdem aber in der Anno 1721. ausgestellten Bestallung dergleichen ihnen ausdrücklich untersaget worden, Wir auch Unsere Unterthanen damit zu beschweren nicht gemeynet sind; Als befehlen Wir, du wollest dich dessen schlechterdings und bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, so Wir hiermit darauf setzen, enthalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Jun. 1724.

An die Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem Rescript,

Die Vergleitung des außer der Stadt, auf denen Dörfern erkauften Getreydes betreffend; d. d. 3. Febr. 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1725. Lieber Getreuer. Du hast in deinem, am 3. Jan. a. c. erstatteten allerunterthänigsten Berichte, wie es mit Vergleitung desjenigen Getreides, so die Bürger zu Torgau, denen Bauersleuten, nicht auf öffentlichen Markte, abkaufen, sondern auf die Dörfer gehen, und daselbst erhandeln, auch vom Bauers-Manne, außerhalb Markttages, sogleich vor ihre Thüre, oder auf die Malzböden führen lassen, gehalten werden solle? um Bescheid allergehorsamst gebeten. Wann dann allerdings, die Bürger von demjenigen Getreyde, so sie nicht auf öffentlichen Wochenmärkten, sondern von denen Bauersleuten auf dem Lande erkaufen, eben so, als wenn sie es auf denen Rittergüthern, mit Convenirung eines gewissen Preißes, an sich brächten, das Gleite, als Käufer zu entrichten schuldig. Als befehlen Wir hiermit, du wollest dieserhalben behörige Verfügung thun; Mochten es dir zur Resolution nicht bergen, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Februar. Anno 1725.

Die Bürger sind dasjenige Getreyde so sie auf dem Lande erkaufen, als Käufer zu vergleiten schuldig.

Hanns Georg von Zehmen.

An Ober-Gleits- und Accis-Commissarium Johann Christian Rödern.

Johann Friedrich Lucius.

Ejusdem Anderweites Rescript,

Die Vergleitung des auf dem Lande erkauften Getreydes betreffend; d. d. 20. Sept. 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1725. Resolution vom 3. Febr. d. a. Lieber Getreuer. Was auf Unsere, am 3. Febr. dieses Jahres an dich ergangene Verordnung, der Rath zu Torgau, allerunterthänigst vorgestellet, und wie derselbe die Bürgerschaft mit Abforderung des Gleits, von dem Getreide, so sie in Dörfern erhandeln, oder vom Bauersmann außerhalb Markttags zugeführt würde, zu verschonen allergehorsamst bittet, solches ersiehest du aus der Beyfuge mit mehrern. Wann Wir es aber, bey obangezogner Unserer Resolution bewenden lassen: Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dich darnach achten, auch den Rath dessen bescheiden und daran Unsre Meynung vollbringen. Datum Dreßden, den 20. Sept. 1725.

wird bestätigt.

Jacob Eccard von Wobeser.

An Ober-Gleits- und Accis-Commissarium, Johann Christian Rödern.

Johann Friedrich Lucius.

Generale,

Die, mit dem Königl. Preußischen Hofe getroffene neue Convention, wegen reciprocirlicher Freypassirung des Fürstenguths, absonderlich des Magdeburgischen Salzes betreffend; d. d. 26. Jan. 1728.

An. 1728. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. ist erinnerlich, wasmaßen Wir, unterm 22. Sept. des 1721. Jahres, per Generale allergnädigst verordnet, daß vermöge einer von Uns, des Königs in Preussen Maj. ausgestellten Declaration, alle und jede Güter und Waaren, so Deroselben eigenthümlich angehören, oder vor Dero Rechnung erkauft sind, absonderlich auch das in denen Magdeburgischen Salz-Cocturen gemachte Salz, bey Unseren Zoll-Städten, Zoll- Gleits- und aller Impoften frey, jedoch auf Unsers Cammer-Collegii Pässe, paßiren, dahingegen aber auch, kraft einer Königlich-Preußischen Declaration, alle und jede Güter und Waaren, so Uns eigenthümlich angehören, oder vor Unsere Rechnung erkauft sind, wie auch die Boy- und andere Salze, so in die Uns unterworfene Lande eingehen, bey denen Königl. Preußischen Zoll-Städten, Zoll-Gleits- und aller Impoften frey paßiret werden sollen. Nachdem aber nachher über den eigentlichen Verstand oberwehnten Declaration selbst, Zweifel, und dahero verschiedene Differentien, insonderheit des Salz-Wesens halber entstanden; so haben Wir Uns nunmehro mit des Königs in Preussen Maj. zu desto mehrer Unterhalt- und Befestigung eines mutuellen guten Vernehmens, darüber in einer besondern errichteten neuen Convention, unter andern dahin verglichen, daß

Generale d. d. 22. Sept. Anno 1721.

Neue Convention mit des Königs in Preussen Majestät.

1.

obangezogene Declaration, und Unsere darauf unterm 22. Sept. Anno 1721 ergangene General-Verordnung, wegen der reciproquen Zoll-Freyheit, genau und accurat beobachtet und observiret, auch in dessen Conformität, alles und jedes, so von beyden Theilen, vor seine Rechnung anderswo erkaufet worden, oder welches sonst quocunque jure Ihm eigenthümlich angehöret, wenn Er solches durch des anderen Lande, (worunter aber weder Unser Königreich Pohlen, noch die des Königs in Preussen Maj. zugehörige Königl. Preußische Lande zu verstehen,) führen lässet, allda von allen Zöllen, Gleiten, Impoften, Accisen, und allen anderen Oneribus, (exclusivè derer Fehr- Brücken- und Wege-Gelder, welche jedoch nicht zu erhöhen, sondern in statu quo zu lassen sind,) frey paßiret, und damit unter keinem Prätext, es habe Namen wie es wolle, beleget werden soll.

Reciprocirliche Zollfreyheit.

2.

Mit Verschiffung des Magdeburgischen Königl. Salzes, und dessen völliger Freyheit von Unseren Sächs. Zöllen, und anderen Impoften, ingleichen wegen des Debits, und der freyen Verführung solchen Salzes, verbleibet es bey der, in der obangezogenen Declaration, und Unserer Anno 1721 ergange-

Zoll Freyheit des auf der Elbe verschiffenden,

nen

nen General-Verordnung, fest gesetzten reciproquen Freyheit des Fürsten-Guts, und soll unter keinem Prätext, von sothanem nach Franken gehenden Königl. Salze, wenn solches mit Königl. Pässen, daß es als wahres Fürsten-Guth, aus Königl. Preußischen Kothen komme, behörig versehen ist, einiger Zoll, oder anderer Impost, gefordert werden.

oder nach Franken gehenden Magdeburgischen Salzes.

Salzfuhrleute haben bey Heer- und Land-Straßen zu halten.

Wenn auch die von denen Coeturen des Herzogthums Magdeburg, und insonderheit von Halle kommende, Königl. Salz aufhabende, und nach Franken fahrende Salz-Fuhrleute, bey solcher Fahrt, die in Unseren Edictis benennte gemeine Heer- und Landstraßen halten, alle Schleif-Wege aber dabey vermeiden: so soll ihnen solcher Fahrt halber, nichts widriges angemuthet, noch zugefüget werden. Gleichwie man auch an Königl. Preußischer Seite billig gefunden, und in der neuen Convention stipuliret, daß allen Unterschleifen, so ermeldte Salz-Fuhrleute, bey ihrer Fahrt nach Franken, zum Präjudiz und Defraudirung des Salzwesens in Unseren Landen, vornehmen möchten, durch zureichende darwider zu veranstaltende Præcautiones begegnet werde, und solchemnach geschehen lassen will, daß alle solche mit Königlichem Salz beladene Karren und Wagen vor der Abfuhre, an dem Orte der Ladung, und da solches noch nicht reguliret, beym Eingange in Unsere Lande, in der ersten auf der Grenze liegenden Licent-Einnahme, tüchtig verbunden, und versiegelt, an dem letzten Grenz-Orte Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen, und demselben incorporirter Lande, behörig examiniret, auch sodann ein Schein, daß selbige unverletzt durchgegangen, gegeben werden solle: Also wollen Wir auch dergleichen Unterschleife in Unseren Landen, nach aller rigeur bestrafen, gestalt Uns denn auch des Königs in Preussen Maj. darunter, und in Entdeckung dergleichen Unterschleife, durch Dero Beamten und Bediente, bestens die Hand biethen wollen. Daferne aber auf Unserer Grenze, keine Licent-Einnahme verhanden, zu fernerer Veranstaltung, solches unterthänigst zu berichten, und den Ort, wo solche Salzwagen füglich verbunden werden können, ohnmaßgeblich vorzuschlagen.

Wie denen Unterschleifen zu begegnen.

3.

Salz-Impost.

Ferner wollen Wir geschehen lassen, daß diejenigen 2 Groschen, welche man Königl. Preußischer Seits, von allem Magdeburgischen Salze außer dem, so auf Unsere Rechnung nach Unseren Landen gehet, bisanhero erhoben, ferner gegeben, und dießfalls weiter keine Hinderung an Unserer Seite gemachet, dieser Impost aber, von Königl. Preußischer Seite, über sothane 2 Groschen zu keiner Zeit, währender Convention, unter was Prätext es seyn möge, erhöhet, folglich auch die seither kurzen aufgelegte Handlungs-Accise à 2 Groschen, von jedem Stück Salz, gänzlich wieder aufgehoben werde. Dahingegen Wir nicht nur die, vermöge Unserer unterm 17. Dec. des 1726. Jahres ergangenen General-Verordnung, in Unseren Landen, dargegen angeordnete Handlungs-Accise à 2 Groschen von 10 Groschen Werth, ebenfalls wieder abstellen, sondern auch denjenigen Salz-Grenz-Zoll oder Licent, welcher von dem Magdeburgischen Salze, bisanhero abgegeben worden, ebenfalls währender Convention nicht steigern, noch über 10 Gr. pro St. an Grenz-Zoll binnen solcher Zeit fordern wollen.

Licent.

4.

Mutuelle Aufhebung neuerlicher Zoll-Erhöhungen.

Hiernächst hat man sich vereiniget, daß die seither Anno 1713 eingeführte Zoll-Erhöhungen, ab utraque parte abgestellet, und es binnen dreyen Monaten, vom 2. Dec. des letzt abgewichenen 1727. Jahres, als dem dato des getroffenen Vergleichs, anzurechnen, deshalb wieder auf dem Fuß gerichtet werden soll, wie es vor ermeldtem 1713. Jahre gehalten worden, welches denn nicht nur von allen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen, sondern auch von Adelichen Zöllen, zu Wasser und Land, in Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Hoheiten, zu verstehen ist, und dergleichen Zoll-Erhöhungen, nunmehro abzustellen, und worinnen solche bestehen, schleunigst zu berichten, auch die Erhöhungen in denen Adelichen Zöllen zu specificiren, und förderlichst gehorsamst einzuschicken.

5.

Attestata, Requisitoriales, und Pässe, zu Zollfreyer Passirung des Fürstenguths.

Und gleichwie zu Zollfreyer Paßirung des Fürsten-Guths, gewisse Attestata, Requisitoriales und Pässe erfordert werden, um allen Unterschleifen, welche sonst dabey vorgehen könnten, dadurch vorzukommen: Also sollen wegen derer Mühlen-Steine, Holzes, Armaturen, Pferde, und anderer dergleichen Sachen, welche Wir, oder Unsere Unterthanen, etwa selbst nöthig haben möchten, jedesmal erst Königl. Preußischer Seits, Requisitoriales ergehen, und darauf übliche Cammer-Pässe ausgestellet, dargegen auch von Unserer Seiten, wegen derer Pferde, Armaturen und solcher Sachen, deren des Königs in Preussen Majestät oder Dero Unterthanen, selbst benöthiget seyn möchten, reciproce jedesmal vorhero gewöhnliche Requisitoriales ertheilet werden sollen. Was aber die Victualien zur Königl. Tafel, Küche, Keller und Stall, wie auch das Königl. Preußische Salz auf der Elbe, item nach Franken, betrifft, soll alles dieses auf bloße, jedoch originaliter producirte Pässe der Königl. Preußischen Domainen-Cammer, frey paßiret, nicht minder die bloß durch Unsere Lande gehende, des Königs in Preussen Maj. eigenthümlich zustehende Sachen, auf gleichmäßige Pässe der Domainen-Cammer, Zoll- und Impost frey durchgelassen, auch von des Königs in Preussen Maj. es reciproce eben also mit Unseren eigenthümlichen Sachen, in beyden Fällen gehalten, und alle Victualien, Holz, Salz und anderes Bedürfniß, gegen Unsere Cammer-Pässe, ohne Unterscheid frey paßiret werden.

Befehl zu genauer Beobachtung alles dessen.

Und ist hierauf Unser Befehl, wolle in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, auch was §. 4. wegen Abstellung derer seither Anno 1713. eingeführten Zoll-Erhöhungen in denen Adelichen Zöllen, verglichen worden, das Nöthige hierauf gehörigen Orts, kraft dieses, verfügen, gestalt Wir an die Gleits- Accis- und Licent-Einnehmere, bereits durch Unsere Gleits- und Accis-Commissarios, das Nöthige verfüget. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Januar. Anno 1728.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Den, von denen Gleits- Accis- und Licent-Bedienten zu entrichtenden Abzug des 12. Theils der ersten Jahres Besoldung, zur Armenhaus-Casse betreffend; d. d. 27. Jan. 1730.

An. 1730. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Demnach bey Uns die zu Versorgung des Armen-Wesens verordnete Commißion, wegen des, aus Eximirung verschiedener Bedienten, von Abgebung

Vorstellung der Armenhauscommission, wegen

Abgebung des 12. Theils derer Besoldungen des ersten Jahres.

bung des Zwölften Theils ihrer ersten Jahrs-Besoldung zur Armenhaus-Casse, bemeldter Casse entstehenden merklichen Abgangs geziemende Vorstellung gethan, und um abhelfliche Verfügung dieserhalb gebeten; Wir auch um derer angeführten Ursachen willen alle nachher bewilligten Exemtiones des bey

Alle Exemtiones werden aufgehoben.

ersterer Einrichtung anbefohlnen Abzugs, von nun an wieder aufzuheben, und in Zukunft Niemand, der nur nicht unter Zwölf Thaler jährlich percipiret, einige Befreyung zugestatten entschlossen sind: Als befehlen Wir hiermit wolle von allen und jeden Gehalt an Besoldungen, Zulagen und Pensionen, so aus Unseren, in dem anvertrauten Amts-Bezirk, befindlichen Einnahmen in Zukunft jemand zugetheilet, oder verwilliget werden möchten, ohne einigen Unterscheid, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter Zwölf Thaler beträgt, jedesmal den zwölften Theil des Betrags des ersten Jahres zur Armenhaus-Casse sofort unerwartet besondrer Anordnung abziehen lassen, und zur Armenhaus-Casse einliefern, auch sowohl Orts darnach gehorsamst achten, als denen sämtlichen Gleits- Accis- Fleischsteuer- Salz- Licent- und andern Einnehmern und Rechnungs-Führern, mit Zufertigung beykommender gedruckter Exemplarien von dieser Unserer Verordnung, solches zu gleichmäßiger Beobachtung kraft dieses andeuten, nichtweniger dasjenige was dieserhalb, durch die vorhin ergangenen General-Verordnungen, gemessenst anbefohlen worden, in genaue Obacht nehmen, unterbleibenden Falls aber gewärtig seyn, daß der Betrag dieses Zwölften Theils zu der Armenhaus-Casse aus eignen Mitteln eingetrieben und ersetzet werden solle. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Dat. Dreßden, am 27. Jan. 1730.

Sämmtliche Gleits- Accis- und Licentbediente, haben diesen Abzug zu leiden

Sonstige Beobachtung des dießhalb erlassenen Generalis.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von den ausländischen Farben, über den Land Accis auch der Impost à 12. gl. vom Centner gefordert werden soll; den 27. Jan. 1730.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1730.

Von denen Ausländischen Farben, ist über den Land-Accis,

Lieber Getreuer. Demnach viele ausländische, sonderlich Böhmische Blaufarben durch Kingenthal durchgeführet, und davon nur die Landsacciſe, nicht aber auch der gewöhnliche Impost à 12 gr. vom Centner genommen werden soll. Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest bey denen Accis-Einnahmen, des dir anvertrauten Bezirks verfügen, künftig von dergleichen ausländischen Farben, über den schuldigen Land-Accis, auch sothanen Impost abzufordern und getreulich zu berechnen, auch was zeithero an solchen ausländischen Blaufarben durchgeführet worden, unterthänigst berichten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Jan. 1730.

auch der Impost à 12 gl. vom Centner zu nehmen.

An die Gleits-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Ausfuhre der weissen Erde außerhalb Landes keinesweges gestattet, noch auch die Colditzer Erde im Lande anderergestalt, als gegen Vorzeigung des von dasigem Amtmann der Ausfuhre halber ertheilten Scheins, paßiret werden solle; den 22. September, 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1732.

Verbot der Ausfuhre der weissen Porcellan-Erde.

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, was Wir wegen Anhaltung der an theils Orten im Lande brechenden weissen Erde, in denen Gleits- und Accis-Einnahmen Occasione, der damals gänzlich verbotenen Gebrauch- und Verführung derselben zu einem andern Behuf als dem Gebrauch bey Unserer Porcellan-Fabrique zu Meißen, unterm 16. Septbr. 1730, an dich verfüget. Ob Wir es nun gleich, sowohl was die Schnorrischen und Colditzer, als sämtliche übrige im Lande gewinnende weisse Thon-Erde belanget, darbey, daß deren Abfuhre außer Landes, keinesweges gestattet, und vielmehr mit allem Ernst und Nachdruck verhindert, auch zu dem Ende, sonderlich in denen Gränz-Zollen dargegen solche Veranstaltung, daß unter keinem Vorwand von weisser Erde etwas außer Landes gehen könne, getroffen werden solle, nochmals unverändert bewenden lassen; So wollen Wir jedoch, so viel den Colditzer Thon betrifft, dessen Gebrauch denen inländischen in der Maaße, daß diejenigen, welche sich desselben, sonderlich in großen Quantitäten, zu Colditz zu erholen pflegen, zuförderst jedesmal durch Production eines Attestati,

Der Colditzer Thon, ist denen Inländischen, gegen Obrigkeitliches Attestat,

von ihrer Gerichts-Obrigkeit sowohl, ob und wie viel sie bedürfen? als auch deren wirklichen Verbrauchung in loco der Hinbringung erweislich machen, der Amtmann daselbst aber an den deshalb unterm heutigen dato Verfügung ergangen, ihnen über das abzuführen nachgelassene Quantum weisser Erde dargegen sodann einen schriftlichen Schein, auf welchen und ausser dem nicht die Paßirung in denen Gleits-Einnahmen zu gestatten, ertheilen solle, ferner vergönnet wissen, und befehlen dahero, du wollest diese Unsere ernste Willens-Meynung bey denen in dem dir angewiesenen Creyß befindliche Zoll- Gleits- und Accis-Einnahmen behörig bekannt machen, und bey selbigen, daß weder einige Ausfuhre der weissen Erde außerhalb Landes bey Vermeidung schwerer Strafe, gestattet, noch auch die Colditzer Erde im Lande anderergestalt, als gegen Vorzeigung des von dasigen Amtmann der Abfuhre halber ertheilten Scheins, paßiret werde, verfügen, auch darob künftig vigilante Aufsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Septbr. Anno 1732.

und des dasigen Amtmanns Bescheinigung, zu paßiren.

Verfügung an die Einnahmen.

An die Ober- und Gleits-Commissarios und Beamten.

Gene-

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß von denen durch die Chur-Sächsischen Lande paßirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterschied der Leib-Zoll vor voll erleget werden soll; den 4. April, 1733.

Friedrich August, Königl. Prinz ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1733. Sämmtliche durchpaßirende Juden, Rabbinen,

Lieber Getreuer. Wir haben aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß in Zukunft und bis zu weiterer Verordnung, von denen sämmtlichen durch Unsere Lande paßirenden Juden, Rabbinen, Juden-Weibern und Dienern, ohne Unterscheid, der gewöhnliche Leib-Zoll, jedesmal vor voll gefordert und erleget werden soll. Und befehlen demnach hiermit, du wollest dich deines Orts darnach gehorsamst achten, auch an die sämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, das Nöthige dieserwegen unverlängt gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 4. April. 1733.

Weiber und Diener, ohne Unterschied, haben den vollen Leib-Zoll zu entrichten.

An die Gleits-Commissarien.

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die unerzogenen Juden-Kinder bis in das Zehnte Jahr, von dem Leib-Zolle gänzlich frey gelassen werden sollen; den 24. Sept. 1733.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1733. Die durchpaßirende Judenkinder bis in das 10te Jahr,

Lieber Getreuer. Wir haben auf Elias Bernd Lehmanns, des Gevollmächtigten der Judenschaft unterthänigstes Ansuchen und Vorstellen, daß die Unsere Lande durchpaßirenden Bettel-Juden, Rabbinen, Weiber und unerzogene Kinder, auch sogenannte Diener, mit Erlegung des vollen Leib-Zolls verschonet werden möchten, gnädigst resolviret, daß die unerzogenen Juden-Kinder, bis in das Zehende Jahr, von dem Leib-Zolle gänzlich frey gelassen werden sollen, hingegen wegen derer übrigen Personen lassen Wir es bey dem, am 4. April. in diesem Jahre emanirten Generali unverändert bewenden, und befehlen hiermit, du wollest, damit die Gleits- und Zoll-Einnehmere nach dieser Unserer Resolution sich gehorsamst zu achten wissen, das Nöthige wegen derer Juden-Kinder in die sämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, kraft dieses verfügen. Und hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Septbr. Anno 1733.

sind von dem Leibzoll frey zu lassen.

Verfügung an die Einnahmen.

An die Gleits-Commissarien Silligen und Friedrichen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die an andern Orten, ingleichen im Reußischen, gegossene, in hiesige Lande eingehende eiserne Oefen, behörig verlicentiret werden sollen; den 23. August, 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1734. Die eingehende, auswärts; ingleichen im

Lieber Getreuer. Nachdem Wir wahrgenommen, daß die aus andern Orten in Unsere Lande eingehenden eisernen Oefen nicht durchgehends verlicentiret worden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest in dem dir angewiesenen Bezirk veranstalten, daß die an andern Orten, ingleichen im Reußischen, gegossenen, in Unsere Lande eingehende eiserne Oefen behörig verlicentiret werden, immaßen denn die Einnehmere dessen also zu bedeuten, und geschiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Aug. 1734.

Reußischen gegossene eisernen Oefen, sind gehörig zu verlicentiren.

An die Gleits-Commissarien, Metzger, Friedrich und Güldner.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von denen ausländischen, ingleichen Reußischen eisernen Oefen, der Centner nur mit 5 Gr. Licent, von dem Stab-Schien- und Zehen-Eisen aber, der gewöhnliche Grenz-Zoll, à 15 Gr. von jedem Centner abgefordert werden soll; den 15. November, 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1734.

Lieber Getreuer. Uns ist aus deinem unterm 18ten Octobr. letzthin erstatteten unterthänigsten Bericht, gebührend vorgetragen worden, wie du die Verlicentirung derer aus andern Orten in hiesige Lande eingehenden eisernen Oefen veranstaltet, und was du wegen Abforderung des Licents- und Grenz-Zolls von dergleichen ausländischem Gießwerk, darneben vor und zu Unserer Resolution gestellet hast. Gleichwie nun von denen ausländischen, ingleichen Reußischen eisernen Oefen, der Centner nur mit 5 Gr. zu verlicentiren, auch mit den ausländischen, ingleichen aus dem Reußischen kommenden gegossenen Oefen, Töpfer- und andern Gießwerks, es auf gleiche Maaße, gestalten Sachen nach, und bis auf weitere Verord-

Von ausländischen, ingleichen Reußischen Oefen, soll der Centner nur mit 5 gr. verlicentiret,

von dem Stab-Schien- und Zehen-Eisen über 15 Gr.

nung zu halten, dahingegen von dem Stab- Schien- und Zehen-Eisen der gewöhnliche Grenz-Zoll à 15 Gr. von jedem Centner abzufordern; Also ist hiermit Unser Befehl, du wollest solches bey denen Einnahmen behörig veranstalten, und daß solchem nachgekommen werde, fleißige Aufsicht führen, und geschiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Novembr. 1734.

An den Gleits-Commissarium Friedrich.

Grenz-Zoll vom Centner entrichtet werden.

Ejusdem General-Befehl,

Daß es ratione des Böhmischen Eisens, bey voriger Abgabe bewenden, hingegen wegen des aus dem Reußischen kommenden Eisens, solches dem Mandat gemäß gleich dem Böhmischen vernommen werden soll; den 2. April, 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1735. Liebe Getreue. Uns ist vorgetragen worden, was du, der Cammer- und Gleits-Commissarius, Metzger, auf des Hammer-Inspectoris Elterleins, wegen mehrer Belegung des in hiesige Lande eingehenden fremden Eisens, beschehenes unterthänigstes Vorstellen, nach der Anfuge, unterm 24. Martii letzthin gehorsamst berichtet. Nachdem Wir es nun ratione des Böhmischen Eisens noch zur Zeit bey voriger Abgabe, dahingegen wegen des aus dem Reußischen in Unsere Lande verführenden Eisens, daß solches dem Mandat gemäß, gleich dem Böhmischen behörig vernommen, und keine Exemtion gestattet, auch treulich berechnet werde, bewenden lassen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und bey denen sämmtlichen Einnahmen derer euch anvertrauten Creyße das Nöthige dieserwegen gebührend verfügen. An dem ꝛc. Dat. Dreßden, am 2. April. 1735.

An die Cammer-, Gleits- und Accis-Commissarios, Metzgern und Friedrichen.

Wegen des eingehenden Böhmischen Eisens bleibet es bey voriger Abgabe.

Das Reußische ist dem Böhmischen gleich zu vergeben.

Ejusdem Befehl,

Daß bey Entrichtung der Land-Accise, auch der Grenz-Zoll und Eisen-Licent von ausländischem Nagelwerk erleget werden soll; den 27. Octob. 1736.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1736. Lieber Getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was du auf derer Nagel- Groß- und Klein-Schmiede zu Plauen, wegen derer von denen ausländischen Nagel- und Huf-Schmieden, zu Jahrmarkts und andern Zeiten, ingleichen denen Schieferdeckern, ohne Entrichtung des Licents- und Grenz-Zolls in Unsere Lande einführenden Spund- Latten- Bret- Schindel- auch Schiefer- und andern Nägel, geführte Beschwerde, unterm 4. Octobr. verwichenhin unterthänigst berichtet. Damit nun solchen von denen Supplicanten angebrachten Beschwerden abhelfliche Maaße gegeben werden möge; So befehlen Wir, du wollest bey Entrichtung der Land-Accise, auch den Grenz-Zoll und Eisen-Licent, von obigem ausländischen Nagelwerk, nach Proportion erlegen, und Beydes durch den Land-Accis-Einnehmer zugleich abfordern, auch besonders treulich berechnen lassen, und dieserwegen das Nöthige sofort gebührend veranstalten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Octobr. 1736.

An den Gleits- und Accis-Commissarium, Friedrich.

Bey Entrichtung der Land-Accise ist auch der Grenz-Zoll und Eisen-Licent, von dem ausländischen Nagelwerk zu erlegen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von allen in hiesige Lande eingehenden Nägeln, der Licent- und Grenz-Zoll, an 3 Gr. 4 Pf. à Thaler des Werths, erleget werden soll; den 26. August, 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1737. Lieber Getreuer. Nachdem von denen in Unsere Lande eingehenden ausländischen Spind- Latten- Bret- Schindel- Schiefer- und andern Nägel, zeithero nicht durchgängig der Licent und Grenz-Zoll entrichtet worden, Wir aber hierunter eine durchgehende Gleichheit gehalten wissen wollen, dergestalt, daß von dergleichen ausländischen Nägeln, vom 1sten Octobr. a. c. an, der Licent- und Grenz-Zoll, an 3 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler des Werths, bis auf weitere Verordnung, entrichtet werden soll; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest denen Einnehmern, in dem dir angewiesenen Bezirk, alsofort Andeutung thun, vom 1. Octobr. a. c. an, den Licent- und Grenz-Zoll, an 3 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler des Werths derer ausländischen Nägel abzufordern und getreulich zu berechnen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Aug. 1737.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Von allen ausländischen Nägeln ist der Licent und Grenz-Zoll, an 3 gr. 4 Pf. vom Thaler des Werths zu entrichten.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Verlicentirung derer eingehenden ausländischen Nägel, betreffend; den 21. April, 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An 1738. Anfrage des Accis-Amts zu Leipzig: 1. 2. 3.

Rath, liebe Getreue. Wasmaßen ihr wegen der Veracciſirung derer eingehenden Nägel: 1. Ob die von fremden Eiſenhändlern in Meß-Zeiten zum Verkauf oder zur weitern Spedirung nach Leipzig gebrachte, oder außer der Meſſe nur durchgehende Nagelwaare Licent frey paßiren, und ob 2. nur die von inländiſchen Cramern und Handwerksleuten in und außer Meß-Zeiten verſchriebenen fremden Nägel, den Licent erlegen ſollen, und wie 3. mit denen Nägeln, ſo ein Leipziger in Meß-Zeiten erkaufet, es gehalten, und ob der Licent von dem Käufer zu Leipzig nachgezahlet werden ſolle, euch zu beſcheiden, gehorſamſt gebeten, ſolches iſt Uns aus euerm, unterm 17ten Octobr. a. pr. erſtatteten unterthänigſten Bericht, gebührend vorgetragen worden. Allermaßen nun der Durchgang ſowohl als der fremde Händler in Meß-Zeiten dabey befreyet bleibet; Alſo bleibet es hingegen quoad 2 & 3, bey der Entrichtung des Licents, worzu die innländiſchen Cramer- und Handwerksleute von denen in und außer denen Meſſen nacher Leipzig verſchriebenen Nägeln anzuhalten, jedoch kan man geſchehen laſſen, daß bey einer Quantität, welche ¼tel Centner und mehr betragen, der Licent nach dem Centner entrichtet werde; Und iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, ſondern auch, was den Durchgang betrifft, fleißig vigiliren, damit allen Unterſchleif vorgebeuget, und das, was von dergleichen Waaren würklich im Lande bleibet und conſumiret wird, behörig vergeben werde; und geſchiehet daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 21. April. 1738.

Entſcheidung.

An das Accis-Amt zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß es wegen Vernehmung derer ausländiſchen Schmiede- und Eiſen-Waaren bey denen ertheilten Verordnungen, ratione derer Senſen, Futterſchneiden und Sicheln aber, noch zur Zeit bey bisheriger Obſervanz verbleiben ſoll; den 17. Septemb. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738. Anfragen: 1. 2. Entſcheidung.

Liebe Getreue. Wir haben verleſen hören, was ſowohl du, der Land-Accis-Einnehmer, bey Unſerm Creyß-Amte Leipzig, wegen Verlicentir- und Grenz-Verzollung derer ausländiſchen Schmiede- und Eiſen-Waaren, ſub dato den 6ten Martii a. c. gehorſamſt berichtet; und du anbey deiner Verhaltung halber in Unterthänigkeit angefraget, als auch nachher du, der Gleits- und Accis-Commiſſarius, unterm 30ſten vorigen Monaths dieſerhalb, und worinnen dergleichen Eiſen-Waaren eigentlich beſtehen, behörig angezeiget. Wie es nun wegen Vernehmung dieſer ausländiſchen Schmiede- und Eiſen-Waaren, bey denen ertheilten Verordnungen, ratione derer Senſen, Futterſchneiden und Sicheln aber noch zur Zeit bey bisheriger Obſervanz ſein Verbleiben hat; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, auch ſonſt du, der Gleits- und Accis-Commiſſarius, bey dem dir anvertrauten Creyße dieſerhalb das Nöthige verfügen. Woran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Septembr. 1738.

An den Gleits- und Accis-Commiſſarium Friedrich, und Land-Accis-Einnehmer Henrici, zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß das fremde ausländiſche alte Eiſen, der Centner, bey der erſten Grenz-Einnahme mit Einem Groſchen verlicentiret werden ſoll; den 1. November, 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738 Veranlaſſung. Wegen Verlicentirung

Liebe Getreue. Auf euern in Sachen, die von denen ſämmtlichen Zayn- und Waffen-Schmieden zu Mitweyda und Schwarzenberg, Samuel Ebelt und Conſ. geſuchte Befreyung des ihnen abgeforderten Licents, von dem bey ihren Zayn- und Waffenhämmern wieder zu gute geſchmiedeten alten bereits verlicentirten und veracciſirten Eiſen und daraus gefertigten Eiſen-Waaren betreffend, mit Einſendung hierbey zurückgehender Acten, an 2. Vol. ſub A. & B. unterm 28. Aug. a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht, laſſen Wir es wegen Verlicentirung des inländiſchen alten Eiſens bey Unſerer unterm 4ten Maji a. pr. in Actis ſub B. fol. 33, ertheilten Reſolution bewenden, dahingegen, ſo viel das fremde ausländiſche alte Eiſen betrifft, daſſelbe ohne Unterſcheid, und zwar jeder Centner durch die Bank bey der erſten Grenz-Einnahme, mit Einem Groſchen zu verlicentiren iſt; Und begehren demnach hiermit, befehlend, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und daß ſolches alſo beobachtet, darbey aber aller beſorglicher Unterſchleif vermieden werde, bey denen ſämmtlichen Grenz-Einnahmen, das Nöthige ſofort gebührend verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Novembr. 1738.

An die Creyß-Beamte zu Schwarzenberg, ingleichen die Gleits- und Accis-Commiſſarien, Mezgern, und Friedrich.

des inländiſchen alten Eiſens, bewendet es bey vorigen Verordnungen.

Das fremde alte Eiſen, iſt bey der erſten Grenz-Einnahme, mit 1 Gr. vom Centner zu verlicentiren.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß die in Suhl verfertigten und in hiesige Lande eingehenden Nägel, denen inländischen gleich geachtet, und mit der Verlicentirung gegen beyzubringende Bescheinigung verschonet werden sollen; den 3. Dec. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1738. Die, in Suhl verfertigte Nägel, sind denen inländischen gleich zu achten, und mit der Verlicentirung zu verschonen; doch ist von dem Rathe daselbst Bescheinigung beyzubringen.

Lieber Getreuer. Wir können zwar auf deinen, wegen derer jenigen Nagel, welche in Suhl verfertiget, und nach Leipzig ohne den auf das ausländische Eisen gelegten Impost davon zu entrichten, gebracht werden, unterm 2ten Septembr. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, gestalten Sachen nach, geschehen lassen, daß selbige zur Zeit und bis auf andere weite Verordnung, denen innländischen gleich geachtet, und dahero mit der neuerlich angeordneten Verlicentirung verschonet werden, finden aber für nöthig, daß zu Vermeidung alles dießfalls besorglichen Unterschleifs jedesmal eine von dem Amte oder dem Rath zu Suhl ertheilte Bescheinigung, daß die Nagel daselbst verfertiget worden, bey dem Eingang in Unsere Lande oder in Leipzig, produciret, außerdem aber der gewöhnliche Licent davon entrichtet werde, und wie Wir nun dieserhalb an Unsere Ober-Aufsicht zu Schleusingen das Nöthige allbereit verfüget; Also befehlen Wir auch hiermit, du wollest deines Orts dich hiernach gehorsamst achten, und bey der Licent-Einnahme zu Leipzig oder sonsten, wo es nöthig dießfalls das erforderte, veranstalten; auch an dem ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Decembr. 1738.

An den Gleits-Commissarium Friedrich.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die bey denen Stifftischen Cammer-Collegiis zu Zeitz und Merseburg ausgefertigte Pässe, in denen Einnahmen behörig respectiret werden sollen; den 12. December, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1739. Die, von denen Stifftischen Cammer-Collegiis, ausgestellte Pässe, sind in allen Einnahmen zu paßiren.

Lieber Getreuer. Demnach Wir gnädigst beliebet, daß die bey Unsern Stifftischen Cammer-Collegiis zu Zeitz und Merseburg, auf Unsere Aemter und Forwerge ausgefertigte Pässe, bey deren Original-Production in denen Einnahmen behörig respectiret, und was auf selbige verführet wird, jedesmal frey paßiret werden soll; So befehlen Wir hiermit, du wollest von dieser Unserer gnädigsten Resolution, denen, in dem dir angewiesenen Bezirk, befindlichen Gleits-Zoll- und Accis-Einnahmen, zu deren gebührender Nachachtung sofort Eröffnung thun, auch, daß solchem von Zeit zu Zeit behörig nachgegangen, und hierwider in keine Wege gehandelt werde, fleißige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Decembr. 1739.

An sämmtliche Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die von fremden Orten eingebrachte Bley und Glöthe, wenn solche im Lande consumiret werden, mit einem Impost von 1 Rthlr. à Centner vernommen werden sollen; den 7. April, 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1740. Verordnung, daß die, von fremden Orten eingebrachte Bley und Glöthe, wenn sie im Lande consumiret werden, mit 1 Thlr. vom Centner zu impostiren.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir an Unsere Landeshauptmannschaft im Marggrafthum Nieder-Lausitz und Ober-Amts-Regierung zu Lübben, ingleichen an Unsere Cammer-Collegia, in denen Stifftern Merseburg und Naumburg, nicht minder derer Aemter Dobrilugk und Finsterwalde halber, die Verordnung ertheilet, daß die von fremden Orten dahin eingebrachte Bley und Glöthe, wenn solche nicht wieder außer Landes versendet, sondern darinnen consumiret werden, mit einen Impost von Einem Thaler auf jeglichen Centner zu vernehmen. Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dich deines Orts darnach gehorsamst achten, und geschiehet daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 7. April. 1740.

An die Gleits-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Böhmischen Juden, wenn sie mit Pässen versehen, im Lande sich nicht verweilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch hiesige Residenz-Stadt Dreßden betreten, durch hiesige Lande frey paßiret werden sollen; den 14. April, 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745. Die Böhmischen Juden, so mit Pässen versehen, im Lande kein Gewerbe treiben, und die Stadt Dreßden nicht berühren, sind frey zu paßiren.

Lieber Getreuer. Wir sind von denen Böhmischen Juden, wegen freyer Paßirung durch Unsere hiesige Lande, unterthänigst angelanget worden; Allermaßen Wir nun denenselben sothane Durchpaßirung, wenn selbige mit Pässen nach dem copeylichen Anschluß versehen, im Lande sich nicht verweilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch Unsere hiesige Residenz-Stadt Dreßden berühren, zu gestatten gemeynet, sowohl auch solche mit Entrichtung des sonst gewöhnlichen Leib-Zolles und übriger Abgaben, weiln sie hierfür überhaupt Abfindung treffen lassen, verschonet wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit, du wollest nicht nur deines Orts gehorsamst dich hiernach achten, sondern auch die Einnehmer des dir angewiesenen Bezirks dessen sofort bescheiden. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 14. April. 1745.

An die Gleits- u. Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß von jedem Centner auswärtigen Meßing, so hier verarbeitet wird, 3 Gr. à Thaler des Werths, von dem aber, so durchgehet, 4 Gr. vom Centner erhoben werden soll; den 23. August, 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745. Von dem ausländischen Meßing hier verarbeitet wird 3 Gr. vom Thaler des Werths

Lieber Getreuer. Auf deinen, wegen Vergebung des ausländischen Meßings erstatteten gehorsamsten Bericht, ist hiermit Unser Befehl, du wollest nach Disposition derer, unterm 21. April. 1677 und 27. April. 1701, ergangenen gnädigsten Rescripte, wovon zu deiner Nachachtung die beykommende Abschriften hier angefügt sind, von jedem Centner auswärtigen Meßing, so in Unsern hiesigen Landen verarbeitet wird, Drey Groschen von jedem Thaler des Werths, und von demjenigen, so durchgeführet wird, Vier Groschen vom Centner, bey denen Einnahmen des dir angewiesenen Bezirks, erheben, und getreulich berechnen lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Aug. 1745.

Werths, von dem aber, so durchgehet, 4 Gr. vom Centner zu entrichten.

An die Gleits-Commissarien, Göldner, Friedrich, und Preller.
Und unterm 30. Aug. a. c. m. mutand.
An den Commißions-Rath, Thöllden, und Ober-Accis-Einnehmer Hahn in Thüringen.

Ejusdem Befehl,

Daß die Einwohner des Fürstenthums Querfurth weiter nicht, als Fremde und Ausländer anzusehen; den 2. December, 1746.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Die Einwohner des Fürstenthums Querfurth, sind in Abentrichtung derer Impoſten

Lieber Getreuer. Uns haben die getreuen Stände des Fürstenthums Querfurth, von Ritterschaft und Städten, nach beygefügtem Extracte, de dato Torgau, den 5ten hujus, um Verordnung, daß die Einwohner besagten Fürstenthums, in Abentrichtung derer Impoſten bey Unseren Chur- und Erblanden gleich deren Einwohner gehalten werden möchten, unterthänigst angelanget. Nachdem nun ermeldte Stände, bey ihrer jüngsthin gethanen Bewilligung, sich in denen Arten derer Landes-Præstandorum und Impoſten mit Unseren übrigen alten Chur- und Erb-Landen conformiret; Als befehlen Wir hiermit, du wollest in diesem die Vasallen, Einwohner und Unterthanen des Fürstenthums Querfurth weiter nicht, als Fremde und Ausländer tractiren, und sowohl deines Orts dich darnach gehorsamst achten, als auch deshalber das Erforderliche an die Einnehmer, des dir anvertrauten Bezirks, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Decembr. 1746.

weiter nicht, als Ausländer anzusehen.

An die Gleits-Commissarien Friedrich, Preller und Güldner.

Ejusdem General-Befehl,

Daß das im Amte Querfurth einführende fremde Eisen, nur mit Zehen Groschen der Centner, Eisen-Licent und Grenz-Zoll vernommen werden soll; den 28. Febr. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. Die Abgabe des Licents und Grenz-Zolles, des in das Amt Querfurth, eingehenden

Vester, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir auf derer Handelsleute zu Querfurth, Bauers und Conf. beschehenes unterthänigstes Ansuchen, den gnädigsten Entschluß gefasset, die Abgabe des Eisen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eisens in Unserm Amte Querfurth in mehrern Betracht, daß solches meistentheils mit auswärtigen Territoriis umgeben, woselbst das Eisen viel wohlfeiler zu haben, und dahero der Ein- und Unterschleif, mit solchem füglich nicht zu vermeiden, zur Zeit und bis zu Unserer weitern Verordnung auf 10 Gr. zu moderiren und herunter zu setzen; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet an die sämmtlichen Land-Accis-Einnehmere, daß selbige zur Zeit ein mehrers als 10 Gr. von jedem Centner einführenden fremden Eisens nicht abfordern sollen, das Nöthige ungesäumt verfügen, auch eures Orts hierunter fleißige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Febr. 1747.

fremden Eisens, wird von 20 Gr. vom Centner auf 10 Gr. moderiret.

An Ober-Aufseher und Beamte zu Querfurth.

Ejusdem Befehl,

Daß die inländischen Cramer und Handwerksleute, zu Verlicentirung derer in und außer denen Messen erkaufenden Nageln angehalten, und nur bey einer Quantität, welche Ein Viertel Centner und mehr beträgt, nicht nach dem Werth, sondern nach dem Gewichte, und zwar den Centner mit Zwanzig Groschen vergeben sollen; den 9. März, 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. Beschwerde des Nagelschmiede-Handwerks zu Leipzig.

Rath, liebe Getreue. Uns ist, was ihr auf derer Ober- und anderen Meistern, des Nagelschmiede-Handwerks zu Leipzig, daß ihnen von denjenigen Nägeln, welche sie in denen Leipziger Messen von fremden Nagel-Schmieden und Eisenhändlern erkauften, oder zur Messe bringen ließen, über den gewöhnlichen Land-Accis, auch neuerlicher-weise ein Eisen-Licent, an 3 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler, gefordert werden wolle, angebrachte Beschwerde, sub dato den 30. Decembr. a. pr. nebst Beyfügung wieder zurückfolgender Acten an II. Volum. unterthänigst berichtet, geziemend vorgetragen worden. Allermaßen es nun gestallten Sachen nach, bey Unserer Act. sub 3. Volum. I. fol. 49, unterm 21. April. 1738, hiebevor ertheilten Resolution, vermöge derselben die inländischen Cramer und Handwerksleute von denen in und außer denen Messen nacher Leipzig verschriebenen und daselbst erkauften Nageln, zu Entrichtung des Eisen-Licents anzuhalten, und hingegen, daß nur bey einer Quantität ausländischen Nagel, welche ¼tel Centner und mehr beträgt, solche nicht nach dem Werth, sondern der Fundation gemäß, nach dem Gewichte, und zwar der Centner mit 20 Gr. vergeben werden möge, sein nochmaliges Verbleiben hat; Als ist hierdurch Unser Befehl, ihr wollet obangeregtes Nagel-Schmiede-Handwerk dessen bescheiden, und hast du der Gleits- und Accis-Commissarius zu vigiliren, daß dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung nachgelebet werde. Wollten es euch nicht bergen und geschiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Mart. Anno 1747.

In Quantitäten, welche über ¼tel Centner betragen, ist der Centner mit 20 Gr. zu vergeben.

Verordnung wegen derer eingehenden fremden Nägel, vom 21. April. 1738, wird bestätiget.

An Creyß-Beamten zu Leipzig, und Gleits-Commissarium Friedrich.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von denenjenigen Bedürfnissen, so die von Adel und andere Ritterguths-Besitzere an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Haushaltung oder Besserung derer Rittergüther bringen, auch von ihrem Zuwachs, zu öffentlichem Markte schaffen, auf dem Elb- und übrigen Ströhmen, nichts, ohne darüber ertheilte Cammer-Pässe Gleitsfrey paßiret werden soll; den 8. August, 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Die Zoll- und Gleits-Freyheit derer Ritter-Güther, wegen ihres Bedürfnisses und Zuwachses, ist auf die Elb-Zölle nicht zu extendiren,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß zeithero theils durch deine, theils durch derer Einnehmer Connivenz, die unterm 10. Dec. 1715. wegen Zoll- und Gleitsfreyer Paßirung desjenigen, was die von Adel, und andern, so Ritter-Güther besitzen, an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Nothdurft und Haushaltung, oder Besserung derer Ritter-Güther bringen, auch von ihrem Zuwachs und Früchten, zu öffentlichem Markte schaffen lassen, ergangene General-Verordnung eigenmächtiger Weise auf Unsere Elb-Zölle mit extendiret worden, da doch sothane Befreyung sich lediglich auf die Land-Zölle und Gleite, keinesweges aber auf den Elb- und andere Ströme in Unseren Landen erstrecket; So befehlen Wir hiermit, du wollest dieses Ungebührniß alsofort bey denen sämtlichen Einnehmern des dir anvertrauten Bezirks, behörig abstellen, und selbige zugleich, daß sie bey Vermeidung anderer Anordnung in Zukunft von obigen Bedürfnissen auf dem Elb- und übrigen Strömen, im mindesten weiter nichts, als auf Unsere darüber jedesmal ertheilte Cammer-Pässe Gleitsfrey paßiren lassen sollen, bedeuten, auch deines Orts, damit solchem allem aufs genaueste nachgelebet werde, von Zeit zu Zeit fleißige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Aug. 1747.

sondern nur von denen Land-Zöllen und Gleite zu verstehen.

An die Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Abgabe des Eisen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eisens, in der Grafschaft Barby, bis auf 10 Gr. herunter gesetzet werden soll; den 16. Aug. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Vester, liebe Getreue. Wir haben auf derer Handelsleute zu Barby, Ernst Friedrich Schlenkers und Cons., desgleichen der dasigen Schmiede-Innung beschehenes, originaliter hier angeführtes Suchen, gnädigst bewilliget, daß die Abgabe des Eisen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eisens in Unserer Grafschaft Barby, in mehrerm Betracht, daß solche meistentheils mit auswärtigen Territoriis umgeben, woselbst das Eisen wohlfeiler zu erlangen, und dahero der Ein- und Unterschleif mit solchem füglich nicht zu vermeiden, zur

Die Abgabe des, in die Grafschaft Barby eingehenden fremden Eisens, ist von 20 Gr. vom Centner

Zeit

auf 10 Gr. zu moderiren.

Zeit und bis zu Unserer weitern Verordnung auf 10 Gr. moderiret und herunter gesetzet werden soll; Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet euch nicht nur eures Orts gehorsamst hiernach achten, sondern auch die sämtlichen Einnehmet dessen sofort bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Aug. 1747.

An Ober-Aufseher und Beamte zu Barby.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft derer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeister incl. Gleits- und Zoll- auch Brükken- und Fährgelder frey paßiren, diese Befreyung aber auf derer Officiers eigenen und ihrer Bedienten Pferde nicht erstrecket werden soll; den 24. Sept. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. Der Hafer und übrige Fourage vor die Dienst-Pferde derer Gemeinen und Unter-Officiers bey der Cavallerie,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf deine erstattete unterthänigste Berichte, gnädigst bewilliget, daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft Unserer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeister incl. gegen hinlängliche Bescheinigung des Compagnie-Commendanten, Gleits- und Zoll- auch Brücken- und Fähr-Geldes frey paßiret, jedoch diese Befreyung auf das Bedürfniß derer Officiers zu Ausfütterung ihrer eigenen und ihrer Dienstpferde, keinesweges erstrecket, vielmehr davon angeregte Abgaben behörig entrichtet werden sollen; So befehlen Wir hiermit, du wollest bey denen von dir zu respicirenden Einnahmen, hierunter das Nöthige verfügen, zugleich aber die Einnehmere zu Führung genauer Obsicht, damit alle Unterschleife vermieden werden, gebührend anweisen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Sept. 1748.

An die Gleits-Commissarien Preller und Güldnern.

ist gegen Bescheinigung, Gleits, Zoll, Fähr, und Brücken frey zu paßiren; Diese Befreyung auf die Pferde derer Officiers und ihrer Bedienten nicht zu extendiren.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von dem auswärtigen Bleye, Glöthe und Schrote der Impost an 1 Thlr. vom Centner behörig erleget werden soll; den 27. Jan. 1749.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Von dem eingehenden fremden Bley und Glöthe, auch Schroten, ist der Impost à 1 Thlr. vom Centner zu entrichten.

Vester, liebe Getreue. Nachdem Uns Anzeige geschehen, daß zeithero das Goßlaer Bley und Glöthe sehr häufig in Unsere Lande eingegangen, und dadurch der Vertrieb derer Freybergischen Glöthe und Bleye, merklich gehindert worden; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet an sämtliche euch untergebene Zoll-Einnehmere, daß selbige, damit der geordnete Impost an 1 Thlr. vom Centner derer auswärtigen ins Land eingehenden Bleye, Glöthe und Schrote, nach Disposition des unter dem 18. Dec. 1715. ergangenen Rescripts jederzeit behörig erleget werde, fleißige Obsicht führen sollen, alsofort verfügen, und daran ꝛc. Datum Dreßden am 27. Jan. 1749.

An die Landes-Hauptmannschaften in der Ober und Nieder-Lausitz, ingleichen an sämtliche Gleits- und Accis-Commissarios.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die fremden Fuhrleute und Körner in denen Haupt-Gleiten, nicht eher zurück abgefertiget werden sollen, als bis sie den Abtrag der neuen Wein-Anlage und General-Accise dociret haben; den 29. April, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Fremde Fuhrleute, sind in denen Haupt-Gleiten nicht eher

Lieber Getreuer. Demnach zu Vermeidung vielfältiger bey Abführung der neuen Wein-Anlage bishero wahrgenommenen Unterschleife nöthig seyn will, daß die fremden Fuhrleute und Körner in denen Haupt-Gleiten nicht eher zurück abgefertiget werden, als bis sie den geleisteten Abtrag ermelder neuen Wein-Steuer, ingleichen der General-Accise zuförderst dociret haben; Als befehlen Wir hiermit, du wollest das hierunter ferner Nöthige alsofort an die Einnehmer des dir anvertrauten Bezirks verfügen, und deines Orts, damit solchem nicht entgegen gehandelt werde, fleißige Aufsicht führen. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 29. April. 1749.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

zurück abzufertigen, bis sie den Abtrag der neuen Wein-Anlage docirt haben.

Ejusdem General-Befehl,

Derer Freyburgischen Amts-Unterthanen, Gleits-Abgaben, betreffend; den 17. Sept. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Erläuterungen, wegen der Gleits-

Vester, Rath, liebe Getreue. Was an Uns ihr in Sachen derer Freyburgischen Amts-Unterthanen Gleits-Beschwerden betreffend sub dato den 23. Julii a. c. mit Einsendung des hierbey zurückkommenden Fasc. Act. unterthänigst berichtet, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden; Gleichwie Wir nun quoad 1) soviel die Vergleitung des Viehes, welches die Unterthanen zu Markte führen, betrifft, es bey der bisherigen Observanz daß der Verkäufer einmal beym Hin- und der Käufer beym Rücktreiben das Gleite entrichtet, bewenden lassen, dahingegen

Freyheit derer Freyburgischen Amts-Unterthanen, 1) in Ansehung des Viehes.

gegen wenn der Unterthan sein zu Markte getriebenes Vieh nicht verkauft, selbiges im Rückwege Gleitsfrey paßiret; Also ist hiernächst der Stadt Rath zu Mücheln, daß zu Vermeidung aller Gleits-Unterschleife und Defraudationen, die Gleits-Einnahme künftighin auf dem Markt-Platze gehalten werden solle, zu

2) Wegen der Baumaterialien.

bescheiden, quoad 2) ratione derer Unterthanen Bau-Materialien verbleiben solche, wenn sie mit eigenen Geschirre angefahren werden, von Entrichtung des Gleits befreyet, daferne aber solches durch fremdes Geschirr geschiehet hat es bey Unsern unterm 2. Sept. und 28. Dec. 1746. dieserhalb ertheilten Rescripte sein

3) Wegen des eigenen Zuwachses.

Bewenden, quoad 3) der mit eigenen Geschirre auf den Markt geführte Zuwachs bleibet gleichergestalt, wenn der Handel nicht bereits zuvor in des Verkäufers Hause geschlossen, von der Gleits-Abgabe frey, dargegen ist von Wein und Mooste das Gleite ohne Unterschied zu vernehmen. Uebrigens ist in solchem Fall, wo der Unterthane aufgekauftes Bier verführet, von jedem Pferde Ein Groschen Vier Pfennige Gleite abzugeben. Wornach ihr euch allenthalben gehorsamst zu achten, und das dießfalls nöthige weiter zu verfügen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Sept. 1749.

An den Ober-Aufseher von Funk, Gleits-Commissarium Wiedemann, und die Beamte zu Freyburg.

Ejusdem General-Befehl,

Das zeitherige Abweichen derer Böhmischen und anderer Fuhrleute von der alten Land- und Heerstraße über Reitzenhayn nach Leipzig, betreffend; den 30. Sept. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749.

Die Böhmische und andere Fuhrleute, sollen von der alten Landstraße

Liebe Getreue. Gleichwie Wir auf euern unterm 30. Aug. a. c. nebst denen anbey zurückkommenden 3 Vol. Acten erstatteten gehorsamsten Bericht, wegen des zeitherigen Abweichens derer Böhmischen und andern Fuhrleute von der alten Land- und Heerstraße über Reitzenhayn nach Leipzig, das Nöthige in dem copeylichen Anschluß an Unsern Creyß-Beamten, desgleichen den Rath zu Leipzig verfüget; Also haben Wir euch solches zu eurer Nachricht hierdurch nicht verhalten wollen, gnädigst begehrende, ihr wollet eures Orts die behörige Aufsicht deshalb führen, keine fernere Contraventiones gestatten, auch von dem Erfolg von Zeit zu Zeit pflichtmäßige Anzeige thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Sept. 1749.

über Reitzenhayn nach Leipzig, nicht abweichen, und darüber behörige Obsicht geführet werden.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien und Landes-Hauptmannschaft in der Ober-Lausitz.

Ejusdem Befehl,

Daß die aus Böhmen und daher kommende Juden und Fuhrleute, wenn sie die Reitzenhayner- und andern Gleits-Zettel nicht produciren, keinesweges paßiret werden sollen; den 30. Sept. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749.

Die aus Böhmen und daher, kommende Fuhrleute und Juden,

Liebe Getreue. Aus der copeylichen Anfuge ersehet ihr mit mehrern, was Wir wegen des zeithero von denen Böhmischen und Ungarischen Kaufleuten, ingleichen denen Prager und andern Juden, unternommenen Abweichens von der Land- und Heerstraße über Reitzenhayn nach Leipzig, an Unsern Creyß-Beamten, desgleichen den Rath allda, gemessenst verordnet; Wannenhero hiermit Unser Befehl, ihr wollet auch euers Orts gehorsamst euch hiernach achten, und künftighin die aus Böhmen und ferner daher kommende Juden und Fuhrleute, wenn selbige die Reitzenhayner- und andere Gleits-Zettel nicht produciren können, keinesweges paßiren lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Sept. 1749.

sind ohne Vorzeigung derer Reitzenhayner Gleits-Zettel, nicht zu paßiren.

An Gleits-Commissarium Friedrich, und Gleitsmann Meyer zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß Niemanden, die einbringende Weine, wenn nicht vorhero die Gleits- und Land-Accis-Abgaben davon entrichtet, oder ein Cammer-Paß produciret worden, verabfolget werden sollen; den 31. Dec. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749.

Eingebrachte fremde Weine,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß zeithero verschiedene Unserer Gleits- und Land-Accis-Einnehmere die eingebrachte fremde Weine ohne vorherige Abstattung derer geordneten Gleits- und Land-Accis-Abgaben, verabfolgen lassen, und hierunter denen Contribuenten eigenmächtiger Weise nachgesehen, folglich dadurch, daß bey Unseren Einnahmen viele inexigible Reste aufgewachsen, verursachet haben; Als befehlen Wir hiermit, du wollest an die sämtlichen Gleits- und Land-Accis-Einnehmere des dir anvertrauten Bezirks, daß selbige Niemanden, wer es auch nur seyn möge, die einbringende Weine, wenn nicht vorhero die gewöhnliche Gleits- und Land-Accis-Abgaben davon entrichtet, oder ein Cammer-Paß dießfalls produciret worden, verabfolgen lassen, oder widrigenfalls bey verspührender Contravention zum Selbst-Ersatz angehalten werden sollen, schleunigst verfügen, nicht minder deines Orts von Zeit zu Zeit deshalber fleißige Aufsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Decembr. 1749.

sollen vor Production derer Gleits- und Land-Accis-Zettel, oder eines Cammerpasses, nicht verabfolget werden.

An sämtliche Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß von den eingehenden ausländischen Spiegel-Waaren ein neuer Impost an 8 Gr. vom Thlr. des Werths vom 1. Jul. a. c. an erhoben werden soll; den 15. May, 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1751. Alle, außer denen Leipziger Messen eingehende fremde Spiegel-Waare, ist außer denen bisherigen Abgaben, noch mit 8 Gr. vom Thaler des Werths zu imposti-ren.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar die Einfuhre und den Gebrauch ausländischer Spiegel in Unsern hiesigen Landen fernerhin zu verstatten, jedoch aber zu mehrerer Emporbringung des Umtriebs derer inländischen Spiegel-Fabriken, dergleichen auswärtige Spiegel-Waaren außer denen Leipziger Messen, vom 1. Jul. jetzigen Jahres an, bis zu Unserer weitern Verordnung mit einem neuen Impost an 8 Gr. von jedem Thaler des Werths über die bereits davon bisher zu entrichten gewesene und ebenfalls zu continuirende Abgaben belegen zu lassen, entschlossen; Befehlen dahero hiermit, du wollest dieserwegen das Nöthige sofort an die Einnehmer des dir angewiesenen Bezirks, daß selbige von gedachter Zeit, nehmlich den 1. Julii a. c. an, sothanen neuen Impost an 8 Gr. vom Thaler des Werths derer einführenden ausländischen Spiegel-Waaren ohnbeschadet derer übrigen davon zu entrichtenden Abgaben erheben, und unter einem besondern Capite getreulich berechnen sollen, schleunigst verfügen, auch deines Orts, damit solches also aufs genaueste beobachtet werde, fleißige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Leipzig, am 15. Maji, 1751.

An sämtliche Gleits-Commissarien, ingleichen die Ober-Accis-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits-Einnehmere bey Production derer aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypässe auf Holz, genaue Acht haben sollen, damit von sothanem Holze nichts verkaufet, oder sonst Handel damit getrieben werde; den 17. April, 1752.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. Befehl zur Aufsicht, wegen Mißbrauchs derer von der Cammer, aufs Holz ertheilten Freypässe.

Lieber Getreuer. Es ist hiermit Unser Befehl, du wollest alsofort an sämtliche Einnehmere des dir angewiesenen Bezirks schleunige Verfügung treffen, daß selbige bey erfolgender Production derer aus Unserm Cammer-Collegio von Zeit zu Zeit zu ertheilenden Freypässe auf Holz, dahin genaue Acht haben sollen, damit von sothanem Holze nichts etwa verkaufet, oder sonst auf eine oder die andere Art damit Handel getrieben werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. April. 1752.

An sämtliche Gleits-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß es bey der angeordneten Befreyung derer Beilschmidts oder anderer ausländischer Eisen-Waaren von Erlegung des Grenz-Zolls und Licents verbleiben, jedoch dabey die vorgeschriebene Aufsicht geführet werden soll; den 24. May, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. Die Befreyung derer Beilschmidts und anderer ausländischer Eisen-Waaren, vom Grenz-Zoll und Licent, wird bestätiget.

Rath, liebe Getreue. Was ihr wegen der von denen in Leipzig einführenden Beilschmidts- und anderer fremden Eisen-Waaren zu entrichtenden Abgabe gehorsamst angezeiget, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden; gleichwie es nun aus denen von Unserer Ober-Accis-Einnahme in der copeylichen Beylage angeführten Ursachen zum Besten des Commercii und Aufnahme derer Messen bey der in denen Rescriptis vom 3. Maji 1719. und 27. Julii 1739. angeordneten Befreyung derer sogenanten Beilschmidts oder anderer ausländischer Eisen-Waaren von Erlegung des Grenz-Zolls und Licents à 3 Gr. 4 Pf. vom Thaler zur Zeit sein Bewenden hat; Also ist nebst Remission derer eingesendeten Acten an 2 Vol. hierdurch Unser Befehl, ihr wollet die Verfügung treffen, und behörige Aufsicht führen, damit alle Unterschleife hierbey vermieden werden, zu welchem Ende ihr die Zöllner in den innersten Thoren zu Leipzig, daß selbige auf denen auszustellenden Thor-Zetteln, wie alle und jede Colli überhaupt also auch insbesondere die geladene Nagel-Fäßgen wohl bemerken, und in der Absicht nicht nur die Fracht-Briefe genau zu extrahiren, sondern auch durch die Thor-Gehülfen die Fracht-Wagen und andere verborgene kleine Päckel und Stücken fleißig visitiren lassen sollen, damit bey denen Nagel-Fässern keine Defraudation vorgehen möge, zu bedeuten, auch was sonst erforderlich, ohnverlängt vorzukehren habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Maji, 1752.

An Creyß-Amtmann zu Leipzig, und Gleits-Commissarium Friedrich.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, wenn auswärtige Weine, vor die mit Immunitæt begnadigte Personen eingehen, die Gleits-Abgaben auf die Fracht-Briefe notiret werden sollen; den 20. Junii, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Bey fremden Weinen so vor Abgaben-freye Personen eingehen,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir in denen Fällen, wenn vor die mit der Immunitæt von Land-Accis-, Zoll- und Gleits-Abgaben begnadigte Personen, auswärtige Weine zu eigener Consumtion eingeführet werden, und denen Wir künftig deshalber besondere auf derer Vasallen und Stadt-Räthe, Privat-Zölle und Præstationes, gerichtete Freypässe ausfertigen zu lassen, Uns entschlossen, auf die unterweges bey denen Gleits-Einnahmen zu producirende Fracht-Briefe jeden Orts, die zu erlegenden Gleits-Abgaben genau notiret, dessen ohnerachtet aber mit Ausstellung derer Gleits-Zettel nach bisheriger Verfassung continuiret wissen wollen, damit bey Ankunft derer Weine allhier, der Betrag derer unterweges entrichtenden Gleits-Abgaben sofort ersehen werden, und denen Percipienten die Restitution aus Unserer hiesigen Gleits-Einnahme angedeyhen könne; So befehlen Wir hiermit, du wollest solches alsofort denen sämtlichen Einnehmern des dir anvertrauten Bezirks zur Nachachtung eröffnen, jedoch selbige zugleich, daß sie bey Vermeidung doppelten Ersatzes von diesen solchergestalt auf die Fracht-Briefe notirten Gleits-Abgaben einiger Einnehmer-Gebühren sich im mindesten nicht anmaßen, sondern bey Vermeidung jetztgedachter Strafe sich deren gänzlich enthalten sollen, bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Junii, 1752.

Verfügung an die Einnahmen.

Und die Gleits-Abgaben auf die Fracht-Briefe zu notiren.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß zu Vermeidung derer Unterschleife alle Stäbe Eisen in jeder Waage, mit jeden Orts Hammerwerks-Zeichen warm und nicht kalt gezeichnet, solches auch auf die rothen Eisen-Licent-Zettel mit gedrücket, die Hammerwerke aber öfters besuchet, und das von den Fuhrleuten verführende Eisen genau visitiret werden soll; den 29. Jun. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Vester, liebe Getreue. Wir haben Uns vortragen lassen, was du der Cammer und Gleits-Commissarius, ingleichen der verstorbene Amtmann Ebelt zu Plauen, wegen derer mit dem Bayreuthischen, Coburgischen und Reußischen Eisen, wenn selbiges unter dem innländischen nach Leipzig und an andere Orte verführet wird, in Ansehung des davon abzustattenden Licents an 6. Gr. von jeder Waag bisher vorgegangenen Unterschleife auch zu Abstellung derer selben beschehenen ohnmaßgeblichen Vorschläge sub datis den 16. Sept. An. 1751. und 23. Febr. 1752. nebst Einsendung angeschlossenen Fasc. Act. sub Lit. L. Tit. IX. No. 25. unterthänigst berichtet, und Unserer Entschliessung anheim gestellet. Nachdem Wir nun damit sothanen Defraudationen ins künftige vorgebeuget, auch die Kaufleute, ingleichen die Schmiede und andere Handwerker mit tüchtigem und nutzbarem Eisen versehen werden mögen, resolviret, daß der in denen unterm 31. Aug. An. 1570. auch 23. April 1583. und 25. Febr. 1594. publicirten Pirnaischen Eisen- und Hammer-Ordnungen, besage angefügten Extracts enthaltenen Disposition gemäß, alle Stäbe Eisen in jeder Waage, folglich nicht bloß einer oder zwey, wie bisher geschehen, mit jeden Orts Hammerwerks-Zeichen, warm und nicht kalt gezeichnet, über dieses auch noch dasselbe Zeichen von denen Hammerwerks-Besitzern auf die gewöhnliche rothe Eisen-Licent-Zettel mit gedrucket, und damit solches bey Strafe der Confiscation des ungezeichneten Eisens jederzeit erfolge, von denen Hammerwerks-Inspectoribus genau observiret werden soll; So begehren Wir hiermit gnädigst, befehlend, ihr wollet zu dem Ende hierunter kraft dieses an die Hammerwerks-Besitzere in denen Aemtern Arnshaugk, Ziegenrück, Voigtsberg und Plauen, auch sonst das Erforderliche verfügen, besonders aber die Gleits-, Licent- und Land-Accis-Einnehmere an denenjenigen Orten, wo Hammerwerke befindlich, solche öfters zu besuchen, nicht minder die Zoll-Bereuter nebst denen Thorschreibern und Visitatoribus in denen Städten, das von denen Fuhrleuten verführende Eisen genau zu visitiren und bey sich äußernden Contraventionen solche jedesmal behörigen Orts anzuzeigen, gebührend anweisen. Hieran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 29. Junii, 1752.

Zeichnung des Eisens, und wie solche zu verrichten,

Visitation des verführenden Eisens.

An den Creyß-Hauptmann von Brandenstein, die Gleits-Commissarien Mezgern und Friedrichen, und die Beamte zu Arnshaugk, Ziegenrück, Voigtsberg und Plauen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der auf die auswärtigen Spiegel-Waaren gelegte neue Impost, nur von denen grössern Sorten derer Spiegel genommen werden soll; den 7. Aug. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. Lieber Getreuer. Du erinnerst dich gehorsamst, was Wir wegen des auf die auswärtigen Spiegel-Waaren gelegten neuen Imposts an 8 Gr. von jedem Thaler des Werths, unterm 15. Maji a. pr. an dich rescribiret. Nachdem Wir aber bey denen Uns von der Nadler-Innung allhier beweglichst vorgestellten und andern concurrirenden Umständen, in Gnaden geschehen lassen können, daß sothaner Impost nur von denen grössern, nicht aber denen kleinern Sorten derer Spiegel, wovon das Stück bis auf 1 Thlr. 16 Gr. zu stehen kommet, und welche in denen hiesigen Landes-

Der neue Spiegel-Impost, ist nur von denen grössern Sorten,

nicht aber von denen kleinern, bis auf 1 Thlr. 16 Gr. am Werth, zu verstehen.

Landes-Fabriken nicht gefertiget werden, zu nehmen, folglich diese letztern von gedachtem neuen Impost gänzlich eximiret bleiben mögen; So befehlen Wir hiermit, du wollest dieserwegen das Nöthige sofort an die Einnehmere des dir angewiesenen Bezirks schleunigst verfügen, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1752.

An sämtliche Gleits-Commissarien, ingleichen die Ober-Accis-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits-Einnehmere führohin die ihnen vorgezeigten Juden-Päße, der Freypaßirung halber, unterschreiben, und denen Juden weiter keine Frey-Zettel ertheilen sollen; den 21. Aug. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Die Juden, so Cammerpässe erlanget, sollen selbige bey 20 Thlr. Strafe keinem andern Juden abtreten, und ist solches denen Pässen selbst zu inseriren.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns berichtet worden, welchergestalt verschiedene Juden, so zeithero aus Unserm Cammer-Collegio Freypässe erhalten, dieselben andern ihres gleichen zum Gebrauch geliehen und abgetreten; Als haben Wir zu Steuerung dieses zum Nachtheil Unsers Zolls- und Gleits-Interesse gereichenden ungebührlichen Unternehmens nicht nur bey gedachtem Unsern Cammer-Collegio die Verfügung getroffen, vors Künftige denen allda auszufertigenden Juden-Päßen: daß die Empfänger dererselben bey 20 Thlr. Strafe, solche keinem andern Juden leihen oder abtreten sollen, ausdrücklich zu inseriren, sondern befehlen auch dir hiermit, du wollest an die sämtlichen Gleits-Einnehmere des dir untergebenen Bezirks sofort behörige Verordnung stellen, daß sie führohin die ihnen vorgezeigten Juden-Päße, der Freypaßirung halber, wie bey andern Päßen ebenfalls zu geschehen pfleget, unterschrieben, denen Juden hingegen weiter keine zeithero gewöhnlich gewesene Frey-Zettel ertheilen sollen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Aug. 1752.

An sämtliche Gleits-Commissarien.

Die Gleits-Einnehmer, haben die producirten Judenpässe, der Freypaßirung halber zu unterschreiben, denen Juden aber weiter keine Frey-Zettel zu ertheilen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Unterschreibung, derer denen Juden aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypässe, von denen Gleits-Einnehmern, keinesweges auf die von höchstem Landesherrn Selbst eigenhändig vollzogenen erstrecket werden soll; den 12. März, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. Die Unterschreibung derer Juden-Päße von den Gleits-Einnehmern, ist nur von denen aus

Lieber Getreuer. Was Wir wegen Unterschreibung derer denen Juden ertheilten Freypässe, von denen Gleits-Einnehmern jeden Orts, statt derer ihnen sonst ausgestellten Frey-Zettel, unterm 21. Aug. a. pr. gemessenst verordnet, selbiges erinnerst du dich annoch gehorsamst. Ob Wir es nun zwar, soviel die aus Unserm Cammer-Collegio ertheilten Juden-Pässe betrifft, hierbey schlechterdings bewenden lassen; So wollen Wir jedoch solches keinesweges auf die von Uns Selbst eigenhändig vollzogenen dergleichen Pässe extendiret wissen, und befehlen dahero hiermit, du wollest dich nicht nur deines Orts hiernach gehorsamst achten, sondern auch das dießfalls nöthige an die sämtlichen Gleits-Einnehmere des dir untergebenen Bezirks, zu ihrer Nachachtung sofort behörig verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Mart. 1753.

An sämtliche Gleits-Commissarien.

der Cammer ertheilten, nicht aber von denen vom Landesherrn selbst unterschriebenen zu verstehen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß denen Juden, bey Paßirung derer Gleite, von denen Einnehmern keine Discretiones abgefordert werden sollen; den 12. Julii, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Veranlassung.

Liebe Getreue. Wir haben mißfällig vernommen, welchergestalt zeithero denen Juden, bey Paßirung derer Gleits-Einnahmen über die geordnete Gleits-Abgaben, annoch gewisse Discretiones unter mancherley Vorwand abgefordert, oder bey deren Verweigerung, dieselben behörig nicht gefördert, mithin ihnen, in ihrem Gewerbe, schädlicher Aufenthalt und Nachtheil zugezogen worden; Demnach Wir aber dergleichen unerlaubte, von denen Einnehmern unternommene Geld-Erpressungen ferner zu gestatten nicht gemeynet sind; Als befehlen Wir hiermit, du wollest alsofort die ernste Verfügung treffen, daß in denen Einnahmen kein Jude, unter welchem Vorwand es auch sey, am wenigsten aber daß die Einnehmere zu Nachtzeit aus der Ruhe gestöhret würden, aufgehalten, oder demselben bey Vermeidung empfindlicher, an denen Contravenienten unnachbleibend zu vollstreckenden Bestrafung, irgend etwas, über die geordnete Gebühr abgefordert werde, gestalten du denn auch solches in allen von dir zu respicirenden Einnahmen durch öffentlichen Anschlag ohngesäumt bekannt zu machen, und wie es geschehen, binnen Vier Wochen mittelst unterthänigsten Berichts anzuzeigen hast. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Julii, 1753.

An die Gleits-Commissarien.

In denen Gleits-Einnahmen, ist kein Jude ungebührlich aufzuhalten, noch sind denenselben über die Gleits-Abgaben, Discretiones abzufordern.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die denen Ritter-Guths-Besitzern im Querfurthschen unter gewissen Conditionen gestattete Gleits-Freyheit, bey Verführung ihrer Wolle und Rübe-Saamen, betreffend; d. d. 21. Junii, 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1754. Gesuch derer Querfurthischen Stände, um die Zoll- und Gleits-Freyheit, wegen ihres Zuwachses an Wolle und Rübe-Saamen, wird bewilliget. Bedingungen dabey.

Hoch- und Wohlgebohrner, Veste, Räthe, liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr, wegen des von denen getreuen Ständen des Fürstenthums Querfurth, am letztern Landtage beschehenen unterthänigsten Anlangens um die Zoll- und Gleits-Freyheit bey Verführung ihres eignen Zuwachses an Wolle und Rübe-Saamen unterm 18. Maji, 28. Sept. und 1. Dec. vorigen Jahres gehorsamst berichtet.

Nachdem Wir nun die Besitzer derer in obenwehntem Fürstenthum gelegenen Ritter-Güther, wenn sie die auf solchen Ritter-Güthern erbauete Wolle und Rübe-Saamen an Unsere Unterthanen verkaufen und sothanen Zuwachs dem Käufer nicht auf denen Güthern selbst, sondern erst an dem Orte, wo das Zumessen oder Zuwiegen geschiehet, übergeben, auch dahin durch ihre oder ihrer Unterthanen Geschirre bringen, obschon der Handel vor dessen Abführung geschlossen worden, mit Entrichtung der Gleits-Abgabe verschonen zu lassen, in Gnaden resolviret haben; Als mögen Wir mit Remission 2. Fasc. Act. euch solches zu euerer Nachricht und gehorsamsten Nachachtung nicht bergen, gnädigst begehrend befehlende, ihr wollet das ferner Nöthige hierunter behörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Jun. 1754.

An den würklichen Geheimen Rath und Landes-Hauptmann Herrn Gr. v. Brühl, Ober-Aufseher von Funke, Gleits Commiss. Wiedemann und Beamte zu Querfurth; ingleichen mut. mutand.

An den Ober-Aufseher von Pfluck, Amts-Hauptmann von Thümen, Gleits-Commiss. Preller, und Beamten zu Heldrungen, Dahme und Jüterbogk.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die durchgehenden auswärtigen Kobolde mit 12 Gr. von jedem Centner verimpostiret werden sollen; den 2. April, 1755.

Friedrich August, Königl. Prinz ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1757. Die durchgehende fremde Kobolde, sind mit einem Transito-Impost, à 12 Gr. vom Centner zu belegen.

Liebe Getreue. Damit der hochverpönten Parthiererey mit denen inländischen Kobolden soviel möglich vorgebauet werden möge; So befinden Wir der Nothdurft, auf den Durchgang derer Böhmischen und aller andern auswärtigen Kobolde durch Unsere Lande einen Impost à 12 Gr. von jedem Centner, wie derselbe von dem Transito der Böhmischen blauen Farbe bishero erhoben worden, zu legen, und befehlen dahero hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts gehorsamst hiernach achten, sondern auch bey denen euch untergebenen Einnahmen die Verfügung treffen, damit sothaner Transito-Impost hinführo behörig erhoben, und berechnet werden möge, wie ihr denn auch, daß unter dem Durchgang derer ausländischen Kobolde die inländischen nicht mit versteckt werden können, genaue und scharfe Aufsicht zu führen, und dieserhalb das Nöthige behöriger Orten gleichermaßen zu veranstalten habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. April. 1755.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Daß sämtliche Einnehmer und Zoll-Bediente keinen Reisenden und Negotianten auch die Pohlnischen Juden, bey Entrichtung der schuldigen Abgaben, im geringsten nicht über Gebühr aufhalten, oder sonst unbilliger Weise hindern sollen; den 8. Oct. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Bewegungs-Ursache.

Vester, Rath, liebe Getreue. Da Unsere gnädigste Intention und Sorgfalt unter andern auch vorzüglich auf Beförderung des Commercii in denen Churſächsischen Landen, sonderlich aber bey hiesigen Messen gerichtet ist, und Wir dahero, wie euch nicht unbekannt, denen des Einkaufs und Handels halber anhero reisenden Pohlnischen Juden, vor ihre Person, in Ansehung derer Juden-Abgaben, Freypässe ertheilet, dergestalt, daß selbige, wenn sie mit dergleichen Pässen versehen, ein mehrers nicht als was sonst die Christen zu prästiren haben, abstatten sollen; So empfinden Wir, zumalen überhaupt Niemand, wer der auch sey, unbilliger Weise zu beschweren, alle Plackerey zu vermeiden, und solche schon öfters bey harter Strafe verbothen ist, desto mißfälliger, daß denen verschiedentlich angebrachten Klagen nach, von einigen Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmern, und andern Zoll- (Gleits-) Bedienten, denen Negotianten, namentlich besagten Pohlnischen Juden, nicht allein öfters unnöthigen Aufenthalt und Hinderniß verursachet, sondern auch von selbigen für Abschreibung ihrer Freypässe sowohl, als unter mancherley Vorwand vieles Geld erpresset werde. Wie nun sothanem Unfug theils an sich, theils auch insonderheit zu Aufrechthaltung und Erleichterung des Commercii nachdrücklich zu steuern seyn will; Also ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit Unser gnädigstes Begehren (Unser Befehl) ihr wollet nicht nur sofort, daß die Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmere und übrige Zoll-Bediente, bey Vermeidung unnachbleibender harten Strafe, ꝛc.

Die Zoll- Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, sollen bey harter Strafe, ꝛc.

Strafe,

keinen Reisenden und Negotianten, noch auch Pohlnischen Juden, bey Entrichtung der Abgabe, nicht über die Gebühr aufhalten, noch mit unzuläßigen Geld-Erpressungen beschweren.

Strafe, auch nach Befinden der ohnfehlbaren Remotion ab Officio, keinen Reisenden und Negotianten, wer der auch sey, mithin auch die Pohlnischen Juden, bey Entrichtung der schuldigen Abgaben, im geringsten nicht über Gebühr aufhalten, oder sonst unbilliger Weise, vielweniger mit Plackerey und unzuläßigen Geld-Erpressungen für Abschreibung derer Pässe, oder unter anderm Vorwand, beschweren, noch dadurch die heegende Absicht Kaufleute auf die Messen zu ziehen, vorsetzlich hindern sollen, nachdrückliche Verfügung treffen, und damit aller Mißbrauch vermieden werde, folglich die Commercirende sothanen Plackereyen nicht überlassen bleiben mögen, aufs sorgfältigste bedacht seyn, sondern auch, was bishero mehr erwehnte Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Bediente, denen Juden für gedachte Abschreibung ihrer Freypässe, oder sonst an vermeinten Accidentien vor sich abgefordert und letztere bezahlen müssen, genau untersuchen, und davon, ingleichen was es mit derer Zoll- (Gleits- und Land-Accis) Einnehmer und Bediente, vorgeblichen Accidentien vor Bewandtniß habe? euern gehorsamsten Bericht mit ohnvorgreiflichen Gutachten zu Unserer weitern Entschließung bald möglichst erstatten. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 8. Octobr. 1764.

Auch sind die bereits vorgegangene Plackereyen, genau zu untersuchen.

An die Landes-Hauptmannschaften in der Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen die Gleits-Commissarien Friedrich und Güldner.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der zeither ceßirte Impost von der ausländischen Glöte, wiederum mit 1 Thlr. pro Centner erhoben werden soll; den 5. Febr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Vester, Rath, liebe Getreue. Euch ist erinnerlich wasmaßen bey dem in Freyberg zeithero sich ereigneten Mangel an Glöte, der auf die auswärtige Glöte mit 1 Thlr. pro Centner gelegte Impost, so lange, bis solche aus gedachtem Freyberg oder hiesigen Landen wieder zu erlangen, in gewisser Maaße aufgehoben worden. Nachdem nun dermaln zumehr besagten Freyberg wiederum hinlängliche Vorräthe von inländischer Glöte vorhanden sind, woselbst diejenigen, so deren benöthiget, sich derselben erholen können; So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet solches behöriger Orten bekannt machen und zugleich die Veranstaltung treffen, damit obiger Impost von der eingehenden ausländischen Glöte, von denen Töpfern und andern, welche bisanhero die Befreyung davon genossen, wiederum erhoben und berechnet werden möge. Hieran ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Febr. 1765.

Der von auswärtiger Glöte bisher ceßirte Impost, à 1 Thlr. vom Centner, ist forthin wieder zu vernehmen.

An die Landes-Hauptmannschaft in der Ober-Lausitz, ingleichen die Gleits-Commissarien Heinitz und Friedrich.

Ejusdem Befehl,

Die Untersuchungen in Gleits- Land- Accis- Impost- und Eisen-Licent-Unterschleifen und wie es damit in Zukunft zu halten, betreffend; den 9. Februar, 1765.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Lieber Getreuer. Nachdem zeithero bey denen vorgekommenen Untersuchungen, in Gleits- Land-Accis-Impost, und Eisen-Licent-Unterschleifen in Ansehung derer von dir sowohl als denen Beamten liquidirten Gebühren, verschiedene Mißbräuche, welche die geringfügigsten Untersuchungen ohne Noth und Nutzen kostbar machen, und denen Unterthanen zu nicht geringer Beschwerde gereichen, wahrgenommen und dießhalb in verschiedenen solchen Untersuchungs-Acten gemessenst rescribiret worden; So finden Wir auf dein unterm 17. Januar. a. c. darauf gehorsamst beschehenes Suchen um ein Regulativ deines Verhaltens ratione derer dir gebührenden Expensen um diesen Beschwerden auf einmal abhelfliche Maaße zu geben dich folgendergestalt zu bescheiden für nöthig. Gleichwie nehmlich vermöge des 5ten §. deiner Bestallung dir obliget, die durch dich, ingleichen durch die Einnehmere und Zoll-Bereuter veroffenbarten Unterschleife, wenn sie nur Fünf Thaler und weniger betragen, keinesweges vor die Aemter ziehen zu lassen, sondern selbst kurz und gründlich zu untersuchen; Also ist dir auch unbenommen bey dergleichen von dir selbst untersuchten und decidirten Unterschleifen, deine Gebühren rügenmäßig zu liquidiren und von denen Verbrecheren einzubringen, jedoch daß du aller ungebührlichen Ansätze sowohl als besonders der unnöthigen Multiplication derer Expeditionen und Schreibereyen dich enthaltest, auch die bey denen Revisionen und sonst, über dergleichen Untersuchungen gehaltenen Protocolle und Acten, mit Beyfügung derer Liquidationen, quartaliter einsendest; dargegen hast du die nach Maaßgebung deiner Bestallung zur Cognition in die Aemter gewiesenen Unterschleife, so über Fünf Thaler betragen, ingleichen bedenkliche und importante Fälle sofort ohne vorläufige Untersuchung, bey denen Aemtern anhängig zu machen und dabey keine Sporteln, sondern nur die an baarem Verlage, wohin auch die Copialien gerechnet werden mögen, verursachten Unkosten zu liquidiren. Und da hiernächst in dergleichen vor denen Aemtern anhängigen Untersuchungen deine persönliche Gegenwart bey denen Vernehmungen und andern Expeditionen, wenn solche nicht zu einer Zeit, da du ohnehin auf denen Revisionen oder sonst in loco anwesend, vorgenommen werden können nicht erforderlich, im letztern Falle aber eine Auslösung für dich denen Interessenten nicht abzufordern ist; So verbleibet es im übrigen ratione derer dir in Parthey-Sachen besonders committirten Untersuchungen, wobey ohne Anstand, und ohne die ordentlichen Revisiones zu erwarten, Reisen erforderlich sind, bey der im 23. §. deiner Bestallung getroffenen Disposition, vermöge welcher du, den aufgewendeten baaren Verlag und verursachte Unkosten nebst der Auslösung von denen Interessenten zu fordern und einzubringen hast. Wir befehlen demnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. du wollest dich in allem hiernach gehorsamst achten. Und an dem allen geschiehet Unsere Willens-Meynung. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1765.

Regulativ, wie es in Zukunft mit denen Untersuchungen in Zoll- Gleits- Land- Accis- Impost, auch Eisen-Licent-Unterschleifen, zu halten.

An den Gleits-Commissarium Wiedemann.

Ejusdem Mandat,

Wegen der, resp. zu verbietenden, und zu impostirenden Ausfuhre der Wolle; d. d. 23. Mart. 1765.

An. 1765. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst jedermann, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird denenselben nicht unbekannt seyn, was gestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. zu Beförderung und Empörbringung derer innländischen Wollfabriquen in dem unterm 15. Septembris 1750. ausgelassenem Mandat, die bereits in ältern Zeiten wider den Vor- und Aufkauf der Wolle und derselben Ausführung aus dem Lande emanirten Generalia de Anno 1603. 1613. 1626. 1677. 1718. und 1720. zu wiederholen und einzuschärfen, auch darneben, daß die Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechts- oder so genannte Bündelwolle in die Stadt auf die Märkte zu öffentlichem Verkauf gebracht, und bey Strafe der Confiscation auffer Landes nicht verführet werden solle, zu verordnen, sich bewogen gesehen.

Vorige Verbothe der Woll-Ausfuhre.

Wie nun aber sothane heilsame Veranstaltung, bey dermahligen Umständen, da eines Theils die Schäfereyen im Lande, währendem letzteren Kriege einen beträchtlichen Verlust erlitten, andern Theils aber denen innländischen Wollfabriquen, an auswärtigen Orten, durch die ergangenen Verbote und aufgelegte Transito-Impostен das bedürfende Materiale entzogen und erschweret wird, das dießfalsige Bedürfniß selbigen zu verschaffen, nicht hinlänglich seyn wollen;

Also haben Wir, dieweiln sowohl in denen Kayserlich-Königlichen Böhmischen und Oesterreichischen, als auch in denen Königlich-Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen alten und neuen Landen die Ausfuhre sämtlicher Wolle, ohne Unterschied, verboten ist, der Nothdurft befunden, daß der noch immer aus hiesigen in besagte Lande fortdauernden Verführung der Wolle, durch ein gleichmäßig Verbot gebührender Einhalt gethan, und hierdurch, so wohl sonst, denen hiesigen Landfabriquen auf thunliche Art prospiciret werde.

Verbothe der Ausfuhre aller und jeder Wolle ohne alle Ausnahme;

Zu dem Ende untersagen Wir, so wie bereits unterm 15. Sept. 1718. die Ausfuhre sämtlicher Wolle in die Brandenburgischen Lande, ohne irgend einige Ausnahme oder Einschränkung, verboten worden, in gleicher Masse auch jetzo die Ausfuhre aller und jeder Wolle, mithin diejenige, so auf denen Churfürstlichen Amtsvorwerken und Cammergütern erzeuget wird, so wenig, als die denen Rittergüths-Besitzern zugehörige davon ausgeschlossen, in obernannte Kayserlich-Königlich-Böhmische und Oesterreichische, auch Königlich-Preußische und Churfürstlich-Brandenburgische alte und neue Erblande, es geschehe solche gerades Weges in selbige, oder auch durch andere vor- und darzwischen liegende Lande bey Strafe der Confiscation der Wolle, oder, wenn solche bereits ausserhalb Landes gebracht, bey Ersatz des doppelten Werths derselben, wobey Wir verordnen, daß ein Drittheil des aus der confiscirten Wolle gelöseten Geldes oder des zu bezahlenden doppelten Werths der bereits auser Landes verführten Wolle dem Churfürstlichem Fisco verbleiben, ein Drittheil denen Fabricanten oder denen Denuncianten, die dergleichen Unterschleif anzeigen, und deren Nahmen auf Verlangen zu verschweigen sind, zugeeignet, der übrige Drittheil aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit, ohne Ausnahme überlassen werden soll.

In die Kayserliche, Böhmische, Oesterreichische, auch Preußische und Brandenburgische, alte und neue Erblande, bey Confiscation, ꝛc.

Dahingegen die auf denen Churfürstlichen Vorwerken und Cammer- auch denen Rittergüthern erzeugte Wolle, in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten ist, zu vertreiben zwar noch ferner frey bleibet, jedoch soll bey deren Ausgang auf der Gränze von jedem Stein, welcher bey dem Wollverkauf hinführo durchgängig in hiesigen Landen nach 22. Pfund Leipziger Gewichts zu rechnen ist, ein Gränz-Zoll von Sechs Groschen erhoben, solcher, um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen, nicht an der Gränze, sondern an dem Ort, von welchem die Versendung ausserhalb Landes geschiehet, bey der Land-Accis- oder Zoll-Einnahme daselbst, oder auch, wenn an sothanem Ort keine vorhanden, bey der zunächst belegenen dergleichen Einnahme entrichtet, der darüber erhaltene Zettel auf denen Gränz-Einnahmen vorgezeiget, und aller hierunter zu Schulden gebrachter Unterschleif, gleich dem, so wegen der gänzlich verbotenen Woll-Ausfuhre oben geordnet, mit Confiscation der, ohne Entrichtung des Gränz-Zolls, auswärts verschickenden Wolle, oder wenn solche schon über die Gränze gebracht, mit dem Ersatz des doppelten Werths von der also unverzollt bliebenen, unnachbleibend bestrafet, auch mit Vertheilung derer aus der confiscirten Wolle gelöseten Gelder, oder des zu bezahlenden doppelten Werths der, ohne Entrichtung des Zolls, schon auser Landes verführten, in vorbemeideter Masse ebenfalls verfahren werden.

Freylassung der Ausfuhre, in diejenige Lande, wo selbige auch nicht verboten ist.

Gränz-Zoll, an 6 Gr. von jedem Stein.

Uebrigens aber verbleibet es dabey, daß, Inhalts des Mandats vom 12. Mart. 1603. und der in vim mandati publicirten Erklärung des Tuchmacher-Privilegii in puncto des Wollen-Kaufs, vom 6. Augusti 1662. denen Prälaten, Grafen, Herren, oder denen von der Ritterschaft einiger ungewöhnlicher Zwang an gewisse Städte oder Orte in Verkaufung der Wolle, die sie auf ihren Rittergüthern erzeugen, wider alt Herkommen und ihre Freyheit nicht auferleget wird, sondern ihnen frey stehet, wem und wohin in hiesigen Landen sie dieselbe jederzeit lassen, gönnen und verkaufen wollen.

Wollenkauf derer Tuchmacher betreffend.

Wir befehlen demnach sämtlichen Vasallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten

keiten, nicht minder denen Gränz-Zoll- und Gleits-Officianten, so gnädigst als ernstlich, nach sothaner Unserer Verordnung sich auf das genaueste zu achten, und bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, weder selbst dargegen zu handeln, noch, daß solches von andern geschehen möge, zu gestatten und nachzulassen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Urkundlich ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Churfürstlich-Sächsischen Canzley-Secrets ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 23. Martii, 1765.

Xaverius.
(L.S.)
Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Rescript,

Die Erläuterung des Rescripts vom 9. Febr. 1765. wegen Untersuchungen in Gleits-Land-Accis-Impost- und Eisen-Licent-Unterschleifen betreffend; den 24. Mart. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Rescript vom 9. Febr. d. a.

Lieber Getreuer. Wir sind erinnert, was Wir wegen Untersuchung in Gleits-Land-Accis-Impost- und Eisen-Licent-Unterschleifen, in Ansehung derer von dir so wohl als denen Beamten liquidirten Gebühren, unterm 9. Febr. a. c. an dich gemessenst verordnet. Nachdem nun in gedachtem Rescripte mit enthalten, daß nach Maßgebung deiner Bestallung im §. 5. die durch dich, ingleichen durch die Einnehmere und Zoll-Bereuter veroffenbarten Unterschleife, wenn sie nur Fünf Thaler und weniger betragen, keinesweges vor die Aemter gezogen, sondern von dir selbst kurz und gründlich untersuchet werden sollen, angezogenen §. der Bestallung aber Wir dahin erläutert wissen wollen, daß bey pressanten Fällen und wenn es die Beschleunigung der Sache, besonders bey Auswärtigen erfordert, sothane Unterschleife von den Beamten expediret werden müssen; Als hast du dich in solchen vorkommenden Fällen darnach gehorsamst zu achten und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Mart. 1765. Erläuterung desselben.

An den Gleits-Commissarium
Wiedemann.

Ejusdem Rescript,

Die Erhebung des Grenz-Zolls in der Grafschaft Mannsfeld Chur-Sächsisch. Hoheit von der in auswärtige Lande gehenden Wolle, betreffend; den 15. Jul. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Anfrage des Accis-Collegii.

Lieber Getreuer. Uns ist von deinem jüngsthin zum Churfürstl. General-Accis-Collegio erstatteten Berichte und der darinnen enthaltenen Anfrage: Ob der Grenz-Zoll in der Grafschaft Mannsfeld Churſächsischen Hoheit von der in auswärtige Lande gehenden Wolle, weil in dortiger Provinz weder Churfürstl. Zoll- noch Land-Accis-Einnehmer vorhanden, daselbst bewandten Umständen nach gänzlich ceßiren, oder dessen Einnahme, denen General-Accis-Bedienten allda, mit aufgetragen, und darüber besondere Rechnung geführet werden, auch wohin von Zeit zu Zeit die Geld-Ablieferung erfolgen solle? geziemender Vortrag geschehen. Allermaßen Wir nun zu Beobachtung einer durchgängigen Gleichförmigkeit

Der Grenz-Zoll in der Grafschaft Mannsfeld,

resolviret, daß berührter Grenz-Zoll in besagter Grafschaft durch die dasigen General-Accis-Bediente, gegen dafür zu genieſſen habende Ergötzlichkeit des 10ten pf. an Einnehmer-Gebühren mit erhoben, von ihnen darüber besondere Manualia geführet, und, da dieser neuerliche Zoll zur Chur-Braunschweigischen Hypothek-Casse, nicht, sondern ad reservata gehörig, die davon eingehende Gelder unmittelbar zur Churfürstl. Rent-Cammer nebst denen Manualien quartaliter eingeliefert werden sollen; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. andurch Unser Befehl, du wollest dich darnach gehorsamst achten, und hierunter das Nöthige veranstalten, auch, daß solchem behörig nachgegangen und alles treulich berechnet werde, gebührende Sorge tragen, in unverhoften Fall eines sich annoch äuſſernden Anstandes aber davon unterthänigste Anzeige thun, und darauf Unserer fernere Resolution gehorsamst erwärtig seyn. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Julii, 1765.

ist von dasigen General-Accisbedienten zu erheben.

Fernere Verfügung dieserhalb.

An den Ober-Accis-Commissarium
Erdmann zu Eißleben.

Ejusdem Rescript,

Die Erhebung des auf sämtliches aus Böhmen auf der Elbe in hiesige Lande einkommendes Getreyde und Mehl anderweit gelegten Imposts betreffend; den 1. Aug. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Impostirung des auf der Elbe aus

Liebe Getreue. Aus was vor bewegenden Ursachen Wir das in hiesige Lande auf der Elbe eingehende Böhmische Korn mit einem besondern Impost auſſer denen sonst gewöhnlichen Abgaben, im Monat Dec. a. pr. beleget, solchen aber Mense Majo a. c. wiederum aufgehoben, dessen seyd ihr durch Unsere an euch ergangene Rescripta vom 12. Dec. vorigen und 6ten Maji, jetzigen Jahres annoch gehorsamst erinnert. Allermaßen Wir nun Uns gegenwärtig, zumahln der Preiß des Getreydes wieder zu fallen anfänget, anderweit bewogen finden, sothane Impostirung zu erneuern,

Böhmen einkommenden Getreydes,

neuern, und solche auf sämtliches aus Böhmen auf der Elbe in hiesige Lande einkommendes Getreyde und Mehl dergestalt zu erstrecken, daß nebst denen sonst an Zoll- Gleite und Land-Accise zu entrichtenden gewöhnlichen Abgaben, von jedem Dreßdner Scheffel Böhmischen Weitzen, Korn, und Mehl, annoch 16. Gr. besonderer Impost, von einem Scheffel Gerste oder Hafer aber nur 8 Gr. erhoben werde; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch darnach gebührend achten, und berührten Impost von nächstbevorstehendem Montag nehmlich den 5ten dieses an, bis auf weitere Verordnung behörig einbringen, übrigens aber mit dessen unter einem besondern Capite zu beschehenden Berechnung auch Einlieferung zur Churfürstlichen Rent-Cammer, eben so wie vorhin unterm 12. Dec. a. pr. gemessenst anbefohlen worden, verfahren, nicht minder alle Monathe, was und von wie viel Scheffeln an dergleichen Impost eingegangen, unterthänigste Anzeige thun. Wie ihr denn auch, und insonderheit du, der Gleits-Commissarius, wenn der hiesige Marktpreiß, die Mittelpreise des Getreydes, nemlich der Dreßdner Scheffel Weitzen à 2 Rthlr. 18 Gr. Korn à 2 Rthlr. Gerste à 1 Rthlr. 6 Gr. und Hafer à 1 Rthlr. übersteiget, auch 3 Markttage nicht wieder fällt, sofort davon euern gehorsamsten Bericht zu erstatten habet. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Aug. 1765.

wird à 16 Gr. vom Scheffel erneuert.

An den Gleits-Commissarium Güldner und Gleitsmann Wildt zu Schandau.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die zu Düngung derer Felder, zuzuführende Asche, Kalk und andere Materialien vom Gleite frey gelassen werden sollen; den 25. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Liebe Getreue. Besage der abschriftlichen Beyfuge haben die Gemeinden zu Saubach Wendelsteinischen und Steinburgischen Antheils, um Befreyung der ihnen angesonnenen Gleits-Abgabe, von der zu Düngung ihrer Felder, ausserhalb Landes erholenden Asche, unterthänigste Ansuchung gethan. Da Wir nun, die zu Düngung derer Felder, zuzuführende Asche, Kalk und andere Materialien regulariter vom Gleite frey gelassen wissen wollen; So befehlen Wir in Vormundschaft ꝛc. ihr wollet sowohl gegenwärtiger Supplicanten halber, als auch sonst in denen Gleits-Einnahmen dießfalls das Nöthige verfügen, jedoch dabey eine solche Einrichtung treffen, damit unter diesem Vorwande keine Unterschleife vorgenommen werden mögen. Daferne es aber mit der Gleits-Abgabe von dergleichen Asche entweder überhaupt oder in Ansehung derer Supplicanten eine besondere Bewandniß haben sollte, in solchem Fall habet ihr zuförderst Bericht nebst ohnmaßgeblichem Gutachten in Unterthänigkeit zu erstatten, auch ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Sept. 1765.

Die zu Düngung derer Felder, zuzuführende Asche, Kalk, ꝛc. ist im Gleite frey zu lassen.

An den Gleits-Commissarium Wiedemann und die Beamte zu Eckartsberga.

Ejusdem General-Befehl,

Den auf die ausser Landes gehenden rohen Zickel-Felle gelegten Impost betreffend; den 1. Octobr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Vester, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir vor gut befunden, die ausser Landes gehende rohe Zickel-Felle mit einem Impost von 1 Gr. auf jedes Stück, welcher an dem Orte, vom welchem die Versendung ausserhalb Landes geschiehet, bey der Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnahme zu entrichten, und unter einem besondern Capite zu berechnen ist, vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung belegen, und mit dessen Erhebung so fort, nach Publication dieses den Anfang machen zu lassen; So begehren (befehlen) Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gebührend achten, sondern auch an die euch untergebene Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Officianten das diesfalls erforderliche schleunigst verfügen, sondern auch dieselben zu Führung behöriger Obsicht auf denen Grenz-Einnahmen, auch unterweges von dem Orte der Absendung bis auf die Grenze, besonders aber, daß die würkliche Entrichtung des Imposts mittelst Abgebung derer darüber erhaltenen Zettel auf der Gränz-Einnahme jedesmahl bescheiniget werde, nachdrücklich anweisen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Octobr. 1765.

Die auf ser Landes gehende rohe Zickelfelle, werden mit 1 Gr. vom Stück verimpostiret,

welche Abgabe auf denen Grenz-Einnahmen zu entrichten.

An die Landes-Hauptmannschaft in der Ober- und Nieder-Lausitz, sämtlichen Gleits-Commißarien und die Land-Accis-Ober-Einnahme in Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die in Mannsfeldischen Churſächsischen Hoheit und in der Laußnitz fabricirte Bodasche weiter nicht vor ausländisch gehalten werden soll; den 11. Oct. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Rath, lieber Getreuer. Demnach zeithero die in Mannsfeldischen, Churſächsischen Hoheit, desgleichen in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz fabricirte Bodasche als ausländisch angesehen und davon der Impost à 8 Gr. pro Centner erhoben worden, Wir aber sothane Bodasche künftig weiter nicht vor ausländisch gehalten, folglich von derselben, auser dem Mandatmäßigen Land-Accis

Die, im Mannsfeldischen, ingleichen in der Lausitz verfertigte Bodasche.

ist weiter nicht vor ausländisch zu achten.

eis keinen fernern Impost gefordert wissen wollen; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten Lbdn. hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch eures Orts sowohl selbst gehorsamst darnach achten, als auch das Nöthige deshalb gebührend weiter verfügen. Hieran ꝛc. Datum Leipzig, den 11. Octobr. 1765.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Das von denen Rittergütern mit eigenen Geschirre nach Dreßden zum Verkauf gebrachte Getreyde, betreffend; den 18. April 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Uns ist aus deinem, mit Einsendung des hierbey zurückkommenden Fasc. Acten unterm 8. Mart. a. c. erstatteten gehorsamsten Bericht geziemend vorgetragen worden, was du auf des Cammerherrns Hannß Adolph von Carlowitz wider dich angebrachte Beschwerde, wegen des von dem Pachter seines Ritterguths Fichtenberg, Johann Gottlob John, in Ansehung zweyer zum Verkauf anhero verführten Malter Weitzen an 1 Thlr. zur Ungebühr erhobenen Gleits nebst 4 Gr. Denunciations-Gebühren, mit Beziehung auf das, derer Ritterguths Besitzere Gleitsfreyheit halber, sub dato den 17. Dec. 1715. ergangene Generale in Unterthänigkeit vor- und zu Unserer Entschließung gestellet, so wohl als welchergestalt du, daß der Carlowitzische Pachter John gedachte auf des Ritterguths Besitzers Paß anhero gebrachte 2 Malter Weitzen so gleich beym Einpaßiren in der Thorschreiber-Expedition unterm weissen Thore hiesiger Neustadt bey der General- und Land-Accise auf des allhiesigen Weißbäcker Schulzens Nahmen angegeben, und schreiben lassen, mithin das quästionirte Getreyde, ehe es noch anhero gebracht worden, schon verkauft gewesen angezeiget, auch hiernächst mittelst Inserats von 8. Mart. a. c. wie du dich wegen Vergleitung derer von dem Ritterguthe Seehausen ebenfalls auf des Ritterguths Besitzers Paß zum Weissenthore herein gebrachten und auf derer hiesigen Weißbäckere Siegels, Kahrichsens und Kampfens Namen als verkauft angegeben 50 Scheffel Weitzen so wohl in nur erwehnten als künftigen dergleichen Fällen zu verhalten habest, bescheiden zu werden, angesuchet.

Nachdem nun das in Eingangs angeregtem auf des von Carlowitz Beschwerde erstattetem Bericht angezogene Generale vom 11. Dec. 1715. deutlich besaget, daß im Fall auf denen Gütern selbst der Verkauf mit Convenirung auf einen gewissen Preiß geschloßen worden, sodann der Käufer die schuldigen Abgaben billig trage, wenn auch schon die Wegführung durch des von Adel, oder seiner Unterthanen Pferde geschiehet; Als hätte dir von sothaner Disposition abzugehen nicht gebühret; und Wir befehlen dahero in Vormundschaft du wolltest dich nach selbiger gehorsamst achten, und solchergestalt die von dem Carlowitzischen Pachter als Verkäufer gedachter 2 Malter Weitzen, jx. Decisum fol. 4. eingebrachte Gleits-Abgaben, an 1 Thlr. und 4 Gr. Denunciations-Gebühren an den von Carlowitz, da er sothanes Geld dem fol. 3. d. Act. beschehenem Anführen nach seinem Pachter allbereits ersetzen müssen, hinwiederum so fort restituiren, die wegen Anheroführung quästionirten Weitzens zu prästirende Gleits-Abgaben aber nach dem des Pachters Vorgeben, als ob der Handel nach beschehener Abfuhre des Weitzens allhier geschlossen worden, hinlänglich nicht beygebracht ist, von dem Käufer desselben dem Bäcker Schulzen nach Maaßgebung des Generalis einbringen lassen, auch daß der im erwehnten Generali enthaltenen Vorschrift so wohl in dem mittelst Inserats einberichteten, als andern ähnlichen Fällen jedesmahl gehörig nachgegangen werde, veranstalten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. April. 1766.

Entscheidung entstandener Irrungen.

An den Gleits-Commissarium Güldener.

Ejusdem General-Befehl,

Die Erhebung des auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Imposts betreffend; den 17. Junii 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Auf den eingehenden fremden Schwefel, wird ein besonderer Impost an 8 Gr. vom Centner geleget.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir gnädigst resoliret, auf den in hiesige Lande eingehenden fremden Schwefel a Imo Aug. a. c. einen neuerlichen Impost legen, und jeglichen Centner ausländischen Schwefel, excl. derer zeithero davon entrichteten Abgaben annoch mit 8 Gr. an der Grenze vergeben zu lassen; Als haben Wir dir solches hierdurch nicht verhalten wollen, und ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit Unser Befehl du, deines Orts, wollest hiernach nicht nur dich gehorsamst achten, sondern auch wegen Erheb- und Berechnung obgedachten Imposts das dießfalls weiter nöthige ungesäumt verfügen, und, daß sothaner Unserer Anordnung von bemeldter Zeit an, allenthalben stracklich nachgegangen werde, fleißige Obsicht führen; Es bleibet hingegen derjenige ausländische Schwefel, welcher mit richtigen Frachtbriefen nacher Leipzig zur Niederlage gehet, von sothanem Impost ausgenommen, und ist so dann vielmehr nur an denjenigen Orten, wohin er von Leipzig wieder verführet und daselbst nicht als inländisch mit Paßirzetteln bescheiniget wird, zu erheben. Wobey dir zugleich zur Vorschrift dienet, daß weiln Wir gedachten Impost in der Ober-Lausitz ebenfalls angeordnet, solchemnach derselbe von demjenigen Schwefel, so durch nur benannte Provinzien in die alten Erblande gebracht wird, keinesweges einzubringen ist. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Junii 1766.

Ausnahme davon, und nähere Erläuterung.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien, ingleichen die Landeshauptmannschaften in der Ober- und Nieder-Lausitz.

Ejusdem Rescript,

Den auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Impost, in Ansehung der Stadt Naumburg betreffend; den 3. Nov. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog, ꝛc. Administrator.

An. 1766. Die in Rescript von 17. Junii d. a. befindliche Ausnahme von der Impostirung des fremden Schwefels,

Lieber Getreuer. Dir ist aus Unserm, wegen des, auf den ausländischen Schwefel neuerlich gelegten Imposts an 8 Gr. von jedem Centner unterm 17. Junii a. c. erlassenen Generali bekannt, was maßen daselbst der mit richtigen Frachtbriefen nach Leipzig zur Niederlage gehenden dergleichen Schwefel von sothanem Impost ausgenommen, und was in Ansehung dessen Erhebung an denenjenigen Orten, wohin der Schwefel von gedachtem Leipzig wieder verführet und daselbst nicht als innländisch mit Paßirzetteln bescheiniget wird, dispöniret worden. Wann Wir dann diese Clausul auch auf die Stadt Naumburg verstanden wissen wollen; Als lassen Wir dir solches zu deiner Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, mit dem in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbd. zugleich ergehenden Befehl, du wollest an die dir untergebene Einnehmere das Nöthige hierunter gebührend weiter verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Nov. 1766.

ist auch auf die Stadt Naumburg zu erstrecken.

An die Gleits-Commissarios Friedrich und Wiedemann.

Ejusdem Rescript,

Daß der auf das Böhmische Getreyde und Mehl gelegte Impost bis zu weiterer Verordnung suspendiret werden soll; den 18. Dec. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Suspension des, auf das Böhmische Getreyde gelegten neuen Imposts.

Liebe Getreue. Nachdem Wir auf deinen des Gleitsmanns jüngsthin beschehenen ohnvorgreiflichen Antrag, bewandten Umständen nach, die Erhebung des vermöge Unsers Rescripts vom 1 Aug. a. pr. angeordneten, auf das Böhmische zu Wasser eingehende Getreyde und Mehl gelegten Imposts vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung suspendiren zu lassen resolviret; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und du der Gleitsmann, sothanen Impost zur Zeit weiter nicht erheben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Dec. 1766.

An den Gleits-Commissarium Schnecken, und Gleitsmann Wildt zu Schandau.

Ejusdem Befehl,

Das der zeither suspendirt gewesene Impost auf das zu Wasser eingehende Böhmische Getreyde und Mehl von neuem wieder erhoben werden soll; den 28. Febr. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Der auf das, zu Wasser eingehende Getreyde und Mehl aus Böhmen, gelegte neue Impost, nach benannten Sorten,

Liebe Getreue. Da Wir den, nach Unserm Rescripto vom 18. Dec. a. pr. vor der Hand suspendirt gewesenen Impost auf das zu Wasser in hiesige Lande eingehende Böhmische Getreyde, dergestalt von neuen erheben zu lassen resolviret, daß, nebst denen sonst an Zoll, Gleite und Land-Accise zu entrichtenden gewöhnlichen alten Abgaben, führohin annoch

Von jedem Scheffel auf der Elbe aus Böhmen eingehenden Weitzen,	16 Gr.
Von jedem Scheffel Korn oder Roggen	12 Gr.
Von jedem Scheffel Gerste	8 Gr.
Von jedem Scheffel Haser	6 Gr.
Von jedem Scheffel ausländisches Mundmehl,	2 Thlr. 16 Gr.
Von jedem Scheffel Weitzen-Mehl	1 Thlr. — und
von jedem Scheffel Roggen-Mehl	16 Gr.

erhoben werden solle: So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und berührten Impost von nechst künftigem Montag, nemlich den 2. Mart. an, bis auf weitere Verordnung behörig einbringen, und du, der Gleitsmann, darüber ein besonderes Manual, worein sothaner Impost richtig einzutragen, führen, übrigens aber mit Einlieferung derer Gelder zur Churfürstlichen Rent-Cammer auch sonst eben so, wie vorhin unterm 12. Dec. 1764. gemessenst anbefohlen worden, verfahren, nicht minder alle Monathe, was, und von wie viel Scheffeln Getreyde oder Mehl an dergleichen Impost eingegangen? unterthänigst anzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Febr. 1767.

ist aufs neue zu erheben.

An den Gleits-Commissarium Schnecken und Gleitsmann Wild zu Schandau, samt und sonders.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Einschärfung des wegen resp. zu verbietender und zu impostirender Ausfuhre der Wolle ins Land erlassenen Mandats, und die bey denen Grenz-Einnahmen so wohl als sonsten zu haltende Aufsicht, betreffend; den 15. Aug. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Mandat vom 1. April, 1765.

Vester, Rath, liebe Getreue. Was Wir wegen resp. zu verbietender und zu impostirender Ausfuhre der Wolle an euch, mit Zufertigung des dießfalls ins Land erlassenen Mandats, unterm 1. April. 1765. verfüget, dessen seyd ihr gehorsamst erinnert. Wie nun aber Uns verschiedentlich und nur noch letzthin geziemend angezeiget worden, wie diesem allenthalben nicht behörig nachgegangen werde, und die Wollhändler zu Leipzig nicht sowohl über den Impost selbst, als vielmehr darüber Beschwerden führten, daß in denen andern Churfächsischen Städten wegen richtiger Abstattung des Imposts oder Grenz-Zolls an 6. Gr. von jedem Stein auswärts gehender Wolle, eben solche Anstalten, als allhier zu Dreßden und in Leipzig geschehen, nehmlich, daß jetzt besagter Grenz-Zoll, so fort in loco der Aufladung entrichtet werden müsse, und in Städten der Versender ehender seine Wolle nicht zum Thore hinaus bringen könnte, bis der Grenz-Zoll erleget sey, keinesweges getroffen wären, auch auf denen Grenzen die wenigsten Fuhrleute wegen des Grenz-Zoll-Zettels befraget würden; Solches aber angezogenem Mandate und Unserer euch in erwehntem Rescripto vom 1. April. 1765. eröffneten gnädigsten Intention entgegen läuft; Also ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. andurch Unser gnädigstes Begehren (Unser Befehl) ihr wollet denen euch untergebenen Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmern, und wen sonst nöthig, so fort dergestalt, daß selbige der von euch hoffentlich bereits anbefohlnermaßen, hierunter ihnen ertheilten deutlichen Vorschrift gemäß, bey Vermeidung harter Ahndung, allenthalben sich bezeigen, und deshalb bey denen Grenz-Einnahmen sowohl als unterweges von dem Orte der Absendung bis an die Grenzen fleißige Aufsicht halten, auch insonderheit, damit keine Wolle in diejenige Lande wohin es gänzlich verboten, zuführen gestattet, im übrigen aber in denen Fällen, da die Ausfuhre der Wolle nachgelassen, der Grenz-Zoll ohnfehlbar gebührend erhoben, und treulich berechnet werde pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, nicht weniger deswegen auf denen Grenzen die Woll-Zoll-Zettel den Fuhrleuten abgefordert werden sollen, geschärfte Verordnung ertheilen, ihr auch, so viel an euch, darauf, daß solchem allen behörig nachgegangen werde, genaue Acht haben. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Aug. 1767.

Wird aufs neue eingeschärfet.

An die Landes-Hauptmannschaften in der Ober- und Nieder-Lausitz, die Gleits- und Land-Accis-Commissarien, und die Land-Accis-Ober-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Das, wegen derer einigen Juden ertheilten Frey-Pässe, zu Abstellung wahrgenommener Mißbräuche, getroffene Regulativ, betreffend; den 7. Oct. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c.

An. 1767. Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir bey dem zeithero verschiedentlich wahrgenommenen Mißbrauch derer, einigen Juden, in Ansehung ihrer sonst, als Juden, zu prästirenden Abgaben ertheilte Frey-Pässe, vors künftige dießfalls genauere Einrichtung zu treffen, und ein gewisses Regulativ zu machen, inzwischen aber denenjenigen Juden, welche vorhin, ohne bestimmte Zeit, auf beständig oder bis auf weitere Verordnung, Pässe erlanget haben, und sich deren, ihrer Freypaßirung halber, immer noch gebrauchen, solche abfordern zu lassen, der Nothwendigkeit zu seyn befinden, jedoch daß dabey a) die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät, oder von Uns Selbst eigenhändig vollzogene Pässe, ingleichen b) die denen Münz-Juden, wegen des Silber-Einkaufs und dessen Ablieferung zur Churfürstl. Münze, und c) die denen Pohlnischen auch andern Handels-Juden, auf eine gewisse Zeit ertheilte Cammer-Pässe ausgenommen seyn sollen; Als ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. andurch Unser Befehl, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und bey vorkommenden Fällen, da nemlich ein oder anderer Jude, einen ehedem auf keine bestimmte Zeit ausgefertigten Frey-Paß produciret, oder sonst, daß einer dergleichen annoch in Händen habe, bekannt wird, ihm solchen originaliter abfordern, und ihn darauf weiter nicht paßiren lassen, von denen sub a) bemerkten unmittelbar ertheilten Pässen hingegen, nur Abschrift nehmen und selbige sodenn gebührend einsenden. Wie denn auch übrigens überhaupt vorhin bereits angeordneter maßen, Niemand auf abschriftliche Pässe, wenn solche gleich vidimiret sind, in keine Weise frey zu lassen ist. Daran ꝛc. Datum Leipzig, am 7. Oct. Anno 1767.

Denen Juden sind die ertheilten Frey-Pässe abzunehmen,

Ausnahmen davon:

a) b) c)

Fernere Verfügungen dieserhalb.

An den Cammer-Commission-Rath und Creyß-Amtmann Blümer, Cammer-Commissarium, auch Gleitsmann Segnitz zu Leipzig, ingleichen die Land-Accis-Ober-Einnahme und den Stadt-Rath allda, sowohl in simili m. mut. unterm 14. Julii 1768.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien, und Landes-Hauptmannschaften, in Ober- u. Nieder-Lausitz.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die Erhebung des neuen Imposts vom ausländischen Hafer Bedürfnisse des Militaris, betreffend; den 9. April, 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c.

An. 1768. Veranlassung.

Liebe Getreue. Es ist von einigen ohnweit derer Landes-Grenzen delogirten Cavallerie-Regimentern, welche die zu Ausfütterung ihrer Dienst-Pferde erforderliche Fourage, innerhalb ihrer Stand-Quartiere, oder in der Nähe dererselben, gänzlich und zu allen Zeiten zu erlangen, nicht vermögen, um den Erlaß des neuen Imposts von dem, was sie zur Beyhülfe sothaner Ausfütterung in angrenzenden auswärtigen Orten erkaufen müssen, oder um einen proportionirlichen Fourage-Gelder-Zuschuß gebeten worden. Nachdem Wir nun zu einer für die Escadrons billig gefundenen Erleichterung die Erstattung des neuen Imposts rathsamer, als die Freylassung von selbigem oder den Fourage-Gelder-Zuschuß befunden. So haben Wir bey dem Churfürstl. Geheimen-Kriegsraths-Collegio eine gewisse Einrichtung dergestalt getroffen, daß vom 1. Januar. a. c. an, denenjenigen Escadrons- und respective Compagnien-Commendanten der Churfürstl. Cavallerie- auch Dragoner-Regimenter, wo solches vor jetzo nöthig oder künftig nöthig werden dürfte, die darinne geordnete Impost-Restitution bewilliget seyn soll. Wann dann bey sothaner Einrichtung von der Zeit an, da nur besagte Restitution anhebet, der neue Impost von dem zur Ausfütterung derer Churfürstl. Dienst-Pferde einbringenden ausländischen Hafer, so, wie von andern dergleichen für voll zu entrichten ist; Als befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten Lbdn. hiermit, ihr wollet, daß zwar pro praeterito und bis zu Ablauf vorigen Jahres, die etwa von dem vor Churfürstl. Dienst-Pferde eingebrachten ausländischen Hafer, etwa schuldig verbliebenen neuen Imposten, nicht gefordert, auch wo dergleichen Rückstand bey den Impost-Rechnungen oder Impost-Extracten in Einnahme und wieder in Rest aufgeführet seyn möchte, ab- und in Wegfall verschreiben, hergegen vom 1. Jan. dieses Jahres an und ferner, sothane Imposten vom ausländischen Hafer Bedürfnisse des Militaris, ohne Unterscheid, ob solches vor die Officiers oder Churfürstl. Dienst-Pferde einkömmt, an denen unbefreyten Orten behörig, gegen Ausstellung der gewöhnlichen Impost-Zettel erhoben werden, bey denen auch untergebenen Einnahmen anordnen, auch daß deme allenthalben nachgegangen werde, Obsicht führen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. April. 1768.

Verfügung dieserhalb an die Einnahmen.

Verordnung, wegen des Hafer-Bedürfnisses einiger Escadrons.

An sämmtliche Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die von der Eckartsbergischen Amts-Pflege, gesuchte Gleits- und Land-Accis-Befreyung von eigenem Zuwachs, betreffend; den 10. Octob. 1768.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1768. Beschwerde der Eckartsberger Amts-Pflege.

Liebe Getreue. Uns ist, was du der Gleits-Commissarius, ingleichen du, der Amtmann auf der dasigen Amts-Pflege geführte Beschwerde, daß sie von denen, unterm Amte Eckartsberga befindlichen Bey-Gleits und Land-Accis-Einnehmern angehalten würden, von allem ihrem Zuwachse an Getreyde, Holz, Wolle, Vieh, auch übrigen Victualien, die sie theils ums Lohn, theils durch ihre nächsten Anverwandten bittweise, in inländische Markt-Städte, bringen ließen, nicht nur das gewöhnliche, und in der Gleits-Rolle vest gesetzte Gleite, sondern noch überdem, wenn sie ihren Zuwachs an Vieh und Getreyde in die ihnen nächst gelegene ausländische Markt-Plätze schaften, auch den Land-Accis, à 3 Pf. vom Thaler zu entrichten, angezeiget, und wohin jeder hierbey seine besondere Meynung gestellet, aus eurem, nebst Einsendung des hierbey wieder zurück folgenden Fasc. Act. den 22. Martii a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden;

Bedingungen unter denen dasige Unterthanen Gleits-frey paßiren sollen.

Gleichwie Wir nun denen Hand-Fröhnern der Eckartsbergischen Amts-Pflege, bey Verführung ihres noch unverkauften Zuwachses durch Lohn- und Bet-Fuhren, die Gleits-Befreyung, unter der Bedingung zugestanden, daß zu Vermeidung alles Unterschleifs hierbey, ein jeder von ihnen, wenn er durch anderes Geschirr seinen Zuwachs verführen lassen will, in der Gleits-Einnahme jedesmal, und zwar bey Verlust der Gleits-Freyheit, einen auf seine Unterthanen-Pflicht, nach einem von euch zu entwerfenden ganz kurzen Formulare, ausgestellten Versicherungs-Schein, daß dieser zu verführende Zuwachs, noch nicht würklich verhandelt sey, sondern erst zum feilen Verkauf auf die jedesmal mit zu benennende Markt-Städte geführet werden soll, (welcher Schein bey jeder Einrechnung mit zur Haupt-Einnahme, einzuliefern, auch um künftiger Nachricht willen, aufzubehalten ist,) vor der würklichen Abfuhre deponire; Also sind Wir auch, wegen des dermaligen so sehr geringen Getreyde-Preißes, und des daher entstehenden Geld-Mangels, sämmtliche Eckartsbergische Amts-Unterthanen mit Abgabe der Land-Accise, von ihrem auf öffentlichen Markt außer Landes, verfahrenden noch unverkauften Zuwachse an Getreyde und Victualien, worunter jedoch weder das Vieh noch Holz zu verstehen, vorjetzt jedoch nur ad Tempus und bis auf andere Anordnung verschonen zu lassen, in Gnaden gemeynet. Es ist demnach hiermit Unser Befehl, ihr wollet, daß dieser Unserer gnädigsten Intention allenthalben nachgegangen werde, das Nöthige behörigen Orts verfügen, auch sodann pflichtmäßige Aufsicht führen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Octobr. 1768.

Befreyung dererselben von der Land-Accise.

An den Gleits-Commissarius Wiedemann, und die Beamte zu Eckartsberga.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wegen Aufhebung des Grenz-Zolles, von der, außerhalb Landes verführenden Wolle; d. d. 8. May, 1770.

An. 1770. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und sonst jedermann, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben zu wissen: Welchergestalt Wir aus Uns bewegenden Ursachen resolviret haben, den, in dem Mandat vom 23. Martii 1765, auf die von Unseren Forwergen, Cammer- auch denen Rittergütern, in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten ist, verführende Wolle gelegten neuen Impost, oder sogenannten Grenz-Zoll, an Sechs Groschen von jedem Stein, hiermit dergestalt wiederum aufzuheben, daß dieser Grenz-Zoll, bey dem Vertrieb solcher inländischen Wolle, deren Ausfuhre überhaupt nicht untersaget, in diejenigen auswärtigen Lande, wohin die Ausfuhre nicht ex Retorsione gänzlich verboten ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Mandat, d. d. 23sten Martii 1765, wegen des auf die ausgehende Wolle gelegten Grenz-Zolles, wird aufgehoben.

Gleichwie jedoch denen Tuch- und Woll-Fabrikanten Unserer Lande, bey dem Verkauf der inländischen Wolle, der, in dem Mandat vom 12. Martii 1603, der Erledigung der Landes-Gebrechen, de An. 1661, Tit. von Justiz- und Policey-Sachen §. 106. und der in vim Mandati publicirten Erklärung des Tuchmacher Privilegii, in Puncto des Wollenkaufs, vom 6. Aug. 1662, gegründete und solchen gemäße Vorzug vor Ausländern noch weiterhin verbleibet;

Derer Tuch- und Woll-Fabrikanten Wollkauf betreff.

Also verordnen Wir übrigens, daß dasjenige, was wegen verbotener Auf- und Zusammenkaufung auch Ausfuhre derer Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechts-Wolle in denen Mandaten vom 15. Septembr. 1750 und 23. Martii 1765, enthalten, ferner auf das genaueste beobachtet werden soll.

Wiederholtes Verbot, wegen derer Pfarrer- Bürger- Bauer- und Schaafknechts-Wollen.

Befehlen dannenhero sämmtlichen Vasallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nicht minder denen Grenz- Zoll- und Gleits-Officianten und sonst jedermänniglich sich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten.

Daran geschichet Unsere Meynung. Zu Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Churfürstlich-Sächsischen Canzley-Secrets ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 8. Maji 1770.

Friedrich August.

(L. S.)

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Christian Friedrich Weinlig, S.

Membrum II.
Von Landstraßen-Sachen.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zu Leistung der Fuhren und Hand-Dienste zur Straßen- und Wege-Reparatur durch ihre Dorfer, anzuhalten, sondern auch alle Geldkosten so viel zur Wege-Besserung durchs Dorf vor ihre Hofröthen erfordert worden, selbst tragen sollen; den 16. May, 1718.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1718. Veranlassung. Vester, Rath, liebe Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr aus Abrahams von Einsiedel zu Gnandstein, und seinen Unterthanen zu alten Mörbitz und Dolfenhayn, wegen derer Fuhren und Hand-Dienste, so ihr ihnen zu der Straßen-Reparatur durch ihre Dörfer zu leisten angedeutet, beschehenes allerunterthänigstes Vorstellen, und ihre dießfalls eingewandte Appellation vom 14ten vorigen Monaths allergehorsamst berichtet, und Unserer Resolution anheim gegeben.

Schuldigkeit derer Unterthanen, die durch die Dörfer gehenden Wege, vor ihren Hofröthen in tüchtigen Stand zu setzen,

Wann dann in allen Dörfern die Einwohner die Wege, so durchs Dorf gehen, und welche sie täglich selbst brauchen, und durch die Mist-Sudeln verderben, auch durch ihr Vieh zertreten und ruiniren lassen, vor ihrer Hofröthen, in tüchtigen Stand zu setzen, verbunden, dergleichen sich auch obbenannte beyde Dorfschaften, weiln es nicht allein die öffentlichen Straßen, sondern auch ihre eigene Dorf-Wege anbetrifft, nicht entbrechen können, die übrigen Einwendungen und Gravamina Appellationum aber von keiner Erheblichkeit sind; Als begehren Wir hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet sie damit abweisen, und hingegen nach euerer Instruction bey fernerer Verweigerung, nicht nur zu Leistung derer Fuhren und Hand-Dienste, zur Straßen- und Wege-Reparatur durch ihre Dörfer, anhalten, sondern auch alle und jede Geldkosten, so viel zur Wege-Besserung durchs Dorf vor ihre Hofröthen erfordert werden, worunter auch das Steinsetzer-Lohn mitzurechnen, von ihnen selbst tragen und erlegen lassen, gestalt es denn in allen Dörfern, so weit durch selbige die Straßen und Wege gehen, bey deren Reparatur auch wegen der Geldkosten also zu halten, und diese von Unserm zum Straßenbau destinirten Geldern nicht herzugeben sind. Wornach ihr euch allergehorsamst zu achten, und geschiehet daran, welches euch mit Remißion der Acten zu melden gewesen, Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 16. Maji, 1718.

auch alle und jede Geldkosten darzu, zu tragen.

J. F. von Reinhardt.

Joh. Friedrich Lucius.

Ejusdem Rescript,

Wegen der Straßen-Besserung in verschiedenen Aemtern; den 11. Julii, 1722.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1722. Veranlassung.

Rath, lieber Getreuer. Demnach zeithero verschiedene Berichte, wegen der nöthigen Strassen-Reparatur in denen Aemtern Arnshaugk, Ziegenrück, Plauen, Pausa, Weyda, Mildenfurth, Voigtsberg, Tautenburg und Pegau, worüber euch die Aufsicht aufgetragen, eingelaufen. Und Wir demnach der Nothdurft befunden, euch, wornach sich künftig wegen der Straßen-Besserung in berührten Aemtern zu richten, Unsere Meynung gnädigst zu erkennen zu geben; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet von allen denenjenigen von Adel, Städten, Flecken und Dorfschaften, wo ein Brücken- oder Wege-Zoll ist, die darüber verhandene Lehn-Briefe und andere Documente in Originali oder genungsam beglaubten Abschrift zur Ersehung euch vorlegen lassen, und wie weit ein jeder fundiret, und ob er oder die Seinigen nicht ein mehrers als in selbigen enthalten, abfordert, nachforschen, nicht minder, ob die Straße auch in so einem Stande befindlich, daß es mehrerer Reparatur nicht nöthig, in Erkundigung ziehen, hiernächst aber, und wo sothane Straßen schadhaft, oder die Gräben, Abschläge und Wasserläufte in rechter Tiefe und Weite, als oben 2 bis 2½ Elle weit, und 2 Ellen tief, nicht eröffnet oder gehoben sind, habt ihr dieses gehörigen Orts zu erinnern, hierzu eine gewisse Zeit einzuräumen, und wenn einige Parition nicht erfolget, dießfalls Arbeiter anzulegen, und diejenige, so diese Arbeit verrichten zu lassen schuldig, zu Restitution der verlegten nöthigen Unkosten anzuhalten. Wann es aber nicht verfangen, und ein oder der andere dieses Geld in Güte nicht wieder ersetzen wollte, selbiges nebst denen Beamten durch Execution einzutreiben, wo die anliegenden Wasserläufte und Gräben ihren Wiesen halber etwa versetzet, oder gar das Wasser aufzuschwellen und Wehre darein zu bauen sich unterstanden hätten; so habt ihr sie solches alsofort abstellen zu lassen, oder daß es durch Anlegung einiger Arbeiter geschehe, und der Verlag ebenmäßig durch die Execution eingebracht werde zu verwarnen, und wenn diesen nicht alsobald Folge geleistet wird, auf nur gedachte Maaße zu verfahren, und euch darau kein appelliren, noch sonst etwas irren zu lassen, gestalt keinen erlaubet seyn soll, Wasser in die Straßen zu leiten, und selbige dadurch zu ruiniren, sollte es aber nicht zu ändern seyn, daß ein oder der andere es thun müßte, sind hingegen selbige ohne Schaden der Straße wiederum abzuführen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 11. Julii, 1722.

Untersuchung derer Schuldigkeiten zur Straßen-Besserung.

Wie mit Besserung derer Strassen, sonderlich gegen die Säumigen zu verfahren.

Niemand soll Wasser in die Strassen leiten, oder, wenn es geschehen müßte, solches wieder abziehen.

J. G. von Zehmen.
G. C. Kleinhempel.

Ejusdem Rescript,

Daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe derer Straßen und Wege halten sollen; den 30. März, 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1724. Verboth des Ausfahrens derer Fuhrleute.

Vester, Rath, liebe Getreue. Demnach ihr allerunthänigst berichtet, daß die Fuhrleute auf denen neugebaueten Straßen nicht die Mitte halten, sondern ausfahren, und dadurch die Straßen sehr verderben, allein, solches aber nicht zu gestatten. Als begehren Wir hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet Straßen-Commißionswegen, nicht nur in denen Gleits- und Zoll-Städten die Verfügung thun, damit denen Fuhrleuten jedesmaln bey der Abfertigung ernstlich und bey einer nahmhaften Strafe angedeutet werde, die Mitte und Höhe derer Straßen und Wege mit Fleiß zu halten, und ohne Noth und wenn sie einander nicht begegnen und ausweichen müssen, auf ein oder die andere Seite nicht zu fahren, sondern auch die Zoll-Bereutere und Straßenmeistere darauf Achtung geben, und die Contravenienten anzeigen lassen. Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 30. Mart. 1724.

Verfügung, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe derer Strassen halten,

und ohne Noth, nicht zur Seite ausfahren sollen.

J. G. von Wichmannshausen.
Johann Friedrich Lucius

Ejusdem Rescript,

Die Räumung derer Straßen so durch Waldungen und Gehölze gehen, von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Gestrippe, betreffend; den 3. März, 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1725. Die Hauptstraßen, so durch Holz- und Waldungen gehen,

Veste, Räthe, liebe Getreue. Welchergestalt unterschiedene Hauptstraßen, so durch Unsere und derer von Adel, auch anderer Unterthanen Waldungen und Gehölze gehen, mit hohen Bäumen, Sträuchern und Gestrippen, dergestalt verwachsen, daß weder die Sonne durchscheinen noch die Luft durchstreichen, und die Straßen trocknen kann, wodurch denn nicht nur die Nässe desto länger drinnen bleiben, und die Straßen um so viel eher eingefahren werden müssen, sondern auch denen Reisenden, allerhand Ungelegenheit daraus entstehet und dahero eine Räumung höchstnöthig ist, solches haben Wir aus dem dießfalls am 28. Decembr. vorigen Jahres erstatteten Berichte verlesen hören. Wir begehren darauf gnädigst befehlende ihr wollet sowohl an denen Orten, so Uns immediatè zu stehen, sofort veranstalten, als auch bey derer von Adel, Dorfschaften und andere Unterthanen, durch deren Hölzer die Straßen gehen, Vigore Comissionis Erinnerung thun, damit die Straßen von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Gestrippe auf eine Art, wie es nach Beschaffenheit der Höhe, derer Bäume und der Distanze derer Wege die Nothwendigkeit erfordert, auch niemand besonders schädlich ist des förderlichsten geräumet werden mögen. Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 3. Mart. 1725.

sind an denen Seiten, von Bäumen, Sträuchen und Gestrippe zu räumen, und ist solches auch denen Vasallen und Unterthanen anzudeuten.

Johann Georg von Zehmen.
Johann Friedrich Lucius.

Verord-

Verordnung,

Daß denen emanirten Straßen-Mandatis in allen nachzugehen, und wenn die Fertigung derer Gräben, auch Wasserläufte, ingleichen Räumung derer Strassen nicht gehörig geschiehet, solches die Commissarii selbst veranstalten, und die Kosten sodann von denen Säumigen vermittelst Execution einbringen sollen; den 30. Januar, 1726.

An. 1726. Decret an die Straßen-Bau-Commißion, zur Besserung derer Strassen, d. d. 9. Junii, 1708.

Obstacula darwider.

Wiederholung obigen Decrets, und übrigen Straßenbau-Verordnungen.

Obwohl der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst zu Sachsen ꝛc. auch Burggraf zu Magdeburg ꝛc. unterm 9. Junii 1708. an die damalige zum Straßenbau verordnete Commission per Decretum anbefohlen, daß auf dem Fall sich ein und anderer dem am 17. Junii 1706. ergangenen Straßen-Mandato und andern Verordnungen zu widersetzen, und dieses dem ganzen Lande nützliche Werk dadurch zu hindern sich unternehmen würde, sie die Commissarii selbst, die Reparatur an solchen Orten, nach obangezogenem Mandat durch Anlegung benöthigter Arbeiter alsofort verfertigen lassen, und sogleich die dazu benöthigten Kosten von selben durch Execution einbringen, sich auch weder Protestation, Appellation noch Inhibition daran irren lassen sollen: So werden doch Sr. Königl. Majestät von denen Straßenbau-Commissarien des Leipziger Creyses allerunterthänigst berichtet, daß bisanhero diesem Werke fast in allen Aemtern gar viel Obstacula, sowohl von mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen in Weg geleget worden, indem dieselben weder zu rechter Zeit, noch mit tüchtigem Gespann und Hand-Arbeitern erschienen, sondern die beste Jahres Zeit vorbey gehen lassen, und sonst allerhand Schaden und Nachtheil verursachen, die Besitzer derer an die Strassen stoßenden Grundstücken aber, sich der Gräben-Hebung größtentheils schlechterdings verweigern, oder doch selbige so verrichten, daß denen Straßen davon mehr Schaden als Nutzen erwächset, am allerwenigsten aber zugeben wollen, daß die Straßen von hohen unnützen Bäumen, Sträuchern und Gestrippen geräumet werden. Wann dann Höchstermeldte Se. Königl. Majestät diesen allen länger nachzusehen nicht gemeynet; Als wiederholen Dieselben mit Wiederholung oballegirten Decrets an oberwehnte Commissarios, daß sie denen emanirten Straßen-Mandatis in allen nachgehen, und wenn sie vermerken, daß darwider gehandelt, und die Gräben und Wasserläufte zu rechter Zeit nicht gefertiget, auch die versunkenen Straßen nicht ausgefüllet und überführet, ingleichen die Straßen von denen an die Felder und Wiesen gesetzten und die Straßen ganz verfinsterten Weyden, Pappeln, Holunder, und andern zum Feuerholz dienenden Bäumen nicht geräumet, oder andere zu diesem Werke nöthige Servitia nicht prästiret werden, solches selbst veranstalten, und die darauf gewendeten Kosten sodann von denen Säumigen und Widerspenstigen vermittelst Execution einbringen, auch sich daran kein Protestiren, Appelliren, Inhibiren, oder sonst etwas irren lassen sollen. Woran Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Wille und Meynung vollbracht wird. Urkundlich ist Dero Cammer-Secret hierauf gedruckt worden. So geschehen zu Dreßden, am 30. Januarii, 1726.

(L. S.)

Joh. Georg von Zehmen.

Johann Friedrich Lucius.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die an denen uralten Heer- und Landstraßen gelegenen Unterthanen soviel als zu der determinirten Breite und Länge nöthig, von ihrem Grund und Boden ohne einiges Entgeld hergeben sollen; den 7. Febr. 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1727. Veranlassung

Straßen-Mandat de Anno 1706.

Vester, Rath, lieber Getreuer. Demnach Unser Ober-Hof-Gerichte von ihren Vorfahren in Sachen, die gegen euch von Gottfried Gräfen zu Pröttitz, über der veranstalteten Erweiterung und Verbesserung der daselbst vorbeygehenden Dübenischen Heer- und Landstraße, und des darzu gezogenen von Gräfen zeither genutzten Straßen-Abgangs, geführte Beschwerde betreffend, ihren unterthänigsten Bericht erstattet, und Wir darauf an dasselbe gnädigst rescribiret, weil ihn durch Abstechung des an gedachter hoher Landstraße gelegenen und zu derselben ordentlichen Breite erforderlichen Hanges, wenn auch schon Impetrant solchen zeithero genutzet haben mag, nichts anders gethan, als was das von Uns aus Unserm Geheimen Consilio in vim legis publicæ ergangene in Unsern Landen publicirte auch auf die uralten Straßen-Verordnungen sich gründende Straßen-Mandat de Anno 1706. mit sich bringet, und denn dieses klärlich besaget, daß Unsere an denen uralten Heer- und Landstraßen gelegene Unterthanen, soviel als zu der darinnen determinirten Straßen Breite und Länge, samt darzu erforderlichem Beywege nöthig, von ihrem Grund und Boden, ohne einiges Entgeld abstechen lassen und hergeben sollen, daß es bey sothaner Disposition des angezogenen Straßen-Mandats, lediglich sein Bewenden haben solle.

ist genau zu beobachten, und demselben nicht entgegen zu handeln.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch gleichfalls darnach gehorsamst achten, und im übrigen weder dem angezogenen Mandat entgegen, noch sonst Unsere Unterthanen bey Einricht- und nöthiger Verbesserung derer im Mandate begriffen uralten Heer- und Land- oder andern Hauptstraßen, über Gebühr beschweren. Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 7. Febr. 1727.

Jacob Eccard v. Wobeser.

Johann Friedrich Lucius.

Ejusdem General-Befehl,

Was bey Reparatur derer Straßen zu beobachten; den 31. Januar, 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Ao. 1731. Bewegungs-Ursachen ꝛc.

Demnach einige Zeit daher die Reparaturen derer Landstraßen ein und anderer Ursachen halber, an theils Orten entweder gänzlich unterblieben, oder doch nicht dergestalt, als es wohl die Nothwendigkeit erfordert, bewerkstelliget werden mögen, und dahero die Wege hin und wieder ziemlich eingegangen und schadhaft sind; So wollen Wir zwar, daß solche vorjetzo wieder zum Besten des Commercii und bequemen Fortkommen derer Reisenden, in tüchtigen Stand gesetzet, und darinnen mittelst nöthiger Besserung, und deshalb von Unsern verordneten Straßen-Commissarien zu führenden fleißigen Obsicht, auch öfterer Bereutung dererselben von denen in denen Aemtern befindlichen Gleits-Ausreutern in Zukunft ohnnachbleibend erhalten werden, die erforderlichen Anstalten vorgekehret, jedoch dabey auch allen überflüßigen Anfwand sowohl an Bau-Materialien als Geld-Kosten vermieden wissen, verlangen aber zuförderst,

Befehl zum Bericht, von der Beschaffenheit derer Straßen.

und ehe Wir Uns deshalb entschließen, auch gedachte Unsere Straßen-Commissarien die nöthigen Verfügungen ergehen lassen, wie eigentlich die in dem ⁘ anvertrauten Amte befindlichen Heer- und Landstraßen beschaffen? benachrichtiget zu seyn, und befehlen dahero ⁘ woll ⁘ die auf denenselben anzutreffenden schadhaften Orte in Augenschein nehmen, solche in eine, in Zwey Classen nehmlich

1) derer in jetztlaufendem Jahre unvermeidlich zu reparirenden, und
2) derer noch eine zeitlang haltbaren, und erst im künftigen oder in denen nachfolgenden Jahren einer Besserung bedürfenden

einzutheilenden Specification bringen, bey einem jedem Orte die Länge derer Ruthen, auch wie bereits der Damm darauf zu machen nöthig sey? anmerken, die zu denen ohnumgänglich zu repariren nöthigen Flecken erforderlichen Kosten, aufs genaueste überschlagen, zu solchem Ende dieselben einem oder nach Befinden mehrern in der Nähe wohnenden Straßen-Bauverständigen Personen dergestalt verdingen, daß der oder dieselben um einen billigen nach denen Ruthen zu rechnenden Lohn, (welcher jedoch wo möglich auf ein wenigeres, als bisher vor die Ruthe mehrentheils entrichtet worden, zu setzen) die Besserung derer Straßen auf die Maaße übernehmen, daß sie dafür die Dämme, wie gewöhnlich in die Höhe führen, die Erde von beyden Seiten zusammen treiben, jede Schicht mit Stossen wohl zurammeln, wann das Gleiß durch das auf der Straße beschehen Fahren tief worden, selbiges nach Gelegenheit des Orts mit Kieß oder Steinen ausfüllen, das Erdreich darüber ziehen, damit bis zu völliger Festigkeit des Straßenbaues continuiren, auch sodann zu Machung des Dammes Schutt und Kieß darüber führen, in der Mitte des Weges aber keine große Steine einlegen, sondern bloß ermeldten Kieß und Steingrad darauf schütten, nichtweniger sothane Straßen-Besserung sowohl vorjetzo verrichten als zwey Jahr durch dafür stehen, und solche Zeit über mit der Reparatur auf vorherstehende Maaße fortfahren;

Wie, wegen Besserung dererselben, sich zu verhalten.

Worbey ⁘ ⁘ dahin zu sehen haben ⁘ daß diejenigen, mit denen etwa allbereit wegen übernommener Straßen-Besserungen auf allzu hoch ansteigende Conditiones contrahiret worden, darvon wieder abstehen, und zu Besorgung derer ihnen aufgetragenen Strassen-Besserungen um einen billigern Lohn, unter vorher bemeldeten Bedingungen sich ebenfalls bequemen mögen.

Weitere Verordnung, wegen derer einzusendenden Specificationen.

Gleichwie ⁘ ⁘ nun obgedachte Specification vorjetzo ohne sonst gewöhnliche Communication mit Unsern zum Straßen-Bauwesen verordneten Commissarien zufertigen, und mit genauer Anmerkung derer, über die Besserung derer schadhaften Orte, bis auf Unsere Approbation mit denen Straßen-Bauern verglichenen Conditionen und insbesondere der Summa derer verabhandelten Geldkosten zu Unserer Confirmation und Treffung der nöthigen Anordnung dieserhalb in Zeiten und längstens binnen ⁘ Wochen à dato insinuationis an, zu Unserm Cammer-Collegio einzusenden ha ⁘ ⁘; Also ist von ⁘ ⁘ zugleich ein besonderes Verzeichniß derjenigen schadhaften Orte auf den Landstraßen des ⁘ ⁘ anvertrauten Amtes, welche die von Adel und Städte, auch Amts-Unterthanen und Gemeinden, zu bessern verbunden sind, mit Bemerkung derer Ursachen, woher solche Schuldigkeit entstanden und ob einige derer erstern, in Ansehung derer zu tragenden Straßen-Reparatur-Kosten, einiges Pflaster-Gleite, Wege-Geld und dergleichen zu erheben, berechtiget? zusammen zutragen, und zu weiterer, auch dieserhalb zu treffenden nöthigen Veranstaltung, ebenermaßen anhero mit einzuschicken, auch daran Unser Wille und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, den 31. Januarii, 1731.

An die Beamten.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die denen Privatis und Communen beym Straßenbau obliegende Schuldigkeit, und wie sich bey deren Verweigerung zu verhalten, betreffend; den 6. August, 1736.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1736. Veranlassung.

Vester, Rath, liebe Getreue. Wasgestalt theils Privati und Communen, derer an sie verschiedentlich erlassenen Injunctionen ohnerachtet zu der ihnen in Ansehung des Straßenbaues obliegenden Schuldigkeit, sich keineswegs zeithero bequemen wollen, und wie ihr dähero in euerm dießfalls unterm 28. Julii a. c. erstatteten gehorsamsten Bericht, daß die hierunter am saumseligsten und widersetzlichsten sich erweisende, hierzu, durch die zugleich vorgeschlagene Zwangs-Mittel angehalten werden möchten, ohnmaßgeblichen angerathen, hiervon ist Uns geziemend Vortrag geschehen, und hierauf Unser gnädigstes Begehren, befehlende ihr wollet

Wie mit Besserung derer Strassen, in Ansehung derer Säumigen und Renitenten zu verfahren.

zwar

zwar deme gemäß verfahren, und wo nöthig die erforderlichen Arbeiter selbst anlegen lassen, jedoch den Betrag des dießfalsigen Aufwands nicht von den ordentlich angewiesenen Straßenbau-Quanto bestreiten, sondern solche jedesmal sodann wöchentlich von denen Renitenten durch militarische Execution hinwiederum eintreiben. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 6. Aug. 1736.

Joh. Chr. von Hennicke.

Joh. Fr. Hausius.

Generale,

Die Einrichtung des Straßenbau-Wesens, betreffend; den 13. Aug. 1737.

An. 1737. Zu Reparirung derer durch die Dörfer gehenden Straßen, sind die Gerichts-Obrigkeiten anzuhalten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir die Conservation derer Landstraßen, dem Commercio und Unserm damit verknüpftem Interesse verträglich, und dahero in der Billigkeit gegründet befinden, daß 1) zu Bau- und Reparirung derer durch die Dörfer gehenden Straßen, ingleichen zu Hebung derer Gräben und Abschläge an denen Feldern, Wiesen, Gehölzen und andern Grundstücken sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, wes Standes und Beschaffenheit auch solche seyn, nebst allen mittel- und unmittelbaren Unterthanen, ohne Unterscheid adigiret, 2) zu dem Straßenbau außerhalb denen Dörfern, die, die Gleits-Freyheit deswegen genießenden Amts- und andere Unterthanen, die Spann- und Hand-Dienste zu leisten, da nöthig, durch ernste Zwangs-Mittel, angestrenget, und pro 3) die übrigen Unterthanen, so sich keiner Gleits-Immunitæt zu erfreuen haben, in Ansehung des dem Publico daraus erwachsenden Nutzens, allein zu einiger billigmäßigen Mitleidenheit bey der Straßenbau-Dienstleistung, auch allenfalls, gegen Vergnügung eines jährlichen Aequivalents an Gelde, gezogen werden; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet die Einrichtung des Straßenbau-Wesens, auf sothane Maaße, gebührend veranstalten, und damit hierbey allenthalben ein sattsames Genügen geschehen möge, genaue und fleißige Obsicht führen, auch den Erfolg von Zeit zu Zeit in Unterthänigkeit anhero einberichten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Aug. Anno 1737.

Den Straßenbau außer denen Dörfern, haben die Gleitsfreyen Unterthanen, in Ansehung derer Fuhren und Dienste zu bestellen.

Die übrigen Unterthanen, sind gegen ein jährliches Aequivalent, zur Dienstleistung zu adigiren.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Schärft die Schuldigkeit dererjenigen ein, so sich beym Straßenbau saumselig erweisen; den 20. Dec. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1738. Generale vom 13. Aug. 1737.

Vester, Rath, liebe Getreue. Nachdem wie Wir aus euerm unterm 15. Nov. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte mit mehrern vernommen, die Straßen-Besserung im Erzgebürgischen und Gebürgischen Creysen, dem in vorigen Jahre ergangenen Generale gemäß, keinesweges behörig verrichtet, vielmehr sowohl von denenjenigen Besitzern, derer Grundstücken an die Straßen stoßen, die Hebung derer Seiten-Gräben und Abschläge theils gänzlich unterlassen, theils aber sehr saumselig bewerkstelliget, als auch von verschiedenen Communen die Reparatur derer durch die Dörfer gehenden Straßen völlig hintangesetzet worden.

ist denen Unterthanen nochmals zu injungiren.

Als begehren Wir hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet mit Zuziehung derer Beamten denenjenigen Schriftsaßen und Gemeinden, welchen obangezogenem Generali zuwider, sich bey Reparirung derer Straßen und Hebung der Seiten-Gräben bishero nachläßig erwiesen, oder solche gänzlich unterlassen, die Besserung derer Straßen nochmals alles Ernstes injungiren, widrigenfalls aber, und bey ferner continuirender Saumseligkeit diese Reparaturen durch Arbeiter-Leute verrichten lassen, und das Lohn wöchentlich durch militarische Execution als weshalb ihr mit denen in nächst angelegenen Städten commandirenden Officiers kraft dieses behörig zu communiciren habt, wiederum einbringen, auch hierunter euch fernerweit nicht irren lassen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Decembr. 1738.

Wie sich bey continuirender Saumseligkeit zu verhalten.

Joh. Chr. von Hennicke.

Joh. Fr. Hausius.

Ejusdem fernerweites Rescript

Das Straßenbau-Wesen, und was dabey eigentlich zu beobachten, betreffend; den 24. März, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Genehmigte Vorschläge, nach welchen die Straßen-Reparaturen einzurichten.

Vester, Rath, liebe Getreue. Wir können auf euern wegen verschiedener beym Straßenbau-Wesen in denen dieserhalb von euch zu respicirenden Aemtern annoch zu treffenden Einrichtungen, unterm 10ten dieses Monats erstatteten unterthänigsten Bericht in gnädigster Genehmhaltung folgender von euch gethanen ohnmaßgeblichen Vorschläge geschehen lassen, daß nicht nur diejenigen Orte, welche allernächst an denen Straßen gelegen, sondern auch alle andere innerhalb des Meilen-Bezirks befindlichen Dorfschaften und Besitzere zu Reparir- und Erhaltung derselben angehalten, auch zu Verhütung aller Prægravationen, und daraus zu besorgenden Querelen mit denen Interessenten besonders Vergleiche bis auf Unsere Approbation wegen Uebernehmung einer gewissen zum Straßenbau jährlich auszusetzenden Anzahl Tage errichtet, nicht weniger zu Besserung derer-jenigen Straßen, welche an denen Feldern und Grundstücken derer Privatorum weggehen, nicht bloß die Besitzere derer Grundstücken, sondern die ganze Communen nebst denen in der Meile gelegenen Dorfschaf-

ten, welche außerdem zum Straßenbau keine Dienste leisten, nach Proportion derer Hufen mitgezogen, diejenigen aber so sich hierunter und überhaupt bey dem ihnen obliegenden Straßenbau, saumselig und widerspänstig erweisen, sofort durch militarische Execution zu ihrer Schuldigkeit geziemend angehalten auch bey fernerweitem Ungehorsam, Arbeiter angeleget, das Lohn aber und die verwendeten Kosten von denen Hartnäckigen wieder eingebracht werden sollen.

Wie sich übrigens hierbey verhalten.

Nachdem Wir nun dieserhalb an diejenigen Beamten, welchen nebst euch die Aufsicht beym Straßenbau obliget, ebenfalls behörige Verordnung ergehen lassen; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren an euch, befehlend, ihr wollet nebst jedes Orts Beamten es dießfalls auf obgedachte Maaße geziemend einzurichten suchen, insonderheit aber dahin sehen, damit bey Setzung derer Straßenbau-Dienste auf gewisse Tage eine zu Erhaltung derer Straßen hinlängliche Anzahl Dienste von denen Unterthanen übernommen, jedoch hierbey Niemand vor dem andern beschweret, sondern allenthalben eine billigmäßige Proportion und Gleichheit nach Anzahl derer Hufen und anderer concurrirenden Umständen beobachtet, nicht weniger dem Anno 1737. ertheilten Generali ratione derer übrigen Puncte genau nachgegangen, die Aufsicht über den Straßenbau von Zeit zu Zeit bestmöglichst von euch besorget und veranstaltet, auch von Unsern Vasallen und Unterthanen die Dienste behörig geleistet werden, wie denn hiernächst von euch, wenn darüber auf obige Maaße mit denen Unterthanen Handlung gepflogen worden, die verabredete Vergleiche zu Unserer Approbation mittelst unterthänigsten Berichts anhero geziemend einzusenden. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Mart. 1739.

Hanns Christoph von Poigk.

Christian Friedrich Crusius.

Generale,

Wie nach letzterm Kriege die äußerst ruinirten Landstraßen wiederum repariret und hergestellet werden sollen; den 29. April, 1763.

An. 1763. Bewegungs-Ursachen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue. Es sind bey letztern langwierigen, und Landverderblichen Kriege, unter andern auch die öffentlichen Landstraßen zum Nachtheil des Commercii und Nahrungsstandes Unserer Lande, in dergestaltigen Verfall gerathen, und eingefahren worden, daß solche die schleunigste Wiederherstellung erfordern. Ob Wir nun wohl nächstens in jedem Creyse besondere Commissarien zu bestellen, und selbige, wie hierunter allenthalben zu verfahren? mit besonderer Instruction zu versehen gemeynet sind; So achten Wir doch immittelst vor nöthig, damit sodann der Bau, mit desto mehrern Effect für die Hand genommen, nach und nach beendiget, auch in baulichem und tüchtigem Stande erhalten werden könne, vorläufig folgendes anzuordnen. Nehmlich, es sind

Vorläufige Anordnungen.

1.

1. vor allen Dingen sämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, nach Erforderung des Generalis vom 13. Aug 1737. wes Standes und Beschaffenheit solche seyn, ohne Unterscheid, sie mögen mittel- oder unmittelbar seyn, zu Reparirung derer durch die Dörfer gehenden Straßen, und wenn sogleich allenthalben, wegen Mangel des Gespannes, die völlige Tüchtigkeit auf einmal nicht möglich zu machen, dennoch wenigsteus zu Zufüllung der Löcher, Sümpfe, auch Einebenung und Eingleissung sofort, nicht weniger

2.

2. außer denen Dörfern, alle und jede anliegende Grund-Besitzere, zu Hebung derer Gräben und Abschläge unverzüglich, indistincte, und schleunigst, da nöthig durch würksame Zwangs-Mittel, um so mehr anzuhalten, je mehr ihnen selbst daran gelegen, wenn durch diese vorläufige Arbeit, der Hauptbau ihnen erleichtert, und dadurch, ihr künftiger Nahrungsstand, wieder befestiget wird.

3.

3. Haben sich hiervon Unsere Aemter und Vorwerge, in Ansehung Unserer an die Straßen stoßenden eigenthümlichen Grundstücken keinesweges auszuschliessen, und sich dießfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen.

4.

4. Sind auf sämtlichen Hauptstraßen außer denen Dörfern, vor der Hand die Gleiße einzuziehen, und einzuebnen, die Löcher und Sümpfe auszufüllen, die baufälligen und schadhaften Straßen-Brücken, denen zum öftern, ehe der Schaden sich vergrössert, nur mit wenigen Thalern, auf geraume Zeit geholfen werden kann, förderlichst zu repariren, und hierzu vorzüglich die Amts- und andere Unterthanen, welche die Gleits-Freyheit genießen, zu Prästirung der Spann- und Hand-Dienste, nachdrücklich zu adigiren, desgleichen

5.

5. wo solche nicht hinreichend, die übrigen Unterthanen, ob sie gleich in jener expressen Verbindlichkeit nicht stehen, dennoch gegen Reichung eines billigen Aequivalents, nichts desto weniger anzustrengen. Wie denn hiernächst,

6.

6. Alle diejenigen, denen sonst die Bau- und Erhaltung dieses oder jenes Stückes Straße, Dammes, oder Brücke, entweder gegen Genuß eines Gleits- oder Wege-Geldes, oder dem Herkommen nach, oder ex quocunque alio capite oblieget, zu denen ad No. 4. enthaltenen Præstandis schlechterdings anzuweisen, und die, so sich hierbey saumselig erzeigen, oder dessen gar verweigern möchten, zu Unserer weiteren gebührenden uud ernstlichen Verordnung anzuzeigen sind.

Uebriges Verhalten hierbey.

Ihr habt demnach diese Unsere Intention sofort aufs genaueste zu befolgen, und darwider bey Vermeidung harter Ahndung, durch ungebührliche Nachsicht, oder sonst in andere Wege nichts zu verhängen, auch von 14 zu 14 Tagen was hierunter geschehen bey Unserm Cammer-Collegio gehorsamste und pflichtmäßige Anzeige zu thun, auch in Ansehung der von Unserer Rent-Cammer zu tragenden Kosten, ohne euch an der geschwindesten Veranstaltung hindern zu lassen, einen genauen Ueberschlag fertigen, und deren Bezahlung halber, conjunctim Bericht anhero zu erstatten wissen. Uebrigens haben Wir an Unsere Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, daß daselbst auf gleichmäßige Art zu Werke gegangen, mithin die Straßen, wo sie an die, in Unsern alten Erblanden stoßen, ebenfalls, so weit es vor der Hand thunlich und möglich, zu künftiger Haupt-Reparatur, præparatorie in passablen Stand gesetzet werden, Verfügung getroffen. Endlich werden Wir die, zu Besorgung des Straßen-Baues zu bestellende Commissarien

Verwahrung.

missarien, unter andern und vornehmlich, dahin mit instruiren, daß sie, bey zuerst erfolgender Bereisung derer Straßen, in wie weit, dem gegenwärtig anbefohlnen nachgelebet, oder zuwider gehandelt worden? und welcher von euch, sich dießfalls nachläßig und saumselig erwiesen, oder sonst nicht den gehörigen Ernst gebrauchet? genau erkundigen, und von der befundenen wahren Beschaffenheit, Uns schleunigst benachrichtigen sollen, da Wir Uns denn die nachdrücklichste Bestrafung dererjenigen, welche hierunter den behörigen Fleiß und Vigilanz nicht adhibiret haben möchten, hierdurch vorbehalten. Hieran geschieht Unser Wille und Meynung. Geben, Dreßden, am 19. Apr. 1763.

An die Gleits-Commissarien, und sämmtliche Beamte, so zeithero das Straßenbau-Wesen besorget haben.

General-Instruction,

Vor die Straßen-Commißion und die beym Straßen-Bau angestellten Diener; den 25. Jan. 1765.

An. 1765. Obwohl zu Emporbringung des auswärtigen besonders aber innern Commercii, und davon hauptsächlich mit abhangenden Nahrungs-Standes in denen Chur-Sächsischen Landen bereits gleich nach hergestellter Ruhe vorzüglicher Bedacht genommen worden, wie die im letztern Land verderblichen Kriege äußerst ruinirten Haupt- Heer- und innern Communications-Landstraßen in guten und tüchtigen Stand wiederum hergestellt, und darinnen bestmöglichst erhalten werden möchten; So hat sich doch bishero geäußert, daß der Ruin derer Straßen wegen nicht geführter hinlänglichen Aufsicht, und unterlassener Beobachtung derer in Straßen-Bau-Sachen wohlbedächtig ertheilten Verordnungen sich eher vergrößert als abgenommen habe;

Es ist daher ein neuer Abdruck dieser von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Generalien besorget, und durch die den 5. Jun. 17. Aug. 16. Nov. und 18. Dec. a. p. an Creyß- und Amts-Hauptleute, Beamte und Gleits-Commissarien ergangenen schriftlichen Befehle, wie sämmtliche Straßen beschaffen? was daran zu thun? und was vor Diener darbey vorhanden? Erkundigung eingezogen, auch alles andere dergestalt präpariret worden, daß man das Nöthige wegen Annehmung gewisser Straßen-Meister, Schließung nöthiger Bau- und Erhaltungs-Contracte, desgleichen in Ansehung des Rechnungs-Wesens und Abkürzung derer Expeditionen bereits verfügen können, und jetzt zu Ertheilung einer General-Instruction zu schreiten vermag.

Wie nun vor allen Dingen denen ältern und neuern Generalien, auch obigen schriftlichen Befehlen eine völlige und stete Gnüge zu leisten ist; Also ist auch hiernächst pro notitia und zur Nachachtung eines jeden, besonders aber, damit die zu dem Strassen-Bau jetzt neu bestellte Diener, darauf bey den Straßen-Bau-Verdüngungen, und Reparatur derer alten Straßen genaue Acht haben mögen, eine kurze Nachricht von der zeithero von gutem Erfolg gewesenen und nach natürlichen Gründen für eine der besten erkannten Fürstlich-Würtembergischen Straßenbau-Art durch den Druck bekannt gemacht, nicht weniger derjenige, der solche mit Succeß daselbst, viele Jahre her, selbst ausgeübt und dirigirt, als Straßen-Commissarius bey dem Churfürstl. Sächsischen Straßenbau-Wesen auf und angenommen worden, und es wird derselbe nicht nur zu successiver ganz neuer Bauung der vorhandenen Hauptstraßen adhibiret, sondern auch durch selbigen bey denen ihm im Lande aufzutragenden Reisen, jedem, der darbey zu thun, der ihm etwa noch fehlende, und wie hiermit anbefohlen wird, stets anzunehmende Unterricht ertheilet werden.

Was nun die in Folge des Generalis vom 19. Apr. 1763 zu bestellende und bereits durch schriftlichen Befehl vom 5. Jun. 1764 dem Creyß-Hauptmann jedes Creyßes, und nach solchem, denen Amts-Hauptleuten, nach Unterschied derer ihnen zugetheilten Aemter, dießfalls aufgetragene Commißion betrift; So werden nunmehro, damit der alljährlich ausgeworfene beträchtliche Straßenbau-Fond gewissenhaft und nicht vergeblich angewendet werden möge, hiermit folgende Puncte loco Instructionis zu strackliche Befolgung vorgeschrieben, und zwar:

1.

Soll der Creyß-Hauptmann in dem ihm anvertrauten Creyße, die Direction des ganzen Straßenbaues seinem besten Wissen und Gewissen nach besorgen, das Archiv bey sich haben, auf Erfüllung der Generalien genaue Obsicht führen, Straßenmeistere anzunehmen und abzusetzen, Fug und Macht haben, zu Straßen-Aufsehern aber, wenn solche Dienste vacant, tüchtige und redliche Subjecta dem Churfürstl. Cammer-Collegio in Vorschlag bringen, und alle Haupt-Anordnungen, welchen allenthalben schuldigste Folge zu leisten hierdurch ernstlich anbefohlen wird, übernehmen, auch, da er ohnehin in denen Aemtern seines Creyßes in Commißions-Angelegenheiten öfters zu thun hat, Straßen-Baue anordnen, und fleißig in Augenschein nehmen. Unter ihm soll der Gleits-Commissarius im ganzen Creyße auf die Beschaffenheit derer Straßen mit attendiren, die Expedition bey den General-Anordnungen des Creyß-Hauptmanns besorgen, die alljährlichen Straßenbau-Anschläge aber, nebst denen darüber gehaltenen Bau-Rechnungen, ehe sie von dem Creyß-Hauptmann zum Cammer-Collegio eingeschicket werden, zugleich mit attestiren. 1.

2.

Von dem Amts-Hauptmann ist in denen ihm zugetheilten Aemtern, die Anordnung zu Fertigung gewissenhafter Bau-Anschläge, Schließung der nöthigen Bau- und Erhaltungs-Contracte, und die alljährlich beständige Obsicht derer angeordneten Baue, auch die Signirung derer Lohn-Zettel zu übernehmen, und von Zeit zu Zeit der Erfolg hiervon, nicht weniger wann hierbey von den Straßen-Aufsehern Unrichtigkeiten begangen werden, wesfalls fleißige Erkundigung eingezogen werden muß, an den Creyß-Hauptmann zu melden, damit solche dem Cammer-Collegio zur ernsten Ahndung, und befindenden Umständen nach zur Cassation eines solchen Aufsehers angezeigt werden können. 2.

3.

Die Justiz-Beamte haben, wo an einbezirkte Gerichts-Obrigkeiten, oder wegen vorzukehrender gerichtlicher Zwangs-Mittel, Verfügungen nöthig, desgleichen wenn Contracte geschlossen werden, oder andere hieher einschlagende gerichtliche Handlungen vorkommen, auch sonst auf alle Art und Weise, so oft es auf Veranlassung des Creyß- und derer Amts-Hauptleute erforderlich, ohne Weigerung zu assistiren. 3.

4. Denen

4.

4. Denen Rechnungs-Beamten incumbiret, die ihnen von der Commißion aufgegebene Besorgung pflichtmäßiger Straßenbau-Anschläge, und Fertigung derer Rechnungen, ingleichen die Löhnung derer Arbeiter und Auszahlung bewilligter Bau-Anschlags-Kosten, und haben sie innerhalb Amts die Straßen selbst von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, auch die von denen Straßen-Aufsehern und Straßenmeistern angezeigte Schadhaftigkeiten auf denen Straßen fleißig zu annotiren, und die gemachten Anmerkungen in Zeiten dem Amts-Hauptmann zuzuschicken: In denenjenigen Aemtern, wo der Justiz-Beamte zugleich die reservirte Intraden-Einnahme mit zu besorgen hat, ist von selbigem dasjenige, was jedem Rechnungs-Beamten hierbey obliget, zu expediren, auch verbleibet es übrigens in gleicher Maaße, wo in einem Amte der Gleits-Einnehmer statt des Rechnungs-Beamten, sich des Straßen-Baues zeithero zu unterziehen gehabt, jedoch unter vorher beschriebener Ordnung, bey bisheriger Einrichtung bis zu weiterer Verfügung.

5.

5. Unter denenselben, und unter specieller Anweisung des Creyß-Hauptmanns, haben die in denen zu benennenden Creyßen anzustellende und bey dem Creyß-Amte zu verpflichtende, nach gewissen Districten aber, wenn mehr als einer in einem Creyße angestellet ist; zu vertheilende reutende Straßen-Aufseher, besonders die Verfertigung derer Anschläge, beständige Bereisung und Obsichthaltung derer Straßen, der darbey sich äußernden Schadhaftigkeiten und deshalb veranstalteten Arbeit, auch Attestation derer Lohn-Zettel, bevor solche der Amts-Hauptmann contrasigniret, zu besorgen, auch darinnen des Amts-Hauptmanns in jedem Districte, und des Rechnungs-Beamten jeden Amts Anweisung zu folgen, und sind ihnen nebst denen Beamten

6.

6. die nach dem schriftlichen Generali vom 18. Dec. 1764 in jedem Amte nach der stärkern oder geringern Anzahl derer Straßen zu bestellende, und wie daselbst anbefohlen, besonders zu instruirende, auch zu vereydende Straßenmeistere, desgleichen die angenommene Strassen-Contrahenten darinn subordiniret, daß sie nach derselben Angabe den Straßenbau vollführen, und Contracte in vorgeschriebener Maße, Zeit, und nach denen eingegangenen Conditionen erfüllen.

Endlich werden

7.

7. Gleits-Einnehmere, Licent- desgleichen Gleits-Land-Accis-Licent- und Zollbereutere, soweit es ihr sonstiger Dienst gestattet, besonders aber letztere, angewiesen, wenn sie sich auf denen Straßen befinden, von befundener Schadhaftigkeit und sonstiger Unrichtigkeit beym Straßenbau-Wesen, sofort bey der Straßen-Commißion schriftliche, auch mündliche pflichtmäßige Anzeige zu thun.

Urkundlich ist diese Instruction mit dem Churfürstlichen Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen Dreßden, am 25. Jan. 1765.

(L. S)

Hanns Christoph von Voigt.
Gottlieb August Schumann, S.

Das VIII. Capitel.

Vom Salz- Licent- Land- Accis- und Fleisch-Pfennig.

Membrum I.

Vom Salz-Licent.

General-Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die wiederholte Emschärfung und Publication des sub dato den 30. Sept. 1715 emanirten Mandats, wegen alleiniger Einfuhre und Gebrauch des Hallischen Salzes in hiesigem Churfürstenthum und Landen betreffend; den 21. Jun. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1726 Beschwerde und Anzeige der Pfännerschaft zu Halle.

Liebe Getreue. Uns haben die Verordnete zum Engern- und weitern Ausschuß sammt der übrigen Pfännerschaft zu Halle, klagende in Allerunterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß obwohln in dem mit ihnen getroffenen Holz-Contract verabhandelt, auch nur noch unterm 30. Sept. Anno 1715. ein nachdrücklich Mandat publiciret worden, daß in Unser Churfürstenthum und Lande kein ander Salz als allein das Hällische eingeführet und consumiret werden solle, dennoch diesem zuwider, von Unseren Unterthanen insonderheit denen Eingesessenen des Voigtländ- und Neustädtischen Creyßes, bis anhero statt des Hällischen, ander fremdes Salz zum größten Schaden und Nachtheil ihrer Salz-Nahrung, auch Schmälerung Unseres eigenen hohen Interesse, ohne Abgebung des gewöhnlichen Licents, Gleit und Accise heimlich eingeschleifet und gebrauchet worden, mit gehorsamster Bitte solchem schädlichen Beginnen künftighin mit Nachdruck begegnen und steuern zu lassen.

Wann Wir dann dieses Suchen sowohl der Billigkeit, als auch dem angezogenen Holz-Contract gemäß befunden und obangeführten Unserm Mandat de Anno 1715. so Wir hier nochmals wiederholen, unverbrüchlich führohin nachgelebet, auch darüber mit allem Ernst gehalten wissen wollen. Als haben zu solchem Ende, und damit Niemand weiter mit der Unwissenheit des Verbots sich zu entschuldigen haben möge, hierbey Exemplaria von besagtem Mandat zu empfahen, mit Befehl, woll davon einige denen in Unserm Amte einbezirkten Schrift- und Amtsassen auch Städten alsobald zusenden, und ihnen zugleich, daß sie solches an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu männigliches Wissenschaft und Ablesen affigiren lassen möchten, kraft dieß andeuten, gestalt denn dergleichen beym Amte, nichtweniger in denen an Straßen gelegenen Dörfern und Wirthshäusern,

Salz-Mandat de Anno 1715. wird nochmals wiederholet, und aufs neue insinuiret.

häusern, ohne einigen Verzug zu bewerkstelligen, im übrigen aber auch Orts darüber steif und feste zu halten, fürnehmlich auf die Contravenienten scharf Achtung zu geben, und selbige nach Befinden unnachläßig zu bestrafen oder nach wichtiger Beschaffenheit der Sache Unsere Resolution darüber vermittelst unterthänigsten Berichts einzuholen haben. An dem ꝛc. Dreßden, 21. Jun. 1726.

An die Beamten des Voigtländ- und Neustädtischen Creyses, sowohl an die Sachsen-Weydaischen Aemter, als auch Ober-Aufsicht zu Schleusingen.

Ejusdem Befehl,

Zu nochmaliger Insinuir- und Affigirung derer sub datis 20. Febr. 1699 und 6. Jul. 1705 emanirten Haupt-Salz-Cassen- und Salz-Licent-Mandate; den 13. Jun. 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1729. Salz-Cassen Licent-Mandata, de Anno 1699. und 1705.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero über den Einschleif fremden Salzes zu merklichem Abbruch und Schaden Unserer Haupt-Salz-Casse und dahin gehörigen Niederlagen verschiedene Klagen eingelaufen, und Wir dannenhero die unterm 20. Febr. Anno 1699 und 6. Jul. 1705 ins Land emanirte Salz-Cassen- und Licent-Mandata, maßen, insonderheit im Chur-Creyße solche dem Verlaut nach, denen wenigsten Unterthanen bekannt seyn sollen, anderweit durch den Druck renoviren zu lassen, der Nothdurft befunden. Als hast du hierbey von jedem Exemplaria zu empfahen, mit Befehl, du wollest davon einige, denen in Unserm dir anvertrauten Amte befindlichen Schrift- und Amtsassen, auch denen Städten, daß sie solches an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, bevorab in ihren an Straßen gelegenen Dörfern, ingleichen Gast- oder Wirthshäusern zu männigliches Wissenschaft und Ablesen ohnverzüglich affigiren lassen möchten, kraft dieses intimiren; Gestalt du dann deines Orts dergleichen beym Amte nicht weniger denen Haupt- und Bey-Gleiten, wie auch sämmtlichen Amts-Dorfschaften, und wo sonsten nöthig ebenermaßen, ohne einige Verzögerung zu bewerkstelligen, auch darüber jederzeit unverbrüchlich zu halten, fürnehmlich aber durch die Salz-Licent-Gleits- und Straßen-Bereuter auf die Contravenienten fleißig Acht haben zu lassen, und Uns selbige zur Bestrafung behörig anzuzeigen. Wornach ꝛc. und daran ꝛc. Dreßden, den 13. Jun. 1729.

sollen aufs neue insinuiret und affigiret werden.

Achthabung auf die Contraventiones.

An verschiedene Beamten.

Ejusdem Befehl,

Die freye Paßirung des Arthner- und Kößner-Salzes gegen Production gewisser Frey-Zettel betreffend; den 28. Nov. 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1732. Regulativ derer Arterischen, und Kösener Salz-Preiße.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bey denen beyden Salzwerken zu Arthern und Kösen, den Preiß des Salzes noch zur Zeit und bis zu weiterer Verordnung dergestalt reguliret, daß, und zwar zu besagtem Arthern vom 1. Jan. des nächst bevorstehenden 1733. Jahres an, jedes allda gesottene Stück, oder Dreßdner Scheffel Salz überhaupt, denen Einheimischen vor 22 gr. ₰ und denen Fremden vor 21 gr. ₰ zu Kösen aber noch ferner wie bishero und zwar ohne Unterscheid unter einheimischen und fremden Abnehmern vor 1 Thlr. das Stück verkaufet werden solle; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest bey denen in dem gnädigst dir anvertrauten Creyße, befindlichen Salz-Licent- und Land-Accis-Einnahmen die ungesäumte Verfügung treffen, damit diejenigen Fuhrleute und andere, so durch gedruckte und nach beykommendem Formular ausgestellte Zettel, daß sie ihr bey sich habendes Salz auf Eingangs benelbten Salzwerken würklich geladen, und um den obbeterminirten Preiß bezahlet, dociren können, mit aller weitern Abgabe dießfalls gänzlich und bis auf Unsere weitere Verordnung verschonet, sondern allenthalben frey und ungehindert paßiret werden mögen, jedoch daneben auf allen Unterschleif fleißige und genaue Obsicht führen lassen, auch dagegen, soviel möglich alle dienliche Veranstaltung vorzukehren bemühet seyn. Daran ꝛc. Dreßden, 28. Nov. 1732.

Sind auf gehörige Bescheinigung frey zu passiren.

An die Gleits- und Accis-Commissarios Röder, Friedrich, Zimmermann und Metzger.

Ejusdem Befehl,

Zu anderweiter Affigirung des sub dato 30. Sept. 1715 emanirten Hällischen Salz-Mandats; den 29. Decembr. 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1732. Salz-Mandat, de Anno 1715.

Lieber Getreuer. Demnach bey dem, mit dem Rath und der Pfännerschaft zu Halle unterm 13. Oct. a. c. fernerweit geschlossenen Holz-Contracte unter andern auch denenselben die Versicherung geschehen, daß das wegen Abholung des Hällischen Salzes am 30. Sept. An. 1715 ins Land publicirte Mandat, weil solchem bis anher nicht überall gebührend nachgelebet worden, des nächsten renoviret und anderweit bekannt gemachet werden sollte; Als hast du zu solchem Ende von jetzt angeregtem Mandat hierbey Exemplaria zu empfahen, mit Befehl, du wollest nicht nur die sämmtlichen Unterthanen, und unter diesen besonders die Salz-Fuhrleute in dem dir anvertrauten Amts-Bezirk, welche mit der Salz-Abnahme an keine Unsere Salz-Cassen gewiesen, auf selbiges nochmals, kraft dieses verweisen, sondern auch bey denen Salz-Licent- und Land-Accis-Einnahmen, wo dergleichen nicht mehr vorhanden, solches von neuem affigiren lassen, und deines Orts selbsten darüber genau halten. Daran ꝛc. Dreßden, 29. Dec. 1732.

ist nochmals zu insinuiren, und zu affigiren.

An verschiedene Beamten.

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die freye Paßirung von Salz-Licent- und Land-Accise von denen beyden Salzwerken, zu Arthern und Kösen verkauften Salze gegen Production eines gedruckten, gestempelten und von denen dortigen Salz-Factors unterschriebenen Frey-Zettels betreffend; den 16. April. 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1737. Die Arterische und Kösener Salze, sind nach denen An. 1732 regulirten Preisen, gegen Production des Lade-Zettels

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bereits Anno 1732 bey denen beyden Salzwerken zu Arthern und Kösen den Preiß des allda zu verkaufenden Salzes in gewisser Maße reguliren, und daß gegen Production eines gedruckten gestempelten und von denen dortigen Salz-Factors unterschriebenen Frey-Zettels dasselbe in denen sämmtlichen Salz-Licent- und Land-Accis-Einnahmen frey und ohngehindert paßiret werden sollte, an die Gleits- und Accis-Commissarios unterm 28. Nov. bemeldten Jahres nöthige Verfügung treffen lassen. Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest weil es hierbey noch zur Zeit und bis zu fernerer Einrichtung sein Verbleiben hat, bey ereignenden Fällen ratione der Abgabe des Salz-Licents- und der Land-Accise, maßen, soviel die General-Accise anbetrift, solche von besagtem Salze gehörigen Orts nach wie vor abzustatten ist, dich gleichergestalt hiernach gehorsamst achten, und daran ꝛc. Dreßden, den 16. Apr. 1737. Salz-Licent- und Land-Accisfrey zu paßiren. Die General-Accise aber ist davon abzustellen.

An die Beamte des Leipziger, Thüringischen, Voigtländischen und Neustädter-Creyßes.

General-Accis-Verordnung,

Daß die Accis-Visitatores auf die Salz-Unterschleife, und die Einbringung unverlicentirten Salzes, genaue Obsicht führen sollen; d. d. 6. May, 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1740. Obsicht derer Visitatorum auf die Salz-Unterschleife,

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns angezeiget worden, wie daß man in denen zum Marggrafthum Nieder-Lausitz gehörigen vier Creyß-Städten, Luckau, Lübben, Calau und Spremberg, seither wahrgenommen, daß vieles unverlicentirtes Salz eingeschleifet werde. Als sind Wir gnädigst geschehen zu lassen gemeynet, daß zu Abstellung dieses Unterschleifs, die Accis-Visitatores daselbst bestmöglichste Obsicht darauf mit tragen mögen; Wannenhero du selbige dahin zu bescheiden wissen wirst, daß sie, so viel ohne Verabsäumung ihrer Accis-Visitationes-Dienste geschehen kann, nach ihrer vor Unser Interesse ohnedem abgelegten Pflicht fleißige Obsicht tragen sollen, daß die mit Einbringung des unverlicentirten Salzes zeithero begangenen Unterschleife daselbst so viel möglich vermieden, und wenn derleichen angetroffen werden, solches von ihnen gehörigen Orts angezeiget werden möge. Daran geschiehet ꝛc. Geben Dreßden, den 6. Maji, Anno 1740. und die Einschleifung unverlicentirten Salzes.

An Accis-Commissarium Wagnern.

Gleichmäßige Verordnung,

Daß die Straßen- und Zoll-Bereuter auf die Einschleife des unverlicentirten Salzes genaue Obsicht mit halten sollen, den 8. Junii, 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1740. Verordnung des General-Accis-Collegii, zur Verhütung derer Einschleife unverlicentirten Salzes.

Vester, lieber Getreuer. Nachdem auf euern occasione eines von Johann George Schmieden zu Drebkau begangenen Salz-Licent-Unterschleifs mit einer aus Cottbus zum öffentlichen Vertrieb oder Schank geholten Tonne Saltzes am 28. Jan. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, aus Unserm General-Accis-Collegio die Verfügung geschehen, daß auch von denen Visitatoribus bey der General-Accise, besonders in denen zum Marggrafthum Nieder-Lausitz gehörigen 4. Creyß-Städten Luckau, Lübben, Calau und Spremberg auf allen fernern Einschleif des unverlicentirten Saltzes genaue Obsicht mit gehalten, und solches von ihnen gehörigen Orts angezeiget werden solle; Als haben Wir, nebst Zusendung einer Abschrift davon, euch solches hierdurch nicht bergen wollen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet durch die Straßen- und Zollbereuter gleichergestalt darauf fleissig vigiliren lassen, und überhaupt euers Orts dahin sehen, damit Unser Saltz-Licent-Interesse darunter weiter nicht verkürzet werde. An dem ꝛc. Dreßden, 8. Junii, 1740. Gleichmäßig, sollen die Straßen- und Zollbereuter darauf invigiliren.

An Landes-Hauptmann und Gegenhändler im Marggrafthum Ober-Lausitz.

Generale,

Die Wiederaufhebung der Interims-Conceßion zu Einführung des Staßfurther und anderen Salzes betreffend; d. d. 29. Julii, 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1743. Die Erlaubniß Staßfurther, und anderen

Lieber Getreuer. Ob Wir wohln die Einführung des Staßfurther, und andern fremden Salzes in Unsere Lande zu Anfange dieses jetzt laufenden Jahres einstweilen verstattet; So haben Wir doch nunmehro bey dem auf denen Saltzwerken zu Halle ceßirenden Salz-Mangel sothane Permission wiederum aufzuheben Uns entschlossen, und daß von dato insinuationis an in Unser Churfürstenthum und Lande ausser dem Hällischen kein ander Salz eingeführet, vielmehr wider die Contravenienten nach Disposition deres fremdes Salz einzuführen,

wird wieder aufgehoben, und soll hinführo kein anderes als Hällisches Salz eingeführet werden.

sition des unterm 30. Septembr. 1715. erlassenen Mandats verfahren werden solle, an Unsere Haupt-Salz-Licent-Einnehmere bereits unterm 12. Mart. a. c. verordnet.

Wannenhero hiermit Unser Befehl, du wollest so wohl deines Orts dich darnach gehorsamst achten, als auch Unsern mittel- und unmittelbaren Unterthanen des dir anvertrauten Amtes solches so fort ex officio bekannt machen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum, Dreßden, am 29. Julii An. 1743.

Otto Friedrich von Zanthier.
Christian Gottlob Simon S.

Generale,

Daß in die Haupt-Salz-Cassen-Districte kein anderes als Cassen-Salz eingeführet werden soll; den 2. Sept. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1743. Erläuterung des Generalis vom 29. Julii, d. a.

Daß ausser denen Licent-Orten, in die Cassen-Districte kein anderes als Cassen-Salz einzuführen.

Rath, liebe Getreue. Euch ist erinnerlich, was Wir wegen verbothener Einfuhre des Staßfurther und andern fremden Salzes in Unsere Lande an euch unterm 29. Julii, a. c. gemessenst verordnet. Ob es nun wohl, an Orten und Enden, welche zur Haupt-Salz-Casse und deren Niederlagen nicht gehörig, darbey sein unverändertes Verbleiben hat; So wollen Wir doch solches dahin erläutert wissen, daß ausser denen Licent-Orten, wo die Einfuhre des Hällischen Salzes verstattet ist, in die Cassen-Districte kein anders als Cassen-Salz eingeführet werde; Und befehlen dahero, ihr wollet so wohl euers Orts euch darnach gehorsamst achten, als auch Unseren mittel- und unmittelbaren Unterthanen des euch gnädigst anvertrauten Amtes, solches so fort ex officio bekannt machen, und sie auf das de Anno 1699. ergangene Haupt-Salz-Cassen-Mandat verweisen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Septembr. Anno 1743.

An die Beamte zu Dreßden, Annaburg, Altenberg, Dippoldiswalda, Elsterwerda, Frauenstein, Grüllenburg, Hayn, Hohenstein, Meissen, Mühlberg, Nossen, Oschatz.

Generale,

Die fernerweite Publication und Affixion derer sub datis 6. Jul. 1705. und 30. Sept. 1715. emanirten Salz-Mandate betreffend; den 6. Mart. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Zu Verhütung der Einschleifung fremder Salze, im Thüringischen, sind, die Salz-Mandate de Ann. 1705. und 1715.

Liebe Getreue. Nachdem Wir zu künftiger Vermeidung der zeithero in sehr häufigen Menge beschehenen Einschleifung des Frankenhäuser, Staßfurther, Creutzburger, Allendorfischen und andern dergleichen Salzes in Unsern Thüringischen Creyße gnädigst resolviret, daß in gedachtem Unserm Thüringischen Creise kein anderes, als Hällisches, Kösener, und Arterisch, auch übriges in Unseren Lande gesottenes Salz, bey Vermeidung der in denen unterm 6. Julii 1705. und 30. Sept. 1715. erlassenen Mandatis gesetzten Strafe eingeführet und debitiret werden soll. So lassen Wir euch von jetzt angezogenen Unseren Mandaten beykommende 130. Exemplaria hierdurch zu fertigen, mit Befehl ihr wollet nicht nur solche zu jedermänniglicher Wissenschaft bey euch behörig publiciren, und an gewöhnliche Stelle anschlagen lassen, sondern auch davon eine hinlängliche Anzahl Abdrücke denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen, auch Räthen in Städten alsofort zu senden, und ihnen zugleich, daß sie solche an gewöhnliche Gerichts-Stelle zu männigliches Notitz anschlagen lassen, resp. Kraft dieses auch sonst gewöhnlicher maßen intimiren, euern Orts aber, daß darwider im mindesten nicht gehandelt, sondern vielmehr wider die Contravenienten gebührend verfahren werde, fleißige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Mart. 1750.

nochmahls zu publiciren, und zu affigiren.

An die Beamte zu Thüringen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Gleits-Zoll-Land-Accis-Salz-Licent- und Straßen-Bereutere auf die Fleisch-Steuer- und Salz-Licent-Ein- und Unterschleife genaue Achtung mit haben sollen; den 12. Nov. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. Nachläßigkeit derer Straßen-Bereuter.

Liebe Getreue. Nachdem der Uns beschehenen Anzeige nach, die bey Uns in Pflicht und Dienst stehende Gleits-Zoll-Accis-Salz-Licent- und Straßen-Bereuter bis anhero ihrer Schuldigkeit entgegen, auf die Fleisch-Steuer- wie auch Salz-Ein- und Unterschleife die schuldige Aufsicht weder geführet, noch auch, wann gleich ein oder das andere vorgefallen, solches in Unseren Aemtern und Einnahmen, ingleichen bey denen Gerichts-Obrigkeiten gebührend angebracht haben, gleichwohl dadurch zumahl an denen Grenz-Orten, geschehen ist, daß Unseren Einnahmen so wohl als denen Pachtern derselben nicht geringer Abbruch zugezogen worden.

Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet die in dem euch anvertrauten Bezirk bestellten Gleits-Zoll-Land-Accis-Salz-Licent- und Straßen-Bereutere nachdrücklich dahin anweisen, daß ein jeder in seinem ihm angewiesenen Districte auf die verbothenen Fleisch-Steuer- und Salz-Unterschleife eben so wohl als auf die Land-Accis-Gleits- und andere dergleichen Unterschleife

Dieselben sollen zu genauerer Obsicht auf die Fleischsteuer- und Salz-Licent-Defraudationes angewiesen werden.

Antheil an denen Denunciations-Gebühren.

terschleife genaue Achtung haben solle, gestalt ihnen dem diejenigen Strafen, so auf ihre jedesmahlige Denunciationes dictiret, und eingebracht werden, der geordnete Antheil gereichet werden soll. Im übrigen habet ihr auch euers Orts euch hiernach ebenfalls gehorsamst zu achten, und damit obigen behörig nachgelebet werde, fleißige Obsicht zu führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Nov. 1754.

An sämtliche Gleits- und Accis-Commissarios.

Ejusdem General-Befehl,

Die Erhebung des Licents und Land-Accises von dem durch hiesige Lande gehenden Neu-Sulzer Salze, betreffend; den 12. Jun. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. Das durchgehende Neu-Sulzer-Salz, ist mit 8 Gr. Licent vom Stück, und der gewöhnlichen Land-Accise,

Rath, liebe Getreue. Alldieweilen, seit einiger Zeit das zu Neu-Sulza im Altenburgischen gesottene Salz in ziemlichen Quantitäten durch Unsere Lande, ohne Abentrichtung des geordneten Licents an 8 Gr. vom Stück (und der gewöhnlichen Land-Accise) geführet worden; Als befehlen Wir hiermit (du wollest / ihr wollet) also fort behöriger Orten die erforderliche Verfügung treffen, damit sothaner Licent (nebst der hergebrachten Land-Accise) von angeregtem Neu-Sulzaer durchgehenden Salze vom 1. Jul. a. c. an, und fernerhin gebührend eingebracht, und treulich berechnet werden möge, gestalt denn auch ihr (du) daferne von Fürstl. Gothaischer Seite das aus Unseren Salzwerken durch das Altenburgische gehende Salz etwa mit Impost beleget werden sollte, Uns solches mittelst schleunigen Berichts unterthänigst anzuzeigen habt (hast) immaßen hieran ꝛc. Datum Dreßden am 12. Jun. 1755.

forthin zu vernehmen.

An die Haupt-Salz-Licent-Einnehmer und Gleits-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die unter hiesigen Haupt-Salz-Cassen-District gehörige mittel- und unmittelbare Unterthanen, auf das Haupt-Salz-Cassen-Mandat de Anno 1699. und zu dessen genauesten Befolgung behörig gewiesen werden sollen; den 20. Jul. 1761.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1761. Die, unter die Haupt-Salz-Casse zu Dreßden gehörige Städte und Dörfer,

Liebe Getreue. Wir haben mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Unserer Unterthanen in denen meisten zu Unserer Haupt-Salz-Casse zu Dreßden und deren Niederlags-Revieren gehörigen Städten und Dörfern sich gegenwärtig ihres Salz-Bedürfnisses der Verfassung und Einrichtung entgegen nicht bey gedachter Haupt-Salz-Casse allhier erholen, sondern sich durch die besonders aus dem Gebürge herum fahrenden Salz-Fuhrleute und Kärner hierunter versorgen lassen. Nachdem Wir aber diesem zu nicht geringen Schaden und Nachtheil Unserer Salz-Cassen-Revenüen gereichenden Unternehmen um so mehr gesteuert wissen wollen, je mehr man sich zum Besten sothaner Unterthanen bey schon bemeldter hiesigen Haupt-Salz-Casse in starken Salz-Vorrath gesetzet, und zwar zu einer Zeit, da besagte Unterthanen sich des benöthigten Salzes sonst nirgends erholen können; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest so wohl die mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen des gnädigst dir anvertrauten Amts resp. Kraft dieses und wie sonst gewöhnlich auf das Haupt-Salz-Cassen-Mandat de Anno 1699. nebst Uebersendung nöthiger Abdrücke davon (zu welchem Ende dir einige Exemplaria hierdurch zugefertiget werden) und zu dessen genauesten Befolgung behörig anweisen, auch die herumfahrenden Salz-Fuhrleute und Kärner: daß sie sich des Salz-Verkaufs in obberührten Städten und Dörfern bey Vermeidung der in obangezogenem Salz-Mandate gesetzten Strafe gänzlich enthalten und dargegen mit dem geladenen Salze bey hiesiger Haupt-Salz-Casse melden sollen, nachdrücklich bedeuten, ihnen auch zu dem Ende den Salz-Verkauf nicht gestatten, sondern auf den Betretungs-Fall wider selbige obangezogenem Mandat gemäß verfahren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Julii, 1761.

sind aufs neue, auf das Haupt-Salz-Cassen-Mandat de An. 1699. zu verweisen.

An die Beamte derer unter hiesigen Haupt-Salz-Cassen-District gehörigen Aemter.

General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß durch die Elb-Zoll- und Gleits-Einnehmere, auch Zoll-Straßen- und Salz-Berentere auf alle Salz-Ein- und Unterschleife genaue Aufsicht geführet werden solle; den 28. Sept. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Veranlassung.

Liebe Getreue. Demnach Uns unterthänigst angezeiget worden, was maßen seit dem letztern Kriege die bereits ehedem hart verpönten Salz-Einschleife besonders durch das Schiff-Volk dergestalt wieder überhand genommen, daß selbiges so gar das eingeschleifte Salz in denen Pirnaischen Gegenden Hausiren tragen sollen, Wir aber diesem Unwesen um so mehr gesteuert wissen wollen, je mehr solches nicht nur dem emanirten Haupt-Salz-Cassen-Mandat de An. 1699. und sonst deshalb ergangenen Verordnungen

schnur

schnur stracks zuwider läuft, sondern auch denen Churfürstlichen Salz-Licent- auch Gleits- und Zoll-Revenüen zum größten Nachtheil gereichet; Als befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten Lbd. hiermit, ihr wollet nach Maßgebung derer bereits vorhin wegen Visitation derer Schiffe erlassenen Verordnungen dergestaltige Verfügung treffen, daß durch die Elb-Zoll und Gleits-Einnehmere auch Zoll-Straßen- und Salz-Bereutere auf alle Salz-Ein- und Unterschleife genaue Aufsicht geführet, und die Contravenienten gehörigen Orts zur gebührenden Bestrafung angezeiget, auch hierunter bey schwerer Verantwortung nichts verabsäumet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Sept. 1764.

Befehl zur Verfügung zu genauerer Aufsicht, auf die Salz-Ein- und Unterschleife.

An die Gleits-Commissarios zu Dreßden und Wittenberg.

Ejusdem Edict,

Die alleinige Einführ- und Verkaufung, des Hällischen Pfänner- und inländischen Coctur-Salzes betreffend; d. d. 10. Januar. 1765.

An. 1765. WIR Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen hierdurch allen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutzverwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmassen zwar von denen in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur, wegen alleiniger Einführung und Gebrauch des Hällischen Pfännersalzes in besagtem Churfürstenthum und Landen, nachdrückliche Edicta unterm 3. Sept. 1662. 24. Sept. 1681. 4. Octobr. 1683. und zuletzt sub dato den 30. Sept. 1715. erlassen worden, nach welchen diejenigen, so dem entgegen anderes als vorbenanntes Hällisches Pfännersalz einzuführen unternehmen möchten, mit der Confiscation des eingeschleiften Salzes samt Verlust von Wagen und Pferden unnachbleibend angesehen werden sollen, immaßen denn auch nachhero in denen von Zeit zu Zeit, zu fernerer Unterhaltung des bisherigen reciprocirlichen Salz- und Holz-Commercii, getroffenen Saalen-Floß-Contracten, hierüber neuerliche und zuverläßige Verabhandlung geschehen ist; Es haben Uns aber die Ehrsame Unsere Liebe besondere Rathmanne, Verordnete zum Engern- und weitern Ausschuß, samt der übrigen Pfännerschaft zu Halle, bey jüngsthin mit deren Deputirten anderweit erfolgten Schliessung eines neuen Holz-Contracts, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß nichts desto weniger, und ohngeachtet obangezogener ernsten Verordnungen und errichteten Contracte, von den hiesigen Eingesessenen und andern, bisher mancherley Abbruch ihnen zugezogen, die Stadt Halle öfters umfahren, und das Salz zu Grossensaltza, und anderen auswärtigen Orten, insonderheit aber durch die Cöthnischen Lande, von Stasfurth anhero eingeführet worden, daher dieselben gebethen, solchen Contraventionen mit Nachdruck zu begegnen, und die vorhin ergangenen Edicta anderweit zu erneuern.

Vorige Mandate, die alleinige Einführung des Hällischen Salzes betreffend.

Anzeige der Pfännerschaft zu Halle.

Wann Wir denn diesem billigem Suchen um so mehr statt zu geben gemeynet sind, da Wir nicht nur die seit langen Zeiten subsistirte Einrichtung, mit Erholung des Salzbedürfnisses von Halle, bey der Unzulänglichkeit derer innländischen Salzwerke, denen Churfächsischen Landen gemäß befinden, sondern auch über dieses Uns öftere Anzeige geschehen, daß, durch die verhängte Einfuhre des Staßfurther und andern fremden Salzes, eben so wohl, als wenn unter der Benennung des so genannten grauen oder schwarzen Salzes aus Halle, vieles fremdes und meistentheils weisses Salz in denen Salzwagen, unter besondern Tüchern verdeckt, zeithero eingebracht worden, nicht weniger durch den von Schübeböcken und Salzträgern, zu eignem Ruin derer Fuhrleute immer noch continuirenden, obwohl im Mandat vom 6. Jul. 1705. ernstlich verpönten Salz-Einschleif denen Churfürstlichen Licent-Einnahmen ein beträchtlicher Abgang und Verlust zugezogen werde; Als lassen Wir es nicht allein bey dermahliger Ordnung und Einrichtung nach klarer Vorschrift Eingangsbemeldter Mandate, noch fernerhin bewenden, sondern befehlen auch in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Liebden, ernstlich, daß so lange nicht ein anderes hierunter angeordnet wird, in diesem Churfürstenthum und incorporirten auch übrigen Landen, von denen Unterthanen durchgehends, wie die Namen haben, niemand ausgeschlossen, ausser dem Hällischen Pfännerschafts- und dem innländischen- auf Churfürstlichen eigenthümlichen oder vergewerkschafteten Cocturen, gewonnenen Salze, kein anderes, es komme her, wo es wolle, eingeführet, noch verkaufet, oder diejenigen, so sich betreten lassen möchten, anderswoher Salz zu holen, und einzuschleifen, unter was Vorwand es auch immer geschehen möchte, ausser der ohnfehlbaren Confiscation der Ladung samt dem Verlust von Pferd und Wagen, nach Befinden, und andern zum Abscheu, noch besonders empfindlich bestrafet, denen Schübeböcken und Trägern hingegen, das bey sich habende Salz ohne Unterschied abgenommen werden solle. Und damit das Hällische so wohl weisse als graue oder schwarze Pfännersalz, vor andern desto besser zu erkennen, und derer Fuhrleute Unterschleife abzuwenden seyn mögen; Soll jeder Salz-Fuhrmann, ehe er aus Halle fähret, einen Lösungs- oder Ladezettel vom Wagenmeister daselbst, (dergleichen er ihm ohne Aufenthalt und ohne Entgeld zu allen Zeiten zu ertheilen allbereits befehliget) abzufordern schuldig, und auf diesen Ladezettel der Vor- und Zunahme des Fuhrmanns, der Ort, woher er sey, wie viel Stücken Salz er geladen, ingleichen der Pfännerschafts-Koth, aus welchem er das Salz erkaufet, nicht weniger, die Anzahl der Pferde samt der Zeit, wenn die Ladung erfolget, auch ob es weisses oder schwarzes Saltz sey? umständlich und deutlich ausgedrücket seyn, welcher sodann in denen Churfächsischen Gleits- Zoll- und Licent-Städten, sonderlich aber bey der Licent-Einnahme, so der Fuhrmann am ersten berühret, vor-

Steuerung der Einfuhre fremden Salzes.

Außer dem Hällischen Pfänner- und dem inländischen Coctur-Salze, soll kein fremdes eingeführet werden.

Ladezettel.

Paßierzettel. zuweisen, und gegen Empfahung eines andern Paßir-Zettels, worauf alle auf dem von Halle mitgebrachten Ladezettel enthaltene Umstände ebenfalls deutlich beschrieben sind, auszuwechseln, gestalten denn auch das graue oder schwarze Salz, wenn es nicht zu Halle in einem Pfännerschafts-Kothe geladen worden, und solches auf obbeschriebene Art erweislich gemacht wird, nicht paßiret werden soll. In dieser letztern Absicht, und weil bisher unter dem Namen des grauen oder schwarzen, wie Wir zuverläßig benachrichtiget worden, aus Halle vieles weisses Salz in hiesige Lande eingegangen, welches, um der Hälfte des abzustattenden Licents zu entgehen, fälschlich für schwarzes Salz ausgegeben, mithin die Churfürstl. Cassen an ihren Einnahmen verkürzet worden; So ist derjenige Wagen, dessen Fuhrmann die darauf befindliche Ladung für graues oder schwarzes Salz angiebt, außerdem annoch zu eröffnen, zu visitiren, auch von jedem Stück Salz, so für schwarzes ausgegeben, bey der Visitation aber als weisses befunden worden, Zwey Thaler Strafe einzubringen; Es werden jedoch die Aemter, Städte, Flecken, Dörfer, und Gemeinden, so zur Dreßdnischen Haupt-Salz-Casse geschlagen, und zu denen von selbiger dependirenden Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meißen, Pirna und Schandau gehörig, desgleichen diejenigen Unterthanen und Eingesessene, welche ihres Salz-Bedürfnisses auf inländischen Salzwerken sich erholen möchten, und, daß solches geschehen, mittelst behöriger von denen mitzubringenden, auch in denen Gleits- und Licent-Einnahmen zu producirenden Ladezettel bescheinigen, hierunter keinesweges verstanden, ingleichen wird der Gubenische Creyß des Marggrafthums Nieder-Lausitz, als woselbst bey dasigem Salzamte, und darzu gehörigen Niederlagen, das Berliner Tonnen-Salz dermalen noch eingeführet und verkaufet werden soll, darunter nicht mit begriffen. Gebieten und befehlen dannenhero obbenienten hiesigen gesammten Vasallen und Unterthanen, sonderlich auch denen Beamten, Gleits-Licent-Floß- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll-Licent-Einnehmern, auch Strassen-Bereutern, daß sie sich ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung allenthalben gehorsamst achten, auch nachdrückliche Verfügung thun, und fleißige Aufsicht führen, besonders auch die Einnehmere, ingleichen die Zoll-Licent- und Straßen-Bereuter, bey der von denen Fuhrleuten angegebenen Ladung des oberwähnten Hällischen sogenannten grauen oder schwarzen Salzes, bey dießfalls verspürendem Verdacht, fleißige Visitation anstellen sollen, damit von männiglich, insonderheit von denen Salz-Führern und deren Knechten oder Gesinde, diesem Unsern Edict unverbrüchlich nachgelebet werde; Im Fall aber ein oder der andere sich gelüsten ließe, darwider im geringsten zu handeln, haben jegliches Orts Gerichte, entweder vor sich selbst, oder auf Ersuchen derer Chur-Fürstlichen Bedienten, als welchen sie jederzeit alsobald hülfliche Hand zu bieten schuldig, die Verbrechere sammt Pferden, Wagen und Salz, sonder einige Weitläuftigkeit anzuhalten, und folgends, vermittelst ihres unterthänigsten Berichts, der Bestrafung halber Unsere Resolution einzuholen; Wie denn nachmals von denen Contrebanden oder zuerkannten Strafen, Zwey Theile der Churfürstlichen Fiscus, den Dritten Theil des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den Vierten Theil derjenige, so den Unterschleif kund gethan, gewarten soll. Denenjenigen aber, welche sich hierinne nachläßig erzeigen, und conniviren, oder gar zu dem verbotenen Salz-Einschleif Anlaß zu geben, sich unterstehen möchten, werden Wir mit gebührender Bestrafung zu begegnen wissen. Wornach sich also männiglich in Unterthänigkeit zu richten, und vor Schaden zu hüten. Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung. Urkundlich ist dieses von Uns eigenhändig vollzogen, und mit dem Chur-Fürstlichen Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 10. Januar. Anno 1765.

Visitation der Ladung.

Ausnahme wegen derer Salz-Niederlagen,

und des Gubenischen, Creyses in der Niederlausitz.

Contraventions, wie selbigen zu begegnen.

Xaverius.

(L.S.)

Hanns Christoph v. Voigt.

Johann Friedrich Rhäsa, S.

Ejusdem Befehl,

Die freye Paßirung des von denen Fuhrleuten geladenen Dürrenberger Salzes von Licent und Land-Accis gegen Production der Lade-Zettel, betreffend; den 29. Junii, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Das Dürrenberger Coctur-Salz

Lieber Getreuer. Auf deinen unterm 22. hujus, wegen der von denen Ober-Lausitzer Salz-Fuhrleuten verweigerten Entrichtung der Licent- und Land-Accis-Abgabe vom Dürrenberger Coctur-Salze, anhero erstatteten unterthänigsten Bericht, ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens Lbdn. hiermit Unser Befehl, du wollest, wenn von denen Fuhrleuten, daß das geladene Salz in der Dürrenberg erholet worden, durch gewöhnliche Lade-Zettel behörig dociret wird, die Ladung Licent- und Land-Accis frey paßiren lassen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Junii, 1765.

paßiret, gedenen gewöhnlichen Lade-zettel, Licent- und Land-Accis-frey.

An den Salz-Licents-Inspector Schletter zu Hayn.

Rescript,

Die genaue Beobachtung des, unterm 10ten Januarii a. c. emanirten Salz-Mandats, betreffend; den 9. Octob. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Beschwerde

Vester Rath, liebe Getreue. Demnach bey Uns Verordnete zum engern und weitern Ausschuß sammt der Pfännerschaft zu Halle, in der copeylichen Anfuge Beschwerde geführet, daß die Salz-Fuhrleute und andere Chur-Sächsische Unterthanen dem, unterm 10. Januarii a. c. neuerlich emanirten Salz-Mandat zuwider, sich ihrer Salz-Bedürfnisse zu Staßfurth und Salza erholeten, mithin die Hällischen Salz-Vorräthe aus Mangel der Abfuhre stehen blieben; Als befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn

Dem Salz-Mandate,

vom 10ten Januarii d. a. ist auf das strackichste nachzuleben.

Herrn Vettern des Churfürsten Lbd. hiermit gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts über die genaueste Beobachtung obangeregten Mandats behörige Obsicht führen, sondern auch, daß deme allenthalben strackerlichst nachgelebet werden möge, gehöriger Orten, das Nöthige ohne Anstand ernstlich verfügen. Hieran ꝛc.

Datum Leipzig, den 9. Octobr. 1765.

An die Landes-Hauptmannschaft in der Nieder-Lausitz, auch Gleits-Commissarii, Güldner und Preller.

Ejusdem wiederholtes Rescript,

Daß dem, unterm 10ten Januar 1765 emanirten Salz-Mandate aufs genaueste nachgegangen, und dieserhalb behörige Obsicht geführet werden soll; den 9. April, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Beschwerde der Pfännerschaft.

Vester Rath, liebe Getreue. Nachdem bey Uns von Seiten der Pfännerschaft zu Halle fernerweit, daß Unserm unterm 10ten Januarii 1765, wegen alleiniger Einfuhre des Hällischen Salzes in hiesige Lande ergangenen Mandate entgegen, die Salz-Fuhrleute die Stadt Halle umführen, und das benöthigte Salz von Staßfurth und andern Salzwerken mit Connivenz derer Salz-Licent-Bereuter erholten, unterthänigste Beschwerde geführet, auch darneben vorgestellet und gebeten, immaßen der Extractsweise hierbeygefügte Anschluß des mehrern besaget;

Dem Salz-Mandat,

Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. Unser (gnädigstes Begehren) Befehl, (hiermit,) ihr (du) wollet (wollest) nicht nur eures (deines) Orts, damit obangezogenem Mandate aufs genaueste nachgegangen werde, behörige Obsicht führen, sondern auch dieserhalb gehöriger Orten nachdrückliche Verfügung thun. Daran ꝛc.

vom 10. Jan. Anno 1765.

ist auf das genaueste nachzugehen.

Datum Dreßden, am 9. April. 1766.

An die Landes-Hauptmannschaft in der Nieder-Lausitz, m. m. Gleits-Commissarii, Güldner und Preller, ingleichen Haupt-Salz-Licent-Einnahme zu Leipzig.

Generale,

Schärft die, wegen alleiniger Einführung des Hällischen Pfänner- und inländischen Coctur-Salzes in hiesigen Landen, erlassenen Mandate, aufs neue nachdrücklichst ein; den 19. May, 1767.

An. 1767. Nachläßigkeit in Beobachtung derer Salz-Mandate,

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Wir haben, wie gehorsamst erinnert, die, wegen privativer Einführung des Hällischen Pfänner-Salzes in hiesige Lande, und dessen neben dem innländischen Coctur-Salze, verstatteten alleinigen Gebrauchs vorhin in Annis 1662, 1681, 1683 und 1715, erlassene Mandate, ingleichen das wegen derer zum Nachtheil derer Churfürstlich-Sächsischen Salz-Licent-Einnahmen, unter andern durch die sogenannten Schiebeböcker und Salzträger, wie auch unter der Benennung des sogenannten grauen oder schwarzen Hällischen Salzes, beschehenen Ein- und Unterschleife, in Anno 1705 ergangene Mandat, mittelst eines von Uns sub dato den 10. Januar. 1765, ertheilten nachdrücklichen Edicts zu erneuern und einzuschärfen und in selbigem die hiebevor auf die Contraventions-Fälle gesetzte Strafe der Confiscation des eingeschleiften fremden Salzes, sammt Verlust derer Pferde und Wagen, zu wiederholen der Nothdurft befunden, auch demnächst deren genaue Beobachtung vermöge besondern Generalis de dato den 15. Mart. 1765 gemessenst anbefohlen. Wir haben aber nicht nur aus verschiedenen an Uns beschehenen Anzeigen, sondern auch aus der zeithero wahrgenommenen Verminderung der Salz-Licent-Einkünfte höchstmißfällig zu bemerken gehabt, wie obigen ernsten Verordnungen keinesweges nachgelebet, sondern solchen entgegen von denen Salz-Fuhrleuten das fremde, und hauptsächlich Staßfurther Salz in hiesige Lande sehr häufig eingeschleifet, auch hierbey von denen Gerichts-Obrigkeiten, auch Licent-Einnehmern und Bereutern, conniviret, mithin dadurch sowohl der Debit des Pfännerschafts- als inländischen Coctur-Salzes sehr geschwächet, folglich die hiermit unzertrennlich verbundene Churfürstl. Einkünfte um ein ansehnliches zurück gesetzet worden.

sonderlich des Edicts, vom 10. Jan. Anno 1765.

Damit nun diesen Ungebührnissen mit Ernst gesteuert, und das hierunter auf mannigfaltige Art versirende Churfürstl. Interesse vor weitern Nachtheil verwahret, auch die auf so viele geschärfte Mandate sich gründende Verfassung aufrecht erhalten werde, ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit wollet, daß außer dem Hällischen Pfännerschafts- und inländischen Coctur-Salze nirgends, jedoch die zur Haupt-Salz-Casse in Dreßden und deren Niederlagen, ingleichen den Gubener Creyß des Marggrafthums Nieder-Lausitz ausgenommen, kein ander Salz eingeführet werde, noch auch die sonstigen Salz-Cassen, wo dergleichen vorhanden, sich mit andern, als obigem erlaubten Salze, und zwar jederzeit mit hinlänglichem Vorrathe versehen, genau und pflichtmäßig invigiliren, dieserhalb bey der Salz-Abladung behörige Obsicht führen, und die Salz-Führer sich durch Production derer Lade- und Licent-Zettel legitimiren lassen, wie nicht weniger denen Haupt-Salz-Licent- auch Bey-Einnehmern, ingleichen denen Licent-Zoll- und Straßen-Bereutern auf deren Anmelden auch sonst, so oft von denenselben Contraventiones entdecket und angebracht werden, behörige und schleunige Aßistenz von Zeit zu Zeit leisten, wider die Contravenienten nach Vorschrift und Rigueur obiger Mandate verfahren, oder nach Befinden zu Unserer Resolution unterthänigsten Bericht anhero erstatten, widrigenfalls aber, daß Wir bey fernerer verspürenden Contravention und Vernachläßigung des Churfürstlichen Interesse ein ernstes Einsehen haben, und wegen des daraus erwachsenden Schadens und unterlassener Befolgung Unserer Befehle wider Person selbst verfahren, und mit gebührender Strafe ansehen lassen werden, ohnfehlbar gewärtig seyn; ihr, die Haupt-Salz-Licent-Einnehmer aber wollet euch gleichfalls darnach gehorsamst

Dasselbe wird wiederholet,

und dessen Beobachtung aufs neue eingeschärfet.

Verwarnung.

achten,

achten, und auf Einschleifung des fremden Salzes behörig Acht haben, nicht weniger durch die Unter-Einnehmere, ingleichen Zoll- Gleits- Accis- und Licent-Bereuter darauf fleißige Obacht nehmen lassen, wo aber von denen Beamten die schuldige Aßistenz nicht erfolgte, an Uns mit Bemerkung der Umstände, zum Churfürstl. Cammer-Collegio davon Anzeige thun, auch in denen gewöhnlichen Vorbescheids-Extracten, die jedesmalige wahre Ursache der sich ereignenden Verminderung der Churfürstl. Salz-Licenten, und an welchen Orten solche eigentlich wahrgenommen worden, zu Vorkehrung der nöthigen Remedur, von Zeit zu Zeit anmerken. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Leipzig, den 19ten Maji, Anno 1767.

An sämmtliche Beamte und Gleits-Commissarios, auch Haupt-Salz-Licent-Einnehmere zu Leipzig, Hayn und Freyburg.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Kirchen- und Schuldiener im Chur-Creyße sich ihr bedürfendes Salz lediglich von inländischen Orten, wo Salzschank getrieben wird, erholen sollen; den 17. November, 1768.

Friedrich August, Churfürst ꝛc.

An. 1768. Bericht.

Nath, liebe Getreue. Was ihr auf Erfordern, wegen künftiger Erholung des von denen Geistlichen und Schuldienern im Chur-Creyße zu ihrer Wirthschaft benöthigten Salzes, mittelst unterthänigsten Berichts vom 16. Julii a. c. und Beyfügung zweyer hierbey wiederum zurückkommender Vol. Act. sub G. & S. No. 885 gehorsamst angezeiget, und wohin ihr hierunter euren ohnmaßgeblichen Antrag gerichtet, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Salz-Unterschleife derer Geistlichen und Schuldiener im Churcreyße.

Wann Wir denn nun besagten Geistlichen und Schuldienern fernerhin, wie bisher zum Präjudiz Unsers Interesse geschehen, ihr benöthigtes Salz in denen angränzenden Anhalt-Zerbstischen und andern ausländischen Orten zu erkaufen, oder wohl gar sich des eingeschleiften verbotenen Staßfurther Salzes zu bedienen, zu gestatten keinesweges gemeynet sind, zumaln da, nach der, von dem Salzverwalter Göttel zu Wittenberg, fol. 14. Act. sub S. eingerichteten Specification 24 Orte in dem Chur-Creyße befindlich sind, allwo Salzschank getrieben wird, und es also an hinlänglicher Gelegenheit nicht fehlet, wo gedachte Geistliche und Schuldiener das Salz ohne Beschwerde in der Nähe erlangen können, Wir auch dahero das Ober-Consistorium beschieden, die Kirchen- und Schuldiener in dem Chur-Creyße, daß sie sich der Erkaufung des Salzes an ausländischen Orten und von Salz-Fuhrleuten schlechterdings enthalten, vielmehr ihr bedürfendes Salz lediglich von inländischen Orten, wo Salz-Schank getrieben wird, erholen sollen, gemessenst anweisen zu lassen; Als ist Unser Befehl hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch solches dem Salz-Verwalter Göttel, und wem sonst nöthig, in gleicher Absicht bekannt machen, und damit Unserer obigen Anordnung behörig nachgegangen werde, fleißig invigiliren lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Novembr. 1768.

Befehl an das Ober-Consistorium zu deren Abstellung.

Anweisung derer Geistlichen, und Schuldiener,

auch des Salzverwalters, und wem sonst nöthig.

An die Haupt-Salz-Casse allhier und den Creyß-Beamten zu Wittenberg.

Membrum II.
Vom Land- und Waaren-Accis.

Decisiv-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die bey der Stadt Frankenberg abzustattende Land-Accise, von Getreyde, Vieh, Eisen, Leder, Steinen, Bau-Materialien und Fischen, betreffend; den 18. October, 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1725. Irrungen, wegen Abstattung der Land-Accise, bey der Stadt Frankenberg.

Liebe Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen verweigerter Abstattung der Land-Accise von einigen Handwerksleuten bey der Stadt Frankenberg, und zwar du, der Cammer-Commissarius, unterm 19. Julii, ihr, die Beamte aber, unterm 12. Junii und 10. Septembr. dieses Jahres pro & contra unterthänigst vor- und zu Unserer Resolution gestellet.

1. Entscheidung wegen derer Becker, und Viehhändler.

Allermaßen nun quoad 1. die Becker und Viehhändler, wenn der Fuhrmann oder Viehtreiber auf der Grenze beydes Land-Accise und Grenz-Accise gegeben, und also von ihrem ersten Abkäufer die Land-Accise verleget und solches zu bescheinigen haben, mit weiterer Veraccisirung zu verschonen; Also ist hingegen der Tertius Emtor, welcher vor seinen Handel noch keinerley Accise entrichtet, nach dem Generali vom 17. Februar. 1698, ingleichen nach der General-Verordnung vom 31. Aug. 1724, von der Accise beym Viehhandel keinesweges befreyet, sondern hat die Land-Accise zu entrichten, quoad 2. sind die Schmiede und Schlösser und Sensen-Schmiede, vor ihre Hand, wenn der Accis-Zettel auf ihren Namen nicht gerichtet, wenn schon der Fuhrmann, als erster Händler, auf dem Hammerwerke den Accis vor seine Person gegeben, nach dem Generali vom 31. Aug. 1714, auch nach dem vom 28. Decembr. 1706, dennoch das Materiale ihres Handwerks zu veracciſiren schuldig, ausgenommen, wenn sie es selbst aufm Hammer kaufen und in ihrem Namen auf der ersten Stelle veracciſiret haben, auf solchen Fall ist der gelöſete Accis-Zettel in Loco der Abladung zu respectiren, bis ein neuer

2. Entscheidung wegen Veraccisirung der Eisenwaare.

Käufer

3. Entscheidung wegen des Schuster-Leders.

Käufer, der Handlung damit treibet, so noch keinen Accis gegeben, solches zte Materiale ihnen wieder abhandelt, quoad 3. mögen auch die Schuster ihr Leder zu ihrer Handthierung zu veraccisiren sich nicht entbrechen, ob sie es von eingesessenen oder fremden Gerbern erkaufen, quoad 4. haben die Steinmetzen und Bildhauer ihre Steine zu veraccisiren, wie denn auch quoad 5. wegen Veraccisirung der Ziegel und Bau-Materialien, es bey den klaren Buchstaben des Accis-Mandats de Anno 1682 verbleibet, quoad 6. hat es wegen der Dorf- und Platz-Becker mit dem, was beym ersten Punkt decidiret worden, gleiche Bewandniß, und endlich quoad 7. ist zwar der Fischer, welcher die Amts-Teiche und Wasser gepachtet, von der Accis-Abgabe befreyet, wenn aber die Fische von denen Aufkäufern auf denen Aemtern gehandelt werden, geben diese den schuldigen Accis, und ist demnach hiermit Unser Befehl, ihr wollet den Accis-Einnehmer sowohl, als die Handwerksleute hiernach bescheiden, und in vorkommenden Fällen euch darnach gehorsamst achten. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 18. Octobr. Anno 1725.

4. Entscheidung wegen derer Steinmetzen, und Bildhauer.

5. Entscheidung wegen derer Ziegel, und Bau-Materialien.

6. Entscheidung wegen derer Dorf- und Platz-Becker.

7. Entscheidung wegen des Handels mit Fischen.

An Cammer- Gleits- und Accis-Commissarium, auch Pachts-Inhabern und Verwesern des Amtes Frankenberg, Christian Meygern, Christian Eckardten, Lieutenant, und Friedrich Gottlieb Mersen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits- und Accis-Commissarii, die von denen Justiz-Beamten decidirten Gleits- und Accis-Unterschleife, sich vorlegen lassen, nicht weniger über ihre Reisen ein ordentliches Diarium halten, und quartaliter zur Cammer einsenden sollen; den 29. December, 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1725. Ursachen.

Lieber Getreuer. Demnach zum öftern bey denen Aemtern in Gleits- und Accis-Sachen, Unterschleife vorfallen, welche nur in wenig Groschen bestehen, und die Beamten, weiln entweder die Contravenienten unterm Amte nicht ansäßig, oder zu Bestellung Caution, allemal nicht vermögend, auch in Beybehaltung Pferde und Waaren, auch Wagen denenselben große Unkosten zugezogen, und an ihrem Fortkommen gehindert, auch die Waaren deterioriret worden, mit Dictirung einer gewissen Geldbuße vor sich abthun; Als befehlen Wir hiermit, du wollest jedesmal bey deiner ordentlichen Revision derer Gleits- und Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Creyßes, dir von jedes Orts Beamten kraft dieß vorlegen lassen, was derselbe vor sich alleine decidiret, auch wie hoch die Strafe dictiret, und ob, auch wo solche berechnet? nachfragen, nicht weniger über deine Reisen mit Beziehung des Orts und der Zeit deines Aufenthalts, ein ordentliches Diarium und Protocoll halten, und solches quartaliter zu Unserer Cammer anhero einsenden. Woran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Decembr. Anno 1725.

Die Accis- und Gleits-Commissarien, sollen sich die Decisa derer Unterschleife vorlegen lassen, auch über ihre Reisen, ein ordentliches Diarium halten, und solches quartaliter zur Cammer einsenden.

An die Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Land-Accis-Einnehmere von denenjenigen Frey-Zetteln, welche über eine große Quantität Waaren begehret werden, pro Labore 3 Pf. fordern, über Kleinigkeiten aber dergleichen ohne Entgeld ertheilen, auch an welchem Orte solcher Zettel-Dreyer niemals zur Observanz gekommen, keinesweges introduciren sollen; den 16. Februarii, 1728.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1728. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar erinnert, wasmaßen Wir in Unserer unterm 11. Decembris des 1722sten Jahres, an dich ergangenen Verordnung denen Accis-Einnehmern von denen Frey-Zetteln, 3 Pf. pro Labore abzufordern, einstweiln nachgelassen. Nachdem aber verschiedene Klagen bisanhero darüber bey Uns eingelaufen, insonderheit, daß auch von denenjenigen Freyzetteln, welche über Kleinigkeiten begehret würden, 3 Pf. abgefordert werden wollten, sich unterthänigst beschweret worden; Als haben Wir resolviret, daß dergleichen nur von denenjenigen Freyzetteln, welche über eine große Quantität Waaren begehret werden, pro Labore 3 Pf. abgefordert, über Kleinigkeiten aber dergleichen ohne Entgeld ertheilet werden sollen, an welchen Orten aber solcher Zettel-Dreyer vorhero niemals zur Observanz gekommen; ist dergleichen keinesweges zu introduciren, sondern es sind die Freyzettel ferner, ohne Entgeld unweigerlich zu ertheilen; Und ist hiermit Unser Befehl, du wollest denen Einnehmern des dir angewiesenen Bezirks, solche Unsere Resolution eröffnen, und daß solchem allenthalben nachgelebet werde, fleißige Acht haben, auch eine Specification derer Oerter, wo die Quästionirten 3 Pf. vormals eingeführet gewesen, mit beyfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 16ten Februar. 1728.

Resolution, wegen derer Schreibegebühren, von Freyzetteln.

An die Accis-Commissarien.

Extract

Aus dem zwischen des Königs in Pohlen ꝛc. als Churfürstens zu Sachsen ꝛc. und des Königs in Preußen ꝛc. als Churfürstens zu Brandenburg ꝛc. Majest. Majest. geschlossenen Commercien-Tractat, de Anno 1728.

1.

Mutuelles Commercium.

So soll künftig, und in denen Jahren, worauf obige Convention geschlossen worden, oder so lange bis man sich von beyden Seiten darunter sonst anderweit verstanden haben wird, zwischen denen Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen, ingleichen zwischen denen Königl. Preußischen und Churfürstlich Brandenburgischen Unterthanen in Beyderseits Landen in und außer denen Messen ein freyes mutuelles Commercium wiederum eröffnet und hergestellet seyn, dergestalt, daß alle in dem Churfürstenthum Sachsen, incorporirten und andern Landen, wie auch alle Preußische und Brandenburgische fabricirte Waaren, Handwerks-Materialien, Victualien, Zuwachs an Getreyde und Vieh, und alles es habe Namen wie es wolle (außer was in folgenden §. excipiret worden) ohne Unterscheid zu kaufen und zu verkaufen, ein- und auszuführen, zu gebrauchen und zu tragen forthin gestattet und erlaubet seyn solle. Jedoch werden

2.

Ausnahme von freyer Ein- und Ausfuhre.

vorjetzo noch und bis zwischen beyden Potentaten etwa näher darüber conveniret werden möchte, von diesem freyen und illimitirten Commercio ausgenommen: Die Land-Wolle, die Tücher, allerhand Glas und Glas-Waaren, sowohl Scheiben, als Trink-Glas, Meßing, meßingerner Drath, und alle messingene, wie auch kupferne Waaren, sie bestehen worinnen sie wollen, ingleichen die hörnerne Knöpfe als deren respective Ein- und Ausfuhre reciproce verbothen bleibet; die Spiegel gehören aber nicht unter die hier ausgenommenen Glas-Waaren, sondern zum freyen mutuellen Commercio. Ob es nun zwar

Spiegel.

3.

Auslegung dererselben zum auswärtigen Debit.

Ratione derer Einfuhre derer Tücher zum inländischen Debit und der übrigen vorhin excipirten Waaren solchergestalt bey mutuellen Verboth in Beyderseits Landen sein Bewenden hat; So bleibet jedennoch die Einfuhre und Auslegung derselben zum Verkauf in denen Chursächsischen und Churbrandenburgischen Städten, wo Messen sind, zum auswärtigen Handel und Debit frey, jedoch müssen die Tücher daselbst nicht ausgeschnitten, sondern nur Ballen und Stückweise, auch die übrigen excipirten Waaren, anders nicht als en gros an Fremde außer Landes verkaufet werden, dahero dann auch die Feilhabung und Ausschnitt derselben in denen Jahrmärkten, in kleinen Städten verbothen ist. Jedoch bleibet denen Kaufleuten beyderseits frey, auch in denen Städten, wo keine Messen sind, sich die Tücher und andere excipirte Waaren zu verschreiben, und an auswärtige Oerter im Ganzen wieder zu versenden, es müssen aber solche Tücher und Waaren, so lange sie in loco bleiben, von der Accise versiegelt, und die Siegel beym Ausgang recognosciret werden. Hiernächst ist Beyderseits Unterthanen unumgeschränkt nachgelassen, andere fremde Wolle auf denen Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder einzukaufen und ungehindert abzuführen. Damit nun

Wolle.

4.

Parität derer Accis-Abgaben.

wegen der reciproce erlaubten Waaren eine Parität ratione der General- und Land-Accis Abgaben, in Beyderseits Landen observiret werden möge; So hat man sich eines gewissen Tarifs, wornach dieselbe in beyderseits Potentaten Landen, in und außer denen Jahrmärkten versteuert und vergeben, auch darüber weder von Fremden noch Einheimischen, ein mehreres nicht genommen werden soll, verglichen, welcher Tariff sub A. diesem Tractat annectiret ist. Sollten sich darwider nun, ratione derer Accis-Bedienten, dieserhalb Beschwerungen ereignen; So sollen die Commissarii locorum in Beyderseits Landen, ehe es an die Collegia berichtet wird, mit einander communiciren, und alles unbillige auch wider diesen Tractat und parificirten Tariff laufende Verfahren abstellen, auch Satisfaction zu verschaffen sich bemühen, zu dem Ende das nöthige an die Commissarien verordnet werden soll; Wenn aber dieselbe dieser Convention gemäß darunter nicht remediren solten oder könnten, sodann ist an die vorgesetzte Collegia davon pflichtmäßig zu referiren, welche das nöthige weiter verfügen werden.

5.

Land-Accis, auf dem platten Lande.

Wegen der Land-Accise auf dem platten Lande aber verbleibet es in denen Churſächsischen Provinzien, wo selbige eingeführet ist, noch ferner darbey, jedoch bedinget man sich Königl. Preußischer Seits eben soviel als solche Land-Accise beträget, von dem was die Sächsischen Unterthanen in denen Preußischen und Brandenburgischen Provinzien auf dem Lande verkaufen, oder darinnen aufkaufen gleichergestalt zu fordern und zu nehmen. Weil aber sothane Land-Accise in der Ober- und Nieder-Lausitz, wie auch in der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit, nicht recipiret; So darf auch von dem was auf dem Lande daselbst erhandelt, oder aus Preußischen Provinzien dahin versendet wird, dieselbe nicht entrichtet werden, dagegen auch von denen Churſächsischen Unterthanen aus solchen Provinzien, was sie im Preußischen und Brandenburgischen auf dem Lande kaufen oder verkaufen, auch nichts gefordert werden soll, was auch der auf dem Lande wohnende Händler zu veraccisiren schuldig, davon darf der Käufer weiter nichts entrichten ꝛc. ꝛc.

Von denenjenigen Waaren, welche bloß durchs Land geführet und daselbst weder eingekaufet, noch verkaufet werden, soll weder in Städten, noch denen Dörfern in Sachsen, & vice versa im Brandenburgischen, an General-Accise etwas gefordert werden; Was aber die Land-Accise betrifft, wird man sich im Brandenburgischen parificiren, jedoch bleibet es wegen der Niederlage und Durchgangs-Accise in denen Leipziger und Frankfurter Messen bey denen bisherigen Verfassungen und Sätzen ꝛc. ꝛc.

7.

Erläuterung, was unter freygelassenen Waaren zu verstehen.

Weil hiernächst unter denen, durch diese Convention zum freyen Commercio wieder freygelassene Waaren, nur diejenigen zu verstehen sind, welche in beyder paciscirenden Potentaten Landen gewonnen oder fabriciret werden, es mögen Einheimische oder Fremde ohne Unterscheid derer Personen, solche ein- und ausführen, und damit handeln; So ist zu Verhütung aller Unterschleife, und damit keine andere fremde Waaren mit einpracticiret werden, festgesetzet worden, daß die Sächsischen Waaren mit denen Chur-Schwerdtern, die Brandenburgischen aber mit dem Adler gezeichnet werden sollen, welche Waaren

ren aber dergestalt nicht gezeichnet werden können, darüber sollen Commissarii locorum, Inspectores oder die Accis-Einnehmer ein mit dem Accis-Stempel jeden Orts bedrucktes Attest über die Kisten und Behältnisse berührter Waaren, auch wo sie her sind, pflichtmäßig ertheilen, wegen der Sächsischen und Brandenburgischen Waaren, so nicht füglich mit dem Land-Stempel gezeichnet werden können, als Tobak, Galanterien, Dosen, eisern Blech, Scheeren, Messer, Riemer- und andere lederne Waaren, Seifensieder Waaren ꝛc. Porcellain- und Töpfer-Waaren, Spiegel, Glas, Spitzen, Canten, Knöpfe, Stärke, Poudre ꝛc. ist verabredet worden, daß wenn der Verkäufer ein Attest von dem Accis-Einnehmer seines Domicilii auf die Messen, oder auf die Jahrmärkte in die Land-Städte mitbringet, sodann dem Käufer von dem Accis-Einnehmer des Orts, wo die Messe oder Jahrmarkt gehalten wird, ein mit dem Accis-Stempel bedruckter Zettel, ohne Entgeld ertheilet werde, daß es Sächsische oder Brandenburgische richtig bescheinigte Waaren seyn, damit die erkaufte Waare sodann dem Käufer an dem Orte seiner Wohnung als Sächsische (Brandenburgische) Waare paßiret, und nachdem parificirten Tariff vernommen werde ꝛc.

16.

Festhaltung. Schlüßlich soll es bey dem, was vorstehender Maßen verabredet und verglichen worden, so lange sein Verbleiben haben, als die den 2. Dec. 1727. zu Berlin zwischen beyden Potentaten getroffene Convention währet, oder so lange man sich von beyden Seiten darunter sonst ander weit verstanden haben wird ꝛc.

A.

Parification derer bishero in Churſächsischen und Preußischen Landen erhöhet gewesenen Accis-Sätze.

In sämtlichen Städten Beyderseits Landen soll künftig zur Consumtion und einzeln Handel entrichtet werden:

1) Von Biere, das Faß à 480 Kannen Dreßdner, oder 400 Berliner, in Sachsen an General-Accise, Trank- und Bier-Steuer und Land-Accise überhaupt, in der Churmark an Accise, Zinse und Einlage-Geld, in Magdeburgischen aber an Consumtion nnd Landschaftlicher Accise überhaupt 6 Thlr.
Jedoch exclusivè Schläge-Schatzes in Leipzig und Niederlage zu Halle.

2) Von Waaren, und zwar von allerhand seidenen, halbseidenen, wollenen und halbwollenen, auch cameelhärnen Zeugen, wie solche Namen haben mögen, ingleichen seidenen und halbseidenen Sammet, und allerhand Plüsch, so in Chur-Sachsen und Königlich-Preußischen Landen fabriciret werden.
Von Zwillich, Damast, Leinwand, gebleicht und ungebleicht, gestreift, gemahlt, gedruckt, gestäubet, gewächst, gepreßt, oder auf andere Art zugerichteten Cannefaß und Parchent.
Ingleichen von Spitzen oder Canten aus Seide, Nessel-Garn und Zwirn.
Von seidenen und halb seidenen Handschuhen, wollenen und halbwollenen, auch baumwollenen und zwirnen Strümpfen, Handschuhen, Mützen und dergleichen,
Von allerhand Leder und ledernen Waaren.
Von wollenen gewürkten, leinwandenen, gemahlten oder lacquirten Tapeten.
Von allerhand Hüthen.
Von allerhand eisernen, blechernen, rohen, oder verzinneten, auch stählernen, prinzmetallenen, zinnernen und bleyernen, hölzernen und andern Handwerkswaaren.
Von seidenen, halbseidenen, zwirnen, cameel- und pferdehärnen, zinnern und stählern Knöpfen, à Thlr. 1 Gr. 3 Pf.
und zwar in Sachsen
an General-Accise 1 Gr.
an Land-Accise 3 Pf.

3) Mit Gold und Silber melirte Estoffe, reiche Bänder, gestickte Kleidung, gold- und silberne gesponnene und gewürkte Knöpfe.
Von allerhand Galanterie-Waaren, Peruquen, Porcellain- und Töpfer-Waaren, auch Seifensieder Waaren à Thlr. 1 Gr. 9 Pf.
und zwar in Sachsen
an General-Accise 1 Gr. 6 Pf.
an Land-Accise, 3 Pf.

4) Von rohem, gekerbtem und gesponnenem Tobak, à Thlr. 2 Gr.
und zwar in Sachsen
an General-Accise, 1 Gr.
an Land-Accise, 1 Gr.

5) Von gold- und silbernen Spitzen, Tressen, Garnituren, Gold- und Silber-Faden gesinnt.
Von Spiegel, à Thlr. 2 Gr.
und zwar in Sachsen,
an General-Accise, 1 Gr. 6 Pf.
an Land-Accise, 6 Pf.

6) Von Stärke und Poudre, à Thlr. 2 Gr. 6 Pf.
und zwar in Sachsen,
an General-Accise, 1 Gr. 6 Pf.
an Land-Accise, 1 Gr.

7) Weiln obige Sätze bloß von denen in Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Landen gewonnenen oder fabricirten Waaren zu verstehen; So ist zu Verhütung derer Unterschleife, und damit keine andere fremde Waaren mit einpracticiret werden, festgesetzet worden, daß die Chur-Sächsischen Waaren mit zwey Schwerdtern, die Königl. Preußischen aber mit einem Adler gestempelt, diejenigen Waaren hingegen, welche mit dem Landes-Stempel nicht füglich gezeichnet werden können, ohne Stempel gegen richtigen Accis-Zettel, unter aufgedrucktem ordentlichen Accis-Stempel, und des Inspectoris oder Einnehmers Unterschrift, einpaßiret werden sollen.

8) Alle obspecificirte und andere Waaren sind in Beyderseits Landen jedermann ohne Unterschied zu kaufen, zu gebrauchen und zu tragen erlaubet, auch darf ein Fremder, der mit obigen Waaren handelt, ein mehrers nicht, als hier gesetzt, an Accise entrichten, immaßen nicht auf die Personen, sondern auf die Waaren, ob sie Sächsisch oder Brandenburgisch seyn, zu sehen ist, und bleiben nur einzig und allein die inländische Wolle und Tuche, item kupferne, meßingene, auch meßingene Drath-Waaren, ingleichen hörnere Knöpfe und Glas-Waaren noch zur Zeit, von beyden Seiten ausgesetzt und verbothen. Signatum Leipzig, den 16. Octobr. 1728.

Joh. Ge. v. Wichmannshausen.
Friedrich Conrad Bergmann.
Christoph Werner Hille.
Christoph Cellarius.

Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß über die wegen derer Aufkäufere auf dem Lande, und daß solche gleichwie der Landmann mit seinem Zuwachs in die Städte gewiesen werden möchten, ergangenen Verordnungen mit Nachdruck gehalten werden soll; den 14. Sept. 1729.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1729. Der Zuwachs auf dem Lande, ist in die Städte zu bringen.

Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich, was hiebevor wegen der Aufkäufere auf dem Lande, und daß solche gleichwie der Landmann mit seinem Zuwachs soviel möglich in die Städte gewiesen werden möchten, für Verordnungen ins Land ergangen, und was wegen Erneuerung sothaner Verordnungen anbefohlen worden. Allermaßen nun, da Wir anjetzo die Handlungs-General-Accise, so die Fremden von ihren aufm Lande erkauften Victualien seit Ao. 1714. bis hieher zu entrichten gehabt, hinwieder aufheben lassen, die Nothdurft um so mehr erfordert, daß die obangeregte Mandate unter genauer Aufsicht derer Land-Accis-Bedienten, zu behöriger Observanz gebracht werden; Als ist Unser Befehl, du wollest, daß von denen Land-Accis-Einnehmern des dir anvertrauten Bezirks darüber mit Nachdruck gehalten werde, verfügen. An dem geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Septembr. 1729.

Aufhebung der Handlungs-Accise, von erkauften Victualien.

Genaue Obsicht derer Land-Accis-Bedienten.

An die Gleits- und Accis-Commissarien.

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Bau-Materialien zu Wiederaufbau abgebrannter Städte, Land-Accis frey seyn sollen; den 30. May, 1733.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1733. Die Bau-Materialien, zum Wieder-Anbau derer Abgebrannten,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu Beförderung des Wieder-Anbaues abgebrannter Städte, die Bau-Materialien, sie seyn in- oder ausserhalb Unserer Lande im Marggrafthum Ober-Lausitz, oder anderer Orte erkauft, von der Land-Accise gänzlich frey zu lassen, entschlossen. Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest, daß solches also beobachtet und von sothanen Bau-Materialien, weder einfache noch doppelte Land-Accise abgefordert, sondern sie davon gänzlich frey gelassen werden, an die Land-Accis-Einnehmere des dir angewiesenen Bezirks gebührend verfügen. An dem geschiehet ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Maji, 1733.

sind von der Land-Accise gänzlich frey zu lassen.

An die Gleits- und Accis-Commissarios.

Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Berichtigung der Land-Accise, von dem, außerhalb Leipzig erkauften Viehe, und sonst betreffend; d. d. 13. Aug. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1736. Mit dem eingebrachten Vieh, ist sich sofort mittelst des Thor-Zettels, beym Landaccis-Einnehmer zu melden,

Rath, liebe Getreue. Was der Cammer-Commissarius und Gleitsmann Mayer und der Land-Accis-Einnehmer Henrici zu Leipzig, zu Beförderung unsers Gleits- und Accis-Interesse bey der Stadt Leipzig vor Veranstaltungen, bey Einbringung des von dasigen Fleischern, Beckern, Müllern und Brantweinbrennern, aufn Lande erhandelten Viehes und sonst in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, solches ist aus dem Inschluß in mehrern zu ersehen;

Und ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet denen Fleischern, Beckern, Müllern und Branntweinbrennern zu Leipzig, bey nahmhafter Strafe andeuten, daß sie sowohl mit dem zur Stadt gebrachten Vieh, vermittelst des Thor-Zettels, sich alsofort, beym Land-Accis-Einnehmer melden, als auch das in Leipzig entweder zum Ausgang, oder zum Dableiben verkaufte Vieh, nicht eher, als bis der Käufer dem von Land-Accis-Einnehmer erhaltenen Land-Accis-Zettel, produciret, verabfolgen, auch die Thorschreiber, ohne Vorzeigung des Land-Accis-Zettels nicht auspaßiren lassen sollen, im Fall aber ein erhebliches Bedenken vorhanden, habt ihr darüber unterthänigsten Bericht mit ohnmaßgeblichem Gutachten zu erstatten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Aug. 1736.

auch dasselbe ohne Land-Accis-Zettel nicht auszupaßiren.

Joh. Chr. von Hennicke.

An den Commißions-Rath und Creyß-Amtmann auch Adjuncto zu Leipzig Thomas Wagnern und Johann Andreas Vater sowohl dem Rathe daselbst.

G. L. Kleinhempel.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß das Stifft Merseburg denen übrigen Chur-Sächsischen Landen, ratione derer mit dortigem Stempel eingehenden Land-Accis-Zettel gleich tractiret werden soll; den 11. Sept. 1738.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1738. Die aus dem Stifft Merseburg eingehende, allhier vergehene Waaren und Effecten, werden Land-Accis-frey paßiret;

Lieber Getreuer. Nachdem Wir das Stifft Merseburg Unsern übrigen Landen, ratione derer mit dortigem Stempel eingehenden Land-Accis-Zettel, gleich tractiren, mithin hierunter dergestaltige Einrichtung treffen zu lassen, Uns entschlossen, daß nicht nur alle diejenigen Waaren und Effecten, welche aus besagtem Stiffte in Leipzig oder anderwerts eingeführet werden, wenn davon die Land-Accise im Stifftischen bereits entrichtet worden, und daß solches geschehen, durch die dortigen Accis- und Frey-Zettel hinlänglich bescheiniget wird, ohne fernere Abforderung der Land-Accise frey paßiren und wider die Disposition des Accis-Mandats de Ao. 1682. nicht beschweret, sondern auch die durch und nacher Merseburg mit richtigen Fracht-Briefen gehende Waaren und Sachen, nach dem Mandat de Ao. 1670. in loco der Abladung vergeben, und sodenn bey denen übrigen Land-Accis-Einnahmen keine fernere Accise davon erhoben werden soll; So befehlen Wir hiermit, du wollest sowohl deines Orts gehorsamst dich hiernach achten, als auch bey denen sämtlichen in dem dir angewiesenen Bezirk befindlichen Land-Accis-Einnahmen dahin Verfügung thun, daß diese Unsere Willens-Meynung von Zeit zu Zeit gebührend beobachtet, und darwider in keine Wege gehandelt werde, als woran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Septembr. 1738.

Auch sind die dorthin gehende, in loco vergebene Waaren, bey allen übrigen Land-Accis-Einnahmen frey.

An die sämtliche Gleits- und Accis-Commissarien, ingleichen die Ober-Accis-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß denen Geistlichen diejenigen Pferde, so sie bey ihren Pfarr-Güthern gebrauchen und verkaufen, oder ertauschen, Land-Accis frey paßiren sollen; den 27. Julii, 1739.

Friedrich August, Königl. Prinz ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Pferde, so die Geistlichen, zu ihrer Haushaltung brauchen,

Lieber Getreuer. Nachdem denen Geistlichen diejenigen Pferde, so sie zu ihrer eigenen Haushaltung bey ihren Pfaar-Güthern gebrauchen, und verkaufen oder ertauschen, aber damit weiter keinen Handel treiben, bey denen Land-Accisen frey paßiren sollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest die Einnehmer dessen also bedeuten, und geschiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Julii, 1739.

sind Land-Accis-frey.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, von allem Metz-Getreyde, womit Handel und Wandel getrieben wird, die Land-Accise erhoben, hingegen das übrige so bey denen Ritter-Güthern die Besitzere anstatt des Lohns und Kost, solches empfangende Percipienten selbst consumiren, von der Land-Accise befreyet seyn soll; den 15. Nov. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1742. Alles Metz-Getreyde, so von denen Ritter-Güthern denen Müllern und andern, statt des Lohns und Kost, gegeben, damit aber Handel und

Lieber Getreuer. Demnach zeithero verschiedentlich Zweifel erreget worden, wie es mit Veracciſirung desjenigen Metz-Getreydes, welches von den Ritter-Guths-Besitzern, anstatt des Lohns und Kost denen Müllern, Arbeitern, Handwerkern und Bedienten gereichet und von diesen aber hinwiederum verkaufet wird, eigentlich zu halten sey? Und Wir hierunter dergestaltige Einrichtnug treffen zu lassen gemeynet, daß von allem demjenigen Metz-Getreyde, womit Handel und Wandel getrieben, und welches wiederum verkaufet wird, die Land-Accise à 3 pf. vom Thaler des Werths und zwar von dem Käufer jedesmal erhoben, dahingegen das übrige Getreyde, so bey denen Ritter-Güthern, die Besitzere, oder obbenemte anstatt des Lohns und Kost solches empfangende Percipienten, selbst consumiren, und damit kein Gewerbe treiben, von Entrichtung der Land-Accise befreyet seyn sollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts gehorsamst hiernach dich achten, sondern auch bey denen Einnahmen des dir angewiesenen Bezirks das Nöthige sofort verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Nov. 1742.

Wandel getrieben wird; ist in der Land-Accise mit 3 pf. vom Thlr. des Werths zu vergeben, dasjenige aber so zur eigenen Consumtion verbrauchet wird, bleibet frey.

An die sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript,

Des unterm 11. Sept. 1738. erlassenen Generalis, daß das Stifft Merseburg wegen der Land-Accis-Zettel, denen übrigen Chur-Sächsischen Landen gleich tractiret werden soll, die Veracciſirung des Salzes allda, betreffend; den 19. März, 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1743. Lieber Getreuer. Wir haben Uns, was wegen der von dem Land-Accis-Einnehmer Hoffmann zu Landsberg erhobenen Land-Accise von dem daselbst durchgeführten, und in der vor Landsberg gelegenen Stifftisch Merseburgischen Einnahme Rieda, bereits vergebenen Saltze unterm 8. Febr. a. c. gehorsamst du berichtet, geziemend vortragen lassen. Ob es nun zwar bey Unserer unterm 11. Sept. 1738. ertheilten General-Verordnung, vermöge deren das Stifftisch Merseburgische Unsern übrigen Landen ratione derer mit dortigem Stempel eingehenden Land-Accis-Zettel gleich zu tractiren, mithin alle Effecten und Waaren, wenn davon die Land-Accise im Stifftischen bereits entrichtet, und daß solches geschehen, durch die dortigen Accis- und Frey-Zettel hinlänglich bescheiniget, ohne fernere Abforderung der Land-Accise frey zu paßiren sein ohngeändertes Bewenden hat; So wollen Wir dennoch, soviel die auf jedes Stück Salz gesetzte 6 Pf. Land-Accise betrifft, an denenjenigen Orten, wo bey Lebzeiten Unsers Vetters, Weyland Herzogs zu Merseburg Lbdn. die Land-Accise, der in denen Stifftischen und andern Aemtern beschehenen Veracciſirung ohnerachtet, genommen, und ein richtiger Land-Accis-Zettel darüber ertheilet worden, es noch ferner bis auf Unsere weitere Verordnung also gehalten, dahingegen, wo solches nicht geschehen, auch anjetzo nichts neuerliches eingeführet wissen; Wannenhero hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts gehorsamst dich hiernach achten, sondern auch die Einnehmere in dem dir angewiesenen Bezirk dessen also bescheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Mart. 1743.

General-Verordnung vom 11. Sept. 1738.

wird wegen der, vom Salze abzugebenden Land-Accise erläutert.

An die Gleits-Commissarien Friedrich und Prellern.

Ejusdem Rescript,

Die, von dem, aus Hottstädt in das Stifft Merseburg einzubringenden Branntweine, zunehmende Land-Accise, betreffend; den 2. Sept. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir lassen Uns auf angehörten geziemenden Vortrag euers unterthänigsten Berichts vom 5. April. a. c. in Gnaden gefallen, daß der von Hottstädt, einem in der Grafschaft Mannsfeld Unserer Hoheit gelegenen Orte, in Unser Stifft Merseburg einbringende Branntewein respectu der Land-Accise, gleichwie auch in denen Accis-Einnahmen des Thüringischen Creyses und Unsers Stiffts Naumburg bereits geschiehet, und in Betracht ermeldeten Orts Situation in Unsern Landen der Ordnung gemäß zu seyn scheinet, als inländisch zu tractiren, mithin an dergleichen von jedem Eymer anstatt bisherigen Einen Thalers führohin nur Zwölf Groschen, jedoch unter gnugsame Bescheinigung zu erheben. Begehren daher gnädigst, ihr wollet nicht nur euch hiernach achten, sondern auch das weitere gebührend anordnen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 2. Sept. 1743.

Die aus Hottstädt in das Stifft Merseburg eingehende Branntewein, sind in denen Accis-Einnahmen, als inländisch zu tractiren.

B. Freyh. von Zech.

An das Stifft Merseburgische Cammer-Collegium.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Befehl,

Daß die ins Land eingehende Weine und andere Waaren, wenn richtige Frachtbriefe, oder Obrigkeitliche Attestata vorhanden, bis an den Ort der Abladung, als wo solche zu vergeben sind, paßiren sollen; den 1. Nov. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1745. Veranlassung. Lieber Getreuer. Nachdem von Unserm Cammer-Commissario Metzger, in der copeylichen Anfuge, unterthänigste Anzeige geschehen, daß bey verschiedenen Voigtländischen Grenz-Accis-Einnahmen, besonders zu Neustadt an der Orla, desgleichen zu Mühltruff, zeithero von denen mit richtigen Frachtbriefen nach Freyberg gehenden Franken- und andern dergleichen Weinen die Land-Accise anticipando erhoben, und dadurch nicht geringe Unordnungen causiret worden. So befehlen Wir hiermit, du wollest bey ermeldten Grenz-Einnahmen, daß selbige dem Accis-Mandat de Anno 1670 und Unsern nachhero unterm 15. Dec. 1729. 18. Maji. 1731. und 10. Jun. 1733. ergangenen Verordnungen gemäß, die ins Land eingehende Weine und andere Waaren, wenn richtige Frachtbriefe oder statt dererselben Obrigkeitliche Attestata vorhanden, bis an den Ort der Niederlage und Abladung, als woselbst solche ordentlich zu vergeben sind, paßiren lassen, dahingegen nur auf den Fall, wenn keine Frachtbriefe oder Bescheinigungen der Obrigkeit vorhanden, die Accis-Abgabe an der Grenze erheben sollen, nochmals schleunige Verfügung treffen, auch selbst deines Orts, daß solchen besser als vorietzt geschehen, nachgelebet werde, fleissige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1745.

Die mit richtigen Frachtbriefen und Attestaten eingehende Weine, sind bis an den Ort der Abladung zu paßiren. Diejenigen aber, welche keine Bescheinigung haben, an der Gränze zu vergeben.

An Gleits-Commissarium Friedrich ingl. unterm 7. Mart. 1746. mut. mutand. an den Gleits- und Accis-Commissarium.

Ejusdem.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die zum Behuf der hiesigen Manufacturen erhandelten Garne mit der Land-Accise, gegen pflichtmäßige Vergebung des aus solchen Garnen gefertigten Materiati, verschonet werden sollen; den 22. Jan. 1753.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Die, zum Behuf inländischer Manufacturen eingehende Garne, sind gegen Vergebung des daraus gefertigten Materiati mit der Land-Accise zu verschonen.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu mehrerer Aufnahme derer Manufacturen Unserer Lande, in Gnaden entschlossen sind, die Fabricanten mit Abgabe der Land-Accise von denen zum Behuf ihrer Manufacturen, keinesweges aber zum fernern Verkauf, erhandelten Garnen, gegen pflichtmäßige Vergebung des aus solchen Garnen gefertigten Materiati, wie bereits in denen Aemtern Zwickau und Rochlitz eingeführet, vom 1. Mart. dieses Jahres an, jedoch bis auf Wieder-Abstellen, verschonen zu lassen So haben Wir dir ein solches hierdurch nicht verhalten wollen, mit dem Befehl, du wollest bey denen gesammten Land-Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks das Nöthige hierunter sofort weiter veranstalten, anbey auch die Verfügung treffen, daß allen etwan hierbey zu besorgenden Unterschleifen möglichstermaßen vorgebauet werde. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Jan. 1753.

An sämmtliche Gleits-Commissarien ingl. den Ober-Einnehmer Hahn in Thüringen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von dem, aus Stein, oder schwarzem Mehle gebraunten Brantewein, die Land-Accise hinführo erhoben werden soll; den 12. Mart. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Von dem, aus Stein- oder schwarzem Mehle gebrannten Brantewein, ist die Land-Accise mit 2 Pf. von der Kanne, zu erheben.

Lieber Getreuer. Nachdem verlauten wollen, daß die Müllere und Beckere, so Brantewein brennen, mehrentheils von dem aus dem sogenannten Stein- oder schwarzen Mehle gebrenneten Brantewein keine Land-Accise entrichtet, dieselben aber hierzu um so mehr anzuhalten sind, als zu Fertigung dergleichen Brantewein unumgänglich gutes Schroth und Malz zugleich erfordert wird; So befehlen Wir hiermit, du wollest die Land-Accis-Einnehmere des dir untergebenen Bezirks dahin nachdrücklich anweisen, daß sie von denen Müllern und Beckern, auch andern, welche aus dem Stein- oder schwarzen Mehle, Brantewein brennen, hinführo die Land-Accise mit 2 Pf. von jeder Kanne erheben, und also treulich berechnen sollen, immaßen denn auch du, daß diesem also strack-lich nachgelebet werde, deines Orts sorgfältige Obsicht zu führen, und alle hierunter zu besorgenden Unterschlei möglichst zu verhüten wissen werdest. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Mart. 1753.

An sämmtliche Gleits-Commissarien, und den Ober-Einnehmer Hahn in Thüringen.

Ejusdem Rescript,

Daß der Coffée gleich jeder Sorte von denen übrigen Gewürz-Waaren in die Accis-Register specifice eingetragen werden soll; den 30. Apr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Die Land-Accis-Abgaben von Coffée, ist in denen Registern specifice anzugeben.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero von denen Land-Accis-Einnehmern die von denen Gewürz-Waaren erhobene Land-Accise generaliter auch mit Einschluß des Coffée in die Register eingetragen worden; So ist hiermit Unser Befehl, du wollest bey denen sämmtlichen Land-Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks die ungesäumte Verfügung treffen, daß künftighin die Land-Accis-Abgabe vom Coffée, gleich jeder Sorte von denen übrigen Gewürz-Waaren, damit man den Betrag von einer jeden Sorte übersehen könne, in denen Accis-Registern specifice angegeben und eingetragen werden möge, immaßen denn du, daß deme also nachgelebet werde, bey Revision derer Einnahmen fleißige Obsicht zu führen hast. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Apr. 1753.

An sämmtliche Gleits-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Land-Accise von denen Accisanten binnen drey Tagen erleget, auch bey deren Abführung ihrer General-Accis-Bücher produciret, damit aus selbigen die Land-Accisbaren Waaren erüret werden können; den 12. Nov. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. Die Accisanten haben die Land-Accise binnen 3 Tagen zu berichtigen;

Liebe Getreue. Nachdem Wir mit besondern Mißfallen wahrgenommen, daß von denen Land-Accis-Einnehmern besonders in Städten denen Accisanten bey Entrichtung der Land-Accise zum öftern lange Zeit nachgesehen und hierdurch große Unrichtigkeiten verhänget worden: Und Wir denn dieses eigenmächtige, Unseren Land-Accis-Revenues höchst nachtheilige und wider ihre Pflicht laufende Unternehmen ferner zugestatten, keinesweges gemeynet sind; So ist hiermit Unser ernster Befehl, ihr wollet denen sämmtlichen euch untergebenen Land-Accis-Einnehmern sofort nachdrücklich andeuten, daß sie denen Accisanten in Erlegung der Land-Accise keine weitere ungebühr-

ungebührliche Nachsicht verstatten, sondern dieselben zu deren Abgabe binnen 3 Tagen ohnnachbleibend anhalten, auch von denen, so binnen solcher Frist den schuldigen Abtrag nicht leisten, das Duplum der Abgabe jedesmal ohne weitere Anfrage alsbald einbringen und treulich berechnen, nicht minder von denen Auch die General-Accis- Accisanten bey Abführung der Land-Accise die gewöhnlichen General-Accis-Bücher jedesmal mit producireu lassen, und aus selbigen die Land-Accisbaren Waaren eruiren sollen, gestalt denn ihr, daß deme also strack lich nachgelebet werden möge, bey denen anzustellenden Revisionen allenthalben behörige Aufsicht zu führen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Nov. 1753. Bücher, mit zu produciren.

An sämmtliche Gleits-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Die fernere Veraccisirung des in seinem Schrothe bereits vergebenen inländischen Branteweins betreffend; den 21. Jan. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. Liebe Getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was auf Unser wegen fernerer Veraccisirung des in seinem Schrothe mit 2 Gr. 8 Pf. vom Schfl. nach dem Generali vom 5. Febr. 1721 bereits vergebenen inländischen Branteweins, unterm 28. Nov. a. pr. erlassenes Rescript, ihr zum erforderten gehorsamsten Bericht erstattet. Wann Wenn von dem Brantewein-brenner, die Abgabe der Land-Accise Wir es denn bey oberwehntem Generali vom 5. Febr. 1721. noch ferner bewenden lassen, und daher, wenn von dem Branteweinbrenner die geordnete Land-Accise an 2 Gr. 8 Pf. von jedem Schfl. Schroth entrichtet, dieses auch durch Production derer gewöhnlichen Land-Accis-Zettel hinlänglich dociret worden, den ersten Abnehmer mit fernerer Veraccisirung des Branteweins an 3 Pf. vom Thlr. zwar verschonet, dahingegen aber und daferne mit dem erkauften Brantewein weiterer Handel getrieben wird, solchen Falls den Käufer zu Nachentrichtung derer geordneten 3 Pf. vom Thlr. angehalten wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts hiernach gehorsamst achten, sondern auch das Nöthige hierunter behöriger Orten allenthalben weiter verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Jan. 1754. an 2 gr. 8 pf. vom Schefl. Schroth, dociret worden, hat der erste Abnehmer zwar weiter nichts davon zu geben; bey damit treibendem Handel aber ist noch 3 pf. vom Thlr. nachzugeben.

An sämmtliche Gleits-Commissarien, ingl. den Ober-Einnehmer Hahn in Thüringen.

Ejusdem General-Befehl,

Die Vergebung der Land-Accise vom Brantewein und Eßig-Schroth betreffend; den 22. Jul. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. Liebe Getreue. Nachdem sich zeithero bey Vergebung der Land-Accise vom Brantewein- und Eßig-Schroth, verschiedene Unterschleife und Defraudationes herfür gethan. Und dann hierwider zu Wahrnehmung Unsers Land-Accis-Interesse die nöthige Vorkehrung zu treffen seyn will: So lassen Wir es zwar bey der Vorschrift derer sub datis den 13. Febr. 1708 und 5. Febr. 1721 ergangenen Generalien, sowohl, auch bey der zeitherigen Verfassung und dem Quanto der dießfalls zu erhebenden und bishero bey denen Einnahmen percipirten Schroth- und Land-Accise noch zur Zeit ungeändert bewenden; Befehlen aber hiermit, ihr wollet bey denen euch untergebenen Einnahmen die ungesäumte Verfügung treffen, daß eines Theils überhaupt, es möge das zuschrothende Getreyde zum Eßigbrauen oder Branteweinbrennen destiniret, oder aber der Eßig und Brantewein zum Verschenken oder zur Haus-Consumtion bestimmet seyn, ohne des Land-Accis-Einnehmers jeden Orts ausgestellten Zettel, bey Vermeidung der in dem Generali de Anno 1721 gesetzten Strafe und Confiscation des Getreydes von denen Müllern durchaus nicht angenommen, auch letztere wo es nicht bereits geschehen, dieserhalb unter Requisition derer Justiz-Beamten und anderer Gerichts-Obrigkeiten vereydet werden mögen; Und weiln hiernächst zu vielen Unterschleifen insonderheit Anlaß gegeben, wenn zeithero diejenigen, so Brantewein gebrennet und zugleich Eßig gebrauet, das bey der Land-Accis-Einnahme angesagte Getreyde, als Eßig-Schroth angegeben, gleichwohl aber dasselbe nachhero zum Branteweinbrennen verbraucht haben: Als ist hiermit Unser gleichmäßiger Befehl, ihr wollet bey denen Einnahmen des euch anvertrauten Bezirks die unverlängte Veranstaltung vorkehren, damit hinführo bey denenjenigen Brantweinbrennern so zugleich Eßig brauen, der volle Schroth-Accis nach 2 Gr. 8 Pf. vom Schfl. indistincte es sey das Getreyde für Eßig oder Brantewein angezeiget vom 1. Sept. a. c. an, vernommen und treulich berechnet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Jul. 1754. Die Müller haben das zu schrothen gebrachte Getreyde, ohne Land-Accis-Zettel nicht anzunehmen. Diejenigen, die Brantewein und Eßig zugleich brauen, haben allen Schroth indistincte, mit 2 gr. 8. pf. vom Schefl. zu vergeben.

An sämmtliche Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Land-Accise von allem erkauften Getreyde, Vieh und anderm inländischen Zuwachs an dem Orte des Einkaufs entrichtet, auf die darüber ausgestellten Accis-Zettel attendiret, und die sich etwa ereignende Contraventions-Fälle specifice angezeiget werden sollen; den 15. Oct. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. Veranlassung. Liebe Getreue. Nachdem bey Uns zu verschiedenen malen Beschwerde geführet worden, wasmaßen von den Stifftisch-Merseburgischen Land-Accis-Einnehmern, die auf das erkaufte Getreyde in Unsern Chur-Sächsischen Land-Accis-Einnahmen ausgestellten Land-Accis-Zettel nicht attendiret, sondern die Land-Accise von dergleichem Getreyde noch einmal gefordert und erhoben worden;

So

So haben Wir vor nöthig befunden, theils zu Abstellung sothaner Beschwerden, theils auch zu Vorkommung aller besorglichen Unterschleife eine dergestaltige Verfügung treffen zu lassen, nach welcher nicht nur die Land-Accise von allem erkauften Getreyde, Vieh und anderm inländischen Zuwachs, an dem Orte des Einkaufs und der Auffadung, denen ergangenen Generalien gemäß behörig entrichtet, sondern auch die darauf entweder in Unsern Chur-Sächsischen oder denen Stifftisch-Merseburgischen Land-Accis-Einnahmen ausgestellten Land-Accis-Zettel von denen beyderseitigen Land-Accis-Einnehmern attendiret werden sollen, gestalt denn durch Unser Stifft-Merseburgisches Cammer-Collegium an die dortigen Land-Accis-Haupt-Einnehmere das Nöthige desfalls, laut der copeylichen Anfuge bereits verordnet

Weisung derer Land-Accis-Einnehmer.

werden. Damit nun auch ein gleiches bey denen Land-Accis-Einnahmen Unsers Churfürstenthums beobachtet werden möge; So ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet die Land-Accis-Einnehmere des euch anvertrauten Bezirks, ingleichen die Land-Accis-Ausreuter und Müllere hierzu nachdrücklich anweisen, nicht minder dieselben, vornehmlich aber die Einnehmere dahin mit instruiren, daß selbige die künftig desfalls sich etwan ereignenden Contraventions-Fälle bey euch deutlich und specifice anzeigen sollen, inmaßen denn auch ihr eures Orts euch gehorsamst hiernach zu achten, und daß deme allenthalben gebührend nachgelebet werde, fleißige Obsicht zu führen habt. Daran ꝛc. Datum Leipzig den 15. Oct. 1754.

Die Contraventions-Fälle sind specifice anzuzeigen.

An sämmtliche Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Ritterguts-Besitzern, die Bau-Materialien so sie zu Besserung ihrer Güter im Lande erkaufen, gegen Production ihrer ausgestellten Pässe, Land-Accisfrey paßiret werden sollen; den 24. Nov. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755.

Lieber Getreuer. Uns ist aus deinem erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, aus was Ursachen, der Besitzer des Ritterguts Wiederau, Johann Siegmund von Reyhun, die Restitution der, von denen mit eigenem Geschirr zum Behuf gedachten seines Ritterguts aus Baruth erholten Glaßwaaren, in der Einnahme zu Schlieben erlegten Land-Accise erhalten. Alldieweilen nun in der Observanz gegründet, daß denen Ritterguts-Besitzern die Bedürfnisse von Bau-Materialien, so selbige zu Verbesserung ihrer Güter im Lande erkaufen, und mit ihren eigenen oder ihrer Unterthanen Geschirren anführen lassen, gegen Production ihrer pflichtmäßigen ausgestellten Pässe, Land-Accisfrey paßiret werden; So lassen Wir es darbey zur Zeit bewenden und befehlen cum Remiss. I. Protocolls hiermit, du wollest dich bey vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten und dem gemäß bey denen dir untergebenen Einnahmen das Nöthige weiter verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Nov. 1755.

Die Ritterguts-Besitzere, sind wegen ihrer Bau-Materialien, auf ihre Pässe, Land-Accisfrey.

An die Gleits-Commissarien, ingleichen den Commißion-Rath Lindemann.

Ejusdem Befehl,

Wie es mit Verniehmung der Woll-Accise gehalten werden soll; den 9. Decembr. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755.

Liebe Getreue. Nachdem bey Uns die Tuch- und Zeugmacher, auch andere Fabricanten verschiedener Orte Beschwerde geführet, daß sie sowohl die zu ihrer eigenen Verarbeitung erkaufte Wolle, als auch die daraus gefertigten Tuche und Zeuge bey der Schau und Stempelung, mithin die Land-Accise von sothaner Wolle in einer Hand doppelt vergeben müßten; So haben Wir zu Abhelfung dieser Beschwerden ein gewisses Regulativ, wie es hinkünftig mit Vernehmung der Woll-Accise gehalten werden solle, zu errichten, der Nothdurft befunden. Wann dann unter der inn- und ausländischen Wolle, und ob diese letztere in der Land-Accise allbereits vergeben worden, oder nicht, billig ein Unterscheid zu machen ist; Als verordnen Wir hiermit, daß führohin die Tuch- und Zeugmacher, auch andere Fabricanten, wenn selbige von denen Wollhändlern Unserer Lande ausländische, von diesen allbereits verlandaccisirte Wolle zu ihrer eigenen Verarbeitung, nicht aber zum fernern Handel erkaufen, es mögen dieselben an dem Orte des Einkaufs, oder an andern inländischen Orten wohnhaft seyn, mit nochmaliger Vergebung der Land-Accise von sothaner Wolle, immaßen sie die daraus gefertigten Tuche und Zeuge bey der Schau- und Stempelung veraccisiren müssen, verschonet bleiben, solchenfalls jedoch schuldig und gehalten seyn sollen, einen von dem Land-Accis-Einnehmer des Orts, wo sie die Wolle erkauft, ausgestellten Paßier-Zettel zu Vermeidung derer Unterschleife zu produciren; daferne aber mehrbesagte Tuch- und Zeugmacher, auch andere Fabricanten, so inn- als ausländische bey der Land-Accise noch nicht vergebene Wolle einbringen, alsdenn haben dieselben nicht nur solche Wolle vor ihre Hand, sondern auch das daraus gefertigte Materiatum vor ihre Abkäufere, billigermaßen zu entrichten; Befehlen demnach hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst gehorsamst hiernach achten, sondern auch, daß deme gemäß die Woll-Accise künftighin erhoben werde, bey denen euch untergebenen Land-Accis-Einnahmen die nöthige Verfügung treffen. An dem ꝛc. Datum Dreßden am 9. Dec. 1755.

Regulativ, wie es mit Vergebung der, zu denen Manufacturen brauchenden Wolle, bey der Land-Accise zu halten.

An sämmtliche Gleits-Commissarien, ingleichen den Commißion-Rath Lindemann.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Daß die von denen Fabricanten zum Umtrieb ihrer Fabriquen erkaufte, in der Land-Accise bereits vergebene Wolle, sie möge nun an dem Orte des Einkaufs verbleiben, oder an andere inländische Orte gebracht werden, mit nochmahliger Veracci-sirung zu verschonen; den 9. Dec. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. Veranlassung.

Liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf die von Johann Gottfried Hoffmannen zu Haynichen geführte Beschwerde, daß denen Fabricanten zu Roßwein und Frankenberg von derjenigen von ihm bereits in der Land-Accise vergebenen Pohlnischen und Mecklenburgischen Wolle, so selbige zur eigenen Verarbeitung ihme abgekauft, die Land-Accise noch einmal gefordert würde, unterm 30. Sept. a. c. zum erforderten gehorsamsten Bericht erstattet, und wie ihr, daß zwar die in gedachtem Haynichen wohnende Fabricanten, Tuchmacher und Leineweber, die zu ihrem Gewerbe von ermeldtem Hofmann erhandelte Wolle nicht, sondern nur das daraus gefertigte Materiatum verlandaccisirten, dahingegen aber diejenigen Fabricanten, welche ausser Haynichen, als Frankenberg, Oederan, Roßwein und Döbeln wohnhaft, die Land-Accise von sothaner Wolle abstatten müßten, anzuführen, gewußt. Wenn Wir denn in Zukunft darunter ob die von denen Fabricanten erhandelte, in der Land-Accise allbereits vergebene Wolle an dem Orte des Einkaufs verbleibe, oder an andere innländische Orte gebracht werde? keine weitere Ausnahme gemachet wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet so fort behörigen Orts die Verfügung treffen, damit auch die ausserhalb Haynichen wohnende Fabricanten, Tuch- und Zeugmacher, welche mehr besagten Hofmann die bereits veraccisirte Wolle zum Umtrieb ihrer Fabriquen und Handwerke, nicht aber zum fernern Handel abgekauft, mit deren nochmahligen Vergebung, da sie das aus sothaner Wolle gefertigte Materiatum bey der Schau- und Stempelung ebenfalls veraccisiren müssen, verschonen, und ihnen von dem Land-Accis-Einnehmer in Haynichen jedesmahl behörige Paßierzettel ertheilet werden mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Dec. 1755.

Die von denen Fabricanten in der Land-Accise einmahl vergebene Wolle, ist indistincte, mit nochmahliger Abgift derselben zu verschonen; das gefertigte Materiatum aber bey der Schau- und Stempelung zu vergeben.

An die Gleits- und Land-Accis-Commißarien.

Ejusdem Rescript,

Daß die denen Ritterguths-Besitzern, ratione derer zu ihrer Consumtion erholten Victualien, zustehende Land-Accisbefreyung, bloß von dem, wessen sie sich aus innländischen Orten erholen, verstanden werden soll; den 23. Febr. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Die Land-Accisfreyheit derer Ritterguths-Besitzere ratione ihrer Victualien,

Liebe Getreue. Nachdem bey Uns angefraget worden wollen, ob die denen Ritterguths-Besitzern ratione derer zu ihrer Consumtion erholten Victualien zustehende Land-Accis-Befreyung auch von ausländischem Fleische zu verstehen, solche aber nach Disposition Unserer Land-Accis-Mandate de Anno 1646. und 1657. ferner dem Generali de Anno 1689. und Patente de Anno 1697. bloß von dem, wessen dieselben sich aus innländischen Orten erholen, zu verstehen ist; Als haben Wir euch solches zu behöriger Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen. Hieran Datum Dreßden am 23. Febr. 1756.

ist bloß von dem, dessen sie sich innerhalb Landes erholen, zu verstehen.

An sämtliche Gleits-Commißarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gastwirthe das auf den erpachteten Wiesen gewonnene Heu, nach dem Betrag des Pachtgeldes, behörig verlandaccisiren sollen; den 9. April 1759.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1759. Das von denen Gastwirthen auf denen erpachteten Wiesen gewonnene Heu,

Liebe Getreue. Wir haben zeithero wahrgenommen, daß die Gastwirthe, welche zum Bedürfniß und zur Consumtion ihrer treibenden Nahrung, Wiesen erpachtet, die geordnete Land-Accise nicht allenthalben entrichtet haben; Wannenhero hierdurch Unser Befehl, ihr wollet bey denen euch untergebenen Land-Accis-Einnahmen die unverlängte Veranstaltung treffen, damit von denen Gastwirthen die Land-Accise von dem auf denen erpachteten Wiesen gewonnenen Heu, nach dem Betrag des jedesmahligen Pacht-Geldes, der Land-Accis-Verfassung gemäß, vermöge welcher, außer dem eigenen Zuwachs alle, besonders aber die zum Wiederkauf erhandelte Consumptibilien zu verlandaccisiren sind, künftighin erhoben werde, immaßen denn ihr, daß solches gehöriger maßen erfolge, auch eures Orts fleißige Obsicht zu führen, und Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. April. 1759.

ist nach dem Betrag des Pachtgeldes, in der Land-Accise zu vergeben.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. daß von der eingehenden ausländischen Potasche die Land-Accise à 3. pf. vom Thlr. des Werths erleget werden soll; den 17. Jul. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Die eingehende ausländische Potasche.

Lieber Getreuer. Nachdem von der in die Churfürstlichen Lande eingehenden ausländischen Potasche die Land-Accise divers entrichtet worden, Wir aber hierunter eine durchgehende Gleichheit gehalten wissen wollen, dergestalt, daß von solcher Potasche die Land-Accise anders nicht als nach dem hergebrachten General-Satz à 3 pf. vom Thlr. des Werths erleget werden soll; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit Unser Befehl, du wollest denen Einnehmern in dem dir angewiesenen Bezirk also fort Andeutung thun, von dato an die Land-Accise à 3 pf. von jedem Thlr. des Werths der ausländischen Potasche abzufordern und getreulich zu berechnen, dahingegen es bey den bisherigen von selbiger her gebrachten Gleitssätzen noch ferner bewendet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Julii 1765.

ist in der Land-Accise, nach jedem Thaler des Werths, mit 3 pf. zu geben.

An sämtliche Gleits-Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, Aequilibre-Meistern, Comödianten, Marionetten- und Taschenspielern, denen so mit der sogenannten Laterna Magica herum gehen, Bärenführern, und denen so vorgeblich Curiositäten vorzeigen, ein Land-Accisbeytrag erhoben werden soll; den 20. Mart. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Von denen Glücksbüdnern, und anderen benannten Personen,

Liebe Getreue. Nachdem Wir hinkünftig sowohl von denen zu Meß- und Jahrmarktszeiten ausstehenden Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, als auch von Aequilibre-Meistern, Comödianten, Marionetten- und Taschenspielern, denen, so mit der so genannten Laterna Magica herum gehen Bährenführern und denen, so vorgeblich Curiositäten vorzeigen, und damit von Haus zu Haus gehen, einen Land-Accis-Beytrag entrichten zu lassen, gemeynet sind; Als befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hiermit, ihr wollet, daß von sämtlichen vorher benannten Personen, nach Beschaffenheit ihres Verdienstes und Debits, ein Accis-Beytrag von 4. 6. bis 8. Gr. täglich erhoben und treulich berechnet werde, bey denen euch untergebenen Einnahmen behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Mart. 1767.

ist ein proportionirter Beytrag zur Land-Accise zu erheben.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien, und die Land-Accis-Ober-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Die denen inländischen Stärkemachern zugestandene Moderation der Land-Accis-Abgabe, betreffend; den 27. April 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Veranlassung

Rath, lieber Getreuer. Bey Uns haben die inländische Stärkenmachere und insonderheit die zu Döllnitz, unterm Stiffte Merseburg, theils wegen des erschwerten Transito ihrer Waaren in denen benachbarten Landen und daher rührenden Verfalls ihrer Nahrung, theils, weil sie noch höher als die ausländischen angesehen wären, zuwiderholten mahlen um Verminderung derer bisherigen Abgaben, vornehmlich der an 14 Gr. zu entrichtenden General-Accise, welche von jedem Centner ihrer fabricirten Stärke oder Puders erleget werden müßten, unterthänigst angesuchet. Wann Wir denn, vorwaltenden Umständen nach so wohl auf derer Supplicanten Erleichterung und Conservation als auch auf Vermehrung des inländischen Stärkemachens und Debits, besonders aber, damit nicht so vieles Geld, für fremde Stärke und Puder ausser Landes gehe, den Bedacht zu nehmen, der Nothdurft zu seyn ermessen, und dahero, nachdem aus dem Churfürstl. General-Accis-Collegio, daß die gegen dasjenige was schon in Annis 1739. und 1744. angeordnet gewesen, zur Ungebühr annoch beschehene Erhebung derer 7 Gr. General-Accise vom Scheffel Weitzen oder obbemeldter 14 Gr. vom Centner inländischer Stärke abgestellet werde, bereits in abgewichenem Jahre verfüget worden, gnädigst resolviret, ernannten inländischen Stärke-Fabricanten nunmehro auch in Ansehung der Land-Accise, weshalb zeithero nach dem Mandate de Anno 1682.

Moderation der Land-Accise, in Ansehung derer inländischen Stärke-Fabricanten.

— 6 Gr. vom Centner beym Verkauf der Stärke oder Puders à Rthlr. 1 Gr. den Centner zu 6 Rthlr. gerechnet, und

— 1 Gr. 6 pf. von 2 Scheffel Weitzen, woraus 1 Centner Stärke oder Puder fabricirt werden kann, beym Einkauf 3 pf. vom Thlr. des Werths, den Scheffel zu 3 Rthlr. als einen Mittel-Preiß gerechnet,

zu entrichten gewesen, einige Moderation vor der Hand dergestalt angedeyhen zu lassen, daß ihnen künftighin bis auf weitere Verordnung, nicht alleine der Betrag an denen letztern 1 Gr. 6 pf. ganz, sondern auch, an denen erstern 6 Gr. ein Drittheil mithin nach Proportion ein Ergiebiges remittiret seyn soll; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hierdurch Unser Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorsamst achten, sondern auch solches denen unter eurer

Aufsicht stehenden Einnehmern so fort bekannt machen und selbige dahin, daß sie pro futuro Eingangs gedachten Döllnitzer- und übrigen innländischen Stärkenmachern mehr nicht, als überhaupt 4 Gr. Land-Accis von jedem Centner ihrer fabricirten Stärke oder Puders folglich vom Thaler des Werths nur 8 Pf. abfordern, und von ihnen einbringen sollen, gebührend anweisen, wobey aber, wie sich von selbst verstehet, derjenige, so dergleichen innländische Stärke oder Puder zur Wiederverhandlung erkaufet, annoch 3 pf. von jedem Thlr. des Werths, gewöhnlicher maßen, als eine Handlungs-Accise besonders zu erlegen hat. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. April. 1767.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien, ingl. die Land-Accis-Ober-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem Rescript,

Daß denen Glücksbüdnern, Zahnärzten, und dergleichen, das Ausstehen oder Herumziehen, vor Berichtigung des Beytrags zur Land-Accise, nicht zu gestatten; d. d. 13. May, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Die Glücksbüdner, und dergleichen, haben einen gewissen Beytrag zur Land-Accise zu erlegen.

Liebe Getreue. Wir haben an hiesige Land-Accis-Ober-Einnahme verfüget, daß hinkünftig, so wohl von denen zu Meßzeiten und sonst allhier ausstehenden Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, als auch von so genannten Aequilibre-Meistern, Comödianten, Marionetten- und Taschenspielern, ingleichen denen so mit der Laterna Magica herum gehen, und den Bärenführern, nicht minder denen, welche vorgeblich Curiositäten vorzeigen und damit von Hauß zu Hauße gehen, auch andern dergleichen Leuten ein Land-Accis-Beytrag, nach Beschaffenheit ihres Verdiensts und Debits von 4. 6. und 8. Groschen täglich erhoben werden solle.

Es ist dahero in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hierdurch Unser Befehl auch an euch, ihr wollet denenjenigen von obbenannten und übrigen dergleichen Personen, so bey euch um die Erlaubniß anhalten, ihre Nahrung treiben zu dürfen, solches ihnen eher, bis sie sich bey gedachter Land-Accis-Ober-Einnahme gemeldet, und ihrer schuldigen Abgabe halber, allda Richtigkeit getroffen, auch dießfalls Bescheinigung beygebracht haben, nicht gestatten, vielmehr sie vorhero hierunter zu ihrer Obliegenheit behörig anweisen lassen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Leipzig, den 13. Maji 1767.

Vor dessen Berichtigung, ihnen das Ausstehen, nicht zu gestatten.

An den Stadt-Rath allhier zu Leipzig.

Hanns Christoph von Poigk.
Johann George Rothe S.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript

Des aus dem General-Accis-Collegio ergangenen Generalis wegen der denen Stärkemachern hiesiger Lande erlassenen General-Accise, den 6. Oct. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Die, denen innländischen Stärkemachern, aus der General-Accise angediehene Erleichterung.

Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir das wegen derer von denen sämtlichen Stärkemachern hiesiger Lande bisher bezahlten und ihnen zu Beförderung des Stärkmachens erlassenen 7 Gr. General-Accise von jeden Scheffel Weitzen, oder 14 Gr. vom Centner Stärke, aus dem Churfürstl. General-Accis-Collegio an die Accis-Commißarien ergangene Generale dahin erläutern lassen, daß alle und jede Stärkemacher hiesiger Lande, aller Orten so wohl auf dem Lande als in Städten, wo Stärke bereits fabriciret wird, oder künftighin noch Stärkemacher sich etabliren werden, von Entrichtung obiger Accissätze, jedoch in dieser Maaße frey gelassen werden, daß sie zwar zu dem hierzu erforderlichen Weitzen in Städten, die gewöhnliche Mahlzettel lösen, und die General-Accise an 7 Gr. von jedem Scheffel so fort erlegen, selbige aber wenn sie erweisen, daß solcher zu Stärkemachen gebraucht worden, zu Ende des Monaths restituirt bekommen sollen; Als ist euch solches hierdurch nicht zu verhalten gewesen, mit dem in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. ergehenden Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorsamst achten, sondern auch denen unter eurer Aufsicht stehenden Einnehmern hiervon behörige Eröffnung thun. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 6. Octobr. 1767.

ist auch bey der Land-Accise zu beobachten.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien und die Land-Accis-Ober-Einnahme zu Leipzig,

Ejusdem Erläuterungs-Rescript,

Derer, wegen der von dem innländischen Branntewein zu entrichtenden Land-Accise, unterm 5. Febr. 1721. und 21. Jan. 1754. ergangenen Generalien; den 21. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767.

Rath, lieber Getreuer. Euch ist erinnerlich, was in denen wegen der, von dem innländischen Branntewein zu entrichtenden Land-Accise unterm 5. Febr. 1721. und 21. Jan. 1754. ergangenen Generalien disponiret worden. Ob es nun wohl dabey sein ferneres Bewenden hat; So finden Wir doch, da solche die Einnehmere verschiedentlich interpretirt, und die Land-Accise ungleich erhoben haben, vor nöthig, sothane

Von dem einmahl richtig vergebenen Branntewein,

sothane Generalia, damit hierunter durchgängig eine Gleichheit beobachtet werde, dahin zu erläutern: Daß wenn von dem Branntweinbrenner die geordnete Land-Accise an 2 Gr. 8 pf. von jedem Scheffel Schrot entrichtet, dieses auch durch Production derer gewöhnlichen Zettel hinlänglich dociret worden, weder von dem Branntweinbrenner, er mag seinen Branntewein im Ganzen oder einzeln verkaufen und aushöcken, noch auch von dem ersten Abkäufer, wenn gleich derselbe den Branntewein wieder verhandelt oder aushöcket, keine fernere Land-Accise zu fordern, sondern jeder von ihnen beyden frey zu lassen, dahingegen, im Fall von gedachtem ersten Abkäufer, der Branntewein dem zweyten und folgenden Abnehmer nicht zur eigenen Consumtion, sondern zum Handel oder Ausschenken künftig überlassen wird, diese nehmlich die zweyten und alle folgende Abkäufere solchen gewöhnlicher maßen mit 3 pf. von jedem Thaler des Werths jedesmaln verlandaccisiren sollen. Es ist dahero in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. andurch Unser Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorsamst achten, sondern auch die unter euch stehende Einnehmer, dessen gebührend bedeuten, und, damit solches pflichtschuldigst befolget werde, behörige Obsicht führen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Nov. 1767.

hat der erste Abkäufer, wenn er auch gleich damit Handel treibet, keine fernere Land-Accise zu entrichten;

Der zweyte und alle folgende Abkäufer aber, so damit Nahrung treiben, haben 3 pf. vom Thaler des Werths nachzugeben.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien.

Ejusdem General-Befehl,

Die denen Comödianten, Glücksbüdnern, Marionettenspielern und andern dergleichen Leuten zu ertheilenden Concessiones, betreffend; den 28. April 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1768. Die Ertheilung derer Concessionen vor Glücksbüdner, und dergleichen,

Nath, lieber Getreuer. Was Wir wegen Erhebung eines Accis-Beytrags von denen in Städten und auf dem Lande herum ziehenden Comödianten, Glücksbüdnern, Marionettenspielern und andern dergleichen Leuten, unterm 20. Mart. a. pr. verfüget haben, dessen erinnert ihr euch annoch gehorsamst. Nachdem nun immittelst zwischen einigen Obrigkeiten und Einnehmern, sich in Ansehung der dieserhalb zu

gehöret vor jedes Orts Obrigkeit, und ist derselben hier-

ertheilenden Erlaubniß, Mißhelligkeit geäußert; So verordnen Wir hiermit, daß von denen Einnehmern die Ertheilung dergleichen Concessionen jedes Orts Obrigkeit lediglich überlassen werden solle, und befehlen dahero in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. ihr wollet denen euch untergebenen Einnehmern die Andeutung thun, daß sie bey Vermeidung ernster Ahndung der Obrigkeit hierunter auf keine Weise eingreifen, sondern nur alsdenn, wenn von selbiger Concession ertheilet worden, die geordnete Accise erheben, zu solchem Ende aber die Obrigkeit veranlassen sollen, ihnen, denen Einnehmern, von jedesmahl verstatteter Concession behörige Nachricht zu geben. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. April. 1768.

unter von denen Accisbedienten kein Eingriff zu thun; jedoch ist selbigen, von denen ertheilten Concessionen Nachricht zu geben.

An sämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien.

Membrum III.

Vom Fleisch-Pfennig.

Generale,

Daß die von Adel, was sie auf ihren Rittergütern, und die Geistlichen vor sich und zu Speisung der Ihrigen schlachten lassen; ingleichen die in würklichen Diensten stehende Räthe, und Officiales in der Residenz Dreßden, von der Fleischsteuer-Abgabe eximiret seyn sollen; den 26. März 1726.

An. 1726. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Demnach Wir vernehmen müssen, was gestalt verschiedene von Adel, welche theils nach Veräußerung ihrer Rittergüter sich darauf in die Städte hiesiger Lande gewendet, theils mit andern jedoch nur gemeinen Lehngütern oder Lehngerichten wieder ansäßig gemachet, einer Exemtion von der allgemeinen Fleisch-Steuer sich bis anhero anmaßen wollen; Und aber so wohl die Anno 1661. beschehene Landesbewilligung besagter Fleisch-Steuer §. 6. als auch das darauf sich gründende und erneuerte Fleisch-Steuer-Ausschreiben de Anno 1682. §. 4. nicht minder die nachhero weiter erfolgte Landesverwilligungen klare Maße geben, daß bloß allein die von Adel von dem, was sie auf ihren Rittergütern, (worunter gemeine Lehngüter und Lehngerichte nicht zu ziehen wären) und die Geistlichen vor sich und zu Speisung der Ihrigen schlachten lassen, von sothaner Abgabe eximiret seyn, andere Personen aber sich dieser Verwilligung,

Die von Adel, sind bloß von dem was sie auf ihren Rittergütern, schlachten lassen,

damit Unsere Raths-Collegia, zugehörige Canzeleyen, und übrige Percipienten ferner keinen Mangel und Gebrauch leiden mögen, keinesweges entbrechen sollen; So lassen Wir zwar, so viel Unsere in würklichen Diensten stehende Räthe anbelanget, bey der in dem aus Unsern Cammer-Collegio f. d. den 6. Febr. Anno 1684. an den damahligen Fleisch-Steuer-Einnehmer allhier ergangenen Decreto denenselben und andern darzu mitgezogenen Personen, worunter denn auch die von Adel, so würkliche Officiales sind, zu begreifen, gegönneten Befreyung von erwehnter Fleisch-Steuer-Abgabe bey Unserer Residenz allhier es noch zur Zeit bewenden, sind aber dagegen nicht gemeynet, dergleichen Exemtion auch andern in dem Fleisch-Steuer-Ausschreiben ausdrücklich zur Abgabe derselben gezogene Personen, sie mögen Adelichen oder andern Standes allhier oder in andern Städten, oder auf gemeinen Lehngütern, und Lehngerichten wohnhaft seyn, in einige Wege fernerweit gestatten und solche von dieser beschehenen allgemeinen Landesbewilligung befreyen zu lassen, sondern Wir wollen vielmehr in

und die Geistlichen wegen ihrer Haus-Consumtion, von der Fleischsteuer befreyet.

übrige eximirte Personen.

auser denenselben, ist niemanden einige Befreyung zu gestatten.

Zukunft alle hierunter seithero etwa verübte Mißbräuche und Unordnungen gänzlich abgestellet, und obangeregtes Fleisch-Steuer-Ausschreiben im übrigen zu guter und genauer Observanz gebracht wissen, und befehlen dannenhero hiermit, du wollest nicht allein denen sämtlichen Schrift- und Amtsassen des dir anvertrauten Amtsbezirks, ingleichen denen Fleisch-Steuer-Pachtern und Einnehmern, nebst Zusendung der hierbey gefügten Abdrücke, solches zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, sondern auch damit sothaner Unserer Verordnung zugleich ratione futuri in allen gebührend nachgelebet, und von dem jetzo bevorstehenden Termin Misericordias Domini an niemand weiter einige Freyheit von besagter Fleisch-Steuer, ausser denen in mehrgedachtem Mandat de Anno 1682. und so viel Unsere Residenz allhier anbetrift, in dem vorangezogenen Cammer-Decret de Anno 1684. benienten Personen, verstattet werden möge, kraft dieß, verfügen. Wornach du dich zu achten, und daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen hast. Datum Dreßden, den 26. Mart. Anno 1726.

Befehl dem Fleischsteuer-Mandat de Anno 1682. und dem Decret, de An. 1684. allenthalben nachzukommen.

Erläuterung

Des §. 4. des Fleisch-Steuer-Ausschreibens de Anno 1682. daß nur die Priester und Schul-Diener, nicht aber die Kirchner, so keine Schulmeister sind, von der Fleisch-Steuer-Abgabe befreyet seyn sollen; d. d. 30. Julii 1726.

An. 1726. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Lieber Getreuer. Obwohln in dem untern 13. Martii, Anno 1682. ins Land publicirten Fleischsteuer-Ausschreiben, §. 4. daß nur allein diejenigen Priester und Schul-Diener, so der Kirchen und Schulen täglich abwarten müssen, von Abgabe berührter Fleischsteuer befreyet seyn sollen, gar deutlich enthalten. So vernehmen Wir doch, daß diesem ohngeachtet seithero die Kirchner, sowohl in Städten, als auf denen Dörfern, unter dem Vorwand, daß sie bey dem Gottesdienst fast täglich seyn müsten, gleiche Exemtion dießfalls mit denen Priestern und Schul-Dienern prätendiret, mithin dieser allgemeinen Landesbewilligung sich eigenmächtiger Weise zu entziehen gesuchet; Nachdem aber dieselben unter die Priester und Schul-Diener keinesweges gerechnet werden können, Wir auch nicht gemeynet, ihnen dergleichen Freyheit fernerhin zu gestatten, sondern über obangezogenes Fleischsteuer-Mandat jederzeit genau gehalten wissen wollen;

Fleischsteuer Ausschreiben de Anno 1682. §. 4. wegen Exemtion derer Priester und Schuldiener,

ist auf die Kirchner nicht zu extendiren.

Als haben Wir zu solchem Ende das nur letzthin, und zwar unterm 26. Martii a. c. wegen künftiger Abstellung aller und jeder wider besagtes Ausschreiben bis anhero eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen in Druck ausgelassene Generale, anderweit hierdurch zu wiederholen, und noch dieses hiernechst zu verordnen, der Nothdurft befunden, daß in Zukunft mehrallegirtem Fleischsteuer-Mandat gemäß, nicht allein die Kirchner ebenfalls zu der darinnen geordneten Abgabe, so wohl in Städten, als auf denen Dörfern, daferne diese letztern nicht zugleich mit Schulmeistere sind, durchgehends gezogen, sondern auch hinführo von dem aus fremden Orten eingebrachten geräucherten und andern dürren Fleischwerk, jedes Pfund, von was Art es seyn möge, mit Vier Pfennigen, in Betracht, daß solches zweyfach theurer, und drüber, als das rohe Fleisch bezahlet wird, als Fleischsteuer überall in Unsern Landen vergeben, und diese letztern sogleich bey Entrichtung der Land-Accise mit erleget, solches aber so wohl, als dasjenige, was durch die zeithero anbefohlene genauere Observanz des Fleischsteuer-Mandats, ingleichen durch das am 26. Martii, a. c. ausgelassene oballegirte General-Rescript, mehr in Zukunft eingebracht werden kan, keinesweges denen Pachteren, weil bey Schlüßung der jetztstehenden Contracte solche Vermehrung der Einnahme nicht mit in Ansatz gekommen, zu gute gehen, sondern beydes besonders in Einnahme gebracht, auch darüber jedesmahln richtige Einrechnung gefertiget, und den Termin Thomæ zu Unserer Rentherey, im Fall aber an ein- und andern Ort an beniemter Fleischsteuer gar nichts eingegangen, dennoch ein gewöhnlicher Vacat-Schein daselbst eingesendet, und folglich an die zu Bezahlung Unserer Raths-Collegiorum, Canzeleyen und anderen Percipienten Fleischsteuer-Besoldungs-Casse, mit abgegeben werden solle; Befehlen dannenhero hiermit, du wollest denen sämtlichen Schrift- und Amtssassen, ingleichen denen Fleischsteuer-Pachtern und Einnehmeren, wie auch Land-Accis-Einnehmern, des dir anvertrauten Amtsbezirks, nebst Zusendung der hier beygefügten Abdrücke, solches zu ihrer Nachricht gewöhnlicher maßen sofort notificiren, denen Pachteren und Einnehmern aber, daß sie sich hiernach insgesamt gebührend achten sollen, behörige Andeutung thun, gestalt du dann zu solchem Behuf, so wohl die Pachtere, als Einnehmere, auf ihre bereits geleistete Pflicht zu weisen, auch damit sonsten sothaner Unserer Verordnung in allen, ohne einige Nachsicht, und bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, führohin nachgelebet werden möge, das nöthige kraft dieß zu veranstalten, nicht weniger, daß die Berechnung selbsten obanbefohlener maßen würklich geschehe, deinen Pflichten nach, fleißige Obsicht zu tragen hast. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 30. Julii, Anno 1726.

Generale wegen Abstellung derer Fleischsteuer-Mißbräuche de Anno 1726. wird wiederholet.

Kirchner in Städten und auf denen Dörfern, wenn diese nicht zugleich Schulmeister seyn, sind durchgehends zur Fleischsteuer zu ziehen.

Doppelte Fleischsteuer vom Geräucherten.

Verfügung wegen dermahliger Fleischsteuer-Pachtere.

Notification.

Generale,

Wegen Abgebung der Fleisch-Steuer von dem ausländisch geräucherten und andern dürren Fleischwerk an die Fleischsteuer-Pachtere von Thomä 1727 an, und wegen fernerweiter Berechnung der Fleisch-Steuer von denen in Städten wohnenden von Adel und denen Kirchnern; den 8. December, 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1727. Generale, de An. 1726.

Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich, was Wir wegen Erhebung der Fleischsteuer, von dem von auswärtigen Orten eingebrachten geräucherten und andern dürren Fleischwerk, und daß solche zwar zugleich mit abgefordert, keinesweges aber denen Fleischsteuer-Pachtern zu gute gehen, sondern besonders in Einnahme gebracht und berechnet werden solle, unterm 30. Julii An. 1726. per Generale gemessenst anbefohlen. Nachdem aber bey anderweitiger Schliessung derer von Thomä jetztlaufenden Jahres angehenden neuen Pacht-Contracte, denen sämtlichen Fleischsteuer-Pachtern, die von besagtem ausländischen geräucherten und andern dürren Fleischwerk einkommende Fleischsteuer, zugleich mit überlassen worden, hingegen dasjenige, was sowohl vermöge obangezogener, als auch der am 26sten Martii d. a. emanirten General-Verordnung, von denen in Städten wohnenden Kirchnern und überhaupt durch die darinnen anbefohlene genauere Beobachtung derer Fleischsteuer-Mandate, an berührter Abgabe seithero entrichtet werden müssen, und eingegangen, nach wie vor auf treue Rechnung mithin von denen Pächten ausgezogen verbleibet; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest, so viel das geräucherte Fleisch anbetrifft, denen sämmtlichen Amts-Einnehmern des gnädigst dir anvertrauten Amts-Bezirks, daß sie von, und mit ermeldtem Tag oder Termin Thomä an, mit weiterer Erhebung der Fleischsteuer, gestallten Sachen nach anstehen, und die Contribuenten mit Abgebung derselben an besagte Fleischsteuer-Pächtere verweisen, die bis Thomä nächsthin hierinnen eingehende Gelder aber, unverweilt zu Unserer Rent-Cammer einliefern sollen, unverlängt andeuten, auch die Pachter, da nöthig, jedesmaln dabey Amts wegen schützen, nicht weniger wegen fernerweitiger Berechnung der von denen adelichen Personen, Kirchnern und übrigen obbenannten, auch sonsten künftighin eingehenden und nicht verpachteten Fleischsteuer kraft dieses gebührende Verfügung thun, und daß die Berechnung erfolge, behörige Obsicht tragen. Wornach ꝛc. und daran ꝛc. Dreßden, am 8. Decembr. 1727.

Wird wegen derer Fleischsteuer-Pachtere erläutert.

Fernere Verfügung wegen der Abgabe vom Geräucherten.

An verschiedene Beamten.

Generale,

Die Entscheidung einiger, über das Fleisch-Steuer-Ausschreiben, de Anno 1682. vorgefallenen Zweifel betreffend; d. d. 28. Junii, 1728.

An 1728.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem bey dem, unterm 13ten Martii An. 1682. ins Land publicirten allgemeinen Fleischsteuer-Ausschreiben insonderheit darüber einige Zeit her Zweifel vorgefallen: Ob nemlich 1. das bereits versteuerte Fleisch von einem Amt oder Ort in den andern, und zwar wann die Fleischsteuer an jedem besonders verpachtet worden, zu bringen nachgelassen, oder doch solches in loco consumtionis von neuem zu vergeben sey? Ingleichen 2. ob die von der Fleischsteuer-Abgabe in jetzt angezogenem Mandat und sonsten eximirte Personen sich dergleichen schon versteuerten Fleisches aus andern inländischen Orten, wo sie eigentlich nicht wohnhaft sind, erholen mögen? Nichtweniger 3. ob an denen Grenz-Orten die Ausfuhre des ausländischen Fleisches, da auch gleich in loco consumtionis sich daran Mangel ereignete, und davon die gewöhnliche Fleischsteuer entrichtet werden wollte, zu verstatten? Und dann endlich 4. ob denen Gastwirthen und Fleischern dasjenige, was sie zu ihren Hochzeiten und andern Ehren-Ausrichtungen zu schlachten pflegen, gegen Erlegung des einfachen Fleisch-Pfennigs, mithin als Hausschlachten zu paßiren? Und aber hierunter ein gewisses um so vielmehr in Zukunft zu verordnen nöthig seyn will, da man bisanher zum öftern wahrgenommen, daß weiln solches weder in Eingangs allegirtem Ausschreiben, noch in denen nachher von Zeit zu Zeit ergangenen übrigen Fleischsteuer-Mandaten ausdrücklich geschehen, vielmehr vorgedachte Fälle darinnen übergangen worden, selbige dießfalls sowohl von denen Fleischsteuer-Einnehmern, als auch insonderheit denen Pachtern derselben bloß nach ihrem Eigennutz und zu merklicher Bedruckung Unserer getreuen Unterthanen interpretiret werden wollen, folglich dergleichen bey jenen zu vielen Neuerungen, und daraus geflossenen mannigfaltigen Beschwerden derer Contribuenten, Anlaß und Gelegenheit gegeben; So haben Wir, nach Erwegung der Sache und derer dabey hin und wieder mit unterlaufenden Umstände, angeregtes Fleischsteuer-Ausschreiben in ein und andern dergestalt zu erläutern für gut befunden, daß zwar, so viel quoad 1. die Einbringung des allbereit versteuerten Fleisches von einem Amt, Stadt oder Dorfe in das andere, wo zumaln die Fleischsteuer an verschiedene Personen verpachtet, oder selbige wohl gar auf Administration gesetzet worden, anbetrifft, dergleichen führohin, und wann insonderheit in loco consumtionis gnugsamer Vorrath an tüchtigem und frischem Fleischwerk, worauf die Räthe in Städten und andere Gerichts-Obrigkeiten ihres Orts jederzeit genaue Obsicht zu tragen, nicht weiter, indem solches insgemein zum Ruin derer Fleischhauer, besonders aber zum Schaden derer Fleischsteuer-Pachtere an dem Ort, wo die Einfuhre geschiehet, unternommen wird, zu gestatten, oder doch allenfalls die Consumenten zu nochmaliger einfachen Vergebung des eingebrachten Fleisches in loco Domicilii ohne Unterscheid, ob selbiges frisch, oder geräuchert, mit Einem Pfennig von jedem Pfund, anzuhalten; Dahergegen quoad 2. die Geistlichen und andere in denen Mandaten von sothaner Abgabe befreyete unter obiges Verbot, weil dergleichen Personen nach Gefallen selbsten schlachten lassen können, und auf den Fall ohnedem weder denen Fleischern noch Fleischsteuer-Pachtern einiges Präjudiz dadurch zuwachsen kan, nicht zu ziehen, sondern denenselben

Zweifel über das Fleischsteuer-Ausschreiben, de Anno 1682.

1.

2

3.

4.

Entscheidung quoad 1.

quoad 2.

denselben das vor ihre Haushaltung benöthigte Fleisch auch von andern, jedoch Unsern inländischen Orten zu nehmen, gestalten Sachen nach frey zu lassen, und wiewohln hiernächst in dem 9ten §. mehr angeführten Fleischsteuer-Ausschreibens de Anno 1682. der Einschleif alles ausländischen unversteuerten Fleisches ausdrücklich untersaget worden, es auch hierbey in gewisser Maaße noch fernerweit sein Bewenden hat; So quoad 3. können wir doch quoad 3. geschehen lassen, daß da absonderlich in denen nahe an der Grenze gelegenen Orten, Unsere Unterthanen hierunter gegen andere gar sehr praegraviret, und um die wenige Nothdurft an Fleische zu erlangen, öfters auf etliche Meilweges weit gehen, ihr Hauswesen und übrige Handthierung dabey auf die Seite setzen, oder widrigenfalls sich schwerer Verantwortung und Strafe exponiren müssen, denenselben bey dieser Bewandniß, und wann bevorab in loco consumtionis keine öffentliche Fleisch-Bank anzutreffen, oder sonsten gnügliches Fleisch daselbst zu bekommen, auch ihnen sodann die ausländische Stadt oder Ort näher, als der inländische lieget, das Bedürfniß an Fleische von ausländischen Oertern, jedoch gegen Abstattung der gewöhnlichen Fleischsteuer an Einem Pfennig von jedem zur Haus Consumtion kommenden Pfunde Fleisch, zu erholen, wobey jedoch selbige sich alles heimlichen und ohne Abgabe der Fleischsteuer erfolgten Ein- und Unterschleifs, bey Vermeidung der in besagtem Ausschreiben auf dergleichen Contraventiones gesetzten Strafe, zu enthalten, inskünftige erlaubet seyn möge. Wie denn auch quoad 4. quoad 4. die Gastwirthe und Fleischere von dem, so sie zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehren-Ausrichtungen schlachten lassen, und würklich bey dieser Gelegenheit an Fleische consumiren, mit Abforderung der doppelten Fleischsteuer zu verschonen, und dieselben gegen andere Hauswirthe, welche dießfalls nur Einen Pfennig von jedem Pfunde abzustatten, keinesweges zur Ungebühr zu beschweren sind.

Befehlen dannenhero hiermit, du wollest diese Publication dieser Resolutionen. Unsere Resolutiones denen sämmtlichen Fleischsteuer-Einnehmern und Pächtern des gnädigst dir anvertrauten Amts-Bezirks, vermittelst Zusendung der hier beygefügten Abdrücke, sofort bekannt machen, und nicht allein dieselben darauf allenthalben gebührend verweisen, sondern auch, daß denenselben sonsten von männiglich genau und sonder Nachsicht führohin nachgelebet werden möge, fleißig Acht haben, und zu dem Ende das Nöthige kraft dieses unverlängt verfügen, dich auch selbsten bey vorkommenden Fällen hiernach allenthalben gehorsamst achten und daran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Junii, 1728.

Generale,

Daß die Fleischsteuer-Pachtere, das unterm 28. Decemb. 1728 emanirte Generale, wegen richtiger Einzähl- und Einpackung derer Geld-Posten an kleinen Sorten, ingleichen wegen derer bishero unter denen groben zur Rent-Cammer-Casse mit eingesendeten falschen und devalvirten Sorten, ebenfalls beobachten sollen; den 4. Februar, 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1729. Generale, wegen derer an die Rent-Cammer zu bezahlen habenden Gelder, vom 28. Dec. 1728.

Lieber Getreuer. Was Wir wegen Sortir-, Verwahr- und Einsendung derer zu Unserer Rent-Cammer von denen Beamten, Pachtern und Einnehmern zu bezahlen habenden Gelder unterm 28. Decembr. letzt abgewichenen Jahres, per Generale anzubefehlen, der Nothdurft befunden, solches wird dir nicht allein bereits zugekommen, sondern auch allenfalls aus dem Innschluß mit mehrern zu ersehen seyn.

Nachdem Wir nun dergleichen auch ratione derer zu besagter Unserer Rent-Cammer einzuliefernden Fleischsteuer-Pachtgelder künftighin beobachtet wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest die Fleischsteuer-Pachtere des gnädigst dir anvertrauten Amts dessen sofort zu ihrer Nachachtung bedeuten, ihnen zu dem Ende beygehendes Exemplar von sothaner Unserer Verordnung behörig ausstellen, und daran Unsern Willen und ꝛc. Dreßden, 4. Febr. 1729. Ist von denen Fleischsteuer-Pachtern, ebenfalls zu beobachten.

An verschiedene Beamten.

Generale,

Wegen der Cognition in Fleischsteuer-Sachen; d. d. 21. Junii, 1734.

An. 1734. Generale, d. d. 30sten Martii, 1716. wird bestätiget.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Es haben zwar Unsers Höchstgeehrtesten in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, wie es mit der Cognition in Gleits- Zoll- Accis- Fleischsteuer- Eisen- und Salz- Licent- oder andern dergleichen Unterschleifen mittelbarer Unterthanen, bey vorkommenden Fällen gehalten werden solle, bereits vormals erörtern, und solches durch ein in Druck ausgelassenes Generale d. d. den 30sten Martii, Anno 1716. überall im Lande bekannt machen lassen, wobey es auch in gewisser Maaße sein nochmaliges unverändertes Bewenden hat: Nachdem aber einige Zeit her zwischen verschiedenen Unseren Aemtern, und denen Räthen in Städten, ratione derer Fleischsteuer-Verbrechen mittelbarer Unterthanen, welche von dem Handwerk derer Fleischhauere an denen Orten, wo dieselben jetztberührte Abgabe gepachtet, angebracht worden, Irrungen entstanden, und insonderheit die letztere, daß, woferne in dem Fall dem angezogenen Generali vom 30. Martii, 1716. nachgegangen, und besagte Fleischere, bey entdeckter Defraudation, als Unsere Diener angesehen werden, mithin sodann dem Amte die Bestrafung derer Contravenienten zustehen sollte, ihre Gerichte solchergestalt, und da das Handwerk insgemein aus vielen Meistern bestände, von der Untersuchung dießfalls fast gänzlich ausgeschlossen seyn würden, sich unterthänigst beschweret; Als haben Wir, nach Erwägung derer bey der Sache mit unterlaufenden Umstände, vorgedachte General-Verordnung dahin zu erläutern nöthig befunden, und gnädigst resolviret, daß nur alsdenn Unsern Amts- und Immediat-Gerichten, wann der Betrug und Unterschlag durch diejenigen Meistere des Fleischer-Handwerks, welche zu Schließung des Fleischsteuer-Pachts besonders bevollmächtiget, folglich darauf an die Stelle des ehemaligen Fleischsteuer-Einnehmers würklich verpflichtet worden, und von dem Handwerk zuförderst nahmhaftig zu machen sind, oder durch andere vereydete Erläuterung in welchen Fällen die Cognition in Fleischsteuer-Sachen denen Aemtern und Immediat-Gerichten zustehe;

und in welchen selbige derer Vasallen- und Unterthanen Gerichten verbleibe.

vereydete Personen offenbar und denuncîret wird; die Cognition, und was davon dependiret, verbleiben, außerdem aber, und da die übrige Fleischere, oder auch andere unverpflichtete Personen, dergleichen Fleischsteuer-Unterschleife entdecken und angeben möchten, die Untersuchung dießfalls, nach Vorschrift mehr allegirten General-Rescripti, sowohl derer von Adel, als auch anderer Unserer Unterthanen Gerichten in Zukunft gelassen werden soll, hiermit befehlende, wolle bey dem gnädigst anvertraueten Amte nicht alleine selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch denen sämmtlichen dahin einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen solches, nebst Zusendung derer hier beygefügten Abdrücke, zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, und Orts darüber jedesmal genau und unverbrüchlich halten. An deme geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 21. Junii, 1734.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Verpflichtung derer jenigen Meistere, so nomine des Fleischer-Handwerks als Gevollmächtigte die Fleisch-Steuer gepachtet haben, betreffend; den 24. September, 1734.

An. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach nöthig seyn will, daß diejenigen Meistere derer Fleischhauer zu Altenberg, welche zu Schließung des letztern Fleischsteuer-Pachts dieses Amts von dem Handwerk insonderheit bevollmächtiget worden, in soferne es nicht bereits geschehen, annoch behörig verpflichtet werden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest von besagtem Fleischer-Handwerk die sothane Meistere sofort mit Namen anzeigen lassen, und sodann dieselben auf das allgemeine Fleischsteuer-Ausschreiben, de An. 1682. sowohl als auch die dießfalls nachhero ergangene übrige Mandate und Verordnungen beym Amte sofort gebührend vereyden, und wie es erfolget, darüber deinen gehorsamsten Bericht nebst Beyfügung der Eydes-Notul unverlängt anhero erstatten. Hieran ꝛc. Dreßden, am 24. Septembr. 1734.

Verpflichtung derer, zu Abschließung des Fleischsteuer-Pachts; bevollmächtigten Fleischermeister.

An den Amtmann zu Altenberg, und verschiedene andere Beamten.

Erläuterung,

Des unterm 10. April 1716 wegen der, denen von Adel und andern so Rittergüther besitzen, ertheilten Befreyung der Fleischsteuer, erlassenen General-Rescripts; den 18. Junii, 1737.

An. 1737. Generale, de An. 1716.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Obwohln, wie nicht unerinnerlich, in dem unterm 10. April. An. 1716, ins Land erlassenen Generali denen von Adel und andern, so Ritter-Güther besitzen, nicht nur die ihnen vormals ertheilte Befreyung von Abgabe der Fleischsteuer in Ansehung desjenigen, so in ihren Häusern an ihren und ihren Gesinde-Tischen consumiret wird, noch weiter gelassen, sondern solche auch auf die außerhalb derer Ritter-Sitze und Hofröthen wohnende Bediente extendiret worden; So haben Wir doch bishero verschiedentlich wahrgenommen, daß von einigen Einnehmern und Pachtern besagter Fleischsteuer bey denenjenigen Ritter-Güthern, wo entweder die Eigenthümere oder die Pachtere dererselben, die Schäfereyen besonders verpachtet, denen sogenannten Pacht-Schäfern gleiche Exemtion, so viel ihr Haus-Bedürfniß anbelanget, nicht gestattet werden wollen, und daheto zu Vorkommung mehrerer Irrungen und Klagen, obiges General-Rescript dahin zu erläutern, und hierdurch zu verordnen der Nothdurft befunden, daß auch ermeldten Pacht-Schäfern führohin alles dasjenige Vieh, welches dieselben vor sich und die Ihrigen zur würklichen Consumtion durch vereydete Hausschlächter schlachten lassen, und es zu vorhero bey dem Einnehmer oder Pachter behörig angesaget, gleich dem, so die übrige Ritterguths-Bediente an ordentlichem Deputat, und statt der Kost erhalten zwar ebenfalls Fleischsteuer frey paßiret, jedoch Einganas angezogenen Generali wegen Angebung und Verpflichtung derer jenigen Bedienten, so die Besitzere derer Ritter-Güther von der Fleischsteuer zu exmiren vermeynen, künftig genau und besser, als zeitherb geschehen, nachgelebet werden soll. Wannenhero hiermit Unser Befehl wolle denen sämmtlichen Schrift und Amt-Sassen sowohl, als auch denen Einnehmern und Pachtern der Fleischsteuer des anvertrauten Amts-Bezirks, mit Zusendung der hier angefügten Abdrücke solches zu ihrer Nachachtung hergebrachtermaßen bekannt machen, wegen Vereydung mehr erwehnter Ritterguths-Bediente, und insonderheit auch derer Pacht-Schäfere, daß sie mit dem ihnen solchergestalt freygelassenen Vieh oder Fleisch keinen Unterschleif begehen, noch etwas davon ohne Entrichtung der gewöhnlichen Fleischsteuer, an andere verkaufen, oder sonsten überlassen wollen, zugleich kraft dieses nachdrückliche Erinnerung thun, und damit solches auch würklich erfolgen möge, Orts selbsten fleißige Obsicht mittragen, widrigenfalls aber zu Fassung fernerer Resolution an Uns gehorsamsten Bericht ungesäumt erstatten. Wornach zu achten, und hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Junii, Anno 1737.

Erläuterung desselben wegen Befreyung derer SchäfereyPachtere;

und anderer Deputat-Leute auf Rittergüthern, von der Fleischsteuer.

Ferner Verfügungen dieserhalb.

Generale,

Daß denen Fleisch-Steuer-Pachtern und Einnehmern, auf Verlangen die Accis-Manualia und Rechnungen jedesmaln unweigerlich vorgeleget, als auch von denen Accis-Visitatoribus auf die besorgliche Einschleppung des unversteuerten Fleisches mit Acht gegeben werden soll; den 28. Septbr. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1739. General-Accis-Verordnung, sub ⊙.

Lieber Getreuer. Nachdem aus Unserm General-Accis-Collegio an die sämtlichen Accis-Commissarios, die nachdrückliche Verfügung geschehen, daß zu desto leichterer Entdeckung derer bey Abgabe der Fleischsteuer vermuthenden Unterschleife, sowohl denen Pachtern und Einnehmern derselben auf ihr Verlangen die Accis-Manualia und Rechnungen jedesmaln unweigerlich vorgeleget, als auch von denen Accis-Visitatoribus auf die besorgliche Einschleppung des unversteuerten Fleisches zugleich mit Acht gegeben werden solle, immaßen aus dem copeylichen Anschluß allenthalben mit mehrerm zu ersehen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dem Fleischsteuer-Pachter des gnädigst dir anvertrauten Amts, damit er sich bey vorkommenden Fällen, darnach behörig achten könne, solches und zwar ex Officio alsofort bekannt machen, und daran ꝛc. Dreßden, am 28. Septbr. 1739.

Bekanntmachung derselben, an die Fleischsteuer-Pachtere.

An die Beamten.

⊙.

An. 1729. Denen Fleischsteuer-Pachtern und Einnehmern die Accis-Manualien und Rechnungen jedesmal auf ihr Verlangen bey der Accis-Einnahme unweigerlich vorgeleget, sondern auch von denen Accis-Visitatoribus so viel ohne Versäumniß ihrer ordentlichen Verrichtungen geschehen kann, auf die ungebührliche Einschleifung des unversteuerten Fleisches mit Acht gegeben werden solle; Als begehren Wir hiermit, du wollest, bey denen unter deinem Commissariat befindlichen Inspectionen das Nöthige dieserwegen verfügen, und insonderheit die Visitatores bey deiner nächsten Revision deutlich instruiren, daß sie auf die besorgliche Defraudationes bey der Fleischsteuer allenthalben ein wachsames Auge haben, und bey Ausfündigmachung eines oder des andern Unterschlages solches bey der Inspection anzeigen sollen, welche denn der unterschlagenen Accise halber, sowohl behörige Verordnung zu thun, als auch denen Fleischsteuer-Pachtern und Einnehmern sofort Nachricht davon zu geben, damit auch selbige ihres Orts der Fleischsteuer halber die Contravenienten zur gehörigen Abgabe gebührend anhalten mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Septbr. 1739

Pachtern und Einnehmern, sind auf Verlangen, die Accis-Manualia vorzulegen.

Die Visitatores sollen auf die Fleischsteuerunterschleife mit Acht haben.

Vorgefallene Defraudationen sind besagten Pachtern und Einnehmern wissend zu machen.

An alle Accis-Commissarien.

Das fünfte Buch, Von Steuer-Sachen.

Das I. Capitel. Von Ordinair-Steuern, nehmlich Land- und Trank-Steuern.

Extract

Befehls zu Ausschreibung derer Steuern, aufs Jahr 1722. wegen derer Wüstungen richtige Specificationes einzusenden, solche auch durch Hinwegführung derer Steine und Bau-Materialien nicht noch mehr zu deterioriren; den 28. Nov. 1721.

An. 1721. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nächst diesem wird euch noch unentfallen seyn, welcher gestalt Wir wegen derer in denen Städten, Flecken und Dörfern Unsers Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, noch caduc liegenden Häuser und darzu gehörigen Plätze, bereits unterm 17. Dec. Anno 1719. befohlen, die von der Ritterschaft, Aemtern und Städten, ingleichen zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmere, auf Unser, wegen Beförderung des neuen Anbaues am 31. Jan. 1715. ergangenes Mandat, und von neuem dahin anzuweisen, daß sie alle solche annoch wüste und andere unangebauete Plätze nebst denen darauf hafftenden Oneribus und Steuern in richtige Specificationes bringen, keine Deteriorationes derselben, es sey durch Hinwegführung derer darauf befindlichen Steine und Bau-Materialien, oder Ausbrechen der Mauer und Keller, oder wie es sonst geschehen möchte, führo hin weiter gestatten, vielmehr solches bey nahmhafter Strafe untersagen, wie auch auf dergleichen Unternehmen genaue Obacht haben, und besagte Baustellen soviel möglich an Besitzere zu bringen suchen, diejenigen aber so bisanhero etwas davon an sich, und zu einiger Nutzung gezogen, zu einem Beytrag derer Steuern aufs künftige anhalten sollen, maßen denn auch ihr erwehnte Specificationes in ein vollkommen Verzeichniß zu bringen, und alles vermittelst unterthänigsten Berichts einzusenden hättet. Alldieweiln aber

Die Wüstungen in Städten und auf dem Lande,

sind nebst denen darauf haftenden

Oneribus, in richtige Specificationes zu bringen, auch nicht weiter zu deteriorieren; diejenigen aber, so etwas davon an sich, u. zu einiger Nutzung gezogen, zu einem Beytrag an Steuern anzuhalten,

aber deme bis jetzo noch keine gebührende Folge geleistet worden; Also ist hiermit Unser nochmaliges gnädigstes Begehren, ihr wollet bey diesem Umlaufe die Stände von Ritterschaft und Städten, Beamte und Steuer-Einnehmere nachdrücklich bedeuten, daß selbige sonder fernern ungebührlichen Anstand, demjenigen, was Wir hierunter allenthalben angeordnet pflichtmäßig nachkommen, die erforderte Specificationes an euch einsenden und zu geschärfter Verordnung nicht Anlaß geben sollen, wie ihr denn auch hierauf solche in eine Haupt-Tabelle zu bringen, und behörig einzuliefern habt ꝛc. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Nov. Anno 1721.

und dessen die Beamte und Steuer-Einnehmere zu bedeuten.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Adam Daniel Müller S.

Nota. Ein Excitatorium dieserhalb, ist auch in dem Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1723. ergangen. d. d. 20. Nov. 1722.

Instruction

Vor die Executores, wornach sie sich bey Eintreibung derer Steuern, in Resten und Currenten zu achten haben; den 14. Oct. 1722.

1.

An. 1722. 1. Soll der Executor sich mit der von der Creyß-Einnahme erhaltenen Verordnung an den aßignirten Ort begeben, bey der Obrigkeit und dem Einnehmer, wo dergleichen von der Ober-Steuer-Einnahme absonderlich bestellet, anmelden, die Restanten auszeichnen, auch bey jedem Restanten das Quantum seiner schuldigen Abgabe, mit Benennung des Termins und des Jahres, anmerken lassen.

2.

2. Woferne er damit vorsetzlich aufgehalten würde und darüber ein oder mehr Tage verstreichen, soll er bey der Obrigkeit oder Einnehmer, wenn dergleichen von der Ober-Steuer-Einnahme allda bestellet, selbsten sich einlegen, und auf solche Zeit von diesen seine Gebühren fordern, keinesweges aber damit an die Restanten verweisen lassen.

3.

3. Nach erhaltenem Restanten-Verzeichniß, in welchem jedesmaln der Tag, wenn er die Einforderung verrichtet, beyzuzeichnen, auch wie viel jeder Restante zu denen täglichen Executions-Gebühren, nach Proportion des schuldigen Rests geben soll, von der Obrigkeit anzusetzen, hat er sich bey denenselben einzulegen, und die Bezahlung der Steuern zu urgiren.

4.

4. Wo der Rest bey einem Contribuenten stark, und derselbe vermögend oder mit vielen Grundstücken angesessen, soll er sich bey selbigem zuförderst und alleine einlegen, und die Abgabe urgiren, auch die völligen Gebühren jeden Tages, so lange er daselbst verharren muß, fordern. Falls aber die Obrigkeit attestiret, daß der Restante durch Unglücksfälle, e. g. durch Brand- Wasser- Wind- und Wetterschäden, oder Viehsterben, weshalben besagte Obrigkeit in Zeiten Bericht davon einsenden soll, die Abführung der Steuern zu thun, zu der Zeit unvermögend wäre, hätte der Executor abzuweichen, und den Umstand in seiner Relation zu melden, welches jedoch nur auf den Fall zu verstehen, wenn der Rest soviel betrüge, als der Erlaß austragen könnte, wäre aber der Rest höher als der Erlaß, ergehet dennoch die Execution auf das überbleibende.

5.

5. Bey den Armen und Unvermögenden aber, soll der Executor sich nach der von der Obrigkeit auf das §. 11. geordnete Quantum, gemachten Eintheilung richten, und ein mehreres, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, nicht erpressen.

6.

6. Befände sich aber bey einem oder dem andern eine boshafte Widersetzung, und der Contribuente könnte nach der Obrigkeit, oder des von der Ober-Steuer-Einnahme bestellten Einnehmers Erachten, die Abgabe leisten, hat er sich sonder eigenmächtiger angemaßeten Gewaltthätigkeit, der Obrigkeitlichen Hülfe zu bedienen, als welche, kraft dieses, verbunden seyn soll, den morosen Contribuenten durch Gerichtszwang zum Abtrage anzuhalten.

7.

Soll der Executor Acht haben, daß kein Contribuent, so noch in Rest stehet, übergangen und darunter denen Vermögenden nachgesehen werde. Zu welchem Ende die Obrigkeit oder Einnehmer gehalten seyn sollen, ihme die Manualia vorzulegen, und die Execution, ohne Ausnahme, in geziemender Ordnung fortzusetzen. 7.

8.

Wann caduque Häuser oder Güther, es bestehen nun solche in Gärten, Feldern, Wiesen und dergleichen, so mit denen Schocken noch gangbar geführet, oder sich sonst, dem Angeben nach, an dem Orte befinden werden, wovon der Rest ihme angegeben wird; Soll der Executor dieselbe in Augenschein nehmen und wohl Acht haben, was daraus für Nutzung gezogen, wie selbige berechnet, oder ob sie gänzlich oder zum theil von andern eingezogen oder gebrauchet worden, und hat er solches bey der Obrigkeit, oder dem von der Ober-Steuer-Einnahme gesetzten Einnehmer zu erinnern, damit selbige ihren gründlichen Bericht und zwar ex Officio, ohne Entgeld erstatten können: Immaßen denn auch der Executor, wenn er hierbey eines oder das andere zum Besten des Steuer-Wesens, mit gnugsamen Grunde anzumerken hätte, solches zur Creyß- oder Ober-Steuer-Einnahme zu weiterer Erkundigung anzuzeigen schuldig seyn soll. 8.

9.

Woferne ein oder der andere Restante, daß er bereits bezahlet, aus seinem Quittungs-Buche, oder durch Obrigkeitliches Attestat die beschehene Bezahlung erweislich machet, so hätte der Executor solches anzunehmen, und unerwartet der Avocation oder des Weichscheins, wann er seine Gebühren auf die Zeit seines Daseyns erhalten, sich abweisen zu lassen. 9.

10.

Würde auch aus bekanntem Unvermögen, ein Contribuente Particular-Solution offeriren, und etwas in Abschlag zahlen, wäre solches bey der Casse billig anzunehmen. 10.

11.

An welchen Orten üblich oder zu desto mehrerm Nachdruck eingeführet, daß die Obrigkeiten ihre Gerichts-Diener dem Executori zugeben und die Reste einmahnen lassen, hat er nicht zu gestatten, daß denen Contribuenten doppelte Gebühren abgefordert, weniger bey Anwesenheit des Excecutoris, durch die 11.

Gerichts-Diener besondere Execution auf die angewiesene Steuern verrichtet, und also ein mehreres an sothanen Gebühren, extorquiret werde, immaßen auch denen Obrigkeiten, so dergleichen conniviren, solches zu ihrer schweren Verantwortung gestellet wird: Damit aber wieviel denen Executoribus an Gebühren täglich zu entrichten sey, bekannt werde; So soll die Creyß-Einnahme, wo der Executor abgefertiget wird, in dem Execution-Patente dieselbe deutlich exprimiren und täglich mehr nicht denn Acht Groschen einem von der Cavallerie, dann Vier Groschen einem Gefreyeten von der Infanterie, und Drey Groschen dem Musquetier; oder wen sie sonst an deren Stelle gebrauchen, zu reichen verordnen, und hierunter keinen Mißbrauch vorgehen lassen noch verhängen. Wird aber der Steuer-Ausreuter gebrauchet, bekömmt selbiger täglich Zwölf Groschen.

12.

12. Wäre auch vom Beamten oder Einnehmer, wie an theils Orten zu geschehen pfleget, bereits Execution, Amtswegen, angeordnet, soll dieselbe, bey Ankunft des Creyß-Cassen-Executoris alsofort aufgehoben, und dieser an jenes Stelle gebrauchet, keinesweges aber die Creyß-Cassen-Executores, unter dem Prätext eigner angestellten Execution zurücke oder abgewiesen werden, damit sonderlich die Creyß-Einnahmen gnugsame Nachricht von Resten und denen Contribuenten erlangen; Gestalten die Creyß-Caßirer auch, bereits angeordnetermaßen, sich zu vereinigen haben, daß die concurrirende Abgaben, in Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, soviel möglich durch einen Executorem eingetrieben, und durch besondere Abschickung aus jeder Casse die Executiones ohne Noth nicht gehäufet werden.

13.

13. Soll der Executor bey nahmhafter Strafe, alle Excesse vermeiden, auch keinem Contribuenten mit ungebührlichen Worten, weniger mit einiger Thätlichkeit belästigen, sondern, wo er von dem Restanten unbescheidentlich tractiret, oder seine Gebühren nicht erlangen würde, es der Obrigkeit zu geziemender Ahndung anzeigen, als welche kraft dieses ermahnet wird, obliegenden Amts halber, dem Executori allen Schutz zu leisten, und das Königliche Steuer-Interesse, allem Vermögen und Obliegenheit nach, zu befördern.

14.

14. Wo dem Executori sonderlich auf dem Lande, mehr als ein Ort aßigniret, soll er sich an dem erstern melden und die Lieferung der Gelder urgiren; Wo nun die Anstalt sofort hierzu gemachet oder die Abführung zu leisten versprochen wird, soll er sich allda vergeblich nicht aufhalten, sondern nach erlangten Gebühren, an den andern und dritten Ort sich begeben, und wann er bey seiner Zurückkunft befindet, daß dem Versprechen nicht nachgelebet, noch die Gelder eingeliefert worden, derselbe bis zum Erfolg, allda verbleiben, der Restante aber weil er binnen der versprochenen Zeit nicht bezahlet, die Executions-Gebühren auch retrò entrichten, immaßen er sich selbst solches beyzumessen, daß er die benennte Frist nicht inne gehalten, mithin die Erlegung solcher retrò verfallenen Gebühren, darüber er gleichsam mit dem Exequirer contrahiret, sich zugezogen hat.

15.

15. Wann bey denen Städten nach erheischender Nothdurft, mehr Executores zusammen kommen, sind selbige, bey denen großen und mittlern Städten, in die Viertel einzutheilen, und von jedem derselben sämtlich erforderte Steuern auf einmal von dem Restanten einzubringen, keinesweges aber ist, wie bishero zu höchster Beschwerde der armen Contribuenten geschehen, auf jede verfallene differente Abgabe ein besonderer Executor zu gebrauchen, und sind solchergestalt durch die Vielheit der Executoren die Restanten nicht auszusaugen, und zur Abgabe vollends untüchtig zu machen: In denen kleinern Städten aber soll es wie auf dem Lande, davon im vorhergehenden §. gedacht, gehalten und durch einen Exequirer die Execution verrichtet werden.

16.

16. Nach vollbrachter Execution soll der Executor von der Obrigkeit oder dem Steuer-Einnehmer einen Extract derer eingekommenen Gelder mit deutlicher Benennung derer Termine, worauf dieselbe eingelaufen, abfordern, und an die Creyß-Einnahme überbringen, die Gelder vom Stande einliefern lassen, vor seine Person aber sich mit denselben nicht belegen, noch vermengen, sondern was er nach vorher berührten Puncten jedes Orts verrichtet, oder wie er es befunden, seine Relation erstatten. Hiernächst aber

17.

17. Soll die Obrigkeit jeden Orts in dem Executions-Patente die Zeit der Ankunft, was der Executor an Gebühren bekommen, wenn er wieder abgegangen, und wie er sich sonst verhalten, loco Attestati anmerken.

18.

18. Werden die Creyß-Einnehmere hierdurch zugleich ermahnet, daß sie jedem derer Executoren, welche des Schreibens und Lesens kundig seyn sollen, diese Instruction nebst dem Executions-Patent mitgeben und sie auf dieselbe verweisen, bey deren Zurückkunft von allen ausführlichen Rapport thun lassen, und solches in ein besonderes dazu haltendes Protocoll eintragen, die §. 9. und §. 17. ertheilten Scheine, von welchem letztern Copien zu behalten, demselben beyfügen und auf die darinnen bestimmte Zeit Acht haben. Gestalt auch

19.

19. die Executores nebst dem erhaltenen Creyß-Cassen-Patent sich mit dieser Instruction allenthalben zu legitimiren, und nach verrichteter Execution beydes zur Creyß-Einnahme, um allen Mißbrauch zu verhüten, hinwieder einzuhändigen haben. Urkundlich ist diese Instruction mit dem Königl. Chur- und Fürstl. Sächsischen Steuer-Secret bedrucket worden. So geschehen in Dreßden, am 14. Octobr. 1722.

(L. S.)

Christ. Heinr. Gr. v. Watzdorf.

Matthias Christlieb Pistorius.

Rescript,

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Bestimmung der Versteuerung derer Potskalsker- Rhein- Franken- Erfurter- Jenaischer- und Naumburger-Weine, und die Wein-Steuer Unterschleife, betreffend; den 4. Februar. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1724. Vester, und liebe Getreue. Euch ist nicht unbekannt, welchergestalt sich bis daher, bey vorgekommenen Wein-Steuer-Unterschleifen nicht nur die Contravenienten, sondern auch wohl die Untereinnehmer selbst damit zu entschuldigen gesuchet, daß ihnen nicht bekannt gewesen wäre, was an Wein-Steuer von jeder Art fremden ausländischen Weins erleget werden müsse. Damit nun dieser Ausflucht in Zukunft abhelfliche Maaße geschaffet werde; So lassen Wir euch hierdurch in Gnaden unverhalten seyn, daß von jedem Eymer ausländischen süßen Weins, worunter auch der Potskalsker zu rechnen, 17 Gr., vom Eymer Rheinisch- und Franken-Weins 15 Gr. von Erfurter, Jenaischen und Naumburgischen 10 Gr. Wein-Steuer, der bisher üblichen Observanz nach zu erlegen. Gnädigst begehrende, ihr wollet solches alles in dem euch anvertrauten Creyse besonders denen Unter-Einnehmern hergebrachter Maßen bekannt machen, und daß dem überall gehorsamst nachgelebet werde, gehörige Sorge tragen. Daran ꝛc. Dreßden, den 4. Febr. 1724.

Bestimmung der Wein-Steuer, nach dessen verschiedenen Sorten,

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Generale,

Daß denen Geistlichen weder Kesselbier, noch mehreres Brauen, über das geordnete Deputat zu gestatten; den 19. Febr. 1724.

An. 1724. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch muß annoch in unentfallenen Andenken ruhen, was Wir wegen Versteuerung des von denen Geistlichen dieser Lande, dem Reglement gemäß, selbst abgebrauenen Tischtrunkes mit 1 Thlr. von jedem Fasse unterm 8. Jan. a. c. gemessenst anbefohlen, wobey es dann sein unveränderlich Bewenden hat.

Trankſteuer derer Geistlichen von ihrem Tisch-Trunk.

Wann aber über dieses die sämtliche Priesterschaft des Bezirks Weißensee, auch sonst verschiedene Geistliche des Thüringischen und anderer Creyse wegen Verstattung des verbothenen Kessel-Biers und mehrern Brauens über das denen Geistlichen verstattete Deputat zum Behuf ihrer Familien und Haushaltung allerunterthänigste Vorstellung gethan: So lassen Wir euch hierdurch in Gnaden unverhalten seyn, daß es bey dem was dieserhalben in dem Trank-Steuer-Ausschreiben de Anno 1703. verordnet, und durch das aus Unserm Ober-Consistorio ergangene Generale dießfalls anbefohlen worden, lediglich verbleibe und keinem Geistlichen sich hierunter einiger Exemtion oder Ueberschreitung anzumaßen, nachgelassen werde, dessen ihr also dieselben, bey Erhebung ihres Trank-Steuer-Beneficii zu bedeuten und daß kein Unterschleif vorgehe, genaue Aufsicht zu führen wissen werdet. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Febr. 1724.

Vorstellung derer Priesterschaften, aus verschiedenen Bezirken.

Kein Geistlicher hat sich einiger Exemtion anzumaßen, noch die Consistorial-Verordnung vom 8. Jan. 1724. zu überschreiten.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract-Generalis,

Die, auf zu erhaltende Bau-Begnadigung, beyzubringende Attestate und derer Trank-Steuer Revisorum anzustellende Besichtigungen, betreffend; den 22. März, 1724.

An. 1724. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc.. Da auch drittens wahrgenommen worden, daß dem unterm 1. Mart. 1717. wegen neuer Einrichtung des Rechnungs-Modi und baarer Bezahlung derer Bau-Begnadigungen ergangenen allergnädigsten Befehl, in allen nicht gebührend nachgegangen worden, indem da a) in dem §. 2. jetztgedachten Befehligs ausdrücklich enthalten, daß die Creyß-Einnahme den erfolgten Bau jedesmal unter des Percipienten Quittung solle attestiren lassen, solches zeithero meistens unterblieben und nicht beobachtet worden, und da b) nach Anleitung eben des §. 2. die Creyß-Einnahme zu mehrerer Sicherheit des erfolgten würklichen Anbaues, und um dessen Beschaffenheit gründlich zu erfahren, denen Trank-Steuer-Revisoribus die Bau-Begnadigungen mit Benennung derer Gebäude, worauf die Gnade ertheilet, alle halbe Jahre auszeichnen sollen, damit sie sodann auf dem Lande die Gebäude, und ob der Bau, vorgeschriebenermaßen vollstrecket worden, in Augenschein nehmen, anbey, ob denen Begnadigten die Bezahlung richtig und ohne Abbruch geschehen? erkundigen, und wie sie alles befunden, umständlich aufzeichnen, und die Relationes auf denen nächst darauf folgenden Leipziger Märkten, zur Ober-Steuer-Einnahme einliefern könnten; Gleichwohl auch dieses bis daher unterblieben, und gar wenig dergleichen Relationes eingelaufen: Als werdet ihr Unsere hierunter hegende allergnädigste Absicht inskünftige besser zu befördern, euch angelegen seyn lassen ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Mart. 1724.

Abweichungen von dem Anno 1717. vorgeschriebenen neuen Rechnungs-Modo, wegen derer Bau-Begnadigungen.

a)

b)

sind hinkünftig zu vermeiden.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Versteuerung des in der Ober- und Nieder-Lausitz erwachsenden Weins, betreffend; den 23. May, 1724.

An. 1724. Der Ober- und Nieder-Lausitzer Wein, ist gleich dem Erfurter, Jenaischen und Naumburgischen, mit 10. Gr. vom Eymer zu versteuern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem in der unterm 26. Maji a. p. wegen Versteuerung des ausländischen Weins ergangenen Verordnung der in der Obern und Nieder-Lausitz zu Guben und andern Orten erwachsene übergangen worden, gleichwohl derselbe so wenig, als wie der Naumburgische, frey paßiren zu lassen; So finden Wir nicht unbillig, daß auch derselbe gleich dem Erfurter, Jenaischen und Naumburgischen, der Eymer mit Zehen Groschen bey erfolgter Einfuhre in hiesige Erblande versteuert werde. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hierüber in Zukunft gleichfalls gebührend halten, und die darzu nöthig erachtete Notification weiter ergehen lassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Maji, Anno 1724.

Centurius von Miltitz.

An die Meißnische Creyß-Steuer-Einnahme.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract-Generalis,

Die richtige Einpackung derer Geld-Paquete, betreffend; den 10. Sept. 1724.

An. 1724. Alle einzuliefernde Geld-Paquete, sind bey Strafe des Dupli, richtig einzuzahlen, und wohl zu verwahren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Und da 7) noch immerzu viel unrichtig gezählte Geld-Paquete einlaufen, worüber sowohl von Unserer General-Kriegs-Casse als andern Percipienten große Beschwerde geführet wird, so werdet ihr die Veranstaltung treffen, daß alle gelieferte Gelder bey Vermeidung des untern 30. Nov. 1720. darauf gesetzten Dupli, richtig eingezählet, sodann die Paquete mit Bindfaden wohl verwahret, die neuen Doppel-Groschen von denen alten, ingleichen die großen Brandenburgischen von denen andern guten Groschen separiret, auch sodann ermeldte Paquete als Säcke der Haupt-Casse mit darauf gesetztem accuraten Gewichte wohl versiegelt zugesandt und überliefert werden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Septembr. Anno 1724.

auch die Sorten zu separiren.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract-Generalis,

Die Umzählung der Geld-Paquete ꝛc. betreffend; den 12. Sept. 1724.

An. 1724. Die Steuer-Einnehmer, haben von denen Accis-Einnehmern, keine Geld-Paquete ungezählt anzunehmen;

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Da auch bey denen Haupt-Cassen annoch beständige Klage geführet wird, über die Unrichtigkeit derer einkommenden Paqueter, sonderlich derer so aus denen Accis-Cassen ursprünglich abgegeben werden, und denen dießfalls sowohl unterm 28. Aug. 1721. von der Ober-Steuer-Einnahme als auch unterm 16. Jun. ej. a. aus der General-Accise ergangenen Befehligen, wegen Besorgung der Richtigkeit, gar schlecht nachgelebet worden; Als habet ihr die Unter-Einnehmer zu bedeuten, daß sie bey Strafe doppelten Ersatzes alles dessen, so künftighin ermangeln wird, von denen Accis-Einnehmern kein einiges Paquet mehr ungezählet annehmen sollen, und damit ihr, wie solchen nachgelebet werde, erfahren möget, habet ihr bey jedes Unter-Einnehmers Lieferung, nachdem dieselbe stark oder schwach ist, ein oder mehr Paquete, so den meisten Verdacht einiger Unrichtigkeit haben, solche in Beyseyn des Lieferanten zu eröffnen und umzuzählen, auch das ermangelnde sogleich doppelt ersetzen zu lassen, dergleichen ihr bey denen Haupt-Cassen nachgehends gleichfalls zu gewarten habt ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Sept. Anno 1724.

Es sind auch von denen einkommenden, bey den Creyß-Einnahmen, ein oder mehrere unzuzählen.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Reglement,

Wie es künfthighin mit Brauung des Erndte-Trinkens bey denenjenigen Orten, wo es erlaubet und hergebracht, gehalten werden soll; d. d. 12. Sept. 1724.

An. 1724. Nachdem bey Abbrauung des verschiedenen Orten nach denen Erledigungen derer Landes-Gebrechen, auch absonderlich sub dato den 9. Junii 1706. ergangenen Special-Befehligs, auf gewisse Maaße verstatteten Erndte-Trinkens, einige Mißbräuche eingeschlichen, und die vorgeschriebene Ordnung überschritten worden; solchem aber nicht länger nachzusehen seyn will, zumaln dadurch nicht nur dem Steuer-Ærario Schaden geschiehet, sondern auch von denen Städten darüber öfters Klage geführet worden, folglich zu Beybehaltung guter Ordnung, gewisses Ziel und Maaße zu setzen, um so vielmehr erfordert wird; Als wird hinführohin das Erndte-Trinken-Brauen folgendergestalt einzurichten, und darüber beständig zu halten, hierdurch angeordnet.

I.

1. Soll zwar denenjenigen Dörfern und Einwohnern, wo es erlaubet und hergebracht, das Erndte-Trinken-Brauen hiermit fernerweit, auch zu Verhütung Feuers-Gefahr, und andern besorgenden Schadens, nun-

nunmehro in denen ordentlichen Brau-Häusern ungehindert, jedoch folgendergestalt verstattet seyn, daß ein jeder Einwohner, welcher es befugt, wie es etwan die Verträge und Herkommen mit sich bringen, oder nach bisheriger Observanz von Einer Hufe Landes nach Einem Scheffel Gerste, Dreßdnischen Maaßes, und also nach Proportion des habenden steuerbaren Guthes, und dieserwegen nöthigen Haushaltung und Arbeiter in der Erndte, ein geringes Trinken oder Kofend, brauen möge: Und damit

2.

2. hierbey aller Unterschleif vermieden werde, so soll jede Gerichts-Obrigkeit aufm Lande, sowohl die Beamten und Steuer-Einnehmer, wo solches Erndte-Trinken-Brauen hergebracht, die Mälzer, Bräuer, wo die Brauenden dergleichen nöthig haben, Müller und Bier-Aufseher, auf die des Brauens halber bereits abgelegten, und die Gerichte auf die geleisteten Pflichten jeden Orts nachdrücklich, bey unten benannter Strafe, dahin anweisen, keinem, ohne ein von der Gerichts-Obrigkeit, (welcher es jedesmal vorhero zu melden,) habendes Zeichen oder Brau-Zettel, von welchen Personen, nach wie viel Hufen und Scheffeln gebrauen werden will, ein mehrers, als nach denen würklich besitzenden Hufen und obigen determinirten Quanto brauen zu lassen, welches sodann durch den bey jedem Brauhause bestelleten und verpflichteten Bier-Aufseher, oder durch jedes Orts Gerichten, ohne Entgeld, behörig zu besehen, wer? nach wie viel Scheffel und Hufen, (so mit denen Steuer-Schock-Anschlägen übereintreffen müssen,) gebrauen? in eine Specification zu bringen, und nebst der Gerichts-Obrigkeit Unterschrift und Attestat, jedesmal bey der Frist Crucis, oder bey dem Land-Steuer-Termin Bartholomäi, bey denen ordentlichen Einrechnungen absonderlich zur Creyß-Einnahme mit einzuliefern.

3.

Ist sothanes Erndte-Trinken-Brauen eher nicht, 3.
als kurz und ohngefähr 3 bis 4 Wochen vor der Erndte, wo nicht etwa der Brauhäuser, und darinnen vorkommenden Hindernisse halber, eher Anstalt darzu zu machen, erfordert wird, und zwar jedem nur Einmal, jedoch, daß etliche nach Gelegenheit des Orts zusammen schütten mögen, zu gestatten; Gestalt denn, wenn einer oder mehr, nach obiger Proportion den Schutt überschritten, und 2 mal gebrauen, oder davon an andere verlassen zu haben, überführet werden sollte, oder auch der Schutt in der eingesendeten Specification nicht richtig angegeben worden wäre, der- oder dieselben nicht allein dieses Beneficii sodann gänzlich verlustig, sondern auch sonsten bestrafet werden sollen. Wie denn

4.

die Creyß-Einnahme darauf und alles vorherstehende 4.
zugleich genaue Aufsicht zu haben, und das nöthige zu veranstalten, niemals zu unterlassen hat; Gestalt denn auch die Trank-Steuer-Revisores hierdurch nochmals zugleich angewiesen werden, auf sothanes Erndte-Trinken-Brauen, und daß es allenthalben obbeschriebener maßen, und anders nicht, gehalten und exerciret, noch weniger über das gesetzte extendiret werden möge, genaue Aufsicht zu tragen, und dieserwegen öfters dergleichen Orte, wo es hergebracht, visitiren, und alle Mißbräuche bey diesem verstatteten Erndte-Trinken-Brauen, möglichst zu verhüten, die befindenden Contravenienten aber unverzüglich, jedoch mit genungsamen Grunde und Beweiß, anzuzeigen haben. Datum Dreßden, am 12. Septembr. Anno 1724.

Königl. Pohln. Churfürstl. und Fürstl. Sächs. Ober-Steuer-Einnahme.

Generale,

Die Einpackung der Scheide-Münze, ingleichen Einwechselung grober Sorten, betreffend; den 9. Jan. 1725.

An. 1725. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach eine Zeit her ohngeachtet Unserer wider die Einführung derer fremden und geringhaltigen Münzsorten ergangenen Mandaten, dennoch mehr, als jemals dergleichen Geld von allerhand Arten und Werthe in Unser Churfürstenthum und Lande, in so großer Menge eingeschleppet worden, und die, vermittelst des in Anno 1721. ausgelassenen Mün-Edicts beschehene gänzliche Verrufung angeregter schlechten Geld-Specien gleichwohl den Effect, solche völlig außerhalb Landes zu treiben, nicht nach sich gezogen: So haben Wir dannenhero der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, sothane zeither gänzlich verrufene fremde Scheide-Münzsorten, welche den sogenannten Leipziger Fuß nicht erreichen, nunmehro nach der davon geschehenen genauen Valvation auf ein gewisses herabzusetzen, und solches durch ein ins Land zu publicirendes Mandat, so vom 1. Mart. dieses Jahres seinen Anfang nehmen soll, nebst Beyfügung der Abdrücke von denen devalvirten Speciebus bekannt zu machen, sodann aber diese herabgesetzte Sorten um den devalvirten Werth bey Unsern sämtlichen Cassen zwar zu nehmen, gleichwohl aber solche von dar aus sofort in Unsere Münze in Dreßden gegen Bezahlung des dafür gesetzten Valoris liefern zu lassen. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sobald Euch obbesagtes Münz-Mandat aus Unserer Landes-Regierung zukommen wird, die darinnen benannte und herabgesetzte Geldsorten um den devalvirten und determinirten Werth bey denen Creyß- und Unter-Einnahmen annehmen, von dar aber sofort zu denen Haupt-Cassen, um solche, gegen Bezahlung des davor gesetzten Preises in Unsere Münze zu liefern, auch so ofte neue noch nicht valvirte Münzsorten einlaufen, selbige gegen ebenmäßige Bezahlung in Unsere Münze allhier, oder in die Leipziger Waradein-Stube zur Examination und Valvation einschicken. Dieweil auch bisher wahrzunehmen gewesen, wie die guten 6 und 3 Pf. meistentheils in Paquete eingepacket, und solchergestalt immerfort uneröffnet aus einer Hand in die andere gegangen, mithin solche Scheide-Münzen nur dadurch rar worden: So wollen Wir, daß künftig dergleichen Sorten in kleinere Paquete zu 1. 2. 3 bis 4 Thlr. gebracht, hiernächst auch in denen Städten, oder an denen Orten, wo sonsten dergleichen Einnahmen sich finden, jedermänniglich gegen gute ganze Thlr. ⅔ und ⅓tel Stücken, ingleichen gegen Franzgeld, jedoch dieses nicht höher, als nach dem herabgesetzten Werth gerechnet, dafür gute Doppel- und Einfache-Groschen, auch Sechser und Dreyer überlassen werden sollen. Wannenhero ihr auch dieses also einzurichten, und an dem allen Unsern Willen und Meynung zu vollbringen wissen werdet. Leipziger Neujahrs-Messe, den 9. Jan. 1725.

Einnahmen um den devalvirten Werth anzunehmen, und einzuliefern.

Sortirung der Scheide-Münze und Paquete.

Auswechselung grober Sorten, und des Franzgeldes, gegen gangbare Münze.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Neues Münz-Mandat de Anno 1725.

Die darinnen benannten Geldsorten, sind bey denen Unter-

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract-

Extract-Generalis,

Die einzusendenden Specificationes aller wüsten Plätze und darauf haftender Onerum, betreffend; den 30. März, 1725.

An. 1725. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc, Und weil die unterm 17. Sept. 1719. und 28. Nov. 1721. erforderte Specificationes aller in eines jeden Standes von Ritterschaft Aemtern und Städten Jurisdiction annoch befindlichen wüsten und unangebaueten Plätze und derer darauf haftenden Onerum und Steuern, alles Erinnerns ungeachtet, bis daher noch nicht eingesendet worden: Als habet ihr sämtlicher Stände Einnehmere anzuhalten, in sothanen Specificationibus

Einrichtung derer, von denen Wüstungen einzusendenden Specificationen.

1) 1) die in denen Catastris de Anno 1688. noch würklich wüste liegende Plätze nach einander, und dann

2) 2) nach solchen erst die seither zwar gangbar gewordene, aber durch Brand-Schäden und sonst wieder in die Caducität verfallene Grundstücke und Steuer-Schocke ordentlich anzuzeigen, bey jedem die folia derer Catastrorum zu allegiren, und die eigentliche Bewandtniß anzuführen, nicht minder

3) 3) Wann die darinnen ausfallende Summen derer caducen Schocke mit denen in Rechnung in der caducen Classe stehenden Quantis nicht übereinstimmen die wahre Beschaffenheit, mit Specificirung der differirenden Schocke umständlich und pflichtmäßig anzumerken.

Auch daß diesem also nachgelebet, und das Werk endlich einmal zur Richtigkeit gebracht werde, gehörig zu vigiliren. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Martii, 1725.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Schema,

Wornach die auf ergangene bey denen Steuer-Ausschreiben Anno 1721. 1722. und 1723. befindliche allergnädigste Befehlige de datis 17. Decembr. 28. Novembr. 1721. 20. Novembr. 1722. und 30. Martii 1725. erforderte Specificationes derer in dem Catastro Anno 1688. angegebenen seither zum Anbau gekommenen und noch würklich vorhandenen Caducitæten mit angemerkter ausführlicher Beschaffenheit eingerichtet, auch nunmehro von Aemtern, Ritterschaft und Städten in duplo zur Creyß-Einnahme unverlangt eingesender werden sollen.

Anno 1688. haben caduc gestanden.	Angenommen und mit was vor Pertinentien von	den	Um und wie viel und auf was masse?	Bedauet worden, oder sonst zur Nutzung gekommen.	haften volle Schocke.	darauf gangbare Schocke.	Zur Rechnungs-Einnahme gekommen in Land-Steuern.	Frey-Jahre darauf genossen in Land-Pfenning und Quatember-Steuern.	Wie die bis dato noch bleibenden wüsten Stellen beschaffen, und warum solche nicht zum Anbau oder Annahme gebracht worden.	Ob, und was, auch von wem von denen noch caduc bleibenden Stellen oder Güthern mit Zubehörungen genutzet wird, und in was für einem Steuer-Betrag diese zu ziehen.	Resolution.
N. N. mit-Schock u. s. f.											

Generale,

Die untersagte Verwechselung derer Steuermäßigen Sorten gegen geringere Münze betreffend; den 10. Octobr. 1725.

An. 1725. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach bey Uns öfters Beschwerde geführet worden, daß bey Unsern Cassen, insonderheit von denen Unter-Einnehmern denen unterm 12. Sept. und 22. Nov. 1709. 6. Dec. 1710. und noch letzlich unterm 9. Jan. a. c. ergangenen scharfen Verordnungen ungeachtet, wucherliche Einwechselung geringer Geldsorten, gegen die bey gedachten Unsern Cassen und Einnahmen eingehende gute und steuermäßige Sorten, bevorab mit dem Franzgelde getrieben, und durch dergleichen Eigennutz und gesuchten Profit, eben die Seltsamkeit derer gerechten steuermäßigen, sonderlich Unserer eigenen groben und kleinen Geldsorten verursachet werde: Wir aber solchem höchstschädlichen Unternehmen auf alle Art hinführo gesteuert wissen wollen. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet genaue Erkundigung einziehen, ob unter denen Unter-Einnehmern einige der verbothenen Einwechselung schuldig, und da sie dessen zu überführen, mit der in oballegirten Unsern Verordnungen und ergangenen Münz-Mandaten darauf gesetzten Strafe wider sie verfahren, sollte sich auch nur herfür thun, daß dieser oder jener Unter-Einnehmer die von denen Contrauenten nach dem herabgesetzten Werth derer resp. 31 und 15 Gr. 6. Pf. erhobene Franzgelder, gegen andern kleinern obgleich steuermäßige Sorten zu 32 Gr. verwechselt, wäre auch dießfalls förderlichst gründlicher Bericht zu erstatten, und nähere Verordnung dießfalls zu gewarten. Daran ꝛc. Leipziger Michaelis Markt, den 10. Octobr. 1725.

Wucherliche Umwechselung geringer Geldsorten, gegen gute, bey denen Unter-Einnehmern,

ist zu untersuchen,

und nach Befinden anzuzeigen.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Daß die in Begnadigungs-Sachen zu erstattende Berichte, vom Beamten und Amts-Steuer-Einnehmer zugleich unterschrieben werden sollen; den 7. Februar. 1726.

An. 1726. Landes-Bewilligung. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Alldieweil an der auf den An. 1722 gehaltenen allgemeinen Landtage allerunterthänigst bewilligten und von Uns gnädigst acceptirten 6 jährigen Land- und Trank-Steuer, à 16 pf. von jedem gangbaren Schocke und respective 1 Thlr. und 1 Thlr. 12 gr. von jedem Faß Braun- oder Weißbier, das 4te Jahr nunmehro fällig wird, und der erste Einrechnungs-Termin fast nahe ist; So begehren Wir hiermit gnädigst ꝛc.

Die, in Begnadigungs-Sachen zu erstattende Berichte,

Und ob Uns zwar noch wohl erinnerlich, was Wir wegen Erstattung derer Berichte in Neu-Anbau-Sachen, Brand-Wasser-Wetter-Schäden und andern Calamitäten, mit Ausschließung derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, unterm 5. Jan. 1715 gemessenst anbefohlen: So hat sich dennoch aus dem Erfolg geäußert, daß sonderlich bey denen Aemtern, wegen der Beamten vielmaligen Veränderung auch öfters nicht allemal zureichenden Erfahrenheit in Steuer-Sachen, sonderlich bey Anzeigung derer Schocke und Quatember-Quantorum große Unrichtigkeit gefunden, wodurch nicht allein die Supplicanten in abermalige und öfters in zwey und dreyfache Unkosten gesetzet, sondern auch die Expediciones obruiret, und die Expedienda retardiret worden; Als lassen Wir es zwar nochmalen bey gedachtem Unserm allergnädigsten Befehle jedoch mit dieser Restriction bewenden, daß künftig bey denen Aemtern, die in Bau- Brand- Wasser- Wetter- Mißwachs- und andern Begnadigungs-Sachen zu erstatten habende Berichte, jedesmal von denen Beamten und Amts-Steuer-Einnehmern zugleich, dem vorgeschriebenen Formular gemäß entworfen, und unterschrieben werden sollen, doch daß denen Supplicanten, dadurch keine doppelte Gebühren bey Strafe des vierfachen Ersatzes aufgebürdet werden. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet diesen Punct denen Beamten und Amts-Steuer-Einnehmern zugleich kund machen, damit sie sich in Zukunft darnach gehorsamst achten können, zumaln künftig keine, als von beyden (außer in unvermeidlichen Fällen, welche aber in dem allerunterthänigsten Berichte anzugeben) conjunctim unterschriebene Berichte bey denen Expeditionen anzunehmen, Verordnung ergangen. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Febr. 1726.

sind jedesmal von denen Beamten und Steuer-Einnehmern, zugleich zu unterschreiben.

Christoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die untersagte Zurückhaltung derer Quittungen und Quittungs-Bücher; auch zu befolgende Instruction vor die Steuer-Executores d. d. 1722. betreffend; den 26. Jun. 1726.

An. 1726. Beschwerde derer Stände. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Welchergestalt bey Uns die jüngsthin allhier versammlet gewesenen Ausschuß-Stände, in der übergebenen Präliminar-Schrift unterthänigste Beschwerde geführet, daß Unserer, vermittelst des letztern Landtags-Abschiedes de An. 1722 ertheilten gnädigsten Resolution zuwider, denen Contribuenten die Quittung und Quittungs-Bücher noch öfters von denen Einnehmern zurück gehalten würden, auch wohin Wir Uns hierauf in Gnaden erkläret, solches habt ihr aus denen beygefügten Extracten mit mehrern

zu ersehen. Und Wir begehren hiermit gnädigst, ihr wollet nicht allein eures Orts euch gebührend darnach achten, sondern auch damit sothanem Gravamini völlig abgeholfen, und überall der unterm 14. Oct. 1722 publicirten Instruction vor die Steuer-Executores gebührend nachgelebet werde, genaue Aufsicht führen, auch falls einer oder der andere, selbiger contravениren sollte, solches zu desto nachdrücklicher Bestrafung förderlichst einberichten. Daran ꝛc. Dreßden, den 26. Jun. 1726.

Abhelfung derselben.

Christoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die Bezahlung der, in die Bewilligung 1725 fallenden Bau- Brand- und andern Begnadigungs-Reste betreffend; den 28. Aug. 1726.

An. 1726. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nach Verlesung der von euch eingesandten Consignation derer von Lätare 1726. bis dahin 1723. nach der jetzt stehenden Bewilligung annoch rückständigen Bau- und Brand-Begnadigungen, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß selbige von euch nach dem ausgefallenen Quanto derer Thlr. gr. pf. denen Percipienten, aus der Land- und Trank-Steuer-Casse gegen ihre Quittung baar, ohne allen Abzug, bey Vermeydung der darauf gesetzten Strafe, gleich denen bereits darauf erhaltenen Geldern vergnüget und kraft dieses passirend in Ausgabe verschrieben werden mögen. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch diesem überall gemäß bezeugen, und jedem auf sein Anmelden, unweigerlich zu dem Seinigen verhelfen. Daran ꝛc. Dreßden, den 26. Aug. 1728.

Rückständige Begnadigungs-Gelder,

sind gegen Quittung baar, ohne allen Abzug zu bezahlen.

Christoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die wegen Mißwachses der Sommer-Frucht herabgesetzte Tranksteuer, auf 1 Thlr. des, bis mit Luciæ 1727 aus Weizen oder dergleichen und Gersten zusammen, gebrauenen Bieres betreffend; den 20. Sept. 1726.

An. 1726. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist noch unentfallen, wie daß Wir An. 1719 bey damaligem großen Mißwachs besonders in der Sommer-Frucht Unsere Landesväterliche Vorsorge, unter andern dadurch mit an den Tag geleget, daß Wir zu Verhütung alles Mangels an benöthigtem Getränke, das sonst mit 1 Thlr. 12 gr. zu vertranksteuernde Weizenbier gleichfalls nur mit 1 Thlr. zu versteuern nachgelassen, und auch solcherhalben unterm 8. Octobr. 1719 gemessene Verordnung ertheilet.

Nachdem nun Gott dieses Jahr den größesten Theil Unserer und auch der benachbarten Lande, mit einem gleichmäßigen wo nicht empfindlichern Mißwachs heimgesuchet, und daher eine ebenmäßige Vorsorge, beydes vor das Bedürfniß und dessen Herbeyschaffung, als auch die Verhütung des Abfalls der Trank-steuer nöthig seyn will: Also sind Wir in Gnaden entschlossen, es auch vor dieses mal also zu halten, und das binnen der Frist Crucis 1726 und Luciæ 1727. aus Weizen, Gersten und Weizen gebrauene Bier, gleich, den braunen höher nicht als mit 1 Thlr. vom Faß versteuern zu lassen. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches denen Brauberechtigten Inwohnern bey der ersten Lieferung ihrer Steuern, oder wie es sonst am füglichsten, ohne dem Aerario dadurch neue Kosten zu verursachen, nach eines jeden Orts Gelegenheit geschehen kann, bekannt machen, und also das Tranksteuer-Interesse so viel möglich befördern helfen. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Sept. 1726.

Moderation der Trank-steuer, auf benannte Fristen.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Inserat zu dem Generali,

Wegen Untersuchung der Tranksteuer-Gebrechen. Die von denen Schützen-Gesellschaften bey Erhebung ihres Tranksteuer-Beneficii, wegen Fortsetzung ihres Exercitii, beyzubringende Attestate betreffend; den 13. Oct. 1726.

An. 1726. Auch, Veste und liebe Getreue, Müssen Wir vernehmen, daß an unterschiedenen Orten, das denen Schützen-Gesellschaften gegönnete Tranksteuer-Beneficium, auch ohne beständige Fortsetzung des Exercitii und also solche Unsere Gnade wider Unsere Intention gemißbrauchet werde. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet forthin keiner Schützen-Gesellschaft das geordnete Beneficium eher abfolgen oder angedeyhen lassen, bevor dieselbe mit des Beamten oder des Raths des Orts Attestato beygebracht, daß solch Exercitium selbiges Jahr dem Herkommen gemäß fortgesetzet worden. Daran ꝛc. Leipziger Michaelis Markt, den 13. Octobr. 1726.

Das Trank-steuer-Beneficium derer Schützen-Gesellschaften,

ist denenselben ohne Obrigkeitliches Attestat, nicht zu verabfolgen.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Generale,

Die unrichtige Versteuerung des ausländischen Weins; die denen Officiers nicht verstattete Exemtion von dieser Abgabe; und die denen Ritterguts-Besitzern Bürgerlichen Standes untersagte Trankſteuer, freye Einfuhre ihres Tischtrunks in die Städte betreffend; den 22. Nov. 1726.

An. 1726. Beschwerde derer Trankſteuer Revisorum, und Einnahmen-

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach eine Zeit her nicht alleine von denen Trankſteuer-Revisoribus und Einnehmern in Städten, sondern auch zum Theil von einigen Creyß-Einnahmen selbst wiederholte Beschwerde, sowohl über 1) die unrichtige Versteuerung und nachläßige Anmeldung, des eingeführten fremden ausländischen Weins; 2) die von denen hin und wieder in Städten in Quartier liegenden Officiers prätendirte völlige Exemtion von dieser Abgabe und 3) die gleichfalls unterbleibende Anmeldung und Versteuerung, des von denen bürgerlichen Besitzern adelicher Rittergüter auf selbigen gebrauenen, und zu ihrem Tischtrunk in die Städte eingeführten Bieres geführet worden, und um dessen Abschaffung wiederholte Instanz geschehen. Und aber Wir dem Erstern dadurch abgeholfen zu seyn glauben, wann die Accis-Einnehmere in Städten, bey Entrichtung der Consumtions-Accise einen jeden, der dergleichen fremden Wein, es sey zum feilen Kauf oder zur Haus-Consumtion einführet, erinnern, daß er sich gleichfalls bey dem Trankſteuer-Einnehmer jeden Orts zu melden, und die Weinsteuer gleichfalls abzutragen habe, damit er nicht in Strafe gerathe; So haben Wir dießfalls aus Unserm Geheimen Consilio an die General-Accis-Inspection und von dort aus an alle und jede Accis-Bediente copeylich beyliegenden Befehl ergehen lassen, wovon Wir euch zu eurer Nachachtung hierdurch Nachricht zu geben der Nothdurft erachtet, und werdet ihr jedes Orts bestallten Steuer-Einnehmer davon gleichfalls zu benachrichtigen und ihn zu fleißiger Collationirung seiner mit des Accis-Einnehmers gehaltenen Manualien zu ermahnen wissen. Quoad II) zeiget beykommende von Unserm en Chef commanditenden General und Gouverneur Grafen von Wackerbarth, an die sämmtliche Armée ergangene Ordre d. d. Dreßden, den 30. Octobr. 1726, was vor Veranstaltung vorgekehret worden, und werdet ihr die Unter-Einnehmere zu bedeuten wissen, daß wann sich derselben ungeachtet ein oder ander Unserer höhern oder niedern Officirer (es wäre dann, daß er Special-Conceßion hierüber vorzuzeigen hätte) einiger Exemtion anmaßen sollte, sie solches unverzüglich zur Ober-Steuer-Einnahme einzuberichten, und von dort aus, nähere Verordnung zu erwarten haben. Quoad III) Haben sich bis daher unterschiedliche bürgerliche Besitzer adelicher Rittergüter, unter andern auch daher von dem ergangenen Generali d. d. Dreßden, den 30. Novembr. 1723 und dessen Beobachtung zu eximiren gemeynet, weil sie nach dessen Inhalt zwar in Städten wohnhaft, jedoch daselbst keine bürgerliche Nahrung trieben; wann aber Unsere gnädigste Intention jederzeit dahin gegangen, daß bloß denen adelichen Besitzern derer Rittergüter die Steuerfreye Einführung ihres Tischtrunks in die Städte, unter den in der Resolution vom 19. Jul. 1713 enthaltenen Conditionen unverwehrt bleiben, denen bürgerlichen Besitzern aber insgesamt, sothane Immunität von der Trankſteuer nicht gestattet seyn sollte; Als wollen Wir das nur angezogene Generale nochmals dahin erkläret haben, und begehren hiermit an euch, ihr wollet die gesammten Einnehmere in Städten, bey ersterer Gelegenheit strackſlich darüber zu halten, und keinem bürgerlichen Besitzer adelicher Rittergüter, die Steuerfreye Einfuhre seines Tischtrunks in die Städte zu verstatten, nochmals erinnern. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Nov. 1726.

1.

2.

3.

Resolutiones, ad I.

Vide beym Gen. Accis-Sachen.

ad II.

ad III.

Christoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Copia

Der, von dem General und Gouverneur Grafen von Wackerbarth an sämmtliche Regiments-Obristen ergangenen Ordre d. d. Dreßden, den 30. Oct. 1726.

Es hat an Ihro Königl. Maj. die Ober-Steuer-Einnahme einberichtet, wasmaßen die hin und wieder in Städten im Quartier liegende Officiers sich an Versteuerung des zu ihrem Tischtrunk eingelegten ausländischen Weins, wovon doch, besage allergnädigsten Befehls vom 18. Maji 1669. Niemand als die fremden Residenten, würklichen Räthe und adelichen Hof-Officianten, befreyet seyn sollen, zu eximiren suchen.

Nachdem nun hierdurch die Trankſteuer-Haupt-Casse, wann gleich kein Unterschleif dabey zu besorgen wäre, dennoch einen merklichen Abgang dadurch leidet, daß die Consumtion in denen Städten um so viel, als auf diese Art eingeführet wird, gegen vormals geschwächet wird, mithin solche Begünstigungen abzustellen, das hohe Königl. Interesse erfordert; als ergehet hierdurch an M. H. H. Obristen in Ordre, den zu dessen Tischtrunk in Zukunft einzulegenden ausländischen Wein behörig zu versteuern, sämtlichen Officiers auch von dessen unterhabenden Regiment ein gleiches, und daß sie sich darnach gebührend achten sollen, per Ordre bekannt zu machen, beharrend ꝛc.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Vereinzel- und Zertheilung derer Bauer-Güter betreffend; den 23. Nov. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1726. Bericht der Stifftscammer zu Zeiz

Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem die Stifftische Rent-Cammer zu Zeiz auf die von denen Gräflich-Seckendorfischen Gerichten zu Wuiz, gegen das wider Vereinzel- und Zertheilung derer Bauergüter, Anno 1710 ergangene Fürstl. Rescript, gethanene Vorstellung, dieserwegen vermittelst Berichts angefraget, und um Bescheid angesuchet, Wir auch hierauf Unsere gnädigste Resolution dergestalt, wie die abschriftliche Beylage besaget, ertheilet. Als

Die darauf ertheilte Resolution, wird zugefertiget. ⊙.

haben Wir auch euch solches um bey vorkommenden Fällen euch darnach gebührend achten zu können, nicht verhalten wollen. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 23. Nov. Anno 1726.

B. A. von Seebach.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Christian vom Loß.

⊙.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1726. Veranlassung.

Was ihr auf derer Gräflich-Seckendorfischen Gerichte zu Wuiz, gegen das, wider Vereinzelung und Zertheilung derer Bauergüter vorhandene Decret, gethane Vorstellung, unterm 16. Apr. dieses Jahres berichtet, und wohin dießfalls euer ohnmaßgebliches Gutachten gegangen, solches ist Uns gebührend vorgetragen worden. Nachdem aber die angeführten Ursachen von keiner solchen Erheblichkeit sich befinden, daß Wir dadurch von dem bereits Anno 1623 publicirten Mandate, wie auch denen vor- und nachher ins Land emanirten Generalien, ingleichen dem von weyl. Herzog Moriz Wilhelms Lbdn. unterm 21. Febr. 1710 ertheilten Rescripte abzugehen bewogen werden sollen. Als lassen Wir es zwar bey denenselben nochmals bewenden. Jedoch sind Wir gnädigst zufrieden, daß wenn zu des Besitzers Hauptgute eigentlich nicht gehörige, sondern nur einzeln dazu gekaufte Beystücke alieniret werden, auf welchen Fall dem Possessori des Hauptguts, damit solche Stücke dereinst wieder dazu kommen mögen, der Verkauf jederzeit zu reserviren, die Alienation zwar gestattet, vor Ertheilung des hierzu nöthigen Consenses aber jedesmal an Uns Bericht und ohnmaßgebliches Gutachten eingesendet werde. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 23. Nov. 1726.

Wie es hinkünftig mit Vereinzelung zugekaufter Grundstücke vom Hauptgute zu halten.

An die Stifftische Rent-Cammer zu Zeiz.

Extract-Befehls,

Die Einsendung derer unbeantworteten Defecte, auch, derer so oft erinnerten Steuer-Catastrorum betreffend; den 5. Apr. 1727.

An. 1727.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Und obwohl im letztern Marktes-Vorbeschiede d. d. 4. Dec. a. p. die so ofte unter gewisser Strafe erforderte Einsendung derer unbeantworteten Defecte abermals existiret; So müssen Wir doch mißfälligst vernehmen, daß außer denen Quatember-Cassen, zu Freyberg, Leipzig und Plauen, ingleichen dem Stiffte Wurzen bis dato kein einziger Creyß damit zur Richtigkeit gekommen, sondern nur ein Verzeichniß derer ermangelnden Defecte zur Rechnungs-Expedition eingeschickt, gleichwohl hierdurch das Rechnungs-Werk und die intendirte Richtigkeit merklich gehindert und öfters gar veranlasset wird, daß auch proper Reste, dem Aerario zum Schaden, nach Verlauf der Zeit wegfallen, und nicht erhoben werden können: So ist hiermit Unser nochmaliges ernstes Begehren, ihr wollet euch bey Vermeidung einer Geldbuße von 10 Rheinischen Gold-Gülden, daran weiter nicht erinnern lassen, sondern die Beantwortungen derer durch Länge der Zeit, sich von selbst guten theils abolirenden alten sowohl als neuen Defecte, förderlichst bewerkstelligen. Nichtweniger muß euch noch unentfallen seyn, was wegen Einsendung neuer Catastrorum unterm 23. Nov. 1704. 15. Maji. 1705. 13. Mart. 1706 gleichfalls bey Strafe 10 Rheinischer Gold-Gülden, sowohl unterm 20. Mart. 1714. 12. Aug. 1715. 19. Jun. 1717. 8. Sept. 1718. 31. Mart. 1719 und 22. Mart. 1724 anbefohlen worden. Wann aber darauf zu Unserm nicht geringen Mißfallen, bis daher von denen wenigsten Orten des euch anvertrauten Creyßes die schuldige Parition geleistet; Als übersenden Wir euch beygeschlossen ein Schema zu einer Consignation, was ein jeder Ort hierunter prästiret habe oder nicht, nach welcher Wir auch dergleichen in bevorstehender Messe gewärtig sind. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Apr. 1727.

Die Beantwortungen derer Steuer-Defecte, sollen ohne weitere Erinnerung, bey 10 Rhgsl. Strafe eingereichet, nicht weniger die anbefohlene Steuer-Catastra gefertiget, und eingesendet werden.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Specificatio

derer von denen Ständen im N. N. Creyße erforderten Schock-Catastrorum, wovon

approbiret	auf Beantwortung derer Defecte auch Umfertigung beruhen	unexaminiret	ermangeln.
Aemter Lohmen Döbeln ꝛc.	Aemter Radeberg ꝛc.	Aemter Hayn, ꝛc.	Aemter noch 1 Exemplar ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
Geistliche ꝛc.	ꝛc.	Geistliche Schul-Amt Meißen ꝛc.	Geistliche verledigte Geistliche Lehn-Gefälle. ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.

approbi-

Approbiret	auf Beantwortung derer Defecte, auch Umfertigung beruhen	unexaminirt	ermangeln.
Ritterschaft, Nieder Polenz,	Ritterschaft, Scharffenberg,	Ritterschaft, Batzdorf,	Ritterschaft. Proschwitz.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
Städte, Pirna	Städte.	Städte. Königstein.	Städte. Neudorf.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
	Summa.		
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
	als:		
N. beym Aemtern. N. = Schriftsassen. N. = Städten. uts.	N. beym Aemtern. N. = Schriftsassen. N. = Städten. uts.	N. beym Aemtern, N. = Schriftsassen. N. = Städten. uts.	N. beym Aemtern. N. = Schriftsassen. N. = Städten. uts.

Generale,

Die Praeventiones, wegen Bestrafung der Tranksteuer-Unterschleife und Defraudationen, betreffend; den 17. Jul. 1727.

An. 1727. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist nicht unbekannt, welchergestalt bis daher unterschiedene mal vorgekommen, da bey ereignenden Tranksteuer-Unterschleifen, die Verbrecher sich damit zu entschuldigen gesucht, daß sie von einem andern Unserer Collegiorum, da eben dergleichen vorgekommen, bereits in Strafe genommen worden wären, und also an zwey Orten, mithin gedoppelte Strafe zu erlegen, ohne ihren gänzlichen Ruin nicht vermögend wären; Allermaßen nun freylich zu besorgen, daß bey Erlegung doppelter Strafe bey zweyen Einnahmen zugleich die Contravenienten zu Entrichtung derer übrigen Abgaben, untüchtig gemacht werden dürften, mithin Wir solches zu gestatten erheblich Bedenken finden; So ist Unsere gnädigste Intention dahin gerichtet, daß dem Collegio, bey welchem die erste Nachricht von einer Defraudation erlanget worden, die Untersuchung und respective Bestrafung überlassen; Wann aber bey dem andern Collegio noch eine höhere Strafe gesetzet, daß excurrens annoch zu dem andern Collegio und Einnahme abgegeben und solchergestalt, wenn zum Exempel beym General-Accis-Collegio die erste Nachricht von der Defraudation in Tranksteuern erlanget worden, die in der Accis-Ordnung auf dergleichen Unterschleif gesetzte Strafe von denen 10 Thlr. so der Contravenient, vermöge des Tranksteuer-Ausschreibens, von jedem unterschlagenen Faß Biere zu erlegen hat, vor die Accis-Casse abgezogen, und das übrige zur Steuer-Casse eingeliefert werden soll. Wohingegen wenn bey dem Collegio, wo die höchste Bestrafung hergebracht, die erste Nachricht einläuft, diesen die Untersuchung und Bestrafung alleine verbleibet. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, daß solches also eingerichtet und beobachtet, auch bey vorkommenden Straf-Fällen zwischen denen Steuer- und Accis-Einnehmern, jedesmal Communication gepflogen werde, gehörig veranstalten, auch die Unter-Einnehmere und besonders die Bier-Aufsehere in Städten zu Bezeigung schuldigen Fleißes anermahnen, damit auch sie hinkünftig besser als bishero ihre Wachsamkeit vor Entdeckung derer zu bestrafenden Contraventionen erweisen. Daran ꝛc. Dreßden, den 17. Jul. 1727.

Regulativ, wie es zwischen denen Collegiis, ratione praeventionis, bey Bestrafung derer Defraudationen, und mit denen Bestrafun-

halten.

Communication zwischen denen Steuer- und Accis-Einnehmern.

Centurius von Miltiz.

An sämmtliche Creyß- Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract des Generalis,

Die Justification der ausgefertigten Defecte, und die unexpedirten Befehlige, betreffend; den 4. Dec. 1727.

An. 1727. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc, Vester und liebe Getreue ꝛc. Nächst diesem wird euch auch noch erinnerlich seyn, was Wir in dem unterm 26. Martii Anno 1722. abgelassenen Michaelis-Markt Vorbeschieds-Befehle §. 4. wegen Justification der euch zugefertigten Defecte, und daß besonders die darunter mit begriffene noch unexpedirt liegende Rescripte zu gebührender Expedition, auch die darinne berührte verwürkte Impost- und andere Strafen zur Execution und Berechnung, sowohl von euch, als denen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Unter-Einnehmern, gebracht werden sollten, in Gnaden angeordnet. Ob nun gleich Unsere Steuer-Rechnungs-Expedition, solche Strafen aus dem deshalber führenden Protocolle extrahiret, und selbige an euch, mit Zurückerwartung der darbey geforderten Nachricht, fortgeschicket, auch dadurch diesen modum tractandi die gehörige Satisfaction, nicht erreichet worden, solche endlich gar mit zu denen ausgesetzten Defecten gebracht, und euch zugesendet;

Vorbeschieds-Befehl de Anno 1722. wegen Justification derer Defecte, auch derer Expedition, erliegen bliebener Rescripte.

So müssen Wir doch befremdlich vernehmen, daß deme nicht allenthalben nachgelebet worden, sondern nach beyliegendem Extracte noch verschiedene dergleichen Befehle unexpedirt liegen; Wannenhero zugleich Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht nur selbsten solchen allen so wohl jetzo als inskünftige ein Gnüge leisten, sondern auch die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Untereinnehmere darzu nachdrücklich anweisen und anhalten, auch die eingekommenen Impostен, Steuern und Strafen, gebührend berechnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Decembris Anno 1727.

Demselben ist allenthalben, jetzo und künftig nachzuleben.

Christoph Heinrich Graf v. Watzdorf.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die in Expedition derer ergangenen Befehlige, säumigen Stände, bey fernern Verweigerungsfall, durch Execution darzu anzuhalten; den 26. Jan. 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Alldieweil weder dem ergangenen Generali vom 26. Martii 1725. noch denen vor und nachher aus der Rechnungs-Expedition ergangenen Erinnerungen gemäß die in beykommender Specification sub U. bemerkte ältere und neuere Befehle, so viel bey denen Expeditionibus bekannt, jemahls expediret worden, gleichwohl daß solches erfolge Unseres Aerarii Interesse und derer Rechnungen Richtigkeit erfordert: So ist hiermit Unser wiederholtes ernstes Begehren, ihr wollet die säumigen Stände nochmahls nachdrücklich daran erinnern, in fernern Verweigerungsfall aber dieselben durch Execution darzu anhalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 26. Jan. 1728.

Die Expedition derer älteren und neueren Befehle, ist denen Ständen nachdrücklich zu erinnern; und sind selbige, in fernern Weigerungsfall, durch Execution darzu anzuhalten.

Centurius von Miltitz.

An die Erzgebürgische und Leipzigische Creyß-Steuer-Einnahmen. In simili mut. mutandis.

An die Voigtländische Creyß-Steuer-Einnahme s. d. 28. Ejusdem.

Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusdem Rescript,

Die Bezahlung derer Steuern und herrschaftlichen Gefälle, ingleichen derer piarum causarum bey Concursen im Hennebergischen betreffend; den 18. März, 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus eurem unterm 31. Maji des abgewichenen 1727. Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden, was maßen bis anhero, wenn bey Concursibus Creditorum Steuern und herrschaftliche Gefälle mit denen ad pios usus gewidmeten Capitalien concurriret, diese mehrentheils wenn jene bezahlet worden, leer ausgegangen und wie ihr dannenhero, daß künftighin in denen Locations-Urtheln oder Abschieden die Steuern und die zu Erhaltung Kirchen und Schulen auch Besoldung deren Dienern gewidmete Capitalien und Gefälle in eine Classe gesetzt, auch beyderley Abgaben, ohne Unterscheid der Zeit und pro rata aus dem Concurse bezahlt, jedoch zugleich die Steuer-Einnehmer und Administratores derer piarum causarum keine Reste aufwachsen zu lassen, bey Strafe der Wiederersetzung ex propriis bedeutet werden möchten, in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht. Allermaßen Wir Uns nun solches falls kein ausdrückliches Statutum darwider vorhanden in Gnaden gefallen lassen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet dem gemäß fernere Verfügung thun, auch wo nöthig solches behörig bekannt machen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung; Und Wir sind euch in Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 18. Martii 1728.

Vorschlag, die Location derer Herrschaftlichen Gefälle, mit denen Capitalien derer Piarum causarum in eine Classe, und die Verwarnung derer Einnehmer und Administratorum betreff. wird approbiret.

B. A. von Seebach.

An Ober-Aufseher und Räthe zu Schleusingen.

A. F. von Seydewitz.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die nochmahlige Beförderung und Examination derer seit 1704. anverlangten neuen Schock-Anschläge, betreffend; den 9. Sept. 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir werden von Unserer Rechnungs-Expedition benachrichtiget, und müssen aus denen, von euch endlich eingesandten Tabellen, über die de Anno 1704. erforderten neuen Schock Anschläge ungerne ersehen, daß solche Schock-Anschläge von denen Ständen des euch allergnädigst anvertrauten Creyses zum Theil noch nicht eingeschickt, von denen eingereichten die wenigsten annoch examiniret, geschweige die dabey gemachten Erinnerungen, von denen Ständen gebührend beantwortet, und von denen endlich zum Stande gebrachten, noch gar wenig Exemplaria zur verwahrlichen Beylage bey Unserm Steuer-Archiv eingesandt worden; Wann aber gleichwohl auf derer Catastrorum Richtigkeit das ganze Fundament derer Land- und Pfennigsteuer-Hauptrechnungen beruhet, folglich ohne solche bey Handen zu haben keine Rechnung mit Bestande examiniret noch weniger ein Unter-Einnehmer ratione der bestellten Caution mit genugsamer Sicherheit absolviret werden kann: So ist hiermit Unser ernstes Begehren, ihr wollet das nunmehro ganzer 24. Jahr unter Handen gehabte Werk endlich einmahl zum Stande bringen, die annoch gänzlich ermangelnde, und von denen Ständen noch nicht einmahl übergebene Anschläge mit Nachdruck einfordern, die von euch noch unexaminirte ohne Zeitverlust vor die Hand nehmen, die ausgesetzten Erinnerungen von denen Ständen beantworten lassen, und von diesen allen, so wohl, als denen bishero aprobirten 1 Exemplar zur Ober-Steuer-Einnahme unverlängt einsenden, damit man sich dieser mit Sicherheit, der annoch nicht zum völligen Stande gebrachten aber, wenigstens ad interim zu obigem Behuf gebrauchen könne. Daran ꝛc. Dreßden, den 9. Sept. 1728.

Die, seit 1704. erforderten neuen Schock-Anschläge,

sollen endlich einmahl zu Stande gebracht,

und eingesendet werden.

Christoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An die Chur-Thüring-Meißnisch-Erzgebürg- und Leipzigischen Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Daß derer Amts- und Vorwerks-Pachtere Trank-Steuer-Reste, von dem bis Anno 1713. unversteuert gebrauenen Biere, abgeschrieben werden sollen; den 11. Sept. 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Euch muß noch unvergessen seyn, wie bey der unterm 22. Febr. 171[illegible]. an euch ergangenen Verordnung verschiedenen Aemter- und Vorwerks-Pachtern, denen die Brau-Nahrung mit verpachtet gewesen, der Trankfteuer-Nachschuß, wegen des bis Anno 1713. unversteuert gebraueuen und verschenkten Bieres vorbehalten worden. Wann aber die daher rührende Trankfteuer-Reste, zu nichts anders als vergeblicher Nachschleppung in Rechnungen, und derer Rechnungsführer Beschwerde nutzen, immaßen mittler Zeit die meisten, oder doch viele von denen damaligen Pachtern verstorben, oder doch abgegangen seyn: Als lassen Wir in Gnaden geschehen, daß erwehnte Trankfteuer-Reste von dem bis Anno 1713. von denen Amts und Vorwerks-Pachtern unversteuert gebrauenen und verschenkten Biere, in denen Rechnungen weiter nicht fortgeführet, sondern als Erlaß ab- und in Ausgabe verschrieben werden möge. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches förderlichst also bewerkstelligen und dessen Paßirung hierauf gewarten. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Sept. 1728.

Die, bis 1713. rückständige Trankfteuer-Nachschüssen, wegen unversteuerten Bieres,

in denen Rechnungen nicht weiter fortgeführet werden.

Christoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract-Generalis,

Die noch rückständigen Baubegnadigungen, auf die Jahre 1729. 1730. und 1731. auszurechnen, und zu allergnädigster Approbation einzusenden; den 15. Sept. 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Und weil bekannter maßen mit dem Ablaufe dieses Jahres, die von E. getreuen Landschaft Anno 1722. beschehene Verwilligung zu Ende gehet, bey letzt gehaltener Landesversammlung aber Wir zu Bezeugung Unserer Landesväterlichen Sorge, vor die Conservation Unserer getreuen Unterthanen, die von denen versammleten Ständen Unseres Churfürstenthums und Lande in Pfennigen und Quatembern beschehene geringere Bewilligungen und zwar jener bis auf 28. dieser aber bis auf 34½ herabgesetzte Anzahl in Gnaden acceptiret, mithin die Nothdurft erfordert, daß die auf die Jahre 1729. 1730. und 1731. annoch restirende Baubegnadigungen, nach solcher Anzahl ausgerechnet, und in die desfalls einzusendende Consignationes, nachdem euch, vermittelst ergangenen Befehls vom 10. Dec. 1722. zugefertigten Schemate gebracht, und zu Unserer allergnädigsten Approbation eingesendet werden; Als habet ihr euch darnach gehorsamst zu achten, übrigens aber auch alle dasjenige, was in vorigen Markts- Vorbeschieden und Steuer-Ausschreiben dem Aerario zum besten verordnet und anbefohlen worden, gehorsamst zu beobachten, und das Steuer-Interesse so viel möglich besorgen zu helfen euch angelegen seyn zu lassen. Daran ꝛc. Dreßden den 15. Sept. 1728.

Die auf die Jahre 1729. 1730. und 1731. noch rückständige Baubegnadigungsgelder,

sind nach der neuen Bewilligung auszurechnen, und die Consignationes einzusenden.

Christoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Befehl,

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Ausschreibung derer Land- und Trank-Steuern, nach der Bewilligung 1728. den 27. Nov. 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach die bey letzterm allhier gehaltenen allgemeinen Landtage versammlet gewesene getreue Stände von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, bereits bekannter maßen, unter andern unvermeidlichen Abgaben, auch die Continuation derer Ordinariorum an Land- und Trankſteuern auf 6. Jahr, als vom 1. Jan. 1729. bis ultimo Decembris 1734. geliebts Gott! Zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion, Abtragung derer alten und neuen Steuerschulden, und Beybehaltung des unentbehrlichen Steuer-Credits, allergehorsamst bewilliget und offeriret haben, selbige auch von Uns in dem darauf unterm 19. Maji a. c. ertheilten allergnädigsten Landtags-Abschiede acceptiret und angenommen worden; Und aber der heranrückende Terminus à quo des ersten Jahres solcher treuherzigen Bewilligung deren Publication an die gesamten Contribuenten durch den Druck erfordert; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, und zwar zu Ersparung derer Kosten, zugleich mit dem Pfennig- und Quatember Steuer-Ausschreiben an die, in dem euch allergnädigst anvertrauten Creyse, einbezirkte Stände von Ritterschaft und Städten, so wohl an die verpflichteten Amts- und Stadtsteuer-Einnehmere, üblichen Stylo gemäß gelangen lassen, und verfügen, daß sie die in demselben fällig werdende 2. Landsteuer-Termine Lätare und Bartholomäi jeden à 8. pf. von jeglichen gangbaren Sß. wie nicht weniger die Trankſteuer, nach Anweisung des erläuterten Trankſteuer-Ausschreibens de Anno 17-3. auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciä, nebst denen von vorigen Jahren und Bewilligungen zurücke gebliebenen Resten, und zwar so viel die bis Anno 1706. rückständige Landsteuer anlanget, nach Innhalt des Landtags-Abschieds vom 14. Julii 1722. jährlich mit $\frac{1}{10}$tel an unverrufenen Münzen gebührenden Fleißes einbringen, und was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmte Einrechnungs-Termine mit zugehörigen Registern, baarem Gelde oder richtigen Belegen euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste in Landsteuern möglichst vermeiden, in Trankſteuern aber gar keine gestatten, sondern hierunter überall gute Richtigkeit halten sollen. Immassen denn auch ihr sie hierzu, allen Fleißes anzuhalten und wieder die Säumigen und Ungehorsamen mit Execution auf die Steuer und Strafe denen Ausschreiben gemäß, unnachläßig zu verfahren die Einrechnungs-Termine eurer Instruction gemäß abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf, kurz vor jeder Leipziger Messe zu schlieſſen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch allemahl darzu bestimmen werden, eines mit dem andern in die Ober-Steuer-Einnahme gehörig zu überbringen, auch übrigens alles, dasjenige, was in vorigen Ausschreiben hieher gehöriges anbefohlen worden, genau zu observiren habet. Und da sich insonderheit in denen Rechnungen eine ganz differente Versteuerung des fremden ausländischen Weins dem unterm 4. Febr. 1724. dießfalls ergangenen Generali zuwider findet, und diese damit entschuldiget werden will, daß in selbigen zugleich des Herkommens gedacht worden; solche eigenmächtige Interpretation aber nicht nur bey Examination der Rechnung Hinderniß, sondern auch zu besorgender Unordnung und Unterschleife Anlaß giebet: Als ist hiermit Unser wiederholtes gnädigstes Begehren, ihr wollet an allen Orten des euch anvertraueten Creyses bekannt machen, und in Zukunft nachdrücklich darüber halten, daß

Landesbewilligung.

Acceptation derselben.

Befehl zur Ausschreibung derer Steuern.

Eintreibung derer Reste.

Bestimmung der Weinsteuer.

1. Legel	Malvasier mit	-	18 Gr.
1. Eymer	Tockayer		Wein, ingleichen der Rhein-Fall und Putz-Kaltzer.
- -	Spanische Weine und Secte		
- -	Ungarischer		
- -	Burgunder und andere Franz-Weine		
- -	Champagner		
- -	Oesterreicher		
1. Eymer	Rhein		Wein mit 15 Gr.
- -	Moßler		
- -	Franken		
- -	Böhmischer		mit 10 Gr.
- -	Erfurther		
- -	Jenaischer		
- -	Naumburger- und		
- -	Laußnitzer Weine		
- -	Ausländischer Brandtewein		mit 18 Gr.

richtig vergeben und durchgehends verrechnet werde; Sollte sich aber wider Vermuthen, einer oder der andere Unter-Einnehmer unterstehen, ein mehrers, unter was vor Prätext es auch geschehen könnte oder möchte, abzufordern, hat derselbe ohnnachbleibender Ahndung und nachdrücklicher Bestrafung ohnfehlbar zu gewarten. So will auch verlauten daß noch einige Schriftsassen worunter auch diejenigen, so die Schriftsäßigkeit allererst neuerlich erlanget, mit zuziehen, sich finden, derer Unterthanen den Reglement entgegen, ihre Steuern zu denen Aemtern liefern, dadurch aber dem Aerario unnöthige Ausgaben an Einnehmer-Gebühren, und Botenlöhnern causiren, welches doch länger nicht paßiren kan; So habet ihr die Veranstaltung zu treffen, daß selbige mit instehender neuen Bewilligung an, ihre Steuern zu denen Creyß-Einnahmen, wohin sie ordentlich gehören, und wohin deren Land-Steuer-Einlieferung geschiehet, immediate überbringen und verrechnen sollen; Sollte aber an einem oder dem andern Orte, sich ein besonderer Umstand finden, wäre solcher unverlängt gehorsamst einzuberichten, und Verordnung darauf zu gewarten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Nov. 1728.

Ablieferung derer Schriftsassen, an die Creyß-Einnahmen.

Christoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Generale,

Die von denen Creyß-Cassen unternommene eigenmächtige Beförderung der Steuer-Sachen zum Drucke, betreffend; den 23. Febr. 1729.

An. 1729.

Steuer-Sachen, sollen bey denen Creyß-Cassen,

ohne höchste Erlaubniß oder Befehl, nicht in den Druck gegeben werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Uns sind eine Zeit her unterschiedene gedruckte Sachen zu handen gekommen, welche bey denen Creyß-Cassen, ohne Unser Vorwissen, und dennoch auf des Aerarii Kosten durch den Druck publiciret und ausgegeben worden, worunter sich auch dergleichen befinden, worwider bey Uns so gar Vorstellung geschiehet und Klage darüber geführet wird. Allermaßen aber solches etwas ungewöhnliches, dergleichen Wir einreißen zu lassen nicht gemeynet sind: So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in Zukunft, wann ihr zu dergleichen Unternehmen, Veranlassung zu haben vermeynet, solche zuförderst an Uns einberichten, und künftighin ausser denen ordentlichen Ausschreiben, ohne Unsere Erlaubniß und besondern Befehl, euch dergleichen Publication durch den Druck enthalten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 23. Febr. 1729.

Gottlob Innocentius von Einsiedel.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract Generalis,

Die genaue Beobachtung der Anno 1722. vor die Steuer-Executores publicirten Instruction, ingleichen die, bey geringen Geldmängeln, nicht zurückzuhaltende Quittungen, betreffend; den 4. April 1729.

An. 1729.

Versicherung an die Stände.

Die abzufertigende Executores, sind auf die Instruction de Anno 1722. zu weisen.

Wegen geringer Geldmängel in denen Einrechnungen, sind denen Contribuenten, die Quittungen über das Gelieferte, oder gar die Quittungsbücher nicht zurück zu behalten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Und weil Wir E. getreuen Landschaft, bey letzt gehaltenem allgemeinen Landtage, auf ihre beschehene allergehorsamste Erinnerung, in dem ertheilten Landtags-Abschiede §. 18. die gnädigste Vertröstung gegeben, die genaue Beobachtung Unserer, vor die Exequirer Anno 1722. publicirten Instruction nochmahls gemessenst anzubefehlen: So geschiehet solches hiermit, und werdet ihr denen abgeschickten Executoribus dergestaltige Weisung zu thun wissen, daß Unsere hierunter tragende Landesväterliche Intention erreichet werde. Da auch die damahls versammleten getreuen Stände, anderweit Klage zu führen gewußt, daß Unsern ergangenen wiederholten Verordnungen zuwider, wenn bey gehaltenen Einrechnungen, an der Lieferung, öffters auch nur ein gar weniges fehlet, oder etwan ein Mangel an der Einrechnung verspüret wird, keine Quitung über das gelieferte, bevor alles in Richtigkeit gesetzet, ausgestellet ja wohl gar ganze Quittungs Bücher zurücke behalten würden: So ergehet hiermit Unser wiederholtes Begehren, ihr wollet so wohl dieses als des vorigen Punets halber die Unter-Einnehmere, zu genauerer Beobachtung der solcher halber wohl bedächtig gemachten Veranstaltung anweisen, damit in Zukunft geschärftere Verordnungen vermieden werden können. Daran ꝛc. Dreßden, den 4. April. 1729.

Gottlob Innocentius von Einsiedel.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß, das in die Erblande verführte Stift-Naumburgische Bier, nur mit dem Nachschuß zu Erfüllung 1. Thlrs. von 1. Dreßdner Fasse, versteuert werden soll; den 19. May 1729.

An. 1729.

Rescript von 22. Octobr. 1725.

Ansuchen der Stift-Naumburgischen Stände,

Wie es bey Ausfuhre des Stiftischen Bieres in die Erblande, mit Abgabe des Nachschusses zu halten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch muß noch unvergessen seyn, was Wir wegen Versteuerung des Stiftisch-Naumburgischen in hiesige Erblande eingeführten Biers unterm 22. Octobr. 1725. gemessenst anbefohlen. Ob nun wohl hierwider inzwischen anderweite allerunterthänigste Vorstellung geschehen, dennoch aber und dieweil im bemeldtem Unsern Stiffte Naumburg zu Zeitz, immittelst ein Stifftstag gehalten worden; Und dann auf selbigem die getreuen Stände von Ritterschaft und Städten gehorsamst gebeten, Wir möchten, daß bey der Ausfuhre des Stifftischen Biers in Unsere Erblande ein mehrers nicht, als der Nachschuß zu Erfüllung 1. Thalers von 1. Dreßdner Faß an dem Ort, wohin es gebracht wird, genommen werden solle, zu verstatten und anzubefehlen geruhen; Wir auch diesem geziemenden Suchen aus Gnaden, und um verschiedener Uns beywohnenden Ursachen willen, statt gegeben, und daß bey der Ausfuhre des Stifftischen Biers in die Erblande ein mehrers nicht als der Nachschuß zu Erfüllung 1. Thalers von einem Dreßdner Faß an dem Orte, wohin es gebracht wird, bis zu anderer Verordnung, und diese jetzige Bewilligung zu halten.

gung über, mithin von diesem 1729. Jahre bis und mit Ausgang des 1734. Jahres gel. Gott genommen werde, bewilliget haben, jedoch dabey, daß solches ohne einige Consequenz seyn solle, hierdurch nochmahls ausdrücklich declariren; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und dem gemäß, bey Einführung des Stifft-Naumburgischen Biers in Unsere Erblande, euch überall bezeigen. Daran ꝛc. Leipziger Oster-Markt, den 19. Maji, 1729.

Centurius von Miltitz.

An die Thüring- und Leipzigische Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die alsbaldige Beantwortung derer so wohl rückständig als künftig auszusetzenden Haupt-Rechnungs-Defecte und was dem sonsten anhängig, betreffend; den 15. Jul. 1729.

An. 1729. Die Beantwortung derer Rechnungs-Defecte,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Durch wie viel wiederholte Generalia die Beantwortung derer ausgesetzten Rechnungs-Defecte seither 1705. sonderlich in denen Markts-Vorbeschieds-Befehlen vom 31. Mart. 1719. und 26. Mart. 1720. auch mit Erhöhung der darauf gesetzten Strafe bis auf 40 Thlr. erfordert und anbefohlen worden, solches muß euch noch unvergessen seyn. Wann aber dessen allen ungeachtet die dadurch gesuchte Richtigkeit derer Rechnungen keineswegs befördert ist, sondern ihr besage beykommenden Extracts noch auf viele Jahre in Retardat stecket, hierdurch aber nicht nur das Steuer-Rechnungswerk an sich selbst aufgehalten wird, sondern auch viele ausgesetzte Posten zum Schaden des Aerarii verlohren gehen, deren Ersatz Wir Uns bey denen Säumigen, nach dem Befehl vom 20. Mart. 1708. ausdrücklich vorbehalten: Als ist hiermit, zu Erlangung endlich- und beständiger Ordnung, Unser ernstes Begehren, ihr wollet nicht alleine vorjetzo die bis daher rückständige Defects-Beantwortungen, bey Vermeidung obiger Strafe, binnen einer 2. monathlichen Frist à dato insinuationis anzurechnen, zu Unserer Steuer-Rechnungs-Expedition ohnfehlbar einschicken, sondern es auch inskünftige damit solchergestalt halten, daß wann ja mit Beantwortung derer Rechnungs-Defecte, in denen darzu eingeräumten Fristen gänzlich fertig zu werden nicht müglich wäre, ihr solche doch längstens in dem darauf folgenden Leipziger Markts-Vorbeschiede, entweder selbst mit zur Stelle bringet, oder einsendet, und was wider Vermuthen rückständig geblieben, vermittelst richtiger Specification und angegebenen Ursachen der Verhinderung anzeiget.

soll in Ansehung derer Rückständigen, binnen 2. Monaten, eingegeben werden.

Wie es pro futuro damit zu halten.

Und gleichwie Wir, unter dem heutigen dato an Unsere Ober-Steuer-Buchhalterey gemessenst verordnet, daß weder selbige, noch die Haupt-Cassen keinen Creyß-Einnehmer oder Cassirer, ohne vorher von der Rechnungs-Expedition beygebrachtes gewöhnliches Attestat, daß bey derselben in allen præstanda prästiret worden, in denen Meßzeiten abfertigen, sondern vielmehr von denen Säumigen, sie seynd nun nach Leipzig oder wo sonst nach Gelegenheit der Zeit, die Markt-Expedition gehalten wird, beschieden gewesen, oder zu Hause geblieben, ohne Ansehen der Person, die verwürkte Strafe, auf beschehenes schriftliches Anzeigen mehrgedachter Unserer Rechnungs-Expedition einbringen und gehöriges Orts verrechnen lassen sollen; Also werdet ihr euch darnach gehorsamst zu achten, Ungelegenheit zu vermeiden und daran Unsere Meynung zu vollbringen wissen. Dreßden, den 15. Jul. 1729.

Die Abfertigung derer Creyß-Einnehmer oder Cassirer, bey denen Haupt-Cassen betreffend.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Daß, die Tranksteuer-Revisores, die angetroffene Tranksteuer-Gebrechen und Baubegnadigungs-Defecte, sogleich bey der Creyß-Einnahme melden sollen, welche so dann dasjenige, was von ihr nicht abgethan werden kan, mit Gutachten einzuberichten habe; den 5. Nov. 1729.

An. 1729. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden Friedrich, August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Wir übersenden euch beygeschlossen die von dem Tranksteuer-Revisore N. des euch allergnädigst anvertrauten Creyses erstattete letztere Relation von denen hin und wieder angetroffenen Tranksteuer-Unterschleifen und respective Baubegnadigungs-Defecten. Wann Wir aber darunter gar viele Puncte antreffen, welche füglich ohne Unsere Cognition abgethan werden können, oder doch der nöthig befundenen fernern Untersuchung halber, an euch remittiret werden müssen: So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Tranksteuer-Revisores dahin anweisen, daß sie die angetroffene Tranksteuer-Gebrechen und Baubegnadigungs-Defecte sogleich an euch einberichten, da ihr sodann dasjenige, was von euch abgestellet werden kan, ohne den geringsten Zeitverlust zu besorgen, das übrige aber sodann allererst zu Unserer Cognition und darauf erfolgenden Verordnung und zwar jedesmahl mit angehengtem Gutachten einzuberichten habt. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Nov. 1729.

Die Tranksteuer-Revisores, haben die Tranksteuer-Gebrechen, und Baubegnadigungs-Defecte,

an die Creyß-Einnahmen einzuberichten; Welche so dann selbige abzuthun, oder darüber Bericht zu erstatten haben.

Gottlob Innocentius von Einsiedel.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract-

Extract-Befehls,

Die eigenhändige Unterschrift derer Obrigkeiten, in denen zu erstattenden Bau-Begnadigungs- und anderen Berichten betreffend, nebst zwey Formularen zu Erstern; den 11. December, 1730.

An. 1730. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Welchergestalt mit dem bevorstehenden GOtt gebe! mit Segen und Friede herannahenden 1731sten Jahre, das Dritte Jahr an der auf dem Anno 1728 allhier gehaltenen allgemeinen Landtage beschehenen Bewilligung seinen Anfang nimmet, solches ist euch aus denen damals gepflogenen Landtags-Handlungen bereits bekannt ꝛc.

Die, in Baubegnadigungs- und andern Sachen, einzusendende Berichte,

Und da Wir zeithero nicht ohne Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die in Baubegnadigungs- und andern Sachen eingesandte Berichte, dem am 14ten Julii 1711 dießfalls ergangenen, und andern Befehlen zuwider, nicht von denen Gerichts-Herren auf dem Lande, Beamten, noch von dem regierenden Bürgermeister in denen Städten, sondern von denen Gerichtshaltern und nomine collectivo der Rath zu N. N. unterschrieben, sondern auch öfters so undeutlich eingerichtet gewesen, daß daraus das Benöthigte nicht ersehen werden können; Als übersenden Wir euch beygeschlossen, ein gedoppeltes Project, wie Wir solche sowohl in Städten als auf dem Lande eingerichtet, und was Wir darinne unnachbleiblich exprimiret und angezeiget wissen wollen, (dahingegen das erste Formular, in so weit es allhier geändert aufgehoben wird) mit gnädigstem Begehren, ihr wollet jedem Stande von Ritterschaft, Aemtern und Städten, die benöthigte Exemplaria davon zufertigen, und selbige dabey bedeuten, daß des Gerichts-Herrn eigenhändige Unterschrift, erfordert werde, wo aber erhebliche Hinderungen sich finden, soll die Vollziehung durch die Gerichtshalter geschehen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Dreßden, den 11. Decembr. 1730.

sollen nach beygefügten gedoppelten Project, eingerichtet,

und von dem Gerichts-Herrn eigenhändig unterschrieben werden.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Formular

Zu Erstattung eines Baubegnadigungs-Berichts in Städten.

Allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Majest. ist auf N. N. geschehenes Ansuchen in aller Unterthänigkeit einzuberichten, wasgestalt derselbe sein in der General-Accisbaren Stadt allhier gelegenes

brauberechtigtes / unbrauberechtigtes } Haus.

am Julii, Anno .

von { Eltern, / Geschwistern, / durch Heyrath, / sub hasta oder / von deutschem Kriege her, als wüste umsonst überkommen und

angenommen vor Güld. Gr. Pf.

Welches an sämmtlichen, (oder worinne der Ruin bestehet)

Vörder- / Seiten- und / Hinter- } Gebäuden

dermaßen eingegangen gewesen, daß selbige unumgänglich von Grunde aus Anno wiederum

Monita.

1) Wenn Jemanden der Raum mangelt, daß er Zwey Seiten- oder Hinter-Gebäude nicht anbringen kan, oder dergleichen aufzuführen nicht nöthig hat, ist solches deutlich anzumerken.
2) Weil in größeren Städten gemeiniglich die Scheinen außerhalb der Stadt erbauet, und besondere Schocke haben, sind solche specifice anzugeben, und die Onera mit dem Hause in der Stadt nicht zu confundiren.
3) In denen kleinern Städten ereignet es sich öfters, daß Scheunen und Ställe sich finden, die dann Neben- und Hinter-Gebäude geben, wofür selbige auch paßiren, und deshalber in Bericht zu bringen.

Formular

Zu Erstattung eines Baubegnadigungs-Berichts auf dem Lande.

Allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Majest. ist auf N. N. beschehenes Ansuchen in Allerunterthänigkeit einzuberichten, wasgestalt derselbe, so ein

Anspanner-Guth,
Garten (hierbey ist zu gedenken, ob nebst dem Wohnhause beyde Arten, oder nur eine von Zucht- und Zug-Vieh-Ställen, oder auch Scheuer erfordert wird,)
Häusel, worzu außer dem Wohnhause, keine andere Gebäude von Ställen und Scheune zu finden, unter N. N. Ritter-Guthe oder Gerichten

in dem Dorfe N. N. } gelegen,

unter hiesigem Amte in dem Dorfe N. N.
am Julii, Anno

Von { Eltern, / Geschwister, / durch Heyrath, / Fremden, / sub hasta / vom deutschen Kriege her, als wüste, umsonst

überkommen und angenommen

pro Gülden Gr. Pf.

Welches

an { Wohnhaus, / Scheune, / sämmtlichen Zucht- und Zug-Vieh-Ställen

dermaßen eingegangen gewesen, daß selbiges (oder selbige) unumgänglich von Grunde aus Anno wiederum erhoben werden müssen, und völlig ausgebauet

bauet sind; Dahero um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Jahre gehorsamst ansuchet: Die auf solchem Guthe hafftende Steuer-Beschwerungen bestehen in vollen und gangbaren würklich zu vergeben habenden Schocken, ingleichen Gr. Pf. einfachen Terminlichen Quatember-Quanto, nach welchem er bisanhero einen (oder keinen) Rest von

Thlr. Gr. Pf. Land-
Thlr. Gr. Pf. Pfennig- und
Thlr. Gr. Pf. Quatembersteuern

anwachsen lassen, Ew. Königl. Majestät hohe Milde und Gnade hierauf erwartende, der ich ꝛc.

Ew. Königl. Majestät.

Monita Generalia

Derer auf dem Lande von Grund aus neu erhobenen Gebäuden.

1) Seynd die Schocke von walzenden, oder darzu gekauften Grund-Stücken, so nicht von Alters her zu dem Guthe gehören, von denen Schocken des Haupt-Guths deutlich zu separiren, und nach denen eingesendeten Schock-Anschlägen, wie sie daselbst befindlich, anzugeben.

2) Wegen derer Mühlen ist gleichfalls zwar nach obiger Anweisung der Bericht zu erstatten, doch die Umstände, sonderlich der Wasserbaue, umständlicher, und ob nebst dem

Wohn- und Mühl- Hause, auch
Zucht- und Zug-Vieh-Ställe, oder nur einerley, ingleichen
Scheune,

nöthig sey? besser, als bishero geschehen, zugleich mit anzugeben.

3) Ist in Memorialen oder Berichten weiter der Baukosten und der Taxe, oder Materialien nicht zu gedenken, und denen Contribuenten Beschwerungen zuzuziehen, auch sich in allen nach vorherstehendem Formular zu richten, hingegen wird das vorige Formular, wie oben gedacht, aufgehoben.

Bey denen Calamitäten ist einzuberichten.

1) Bey Wetter-Schäden der Tag, wenn das Unglück erfolget; Dann ob Winter- oder Sommer-Früchte verderbet, und alle in der Commun betroffen worden.

2) Ob die durch Sturmwinde ruinirte Gebäude, (die auch deutlich,

als { Wohn- / sämtl. Zucht- u. Zugviehstall- / Scheun- } Gebäude

anzugeben,)

ganz über den Haufen geworfen, oder nur repariret werden müssen?

3) Bey denen Vieh-Schäden muß deutlichere Anzeigung geschehen, was vor Sorten? und wie viel Stücken jedem Contribuenten an Zucht- und Zug- auch Schaaf-Vieh, und ob solches an Seuchen umgefallen, oder im Brande mit verlohren gegangen? (weil sonst wegen des gewöhnlichen Abgangs des Viehes in Haushaltungen nichts gegeben wird, dahero auch keine Berichte deshalber einzuschicken,) hingegen sind die Kälber, Schweine, Ziegen und Feder-Vieh in die Berichte und Atteſtata nicht mitzubringen, weiln dießfalls nach dem Reglement keine Steuer-Befreyung gegeben wird.

4) Ingleichen seynd bey obbenienten Calamitäten, in denen Berichten oder Attestaten, die vollen und gangbaren Schocke nebst dem einfachen Terminlichen Quatember-Quanto mit anzugeben, und zu specificiren.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und ChurFürstens zu Sachsen ꝛc. Ob die von steuerbaren Güthern ohne Uebernehmung einiger, oder proportionirlicher Steuer-Schocke und Onerum, abgetheilte Grund-Stücke der Einhundert und mehrjährigen Praescription ungeachtet, mit proportionirten Steuer-Schocken vom Hauptguthe beleget werden mögen? den 5. Jan. 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An 1731. Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte, vom 29. Martii 1726 mit mehrerm geziemend vorgetragen worden, wohin ihr über die vorgekommene

Anfrage: Frage: Ob die von steuerbaren Güthern ohne Uebernehmung einiger, oder doch ohne Uebernehmung proportionirlicher Steuer-Schocke und Onerum abgetheilte Grund-Stücken, der Einhundert und mehrjährigen Präscription ungeachtet mit proportionirten Steuer-Schocken vom Haupt-Guthe beleget werden mögen? Eure unmaßgebliche Gedanken eröffnet, und anbey angerathen, daß Unsere getreue Land-Stände darüber gehört werden möchten.

Allermaßen nun dieselbe bey letztgehaltenen Land-Tage ohne vorhergegangene Communication in ihrer Bewilligungs-Schrift diesen Punkt von selbst berühret, und daß die Wiederbeschockung angeregter Grund-Stücke nicht über das Jahr 1628 extendiret werden möchte, gebeten.

Als lassen Wir Uns gnädigst gefallen, daß in dergleichen Fällen nicht über das Jahr 1628. zurück gegangen, und nur diejenigen Grund-Stücken, die seither selbiger Zeit ohne Uebernehmung einiger oder doch Uebernehmung proportionirter Steuer-Schocke und Onerum von steuerbaren Güthern abgetheilet worden, mit proportionirten Steuer-Schocken vom Haupt-Guthe beleget werden mögen, und Wir zu solchem Ende an Unsere gesammte Rechts-Collegia & Dicasteria, um sich in Sprechen darnach zu achten, sowohl an Unsere Obersteuer-Einnahme das Nöthige reſcribiret; Also haben Wir euch, denen wir mit Gnaden wohl gewogen bleiben, solches gleichfalls zur gnädigsten Resolution und Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen, und ihr vollbringet hieran Unsern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, den 5. Januar. 1731.

In solchen Fällen, ist über das Jahr 1628. nicht zurück zu geben: Die seither abgetheilte Grundstücke aber, sind mit proportionirten Schocken vom Hauptguthe zu belegen.

G. F. Freyh. von Gerßdorf.
Heinrich Peter von Suden.

Creyß-

Creyß-Generale,

Derer Schrift- und Amtsassen-Einrechnungen bey denen Creyß-Einnahmen betreffend; den 30. April, 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1731. Vester und liebe Getreue. (Liebe Getreue.) (Rath und liebe Getreue.) Wir sind zwar annoch gnädigst erinnert, wasmaßen Wir sowohl unterm 27sten Novembris, Anno 1728, als 11ten Decembris, des abgewichenen 1730sten Jahres befohlen, daß sämmtliche Schrift-Sassen bey denen Creyß-Einnahmen immediate einrechnen, und sonsten alle Steuer-Lieferungen nach der Landsteuer sich richten, ihr auch diejenigen Orte, welche sich mit solcher immediaten Lieferung bis daher säumig, oder wohl gar widerspenstig erwiesen, und euch am besten bekannt seyn müssen, nochmals zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit exeitiren, und wann sodann das Anbefohlene noch nicht beobachtet werde, selbige vermittelst allerunterthänigsten Berichts namentlich anzeigen sollet. Nachdem aber bey Uns nicht nur verschiedene Schriftsassen, sondern auch einige Amts-Städte und Amts-Steuer-Einnehmere, dießfalls allergehorsamste Vorstellung gethan, und Wir es dann auch noch zur Zeit in statu quo allenthalben zu lassen, gnädigst gemeynet sind. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch sowohl euers Orts darnach behörig achten, als auch die Stände und Unter-Einnehmer dessen bedeuten. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. April. Anno 1731.

Befehle, wegen derer Schriftsassen unmittelbarer Einrechnung, bey denen Creyß-Einnahmen.

Dieserhalb soll es noch zur Zeit allenthalben in statu quo verbleiben.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Ausschreibung derer Land- und Tranksteuern, nach der am letztern Land-Tage geschehenen fernern Bewilligung; den 30. Novemb. 1731.

An. 1731. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach die getreuen Stände Unsers Churfürstenthums Sachsen, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten auf den allhier unlängst beendigten allgemeinen Landtage unter andern zu Unserm gnädigsten Gefallen gereichenden allerunterthänigsten Bezeigungen, Uns auch die Land- und Trank-Steuer auf die nächstfolgenden Sechs Jahre, mithin bis Neujahr 1738. prorogiret, und ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, abzutragen versprochen; Und aber das zu Ende eilende Jahr, und die höchstnöthige Menage derer sonst gedoppelt zu verwenden habenden Unkosten, Uns erinnern, die zur Lieferung und Erhebung dererselben in Anno 1732. beliebte Termine denen Contribuenten in Zeiten durch den Druck bekannt zu machen; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet zugleich mit dem auf selbiges Jahr ergehende Pfennig- und Quatembersteuer-Ausschreiben, an die in dem, euch anvertrauten Creyße einbezirkte Stände, sowohl die verpflichtete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, üblichen Stylo gemäß, verfügen, daß sie die in selbigen fällig werdende zwey Landsteuer-Termine Laetare & Bartholomaei, jeden à 8 Pf. von jeglichem gangbaren Schocke, ingleichen die Tranksteuer nach Anleitung des erläuterten Tranksteuer-Ausschreibens de Anno 1703. auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis & Luciae, nebst denen von vorigen Jahren und Bewilligungen zurückgebliebenen Resten, gebührenden Fleißes an guten unverrufenen Münz-Sorten einbringen, und was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmte Einrechnungs-Termine, mit zugehörigen Registern oder richtigen Belegen euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste in Land-Steuern möglichst vermeiden, in Tranksteuern aber gar keine gestatten, sondern hierunter überall gute Richtigkeit halten sollen, immaßen denn auch ihr sie hierzu alles Fleißes anzuhalten, und wider die die Säumigen mit Execution auf die Steuer und Strafe denen Ausschreiben gemäß, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine, eurer Instruction gemäß, abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf kurz vor jeder Leipziger Messe zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch allemal darzu bestimmen werden, eines mit dem andern in die Obersteuer-Einnahme gehörig zu überbringen, auch übrigens alle dasjenige, was in vorigen Ausschreiben hieher gehöriges anbefohlen worden, genau zu observiren habt. Daran ꝛc. Dreßden, am 30. Novembris, 1731.

Prorogation voriger Bewilligung, auf folgende Sechs Jahre.

Befehl zu Ausschreibung derer Steuern, aufs Jahr 1732.

Weisung der Steuer-Einnehmer.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Daß die neuberufenen Kirchen- und Schul-Diener, bey Suchung ihres gewöhnlichen Tranksteuer-Beneficii, ihre Vocationes & Confirmationes, in Originali, oder in Forma probante beybringen sollen; den 4. Jan. 1732.

An. 1732. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch muß noch guter Maßen erinnerlich seyn, was Wir wegen Einsendung derer Kirchen- und Schul-Bedienten, von ihren ordentlichen Collatoribus erhaltenen Vocation und der darüber von Unsern Consistoriis erlangten Confirmation, entweder in Originali, oder doch in forma probante, beym Antritt ihres Amts, und zum erstenmal gesuchten Tranksteuer-Beneficii, unterm 12. Novembris, 1718 und 29sten Martii 1719, gemessenst anbefohlen. Nachdem aber selbigem bis daher nicht überall nachgelebet

Verordnungen, daß die neuberufenen Kirchen- und Schuldiener bey Erhebung des Tranksteuer-Beneficii, ihre Vocationes, und darüber er-

langte Confirmationes, in Originalt, oder doch in Forma probante mit beybringen sollet, sub A. & B.

gelebet worden; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet bey jedesmaliger Veränderung derer Geistlichen und Schul-Bedienten, es geschehe solche durch Absterben, Translocation, Entsetzung, oder auf andere Weise, die Neuberufenen darauf weisen und daß demselben überall gehorsamst nachgelebet werde, gehörige Sorge tragen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Dreßden, am 4. Januar. Anno 1732.

Auf selbige sind die Neuberufenen, bey vorfallenden Veränderungen zu weisen.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen, nebst Beylagen, sub A. & B.

Matthias Christlieb Pistorius.

A.

Generale,

Daß die Kirchen- und Schul-Bedienten, wenn sie ihre Vocationes das erstemal eingeliefert haben, die Tranksteuer-Beneficia gegen ihre Quittungen erhalten sollen ꝛc. betreffend; den 12. November, 1718.

An. 1718. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Alldieweil eine Zeit her unterschiedene Klagen und Beschwerden eingelaufen, daß denen Kirch- und Schul-Bedienten, die Unterschreibung ihrer Tranksteuer-Zettel von theils Superintendenten und Beamten denen am 9. Septembris 1646 und 15. Februar. 1714 ergangenen deutlichen Verordnungen zuwider, so gar schwer gemachet, und denen armen Percipienten wohl gar dann und wann deßfalls etwas abgedungen worden, Wir aber dergleichen in Zukunft zu gestatten, nicht gemeynet sind. Als sind Wir in Gnaden entschlossen, zu Verhütung solcher Unordnung gedachtes Beneficium denen Percipienten, wenn sie ihre Vocationes & Confirmationes in forma probante, das erstemal eingeliefert haben, gegen ihre eigene Unterschrift angedeyhen, und euch die Verrechnung in Ausgabe paßiren zu lassen. Damit aber auch bey denen sich ereignenden Vacantien kein Unterschleif mit unterlaufen könne; So haben Wir an Unser Ober-Consistorium aus Unserm Geheimden Consilio dergleichen Verfügung ergehen lassen, daß selbiges sowohl, als die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, und Wurzen, von allen Veränderungen, es geschehen solche durch Absterben, Translocation, oder Entsetzung derer Kirchen- und Schul-Bedienten an Unsere Obersteuer-Einnahme, Nachricht und Notification ertheilen solle. Daran ꝛc. Dreßden, den 12. Novembr. 1718.

Die Kirchen- und Schul-Diener, haben ihr Tranksteuer-Beneficium, wenn sie ihre Vocationes & Confirmationes das erstemal eingereichet, gegen ihre eigene Unterschrift zu erheben.

Die Consistoria aber haben alle Veränderungen mit denen Geistlichen, bey der Obersteuer-Einnahme anzuzeigen.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creysßsteuer-Einnahmen und Stifft Wurzen.

Matthias Christlieb Pistorius.

B.

Generale,

Die Subscription derer Kirchen- und Schul-Bedienten, Trank-Steuer-Zettel, ingleichen, daß bey vorfallenden Vacanzen derselben, jedesmal behörige Notification an die Ober-Steuer-Einnahme geschehen soll; den 29. März, 1719.

An. 1719. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Alldieweil Unser Ober-Consistorium, wider das, aus Unsern Geheimden Consilio, wegen Unterschreibung derer Kirchen- und Schul-Bedienten Trank-Steuer-Zettel an dasselbe unterm 24. Octobr. a. p. ergangene Rescript, unterschiedene nicht unerhebliche Vorstellung gethan: Als sind Wir dadurch bewogen worden, geschehen zu lassen, daß noch fernerhin gedachte derer Kirchen- und Schul-Bedienten Trank-Steuer-Zettel ohne Subscription ihrer Superintendenten, bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme nicht paßiren sollen, behalten Uns aber dagegen gnädigst zuvor, daß von allen Veränderungen und Vacanzen derer Kirchen- und Schul-Bedienten, es geschehen solche durch Ablebung, Translocation, Entsetzung oder auf andere Weise, behörige und schleunige Notification an Unsere Ober-Steuer-Einnahme geschehe. Gleichwie Wir nun dießfalls an gedachtes Unser Ober-Consistorium anderweit aus Unserm Geheimden Consilio nach der Beylage gewesene Verordnung ergehen lassen; Als haben Wir euch solches zu eurer Nachachtung nicht verhalten wollen. Und geschiehet daran ꝛc. Dreßden, den 29. Martii, 1719.

Ohne Unterschrift derer Superintendenten sollen die Quittungen derer Kirchen- und Schuldiener, über ihr Trankſteuer-Beneficium, nicht paßiren; Doch haben die Consistoria alle Veränderungen und Vacanzen, der Obersteuer-Einnahme anzuzeigen.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen, nebst Beylage sub D.

Matthias Christlieb Pistorius.

D. Re-

D.

Rescript,

Die Subscription derer Kirchen- und Schul-Bedienten, Trank-Steuer-Zettel betreffend, ingleichen bey sich ereignenden Vacanzen dererselben, jedesmal der Ober-Steuer-Einnahme behörige Notification zu ertheilen; den 8. März, 1719.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1719. Ansuchen des Ober-Consistorii.

Wir haben verlesen hören, was ihr unterm 28. Novembr. des abgewichenen Jahres, wegen Unterschreibung derer Kirchen- und Schul-Bedienten Trankſteuer-Zettel in Unterthänigkeit berichtet habet, und wie ihr, daß auch fernerweit dieselben von denen Superintendenten unterschrieben werden möchten, allergehorsamst bittet. Wann Wir nun die von Euch angeführten Ursachen nicht vor unerheblich befunden; Als wollen Wir zwar geschehen lassen, daß noch fernerhin derer Kirch- und Schul-Bedienten Trank-Steuer-Zettel ohne Subscription ihrer Superintendenten bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme nicht paßiren sollen, Ihr habet aber nochmals ernstlich und bey der, in Unserm unterm 15. Febr. 1714 gesetzten Strafe der Zehen Thlr. auch nach Befinden bey erhöheter, welche von denen Verbrechern ohne Anstand einzubringen ist, denen Superintendenten anzudeuten, daß sie von denen Kirch- und Schul-Bedienten vor die Unterschreibung der Trankſteuer-Zettel nichts abfordern, noch sie mit Unterschreibungen ihrer Zettel im geringsten aufhalten sollen, dabey Wir jedoch nochmals gnädigst begehren, Ihr wollet von allen Veränderungen und Vacanzen derer Kirchen- und Schul-Bedienten, es geschehe solche durch Ablebung, Translocation, Entsetzung, oder auf andere Weise, behörige und schleunige Notification an Unsere Ober-Steuer-Einnahme thun. Nachdem Wir auch aus dem copeylich beygefügten von Unserer Ober-Steuer-Einnahme erstatteten Bericht ersehen, daß öfters benannte Kirch- und Schul-Bediente, in diesem Jahre von denen Superintendenten auf einen Tag erfordert worden, Wir aber solches aus bewegenden Ursachen vor kein hinlänglich Mittel, wodurch denen Unterschleifen zu steuern, wohl aber ehender vor eine Gelegenheit zu mehrern Mißbräuchen ansehen; Als ist auch hierinnen Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dieses hinwiederum abstellen, und dießfalls nöthige Verfügung thun. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Und ꝛc. Dreßden, den 8. Martii, 1719.

Derer Kirchen- und Schuldiener Trankſteuer-Zettel, sollen ohne Subscription ihrer Superintendenten, bey der Obersteuer-Einnahme nicht paßiren.

Verbot, daß die Superintendenten, vor dieser Unterschrift denen Parcipienten, bey 10 Thaler Strafe nichts abfordern sollen.

Anzeige aller Veränderungen und Vacanzen, bey der Obersteuer-Einnahme.

An das Ober-Consistorium.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Entscheidung zweyer Rechts-Fragen, bey Verkaufung eines Pertinenzstückes vom Haupt-Guthe, ohne Uebernehmung proportionirlicher Onerum betreffend; d. d. 26. Jan. 1732.

An. 1732. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und sonsten insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmaßen die Frage vorkommen: Ob ein Kauf über das Pertinenz-Stück eines Guthes, wenn der Käufer nicht, mit Genehmhaltung Unserer Ober-Steuer-Einnahme, proportionirliche Onera übernommen, gänzlich zu rescindiren, oder der jetzige Besitzer nur, zu Uebernehmung eines Theils derer Onerum von dem Haupt-Guthe, anzuhalten sey? Und im Fall derselbe das abgekommene Pertinenz-Stück abzutreten schuldig, ob ihme dasselbe, nach dem ersten Kauf-Schillinge, nebst denen Meliorations-Kosten, oder nach dem jetzigen Werthe, bezahlet werden müßte? Nun Wir dann, nach Erwegung derer hierüber pro & contra angeführten Ursachen, resolviret haben, und geschehen lassen können, daß, so viel das Vergangene anbetrifft, denen Besitzern derer, von denen Haupt-Güthern abgekommenen Pertinenz-Stücken, entweder proportionirte Onera zu übernehmen, oder das Stücke, gegen Erlegung des Pretii, nach jetzigem Werthe, abzutreten, frey, denen Besitzeren des Haupt-Guthes auch, wenn das Stücke an einen Tertium verkaufet werden soll, der Vorkauf, woferne er sich zu eben dem Pretio offeriret, zustehen, und hierinnen Unsere Landes-Regierung nicht ausgeschlossen, sondern selbiger über denen vorkommenden Passibus Juris, die Cognition überlassen, zwischen selbiger und Unserer Ober-Steuer-Einnahme auch, fleißige Communication hieraus gepflogen, vors künftige aber dergleichen Kaufe und Handlungen gänzlich untersaget, und hiermit vor null und nichtig erkläret seyn sollen; Also haben Wir zu Kundmachung dieser Unserer Resolution vor jedermänniglich, und zu deren gebührenden Nachachtung, gegenwärtiges Unser offenes Mandat ins Land ergehen, und publiciren zu lassen, vor nöthig befunden, solches auch, zu mehrer Urkund, eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen; So geschehen und geben zu Dreßden, am 26. Januarii, Anno 1732.

Vorgefallene Rechts-Fragen: 1. 2

Entscheidung derer-selben, ratione praeteriti.

Pro Futuro aber sind dergleichen Handlungen vor nichtig zu achten.

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S. Gene-

Generale,

Die Steuer-Moderationes, bis 1737 continuiren zu lassen, und die etwa führenden Reste, in Ausgabe zu verschreiben; den 3. März, 1732.

An. 1732. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir haben auf Unserer getreuen Land-Stände, bey jüngst gehaltenem Land-Tage beschehenes gehorsamstes Ansuchen, und Unserer Ober-Steuer-Einnahme ohnmaßgeblich Gutachten die Steuer-Moderationes diese Bewilligung über und also auf Drey Jahre von An. 1735 bis mit An. 1737 ohne weiteres Suppliciren continuiren zu lassen, in Gnaden bewilliget: Doch dergestalt, daß, daferne an ein oder dem andern Orte sich finden sollte, daß die Ursachen der Moderation cessirten, und füglich die Gangbarkeit wieder beyzubringen wäre, worauf gesammte Creyß-Einnehmere, es nach Befinden anzugeben, angewiesen werden, die Ober-Steuer-Einnahme der Landes-Verfassung gemäß verfahre. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet alle diejenigen, so in würklicher Moderation stehen, wann sie sich auch gleich An. 1728, und nachher nicht gemeldet, und deshalb in Rest geführet werden sollten, mit Anschaffung neuer Moderations-Befehle verschonen, denen einbezirkten Aemtern, Ritterschaft und Städten, davon bey bevorstehendem Land-Steuer-Termine behörige Eröffnung thun, und die daher führenden Reste kraft dieses passirend in Ausgabe verschreiben, und bis 1737 damit also continuiren. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Dreßden, am 3. Martii, Anno 1732.

Die Steuer-Moderationes sollen diese Bewilligung über continuiren.

Alle dießfalls führende Reste aber sind in Ausgabe zu verschreiben.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die Bezahlung der in die Bewilligung 1731 annoch fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend; den 10. May, 1732.

An. 1732. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Auf euern, wegen der restirenden, und in die jetzt eingetretene Bewilligung, fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und deme beygefügte Consignationes des eigentlichen Individual-Betrages, lassen Wir euch hierdurch in Gnaden unverhalten seyn, daß selbige keinesweges denen Begnadigten aufzuhalten sind, sondern nach denen ausgeworfenen Quantis an Thlr. Gr. Pf. förderlichst zu vergnügen, und falls darzu das erforderte gegenwärtig bey der Creyß- Land- und Trank-Steuer-Casse, nach nunmehro gehaltener Einrechnung, sich eines oder andern Orts nicht finden sollte: So ist mit denen Pfennig- und Quatember-Steuer-Cassen, als aus welchem ohnedem die Restitution geschehen muß, zu communiciren, und kraft dieses, die erforderte Nothdurft darzu, aus selbigen zu erheben. Daran ꝛc. Leipzig, den 10. Maji, 1732.

Befehl zu Abtrag derer Bau-Begnadigungs-Gelder.

Communication derer Steuer-Einnahmen unter einander dieserhalb.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die Erhebung und Berechnung derer Zeitwährender Concurse auflaufenden Steuer-Reste betreffend; den 8. Julii, 1732.

An. 1732. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist nicht unbekannt, was für empfindlicher Schade Unserm Steuer-Ærario daher entstanden, daß die Zeitwährenden Concursen laufende Currenten, nicht von denen subhastirten Güthern und derer dahin gehörigen Grund-Stücken entrichtet worden, sondern in Rest angenommen und verschrieben werden müssen. Nachdem Wir aber nunmehro zu dessen Vermeidung Uns dahin entschlossen, daß hinkünftig die jährlich nach der Bewilligung abzutragenden Steuern Zeitwährender Concurse von denen zur Concursmasse gehörigen Güthern und Grund-Stücken, und zwar, wann davon alles zu des Ærarii Befriedigung, nicht einkommt, nur pro rata erhoben werden sollen: So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nach dieser Unserer Willens-Meynung, auch euch in allen dergleichen Fällen gebührend achten, denen Obrigkeiten es wissend machen, zu Verfall-Zeit jeden Land- und Trankſteuer-Termins, euch wegen Bezahlung desselben sowohl, als derer bis dahin verfallenen Pfennig- und Quatember-Steuern, gehöriges Ortes melden, bey nicht zureichenden Einkünften oder Fructibus, Abrechnung darauf pflegen, daß ein mehreres nicht zu erlangen gewesen, euch attestiren lassen, und mithin künftig des Publici Bestes befördern, und dergleichen Reste in Rechnung zu führen, so viel möglich, vermeiden. Daran ꝛc. Dreßden, am 8. Julii, 1732.

Wie es mit Erhebung derer Steuern, von denen in Concurse befangenen Grund-Stücken zu halten.

Verfügung dieserhalb an die Obrigkeiten.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Gene-

Generale,

Die genaue Beobachtung des neuen Münz-Mandats, betreffend; den 11. October, 1732.

An. 1732. Dem neuen Münz-Mandate de Anno 1732.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem der in Unsern, eine zeither in Münz-Wesen ergangenen Mandatis und Verordnungen abgesehene heilsame Endzweck dennoch nicht überall bissetzo zu erreichen, noch wegen derer so häufig eingeschleppten geringhaltigen fremden Münzen und Ausfuhre, auch Einschmelzung des guten Geldes die völlige Remedur zu erlangen gewesen; So haben Wir zu Steuerung dieses höchstverderblichen Uebels ein anderweites Mandat ins Land publiciren zu lassen, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, darvon Wir euch einige Exemplaria zu senden; Mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet auch eures Orts euch darnach gehorsamst achten, die in der Specification sub A. benennte Sorten, so nach dem innerlichen Gehalt, Unsern kleinen Münzen vollkommen gleich sind (an Schallern, bey denen sämtlichen unter eurer Inspection stehenden Einnahmen) desgleichen auch die in dem Verzeichniß sub D. herabgesetzte Geldsorten, um den valvirten und determinirten Preiß zwar annehmen, jedoch diese letztern sodann in Unsere Münze oder zum Haupt-Cassen gegen Empfang des wahren Werths an gutem Gelde, liefern, keinesweges aber bey Vermeidung der §. 13. darauf gesetzten Strafe, ein- oder verwechseln, die Contribuenten daselbst vorgeschriebenermaßen quittiren, die Paquete von Scheide-Münze, höher nicht als wie sie §. 14. vorgeschrieben, fertigen, bey Auszahlung derselben an Privatos, solche erbrechen, und in Summa alles was sonsten in diesem neuen Münz-Mandat erfordert wird, gehörig beobachten. Daran ꝛc. Leipzig, den 11. Octobr. 1732.

ist bey denen Steuer-Einnahmen genau nachzugehen.

Weitere Verfügung dieserhalb.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die Steuerfreye Einfuhre des Naumburgischen Weins, in die Churfürstlichen Erblande, betreffend; den 20. Dec. 1732.

An. 1732. Der, aus dem Stiffte Naumburg in die alten Erblande eingehende Wein,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Uns ist zwar noch wohl erinnerlich, was Wir wegen Versteuerung, unter andern auch des auf denen im Stiffte Naumburg gelegenen Weinbergen erbaueten Weins, wann selbiger in Unsere Erblande verführet wird, unterm 27. Novembr. 1728. anbefohlen. Wann Wir aber verträglicher zu seyn erachten, daß das Stifft Naumburg Unsern Erblanden gleich tractiret, mithin auch der aus selbigem in Unsere Erblande verführte Naumburger Wein, als inländisch angesehen, und sowohl quoad præteritum als in Zukunft frey gelassen werde. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und daran ꝛc. Dreßden, am 20. Decembr. 1732.

ist als inländisch anzusehen.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract General-Befehls,

Wie die, auch durch mündliche Communication zu erläuternde Defecte ehender abzuthun, ingleichen derer Creyß-Einnehmere Verpflichtung, betreffend; den 14. März, 1733.

An. 1733. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Und da bisher unterschiedene Klagen geführet worden, über die gar zu sehr anwachsende Defecte, derer Beantwortung bey manchen durch Zwangs-Mittel gesucht werden müssen: So haben Wir, zu Abstellung derselben Beschwerde, ein Mittel auszufinden der Nothdurft erachtet; Und übersenden euch beygeschlossen Copiam von demjenigen so dießfalls ohnlängst veranstaltet worden, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet euch demselben überall gemäß bezeigen, und auch eures Orts alles soviel möglich facilitiren helfen. Da auch durch das ohnlängst erfolgte Ableben Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät aller Dero bisherigen Dienner Pflicht erloschen; Wir aber demnach in Gnaden entschlossen sind, einem jeden seine bisher treulich verwaltete Function zu conserviren: Als werdet ihr euch samt und sonders, zu Ablegung neuer Pflicht in gegenwärtiger Messe einzufinden, auch diejenigen, an deren Caution annoch etwas zu suppliren, selbige in gehörige Richtigkeit zu setzen wissen, auch daselbst wegen Verpflichtung derer Unter-Einnehmere, nähere Verordnung gewarten ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden, den 14. Martii, 1733.

Veranstaltung der Steuer-Rechnungs-Expedition, wegen Beantwortung derer Defecte, sub ⊙. wird in Copia zugefertiget.

Befehl zur Gestellung, zu Ablegung neuer Pflicht.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

⊙

Extract

Der, bey der Steuer-Rechnungs-Expedition wegen derer Defecte d. d. Dreßden, den 11. Febr. 1733. getroffenen Veranstaltung.

An. 1733.

Es ist auch sehr nöthig, daß die Trank-Steuer-Relationes und darauf ertheilten Resolutiones, die meistens an die Creyß-Einnahmen ergehen, zu ihrem Effect kommen, worauf die Rechnungs-Expedition bisher Acht gehabt, auch ferner dergleichen zu beobachten verbunden, weil aber deshalber vielfältige Schreiben an die Creyß-Einnahmen abgeschicket seyn

Neues Regulativ wegen derer Steuer-Relationen.

sollen, worüber jene, wegen großen Zeit-Verlust sich graviret befunden, auch sonst sich weiter nicht will thun lassen; So sollen nunmehro die Creyß-Einnahmen, durch die gewöhnlichen Vorbeschiede dahin angewiesen werden, daß jede derselben die geschehene Expedition oder Zustand der Sachen, schriftlich denen anwesenden Rechnungs-Expeditoribus, so auf die Messe mitgehen, übergeben, auch nach Gelegenheit mündlich gnügliche Vorstellung thun, damit dadurch alles Schreiben unter der Messe verhütet werde; falls aber etwas verfället, so zu beschleunigen nöthig, ist es dem Collegio anzugeben ꝛc.

Generale,

Die seither 1729. unexpedirten Befehlige, betreffend; den 16. März, 1733.

An. 1733.

Wiederholtes Anbefohlniß zu fleißigerer Expedition, derer Befehlige.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Was für unexpedirte Befehlige sich annoch, in dem euch gnädigst anvertraueten Creyse de Anno 1729. befinden, solches besaget beyliegende Consignation in mehrern. Allermassen nun hierunter große Saumseligkeit sich herfürthut: So ist hiermit Unser wiederholtes ernstes Begehren, ihr wollet nicht allein vor die Expedition des euch immediatè Anbefohlnen fleißiger sorgen, sondern auch die Stände zu ihrer Obliegenheit anweisen und anhalten, auch euch inskünftige wegen derer Defecte Vermeidung, nach der im Markts Vorbeschiede beschehenen Anweisung, gehorsamst achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 16. Martii, 1733.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die Befolgung der Erläuterung des Münz-Mandats vom 9. Julii, 1732. betreffend; den 4. May, 1733.

An. 1733.

Neues Münz-Mandat vom 9. Julii, 1732. ist auch bey den Steuer-Einnahmen zu publiciren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Königlicher Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir die hier angefügte Erläuterung des, unterm 9. Julii vorigen Jahres durch den Druck publicirten Münz-Mandats, gleichfalls publiciren zu lassen der Nothdurft befunden: So übersenden Wir euch darvon 1 Exemplar und begehren gnädigst, ihr wollet auch euch nach derselben gehorsamst achten und die etwan dießfalls nöthige fernere Verfügung an die Unter-Einnehmer ergehen lassen. Wir sind auch künftig, im Fall sich etwas in die Münz-Verfassung Unserer Lande einschlagendes bedenkliches ereignen und zu eurer Wissenschaft kommen sollte, hierüber jedesmal eures gehorsamsten Berichts und unmaßgeblichen Gutachtens gewärtig. Daran ꝛc. Leipzig, den 4. Maji, 1733.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Wie vor des Steuer-Ærarii Ratam, von fructibus naturalibus und Kauf-Geldern wüster Güther, gehörig zu sorgen ist; den 28. Julii, 1733.

An. 1733.

Beyschluß sub ⊙. ist denen Unter-Steuer-Einnahmen bekannt zu machen; welche sich bey vorkommenden Fällen, dieserhalb gehörig zu melden haben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wessen Wir Uns wegen der von denen fructibus naturalibus, ingleichen denen Kauf-Geldern wüster Gütern, Unserm Steuer-Ærario zukommenden ratæ bey Unserm Cammer-Collegio entschlossen, und an die Renterey verordnet, solches geben Wir euch aus dem copeylichen Beyschlusse zu eurer Nachricht zu verlesen, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet denen gesamten Amts-Steuer-Einnehmern des euch anvertraueten Creyses den Inhalt desselben bekannt machen, und daß sie sich bey vorkommenden dergleichen Fällen, da die Amts-Pachtere, als Privati, steuerbare Grundstücke in Nutz und Gebrauch haben, ratione derer darauf erwachsenen fructuum naturalium als auch bey Verkaufung wüster Güther, wegen der dem Steuer-Ærario, Inhalts der neuen Erledigung Tit. von Consistorial-Sachen §. 2. und 21. zukommenden ratæ gehöriges Ortes melden, und dem Ærario gebührend prospiciren sollen, auch daß solches erfolge, eures Orts gehörige Aufsicht tragen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. Julii, 1733.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

⊙

Anlangen des Ober-Steuer-Collegii.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Königlichen Prinzen in Pohlen und Litthauen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürsten, ist geziemend vorgetragen worden, was Dero Ober-Steuer-Collegium, wegen derer, von denen Amts-Pachtern, als Privatis in Nutz und Gebrauch habenden steuerbaren Grundstücken, ratione derer darauf erwachsenen fructuum naturalium sowohl der, dem Steuer-Ærario, Inhalt der neuen Erledigung §. 2. und 21. von Consistorial-Sachen, zu stehenden ratæ, von denen davon erhoben, Kauf-Geldern, an Dero Cammer-Collegium unterm 3. Julii p. a. gelangen lassen. Wie nun Dieselben dieses Ansuchen der Billigkeit gemäß befunden; Also haben Sie auch hierauf gnädigst beliebet, daß solches bey Dero Renterey dergestalt mit in Obacht genommen werden soll, damit die fructus naturales, ingleichen die Kauf-Gelder von wüsten Güthern nach Anleitung der angezogenen neuen Erledigung pro rata eingetheilet werden. Hieran geschiehet Höchstgedachter Ihro Königl. Hoheit gnädigster Wille und Meynung. Geben unterm Cammer-Secret zu Dreßden, am 23. April, 1733.

Die fructus naturales, ingleichen die Kauf-Gelder von wüsten Güthern, sollen pro rata eingetheilet werden.

(L. S.)

Special-

A.
Marggrafthum Ober-Lausitz,

Creyß Stadt

Apothecker.	Bader und Barbier.	Barethmacher.	Beckenschläger.	Becker.	Beutler.	Bierbrauer und Mälzer.	Bildhauer.	Blattner.	Blech-Arbeiter.	Bleicher.	Bortenwürcker und Posamentier.	Böttiger.	Boymacher.	Brandteweinbrenner.	Buchbinder.	Buchdrucker.	Buchhändler.	Büchsenmacher.	Büchsenschäfter.
H. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	H. D.	M. G.	M. G.
Büchsenschmiede.	Bürstenbinder.	Cannefaßmacher.	Circkelschmiede.	Corduanmacher.	Crepinmacher.	Drathzieher.	Drechsler.	Edelgesteinschneider.	Eisengieser.	Eisenschläger.	Eilffenbein-Arbeiter.	Emailleur.	Eßigbrauer.	Färber.	Federschmücker.	Feilenhauer.	Flanelldrucker.	Flaschner.	Fleischer.
M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.			M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Formenmacher.	Gips-Arbeiter.	Glaser.	Glasschneider.	Glockengieser.	Goldschmiede.	Goldschläger.	Gold und Silberspinner.	Gold und Silberwürcker.	Gürtler.	Hutmacher.	Jouweliers.	Kammmacher.	Kanngieser.	Kartenmacher.	Kaufleute und Krämer.	Kesselflicker.	Kirschner.	Klempner.	Knopfmacher.
M. G.		M. G.	H. G.	H. G.	H. G.	H. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.		M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Korbmacher.	Krempler.	Küchelbecker.	Kupfferstecher.	Kupfferschmied.	Lacquirer.	Leineweber.	Leinewanddrucker.	Leistenschneider.	Lohgerber.	Mahler.	Maurer.	Messerschmid.	Meßing-Arbeiter und Rothgiesser.	Müller.	Musicalische Instrumentmacher.	Nadler.	Nagelschmid.	Nätherinnen.	Orgelmacher.
M. G.		M. G.	H. G.	M. G.		M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. K.	H. G.	M. G.	M. G.		H. G.
Pappiermacher.	Parchentweber.	Pergamentmacher.	Perüquenmacher.	Petschaftstecher.	Pfundgerber.	Polirer.	Pulver-Arbeiter.	Riemer.	Sammetmacher.	Sägeschmid.	Sattler.	Schachtelmacher.	Schaubhutmacher.	Scheerenschleiffer.	Schieferdecker.	Schiffer.	Schindelmacher.	Schloßer.	Schmiede.
M. G.	M. G.	M. G.	H. G		M. G.			M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. K.	M. G.	M. G.	M. G.
Schneider.	Schönfärber.	Schriftgieser.	Schuser.	Schwerdfeger.	Seidenweber.	Seiffensieder.	Seiler.	Seuckler.	Siebmacher.	Spritzen-Arbeiter.	Sporer.	Spritzenmacher.	Stärckenmacher.	Steinmetzen.	Sticker in Gold, Silber und Seide.	Strumpfsticker.	Strumpfwürcker.	Stückgiesser.	Tabacksspinner.
M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.		M. G.	M. G.		M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Tapetendrucker.	Tapetenmahler.	Täschner.	Teppichmacher.	Tischler.	Töpffer.	Tombac-Arbeiter.	Trippmacher.	Tuchmacher.	Tuchscheerer.	Tuchbereiter.	Uhrmacher.	Wachsbleicher.	Wachsleinwandmacher.	Waffenschmid.	Wagner.	Weißgerber.	Wollkämmer.	Wollspinner.	Zeugmacher.
	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.		M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.			M. G.
Ziegelbrenner.	Ziegeldecker.	Zimmerleute.	Zinngieser.	Zweckenschmied.	Zwirner und Zwister.														
M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.															

B.

Dorffschafften | des Marggraffthums Ober-Lausitz, im Creyß.

Apothecker.	Bader und Barbier	Becker.	Beutler.	Bierbrauer und Mälzer.	Bildhauer.	Bleicher.	Böttcher.	Brandeweinbrenner.	Büchsenschmiede.	Drathzieher.	Drechsler.	Edelgesteinschneider.	Färber.	Fleischer.	Glaser.	Gürtler.	Kauffleute und Krämer.	Korbmacher.	Leinweber.	Leistenschneider.	Lohgerber.	Maurer.
H. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Müller.	Nätherinnen.	Pappiermacher.	Sattler.	Schachtelmacher.	Schloßer.	Schmiede.	Schneider.	Schönfärber.	Schuster.	Spitzenarbeiter.	Stärckenmacher.	Strumpfstricker.	Strumpfwürcker.	Tischler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollspinner.	Zimmerleute.				
M. K.		M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.			M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
Apothecker.	Bader und Barbier.	Becker.	Beutler.	Bierbrauer und Mälzer.	Bildhauer.	Bleicher.	Böttcher.	Brandeweinbrenner.	Büchsenschmiede.	Drathzieher.	Drechsler.	Edelgesteinschneider.	Färber.	Fleischer.	Glaser.	Gürtler.	Kauffleute und Krämer.	Korbmacher.	Leinweber.	Leistenschneider.	Lohgerber.	Maurer.
H. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Müller.	Nätherinnen.	Pappiermacher.	Sattler.	Schachtelmacher.	Schloßer.	Schmiede.	Schneider.	Schönfärber.	Schuster.	Spitzenarbeiter.	Stärckenmacher.	Strumpfstricker.	Strumpfwürcker.	Tischler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollspinner.	Zimmerleute.				
M. K.		M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.			M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
Apothecker.	Bader und Barbier.	Becker.	Beutler.	Bierbrauer und Mälzer.	Bildhauer.	Bleicher.	Böttiger.	Brandeweinbrenner.	Büchsenschmiede.	Drathzieher.	Drechsler.	Edelgesteinschneider.	Färber.	Fleischer.	Glaser.	Gürtler.	Kauffleute und Krämer.	Korbmacher.	Leinweber.	Leistenschneider.	Lohgerber.	Maurer.
H. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Müller.	Nätherinnen.	Pappiermacher.	Sattler.	Schachtelmacher.	Schloßer.	Schmiede.	Schneider.	Schönfärber.	Schuster.	Spitzenarbeiter.	Stärckenmacher.	Strumpfstricker.	Strumpfwürcker.	Tischler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollspinner.	Zimmerleute.				
M. K.		M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.			M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
Apothecker.	Bader und Barbier.	Becker.	Beutler.	Bierbrauer und Mälzer.	Bildhauer.	Bleicher.	Böttcher.	Brandeweinbrenner.	Büchsenschmiede.	Drathzieher.	Drechsler.	Edelgesteinschneider.	Färber.	Fleischer.	Glaser.	Gürtler.	Kauffleute und Krämer.	Korbmacher.	Leinweber.	Leistenschneider.	Lohgerber.	Maurer.
H. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Müller.	Nätherinnen.	Pappiermacher.	Sattler.	Schachtelmacher.	Schloßer.	Schmiede.	Schneider.	Schönfärber.	Schuster.	Spitzenarbeiter.	Stärckenmacher.	Strumpfstricker.	Strumpfwürcker.	Tischler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollspinner.	Zimmerleute.				
M. K.		M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.			M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
Apothecker.	Bader und Barbier.	Becker.	Beutler.	Bierbrauer und Mälzer.	Bildhauer.	Bleicher.	Böttcher.	Brandeweinbrenner.	Büchsenschmiede.	Drathzieher.	Drechsler.	Edelgesteinschneider.	Färber.	Fleischer.	Glaser.	Gürtler.	Kauffleute und Krämer.	Korbmacher.	Leinweber.	Leistenschneider.	Lohgerber.	Maurer.
H. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
Müller.	Nätherinnen.	Pappiermacher.	Sattler.	Schachtelmacher.	Schloßer.	Schmiede.	Schneider.	Schönfärber.	Schuster.	Spitzenarbeiter.	Stärckenmacher.	Strumpfstricker.	Strumpfwürcker.	Tischler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollspinner.	Zimmerleute.				
M. K.		M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.			M. G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				

Special-Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Daß diejenigen Grundstücken, welche in Anno 1628. aus dem Catastro weggelassen worden, vorhero aber erweißlich Steuerbar gewesen, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden mögen: und daß der Terminus à quo der Untersuchung in dergleichen Fällen, bis zum Anfange des Siebenzehenden Jahrhunderts verlängert werde; den 26. Februar, 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1734. Veranlassung.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm unterm 12. Jan. a. c. occasione der von Hanns Gießmannen, von Gasern, wegen eines, von seinem Guthe, ohne einige Beschwerung vormals abgekommenen Stück Feldes, wider George Claußen, Ober-Müllern in Nieder-Jahne erhobenen Klage erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, auf was maße diese Sache von Unserer Ober-Steuer-Einnahme decidiret worden, und wie ihr auf Beklagtens darwider eingewandte Appellation, die darinn angezogene Gravamina zum Theil daher nicht vor unerheblich gehalten, weil ihr in den Gedanken gestanden, daß nach Vorschrift Unsers am 5. Januarii Anno 1731. an euch ergangenen Rescripts, ein Grundstück, so im Jahr 1628. unbeschocket gewesen, nunmehro mit Schocken weiter nicht beleget werden könnte, gleichwohl aber aus dem, von dem Ober-Steuer-Collegio zu Behauptung obiger Resolution angezogenen und euch abschriftlich communicirten zur Zeit unbekannten Rescript vom 9. April. 1731. das Gegentheil anscheinen wolle; Daher ihr bey dießfalls euch erwachsenen Zweifel, um gnädigste Erläuterung und Verhaltungs-Befehl gehorsamst angesuchet.

Beylage sub A.

Nun sind Wir zwar wohl erinnert, was Wir unterm 5. Januarii an euch rescribiret.

Nachdem aber E. getreue Landschaft in der unterm 15. Maji des 1728ten Jahres eingereichten Bewilligungs-Schrift vormals ihre Gedanken unter andern mit dahin geäußert, daß bey denjenigen Grundstücken, wo gar keine Catastra von 1628. zu finden, bey vorfallendem Zweifel, die nächsten Jahre vor 1628 zu nehmen. Und Unsere Ober-Steuer-Einnahme in ihren auf Erfordern unterm 12. Januar. 1729. erstatteten unterthänigsten Bericht, der Landschaft durchgehends beygetreten; So haben Wir nach genugsamer Ueberlegung der Sache, und in Landesväterlicher Beherzigung, daß die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Landes, dem Interesse derer Singulorum nicht unbillig vorzuziehen Unsere Erklärung, nach Inhalt der abschriftlichen Beyfuge sub A. ertheilet, auch noch überdem auf anderweite von gedachter Ober-Steuer-Einnahme bey Uns eingereichte Vorstellung, und aus den von ihnen angeführten, auf die Conservation Unserer Unterthanen, und damit keiner vor dem andern praegraviret werde, gerichteten Motiven, dem hiebevorgesetzten Terminum a quo der Untersuchung in gewissen Fällen bis zum Anfang des Siebenzehnten Jahrhunderts besage der Beylage sub B. zu extendiren vor diensam befunden.

Der Terminus à quo der Steuer-Untersuchungen ist in gewissen Fällen, bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts zu extendiren.

Beylage sub B.

Welches Wir euch hiedurch zur gebethenen Resolution nicht haben verhalten wollen, gnädigst begehrende, ihr wollet euch in denen vorkommenden Fällen darnach achten, auch dießfalls an Unsere Rechts-Collegia, um sich darnach im Sprechen zu achten, das ferner Nöthige verfügen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Februar. 1734.

Notification davon an die Rechts-Collegia.

Alexander von Miltitz.

An die Landes-Regierung, und ist die anbefohlene Ausfertigung an die Dicasteria, unterm 14. April. ej. a. ergangen.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1731.

Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 12. Januar. 1729. geziemend vorgetragen worden, was maßen denen von Unserer getreuen Landschaft, in der unterm 15. Maji, 1728. übergebenen Bewilligungs-Schrift über den Zweifel, wie das Regulativum derer Steuer-Schocke einzurichten? Dahin geäußerten Gedanken daß es ratione der vollen Schocke bey dem Fuße von 1628. hingegen wegen der gangbaren bey jetzigen modo verbleiben könne, wo aber, daß zu selbiger Zeit beschockte Grund-Stücken in Unseren oder Unserer Cammer Händen und dergestalt befreyet gewesen, zu erweisen stehe, selbige, ob sie schon von Anno 1628. an, nicht beschocket gewesen, nach dem vorigen Fuß zur Mitleidenheit zu ziehen, und wo gar keine Catastra von An. 1628. zu finden, bey vorfallendem Zweifel die nächsten Jahre vor Anno 1628. zu nehmen, weiter aber nicht zurück zu gehen, und doch auch hierbey alle Umstände behutsam zu erwägen, ihr euers Orts durchgehends ohnmaßgeblich beytretet. Nun Wir dann aus denen angeführten Ursachen und weil Anno 1628. die Verminderung des Steuer-Schock-Quanti bey einigen Grundstücken nöthig befunden worden, und außerdem woher die Differenz rühre, bey so langer Zeit und vielen Veränderungen, schwerlich richtig auszufinden, ein höher Quantum auch denen Contribuenten wegen der seither Anno 1628. weit höher angestiegenen Bewilligungen unerträglich fallen und ihren Ruin nach sich ziehen würde, solches also in Gnaden approbiren, danebst auch geschehen lassen wollen, daß diejenigen Grundstücken, welche in Anno 1628. aus Versehen oder sonsten ganz und gar aus dem Catastro weggelassen worden, vorhero aber erweißlich Steuerbar gewesen, nach dem vorigen Fuß, und mit denen Schocken womit sie zum letzternmale in vorherigen Catastris geführet worden, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden mögen; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch daß solches also zum Regulativo gesetzet und beobachtet werde, behöriger Orte die weitere nöthige Verfügung thun. Daran ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. April. 1731.

Gutachten derer Stände, wegen des Regulativs derer Steuer-Schocke.

Beytritt des Ober-Steuer-Collegii.

Approbation.

Diejenigen Grundstücke, welche aus dem Steuer-Catastro de Anno 1628. weggeblieben, vorhero aber erweißlich Steuerbar gewesen, sind wiederum zur Mitleidenheit zu ziehen.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

B.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1734. Bericht und Gutachten des Ober-Steuer-Collegii.

Auf euern untern 15. Januar. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, das Regulativ der Steuer-Schocke betreffend, und aus denen darinn angeführten Ursachen können Wir geschehen lassen, daß, nach Anleitung Unsers am 9. April. 1731. euch ertheilten Rescripts vermöge dessen diejenigen Grundstücke, welche 1628. aus Versehen oder sonst ganz und gar aus dem Catastro weggelassen worden, vorhero aber erweißlich Steuerbar gewesen, nach dem vorigen Fuß und mit den Schocken, womit sie zum letztenmal in vorigen Catastris geführet worden, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden sollen, der Terminus à quo der Untersuchung in dergleichen Fällen wo entweder durch Beklagtens eigenes Geständniß, oder auf andere Rechtsbeständige Art völlig ausgemachet, daß die abgekommene Grundstücken, obgleich deren Alienation vor 1628 geschehen, ein Tertius Steuerfrey besitze, eurem unmaßgeblichen Gutachten nach, bis zum Anfang des Siebenzehenden Jahrhunderts verlängert werde. Hingegen habet ihr hierbey alle Umstände behutsam zu erwägen, auch eurem beschehenen Erbiethen zu Folge jedesmal, wenn einige über das Jahr 1600. sich hinauserstreckende Fälle, und bey welchen besondere Bedenklichkeiten oder Zweifel vorfielen, sich äußern sollten, euern unterthänigsten Bericht, sammt beygefügtem unmaßgeblichen Gutachten zu erstatten; Wir haben übrigens hiervon Unserer Landes-Regierung zu ihrer Nachachtung und fernern Verfügung in abschriftlich beykommenden Rescript Eröffnung gethan, welches auch zu euerer Nachricht ebenfalls nicht zu verhalten gewesen. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Febr. 1734.

Fälle, in welchen der Terminus à quo derer Steuer-Untersuchungen,

bis zu Anfang des 17ten Seculi, zu verlängern.

Ueber zweifelhafte Fälle, welche sich über das Jahr 1600. erstrecken, ist Bericht nebst Gutachten zu erstatten.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

Extract-Generalis,

Die genauere Beobachtung derer Münz-Mandate und Erbrechung derer Paquete mit Scheide-Münze bey Auszahlung an Privatos, betreffend; den 10. April, 1734.

An. 1734. Die Beobachtung der Disposition des neuen Münz-Mandats, wegen derer kleinern Scheide-Münz-Paquete, ꝛc.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Und da bey Uns Beschwerde geführet worden, daß bey Unsern Einnahmen und Cassen dasjenige, was wegen Fertigung kleinerer Paquete und Säcke, auch Brechung dererselbigen bey erfolgender Auszahlung an Privatos oder sonst in denen ergangenen Münz-Mandatis verordnet, nicht beobachtet, mithin der Mangel der so nöthigen Scheide-Münze bey fortwährender Abwesenheit Unserer Miliz täglich grösser, und der intendirte Endzweck, eines und des andern Gemächlichkeit, oder anderer Absicht halber, schwerer gemacht würde, Wir aber diesem nachzusehen nicht gemeynet sind; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet alles, so zu Erfüllung Unserer gnädigsten Willens-Meynung, etwas beytragen kann, gehörig besorgen, auf die euch Untergebene, ernste und fleißige Obsicht tragen, ihnen auch bey jetziger Einrechnung die gehörige Beobachtung nur gedachter Münz-Mandate nochmals einschärfen und nach Befinden nöthige Remedur treffen. Daran ꝛc. Dreßden, am 10. April. 1734.

ist denen Unter-Einnehmern, nochmals einzuschärfen, ꝛc.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Daß denen Unter-Obrigkeiten, in Steuer-Sachen keine weitläuftige Proceße zu gestatten; den 7. Jul. 1734.

An. 1734. Wahrnehmung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir müssen täglich wahrnehmen, welchergestalt die Unter-Obrigkeiten sich unterstehen, aus denen kleinesten, und bey der ersten Anfrage abzuthuenden Steuer-Sachen, weitläuftige Proceße zu formiren, und dadurch unnöthige Unkosten zu verursachen. Nachdem Wir aber dergleichen zugestatten keinesweges gemeynet, immaßen Uns an Conservation Unserer Unterthanen höchlich gelegen: Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dergleichen Unternehmen so viel an euch ist, mit allem Fleiß verhüthen oder zum wenigsten, wenn sich dergleichen hin und wieder hervorthut, solches sogleich einberichten, und dessen Abstellung von hieraus gewarten. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Julii, 1734.

Denen Unter-Obrigkeiten ist nicht zu gestatten, in geringfügigen Steuer-Sachen, weitläuftige Proceße zu verhängen, und allenfalls davon Bericht zu erstatten.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Ausschreibung der Land- und Trank-Steuern, aufs Jahr 1735; den 8. December, 1734.

An. 1734. Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Was nach Anleitung derer, bey dem Anno 1731 allhier gehaltenen allgemeinen Landtage, ergangenen Landtags-Handlung und den darauf gnädigst ertheilten Abschiede, ein jeder treugesinnter Unterthan dieses Churfürstenthums und Lande, seiner, nach solchen auch in dem nunmehro bevorstehenden, und GOtt gebe mit Friede und Seegen herannahenden 1735sten Jahre, an der zu bemeldter Zeit beschehenen treuherzigen Bewilligung zu leisten habenden Schuldigkeit nach, beyzutragen; Solches ist euch nicht unbekannt. Damit nun dieselben in Zeiten daran erinnert werden, und darneben erfahren mögen,

gen, zu welcher Zeit sie eigentlich zu Leistung solcher ihrer Schuldigkeit parat seyn sollen; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet zugleich mit denen auf obbemeldtes 1735. Jahr gefertigten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnissen, an die, in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkte Stände und verpflichtete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, hergebrachtermaßen verfügen, daß sie die in selbigem Jahre, auf die Termine Laetare und Bartholomæi gefällige Landsteuer à Acht Pfennige von jedem gangbaren Schock, die Tranksteuer aber auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, dem erläuterten Tranksteuer-Ausschreiben de Anno 1703 gemäß, nebst denen vom vorigen Jahre und Bewilligungen zurück gebliebenen Resten, in tüchtigen und unverrufenen Münzsorten, gebührenden Fleißes, einbringen, auch was sie selbsten darzu beyzutragen schuldig sind, richtig abführen, und auf die von euch zu bestimmende Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der in denen Ausschreiben vom 15. April. 1703. Cap. XV. und 3. April. 1705. darauf gesetzten Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Reaistern, baarem Gelde, und unverwerflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste in Landsteuern soviel immer möglich vermeiden, auf die Caducitäten und derenthalber in Wegfall gesetzte Schocke genau Acht haben; In Trank-Steuern aber gar keine Reste gestatten, sondern hierunter überall gute Richtigkeit halten, und im übrigen alles dasjenige, was in bisherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerkstelligen sollen; Immaßen denn auch ihr sie darzu anzuhalten, und wider die vorsetzlich Säumigen oder Ungehorsamen mit der Execution, nach Ablauf der gesetzten Frist unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine gehörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge kurz vor denen eintretenden Leipziger Messen, zu schließen und daselbst in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal dazu werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme geziemend zu überbringen, wissen werdet. Und da Wir auf das von Unsern getreuen Ständen bey letzthin gehaltenem allgemeinen Land-Tage beschehene unterthänigste Suchen in Gnaden geschehen lassen wollen, daß die Steuer-Moderationes, wie solche vermöge des an euch unterm 3. Martii, 1732. ergangenen gnädigsten Befehls ohne einiges suppliciren, bis mit 1737. continuiren sollen, nunmehro auf eben solche Art, bis mit 1740. fortgeführet werden mögen; Als habt ihr nicht weniger solches denen einbezirkten Contribuenten bekannt zu machen, und selbigen dadurch unnöthigen Aufwand zu ersparen. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Decembr. 1734.

Befehl zu Ausschreibung derer Steuern aufs Jahr 1735.

Continuation der Steuer-Moderation, bis mit 1740.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Daß in Steuer-Sachen keine processualische Weitläuftigkeit zu gestatten; d. d. 13. Januar. 1735.

An. 1735. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Unser Ober-Steuer-Collegium unter andern einberichtet, welchergestalt öfters bey denen Untern Instantien aus denen kleinesten und bey der erstern Anfrage abzuthuenden Steuer-Sachen weitläuftige Processe formiret, und viele Geld-Spilterungen verhänget würden, welche, wann darüber zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme sofort Bericht erstattet worden, kürzlich, und ohne derer Unterthanen Schaden und Ruin, hätten können abgethan werden;

Befehl an sämmtliche Obrigkeiten,

Uns aber an deren Conservation allerdings gelegen; Als werden hiermit sämtliche Unsere Beamte, Räthe, Vasallen, oder dero Gerichtshaltere und andere Personen, denen die Gerichte in Aemtern, Städten und auf dem Lande anvertrauet sind, dahin ernst- und nachdrücklich bedeutet und angewiesen, daß sie, wenn in dergleichen Steuer-Sachen Irrungen sich ereignen, so in der Güte nicht beyzulegen sind, selbige sofort zur Ober-Steuer-Einnahme einberichten, und von derselben Verhaltungs-Befehl erwarten, ohne deren expresse Erlaubniß aber, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und wenigstens der Erstattung aller causirten Unkosten, processualische Weitläuftigkeit nicht gestatten sollen.

Steuer-Irrungen, so in Güte nicht beyzulegen, sofort zur Obersteuer-Einnahme einzuberichten, und darinnen keine processualische Weitläuftigkeit zu gestatten.

Wornach sie sich also gebührend zu achten haben, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Jan. Anno 1735.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Balthasar Gottfried Fritzsche, S.

Generale,

Derer Städte Current-Steuern, und deren Exaction, betreffend; den 14. Januar, 1735.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1735. Wahrnehmung.

Vester und liebe Getreue, (liebe Getreue, Rath und liebe Getreue.) Demnach aus denen wegen Remission derer sonderlich in denen Städten aufgewachsenen Steuer-Reste bisher vielfältig erstatteten Berichten, wahrzunehmen gewesen, daß solche größtentheils durch gestissentliche Nachlässigkeit derer das Jus Subcollectandi exercirende Räthe, veranlasset und mit der Länge der Zeit gar inexigible worden. So befinden Wir zu fernerer Vermeidung dergleichen zu großer Verkürzung des Steuer-Ærarii, gereichenden Rückstände, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn, daß erwehnte Räthe in denen Städten, zu Bezeigung mehrern Ernst und Eifers in unverminderter Einbringung derer von ihren Bürgern und Schutz-Verwandten zu entrichtenden sämtlichen Steuern, mit Nachdruck angewiesen, auch daher denen Raths-Personen, darmit selbige in Zukunft hierunter mehrere Vigilanz verspühren lassen, die aus denen Raths-Cämmereyen genießenden Besoldungen nicht eher, als bis von erfolgter richtiger Abtragung derer einzubringenden Steuern in denen

Die Räthe in Städten, sind zu mehrern Ernst in Einbringung derer Steuern, mit Nachdruck anzuweisen. Zurückbehalt derer Besoldungen aus denen Cämmereyen,

bestimm-

bis zu völliger Berichtigung derer Steuern und Anzeige derer Reste.

bestimmten Terminen, oder aber von der eigentlichen Bewandniß derer, jedoch nicht ohne besonders erheblichen Ursachen jezuweiln nachstehenden Reste aus denen Steuer-Einnahmen zuverläßige Anzeige geschehen bezahlet werden. Wannenhero Wir dieserhalb gnädigst begehren, ihr wollet zu Befolgung dieser Unserer, auf die Erhaltung besserer Ordnung und Richtigkeit in Exaction derer Current-Steuern abgezielten gnädigsten Intention, die benöthigste Verfügung, ohne besondere Unkosten zu machen, bey dem ersten Umlauf

Nöthige Verfügung dieserhalb.

oder Einrechnung der Steuern, weshalb auch an Unsere Landes-Regierung und General-Accis-Collegium unterm 5ten dieses Monats Januarii Befehl ergangen, treffen. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Januarii, Anno 1735.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Generale,

Daß, zu Verhütung derer Trank-Steuer-Unterschleife, auf die Unter-Einnehmere, Trank-Steuer-Revisores und Aufsehere genaue Aufsicht zu führen; den 9. Januar, 1735.

An. 1735.

Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, 2c. Churfürst, 2c. Vester und liebe Getreue 2c. Demnach Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die nicht zu geringer Verkürzung Unsers Steuer-Ærarii gereichende Trank-Steuer-Unterschleife sowohl an Seiten derer Einnehmer und Bier-Aufseher, als auch in andere Wege ziemlich gemein werden wollen, und solchemnach, daß die, zu deren Verhütung erforderlichen Mittel mit desto mehrern Ernst vorgekehret werden, der Nothdurft zu seyn befinden; Als ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet die dießfalls nöthige Beobachtung Unsers Steuer-Interesse euers Orts mit desto vigelanterer Attention besorgen, über die bestellten Unter-Einnehmer und Trank-Steuer-Revisores in dem euch anvertrauten Creyse genaue Aufsicht führen, und dieselben nebst denen Bier-Aufsehern, kraft dieses auf ihre Pflicht, auch zugleich dahin anweisen, daß, woferne an Seiten ihrer sich einige Negligenz oder Nachsicht ereignete, sie gleich denen Contravenienten mit ebenmäßiger, oder andern willkührlichen Strafe beleget werden, und

Nöthige Beobachtung des Steuer-Interesse,

und Anweisung derer Unter-Einnehmere und Revisorum.

davor haften sollen, wie ihr denn, damit diesem allen und dem erläuterten Trank-Steuer-Ausschreiben de Anno 1703. durchgehends strack lich nachgelebet werde, und was ihr hierbey sonst vor dienlich erachten möchtet, ungesäumte fernerweite Verfügung zu treffen, ingleichen bey etwa sich äußernder Bedenklichkeit und Contravention, an Uns zu Fassung weiterer gnädigsten Resolution schleunigen unterthänigsten Bericht zu erstatten, sowohl, wenn von obangezogenem Trank-Steuer-Ausschreiben nicht zulängliche Exemplaria bey der Creyß-Einnahme vorhanden, euch dieserwegen bey Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey zu melden, dergleichen abzufordern, bedürfenden Orts zu vertheilen, und hieran allenthalben Unsern Willen und Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 29. Jan. Anno 1735.

Berichte über vorfallende Bedenklichkeiten und Contraventionen.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Extract-Generalis,

Die genauere Berechnung derer fructuum von wüsten Gütern, ingleichen bessere Beantwortung derer Defecte und schleunige Expedition derer Befehlige betreffend; den 24. Mart. 1735.

An. 1735.

Die Berechnung derer Fructuum von denen Wüstungen,

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen 2c. Churfürst 2c. Vester und liebe Getreue 2c. Und dieweil man aus denen Steuer-Rechnungen, zeither wahrnehmen müssen, daß von denen wüsten Gütern, und Grundstücken so gar wenige Fructus berechnet werden; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hierunter die Stände ihrer Obliegenheit erinnern, und daß besagte Berechnungen von Zeit zu Zeit, Inhalts der neuen Erledigung Tit. von Consistorial-Sachen §. 22. ingleichen denen ältern und neuern Generalien zu Folge, richtig geschehen, fleißig Acht haben. Da auch dem geschärften Generali d. d. den 15. Jul. 1729 entgegen die in der Beylage 4. specificirten Haupt-Rechnungs-Defecte annoch unbeantwortet, und die in der Beylage sub §. enthaltene Befehlige, so allerseits des Aerarii Interesse betreffen, und weshalber unterm 4. Dec. 1727 und 14. Mart. 1733, ingleichen 26. und 28. Jan. 1728. nachdrückliche Verordnung ergangen, Inhalts derer zu wiederholten malen euch communicirten Extracte auf die Jahre 1729. 1730. 1731. 1732. und 1733. annoch unexpedirt zurücke stehen: So erget hiermit Unser wiederholter Befehl, euch deren respective Beantwortung und Expedition mit mehrern Fleiß angelegen seyn zu lassen, und das Steuer-Interesse dadurch nach Möglichkeit befördern zu helfen 2c. Daran 2c. Dreßden, den 24. Mart. 1735.

sollen von Zeit zu Zeit, richtig geschehen,

Die Beantwortung derer Defecte, und die Expedition erliegen bliebener Befehle betreffend.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Chur-Fürstens zu Sachsen 2c. Die Wiederanbring- und Bebauung derer wüsten Stellen und Flecke, in Städten und auf dem Lande betreffend; d. d. 29. Apr. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf

Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Daß obwohl Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren, besonders Unsers Aeltern Herrn Vaters, Churfürst Johann Georg des Andern Gnaden, und Unsers höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Maj. Christmildesten Gedächtnisses, Zeit ihrer Regierung, die Wiederanbring- und Bebauung derer in selbigen, theils annoch von dem alten verderblichen Kriegs-Wesen her, befindlichen, theils auch sonst entstandenen Caducitäten in Städten und auf dem Lande, mit nicht geringer Sorgfalt zu befördern gesuchet; Allermaßen Ihro dießfalls von Zeit zu Zeit emanirten Verordnungen vom 19. Nov. 1659 sub A. die Erledigung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Consist. Sachen §. XXI. sub B. das Bau-Begnadigungs-Reglement vom 21. Aug. 1702 sub C. die Mandate vom 31. Jan. 1715. 21. Jul. 1718. und 14. Sept. 1725. ingleichen ertheilte Resolution vom 7. Febr. 1732 sub D. E. F. G. solches zur Gnüge am Tag legen, dennoch die darinnen, denen neu Anbauenden versprochene Beneficia, Erlasse und Freyheiten, so ansehnlich dieselben auch sind, die Landesväterliche Absicht durchgehends zu erreichen, nicht hinlänglich seyn, vielmehr, wie Wir glaubwürdig berichtet worden, die Annehmere dadurch mit abgeschrecket werden wollen, weil wegen derer darauf öfters haftenden starken Steuer-Reste und hohen Schocke, denenselben durch weitläuftiges und mühsames Suppliciren, die Sache schwer gemachet worden.

Bewegungs-Ursachen.

Wann Wir aber den Wieder-Anbau gedachter wüste liegenden Stellen und Flecke, in Städten und auf dem Lande, auf alle nur mögliche Art und Weise zu befördern und denenjenigen, so dergleichen zu bebauen gesonnen, deren Annehmung in alle Wege erleichtern, zu lassen, Landesväterlich gemeynet sind; Als erklären Wir Uns gegen diejenigen, welche dergleichen bis jetzo in die Caducität verfallene Stellen und Räume anzunehmen gewillet, hierdurch gnädigst, daß Wir nicht nur alle, auf solchen bisher unangebaueten Fundis, bis zu deren Wiederanbringung, haftende Steuer-Reste, bey Unserer Steuer-Ober-Einnahme, ohne vorgängige sonst gewöhnliche Berichts-Erstattung, sofort gänzlich abschreiben und die künftige Besitzere dererselben, hierunter vollkommen sicher stellen, sondern auch denenjenigen, so dergleichen bis jetzo wüste liegende und unangebauete Stellen und Flecke wieder anzubringen gemeynet seyn möchten, durch ermeldte Unsere Steuer-Ober-Einnahme sowohl dadurch, als auch, nach ihrem pflichtmäßigen Befinden, mittelst Bewilligung proportionirlicher und denen andern Contribuenten am wenigsten nachtheiliger Moderationen, Verleihung hinlänglicher Begnadigungen und Freyheiten, ingleichen auf andere dienliche Art und Weise ebenfalls sonder vorhergehendes weitläuftiges und mühsames Suppliciren, bey Uns unmittelbar oder bey Unserm Geheimen Consilio, und Verursachung unnöthiger Kosten, zu statten kommen, und solchergestalt den Wieder-Anbau derer anjetzo verhandenen wüsten Stellen und Räume in Städten und auf dem Lande bestmöglichst facilitiren, keinesweges aber zu künftigem vorsetzlichen und muthwilligen Verfall derer Grundstücken in die Caducitäten und Reste Gelegenheit gegeben wissen wollen; Hierüber auch obangezogenes, wegen untersagter Abforderung einiger Sportuln, Amts- und Gerichts-Gebühren, von denen Annehmern solcher wüsten Baustellen, unterm 14. Sept. 1725 ausgelassenes Mandat nochmals wörtlich anhero wiederholen, und dessen allergehorsamste genaue Befolgung, bey Vermeidung der darinnen enthaltenen Strafe, auch anderer unnachbleiblichen Ahndung, denen Beamten, Stadt-Räthen und Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger, daß bey keiner Expedition dergleichen Sportuln und Gebühren gefordert werden sollen, anderweit ernstlich einschärfen.

Begnadigungen derer Annehmer und Bebauer wüster Stellen.

Alle bisherige Steuer-Reste sollen sofort gänzlich abgeschrieben werden.

Moderation derer aufliegenden Steuern.

Verleihung hinlänglicher Begnadigungen und Immunitäten.

Zuschreibung solcher Grundstücke, ohne Abforderung einiger Sportuln.

Derowegen Wir, und damit Unsere hieraus erscheinende Landesväterliche Absicht bekannt gemachet, und folglich der dadurch intendirende ersprießliche Effect um so viel eher erreichet werden möge, solches durch dieses offene Mandat zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und Unsere Ober-Steuer-Einnahme bey vorkommenden Fällen, unverbrüchlich darüber zu halten, auch diejenigen, so sich, um eine Wüstung anzunehmen bey derselben melden, darnach zu bescheiden, zu befehligen, vor diensam erachtet. Zu dessen Urkund Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Chur-Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, den 29. Apr. 1735.

Augustus Rex.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.

Traugott Dietrich.

Beylagen.

A. Resolution, Churfürst Johann Georgs des Andern ꝛc. wie es mit denen wüsten Gütern, deren Wieder-Aufbauung, darauf haftenden Schulden, und sonderlich rückständigen Zinnsen, Contributionen und andern Gefällen, ingleichen mit denen Amts- und Gerichts-Gebühren zu halten; d. d. 19. Nov. 1659.
Ist im P. I. Cod. Aug. p. 284 seq. befindlich.

B. Extract, der Erledigung derer Landes-Gebrechen; de Anno 1661. Tit. von Consistorial-Sachen, §. 21.
Siehe ibid. pag. 205.

C. Extract, aus dem Bau-Begnadigungs-Reglement; d. d. 21. Aug. 1702. No. 8. ingleichen §. III. IV. & V.
Siehe Cod. Aug. P. II. p. 1564 seq.

D. Mandat, daß von denen Anbauenden deren steuerbaren wüsten Güter, nichts von Adjudicationen, Kaufbriefen, oder sonsten an Gerichts-Sportuln, solle gefodert oder genommen werden; d. d. 31. Jan. 1715.
Stehet ibid. p. 1630. seq.

E. Extract, aus dem Mandat, wider den Vor- und Aufkauf der Wolle, auch deren Ausführung aus dem Lande ꝛc. d. d. 21. Jul. 1718.
Stehet ganz P. I. Cod. Aug. p. 1882.

F. Mandat,

F. Mandat, daß denen Annehmern wüster Güter und Baustellen, keine Gerichts noch andere Unkosten abzufordern; den 14. Sept. 1725.

Ist im Andern Buch der Fortsetzung im VI. Capitel zu befinden.

G.

Extract,

Eines an die Ober-Steuer-Einnahme ergangenen Königlichen allergnädigsten Rescripti; d. d. Dreßden, den 7. Febr. 1732.

An. 1732 Wie nun die Wieder-Anbauung der Städte und Anwachs der Consumtion, auch Vermehrung derer Contribuenten Unserm und des Landes, und darunter insonderheit des Steuer Aerarii Interesse, dennoch verträglicher ist, als wann so viele Wüstungen noch länger in der Caducität verbleiben, und das Aerarium dadurch den Genuß von denen darauf liegenden Schocken, und die Communen den Beytrag in Quatembern gänzlich entrathen sollen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet wohin nöthig verfügen, daß auf dem Fall, wann bey dergleichen Wüstungen, und deren Wieder-Anbau, die Gangbarmachung derer darauf ruhenden Schocke, aller angewendeten Bemühung ungeachtet nicht höher als auf die Versteuerung einer gewissen Anzahl der Schocke nach Beschaffenheit der Wüstung zu bringen, die Decrement-Setzung derer übrigen Schocke zugestanden, und die wüsten Baustädte, denen so sie dergestalt annehmen, und anbauen wollen, Gerichtlich zugeschlagen, und zugeschrieben werden ꝛc. Moderation der Schocke nach Beschaffenheit der Wüstung.

Ejusdem Befehl,

Die Versteuerung des Merseburg- und Naumburgischen Bieres betreffend; den 6. Maj. 1735.

An. 1735. Wegen Versteuerung des Merseburg- und Naumburgischen Bieres,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Nachdem bey Uns angefraget worden, wie es mit Versteuerung des Stifft Merseburg- und Naumburgischen-Bieres nach Ablauf des präfigirten Termini ad quem in Zukunft gehalten, und ob nicht wenigstens das letztere mit Einem Thaler vom Faß wieder versteuert werden solle, zu Unserer gnädigsten Entschließung gestellet ist. Wir aber aus bewegenden Ursachen dießfalls noch zur Zeit einige Aenderung zu treffen Bedenken tragen, vielmehr bis zu fernerer Verordnung es bey Unsern unterm 17. Nov. 1727. 28. Jun. 1728. 19. Maji. 1729 ertheilten Rescriptis bewenden lassen. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und Daran ꝛc. Leipzig, den 6. Maji. 1735. bewendet es bey vorhin ertheilten Rescriptis.

Centurius von Miltitz.

An die Chur-Thüring-Leipzig- und Neustädter-Creyß-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Die Annehmung des alten Franz-Geldes und vollwichtigen Ducaten betreffend; den 12. Sept. 1735.

An. 1735. Commißion wegen des Münzwesens.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir mögen euch in Gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir auf Unserer getreuen Landschaft bey letzterm allgemeinen Landtage, des Münzwesens halber gethane unmaßgebliche Vorschläge, zu Ausfindung bequemer Mittel, wodurch die deshalb in Unsern Landen, bisher geäußerten schädlichen Folgerungen hinführo zu vermeiden seyn möchten, eine besondere Commißion niederzusetzen vor nöthig erachtet. Nachdem Wir nun die von selbiger auf die Annehm- und Ausgebung devalvirter Münzsorten, in gewisser Maße und unter dienlichen Präcautionen, sowohl bey Unsern Cassen, als auch in Privat-Verkehrungen, Verhütung der eigennützlichen Verwechselung guter Steuersorten gegen schlechte Münze gerichtete unvorschreibliche Vorschläge, zu Erreichung Unserer hierunter führenden Landesväterlichen Absichten convenable befunden: Als können Wir geschehen lassen, daß einstweilen und bis auf Unsere fernere Verordnung von 1. Octobr. jetztlaufenden Jahres die vollwichtigen Ducaten nebst dem alten Franz-Gelde bey denen Steuer- und Impost-Einnahmen, und zwar in denen Städten, bey Abtragung der sogenannten extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuern, auf dem Lande aber, durchgehends bey allen Pfennigen und Quatembern, nämlich das alte Franzgeld resp. à 1 Thlr. 8 gr. = 16 gr. = 8 gr. die Ducaten aber à 2 Thlr. 18 gr. = von denen Contribuenten ohne Wiederrede angenommen, und zu denen Haupt-Cassen mit eingesendet, nichtweniger von denen Contribuenten bey denen Einnahmen die Ducaten und Franzgeld, vor dem jetzt angezeigten Werth, gegen Dreyer, Sechser und einfache Groschen eingewechselt, und selbige zu denen Hauptcassen mit eingeliefert werden; Jedoch hat es sich bey keiner Person über 10 oder 11 Thlr. zu erstrecken, worüber ihr die Einnehmere, wegen Haltung besonderer Register, darinnen sie neben dem Tage auch den Namen desjenigen, so die Ducaten oder das Franzgeld gebracht, treulich zu notiren behörig anzuweisen, ingleichen dieselben, daß sie die Doppel-Groschen nebst denen übrigen Geldsorten nicht weggeben, sondern zusammen halten, und gehörigen Orts einliefern sollen, anzuhalten habt, gestalten denn derjenige Einnehmer oder Cassirer, so dawider zu handeln sich unterstehen wird, vor 1 Thlr. eben so viel zur Strafe erlegen soll. Uebrigens sind die Land- und Tranksteuern nebst dem, was von der General-Accise zur Steuer zu liefern, durchgehends in guten Steuermäßigen Münzsorten zu erlegen und abzutragen. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet dieser Unserer gnädigsten Entschließung gemäß nicht allein eueres Ortes euch gebührend bezeigen, sondern auch an die Unter-Einnehmere das dießfalls nöthige gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dreßden den 12. Sept. 1735.

Regulativ, wegen einstweiliger Annehmung derer Ducaten, auch des alten Franzgeldes, nach einem bestimmten Werth.

Limitation.

Beytrag der Accise zur Steuer.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Generale,

Generale,

Daß die Officiers den zu ihrem Tischtrunk, sich einlegenden ausländischen Wein und Bier, behörig versteuern sollen; den 26. Mart. 1737.

An. 1737. Verankassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Uns ist aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme erstatteten verschiedenen unterthänigsten Berichten geziemend vorgetragen worden, welchergestalt die in denen Städten einquartierte Officiers von der Versteuerung des zu ihrem Tischtrunk eingelegten ausländischen Weines und Bieres sich noch immer zu eximiren suchten. Da nun sothane angemaßte Exemtion dem Trankſteuer-Ausschreiben, und insonderheit dem Befehl vom 18. Maji. 1669 entgegen, mithin Unserm Interesse zu nicht geringen Abbruch gereichet, und daher von dem verstorbenen General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, durch würkliche Ausfertigung der bereits abgefasseten und euch unterm 22. Nov. 1726 communicirten Ordre, bey der sämmtlichen Armee billig untersaget werden sollen. So sind Wir zwar besagten Officiers an dergleichen Abgabe bis mit dem letzten Dec. des abgewichenen 1736. Jahres etwas abfordern zu lassen, keinesweges gemeynet, wollen aber hingegen, daß dieselben, in so ferne sie nicht durch die Disposition des Trankſteuer-Ausschreibens oder durch, auf beschehenes besonderes Ansuchen erlangte Pässe, specielle Befreyung darthun mögen, das vom 1. Jan. h. a. zu ihrem Tischtrunk angeschaffte und ferner einlegende Bedürfniß, an ausländischem Wein und Bier mit der gesetzten Trankſteuer-Gebühr behörig vergeben und unterbleibenden Falls deren Betrag, auf darüber mit Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von Unserer Ober-Steuer-Einnahme gepflogene Communication, denen Restanten an ihrem Monats-Tractement bey der General-Kriegs-Casse gekürzet, und zur Trankſteuer-Haupt-Casse bey der Steuer unaufhältlich verabfolget werden solle. Wann Wir dann diese Unsere gnädigste Resolution Unserm commandirenden General en Chef und besagtem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu weiterer gemessener Verfügung respective bey der Armee und in vorkommenden Fällen bey dem General-Kriegs-Zahl-Amt, nach denen copeylichen Anfugen bekannt gemachet haben; Als ist auch an euch hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hierunter kraft dieses, wegen in Rechnung paßirender Verschreibung des præteriti in Wegfall und richtiger Einbringung derer 1. Jan. h. a. laufenden Trankſteuern die erforderliche Veranstaltung treffen, auch wenn sich künftig diesfalls einige Weigerung hervorthun sollte, es alsofort einberichten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 26. Mart. Anno 1737.

Verfügung dieserhalb an die Armee,

und an die Creyß-Einnehmer.

Die Officiers haben den, zu ihrem Tischtrunk eingelegten Wein und Bier, vom 1. Jan. 1737 an, gebührlich zu versteuern.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

⊙.

Rescript,

Derer Officiers zeithero angemaßte Exemtion, von der Versteuerung des zu ihrem Tischtrunk eingelegten ausländischen Weines und Bieres betreffend; den 25. Febr. 1737.

P. P.

An. 1737. Da Uns geziemend vorgetragen worden, wasmaßen die von denen in Städten einquartierten Officiers zeithero angemaßte Exemtion von der Versteuerung des zu ihrem Tischtrunk eingelegten ausländischen Weines und Bieres, dem Trankſteuer-Ausschreiben und insonderheit dem Befehl vom 18. Maji. 1669 entgegen Unserem Interesse zu nicht geringen Abbruch gereiche, und dahero schon von dem verstorbenen General-Feldmarschall, Grafen von Wackerbarth, durch würkliche Ausfertigung der bereits abgefaßten und zu Unserm Geheimen Consilio in Copia communicirten Ordre d. d. 30. Oct. 1726. bey der gesammten Armee billig untersaget werden sollen: So sind Wir zwar gedachten Officiers an dergleichen Abgabe bis mit dem letzten Dec. des verwichenen 1736. Jahres etwas abfordern zu lassen keinesweges gemeynet; wollen aber hingegen, daß dieselben, in soferne sie nicht durch die Disposition des Trankſteuer Ausschreibens, oder durch auf beschehenes Ansuchen erlangte Pässe, specielle Befreyung darthun mögen, das vom 1. Jan. a. c. zu ihrem Tischtrunk angeschaffte und ferner einzulegende Bedürfniß an ausländischem Wein und Bier, mit der gesetzten Trankſteuer-Gebühr behörig vergeben, und unterbleibenden Falls deren Betrag, auf darüber mit Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio von Unserer Ober-Steuer-Einnahme gepflogene Communication, denen Restanten an ihrem Monats-Tractament bey der General-Kriegs-Casse abgezogen, und zur Trank-Steuer-Haupt-Casse bey der Steuer unaufhältlich verabfolget werden solle.

Wann Wir dann diese Unsere gnädigste Resolution sowohl Unserem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, als auch Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu ihres Orts geziemenden Nachachtung gemessenst zu erkennen gegeben; Als haben Wir solche auch euch hierdurch nicht unerösnet lassen wollen, mit gnädigstem Befehl, ihr wollet diese Unsere Willens-Meynung bey der Carabiniers-Garde sowohl, als denen übrigen eurem Commando angewiesenen sämmtlichen Regimentern förderſamst bekannt machen, und daß sie sich darnach allenthalben aufs genaueste achten mögen, ohngesäumt Ordres ergehen lassen. Hieran ꝛc. Datum ut supra.

Augustus Rex.

ad mandatum etc.

Arnett.

An den Cabinets-Ministre und General von Baudißin, Gouverneurs zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg, ingleichen denen Commendanten der Garde du Corps, Grenad. Garde-Regiments, und Leib-Regiments zu Fuß.

Geschärftes Generale,

Die Beantwortung derer Defecte, auch schleunige Expedition derer ergangenen Befehlige betreffend; den 7. Sept. 1737.

An. 1737. Termin zur Einrechnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir euch den 1. Oct. pro Termino der, in bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe abzuwarten habenden Einrechnung bestimmet: So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an selbigen, und zwar zu rechter Zeit, bey Vermeydung der darauf gesetzten 20 Thlr. Strafe, euch allda einfinden, die Rechnungen samt was daran noch rückständig mit zugehörigen Stände-Registern, Belegen, baarem Gelde, auch summarischen Extracten, wie solche bis daher erfordert worden, um daraus, wie der Casse vorgestanden worden, zu ersehen, mit dahin bringen, gleich Anfangs zur Ober-Steuer-Buchhalterey übergeben, ingleichen die gesammten Steuer-Reste voriger und jetziger Bewilligungen zu Erhaltung des unentbehrlichen Steuer-Credits so weit es immer möglich einbringen, und zu denen Haupt-Cassen liefern, auch daß, und wie weit solches geschehen, mit denen darüber erhaltenen Quittungen, bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme bestärken und hierauf nach Befinden der Abfertigung gewarten, übrigens aber auch alle dasjenige, was im vorigen Markts-Vorbeschieden, Steuer-Ausschreiben und dem Generali vom 15. Jul. Anno 1729 dem Aerario zum Besten verordnet und anbefohlen, gehorsamst beobachten, und Unser Steuer-Interesse äußersten Vermögen nach, mit befördern helfen, ingleichen die annoch rückständigen Land- und Tranksteuer-Defects-Beantwortungen, so ungeachtet beschehener Erinnerungen noch nicht zu erlangen gewesen, bey Vermeidung ernsten Einsehens, ohne fernern Anstand einsenden.

Bey 20 Thlr. Strafe.

Nachdem auch vermöge beygehenden Extracts, vom Jahre 1729 her, noch viele Befehle, das Steuer-Interesse betreffend, in den euch anvertrauten Creyßen unexpediret sind, ungeachtet unterschiedliche geschärfte Excitatoria ergangen, und Uns dann dieser schädliche Verzug zu nicht geringen Mißfallen gereichet; Als habet ihr bey namhafter Strafe solchem gebührend nach zugehen, oder was es verhindert, pflichtmäßigen Bericht des ehesten zu erstatten, auch daran Unsere Meynung zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 7. Sept. Anno 1737.

Unexpedirte Befehle, sind bey Strafe zu vollziehen.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Die Bezahlung derer in die Bewilligung 1737 fallenden rückständigen Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend; den 19. Oct. 1737.

An. 1737. Die restirende, in gegenwärtige Bewilligung fallende Bau- und Brand-Begnadigungen, sind vollends baar zu bezahlen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem ihr, vermittelst unterthänigsten Berichts, das anbey wieder zurückfolgende Verzeichniß der restirenden und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingesendet; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen Interessenten den Rückstand gegen behörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Rechnungs-Ausgabe mit Beylegung solcher Consignation kraft dieses verschreiben, auch sonst hierunter allenthalben gewöhnlichermaßen verfahren, und daran Unsere Meynung vollbringen. Geben im Leipziger Michaelis-Markte, am 19ten Octobris, Anno 1737.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung derer Land- und Trank-Steuern, aufs Jahr 1738. samt was dem anhängig; den 3. Dec. 1737.

An. 1737. Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach die auf das Gott gebe! mit Seegen und Friede, herbey nahende 1738. Jahr fällige Land- und einkommende Tranksteuern, nach der bey letzt gehaltenem allgemeinen Landtage erfolgeten Hauptbewilligung, und den am 5. Maji, laufenden Jahres publicirten Landtags-Abschiede gewöhnlichermaßen auszuschreiben, die Nothdurft erfordert; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet deshalber die benöthigte Notification sowohl an die, in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte, als auch an die bestellete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit ergehen lassen, und dabey zugleich gebührend veranstalten, daß sie die Landsteuern auf die beyden Termine Lätare und Bartholomäi von jedem gangbaren Schocke Acht Pfennige, die Tranksteuer aber auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciä nach dem Anno 1703. ins Land ergangenen Erklärungs- und Trank-Steuern. Tranksteuer-Ausschreiben, nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, an tüchtigen unverrufenen Münzsorten, geziemenden Fleißes einbringen, auch was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmete Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der im Ausschreiben §. 15. enthaltenen 20. Thlr. Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste daran so viel möglich verhüten, in Tranksteuern aber gar keine gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit halten, und im übrigen alles dasjenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerkstelligen sollen. Gestalt denn auch ihr sie insgesamt hierzu anzuhalten,

Befehl zu Ausschreibung derer Land-

halten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuern nach Ablauf der gesetzten Frist, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schlüßen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmahl darzu werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Steuer-Ober-Einnahme geziemend zu überbringen habet. Und nachdem Wir auf das von Unsern getreuen Ständen, bey letzt gehaltenem Landtage beschehene unterthänigste Suchen die Erstreckung derer Steuer-Moderationen, zu Ersparung unnöthigen Aufwands, und denen armen Contribuenten zum Besten bis mit Ende der jüngsten Bewilligung in Anno 1743. ohne daß darum einige weitere Ansuchung besonders geschehen dürfte, aus Gnaden bewilliget; So ist Unser gleichmäßiges gnädigstes Begehren, ihr wollet auch dieserwegen das behörige verfügen.

Berichtigung derer Cautionen.

Nechst diesem ist bereits zu unterschiedenen malen und insonderheit den 1. Martii Anno 1718. geschärfte Verordnung gethan worden, daß diejenigen Beamten, Amts- und Stadt-Steuereinnehmer, welche mit denen vor die ihnen anvertrauten Steuer-Einnahmen erforderten Cautionen, entweder noch gänzlich oder zum Theil zurücke, oder die daran befundene Defecte zu suppliren schuldig, damit geziemende Richtigkeit treffen sollten; Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen, daß solches noch nicht von allen gebührend nachgelebet worden; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet sämtliche Beamten, so die Steuer-Einnahmen bereits mit über sich haben, ingleichen die schon in Diensten stehenden Amts- und Stadt-Steuereinnehmere nachdrücklich bedeuten, euch die gewöhnlichen Steuer Recognitiones vorzulegen, und so dann denenjenigen, die solche zu produciren nicht vermögen, eher weiter keine Einnehmer-Gebühren in Ausgabe paßiren lassen, bis selbige dießfalls die beniemten Recognitions Scheine vorgezeiget haben, maßen ihr denn auch mit denen, welche hinführo zu sothanen Einnahmen gelangen, also zu verfahren, und zu gewarten habet, daß wann ein oder anderer vor sich etwas in Resten verbleiben möchte, und sich dahero an der ermangelnden oder nicht vollkommen geleisteten Caution nicht zu erholen wäre, Wir solchenfalls die proper Reste von euch selbst einfordern lassen werden. Alldieweiln auch schlüßlich ehemahls angeordnet worden, daß die Post- oder Sortenzeitel von denen Creyß-Einnahmen bey jeder Lieferung, so selbige in Land- Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern zu denen Haupt Cassen thun, in duplo mit gefertiget, und das eine Exemplar davon zu der Ober-Steuer-Buchhalterey, das andere aber zur Haupt-Casse, dahin die Lieferung geschiehet abgegeben, und darmit unverrückt continuiret werden solle, solchem aber bishero nicht allenthalben geziemend nachgelebet worden; Als habet ihr solches inskünftige gehörig zu beobachten, und hieran Unsere Meynung zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 3. Dec. Anno 1737.

Einreichung doppelter Post- und Sorten Zettul. zu denen Haupt-Cassen.

Gottlob Innocentius von Einsiedel.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Generale,

Die von sämtlichen Creyß-Steuer-Einnahmen einzusendenden Restanten Specificationes betreffend; den 14. Dec. 1737.

An. 1737. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach Wir zeithero von denen, an verschiedenen Orten, dem Angeben nach verarmten Unterthanen zu Abtragung ihrer in diesem und vorhergehenden Jahren, erlittenen Mißwachses und anderer Calamitäten halber angewachsenen neuern Steuer-Reste, um länger zureichende Nachsicht über die ihnen zum Theil allbereit gegönnete, unterthänigst und wehmüthigst angelanget worden; Uns aber zu Fassung desto zuverläßigerer Resolution hierauf, von ermeldten Resten und deren eigentlichen Beschaffenheit, mehrere Gewißheit zu haben, nöthig ist; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet in dem euch anvertrauten Creyse von denenjenigen Orten, wo dergleichen Reste würklich verhanden seyn, und von denen Grundstücken, worauf dieselben haften, mit Benennung derer Besitzere, nebst deutlicher Exprimirung des Quanti, wie viel jeglicher Ort oder Gemeinde an Schocken und Quatembern, auch von welcher Zeit an rückständig verblieben, ingleichen so viel möglich, von dem gegenwärtigen Zustande und Vermögen derer Restanten, nach vorher dießfalls eingezogener hinlänglicher Erkundigung, als welcher halben, und was hierbey sonst nöthig seyn möchte, ihr an die Obrigkeiten das erforderliche gebührend zu verfügen habt, eine umständliche Specification in Form einer Tabelle nach angefügtem Schemate fertigen, und an Uns solche mittelst unterthänigsten Berichts, längstens bey Einrechnung des künftigen Lätare Landsteuer-Termins Anno 1738. geliebts Gott! gehorsamst einsenden, immittelst aber die würklich verarmten Contribuenten mit Execution auf sothane Reste nicht übereilen. Hieran vollbringet ihr Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Dec. Anno 1737.

nach beygefügter Tabelle.

Einsendung derer Steuer-Reste, mit erforderlichen Umständen,

Gottlob Innocentius von Einsiedel.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Christoph Petzoldt S.

N. Creyses Specification,

derer von Anno 1707. bis mit Anno 1737. aussenständig verbliebenen Steuer-Reste.

Nahmen derer Restanten so individualiter anzugeben.	Grundstücke worauf die Reste haften.	Davon sind zu versteuern:		Verbliebene Reste in			Von welcher Zeit an solche verblieben.	Zustand und Vermögen derer Restanten, auch warum sie solche Reste anwachsen lassen.
		Gangb. Schock.	Quatember.	Land-	Pfennig Steuern.	Quatember.		
			Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.		
Amt N.								
N. N.								
&c.								
Rittergüth								
N.								
N. N.								
&c.								
Stadt N.								
N. N.								
&c.								

Extract-Generalis,

Daß, das neue Brau- und Keller-Gefäße nach Dreßdner Gebinde zu fertigen; ingleichen die Expedition derer das Steuer-Interesse angehenden Befehlige besser zu befördern; auch die zu examinirenden und einzusendenden Inventaria derer abgehenden Unter-Einnehmere betreffend; den 25. Nov. 1738.

An. 1738. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Hiernechst haben Wir Uns aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme unterthänigsten Berichte gebührend vortragen lassen, welchergestalt dieselbe nach reifer Erwägung des ihr zugefertigten unvorgreiflichen Projects, zu einer Vermehrung Unserer Landesherrlichen Einkünfte mit- wo nicht Vierzig doch wenigstens Zwanzigtausend Reichsthalern jährlich, sonder neue Beschwerung des Landes, allein durch eine General-Visirung und künftige genaue Beobachtung des im ganzen Lande eingeführten Gebrauchs von Dreßdner Gebinde, bey Brau- und Kellergefässen, solches impracticable und vielmehr Unserm Interesse, als welchem durch die hierunter bereits fest gestellte gute Verfassung hinlänglich prospiciret sey, nachtheilig befunden. Nachdem nun Unser General-Accis-Collegium desfalls mit gedachter Ober-Steuer-Einnahme gleicher Meynung ist, und hierbey noch am convenablesten, auch zu Verhütung derer Unterschleife sattsam hinlänglich erachtet, wenn von Seiten ihrer so wohl als von der Steuer-Ober-Einnahme dahin mit möglichstem Fleiß gesehen würde, daß die geschworne Böttticher das neue Gefäß, der Vorschrift gemäß, nach dem Dreßdner Gebinde fertigen und die Acciſanten die alten noch nicht abzuschaffen gewesene Gefäße visiren, auch den befundenen Gehalt, wornach die Vergebung zu reguliren, daran brennen liessen; Und Wir dann diesen Vorschlag in der Hofnung, daß darüber werde strack lich gehalten und an Seiten Unserer Steuer-Ober-Einnahme so wohl als des General-Accis-Collegii, an welches Wir ebenfalls reſcribiret, auf das Brauen hinlängliche Aufsicht geführet werden, in Gnaden approbiren, mithin die projectirte General-Visirung vornehmen zu lassen, nicht gemeynet sind; Als befehlen Wir gleichfalls hiermit, ihr wollet euch hiernach gehorsamst richten, und die gesamten Stände und Einnehmere bedeuten, auf das Brauen, und besonders das Braugefäße, dem Ranksteuer-Ausschreiben und verschiedenen deshalb ergangenen Befehlen gemäß, genaue Obacht zu haben. Nachdem auch bishero sich geäußert, daß bey denen Aemtern und adelichen Gerichten, ingleichen Räthen in Städten, so wohl Creyß- als Unter-Einnehmeren, viele Unser Steuer-Interesse angehende Befehlige, unterschiedenen in das Land abgelassenen Generalien ungeachtet, bis mit das verwichene 1737. Jahr unexpedirt erliegen geblieben, welcher ungebührlichen Saumseligkeit Wir ferner nicht nachsehen können; Als übersenden Wir euch anbey eine Consignation derer rückständigen unexpedirten Befehle, gnädigst begehrende, ihr wollet, solche Extractsweise, denen getreuen Ständen und bestellten Einnehmeren, vermittelst des herumgehenden Patents unter der Commination, zufertigen, daß wenn binnen Vier Wochen, von Zeit der Insinuation auf ein oder die andere Art, noch nicht præstanda præstiret worden, die Säumigen dem Generali de Anno 1689. gemäß mit einer Strafe von Zwölf Thalern beleget werden, auch ihr befindenden Falls selbst davon nicht eximiret bleiben sollet, immaßen ihr dann, nach Ablauf obiger Frist, die Specificationes mit Bericht wieder einzuschicken und wie ein oder anderer

Das neue Biergefäße, ist nach dem Dreßdner Gebinde zu fertigen,

Das alte aber zu visiren, und der

Gehalt darzu brennen.

Unexpedirte Befehle,

sind binnen 4 Wochen, zu berichtigen,

die Säumigen aber, dem Generali de Anno 1689. gemäß, mit 12 Thlr. Strafe zu belegen.

derer Punct abgethan, darinnen ad marginem anzumerken habet.

Examinirung derer Steuer-Inventariorum, abgehender Unter-Einnehmer.

Schlüßlich sind die Inventaria derer abgehenden Unter-Einnehmere, bey denen Creyß-Cassen jedesmahl gegen die vorhergehenden sonderlich ratione der alten Steuer-Anschläge und gesamleten Briefschaften halber genau zu examiniren, und ist so dann ein Exemplar zu Unserer Steuer-Rechnungs-Expedition mit einzusenden. Hieran geschiehet allenthalben Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 25. Novembr. Anno 1738.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller S.

Inserat,

Zu dem Generali d. d. 28. Febr. 1689. die von denen Beamten zu beschleunigenden Berichte betreffend.

An. 1689.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte, Churfürst ꝛc. Post Scriptum. Auch Vester und liebe Getreue, haben Wir bishero mißfälligst vermerket, daß die Beamten ihre erforderte Berichte sehr langsam eingesendet, weswegen Wir die Nothdurft befinden, eine gewisse Zeit darzu zu bestimmen, und zwar, wann solche Berichte aus bereits vorhandenen Actis zu erstatten, eine Sächsische Frist, wann aber vorher Besichtigungen anzustellen, oder andere Erkundigung dabey einzuziehen, eine doppelte Sächsische Frist beyde à tempore Insinuationis anzurechnen, wornach sich bey Vermeidung 12 Thlr. Strafe zu achten ihr ihnen bey ihrer Einrechnung Andeutung zu thun. An deme ꝛc. Signatum, Dreßden, am 28. Febr. Anno 1689. ꝛc.

Fristen, binnen welchen, von denen Beamten, die erforderten Berichte zu erstatten.

Strafe derer Säumigen.

Haubold von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Michael Findekeller.

Wiederholte Verordnung,

Den bey vorfallendem Zweifel, ratione derer auf denen Grundstücken haftenden Steuer-Schocke, fest gesetzten Terminum à quo, betreffend; den 29. Jan. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1739. Resolution d. d. 14. Apr. 1734. wegen des Termini à quo derer Steuer-Untersuchungen, wird wiederholet.

Hochgelahrte liebe Getreue. Wir sind zwar erinnert, was Wir wegen des bey vorfallendem Zweifel ratione derer auf denen Grundstücken haftenden Steuerschocke von Uns beniemten Termini à quo bereits unterm 14. April. Anno 1734. nach dem copeylichen Inschluß, anbefohlen.

Nachdem Wir aber vernommen, daß deme entgegen in denen bishero vorgekommenen Fällen ganz anders erkannt werden wollen; So befinden Wir der Nothdurft Unsere vorhin ertheilte Resolution zuwiderholen und begehren hiermit, ihr wollet Unsere obangezogene Verordnung hinführo im Sprechen gebührend und genau beobachten. Darau geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 29. Januarii Anno 1739.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg und Leipzig, et in simili:
An die Schöppen-Stühle daselbst.

Joh. Gottlob Otto S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die in denen Churfürstlich-Sächsischen Lande aus dem Stifte Merseburg eingehende Getränke und daß solche so wohl bey der Steuer, als General-Accise mit bisheriger erhöheter Abgabe verschonet werden sollen; den 30. Jan. 1739.

An. 1739. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue; Nachdem Wir Uns gnädigst entschlossen das, aus Unserm Stifte Merseburg in Unsere übrige Lande eingehende Getränke, so wohl bey der Steuer, als General-Accise mit bisheriger erhöhnter Abgabe verschonen zu lassen, auch zu dem Ende an Unsere Ober-Steuer-Einnahme und General-Accis-Collegium das nöthige, Innhalts derer abschriftlichen Beylagen, rescribiret haben;

Beylagen A. und B.

Publication dieser Entschließung.

Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet, damit diese Unsere Landesväterliche Intention sämtlichen Vasallen und Unterthanen im Stifte bekannt gemachet werde, das Nöthige ungesäumt verfügen. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 30. Jan. 1739.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stifts-Regierung zu Merseburg.
ingl. mut. mutand.
An das Stift Merseburgische Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

An. 1739. Das Getränke aus dem Stifte Merseburg, und der ehemahligen Merseburgischen Landes-Portion, ist nicht höher als das aus dem Churfürstenthum eingehende, zu vertranksteuern, auch hierunter die Niederlausitz, der Oberlausitz gleich zu tractiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir Uns entschloßen, das, aus Unserm Stifte Merseburg ingleichen der ehemaligen Fürstlich Merseburgischen Landes-Portion, in Unsere übrige Lande einkommende Getränke vom 1. Januarii des jetztlaufenden 1739. Jahres an, höher nicht als wie das aus Unserm Churfürstenthum eingehende, vertranksteuern zu lassen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und das dießfalls nöthige ungesäumt veranstalten, das Marggrafthum Niederlausitz aber hierunter der Oberlausitz gleich tractiren. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 23. Jan. Anno 1739.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

B.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1738. Das Getränke aus dem Stift, und der ehemahligen Merseburgischen Landes-Portion,

Nachdem Wir auf euern, unterm 27. Aug. a. c. erstatteten, am 30. Nov. ej. a. aber bey Uns erst eingereichten unterthänigsten Bericht und um der darinnen angeführten Ursachen willen, resolviret, daß das aus Unserm Stifte Merseburg, ingleichen aus der ehemahligen Fürstlich-Merseburgischen Landes-Portion in Unsere übrige Lande einkommende Getränke höher nicht als wie das aus Unserm Churfürstenthum eingehende nach der deshalber euch, unterm 8. Sept. 1722. ertheilten Resolution, vom 1. Jan. des 1739. an, nicht als das, veracciſiret werden möge; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet dem zu Folge, behörigen Orts das nöthige ungesäumt verfügen, das Marggrafthum Niederlausitz aber, desfalls der Oberlausitz gleich tractiren. Mochtens ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 17. Dec. 1738.

ist höher aus dem Churfürstenthum eingehend, zu veracciſiren.

Joh. Chr. von Hennicke.

An das General-Accis-Collegium.

von Rechenberg.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir Uns entschlossen, das, aus Unserm Stifte Merseburg, ingleichen der ehemahligen Fürstlich-Merseburgischen Landes-Portion, in Unsere übrige Lande einkommende Getränke, vom 1. Jan. des 1739. Jahres an, höher nicht, als wie das aus Unserm Churfürstenthum eingehende, vertranksteuern zu lassen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet deme zufolge behörigen Orts das Nöthige ungesäumt verfügen, das Marggrafthum Niederlausitz aber, desfalls der Oberlausitz gleich tractiren. Hieran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 17. Dec. 1738.

Joh. Ch. von Hennicke.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

von Rechenberg.

Generale,

Die von denen Creyß- und Unter-Steuer-Einnahmen zu bezahlenden Invaliden Provisions-Gelder, betreffend; den 13. May, 1739.

An. 1739. Provisions-Quantum derer Invaliden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Veste und liebe Getreue; Nachdem Wir, zu desto besserer Versorg- und Verpflegung der bey Unserer Armee Invalid gewordenen Mannschaft unter andern entschlossen, denen in Provision stehenden Invaliden des von Uns ihnen gnädigst geordnete Quantum und zwar einem Gemeinen wenigstens Jährlich Zwölf Thaler, jedem Unter-Officier aber alle Jahre Sechzehen Thaler, nicht mehr, wie zeithero geschehen allhier in Dreßden oder in Leipzig, sondern einem jeden an dem Orte seines Aufenthalts, oder aber, daferne solcher auf einem Dorfe wäre, in der zunächst daran gelegenen Stadt, aus dem Mittel der Steuer reichen zu lassen, und auf die von Unseren Geheimen Kriegs-Raths-Collegio und Ober-Steuer-Einnahme, nach vorher zwischen ihnen erfolgter Communication, darüber eröffnete ohnmaßgebliche Vorschläge und Gutachten, welche Wir in Gnaden approbiret, die Sache zu desto füglicher Erreichung Unserer dießfalls führenden Landesväterlichen Absicht, dermahlen dahin eingeleitet, daß

Vorschläge zu deren Bezahlung.

1.

1. Die Bezahlung jedesmahl quartaliter als zu Ostern, Johanni, Michaeli und Weynachten geschehen, und damit der Anfang auf bevorstehende Johannis des laufenden Jahres gemachet,

2.

2. Von der General-Kriegs-Casse einem jedweden Invaliden Jährlich 4 gedruckte Quittungen, mit einem gewissen Stempel bezeichnet, ertheilet, und darunter von der Obrigkeit, oder dem Pastore, oder allenfalls vom Richter und Schöppen des Orts, wo jeder sich aufhält, das Attestat daß er noch am Leben, ausgestellet, auch so dann damit von dem Invaliden sich bey derjenigen Creyß-Steuer-Einnahme, dahin der Ort seines Aufenthalts gehörig terminlich gemeldet, und die Befriedigung erwartet, nächst dem

3.

auf einen verstorbenen Provisionair nicht nur das Quartal, in welchem er mit Tode abgegangen, sondern auch zu dessen Beerdigung noch das nächst darauf folgende vergütet, ferner 3.

4.

der Steuer-Ober-Einnahme bey sich ereignenden Abgange der Invaliden von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio davon benöthigte Nachricht zu fernerweiter Verfügung jederzeit gegeben, und endlich 4.

5.

Denen Creyß-Steuer-Einnehmern, damit sie, wegen der dieserhalb, in Auszahlung derer Provisionsgelder überkommenden mehrern Verrichtungen, sich um so viel weniger beschweren mögen, hiervor jedem derselben Ein pro Cent von denen solchergestalt bezahlenden gedachten Provisionsgeldern, zu einiger Ergötzlichkeit, zugetheilet werden und paßiren solle. 5.

Als

Verfügung an die Creyß-Einnahmen.

Als haben Wir euch solches zu eurer Nachachtung hierdurch in Gnaden unverhalten seyn, und zugleich eine Namentliche Designation und Summarischen Extract derer Invaliden an Unter-Officiers und Gemeinen, so an denen, zu dem euch anvertraueten Creyße geschlagenen Orten, Unsers Churfürstenthums Sachsen, sich als jetzo lebend und Provision genießend aufhalten, nebst einigen gedruckten Exemplarien von obangezogenen Quittungen, wie sie die Percipienten zu produciren, und gegen Erlangung des Gelds zurück zu lassen haben, zu eurer Nachricht mit anfügen lassen wollen; Gnädigst begehrende, ihr wollet, damit von künftige Johannis a. c. an, das gnädigst determinirte Quantum, und zwar einem Unter-Officier Monathlich à 1 Rthlr. 8 Gr. quartaliter mit Vier Thalern, Einem Gemeinen aber Monathlich à 1 Thlr. quartaliter mit Drey Thalern, auf obangezeigte Art gereichet, und der Betrag davon gehörig verrechnet werde, das dießfalls und sonst zu genauer Befolgung dieser Unserer Willens-Meynung erforderliche, gebührend veranstalten, nicht weniger, allen Hintergehungen möglichst vorzukommen, euch eures Orts eifrig angelegen seyn lassen, und hieran allenthalben Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 13. Maji, Anno 1739.

Befehl zur Auszahlung.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An die Chur-Thüringisch-Erzgebürgisch-Leipzigisch-Voigtländisch- u. Neustädter Creyßsteuer-Einnahmen.

Joh. Christoph Pezold.

Erläuterungs-Generale,

Die zu bezahlende Invaliden-Provisions-Gelder, betreffend; den 18. Junii, 1739.

An. 1739. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir haben zwar, wie ihr Bestens erinnert seyd, in dem, wegen künftiger Bezahlung der Invaliden Provisions-Gelder, aus dem Mittel der Steuer, am 13. Maji, letzt verwichenhin erlassenen Befehle, euch unter andern in Gnaden eröffnet: Daß von der General-Kriegs-Casse einem jedweden Invaliden, Jährlich Vier gedruckte Quittungen mit einem gewissen Stempel bezeichnet, ertheilet, und darunter von der Obrigkeit, oder dem Pastore, oder allenfalls vom Richter und Schöppen des Orts, wo jener sich aufhält, das Attestat, daß er noch am Leben, ausgestellet, auch sodann damit von dem Invaliden sich bey derjenigen Creyßsteuer-Einnahme, dahin der Ort seines Aufenthalts gehörig, Terminlich gemeldet, und die Befriedigung erwartet, ingleichem der Steuer-Ober-Einnahme, bey sich ereignendem Abgange der Invaliden von Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio davon benöthigte Nachricht zu fernerweiter Verfügung jederzeit gegeben werden solle; Nachdem aber das letztere dargegen angezeiget, wie theils die Austheilung derer gedruckten Quittungen von dort aus darum nicht veranstaltet werden könne, weil die mehresten Invaliden zeithero ihre Provision durch Bothen hätten holen lassen, und solchemnach eines jeden Gerichts Obrigkeit, an welche doch sothane Quittungen zu schicken, nicht genau ausfündig zu machen, sondern nur des Invalidens Aufenthalt, nebst der nächst gelegenen Stadt ohngefehr anzumerken möglich gewesen wäre, dahingegen gedachte Austheilung an die Percipienten, durch die Creyß-Steuer-Einnehmere an diejenigen, so sich mit ihren bereits in Händen habenden besiegelten Büchelgen melden, und dadurch zur Perception legitimiren, am füglichsten zu bewerkstelligen, theils auch von derer Invaliden Abgang die nächste und sicherste Nachricht ebenfalls durch die Creyß- oder Untersteuer-Einnehmer, welche die Auszahlung verrichteten, zu erhalten seyn dürfte, indem, nach dem Tode eines Invaliden, dessen Erben das Quartal zu seinem Begräbniß erhüben, folglich von der jedesmaligen Vacanz niemand eher und zuverläßiger, als die Steuer-Einnehmer informiret seyn könnten; Wir auch diese Einrichtung zu Erreichung Unserer dabey führenden Intention und Beförderung der ganzen Sache nicht undienlich befinden. Als werden euch zuförderst von Eingangs erwähnten Quittungen Exemplaria, nemlich vor die Unter-Officiers, und vor die Gemeinen hier angeschlossen, zugefertiget; Mit dem fernerweiten gnädigsten Begehren, ihr wollet, da diesen Provisionairs das Johannis-Quartal bereits aus der General-Kriegs-Casse vergnüget, nunmehro damit auf künftige Michaelis, als den beliebten Terminum à quo den Anfang machen, vorhero aber die sämtlichen Invaliden an Unter-Officiers und Gemeinen, so an denen, zu dem euch anvertraueten Creyße geschlagenen Orten sich aufhalten, wie diese mit jener Benennung, in der letzthin beygelegten Consignation angezeiget, in Person vor euch fordern, ihre mitzubringen habende Einschreibe-Büchelgen von ihnen recognoseiren lassen, selbige nach ihren Personen, Vor und Zunamen, den Orten ihres wesentlichen Aufenthalts und andern hierbey nöthigen Umständen, genau examiniren, darüber eine richtige Tabelle, auch hiernach allenfalls die Assignationes an die Unter-Einnehmere, denen die Percipienten am nächsten gelegen, fertigen, sodann jedweden Derselben Zwey Stück von solchen gedruckten Quittungen auf das instehende Jahr, um sich deren zu Einhebung derer künftigen beyden Michaelis- und Weyhnachts-Quartale gebrauchen zu können, einhändigen, die Auszahlung derer von Uns jedweden in Provision stehenden Invaliden, gnädigst geordneten in Unserm ersten Rescript determinirten Quantorum aber, anderergestalt nicht, als gegen ermeldter Quittungen, wann sie auf die vorgeschriebene Weise eingerichtet, und die gehörigen Attestata darunter befindlich, Zurückgebung und Production derer angezogenen Büchelgen, in welchen der Abtrag jeden Quartals zugleich kürzlich anzumerken, und sie hernach denen Producenten zurück zu geben, entweder selbst leisten, oder durch die Unter-Einnehmere thun, im Gegentheil nach erfolgendem Todesfall ein und des andern Provisionairs sothane Büchelgen, bey Abführung des letztern Termins wieder abfordern lassen, und solche nebst den Quittungen bey der Einrechnung mit einsenden, sowohl den Abgang jedesmal zu seiner Zeit anhero gehörig anzeigen, und dargegen der Notitz von dem Zuwachse, gleichwie, worinnen dieser bey denen N.N. Creyßen vorjetzt bestehet, aus der Beylage sub A. zu ersehen, und solcher in dem Haupt-Verzeichnisse nachzutragen, von hieraus gewärtig seyn, ingleichen überhaupt alles, was zur beständigen und ordentlichen Einführung dieses Werks, auch Abwendung derer Mißbräuche und Hintergehungen erforderlich, eures Orts sorgfältig beytragen und veranstalten helffen, nicht

Abänderung wegen derer Quittungen von denen Invaliden.

Fernere Verfügung dieserhalb.

Fortsetzung.

nicht weniger von der getroffenen Disposition euern unterthänigsten Bericht alsdann anhero erstatten; Dahingegen, was die übrigen Punkte anbelanget, es bey obberührter Unserer letztern Verordnung vom 13. Maji, a. c. nochmals bewendet. Hieran vollbringet ihr Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 18. Junii, Anno 1739.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An verschiedene Creyßsteuer-Einnahmen.

Joh. Christoph Pezold.

Anderweites Erläuterungs-Generale,

Die zu bezahlende Invaliden Provisions-Gelder, betreffend; den 20. August, 1739.

An. 1739. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir setzen außer Zweifel, ihr werdet aus Unserer, wegen künftiger Bezahlung derer Invaliden Provisions-Gelder aus dem Mittel der Steuer, am 18. Junii, letzthin euch ertheilten umständlichen gnädigsten Verordnung, wohin Unsere dießfalls führende Landes-Väterliche Absicht abzielet, nicht nur sattsam verstanden, sondern auch alles zu deren Erreichung und ordentlichen Errichtung des ganzen Werks nöthige, auf die vorgeschriebene und andere dienliche Weise vorzukehren eures Orts zeither keinen Fleiß gesparet haben; Nachdem Wir nun auf die zum Theil beschehene unterthänigste Anfragen, weiter der Nothdurft zu seyn befinden, daß die Vergnügung des bevorstehenden Michaelis-Quartals Vierzehen Tage nach der Leipziger Meß-Zahlwoche bewerkstelliget, und solchemnach es auch bey denen übrigen Drey Quartalen, Neujahr, Ostern und Johannis, allemal so gehalten werde, indem selbige vor den Messen zu leisten, wegen der euch sowohl als den Unter-Einnehmern zu dieser Zeit obliegenden Sortir- und Einpackung derer zu liefernden Gelder, Schließung der Rechnungen und respective Fertigung der Meß-Extracte nicht practicable, noch dieses Provisionswerk in Ordnung zugleich mit tractiren zu können, möglich fallen dürfte. So ist hierdurch Unser ferneres gnädigstes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und das hierunter erforderliche zugleich gehörig veranstalten, nicht weniger dadurch die unterm 13. Maji, und obangeregten 18. Junii, a. c. ergangenen Befehle, wie sich in den Haupt-Punkten zu verhalten? bereits vest gestellet ist, und das übrige nunmehro, auf eure Regulirung, wie ihr solche bey denen Ständen und Unter-Einnehmeren aufs kürzeste und sicherste, auch nach eines jeden Creyßes und Invaliden-Umständen am thunlichsten, und ohne besondern Aufwand, zu machen finden möchtet, mit ankömmt, hiervor beständige Sorge tragen, sowohl obige Rescripte, nach ihrem Inhalt, aufs genaueste und Pflichten gemäß befolgen. Hiernächst wird euch die Notiz, des, zu dem euch anvertraueten Creyße geschlagenen und in der allhier befindlichen Haupt-Designation, vom 13. Julii bis jetzo eingeschriebenen neuen Zuwachses der Provisionaires, hierbey sub B. wiederum zugefertiget, und habt ihr dieselben in dem euch Anfangs überschickten Verzeichnisse ebenfalls nachzutragen, jedoch mit deren Befriedigung, wenn selbige zuförderst auf euer Erfordern sich vor Euch persönlich sistiret, und mittelst Production ihrer Einschreibe-Büchelgen, ingleichen nach denen andern von ihnen zu erforschen nöthigen und richtig befundenen Umständen, zur Perception legitimiret, anbey in die deshalber zu fertigende Tabelle gebracht, nicht eher als auf künftigen Weyhnachts-Termin, weil ihnen das bald kommende Michaelis-Quartal aus der General-Kriegs-Casse schon entrichtet, anzufangen, zu dem Ende auch ihnen auf das instehende Jahr nur Eine gedruckte Quittung auszuhändigen, und endlich von der getroffenen Disposition den allbereit erforderten ausführlichen unterthänigsten Bericht, mit Beyfügung der Haupt-Tabelle und Anzeige des sich etwa ereigneten Abgangs, längstens nach erfolgter Abtragung des ersten Termins anhero zu erstatten, dahingegen Wir euch von denen nach und nach neu anwachsenden und von Seiten des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii angegebenen Invaliden, jedesmal vor denen gesetzten Zahlungs-Fristen, in Zeiten Eröffnung thun, sowohl die darzu benöthigten Quittungs-Exemplaria zu kommen zu lassen wissen werden. Hieran vollbringet ihr Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 20sten Augusti, Anno 1739.

sind aufs genaueste zu befolgen.

Notiz des neuen Zuwachses derer Provisionnaires.

Verfügung ihrenthalben.

Zahlungs-Fristen derer Quartale.

Rescripta vom 13ten Maji, und 18ten Junii, Anno 1739.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An verschiedene Creyßsteuer-Einnahmen.

Joh. Christoph Pezold.

Generale,

Die Aushändigung der Quittungen über zu bezahlende Steuern, von denen Steuer- an die Accis-Einnehmere, betreffend; den 8. Octob. 1739.

An. 1739. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem bey einer ohnlängst entdeckten Cassen-Unrichtigkeit eines Ober-Accis-Einnehmers sich zugleich herfür gethan, wie ein Creyßsteuer-Einnehmer jenem zu Zwey und Drey Monathen, in Bezahlung der übertragenden Steuern ungebührlich nachgesehen, gleichwohl aber demselben die Quittungen, unter dem Dato der Verfall-Zeit, ohne das Geld dafür empfangen zu haben, vorhero ausgehändiget, mithin dadurch solchen Ober-Accis-Einnehmer in Stand gesetzet, bey der Revision die Richtigkeit der Casse fälschlich zu bescheinigen, und des Commissarii Aufsicht zu eludiren. Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet, damit das aus dergleichen strafbaren Collusionen derer Steuer- mit denen Accis-Einnehmern, welche letztere solchergestalt in keine Wege zu übersehen seyn würden, vor Unsere Cassen besorgliche Nachtheil führohin verhütet werde, denen sämmtlichen Steuer-Einnehmern die Aushändigung einiger Quittungen an die Accis-Einnehmere, ehe und bevor diese jenen die zu liefernde Gelder würklich bezahlet, auf das nachdrücklichste gänzlich untersagen, und daß gegenfalls, dergleichen nachtheilige Collusiones über den Ersatz, der dadurch zurückbleibenden Gelder mit Cassation, und nach Befinden besonderer empfindlicher Leibesstrafe, angesehen werden sollen, selbige bedeuten, euch auch hiernach ebenermaßen gebührend achten. Wie Wir denn Unserm General-Accis-Collegio ein gleiches anbefohlen haben. Daran geschiehet Unsere Meynung. Geben im Leipziger Michaelis-Markte, den 8. Octobris, Anno 1739.

Die Steuer-Einnehmer, sollen denen Accis-Einnehmern, ohne baaren Abtrag derer zu liefernden Gelder, einige Quittung nicht aushändigen.

Commination.

Veranlassung.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Extract-

Extract-Generalis,

Daß, die in Actis befindlichen Befehle und Berichte, auf die Rubric zu annotiren; ingleichen, die Gerichts-Obrigkeiten in ihren Berichten allemal deutlich anzeigen sollen, unter welchen Amts-Bezirk ihre Güther gehören; sowohl derer Ritter-Güther verschrotenes Bier über den freyen Tischtrunk, betreffend; den 25. November, 1739.

An. 1739. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Und ob wohl unterm

Befehle vom 1. Mart. und 21. Nov. Anno 1618.

1sten Martii, und 21sten Novembris, Anno 1718. Befehle ergangen, daß weiln bey der Obersteuer-Einnahme in Fassung derer Resolutionen nicht wenig Verhinderung verursachete, daß auf denen mit Berichte eingesendeten Acten und dererselben Rubric, die vorher abgelassene, und darinne befindliche Befehle und erstattete Berichte, nicht annotiret worden, dahero denen Ständen, Unter-Einnehmeren und Revisoren angedeutet werden solle, solches hinführo besser zu observiren; So ist doch dem seithero gar öfters nicht nachgelebet worden, weshalber gleichfalls Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hierunter ebenermaßen Veranstaltung treffen, daß ein Jeder solchem gehörig nachkommen solle.

denenselben ist gehörig nachzukommen.

Die Gerichtsobrigkeiten haben in ihren Berichten anzuzeigen, in welchem Amtsbezirk ihre Güther und Dörfer gelegen.

Dann finden sich in Unserm Churfürstenthum und Landen viele Orte und Dörfer, welche einerley Namen haben, dahero man bey denen Steuer-Secretariat, Expeditionen nicht wissen noch ausfündig machen kan, weme solche zuständig sind, weswegen denn nöthig seyn will, daß künftig die Gerichts-Obrigkeiten in ihren einschickenden Berichten deutlich anzeigen, unter welchem Amts-Bezirk ihre Güther, sie mögen nun Schrift- oder Amtsäßig seyn, gehören, wannenhero ihr denn dieserwegen gleichfalls Andeutung zu thun, unvergessen seyn werdet.

Verordnung wegen Versteuerung des, bey denen Ritter-Güthern, über den Tischtrunk verschrotheten Bieres.

Schlüßlich wird euch noch zur Gnüge erinnerlich seyn, was in dem Trankfteuer-Ausschreiben, de An. 1703. Cap. X. und dem Generali vom 27. Novembr. 1718. §. 6. unter andern, wegen des Bieres, welches bey denen Ritter-Güthern über den freyen Tischtrunk verschroten wird, und der Trankfteuer-Register oder Attestaten, sowohl als der Vacat-Scheine, die nicht allein von denen Gerichts-Obrigkeiten, oder in deren Abwesenheit von Gerichtshaltern, sondern auch vom Bier-Auffseher mit unterschrieben werden sollen, verordnet. Nachdem nun in Folge der Zeit, und vermuthlich durch öftere Veränderungen derer Possessoren und Bedienten, besagtes Reglement ziemlichermaßen unbekannt worden, dahero die allermeisten Stände, dermaln keine specificirte Register mehr fertigen, sondern nur summarische Einrechnungen übergeben, und darinnen auf beylegende Bier-Aufseher-Verzeichnisse sich kürzlich beziehen, desgleichen viele Orte die Ausgebung derer Lade-Zettel denen Bier-Aufsehern überlassen, da doch denen wenigsten derer-selben eine hierzu hinlängliche Schreibart beywohnet. Und dann dadurch, auch, weiln die Aufseher-Specificationes mit denen Bier-Registern nicht collationiret werden, bey Examination derer Trank-Steuer Haupt-Rechnungen, eine große Menge beschwerlicher Defecte nach und nach entstanden, in deren Beantwortung man aber mit gedachter Bier-Aufseherer Ungeschicklichkeit sich beständig zu entschuldigen weiß, solchergestalt, daß fast alle vor Unsers Steuer-Ærarii Interesse anwendende Bemühungen fruchtlos bleiben. Als habet ihr, daß vorangezogenem strackli nachgelebet werde, die getreuen Stände, gleichfalls zu bedeuten, und daran allenthalben Unsere Meynung zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 25. Novbr. 1739.

Collationirung derer Bier-Aufseher-Specificationen, mit denen Bier-Registern.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Extract

Aus denen von Hochlöbl. Obersteuer-Einnahme, dem Meißnischen Creyße ausgesetzten und zu intimiren verordneten Defecten, über die Trank-Steuer-Rechnung Lucia 1739.

No. 4.

An. 1739. Nach Anleitung der General-Verordnungen, vom 19ten Octobris 1705 und 30sten Maji 1721, hat man in unterschiedlichen Creyßen, die nützliche Ordnung eingeführet, daß die zum Brauwesen verpflichtete Personen, sammt der Beschaffenheit von den respect. erforderlichen Malz-Kästen, in denen Regitern mit angegeben worden, welches auch von der bisherigen guten Würkung gewesen, daß viele unnöthige Defecte und andere dem Ærario verhinderliche Weitläuftigkeiten unterblieben, dannenhero dergleichen wenige doch nützliche Einrichtung gleichergestalt in dem Meißnischen Creyße zu introduciren.

Anderweites Rescript,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Vertrankfteuerung, des aus dem Stiffte Merseburg, in die übrige Churfürstl. Sächsischen Lande, einkommenden Getränkes betreffend; den 10. December, 1739.

An. 1739. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Nachdem Wir wegen Vertrankfteuerung des aus Unserm Stiffte Merseburg in Unsere übrige Lande einkommenden Getränkes, und wie es künftig hierunter zu halten, an

Beylage ⊙. Unsere Obersteuer-Einnahme, abschriftlich beygefügte gemessenste Verordnung haben ergehen lassen. Als ist euch, denen Wir mit Gnaden gewogen verbleiben, solches zu eurer Nachricht und Nachachtung nicht zu verhalten gewesen. Geben zu Dreßden, den 10. Decembr. 1739.

Joh. Chr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

Franz Adolph v. Rechenberg.

⊙.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1739. Uns ist aus euerm vom 5. hujus erstatteten unterthänigsten Berichte und mit eingeschickten hierbey wieder zurückkommenden 1. Vol. Act. geziemend vorgetragen worden, auf wasmaße ihr dasjenige, was Wir wegen Vertrankſteuerung des, aus Unserm Stiffte Merseburg und der ehemaligen Fürstl. Merseburgischen Landes-Portion in Unsere übrige Lande einkommenden Getränkes, bereits unterm 17. Dec. a. p. reſcribiret in Expedition gesetzet, und was ihr hierbey ratione des Nachschusses zu Unserer Entschliessung nunmehro gestellet.

Das Stifft Merseburgische Bier, ist in allem, dem Stifft Naumburgischen gleich zu tractiren.

Nachdem Wir nun gnädigst gemeynet, alles sowohl in Unserer Stadt Merseburg und aufm Dom, wie nicht weniger in der Vorstadt, Neumark und denen übrigen Stifftischen Orten in Städten und Dörfern gebrauene Bier denen Stifft-Naumburgischen gleich tractiren, folglich nur den Nachschuß der Trankſteuer in loco consumtionis entrichten zu lassen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet, damit alles nach Dreßdner Gebinde ordentlich verrechnet, und von jedem Fasse in der Stadt Merseburg gebrauenen Biere, Nachschuß, in loco Consumtionis. euerm ohnmaßgeblichen Vorschlage nach überhaupt Funfzehen Groschen, zu Erfüllung des sonst eingeführten Einen Thalers, von jeglichem Fasse braunen Biere, an denen Orten außerhalb des Stiffts erleget, intuitu derer übrigen Stifftischen Orte aber, von jedem Faß braunen Bier, Ein Groschen, und weiß Bier, Ein Groschen Sechs Pfennig, nachgezahlet, der aus dem Stiffte Merseburg kommende Wein hingegen, wie beym Stiffte Naumburg, unterm 2ten Decembris 1732 schon angeordnet, Steuerfrey paßiret werden möge, das Nöthige ungesäumt verfügen, wie Wir denn an Unser Stifftisches Cammer-Collegium, damit allezeit von denen Stifftischen Steuer-Einnehmern behörige Atteſtata ausgestellet, und dadurch die Oerter, wo das Bier gebrauen, distinguiret werden sollen, besondere Verordnung ertheilet haben. Mochtens ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Decembr. Anno 1739.

An die Ober-Steuer-Einnahme von welcher die Ausfertigung an die Creyß-Einnahmen, unterm 9. Mart. 1740 erlassen worden.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript,

Das im Stiffte Merseburg gebrauene und in die übrige Chur-Sächsische Lande verschrotene Bier soll durch Beylegung der Lade-Zettel erwiesen werden; den 16. Februar, 1740.

An. 1740. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Was Wir an Unsere Obersteuer-Einnahme, wegen künftiger Vertrankſteuerung des, aus Unserm Stiffte Merseburg in Unsere übrige Lande einkommenden Getränkes, für Verordnung ergehen lassen, dessen seyd ihr aus Unserm vom 10ten Decembris a. p. euch ertheilten Reſcripto erinnert. Nachdem nun besagte Obersteuer-Einnahme, die Creyß-Einnehmere, über obiges, auch dahin: Daß der Stand, wo dergleichen Stifftisch Bier in Unsere übrige Lande eingeschrotten wird, bey der Einrechnung, durch Beylegung des Lade-Zettels erweise, wie selbiges in der Stadt Merseburg aufm Dom und Vorstadt Neumark, oder in denen übrigen Stifftischen Orten gebrauen worden, auch nur Braun- und nicht Weiß-Bier gewesen, wie nicht weniger solches in denen Creyß-Rechnungen mit anzumerken: Zu bescheiden in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, und Wir dieses in Gnaden approbiret; Als ist euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, solches gleich dem vorigen zu eurer Nachricht und Veranstaltung ebenmäßig nicht zu verhalten gewesen; Und es geschicht an dem Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 16. Februarii, Anno 1740.

Das einzuführende Stifftische Bier, ist mit dem Lade-Zettel zu belegen.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

Franz Adolph v. Rechenberg

Extract-Generalis,

Daß, die Trankſteuer-Zettel derer Geistlichen, ohne Unterschrift derer Superintendenten nicht anzunehmen; den 13. April, 1740.

An. 1740. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Alldieweiln auch zum öftern wahrgenommen worden, daß, wenn die Trankſteuer-Zettel derer Geistlichen nicht zugleich von dem jedesmaligen Superintendenten, der Verfassung und denen ergangenen Befehlen gemäß, unterschrieben gewesen, solches zu verschiedener Unordnung Anlaß gegeben; Als habet ihr ohne Unterschrift derer Superintendenten ermeldete Trankſteuer-Zettel nicht anzunehmen, auch das dießfalls nöthige zu veranstalten. An dem geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 13. Aprilis, Anno 1740.

Die Trankſteuer-Zettel derer Geistlichen, sind ohne Unterschrift des Superintendenten, nicht anzunehmen.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Gene-

Generale,

Die Bezahlung desjenigen Gnaden-Geldes, so vor 100 Soldaten-Kinder, weiblichen Geschlechts zu besserer Erzieh- und Verpflegung ausgesetzet, betreffend; den 11. May, 1740.

An. 1740. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach Unser Geheimes-Kriegs-Raths-Collegium dahin angetragen, daß, gleichwie die, denen Invaliden aufgeworfene Pensiones, also auch dasjenige Gnadengeld, so Wir vor eine Anzahl von 100 Soldaten-Kindern weiblichen Geschlechts, zu deren besserer Verpfleg- und Erziehung gnädigst gewiedmet, denen Eltern oder Anverwandten, die diese Kinder bey sich haben und erziehen, aus denen Creyß-Steuer-Einnahmen ebenfalls quartaliter bezahlet werden möchte; Wir auch die von obermeldtem Collegio und der Ober-Steuer-Einnahme, nach vorher zwischen ihnen erfolgter Communication, darüber eröffnete ohnmaßgebliche Vorschläge und Gutachten Unserer Intention gemäß befunden, und selbige in Gnaden approbiret, folglich es dermalen dahin eingerichtet, daß

Regulativ, wegen Auszahlung des zur Erziehung 100 Soldaten-Mägdchens, ausgesetzten Gnadengeldes.

1) 1) die Bezahlung jedesmal quartaliter, als zu Ostern, Johannis, Michaelis und Neujahr und zwar 14 Tage nach den Leipziger Meß-Zahl-Wochen, ingleichen zu eben dieser Zeit nach Johannis geschehen, hiernächst und da diese Sache meistentheils von eben der Beschaffenheit, als derer Invaliden sich befindet.

2) 2) Denen Eltern oder Anverwandten besagter, in der Verpfleg- und Erziehung habenden Soldaten-Kinder gleich denen Invaliden ebenfalls jährlich 4 gedruckte, auf Quartale gestellte und besonders gestempelte Quittungen ausgehändiget, unter solche aber von denen Gerichten, darinnen sich die Percipienten aufhalten, daß die Kinder noch am Leben, und in des unterschriebenen Producentens der Quittung Verpfleg- und Erziehung würklich stehen, attestiret werden, sodann mit diesen Quittungen die Innhabere derselben zur bestimmten Zeit bey denen Creyß-Einnahmen, worein sie bezirket, oder bey denen Unter-Einnehmeren, an welche sie von jenen zu ihrer eigenen desto mehrern Bequemlichkeit und Ersparung weiten Reisens gewiesen, sich melden, und das Geld darauf zu empfangen haben sollen; gestalt

3) 3) aus der Beylage sub A. wie viel vorjetzo von sothanen Mädchens, in dem euch anvertraueten Creyße bereits in Perception stehen? wie sie namentlich heißen? und wo selbige sich aufhalten? ebenmäßig zu ersehen, anbey

4) 4) einem jeden von diesen specificirten Mägdlein, auf angezogenes Gnadengeld, Monatlich 12 Gr. und also quartaliter Ein Thaler 12 Gr. ausgesetzet, auch mit dessen aus den Creyß- oder Unter-Einnahmen zu bewerkstelligenden Bezahlung weil man den Terminum à quo darzu à imo Januarii dieses Jahres genommen, determinirter maßen 14 Tage nach Verfluß der instehenden Oster-Meß-Zahl-Woche, der Anfang gegen Einreich- und Zurücklassung obberührter attestirten Quittungen und Producirung ihrer aus dem Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen besiegelten Einschreibe-Büchelgen, zu machen, nicht minder in diesen die erfolgte Befriedigung kürzlich anzumerken, und dergestalt in allen Quartalen zu continuiren, sowohl der Betrag davon, auf Art und Weise wie bey denen Invaliden geschiehet, gehörig ein- und zu verrechnen ist; dahingegen

5) 5) was die eigentliche Zeit auf wie lange nehmlich das bewilligte Gnadengeld zu reichen, anbelanget, ein dergleichen Soldaten-Mädchen das letztere nicht länger, als bis sie das 15te Jahr würklich erfüllet, weiter aber nichts zu genießen, und damit dieses desto genauer observiret werden möge, ihr aus der Anfuge sub D, was an Seiten der Geheimen-Kriegs-Canzley bey Bezahlung dieser Kinder man vor eine Tabelle oder Specification bisher gehalten, des mehrern wahrzunehmen, und euch darnach gleichmäßig zu reguliren; auch endlich

6) 6) wenn von mehr erwähnten Mädchen einige, auf diese, oder eine andere Weise abgehen, ein solches, indem es euch und denen Unter-Einnehmeren am wenigsten verborgen bleiben kann, mittelst gehorsamsten Berichts und Beylegung der dießfalls geführten Tabelle zuverläßig anher anzuzeigen, im Gegentheil aber der Notiz von dem sich ereignenden neuen Zuwachse, euch von hier aus zu gewärtigen, und diesen in dem Verzeichnisse sub A. jederzeit nachzutragen, nicht weniger von Eingangs berührten gedruckten und gestempelten Quittungen, nach dem im Cour-Creyse (item in denen übrigen 5 Creysen) anjetzo bestehenden Numero derer Percipienten, hier angeschlossen — Exemplaria auf alle 4 Quartale laufenden Jahres, zu fernern gebührenden Vertheilung zu erhalten habt.

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet diese Unsere euch bekannt gemachte Willens-Meynung durchgehends in Unterthänigkeit geziemend befolgen, und das hierunter nöthige allenthalben und zwar ex Officio veranstalten und besorgen, sintemal bey dieser zu übernehmenden, und einem jeden Unserer Diener ohne dieß obliegenden wenigen Bemühung, davor etwas zur Ergötzlichkeit zu bewilligen, nicht unbillig bedenklich fällt. Daran vollbringet ihr Unsere Meynung. Datum im Leipziger Oster-Markte, den 11. Maji, Anno 1740.

Befehl zu dessen allen Veranstaltung.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Chur-Thüring-Erzgebürgischen, Leipziger, Voigtländische und Neustädter Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Christoph Pezold.

Extract-Generalis,

Die Concurrenz derer Adelichen und Bürgerlichen Creyß-Steuer-Einnehmer, mit denen Raths-Deputirten, bey Steuer-Expeditionibus, und deren Unterschrift betreffend; dann die sämtlichen Steuer-Reste in die Markt-Consignationes zu bringen; ingleichen alljährlich eine Specification des abgebrauenen Erndte-Getränkes zu übergeben; den 27. August, 1740.

An. 1740. Die Adel. und Bürgerl. Creyß-Einnehmer, concurriren mit denen Raths-Deputirten, bey Steuer-Expeditionen;

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nächst diesem habet ihr auch über vorkommende Steuer-Sachen in Zukunft euch, sowohl der Adelichen als die Bürgerlichen Creyß-Einnehmere und Raths-Deputirten, dergestalt unter einander zu vernehmen, daß die erforderliche Expedition mit allerseits Concurrenz, jedoch ohne deshalber eine Sportul-Vermehrung einzuführen, erfolge; zu solchem Ende die jedesmaligen Ausfertigungen, wie auch zu erstattende Berichte und öffentlich in Druck ausgehende jährliche Steuer-Ausschreiben nicht wie in einigen Creysen bishero geschehen, von Adelichen und Rathe der Creyß-Stadt ganz alleine, vielweniger nomine collectivo, sondern durchgängig nebst den Adelichen und dem Stadt-Rathe, auch von jedem Bürgerlichen Creyß-Einnehmer zugleich mit individualiter und viritim zu unterschreiben, die auswärtigen auf dem Lande und sonst vorfallende Expeditiones aber durch einen aus euern Mitteln, oder durch einen Revisorem nach vorheriger gnugsamer Instruction verrichten zu lassen.

Die jährliche Steuer-Ausschreiben, sind auch von ihnen conjunctim und viritim zu unterschreiben.

Auswärtige Expeditiones.

Creyß-Specificationes.

Dann sind in denen bisherigen Creyß-Specificationen die außenstehende Reste nur bis die Bewilligung de Anno 1723. angegeben worden; Weiln aber solches ein bloßes Stückwerk ist, welches zu allerhand Verhinderungen Anlaß giebet; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet die Land-Pfennig- und Quatember-Steuer-Reste hinführo soweit in die Markt-Consignationes bringen, als die Creyß-Rechnungen zu denen Haupt-Cassen übergeben worden.

Consignation derer, so das Erndte-Trinken zu brauen befugt.

Damit man auch bey der Trank-Steuer-Rechnungs-Examination wissen könne: wer des Erndten-Getränke-Brauens eigentlich befugt sey? So ist bey jedem Creyse eine ausführliche Consignation aller solcher Orte zu verfertigen, und sind sonderlich die dießfalls verhandene Concessiones deutlich zu allegiren, folglich zur Steuer-Rechnungs-Expedition einzuschicken.

Uebergabe derselben.

Schließlich sind nach Erforderung des Reglements de Anno 1724. §. 2. die vorgeschriebenen Specificationes solchen abgebrauenen Erndten-Getränks in Zukunft richtiger, als bisanhero geschehen, und zwar alljährlich bey der Trank-Steuer-Einrechnung die Frist Crucis ohnfehlbar mit zu übergeben, und daß alles richtig erfolge, ist von euch unabläßig zu besorgen. An dem geschiehet allenthalben Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 27. Augusti, Anno 1740.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Daß gewissen specificirten Cantorey-Gesellschaften, das von sonst her ausgesetzte Trank-Steuer-Beneficium noch ferner zu lassen, betreffend; den 9. October, 1740.

An. 1740. Specificirten Cantorey-Gesellschaften, ist das bisherige Trank-Steuer-Beneficium noch ferner zu lassen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir auf Unserer Steuer-Ober-Einnahme erstatteten unterthänigsten Bericht, und um derer darinnen angeführten Ursachen willen, geschehen lassen können, daß denen bey specificirten Cantorey-Gesellschaften das, jeden Orts ausgesetzte Trank-Steuer-Beneficium noch ferner nach Maßgebung des unterm 7. Martii, 1691. ergangenen Befehls, gereichet werden möge; Als ist euch solches zu eurer Nachacht- und weitern Veranstaltung, hierdurch nicht zu verhalten gewesen, und es geschicht daran Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 19. Octobr. Anno 1740.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Extract-Generalis,

Die Reste, so bey der Anno 1740. zu Ende gegangenen Bewilligung verblieben, mit zur gewöhnlichen Verrechnung zu bringen, betreffend; den 22. November, 1740.

An. 1740. Die bis 1740 verbliebene Steuer-Reste, sind mit zur Verrechnung zu bringen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vicarius. Vester und liebe Getreue ꝛc. Nachdem auch mit jetztlaufendem 1740sten Jahre eine 6 jährige Bewilligung zu Ende, und dahero guter Ordnung wegen, nöthig seyn will, daß die Rechnungen und Reste sowohl bey der Land- und Trank- als Pfenning- und Quatember-Steuern, darauf geschlossen und was auf angeregte Reste künftig eingehet, gleich andern vorherigen zur gewöhnlichen Verrechnung gebracht werden; Als habet ihr solches geziemend zu beobachten, und euch darnach gehörig zu richten ꝛc. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 22. Novembr. Anno 1740.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Gene-

Generale,

Die Bezahlung derer, in die Bewilligung von 1741. an fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen, betreffend; den 2. Dec. 1740.

An. 1740. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vicarius, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach ihr vermittelst eueres allergehorsamsten Berichts die hierzu wieder angeschlossene Configuation der restirenden und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingeschicket habet. Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen Interessenten den Rückstand gegen gehörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Ausgabe-Rechnung mit Beylegung obigen Verzeichnisses Kraft dieses paßierlich verschreiben, auch sonst hierunter allenthalben gewöhnlicher maßen verfahren, und daran Unsere Meynung vollbringen. Geben zu Dreßden, den 2. Decembr. Anno 1740.

Die Rückstände derer Bau- und Brand-Begnadigungs-Gelder, sind vollends baar zu bezahlen.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Special - Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Zergliederung derer Bauer-Güther und dergleichen steuerbarer Grundstücken soll vor das künftige gestattet werden; den 24. Dec. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740. Uns sind, aus euerm d. d. 6. Febr. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte sowohl die darinnen von euch angezeigte verschiedene Bedenklichkeiten, welche bey der von Unserer Ober-Steuer-Einnahme in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebrachten Zertheilung derer steuerbaren Güther und Grundstücke sich geäußert, als auch wohin ihr am Ende euer unvorschreibliches Gutachten gerichtet, geziemend vorgetragen worden.

Wann Wir denn nunmehro hierunter eine Haupt-Resolution gefasset; Als haben Wir, nicht nur, an Unsere Ober-Steuer-Einnahme abschriftlich beygefügte Verordnung ergehen, sondern auch diese Unsere Entschließung, Unseren sämtlichen Cammer- und Justiz-Collegiis resp. hier und in Unseren Stifftern, Merseburg und Naumburg, mittelst derer copeylichen Anschlüsse sub A. B. C. D. bekannt machen lassen, euch auch, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen verbleiben, solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen; Und geschiehet ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Decembr. 1740.

Beylagen sub A. B. C. und D. werden zur Nachachtung zugefertiget.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Landes-Regierung.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740. Veranlassung. Uns sind, aus euerm occasione der von Hanns Wenden in dem Dorfe Wagelwitz, gesuchten Zertheilung seines allda besitzenden Pferdner-Guths, unterm 4. Julii a. pr. erstatteten unterthänigsten Berichte, die darinnen von euch gethane unvorgreifliche Vorschläge, wegen derjenigen Umstände, worbey die, durch das Mandat vom 26. Jan. 1732. gewissermaßen untersagte Zergliederung derer Güther und Grundstücken, Unserm Interesse so wenig nachtheilig als vielmehr solchem, und zur Conservation derer Unterthanen fürträglich, geziemend vorgetragen worden.

Auch haben Wir hierüber Unsers Cammer-Collegii und Landes-Regierung pflichtmäßige Gutachten nach denen Beyfugen sub A. und B. zu erfordern, der Nothdurft befunden.

Wann Wir denn nunmehro kein Bedenken finden vor das künftige die Dismembration derer Bauer-Güther und dergleichen steuerbarer Grundstücken in Unsern Aemtern und unter andern Gerichten, woferne nur von der Obrigkeit die gleiche und proportionirte Vertheilung ratione der Onerum attestiret, solche resp. behörig ab- und zugeschrieben, in denen Catastris deutlich angemerket, und die gewöhnliche Reservationes, daß nehmlich das Haupt-Guth vor die abgetheilte Grundstücke hafte, auch jenem der Verkauf an diesem vorbehalten bleibe, gebührend in Obacht genommen werden, in denen von euch bemerkten und andern mehrern vorkommenden Fällen, jedoch, daß wegen derer Güther in denen Aemtern und bey Amts-Unterthanen, resp. Unserer Amts-Præstandorum und Befugnisse, mit Unserm Cammer-Collegio, soviel aber die einschlagende Passus Juris belanget, mit Unserer Landes-Regierung von euch erforderliche Communication erfolge, geschehen und deren Gestattung, verstattet. Unsers obbemeldten Cammer-Collegii resp. der Landes-Regierung (an welche beyde Collegia Wir unterm heutigen dato, nach Innhalt der Beyfuge referiren) und euerm pflichtmäßigen Gutbefinden, unter Wahrnehmung vorher berührter Præcautionen sonder deshalb bey Uns vorhero anzufragen, überlassen; Als ist euch solches zu euerer Nachacht hierdurch nicht zu verhalten gewesen, und haben Wir auch wegen dieser Unserer, obangezogenes Mandat de Anno 1732. ändernden und erläuternden, mithin nunmehro die Käufe und Handlungen über dergleichen zertheilte Grundstücken nachlassenden Entschließung, das Nöthige allenthalben sonsten verfüget. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Decembr. 1740.

Die Dismembration derer Bauer-Güther, und steuerbarer Grundstücken, wird unter gewissen Maaßregeln und Præcautionen,

An die Ober-Steuer-Einnahme.

B.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740. Nachdem Wir auf euern, unterm 24. Aug. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, und aus denen darinnen angeführten nicht unerheblichen Ursachen, nunmehro kein weiteres Bedenken finden, die Zergliederung derer Bauer-Güther und steuerbaren Grundstücken,

stücken, in Unsern Aemtern und andern Gerichten, auf Art und Weise, wie Wir Unsere Ober-Steuer-Einnahme, mittelst abschriftlich beygefügter Verordnung beschieden, geschehen zu lassen; Also ist euch, denen Wir mit Gnaden ꝛc. solches zu eurer Nachricht- und Nachachtung hierdurch nicht zu verhalten gewesen; Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Dec. 1740.

An das Cammer-Collegium.

C.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740. Euch kan nicht unbekannt seyn, und zeiget es abschriftlich beygefügtes, de dato 30. Junii, 1732. an Unsers Vetters, des letztverstorbenen Herzogs zu Merseburg Lbdn. ergangenes Schreiben, wasmaßen durch das unterm 26. Jan. d. a. von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät ins Land publicirte Mandat die Zergliederung derer steuerbaren Güther und Grundstücken, in gewissermaßen gänzlich untersaget worden. Wann aber nach der Zeit, Unsere Ober-Steuer-Einnahme mittelst des copeylichen Anschlusses sub B. verschiedene Fälle und Umstände angezeiget, wobey die Zertheilung dergleichen Güther, oder nur Veräußerung einiger Grundstücke beydes Unserm Landesherrlichem Interesse und zu Conservation Unserer Unterthanen mehr vorträglich als nachtheilig zu achten, hierunter auch Unser hiesiges Cammer-Collegium, nebst der Landes-Regierung, in denen von ihnen erforderten sub C. und D. hierbey liegenden unterthänigsten Berichten gleiche Meynung führen; Als finden Wir nunmehro kein Bedenken, vor das künftige die Dismembration derer Bauergüther, und steuerbaren Grundstücke sowohl in Unsern Aemtern, als unter andern Gerichten auf Art u. Weise, wie Wir Unsere Obersteuer-Einnahme in der Verordnung sub E. beschieden, geschehen zu lassen, gnädigst begehrende, ihr wollet euch bey denen, in Unserm Stiffte vorkommenden Fällen, hiernach ohne, zu Vermeidung des Mißbrauchs, hierunter etwas an die Unter-Obrigkeiten gelangen zu lassen, euers Orts ebenfalls gehorsamst achten. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 24. Dec. 1740.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg, desgleichen an das Stifft Merseburgschen Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

D.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius &c.

Wasmaßen, durch das unter Unsers in Gott ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königlichen Majestät Regierung d. d. 26. Januar. 1732. ins Land ergangene Mandat, die Zergliederung derer steuerbaren Güther und Grundstücke in gewissermaßen gänzlich untersaget worden, dessen seyd ihr, aus dem, unterm 30. Jun. d. a. euch ertheilten Rescripto annoch erinnert. An. 1740.

Wann aber nach der Zeit Unsere Ober-Steuer-Einnahme mittelst des copeylichen Anschlusses sub A. verschiedene Fälle und Umstände angezeiget, wobey die Zertheilung dergleichen Güther oder nur Veräusserung einiger Grundstücken, beydes Unserm Landesherrlichen Interesse und Conservation Unserer Unterthanen mehr vorträg- als nachtheilig zu achten, hierunter auch Unser hiesiges Cammer-Collegium, nebst der Landes-Regierung, in denen von ihnen erforderten, sub B. und C. hierbey liegenden unterthänigsten Berichten, gleiche Meynung führen; Als finden Wir, bey denen von sämtlichen dreyen Collegiis angeführten nicht unerheblichen Ursachen nunmehro kein weiteres Bedenken, vor das künftige die Dismembration derer Bauer-Güther und steuerbaren Grundstücken, sowohl in Unsern Aemtern als unter andern Gerichten, auf Art und Weise, wie Wir obermeldte Unsere Ober-Steuer-Einnahme, in der Verordnung sub B. beschieden, geschehen zu lassen, gnädigst begehrende, ihr wollet euch hiernach bey denen, in Unserm Stiffte vorkommenden Fällen, ohne zu Vermeidung des Mißbrauchs, hierunter etwas an die Unter-Obrigkeiten gelangen zu lassen, euers Orts ebenfalls gehorsamst achten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Dec. 1740.

An das Stifft Naumburg. Cammer-Collegium, in simili an die Stifft Naumburg. Landes-Regierung.

Generale,

Daß die Beamten bey Confirmation der Käufe und anderer über Veralienirung derer Grundstücken, die geschlossene Contracte, denen Steuer-Einnehmern communiciren sollen; ingleichen die Designations-Urthel und Distributions-Abschiede in forma probante bey Concursen denenselben auszustellen; So wie auch das Directorium Actorum in gewissen Steuer-Sachen, den Steuer-Bedienten zu überlassen; den 10. May, 1741.

An. 1741. Befehl, vom 15. Febr. d. a. daß die Beamten, die über Veralienirung derer Grundstücken geschlossene Contracte, vor deren Confirmation, denen Steuer-Einnehmern communiciren,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vicarius, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir zu Beförderung Unsers Steuer-Interesse, der Nothdurft zu seyn befunden, durch Unser Cammer-Collegium sämtlichen Justiz-Beamten in Unsern Erblanden, mittelst gnädigsten Befehls sub dato den 15. Febr. a. c. zu injungiren, daß ein jeder, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, allemal, bey Confirmation der Käufe und anderer, über Veralienirung derer Grundstücken getroffenen Contracte und Handlungen, dem Steuer-Einnehmer, der von sothanen Grundstücken die Steuern zu erheben hat, davon Nachricht geben, und zu solchem Ende, ehe die hierüber gefertigten Urkunden denen Interessenten ausgehändiget werden, ihm solche communiciren und das nöthige hieraus zu seiner Nachricht extrahiren lassen, nicht weniger bey Concursen, worinnen die Steuer interessiret und zu einer

nicht weniger in Concursen, ihnen die Designations-Urthel, und Distributions-Abschiede, in forma probante ausstellen, auch bey Revisionen derer Catastrorum, den authorisirten

ner Perception nicht gelangen kann, demselben die Designations-Urthel und Distributions-Abschiede, jedesmal ex Officio, und ohne Entgeld in forma probante ausstellen, nicht weniger wenn Schock- oder Quatember-Catastra zu revidiren, oder neue zu fertigen vorkommen, dem hierzu authorisirten Steuer-Bedienten, das Directorium Actorum überlassen, dahingegen solches in allen übrigen Sachen, wo die Steuer concurriret, vor sich behalten, jedoch in dergleichen Fällen mit dem Steuer-Einnehmer dießfalls behörig communiciren und übrigens die gesammten Steuer-Sachen beschleunigen solle; Als haben Wir euch solches zu euerer Nachachtung nicht verhalten wollen; Und begehren anbey gnädigst, ihr wollet sothane Unsere gnädigste Verordnung, sämmtlichen in euerm Creyse befindlichen Amts-Steuer-Einnehmern bekannt machen, und dieselbe, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dem nächsten Steuer-Ausschreiben inseriren. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Maji, 1741.

Steuer-Bedienten, das Directorium Actorum überlassen sollen, ꝛc. wird zur Nachachtung wissend gemacht.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz, S.

Generale,

Daß die nach Leipzig reisenden Creyß-Steuer-Einnehmere, von dem sonst gewöhnlichen Passagier-Gelde, befreyet seyn sollen; den 26. August, 1741.

An. 1741. Termin zur Einrechnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vicarius, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach nunmehro, unter göttlichen Beystande die Leipziger Michaelis-Messe immer näher herbey rücket; Als bestimmen Wir euch den - Octobris wird - nachdem XVIII. Post Trinitatis pro Termino des daselbst abzuwarten habenden Markts-Vorbeschieds, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet Tages vorher, und zwar zu rechter Zeit euch bey Vermeidung der sonst darauf gesetzten Strafe an 20 Thlr. allda einfinden, eure Creyß-Auszüge mit zugehörigen Stände Registern, Belegen und baarem Gelde, auch summarischen doppelten Extracten und Sorten-Zetteln, wie solches bishero erfordert worden, um daraus, wie ein jeder seiner Casse vorgestanden, zu ersehen, mit dahin bringen, selbige gleich Anfangs zur Ober-Steuer-Buchhalterey übergeben, ingleichen die gesammten Steuer-Reste voriger Bewilligungen, soviel möglich, zu Beförderung des so hochnöthigen Steuer-Credits einbringen, über die noch-rückständig bleibende aber richtige Specificationes einreichen, und wie weit solches alles geschehen, mit denen darüber erhaltenen Quittungen bey Unserer Steuer-Ober-Einnahme geziemend bescheinigen, auch darauf nach Befinden eure Abfertigung gewarten. Nachdem hiernächst Unser Cammer-Collegium an das Ober-Post-Amt zu Leipzig das nöthige verfüget, daß die auf die Leipziger Messen-Vorbeschiede mit Land- und Lohn-Kutschern reisende Creyß-Steuer-Einnehmere von dem sonst gewöhnlichen Passagier-Gelde von jeder Person 2 Gr. nunmehro befreyet seyn sollen; So ist euch solches hierdurch nicht zu verhalten gewesen, jedoch habet ihr euern obhabenden Pflichten nach, jederzeit dahin Sorge zu tragen, damit, wenn andere mehr in eurer Compagnie mit reisen, die Lohn-Kutschere von diesen in Unsern Diensten nicht stehenden Personen, die Abgabe des Passagier-Geldes von jeder Person an 2 Gr. richtig entrichten und zu Schmälerung Unsers Königlichen Post-Interesse hierunter nichts verhänget werde. An dem geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 26. Aug. 1741.

Cammer-Befehl, daß die, mit Land- und Lohnkutschen, zu denen Meß-Vorbeschieden reisende Creyß-Steuer-Einnehmer, von dem Passagier-Gelde befreyet seyn sollen. Obliegenheit dagegen zu Verhütung derer Post-Defraudationen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann, S.

Generale,

Die Errichtung und Einsendung neuer Schock-Catastrorum nach denen vorgeschriebenen Schematibus und Monitis, betreffend; den 1. Nov. 1741.

An. 1741. Vorige Befehle zu Errichtung neuer Schock-Catastrorum,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vicarius, &c. Vester und liebe Getreue. Aus was bewegenden Ursachen die Errichtung neuer Schock-Catastrorum in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen sowohl unterm 23. Novembr. 1704. als auch nachgehends zu verschiedenen malen, besonders aber, unterm 15. Maji, 1705. mit Beyfügung eines hierzu dienlichen Schematis und benöthigter Erinnerungen angeordnet worden, solches ist euch annoch bestermaßen bekannt. Alldieweil aber diese auf gute Ordnung und Gleichheit derer Abgaben, zum Besten Unsers Landesherrlichen Interesse und Conservation derer Unterthanen abzielende Intention allenthalben nicht befolget, sondern von vielen Ständen und Beamten des euch anvertrauten Creyses die Verfertigung richtiger Schock-Anschläge und Verminderung der decrementen und caduquen Schocke unterlassen worden; Wir aber der zeithero hierunter verhangenen Negligenz fernerhin nachzusehen nicht gemeynet sind; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet die in eurem Creyse einbezirkten Stände von Ritterschaft und Städten, sowohl auch die Beamten, welche entweder gar nicht die Schock catastra revidiret, und obigen Generalien gemäß eingerichtet, oder doch solche zu Unserer gnädigsten Approbation nicht eingesendet haben, zu deren Aufrichtung gebührend anhalten, denenselben beykommendes Schema nebst denen anderweit ausgesetzten und verbesserten, gleichfalls hier angeschlossenen Monitis zu ihrer Nachachtung zufertigen, sodann die von ihnen entworfenen Projecte, nach der euch unterm 30. Octobr. 1716. ertheilten Instruction genau examiniren, die darinnen befundenen Mängel völlig abthun, und alles in Richtigkeit setzen lassen, nach solchem Erfolg aber, dieselben zu Unserer gnädigsten Approbation oder anderer Verordnung einsenden; Gestalt ihr denn diesen Unsern gnädigsten Befehl, nebst denen Beylagen, damit solcher zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und als eine beständige Norm beybehalten werden möge, dem nächsten gedruckten Steuer-Ausschreiben beyzufügen, und daran Unsere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, den 1. Nov. Anno 1754.

sollen nach dem Schemate sub A. und denen Monitis sub B. befolget werden.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz, S.

I. Sche-

I.

Schemata,

Wornach die neuen Steuer-Schock-Catastra führohin einzurichten sind.

A.

Amts N. N.

Summarischer Extract; unmittelbare Unterthanen,

haben nach Innhalt des Catastri und Individual-Verzeichnisses

zu verrechten:

volle Schocke des jetzigen Catastri.	volle Schocke de Anno 1688.	volle Schocke de Anno 1628.								gangbare Schocke.	decremente Schocke.	caduque Schocke.
331	331	331	fol.		Dorf	N.	N.	″	′	″	231	100 —
1485	1457	1470	fol.		′ ″	N.	N.	′	′	″	1200	270 —
90	90	90	fol.		″ ′	N.	N.	′	′	′		
				Summa.								
				Steigt der jetzige volle Anschlag gegen 1628. mit ″ ′ Schocken, nach denen infra fol. befindlichen Anmerkungen.								
				Fällt hingegen aus denen fol. angezeigten Ursachen mit vollen Schocken,								
				Folget die Individual-Consignation nach denen Monitis einzurichten.								

volle Schocke.	Individual-Consignation.	gangb.	decrem. Schocke.	cad.
150	**Dorf N N.** No. I. Ao. 1688. No. N. N. anjetzo N. N. nach ″ ″ Hufen von Haus, Hof. (da sämtliche Gebäude zu benennen) Vieh, Fahrniß auch liegenden Gründen, nehmlich ′ ″ nach ″ ″ Scheffel Dreßdner Maaß Feld beym Aspich nach ″ ″ Acker Sommer- oder Herbst-Wiesen in Gold-Grunde, nach ″ ″ Acker Holz auf dem Anger, nach ″ ″ Pfahlhaufen Weinberg, an hohem Berge, oder wie sonst jeden Orts die Gegenden benennet sind. Worbey das Fluhr-Register zu allegiren. Wo aber dergleichen zu fertigen unnöthig, und die Schocke nach denen fundis von Alters her kepariret stehen, ist solches ferner beyzubehalten, die Gärtner und Häusler werden gleichergestalt nach ihrer Beschaffenheit beschrieben.	100 incl.	50	—
	Summa derer Schocke dieses Dorfs. Nota. Und sind auf solche Maaße sämtliche Dorfschaften einzurichten.			
	Summa derer unmittelbaren Unterthanen Schocke. 1891. Schocke voller Anschlag, nehmlich 1491 Schocke gangbar, incl. 600 Schocke, so bey verschiedenen Individuis fol. in Moderation stehen. 370 Schocke decrement. 30 Schocke caduc. utl.			

33 Schock, so auf Befehl d.d 16. Jul. 1739. jetzige Bewilligung über, oder ad dies vitæ, oder auch so lange e. g der Berg-Schaden und andere Umstände dauern, moderiret sind.

B.

Ritter-Guths N. N.

(es mag Schrift- oder Amtssäßig seyn)

Summarischer Extract; hat Innhalts des Catastri und Individual-Verzeichnisses zu verrechten:

volle Schocke de Anno 1628.	volle Schocke de Anno 1688.	volle Schocke des jetzigen Catastri.							gangbare Schocke.	decremente Schocke.	caduque Schocke.
430	435	435	fol.	Dorf	N.	N.	″	″	″	435	—	—
971	960	971	fol.	″ ″	N.	N.	″	″	″	800	171	—
1235	1235	1235	fol.	″ ″	N.	N.	″	″	″	1000	—	235

Summa.

Steigt
der jetzige volle Anschlag gegen 1628. mit Schocken, aus denen fol. angemerkten Ursachen.

Fället
hingegen nach der Anmerkung fol. mit Schocken.

Folgen die Individual-Specificationes nach mehrerer Anleitung derer Monitorum eingerichtet.

volle Schocke.	Individual-Consignation.	gangb. Schocke.	decrem. Schocke.	cad. Schocke.
	Dorf N. N.			
	No. I.			
	Ao. 1688. No. N. N.			
	anjetzo N. N.			
96	nach ″ ″ Hufen von Haus, Hof. (da sämtliche Gebäude zu benennen) Vieh, Fahrniß, auch liegenden Gründen, nehmlich ″ ″	62	34	—
	nach ″ ″ Scheffel Dreßdner Maaß Feld unterm Dorfe,			
	nach ″ ″ Acker Wiesewachs in der Aue,			
	nach ″ ″ Acker Holz auf der Breite,			
	nach ″ ″ Pfahlhaufen Weinberg, ꝛc.			
	oder was sonst jeden Orts vor Benennungen bekannt seyn, worbey das Fluhr-Register zu allegiren. Allwo aber dergleichen unnöthig, und die Schocke nach denen Pertinentien separiret stehen, wird es ferner beybehalten. Die Gärtner und Häusler werden gleichergestalt nach ihrer Beschaffenheit eingetragen.			
	Summa dieses Dorfs Schocke.			
	auf gleiche Maaße mit denen übrigen Dorfschaften zu verfahren.			
	Summa sämtlicher Schocke von vorherstehenden Dorfschaften.			

C.

Stadt N. N.

(so wohl Amt- als Schriftsäßig)

Summarischer Extract

hat nach Inhalt des Catastri und Invidual-Verzeichnißes zu verrechten:

volle Schocke de Anno 1628.	volle Schocke de Anno 1688.	volle Schocke des jetzigen Catastri.		gangbare Schocke.	decremente Schocke.	cäduque Schocke.
8750	8800	8800	Stadt N. N. Summa per se.	5600	3200	-
			Dann wegen derer darzu gehörigen Dorfschaften, als:			
-	-	150	fol. Dorf N. N.	100	50	-
-	-	100	fol. N. N.	90	10	-
-	-	200	fol. N. N.	200	-	-
			Summa			
			Steiget der jetzige volle Anschlag gegen 1628. mit Schocken, vermöge angemerkter Nachricht fol.			
			Fället aber auch mit Schocken laut Anmerkung fol.			
			Folget das Individual-Verzeichniß, welches nach denen Monitis einzurichten.			

volle Schocke.	Individual-Consignation.	gangb.	decrem. Schocke.	cad.
	1. Von Häusern in der Stadt.			
	No. 1. Anno 1688. No. N. N. anjetzo N. N.			
50	von Hauß und Hofe an Förder-Seiten- und Hintergebäuden, oder Brauhauß, Malzhauß, Gasthof ꝛc. und hat das Recht jährlich 2 Biere abzubrauen - -	40	10	-
	und so weiter ꝛc. ꝛc.			
	Wo Scheunen, Gärten bey denen Häusern verhanden, sind selbige zugleich mit anzumerken.			
	Summa			
	2. Von Häusern in der Vorstadt.			
	Die bey selbigen sich befindenden Gärten oder Vorwerke, worauf die Häuser eingebauet, sind in gehöriger Ordnung fortzuführen, und bey jedem deutlich anzuzeigen, was sonst vor Pertinentien darzu gehören?			
	Summa			
	3. Von Scheunen.			
	Wenn sie besondere Schocke haben, und nicht etwa auf obige Stellen mit eingebauet sind.			
	Summa			
	4. Von Gärten.			
	Bey welchen keine Wohnstellen sind, mit denen sie bereits angesetzet worden, auch ist die Größe und unterschiedene Nutzbarkeit zu bemerken.			
	Summa			

volle Schocke.	Individual-Consignation.	gangb.	decrem. Schocke.	cad.
	5. Von Feldern. Welche in gehöriger Ordnung nach ihren Revieren und Namen zu führen, auch mit der Nummer aus dem Flur-Register zu bemerken sind. Summa			
	6. Von Wiesen. Durchgehends wie bey denen Feldern. Summa			
	7. Von einzelnen Feld- oder walzenden Bey-Stücken. Wie bey denen Feldern. Summa			
	8. Von Weinbergen. Wie bey denen Feldern, jedoch nach denen Pfahlhaufen. Summa			
	Summa sämtlicher Schocke bey der Stadt N. und (wo es vorkömmt) denen darzu gehörigen Dorfschaften. Wo an dergleichen Art Grundstücken ein und andern Orts nichts verhanden, wird in das Capitel vacat gesetzet.			

II.

Monita, so bey Errichtung, Einsendung, Examination und Justification neuer Schock-Steuer-Anschläge, so wohl bey denen Aemtern, als auch Ritterschaft und Städten, nicht weniger von denen Creyß-Einnahmen respective in acht zu nehmen sind.

1.

Welche Grundstücke in die Steuer-Catastra zu bringen.

Es sollen sämtliche Unter-Obrigkeiten aufm Lande und in Städten, so wohl die Beamten dieses Churfürstenthums und incorporirter Lande, wie auch ein jeglicher von denen Unterthanen selbst, so steuerbare Grundstücken besitzet, dieselben, allermaßen per Generale de dato 22. Nov. 1704. schon anbefohlen worden, bey Vermeidung schwerer Strafe und Confiscation des verschwiegenen Stücks, richtig angeben, und in die neuen Catastra bringen, auch ihrem gegenwärtigen Zustande und Erträglichkeit nach, die darauf haftende Schocke in die gangbare Classe lociren lassen. Insonderheit aber diejenigen Grundstücken, so bisher zur Ungebühr decrement, caduc oder gar als ermangelnd geführet worden, und doch verhanden seyn müssen, auch an ihren Natural- oder Industrial-Früchten genutzet werden, in gangbaren Ansatz hinwieder bringen, wie nicht weniger die, so zur Zeit unbeschockt geblieben, und gleichwohl von der Mitleidenheit weder der allgemeinen Verfassung nach, noch sonst, rechtsbeständiger Weise eximiret werden können, mit proportionirten Schocken gangbar ansetzen.

2.

Schema, nach welchen die Catastra einzurichten.

Es sind aber solche Catastra so wohl bey denen Aemtern, auch Ritterschaft und Städten, dem hierbey in Abdruck befindlichen Schemati sub A. B. und C. respective in allem gemäß einzurichten, und folgende Monita darbey in schuldige Obacht zu nehmen; Gestalt in dessen Ermangelung gedachte Catastra bey der Creyß-Einnahme nicht angenommen, sondern sofort zu besserer Einrichtung zurück gegeben werden sollen.

3.

Wornach der volle und gangbare Schock-Ansatz zu reguliren.

Zum Fundament der vollen Schocke wird billig der Anschlag de Anno 1628. in so ferne keine Contribuenten darinnen weggelassen, ferner beybehalten, wo aber dieser ermangelt, das nechst vorhergehende Individuale Land-Steuer-Register, so mit dem vollen Quanto de Anno 1628. übereinstimmig, pro regula genommen, die Gangbarkeit hingegen ist bey jedwedem Individuo nach gegenwärtigen Umständen pflichtmäßig anzusetzen.

4.

Was wegen der ermangelnden Schocke zu beobachten.

Wo sich ermangelnde Schocke an dem vollen Anschlage de Anno 1628. befinden, da sind die Obrigkeiten solche, nach Anleitung des Generalis vom 23. Nov. 1704. und wie solches mehrmahln angeordnet, auszumachen, und nach gegenwärtiger Nutzung des Grundstückes zur Gangbarkeit zu bringen schuldig.

5.

Desgleichen wegen derer moderirten.

Bey denen moderirten Schocken sind die Concessiones und warum? auch auf wie lange solche ertheilet worden? nach denen datis und sonst deutlich auszuwerfen, daferne sich aber finden sollte, daß die Ursachen der ehedem erstatteten Moderation anjetzo cessiret hätten, oder aber die Zeit der erlangten Concession zu Ende wäre; sind solche Schocke ohne Anstand in der Gangbarkeit hinwieder aufzuziehen.

6.

Ferner wegen derer decrementen.

Gleichergestalt sind bey denen de Anno 1688. und seither entweder auf besondere ertheilte Befehle, oder auch sonst nach Gutbefinden decrement gesetzten Schocken die in Catastro deutlich anzumerkenden Ursachen jedesmahl zu ponderiren, ob solche noch also beschaffen,

oder mittler Zeit ganz oder zum Theil aufgehöret, auch ob die Pertinentien seitdem in eine verbesserte Nutzung kommen, letztern Falls so dann die Schocke hinwieder, wo nicht ganz, doch zum Theil in die gangbare Classe zu transferiren, auch sollen nicht leicht über ¼ des vollen Quanti decrement gesetzet, oder wenigstens doch, wo solches der Unerträglichkeit halber nicht zu vermeiden, die dringende Ursache hierzu in Catastro deutlich angemerket werden.

7.

Nicht weniger wegen derer caduquen.

Caduque Schocke können nur auf gänzlich wüste Flecke und Stellen, so wohl in denen Städten als aufm Lande, angesetzet werden; Wannenhero zuvor genau zu untersuchen, ob die Grundstücken annoch vollständig wüste sich befinden? ausserdem, und da sie wenigstens zum Theil noch zu gebrauchen wären, müßten sie, nach Proportion der Nutzung, dennoch in der Gangbarkeit erhalten, übrige Schocke aber in die decremente Classe gesetzet werden. In Fall auch jemand dergleichen caduque Plätze und Stellen indessen zu anderm Gebrauch e. g. zu Gärten, Stallungen, Wagen-Schuppen ꝛc. nutzete, sind mit Bemerkung dieser Beschaffenheit in Catastro von denen darauf haftenden Schocken einige nach Billigkeit so lange gangbar zu setzen, bis zu solcher Stelle ein neuer Anbauer sich findet, als welcherhalben das Mandat d. d. 29. April. 1735. genau zu observiren.

8.

Was vor Brüche bey dem gangbaren Schock-Ansatze passiren.

Wenn die vollen Schocke einen Bruch mit sich führen, und allesamt gangbar sind, ist solcher Bruch, er sey so klein als er wolle, auch in der gangbaren Classe anzunehmen, hingegen, da der gleichen Bruch entweder aus Vertheilung derer vollen Schocke in gangbare und moderirte oder decremente herrühren, oder aber durch Vertheilung und Vereinzelung derer Güter entsprungen seyn sollte, wäre allemal statt des Bruchs in der gangbaren Classe ein ganzes Schock zu setzen; Alermassen solche Brüche, so wohl denen Contribuenten, als in denen Rechnungen selbst, nur mühsamen Aufenthalt veranlassen, und in vielfältigen Befehlen bereits untersaget worden. Es wäre denn, daß das volle Schock-Quantum dermaßen geringe, daß dahero statt des Bruchs ein ganzes Schock aus der moderirten oder decrementen in die gangbare Classe nicht gesetzet werden könnte; oder daß die Grundstücken in so kleine Theile, wie besonders in Thüringen vorkommet, vereinzelt worden, daß die proportionirliche Eintheilung derer, auf dem Toto gehafteten Schocke ohne Brüche nicht geschehen möchte, so soll in diesen Fällen allenfalls ein Bruch zu ½ oder ¼, kleiner aber nicht passiren.

9.

Die Benennung derer Besitzere.

Bey jedem Guthe oder Grundstücke aufm Lande, so wohl denen Häusern in Städten, ist der vorige Besitzer, wie selbiger in den Anschlage de Anno 1688. befindlich, mit Anmerkung der Nummer selbigen Catastri, der jetzigen Consignation namentlich beyzusetzen, sollte es aber wegen mittler Zeit vorgegangenen Zertheilungen und Zergliederungen derer Güter oder sonst, wie an theils Orten in Thüringen geschehen, nicht mehr zu bewerkstelligen seyn, wäre solches vorkommenden Falls nachrichtlich anzumerken.

10.

Die Art die Häuser sowohl in Städten als aufm Lande zu catastriren.

An einem jeden Orte aufm Lande sind die Contribuenten, es mögen nun Anspänner, Gärtner oder Häußler seyn, in der Ordnung, wie sie neben einander wohnen, nach einer Nummer, mit deutlicher Beschreibung sämtlicher Gebäude, und daran stossenden Gärten, so wohl verhandener Wasser- und Windmühlen, ohne Unterschied mit ihren aufhabenden Schocken, nebst deutlicher Bemerkung, wo der Anfang gemachet worden, zu consigniren, auch die mit unterliegende Commun- nicht weniger privilegirten unbeschockten Gebäude und Grundstücken, ingleichen die unter andere Jurisdiction gehörige und daselbst bereits in Ansatz gebrachte Güter und Häuser nachrichtlich ohne Belegung mit einigen Schocken kürzlich anzumerken. Auch auf gleiche Art bey denen Städten, samt Benennung derer Viertel, Gassen, Marktplätze, ꝛc. ingleichen bey Verfertigung derer Quatember-Steuer-Catastrorum es also zu halten.

11.

Desgleichen die Felder und Ländereyen.

Gleichergestalt sollen die Felder, Wiesen, Gehölze ꝛc. nach ihrer Lage und mit umständlicher Beschaffenheit ihrer Nutzbarkeit, ob es gut- mittel- oder geringe Art sey? ingleichen ihrer Größe, alles, so viel möglich, nach Dreßdnischem Maaße, wo aber dergleichen nicht gebräuchlich, nach des Orts eingeführten Benennungen an Hufen, Scheffeln, Morgen ꝛc. beschrieben, letzternfalls auch gleich im Anfange des Catastri angezeiget werden, wie viel eine solche Hufe, Scheffel oder Morgen, nach Dreßdnischem Maaße ausmache?

12.

Die Fertigung derer Flur-Register.

Damit aber auch kein steuerbares Grundstück an Feldern, Wiesen und Gehölze dem sub No. 1. allegirten Generali entgegen könne verschwiegen bleiben, ist nöthig, daß bey großen und weitläuftigen Communen, ingleichen wo die Vertheilung und Vereinzelung derer Güter in Gebrauch ist, und mehrentheils walzende Acker, wie im Thüringischen Creyse anzutreffen sind, ein accurates Flur-Register (darinnen auch die unter auswärtige Jurisdiction gehörige Grundstücken nachrichtlich zu bemerken) gefertiget, und solches dem Catastro beygefüget werde. In solchem nun muß eine jede Gegend und Revier in ihre deutlich zu beschreibende Gränze, entweder nach ihrem von Alters her führenden Namen, oder, in Ermangelung dergleichen Benennungen, nach denen Plagis mundi, oder wie es sonst am deutlichsten geschehen kan, eingeschränket, und wie viel volle und gangbare Schocke auf dem ganzen Terrain eigentlich haften, in solle angezeiget, so dann die jetzigen Eigenthümer individualiter mit eines jeden darinnen der Reihe nach liegenden Landes-Antheil, unter eine durch alle Fluren gehende Nummer, samt Bemerkung dessen Größe, specificiret, hierüber auch die Nummer aus dem Catastro, unter welcher jedes Stück daselbst in Ansatz gefunden wird, beygefüget, und alles nach einen jeden Ortes befindenden Umständen nützlich eingerichtet werden.

13.

Wie mit zertheilten oder vereinzelten Gütern zu verfahren.

Wo Hufen, Felder oder andere Grundstücken, so zusammen gehören, anjetzo vertheilet, seynd die Stücke in Anschlage nicht zu verstecken, oder zu vereinzeln, sondern die Schocke in vollem Anschlage, wie sie Anno 1688. oder vorhin gestanden, mit Benennung damahligen Besitzers beyzubehalten, und darunter zu verzeichnen, wer die vertheilten Stücken anjetzo besitze? und die darauf haftende Schocke in denen gewöhnlichen Classen separatim auszuwerfen. Auf gleiche Maaße ist mit andern zertheilten Grundstücken zu verfahren, und seynd keinesweges die Schocke von unterschiedenen Stücken zu ziehen, oder in solle anzugeben; es hafteten denn dieselbe auf ganzen Gütern, derer Pertinentien davon nicht veralieniret werden können, oder mit besondern Schocken nicht beleget seyn, womit es ohnedem sein Bewenden hat.

14.

Wenn Pertinenz-Stücke von denen Haupt-Gütern abgekommen.

Wiewohln auch die fernere Trennung derer Güter in dem Königl. Mandat d. d. 26. Jan. 1732. gänzlich verboten, insonderheit aber die Alienirung derer Pertinentien ohne proportionirte Schocke unzulässig, so kan doch, wo dergleichen Aerario und Contribuenten verträglich befunden wird, Bericht mit pflichtmäßigem Gutachten erstattet, und die darauf erfolgende Con-

cession

cession, nebst dem, was in obigem Mandat sonsten mehr disponiret, in denen Catastris deutlich angemerket werden.

15.

Wer vor derselben Schocke eventualiter zu haften.

Ueberhaupt aber sind die Besitzer derer Hauptgüter vor die richtige Versteuerung dergleichen davon abgekommener Grundstücken eventualiter zu haften schuldig; so daß, wenn ein solches mit der Zeit caduc werden sollte, die Vertretung derer darauf haftenden Schocke von dem Hauptguthe ohne Nachlaß zu fordern, welches letztere bey dergleichen vorkommenden Vereinzelungen in dem Catastro jedesmahl zu annotiren ist.

16.

Unbeschockte Grundstücke sind in Ansatz zu bringen.

Insonderheit ist acht zu haben, daß wo etwa ganz unbeschockte Grundstücken, Häuser und dergleichen, auch vererbte Wald- und Laaß-Räume, welche niemahln zur Schatzung gezogen worden, sich befinden sollten, als weshalber genaue Erkundigung allenthalben einzuziehen, solche ebenfalls mit Steuerschocken, jetzigem Ertrage nach, wie bey No. 1. bereits erinnert worden, zu belegen. Da auch auf der Gemeinde Grund und Boden neue Häuser eingebauet wären, und an solchem Orte moderirte, decremente oder caduque Schocke sich finden sollten; So sollen von selbigen auf vorerwehnte Häuser so viel als nöthig, und sich thun lassen will, geleget, in die gangbare Classe gesetzet, jedoch der volle Anschlag auf diesen Fall nicht erhöhet, sondern in dem Catastro an beyden Orten deutlich beschrieben werden, zu welchen Grundstücken selbige Schocke ursprünglich gehören, und worauf sie vorjetzt geleget worden, damit solche bey künftig etwa entstehender Caducität dem vorigen Grundstücke hinwieder zurück gegeben werden können. Es fände sich denn ein solch erheblicher Umstand, nach welchem eine abjonderliche Beschockung allerdings statt hätte, als welcherhalben ausführlicher Bericht nebst pflichtmäßigem Gutachten, einzuschicken.

17.

Die verhandenen Concessiones und Privilegia zu untersuchen.

Wollten aber die Besitzere solcher unbeschockten und noch niemahln zur Schatzung gekommener Grundstücken, sich wider solchen Schock-Ansatz vielleicht mit einem Privilegio, oder andern Concession, sie habe Namen, wie sie wolle, schützen; so hätten sie solche originaliter zu produciren, und davon vidimirte Copien nehmen zu lassen, worauf nach Befinden von der Obrigkeit des Orts allerunterthänigster Bericht zum Ober-Steuer-Collegio zu erstatten, und ob solche prätendirte Befreyung bestehen könne oder nicht? Bescheid zu erwarten wäre. In Fall es nun auf ergangenen Befehl dabey verbleiben sollte, so wäre dennoch der Fundus seiner Lage nach, in der Reihe dem Catastro zu inseriren, so wohl auch das Privilegium, oder Concession, samt dem letztern Befehle in vidimata copia in fine beyzuheften.

18.

Das Steigen und Fallen.

Das Steigen und Fallen derer Schocke ist nach Anleitung des vorher befindlichen Schematis nicht allein bey jedem Individuo umständlich, sondern auch bey der Summe jeden Dorfs, ingleichen zu Ende des Catastri unter der Haupt-Summe mit Benennung derer Dörfer, wo etwas gestiegen oder gefallen, und Beysetzung derer Nummern, anzuzeigen, bey denen Städten aber es ebenfalls bey denen Individuis und am Ende des Catastri, wie das Schema zeiget, auszuwerfen, und wo dergleichen alte Nachrichtungen ermangeln, sich deren, mittelst Communication, bey der Steuer-Rechnungs-Expedition zu erholen.

len derer Schocke anzumerken.

19.

Die Fertigung, Examination und Justification derer Catastrorum betreffend.

So bald nun das Catastrum in Beyseyn derer Contribuenten, als welche mit ihrer Nothdurft darbey gnüglich zuhören, gefertiget worden, ist selbiges zur Creyß-Einnahme in Concepte einzusenden, von dieser so dann solches, der dießfalsigen Instruction gemäß zu examiniren, zu calculiren, und alle nach obigen Monitis befundene Gebrechen, also fort denen Obrigkeiten mit denen Catastris, woferne dieselbe in Formalien unrichtig, zurück zu senden, um solche nach dem vorgeschriebenen Schemate und ausgesetzten Monitis einrichten und ändern zu lassen, auch die Justification und Umfertigung derselben, binnen einer hinlänglichen Frist, à die insinuationis an, zu erfordern, und, wo hieran einige Säumniß beyget würde, die Beschleunigung durch Straf-Præcepta oder Execution zu urgiren.

20.

Die Erhöhung des gangbaren Ansatzes und Versteuerung betreffend.

Wo indessen der gangbare Ansatz in denen neu eingesendeten Catastris gestiegen, da ist die Versteuerung des Zuwachses, vermöge der Creyß-Einnahms-Instruction d. d. 30. Octobr. 1716. §. 2. von Zeit der Erhöhung, ohnerwartet derer, auf vorher gemeldete Aenderung, anderweit einzusenden habenden, und noch auf Approbation beruhenden Anschläge, immaßen solche ratione des befindenden Zuwachses, bey dem einmal angezeigten Quanto zu erhalten, in Einnahme zu bringen.

21.

Wie die Creyß-Einnahmen die Catastra zum Ober-Steuer-Collegio einsenden sollen.

Wann nun die Richtigkeit ein und andern Orts zur Creyß-Einnahme erfolget, sind von dar die Anschläge zur Approbation, successive zum Ober-Steuer-Collegio einzusenden, und die dießfalls gemachte Erinnerungen, nebst deren Justification und ihrem der Creyß-Einnahme unvorgreiflichen Gutachten, mit anzufügen, damit aus beyden die Nothwendigkeit, und wie alles in erforderliche Ordnung gesetzet worden, ersehen werden könne.

Es sind aber

22.

Die Unterschrift derer Catastrorum zu bewerkstelligen.

Die Catastra in triplo zu fertigen, von denen Gerichts-Obrigkeiten und resp. Unter-Einnehmern auf Lande und in Städten gewöhnlich zu vollziehen, davon nach beschehener gnädigster Approbation ein Exemplar bey der Ober-Steuer-, das andere in der Creyß-Einnahme verbleibet, und das dritte dem Stande oder Steuer-Einnehmer gegen Bescheinigung verabfolget wird.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung derer Land- und Tranksteuern, auf 1742. Jahr; den 28. Nov. 1741.

An. 1741. Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius ꝛc. Vester und liebe Getreue; Bey nunmehro Gott gebe! mit Friede und Seegen, herannahenden 1742. Jahre will nöthig seyn, die von Einer getreuen Landschaft bey letzterm allgemeinen Landtage aus allerunterthänigster Devotion bewilligte und darein verfallende Land- und Tranksteuern, dem Herkommen nach ausschreiben. Damit nun die Contribuenten samt und sonders ihrer allergehorsamsten Schuldigkeit erinnert, und einen jeden bekannt werden möge, zu welcher Zeit er vor die Anschaff- und richtige Lieferung derer Ordinariorum

Befehl zu Ausschreibung derer Steuern aufs Jahr 1742.

zu sorgen habe; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, zu Ersparung gedoppelter Kosten zugleich mit dem auf ermeldtes Jahr ergehenden Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichniße, an die, in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, und Städten, als auch die verpflichtete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, üblichen Stylo gemäß verfügen, daß sie die in selbigem fällig werdende zwey Landsteuer-Termine Lätare und Bartholomäi, jeden à Acht Pfennige von jeglichem gangbaren Schocke, ingleichen die Ranksteuer, nach Anleitung des erläuterten Ranksteuer-Ausschreibens de Anno 1703. auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis, und Luciä nebst denen von vorigen Jahren und Bewilligungen zurück gebliebenen Resten, gebührenden Fleißes, an guten unverrufenen Münzsorten, einbringen, auch was sie selbst darzu schuldig sind, beytragen, und auf die von euch bestimmete Einrechnungs-Termine, mit zugehörigen Registern, oder tüchtigen Belegen, euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste in Landsteuern möglichst vermeiden, in Ranksteuern hingegen gar keine gestatten, sondern hierunter überall gute Richtigkeit halten sollen, inmaßen denn auch ihr selbige hierzu gehörig anzuermahnen und anzuhalten, und wider die Säumigen, benöthigten Falls mit Execution auf die Steuer und Strafe denen Ausschreiben gemäß, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine nach euerer Instruction abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf kurz vor jeder Leipziger Messe zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch allemal darzu benennen werden, eines mit den andern in Unsere Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen, und übrigens alle dasjenige, was in vorigen Ausschreiben hieher gehöriges anbefohlen worden, genau zu beobachten habet.

Unrichtigkeit mit denen Geld-Paqueten,

Wann dem hiernechst zeithero noch immer über Unrichtigkeit derer Geld-Paquete Klagen geführet worden; Immaßen bey manchen 1. 2. und mehr Groschen ja halbe und ganze Thaler gemangelt haben sollen; Als ist hierdurch Unser wiederholter ernster Befehl, ihr wollet nicht allein bey der euch anvertrauten Creyß-Einnahme selbst darauf gebührende Acht haben, damit die daselbst zu machenden Paquete richtig eingezählet, auch Ort, Gewichte und Namen darauf deutlich angemerket werden; Sondern ein solches auch kraft dieses denen Unter-Einnehmern in Aemtern und Städten so wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande bey der in denen vorigen Ausschreiben und Befehligen allbereit gesetzten Pön nachdrücklich anderweit injungiren und besonders die erstern anbey bedeuten, von denen General Accis-Einnahmen kein Geld-Paquet unaufgezehlet weiter anzunehmen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1741.

ist bey bereits gesetzter Pön, anderweit nachdrücklich zu untersagen.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hofmann S.

Generale,

Die Auszahlung derer Accis-Geld-Paquete, betreffend; den 12. Mart. 1742.

An. 1742. Mißbrauch des Befehls, die von der General-Accise einzuliefernde Geld-Paquete nicht ungezählt zu nehmen, soll abgestellet werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Wir haben zuverläßig vernommen, welcherstalt Unsere in letzterm am 28. Nov. a. p. ergangenen Land- und Ranksteuer-Ausschreiben unter andern enthaltene Verordnung, daß von von denen General-Accis-Einnehmern kein Geld-Paquet unaufgezehlet weiter anzunehmen, an theils Orten allzuweit extendiret und dadurch Unserer gnädigsten Intention entgegen zu allerhand Aufenthalt und Unordnung Anlaß gegeben werden wolle. Wann Wir aber dergleichen zu gestatten keinesweges gemeynet sind; Als ist hierdurch Unser gnädigster Befehl; ihr wollet so wohl die Unter-Einnehmere in dem euch anvertrauten Creyse, ohne Anstand und bey der ersten Gelegenheit dahin anderweit anweisen, als auch euch selbst darnach achten, daß bloß bey denenjenigen General-Accis-Einnahmen, deren Geld-Paquete zeithero dann und wann unrichtig befunden worden, bey entstehendem Verdachte, oder wo eine Steuer-Einnahme zugleich in loco, das Aufzehlen dererselben zu urgiren, wohingegen die Steuer-Einnahme nicht in loco, solches Aufzehlen von denen Steuer-Einnehmern selbst zu bewerkstelligen sey; So viel aber die andern anbetrift, es noch zur Zeit bey bisheriger Observanz der Aufschrift des Quanti, Sorten, Gewichts und Orts der Einnahme, verbleiben solle. Dahingegen Wir bey Unsern General-Accis-Collegio auf dergleichen Verbrechere so viel schärfere Aufsicht zu führen und selbige, da einer oder der andere darüber betreten würde, mit gebührender Strafe zu belegen nicht anstehen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Martii, 1742.

Wie es inskünftige damit zu halten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hofmann S.

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Der neuen Anlage, auf ausländische Weine; d. d. 7. Sept. 1742.

An. 1742. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden, in Unserm Churfürstenthum Sachsen und zugehörigen Landen, befindlichen Einwohnern, auch andern, so in Unseren Landen sich, ihrer Geschäffte halber, aufhalten, wes Standes oder Wesens sie sind, zu wissen, gestalt auch denen meisten unter ihnen, aus jüngsten Landes-Handlungen, ohnedieß schon bekannt seyn wird, wasmaßen E. getreue Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren,

Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, zu besserer Bestreitung derer Landes-Bedürfnisse, und derer, zu Unserm Militair-Etat, auch Schutz und Besten des Landes, erforderlichen großen Kosten, wie nicht weniger zu Unterstützung des Landes-Credits, und also zu Wiedervergnügung derer, bey der Obersteuer-Einnahme, bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Capitalien, in der unterm 31. Jul. a. c. überreichten allerunterthänigsten Bewilligungs-Schrift, über die, vermöge Generalis vom 27. Nov. 1728 ausgeschriebene Wein-Steuer, noch eine besondere Anlage auf

ausländischen Wein,

Besondere Anlage auf ausländischen Wein.

wenn selbiger in hiesige Lande gebracht, und zum Trunk oder Consumtion eingeleget, oder auch ausgeschenket, keinesweges aber, wenn derselbe nur durchgeführet, und außerhalb Landes hinwiederum verkauset, mithin bloßer Handel an auswärtige Oerter damit getrieben wird, und zwar:

Von Einem Eymer Ungarischen Weine
Zwey Thaler,
Von einem Eymer Rhein- Moßler- Französischer- und aller andern ausländischen Weine,
Einen Thaler, und
Von Einem Eymer Franken-Wein
Zwölf Groschen,

aus allerunterthänigster Devotion dergestalt bewilliget hat, daß damit vom 1. Octobr. des jetztlaufenden Jahres der Anfang gemachet, und bis zu Ausgang des 1749. Jahres continuiret, von sothaner Anlage aber niemand, wer der gleich sey, folglich auch nicht der oder diejenigen, welche sonst von Entrichtung der ordentlichen, und in dem obgedachten Generali d. d. 27. Nov. 1728 determinirten Weinsteuer befreyet sind, im geringsten eximiret werden sollen.

Wenn Wir denn diese treuherzig gethane Erklärung und Bewilligung, vermöge des unterm 5. Aug. a. c. ertheilten Landtags-Abschiedes, in Gnaden angenommen haben.

Reglement dieserhalb.

Als finden Wir vor nöthig, auf was Art mit Abtrag- und Berechnung dieser neuen Anlage verfahren werden solle, nachfolgendes durch gegenwärtiges Ausschreiben zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, und zwar:

1.

Die Einfuhre des Weins betreffend.

So viel die Einfuhre des Weins betrifft, wollen Wir, daß wenn ein Fuhrmann oder Kärner, nicht weniger die Hamburgischen und andere Schiffer, vermöge ihrer Frachtbriefe und Grenz-Zollzettel, an einen gewissen Ort, es sey auf dem Lande oder in einer Stadt, fremden Wein einbringen, und davon weiter nichts als ihr Fuhrlohn oder Fracht genießen, mithin keinen Wein, welchen sie selbst verkaufen, mit sich führen, dieselben die obdeterminirte Abgabe an der Grenze im Lande zu bezahlen zwar nicht gehalten seyn, sondern auf solchen Fall, und wenn sie an der Grenze den Ort und Käufer, wo der Wein abgeladen werden soll, richtig anzeigen, alsdenn frey paßiren, jedoch unter Weges, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe von jedem Eymer, nichts abladen oder veräußern, hingegen aber die Empfängere des Weins, als denen, wenn sie auch von der bisherigen Weinsteuer befreyet, dennoch die Entrichtung bemeldeter Abgabe oblieget, es alsobald, und noch vor dem Abladen, in denen Städten bey dem Trankfteuer-Einnehmer, welchem dermaln diese Einnahme mit anvertrauet, und auf denen Dörfern bey demjenigen, so die Steuern einnimmt, angeben, und diese Abgabe ohne Anstand entrichten sollen.

2.

Obsicht derer Steuer-Einnehmer.

Es haben auch obbemeldte Amts- Stadt- und auf denen Dörfern befindlichen Steuer-Einnehmere, ihren Pflichten gemäß, darauf, daß die Entrichtung dieser Abgabe, von denen eingeführten Weinen, überall richtig erfolge, und nicht, unter dem unbescheinigten Vorwande inländischer Weine, entzogen werde, genaue Obsicht zu tragen, und zu solchem Ende die Grenz-Zollzettel, so in Abschrift denen Rechnungen beyzufügen, gegen die, auf denen Wagen, Karren und Schiffen, befindliche Vorräthe nach Anzahl derer Eymer oder Stücken, wohl zu examiniren, und darnach die Erlegung dieser Abgabe zu fordern und zu berechnen.

3.

Die Abgabe ist an dem ersten Grenz-Orte zu erlegen.

Daferne aber ein Fuhrmann, Kärner oder Schiffer auf seine Rechnung Wein geladen, und solchen zum Verkauf im Lande hin und wieder verführet, derselbe soll an dem ersten Grenz-Orte, den er berühret, die Abgabe bey dem Steuer-Einnehmer respect. an Zwey Thlr. und Ein Thlr. ingleichen Zwölf Groschen, bey Vermeidung Fünf Thlr. Strafe von jedem Eymer, sogleich auf einmal gegen Quittung erlegen, welchen Betrag der Steuer-Einnehmer in Rechnungs-Einnahme zu bringen hat.

Gestalt Wir denn, zu Vermeidung allen Unterschleifs, und damit dergleichen Fuhrleute, Kärner oder Schiffer sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, durch Unser Cammer-Collegium an sämmtliche Grenz- Land- Accis- und Zoll-Einnehmere, daß sie die Fuhrleute an den Steuer-Einnehmer des Orts zu richtiger Abgabe anweisen sollen, das Nöthige verfüget haben.

4.

Specificationes derer Accis-Einnehmer von eingegangenen Wein.

Nichtweniger sollen die Trankfteuer-Einnehmere in denen Städten oder Marktflecken, wo die General-Consumtions-Accise introduciret, und welchen diese Einnahme mit anvertrauet ist, von denen Accis-Einnehmern, an welche aus Unserm General-Accis-Collegio gemessener Befehl ergangen, richtige Specificationes, was jeden Termin an fremden Wein eingeführet worden, abfordern, und von Zeit zu Zeit genau untersuchen, ob diese mit ihrer Rechnung conform seyn, alsdenn solche jedesmal denen, zur Creyß-Einnahme, zu übergebenden Registern mit beylegen.

5.

Absonderliche Einrechnung dieser neuen Wein-Anlage.

Und dieweil diese Wein-Anlage in denen Terminen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ verrechnet, solche aber mit der sonst gewöhnlichen Weinsteuer keinesweges vermenget, sondern diese Abgabe in eine besondere Rechnung gebracht, auch an denen Orten, wo nichts von dieser Wein-Anlage zur Verrechnung kömmt, dennoch die besondere Rechnung beybehalten, und, statt der Einnahme, Vacat gesetzet werden soll;

Als haben die Besitzere derer Schriftsäßigen Rittergüter von denen Einnehmern jeden, unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Orts, die von selbigen erhobenen, auch von denen Besitzern selbst abgeführte Gelder, nebst darzu gefertigten Rechnungen, vor Ablauf obgedachter Termine abzufordern, und selbige in denen gesetzten Fristen an die Creyß-Einnahmen alsdenn immediate abzugeben.

6.

Einnehmer-Gebühren.

Damit auch die Unter-Einnehmere in denen Städten und Dörfern zu desto mehrerm Fleiß aufgemuntert werden; So wollen Wir ihnen von jedem Eymer Sechs Pfennige, denen Creyß-Einnehmern aber 1 pro Cent in Rechnungs-Ausgabe, als eine Ergötzlichkeit, gnädigst paßiren lassen.

7.

Befreyung desjenigen fremden Weines, so wiederum

Sind Wir, zu Beförderung des Commercii, gnädigst gemeynet, allen fremden Wein, so aus hiesigen Landen wiederum verführet wird, von dieser neuen Abgabe gänzlich zu eximiren, und lassen dannenhero

ausgeführet wird.

nenhero in Gnaden geschehen, daß der Steuer-Einnehmer des Orts, welcher diese Abgabe eingenommen, dem Verkäufer, wenn selbiger von dem außer Landes verschickten Weine ein beglaubtes Attestat beybringet, den Betrag der in hiesigen Landen bereits erlegten neuen Anlage gegen Quittung zurück zahle, und solche kraft dieses in Ausgabe paßirlich verschreibe. Wie denn auch

8. Innerlicher Vertrieb fremden Weines.

8.

wenn etwas von ausländischem Weine, wovon bereits diese besondere Anlage abgetragen worden, an andere Orte innerhalb Unserer Lande wiederum verführet und verkaufet wird, der Steuer-Einnehmer über sothanes Quantum eine Bescheinigung, daß die Abgabe richtig erfolget, ex officio auszustellen verbunden seyn soll, damit solcher an denenjenigen Orten, wohin er geliefert wird, von nochmaliger Abgabe befreyet bleibe.

9. Gegenwärtig eingelegter fremder Wein bleibet frey. Vorsichtigkeit hierbey.

9.

Sind Wir in Gnaden entschlossen, den gegenwärtig eingelegten Vorrath an fremden Wein von dieser neuen Abgabe gänzlich frey zu lassen.

Dieweil aber zu besorgen stehet, daß, wenn ein Weinhändler außerhalb Landes etwas verschicket, derselbe von dem Vorrathe, wovon er die neue Anlage nicht entrichtet hat, bey Absendung des Weins, besagte Abgabe von dasigen Ortes Einnahme zurück fordern dürfte, So verordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß in solchem Fall der Händler, daß er von demjenigen Weine, so er außerhalb Landes verkaufet, und wovon er die Restitution fordert, die jetzige Abgabe vorhero würklich entrichtet habe, jedesmal an Eydes statt attestiren soll.

10. Termin zum Anfang dieser Erhebung. Einzelne Versteuerung.

10.

Gleichwie nun mit Erlegung dieser Abgabe von jetzt bevorstehenden 1. Octobr. des annoch laufenden 1742. Jahres angefangen, und hierbey jemanden, wes Standes oder Würden er sey, einige Exemtion keinesweges gestattet, auch, was nicht an ganzen Eymern eingebracht, sodann nach halben Viertheil- und Sechstheil-Eymern, was aber unter diesem letztern Quanto, jede Kanne, und zwar der Ungarische mit Acht Pfennigen, der Rhein-Moseler-Französische und alle andere ausländische Weine mit Vier Pfennigen, der Franken-Wein hingegen jede Kanne mit Zwey Pfennigen vernommen, und jeden Orts berechnet wird;

Also verhoffen Wir, es werde ein jeder dieser Unserer Verordnung gemäß sich bezeigen, und von dem ausländischen Weine obgesetzte Anlage ohnweigerlich entrichten, damit Wir nicht unterbleibenden Falls die, auf jeden untergeschlagenen Eymer Wein, gesetzte Strafe an Fünf Thalern, wovon der Denunciante die Hälfte bekommt, durch Execution einzubringen, Uns bewogen sehen mögen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausschreiben, welches zu jedermanns Wissenschaft aller Orten gewöhnlicher maßen zu publiciren, und öffentlich anzuschlagen ist, vermittelst Vordruckung Unsers Steuer-Secrets, ausfertigen lassen. Geben Dreßden, am 7. Septembr. 1742.

Ejusdem Befehl,

Zu Ausschreibung der Land- und Trankſteuer, auf das 1743. Jahr, und was dem mehr anhängig; d. d. 21. Nov. 1742.

An. 1742. Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach die auf das, Gott gebe! mit Seegen und Friede, herbey nahende 1743 Jahr fällige Land- und einkommende Trankſteuer, nach der bey dem Anno 1737 gehaltenen allgemeinen Landtage erfolgten Haupt-Bewilligung und den am 5. Maji. selbigen Jahres publicirten Landtags-Abschiede gewöhnlichermaßen auszuschreiben, die Nothdurft erfordert; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet derhalber die benöthigte Notification sowohl an die, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte, als auch an die bestellte Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit, ergehen lassen, und dabey zugleich gebührend veranstalten, daß sie die Landsteuern, auf die beyden Termine, Lætare und Bartholomæi von jedem gangbaren Schocke Acht Pfennige, die Trankſteuer aber, auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ nach dem Anno 1703 ins Land ergangenen Trankſteuer-Ausschreiben nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, an tüchtigen unverrufenen Münzsorten geziemenden Fleißes einbringen, auch was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmte Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der im Ausschreiben §. 15 enthaltenen Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste daran, so viel möglich, verhüten, in Trankſteuren aber gar keine gestatten, sondern darinne und sonſtüberall gute Richtigkeit halten, und in übrigen alles dasjenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerkstelligen sollen. Gestalt denn auch ihr sie insgesamt hierzu anzuhalten und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Frist unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schlüßen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal darzu werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Steuer-Ober-Einnahme geziemend zu überbringen habet.

Befehl zu Ausschreibung derer Steuern.

Und nachdem Wir auf Unserer getreuen Landschaft letzthin beschehenes unterthänigstes Suchen, die Verlängerung derer bisherigen Steuer-Moderationen und Befreyungen, bis zu Ablauf der jetzigen neuen Bewilligung, folglich bis mit 1749 ein vor allemal, ohne daß es dieserhalb einigen weitern und besondern Anfragens bedürfe, in Gnaden zugestanden; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet auch dieserwegen behörigen Orts das Nöthige verfügen.

Verlängerung derer Steuer-Moderationen bis mit 1749.

Nächst diesen sind an euch bereits zu verschiedenen malen und insonderheit Anno 1732. 1733. 1735. 1737 und 1738 wiederholte Excitatoria ergangen, auch in letztern so gar bey 12 Thlr. Strafe verordnet worden, sowohl vor euch selbst die von einigen Jahren rückständige und Unsers Aerarii Interesse angehende Befehligs-Sachen, ohne längern Verzug in Expedition und Beendigung zu bringen, als auch die Unter-Obrigkeiten allenfalls durch gebrauchende Executions-Mittel darzu ebenmäßig anzuhalten; Alldieweiln aber diesen bis dato keine gänzliche Folge geleistet,

Unexpedirte Befehle,

stet, und dadurch Unserm hohen Steuer-Interesse geschadet worden; Als finden Wir zu Erlangung künftiger bessern Richtigkeit, und Ablehnung größern Nachtheils nöthig zu seyn, daß von euch hinführo jedem Leipziger Oster- und Michaelis-Markt, sowohl über die rückständige, als nach und nach einlaufende, Befehlig-Sachen eine Consignation nach beygehenden Formular sub ⊙. anhero übergeben und bey Zwölf Thaler Strafe unausgesetzt damit continuiret, sowohl die Stände und Unter-Obrigkeiten zu gleichmäßig fleißiger Besorgung derer bey ihnen noch unexpedirt liegenden nicht weniger fernerhin ergehenden gnädigsten Verordnungen und Rescripten bey erster Gelegenheit abermalig excitiret werden; Welches ihr also unnachläßig zu beobachten, und hieran Unsere Meynung zu vollbringen habet. Datum Dreßden, am 21. Nov 1742.

so wohl als die forthin eingehende, sollen expediret, und die Consignationes davon, in denen Meßvorbeschieden übergeben werden.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

⊙.

Consignation,

Derer aus dem Ober-Steuer-Collegio bey dem Uns allergnädigsten anvertrautem Creyße ⁄ ⁄ vom 1 ⁄ ⁄ ⁄ bis den ⁄ ⁄ Anno 17 ⁄ ⁄ eingelaufenen Befehle, Verordnungen und Resolutionen, und darauf beschehen Expeditionen.

Eingekommene Befehle und Verordnungen nebst kürzlicher Bemerkung der Sache und des Tags der Einlangung.	Wann und welchergestalt oder warum sie nicht expediret?

Generale,

Die Attestirung über, außer Landes wieder verführte, fremde Weine betreffend; den 10. Jun. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Wir finden dermaln vor nöthig, daß in dem euch anvertrauten Creyße, kraft dieses bekannt gemachet werde; daß wenn in Zukunft ausländische Weine außerhalb Landes hinwieder verführet werden, die Bescheinigung durch bloße Attestate derer auswärtigen Empfängere der Steuerfreyen Paßirung halber, vor hinlänglich keinesweges geachtet werden solle; sondern es hat in solchem Falle ein jeder Weinhändler oder Verkäufer, vor Absendung dergleichen Art Weine, es bey dem Steuer-Einnehmer des Orts mit Benennung der Quantität und derer Sorten anzumelden und darüber sich nach vorheriger Visitation, ein Bekänntniß, worinnen obiges beydes ausdrücklich mit zu benennen, ausstellen zu lassen, nicht weniger an dem letzten Grenz-Orte durch ein Gerichtliches, oder sonst genugsam beglaubtes Attestat zu verificiren, daß solcher Wein würklich über die Grenze mithin außer Landes gegangen sey. Nach dessen Beybringung allererst die Abgabe der Weinsteuer davon wegfallen soll. Gnädigst begehrend, ihr wollet solches dem nächsten Ausschreiben mit inseriren, und dadurch zu jedermanns Wissenschaft bringen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Jun. 1743.

Von wem? und wie? die Attestate über die wieder außer Landes gehende fremde Weine auszustellen.

Attestate der würklichen Ausführung, von dem letzten Grenz-Orte.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die anderweit erinnerte Einsendung zuversichtlicher Consignationen und Tabellen derer Caducitæten betreffend; den 6. Sept. 1743.

An. 1743. Einrechnungs-Termin. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir euch den ⁄ Octobr. pro Termino, der, in bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe, abzuwarten habenden Einrechnung, bestimmet; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an selbigen und zwar zu rechter Zeit, bey Vermeidung der darauf gesetzten zwanzig Thaler Strafe euch allda einfinden, die Rechnungen, samt was daran noch rückständig mit zugehörigen Stände-Registern, Belegen, baarem Gelde, auch summarischen Extracten, wie solche bis daher erfordert worden, um daraus, wie der Casse immittelst vorgestanden worden, zu ersehen, mit dahin bringen, selbige gleich Anfangs zu der Ober-Steuer-Buchhalterey übergeben, nicht weniger die gesamten Steuer-Reste voriger und jetziger Bewilligungen, zu Erhaltung des unentbehrlichen Steuer-Credits, so weit es immer möglich, einbringen, und zu denen Haupt-Cassen liefern, auch daß, und wie weit solches geschehen, mit denen darüber erhaltenen Quittungen bey Unserer Steuer Ober-Einnahme bestärken und hierauf nach Befinden der Abfertigung gewarten; Alldieweiln auch die von euch sowohl untern

Die, so vielfältig gefoderte Consignationes und Tabellen derer Caducitäten und Wüstungen, sollen ohne weitere Erinnerungen eingereichet werden.

17. Dec. 1719. als auch nachhero von 28. Nov. 1721. 10. und 20. Nov. 1722. 30. Mart. 1725. 7. Febr. und 18. Jun. 1726. 8. Dec. 1727 und 30. Mart. 1730. erforderliche zuversichtliche Consignation und Tabelle derer, in dem euch anvertrauten Creyße, noch vorhandenen Caducitäten und Wüstungen, zur Zeit nicht erfolget; Gleichwohl solche Nachrichtung bey Examination derer Steuer-Anschläge und Abnahme des Haupt-Rechnungs-Werks, auch sonst unentbehrlich ist; Als habet ihr euch daran weiter nicht erinnern zu lassen, oder wenigstens die Verhinderungs-Ursachen, mittelst gehorsamsten Berichts, ohnverlängt anzuzeigen; Uebrigens aber auch alle dasjenige, was in vorigen Markt-Vorbeschieden, Steuer-Ausschreiben und andern Generalien dem Aerario zum Besten, verordnet und anbefohlen worden, gehorsamst zu beobachten und das Steuer-Interesse, äußersten Vermögen nach mit befördern zu helfen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Sept. 1743.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß zu Verhütung derer Propre-Reste, alle Præcaution zu gebrauchen; den 4. Novembr. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, was waßen verschiedene Amts- und Stadt- auch andere Steuer-Einnehmer, mit Hintansetzung ihrer Uns geleisteten theuern Pflicht bey Administration ihrer Einnahme sich untreu erwiesen, und starke Propre-Reste gewürket, welches denn wegen der bey ein und der andern Creyß-Einnahme unterlassenen genauen Aufsicht um soviel leichter erfolgen können; Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, wenn wider einen Einnehmer ratione derer in Rechnungen angegebenen Reste sich ein Verdacht ereignen sollte, sofort nach vorgängiger mit sämmtlichen Creyß-Cassen gepflogener Communication, bey Vermeidung eigenen Ersatzes durch einen euers Mittels, oder durch einen geschickten Revisorem genaue Untersuchung anstellen lassen, dabey aber alle unnöthige Kosten einziehen und überhaupt die erforderliche Præcautiones brauchen, damit durch ungebührliche Nachsicht weiterhin keine Proper-Reste veranlasset werden mögen. Daran geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 4. Nov. 1743.

Invigilanz derer Creyß-Einnahmen, zu Verhütung derer Propre-Reste, bey denen Unter-Steuer-Einnehmern.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Inseratum,

Zum Land- und Tranksteuer-Ausschreiben aufs 1744. Jahr. Die Steuer-Reste von 1741. 1742 und 1743. in denen Rechnungen bis mit 1749 fortzuführen; den 28. Nov. 1743.

An. 1743. Auch Veste und liebe Getreue: Demnach Innhalts des unterm 22. Nov. 1740 ergangenen allergnädigsten Befehls, die Steuer-Rechnungen Anno 1734 auf die beschehene 6 jährige Bewilligung in Land- Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern mit dem Jahre 1740 bereits geschlossen, mithin nöthig, daß die Reste sothaner Specierum von denen Anno 1737 prolongirten drey Verwilligungs-Jahren 1741. 1742 und 1743. mit der Anno 1742 geschehenen 6 jährigen Verwilligung in denen Rechnungen, bis mit 1749 fortgeführet werden, da sodann erst, der Schluß über sämtliche 9 Jahre zu machen; Als ist hierdurch Unser gnädigster Befehl, ihr wollet solches gehorsamst bewerkstelligen und daran Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1743.

Die Steuer-Reste benañter Jahre, sind bis mit 1749 fortzuführen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Besitzer derer Rittergüter ihre Einrechnungs-Register, von ausländischen Weinen, nach beygefügtem Schemate einrichten sollen; den 10. Decembr. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem bey Examination derer über die unterm 7. Sept. 1742 ausgeschriebene besondere Anlage von ausländischen Weinen gefertigten Rechnungen sich geäußert, daß von denen Rittergütern, in Ermangelung einer Vorschrift, die eingesendeten Einrechnungs-Register nicht behörig eingerichtet, und dadurch zu vielen Erinnerungen Anlaß gegeben worden. So haben Wir zu Verschaffung der erforderlichen Conformität nöthig erachtet, angeschlossenes Schema entwerfen zu lassen; Und begehren anbey gnädigst, ihr wollet dasselbe dem neuen gedruckten Steuer-Ausschreiben beyfügen, und die Besitzer derer Rittergüter daß sie nach solchem künftighin ihre Einrechnungs-Register einrichten, gehörig anweisen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Dec. Anno 1743.

Schema zur neuen Weinanlage-Einrechnung, ist denen Rittergutsbesitzern zuzufertigen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Des

Des Ritterguts N. samt zugehörigen Dorfschaften N.N.N.N.

Register

Ueber die, unterm 7. Sept. 1742 ausgeschriebene besondere Anlage von ausländischem Wein auf die Frist (Quasimod.) (Crucis) (Luciæ)

Thlr.	gr.	pf.	
			Einnahme.
			1) Von Ungarischen Wein à 2 Thlr. von Eymer. Vacat maßen dergleichen nicht eingegangen.
			2) Von Rhein, Moßler, Französischen und allen andern ausländischen Wein à Thlr. den Eymer.
10	⸗	⸗	Von 10 Eymer Rhein-Wein, welchen der hiesige Gerichts-Herr N. N. am ⸗ ⸗ erkauft und eingeleget.
			3) Von Franken-Wein à 12 gr. ⸗ von Eymer. Vacat, denn obschon N. N. 4 Eymer dergleichen Wein von dem Fuhrmann N. N. am ⸗ ⸗ erkauft und eingeleget, so ist doch die besondere Anlage davon bereits in N. entrichtet worden, laut Grenz-Zollzettels sub ⸗ ⸗
			Summa der Einnahme 10 Thlr. ⸗ ⸗ von 10 Eymer à 1 Thlr.
			Ausgabe.
5	⸗		Einnehmer-Gebühren von 10 Eymer à 6 pf. vermöge Generalis §. 6. worüber hiermit zugleich quittiret wird.
			Summa der Ausgabe ⸗ 5 gr. ⸗ ⸗ von 10 Eymer à 6 pf.
			Bleiben also noch 9 Thlr. 19 gr. ⸗ welche hierbey baar zur Creyß-Einnahme eingeliefert werden.

Urkundlich ist dieses Register von mir dem Gerichts-Herrn eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch von dem hierzu bestellten Einnehmer zugleich mit vollzogen worden.

Generale,

Die einzusendenden Consignationes über sämmtlich ergangene Steuer-Befehlige, und was auf jeden expediret worden, betreffend; den 17. Febr. 1744.

An. 1744. Mißverstand bey Fertigung derer Consignationen von expedirten Steuer-Befehlen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist noch unentfallen, was Wir wegen Einsendung ordentlicher Consignationen, in denen jedesmaligen Oster- und Michaelis-Märkten, nach einen gewissen Formulare, über die, aus Unsern Ober-Steuer-Collegio ergangenen Befehle, vom 21. Nov. 1742 bereits gemessenst anbefohlen haben. Wann dann Unsre gnädigste Intention hierbey nicht dahin gerichtet gewesen, daß nur die neuesten Sachen, mit Weglassung derer Retardaten specificiret werden sollen, vielmehr das Absehen dieses gewesen, daß von Beyden die erfolgte Expedition, oder worauf es sonst bey jeder Sache ankomme, jedesmal angezeiget, und Messentlich damit continuiret werden möchte; Als ist hierdurch Unser wiederholtes gnädigstes Begehren, ihr wollet diesem allen genau nachleben, mithin alle diejenigen Befehle, darinnen entweder Bericht erfordert, oder eine Strafe dictiret worden, und an deren schleunigen Expedition Unserm Königl. Steuer-Interesse gelegen, von Zeit zu Zeit mit Fleiß consigniren und also gebührend einsenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Febr. 1744.

wie selbige forthin eigentlich einzurichten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Bezahlung derer in die Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend; den 26. Febr. 1744.

An. 1744. Bau- und Brand-Begnadigungs-Gelder.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem ihr vermittelst unterthänigsten Berichts das anbey wieder zurück folgende Verzeichniß, der restirenden und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingesendet; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen Interessenten den Rückstand gegen behörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Rechnungs-Ausgabe, mit Beylegung solcher Consignation kraft dieses paßirende vorschreiben, auch sonst hierunter allenthalben gewöhnlichermaßen verfahren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Febr. 1744.

findvollends baar zu bezahlen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Extract-Generalis,

Wie die Bothen-Löhne von einzusendenden Resten, alter Bewilligungen zu verschreiben sind; den 13. März, 1744.

An. 1744. Zweifel wegen derer Bothenlöhne von einzusendenden Resten.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Da hiernächst, an theils Orten, zeithero Zweifel entstanden; Ob denen Unter-Einnehmern, wegen der Jährlich einzuschicken habenden Land- Pfennig- und Quatember-Steuer-Rest-Rechnungen, nebst zugehörigen baaren Geldern, voriger Bewilligungen, insonderheit, wo einige baare Abführung geschiehet, Ein einfaches Bothen-Lohn paßiren könne? So haben Wir in Erwegung der Regulativ dieserhalb. hierbey concurrirende Umstände und zu desto mehrern Ermunterung besagter Einnehmere, in Besorgung derer Steuer-Reste Richtigkeit, auch deren Verminderung, Uns gnädigst entschlossen, daß, so oft dem Generali, vom 2ten Decembris, 1721. gemäß an Resten 20 Thlr. und drüber, baar eingesendet werden, die Verschreibung eines dergleichen Bothen-Lohns, ohne Unterscheid, kraft dieses zu gestatten und in Ausgabe paßirlich zu verschreiben seyn solle; Dahingegen, woferne unter 20 Thlr. an Resten einkommen würde, ist solches Geld, nebst zugehöriger Rest-Rechnung bey dem nächstkommenden Currenten-Termine, ohne besonderes Bothen-Lohn, zugleich mit einzuliefern. Wornach ihr also das Nöthige zu Vermeidung künftiger Defecte gehörigen Orts weiter zu verfügen wissen werdet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Martii, 1744.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Einnehmere, bey Einlieferung derer Steuer-Gelder, mehrere Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchen sollen; den 1. May, 1744.

An. 1744. Vorsicht und Behutsamkeit, derer Steuer-Einnehmere, bey Einlieferung derer Steuer-Gelder.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach bey Einlieferung derer Steuer-Gelder von theils Einnehmern die gebührende Circumspection & Diligenz zeithero nicht allemal gebrauchet, dadurch aber dem Ærario mehrentheils gar sehr geschadet worden; Als ist daher vorjetzt Unser gnädigster Befehl an euch, ihr wollet sämmtliche Steuer-Einnehmere, in dem euch anvertrauten Creyße zu Adhibirung mehrerer Vorsicht und Behutsamkeit, in angezeigtem Falle, bey Vermeidung des ohnfehlbaren Ersatzes nochmals gebührend anweisen, euch auch selbst darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oster-Markt, am 1. Maji, Anno 1744.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Prolongation der Ergötzlichkeit vor die Einbringung derer alten Steuer-Reste betreffend; den 2. May, 1744.

An. 1744. Vorstellung derer Bürgerlichen Creyßsteuer-Einnehmer.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach bey Uns die Bürgerlichen Creyß-Einnehmere des euch anvertrauten Creyßes um Concedirung gewisser Rest-Einnehmer-Gebühren allerunterthänigste Ansuchung gethan, und Wir hierauf ermessen, nicht nur zu Ermunterung ermeldter Creyß- und Unter-Einnehmere mehreren Fleißes in Einbringung und Verrechnung derer alten Steuer-Reste, welche gegen die currenten Einnahmen weit Regulativ des Emoluments derer Resteinnehmer-Gebühren. größere Schwürigkeit, Zeit und Mühe erfordert, an sich billig, sondern auch vor das Steuer-Ærarium selbst ersprießlich zu seyn, die denenselben dieserwegen durch das Generale, vom 10. Martii, de An. 1711. geordneten gewissen Ergötzlichkeiten, fernerweit und zwar dergestalt erstrecken zu lassen, daß 1. von Anno
a) 1653 bis mit 1710. a) aufm Lande Fünf pro Cent, als Zwey denen Creyß- und Drey denen Unter-Ein-
b) nehmern, b) in Städten Drey pro Cent, als Ein denen Creyß- und Zwey denen Unter-Einnehmern,
2. und 2. von Anno 1711 inclusive bis mit der Verwilligung de Anno 1723 folglich bis mit dem Jahre
a) 1728, a) aufm Lande Drey pro Cent, als Ein denen Creyß- und Zwey denen Unter-Einnehmern b) in
b) denen Städten Anderthalb pro Cent, nemlich Ein halb denen Creyß- und Eins denen Unter-Einnehmern, von sämmtlichen Land- Pfennig- und Quatember- auch Tranksteuer-Rückständen, in Rechnung kraft dieses zu paßiren, jedoch gedachte Einnehmer zugleich dahin ausdrücklich anzuweisen, daß sie nebst denen Resten, mit nicht minderer Sorgfalt die Currenten, worunter auch das, was von An 1728 bis hieher an Steuern aufgelaufen, ohne besondere Ergötzlichkeit eigentlich zu rechnen, jederzeit einzutreiben hätten. Begehren also hiermit gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und haben Wir unterm heutigen Dato dießfalls bereits das Nöthige an Unsere Ober-Steuer-Buchhalterey ebenfalls verfüget. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oster-Markt, am 2. Maji, 1744.

Berechnung derer neuen Reste, von Anno 1728. an.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Generale,

Die fernerweite Einsendung derer Consignationen von denen Steuer-Befehligen und Signaturen, betreffend; den 20. August, 1744.

An. 1744. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir remittiren euch angeschlossen, die anhero eingesendete Consignationes von denen, an euch, abgelassenen Steuer-Befehlen und Signaturen, nachdem Wir solche genau durchgehen, und die in künftige Consignation wieder mitzubringende Numern darauf mit rother Dinte anmerken lassen; Wie es in der Continuation mit Einschickung Begehren daher gnädigst, ihr wollet mit solcher Consignatio, vorhin anbefohlnermaßen, alle Oster- und Michaelis-Messen unausgesetzt fortfahren, und da Wir dasjenige, so zu besserer Einrichtung derselben annoch nöthig geschienen, in mit folgende Monita sub ⊙. abfassen lassen; Es habet ihr nach selbigen euch anbey gebührend zu achten, und darnach alles einzurichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Aug. 1744.

derer Consignationen derer Befehle und Steuer-Signaturen zu halten.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Unterschrift derer Creyß-Auszüge oder Creyß-Rechnungen über Land- Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern, betreffend; den 22. Junii, 1745.

An. 1745. Verfügung, wegen Unterschrift derer Creyß-Auszüge und Creyß-Rechnungen, in-tuitu der Land- und Trankfeuer, Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir vor nöthig finden, daß die gefertigten Creyß-Auszüge und Creyß-Rechnungen, über eingehende Land- und Trank-Steuern jedesmal von dem Adelichen Creyß-Einnehmer conjunctim nebst dem Creyß-Cassirer unterschrieben werden, hingegen intuitu derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Rechnungen bey der bisherigen alleinigen Unterschrift des Cassirers es noch ferner verbleibe; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Junii, 1745.

und intuitu derer Pfennig- und Quatember-Rechnungen.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Das neue Regulativ, wogegen derer Abgebrannten in Städten, Begnadigungen in denen Ordinar-Steuern, betreffend; den 22. Julii, 1745.

An. 1745. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. Vicarius &c. Vester und liebe Getreue. Was Wir mittelst Erörterung des bishero annoch zwischen Unserer Obersteuer-Einnahme, und Unserm General-Accis-Collegio, in verschiedenen Punkten streitig gewesenen Regulativi, wegen derer Abgebrannten in Städten Begnadigungen in denen sogenannten Ordinar-Steuern, an die Erstere, zur Richtschnur, wornach sich in dergleichen vorkommenden Fällen künftig zu achten, unterm 10. Maji letzthin verordnet; Solches lassen Wir euch aus dem copeylichen Anschlusse anbey sub B. in Gnaden unverhalten seyn; Mit dem gnädigsten Begehen, ihr wollet euch daraus bey Zeit sattsam informiren, und in Zukunft nach diesem Reglement durchgehends aufs genaueste richten, auch alle Defecte möglichst zu vermeiden suchen. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 22. Julii, Anno 1745.

Beylage B.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen und Stifft Wurzen.

Joh. Christoph Pezold.

B.

Special - Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Das vestgesetzte Regulativ, wegen derer Abgebrannten in Städten, Begnadigungen in denen Ordinar-Steuern, betreffend; den 10. May, 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius. &c.

An 1745. Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Veste, Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 20. Jun. letzt abgewichenen Jahres geziemend vorgetragen worden, wasgestalt ihr denen, von der, zu Erörterung des bishero annoch zwischen euch, und Unserm General-Accis-Collegio, in verschiedenen Punkten streitig gewesenen Regulativi, wegen derer Abgebrannten in Städten Steuer-Begnadigungen, verordneten Commißion, eröffneten unmaßgeblichen Vorschlägen durchgehends beygetreten. Bey also bewandten Umständen, und da Wir sothane Vorschläge, als convenable Mittel, wordurch an einem Theile der Aufbau abgebrannter Häuser in denen Städten zu befördern, andern Theils aber denen in dieser Sache bisher obgeschwebten Differentien die abhelfliche Maaße zu verschaffen, angesehen, hergegen auch Wir kein Bedenken, Unsere gnädigste Genehmhaltung darüber folgendergestalt zu ertheilen:

1.

Zehenjähriger Remiß in ordinairen Steuern, zur Facilitirung baldigster Wiederaufbauung.

Wollen Wir, gleichwie es seithero verschiedentlich geschehen, denen abgebrannten Einwohnern in Städten auch führohin zu desto mehrerer Facilitirung des baldigen Wieder-Aufbaues derer eingeäscherten Gebäude, einen Zehenjährigen Remiß in ordinairen Steuern, unerachtet des dadurch Unserer Obersteuer-Einnahme an denen zu Bestreitung derer Landes-Bedürfnisse bestimmten Fonds, erwachsenden Abgangs angedeyhen, und hierunter das bereits approbirte Accis-Reglement, kraft welches denenjenigen, so in denen ersten Fünf Jahren, nach dem Brand steinern aufgebauet, Zehen, denen aber, welche binnen solcher Zeit hölzern gebauet, Sechs, und denenjenigen, die vom Fünften bis zum Zehenten Jahre steinern gebauet, Acht, wie hingegen denen, die binnen dieser Zeit hölzern gebauet, nur Fünf Frey-Jahre zugestanden, zur Norm nehmen, übrigens aber, so viel die Steuer-Befreyung in extraordinariis anlanget, es bey dem, dem Obersteuer-Collegio, in Anno 1702 angegebenen Reglement ferner bewenden lassen.

Jedoch habet an Uns ihr, auf derer Brand-Beschädigten Suppliciren, jedesmal euern unterthänigsten Bericht zu erstatten, und Unsre gnädigste Resolution dießfalls zu erwarten.

2.

Extension dieser Befreyung.

Soll in Zukunft diese Zehenjährige Exemtion von ordinairen Steuern, sich nicht allein auf die eingeäscherten Gebäude, sondern auch auf diejenigen Grundstücken, welche der Abgebrannte wenigstens Zwey Jahre vor dem Brande in Lehen und Würden gehabt, und folglich als damit consolidiret zu achten, zugleich, jedoch nur auf die Zeit, als er solche, währender Erlaß-Jahre, besitzet, mit erstrecken, in dem Fall aber, da selbiger ein oder anderes immobile inzwischen veräußerte, der Betrag des Steuer-Remisses, von dem auf denen veralienirten Grund-Stücken liegenden Schock- und Quatember-Quanto ihm weiter nicht bezahlet, sondern sodann die Entrichtung zum Steuer-Ærario hinwiederum continuiret werden.

3. & 4.

Abrechnung der Ober-Steuer-Einnahme, mit der General-Accise.

Ist von dem General-Accis-Collegio, bey künftigen Fällen an denen zur Obersteuer-Einnahme zu liefernden ordinairen Steuern, ein mehrers nicht, als was an die Abgebrannten würklich terminlich vergnüget wird, abzukürzen; hingegen fallen quoad praeteritum alle von letzterer, wegen derjenigen Uebermaaße, so die General-Accise, ratione des bisher in Folle abgezogenen Zehenjährigen, jedoch an verschiedene Abgebrannte respectivè nur nach Acht, Sechs und Fünf Jahren, distribuirten Erlasses zur Ueberschuß-Casse genommen, formirenden Ansprüche, zu Vermeidung aller fernerer unnutzbarer Weiterung bey einer schwerlich ad liquidum zu bringenden Berechnung, gänzlich weg, und paßiren demnach die dießfalls bishero etwa bey der Steuer in Rest geführte Quanta nunmehro in Rechnungs-Ausgabe kraft dieses.

5.

Abzahlung derer remittirten Steuern, durch die Accis-Bedienten.

Bleibet denen Accis-Bedienten, da sie die Besichtigungen, und Taxationes zu verrichten haben, mithin die Befreyung nach Beschaffenheit der Zeit, und Qualität des beschehenen Aufbaues, in Absicht auf die in Accis-Reglement benienten Classen, am füglichsten zu reguliren, im Stande, die Bezahlung derer remittirten Steuern an die Abgebrannten, gegen deren Quittungen in bisheriger Maaße ferner billig überlassen, jedoch ist hierbey sich von denenselben der Abforderung aller Unkosten und Sporteln, was auch solche vor einen Vorwand und Namen haben möchten, gänzlich und bey namhafter Strafe zu enthalten, auch zu dem Ende, um dem etwa zu besorgenden Eigennutz derer Accis-Bedienten am sichersten zu begegnen, durch die Steuer-Einnehmer jeden Ortes, auf die richtige und ohne dem geringsten Abzug, an die Brand-Beschädigten zu leistende Bezahlung genaue Obsicht zu führen, bey sich begebenden Cratraventionen aber, über derer Verbrechere Bestrafung von euch mit Unserm General-Accis-Collegio gewöhnliche Communication zu pflegen.

6.

Erläuterung wegen zugestandener 10jährigen Befreyung.

Hat ein jeder, welcher von Zeit des Brandes an, binnen denen erstern Zehen Jahren bauet, sich der, nach Proportion seines verführten Baues, durch das Accis-Reglement, determinirten Befreyung von denen auf der Brand-Stelle, und denen damit, seit Zwey Jahren, vor entstandem Brande, consolidiret gewesenen, auch dabey annoch befindlichen Grund-Stücken hafftenden Steuer-Prästationen zu erfreuen, folglich ist diese Begnadigung so wenig auf die Grund-Stücken, welche der neue Annehmer zuvor besessen, und bey der Brand-Stelle nicht mit gefunden, zu extendiren, als dergleichen dem Annehmer, einer vor mehr als Zehen Jahren wüste gewordenen Brand-Stelle in Ordinariis im mindesten zuzustehen, vielmehr sich von diesem allein mit dem in Steuer-Reglement vest gestellten Erlaß in denen extraordinairen Steuern zu begnügen.

7.

Genauere Determination solcher Begnadigung.

Wird in Zukunft einem Einwohner in der Stadt, dem

1) eine Scheune, ohne Vorrath von ausgedroschenem Getreyde abbrennet, im Fall solche mit besondern, und von dem Hause auch übrigen Grund-Stücken separirten Schocken catastriret, der Erlaß hiervon auf Zehen Jahre, nach Maßgebung des Accis-Reglements, nach Beschaffenheit des Aufbaues, ob selbige steinern, oder hölzern, auch ob er in denen erstern Fünf Jahren beendiget worden? pro — 1)

2do) aber, daferne in der abgebrannten Scheune unausgedroschenes Getreyde mit verloren gegangen, die Befreyung zugleich auch von denen Steuer-Abgaben, wormit die bey seinem Hause besitzenden, und damit consolidirten Grund-Stücke, jedoch die Gärten ausgenommen, behaftet, ebenfalls nach vorbemerktem Unterscheid der Zeit, und des Baues, auf Zehen Jahre, hingegen pro — 2)

3tio) wenn die eingeäscherte Scheune mit keinem besondern Schock oder Quatember-Quanto catastriret, und das darinnen verwahrete Getreyde gleichergestalt durchs Feuer verzehret, dem Besitzer die Exemtion von denen sowohl auf dem Hause, als denen damit consolidirten Grundstücken, an Feldern und Wiesen hafftenden ordinairen Steuern auf Ein Jahr, ferner pro — 3)

4to) im Fall kein Getreyde, zur Zeit der Feuersbrunst, darinnen mehr vorhanden gewesen, der Erlaß zwar gleichergestalt auf Ein Jahr, jedoch nur von denen auf dem Hause liegenden Steuer-Oneribus, ingleichen, wann pro — 4)

5to) ein oder anderer Bürger eine Scheune, darzu aber keine Grundstücken besitzet, sondern die Scheune andern Feldbegüterten bloß vermiethet, dem Eigenthümer, bey deren erfolgten Aufgehung im Feuer, auf Ein Jahr die Befreyung in denen ordinairen Steuer-Prästationen, so allein auf dem Hause hafften, nicht weniger pro — 5)

6to) einen Abgebrannten, wegen derer im Feuer verlohrnen Seiten-Gebäude, wenn das Vorder-Haus stehen geblieben, nur auf Ein Jahr, und — 6.

wenn

wenn das Hinterhaus allein abgebrannt, ebenfalls nur auf Ein Jahr, folglich, wenn sowohl Seiten- als Hinter-Gebäude zusammen eingeäschert, auf Zwey Jahre der Erlaß von denen, seinem Hause und denen damit vereinbarten Grundstücken inhaerirenden Steuer-Abgaben zugestanden.

8.

Terminliche Abzahlung derer remittirten Steuern.

Kan, damit die Bezahlung des völligen Betrags der, denen Abgebrannten bewilligten Zehenjährigen Befreyung dem Steuer-Ærario zu desto weniger Beschwerde gereiche, die Vergnügung derselben aus denen General-Accis-Cassen ferner der zeitherigen Observanz gemäß, an die Abgebrannten, sie mögen gleich noch im Bau begriffen, oder mit solchem schon zur Endschaft gekommen seyn, Terminlich bewerkstelliget werden. Es sind auch pro

9.

Extension der Begnadigungen auf die, der Feuersgefahr halber niedergerissenen Häuser.

Nach Erheischung sowohl der Billigkeit, als der darauf gegründeten Disposition des unterm 14ten Octobris anni praeteriti ins Land emanirten geschärften Mandats, wegen derer Feuer-Ordnungen, die Besitzer derer bey Feuersbrünsten in Städten, zu Rettung derer, der Gluth am nächsten stehenden niedergerissenen, oder doch sehr beschädigten Häuser, der Steuer-Begnadigung in Ordinariis auf eben diejenige Maaße und Jahre, als deren die würklichen Abgebrannten sich nach diesem Regulativ zu erfreuen haben, theilhaft zu machen.

Gleichwie Wir nun Unser General-Accis-Collegium auf strackliche Beobachtung sämmtlicher vorher bemerkter, von Uns approbirter Principiorum und Regeln, unterm heutigen Dato besonders angewiesen haben; Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch darnach ebenfalls euers Ortes, so oft dahin einschlagende Fälle künftig vorkommen, insonderheit aber auch respectu derer Beyden, durch den vorjährigen großen Brand-Schaden, so sehr zurückgesetzten Städte, Großenhayn und Wilßdruff, auf das genaueste und zwar retro achten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Leipzig, am 10. Maji, Anno 1745.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An das Ober-Steuer-Collegium.

Carl Friedrich Aster.

Reglement.

Wornach sich, bey Auszahlung und Berechnung der, denen Abgebrannten zu N.N. bewilligten Steuer-Begnadigungen von Seiten der General-Accis-Einnahme daselbst zu achten:

1.

1. Ist diese Begnadigung überhaupt nur von denen ordinairen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, welche unter der Stadt Quanto eigentlich begriffen, und aus der Accis-Casse, als gangbar bisher übertragen worden, zu verstehen, mithin auf dergleichen Steuern, die entweder auf auswärtigen zur Stadt-Steuer-Quanto nicht gehörigen Grundstücken hafften, oder die Zeit stehender General-Accise erst ex post zur Gangbarkeit gediehen, und folglich aus der Accis-Casse nicht übertragen werden, keinesweges zu extendiren.

2.

2. Wer mit einem ordentlichen Wohnhause abgebrannt, bekommt den Betrag derer ordinairen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern nicht allein von dem eingeäscherten Gebäude, sondern auch von allen übrigen zur Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundstücken, welche er wenigstens Zwey Jahr vor dem Brande schon würklich besessen, und in Lehn und Würden gehabt, als welches durch ein Obrigkeitliches von dem regierenden Bürgermeister und Steuer-Einnehmer vollzogenes ex Officio auszustellendes Attestat gehörig beyzubringen, folglich, als darmit consolidiret zu achten, und zwar:

So ferne, von dato des Brandes anzurechnen, binnen den erstern Fünf Jahren steinern gebauet wird, auf Zehen nach einander folgende Jahre.

Wann aber der steinerne Aufbau erst vom 5ten bis zum 10ten Jahre vollführet wird, nur Acht Jahre lang.

So ferne hingegen der Aufbau, binnen denen ersten Fünf Jahren, nur von Holz, oder theils steinern, theils hölzern, geschiehet, nur auf Sechs Jahre, und wo vom 5ten bis zum 10ten Jahre erst auf eben diese Art gebauet wird, nur auf Fünf Jahre lang;

Wobey zu beobachten, daß diese Steuer-Begnadigung auf respective Zehen und Acht Jahr, zu reichen, wenn nur das Vörder-Wohn- oder Haupt-Gebäude ganz steinern aufgeführet ist, ob gleich die Seiten- und Hinter-Gebäude allenfalls von Holz errichtet werden.

3.

3. Wenn nur Ein Seiten-Gebäude im Brande verlohren gangen, dergestalt, daß das Vörderhaus stehen geblieben, bekommt der Brand-Beschädigte den Betrag der ordinairen Steuern von seinem Hause und übrigen, Zwey Jahr vor dem Brande in Lehn und Würden gehabten Grundstücken, auf Ein Jahr, und wenn nur Ein Hinter-Haus allein abgebrannt, ebenfalls nur auf Ein Jahr, wenn aber Seiten- und Hinter-Gebäude zusammen eingeäschert worden, auf Zwey Jahre lang.

4.

4. Wenn Jemanden eine Scheune allein abgebrannt, welche

a) mit besondern, von dem Hause, auch übrigen Grundstücken separirten Schocken cataströret ist, und in selbiger kein Vorrath von Getreyde vorhanden gewesen, bekommt der Abgebrannte den Betrag derer darauf liegenden Ordinair-Steuern, nach Beschaffenheit und Zeit des Aufbaues wie §. 2. bey denen Wohnhäusern determiniret, auf respective 10. 8. 6 oder 5 Jahr lang; Dafern aber

b) in der Abgebrannten Scheune unausgedroschen Getreyde mit verlohren gegangen, hat der Abgebrannte zugleich auch den Betrag derer Steuern, womit die, bey seinem Hause besitzende, und damit consolidirte Grundstücke (jedoch die Gärten ausgenommen) behafftet sind, nach vorbemerktem Unterscheid des Anbaues und der Zeit ebenfalls zu genießen; Wenn hingegen

c) die eingeäscherte Scheune mit keinem besondern Schock- oder Quatember-Quanto cataströret, und das darinnen verwahrte Getreyde durchs Feuer verzehret worden, sind dem Besitzer sowohl die, auf dessen Hause, als denen damit consolidirten Grundstücken, an Feldern und Wiesen hafftenden Ordinair-Steuern, auf Ein Jahr; Ferner

d) im

d) im Fall kein Getreyde zur Zeit der Feuersbrunst darinnen mehr vorhanden gewesen, diese Steuern zwar gleichergestalt auf Ein Jahr, jedoch nur von dem auf dem Hause liegenden Quanto allein; Wie ingleichen

e) wenn Jemand eine Scheune, darzu aber kein Grundstück besitzet, sondern die Scheune andern Feld-Begütherten bloß vermiethet, dem Eigenthümer, bey deren erfolgter Aufgehung im Feuer, ebenfalls nur die auf dem Hause allein hafftende ordinairen Steuern, auf Ein Jahr lang zu bezahlen;

5.

5. Die Besitzere derer, der Gluth am nächsten gestandenen Häuser, welche zur Rettung und Abwendung mehrerer Gefahr niedergerissen, oder doch sehr beschädiget worden, haben nach Erheischung der Billigkeit sowohl als der darauf gegründeten Disposition des unterm 14ten Octobris, 1744 ins Land emanirten geschärften Mandats, wegen derer Feuer-Ordnungen der Steuer-Begnadigung in Ordinariis, auf eben diejenige Maße und Jahre, als solche denen würklich Abgebrannten, zu gute geordnet, sich durchgehends gleichergestalt billig zu erfreuen.

6.

6. Nach obiger Vorschrift werden die ordinairen Steuern, wie sie von Termin zu Termin fällig, oder quartaliter aus der Accis-Einnahme an jeden Abgebrannten, ohne Abforderung der mindesten Unkosten und Sporteln, was auch solche vor einen Namen haben möchten, bezahlet, sobald er wieder aufzubauen anfängt, oder doch darzu, durch Anschaffung benöthigter Materialien erweisliche Anstalt machet, und continuiret, die Auszahlung so lange, bis die, nach Beschaffenheit und Unterschied des Aufbaues, §. 2. bestimmte Jahre, bey jedem erfüllet sind;

7.

7. Die Quittungen darüber, können von jedem Percipienten besonders, oder zu Abkommung allzugroßer Weitläuftigkeit, von verschiedenen zusammen auf einen Bogen, jedoch solchenfalls mit deutlicher Exprimirung eines jeden Special-Quanti, ausgestellet seyn; Es muß aber über jede Sorte derer Steuern, nachdem es Land- Pfennig- oder Quatember-Steuern sind, und die dießseitige Berechnung an diverse Steuer-Cassen geschiehet, jedesmal auch besonders quittiret werden;

8.

8. So viel nun solchergestalt die Abgebrannte erhalten, wird mittelst dererselben darüber gegebenen Quittungen denen Land- Pfennig- und Quatembersteuer-Cassen, von Zeit zu Zeit statt baaren Geldes, zugerechnet, dahingegen so viel hierüber noch, zu Erfüllung jeden Termins erforderlich, jedesmal mit baarem Gelde geliefert, folglich ein mehrers, als was denen Abgebrannten, laut Quittung würklich vergnüget worden, daran nicht gekürzet;

9.

9. Die Begnadigung in Ordinair-Steuern, ratione derer mit einem abgebrannten Hause vereonsolidirt geachteten Grund-Stücken, erstreckt sich nicht weiter, als auf die Zeit, da der Abgebrannte solche währender Erlaß-Jahre würklich besitzet; Dahergegen in dem Fall, da selbiger, ein oder anderes Immobile inzwischen veräußerte, der Betrag des, auf denen alienirten Grundstücken liegenden Schock- und Quatember-Quanti, ihm weiter nicht bezahlet werden darf, sondern sodann die Entrichtung zum Steuer-Ærario hinwieder continuiret wird; Immaßen auch

10.

10. Wenn Jemand seine Brand-Stelle, ohne solche wieder zu erbauen, liegen lässet, oder verkauft, alsdenn dem Abgebrannten oder Verkäufer, überhaupt gar keine Steuer-Begnadigung wiederfahren kan, ob er gleich sonst noch andere zur Stadt gehörige, und bereits zwey Jahre vor dem Brande acquirirte Grundstücken besäße, weil diese Begnadigung lediglich in Absicht auf den baldigen Wiederanbau derer eingeäscherten Häuser, und zu dessen mehrerer Erleichterung geordnet ist; Wie denn nicht nicht weniger, wo

11.

11. ein Abgebrannter seine Brand-Stelle selbst zu erbauen zwar bereits angefangen, und dadurch zur Perception der Steuer-Begnadigung, Innhalts 6ten §phi dieses Reglements qualificiret, jedoch die Stelle ex post noch währenden Baues, und ehe dieser zu Stande gebracht wird, verkauft, die Bezahlung derer ordinairen Steuern an selbigen weiter nicht statt hat, sondern sogleich aufgehöret; Wohl aber hat

12.

12. der Käufer oder Annehmer einer solchen, entweder noch ganz wüst-liegenden, oder bereits zum Theil erbaueten Brand-Stelle, ob er schon vor seine Person kein Abgebrannter wäre, wenn er nur die Stelle würklich an- oder vollend ausbauet, der Steuer-Begnadigung auf eben den Fuß und die Zeit, als der Abgebrannte, selbst sich billig zu erfreuen, und zwar:

13.

13. Wenn eine Brandstelle allein acquiriret worden, auch nur von denen auf selbiger hafftenden ordinairen Steuern allein; Wenn aber

14.

14. nebst der Brand-Stelle auch die damit seit Zwey Jahren vor entstandenem Brande consolidirt gewesene Grundstücke erkauft worden, von sämtlichen auf Haus und Grundstücken liegenden ordinairen Steuern zusammen; Jedoch ist

15.

15. sothanes Beneficium auf diejenigen Grundstücke, die der Käufer oder neue Annehmer schon zuvor besessen, und bey der Brandstelle nicht mit gefunden, keinesweges zu extendiren, sondern hiervon das Behörige zur Accis-Einnahme, und von dieser hinwiederum an die Steuer-Cassen, nach wie vor, baar abzuführen; Dahingegen,

16.

16. wenn von dato des Brandes an, Zehen Jahre verflossen, und ein oder die andere Brandstelle wider Verhoffen annoch unbebauet liegen sollte, dem Annehmer und Anbauer einer solchen vor mehr als Zehen Jahren wüst-gewordenen Stelle, wenn es auch der Abgebrannte selbst wäre, einige Begnadigung in Ordinariis nicht im mindesten weiter zugestanden werden kan, sondern dieser sodann allein mit dem im Steuer-Reglement festgestellten Erlaß, in denen extraordinairen Steuern sich lediglich zu begnügen hat.

Generale,

Die seit 1628. bis 1661. auf künftige Besitzere ertheilte Privilegia in Steuer-Exemtionibus, betreffend; den 10. März, 1746.

An. 1746. Die, Anno 1628. 1661 concedirte Steuer-Befreyungen, sollen ad dies vitæ jetziger Possessorum, und so lange selbige die Grundstücken, worauf selbige ertheilet worden,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Ob Wir schon die, vor 1628. concedirte Steuer-Befreyungen, noch zur Zeit, nach dem buchstäblichen Junhalt, bey Kräften bleiben zulassen, über dieses auch denen jetzigen Besitzern derer Häuser und Güther, worauf von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, an der Chur, seit Anno 1628. bis 1661. zugleich vor künftige Possessores, exemtiones ertheilet worden, solche ad dies vitæ, und so lange sie ersagte Grundstücke nicht veräußern, zu continuiren entschlossen sind; So begehren Wir doch hiermit an euch gnädigst, ihr wollet erwehnte Privilegia invidimata Copia einfordern, und daraus, was die darinnen concedirte Befreyungen an Schocken, auch Quatembern, jeden Orts betragen, einen accuraten Extract fertigen und solchen mittelst unterthänigsten Berichts ohne Zeit-Verlust, gehorsamst einreichen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Mart. 1746.

den, nicht alieniren, continuiret werden. Einforderung derer Privilegiorum, und was sonst dieserhalb zu beobachten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die in Anno 1745. bleßirten Soldaten jeder monatlich 3 und 2 Thlr. Pension erhalten sollen; den 1. September, 1746.

An. 1746. Monatliche Pensiones derer, im J. 1745. bleßirten Soldaten, werden reguliret.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir haben gnädigst resolviret, daß von denen im abgewichenen Jahre bleßirten Soldaten, diejenigen so gar nichts mehr zu verdienen im Stande und völlige Krüppel worden, Drey Thaler ⸗ ⸗ jeder monatlich, die aber so noch etwas zu verdienen vermögen, Zwey Thaler ⸗ ⸗ jeglicher monatlich vom 1. Julii a. c. an, an Pension erhalten sollen. Wie nun in die beygehende Specification sub A. die erstern und in die sub B. die andern gebracht worden, sämtliche Mannschaft aber, zeithero bey ihrer erhaltenen interims Abfertigung, einstweilen nur Bücher, auf die bishero gewöhnliche Provision erhalten, und sothane Bücher in Händen haben; Als will zu Erfüllung der, vom 1. Julii bis mit Septembr. a. c. monatlich gebührenden respectivè Zwey und Drey Thaler, der Ueberrest nach Ausweisung obiger Specificationen, an die darinnen beniemte Mannschaft, gegen besonders auszustellende schriftliche Quittungen, auch Einschreibung in das Pension-Büchel, annoch zu bezahlen, und sodann vom 1. Octobr. a. c. an, die erhöhete Pension von Zwey und Drey Thalern monatlich, quartaliter aber, mit Sechs und Neun Thalern zu vergnügen und der Empfang auf die bereits erhaltenen Pension-Bücher jedesmal zu notiren seyn. Wannenhero hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in dem euch anvertraueten Creyse, nach dieser Vorschrift und der in besagten Specificationibus angemerkten Anleitung, alles einrichten, das dießfalls nöthige, und damit obigen bleßirten Soldaten, die Bezahlung der ihnen ausgesetzten Pension in Conformitæt derer wegen der Invaliden unterm 13. Maji, 18. Junii und 20. Aug. 1739. ergangenen Verordnungen, behörig angedeyhn und verrechnet werde, bey denen Unter-Einnahmen, und sonst veranstalten, auch selbst hiernach aufs genaueste achten und vor die Beybehaltung guter Ordnung und Richtigkeit auch in diesem Stücke, möglichste Sorge tragen. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Septembris, Anno 1746.

Fernere Verfügung dieserhalb.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Christoph Pezold.

Generale,

Daß die Steuer-Moderationes und resp. Befreyungen bis mit 1755. dauern sollen; den 7. October, 1746.

An. 1746. Die bishezigen Steuer-Moderationes und Befreyungen, sollen bis mit 1755. continuiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wie Wir die von Unserer bey jüngst geendigtem allgemeinen Landtage in Dreßden versammlet gewesenen getreuen Landschaft in ihrer übergebenen Bewilligungs-Schrift unter andern de novo unterthänigst gebethene Verlängerung derer bisherigen Steuer-Moderationen und respectivè Befreyungen, bis mit Ablauf der gegenwärtigen neuen Landes-Bewilligung, folglich, bis mit Anno 1755. ohne daß es dieserhalb einigen weitern und speciellen Ansuchens bedürfe, denen armen Contribuenten zum Besten und zu Ersparung derer Unkosten, aus besondern Gnaden, zugestanden; Also begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch diesem gemäß behörigen Orts fernerweite Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 7. Octobr. 1746.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Extract-Generalis,

Wie die Liquidationes bey Steuer-Untersuchungen, einzurichten; den 23. Nov. 1746.

An. 1746. Die Unkosten derer Steuer-Revisorum in Untersuchungen, sollen ad acta liquidiret, und zur Moderation mit eingesendet werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Und da Wir endlich der Nothdurft befinden, daß die in denen sowohl euch, als denen Unter-Obrigkeiten und Steuer-Revisoribus bereits aufgetragenen und künftighin zu comittirenden und anzuordnenden Steuer-Untersuchungen, auch andern dergleichen Expediendis zu fordernden paßirlichen Unkosten, jedesmal zuförderst ad Acta, mit Beziehung auf die folia derselben, und zwar der Steuer-Verfassung gemäß, nach den Tagen und daran verrichterem Arbeit, umständlich zu liquidiren, und diese Liquidationes, bey Erstattung der Haupt-Berichte, und sonst, zur Moderation anher einzusenden; So werdet ihr nicht nur euch selbst hiernach ebenfalls zu richten, sondern auch, durch den jetzigen Umlauf, es denen Ständen, den Revisoribus aber sonst zur allergehorsamsten Befolgung, gebührend bekannt zu machen, keinesweges ermangeln. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Novembris, Anno 1746.

Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stiffr Murzen, und Grafschaft Stollberg.

Johann Christoph Pezold.

Extract-Generalis,

Den Rang derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, betreffend; den 30. Nov. 1746.

An. 1746. Regulirung des Ranges derer Steuer-Einnehmer, in mittlern, und kleinen Städten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Und nachdem Wir hiernächst es bey der bisherigen Observanz, daß denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmeren in mittleren Städten der Rang immediatè nach dem regierenden Bürgermeister, in kleinen Städten aber, wenn die Bürgermeister keine Literati, noch vor denenselben eingeräumet werde, bewenden lassen; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet besagten Einnehmeren zu ihrer Nachacht es bey erster Gelegenheit, bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Novembr. 1746.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß, die Vasallen und Unterthanen des Fürstenthums Querfurth in Entrichtung derer Impostен, gleich denen Einwohnern derer alten Chur- und Erblande zu tractiren ꝛc.; den 30. Nov. 1746.

An. 1746. Die Unterthanen des Fürstenthums Querfurth, sind in Entrichtung der Trank-Steuer, denen in denen alten Chur- und Erblanden gleich zu achten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem die getreuen Stände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Querfurth bey ihrer jüngsthin unterthänigst gethanen Bewilligung sich in denen Arten derer Landes-Præstandorum und Impostен mit Unseren übrigen alten Chur- und Erblanden conformiret, insbesondere auch die Entrichtung der Trank-Steuer auf eben den Fuß, wie er daselst durch das Ausschreiben de Anno 1703. reguliret ist, übernommen, so sind Wir auf darum beschehenes gehorsamstes Ansuchen, entschlossen, die Vasallen, Einwohner und Unterthanen des Fürstenthums Querfurth in Entrichtung derer Impostен, bey Unseren alten Chur- und Erblanden gleich denen Einwohnern dererselben tractiren zu lassen. Wir begehren dahero gnädigst, ihr wollet euch hiernach gebührend achten und vornehmlich, damit die, aus denen Querfurth-Heldrungen-Jüterbock- und Dahmischen Bezirken, eingehende Biere und Weine weiter nicht, als fremde und ausländische angesehen werden, bey nächstkünftigem Ausschreiben behöriger Orten zugleich mit verfügen.

Alldieweiln auch hiernächst bey der neuen Wein-Anlage über deren Entrichtung an der Grenze, sowohl als bey anderen Orten zeithero nur geschriebene Frey-Zettel, die bisweilen kaum zu lesen, oder doch wenigstens nicht so eingerichtet gewesen, wie es die Rechnungs-Richtigkeit und Ordnung erfordern wollen, vorgekommen und eingerechnet worden; Als sind Wir, zu Erreichung einer genauern Einrichtung bewogen worden, solche Zettel drucken zu lassen, und übersenden euch davon eine genugsame Anzahl hierbey; Mit gnädigstem Begehren, ihr wollet dieselben an die Steuer- auch besonders an die Grenz-Einnahmen wenn sie von euch vorher numeriret und bestempelt worden, bey erster Gelegenheit vertheilen, auch wann ihr künftig noch mehrere Exemplarien benöthiget seyn sollet, euch deren bey Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey, gebührend erholen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Novembr. 1746. Einrichtung derer Frey-Zettul, wegen der neuen Wein-Anlage.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Erläu-

Erläuterung

Des, unterm 20. Januar. 1703 emanirten Trank-Steuer-Ausschreibens; d. d. 16. Januar. 1747.

An. 1747. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden hiermit; Demnach nicht allein seit Anno 1703. da die Erklärung des unterm 15. April. 1702. ergangenen Interims-Trank-Steuer-Ausschreibens in Unsere Lande emaniret, verschiedenes, so zur Erläuterung derselben dienet, angeordnet worden, welches zu jedermanns Nachachtung, durch den Druck bekannt zu machen die Nothdurft erheischet, sondern auch über dieses andere Umstände dießfalls einige Veränderungen veranlassen;

Seit dem Trankſteuer-Ausschreiben de Ao 1703. haben sich die Umstände in und an dern geändert.

Als sind Wir bewogen worden, ein erläutertes Trank-Steuer-Ausschreiben, welches auf die gegenwärtigen Umstände eingerichtet, vorjetzo ins Land zu publiciren; und soll es demnach in Zukunft folgendermaßen gehalten werden:

Wannenbeco vorjetzo ein erläutertes Ausschreiben zu publiciren, der Nothdurft befunden worden.

Cap. I.
Schutt.

Der Schutt bleibet auf vorigem Fusse.

Verbleibet der Schutt, welcher samt dem Gusse, in denen Einrechnungs-Registern jedesmal deutlich anzugeben ist, aller Orten, in Städten und auf dem Lande, bey denen Erb-Kretzschmarn, bereits angeordnetermaßen, als welcher ohnedieß bey denen erstern, zu Conservation guter Ordnung, unter denen Brauenden beyzubehalten, nöthig; Zu welchem Ende denn jedes Orts, bey Städten und auf dem Lande, wo einzig und allein nur auf den Verkauf, nicht aber zugleich der freye Tischtrunk gebrauet wird, erstern falls gewisse Malz-Kasten, so dem geordneten Schutt allerdings gemäß, daferne es, wider alles Vermuthen, annoch nicht geschehen, in die Mühlen, ohne Verzug vollends gesetzet, geaichet und gestempelt werden sollen.

Es sollen aber in denen Mühlen Malz-Kasten gesetzet und gestempelt werden.

Ob auch wohl denen Orten im Erzgebürgischen Creyse, welche die Commothauer Böhmischen Malze zu brauen pflegen, sich dererselben nochmals zu erholen, unverwehret ist; So soll doch nicht durch Vergrösserung derselben, oder auch sonsten, einiger Vortheil oder Unterschleif gesuchet, sondern der bestempelte Malz-Kasten hierinnen genau beobachtet werden;

Denen Erzgebürgischen Unterthanen bleibt zwar frey, Commothauer Malze zu verbrauen.

Jedoch soll hierbey das Maaß des an ihrem Orte gestempelten Malz-Kastens beobachtet werden.

Nichtweniger ist des Malz-Kastens Beschaffenheit, und wo solcher stehet, anzuzeigen, ingleichen sind die zum Brauwesen verpflichtete Personen, samt dem Malz-Müller, in denen Einrechnungs-Registern namentlich mit fortzuführen; Auch werden halbe oder Viertel-Gebräude, ohne erlangte Special-Concession zu thun, nicht gestattet.

Cap. II.
Trank-Steuer-Quantum.

Was nun aus solchem Malze an Bier gemachet und bereitet wird, das soll nicht nach Anzahl derer ganzen Gebräude überhaupt, oder auch nach denen Deputaten in Städten und auf dem Lande, als welche Wir, (ausgenommen, wo Wir dergleichen, aus bewegenden Ursachen, durch besondern Befehl concediret haben, oder künftig noch concediren möchten) allesamt caßiret und aufgehoben, sondern durchgehends, sowohl auf dem Lande, als in denen Städten, ein jedwedes Faß, so auf 5½ Eymer und 24 Kannen, oder in allem zusammen 7 Schock Kannen, hiesigen Dreßdnischen Gebündes, zu rechnen, worüber jedoch bey dem neuen Gefäße, im harten Holze 16, und im weichen 24 Kannen paßiren sollen, mit einem gleichförmigen Quanto, und zwar das Braune mit Einem Thaler, das Weiße aber, worunter auch dasjenige, so von Gersten und Weitzen zugleich, als Weißbier oder Breyhan, gebrauet wird, zu verstehen, mit Einem Thaler Zwölf Groschen, gleichwie auch das kleinere Gefäße, an sogenannten Vierteln, ganzen und halben Tonnen, proportionabiliter von allen und jeden, so zu brauen und zu schenken berechtiget seyn, versteuert, und jährlich in Drey Terminen, als Quasimodogeniti, Crucis und Luciä, aus denen Unter- zur Creyß- und förder zur Ober-Einnahme, mit zugehörigen unterschriebenen und besiegelten Registern eingeliefert werden.

Von jedem Faße, Dreßdnischen Maaßes, soll

Vom braunen Biere 1 Thlr. vom Weiß-Bier und Breyhan aber 1 Thlr. 12 Gr. erleget werden.

Cap. III.
Visitation derer Gebräude bey denen Städten und Dorf-Kretzschmarn.

Damit man auch der richtigen Versteuerung um so vielmehr versichert seyn könne; So soll in denen Städten der Steuer-Einnehmer, nebst einem hierzu Deputirten aus dem Rathe allda, oder jemand anders, und bey denen brauenden Dorf-Kretzschmarn, derjenige, so die Zettel, wovon unten im XIII. Capitel Erwehnung geschiehet, ausgiebet, und wen der Gerichts-Herr sonst darzu mit verordnet, allezeit nach verrichtetem Brauen, Bierfaßen, Abgähren und Auffüllen, die Keller, Gewölbe und andere Behältnisse, darein das Bier geleget worden, wie sichs jedweden Orts thun lassen will, und die Gerichts-Obrigkeit bey ihren Pflichten nöthig befindet, visitiren, solch neugebrauenes Bier, nach betragenden Faßen, Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, fleißig und genau umzahlen, alles richtig aufzeichnen, auch den Brauenden in ihr Buch nachrichtlich einschreiben, zugleich denen Dorf-Kretzschmarn einen gestempelten und numerirten Zettel darüber ausstellen, hingegen sich solchen Zettel von dem Kretzschmar wieder in ein absonderliches Buch einschreiben lassen, und bey erfolgender Einrechnung sowohl die Gerichts-Herren, als Räthe in Städten, darüber, wie bisher geschehen, genugsam attestiren, gestalt denn bey solcher Visitation der Ueberschlag auf den Schutt allezeit mit zu machen, und über 2 Scheffel Gerste, Dreßdnischen Maaßes, auf Ein Faß nicht zu rechnen; Die Versteuerung aber nach befindlichem wahrhaftigen Gusse, und nicht nach dem Schutte, zu fordern und zu leisten ist.

So oft als ein Gebräude geschehen, und in seinen Behältnissen abgegohren, soll es durch die Trank-steuer-Einnehmer und Aufseher, auch einer von der Obrigkeit darzu deputirten Person visitiret, der Betrag davon richtig aufgezeichnet in ein absonderlich Buch eingetragen, und wenn die Einrechnung geschiehet, von Obrigkeits wegen darüber attestiret, die Versteuerung nach dem Gusse, und nicht nach dem Schutte, entrichtet,

Worgegen dem, oder denenjenigen, so die Visitation verrichten, und die Zettel ausgeben, 6 Pfennige auf dem Lande, und 3 Pfennige in Städten, zur Ergötzlichkeit vor ihre Mühe, in Ausgabe der Trank-Steuer-Rechnung paßiren; Jedoch auch die Visitatores in Städten vorher dergestalt:

denen aber, die damit occupiret sind, eine Ergötzlichkeit paßiret,

Daß sie auf das Brauen und Einfüllen des Bieres, aller Orten, bey der Stadt fleißig Achtung geben, nach beschehener gänzlichen Abgähr und Auffüllung, die Keller, Gewölbe, und andere Behältnisse, darein das Bier geleget worden, ohne einige Uebersehung visitiren, solch neugebrauenes Bier, nach befindlichen Faßen,

jedoch dieselben auf nachstehende Puncte vereydet,

Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, genau umzählen, alles richtig aufzeichnen, denen Brauden sowohl in ihr Buch einschreiben, als auch dem regierenden Bürgermeister zur Nachricht, damit hernach beym Schluß der Rechnung vom Rathe darüber gewöhnlichermaßen attestiret werden könne, vermelden, dabey niemanden, wer der auch sey, einigen Unterschlag, Untreue, oder Verkürzung, im geringsten verstatten, weniger selbst begehen, vielmehr, zu der Sachen ehender Ergründung, den Ueberschlag auf den Schutt allezeit mit machen, und dadurch hinter den wahrhaften Guß destomehr zu gelangen suchen wollen,

Auch, wie solches geschehen, durch eine förmliche Registratur verificiret werden.

vom Rathe jedes Orts vereydet, und die darüber gefertigte Registratur, unter vorgedrucktem Stadtsiegel, und des regierenden Bürgermeisters Subscription, auf Maaß und Weise, auch bey derjenigen Pœn, wie unten Cap. XIII. von Aufsehern, und Zettel-Ausgebern, auf dem Lande gemeldet, zur Creyß- und von dannen zur Ober-Einnahme eingeschicket werden, gemeldete Visitatores auch die terminlichen Raths-Attestate zugleich mit unterschreiben sollen.

Cap. IV.
Des Brauers, auch Mälzers, Müllers und Dorf-Kretzschmars Vereydung.

Eyd derer Braumeister in Städten, und bey denen Dorf-Kretzschmarn.

Seynd die Braumeistere in Städten, und bey den brauenden Dorf-Kretzschmarn, nicht aber diejenigen, so die Gerichts-Herren brauchen, dergestalt:

Daß sie zu jedem Gebräude nicht mehr Maltz, als so viel in den ordentlichen gesetzten-geaichten- und gestempelten Kasten auf einmal gegangen, nehmen und brauen, noch einigen Nachschutt, oder Unterschleif, im geringsten verstatten, auch soviel gutes, und zu trinken tüchtiges Bier daraus, als dieses Maltz ertragen können, ohne unzuläßlichen Vortheil, der Steuer zum Nachtheil, brauen, und vor erlangtem Brauzeichen, von der Obrigkeit und dem Einnehmer, nicht anfeuern wollen;

Eyd derer Mältzer.

Ingleichen die Mältzer, so in denen Städten, und sonst nicht minder bey denen brauberechtigten Dorf-Kretzschmarn mältzen, also:

Daß sie zu jedem Gebräude nicht mehr Gerste, als nach dem Mältzen zu Füllung des hierzu in die Mühle gesetzten-geaichten- und gestempelten Kastens vonnöthen, fordern, weniger annehmen, noch durch andere darzu schütten lassen, auch, wo sie vernehmen, daß beym Maltzmahlen oder Brauen, ein mehrers zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesetzten Obrigkeit, und dem Steuer-Einnehmer zu fernerweitem Bericht alsobald anzeigen wollen;

Eyd derer Müller.

Item die Müller in denen Städten und sonst, ingleichen auf dem Lande, ratione derer brauberechtigten Dorf-Kretzschmarn ohne Unterscheid, also:

Daß sie alle Maltze vor dem Mahlen, in den ihm vorgesetzten-geaichten- und bestempelten Maltz-Kasten einschütten und messen, selbigen keinesweges über- weniger auf die Mühle etwas nachschütten, oder es anderen zu thun verstatten, sondern sich lediglich an das Maaß berührten Kastens genau halten, und endlich das gemahlene Maltz ohne allen Zusatz dem Brauer in seine Hände richtig liefern, auch, wo sie vernehmen, daß beym Brauen mehr zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesetzten Obrigkeit, und dem Steuer-Einnehmer, zu fernerem Bericht alsobald anzeigen wollen;

Eyd derer Erb-Kretzschmarn, auf denen Dörfern.

Ferner die brauberechtigten Erb-Kretzschmarn auf denen Dörfern,

Daß sie sich gegenwärtiger Verordnung, soweit dieselbe sie angehet, gemäß bezeigen, den hierzu bestellten Aufseher jedesmal zum Bierfassen mit ziehen, vor dem Unterzünden einen numerirten Zettel von ihm abfordern, dem Mälzer, Müller, oder Brauer, einen mehrern Schutt, als was der gesetzte, geaichte und bestempelte Maltz-Kasten austrägt, weder selbst, noch durch andere, im geringsten zumuthen, weniger verstatten, sondern sich an diesem geordneten Schutt begnügen, auch, was an Biere daraus bereitet worden, treulich, ohne allen Unterschleif, anzeigen und versteuren wollen,

von ihrer ordentlichen Obrigkeit alsobalden zu verpflichten, auch ist, wenn nach deren Abgang, an ihrer statt, andere angenommen worden, mit denenselben gleichermaßen, und zwar bald Anfangs, nach ihrem Antritt, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, so oft es unterlassen wird, zu verfahren, und wenn der Braumeister, Mältzer, Müller, oder brauberechtigte Kretzschmar, solchen Eyd übertritt, derselbe mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen; So sind auch die jedesmaligen Verpflichtungs-Registraturen in forma probante bey der nächsten Einrechnung mit beyzufügen.

Diese alle sollen sogleich nach ihrem Antritt vereydet, und solches zu thun bey Strafe nicht unterlassen, auch, wenn sie ihren Eyd brechen, gestrafet werden.

Cap. V.
Des Brau-Herrns Bestrafung, wegen übermäßigen Schutts.

Im Fall auch der Brau-Herr sich unterstehen würde, mehr Maltz als der Kasten, auf ganze, oder, wo halbe Gebräude üblich, auch auf halbe Gebräude einmal ausgetragen, zu schütten, und hierdurch das Gebräude zu vergrössern; So soll er um deswillen, weil er doch einen Unterschlag an der Trank-Steuer hierdurch, dem Publico zum Nachtheil, gesuchet, ob er gleich denselben zu seiner Würklichkeit zu bringen nicht vermocht, dennoch so oft es geschiehet, jedesmal mit Zehen Thalern, desgleichen

Der Brau-Herr soll, wegen übermäßigen Schutts, jedesmal mit 10 Thlr. bestrafet werden.

Cap. VI.
Unterschlag an Biere.

Wenn ein Brauender das gebrauene Bier, beym Umzählen, oder auch ein Gerichts-Herr auf dem Lande, alles Bier, so er ums Geld verzapfet und ausschroten lässet, nicht völlig anzeigen und versteuern, sondern etwas davon verschweigen, solches aber nichts destoweniger offenbar würde, er von jeglichem unterschlagenen Fasse, nebst Erlegung der Steuer und Unkosten, um Zehen Thaler, auch, wenn bey denen von Adel, welche unter andern Gerichten sitzen, brauen und schenken, oder bey Bürgern und Bauern, die Gerichts-Obrigkeit, Visitatores und Einnehmere, aus Fahrläßigkeit nachgesehen, dieselben nach Gelegenheit derer Umstände, ebenfalls willkührlich bestrafet, wenn es aber wissentlich geschiehet, mit eben der Strafe, welche derjenige, so einen Unterschleif begangen, verwürket, beleget werden.

Wer bey der Visitation Bier unterschlagen, soll, nebst Erlegung der Steuer, und Unkosten, von jedem Fasse um 10 Thlr.

Die Visitatores aber, wegen ihrer dabey begangenen Fahrläßigkeit willkührlich, wenn sie aber wissentlich conniviret, gleichfalls um 10 Thlr. bestrafet werden.

Cap. VII.
Einführung des Dreßdnischen Gebündes durchs ganze Land.

Und weil die Trank-Steuer oben sub Cap. II. erwehntermaßen auf hiesiges Dreßdnisches Gebünde, Aiche und Ohme festgesetzet bleibet;

Als sollen, damit der, an dergleichen Gefäße, hin und wieder befindlichen Ungleichheit abgeholfen, und die Steuer hierdurch nicht benachtheiliget werde, die Böttcher durchs ganze Land, bey Fünf Thalern Strafe von jedem Stück, zum erstenmale, und Verlust des Handwerks zum andernmale, wenn einer oder der andere hierwider handelt, alles neue Biergefäße,

Das neue Biergefäße soll durch das ganze Land von denen Böttchern bey Strafe nach Dreßdnischen Gebünde verfertiget werden.

fäße, an Kuffen, oder Dreylingen, Fassen, Viertel und Tonnen, nach keinem andern, als Dreßdnischen Gebünde, machen, und nebst dem Stadtzeichen, allwo es gefertiget, ihren Namen darauf brennen, Unsere Landes-Regierung auch darüber beständig halten, und in ihre Innungen setzen, auch die Räthe in Städten ihre Ober-Aeltesten solcher Büttner-Zunft, bey ihrer gewöhnlichen Handwerks-Vereydung, wo solche üblich, zugleich mit dahin verbinden, daß sie sowohl selbst kein ander Biergefäße, als nach Dreßdnischem Gebünde, machen, noch andern ihren Mitmeistern zu thun verstatten wollen, hingegen die Böttcher auf dem Lande, welche nicht mit denen Städten Innung halten, kein Bier-Gefäße zu machen, befugt seyn, und die, so mit in derer Städte Innungen, bey obgesetzter Strafe, das von ihnen gefertigte Gefäße, mit ihrem Namen und der Obrigkeit des Orts, wo sie sitzen, zeichen, gleichfalls alle mit bemerken.

Cap. VIII.
Berg-Städte halbe Befreyung.

Die Berg-Städte und Dörfer geben nur die Hälfte der ordentlichen Trankſteuer, so lange, als sie den Bergwerksbau würklich fortsetzen.

Demnach auch je und allezeit Unsere Ober- und andere Berg-Städte, ingleichen die Dörfer, auf deren Fluren würklich gebauet, Kübel und Seil eingeworfen, und das Bergwerk gebührend fortgesetzet wird, dermaßen privilegiret gewesen, daß sie, gegen andere Städte und Dörfer, nur die Hälfte der ordentlichen Trank-Steuer entrichtet;

Als lassen Wir es nochmalen und gnädigst dabey bewenden, jedoch mit dem Beding, wenn sich hingegen die Einwohner solcher Berg-Städte und Dörfer in der That Bergmännisch erzeigen, nach Unserer Ober- und anderer Berg-Beamten Verordnung und Gutachten, sowohl jedweden Orts Vermögen, beständig bauen, und also der Bergwerksbau durch sich würklich befördert, die genossene Befreyung auch in Bergbau verwendet, und von jedem Percipienten wenigstens ein Kux gebauet wird, immaßen sie denn alle Jahre, Termino Quasimodogeniti, mit einem Bergamts-Attestato, so denen Registern beyzufügen, gebührend beyzubringen schuldig seyn, oder gegenfalls die Brauenden, so sich gedachtermaßen nicht Bergmännisch erzeigen, mit solcher halben Bergfreyheit abgewiesen, und hingegen zu Erlegung der vollen angehalten werden sollen;

Gleichergestalt ist sothane halbe Bergfreyheit nur allein von demjenigen Biere zu verstehen, so in selbigen privilegirten Städten und Dörfern, consumiret wird, in keine Wege aber auf das außerhalb der Freyheit verschrotene Bier, als welches vor voll versteuert werden muß, zu extendiren, ein solches auch bey denenjenigen Orten, welche die Stiffts-Freyheit genieſſen, genau in Acht zu nehmen.

Cap. IX.
Anderer Orten geringere Trank-Steuer.

Wer von der Trank-steuer entweder ganz oder in etwas, befreyet zu seyn prætendiret, soll seine Concession oder Privilegium zur Ober-Steuer-Einnahme einschicken.

Da jemand eine gewisse Concession, oder ein Privilegium, nach welchem er entweder ganz frey, oder gegen Entrichtung einer geringen Trank-Steuer zu brauen berechtiget seyn will, vor sich zu haben vermeynet, derselbe soll, wenn das Privilegium oder Concession richtig befunden, und er dabey gelassen wird, die zu brauen habenden Biere weder einem Tertio zu cediren, noch die Trank-Steuer davon baar ex Cassa zu nehmen befugt, sondern, wenn er des Genusses fähig seyn will, die Biere selbst abzubrauen schuldig seyn.

Cap. X.
Derer Ritter-Güther freyer Tisch-Trunk und Bier-Vertrieb.

Der von denen von Adel, auch anderen Besitzeren derer Lehen- und Ritter-Güther, auch Brauhäuser dishero, unter dem Vorwand des freyen Tisch-Trunks, zum Nachtheil der Trank-Steuer, practicirte Bier-Vertrieb, soll weiter nicht geduldet werden.

Ob auch wohl denen von Adel und anderen auf dem Lande, so Ritter-Güther und Brau-Häuser haben, und beydes vor sich und die Ihrigen, zu ihrem Tisch-Trunk, soviel sie dessen benöthiget, zu brauen berechtiget seyn, dasselbe nochmals ungewehret verbleibet;

Nachdem aber sich, in Ersehung derer Trank-Steuer-Rechnungen, und eingesendeten Register soviel befunden, auch sonst bey Land- und Ausschuß-Tagen, von Städten Klagen eingekommen, daß bey denen meisten das ganze Jahr hindurch, unterm Prätext des freyen Tisch-Trunks, gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorf-Schenken beleget, zum Theil in die Städte verführet, heimlich, auch wohl öffentlich, darinnen verkaufet, darneben anderen, so des Brauens nicht berechtiget, in ihren Brau-Häusern, gegen einen Zins, zu brauen gestattet, an der Trank-Steuer aber entweder ganz nichts, oder doch gar ein weniges eingeliefert worden, welches Beginnen denn sowohl ihrer als derer andern Mitstände, gethanen eigenen Verwilligung, und darauf gerichtetem Steuer-Ausschreiben, zuwider ist;

Als wird zwar denen von Adel und anderen auf dem Lande, so Lehen- und Ritter-Güther besitzen, dasjenige, was ein jeglicher zu seinem Tisch-Trunk bedarf, Steuerfrey zu brauen, fernerhin paßiret, auch, wenn sie auf den Kauf zu brauen befugt seyn, solchenfalls die Schenken mit Biere zu verlegen, oder auch dasselbe zu verzapfen und auszuschroten, soweit sich ihre Gerechtigkeit dießfalls erstrecket, zugelassen, jedoch ihnen hiermit auf ihre Pflicht gegeben, daß sie kein Bier, ohne gebührende Versteuerung auf einigerley Weise verlassen, sondern alles und jedes, was sie dergestalt Faß-Viertel-Tonnen- oder halbe Tonnenweise ums Geld verkaufen und ausschenken, oder ausschroten, darüber nicht allein vorher jedesmal einen gestempelten und numerirten Zettel, wie unten sub Cap. XIII. angeordnet, fordern, hingegen den Empfang solches Zettels dem Aufseher zum Bekänntniß in ein Buch einschreiben, sondern auch zugleich richtige Register und Büchel, mit Benennung derer Fasse, des Orts, wohin es kommen, des Tages und Jahres, wenn es geschehen, und der Numer desjenigen Zettels, welchen er jedesmal darüber empfangen, halten, alles nach Pflicht und Gewissen treulich ansetzen und einzeichnen, solches auch in des Schenken absonderlich haltendes Büchel einschreiben, und wenn das Bier ins Dorf, oder an andere Orte geführet wird, darauf einen Zettel, wovon am Ende dieses Capitels ein mehrers zu befinden, ertheilen, und davon jedwedes Faß Braun-Bier mit Einem Thaler, daß weisse mit Einem Thaler Zwölf Groschen, auch also ferner das kleinere Gefäße, an Vierteln, Tonnen, und halben Tonnen, nach Proportion, gleich andern, auf die gewöhnlichen Termine, Quasimodogeniti, Crucis und Luciä, und den jedesmal zur Einrechnung ihm bestimmten Tag, in die Creyß-Einnahme, mit Uebergebung erwehnter vollständigen auch unterschriebenen und besiegelten, wie nicht weniger von dem verpflichteten Aufseher zugleich mit vollzogenen Register, und derer empfangenen Zettel, richtig versteuern, und sich vor allen Unterschleifen hüten und vorsehen;

Gestalt denn, wenn Vermuthung vorhanden, daß solches Verzapfen und Ausschroten nicht vollkömmlich angegeben, die Schenken und andere, so Wissenschaft darum haben, eydlich vernommen, und darauf von jedem untergeschlagenen Fasse Zehen Thaler Strafe erleget werden sollen, jedoch ist hierunter keineswegs dasjenige Bier, so denen auf dem Guthe in ordentlichen Lohn und Brodte stehenden Domestiquen, ingleichen denen Schnittern und Grashauern, zur Erndtezeit in partem salarii gereichet wird, zu verstehen; Sondern es paßiret solches unter des Gerichts-Herrn Tisch-Trunk ebenfalls Steuerfrey, woferne

nur davon nichts verzapfet, oder sonst an andere überlassen wird.

Darbey Wir gleichwohl zu denen getreuen Ständen des gnädigsten Vertrauens leben, sie werden, als treue Vasallen, hierinnen ihren aufhabenden Pflichten gemäß, verfahren, und wenn gleich einer oder der andere seine Güther verpachtet, oder durch Verwalter, oder andere Personen administriren lässet, selbige, immaßen er auch, um mehrerer Sicherheit der Steuer willen, zu thun schuldig seyn soll, auf die richtige Anzeig- und Versteuerung, wie jetzo erwehnet, vor seinen Gerichten ordentlich verpflichten lassen.

Diejenigen aber, so dergleichen Schank-Gerechtigkeit nicht vor sich, sondern nur ihren Tisch-Trunk zu brauen haben, sollen weder ihre Schenken damit zu belegen, noch etwas davon anders wohin zu verkaufen, oder Kannenweise zu verzapfen, es sey auf denen Höfen, Vorwergen, Schäfereyen, Mühlen oder anderen Herren- oder Hof-Gebäuden, oder bey denen Bier-Kellern und Lagern, noch an andern Orten, wo es zeithero nicht hergebracht, und vermöge der Landes-Ordnung erlaubet ist, sich weder vor ihre Person, noch durch andere, im geringsten nicht anmaßen, sondern sich dessen schlechterdings, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe von jedem Fasse, gänzlich enthalten, auch die Creyß-Einnehmere, ihren obliegenden Pflichten nach, vornehmlich aber die dazu bestellten Trank-Steuer-Revisores in denen Creysen, wo dergleichen vorhanden seyn, auf dieses alles fleißige und genaue Acht tragen, wenn einiger Verdacht begangenen Unterschleifs sich ereignet, derselbe durch die ordentlichen Revisores untersuchet, und ihnen dazu die vom Gerichts-Herrn, Schenken und Aufseher, gehaltenen Verzeichnisse und Büchel, unweigerlich vorgeleget, auch nach Befinden, obbemeldte auf die Contravenienten gesetzte Strafe gebührend eingebracht werden; Sollte übrigens bey einem oder dem andern Ritter-Guthe, entweder aus Mangel eines eigenen Brau-Hauses, oder anderer Ursachen halber, selbst nicht gebrauet werden können; So soll dem Gerichts-Herrn, wenn er darum bey Unserm Ober-Steuer-Collegio gebührend ansuchen wird, Bier von anderen Orten, welche er vorhero namentlich anzuzeigen hat, zum Tisch-Trunk Steuerfrey einzuführen, gegen seine jedesmalige eigenhändige Bescheinigung, verstattet werden. Wollte er auch in einem andern Brau-Hause, so viel als zu seinem Tisch-Trunk nöthig, selbst abbrauen;

So hätte er dieserwegen ebenfalls bey Unserm Ober-Steuer-Collegio vorhero Ansuchung zu thun, und darzu Concession auszuwürken; Gestalt, ohne dergleichen Erlaubniß, der Besitzer desjenigen Brau-Hauses, in welchem gebrauen worden, jedesmal um Funfzig Rheinische Gold-Gülden in Strafe zu nehmen ist. Schließlich sollen auch, immaßen bereits in dem Lochauer-Ausschreiben, d. d. 14. Nov. 1557. disponiret worden, auf alles in das Dorf, oder an an andere Orte, ausschrotende Bier, jedesmalige Lade-Zettel ertheilet werden.

Wie nun ein dergleichen Zettel nicht anders, als ein schriftliches Bekänntniß ist, welches der Bier-Verkäufer dem Bier-Abnehmer, oder Käufer, über das Quantum, und die Sorte des verkauften Bieres auszustellen hat, so letzterer an demjenigen Orte, wohin er das Bier eingeführet, der Obrigkeit daselbst, oder wen diese sonst darzu bestellet hat, wo möglich noch vor dem Abladen, einhändigen soll, diese aber solchen Zettel, bey nächster Trank-Steuer-Frist, mittelst besonderer Configuation, zu derjenigen Amts-Steuer-Einnahme, oder resp. Creyß-Einnahme, wohin der Einschrote-Ort mit der Trank-Steuer-Abgabe verwiesen, zeithero, bey Fünf Rheinischen Gold-Gülden Strafe, einzureichen, und zu verrechnen schuldig gewesen, worunter denn jederzeit nicht weniger diejenigen Canzley-Schriftsassen, gleichwie auch diejenigen einbezirkten Amtssassen und Amts-Dörfer, welche keine Brau-Häuser, und daher vorhin in Trankfteuern keine Einrechnung gepflogen haben, zugleich mit verstanden worden:

Also würde diese Einrichtung, zu Entdeckung mancherley Unterschleife, sehr dienlich, mithin von großem Nutzen gewesen seyn, wenn nur die Ausstell-Abgeb- und Einreichung gedachter Zettel aller Orten ohne Mangel beobachtet worden wäre.

Wann aber die Erfahrung gewiesen, daß theils aus Vorsatz, theils aus Nachläßigkeit, theils auch aus purer Unwissenheit und Unerfahrenheit vielfältig darwider gehandelt, insonderheit aber von denen Bier-Abnehmeren die Abgabe dieser Zettel an die Obrigkeit des Einschrote-Orts, oder diejenige Person, so von selbiger hierzu bestellet ist, öfters gar unterlassen worden; Welches so viel eher geschehen können, da auf dergleichen Uebertretere zur Zeit eine besondere Strafe nirgends gesetzet gewesen; Als haben Wir, zu Abhelfung dieser Gebrechen, und Erlangung guter Ordnung, nunmehro den Entschluß gefasset, daß hinführo, so oft ein Bierkäufer und Empfänger die ohngesäumte und so viel möglich noch vor dem Abladen erforderte Abgabe des von seinem Bierverkäufer erhaltenen Ladezettels an die Obrigkeit, oder die von solcher darzu bestellten Person des Orts, wo er das Bier eingeschrotet, unterlassen wird; Uns deshalben derselbe in eine Strafe von Zwölf Groschen jedesmahl verfallen seyn soll, welche Strafe durch besagte Obrigkeit, gegen Genuß des 4ten Theils, von ihme einzutreiben und zu berechnen ist; Dahingegen, wenn bemeldete Unter-Obrigkeiten selbst die ihnen obliegende Einrechnung dieser Zettel, resp. zur Creyß- oder Amts-Steuer-Einnahme hintansetzen werden; Da wollen Wir, daß statt zeitheriger 5 Rheinischen Goldgülden, führohin Fünf Thaler Strafe, bey jedesmahliger Einrechnung, der Contravenienz halber, von ihnen, ohne den geringsten Nachlaß, eingebracht, und zu Unserm Steuer-Aerario berechnet werden sollen.

Und wie Wir hiernächst zu denen Bierverkäufern, oder Ausschrotern, des Vertrauens leben, sie werden ihres eigenen hierunter versirenden Interesse halber, die jedesmahlige Ausstellung solcher Zettel an die Bier-Empfängere von selbst ohnweigerlich bewerkstelligen;

Also behalten Wir Uns dagegen vor, wenn wider Verhoffen ein oder anderer, daß er solche Ausstellung ungebührlicher Weise verzögern und schwer machen, oder deren sich wohl gar entziehen wollen, überführet werden würde, dergleichen ungebührliches Beginnen nachdrücklich zu ahnden, und ihn mit willkührlicher Strafe nach Befinden deshalber zu belegen.

Cap. XI.
Derer Geistlichen freyer Tischtrunk.

Denen Geistlichen und Schul-Dienern soll der Tisch-Trunk nach dem Fuße der Verwilligung von Anno 1646. Ingleichen denen Universitäten das verstattete Bier frey bleiben.

Als ferner denen Geistlichen und Schulbedienten in Städten sowohl als auf dem Lande Anno 1646. gewisse Fasse Bier, solche entweder selber zu verbrauen, oder allenfalls durch andere im Lande, und zwar ohne Unterschleif, verbrauen zu lassen, oder auch baar Geld à 40 Gr. von jedem Faße, aus der nächsten Trank-steuer-Casse dafür zu nehmen, paßiret und bezahlet worden; So seynd Wir es dabey, und dem allda benannten Quanto, wo nicht an theils Orten ein mehrers, mittelst besondern Befehls, concediret worden, nicht weniger die Universitäten, bey dem, was ihnen verschrieben, nochmahls zu lassen gemeynet;

Jedoch haben ermeldete Geistliche und Schulbediente, bey Antritt ihres Amts die Vocationes und Confirmationes in copia vidimata zum Ober-Steuer-

Collegio

Collegio einzureichen, und hierauf Concessions-Befehl, zu Percipirung des Beneficii zu gewarten.

Würde auch ein Geistlicher so viel Faße, als er jährlich zu genießen hat, selbst abbrauen wollen;

So soll ihme solches auf geziemendes Ansuchen, gegen die ordentliche Versteurung im öffentlichen Brau-Hause, nach Befinden, zugelassen werden, und hat ein solcher dem ohnbeschadet das geordnete Beneficium an baarem Gelde, noch darneben zu percipiren.

Es soll aber keinem dieses Beneficium doppelt passiren, er habe gleich ein Filial, oder verrichte zweyerley Dienste.

Endlich wollen Wir auch denen Mägdlein-Schulmeistern, wenn sie von Unserm Ober- oder einem andern Unserer Consistorien, confirmiret worden, jährlich Ein Faß zum Tischtrunke paßiren lassen.

Über das Verkaufen und Ausschenken, auch mehrere Brauen nicht verstattet werden.

Hingegen sollen sich die Geistlichen alles Verkaufens und Ausschenkens, auch des mehrern Brauens über obiges Quantum, unangesehen in einer oder der andern Matricul, daß der Pfarrer des Freybrauens berechtiget, mir zu befinden wäre, in Erwägung, daß anstatt solchen Brauens, ihnen, wie oben berühret, ein Gewisses am Gelde gereichet wird, ja, ob sie schon die Trankstеuer daran abstatten wollten, dennoch, weil es sowohl der Kirchen-Ordnung als ihrem Amte nicht gemäß, und allerhand böse Consequentien daraus erwachsen, hinführo gänzlich enthalten, sondern sich mit dem, was zu ihrem Tischtrunke oberwehntermaßen Anno 1646. gnädigst verwilliget, begnügen. Daferne aber ein Geistlicher, oder Schuldiener in einer Stadt, ein bürgerliches Hauß hätte, da verbleibet ihme in demselben bürgerliche Nahrung mit dem Brauen und Schenken, doch, daß es ohne Abbruch seines Amts und Dienstes geschehe, geziemend zu treiben, unbenommen.

Es wäre denn, daß sie bürgerliche Häuser, und auf selbigen die Brau-Gerechtigkeit hätten.

Cap. XII.

Besoldungs-Frey-Biere.

Diejenigen, so Besoldungs-Biere Steuer frey haben, sollen jährlich vor eines 23 Thl. 8 Gr. — aus der Trank-Steuer,

Mögen Unseren Ministris und würklichen Geheimen- auch Cammer-Hof-Justitien-Appellation-General-Accis- und Ober-Consistorial-Räthen, wenn sie in Besoldung stehen, ingleichen denen Ober-Steuer-Einnehmern, Ober-Hof-Gerichts-Assessoren, würklichen Leib-Medicis, wenn sie ebenfalls Besoldung genieссen, ferner denen Consistorialen zu Leipzig, und Steurbedienten, so dergleichen bis anhero genossen, wegen über sich habender Dienstbestallungen, wie nicht weniger denenjenigen, so Wir durch besondere Rescripte diese Begnadigung angedeyhen lassen wollen, an statt eines Dreßdnischen Frey-Bieres, wie bis anhero geschehen, also auch fernerweit 23 Thlr. 8 Gr. — weil es ein Stück ihres Salarii, nicht weniger deren Erben, auf dasjenige Jahr, darinnen Defunctus verstorben; Maßen das angefangene Jahr pro completo zu achten; Ingleichen was denen Schützengesellschaften geordnet, woferne sie das Exercitium würklich treiben, nochmahln, und zwar in baarer Zahlung, ungehindert paßiren.

Auch die Schützen-Gesellschaften ihr Deputat bekommen.

Denen Landes-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Creyß- und Amts-Hauptleuten ist der Steuer-freye Tisch-Trunk zu Brauen, erlaubet;

Ebenfalls wird Unseren Landes-Hauptleuten, Ober-Aufseheren, Creyß- und Amts-Hauptleuten, sie haben ein oder mehr Aemtere zu verwalten, mehr nicht als jährlich einmahl vor ihren Tisch Steuer-frey zu brauen; Nur daß sie auch gleichmäßigen Schutt und Guß mit der dabey befindlichen Stadt halten, denen Schössern und Verwaltern aber, auch bloß zu ihrem Tischtrunk, und zwar beyden gegen Erlegung der Steuer, jährlich ein Gebräude, nachgelassen, gleichwohl ihnen allerseits hierdurch inhibiret wird, sich des Ausschenkens, Verzapfens und Ausschrotens, es sey auf dem Lande, oder in Städten, bey Zehen Thaler Strafe von jedem Faße, allerdings nicht zu unternehmen, noch diese Concession an jemand andern, bey Vermeidung ebenmäßiger Pœn, zu lassen.

Die Schösser und Verwaltere aber, welchen bloß in ihrem

Würden hiernächst denen Abgebrannten, oder Neuanbauenden nach Befinden gewisse Biere Steuer-frey zu brauen, dem dießfalls vorgeschriebenen Reglement gemäß, bewilliget werden, und sie des Vermögens nicht seyn, solche selbst abzubrauen; So soll denenjenigen, welche zum neuen Bau allbereit einen guten Anfang gemachet, die Helfte dererselben, und, wenn er ihn unter das Dach gebracht, zum völligen Ausbau, die andere Helfte andern des Orts befindlichen Brauberechtigten nach Gefallen zu verkaufen unverwehret seyn, so lange aber der Bau noch nicht würklich angetreten, weder der Verkauf, noch die selbst Abrauung im geringsten paßiren, sondern der Einnehmer, wenn er dergleichen verstattet, zur schleunigen Wieder-Ersetzung angehalten, und diese, wie auch alle andere freye Biere, so auf würkliche Abbrauung ertheilet, in Einnahme und Ausgabe Rechnung ordentlich geführet, dabey die Ursache, warum, die Beschaffenheit des Baues, wie weit er verführet? denn das Datum der Concesion, mit Beyfügung derselben, oder, wenn sie schon eingerechnet, solchenfalls die Nachricht, wo das Original zu finden, ingleichen wer darauf bereits abgebrauen, oder noch hinterstellig ist, angemerket, und bis zu völligem Ablauf, um guter Ordnung willen, fort geführet werden, jedoch behalten Wir Uns vor, nach Befinden, ein- und anderen Abgebrannten mehrere Begnadigung angedeihen zu lassen.

Tisch-Trunk zu brauen nachgelassen, müssen davon die Trankſteuer erlegen.

Derer Abgebrannten und Neuanbauenden Trankſteuer-Beneficium.

Cap. XIII.

Ausgebung gewisser Zettel auf dem Lande.

Und gleichwie von Ausgeb-Annehm- und Verrechnung gewisser Zettel auf dem Lande bereits oben Cap. 3. und 10. Erwähnung geschehen; Also soll, um derer Steuern mehrerer Sicherheit willen, und zu Verhütung fernerer Unterschleife, an jedem Orte, wie gedacht, doch nur auf dem Lande, wo gebrauen wird, entweder der Richter, oder sonst eine gewisse Person, so sich am besten schickt, zur Aufsicht und Ausgebung dergleichen gestempelter und numerirter Zettel, (welche die Creyß-Einnahme in bedürfender Anzahl, und so beschaffener Form als:

No. — Faß — Viertel — Tonnen — halbe Tonnen Braun-Bier, hat N. N. zu N. zum Verkauf angegeben, und die Steuer davon gebührend zu entrichten. Signatum N. den — Anno —

N. N.
Trank-Steuer-Aufseher.

Zu Ausgeb-Annehm- und Verrechnung gewisser gestempelter und numerirter Zettel, sollen in jedem Dorfe entweder der Richter oder andere geschickte Personen

und dergleichen auch über weiß Bier drucken zu lassen, zu stempeln, zu numeriren, und an gemeldete Orte, theils so ihre Steuern zur Creyß-Einnahme immediatè liefern, selbst, theils auch durch die Amts-Einnehmere, so viel die Aemter betrift, gegen Scheine auszutheilen, auch vorher den Ort, wohin sie kommen, auf jedweden zu schreiben, und ein Manual darüber zu haben,) angenommen, und hierzu dergestalt,

Daß er auf das Brauen, Verzapfen und Ausschroten an seinem Orte fleißig Achtung geben, dem Gerichts-Herrn, wenn dergleichen vorhanden, oder wer an dessen statt das Brauwesen zu Hofe versorget, über jegliches Faß, Viertel, Tonne, oder halbe Tonne Bier, so er verzapfen oder ausschroten lässet, den Erb-Kretschmar aber, so des Brauens selbst berechtiget, über jedwedes ganzes Gebräude, so viel er daraus an Fassen, Vierteln, Tonnen oder halben Tonnen erlanget, auf vorhergehende Visitation, und richtige Umzehlung, über sämtlich befundenen Vorrath, einen gestempelten und numerirten Zettel ausstellen, es auch diesem in ein sonderliches Buch einschreiben,

auf neben stehenden Eyd verpflichtet werden.

ben, hingegen sich dergleichen vom Gerichts-Herrn und Kretschmar wieder in ein ander Buch einzeichnen lassen, dabey den Zettel mit seiner Numnner wohl anmerken, hernach auf einen jedweden Trankſteuer-Termin die richtige Anzahl dessen, was in allen von einem Termin zum andern gebrauen, verzapfet und ausgeschroten worden, auch was er an Zetteln in Einnahme bekommen, davon ausgegeben, und noch in Vorrath hat, zur Creyß-Einnahme, bey des Gerichts-Herrn, oder Beamten leistenden Einrechnung, unter seiner Hand mit einschicken, und hierinnen niemanden, wer der auch sey, einigen Unterschlag, Untreue, oder Verkürzung verstatten, vielweniger selbst begehen wolle ꝛc.

vor jedes Orts Gerichten, oder dem Amte, wohin ein jeder gehörig, vereydet, auch, bald bey der ersten Einrechnung, von jedem, der da einrechnet, oder einzurechnen schuldig, bey Strafe 10 Thaler auf das erste mahl, auf den Fall er nicht pariret, und folgends allezeit bey doppelter Pœn, so auch ohne Nachsicht einzubringen, des Aufsehers und Zettel-Ausgebers Namen und Condition mit berichtet, und daß er nach vorstehender Notul vereydet, die gerichtliche Registratur, unter dem Gerichtssiegel, und derer geschwornen Gerichtshalter oder Beamten, auch Stadt-Obrigkeiten Unterschrift, beygeleget, sodann von der Creyß-Einnahme ordentlich zusammen getragen, und mit einer richtigen unterschriebenen und besiegelten Specification darüber, zur Ober-Einnahme eingeschicket werden, hernach bey eintretendem Termin der Gerichts-Herr oder Beamte die ausgegebenen Zettel, samt darüber gehaltenen Register unter des Aufsehers Hand einfordern, und mit seinem, des Gerichts-Herrn, Beamten oder Einnehmers Register und eingebrachtem Gelde treulich liefern.

Cap. XIV.

Erlegung der Trank-Steuer, vor dem Unterzünden.

Bey Erlegung der Trankſteuer soll weiter keine Nachsicht, auch niemanden eher zu brauen, verstattet werden, er habe denn die Trankſteuer vor dem Unterzünden erleget.

Ferner hat sich in Rechnung befunden, daß theils Orten denen Brauenden mit Erlegung der Trankſteuer allzulange, und wohl bis sie das Bier ausgeschenket, auch das Geld in andere Wege verthan, nachgesehen, und hierdurch viele inexigible Reste, zu der Steuer Schaden, verursachet worden seyn; Solches Uebel nun in Zukunft abzuwenden, befehlen Wir, daß nicht allein das, was noch aussenständig, ohne längern Verzug, so viel nur immer möglich, vollends eingebracht, sondern auch weiter niemanden zu brauen verstattet werde, er habe denn die Trankſteuer vor dem Unterzünden auf so hoch, als das ganze Gebräude, nach dem oben sub Cap. 3. gemachten Ueberschlage beträget, und womit hernach, wenn die Visitation verrichtet, auf die würklich befundenen Fasse genauere Abrechnung zu pflegen, wo vorher ein mehrers erleget, solchenfalls die Uebermaaße wieder zurück zu geben; Hingegen auch, wenn etwas noch daran ermangelt, von dem Brau-Herrn vollends nachzuzahlen ist, würklich erleget, oder durch dergleichen Pfand, welches, im Fall unterbleibender baldiger Wiederlösung, so gleich an Mann zu bringen, möglich, gnugsame Versicherung gemachet, die Zahlung noch vor nächst eintretendem Termin gewiß und ohnfehlbar zu leisten; Weswegen auch der Brauer bey seinen Pflichten, und Erstattung des daraus erfolgenden Schadens, nicht eher anfeuern soll, bevor er sein Brau-Zeichen vom Gerichts-Herrn, Beamten oder Einnehmer, der abgestatteten oder versicherten Trankſteuer halber, erhalten hat, und was nun an solchen Pfanden, binnen währender Nachsicht nicht gelöset wird, das soll der Einnehmer 14 Tage vor dem ihme angesetzten Einrechnungs-Termine, auf vorher an den Restanten ergehende Erinnerung, und Communication, der erfolgenden Veräußerung, so hoch als es zu thun möglich, verkaufen, sich davon bezahlt machen, und vor allen neuen Resten hüten, oder selbst dafür stehen, und die Creyß-Einnahme ihn zu deren schleunigen Erstattung so fort, bey verfallenem erstern, und unerwartet des andern Termins, durch Execution auf seine Kosten gebührend anhalten; Wenn hingegen ein und andern Orts, Bier in dem Brau-Hause umgeschlagen oder verdorben; So soll der, so gebrauet, wenn er es bey Unserm Ober-Steuer-Collegio, mit Beylegung pflichtmäßiger Attestate von der Obrigkeit, und dem Steuer-Einnehmer gebührend anzeiget, nach Befinden, Concession zu Abbrauung eines andern Gebräudes, nach eben so viel Faßen, als verdorben gewesen, ohne weitere Versteuerung gewarten.

Der Trankſteuer soll weiter keine Nachsicht, auch niemanden eher zu brauen, verstattet werden, er habe denn die Trankſteuer vor dem Unterzünden erleget.

Worbey, nach geschehener Visitation die Uebermaaße nachgezahlet, der Mangel aber aus der Trankſteuer refundiret werden soll.

Cap. XV.

Terminliche Einrechnung.

Was vor Unrichtigkeit die unterlassene terminliche Einrechnung verursachet, und wie man deswegen nie zur völligen Einnahme und Erfahrung deren vollständigen Ertrags, weniger zu genugsamen Mitteln, die darauf gelegte schwere Ausgaben, an Deputat, Zinsen, Capital, und anderen hohen dringenden Posten, in denen Leipzigischen Messen gelangen können, sondern deshalber wohl öfters neue Aufnahme, wenn sie zu erlangen nur möglich gewesen, resolviren müssen, ohne was hieraus noch vor inexigible Reste und Schaden erwachsen, das bezeugen die vorhandenen Rechnungen zur Gnüge; Damit nun solches in Zukunft auch abgewendet, und hingegen gute Ordnung eingeführet werden möge;

Die terminliche Einrechnung der Trankſteuer soll hinführo allemahl zur gesetzten Zeit geschehen,

So wollen Wir mit Ernst und beständigem Eifer, daß hinfort ein jeglicher von Seiten der Ritterschaft, als auch Beamte und Einnehmere in Städten, alle und jede Trankſteuer-Termine, und zwar eben den Tag, so ihm jedesmahl von denen Creyß-Einnehmeren destiniret wird, ordentlich einrechnen, zu dessen Behuf die Register, samt zugehörigem Geld und Belegen, wie auch die über vorhergegangenen Termin erhaltene Quittung, mit zur Stelle bringen, oder wenn in verlaufener Frist nichts gebrauen und verzapfet wäre, solchenfalls gewöhnliche Vacat-Scheine, mit beygesetzter Ursache, woher die Vacanz rühre, einschicken, um deswillen auch jedweder Stand, so zu compensiren hat, mit seinen Quittungen, von Unserm Ober-Steuer-Buchhalter unterschrieben 14 Tage ante Terminum gefaßt seyn, selbige an baaren Geldes statt mit einrechnen, und, wenn seine Forderung die terminliche Lieferung übersteiget, also daß er davon nicht völlig vergnüget werden können, solche Uebermaaße die Creyß-Einnahme von andern Trankſteuer-Mitteln heraus geben, und über die Einrechnung gebührend quittiren; Welcher aber ferner damit sich säumig erweisen, oder wohl gar ungehorsamlich aussenbleiben würde, derselbe jedesmahl 20 Thaler Strafe erlegen, post terminum der Creditor mit seiner Compensation weiter nicht gehöret werden, noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelfen haben, sondern das baare Geld, nebst der Strafe in Mangel gütlichen Abtrags, durch Execution von ihm eingebracht, desgleichen diejenigen von Adel, Beamte und Einnehmere in Städten, oder welche sonst die Steuern einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern und ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen, oder in andere Wege zu verwenden, wie bisher unverantwortlicher Weise vielfältig geschehen, sich unterstehen möchten, zu schleunigem Abtrag nicht allein ernstlich angehalten, sondern auch nach Schärfe derer Rechte unnachläßig gestrafet, und nebst denen hinterhaltenen Steuergeldern, unbeschadet vorerwehnter Strafe,

auch wo nichts eingelaufen, durch Einschickung derer Vacat-Scheine, notificiret werden, und die Compensation durch Quittungen vom Ober-Steuer-Buchhalter unterschrieben, 14 Tage vor dem Termine geschehen,

wenn

wenn er nicht gebührend eingerechnet, von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden sollen.

Cap. XVI.

Derer Creyß-Einnehmere Verrichtung.

Die Creyß-Steuer-Einnehmere werden ermahnet, alle Reste und Currenten ernstlich einzutreiben, Denen Unter-Einnehmern die Gelder nicht lange in Händen zu lassen, ihnen 3 Wochen Zeit zur terminlichen Abrechnung zu bestimmen,

Worinnen derer Creyß-Einnehmere Verrichtung bestehet, ist nicht allein in dem Anno 1671. ergangenen Ausschreiben guten Theils angedeutet, sondern ihnen auch in einer absonderlichen Anno 1695. durchgehends ertheilten- und seithero vor die Neuangetretenen continuirten Instruction umständlich vorgeschrieben. Weil aber zu besorgen, daß, wenn selbiger nicht aller Orten nachgegangen, noch die Steuerbaren Stände, Beamte, und Einnehmere, zur Richtigkeit genugsam angehalten werden, dadurch viele Reste, zum Schaden der Steuer, verursachet werden könnten; Als werden sie hiermit ermahnet, ihres Amtes sich mit gebührendem Fleiße anzunehmen, Reste und Currenten nach aller Möglichkeit einzutreiben, sonderlich an diesen nichts zurücke, noch denen Einnehmern die Gelder lange Zeit in Händen zu lassen, oder ihnen sonst mit hegender Unrichtigkeit im geringsten nachzusehen, zur terminlichen Abrechnung wenigstens Drey Wochen Zeit anzuwenden, jedweden so wohl von der Ritterschaft, als Beamten und Einnehmern einen gewissen Tag zu seiner Rechnung anzusetzen, und auf einen Tag mehrere, weder sie zu expediren sich getrauen, nicht vorzuladen, auch daran zu seyn, wie alles zu verlangter Richtigkeit gedeyhen möge, und ob es geschähe, daß einer oder der andere auf dem anberaumten Termin, beschehener Erforderung ohngeachtet, aussen bliebe, und nicht einrechnete, sollen die Creyß-Einnehmere nichts destoweniger mit verlaufenen Einrechnungs-Terminen ihre Rechnung schlüßen, darinnen Einnahme und Ausgabe vollständig, weil bey dieser Tranksteuer keine Reste zulässig seyn, in gehöriger Ordnung ansetzen, auch mit solcher Creyß-Rechnung, samt zugehörigen Stände-Registern, baarem Gelde und Belegen, in gewöhnliche Post-Zettel verfasset, bey der Ober-Einnahme zur Leipziger Markt-Expedition, auf den ihnen bestimmten Tag bey Zwanzig Thlr. Strafe, zur Abhörung sich einfinden, wider die ungehorsamlich aussengebliebenen Personen bey denen Untergerichten und Untereinnehmern aber nicht nur, so bald mit der Execution auf die verwürkten Zwanzig Thlr. Strafe, (welche auch von der nächsten Lieferung abzukürzen,) nachgelassen, und hinterstellige Einrechnung, sondern auch, wenn Verdacht, angemaßten Eingriffs in die eingehobenen Gelder, oder begangenen Unterschleifs, verhanden, so fort, ohne weiteres Erinnern, mit der Revilion auf ihre Kosten, ohne Unterscheid der Person, verfahren, und was sonst ihre, derer Creyß-Einnehmere Instruction so wohl, die darneben, aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme ergangene Befehlige in Buchstaben erfordern, gehorsamlich zu Werke richten, damit man nicht gegensalls den daraus entstehenden Schaden an ihnen selbst zu suchen, bewogen werden möge.

Gegen die säumigen und ungehorsamen Unter-Einnehmer aber mit der Execution zu verfahren.

Cap. XVII.

Kessel- und Erndte-Trinken-Brauen.

Daß schon Anno 1671. untersagte Kessel- und Erndte-Trinken-Brauen wird nochmahls, bey Verlust des Kessels, und Strafe von 30 Thlr. verboten.

Nachdem auch das Kesselbrauen, weil dasselbe allzusehr gemißbrauchet, heimlich, auch wohl öffentlich verzapfet, verkaufet, die Tranksteuer aber zurück behalten, verschwiegen, und damit dem Steuerwesen sehr geschadet worden, bereits durch voriges Ausschreiben de Anno 1671. aller Orten in Städten und Dörfern, gänzlich abgeschaffet, und bey Vermeidung aller Ungnade, und ernstlichen Bestrafung hoch verboten ist, nichts destoweniger aber noch an vielen Orten, auch wohl von Pfarrern und Schulmeistern getrieben wird, so gar, daß, wenn es ihnen unter denen Aemtern nicht verstattet werden will, sie es bey einigen Besitzern derer Rittergüter oder darunter gehörigen Kretschmarn, brauen, aber nicht versteuern: Als wird hierdurch solch unzulässliches Kesselbrauen, nochmahlen aller Orten verboten, mit angehängter ernstlichen Commination, daß, wo sich jemand dessen weiter unterfangen, und darüber betreten, oder sonst überführet würde, selbigem nicht nur die Kessel, als verlustig, dem Gerichts-Herrn verfallen, und von ihm weggenommen, sondern auch der Brauende, und wer es in seinem Hause brauen lässet, oder wer sonst mehr dabey interessiret, jedesmahl, so oft es geschiehet, um 30 Thlr. - - bestrafet werden soll.

So viel hingegen das Brauen des Erndte-Trinkens anbetrift, da ist bereits vom 12. Sept. Anno 1724. ein gedrucktes Reglement, wie es damit, wo es erlaubet und hergebracht, gehalten werden solle, ins Land publiciret und allhier sub A. mit beygedrucket worden; Bey welchem es also durchgängig sein nochmahliges Verbleiben hat.

Cap. XVIII.

Fremde Biere.

Die Versteuerung derer fremden Biere soll nach der Steuer-Instruction, und anderen deswegen ergangenen Verordnungen geschehen.

Mit Versteuerung des fremden und Angebung des in die Städte, und deren Vorstädte, einführenden Bieres, bleibet es bey vorigem Ausschreiben, und daran gedruckten- auch allhier in der Beylage sub B. abermahls befindlichen alten Churfürstlichen Befehligen d. d. Lochau, den 14. Nov. Anno 1557. wie auch der Steuer-Instruction, und andern dießfalls ergangenen Verordnungen.

Cap. XIX.

Verbotene Anlage auf die Biere.

Auser der Tranksteuer sind weiter keine Anlagen auf das Bier zu machen, jedoch denen Bergstädten der, zu Forttreibung derer Stollen eingeführte Groschen ferner zu nehmen verstattet seyn.

Bey denen Städten wird ferner keinesweges gestattet, daß, ohne Unserm Vorbewust, auf die Biere, auser der Tranksteuer, einige Anlagen gemachet, dadurch der Preiß des Bieres erhöhet und folgends die Consumtion gehemmet werde, ohne den gewöhnlichen Groschen, so in Berg-Städten, zu Forttreibung derer Stollen eingeführet.

Cap. XX.

Wein-Steuer.

Auch ist die Weinsteuer von ausländischen Weinen und Brandtewein ferner, wie gewöhnlich, einzufordern und zu berechnen.

Im Eingange des Tranksteuer-Ausschreibens de Anno 1671. ist ebenfalls enthalten, daß der ausländische Wein, wenn er in diese Lande gebracht, und zur Consumtion eingeleget wird, und zwar:

1 Legel Malvasier mit 18. Gr.		
1 Eymer Tockeyer,		Wein, ingleichen der Rhein-Fall, und Podskaller mit 17. Gr.
1 — Spanische Weine und Seete		
1 — Ungarischer,		
1 — Burgunder und andere Franz-Weine,		
1 — Champagner,		
1 — Oesterreicher,		
1 — Rhein		Wein, mit 15. Gr.
1 — Moßler		
1 — Franken		
1 — Böhmischer		Wein, mit 10 Gr.
1 — Erfurther		
1 — Jenaischer		
1 — Laußnitzer		
1 — Ausländischer Brandtewein mit 18 Gr.		

gebührlich, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vom Eymer Wein, und Zwey Thaler 12. Gr. vom Eymer Brandtewein, versteuert werden solle, welches auch seither geschehen, nichtweniger in Zukunft ferner aller Orten beobachtet, auch dießfalls niemand, auser diejenigen Ministres, Räthe, und andere Personen, welche

welche seithero mit Unserm Vorbewust und Bewilligung, die Befreyung genossen, verschonet, vielmehr die gewöhnliche Steuer davon, und zwar ohnbeschadet der von E. getreuen Landschaft Anno 1742. bewilligten besondern Anlage auf die in Unsere Churfächsische Lande, zum Trunk oder Consumtion einbringende ausländische Weine, nochmahls eingefordert, und berechnet werden soll.

Cap. XXI.

Participation derer Straf-Gelder.

Von denen Straf-Gel-dern soll das Steuer-Aerarium ein Drittheil, der Gerichts-Herr ein Drittheil, und der Denunciant ein Drittheil bekommen.

Was nun vorstehender maßen an Strafen, wegen begangenen Unterschlags, verwürket, und würklich baar eingebracht wird, davon soll ein Drittheil dem Steuer-Aerario, ein Drittheil dem Gerichts-Herrn, in keine Wege aber Unseren Amtleuten, noch denen Stadt-Räthen, vielmehr in diesem Fall ebenermaßen dem Steuer-Ærario, und ein Drittheil dem Angeber, mit Verschweigung seines Namens, zugewendet und abgefolget, selbige auch allenthalben, ohne Unterscheid der Person, fleißig eingetrieben, ohne erhebliche Ursache niemanden erlassen, zu dem Ende in Rechnung ein neu Capitel von Strafen ꝛc. eingeführet, der Steuer-Antheil daselbst verrechnet, und es ferner also gehalten werden, daß, wenn ein Gerichts-Herr selbst in Strafe verfället, dessen Drittheil sodann in gegenwärtigem Casu der Steuer, hingegen, wenn er einen unter seinen Gerichten vorgegangenen Unterschlag anzeiget, solchenfalls ihme, ohnbeschadet des seinigen, auch des Denunciantens Drittheil accresciren soll; Wie denn sämtlichen Revisoren und Executoren mit Ernst anbefohlen, auch andere Personen mehr, ob sie gleich der Steuer mit Pflichten nicht verwandt seyn, hierdurch ermahnet werden, bey ihren anderen Verrichtungen, nach dem Brauen, Verzapfen, Ausschroten, und Versteuerung des Bieres, fleißig zu forschen, und, wo sich Verdacht begangenen Unterschlags ereignet, solchen ausfündig zu machen, und davon alsobald Bericht zu erstatten, dagegen sie des Denunciantens Antheil zu genießen haben sollen.

Jedoch bleiben von dieser Theilung und Participation diejenigen Strafen ausgenommen, welche von derer Stände, Beamten und Einnehmere unterlassenen Einrechnung herrühren, und dem Steuer-Aerario allein gehören.

Dessen zu Urkund haben Wir das Königl. Pohlnische und Churfürstlich Sächsische Steuer-Secret vordrucken lassen. Geschehen und gegeben zu Dreßden, am 16. Januar. Anno 1747.

(L.S.)

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen Versteuerung des aus dem Churfürstenthum Sachsen, in die Querfurthische Lande eingehenden Bieres; den 24. Jan. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. Vester, Rath, liebe Getreue. Es hat der Trank-Steuer-Einnehmer Magnus zu Jüterbogk, mittelst unterthänigsten Berichts, um Bescheid gebeten, wie es, wegen Versteuerung desjenigen Bieres, welches aus denen Creysen Unsers Churfürstenthums Sachsen, in die Querfurthischen Lande eingehet, zu halten sey; Gleichwie Wir nun hierauf unterm heutigem dato verfüget haben, daß alles Bier, so aus Unserm Churfürstenthum, in die Querfurthischen Lande einkömmt, in dem Fall, wenn richtige Attestate, daß nehmlich jegliches Faß Weiß-Bier mit 1 Thlr. 12 Gr. und jegliches Faß Braun-Bier mit 1 Thlr. - - bereits vergeben, produciret werden, sodann ohne weitere Trankſteuer frey paßiren, hergegen das aus Unseren Stiftern Merseburg und Zeitz, in die Querfurthische Lande eingehende, jegliches Faß Weiß-Bier mit 12 Gr. und jedes Faß Braun-Bier mit 6 Gr. nach versteuert werden soll; Also begehren Wir, gnädigst befehlende, ihr wollet auch euers Orts, euch darnach gehorsamst achten, und daß solches genau observiret werden möge, Kraft dieß behörig veranstalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Januar. 1747.

Versteuerungs-Quantum des Braun- und Weiß-Bieres, so aus denen Churſächsischen Landen, in das Querfurthische, und des aus denen Stiftern, da hin eingehenden.

An die Oberaufsehere und Beamte zu Querfurth und Heldrungen,

ingleichen:

An den Amts-Hauptmann von Thümen und Beamte zu Dahme, wie auch:
mut. mut. an besagten Amts-Hauptmann, ingl. den Amtmann und Trankſteuer-Einnehmer zu Jüterbogk.

Ejusdem Rescript,

Daß der, aus den Querfurth-Heldrung-Jüterbogk- und Dahmischen Bezirken eingehende Brandtewein, weiter nicht als ausländisch angesehen werden soll; den 26. Jan. 1747.

An. 1747. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Welchergestalt die aus denen Querfurth-Heldrungen-Jüterbock- und Dahmischen Bezirken eingehende Bier und Weine weiter nicht, als fremde und ausländische angesehen werden sollen, dessen seyd ihr, aus Unserm vom 30. Nov. a. p. ertheilten gnädigsten Befehle, annoch gehorsamst erinnert. Wann Wir dann ein solches auf den, aus jetzt ernannten Bezirken eingehenden Brandtewein ebenfalls hiermit extendiret, und selbigen weiter nicht, als fremde und ausländisch tractiret wissen wollen; Als begehren Wir hierdurch gnädigst; ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch bey nächster Gelegenheit, es behöriger Orten zu gebührender Beobachtung bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Jan. 1747.

Der aus dem Querfurthischen eingehende Brandtwein, ist forth nicht weit als ausländisch anzuhen.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Extract-

Extract-Generalis,

Die Beförderung derer Berichte in Steuer-Sachen betreffend; den 5. Septembr. 1747.

An. 1747. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Da auch hiernächst aus denen seither auf Befehl vom 21. Nov. 1742. messentlich allergehorsamst anhero eingereichten Consignationen derer ergangenen Befehlige schuldige Expedition betreffend, verschiedentlich sich veroffenbaret, daß bey einigen, Unsers Aerarii Interesse angehenden Sachen die erforderten Berichte nicht erstattet, vielmehr damit, ohne Noth, Anstand genommen, dadurch aber nichts als schädlicher Aufenthalt, geursachet worden; Als ist vor jetzt Unser ebenmäßiger gnädigster Befehl; ihr wollet die von Uns euch besonders aufgetragene, oder sonst zu euerer Besorgung gehörige Steuer-Sachen führohin möglichsten Fleißes befördern, auch mit denen zu erstattenden Berichten, bey Vermeidung, der in dem Generali vom 28 Febr. 1689 darauf gesetzten Strafe an Zwölf Thalern euch ferner nicht säumig finden lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Sept. 1747.

Abermaliger Befehl zu Beförderung des Anbefohlenen in Steuer-Sachen, und Erstattung derer Berichte darüber.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Specificationes von denen Caducitäten bey Vermeidung der Execution einzusenden; den 6. Mart. 1748.

An. 1748. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Ihr seyd gehorsamst erinnert, was Wir wegen Einsendung einer richtigen Specification aller in dem euch anvertraueten Creyße, noch würklich vorhandenen Caducitäten nicht nur vom 12. Dec. 1719 an euch bereits rescribiret, sondern was Wir auch unterm 28. Nov. 1721. ic. Sept. und 20. Nov. 1722. 30. Mart. 1725. 7. Febr. und 18. Jun. 1726. 8. Dec. 1727. und 30. Mart. 1730 vor geschärfte Excitatoria dieserwegen ergehen lassen.

Vorige Excitatoria zur Expedirung derer Steuer-Befehle, in Ansehung derer vorhandenen Caducitäten.

Wann aber der intendirte Zweck dadurch, wider Vermuthen, zur Zeit nicht erreicht werden können, Wir hingegen in dieser, Unserm Steuer-Aerario so angelegenen Sache, längere Verzögerung zugestatten keinesweges gemeynet sind; Als ist hierdurch Unser nochmaliger gemessener Befehl; ihr wollet 1) sofort diejenigen Stände, an Ritterschaft, Aemtern und Städten, welche der vieljährigen Nachsicht ohngeachtet mit ihren Individual-Specificationen noch zurücke sind, zu deren Fertigung nachdem hierzu allbereit erhaltenen Schemate und Einsendung an euch, längstens binnen Zeit von Acht Wochen, a die Insinuationis an, bey Vermeidung würklicher Execution (welche ihr sodann, ohne weitere Rückfrage abzusenden, auch nach Erfordern zu verstärken habt,) gebührend anhalten. Sodann aber 2) diese Specificationes denen in euerm Creyße bestellten Ranksteuer-Revisoribus ausstellen, und sie anbey instruiren; daß sie bey ihrer zu verrichten habenden Creyß-Visitation zugleich auch die Beschaffenheit und Nutzung derer angegebenen Wüstungen mittelst Ocular-Inspection, genau und zuverläßig erkundigen, und hiervon binnen einer Frist von Vier Monathen, von der Zeit an, da sie die Specificationes von euch ausgestellet erhalten, pflichtmäßige Relation an euch, mit Wieder-Beyfügung der erhaltenen Specificationum bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, auch Zurückhaltung ihrer Besoldung, einsenden sollen. Worgegen ihnen zur Ergötzlichkeit der Denuncianten-Antheil von der, auf entdeckten Unterschleif gesetzten Strafe à 1 Thlr. von jedem als caduc, ohne Grund angegebenen Schocke, kraft dieses angedeyhet. Sodann habet ihr, bey der Creyß-Einnahme 3) euere General-Tabelle oder Specification über den ganzen Creyß, mit Beyfügung derer Stände eingereichten Individual-Consignationen, auch derer Revisorum Relation, dem vorgeschriebenen, Schemati gemäß, zu fertigen, und nebst unvorgreiflichen Gutachtem, längstens binnen Jahres Frist von Empfang dieses Unsern Befehls an, bey Vermeidung Zwölf Thaler Strafe anhero gebührend einzureichen und weitern Bescheids darauf zu erwarten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Mart. 1748.

Anderweite geschärfte Verfügung dieserhalb.

1)

2)

3)

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Steuer-Reste bey Concursen, wenn sie rechtskräftig lociret, noch ante Distributionem Massæ verabfolget werden sollen; d. d. 21. Mart. 1748.

An. 1748. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue; Bey Uns hat Unser Ober-Steuer-Collegium unterthänigst angezeiget, wasmaßen in denen Concursen, worinnen die Steuer-Reste mit liquidiret worden, das Steuer-Aerarium, wenn auch nach bewiesener Liquidität die Locations-Urthel erfolgten, dennoch nicht eher, zur Perception derer angewiesenen Steuer-Reste zu gelangen pflegte, bis die Distributions-Abschiede gefertiget, und rechtskräftig geworden, welche jedoch öfters, wenn die übrigen Creditores, den passum prioritatis anfochten, oder von diesen, oder von dem Curatore litis Einwendungen geschähen, viele Jahre verzögert würden; Und dann auf solche Art, das Steuer-Aerarium seine Forderungen lange Zeit entbehren, auch, falls die Depositа zur Ober-Steuer-Einnahme zinnßbar eingeliehen würden, die darunter steckende Steuer-Reste mit verinteressiren müßte.

Anzeige des Ober-Steuer-Collegii.

Allermaßen nun in Unserer erläuterten Proceß-Ordnung Tit. XLI. §. 6. deutlich disponiret, daß Dispositiones wegen derer über-

Steuer-Forderungen bey Concursen.

überhaupt denen prioritätischen Gläubigern, so ein rechtskräftiges Liquidum vor sich haben, auch noch vor der Distribution, das Ihrige, entweder ganz, oder zum Theil, ex depositio verabfolget und bezahlet werden solle; Hiernächst auch denen fünf Jahr vor entstandenen Concurs in Rest verbliebenen Steuern, nach dem §. 8. Tit. XLII. gedachter Proceß-Ordnung, eine in lege publica fundirte Priorität bekanntermaßen zustehet; Als wollen und verordnen Wir hiermit, daß fühohin, wenn dergleichen Steuer-Reste bey einem Concurse gebührend angegeben, bescheiniget, ad Liquidum gebracht, und in Locations-Urthel prioritätisch angesetzet, dieses auch quoad hunc passum rechtskräftig worden, sodann die Verabfolgung dererselben ex depositio, an Unser Steuer-Aerarium, auch vor der Distribution und ehe die Distributions-Abschiede ihre Rechts-Kraft erlanget, geschehen könne; Dahingegen die Creyß- und Steuer-Unter-Einnehmere, behörigermaßen dahin angewiesen worden, in denen, über sothane locirte, und von denen Judiciis bezahlte Posten, ausstellenden Quittungen die Versicherung anzufügen, daß, wenn, nach gefertigtem Distributions-Abschied, das Steuer-Aerarium mit denen angewiesenen, und ante Distributionem erhobenen Steuer-Resten nachgehends nicht völlig zur Perception kommen, oder doch ein Beytrag zu denen Unkosten nöthig seyn möchte, sodann die bey denen Steuer-Rechnungen in Wegfall zubringende Post, samt denen, auf dessen ratam kommenden gemeinschaftlichen Concurs-Kosten, nach diesfalls beschehener Anzeige, auf Anmelden derer Richtere, wo die Concurse anhängig, sofort aus denen Steuer-Einnahmen, gegen Quittung zurück bezahlet werden sollen.

Verordnung, wenn solche abzuführen, und was dagegen, zur Sicherstellung der Concurs-Massæ, von Seiten der Steuer zu beobachten.

Es ergehet diesemnach an Unsere Vasallen und Beamten, auch sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, Unser ernster Befehl, sich hiernach gebührend zu achten, und deme genau nachzukommen.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 21. Mart. 1748.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Daß bey Abgabe der neuen Wein-Anlage von ausländischen Weinen keine Nachsicht verstattet werden soll; den 5. Aug. 1748.

An. 1748. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, wasgestalt sowohl, bey der Stadt Dreßden, als andern Orten sich geäußert, daß die Einnehmere der neuen Wein-Anlage die behörige Obsicht nicht gebrauchen, sondern denen Empfängern ausländischer Weine intuitu der zu entrichtenden neuen Anlage, Unserm, untern 7. Sept. 1742 ergangenen gnädigsten Ausschreiben entgegen, Nachsicht gestatten und den Betrag derselben in Rest führen; Wenn Wir nun dieses Verfahren sehr mißfällig empfinden, und bey fernerer Fahrläßigkeit von denen Einnehmern den Ersatz, mittelst Execution fordern zu lassen gemeynet seynd; Als haben Wir euch solches zu euerer Nachachtung nicht verhalten mögen; Gnädigst begehrende, ihr wollet es denen Unter-Einnehmern behörig bekannt machen, und dieselben zu besserer pflichtengemäßerer Beobachtung Unsers Steuer-Interesse gebührend anweisen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 5. Aug. 1748.

Zu Entrichtung der neuen Wein-Anlage, ist keine Nachsicht zu gestatten, widrigen Falls die Einnehmer dafür haften sollen.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Gottlob Störmer.

Formular,

Zu derer Dorfschaften Einschrot-Verzeichnissen, oder wie die Ladezettel einzurechnen.

Des Dorfs N.

Trank-Steuer-Register,

Zur Frist Quasimodogeniti 1748, (oder Crucis, Luciæ.)

1) Von ausländischem und unversteuertem Bier, Wein und Branteweine.

Vacat

Weiln dergleichen nicht eingeleget worden.

(Wäre aber dergleichen eingeleget, so ist solches behörig anzugeben.)

2) An inländischem Biere ist eingeschroten, als:

Faß.	Vrtl.	Tonnen.		
℔	1	℔	am 2. Dec. 1746. Gabriel Hanns	
1	℔	1	℔ 6. Jan. 1747. George Caspar	vom hiesigen Ritter-Guthe.
℔	1	½	℔ 12. ℔ ℔ ℔ Gottfried Adam	

ꝛc.

1	℔	1	℔ 9. Dec. 1746. Johann Daniel	vom Ritter-Guthe N.
℔	1	℔	℔ 10. Jan. 1747. Hanns Jacob	oder aus der Stadt N.
				oder Schenke zu N.

ꝛc.

4 Faß. ℔ ½ Tonne Summa

nehmlich ℔

2 Faß ℔ 1½ Tonne von dem Ritter-Guthe allhier
1 Faß 1 Vrtl. 1 Tonne von dem Ritter-Guthe N.
(oder aus der Stadt N. oder aber aus der Schenke zu N.)

ut supra

Alles besage beykommender Ladezettel.

Signatum N. am ℔ (L. S.)

N. N. Richter allda, oder wem sonst die Obrigkeit darzu bestellet hat.

Generale,

Generale,

Daß, die unwichtigen Ducaten weder anzunehmen noch auszugeben; den 27. Mart. 1749.

An. 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach Wir mißfällig vernehmen; wasmaßen die Annehm- und Ausgebung unwichtiger Ducaten bey Unsern Steuer-Cassen sehr frequent worden; Als ist hierdurch Unser ernstlicher Befehl, ihr wollet führohin alle bey der euch anvertrauten Creyß-Casse einkommende Species Ducaten genauer, als zeithero geschehen, wägen, und wann an einem mehr, als ein halbes, oder zum meisten ein so genanntes Essgen, nach dem currenten Gold-Gewichte, fehlet, solchen so wenig annehmen, als folglich jemandem bey der Auszahlung aufdringen; Gestalt Wir denn demjenigen Cassirer, so darwider handeln wird, nach Befinden derer Umstände mit dem doppelten Ersatz der unwichtigen Zahlungs Summen, oder auch mit anderer harter und empfindlicher Strafe belegen zu lassen, Uns vorbehalten. Wornach ihr euch also auf das genaueste zu achten, niemand im geringsten zu conniviren, auch das Nöthige hiervon denen Unter-Einnehmern ebenfalls bekannt zu machen habet. Daran ꝛc. Dat. Dresden, am 27. Mart. 1749.

Die einkommenden Species Ducaten, sind genau zu wägen, und die unwichtigen gar nicht anzunehmen, bey Straft doppelten Ersatzes.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß, ohne Vorwissen des Ober-Steuer-Collegii, kein Einnehmer in denen Städten, einzusetzen, noch einige Veränderung mit Selben vorzunehmen ꝛc. den 28. April. 1749.

An. 1749. Veranlassung. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfurst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach bey Durchgehung derer von denen Einnehmern derer extraordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern in denen Accisbaren Städten bestellten Cautionen sich befunden, daß an verschiedenen Orten die Leistung des nach dem Beytrag eines doppelten Pfennigs, und Quatembers erforderlichen Vorstandes gänzlich unterlassen, und die gegenwärtigen Einnehmer Unserm Ober-Steuer-Collegio nicht präsentiret, ingleichen daß die von denen vorlängst verstorbenen Einnehmern eingelieferten Cautions-Verschreibungen von deren Erben noch nicht zurück gefordert worden; So übersenden Wir euch beygehende Specification derer jenigen Orte, allwo gedachte Cautiones annoch in Richtigkeit zu setzen sind; gnädigst begehrende, ihr wollet die darinnen angezeigten Mängel und Erinnerungen ohne Anstand berichtigen lassen, und wie solches erfolget ist, mittelst Berichts anzeigen, nicht weniger die Stadt-Räthe, daß sie ohne Vorwissen des Ober-Steuer-Collegii, keine neuen Einnehmer einsetzen oder mit denen bestellten sonder vorgängige Approbation eine Veränderung nicht vornehmen, anweisen, auch mehr erwähnten Einnehmern, wenn sie die erfolgte Bestellung derer Cautionen nicht erweislich machen, die ihnen geordnete Besoldung nicht paßiren lassen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Ostermarkt, am 28. Apr. 1749.

Ohne Vorwissen des Obersteuer-Collegii, ist von denen Stadt-Räthen kein Steuer-Einnehmer weder anzunehmen, noch einige Veränderung mit ihm vorzunehmen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Generale,

Die Verrechnung derer Steuer-Reste von Anno 1741 bis mit 1749. zur Rest-Steuer-Haupt-Casse betreffend; den 16. Octobr. 1749.

An. 1749. Die Berechnung der Steuer-Reste, von 1741 an, bis mit 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Ihr seyd annoch gehorsamst erinnert, wasmaßen Wir unterm 28. Novembr. 1743 euch gemessenst befehliget, die in Land- Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern, von Anno 1741 an, in denen Rechnungen zurück gebliebene Reste, bis zu Ende des jetztlaufenden 1749. Jahres fortzuführen und sodann allererst den Schluß derselben über sämmtliche Neun Jahre zu machen.

ist mit dessen Endigung zu schließen, Wann Wir es dann hierbey nochmaln wohlbedächtig verbleiben lassen; Als ist hierdurch Unser gnädigster Befehl; ihr wollet sothane Reste, mit Endigung dieses 1749. Jahres gehörig abschlüssen, und was künftig darauf eingehen möchte, zur Rest-Steuer-Haupt-Casse gebührend verrechnen, auch das dießfalls nöthige denen Unter-Einnehmern, zugleich mit dem auf das bevorstehende 1750. Jahr von euch durch den Druck ohne Anstand, zu publicirende Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben, in Zeiten bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 16. Octobr. 1749.

und zur Cassa zu vernehmen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Steuer-Moderationes und resp. Befreyungen bis mit 1761 continuiren sollen; den 25. Octobr. 1749.

An. 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach Wir deme, von Einer getreuen Landschaft in ihrer bey letzthin beendigtem allgemeinen Landtage übergebenen Bewilligungs-Schrift, unter andern mit angebrachten gehorsamsten Suchen, wegen fernerer Erstreckung derer bisherigen Steuer-Moderationen und resp. Befreyungen bis zu Ablauf

Die Steuer-Moderationen und Befreyungen,

Ablauf der beschehenen neuen Bewilligung, folglich bis ad Annum 1761 ohne weiteres besonderes Anhalten, denen armen Contribuenten zum Besten, und zu Erspahrung mehrerer Unkosten aus besonderer Milde, statt gegeben, mithin daß sothane Begnadigungen ferner bis mit dem 1761. Jahre sowohl in Städten als auf dem Lande, continuiren mögen, zufrieden sind; Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Octobr. 1749.

sind bis aufs Jahr 1761. fortzuführen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß- Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Ausschreibung der Land- und Trank-Steuern auf das 1750te Jahr d. d. 13. Octobr. 1749.

An. 1749. Landes-Bewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach die auf das, Gott gebe! mit Segen und Friede herbeynahende 1750. Jahr fälligen Land- und abzugebenden Trankſteuern, nach der bey denen Anno 1746. und in dem anjetzt zu Ende gehenden 1749. Jahre gehaltenen beyden allgemeinen Landtägen erfolgten Haupt-Bewilligungen und denen am 14. Aug. 1746. ingleichen 14. Septembr. 1749 allergnädigst publicirten Landtags-Abschieden, gewöhnlichermaßen auszuschreiben die Nothdurft erfodert;

Befehl zu Ausschreibung derer Land- und Trankſteuern, aufs Jahr 1750.

Als ist hierdurch Unser gnädigster Befehl, ihr wollet deshalber die benöthigte Notification sowohl an die in dem euch anvertrauten Creyße, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, als auch an die bestelleten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit, ergehen lassen, und dabey zugleich gebührend veranstalten, daß sie die Landsteuer auf die beyden Termine, Lætare und Bartholomæi von jedem gangbaren Schock Acht Pfennige, die Trankſteuer aber, auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, von jedwedem Fasse Braunen Biere Einen Thaler und Acht Groschen, und von Weißem, Einen Thaler und Zwölf Groschen, ingleichen von dem, auf Unsers Ober-Steuer-Collegii erlangte Concession an theils Orten brauenden leichten- oder sogenannten Halb-Biere, über die seithero zur Steuer entrichtete Abgabe nach Proportion annoch Ein Drittel mehr und zwar so viel die Trankſteuer betrift, von der Frist Luciæ 1749. bis zum Schluß der Frist Luciæ 1761. die Landsteuer hingegen von und mit Lætare 1750. bis mit Bartholomæi 1761. wie nicht weniger die bey dem Landtage Anno 1742. erhöhete Weinsteuer, als welche bereits bis ad Annum 1755. bewilliget gewesen, nunmehro aber bis mit Ausgang des 1761. Jahres prolongiret worden, nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, an tüchtigen unverrufenen Münzsorten geziemenden Fleisses einbringen, auch was sie selbst darzu abzugeben schuldig sind, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmte Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der im Ausschreiben §. 15 enthaltenen Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, an euch zur Creyß-Einnahme einliefern, alle Reste davon, so viel nur möglich, und bey Vermeidung selbst Ersatzes verhüten, in Trankſteuren aber gar keine gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Richtigkeit halten, und in übrigen alles dasjenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerkstelligen sollen.

Verfahren wider die Säumigen.

Gestalt denn auch ihr sie allerseits hierzu anzuhalten und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Frist unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen einzutretenden Leipziger Messen zu schlüßen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal darzu werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Steuer-Ober-Einnahme zu überbringen habet. Daran ꝛc. Geben im Leipziger Michaelis-Markt, am 13. Oct. 1749.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämmtliche Creyß- Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Erläuterung,

des Trank-Steuer-Ausschreibens aufs 1750. Jahr den 1. Nov. 1749.

An. 1749. Erläuterungen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Wir finden zu mehrerer Erläuterung, des an euch vom 13. Octobr. a. c. abgelassenen Land- und Trankſteuer-Ausschreibens auf das bevorstehende 1750 Jahr dermaln vor nöthig, euch hierdurch zu erkennen zu geben; wasmaßen Unsere gnädigste Intention hierbey annoch besonders dahin gerichtet sey; daß 1) weiln die meisten Stände und Einnehmere ihre Register zum Theil gegen das Ende des Novembr. und allesamt vor dem Tag Luciæ als dem 13. Decembr. an welchem eigentlich sothane Frist sich endiget, schlüßen, selbige künftigen Termin Quasimodogeniti 1750 zweyerley Berechnung, nämlich:

1)

Thlr. gr. pf. Von Fassen bis den 13. Dec. à 1 Thlr. - - und

Thlr. gr. pf. Von Fassen so seither den 13. Dec. 1749 gebrauen worden à 1 Thlr. 8 gr. -

fertigen sollen, worauf ihr sie nächst auszufertigenden Creyß-Patenten, wie Unser gnädigstes Begehren, zuweisen, nichtweniger 2) dieselben anbey zu bescheiden habet; daß in denen Städten, ingleichen denen Brauschenken, und wo sonst noch die ganzen Gebräude, vor dem Unterzünden versteuert werden müssen, bis auf den Tag Luciæ 1749. die Versteuerung an Einem Thaler von jedem Fasse Braun-Biere anzunehmen sey, wann schon solches Bier allererst nach Luciæ consumiret werden könne; was aber nach Luciæ gebrauen

2)

werde,

werde, mit Einem Thaler 8 gr. dem neuen Ausschreiben gemäß, versteuert werden solle. Da hingegen bey Rittergütern, wo über den Tischtrunk gebrauen und verschroten werden darf, nicht der Tag des Brauens, sondern der Tag des Ausschrotens, nachdem nämlich letzteres entweder vor oder nach Luciæ geschiehet, der erhöheten Versteuerung halber, billig zu attendiren sey. Wie Wir denn auch ferner 3) gnädigst gemeynet sind, daß wo an einigen Grenz- oder andern Orten noch gewisse jährliche Deputata üblich sind, oder

3)

eine geringere Tranksteuer, zu 12 oder 16 gr. vom Fasse Braun-Bier, zeithero entrichtet werden dürfen, zu Erlangung einer Gleichheit ebenfalls solche Steuer, von bevorstehende Luciæ 1749. an, um Ein Drittel der bisherigen Abgabe, erhöhet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1749.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Verschreibung der Steuer-Remisse in Rechnungen betreffend; den 9. Febr. 1750.

An. 1750. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue; Damit denen bey Uns verschiedentlich in Unterthänigkeit beschehenen Anfragen wegen Regulir- und Verschreibung des, Unsern Unterthanen, ratione erlittener hitzigen Krankheiten oder anderer Calamitäten, auf 1. 2. 3. 4. 5. und 6 Monat bewilligten Land-Pfennig- und Quatember-Steuer-Remisses, die endliche abhelfliche Maße gegeben werde; So mögen Wir euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir in Gnaden entschlossen seynd, daß in denen Land-Steuern, der Erlaß von einem Monate, auf Zwey, von zwey Monaten auf Vier, von drey Monaten auch auf Vier, dann von Vier Monaten auf Sechs, und von Fünf bis Sechs Monaten auf Acht Pfennige, in denen Pfennig- und Quatember-Steuern aber, der Begnadigungs-Betrag derselben, sich auf so viel Termine, als in dem Steuer-Ausschreiben auf jeglichen Monat specificè ausfallen, mit Vermeidung aller Brüche zu extendiren seyn solle. Und ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst bey vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, sondern auch dieses Unser Regulativ denen Unter-Einnehmern eures Creyßes zu gehorsamster Befolgung, ohne Veranlassung einiger Kosten, behörig zufertigen. Darán geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1750.

Regulativ, wegen Verschreibung derer Remisse, in denen Landsteuern, in Pfennig- und Quatemberstern.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Gottlob Störmer, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Denen Steuer-Creditoribus, über die, bis Michaelis 1749 rückständige Zinsen, zinsbare Versicherungs-Scheine auszustellen; d. d. 28. März, 1750.

An. 1750.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Veste, Räthe, liebe Getreue. Euch ist zwar erinnerlich, welchergestalt Unsere getreuen Stände, bey letzterer allgemeinen Landes-Versammlung, unter andern auch ihre devoteste Bewilligung dahin mit extendiret, daß zu Bezahlung derer bis letzt abgewichene Michaelis inclusivè, gefälligen sämmtlichen Steuer-Zinsen, von denen bis auf Sieben und Zwanzig Millionen ansteigenden Steuer-Capitalien, ein Capital aufgenommen werden möchte, und wie zu solchem Ende eine gewisse Deputation von denen getreuen Ständen bevollmächtiget worden, die hierzu nöthigen Landes-Versicherungen auszustellen.

Nachdem aber die Kürze der Zeit nicht verstatten wollen, alles in Ordnung zu bringen, und ein zu obigem Behuf bedürfendes Capital zur Obersteuer-Einnahme zu ziehen, gleichwohl Unsere gnädigste Intention dahin sorgfältig gerichtet ist, daß die treuherzigen Creditores, der Landes-Bewilligung gemäß, sowohl vorjetzo, als künftig, in hinlängliche Sicherheit derer vorgeschossenen Steuer-Capitalien halber, sich gesetzet sehen, und ihre Interessen von Zeit zu Zeit, richtiger, als bishero geschehen, erlangen mögen;

Die rückständigen Steuer-Zinsen, sind denen Interessenten zu verzinsen, und darüber Steuer-Versicherungen auszustellen.

So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, ohne Anstand, an Unsere Obersteuer-Buchhalterey die Verfügung treffen, daß die Steuer-Zinsen, welche bis und mit Michaelis vorigen Jahres zurück stehen, denen Interessenten von jetzige Ostern an verzinset, und als ein zur Steuer eingelehntes neues Capital consideriret, folglich darüber besondere, von dem Steuer-Rath und Obersteuer-Buchhalter, Thielen, oder dem Vice-Obersteuer-Buchhalter, Grampen, unterschriebene Steuer-Versicherungen, nach hier beykommenden Formular sub A., in der bevorstehenden Leipziger Oster-Messe, ohne einiges Entgeld ausgestellet, hingegen die von Michaelis a. p. bis Ostern jetzigen Jahres gefällige halbjährige Interessen, denen Percipienten, unnachbleibend entweder in Leipzig, oder allhier, wo es einem jeden am bequemsten, bezahlet werden sollen, wie denn diejenigen, so in Leipzig die Steuer-Zinsen verlangen, sich allda vom 27. Aprilis bis und mit dem 14. Maji a. c. bey der Obersteuer-Buchhalterey zu melden haben, und ist zugleich denen Creditoren die gewisse Versicherung zu geben, daß bemeldte Obersteuer-Buchhalterey mit Bezahlung derer Interessen auf diese Maaße alle halbe Jahre richtig continuiren werde. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 28. Martii, 1750.

Augustus Rex.

An das Ober-Steuer-Collegium.

G. v. Brühl.

George Wilhelm Mentzel.

Vorherstehender allergnädigster Anordnung und Disposition hat der Steuer-Rath und Obersteuer-Buchhalter, Thiele, und der Vice-Obersteuer-Buchhalter, Gramp, in allen Stücken genau nachzukommen, und in erforderliche Expedition zu setzen, auch denen Creditoribus davon in Zeiten und noch vor Eintritt der bevorstehenden Oster-Messe behörige Eröffnung zu thun. Signatum Dreßden, am 2. Aprilis, 1750.

(L. S.)

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsisches Ober-Steuer-Collegium.

A. No.

A.

No.

Thlr. — —

sollen Producenten dieses, wegen derer bis und mit Michaelis 1749 zurückgebliebenen

Steuer-Zinsen

gegen Zurückgebung dieser Versicherung und Quittung in dem Leipziger Markte, 175 entweder baar bezahlet, auch bis dahin vom Oster-Markt a. c. an, mit Fünf pro Cent jährlich, verzinset, und diese Zinsen alle halbe Jahre vergnüget, oder auch das Capital, nebst rückständigen Interessen, von derjenigen Creyß-Einnahme, wo sich zur Verfall-Zeit gemeldet wird, bey Abführung derer Land- Pfennig- Quatember- Trank- Kopf- und Vermögen-Steuern, statt baaren Geldes angenommen werden.

Wie denn nur besagte Creyßsteuer-Casse, wenn die Production bey ihr immediate geschiehet, die Bezahlung gegen Quittung zu leisten, und diese Steuer-Versicherung dadurch hinwieder einzulösen, solche aber der Haupt-Casse kraft dieses zuzurechnen hat.

Signatum Leipzig, am 1750.

Generale,

Die Einpackung und respect. Auszählung derer Geld-Paquete, bey sämmtlichen Steuer-Einnahmen, betreffend; den 14. April, 1750.

An. 1750. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir bey sämmtlichen Unseren Cassen dergestaltige Disposition zu treffen vor nöthig befunden, daß bey selbigen die einzelnen Auszahlungen nicht mehr mit versiegelten Paqueten von Scheidemünzen, geschehen, sondern diese letztere geöffnet, und so viel möglich, ausgezählet werden sollen; so befehlen Wir hiermit, ihr wollet, damit diese Unsere hierunter führende gnädigste Absicht völlig erreichet werde, in Zukunft die eingehende und zu Unseren Steuer-Einnahmen einzusendende Sechspfenniger und Dreyer, Thalerweise in ein Dietgen, und solche nachgehends in Paquete von Fünf bis höchstens Zehen Thalern, einsiegeln, nicht minder die einfachen Groschen, in Paquete von Zehen bis Funfzehen Thalern, die Doppel-Groschen hingegen, in Paquete von Funfzehen bis höchstens Zwanzig Thalern, und höher nicht, zusammen packen, auch auf diese Maße zu Unseren Steuer-Haupt-Cassen, anderer Gestalt aber nicht, einliefern, und deme entgegen, bey Vermeidung unnachbleibender Bestrafung, im mindesten nicht handeln, sowohl bey denen an euch gewiesenen Unter-Einnahmen, unter ebenmäßiger Commination ein gleiches verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Aprilis, 1750.

Verordnung wegen Abzählung der Scheide-Münze, und deren Verpackung in Paquete.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Bau- und Brand-Begnadigungen vollends bezahlet werden sollen; den 5. May, 1750.

An. 1750. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem ihr vermittelst unterthänigsten Berichts, das anbey wieder zurückfolgende Verzeichniß, der restirenden, und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingesendet. Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen Interessenten den Rückstand gegen behörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Rechnungs-Ausgabe mit Beyfügung solcher Consignation, kraft dieses paßirende verschreiben, auch sonst hierunter allenthalben gewöhnlichermaßen verfahren. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 5. Maji, 1750.

Restirende Bau- und Brand-Begnadigungs-Gelder, sind vollends baar abzuzahlen.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß der in hiesige Lande eingebrachte Meth, mit Funfzehen Groschen, von jedem Eymer versteuert werden soll; den 19. Julii, 1750.

An. 1750. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir lassen euch hierdurch unverhalten seyn, wasgestalt der in hiesige Lande zum Trunk oder Consumtion eingebrachte Meth, weil solcher bey Unserer General-Accise, als fremder Wein vergeben wird, ebenfalls mit Funfzehen Groschen, von jedem Eymer vertrankſteuert werden soll; Wannenhero ihr, wie hierdurch Unser gnädigstes Begehren, euch darnach gehorsamst zu achten, und weiter gebührende Verfügung zu treffen habet. Daran ꝛc. Dreßden, am 19. Julii, 1750.

Der eingehende Meth, ist mit 15 gr. vom Eymer zu vertrankſteuern.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Extract-

Extract-Generalis,

Die einzusendenden Berichte, wegen derer, seit 1628 bis 1661, ertheilten Steuer-Privilegien; Desgleichen die Consignationes derer Caducitæten; als auch derer expedirten Steuer-Befehligen, betreffend; den 19. Sept. 1750.

An. 1750. Vorige Verordnungen, zu Einsendung des Extracts derer bis 1661 ertheilten Steuer-Privilegien, auch derer Caducitæten-Register ꝛc. sind bey 12 Thaler Strafe zu befolgen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem ihr auch gehorsamst erinnert seyd; Was Wir wegen derer seit An. 1728 bis 1661 ertheilten Steuer-Privilegien, und des hiervon einzusendenden Extracts, unterm 10. Mart. 1746 wie nicht weniger wegen Examination derer Caducitæten, auch darüber zu fertigenden Haupt-Tabelle, vom 6. Mart. 1748 an euch rescribiret haben, gleichwohl aber der erforderte Haupt-Bericht hierauf noch nicht erstattet worden; Als habet ihr euch damit, bey Vermeidung der darauf gesetzten Zwölf Thaler Strafe, länger nicht zu säumen, sowohl auch diejenigen Stände, welche mit denen, zu diesem Ende an euch einzusendenden Nachrichtungen annoch zurücke seyn möchten, durch hinlängliche Zwangsmittel ohne Anstand, hierzu anzuhalten. Nicht weniger bey Vermeidung ebenmäßiger Pön, mit Einsendung der von Uns unterm 17. Februarii 1744 anbefohlnen Consignation, derer an euch ergangenen Befehle, und darauf erfolgten Expedition künftighin, richtiger als bishero geschehen, von Zeit zu Zeit, zu continuiren, auch das daran ermangelnde unverweilt annoch einzureichen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19ten Septembris, 1750.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Extract-Generalis,

Daß die Unter-Einnehmere, ihre genießende Besoldungs-Biere, nicht à 1 Thlr. 8 gr. sondern bloß à 1 Thlr. vom Fasse, in Ausgabe verschreiben sollen; den 12. December, 1750.

An. 1750. Die Besoldungs-Gebräude derer Unter-Einnehmer, sollen in Rechnungs-Ausgabe nur nach 1 Thlr. verschrieben werden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem auch bey Examination derer Trank-Steuer-Rechnungen, wahrzunehmen gewesen, daß sämtliche Unter-Einnehmere, in denen sowohl Amts- als Schriftsäßigen Städten, ihre jährlich geordneten Besoldungs-Gebräude nach der erhöheten Trank-Steuer-Ausgabe, nehmlich vom Fasse 1 Thlr. 8 Gr. in Ausgabe verschrieben, und in Abzug gebracht. Und aber dieses Unternehmen, Unserer gnädigsten Intention entgegen laufet; Als ist hierdurch zugleich Unser Befehl, ihr wollet ermeldten Unter-Einnehmeren ein mehrers nicht, als was sie zeithero, nach dem Geld-Betrag, nehmlich vom Fasse Einen Thaler genossen, in Rechnungs-Ausgabe paßiren, und dasjenige, was dieselben in der Frist Quasimodogeniti, 1750 ohne Concession, dießfalls indebitè erhoben, von ihnen restituiren lassen, welchen Ersatz ihr in bevorstehender Frist, als Zuwachs, behörigermaßen wiederum in Rechnungs-Einnahmen zu bringen habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Decembris, 1750.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Summa derer gebrauenen und versteuerten Fasse Bier in der Trankſteuer-Rechnung und Markt-Extracte bey jeder Frist, angemerket werden soll; den 29. Julii, 1751.

An. 1751. Das Steigen u. Fallen der Trankſteuer, sowol an Gelde, als an Gebräuden, ist bey jedem Meß Extracte mit anzumerken.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach Uns zu wissen nöthig ist, wie viele Fasse Bier, in jeder Trank-Steuer-Frist würklich gebrauen und versteuert worden; Als ist hierdurch Unser gnädigster Befehl, ihr wollet in eurer künftigen Trankſteuer-Rechnung und Summarischen Meß-Extracte nebst dem bishero eingeführt gewesenen Steigen und Fallen des Geldes, auch noch hierüber allezeit die Summa derer würklich gebrauenen und versteuerten Fasse Bier, und ob solche gegen die vorherige Frist gestiegen oder gefallen? angeben, damit von nächst künftiger Frist Crucis a. c. anfangen, nicht weniger auf gleiche Art alle Fristen continuiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Julii, 1751.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und ChurFürstens zu Sachsen ꝛc. Die, von der Ober-Steuer-Einnahme offerirte Annehmung, derer zu verhandelnden Steuer-Scheine, und Annotation der wahren Besitzer auf solche betreffend; d. d. 20. September, 1751.

An 1751. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen hierdurch denenselben, sowohl sonst Jedermänniglich in- und außerhalb Unseren Landen zu wissen, welchergestalt

Unerlaubter Wucher mit Steuer-Scheinen.

Wir bisanhero höchstmisfällig wahrgenommen, daß mit denen auf den Inhaber gerichteten Steuer-Scheinen ein unerlaubter Wucher getrieben, und solche mit einem ansehnlichen Rabatt verhandelt, dadurch aber denen Steuer-Creditoribus nicht nur empfindliches Nachtheil zugezogen, sondern auch bey der Obersteuer-Buchhalterey, wegen derer solchergestalt beständig an andere, theils Unsere Unterthanen, theils auswärtige Personen gelangten Steuer-Scheine, bey Führung derer Zins-Capitalien-Bücher, große Inconvenienzien verursachet, nicht minder hierüber mit dergleichen auf den bloßen Inhaber gerichteten Scheinen sehr misgehandelt, und viele rechtmäßige Besitzere dererselben, wenn sie solche, zu Erhebung derer Zinsen, jemanden anvertrauet, oder gegen ein geringes Quantum verpfändet haben, um dieselben gebracht worden.

Regulativ, wie demselben vorgebauet werden soll.

Dannenhero Wir, nach dem, durch die von Unseren gesammten getreuen Land-Ständen bevollmächtigten, und in jetzigem Monathe allhier gegenwärtig gewesenen Landes-Deputirten, gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlage, durch dieses Mandat jedermänniglich, wer der auch sey, folgendes bekannt zu machen, der Nothdurft befunden.

I.

I. Sollen, bey Erhebung derer Zinsen, entweder die Original-Steuer-Scheine, oder beglaubte Abschriften, allhier oder in Leipzig, wo es einem jeden am bequemsten, produciret werden, damit bey der Ober-Steuer-Buchhalterey der Name des Besitzers darauf, jedoch ohne einiges Entgeld, und also ex Officio registriret werden könne.

Daferne nun

II.

II. einer oder der andere einen Steuer-Schein, er sey verfallen oder nicht, zu verkaufen, oder zu cediren gemeynet, hat derselbe solches bey der nächsten Creyß-Steuer-Einnahme, oder in denen Leipziger Messen bey der Obersteuer-Buchhalterey, nachgehends aber allhier in Dreßden bey selbiger, mit Angebung des wahren Quanti, so er dafür erhalten soll, und mit Benennung des Cessionarii, der ihn annehmen will, entweder, wenn er zugegen, mündlich, oder, wenn er sich abwesend oder außerhalb Landes befindet, schriftlich zu melden;

Wann dann

III.

III. hierauf die Obersteuer-Einnahme einen dergleichen zahlbaren Steuer-Schein selbst anzunehmen gesonnen, und sich dießfalls binnen Vierzehen Tagen erkläret, auch die baare Vergütung desjenigen Quanti, so der Tertius bezahlen will, leistet; So soll der Inhaber des Steuer-Scheines, solchen an die Ober-Steuer-Einnahme vor allen andern überlassen.

Dahero auch

IV.

IV. der Inhaber und Cedente des Steuer-Scheins das Quantum, welches der Tertius offeriret, gewissenhaft anzugeben, oder, bey sich ereignendem gründlichen Verdachte, vor denen Gerichten, wo sich der Cedente ordentlich aufhält, allenfalls eydlich zu bestärken schuldig, und die darüber gefertigte Registratur sodann bey der Obersteuer-Buchhalterey zu produciren ist.

Woferne aber

V.

V. die Obersteuer-Einnahme, den solchergestalt zur Einlösung offerirten zahlbaren Steuer-Schein, binnen obgedachter 14tägigen Frist nicht annehmen will;

Alsdenn stehet dem Inhaber frey, solchen an den angegebenen Cessionarium zu überlassen.

Und auf solchen Fall ist

VI.

VI. von Seiten der Obersteuer-Buchhalterey das beschehene Anerbieten und der künftige Besitzer, auf den Steuer-Schein anzumerken, folglich demselben dießfalls weiter keine Quaestion zu moviren.

VII.

VII. Auf gleiche Art soll es mit denen bis und mit abgewichener Leipziger Oster-Messe anni currentis bereits per Cessionem erhaltenen Steuer-Scheinen, ingleichen, wenn solche wiederum anderweit cediret werden, ebenmäßig gehalten werden.

Wie denn

VIII.

VIII. überhaupt, so oft ein Steuer-Schein von dessen Besitzer an einen andern überlassen wird, es geschehe auf was Art es wolle, solches, wenn es außer der Messe, bey der nächsten Creyß-Steuer-Einnahme, sonst aber bey der Obersteuer-Buchhalterey, auf die ad §. II. gemeldete Weise anzuzeigen, damit jedesmal der Name des neuen Besitzers darauf notiret werden könne.

Allermaßen bey dessen Unterbleibung der Inhaber oder Cessionarius keine Zinsen von und mit der Leipziger Oster-Messe 1752, weiter zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben, Dreßden, am 20. Septembris, 1751.

Augustus Rex.
(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.
Carl Friedrich Aster.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Die untersagte Verhandlung derer Steuer-Scheine, an Königl. Preußische Unterthanen; Deren Recht, zur Bezahlung, gleich denen Sächsischen Einwohnern; Auch, die vorzüglich abzuführenden alten, in Händen habenden Steuerscheine an erstere betreffend; d. d. 14. April, 1752.

An. 1752. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Erklärung des Königl. Preußischen Hofes, und Edicta, wegen Versur derer Steuer-Scheine.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben, wie auch sonst Jedermänniglich zu wissen, welchergestalt des Königs in Preußen Majestät, sowohl durch ein im Jahre 1748 ausgelassenes Edict Dero gesamte Unterthanen, von solcher Zeit an, außer denen bereits in Händen gehabten Chursächsischen Steuer-Scheinen, keine mehrere an sich zu bringen, nachdrücklich verwarnet, als auch durch ein anderweites Edict, d. d. 13. Novembris, vorigen Jahres, mit Beziehung auf nur erwehntes vom Jahr 1748, Ihren Unterthanen alle Versur und gewinnsüchtiges Gewerbe mit Steuer-Scheinen, bey Vermeidung besonderer Strafe untersaget.

Vorzügliche Befriedigung derer Preußischen Unterthanen wegen derer in Händen habenden Steuer-Scheine.

Gleichwie nun nicht allein die Königl. Preußischen Vasallen, Diener und Unterthanen, wegen derer bey Unserer Obersteuer-Einnahme bis und mit An. 1745 gehabten gefälligen Capitalien, vorzüglich nebst denen jedesmaligen halbjährigen Zinsen von Zeit zu Zeit aus Unserm Steuer-Ærario befriediget, nicht minder auf diejenigen Steuer-Scheine, welche obernannte Königlich-Preußische Unterthanen nach dem Jahre 1745, von Messen zu Messen, entweder an sich erhandelt, oder sonst acquiriret, eine ansehnliche Summe bereits baar bezahlet worden, sondern Wir auch überdieses, und zu Erlangung eines endlichen Abkommens, auch Bezeigung Unserer Freund-Nachbarlichen Gesinnung, der dem Königlich-Preußischen Hofe gegebenen Erklärung gemäß, Unser Obersteuer-Collegium befehliget, die übrigen Steuer-Scheine, so die Königl. Preußischen Vasallen, Diener und Unterthanen, post Annum 1745, bis und mit Michaelis 1751, an sich gebracht, und welche, nach der deshalb gefertigten accuraten Consignation, in Summa 629150 Thlr. 16 Gr. betragen, dergestalt, daß binnen der jetzo bevorstehenden Leipziger Oster-Messe und der Leipziger Michaelis-Messe An. 1756, und zwar in jeder Oster- und Michaelis-Messe, 600000 Thaler bezahlet, das Residuum an 29150 Thlr. 16 Gr. aber in denen bis und mit Michaelis 1758, allererst fällig werdenden Zahlungs-Terminen, auch nächst diesem die jedesmaligen halbjährigen Zinsen abgeführet, mithin dadurch das ganze Quantum derer 629150 Thlr. 16 Gr. getilget werde, zu vergnügen; Dahingegen diejenigen Königl. Preußischen Vasallen, Diener und Unterthanen, welche, von und mit der Michaelis-Messe 1751 an, zum Besitz Chur-Sächsischer Steuer-Scheine auf legale Art, und nach der in Unserm Mandate, vom 20. Septembris vorigen Jahres vorgeschriebenen Maaße, es sey von wem es wolle, bereits gelanget, oder künftig gelangen möchten, wegen sothaner Capitalien gleich andern Creditoribus und deren Cessionariis, jedoch ohne einigen Vorzug, nach Beschaffenheit des Steuer-Ærarii, mit in Obacht genommen, inzwischen aber ihnen die halbjährigen Zinsen richtig bezahlet werden sollen:

Verbot des Negocirens mit Steuer-Scheinen gegen Preussische Unterthanen.

Also haben Wir, damit auch die Königl. Preußl. Unterthanen, (als zwischen welchen und denen Unserigen Wir das Commercium, wie zeithero, so auch fernerhin aufrecht erhalten, und ununterbrochen fortstellen zu lassen gemeynet sind,) sich hinkünftig zu beschweren nicht Anlaß finden mögen, als ob sie Steuer-Scheine an Zahlungs statt annehmen müßten, und ihnen solche aufgedrungen würden, vor nöthig befunden, nebst Bekanntmachung des obigen, Unseren sämmtlichen Unterthanen durch dieses offene Mandat alle und jede dahin abzielende und einschlagende Handlungen, Cessiones, Dationes in solutum, oder dergleichen Negotia, bey Vermeidung nachdrücklicher ernstlicher Bestrafung, deren Determinirung Wir Unserer Willkühr vorbehalten, aus Landesherrlicher Macht schlechterdinges zu untersagen.

Erläuterung

Gestalt denn auch sich von selbst verstehet, daß, falls solcherley Steuer-Scheine an Königl. Preußische Unterthanen durch Erbschaft, oder, mit ihrer guten Zufriedenheit, durch Cessiones, oder in andere Wege gelangen sollten, ein mehreres Recht, als der Erblasser, oder Cedent, dießfalls gehabt, auf die Erben, oder Cessionarios, in keinerley Weise transferiret werden mag.

Mandat vom 20. Sept. Anno 1751. wird wiederholet.

Wir befehlen solchemnach hiermit, obigen also gebührend nachzukommen, auch hiernächst dasjenige, so Wir, wegen Production derer Steuer-Scheine in Originali, zu Annotirung derer Inhabere Namen, ingleichen wegen derer Cessionen überhaupt, unterm 20sten Septembris vorigen Jahres durch oballegirtes Mandat verordnet, auf das genaueste zu befolgen, mithin vor Schaden und Nachtheil, auch harter Ahndung sich zu hüten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Chur-Secret ins Land ergehen, und publiciren, auch affigiren zu lassen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 14ten Aprilis, Anno 1752.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich Gr. v. Brühl.

Carl Friedrich Aster.

Ejusdem Befehl,

Das forum derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer in schriftsäßigen Städten, betreffend; den 14. Sept. 1753.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. Veranlassung.

Wir haben Uns gezicmend vortragen lassen, was an Uns ihr, wegen des Occasione einer bey dem Amte Wolkenstein wider den dasigen Amts-Steuer-Einnehmer angebrachten Injurien-Klage, über der Frage: Ob die Amts- und Steuer-Einnehmere in schriftsäßigen Städten in Personal- auch ihr Officium nicht angehenden Sachen, ohne darzu vorher extrahirte Rescripta, resp. vor denen Aemtern und denen Stadt-Räthen, unmittelbar Recht zu nehmen schuldig, und folglich die Amts-Steuer-Einnehmere von den Justiz-Beamten von Amtswegen vorzuladen? zwischen euch, die ihr affirmiret, und Unserm Ober-Steuer-Collegio, welches dieselben verneinet, entstandenen Dissensus sub dato den 30. Dec. 1751. unterthänigst einberichtet, und darneben Unserer Entschließung anheim gegeben.

Entscheidung.

Ob nun wohl weder die von euch, zu Behauptung eurer Meynung, angeführten Gründe, an sich betrachtet unerheblich, noch auch obbenannte Steuer-Einnehmere, in soferne selbige mit keinem sich dahin ziehenden Characterère begnadiget, in regula vor schriftsäßig zu achten sind. So finden Wir dennoch, in wohlbedächtiger Erwägung, wie theils dererselben Incumbenz, nach welcher sie in Steuer-Verfaß- und Untersuchungs-Sachen mit Unsern Aemtern und denen schriftsäßigen Stadt-Räthen concurriren, oder auch ohne derer ersteren Beytritt, denen Amtsaßen und Räthen in amtsäßigen Städten die ausgeschriebenen Steuern jedesmal bekannt machen, und vor deren richtige Einbringung unmittelbare Sorge tragen, die Handhabung ihres Ansehens bey denen Contribuenten in Aemtern und Städten, damit widrigenfalls Unser Steuer-Interesse dabey keinen Anstoß leide, unumgänglich erheische, theils aber solches der Praxi in Zeither vorgekommenen Fällen keinesweges ungemäß sey, hinführo nachher erwehnten Modum hierunter beobachten zu lassen diensam, daß wenn ein Amts- oder Stadt-Steuer-Einnehmer in einer schriftsäßigen Stadt in einer Angelegenheit, welche kein Objectum der ihm anvertrauten Steuer-Einnahme ist, sondern ihm alleine vor seine Person angehet zu belangen, darüber zuförderst bey euch an die Aemter, oder schriftsäßige Stadt-Magistrate, Rescripta von denen Klägern und Impetranten ausgebracht, folglich ohne deren Insinuation weder von jenen, (die sich auch solchergestalt des Styli: von Amtswegen in denen Vorladungen zu enthalten haben) noch auch von diesen sich der Cognition darinnen unterzogen, vielmehr bey beyden in ihren Ausfertigungen auf die ergangenen Befehle jedesmal sich berufen werden, übrigens aber, es wegen des fori sowohl gedachter Steuer-Einnehmere Familien und Gesindes, als derer Extra-Ordinairen Pfennig- und Quatember- auch Impost-Einnehmer in schriftsäßigen Städten, bey dem was dießfalls bisher üblich, oder festgestellet gewesen, ferner bewenden solle. Begehren dahero gnädigst, ihr wollet nicht nur euch darnach also vors künftige gehorsamst achten, sondern auch solches denen Aemtern und Stadt-Räthen zu ihrer gleichmäßigen Direction gebührend intimiren. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch cum remissione 12 Vol. Actor. mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 14. Sept. 1753.

Im Personal-Klagen wider einen Steuer-Einnehmer in schriftsäßigen Städten, ist Commission von der Landes-Regierung auszubringen.

Ratione ihrer Familien und Gesindes verbleibet es bey bisheriger Observanz.

Carl August Graf v. Rex.

An die Landes-Regierung.

Carl Friedrich Aster.

Nota. Die Ausfertigung aus dem Ober-Steuer-Collegio an die Creyß-Einnahmen, ist unterm 22. Oct. ej. a erlassen.

Ejusdem Mandat,

Die anderweit getroffene Convention, wegen vorzüglicher Bezahlung derer Sächsischen Steuerscheine, so in Königl. Preußischen Unterthanen Händen, auf ein jährliches Quantum; auch was derer neuern halber, dabey abgehandelt worden, betreffend; d. d. 17. Nov. 1753.

An. 1753.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Daß Wir, zu Unterhaltung und Befestigung des freundbrüder- und nachbarlichen guten Vernehmens mit des Königs in Preussen Majestät die zeithero wegen vorzüglicher Bezahlung derer in den Händen derer Königl. Preußischen Vasallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur-Sächsischen Steuer-Scheine vorgekommene Zweifel und Schwürigkeiten durch einen endlichen Abschluß zu heben, und zugleich denen bey sothanem Geschäffte zu besorgenden Verfuren, oder anderen Mißbräuchen und Unterschleifen mittelst gewisser Maaßregeln vorzubeugen, nöthig erachtet, folglich darüber mit Sr. Majestät nachstehende Convention getroffen haben:

Anderweite Convention mit des Königs in Preußen Majestät wegen Verfur derer Steuerscheine.

Demnach Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. und Ihro Königl. Majestät in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. die aufrichtigste Intention hegen, das zwischen Denenselben glücklich bestehende freundbrüder- und nachbarliche gute Vernehmen und enge Freundschaftsband nicht nur sorgfältig zu unterhalten, sondern auch je länger je mehr zu befestigen und genauer zu verknüpfen, und alles dasjenige, was sothane Vereinigung auf einigerley Weise hindern, oder schwächen könnte, aus dem Wege zu räumen und abzuwenden, und dann Se. Königliche Majestät in Pohlen in Verfolg dieser freundschaftlichen Gesinnung dahin angetragen, daß wegen der vorzüglichen Bezahlung derer in denen Händen derer Königl. Preußischen Vasal-

Vasallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur-Sächsischen Steuer-Scheine, zu Vorbeugung derer dabey etwa zu besorgenden Versuren, oder andern Mißbräuche und Unterschleife, nähere und hinlängliche Maaßregeln gemeinschaftlich concertiret werden möchten, des Königs in Preußen Majestät auch aus gleichmäßigen heilsamen Absichten und wahrer aufrichtigen Begierde, des Königs in Pohlen Majestät bey aller Gelegenheit alle nur irgends mögliche Merkmale Ihrer besondern Hochachtung, Attention und Gefälligkeit für Dero Vortheile und Vergnügen zu geben, zu sothanem Vorschlage die Hände willigst gebothen; Als haben Beyderseits Königliche Majestäten für diensam erachtet, sich über die bey diesem Werk bishero vorgekommene Schwürigkeiten unter einander vertraulich näher zu vernehmen, und folgende Convention zu errichten.

Art. I.

Declaration wegen derer in den Händen Preußischer Unterthanen sich befindenden Steuerscheine.

Zuförderst declariren des Königs in Pohlen Majestät hiermit, daß Sie alle und jede, in dem Besitz derer Königl. Preußischen Unterthanen, Diener und Vasallen dermalen würklich befindliche Chur-Sächsische Steuerscheine, ohne Ausnahme, quocunque titulo auch selbige an den jetzigen Innhaber gelanget seyn mögen, und zwar sowohl diejenigen, welche in denen, Königl. Preußischer Seits dem Königl. Pohlnischen Hofe bisher überreichten Listen bereits mit aufgeführet sind, als auch die übrigen, so annoch vor Ablauf des hiernächst fixirten Termini von den Besitzern produciret werden möchten, für dererselben wahres und rechtmäßiges Eigenthum, salvo jure tertii, anerkennen, und selbigen das ihnen in solcher Qualität accordirte Vorzugs-Recht unverweigerlich angedeyhen lassen wollen.

Art. II.

Gegen-Declaration des Königs in Preußen Majestät.

Damit man aber in Ansehung derer letzteren zu einer vollkommenen Gewißheit gelangen, und allem dabey etwa besorgten Unterschleife aufs kräftigste vorgebeuget werden möge; So wollen Se. Königl. Majestät in Preußen, sobald gegenwärtige Convention zu ihrem Schluß gediehen, unverzüglich in Dero sämtlichen Provinzien und Landen bekannt machen lassen, daß, wer von denen dortigen Vasallen und Unterthanen etwan ein und andere Chur-Sächsische Steuerscheine, welche denen ehedem darüber aufgenommenen Listen noch nicht mit inseriret, jedoch vor der Publication des zu solchem Ende ergehenden Edicts bereits acquiriret wären, als welches von dem Innhaber zu bescheinigen, oder in Ermangelung anderer Beweise, allenfalls eydlich zu erhärten, schon besäße, solche nunmehro ohne den geringsten Anstand, und zwar längstens binnen Drey Wochen à dato publicati, bey dem höchsten Dicasterio jeden Orts, produciren und enregistriren lassen müsse; in dessen Entstehung solche Steuerscheine der, zum Vortheil derer Königl. Preußischen Unterthanen zugestandenen Priorität gänzlich verlustig seyn, und deren Besitzere sich darunter der Königlichen Protection und Assistenz fernerhin auf keine Weise zu erfreuen haben würden. Worbey dann auch erwehnten Dicasteriis auf das nachdrücklichste injungiret werden soll, sich die Beschleunigung dieses Werks ganz besonders und dergestalt angelegen seyn zu lassen, damit, wenn es möglich, in weniger als Zwey Monaten à dato recepti, die, aus denen einlaufenden Nachrichten zu entrichtende Verzeichnisse bey dem Königlichen Hoflager gewiß eintreffen mögen, welche alsdenn von demselben unverzüglich und optima fide dem Königl. Pohlnischen Hofe communiciret werden sollen.

Art. III.

Eruirung des wahren Betrags, in Preuß. Unterthanen Händen seyender Steuer-Scheine.

Aus diesen und denen vorhin bereits communicirten Listen soll nun zuförderst der eigentliche wahre Betrag derer von denen Königl. Preußischen Unterthanen anjetzo an die Chur-Sachsische Steuer würklich habenden Forderungen eruiret und festgesetzet, auch davon keine andere Steuerscheine excludiret werden, als welche entweder erweißlich entwendet, falsch und nachgemachet, oder bereits bezahlet, oder auch aus Versehen in denen vorher übergebenen Configurationen doppelt aufgeführet befunden werden möchten, und in Ansehung welcher es sich von selbsten verstehet, daß selbige gänzlich hinwegfallen, und in keine Weise in computum gebracht werden müssen.

Art. IV.

Bezahlung des Liquidi constituti.

Wann also, jetzt angeführter maßen, ein Liquidum constituiret seyn wird; So verbinden Sich Se. Königl. Majestät in Pohlen hiermit, die Verfügung zu treffen, daß zu successiver Tilgung derer sämtlichen Steuerscheine jährlich ein Capital von Ein Hundert und Zwanzig Tausend Reichs-Thaler, halb in Sechzig Tausend Reichs-Thaler in jeder Leipziger Oster-Messe, und halb in jeder Leipziger Michaelis-Messe, in denen in jedem Steuerscheine verschriebenen Münzsorten, oder, wo dergleichen nicht beobachtet worden, in andern steuermäßigen Especen, und allenfalls Friedrich d'or und vollwichtigen Louis d'or, jedoch jedes Stück nicht höher, als Fünf Thlr. gerechnet, denen Innhabern, gegen Zurückgebung derer Original-Steuerscheine und behörige Quittung, aus der Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme bezahlet, nicht weniger denen Innhabern die Zinsen von allen oberwehnten Capitalien derer Königl. Preußischen Unterthanen, bis zum Abtrag, wie zeithero geschehen, jährlich à 5 pro Cent von halben zu halben Jahren richtig abgeführet werden sollen.

Art. V.

Neu-acquirirte Steuer-Scheine ohne Versur betreffend.

Daferne auch in Zukunft einige Chur-Sächsische Steuerscheine durch Erbschaften oder Erheyrathungen, aus denen Chur-Sächsischen Landen, oder auch aus gerichtlichen Depositis, an die Königlich Preußische Unterthanen, jedoch vermöge eigenen erweißlichen Rechts und Besitzes, ohne Cession, Versur, oder Erhandlung von andern, gelangen möchten; So versprechen Se. Königl. Majestät in Pohlen hiermit, daß dergleichen neu acquirirte Steuerscheine eben den Vorzug, den die in dem 1. 2. 3. und 4ten Articul gegenwärtiger Convention begriffene bisherige Steuerscheine, zu genießen haben und zur Verfall-Zeit gegen Vorzeigung derer über deren Acquisition erhaltenen gerichtlichen Attestaten, Depositenscheine, oder andern Documenten, denen Innhabern aus der Ober-Steuer-Casse abgeführet werden sollen. Dahingegen und

Art. VI.

Uebrige, durch Cession oder Handel, von Preußischen Unterthanen erlangte Steuerscheine, haben kein Vorzugs-Recht.

Alle übrige in obigen Quantis nicht mit begriffene, noch unter die vorigen 4ten und 5ten Articul mit gehörige Chur-Sächsische Steuerscheine, so von Königl. Preußischen Vasallen, Dienern und Unterthanen acquiriret werden, es geschehe solches durch Cession, im Handel und Wandel, oder sonst quocunque modo vel titulo, denen übrigen Creditoribus des Chur-Sächsischen Steuer-Ærarii auf alle Weise gleich geachtet werden sollen. Gestalt denn Ihro Königliche Majestät in Preußen, kraft dieses declariren, vor selbige, weder ratione des Capitals, noch derer Zinsen, einiges Vorzugs-Recht jemals, aus was vor einer Ursache es auch sey, zu verlangen; Vielmehr wollen Ihro Königliche Majestät in Preußen auf den

Fall, da Ihro Königliche Majestät in Pohlen künftig nähere Arrangements zum Besten Dero Chur-Sächsischen Ærarii, und zu mehrerer Verminderung dessen Schulden-Quanti, treffen würden, solche Ihro nicht entgegen seyn lassen, noch vor Dero Vasallen, Diener und Unterthanen einige Ausnahme begehren, sondern es bey dem in vorstehenden 3. 4. und 5ten Articul enthaltenen Abschluß bewenden lassen; Allermassen denn auch des Königs in Pohlen Majestät, um dieses Arrangement desto mehr zu bestärken, und allem dem, was zu einigen dabey zu besorgenden Verfuren und Unterschleifen Anlaß und Gelegenheit geben könnte, soviel möglich vorzubeugen, Dero Sächsischen Unterthanen nachdrücklichst verbiethen werden, denen Königlich Preußischen, anstatt des ihnen aus Erbschaften und Vermächtnissen zufließenden, oder aus Concursen und andern Schuldforderungen gebührenden baaren Geldes, Steuerscheine zu obtrudiren, noch auch im Handel und Wandel als eine Conditionem sine qua non einer vorhabenden Handlung vorzuschreiben, auch zu dessen Verhütung Dero sämtlichen Sächsischen Dicasteriis gemessene ernstliche Instruction ertheilen wollen, auf dieses Objectum ein besonderes wachsames Auge zu richten, und weder Selbst denen Preußischen Unterthanen, in ihren etwanigen Schuld-Processen, Steuerscheine aufzudringen, noch zu gestatten, daß solches von jemand anders geschähe, sondern vielmehr, Falls darüber bey ihnen Klagen geführet würde, denen Klägern prompte und unpartheyische Justiz zu administriren, und dieselben, befindenden Umständen nach, brevi manu, und ohne Verstattung kostbarer processualischer Weitläuftigkeiten, klagloß zu stellen.

Steuerscheine sollen denen Preußischen Unterthanen, statt Bezahlung nicht obtrudiret werden.

Gleichwie nun Beyderseits Königliche Majestäten einander, für Sich und Dero Erben, Successores und Nachfolgere in der Regierung, bey Dero Königlichem Wort, Treue und Glauben hiermit zusagen, alles obstehende genau zu halten, und dem entgegen weder Selbst jemals zu handeln, noch, daß von jemand dergleichen geschähe, zu gestatten, oder zu verhängen; Also ist gegenwärtige Convention in duplo ausgefertiget, und das eine Exemplar von Ihro Königliche Majestät in Pohlen, das andere von Ihro Königl. Majestät in Preußen, unter Dero hohen Hand und Siegel vollzogen, hierauf auch beyde Exemplarie gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen und gegeben, Schloß Hubertsburg, den 8. Nov. 1753. d. 8. Nov. 1753.

Gleichwie Wir nun diese, mit des Königs in Preußen Majestät errichtete Convention jedermänniglich, und insonderheit allen denen, die darunter auf einige Weise interessiret sind, hierdurch bekannt zu machen gut gefunden;

Befehl zur genauesten Beobachtung dieser Convention.

Also wollen Wir auch, dem 6ten Articul derselben gemäß, Unseren Chur-Sächsischen Unterthanen kraft dieß nachdrücklichst untersaget haben, denen Königlich Preußischen, anstatt des ihnen aus Erbschaften und Vermächtnissen zufließenden, oder aus Concursen und anderen Schuld-Forderungen gebührenden baaren Gelds, Steuerscheine zu obtrudiren, noch auch im Handel und Wandel als eine Conditionem sine qua non einer vorhabenden Handlung vorzuschreiben. Wie denn, zu dessen Verhütung, an Unsere sämtliche Chur-Sächsische Collegia, Dicasteria und Instanzien die gemessene ernstliche Bedeutung und Instruction hiermit ergehet, auf dieses Objectum ein besonderes wachsames Auge zu richten, und weder selbst denen Preußischen Unterthanen in ihren etwanigen Schuld-Processen-Steuerscheine aufzudringen, noch, daß solches von jemand anders geschähe, zu gestatten, sondern vielmehr, Falls darüber bey ihnen Klage geführet würde, denen Klägern prompte und unpartheyische Justiz zu administriren, und dieselben, befindenden Umständen nach, brevi manu, und ohne Verstattung kostbarer processualischer Weitläuftigkeiten, klagloß zu stellen.

Es ist demnach dieses also aufs genaueste gehorsamst zu beobachten, und daran Unser gnädiger Wille und Meynung unnachbleibend und bey Vermeidung ernsten Einsehens, auch empfindlicher Strafe zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Chur-Secret ergehen lassen, und überall zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 17. Novembr. Anno 1753.

Augustus Rex.
(L.S.)

Christian Graf vom Loß.
Georg Lebrecht Wilke.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript

Ueber das, wegen Veräußerung derer Pertinenz-Stücke von Haupt-Güthern unterm 26. Jan. 1732. ergangene Generale; den 19. Nov. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Bey Uns ist von Unserm Ober-Steuer-Collegio um gnädigste Entscheidung des in dem Generali de Anno 1732. nicht ausgedruckten Falles: wie nehmlich alsdenn wenn der Besitzer eines Haupt-Guthes das darvon ehedem veräußerte Pertinenzstück zu diesem wieder einzulösen, Armuths halber außer Stande, zu procediren? unterthänigste Ansuchung geschehen. Wann Wir dann besagtes Collegium unterm heutigen dato dahin beschieden haben, daß in jedem dergleichen Casu, der von dem Besitzer eines abgekommenen Zubehörungs-Stückes anstatt der Uebernahme proportionirter Onerum einmal erwählten Wieder-Abgebung desselben zum Haupt-Prædio sodann, wenn der Eigenthümer des letztern jenes darzu zu bringen nicht vermögend, mit dessen Subhastation ohnnachbleibend verfahren, hierbey aber sowohl die darauf abgetheilten Onera dem Subhastations-Patente mit einverleibet, als auch wenn sich hierzu Competenten gefunden, der avellirte fundus dem Besitzer des Haupt-Guthes zwar vor das höchste Licitum als den wahren Werth nochmals vorzüglich angebothen, jedoch woferne sich dieser binnen der ihme hierzu sub præjudicio einzuräumenden Frist zur eigenen Zurücknehmung nicht verstanden, das Pertinenzstück mit denen Steuer-Prästationen demjenigen so das meiste offeriret, adjudiciret und im Besitz verschaffet werden solle; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet auch eures Ortes in vorkommenden Fällen euch hiernach achten, nicht minder dießfalls an Unsere Rechts-Collegia, um sich darnach in Sprechen zu richten, das Nöthige verfügen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 19. Nov. 1753.

Wenn der Besitzer eines Haupt-Guths das davon abgekommene Pertinenzstück wieder einzulösen nicht im Stande,

soll dasselbe subhastiret,

dem Subhastations-Patente die darauf abgetheilten Onera mit inseriret, hierauf zwar dem Haupt-Guths-Besitzer vor das höchste Licitum nochmals offeriret, wenn er sich aber zur Zurücknehmung nicht verstehet, dem Ersteher adjudiciret werden.

Christian Gr. vom Loß.

An die Landes-Regierung.

Carl Friedrich Aster.

Gene-

Generale,

Derer Churfürstlichen Cammer-Güthere und Vorwerge Steuerfreyen Tischtrunk, betreffend; den 2. Sept. 1754.

An. 1754. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue Demnach Wir der Ordnung und Billigkeit gemäß erachten, daß allen Uns in Unserm Churfürstenthum und Landen zuständigen Vorwergen und Cammer-Güthern die Trank-Steuer Befreyung des, vor die darauf befindlichen Administratores, oder Pachter und deren Gesinde benöthigten Tischtrunks, jedoch daß davon weder vor Geld, noch umsonst nichts verzapfet oder verschroten werde, zustatten komme, darneben jedoch die Nothdurft erfordere, denen hierbey besorglichen Unterschleifen möglichstermaßen vorzubeugen; Als haben Wir nicht nur an Unser Cammer-Collegium, wegen der zu Verhütung des Ausschretens und Verzapfens sothanen Tischtrunkes, vor nöthig angesehenen besonderen Verpflichtung derer Administratorum und Pachter Unserer Cammer-Güther und Vorwerge, nach Innhalt des copeylichen Adjecti sub A. unterm 2. Aug. 1754. Verfügung ertheilet; Sondern begehren auch an euch hiermit gnädigst, ihr wollet denen in beygefügter Specification enthaltenen Königlichen Vorwergen, welche bishero den Trankfteuerfreyen-Tischtrunk nicht zu genießen gehabt, solchen nach der darinnen jährlich accordirten Anzahl Fasse, sowohl nach dem bey einigen determinirten Termino à quo, angedeyhen lassen, nächstdem aber die Trankfteuer-Revisores, daß sie an Eingangs erwehnten Orten öftere Revisiones halten, und vornehmlich auf das Bier-Ausschroten und zu ertheilende Lade-Zettel genaue Aufsicht führen sollen, anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Septembr. 1754.

Trankfteuer Befreyung des, auf Churfürstlicher Cammer-Güthern und Vorwergen befindlicher Administratorum oder Pachtere Tischtrunks.

Verordnung, wie dem Mißbrauch derselben vorzubeugen.

Beylage sub A.

Specification sub B.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnehmer.

Christian Gottlieb Hoffmann, S.

A.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Nachdem, wie Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 25. Jan. c. a. geziemender Vortrag geschehen, ihr gegen die von Unserm Ober-Steuer-Collegio zu Verhütung des Ausschrotens und Verzapfens des denen Administratoribus und Pachtern Unserer Cammer-Güther und Vorwerge gestatteten steuerfreyen Tischtrunkes vor nöthig erachtete besondere Verpflichtung sothaner Administratorum und Pachtere nichts zu erinnern gefunden; So ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solcher Verpflichtung halber in der von euch vorgeschlagenen Maaße nunmehro die erforderliche Einrichtung treffen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Aug. 1754.

Carl August Gr. von Rex.

An das Cammer-Collegium.

Carl Friedrich Aster.

B.

Specificatio,

Derer Königlichen Vorwerge, welche bisanhero den Trankfteuerfreyen Tischtrunk, nicht zu genießen gehabt und dergleichen, vermöge allergnädigsten Special-Befehls d. d. Warschau, den 9. März, 1739. reguliret werden sollen.

Aemter	Vorwerge, so unter vorherstehende Aemter gehörig und zeithero keinen Steuerfreyen Tisch-Trunk genossen.	Haben zum Tisch-Trunk jährlich nöthig.	Von welcher Zeit an derselbe den Anfang nehmen können.
		Im Chur-Creyse.	
Annaburg Gräfenhaynichen	Annaburg Strohwalde	26½ Faß. Ein gewöhnlich Trank-Steuer frey Bier nach dasigem Schutt, jedoch nichts darvon auszuschroten, zu verzapfen oder sonst zu verkaufen.	Von Johann 1753. vermöge des in besagtem Jahre geschlossenen Pacht-Contracts §. 19.
Schweinitz mit	Gorrenberger Schäferey	11 Faß.	
Barby	Marsch-Stall Augustusgabe Colphus Zeitz Döben Monplaisir	160 Faß.	von Michaelis 1748. an.
		Im Thüringischen Creyse.	
Sachsenburg	Sachsenburg	9⅛ Faß	von Johannis 1751. an
Sittichenbach	" " "	27 Faß	von Johannis 1752. an
Weißensee	Ordenshof	74 Eymer	von Johannis 1750 an
Wendelstein	" " "	30 Faß	von Johannis 1753. an.

Aemter

Aemter	Vorwerge, so unter vorherstehende Aemter gehörig und zeithero keinen Steuerfreyen Tisch-Trunk genossen.	Haben zum Tisch-Trunk jährlich nöthig.	Von welcher Zeit an derselbe den Anfang nehmen können.
	Im Meißnischen Creyse.		
Hohnstein	" "	32 Faß	
Mühlberg	Hohnstein Packisch	24 Faß videat. Kreyschau und Gradiz, unterm Amte Torgau.	
Torgau	Kreyschau Gradiz	Diese beyden Vorwerge, nebst Packisch unterm Amte Mühlberg genießen vorjetzo zwar insgesamt zusammen nur $11\frac{1}{8}$ Faß. Es wird sich aber die künftige Erhöhung reserviret, wenn die Güther separat verpachtet, oder sonst eine Aenderung der Wirthschaft vorgehen, und ein mehrers nöthig seyn sollte.	
	Im Erzgebürgischen Creyse.		
Frankenberg mit Sachsenburg	Schloß Sachsenburg Schenke daselbst. Dittersbach Altenhayn Schloß-Mühle, Mühle zu Mühlbach	12 Faß.	
Freyberg	Fürstenhof	10 Faß.	
Wolkenstein	Wiese.	12 Faß.	von Walpurgis 1754. an.
	Im Leipziger Creyse.		
Düben	Schwemsal mit Schwerz	15 Faß.	
Mutzschen	Collmen	20 Faß.	
Rochlitz	Massaney	6 Faß.	
	Im Voigtländischen Creyse.		
Pausa	Mittelhöhe	5 Faß.	
	In Neustädter Creyse.		
" "	Stiffte Wurzen.	Vacat.	
" "	der Grafschaft Stollberg.		

Wiederholtes Generale,

Daß ohne Vorwissen des Ober-Steuer-Collegii keine neue Einnehmer einzusetzen, noch mit denen bestellten eine Veränderung vorzunehmen, sowohl auch deren Cautions-Bestellung, betreffend; den 8. Oct. 1754.

An. 1754.

Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach bey Durchgehung derer von denen Einnehmern derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuern in denen Accisbaren Städten bestellten Cautionen sich befunden, daß an verschiedenen Orten, ohngeachtet Wir euch unterm 28. April. 1749. dieserhalb bereits Verordnung ertheilet, dennoch die Leistung des nach dem Betrag eines doppelten Pfenniges und Quatembers erforderlichen Vorstandes gänzlich unterlassen, und die gegenwärtige Einnehmere Unserm Ober-Steuer-Collegio nicht präsentiret, ingleichen daß die von denen vorlängst verstorbenen Einnehmern eingelieferten Cautions-Verschreibungen von deren Erben noch nicht zurück gefordert worden; So übersenden Wir euch beygehende Specification dererjenigen Orte, allwo gedachte Cautiones annoch in Richtigkeit zu setzen sind; gnädigst begehrende, ihr wollet die darinnen angezeigten Mängel und Erinnerungen, ohne allen fernern Anstand berichtigen lassen und wie solches verfolget ist, des ehesten mittelst unterthänigsten Berichts anzeigen, nicht weniger die Stadt-Räthe, daß sie ohne Vorwissen Unsers Ober-Steuer-Collegii keine neue Einnehmere einsetzen oder mit denen bestellten, sonder vorgängige Approbation eine Veränderung nicht vornehmen, anweisen, auch mehr ermeldten Einnehmern, wenn sie die erfolgte Bestellung derer Cautionen nicht erweißlich machen, die ihnen geordnete Besoldung Unsern Generalien gemäß nicht paßiren lassen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 8. Oct. 1754.

Ohne Vorwissen des Ober-Steuer-Collegii, sind keine neue Steuer-Einnehmer zu setzen, noch ist mit denen bestellten ohne Approbation einige Veränderung vorzunehmen.

Derer Steuer-Einnehmer Cautiones betreffend.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen und Stifft Wurzen.

George Gottfried Eckhardt.

Gene-

Generale,

Die ausgeschriebene Trank-Steuer, neue Wein-Anlage und Impoſten an denen von der feindlichen Gewalt befreyeten Orten, betreffend; den 26. April, 1760.

An. 1760. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß vor der Hand die auf dem letztern allgemeinen Landtage bewilligte Trank-Steuer, neue Wein-Anlage und Impoſten an allen von der feindlichen Gewalt befreyeten Orten unausgeſetzt abgetragen und eingerechnet werden; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertraueten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern, vermittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, daß ſie ſowohl die auf die verſtrichene Friſt Quaſimodogeniti verfallene und von vorigen Friſten noch zurückſtehende Trank-Steuern, ſo weit ſolches nicht bereits geſchehen, unverzüglich bey euch einrechnen, als auch auf die Friſtem Crucis und Luciä, ſothane Trank-Steuern nach dem Anno 1747. publicirten, unerläuterten Trank-Steuer-Ausſchreiben von jedwedem Faſſe Braun-Bier Einen Thaler Acht Groſchen und von Weißen Einen Thaler Zwölf Groſchen, ingleichen von dem auf Unſere erlangte Conceſſion an theils Orten brauenden leichten, oder ſogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewiſſe jährliche Deputata üblich ſind, oder eine geringere Trank-Steuer zu 12 Gr. oder 16 Gr. vom Faße braunen Biere abgegeben werden dürfen, über dieſe zuvor zur Steuer entrichte Abgabe nach Proportion annoch Ein Drittel mehr, ſowohl die bey dem Landtage Anno 1742. erhöhete Wein-Steuer, als welche bis mit Ausgang des 1761. Jahres prolongiret worden, an tüchtigen unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſeyn, richtig beytragen, auch auf die von euch beſtimmenden Einrechnungs-Termine bey Vermeidung der darauf geſetzten zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, in Trank-Steuern gar keine Reſte geſtatten, ſondern darinne und ſonſt überall gute Richtigkeit halten, auch im übrigen alles dasjenige, was dieſerhalb in bisherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen worden, auf das genaueſte beobachten, und gehorſamſt bewerkſtelligen ſollen. Und wie ihr auch bey denen in Zukunft von feindlicher Gewalt freywerdenden Orten ein gleiches zu ſeiner Zeit kraft dieſes zu bewerkſtelligen habt; So werden Wir, wegen der übrigen auf jetztlaufendes Jahr auszuſchreibenden Steuern, euch des näheſten mit beſonderer Reſolution zu verehen unvergeſſen ſeyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. April. 1760.

Befehl zum Steuer-Ausſchreiben an allen von feindlicher Gewalt befreyeten Orten.

Trankſteuer.

Weinſteuer.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Wider die, unter dem Vorwande des Tiſchtrunks unternommene Ungebührniſſe des Bierſchanks und Trank-Steuer-Defraudationes; d. d. 3. Nov. 1762.

An. 1762. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben mißfällig vernommen, daß zeithero verſchiedene Ritter-Guths-Beſitzere, unter dem Vorwande des Tiſchtrunkes, viele Faß Bier in Unſere hieſige Reſidenz und andere Städte, wo ſie wohnen, unverſteuert einbringen, und in ihren Behauſungen vor Geld an andere verkaufen und ausſchenken zu laſſen, ſich unterfangen haben.

Wahrgenommene Ungebührniſſe.

Allermaßen nun ſolches eines Theils denen von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Trank-Steuer-Ausſchreiben ſchnurſtracks zuwider läuft, andern Theils aber Unſerm Landesherrlichen Intereſſe zum Nachtheil gereichet, und überdieß dadurch eine unbefugte Selbſt-Anmaſſung einer Schank-Gerechtigkeit unternommen wird;

Als ergehet an Unſere ſämtliche Vaſallen und Ritter-Guths-Beſitzere hiermit Unſer ernſter Befehl, ſich vors künftige dergleichen Ungebührniſſes bey Vermeidung der in dem Trank-Steuer-Ausſchreiben vom 20. Januar. 1703. und deſſen Erläuterung vom 16. Januar. 1747. Cap. X. darauf geſetzten Strafe an Zehen Thaler von jedem Faß Bier, ſo auf obgedachte unbefugte Weiſe verkaufet und ausgeſchenket wird, ſchlechterdings zu enthalten, und hierunter vor Schaden und Nachtheil zu hüten, immaßen bey ſich begebenden Contraventions-Fällen die dadurch verwürkte Strafe ohne weitere Nach- und perſönliche Rückſicht einzubringen, bereits gehörigen Orts beſondere Verfügung ergangen iſt. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 3. Novembr. 1762.

Befehl zu deren Abſtellung,

bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe von jedem Faſſe.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale,

Die vom 11. Febr. 1763. wider in ſonſtige Verfaſſungsmäßige Ordnung zu bringende Caſſen-Adminiſtration, betreffend; den 22. Febr. 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir begehren hierdurch mit Beziehung auf die unterm 9. und 11. dieſes an euch ergangene Notification und Verordnung gnädigſt, ihr wollet von und mit dem 11. Febr. c. a. als von der Zeit an, da die Caſſen frey gegeben worden, daß Caſſen- und Rechnungs-Weſen nach Vorſchrift derer Regle-

Mit dem 11. Febr. 1763. an, ſind die Caſſen- und das Rechnungsweſen,

wieder in Steuer-Verfassungsmäßige Ordnung zu bringen.

Reglements und der Steuer-Verfassung behandeln von gedachtem Tage an einen Abschluß in denen Manualien und Rechnungen machen, über die seit demselben eingegangenen und künftig eingehenden Gelder wöchentliche Anzeigen mit pflichtmäßiger Specification derer Geldsorten zu Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey einsenden, und von dar wegen Disposition und Auszahlung derselben Anweisung erwarten, im übrigen aber dem wegen Fertigung der rückständigen und currenten Rechnungen ergangenem Generali vom 18. dieses strackliche und schleunigste Folge leisten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. 1763.

Hanuß Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Die Aufzeichnung derer im Lande befindlichen und durch den Krieg vermehrten Caducitäten betreffend; den 14. April 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach bey dem lange angehaltenen Landes verderblichen Kriege verschiedene Contribuenten durch Brandschäden, und andere Unglücksfälle gänzlich ausser contribuablen Stand gesetzet, auch viele genöthiget worden, ihre Häuser und Güter zu verlassen:

Local-Untersuchung des Vermögens-Zustandes derer Unterthanen.

Als finden Wir vor nöthig dieserwegen eine Local-Untersuchung des Zustandes Unserer Unterthanen dergestalt anzuordnen, daß ob schon der Vermögens-Abfall, gegen vorige Zeiten, bey dem größten Theil derer Einwohner zu vermuthen, Wir demnach nur vor der Hand von denen Haupt-Umständen, so den Abtrag künftiger Steuern auf einige Zeit bey einzelnen Contribuenten unmöglich machen dürften, eine vorläufige Nachricht in Zeiten erlangen mögen.

Schema, nach welchem diese Umstände zu eruiren.

Wir übersenden euch demnach mittelst des Anschlusses ein Schema, wie von denen Obrigkeiten und Einnehmern nach denen bemerkten Rubriquen, die eine Unmöglichkeit des Steuer-Abtrags nach sich ziehende Beschaffenheit derer Landes-Einwohner Uns angezeiget werden soll, woraus zu ersehen, wie viel von dem Anno 1756. bestandenen gangbaren Schock- und Quatember-Quanto in denen ersten Jahren nach wiederum hergestelltem Frieden aus der Einnahme nothwendiger Weise wegfallen dürften. Und ob Wir wohl denen Brandbeschädigten und andern äusserst ruinirten Unterthanen durch Erlaß derer von E. getreuen Landschaft künftig zu bewilligenden Steuern, auf dießfalls zu erstattende Berichte zu Hülfe zu kommen, nach Unserer Landesväterlichen Huld nicht entstehen werden; So sind doch diejenigen Schock- und Quatember-Quanta, welche in vorangezogenem Schemate als ungangbar angezeiget werden, in denen Einrechnungs-Registern aus der Gangbarkeit keinesweges wegzulassen, sondern das gangbare Quantum, wie es Anno 1756. gestanden, fernerhin und so lange beyzubehalten, bis sich solches durch seit Anno 1756. ergangene oder künftig ergehende Moderations-Befehle abändert.

Brandbeschädigte, und gänzlich ruinirte Unterthanen betreffend.

Wie mit denen, als ungangbar angezeigten Schock- und Quatember-Quantis zu verfahren.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet sothanes Schema mit nur gedachter Anmerkung intuitu derer Einrechnungs-Register unverzüglich in dem euch anvertrauten Creyse an sämtliche Obrigkeiten und Unterthanen übersenden, von ihnen die verlangten Nachrichten binnen 14 Tagen oder längstens 4 Wochen einfordern, sodann die zu Ende des Schematis gangbar bleibende Schocke und Quatember in eine summarische Tabelle bringen, und solche nebst denen Local-Verzeichnissen, mittelst unterthänigsten Berichts, anhero unverlängt einsenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Aprilis 1763.

Summarische Tabelle gangbar bleibender Schocke und Quatember.

Hanuß Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Amt N.

Ritterguth N.

Stadt N.

Hat Anno 1756. zu versteuern gehabt
275 gangbare Schocke und
4 Thlr. 12 Gr. - terminl. Quat. Beytrag,

Wegen derer erlittenen Kriegs-Drangsalen und anderer Umstände aber dürften gegenwärtig von der Einnahme wegfallen.

Gangb. Sß.	Quatember	
75	8 Gr. 6 pf.	N. N. Dessen Wohnhaus und Wirthschafts-Gebäude, abgebrannt, (demoliret) worden.
12	3 •	N. N. welcher sein Wohnhaus (Garten-Nahrung) deseriret hat.
5	1 6	N. N. Deme bereits auf Befehl d. d. - - die Steuern ad dies vitæ (ad certum tempus) erlassen worden.
5½	4	N. N. nach Proportion seiner aufhabenden Schocke und Quatember wegen des 1. Ackerfelds (Wiese) so durch Anlegung der Schanzen (Inundation) ruiniret worden.
		item wegen gänzlich abgetriebenen Holzes, wenn dergleichen mit besondern Sßn. beleget sind.
97½	13 Gr. 4 pf.	Verbleiben demnach gangbar 2656½ Sß. und 3 Thlr. 22 Gr. 8 pf. Quatember-Contingent.

N. N. den 176

N. N. Amts-Steuer-Einnehmer.

N. N. Gerichts-Obrigkeit.

N. N. Regierender Bürgermeister.

Avertisse-

Avertissement,

Die Einrichtung der Steuer-Credit-Casse betreffend; Leipziger Oster-Markt, 1763.

An. 1763. Schon zu der Zeit, da die Churſächsischen Lande annoch unter der Last des Krieges seufzeten, haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auf die zum Besten hiesiger Steuer-Creditorum zu treffenden Arrangements sorgfältigen Bedacht genommen, und zu dem Ende untersuchen lassen, wie nach dermaligem Zustande des Landes denen nur benannten gesammten Gläubigern hinkünftig wegen ihrer in das hiesige Steuer-Aerarium eingeliehenen Capitalien so wohl, als wegen derer davon zu entrichtenden Zinsen, auf zuverlässige und denen Landen mögliche Art prospiciret werden könne.

Sie haben dahero, nach befundener Beschaffenheit der Umstände, in dem mit des Königs in Preußen Majestät am 15. Febr. a. c. auf dem Schloße zu Hubertsburg geschloßenen Frieden, durch dasjenige, was in dessen 2ten Separat-Articul enthalten ist, Dero wohlgemeynte Absicht hierunter zu erkennen gegeben, und nach was vor Grundsätzen das wichtige Werk der Wiederherstellung des Steuer-Credits bey dem annoch in gegenwärtigem Jahre anzustellenden Landtage behandelt werden solle, bereits vorläufig declariret;

Auch des Königs in Preußen Majestät haben in dem 7ten Articul gedachten Friedensschlußes, diesen Arrangements beyzutreten, und, daß Ihre Unterthanen, so bey dem Steuer-Aerario interessiret sind, solchen beytreten, zu bewürken sich erkläret.

Maß-Regeln zu Sicherstellung derer Steuer-Creditorum.

Es erfordert demnach nunmehro die Nothdurft, auch denen übrigen sämmtlichen Steuer-Gläubigern davon Eröfnung zu thun, und mit ihnen über der Art und Weise, wie man ihnen gerecht zu werden, und vollkommene Sicherheit zu verschaffen, nach den Kräften des Landes im Stande zu seyn glaubet, sich zu vernehmen.

Und zwar

1.

1. werden zuförderst nur bemeldete Gläubiger von selbst einsehen, daß die Nachzahlung derer vor dem Kriege rückständig verbliebenen und derer während desselben aufgelaufenen Zinsen, da der Fond hierzu durch die schweren Contributiones entzogen, und die Unterthanen durch die harten Kriegs-Drangsalen äusserst entkräftet worden, unmöglich fället.

2.

2. Werden selbige zugleich ermessen, daß eben dieses auch in Ansehung derer im itztlaufenden 1763sten Jahre fälligen Steuer-Zinsen statt finde, da aller Welt bekannt ist, wasmassen gleich in denen beyden ersten Monathen desselben, das Land solche Auflagen zu entrichsteten gehabt, daß selbiges bey denen größtentheils verwüsteten Gütern und Grundstücken auf heuriges Jahr eine mehrere Last zu ertragen auf keine Weise vermögend ist. Sollten die Landes-Einwohner hierunter über ihre Kräfte angestrenget, und hierdurch völlig in incontribuablen Stand versetzet werden, so würde solches denen Steuer-Gläubigern, wegen derer zukünftigen Zeiten, weit nachtheiliger, als der Nachlaß derer rückständigen und dießjährigen Steuer-Zinsen seyn.

Letztere sind selbst bey der Conservation eines Landes, in dessen öffentlichen Fonds sie ihr Eigenthum zu fordern haben, auf das wesentlichste interessiret, und man trauet ihnen dahero billig zu, daß sie, um ihres eigenen Besten willen, vor höchst nöthig finden werden, daß denen Contribuenten, welche ihnen künftig richtige Zahlung und Sicherheit gewähren sollen, itzo zu ihrer Wiedererholung und Herstellung derer darnieder getriebenen Wirthschaften, einige Zeit gelassen werden müsse.

3.

3. Ein jedes zu künftiger Sicherheit derer Steuer-Gläubiger zu treffendes Arrangement setzet zum voraus, daß selbiges gleich durchgehend sey, und keinem Gläubiger vor dem andern einiger Vorzug gestattet werde. Des Königs in Preußen Majestät haben auch Sich solches ausdrücklich bedungen, und Sich hinwiederum, einige Preference nicht verlangen zu wollen, verbindlich gemacht. Man hoffet dahero zuversichtlich, es werden sämtliche Steuer-Gläubiger um so eher denen zu ihrem Nutzen fest zu setzenden Einrichtungen bey dem Steuer-Aerario beyzutreten von selbst geneigt seyn, da

4.

4. Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bey dem des nächsten zu haltenden Landtage, das erste seyn lassen werden, bey Dero getreuen Landschaft dahin anzutragen, daß selbige nicht nur die Bezahlung derer vorhandenen sämtlichen Steuerschulden nochmahls und dergestalt, daß kein Gläubiger besorgen dürfe, es werde ihm über kurz oder lang ein Abzug oder Verminderung seines Capitals angesonnen werden, übernehmen und garantiren, sondern auch zu richtiger Bezahlung derer Zinsen und zu einem Fond d'Amortissement, wegen successiver Abtragung derer Capitalien, ein von denen bereitesten und sichersten Einkünften des Landes zum voraus zu erhebendes erkleckliches Quantum jährlich aussetzen möge. Hierdurch wird der Sicherheit derer Steuer-Gläubiger hinlänglich vorgesehen werden, und da bey jährlicher Abzahlung eines Theils derer Capitalien in dem zweyten und in denen folgenden Jahren die Interessen davon dem Aerario zu gute gehen, so wird auch obgedachter Fond d'Amortissement sich von Jahren zu Jahren vermehren, und für die Creditores ergiebiger werden.

5.

5 Gleichwie zu Vertheilung sothaner Fonds eine besondere Credit-Casse angeordnet werden wird; Also wird auch der Landschaft anheim gegeben werden, aus ihrem Mittel gewisse Deputatos von der Ritterschaft und Städten zu wehlen, damit von ihnen der Fond nach dem Plan, und der von gesammter Landschaft auszustellenden Instruction, ohne einigen Eintrag verwaltet, und öffentliche Rechnung darüber abgeleget werde.

6.

6. Um bey Vertheilung dieses Fonds durchgängige Gleichheit zu haben, und auch den geringsten Schein einigen ein oder dem andern einzuräumenden Vorzugs zu vermeiden, hat sich kein schicklicher Weg, als der von einer öffentlichen Verlosung, darstellen wollen.

Zu Gewinnung der Zeit, und um das neue Arrangement so gleich vom Anfang künftigen Jahres an zur Würklichkeit bringen zu können, werden demnach sämtliche Gläubiger, die in solche Verlosung treten wollen, sich gefallen lassen, sich so gleich nach Schluß des Landtags, und allerlängstens bis zum 30. Dec. a. c. bey obbemeldeter Credit-Casse, und deren Administratoribus, deren Namen ihnen künftige Michaelis-Messe bekannt gemacht werden sollen, anzumelden.

7.

Wegen des bey der Verlosung selbst zu beobachtenden Modi wird hierdurch in Vorschlag gebracht, daß besagte Gläubiger bey ermeldeter Deputation ihre Steuer- und Tontinen-Scheine in Originali produciren, daselbst zurück lassen, und dagegen neue Bekenntnisse unter derer Administratorum Unterschrift, und dem ihnen anzuvertrauenden Cassensiegel, annehmen.

Diese Bekenntnisse werden die in die Verlosungs-Bücher eingetragenen Geld-Summen enthalten, und sollen schlechterdings von eben der Kraft und Würkung als die dagegen zurück zu lassende Steuerscheine seyn.

Jeder Gläubiger wird selbige bis zu erfolgender Ausziehung seiner Nummer an sich behalten, oder auch verhandeln können, immaßen künftighin bey der Credit-Casse, ohne anzustellende Untersuchung, wie ein oder der andere zu diesen Landschaftlichen Bekenntnißen gelanget, die Zahlung vom Hauptstamm und Zinsen lediglich an den Vorzeiger geleistet werden soll.

8.

8.

Der verschiedene Betrag derer bisherigen Steuer-Scheine veranlasset, daß man Viererley Scheine, nehmlich zu

1000. Thlr. — —
500. Thlr. — —
200. Thlr. — — und
100. Thlr. — —

wird ausstellen, mithin auch die Verlosung in Vier Classen theilen, und über jede Classe besondere Bücher halten müssen, mit denen die auf denen neuen Scheinen befindlichen Nummern werden übereinzustimmen haben. Einem jeden Creditori wird frey gelassen werden, nach der Größe seines Capitals, sich in eine oder mehrere obbeniemter Classen einschreiben zu lassen. Diejenigen, welche Scheine, so noch nicht 100. Thlr. betragen, in Besitz haben, werden, wenn sie des Beneficii, so aus der Verlosung entspringet, theilhaftig werden wollen, entweder durch mehrere dergleichen kleine Scheine die Summe von 100. oder 200. Thlr. zu ergänzen, oder sich mit andern Innhabern solcher Scheine zu associiren suchen.

Da sich aber auch ereignen kann, daß ein Gläubiger, so ein ungleiches Capital, z. E. von 333. Thlr. 8. Gr. in Händen hat, nicht gerade den zu Erfüllung des Vierten Hundert erforderlichen Schein von 66. Thlr. 16. Gr. ausfindig machen kann; So würde auf solchen Fall derselbe in die Classen von 200. und 100. Thlr. zwar eingeschrieben werden können, wegen des Ueberrests von 33. Thlr. 8. Gr. aber einen besondern Versicherungs-Schein von denen Administratoribus der Credit-Casse anzunehmen haben. Dergleichen Versicherungs-Scheine, so eben so gut, als der vorherige ungleiche Steuerschein selbst, zinsbar bleiben, wird man ohne Abbruch des allgemeinen Fond d'Amortissement in denen nächsten Jahren einzulösen, und auch dadurch die Masse derer Landesschulden zu vermindern suchen.

9.

9. Zu mehrerer Erläuterung des 6ten §. ist noch anzuführen, daß der zur Einschreibung in die Verlosung bis auf den 30. Dec. a. c. gesetzte Zeit-Raum um deswillen nicht füglich verlängert werden kann, weiln sodann die Bücher geschlossen, und die nöthigen Vorbereitungen gemacht werden müssen, damit in der Oster-Messe 1764. die Loose über das auszusetzende und in der folgenden Michaelis-Messe zur Auszahlung kommende Quantum des Fond d'Amortissement ohnfehlbar gezogen werden können.

So wenig jedoch hierbey die Meynung dahin gehet, die Creditores wider ihren Willen zu nöthigen, in die Verlosung zu treten;

Eben so wenig präjudiciret, wenn sie es nicht thun, solches ihnen, in Ansehung derer Zinsen, von ihren in Händen behaltenden Steuerscheinen. Besagte Zinsen werden ihnen eben so wohl, als denen, die von den Administratoribus der Credit-Casse neue Scheine statt derer vorigen annehmen, in der Oster-Messe 1764. auf ein Viertel-Jahr, sodann aber zu Michaelis und Ostern folgender Jahre halbjährig promt bezahlet werden. Nur wird nicht möglich seyn, ihnen einige Capital-Zahlung eher zu verschaffen, bis die in der obbeniemten Frist zur Verlosung eingeschriebenen Creditores befriediget, und die ihnen gegen Zurückgebung ihrer Steuerscheine ausgestellte Loos-Bekenntnisse eingelöset seyn werden.

Die Kräfte des Landes lassen notorischermaßen nicht zu, allen Gläubigern auf einmahl ein Gnüge zu thun;

Es ist also, um des eigenen Bestens derer Gläubiger willen, nöthig, daß eine gewisse Ordnung dießfalls fest gesetzet werde; Und man trägt zu einem jeden unter ihnen das gute Vertrauen, daß er sich ein Arrangement, wobey er sich der gewissenhaftesten Beobachtung öffentlicher Treu und Glaubens und promter Leistung der versprochenen Zahlung versichert halten kann, gefallen lassen werde.

Da endlich

10.

weltkundig ist, und die vor Augen liegenden Brandstellen und Wüstungen den kläglichen Beweiß abgeben, wie sehr die Churfächsischen Lande in dem so lange angehaltenen Kriege mitgenommen, und auf das äußerste entkräftet worden; mithin leicht zu übersehen ist, daß die Einkünfte derer folgenden Jahre gegen die vorigen Zeiten um ein großes herabfallen müssen; So wird jeder Gläubiger nach der ihm beywohnenden Gemüths-Billigkeit von selbst einsehen, wie unmöglich es fallen würde, die in denen Steuer- und Tontinen-Scheinen verschriebenen Zinsen, à 3½. 4. 5. und mehr pro Cent in Zukunft abzuführen. In der gewissen Ueberzeugung, daß die Landschaft mit Anstrengung aller Kräfte ein mehreres nicht werde aufbringen können, proponiret man dahero denen Gläubigern eine künftige Verzinsung sämtlicher ihrer Capitalien mit Drey von Hundert, und füget hingegen die Versicherung an, daß solche, wie §. 9. gedacht worden, von halben zu halben Jahren richtig und ohnnachbleiblich prästiret, auch der dazu, und zu successiver Abtragung der Capitalien, auf künftigem Landtage auszusetzende Fond d'Amortissement der besondern zu dem Ende anzuordnenden Credit-Casse ohne Abbruch überlassen, und von derselben Administratoribus nach ihrer, in Gleichförmigkeit des obigen, einzurichtenden Instruction getreulich verwaltet und vertheilet werden solle. Leipziger Oster-Markt 1763.

10.

(L. S.)

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische Ober-Steuer-Einnahme.

Generale,

Generale,

Die einzusendenden Consignationes, derer ergangenen unexpedirten Befehlige, betreffend; den 30. May, 1763.

An. 1763. Vorhin ergangene Generalia, zu Einsendung derer Consignationen von Expedition derer Befehle,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Wir haben, wie euch noch wohl bekannt seyn muß, vermöge emanirten Generalis vom 21. Nov. 1742. mittelst Beziehung auf die dahin einschlagende und in Annis 1732. 1733. 1735. 1737. und 1738. ergangene Excitatoria die Veranstaltung vorgekehrt, daß von euch hinführo jeden Leipziger Oster- und Michaelis-Markt so wohl über die rückständige als nach und nach einlaufende Befehligs-Sachen, eine Consignation nach dem zu solchem Ende vorgeschriebenen Formulari anhero übergeben und bey Zwölf Thaler Strafe unausgesetzt damit continuirt, sowohl die Stände und Unter-Obrigkeiten zugleich mäßig fleißiger Besorgung derer bey ihnen noch unexpedirt liegenden nicht weniger fernerhin ergehenden gnädigsten Verordnungen und Rescripten, anderweit excitiret werden sollen. Nachdem nun die bisherigen Zeit-Umstände die Befolgung dieser gemessenen Vorschrift unterbrochen, theils Creyse und Einnahmen auch, wie Wir mißfällig wahrnehmen müssen, die Expedition derer an sie ergangenen Befehle mehr, als es durch die bisher vorgedauerten Kriegs-Unruhen mit Grunde entschuldiget werden mögen, aufgehalten und vernachläßiget haben, gleichwohl hierdurch das Interesse Unsers Steuer-Aerarii und das Beste derer Contribuenten gefährdet worden ist. So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet Eingangs gedachtem Generali vom 21. Nov. 1742. stracklichen nachgehen, mit Einsendung der verlangten Consignationen in künftiger Michaelis-Messe, bey Vermeidung derer dictirten, und ohne Nachlaß einzutreibenden 12. Thlr. Strafe, euerer aufhabenden Pflichtschuldigkeit Gnüge leisten, auch bey der ersten bequemen Gelegenheit denen Ständen und Unter-Einnahmen dieses Unser gnädigstes Anbefohlniß in Erinnerung bringen, und zu dem Ende gegenwärtige Unsere anderweite Anordnung dem Steuer-Ausschreiben künftigen Jahres inseriren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Maji, 1763.

insonderlich das Excitatorium vom 21. Novemb. 1742.

sind nochmahls, bey dictirter Strafe einzuschärfen.

Hannß Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Die einzusendende Caducitäten-Specificationes betreffend; den 28. Jun. 1763.

An. 1763. Vorige Befehle, zu Einsendung derer Caducitäten-Specificationen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Ihr seyd hoffentlich noch wohl erinnert, was Wir unterm 14. Aprilis, und 21. Maji a. c. wegen Aufzeichnung derer im Lande anjetzo befindlichen Caducitäten gemessenst angeordnet haben. Nachdem Wir nun mißfällig wahrnehmen müssen, daß in dieser auf das allgemeine Beste des Landes und zu Erleichterung derer bey vorseyenden Landtage und denen vor der Hand zu haltenden Landes-Conventen nöthigen Berathschlagungen abzielenden Sache größtentheils mit einer nicht erwarteten Fahrläßigkeit verschritten wird; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet die annoch rückständigen Stände und Unter-Einnehmer so fort nach Empfange dieses mittelst Patents, für welches die Retardanten das Botenlohn pro rata zu bezahlen haben, ihrer Obliegenheit erinnern, die Einsendung der Caducitäten-Specificationen oder Vacat-Scheine von ihnen erfordern, und selbige verwarnen, daß im Fall binnen Acht Tagen von Zeit der Insinuation dergleichen von ihnen dennoch nicht geschähe, solche durch die Steuer-Revisores auf der Gerichts-Obrigkeiten und respectivè Communen Unkosten gefertigt werden sollen.

sind denen Unter-Einnehmern nochmahls einzuschärfen.

Wie ihr denn nach Verlauf dieser Acht Tage, ohne auf die Säumigen länger zu warten, die summarischen Tabellen zu reguliren, denen Ständen solche, Unserer unterm 21. Maji beschehenen Anweisung gemäß, zu communiciren, den erforderten Bericht nebst Beylagen an Uns einzusenden, und wegen der rückständigen Orte eine besondere Nachtrags-Tabelle zu fertigen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Junii, 1763.

Regulirung derer summarischen Tabellen.

Christian Willhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Einige noch zu relaxirende Cautiones von verstorbenen oder abgegangenen Steuer-Einnehmern, betreffend; den 13. Sept. 1763.

An. 1763. Berichtigung derer zu relaxirenden Cautionen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Uns ist vorgetragen worden, welchergestalt die in angeschloßenem Extracte specificirte, und von denen Steuer-Einnahmen constituirte baare Cautiones noch bis jetzo nicht relaxiret worden, ungeachtet die Einnehmer zum Theil vor geraumer Zeit theils verstorben, theils vom Dienste abgegangen sind. Damit nun die Sache zur endlichen Richtigkeit gebracht, und denen fürs künftige daher zu besorgenden Inconvenienzien in Zeiten vorgebauet werde; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet die angezeigten Rechnungs-Vertreter zur Justification dererselben, die Successores hingegen zu richtiger Abrechnung mit denen Antecessoribus oder deren Erben ungesäumt, und unter der Verwarnung, daß bey längerer Verzögerung andere Veranstaltung getroffen werden sollten, anhalten, euch selbst auch darnach behörig richten, und daran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 13. Sept. 1763.

Hannß Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Declaration,

Säntlicher Stände des Churfürstenthums Sachsen, die unter höchster Approbation errichtete Steuer-Credit-Casse betreffend; d. d. 10. Oct. 1763.

An. 1763. Es haben bey dem Anfang der noch fürwährenden allgemeinen Landesversammlung Ihro nunmehro in Gott ruhende Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. glorwürdigsten Andenkens, die Wiederherstellung des Steuer-Credits und die Erfüllung der, durch das in abgewichener Oster-Messe publicirte Avertissement, in Ansehung derer Steuerschulden gethanen Erklärung, als den ersten und vorzüglichsten Gegenstand der anzustellenden Berathschlagungen betrachtet, und die treu-gehorsamsten Stände Dero Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, so wohl zu Bewilligung des darzu von denen kläresten Einkünften des Landes voraus zu erhebenden Fonds, als zu Festsetzung einer mit völliger Sicherheit verknüpfter Administration sothanen Fonds, allergnädigst veranlasset. Gleichwie nun die versammlete Stände die Nothwendigkeit anerkennen, solche Einrichtungen zu treffen, daß keiner von denen Steuer-Gläubigern den geringsten Theil seines Capitals verliere, vielmehr so wohl die Bezahlung derer auf Drey von Hundert herunter gesetzten Zinsen, vom Anfang nächstkünftigen 1764sten Jahres an, als auch der successive Abtrag derer Capitalien, in einer durch Verlosung zu bestimmenden Ordnung, richtig und sicher erfolge: Also haben selbige, nachdem es immittelst dem Allerhöchsten, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, gefallen, Höchstgedachte Ihro Königl. Majest. am 5ten hujus aus dieser Zeitlichkeit zu sich abzufordern, die hierunter zu ergreifende Maaß-Reguln Ihro Königl. Hoheit, dem nunmehrigen Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, sogleich nach Antritt Dero Regierung pflichtschuldigst vorgetragen, und in Verfolg derer, von Höchst ermeldeter Ihro Königl. Hoheit, gnädigst genehmigten Landtags-Handlungen, öffentlich bekannt zu machen, vor nöthig erachtet, daß

Maß-Regeln zu Errichtung der Steuer-Credit-Casse.

1.

1. von denen Ständen des Churfürstenthums Sachsen, zu Abtragung derer Steuerschulden, und derer davon von Neu Jahr 1764. an laufenden Zinsen, jährlich Eine Million und Siebenzig Tausend Rthlr. und damit dieser Fond durch Verzinsung derer, zur Ober-Steuer-Einnahme eingelieferten Depositorum, mit 2½ vom Hundert, wie auch derer Lehn-Stamms-Fidei-Commiss- und Majorats-Capitalien, nicht minder derer unter 100. Rthlr. betragenden Posten Abzahlung, nebst dem, bey der Credit-Casse vorfallenden unentbehrlichen Kosten-Aufwand, in keinerley Wege alteriret, oder vermindert werden möge, zu sothanem vielfältigen Behuf annoch besonders Dreyßig Tausend Thaler, mithin zusammen, Eilfmahlhundert Tausend Reichs Thaler, dergestalt ausgesetzt worden, daß diese Eilfmahlhundert Tausend Thlr. jährlich von denen bereitesten, kläresten und sichersten Einkünften des Landes, zum voraus erhoben, und nicht nur die jetzige, sondern auch alle künftige Bewilligungen, bis zu gänzlicher und völliger Tilgung, der gegenwärtig vorhandenen Steuerschulden, darauf vorzüglich gerichtet werden sollen.

2.

2. Zu Verwaltung dieses gesammten Fonds, haben gedachte Churfächsische Stände von Ritterschaft und Städten, gewiße Deputirte ihres Mittels, und zwar

Aus der Ritterschaft,

Herrn Heinrich Amandus von der Lochau, auf Roitzsch aus dem Chur-Creyße;
Hern Carl August von Schönberg, auf Meineweh aus dem Thüringischen Creyße;
Herrn Carl Gottlob Bose, auf Schleinitz aus dem Meißnischen Creyße;
Herrn Friedrich Gottlob Metzsch, auf Reuth aus dem Erzgebürgischen Creyße;
Herrn Joh. David von Döring, auf Seelingstädt aus dem Leipziger Creyße;
Herrn Carl Friedrich von Beust, auf Neuensaltze aus dem Voigtländischen Creyße;
Herrn Dettlev von Brocksdorf, auf Rockendorf aus dem Neustädtischen Creyße;

welchen auf den Todes- oder Behinderungs-Fall;

Herr Friedrich Wilhelm v. Böltzig, auf Roitzch aus dem Chur-Creyße;
Herr Adam Friedrich v. Lindenau, auf Tackau aus dem Thüringischen Creyße;
Herr Hannß Adam von Carlowitz, auf Stösitz aus dem Meißnischen Creyße;
Herr Julius Ernst von Schütz, auf Erdmannsdorf aus dem Erzgebürgischen Creyße;
Herr Ludwig Carl von Pöllnitz, auf Benndorf aus dem Leipziger Creyße;
Herr Friedrich Carl, Graf Bose, auf Netzschkau aus dem Voigtländischen Creyße;
Herr Christian Heinrich von Watzdorf, auf Schloßberga und Hohenölsen aus dem Neustädtischen Creyße;

subsituiret worden, und

Von denen Städten,

Die Creyß-Städte:

Leipzig,
Wittenberg,
Dreßden,
Zwickau,
Langensaltza,
Plauen, und
Neustadt an der Orla,

erwählet, und selbige mit einer besondern Landschaftl. Instruction versehen.

Es ist auch von Ihro Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, sowohl die Wahl derer vorbenannten Deputirten, als auch die ihnen ertheilte Landschaftliche Instruction gnädigst genehmiget und bestätiget worden.

3.

3. Sieben derer vorbenannten Ritterschaftlichen Deputirten werden sich, nebst denen Deputatis derer Sieben Creyß-Städte, in kurzen, und noch vor dem 1sten Novembris a. c. zu Leipzig einfinden, und allda die erste Einrichtung der neuen Steuer-Credit-Casse gemeinschaftlich veranstalten, dahingegen in Zukunft in jeder Leipziger Oster- und Michaelis-Messe, Drey Ritterschaftliche Deputati, nebst denen Deputatis der Stadt Leipzig und noch Zweyer Creyß-Städte, die vorfallende Verrichtungen besorgen sollen.

4.

4. Zu Erleichterung der Correspondenz für alle, sowohl in- als ausländische Steuer-Gläubiger wird die Steuer-Credit-Casse zu Leipzig errichtet.

Es

Es sollen sich auch der darzu verpflichtete Buchhalter und Cassierer nebst denen übrigen Subalternen, allda beständig wesentlich aufhalten, und daselbst denen Steuer-Gläubigern, so in die Verloosung zu kommen verlangen, gegen Zurückgebung ihrer Steuerscheine, neue Landschaftliche, von einem Ritterschaftlichen und einem Städtischen Deputato unterschriebene, von dem Buchhalter contrasignirte und durch Eindruckung des, denen Deputatis, anvertrauten Stempels, bezeichnete Obligationes ausgehändiget, nicht minder die Verloosung alle Oster- und Michaelis-Messen öffentlich bewerkstelliget, und die Zahlung sowohl der von Neujahr 1764 an, laufenden Zinsen an 3 von Hundert, und der durch das Looß herauskommenden Capitalien, aus dem Haupt-Fond von Einer Million und Siebenzig Tausend Thalern, als auch derer Zinsen von denen Depositen an $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, und successive derer Depositen, Lehn- Stamms- Fidei-Commiss- & Majorats- auch unter Hundert Rthlr. betragenden Capitalien selbst, aus dem darzu besonders bewilligten Neben-Fond von Dreyßig Tausend Rthlrn., richtig und ordentlich geleistet werden.

5.

5. Man wird hierbey allenthalben nach der Art und Weise, so vermittelst des, von dem Obersteuer-Collegio in abgewichener Leipziger Oster-Messe publicirten Avertissement, bereits öffentlich bekannt gemacht worden, verfahren: Jedoch wird der endliche Termin zu Production und Verwandelung derer Steuerscheine, die in die Verloosung kommen sollen, in Landschaftliche Obligationes, weil wegen derer höchstnöthigen Vorarbeiten, mit Aushändigung sothaner Landschaftlichen Obligationen, vor dem 1sten Novembris der Anfang nicht gemacht werden kan, hierdurch bis mit dem 31sten Januarii nächstkünftigen 1764sten Jahres verlängert.

Da hingegen alsdenn die Bücher über die in die Verloosung kommende Landschaftliche Obligationes, geschlossen werden müssen, und die vorher zinsbaren Steuerscheine, welche binnen solcher endlichen Frist nicht gegen Landschaftliche Obligationes ausgewechselt worden, zwar, gleich diesen, mit 3 von Hundert richtig und ordentlich verzinset werden sollen, hingegen zur Verloosung nicht zugelassen werden können, bevor nicht alle, binnen vorermeldeter Frist zur Verloosung eingeschriebene, durch das Looß herausgekommen sind, und alsdenn eine neue Einschreibung zur Verloosung vorgenommen werden kan.

6.

6. Ob nun wohl überhaupt einem jeden, ob er in die Verloosung treten, und zu solchem Behuf seine Steuerscheine in Landschaftliche Obligationes verwandeln lassen wolle, frey gestellet bleibet, so haben dennoch Ihro Königl. Hoheit in Conformität der, von Dero, in GOtt ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät, geäußerten Landesväterlichen Intention, aus gleichmäßiger Vorsorge vor das Beste derer Interessenten, gnädigst genehmiget, daß Vormündere und Administratores von piis causis und Communen, auch Gerichte, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concursen, Steuerscheine, ausserhalb derer à $2\frac{1}{2}$ pro Cento zinsbaren Depositenscheine, in der Concurs-Massa vorhanden sind, oder binnen der obbemeldeten Frist, darzu kommen, sämtlich die in ihrer Verwaltung und Gewahrsam befindliche Steuerscheine gegen Landschaftliche, in die Verloosung kommende Obligationes, auswechseln und dadurch die Inn- und Theilhaber dieses Vortheils theilhaftig machen, auch, wenn sie solches gethan, von Verantwortung frey seyn sollen; Wenn aber, außerhalb eines Concurses, Steuerscheine ad Depositum kommen, der Richter die Meynung der Interessenten vernehmen, und wenn sich diese nicht vereinigen können, die Meynung derer jenigen, welche die Umtauschung gegen Landschaftliche, in die Verloosung kommende Obligationes, verlangen, sonder Anstand befolgen soll.

Nicht minder werden die Churfürstl. Cassen und Einnahmen, welchen Cautiones mit Steuerscheinen bestellet worden, dahin angewiesen werden, daß sie solche Steuerscheine in Landschaftliche zur Verloosung kommende Obligationes verwandeln lassen, diese, so denn statt baarer Caution aufbewahren, jedoch die davon fallende Zinsen demjenigen, der die Caution bestellet hat, wenn er in keinem Rest befangen, verabfolgen, auch wenn eine dergleichen zur Caution aufbewahrte Obligation durch das Looß herauskommt, dem, der damit Caution leistet, nachlassen, binnen einer gewissen Frist andere Caution mit Immobilien oder Landschaftlichen Obligationen zu bestellen, und dagegen das Geld, welches immittelst unzinsbar in Deposito bleibet, in Empfang zu nehmen.

7.

7. Um den Zuwachs des Fond d'Amortissement durch Wegfall derer Zinsen zu vermehren und zu beschleunigen, wird man alle Oster- und Michaelis-Messen eine Ausziehung vornehmen, mithin in nächstkünftiger Oster-Messe 1764 so viel Loose, als die Hälfte des Haupt-Fond d'Amortissement nach Abzug der Zinsen auf Ein Jahr, träget, ausziehen, und dieselben in der Michaelis-Messe, darauf, bezahlen, in selbiger aber fernerweit so viel Loose, als die andre Hälfte des Haupt-Fond d'Amortissement auf solches Jahr, nebst dem Zuwachs der zurückfallenden Zinsen träget, ausziehen, und die herausgekommene Loose in der Oster-Messe 1765 bezahlen, auch in solcher Maaße alle Oster- und Michaelis-Messen mit Bezahlung der in der vorigen Messe herausgekommenen, und anderweiter Ziehung derer in der folgenden zu bezahlenden Loose, unverrückt fortfahren.

8.

8. Die Vorzeiger solcher Steuerscheine, welche nicht auf den Inhaber, sondern auf den darinnen benannten Creditorem gestellet sind, und nicht von letzterm selbst oder dessen Bevollmächtigten produciret werden nicht minder die Producenten inhibirter, und wegen einer der Bezahlung entgegenstehenden Hinderniß, bey der Obersteuer-Buchhalterey notirter, wie auch alter vor Anno 1661 ausgestellter, auf vorgängiger Reduction beruhender Steuer-Scheine, müssen den passum legitimationis ad causam, der wegfallenden Inhibition, oder andern Behinderung, und der zu bewürkenden vorgängigen Reduction, bey der Obersteuer-Buchhalterey berichtigen, und daß, auch wie solches geschehen sey, vor Ablauf der §. 5. gesetzten Frist, mittelst deren Attestats, beybringen, bevor sie bey der Credit-Casse gegen Zurückgebung solcher ihrer Steuerscheine, neue in die Verloosung kommende und sonder alle Ausnahme oder Einschränkung an den jedesmaligen Vorzeiger zahlbare Landschaftliche Obligationes erhalten können.

Dahingegen nach Ablauf obgedachter Frist, alle bey den auch unausgewechselt gebliebenen alten Steuer- und Versicherungs-Scheinen vorfallenden Zweifel bey der Deputation anzubringen sind, und von selbiger deren rechtliche Erörterung behörigen Orts veranlasset werden wird.

9.

9. Was die Tontinen-Scheine anbelanget, sollen diejenigen, so mit 5 von Hundert zinnßbar geblieben, ohne Unterschied, gleich andern Steuer-Capitalien mit 3 vom Hundert vom 1sten Januarii 1764 an, ver-

verzinnset, auch wenn es die Innhaber verlangen, und binnen der gesetzten Frist solche zu diesem Behuf produciren, gegen deren Zurückgebung, neue Landschaftliche Obligationes, so mit in die Verloosung kommen, ausgehändiget werden: dahingegen denen Innhabern solcher Tontinen-Scheine, welche einen über 5 von Hundert ansteigenden Leib-Renten-Zinnß gewonnen haben, nach Proportion der gezogenen Leib-Rente erhöhete Capitalia, nämlich, vor eine Leib-Rente

von 10	Rthlr.	℔	ß	200	Rthlr.
℔	11	℔	℔	210	℔
℔	12	℔	℔	220	℔
℔	14	℔	℔	230	℔
℔	16	℔	℔	240	℔
℔	18	℔	℔	270	℔
℔	20	℔	℔	300	℔
℔	30	℔	℔	450	℔
℔	40	℔	℔	600	Rthlr.

an Capital zugetheilet, und sothane Totinen-Scheine, wenn solche binnen der gesetzten Frist produciret werden, gegen Landschaftliche Obligationes nach dem Innhalt des 7. §. des in letzterer Leipziger Oster-Messe publicirten Avertissements, ausgewechselt, nicht minder diese in der Auswechselung erhaltene Landschaftliche Obligationes, gleich andern, vom 1. Jan. 1764 an, mit 3 pro Cent verzinnset werden und in die Verloosung kommen sollen.

10.

10. Zur Erleichterung der Zinnß-Erhebung und Vermeidung der sonst darzu erforderlichen messentlichen Vorzeigung derer Haupt-Urkunden, werden denen Landschaftlichen Obligationen 6 Zinnßscheine auf die Oster- und Michaelis-Messen der Jahre 1764. 1765. 1766. als Coupons beygefüget, welche einzeln abgeschnitten, nach Willkühr verhandelt, und zu der Verfall Zeit von jedesmaligem Innhaber zur Zahlung präsentiret werden können; wie denn auch, mit Ablauf dieser Jahre, neue dergleichen Zinnßscheine auf folgende Jahre an die Vorzeiger dererjenigen, von zweyen Deputatis und dem Buchhalter unterzeichneten Ueberschriften, so zu dem Ende denen Landschaftlichen Obligationen mit angedruckt werden, wenn sothane Obligationes annoch unbezahlt sind, ausgestellet werden sollen. Auf den Fall aber, wenn eine Landschaftliche Obligation durch die Verloosung herauskommt, ist der Vorzeiger derselben bey erfolgender Capital-Zahlung die Zinnß-Scheine auf die künftigen Termine zur Cassation zurück zu geben, oder, daferne er solche an andere verhandelt hat, deren Betrag von dem Capital inne zu lassen schuldig; dahingegen die zurückgelassenen Summen bey der Credit-Casse verwahrlich aufbehalten und davon die Zinnßscheine, sobald sie einkommen, an deren Vorzeiger bezahlet werden. Damit aber die Aufbewahrung sowohl derer Zinnsen, als Capitalien, so zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewisses Ziel bekomme, haben Ihro Königliche Hoheit gnädigst genehmiget, daß die Verjährungs-Zeit bey denen Zinnsen auf 3 Jahr von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, so von Ablauf der Messe, in welcher die Zahlung einer in der vorhergehenden Messe durch das Loos herausgekommenen Obligation erfolgen sollen, anzurechnen sind, festgestellet werde, mithin was binnen diesen Fristen nicht abgeholet wird, der Casse schlechterdings anheim falle.

11.

11. Da die Auszahlung derer Depositorum, wie auch derer Lehnstamms-Fidei-Commiß- und Majorats-Capitalien von dem Fall, da selbige, denen Rechten nach und ohne Nachtheil der mit einschlagenden Befugnisse eines Dritten zahlbar werden, abhanget, so ist, um den Haupt-Fond d' Amortissement keiner Alteration zu unterwerfen, die Verzinnsung derer Depositorum à 2½ pro Cent, und deren, wie auch derer übrigen vorbenannten Capitalien, auf den Fall, da sie den Rechten nach zahlbar und gerichtlich aufgekündiget werden, successive zu bewürkende Bezahlung, auf den bewilligten Neben-Fond gewiesen worden. Aus selbigem soll auch

12.

12. die Bezahlung der unter 100 Thl. betragenden kleinen Posten, der in dem 8. §. des Avertissements von voriger Ostermesse dem Publico gegebenen Versicherung gemäß, successive erfolgen, und da dieses, ohne Abbruch des allgemeinen Fond d' Amortissement, geschiehet, und selbigen nicht im mindesten alteriret, hat man, um gleichwohl auch hierinnen eine gewisse Ordnung, ohne Absicht auf einigen persönlichen Vorzug, festzustellen, und alles willkührliche zu entfernen, die Einrichtung getroffen, daß die unter 100 Thlr. betragende Posten, worüber neue Landschaftliche unzinnßbare Versicherungs-Scheine angenommen worden, vor denen mit 3 vom Hundert zinnßbaren alten oder neuen dergleichen Versicherungs-Scheinen, nach und nach bezahlet, allemal aber die kleinern vor denen größern abgeführet, jedoch lediglich der Willkühr der Creditorum, ob sie unzinnßbare oder mit 3 von Hundert zinnßbare Versicherungs-Scheine über die unter 100 thlr. betragende Posten haben, oder durch Zusammenschmelzung mehrerer dergleichen kleinen unter 100 Thlr. betragenden Summen, Landschaftliche Obligationes von 100. 200. 500. oder 1000 Thlr. binnen der gesetzten Frist acquiriren, und sich dadurch des Vortheils der Verloosung theilhaftig machen wollen. Gleichwie nun solchergestalt alles mit Anstrengung der äußersten Kräfte des, durch die langwierigen Kriegs-Drangsalen, darnieder gedruckten Landes, zu bestmöglichster Befriedigung und Sicherheit derer Steuer-Gläubiger, eingerichtet worden: Also ist man von denenselben, daß sie sich dieser Einrichtung, zu ihrem eigenen Nutzen, allenthalben gemäß bezeigen werden, gewärtig. Datum Dreßden, am 10. Octobr. 1763.

Unter Ihro Königl. Hoheit des Churfürsten zu Sachsen gnädigsten Approbation von wegen sämmtlicher Stände von Ritterschaft und Städten.

General-

General-Befehl

Herrn Friedrich Christians, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Daß Vormündere, und Administratores von Communen, auch Gerichte, ihre in Gewahrsam habende Steuerscheine, in Landschaftliche Obligationes zu verwandeln haben. Item, wegen Verfalls derer unabgeholt bleibenden Zinsen, und ausgelooßten Capitalien, an die Steuer-Credit-Casse; d. d. 12. Nov. 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich Christian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem Wir, besage der unter Unserer Approbation der Ständischen Declaration von 10. Oct. 1763. Vormündere, Administratores von Communen, auch Gerichte, haben die vorhandenen Steuerscheine, in Landschaftliche Obligationes verwandeln zu lassen, und sollen dieserhalb von aller Verantwortung frey seyn.

Approbation probation von denen treugehorsamsten Ständen von Ritterschaft und Städten, wegen Administration des, zu Wiederherstellung des Steuer-Credits und successiver Bezahlung derer Steuer-Capitalien und Zinsen festgesetzten Fonds, am 10. Octobr. letzthin publicirten Declaration, §. 6. aus Landesväterlicher Vorsorge vor das Beste derer Interessenten gnädigst genehmiget, daß Vormündere und Administratores von Communen, auch Gerichte, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concursen, Steuerscheine, außerhalb derer à 2½ pro Cent zinsbaren Depositen-Scheine, in der Concurs-Massa, vorhanden sind, oder binnen hier und Ausgang Jan. nächstkünftigen 1764. Jahres darzu kommen, sämmtlich die in ihrer Verwaltung und Gewahrsam befindliche Steuerscheine gegen Landschaftliche in die Verloosung kommende Obligationes, noch vor Ablauf der diesfalls bis mit dem 31. Jan. 1764 bestimmten endlichen Frist, auswechseln und dadurch die Inn- und Theilhaber des Vortheils der Verloosung theilhaftig machen, auch wenn sie solches gethan, von Verantwortung frey seyn, hingegen, wenn außerhalb eines Concurses Steuerscheine ad Depositum kommen, die Richter die Gesinnung derer Interessenten vernehmen, und wenn sich diese nicht vereinigen können, die Meynung dererjenigen, welche die Umtauschung gegen Landschaftliche in die Verloosung kommende Obligationes verlangen, sonder Anstand befolgen sollen; Wie Wir denn auch hiernächst, damit die Aufbewahrung sowohl derer Zinsen als Capitalien, so zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewisses Ziel bekomme, vor gut befunden, daß Innhalts des 10. §. obangezogener Declaration, die Verjährungs-Zeit bey denen Zinsen auf 3 Jahr von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, so von Ablauf der Messe, in welcher die Zahlung einer in der vorhergehenden Messe durch das Loos herausgekommenen Obligation erfolgen sollen, an zu rechnen sind, festgestellet werde, mithin was binnen diesen Fristen nicht abgeholet wird, der Casse schlechterdings anheim falle:

Verfallzeit unabgeholter Zinsen, und Capitalien.

Als haben Wir solches mittelst dieses Generalis, welches zu dessen mehrerer Urkund mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und zu dem Ende ins Land ergehen zu lassen, anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Nov. 1763.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Joh. Nic. Bland, S.

Generale,

Daß die Steuer-Procuratores von ihren rechtlich auszuführenden Steuersachen, in denen Leipziger Oster- und Michaelis-Märkten, Relationes einsenden sollen; den 18. Novembr. 1763.

An. 1763. Die Steuer-Procuratores, sollen von denen, rechtlich auszuführenden Steuersprüchen, Relationes erstatten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Christian, Königlicher Prinz in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem die Uns, von denen, zur Besorgung derer durch den Weg Rechtens auszumachenden Steuer-Ansprüche, denen Steuer-Procuratoribus beschehenen Aufträgen von Zeit zu Zeit zu Unserm fernern Ermessen, zu überreichenden Nachrichten, nicht nur in denen bisherigen Kriegs-Troublen, sondern auch bereits geraume Zeit vorher, zurück geblieben, jedoch die hieraus vor Unser Aerarium zu befürchtenden nachtheiligen Folgen ein anderes erheischen; So begehren Wir an dich gnädigst, an Uns wollest du hinführo die der Verfassung gemäß zu erstattenden Relationen, oder, daß ihre dergleichen nicht gefertigt werden können, besondere Anzeigen, in denen Leipziger Oster- und Michaelis-Märkten unfehlbar einsenden, und durch dessen Unterlassung, zu Unserm Mißfallen nicht Anlaß geben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Nov. 1763.

Hanns Heinrich v. Heringen.

An die Steuer-Procuratores in sämmtlichen Creyßen.

Johann Christoph Rost, S.

Steuer-Ausschreiben,

Vom Jahr 1764; d. d. 15. Decembr. 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich Christian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Demnach die auf das herannahende 1764. Jahr von E. getreuen Landschaft bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage zu Verzinsung, und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze, hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben unterthänigst bewilligte, und von Uns in dem Landtags-Abschiede von 20. Nov. a. c. gnädigst ac-

ceptirte Trank- auch respect. Land- und Pfennig- ingleichen Quatember-Steuern, nicht weniger Impoſten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten gewöhnlichermaßen auszuſchreiben die Nothdurft erfodert;

Als iſt hierdurch Unſer gnädigſter Befehl, ihr wollet deshalb die benöthigte Notification ſowohl an die in dem euch anvertrauten Creyße von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, als auch an die beſtellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit, ergehen laſſen, und dabey folgendes gebührend veranſtalten:

Landſteuer. Was die vorhin in denen Terminen Lætare und Bartholomæi, und zwar in jedem derſelben zur Hälfte erhobenen, und mit dem Namen der

Land-Steuer,

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelanget; So haben Wir hierbey zu Verkürzung des damit verknüpften weitläuftigen Rechnungs-Werks, auch zu Erſparung derer denen getreuen Ständen, ſonſt beſchwerlich gefallenen zweymaligen Einrechnungs-Regiſter, nicht weniger zu ſucceßiver Gewinnung anderer nöthigen Erſparniſſe, für dienſam angeſehen, zu verordnen: daß, obſchon der Betrag dieſer Landſteuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, ſowohl in dem Monat März, als auch in dem Monat Auguſt bewilligter maßen einzubringen, ſolcher jedoch zu denen Pfennigſteuern geſchlagen, und mit dieſen in eine Rechnung gebracht werden ſoll;

In Anſehung derer von der getreuen Landſchaft fernerhin bewilligter, und zum Theil erhöheter verſchiedentlicher

Trankſteuer. **Trank-Steuern,**

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens, in ſo weit ſein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Friſten Qualimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach der vorgeſchriebenen Maaße und Ordnung geſchieht, und iſt

a) von jedem Faſſe Braunen Biere Ein Thaler, und Acht Groſchen,
b) von Weißen, Ein Thaler und Zwölf Groſchen,

ingleichen von dem, auf Unſere Conceſſion an theils Orten brauenden leichten, oder ſo genannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten, noch gewiſſe jährliche Deputate üblich ſind, oder eine geringere Trankſteuer zu 12 oder 16 gr. vom Faſſe Braunen Biere abgegeben werden dürfen, über dieſe vor der Bewilligung 1749 zur Steuer entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, ſo weit es nicht ſeit dem Jahre 1750 bereits geſchehn, ein Drittheil mehr zu entrichten.

So iſt auch

c) die vor dem und ſeit dem Landtage de Anno 1749 üblich geweſene

Ordinaire Weinſteuer. **Ordinaire Wein-Steuer,**

ingleichen

d) die beym Landtage 1742 zu erſt erhöhte und Anno 1746 und 1749 continuirte

Neue Wein-Anlage. **Neue Wein-Anlage**

von denen Ausländiſchen Weinen, nach Vorſchrift derer dieſerhalb emanirten Ausſchreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch ratione der neuen Wein-Anlage keine beſondere Rechnung künftig weiter zu führen, ſondern ſolche in der Weinſteuer-Rechnung jeden Orts beſonders mit in Einnahme zu bringen, und beym Schluſſe der Hauptſumme der davon ausfallende Betrag beſonders auszuwerfen; immaſſen Wir den §. 5. des Ausſchreibens vom 7. Sept. 1742 dahin Kraft dieſes erläutern.

Und da

c) bis hieher die Abgabe von

ausländiſchem Brantewein

nicht erhöht worden, ſondern es diesfalls bey dem im Trankſteuer-Ausſchreiben de Anno 1671 befindlichen Anſatze, nach welchem der Eymer mit - 18 gr. - verrechnet wird, unabgeändert verblieben; So haben die allhier verſammlet geweſenen treu gehorſamſten Stände zu deſto beſſerer Beſtreitung des aus dem fond der Trankſteuer zu erhebenden Bedürfniſſes gleichergeſtalt von vorerwähnten ausländiſchen Brantewein, welcher in Unſere Lande eingeht, und darinne conſumirt wird, die ſo genannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, und erhöhete Anlage, und zwar

Ausländiſcher Brantewein.

Einen Thaler, Zwölf Groſchen von einfachem ordinairen Brantewein und

Drey Thaler - - vom abgezogenen, von jedem Eymer in Unterthänigkeit dergeſtalt bewilliget, daß die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben nach ſolcher Proportion erhoben werden; Was nun darauf eingegangen, iſt in die Trankſteuer-Rechnung mitzubringen, bey denen Hauptſummen aber, gleich der neuen Weinanlage, zu recapituliren; Und Wir begehren darneben gnädigſt, ihr wollet eures Orts euch hiernach aufs genaueſte achten; als auch wegen vorſtehender verſchiedener Trankſteuer-Abgaben denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern, ſolches alles mittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, und daß ſie dieſe Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu beſtimmenden Einrechnungs-Termine bey Vermeidung der darauf geſetzten Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückſtändigen, der Verfaſſung ganz entgegen, verhangene Trankſteuer-Reſte, des förderſamſten, wo nicht bereits hierinne beſondere Anordnung getroffen worden, beybringen, neue Trankſteuer-Reſte aber, bey Vermeidung eigenen Erſatzes nicht geſtatten laſſen, noch ſelbſt geſtatten, ſondern darinne, und ſonſt überall gute Richtigkeit halten ſollen.

Halbe Trankſteuer-Befreyung derer Bergſtädte.

Da Wir auch in Gnaden gemeynet ſind die Bergſtädte, wie überhaupt bey ihren zeither in gewiſſer Maße genoſſenen Gnaden-Genanſten, und Steuer-Befreyungen, ſo auch bey denen halben Trankſteuern auf derer Stände gehorſamſt geſchehenes Verbitten, fernerhin zu laſſen, gleichwohl Wir zeither bey verſchiedenen Orten mißfällig wahrnehmen müſſen, daß der Ertrag dieſer Trankſteuer- und übrigen Befreyungen nicht ſo, wie ſich gebühret, zum Bergbau hinwiederum verwendet worden; So wollet ihr dieſerwegen nöthige Anordnung ergehen laſſen, auch ſelbſt, daß ſolchem nachgegangen werde, pflichtſchuldige Obacht tragen, und wenn, auf was Maße die vorgeſchriebene Folge geleiſtet ſey, durch die erforderlichen Atteſtate nicht beygebracht würde, den Betrag des Erlaſſes ſo fort von denen Communen zum Erſatze beytreiben, und durch unermüdete Aufmerkſamkeit Unſere hierunter hegende auf nur möglichen und ſchwunghaften Umtrieb des an ſo vielen Orten zeither in Verfall gerathenen Bergwerks zielende Landesväterliche Abſicht nach euern Kräften zu befördern euch angelegen ſeyn laſſen.

Trankſteuer-Fixa, und Deputata.

Die Trankſteuer-Fixa und Deputata, ſo nothwendig ſie in gewiſſen Fällen ſeyn können, veranlaſſen dennoch

dennoch gar leicht Mißbrauch und Prægravation, welches sich zeither an verschiedenen Orten geäußert, bey denen, seit dem ihnen nachgelassenen Fixo, der Schank und das Verschroten des Bieres, zum besondern Nachtheil derer umliegenden Städte, so hoch aufgebracht worden, daß die davon ausfallenden Ranksteuern das verstattete Fixum sehr weit übersteigen würden.

Damit nun auch hierinne den von denen versammlet gewesenen Landständen diesfalls geäußerten Beschwerden, so weit möglich, abhelfliche Maße verschafft werden könne;

So habt ihr von denenjenigen Orten, und Interessenten euers Creyßes, wo dergleichen Ranksteuer-Fixa und Deputata sich finden, eine zuverläßige Consignation zu fertigen, die Data der Concession beyzumerken, die damals vorgewalteten Ursachen anzugeben, die gegenwärtige Beschaffenheit des dortigen Brauwesens, nach vorgängiger genauen, und da nöthig, durch die Ranksteuer-Revisores, einzuziehenden Erkundigung, anzuzeigen, und endlich euer unvorschreibliches Gutachten: wie ferne solche gänzlich zu caßiren, oder die Fixa zu erhöhen seyn möchten? beyzusetzen, auch die darüber zu fertigende Tabelle mittelst gehorsamsten Berichts, und mit Beyfügung derer zugehörigen Acten, noch vor Quasimodogeniti künftigen Jahres bey Zehn Thaler Strafe zu Unserm Ober-Steuer-Collegio einzusenden, und so dann weiterer Anordnung euch zu gewärtigen.

Lade-Zettel. Es haben bey letzterm Landtage einige Stände die Lade-Zettel als eine Sache angeführt, die zu besonderer Beschwerde gereiche, auch deswegen um deren nachdrückliche Untersagung und würkliche Abstellung geziemend gebeten.

Nun mögen Wir zwar aus erheblichen Ursachen, Uns hierzu noch zur Zeit nicht entschlüssen; wie Wir aber bey aller vorkommenden Gelegenheit, Unsere Landesväterliche Vorsorge und Milde Unsern getreuen Unterthanen werkthätig zu erkennen zu geben suchen; So haben Wir behöriger Orte die Verfügung getroffen, und verlangen es zugleich von euch gnädigst, daß über die, bis mit Luciæ dieses Jahres wegen Ausstellung und Einrechnung der Lade-Zettel sich äussernde Irrungen, weitere Defecte, wo sich nicht besondere und geflissentliche Unterschleife hervorthun, nicht gemacht, die bereits ausgesetzten aber, kraft dieses, ceßiren, und im Wegfall gebracht werden sollen.

Dahingegen ist, von und mit Luciæ dieses Jahres an, dasjenige, so wegen der Lade-Zettel in vielfältig ergangenen Generalien und Rescripten, besonders im Lochauer Ausschreiben 1557, ingleichen dem Ranksteuer-Ausschreiben de Anno 1747 disponirt worden, in genaue Obacht zu nehmen, und die Ausstellung derselben sowohl, als deren eben so nothwendige Einrechnung alles Ernstes, und unter eingeschärfter Commination der außerdem unnachläßlich einzubringenden Strafe zu urgiren; wie denn auf dessen sorgfältige Beobachtung vornehmlich die Ranksteuer Revisores mit anzuweisen sind.

Ranksteuer-Rechnungen. Damit aber, durch einen langen Aufenthalt derer einzusendenden Ranksteuer-Rechnungen, und dadurch behinderte zeitige Examination der Creyß-Rechnungen bey der Land- und Ranksteuer-Haupt-Casse, so wohl als der Steuer-Rechnungs-Expedition, die hierunter hegende gemeinnützliche Absicht nicht vereitelt, noch denen Ständen, welche, bey einer zu späten Defectur, nicht mehr vermögend sind, solche zu beantworten, oder abzustellen, zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben werde; So habt ihr der vormaligen Verfassung nach, bey Zwanzig Thaler Strafe, die Creyß-Ranksteuer-Rechnungen in denen angesetzten Vorbeschieden vollständig, oder doch längstens 6 Wochen nach jeder Leipziger Messe zu der Haupt-Casse einzusenden.

Und daferne sich fände, daß bey dieser auf die Richtigkeit der Ladezettel zu tragenden Obsicht, und Besorgung derer Defecte von denen Subalternen eurer Expeditionen, oder andern dabey concurrirenden Personen, denen Ständen ohne Noth beschwerliche Weiterungen gemacht, oder gar unanständige Plackereyen oder Concussiones verhangen würden; so werden Wir durch Cassation und andere empfindliche Bestrafung solcher Personen dergleichen Unwesen zu steuern, euch selbst aber zur eigenen Verantwortung dessen, was bey denen euch anvertrauten Einnahmen hierinnen begonnen wird, zu ziehen wissen.

Da sich auch zeithero viele Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, Bauschreiber, Bettmeister, Berg- und Hüttenmeister, Gärtner und Fasanen-Wärter auch andere Unserer Officianten des Bier-Schanks angemasset, und Wir nicht geschehn lassen können, daß ihnen diese, zum Theil eigenmächtig an sich gezogene, und zum besondern Nachtheil derer in der Nähe gelegenen Städte, auch anderer mit Steuern und Gaben beschwerten Unterthanen, gereichende Nahrung noch mehr dadurch erleichtert werde, daß sie durch unterlassende Abgabe der Ladezettel unversteuertes Bier verschenken können; Anmaßlicher Bierschank, ist abzustellen.

So habt ihr auf dergleichen schädlichen Mißbrauch besonders fleißige Obsicht zu tragen, dergleichen Personen und andere Winkel-Schenken, so lange bis wegen ihrer vermeinten Befugnisse decidiret wird, zur richtigen Abgabe der Ladezettel an die Amts- und übrige Steuer-Einnahmen, worunter sie gelegen, anzuweisen, gedachten Steuer-Einnehmern, daß sie fleißig invigiliren, aufzugeben, und besonders die Ranksteuer-Revisores anzuweisen, daß sie von Zeit zu Zeit dergleichen Schenkstädte revidiren, den Ort, an welchem selbige das Bier geholet, sich anzeigen lassen, sodann aus denen dortigen Rechnungen und Ausschrote-Registern die Richtigkeit der ausgestellten Ladezettel untersuchen, und auf solche Maasse denen von der getreuen Landschaft jüngsthin geführten Beschwerden, so viel an ihnen ist, abzuhelfen, sich pflichtschuldigst beeyfern.

Wegen derer von E. getreuen Landschaft zu verschiedentlichen Landes-Bedürfnissen überhaupt bewilligten

Zwey und Funfzig Pfennige — Pfennigsteuer.

(worunter Eingangs gedachter maßen die 16. Landsteuer-Pfennige mit begriffen sind). Ingleichen

Drey und Vierzig Quatember — Quatember.

übersenden Wir euch in gnugsamer Anzahl beyliegendes gedrucktes Verzeichniß mit Bemerkung desjenigen Quanti, was das Land sowohl, als die Accisbaren Städte unter sich aufzubringen, ingleichen was die General-Accis-Haupt-Casse vor letztere an Land- und ordinairen Pfennig- auch Quatember-Steuern der Verfassung gemäß, monatlich in solle an Unser Steuer-Aerarium und Steuer-Credit-Casse abzuführen schuldig, und nach Ablauf der gegönneten Nachsicht so fort zu entrichten ist; immaßen Wir aus erheblichen Ursachen die ehedem üblich gewesene Einrechnung derer Accis-Einnahmen, bis zu anderweiter Anordnung hiermit suspendiren.

Wobey Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sothanes Pfennig- und Quatember-Verzeichniß an sämmtliche contribuable Orte vertheilen, und mit diesen Ausschreiben an die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer abschicken, dieselben aber auch zugleich anweisen, daß sie besagtes Verzeichniß denen Contribuenten behörig publiciren, und diese Steuern längstens binnen Vierzehen Tagen, nach Ablauf des

Termins, obliegender Schuldigkeit nach, richtig einbringen, und an euch in guten unverrufenen Münzsorten einliefern, und bezahlen sollen.

Immaßen denn auch ihr sie dazu anzuhalten, und woferne einer oder der andere, über Verhoffen vorsetzlich säumig oder ungehorsam sich erweisen sollte, auf diesen Fall, wider denselben, nach Verfluß der gesetzten Frist mit hinlänglichen Zwangs-Mittelu zu verfahren, auch sonst allenthalben die erforderliche Ordnung und Richtigkeit zu beobachten habe.

Und da die Erfahrung gewiesen, daß die bisher gebräuchlich gewesene, und denen Verzeichnissen jedesmal namentlich beygesetzte Bestimmung derer Pfennige und Quatember zu gewissen Bedürfnissen keinen besondern Nutzen gehabt, vielmehr denen einrechnenden Ständen, in vielerley Rücksicht, zur merklichen Beschwerde gefallen, das Rechnungs-Wesen aber dadurch nur verwickelt und weitläuftig gemacht worden; So haben Wir, um diesen allen abhelfliche Maße zu geben, und die Rechnungen so viel möglich, zu simplificiren, auch hierinne, nach Ausweis beygehender Verzeichnisse, eine durchgängige Abänderung zu treffen, der Nothdurft zu seyn befunden, und begehren gnädigst, ihr wollet gesammte Stände und Unter-Einnehmer, daß sie ihre, zu Ende des Jahres zu fertigende Pfennig- und Quatember-Steuer-Einrechnungen hiernach fürs künftige deutlich, und in der Form, wie vor dem die Stände-Register und Einrechnungen bey der Landsteuer abgefaßt gewesen, einrichten mögen, anweisen, euch selbst aber bey denen Creyß-Rechnungen nach solchen allen aufs genaueste achten.

Stempel-Papier

Die Impostен vom Stempel-Papier und Spiel-Charten, sind anderweit auf Drey Jahr prorogirt, und ist bey deren Einbringung und Berechnung, denen verschiedenen und besonders de dato 7. Octobr. 1732 und 16. Octobr. 1749 ergangenen Mandaten, auch andern Verordnungen aufs genaueste nachzuleben, so wohl wegen derer, besonders bey zeitherigen Kriegs-Unruhen, häufig eingerissenen Mißbräuchen, die pflichtschuldige Aufmerksamkeit zu verdoppeln; Zu dem Ende denn diejenigen, welchen solche ins besondere aufgegeben worden, dieserhalb anderweit anzuermahnen, und auf ihre Pflicht ernstlich zu verweisen sind.

und Spiel-Charten betreffend.

Und da vornehmlich der Gebrauch gestempelter Spiel-Charten bis anhero unter so vielerley Vorwande vernachläßiget, und so wohl in öffentlichen Schenk- und Coffée-Häusern ungestempelte Charten gebraucht, als auch besonders, selbst in Familien die erwarte Befolgung derer so oft eingeschärften Gesetze nicht durchgängig in Obacht genommen, vielmehr dem strafbaren Eigennutze ihrer Domestiquen durch unbillige Nachsicht dergleichen Unterschleif erleichtert worden;

So habt ihr jedermann nachdrücklich zu ermahnen, und zu Entdeckung dergleichen Ungebührnisse die äußerste Sorgfalt anwenden zu lassen, immassen, nach der von E. getreuen Landschaft wiederholt geäußerten und von Uns als billig anerkannten Meynung, niemanden, wer der auch sey, dergleichen zu gestatten, vielmehr die dießfalls ins Land ergangene Mandate mit der vollkommensten Genauigkeit, ohne Ansehn der Person, und schärfer, als bisher geschehn, beobachtet, zu Vermeidung alles Unterschleifs aber, alle im Lande gefertigte Charten gestempelt, denen so davon außer Landes gehn, unter behörigen Präcautionen, und gegen gnügliche Bescheinigung des würklichen Ausgangs, der Impost zurückgegeben, auf den Gebrauch fremder ungestempelter Charten hingegen das vierfache Quantum, der bisherigen, und bey dem Gebrauche ungestempelter inländischen Charten geordneten Strafen, ohne Erlaß beygetrieben, und dem Angeber der Contraventions-Fälle seine rata vorzüglich gereicht werden soll.

Nachstempelung derer Charten,

Es sind daher sowohl sämmtliche Chartenmacher zu ungesäumter Nachstempelung ihrer vorräthigen Charten und künftiger strackichen Befolgung dessen anzuweisen; Sondern auch Familien und Particular-Personen zu admoniren, daß sie, daferne dergleichen ungestempelte fremde oder inländische Charten noch in ihren, oder ihrer Domestiquen Verwahrung befindlich wären, solche so fort nach Emanirung dieses Ausschreibens, ebenfalls ohne daß ihnen, wenn dieses geschieht, darüber quoad præteritum einiger Vorwurf oder Verantwortung zugezogen werde, zur Nachstempelung behöriger Orte vorlegen sollen.

und Documenten.

Und ist ein gleiches in Ansehung derer währenden Kriegs ausgefertigten Documente auch andern gerichtlichen Urkunden, und in Actis befindlicheu dem Stempel-Impost unterworfenen Schriften, wozu keine Stempel-Bogen genommen worden, aufs genaueste zu beobachten, und die Nachstempelung längstens vor Ablauf des Monats Jun. des 1764. Jahres zu berichtigen; widrigenfalls mit Beytreibung der verwürkten Strafe ohne Nachsicht verfahren werden soll.

Endlich finden Wir annoch folgendes anzuordnen, und euch in unterthänigste Erinnerung zu bringen nöthig.

Abschreibung derer Steuer-Reste, bis mit Augusti 1756.

Ob wir wohl sämmtliche bis mit ultimo Augusti 1756 aufgelaufene Steuer-Reste abschreiben zu lassen Uns aus verschiedenen denen Land-Ständen zu erkennen gegebenen erheblichen Besorgnissen nicht entschließen mögen;

So sind Wir doch auch hierinne Unsere getreuen Unterthanen in alle nur thunliche Wege zu soulagiren gemeynet, und ist daher bey deren Einbringung mit allem nur möglichen Menagement zu verfahren.

Reste auf wüsten, und deserirten Gütern betreffend.

Für die in Concursen liquidirten oder noch zu liquidirenden Resten, haben die Obrigkeiten, Steuer-Einnehmer, und Procuratores denen desfalls ergangenen Anordnungen gemäß zu invigiliren. Durch diejenigen Reste, so auf wüsten oder deserirten Gütern haften, ist deren Annahme, wie bereits in dem Reglement von wüsten Stellen d. d. 29. April. 1735 ausführlicher disponirt, nicht zu erschweren; Daferne solche Stellen und Güter, unentgeldlich angenommen werden, sind dergleichen Steuer-Reste mit deutlicher Absonderung derer andern hieher nicht gehörigen Rückstände ad Acta zu liquidiren, und wegen deren gänzlichen Abschreibung Bericht ex officio zu erstatten; Wo für dergleichen Güter Kaufgelder erlegt werden, sind die Reste pro rata davon abzuführen, und wegen Wegfall des übrigen Unsere Anordnung geziemend zu suchen; Wann aber Häuser oder Güter von denen darauf befindlichen Besitzern verkauft werden, so ist wegen nur gedachter bis mit ultimo Augusti 1756 rückständiger, und zu liquidirender Steuer-Reste Bericht, mit beygefügten unvorschreiblichen Gutachten zu erstatten, wie ferne, ohne zu harte Prægravation derer Verkäufer solche einzubringen, und zu erlassen seyn möchten; Und wo sich notorisch inexigibile Reste fänden, welche zu nichts dienen, als das Rechnungs-Wesen beschwerlich zu machen; Da habt ihr successive, und bey sich darbiethenden Gelegenheiten zu deren gänzlichen Niederschreibung euern gehorsamsten Bericht mit Beyfügung derer hierzu vorwaltenden Umstände einzureichen.

Eintreibung derer currenten Steuern.

Mit desto mehrerm Fleiße, und unermüdeter Aufmerksamkeit werdet ihr dargegen Sorge tragen, daß die Currenten, welche vorzüglich zu Beförderung und Aufrechthaltung derer bey der Credit-Casse getroffenen heilsamen Anordnungen, so wie außerdem zu den dringenden Militair- und andern Landes-Bedürfnissen

nissen bestimmt sind, und keinen Aufschub leiden, ohne ungebührliche Nachsicht beygetrieben werden.

Steuer-Moderationes und Befreyungen.

Damit auch die bisherigen Steuer-Moderationes und Befreyungen denen willigen Contribuenten nicht zur Prægravation gereichen, denenjenigen aber, so dergleichen aus dringenden Ursachen zeither sich zu erfreuen gehabt, deren fortdaurender billiger Genuß auch jetzige Bewilligung über, ohne weiteres Anhalten angedeyhen möge;

So begehren Wir gnädigst, ihr wollet dergleichen in dem euch anvertrauten Creyße befindliche Moderationes und Befreyungen, in einer Tabelle configuiren, die Concessiones nach ihren datis beymerken, die Ursachen, warum sie verstattet worden, deutlich anzeigen, ob diese Ursachen annoch vorwalten? pflichten gemäß, und nach vorgängig eingezogener Erkundigung beysetzen, ob und wie ferne solche ferner zu verstatten? oder abzumindern? oder gänzlich aufzuheben? euer unvorschreibliches Gutachten beyfügen, und mittelst gehorsamsten ex officio zu erstattenden Berichts, nebst Anschließung derer ergangenen, und zu gründlicher Cognition der Sache dienenden Acten längstens künftige Oster-Messe bey 10 Thlr. Strafe an Unser Ober-Steuer-Collegium überreichen.

Bau- und andere Steuer-Begnadigungen.

Die bisherigen Umstände haben es nicht verstatten wollen, die aufs Reglement de Anno 1702 sich gründenden Bau- und andere Steuer-Begnadigungen nach ihren völligen und vor den Kriegs-Unruhen fest gestellt gewesenen Umfange angedeyhen zu lassen.

Neuanbauende,

Wie Wir aber zu Beförderung des Anbaues wüster Häuser und Güther, und zu bestmöglichster Vermeidung künftiger Wüstungen der mehr als jemals dringenden Nothdurft zu seyn befinden, daß denen Neuanbauenden und Calamitosis, so viel es die dermaligen Umstände Unsers Steuer-Ærarii verstatten wollen, unter die Arme gegriffen werde;

So habt ihr denen Gerichts-Obrigkeiten zu eröffnen, daß sie bey Neuen Anbauen, bey erlittenen Brandschäden, bey Annehmung alter oder neuen Wüstungen, sowohl andern die Contribuenten betreffenden Begnadigungsfähigen Calamitäten, jedesmal ihre nach dem vorgeschriebenen Schemate abzufassenden Begnadigungs-Berichte zu Unserm Obersteuer-Collegio einsenden sollen.

und Calamitosen betreffend.

Immaßen Wir es zwar pro futuro in Ansehung derer Neu-Anbauenden und Calamitosen bey dem obangezogenen Reglement de Anno 1702 bewenden lassen, jedoch mit dem Unterschiede, daß denen Abgebrannten und Neu-Anbauenden der Betrag derer in gedachtem Reglement bestimmten Begnadigungen, nicht auf einmal baar bezahlet, sondern jährlich innegelassen, und auf die Currenten abgeschrieben werde.

Dahingegen Wir sowohl wegen derjenigen, so vor dem Kriege die gewöhnliche Verordnungen zu Erhebung derer Begnadigungen erhalten, solche aber nicht genossen, als auch ratione derer, so während des Kriegs neuangebaut, oder Brandschaden erlitten, und die Reglement-mäßige Begnadigung ebenfalls noch nicht percipirt haben, nicht minder in Ansehung des bey denen Städten, wegen derer Abgebrannten bishero beobachten Regulativi in Ordinariis, Unsere gnädigste Entschließung hierauf, zur Zeit noch auszusetzen, Uns bewogen finden, bis nach Verfluß eines Jahres sich bey denen Steuer-Haupt-Cassen zeigen wird, ob? und was, wenn alle andere Bedürfnisse berichtigt sind, für ein Excurrens vorhanden sey; Da sodann, wenn sich dergleichen ereignet, die, so während des Kriegs abgebrannt, oder respective neuangebaut, vorzüglich mit einer Beyhülfe bedacht werden sollen.

Kriegsschäden.

Bestätigung aller zeitherigen General- und Particulairer Steuer-Ausschreiben.

Schlüßlich ist alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste zu beobachten, und gehorsamst zu bewerkstelligen.

Gestalt denn auch ihr allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen, oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung selbst Ersatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen einzutretenden Leipziger Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Obersteuer-Einnahme zu überbringen habet. Daran geschiehet Unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 15. Decembris, 1763.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen, verordneten Einnehmeren derer Land-Trank-Pfennig- und Quatembersteuern im Meißnisch. Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

General-Verordnung

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die Auswechselung derer Steuer-Scheine gegen Landschaftliche Obligationes, betreffend; den 21. December, 1763.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1762.

Nachdem besage der ab Seiten derer treu gehorsamsten Stände von Ritterschaft und Städten, wegen Verwaltung des zu successiver Bezahlung derer Steuer-Capitalien und Zinsen vestgesetzten Fonds publicirten Declaration der endliche Terminus zur Production und Verwandlung derer in die Verloosung zu bringenden Steuer-Scheine in Landschaftl. Obligationes, auf den 31sten Januarii des nächstkünftigen 1764sten Jahres bestimmet ist; so begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbd., ihr wollet in Ansehung derer bey dem euch anvertrauten Amte, in Depósito befindlichen Steuerscheine, euch dem subdato den 12. Novembris letzthin dießfalls ergangenen gedruckten Generali, ohne Anstand allenthalben gemäß bezeigen, und die zu deren Auswechselung præfigirte obbemerkte Frist nicht vorbey streichen lassen, auch denen einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie sich hiernach gleichfalls gehorsamst achten sollen, respective Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, mittelst Umlaufs unverzüglich andeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Decembris, 1763.

Termin zu Verwandelung derer in die Verloosung zu bringenden Steuerscheine, in

Landschaftliche Obligationes, sollen nicht versaumet werden.

Generale,

Die denen, während des Kriegs durch Brand verunglückten Städtischen Einwohnern zugestandene Steuer-Befreyung in Ordinariis, betreffend; den 28. August, 1764.

An. 1764. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Vester und liebe Getreue. Wir haben die von Unsers in GOtt ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät, denen während letztern Krieges, abgebrannten Einwohneren hiesiger Residenz bewilligten Begnadigungen, welche Wir auch sowohl auf die beygedachten Krieges-Unruhen in Wittenberg und Torgau, als auf andere, durch Brand, so von Kriegs-Völkern verursachet worden, verunglückte Unterthanen hiesiger Lande, extendiret, durch das im Abdruck beygehende Patent, um die Besitzer, derer noch vorhandenen Brandstellen, zu deren desto geschwinderer Wiedererhebung zu ermuntern, öffentlich bekannt machen zu lassen, vor dienlich erachtet. Wie Wir nun so viel die unter sothanen Begnadigungen mit begriffene 10jährige Befreyung in denen ordinairen Steuern, anlanget, zugleich die Einrichtung fürs künftige, zu Erleichterung des Rechnungswerks, dahin treffen zu lassen, resolviret, daß der Betrag dieser Befreyung zwar denen Abgebrannten in Städten, so derselben sich fähig gemachet, aus denen General-Accis-Cassen nach Maaßgebung des Regulativi vom 10. Maji 1745 Terminlich baar vergnüget, jedoch an nur erwehnte General-Accis-Cassen, damit aus denenselben die monathlichen Uebertragungs-Quanta, in unverkürzter Summe behörigen Orts abgeführet werden mögen, aus denen Stadt-Quatember-Einnahmen, oder daferne bey selbigen die Cassen-Vorräthe hierzu nicht zureichend, aus der Creyß-Quatember-Casse sofort wieder ersetzet, die von denen Percipienten, ausgestellte Quittungen aber dagegen ausgewechselt, und der Creyß-Quatember-Einnahme zu Kraft dieses paßirlicher Verschreibung unter denen Quatember-Steuern mit zugerechnet werden sollen; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbd. hiermit gnädigst, ihr wollet hiernach nicht nur euch selbst gehorsamst achten, sondern auch deme gemäß, die Unter-Einnehmere behörig anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1764.

Einrichtung wegen des Abtrags, der, denen Abgebrannten in Städten, ertheilten 10jährigen Steuer-Befreyung in Ordinariis.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, und Stifft Wurzen.

Carl Franz Romanus, S.

Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben,

Auf das 1765ste Jahr, samt was dem anhängig; d. d. 26. November, 1764.

An. 1764. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c.

Landesbewilligung. Vester und liebe Getreue. Es erfordert nunmehr die Nothwendigkeit, daß nach der bey letzterm Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst erfolgten Haupt-Bewilligung, wie solche in dem Landtags-Abschiede, vom 20sten Novembris 1763, gnädigst acceptiret worden, unter andern auch die Landsteuer-Pfennige und die abzugebenden Trank-Steuern gewöhnlichermaßen auf das instehende 1765ste Jahr ausgeschrieben werden.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbd. ihr wollet deshalb die benöthigte Notification sowohl an die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, als auch an die bestellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit ergehen lassen, und dabey folgendes gebührend veranstalten:

Was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Helfte erhobenen mit dem Namen der

Landsteuer

Landsteuer. belegten Sechzehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelangt; so bleibt es, aus denen im vorjährigen Steuer-Ausschreiben, beygemerkten Ursachen, bey der daselbst getroffenen Anordnung: daß obschon der Betrag dieser Landsteuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monat März, als auch in dem Monat August bewilligtermaßen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden soll.

In Ansehung derer von der getreuen Landschaft fernerhin bewilligter, und zum Theil erhöheter verschiedentlicher

Trankstеuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trankstеuer-Ausschreibens in so weit sein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach der vorgeschriebenen Maaße und Ordnung geschiehet, und ist Trankstеuer

a) von jedem Fasse Braunen Bier, Ein Thlr. und Acht Groschen,

b) von jedem Fasse Weissen Bier, Ein Thlr. und Zwölf Groschen,

ingleichen von dem, auf Unsere Concession, an theils Orten brauenden leichten, oder sogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewisse jährliche Deputate üblich sind, oder eine geringere Trankstеuer zu Zwölf oder Sechzehen Groschen vom Fasse braunen Biere abgegeben werden dürfen, über diese vor der Bewilligung 1749 zur Steuer entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, so weit es nicht seit dem Jahre 1750 bereits geschehen, Ein Drittheil mehr zu entrichten.

So ist auch

c) die vor dem, und seit dem Landtage de An. 1749 üblich gewesene

ordinaire Weinsteuer,

Ordinair-Weinsteuer.

ingleichen

d) die beym Landtage 1742 zuerst erhöhete u. in folgenden Landtagen 1746, 1749 u. 1763 continuirte

Neue

Neue Wein-Anlage

Neue Wein-Anlage. von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben, zwar fernethin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben von noch laufendem 1704sten Jahre besagt. Mit der Abgabe

e) vom

ausländischen Brandtweine,

Ausländischer Brandtewein. welcher in Unsern Lande eingeht und consumirt wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es, nach gleichmäßiger Anordnung nur gedachten Ausschreibens, ferner gehalten, und

Ein Thaler Zwölf Groschen, von jedem Eymer, einfachen ordinairen Brandteweine, und

Drey Thaler " " vom Eymer abgezogenen

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben, nach sothaner Proportion erhoben; das aber, so davon eingegangen, in die Tranksteuer-Rechnung bereits angeordneter Maßen, mit eingebracht, und bey den Haupt-Summen, gleich der neuen Wein-Anlage, recapitulirt; Und Wir begehren daneben gnädigst, ihr wollet sowohl euers Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen vorstehender Landsteuer-Pfennige und verschiedentlicher Trank-steuer Abgaben denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und, daß sie diese Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückständigen, der Verfassung ganz entgegen verhangene, Trank-steuer-Reste des förderlichsten, wo nicht bereits hierinne besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, neue Tranksteuer-Reste aber, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne, und sonst überall gute Richtigkeit halten sollen.

Hierüber finden Wir annoch folgendes, zum Behufe des Churfürstl. Steuer-Interesse, zum wahren Besten derer getreuen Unterthanen, und zu Bewürkung möglichster Erleichterung, Verkürzung und Förderung des Rechnung-Wesens, theils neuerlich anzuordnen, theils in Erinnerung zu bringen, der Nothdurft:

Neue Einrichtung.

1.

1. Milizgelder. Da zu Erleichterung derer Contribuenten nunmehr diese Einrichtung getroffen worden ist, daß die Miliz-Gelder-Beyträge nicht, wie vorher, nach Vollen, sondern nur nach Gangbaren Schocken, ausgebracht werden sollen; so will zu Vermeidung künftiger Irrungen, in Catastris erforderlich seyn: Daß nebst denen Vollen und moderirten auch die decrementen Schocke, bey allen vorkommenden Gelegenheiten deutlich beygemerkt und fortgeführt werden.

Bey Städten hat es die Erfahrung gelehrt, wie viel Ungewißheit in Ansehung der Vollen Schocke bey einer gesammten Commun sowohl, als bey einzelnen Contribuenten daraus entstanden ist, daß man bey Abtheilung und Zuschreibung der Schocke nur die gangbaren, niemals aber die decrementen in Obacht genommen hat, welches desto leichter übersehen und vernachläßiget wird, weil von dergleichen decrementen Schocken in den meisten der Accisbaren Städte, und regulariter von Häusern und Stadt-Feldern, kein Miliz-Gelder-Beytrag, noch sonst einige Abgaben nach decrementen Schocken entrichtet worden.

Und eben daher schreiben sich die vielen ermangelnden, verlohrnen, auch zum Theil, als caduc angegebenen Schocke, in dergleichen Städten; welches vielmals nicht zu übersehende Schwürigkeiten bey dasigen Revisionibus verursacht, wenn man ausfindig machen will, zu welchen Grundstücken und Häusern ursprünglich dergleichen decremente Schocke gehören, die man, wie gedacht, bey Ermangelung einer gründlichen Nachricht, unter diesen unbestimmten Namen, ermangelnder, verlohrner, oder auch caduquer Schocke führt.

Damit nun künftig dergleichen mehrern Unordnungen vorgebeugt werde; so haben die Gerichte bey Aemtern, Ritter-Güthern und Städten jedesmal, wenn Erbtheilungen, Käufe, Dismembrationes, und andere dergleichen Handlungen vorfallen, wo Schocke zugeschrieben, oder abgetheilt werden, mit eben der vorsichtigen Sorgfalt, wie sie die gangbaren Schocke anzeigen, auch die vollen und decrementen, mit Beziehung auf die Folia des letztern, dem Jahre nach anzuführenden Catastri, beyzusetzen, und, nach Befinden der Umstände, unter die Interessenten proportionirt einzutheilen, auch solches denen Contracten deutlich zu inseriren.

Die Steuer-Einnehmer aber, werden angewiesen, so oft als Güther an neue Besitzer kommen, oder solche zertheilt werden, nebst denen gangbaren, auch die vollen und decrementen Schocke, in den Quittungs-Büchern sowohl, als in ihren Manualien mit deutlicher Beziehung auf die Folia des Catastri beyzumerken.

Wie dieses hauptsächlich vom Lande gesagt ist; so will, aus obberührten Ursachen, eben so nöthig seyn, bey Städten solches mit gleichmäßiger Sorgfalt zu beobachten, um diejenigen decrementen Schocke, von denen man noch gründlich weiß, zu welchen Häusern oder Grundstücken sie gehören, dabey unverrückt zu erhalten; die bisher hierinnen eingeschlichenen Unordnungen aber nach und nach wiederum, den Catastris gemäß, herzustellen, und deren weitern Fortgang in Zeiten zu hemmen.

2.

2. Caducitæten. Diese von den Einnehmern gefoderte Vorsorge setzet voraus, daß ihnen von denen geschlossenen Käufen, Erbtheilungen und Dismembrationibus jedesmal in Zeiten Nachricht zukomme.

Das Generale vom 10ten Maji 1741, so dem Ausschreiben aufs Jahr 1742, mit beygedrucket ist, giebt hierinne, so viel die Aemter betrifft, klare Maße: Und es gereicht zum großen Nachtheile des Steuer-Ærarii, daß bey vielen derer Beamten solches, vermuthlich durch die bisherigen Kriegs-Unruhen, ins Vergessen gekommen.

Es wird also den Amts-Steuer-Einnehmern hierdurch aufgegeben, daß, so oft bey denen Aemtern Käufe und dergleichen Contracte gehandelt werden, sie darauf sehen, daß ihnen davon, vor deren Confirmation, nach Maßgebung nur gedachten Generalis Nachricht ertheilt werde.

Und, so oft dieses nicht geschieht, haben sie unverzüglich ihren Bericht zum Churfürstl. Obersteuer-Collegio zu erstatten, damit die auf jeden Fall verwürkten Zehen Thaler Strafe durch die behörigen Wege von denen Beamten eingebracht werden können.

Und

Und da diese Veranstaltung nicht allein zur Sicherheit des Steuer-Ærarii, sondern auch zum unmittelbaren Besten der Contribuenten selbst gereicht; So versehen Wir Uns, es werden die Amtsäßigen Obrigkeiten von selbst, ohne Erwartung einer gemessenern Anordnung, die Disposition bey ihren Gerichten treffen, daß der Amts-Steuer-Einnahme vor Confirmation dergleichen Käufe und Contracte davon Nachricht ertheilt werde, damit von dieser die nöthige und vollständige Ab- und Zuschreibung der Schocke in Manualien und Quittungs-Büchern, vornemlich aber in den Catastris bewerkstelligt werden könne.

Denen Besitzern der Ritter-Güther liegt, vermöge des ihnen zugestandenen Juris subcollectandi, ob, darauf Acht zu haben, daß dergleichen Ab- und Zuschreibungen, auch sonst nöthige Anmerkungen in den Catastris jedesmal zu rechter Zeit, deutlich, und mit völliger Zuverläßigkeit geschehe.

Da dessen Unterlassung, in der Folge der Zeit eine gänzliche Zerrüttung derer Catastrorum nach sich zieht; so ist die pflichtmäßige Sorgfalt, solche zu vermeiden, für sie um desto wichtiger, je unangenehmer ihnen die dadurch sich häufenden local-Revisiones fallen müssen, wenn sie dabey den Vorwurf nicht ablehnen können, daß solche durch ihr eigenes Verschulden unvermeidlich geworden sind.

Je häufiger in Städten die Veränderungen und Theilungen der Häuser, Güther und Grundstücken vorkommen; desto unentbehrlicher ist auch bey ihnen die richtige und mit der äußersten Genauigkeit, auch Beziehung auf die Folia Catastri fortzusetzende Ab- und Zuschreibung der Schocke, dessen Unterlassung jedesmal zu derer Räthe eigenen Verantwortung ausfallen muß.

3.

3. Steuer-Executiones.

Die Klagen der Unter-Obrigkeiten und Contribuenten über den beschwerlichen Mißbrauch bey den Steuer-Executionibus vermehren sich täglich; und Wir vernehmen solches um so viel mißfälliger, da Wir wünschten, daß die getreuen Unterthanen mit der Execution gänzlich verschonet werden könnten, und daß, wo die dringenden Landes-Bedürfnisse, oder die Saumseligkeit der Contribuenten solches nicht verstatten wollen, dennoch mit deren möglichsten Schonung verfahren, und demjenigen aufs genaueste nachgelebt werde, was nicht allein die General-Instruction für die Executores vom 14ten Octobris 1722, sondern auch die nachher wiederholt ergangene Verordnungen gemessenst vorgeschrieben, und nur noch neuerlich mittelst Vorbeschieds-Befehls vom 4. Apr. 1764, euch dieserhalb anbefohlen worden ist.

Besonders finden Wir dieses als ein schädliches und eigennütziges Beginnen der Executoren, daß sie theils Orten, wenn sie sich in einem Amte oder Gerichte die Restanten haben anzeigen lassen, bey selbigen, ohne auf Execution sich würklich einzulegen, von einem Dorfe zum andern müßig herumstreichen, und gleichwohl von einem jedweden, welchen sie erinnert haben, den Betrag derer, auf einen ganzen Tag kommenden Executions-Gebühren erpressen, sodann mit den folgenden Restanten auf gleiche Maaße verfahren, und auf diese Art in einem Tage die geordneten Executions-Gebühren strafbarer Weise zu ihrem Vortheile vervielfältigen.

Da nicht allein die für das Steuer-Ærarium nöthige Absicht dadurch in keine Weise erlangt wird, inmaßen auf solche Art die restirenden Steuern niemals zusammen getrieben werden, vielmehr die Restanten, in der Hoffnung, Zeit und Nachsicht zu gewinnen, und sich der Gegenwart des Executoris derer malen zu entlästigen, lieber einige Groschen Executions-Gebühren geben, als den geforderten Rückstand bezahlen, hierdurch aber in der Folge sie außer Stand gesetzt werden, das Schuldige abzuführen, indem dergleichen Executions-Gebühren, nach und nach mehr betragen, als der gefoderte Rest selbst, welcher doch endlich berichtiget werden muß;

So befehlen Wir ernstlich, ihr wollet die Veranstaltung treffen, daß der Executor nach erhaltener Restanten Specification, bey demjenigen einer Gemeine, so den stärksten Rest hat, und nicht notorisch unvermögend ist, sich allein einlege, und von ihm eher nicht weiche, bis Richtigkeit getroffen worden; sodann aber mit den übrigen Restanten dieses Orts ebenmäßig nach dieser Vorschrift verfahre, auch wohl nach Befinden mit einer andern Gemeine auf eben diese Art einen Anfang mache; in der Hoffnung, daß dieses ernstliche Verfahren bey den übrigen Restanten den erwarteten Eindruck machen, und sie ermuntern werde, die schuldigen Steuern mittlerweile abzuführen, ohne erst diese Execution auf ihren eigenen Güthern abzuwarten; als wodurch zugleich der bisherige, ohnehin unhinlängliche Vorwand wegfällt, daß zu der, auf diese vorgeschriebene Art, einzurichtenden Beytreibung der Steuern keine gnugsame Anzahl von Executoribus zu erlangen sey.

Sollte diese Unsere eingeschärfte, und erläuterte Verordnung dennoch weiter vernachläßigt, und nicht mit der genauesten Sorgfalt in Obacht genommen werden; so soll auf der Beamten und Unter-Obrigkeiten gegründete Anzeige, oder der Contribuenten wahr befundene Beschwerde der Creyß- oder der Unter-Einnehmer, welcher einen solchen dieser Instruction zuwider lebenden Executorem, abgesendet hat, der Gemeine, oder einzelnen Contribuenten, dergleichen widerrechtlich erpreßte Gebühren aus seinen eigenen Mitteln ersetzen, und steht ihm sodann frey, wenn dieser Mißbrauch wider sein Wissen, und wider seine Anordnung geschehen ist, sich an den Executorem selbst zu halten.

4.

4. Dismembration derer Grundstücken.

Wie denen Amts- und Stadtsteuer-Einnehmern nicht zukommet, ohne Concurrenz derer Beamten, Gerichten und Stadt-Räthe bey zu suchender Erlaubniß zu Dismembration der Güther und Grundstücke einseitige Berichte zu erstatten, immaßen solchen Falls nicht alleine keine Resolution darauf gefaßt, sondern auch der Einnehmer zum Wiederersatze aller dadurch unnöthig verursachten Unkosten angehalten werden soll.

So haben auf der andern Seite die Beamten und Räthe in Städten, unter gleichmäßiger Verwarnung, solche Dismembrations-Berichte niemals ohne Zuziehung der Steuer-Einnehmer, und deren ex Officio zu verrichtenden Mitunterschrift zu erstatten.

Und fände der Steuer-Einnehmer gegründetes Bedenken, dergleichen Zertheilungen auf die Art, wie sie vorgeschlagen ist, anzurathen; so hat selbiger seine abweichende Meynung, mit Beziehung auf die vorwaltenden Ursachen, im Berichte selbst anzuführen, durch diese, obschon vielleicht nicht ungegründete, Weigerung aber den Fortgang der Sache, und den Abgang des Berichts nicht aufzuhalten.

Und, da oftmals zu Rettung eines in Schulden, oder sonst in Abfall der Nahrung gerathenen Contribuenten dergleichen Dismembrationes, bey starkes Güthern aber zu einem bessern Umtriebe der Wirthschaft, und zu einer fleißigern Beurbarung derselben, um so gewisser gereichen können, je gegründeter es ist, daß die Felder nur desto besser bearbeitet werden, je mehr solche unter fleißige Wirthe mit proportionirten

Oneribus

Oneribus vertheilt sind; so erwarten Wir von denen Unter-Obrigkeiten, daß sie den Unterthanen dergleichen, unter billigen und Verfassungsmäßigen Bedingungen gesuchte Dismembrationes ohne Noth nicht erschweren werden.

5.

5. Richtige Angabe der Situation derer Güter, oder Dörfer.

Da viele Ritter-Güther und Dörfer einerley Namen führen; So giebt es sehr oft zu mancherley Aufenthalte, und andern Irrungen Gelegenheit, wenn in denen zum Churfürstl. Obersteuer-Collegio eingesendeten Berichten und Supplicaten nicht bey der Unterschrift mit angemerkt ist, in welchem Amts-Bezirke das Ritterguth oder Dorf gelegen sey.

Zu dem Ende ist auch bereits im Steuer-Ausschreiben des Jahrs 1740 mittelst Befehls vom 25sten Novembris 1739 gemessenst verordnet worden, daß bey der Unterschrift die Amts-Bezirke jedesmal mit angemerkt werden sollen; Gleichwohl findet sich, daß es meistentheils vernachläßiget wird: Und Wir erachten daher der Nothdurft zu seyn, solches hierdurch nochmals einzuschärfen, unter der Verwarnung, daß außerdem dergleichen Berichte und Supplicate, entweder bey den Expeditionibus, dem Ueberbringer sogleich wiederum zurückgegeben werden, oder, wenn sie mit der Post eingesendet wären, unexpedirt liegen bleiben sollen.

6.

6. Supplicata und Steuer-Sachen.

So ist auch schon in der erläuterten Proceß-Ordnung versehen, nicht weniger nachher durch verschiedene Generalia, auch einige besondere Rescripte, als vom 7ten Januarii 1734 und vom 30sten Januarii 1736 eingeschärft, daß keine Memoriale und Schriften, ohne der Concipienten Unterschrift, am wenigsten aber die von Gemeinen und Societæten, auch der eignen Schriftstellung unfähigen Personen, und unter dem zugesetzten Vorgeben, als Selbst-Dichter nomine collectivo, oder einzeln unterzeichnet, eingereicht noch angenommen werden sollen.

Gleichwohl wird dieses dermalen sehr oft unterlassen, und es ist solches um so weniger zu gestatten, da sich, besonders seit wiederhergestellter Ruhe geäussert, daß der eigennützige, und oft gefährliche Vorwitz vieler Personen, welche dergleichen Schriften zu fertigen, unbefugt sind, die unruhigen oder einfältigen Gemüther einzelner Supplicanten, oder auch wohl ganzer Communen verleitet hat, häufige, und dabey ungegründete Beschwerden vorzubringen, dadurch weitläuftige Untersuchungen ohne Erfolg zu veranlassen, oder wohl saumselige und widerspenstige Contribuenten in ihren irrigen Vorurtheilen zu bestärken, und die Einbringung der currenten Steuern, nicht ohne vielen Zeit- und Geld-Verlust, zum höchstnachtheiligen Beyspiele für andere Communen uud Unterthanen zu hemmen.

Werden dergleichen übelgesinnte und unbefugte Concipienten entdeckt, so ist deren ernste Bestrafung gewiß. Damit aber auch allen daraus zu besorgenden Folgen in Zeiten vorgebeugt werde;

So wiederholen Wir die ehemals getroffenen Veranstaltungen: Daß keine dergleichen Supplicate ohne eines zu deren Fertigung befugten Concipienten Unterschrift angenommen, noch expedirt werden sollen; Ein jeder Concipient selbst aber wird seiner Pflicht eingedenk, und zu seinem eigenen Besten vorsichtig gnug seyn, nichts vorzustellen, und zu unterschreiben, was nicht billig, gegründet, und anständig sey; Außerdem er sich eigener Verantwortung und empfindlicher Strafe, nach Vorschrift derer Gesetze, zu gewärtigen hat.

7.

7. Neuer Anbau.

Wegen derer bey neuem Anbaue Alters halber eingegangener, oder von roher Wurzel auf beschockten Grund und Boden aufgeführter Häuser zu erstattenden Berichte finden Wir nöthig, die Unter-Obrigkeiten und Justitiarios auf die dieserhalb ins Land ergangenen Verordnungen, und besonders, außer dem Regulative de An. 1702 auf das Baubegnadigungs-Reglement d. 11. Decembris 1730, im Steuer-Ausschreiben des Jahrs 1731 zu verweisen, welche sie vom neuen sich bekannt zu machen, und solche in genaue Obacht zu nehmen, auch, durch weitere Vernachläßigung dessen, bey Strafe eigenen Ersatzes, unnöthige Unkosten denen Baubegnadigung suchenden nicht zu verursachen haben.

8.

8. Wiederanbringung, derer Wüstungen.

Wir versehen Uns zu der pflichtschuldigen Obliegenheit derer Beamten und Unter-Obrigkeiten, daß sie für die Wiederanmannbringung derer bey dem letztern Kriegs-Unruhen, oder sonst in die Wüstung verfallenen Güther und Häuser alle mögliche Sorgfalt tragen, und deren Aufnahme, wenn es auf andere Art nicht geschehen kan, durch fortdauernde Subhastationes zu beschleunigen suchen, auch dabey allenthalben dasjenige sorgfältig vor Augen haben werden, was das Mandat vom 29sten Aprilis 1735 und dessen Beylagen hierinne erfodern.

Wo aber Umstände in den Weg träten, daß dergleichen verlassene Güther und Häuser so geschwind nicht, als man wünscht, aus der Wüstung erhoben werden könnten, da giebt das Generale vom 30sten Maji 1763 klare Maaße.

Welchem die Unterobrigkeiten aufs genaueste nachzugehen unvergessen seyn werden, und besonders bey wüsten Hausstädten ungesäumte Veranstaltung vorzukehren haben, daß solche gerichtlich übermessen, und vermalet, die Angrenzungen auf allen Seiten, auch, wie solches befunden worden und geschehn, umständlich ad Acta registriret, und diese Registratur in forma probante der nächstkünftigen Pfennig-Steuer-Einrechnung mit Beziehung auf die Folia der Schocksteuer-Anschläge, wo sie catastrirt stehen, beygefügt, in den folgenden Jahren sich kürzlich darauf bezogen, und welche Caducitäten binnen der Zeit wieder erhoben, oder andere Stellen neuerlich in die Wüstung verfallen? deutlich beygemerkt werden.

Und, um alles dieses in der, zu künftiger Nachricht, so nöthigen Ordnung zu erhalten, haben die Gerichtspersonen jährlich, mit Zuziehung einer der jüngsten Nachbarn im Dorfe, ob bey diesen vermalten Wüstungen alles noch unverrückt und unverändert sey? nachzusehn, wovon das Befinden jedesmal ad Acta zu registriren ist.

Eben so genau und zuverläßig sind alle auf einem dergleichen Hause, Guthe, oder einzelnen wüsten, und deserirten Grundstücken haftende Steuern, nebst übrigen Gefällen und præstandis ad Acta glaubwürdig und deutlich zu verzeichnen, damit nicht in folgenden Zeiten Weiterungen darüber entstehen mögen.

Jedesmal aber ist in denen jährlichen Pfennigsteuer-Rechnungen pflichtmäßig anzuführen: Was für Bemühung in Wiederanmannbringung dergleichen wüster Häuser und Güther angewendet, und was für Vorsorge bey denen fructibus naturalibus perceptis & percipiendis gebraucht, auch wie ferne solche pro rata zu Abtragung derer currenten Steuern verwendet worden.

Die ins Land ergangene Generalia, und die auf solche sich gründende täglichen Verordnungen legen gnugsam zu Tage, wie viele Erleichterungen, Remisse und verschiedene Arten der Begnadigungen man von Seiten des Churfürstlichen Obersteuer-Collegii dem

neuen Annehmer dergleichen Wüstungen versichert, und ihnen würklich angedeyhen läßt.

Und da deren Wiedererhebung, eben so, wie die Conservation derer zur Caducität sich neigenden Häuser und Güther nicht dem Steuer-Ærario allein, sondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten selbst in vielerley Rücksicht eben so vortheilhaft fällt; So ist zu Erlangung dieser gemeinnützigen Absicht unumgänglich erforderlich, daß gedachte Gerichts-Obrigkeiten, wie bereits von verschiedenen, mit gutem Erfolge geschehen, dem sich anbietenden neuen Annehmer, und nach Befinden, in den Subhastations-Patenten, zugleich auch ihres Orts eine billige und proportionirte Erklärung thun: auf wie viele Jahre sie dem neuen Annehmer Befreyung von ihren Zinsen, Diensten und Gefällen zugestehn, und was sie sonst demselben zu seiner Erleichterung versichern mögen.

Wie sie denn in denen zur Churfürstl. Obersteuer-Einnahme zu erstattenden Berichten, worinnen sie auf Erlaß, Begnadigung, auch wohl Moderation der Steuern, und vielmals gar beweglich antragen, jedesmal die zuverläßige Anerklärung beyzufügen haben; Was? und auf wie viel Jahre, sie, ihres Orts, dem neuen Annehmer dergleichen zu verwilligen, gemeynet sind? Damit sie bey dieser, für ihren eigenen Vortheil eben so nützlichen Angelegenheit, sich alles unangenehmen Verdachts entlästigen, daß sie, bloß auf Unkosten des Steuer-Ærarii, ihr eigenes Interesse dabey, ohne Abgang erhalten wollten.

9.

9. Expedition derer Steuer-Befehle.

Vermöge derer ergangenen Generalien, d. d. 27. Novembris 1695, 27. Nov. 1718, 25. Nov. 1738, auch verschiedentlicher Meß-Vorbeschieds-Befehle, sollen die Creyß-Einnahmen nicht allein ihre eigenen, sondern auch derer Unter-Einnehmer Inventaria, bey denen mit ihnen erfolgenden Veränderungen übergeben, und respective beybringen lassen, solche examiniren, und sodann zur Steuer-Rechnungs-Expedition einsenden.

Nicht weniger ist durch die Generalia de annis 1708, 1710, 1718, 15. Julii 1729, 18. Januarii 1748, Neujahr-Vorbeschied 1755 und Oster-Markt-Vorbeschied 1763, die Beantwortung und Einsendung derer ausgesetzten Defecte, nach einer Zweymonathlichen Frist bey Zehen Thaler Strafe, anbefohlen worden.

Gleichwohl sind diesen, und des in den Leipziger Messen mündlich beschehenen Erinnerns unerachtet so viele Inventaria, nach der Beylage sub A. und so viele Defects-Beantwortungen, nach der Beylage sub B. annoch rückständig.

Und Wir bringen euch daher solche anderweit in Erinnerung, mit dem Begehren, ihr wollet binnen hier und der nächsten Oster-Messe 1765 die Examination und Einsendung der rückständigen Inventarien berichtigen, und die zugesendeten Defecte beantworten, außerdem aber euch unfehlbar gewärtigen, daß die angedrohete Strafe von euch eingebracht werde.

Und ob wohl nach dem Ausschreiben jetztlaufenden Jahres, und andern nachher getroffenen Anordnungen, die, bis zu wieder hergestelltem Frieden ausgesetzten Trankſteuer-Defecte, so viel die Lade-Zettel, und daraus zu liquidirenden Trankſteuer-Nachschüsse, und Strafen betrifft, weiter nicht urgirt, noch denen Defectaten zur Beantwortung weiter zugefertigt werden sollen; So sind doch, um hierinnen zur nöthigen Ordnung zu gelangen, solche, mit Beziehung auf gedachtes Ausschreiben zu remittiren.

10.

10. Rechnungs-Wesen.

Zu Förderung des Rechnungs-Wesens, finden Wir nöthig, anzuordnen, daß die Stände, Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, die exigiblen Reste noch vor Ausgang des Jahres eintreiben, ihre Register ultimo Decembris abschließen, und die Amtssassen solche sogleich zur Amts-Steuer-Einnahme, die Schriftsassen und Amts-Steuer-Einnehmer aber längstens den 15ten Januarii des folgenden Jahres bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe zur Creyß-Einnahme nebst denen von jedem Orts Gerichten agnoscirten Restanten-Verzeichnissen abgeben sollen.

Dagegen haben die Creyß-Einnehmer binnen zwey Monathen, mithin längstens medio Martii die Creyß-Auszüge nebst Stände-Registern und Rest-Verzeichnissen zur Haupt-Casse, ebenfalls bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe abzugeben.

Dessen ihr die Stände und Unter-Einnehmer zu bescheiden, auch euers Orts euch selbst hiernach aufs genaueste zu achten habt.

11.

11. Münz-Angelegenheiten.

Was in dem Münz-Mandate, d 9. Julii 1732, §. 14. d. 3. Martii 1733, §. 6. sowohl in denen besondern Anordnungen, d. 6. Septembris 1714, 9. Dec. 1714, d. 14. April. 1718, d. 10. Septembris 1722 & 28. Novembr. 1741, nicht weniger unterm 29. Martii a. c. und in dem Vorbeschieds-Befehle vom 4. Apr. a. c. wegen richtiger Einpackung derer Gelder, und verschiedener dabey zu beobachtender Umstände, auch der, bey dessen unterlassener Befolgung, darauf gesetzten Strafe gemessenst vorgeschrieben worden; solches muß euch noch wohl erinnerlich seyn.

Da aber die Erfahrung gewiesen, daß diesem verschiedentlich nicht nachgelebet worden; So habt ihr die Stände und Unter-Einnehmer, unter Verwarnung des Vierfachen Ersatzes, anderweit darnach zu bescheiden, auch selbst diesem aufs genaueste nachzugehn, und zu mehrerer Sicherheit die Tage, wenn das Geld gepackt worden, darauf zu schreiben, auch daß von denen Ständen und Unter-Einnehmern solches Pflichtengemäß und zuverläßig darauf angemerkt werde, Veranstaltung zu treffen, nicht weniger auf dessen jedesmalige Beobachtung sorgfältig Acht zu haben, und bey den Creyß-Cassen keine Geld-Paquete von Schriftsassen und Steuer-Einnahmen anzunehmen, wo nicht diese Bemerkung des Tages, und was sonst dieserwegen angeordnet, genau beobachtet worden ist.

12.

12. Erläuterung wegen derer Differenzien in Milizgelder-Beyträgen.

Weil bey der oben No. 1. bemerkten neuerlichen Einrichtung, die Miliz-Gelder-Beyträge, nach den gangbaren Schocken auszubringen, sich annoch hin und wieder einige Zweifel äußern, welche denen Creyß-Commissarien auf die am wenigsten beschwerliche und verzögernde Art zu erläutern sind; so haben die Schriftsäßigen Stände, und die Amts-Steuer-Einnahmen bey der unmittelbar an sie von gedachten Creyß-Commissarien gelangenden Anfragen diese Erläuterungen hinreichend zu geben, da aber hierbey gar besondere und von ihnen nicht zu entwickelnde Zweifel vorwalteten, solche bey euch mittelst Schreibens anzuzeigen, und von euch deren Auflösung zu erwarten.

13.

13. Trankſteuer-Erlasse, wegen ungeschlagener Biere.

Wegen der ungeschlagenen Biere wird, nach dem Ausschreiben die gewöhnliche Begnadigung ertheilt; Wobey es auch fernerhin sein unverändertes Bewenden hat.

Da

Da aber seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß wegen solcher ungeschlagenen Biere ungleich öfterer als in vorigen Zeiten, Erlaß gesucht wird, und für das gemeine Beste sehr diensam seyn würde, die verschiedenen Ursachen davon in Erfahrung zu bringen, um dergleichen Schaden und Verluste fürs künftige mit sicherem Erfolge vorbeugen zu können; So erwarten Wir, daß künftig die Gerichts-Obrigkeiten, in diese Ursachen der ungeschlagenen Biere genauer inquiriren, solche in den Berichten deutlich und pflichtgemäß, ohne Besorgniß, daß dieserwegen dem Brauer etwas zur Last gelegt, oder den Supplicanten ihre Begnadigung erschwert werde, anzeigen, wenn dieses aber, vorgeschriebenermaßen nicht geschieht, gewärtig seyn sollen, daß die Begnadigung nicht ertheilt werde.

14.

14. Steuer-Reste, und deren Einrechnung betreffend.

Endlich finden Wir auch nöthig, wegen derer in vorigen Verwilligungen zurück gebliebenen Reste, und darüber zu führenden Rechnungen nachfolgende Vorschrift, mit Beyfügung zweyer Schematum sub A. und B. zu ertheilen, auch die Stände und Unter-Einnehmer auf das ihnen durch den Druck bekannt zu machende Schema sub B. und dessen genaue Beobachtung anzuweisen.

Es sind zwar

a) über die Extra-Quatember-Steuer-Reste, bis mit 1705. ingleichen über die Vermögen-Steuer-Reste de Anno 1711. und über die Donativ-Geld-Reste, besondere Register zu führen: Da aber mit jetziger Bewilligung die Landsteuern zu denen Pfennigsteuern geschlagen worden, mithin die vormalige Landsteuer Rechnungen zu Erleichterung derer Einnehmer, hinkünftig wegfallen. So sind die in letztern vorhin nachgeführte Landsteuer-Reste, in denen Pfennig- und Schocksteuer-Rest-Rechnungen nunmehro mit in Ansatz zu bringen. a)

Weil auch

b) die Abtheilung derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Reste nach denen vormals in den Ausschreiben benannten Bedürfnissen viele Weitläuftigkeit und Mühe verursacht hat; so sollen von nun an die Reste nach denen in dem Schemate benienten Jahren in Folle, und mit Weglassung derer Bedürfnisse, auch ohne Benennung derer vormaligen Partiaulair-Spesen, in Rechnung geführet werden. b)

c) Gleichwie unter denen Resten de Anno 1760. bis mit 1763. nur diejenigen zu verstehn, die auf diesseitige Ausschreiben zurück geblieben; also sind die auf die Königl. Preußischen Ausschreiben in obigen Jahren unabgeführte Posten mit jenen Resten nicht zu vermengen, sondern da sie zu Bezahlung derer Creyß-Schulden überlassen worden, denen Creyß-Deputirten anzuzeigen, welchen ohnedieß die Rechnungen über die Kriegs-Præstationes zu examiniren oblieget. c)

d) Damit auch die Current-Rechnungen nicht aufgehalten werden, so sind die Rest-Rechnungen von denen Ständen und Unter-Einnehmern in Termino Joannis unnachbleibend und bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe an die Creyß-Einnahmen, von diesen aber in Termino Michaelis an die Rest-Haupt-Casse, ingleichen die sonst gewöhnlichen Creyß-Restanten Specificationes zur Steuer-Rechnungs-Expedition bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe abzugeben, und ist damit in nächstfolgendem 1765. Jahre der Anfang zu machen, auch die Beschaffenheit derer Reste, und ob zu deren Einbringung noch Hoffnung vorhanden, pflichtmäßig anzugeben, damit wegen Abschreibung deren inexigiblen Reste Verordnung ergehe und das Rechnungs-Werk erleichtert werden könne. d)

Uebrigens sind

e) die geordneten Einnehmer-Gebühren hinkünftig nur von der baaren Abführung zu verschreiben. e)

Schlüßlichen ist alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste zu beobachten, und zu bewerkstelligen.

Gestalt denn ihr auch allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbst-Ersatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen einzutretreten Messen zu schließen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Churfürstl. Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Novembr. 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Formular

Zu denen Land- Pfennig- und Schock- Steuer-Rest-Rechnungen.

Des Amts N. Rest-Rechnung über Land- Pfennig- und Schock-Steuer-Reste bis mit Anno 1763. abgelegt. Anno 1765.

Notand.

Die Rest-Rechnungen von denen Amts- und Schrifsäßigen Ritter-Güthern und Städten, werden, mutatis mutandis, auf gleiche Weise eingerichtet, jedoch bey jenen derer Dorf-Gerichten Rest-Agnitions-Scheine nicht erforderlich seyn, wenn nur die Reste in denen Rest-Rechnungen selbst, individualiter und umständlich jedesmal specificiret werden:

und

Die Quatember-Steuer-Rest-Rechnungen, werden, mit nöthiger Beobachtung derer hierinnen bey der Einnahme und sonsten angemerkten wenigen Abweichungen, hiernach ebenfalls abgefasset werden können.

Einnahme an vorher verbliebenen Resten.

1. Land-Steuer-Reste,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1667 bis mit 1710.
- - - - - 1711 - - 1728.
- - - Zuwachs
- - - de ao. 1729 bis mit 1756.
- - - Zuwachs
- - - aufs Jahr 1757.
- - - Zuwachs,
Thut

Thlr. Gr. Pf. als:
Thlr. Gr. Pf. besage letzter Rest-Rechnung d. d.
- - - an Zuwachs.

utf.

2. Pfennig-Steuer-Reste.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1653 bis mit 1710.
(Not. In Quatembern de ao. 1661 bis mit 1710.)
- - - de ao. 1711 bis mit 1728.
- - - Zuwachs,
- - - ord.
- - - Zuwachs, } de ao. 1729 bis mit 1749.
- - - extr.
- - - Zuwachs,
- - - ord.
- - - Zuwachs, } - - 1750 bis ult. Aug. 1756.
- - - extr.
- - - Zuwachs,
- - - ord.
- - - Zuwachs, } vom 1. Septembris 1756 bis Ausgang 1757.
- - - extr.
- - - Zuwachs,
(Not. Die Quatember-Steuer-Reste de ao. 1729 bis mit 1757 dürfen nicht in ordinaria & extraordinaria abgetheilet werden.)

Thut

Thlr. Gr. Pf. als:
Thlr. Gr. Pf. bis mit ao. 1749 laut der letztern Rest-Rechnung d. d.
- - - de ao. 1750 bis mit 1757 besage letzterer Rest-Rechnung d. d.
- - - an Zuwachs,

utf.

3. Schock-Steuer-Reste,

a) de ao. 1758 & 1759.

Thlr. Gr. Pf. besage der letztern Schock-Steuer-Rest-Rechnung d. d.
- - - Zuwachs,
Thut

Thlr. Gr. Pf.

b) de ao. 1760 bis mit 1763 auf Churfürstl. Sächsisches Ausschreiben.

Thlr. Gr. Pf. laut der Schock-Steuer-Rechnung aufs Jahr 1763.
- - - Zuwachs,
Thut

Thlr. Gr. Pf.

c) Auf Einen Pfennig d. 15. Novembris 1763 zum Praesent.
(In Quatembern d. 15. Decembris, d. a.)

Thlr. Gr. Pf. besage selbiger Rechnung
- - - Zuwachs,
Thut

Thlr. Gr. Pf.

Summa der Einnahme

Thlr. Gr. Pf. als:
Thlr. Gr. Pf. Reste,
- - - Zuwachs an Nachschuß de ao. 1723 bis mit 1763, von verschwiegenen Zwölf gangbaren Schocken, wegen N. N. zu N. &c.

utf.

Ausgabe,

Ausgabe, an Erlassungen,

1. Land-Steuer-Reste,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1696. bis 1708. sind in N. zu N. Concursu, besage angefügten Distributions-Abschiedes sub ⊙ leer ausgegangen und vermöge beygehenden gnädigsten Befehls, d. d. &c.
2c. — Thlr. Gr. Pf.

2. Pfennig-Steuer-Reste,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1696. bis 1708. so in N. zu N. Concursu leer ausgegangen, und wie oben angezeigt, in Ausgabe gebracht werden sollen.
2c. — Thlr. Gr. Pf.

3. Schock-Steuer-Reste,

a) de an. 1758. und 1759.

Thlr. Gr. Pf. sind nach benannten Gemeinden, als:
Thlr. Gr. Pf. der Gemeinde zu N. erlassen, vermöge 2c.
2c. — Thlr. Gr. Pf.

b) de ao. 1760. bis mit 1763.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1762. und 1763. von N. abgebrannten Guthe zu N. 2c.
2c. — Thlr. Gr. Pf.

c) Auf 1 Pfennig d. 15. Nov. 1763.

Thlr. Gr. Pf. wegen obbemeldeten N. abgebrannten Guths 2c.
2c. — Thlr. Gr. Pf.

Summa des Erlasses,

Thlr. Gr. Pf.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1667. bis mit 1710.
- - - - - 1711. - - 1728.
- - - - - 1729. - - 1756.
- - - aufs Jahr 1757.

} Land-Steuer-Reste.

— Thlr. Gr. Pf.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1653. bis mit 1710.
- - - - - 1711. - - 1728.
- - - ord. / extr. de ao. 1729. bis mit 1749.
- - - ord. / extr. - - 1750. bis ult. Aug. 1756.
- - - ord. / extr. vom 1. Sept. 1756. bis Ausg. 1757.

} Pfennig-Steuer-Reste.

— Thlr. Gr. Pf.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1758. und 1759.
- - - - - 1760. bis mit 1763.
- - - auf 1 Pfennig zum Præsent.

} Schock-Steuer-Reste.

utf.

Einnehmer-Gebühren,

Von der nach Abzug der Erlassungen verbleibenden baaren Abführung, vermöge allergnädigsten Reglements, d. d. 2. Maji 1744. und der Besoldungs-Consignation, d. d.

Thlr. Gr. Pf. von Thlr. Gr. Pf. Land-Steuern de ao. 1667. bis mit 1710. a 3 pro Cent,
- - - - - - - dergleichen incl. Zuwachs, de ao. 1711. bis mit 1756. a 2 pro Cent,
- - - - Thlr. Gr. Pf. dergleichen aufs Jahr 1757. a 2 pro Cent,

— Thlr. Gr. Pf. von Land-Steuern.

- - - von Thlr. Gr. Pf. Pfennig-Steuern de ao. 1653. bis 1710. a 3 pro Cent,
- - - - - - - dergleichen de ao. 1711. bis ult. Aug. 1756. incl. Zuwachs, a 2 pro Cent,
- - - von Thlr. Gr. Pf. dergleichen von 1. Sept. 1756. bis 1757.

— Thlr. Gr. Pf. von Pfennig-Steuern.

- - - von Thlr. Gr. Pf. Schock-Steuer de ao. 1758. und 1759.
- - - - - - - - - - - - 1760 bis 1763.
- - - - - - - - - auf 1 Pf. zum Præsent, a 2 pro Cent,

(Nota. von denen Quatember-Steuern de ao. 1729. bis mit 1763. wird nur 1 pro Cent gerechnet.)

Summa Thlr. Gr. Pf.

Worüber hiermit quittiret wird.

Bothenlohn,

Thlr. Gr. Pf. = = maliges Bothenlohn, a — Gr. — auf = Meilen von denen zur Creyß-Einnahme baar eingelieferten Rest-Geldern

als:

Thlr. Gr. Pf. am = = = } 1765.
2c.

besage der Bothen Quittungen, No. 2c.

Summa —

Thlr. Gr. —

(Nota. Diese werden auf Schock-Steuern de ao. } 1758. 2c.
ohngefehr abgetheilet.) } 1760. 2c.

Summa an Einnehmer-Gebühren und Bothenlohn,

Thlr. Gr. Pf.

Hierzu

Baare Lieferung,

Thlr. Gr. Pf.

nehmlich:

Thlr.	Gr.	Pf.	de ao. 1667. bis mit 1710.	Land-Steuer-Reste.
-	-	-	- - 1711. - - 1728.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	de ao. 1729. - - 1756.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	aufs Jahr 1757.	
-	-	-	Zuwachs,	

— Thlr. Gr. Pf.

Thlr.	Gr.	Pf.	de ao. 1653. bis mit 1710.	Pfennig-Steuer-Reste.
-	-	-	- 1711. - 1728.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	ord.	
-	-	-	Zuw. } de ao. 1729. bis mit 1749.	
-	-	-	extr.	
-	-	-	Zuw.	
-	-	-	ord.	
-	-	-	Zuw.	
-	-	-	extr. } - - 1750. bis ult. Aug. 1756.	
-	-	-	Zuw.	
-	-	-	ord.	
-	-	-	Zuw. } vom 1. Sept. 1756. bis mit 1757.	
-	-	-	extr.	
-	-	-	Zuw.	

— Thlr. Gr. Pf.

-	-	-	de ao. 1758. und 1759.	Schock-Steuer-Reste.
-	-	-	Zuwachs,	

— Thlr. Gr. Pf.

-	-	-	de ao. 1700. bis mit 1763.	
-	-	-	Zuwachs,	

— Thlr. Gr. Pf.

-	-	-	auf 1 Pfennig zum Præsent,	
-	-	-	Zuwachs,	

— Thlr. Gr. Pf.

ut supra.

Summa der Abführung,

Thlr. Gr. Pf.

nehmlich:

Thlr.	Gr.	Pf.	de ao. 1667. bis mit 1710.	Land-Steuer-Reste.
-	-	-	- - 1711. - - 1728.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	de ao. 1729. - - 1756.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	aufs Jahr 1757.	

— Thlr. Gr. Pf.

u. s. w. wie vorher bey der baaren Lieferung die Abtheilungen gezeigt sind.

ut supra.

Verbleibet demnach Rest,

1. Land-Steuer-Reste,

Thlr.	Gr.	Pf.						
-	-	-	de ao.	1667.	bis mit	1710.		
-	-	-	-	-	1711.	-	-	1728.
-	-	-	-	-	1729.	-	-	1756.
-	-	-	aufs Jahr 1757.					
	Thut							

Thlr. Gr. Pf.

2. Pfennig-Steuer-Reste,

Thlr.	Gr.	Pf.						
-	-	-	de ao.	1653.	bis mit	1710.		
-	-	-	-	-	1711	-	-	1728.
-	-	-	ord.					
-	-	-	extr.		de ao. 1729. bis mit 1749.			
-	-	-	ord.					
-	-	-	extr.		de ao. 1750. bis ult. Aug. 1756.			
-	-	-	ord.		vom 1. Sept. 1756. bis mit ao. 1757.			
-	-	-	extr.					
	Thut							

Thlr. Gr. Pf.

3. Schock-Steuer-Reste,

-	-	-	*a)*	de ao. 1758. und 1759.
-	-	-	*b)*	de ao. 1760. bis mit 1763.
-	-	-	*c)*	auf 1 Pfennig d. 15. Nov. 1763. zum Præsent.

Summa sämmtlicher Reste,

Thlr. Gr. Pf.

Besage angefügter Restanten-Specification.

Sign. N. am 1765.

(L. S.) N. N.

Amts-Steuer-Einnehmer.

Amts N. Restanten-Specification, über Land-Pfennig- und Schock-Steuer-Reste bis mit Anno 1763.

Land-Steuer-Reste, bis mit Ao. 1756. aufs Jahr 1757.	Pfennig-Steuer-Reste, vom 1. Sept. 1756. bis ult. Aug. 1756. bis mit Ao. 1757.	Schock-Steuer-Reste, de Ao. 1758. u. 1759.	de Ao. 1760. bis mit 1763. d. 15. Nov. 1763. auf 1 Pf.	Summa der Reste.	Dorfschaften und einzele Contribuenten, besage derer Rest-Verzeichnisse.	sub No.
Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Dorf N.
= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	

No.

Das Dorf N. restiret an Land-Pfennig- und Schock-Steuern bis mit Ao. 1763.

Thlr.	Gr.	Pf.	Gangbare Schocke.	Restanten und deren Beschaffenheit.
'	'	'	'	vom 1. Jul. 1735. bis mit 1763. Johann Burgs] eingefallene und noch
'	'	'	'	de Ao. 1745. ' ' George Schmidts] wüste liegende Häusel, ꝛc.
ꝛc.	ꝛc.			Summa

/ Thlr. Gr. Pf.

Daß vorher specificirte Reste würklich annoch außen stehen, solches wird von uns, denen allhiesigen Gerichten pflichtmäßig attestiret.

N. am

(L.S.) N. N. Richter,
N. N. }
N. N. } Schöppen,

Not. Wenn die hier anzuzeigende Beschaffenheit derer Restanten nicht deutlich oder nicht zuverläßig gnug sollten beygebracht worden seyn, so wird die Amts-Steuer-Einnahme das nöthige pflichtmäßig suppliren.

Generale,

Daß, wegen der vor und während des Krieges rückständigen Bau- und Brand-Begnadigungen, nach beygehenden Schemate zuverläßige Consignationes eingesendet werden sollen; den 9. März, 1765.

An. 1765. Erklärung wegen derer Bau- und andern Begnadigungen.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. In dem unterm 15. Decembr. 1763. an euch erlassenen Steuer-Ausschreiben ist bey Gelegenheit der versicherten Bau- und anderer Begnadigungen die Erklärung gethan worden: daß zwar sowohl wegen dererjenigen, so vor dem Kriege die gewöhnliche Verordnungen zu Erhebung derer Beghadigungen erhalten, solche aber nicht genossen, als auch ratione derer, so während des Kriegs neu angebaut oder Brand-Schaden erlitten, und die Reglementmäßige Begnadigungen ebenfalls noch nicht percipirt haben, nicht minder in Ansehung des bey denen Städten wegen der abgebrannten bishero beobachteten Regulativi in ordinariis die nähere Entschließung dermalen noch auszusetzen nöthig befunden sey, bis nach Verfluß eines Jahres sich bey denen Steuer-Haupt-Cassen zeigen werde, ob? und was, wenn alle andere Bedürfnisse berichtigt worden sind, für ein Excurrens vorhanden sey? Jedoch sollten, wenn sich dergleichen ergäbe, die so während des Krieges abgebrannt oder resp. neu angebauet, vorzüglich mit einer Beyhülfe bedacht werden.

Erläuterung dieserhalb.

Ob nun schon das gehoffte Excurrens in der Maaße nicht ausgefallen ist, daß die von Unsers Höchstseligen Herrn Bruders, des Churfürstens Königliche Hoheit hierunter gehegte Landesväterliche Absicht noch zur Zeit zur würklichen Erfüllung gebracht werden möchte; So ist Uns doch die Conservation dieser Verunglückten und neuen Anbauer besonders angelegen, und Wir haben dieserhalb theils untern 22. Novembr. 1764. auch sonst die hierzu behufigen Veranstaltungen vorgekehrt; theils finden Wir dienlich zu seyn, in Zeiten ein zuverläßiges Verzeichniß, besonders von denenjenigen Contribuenten zu haben, welchen sowohl vor dem Kriege als während desselben, zu Erhebung dergleichen Begnadigungen die gewöhnlichen Rescripte ausgefertigt worden sind. Begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. ihr wollet in dem euch anvertrauten Creyse über diejenigen Befehle, den neuen Anbau und Brand-Schaden betreffend, welche vor oder auch während der letztern Kriegs-Unruhen ertheilt worden, und worauf die Interessenten des Genusses der zugestandenen Begnadigung bey damaligen Umständen noch nicht theilhaftig werden können, eine zuverläßige, und von euch behörig vollzogene Consignation nach beygehendem Schemate ungesäumt fertigen, und solche, baldmöglichsten, mittelst Berichts zum Churfürstlichen Ober-Steuer-Collegio einsenden, zu dem Ende auch bey dem nächsten Trank-Steuer-Termine, wenn es ohne Verursachung einiger Kosten eher nicht geschehen mag, solches denen Ständen bekannt machen. Im übrigen aber dieserhalb zu seiner Zeit, und sobald die Cassen-Umstände sich ergiebiger, als dermalen befinden, fernere Resolution gewärtig seyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Mart. 1765.

Consignation über dergleichen Befehle, nach denen Beyfügen.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Tabelle

Tabelle

über die Begnadigungen von neuem Anbau.

Ort.	Namen der Interessenten.	Versteuert: Gangb. Schocke.	Versteuert: Quatember.	Hat das Guth angenommen von	Hat an Gebäude neu aufgeführet.	Soll an Frey-Jahren erhalten: von Schocken Jahre.	Soll an Frey-Jahren erhalten: von Quatember Jahre.	Hat darauf erhalten.	Hat noch zu fodern.	Datum des Baubegnadigungs Rescripts.

Tabelle

über die Begnadigungen von Brand-Schaden.

Orte.	Namen der Interessenten.	Versteuert: Gangb. Schocke.	Versteuert: Quatember.	Hat das Guth angenommen von	Hat an Gebäuden neu aufgeführet.	Soll an Frey-Jahren erhalten: von Schocken Jahre.	Soll an Frey-Jahren erhalten: von Quatember Jahre.	Hat darauf erhalten.	Hat noch zu fodern.	Datum des Baubegnadigungs-Rescripts.

Tabelle

über die Begnadigungen von solchen neuen Aufbauen, so vor dem Frieden 1763. aufgeführt worden, und deren Resolution bisher ausgesetzt geblieben.

Protocollum.	Orte.	Namen.	Hat gebaut.	Hat es angenommen.	Versteuert: Gangb. Schocke.	Versteuert: Quatember.	Bekommt Begadigung: in Schocken.	Bekommt Begadigung: Quatember	Beträgt an Erlaß auf Ein Jahr: in Schocken.	Beträgt an Erlaß auf Ein Jahr: Quatembern.	Datum der künftig abzufassenden Rescripte.
							Jahre.	Jahre.			

Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben,

Aufs Jahr 1766. auch wegen der neuen Wein-Anlage, und der Personen-Steuer, sowohl was dem sonst noch anhängig; den 26. Nov. 1765.

An. 1765. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Für das herannahende 1766ste Jahr sind nunmehro auch die Land-Steuer-Pfennige, und die Trank-Steuern nach der bey letzterm Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben unterthänigst erfolgten Haupt-Bewilligung, wie solche in dem Landtags-Abschiede den 20. Novembr. 1763. gnädigst acceptirt worden, in der gewöhnlichen Maaße auszuschreiben.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. ihr wollet dieserhalb die benöthigte Notification sowohl an die in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, als auch an die bestellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer nach voriger Gewohnheit ergehn lassen, und dabey folgendes gebührend veranstalten:

Was die vorhin in denen Terminen Lätare und Bartholomäi und zwar in jedem derselben zur Hälfte, erhobenen, mit dem Namen der

Land-Steuer-Pfennige,

Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetrifft; So bleibt es aus denen, im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beygemerkten Ursachen bey der daselbst getroffenen Anordnung, daß, obschon der Betrag dieser Landsteuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monate März, als auch in dem Monate August, bewilligtermaßen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll.

In Ansehung derer von der getreuen Landschaft fernerhin bewilligten, und zum Theil erhöheter verschiedentlicher

Trankstuern.

Trank-Steuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trankssteuer-Ausschreibens in soweit sein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciä nach der vorgeschriebenen Maaße und Ordnung geschicht; und ist

a) von jedem Fasse braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,

b) von jedem Fasse weissen Biere Ein Thaler und Zwölf Groschen;

Ingleichen von dem, auf Unsere Concession an Theils Orten brauenden leichten, oder sogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten, noch gewisse jährliche Deputate üblich sind, nach dem bestimmten Satze zu entrichten; immaßen Wir hoffen, es werde nunmehro allenthalben das Trankssteuer-Quantum seit dem Jahre 1750. nach Proportion der Bewilligung des Jahres 1749. gehörig regulirt, und weiter nicht nöthig seyn, euch solches erinnerlich zu machen.

So ist auch

c) die vor dem, und seit dem Landtage 1749. üblich gewesene

Ordinaire Weinsteuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleichen

d) die beym Landtage 1742. zuerst erhöhete, und in folgenden Landtagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

Neue Wein-Anlage.

Neue Wein-Anlage

von denen ausländischen Weinen nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zufertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben vom Jahre 1764. besagt.

Mit der Abgabe

Branntweine und Liqueurs.

e) vom ausländischen Branntweine, welcher in hiesige Lande eingeht, und darinne consumirt wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es nach gleichmäßiger Anordnung nur gedachten Ausschreibens ferner gehalten, und

Ein Thaler Zwölf Groschen - von jedem Eymer einfachen ordinairen Branntweine, und

Drey Thaler - - vom Eymer abgezogenen, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben aber nach sothaner Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Trankssteuer-Rechnung, bereits angeordneter maßen, mit eingebracht, und bey der Hauptsumme, gleich der neuen Wein-Anlage, recapitulirt;

Und Wir begehren darneben gnädigst, ihr wollet sowohl euers Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen obbenannter Land-Steuer-Pfennige und verschiedentlicher Trank-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern solches alles, mittelst gewöhnlicher Patente, kund machen, und daß sie diese Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch liefern, die etwan rückständigen Steuer Reste von dieser Bewilligung mit möglichstem und unermüdetem Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückstände der vorigen Bewilligung, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und beyzutreiben sich bemühen, in Trankssteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne, und sonst überall, gute Richtigkeit halten sollen.

In Ansehung der

Personen Steuer.

Personen-Steuer

ist demjenigen allenthalben stracklich nachzugehn, was dieserhalb das Ausschreiben vom 12. Decembr. 1763. gemessenst angeordnet.

General-Monita in Personen-Steuer-Sachen.

Und habt ihr, zu dessen genauerer Befolgung, die denen Defecten jedesmal angehängten General-Monita Extracts-Weise, und in einer einem Gutbefinden überlassener Ordnung dermalen mit bekannt zu machen, und die Contribuenten zugleich mit darauf besonders zu weisen: Daß

Bedienten und Gesellen Personen-Steuer.

a) wie das, dem Ausschreiben aufs Jahr 1751. beygefügte Generale vom 30. Novembr. 1750. erfordert,

dert, die Dienst-Herrschaften und Meister vor die Beyträge ihres Gesindes, und ihrer Gesellen schuldige Sorge tragen, oder widrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß die davon restirende Contingente von ihnen selbst, da nöthig, mit Execution beygetrieben werden.

So haben auch

Haus-Specificationes.

b) die Haus-Besitzere in Städten bey denen terminlich einzureichenden Haus-Specificationen alle und jede bey ihnen wohnende Personen, nach ihrem Stande oder Bewerbe, mit mehrerer Zuverläßigkeit und genauer, als zeithero zum Theil geschehn, aufzuzeichnen, immaßen, wenn durch dergleichen Vernachläßigung jemand von den Hausgenossen verschwiegen blieben, und dem schuldigen Beytrage sich entzogen, der Haus-Besitzer in eventum vor das im 7ten §. des Ausschreibens angedrohte Duplum des von dem nicht angezeigten Hausgenossen zu entrichten gehabten Contingents haften solle.

Da auch

ledige Personen.

c) besonders bey Aemtern und Ritter-Güthern so viele ledige und müßige Personen sich finden, welche sich der Mitleidenheit zu entziehen wissen, und von ihrer Gerichts-Obrigkeit nicht angegeben werden;

So ist von denen Beamten und Gerichten hierinne pflichtmäßige Obsicht zu tragen, widrigenfalls der dem Ærario entzogene Beytrag an 2 Thlr. von den Beamten und Gerichts-Obrigkeit selbst eingebracht werden soll.

Anordungen der vorigen Steuer-Ausschreiben, besonders de annis 1764. und 1765. sich bekannter zu machen.

Da endlich in denen Steuer-Ausschreiben der Jahre 1764. und 1765. verschiedene die Verfassung betreffende Monita und Anordnungen wiederholt, näher erläutert, und theils neuerlich getroffen worden, welche das Churfürstl. Steuer-Interesse, das wahre Beste der getreuen Unterthanen, und die Berichtigung des Rechnungs-Werks concerniren, gleichwohl Wir mißfällig wahrnehmen müssen, daß denenselben nicht allenthalben genau nachgegangen, vielmehr verschiedenen Gerichten, und wessen Wir Uns am wenigsten versehen hätten, sogar einigen Unter-Einnehmern diese Dispositiones unbekannt geblieben;

So verweisen Wir dieselben hierdurch nochmals auf nur gedachte zwey Ausschreiben vorzüglich, und begehren, daß sie denenselben in allen Puncten aufs genaueste nachgehn, oder widrigenfalls erwarten sollen, daß die, durch dessen Unterlassung, verursachte Schäden und Unkosten ihnen zur Vertretung ausgesetzt bleiben, und sie nach Befinden der Umstände, mit besonderer Ahndung angesehen werden.

Ueber dieses finden Wir annoch folgendes zu erinnern nöthig:

1.

Aepfel-Most und Cydre.

Es sind einige Orte, wo ein Getränke unter dem Namen des Aepfel-Mostes, oder Cydre von fremden Plätzen eingeführt worden; und Wir haben die Anordnung getroffen, daß der Eymer dergleichen Getränkes mit Zehen Groschen vernommen werden soll; wornach auch ihr, euers Orts, bey vorkommenden Fällen euch zu achten, und die Unter-Einnehmer dessen zu bescheiden habt.

Wie nun wohl zu wünschen wäre, daß, besonders an denen Orten, wo vieles Obst an Aepfeln und Birnen erbaut wird, und solches mit Vortheil weder grün verkauft, noch abgebacken werden kann, die Land-Wirthe zu Fertigung dergleichen, besonders Aepfel-Mosts und Cydre aufgemuntert werden möchten, da solcher zu vielerley Gebrauch dienlich ist, und wegen seiner säuerlichen Schärfe bey gewissen Arten der Färberey, und besonders dem Cattun-Drucken, mit Nutzen angewendet werden kann, zugleich aber durch dessen mehrern Gebrauch die Cultivirung und Anpflanzung der Obst-Bäume gar merklich gefördert werden muß; So haben Wir in Gnaden resolvirt, daß dergleichen inländisch gefertigter Most von Steuer-Abgaben gänzlich befreyet bleiben, und gleich dem Land-Weine, keine Trankſteuer davon gefordert werden soll.

2.

Braunahrung in Städten.

Es hat zeither die Erfahrung gelehrt, daß in vielen Städten die Braunahrung, besonders durch einen übelverstandenen Eigennutz der brauberechtigten Bürger außerordentlich gefallen, und eben dieses gewinnsüchtige Betragen die meisten verleitet hat, die Unterschleife im Schutte und Gusse zu verdoppeln, und andere Bevortheilungen zu unternehmen, welche das Bier decreditirt, und theils Inwohner, zu Erhaltung ihrer Gesundheit, genöthigt hat, sich dessen gänzlich zu entschlagen, auch, wo möglich, den Gebrauch der Dorf-Biere zu ihrem Tischtrunke auszuwürken.

Da das Churfürstl. Steuer-Interesse mit dem lebhaften Umtriebe der Braunahrung in Städten so genau verknüpft, und dieser Zweig des bürgerlichen Gewerbes für die, auch nicht brauberechtigten, Inwohner, mithin für die ganze Commun jedes Orts, von der äußersten Wichtigkeit und der vorzügliche Punct ist, welchen die Städte bey aller Gelegenheit geltend zu machen suchen;

So ist denen Particuliers und einzelnen brauberechtigten Bürgern nicht zu gestatten, durch dergleichen gewinnsüchtige Behandlung des Brauwesens die Gesundheit der Inwohner und das gemeine Beste ihrer Stadt ihrem eingebildeten und zeitigen Vortheile nachzusetzen, und durch Uebertretung derer Trankſteuer-Ausschreiben sowohl, als auf den Landtagen verabredeten Schlüsse sich dererjenigen Gerechtsamen unwürdig zu machen, welche zeither, als der Grund bürgerlicher Nahrung und des Aufnehmens der Städte angesehn, und sie dabey nach Möglichkeit geschützt worden sind.

Wir begehren daher, ihr wollet nicht allein euers Orts sorgfältig darauf sehn, daß die Trankſteuer-Ausschreiben, besonders, was den richtigen Schutt und Guß anbelangt, stracklichen beobachtet, und die zum besondern Schaden des Churfürstl. Trankſteuer-Interesse bey dem Brauen eingeschlichene Mißhandlungen abgestellet werden; sondern auch die Trankſteuer-Revisores zu einer pflichtmäßigen Invigilanz auf der Städte Brau-Urbar anweisen, den dawider sich äussernden Verdacht, oder sonst dieserhalb geführte Beschwerde aufs genaueste untersuchen, die gleich Anfangs in forma probante abzufordernde Brau-Ordnung, des Orts, nebst dem Trankſteuer-Ausschreiben vom 16. Jan. 1747. dabey zum Grunde legen, und die beym Brauen vorzüglich einreissenen Mißbräuche, die wahren Ursachen des Verfalls der Braunahrung, nebst denen daraus abzuleitenden Mittel, wie solche wieder in ehemalige Aufnahme zu bringen? gründlich eruiren lassen, sodann aber an Uns euern gehorsamsten Bericht darüber erstatten.

3.

Einlegung fremder Biere zum Tischtrunk.

Die, bey vorangeführten Ursachen, theils Orten genommene untrinkbare und ungesunde Biere, haben verschiedene Consumenten zeither genöthigt, sich der Einlegung eines guten Dorf- oder andern Bieres zu ihrem Tischtrunke zu bedienen, und dieserhalb gewöhnliche Concessiones auszuwürken.

Da sich aber auch hierbey mancherley dem Steuer-Ærario nachtheiliger Mißbrauch, besonders in denenjenigen Orten, findet, so der Grenze nahe gelegen sind, oder sich ihres Tischtrunks von solchen Städten und Dorfschaften erholen, welche die Berg- ingleichen die Stiffts-Freyheit acnießen, oder, aus andern Ursachen nur die halbe Trankſteuer entrichten, oder auch bey denen Orten, wo aus vorwaltenden Ursachen, die bisherigen unter gewissen Einschränkungen zugestandene Trankſteuer-Fixa und Deputata noch

nicht haben aufgehoben werden können; So ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen Steuer-Einnehmern aufgeben, daß sie von denen Consumenten ihres Orts, welche die Erlaubniß erlangt haben, zu ihrem Tischtrunke Dorf- und fremde Biere einzulegen, ein zuverläßiges Verzeichniß, mit Beybringung derer Concessions-Befehle, fertigen, bey einem jeden den Ort, von wannen er dergleichen Tischtrunks sich erholt, beymerken, zugleich von denen Interessenten, wo ein gewisser Ort dazu in der Concession nicht angemerkt ist, die deutliche Bestimmung eines, auch allenfalls zweyer Orte, von welchen sie ihren Tischtrunk zu ziehen gedenken, erfordern, und sodann an euch, binnen einer zu präfigirenden Frist, ihre Relation einsenden sollen; Da Wir denn von euch, längstens vor künftigem Quasimodogeniti-Termin die darüber abzufassende General-Tabelle, mittelst gehorsamsten Berichts, nebst Beyfügung unvorschreiblichen Gutachtens: Ob bey einem oder andern dieser Orte in Rücksicht auf obberührte oder andere Umstände ein Bedenken vorwalte? gewärtig sind.

Die Steuer-Einnehmer aber habt ihr gemessenst anzuweisen, daß sie künftighin, bey eigener Vertretung, die Einführung dergleichen Tischtrunks nicht gestatten, wann nicht von dem Churfürstl. Ober-Steuer-Collegio die Orte, von denen sie solchen abzulangen gewillet sind, genehmigt, und die Erlaubniß dazu ertheilt worden.

Dagegen haben die Trankſteuer-Revisores sich, bey ihren alljährlichen Revisionibus des Creyses, von denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, dieses Verzeichniß jedesmal vorlegen zu lassen, nach Anleitung desselben auf dergleichen Orte sorgfältig Obsicht zu tragen, und wohl nachzusehen, ob auch der Trischtrunk behörig vertrankſteuert worden sey.

Alles dieses setzt voraus, daß die Consumenten von andern Orten, als sie selbst sich gewählt haben; und als von dem Churfürstl. Ober-Steuer-Collegio approbiret worden, sich ihres Tischtrunks bey willkührlicher, und von Uns jedesmal, nach Befinden, auf zu erstattenden Bericht zu bestimmender Strafe keinesweges erholen dürfen.

4.

4. Steuer-Moderationes.

Bey Examination derer zeither eingereichten Steuer-Moderations-Tabellen hat sich besonders dieser Mangel geäußert, daß die erstern Moderations-Befehle, worauf solche eigentlich sich gründen, und in welchen die Ursachen der Moderation, nicht weniger die Bedingungen, unter denen solche verstattet worden, angeführt sind, nicht beygebracht, und meistentheils nur nach ihren datis angezogen worden sind;

Wie aber diese Concessions-Befehle das sicherste Anhalten geben müssen, nach welchem man beurtheilen kann, ob die Ursachen der Moderation annoch vorwalten? und ob solche ferner zu gestatten? oder aufzuheben sey; So habt ihr, um für die künftigen Bewilligungen das Nöthige vorzubereiten, von diesen Fundamental- und eigentlichen Moderations-Befehlen richtige und beglaubte Abschriften zu sammlen, daferne sie bey dem Creyß-Archive selbst; wider Vermuthen, nicht zu finden wären, von denen Ständen und Einnehmern, Kraft dieses, solche abzufordern, und nach den verschiedenen Amts-Bezirken des Creyses die Amts-Dorfschaften, Amts- sowohl, als schriftsäßige Ritter-Güther, und die Städte in besondere Convolute zu bringen, nicht weniger die von Zeit zu Zeit neuerlich ergehende Concessions-Befehle denenselben, nach ihrer Ordnung beyzufügen, und künftighin, wenn die Einsendung der Moderations-Tabellen weiter erfordert würde, diese Convolute mit einzuschicken.

5.

Einschränkung der Unkosten bey neuem Anbaue.

Es ist zeithero verschiedentlich Beschwerde von denen Neuanbauern auf dem Lande geführet worden, daß ihnen bey Besichtigung ihrer neu erhobenen Gebäude, von denen Beamten, Gerichts-Verwaltern und Steuer-Einnehmern Unkosten abgefodert werden, welche oftmals den Betrag des Begnadigungs-Erlasses überstiegen hätten.

Calamitosos mit Abforderung einiger Unkosten gänzlich zu verschonen.

Wie nun, was die Brand- und Wetter-Beschädigten, auch dergleichen andere Calamitosos, betrifft, alle dabey vorfallende Expeditiones unentgeldlich verrichtet werden müssen, und darinne das Reglement von 1702. nebst denen nachher ergangenen, in den Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben vom 22. Nov. 1764. eingeschärfte Generalien aufs genaueste zu befolgen sind;

So ist wegen der übrigen neuen Aufbaue die mögliche Einschränkung der Unkosten und Sporteln um so billiger, da die Cassen-Umstände noch nicht gestatten, den Interessenten, wie ehemals, die Begnadigung baar auszuzahlen, sondern ihnen solche nur auf die jährlich fallende Steuern abgeschrieben werden müssen.

Bau-Besichtigungen auf dem Lande.

Und da, bey Besichtigungen auf dem Lande, es nur darauf ankommet: Ob das Wohngebäude, die Scheune, die Zug- und Zucht-Viehställe, oder nur eine Art dieser Gebäude von Grund aus neu erbaut worden, und hierbey es weder auf der besondern Art des Gebäudes, noch auf dessen Größe, noch weniger auf Taxation derer darein verwendeten Materialien beruht;

So können, ohne eine kostbare Concurrenz des Beamten, des Steuer-Einnehmers, und des Gerichtsverwalters, diese obbemerkte Umstände von den Dorfgerichten, jedes Orts, gar wohl übersehn, und sodann das Befinden registrirt und von ihnen unterschrieben werden, unter der Commination, daß, wenn die Dorfgerichte, wider ihre Pflicht, ein falsches Attestat ausstellen, und ein Gebäude für neu aufgeführt angeben, welches nur reparirt ist, sie selbst die in gedachtem Reglement auf solchen Fall angedrohten Hundert Mfl. Strafe erlegen sollen; und sind dessen dieselben jedesmal zu erinnern, auch ist, wie solches geschehn, von den Gerichten, bey Vermeidung eigener Vertretung, ad Acta zu registriren.

Bau-Begnadigungs-Berichte nach dem Formular de Anno 1730. einzurichten.

Im übrigen sind dergleichen Berichte in Neu-Anbau-Sachen dem Formular, welches per Generale d. 11. Dec. 1730. denen Creysen zugefertigt worden, gemäßer, als zum Theil bisher geschehn, einzurichten, besonders ist auch darinne deutlich anzuzeigen: Ob das Guth von einem Verwandten, oder einem Fremden angenommen? und, wenn nur eine Art der Ställe erbaut worden, ob er nur eine Art derselben bey seiner Wirthschaft nöthig habe.

6.

6. Bau-Begnadigungs-Rückstände.

Da Wir unterm 9. Mart. a. c. sowohl wegen derer jenigen, so vor dem Kriege die gewöhnliche Verordnung zu Erhebung der Baubegnadigungen erhalten, solche aber nicht genossen, als auch ratione derer, so während des Kriegs neu angebaut, und die Reglement-mäßige Begnadigung ebenfalls noch nicht percipirt haben, und was diesem allen sonst anhängig, per Generale die rückständige Anzeige in Erinnerung gebracht, solchem aber, theils nicht allenthalben, theils nicht in der vorgeschriebenen Maße nachgegangen worden ist; So sind Wir der Beschleu- und Berichtigung dessen gewärtig.

Welches auch

7.

7. Reste des vorigen Bewilligungen.

wegen der Reste aufs Jahr 1763. voriger Bewilligung, wie in dem Generali vom 14. Sept. 1765 aufgegeben worden, allhier erinnerlich zu machen ist.

Schluß-

Schlüßlichen ist alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste zu beobachten, und zu bewerkstelligen.

Gestalt denn ihr auch, allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbst-Ersatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Messen zu schliessen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmahl werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Churfürstl. Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. 1765.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Daß die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer, gegen die Gerichts-Obrigkeiten, sich, bey Eintreibung der Steuern, alles glimpflichen Betragens befleißigen sollen; den 18. Junii, 1766.

An. 1766. Beschwerde über die Creyß- und Unter-Steuer-Einnehmer.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Vester und liebe Getreue. Da vor einiger Zeit unterthänigste Beschwerde geführet worden, wie die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer sich einer so unumschränkten Gewalt anmaßten, daß sie nicht nur ohne Vorbewußt derer Gerichts-Obrigkeiten ihren Unterthanen die Executiones, einlegten und an statt derer sonst gewöhnlichen Executions-Gebühren täglich = 3 Gr. 4 pf. mit aller Importunität solche durch selbige eintreiben ließen, auch wohl gar, wenn die Unterthanen aus notorischem Unvermögen zu bezahlen nicht im Stande, die Gerichts-Obrigkeiten anstatt ihrer mit dergleichen ungebührlichen Executionen zu bedrohen sich unterfiengen; So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet so wohl euch selbst alles glimpfliche Betragen gegen die Gerichts-Obrigkeiten bey Eintreibung derer von ihren Unterthanen zu entrichtenden Steuern, auch genauere Beobachtung der Executions-Instruction und des Ausschreibens auf das Jahr 1765. ingleichen der General-Verordnung d. 26. Nov. 1764. befleißigen, als auch die Unter-Einnehmer darzu anhalten, und wenn wider gedachte Einnehmer dieserhalb specielle Beschwerden an- und beygebracht werden, solche so fort remediren und darüber ungesäumt gehorsamsten Bericht mit Beyfügung unvorschreiblichen Gutachtens an Uns erstatten, damit die Einnehmer ernstlich darüber angesehen werden können. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Junii, 1766.

Vermahnung zum glimpflichen Betragen gegen die Obrigkeiten, bey Eintreibung derer von ihren Unterthanen zu entrichtenden Steuern.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die, in gewisser Maaße zugelassene Dismembrationes derer Güter, und einzelnen Grundstücken, betreffend; d. d. 15. Aug. 1766.

An. 1766. Was bey gestatteten Dismembrationen derer Grundstücke in Acht zu nehmen.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Vester und liebe Getreue; Wir lassen es zwar bey denen bisherigen Dismembrationen einzelner Güter, oder auch Grundstücken, nach der hergebrachten, und dabey zu beobachtenden Maße im Hauptwerke ferner bewenden, und ist daher, besonders in denen Gegenden, wo geschloßene Güter sind, die Vereinzelung auf der Unter-Obrigkeiten, und resp. Steuer-Einnehmer vorgängigen Bericht, unter der jedesmahligen, wie bisher, anzugelobenden Clausul des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis zu gestatten.

Walzende Grundstücke betreffend.

In denenjenigen Bezirken aber, und im Thüringischen Creyse, wo die Grundstücken walzend sind, sollen die einzelne Grundstücken, so ihre eigene Schocke haben, auch anders nicht, als zugleich mit der Bedingung des Spaltrechts, und der reciprocirlichen Vertretung in casum caducitatis dismembriret werden.

Dagegen bey Hufen und starken Gütern Eine Viertel Hufe des besten Landes, bey Halben Hufen Gütern Eine Achtel Hufe dergleichen Landes, und bey schwachen Gütern Ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes als consolidirt, und von dem Hause unzertrennlich, beyzubehalten sind. Wie viel bey einem Guthe als consolidirt zu achten.

Ihr habt daher, immassen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hierdurch gnädigst begehren, sowohl euch selbst nach dieser Vorschrift in vorkommenden künftigen Fällen zu richten, als auch denen Ständen und Unter-Einnehmern zu ihrer weitern Nachachtung, bey Gelegenheit des künftigen Steuer-Ausschreibens, davon Eröfnung zu thun. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Augusti 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Avertissement,

Die in unverrückter Ordnung fort zuführende Steuer-Credit-Casse betreffend; d. d. 13. Sept. 1766.

An. 1766. Die zu Wiederherstellung des Steuer-Credits, und zur Befriedigung und Sicherheit derer Steuer-Gläubiger genommenen Maaßregeln sind auf die in der unter Ihro Königl. Hoheit des Höchstseligsten Churfürstens gnädigsten Approbation gethanen Landschaftlichen Declaration vom 10. Octobr. 1763. bekannt gemachte Art bishero beobachtet worden, und es werden die Stände des Churfürstenthum Sachsen vor die unveränderliche Fortdauer derer getroffenen Einrichtungen noch ferner vorzüglichst besorget seyn. Sie versichern dahero

Anderweite Versicherungen der Steuer-Credit-Casse.

1.

1. daß, nachdem bey jetziger Landes-Versammlung zu dem in §. 1. der vorangezogenen Declaration, erwehnten Behuf und dazu festgesetzten Fond derer Eilfmahl Hundert Tausend Thaler die erforderlichen Geld-Mittel wiederum bewilliget worden, sowohl in richtiger Abtragung der auf Drey vom Hundert bestimmten Zinsen, als auch mit messentlicher Verlosung derer gegen die zurück gegebenen Steuerscheine ausgehändigten Landschaftlichen Obligationen, nicht weniger mit Bezahlung der durch das Looß herauskommenden Capitalien und sonst, zur Zufriedenheit der Steuer-Gläubiger, wie bis anhero, in unverrückter Ordnung fortgefahren werden solle.

2.

2. Da in der bevorstehenden Michaelis-Messe jetzigen Jahres die letzten, denen ausgestellten Landschaftlichen Obligationen beygefügten Zinßscheine zahlbar werden; So sollen, nach Maaßgebung des 10. §. der angeführten Declaration auf die Jahre 1767. 1768. 1769. neue Zinßscheine ausgefertiget, und in der Neujahrs-Messe des 1767sten Jahres an die Vorzeiger derer von zween Deputirten und dem Buchhalter unterzeichneten Ueberschriften, die zu solchem Ende denen Landschaftlichen Obligationen beygedrucket worden, bey der Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterey zu Leipzig ausgehändiget werden:

3.

3. Verschiedene von denen zur Verwaltung der Steuer-Credit-Casse vormals ernennten Deputirten von der Ritterschaft, sind theils mit Tode abgegangen, theils aber haben dieselben ihre Stellen aufgegeben und es sind an deren statt, unter Ihro Königl. Hoheit des Herrn Chur-Administratoris höchsten Genehmigung andere erwählet worden; dahero dann hierdurch bekannt gemachet wird, daß

aus der Ritterschaft:

Herr Friedrich Willhelm von Böltzig, auf Reitzsch aus dem Chur-Creyse,
Herr Adam Friedrich von Lindenau, auf Tackau, aus dem Thüringischen Creyse,
Herr Carl Gottlob Bose, auf Schleinitz, aus dem Meißnischen Creyse,
Herr Julius Ernst von Schütz, auf Erdmannsdorf, aus dem Ertzgebürgischen Creyse,
Herr Ludwig Carl von Pöllnitz, auf Beundorf, aus dem Leipziger Creyse,
Herr Lebrecht Gottlob von Metzsch, auf Friesen, aus dem Voigtländischen Creyse,
Herr Dettlev von Brocktorf, auf Rockendorf, aus dem Neustädtischen Creyse,

welchen auf den Todes- oder Behinderungs-Fall,

Herr Heinrich Adolph Graf von Brühl, auf Wartenburg, aus dem Chur-Creyse,
Herr George Adolph von Burckersroda, auf Marckröhlitz, aus dem Thüringischen Creyse,
Herr Hannß Adolph von Carlowitz, auf Stösitz, aus dem Meißnischen Creyse,
Herr Carl Willhelm von der Mosel, auf Mittel-Mosel, aus dem Ertzgebürgischen Creyse,
Herr Christoph August Lebrecht von Bodenhausen, auf Brandiß, aus dem Leipziger Creyse,
Herr Gottlob August von Watzdorff, auf Jößnitz, aus dem Voigtländischen Creyse,
Herr Friedrich Willhelm Adam von Wilcke, auf Dreitzsch, aus dem Neustädtischen Creyse,

substituiret worden, und

von denen Städten:

Die Creyß-Städte:

Leipzig,
Wittenberg,
Dreßden,
Zwickau,
Langensaltza,
Plauen, und
Neustadt an der Orla,

der Besorgung derer bey der Steuer-Credit-Casse verfallenden Verrichtungen auf die in dem 2ten §. mehr gedachter Declaration bestimmte Art, und nach der von der Landschaft ertheilten, auch von des Höchstseel. Churfürstens Königl. Hoheit bestätigten Instruction sich unterziehen werden.

Uebrigens sind

4.

4. alle in- und ausländische Inhabere dererjenigen Steuerscheine, derenthalben sich bishero niemand gemeldet, und welche weder in Landschaftliche Obligationes verwandelt, noch zu Erhebung derer Zinsen produciret worden, durch die bereits im Nov. 1764. erlassenen Edictales vorgeladen und bedeutet worden, daß ihre Original-Steuerscheine binnen 3 Jahren, vom 1. Jan. 1765. an gerechnet, coram Commissione in dem Churfürstl. Amte zu Dreßden ohnfehlbar produciren, und sodann dieserhalb fernern Bescheides gewarten sollen. 4

Man hat auch

5.

5. die gegen Empfang Landschaftlicher Obligationen von denen Steuer-Gläubigern zurückgegebenen Steuerscheine zwar cassiret; Jedoch sollen dieselben, wiewohl bloß aus Gefälligkeit gegen die Interessenten, und ohne daß die Steuer-Credit-Casse dießfalls einige Vertretung oder Gewährung übernehme, bis zum nächsten Landtage, binnen welcher Zeit diejenigen, so daraus irgend einige Erläuterung oder Nachricht bedürfen, dießfalls bey der Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterey sich zu melden haben, annoch aufbehalten, sodann aber mit deren sowohl als derer bezahlten Landschaftlichen Obligationen und Zinßscheinen Verbrennung verfahren werden. 5.

Dreßden, den 13. Sept. 1766.

Unter Ihro Königl. Hoheit des Herrn Chur-Administratoris gnädigsten Approbation von wegen sämmtlichen Stände von Ritterschaft und Städten.

Lands-

Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben,

aufs Jahr 1767. d. d. 25. Oct. 1766.

An. 1766. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Vester, und liebe Getreue. Es erfordert nunmehro die Nothdurft, daß die auf das herannahende 1767ste Jahr von E. getreuen Landschaft bey jüngsthin gehaltenem allgemeinen Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuerschulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Militz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfniße, so wohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte, und von Uns in dem Landtags-Abschiede vom 14. Sept. a. c. gnädigst acceptirte Trank-Land- und andere Steuern gewöhnlicher massen ausgeschrieben worden;

Bewilligung derer Stände.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. ihr wollet deshalb die nöthige Notification so wohl an die in dem euch anvertrauten Creyß von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, als auch an die bestellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit ergehen lassen, und dabey folgendes gebührend veranstalten.

Was die vorhin in denen Terminen Lätare und Bartholomäi, und zwar in jedem derselben zur Helfte, erhobenen, mit dem Namen der

Landsteuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetrift; so bleibt es aus denen, im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beygemerkten Ursachen bey der daselbst getroffenen Anordnung, daß, ob schon der Betrag dieser Landsteuer, terminlichen Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, so wohl in dem Monathe Märtz, als in dem Monathe August, bewilligtermaßen, einzubringen, solche jedoch zu denen Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll.

Landsteuer

In Ansehung derer von der getreuen Landschaft bewilligten verschiedentlicher

Trank-Steuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trankfteuer-Ausschreibens, in so weit sein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ nach der vorgeschlagenen Maße und Ordnung geschicht; Und ist

Trankfteuer.

a) von jedem Faße Braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,

b) von jedem Faße Weißen Biere Ein Thaler und Zwölf Groschen,

ingleichen von dem, auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten, oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete nach dem bestimmten Satze zu entrichten.

So ist auch

c) die vor dem üblich gewesene

Ordinaire Wein-Steuer,

Ordinaire Weinsteuer.

ingleichen

d) die beym Landtage 1742. zuerst erhöhte, und in folgenden Landtagen 1746. 1749. 1763. continuirte

Neue Wein-Anlage

Neue Wein-Anlage.

von denen Ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

Mit der Abgabe

e) vom Ausländischen Brandtweine, welche in hiesige Lande eingeht, und darinnen consumirt wird, mit Innbegriff der so genannten Liqueurs ist es dergestalt zu halten, daß

Ausländischer Brandwein.

Zwey Thaler 12. Gr. = von jedem Eymer einfachen ordinairen Brandtweine, und

Vier Thaler = = vom Eymer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben aber nach sothaner Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Trankfteuer-Rechnung, bereits angeordneter Maßen, mit eingebracht, und bey der Hauptsumme, gleich der neuen Wein-Anlage recapitulirt wird.

Und Wir begehren daneben gnädigst, ihr wollet so wohl euers Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen obbenannter Land-Steuer-Pfennige, und verschiedentlicher Trank-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und, daß sie diese Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler = = Strafe mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch liefern, die etwan rückständigen Steuer-Reste letzterer Bewilligung mit möglichstem Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückstände der vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben, und beyzutreiben sich bemühen; an Trankfteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit halten sollen.

Weitere Verordnungen.

Schlüßlichen ist alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste zu beobachten und zu bewerkstelligen.

Gestalt ihr auch allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbst-Ersatzes mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor den eintretenden Messen zu schliessen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmahl werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Churfürstl. Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt. Daran geschichet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Octobris 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Extract

Extract-Generalis,

Die Moderationes, Caducitäten und Dismembrationes; betreffend; den 28. Nov. 1766.

An. 1766. Erinnerungen.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Im übrigen finden Wir nöthig euch, mittelst gegenwärtigen Vorbescheids-Befehls, folgendes erinnerlich zu machen:

I.

I. Die Steuer-Moderationes betreffend.

Bey letzterm allgemeinen Landtage haben die getreuen Stände im XXI. §. der Bewilligungsschrift vom 5. Sept. 1766. unterthänigst dahin angetragen: daß die bisherigen Moderationes und Befreyungen auch die jetzige Bewilligung hiedurch, ohne weiteres Anhalten in so ferne das Ober-Steuer-Collegium nach vorgängiger Untersuchung deren Aufhebung nicht vor thunlich finde, continuiret werden möchte.

Nun haben Wir euch bey Gelegenheit derer eingesendeten Moderations-Tabellen bereits zum Anfange der noch jetzt laufenden Bewilligung Unsere Willens-Meynung eröfnet, welche von dergleichen Moderationen gänzlich aufgehoben werden, welche bis zum Anfange der bevorstehenden Bewilligung annoch fort dauern, und so dann ebenfalls cessiren, und endlich von welchen die Ursachen der ertheilten Moderation, und ob solche noch dermahlen vorwalten zuförderst genauer untersuchet werden sollen. Wie es nun hierbey sein unverändertes Bewenden hat, und ihr bey denenjenigen Contribuenten wo die Moderation nur bis zum Anfange der künftigen neuen Bewilligungs-Jahre fort währen, sodann aber aus dabey angeführten Ursachen gänzlich weg fallen soll, diesem Anbefohlniß genau nach zugehen, auch daß solchem aufs strackligste nachgegangen werde, Obsicht zu tragen, oder bey sich äußernden Bedenklichkeiten, eure pflichtmäßige Anzeige zu thun habt: So erwarten Wir des förderlichsten die Erstattung derer von euch erforderten und in Sen. sowohl als Quatembern separatim abzufassenden Berichte in wie ferne nach vorgängig einzuziehender Erkundigung die Ursachen der ehemals concedirten Steuer-Moderationen annoch vorwalten, oder weggefallen sind? Da Wir denn euch ungesäumt wegen Cassirung oder Prorogation der gedachten Moderationen mit nähern Bescheid gemessenst versehen werden.

II.

II. Die Consignationes derer Caducitäten betreffend.

In dem Ausschreiben aufs Jahr 1765. vom 26. Nov. 1764. ist §. 8. wegen einer deutlichen Consignation derer Wüstungen Vorsehung getroffen, und Wir finden daß ein großer Theil dererselben, vorgeschriebenermaßen zu denen Pfennigsteuer-Einrechnungen gebracht worden, verschiedene davon aber annoch rückständig sind. Ihr wollet also darauf sehen, daß diese noch ermangelnde Consignationes unverzüglich, bey Vermeidung anderer Anordnung beygebracht, im übrigen aber nur gedachtem Ausschreiben gemäß, in denen folgenden Einrechnungen sich kürzlich darauf bezogen, und, welche Caducitäten binnen der Zeit wieder erhoben? oder andere Stellen neuerlich in die Wüstung verfallen? deutlich beygemerkt, auch sonst die in angezogenem Ausschreiben, bey dieser Gelegenheit wegen der Caducitäten getroffene Anordnungen jederzeit wohl beobachtet werden. Zu dem Ende denn von euch die Creyß-Tranksteuer-Revisores besonders darauf mit zu instruiren sind, daß sie bey Gelegenheit ihrer jährlichen Tranksteuer-Revisionen so, wie wegen der neuen Anbaue ehedem disponirt und wegen der Caducitäten verschiedentlich anbefohlen worden, auch diese Consignationes in Obacht nehmen, solche ohne einige Weitläuftigkeit, und Unkosten zu verhengen, examiniren, an dergleichen Orten, wo sie annoch gänzlich ermangelten, selbige erinnern, und, wie alles dieses geschehen oder die von Zeit zu Zeit sich äußernden Veränderungen befunden worden? in denen alljährlich bey euch einzureichenden Relationen mit beymerken sollen, und habt ihr, daß solches jedesmahl und ununterbrochen von denen Tranksteuer-Revisoribus also geschehe, bey Vermeidung eigener Verantwortung sorgfältige Obsicht zu tragen.

III.

III. Die Dismembrationes derer Güther betreffend.

So ist auch in vorangeführtem Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1765. §. 4. die in gewissen Fällen höchstnöthige Dismembration der Güter und Grundstücken, mit Voraussetzung derer Verfassungsmäßigen Bedingungen, anempfohlen worden. Da aber wie bekannt, und im Ausschreiben gar deutlich bemerkt, dergleichen Dismembrationes, so wegen der Steuern, oder der Bewirthung wohl diensam, sonst aber in verschiedener Rücksicht bedenklich fallen können, niemahls ohne Vorbewust und Einwilligung der Gerichts-Obrigkeiten unternommen werden, oder geschehen dürfen; So habt ihr denen dem Vernehmen nach, daraus gezogenen Mißdeutungen bestermaßen vorzukommen; Dagegen Wir Uns nochmahlen in Gnaden versehen, daß die Unter-Obrigkeiten den Unterthanen, die zu Erleichterung ihrer Steuern, und zu Verbesserung ihrer Wirthschaften dienende, unter gewöhnlichen Clausuln zu suchende Dismembrationes ohne Noth nicht erschweren werden.

Von denenjenigen was in vorstehenden Drey Puncten wegen der Moderationen, Caducitäten und Dismembrationen anher wiederhohlt, und neuerlich erläutert worden, habt ihr, bey der nächsten Gelegenheit eines Umlaufs oder Patents denen in euerm Creyse einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten zu ihrer Nachachtung Eröfnung zu thun, und daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Daß die Steuer-Reste von Anno 1764. 1765. und 1766. in die gewöhnlichen Rest-Rechnungen zu bringen; den 16. Dec. 1766.

An. 1766. Die Steuer-Reste von 1764. 1765. und 1766.

Von Gottes Gnaden Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Vester und liebe Getreue. Da mit Ablauf dieses Jahres die Bewilligung de Anno 1763. zu Ende gehet; So sind nunmehro die in heuriger letztern Rechnung auf die verfloßenen Drey Verwilligungs-Jahre 1764. 1765. und 1766. ausgefallenen Steuer-Reste in die gewöhnlichen Rest-Rechnungen zu bringen, und selbige, damit die Current-Rechnungen nicht aufgehalten werden, von denen Ständen und Unter-Obrigkeiten

Obrigkeiten in Termino Iohannis ohnnachbleibend bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe zu der euch anvertrauten Creyß-Einnahme, von euch aber in Termino Michael. an die Rest-Haupt-Casse sowohl die sonst gewöhnlichen Creyß-Restanten-Specificationes zur Steuer-Rechnungs-Expedition bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, abzugeben, und die nach Abschluß der Current-Rechnungen 1766. auf solche Reste eingehenden Gelder an die Rest-Haupt-Casse einzusenden und gehörig zu berechnen.

Sind zur Rest-Haupt-Casse zu berechnen.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. an euch gnädigst, ihr wollet hiernach nicht nur euch selbst gehorsamst achten, sondern auch das Nöthige dießfalls denen Ständen und Unter-Einnehmern bey nächstem Umlauf, bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Dec. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stift Wurtzen, und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Generale,

Die Beybring- und Einsendung derer Steuer-Reste von letzterer Bewilligung, betreffend; den 2. Jan. 1767.

An. 1767. Die von letzterer Bewilligung verbliebene exigible Steuer-Reste,

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Vester und liebe Getreue. Da zu Bestreitung eines gewissen dringenden Militair-Bedürfnißes, die bis ult. Dec. a. pr. auf currente Steuern eingegangene Gelder nicht zureichend sind; So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. ihr wollet die von nunmehro verfloßener letzter Bewilligung verbliebenen exigiblen Steuer-Rückstände nach Möglichkeit beytreiben, und die darauf einkommenden Gelder ohngesäumt zu denen Steuer-Haupt-Cassen einsenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Jan. 1767.

sind beyzutreiben, und einzuliefern.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurtzen, und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus S.

Generale,

Die Dismembration derer Grundstücken betreffend mit Einschärfung des Mandats, vom 26. Jan. 1732. sowohl des Generalis vom 15. Aug. 1766. und was dem anhängig betreffend; d. d. 29. Febr. 1768.

An. 1768. Mandat d. d. 26. Jan. 1732.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, ꝛc. Vester, und liebe Getreue; Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten wahrnehmen müssen, daß bey Dismembration derer steuerbaren Güter und Grundstücken, und deren Abtrennung von den Stammgütern dem unterm 26. Jan. 1732. ins Land ergangenen Mandate nicht allenthalben behörig nachgegangen, und dergleichen Grundstücken, ohne Zuschreibung proportionirter Steuer-Onerum, und ohne die gewöhnlichen Clausuln des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis, zu stipuliren, auch ohne zu suchende Concession beym Churfürstl. Ober-Steuer-Collegio, getrennet worden sind.

Damit nun hierunter etwas zum Nachtheile des Churfürstl. Steuer-Interesse nicht verhangen, und durch dergleichen Dismembrationes, ohne einige oder wenigstens ohne proportionirte Abtheilung derer Steuer-Onerum, Reste und Caducitäten nicht veranlasset werden;

So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. ihr wollet denen Gerichts-Obrigkeiten und Contribuenten, das Eingangs gedachte Mandat d. 26. Jan. 1732. in den nächst künftigen Steuer-Ausschreiben, mit Beydruckung dieses Mandats, einschärfen, zugleich auch sorgfältige Obsicht tragen, daß dem unterm 15. Aug. 1766. an euch ergangenen Generali, die unzertrennliche Consolidation gewisser Anzahl Acker mit den Stammgütern betreffend, an denenjenigen Orten, wo die Grundstücke annoch als walzend bey denen Gütern angesehen sind, angesehen sind, unverbrüchlich nachgegangen werde. Daran geschichet Unsere Meynung. Datum Dreßden am 29. Febr. 1768.

soll nebst dem Generali vom 15. Aug. 1766. nochmahls eingeschärfet werden.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurtzen, und Grafschaft Stollberg.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die denen bey der Steuer in Pflicht-stehenden Einnehmern einzuschärfende Constitution vom anvertrauten Guthe, samt dem unterm 17. Dec. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandate, betreffend; den 28. April 1768.

An. 1768. Die Constitution vom anvertrauten Guthe, samt dem

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir befinden der Nothdurft zu seyn, daß denen bey der Steuer bereits in Pflichten stehenden Einnehmern die Constitution vom anvertrauten Guthe, samt dem unterm 17. Dec. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandate ebenfalls eingeschärfet werde.

Erläuterungs-Mandate d. d. 17. Dec. 1767.

Uebersenden euch daher im Anschluße die hierzu nöthigen Abdrücke angeregten Gesetzes, und begehren,

Ist sämtl. Steuer-Einnehmern zuzufertigen, und selbige von ihnen eigenhändig zu unterschreiben.

ihr wollet, mittelst Patents beym Steuer-Ausschreiben des künftigen Jahres sämtlichen Einnehmern solche zufertigen, und sie dabey, daß durch deren eigenhändige Unterschrift die, nach der Constitution ihnen schon obliegende Verbindlichkeit noch genauer verknüpft und sie auch auf die vorhergegangenen Fälle der Cassen-Administration eben sowohl obligiret seyn sollen, als wenn ihnen diese Constitution und Erläuterung würklich vorgelesen worden wäre, bedeuten.

Welches auch die bürgerlichen Creyß-Einnehmer das Patent ebenfalls, unter dieser nämlichen Verbindung eigenhändig zu unterschreiben und im übrigen die Patente in Originali zu Unserm Ober-Steuer-Collegio einzusenden habt. Daran ꝛc. Leipziger Oster-Markt am 28. April. 1768.

gerlichen Creyß-Einnehmer zu leisten haben.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

General-Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Lade-Zettel, von dem, von denen Officiers eingelegten fremden Biere, so fort bey Einfuhre desselben, in ihre Stand-Quartiere, an die Gerichten daselbst abgegeben werden sollen; d. d. 4. Oct. 1768.

An. 1768.

General-Ordre an die Armee, wegen derer Lade-Zettel, von dem, von a. c. die Officiers eingelegten fremden Biere.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester, und liebe Getreue; Es ist an sämtliche dem Commando des General-Feldmarschalls Chevalier de Saxe, untergebene Corps und Regimenter, unterm 12. Sept. Stabs- und Ober-Officiers von dem sich einlegenden fremden Biere die so genannten Ladezettel, zu Vermeidung der jedes mahl auf jeden gesetzten Strafe, von — 12. Gr. — so fort bey der Einfuhre sothanen Bieres in ihr Standquartier an die Obrigkeit oder Gerichten daselbst abgeben lassen sollen.

Welches Wir euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung hierdurch nicht verhalten mögen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet in dem Steuer-Ausschreiben auf künftiges Jahr denen Obrigkeiten, Steuer-Einnehmern, und wem sonst die Annahme der Lade-Zettel obliegt, hiervon nöthige Eröfnung thun, und denen Trankfteuer-Revisoribus die pflichtmäßige und genaue Obsicht, wegen strackliches Beobachtung alles dessen aufgeben. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 4. Octobris, 1768.

Die Trankfteuer-Revisores, haben hierauf genaue Obsicht zu führen.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Die Verordnung, wegen derer Ladezettel, denen Contribuenten wissend zu machen; d. d. 17. Octobr. 1768.

An. 1768. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, und liebe Getreue. Wir finden zwar die Ursachen, welche der Thorwärter im großen Garten allhier, Johann Zucker, in der Beyfuge anführt, um sich, wegen einiger nicht eingerechneter Ladezettel zu entschuldigen von der mindesten Erheblichkeit nicht; wollen jedoch ꝛc.

Die Verordnung wegen derer Ladezettel.

Wir begehren daher ꝛc. in dem künftigen Steuer-Ausschreiben aber, zu Hebung aller zeither wegen der Ladezettel vorgeschützten Unwissenheit, die bis anhero, wegen dieser Ladezettel eingeschärfte Verordnung denen Contribuenten nochmals erinnerlich machen, und sie bedeuten, daß fürs künftige die darinne, seit Churfürst Augusti Zeiten Glorwürdigsten Andenkens, und bisher vielfältig wegen die Ladezettel gemessenst dictirte Strafe unter keinerley Vorwand erlassen werden solle.

ist auch denen Contribuenten nochmals erinnerlich zu machen.

Ihr vollbringet daran Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 17. Octobr. 1768.

Christian Wilhelm v. Nitzschwitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben,

Aufs Jahr 1769; d. d. 17. November, 1768.

An. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, und liebe Getreue; Nachdem die auf das bevorstehende 1769ste Jahr von E. getreuen Landschaft bey letzt gehaltener allgemeinen Landes-Versammlung zu Verzinnsung und successiver Abtragung der Steuerschulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, so wohl anderer, von der Landschaft angewiesenen, Ausgaben unterthänigst bewilligte, und in dem Landtags-Abschiede vom 14. Septembr. 1766 gnädigst acceptirte Trank- Land- und andere Steuern gewöhnlichermassen auszuschreiben die Nothdurft erfordert; So ist hierbey nachfolgendes in gebührender Obacht zu nehmen:

Die vorhin in den Terminen Lætare und Bartholomæi, und zwar in jedem derselben zur Hälfte unter dem Namen der

Land-

Landsteuer.

Land-Steuer,

erhobene Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke sind zwar, terminlich an Acht Pfennigen, so wohl im Monat Mart. als im Monat Aug. bewilligtermaßen einzufordern, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764 getroffenen Anordnung, aus denen daselbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennigsteuern zu schlagen, und mit selbigen in eine Rechnung zu bringen.

Die, von der getreuen Landschaft bewilligten verschiedentlichen

Trankſteuer.

Trank-Steuern,

werden, nach bisheriger Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trankſteuer-Ausschreibens, in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung, eingerechnet, und ist

a) von jedem Fasse Braunen Bier, Ein Thlr. und Acht Groschen,

b) von jedem Fasse Weissen Bier, Ein Thlr. und Zwölf Groschen,

ingleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten, oder sogenannten Halb-Biere, das sonst geordnete nach dem bestimmten Satze zu entrichten, auch

Ordinaire Weinſteuer.

c) die vor dem üblich gewesene

Ordinaire Weinsteuer,

so wohl

d) die beym Landtage 1742 zuerst erhöhete und bey folgenden Landtagen 1746, 1749 1763 und 1766 continuirte

Neue Wein-Anlage.

Neue Wein-Anlage,

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift dieserhalb ergangenen Ausschreiben, zwar fernerhin auszubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben in der Maaße, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. erfordert, zu halten.

In Ansehung der Abgabe

e) vom ausländischen Branteweine, welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumirt wird, mit Innbegriff der sogenannten Liqueurs, verbleibet es fernerweit dabey, daß

Zwey Thaler, Zwölf Groschen von jedem Eymer einfachen ordinairen Branteweine, und

Vier Thaler ⁄ ⁄ vom Eymer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgabe aber nach sothaner Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Trankſteuer-Einrechnung, bereits angeordneter Maßen, mit eingebracht, und bey der Hauptsumme, gleich der neuen Wein-Anlage recapitulirt wird,

Was die

Personen-Steuer.

Personen-Steuer

betrift, so bewendet es allenthalben bey demjenigen unverändert, was in dem diesfalls unterm 31. Mart. 1767 ergangenen besondern Ausschreiben angeordnet worden ist.

Disposition wegen derer Posamentirer.

Und da, mittelst Generalis vom 4. Febr. 1768 aus bewegenden Ursachen die Disposition getroffen worden, daß die Posamentirer und Borthenwürker-Meister, wenn sie für ihre Personen allein arbeiten, und den Verlag, nebst Arbeits-Lohn von andern Meistern und Fabricanten bekommen, nur das Gesellen-Quantum; Wenn sie hingegen ihre Kinder oder Fremde als Gesellen oder Jungen, ob schon nur mit dergleichen Arbeit anderer Meister oder Fabricanten fördern, das völlige Quantum eines Meisters, nach Unterschied der Orte ihres Aufenthalts, zu entrichten haben sollen; So wollet ihr, nach der euch ertheilten Vorschrift, und so ferne es nicht bereits geschehen, solches denen Contribuenten, mittelst Ausschreibens, wissend machen.

Die anmaßlichen Appellationes in Steuer-Sachen,

Da sich auch zeither hin und wieder äußern wollen, daß verschiedene Contribuenten wider Einbringung der currenten und ausgeschriebenen Steuern, Appellationes einzuwenden sich angemaßet; Wir aber nicht geschehen lassen können, daß dieses, den Unrechtleidenden allein gegönnte Beneficium, zum Schaden Unsers Aerarii, und folglich wider Uns Selbst, gemißbraucht werde.

und deren Unzulässigkeit betreffend.

So machen Wir euch hiermit dasjenige, was mittelst Generalis vom 22. Febr. 1714 dieserwegen anbefohlen worden, erinnerlich, und habt ihr solchem nach dergleichen Protestationes und Appellationes als unzuläßig nicht zu attendiren, sondern mit der Execution fortzufahren, und allenfalls nach geschehener Eintreibung deßhalb Bericht zu erstatten.

Wir begehren daher hierdurch gnädigst, ihr wollet euers Orts euch hiernach allenthalben gehorsamst achten, als auch wegen obbenannter Landsteuer-Pfennige, und verschiedene Trankſteuer-Abgaben, denen, in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl den bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Anlagen in tüchtigen und unverrufenen Münzsorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beyzutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage so fort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch zu liefern, die etwan verbliebenen Steuer-Reste letzterer Bewilligung mit möglichstem Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beyzubringen, die Rückstände voriger Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und beyzutreiben, an Trankſteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Ersatzes nicht gestatten lassen, noch selbst zu gestalten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit zu halten, auch überhaupt alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste zu beobachten, und zu bewerkstelligen haben.

Wie denn auch ihr allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbstersatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf, vor den eintretenden Messen zu schlüssen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Churfürstl. Obersteuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Novembr. 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Rescript,

Daß die Bier-Empfänger, einiges Bier, ohne Abfoderung derer Ladezettel bey Zwölf Groschen Strafe von jeder Lieferung, nicht einschroten sollen, und wie sie sich sonst darbey zu verhalten; d. d. 9. Januar. 1769.

An. 1769. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, und liebe Getreue. Bey Durchgehung derer Defects-Beantwortungen, über die Trankſteuer-Rechnungen, hat sich zeithero zum öftern geäußert, daß viele Bier-Empfänger denen, wegen unterlassener Einrechnungen derer Ladezettel, die geordnete Strafe dictiret worden, sich damit entschuldigen, daß sie von denen Bier-Verkäufern keine Ladezettel erhalten hätten, welche dagegen, wenn sie darum zur Rede gesetzt worden, behaupten wollen, daß sie dergleichen würklich ausgestellet hätten: wodurch denn die Fassung einer Resolution erschweret und zweifelhaft gemacht, und die, durch die Ladezettel intendirte gute Ordnung vereitelt worden.

Die Bier-Empfänger, sollen ohne Abforderung des Ladezettels einiges Bier nicht einliegen, bey Verweigerung derer Lieferanten aber solches anzuzeigen.

Wir begehren daher hierdurch gnädigst, ihr wollet denen Bier-Empfängern andeuten lassen, daß sie weder von Städten, noch von Rittergütern einiges Bier, ohne Abforderung dergleichen Ladezettel bey Vermeidung Zwölf Groschen Strafe von jeder Bier-Lieferung einschroten, oder daferne der Bier-Verkäufer, diese Ladezettel auszustellen sich verweigern möchte, solches sofort bey dem Einnehmer, wo dieselben abgegeben werden, anmelden sollen, damit von dem Bier-Verkäufer, eine gleichmäßige Strafe von Zwölf Groschen, von jeder Lieferung, eingefodert werden könne.

Und habt ihr diese Unsere gnädigste Resolution dem künftigen Steuer-Ausschreiben anzufügen; inzwischen aber bey dem nächsten Einrechnungs-Termine, oder wie es sonst am füglichsten geschehen mag, denen Amts- und Stadtsteuer-Einnehmern vorläufige Eröfnung davon zu thun. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 9. Januar. 1769.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Vesten, und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern derer Land-Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die Authorisirung derer Administratoren derer Commun-Güther, die bey denenselben müßig liegende Capitalien, zu Erkaufung Landschaftlicher Obligationen anzuwenden; d. d. 1. Jul. 1769.

An. 1769. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Demnach die, bey dem im Jahr 1766 gehaltenen allgemeinen Landtage versammlet gewesenen getreuen Stände von Ritterschaft und Städten unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen verschiedene Administratores derer Communen geklaget, daß sie die, in denen Leipziger Oster- und Michaelis-Messen, durch Verlooſung derer Landschaftlichen Obligationen herausgekomme Capitalien, wegen ermangelnder Sicherheit, nicht sofort wieder unterzubringen vermocht, vielmehr solche zum Schaden der Communen müßig liegen lassen müssen, und dabey in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, ob nicht die Administratores derer Communen, jedoch ohne einigen Zwang, zu authorisiren und zu ermahnen wären, die müßig liegenden Capitalien, zu Erkaufung Landschaftlicher Obligationen, für Rechnung der Communen anzuwenden; Als haben Wir sothanen Antrag in Gnaden zu genehmigen kein Bedenken gefunden: Ermahnen dannenhero und authorisiren hierdurch sämmtliche Administratores derer Communen, daß sie die, bey selbigen, auf obige oder andere Art müssig liegende Capitalien, für Rechnung derer Communen, zu Erkaufung Landschaftlicher Obligationen verwenden mögen, immaßen, wenn sie, wie hoch sothane Obligationes, zur Zeit des Einkaufs in Cours gestanden, durch Zeugnisse verpflichteter Leipziger Sensalen oder sonst behörig beygebracht haben werden, ihnen der Beytrag davon in Rechnung zu verschreiben paßiret, auch das Capital selbst, als sicher untergebracht, angesehen werden soll. Zu Urkund dessen ist dieses Generale mit Unserm Canzley-Secret bedruckt worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. Jul. 1769.

Antrag derer Stände.

Authorisirung sämtlicher Administratoren von Communen, die müßig liegende Capitalia, zu Erkaufung Landschaftlicher Obligationen anzuwenden.

(L. S.)

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Christian Friedrich Weinlig, S.

Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben,

Auf das 1770. Jahr, nach der bey letztern Landtage gethanen Bewilligung; den 8. Februar. 1770.

An. 1770. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, und liebe Getreue. Nachdem denen zeithero allhier versammlet gewesenen treugehorsamsten Ständen des Churfürstenthums und incorporirter Lande auf ihre letzthin eingereichten unterthänigsten Bewilligungs-Schriften der gewöhnliche Abschied am 14. Jan. a. c. bekanntermaßen ertheilet worden;

Bewilligung derer Stände.

So erfordert nunmehro die Nothwendigkeit, daß wegen ungesäumter Ausschreibung derer, zu Verzinsung und succesliver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl andern angewiesenen Ausgaben unterthänigst verwilligten und von Uns in gedachtem Landtags-Abschiede gnädigst acceptirten Land- Trank- und

und andern Steuern auf jetztlaufendes Jahr 1770 das Nöthige veranstaltet, sowohl deren Einbringung und Verwendung der Bewilligung, und dem Abschiede allenthalben gemäß, bewerkstelliget werde. Und ist deshalber nachfolgendes gebührend in Obacht zu nehmen:

Was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Helfte erhobenen mit dem Namen der

Landsteuer.

Land-Steuer

belegten Sechzehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetrifft; so bleibet es, aus denen im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beygemerkten Ursachen, bey der daselbst getroffenen Anordnung: daß, ob schon der Betrag dieser Landsteuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monate März, als in dem Monate August bewilligtermaßen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden soll.

In Ansehung derer von der getreuen Landschaft fernerhin bewilligter, und zum Theil erhöheter verschiedentlichen

Trankſteuer.

Trank-Steuern,

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trankſteuer-Ausschreibens in so weit sein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach der vorgeschlagenen Maaße und Ordnung geschiehet, und ist

a) von jedem Fasse inländischen Braunen Biere Ein Thaler, und Acht Groschen,

b) von jedem Faß inländischen Weißen Biere, Ein Thaler und Zwölf Groschen,

ingleichen von dem, auf besondere Concession, an theils Orten brauenden leichten, oder sogenannten Halb-Biere, das sonst geordnete nach dem bestimmten Satze zu entrichten. So ist auch

c) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Nov. 1728 vorgeschriebene

Ordinaire Weinſteuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleichen

d) die beym Landtage 1742 zu erst erhöhte und in folgenden Landtagen 1746. 1749. 1763 und 1766 continuirte

Neue Wein-Anlage.

Neue Wein-Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zufertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764 besaget.

Mit der Abgabe

e) vom

Ausländiſcher Brantewein.

ausländischen Brantewein.

welcher in hiesige Lande eingeht, und darinne consumiret wird, mit Inbegriff der so genannten Liqueurs ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler, Zwölf Groschen von jedem Eymer, einfachen ordinairen Brantweine, und

Vier Thaler ‹ › von jedem Eymer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zulegende Abgaben aber, nach sothaner Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Trankſteuer-Rechnung, bereits angeordnetermaßen, mit eingebracht, und bey der Hauptsumme gleich der neuen Wein-Aulage recapituliret wird.

Nächstdem bewendet es in Ansehung der

Perſonen-Steuer,

Perſonen-ſteuer.

bis auf einige Sätze, wegen deren Verminderung Wir euch nächstens mit absonderlicher Resolution versehen werden, allenthalben bey demjenigen, was in dem diesfalls unterm 31. Mart. 1767 ergangenen besondern Ausschreiben, welches sich auf die beygedruckte alphabetische Consignation bezieht, angeordnet worden ist.

Und Wir begehren darneben gnädigst, ihr wollet sowohl eures Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen obbenannter Landsteuer-Pfennige, und verschiedentlicher Trankſteuer, auch Personensteuer-Abgaben denen, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern, solches alles, mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und daß sie diese Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch liefern, die etwan rückständigen Steuer-Reste letzterer Bewilligung mit möglichstem Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückstände der vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und bey zutreiben sich bemühen, an Trankſteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne, und sonst überall, gute Richtigkeit halten sollen.

Schlüßlich ist alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste zu beobachten und zu bewerkstelligen.

Gestalt ihr auch allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbstersatzes mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf, vor den eintretenden Messen, zu schlüßen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Churfürstl. Obersteuer-Einnahme zu überbringen habt.

Und da Wir endlich den zeitherigen Obersteuer-Cassier, Johann Georg Nicolai, in Rücksicht seines hohen Alters, dieser seiner langwierigen Dienstleistung, auf sein darum beschehenes unterthänigstes Ansuchen, in Gnaden entlassen, und dargegen die Administration Unserer Schock- und Reststeuer-Haupt-Casse, dessen zeitherigen Adjuncto und Calculatori, Gottlieb Leberecht Reinecken, anvertrauet haben, und ihm hierauf den Handschlag abgeben lassen.

Als haben Wir euch solches zu euerer Nachricht und Nachachtung nicht bergen mögen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 8. Februar. 1770.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Vesten und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern, derer Land-, Trank-, Pfennig- und Quatember-Steuern im N. N. Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die Annehmung wüster Haus-Baustellen, zur Beurbarung als Gärten, oder sonst, ohne selbige wieder aufzubauen betreffend; d. d. 1. Nov. 1770.

An. 1770.

Bedingungen, unter welchen die wüsten Hausbaustellen in Dörfern, zur Beurbarung als Gärten zu verlassen sind.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, und liebe Getreue; Demnach Wir, wegen derer, sowohl in denen Städten als auf denen Dörfern hiesiger Lande, verhandenen wüsten Haus-Baustellen, daß führohin die, auf denen Dörfern, daferne selbige, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht wieder an Besitzer, die solche aufbauen, zu bringen sind, und sich Annehmer darzu finden, die dergleichen Stellen, blos zur Beurbarung als Gärten, oder sonst, ohne dieselben wieder aufzubauen, gebrauchen wollen, sodann auch letzteren, unter bestmöglichsten Bedingungen, und, wenn die Gerichts-Obrigkeiten, welchen auch an Wieder-Aufbauung derer Häuser und Vermehrung der Mannschaft gelegen, solches zufrieden sind, allenfalls mit der Versicherung, daß sie selbige, wenn sich auch in der Folge Aufbauer dazu melden dürften, dennoch wider ihren Willen, und ohne Abforderung einiger Meliorations- oder andern Kosten, hinwiederum abzutreten, niemals gehalten seyn sollen, überlassen werden mögen, dahingegen in Städten, die Annahme einer Baustelle blos zur Beurbarung und zum Gebrauch als Garten, oder dergleichen, anderergestalt, als unter der Bedingung, daß selbige, sobald sich in der Folge jemand zu deren Wieder-Aufbau melden möchte, an letztern sofort ohne Abforderung einiger Meliorations- oder anderer Kosten, hinwiederum abzutreten sey, niemalu zu gestatten, resolviret haben;

Wiederabtretung.

Dagegen in Städten solche Stellen nicht anders als unter der Bedingung der Wiederabtretung zu verlassen sind.

Sicherstellung derer Annehmere wegen deren

So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht allein euch hiernach gehorsamst achten, sondern auch hiervon denen Gerichts-Obrigkeiten in dem nächstkünftigen Steuer-Ausschreiben mit Beydruckung gegenwärtigen Befehls, zu nöthigen Beobachtung bey vorkommenden Fällen in denen dieserhalb zu erstattenden Berichten, Eröfnung thun.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1770.

Christian Wilhelm v. Ritzschwitz.

Dem Vesten, Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern, derer Land-Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern im N. N. Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Das II. Capitel.

Von Extra-Ordinair-Steuern, als Pfennigen, Quatembern,

Capitations- und Vermögen-Steuern, Impoſten und andern mehr.

General-Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die zu beschleunigenden Untersuchungen derer Steuer- und Accis-Differentien betreffend; den 14. Jul. 1724.

An. 1724.

Anbefohlne Untersuchung derer Steuer- und Accis-Differenzien in Schocken und Quatembern,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist nicht unbekannt, was Wir unterm datis 26. Jun. 1720 ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ wegen Untersuchung derer Steuer- und Accis-Differentien in Schocken und Quatembern mit Uebersendung gemessener Instruction auch letztens mit Beyfügung einer Specification derjenigen Orte, wohin aus dem General-Accis-Collegio zu Fortsetzung berührter Untersuchung Befehl ergangen, nebst der Erinnerung, daß ihr aller Orten die Steuer-Einnehmere zu Beobachtung der unterm dato 26. Jun. 1720 ertheilten Instruction und Beschleunigung des Werks anhalten sollet, gnädigst anbefohlen haben. Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde solches von euch bewerkstelliget seyn. Nachdem aber noch zur Zeit von keinem Orte etwas eingelanget, darunter aber viele Zeit verabsäumet, und die Sache schwerer und weitläuftiger gemachet wird. Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet allenthalben die schleunige Verfügung treffen, daß die Expeditiones ohne Verzug erfolgen, und die Berichts-Erstattung geschehe, oder da ein und andern Orts Hindernisse vorfallen, solche ungesäumt einberichten und daran Unsern Willen vollbringen. Datum Dreßden, am 14. Jul. Anno 1724.

soll allenthalben in schleunige Expedition gesetzt werden.

Centurius von Miltitz.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann George Steinbach.

Generale,

Die Bestellung richtiger Cautionen, einiger damit zurückgebliebener Impost-Einnehmere betreffend; den 21. November, 1724.

An. 1724.

Zufertigung derer Steuerausschreiben aufs Jahr 1725.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Es rücket nunmehro durch Gottes gnädigen Beystand das letztere Jahr der von E. getreuen Landschaft auf dem Anno 1722 gehaltenen allgemeinen Landtage aus allerunterthänigster Treue, gethanen Bewilligung, derer zum Militair-Etat und anderen unvermeidlichen Bedürfnissen geordneten Zwey und Dreyßig und einen halben Pfennige und Vierzig und einen halben Quatember mit heran, dahero die Nothdurft erfordert, daß solches und deren Verfallzeit-Zeit denen Contribuenten und Unterthanen hergebrachtermaßen notificiret werde, weshalber Wir dann zu sothanem Behuf das gewöhnliche Ausschreiben

schreiben in öffentlichen Druck bringen lassen, und übersenden euch davon beykommend die benöthigte Anzahl Exemplarien ꝛc.

Rückständige Cautiones einiger Impost-Einnehmer,

Alldieweiln auch Unserer unterm 30sten Augusti, Anno 1719 und 26. Novembris 1720, ergangenen Befehle ungeachtet, theils Unter-Einnehmere in denen Aemtern und Städten, wegen zugleich mit verwaltender Einnahme derer von Einer getreuen Landschaft auf gestempelt Pappier und Spiel-Karten verwilligten Impositen, die erforderten Cautiones nach beyliegender Specification, bis jetzo noch nicht bestellet; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet zugleich behörige Andeutung thun, daß diejenigen, so damit noch zurücke stehen, ihre Cautiones nach dem Reglemente, und denen in obberührter Anfuge angesetzten Quantis, ohne fernern Anstand, zu Unserer Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition einsenden sollen, gestalt ihr ihnen dann, ehe und bevor sie einen gewöhnlichen Recognition-Schein aus besagter Expedition vorgezeiget, dießfalls weiter keine Einnehmer-Gebühren paßiren zu lassen, sondern vielmehr solche in ihren Rechnungen wegzustreichen habt. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Novembris, Anno 1724.

sind ohne fernern Anstand einzusenden.

Christ. Heinr. Gr. v. Watzdorf.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Interims-Pfennig- u. Quatembersteuer-Ausschreiben,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Auf die Monathe Januarium, Februarium & Martium, Anno 1726; den 8. Februar, 1726.

An. 1726. Erklärung derer Stände, wegen vorläufiger Ausschreibung derer zur Miliz bestimmten Steuern.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Welchergestalt Wir auf Abschlag derer zur Miliz determinirten Pfennige und Quatember:

Zwey Pfennige,	den	2.	Januarii.
Einen Quatemb.	-	8.	
Zwey Pfennige,	-	1.	Februarii.
Einen Quatemb.	-	8.	

des jetzigen 1726sten Jahres, unterm 24. Decembr. letzt verwichenen 1725sten Jahres, nach der allhier versammleten getreuen Stände des engern und weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten beschehenen gehorsamsten Erklärung, ausschreiben lassen, das wird euch noch zur Gnüge bekannt seyn.

Nachdem sich nun der jetzige Landes-Convent über Vermuthen verziehet, und dessen Ausgang noch nicht wissend, die Nothdurft aber erfordert, sowohl mit den Rückständen auf gedachte Zwey Monathe, als den Monath Martium auf gleiche Maaße, nach der bereits Anno 1722 und jetzo beschehenen Verwilligung zu verfahren; Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet die in den euch anvertrauten Creyße einbezirkten von der Ritterschaft, Aemtern und Städten, wie letzthin angeordnet, bey der ersten Einrechnung Kraft dieses bedeuten, daß selbige noch

Interims-Ausschreiben derer Pfennige u. Quatember auf die Monathe Januarium, Februarium & Martium, Anno 1726.

Einen Quatember, den 8. Januarii, zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfnissen.

Einen Pfennig, den 20. Januarii, zu Gesandtschaft-Spesen.

Einen Quatember, den 8.
Zwey Quatember, - 20. } Februarii, zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfnissen.

Zwey Pfennige, den 1. Martii, zur Miliz.
Einen Pfennig, - - - zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfnissen.
Zwey Quatember, den 8. Martii, zur Miliz.
Einen Quatember, - - - zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfnissen.
Einen Quatember, den 20. Martii, zur Miliz, nach denen in letzterm Ausschreiben, de Anno 1725 benienten Fristen, und zwar bey denen Städten:
Einen Quatember, den 8. Januarii, zu denen vom Lande übernommenen Bedürfnissen.
Einen Pfennig, den 20. Januarii zu Gesandtschaft-Spesen.
Zwey Quatember, den 20. Februarii, zu denen vom Lande übernommenen Bedürfnissen.
Anderthalben Pfennig, den 1. Mart. zur Miliz.
Anderthalben Quatemb. - 8. - - —
Einen Quatember, - 20. - - —

Aus Unseren General-Consumtions-Accis-Einnahmen, ebenermaßen einbringen, und an euch gehörig liefern sollen, welche ihr insgesamt sodann zu Unseren Steuer-Haupt-Cassen einzuschicken und zu berechnen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Febr. Anno 1726.

Christoph Heinrich Gr. v. Watzdorf.

An sämmtliche Creyßsteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem

Anderweites Interims-Pfennig- und Quatembersteuer-Ausschreiben, Auf die Monathe April. & Majum, Anno 1726; den 15. März, 1726.

An. 1726. Ansuchen derer Stände.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach die allhier annoch versammlete getreue Stände des engern und weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten, in der copeylichen Anfuge, unterthänigst angesuchet, daß über die, auf ergangene gnädigste Befehle, vom 24. Decembris vorigen und 8. Februarii des jetztlaufenden Jahres, bereits ausgeschriebene Pfennige und Quatember, ein gleiches auch, mit denen, auf die beyde Monathe, Aprilis & Maji, bewilligten geschehen möge; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkte von der Ritterschaft, Aemtern und Städten, bey erster Einrechnung der Steuern bedeuten, daß selbige:

Interims-Ausschreiben derer Pfennige u. Quatember

Zwey

auf die Monathe April. & Majum, Anno 1726.

Zwey Pfennige, zur Miliz,	den	1.	April.
Zwey Quatemb. auch darzu,		8.	
Einen Pfennig, zur Landes-Convent-Auslösung,		20.	
Einen Quatemb. zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfnissen,		20.	
Zwey Pfennige, zur Miliz,	den	1.	Maji.
Drey Quatemb. noch darzu,		8.	
Einen Quatemb. zum Gesandtschafts-Spesen,		20.	

Nach denen, in Ausschreiben des verwichenen 1725sten Jahres, benannten Fristen, und zwar bey denen Städten:

Anderthalben Pfennig, zur Miliz, d.		1.	April.
Anderthalben Quatemb. auch darzu,		8.	
Einen Pfennig, zur Landes-Convent-Auslösung,		20.	
Anderthalben Pfennig, zur Miliz, d.		1.	Maji.
Drittehalben Quatemb. auch darzu,		8.	

Aus Unseren General-Consumtions-Accis-Einnahmen richtig einbringen, und an euch gebührend liefern sollen, welche ihr nachmals zu Unseren Steuer-Haupt-Cassen behörig einzusenden, und zu berechnen, auch daran Unsere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 15. Martii, Anno 1726.

Christoph Heinrich Graf v. Watzdorf.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem
Ferneres Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben,
Aufs Jahr 1726; den 30. April, 1726.

An. 1726. Bewilligung derer Stände.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir Unseren allhier versammlet gewesenen getreuen Ständen eines engern und weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten nunmehro den gewöhnlichen Abschied ertheilen lassen;

So haben Wir der Nothdurft befunden, daß denen von gedachten getreuen Ausschuß-Ständen beschehenen und von Uns gnädigst acceptirten Bewilligungen gemäß ein neues Ausschreiben, auf jetziges 1726ste Jahr, so viel die Pfennig- und Quatember-Steuern betrifft, von welchen Wir auch bereits verschiedene Termine durch absonderliche Befehlige ausgeschrieben, in das Land publiciret werde, wannenhero Wir auch die, sowohl bey dem Landtage de An. 1722 als jetzigen geendigten Ausschußtage zum Militair-Etat und anderen Bedürfnissen bewilligten Zwey und dreyßig Pfennige, wie auch Neun und dreyßig und Einen halben Quatember, gewöhnlichermaßen in ein gedrucktes Vergleichniß bringen lassen, und übersenden euch demnach hiervon gleichfalls die benöthigten Exemplaria in gnugsamer Anzahl, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet solche denen in dem euch anvertrauten Creyß-Bezirkten von der Ritterschaft, Aemtern und Städten, alsobald nach Empfang dieses, durch behörigen Umlauf zuschicken, und selbige dabey bedeuten, daß sie nicht nur selbst darnach sich geziemend achten, sondern auch denen Contribuenten es ebenermaßen gebührend eröffnen, und von ihnen die fälligen Steuern bey denen Städten aber die besonders angemerkten 20½ Pfennige und 23½ Quatember aus Unseren General-Accis-Cassen, so viel deren nicht bereits bezahlet, zu rechter Zeit, in denen gesetzten Terminen, an gutem unverrufenen Gelde, ohne Reste einbringen, und an euch einliefern sollen. Und gleichwie Wir keinen Zweifel tragen, es werde ein jeder obliegender Gebühr nach, sich hierunter willig erfinden lassen; Also und daferne etwa ja einer oder der andere wider Vermuthen sich säumig erweisen sollte, ist auf solchen Fall wider dieselben, nach verlaufener theils Vierzehentägigen, theils Monathlichen Frist, mit zulänglicher Execution ungehindert zu verfahren, und sind selbige dadurch zu erweisender Schuldigkeit zu compelliren. Uebrigens habt ihr sowohl die baar eingehenden Gelder, als auch euere Creyß-Rechnungen nebst denen Stände-Registern, paßirlichen Belegen und ergangenen Anweisungen, zu Unseren Steuer-Haupt-Cassen, wie sonst, also noch ferner gehorsamst einzusenden. Nachdem Wir Uns auch in Unserm am 12ten dieses Monaths Aprilis, ertheileten Abschiede, unter andern dahin gnädigst erkläret, daß die Gerichtlichen Deposita nicht höher, als gegen die von denen getreuen Ständen ohnmaßgeblich vorgeschlagene leidliche Verzinsung, à 4 vom Hundert angenommen, auch bey denen Aufnahmen und Verzinsung derer Capitalien, auf besagte Gerichtliche Deposita vor andern Geldern, reflectiret werden solle; Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet die Beamten und Räthe in denen Städten zugleich dahin anweisen: daß selbige ohne Anstand, wie viel an Depositer-Geldern? und an was vor Sorten? solche jetzo bey ihnen vorhanden, zu erwehnter Unserer Obersteuer-Einnahme gehorsamst einberichten und specificiren, auch künftig alle Neujahr- Oster- und Michaelis-Messen, und zwar jedesmal Vier Wochen vor denenselben also continuiren sollen, damit, wenn solche bey dem Steuer-Ærario benöthiget sind, deshalber in Zeiten Veranstaltung und Verfügung geschehen könne. Hieran vollbringet ihr allenthalben Unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 30. April. Anno 1726.

Ausschreiben des bewilligten Steuer-Quanti, an Pfennigen u. Quatembern vors Jahr 1726.

Verzinsung derer Gerichtlichen Depositorum

Christoph Heinrich Graf v. Watzdorff.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem Befehl,
Derer Berg-Hütten auch Kleppelleute Quatember-Moderation betreffend; den 18. May, 1726.

An. 1726. Verschonung derer unangesessenen Berg-Hütten- u. Kleppelleute, in der Quatember-Cataßration.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Was Wir an euch wegen Verschonung derer unangesessenen Berg- Hütten- und Kleppelleute, mit der Quatember-Cataßration zu verschiedenen malen gnädigst befohlen, dessen seyd ihr noch gehorsamst erinnert, es ist Uns auch davon, was ihr dießfalls unterthänigst vorgestellet, geziemender Vortrag geschehen. Nachdem Wir nun gnädigst entschlossen sind, daß die würklich arbeitende ledige und fremde, auch eingebohrne unangesessene Berg- und Hüttenleute, nebst denen Kleppel-Weibern und Mägdgen,

Erläuterun

wegen derer Bergleute,

Mägdgen, ingleichen die Bergleute, so nicht als angesessene und Gemeinde Huthung oder andere Commoda mit genießende Einwohner und Häusler, eines Orts anzusehen, sondern bloß in schlechten Hütten-Häusern wohnen, und keine nutzbare Grundstücken, worauf eine Geld-Repartition füglich zu machen, in Besitz haben, auch nebst dem Bergbau, keinen andern Bewerb und Handthierung treiben, gänzlich aus dem Quatember-Ansatze gelassen, die angesessene Häusler und Gärtner aber, so die Huthung und andere Commoda mit der Gemeinde genießen, oder auch sonst außer dem Bergbau, andere Nahrung und Zugang haben, folglich der Mitleidenheit sich nicht gänzlich entziehen mögen, mit denen Ordinair-Quatembern, als welche ohnedieß bey den Städten aus der General-Accis-Casse übertragen werden, zwar beleget, mit denen Extraordinariis aber verschonet werden sollen, dahingegen die Ganz- und Halbhüfner zu beyden, sowohl Ordinair- als Extraordinair-Quatembern, jedoch auf eine leidliche und nach Beschaffenheit derer Grundstücken proportionirte Art, zu contribuiren haben, jedoch so viel die Kleppel Weiber insbesondere anbelanget, daß unter der gestatteten Quatember-Freyheit, nur die ums Lohn arbeitende, nicht aber diejenigen, so mit denen verfertigten Spitzen-Waaren, Handel treiben, verstanden werden: Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dem gemäß, behöriger Orte hierinnen gebührende Veranstaltung treffen, euch selbst darnach geziemend achten, auch daß darbey kein Unterschleif oder unzuläßige Exemtion vorgehe, alle mögliche Sorgfalt tragen. Daran ꝛc. Datum im Leipziger Oster-Markte, am 18. Maji, Anno 1726.

wegen derer Häusler und Gärtner,

wegen derer Hüfner,

wegen derer Kleppelleute.

Centurius von Miltitz.

An die Meißnisch- und Erzgebürgischen Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Die Beybehaltung des vorgeschriebenen Schematis zu denen Quatember-Steuer-Catastris; ingleichen die wiedereinzuführende Versteuerung derer zur Gangbarkeit gebrachten Grundstücken und Häuser betreffend; den 15. Julii, 1726.

An. 1726. Ständische Monita, wegen derer Quatember-Catastrorum.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Ob zwar die beym allgemeinen Landtage 1722 versammlet gewesene getreue Stände, bey dem, zu Fertigung derer Quatember-Catastrorum, vorgeschriebenen Schemate und darzu gehörigen Monotis, abermals gehorsamst erinnert, daß deren Inhalt überall zu beobachten, fast unmöglich fallen wolle. Nachdem aber dieses Regulativum zu Vermeidung derer, bey denen Quatember-Catastris vor dem hin und wieder angemerkten Unordnungen, und Einführung einer durchgängigen guten Richtigkeit, höchstdienlich und nöthig ist, und hiernächst nicht nur in jetzt besagten Monitis denen gesammten Obrigkeiten, ob sie vi juris subcollectandi zur Erleichterung derer Contribuenten, etwas billigers auszufinden vermöchten, frey gelassen, sondern auch in der auf die Gravamina de Anno 1718, unterm 20. Martii 1722, ertheilten Resolution, denen getreuen Ständen anheim gegeben worden, wie oberwehntes Schema zu verbessern, nähere Anzeige zu thun, und solches bis dato nicht geschehen; So tragen auch Wir noch zur Zeit billiges Bedenken, hierunter einige Aenderung treffen zu lassen. Begehren aber immittelst dennoch gnädigst, ihr wollet die Gerichts-Obrigkeiten mit Beantwortung der gezogenen Defecte nicht übereilen, sondern ihnen hierzu hinlängliche Fristen einräumen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Sie sich damit ohne Noth nicht aufzuhalten, weil sie sonst durch ihr eigenes Verschulden, sich der darauf gesetzten Strafe, theilhaftig machen würden; So ist auch bey Unserer Obersteuer-Einnahme nicht bekannt, daß von denen wieder zur Gangbarkeit gebrachten Grund-Stücken und darauf haftender Schocke, denen Besitzern die Steuer præstanda retro wären abgefordert worden, noch weniger, daß einigen Steuer-Einnehmern neue Onera einzuführen, und sonderlich die Einwohner derer auf Ritterguths Grund und Boden erbaueten Häuslein damit zu belegen, nachgelassen worden; Dahero diejenigen, welche dieserhalben mit Bestande einige Beschwerde zu führen haben, sich zuförderst allda zu melden, und nach befundener Billigkeit die Remedur zu gewarten haben. Daran ꝛc. Dreßden, den 15. Julii, 1726.

Verfügung an die Obrigkeiten, wegen Beantwortung derer Defecte.

Erklärung wegen geklagter Ungebührnisse, einiger Unter-Einnehmer.

Christoph Heinrich Graf v. Watzdorff.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Inserat,

Zu dem Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben, aufs 1727ste Jahr. Die einzusendenden jährlichen Pfennig- und Quatember-Steuer-Restanten-Specificationes, ingleichen die zu beantwortenden Rechnungs-Defecte betreffend; vom 4. December, 1726.

An. 1726. 1) & 2)

Da auch ihr 1) die Pfennig- und 2) die Quatember-Steuer-Rest-Specificationes, so doch nach dem Reglement, d. d. 2. Decembr. 1716. §. 6. jährlich einmal, und zwar in der Leipziger Michaelis-Messe, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, eingegeben werden sollen, in letztverwichener Michaelis-Messe nicht überreichet, dazu

3) 3) nach beyliegender Consignation gar viele Rechnungs-Defecte, denen dießfalls ergangenen Straf-Præceptis entgegen, unbeantwortet bis dato bey euch erliegen lassen, als ist mit Vorbehalt der bereits hierdurch gewürkten Strafe, Unser wiederholter ernster Befehl, ihr wollet diese beyde Rest-Verzeichnisse in bevorstehender Neujahrs-Meß-Expedition, die Defect-Beantwortungen aber längstens binnen einer Zwey Monathlichen Frist ohnfehlbar einschicken, oder gewärtig seyn, daß bey längern Verzuge die in denen Anno 1719 und 1720 ergangenen Rescriptis, vom 31. Martii 1719 und 18. Septembr. 1720 bereits erhöheter Strafe, von denen, so sich hierunter ferner säumig bezeigen, ohnfehlbar eingetrieben werden sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Dec. 1726.

Christoph Heinrich Graf v. Watzdorf.

An die Chur-Thüring-Meißnische und Neustädtische Creyßsteuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Postscriptum,

Zu dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben des Jahres 1727. Die Impost-Einrechnungs-Termine und Lieferung der baaren Gelder, betreffend; den 5. December, 1726.

An. 1726. Impost-Ausschreiben, de An. 1710. §. 13.

Auch, Vester und liebe Getreue. Ist euch aus dem renovirten und anderweit verbesserten Ausschreiben derer vom Pappiere bewilligten Abgaben, de Anno 1710 zur Gnüge bekannt, massen bey denen Erinnerungen, §. 13. derer zu schliessen habenden Impostен-Rechnungen halber, die Versehung geschehen:

Das alles einkommende Geld des Stempel-Papiers von der Ritterschaft, Aemtern und Städten jährlich nur zweymal als Lætare & Bartholomæi zu Vermeidung vielen Bothenlohns, bey Einrechnung der Land-Steuer, mit zugehörigen Rechnungen, (so jedesmal mit ultimo Februarii & Augusti, von halben zu halben Jahren zuschließen) in die Creyß-Einnahme geliefert werden soll.

Ob nun wohl, was dem auf den letzten Augusti gesetzten Schluß derer zu Bartholomæi zu übergeben habenden Rechnungen anbelanget, es darbey ferner sein Verbleiben hat. Nachdem aber durch den auf den letzten Februarii gesetzten Schluß derer Impostен-Rechnungen, Unserm Steuer-Ærario verschiedenes an Gelde zurücke, und denen Einnehmern in Händen bleibet, wodurch selbiges dießfalls in Gefahr läufet, und die Gelder nicht zu der Zeit, da es deren benöthiget, sogleich in promptu haben kan; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmere zugleich verfügen, daß dieselben hinkünftig ihre Impostен-Rechnungen nicht mehr, wie bisanhero geschehen ultimo Februarii, sondern entweder ultimo Martii, oder zu der Zeit, da ihnen ihre Land- und Tranksteuer-Einrechnungen bey der Creyß-Einnahme zu halten, der Termin anberaumet worden, schließen, und nebst denen Rechnungen, die bis ab ultimo Februarii, noch eingegangenen Gelder zu gleicher Zeit zu Erspahrung der Bothen-Löhne geziemend einliefern sollen.

Erläuterung wegen hinkünftiger Einsendung

Alldieweiln auch in vorangezogenen Impost-Ausschreiben, d. §. 13. verordnet ist.

Daß, wenn zwischen der gesetzten halbjährigen Frist eine Post von 50 fl. zusammen käme, solchenfalls dieselbe jedesmal auf Abschlag der folgenden Rechnung zur Creyß-Einnahme, und von dieser förder nebst anderer eingekommenen Baarschaft, zur Obersteuer-Einnahme eingesendet werden sollen.

Fernere Erläuterung wegen der abschläglichen Einsendung.

Demnach aber diesem bisanhero so genau nicht nachgelebet, und von denen wenigsten Creyßen etwas zwischen denen Terminen zur Extraordinair-Haupt-Casse, bezahlet worden; Als habt ihr solches führohin genauer zu beobachten, und obiger Unserer gnädigsten Verordnung gebührend nachzugehen. Datum ut in literis, den 5. Decembris, Anno 1726.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Einbringung der Extra-Quatember-Steuer-Reste von Anno 1701 bis mit 1705 betreffend; den 7. Julii, 1727.

An. 1727.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist zur Gnüge bekannt, wasgestalt bey denen Creyß- Land- und Tranksteuer-Einnahmen zeithero die rückständigen Extra-Quatember-Reste von Weihnachten, Anno 1701 bis dahin 1702, ingleichen vom 30sten Septembris 1704 bis den 12ten Junii 1705, geführet worden.

Die Reste von Extra-Quatembern sind zur Creyß-Quatember-Casse einzusenden.

Wann aber die Creyß-Quatember-Cassen ohnedieß schon die von dergleichen Extra-Quatembern, herrührende Reste von Crucis bis Luciæ 1705, zu besorgen, auch jene mit diesen ziemliche Connexion haben, und Wir dahero vorgedachte Reste von der Land- und Trank-Steuer-Einnahme wegnehmen, und zur Creyß-Quatember-Casse ziehen zu lassen, entschlossen sind, dazumaln diese mit denen übrigen Quatember-Resten, daselbst besser und eher eingebracht, auch auf solche Weise sonderlich doppelte Executiones desto leichter verhütet werden können; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet es also ohne Anstand einrichten, auch die völlige Einbringung und Berechnung beniemter Reste, von denen Creyß-Quatember-Cassirern geziemend besorgen lassen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Jul. Anno 1727.

Centurius von Miltitz.

An die Chur-Thüring-Meißnisch- und Erzgebürg- auch Neustädtische Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem Befehl,

Die geschärfte Einbringung derer, von denen Steuer-Einnehmern in Städten zu bestellenden Cautiones, betreffend; den 30, Julii, 1727.

An. 1727. Rückständige Cautiones gewisser Quatember-Einnehmer,

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist nicht unbekannt, was Wir wegen der, von denen Einnehmern dererjenigen Pfennig- und Quatember-Steuern, welche bey denen Städten, ohne der General-Accise zuthun, aufgebracht und vergeben werden, erforderten Caution, sowohl unterm 3. Octobr. 1719, als 26. Novembr. 1720 und 27. Septembr. 1721, gemessenst anbefohlen, und hätten gehoffet, daß ihr in dieser Unsers Steuer-Ærarii Sicherheit betreffende Sache, mehr Fleiß und Eifer würdet haben verspüren lassen, als sich nun geäußert

geäußert hat, da aus dem euch allergnädigst anvertraueten

Thüringischen
Voigtländischen } Creyse
Neustädtischen

noch zur Zeit nicht eine einige

Chur-Creyß kaum 3.
Meißnischen, kaum 2.
Erzgebürgischen, etwan 9.
Leipziger, kaum 2. dergleichen Cautiones

zur Ober-Steuer-Einnahme übergeben, und eingeliefert worden. Wann Wir dann solche Saumseligkeit in Unsern und des Ærarii (dessen Bestes ihr doch äußersten Vermögen nach, zu besorgen, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, endlich angelobet haben) eigenen Angelegenheiten, nicht anders, als mißfällig vernehmen können; So ist hiermit Unser nochmaliges ernstes Begehren, ihr wollet dießfalls, ohne Zeit-Verlust, nochmalige Verordnung an die Räthe in Städten, welche, daß sie præstanda prästiret, durch Vorzeigung der erhaltenen Recognition nicht dociren können, ergehen lassen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey fernerer Verzögerung, und wann binnen einer doppelten Sächsischen Frist à die insinuationis anzurechnen, die verlangte Richtigkeit oder Einsendung der, nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs und Quatembers jeden Orts zu bestellende Caution nicht erfolget, Wir Uns solcherhalben an die Rathsglieder selbst halten, und den Betrag nebst darzu gehörigen Verschreibung durch Executions-Zwang einbringen lassen werden. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Julii, 1727.

sind ohne Zeit-Verlust einzufordern.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, mit Untersuchung derer Impost-Unterschleife, bis zu Ergehung eines anderweiten Nachstempelungs-Mandats in Ruhe zu stehen; den 14. Julii, 1728.

An. 1728. Ansuchen derer Stände zu Aufhebung derer Untersuchungen derer Stempel-Impost-Defecte.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Veste und liebe Getreue. Euch ist bereits zur Gnüge bekannt, wasgestalt Unsere allhier versammlet gewesene getreue Stände von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten unter andern zu denen übernommenen Landes-Bedürfnissen die Imposten auf Stempel-Pappier und Spiel-Charten, in ihrer unterthänigsten Bewilligungs-Schrift sub dato den 15. Maji, des jetzlaufenden 1728sten Jahres noch ferner auf Sechs Jahr nehmlich von Anno 1729. bis mit 1734. continuiret, und zugleich gehorsamst gebethen, Wir möchten die in unterschiedlichen Orten noch währende höchst beschwerlich und kostbare Untersuchung wegen des nicht überall vorgeschriebenermaßen gebrauchten Stempel-Pappiers, weil gleichwohl die meisten, so dergleichen Facta zu vertreten hätten, entweder nicht mehr in loco sich befänden, oder mit Tode abgegangen, inzwischen aber die durch alle Creyse gehende nur gedachte Untersuchungen denen bereits so sehr verarmten Communen noch immer hin und wieder zu Last fielen, in Landesväterlichen Gnaden völlig cassiren und aufheben, und den gehörigen Gebrauch desselben eines jeden darzu vereydeten Actuarii Pflicht und Gewissen anheim stellen; und wie Wir Uns darauf in Unserm E. getreuen Landschaft unterm 19. Maji letzthin ertheileten Landtags-Abschiede, aus besonderen Gnaden, dahin erkläret habet, daß ungeachtet der bereits vorlängst verstrichenen præclusivischen Frist denen Interessenten zur Nachstempelung derer Documenten annoch zum Ueberfluß eine Sechs-Monatliche Nachsicht gestattet, und solches vermittelst eines besondern nächstens zu publiciren habendes Mandats ins ganze Land bekannt gemachet werden solle, welches denn auch des ehesten erfolgen wird. Wir begehren aber indessen hiermit gnädigst, ihr wollet immittelst nicht nur selbst mit denen euch etwa aufgetragenen Untersuchungen derer an verschiedenen Orten sich herfür gethanen Contraventionen wider das Impost-Ausschreiben in Ruhe stehen, sondern auch diejenigen, denen dergleichen committiret seyn möchte, dahin gebührend anweisen. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Julii, Anno 1728.

Erklärung darauf.

Christ. Heinr. Gr. von Watzdorf.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Anderweites Mandat,

Zur Verstempelung derer, von Anno 1701. an, und nachhero abgefaßten, auf das bisherige Stempel-Pappier nicht geschriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen; ingleichen, Erläuterung wegen des zu gebrauchenden Stempel-Pappieres in Inquisitions-Sachen; d. d. 3. Dec. 1728.

An. 1728. Bewilligung der Verlängerung des Stempel-Imposts, auf 6 Jahre.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in Unserm Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, befindlichen Einwohnern, wes Standes, Würden und Wesens sie sind, zu wissen, es wird auch bereits zum Theil schon bekannt seyn, welchergestalt Unsere bey letztern Landtage allhier versammlet gewesene getreue Stände von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, bey der unter andern in ihrer Hauptschrift vom 15. Maji dieses jetztlaufenden 1728sten Jahres, gethanen unterthänigsten Bewilligung derer Imposten auf Stempelpappier und Spielcharten, auf Sechs Jahr, nehmlich von Anno 1729. bis mit 1734. zugleich gehorsamst gebethen, Wir möchten die in unterschiedlichen Orten noch währende Untersuchung, wegen des nicht überall vorgeschriebenermaßen gebrauchten Stempelpapiers, aus

denen von ihnen mit mehrern angeführten Ursachen, in Landesväterlichen Gnaden völlig aufheben.

Erklärung darauf.

Worauf Wir Uns denn in Unserm E. getreuen Landschaft, unterm 19. Maji letzthin ertheilten Landtags-Abschiede, aus besondern Gnaden dahin erkläret haben, daß ungeachtet der bereits vorlängst verstrichenen präclusivischen Frist, denen Interessenten zur Nachstempelung derer Documenten, annoch zum Ueberfluß eine Sechs-Monatliche Nachsicht gestattet, und solches vermittelst eines besondern nächstens zu publiciren habenden Mandats, ins ganze Land bekannt gemacht werden solle.

Nachstempelung.

Gestalt Wir denn auch nunmehro durch gegenwärtiges gnädigst geschehen lassen, daß alle und jede Innhabere derer Documenten, welche von Anno 1701. an, und nachhero abgefasset, und noch nicht gestempelt worden, selbige binnen Sechs Monaten, a dato Insinuationis an, gegen Erlegung des Imposts, und ohne Abforderung einiger Strafe, zur Stempelung bringen und einsenden mögen.

Verwarnung.

Woferne aber einer oder der andere, dieser Unserer nochmaligen Königl. Gnade und Clemenz hierunter sich theilhaftig zu machen, die beniemte Zeit vorbey gehen ließe, der oder dieselben mögen ihnen nachmals, wenn über lang oder kurz dergleichen Documente zum Vorschein kommen, oder nach Befinden durch fernerweite Untersuchung in denen sämtlichen Dicasteriis und Gerichten ausfündig gemachet werden, den davon zu gewarten habenden Schaden und Nachtheil sich selbst beymessen. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses Patent ohne Anstand, aus jedweder Creyß-Einnahme in denen Creysen zu öffentlicher Affigirung, und damit es zu eines jeden Wissenschaft gelange, herum jgeschicket werden, nach dessen Erfolg alsdenn denen Innhabern solcher ungestempelten Documenten frey gelassen wird, selbige entweder zur Stempel-Factorie allhier in Dreßden unmittelbar einzusenden, und den Impost zugleich zu erlegen, oder bey denen Creyß-Steuer-Einnahmen Erkundignng einzuziehen, ob so hohe Stempelbogen, als der Betrag derer Documenten erfordert, allda vorhanden, und auf solchen Fall die Stempelbogen um die Documente heften, ansiegeln, und wozu sie angeheftet, durch die Creyß-Einnehmere, gegen Entrichtung Eines Groschen von jedem Document, es sey die darinn enthaltene Summa groß oder klein, darauf bemerken zu lassen, und dargegen ohne Abforderimg der sonst verwürkten Strafe, gestempelt zurück zu erwarten hat.

Veranlassung wegen der anbefohlnen Nachstempelung.

Fortsetzung.

Da auch bey dieser Nachstempelung einer sein Document nicht gerne durchsehen und lesen lassen wollte, jedoch ein Quantum des Stempelbogens, so darzu gehören solle, angäbe, so soll der angegebene Bogen, ohne das Document weiter einzusehen, bey der Sempel-Factorie oder Creyß-Einnahme darzu genommen, daneben aber, daß es auf des Producenten Angeben geschehen, und bey ereignendem Fall der Inhaber dergleichen Documents vor das was er zu wenig angegeben, bestrafet werden.

Obliegenheit derer Secretariorum, Actuariorum &c.

Und nachdem Wir zu besserer Observirung der ergangenen Ausschreiben, in dem unterm 22. Aug. 1718. ins Land publicirten Mandate verordnet, daß alle und jede Secretarii bey denen Collegiis, Actuarii bey denen Aemtern und Stadt-Obrigkeiten und wer mehr allda zu Annehmung derer resp. Supplicate, Briefe und Schriften bestellet, nicht weniger die Gerichtsverwaltere, oder wem sonst die Administration der Gerichte anvertrauet, in denen Judiciis und auf dem Lande unverzüglich dahin verpflichtet, oder wer zu dergleichen Function bereits vereydet, auf die schon abgelegte Pflicht, durch Handgelöbniß, zugleich angewiesen, selbige auch durch ihre bey denen Collegiis Vorgesetzte und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich darzu angehalten, und Obsicht darüber geführet werde, daß sie in denen bey ihnen verhandenen Proceß- und andern Actis (worunter allerdings die, wegen der in Schriften geklagten Injurien, welche wider die, bey Publication des Impost-Ausschreibens geführte Intention, als bloße Rügen-Sachen angesehen, und Impostfrey, dem Vernehmen nach, tractiret werden wollen, formirte Acta zu zählen, sowohl Consens, Confirmation, Gerichts- und Handels-Büchern von Anno 1701. anob dem Ausschreiben zu Folge, gestempelt Pappier gebrauchet worden? nachschlagen, und da sich, daß solches nicht geschehen, fände, damit die Nachstempelung annoch erfolgen könne, anzeigen sollen.

Befehl zu exactesten Beobachtung des Stempel-Ausschreibens de Anno 1710. pro futuro.

Als wiederholen Wir hierdurch solches fernerweit, zugleich befehlende, damit ratione futuri die exacteste Beobachtung des unterm 23. Dec. 1710. emanirten Ausschreibens, sowohl was den Gebrauch des Stempel-Pappiers in denen Judiciis selbst betrifft, als auch, daß keine Sache, so auf ungestempelt Pappier in die Gerichte übergeben, oder daselbst produciret, woferne nicht etwa fatalia darauf beruhen, oder periculum in mora zu besorgen, oder auch kein Stempel-Pappier sofort zu erlangen wäre, welchenfalls doch nichts desto minder der darauf gesetzte Impost nachzuzahlen, angenommen und confirmiret werde, um so viel mehr erfolge, vorbenannte Personen bey denen sämtlichen hohen und niedrigen Collegiis und Judiciis, ingleichen bey denen Dicasteriis zu Leipzig und Wittenberg (das Handels-Gerichte zu gedachten Leipzig davon nicht ausgeschlossen) Aemtern und Stadt- wie nicht weniger Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, auf angeregtes Ausschreiben sogleich bey deren Annahme zu verpflichten und anzuweisen, auch wie solches geschehen, und bey erfolgenden Veränderungen jedesmal beobachtet worden, durch die darüber gehaltenen Registraturen zu dociren, zu welchem Ende solch in dem zuerst darauf folgenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, in forma probante, bey Uebergabe der Rechnung gehörigen Orts, wo nehmlich jedes dererselben mit Lieferung derer Gelder, sowohl als denen abzulegenden Rechnungen hin verwiesen, mit überantwortet werden sollen; welches diejenigen Aemter, Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten, so kein Stempel-Pappier zu berechnen haben, ebenfalls bey dem zuerst, nach der Publication dieses Unsers wiederholten Mandats, folgenden Landsteuer-Termine, und bey künftig vorgehenden Veränderungen, bey Vermeidung vorgedachter Strafe von 5 Thlrn. unnachläßig zu beobachten, insgesamt aber die eingebrachten Stempel-Strafen, so viel das, dem Steuer-Ærario davon zukommende Antheil betrifft, treulich in denen gesetzten Terminen zu berechnen, auch, daferne bey einem Termine darvon nichts einkommen, gewöhnliche Vacat-Scheine unnachleibend einzuliefern wissen werden.

Obliegenheit derer Judiciorum.

Und weil im übrigen bisanhero wahrgenommen worden, daß in denen Judiciis selbst, theils aus Nachläßigkeit, theils aus andern Ursachen, man entweder die Contravenienten übersehen, oder das behörige Stempel-Pappier, ohngeachtet es die Interessenten bezahlet, nicht gebrauchet, also die bis daher sich veroffenbarten Unterschleife guten Theils daraus ihren Anlaß genommen, welches Wir jedoch, mehr angezogenen Unsern ins Land emanirten Impost-Ausschreiben entgegen, ferner zu gestatten, nicht, vielmehr denen dießfalls eingerissenen Mißbrauchen mit Nachdruck zu steuern, gemeynet;

Verwahrung derer selben.

Als ordnen und setzen Wir, in Kraft dieses, daß wenn durch fernerweite Untersuchung in denen sämtlichen Collegiis, Dicasteriis und Gerichten, ausfündig gemachet würde, daß zu denen Ausfertigungen entweder gar keines, oder doch das in dem Impost-

Ausschrei-

Ausschreiben, worbey es, bis auf die unter die Rügen-Sachen, wider Unsere Intention, bisanhero gezogenen schriftlichen Injurien-Klagen, lediglich sein Bewenden behält, geordnete Pappier nicht gebrauchet, von denen Amtleuten, Stadt- und übrigen Gerichts-Obrigkeiten selbst der solchergestalt zu erlegende Impost, nebst der verwürkten Strafe, unnachbleibend und ohne Gestattung einigen Behelfs und Ausflucht, eingebracht werden solle.

Fortsetzung. Dahingegen, wenn ein Supplicat oder Schreiben, ohne darzu gebrauchtes behöriges Stempel-Pappier, weiter als in dem Ausschreiben nachgelassen, eingesendet und übergeben, oder ein dergleichen Document gerichtlich produciret werden sollte, so soll der vereydete Actuarius, oder wer sonst zur Annahme derer Supplicate, Schriften und Briefe bestellet, solches anmerken, seinem Vorgesetzten, oder deme die Verwaltung derer Gerichte anvertrauet, sofort anzeigen, und wie es geschehen, zuverläßig registriren, darauf denn ohne Ansehen der Person, dem Ausschreiben gemäß, die Strafe zu dictiren, und nebst dem Imposte einzutreiben, auch wie alles erfolget, registriren zu lassen.

Fernere Verwarnung. Würde aber einer oder der andere das ihme hierunter vorgeschriebene unterlassen, und besonders bey denen Aemtern, Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, die vorhero angezogene Verpflichtung der Actuarien und derjenigen, so zu Annehmung der Supplicate, Schriften ꝛc. bestellet, unterbleiben, so ist, auf sich begebendenden Fall, derjenige, der das ihme zukommende diesem Unsern Mandate entgegen, nicht beobachtet, vor die Strafe und Impost in proprio zu stehen und zu haften gehalten, als welche solchergestalt, ohne allen Aufenthalt, von ihme eingebracht werden soll.

Disposition wegen Gebrauch des Stempel-Pappiers in Inquisitions-Sachen. Und nachdem Wir endlich in Unserm am 17. Junii Anno 1700. emanirten und besonders in dem unterm 23. Decembr. 1710. renovirten und anderweit verbesserten Ausschreiben derer von Pappier bewilligten Abgaben sub Lit. I. gnädigst verordnet:

> Daß bey Inquisitionen, wenn solche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquisit nichts im Vermögen hat, das Pappier Impostfrey; Daferne aber von dem Inquisiten entweder aus seinem Vermögen, oder bestellter Caution, bey Endigung der Sache was zu erlangen, und die Gerichtskosten restituiret werden, nebst diesem auch der Pappier-Impost zu bezahlen sey.

Dahero auch verhoffet hätten, es würde demselben allenthalben gebührend nachgegangen worden seyn; Deme dennoch zuwider sich bey denen an verschiedenen Orten gehaltenen Untersuchungen derer Stempel-Pappier-Unterschleife, geäußert, Uns auch sonst glaubwürdig hinterbracht worden, daß es dießfalls verschiedentlich in Unseren Aemtern gehalten, ja bey theils Aemtern gar kein Stempel-Pappier zum Inquisitions-Sachen gebrauchet, auch solchergestalt von dem Innhalt derer Stempel-Impost-Ausschreiben abgegangen werde, und Wir gleichwohl selbige nicht nur in Unseren Aemtern, als auch von allen Gerichts-Obrigkeiten durchgängig und auf gleiche Maaße beobachtet wissen wollen, hingegen denen Unterthanen ein mehrers, als darinnen ausdrücklich verordnet, aufbürden zu lassen, nicht gemeynet sind;

Wie es fürohin damit zu halten. So ergehet hiermit Unser gnädigster Wille und Befehl gleichfalls dahin, daß bey Inquisitionen kein Stempel-Pappier, pendente Inquisitione genommen, dahingegen, wenn nach deren Beendigung von dem Inquisiten entweder aus seinem Vermögen, oder bestellter Caution was zu erlangen, der Impost, (immaßen solches bereits in dem Impost-Ausschreiben de Anno 1710. verordnet ist,) nebst denen Gerichtskosten eingebracht, und wie an einigen Orten bishero es schon gehalten worden, ein Bogen, so viel das Stempel-Papier betragen hätte, am Ende derer Acten angeheftet, und also verrechnet, sich hinführo bey Unseren Aemtern und allen Gerichts-Obrigkeiten, nach denen errichteten mit E. getreuen Landschaft communicirten von Uns gnädigst approbirten und in das Land publicirten Impost-Ausschreiben, bey Vermeidung der auf die Contravenienten deshalber darinne gesetzten Strafe geziemend geachtet, und selbigen hierunter gehörig nachgelebet werden solle.

Dahero sich ein jeder durchgehends diesen Verordnungen gemäß zu bezeigen, und vor Schaden und Ungelegenheit, womit Wir ihn gerne verschonet sehen möchten, bestens zu hüten, auch daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen wissen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret dabey vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 3. Dec. Anno 1728.

Augustus Rex.
(L.S.)
Ludw. Alexander von Seebach.
Heinrich Peter von Guden.

Ejusdem,

Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1729; d. d. 13. Dec. 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Aus einer allhier versamlet gewesenen getreuen Landschaft des Churfürstenthums Sachsen und incorporirten Lande, bey dem jüngst gehaltenen Landtage beschehenen unterthänigsten Bewilligung de dato den 15. Maji laufenden 1728sten Jahres, ist zur Gnüge bekannt worden, wasgestalt selbige zu besserer Bestreitung Unsers Miliz-Etats auch anderen dem Lande und Steuer-Ærario zustossenden Bedürfnissen, Acht und Zwanzig Pfennige und Vier und Dreyßig und Einen halben Quatember, aus treuester Devotion bewilliget, welches Wir auch in dem darauf am 21. Maji publicirten gewöhnlichen Abschiede, in Gnaden angenommen. Nachdem nun die Nothdurft erheischet, daß gedachte Pfennig- und Quatember-Steuern, auf das mit des allmächtigen Gottes gnädigen Beystande heranrückende 1729ste Jahr zu behöriger Zeit ins Land gebührender maßen ausgeschrieben, die Abgaben zu denen bestimmeten Fristen eingebracht, und zu dem, worzu sie gewidmet, angewendet werden; Als haben Wir zu dessen Behuf dieselben in ein gedrucktes ausführliches Verzeichniß bringen lassen, und überschicken euch angeschlossen die benöthigten Exemplarie in genungsamer Anzahl; Befehlen zugleich gnädigst, ihr wollet solche, vermittelst schleunig umgehender Patente, unter die in dem euch anvertraueten Creyß-Bezirkte, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Aemter und Städte, hinwiederum vertheilen und absenden, auch diese darbey mit Fleisse vermahnen und bedeuten, daß sie sich nicht nur selbst darnach achten, sondern auch diese Verwilligung denen Unterthanen und Contribuenten

Bewilligung derer Stände.

Befehl zu Ausschreibung derer bewilligten Pfennig- und Quatember-Steuern.

ebenfalls geziemend eröffnen, und sothane Steuern von ihnen, sonderlich in denen Städten die besonders angezeigte Zwanzig und Einen halben Pfennige, und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember, aus Unsern General-Accis-Einnahmen, die übrigen Pfennige und Quatember aber, bisheriger maßen, zu denen gesetzten Terminen, ohne Rest, an gutem unverrufenen Gelde einbringen, und an euch richtig liefern, oder auf ergehende Assignationes bezahlen sollen; Wie Wir denn auch der Zuversicht leben, es werde ein jeder der Gebühr nach das Seinige gehorsamst abtragen, wohingegen, und da wider Verhoffen eine vorsetzliche Saumseligkeit sich darbey ereignen sollte; So habet ihr wider dieselbe nach denen verflossenen in besagtem Abdrucke beniemten Fristen durch zulängliche Execution, mit genauer Beobachtung Unserer wegen derer Exequirer Anno 1722. publicirten Instruction, welche ihnen nochmals einzuschärfen, zu verschreiten, und sie zu aller Schuldigkeit anzuhalten, ihr selbst auch die baar eingebrachten Gelder oder die darauf erhaltene Anweisungen, mit eueren Creyß-Auszügen und Stände-Registern, nebst zugehörigen paßirenden Belegen, in denen geordneten Fristen und Terminen, zu denen Haupt-Steuer-Cassen einzureichen und einzuschicken, auch sonst dießfalls die erforderliche Richtigkeit pflichtmäßig zu besorgen und zu beobachten.

Und da Wir ferner ad §. 11. der unterthänigsten Verwilligungs-Schrift, Uns in dem darauf ertheilten Abschiede auf besondern Gnaden dahin erkläret haben, daß zur Nachstempelung derer Documenten, denen Interessenten annoch zum Ueberfluß eine Sechs-Monatliche Nachsicht gestattet werden möchte; So übersenden Wir euch zugleich das entworfene, durch Unsere Unterschrift vollzogene und gedruckte Mandat, deme Wir auch die Verordnung wegen Gebrauch des Stempel-Pappiers bey Inquisitionen, mit einrücken lassen, gnädigst begehrende, ihr wollet dasselbe ebenfalls oberwehnten getreuen Ständen und denen Aemtern mit zufertigen, und selbige darbey anweisen, daß sie solches gewöhnlich publiciren und öffentlich affigiren, auch die beschehene Insinuation, unter euere Creyß-Patente anmerken, und demselben in allen gebührender maßen nachgehen sollen, wovor auch ihr eueres Orts behörige Sorge zu tragen, und daran Unsere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 13. Decembr. Anno 1728.

Sechs-Monatliche Nachsicht zur Nachstempelung derer Documente.

Christ. Heinr. Gr. von Watzdorf.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Befehl,

Die Intimation des Gebrauchs des Stempel-Pappieres in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, betreffend; den 7. März, 1729.

An. 1729. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, &c. Churfürst zu Sachsen, &c. Rath und lieber Getreuer. Wir haben Uns euren unterthänigsten Bericht vom 1. Sept. a. p. ein von Agnesen Margarethen Kraftin, Actore, bey Unserm Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig producirtes ungestempeltes Document, und den Occasione dessen, von euch, wegen Gebrauch des Stempel-Pappieres in denen Aemtern Kelbra und Heringen gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlag betreffend, geziemend vortragen lassen. Wie Wir nun gedachtes Ober-Hof-Gerichte auf den ersten Punct hiebey gestigtermaßen beschieden haben; Also begehren Wir hierdurch, ihr wollet gestallten Sachen nach, die Supplicantin mit der Strafe verschonen, sind auch gnädigst zufrieden, daß die Intimation wegen Gebrauch des Stempel-Pappieres in denen Aemtern Kelbra und Heringen vorgeschlagener maßen geschehe. Und begehren solchemnach gnädigst, ihr wollet solches gebührend bewerkstelligen, auch von der beschehenen Expedition und dem Erfolge, zu Fassung weiterer Resolution euren gehorsamsten Bericht erstatten &c. und geschiehet &c. Datum Dreßden, am 7. Mart. Anno 1729.

Die Intimation wegen Gebrauchs des Stempel-Pappiers, ist in denen Aemtern Kelbra und Heringen anzuschlagen.

Centurius von Miltitz.

An den Commißions-Rath und Thüringischen Creyß-Quatember-Cassier, Schallern.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Mandat,

Daß der dem allgemeinen Armen- Wayfen- und Zuchthause gnädigst gewidmete Vierte Antheil Strafe, wegen nicht gebraucheten Stempel-Pappieres, wenn kein Angeber vorhanden, demselben verabfolget, und hinkünftig die Beamten und andere Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocati, den sich hierunter ereignenden Unterschlag ex officio geziemend angeben sollen; d. d. Warschau, den 2, Junii, Anno 1729.

An. 1729.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czschernicovien &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein &c.

Fügen hierdurch allen Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen in Städten, und sonst insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen zu wissen; Es ist auch sonst zur Gnüge bekannt, wasmaßen, obzwar in dem Anno 1710. ins Land ergangenen Ausschreiben, die vom Pappier bewilligten Abgaben betreffende, unter andern §. 15. verordnet, daß die Strafen wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers, in Vier Theile zu setzen, und wenn kein Angeber vorhanden, sondern der Unterschlag ex officio,

Ungebührnisse wider die Disposition des Stempel-Mandats, de 1710. wegen des, dem Armen- und Wayfenhause gewidmeten Viertentheils derer Stempel-Strafen.

cio, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket würde, solchenfalls des Angebers Portion dem Armen- und Wayfenhause zuzueignen sey. Nachdem sich aber bishero veroffenbaret, daß dieser dem allgemeinen Armen- Wayfen- und Zuchthause gnädigst gewidmete Antheil sich von Jahren zu Jahren vermindert hat, weiln verschiedene Amts-Actuarii und Schreiber, ingleichen die Advocati, bey Production der ungestempelten Documente, sich als Denuncianten geriret, und dafür des Vierten Theils sich angemaßet, gleichwohl nicht nur denen Beamten und andern Obrigkeiten, sondern auch denen Subalternen, dießfalls den Unterschlag ex officio anzugeben oblieget, und also dieselben so wenig, als die Advocati, über die bey Production derer ungestempelten Documenten zu erlegen habende Strafe, wider Unsere gnädigste Intention davon participiren können;

Wiederholter und erläuterter Befehl dieserhalb.

Als haben Wir der Nothdurft zu seyn befunden, solche Unternehmungen durch gegenwärtiges Generale zu untersagen, und dergestalt das vorangeregte Impost-Ausschreiben in so weit zu erläutern, daß hinkünftig die Beamten und andere Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocati, den sich hierunter ereignenden Unterschlag ex officio geziemend angeben, und also dieser Vierte Theil Strafe mehrgedachtem Armen- Wayfen- und Zuchthause verabfolget und geeignet werden solle.

Wir verordnen und befehlen demnach hiermit Eingangs erwehnten Unseren Vasallen und Beamten, wie auch sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, sich hiernach allenthalben gebührend zu achten, hierzu resp. das Nöthige zu veranstalten und zu verfügen, und obigem allen genau nachzugehen. Dessen zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darauf vorzudrucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, den 2. Junii, 1729.

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.
Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Ejusdem Befehl,

Daß, denen Hütten- und Hammer-Arbeitern die Exemtion in Extraordinair-Quatembern nicht zu gestatten; den 15. Junii, 1729.

An. 1729.

Beschwerde der Hütten- und Hammer-Arbeiter, Pirnaischen Amts, wegen vorhin genossener, jetzo aber entzogener Quatember-Befreyung in Extraordinariis.

Beylage ⊙.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir geben euch aus der abschriftlichen Anfuge in mehrern zu ersehen, was Wir auf der sämtlichen Hütten- und Hammer-Arbeiter Pirnischen Amts- und Berggießhübler Bergamts Refier, wegen der vorhin genossenen nunmehro aber entzogenen Quatember-Befreyung in Extra-Ordinariis, auch dahero angesonnenen Restitution eines Rückstandes von 306 Thlr. 17 Gr. 3 Pf. unterthänigst geführte Beschwerde, ingleichen der Besitzere derer dasigen Hütten- und Hammer-Werke dieserwegen gethanen umständlichen Vorstellungen und Ansuchung an den Amtmann Schuberten, und Amts-Steuer-Einnehmer Starken unterm heutigen dato befohlen haben, gnädigst begehrende, ihr wollet sowohl dieser, als anderer dergleichen in den euch anvertrauten Creyse befindlichen Orte, auch darnach ebenfalls richten, und sothane Quatember-Exemtion keinesweges verstatten, auch daran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, den 15. Junii, Anno 1729.

Dergleichen Quatember-Exemtion ist nicht zu gestatten.

Centurius von Miltitz.

An die Meißnische Creyß-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

⊙

An. 1729.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Liebe Getreue. Bey Uns haben die sämtliche Hütten- und Hammer-Arbeiter Pirnischen Amts- und Berggießhübler Bergamts-Refier wegen der vorhin genossenen nunmehro aber entzogenen Quatember-Befreyung in Extra-Ordinariis, auch dahero angesonnenen Restitution eines Rückstandes von 306 Thlr. 17 Gr. 3 Pf. unterthänigste Beschwerde geführet, ingleichen die Besitzere derer dasigen Hütten- und Hammerwerke dieserwegen umständliche Vorstellungen und Ansuchung gethan. Allermaßen nun der 51. §. Unserer Bergwerks-Resolutionen de Anno 1709. nur von denen Bergleuten zu verstehen, auf die Eisenhammer- und Hütten-Arbeiter aber, als welche im Erzgebürge dergleichen Exemtion nicht genießen, keinesweges zu extendiren ist; Also tragen Wir um dieser und anderer mehrerer von euch vormals angezogenen Ursachen willen bedenken, obigem Suchen statt zu geben, gnädigst begehrend, ihr wollet dessen obernannte Supplicanten gebührend bescheiden, und Unsern an euch dießfalls unterm 27. Nov. An. 1726. den 27. Sept. 1728. ergangenen Befehlen ohne weitern Aufenthalt geziemend nachgehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Junii, Anno 1729.

Ursachen, warum die Quatember-Befreyung auf die Eisenhammer- und Hütten-Arbeiter Pirnaischen Amts, nicht zu extendiren.

Centurius von Miltitz.

An die Meißnische Creyß-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

Generale,

Die theils noch nicht bestelleten, theils unabgeforderten Impost-Cautiones, derer Unter-Einnehmere, betreffend; den 15. Julii, 1730.

An. 1730.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist zur Gnüge bekannt was Wir unterm 30. Augusti Anno 1719. den 26. Novembris 1720. und 21. Novembris 1724. wegen verschiedener Unter-Einnehmere in denen Aemtern und Städten, derer zugleich mit verwaltenden Einnahmen derer von E. getreuen Landschaft auf gestempeltes Papier und Spiel-Charten verwilligten Impositen, noch nicht bestelleten Cautionen halber gnädigst anbefohlen haben.

Es hat sich auch bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme gefunden, daß verschiedene Cautiones, sowohl in Immobilien als auch in baarem Gelde mit Steuer-Scheinen bestehende, annoch zurücke sind, da die Einnehmere theils gestorben, theils von denen Impost-Einnahmen abgegangen, und deren Stellen wieder ersetzet, auch von denen Successoribus ebenmäßige

Rückständige Cautiones derer Impost-Einnehmer,

Caution

Caution bestellet worden, wodurch die Steuer-Acta theils nur unnöthig cumuliret, theils die doppelten Interessen von Unserm Steuer-Ærario getragen werden. Wann Wir dann dergleichen Unrichtigkeit und Schaden ferner zu verhängen und nachzusehen nicht gemeynet sind; Als ist hiedurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die in angeführter Specification sub O. benannte Einnehmer bescheiden, daß selbige ihre noch zurücke stehende Cautiones nach dem Reglement und denen in obiger Beylage angezeigten Quantis ohne fernern Aufenthalt zu Unserer Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition geziemend einschicken sollen, maßen ihr ihnen dann, ehe und bevor sie einen gewöhnlichen Recognition-Schein aus besagter Expedition euch vorgezeiget, dießfalls weiter keine Einnehmer-Gebühren paßiren zu lassen, sondern vielmehr die verschreibenden in ihren Rechnungen wegzustreichen.

sind ohne fernern Anstand einzuschicken.

Fernere Verfügung dieserhalb.

Wie ihr denn auch derer in dem Anschlusse sub D. ermeldten verstorbenen Einnehmere Erben, sowohl als denen sonst abgegangenen förderlichst anzudeuten habet, daß sie ihre Rechnungen zwischen jetzo und Michaelis laufenden Jahres justificiren, völlig abthun und die Cautiones zurücke fordern, oder in dessen Entstehung gewarten sollten, daß ihnen von denen bestelleten baaren Cautionen weiter keine Zinsen würden bezahlet werden. Gestalt ihr dann schlüßlich, wie dieses alles expediret und befunden worden, nachgehends euern allergehorsamsten Bericht zu erstatten, auch daran Unsere Meynung zu vollbringen habet. Datum Dreßden, am 15. Julii, Anno 1730.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember- und Steuer-Einnehmere bey denen Städten, rückständige Cautiones, betreffend; den 28. April, 1731.

An. 1731. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch wird zur Gnüge bekannt seyn, welchergestallt Wir unterm 3. Octobr. Anno 1719. und 26. Nov. 1720. auch sonst gnädigst befohlen, daß von denen in Städten zur Einnahme dererjenigen Pfennige und Quatember, so ohne Unserer General-Accise Zuthun, aufgebracht und bezahlet werden, von Stadt-Räthen angenommenen Einnehmern gewisse Cautiones bestellet werden sollen.

Rückständige Cautiones derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer in Städten, sind ohne Anstand zu berichtigen.

Nachdem nun solchem bisanhero nicht allenthalben geziemend nachgelebet worden, und besage der Anfuge sub O. in dem euch anvertrauten Creyse, an denen darinne benannten Orten die erforderten Cautiones noch rückstellig sind;

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet die Stadt-Räthe bey ersterer Steuer-Lieferung oder sonst, ohne Aufwendung einiger Unkosten bedeuten, daß dieselben die ermangelnden Cautiones ohne fernern Anstand und längstens binnen jetzo und Michaelis laufenden 1731sten Jahres bey Fünf Rheinischen Gold-Gülden Strafe, nach dem Reglemente, nebst zugehörigen Verschreibungen (außer in denen Städten wo das Quantum sich nicht über 50 Thlr. beläuft, allda die Steuerscheine ohne solche Verschreibung angenommen werden sollen) zu Unserer Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition einsenden und darüber gewöhnlichen Recognition-Schein erwarten sollen. Alldieweiln sich auch gefunden, daß die bereits eingeschickten Cautiones, nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs und Quatembers theils in sehr ungleichen Geld-Summen bestehen, welches dann bey Verschreibung derer Zinsen von denen eingesetzeten Steuer-Capitalien, nicht wenig Unordnung und Mühe verursachet hat; Als habt ihr zugleich zu veranstalten, daß hinführo eine Summa rotunda über das betragende Quantum von 5 bis 10 Thlr. constituiret, und die Cautiones darnach geleistet, und eingeschicket werden sollen. An deme geschiehet Unsre Meynung. Datum im Leipziger Oster-Markte, am 28. April. Anno 1731.

Fernere Erinnerung.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen wie auch Stifft Wurzen.

Adam Daniel Müller.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Derer Bergleute zu Freyberg abgeschlagene Quatember-Freyheit vor ihre Wittwen und Waysen, betreffend; den 5. Julii, 1731.

An. 1731. Die gebethene Extension der Quatember-Befreyung derer Hütten- und Klöppel-Leute, auf deren Wittwen und Waysen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Auf der sämtlichen Berg-Knapp- und Brüderschaft zu Freyberg angeschlossenes allerunterthänigstes Vorstellen und Bitten, finden Wir erhebliches Bedenken, die vermittelst Unsers Rescripts vom 18. Maji Anno 1726. denen unangesessenen Berg-, Hütten- und Klöppel-Leuten verstattete Quatember-Befreyung, auch auf deren hinterlassene Wittwen und Waysen zu erstrecken; Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die dießfalls supplicirende Berg-Knapp- und Brüderschaft zu Freyberg, dessen gebührend bescheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Julii, Anno 1731.

wird abgeschlagen.

Centurius von Miltitz.

An die Erzgebürgische Creyß-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem

Ejusd. Pfennig- u. Quatembersteuer-Ausschreiben,

Aufs Jahr 1732, nebst Zwey Formularen zu denen Einrechnungen; den 3. December, 1731.

An. 1731. Ständische Bewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist zur Gnüge bekannt, was vor eine allerunterthänigste Bewilligung, die allhier in dem nunmehro zu Ende gehenden 1731. Jahre versammlet gewesenen treuen Stände von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, Unsers Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, vermöge ihrer unterm 3. Octobr. jüngsthin Uns überreichten Hauptschrift, aus getreuester Devotion gethan, und wie Wir solche in dem darauf am 7ten gedachten Monaths ertheileten Abschiede in Gnaden angenommen.

Befehl zu Ausschreibung derer Pfennig- und Quatember-Steuern, aufs Jahr 1732.

Nachdem nun nöthig seyn will, die auf das mit Gottes gnädigem Beystande, heran nahende 1732ste Jahr, als das erstere der beschehenen Verwilligung zu denen Militz und andern Bedürfnissen gewidmete Sieben und Zwanzig Pfennige und Drey und Dreyßig und Einen halben Quatember zu jedermanns desto eherer Wissenschaft und bessern Nachricht, auszuschreiben; Als haben Wir solches in ein gewöhnliches gedrucktes Verzeichniß bringen lassen, und übersenden euch anbey die benöthigten Exemplaria in zulänglicher Anzahl, gnädigst begehrende, ihr wollet selbige unter die, in den euch anvertraueten Creyß bezirkte Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Aemter und Städte auch Unter-Einnehmere, ohne Anstand durch behörigen Umlauf hinwieder vertheilen, und nebst dem zugleich abgehenden Land- und Tranksteuer-Ausschreiben, an selbige überschicken, auch dieselbe darbey alles Fleißes auermahnen, daß sie nicht allein diese Verwilligung denen Contribuenten ebenermaßen geziemend eröffnen, sondern auch von ihnen, und sonderlich in denen Städten, die besonders angemerkten Zwanzig und Einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember zu gesetzten Terminen aus Unsern General-Accis-Einnahmen die übrigen Pfennige und Quatember aber, gewöhnlicher maßen zu rechter Zeit, ohne Reste, in guter unverrufener Münze einbringen, und an euch gebührend einliefern, oder auf ergehende Assignationes bezahlen sollen.

Gestalt Wir denn auch der Hoffnung leben, es werde ein jeder, obliegender Schuldigkeit nach sich zu richtiger Abführung obbenienter Steuern, jederzeit willig und gehorsamst erfinden lassen, da aber ja etwa einer oder der andere hierunter, wider Vermuthen sich säumig erweisen sollte, so ist solchemfalls hierdurch Unser Befehl, ihr wollet wider selbige nach verlaufener, theils 14tägigen, theils Monathlichen Frist, wie solches in oben erwehntem Abdrucke deutlich angezeiget worden, mit zulänglicher Execution nach der mit Unsern Befehle, vom 26. Octobr. Anno 1722 abgegangenen Instruction vor die Executores, verfahren, sie damit zu gebührender Schuldigkeit anhalten und nicht nur die baar eingekommenen Gelder, oder darauf beschehene Anweisungen, sondern auch euere, nach dem obgedachten Verzeichnisse, der Verrechnung halber einverleibten Modo, eingerichteten Creyß-Rechnungen mit denen Stände-Registern und zugehörigen passirlichen Belegen, binnen denen bestimmeten Fristen zu denen Haupt-Cassen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe geziemend einsenden und allenthalben die erforderte Richtigkeit pflichtmäßig beobachten.

Schemata zu denen Einrechnungs-Registern.

Nachdem Wir auch wahrgenommen daß durch die bis anhero bey denen Einrechnungs-Registern über Pfennig- und Quatember-Steuern üblichen vielen Separationes und Abtheilung in denen zu einerley Bedürfniß gehörigen Pfennigen und Quatembern selbst, welches zwar wohl an denen Orten, wo die General-Consumtions-Accise introduciret, nicht zu vermeiden ist, die Einrechnungen sonderlich an denen Orten wo die General-Accise nicht concurriret sondern durchgehends in den zu bezahlen habenden Quanto einerley Ansatz bleibet, solche ohne dringende Noth weitläuftig gemachet und die Contribuenten dahin gebracht worden, weiln sich ausser denenjenigen, so bey denen Creyß-Einnahmen gebrauchet werden, niemand in die geforderte Abtheil- und Ausrechnungen finden können, daß sie mit Verlust der Zeit und Versäumniß des ihrigen, entweder etliche mahl hin- und wieder laufen, oder sich solche mit Aufwendung besonderer Unkosten fertigen lassen müssen; Als haben Wir zu dessen Vermeid- und Ersparung, und um denen ohne dieß verarmten Contribuenten auf alle nur mögliche Art zu statten zu kommen, zwey Aufsätze nach denen Beylagen sub Lit. A. & B. vor diejenigen Orte, bey welchen die gesamten Pfennige und Quatember ohne der General-Accise zu thun aufgebracht werden, indem bey denen übrigen es sich nicht thun lassen will, vielmehr die bisherige Einrichtung bey selbigen, in so weit sich solche nicht durch die, bey gegenwärtigen Pfennig- und Quatember Steuer-Verzeichnisse gemachte Eintheilung nach denen Bedürfnißen geändert, fernerhin beyzubehalten nöthig ist, fertigen lassen, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gehörig achten, sondern auch denen getreuen Ständen, bey welchen die gesamten Pfennig- und Quatember-Steuern, ohne der General-Accise zu thun bezahlet werden, solche mit zufertigen und selbige zugleich darauf weisen, auch ein mehrers hierunter von ihnen nicht verlangen, also daran allenthalben Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 3. Dec. Anno 1731.

Centurius von Militz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stift Wurtzen und die Grafschaft Stollberg.

Adam Daniel Müller, S.

A.

Des Ritterguths N. N. Pfennigsteuer-Register über die zu sämtlichen Bedürfnissen aufs Jahr 1732. bewilligten 27. Pfennige.

Obiges Ritter-Guth hat incl. dahin gehöriger Dorfschaften zu verrechnen:

volle Sch.	Dorfschaften	Gbß.	Mod.	Decr.	Cad.	Ermang.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	Summa	—	—	—	—	—

Einnahme

Die gangbaren - - - Sß. betragen
- Thlr. - Gr. - Pf. auf 1 Pfennig
und
- Thlr. - Gr. - Pf. auf 27 Pfennig
das ganze Jahr 1732.

Thlr.	Gr.	Pf.	Sß.	Pf.	Ausgabe
					an Allergnädigsten Erlassungen:
-	-	-	-	-	N. N. zu N. N. wegen ꝛc. ꝛc. auf allergnädigsten Befehl von dato - - wovon das Original - - verrechnet auf - Jahr, der Erlaß hat sich mit 17 - - angefangen und endiget sich mit 17 -
-	-	-	-	-	N. N. zu N. N. ꝛc.
-	-	-	-	-	N. N. zu N. N. ꝛc.
-	-	-	-	-	Summa Erlaßungen

Hierzu

Thlr.	Gr.	Pf.	
-	-	-	an baaren Gelde
-	-	-	Thut die Abführung
-	-	-	Verbleibet Rest nach beygefügter Restanten Specification sub A.

A.

Thlr.	Gr.	Pf.	Sß.	Pf.	Restanten Specificatio nebst deren Beschaffenheit
-	-	-	-	-	von 2. Jan. bis mit 1. Dec. 17 N. N. zu N. N.
-	-	-	-	-	von 1. Maji bis mit 1. Sept. 17 N. N. zu N. N.
-	-	-	-	-	von 1. April. bis mit 1. Nov. 17 N. N. wegen ꝛc.
-	-	-	-	-	Summa

Zu dessen Urkund ist dieses Register gehöriger maßen unterschrieben und besiegelt worden; Geschehen N. N.

(L. S.)

N. N.

B.

Ritter-Guth N. N.

Hat nach den vollen und gangbaren Quanto auf Einen Quatember zu berechnen:

12. Thlr. - -

darzu contribuiren:

- 20. Gr. - N. N.
1. Thlr. 8. Gr. - N. N.
ꝛc. ꝛc.

Thut auf 33⅓ Quatember also die Einnahme

402. Thlr. - -

Ausgabe.

Auf allergnädigsten Befehle erlassen wegen Vieh-Schadens

- 21. Gr. 7½ pf. nach 8⅜ Quatembern N. N. zu N. N. der 1 Stück verlohren auf ¼ Jahr à 2. Gr. 7. pf. terminlich vermöge allergnädigsten Befehls von 16. Febr. welches er richtig genossen.

3. Thlr. 11. Gr. 9. pf. nach 16¾ Quatembern N. N. zu N. N. auf ½ Jahr wegen umgefallner 3 Stücken à 5. Gr. terminlich laut allergnädigsten Befehls von 18. Nov. so er richtig genossen.

8. Rthlr. 9. Gr. - nach denen in diesen 1732. Jahre ausgeschriebenen 33⅓ Quatember à 6. Gr. terminlichen Beytrags N. N. wegen umgefallener 5 Stücken, besage allergnädigsten Befehls von 7. Jan. und hat er den Remiss richtig genossen.

Summa der Erlassungen

12. Thlr. 18. Gr. 4½ pf. hierzu

387. Thlr. 3. Gr. 4½ pf. an baaren Gelde,

Thut die volle Abführung:

399. Thlr. 21. Gr. 9. pf.

und restiret solchemnach

2 Thlr. 2 Gr. 3 pf. N. N. nach 33⅓ Quatember à 1 Gr. 6 pf. terminlichen Beytrags, welcher sein eingegangenes Häuschen zu N. N. wüste stehen lassen, und darvon gegangen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiges Register gewöhnlicher maßen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

N. N.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die von 1657. bis mit der Bewilligung 1725. aussenstehenden und deren Beschaffenheit anzuzeigende, auch einzubringende Präsent- und Donativ-Gelds-Reste betreffend; den 12. Jan. 1732.

An. 1732. Rückständige Donativ-Gelder-Reste, von 1657. an, bis mit der Bewilligung 1725.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Aus angeschloßener Specification sub ⊙ habet ihr in mehrern zu ersehen, was vor Donativ-Gelds-Reste von der Bewilligung 1657. bis mit der Bewilligung 1725. bey einer getreuen Ritterschaft des euch anvertraueten Creyses annoch aussenständig sind. Wann Wir dann solche ohne fernern Anstand in behörige Richtigkeit gesetzet wissen wollen; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sogleich von denen noch lebenden adelichen Præsent-Geld-Einnehmern, oder derer verstorbenen hinterlassenen Erben, welche dergleichen Reste zu vertreten haben, nicht weniger von denen Steuer-Procuratoren wegen derer in Concursen schwebenden Posten von deren eigentlichen Beschaffenheit genaue Erkundigung einziehen, solches alles ad marginem zu obbenienter Specification deutlich annotiren, und selbige in 3. Exemplarien vermittelst eueres allergehorsamsten Berichts und angehängten ohnmaßgeblichen Gutachtens, so bald nur möglich zu Unserer Steuer-Ober-Einnahme einsenden, die sogleich exigiblen Reste auch einbringen, und zur Haupt-Rest-Casse geziemend liefern. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 12. Jan. Anno 1732.

sollen deren Beschaffenheit nach, bey der zugefertigten Specification anrichts notiret werden.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem anderweiter Befehl,

Den Gebrauch des Stempel-Papiers, in denen Aemtern Kelbra und Heringen, betreffend; den 30. Jan. 1732.

An. 1732. Befehl zu Anschlagung des Stempel-Mandats, in denen Aemtern Kelbra und Heringen, de Anno 1729. ist ferner-

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Rath und liebe Getreue. Wir haben verlesen gehöret, was auf Unsern, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers in denen Aemtern Kelbra und Heringen den 7. Mart. Anno 1729. ergangenen Befehl, ihr mit Einschickung des hierzu wieder angeschloßenen Fasc. Actor. sub △. allergehorsamst einberichtet habet. Worauf hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet obangezogenem Unsern Befehle fernerhin gebührend nachgehen, und hierunter Unser Steuer-Interesse bestens beobachten, auch daran Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 30. Jan. Anno 1732.

hin gebührend zu befolgen.

Centurius von Miltitz.

An die Thüringische Creyß-Quatember-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem General-Verordnung,

Derer Extraordinär Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmere bey denen Städten, noch ermangelnden, nebst der gesetzten und an 5. RGfl. einzubringenden Strafe, zu bestellenden Cautiones; ingl. zum Theil einzusendenden Recognitions-Scheine, betreffend; den 8. Jul. 1732.

An. 1732. Generale dieserhalb vom 28. April. 1731.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, und liebe Getreue. Ihr seyd annoch wohl erinnert, wasmaßen Wir an euch unterm 28. April. des verwichenen 1731sten Jahres befohlen: Die Stadt-Räthe zu bedeuten, daß selbige die ermangelnden Cautiones von denen in Städten zur Einnahme dererjenigen Pfennige, welche ohne Unserer General-Accise Zuthun aufgebracht und bezahlet werden, angenommenen Personen längstens binnen Michaelis gedachten Jahres bey 5. RGfl. Strafe nach dem Reglement, nebst zugehörigen Verschreibungen zu der Extraordinar-Steuer-Secretariat-Expedition einsenden lassen, auch darüber gewöhnliche Recognition-Scheine erwarten sollen. Nachdem aber solches bey denen in angeschlossener Specification sub A. benannten Städten geziemend nicht erfolget ist, Wir aber dergleichen Unrichtigkeit, zum Schaden Unsers Steuer-Aerarii, ferner nach zu sehen nicht gemeynet sind; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an denenjenigen Orten, wo solches noch nicht geschehen ist, die bereits dictirte Strafe einbringen, und selbige gehörig berechnen, auch zugleich Verfügung thun, daß wann binnen jetzo und bevorstehende Michaelis nicht gebührende Richtigkeit getroffen würde, sodann anderweite Strafe an 5 RGfl. von ihnen abgefordert werden solle. Alldieweiln auch sowohl bey oberwehnten- als denen Impost- bereits bestellten baaren Cautionen unterschiedene schon verhandene Steuerscheine bey der Verfall-Zeit, auch sonst, nach beyliegendem Verzeichniße sub B. umgesetzet worden; Als habet ihr ebenfalls mit zu veranstalten, daß die vorigen ertheilten Recognitions-Scheine, um das Nöthige darauf notiren zu können, an euch eingeschicket werden sollten, welche ihr sodann zu gedachter Extraordinar-Steuer-Secretariat-Expedition zusammen einzusenden, und nochmahls zu behöriger Vertheilung wieder zurücke zu erwarten habet. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Julii, Anno 1732.

Einbringung der dictirten Strafe, zu vollstrecken.

Die ertheilten Recognitions-Scheine betreffend.

Centurius von Miltitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen wie auch Stift Wurtzen.

Adam Daniel Müller.

ist an Orten, wo es noch nicht befolget worden, mit

Ejusdem erläutertes Ausschreiben,

Derer, vom Papiere bewilligten Abgaben; d. d. 7. Oct. 1732.

An. 1732. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in Unserm Churfürstenthum Sachsen, samt zugehörigen und incorporirten Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, auch anderen so in solchen Unseren Landen handthieren, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, zu wissen, daß, obwohln bey dem Anno 1700. gehaltenen allgemeinen Landtage, und denen 1701. und 1702. erfolgten Ausschuß-Tägen, Unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, unter andern eine gewisse Verwilligung und respective Prorogation auf gestempelt und ungestempelt Papier, Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln, Hüte, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback und Tabackspfeifen, Spielkarten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gemachte Spitzen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpfe und dergleichen: it. ausländische schwarze und weisse Spitzen, so viel dessen allen im Lande verbraucht würde, zu Bestreitung derer, zu Unserm Miliz-Etat, erforderten großen Kosten und darzu benöthigten Credits, allerunterthänigst gethan, Wir auch solches alles, in Erwägung, dieses Mittel dem Armuthe erträglicher, als die Vermehrung der andern Steuer-Abgaben, nach Schocken und Quatembern, fället, gnädigst angenommen, wegen hernach sich ereigneter vielen Schwierigkeiten und Beschwerden aber, die auf nur specificirte Stücken und Sorten gelegt gewesene Impostien von allen, bis auf das Stempel-Papier und Karten, mit Ausgang des 1704ten Jahres aufheben lassen, und Uns versehen hätten, es würden beyde Species zu einem richtigern und ergiebigern Ertrag gebracht werden;

Aufhebung derer Impostien verschiedener Sachen,

bis auf das Papier, und die Karten.

So haben wir doch das Gegentheil darvon, und daß sowohl mit Eintreibung des Imposts von Spielkarten nicht gnugsame Obsicht und Sorgfalt angeleget, als über den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempel-Papiers auch nicht überall die gebührende Animadversion beobachtet worden, erfahren müssen; Weswegen Wir der Nothdurft zu seyn befunden, das Werk, so viel das Stempel-Papier und Karten, nach der dießfalls unter den 27. Martii 1714. gegebenen Erläuterung, wovon allhier zugleich Abdruck sub lit. E. angefüget, anbelanget, wieder vor die Hand nehmen, in Ansehung des bis anhero angemerkten vielfältigen Unterschleifs, die vorhin darauf gesetzten Strafen, auch auf Veranlassung Unserer, bey jüngstem Landtage, allhier gewesenen getreuen Stände, von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, statt der, auf die Contraventiones determinirten Sechzehenfachen- bis auf eine Vierfache vermindern, und also die Einnahme in einen verbesserten Zustand setzen zu lassen: Allermaßen gegenwärtiges Ausschreiben, darinnen alle specificirte und auf gestempelt Papier zu extendiren stehende Schriften nach dem Alphabeth eingetragen, und darbey des Stempel-Bogens erfordertes Pretium stracks annotiret zu befinden, mit mehrern zeiget; Welches hiermit zu männiglich dieser Lande Wissenschaft gebracht und hierdurch zugleich gemessen anbefohlen wird, daß sich alle und jede Unsere und Unserer Vettern Lbd. Lbd. höhere und niedere Collegia, Räthe, Officirer und Bediente, sowohl bey Hofe, als der Miliz, und in Summa alle und jede, ohne Unterscheid der Person, darnach gebührend richten, und sich der abgezielten Abgabe, beschriebener maßen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, allergehorsamst submittiren sollen.

Mißfallen über nicht gebührliche Obsicht.

Specification aller auf Stempel-Papier zu extendirenden Sachen.

Stempel-Papier,

A. A.

	Bogen.
Abolitiones, nach deren Betrag aufs 100.	1 Thlr.
Sonst aber, wenn kein Quantum zu exprimiren,	6 Thlr.
Abolitiones, so aber unter 100 Thlr. sind, denen Besoldungen gleich, mit 16 Gr. zu bestempeln.	
Abschiede und Urthel, so in denen Appellation-Hof- und anderen geist- und weltlichen- auch Ober- und Unter-Gerichten, it. allen Facultäten, Schöppenstühlen, ad acta oder Informatsweise gesprochen, und in forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes gehen,	2 Gr.
Ausser die Designation- und Distributions-Abschiede, zu welchen ein Stempel-Bogen à 4 Gr. zu nehmen, wie unten sub lit. D. mit mehrern zu befinden.	
Abschriften, so nicht in forma probante begehret werden, sind von den Impostien frey.	
Abschriften, vidimirte, unter Unserer und Unserer Vetterer Lbd. Lbd. höhern Collegiorum & Expeditionum Siegel ausgestellete,	4 Gr.
Sonsten aber nur	2 Gr.
Abschriften, denen Partheyen ertheilet von denen Urtheln und Abschieden,	1 Gr.
Von denen Bescheiden und Weisungen aber, so nicht ad acta, sondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, also füglich nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden können, wird der Impost nicht gegeben.	
Abschriften, so der Judex nur zu seiner Information behält, und es ex officio collationiret oder ad acta registriret, nachdem der Parth das Original-Document produciret hat, davon ist auch weiter nichts zu fordern.	
Abzugs-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben,	2 Gr.
Adjudications-Scheine,	2 Gr.
Wenn sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet und nebenst selbigen keine absonderliche Käufe aufgerichtet, von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè	1 Gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 Gr.
Von 500 fl. exclusivè, und drüber, bis 1000 fl.	10 Gr.
Und also ferner, auf gleich vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.	
Adjudications-Scheine über angenommene Brandstellen, wüste Güter und Häuser, sind Impostfrey.	
Adoptiones und Uniones prolium,	16 Gr.
Appellationes,	2 Gr.
Appellationes, welche stante pede mündlich geschehen,	

Bogen.

hen, und nicht nöthig, auch in Unterbleibung derselben periculum in mora, oder dispendium causæ nicht zu befürchten, zu dem ein gnugsames Spatium deliberandi, binnen welchem sie die Appellation schriftlich fertigen können, darzu soll das gewöhnliche Stempel-Papier genommen und vor Erlegung der 2 Gr. die gewöhnliche Registratur nicht gefertiget werden.

Apostelln, sowohl reverentiales als refutatorii, erstattet auf Appellationes, - 2 Gr.

Arresta, und darüber ausstellende Scheine, - 1 Gr.

Arrest-Renovationes, - - 1 Gr.

Articuli-Innungs, - - 2 Thlr.

Articuli, in Beweiß und Gegen-Beweiß, auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungen, - 1 Gr.

Attestata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffende Sachen, - - 1 Gr.

Ausgenommen die, denen Brand-, Wasser- und Wetter-Beschädigten, und denen wüste Plätze Anbauenden, ingleichen von Priestern über Aufgebothe, ex officio in Miliz-Steuer und andern Sachen, ertheilet werden, so alle Impostfrey sind.

Attestata, welche die Pfarrer, Custodes und Medici, auch andere Privat-Personen ertheilen und ad acta kommen, sind auf Stempel-Papier zu schreiben.

Auflagen und Notificationes, - 1 Gr.

Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, so im Judicio produciret, und bey Uebergebung der Klage oder zum Beweiß gebrauchet werden,

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr,
Von 100 fl. und drüber bis 500 fl. incl. - 5 Gr,
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. - 10 Gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. allezeit - 5 Gr.

Worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kaufmanns- und Handwerksleute, und derer, so solche fertigen und unterschreiben, nicht mit begriffen.

B. B.

Befehlige, auch in Steuersachen, - 1 Gr.

Ausgenommen die auf Brand-Wasser-Wetter-Beschädigte und andere Calamitäten, auch derer wüsten Plätze Anbauenden ertheilet werden, so Impost und von Sportuln frey.

Begnadigungen und Pensiones,

Von 1 fl. bis 10 fl. den Bogen a - 2 Gr.
Von 11 fl. bis 40 fl. den Bogen a - 4 Gr.
Von 41 fl. bis 50 fl. - - 5 Gr.
Von 51 fl. bis 80 fl. - - 10 Gr.
Von 81 fl. bis 100 fl. - - 15 Gr.
Von 101 fl. bis 150 fl. - - 20 Gr

Und so fort allezeit von 50 fl. den Bogen, zu 5 Gr. höher. vid. Ausschreiben d. Dato Dreßden, den 23. Dec. 1710. h. loco.

Begnadigungen, in Weine, Biere, Wilde, Holze, freyer Wohnung, Schanke, item wegen derer Wittwen, so über der Männer gehabte jährliche Besoldung, noch eine Gnade erlangen, sind nach denen Begnadigungen zu reguliren. Aber die wegen Erlernung des Reutens, Geometrie, Architectur und Artillerie-Kunst, worzu Ihro Königl. Maj. die Spesen bezahlen, sind Impostfrey.

Berichte, derer Unter-Obrigkeiten, so in Partheysachen abgehen, - - 1 Gr.

Die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigste Befehle (ausserhalb denen Partheysachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Unseren Steuer-Einnehmeren, wegen Brand-, Wetter- und anderer Beschädigten, auch Anbauung wüster Plätze erstattet werden, sind Impost und von Sportuln frey.

Bescheide, vide supra Abschiede.

Bescheinigungs-Articul - 1 Gr.

Bestallungen, alle Hof-, Civil- und Militair- in- und außerhalb Landes, auch derer Steuer-, Jägerey-, Bergwerks- item derer Aemter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines jeglichen jährlichen Besoldung, von 100 Thlrn. 1 Thlr.

Was aber unter 100 Thalern - 16 Gr.

Wie denn der Cammer-Meister und sämmtliche übrige Cassirer, oder welche sonst Besoldung auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria, ehe bevor ihnen die Bestallung produciret und dargethan, daß sie nach solcher auf obige Art den Impost entrichtet, zu reichen haben, widrigenfalls dieser Impost von denen Cassirern selbst einzubringen ist.

Bestallungen derer Ober-Hof-Gerichts- und anderer Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben - 1 Thlr.

Bestell-Zettel und andere Schreiben, so ad Acta kommen - - 1 Gr.

Beweis-Articul - - 1 Gr.

Bürgscheine, vide Fidejussiones in F.

C. C.

Cautiones, so auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet - - 2 Gr.

Cessiones, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet nach Proportion des darinnen exprimirten Quanti,

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 Gr.
Von 500 fl. exclus. und drüber bis 1000 fl. 10 Gr.

Und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget,

Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmitet werden, incl. der Confirmation - - 16 Gr.

Da aber auch das letztere unterbleibet 4 Gr.

Citationes - - - 1 Gr.

Codicilli, vid. Testamenta - 16 Gr.

Compulsoriales - - 1 Gr.

Compromisse, so nur ad Acta registriret werden, sind frey, außer dem - 1 Gr.

Concessiones der Gast-Schank- und Brau-Gerechtigkeit, Brauhäuser, Wind- und Wassermühlen zu bauen, weßhalber ein jährlicher Canon erleget wird, sind nach denen Begnadigungen zu tractiren, und ist der Canon zu einem Capitale anzuschlagen, und der Stempel-Bogen nach dessen Quanto zu nehmen.

Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen, als:

Derer großen Städte - 12 Thlr.
Derer mittlern - - 8 Thlr.
Derer übrigen kleinen - 4 Thlr.

Wie sie insgesammt unten sub Lit. A. B. & C. benennet.

Confirmationes, Obrigkeitliche, item dergleichen Consense, über Verschreibungen Obligationes und sonsten, in allen hohen und niedern Gerichten, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und davon die Obligationes nicht bereits auf Stempel-Papier geschrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr.
Von 100 fl. exclus. und drüber bis 500 fl. 5 Gr.
Von 500 fl. exclus. und drüber bis 1000 fl. 10 Gr.

Bogen.

Und also ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal - - 5 gr.
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet - 4 gr.

Confirmationes, derer Geistlichen und Schul-Collegen, sollen gestempelt seyn, und zwar:

Ein Superintendent - 16 gr.
Ein Pastor und Archi-Diaconus - 12 gr.
Ein Pfarrer und Diaconus - 8 gr.
Ein Rector und Con-Rector - 6 gr.
Die anderen Schul-Collegen, Organisten und Glöckner in Städten, auch Schulmeistere auf dem Lande - - 4 gr.
Hingegen sollen die Vocationes Impost-frey seyn.

Contracte alle insgemein, sie haben Namen, wie sie wollen, keine, so gar auch diejenigen, die wir selbsten hier im Lande mit Privatis, auf gewisse Summen, wegen Montur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen schließen, nicht ausgenommen, in welchen allen der Lieferante und Capitulante die Kosten träget, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:

Von 20 fl. bis 100 fl. inclus. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 inclus. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner auf gleiche vorherstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet - 1 gr.

Curatoria - - 1 gr.

D. D.

Decreta in causis pupillorum aut minorum 1 gr.
Decreta und Expectans-Scheine - 16 gr.
Auf Adeliche Bestallung - 4 Thlr.
Auf Bürgerliche - - 2 Thlr.
Defensiones - - 4 gr.
Defensional-Articuli - 1 gr.
Depositen-Scheine - - 1 gr.
Designationes in Concursibus Creditorum 4 gr.
Dilation-Scheine, in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis et Judiciis 1 gr.
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen 2 Thlr.
Dispensationes - - 2 Thlr.
Disputation-Gesetze - - 1 gr.
Distributiones - - 4 gr.
Donationes, wie beyn Contracten, vide Contracte C.

E. E.

Edictal-Citationes - - 1 gr.
Ehestiftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder
Von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und so weiter von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Jedoch werden die Ehegelder nicht nach Leibgedings-Art verstanden, weniger das Gegenvermächtniß und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.
Emancipationes - - 16 gr.
Erbtheilungen und
Erb-Vergleiche, so ein gewisses Geld-Quantum in sich halten:
Von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.

Bogen.

Und so weiter, auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget
Jedoch nach Abzug derer in der Erbschaft gefundenen Passivorum.

Excitatoria - - 1 gr.
Executoriales - - 2 gr.
Expectanz-Scheine und Decreta - 16 gr.
Auf Adeliche Bestallungen - 4 Thlr.
Auf Bürgerliche - - 2 Thlr.
Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern vid. Auszüge A.
Extracte aus Kirchen- Raths- und Gerichts-Büchern - - - 1 gr.

F. F.

Fehden, sind Impost-frey.
Fidei Commissa - - 16 gr.
Fideijussiones und Bürg-Scheine, so auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto,
Von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und so weiter, auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.

G. G.

Geburts-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben - - 2 gr.
Wenn sie aber auf Pergament geschrieben - 4 gr.
Gedenk-Zettel, bey der Steuer, sind Impost-frey.
Gedenk-Zettel, oder Citationes - 1 gr.
Gegen-Bescheinigungs-Articul - 1 gr.
Gegen-Beweiß-Articul - 1 gr.
Gerichtliche Vollmachten, so außerhalb Landes gehen - - 4 gr.
Gerichtliche Verbothe - 1 gr.
Gerichtliche Quittungen, so absonderlich aufgesetzet und ausgestellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis, das Stempel-Papier nicht bereits vergeben worden, wie unten sub Lit. Q. angemerket - 1 gr.
Gerichts-Bücher, sind Impost-frey.

H. H.

Handels-Bücher, sind Impost-frey.
Hülfs-Scheine - - 2 gr.

I. J.

Indult-Scheine - - - 4 gr.
Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes - 2 gr.
Inhibitiones pœnales - - 1 gr.
Innungs-Articul - - - 2 Thlr.
Inquisitiones, wenn solche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquisit nichts im Vermögen hat, darinnen ist das Papier Impost-frey.
Daferne aber von dem Inquisiten entweder aus seinem Vermögen oder bestellter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts-Kosten restituiret werden, ist nebst diesen auch der Papier-Impost zu bezahlen, und hierbey allenthalben sich dem Mandate vom 3. Decembr. Anno 1728. wovon Extract sub F beygefüget, zu bezeigen.
Instrumenta, auch derer Notariorum - 2 gr.
Interceßionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landesherrn Selbst, oder Dero höhern Collegiis - - 2 Thlr.
Interrogatoria - - 1 gr.
Interventiones bey Proceßen - 2 gr.
Inventaria - - 8 gr.

Wenn

Bogen.

Wenn sie aber über 500 fl. gute und exigible Mittel betragen - - 16 gr.

Die aber unter dem Kauf-Pretio begriffen, und dem Pachtbriefe angehangen worden, ingleichen Consignationes extrajudiciales, sind Impost-frey.

K. K.

Käuffe, so auf ein gewiß Geld Quantum gerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. - 1 gr.
Von 100 fl. bis 500 fl. incl. - 5 gr.
Von 500 fl. excl. bis 1000 fl. - 10 gr.
Und also auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.

Käufe, welche die Contrahenten mündlich vorbringen und in die Handels-Bücher kommen, darzu ist, nach dem Ausschreiben und Unterschied der Summen, das Stempel-Papier zu nehmen.

Käufe, neuer Anbauer wüster Güter und Häuser sind Impost- frey.

Klagen, in Processen - - 2 gr.

Kundschaften, so nicht Handwerker betreffen 4 gr.

L. L.

Legitimationes personarum infamium - 6 Thlr.
Wenn es aber einer nicht im Vermögen 2 Thlr.

Lehnbriefe, so nicht auf Pergament geschrieben 2 gr.
Wenn sie aber darauf geschrieben - 4 gr.

Lehnscheine - - 4 gr.

Lehnscheine, über Allodial-Güther, e. g.
Wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebst dem auf Stempel-Papier geschriebenen Kaufe und Adjudications-Scheine, absonderlichen Lehnschein auf einen a parten Bogen, wann die Lehn und Confirmation nicht bereits auf den Bogen des Kauf-Contracts registriret, ausgestellet - - 2 gr.

Lehns-Investitur, so auf Geld gerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. inlc. 5 gr.
Von 500. fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und so weiter von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.

Lehns-Verwandelung in Erbe,
Von 10 bis 100 Thlr. - 1 Thlr.
Von 101 bis 200 Thlr. - 2 Thlr.
Von 201 bis 300 Thlr. - 3 Thlr.
Und so ferner allemal von 100 Thlr. den Bogen um 1 Thlr höher

Lehns-Reverse - - 2 Thlr.

Lehrbriefe, so nicht auf Pergament geschrieben 2 gr.
Wenn sie aber auf Pergament geschrieben 4 gr.

Leuterungen - - 2 gr.

M. M.

Miech-Contracte, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und also weiter, auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.

Monitoria - - 1 gr.

Moratoria, ex particulari gratia - 6 Thlr.
Wenn es aber nur denen Creditoribus zum Besten und auf ihr Ansuchen geschiehet - 2 Thlr.

Much-Zettel, bey Lehns-Sachen - 4 gr.

N. N.

Nieder-Jagden Erlangung, sind nach denen Privilegien zu tractiren.

Bogen.

Notificationes erlangter Dignitäten - 1 Thlr.
Notificationes und Auflagen - 1 gr.

O. O.

Obligationes und Versicherungen, die auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.
Und brauchen hernach die Consense und Confirmationes darüber keines Stempel-Papiers weiter.

P. P.

Pachtbriefe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach dem Pacht-Quanto des ersten Jahres ein vor allemal,
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.

Päsße über Geleite, Accis und Zölle seynd Impost-frey.

Pfand-Verschreibungen, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedern Gerichten und sonsten zu gewissen Versicherungen und Cautionen ausgestellet, auch in keinem andern, auf Stempel-Papier bereits geschriebenen Documente oder Instrumente mit begriffen,
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.

Pflichtscheine - - 1 gr.

Pflichtscheine, derer Ober-Hofgerichts- und andern Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben - - 1 Thlr.

Piæ Causæ, sind Impost-frey.

Pœnal-Inhibitiones - - 1 gr.

Privilegia, die von Wichtigkeit - 10 Thlr.
Geringere - - 6 Thlr.

Privilegia und deren Confirmationes
Derer großen Städte - 12 Thlr.
Derer mittlern - - 8 Thlr.
Derer übrigen - - 4 Thlr.
Wie sie insgesamt unten benennet.

Processus Pauperum, darinnen und wann sich einer ins arme Recht geschworen, wie denn auch in allen Processen, die von der Obrigkeit verleget werden, ist das Papier Impost-frey.

Procuratores und Agenten bey der Cammer und Steuer, wenn sie in Concursen concurriren, sind bey Bescheinigungen derer Forderungen und anderen Schriften von Imposte frey, weiln sie ex officio agiren.

Protectoria - - 6 Thlr.

Protesta über Wechselbriefe, worzu das feinste Papier zu nehmen - - 2 gr.

Protocolla und
Publici Libri, sind Impost-frey.

Punctationes, wann sie auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempel-Papier ausgefertiget wird, von 20 fl. bis 100 fl. ꝛc. wie beym Käufen.

Q. Q.

Bogen.

Q. Q.

Quittungen, alle, so auf ein gewisses Geld-Quantum und hierinnen nicht expresse ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe
Von 20 fl. bis 100 fl. inclus. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 100 fl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.
Wenn sie aber nicht auf Geld gerichtet - 1 gr.

Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Causæ, über ihre Intraden und Einkünfte an Erbzins- Schoß- und andern Gefällen, item so die Piæ Causæ, über außenstehende Capitalia und davon abgetragene Zinsen, ausstellen, desgleichen Unserer, auch Unserer Fürstl. Fürstl. Vetterer zu Sachsen-Weißenfelß und Merseburg Lbdn. Lbdn. höherer und niedriger Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten, über ihre Besoldung, dann über Deputat-Wildpret, Jagd- und Dienst-Gelder, Steuerzinsen, Bergleute-Lohn, Ausbeute und Zubuße, genossene Begnadigung derer Calamitosen und neuen Aufbauere, sind Impost-frey.

Quittungen, über die auf Tage-Zeiten gesetzte Summen, welche schon bey dem Haupt-Document des Kauf-Contracts, in solle, nach dem Ausschreiben de Anno 1710 vergeben worden, sind Impost-frey, und soll kein absonderlich auf die schon vergebene Quanta und Summen gerichtetes Stempel-Papier künftig genommen werden.

Quittungen über die Interessen, wo über das Capital das Document richtig mit dem Imposte vergeben ist, sind Impost-frey.

Quittungen-Interims, sind Impost-frey, weil hernach zu der Haupt-Quittung selbst, nach Proportion des ganzen Quanti, der gewöhnliche Stempel-Bogen genommen werden muß.

Quittungen, Vormundschafts-Haupt-Quittungen - - - 1 gr.

R. R.

Rathswahlen und deren Confirmationes:
Derer großen Städte - 12 Thlr.
Derer mittlern - - 8 Thlr.
Derer übrigen Städte - 4 Thlr.
Wie sie insgesamt unten benennet.

Rechnungen, über Vormundschaften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinden sind Impost-frey.

Recesse, wie beym Contracten, vide Contracte C.
Remissoniales - 1 gr.
Renovationes derer Arreste - 1 gr.
Rescripta, so nicht ex officio oder in Brand- Wasser- und Wetter-Schaden, item bey Aufbauung wüster Plätze, sondern auf derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden 1 gr.
Reverse-Lehns- - - 2 Thlr.
Reverse in genere - - 1 gr.
Rotulus testium - - 2 gr.
Rugen, seynd Impost-frey.

Rügen, die deshalber eingegebene Schreiben und Exculpationes bleiben auch so lange Impost-frey, bis die Sache geendiget worden, da in causa condemnationis der Rügen der Delinquent das Stempel-Papier nachzugeben hat, vermöge des in das Land ergangenen Mandats unterm 3. Dec. Anno 1728.

Bogen.

S. S.

Salvi Conductus, ex particulari gratia 6 Thlr.
Wenn es aber denen Creditoribus zum Besten und auf ihr Ansuchen geschicht - 2 Thlr.
Item wann einem Inquisiten dergleichen ertheilet wird - - 2 Thlr.
Scheine-Dilation - - 1 gr.
Scheine über Arreste ertheilet - 1 gr.
Scheine-Depositen - - 1 gr.
Schreiben und Bestell-Zettel, so ad Acta kommen - - - 1 gr.
Steuer-Scheine, sind Impost-frey.
Subhastation-Zettel, oder Patente - 1 gr.
Subhastationes und Vollmachten - 1 gr.
Supplicationes alle - - 1 gr.
Ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Wasser-Beschädigten, die sie ihrer Calamität halber eingeben, item derer, so wüste Plätze anbauen wollen, und derer Studiosorum, so um Stipendia anhalten, so Impost-frey.
Syndicate - - 2 gr.

T. T.

Taxationes - - - 2 gr.
Täusche, Transactiones, wenn sie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion desselben,
Von 20 fl. bis 100 fl. inclus. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner, auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.
Daferne aber solche nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Ohne dergleichen Confirmation aber - 4 gr.
Testamenta - - 16 gr.
Testamenta, Codicilli und andere letzte Willens-Verordnungen: Bey selchen soll die Abgabe des Stempel-Bogens allererst nach Absterben des Erb-Verlassers, jedoch entweder sofort bey dessen Publication, oder, wenn diese nicht nöthig, binnen 8 Tagen von der Zeit, da die Erben solches erlanget, erfolgen, oder, wenn sie diesem nicht nachkommen, mit der vierfachen Strafe der 4 gr. beleget werden.
Testimonia - - 1 gr.
Auch in denen Miliz- und Steuer betreffende Sachen.
Tutoria - - - 1 gr.

V. V.

Veniæ ætatis - - 12 Thlr.
Verbothe, gerichtliche - - 1 gr.
Vererbungs-Briefe - - 2 gr.
Wann sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet nach Proportion desselben
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.
Vergleiche, wie beym Contracten, vide C.
Verschreibungen und
Versicherungen, wie bey Obligationibus, vide O.
Verwandelung des Lehns in Erbe, vide Lehns-Verwandelung in L.
Verzichte, wann sie auf Geld gerichtet, wie bey denen Quittungen, vide oben Quittungen in Q.
Vidimus oder vidimirte Abschriften, unter Unserer und Unserer Vettere Lbdn. Lbdn. höhern Collegiorum

Bogen.

legiorum und Expeditionum Siegel ausgestellet - - - 4 gr.
Sonst aber nur - - - 2 gr.

Vidimus, so bey Contract- Consens- und andern libris publicis beybehalten werden, davon kann, wenn der Part dem Judici sein Original produciret hat, von selbigem weiter nichts gefordert werden, sondern es hat der Judex das übrige zu besorgen, außerdem bleibet es bey dem Ausschreiben.

Uniones prolium und Adoptiones - 16 gr.

Vocationes der Geistlichen, werden nicht vergeben, sondern nur die Confirmationes, vide sub Lit. C.

Vollmachten, gerichtliche, so außerhalb Landes gehen - - - 4 gr.

Vollmachten, gemeine - - 1 gr.

Vormundschafts-Rechnungen: Die von der Obrigkeit ex officio ausgestellet werden, oder der Mündel Anverwandten dabey gezogene Defecte sind Impost-frey.

Vormundschafts-Haupt-Quittungen, vide supra sub Lit. Q.

Urthel und Abschiede, so in denen Appellation-Hof- auch andern geist- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stühlen ad acta oder Informats-weise gesprochen und in forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes gehen - - 2 gr.

W. w.

Wechsel-Briefe, so im Lande ausgestellet werden, und darinnen zahlbar sind, ohne Unterscheid der Summen, und zwar sollen solche nahe unter dem Stempel geschrieben werden, bey Strafe 10 Thlr. - - 4 gr.

Diejenigen Wechsel-Briefe aber, so außerhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Orte gehen, seyn Impost-frey.

Wechsel-Briefe-Protest, worzu das feinste Papier zu nehmen - - 2 gr.

Z. z.

Zeugen-Rotulus - - 2 gr.

Zettel über Deputat- Wildpret- Muth- Zubuß Recess- und Ausbeute, seynd Impost-frey.

Worbey folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen:

1.

Gnugsame Vorräthe von gestempeltem Papiere.

Sollen von diesem gestempelten Papier gnugsame Vorräthe in die Creyß-Einnahmen, und sodann von diesen weiter an die, von der Ober-Einnahme verpflichtete Unter-Einnehmere in Aemtern und Städten, auch an die Ritterschaft, so dergleichen Stempel-Papier, wegen Entlegenheit von einem Amte oder Stadt, auf Berechnung verlangen, jedesmal gegen Scheine versendet werden, damit sich jedermann dessen, gegen Bezahlung, erholen kann, wie denn sowohl die Creyß- als Unter-Einnehmere bey nachdrücklicher Strafe, sich allezeit mit sattsamen Vorrathe von Stempel-Papiere, und zwar jene aus der Stempel-Factorie, und diese aus dem Creyße, durch die aller Orten hin und wieder angelegten Posten, in Zeiten versorgen sollen, damit nirgends kein Mangel sich ereignen und jedweder Käufer dergleichen in allen Städten und Aemtern um Geld erlangen und antreffen möge.

2.

Was darunter zu verstehen.

Ist unter dem Stempel-Papier alles Papier, es sey gemein, Regal- oder Median- auch Pergament, zu verstehen, jedoch soll

3.

Werth desselben.

der Werth für das Pappier in das darauf geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden.

Pergament.

Das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, zur Stempel-Factorie, entweder immediatè, oder durch die Creyß-Einnahme, (welche sofort solches ex officio anhero zu befördern schuldig seyn sollen,) zur Bestempelung einzusenden, und das Stempel-Geld nach dem Ausschreiben absonderlich davon zu bezahlen.

4.

Allgemeiner Gebrauch.

Von diesem Stempel-Pappiere soll in Unserm Churfürstenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, und wo man in höhern und niedrigern, geist- und weltlichen, civil- militair-Collegiis & Expeditionibus, wie sich solche anjetzo befinden und etabliret seyn, Facultäten und Schöppen-Stühlen, Ober- und Unter-Gerichten, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er sey wer er wolle, sonst privilegiret oder eximiret, befreyet seyn, außer diejenigen Personen und Sachen, so oben specificiret, weniger in vorhergedachten Collegiis, Dicasteriis & Judiciis etwas, das von denen in gedachten Impost-Ausschreiben specificirten Arten der Schriften, nicht auf gestempelt Pappier extendiret, angenommen und präsentiret, sondern sofort zurücke gegeben, und jeder behörig angewiesen werden, jedoch sind diejenigen Schriften, bey welchen derer Fatalien halber, denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachsen könte, oder wo sonst bey der Sache periculum in mora ist, zwar anzunehmen, die verwirkte Strafe aber, nebst dem Stempel-Gelde, sogleich von denen Interessenten zu erlegen, und eher keine Resolution auszufertigen.

5.

Freyheit derer, vor Anno 1701. ausgefertigten Schriften.

Sollen diejenigen Contracte, Documenta und briefliche Urkunden, welche vor Angehung dieser neuen Impositen, und also vor Anfang des 1701sten Jahres, im Lande hin und her bereits gefertiget worden, von aller Abgabe frey passiren, und der Bestempelung nicht unterworfen seyn.

6.

Auswechselung verderbter Bogen.

Was in denen höhern Collegiis, Judicis, item Dicasteriis, auch allen anderen Gerichten an Stempel-Pappiere verderbet und cassiret wird, ist, ehe es zu einem Originali oder vollzogen ausgefertiget wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, und zwar bey denen Canzeleyen, wo nicht ganz, doch wenigstens der erste halbe Bogen, worauf der Stempel befindlich, bey denen Aemtern, Judiciis und allen anderen Gerichten aber, wo nicht ganz, doch der erste halbe Bogen, nebst dem Ende der Sachen, damit man sehen kan, ob es vollzogen worden oder nicht, nebst einem besiegelten pflichtmäßigen Attestate, nach dem unten sub G. befindlichen Formulare, zur Factorie einzuschicken, und der Abgang mit so viel andern weissen Pappier, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, bey Verschreibung der Ausgabe des Pappiers in denen Steuer-Rechnungen, dahin zu ersetzen und allda zu stempeln.

7.

Schriften, so aus mehrern Bogen bestehen, betreffend.

Wann gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geschriebenen Documenten und Schriften in mehrern, als einem Bogen bestehen, so darf doch nur der erstere Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigem Impost gänzlich frey, jedoch, daferne ein oder der andere das vorhabende Negotium und daraus resultirende Quantum nicht gerne bekannt werden lassen wollte, e. g. bey großen und reichen Erbschaften und Erbtheilungen, soll demselben nachgelassen seyn, an statt des darzu erforderten Einen hohen Bogens, Zwey oder Drey andere,

dere, so zusammen das Quantum jenes hohen Bogens exhauriren, auch unter fremden Namen zu nehmen, und auf diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, jedoch, daß, daferne das Document nicht lang, auf die leeren Bogen nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebrauchet.

8.

Gültigkeit ungestempelter Documente.

Ob auch schon ein oder das andere Document, oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schriften, diesem Mandat zuwider, auf ungestempelt Pappier geschrieben würde, so sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräften verbleiben, auch in foro contradictorio dießfalls keine Exception gemachet werden.

9.

Stempel-Strafe bey deren Production.

Hingegen aber der Producent solches ungestempelten Pappiers, obwohl nicht schlechterdings solcher Production halber, (immaßen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem Tertio zugehörig, oder von demselben gemachet worden, und durch geforderte Edition, Compulsoriales oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, sowohl mit dem Impost, als der gesetzten Pœn zu verschonen,) sondern nur, wann das Document sein eigen, oder er es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von jedem Bogen, so viel Groschen, als der gestempelte Bogen gegolten, so viel Vier Groschen Strafe, nebst dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Steuer-Revisores jedweden Creyßes die Nothdurft beobachten, jedoch, daß bey denen armen und unerfahrnen Supplicanten die Strafe von dem Concipienten, so sich jedesmal mit zu unterschreiben, entrichtet werde. Wie denn auch

10.

Umschlagung derer Documente.

keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta lege, es sey dann, daß die Sache, darzu er gebrauchet wird, und das Datum, auf solchen umgelegten Stempel-Bogen, zu Verhütung schädlichen Mißbrauches in anderen Dingen, notiret werde.

11.

Unkosten zum Stempel-Pappier.

Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Pappier zu tragen schuldig, so wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen denen Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und respective Quittungen, es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käufen, Täuschen, u. s. w. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

12.

Diese Abgabe wird nur einmal entrichtet.

Darf diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmalen, sondern nur entweder bey dem Haupt-Documente, oder dessen Confirmation entrichtet werden.

13.

Einrechnung derer Stempel-Gelder.

Soll alles einkommende Geld des Stempel-Papiers von der Ritterschaft, Aemtern und Städten jährlich nur zweymal, als Lætare & Bartholomæi, zu Vermeidung vielen Bothenlohns, bey Einrechnung der Land-Steuer, mit zugehörigen Rechnungen, (so jedesmal mit ultimo Martii & Augusti zu schließen sind,) oder, wenn nichts verlooset, mit Vacat-Scheinen, in die Creyß-Einnahme, von denen sämmtlichen höhern Collegiis in Dreßden, item denen Ober- und Hof-Gerichten, sowohl Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg aber, zur Impositen-Haupt-Casse anhero bey Zehen Thalern Strafe und Vorenthalt der Landsteuer-Quittung, denenjenigen, so diese Einnahme mit zu verwalten haben, geliefert, wann aber in gedachten höheren Collegiis, item denen Aemtern und bey der Ritterschaft, sowohl denen Städten, zwischen ihrer gesetzten halbjährigen Frist, eine Post von Funfzig Thalern zusammen kömmt, solchenfalls dieselben jedesmal auf Abschlag der folgenden Rechnung, zur Creyß-Einnahme, und von dieser förder, nebst anderer eingekommenen Baarschaft, zur Ober-Einnahme eingesendet, und allda zu nichts anders, als worzu es Eine getreue Landschaft bewilliget, angewendet, derselben berechnet, die hierüber geforderten Rechnungen auch, sowohl bey der Ober- als Creyß- und Unter-Einnahme, wie bishero, auf Thaler gerichtet, und hinten noch ein sonderlich Capitel zum Strafen mit angehänget werden, allermaßen deshalber das vorige Schema sowohl von Einrechnungen als Vacat-Scheinen in fine wider sub H. mit angedrucket worden.

14.

Ausgeben des Stempelpappiers.

Soll das Ausgeben des Stempel-Pappiers, wenn die Impost bezahlet, bey denen Unter-Einnahmen unverzüglich und ohne Entgeld geschehen, auch Niemand, bey willkührlicher Strafe, aufgehalten werden.

15.

Accidens derer Impost-Einnehmere, von denen Stempel-Strafen.

Nachdem Wir auch denen Impost-Einnehmern zu mehrerer Ermunterung ihres Fleißes, den Vierten Theil der Strafen, welche die höhern Collegia und Judicia auch Dicasteria und alle andere Gerichte durch ihre Actuarios, oder wen sie sonst darzu bestellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahr, vermittelst einer Specification, entweder an die Haupt-Casse, oder an die Creyß-Einnahme, wie im vorhergehenden §. 13. bereits disponiret, übergeben lassen können, gnädigst zuzuwenden gemeynet;

Vertheilung derer Straf-Gelder.

Als sind solche Strafen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers, in Vier Theile zu setzen, und darvon der Impositen-Cassen und statt der Beamten und Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocaten, die den hierunter sich ereignenden Unterschlag ex Officio geziemend anzugeben haben, dem Armen- Waisen- und Zuchthause, nach dem Mandate vom 2ten Junii, Anno 1729, so sub Lit. I. gleichfalls zu nochmaliger mehrerer Beobachtung, hierzu angedrucket worden, dem Angeber und dem Einnehmer, jeglichen Ein Viertheil zuzutheilen, wenn aber kein Angeber vorhanden, sondern der Unterschlag, nach obigem Mandate, ex Officio entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket wird, solchenfalls des Angebers Portion auch dem Armen- und Waisenhause zuzueignen. Ingleichen haben, bey vorkommenden Fällen, die Juristen-Facultäten und Schöppenstühle hiesiger Lande, hierauf beständig zu erkennen und zu sprechen.

16.

Cognition in Stempel-Sachen.

Bleibet die Cognition, Untersuchung, Bestrafung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquisition jedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren schleunige hülfliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsames Auge darüber zu halten, und wider die Contravenienten, sonderlich auf beschehene Denunciation, gebührend zu verfahren, schuldig seyn soll.

17.

Forum derer Impost-Einnehmer.

So sollen auch alle Einnehmere unter jedes Orts ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, und ihnen diese Einnahme und Bestallung kein neues Forum und Jurisdiction, weder vor denen Aemtern, noch sonsten, weder in personalibus noch realibus tribuiren, jedoch dergestalt, daß, so viel die Einnahme und was darzu gehöret, anlanget, sie allein von dem Collegio derer Obersteuer-Einnehmere dependiren, und

und denenselben Red und Antwort zu geben, verbunden seyn, außerdem aber es bey obigen verbleibet; Es soll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmere ein wachsames Auge zu haben, und, was zu Verbesserung der Einnahme und Verhütung Unterschleifs, dienlich, mit veranstalten zu helfen, oder zur Obersteuer-Einnahme einzuberichten, alle und jede, wegen dieser Impostен, sich ereignenden Fälle und Zweifel, bey der Obersteuer-Einnahme zu melden, und von dar Bescheids zu erwarten haben.

18.

Abzug wegen derer Einnehmer-Gebühren.

Weil auch diese Impostен-Einnahme denen ordentlichen Land- und Tranksteuer-Einnehmeren, nach würklich geleisteter Caution, mit anzuvertrauen, verträglicher erachtet worden;

So soll denen Einnehmeren bey der Canzley und Renterey auch anderen Collegiis, ingleichen denen Creyß-Einnehmeren, nicht weniger denen Unter-Einnehmeren zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg, 3 pro Cent, bey denen Aemtern und Schriftsassen, auch mittlern und kleinen Städten hingegen 1 Gr. 6 Pf. von jedem Gülden, nebst dem Vierten Theil von einkommenden Strafen, oben §. 15. schon angeordneter maßen, in Ausgabe der Rechnung zu verschreiben, nachgelassen seyn.

Spielkarten.

Mit Verstempelung der Karten wird es, wie bisanhero, also noch ferner gehalten, und der darauf gesetzte Impost entrichtet, und nach denen ergangenen Mandaten verfahren. Gegeben zu Warschau, den 7. Octobris, Anno 1732.

Augustus Rex.
(L.S.)

G. F. Freyh. von Gerßdorf.
Heinrich Peter von Guden.

A.

Große Städte.

Dreßden, nebst Neustadt bey Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

B.

Mittlere Städte.

Annaberg.	Hayn.	Schneeberg.
Chemnitz.	Meißen.	Torgau.
Döbeln.	Pirna.	Weißenfelß.
Dölitzsch.	Plauen.	Wurtzen.
Eilenburg.	Saltza.	Zwickau.
Freyberg.		

C.

Kleine Städte.

Adorf.	Hartha.	Roßwein.
Altenberg.	Heringen.	Sangerhausen.
Alten-Geising.	Herzberg.	Schandau.
Aue.	Hohnstein.	Scheibenberg.
Aume.	Jessen.	Schildau.
Baruth.	Kelbra.	Schlettau.
Belgern.	Kemberg.	Schlieben.
Belzig.	Kindelbrück.	Schmiedeberg.
Berggießhübel.	Königstein.	Schönewalda.
Bischofswerda.	Landsberg.	Schwarzenberg.
Borna.	Laucha.	Schweinitz.
Brand.	Laußig.	Sebnitz.
Brehna.	Leißnig.	Senftenberg.
Brück.	Liebenwerda.	Siebenlehn.
Buchholz.	Lommatzsch.	Stolpen.
Colditz.	Marienberg.	Stollberg.
Dippoldiswalda.	Markgefäll.	Taucha.
Dohna.	Markneukirchen.	Tennstädt.
Dommitzsch.	Mitweyda.	Thamsbrück.
Düben.	Mücheln.	Treffurth.
Eckartsberga.	Mügeln.	Triptis.
Ehrenfriedersdorf.	Mühlberg.	Uebigau.
Eibenstock.	Mutzschen.	Unterwiesenthal.
Elterlein.	Neustadt.	Wahrenbrück.
Finsterwalda.	Neust. a.d.Orla.	Waldheim.
Frankenberg.	Neustädtlein.	Wehlen.
Frauenstein.	Niemegk.	Weißensee.
Freyburg.	Nossen.	Werdau.
Geithayn.	Oberwiesenthal.	Weyda.
Geringswalda.	Oederan.	Wolkenstein.
Geyer.	Oelßnitz.	Zahna.
Glasehütte.	Ortrant.	Ziegerück.
Gottleube.	Oschatz.	Zöblitz.
Granaten.	Pausa.	Zörbig.
Gräfenhaynichen.	Pegau.	Zschopau.
Grimma.	Pönig.	Zwönitz.
Grünhayn.	Prettin.	

D.

Eides-Pflicht

derer Einnehmere über das Stempel-Pappier.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr wollet den von Einer getreuen Landschaft bewilligten Impost auf gestempelt Pappier und Karten, bey N. nach Anleitung des gegenwärtigen ergangenen erläuterten Ausschreibens, und unterm 27sten Martii Anno 1714 publicirten Patents, fleißig einfordern, darüber richtige Manualia halten, mit denen Geldern treulich umgehen selbige zu bestimmter Zeit, sammt zugehörigen Registern, in die Creyß-Einnahme, ohne einigen Vorenthalt, liefern, oder auf ankommende Assignation bezahlen, davon nicht das geringste zu euern Privat-Nutzen, oder andern hieher nicht gehörigen Ausgaben verwenden, um Geschenke, Gaben, Freundschaft, oder anderer Ursachen willen, keinen Unterschleif gestatten, sondern hierunter durchgehends gleich, ohne Ansehen der Person, verfahren, alles Betrugs und Vortheils euch, bey Vermeidung der, in der geschärften Constitution vom anvertrauten Guthe, de dato Dreßden, am 26. Septembris Anno 1705 gesetzten Strafe, gänzlich enthalten, hingegen einig und allein mit dem, was euch für solche Verrichtung geordnet, begnügen, auch was sonst das Ausschreiben von euch erfordert, oder dießfalls aus der Chur- und Fürstlich Sächsischen Obersteuer-Einnahme euch anbefohlen wird, selbigem gebührend nachkommen, deshalber euch an niemand anders halten, und im übrigen alles dasjenige darbey thun und verrichten wollet, was euch, wegen dieser Einnahme, jetzt leisteten Pflichten nach, eignet und gebühret, und dem Steuer-Wesen nützlich und dienlich ist. Alles treulich sonder Gefährde.

Eid.

Alles, was mir anjetzo fürgelesen worden, und ich gar wohl verstanden, will ich stet, vest, unverbrüchlich und getreulich halten. Als mir GOtt helfe, durch seinen Sohn JEsum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher.

E.

Pœnal-Edict, wider die Unterschleife mit ungestempelten Spiel-Karten.

d. d. 27. Martii, 1714.

Stehet im Cod. August. P. II. pag. 1832.

F.

Extract, aus dem anderweiten Mandat, zur Nachstempelung derer, von An. 1701 an, und nachhero abgefaßten, auf das behörige Stempel-Pappier nicht geschriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen; Ingleichen Erläuterung, wegen des zu gebrauchenden Stempel-Pappiers in Inquisitions-Sachen.

d. d. 3. Dec. 1728.

Stehet ganz in dieser Fortsetzung. pag. 374

G.

Formular zum Attestaten.

Daß das, zur Umstempelung eingeschickete Stempel-Pappier, als:

10	Buch,	8	Bogen,	à	- -	1	Gr. -
4	—	3	—	à	- -	2	- -
-	—	6	—	à	- -	4	- -
1	—	2	—	à	1 Thlr.	1	- -
-	—	1	—	à	2 -	-	- -

Und so weiter.

Summa - Buch, - Bogen,

Beträget an Gelde:

- Thlr. - Gr. - pf.

Bey der Canzley, Amt, Stadt, Gerichts-Verwalterey, würklich verderbet, und von denen Partheyen oder Interessenten nicht bezahlet worden, auch künftig zur Bezahlung nicht liquidiret wird; Solches attestiret, nebst Vordruckung des Expedition- oder Gerichts-Siegels, nach aufhabender Pflicht. Datum &c.

(L. S.) N. N.

Der Secretarius oder Registrator.
Der Amtmann.
Der Stadtschreiber.
Der Gerichts-Verwalter allda.

H.

Schema,

Wie künftighin die Einnehmere in Aemtern, auf m Lande und in Städten ihre Impost-Einrechnungen, wegen des Stempel-Papiers und Spiel-Karten, einzurichten haben.

Amts / Ritter-Guths / Stadt } N. N.

Rechnung

über empfangenes und baar verlooßetes Stempel-Pappier, auch gestempelte Spiel-Karten.

Den Termin

Lætare / oder / Bartholomæi } Anno —

Tabelle

Des vom vorigen Termin in Vorrath gebliebenen, und aus der Creyß-Einnahme zu N. aufs neue empfangenen, auch wieder verlooseten, und beym Schluß itziger Rechnung in Vorrath behaltenen Stempel-Pappiers.

Den Bogen vor		Verbliebener Vorrath beym vorigen Termin			Neuer Empfang aus der Creyß-Einnahme			Tag des Empfangs	Summa			Ausgabe und verlooset			Bleibet Vorrath		
		Ries,	Buch,	Bogen,	Ries,	Buch,	Bogen,		Ries,	Buch,	Bogen,	Ries,	Buch,	Bogen,	Ries,	Buch,	Bogen,
—	1 Gr.	1	2	3	2	5	-	d. 16. Decembris, 1709.	3	7	3	1	18	2	1	9	1
—	2 Gr.	-	19	6	-	10	-	d. 12. Aug. 1710.	1	9	6	-	19	6	-	10	-
—	4 Gr.	1	4	-	1	-	-	Eod. die.	2	4	-	1	18	20	-	5	4
—	5 Gr.																
—	10 Gr.							Und so weiter.									
—	15 Gr.																
—	16 Gr.																
—	20 Gr.																
1 fl.	4 Gr.																
1 fl.	9 Gr.																

Einnahme-Geld vor gestempelt Pappier.

43 fl. 11 Gr. - vor 1 Ries, 18 Buch, 2 Bog. à - 1 Gr.
44 - - - - - - - — 19 — 6 — à - 2 -
177 - 11 - - - - - — 18 — 20 — à - 4 -

Und so ferner continuiret.

Summa

265 fl. 1 Gr. -

Hierzu an gebrauchten ungestempelten Pappiere

- 1 Gr. - von N. N. und
- 2 - - von N. N.

Wie unten beyn Strafen zu ersehen.

Thut

265 fl. 4 Gr. -

Einnahme von Spiel-Karten.

10 fl. - - N. N. von 244 Stück, als:
5 fl. 15 Gr. - von 60 St. Franz. Karten, à 2 Gr.
2 - - - - - 42 - Teutsch. - à 1 -
1 - 6 - - - 58 - - - à 6 pf.
1 - - - - - 84 - - - à 3 -

5 fl. 4 Gr. 6 Pf. N. N. von 175 Stück, als:
2 fl. - - von 42 St. Teutsch. Karten, à 1 Gr.
1 - 11 Gr. - - 48 - - - à 8 Pf.
1 - - 6 Pf. - 43 - - - à 6 -
- 14 Gr. - - 42 - - - à 4 -

5 fl. - - N. N. von 105 Teutschen Karten, à 1 Gr.

Summa

20 fl. 4 Gr. 6 Pf. von 524 Stück, als:
5 fl. 15 Gr. - von 60 St. Franz. Karten, à 2 Gr.
9 - - - - - 189 - Teutsch. - à 1 -
1 - 11 - - - 48 - - - à 8 Pf.
2 - 6 Gr. 6 pf. - 101 - - - à 6 -
- 14 - - - 42 - - - à 4 -
1 fl. - - - - 48 - - - à 3 -

Einnahme an Strafen,

und zwar an dem der Höchlöblichen Ober-Steuer-Einnahme zukommenden Vierten Theile.

— 1 Gr. - als ein Viertheil von 4 Gr. Strafe, so N. N. weiln er zu einem Supplicate kein Stempel-Pappier gebraucht, erlegen müssen;
— 4 Gr. - deralcichen von - 16 Gr. - welche N. N. so zu einer Appellation keinen Stempel-Bogen genommen, bezahlen müssen;
1 fl. 15 Gr. - dergleichen von 6 Thlr. so N. N. wegen verkaufter Sechs ungestempelter Karten, erlegen müssen;

Summa

1 fl. 20 Gr. -

Summa aller Einnahme.

287 fl. 7 Gr. 6 Pf. als:
265 fl. 4 Gr. - von Stempel-Pappier.
20 - 4 - 6 Pf. - Spiel-Karten.
1 - 20 - - an Strafen.
utl. Hiervon

Ausgabe.

- fl. - Gr. - Pf. Einnehmer-Gebühren, von 265 fl. 16 Gr. Einnahme, von jedem Gülden, besage des Ausschreibens, - Groschen oder - Pfennige gerechnet;
- fl. - Gr. - Pf. Stempel-Gebühren, von 524 St. Karten, von jedem Hundert 4 Gr. gerechnet;
- fl. - Gr. - Pf. Post-Geld oder Bothen-Lohn, von 3 Ries, 15 Buch Stempel-Pappier, aus der Creyß Einnahme zu N. anhero zu bringen.

Summa

- fl. - Gr. - Pf.

Solche von der Einnahme der 265 fl. 16 Gr. - abgezogen, verbleiben

- fl. - Gr. - Pf.

Welche hiermit baar eingeliefert werden. Sign. N. den - Mens. Anno -

(L. S.) N. N.

Formular des Vacat-Scheins.

Amt N.
Stadt N.
Ritter-Guth N.

Hat auf itzigen Termin Lætare (Bartholomæi) weder an Stempel-Pappier, noch an Karten, noch an dergleichen eingekommenen Straf-Geldern etwas zu verrechnen, dahero dieser

Vacat-Schein

zur Creyß-Einnahme mit eingesendet wird. Sign. N. d. Anno

(L. S.) N. N.

I.

Mandat, wegen des, dem Armen- und Waisenhause zu Waldheim gewidmeten Vierten Theils derer Stempel-Strafen.

d. d. 2. Julii, 1729.

Stehet oben in dieser Fortsetzung. pag 379

Ejusdem Befehl,

Derer würklich arbeitenden Berg- und Hütten-Leute, auch Klöppel-Weibern und Mägdgen fernere Quatember-Befreyung, betreffend; Keinesweges aber solche auf deren Wittwen und Waisen, ingleichen Hammer- und Hütten-Arbeiter zu extendiren; den 10. October, 1732.

An. 1732. Die Quatember-Befreyung derer Berg- u. Hüttenleute, auch Klöppelweiber u. Mägdgen,

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir haben Uns euern allerunterthänigsten Bericht, vom 31sten Decembris des abgewichenen 1731sten Jahres, derer Berghütten und Klöppelleute Quatember-Abgaben betreffend, nebst denen hierbey zurückfolgenden 2. Volum. Actor. geziemend vortragen lassen. Wie Wir nun die vermöge Unsers Rescripti, vom 18ten Maji, Anno 1726, denen würklich arbeitenden Berg- und Hüttenleuten, auch Klöppel-Weibern und Mägdgen, in gewisser mit vorgeschriebener Maaße zugestandene Quatember-Befreyung, denenselben wiederum zu entziehen, nicht gemeynet sind, in mehrern Betracht, daß dasjenige, so Unser Cammer- und Berg-Gemach dießfalls in der Beyfuge anderweit vorgestellet, nicht ohne Erheblichkeit ist; Als tragen Wir hingegen Bedenken, sothane Befreyung auch auf derer Bergleute hinterlassene Wittwen (in soferne selbige nicht unter die Klöppel-Weiber zu rechnen,) und Waisen, ingleichen auf die Eisenhammer- und Hütten-Arbeiter weiter zu extendiren, sondern lassen es vielmehr bey Unsern euch dieserwegen unterm 15. Junii, 1729 und 5. Julii, a. p. ertheilten Resolutionibus, unverändert bewenden. Daran ꝛc. Datum In Leipziger Michaelis-Markte, am 10. Octobris, Anno 1732.

ist denenselben nicht zu entziehen;

Hingegen auf deren Wittwen u. Waisen nicht zu extendiren.

Centurius von Miltitz.

An die Erzgebürgischen Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Derer Doctorum und Licentiaten Medicinæ in Dreßden Quatember-Steuer, betreffend; den 16. Februar, 1734.

An. 1734. Beschwerde derer Doctorum & Licentiatorum Medicinæ zu Dreßden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was auf derer Doctoren und Licentiaten, Medicinæ allhier zu Dreßden geführte Beschwerde: Daß ihr nur vor kurzer Zeit euch unterfangen, in ihre hergebrachte Doctor-Freyheiten und Immunitæten einen Eingrif zu versuchen, und ihnen anzudeuten, daß sie bey denen im verwichenen 1733sten Jahre ausgeschriebenen Zehen Quatembern, welche bey denen Städten, ohne der General-Accise Zuthun, aufgebracht, und bezahlet werden, einen gewissen Terminlichen Beytrag thun sollten, also, daß bereits etlichen aus ihrem Mittel, sub Comminatione Executionis, besonders auferleget werden wollen, nach dieser Anlage die Quatember außer denenjenigen, welche von denen Grund-Stücken gewöhnlichermaßen entrichtet würde, binnen Vierzehentägiger Frist einzubringen, und Unsern dießfalls an euch den 6. Maji, gedachten Jahres ergangenen Befehl, ihr mit Einreichung des anbey wieder zurücke folgenden Fasc. Act. gehorsamst einberichtet, ihr ersehet auch aus der Anfuge sub ☐. in mehrern, was ermeldte Doctores Medicinæ deshalber unterthänigst vorgestellet und gebeten. Nachdem ihr nun vorizo angeführet, wasmaßen viele und fast die meisten von denen Doctoribus Medicinæ bey der Praxi medica nicht alleine lebeten, sondern darneben ordentliche Laboratoria hätten, und die Medicamenta selber, gleich denen Apotheckern zurichteten, solchergestalt einen Neben-Bewerb trieben, auch sämmtliche, außer diejenigen, so in Hof-Bestallung stünden, eurer Jurisdiction unterworfen wären; Als begehren Wir nunmehro gnädigst, ihr wollet selbige ihres Neben-Verdienstes und Bewerbes halber zur Mitleidenheit in beniemten Quatembern ziehen, und sie zu deren Entrichtung anhalten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 16. Februarii, 1734.

Dieselben sind ratione ihres Nebenverdienstes u. Gewerbes, bey denen Quatembern zur Mitleidenheit zu ziehen.

Centurius von Miltitz.

An den Rath zu Dreßden.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem Rescript,

Derer dimittirten, aber Bürgerliche Nahrungtreibenden Soldaten in Langensalze, gesuchte Quatember-Befreyung betreffend; d. d. 16. Julii, 1734.

An. 1734. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Und Christian, Herzog zu Sachsen ꝛc. Liebe Getreue. Uns ist aus euern erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, wasmaßen sehr viele in der Stadt Langensaltza, sich aufhaltende dimittirte Soldaten sich verweigerten, ob sie gleich Bürgerliche Nahrung trieben, vor ihre Personen Quatember beyzutragen, unterm Vorwand, daß dergleichen andern Orten frey wären.

Dimittirte Soldaten, sind wegen

Nachdem nun die, wegen Blessuren Alters und Unvermögens aus Unsern Diensten erlassene Soldaten, wegen desjenigen, was sie mit ihrer eigenen Hand-Arbeit annoch verdienen können, von Abgabe der Quatember frey gelassen sind; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet auch euch darnach gehörig achten, wenn aber selbige etwa Immobilia besitzen, oder die Ihrigen Bürgerliche Nahrung treiben, sie dießfalls zur Mitleidenheit ziehen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Julii, 1734.

desjenigen, so sie mit ihrer eigenen Handarbeit verdienen können, von denen Quatembern frey zu lassen; Nicht aber wenn sie Immobilia besitzen, oder ihrigen Bürgerliche Nahrung tre-

Centurius von Miltitz.

An den Rath zu Langensaltza.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die Einbringung derer Præsent- und Donativ-Gelds-Reste, von 1657 bis mit der Bewilligung 1728 betreffend; den 4. Januar, 1735.

An. 1735. Reſcript, vom 12. Jan. Anno 1732. wegen derer von An. 1657 bis zur Bewilligung Anno 1725. verbliebenen Donativ-Gelder-Reſte und deren Specification,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch wird annoch zur Gnüge bekannt ſeyn, welchergeſtalt wegen der Donativ-Gelds-Reſte von der Bewilligung 1657. bis mit der Bewilligung 1725, ſo bey Einer getreuen Ritterſchaft, des euch anvertrauten Creyßes annoch rückſtändig ſind, nebſt Zuſendung einer gefertigten Specification, unterm 12. Jan. 1732, befohlen worden: Sogleich von denen noch lebenden adelichen Präſent-Geld-Einnehmern, oder derer verſtorbenen hinterlaſſenen Erben, welche dergleichen Reſte zu vertreten haben, nicht weniger von denen Steuer-Procuratoren, wegen derer in Concurſen ſchwebenden Poſten, von deren eigentlichen Beſchaffenheit, genaue Erkundigung einzuziehen, ſolches alles ad marginem zu obbenienter Specification deutlich zu annotiren, und ſelbige in Drey Exemplarien, vermittelſt eueres allergehorſamſten Berichts, nebſt angehängtem ohnmaßgeblichen Gutachten zu Unſerer Steuer-Ober-Einnahme einzuſchicken, die ſogleich exigiblen Reſte auch einzubringen, und zur Haupt-Reſt-Caſſe geziemend zu liefern. Nachdem nun ſolches bis jetzo nicht erfolget, welches Wir zu euerer Verantwortung ausgeſtellet ſeyn laſſen, auch damit weiter nachzuſehen, nicht gemeynet ſind; Als iſt hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur an obbemeldter, ſondern auch derer in der Bewilligung 1728 nach der Anfuge ſub D. zurücke ſtehender Donativ-Geld-Reſte unverzüglichen Eintreibung weiter hin, die geringſte Zeit nicht verabſäumen, auch was ſogleich nicht einzubringen möglich, davon in der angeordneten Specification euern unterthänigſten Bericht und unvorgreifliches Gutachten förderſamſt erſtatten, auch daran Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 4. Januarii, 1735.

wird wiederholet,

und bis auf die Bewilligung 1728 erſtreckt.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Befehl,

Die Einbringung der bewilligten Donativ-Gelder; auch Erſetzung derer vom Steuer-Ærario vorgeſchoſſenen Rückſtände auf vorherige Bewilligungen, betreffend; den 10. Januar, 1735.

An. 1735. Die bewilligten Donativ-Gelder,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Was Wir wegen ganz unverminderter Aufbring- und Einlieferung des bey letztgehaltenem Landtage von E. getreuen Ritterſchaft, aus unterthänigſter Gutherzigkeit offerirten Donativs von Einmal Hundert Tauſend Thalern Uns zugleich in Gnaden bedungen, deſſen ſeyd ihr aus dem, denen getreuen Ständen am 5. Sept. des abgewichenen 1734ſten Jahres gnädigſt ertheilten Landtags-Abſchiede wohl erinnert. Damit nun dieſer Unſerer gnädigſten Intention ſich von gedachter Ritterſchaft wie Wir zu derſelben das gnädige Vertrauen ſchöpfen, deſto eifriger gemäß bezeiget werde; So iſt

ſind auszuſchreiben.

hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ermeldter Ritterſchaft zu erkennen geben, wie Wir, daß von derſelben vorherbemeldter, dem Landtags-Abſchiede angehängter ausdrücklicher Bedingung zu Folge von denen Creyſen das, einem jeden ſelbſt zugetheilte Quantum, ohne dem mindeſten Abgang, und Zurechnung einiger Reſte abgeführet werden würde, um ſomehr zuverläßig gewarteten, als Wir, daß bis zu denen von der Ritterſchaft geſetzten Abtragungs-Terminen, die Zinſen aus dem Mittel der Land- und Trank-Steuer genommen, nicht weniger die unbeſchockten ſogenannten Frey-Güther, hierunter abermals, nach einer billigen Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden möchten, aus Gnaden zugeſtanden, übrigens aber Unſer Steuer-Ærarium hierunter weiter in Vorſchuß ſetzen, und mit Uebertragung einiger Reſte, ohne Noth beſchweren zu laſſen um ſo weniger gemeynet wären, da vielmehr dieſe Abgaben mit denen intuitu derſelben genießenden Immunitäten in keine Vergleichung, und eben deshalb bey Acquiſition der Rittergüther denen Käufern von dem davor inne bleibenden Quanto des Kauf-Schillings die Zinſen zu gute kämen; Wie Wir denn auch, Uns gleichergeſtalt zu gedachter getreuen Ritterſchaft unfehlbar verſehen, es werde dergleichen ohnverkürzte Abführung des einem jeden zugetheilten Donativ-Gelder-Quanti nicht allein bey dem im verfloſſenen 1734ſten Jahre, fällig gewordenen Termin der Anno 1731. beſchehenen Donativ-Verwilligung, ſondern auch fernerhin bey dergleichen Fällen, ohne Ausnahme beobachtet, und insbeſondere dahin geſehen werden, wie die von denen Jahren 1722. 1725. und 1728. annoch rückſtelligen, und von dem Steuer-Ærario einſtweiln vorgeſchoſſene, zuſammen ein ziemliches Quantum betragende Donativs-Reſte demſelben hinwiederum erſetzet, mithin zu Faſſung anderer Reſolution, zu Beförderung derer-ſelben Exaction nicht Anlaß gegeben würde, gnädigſt begehrende, ihr wollet nach dieſer Unſerer in vorherſtehenden, eröffneten Willens-Meynung, euch euers Orts auf das genaueſte achten, und damit ſowohl die letztverwilligte Einmal Hundert Tauſend Thaler Donativ-Gelder von dem Creyſe nach dem einem jeden zugetheilten Quanto, ohne einigen Abgang und Zurechnung unvermindert in denen beſtimmten Terminen abgeführet, als auch das von denen Jahren 1722. 1725. und 1728. auch 1731. offerirten Donativen, annoch rückſtändige auf gleiche Maaße ohne Reſt und Nachſicht erleget und eingebracht werde, erforderliche Veranſtaltung treffen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Januar. Anno 1735.

Erinnerung wegen derer Rückſtände von denen Bewilligungen 1722. 1725 u. 1728.

Centurius von Miltitz.

An die Adelichen Præſent-Gelds-Einnehmere in ſämtlichen Creyſen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem

Ejusdem Rescript

Den Stempel-Impost bey Besoldungen, auch dererjenigen, welchen keine Bestallungs-Briefe ausgefertiget werden, betreffend; den 23. Febr. 1735.

An. 1735. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Veste, Hochgelahrte, Rathe, liebe Getreue. Nachdem bishero wahrgenommen worden, daß diejenigen Unserer Bedienten, welchen dem Herkommen nach, keine Bestallungs-Briefe ausgefertiget zu werden pflegen, deshalb auch den sonst auf den Betrag eines jeden Jahres Besoldung gesetzten Stempel-Impost bey entstandenem Gebrauch des Stempel-Pappiers nicht entrichtet: Wir aber solches dem eigentlichen Verstande derer Stempel-Impost-Ausschreiben de Annis 1710. und 1733. keinesweges gemäß zu seyn befinden; So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet behörige Verfügung treffen, daß zu denen bey Annehmung Unserer Diener, so keine schriftliche Bestallungen erhalten, auszufertigenden Befehlen und Verordnungen, oder auch, da dergleichen bey euch nicht gewöhnlich, zu denen Decreten und Pflichtscheinen, nach dem Quanto eines jeden jährlichen Tractaments das Stempel-Pappier gleichergestalt jedesmal genommen, mithin solches am wenigsten bey Ausfertigung derer Bestallungen selbst außer Acht gelassen, vielmehr die Besoldungen zahlende Rechnungsführer zu genauerer Befolgung der deshalb in dem Stempel-Impost-Ausschreiben enthaltenen gemessenen Vorschrift nochmals angewiesen werden. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 23. Februar. 1735.

Das erforderliche Stempel-Papier, ist auch bey denenjenigen Churfürstlichen Dienern, so keine schriftliche Bestallungen erhalten, zu den Decreten und Pflichtscheinen zu adhibiren; worauf auch die Rechnungsführer derer Besoldungs-Cassen angewiesen werden.

Alexander von Miltitz.

An sämtliche Collegia.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Befehl,

Derer Hohen- Ofen- und Hütten-Arbeiter, unterm Bergamte Scheibenberg, abgeschlagene Quatember-Befreyung, betreffend; den 4. Julii, 1735.

An. 1735.

Die Hohen-Ofen- und Hütten-Arbeiter des Bergamts Scheibenberg.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Rath, und liebe Getreue. Uns hat das Bergamt Scheibenberg in dem Anschlusse unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt die dasigen Hohen-Ofen- und Hütten-Arbeiter Beschwerde geführet, daß zwar selbige vormals von denjenigen Quatembern, so bey denen Städten ohne der General-Accise Zuthun aufgebracht werden befreyet gewesen, von Anno 1733. her, aber von dieser Befreyung ausgeschlossen, und zum Abtrag solcher Quatember angehalten worden, zugleich gehorsamst bittende, wie daraus in mehrern zu ersehen.

Nachdem nun dergleichen Leute, besage der unterm 4. Junii, Anno 1729. und 13. Julii 1730. ergangenen in Abschrift angefügten Befehle, und denen Berg-Resolutionen von 14. Novembr. 1708. §. 51. von denen Quatembern nicht frey bleiben können; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet ermeldtes Bergamt dessen bescheiden, du der Amts-Steuer-Einnehmer auch dießfalls keine Reste gestatten, und die Currenten bestens besorgen. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Julii, Anno 1735.

sind von denen Quatembern nicht frey zu lassen.

Centurius von Miltitz.

An den Amtmann und Amts-Steuer-Einnehmer in Schwarzenberg.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Rescript,

Daß zu denen Befehlen zwar jedesmal Stempel-Papier zu nehmen, und solche auch ohne Auslösung abzugeben, jedoch wenn das Stempelgeld dafür nicht einzubringen, den Betrag des inexigiblen unter pflichtmäßiger Attestation bey der Ober-Steuer-Einnahme, an welche dieserhalb das Nöthige verfüget worden, in Ausgabe zu verschreiben; den 14. März, 1736.

An. 1736. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir vernehmen ungern, wasmaßen eine ziemliche Anzahl derer ad instantiam partium resolvirten Befehle und Verordnungen um deswillen bisher liegen blieben, weil zu deren Auslösung mit dem erforderlichen Stempel-Impost, und Sportel-Quanto sich niemand gemeldet. Wann Wir dann zukünftiger Vermeidung derer daraus erwachsenden mannigfaltigen Inconvenienzien dienlich, mithin denen hülfbedürftigen Supplicanten ersprießlich zu seyn befinden, daß, immaßen solches auch bey Unserer Geheimen Cabinets-Canzley mit gutem Nutzen eingeführet, zu denen in Parthey-Sachen expedirenden Befehlen, das, nach dem Stempel-Impost-Ausschreiben, erforderliche Stempel-Pappier zwar jedesmal genommen, und die Expeditiones bey entstehender Auslösung, ohnerwartet derselben alsobald und ohne einige Zurückhaltung behörigen Orts abgegeben, jedoch, wann allen angewendeten Fleisses ohnerachtet, das Stempelgeld dafür nicht zu erlangen, nach Endigung jeden Jahres dessen Betrag gegen pflichtmäßige Attestation der zu Besorgung des Stempel-Papiers bey euch bestellten Person, als inexigible bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme Ab- und in Ausgabe verschrieben werden solle. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet zu dessen künftigen genauen Beobachtung bis auf weitere Verordnung, das Nöthige gebührend veranstalten, wie Wir denn an Unsere Ober-Steuer-Einnahme dießfalls besondere Verordnung, unterm heutigen dato ergehen lassen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 14. Martii, 1736.

Regulativ, wie es wegen Adhibirung des erforderlichen Stempel-Papier, zu denen in Parthey-Sachen auszufertigenden Befehlen bis auf weitere Verordnung, gehalten werden soll.

Alexander von Miltitz.

An sämtliche Collegia.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem

Ejusd. Pfennig- u. Quatembersteuer-Ausschreiben,

Aufs Jahr 1738; den 5. December, 1737.

An. 1737. Die aufs Jahr 1738. bewilligte Pfennige und Quatember,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Alldieweil bey dem nunmehro mit Göttlichem Beystande herannahenden 1738sten Jahre nöthig seyn will, die von E. getreuen Landschaft aus unterthänigster Devotion bewilligte, in selbigem fällige Sieben und Zwanzig Pfennige und Drey und Dreyßig und Einen halben Quatember auszuschreiben; So haben Wir solche zu jedermanns desto eherer und besserer Wissenschaft, in das sonst gewöhnliche gedruckte Verzeichniß bringen lassen; Und übersenden euch angeschlossen die benöthigte Exemplarie in genugsamer Anzahl, gnädigst begehrende, ihr wollet selbige, mittelst euers Patents, an die, in dem euch anvertrauten Creyse, bezirkte Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft, Aemter und Städte, nebst dem zugleich abgehenden Land- und Trankſteuer-Ausschreiben, ohne einigen Zeitverlust überschicken und hinwieder vertheilen, jene auch darbey anermahnen, daß sie ermeldtes Verzeichniß denen Unterthanen und Contribuenten gehörig publiciren und gedachte Pfennig- und Quatember-Steuern von ihnen, jedoch was die Städte betrifft, die Zwanzig und Einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember aus denen General-Accis-Cassen zu gesetzter Zeit richtig einbringen, und an euch in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzsorten, ohne Reste liefern oder auf ergehende Assignationes bezahlen sollen; Wie Wir denn auch der Zuversicht leben, es werde ein jeder der Gebühr nach, das Seinige gehorsamst abtragen; Dahingegen und woferne über Verhoffen eine vorsetzliche Saumseligkeit sich dießfalls ereignen sollte, ihr wider die Restanten, nach verlaufener theils Vierzehentägigen theils Monatlichen Frist, wie diese im obangezogene Abdrucke angezeiget worden, mit zulänglichen Zwangsmitteln zu verfahren, und selbe dadurch zu Erweisung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, übrigens aber ihr selbst nicht nur die baar eingebrachten Gelder oder darauf ergangene Anweisungen, sondern auch euere Creyß-Auszüge samt denen Stände-Registern und zugehörigen paßirlichen Belegen, in denen geordneten Fristen und Terminen bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe zu denen Steuer-Haupt-Cassen, vorhin anbefohlnermaßen einzureichen und einzuschicken, sowohl sonst allenthalben die erforderliche Richtigkeit pflichtmäßig zu besorgen und zu beobachten, auch hieran Unsere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 5. Decembr. Anno 1737.

sind gewöhnlicher maassen auszuschreiben,

und bedürfendenFalls, durch Execution einzutreiben.

Gottlob Innocentius von Einsiedel.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Johann Christoph Pezold.

Extract

Des Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreibens, aufs Jahr 1739. d. d. 25. Nov. 1738. Die, pendente Concursu, aus denen Nutzungen derer zur Massa gehörigen Grundstücken abzuführende Onera realia, betreffend.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1738. Und da Wir hiernächst soviel die, von denen in Concursen befangenen Grundstücken aufwachsende Steuern anlanget, durch Unsere Landes-Regierung, die Juristen-Facultäten und Schöppenstühle zu Leipzig und Wittenberg, nicht nur allbereit am 30. Junii, 1732. daß die jährlich abzutragenden Onera realia, Zeit währender Concurse von denenjenigen, so selbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concurs-Massa gehörigen Grundstücken, und zwar, wenn davon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkömmt, nur pro rata erhoben werden mögen, um sich im Sprechen hiernach gebührend zu achten, dahin angewiesen, sondern auch durch besagte Unsere Landes-Regierung, an erwehnte Dicasteria zu dessen desto genauern Beobachtung nur noch unterm 26. Septembr. letztverwichenhin, anderweite Verordnung dieserhalb ergehen lassen; Als ist euch solches zu euerer eigenen Nachachtung, und um die einbezirkten von Ritterschaft, Aemtern und Städten der Wahrnehmung ihrer dießfalsigen Incumbenz bey jetzigen Umlauf der Land-Trank-Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben mit erinnern zu können, hierdurch ebenfalls nicht zu verhalten gewesen. Und vollbringet ihr an dem allen Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Novembris, Anno 1738.

Wie es mit jährlicher Abtragung derer Onerum realium aus denen Nutzungen derer zur Concurs-Massa gehörigen Grundstücken, zu halten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Johann Christoph Pezold, S.

Generale,

Die verminderte Impost-Strafe, betreffend; den 28. Januar, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1739. Vester und liebe Getreue. (Liebe Getreue, Rath und liebe Getreue.) Nachdem zeithero verschiedene Casus vorgefallen, da Documenta zur Production kommen, welche bereits vor Emanirung des erläuterten Impost-Ausschreibens vom 7. Octobr. Anno 1732. theils gar nicht gestempelt, theils auf darzu nicht hinlänglich erforderlichen Stempelbogen ausgestellet gewesen, und darüber von denen Creyß-Einnahmen, Rechnungsführern auch sonst, ob davon die 16 oder 4 fache Strafe einzubringen? Zweifel erreget worden; So wollen Wir, in Betracht derer darbey obwal-

Veranlassung.

Von denenjenigen Urkunden, so vor Auslassung des Impost-Mandats, de An. 1732. mit dem erforderlichen Stempel-Papiere nicht versehen worden, ist bey deren Production, statt der Vierfachen, nur die Einfache Stempel-Strafe zu nehmen.

obwaltenden Umstände in Gnaden geschehen lassen, daß von denenjenigen Documenten und Urkunden, welche vor Auslassung obangezogenen Impost-Ausschreibens de Anno 1732. entweder gar nicht gestempelt, oder doch darzu nicht hinlängliche Stempelbogen gebrauchet, wenn dergleichen Casus vorkommen, statt der vormals darauf gesetzten Sechzehen, nur die ungeminderte Vierfache Strafe eingebracht werden möge; Und begehren demnach gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach achten und das hierunter nöthige gehöriger Orten verfügen, sondern auch die dießfalls etwa ausgesetzten Defecte Kraft dieses dergestalt justificiren, und gebührend abthun. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Januar. Anno 1739.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Christoph Pezold, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Stempelung derer Calender im Stiffte Merseburg, betreffend; den 28. April, 1740.

An. 1740. Alle Calender so zum Verkauf in das Stifft Merseburg gebracht werden, auch die Stifftischen selbst, sind mit dem Stifftischen Stempel zu bedrucken;

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir lassen Uns euern, vermittelst unterthänigsten Berichts vom 20. Novembr. vorigen Jahres gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß, gleichwie solches in Unserm Stiffte Naumburg eingeführet ist, alle sowohl außerhalb, als in Unserm Churfürstenthum gefertigte Calender, welche zum Verkauf in Unser Stifft Merseburg gebracht werden, und die Stifftischen selbst, mit dem Stifftischen Stempel gezeichnet und die davon zu erhebenden Stempelgelder zu Unserer Stifftischen Rent-Cammer berechnet, auch mit solcher Stempelung und Erhebung, mit denen Calendern auf das 1741ste Jahr der Anfang gemachet werde, in Gnaden gefallen, wobey hingegen die in Unsern übrigen Landen schon gestempelten, und in besagtes Stifft Merseburg eingeführten zwar mit dem Stifftischen Stempel annoch zu bezeichnen, jedoch von Erlegung anderweiten Imposts frey zu lassen; Wir begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet es damit dergestalt einrichten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 28. April, 1740.

jedoch die bereits gestempelten Churs. Sächsischen, von dem anderweiten Impost frey zu lassen.

Christian vom Loß.

An das Merseburgische Cammer-Collegium.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Befehl,

Die zu untersagende Verkaufung ungestempelter Charten, betreffend; den 2. Februar, 1741.

An. 1741. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vicarius. Vester und liebe Getreue. In der Anfuge beschweret sich Martin Böhm, Chartenmacher allhier, daß durch Einführung derer im Gebürge (zu Leipzig) fabricirten ungestempelten Charten nach Dreßden ihm ein großer Abbruch in seiner Nahrung geschehe mit gehorsamster Bitte, dieserhalb gemessene Verordnung ergehen zu lassen. Wann Wir denn, den Verkauf derer gar nicht, oder doch denen ins Land ergangenen Impost-Ausschreiben nicht gemäß bestempelten Charten nicht anders, als ein Unserm Interesse, sehr nachtheiliges Beginnen ansehen können; So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sämtlichen, in dem euch anvertrauten Creyse befindlichen Chartenmachern die Verkaufung ungestempelter Charten, mit der Verwarnung, daß bey sich vereffenbarenden Unterschleifen, wider die Contravententen, mit der, in dem Ausschreiben gesetzten Strafe, unnachbleibend verfahren werden solle, nachdrücklich untersagen, und durch jeden Orts Obrigkeit und Einnehmer darauf genaue Acht geben lassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Februar. Anno 1741.

Denen Chartenmachern ist der Verkauf ungestempelter Charten, bey der auf die Contravenienten gesetzten Strafe zu untersagen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Leipzig- und Erzgebürgische Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Christoph Pezold.

Ejusdem Mandat,

Wegen des Gebrauchs des gestempelten Papiers im Treffurthischen; d. d. 8. Julii, 1741.

An. 1741.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennebera, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zum Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, nachdem Wir das Stempel-Papier, in der Gan-Erbschaft Treffurt und Voigtey vorm Haynich auf gewisse Maaße einführen zu lassen entschlossen; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß nach Publication dieses Unsers Mandats bey dem Amte Treffurt, und der dahin gehörigen Voigtey, in denen Sachen, deren Cognition und

Das Stempel-Papier ist in Gan-Erbschaft Treffurth, der Voigtey vorm Haynich, in gewisser Maasse einzuführen.

Regulativ dieserhalb.

und Dicision Uns und Unserm Königl. Churhause privativè, oder auch mit dem Fürstl. Hause Hessen-Rothenburg, jedoch ohne Chur-Maynzische Concurrenz zustehet, und solchergestalt bey Unserm und dem Fürstl. Rothenburgischen Beamten zu Treffurt, der Creyß-Commißion in Thüringen, oder auch bey Unseren Collegiis angebracht werden, ingleichen, wenn von dem Samint-Amt Treffurt, der bisherigen Alternation nach, die Appellationes an Unser Creyß-Amt Tennstädt, oder an die Rothenburgische Canzley ergehen, auch sonst von dem Rothenburgischen Beamten an itztgedachte Canzley in Parthey-Sachen Bericht erstattet, und von dieser hinwiederum an das Amt Treffurt reseribiret wird, das Stempel-Papier gebrauchet, nichtminder außerhalb Gerichts sowohl alle dasjenige, was von denen Notariis von dergleichen Personen und Sachen, welche Unserer Landeshoheit und Jurisdiction alleine unterworfen, oder doch dem Chur-Maynzischen Theil darunter keine Concurrenz zukommet, ausgefertiget wird, und publicam fidem erfordert, als auch sämtliche bey dergleichen der Gesammt-Jurisdiction nicht unterworfenen Personen und Sachen vorfallende Contracte, Obligationes, Donationes, Pacta, Reverse, Scheine, Quittungen, Testamenta und alle andere species ultimarum voluntatum gleichergestalt auf einen Stempelbogen geschrieben werden sollen; dahingegen werden ausgenommen, alles dasjenige, was bey denen Processibus pauperum, und da sich einer ins Armen-Recht geschworen, Berichte, welche außer denen Parthey-Sachen ex officio, ingleichen wegen derer Brand-Wasser- und Wetterbeschädigten erstattet werden, ferner, Quittungen, welche die Pachtere und Einnehmere, item Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ causæ über ihre Intraden und Einkünfte, an Erbzins-Schoß, und andern Gefällen, wie auch Piæ causæ über außen stehende Capitalien, und davon abgetragene Zinsen, ausstellen, dergleichen Unserer Bedienten und anderer wie ingleichen der Unter-Obrigkeiten ihre Bediente, über ihre Besoldungen, dann über Deputat, Dienstgelder, Steuerzinsen und genossene Begnadigung derer Calamitosen sind Impost frey. Dieses gestempelte Papier nun, welches zur Zeit, und bis zu Unserer weitern Verordnung, nur in einer Sorte bestehet, soll von Unserer Rent-Cammer, in nothdürftiger Menge, zum feilen Kauf Unserm Beamten zu Treffurt zugestellet, und jeder Bogen mit dem darauf gesetzten Impost, an Einem guten Groschen und einem mehrern nicht bezahlet, auch sonsten weiter niemanden dergleichen zu führen gestattet werden. Gebiethen demnach Unserer Thüringischen Creyß-Commißion und Rothenburgischen Gesamint-Canzley, auch Unserm und dem Rothenburgischen Beamten und Unter-Obrigkeiten im Treffurtischen dieser Unserer Verordnung in keinerley Weise noch Wege zuwider zu handeln, sondern vielmehr derselben allenthalben gehorsamst nachzugehen, widrigenfalls aber die Verbrechere, oder auch den Besitzer oder Producenten derer auf ungestempelten Papier gefertigten Documente, ohnerachtet selbiger nichts destoweniger allenthalben gültig und bey Kräften bleiben, von jeden Bogen Vier Groschen zur Strafe, nebst dem Stempelgeld zu belegen, dieselbe fleißig einzufordern und treulich einzuliefern; Urkundlich haben Wir dieses Mandat unter Unserm Königl. Cammer-Secret ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 8. Julii, Anno 1741.

Ausnahme.

Stempel-Strafe.

(L. S.)

Joh. Christ. von Hennicke.

Johann Friedrich Hausius, S.

Extract,

Aus dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, aufs Jahr 1742. d. d. 2. Dec. 1741. Die Einsendung des, denen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Zwölften Theils, derer jährlichen Besoldungen der Unter-Steuer-Einnehmer, betreffend.

An. 1741. Der, vor die Armenhäuser abzuziehende Zwölfte Theil derer, denen Unter-Einnehmeren ausgesetzten Jahres-Besoldungen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vicarius, &c. Weiln auch hiernächst, in Ansehung des, denen allgemeinen Armen- Wayssen- und Zuchthäusern in Waldheim und Torgau, von allen und jeden Unter Einnehmeren, derer Ordinair- und sogenannten Extraordinair Steuern, gewidmeten Abzuges an einem Zwölften Theil ihres jährlichen Gehalts, der ermangelnden Obsicht halber, einiges Nachtheil zu besorgen seyn will; So werdet ihr bey denenjenigen, so in den Abzug erwehnten Zwölften Theils fallen, die Einsendung dieses Gebührnisses, nebst gewöhnlichen doppelten Bekänntniß, oder Beschreibung des Betrags der ausgesetzten Jahres-Besoldung, ebenfalls genau zu observiren, und selbiges, insonderheit bey Ablegung der Rechnungen, fleißig zu urgiren, allenfalls auch, bey verspürter Saumseligkeit, sie, Kraft dieses, mit Zurückhaltung ihrer Haupt-Quittungen, darzu zu compelliren wissen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Dec. Anno 1741.

ist von denenselben einzutreiben.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnehmere.

Johann Christoph Pezold, S.

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Ueber den, auf Sechs Jahre, von und mit 1743. bis mit 1748. bewilligten freywilligen Beytrag, von eines jeden jährlichen Einnahme, von seinem werbenden Vermögen und Verdienst; d. d. ⁊. Nov. 1742.

An. 1742. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henne-

Hennеberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schuldheißen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, inmaßen denn auch denen meisten unter ihnen aus jüngsten Landeshandlungen ohnedieß bekannt seyn wird; Wasgestalt E. getreue Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten bey letzthin gehaltener Landes-Versammlung, zu Bezeigung ihrer gegen Uns hegenden treu gehorsamsten Devotion, auch desto füglicher Bestreitung derer Landes-Bedürfnisse, und derer zu Unserm Militair-Etat, auch Schutz und Besten des Landes, erforderlichen großen Kosten, wie nicht weniger zu Unterstützung dessen Credits, und also zu Wieder-Vergnügung derer bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Capitalien, in der unterm 31. Julii a. c. überreichten allerunterthänigsten Bewilligungs-Schrift

Einen freywilligen Beytrag

Bewilligung. auf Sechs Jahr, von und mit dem Jahre 1743. bis mit 1748. dergestalt offeriret hat, daß alle und jede Personen, Vasallen und Unterthanen, so in Unseren Landen sich wesentlich aufhalten, in Pflichten stehen, oder Schutz genießen, wes Standes und Profeßion, auch Geschlechts und Alters sie seyn, nach Proportion eines jedweden jährlichen Einnahme von seinen in hiesigen Landen gelegenen oder werbenden Vermögen und Verdienst, auf freywilliges, jedoch gewissenhaftes Angeben, ohne Veroffenbarung des Vermögens, jährlich, und zwar nach angefügter Tabelle sub A. von 100 Thalern Einnahme

bis mit 1000 Thlr. ℔ ℔ von jeden Hundert Einen Thaler,

was über 1000 Thlr. ℔ ℔ ansteiget, bis mit 10000 Thlr. von jeden Hundert Zwey Thaler,

was über 10000 Thlr. ℔ ℔ bis mit $\frac{12}{m}$ Thlr. einkommt, von Hundert Drey Thaler,

was über 12000 Thlr. ℔ ℔ bis mit $\frac{15}{m}$ Thlr. einkommt, von jeden Hundert Vier Thaler,

was über 15000 Thlr. ℔ ℔ bis mit $\frac{20}{m}$ Thlr. einkommt, von jeden Hundert Fünf Thaler,

was über 20000 Thlr. ℔ ℔ bis mit $\frac{25}{m}$ Thlr. einkommt, von Hundert Thalern Sechs Thaler, und

was über 25000 Thlr. ℔ ℔ bis mit $\frac{30}{m}$ Thlr. und so ferner einkommt, von Hundert Thalern Acht Thaler erlegen sollen.

Nachdem Wir nun diese von E. getreuen Landschaft gethane patriotische Erklärung, in dem am 5. Aug. a. c. ertheilten Landtags-Abschiede, in Gnaden acceptiret haben: Als finden Wir der Nothdurft, durch gegenwärtiges Ausschreiben jedermänniglich, auf was Maaße dieser freywillige Beytrag entrichtet und berechnet werden solle, bekannt zu machen. Und zwar

Regulativ, wie es mit dessen Entrichtung, und Berechnung zu halten.

I.

Sollen alle und jede Personen, Vasallen, oder Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, so in diesen Landen wohnen, mit Pflichten verwandt sind, oder Schutz genießen, ohne Unterscheid und Absehen auf ihren Stand, Profession, Geschlecht oder Alter, auf vorherbeschriebene Maaße, und nach Anleitung angezogener Tabelle, ihr Contingent entrichten. I.

II.

Und ob Wir wohl vor Unsere sämtliche Hof-Civil- und Militair- nicht weniger in Collegiis befindliche- und sonst in Unsern Diensten stehende Bediente, wie sie nur Namen haben mögen, ihrer aus Unsern Königlichen Cassen jährlich zu geniessenden Besoldungen halber, sowohl auch vor diejenigen Personen, welche Wir, aus bewegenden Ursachen, mit Pensionen begnadigen, jährlich überhaupt Funfzehen Tausend Thaler, und zwar in zweyen Terminen, jeden à 7500 Thlr. — aus Unserer Renth-Cammer zum Steuer-Aerario, von und mit 1743. bis und mit 1748. zu diesem Behuf beytragen, und bezahlen zu lassen, in Gnaden gemeynet seyn. II.

So sollen doch alle diese von ihrem übrigen werbenden Vermögen, und ausser denen eximirten Besoldungen und Pensionen jährlich habenden Einkünften, das ihnen obliegende Contingent pflichtmäßig abführen.

III.

Es sind auch die Vormündere von derer Unmündigen zu berechnen habenden Einkünften, wenn solche auf 100 und mehr Thaler ansteigen, besagten Beytrag zu leisten verbunden. III.

IV.

Dargegen werden von dieser Abgabe diejenigen Fremden, so sich nur auf kurze Zeit in Unseren Landen aufhalten, und folglich als Durchreisende anzusehen sind, ingleichen die Kirchen, und andere milde Stiftungen, wegen derer von Grundstücken und Capitalien angewiesenen und gewidmeten Einkünfte, wie nicht weniger sämtliche Geistliche, Professores und Schul-Bediente, von dem, ratione ihrer Functionen und zu verwaltenden Dienste, jährlich zu geniessen habenden Gehalt, und daher rührenden Accidentien, frey gelassen, darunter jedoch dasjenige, was sie sonst, und ausser diesen vorbemeldten Einnahmen, durch andere Zugänge, oder besitzendes Vermögen, jährlich erlangen, nicht zu verstehen, sondern nach Unterschied derer Classen zu vergeben ist. IV.

V.

Unter denen Einkünften, wovon der Beytrag zu thun, sind nicht nur die von werbenden baaren Mitteln fälligen Zinsen, sondern auch bey Ritter-Freyen- und beschreckten Gütern, Communen, auch anderen Grundstücken, die jährlich eingehenden Revenüen, ingleichen aller Verdienst, Benerb, und übrige Einnahme, es bestehe solche, worinne sie immer wolle, zu verstehen. V.

VI.

Von diesen Einkünften nun sind die onera realia, obrigkeitliche Gefälle, und alle Schulden, so einer auf sich hat, sowohl auch bey denen Communen alle dahin einschlagende Ausgaben, wie nicht weniger, bey denen Grundstücken, die, zu Erlang- und Erhebung derer Früchte und Wirthschaftlichen Revenüen, an Gesinde-Lohn, Bestellung, Erndte und andern unumgänglich darzu, ingleichen die zu Errichtung neuer Wirthschaftsgebäude, und deren Reparatur, auch wegen erlittener Calamitäten erforderlichen, wie nicht weniger bey Innungen, zu Treibung ihres Handwerks, an Lehrjungen- VI.

Lehrjungen- und Gesellen-Lohn, Anschaffung und Unterhaltung derer Handwerks-Instrumente und Materialien, nöthige Kosten zu kürzen, und wenn, nach Abzug aller dieser, die übrigen Einkünfte annoch auf 100 Thlr. — oder darüber ansteigen, ist der Beytrag davon nach den Classen zu thun, alle andere Ausgaben aber, so einer zum Unterhalt vor sich und die Seinigen, oder sonst verwendet, sind keinesweges abzuziehen.

VII.

VII. Gleichwie nun ein jeder seine jährlichen Einkünfte insgesamt, es mögen solche von Grundstücken, Capitalien, Bewerb und Verdienst herrühren, oder sonst zufälliger Weise erlanget werden, zusammen zu rechnen, und von der ganzen Summe, nach Anleitung der Tabelle, seinen Beytrag an dem Orte, wo er sich wesentlich aufhält, zu erlegen hat; Also soll es von denen, welche in einem oder mehrern Creysen verschiedene Güter und Grundstücken besitzen, auf eben diese Maaße gehalten, und der Beytrag von ihren sämmtlichen Einkünften in loco domicilii, und zwar in einem unzertheilten Quanto, entrichtet werden. Dargegen an denen übrigen Orten, wohin sie sonst, derer Güter halber gewiesen sind, dieselben mit fernerer Abgabe, gegen abschriftliche Beylegung der darüber in dem Orte ihrer Wohnung erhaltenen Quittung, verschonet bleiben.

Diejenigen aber, so zwar ausser Landes wohnen, jedoch in Unserm Churfürstenthum Sachsen, und darzu gehörigen Landen angesessen sind, sollen ihren Beytrag nur von denen besitzenden Grundstücken in dem Orte und Creyse, wo selbige gelegen, auf vorbeschriebene Maaße abtragen, und gehörig berechnen.

VIII.

VIII. Weiln Wir auch der gnädigsten Zuversicht leben, es werde ein jeder, nach seiner Pflicht und Gewissen, von deme, was er würklich einnimmt, ohne einige unstatthafte Abkürzung, seinen Beytrag thun, und zu gegründetem Verdacht keinen Anlaß geben; So sind Wir in Gnaden zufrieden, daß verschiedene Personen, oder eine Familie, nicht weniger die Kauf- und Handelsleute und Cramer, auch andere Innungen, entweder sämtlich, oder einige von ihnen zusammen treten, das Contingent unter sich aufbringen, und erlegen mögen, jedoch daß der Ansatz gewissenhaft geschehe, und eines jedweden Nahme, obschon ohne Bemerkung des Quanti, so er beyträgt, in dem Lieferscheine exprimiret werde.

IX.

IX. Diese Abgabe soll jährlich in Zwey Terminen, vier Wochen vor der Oster- und Michaelis-Messe, oder mit der Lætare und Bartholomæi gefälligen Landsteuer; zu Ersparung besondern Botenlohns, erleget, und mit dem Termine Lætare 1743. der Anfang gemachet, auch damit bis zum Schluß des 1748sten Jahres fortgefahren, folglich alles, was ein jeder vom 1. Januar. 1743. an Revenüen eingenommen, bey dem Lætare Termin 1743. vergeben werden.

Alldieweil aber, da nach Bartholomæi nur besagten 1748sten Jahres kein Einrechnungs-Termin einfällt, die Bewilligung nicht erreichet, und diese Abgabe, so mit dem Schluß ermeldten Jahres zu Ende gehen soll, nicht berechnet werden könnte; Als haben sämmtliche Personen, Vasallen, und Unterthanen, auch Schutzverwandte, die obdeterminirte Abgabe von dem, was sie nach pflichtmäßigen und gewissenhaften Ueberschlag, von Lætare 1748. bis zu Ende sothanen Jahres eingenommen, ultimo Dec. statt der Bartholomæi d. a. sonst fälligen Einrechnung, gehöriger Orte einzuliefern.

X.

X. So viel nun die Einnahme, und fernere Berechnung dieses freywilligen Beytrags betrift; So verordnen Wir hierdurch, daß in denen Städten die Stadt-Räthe, denen Wir kraft dieses hiermit Commission ertheilen, nicht nur von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden, sondern auch von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daselbst wohnen, oder sich wesentlich aufhalten, ohnbeschadet ihres sonst habenden fori privilegiati, besagten Beytrag erheben, solchen nebst ordentlichen und in duplo beyzubringenden Lieferscheinen, wovon das Project sub B. angefüget zu befinden, auch richtiger, und, um mehrerer Ordnung willen, nach denen Vierteln und Gassen eingerichteten Specification dererjenigen, so zu diesem Beytrage contribuiret, zur Creyß-Landsteuer-Einnahme, in denen gesetzten Terminen, pflichtmäßig und ohne einigen Unterschlag einrechnen, die Contribuenten aber, darüber behörig quittiren. X B

XI.

XI. Desgleichen haben die Besitzere derer Schriftsässigen Ritter-Güter, sowohl vor ihre Personen, als auch, wegen ihrer Unterthanen, das Contingent jedesmahl, nebst doppelten Lieferscheinen, sub B. zur Creyß-Landsteuer-Einnahme, in denen geordneten Terminen, zu berechnen, dargegen die Amtsässige Ritterschaft und Städte, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen, ermeldten Beytrag an die Amts-Steuer-Einnehmere abgeben, welche letztere auf vorher beschriebene Maaße bey der Creyß-Landsteuer-Einnahme ihre Einrechnung, vermittelst eines von ihnen unterschriebenen Lieferscheins, nach dem Formular sub B. halten; Sothaner Lieferschein aber wird nachgehends von denen Justiz- und Rechnungs-Beamten jeden Orts, der Richtigkeit halber, auf Veranlassung der Creyßsteuer-Einnahme, attestiret. XI B

XII.

XII. Die Creyß-Landsteuer-Einnehmere, sollen die eingehenden Gelder zur Land- und Tranksteuer-Haupt-Casse, woraus die, nach der Bewilligung erforderlichen Bedürfnisse, und aufgenommene Capitalia, bestritten werden, in denen Leipziger Oster- und Michaelis-Messen gebührend einliefern, die darüber zu führende besondere Rechnung mit denen Registern und Liefer-Zetteln, oder von denen Orten, wo niemand auf 100 Thlr. hoch jährliche Einnahme hat, mit denen eingeschickten Vacat-Scheinen, so nach beygehendem Formular sub C. einzurichten, bestärken. C

XIII.

XIII. Die Creyß-Cassirer, und Amtssteuer-Einnehmere genießen vor die Besorgung dieser Einnahme Einen halben Thaler pro Cent von denen baar eingegangenen Geldern, und ist, daferne sie die Einnahme, bey ihren ordentlichen Verrichtungen nicht selbst besorgen können, ihnen nachgelassen, zu dieser Einnahme eine besondere Person, vor deren Facta sie jedoch stehen, und mit ihrer bestellten Caution haften müssen, zur Verpflichtung bey der Creyß-Einnahme vorzuschlagen.

Weiln auch die Obrigkeiten einen Actuarium, auch ein oder mehrere Calculatores zu dieser Einnahme gebrauchen müssen; So lassen Wir in Gnaden geschehen, daß dieselben dafür von jedem Hundert, so sie baar einliefern, Einen Thaler, als Einnehmer-Gebühren, zur Zeit verschreiben mögen, dargegen dem Land- und Tranksteuer-Haupt-Cassirer, vor die dabey habende Besorgung, Berechnung, Schreibe-Materialien, und etwa vorfallende Geld-Einbuße, mehr nicht als Ein halber Thaler vom Hundert passiret.

XIV.

XIV. Ein jeder soll sein Contingent in Steuerbarem Silbergelde, oder vollwichtigen Ducaten, erlegen und

darüber richtige Quittung, nach dem Formular sub
D. D. erhalten, dahingegen derjenige, so zur Creyß-Einnahme in loco domicilii sein individual Quantum erlegen will, einen von ihm unterschriebenen Lieferschein
E. nach dem Formular sub E. zu übergeben, und darüber
F. eine Quittung nach dem Formular sub F. zu empfangen hat.

Und daferne dasjenige, was zu der angewiesenen Einnahme bezahlet worden, nachhero verlohren gehen sollte; So wird der Contribuent mit anderweiter Abforderung verschonet.

XV.

XV. Uebrigens verhoffen Wir, es werde ein jeder in Betracht, daß dieser Beytrag zum Schutz und Besten des Landes gereichet, und von Uns die gnädigste Versicherung gegeben worden, daß niemand zu Veroffenbarung seines Vermögens angehalten, und keine Untersuchung angestellet werden solle, nicht nur nach Pflicht und Gewissen, sein Contingent richtig beytragen, sondern auch solches in denen gesetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, erlegen.

Wann aber ein oder der andere sich hierunter säumig erzeigen, und seine Quotam längstens binnen 14 Tagen, nach denen geordneten Einrechnungs-Terminen, nicht bezahlen sollte; Auf solchen Fall wollen Wir, daß die Creyß-Einnahmen, wider selbige, auf Requisition der Obrigkeit, die erforderlichen Zwangs-Mittel gebrauchen, oder allenfalls die Restanten, mittelst unterthänigsten Berichts, in Zeiten angeben, und von Unserer Obersteuer-Einnahme hierauf Verordnung erwarten sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausschreiben, welches zu jedermanns Wissenschaft aller Orten gewöhnlichermaßen zu publiciren, und öffentlich anzuschlagen ist, vermittelst Vordruckung Unsers Steuer-Secrets ausfertigen lassen. Geben Dreßden, am 1. Nov. 1742.

A.

Tabella,

Was jede Person nach Proportion der Jährlichen Einnahme, nehmlich von ihrem im Lande werbenden Vermögen und Verdienst, von 100 Thlr. und so weiter jegliches Jahr, von 1743. bis mit 1748. als einen Beytrag zum allgemeinen Landes-Bedürfniß, auf freywilliges, jedoch Gewissenhaftes Angeben, und ohne Manifestation des Vermögens zur Steuer zu erlegen hat, und zwar:

Von 100 Thlr. Einnahme bis mit 1000 Thlr. hat jeder Jährlich Ein pro Cent abzuführen,

	als:	Thlr.	Gr.
Von	100 Thlr.	1	—
=	200 =	2	—
=	300 =	3	—
=	400 =	4	—
=	500 =	5	—
=	600 =	6	—
=	700 =	7	—
=	800 =	8	—
=	900 =	9	—
=	1000 =	10	—

Was von 1000 Thlr. bis mit 10000 Thlr. übersteiget, wird von jeden 100 Thlr. Zwey Thaler gerechnet,

	als:	Thlr.	Gr.
Von	1100 Thlr.	12	—
=	1200 =	14	—
=	1300 =	16	—
=	1400 =	18	—
=	1500 =	20	—
=	1600 =	22	—
=	1700 =	24	—
=	1800 =	26	—
=	1900 =	28	—
=	2000 =	30	—
=	2100 =	32	—
=	2200 =	34	—
=	2300 =	36	—
=	2400 =	38	—
=	2500 =	40	—
=	2600 =	42	—
=	2700 =	44	—
=	2800 =	46	—
=	2900 =	48	—
=	3000 =	50	—
=	3100 =	52	—
=	3200 =	54	—
=	3300 =	56	—
=	3400 =	58	—
=	3500 =	60	—
=	3600 =	62	—
=	3700 =	64	—
=	3800 =	66	—
=	3900 =	68	—
=	4000 =	70	—
=	4100 =	72	—
=	4200 =	74	—
=	4300 =	76	—
=	4400 =	78	—
=	4500 =	80	—
=	4600 =	82	—
=	4700 =	84	—
=	4800 =	86	—
=	4900 =	88	—
=	5000 =	90	—
=	5100 =	92	—
=	5200 =	94	—
=	5300 =	96	—
=	5400 =	98	—
=	5500 =	100	—
=	5600 =	102	—
=	5700 =	104	—
=	5800 =	106	—
=	5900 =	108	—
=	6000 =	110	—
=	6100 =	112	—
=	6200 =	114	—
=	6300 =	116	—
=	6400 =	118	—
=	6500 =	120	—
=	6600 =	122	—
=	6700 =	124	—
=	6800 =	126	—
=	6900 =	128	—
=	7000 =	130	—
=	7100 =	132	—
=	7200 =	134	—
=	7300 =	136	—
=	7400 =	138	—
=	7500 =	140	—
=	7600 =	142	—
=	7700 =	144	—
=	7800 =	146	—
=	7900 =	148	—
=	8000 =	150	—
=	8100 =	152	—
=	8200 =	154	—
=	8300 =	156	—
=	8400 =	158	—
=	8500 =	160	—
=	8600 =	162	—
=	8708 =	164	—
=	8800 =	166	—

				Thlr.	Gr.
von	8900 Thlr.			168	—
=	9000 =			170	—
=	9100 =			172	—
=	9200 =			174	—
=	9300 =			176	—
=	9400 =			178	—
=	9500 =			180	—
=	9600 =			182	—
=	9700 =			184	—
=	9800 =			186	—
=	9900 =			188	—
=	10000 =			190	—

Was von 10000 Thlr. bis mit 12000 Thlr. übersteiget, wird von jeden 100 Thlr. Drey Thaler gerechnet,

als:

				Thlr.	Gr.
von	10100 Thlr.			193	—
.	10200 .			196	—
.	10300 .			199	—
.	10400 .			202	—
.	10500 .			205	—
.	10600 .			208	—
.	10700 .			211	—
.	10800 .			214	—
.	10900 .			217	—
.	11000 .			220	—
.	11100 .			223	—
.	11200 .			226	—
.	11300 .			229	—
.	11400 .			232	—
.	11500 .			235	—
.	11600 .			238	—
.	11700 .			241	—
.	11800 .			244	—
.	11900 .			247	—
.	12000 .			250	—

Was von 12000 Thlr. bis mit 15000 Thlr. übersteiget, wird von jeden 100 Thlr. Vier Thaler gerechnet,

als:

				Thlr.	Gr.
von	12100 Thlr.			254	—
.	12200 .			258	—
.	12300 .			262	—
.	12400 .			266	—
.	12500 .			270	—
.	12600 .			274	—
.	12700 .			278	—
.	12800 .			282	—
.	12900 .			286	—
.	13000 .			290	—
.	13100 .			294	—
.	13200 .			298	—
.	13300 .			302	—
.	13400 .			306	—
.	13500 .			310	—
.	13600 .			314	—
.	13700 .			318	—
.	13800 .			322	—
.	13900 .			326	—
.	14000 .			330	—
.	14100 .			334	—
.	14200 .			338	—
.	14300 .			342	—
.	14400 .			346	—
.	14500 .			350	—
.	14600 .			354	—
.	14700 .			358	—
.	14800 .			362	—
.	14900 .			366	—
.	15000 .			370	—

Was von 15000 Thlr. bis mit 20000 Thlr. übersteiget, wird von jeden 100 Thaler gerechnet,

als:

				Thlr.	Gr.
von	15100 Thlr.			375	—
.	15200 .			380	—
.	15300 .			385	—
.	15400 .			390	—
.	15500 .			395	—
.	15600 .			400	—
.	15700 .			405	—
.	15800 .			410	—
.	15900 .			415	—
.	16000 .			420	—
.	16100 .			425	—
.	16200 .			430	—
.	16300 .			435	—
.	16400 .			440	—
.	16500 .			445	—
.	16600 .			450	—
.	16700 .			455	—
.	16800 .			460	—
.	16900 .			465	—
.	17000 .			470	—
.	17100 .			475	—
.	17200 .			480	—
.	17300 .			485	—
.	17400 .			490	—
.	17500 .			495	—
.	17600 .			500	—
.	17700 .			505	—
.	17800 .			510	—
.	17900 .			515	—
.	18000			520	—
.	18100			525	—
.	18200			530	—
.	18300			535	—
.	18400			540	—
.	18500			545	—
.	18600			550	—
.	18700			555	—
.	18800			560	—
.	18900			565	—
.	19000			570	—
.	19100			575	—
.	19200			580	—
.	19300			585	—
.	19400			590	—
.	19500			595	—
.	19600			600	—
.	19700			605	—
.	19800			610	—
.	19900			615	—
.	20000			620	—

Was von 20000 Thlr. bis mit 25000 Thlr. übersteiget, wird von jeden 100 Thlr. Sechs Thaler gerechnet,

als:

				Thlr.	Gr.
von	20100 Thlr.			626	—
.	20200 .			632	—
.	20300 .			638	—
.	20400 .			644	—
.	20500 .			650	—
.	20600 .			656	—
.	20700 .			662	—
.	20800 .			668	—
.	20900 .			674	—
.	21000 .			680	—
.	21100 .			686	—
.	21200 .			692	—
.	21300 .			698	—
.	21400 .			704	—
.	21500 .			710	—
.	21600 .			716	—
.	21700 .			722	—
.	21800 .			728	—

		Thlr.	Gr.
von	21900 Thlr.	734	—
.	22000 .	740	—
.	22100 .	746	—
.	22200 .	752	—
.	22300 .	758	—
.	22400 .	764	—
.	22500 .	770	—
.	22600 .	776	—
.	22700 .	782	—
.	22800 .	788	—
.	22900 .	794	—
.	23000 .	800	—
.	23100 .	806	—
.	23200 .	812	—
.	23300 .	818	—
.	23400 .	824	—
.	23500 .	830	—
.	23600 .	836	—
.	23700 .	842	—
.	23800 .	848	—
.	23900 .	854	—
.	24000 .	860	—
.	24100 .	866	—
.	24200 .	872	—
.	24300 .	878	—
.	24400 .	884	—
.	24500 .	890	—
.	24600 .	896	—
.	24700 .	902	—
.	24800	908	—
.	24900 .	914	—
.	25000 .	920	—

Was von 25000 Thlr. bis mit 30000 Thlr. und so weiter übersteiget, wird von jeden 100 Thlr. Acht Thaler gerechnet, ꝛc. ꝛc.

Nota.

Worbey noch anzumerken, daß obschon in vorherstehender Tabelle die Abgabe nur von 100 und respectivè 1000 Thlr. jährlicher Einnahme ausgeworfen worden, dennoch diejenigen, so ausser 100 Thlr. e. g. noch über 25 Thlr. 50 Thlr. und 75 Thlr. mehr einnehmen, davon ihr Contingent, nach dem in jeder Classe befindlichen Ansatze mit ¼ ½ und ¾ pro Cent zu entrichten haben; Mithin bezahlen diejenigen, so zur

1sten Classe gehören, von jeden 25 Thlr. so 100 Thlr. übersteigen

		6 Gr. in der
2dern Classe	-	12 Gr. in der
3ten Classe	-	18 Gr. in der
4ten Classe	-	1 Thlr. in der
5ten Classe	-	1 Thlr. 6 Gr. in der
6ten Classe	-	1 Thl. 12 Gr. u. in der
7ten Classe	-	2 Thlr. über das, was

ihnen von dem übrigen Quanto abzuführen obliget, wie solches aus nachfolgenden Exempeln noch mehr erhellet; Nehmlich:

Nach der Ersten Classe.

Wird von 100 Thlr. — bis mit 1000 Thlr. — jährlich abgeführet, Ein Thaler, folglich

Von	125 Thlr.	-	1 Thlr. 6 Gr. -
-	150 Thlr.	-	1 Thlr. 12 Gr. -
-	175 Thlr.	-	1 Thlr. 18 Gr. -
-	200 Thlr.	-	2 Thlr. - -

Und so weiter, von jeden 25 Thlr. — so das 100 übersteiget, jährlich Sechs Groschen mehr.

Nach der andern Classe

Werden von jeden 100 Thlr. — so 1000 Thlr. übersteigen, jährlich Zwey Thaler gegeben, und also

Von	1025 Thlr.	-	10 Thl. 12 Gr. -
-	1050 Thlr.	-	11 - - - -
-	1075 Thlr.	-	11 - 12 Gr. -
-	1100 Thlr.	-	12 - - - -

Und so ferner, von jeden 25 Thlr. — so 100 Thlr. — übersteigen, jährlich Zwölf Groschen mehr.

Nach der Dritten Classe

Werden von jeden 100 Thlr. — so 10000 Thlr. — übersteigen, jährlich Drey Thaler bezahlet, mithin

Von	10025 Thl.	-	190 Thlr. 18 Gr. -
-	10050 Thl.	-	191 - 12 - -
-	10075 Thl.	-	192 - 6 - -
-	10100 Thl.	-	193 - - - -

Und so weiter, von jeden 25 Thlr. — so das 100 übersteigen, jährlich Achtzehen Groschen mehr.

Nach der Vierdten Classe.

Werden von jeden 100 Thl. — so die 12000 Thl. — übersteigen, jährlich Vier Thaler, abgetragen; Und also

Von	12025 Thl.	- -	201 Thl. - -
-	12050 Thl.	- -	202 - - -
-	12075 Thl.	- -	203 - - -
-	12100 Thl.	- -	204 - - -

Und so weiter, von jeden 25 Thl. — so das 100 übersteiget, jährlich Ein Thaler mehr.

Nach der Fünften Classe.

Werden von jeden 100 Thl. — so 1500 Thl. — übersteigen, jährlich Fünf Thaler — abgestattet, mithin

Von	15025 Thl.	- -	371 Thl. 6 Gr. -
-	15050 Thl.	- -	372 - 12 - -
-	15075 Thl.	- -	373 - 18 - -
-	15100 Thl.	- -	375 - - - -

Und so ferner, von jeden 25 Thl. — so das 100 übersteiget, jährlich Ein Thaler Sechs Groschen mehr.

Nach der Sechsten Classe.

Werden von jeden 100 Thl. — so 20000 Thl. — übersteigen, jährlich Sechs Thaler — abgegeben; Folglich

Von	20025 Thlr.	- -	621 Thl. 12 Gr. -
-	20050 Thl.	- -	623 - - - -
-	20075 Thl.	- -	624 - 12 - -
-	20100 Thl.	- -	626 - - - -

Und so weiter, von jeden 25 Thl. — so das 100 übersteiget, jährlich Ein Thaler Zwölf Groschen mehr.

Nach der Siebenden Classe.

Werden von jeden 100 Thl. — so 25000 Thl. — übersteigen, jährlich Acht Thaler — bezahlet; Und also

Von	25025 Thl.	- -	922 Thl. - -
-	25050 Thl.	- -	924 - - -
-	25075 Thl.	- -	926 - - -
-	25100 Thl.	- -	928 - - -

Und so weiter, von jeden 25 Thl. — so das 100 übersteiget, jährlich Zwey Thaler — mehr.

B.

Liefer-Schein.

Amt - - N. N.
Ritter-Guth N. N. mit denen dazu gehörigen
Stadt - - N. N. Dorfschaften N. N.

Liefert, wegen des, bey dem Anno 1742. gehaltenen Landtage offerirten freywilligen Beytrag zum Landes-Bedürfnißen, auf den Termin

{Lætare / Bartholom.} 174 . .

Das Contingent

an Thlr. Gr. pf. in folgenden Sorten, als:

Thl. Gr. pf. ꝛc. ꝛc.

hiermit { zur hiesigen Creyß- / - - Amts- } Land-Steuer-Einnahme / bey dem Rathe der Stadt N. N.

ein. Datum ꝛc. ꝛc.

C.

Vacat-Schein.

Amt - - N. N.
Ritter-Guth N. N. mit denen darzu gehörigen
Stadt - - N. N. Dorfschaften N. N.

Liefert, wegen des, bey dem Anno 1742. gehaltenen Landtage offerirten freywilligen Beytrags zum Landes-Bedürfnißen auf den Termin

{Lætare / Bartholom.} 174 . .

Nichts

ein, weil an diesem Orte niemand verhanden, welcher nach dem Ausschreiben darunter zu rechnen wäre. Datum ꝛc.

D.

Project zur Quittung.

In die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs.
Creyß- / Amts- } Land-Steuer-Einnahme } ist der von E. getreuen Landschaft
Stadt-Einnahme zu N. N.
des Churfürstenthums Sachsen bey dem in Dreßden gehaltenen und am 5. Aug. 1742. geschloßenen Landtage offerirte Sechs jährige Freywillige Beytrag zum Landes-Bedürfnißen, wegen des
Amts - - N. N.
Ritter-Guths N. N.
Stadt - - N. N.
auf den Termin {Lætare / Bartholom.} 174 an
N. N. Thalern Gr. Pf. geliefert worden, in folgenden Sorten, als:
ꝛc, Thlr. Gr. pf. ꝛc.
Worüber hiermit quittiret wird. Datum ꝛc.

E.

Liefer-Schein.

N. N.
N. N.

Liefert / Liefern } in Termino {Lætare / Bartholom.} des 174 Jahres zu dem von E. getreuen Landschaft Anno 1742. von eines jeden jährlichen Einnahme offerirten freywilligen Beytrag
N. N. Thaler Gr. pf. in folgenden Sorten, als:
ꝛc. Thl. Gr. pf.

hiermit { zur Creyß- / - Amts- } Land-Steuer-Einnahme / bey dem Rathe der Stadt N. N.

ein. Sign. ꝛc.

F.

Quittung.

Daß N. N.
- N. N.
- N. N. Thaler Gr. pf. in folgenden Sorten als:
ꝛc. Thlr. Gr. pf. ꝛc.

als einen freywilligen {seiner / ihrer} jährlich gehabten Einnahmen Beytrag von {ihrer / me}, nach der von E. getreuen Landschaft Anno 1742. gethanen Bewilligung zur hiesigen
Creyß- / Amts- } Land-Steuer-Einnahme,
Stadt-Einnahme,

baar geliefert {haben; / hat;} Solches wird hierdurch quittirende bekennet.

Ejusd. Pfennig- u. Quatembersteuer-Ausschreiben,

Aufs Jahr 1743; den 28. Novembr. 1742.

An. 1742. Bewilligung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Es rücket nunmehr durch Gottes gnädigen Beystand, das 1743ste als das letztere Jahr der, von E. getreuen Landschaft, auf dem Anno 1737. allhier gehaltenen allgemeinen Landtage, aus unterthänigster Devotion, gethanen Bewilligung derer zum Militar-Etat und andern unvermeidlichen Bedürfnissen, geordneten Pfennig- und Quatember-Steuern mit heran, und erfordert dahero die Nothdurft, daß solche sowohl, als die bey dem, im gegenwärtigen nunmehro zu Ende gehenden Jahre, gewesenen allgemeinen Landes-Convent von besagter getreuen Landschaft mehr verwilligten, von und mit bevorstehendem Jahre 1743 Innhalts der Verwilligungs-Schrift den Anfang nehmenden und von Uns vermöge des unterm 5. Aug. letzthin ertheilten Landtags-Abschieds in Gnaden acceptirten Sechs Pfennige und Sieben und Ein halber Quatember, mithin zusammen Zwey und Dreyßig und Ein halber Pfennig, und Vierzig und Ein halber Quatember nebst deren Verfall-Zeit, denen Contribuenten und Unterthanen hergebrachtermaßen notificiret werden; Weshalber Wir auch, zu sothanen Behuf, das gewöhnliche Ausschreiben, zu jedermanns desto besserer Wissenschaft, in öffentlichen Druck bringen und euch davon die benöthigte Anzahl Exemplarien hier angefügt, zu fertigen lassen; Begehren dannenhero zugleich gnädigst, ihr wollet selbige, nebst den abgehenden Land- und Tranksteuer-Ausschreiben, denen in dem euch anvertrauetem Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, und der Ritterschaft, wie auch den Aemtern und Städten, zur gebührenden Publication, ohne Zeit-Verlust, mittelst gehörigen Patents zuschicken, und dieselben darbey, nicht allein zu fleißiger Eintreib- und Lieferung solcher Steuern, an guten unverrufenen und Mandat mäßigen Münzsorten, und zwar bey denen Städten, die besonders angezeigten Zwanzig und Einen halben Pfennige, und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember, aus Unseren General-Consumtions-Accis-Cassen, nach abgelaufenen, theils Vierzehentägigen, theils Monatlichen Fristen, wie diese in obangeregten Abdrucke deutlich angemerket, gezie-

Erhöhete Bewilligung.

Befehl zu deren Ausschreibung.

Accis-Beytrag.

mender Schuldigkeit nach anermahnen, sondern auch, in Entstehung gütlichen Abtrags wider die Säumigen, mit der Execution nach Verfluß nur beniemter Fristen, gebührend verfahren, und die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen nebst euern Creyß-Rechnungen, Stände-Registern und paßirlichen Belegen in denen bestimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe zu Unseren Steuer-Haupt-Cassen vorhin anbefohlner maßen richtig einliefern und übergeben, nicht minder sonst allenthalben die erforderliche Richtigkeit, Pflichten gemäß besorgen. Und da hiernächst Unsere Landesväterliche Intention dahin gehet, daß in Ansehung derer, auf das nächstkünftige 1743. Jahr, wie oben Erwähnung geschehen, mehr verwilligten 6 Pfennige und 7½ Quatember, die neuen Anbauer, Abgebrannten und andere Calamitosi, weil sie nach solcher Erhöhung die Steuern zu entrichten haben, bey denen diesfalls zu erlangenden Begnadigungen, hierunter keinesweges zu verkürzen; Wir auch in dieser Absicht, und zu Erhaltung guter Ordnung und Richtigkeit in dem Rechnungs-Werke, vor gut befinden, daß die zu dergleichen Befehlen erforderlichen Ausrechnungen auf mentionirtes Jahr 1743 zwar nach der jetzigen alten Bewilligung, nämlich nach 26½ Pfennigen und 33 Quatembern immittelst noch eingerichtet, jedoch dasjenige, was denen neuen Anbau-Brand und andern Begnadigten an Pfennig- und Quatember-Steuern, in die neue Verwilligung rückständig verbleibt, bey denen Creyß-Einnahmen in die gewöhnliche Nachschuß-Specification mitgebracht, darinnen aber denen, welchen, nach dem zeitherigen Bau- und andern Begnadigungs-Rescriptis, die Pfennig- und Quatember-Steuer-Erlasse auf das mehr ermeldte 1743. Jahr, entweder schon würklich ausgezahlet worden, oder im jetzigen Jahre noch vergnüget werden möchten, der Betrag sothaner im nur angeregten 1743. Jahre mehr ausgeschriebenen 6 Pfennige und 7½ Quatember mit ausgeworfen, und ihnen sodann bey Lætare 1744 als Nachschuß gewöhnlichermaßen, mit gut gethan werden solle; Dahingegen die, so zur Perception ihrer Bau- und anderer Begnadigungs-Gelder erst im bald eintretenden 1743. Jahre gelangen; den Betrag jetzterwähnter 6 Pfennige und 7½ Quatember auf dieses Jahr, obschon die Ausrechnung darauf nicht gerichtet, sogleich mit bezahlt erhalten können und bey denen Creyß-Einnahmen sothaner Betrag berührter erhöheten Pfennige und Quatember also fort unter die Ausrechnung mit notiret und die Quittung darauf zugleich eingerichtet werden darf; Als habt ihr euers Orts nach dieser Unserer Vorschrift in angezeigten Fällen, euch ebenfalls allergehorsamst zu achten, und das hierunter nöthige allenthalben geziemend zu veranstalten, sowohl daran Unsere Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Nov. Anno 1742.

Bau- und Brand- auch übrige Steuer-Begnadigungen.

Rechnungs-Wesen betreffend.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Johann Christoph Pezold.

Ejusdem General-Befehl,

Das von denen Geistlichen zugebrauchende Stempel-Papier betreffend; den 7. August. 1743.

An. 1743. Befehl an das Ober-Consistorium, wegen des, von denen Geistlichen zu gebrauchenden Stempel-Papiers, sub ⊙.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir haben auf Unserer Steuer-Ober-Einnahme gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlag, wegen des, von denen Geistlichen zugebrauchenden Stempel-Papiers, an Unser Ober-Consistorium abschriftlich beygefügte Verordnung ergehen lassen; Und begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet, daß solcher stracklich nachgegangen, und von denen Superintendenten, Inspectorn, Priestern, Schul-Collegen und Custoden, bey allen und jeden, in Kirchen- und Schul-Sachen, ertheilenden Testimoniis samt andern vorfallenden geistlichen Gerichts- und Lehns-Sachen, das behörige Stempel-Papier adhibiret werde, nicht nur selbst genaue Acht haben, sondern auch das dißfalls erforderliche gebührend veranstalten, und daran Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 7. Aug. Anno 1743.

Wird zur Achthabung darauf abschriftlich zugefertiget.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Christoph Petzold.

⊙.

An. 1743. Das Impost-Ausschreiben betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Ob Wir zwar nicht zweifeln, es werde dasjenige was in dem erläuterten Anno 1732 ins Land ergangenen Impost-Ausschreiben deren, unter andern auch wegen derer, von denen Pfarrern und Custoden, auf Stempel-Papier, auszustellenden Attestaten enthalten, bishero überall gehorsamst seyn befolget worden. So finden Wir dennoch auf Veranlassung Unserer Ober-Steuer-Einnahme, nicht undienlich denen Superintendenten und Inspectorn nochmals einzuschärfen, daß sie nicht nur selbsten bey allen und jeden in Kirchensachen, ertheilenden Testimoniis, samt andern vorfallenden geistlichen Gerichts- und Lehnssachen das behörige Stempel-Papier adhibiren, sondern auch ihre untergebene Priester, Schul-Collegen und Custoden zu eben dergleichen anweisen, und sie dessen insgemein sub comminatione der von denen Contravenienten sonst jedesmal unnachbleiblich einzubringenden Strafe, nachdrücklich bedeuten sollen. Begehren demnach gnädigst, ihr wollet dem gemäß das Nöthige ungesäumt verfügen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Jul. 1743.

Anno 1732.

ist denen Superintendenten und Inspectoribus nochmals einzuschärfen.

Sachen, in Fälle, in welchen von denen Geistlichen, das Stempel-Papier zugebrauchen.

An das Ober-Consistorium.

Nota. Die darauf unterm 9. Aug. ej. a. an die Inter. Consistoria erlassene Ausfertigung, ist oben im andern Capitel des ersten Buchs, zweyten Theils dieser Fortsetzung, pag. 234. zu befinden.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Das anderweit zu publicirende Mandat und Pœnal-Edict vom 27. Mart. 1714. wegen der zu stempelnden Karthen; auch daß die Karthenmacher auf jede Karthe ihren Namen drucken sollen; den 14. Nov. 1743.

An. 1743. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Was Unsern an euch wegen Steuerung derer sich hier und dar veroffenbarenden Unterschleife bey denen ungestempelten Karten, unterm 9. April. Anno 1740 erlassenen Verordnung zu Folge ihr dieserhalben allergehorsamst einberichtet, und nach verschiedenen Puncten, zugleich in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden; Wie Wir nun so viel den Verkauf angeregter Karten außer den Leipziger Messen und deren Gebrauch anbelanget, es bey dem Mandat und Pœnal-Edict vom 27. Mart. 1714. lediglich bewenden lassen, ihr auch dieses, weil es binnen so geraumer Zeit bey Einheimischen und Fremden theils in Vergessenheit gekommen, theils jüngern Personen gar unbekannt seyn kann, durch neuen Anschlag, anderweit zu publiciren habt; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches gebührend bewerkstelligen, und vor jenes genaue Befolgung euers Orts fleißige Sorge tragen, übrigens aber den Vorschlag daß die Kartenmacher darauf, und auf jede Karte ihren Namen deutlich zu drucken, zu verpflichten, denenselben zuförderst zu erkennen geben, und von ihnen in wie ferne es dem Handel etwa auswärts nachtheilig seyn könne, vernehmen, auch sodann hierüber euern anderweiten pflichtmäßigen Bericht, mit angehängten ohnvorgreiflichen Gutachten anhero erstatten, sowohl nach dessen Erfolg, Unserer gnädigsten Entschlüßung auf die beyden letztern in obiger euerer Relation enthaltenen Puncte euch gleichmäßig gewärtigen ꝛc. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Nov. Anno 1743.

Mandat und Pœnal-Edict, wegen Stempelung derer Spiel-Charten, de Anno 1714. ist durch neuen Anschlag anderweit zu publiciren.

Die Aufdruckung des Namens derer Kartenmacher betreffend.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Leipziger Creyß-Steuer-Einnahme.

Johann Christoph Petzold.

Ejusd. Pfennig- u. Quatember Steuer-Ausschreiben,

Aufs Jahr 1744; den 23. Novembr. 1743.

An. 1743. Ständische Bewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Was vor eine allerunterthänigste Bewilligung die, bey dem, im verflossenen 1742. Jahre, allhier gehaltenen allgemeinen Landtage, versammlet gewesenen getreuen Stände Unsers Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, vermöge ihrer, unterm 31. Jul. d. a. Uns überreichten Hauptschrift, aus treuester Devotion gethan, und wie Wir solche in dem, am 5. Aug. darauf ertheilten Abschiede in Gnaden angenommen, solches ist euch zur Gnüge bekannt; Wann Wir dann die, auf das Gott gebe! mit Friede und Seegen herrannahende 1744te Jahr als das 1te sothaner Bewilligung, zum Militar-Etat und anderen unvermeidlichen Bedürfnissen gewidmete Zwey und Dreyßig und Einen halben Pfennige und Vierzig und Einen halben Quatember, nebst deren Verfall-Zeit, zu jedermanns desto zeitigern und bessern Wissenschaft in ein gedrucktes Verzeichniß bringen lassen.

Befehl zu Ausschreibung derer Pfennige und Quatember.

Als übersenden Wir euch davon anbey benöthigte Exemplaria in zulänglicher Anzahl, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet solche mittelst gehörigen Patents, an die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen- Herren und der Ritterschaft, wie auch Aemtern und Städten, ohne Zeit-Verlust, nebst dem zugleich abgehenden Land- und Trankſteuer-Ausschreiben, zur gebührenden Publication überschicken und dieselben darneben, nicht nur zu fleißiger Eintreib- und Lieferung besagter Steuern, an guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzsorten und zwar bey denen Städten, die besonders angezeigten Zwanzig und Einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember, aus Unseren General-Consumtions-Accis-Cassen, nach abgelaufenen theils Vierzehntägigen, theils Monatlichen Fristen, wie diese im obangezogenen Abdrucke deutlich angemerket, obliegender Schuldigkeit nach, anermahnen, sondern auch, in Entstehung gütlichen Abtrags wider die Säumigen mit der Execution nach Verfluß nur beniemter Fristen gebührend verfahren, und die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen nebst euern Creyß-Rechnungen, Stände Registern und paßirlichen Belegen, in denen bestimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe zu Unseren Steuer-Haupt-Cassen vorhin anbefohlenermaßen, richtig einliefern und übergeben, nicht minder sonst allenthalben die erforderliche Richtigkeit, Pflichten gemäß, besorgen, auch hieran Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 23. Nov. Anno 1743.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen, und Grafschaft Stollberg.

Johann Christoph Petzold.

Ejusdem Befehl,

Die Ermahnung derer Unterthanen, zu gewissenhafter Abstattung des freywilligen Beytrags, von ihren werbenden Vermögen betreffend; d. d. 11. Febr. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1744. Veranlassung.

Vester und liebe getreue; Wir mögen euch das Mißvergnügen, so ein und anderer Unserer Vasallen und Unterthanen, durch nicht Erfüllung Unsers Vertrauens, wegen pflichtmäßiger und gewissenhafter Bewerkstellung des freywilligen Beytrags von dem, was ein Jeder würklich einnimmt, bey Uns erwecket, hierdurch keinesweges bergen, immaßen wie aus denen Liefer-Scheinen des abgewichenen Jahres wahrzunehmen gewesen, verschiedene dererselben, welche jedoch mit zeitlichen

Vermögen notorie, reichlich gesegnet sind, theils sehr geringe und ihren Einkünften ganz unproportionirliche Quanta, theils auch wohl gar nichts beygetragen; Welche bey einer freywilligen Abgabe die zu dem an sich so leidlich als in Ansehung derer Landes-Bedürfnisse gegenwärtiger Zeitläufte, unentbehrlich ist, am wenigsten erwartete Entziehung von der allgemeinen Mitleidenheit, sofort gebührend zu ahnden, Wir zwar gnugsame Ursache hätten; dennoch aber, nun Unsere Entfernung von allen Uns recht abgenöthigten ernsten Verfahren desto mehr an Tage zu legen, ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sämmtlich einbezirkte Stände und Unterthanen, wegen des zu entrichtenden freywilligen Beytrags, nochmals ihrer Pflicht, womit sie Uns verwand, nachdrücklich erinnern, sie zu strackliche Beobachtung desjenigen, was das Ausschreiben von 1. Nov. 1742 von ihnen auf eine zu ihrer so wenigen Beschwerung gereichende Maaße erheischet, in denen künftigen Terminen des jetztlaufenden und folgender Jahre, nochmals nachdrücklich anweisen, und hingegen von der, auf fernern Entstehungs-Fall ohnnachbleibend zugewartenden sich aber sodann allein selbst beyzumessen habenden Empfindung derer Wirkungen Unsers gerechtesten Unwillens verwarnen, auch damit, diese Unsere gnädigste Willens-Meynung in Zeiten, zu jedermannes Wissenschaft gelange, solche denen Ständen und Unterthanen durch ein schriftliches Patent, so durch verschiedene Bothen ohne Anstand herum zu senden, bekannt machen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 11. Febr. 1744.

Verwarnung.

Ermahnung derer Stände und Unterthanen, auf ihre Pflicht.

Adam Friedrich v. Schönberg.

Christian Wilhelm v. Nitzschwitz.

Ejusdem General-Befehl,

Den freywilligen Beytrag, von derer Unmündigen Revenüen, als auch derer Pächtere und anderer Personen, ingleichen die einzurichtenden Liefer- und Vacat-Scheine betreffend; den 16. Decembr. 1744.

An. 1744 Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Nachdem Uns von der Steuer-Rechnungs-Expedition geziemend referiret worden, waßgestalt bey Examination derer Rechnungen, über den von E. getreuen Landschaft, bey dem Anno 1742. gehaltenen Landtage offerirten freywilligen Beytrag sich geäußert, daß nicht nur an denen wenigsten Orten Unsers Churfürstenthums von denen Vormündern, nach Maaßgebung des 3. §. des emanirten Ausschreibens, ratione derer vor ihre Pflegbefohlene zu administriren habenden Einkünfte einiger Beytrag geleistet, sondern auch von verschiedenen Pachtern derer Ritter- und anderer Güter, auch so gar unter dem Vorwand, daß andere nichts entrichteten, das schuldige Contingent abzustatten, unterlassen würde; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet die Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten in dem nächsten Steuer-Ausschreiben, dahin gehörig anweisen, gebührende Acht zu haben, daß von denen Vormündern der freywillige Beytrag von derer Unmündigen Revenüen wenn solche auf 100 und mehr Thaler ansteigen, dem Ausschreiben gemäß, entrichtet werde, nicht weniger sämmtliche Pachter, in dem euch anvertrauten Creyße, ihrer Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit nochmals erinnern, und denenselben injungiren, ihr Contingent von denen nach Abzug derer Pacht-Gelder übrig bleibenden Revenüen, ohnweigerlich abzustatten, damit Wir zu geschärfter Verordnung nicht veranlasset werden mögen.

Die Obrigkeiten sind zur Achthabung anzuweisen, daß von denen Vormündern, der Beytrag von derer Unmündigen Revenüen, wenn solche über 100 Thl. ansteigen entrichtet werde.

Und gleichwie Wir den unterm 11. Maji. a. p. euch ertheilten gnädigsten Befehl, vermöge dessen die Einnehmere dasjenige, was einige von Unsern getreuen Unterthanen, obschon deren jährliche Einnahme nicht 100 Thlr. beträgt, dennoch dießfalls zu erlegen freywillig erböthig sind, annehmen und getreulich berechnen sollen, allhier wiederholen; Also wollet ihr auch sämmtliche Contribuenten, besonders in Städten da viele dererselben in der irrigen Meynung stehen, als ob sie den, vor sich und die ihrigen unumgänglichen Aufwand, an Essen, Trinken, Kleider, Wäsche, Holz, Hauszinnß und andere bey einer Haushaltung vorfallende Ausgaben, von ihrer jährlichen Einnahme zuförderst abziehen, und sodann erst von dem Residuo, wenn solches 100 und mehr Thaler betrüge, den freywilligen Beytrag entrichten dürften, durch ihre Obrigkeiten bedeuten lassen, daß sie fernerhin außer denen im 6. §. gedachten Ausschreibens, zu decourtiren nachgelassenen Ausgaben, ein mehrers nicht in Abzug bringen, mithin sich dadurch der allgemeinen Mitleidenheit, wider ihre Pflicht und Gewissen keinesweges entziehen sollen.

Erinnerung an die Pachtere, zu Vergebung ihres Ueberschusses von denen 100 Thlr.

Pachtgeldern.

Befehl vom 11. Maij. 1743. wird wiederholet.

Die Vergebung der eigenen Consumtion betreffend.

Uebrigens habt ihr auch die Gerichts-Obrigkeiten dahin anzuweisen, daß sie sowohl die Liefer- als Vacat-Scheine zu Vermeidung vieler daher entstehenden Defecte in Zukunft deutlicher, als zeithero geschehen, einrichten, und darinnen, ob der Beytrag von ihnen denen Gerichts-Obrigkeiten oder denen Unterthanen allein? oder ob derselbe von beyden conjunctim geschehen? und wie viel von letztern hierzu beygetragen worden? anzeigen, gestalt, wenn an ein oder dem andern Orte von denen Unterthanen niemand vorhanden seyn sollte, so etwas beyzutragen vermögend wäre, solches in dem Vacat- oder Liefer-Scheine besonders anzumerken ist. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 16. Dec. 1744.

Liefer- und Vacat-Scheins.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämmtliche Creyß- Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nischwitz.

Ejusdem Mandat,

Wie es in dem Fürstenthum Querfurth, samt zugehörigen Aemtern und Orten, mit dem gestempelten Papier, gehalten werden soll; d. d. 1. Julii 1746.

An. 1746. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg

Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Erneuerung des ehemaligen Ausschreibens wegen des gestempelten Papieres, in Fürstenthum Querfurth, d. d. 1. Jun. 1739.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir vor nöthig befunden, das von Unsers freundlich lieben Vetters, weyland Herzogs Johann Adolphs zu Weissenfels, Lbdn. ehedem unterm 1ten Junii 1739. wegen des gestempelten Pappiers im Fürstenthum Querfurth erlassene Ausschreiben, nachdem nunmehro sothanes Fürstenthum an Unser Königlich Chur-Hauß zurückgefallen ist, erneuern, und zu jedermännigliches Wissenschaft, durch den Druck bekannt machen zu lassen; Als wird jedermänniglich hierinit gemessenst anbefohlen, nach gegenwärtigen Mandat, worinnen alle auf gestempelt Pappier zu extendirende Schriften nach der alphabetischen Ordnung eingetragen, und dabey das erforderliche Pretium des Stempel-Bogens sogleich annotiret zu befinden ist, alle und jede Beamten, Vasallen und Unterthanen gedachten Unsers Fürstenthums Querfurth, ohne Unterscheid derer Personen, auch sonder einige Ausnahme, gebührend sich richten, und der darinnen bemerkten Abgabe, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, gehorsamst sich submittiren sollen.

Stempel-Papier,

A. A.

Bogen.

Abolitiones, nach deren Betrag aufs 100. - 1 Thlr.
Wo aber, kein Quantum zu exprimiren, - 3 bis 6 Thlr.
Abschiede und Urthel, so bey Unserer Regierung, Appellation- auch andern geist- und weltlichen-Ober- und Unter-Gerichten, in forma probante ausgestellet werden, - - 2 Gr.
Ausser die Designation- und Distributions-Abschiede, zu welchen ein Stempel-Bogen genommen wird, - - à 4 Gr.
Abschriften, so nicht in forma probante begehret werden, sind frey von Imposten.
Abschriften, vidimirte, unter Unserer höhern Collegiorum und Expeditionen Siegel ausgestellet, 4 Gr.
Sonsten aber nur - - 2 Gr.
Abschriften, denen Partheyen ertheilet von denen Urtheln und Abschieden, - 1 Gr.
Von denen Bescheiden und Weisungen aber, so nicht ad acta, sondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, also füglich nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden können, wird kein Impost gegeben.
Abzugs-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben, - - 2 Gr.
Adjudications-Scheine, - - 2 Gr.
Wenn sie aber auf ein gewisses Geld-Quantum eingerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè - 1 Gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. - 5 Gr.
Von 500 fl. exclusivè, und drüber, bis 1000 fl. - - - - 10 Gr.
Und also ferner, von 500 fl. bis 500 fl. jedesmahl 5 Gr.
Adoptiones und Uniones prolium, - 16 Gr.
Appellationes, - - 2 Gr.
Apostoln, sowohl reverentiales als refutatorii, auf Appellationes erstattet, - 2 Gr.
Arresta, und darüber ausgestellte Scheine, - 1 Gr.
Arrest-Renovationes, - - 1 Gr.
Articul-Innungs, - - 2 Thlr.
Articuli, in Beweiß und Gegen-Beweiß, auch Bescheins- und Gegen-Bescheinigungen, - 1 Gr.
Attestata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffenden Sachen, - - 1 Gr.
Ausgenommen die, denen Brand-Wasser- und Wetter-Bogen Wetter-Beschädigten, auch denen wüste Platz Anbauenden, ertheilet werden, so alle Impost frey sind.
Auflagen und Notificationes, - 1 Gr.
Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, so im Judicio produciret, und bey Uebergebung der Klage oder zum Beweiß gebrauchet werden,
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr,
Von 100 fl. und drüber bis 500 fl. incl. - 5 Gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. - 10 Gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmahl, 5 Gr.
Worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kaufmanns- und Handwerksleute, und derer, so solche fertigen und unterschreiben, nicht mit begriffen.

B. B.

Befehlige, auch in Steuersachen, - 1 Gr.
Ausgenommen die denen Brand-Wasser-Wetter-Beschädigten auch denen wüste Plätze Anbauenden ertheilet werden, so Impost frey.
Begnadigungen,
Von 1 fl. bis 10 fl. den Bogen a - 2 Gr.
Von 11 fl. bis 40 fl. - 4 Gr.
Von 41 fl bis 50 fl. - - 5 Gr.
Von 51 fl. bis 80 fl. - - 10 Gr.
Von 81 fl. bis 100 fl. - - 15 Gr.
Von 101 fl. bis 150 fl. - - 20 Gr
Und so fort allezeit von 50 fl. den Bogen, zu 5 Gr. höher.
Berichte, derer Unter-Obrigkeiten, so in Partheysachen abgehen, - - 1 Gr.
Die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigste Befehle (ausserhalb denen Parthey-Sachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Unseren Steuer-Einnehmeren, wegen Brand-Wetter- und andern Beschädigten, auch Anbauung wüster Plätze erstattet werden, sind Impost frey.
Beschemigungs-Articul - 1 Gr.
Bestallungen, alle Hof- Civil- und Militair- in- und ausserhalb Landes, auch derer Steuer- Jägerey- Bergwerks- item derer Aemter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines jeden jährlichen Besoldung, von 100 Thlrn. 1 Thlr.
Was aber unter 100 Thaler - 16 Gr.
Wie denn der Cammer-Meister und sämmtliche übrige Cassirer, oder welche sonst Besoldungen auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria, ehe und bevor ihnen die Bestallung produciret und dargethan, daß sie nach solcher auf obige Art den Impost entrichtet, zu reichen haben, widrigenfalls dieser Impost von denen Cassirern selbst einzubringen ist.
Bestallungen oder Decreta, derer Regierungs-Consistorial- Amts- und auderer Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben - - 1 Thlr.
Bestell-Zeddel und andere Schreiben, so ad Acta kommen - - 1 Gr.
Beweis-Articul - - 1 Gr.
Bürgscheine, vide Fidejussiones in F.

C. C.

Cautiones, so auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet - - 2 Gr.
Cessiones, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion des darinnen exprimirten Quanti,
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 Gr.

Bogen.

Von 500 fl. exclus. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet 4 gr.

Citationes - - 1 gr.
Codicilli - - 16 gr.
Compulsoriales - - 1 gr.
Compromissa - - 1 gr.
Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen - - 6 Thlr.
Confirmationes, Obrigkeitliche, item dergleichen
Consense, über Verschreibungen, Obligationes und sonsten, in allen hohen und niedern Gerichten, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und davon die Obligation nicht bereits auf Stempel-Papier geschrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes,
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 gr.
Von 100 fl. exclus. und drüber bis 500 fl. 5 gr.
Von 500 fl. exclus. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal - - 5 gr.
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet - 4 gr.
Contracte alle insgemein, sie haben Namen, wie sie wollen, keine ausgenommen, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:
Von 20 fl. bis 100 fl. inclus. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 inclus. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet - 1 gr.
Curatoria - - 1 gr.

D. D.

Decreta in causis Pupillorum aut Minorum 1 gr.
Decreta und Expectanzen
Auf Adeliche Bestallungen - 4 Thlr.
Auf Bürgerliche - - 2 Thl.
Ueber ein ertheiltes Prædicat - 2 Thlr.
Defensiones - - 4 gr.
Defensional-Articuli - 1 gr.
Depositen-Scheine - - 1 gr.
Designationes in Concursibus Creditorum 4 gr.
Dilation-Scheine, in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis et Judiciis 1 gr.
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen 2 Thlr.
Dispensationes - - 2 Thlr.
Disputation-Gesetze - - 1 gr.
Donationes, wie beyn Contracten, vide Contracte C.

E. E.

Edictal-Citationes - - 1 gr.
Ehestiftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder
Von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und so ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Jedoch werden die Ehegelder nicht nach Leibgedings-Art verstanden, weniger das Gegenvermächtniß und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.
Emancipationes - - 16 gr.
Erbtheilungen und
Erb-Vergleiche, so ein gewisses Geld-Quantum in sich halten:

Bogen.

Von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Jedoch nach Abzug derer in der Erbschaft gefundenen Passivorum.

Excitatoria - - 1 gr.
Executoriales - - 2 gr.
Expectanz-Scheine
Auf Adeliche Bestallungen - 4 Thlr.
Auf Bürgerliche - - 2 Thlr.
Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern vid. Auszüge in A. 1 gr.
Extracte, aus Kirchen- Raths- und Gerichts-Büchern - - 1 gr.

F. F.

Fehden, sind Impost- frey.
Fidei Commissa - - 16 gr.
Fideijussiones und Bürg-Scheine, so auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto,
Von 20 fl. bis 100 fl. inclusivè - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. bis 500 fl. jedesmal 5 gr.

G. G.

Geburts-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben - - 2 gr.
Gedenk-Zeddel, oder Citationes - 1 gr.
Gegen-Bescheinigungs-Articul - 1 gr.
Gegen-Beweiß-Articul - 1 gr.
Gerichtliche Vollmachten, so außerhalb Landes gehen - - 4 gr.
Gerichtliche Verbothe - 1 gr.
Gerichtliche Quitungen, so absonderlich aufgesetzet und ausgestellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis, das Stempel-Papier nicht bereits vergeben worden, wie unten sub Lit. Q. angemerket - 1 gr.
Gerichts-Bücher, sind Impost- frey.

H. H.

Handels-Bücher, sind Impost- frey.
Hülfs-Scheine - - 2 gr.

I. J.

Indult-Scheine - - 4 gr.
Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes - 2 gr.
Inhibitiones pœnales - - 1 gr.
Innungs-Articul - - 2 Thlr.
Inquisitiones, wenn solche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquisit nichts im Vermögen hat, darinnen ist das Papier Impost- frey.
Daferne aber von dem Inquisiten entweder aus seinem Vermögen oder bestellter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts-Kosten restituiret werden, ist nebst diesen auch der Papier-Impost zu bezahlen.
Instrumenta, auch derer Notariorum - 2 gr.
Intercessionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landesherrn Selbst, oder Dero höhern Collegiis - - 2 Thlr.
Interrogatoria - - 1 gr.
Interventiones bey Processen - 2 gr.
Inventaria - - 8 gr.
Wenn sie aber über 500 fl. gute und exigible Mittel betragen - - 16 gr.

K. K.

Käuffe, so auf ein gewiß Geld Quantum gerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 gr.

Von

Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Klagen, in Processen - - 2 gr.
Kundschaften, so nicht Handwerker betreffen 4 gr.

L. L.

Legitimationes personarum infamium - 6 Thlr.
Wenn es aber einer nicht im Vermögen 2 Thlr.
Lehnbriefe, so nicht auf Pergament geschrieben 2 gr.
Wenn sie aber darauf geschrieben - 4 gr.
Lehnscheine - - 4 gr.
Lehnscheine, über Allodial-Güther, E. g. Wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebst dem auf Stempel-Papier geschriebenen Kaufe und Adjudications-Scheine, absonderlichen Lehnschein auf einen a parten Bogen, (wann die Lehn und Confirmation nicht bereits auf den Bogen des Contracts registriret,) ausstellet - - - 2 gr.
Lehns-Investitur, so auf Geld gerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. inlc. 5 gr.
Von 500. fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und so ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Lehns-Verwandelung in Erbe,
Von 10 bis 100 Thlr. - 1 Thlr.
Von 101 bis 200 Thlr. - 2 Thlr.
Von 201 bis 300 Thlr. - 3 Thlr.
Und also ferner allemal von 100 Thlr. den Bogen um 1 Thlr. höher
Lehns-Reverse - - 2 Thlr.
Lehrbriefe, so nicht auf Pergament geschrieben 2 gr.
Leuterungen - - 2 gr.

M. M.

Mieth-Contracte, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Monitoria - - 1 gr.
Moratoria ex particulari gratia - 6 Thlr.
Wenn es aber nur denen Creditoribus zum Besten und auf ihr Ansuchen geschiehet - 2 Thlr.
Muth-Zettel, bey Lehns-Sachen - 4 gr.
Memorialia, vide Supplicationes.

N. N.

Notificationes erlangter Dignitäten - 1 Thlr.
Notificationes und Auflagen - 1 gr.

O. O.

Obligationes und Versicherungen, die auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und so ferner von 500 fl. bis 500 fl. jedesmal 5 gr.
Und brauchen hernach die Consense und Confirmationes darüber keines Stempel-Papiers weiter.

P. P.

Pachtbriefe, so auf ein gewiß Quantum gerichtet,
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Päße über Geleite, Accis und Zölle sind Impost frey.

Bogen.
Pfands-Verschreibungen, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedern Gerichten und sonsten zu gewissen Versicherungen und Cautionen ausgestellet, auch in keinem andern, auf Stempel-Papier bereits geschriebenen Documente mit begriffen,
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Pflichtscheine - - 1 gr.
Pflichtscheine, derer Regierungs-Consistorial- auch Amts- und anderer Advocaten, so keine gewisse Besoldung haben - - 1 Thlr.
Pœnal-Inhibitiones - - 1 gr.
Privilegia, die von Wichtigkeit - 10 Thlr.
Geringere - - 6 Thlr.
Privilegia und deren Confirmationes bey Städten, 4 bis - - - 8 Thlr.
Processus Pauperum, darinnen und wenn sich einer ins Armen-Recht geschworen, wie denn auch in allen Processen, die von der Obrigkeit verleget werden, ist das Papier Impost frey.
Protectoria - - 6 Thlr.
Protesta über Wechselbriefe - 2 gr.
Protocolla und Publici Libri, sind Impost frey.
Punctationes, wann sie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempel-Papier ausgefertiget wird, von 20 fl. bis 100 fl. ꝛc. wie beym Käufen.

Q. Q.

Quittungen, alle, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und hierinnen nicht expresse ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe
Von 20 fl. bis 100 fl. incluf. - 1 gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal 5 gr.
Wenn sie aber nicht auf Geld gerichtet - 1 gr.
Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Causæ, über ihre Intraden und Einkünfte, an Erbzins, Schoß- und andern Gefällen. Item, so die Piæ Causæ, über außenstehende Capitalia und davon abgetragene Zinsen ausstellen, desgleichen auch Unserer höhern und niedern Officier auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten, Bedienten über ihre Besoldung, dann über Deputat-Wildpret, Jagd- und Dienst-Gelder, Steuerzinsen, Bergleute-Lohn, Ausbeute und Zubuße, genossene Begnadigung derer Calamitosen, sind Impost frey.

R. R.

Rathswahlen und deren Confirmationes derer Städte, 6 bis - - 8 Thlr.
Rechnungen, über Vormundschaften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinden sind Impost frey.
Recesse, wie beym Contracten, vide Contracte C.
Remissoriales - - 1 gr.
Renovationes derer Arreste - 1 gr.
Rescripta, so nicht ex officio oder in Brand- Wasser- und Wetter-Schaden, item bey Aufbauung wüster Plätze, sondern auf derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden 1 gr.
Reverse, Lehns- - - 2 Thlr.
Reverse, in genere, - - 1 gr.

Bogen.

Rotulus testium - - 2 gr.
Rügen, sind Impost frey.

S. S.

Salvi Conductus, ex particulari gratia 6 Thlr.
Wenn es aber denen Creditoribus zum Besten und auf ihr Ansuchen geschiehet - 2 Thlr.
Item wenn einem Inquisiten dergleichen ertheilet wird - - 2 Thlr.
Scheine, Dilation- - - 1 gr.
Scheine, über Arreste ertheilet, - 1 gr.
Scheine, Depositen- - - 1 gr.
Schreiben und Bestell-Zettel, so ad Acta kommen - - - 1 gr.
Subhastation-Zettel, oder Patente, - 1 gr.
Substitutiones und Vollmachten, - 1 gr.
Supplicationes, alle - - 1 gr.
Ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Wasser-Beschädigten, die sie ihrer Calamität halber eingeben; Item derer, so wüste Plätze anbauen wollen, so Impost frey sind.
Syndicata - - 2 gr.

T. T.

Taxationes - - - 2 gr.
Tausche, } wenn sie auf ein gewiß Geld-Quan-
Transactiones, } tum gerichtet, nach Proportion desselben,
Von 20 fl. bis 100 fl. inclus. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. bis 500 fl jedesmal 5 gr.
Daferne aber solche nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohln gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Ohne dergleichen Confirmation aber - 4 gr.
Testamenta, - - - 16 gr.
Wenn aber kein Stempelbogen darzu genommen, sind die 16 Gr. vorm Stempelbogen, nebst der Strafe, ex massa hæreditatis defuncti einzutreiben, und mit der Publication nicht zu verfahren.
Testimonia - - 1 gr.
Auch in denen die Miliz- und Steuer betreffende Sachen.
Tutoria, - - - 1 gr.

V. V.

Veniæ ætatis, - - 5 Thlr.
Verbothe, gerichtliche - - 1 gr.
Vererbungs-Briefe - - 2 gr.
Wann sie aber auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion desselben
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und also ferner von 500 fl. bis 500 fl. jedesmal 5 gr.
Vergleiche, wie bey Contracten, vide C.
Verschreibungen und
Versicherungen, wie bey Obligationibus, vide O.
Verwandelung des Lehns in Erbe, vide Lehns-Verwandelung in Erbe.
Verzichte, wann sie auf Geld gerichtet, wie bey denen Quittungen, vide oben Quittungen in Q.
Vidimus oder vidimirte Abschriften, unter Unseren höhern Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgestellet - - 4 gr.
Sonst aber nur - - 2 gr.
Uniones prolium und Adoptiones - 16 gr.
Vollmachten, gerichtliche, so außerhalb Landes gehen - - - 4 gr.
Vollmachten, gemeine - - 1 gr.
Urthel und Abschiede, so bey Unserer Regierung, Appellation- auch andern geist- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten gesprochen und in forma probante ausgestellet werden 2 gr.

Bogen.

W. W.

Wechsel-Briefe, so im Lande ausgestellet werden, und darinnen zahlbar sind, ohne Unterscheid der Summen, und zwar sollen solche nahe unter dem Stempel geschrieben werden, bey Strafe 10 Thlr. - - 4 gr.
Diejenigen Wechsel-Briefe aber, so außerhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Orte gehen, seyn Impost frey.
Wechsel-Briefe-Protest - 2 gr.

Z. Z.

Zeugen-Rotulus - - 2 gr.
Zettel über Deputat-Wildpret, Muth, Zubuß, und Ausbeute, sind Impost frey.

Worbey folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen: Erinnerungen.

1. Sollen von diesem gestempelten Papier gnugsame Vorräthe in die Aemter versendet werden, damit sich jedermann dessen gegen Bezahlung, erholen könne, wie dann die Beamten, und weme sonst die Einnahme anvertrauet werden möchte, bey nachdrücklicher Strafe, sich mit solchen Vorräthen in Zeiten zu versorgen haben.

2. Ist unter dem Stempel-Papier alles und jedes Papier, es sey gemein, Regal- oder Median, gleichwie auch Pergament, zu verstehen, jedoch soll

3. der Werth für das Pappier in das darauf geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden. Das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, durch die Beamten, (so dieses ex officio anhero zu befördern schuldig seyn sollen,) zur Bestempelung einzusenden, und das Stempel-Geld, nach dem Ausschreiben absonderlich davon zu bezahlen.

4. Von diesem Stempel-Pappiere soll in Unserm Churfürstenthum Querfurt, und, wo man bey denen dortigen Instanzien, auch Ober- und Unter-Gerichten, oder auch nur extra judicialiter zu handeln hat, keiner, er sey wer er wolle, privilegiret, oder befreyet seyn, weniger in nur gedachten Instanzien und Gerichten etwas von denen, in diesem Unserm Ausschreiben specificirten Arten derer Schriften, so nicht auf Stempel-Pappier extendiret, angenommen, präsentiret, noch die Resolutiones und Ausfertigungen darüber anders, als auf gestempelt Papier, zurück ertheilet werden; Jedoch sind diejenigen Schriften, bey welchen derer Fatalien halber, denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachsen könnte, oder wo sonst bey der Sache periculum in mora ist, zwar anzunehmen, die verwirkte Strafe aber, nebst dem Stempel-Gelde, sogleich von denen Interessenten zu erlegen, und eher keine Ausfertigung zu thun.

5. Was in denen Aemtern und anderen Gerichten an Stempel-Pappier verderbet und cassiret wird, ist, ehe es zu einem Originali, oder vollzogen ausgefertiget wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, nach einer richtigen Specification einzuberechnen, und der Abgang mit so viel andern gestempelten Pappier zu ersetzen.

6. Sollen diejenigen Contracte, Documente und briefliche Urkunden, welche vor Angehung dieses Imposts, und also vor Anfang des 1710ten Jahres, bereits gefertiget worden, von aller Abgabe frey passiren, und der Bestempelung nicht unterworfen, hingegen aber alle Documenta und Urkunden, so seither introducirten Stempel-Papiers vom 1. Octobr. 1710 an,

ab, in Unserm Fürstenthum Querfurth, gefertiget worden, und annoch vorhanden seyn, auch über lang oder kurz, zum Vorschein kommen möchten, anjetzo noch nachgestempelt werden, weswegen ein jedweder, so dergleichen in Händen hat, sich längstens binnen hier und den 1. Januarii 1747 damit anzugeben, und selbige ohne einige Strafe gegen Erlegung des Stempel-Geldes, nach Proportion des Documents, und darinnen enthaltenen Geld-Summe, nachstempeln zu lassen, verbunden seyn soll.

7.

7. Wann gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geschriebenen Documenten und Schriften in mehrern, als einem Bogen bestehen, so darf doch nur der erstere Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigem Impost gänzlich frey, jedoch, daferne ein oder der andere das vorhabende Negotium und das daraus resultirende Quantum nicht gerne bekannt werden lassen wollte, e. g. bey Erbschaften und Erbtheilungen, so soll demselben nachgelassen seyn, an statt des darzu erforderten Einen hohen Bogens, Zwey oder Drey andere, so zusammen das Quantum jenes hohen Bogens exhauriren, auch unter fremden Namen zu nehmen, und auf diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, jedoch, daß, daferne das Document nicht lang, auf die leeren Bogen nahe unter dem Stempel notiret werde, wozu sie gebrauchet.

8.

8. Ob auch schon ein oder das andere Document, oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schriften, diesem Mandat zuwider, auf ungestempelt Pappier geschrieben würde, so sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräften verbleiben, auch in foro contradictorio dießfalls keine Exception gemachet werden.

9.

9. Hingegen aber der Producent solches ungestempelten Pappiers, obwohl nicht schlechterdings solcher Production halber, (immaßen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem Tertio zugehörig, oder von demselben gemachet worden, und durch geforderte Edition, Compulsoriales oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, sowohl mit dem Impost, als der gesetzten Pœn zu verschonen,) sondern nur, wann das Document sein eigen, oder er es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von jedem Bogen, so viel Groschen, als der gestempelte Bogen gegolten, so viel Zwölf Groschen zur Strafe, nebst dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Beamten, oder wem Wir sonst hierzu Commißion ertheilen werden, die Nothdurft fleißig beobachten, jedoch, daß bey denen armen und unerfahrnen Supplicanten, die Strafe von dem Concipienten, so sich jedesmal mit zu unterschreiben, entrichtet werde. Wie denn auch

10.

10. keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta lege, sondern, wenn er sich dessen unterstehet, er zu der im vorigen §. gesetzten Strafe gezogen werden soll, es liefen denn Schriften von andern ausländischen Orten ein, da mag endlich gestattet werden, daß solche entweder nachgestempelt, oder, da dieses die Beschleunigung der Sache nicht zulassen wollte, in Ermangelung des Stempelpapiers, selbige mit einem nach dem behörigen Quanto genommenen gestempelten Bogen umleget, jedoch, daß die Sache, dazu er gebrauchet wird, und das Datum auf solchen umgelegten Bogen, zu Verhütung schädlichen Mißbrauchs in anderen Dingen, notiret werde.

11.

11. Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Pappier zu tragen schuldig sey; So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen, denen Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und Quittungen der Schuldner, oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käufen, Tauschen, u. s. w. die Contrahenten zu gleichen Theilen solches Stempel-Geld zahlen sollen.

12.

12. Darf diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmalen, (jedoch præcisé bey der erstern Original- oder Haupt-Obligation,) abgestattet, und die Vergebung des Stempelbogens nicht bis auf das Accessorium, oder Confirmation und Consens, versparet werden, als in welchen letztern nur mit zu berühren ist, daß die Abgabe und die Stempelung geschehen, daferne die Gerichtliche Confirmationes oder Consense darüber, der Haupt-Verschreibung nicht angehänget, oder beygefüget worden.

13.

13. Soll das Ausgeben des Stempel-Pappiers, wenn der Impost bezahlet, unverzüglich und ohne Entgeld geschehen.

14.

14. Nachdem Wir auch denen Impost-Einnehmern zu mehrerer Aufmunterung ihres Fleißes, den Vierten Theil der Strafen, welche die Aemter und Judicia, auch alle andere Gerichte, durch ihre Actuarios, oder wen sie sonst darzu bestellen wollen, einnehmen, und alle Viertel Jahr, vermittelst einer Specification übergeben lassen können, gnädigst zuzuwenden gemeynet; Als sind solche Strafen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers, in Vier Theile zu setzen, und davon Unserm Fisco, der Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, und welche diese Strafe einzutreiben, nicht säumig erfunden werden wird, dem Angeber, und Einnehmer, jeglichen ein Viertheil zuzutheilen, wenn aber kein Angeber vorhanden, sondern der Unterschlag ex Officio, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket wird, solchenfalls des Angebers Portion dem Armen- und Waisenhause zuzueignen.

15.

15. Bleibet die Cognition, Untersuchung, Bestrafung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquisition jedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren schleunig hülfliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsames Auge darüber zu halten, und wider die Contravenienten, sonderlich auf beschehene Denunciation, gebührend zu verfahren, schuldig seyn soll.

16.

16. So sollen auch alle zu verordnende Einnehmere, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, auch ihnen diese Einnahme und Bestallung kein neues Forum und Jurisdiction, so wenig vor denen Aemtern, als sonst, weder in personalibus noch realibus tribuiren, jedoch dergestalt, daß, so viel die Einnahme, und was darzu gehörig, anbelanget, sie allein von Unserm Cammer-Collegio dependiren, und demselben Red und Antwort zu geben, verbunden seyn, außerdem aber es bey obigen verbleibet; Es soll aber dennoch allen Gerichts-Herrn und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmere, wo deren besondere geordnet worden, ein wachsames Auge zu haben, und, was zu Verbesserung der Einnahme

und Verhütung Unterschleifs, dienlich, mit veranstalten zu helfen, oder zu Unserm Cammer-Collegio einzuberichten, auch alle und jede, wegen dieser Imposten sich ereignenden Fälle und Zweifel, bey gedachtem Unserm Cammer-Collegio anzuzeigen, und von dar Bescheids zu erwarten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift mit vorgedrucktem Cammer-Secret ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 1. Julii, Anno 1746.

Augustus Rex.
(L.S.)

Joh. Chr. Graf von Hennicke.
Joh. Friedrich Hausius.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Vasallen und Unterthanen, den freywilligen Beytrag von ihren Revenüen ohnnachbleibend entrichten sollen; den 18. August, 1746.

An. 1746. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Da nach der von Uns, vermöge des am 14ten currentis publicirten Landtags-Abschieds, gnädigst acceptirten neuen Landes Bewilligung, die zeitherigen freywilligen Beyträge von eines jedem Vasallen und Unterthanen jährlichen Einnahme und Verdienst, mit dem nächst bevorstehenden Bartholomæi-Termin aufhören, aus denen darüber eingesendeten Rechnungen aber zu ersehen gewesen, welchergestalt verschiedene Personen ihre Contingente in weit geringern Quantis, als die notorische Beschaffenheit ihrer Vermögens-Kräfte, dem ins Land ergangenen Ausschreiben, und denen obhandenen Vasallen und Unterthanen Pflichten gemäß, an ihnen erfordert, abgestattet; so schöpfen Wir darüber um so größeres Mißvergnügen je erträglicher gedachte Præstationes an sich eingerichtet sind, und je weniger dahero dergleichen unverantwortliche Entziehung von der allgemeinen Obliegenheit bey Personen, welche vor andern Einsassen und Innwohnern, den mehresten Antheil an des Landes Schutz und Wohlfahrt, worzu berührte Beyträge lediglich bestimmet, und angewendet werden, billig nehmen sollen, zu vermuthen gestanden. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet diese Unsere mißfällige Befremdung annoch vor nächst künftigem Bartholomæi-Termin mittelst schriftlicher Patente, so durch ein oder mehrere Bothen, im Creyße herum zu senden, und deren verdienter Lohn in Ausgabe-Rechnung kraft dieses paßiret, Unsern Vasallen und Unterthanen in nachdrücklichen Terminis zu erkennen geben, annebst aber selbige ernstlich respect. erinnern und verwarnen, daß sie ihrer Schuldigkeit endlich eingedenk, in nur ermeldtem letzten Termine, sowohl das bey dem vorherigen zurückgebliebene, vermittelst vollständigen Nachtrags, erfüllen, als auch erwehnte letzte Beytrags Ratas, in der vorgeschriebenen Proportion ihrer Revenüen nach Pflicht und Gewissen ohnnachbleibend entrichten, hingegen auf den hierunter abermal entstehenden Fall, wenn wider ein oder andern eine Untersuchung derer Umstände seines Vermögens, verhänget würde, ein jeder sich solches selbst beyzumessen haben solle; Wie ihr denn auch denen Räthen in Städten, diese Unsere gnädigste Anordnung denen daselbst wohnenden und sich aufhaltenden Personen, sofort bekannt zu machen, ausdrücklich zu injungiren habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Aug. 1746.

Ermahnung derer Vasallen und Unterthanen, zu Schuldigkeit.

Vermeidung derselben.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm v. Nitzschwitz.

Ejusdem Mandat,

Die Stempelung derer Calender, im Fürstenthum Querfurth, betreffend; den 16. December, 1746.

An. 1746.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Einführung der Stempelung derer Calender, im Fürstenthum Querfurth.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm Fürstenthum Querfurth, die Stempelung derer Calender, auf gleiche Weise, wie in Unserm Churfürstenthum und übrigen Erblanden, einführen zu lassen, in Gnaden entschlossen; Als setzen, ordnen, und wollen Wir, daß alle und jede Calender, so auf das künftige 1747ste und folgende Jahr in ermeldtes Unser Fürstenthum Querfurth gebracht, und daselbst gebrauchet und verkaufet werden, wenn sie nicht bereits in einer Unserer Chur-Sächsischen Städte, gestempelt, mit einem hierzu besonders gefertigten Stempel, roth bezeichnet werden sollen, weshalber die Buchführer, Buchbinder und andere, so mit Calendern in gedachtem Fürstenthum handeln, dahin ernstlich hierdurch angewiesen werden, die Titelbogen solcher Calender auf der Post, woselbst sie hin und zurück Porto-frey paßiren, an die Rechnungs-Beamten zu Querfurth, Heldrungen, Jüterbogk und Dahma, die solche hernach remittiren, und zwar, welcher Ort ein oder dem andern am nächsten gelegen, zu übersenden, und auf das Paquet, daß dergleichen Calenderbogen darinnen befindlich, zu setzen, dabey jedoch denen Postämtern nachgelassen, bey entstehendem Verdacht, daß sonsten noch andere Sachen eingepackt seyn möchten, mit Zuziehung derer Beamten jeden Orts, sothane Paquete zu eröffnen:

Wie es damit zu halten.

Stempel-Gebühren.

Vor welche Stempelung

Von jedem Dutzend in 4to	4 Gr.	-
Von einem Dutzend in 8vo	0 -	-
- - - in 12mo	3 -	-
- - - in 16mo	2 -	-
- - - in 32mo	1 Gr.	6 Pf.
- - - in 64mo	1 -	-
Und von einem Buch Blättgen	4 -	-

Von jedem St. Contoir-Calender aber 6 Pf. zu erlegen sind.

Dafern

Confiscation ungestempelter Calender.

Daferne nun solchem zuwider, jemand ungestempelte Calender kaufen oder verkaufen würde, sollen nicht nur dergleichen Calender, als Contreband, angesehen, und mit Confiscation dererselben, sofort verfahren, sondern auch sowohl der Käufer als Verkäufer, jeder mit Vier Thalern, von jedwedem ungestempelten Calender, beleget, davon dem Denuncianten, dessen Name zu verschweigen, Ein Theil, und dem Stempel-Impost-Einnehmer, der Andere, überlassen, die übrigen Zwey Theile aber, von diesem treulich berechnet werden.

Strafe.

Verboth der Einfuhr fremder ungestempelter Calender.

Wobey insonderheit denenjenigen, welche Calender drucken oder drucken lassen, hiermit ernstlich verboten wird, keine ungestempelte Calender an Inländische zu verkaufen; Gleichwie auch allen Einheimischen, untersaget wird, dergleichen ungestempelte Calender, weder an sich zu handeln, noch denen Käufern frey zu lassen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender nehmen wollen, auf welchen letztern Fall die Uebertretere, bey welchen dergleichen Calender angetroffen werden, obige Strafe sofort erlegen sollen, und haben die Beamten und andere Unter-Obrigkeiten insonderheit Achtung zu geben, damit Niemand, vornehmlich aber die Hausirer auf denen Grenzen keine ungestempelte Calender ins Land führen, und solche verkaufen mögen; Daferne auch in Unserm Fürstenthum Querfurth, denen Händlern von denen also gestempelten Calendern, einige liegen bleiben, und nicht verkaufet würden; So sollen denenselben bey Verfließung jeden Jahres, so viel andere neue Calender dagegen auf das künftige Jahr, Stempel-Impost frey paßiren, und die alten gestempelten Calender, womit es zu bescheinigen, dem Stempel-Impost-Einnehmer jeden Orts eingehändiget, und von diesem caßiret, im übrigen aber die Calender dieser Stempelung unerachtet im Werth keinesweges allzuhoch gesteigert, auch denen inländischen Calenderhändlern, gestempelte Calender von verschiedenen Formaten und Sortimenten, wenn solche entweder in Unseren übrigen Erblanden bereits, oder obermeldtermaßen in Unserm Fürstenthum Querfurth gestempelt worden sind, ohne einige weitere Abgabe des Impostes zu führen, wie nicht weniger denen ausländischen Calenderhändlern und Buchbindern zu Jahrmarkts-Zeiten, gestempelte Calender zu verkaufen, noch ferner frey gelassen werden.

Verordnung wegen derer liegenbleibenden Calender.

Freylassung bereits im Chur Sächsischen gestempelter Calender.

Gebieten dahero Unsern Ober-Auffehern, Beamten, Vasallen und andern Unter-Obrigkeiten, erwehnten Unsers Fürstenthums Querfurth, diese Unsere Verordnung, in keinerley Wege zu übergehen, sondern vielmehr derselben allenthalben gehorsamst nachzukommen, auch wider die Contravenienten mit der determinirten Strafe jedesmal unnachbleibend zu verfahren. Urkundlich haben Wir dieses Mandat unter Unserm Königl. Cammer-Secret ausfertigen lassen; So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 16. Decembris, Anno 1746.

(L. S.)

Joh. Chr. Gr. v. Hennicke.

Joh. Friedrich Hausius.

Ejusdem Mandat,

Die Stempelung derer Spiel-Karten, im Fürstenthum Querfurth, betreffend; d. d. 16. December, 1746.

An. 1746. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Einführung der Stempelung derer Spielkarten im Fürstenthum Querfurth.

Wie es mit dieser Stempelung zu halten.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir die Stempelung derer Spiel-Karten in Unserm Fürstenthum Querfurth, wie in Unserm Churfürstenthum, und übrigen Chur-Sächsischen Landen, einführen zu lassen, in Gnaden entschlossen; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß von allen Französischen, oder auf Französische Art gemachten Karten, jedes Stück mit Zwey Groschen, von allen Deutschen Karten, deren das Stück Einen Groschen und drüber gilt, jedes Stück mit Einem Groschen, was aber unter Einen Groschen gilt, jedesmal so viel, als der Werth der Karte ist, zum Impost vergeben, und mit der Stempelung es also gehalten werden solle, daß

1.

1. alle und jede Karten, so einzeln oder Paquet-weise eingeführet werden, durch die Rechnungs-Beamten zu Querfurth, Heldrungen, Jüterbogk und Dahme, als zugleich verordneten Impost-Einnehmern, bey denen Cramern, auf Pique, oder grüne Sieben gestempelt, auch keinen zugelassen seyn solle, ungestempelte Karten zu führen, oder feil zu haben, bey Vermeidung der Confiscation, und Einen Thaler Strafe von jedem Stück, so viel deren bey ihm gefunden werden, wie denn hierbey zwischen einheimischen und auswärtigen kein Unterscheid zu machen.

und damit

2.

die Cramer über Verderb und Schaden an gestempelten und verimpostirten Karten, wenn sie lange liegen, Beschwerde zu führen, nicht Ursach haben mögen; So sollen sie zwar schuldig seyn, alle Karten sobald sie eingehandelt, und in das Querfurthische gebracht worden, bey dem Impost-Einnehmer jeden Amts anzugeben, welcher solche Paquet-weise zu versiegeln, dagegen hat der Cramer nur jedesmal dasjenige Paquet, so zum einzelnen Verkauf geöffnet wird, stempeln zu lassen, und den gesetzten Impost davon zu entrichten; Was aber weiter gehet, wird von dem Impost-Einnehmer nur wieder aufgesiegelt und notiret, nicht aber gestempelt. 2.

3.

Wenn ein Einheimischer, so sonst nicht mit Karten handelt, ein ganz Dutzend oder Paquet Karten kauft, oder von einem fremden Orte bringen lässet, soll er solche bey Confiscation der Karten und obiger Strafen, ebenfalls anzugeben und stempeln zu lassen, auch den gesetzten Impost an einem von denen ad §. I. bemerkten Orte, davon zu entrichten, verbunden seyn. 3.

4.

Derjenige, so mit einer ungestempelten Karte spielet, desgleichen der Hauswirth in Städten und Dörfern, so damit in seinem Hause spielen lässet, soll ohne Unterscheid derer Personen und des Orts, von jeglicher Spiel-Karte, die er gebraucht zu haben, überführet werden wird, mit Fünf Thalern Strafe beleget, und dem Denuncianten, dessen Name zu verschweigen, der Vierte Theil davon gegeben werden. 4.

Gebieten dahero Unseren Oberaufsehern, Beamten, Vasallen und andern Obrigkeiten in gedachtem Unsern Fürstenthum Querfurth, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Contravenienten mit der gesetzten Strafe jedesmal unnachbleibend zu verfahren.

Publication. Und damit sich Niemand hierunter mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit nehmen möge; So haben Wir dieses Patent in allen Aemtern und Orten, erwehnten Unsers Fürstenthums Querfurth, zu Jedermanns Nachricht öffentlich anzuschlagen, gemessenst anbefohlen; Zu Urkund dessen ist dieses Mandat mit Unserm Königl. Cammer-Secret besiegelt worden. So geschehen zu Dreßden, am 16. Decembris, 1746.

(L. S.)

Joh. Chr. Gr. v. Hennicke.
Joh. Friedrich Hausius.

Ejusdem Ausschreiben,

Ueber die, aufs Neue Jahr von 1747 an, bis mit 1755 bewilligte allgemeine Kopf-Steuer, und was solcher anhängig; d. d. 13. Januar, 1747.

An. 1747. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, gestalt denn auch denen meisten unter ihnen, aus denen im abgewichenen 1746sten Jahre erfolgten Landtags-Handlungen, ohnedieß bekannt seyn wird, wasmaßen E. getreue Landschaft, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, zu werkthätiger Bezeigung ihrer gegen Uns hegenden treu gehorsamsten Devotion, auf Unser an sie, wegen Ausfindigmachung eines andern, statt des zu Bevestigung des Steuer-Credits, und Erleichterung des Armuths, An. 1742. aus eigener Bewegniß, nach eines jeden Revenüen und Verdienst, offerirten sogenannten freywilligen Beytrags, zu gebrauchenden und die durch Auflegung mehrerer Pfennig- und Quatembersteuern, ohnedieß weiter nicht zu onerirenden Contribuenten, besser soulagirenden Modi, in der allergnädigsten Propolition, d. d. 19. Junii ann. præt. beschehenes Ansinnen, in der darauf am 12ten August gedachten Jahres, überreichten allerunterthänigsten Bewilligungs-Schrift, zu Conservation des Steuer-Ærarii, Befriedigung derer treuherzigen Creditorum, und Erhaltung des Landes- und Steuer-Credits, sowohl auch, zu desto ausnehmender Bezeigung ihres Eifers,

Bewilligung. vor das Beste des Landes, auf Neum Jahr, und zwar von Anno 1747. bis und mit dem Schlusse des 1755sten Jahres,

Eine allgemeine Kopf-Steuer,

nach eines jeden Charge, Character und Stand, mit Absicht in gewisser Maaße auf das Vermögen, in unterthänigsten Vorschlag gebracht hat.

Wann wir denn hierauf, in dem am 14. August. des verstrichenen Jahres, ertheilten Landtags-Abschiede, Unsere gnädigste Zufriedenheit hierüber bezeiget, und Uns in Gnaden erkläret, nur erwehnte Kopfsteuer, auf die Maaße, wie solche in ohnmaßgeblichen Vorschlag gekommen, befundenen Umständen nach, ausschreiben zu lassen;

Als haben Wir solchergestalt, wie es mit Abführ- Einbring- und Berechnung derselben gehalten werden soll, Unsere gnädigste Willens-Meynung in gegenwärtiges Mandat verfassen, nicht weniger, was zu Erläuterung und ordentlicher Einrichtung dieses Werks diensam erachtet worden, einrücken, auch solches alles, damit es zu jedermanns Wissenschaft in Zeiten gelangen, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, in öffentlichen Druck bringen zu lassen, der Nothdurft befunden; Zu dieser Kopfsteuer nun sollen

I.

Allgemeinheit der Kopfsteuer. alle und jede Personen, Vasallen oder Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, so in Unsern Chur-Sächsischen Landen, ingleichen in denen darzu gehörigen Stifftern, Merseburg und Naumburg, auch in der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, wohnen, Uns mit Pflichten verwandt sind, oder Schutz geniessen, das, einem jeden, in Ansehung seines Standes, Characters, Vermögens und Verdienstes, nach denen in der Beylage sub A. befindlichen besondern Capitibus, ausgesetzte Quantum, jährlich, in zweyen ad §. XIII. bemerkten Terminen entrichten. Und werden

II.

Ausnahme davon: a) a) nur die Fürstlichen in hiesigen Landen sich aufhaltenden und in Unseren Diensten nicht stehenden Personen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Hälfte von denen in der Beylage sub A. Cap. I. & II. befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters, oder Dienstes, abzugeben haben, ferner

b) b) auswärtige Gesandten, und deren Domestiquen, sowohl auch

c) c) Durchreisende, welche keinen Sedem fixam in Unseren Landen haben, und nicht über Ein Viertel Jahr sich aufhalten, von dieser Kopfsteuer eximiret;

Limitation wegen besitzender Grundstücken. Wenn aber vorhergemeldete Fürstliche und andere Personen, in hiesigem Churfürstenthum und Landen, mit Güthern und Grundstücken angesessen sind, haben diese, nach Maaßgebung des Cap. III. der Beylage sub A. den Beytrag nach denen angemerkten Classen zu thun.

Befreyung derer Unter-Officiers u. gemeinen Soldaten. Und ob wohl bey Unserer Miliz die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, intuitu der Kopfsteuer, frey gelassen worden, sind selbige dennoch, gleich denen Gemeinen, von der Land-Miliz, (so zu keiner andern Zeit, als wenn sie, außer dem Exercier-Monath, würkliche Dienste leisten müssen, und solchemnach ihrer Haus-Wirthschaft nicht vorstehen können, sich der Exemtion von der, nach Beschaffenheit eines jeden Standes und Profeßion, zu entrichtenden Kopf-

steuer

steuer zu erfreuen haben,) wegen ihres besitzenden mobil- und immobiliarischen Vermögens, das Cap. III. der Beylage sub A. nach denen Classen ausgeworfene Contingent, abzuführen schuldig.

Exemtion derer Kinder, so an ihrer Eltern Tische seyn; und verehelichten Weiber.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Kindern, welche keinen besondern Verdienst und Bewerb haben, oder ihren Eltern in ihren Künsten, Professionen auch anderer Handarbeit hülfliche Hand leisten, folglich bloß an ihrer Eltern Tisch und Kost sich befinden; Maaßen dieselben sowohl, als die verehelichten Weiber, von der Kopfsteuer frey bleiben.

Limitation.

Daferne aber nur gemeldete verheyrathete Weiber und Kinder, besonders in Güthern, Grundstücken, oder werbenden Capitalien bestehendes Vermögen besitzen, so ihr respective Ehemann und Vater, nicht vergiebet, sind selbige letzteres nach dem Cap. III. der Beylage sub A. denen daselbst bemerkten Classen nach, zu versteuern allerdings verbunden, welches denn auch die Wittwen, ingleichen die Vormündere, in Ansehung des Vermögens ihrer Pflegbefohlenen zu thun schuldig seyn sollen.

Arme, preßhafte Personen, sind frey.

Ferner werden alle arme, preßhafte und elende Personen, welche vom Almosen lediglich leben müssen, oder sonst nichts verdienen können, auf jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Bescheinigung, von ermeldeter Kopfsteuer befreyet.

III.

Erläuterung

Gleichwie nun ein jeder, in Ansehung seines von Uns erlangten Characters und Charge, nicht weniger wegen seines verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden Verdiensts, nächstdem aber auch, ratione seines in Unseren Landen, und darzu gehörigen Stifftern, oder in der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, besitzenden mobil- und immobiliarischen Vermögens, zugleich die Abgabe, nach denen in der Beylage sub A. bestimmten Classen und Capitibus, zu prästiren hat; Also ist auch derjenige, so zwey oder mehrere Chargen und Prädicate erlanget, vor jedes besonders, das gesetzte Quantum zu entrichten gehalten; Es wäre denn, daß es solche Chargen und Dignitæten wären, welche dergestalt mit einander combiniret, daß eine von der andern, e. g. der Premier-Ministre von Cabinets- und Conferenz-Ministre, auch würklichen Geheimden Rathe, ingleichen die Conferenz-Ministri von würklichen Geheimden Räthen, und so weiter bey denen nachgesetzten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu separiren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmste Character, zu vergeben.

wegen combinirter Chargen u. Prädicate;

auch wegen vorhin gehabter Characters und Functionen.

Diejenigen Chargen und Characters aber, so eine Person vormals gehabt, nachdem sie zu einer höhern Charge gelanget, und also die erstere abgeleget, sind nicht mehr zu rechnen; Jedoch ist derjenige, der in einem Collegio sitzet, dabey aber einen höhern zu dem Collegio nicht gehörigen, oder davon sich nicht zu nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabten Bedienungen die Besoldungen noch ziehet, vor jede Charge und Prädicat besonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Pension genießet, wenn er gleich nicht mehr Dienste leistet, oder wohl gar außer Landes wohnet, das angesetzte zu entrichten schuldig, außer dem es ihm, wenn er sich säumig erweisen möchte, von der Besoldung oder Pension, abgezogen, und immediate zur nächsten Einnahme geliefert werden soll:

Auswärtige Chargen u. Characters sind frey.

Dargegen die Personen, so ehemals in hiesigen Diensten gestanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Pension genießen, dieses ehemals gehabten Characters, oder Bedienung halber, nicht mehr in Ansatz kommen.

IV.

Es ist aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character selbst das Absehen zu richten, und nicht auf die Besoldungen, immaßen diejenigen, so mit Characters begnadiget, sie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Besoldungen genießen, dennoch zu Abführung des ihnen, nach obigen Considerationen zugetheilten Quanti, anzuhalten seyn.

Absicht auf den Rang und nicht auf die Besoldung.

Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, so bloße Expectantien haben, denen würklichen Besitzern derer Chargen gleich zu tractiren.

Die Adjunctos, und Expectativarios betreffend.

V.

Diejenigen Ministri, Generals, Hof-Chargen, Räthe und Bediente, so entweder außerhalb hiesiger Lande, oder in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, und in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, wohnhaft, und also gar nicht, oder doch nur in jetztbenannten Provinzien angesessen sind, haben zwar, wegen des von Uns erlangten besondern Characters, nicht aber in Ansehung dererjenigen Functionen, so sie in gedachten Marggrafthümern, und der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, bedienen, und davor besoldet werden, noch auch wegen des außerhalb Unsers Churfürstenthums, und darzu gehörigen Stifftern, auch Grafschaft Mannßfeld, Unserer Hoheit, liegenden Vermögens, die in der Beylage sub A. angesetzten Quanta bey der nächsten Einnahme abzuführen.

Characterisirte Personen, so in der Lausitz, oder im Schleusingischen angesessen sind, betreffend.

VI.

Da auch unter denen niedrigen und in der zeitherigen Rang-Ordnung nicht benienten Chargen, Characters und Bedienungen, (immaßen so viel die in der Rang-Ordnung exprimirten betrifft, deren Ansatz Capite I. der Beylage sub A. in denen erstern fünf Classen anzutreffen,) ein und andere in der 6ten und folgenden Classen mit Namen nicht benennet wäre, oder auch, jemanden von Zeit zu Zeit, neuere Chargen, Characters und Bedienungen von Uns ertheilet werden möchten;

Classen der Rang-Ordnung.

So bleibt doch dieserhalb niemand frey, sondern es sollen Unsere Collegia, denen hierunter Auftrag geschehen wird, in zweifelhaften Fällen, unter welche Classe dergleichen neue Chargen und Characters gehören möchten, nach vorhero erstattetem unterthänigsten Bericht, mit gnädigster Resolution versehen werden, außerdem aber gedachte Collegia, nach Beschaffenheit des Ranges, und anderer Umstände zu arbitriren haben, welcher Bedienung diejenige, so in ermeldeten Classen nicht exprimiret ist, am nächsten komme; Da denn solche eben so hoch, wie jene, in Ansatz zu bringen ist.

Erläuterung.

Und weil in der 6ten und folgenden Classen des ersten Capitels, Unsere Diener in alphabetischer Ordnung angesetzet sind: So ist solches unbeschadet ihres Ranges geschehen; Immaßen dieses, daß ein oder der andere in dieser Classification vorgesetzet, so ihm sonst nachgehet, niemanden zu einigem Präjudiz gereichen soll.

Alphabetische Consignation.

VII.

Damit auch nicht die Bedienten und Gesinde, so zu dieser Capitation-Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienst-Herrschaft aufzubürden sich unterfangen, auch, wenn es diese nicht übernehmen wollte, aus dem Dienst zu gehen, sich unterstehen, oder aber die Dienst-Herrschaften diese Abgabe vor ihre Bedienten und Gesinde, übertragen, und dadurch andere, solches ebenfalls zu thun, gleichsam nöthigen, ihnen auch auf diese Weise ihre Dienstboten abspenstig machen mögen; Als wird solches, unter was für einem Prätext es

Capitation-Steuer derer Bedienten, und des Gesindes.

sey, sowohl denen Dienst-Herrschaften, als denen Bedienten, ernstlich untersaget, gestalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und wenn ein Dienstbote dergleichen seiner Dienst-Herrschaft angesonnen, und daß er von dieser unbilligen Anforderung nicht abgestanden, zu überführen, selbigen jedesmal um Fünf Thaler zu bestrafen, oder, daferne er solche, Unvermögens halber, nicht bezahlen kann, mit Gefängnißstrafe, oder Handarbeit, zu belegen hat.

VIII.

Veränderung des Domicilii.

Wie nun niemand, wes Standes und Würden er sey, sich von dieser allgemeinen Kopfsteuer zu entziehen hat; Gleichwohl aber verschiedene Personen ihr Domicilium zu verändern pflegen, und sich bald an diesem, oder jenem Orte aufhalten, da sie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Also soll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, sich zu denen gesetzten Terminen selbst angeben, und das schuldige abtragen, die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und schuldig seyn, wenn sie eine Person finden, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelassen, und vorher allda nicht contribuiret, sie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, sondern sich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder sonst, daß vorher alles bezahlet sey, documentiren zu lassen, und und im Fall sich finden sollte, daß diese Person in Unsern Landen gewesen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nichts contribuiret hätte, soll von selbiger vor die verflossenen Termine der Ansatz gedoppelt eingebracht werden.

IX.

Beytrag in Ansehung des Vermögens, nach dem Cap. III.

So viel nun den Beytrag zur Kopfsteuer, in Ansehung eines jeden besitzenden mobil- und immobiliarischen Vermögens betrifft, ist in der Beylage sub A. Cap. III. was ein jeder nach Proportion des Werths seiner Güther und Grundstücken, nicht weniger nach Beschaffenheit seiner werbenden Capitalien, jährlich zu entrichten hat, deutlich versehen, immaßen nur diejenigen, deren gesammtes Vermögen, an Grundstücken, noch nicht Ein Tausend Thaler beträgt, und deren sämtliche ausgeliehene Capitalia die Summe von Fünf Hundert Thalern nicht erreichen, ingleichen derer Kirchen und Piarum causarum Mobilia und Immobilia, sowohl auch derer Geistlichen auf dem Lande in partem salarii angewiesenen Grundstücke, hiervon gänzlich frey bleiben.

Kirchen und Pias Causas betreffend.

Zinßbare Capitalia, Bergwerks-Antheile; Meubles und Bibliotheken betreffend.

Solchemnach hat ein jeder Vasall und Unterthan, unter sein Vermögen nicht nur die liegenden Güther und Grundstücken, sondern auch die außenstehenden zinßbaren Capitalia, ingleichen die Ausbeute gebenden Bergwerks-Antheile, oder Kuxe, zu rechnen; Dahingegen baares Geld, Juvelen, Meublen, Silber-Geschirr, Bibliotheken, und andere dergleichen Haabseligkeit, die kein Interesse tragen, nicht mit in Ansatz kommen;

Consentirte Schulden betreffend.

Wie Wir denn auch in Gnaden gestatten, daß bey denen Güthern und Grundstücken, die würklich consentirten und noch nicht abgeführten Schulden, welche verintereßiret werden müssen, (nicht aber diejenigen, da bloß ratione securitatis der Consens, oder alte darauf haftende Hypothequen, nicht gelöschet worden, der Besitzer auch jure usus fructus, oder sonst, solche selbst zu nutzen hat, und keine Interessen davon bezahlet, als welche allerdings zu vergeben sind,) ingleichen was, wie bey Ehestiftungen und schuldigen Muttertheil, wovon der Vater den usum fructum nicht mehr hat, oder sonst vorkommt, vi tacitarum hypothecarum zu entrichten ist, abgezogen werden möge, in Betracht, daß die Creditores, wenn sie in hiesigen Landen wohnhaft, bey ihrem Vermögen solche Posten ohnedem zu vergeben haben, dagegen aber die übrigen Passiva, als Wechsel-Chirographarisch-Cram- und andere Schulden, zu Vermeidung alles Unterschleifs, keinesweges in Abzug gebracht werden dürfen.

X.

Ausstehende Capitalia, und Ausländern zustehendes Vermögen betreffend.

Ferner wollen Wir, und declariren hiermit in Gnaden, daß alle Capitalia, so Unsere Unterthanen in auswärtigen Landen stehen haben, ingleichen aller Fremden und Ausländer in Unsere Chur-Sächsische Ober-Steuer-Einnahme, oder auch in andere Unsere publiquen Fonds eingeliehene oder auch bey Privatis außenständige Capitalia jetzo und zu allen Zeiten von dieser Abgabe frey seyn, und niemals annoch vergeben werden sollen.

XI.

Aufrichtige Vergebung des wahren Vermögens.

Da auch der, in erwehnten III. Cap. der Beylage sub A. zu Erleichterung derer verarmten Unterthanen bestimmte Beytrag, von denen Mobil- und Immobilien, auf ein sehr leidliches Quantum gesetzet, und also in denen Classen selbst ansehnliche Summen frey gelassen worden; So leben Wir um so vielmehr der gnädigsten Hoffnung, es werde ein jeder hierbey seiner Unterthanen-Pflicht eingedenk seyn, und sein Contingent, so er außer der Kopfsteuer, in Ansehung seines Characters, Charge, Ranges, Bedienung, oder sonst habenden Verdienstes, zu entrichten hat, nach Beschaffenheit seines wahren Vermögens dergestalt, wie er solches, was die Immobilia betrifft, mit denen letzten Kaufbriefen, Erb-Verträgen, und andern Documenten, erweißlich machen kann, abführen, auch wegen derer Schulden, ein mehrers nicht, als ihm in vorhergehenden IX. §. nachgelassen, abrechnen, und was die außenstehenden Capitalia anlanget, solche dergestalt ohne einige Zurückhaltung, mit vergeben, wie er, bey sich ereignenden gnungsamen Verdacht, solches eydlich zu erhalten, oder hinlänglich zu justificiren, im Stande ist.

Derer Banquiers und Kaufleute werbendes Vermögen betreffend.

Und ob Wir wohl geschehen lassen können, daß, wenn zwey Personen, worunter auch die Kaufleute und Banquiers zu verstehen, wegen ihrer werbenden Capitalien, den schuldigen Beytrag zusammen bezahlen, und den Lieferschein auf beyde in solle einrichten wollen, ihnen dieses zwar erlaubet werden solle; So haben jedoch selbige nicht nur in dem Lieferscheine, welchen sie über die Capitations-Steuer, und über ihr immobiliarisches Vermögen, auszustellen schuldig sind, die Beschaffenheit, und daß sie von ihren werbenden Capitalien den Beytrag besonders abgeführet, mit anzumerken, sondern auch alle Zurückhaltung sorgfältig zu vermeiden, immaßen, daferne ein oder der andere, wider Unser besseres Zutrauen und Vermuthen, dennoch hierbey seine Diener- Vasallen- und Unterthanen-Pflicht hintansetzen, und dadurch Unser Ærarium vorsetzlich defraudiren würde, derselbe zu einem vierfachen Ersatz des untergeschlagenen alles Ernstes, und sonder einige processualische Weitläuftigkeit angehalten werden soll.

XII.

Neuen Aufbau betreffend.

Wenn alte Häuser, oder wüste Baustädte, ingleichen geschenkte Plätze, angebauet worden, mithin aus denen Kauf- und Vererbungs-Briefen, auch anderen Documenten, der wahre Werth nicht zu ersehen, sondern solche gegen den geringen Kaufschilling höher genutzet werden können, hat die Obrigkeit jeden Orts, wenn die Besitzere dergleichen Häuser sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, dieselben ernstlich zu verwarnen, auch, wenn solches nicht fruchten sollte, sothane Grundstücken durch geschworne und unpartheyische Gewerken taxiren zu lassen, oder den wahren Werth aus denen Nutzungen ausfündig zu machen.

Worbey

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierunter.

Wobey jedoch denen Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich und bey ohnnachbleibender Strafe, hiermit auferleget wird, niemanden, besonders unbescholtenen Personen, wenn sich nicht gnugsam gegründeter Verdacht ereignet, dieserhalb beschwerlich zu fallen, oder gar Privat-Absichten zu gebrauchen, vielweniger in zweifelhaften Fällen, vor sich zu verfahren, sondern, wo sich dergleichen hervorthun, zuförderst ihren unterthänigsten Bericht an Unsere ihnen angewiesenen Collegia zu erstatten, und darauf gnädigste Resolution zu erwarten, widrigenfalls sie nicht nur zum Ersatz aller verursachten Unkosten angehalten, sondern auch noch hierüber obgedachtermaßen bestrafet werden sollen.

XIII.

Termine.

Die Abgabe desjenigen, was ein jeder nach denen Classen und Capitibus der Beylage sub A. zu entrichten hat, geschiehet in Zwey Terminen, nehmlich zu Lätare und Bartholomäi, und wird damit von und mit Lätare des jetzigen 1747sten Jahres angefangen, auch bis auf den Termin Bartholomäi des 1755sten Jahres inclusivè, continuiret.

XIV.

Einnahme in Städten betreffend.

In denen Städten haben die Stadt-Räthe sowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden, als auch, (immaßen Wir ihnen, Kraft dieses, hiermit Commission ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daselbst wohnen und sich aufhalten, unbeschadet ihres sonst habenden Fori privilegiati, sie gehören gleich zur Hof- Militärischen- Geistlichen oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Kopfsteuer, gegen auszustellende Quittungen, nach dem Formular sub B. zu erheben, und soviel die schriftsäßigen Städte betrifft, an die Creyß-Steuer-Einnahmen, in denen gesetzten Einrechnungs-Terminen, nebst richtigen Registern, in duplo, nach dem Project sub E. abzuführen.

Erläuterung wegen Dreßden, Leipzig und Wittenberg.

So viel hingegen die Städte, Dreßden, Leipzig und Wittenberg anbelanget, da bleibet denen Contribuenten frey, das schuldige entweder zur Creyß-Einnahme des Orts, oder an die Stadt-Räthe abzuliefern, jedoch sollen zu mehrerer Richtigkeit derer Einrechnungen, auf Verlangen die Steuer-Cassirer, welche die Einnahme in besagten Städten haben, denen Stadt-Raths-Einnehmern, und diese hinwiederum denen Steuer-Cassirern die erforderliche Communication unnachbleibend jedesmal zukommen lassen.

Militair-Personen betreffend.

Unter denen Personis militaribus sind nur diejenigen zu verstehen, die ordentlich und beständig an einem Orte wohnen, und in würklichen Diensten sich nicht mehr befinden, gestalt Wir, daß die Obristen oder Commendanten derer Corps und Regimenter, derer Ober-Officiers, Regiments-Quartiermeistere, Auditeurs, und anderer, unter ihrer Jurisdiction, stehenden, und in dem §. II. in gewisser Maaße nicht eximirten Personen, in Ansehung ihres Characters und werbenden Capitalien zu entrichten habende Quanta colligiren, und nebst dem, was gedachte Obristen und Commendanten vor ihre Personen selbst zu erlegen haben, an den Magistrat des Orts, wo das Staabsquartier ist, mittelst deutlicher Lieferscheine, worinnen sämtliche Officiers zu benennen, und wie viel ein jeder außer seinem Character, wegen des besitzenden Vermögens, contribuiret, anzumerken, dahin abgeben, die Generals, General-Lieutenants, General-Majors, und andere bey denen Regimentern nicht stehende Officiers und Militair-Personen aber auch solches vor sich, und ratione ihres Vermögens, ingleichen wegen ihrer Bedienten, ebenfalls beobachten, und ihr Contingent an den Magistrat des Orts, wo sie im Quartier sind, gegen Quittungen bezahlen sollen, an Unsern General en Chef, zu fernerer Verfügung gemessene Ordre gestellet haben.

Universitäts-Verwandte betreffend.

Damit auch derer Universitäts-Verwandten in Leipzig und Wittenberg, zu entrichten habende Quanta ordentlich abgeführet werden mögen; Wollen Wir, daß solche, zu Vermeidung aller sonst zu besorgenden Unordnung und Unterschleifs, der jedesmalige Rector, deme von denen unter der Universitäts-Jurisdiction stehenden Personen ohnedieß die beste Wissenschaft beywohnet, solche einfordern, und resp. zur Creyßsteuer-Einnahme in Leipzig und Wittenberg, gegen Quittung, berechnen, auch die inländischen Studenten (angesehen die Ausländischen, frey bleiben,) in eine besondere Specification bringen, und nebst der Rechnung, nach dem Formular sub D. D. in duplo übergeben sollen.

Erläuterung.

Dargegen diejenigen Universitäts-Verwandten, so bey denen Stadt-Räthen sich engagiret, oder unter deren Jurisdiction mit Immobilibus angesessen sind, nicht weniger diejenigen, so von der Universitäts-Gerichtsbarkeit eximiret, wie auch alle andere, sonst privilegirte, oder in Unsern Diensten stehende Personen, ihr Contingent an den Stadt-Magistrat, ohnbeschadet ihres sonst ordentlichen Fori, abzuführen gehalten seyn sollen.

XV.

Einnahme auf dem Lande betreffend.

Was die Einnahme auf dem Lande anbetrifft, haben die Besitzere derer schriftsäßigen Rittergüther sowohl vor sich, wenn sie daselbst wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen wegen derer privilegirten und andern Personen, die sich in ihren Gerichten aufhalten, die Kopfsteuer und das Contingent von eines jeden mobil- und immobiliarischen Vermögen, nebst deutlichen Registern, in duplo, nach dem Formular sub D. zur Creyß-Steuer-Einnahme, wohin jeder Ort mit Einlieferung der Landsteuer gewiesen, zu berechnen, welche dargegen denenselben die Quittung nach dem Schemate sub B. ausstellen.

Amtssaßen

Die Amtsäßige Ritterschaft, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen haben ihr terminlich Contingent an die Amtssteuer-Einnehmer, nebst ebenmäßigen gedoppelten Rechnungen, nach dem angezogenen Formular sub D. gegen Quittung abzugeben.

Amts-Unterthanen.

Darbey wegen derer immediaten Amts-Unterthanen, dieses zu beobachten, daß jeden Orts Dorf-Gerichten die Einrechnung nach dem Formular sub D. mit Weglassung derer Einnehmer-Gebühren, zwar fertigen, solche aber, vor deren Vollzieh- und Besiegelung, vorhero zur Amtssteuer-Einnahme zum Ersehen übergeben sollen, nach welchen alsdenn von denen Dorf-Gerichten zu unterschreibenden- und mit dem Gemeinde- oder des Richters Siegel zu besiegelnden der Amtssteuer-Einnahme, statt eines Beleges dienenden Verzeichnisse, jeden Orts Dorf-Steuer- oder Gemeinde-Einnehmer, die Individual-Einnahme verrichten, und das Geld hernach, in solle zur Amtssteuer-Einnahme, gegen Quittung, ins Gemeindebuch, liefern soll.

Unterschleife.

Woferne sich aber hierbey einiger Verdacht, eines Unterschleifes, ereignen möchte; So soll der Justitien-Beamte gehalten seyn, auf des Amts-Steuer-Einnehmers, oder der Creyß-Steuer-Einnahme Veranlassung, entweder die Richtigkeit der Sache, jedoch ex officio, und ohne Abforderung einiger Gerichts-Sporteln, zu attestiren, oder, bey erheblich gegründetem Bedenken, genauere Untersuchung anzustellen.

XVI.

Regulativ wegen Vergebung mehrerer besitzenden Grundstücken.

Wer zwey, oder mehrere Güther besitzet, wenn gleich einige davon außer demselben Creyß, worinnen er wohnet, oder in Unseren Stifftern und der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, gelegen, nicht weniger, daferne er, seines Amts und Charge halber, an einem andern Orte, als auf seinem Guthe, sich aufhält,

aufhält, kann vor sich, die Seinigen und seine Domestiquen, so er nicht auf denen Güthern, sondern zu seiner Bedienung brauchet, sein gesamtes und derer Bedienten Contingent, in loco domicilii zusammen bezahlen, dahingegen seine Wirthschafts-Bediente und Gesinde auf dem Lande ihr Quantum, nebst derer Unterthanen, oder daselbst seßhaften privilegirten und anderen Personen, auf dem Guthe, wo sie sich befinden, abführen, und soll in denen, in Abwesenheit der Gerichts-Obrigkeit, von denen Gerichts-Verwaltern zu unterschreibenden, auch in duplo auszustellenden Einrechnungs-Registern, deutlich angemerket werden, wo die Gerichts-Obrigkeit wohne, und wohin sie das ihr selbst zukommende Contingent bezahlet hat.

XVII.

Einrechnungs-Register. Diesemnach sind die Einrechnungs-Register, so zu Creyß- und Amts-Steuer-Einnahmen über den ersten Termin Lätare 1747. und nachfolgende Termine zu übergeben, nach denen beyden Formularien, sub D. und E. einzurichten, darinnen alle an einem Orte wohnende Personen mit Vor- und Zunamen sorgfältig zu annotiren, die Wirthe und Besitzere derer Häuser und Güther, zu numeriren, und hinter einem jeden derselben das Dienst-Gesinde, und sodann die Miethleute, nebst ihren Dienstbothen, einzutragen, auch in Fine des Registers pflichtmäßig zu annotiren,

daß mehrere Personen, so zu der Capitations-Steuer und in Ansehung des Vermögens zu contribuiren schuldig, nicht vorhanden seyn;

Wie denn auch bey sich ereignendem Zweifel, oder wenn ein oder die andere Person, ihr schuldiges Contingent abzuführen, sich verweigern sollte, alsofort unterthänigster Bericht zu erstatten ist.

XVIII.

Münzsorten. Ein jeder soll sein Contingent in steuerbaren Silber- und Franzgelde, oder vollwichtigen Ducaten, erlegen.

XIX.

Erläuterungen wegen der Einrechnung. Gleichwie auch in vorhergehenden §§. daß die Amtsäßige Ritterschaft und Städte, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen, ihr Contingent an den Amts-Steuer-Einnehmer abzuführen schuldig, disponiret ist; Also haben sodann diese, nach dem Formular sub C. ingleichen die schriftsäßige Ritterschaft und Städte ihre Rechnungen in duplo, nebst denen baar eingegangenen Geldern, vermittelst richtigen Sorten-Zettels, nach dem Formular sub F. an die Creyß-Steuer-Einnahmen, gegen behörige Quittung, nach der Vorschrift sub B. zu überliefern.

Fortsetzung. Jedoch solchenfalls, woferne, bey Uebergebung besagter Einrechnungen, etwas zu erinnern, zu ändern, oder zu verbessern, vor nöthig befunden würde, sich nach ermeldeter Creyß-Steuer-Einnahme Vorschrift zu richten, und denen Desideriis, zu Vermeidung aller Defecte, abzuhelfen, allenfalls auch zu dem Ende die Rechnungen jedesmal 14 oder längstens 8 Tage ante Terminum zu der Creyß-Steuer-Einnahme in Concept zum Ersehen einzusenden; Worauf denn letztere die bey ihnen eingegangenen Gelder nebst denen Formularien sub G. und H. abzufassenden Creyß-Auszügen, und zugehörigen Stände-Registern, zur Extraordinair- oder Pfennig-Steuer-Haupt-Casse, in denen angesetzten Terminen, abzugeben haben. Damit auch, bey denen Einrechnungs-Terminen, alles ordentlich zugehe, und die erforderlichen Anordnungen, ohne Aufenthalt expediret werden können; Wollen Wir, daß zu solcher Zeit die Adelichen Creyß-Einnehmere in denen Creyßstädten, wie ihnen solches ohnedem, wegen der Lätare und Bartholomäi fälligen Landsteuer geführt, der Einnahme dieser Kopfsteuer beywohnen sollen, und werden Wir ihnen vor diese außerordentliche Arbeit eine besondere Gratification auszusetzen, in Gnaden eingedenk seyn.

XX.

Einnehmer-Gebühren. Die Einnehmer-Gebühren betreffend, sollen denen Gerichts-Obrigkeiten, auf dem Lande und denen Räthen in Städten, weil sie zu dieser Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Personen, gebrauchen, und vor Bestellung genugsamer Cautionen sorgen müssen, von jedem Hundert Einen Thaler, denen Amts-Steuer-Einnehmern und Creyß-Cassirern aber, jeden Einen halben Thaler, pro Cent, zu verschreiben, auch letztern, da sie die Einnahme bey ihren ordentlichen Verrichtungen nicht selbst besorgen können, ihnen nachgelassen werden, zu dieser Einnahme eine besondere Person, vor deren Facta sie zu stehen, und mit ihrer bestellten Caution zu haften haben, zur Verpflichtung bey der Creyß-Einnahme, vorzuschlagen.

auch des Haupt-Cassirers. Dem Haupt-Cassirer bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme hingegen sollen, vor die dabey habende Besorgung, Berechnung, Schreiberey-Materialien und etwa vorfallende Geld-Einbuße, Sechs Groschen von Hundert Thalern, passiren, und diesem, sowohl auch sämtlichen Creyß-Steuer- und Unter-Einnehmern, nicht gestattet werden, wegen des etwa vorfallenden Aufwands, er bestehe, worinnen er wolle, ein mehrers in denen Rechnungen zu verschreiben, noch zu prätendiren.

XXI.

Ermahnung zu richtigem Abtrag. Uebrigens hoffen Wir, es werde ein jeder, in Betracht, daß diese Kopfsteuer und Beytrag von dem Vermögen, zum Besten des Landes und Conserva-tion des Steuer-Credits angesehen, sowohl keinen Unterschleif vornehmen, als auch in denen angesetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, sein Quantum erlegen.

Eintreibung. Wenn aber ein oder der andere sich hierunter säumig erzeigen, und seine Quotam längstens binnen 14 Tagen, nach denen Einrechnungs-Terminen nicht bezahlen sollte; Auf solchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wider selbige, auf Requisition der Obrigkeit jeden Orts, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, oder allenfalls die Restanten, vermittelst militärischer Execution darzu anhalten mögen, auch haben die Obrigkeiten, da nöthig, ebenfalls bemeldte Zwangsmittel wider die Restanten zu adhibiren.

Appellationes und Protestationes, sind nicht zu attendiren. Da hiernächst die Beschaffenheit dieser Abgabe an und vor sich selbst nicht gestattet, daß durch Protestationes, Appellationes, oder andere Remedia suspensiva, die Obrigkeiten und Einnehmer, in Einbringung derer schuldigen Quantorum gehindert werden können; So sind solche keinesweges zu attendiren, sondern diejenigen, so sich wider die Billigkeit gravirt zu seyn erachten, an Unsere Collegia lediglich zu verweisen, allwo sie mit ihren gegründeten Beschwerungen, besonders aber bey Unserm Geheimden Consilio jederzeit gehöret werden sollen.

Verwarnung derer Advocaten. Worbey die Advocaten und Schriftsteller ernstlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beschwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieselben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umstände, ohnnachbleibend zu belegen, Uns nicht veranlasset sehen mögen.

Publication. Zu Urkund haben Wir dieses Ausschreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken, auch zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen. Gegeben Dreßden, am 13. Januarii, 1747.

Augustus Rex.
(L. S.)
Heinrich Graf von Brühl.
Carl Friedrich Aster.
A. Caput

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Königlichen Chargen, auch anderen hohen und niederen Bedienungen stehen, befindlich sind, nebst dem Ansatze, was ein jeder zu entrichten hat. Ingleichen, was andere in der Alphabetischen Consignation benennete Personen jährlich zu contribuiren schuldig seyn.

Classe. I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören der Premier-Ministre, Ober-Hof-Marschall, General-Feldmarschall, die Königl. Cabinets- und Conferenz-Ministers, würklich in Geheimen Consilio sitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würkliche Geheime Räthe, so keine Session haben, ingleichen die Personen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in diese Classe zu rechnen, jährlich 120 Thlr. - mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Classe. II.

Neunzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, und alle übrige, so den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Diese bezahlen jährlich 90 Thlr. - und also in jeglichem Termin 45 Thlr.

Classe. III.

Sechzig Thaler.

In diese Classe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, so mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obristen, und die mit diesen gleichen Rang haben, oder denenselben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und also jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Classe. IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die Ober-Rechnungs-Räthe, und welche mit diesen in gleichem Range stehen, inclusivè. Welche jährlich 40 Thlr. und also in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Classe. V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieser Classe gehören die Ober-Rechnungs-Inspectores, die würklichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Stiffts-Räthe, und welche mit diesen in gleichem Range stehen, inclusivè, so jährlich 30 Thlr. und also terminlich 15 Thlr. - zu bezahlen haben.

Classe. VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieser Classe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, davon jeder jährlich 25 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Classe. VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören der Accis-Bau Director, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. - bezahlet.

Classe. VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen sämtliche Titular-Räthe, so von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen; davon jeder jährlich 20 Thlr. - und also zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Classe. IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieser Classe werden referiret die Hof-Geistlichen, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesen Quantis angesetzte Personen, welche jährliche resp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Classe. X.

Zwölf Thaler.

In diese Classe gehören alle würkliche Secretarii bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, so jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. - zu entrichten haben.

Classe. XI.

Zehn Thaler.

Zu dieser Classe werden gezogen die Commendanten deren Compagnie von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, wovon jeder jährlich 10 Thlr. - mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Classe. XII.

Neun Thaler und Acht Thaler.

In diese Classe gehören die Cammer- und General-Accis-Commissarien, würkliche Registratores bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Acten-Inspectores, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesen Quantis angesetzte Personen, deren ein jeder jährlich resp. 9 und 8 Thlr. - mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Classe. XIII.

Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieser Classe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch sonst in Königlichen Pflichten stehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebst denen übrigen in der Alphabetischen Consignation mit diesen Quantis angesetzte Personen, deren ein jeder jährlich resp. 7 und 6 Thlr. - folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Classe. XIV.

Fünf Thaler.

In diese Classe gehören die Forstschreibere, Procuratur-Kornschreiber und andere, in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. - und also terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Claſſ. XV.

Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier-Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gezogen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thlr. - mithin auf jedem Termin 2 Thlr. und 1 Thlr. 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.

Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.

A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditerey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. - bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Acht, Sechs, Vier, Drey Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Not. Die Officiers bey denen Creyß-Regimentern, geben nur die Hälfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgedankte Officiers, geben nur den vierten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Accis-Bau-Director	24 thl.
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 thl.
Acten-Inſpectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 thl.
Adeliche Mannsperſonen ohne Character	2 thl.
Advocaten die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig und Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermeſſen	8 und 6 thl.
Advocaten an andern Orten nach der Obrigkeit Ermeſſen	3 bis 4 thl.
Agenten in Dreßden	2 thl.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Amtmänner	20 thl.
Amts-Boten	12 gr.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten.	
Amts-Fleiſch-Steuer-Einnehmer	1 thl.
Amts-Land-Schöppen	12 gr.
Amts-Land-Richter	2 thl.
Amts-Mühlen-Waſſer-Bau-Geſchworner	1 thl.
Amts-Phyſicus, ſoviel als ein anderer Medicus in Städten.	
Amt-Schreiber	10 thl.
Amt-Steuer-Einnehmer	4 thl.
Amts-Straßen-Meiſter	1 thl.
Amts-Verwalter	12 thl.
Amts-Verweſer	12 thl.
Amts-Wein-Gebürgs-Inſpector	12 thl.
Anrichter und Schichtmeiſter bey der Saigerhütte	4 thl.
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte	3 thl.
Apothecker deſſen die Apothecke eigen iſt, in Dreßden und Leipzig	20 thl.
Apothecker in denen übrigen großen und Mittel-Städten	6 thl.
Apothecker in kleinen Städten	2 thl.
Apothecker, ſo die Apothecken gepachtet, oder adminiſtriren, geben die Hälfte von vorherſtehenden Anſatz.	
Apothecker-Geſellen in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Apothecker-Geſellen in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Apothecker-Geſellen in kleinen Städten	6 gr.
Appellations-Gerichts-Regiſtrator	8 thl.
Appellations-Gerichts-Vice-Regiſtrator	4 thl.
Armbruſtirer	4 thl.
Artillerie-Bauſchreiber	4 thl.
Arzt, oder Empiricus	2 thl.
Aſſeſſores in der Juriſten-Facultät, Schöppenſtuhl und Conſiſtoriis	10 thl.
Auctionatores	6 thl.
Auditeurs bey der Armee	2 thl.
Auerwärter	1 thl.
Aufwärter in Collegiis und Königl. Expeditionen	2 thl.
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten	1 thl.
Ausreuter bey denen Räthen in Städten	1 thl.

B.

Baccalaurei Theologiæ	1 thl.
Backmeiſter, Königl.	12 thl.
Bader in Leipzig und Dreßden, ingleichen Neuſtadt bey Dreßden	4 thl.
Bader in denen übrigen großen und Mittel-Städten, auch zu Friedrichſtadt	1 thlr.
Bader in kleinen Städten	8 gr.
Ball-Inſpector	12 thl.
Ballmeiſter auf denen Univerſitäten	3 thl.
Balletmeiſter	20 thl.
Barbier, wie die Bader.	
Barethmacher in Leipzig und Dreßden	1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten	6 gr.
Bauer, oder gantz Hüfner	6 gr.
Baumeiſter	24 thl.
Bauſchreiber	4 thl.
Beckenſchläger in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Beckenſchläger in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8 gr.
Beckenſchläger in denen kleinen Städten	4 gr.
Becker in Dreßden und Leipzig	2 thl. 12 gr.
Becker in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten	12 gr.
Bedienter von der Königl. Livrée	2 thl.
Bedienter bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor	2 thl.
Bedienten ſo Livrée tragen	12 gr.
Berg-Amts-Aſſeſſores Ober-	6 thl.
Berg-Caſſenſchreiber	7 thl.
Berg-Commiſſarien	6 thl.
Berg-Commißions-Räthe	15 thl.
Berg-Geſchworner	4 thl.
Berg-Gardein	4 thl.
Bergleute	4 gr.
Bergmeiſter	10 thl.
Berg-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten.	

Berg-Quatember-Geld-Einnehmer 2 thl.
Berg-Verwalter 10 thl.
Berg-Voigt 1 thl.
Bereuter, Königl. 12 thl.
Bereuter bey Herrschaften 6 thl.
Bereuter-Scholaren 2 thl.
Bereuter auf denen Universitäten 4 thl.
Besuch-Jäger und Besuch-Knechte 1 thl.
Bettmeister in denen Königlichen Schlössern und Palais 4 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten 8 gr.
Beyköche, Königliche, 6 thl.
Beygehülfen in Königl. Stall, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc. 1 thl.
Bibliotheken-Inspector 12 thl.
Bibliothecarius 8 thl.
Bierbrauer, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bierbrauer in andern Städten 2 thl.
Bierbrauer auf dem Lande 1 thl.
Bierschenken auf denen Kellern 2 thl.
Bierschröter 1 thl.
Bildhauer, Königl. 16 thl.
Bildhauer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bildhauer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Bildhauer, in kleinen Städten 6 gr.
Blattner, in Leipzig und Dreßden 1 thl.
Blattner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 8 gr.
Blattner, in kleinen Städten 4 gr.
Blaufarben-Meister 2 thl.
Botenmeister, bey denen Canzeleyen 4 thl.
Boten, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte, Consistoriis, Posten, Universitäten und Aemtern 12 gr.
Boten, so in verschiedenen Städten verpflichtet, und Personen, auch Paquete fortschaffen, in denen großen Städten 12 gr.
Boten, dergleichen in denen Mittel-Städten 6 gr.
Boten, dergleichen in kleinen Städten 4 gr.
Börsenschließer, in Leipzig 1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig 4 thlr.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten 1 thl.
Branntweinbrenner, in Leipzig und Dreßden 2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Branntwein-Crämer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntwein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Branntwein-Crämer, in denen kleinen Städten 12 gr.
Bratenmeister, Königl. 12 thl.
Brauer, vid. Bierbrauer.
Brau- und Malzknechte 12 gr.
Briefträger, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten 8 gr.
Bruchschneider 2 thl.
Brückenmeister 8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten 12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden 1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig 2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Buchhalter, bey der Porcellain-Fabrique in Dreßden 12 thl.
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig 10 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, it. auf Meßing-Eisen- und Blaufarben-Werken 6 thl.
Büchsenmacher 2 thl.
Büchsenschäfter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschäfter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Büchsenschäfter, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenschmiede, in Dreßden und Leipzig 1 thlr.
Büchsenschmiede, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Büchsenschmiede, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenspanner 1 thl.
Büchsenwärter 1 thl.
Bürgermeister, in Leipzig 30 thl.
Bürgermeister, in Dreßden 20 thl.
Bürgermeister, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 10 thl.
Bürgermeister, in kleinen Städten 1 thl.
Bürgermeister, in ganz kleinen Orten und adelichen Städten 6 gr.
Bürstenbinder, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bürstenbinder, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 6 gr.
Bürstenbinder, in denen kleinen Städten 2 thl.
Büttner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Büttner, in denen kleinen Städten 6 gr.
Bürger, so entweder gar keine Profeßions-Verwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und sonst andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bürger dergleichen, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Bürger dergleichen, in denen kleinen Städten 8 gr.

C.

Cabinets-Bedienungen, vid. Geh. Cabinet.
Cabinetten-Inspectores 12 thl.
Calculatores, würkliche oder ordinarii, bey denen Collegiis und Expeditionen 6 thl.
Calculatores extraordinarii 3 thl.
Cammer-Agenten 2 thl.
Cammer-Aufwärter 1 thl.
Cammer-Cassirer 16 thl.
Cammer-Commissarien 8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe 20 thl.
Cammer-Consulenten 12 thl.
Cammer-Diener bey Königl. Herrschaften 20 thl.
Cammer-Diener bey andern Herrschaften 2 thl.
Cammer-Fouriers, Königliche 10 thl.
Cammer-Fourier, beym Collegio 4 thl.
Cammer-Laquais 4 thl.
Cammer-Meister, in Dreßden 25 thl.
Cammer-Meister, in Zeitz und Merseburg 16 thl.
Cammer-Mohr, Königlicher 2 thl.
Cammer-Procuratores 12 thl.
Cammer-Registratores 6 thl.
Cammer-Revisores 2 thl.
Cammer-Schreiber, ordinar. 6 thl.
Cammer-Schreiber, extraord. 3 thl.
Cammer-Schreiber, bey Räthen in Städten 2 thl.
Cammer-Sensale 4 thl.
Cammer-Trabante, oder Thürsteher, Königl. 2 thl.

Cammer-Zahlmeister	8 thl.
Cämmerey-Secretarius	12 thl.
Cannefaßmacher	1 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Cantores, in denen kleinen Städten	12 gr.
Canzelisten und Copisten ordinar. bey denen Collegiis	4 thl.
Canzelisten und Copisten super nummer.	2 thl.
Capellmeister	25 thl.
Capell-Musici	12 thl.
Capell-Diener, bey der Cammer-Music	2 thl.
Capitains	10 thl.
Caßirer, Königl.	12 thl.
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig	4 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig	3 thl.
Chirurgi, wie die Bader.	
Chori Musici Directores	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten	12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Co-Inspectores, bey der General-Accise	1 thl.
Commercien-Räthe	20 thl.
Commißions-Räthe	20 thl.
Commißariats-Medicus, so viel, als ein anderer Medicus.	
Commißions-Schreiber	4 thl.
Comödianten, Königl.	12 thl.
Commödianten, so im Lande sich aufhalten	10 thl.
Concert-Meister	15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien	6 thl.
Conditores, Königl.	12 thl.
Conditor-Gesellen, Königl.	1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Conditores, in kleinen Städten	6 gr.
Conditores, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen	2 thl.
Conditor-Gesellen	8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Königl. Conditorey	1 thl.
Conducteurs	6 thl.
Consistorial-Advocaten	3 thl.
Consistorial-Räthe, vide Assessores.	
Consistorial-Protonotarius	20 thl.
Controlleurs	6 thl.
Copisten, vid. Canzlisten.	
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten	12 gr.
Cornets	2 thl.
Cramer, wie die Kaufleute.	
Cramer-Bothe in Leipzig	4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Creyß-Amtmann	20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer	16 thl.

D.

Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Diaconi ordinarii, in den kleinen Städten	2 thl.
Doctores Juris, so starke Praxin haben, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg	12 thl.
Doctores Juris, an denen übrigen Orten	6 thl.
Doctores Juris, so gar nicht practiciren, auch in keinen Character und Bedienung stehen	2 thl.
Doctores Legentes, in denen drey obern Facultäten	3 thl.
Doctores Theol. & Med. non Legentes	2 thl.
Dom-Cämmerer	2 thl.
Dom-Probstey-Gerichts-Voigt und Verwalter	2 thl.
Drechsler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Drechsler, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Drechsler, in denen kleinen Städten	6 gr.

E.

Edelgestein-Inspector	6 Thl.
Edelgesteinschneider, in Dreßden	4 Thl.
Edelgesteinschneider, in Leipzig	3 Thlr.
Edelgesteinschneider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 Thl.
Edelgesteinschneider, in denen kleinen Städten	12 Gr.
Entenfänger	1 Thl.
Einfahrer in Bergwerken	1 Thl.
Einnehmer, derer extraordinairen Steuern in denen Städten	12 Gr.
Erb-Lehn-Richter	1 Thl.
Equipage-Commissarius	8 Thl.
Examinatores, würkl. Rechnungs-	8 Thl.
Examinatores supernumerarii	4 Thl.
Executores	4 Gr.
Exercitien-Meister auf Universitäten	3 Thl.

F.

Factor, bey Königl. und andern blaufarben Werken	4 Thl.
Factor, bey der Seiger-Hütte	4 Thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken	6 Thl.
Factor, bey der Porcellain-Fabrique zu Dreßden	16 Thl.
Fähndrich	2 Thl.
Falken-Meister	20 Thl.
Falken-Verwalter	10 Thl.
Falknerey-Wärter	1 Thl.
Falconier	1 Thl.
Farbenmeister	2 Thl.
Fasanwärter	1 Thl.
Fecht-Meister, bey die Cadets und Pagen	3 Thl.
Fecht-Meister, auf denen Universitäten	3 Thl.
Federschmücker, in Dreßden und Leipzig	2 Thl.
Federschmücker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 Gr.
Federschmücker, in kleinen Städten	6 Gr.
Feilenhauer, in Dreßden und Leipzig	1 Thl.
Feilenhauer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 Gr.
Feilenhauer in denen kleinen Städten	6 Gr.
Feld-Kriegs-Caßirer	12 Thl.
Feld-Messer	2 Thl.
Feld-Prediger	1 Thl.
Feldzeug-Schreiber	4 Thl.
Feuer-Oessenkehrer in Dreßden und Leipzig	2 Thl.
Feuer-Oessenkehrer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 Thl.
Feuer-Oessenkehrer in denen kleinen Städten	12 Gr.
Feuer-Wächter bey denen Collegiis	12 Gr.
Figur- und Formenmacher	16 Gr.
Fiscale, bey der Cammer	2 Thl.

Fiscale beym Appellation-Ober- und Hof-Gerichte 2 Thl.
Fischer in Dreßden und Leipzig 1 Thl.
Fischer in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 Gr.
Fischer in denen kleinen Städten 4 Gr.
Fischhändler mit frischen Fischen, in Dreßden und Leipzig 2 Thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in denen übrigen grossen und Mittel-Städten 1 Thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in kleinen Städten 12 Gr.
Fisch-Knechte 12 Gr.
Fleischhauer in Dreßden und Leipzig 2 Thl.
Fleischhauer in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 Gr.
Fleischhauer, in denen kleinen Städten 12 Gr.
Fleischsteuer-Einnehmer 2 Thl.
Fleischsteuer-Inspectores, 6 Thl.
Floß-Aufseher 4 Thl.
Floß-Commissarius, 6 Thl.
Floß-Meister 10 Thl.
Floß-Schreiber 6 Thl.
Floß-Straf-Befehlshaber 1 Thl.
Floß-Verwalter 10 Thl.
Floß-Unterbediente 1 Thl.
Förster ein reutender 4 Thl.
Förster, oder Fußknecht 3 Thl.
Förster, bey Gerichts-Obrigkeiten 1 Thl.
Forst-Schreiber 5 Thl.
Forst-Unterbediente 1 Thl.
Forwerks-Pachter, Königl. 12 Thl.
Fuhrleute, oder Lohnkutscher in Dreßden und Leipzig 2 Thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und mitteln Städten 1 Thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten 12 Gr.
Fuß-Knechte 3 Thl.
Futter-Einkaufer 1 Thl.
Futter-Marschall 6 Thl.
Futterschneider, in Dreßden und Leipzig 16 Gr.
Futterschneider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 8 Gr.
Futterschneider, in denen kleinen Städten 4 Gr.

G.

Garde-Dames 20 Thl.
Garde-Meubles Inspector 16 Thl.
Garde-Robben-Inspector 16 Thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig 4 Gr.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 Thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten 12 Gr.
Garnisons-Cantor 1 Thl.
Gärtner, Königl. Kunst- oder Hof- 8 Thl.
Gärtner-Gesellen, Königl. 1 Thl. 12 Gr.
Gärtner bey Privatis 1 thl.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzen 8 Gr
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Gasthöfe, große in denen übrigen großen und Mittel-Städten 2 thl.
Gasthöfe, große in denen kleinen Städten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Gasthöfe, kleine, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Gasthöfe, kleine, in denen kleinen Städten 6 gr.
Gasthöfe, auf dem Lande 1 thl.
auch 12 und 16 Gr. nach der Obrigkeit Ermessen
Geheime Cabinets-Secretarii 20 thl.
Geheime Cabinets-Registratores 12 thl.
Geheime Cabinets-Canzelisten 8 thl.
Geh. Cabinets-Courier 8 thl.
Geh. Cabinets-Fourier 8 thl.
Geh. Cabinets-Aufwärter 4 thl.
Geh. Cammer-Schreiber 16 thl.
Geh. Cämmerirer 25 thl.
Geh. Secretarien 20 thl.
Geh. Registratores 12 thl.
Geheime Canzlisten 8 thl.
Geheime Raths-Fourier 8 thl.
Geheime Kriegs-Raths-Expeditores 8 thl.
Geheime Kriegs-Raths-Fourier 4 thl.
Geheime Kriegs-Raths-Aufwärter 2 thl.
General-Accis-Cassirer 20 thl.
General-Accis-Commißarien 8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten 2 thl.
General-Accis-Fourier 4 thl.
General-Accis-Inspectores, in großen Städten 8 thl.
General-Accis-Inspectores, in mittel- und kleinen Städten, sie mögen eine oder mehrere Inspectiones haben 4 thl.
General-Accis-Post-Agente 21 thl.
General-Accis-Oberbuchhalter 16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer in denen übrigen Städten 4 thl.
General-Accis-Rentmeister in Eißleben 16 thl.
General-Accis-Straf- und Defect-Gelder-Cassirer 16 thl.
General-Accis-Aufwärter 2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant 20 thl.
General-Münz-Gardein 6 thl.
General-Staabs-Secretarien 16 thl.
General-Staabs-Copisten 4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten.
Gerichts-Actuarii in großen Städten 4 thl.
Gerichts-Actuarii, in Mittel-Städten 2 thl.
Gerichts-Actuarii, in ganz kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Gerichts-Verwalter, über das, was sie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Bestallung - - - 2 thl.
Gerichts-Verwaltere, welche sehr geringe Gerichts-Bestallungen haben - 1 thl.
Geschirrschreiber, bey der Artillerie 4 thl.
Gesellen, bey Künstlern in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Gesellen, bey Künstlern in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Gesellen, bey Künstlern in kleinen Städten 6 gr.
Gesellen, bey Handwerkern in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Gesellen, bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittel-Städten 6 gr.
Gesellen, bey Handwerkern, in kleinen Städten 3 gr.
Getreyde- und Holz-Messer 16 gr.
Gewerken-Probierer 1 thl.
Gips-Arbeiter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten 6 gr.
Glaser, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Glaser, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten 6 gr.
Glaser, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Glaser, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Glaser, in denen kleinen Städten 12 gr.
Glaßschneider, wie die Glaser.
Gleits-Einnehmer, bey starken Päßen 8 thl.

Gleits-Einnehmer, bey kleinen Orten 3 thl.
Gleits-Bereuter 1 thl.
Gleits-Inspector 10 thl.
Glockengiesser, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Glockengiesser, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 2 thl.
Glockengiesser, in kleinen Städten 1 thl.
Goldarbeiter, oder Goldschmiede, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Goldarbeiter, oder Goldschmiede, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 2 thl.
Goldarbeiter, oder Goldschmiede, in denen kleinen Städten 1 thl.
Goldscheider, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Goldscheider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Goldscheider, in denen kleinen Städten 6 gr.
Goldschläger, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Goldschläger, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Goldschläger, in denen kleinen Städten 6 gr.
Gold- und Silberstücker, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Gold- und Silberstücker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 2 thl.
Gold- und Silberstücker, in kleinen Städten 1 thl.
Gold- und Silberspinner, wie die Goldschläger.
Gold- und Silberwürker, wie die Goldschläger.
Gondoliers 1 thl.
Gouvernements-Copisten 4 thl.
Gouvernements-Secretarien 16 thl.
Grenz-Bereuter 1 thl.
Grenz-Commissarius 8 thl.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten 12 gr.
Güter-Beschauer, Ordinar. 2 thl.
Güter-Beschauer, Supernum. 1 thl.
Güter-Bestädter 1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeister 1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn 8 gr.

H.

Halbhüfner 4 gr.
Hammer-Verwalter 6 thl.
Händler, wie Kaufleute.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie sich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erstere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben 4 Gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie keine Bauer-Arbeit treiben, und sich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben 8 gr.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer 8 thl.
Haushofmeister, bey Herrschaften 4 gr.
Häusler 2 gr.
Haus-Kellner, Königl. 6 thl.
Hausschlächter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Hausschlächter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Hausschlächter, in kleinen Städten 4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Wayfenhäusern, auch Lazarethen 16 gr.
Heege-Reuter 2 thl.
Heyducken, Königl. 2 thl.
Heyducken bey Herrschaften 12 gr.
Höcken, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Höcken, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Höcken, in kleinen Städten 6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten 6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Helfte.

Hof-Apothecker 8 thl.
Hof-Barbier 6 thl.
Hof-Bauschreiber 4 thl.
Hof-Bettmeister 6 thl.
Hof-Bildhauer 8 thl.
Hof-Bockpfeifer 2 thl.
Hof-Bernstein-Arbeiter 6 thl.
Hof-Beutler 6 thl.
Hof-Buchbinder 6 thl.
Hof-Buchdrucker 8 thl.
Hof-Buchführer 12 thl.
Hof-Calcante 1 thl.
Hof-Cantor 2 thl.
Hof-Capláne 16 thl.
Hof-Cassirer 16 thl.
Hof-Ceremonien-Meister 20 thl.
Hof-Commißarien 10 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.
Hof-Diaconi 16 thl.
Hof-Edelgestein-Schneider 16 thl.
Hof-Einkäufer 9 thl.
Hof-Expeditores 6 thl.
Hof-Factor 12 thl.
Hof-Fischmeister 6 thl.
Hof-Fleckausmucher 9 thl.
Hof-Fourier 6 thl.
Hof-Glaser 8 thl.
Hof-Glöckner 1 thl.
Hof-Gold- Silber- und Seidenstücker 16 thl.
Hof-Grottirer 9 thl.
Hof-Futteralmacher 6 thl.
Hof-Hutmacher 6 thl.
Hof-Jäger 12 thl.
Hof-Jubelirer 10 thl.
Hof-Kellerschreiber 6 thl.
Hof-Kirschner 6 thl.
Hof-Köche 6 thl.
Hof-Küchschreiber 6 thl.
Hof-Kunst-Tischler 8 thl.
Hof-Kupferschmidt 6 thl.
Hof-Laquirer 8 thl.
Hof-Liveranten 12 thl.
Hof-Mahler 9 thl.
Hof-Medicus 20 thl.
Hof-Metzger 9 thl.
Hof-Mundschenke 6 thl.
Hof-Paucker 6 thl.
Hof-Peruquier 10 thl.
Hof-Pirschmeister 24 thl.
Hof-Posamentirer 6 thl.
Hof-Profos 2 thl.
Hof-Riemer 6 thl.
Hof-Schnallenmacher 6 thl.
Hof-Schneider 8 thl.
Hof-Schuster 6 thl.
Hof-Schütze 2 thl.
Hof-Secretarien 12 thl.
Hof-Seiler 6 thl.
Hof-Strumpfwürker 6 thl.
Hof-Seifensieder 6 thl.
Hof-Täschner 6 thl.
Hof-Tapetenwürker 6 thl.
Hof-Tapetenmahler 6 thl.
Hof-Tischler 6 thl.

Hof-Töpfer 6 thl.
Hof-Trompeter 6 thl.
Hof-Uhrmacher 6 thl.
Hof-Vergolder 6 thl.
Hof-Wagner 6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergliechen Profeßions-Verwandte 6 thl.
Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Hofmeister, bey jungen Herren 4 thl.
Hof-Verwalter 10 thl.
Hof-Wasser-Verwalter 10 thl.
Hof-Ziehler 2 thl.
Holz-Schreiber 4 thl.
Holz-Verwalter 10 thl.
Holz-Anweiser 1 thl.
Hospital-Verwalter 10 thl.
Hüfner, ganze 6 gr.
Hütten-Bereuter 1 thl.
Hütten-Meister 2 thl.
Hütten-Schreiber 2 thl.
Hütten-Verwalter 4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Hutschmücker, wie die Hutmacher.

J.

Jagd-Barbierer 10 thl.
Jagd-Fourier 4 thl.
Jagd-Inspector 12 thl.
Jagd-Schreiber 7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte 6 thl.
Jagd-Unter-Bediente 1 thl.
Jagd-Zeugmeister 6 thl.
Jagd-Zeugwärter 2 thl.
Jäger, Königl. 1 thl.
Jäger, bey Herrschaften 12 gr.
Impost-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 12 thl.
Informatores, bey Herrschaften, oder auch die Privat-Informationes geben 2 thl.
Ingenieurs, so keinen Character haben 3 thl.
Inspectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche 6 thl.
Instrument- und Pfeifenmacher, vide Musicalische Instrumentenmacher.
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten 1 thl.
Junge, so bey Privatis als Bedienter serviret 2 gr.

Hierüber

Ein Jude, der sich wesentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Königl. Päßen, aufhält, bezahlet vor sich jährlich 50 thl.
Dessen Frau 25 thl.
Vor jedes Kind 4 thl,
Vor jeden Knecht 3 thl.
Vor jede Magd 2 thl.
Diejenigen Juden aber, welche sich ausser Dreßden und Leipzig, in andern Städten und Orten hiesiger Churfächsischer Lande aufhalten, entrichten nur die Helfte von vorherstehenden Ansätzen.
Vor jeden Tag, den sich ein Jude an einem Orte im Lande, es sey in der Stadt, oder Dörfern, aufhält, hat er, ausgenommen die Leipziger- und Naumburger Messen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte in denen großen und Mittelstädten, vor jeden Kopf 12 gr.
und
in kleinen Städten 6 gr.

zu bezahlen, jedoch ohnbeschadet desjenigen, was ein jeder von seinen werbenden Capitalien, nach dem Cap. 31tio annoch besonders zu entrichten hat. Welches Geld jedes Orts Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächsten Lieferung mit einzurechnen hat.

K.

Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten 4 gr.
Kammsetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kammsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Kammsetzer, in kleinen Städten 4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kanngießer, in denen kleinen Städten 12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis 40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis 12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis 4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vasallen Städten 4, 8 gr. bis 1 thl.
wann sich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben sie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angesetzet ist.
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Kaufmannsdiener, in denen kleinen Städten 8 gr.
Kellerey-Beygehülfen 1 thl.
Kellermeister, Königliche 6 thl.
Kellermeister, bey Privatis 2 thl.
Kellerschreiber, in Leipzig 4 thl.
Kellerschenke, oder Kellerwirth 2 thl.
Kesselflicker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kesselflicker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Kesselflicker, in denen kleinen Städten 6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn sie denen Eltern in ihrer Handthierung beystehen, resp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermessen, 1. 2. 3 bis 4 gr.
Kinder-Lehrer 4 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten 8 gr.
Kirchstübgen-Diener, in Dreßden 2 thl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten 12 gr.
Kirschner, so Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.
Klempner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Klempner, in kleinen Städten 12 gr.

Knechte, so auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwang-Lohn	12 gr.
Knechte, so um Zwang-Lohn dienen	4 gr.
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten	8 gr.
Kobold-Inspector	12 thl.
Köche, Königl.	8 thl.
Köche, in Städten, so ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Köche, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Köche, auf vorherbeschriebene maße in kleinen Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in kleinen Städten, und auf dem Lande	8 gr.
Koch, bey Herrschaften, wenn er nicht Livrée trägt	2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.	
Kohlbrenner	4 gr.
Kohlmesser	1 thl.
Korb- und Siebmacher in Leipzig und Dreßden	16 gr.
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8 gr.
Korb- und Siebmacher, in denen kleinen Städten	4 gr.
Kornmesser	1 thl.
Kornschreiber, Königl.	6 thl.
Kornschreiber auf dem Lande	1 thl.
Kriegs-Cassirer	16 thl.
Küchen-Beygehülfe	1 thl.
Küchen-Meister, Königl.	20 thl.
Küchenschreiber, Königl.	6 thl.
Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Küchel-Becker, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kunst-Cämmerer	20 thl.
Kunstmeister, bey den Bergbau und Wasser-Leitungen	1 thl.
Kupferstecher, in Leipzig	3 thl.
Kupferstecher, in Dreßden	2 thl.
Kupferstecher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Kupferstecher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Kupferdrucker, in denen kleinen Städten	6 gr.
Kupferschmidt, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Kupferschmidt, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Kupferschmidt, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kutscher, Königl.	2 thl.
Kutscher bey privatis	12 gr.
Kux-Cränzler	1 thl.

L.

Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig	12 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden	10 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	6 gr.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Land-Baumeister	20 thl.
Land-Feldmesser	1 thl.
Land-Richter	1 thl.
Land-Schreiber des Raths zu Leipzig	6 thl.
Land- und Trankßteuer-Einnehmer in Städten	1 thl.
Lacquirer in Städten	1 thl.
Laquais, vid. Bedienten	
Laternen-Putzer	6 gr.
Läufer, Königl.	2 thl.
Läufer, bey Herrschaften	12 gr.
Lautenmacher	1 thl.
Ledige Personen, derrn Gesundheits-Zustand zu dienen zwar gestattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß sie solche bey ihrer Arbeit gebrauchen	2 thl.
Lehns-Secretarius	20 thl.
Leib-Barbier	10 thl.
Leib-Jäger	10 thl.
Leib-Medicus	20 thl.
Leib-Schütze	10 thl.
Leib-Knechte, Königl.	2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Leinweber, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Leistenschneider, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leistenschneider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Leistenschneider, in denen kleinen Städten	6 gr.
Licentiati Juris, wenn sie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber	2 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eisen	2 thl.
Lichtschreiber, Königl.	6 thl.
Livrée-Bediente, siehe Bediente.	
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten	12 gr.
Lohn-Kutscher, vid. Fuhrleute.	
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Löwenwärter	2 thl.
Lumpensammler	16 gr.

M.

Magistri legentes, auf denen Universitäten	2 thl.
Magistri non legentes	1 thl.
Maler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Maler in kleinen Städten	12 gr.
Mäckler, oder Sensale	4 thl.
Mäzer	12 gr.
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen	12 thl.
Markhelfer	12 gr.
Marktmeister, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Marktmeister, in anderen Städten	12 gr.
Markscheider	4 thl.
Marktvoigt	1 thl.
Marmorirer	2 thl.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen	12 thl.
Mathematici, auf Universitäten	1 thl.
Mauermeister, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Mauermeister, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Mauermeister, in denen kleinen Städten und Dörfern	12 gr.
Mauer-Geselle	4 gr.
Mechanici, auf Universitäten, und andern Orten	1 thl.
Medailleur	4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten	4 thl.

Menagerie-Meister 16 thl.
Messerschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Messerschmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Messerschmied, in denen kleinen Städten 6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer 2 thl.
Modell-Meister 2 thl.
Mühlen-Inspector, oder Mühlen-Voigt 12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen sind, von jedem Gange 4 gr.
Nota: Oel-Grütze-Hirse, Stamp- auch Schneide-Mühlen-Gänge, werden vor einen Gang gerechnet.
Müller, so die Mühlen gepachtet, von jedem Gange 2 gr.
Müller, um die Metze 2 gr.
Mühlknappen, oder Schneider 3 gr.
Mundbecker 3 thl.
Mund-Köche, Königl. 6 thl.
Mund-Schenken 4 thl.
Münz-Druckwerksmeister 1 thl.
Münz-Eisenschneider 1 thl.
Münz-Factor 4 thl.
Münz-Gardein 6 thl.
Münz-Meister 6 thl.
Münz-Schreiber 4 thl.
Münz-Tiegelwärter 12 gr.
Musicalische Instrument-Macher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Musicalische Instrument-Macher in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Musicalische Instrument-Macher in kleinen Städten 12 gr.
Musicant und Kunstpfeiffer, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in kleinen Städten 12 gr.
Musicant auf dem Lande 6 gr.
Musterschreiber, in Leipzig und andern Städten 1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken 12 gr.
Nachthüttenmeister 12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht schon seiner Profession wegen, angesetzet 2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Nadler, in kleinen Städten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen kleinen Städten 4 gr.
Notarius publicus, wenn er sein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret 1 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Cassirer 10 thl.
Ober-Auditeur 20 thl.
Ober-Aufseher, des Gewehrs 6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commissarius 20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeister 10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe 12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber 4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Bereuter 20 thl.
Ober-Cämmerey-Cassirer 10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditores 6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius 12 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretair 6 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken 2 thl.
Ober-Equipage-Commissarius, vide Equipage-Commissarius
Ober-Feldscheerer 6 thl.
Ober-Floß-Inspector 30 thl.
Ober-Floß-Aufseher 10 thl.
Ober-Floß-Commissarius 6 thl.
Ober-Förster, Königl. 6 thl.
Ober-General-Accis-Commissarius 12 thl.
Ober-Gleiths-Commissarius 10 thl.
Ober-Güter-Beschauer 2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocaten 8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen 12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Ober-Hof-Trompeter 6 thl.
Ober-Hüttenmeister 4 thl.
Ober-Hüttenreuter 6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter 6 thl.
Ober-Hütten-Vorsteher 6 thl.
Ober-Jagd-Commissarius 12 thl.
Ober-Jäger 10 thl.
Ober-Land-Feldmesser 3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig 2 thl.
Ober-Post-Amts-Cassirer 6 thl.
Ober-Post-Amts-Controlleur 6 thl.
Ober-Post-Amts-Einnehmer 4 thl.
Ober-Post-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Post-Commissarien 20 thl.
Ober-Postmeister 20 thl.
Ober-Proviant-Commissarien 12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord. 6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores supern. 3 thl.
Ober-Salz-Inspectores 8 thl.
Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Obersteuer-Cassirer 20 thl.
Obersteuer-Expeditores 6 thl.
Obersteuer-Procurator 10 thl.
Ober-Schieds-Gardein 4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichts-Schreiber, in Leipzig 10 thl.
Obervoigt bey dem Bauwesen und Oeconomie des Raths in Leipzig 9 thl.
Oberwaage-Schreiber 9 thl.
Ober-Zehendner 12 thl.
Ober-Zeug-Schreiber 10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Oculist 2 thl.
Oeconomie-Inspector 6 thl.
Operisten, Königl. 12 thl.
Ordinarius auf Universitäten 12 thl.
Organisten, wie die Kirchner.
Orgelmacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Ochsenjunge, so ohne Zwanglohn dienet 2 gr.
Ochsenjunge, so um Zwanglohn dienet 1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welcher Ein Tausend Thaler, und drunter Pacht-Geld giebet 2 thl.
Welcher Zwey bis Drey Tausend Thaler Pacht-Geld giebet 4 thl.
Welcher Drey Tausend Thaler und darüber Pacht-Geld giebet 6 thl.
Pachtere, in denen Städten, Leipzig und Dreßden, geben von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 1 thl.
Pachtere, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 12 gr.
Pachtere, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Packmeister, auf denen Posten 2 thl.

Pagen-Hofmeister 20 thl.
Pagen, Königl. 6 thl.
Pagen, bey Herrschaften 2 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.
Pastetenbecker 1 thl.
Pastores, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Pastores, in denen übrigen großen und mittel Städten 4 thl.
Pastores, in kleinen Städten 2 thl.
Pechbrenner 2 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und mittel Städten 8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Perlenfänger 2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und mittel Städten 1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Petschaftstecher 1 thl.
Pfarrer auf dem Lande 2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, so eine geringe Pfarre in Einkünften haben 1 thl.
Pflastersetzer, in Leipzig und Dreßden 12 gr.
Pflastersetzer, in denen übrigen großen und mittel Städten 4 gr.
Pflastersetzer, in kleinen Städten 2 gr.
Pferde-Jungen, so ohne Zwang-Lohn dienen 2 gr.
Pferde-Jungen, so um Zwang-Lohn dienen 1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten 1 thl.
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und mittel Städten 12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten 6 gr.
Piqueurs 2 thl.
Polirer 1 thl.
Porcellaine Factor, vid. Factor.
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum ist besonders determiniret.
Portechaisen-Träger 12 gr.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig 1 thl.
Posamentierer, vid. Bortenwürker.
Post-Commissarius 6 thl.
Postgüther-Beschauer 2 thl.
Posthalter und
Postmeister, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langensalza, Meißen, Stauchitz, Weißensee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau 10 thl.
Posthalter und
Postmeistere, bey denen übrigen Stationen 6 thl.
Postillon 8 gr.
Premier-Lieutenant 4 thl.
Probierer in Bergwerken 3 thl.
Pro-Consul 20 thl.
Procuratur-Kornschreiber 5 thl.
Procuratur-Verwalter 10 thl.
Professores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg 6 thl.
Professores Philosoph. 4 thl.
Professores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.
Proviant-Bediente, niedrige 1 thl.
Proviant-Commissarien 6 thl.
Proviantmeister 6 thl.
Proviant-Officier 2 thl.
Proviant-Verwalter 6 thl.
Provisor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig, 2 thl.
Provisor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Provisor, in Apothecken, in kleinen Städten 6 gr.
Pulver-Arbeiter 4 gr.
Pulver-Körner 4 gr.
Pulver-Müller 16 gr.

R.

Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.
Rathsherr zu Leipzig 20 thl.
Rathsherr zu Dreßden 10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten 12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vasallen-Städten 6 gr.
Raths-Wächter 8 gr.
Raths-Wachtmeister 1 thl.
Rectores, auf denen Universitäten 20 thl.
Rectores, auf denen Fürsten-Schulen 3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten 12 gr.
Recess-Schreiber 4 thl.
Rechenmeister 1 thl.
Regiments-Quartiermeister 3 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden 20 thl.
Registratores, würkliche bey denen Collegiis 8 thl.
Registratores supern. & titulares bey denen Collegiis 4 thl.
Registratores, in denen Gerichtsstuben 4 thl.
Reutknechte, Königl. 1 thl.
Reutknechte, bey privatis 12 gr.
Rentmeister, der Vice-Land- 16 thl.
Rentmeister zu Merseburg und Zeiz 12 thl.
Rentschreiber 4 thl.
Reiherwärter 2 thl.
Reise-Cammer-Caßierer 8 thl.
Reise-Mund-Koch 4 thl.
Reise-Mund-Schenke 2 thl.
Reise-Stallschreiber 4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Riemer, in kleinen Städten 12 gr.
Rittmeister 10 thl.
Röhrmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Röhrmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Röhrmeister, in kleinen Städten 6 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in kleinen Städten 6 gr.
Rothgießer, vid. Meßing-Arbeiter.
Rüst-Cammerschreiber 4 thl.
Ruthengänger 8 gr.
Rüstknechte, Königl. 2 thl.

S.

Salz-Bereuter 1 thl.
Salz-Böttger 16 gr.
Salz-Caßierer 4 thl.
Salz-Messer 1 thl.
Salzschank-Schreiber 2 thl.
Salzsieder 6 gr.
Salz-Visitator 16 gr.
Salz-Verwalter 4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Sammet-

Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten 16 gr.
Sägeschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sägeschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sägeschmied, in kleinen Städten 6 gr.
Sattler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sattler, in kleinen Städten 8 gr.
Sattelknechte, Königl. 2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.
Schaffner, auf denen Post-Kutschen 1 thl.
Schäfer 12 gr.
Schaf-Knecht 6 gr.
Schaf-Junge 2 gr.
Scheerenschleifer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Scheerenschleifer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Scheerenschleifer, in kleinen Städten 4 gr.
Schichtmeister, so Ausbeut-Zechen bauen 2 thl.
Schichtmeister, so Zubuß-Zechen bauen 1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Schieferdecker, in kleinen Städten 12 gr.
Schiffsbaumeister 3 thl.
Schiffknechte 12 gr.
Schirrmeister, bey Hofe und bey der Artillerie 1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Schlosser, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schlosser, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schlosser, in kleinen Städten 12 gr.
Schloß-Wächter 12 gr.
Schmiede, Hufschmiede in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schmiede, in den übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten 8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterscheid ihres Verdiensts 1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten, nach Unterscheid ihres Verdiensts 12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdiensts 8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie 4 gr.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 12 gr.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in kleinen Städten 16 gr.
Schöppenschreiber zu Leipzig 4 thl.
Schoßschreiber in Leipzig 1 thl.
Schösser auf dem Lande, wie die Gerichtsverwaltere.
Schreiber, bey Königl. Expeditionen 3 thl.
Schreiber bey Privatis, so nicht Livree träget 1 thl.
Schreib- und Rechenmeister 1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten 6 gr.
Schriftsetzer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schriftsetzer, in kleinen Städten 8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürsten-Schulen 2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten 12 gr.
Schul-Collegen, in Adelichen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Schulmeister 6 gr.
Schuster, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schuster, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schuster, in kleinen Städten 12 gr.
Schützenmeister, Königl. 2 thl.
Schützenmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schützenmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schützenmeister, in kleinen Städten 8 gr.
Schwanen-Wärter 1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig 1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten 8 gr.
Secretarii, würkliche, bey Königl. Collegiis und Expeditionen 12 thl.
Secretarii supernum. & titulares, bey Hofe und in denen Königl. Collegiis 6 thl.
Secretarii, bey Privatis 4 thl.
Seidensticker, vid. Gold- und Silbersticker.
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten 6 gr.
Seifensieder, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Seifensieder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Seifensieder, in kleinen Städten 8 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Senkler, in kleinen Städten 6 gr.
Sensale, vide Mäckler.
Siebmacher, vide Korbmacher.
Siegelstecher, vide Petschaftstecher.
Silberbrenner 2 thl.
Silber-Cämmerer 16 thl.
Silber-Diener 8 thl.
Sous-Lieutenant 2 thl.
Spiegel-Factor 5 thl.
Spiegelmacher 1 thl.
Spielleute, wie die Musicanten.
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.
Sporer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sporer, in kleinen Städten 6 gr.
Sprachmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Sprachmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Stadt-Steuer-Einnehmer 1 thl.
Stadtschreiber, wie die Actuarii.
Stall-Barbier und Bader 6 thl.
Stall-Bildhauer 6 thl.
Stallsporer, Stallschlosser, Stallsattler, Stallriemer, Stallseiler, Stallwagner, Stallschmidt, Stallmaler, Stallböttger } auch andre Profeßionsverwandte und Handwerker, jeder 4 thl.
Stallmeister bey Privatis 4 thl.
Stallschreiber 6 thl.
Stallknecht 1 thl.
Stall-Beygehülfe 1 thl.
Steiger,

Steiger, bey Bergwerken 6 gr.
Stempel-Factor 6 thl.
Stempel-Papierstempler 1 thl.
Stempelschneider 1 thl.
Stein- und Bruchschneider 2 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelstädten 2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten 12 gr.
Steinsetzer, vide Pflastersetzer.
Steueraufwärter 2 thl.
Steuer-Cassirer 16 thl.
Steuer-Fourier 3 thl.
Steuer-Procuratores 6 thl.
Steuer-Registratores 8 thl.
Steuer-Revisores 2 thl.
Stiffts-Baumeister 6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer 6 thl.
Stiffts-Syndicus 12 thl.
Stollengeschworner 4 thl.
Straßen-Baumeister 3 thl.
Straßen-Bereuter 1 thl.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten 6 gr.
Stubenheitzer bey Hofe 1 thl.
Stückgießer 12 thl.
Stück-Verschneider 1 thl.
Studiosus, wenn er ein Landeskind 4 gr.
Stuhlschreiber und Schreibemeister 16 gr.
Stutterey-Verwalter 10 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen 16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inspectionen 6 thl.
Syndici, bey Stifftern und Academien 12 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in kleinen Städten 2 thl.

T.

Tabulet-Crämer 2 thl.
Tafeldecker, Königl. 4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis 2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten 2 gr.
Tanzmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Tanzmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Königl. 10 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten 16 gr.
Täschner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Täschner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Täschner, in kleinen Städten 6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten 2 gr.
Teichwärter 2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Thorschreiber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Thorschreiber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thorschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Thorwärter, Königliche 1 thl.
Thürsteher, bey Hofe 2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten 8 gr.
Thürknecht, beym Rath in Leipzig 4 thl.
Titular-Räthe, so sich vom keinem Collegio schreiben 20 thl.
Tischler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Tischler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Tischler, in kleinen Städten 8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten 6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterschied ihres Verdienstes 1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig 1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten 4 gr.
Traitteurs, wie die Gasthofs-Besitzere.
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten 3 gr.
Trankſteuer-Aufseher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in kleinen Städten 8 gr.
Trankſteuer-Revisores 2 thl.
Trompeter-Scholare 1 thl.
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig 1 thl.
Tuchscheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in kleinen Städten 4 gr.

U. V.

Verwaltere, Königliche 8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande 1 thl.
Vestungsbauschreiber 5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten 8 bis 16 gr.
Vice-Berggeschworner 2 thl.
Vice-Gardein 4 thl.
Vice-Marksheider 4 thl.
Vice-Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Viertels-Hüfner 2 gr.
Visitatores ordin. 16 gr.
Visitatores supern. 8 gr.
Universitæts-Famuli oder Pedelle 1 thl.
Universitæts-Syndicus 12 thl.
Universitæts-Verwalter 10 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig 1 thl.
Vormundschafts-Schreiber, in Leipzig 4 thl.
Vormundschafts-Registrator & Copiste daselbst 3 thl.
Vorreuter, Königl. 1 thl.
Vorreuter, bey Privatis 8 gr.

W.

Waagmeister, in Bergwerken 1 thl.
Waagemeister, in Leipzig 2 thl.
Waage-Revisor 1 thl.

Waageschreiber, in Leipzig 2 thl.
Waageschreiber, in andern Städten 1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der (in Leipzig) 1 thl.
Waageschlüsser, in Leipzig 1 thl.
Wachsbleicher 1 thl.
Wachs-Poussirer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Wachs-Poussirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Wachs-Poussirer, in kleinen Städten 6 gr.
Wachszieher, wie die Wachs-Poussirer.
Waffenschmidt, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Waffenschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Waffenschmidt, in kleinen Städten 4 gr.
Wagenhälter, Königl. 1 thl.
Wagenmeister, Königl. 2 thl.
Wagenmeister, bey der Jagd 1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden u. Leipzig 2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Wagner, in kleinen Städten 8 gr.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Wallsetzer 16 gr.
Wallsetzmeister 1 thl.
Wasser-Verwalter 10 thl.
Wein-Inspector oder Einnehmer, in Leipzig 4 thl.
Weinschläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig 2 thl.
Weinschenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Weinschenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Weinschenken, in kleinen Städten 6 gr.
Wein-Visirer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Wein-Visirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Wein-Visirer, in kleinen Städten 4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten 6 gr.
Wildmeister 16 thl.
Windbüchsenmacher 2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten 12 gr.
Windmüller, von jedem Gange 4 gr.
Windmüller, so gepachtet, giebet nur die Hälfte.
Winzer 4 gr.
Wollkämmer 2 gr.

Z.

Zahnarzt 2 thl.
Zehendner 6 thl.
Zehendschreiber 4 thl.
Zeichenmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Zehr-Gärtner 6 thl.
Zeichenmeister, in Städten und Schulen 6 gr.
Zelt-Inspecteur, Königl. 3 thl.
Zelt-Schneider 2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten 4 gr.
Zeugschreiber, Königl. 6 thl.
Zeughaus, alle Profeßionsverwandte bey dem Königl. Zeughause, geben jeder 2 thl.
Zeugwärter, bey der Jagd 2 thl.
Ziegelstreicher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziegelstreicher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Ziegelstreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 3 gr.
Ziehler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten 8 gr.
Zimmer-Frotteur 2 thl.
Zimmer-Geselle 4 gr.
Zimmermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Zimmermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Zimmermeister, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Zinngiesser, vid. Kannengießer.
Zobel- und Rauchwerks-Färber 2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.
Zollbereuter 1 thl.
Zubuß-Bote 8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.
Zuchtmeister 8 gr.
Zweckenschmidt, vid. Nagelschmidt.

Nota.

Wegen derer Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meister von jedem Gesellen, den er hat, dasjenige, womit selbiger in vorstehender Consignation angesetzet ist, jährlich zu entrichten, welches also zu verstehen, daß, wenn ein Meister gleich successivè in einem Jahre etliche mal mit einem Gesellen changiret, er doch nur vor diesen, als einen Gesellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Gesellen zugleich hat, ist er von jedem derselben zu bezahlen schuldig 4 gr.

Diejenigen Gesellen, so nicht an ihrer Meister Kost sind, sondern ihr eigenes Quartier und Kost haben, bezahlen jährlich 6 gr.

mithin, wenn der Geselle dieses Kopfgeld entrichtet, hat der Meister, bey dem er arbeitet, weiter nichts vor ihn zu geben.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibspersonen Beytrag und resp. Capitation-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Königliche Obrist-Hofmeisterin, ingleichen Die Gräfin Aya, jede jährlich 50 thl.
Die Fräulein Hofmeisterin, 30 thl.
Ein Königl. Cammer-Fräulein, 20 thl.
Eine Königliche Hof-Dame, 10 thl.

Diejenigen Dames, so bey Fürstlichen Personen in Ihrer Königlichen Majestät Landen seyn, geben nach diesem Ansatze nur die Hälfte, und also wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Consortinnen und Eheweiber sämtlicher Ministrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, sind vor ihre Personen befreyet, weil bey dem Ansatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden; Wenn sie aber eigenes Vermögen besitzen, haben sie, oder ihre Ehemänner, wenn sie den Usum fructum genießen, nach der in dem Cap. III. befindlichen Claßification die Capitation zu entrichten.

Die Wittwen, deren Männer in einem distinguirten Range oder Character gestanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obrist-Lieutenants incl. haben außer dem von ihren besitzenden Vermögen, nach Inhalt des III. Cap. zu leistenden Beytrages, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, so ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmsten Character zu bezahlen schuldig gewesen, diejenigen

aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, entrichten nur den 20ten Theil; Und sind im übrigen, wenn sie etwas in Vermögen haben, gleich obigen, ebenfalls verbunden, hiervon nach der in dem III. Cap. enthaltenen Vorschrift zu contribuiren.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, bey Ihro Majestät der Kgnigin und denen Königlichen Herrschaften, jährlich 4 thl.
Die Leib-Wäscherin, 2 thl.
Die geringen weiblichen Bedienten, so eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe sind, 2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäscherin, 1 thl.
Die geringsten, 1 thl.

Unverehelichte Weibs-Personen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte sind, haben außer ihrem Vermögen, und dem Ansatze in Cap. III. gleichfalls nichts zu entrichten.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Personen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verstorbenen Männer Nahrung fortsetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Personen, die sich in gleichen Casu befinden, taxiret sind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich 16 gr.
Eine Französin, 1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.
Eine Wasch- und sogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig 16 gr.
In andern Städten, 6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen uno anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Stadten, 8 gr.
Eine Weibs-Person, so Putz machet, in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermessen 4 bis 6 gr.
Eine Weibsperson, so nähet und wäschet, klöppelt, und in keinen Diensten stehet, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten, 4 gr.
Eine Küchen- oder Hausmagd, 8 gr.
Eine Viehmagd, 4 gr.
Ein Schwein- oder Gänse-Mägdchen, 1 gr.

Nota. Wo Zwang-Lohn eingeführet, und das Gesinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Ansatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig, 4 thl.
In Mittel-Städten, 2 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Eine sogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig, 2 thl.
In Mittel-Städten, 1 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In Mittel-Städten, 12 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Kinder-Frau bey Adelichen und angesehenen bürgerlichen Personen in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Bey geringern Personen, 4 gr.
In Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 2 gr.
Ein Kinder-Warte-Mägdlein, 1 gr.

Große Städte.

Dreßden, nebst Neustadt bey Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg.	Hayn.	Schneeberg.
Chemnitz.	Meißen.	Torgau.
Döbeln.	Pirna.	Weißenfels.
Delitzsch.	Plauen.	Wurzen.
Eilenburg.	Salza.	Zwickau.
Freyberg.		

Kleine Städte.

Adorf.	Hartha.	Prettin.
Altenberg.	Heringen.	Roßwein.
Altengeysing.	Herzberg.	Sangerhausen.
Aue.	Hohnstein.	Schandau.
Aume.	Jessen.	Scheibenberg.
Baruth.	Kelbra.	Schildau.
Belgern.	Kemberg.	Schlettau.
Belzig.	Kindelbrück.	Schlieben.
Berggießhübel.	Königstein.	Schmiedeberg.
Bischofswerda.	Landsberg.	Schönewalda.
Borna.	Laucha.	Schwarzenberg.
Brand.	Lausig.	Schweiniz.
Brehna.	Leißnig.	Sebnitz.
Brück.	Liebenwerda.	Senftenberg.
Buchholz.	Lommatsch.	Siebenlehn.
Coldiz.	Marienberg.	Stolpen.
Dippoldiswalde	Markgefell.	Stollberg.
Dohna.	Mark-Neukirchen	Taucha.
Domnitzsch.	Mittweyda.	Tennstädt.
Düben.	Mücheln.	Thamsbrück.
Eckartsberga.	Mügeln.	Treffurt.
Ehrenfriedersdorf.	Mühlberg.	Triptis.
Eubenstock.	Muzschen.	Ubigau.
Elterlein.	Neustadt.	Unterwiesenthal.
Finsterwalda.	Neustadt an der Orla.	Wahrenbrück.
Frankenberg.	Neustädtlein.	Waldheim.
Frauenstein.	Nimegk.	Wehlen.
Freyburg.	Nossen.	Weisensee.
Gaithayn.	Oberwiesenthal.	Werdau.
Geringswalda.	Oederan.	Weyda.
Geyer.	Oelsnitz.	Wolkenstein.
Glasehütte.	Ortrand.	Zahna.
Göttleube.	Oschaz.	Ziegenrück.
Granaten.	Pausa.	Zöbliz.
Gräfenhänichen.	Pegau.	Zörbig.
Grimma.	Pönig.	Zschopau.
Grünhayn.		Zwönitz.

Cap. III.

Nach welchem ein jeder, der mit Vermögen gesegnet, in Ansehung desselben, zu diesen Beytrag und resp. Capitation-Steuer jährlich zu contribuiren hat.

Nota. Alle Immobilia unter 1000 Thlr. ingleichen alle Capitalia unter 500 Thlr. bleiben frey.

1. Classe	500 Thlr.	baares Capital, excl. der Immobilien, so in dieser ersten Classe nicht mit in Ansatz kommen, giebt bis 1000 Thlr. jährlich 16 gr.
2. Classe von	1000 Thlr.	excl. bis mit 1500 Thlr. an Mo- und und Immobilibus bestehendes Capital, giebt jährlich 18 gr.

					Thlr.	Gr.
3. Clas. v.	1500	excl. b. mit	2000	thl. auf gleiche Art	1	—
4. =	2000	=	3000	= =	1	12
5. =	3000	=	4000	= =	2	—
6. =	4000	=	5000	= =	2	12
7. =	5000	=	10000	= =	5	—
8. =	10000	=	15000	= =	7	12
9. =	15000	=	20000	= =	10	—
10. =	20000	=	30000	= =	15	—
11. =	30000	=	40000	= =	20	—
12. =	40000	=	50000	= =	25	—
13. =	50000	=	60000	= =	30	—
14. =	60000	=	70000	= =	35	—
15. =	70000	=	80000	= =	40	—
16. =	80000	=	90000	= =	45	—
17. =	90000	=	100000	= =	50	—
18. =	100000	=	115000	= =	76	16
19. =	115000	=	125000	= =	83	8
20. =	125000	=	150000	= =	100	—
21. =	150000	=	175000	= =	116	16
22. =	175000	=	200000	= =	133	8
23. =	200000	=	250000	= =	166	16
24. =	250000	=	300000	= =	200	—

Nota. 1) Was über 300000 Thlr. ansteiget, wird von 25000 Thlr. bis wieder zu 25000 Thlr. mit 25 vergeben.

2) Das Vermögen derer piarum causarum, ingleichen

3) Derer Geistlichen auf dem Lande, in partem Salarii, angewiesenen Grundstücken, sind frey.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reisset, oder Schweine schneidet, giebet jährlich 8 gr.
Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeister entrichtet jährlich 6 gr.

B.

Formular zu denen Quittungen.

N. N.

Hat zu der, von E. getreuen Landschaft, bey dem Ao. 1746. gehaltenen allgemeinen Landtage in Vorschlag gebrachten und von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. nachhero Anno 1747. ausgeschriebenen

Kopfsteuer,

Lätare = = } 17
Bartholomäi } 17 =

= = Thlr. = Gr. = Pf. nach der, in der Einrechnung befindlichen Nummer = = als
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen seiner Chargen oder Characters, oder vor seine Personen, und
= Thlr. = Gr. = Pf. von seinem Vermögen, ingleichen
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen seiner Domestiquen,

u. s. f.

zur Creyß-Steuer-Einnahme
zur Amts-Steuer-Einnahme
bey dem Stadt-Magistrate } dato in Steuermäßigen Münz-Sorten, nehmlich

= Thlr. = Gr. = Pf. in Silbergelde,
= Thlr. = Gr. = Pf. in vollwichtigen Ducaten,

u. s. f.

baar bezahlet; Welches hiermit quittirend bescheiniget wird. Sign. N. den = = = N. N.

Nota. Gegen diese Quittung hat der Einnehmer nebst dem baaren Gelde von dem Percipienten einen Lieferschein zu fordern, so mit jener correspondiret, und daraus das Einrechnungs-Register formiret wird.

Lieferschein.

Endes unterschriebener liefert zu der Ao. 1747. ausgeschriebenen Kopfsteuer auf den Termin

Lätare = = } 17 =
Bartholomäi }

= = Thlr. = Gr. = Pf. nehmlich
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen seiner Charge oder Characters, so zu benennen, und jede besonders anzusehen ist.
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen des Vermögens,
Ferner wegen der Domestiquen,
= Thlr. = Gr. = Pf. N. N. der Informator,
= Thlr. = Gr. = Pf. N. N. der Cammerdiener,
= Thlr. = Gr. = Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. so fort.

u. s. f.

excl. eines jeden Domestiquen sonst nach dem Cap. III. zu vergeben habenden Vermögens,

zur Creyß-Steuer-Einnahme
zur Amts-Steuer-Einnahme
bey dem Stadt-Magistrate } dato in Steuermäßigen Münz-Sorten, nehmlich

= Thlr. = Gr. = Pf. in Silbergelde,
= Thlr. = Gr. = Pf. in vollw. Duc.

Sign. N. den ꝛc. N. N.

C.

Formular vor die Amts-Steuer-Einnahmen.

Amts N. N.

Summarische Rechnung.

Ueber die Ao. 1746. von der Landschaft in Vorschlag gebrachte und Ao. 1747. ausgeschriebene Kopfsteuer, zum Termin Lætare 17 = =

Einnahme,

besagtes Amt hat zur N. N. Creyß-Steuer-Einnahme zu berechnen, nehmlich:

thl.	gr.	pf.		laut Individual-Verzeichniß sub
			I. Wegen der unmittelbaren Amts-Dorfschaften	
-	-	-	N. N.	No. 1
-	-	-	N. N.	2
-	-	-	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa der Amts-Dorfschaften	
			II. Wegen der Amtsaßen.	
-	-	-	Ritterguth N. N.	16
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa von Amtsaßen.	
			III. Wegen des Amts-Städtleins.	
-	-	-	N. N.	25
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
			Summa per se.	
			Summa aller Einnahme.	
			- - Thlr. - Gr. - Pf.	

Not. Es wird also hierbey die Ordnung derer Oerter, wie selbige in der Creyß-Steuer-Jahres-Rechnung auf einander folgen, lediglich beybehalten.

Ausgabe.

thl.	gr.	pf.	Ausgabe,
			Einnehmer-Gebühren,
			von der würklichen Abführung, nach dem allergnädigsten Ausschreiben §. 20. und zwar:
			1) à 1 pro Cent, denen Gerichts-Obrigkeiten derer Amtsaßen beym Ritterguthe
-	-	-	N. N. laut Stände-Registers No. 16.
-	-	-	- - - Städtl. N. N. - - 25.
			ꝛc. ꝛc.
			und so weiter,
—	—	—	
-	-	-	Summa
			2) a ½ pro Cent, mit dem Amts-Steuer-Einnehmer, und zwar:
-	-	-	- - Thlr. - Gr. - Pf.
—	—	—	
-	-	-	Summa sämtlicher Einnehmer-Gebühren.
			Dargegen ist,
-	-	-	baare Lieferung.
			Summa der ganzen Abführung,
			- - Thlr. - Gr. - Pf.
			Sign. Amt N. in Termino Lætare den N.
			17 - - N. N.
			Amts-Steuer-Einnehmer.

D.

Formular sowohl derer Schrift- als Amtsaßen.

Ritterguth N. N.

nebst darzu gehörigen Dorfschaften N. N.

Hat wegen der Anno 1746. von der Landschaft in Vorschlag gebrachten Anno 1747. ausgeschriebenen Kopfsteuer, zum Termin Lätare 17 - -

zur Creyß- / Amts- Steuer-Einnahme N. N. zu berechnen, nehmlich:

No	thl.	gr.	pf.	A. Wegen des Dorfs N. N. als dem Hauptguthe,
1	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. und zwar:
				- - Thlr. - Gr. - Pf. als Cammer-Rath,
				- - Thlr. - Gr. - Pf. - Ober-Hof-Gerichts-Assessor,
				utl.
	-	-	-	Idem, nach dem Cap. III. von mo- und immobiliarischen Vermögen.
				Wo aber die Gerichts-Obrigkeit keinen Character hat, wird nur gesetzet:
-	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. so keinen Character führet.
				Folgen dessen Bediente, nehmlich:
-	-	-	-	Der Schösser oder Gerichts-Verwalter N. N. wenn er nehmlich in loco wohnhaft,
-	-	-	-	Der Oeconomie-Inspector oder Verwalter N. N. Und also wird weiter mit allen Herrschaftlichen Bedienten, es seyn Jäger, Laquais, Gärtner, Schäfer, Knechte, Mägde und dergleichen, continuiret, wenn solche auf
—	—	—	—	
-	-	-		Latus

No	thl.	gr.	pf.	
				auf dem Rittersitze ihre Wohnung haben, daferne sie aber im Dorf eigne Häuser besitzen, werden selbige in der Ordnung, wie sie folgen, consigniret.
2	-	-	-	Der Pfarrer, Herr N. N.
	-	-	-	Idem, wegen des Vermögens, Hierauf dessen Gesinde.
3	-	-	-	Der Schulmeister N. N.
	-	-	-	Idem, wegen des Vermögens.
4	-	-	-	Hans Berger, Hüfner,
	-	-	-	Idem, von seinem Guthe und Grundstücken, so - - Thlr. am Werth,
	-	-	-	Dessen Sohn, Michael Berger, dienet als Knecht bey ihm,
	-	-	-	Dessen Tochter, Anna Bergerin, verrichtet Mägde-Dienste,
	-	-	-	Dessen Knecht N. N.
				und so weiter, daß nehmlich bey jeden Besitzer dessen Dienst-Gesinde mit angesetzet wird.
5	-	-	-	Michael Schmidt, ein Halb-Hüfner, ebenfalls auf vorbeschriebene Art,
6	-	-	-	Martin Schulze, Häusler,
				ꝛc. ꝛc.
7	-	-	-	Michael Behrend, Mäurer,
				ꝛc. ꝛc.
				Und was sonst mehr vor Personen sich im Dorfe aufhalten.
—	—	—	—	
	-	-	-	Latus.
				Summa dieses Dorfs N. N.
				- - Thlr. - Gr. - Pf.

B. Wegen des zugehörigen Dorfes N. N.

Not. Auf obige sub lit. A. beschriebene Art, wird bey allen zum Ritterguthe gehörigen Dorfschaften, procediret, doch, daß jedes Dorf mit einer à parten Nummer, nehmlich von 1. 2. 3. ꝛc. allezeit anfänget.

Summarische Wiederhohlung der Einnahme,

A	-	-	- Dorf N. N.
B	-	-	- Dorf N. N.
C	-	-	- Dorf N. N.

Summa aller Einnahme,

- - Thlr. - Gr. - Pf.

Ausgabe,

- Einnehmer-Gebühren, a 1 pro Cent, nach dem allergnädigsten Ausschreiben §. 20.

Worüber hiermit quittiret wird.

Jedoch paßiren von des Gerichtsherrn abgegebenen eigenen Quanto keine Einnehmer-Gebühren.

			Hierzu
-	-	-	baare Lieferung,
-	-	-	Summa sämtlicher Abführung.

Urkund-

No.	thl.	gr.	pf.	
				Urkundlich ist diese Specification und Einrechnung nach der wahren und eigentlichen Beschaffenheit, eines jeden Einwohners, pflichtmäßig gefertiget, und niemand, so zu der Capitations-Steuer, und in Ansehung des Vermögens, zu contribuiren schuldig, darinnen übergangen, auch von mir, als Gerichtsherrn, (der Zeit bestellten Gerichts-Verwalter) eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen in Termino den

(L. S.) N. N.

als Gerichtsherr,
oder
Gerichts-Verwalter.

D. D.

Formular vor die Universitäten.

Universität { Leipzig, / Wittenberg,

Hat wegen der Ao. 1747. ausgeschriebenen Kopfsteuer, an die Creyß-Steuer-Einnahme N. auf den Termin

{ Lätare - - / Bartholomäi } 17 - -

wegen folgender Personen zu berechnen, als:

No.	thl.	gr.	pf.	
1	-	-	-	Hr. D. N. N. als: - Thlr. - Gr. - Pf. als Rector Magnificus, - Thlr. - Gr. - Pf. - Professor Theologiæ, - Thlr. - Gr. - Pf. - Canonicus. utf.
	-	-	-	Idem, nach dem Capite III. von mo- und immobiliarischen Vermögen.
	-	-	-	Famulus N. N.
	-	-	-	N. N. Laquai,
	-	-	-	N. N. Köchin,
	-	-	-	N. N. Junge-Magd,
				Und wer mehr in Diensten bey ihm stehet.
				Sodann folgen auf gleiche Maaße,
				I. Die Canonici,
				II. Die Assessores Concilii, nebst dem Syndico, Actuario, Registratore, Copisten, wie auch denen Vormundschafts-Allmosen- und Bücher Deputatis und Assessoribus, und wer mehr zum Concilio gehöret, ein jedes mit seinem Gesinde.
				III. Die Theologische Facultät, als: Decanus und Assessores, Doctores / Licentiati / Baccalaurei } Theologiæ,
				IV. Juristen-Facultät, und zwar: Ordinarius und Assessores, nebst Actuario und Copisten; Dann Doctores / Licentiati } Juris, Advocati immatriculati Candidati examinati und Notarii.
				V. Medicinische Facultät, als: Decanus und Assessores, nebst Actuario, dann Doctores / Licentiati / Candidati } Medicinæ,
				VI. Philosophische Facultät, als: Decanus und Assessores, item Præpositus und Curator, dann Magistri legentes.
				VII. Professores Ordinarii, die nicht schon vorhero mit darunter begriffen.
				VIII. Professores Extraordinarii,
				IX. Probsten-Præpositus u. Assessores, Præfectus Perpetuus, Prob[illegible]y Gerichtsverwalter, Administrator Fisci, Collegiaten,
				X. Sprach- und Exercitienmeister,
				XI. Sämmtliche Erb-Besitzer und Mieth-Leute, in gesammten Universitätsgebäuden, samt allen Bedienten, die zu denen Universitäts-Verwandten gehören, und ratione Immobilium nicht bereits beym Rathe consigniret sind.
				XII. Studiosi, so Landeskinder, nach anliegender Specification.
	-	-	-	Summa

Ausgabe.

Not.

Mit Verschreibung derer Einnehmer-Gebühren à 1 pro Cent, und auszuwerfenden Baarschaft, wird procediret, wie beym Formular sub D. vorgeschrieben, und zugleich das daselbst in fine befindliche Attestat auf gleiche Maaße beygesetzet.

2c. 2c.

Sign. N. am

(L.S.) N. N.

als Rector Magnificus.

E.

Formular vor die Städte:

Stadt N.

Hat zu folge allergnädigsten Ausschreibens d.d. 13. Jan. 1747. zur allgemeinen Kopf-Steuer an die { Creyß- / Amts- } Steuer-Einnahme N. auf den Termin

{ Lætare - - / Bartholomæi } 17 - -

als die Helfte des jährlichen Ansatzes, zu berechnen.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
				Innerhalb der Ring-Mauer, und zwar: Im - - Viertel N. Gasse, Worbey zu merken, daß die Häuser der Reihe nach zu consigniren.
1	-	-	-	N. N. und zwar: - - Thl. - als Doctor juris, - - Thl. - - Raths-Herr, / utf.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
—	—	—	—	Idem von seinem Hause à - - Thl. am Werth und übrigen Vermögen.
				Hierüber dessen Bediente.
	—	—	—	N. N. Informator,
	—	—	—	N. N. Livrée-Bedienter,
				ꝛc. ꝛc
				sofort alles Dienstgesinde mit Vor- und Zunahmen.
				Folgen dessen Miethleute, als im andern Stockwerke
	—	—	—	N. N. Kaufmann,
	—	—	—	Idem von seinem Vermögen,
	—	—	—	N. N. Handelsdiener,
				ꝛc. ꝛc.
				und so fort alles Dienstgesinde,
				Im Hinter-Hause,
	—	—	—	N. N. eine Wittwe, so kein Vermögen besitzet.
				Nota: Wo in dem folgenden Termin gegen den vorigen, unter denen Personen eine Aenderung vorgegangen, ist zu bemerken, ob solche weggezogen oder verstorben, und dargegen sind diejenigen, so an deren Stelle gekommen, zu bemerken.
2	—	—	—	N. N. ein Schuster, als.
				- Thl. - Gr. - Pf. vor sich und
				- - - - - - - die beyden Gesellen N.N.
				/ utf.
	—	—	—	Idem vom Hause und übrigen Vermögen, Vacat, weil solches noch nicht 1000 Thlr. beträgt,
				Mieth-Leute,
				Vacat.
3	—	—	—	N. N. ein Schmidt, als:
				- - vor sich und
				- - vor seine beyden Gesellen N. N.
	—	—	—	Idem von aussenstehenden Capitalien, maßen das Hauß und übrige Grundstücken nicht 1000 Thlr. betragen.
4	—	—	—	N. N. ein Schneider vergiebet sein Contingent No. - - weil er in diesem seinen Hause nicht wohnet.
				Mieth-Leute im ersten Stockwercke
	—	—	—	N. N. nehmlich
				- Thl. - - als Advocat,
				- - - - als Gerichts-Verwalter zu N.
				/ utf.
	—	—	—	Idem von seinen Grundstücken, oder baar ausgeliehenen Capitalien,
	—	—	—	N. N. dessen Schreiber
				und so weiter das Gesinde anzusetzen.
				im andern Stockwercke
	—	—	—	wie vorhero zu verfahren.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
5	—	—	—	N. N. ein Gastwirth,
	—	—	—	Idem von seinem Hause,
	—	—	—	N. N. der Koch,
				ꝛc. ꝛc.
				Mieth-Leute
				im zweyten Stockwercke,
	—	—	—	N. N. ein Fremder, so nur durchreiset,
				im dritten Stock,
	—	—	—	N. N. Capitain von N. Regimente, so sein Contingent an den Obristen zu berechnen hat. ꝛc. ꝛc.
				Auf solche Maaße nun sind sämtliche Häuser der Reihe und derer darinnen wohnenden Beschaffenheit nach, mit Benennung derer Viertel und Gassen zu consigniren
	—	—	—	Summa von denen in der Stadt wohnenden Personen.
				Ferner:
				Vor denen Thoren u. in Vorstädten
				und zwar:
				N. Thor,
				N. Gasse,
1	—	—	—	wie bey der Stadt,
				ꝛc. ꝛc. ꝛc.
				Summa bey sämtlichen Vorstädten,
	—	—	—	Summa Summarum innerhalb und vor der Stadt.

Observanda,

1) mit Verschreibung derer Einnehmergebühren, samt der auszuwerfenden Baarschaft, wird, wie bey dem Formular sub D. angezeiget, hier ebenfalls verfahren.

2) Ist überhaupt die Regul zu beobachten, daß nicht nur der Nahme von jedem Besitzer eines Hauses, es sey in- oder vor der Stadt, allezeit zum Unterschiede der Miethleute und Gesinde, mit

Canzley-Schrift

geschrieben, sondern auch alle diejenigen, die würklich im Hause wohnen, oder sich darinnen aufhalten, ohne Unterscheid, sie seyn wer sie wollen, nach ermeldten Besitzers Nahmen, ordentlich consigniret werden, dahero auch derjenige, der ein Hauß hat, aber selber nicht darinnen wohnet, bey dem Hause, wo er eingemiethet, mit seiner Kopfsteuer in Ansatz zu bringen.

F.

Formular zu denen Sorten-Zetteln.

Amt, - }
Ritter-Guth, } N. N.
Stadt, }

Hat, besage übergebener Rechnung, an Kopf-Steuer, auf den Termin

{Lætare / Bartholom.} 17

zur Creyßsteuer-Einnahme baar einzuliefern

/ - - Thl. - Gr. - Pf.

Diese bestehen in folgenden Sorten, als:

- - Thlr.	- Gr.	- Pf.	ganze	
- - -	-	-	½ -	} Species,
- - -	-	-	¼ -	
- - -	-	-	⅔tel,	
- - -	-	-	⅓tel,	
- - -	-	-	¾ und ⅜tel,	
- -	-	-	⅙tel,	
- -	-	-	1/12tel,	
- -	-		1/24tel.	} davon die
- -	-	-	6er,	} Kupfergl. u.
- -	-	-	3er,	6er à parte
- -	-	-	Franzg.	einzupacken.
- -	-	-	Ducat.	
- -	-	-	einzeln,	

± - Thl. - Gr. - Pf. Summa
Sign. - - -

N. N.
Einnehmer,

Formular,

Zu denen Creyß-Auszügen des N. Creyßes. Auszug über die beym Landtage Anno 1746. in Vorschlag gebrachte, und Anno 1747 ausgeschriebene Kopf-Steuer auf Termin Lætare (Bartholomæi.)

G.
Zum ersten Termin.

	Folia der Register.	Einnahme.	Allergnädigst Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Liefe-rung.	Summa der Abführung.
			Ausgabe.			
Amt N. Kopf-Steuer - - - - -		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.

H.
Zu nachherigen Terminen.

	Folia der Register.	Einnahme Bartholm. 1747.	Ist gegen vorigen Termin. gestiegen.	Ist gegen vorigen Termin. gefallen.	Allergnädigst Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Liefe-rung.	Summa der Abführung.
					Ausgabe.			
Amt N. Kopf-Steuer. Reste vorigen Termins.		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Summa								

Nota: Hierbey wird lediglich die Ordnung, wie die Oerter in denen jährlichen Steuer-Creyß-Auszügen unter gewisser No. auf einander folgen, beybehalten.

Ejusdem Insinuations-Befehl,

Zum Kopf-Steuer-Ausschreiben, d. d. 31. Jan. 1747.

An. 1747. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Nachdem E. getreue Landschaft Unsers Churfürstenthums und incorporirter Lande, bey dem im abgewichenen Jahre gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Conservation des Landes- und Steuer-Aerarii, auch Befriedigung derer darein gewiesenen Creditorn, als ein Surrogatum des hiebevorigen Freywilligen Beytrags von eines jeden Revenues und Verdienst, eine allgemeine Kopf-Steuer, nach eines jeden Charge, Character und Stand, in Absicht in gewisser Maaße auf das Vermögen, auf Neun Jahr, nehmlich vom Anfang jetzigen 1747sten Jahres bis mit dem Schluß 1755. allerunterthänigst bewilliget hat; Und denn von Uns diese treuherzige Erklärung in dem am 14. Aug. a. p. ertheilten Landtags-Abschiede in Gnaden angenommen worden; Als haben Wir, was ein jeder, in denen benemten Jahren, nach Proportion beyzutragen hat, auch wie es mit Einbring- und Berechnung dieser Abgabe gehalten werden soll, in gegenwärtiges Mandat, wovon Wir euch die benöthigten Exemplaria hiermit zufertigen, verfassen, und zum Druck, zu jedermanns Wissenschaft, bringen lassen; Gnädigst begehrende, ihr wollet nicht nur dasjenige, so euch darbey obliget, genau beobachten, sondern auch die erforderlichen Abdrücke an die sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten, auch an die Amtssteuer-Einnehmer des euch anvertrauten Creyses, welche insgesamt dieses Ausschreiben jedermann, sowohl auch denen Geistlichen, und andern sonst ihrer Gerichtsbarkeit entnommenen Personen, nur diejenigen, so in würklichen Militair-Diensten stehen, ausgenommen, als an welche durch Unsern General en Cheff, Graf Rutowsky, besondere Anweisung geschiehet, zu insinuiren daß besagtes Ausschreiben behöriger maßen, und in Zeiten publiciret, nicht minder solches, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, an denen gewöhnlichen Orten angeschlagen, und die Exemplaria vertheilet, auch überhaupt dasjenige, was darinnen anbefohlen, auf das genaueste beobachtet werde, dem üblichen Stylo gemäß, verfügen. Worbey ihr denn auch die getreuen Stände, daß sie die jedem Orts eingegangenen Gelder mit darzu gehörigen doppelten Registern in denen angesetzten Terminen in die Creyß-Stadt, wohin die Land- und Pfennigsteuern eingerechnet werden, und zwar an dich, dem Creyß-Einnehmer Nestler, richtig liefern, auch jede Gerichts-Obrigkeit und Stadt-Magistrat, bey Bestellung derer Einnehmer, vor hinlängliche Sicherheit des Aerarii gebührende Sorgfalt tragen, anzuweisen, und übrigens sämtliche eingegangenen Gelder, nebst denen Registern und Auszügen in denen Leipziger Ostern und Michaelis Messen, zur Haupt-Pfennigsteuer-Casse zu liefern, und keine Reste anzunehmen habt, maßen wieder diejenigen, so sich in Abentrichtung dieser Kopf-Steuer säumig erweisen, mit hinlänglichen Zwangs-Mitteln zu verfahren, und wenn solches nicht fruchten sollte, sonder Anstand allerunterthänigster Bericht zu erstatten ist. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 31. Jan. 1747.

Allgemeine Kopfsteuer mit Absicht auf das Vermögen.

Wird nach acceptirter Bewilligung, ausgeschrieben.

Obliegenheit derer Einnehmer.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Generale,

Die dem Lande von 1747. bis mit 1755. erlassenen 2. Pfennige betreffend und wie die vorhero ertheilten neuen Anbau- und Brand-Begnadigungen darnach zu reguliren; den 7. Mart. 1747.

An. 1747. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir vermöge des Unseren getreuen Ständen d. d. 14. Augusti letzt verflossenen Jahres ertheilten Landtags-Abschieds denen Contribuenten von und mit Anno 1747. bis mit 1755. Zwey Pfennige vom Schocke in Landesväterlicher Milde erlassen, hingegen in denen vorhergegangenen neuen Anbau- und Brandbegnadigungs-Rescriptis denen Calamitosis die Befreyung auf die jetzt noch laufende Bewilligung nach 32½ Pfennigen ertheilet, und der Betrag darnach ausgerechnet worden, mithin die Billigkeit erfordert, daß diejenigen, so solchen Betrag nach angeregten 32½ Pfennigen bereits völlig genossen, da sie vom Anfange, des 1747sten Jahres nur 30½ Pfennige contribuiren, zum Ersatz des zu viel percipirten angehalten, oder dieses denen, deren Erlaß in die künftigen Verwilligungs-Jahre annoch fällt, von der alsdann zugewarten habenden rückständigen Bezahlung abgezogen und dem Aerario hinwieder verrechnet werde; So ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch also hiernach achten, das dießfalls erforderliche behörig veranstalten, und jenem zu dem Seinigen wieder verhelfen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 7. Mart. Anno 1747.

Erlaß zweyer Pfennige vom Schocke.

Die Befreyung derer Calamitosen in Steuern, ist darnach einzurichten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen und Stift Wurtzen.

Johann Christoph Petzold.

Extract Generalis,

Daß, dem Generali und dabey befindlichen Monitis vom 16. Julii 1716. die Einrichtung neuer Quatember-Catastrorum betreffend, besser nachgegangen werden soll; den 29. Nov. 1747.

An. 1747. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue ꝛc. Und da Wir hiernächst vielfältig wahrgenommen, daß der, in dem, unterm 16. Julii Anno 1716. ins Land ergangenen Generali und darbey befindlichen Monitis enthaltenen Vorschrift, wie die neuen Quatember-Steuer-Catastra einzurichten, zeithero entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig

Generale de An. 1716. wegen Einrichtung der neuen Quatember-Catastrorum

vollständig nachgelebet worden, die sämtlichen Stände auf deren genauere Befolgung besonders desjenigen was in §. 2. 3. wegen der Haußgenossen Anlage, ingleichen §. 5. angezogener Monitorum in Ansehung des modi, bey Einbringung sothaner Steuern, angeordnet, in diesem Umfange, nochmahls gebührend anzuweisen, denen Revisoribus aber es sonst behörig einzuschärfen, sowohl bey Examinirung derer Castatrorum, und was dahin einschläget, euch selbst darnach zu achten und hieran allenthalben Unsere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 29. Nov. Anno 1747.

wird nochmahls eingeschärfet.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stift Wurtzen und Grafschaft Stollberg.

Johann Christoph Petzold.

Insinuations-Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Einer anderweiten alphabetischen Consignation, nach welcher hinfort, die Kopf- und Vermögen-Steuer zu vernehmen ist; d. d. 12. Jan. 1748.

An. 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue; Nachdem bey Durchgehung derer aus denen Creyßsteuer-Einnahmen eingesendeten Capitations-Steuer-Rechnungen, ingleichen aus denen verschiedentlich eingelaufenen Berichten, sich veroffenbaret hat, daß in der, zu Antritt des nunmehro verflossenen Jahres, mit dem Ausschreiben, wegen der allgemeinen Kopf-Steuer-Bewilligung, publicirten alphabetischen Consignation verschiedener Personen, Bedienungen und Professiones, übergangen, und deren Capitationssteuer-Beyträge nicht determiniret worden; Als haben Wir, in Ansehung derer jährlich von einem jeden zu leistenden Kopfsteuer-Contingente, eine neue und vollständigere Consignation nicht nur nach denen verschiedenen von Uns, ratione derer in die 5 ersten Classen gehörenden Contribuenten, beliebten Rangsveränderungen, einrichten, sondern auch selbiger in fine des 2dern und 3ten Capitis noch einige Erörter- und Erläuterungen, mit einem neuen Verzeichnisse sämmtlicher Städte, Unserer Chur- und übrigen incorporirter Lande anfügen, und dieselbe zum Druck befördern lassen, wovon Wir euch denn die benöthigten Exemplaria hierbey angeschlossen übersenden, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet die erforderlichen Abdrücke, auf Art und Weise, wie wegen des Kopfsteuer-Ausschreibens, unterm 31. Jan a. p. angeordnet worden, vertheilen, und daß erwähnte Consignation behöriger maßen und ohne Anstand publiciret, nicht minder solche, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, an denen gewöhnlichen Orten angeschlagen werde, hauptsächlich aber auch, daß von denen Gerichtsobrigkeiten, und denenjenigen, welchen die Einnahme der Kopfsteuer anvertrauet worden, sämmtlichen Contribuenten nachdrückliche Erinnerung geschehe, damit ein jeder in unnachbleibender Entrichtung derer angesetzten Kopfsteuer-Beyträge, und besonders in Versteuerung seines werbenden Vermögens und unbeweglicher Güter, in der bewilligten vorgeschriebenen Maaße, seiner Diener-Vasallen und Unterthanen-Pflicht strackich nachkomme, mithin durch vorsetzliche Defraudation des Aerarii zu der solchen Falls ohnnachbleibend zu gewarten habenden Exaction des vierfachen Ersatzes von dem Untergeschlagenen, womit Wir jedoch jedermänniglich sonsten gerne verschonet wissen wollten, nicht selbst Anlaß gebe, dem üblichen Stylo gemäß, verfügen, auch dahin Pflichtschuldigste Obsicht tragen, daß die in denen Terminen Lætare und Bartholomæi vorigen Jahres zurück gebliebene Reste, ohne Anstand eingebracht werden mögen. Daran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden am 12. Jan. 1748.

Unvollständigkeit, voriger alphabetischen Consignation.

Neue und vollständigere Consignation,

wird zur Publication zugefertiget.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Königlichen Chargen, auch anderen hohen und niederen Bedienungen, sowohl bey beyderseits Königlichen Majestät, als Ihro Hoheit, des Königlichen und Chur-Prinzens auch Chur-Prinzeßin Hoheit, ingleichen derer übrigen Königl. Prinzen und Prinzeßinnen Hoheiten Hofstätten stehen, befindlich sind, nebst dem Ansatze, was ein jeder zu entrichten hat, auch was andere in der Alphabetischen Consignation benennete Personen jährlich zu contribuiren schuldig sind.

Classis I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören der Premier-Ministre, Ober-Hof-Marschall, General-Feldmarschall, die Königl. Cabinets- und Conferenz-Ministers, würklich in Geheimen Consilio sitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würkliche Geheime Räthe, so keine Session haben, ingleichen die Personen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in diese Classe zu rechnen, jährlich 120 Thlr. - mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Classis II.

Neunzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, und alle übrige, so den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Diese bezahlen jährlich 90 Thlr. - und also in jeglichem Termin 45 Thlr.

Classis III.

Sechzig Thaler.

In diese Classe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, so mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obristen, und die mit diesen gleichen Rang haben, oder denenselben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und also jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Claſſ. IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die würklichen bürgerlichen Accis-Räthe, incluſivè. Welche jährlich 40 Thlr. - und alſo in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Claſſ. V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die würklichen Adelichen und Bürgerlichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Stiffts-Räthe, und welche mit dieſen in gleichem Range ſtehen, incluſivè, ſo jährlich 30 Thlr. - und alſo terminlich 15 Thlr. zu bezahlen haben.

Claſſ. VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, davon jeder jährlich 25 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Claſſ. VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören der Accis-Bau-Director, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. bezahlet.

Claſſ. VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen ſämtliche Titular-Räthe, ſo von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 20 Thlr. - und alſo zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Claſſ. IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret die Hof-Geiſtlichen, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, welche jährliche reſp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Claſſ. X.

Zwölf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören alle würkliche Secretarii bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Cammer-Conſulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, ſo jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. - zu entrichten haben.

Claſſ. XI.

Zehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gezogen die Commendanten derer Compagnie von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, wovon jeder jährlich 10 Thlr. - mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XII.

Neun Thaler und Acht Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammer- und General-Accis-Commiſſarien, würkliche Regiſtratores bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Acten-Inſpectores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 9 und 8 Thlr. - mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XIII.

Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch ſonſt in Königlichen Pflichten ſtehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebſt denen übrigen in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 7 und 6 Thlr. - folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Claſſ. XIV.

Fünf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Forſtſchreibere, Procuratur-Kornſchreiber und andere, in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. - und alſo terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Claſſ. XV.

Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gezogen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thl. - mithin auf jeden Termin 2 Thlr. und 1 Thlr, 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.

Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. - mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.

A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditerey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. - bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Acht, Sechs, Vier, Drey, Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Not. Die Officiers bey denen Creyß-Regimentern geben nur die Hälfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetische Consignation.

A.

Abgedankte Bediente und Officianten, niedrige, welche keinen besondern Rang in der Hof-Ordnung haben, entrichten den 4ten Theil des dem Character zugetheilten Kopfsteuer-Quanti.

Ausser Diensten stehende Officiers, geben nur den 4ten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Abgedankte gemeine Soldaten sind frey, wenn sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerke treiben, so müssen sie, daferne sie das Bürger- und Meister-Recht gewonnen, und Gesellen sitzen haben, den in dieser Consignation einem jeden Handwerke oder Profession zugetheilten Ansatz abführen, ausserdem aber, wenn sie nicht Meister sind, contribuiren selbige als Gesellen, und da sie sich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.

Abgebrannte, welche nach dem Landtagsschlusse de An. 1746. dergleichen Unglück betroffen, oder ihnen noch begegnen dürfte, sind 3 Jahr lang mit der Kopf- und Vermögensteuer zu verschonen.

Abtreiber auf denen Schmelzhütten 6 gr.
Accis-Bau-Director 24 thl.
Accis-Einnehmere auf dem Lande, sind wegen dieser obhabenden Function frey von der Kopfsteuer.
Accis-Fourier 4 thl.
Accis-Procuratores 8 thl.
Ackervoigte 16 gr.
Acten-Inspectores 9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern 4 thl.
Adeliche Mannspersonen ohne Character 2 thl.
Advocaten, die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig und Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermessen, 8 und 6 thl.
Advocaten an anderen Orten, nach der Obrigkeit Ermessen, 3 bis - 4 thl.
Advocaten, so nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn sie einen gradum haben, entrichten selbige das dießfalls determinirte Quantum
Agenten in Dreßden 2 thl.
Agenten an andern Orten 16 gr.
Allmosenamtschreiber in Dreßden und Leipzig 1 thl.
In denen übrigen Städten 6 gr.
Amtsbauschreiber 1 thl.
Amtsboten 12 gr.
Amts-Chirurgus, so viel als ein anderer Chirurgus in Städten
Amts-Commissarius 2 thl.
Amtscopiste 1 thl.
Amtsdammmeister 2 thl.
Amtsfischer 2 thl.
Amtsfleischsteuereinnehmer 1 thl.
Amtsfleischsteuerpachter, wenn er nur die Fleischsteuer im Amte gepachtet 1 thl.
Amtsgerichtsschöppe 3 gr.
Amtslandschöppen 12 gr.
Amtslandrichter 2 thl.
Amtslandschaftschreiber 1 thl.
Amtslandschreiber 1 thl.
Amtmänner 20 thl.
Amts-Mühlen-Wasser-Baugeschworner 1 thl.
Amts-Physicus, so viel als ein anderer Medicus in Städten
Amts-Procurator 3 thl.
Amtsrath 10 thl.
Amtsrenthverwalter 12 thl.
Amtsrichter in kleinen Städten 2 thl.
Amtsschreiber 10 thl.
Amtssteuereinnehmer 4 thl.
Amtsstraßenmeister 1 thl.
Amtsverwalter 12 thl.
Amtsverweser 12 thl.
Amts-Wein-Gebürgs-Inspector 12 thl.
Anishändler en gros, wie Kaufleute
Anrichter und Schichtmeister bey der Seigerhütte 4 thl.
Anspännere, wie ein ganz Hüfner
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte 3 thl.
Apothecker, dessen die Apothecke eigen ist, in Dreßden und Leipzig 20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 thl.
Apothecker in kleinen Städten 2 thl.
Apothecker, so die Apothecken gepachtet, oder administriren, geben die Helfte von vorherstehendem Ansatz.
Apothekergesellen in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Apothekergesellen in denen übrigen grossen und Mittelstädten 12 gr.
Apothekergesellen in kleinen Städten 6 gr.
Appellationsgerichts-Registrator 8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Registrator 4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.
Archi-Diaconus 4 thl.
Archivarius ohne Prædicat 6 -
Armbrustierer 4 -
Artillerie-Bauschreiber 4 -
Arzt oder Empiricus 2 -
Assessores bey dem Hofgerichte, Juristenfacultät, Schöppenstühlen und Consistoriis 10 thl.
Assessores Extraordinarii 5 -
Assistenzeinnehmer 1 -
Assistenzthorschreiber 12 gr.
Auctionatores 6 thl.
Auditeurs bey der Armee 2 -
Auerwärter 1 -
Aufpasser 16 gr.
Aufpasser-Bey) 8 gr.
Aufläder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Aufseher beym Königl. Bau 1 -
Aufwärter in Collegiis und Königl. Expeditionen 2 -
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten 1 -
Ausreuter bey denen Räthen in Städten 1 -
Ausspeiser bey Hofe 2 -
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterscheid, ob sie Hüfner, Halbhüfner, oder Häußler gewesen, die Helfte von dieser ihrem Contingent.

B.

Baccalaurei Theologiæ 1 thl.
Backmeister, Königl. 5 -
Bader in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neustadt bey Dreßden 4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelstädten, auch zu Friedrichsstadt 1 thl.
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Bahnenwärter, Königl. 12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ball-Inspector 12 -
Ballmeister auf denen Universitäten 3 -
Balletmeister 20 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten 3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.
Barbier, wie die Bader.

Barethmacher in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten 6 gr.
Bauer, oder ganz Hüfner 6 gr.
Baumeister, Königl. 24 thl.
Bauschreiber, Königl. vide Landbauschreiber.
Baumeister bey dem Domcapitul zu Merseburg und Naumburg, it. bey dem Capitul zu Zeitz 4 thl.
Baumeister, Bauschreiber, Bauvoigt, wenn er von dem Stadt-Magistrat dependiret, und nicht zugleich Rathsherr ist,
in denen großen Städten 4 thl.
in denen Mittelstädten 2 -
in denen kleinen Städten 1 -
Beckenschläger in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Beckenschläger in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr
Beckenschläger in denen kleinen Städten 4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig 2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten 12 gr.
Bedienten, von der Königl. Livrée 2 thl.
Bedienten, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor 2 thl.
Bedienten, so Livrée tragen 12 gr.
Beindrechsler, wie andere Drechsler.
Bergamts-Assessores-Ober- 6 thl.
Bergamts-Assessores-Ober-, so zugleich Berg-Commißionsräthe sind, vergeben nur den letzten Character mit 15 thl.
Bergcassenschreiber 7 thl.
Bergcommißarien 6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts-Assessores 15 thl.
Berggeschworner 4 thl.
Berg-Gardein 4 thl.
Bergleute 4 gr.
Bergmeister 10 thl.
Berg-Physicus, so viel als ein anderer Medicus in Städten.
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer 2 thl.
Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.
Berg-Schmidt, wie ein anderer Schmidt.
Berg-Verwalter 10 thl.
Berg-Voigt 1 thl.
Bereuter, Königl. 12 thl.
Bereuter bey Herrschaften 6 thl.
Bereuter Scholaren 2 thl.
Bereuter auf denen Universitäten 4 thl.
Besuch-Jäger und Besuch-Knechte 1 thl.
Bettmeister in denen Königl. Schlössern u. Palais 4 thl.
Bettschreiber 2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten 8 gr.
Bey-Köche, Königl. 5 thl.
Bey-Gehülfen, in Königl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc. 1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn sie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genützen 12 gr.
Woferne sie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, sind sie von der Kopfsteuer dieser Function halber frey.
Ingleichen sind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Kopfsteuer eximiret.

Bibliotheken-Inspector 12 thl.
Bibliothecarius, Königl. 8 thl.
Bibliothecarius, bey privatis 2 thl.
Bieber- und Fischotter-Fänger 1 thl.
Bier-Aufseher, vide Tranksteuer-Aufseher
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bier-Brauer in anderen Städten 2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande 1 thl.
Bier-Schenken auf denen Kellern 2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häusern liegende Biere ausschenken, sind deswegen frey.
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häusern wiederum verschenken 12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, sie mögen allein, oder nach der Reihe dieses Befugniß exerciren, dießfalls ist nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde an Kopfgelde zu entrichten 12 gr.
Bierfasser und Bierspinder 12 gr.
Bier-Schröter 1 thl.
Bildhauer, Königl. 16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten 6 gr.
Billardeurs, wie Coffée-Schenken.
Billetier in Dreßden 16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Blattner in kleinen Städten 4 gr.
Blaufarben-Meister 2 thl.
Blech-Arbeiter 8 gr.
Blech-Meister 12 gr.
Bleichknecht 12 gr.
Botenmeister, bey denen Canzeleyen 4 thl.
Boten, beym Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, Consistoriis, Posten, Universitäten und Aemtern 12 gr.
Boten, so in verschiedenen Städten verpflichtet, und Personen, auch Paquete fortschaffen, in denen kleinen Städten 12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelstädten 6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten 4 gr.
Born-Knecht 12 gr.
Börsenschließer, in Leipzig 1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten 1 thl.
Dahingegen diejenigen Bortenwürker, welche nur vor andere Meister ums Lohn arbeiten, höher nicht als Gesellen, mit der Kopfsteuer in Ansatz zu bringen.
Boymacher, vide Tuchmacher.
Branntweinbrenner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande 12 gr.
Branntewein-Crämer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntewein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntewein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Brannt-Cassen-Allmosensammler 4 gr.
Bratenmeister, Königl. 5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.
Brau- und Malz-Knechte in Städten 12 gr.

Brauerknechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.
Briefträger, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Briefträger, in kleinen Städten 8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Briefsammler, wie ein Briefträger.
Bruchschneider 2 thl.
Brückenmeister 8 gr.
Brückenschreiber 16 gr.
Brunnengräber 8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten 12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden 1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig 2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig 10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig 12 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing-, Eisen- und Blaufarben-Werken 6 thl.
Büchsenmacher 2 thl.
Büchsenmeister bey Schützen-Gesellschaften 1 thl.
Büchsenschäfter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschäfter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschäfter, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenschmiede, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschmiede, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschmiede, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenspanner 1 thl.
Büchsenwärter 1 thl.
Bürgerliche Ritterguths-Besitzere 2 thl.
Bürgermeister, in Leipzig 30 thl.
Bürgermeister, in Dreßden 20 thl.
Bürgermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 10 thl.
Bürgermeister, in kleinen Städten 1 thl.
Bürgermeister, in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten 6 gr.
Bürstenbinder, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bürstenbinder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Bürstenbinder, in kleinen Städten 2 gr.
Büttner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büttner, in kleinen Städten 6 gr.
Bürger, so entweder gar keine Profeßionsverwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und sonst andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bürger, dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Bürger, dergleichen, in kleinen Städten 8 gr.

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.
Cabinetsmaler 9 thl.
Cabinetten-Inspectores 12 thl.
Calcante in Städten, excl. desjenigen, was er seiner Profeßion halber zu entrichten schuldig ist 2 gr.

Calculatores, würkliche oder ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen 6 thl.
Calculatores extraordinarii 3 thl.
Cammer-Agenten 2 thl.
Cammer-Aßistenz-Rath 30 thl.
Cammer-Aufwärther 1 thl.
Cammer-Bote 12 gr.
Cammer-Caßierer 16 thl.
Cammer-Commissarien 8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe 20 thl.
Cammer-Conducteur vid. Conducteur.
Cammer-Consulenten 12 thl.
Cammerdiener bey Königl. Herrschaften 20 thl.
Cammerdiener bey anderen Herrschaften 2 thl.
Cammer-Fouriers, Königl. 10 thl.
Cammer-Fourier beym Collegio 4 thl.
Cammer-Laquais 4 thl.
Cammermeister in Dreßden 25 thl.
Cammermeister in Zeitz und Merseburg 16 thl.
Cammermohr, Königl. 2 thl.
Cammer-Procuratores 12 thl.
Cammer-Registratores 6 thl.
Cammer-Revisores 2 thl.
Cammerschreiber, ordinarii 6 thl.
Cammerschreiber, extra-ordinarii 3 thl,
Cammerschreiber bey Räthen in Städten 2 thl.
Cammer-Sensale 4 thl.
Cammer-Trabanten, oder Thürsteher, Königl. 2 thl.
Cammer-Zahlmeister 8 thl.
Cämmerey-Secretarius 12 thl.
Cannefaßmacher 1 thl.
Canonicus, in Zeitz und Wurzen 16 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Cantores, in kleinen Städten 12 gr.
Canzellisten und Copisten ordinar. bey denen Collegiis 4 thl.
Canzellisten und Copisten supernumer. 2 thl.
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergischer 12 thl.
Canzley-Diener 1 thl.
Capellmeister 25 thl.
Capell-Musici 12 thl.
Capell-Diener, bey der Cammer-Music 2 thl.
Capitains 10 thl.
Capitain-Lieutenant 4 thl.
Caßirer, Königl. 12 thl.
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig 4 thl.
Caßierer beym Allmosen-Amte zu Leipzig 1 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig 3 thl.
Catecheten auf dem Lande, wenn sie von denen Consistoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeister.
Chirurgi, wie die Bader.
Characterisirte Personen, welche, von auswärtigen Königl. und Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churfächs. Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur 2 thl.
Choralisten beym Dom-Capitul, wie andere Schul-Collegen in denen Mittelstädten 1 thl.
Chori Musici Directores 1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten 12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Coffre-Träger-Gehülfen 4 gr.

Co-Inspectores, bey der General-Accise besonders in denen Amts- und kleinen Städten, sind zwar vor ihre Person von der Kopfsteuer wegen dieses aufhabenden Officii befreyet, es soll aber der Magistrat des Orts, wenn sie dießfalls kein Douceur genießen, ex Fisco an Kopfgelde entrichten 1 thl.
Collegiate bey Universitäten 2 thl.
Commendante bey der Parforce-Jagd 30 thl.
Commißions-Actuarius 4 thl.
Commercien-Räthe 20 thl.
Commißions-Räthe 20 thl.
Commißariats-Medicus, so viel, als ein anderer Medicus.
Commißions-Schreiber 4 thl.
Comödianten, Königl. 12 thl.
Commödianten, so im Lande sich aufhalten 10 thl.
Concert-Meister 15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien 6 thl.
Conditores, Königl. 12 thl.
Conditor-Gesellen, Königl. 1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Conditores, in kleinen Städten 6 gr.
Conditores, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen 2 thl.
Conditor-Gesellen 8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Königl. Conditorey 1 thl.
Conducteurs 6 thl.
Consistorial-Advocaten 3 thl.
Consistorial-Räthe, vide Assessores.
Consistorial-Protonotarius 20 thl.
Consistorial-Ober-Protonotarius 20 thl.
Contributions-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Contributions-Einnehmere auf dem Lande sind von der Kopfsteuer frey
Controlleurs 6 thl.
Copisten, vid. Canzlisten.
Copisten-Amts- oder Raths- 1 thl.
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten 12 gr.
Cornets 2 thl.
Cossäten 2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute.
Cramer-Bothe in Leipzig 4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Creyß-Amtmann 20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer 16 thl.

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Mäurer.
Dammaufseher und Dammmeister, wenn sie nicht sonst contribuiren, sind sie als Tagelöhner anzusehen.
Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten 2 thl.
Doctores juris, so practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Consistorial-Advocati daselbst zu verstehen 12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten 6 thl.
Doctores juris, so gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung stehen 2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten 3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes 2 thl.
Dom-Cämmerer 2 thl.
Dom-Probstey Gerichtsvoigt und Verwalter 2 thl.
Dommecker 8 gr.
Deppler, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten 4 gr.
Dorfrichter sind wegen obhabenden Richteramts von der Kopfsteuer frey.
Drechsler in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Drechsler in kleinen Städten 6 gr.
Dreyviertels-Hüfner 5 gr.
Drucker, so Leinwand und dergleichen drucket, in grossen und Mittelstädten 1 thl.
In kleinen Städten 12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden 4 gr.

E.

Edelgestein-Inspector 6 thl.
Edelgesteinschneider in Dreßden 4 thl.
Edelgesteinschneider in Leipzig 3 thl.
Edelgesteinschneider in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Edelgesteinschneider in denen kleinen Städten 12 gr.
Entenfänger 1 thl.
Einfahrer in Bergwerken 1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten 12 gr.
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder 2 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.
Eisenschläger 1 thl.
Elfenbein-Arbeiter 1 thl.
Emailleur wie ein Goldschmied.
Enken oder Kleinknechte, wie andere Knechte.
Erblehn Richter 1 thl.
Erb-Schulze 1 thl.
Equipage-Commissarius 8 thl.
Erb-Schenke 12 gr.
Eseltreiber, wie ein Tagelöhner.
Essigbrauer 12 gr.
Examinatores würkliche, Rechnungs- 8 thl.
Examinatores supernumerarii 4 thl.
Executores 4 gr.
Exercitien-Meister auf denen Universitäten 3 thl.

F.

Fabricanten, die Entrepreneurs bey denen Fabriquen sind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Gesellen bey Handwerkern anzusehen.
Factor, bey Königl. und andern Blaufarben-Werken 4 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte 4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken 6 thl.
Facultäten-Schreiber 2 thl.
Fähndrich 2 thl.
Fährknecht 12 gr.
Fährmeister 16 gr.
Fährschreiber 16 gr.
Falkencapitain 10 thl.
Falkenmeister 20 thl.
Falkenverwalter 10 thl.
Falknereywärter 1 thl.
Falconier 1 thl.
Famulus 1 thl.
Farbenmeister 2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.
Färber, vide Schönfärber.
Fasanwärter 1 thl.
Fechtmeister bey die Cadets und Pagen 3 thl.

Fechtmeister bey denen Universitäten 3 thl.
Federläufer, oder Federstüber, wie ein Tagelöhner.
Federschmücker in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Federschmücker in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Federschmücker in kleinen Städten 6 gr.
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten 6 gr.
Feldhütter, wenn er nicht ein Dienstknecht ist 2 gr.
Feld-Kriegscaßirer 12 thl.
Feldmesser 2 thl.
Feldprediger 1 thl.
Feld-Zeugschreiber 4 thl.
Felleisen-Reuter, wie ein Postillon.
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten 12 gr.
Feuerwächter bey denen Königlichen Palais und Collegiis 12 gr.
Figur- und Formenmacher 16 gr.
Fiscale bey der Cammer 2 thl.
Fiscale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte 2 thl.
Fischer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Fischer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Fischer, in denen kleinen Städten 4 gr.
Fischer, auf dem Lande 4 gr.
Fischhändler mit frischen Fischen in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in kleinen Städten 12 gr.
Fischhändler auf dem Lande 12 gr.
Fischknechte 12 gr.
Fisch-Otterfänger 1 thl.
Fleischhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fleischhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fleischhauer in denen kleinen Städten 12 gr.
Fleischsteuer-Einnehmer oder Pachter 2 thl.
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleischer oder die Communen die Fleischsteuer gepachtet, haben selbige die 2 thl. womit der Fleischsteuer-Einnehmer angesetzet ist, zu vertreten.
Fleischsteuer-Inspectores 6 thl.
Floß-Aufseher 4 thl.
Floß-Commissarius 6 thl.
Floß-Hauptcaßirer 12 thl.
Floß-Inspector 10 thl.
Floßholz-Schwemmmeister, wie ein Tagelöhner.
Floßmeister 10 thl.
Floßschreiber 6 thl.
Floß-Straf-Befehlshaber 1 thl.
Floßverwalter 10 thl.
Floß-Unterbediente 1 thl.
Fluhrschütze 4 gr.
Fluhrschütze auf Adelichen Gütern 2 gr.
Forstmeister 16 thl.
Förster, ein reutender 4 thl.
Förster oder Fußknecht, denen Jagd-Unterbedienten gleich 1 thl.
Förster, bey Gerichts-Obrigkeiten 1 thl.
Forstschreiber 5 thl.
Forst-Unterbediente 1 thl.
Forwergs-Pachter, Königl. 10 thl.
Freysassen und sogenannte Freymann-Lehnguths-Besitzere, in Städten und auf dem Lande 1 thl. 12 gr.

Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.
Fuhrleute oder Lohnkutscher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten 12 gr.
Fußknecht 1 thl.
Fuß-Trabanten, wenn sie sonst keine Profession treiben, sind, wie andere Soldaten frey; Daferne sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meister Gesellen halten, müssen sie ebenfalls als Meister, nach denen Ansätzen, contribuiren. Im Fall aber, sie das Meisterrecht nicht gewonnen, und also keine Gesellen halten, sind sie bloß als Gesellen anzusehen.
Futter-Einkaufer 1 thl.
Futter-Marschall 6 thl.
Futterschneider in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Futterschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Futterschneider, in denen kleinen Städten 4 gr.

G.

Garde-Dames 20 thl.
Garde-Meubles-Inspector 16 thl.
Garde-Robben-Inspector 16 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten 12 gr.
Garmacher in Bergwerken 4 gr.
Garnisons-Cantor 1 thl.
Gärtner, Königl. Kunst- oder Hof- 8 thl.
Gärtner-Gesellen, Königl. 1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis 1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn sie Livrée tragen, wie andere Bediente.
Gärtner-Gesellen auf Rittergüthern 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, in Städten 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, auf dem Lande, wie die Häusler 2 gr.
Gärtner, oder Hintersättler, wenn sie nach Proportion ihres besitzenden Feldes, nicht wenigstens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern 2 gr.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gastirung exerciret wird 8 thl.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht sowohl mit Ausspannung, sondern bloß mit Bierschenken Nahrung getrieben wird 4 thl.
Gasthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gasthöfe, große in denen kleinen Städten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Gasthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in denen kleinen Städten 6 gr.
Gasthöfe auf dem Lande 1 thl.
auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermessen.
Gastwirthe, sie mögen die Gasthöfe gepachtet haben, oder als Eigenthümer das Gastungs-Recht selbst exerciren, excl. ihres Vermögens 16 gr.
Geheime Cabinets-Secretarii 20 thl.
Geheime Cabinets-Registratores 12 thl.
Geheime Cabinets-Canzelisten 8 thl.
Geheime Cabinets-Courier 8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier 8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter 4 thl.
Geheime Cammer-Schreiber 16 thl.
Geheime Cämmerirer 25 thl.
Geheime Secretarien 20 thl.

Geheime Registratores 12 thl.
Geheime Canzelisten 8 thl.
Geheime Raths-Fourier 8 thl.
Geheime Kriegsraths-Expeditores 8 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier 4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter 2 thl.
General-Accis-Caßirer 20 thl.
General-Accis-Commissarien 8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten 2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern sind frey.
General-Accis-Fourier 4 thl.
General-Accis-Inspectores in großen Städten 8 thl.
General-Accis-Inspectores in Mittel- und kleinen Städten, sie mögen eine oder mehrere Inspectiones haben 4 thl.
General-Accis-Post-Agente 12 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Caßirer 16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten 4 thl.
General-Accis-Rentmeister in Eißleben 16 thl.
General-Accis-Aufwärter 2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant 20 thl.
General-Münz-Gardein 6 thl.
General-Stabs-Secretarien 16 thl.
General-Staabs-Copisten 4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten
Geographus bey denen Cadets 3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten 4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelstädten 2 thl.
Gerichts-Actuarii in ganz kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Gerichtsschreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig 6 thl.
Gerichtsschreiber auf dem Lande 12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was sie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Bestallung 2 thl.
Gerichtsverwalter, welche sehr geringe Gerichts-Bestallungen haben 1 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement 12 gr.
Geschirrschreiber 4 thl.
Gesellen bey Künstlern, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Gesellen bey Künstlern in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gesellen bey Künstlern in kleinen Städten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig 12 gr.
Gesellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern in kleinen Städten 3 gr.
Gesellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn sie bey ihren Eltern als Gesellen arbeiten, entrichten die Kopfsteuer nur als Gesellen, ob sie schon das Bürger- und Meister-Recht erlanget haben.
Gestübepocher 4 gr.
Getreyde- und Holzmesser 16 gr.
Getreyde-Lader 16 gr.
Gewerken-Probierer 1 thl.
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gips-Arbeiter in kleinen Städten 6 gr.
Glaser in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Glaser in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Glaser in denen kleinen Städten 12 gr.
Glaßschneider, wie die Glaser.

Gleits-Commissarius 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey starken Päßen 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Orten 3 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer auf denen Dörfern sind frey von der Kopfsteuer.
Gleits-Bereuter 1 thl.
Gleits-Gegenschreiber 1 thl.
Gleits-Inspector 10 thl.
Gleitsmann zu Leipzig 12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig 4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Glockengießer in kleinen Städten 1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in Dresden und Leipzig 4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen kleinen Städten 1 thl.
Gold- und Silberdrathzieher, wie die Goldschläger.
Goldscheider in Dresden und Leipzig 2 thl.
Goldscheider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Goldscheider, in denen kleinen Städten 6 gr.
Goldschläger, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Goldschläger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Goldschläger, in denen kleinen Städten 6 gr.
Gold- und Silberstücker, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Gold- und Silberstücker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold- und Silberstücker, in kleinen Städten 1 thl.
Gold- und Silberspinner, wie die Goldschläger.
Gold- und Silberwürker, wie die Goldschläger.
Gondoliers 1 thl.
Gottes-Kastenschreiber 1 thl.
Gouvernements-Copisten 4 thl.
Gouvernements-Secretarien 16 thl.
Gradier-Meister 2 thl.
Graveur, wie ein Kupferstecher.
Grenz-Bereuter 1 thl.
Grenz-Commissarius 8 thl.
Grenzschütze, Königl. 1 thl.
Grenzschütze, auf adelichen Gütern 2 gr.
Großgärtner 3 gr.
Gruben-Jungen auf Bergwerken 2 gr.
Grubensteiger 4 gr.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten 12 gr.
Güter-Beschauer, Ordinar. 2 thl.
Güter-Beschauer, Supernum. 1 thl.
Güter-Bestädter 1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeister 1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn 8 gr.
Gerichts-Diener auf dem Lande 4 gr.

H.

Halbhüfner 4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als ¼ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe besitzet, ist als ein Halbhüfner zu consideriren.
Hammerarbeiter 4 gr.
Hammerschmiede, wie andere Schmiede.
Hammer-Verwalter 6 thl.

Handels-Diener, bey Spitzen-Eisen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.
Händler, wie Kaufleute.
Händler, mit Feder-Vieh, Obste, und anderen Victualien, Holz ꝛc. sind als Höcker anzusehen.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie sich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erstere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben 4 Gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie keine Bauer-Arbeit treiben, und sich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben 8 gr.
Haartuchmacher, ist frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeßion dabey treibet, davon die bestimmte Kopfsteuer zu erlegen.
Haspler, wie ein anderer Bergmann.
Haupt-Salz-Caßirer 4 gr.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer 8 thl.
Hausirer, wie Tabulet-Crämer.
Haushofmeister, bey Herrschaften 4 thl.
Häusler 2 gr.
Haus-Kellner, Königl. 6 thl.
Haußmann, in Königl. Häusern 2 thl.
Haußmann, bey Privatis 1 thl.
Haußverwalter 2 thl.
Hausschlächter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Hausschlächter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Hausschlächter, in kleinen Städten 4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Wayfenhäusern, auch Lazarethen 16 gr.
Haußvoigt, bey Räthen in Städten 12 gr.
Haußvoigt, oder Schirrmeister 16 gr.
Heege-Reuter 2 thl.
Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten 2 thl.
Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.
Heringshändler, wie die Höcker.
Heyducken, Königl. 2 thl.
Heyducken bey Herrschaften 12 gr.
Hintersättler, wie ein Halbhüfner 4 gr,
Hirten, sind frey von der Kopfsteuer.
Höcker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.
Höcker, in kleinen Städten 6 gr
Höcker, auf dem Lande 6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten 6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Helfte.

Hof-Apothecker 8 thl.
Hof-Ausspeiser 2 thl.
Hof-Barbier 6 thl.
Hof-Bauschreiber 4 thl.
Hof-Becker 3 thl.
Hof-Bettmeister 6 thl.
Hof-Bildhauer 8 thl.
Hof-Bockpfeifer 2 thl.
Hof-Bernstein-Arbeiter 6 thl.
Hof-Beutler 6 thl.
Hof-Brauverwalter 12 thl.
Hof-Buchbinder 6 thl.
Hof-Buchdrucker 8 thl.
Hof-Buchführer 12 thl.
Hof-Calcante 1 thl.
Hof-Cantor 2 thl.
Hof-Capläne 16 thl.
Hof-Caßirer 16 thl.
Hof-Ceremonien-Meister 40 thl.
Hof-Commißarien 10 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.
Hof-Diaconi 16 thl.
Hof-Edelgesteinschneider, oder Brillantirer 16 thl.
Hof-Einkäufer 9 thl.
Hof-Expeditores 6 thl.
Hof-Factor 12 thl.
Hof-Feuer-Geräthschafts-Lieferante 2 thl.
Hof-Fischmeister 6 thl.
Hof-Fischer 2 thl.
Hof-Fleckausmacher 9 thl.
Hof-Fourier 6 thl.
Hof-Gerichts-Assessores zu Wittenberg 10 thl.
Hof-Glaser 8 thl.
Hof-Glöckner 1 thl.
Hof-Gold- Silber- und Seidenstücker 16 thl.
Hof-Grottirer 9 thl.
Hof-Futteralmacher 6 thl.
Hof-Hutmacher 6 thl.
Hof-Jäger 12 thl.
Hof-Jubelirer 10 thl.
Hof-Kellerschreiber 6 thl.
Hof-Kirschner 6 thl.
Hof-Küche 5 thl.
Hof-Küchschreiber 6 thl.
Hof-Kunst-Tischler 8 thl.
Hof-Kupferschmidt 6 thl.
Hof-Laquirer 8 thl.
Hof-Liveranten 12 thl.
Hof-Mahler 9 thl.
Hof-Mathematicus 10 thl.
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.
Hof-Medailleur 6 thl.
Hof-Medicus 20 thl.
Hofmeister, auf Ritter- und anderen Güthern 16 gr.
Hof-Metzger 9 thl.
Hof-Mundschenke 6 thl.
Hof-Opticus 1 thl.
Hof-Paucker 6 thl.
Hof-Peruquier 10 thl.
Hof-Pirschmeister 24 thl.
Hof-Poet 12 thl.
Hof-Posamentirer 6 thl.
Hof-Profos 2 thl.
Hof-Riemer 6 thl.
Hof-Schnallenmacher 6 thl.
Hof-Schneider 8 thl.
Hof-Schuster 6 thl.
Hof-Schütze 2 thl.
Hof-Secretarien 12 thl.
Hof-Seiler 6 thl.
Hof-Steinschneider 6 thl.
Hof-Strumpfwürker 6 thl.
Hof-Seifensieder 6 thl.
Hof-Täschner 6 thl.
Hof-Tapetenwürker 6 thl.
Hof-Tapetenmahler 6 thl.
Hof-Tischler 6 thl.
Hof-Töpfer 6 thl.
Hof-Traitteur 6 thl.
Hof-Trompeter 6 thl.
Hof-Uhrmacher 6 thl.
Hof-Vergolder 6 thl.
Hof-Wagner 6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte 6 thl.
Hof-Gerichts-Actuarius 4 thl.
Hof-Gerichts-Bote 12 gr.
Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Hofmeister, bey jungen Herren 4 thl.
Hofmeister, Gräfl. Stollbergischer 12 thl.
Hof-Verwalter 10 thl.

Hof-Wasser-Verwalter 10 thl.
Hof-Zahlmeister 8 thl.
Hof-Zahn-Operateur 6 thl.
Hof-Ziehler 2 thl.
Holzleger oder Holzmesser 1 thl.
Holz-Schreiber 4 thl.
Holz-Verwalter 10 thl.
Holz-Anweiser 1 thl.
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.
Hopfenmesser 8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.
Hospital-Verwalter in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Hospital-Verwalter an andern Orten 1 thl.
Hospital-Kirchen- und Kasten-Vorsteher, wenn diese Officia mit einer Rathsherrenstelle combiniret sind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.
Hüfner, ganze 6 gr.
Hütten-Arbeiter 4 gr.
Hütten-Bereuter 1 thl.
Hütten-Meister 2 thl.
Hütten-Schreiber 2 thl.
Hütten-Verwalter 4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Hutschmücker, wie die Hutmacher.

J.

Jagd-Barbierer 10 thl.
Jagd-Commissarius 4 thl.
Jagd-Courier 2 thl.
Jagd-Fourier 4 thl.
Jagd-Inspector 12 thl.
Jagd-Schreiber 7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte, so ausserhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt so viel, als was die andern sich in hiesiger Stadt befindenden Handwerksleute von sothanen Profeßionen entrichten. Dagegen die im Jäger-Hofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagd-Unterbedienter bezahlen 1 thl.
Jagd-Unter-Bediente 1 thl.
Jagd-Zeugmeister 6 thl.
Jagd-Zeugwärter 2 thl.
Jäger, Königl. 1 thl.
Jäger, bey Herrschaften 12 gr.
Jäger-Pursche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe 12 gr.
Jäger-Pursche, welche bey ihren Eltern, oder andern Personen in Diensten stehen 12 gr.
Impost-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 12 thl.
Informatores, bey Herrschaften, oder auch die Privat-Informationes geben 2 thl.
Ingenieurs, so keinen Character haben 3 thl.
Inspector beym grünen Gewölbe, ingleichen bey der Bilder- und anderen Gallerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerirer ist, hat er nur von der vornehmsten Function die Kopfsteuer zu entrichten
Inspector derer Naturalien- Mineralien und anderer Curiosiäten-Cabineter, wenn er das Prædicat als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlet nur von der vornehmsten Charge die Kopfsteuer.
Inspectores bey Königl. Palais 6 thl.
Inspectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche 6 thl.
Instrumenten-Inspector 4 thl.
Instrument- und Pfeifenmacher, vide Musicalische Instrumentenmacher.
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboisten und Gemeinen, sie mögen Pension geniessen, oder nur mit Freyscheinen versehen seyn, sollen initu ihrer treibenden Profeßionen und Handwerker, bey der Kopfsteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden;
Inventionsmahler, wie ein Hofmahler.
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten 1 thl.
Junge, so bey Privatis als Bedienter serviren 2 gr.

Hierüber

Ein Jude, der sich wesentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Königl. Päßen, aufhält, bezahlet vor sich jährlich 50 thl.
Dessen Frau 25 thl.
Vor jedes Kind 4 thl.
Vor jeden Knecht 3 thl.
Vor jede Magd 2 thl.
Diejenigen Juden aber, welche sich ausser Dreßden und Leipzig, in andern Städten und Orten hiesiger Churfächsischer Lande aufhalten, entrichten nur die Helfte von vorherstehenden Ansätzen.
Vor jeden Tag, den sich ein Jude an einem Orte im Lande, es sey in der Stadt, oder Dörfern, aufhält, hat er, ausgenommen die Leipziger- und Naumburger Messen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte in denen großen und Mittelstädten, vor jeden Kopf 12 gr.

und

in kleinen Städten 6 gr.
zu bezahlen, jedoch ohnbeschadet desjenigen, was ein jeder von seinen werbenden Capitalien, nach dem Cap. 3tio annoch besonders zu entrichten hat. Welches Geld jedes Orts Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächsten Lieferung mit einzurechnen hat.
Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger Messe besuchen, sowohl acht Tage vor Einläutung der Messe, als auch acht Tage nach der Zahl-Woche, mit Abgabe der Kopfsteuer verschonet.
Nicht minder sind die Juden, welche sich nacher Naumburg auf die Messe begeben, acht Tage vor Einläutung derselben, folglich zwey Wochen lang, mit der Kopfsteuer zu verschonen.

K.

Kärner 1 thl.
Kästelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten 4 gr.
Kammsetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kammsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Kammsetzer, in denen kleinen Städten 4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kanngießer, in denen kleinen Städten 12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kartenmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Kasten-Vorsteher, vide Hospital-Vorsteher.
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis 40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis 12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis 4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vasallen Städten 4, 8 gr. bis 1 thl.

Wenn

Wenn sich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben sie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angesetzet ist.

Kaufmann, so die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger Kopfsteuer.

Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.

Kaufmannsdiener, in kleinen Städten 8 gr.

Kellerey-Beygehülfen 1 thl.

Kellermeister, Königliche 6 thl.

Kellermeister, bey Privatis 2 thl.

Kellerschreiber, in Leipzig 4 thl.

Kellerschenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Kellerschenke, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Kellerschenke, in kleinen Städten 16 gr.

Kesselflicker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.

Kesselflicker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.

Kesselflicker, in kleinen Städten 6 gr.

Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn sie denen Eltern in ihrer Handthierung beystehen, resp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermessen, 1. 2. 3 bis 4 gr.

Nota: Der Sohn, welcher das Meister-Recht erlanget, solches aber nicht treibet, sondern dem Vater in seiner Profession mit beystehet, und bey selbigem die Kost genüßet, giebet bloß als ein Geselle die Kopfsteuer.

Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein besonderes Bewerb und Verdienst haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künsten, Profeßionen und anderer Hand-Arbeit beystehen, sondern sich nur an derer selben Kost befinden, sind von der Kopfsteuer frey.

Kinder-Lehrer 4 gr.

Kirchner, in Dreßden und Leipzig 4 thl.

Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Kirchner, in kleinen Städten 8 gr.

Kirchstübgen-Diener, in Dreßden 2 thl.

Kirchväter, sind dieserhalb frey.

Kirschner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Kirschner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Kirschner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten 12 gr.

Kirschner, so Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.

Klein-Gärtner 2 gr.

Klempner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Klempner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Klempner, in kleinen Städten 12 gr.

Knechte, so auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn 12 gr.

Knechte, so um Zwanglohn dienen 4 gr.

Knochen Drechßler, wie ein anderer Drechßler.

Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.

Knopfmacher, in denen kleinen Städten 8 gr.

Kobold-Inspector 12 thl.

Köche, Königl. 5 thl.

Köche, in Städten, so ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Köche, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Köche, auf vorherbeschriebene maße in kleinen Städten 12 gr.

Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in Dreßden und Leipzig 1 thl.

Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.

Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.

Koch, bey Herrschaften, wenn er nicht Livrée trägt 2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.

Kohlbrenner 4 gr.

Kohlen-Händler, wie ein Höcker.

Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.

Kohlmesser 1 thl.

Kohlläufer, bey der Saiger-Hütte 2 gr.

Korb- und Siebmacher in Leipzig und Dreßden 16 gr.

Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.

Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten 4 gr.

Korbmacher, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.

Korn- oder Getreydeäder 16 gr.

Kornmesser 1 thl.

Kornschreiber, Königl. 6 thl.

Kornschreiber, bey dem Dom-Capitul zu Merseburg und Naumburg, item bey dem Capitul zu Zeitz. 3 thl.

Kornschreiber auf dem Lande 1 thl.

Kretzschmar, oder Kneipschenke 12 gr.

Kriegs-Caßirer 16 thl.

Kriegs-Zahlmeister 12 thl.

Küchen-Beygehülfe 1 thl.

Küchen-Meister, Königl. 20 thl.

Küchenschreiber, Königl. 6 thl.

Küchen-Verwalter 2 thl.

Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Küchel-Becker, in kleinen Städten 12 gr.

Kunst-Cämmerer 20 thl.

Künstler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.

Kunstmeister, bey dem Bergbau und Wasserleitungen 1 thl.

Kunstmeister, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeister.

Kupfer-Hammerschmidt 1 thl.

Kupfer-Hammerschmidts-Geselle 6 gr.

Kupferstecher, in Leipzig 3 thl.

Kupferstecher, in Dreßden 2 thl.

Kupferstecher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Kupferstecher, in kleinen Städten 12 gr.

Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.

Kupferdrucker, in kleinen Städten 6 gr.

Kupferschmidt, in Dreßden und Leipzig 3 thl.

Kupferschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Kupferschmidt, in kleinen Städten 12 gr.

Kutscher, Königl. 2 thl.

Kutscher, bey privatis 12 gr.

Kux-Cränzler 1 thl.

L.

Land-Accis-Commissarius 8 thl.

Laborante, oder Chymicus 2 thl.

Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden 10 thl.

Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig 12 thl.

Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 6 thl.

Land-

Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben 2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, so unter 20 Thl. jährlich Besoldung genüßen, sind dieserhalb frey, woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber ansteigen, geben solche jährlich 12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, sind frey von der Kopfsteuer.
Land-Baumeister 20 thl.
Land-Bauschreiber 4 thl.
Land-Commissarius 2 thl.
Land-Feldmesser 1 thl.
Landfleischer und Lästerer, wie die Handwerker auf dem Lande.
Land-Fuhrleute 12 gr.
Landkutscher, wie ein Lohnkutscher.
Land-Richter 1 thl.
Landschreiber, vide Amts-Landschreiber.
Landschreiber des Raths zu Leipzig 6 thl.
Land-Schulze 1 thl.
Landstuben-Einnehmer, zu Leipzig 4 thl.
Land- und Tranksteuer-Einnehmer in Städten 1 thl.
Lacquirer in Städten 1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.
Laternen-Inspector zu Dreßden 2 thl.
Laternen-Putzer 6 gr.
Läufer, Königl. 2 thl.
Läufer, bey Herrschaften 12 gr.
Lautenmacher 1 thl.
Ledige Personen, deren Gesundheits-Zustand zu dienen zwar gestattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß sie solche bey ihrer Arbeit gebrauchen 2 gr.
Nota: Jedoch ist dieses überhaupt nur von ganz geringer und sonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verstehen.
Lehns-Fiscal 2 thl.
Lehn-Schulze oder Richter 1 thl.
Lehns-Secretarius 20 thl.
Lehrjungen sind von der Kopfsteuer eximiret.
Leib-Barbier 10 thl.
Leib-Jäger 10 thl.
Leib-Medicus 20 thl.
Leib-Schneider, Königl. 8 thl.
Leib-Schütze 10 thl.
Leib-Knechte, Königl. 2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Leinweber, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Städten 12 gr.
Listenschneider, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Listenschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Listenschneider, in kleinen Städten 6 gr.
Licentiati Juris, wenn sie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber 2 thl.
Licent-Bereuter 1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eisen 2 thl.
Lichtschreiber, Königl. 6 thl.
Linden-Wärter im Königl. Geheege 1 thl.
Livrée-Bediente, siehe Bediente.
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten 12 gr.
Lohn-Kutscher, vid. Fuhrleute.
Loh-Müller, wie ein anderer Müller.
Lohn-Arbeiter, so bey denen Meistern ums Lohn arbeitet, ist als ein Geselle anzusehen.
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Löwenwärter 2 thl.
Lumpensammler 16 gr.

M.

Magistri legentes, auf denen Universitäten 2 thl.
Magistri non legentes 1 thl.
Magistri, welche in Predigt-Amte sind, geben als Magistri keine besondere Kopfsteuer.
Mägdgen-Schulmeister oder Informatores, wie Kinderlehrer.
Maler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Maler in kleinen Städten 12 gr.
Mäckler, oder Sensale 4 thl.
Mälzer 12 gr.
Mälzer-Knechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen 12 thl.
Markt-Aufseher 12 gr.
Markhelfer 12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen 2 gr.
Wenn sie aber als Bauern oder Häusler bereits contribuiren, sind sie frey.
Marktmeister, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Marktmeister, in denen andern Städten 12 gr.
March-Commissarius, im Stiffte Naumburg und Merseburg. 40 thl.
Markscheider 4 thl.
Marktvoigt 1 thl.
Marionetten- oder Puppenspieler, wie Comödianten.
Marmorirer 2 thl.
Marqueur im Ballhause 1 thl.
Marqueur in Coffée-Häusern zu Dreßden und Leipzig 1 thl.
Marqueur in andern Städten 6 gr.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen 12 thl.
Mathematici, auf Universitäten 1 thl.
Mauermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Mauermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Mauermeister, in denen kleinen Städten und Dörfern 12 gr.
Mauer-Geselle 4 gr.
Mechanici, auf Universitäten, und andern Orten 1 thl.
Medailleur 4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten 4 thl.
Mehlhändler, wie die Höcken.
Menagerie-Meister 16 thl.
Messerschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Messerschmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Messerschmied, in denen kleinen Städten 6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer 2 thl.
Modell-Meister 2 thl.
Mühlen-Commissarius 10 thl.
Mühlen-Inspector, oder
Mühlen-Voigt 12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen sind, von jedem Gange 4 gr.
Nota: Oel-Grütze-Hirse, Stampf- auch Schneide-Mühlen-Gänge, werden vor einen Gang gerechnet.

Müller,

Müller, so die Mühlen gepachtet, von jedem Gange 2 gr.
Müller, um die Metze 2 gr.
Mühlknappen, oder Scheider 3 gr.
Mundbecker 3 thl.
Mund-Küche, Königl. 6 thl.
Mund-Schenken 6 thl.
Münz-Druckmeister 6 gr.
Münz-Druckwerksmeister 1 thl.
Münz-Eisenschneider 1 thl.
Münz-Eisenschläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, jeder 4 gr.
Münz-Factor 4 thl.
Münz-Gardein 6 thl.
Münz-Meister 6 thl.
Münz-Ohme 12 gr.
Münz-Schnitten-Meister 8 gr.
Münz-Schreiber 4 thl.
Münz-Tiegelwärter 12 gr.
Musicalische Instrumentenmacher, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in kleinen Städten 12 gr.
Musicant und Kunstpfeiffer, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in kleinen Städten 12 gr.
Musicant auf dem Lande 6 gr.
Musterschreiber, in Leipzig und andern Städten 1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken 12 gr.
Nachthüttenmeister 12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht schon seiner Profession wegen, angesetzet 2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Nadler, in kleinen Städten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen kleinen Städten 4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufseher 12 gr.
Notarius publicus, wenn er sein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret 1 thl.
Notiste bey der Königl. Hof-Capelle 4 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Caßirer 10 thl.
Ober-Auditeur 20 thl.
Ober-Aufseher, des Gewehrs 6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commissarius 20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeister 10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe 12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber 4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Bereuter 20 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer 10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditores 6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius 12 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretarius 6 thl.
Ober-Consistorial-Assessor 10 thl.
Ober-Consistorial-Protonotarius 20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken 2 thl.
Ober-Equipage-Commissarius, vide Equipage-Commissarius
Ober-Feldscheerer 6 thl.
Ober-Floß-Inspector 30 thl.
Ober-Floß-Aufseher 10 thl.
Ober-Floß-Commissarius 6 thl.
Ober-Förster, Königl. 6 thl.
wenn er aber zugleich Wildmeister ist, entrichtet er nur als Wildmeister die Kopfsteuer.
Ober-Förster bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten. 6 thl.
Ober-General-Accis-Commissarius 12 thl.
Ober-Gleiths-Commissarius 10 thl.
Ober-Güter-Beschauer 2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocat 8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen 12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Ober-Hof-Trompeter 6 thl.
Ober-Hüttenmeister 4 thl.
Ober-Hüttenraiter 6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter 6 thl.
Ober-Hütten-Vorsteher 6 thl.
Ober-Jagd-Commissarius 12 thl.
Ober-Jäger 10 thl.
Ober-Land-Feldmesser 3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig 2 thl.
Ober-Post-Amts-Inspector zu Leipzig 12 thl.
Ober-Post-Amts-Caßirer 6 thl.
Ober-Post-Amts-Controlleur 6 thl.
Ober-Post-Amts-Einnehmer 4 thl.
Ober-Post-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Post-Commissarien 20 thl.
Ober-Postmeister 20 thl.
Ober-Proviant-Commissarien 12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord. 6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores supern. 3 thl.
Ober-Salz-Inspector 8 thl.
Ober-Stadtschreiber, wie ein Rathsherr.
Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Obersteuer-Caßirer 20 thl.
Obersteuer-Expeditores 6 thl.
Obersteuer-Procurator 10 thl.
Ober-Schieds-Gardein 4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichts-Schreiber, in Leipzig 10 thl.
Obervoigt bey dem Bauwesen und Oeconomie des Raths zu Leipzig 9 thl.
Oberwaage-Schreiber 9 thl.
Ober-Wildmeister 16 thl.
Ober-Zehendner 12 thl.
Ober-Zeug-Schreiber 10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Oculist 2 thl.
Ofenmeister und Schmelzer 1 thl.
Oeconomie-Inspector 6 thl.
Oeconomus bey denen Universitäten 2 thl.
Oeconomus bey denen Casernen 1 thl.
Operisten, Königl. 12 thl.
Opticus 1 thl.
Ordinarius auf Universitäten 12 thl.
Organisten, wie die Kirchner.
Orgelmacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Ochsenjunge, so ohne Zwanglohn dienet 2 gr.
Ochsenjunge, so um Zwanglohn dienet 1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tausend Thaler, und darunter Pacht-Geld geben 2 thl.
Pachter derer Ritter-Güter, so über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet 3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet 4 thlr.

Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet 6 thl.
Pachter, in denen Städten, Leipzig und Dreßden, giebet von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und sonst, von Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl. 1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl. 2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl. 3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum über 75 Rthl. bis 100 Rthl. inclusivè beträget 4 gr.
Pachtere, so statt des Pacht-Geldes jährlich ein gewisses an Getreyde geben, müssen nach dem Betrag des Mark gültigen Preises auf vorherbeschriebene Maaße contribuiren.
Packmeister, auf denen Posten 2 thl.
Pagen-Hofmeister 20 thl.
Pagen, Königl. 6 thl.
Pagen, bey Herrschaften 2 thl.
Palais-Inspector 6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.
Parforce-Jagd-Commendant 30 thl.
Pastetenbecker 1 thl.
Pastores, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Pastores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl
Pastores, in kleinen Städten 2 thl.
Pechbrennmeister und Pechbrenner 2 gr.
Pechknechte 2 gr.
Pedelle auf Universitäten 16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Perlenfänger 2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Perschaftstecher 1 thl.
Pfannenschmiedt, beym Salzwerke zu Kösen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.
Pfarrer auf dem Lande 2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, so eine geringe Pfarre in Einkünften haben 1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Pferdehändler, wie Kaufleute.
Pflastersetzer, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pflastersetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Pflastersetzer, in kleinen Städten 2 gr.
Pferde-Jungen, so ohne Zwang-Lohn dienen 2 gr.
Pferde-Jungen, so um Zwang-Lohn dienen 1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten 1 thl.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten 6 gr.
Physicus, wie ein Medicus.
Piqueurs 2 thl.
Pirschmeister, vide Hof-Pirschmeister.
Polirer 1 thl.
Poljrer bey Mäuer- und Zimmermeistern 12 gr.
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum ist besonders determiniret.
Portechaisen-Träger 12 gr.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig 1 thl.
Posamentierer, vid. Bortenwürker.
Post-Commissarius 6 thl.
Postgüther-Beschauer 2 thl.
Posthalter
Postverwalter und Postmeister, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Laugensalza, Meissen, Stauchitz, Weißensee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau 10 thl.
Posthalter und Postmeistere, bey denen übrigen Stationen 6 thl.
Posthalter und Post-Verwalter, in kleinen Städten und Orten, so entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen 1 thl.
Post-Bothenmeister 4 thl.
Postschreiber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Postschreiber, in andern Städten 1 thl.
Postillon 8 gr.
Potaschsieder, wie ein Pulver-Arbeiter.
Premier-Lieutenant 4 thl.
Probierer in Bergwerken 3 thl.
Pro-Consul 20 thl.
Procuratur-Kornschreiber 5 thl.
Procuratur-Verwalter 10 thl.
Professores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg 6 thl.
Professores Philosoph. 4 thl.
Professores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.
Proviant-Amts-Verwalter 8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige 1 thl.
Proviant-Commissar 6 thl.
Proviantknechte, gewesene, so sich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.
Proviantmeister 6 thl.
Proviant-Officier 2 thl.
Proviant-Verwalter 6 thl.
Provisor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig, 2 thl.
Provisor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Provisor, in Apothecken, in kleinen Städten 6 gr.
Pulver-Arbeiter 4 gr.
Pulver-Körner 4 gr.
Pulver-Müller 16 gr.
Puppenspieler, geben als Comödianten.

R.

Rademacher; vide Wagner.
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.
Raths-Copiste 1 thl.
Raths-Förster 1 thl.
Rathsherr zu Leipzig 20 thl.
Rathsherr zu Dreßden 10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten 12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vasallen-Städten 6 gr.
Rathswächter, wenn sie in großen und Mittelstädten die Arrestanten mit bewachen 8 gr.

Rathswächter, wenn sie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelstädten 4 gr.
in kleinen Städten 2 gr.
Raths-Wachtmeister 1 thl.
Rectores, auf denen Universitäten 20 thl.
Rectores, auf denen Fürsten-Schulen 3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten 12 gr.
Recess-Schreiber 4 thl.
Rechenmeister 1 thl.
Regiments-Quartiermeister 3 thl.
Regiments-Feldscheerer 2 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden 20 thl.
Registratores, würkliche bey denen Collegiis 8 thl.
Registratores supern. & titulares bey denen Collegiis 4 thl.
Registratores, in denen Gerichtsstuben 4 thl.
Regierungs-Bothe, vide Canzley-Bothe.
Reutknechte, Königl. 1 thl.
Reutknechte, bey privatis 12 gr.
Rentmeister, der Vice-Land- 16 thl.
Rentmeister zu Merseburg und Zeiz 12 thl.
Rentschreiber 4 thl.
Reiherwärter 2 thl.
Reise-Cammer-Cassierer 8 thl.
Reise-Mund-Koch 4 thl.
Reise-Mund-Schenke 2 thl.
Reise-Stallschreiber 4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Riemer, in kleinen Städten 12 gr.
Rittmeister 10 thl.
Ritterguths-Besitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn selbige von dem Königl Churfächsischen Hofe keinen Character haben 2 thl.

Nota: Alle unmündige Besitzere eines Ritterguths, wenn sie schon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, sollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vasallen, entrichten.

Jede adeliche oder bürgerliche Wittwe, und adeliches Fräulein, soll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, so sie besitzet, ebenfalls Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vasallen, jährlich erlegen.

Woferne aber die Männer noch besondere Prædicata gehabt, müssen selbige über dieses respect. den 10ten und 20sten Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.

Röhrmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Röhrmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Röhrmeister, in kleinen Städten 6 gr.
Röhrmeister auf dem Lande, wenn solche nicht zugleich Zimmerleute sind 2 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in kleinen Städten 6 gr.
Roßhändler, so in hiesigen Landen wohnhaft, wie Kaufleute in mittel und kleinen Städten.
Rostwender auf Bergwerken 4 gr.
Rothgießer, vid. Meßing-Arbeiter.

Rüst-Cammerschreiber 4 thl.
Ruthengänger 8 gr.
Rüstknechte, Königl. 2 thl.

S.

Salz-Bereuter 1 thl.
Salz-Böttger 16 gr.
Salz-Cassierer 4 thl.
Salz-Inspector 4 thl.
Salz-Körner, vide Körner.
Salz-Läder, vide Salzsieder.
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.
Salz-Messer 1 thl.
Salz- oder Sol-Pomper 2 gr.
Salzsieder-Meister 12 gr.
Salzbäder 2 gr.
Salzschank-Schreiber 2 thl.
Salzsieder 6 gr.
Salpetersieder 4 gr.
Salzschank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.
Salzschenke 4. 6. 8 bis 12 gr.
Salz-Visitator 16 gr.
Salz-Verwalter 4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sammetmacher, in denen kleinen Städten 16 gr.
Sägeschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sägeschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sägeschmied, in denen kleinen Städten 6 gr.
Saigerer und Mauermeister 1 thl.
Saigermeister und Wäschsteiger 1 thl.
Sattler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sattler, in denen kleinen Städten 8 gr.
Sattelknechte, Königl. 2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.
Schaffner, auf denen Post-Kutschen 1 thl.
Schachtelmacher, und
Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.
Schäfer 12 gr.
Schaf-Knecht 6 gr.
Schaf-Junge 2 gr.
Scheerenschleifer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Scheerenschleifer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Scheerenschleifer, in kleinen Städten 4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken 1 gr.
Scheidewasserbrenner, in großen u. Mittelstädten 1 thl.
Scheidewasserbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Schenken oder Kretzschmar auf dem Lande, darinnen nicht gastiret, sondern nur Bier und Brandtewein geschenket wird 12 gr.
Schichtmeister, so Ausbeut-Zechen bauen 2 thl.
Schichtmeister, so Zubuß-Zechen bauen 1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten 12 gr.
Schiffsbaumeister 3 thl.
Schiffs-Herr, wie ein Kaufmann.
Schiffknechte 12 gr.
Schiffmann, wie die Fischer.
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.
Schirrmeister, bey Hofe und bey der Artillerie 1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Schlagschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Schlagzieher 16 gr.

Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.
Schloß-Hauptmann zu Merseburg 60 thl.
Schloß-Hauptmann zu Zeitz 40 thl.
Schloß-Hauptmann zu Heldrungen 36 thl.
Schloß-Hauptmann zu Dahme 30 thl.
Schlosser, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schlosser, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schlosser, in kleinen Städten 12 gr.
Schloß-Wächter 12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten 6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer 4 gr.
Schmiede, Hufschmiede in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schmiede, in den übrigen grossen u. Mittelstädten 1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten 8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterscheid ihres Verdienste 1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten, nach Unterscheid ihres Verdienste 12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdiensts 8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie 4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 12 gr.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in kleinen Städten 16 gr.
Schöppenschreiber zu Leipzig 4 thl.
Schoßschreiber in Leipzig 1 thl.
Schösser auf dem Lande, wie die Gerichtsverwaltere.
Schreiber, bey Königl. Expeditionen 3 thl.
Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, so nicht Livrée träget 1 thl.
Schreib- und Rechenmeister 1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten 6 gr.
Schriftsetzer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schriftsetzer, in kleinen Städten 8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürsten-Schulen 2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten 12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Schulmeister 6 gr.
Schul-Procurator 1 thl.
Schuster, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schuster, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schuster, in kleinen Städten 12 gr.
Schuflicker, wie Gesellen.
Schützenmeister, Königl. 2 thl.
Schützenmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schützenmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schützenmeister, in kleinen Städten 8 gr.
Schutzverwandte bey der Schweitzer-Garde, wie Artillerie-Professions-Schutzverwandte.
Schwanen-Wärter 1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig 1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schwerdtfeger, in kleiney Städten 8 gr.
Secretarii, würkliche, bey Königl. Collegiis und Expeditionen 12 thl.
Secretarii supernum. & titulares, bey Hofe und in denen Königl. Collegiis 6 thl.
Secretarii, bey Privatis 4 thl.
Seidendrucker, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Seidendrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Seidensticker, vid. Gold- und Silbersticker.
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten 6 gr.
Seifensieder, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Seifensieder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Seifensieder, in kleinen Städten 8 gr.
Seiler, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Senkler, in kleinen Städten 6 gr.
Sensale, vide Mäckler.
Sequester, auf Ritter-Güthern, und Sequestrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.
Sequester, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.
Siebmacher, vide Korbmacher.
Siegelstecher, vide Petschaftstecher.
Silberbrenner 2 thl.
Silber-Cämmerer 16 thl.
Silber-Diener 8 thl.
Silber-Drathzieher, wie die Goldschläger.
Silber-Abtreiber und Kupfergarmacher 6 gr.
Soldaten, so in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn sie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeistern, in Arbeit stehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, sind von der Kopfsteuer dießfalls nicht eximiret.

Nota: Die Unter-Officiers und Tambours von denen Creyß-Regimentern, welche eine besondere Nahrung oder Handwerk treiben, müssen hiervon die Kopfsteuer entrichten.

Sous-Lieutenant 2 thl.
Spähnzieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.
Speise-Wirthe, wie die Gasthofs-Besitzere.
Spiegel-Fabricanten, bey der Königl. Spiegelhütte, deren Quantum ist besonders determiniret.
Spiegel-Factor 5 thl.
Spiegelmacher 1 thl.
Spielleute, wie die Musicanten.
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.
Sporer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sporer, in kleinen Städten 6 gr.
Sprachmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Sprachmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Spritzenmacher 1 thl.
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerschenke.
Stadt-Physicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Physicat besorget 4 thl.
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.
Stadt-Steuer-Einnehmer 1 thl.
Stadtschreiber, wie die Actuarii.
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeister.
Stadt-Wachtmeister 1 thl.
Stall-Barbier und Bader 6 thl.
Stall-Bildhauer 6 thl.

Stall-

Stallsporer
Stallschlosser
Stallsattler
Stallriemer
Stallseiler
Stallwagner
Stallmaler
} auch

andre Stall-Profeßionsverwandte und Handwerker, geben 2 thl.
Stallmeister bey Privatis 4 thl.
Stallschreiber 6 thl.
Stallknecht 1 thl.
Stallknechte, so in Pension stehen 16 gr.
Stall-Beygehülfe 1 thl.
Stärkenmacher, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Steiger, bey Bergwerken 6 gr.
Stempel-Factor 6 thl.
Stempel-Papierstempler 1 thl.
Stempelschneider 1 thl.
Stein- und Bruchschneider 2 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelstädten 2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten 12 gr.
Steinpolierer 16 gr.
Steinsetzer, vide Pflastersetzer.
Steueraufwärter 2 thl.
Steuer-Cassierer 16 thl.
Steuer-Fourier 3 thl.
Steuer-Procuratores 6 thl.
Steuer-Registratores 8 thl.
Steuer-Revisores 2 thl.
Stiffts-Baumeister 6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer 6 thl.
Stifft Naumburgische Regierungsräthe, jeder 40 thl.
Stiffts-Syndicus 12 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Zeitz 6 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Wurzen 6 thl.
Stollengeschworner 4 thl.
Straßen-Baumeister, und
Straßen-Bauschreiber 3 thl.
Straßen-Bereuter 1 thl.
Straßen-Commissarius 6 thl.
Straßen-Inspector 6 thl.
Straußenwärter 1 thl.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten 6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Stubenheitzer bey Hofe 1 thl.
Stückgießer 12 thl.
Stück-Verschneider 1 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, so sich anderweit vermiethet, wie Knechte.
Studiosus, wenn er ein Landeskind, sie mögen sich auf Universitäten oder an andern Orten aufhalten, so lange sie nicht in Dienste angenommen werden 4 gr.
Studiosi, so Winkelschulen halten, wie Kinderlehrer.
Stuhlschreiber und Schreibemeister 16 gr.
Stutterey-Inspector 10 thl.
Stutterey-Verwalter 4 thl.
Stuttenmeister 1 thl.
Stuttereyschreiber 1 thl. 8 gr.
Stuttenwärter 1 thl.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.
Substituti, bey Pfarren 1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen 16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inspectionen 6 thl.
Syndici, bey Stifftern und Academien 12 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Zeitz 6 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Wurzen 6 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in kleinen Städten 2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten 4 gr.
Tabacksspinner, wie Tagelöhner.
Tabulet-Crämer 2 thl.
Tafeldecker, Königl. 4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis 2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten 2 gr.
Tagelöhner, auf dem Lande, wenn sie unangesessen, 2 gr. woferne sie aber bereits als angesessene Häusler contribuiren, sind sie frey.
Tanzmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Tanzmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Königl. 10 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten 16 gr.
Tappetenmaler 1 thl.
Taschenspieler, wie ein Comödiant.
Täschner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Täschner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Täschner, in kleinen Städten 6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten 2 gr.
Teich-Voigt 8 gr.
Teichwärter 2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Theersieder 2 gr.
Thorschreiber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Thorschreiber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thorschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Thorwärter, Königliche 1 thl.
Thorwärter 8 gr.
Thürsteher, bey Hofe 2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten 8 gr.
Thurmwächter 4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig 4 thl.
Titular-Räthe, so sich vom keinem Collegio schreiben 20 thl.
Tischler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Tischler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Tischler, in kleinen Städten 8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.

Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten 6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterschied ihres Verdienstes 1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig 1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten 4 gr.
Traitteurs, wie die Gasthofs-Besitzere.
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten 3 gr.
Trankſteuer-Aufseher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in kleinen Städten 8 gr.
Trankſteuer-Aufseher auf dem Lande, sind frey.
Trankſteuer-Revisores 2 thl.
Tresscher 2 gr.
Tripf-Häusler 2 gr.
Trompeter-Scholare 1 thl.
Trödler, wie ein Höcker.
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig 1 thl.
Tuchscheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in kleinen Städten 4 gr.

U. V.

Vasallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churſächsischen Landen aufhalten, sind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vasall ohne Character 2 thl.
Vasallen, welche in Churſächsischen Landen Güther besitzen, sich aber an auswärtigen Orten aufhalten 2 thl.
Verwaltere, Königliche 8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande 1 thl.
Vestungsbauschreiber 5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten 8 bis 16 gr.
Vicarii, bey denen Dom-Capituln, wie die Schul-Collegen in Mittelstädten 1 thl.
Vice-Berggeschworner 2 thl.
Vice-Gardein 4 thl.
Vice-Land-Rentmeister 16 thl.
Vice-Markscheider 4 thl.
Vice-Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Viehpachter 16 gr.
Viertels-Hüfner 2 gr.
Visitatores ordin. 16 gr.
Visitatores supern. 8 gr.
Universitæts-Famuli oder Pedelle 16 gr.
Universitæts-Syndicus 12 thl.
Universitæts-Verwalter 10 thl.
Unter-Förstere, wie Fußknechte.
Unter-Leichenschreiber 2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig 1 thl.
Voigte auf Ritter- und andern Güthern 16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte 4 gr.
Vormundschafts-Schreiber, in Leipzig 4 thl.
Vormundschafts-Registrator & Copiste daselbst 3 thl.
Vorreuter, Königl. 1 thl.
Vorreuter, bey Privatis 8 gr.
Vorwieger auf der Saiger-Hütte 4 gr.

W.

Waagmeister, in Bergwerken 1 thl.
Waagemeister, in Leipzig 2 thl.
Waage-Revisor 1 thl.
Waageschreiber, in Leipzig 2 thl.
Waageschreiber, in andern Städten 1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der (in Leipzig) 1 thl.
Waageschlüsser, in Leipzig 1 thl.
Wachsbleicher 1 thl.
Wachs-Leinwandmacher 2 thl.
Wachs-Leinwandmaler 1 thl.
Wachs-Poussirer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Wachs-Poussirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Wachs-Poussirer, in kleinen Städten 6 gr.
Wachspresser, wie ein Tagelöhner.
Wachszieher, wie die Wachs-Poussirer.
Wäsch-Jungen auf Bergwerken 1 gr.
Waffenschmidt, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Waffenschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Waffenschmidt, in kleinen Städten 4 gr.
Wagenhälter, Königl. 1 thl.
Wagenmeister, Königl. 2 thl.
Wagenmeister, bey der Jagd 1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden u. Leipzig 2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Wagner, in kleinen Städten 8 gr.
Waid-Bereiter 16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.
Waidknecht 4 gr.
Waisenhausverwalter, wie ein anderer Verwalter 1 thl.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Wallsetzer 16 gr.
Wallsetzmeister 1 thl.
Wasserkunstwärter, wie ein Röhrmeister.
Wasser-Verwalter 10 thl.
Weingebürgs-Inspector 6 thl.
Wein-Inspector oder Einnehmer, in Leipzig 4 thl.
Weinkieper 12 gr.
Weinmeister zu Merseburg 2 thl.
Weinschläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig 2 thl.
Weinschenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Weinschenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Weinschenken, in kleinen Städten und auf dem Lande 6 gr.
Weinschenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, sind als Weinschenken frey.
Wein-Visirer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Wein-Visirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Wein-Visirer, in kleinen Städten 4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten 6 gr.
Wildmeister, 16 thl.
wenn solche Function mit der Ober-Forstmeisterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Ansatz gebracht.
Wildpretshändler, wie die Höcken.
Wiesen-Voigt in Dreßden 16 gr.
Windbüchsenmacher 2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten 12 gr.
Windmüller, von jedem Gange 4 gr.
Windmüller, so gepachtet, giebet nur die Hälfte.
Winzer 4 gr.

Winzerknechte	2 gr.
Wollkämmer, und	
Wollkrempler	2 gr.

Alle diejenigen Meister, welche anderen Meistern nur um das Lohn arbeiten, sind mit der Kopfsteuer bloß als Gesellen in Ansatz zu bringen.

J.

Zahnarzt	2 thl.
Zehendner	6 thl.
Zehendschreiber	4 thl.
Zehendner oder Trescher, wenn sie nicht schon als Häusler contribuiren	2 gr.
Zeichenmeister, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Zeichenmeister, in Städten und Schulen	6 gr.
Zeichenschläger, wie ein Tagelöhner.	
Zehr-Gärtner	6 thl.
Zelt-Inspecteur, Königl.	3 thl.
Zelt-Schneider	2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten	12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Zeugschreiber, Königl.	6 thl.
Zeughaus, alle Profeßions- und Schutzverwandte, so bey dem Zeughause stehen, wenn sie Gesellen halten, entrichten	2 thl.
Die übrigen Schutzverwandten, welche keine Gesellen setzen, sind als Gesellen selbst zu consideriren, und entrichten das bestimmte Contingent an	12 gr.
Zeugwärter, bey der Jagd	2 thl.
Ziegelstreicher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziegelstreicher, in denen übrigen großen und Mittelstädten	6 gr.
Ziegelstreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	3 gr.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeister und respectivè Gesellen.	
Ziehler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten	16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten	8 gr.
Zimmer-Frotteur	2 thl.
Zimmer-Geselle	4 gr.
Zimmermeister, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Zimmermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten	1 thl.
Zimmermeister, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Zinn-Bergwerks-Factor	4 thl.
Zinngiesser, vid. Kannengießer.	
Zobel- und Rauchwerks-Färber	2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.	
Zollbereuter	1 thl.
Zöllner in Leipzig	2 thl.
Zubuß-Bote	8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.	
Zuchtmeister	8 gr.
Zweckenschmidt, vid. Nagelschmidt.	
Zwirner, Zwister, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten.	4 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meister von jedem Gesellen, den er hat, dasjenige, womit selbiger in vorherstehender Consignation angesetzet ist, jährlich zu entrichten, welches also zu verstehen, daß, wenn ein Meister gleich successivè in einem Jahre etliche mal mit einem Gesellen changiret, er doch nur vor diesen, als einen Gesellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Gesellen zugleich hat, ist er von jedem derselben zu bezahlen schuldig 4 gr.

2.

Die ehemalig Fürstlich Weißenfelsischen-Merseburgischen- und Zeitzischen Bedienten, welche in Königl. Dienste nicht recipiret sind, und in Chur-Sächsischen Landen sich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienstes.

3.

Die Fürstlichen Schwarzburgischen und Gräflich Stollbergischen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes jährlich an Kopfsteuer.

4.

Die Gräflich Mannsfeldischen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes jährlich an Kopfsteuer.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibspersonen Beytrag und resp. Capitation-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Königliche Obrist-Hofmeisterin, ingleichen Die Gräfin Aya, jede jährlich	50 thl.
Die Fräulein Hofmeisterin,	30 thl.
Ein Königl. Cammer-Fräulein,	20 thl.
Eine Königliche Hof-Dame,	10 thl.
Ihrer Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin Obrist-Hofmeisterin,	25 thl.
Fräulein Hofmeisterin,	15 thl.
Cammer-Fräulens, jede	10 thl.
Hof-Dames, jede	5 thl.

Diejenigen Dames, so bey Fürstlichen Personen in Ihrer Königlichen Majestät Landen seyn, geben nach obigen Ansätzen nur die Hälfte, und also wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Consortinnen und Eheweiber sämtlicher Ministrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, sind vor ihre Personen befreyet, weil bey dem Ansatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden. Wenn sie aber eigenes Vermögen besitzen, haben sie, oder ihre Ehemänner, wenn sie den Usum fructum genießen, nach der in dem Cap. III. befindlichen Claßification die Capitation zu entrichten.

Die Wittwen, deren Männer in einem distinguirten Range oder Character gestanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obrist-Lieutenants incl. haben, außer dem von ihrem besitzenden Vermögen, nach Inhalt des III. Cap. zu leistenden Beytrage, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, so ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmsten Character zu bezahlen schuldig gewesen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Personen, und sonst honoratioris conditionis gewesen,

inglei-

ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortsetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Und sind im übrigen, wenn sie etwas im Vermögen haben, gleich obigen, ebenfalls verbunden, hiervon nach der in dem III. Cap. enthaltenen Vorschrift zu contribuiren. Wenn nun bey sothanem 20sten Theile Brüche vorkommen, gehen selbige, in so weit sie unter 1 Pfennig sind, jedesmal der Contribuentin zu gute.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, bey Ihro Majestät der Königin, ingleichen bey Ihro Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin, und denen Königlichen Herrschaften, 4 thl.
Die Leib-Wäscherin und Spitzen-Wäscherin, 2 thl.
Die geringen weiblichen Bedienten, so eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe sind, 2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäscherin, 1 thl.
Die geringsten, 1 thl.
Unverehelichte Weibs-Personen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte sind, haben außer ihrem Vermögen, und dem Ansatze in Cap. III. gleichfalls nichts zu entrichten.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Personen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verstorbenen Männer Nahrung fortsetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Personen, die sich in gleichem Casu befinden, taxiret sind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich 16 gr.
Eine Französin, 1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.
Eine Wasch- und sogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig 16 gr.
In andern Städten, 6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, 8 gr.
Eine Weibs-Person, so Putz machet, in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermessen 4 bis 6 gr.
Eine Weibsperson, so nähet, wäschet, klöppelt, und in keinen Diensten stehet, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten, 4 gr.
Eine Weibs-Person, so stricket oder spinnet 4 gr.
Eine Weibes-Person, welche andere Hand-Arbeit verrichtet, 2 gr.
Eine Küchen- oder Hausmagd, 8 gr.
Eine Viehmagd, 4 gr.
Eine Käse-Mutter, 4 gr.
Ein Schwein oder Gänse-Mägdchen, 1 gr.
Nota. Wo Zwang Lohn eingeführet, und das Gesinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Ansatzes gegeben.
Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig, 4 thl.
In Mittel-Städten, 2 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Eine sogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig, 2 thl.
In Mittel-Städten, 1 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In Mittel Städten, 12 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Kinder Frau bey Adelichen und angesehenen bürgerlichen Personen in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Bey geringern Personen, 4 gr.
In Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 2 gr.
Ein Kinder Warte-Mägdlein, 1 gr.
Not. Soldaten-Weiber, wenn sie mit Hand-Arbeit, oder sonst, ihr Brod erwerben, sind schuldig, die Kopfsteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen in der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils gelegen, nicht mit begriffen sind.

Große Städte.

Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg. Hayn. Plauen.
Chemnitz. Jüterbock. Schneeberg.
Döbeln. Langensalza. Torgau.
Delitzsch. Meißen. Weißenfels.
Eilenburg. Merseburg. Wurzen.
Eißleben. Naumburg. Zeitz.
Freyberg. Pirna. Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf. Marienberg. Hettstädt.
Altenberg. Mittweyda. Hohenstein.
Artern. Ehrenfriedersdorf. Hohenstein,
Aue. Elsterberg. Schönburg.
Auerbach. Elsterwerda. Jessen.
Auma. Elterlein. Johann Georgenstadt.
Barby. Ernstthal.
Bärenstein. Eubenstock. Jöhstädtel.
Baruth. Falkenstein. Kelbra.
Belgern. Finsterwalda. Kemberg.
Belzig. Frankenberg. Kindelbrück.
Berga. Frankenhausen. Kirchberg.
Berggießhübel. Frauenstein. Klingen.
Biebra. Freyburg. Kohren.
Bischofswerda. Frohburg. Königstein.
Bitterfeld. Geb-see. Landsberg.
Borna. Geißing. Laucha.
Brand. Gaithayn. Lauchstädt.
Brandis. Geringswalda. Lauenstein.
Brehna. Geyer. Lausig.
Brück. Glaßhütte. Leißnig.
Brücken. Glaucha. Lengefeld, Erzgeb.
Buchholz. Gommern. Lengefeld, Voigtl.
Burgstädtel. Gottleube. Lichtenstein.
Colditz. Gräfenhäinchen. Liebenwerda.
Cölleda. Greussen. Liebstadt.
Crimmitzschau. Grimma. Lobstädt.
Crossen. Groitzsch. Lommatsch.
Dahlen. Grünhayn. Lößnitz.
Dahme. Hartenstein. Luntzenau.
Dippoldiswalda. Hartha. Lützen.
Dohna. Hainchen. Merana.
Dommitzsch. Heldrungen. Markgefell.
Düben. Heringen. Markrannstädt.
Eckartsberga. Herzberg.

Mölsen-

Mölsen.
Mügeln.
Mücheln.
Mühlberg.
Mühldorf.
Münchenbernsdorf.
Muzschen.
Mylau.
Naunhof.
Nebra.
Nerscha.
Neukirchen.
Neustadt.
Neustadt an der Orla.
Neusalza.
Neustädtel.
Netzschkau.
Nimegk.
Nossen.
Oberwiesenthal.
Oederan.
Oschaz.
Oelsnitz.
Ortrand.
Osterfeld.
Pausa.
Pegau.
Pönig.
Prettin.
Pretzsch.
Querfurt.
Rabenau.
Radeberg.
Radeburg.
Rahnis.
Regis.
Reichenbach.
Rochlitz.
Roßwein.
Rötha.
Sangerhausen.
Sayda.
Schafstädt.
Schandau.
Scheibenberg.
Schellenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schöneck.
Schwarzenberg.
Schweiniz.
Schkeuditz.
Schköhlen.
Sebnitz.
Senftenberg.
Seyda.
Siebenlehn.
Sondershausen.
Stollberg.
Stollberg a. Harz.
Stolpen.
Stössen.
Strehla.
Taucha.
Tennstädt.
Teuchern.
Thamsbrück.
Tharand.
Thum.
Trebsen.
Treuen.
Triptis.
Ubigau.
Unterwiesenthal.
Wahrenbrück.
Waldenburg.
Waldheim.
Wallhausen.
Wechselburg.
Wehlen.
Weisensee.
Werdau.
Weyda.
Wieha.
Wildenfels.
Wilsdruf.
Wolkenstein.
Zahna.
Ziegenrück.
Zöbliz.
Zörbig.
Zwenkau.
Zwöniz.
Zschopau.

Cap. III.

Nach welchem ein jeder, der mit Vermögen gesegnet, in Ansehung desselben, zu diesem Beytrag, und resp. Capitation-Steuer jährlich zu contribuiren hat.

Nota. Alle Immobilia unter 1000 Thlr. ingleichen alle Capitalia unter 500 Thlr. bleiben frey.

1. Classe wer über 500 Thlr. baares Capital, excl. der Immobilien, so in dieser ersten Classe nicht mit in Ansatz kommen, giebt jährlich 16 gr.

2. Classe wer über 1000 Thlr. an Mo- und Immobilibus besitzet, giebt jährlich 18 gr.

		Thlr.	Gr.
3.	Auf gl. Weise, wer üb. 2000 thl. hat, giebt jährl.	1	—
4.	= = = 3000 = =	1	12
5.	= = = 4000 = =	2	—
6.	= = = 5000 = =	2	12
7.	= = = 10000 = =	5	—
8.	= = = 15000 = =	7	12
9.	= = = 20000 = =	10	—
10.	= = = 30000 = =	15	—
11.	= = = 40000 = =	20	—
12.	= = = 50000 = =	25	—
13.	= = = 60000 = =	30	—
14.	Auf gl. Weise, wer über 70000 thl. hat, giebt jährl.	35	—
15.	= = = 80000 = =	40	—
16.	= = = 90000 = =	45	—
17.	= = = 100000 = =	50	—
18.	= = = 115000 = =	76	16
19.	= = = 125000 = =	83	8
20.	= = = 150000 = =	100	—
21.	= = = 175000 = =	116	16
22.	= = = 200000 = =	133	8
23.	= = = 250000 = =	166	16
24.	= = = 300000 = =	200	—

Nota.

1) Was über 300000 Thlr. = ansteiget, wird von 25000 Thlr. = bis wieder zu 25000 Thlr. mit 25 vergeben.

2) Das Vermögen derer piarum causarum, ingleichen

3) Derer Geistlichen auf dem Lande in partem salarii angewiesene Grundstücken sind frey.

4) Sollen die Wittwen von demjenigen, was selbige, besage derer Ehestifftungen, aus denen Güthern an baarem Gelde genießen, in Proportion des nach sothanen Revenüen zu rechnenden Capitals, die Vermögen-Steuer entrichten, weil der Besitzer des Guthes solches jederzeit in Abzug bey der Vermögen-Steuer bringen darf. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Percipienten derer Lehens-Stamms-Zinsen.

5) Derjenige, welcher ein Grundstück besitzet, von dessen Werthe aber, nach Abzug derer darauf haftenden consentirten Schulden, ihme nicht volle 1000 Thlr. sondern etwa 7, 8 bis 900 Thlr. übrig bleiben, ist wegen sothanen Quanti mit der Vermögen-Steuer zu verschonen, jedoch muß er, wenn durch außenstehende Capitalien sein gesammtes Vermögen, zu welchen dasjenige, was ihme an denen Immobilibus, nach Abzug derer consentirten Schulden, übrig bleibet, zu rechnen, auf 1000 Thlr. und darüber sich erstrecket, die Vermögen-Steuer entrichten.

6) Alle in Concursibus befangene sowohl hypothecarische als Wechsel- und andere chirographarische Capitalien, sollen die Creditores, als werbendes Vermögen, ohne Ausnahme vergeben.

7) Von denen in Concursu und Sequestration stehenden Güthern und Grundstücken, ist wegen desjenigen Quanti, welches, nach Abzug derer consentirten Schulden, an dem Werthe desselben übrig bleibet, der Beytrag allerdings zu leisten.

8) So lange die unmündigen Kinder in communione stehen, muß von ihrem Vermögen die Vermögen-Steuer in solle erleget werden.

9) Die Fürstl. Personen sind zwar nach Innhalt des 2ten §. des Ausschreibens von der Kopfsteuer eximiret, wenn sie aber in hiesigen Chur-Sächsischen Landen Rittergüther oder andere Grundstücken besitzen, so haben sie hiervon die Vermögen-Steuer zu entrichten.

10) Diejenigen Capitalien, davon die Zinsen denen Canonicis bey dem Dom-Stiffte zu Meißen, Merseburg und Naumburg, angedeyhen, sind, gleich anderen piis causis, von dem Vermögen-Steuer befreyet.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reisset, oder Schweine schneidet, giebet jährlich 8 gr.

Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeister entrichtet jährlich 6 gr.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Wegen der abgeänderten Alphabetischen Consignation; d. d. 10. Julii, 1748.

An. 1748. Neue Alphabetische Consignation.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Euch ist nicht unbekannt, wasmaßen, in dem, der jüngsthin publicirten neuen alphabetischen Consignation derer Kopfsteuer-Contribuenten, annectirten Cap. III. die Classification des Vermögens, wornach die Abgabe entrichtet werden soll, gegen die dem emanirten Ausschreiben sub dato den 13ten Januarii 1747, angefügte, und auf Unserer getreuen Stände Anno 1746 gethane Bewilligung sich fundirende Classification einigermaßen geändert worden.

Wegen der Vermögen-Steuer, bewendet es bey der ersten Consignation.

Nachdem Wir aber, aus bewegenden Ursachen, es ratione der Vermögensteuer, bey der von Einer getreuen Landschaft Anno 1746 in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebrachten, und von Uns gnädigst approbirten, auch dem ergangenen Ausschreiben appendicirten erstern Classification lediglich bewenden lassen; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, damit künftig die Vermögensteuer von denen Contribuenten nach sothaner ersten Classification entrichtet, und diese Unsere gnädigste Intention durch die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer denen Contribuenten, zu ihrer Nachachtung, bekannt gemachet werde, in gewöhnlicher Form, ohne Zeitverlust gebührende Verfügung treffen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Julii, Anno 1748.

Adam Friedrich v. Schönberg.
Christian Wilhelm v. Nitzschwitz.

Extract-Generalis,

Das die Verordnung wegen der Strafe von ungestempelten Spiel-Karten, vom 27sten Martii, Anno 1714 aufs neue zu publiciren, und derselben genau nachzuleben; Ingleichen den, denen Calamitosis zugestandenen halbjährigen Pfennig-Steuer-Erlaß, betreffend; den 29. October, 1748.

An. 1748. Wahrnehmung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Alldieweil Uns auch aus verschiedenen, von denen Tranksteuer-Revisoribus eingesendeten Relationibus hinterbracht worden, wasmaßen an vielen Orten denen, wegen zu gebrauchender Spiel-Karten, ins Land ergangenen Impost-Ausschreiben entgegen gehandelt, und von denen Contravenienten die Unwissenheit, daß auf den Unterbleibungsfall, Fünf Thaler Strafe vor jede ungestempelte Spiel-Karte, so gebrauchet wird, gesetzet sey, vorgeschützet werde; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet die unterm 27sten Martii, 1714 publicirte Verordnung dem jetzigen Ausschreiben beydrucken lassen, und daß derselben genau nachgelebet, oder in dessen Ermangelung die dictirte Strafe ohne Anstand eingebracht werde, genaue Obsicht tragen, sowohl die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer darauf zugleich mit anweisen.

Die Verordnung wegen der Strafe von ungestempelten Spielkarten, vom 27. Mart. Anno 1714 ist dem Steuer-Ausschreiben beyzudrucken.

Steuererlaß vor die Calamitosen betreffend.

Den halbjährigen

Und da übrigens in Ansehung des, denen Calamitosis abzuschreibenden halbjährigen Pfennigsteuer-Erlasses, zeithero Zweifel vorgefallen, ob derselbe nach der Hälfte derer jährlich ausgeschriebenen Pfennigsteuern, oder nach einem Sechsmonathlichen Betrag verrechnet werden soll? Und Wir denn zu Einführung einer durchgängigen Gleichheit in denen Rechnungen vor gut befinden, daß der Erlaß, so auf Ein halbes Jahr bewilliget wird, nach der Hälfte derer jährlich ausgeschriebenen Pfennigsteuern, und nicht nach Sechs Monathen verschrieben werde; Als habt ihr nicht nur euch selbst darnach gehorsamst zu achten, sondern auch die Unter-Einnehmere dessen zu bescheiden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 29. Octobris, 1748.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm v. Nitzschwitz.

Nota. Obangezogene Verordnung vom 27. Martii, 1714. ist im Cod. August. P. II. pag. 1831. befindlich.

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen Einschränkung derer, zeithero beym Gebrauch des Stempel-Pappiers sich geäußerten Mängel; Ingleichen der, beym letztern Land-Tage bewilligten Erhöhung des Imposts von Spiel-Karten; d. d. 16. October, 1749.

An. 1749.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennebera, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in Unserm Churfürstenthum Sachsen, sammt zugehörigen und incorporirten Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, auch andern, so darinnen sich aufhalten und handthieren, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, zu wissen:

Prorogation des Impo auf Stempel-Papp und Karten,

Demnach Eine getreue Landschaft, bey der jüngsthin gehaltenen allgemeinen Versammlung, zu Abtragung und Tilgung derer bey vorigen Landes-Conventen auf das Land gebrachten Steuer-Schulden, unter andern behülflichen Mitteln, nicht nur den An. 1746 mit 1761

1746 bewilligten Impost auf Stempel-Pappier und Spiel-Karten, bis mit dem Schluß des 1761sten Jahres prorogiret, sondern auch zu desto mehrerer Unterstützung des Steuer-Credits, und damit die Steuer-Zinsen in denen fälligen Terminen, nicht weniger die Capitalia nach und nach, um so eher und prompter abgeführet werden mögen, von An. 1750 bis mit Anno 1761 die Erhöhung derer bisherigen zum Steuer-Ærario entrichteten Abgaben, von denen im Lande gebrauchten Spiel-Karten nach Beschaffenheit derselben, auf das alterum tantum in Unterthänigkeit bewilliget hat, von Uns auch sothaner von denen getreuen Ständen beschehener Antrag, in dem darauf am 14ten Septembris a. c. ertheilten Landtags-Abschiede in Gnaden acceptiret worden;

Erhöhung derer Abgaben von denen Spiel-Karten.

Als erachten Wir der Nothdurft zu seyn, durch gegenwärtiges Ausschreiben gesammten Unterthanen und Einwohnern hiesiger Lande, solches alles zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung in Zeiten bekannt machen zu lassen; Und zwar soll, so viel

I. Das Stempel-Pappier

betrifft, es bey dem de dato Warschau, am 7ten Octobris, Anno 1732 emanirten erläuterten Ausschreiben, und denen vorhero ergangenen Verordnungen sein unverändertes Bewenden haben, und solchen zuwider, bey Vermeidung der darauf gesetzten Vierfachen Strafe, auf keine Weise gehandelt werden;

Erläuterungen wegen des Stempel-Papiers.

Die Umschlagung u. Nachstempelung derer Documenten betreffend.

Worbey jedoch Uns die zeithero verspürten Unterschleife veranlassen, die in dem nur erwehnten Ausschreiben de Anno 1732 indistincte gestattete Umschlagung derer Stempel-Bogen, um die Documenta bloß auf die beyden Fälle, wann von auswärtigen Orten dergleichen dem Imposte unterworfene Schriften und Documenta einkommen, ingleichen daferne zuverläßig, auch allenfalls mittelst Eydes, erwiesen werden kan, daß an dem Orte, wo der Contract geschlossen, oder ein Document, auch andere in dem Ausschreiben beniemte Schriften gefertiget worden, nicht sofort das erforderliche Stempel-Papier zu erlangen gewesen, zu restringiren, immaßen die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer darauf Acht zu geben, und, außer vorerwehnten Fällen, vom Anfange künftigen Jahres an, das Umschlagen derer Stempelbogen nicht zugestatten, vielmehr die Vierfache Strafe behörig einzubringen und zu berechnen haben. Wie denn auch, so viel den letztern Fall betrifft, die Aussteller dergleichen Schriften, solche, bey Vermeidung obbeniemter Strafe, binnen 4 Wochen a dato der Schrift, oder des Documents, bey dem Impost-Einnehmer der nächsten Stadt zu produciren schuldig seyn sollen, damit von diesem die Umschlagung des erforderlichen Stempel-Papiers besorget, und die Anmerkung darauf, zu was vor einem Document oder Schrift der Stempelbogen genommen worden, mit Beyfügung des Tages, wenn solches geschehen, deutlich gefertiget werden könne.

Eintheilung und Anwendung derer Strafen.

Nächstdem lassen Wir zu Beförderung Unsers Impost-Interesse in Gnaden geschehen, daß künftighin von denen Strafen die Steuer-Casse Ein Viertheil, die Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, ebenfalls Ein Viertheil, der Einnehmer gleichergestalt Ein Viertheil, und der Angeber, ohne hierunter die Amts-Subalternen und Advocaten auszuschließen, nicht minder Ein Viertheil participiren, sodann aber, wenn die Gerichts-Obrigkeiten oder Einnehmer den Impost-Unterschleif obhabenden Pflichten gemäß anzeigen, der dem Angeber gewidmete Straf-Antheil dem Armen-Wayfen- und Zuchthause geeignet und verabfolget werden möge.

Und gleichwie Wir zu Bezeigung Unserer Landes-Väterlichen Milde, Uns in Gnaden entschlossen haben, denen Inhabern derer Documenten, welche von An. 1701 an, und nachhero abgefasset, zur Zeit aber noch nicht gestempelt worden, eine Sechs Monathliche Frist, und zwar vom 1sten Januarii bis ultimo Junii des bevorstehenden 1750sten Jahres einzuräumen, binnen welcher gegen Erlegung des Imposts, und ohne Abforderung einiger Strafe auf Art und Weise, wie in dem am 3. Decembris 1728 ergangenen Mandate verordnet worden, dergleichen Documente und Schriften noch zur Stempelung gebracht werden mögen; Also versehen Wir Uns, es werde ein jeder, so vorher gedachtermaßen ungestempelte Documenta besitzet oder ausgestellet hat, sothane Sechs Monathliche Nachstempelungs-Frist nicht vorbey streichen lassen, damit sodann, die auf die Contravention gesetzte Vierfache Strafe ohne Nachlaß einzutreiben, es nicht bedürfe.

Prorogirte Frist zur Nachstempelung.

Dieweil auch endlich nachfolgende Schriften in dem Ausschreiben de Anno 1732 mit einem gewissen Impost noch zur Zeit nicht in Ansatz gebracht worden;

So finden Wir vor nöthig, hiermit in Gnaden zu verordnen, daß

Neue Sätze.

Dispensations-Befehle, wenn einer zum Lehn oder auch bey Ankaufung einiger Güther zum Vasallen admittiret wird, mit 2 Thl.

Ehren-Scheine, in Rügen und Injuriensachen, mit 2 Gr.

Erbschafts- oder Verlassenschafts-Specificationes, so die Wittwen, nach Absterben ihrer Männer in Ermangelung derer Inventarien ediren sollen, wie die Inventaria.

Immissions-Scheine, mit 2 Gr.

Implorations-Schreiben, so der Kläger an statt der Klage in Policey- und andern Sachen übergiebet, mit 1 Gr.

Installations-Befehle, wenn keine besondere Bestallung gegeben wird, nach Beschaffenheit der Besoldung.

Instructiones, für die Räthe in denen Städten, wegen ihrer Oeconomie, und zwar in großen Städten, mit 12 Thl.

in mittlern Städten, mit 8 Thl.

in kleinen — 4 Thl.

Interceßionales, in Partheysachen 1 Gr.

Lehns-Imploratione, mit 1 Gr.

Lehnträger-Bestätigung, mit 1 Gr.

Mortifications-Scheine, mit 1 Gr.

Wo aber die Quittung zugleich mit inseriret ist, nach dem Quanto der Geldsumme.

Requisitions-Schreiben, mit 1 Gr.

Trau- und Todten-Scheine, mit 1 Gr.

Urthels-Fragen, mit 1 Gr.

angesetzet, und nach sothanen Quantis das Stempel-Papier von und mit dem 1750sten Jahre an, gebrauchet werden soll.

Anlangend

II. Die Spiel-Karten

haben Wir, nach dem von Unserer getreuen Landschaft gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlage in Gnaden resolviret, daß der zeitherige zum Steuer-Ærario abgegebene Impost, nach Beschaffenheit derer Karten, um das alterum tantum von und mit dem Anfange des 1750sten Jahres an erhöhet, folglich vor jedes Stück einer fremden, oder auf Französische Art gemach-

Neue erhöhete Impostirung derer Spielkarten.

machten Karte Vier Groschen — vor eine Teutsche Piquir- und andere Karte aber, deren das Stück Einen Groschen und darüber gilt, vor jedes Stück Zwey Groschen, und vor diejenigen Karten, so unter Einem Groschen gelten, der doppelte Betrag des Werthes, als Impost entrichtet werden soll.

Ob nun wohl diejenigen Charten, so in hiesigen Landen nicht gebrauchet, sondern an auswärtige Orte versendet werden, zu Beförderung des Debits, von dieser Abgabe frey bleiben;

So wollen Wir doch, daß auf den Gebrauch derer gestempelten Charten in Unsern Churſächsischen und incorporirten Landen, von denen Unter-Obrigkeiten, Steuer-Einnehmern, und Trankſteuer-Revisoren genauere Obsicht, als zeithero wahrzunehmen gewesen, getragen, und niemanden, wer der auch sey, sowohl bey Hofe, als auch in privat- oder in Wirths-Coffee- und andern Publiquen-Häusern, sich derer ungestempelten Spielcharten zu bedienen gestattet werde, wie Wir denn zu Verhütung aller besorglichen und strafbaren Unterschleife, hiermit verordnen, daß

Erinnerungen hierbey.

1.

1 Die Unter-Obrigkeiten die unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnende Chartenmacher ihrer geleisteten Pflicht ernstlich erinnern, ihnen den Verkauf ungestempelter Charten an Einwohnere in hiesigen Landen, so weder von ihnen selbst, noch durch die Ihrigen wissentlich zu verrichten, bey Vermeidung Fünf Thaler — Strafe vor jedes Stück nachdrücklich verbieten sollen, gestalt denn an die inländischen Kaufleute und Cramer, auch andern Personen, so in hiesigen Landen wohnen oder sich aufhalten, gar keine ungestempelte Charten zu verlassen sind, auch bey denenjenigen, so unter dem Vorwand, daß die Charten ausserhalb Landes verführet werden sollen, dergleichen ungestempelt verlangen, mehrere Vorsicht, als zeithero zu verspüren gewesen, zu gebrauchen, und ob die Abkäufer würklich Ausländer sind, Erkundigung einzuziehen ist. Daferne aber die Chartenmacher auf die Beobachtung Unsers Impost-Mandats denen Ausschreiben entgegen, noch nicht verpflichtet worden, haben die Obrigkeiten solches so fort nach Publication dieses Mandats, bey Fünf Thaler Strafe, annoch zu bewerkstelligen, und wie solches alles geschehen, die darüber gefertigten Registraturen beym nächsten Einrechnungs-Termin resp. zu denen Creyß- und Unter-Einnahmen einzuliefern, auch künftig bey vorfallenden Veränderungen damit zu continuiren.

2.

2 Sollen die Unter-Obrigkeiten bey denen Cramern oder andern Kaufleuten, so mit Spielcharten handeln, öftere Visitationes anstellen, und woferne sie bey ihnen inn- oder ausländische ungestempelte Charten antreffen, nebst deren Confiscirung, vor jedes Stück Fünf Thaler Strafe einfordern und berechnen, allermassen dieselben, auch andere Einwohner, die inländischen Charten sofort gestempelt bey denen Chartenmachern zu erhandeln, die ausländischen aber, sogleich nach deren Empfang bey der Impost-Einnahme stempeln zu lassen verbunden sind.

3.

3 Haben die General-Accis-Einnehmer nach der von Unserm General-Accis-Collegio ergangenen Verordnung, diejenigen, so inn- oder ausländische Charten zur Stempelung bringen, an den Impost-Einnehmer jeden Orts zu weisen, damit auch allda die Stempelung erfolgen, und die dem Steuer-Aerario gebührende Abgabe entrichtet werden könne, wie denn auch besagte Acciseinnehmere Monatlich eine Specification derer bey ihnen gestempelten Charten an die Impost-Einnehmer ohne Entgeld auszuantworten, schuldig seyn sollen. Dahero denn zu mehrerer Zuverläßigkeit und Vermeidung aller Unterschleife die General-Accisbedienten und Impost-Einnehmer die Stempelung derer Charten entweder selbst zu verrichten, oder in ihrer Gegenwart solche von denen Visitatoribus und Trankſteuer-Aufsehern zu bewerkstelligen, diesen aber keinesweges zu gestatten haben, daß sie ohne derer Einnehmer Aufsicht und in derer Kaufleute oder anderer Privatorum Häuser, wie zeithero geschehen seyn soll, den Stempel aufdrücken dürfen.

4.

4 Gleichwie nun niemand, er sey Fremder oder Einheimischer, oder wes Standes oder Condition er seyn mag, sich unterstehen soll, in denen gesamten Chur- und Erblanden, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vor jedes Stück mit einer ungestempelten Charte zu spielen, worauf auch die Unter-Obrigkeiten und Steuereinnehmere genaue Obsicht zu tragen, und durch die Visitatores, Executores, Straßenbereuter, auch andere Personen, in denen Coffee- und Wirthshäusern, auch Schenkstätten, öftere Untersuchung anzustellen, hierauf auch die Trankſteuer-Revisores Achtung zu geben haben;

Also verhoffen Wir, es werde eine jede Dienst-Herrschaft in ihrem Hause, auf die genaue Befolgung dieses Unsers gnädigsten Mandats ein wachsames Auge halten, und weder selbst mit ungestempelten Charten spielen, noch auch ihren Bedienten, so gegen ein gewisses Chartengeld, die Spielcharten verschaffen, im mindesten gestatten, aus Gewinnsucht ungestempelte Charten zu führen, damit Wir Uns nicht veranlasset sehen mögen, die darauf gesetzte Strafe, von erstern unnachbleibend eintreiben zu lassen.

5.

5 Falls aber gleichwohl ein oder der andere sich unterstehen sollte, diesem Unserm Mandate zuwider zu handeln, und mit ungestempelten Charten zu spielen, so soll die darauf gesetzte Strafe an Fünf Thalern — ohne Ansehen der Person eingetrieben, und demjenigen, so solchen Unterschleif entdecket, mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Strafe, welche von denen Contravenienten so fort einzutreiben, jedesmal ex Cassa bezahlet werden.

6.

6 Weil auch die Abgabe des doppelten Stempel-Imposts von Spielcharten mit dem künftigen 1750st. Jahre den Anfang nimmt; So sollen nicht nur die Impost-Einnehmere den bisherigen Steuerstempel von solcher Zeit an zweymal auf jede Charte, und zwar durchgängig bey denen Französischen auf die Espadille, bey denen Teutschen aber, auf das rothe Tauß drucken, sondern auch die Kaufleute, Cramer, Chartenmacher, und alle andere Personen, welche bey Anfang des 1750sten Jahres entweder ungestempelte Charten, oder mit gegenwärtigem einfachen Stempel bereits bezeichnete Charten vorräthig haben, solche insgesamt zur Nachstempelung, auch Bezahlung des Imposts an den Impost-Einnehmer des Orts, und zwar von denen bereits einmal gestempelten, nur den Nachschuß, unnachbleibend einliefern, wiedrigenfalls, und da dergleichen Nachstempelung unterlassen würde, und also vom 1. Jan. 1750. entweder gar keine, oder nur einmal gestempelte Charten angetroffen werden möchten, von denen Contravenienten die Strafe an Fünf Thalern — von jeder Charte sofort einzubringen ist.

7. Da

7.

7. Damit auch endlich niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses Mandat allenthalben gewöhnlichermassen publiciret, und an öffentlichen Orten behörig angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königl. Chur-Secret dabey vordrucken lassen. So geschehen und geben Leipzig, am 16. Octobr. 1749.

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Carl Friedrich Aster.

Ejusd. Pfennig- u. Quatembersteuer-Ausschreiben,

Aufs Jahr 1750; den 17. October, 1749.

An. 1749. Landesbewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem E. getreue Landschaft bey der jüngsthin gehaltenen allgemeinen Versammlung aus patriotischen Eyfer und Devotion, sowohl zu Unterstützung des Steuer-Credits und Herbeyschaffung derer zu denen Landesbedürfnißen ohnumgänglich erforderlichen Mittel, als auch zu besserer Unterhaltung Unserer Armee, nicht nur die Anno 1746. treugehorsamst verwilligte jährliche Abgabe an 30½ Pfennig- und 40½ Quatember-Steuern von und mit Anno 1750. bis mit dem Schluß des 1761sten Jahres prolongiret, sondern auch um die treuherzigen Creditores, wegen ihrer in das Steuer-Aerarium eingelieheuen Capitalien, und davon zu gewarten habenden Zinsen in mehrere Sicherheit zu stellen, auch zu denen Militair-Ausgaben einen gewissen Fond anszumachen über vorher gedachte Præstationes annoch jährlich 14 Pfennige und 14 Quatember, als:

6 Pfennige und
6 Quatember

zu desto füglicher Abtragung derer Steuer-Capitalien und Zinsen,

2 Pfennige und
2 Quatember

so wohl zu denen Interessen vor die Theilhaber der gezogenen ersten Classe der Leib- und Familien-Renten-Negotiation, als zu denen noch auszumachenden Fonds d'amortissement oder Lotterien, ingleichen zu denen Landesbedürfnißen, nichtweniger

6 Pfennige und
6 Quatember

zu denen Militair-Bedürfnißen statt derer bey vorigem Landtage Anno 1746 jährlich ausgesetzten und auf Credit gestellten 12 Tonnen Goldes auf vorhergedachte Jahre auszuschreiben, Inhalts der unterm 12. Sept. a. c. gefertigten und Tages darauf übergebenen Bewilligungsschrift allerunterthänigst bewilliget; So erachten Wir, da von Uns ermeldeter getreuen Landschaft wohlgemeynte Erklärung in dem darauf de dato den 14. ejusdem ertheilten Landtags-Abschiede mit gnädigster Zufriedenheit acceptiret worden, der Nothdurft zu seyn, denen Contribuenten die Termine, in welchen die zu Bezahlung derer Steuerzinsen, ingleichen derer Capitalien und sonst zu des Landes Bedürfniß, sowohl auch zu dem Militair-Aufwand gewidmeten, und jährlich überhaupt betragenden Vier und Vierzig und Einen halben Pfennig, auch Vier und Funfzig und einen halben Quatember, in dem unter göttlichen Seegen heranrückenden 1750sten Jahre entrichtet werden sollen, mittelst gegenwärtigen Ausschreibens und beygefügten Verzeichnißes, davon Wir euch hierbey angeschlossen die benöthigten Exemplaria in hinlänglicher Anzahl zufertigen lassen, zu jedermanns Wissenschaft in Zeiten bekannt zu machen; Mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet solche, mittelst gewöhnlichen Patents an die in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen, Herren und der Ritterschaft, wie auch Aemter und Städte ohne Anstand nebst dem zugleich abgehenden Land- und Tranksteuer-Ausschreiben, hinwieder vertheilen, und überschicken, hiernächst dieselben zugleich anermahnen, daß sie besagtes Verzeichniß denen Contribuenten behörig publiciren, und ermeldete Pfennig- und Quatembersteuern von ihnen, jedoch was die Städte betrift, die besonders angezeigten Zwanzig und einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und einen halben Quatember aus Unseren General-Consumtions-Accis-Cassen, nach abgelaufenen theils Vierzehentägigen theils Monathlichen Fristen, wie diese in angezogenem Abdrucke deutlich angemerket, obliegender Schuldigkeit nach richtig einbringen, und an euch in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzsorten einliefern und bezahlen sollen; Gestalt denn auch ihr sie darzu anzuhalten, und woferne einer oder der andere, über Verhoffen vorsetzlich säumig oder ungehorsam sich erweisen würde, auf diesen Fall wider dieselben, nach Verfluß der gesetzten Fristen, bey Vermeidung Selbst-Ersatzes, jedesmal mit hinlänglichen Zwangsmitteln zu verfahren, auch übrigens die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen, nebst euern Creyß-Rechnungen, Stände-Registern, und tüchtigen Belegen in denen bestimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe zu Unseren Steuer-Haupt-Cassen vorhin anbefohlnermaßen richtig zu vergnügen und zu übergeben, nicht minder sonst allenthalben die erforderliche Ordnung und Richtigkeit Pflichten gemäß zu besorgen habet. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Leipzig, am 17. Octobr. 1749

Obliegenheit derer Creyßsteuer-Einnehmer.

Befehl zu deren Ausschreibung.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stift Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Ejusdem Andermeites Ausschreiben,

Ueber die, im Jahr 1749 verwilligte allgemeine Kopf-Steuer, wie solche, nebst der Vermögen-Steuer, von und mit den 1750. Jahre an, entrichtet werden soll; den 29. Decembr. 1749.

An. 1749. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Margaraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmaßen E. getreue Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, bey der jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, zu Befestig- und Unterstützung des Landes und Steuer-Credits, ingleichen zu Verstärkung derer, zu Abtragung derer Zinnsen und Steuer-Capitalien ausgesetzten Fonds, nicht nur die Anno 1746 bis mit Ausgang des 1755. Jahres bereits gethane Bewilligung

Der allgemeinen Kopf-Steuer,

Prolongation der Bewilligung der allgemeinen Kopfsteuer, bis mit 1761.

nach eines jeden Character und Stand, bis zu Ende des 1761. Jahres aus treuester Devotion prolongiret, sondern auch in Ansehung der Vermögen-Steuer und sonst in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, daß von Anno 1750 an und folgende Jahre bis mit Anno 1761 hindurch eines Theils die consentirten Schulden,

Erhöhung derselben, in Ansehung a) der nicht zu eximirenden consentirten Schulden, unter 500 Thaler.

so unter Fünf Hundert Thaler bestehen, fernerhin nicht in Abzug gebracht, andern Theils aber auch die Abgabe der Vermögen-Steuer von denen, welche über Funfzig Thaler an werbenden Vermögen und Grundstücken besitzen, nach Proportion abgeführet, folglich die Inhalts Unsers vorigen gnädigsten Ausschreibens d. d. 13. Jan. 1747. §. IX. gestattete Exemtion derer respect. Ein Tausend und Fünf Hundert Thaler Im- und Mobiliar-Vermögens, ceßiren, die consentirten Schulden aber, wenn sie über Fünf-Hundert Thaler ansteigen, und würklich verzinset werden, hingegen das noch nicht Funfzig Thaler betragende Mo- und Immobiliar-Vermögen, baares Geld, und Mobilien, auch anderes dergleichen nicht werbendes Vermögen, noch fernerweit frey gelassen, hiernächst aber die von denen im Lande sich aufhaltenden- oder durchreisenden Juden respect. jährlich oder täglich zu entrichtende Kopfsteuer erhöhet, nicht weniger diesen, wenn sie gleich Frey-Pässe erhalten, dennoch von sothaner Capitations-Steuer eine Exemtion nicht gestattet, und endlich keinem Juden mehr, als 1 oder 2 Personen, als Knechte oder Mägde, in Ansehung des bishero hierunter vorgegangenen Unterschleifs, anzugeben erlaubet werden möchte.

b) Der Abgabe vom Vermögen so über 50 Thl. beträgt.

Wann Wir dann diese von E. getreuen Landschaft beschehene, auf die Conservation des Steuer-Aerarii, und desto füglicher zu bewürkende Abführung derer Landes- und Steuer-Schulden, nebst denen davon fälligen Zinsen, abzielende Bewilligung, in dem darauf am 14. Septembris jetzigen Jahres ertheilten Landtags-Abschiede in Gnaden acceptiret haben; So erachten Wir, wie es so wohl mit fernerer Abführ- Einbring- und Berechnung der Kopf- als der extendirten Vermögensteuer, allenthalben gehalten werden soll, Unsere gnädigste Willens-Meynung durch gegenwärtiges erneuertes Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen der Nothdurft zu seyn.

Anordnung wegen der Abführ- Einbring- und Berechnung.

Zu der Kopfsteuer nun sollen

I.

Allgemeinheit der Kopf- und Vermögensteuer.

alle und jede Personen, Vasallen und Unterthanen geist- und weltlichen Standes, so in Unseren Chur sächsischen Landen, ingleichen in denen darzu gehörigen Stifftern, Merseburg und Naumburg, auch in der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, wohnen, Uns mit Pflichten verwandt sind, oder Schutz genüssen, das einem jeden, in Ansehung seines Standes, Characters, Vermögens, und Verdienstes, nach denen in der Beylage sub A. befindlichen besondern Capitibus, angesetzte Quantum jährlich in denen zweyen Terminen, Lætare und Bartholomæi, unnachbleibend entrichten;

Und werden

II.

Ausnahme davon a)

a) nur die Fürstlichen, in hiesigen Landen sich aufhaltenden- und in Unseren Diensten nicht stehenden Personen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Hälfte von denen in der Beylage sub A. Cap. I. & II. befindlichen Ansätzen nach Proportion ihres Characters, oder Dienstes, abzugeben haben, ferner

b) auswärtige Gesandten, und deren ordentliche Domestiquen, sowohl auch

c) Durchreisende, welche keinen Sedem fixam in Unseren Landen haben, und nicht über ein Vierteljahr sich aufhalten, von der Kopfsteuer eximiret;

Limitation wegen besitzenden Grundstücken.

Wenn aber vorhergemeldete Fürstliche und andere Personen in hiesigem Churfürstenthum und Landen mit Güthern und Grundstücken angesessen sind, haben diese nach Maaßgebung des Cap. 3. der Anfuge sub A. den Beytrag nach denen angemerkten Classen zu thun.

Befreyung derer Unter-Officiers und gemeinen Soldaten.

Und ob wohl bey Unserer Miliz die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten intuitu der Kopfsteuer frey gelassen worden, sind selbige dennoch, gleich denen Gemeinen von der Land-Miliz (welche letztere zu keiner andern Zeit, als wenn sie außer dem Exercir-Monat würkliche Dienste leisten müssen, und solchemnach ihrer Hauswirthschaft nicht vorstehen können, sich der Exemtion von der, nach Beschaffenheit eines jeden Standes und Profession zu entrichtenden Kopfsteuer zu erfreuen haben,) wegen ihres besitzenden Mobil- und immobiliarischen Vermögens, das Cap. 3. der Beylage sub A. nach denen Classen ausgeworfene Contingent abzuführen schuldig.

Exemtion derer Kinder und Eheweiber.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Kindern, welche keinen besondern Verdienst und Bewerb haben, folglich bloß an ihrer Eltern Tisch und Kost sich befinden, welche sowohl als die verehlichten Weiber von der Kopfsteuer frey bleiben; diejenigen Kinder aber, so ihren Eltern in ihren Künsten, Professionen, auch anderer Hand-Arbeit hülfliche Hand-leisten, haben, Inhalts der Alphabetischen Consignation,

Limitation. tion, nach Obrigkeitlichem Ermessen zu entrichten. Daferne aber nur gemeldete verheyrathete Weiber und Kinder ein besonders in Gütern und Grundstücken, oder werbenden Capitalien bestehendes Vermögen besitzen, so ihr respect. Ehemann und Vater nicht vergiebet, sind selbige letzteres nach dem Cap. 3. der Beylage sub A. denen daselbst bemerkten Classen nach, zu versteuern allerdings verbunden, welches denn auch die Wittwen, ingleichen die Vormündere, in Ansehung des Vermögens ihrer Pflegbefohlenen, zu thun schuldig seyn sollen.

Arme, preßhafte sind frey. Ferner werden alle arme preßhafte und elende Personen, welche vom Allmosen lediglich leben müssen, oder sonst nichts verdienen können, auf jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Bescheinigung, von ermeldeter Kopfsteuer befreyet.

III.

Erläuterung Gleichwie nun ein jeder, in Ansehung seines von Uns erlangten Characters und Charge, nichtweniger wegen seines verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden Verdienstes, nächstdem aber

wegen combinirter Chargen und Prædicate auch, ratione seines in Unseren Landen, und darzu gehörigen Stifftern, oder in der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, besitzenden mo- und immobiliarischen Vermögens, zugleich die Abgabe, nach denen in der Beylage sub A. bestimmten Classen und Capitibus zu prästiren hat; Also ist auch derjenige, so zwey oder mehrere Chargen und Prädicate erlanget, vor jedes besonders das gesetzte Quantum zu entrichten gehalten; Es wäre denn, daß es solche Chargen und Dignitæten wären, welche dergestalt mit einander combiniret, daß eine von der andern, e. g. der Premier-Ministre vom Cabinets- und Conferenz-Ministre, auch würklichem Geheimen Rathe, ingleichen die Conferenz-Ministre von würklichen Geheimen Räthen, und so weiter, bey denen nachgesetzten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu separiren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmste Character, wie bishero geschehen, auch künftig, zu vergeben.

auch wegen vorhin gehabter Charactere und Functionen. Diejenigen Chargen und Characters aber, so eine Person vormals gehabt, nachdem sie zu einer höhern Charge gelanget, und also die erstere völlig abgeleget, sind nicht mehr zu rechnen; Jedoch ist derjenige, der in einem Collegio sitzet, dabey aber einen höhern, zu dem Collegio nicht gehörigen, oder davon sich nicht nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabten Bedienungen die Besoldungen noch ziehet, vor jede Charge und Prædicat besonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Pension genüßet, wenn er gleich nicht mehr Dienste leistet, oder wohl gar außer Landes wohnet, das angesetzte zu entrichten schuldig, außer dem es ihm, wenn er sich säumig erweisen möchte, von der Besoldung oder Pension abgezogen, und immediate zur nächsten Einnahme, auf beschehenes Anmelden, sofort geliefert werden soll.

Auswärtige Chargen und Characteres sind frey. Dargegen die Personen, so ehemals in hiesigen Diensten gestanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Pension genüßen, des ehemals gehabten und abgelegten Characters halber, nicht in Ansatz kommen.

IV.

Absicht auf den Rang und nicht auf die Besoldung. Es ist aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character selbst das Absehen zu richten, und nicht auf die Besoldungen, immaßen diejenigen, so mit Characters begnadiget, sie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Besoldung genüßen, dennoch zu Abführung des ihnen, nach obigen Considerationen, zugetheilten Quanti anzuhalten seyn.

Adjuncti, und Expectativa. Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, so bloße Expectantien haben, denen würklichen Besitzern derer Chargen gleich zu tractiren.

V.

Diejenigen Ministri, Generals, Hof-Chargen, Räthe und Bediente, so entweder außerhalb hiesiger Lande, oder in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, und in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, wohnhaft, und also gar nicht, oder doch nur in jetztbenannten Provinzien angesessen sind, haben zwar, wegen des von Uns erlangten besondern Characters, nicht aber in Ansehung dererjenigen Functionen, so sie in gedachten Marggrafthümern und der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, bedienen, und davor besoldet werden, noch auch wegen des außerhalb Unsers Churfürstenthums, und darzu gehörigen Stiffter, auch der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, liegenden Vermögens, die in der Beylage sub A. angesetzten Quanta bey der ihnen am nächsten gelegenen Einnahme abzuführen.

Characterisirte, in der Lausitz und im Schleusingischen angesessene Personen.

VI.

Da auch unter denen niedrigen, und in der zeitherigen Rang-Ordnung nicht benienten Chargen, Charactern und Bedienungen, (immaßen so viel die in der Rang-Ordnung exprimirten betrifft, deren Ansatz Capite I. der Beylage sub A. in denen ersten fünf Classen anzutreffen,) ein und andere in der 6ten und folgenden Classen mit Namen nicht benennet wäre, oder auch jemanden von Zeit zu Zeit neuere Chargen, Characters und Bedienungen von Uns ertheilet werden möchten; so bleibt doch dieserhalb niemand frey, sondern es sollen Unsere Collegia, denen hierunter Auftrag geschehen wird, in zweifelhaften Fällen, unter welche Classe dergleichen neue Chargen und Characters gehören möchten, nach vorhero erstatteten unterthänigstem Bericht, mit gnädigster Resolution, von Unserm Geheimen Consilio, versehen werden, außerdem aber gedachte Collegia, nach Beschaffenheit des Ranges und anderer Umstände, zu arbitriren haben, welcher Bedienung diejenige, so in ermeldeten Classen nicht exprimiret ist, am nächsten komme; Da denn solche eben so hoch, wie jene, in Ansatz zu bringen ist.

Classen der Rang-Ordnung.

Erläuterung.

Und weil in der 6ten und folgenden Classen des ersten Capitels Unsere Diener in Alphabetischer Ordnung angesetzet sind: So ist solches unbeschadet eines jeden Ranges geschehen; Immaßen, daß ein oder der andere in dieser Claßification vorgesetzet, niemanden zu einigem Präjudiz gereichen soll.

Alphabetische Consignation.

VII.

Damit auch nicht die Bedienten und Gesinde, so zu dieser Capitations-Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienst-Herrschaft aufzubürden sich unterfangen, auch wenn es diese nicht übernehmen wollte, aus dem Dienst zu gehen, sich unterstehen, oder aber die Dienst-Herrschaften diese Abgabe vor ihre Bedienten und Gesinde übertragen, und dadurch andere, solches ebenfalls zu thun, gleichsam nöthigen, ihnen auch auf diese Weise ihre Dienstboten abspenstig machen können; Als wird solches, unter was für einem Prätext es sey, sowohl denen Dienst-Herrschaften, als denen Bedienten, ernstlich untersaget, gestalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und wenn ein Dienstbote dergleichen seiner Dienst-Herrschaft angesonnen, und daß er von dieser unbilligen Anforderung nicht abgestanden, zu überführen, selbigen jedesmal um Fünf Thaler zu bestrafen, oder, daferne er solche, Unvermögens halber, nicht bezahlen kann, mit Gefängnißstrafe, oder Handarbeit, zu belegen hat.

Bedienten und Gesinde.

VIII.

Wie nun niemand, wes Standes und Würden er sey, sich von dieser allgemeinen Kopfsteuer zu entziehen

Veränderung des Domicilii.

ziehen noch weniger Uns um deren gänzlichen Erlassung oder auch um einige Moderation und Nachsicht Supplicando anzugehen hat; Hiernächst aber verschiedene Personen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und sich bald an diesem, oder jenem Orte aufhalten, da sie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Also soll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, sich zu denen gesetzten Terminen selbst angeben, und das schuldige abtragen, die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und schuldig seyn, wenn sie eine Person finden, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelassen, und vorher allda nicht contribuiret, sie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, sondern sich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder sonst, daß vorher alles bezahlet sey, documentiren zu lassen, und im Fall sich finden sollte, daß diese Person in Unsern Landen gewesen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nichts contribuiret hätte, soll von selbiger vor die verflossenen Termine der Ansatz gedoppelt eingebracht werden.

IX.

Vermögen-Steuer.

Was nun von und mit dem Termin Lätare 1750. an, ein jeder in Ansehung seines besitzenden mobil- und immobiliarischen Vermögens, worunter nicht nur die liegenden Güther und Grundstücken, sondern auch die außenstehenden zinsbaren Capitalien, ingleichen die Ausbeute gebenden Bergwerks-Antheile oder Kuxe zu rechnen sind, jährlich an Vermögen-Steuer und zwar in denen Terminen, Lätare und Bartholomäi, jedesmal die Hälfte davon, zu entrichten hat, solches ist in der Beylage sub A. Cap. III. deutlich versehen; Immaßen von dieser Vermögen-Steuer nur allein das gesamte Mobil- und Immobiliar-Vermögen, welches nicht über Funfzig Thaler beträgt, desgleichen derer Kirchen und Piarum causarum Mobilia und Immobilia, nicht minder diejenigen Capitalien, davon die Zinsen denen Canonicis bey dem Dom-Stiffte zu Meissen, Merseburg und Naumburg angedeyhen, sowohl auch derer Geistlichen auf dem Lande in partem salarii angewiesenen Grundstücke, ferner baares Geld, Juvelen, Meublen, Silber-Geschirr, Bibliotheken, und andere dergleichen Haabseligkeit, die kein Interesse tragen, frey bleiben.

Exemtiones.

Passiva betreffend.

Hiernächst soll keinem Unserer Vasallen, Unterthanen und Einwohner, desgleichen denen Communen in Städten und auf dem Lande, erlaubet seyn, weder die consentirten Schulden, wenn sie nicht Fünf Hundert Thaler übersteigen, noch auch, wie bishero von einigen geschehen, die übrigen Passiva, als Wechsel-Chirographarische-Cram- und andere Schulden, in Abzug zu bringen.

X.

Versteuerung consentirter Schulden auf 500 Thlr.

Diejenigen Vasallen, Lehenleute und Unterthanen aber, auf deren Güthern und Grundstücken mehr als 500 Thlr. an consentirten annoch zinsbaren Schulden haften, sollen zwar das übersteigende Quantum von dem zu versteuern habenden Vermögen decourtiren, jedoch sind selbige verbunden, von 500 Thlr. consentirten Schulden die geordnete Abgabe zu entrichten, und wegen sothaner, auch übrigen auf ihre Güther ausdrücklich versicherten Passivorum, aus Unseren Lehens-Curien, oder aus denen Judiciis, allwo der Consens ertheilet worden, glaubwürdige, ihnen ohne einiges Entgeld, auch sonder Adhibirung eines Stempelbogens sofort auszustellende Bescheinigungen alle Termine beyzubringen, woraus, mit Benennung derer Creditorum und des Werths derer Güther, zu verificiren, daß die angebenen consentirten, oder (wie bey unbezahlten Kaufgeldern, Ehestiftungen, auch schuldigen Muttertheil, wovon der Vater den usum fructum nicht mehr hat, oder andern Fällen vorkommt, ex tacita hypotheca herrührenden Schulden auf denen Güthern und Grundstücken würklich noch haften, und verzinset werden.

Erläuterung.

Gestalt denn diejenigen Schulden, da bloß ratione securitatis der Consens ertheilet, oder alte darauf haftende ungelöschte Hypothecken, oder solche Posten, welche der Besitzer jure usus fructus, oder sonst, selbst zu nutzen hat, und keine Interessen davon bezahlet, unter die in Abzug bringenden Posten keinesweges zu rechnen sind.

XI.

Ernirung des Werths derer Güter, unter denen Aemtern;

Damit auch in denen Städten und Dörfern, in Ansehung der von denen angesessenen Bürgern und Bauern zu entrichtenden Vermögen-Steuer, einiger Zweifel nicht vorkommen, und die Ausstellung derer Attestate bey jedem Individuo es nicht bedürfen möge; haben die Beamten, (an welche Unser Cammer-Collegium dieserhalb besondere Verfügung treffen wird,) und Stadt-Räthe vor dem ersten Einrechnungs-Termine künftigen 1750sten Jahres aus denen Kauf- und Handelsbüchern über den Werth derer Häuser und Grundstücken, derer ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Einwohner, zuverläßige und deutliche Specificationes, darinnen die Individua nach Ordnung der letztern Kopfsteuer-Rechnungen einzutragen, gedoppelt in forma probante, obhabende Pflichten gemäß, zu fertigen, und wenn auf ein oder das andere Grundstücke mehr als 500 Thlr. consentirte Schulden haften, solches darinnen anzumerken, sothane Specificationes aber allerlängstens binnen Vier Wochen von dato der Insinuation dieses Ausschreibens an, denen Unter-Einnehmern vor dem Einrechnungs-Termin ohne Entgeld auszuhändigen, auch bey erfolgten Veränderungen auf diese Maaße, ohne vorherige Anfrage, zu continuiren, damit die Unter-Einnehmere ihre Rechnungen sowohl, als die Exaction darnach einrichten, und beyde Exemplaria bey der Einrechnung zur Creyß-Einnahme von Zeit zu Zeit mit übergeben können.

und unter der Ritterschaft.

Da hingegen auf denen Schrift- und Amtsäßigen Ritter- auch anderen Güthern, die Obrigkeiten und Gerichts-Verwaltere in dem terminlichen Einrechnungs-Register bey einem jeden Einwohner sogleich den Werth des Hauses oder Guthes, auch nach Befinden den Betrag derer über 500 Thlr. ansteigenden consentirten Schulden anzumerken haben;

Anzuzeigende Veränderungen

Wie denn überhaupt bey denen Terminen die jedesmal vorgehenden Veränderungen in denen Rechnungen allezeit deutlich anzugeben, und die Ursachen, warum sich dieses oder jenes vermindert oder vermehret, anzuzeigen, und im Fall vorkommenden Zweifels, zu bescheinigen sind.

XII.

Commungüther

Und da bishero wahrgenommen worden, daß die wenigsten Räthen in Städten und Gemeinden auf dem Lande, von denen vorhandenen Commun-Güthern und Grundstücken die geordnete Vermögen-Steuer entrichtet, solches aber Unserer gnädigsten Intention zuwider lauft;

sind ausfindig zu machen, und zu versteuern,

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die Räthe in Städten, nichtweniger die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und Unsere Beamten, eine genaue Specification derer jeden Orts befindlichen Commun-Güther und Grundstücken, mit Beyfügung des Werthes, so aus denen Kaufbriefen, oder gegenwärtigen Nutzungen, ausfindig zu machen, an die Unter-Einnehmere ausantworten, und daß die Vermögen-Steuer davon richtig abgeführet werde, behörige Sorgfalt tragen;

Wenn sie über 50 Thlr. am Werth sind.

tragen; Wo aber dergleichen Grundstücken, so über 50 Thlr. werth, nicht vorhanden, eine glaubwürdige Bescheinigung ausstellen, oder in fine des Einrechnungs-Registers attestiren sollen, damit außerdem die Examination derer Rechnungen nicht gehindert, und unnöthige Anfragen vermieden werden.

Ueber dieses verordnen Wir

XIII.

Vermögen-Steuer derer Wittwen.

daß die Wittwen von demjenigen, was selbige, besage derer Ehestiftungen aus denen Güthern an baarem Gelde genießen, in Proportion des nach sothanen Revenüen zu rechnenden Capitals, ingleichen die Percipienten der Lehens-Stamm-Zinsen, ebenfalls nach dem Capital, so der Besitzer des Guthes, wenn das Capital über 500 Thlr. beträgt, von seinem Vermögen ad §. X. abziehen darf, die Vermögen-Steuer entrichten, nichtweniger von denen in Concursibus befangenen, sowohl hypothecarischen als Wechsel- und andern chirographarischen Capitalien die Creditores die Vermögen-Steuer, wie von anderm werbenden Vermögen, ohne Ausnahme abführen, ferner von denen in Concursu und Sequestration stehenden Güthern und Grundstücken, wegen desjenigen Quanti, welches nach Abzug derer über 500 Thlr. betragenden consentirten Schulden an dem Werthe desselben übrig bleibet, der Beytrag zur Vermögen-Steuer allerdings geleistet, hiernächst auch, so lange hinterlassene Erben, oder unmündige Kinder in communione stehen, die Vermögen-Steuer von ihrem Vermögen in einer unzertrennten Summe erleget, und endlich dergleichen Beytrag von auswärtigen Fürstlichen Personen, intuitu derer Rittergüther oder anderer Grundstücken, die sie in hiesigen Chur-Sächsischen Landen besitzen, ebenfalls prästiret werden solle.

Wie Wir nun nächstdem

XIV.

Exemtion außenstehender Capitalien.

hiermit in Gnaden declariren, daß alle Capitalia, so Unsere Unterthanen in auswärtigen Landen stehen haben, ingleichen aller Fremden und Ausländer in Unsere Chur-Sächsische Ober-Steuer-Einnahme, oder auch in andern Unsern publiquen Fonds eingeliehene oder auch bey Privatis außenständige Capitalia jetzo und zu allen Zeiten von dieser Abgabe frey seyn, und niemals vergeben werden sollen.

Also leben Wir der gnädigsten Hoffnung, es werde ein jeder von Unseren Vasallen und Unterthanen seiner Pflicht eingedenk seyn, und sein Contingent, so er, außer der Kopfsteuer, in Ansehung seines Characters, Charge, Ranges, Bedienung, oder sonst habenden Verdienstes, zu entrichten hat, nach Beschaffenheit seines wahren Vermögens abführen, auch wegen derer Schulden, ein mehrers, als in vorhergehenden §§. nachgelassen, nicht abrechnen, und was die außenstehenden Capitalia anlanget, solche dergestalt ohne einige Zurückhaltung, mit vergeben, wie er, bey sich ereignendem gnungsamen Verdacht, solches eydlich zu erhärten, oder hinlänglich zu justificiren, im Stande ist.

XV.

Die Versteuerung des Vermögens,

Ist zwar, besage des XI. §. in dem vorigen Kopfsteuer-Ausschreiben de Anno 1747. von Uns die Erlaubniß gegeben worden, daß Zwey Personen, worunter auch Kaufleute und Banquiers begriffen gewesen, wegen ihrer werbenden Capitalien, den schuldigen Vermögen-Steuer-Beytrag zusammen bezahlen, und den Lieferschein auf beyde in solle entrichten möchten.

Allermaßen aus denen Kopfsteuer-Rechnungen zeithero wahrzunehmen gewesen, daß hierunter vieler Mißbrauch, zum Nachtheil des Steuer-Ærarii, vorgegangen;

Als soll die bishero dießfalls zusammen beschehene Abgabe cessiren, und der Beytrag wegen derer werbenden Capitalien von einem jeden separatim erleget, folglich dergleichen Zusammenschlagung keinesweges verstattet werden. soll separatim geschehen.

XVI.

Auswärtige Lehngüther betreffend.

Da auch seithero verschiedene Besitzere dererjenigen Güther und Grnndstücken, welche bey auswärtigen Lehen-Höfen zu Lehen gehen, jedoch unter Unserer Landeshoheit situiret sind, sich der Capitations-Steuer zu entbrechen gesuchet;

So sind dennoch dergleichen Fundi, weil selbige Unsers Landesherrlichen Schutzes und Schirmes eben sowohl, wie Unsere anderen Vasallen, genießen, und die Lehenschaft an und vor sich selbst keine Immunität von Landes-Bewilligungen involviret, bey der Capitations-Steuer zur Mitleidenheit zu ziehen.

XVII.

Neuen Anbau betreffend.

Wenn alte Häuser, oder wüste Baustädte, ingleichen geschenkte Plätze, angebauet worden, mithin aus denen Kauf- und Vererbungs-Briefen, auch anderen Documenten, der wahre Werth nicht zu ersehen, sondern solche gegen den geringen Kaufschilling höher genutzet werden können, hat die Obrigkeit jeden Orts, wenn die Besitzere dergleichen Häuser sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, dieselben ernstlich zu verwarnen, auch, wenn solches nicht fruchten sollte, sothane Grundstücken durch geschworne und unpartheyische Gewerken taxiren zu lassen, oder den wahren Werth aus denen Nutzungen ausfündig zu machen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierbey.

Wobey jedoch denen Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich und bey ohnnachbleibender Strafe, hiermit auferleget wird, niemanden, besonders unbescholtenen Personen, wenn sich nicht gnugsam gegründeter Verdacht ereignet, dieserhalb beschwerlich zu fallen, oder gar Privat-Absichten zu gebrauchen, vielweniger in besondern zweifelhaften Fällen, vor sich zu verfahren, sondern, wo sich dergleichen hervorthun, zuförderst ihren unterthänigsten Bericht an Unsere Collegia, an welche sie gewiesen, zu erstatten, und darauf gnädigste Resolution zu erwarten; widrigenfalls sie nicht nur zum Ersatz aller verursachten Unkosten angehalten, sondern auch noch hierüber bestrafet werden sollen.

XVIII.

Termine.

Die Abgabe desjenigen, was ein jeder an Kopf- und Vermögen-Steuer nach denen Classen und Capitibus der Beylage sub A. zu entrichten hat, geschiehet noch fernerhin, wie zeithero, in Zwey Terminen, nehmlich zu Lätare und Bartholomäi.

XIX.

Einnahme in Städten.

In denen Städten haben die Stadt-Räthe sowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden, als auch, (immaßen Wir ihnen, Kraft dieses, hiermit Commißion ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daselbst wohnen und sich aufhalten, unbeschadet ihres sonst habenden Fori privilegiati, sie gehören gleich zur Hof- Militärischen- Geistlichen oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Kopf- und Vermögen-Steuer, gegen auszustellende Quittungen, nach dem Formular sub B. zu erheben, und was die schriftsäßigen Städte anlanget, an die Creyß-Steuer-Einnehmere, in denen gesetzten Einrechnungs-Terminen, nebst richtigen Registern, in duplo, nach dem Project sub E. abzuführen.

Dreßden; Leipzig und Wittenberg.

So viel hergegen die Städte, Dreßden, Leipzig und Wittenberg betrifft, da bleibet denen Contribuenten frey, das schuldige entweder zur Creyß-Einnahme des Orts, oder an die Stadt-Räthe, abzuliefern,

fern, jedoch sollen zu mehrerer Richtigkeit derer Einrechnungen, auf Verlangen die Steuer-Caßirer, welche die Einnahme in besagten Städten haben, denen Stadt-Raths-Einnehmern, und diese hinwiederum denen Steuer-Caßirern die erforderliche Communication unnachbleibend jedesmal zukommen lassen.

XX.

Erinnerungen wegen derer Militair-Personen,

Wegen derer Militair-Personen, worunter

a) allen in Unseren Chur-Sächsischen Landen, ingleichen denen darzu gehörigen Stifftern, Merseburg, und Naumburg, nicht minder in denen Marggrafthümern, Ober- und Nieder-Lausitz, in dem Fürstenthum Querfurt und der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, delogirte Corps und Regimenter,

a)

b) sämtliche Generals und General-Staabs-Personen, ferner

b)

c) alle übrige bey keinen Regimentern stehende Officiers und Pensionairs, welche aus Unserer General-Kriegs-Casse Tractament oder Pensionen erhalten, zu verstehen sind, haben Wir nicht nur, nach damals erfolgter Publication des Anno 1747. emanirten allgemeinen Kopf-Steuer-Ausschreibens, noch besonders an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, daß die von bemeldeten Personen, nach eines jeden Character und Charge jährlich zu erlegenden Kopfsteuer-Contingente bey Unserer General-Kriegs-Casse von denen Verpflegungs- und Pension-Geldern decourtiret, und zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme eingeliefert werden sollen, am 6. Mart. dicti anni die Verfügung getroffen, sondern es ist auch, wie es mit Entrichtung und Einlieferung sowohl der Vermögen-Steuer von denen werbenden Capitalien, welche obgedachte Militair-Personen besitzen, als auch des Kopf- und resp. Vermögen-Steuer-Beytrages derer bey sothanen Militair-Personen in Diensten stehenden Domestiquen zu halten, durch Unsern General-Feldmarschall, in eodem anno Unserer Armee bekannt gemachet worden; Wobey es allenthalben noch fernerhin sein ungeändertes Bewenden hat.

c)

Immobilia bleiben contribuable.

Dahingegen von denen Immobilibus, welche ein und anderer von mehrgedachten Militair-Personen besitzet, die Vermögen-Steuer, wie bishero, in loco rei sitæ, noch ferner bezahlet wird.

XXI.

Universitäts-Verwandte.

Damit auch derer Universitäts-Verwandten in Leipzig und Wittenberg, zu entrichten habende Quanta ordentlich abgeführet werden mögen; Wollen Wir, daß solche, zu Vermeidung aller sonst zu besorgenden Unordnung und Unterschleifs, die jedesmalige Rectores, welchen von denen unter der Universitäts-Jurisdiction stehenden Personen ohnedieß die beste Wissenschaft beywohnet, solche einfordern, und resp. zur Creyßsteuer-Einnahme in Leipzig und Wittenberg, gegen Quittung terminlich berechnen, auch die inländischen Studenten (angesehen die Ausländischen frey bleiben,) in eine besondere Specification bringen, und nebst der Rechnung, nach dem Formular sub D. D. in duplo übergeben sollen.

Erläuterung.

Dahingegen diejenigen Universitäts-Verwandten, so bey denen Stadt-Räthen sich engagiret, oder unter deren Jurisdiction mit Immobilibus angesessen sind, nicht weniger diejenigen, so von der Universitäts-Gerichtsbarkeit eximiret, wie auch alle andere, sonst privilegirte, oder in Unsern Diensten stehende Personen, ihr Contingent an den Stadt-Magistrat, ohnbeschadet ihres sonst ordentlichen Fori, abzuführen gehalten seyn sollen.

XXII.

Einnahme auf dem Lande.

Was die Einnahme auf dem Lande anbetrifft, haben die Besitzere derer schriftsäßigen Rittergüther sowohl vor sich, wenn sie daselbst wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen wegen derer privilegirten und andern Personen, die sich in ihren Gerichten aufhalten, die Kopfsteuer und das Contingent von eines jeden mobil- und immobiliarischen Vermögen, nebst deutlichen Registern, in duplo, nach dem Formular sub D. zur Creyß-Steuer-Einnahme, wohin jeder Ort mit Einlieferung der Landsteuer gewiesen, zu berechnen, welche dargegen denenselben die Quittung nach dem Schemate sub B. ausstellen.

Schriftsassen.

Die Amtsäßige Ritterschaft, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen haben ihr terminlich Contingent an die Amtssteuer-Einnehmer, nebst denen in triplo gefertigten Rechnungen, nach dem angezogenen Formular sub D. gegen Quittung abzugeben.

Amtsassen.

Amts-Unterthanen.

Darbey wegen derer immediaten Amts-Unterthanen, dieses zu beobachten, daß jeden Orts Dorf-Gerichten die Einrechnung nach dem Formular sub D. zwar fertigen, solche aber, vor deren Vollzieh- und Besiegelung, vorhero zur Amtssteuer-Einnahme zum Ersehen übergeben sollen, nach welchen alsdenn von denen Dorf-Gerichten zu unterschreibenden, und mit dem Gemeinde, oder des Richters Siegel zu besiegelnden, der Amtssteuer-Einnahme statt eines Beleges dienenden Verzeichnisse, jeden Orts Dorf-Steuer- oder Gemeinde-Einnehmer, die Individual-Einnahme verrichten, und das Geld hernach, in solle zur Amtssteuer-Einnahme, gegen Quittung, ins Gemeindebuch, liefern soll.

Unterschleif.

Woferne sich aber hierbey einiger Verdacht, eines Unterschleifes, ereignen möchte; So soll der Justitien-Beamte gehalten seyn, auf des Amts-Steuer-Einnehmers, oder der Creyß-Steuer-Einnahme Veranlassung, entweder die Richtigkeit der Sache, jedoch ex officio, und ohne Abforderung einiger Gerichts-Sporteln, sofort zu attestiren, oder, bey erheblich gegründetem Bedenken, genauere Untersuchung anzustellen.

XXIII.

Vergebung mehrerer besitzenden Grundstücken.

Wer zwey, oder mehrere Güther besitzet, wenn gleich einige davon außer demselben Creyß, worinnen er wohnet, oder in Unseren Stifftern und der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, gelegen, nicht weniger, daferne er, seines Amts und Charge halber, an einem andern Orte, als auf seinem Guthe, sich aufhält, kann vor sich, die Seinigen und seine Domestiquen, so er nicht auf denen Güthern, sondern zu seiner Bedienung brauchet, sein gesamtes und derer Bedienten Contingent in loco domicilii zusammen bezahlen, dahingegen seine Wirthschafts-Bediente und Gesinde auf dem Lande ihr Quantum, nebst derer Unterthanen, oder daselbst seßhaften privilegirten und anderen Personen, auf dem Guthe, wo sie sich befinden, abführen, und soll in denen, in Abwesenheit der Gerichts-Obrigkeit, von denen Gerichts-Verwaltern zu unterschreibenden, auch in duplo auszustellenden Einrechnungs-Registern, deutlich angemerket werden, wo die Gerichts-Obrigkeit wohne, und wohin sie das ihr selbst zukommende Contingent bezahlet hat.

XXIV.

Einrechnungs-Register.

Diesemnach sind die Einrechnungs-Register, so zu Creyß- und Amts Steuer-Einnahmen über den bevorstehenden Termin Lätare 1750. und nachfolgende Termine einzureichen, nach denen beyden Formularien sub D. und E. einzurichten, darinnen alle an einem Orte wohnende Personen mit Vor- und Zunamen sorgfältig zu annotiren, die Wirthe und Besitzere derer Häuser und Güther zu numeriren, und hinter einem jeden derselben das Dienst-Gesinde, und sodann die Mieth-

Leute,

Leute, nebst ihren Dienstbothen, einzutragen, auch in Fine des Registers pflichtmäßig zu annotiren:

daß mehrere Personen, so zu der Capitations-Steuer und in Ansehung des Vermögens zu contribuiren schuldig, nicht vorhanden seyn;

Wie denn auch bey sich ereignendem besondern Zweifel, und wenn also ein oder die andere Person ihr schuldiges Contingent aus diesen Ursachen abzuführen, sich verweigern sollte, alsofort unterthänigster Bericht zu erstatten ist.

XXV.

Münzsorten. Ein jeder soll sein Contingent in steuerbarem Silber- und Franzgelde, oder doch wenigstens in vollwichtigen Ducaten erlegen.

XXVI.

Einrechnungs-Formularia. Gleichwie auch in vorhergehenden §§. daß die Amtsäßige Ritterschaft und Städte, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen ihr Contingent an die Amts-Steuer-Einnehmere abzuführen schuldig, disponiret ist; Also haben sodann diese, nach dem Formular sub C. ingleichen die schriftsäßige Ritterschaft und Städte ihre Rechnungen in duplo, nebst denen baar eingegangenen Geldern, vermittelst richtigen Sorten-Zettels, nach dem Formular sub F. an die Creyß-Steuer-Einnahmen, gegen behörige Quittung, nach der Vorschrift sub B. zu überliefern.

Jedoch solchenfalls, woferne, bey Uebergebung besagter Einrechnungen, etwas zu erinnern, zu ändern, oder zu verbessern, vor nöthig befunden würde, sich nach ermeldeter Creyß-Steuer-Einnahme Erinnerung genau zu richten, und denen Desiderils, zu Vermeidung aller Defecte, abzuhelfen, allenfalls auch, und da nöthig, zu solchem Ende die Rechnungen jedesmal 14 oder wenigstens 8 Tage ante Terminum, zu der Creyß-Steuer-Einnahme in Concept zum Ersehen einzusenden; Worauf denn letztere die bey ihnen eingegangenen Gelder, nebst denen nach denen Formularien sub G. und H. abzufassenden Creyß-Auszügen, und zugehörigen Stände-Registern, zur Extraordinair- oder Pfennig-Steuer-Haupt-Casse, in denen angesetzten Terminen, abzugeben haben.

Damit auch, bey denen Einrechnungs-Terminen alles ordentlich zugehe, und die erforderlichen Anordnungen, ohne Aufenthalt expediret werden können; Wollen Wir, daß zu solcher Zeit die Adelichen Creyß-Einnehmere in denen Creyßstädten, wie ihnen solches ohnedem, wegen der Lätare und Bartholomäi fälligen Landsteuer, gebühret, der Einnahme der Kopf- und Vermögen-Steuer in Person beywohnen sollen.

XXVII.

Einnehmer-Gebühren, Die Einnehmer-Gebühren betreffend, sollen denen Gerichts-Obrigkeiten, auf dem Lande und denen Räthen in Städten, weil sie zu dieser Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Personen, gebrauchen, und vor Bestellung genugsamer Cautionen sorgen müssen, von jedem Hundert Einen Thaler, denen Amts-Steuer-Einnehmern und Creyß-Cassirern aber, jedem Einen halben Thaler, pro Cent, zu verschreiben, auch letztern, da sie die Einnahme bey ihren ordentlichen Verrichtungen nicht selbst besorgen können, nachgelassen werden, zu dieser Einnahme eine besondere Person, vor deren Facta sie zu stehen, und mit ihrer bestellten Caution zu haften haben, zur Verpflichtung bey der Creyß-Einnahme vorzuschlagen.

auch derer Dorf-Richter, Und ob zwar die Dorf-Richtere, welche die Einnahme der Kopfsteuer besorgen, dießfalls vor ihre Person von der Kopfsteuer keinesweges befreyet sind; So soll ihnen doch gleich denen Einnehmern in schriftsäßigen Orten Ein pro Cent Einnehmer-Gebühren passiren.

und des Ober-Cassirers. Dem Haupt-Cassirer bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme hingegen soll vor die dabey habende Besorgung, Berechnung, Schreiberey-Materialien und etwa vorfallende Geld-Einbuße, Sechs Groschen von Hundert Thalern zu verschreiben erlaubet seyn, und diesem, sowohl auch sämtlichen Creyß-Steuer- und Unter-Einnehmern nicht gestattet werden, wegen des etwa vorfallenden Aufwands, er bestehe, worinnen er wolle, ein mehrers in denen Rechnungen zu verschreiben, noch zu prätendiren.

XXVIII.

Ermahnung zu richtigem Abtrag. Uebrigens hoffen Wir, es werde ein jeder, in Betracht, daß diese Kopf- und Vermögen-Steuer einzig und allein zum Besten des Landes und Conservation des Steuer-Credits angesehen, sowohl keinen Unterschleif vornehmen, als auch in denen angesetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, sein Quantum erlegen.

Eintreibung. Wenn aber ein oder der andere sich hierunter säumig erzeigen, und seine Quotam längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage Lätare oder Bartholomäi an zu rechnen, nicht bezahlen sollte;

Auf solchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wider selbige, ohne einziges Ansehen des Standes und der Person, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Restanten, vermittelst militärischer Execution, und zwar bey Vermeidung Selbstersatzes, darzu anhalten sollen, auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldte Zwangsmittel wider die Restanten zu adhibiren, oder vor die Reste selbst zu haften.

Remedia suspensiva werden nicht attendiret. Da hiernächst die Beschaffenheit dieser Abgabe an und vor sich selbst nicht gestattet, daß durch Protestationes, Appellationes, oder andere Remedia suspensiva, die Obrigkeiten und Einnehmer, in Einbringung derer schuldigen Quantorum gehindert werden können;

So sind solche keinesweges zu attendiren, sondern diejenigen, so sich wider die Billigkeit gravirt zu seyn erachten, an Unsere Collegia lediglich zu verweisen, allwo sie mit ihren gegründeten Beschwerungen, besonders aber bey Unserm Geheimden Consilio, jederzeit gehöret werden sollen.

Verwarnung derer Advocaten. Worbey die Advocaten und Schriftsteller ernstlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beschwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieselben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umstände, ohnnachbleibend zu belegen, Uns nicht veranlasset sehen mögen.

Publication. Zu Urkund haben Wir dieses Ausschreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken, auch zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen. Gegeben Dreßden, am 29. Decembris, 1749.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Carl Friedrich Aster.

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Königlichen Chargen, auch anderen hohen und niederen Bedienungen, sowohl bey beyderseits Königlichen Majestäten, als Ihro Hoheit, des Königlichen und Chur-Prinzens, auch Chur-Prinzeßin Hoheit, ingleichen derer übrigen Königl. Prinzen und Prinzeßinnen Hoheiten

ten Hofstätten stehen, befindlich sind, nebst dem Ansatze, was ein jeder zu entrichten hat, auch was andere in der Alphabetischen Consignation benennete Personen jährlich zu contribuiren schuldig sind.

Classis I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören der Premier-Ministre, General-Feldmarschall, die Königl. Cabinets- und Conferenz-Ministers, würklich in Geheimen Consilio sitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würkliche Geheime Räthe, so keine Session haben, ingleichen die Personen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in diese Classe zu rechnen, jährlich 120 Thaler, mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Classis II.

Neunzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, sie mögen darzu vor oder nach Anno 1721. declariret seyn, auch die Ober-Chargen und alle übrige, so den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Diese bezahlen jährlich 90 Thlr. - und also in jeglichem Termine 45 Thlr.

Classis III.

Sechzig Thaler.

In diese Classe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, so mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obristen, und die mit diesen gleichen Rang haben, oder denenselben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und also jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Classis IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die würklichen bürgerlichen Accis-Räthe, inclusivè. Welche jährlich 40 Thaler, und also in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Classis V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieser Classe gehören die würklichen Adelichen und Bürgerlichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Ober-Rechnungs-Inspectores inclusivè, so jährlich 30 Thlr. und also terminlich 15 Thl. zu bezahlen haben; Dargegen es, ratione derer Cammer- und Berg-Commissions-Räthe, Hof-Gerichts-Assessorum zu Wittenberg und Rent-Cammer-Meisters bey denen ihnen in der Alphabetischen Consignation besonders zugetheilten Capitations-Steuer-Contingenten sein ungeändertes Bewenden hat.

Classis VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieser Classe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, davon jeder jährlich 25 Thaler, mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Classis VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören der Accis-Bau-Director, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. bezahlet.

Classis VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen sämtliche Titular-Räthe, so von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen; davon jeder jährlich 20 Thaler, und also zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Classis IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieser Classe werden referiret die Hof-Geistlichen, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, welche jährliche resp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Classis X.

Zwölf Thaler.

In diese Classe gehören alle würkliche Secretarii bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, so jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. zu entrichten haben.

Classis XI.

Zehn Thaler.

Zu dieser Classe werden gezogen die Commendanten derer Compagnien von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, wovon jeder jährlich 10 Thlr. mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Classis XII.

Neun Thaler und Acht Thaler.

In diese Classe gehören die Cammer- und General-Accis-Commissarien, würkliche Registratores bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Acten-Inspectores, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesen Quantis angesetzte Personen, deren ein jeder jährlich resp. 9 und 8 Thaler, mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Classis XIII.

Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieser Classe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch sonst in Königlichen Pflichten stehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebst denen übrigen in der Alphabetischen Consignation mit diesen Quantis angesetzte Personen, deren ein jeder jährlich resp. 7 und 6 Thlr. folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Classis XIV.

Fünf Thaler.

In diese Classe gehören die Forstschreibere, Procuratur-Kornschreiber und andere, in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. und also terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Classis.

Claſſ. XV.

Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier-Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gezogen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thaler, mithin auf jeden Termin 2 Thlr. und 1 Thlr, 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.

Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. - mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.

A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditorey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Achr, Sechs, Vier, Drey, Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Notand. Die Officiers bey denen Creyß-Regimentern geben nur die Hälfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgedankte Bediente und Officianten, niedrige, welche keinen beſondern Rang in der Hof-Ordnung haben, entrichten den 4ten Theil des dem Character zugetheilten Kopfſteuer-Quanti.

Auſſer Dienſten ſtehende Officiers, geben nur den 4ten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alle Staabs- und Ober-Officiers bey der Armée, wenn ſie auch gleich bis zu ihrer anderweiten Placirung nur auf Wartegeld geſetzet ſind, oder bey denen Regimentern über complet verpfleget werden, müſſen das ihrem Character zugetheilte Kopfſteuer-Quantum vor voll bezahlen.

Sämtliche durch die vorherige und im Jahr 1749. beſchehene Reduction bey der Armee über complet bleibende Staabs- und Ober-Officiers, ſo lange ſelbige in dem ihnen geordneten jährlichen Wartegelde ſtehen, und nicht wieder in würkliche Dienſte treten, ſollen nur zum 12ten Theile bey der Kopfſteuer, nach Unterſcheid ihrer Chargen, zur Mitleidenheit gezogen werden.

Abgedankte gemeine Soldaten ſind frey, wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerke treiben, ſo müſſen ſie, daferne ſie das Bürger- und Meiſter-Recht gewonnen, und Geſellen ſitzen haben, den in dieſer Conſignation einem jeden Handwerke oder Profeſſion zugetheilten Anſatz abführen, auſſerdem aber, wenn ſie nicht Meiſter ſind, contribuiren ſelbige als Geſellen, und da ſie ſich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.

Abgebrannte, welche nach dem Landtagsſchluſſe de An. 1746. dergleichen Unglück betroffen, oder ihnen noch begegnen dürfte, ſind 3 Jahr lang mit der Kopf- und Vermögenſteuer zu verſchonen.

Abſatz-Papper	1 gr.
Abtreiber auf denen Schmelzhütten	6 gr.
Accis-Bau-Director	24 thl.
Accis-Einnehmere auf dem Lande, ſind wegen dieſer obhabenden Function frey von der Kopfſteuer.	
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 -
Accis-Thor-Reviſor	1 -
Accis-Bier-Reviſor	1 -
Ackersleute in Städten contribuiren als Bürger in denen kleinen Städten	8 gr.
Ackervoigte	16 gr.
Acten-Inſpectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 -
Adeliche Mannsperſonen ohne Character	2 -
Advocaten, die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig u. Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 8 u. 6 thl.	
Advocaten an anderen Orten, nach der Obrigkeit Ermeſſen,	3 bis - 4 thl.
Advocaten, ſo nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn ſie einen gradum haben, entrichten ſelbige das dießfalls determinirte Quantum.	
Agenten in Dreßden	2 thl.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Allmoſenamtſchreiber in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Allmoſenamtſchreiber in denen übrigen Städten	6 gr.
Allmoſenſammler, wenn er nicht ex alio capite ſeinen Kopf vergiebet, in großen Städten	16 gr.
Allmoſenſammler in mittlern u. kleinen Städten	8 gr.
Altreiſer, wie ein Schuhflicker.	
Amtsbauſchreiber	1 thl.
Amtsboten	12 gr.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten	
Amts-Commiſſarius	2 thl.
Amtscopiſte	1 -
Amtsdammmeiſter	2 -
Amtsfiſcher	2 -
Amtsfleiſchſteuereinnehmer	1 -
Amtsfleiſchſteuerpachter, wenn er nur die Fleiſchſteuer im Amte gepachtet	1 thl.
Amtsgerichtsſchöppe	3 gr.
Amtslandſchöppen	12 gr.
Amtslandrichter	2 thl.
Amtslandſchaftſchreiber	1 -
Amtslandſchreiber	1 -
Amtmänner	20 -
Amts-Mühlen-Waſſer-Baugeſchworner	1 -
Amts-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten	
Amts-Procurator	3 thl.
Amtsrath	10 -
Amtsrenthverwalter	12 -
Amtsrichter in kleinen Städten	2 -
Amtsſchreiber	10 -
Amtsſteuereinnehmer	4 -
Amtsſtraßenmeiſter	1 -
Amtsverwalter	12 -
Amtsverweſer	12 -
Amts-Wein-Gebürgs-Inſpector	12 -
Anblatbecker, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
in kleinen Städten	2 gr.

Anishändler en gros, wie Kaufleute
Anrichter und Schichtmeister bey der Saigerhütte 4 thl.
Anspännere, wie ein ganz Hüfner
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte 3 thl.
Apothecker, dessen die Apothecke eigen ist, in Dreßden und Leipzig 20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 thl.
Apothecker in kleinen Städten 2 -
Apothecker, so die Apothecken gepachtet, oder administriren, geben die Hälfte von vorherstehendem Ansatz.
Apothekergesellen in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Apothekergesellen in denen übrigen grossen und Mittelstädten 12 gr.
Apothekergesellen in kleinen Städten 6 gr.
Appellationsgerichts-Registrator 8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Registrator 4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.
Archi-Diaconus 4 thl.
Archivarius ohne Prædicat 6 -
Armbrustierer 4 -
Artillerie-Bauschreiber 4 -
Artzt oder Empiricus 2 -
Assessores bey dem Hofgerichte, Juristenfacultät, Schöppenstühlen und Consistoriis 10 thl.
Assessores Extraordinarii 5 -
Assistenzeinnehmer 1 -
Assistenzthorschreiber 12 gr.
Auctionatores 6 thl.
Auditeurs bey der Armee 2 -
Auerwärter 1 -
Aufgiesser bey Hammerwerken 6 gr.
Aufpasser 16 gr.
Aufpasser-Bey) 8 gr.
Aufräder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Aufseher beym Königl. Bau 1 -
Aufseher in Herrschaftl. Gärten, wie ein Gärtner bey Privatis
Aufwärter in Collegiis und Königl. Expeditionen 2 thl.
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten 1 -
Ausreuter bey denen Räthen in Städten 1 -
Ausspeiser bey Hofe 2 -
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterscheid, ob sie Hüfner, Halbhüfner, oder Häußler gewesen, die Hälfte von dieser ihrem Contingent.

B.

Baccalaurei Theologiæ 1 thl.
Backmeister, Königl. 5 -
Bader in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neustadt bey Dreßden 4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelstadten, auch zu Friedrichsstadt 1 thl.
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Bahnenwärter, Königl. 12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ball-Inspector 12 -
Ballmeister auf denen Universitäten 3 -
Balletmeister 20 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten 3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.
Barbier, wie die Bader.
Barethmacher in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten 6 gr.
Bauer, oder ganz Hüfner 6 gr.
Baumeister, Königl. 24 thl.
Bauschreiber, Königl. vide Landbauschreiber.
Baumeister bey dem Domcapitul zu Merseburg und Naumburg, it. bey dem Capitul zu Zeitz 4 thl.
Baumeister, Bauschreiber, Bauvoigt, wenn er von dem Stadt-Magistrat dependiret, und nicht zugleich Rathsherr ist,
in denen großen Städten 4 thl.
in denen Mittelstädten 2 -
in denen kleinen Städten 1 -
Baumwollne Waarenhändler, wie Kaufleute.
Beckenschläger in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Beckenschläger in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Beckenschläger in denen kleinen Städten 4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig 2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten 12 gr.
Becker auf dem Lande 8 -
Bedienten, von der Königl. Livrée 2 thl.
Bedienten, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor 2 thl.
Bedienten, so Livrée tragen 12 gr.
Beindrechsler, wie andere Drechsler.
Bergamts-Assessores-Ober- 6 thl.
Bergamts-Assessores-Ober-, so zugleich Berg-Commißionsräthe sind, vergeben nur den letzten Character mit 15 thl.
Bergcassenschreiber 7 thl.
Bergcommißarien 6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts Assessores 15 thl.
Berggeschworner 4 thl.
Berg-Gardein 4 thl.
Bergleute 4 gr.
Bergmeister 10 thl.
Berg-Physicus, so viel als ein anderer Medicus in Städten.
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer 2 thl.
Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.
Berg-Schmied, wie ein anderer Schmidt.
Berg-Verwalter 10 thl.
Berg-Voigt 1 thl.
Bereuter, Königl. 12 thl.
Bereuter bey Herrschaften 6 thl.
Bereuter Scholaren 2 thl.
Bereuter auf denen Universitäten 4 thl.
Besuch-Jäger und Besuch-Knechte 1 thl.
Bettmeister in denen Königl. Schlössern u. Palais 4 thl.
Bettschreiber 2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten 8 gr.
Bey-Köche, Königl. 5 thl.
Bey-Gehülfen, in Königl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc. 1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn sie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genüßen 12 gr.
Woferne sie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, sind sie von der Kopfsteuer dieser Function halber frey.
Ingleichen sind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Kopfsteuer eximiret.
Bibliotheken-Inspector 12 thl.
Bibliothecarius, Königl. 8 thl.

Bibliothecarius, bey privatis 2 thl.
Bieber- und Fischotter-Fänger 1 thl.
Bier-Aufseher, vide Trankſteuer-Aufseher.
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bier-Brauer in anderen Städten 2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande 1 thl.
Bier-Schenken auf denen Kellern 2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häusern liegende Biere ausschenken, sind deswegen frey.
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häusern wiederum verschenken 12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, sie mögen allein, oder nach der Reihe dieses Befugniß exerciren, dießfalls ist nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde an Kopfgelde zu entrichten 12 gr.
Bierfasser und
Bierspinder 12 gr.
Bier-Schröter 1 thl.
Bildhauer, Königl. 16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten 6 gr.
Billardeurs, wie Coffée-Schenken.
Billetier in Dreßden 16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Blattner in kleinen Städten 4 gr.
Blaufarben-Meister 2 thl.
Blech-Arbeiter 8 gr.
Blech-Meister 12 gr.
Bleichknecht 12 gr.
Botenmeister, bey denen Canzeleyen 4 thl.
Boten, beym Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, Consistoriis, Posten, Universitäten und Aemtern 12 gr.
Boten, so in verschiedenen Städten verpflichtet, und Personen, auch Paquete fortschaffen, in denen großen Städten 12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelstädten 6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten 4 gr.
Born-Knecht 12 gr.
Börsenschließer, in Leipzig 1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten 1 thl.
Dahingegen diejenigen Bortenwürker, welche nur vor andere Meister ums Lohn arbeiten, höher nicht als Gesellen, mit der Kopfsteuer in Ansatz zu bringen.
Boymacher, vide Tuchmacher.
Branntweinbrenner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande 12 gr.
Brauntewein-Crämer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntewein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntewein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Brannt-Cassen-Allmosensammler 4 gr.
Bratenmeister, Königl. 5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.
Brau- und Malz-Knechte in Städten 12 gr.
Brauerknechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.

Briefträger, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten 8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Briefsammler, wie ein Briefträger.
Brillantierer, wie ein Edelgesteinschneider.
Bruchschneider 2 thl.
Bruchschneider zu Berga 1 thl.
Bruchschneider zu Ufftrungen 8 gr.
Brückenmeister 8 gr.
Brückenschreiber 16 gr.
Brunnengräber 8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten 12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden 1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig 2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig 10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig 12 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing- Eisen- und Blaufarben-Werken 6 thl.
Büchsenmacher 2 thl.
Büchsenmeister bey Schützen-Gesellschaften 1 thl.
Büchsenschäfter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschäfter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschäfter, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenschmiede, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschmiede, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschmiede, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenspanner 1 thl.
Büchsenwärter 1 thl.
Budenführer wie ein Tagelöhner.
Büdner, wie ein Häußler.
Bürgerliche Ritterguths-Besitzere 2 thl.
Bürgermeister, in Leipzig 30 thl.
Bürgermeister, in Dreßden 20 thl.
Bürgermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 10 thl.
Bürgermeister, in kleinen Städten 1 thl.
Bürgermeister, in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten 6 gr.
Bürstenbinder, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bürstenbinder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Bürstenbinder, in kleinen Städten 2 gr.
Büttner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büttner, in kleinen Städten 6 gr.
Bürger, so entweder gar keine Profeßionsverwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und sonst andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bürger, dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Bürger, dergleichen, in kleinen Städten 8 gr.
Butterhändler, wie ein Höcker.

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.
Cabinetsmaler 9 thl.
Cabinetten-

Cabinetten-Inspectores 12 thl.
Calcante in Städten, excl. desjenigen, was er seiner Profeßion halber zu entrichten schuldig ist 2 gr.
Calculatores, wirkliche oder ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen 6 thl.
Calculatores extraordinarii 3 thl.
Cammer-Agenten 2 thl.
Cammer-Aßistenz-Rath 30 thl.
Cammer-Aufwärther 1 thl.
Cammer-Bote 12 gr.
Cammer-Caßirer 16 thl.
Cammer-Commissarien 8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe 20 thl.
Cammer-Conducteur vid. Conducteur.
Cammer-Consulenten 12 thl.
Cammerdiener bey Königl. Herrschaften 20 thl.
Cammerbedienten, Königl. z. E. Peruquier, Schneider ꝛc. welchen das Prædicat als Cammerdiener beygeleget, geben nur als Cammerdiener die Kopfsteuer.
Cammerdiener bey anderen Herrschaften 2 thl.
Cammer-Fouriers, Königl. 10 thl.
Cammer-Fourier beym Collegio 4 thl.
Cammer-Laquais 4 thl.
Cammermeister in Dreßden 25 thl.
Cammermeister in Zeitz und Merseburg 16 thl.
Cammermohr, Königl. 2 thl.
Cammer-Procuratores 12 thl.
Cammer-Registratores 6 thl.
Cammer-Revisores 2 thl.
Cammerschreiber, ordinarii 6 thl.
Cammerschreiber, extra-ordinarii 3 thl,
Cammerschreiber bey Räthen in Städten 2 thl.
Cammer-Sensale 4 thl.
Cammer-Trabanten, oder Thürsteher, Königl. 2 thl.
Cammer-Zahlmeister 8 thl.
Cämmerey-Secretarius 12 thl.
Cannefaßmacher 1 thl.
Canonicus, in Zeitz und Wurzen 16 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl
Cantores, in kleinen Städten 12 gr.
Canzelisten und Copisten ordinar. bey denen Collegiis 4 thl.
Canzelisten und Copisten supernumer. 2 thl.
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergischer 12 thl.
Canzley-Diener 1 thl.
Capellmeister 25 thl.
Capell-Musici 12 thl.
Diejenigen Capell-Musici, welche bey dem Königl. Orchestre allein auf gewissen nicht eben beständigen Fuß in Diensten und Besoldung stehen, geben nur die Hälfte.
Capell-Diener, bey der Cammer-Music 2 thl.
Capitains 10 thl.
Capitain-Lieutenant 4 thl.
Caßirer, Königl. 12 thl.
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig 4 thl.
Caßirer beym Allmosen-Amte zu Leipzig 1 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig 3 thl.
Catecheten auf dem Lande, wenn sie von denen Consistoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeister.
Chirurgi, wie die Bader.
Characterisirte Personen, welche, von auswärtigen Königl. und Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churfächs. Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur 2

Choralisten beym Dom-Capitul, wie andere Schul-Collegen in denen Mittelstädten 1 thl.
Chori Musici Directores 1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten 12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Coffre-Träger-Gehülfen 4 gr.
Co-Inspectores, bey der General-Accise besonders in denen Amts- und kleinen Städten, sind zwar vor ihre Person von der Kopfsteuer wegen dieses aufhabenden Officii befreyet, es soll aber der Magistrat des Ortes, wenn sie dießfalls kein Douceur genießen, ex Fisco an Kopfgelde entrichten 1 thl.
Collectur-Verwalter 1 thl.
Collet-Stepper 12 gr.
Collet-Wäscher 12 gr.
Collegiate bey Universitäten 2 thl.
Commendante bey der Parforce-Jagd 30 thl.
Commißions-Actuarius 4 thl.
Commercien-Räthe 20 thl.
Commißions-Räthe 20 thl.
Commißariats-Medicus, so viel, als ein anderer Medicus.
Commißions-Schreiber 4 thl.
Comödianten, Königl. 12 thl.
Commödianten, so im Lande sich aufhalten 10 thl.
Concert-Meister 15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien 6 thl.
Con-Directores, wie andere Schulcollegen.
Conditores, Königl. 12 thl.
Conditor Gesellen, Königl. 1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Conditores, in kleinen Städten 6 gr.
Conditores, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen 2 thl.
Conditor-Gesellen 8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Königl. Conditorey 1 thl.
Conducteurs 6 thl.
Consistorial-Advocaten 3 thl.
Consistorial-Räthe, vide Assessores.
Consistorial-Protonotarius 20 thl.
Consistorial-Ober-Protonotarius 20 thl.
Contributions-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Contributions-Einnehmere auf dem Lande sind von der Kopfsteuer frey.
Controlleurs 6 thl.
Copisten, vid. Canzlisten.
Copisten-Amts- oder Raths- 1 thl.
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten 12 gr.
Cornets 2 thl.
Cossäten 2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute.
Cramer-Bothe in Leipzig 4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Creyß-Amtmann 20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer 16 thl.

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Mäurer.
Dammaufseher und Dammmeister, wenn sie nicht sonst contribuiren, sind sie als Tagelöhner anzusetzen.
Devisen-Macher 1 thl.
Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten 2 thl.
Doctores juris, so practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Consistorial-Advocati daselbst zu verstehen 12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten 6 thl.
Doctores juris, so gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung stehen 2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten 3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes 2 thl.
Dom-Cämmerer 2 thl.
Dom-Probstey Gerichtsvoigt und Verwalter 2 thl.
Domwecker 8 gr.
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten 4 gr.
Drechsler in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Drechsler in kleinen Städten 6 gr.
Dreyviertels-Hüfner 5 gr.
Drucker, so Leinwand und dergleichen drucket, in grossen und Mittelstädten 1 thl.
In kleinen Städten 12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden 4 gr.

E.

Edelgestein-Inspector 6 thl.
Edelgesteinschneider in Dreßden 4 thl.
Edelgesteinschneider in Leipzig 3 thl.
Edelgesteinschneider in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Edelgesteinschneider in denen kleinen Städten 12 gr.
Entenfänger 1 thl.
Einfahrer in Bergwerken 1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten 12 gr.
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder 2 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.
Eisengießer 8 gr.
Eisenschläger 4 gr.
Einspänniger Fuhrmann, mit einem Pferde, giebt die Hälfte, was andere Fuhrleute entrichten.
Elfenbein-Arbeiter 1 thl.
Emailleur wie ein Goldschmied.
Empiricus, wie ein Arzt.
Enken oder Kleinknechte, wie andere Knechte.
Erblehn Richter 1 thl.
Erb-Schulze 1 thl.
Equipage-Commissarius 8 thl.
Erb-Schenke 12 gr.
Eseltreiber, wie ein Tagelöhner.
Essigbrauer 12 gr.
Examinatores würkliche, Rechnungs- 8 thl.
Examinatores supernumerarii 4 thl.
Executores 4 gr.
Exercitien-Meister auf denen Universitäten 3 thl.

F.

Fabricanten, die Entreprenneurs bey denen Fabriquen sind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Gesellen bey Handwerkern anzusehen.

Factor, bey Königl. und andern Blaufarben-Werken 4 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte 4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken 6 thl.
Facultäten-Schreiber 2 thl.
Fähndrich 2 thl.
Fährknecht 12 gr.
Fährmeister 16 gr.
Fährschreiber 16 gr.
Falkencapitain 10 thl.
Falkenmeister 20 thl.
Falkenverwalter 10 thl.
Falknereywärter 1 thl.
Falconier 1 thl.
Famulus 1 thl.
Farbenmeister 2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.
Färber, vide Schönfärber.
Fasanwärter 1 thl.
Fechtmeister bey die Cadets und Pagen 3 thl.
Fechtmeister bey denen Universitäten 3 thl.
Federläufer, oder Federstüber, wie ein Tagelöhner.
Federschmücker in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Federschmücker in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Federschmücker in kleinen Städten 6 gr.
Feder-Viehmäster, wie ein Höcker.
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten 6 gr.
Feldhüter, wenn er nicht ein Dienstknecht ist 2 gr.
Feld-Kriegscaßirer 12 thl.
Feldmesser 2 thl.
Feldprediger 1 thl.
Feld-Zeugschreiber 4 thl.
Felleisen-Reuter, wie ein Postillon.
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten 12 gr.
Feuerwächter bey denen Königlichen Palais und Collegiis 12 gr.
Figur- und Formenmacher 16 gr.
Fiscale bey der Cammer 2 thl.
Fiscale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte 2 thl.
Fischer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Fischer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Fischer, in denen kleinen Städten 4 gr.
Fischer, auf dem Lande 4 gr.
Fischhändler mit frischen Fischen in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in kleinen Städten 12 gr.
Fischhändler auf dem Lande 12 gr.
Fischknechte 12 gr.
Fisch-Otterfänger 1 thl.
Fleischhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fleischhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fleischhauer in denen kleinen Städten 12 gr.
Fleischsteuer-Einnehmer oder Pachter 2 thl.
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleischer oder die Communen die Fleischsteuer gepachtet, haben selbige die 2 thl. womit der Fleischsteuer-Einnehmer angesetzet ist, zu vertreten.
Fleischsteuer-Inspectores 6 thl.

Floß-Aufseher 4 thl.
Floß-Commissarius 6 thl.
Floß-Hauptcaßirer 12 thl.
Floß-Inspector 10 thl.
Floßholz-Schwemmmeister, wie ein Tagelöhner.
Floßmeister 10 thl.
Floßschreiber 6 thl.
Floßschreiber, zu Kösen, soll, weil die Floßholz-Zoll-Einnahme mit der ersten Function jedesmal combinirt gewesen, nur als Floßschreiber die Kopfsteuer erlegen.
Floß-Straf-Befehlshaber 1 thl.
Floßverwalter 10 thl.
Floß-Unterbediente 1 thl.
Fluhrschütze 4 gr.
Fluhrschütze auf Adelichen Gütern 2 gr.
Flußsieder 4 gr.
Formenschneider und Formenmacher 16 gr.
Forstmeister 16 thl.
Förster, ein reutender 4 thl.
Förster oder Fußknecht, denen Jagd-Unterbedienten gleich 1 thl.
Förster, bey Gerichts-Obrigkeiten 1 thl.
Forstschreiber 5 thl.
Forst-Unterbediente 1 thl.
Forst-Bereuter 1 thl.
Forst-Zeichen-Eisenschneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.
Forwergs-Pachter, Königl. ohne Unterscheid derer Aemter und Vorwerge, worunter auch die Schafschaf Barby zu verstehen 10 thl.
Freysassen und sogenannte Freymann-Lehnguths-Besitzere, in Städten und auf dem Lande 1 thl. 12 gr.
Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.
Fuhrleute oder Lohnkutscher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten 12 gr.
Fuhrmann, Einspänniger, mit einem Pferde, entrichtet die Hälfte, was andere Fuhrleute geben.
Fußknecht 1 thl.
Fuß-Trabanten, wenn sie sonst keine Profession treiben, sind, wie andere Soldaten, frey; Daferne sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meister, Gesellen halten, müssen sie ebenfalls als Meister, nach denen Ansätzen, contribuiren. Im Fall aber, sie das Meisterrecht nicht gewonnen, und also keine Gesellen halten, sind sie bloß als Gesellen anzusehen.
Futter-Einkaufer 1 thl.
Futter-Marschall 6 thl.
Futterschneider in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Futterschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Futterschneider, in denen kleinen Städten 4 gr.

G.

Gamachen-Schneider 12 gr.
Garde-Dames 20 thl.
Garde-Meubles-Inspector 16 thl.
Garde-Robben-Inspector 16 thl.
Garderobier, in Königl. Opernhause 6 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten 12 gr.
Garnmacher in Bergwerken 4 gr.
Garnisons-Cantor 1 thl.
Gärtner, Königl. Kunst- oder Hof- 8 thl.
Gärtner-Gesellen, Königl. 1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis 1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn sie Livrée tragen, wie andere Bediente.
Gärtner-Gesellen auf Rittergüthern 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, in Städten 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, auf dem Lande, wie die Häusler 2 gr.
Gärtner, oder Hintersättler, wenn sie nach Proportion ihres besitzenden Feldes, nicht wenigstens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern 2 gr.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gastirung exerciret wird 8 thl.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht sowohl mit Ausspannung, sondern bloß mit Bierschenken Nahrung getrieben wird 4 thl.
Gasthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gasthöfe, große in denen kleinen Städten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Gasthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in denen kleinen Städten 6 gr.
Gasthöfe auf dem Lande 1 thl.
auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermessen.
Notandum: Es mögen die Gasthöfe verpachtet seyn, oder von dem Eigenthümer das Gastirungs-Recht selbst exerciret werden, so sollen vorherstehende Ansätze ohne Unterscheid entrichtet werden.
Gaze-Macher, wie ein Kaufmann.
Geheime Cabinets-Secretarii 20 thl.
Geheime Cabinets-Regiistratores 12 thl.
Geheime Cabinets-Canzelisten 8 thl.
Geheime Cabinets-Courier 8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier 8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter 4 thl.
Geheime Cammer-Schreiber 16 thl.
Geheime Cämmerirer 25 thl.
Geheime Secretarien 20 thl.
Geheime Regiistratores 12 thl.
Geheime Canzelisten 8 thl.
Geheime Raths-Fourier 8 thl.
Geheime Kriegsraths-Expeditores 8 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier 4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter 2 thl.
Gelbgießer, wie ein Rothgießer.
Gemeindeschreiber, in Vorstädten, wenn selbiger nicht ex alio capite die Kopfsteuer entrichtet, giebt jährlich 2 thl.
General-Accis-Caßirer 20 thl.
General-Accis-Commissarien 8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten 2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, sind frey.
General-Accis-Fourier 4 thl.
General-Accis-Inspectores in großen Städten 8 thl.
General-Accis-Inspectores in Mittel- und kleinen Städten, sie mögen eine oder mehrere Inspectiones haben 4 thl.
General-Accis-Post-Agente 12 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Caßirer 16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten 4 thl.
General-Accis-Rentmeister in Eißleben 16 thl.
General-Accis-Aufwärter 2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant 20 thl.

General-Münz-Gardein 6 thl.
General-Stabs-Secretarien 16 thl.
General-Staabs-Copisten 4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten
Geographus bey denen Cadets 3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten 4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelstädten 2 thl.
Gerichts-Actuarii in ganz kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Gerichtsschöppen zu Jüterbock jeder 12 gr.
Gerichtsschreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig 6 thl.
Gerichtsschreiber auf dem Lande 12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was sie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Bestallung 2 thl.
Gerichtsverwalter, welche sehr geringe Gerichts-Bestallungen haben 1 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement 12 gr.
Geschirrschreiber 4 thl.
Gesellen bey Künstlern, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Gesellen bey Künstlern in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gesellen bey Künstlern in kleinen Städten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig 12 gr.
Gesellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern in kleinen Städten 3 gr.
Gesellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn sie bey ihren Eltern als Gesellen arbeiten, entrichten die Kopfsteuer nur als Gesellen, ob sie schon das Bürger- und Meister-Recht erlanget haben.
Gestübepocher 4 gr.
Getreyde- und Holzmesser 16 gr.
Getreydehändler, vide Kornhändler.
Getreyde-Lader 16 gr.
Gewerken-Probierer 1 thl.
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten 6 gr.
Gips-Brenner 12 gr.
Glaser in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Glaser in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Glaser in denen kleinen Städten 12 gr.
Glaßschneider, wie die Glaser.
Gleits-Commissarius 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey starken Päßen 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Orten 3 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer auf denen Dörfern sind frey von der Kopfsteuer.
Gleits-Bereuter 1 thl.
Gleits-Gegenschreiber 1 thl.
Gleits-Inspector 10 thl.
Gleitsmann zu Leipzig 12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig 4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Glockengießer, in kleinen Städten 1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in Dresden und Leipzig 4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen kleinen Städten 1 thl.
Gold- und Silberdrathzieher, wie die Goldschläger.
Goldscheider in Dresden und Leipzig 2 thl.
Goldscheider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Goldscheider, in denen kleinen Städten 6 gr.
Goldschläger, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Goldschläger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Goldschläger, in denen kleinen Städten 6 gr.
Gold- und Silberstücker, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Gold- und Silberstücker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold- und Silberstücker, in kleinen Städten 1 thl.
Gold- und Silberspinner, wie die Goldschläger.
Gold- und Silberwürker, wie die Goldschläger.
Gondoliers 1 thl.
Gottes-Kastenschreiber 1 thl.
Gouvernements-Copisten 4 thl.
Gouvernements-Secretarien 16 thl.
Gradier-Meister 2 thl.
Graveur, wie ein Kupferstecher.
Grenz-Bereuter 1 thl.
Grenz-Commissarius 8 thl.
Grenzschütze, Königl. 1 thl.
Grenzschütze, auf adelichen Gütern 2 gr.
Großgärtner 3 gr.
Gruben-Jungen auf Bergwerken 2 gr.
Grubensteiger 4 gr.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten 12 gr.
Güter-Beschauer, Ordinar. 2 thl.
Güter-Beschauer, Supernum. 1 thl.
Güter-Bestädter 1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeister 1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn 8 gr.
Gerichts-Diener auf dem Lande 4 gr.
Armenvoigt, wie ein Amtsfrohn 8 gr.

H.

Haarfrisirer 16 gr.
Haarbeutelmacher, wie ein Schneidergeselle 4 -
Halbhüfner 4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als $\frac{1}{4}$ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe besitzet, ist als ein Halbhüfner zu considériren.
Hammerarbeiter 4 gr.
Hammerschmiede, wie andere Schmiede.
Hammer-Verwalter 6 thl.
Hammerwerksvorsteher 1 thl.
Handels-Diener, bey Spitzen-Eisen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.
Handlanger, bey Mäurern und Zimmerleuten, in Dresden und Leipzig 8 gr.
in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 -
in denen kleinen Städten 2 -
Händler, wie Kaufleute.
Händler, mit Feder-Vieh, Obste, und anderen Victualien, Holz ꝛc. sind als Höcker anzusehen.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie sich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erstere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben 4 gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie keine Bauer-Arbeit treiben, und sich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben 8 gr.
Handwerker zu Heidrungen, welche ihre Profession treiben, geben keinesweges noch besondere Kopfsteuer als Bürger.

Haartuchmacher, ist frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeßion dabey treibet, davon die bestimmte Kopfsteuer zu erlegen.
Haspler, wie ein anderer Bergmann.
Haupt-Salz-Caßirer 4 thl.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer 8 thl.
Hausirer, wie Tabulet-Crämer.
Haushofmeister, bey Herrschaften 4 thl.
Häusler 2 gr.
Haus-Kellner, Königl. 6 thl.
Hausmann, in Königl. Häusern 2 thl.
Hausmann, bey Privatis 1 thl.
Hausverwalter 2 thl.
Hausschlächter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Hausschlächter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Hausschlächter, in kleinen Städten 4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Wayfenhäusern, auch Lazarethen 16 gr.
Hausvoigt, bey Räthen in Städten 12 gr.
Hausvoigt, oder Schirrmeister 16 gr.
Heege-Reuter 2 thl.
Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten 2 thl.
Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.
Heringshändler, wie die Höcker.
Herdschmid, auf Blechhämmern, wie ein Hüttenarbeiter.
Heyducken, Königl. 2 thl.
Heyducken bey Herrschaften 12 gr.
Hintersättler, wie ein Halbhüfner 4 gr.
Hirten, sind frey von der Kopfsteuer.
Historiographus, wie ein Professor ordinarius.
Höcker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.
Höcker, in kleinen Städten 6 gr.
Höcker, auf dem Lande 6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten 6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Hälfte.

Hof-Apothecker 8 thl.
Hof-Auspeiser 2 thl.
Hof-Barbier 6 thl.
Hof-Bauschreiber 4 thl.
Hof-Becker 3 thl.
Hof-Bettmeister 6 thl.
Hof-Bildhauer 8 thl.
Hof-Bockpfeifer 2 thl.
Hof-Bernstein-Arbeiter 6 thl.
Hof-Beutler 6 thl.
Hof-Brauverwalter 12 thl.
Hof-Buchbinder 6 thl.
Hof-Buchdrucker 8 thl.
Hof-Buchführer 12 thl.
Hof-Calcante 1 thl.
Hof-Cantor 2 thl.
Hof-Capläne 16 thl.
Hof-Caßirer 16 thl
Hof-Ceremonien-Meister 40 thl.
Hof-Commißarien 10 thl.
Hof-Compositeur 6 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.
Hof-Diaconi 16 thl.
Hof-Edelgesteinschneider, oder Brillantirer 16 thl.
Hof-Einkäufer 9 thl.
Hof-Expeditores 6 thl.
Hof-Factor 12 thl.
Hof-Feuer-Geräthschafts-Lieferante 2 thl.
Hof-Fischmeister 6 thl.
Hof-Fischer 2 thl.
Hof-Fleckausmacher 9 thl.
Hof-Fourier 6 thl.
Hof-Gerichts-Assessores zu Wittenberg 10 thl.
Hof-Glaser 8 thl.
Hof-Glöckner 1 thl.
Hof-Gold-Silber- und Seidenstücker 16 thl.
Hof-Grottirer 9 thl.
Hof-Futteralmacher 6 thl.
Hof-Hutmacher 6 thl.
Hof-Jäger 12 thl.
Hof-Jubelirer 10 thl.
Hof-Kellerschreiber 6 thl.
Hof-Kirschner 6 thl.
Hof-Küche 5 thl.
Hof-Küchschreiber 6 thl.
Hof-Kunst-Tischler 8 thl.
Hof-Kupferschmidt 6 thl.
Hof-Laquirer 8 thl.
Hof-Liveranten 12 thl.
Hof-Mahler 9 thl.
Hof-Mathematicus 10 thl.
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.
Hof-Medailleur 6 thl.
Hof-Medicus 20 thl.
Hofmeister, auf Ritter- und anderen Güthern 16 gr.
Hof-Metzger 9 thl.
Hof-Mundschenke 6 thl.
Hof-Opticus 1 thl.
Hof-Paucker 6 thl.
Hof-Peruquier 10 thl.
Hof-Pirschmeister 24 thl.
Hof-Poet 12 thl.
Hof-Posamentirer 6 thl.
Hof-Profos 2 thl.
Hof-Riemer 6 thl.
Hof-Schnallenmacher 6 thl.
Hof-Schneider 8 thl.
Hof-Schuster 6 thl.
Hof-Schütze 2 thl.
Hof-Secretarien 12 thl.
Hof-Seiler 6 thl.
Hof-Steinschneider 6 thl.
Hof-Strumpfwürker 6 thl.
Hof-Seifensieder 6 thl.
Hof-Täschner 6 thl.
Hof-Tapetenwürker 6 thl.
Hof-Tapetenmahler 6 thl.
Hof-Tischler 6 thl.
Hof-Töpfer 6 thl.
Hof-Traitteur 6 thl.
Hof-Trompeter 6 thl.
Hof-Uhrmacher 6 thl.
Hof-Vergolder 6 thl.
Hof-Wagner 6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte 6 thl.
Hof-Gerichts-Actuarius 4 thl.
Hof-Gerichts-Bote 12 gr.
Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Hof-Gold- und Silberpolirer 6 thl.
Hofmeister, bey jungen Herren 4 thl.
Hofmeister, Gräfl. Stollbergischer 12 thl.
Hof-Ofenfabricanten, wie ein anderer Hof-Professions-Verwandter.
Hof-Verwalter 10 thl.
Hof-Wasser-Verwalter 10 thl.
Hof-Zahlmeister 8 thl.
Hof-Zahn-Operateur 6 thl.
Hof-Ziehler 2 thl.

Holzförster, gleich einem Förster bey Gerichtsobrigkeiten.
Holzleger oder Holzmesser 1 thl.
Holzfloßaufseher, wie ein Floßunterbedienter.
Holz-Schreiber 4 thl.
Holz-Verwalter 10 thl.
Holz-Anweiser 1 thl.
Holzhändler, wie ein Höcker.
Holzsetzer, wie ein Holzmesser.
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.
Holzwäscher, wie ein Tagelöhner.
Hopfenmesser 8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.
Hospital-Verwalter in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Hospital-Verwalter an andern Orten 1 thl.
Hospital-Kirchen- und Kasten-Vorsteher, wenn diese Officia mit einer Rathsherrnstelle combiniret sind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.
Hüfner, ganze 6 gr.
Hütten-Arbeiter 4 gr.
Hütten-Bereuter 1 thl.
Hütten-Meister 2 thl.
Hütten-Schreiber 2 thl.
Hütten-Verwalter 4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Hutschmücker, wie die Hutmacher.

J.

Jagd-Barbierer 10 thl.
Jagd-Commissarius 4 thl.
Jagd-Courier 2 thl.
Jagd-Fourier 4 thl.
Jagd-Hautboisten 16 gr.
Jagd-Inspector 12 thl.
Jagdhornmacher, wie ein Jagdunterbedienter.
Jagdkutscher, Königl. 1 thl.
Jagd-Schreiber 7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte, so ausserhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt so viel, als was die andern sich in hiesiger Stadt befindenden Handwerksleute von sothanen Profeßionen entrichten. Dagegen die im Jäger-Hofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagd-Unterbedienter bezahlen 1 thl.
Jagd-Unter-Bediente 1 thl.
Jagd-Zeugmeister 6 thl.
Jagd-Zeugwärter 2 thl.
Jäger, Königl. 1 thl.
Jäger, bey Herrschaften 12 gr.
Jäger-Pursche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe 12 gr.
Jäger-Pursche, welche bey ihren Eltern, oder andern Personen in Diensten stehen 12 gr.
Impost-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 12 thl.
Informatores, bey Herrschaften, oder auch die Privat-Informationes geben 2 thl.
Ingenieurs, so keinen Character haben 3 thl.
Inspector beym grünen Gewölbe, ingleichen bey der Bilder- und anderen Gallerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerirer ist, hat er nur von der vornehmsten Function die Kopfsteuer zu entrichten.
Inspector derer Naturalien- Mineralien und anderer Curiositäten-Cabineter, wenn er das Prædicat als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlet nur von der vornehmsten Charge die Kopfsteuer.
Inspectores bey Königl. Palais 6 thl.
Inspectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche 6 thl.
Instrumenten-Inspector 4 thl.
Instrument- und Pfeifenmacher, vide Musicalische Instrumentenmacher.
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboisten und Gemeinen, sie mögen Pension geniessen, oder nur mit Freyscheinen versehen seyn, sollen intuitu ihrer treibenden Profeßionen und Handwerker, bey der Kopfsteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden;
Inventionsmahler, wie ein Hofmahler.
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten 1 thl.
Jungen, so bey Privatis als Bediente serviren 2 gr.

Hierüber

hat von und mit Lætare 1750.

Ein Jude, der sich wesentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Königl. Pässen, aufhält, an Kopfsteuer vor sich jährlich zu bezahlen 70 thl.
Dessen Frau 30 -
Jedes Kind ohne Absicht auf das Alter 5 -
Jeder Knecht 4 thl. 12 gr.

und

Jede Magd 3 thl.

Und soll künftig hin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Personen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterschleifs, verstattet werden. Diejenigen Juden aber, so sich in anderen Städten und Orten hiesiger Churfächsischer Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorstehenden Ansätzen.

Wie denn auch die reisenden fremden Juden vor jeden Tag, den sie sich an einem Orte im Lande, es sey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1750sten Jahres, vor jeden Kopf

in großen und Mittelstädten 18 gr.
in kleinen Städten und Dörfern aber 9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freypässe sich zu erfreuen haben; Welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächsten Lieferung mit einzurechnen verbunden ist; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Messen besuchen, sowohl acht Tage vor Einlautung der Messe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe der Kopfsteuer verschonet.

Nicht minder bleiben die reisenden Juden auf die Tage, wenn sie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdischer Feyertage, den Weg zu prosequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Kopfsteuer befreyet.

K.

Kärner 1 thl.
Kästelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten 4 gr.
Kammsetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kammsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Kammsetzer, in denen kleinen Städten 4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kanngießer, in kleinen Städten 12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Kasten-Vorsteher, vide Hospital-Vorsteher.
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis 40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1, 2, 2, 4, 5, 10 bis 12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis 4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vasallen Städten 4, 8 gr. bis 1 thl.
Wenn sich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben sie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angesetzet ist.
Kaufmann, so die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger Kopfsteuer.
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Kaufmannsdiener, in kleinen Städten 8 gr.
Kellerey-Beygehülfen 1 thl.
Kellermeister, Königl. 6 thl.
Kellermeister, bey Privatis 2 thl.
Kellerschreiber, in Leipzig 4 thl.
Kellerschenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kellerschenke, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kellerschenke, in kleinen Städten 16 gr.
Kesselflicker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kesselflicker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Kesselflicker, in kleinen Städten 6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn sie denen Eltern in ihrer Handthierung beystehen, resp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermessen, 1. 2. 3 bis 4 gr.
Nota: Der Sohn, welcher das Meister-Recht erlanget, solches aber nicht treibet, sondern dem Vater in seiner Profession mit beystehet, und bey selbigem die Kost genüßet, giebet bloß als ein Geselle die Kopfsteuer.
Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein besonderes Gewerb und Verdienst haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künsten, Professionen und anderer Hand-Arbeit beystehen, sondern sich nur an derer selben Kost befinden, sind von der Kopfsteuer frey.
Kinder-Lehrer 4 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten 8 gr.
Kirchstübgen-Diener, in Dreßden 2 thl.
Kirchväter, sind dieserhalb frey.
Kirschner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten 12 gr.
Kirschner, so Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.
Klein-Gärtner 2 gr.
Klempner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Klempner, in kleinen Städten 12 gr.
Knechte, so auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn 12 gr.
Knechte, so um Zwanglohn dienen 4 gr.
Knochen Drechßler, wie ein anderer Drechßler.
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten 8 gr.
Kobold-Inspector 4 thl.
Köche, Königl. 5 thl.
Köche, in Städten, so ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Köche, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Köche, auf vorherbeschriebene maße in kleinen Städten 12 gr.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Koch, bey Herrschaften, wenn er nicht Livrée trägt 2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.
Kofentschenken, die Hälfte, was ein Bierschenke entrichtet.
Kohlbrenner 4 gr.
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.
Kohlmesser 1 thl.
Kohlläufer, bey der Saiger-Hütte 2 gr.
Korb- und Siebmacher in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten 4 gr.
Korbmacher, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Korn- oder Getreydläder 16 gr.
Kornmesser 1 thl.
Kornschreiber, Königl. 6 thl.
Kornschreiber, bey dem Dom-Capitul zu Merseburg und Naumburg, item bey dem Capitul zu Zeitz. 3 thl.
Kornschreiber auf dem Lande 1 thl.
Kräuterhändler 2 gr.
Kretzschmar, oder Kneipschenke 12 gr.
Kriegs-Cassirer 16 thl.
Kriegs-Zahlmeister 12 thl.
Küchen-Beygehülfe 1 thl.
Küchen-Meister, Königl. 20 thl.
Küchenschreiber, Königl. 6 thl.
Küchen-Verwalter 2 thl.
Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Küchel-Becker, in kleinen Städten 12 gr.
Kunst-Cämmerer 20 thl.

Künst-

Künstler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.
Kunstmeister, bey dem Bergbau und Wasserleitungen 1 thl.
Kunstmeister, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeister.
Kupfer-Hammerschmidt 1 thl.
Kupfer-Hammerschmidts-Geselle 6 gr.
Kupferstecher, in Leipzig 3 thl.
Kupferstecher, in Dreßden 2 thl.
Kupferstecher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kupferstecher, in kleinen Städten 12 gr.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Kupferdrucker, in kleinen Städten 6 gr.
Kupferschmidt, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Kupferschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kupferschmidt, in kleinen Städten 12 gr.
Kutscher, Königl. 1 thl.
Kutscher, bey privatis 12 gr.
Kux-Cränzler 1 thl.

L.

Land-Accis-Commissarius 8 thl.
Laborante, oder Chymicus 2 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden 10 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig 12 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben 2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, so unter 20 Thl. jährlich Besoldung genüßen, sind dieserhalb frey, woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber ansteigen, geben solche jährlich 12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, sind frey von der Kopfsteuer.
Land-Baumeister 20 thl.
Land-Bauschreiber 4 thl.
Land-Commissarius 2 thl.
Land-Feldmesser 2 thl.
Landfleischer und Lästerer, wie die Handwerker auf dem Lande.
Land-Fuhrleute 12 gr.
Landkutscher, wie ein Lohnkutscher.
Land-Richter 1 thl.
Landschreiber, vide Amts-Landschreiber.
Landschreiber des Raths zu Leipzig 6 thl.
Land-Schulze 1 thl.
Landstuben-Einnehmer, zu Leipzig 4 thl.
Land- und Tranksteuer-Einnehmer in Städten 1 thl.
Lacquirer in Städten 1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.
Laternen-Inspector zu Dreßden 2 thl.
Laternen-Aufseher 6 gr.
Laternen-Putzer 6 gr.
Läufer, Königl. 2 thl.
Läufer, bey Herrschaften 12 gr.
Lautenmacher 1 thl.
Lederfärber 12 gr.
Ledige Personen, deren Gesundheits-Zustand zu dienen zwar gestattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß sie solche bey ihrer Arbeit gebrauchen 2 gr.
Nota: Jedoch ist dieses überhaupt nur von ganz geringer und sonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verstehen.
Lehns-Fiscal 2 thl.
Lehns-Schulze oder Richter 1 thl.
Lehns-Secretarius 20 thl.
Lehrjungen sind von der Kopfsteuer eximiret.
Leib-Barbier 10 thl.
Leib-Jäger 10 thl.
Leib-Medicus 20 thl.
Leib-Schneider, Königl. 8 thl.
Leib-Schütze 10 thl.
Leib-Knechte, Königl. 2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Leinweber, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Städten 12 gr.
Leistenschneider, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Leistenschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Leistenschneider, in kleinen Städten 6 gr.
Licentiati Juris, wenn sie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber 2 thl.
Licent-Bereuter 1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eisen 2 thl.
Lichtschreiber, Königl. 6 thl.
Linden-Wärter im Königl. Geheege 1 thl.
Livrée-Bediente, siehe Bediente.
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten 12 gr.
Lohn-Kutscher, vid. Fuhrleute.
Loh-Müller, wie ein anderer Müller.
Lohn-Arbeiter, so bey denen Meistern ums Lohn arbeitet, ist als ein Geselle anzusehen.
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Lohnwächter, wie ein Tagelöhner.
Löwenwärter 2 thl.
Lumpensammler 16 gr.

M.

Magistri legentes, auf denen Universitäten 2 thl.
Magistri non legentes 1 thl.
Magistri, welche in Prediger-Amte sind, geben als Magistri keine besondere Kopfsteuer.
Mägdgen-Schulmeister oder Informatores, wie Kinderlehrer.
Maler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Maler in kleinen Städten 12 gr.
Mäckler, oder Sensale 4 thl.
Mälzer 12 gr.
Mälzer-Knechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen 6 thl.
Markt-Aufseher 12 gr.
Markthelfer 12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen 2 gr.
Wenn sie aber als Bauern oder Häusler bereits contribuiren, sind sie frey.
Marktmeister, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Marktmeister, in denen andern Städten 12 gr.
March-Commissarius, im Stiffte Naumburg und Merseburg. 40 thl.
Marktscheider 4 thl.
Marktvoigt 1 thl.
Marionetten- oder Puppenspieler, wie Comödianten.
Marmorirer 2 thl.
Marqueur im Ballhause 1 thl.

Marqueur

Marqueur in Coffée-Häusern zu Dreßden und Leipzig 1 thl.
Marqueur in andern Städten 16 gr.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen 10 thl.
Mathematici, auf Universitäten 1 thl.
Mauermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Mauermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Mauermeister, in denen kleinen Städten und Dörfern 12 gr.
Mauer-Geselle 4 gr.
Maulthier-Knecht 8 gr.
Mechanici, auf Universitäten, und andern Orten 1 thl.
Medailleur 4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten 4 thl.
Medici, in Kelbra und Heringen 1 thl. 8 gr.
Mehlhändler, wie die Höcken.
Meister, bey Handwerkern und Profeßionen, welche weder Gesellen noch Lehrjungen halten, geben nur als Gesellen die Kopfsteuer.
Menagerie-Meister 16 thl.
Messerschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Messerschmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Messerschmied, in denen kleinen Städten 6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer 2 thl.
Modell Meister 2 thl.
Mühlen-Commissarius 10 thl.
Mühlen-Inspector, oder
Mühlen-Voigt 12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen sind, von jedem Gange 4 gr.
Nota: Jeder Oel-Grütze-Hirse, Stampe- auch Schneide-Mühlen-Gang, wird vor einen Gang gerechnet.
Müller, so die Mühlen gepachtet, von jedem Gange 2 gr.
Müller, um die Metze 2 gr.
Mühlknappen, oder Scheider 3 gr.
Mundbecker 3 thl.
Mund-Köche, Königl. 6 thl.
Mund-Schenken 6 thl.
Münz-Druckmeister 6 gr.
Münz-Druckwerksmeister 1 thl.
Münz-Eisenschneider 1 thl.
Münz-Eisenschläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, jeder 4 gr.
Münz-Factor 4 thl.
Münz-Gardein 6 thl.
Münz-Meister 6 thl.
Münz-Ohme 12 gr.
Münz-Schnitten-Meister 8 gr.
Münz-Schreiber 4 thl.
Münz-Tiegelwärter 12 gr.
Musicalische Instrumentenmacher, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in kleinen Städten 12 gr.
Musicant und Kunstpfeiffer, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in kleinen Städten 12 gr.
Musicant auf dem Lande 6 gr.
Musterschreiber, in Leipzig und andern Städten 1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken 12 gr.
Nachthüttenmeister 12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht schon seiner Profession wegen, angesetzet 2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Nadler, in kleinen Städten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen kleinen Städten 4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufseher 12 gr.
Notarius publicus, wenn er sein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret 1 thl.
Notiste bey der Königl. Hof-Capelle 4 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Caßirer 10 thl.
Ober-Auditeur 20 thl.
Ober-Aufseher, des Gewehrs 6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commissarius 20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeister 10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe 12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber 4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Bereuter 20 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer 10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditores 6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius 12 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretarius 6 thl.
Ober-Consistorial-Assessor 10 thl.
Ober-Consistorial-Protonotarius 20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken 2 thl.
Ober-Equipage-Commissarius, vide Equipage-Commissarius
Ober-Feldscheerer 6 thl.
Ober-Floß-Inspector 30 thl.
Ober-Floß-Aufseher 10 thl.
Ober-Floß-Commissarius 6 thl.
Ober-Förster, Königl. 6 thl.
wenn er aber zugleich Wildmeister ist, entrichtet er nur als Wildmeister die Kopfsteuer.
Ober-Förster bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten. 6 thl.
Ober-General-Accis-Commissarius 12 thl.
Ober-Gleiths-Commissarius 10 thl.
Ober-Güter-Beschauer 2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocat 8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen 12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Ober-Hof-Trompeter 6 thl.
Ober-Hüttenmeister 4 thl.
Ober-Hüttenraiter 6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter 6 thl.
Ober-Hütten-Vorsteher 6 thl.
Ober-Jagd-Commissarius 12 thl.
Ober-Jäger 10 thl.
Ober-Land-Feldmesser 3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig 2 thl.
Ober-Post-Amts-Inspector zu Leipzig 12 thl.
Ober-Post-Amts-Caßirer 6 thl.
Ober-Post-Amts-Controlleur 6 thl.
Ober-Post-Amts-Einnehmer 4 thl.
Ober-Post-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Post-Commissarien 20 thl.
Ober-Postmeister 20 thl.
Ober-Proviant-Commissarien 12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord. 6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores supern. 3 thl.
Ober-Salz-Inspector 8 thl.

Ober-Stadtschreiber, wie ein Rathsherr.
Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Obersteuer-Caßirer 20 thl.
Obersteuer-Expeditores 6 thl.
Obersteuer-Procurator 10 thl.
Ober-Schieds-Gardein 4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichts-Schreiber, in Leipzig 10 thl.
Obervoigt bey dem Bauwesen und Oeconomie des Raths zu Leipzig 9 thl.
Oberwaage-Schreiber 9 thl.
Ober-Wildmeister 16 thl.
Ober-Zehendner 12 thl.
Ober-Zeug-Schreiber 10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Oculist 2 thl.
Ofenmeister und Schmelzer 1 thl.
Oeconomie-Inspector 6 thl.
Oeconomus bey denen Universitäten 2 thl.
Oeconomus bey denen Casernen 1 thl.
Oelschläger in Mühlen, wie ein Tagelöhner.
Operisten, Königl. 12 thl.
Opticus 1 thl.
Ordinarius auf Universitäten 12 thl.
Organisten, wie die Kirchner.
Orgelmacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Ochsenjunge, so ohne Zwanglohn dienet 2 gr.
Ochsenjunge, so um Zwanglohn dienet 1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tausend Thaler, und darunter Pacht-Geld geben 2 thl.
Pachter derer Ritter-Güter, so über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet 3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet 4 thlr.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet 6 thl.
Pachter, in denen Städten, Leipzig und Dreßden, giebet von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und sonst, von Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl. 1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl. 2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl. 3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum über 75 Rthl. bis 100 Rthl. inclusivè beträget 4 gr.
Pachtere, so statt des Pacht-Geldes jährlich ein gewisses an Getreyde geben, müssen nach dem Betrag des Mark gültigen Preises auf vorherbeschriebene Maaße contribuiren.
Packmeister, auf denen Posten 2 thl.
Pagen-Hofmeister 20 thl.
Pagen, Königl. 6 thl.
Pagen, bey Herrschaften 2 thl.
Palais-Inspector 6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.
Parforce-Jagd-Commendant 30 thl.
Pastetenbecker 1 thl.
Pastores, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Pastores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl.
Pastores, in kleinen Städten 2 thl.
Pechbrennmeister und Pechbrenner 2 gr.
Pechknechte 2 gr.
Pedelle auf Universitäten 16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Perlenfänger 2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Peruquenmacher bey Herrschaften, wie Gesellen.
Petschaftstecher 1 thl.
Pfannenkuchenbecker 12 gr.
Pfannenschmiedt, beym Salzwerke zu Kösen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.
Pfarrer auf dem Lande 2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, so eine geringe Pfarre in Einkünften haben 1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Pferdehändler, wie Kaufleute.
Pferdner, wie ein Hüfner.
Pflastersetzer, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pflastersetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Pflastersetzer, in kleinen Städten 2 gr.
Pferde-Jungen, so ohne Zwang-Lohn dienen 2 gr.
Pferde-Jungen, so um Zwang-Lohn dienen 1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten 1 thl.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten 6 gr.
Physicus, wie ein Medicus.
Piqueurs 2 thl.
Piquenmacher beym Zeughause, wie die Profeßions-Verwandten bey dem Zeughause.
Pirschmeister, vide Hof-Pirschmeister.
Polirer 1 thl.
Polirer bey Mäuer- und Zimmermeistern 12 gr.
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum ist besonders determiniret.
Portechaisen-Träger 12 gr.
Portechaisen-Träger-Expectanten, geben nur die Hälfte.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig 1 thl.
Posamentierer, vid. Bortenwürker.
Post-Commissarius 6 thl.
Postgüther-Beschauer 2 thl.
Posthalter,
Postverwalter und Postmeister, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langensalza, Meissen, Stauchitz, Weißensee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau 10 thl.
Posthalter und
Postmeistere, bey denen übrigen Stationen 6 thl.
Posthalter und
Post-Verwalter, in kleinen Städten und Orten, so entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen 1 thl.
Post-Bothenmeister 4 thl.
Postschreiber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.

Postschreiber, in andern Städten 1 thl.
Postillon 8 gr.
Post-Stallmeister, wie ein Postverwalter.
Potaschsieder, wie ein Pulver-Arbeiter.
Premier-Lieutenant 4 thl.
Probierer in Bergwerken 3 thl.
Pro-Consul 20 thl.
Procuratur-Kornschreiber 5 thl.
Procuratur-Verwalter 10 thl.
Professores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg 6 thl.
Professores Philosoph. 4 thl.
Professores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.
Proviant-Amts-Verwalter 8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige 1 thl.
Proviant-Commissar 6 thl.
Proviantknechte, gewesene, so sich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.
Proviantmeister 6 thl.
Proviant-Officier 2 thl.
Proviant-Verwalter 6 thl.
Provisor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig, 2 thl.
Provisor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Provisor, in Apothecken, in kleinen Städten 6 gr.
Pulver-Arbeiter 4 gr.
Pulver-Körner 4 gr.
Pulver-Müller 16 gr.
Puppenspieler, geben als Comödianten.

R.

Rademacher, vide Wagner.
Rappé-Eisenmacher 12 gr.
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.
Raths-Copiste 1 thl.
Raths-Förster 1 thl.
Rathsherr zu Leipzig 20 thl.
Rathsherr zu Dreßden 10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten 12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vasallen-Städten 6 gr.
Raths-Deputirter bey der Creyß-Einnahme 6 thl.
Rathswächter, wenn sie in großen und Mittelstädten die Arrestanten mit bewachen 8 gr.
Rathswächter, wenn sie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelstädten 4 gr.
in kleinen Städten 2 gr.
Raths-Wachtmeister 1 thl.
Rectores, auf denen Universitäten 20 thl.
Rectores, auf denen Fürsten-Schulen 3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten 12 gr.
Recess-Schreiber 4 thl.
Rechenmeister 1 thl.
Regiments-Quartiermeister 3 thl.
Regiments-Feldscheerer 2 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden 20 thl.
Registratores, würkliche bey denen Collegiis 8 thl.
Registratores supern. & titulares bey denen Collegiis 4 thl.
Registratores, in denen Gerichtsstuben 4 thl.
Regierungs-Bothe, vide Canzley-Bothe.
Reutknechte, Königl. 1 thl.
Reutknechte, bey privatis 12 gr.
Rentmeister, der Vice-Land- 16 thl.
Rentmeister zu Merseburg und Zeiz 12 thl.
Rentschreiber 4 thl.
Reiherwärter 2 thl.
Reise-Cammercaßirer 8 thl.
Reise-Cammerschreiber 4 thl.
Reise-Mundkoch 4 thl.
Reise-Mundschenke 2 thl.
Reise-Stallschreiber 4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Riemer, in kleinen Städten 12 gr.
Riethbinder auf dem Lande, gleich einem Tagelöhner.
Rittmeister 10 thl.
Ritterguths-Besitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn selbige von dem Königl. Churfürstlichen Hofe keinen Character haben 2 thl.

Nota: Alle unmündige Besitzere eines Ritterguths, wenn sie schon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, sollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vasallen, entrichten.

Jede adeliche oder bürgerliche Wittwe, und adeliches Fräulein, soll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, so sie besitzet, ebenfalls Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vasallen, jährlich erlegen.

Woferne aber die Männer noch besondere Prædicata gehabt, müssen selbige über dieses respect. den 10ten und 20sten Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.

Röhrmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Röhrmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Röhrmeister, in kleinen Städten 6 gr.
Röhrmeister auf dem Lande, wenn solche nicht zugleich Zimmerleute sind 2 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in kleinen Städten 6 gr.
Roßhändler, so in hiesigen Landen wohnhaft, wie Kaufleute in mittel und kleinen Städten.
Rostwender auf Bergwerken 4 gr.
Rothgießer 2 thlr.
Rüst-Cammerschreiber 4 thl.
Ruthengänger 8 gr.
Rüstknechte, Königl. 2 thl.

S.

Safflor-Händler en gros, wie Kaufleute.
Salz-Bereuter 1 thl.
Salz-Böttger 16 gr.
Salz-Cassierer 4 thl.
Salz-Inspector 4 thl.
Salz-Körner, vide Körner.
Salz-Läder, vide Salzsieder.
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.
Salz-Licent-Einnehmer auf denen Dörfern in Leipzigischen Creyße 1 thl.
Salz-Messer 1 thl.
Salz- oder Sol-Pomper 2 gr.
Salzsieder-Meister 12 gr.
Salzbäder 2 gr.
Salzschank-Schreiber 2 thl.
Salzsieder 6 gr.

Salpe-

Salpetersieder 4 gr.
Salzschank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.
Salzschenke 4. 6. 8 bis 12 gr.
Salztreiber, gleich einem Höcken.
Salz-Visitator 16 gr.
Salzverwalter 4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten 16 gr.
Sägeschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sägeschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sägeschmied, in kleinen Städten 6 gr.
Saigerer und Mauermeister 1 thl.
Saigermeister und Wäschsteiger 1 thl.
Sand-Uhrmacher 12 gr.
Sattler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Sattler, in kleinen Städten 8 gr.
Sattelknechte, Königl. 2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.
Schaffner, auf denen Post-Kutschen 1 thl.
Schachtelmacher, und
Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.
Schäfer 12 gr.
Schaf-Knecht 6 gr.
Schaf-Junge 2 gr.
Scheerenschleifer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Scheerenschleifer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Scheerenschleifer, in kleinen Städten 4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken 1 gr.
Scheidewasserbrenner, in großen u. Mittelstädten 1 thl.
Scheidewasserbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Schenken oder Kretzschmar auf dem Lande, darinnen nicht gastiret, sondern nur Bier und Brandtewein geschenket wird 12 gr.
Schichtmeister, so Ausbeut-Zechen bauen 2 thl.
Schichtmeister, so Zubuß-Zechen bauen 1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten 12 gr.
Schiffsbaumeister 3 thl.
Schiffs-Herr, wie ein Kaufmann.
Schiffknechte 12 gr.
Schiffknechte, wenn selbige ihr Brodt bey der Elb-Schiffahrt nicht erwerben, geben die Kopfsteuer als Häusler
Schiffmann, wie die Fischer.
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.
Schirrmeister, bey Hofe und bey der Artillerie 1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Schlagschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Schlagzieher 16 gr.
Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.
Schloß-Hauptmann zu Merseburg 60 thl.
Schloß-Hauptmann zu Zeitz 40 thl.
Schloß-Hauptmann zu Heldrungen 30 thl.
Schloß-Hauptmann zu Dahme 30 thl.
Schlosser, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schlosser, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schlosser, in kleinen Städten 12 gr.
Schloß-Wächter 12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten 6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer 4 gr.
Schmiede, Hufschmiede in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schmiede, in den übrigen grossen u. Mittelstädten 1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten 8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterscheid ihres Verdiensts 1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten, nach Unterscheid ihres Verdiensts 12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdiensts 8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie 4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 12 gr.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in kleinen Städten 16 gr.
Schöppenschreiber zu Leipzig 4 thl.
Schoßschreiber in Leipzig 1 thl.
Schösser auf dem Lande, wie die Gerichts-Verwaltere.
Schreiber, bey Königl. Expeditionen 3 thl.
Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, so nicht Livrée träget 1 thl.
Schreiber, so ums Lohn schreiben 1 thl.
Schreib- und Rechenmeister 1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten 6 gr.
Schriftsetzer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schriftsetzer, in kleinen Städten 8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürsten-Schulen 2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten 12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Schulmeister 6 gr.
Schul-Procurator 1 thl.
Schuster, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schuster, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Schuster, in kleinen Städten 12 gr.
Schuflicker, wie Gesellen.
Schützenmeister, Königl. 2 thl.
Schützenmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schützenmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schützenmeister, in kleinen Städten 8 gr.
Schutzverwandte bey der Schweitzer-Garde, wie Artillerie-Professions-Schutzverwandte.
Schwanen-Wärter 1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig 1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten 8 gr.
Secretarii, würkliche, bey Königl. Collegiis und Expeditionen 12 thl.
Secretarii supernum. & titulares, bey Hofe und in denen Königl. Collegiis 6 thl.
Secretarii, bey Privatis 4 thl.
Seidendrucker, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Seidendrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Seidensticker, vid. Gold- und Silbersticker.
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten 6 gr.
Seifensieder, in Dreßden und Leipzig 3 thl.

Seifensieder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Seifensieder, in kleinen Städten 8 gr.
Seiler, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Senkler, in kleinen Städten 6 gr.
Sensale, vide Mäckler.
Sequester, auf Ritter-Güthern, und
Sequestrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.
Sequester, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.
Siebmacher, vide Korbmacher.
Siegelstecher, vide Petschaftstecher.
Silberbrenner 2 thl.
Silber-Cämmerer 16 thl.
Silber-Diener 8 thl.
Silber-Drathzieher, wie die Goldschläger.
Silber-Abtreiber und Kupfergarmacher 6 gr.
Soldaten, so in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn sie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeistern, in Arbeit stehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, sind von der Kopfsteuer dießfalls nicht eximiret.

Nota: Die Unter-Officiers und Tambours von denen Creyß-Regimentern, welche eine besondere Nahrung oder Handwerk treiben, müssen hiervon die Kopfsteuer entrichten.

Sous-Lieutenant 2 thl.
Spähnsieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.
Speise-Wirthe, wie die Gasthofs-Besitzere.
Spiegel-Fabricanten, bey der Königl. Spiegelhütte, deren Quantum ist besonders determiniret.
Spiegel-Factor 5 thl.
Spiegelmacher 1 thl.
Spielleute, wie die Musicanten.
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.
Sporer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sporer, in kleinen Städten 6 gr.
Sprachmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Sprachmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Spritzenmacher 1 thl.
Stabschmiedmeister auf Hammerwerken 4 gr.
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerschenke.
Stadt-Physicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Physicat besorget 4 thl.
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.
Stadt-Steuer-Einnehmer 1 thl.
Stadtschreiber, wie die Actuarii.
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeister.
Stadt-Wachtmeister 1 thl.
Stall-Barbier und Bader 6 thl.
Stall-Bildhauer 6 thl.
Stallsporer
Stallschlosser
Stallsattler
Stallriemer } auch
Stallseiler
Stallwagner
Stallmaler
andre Stall-Professionsverwandte und Handwerker, welche aus der Stall-Casse einen gewissen jährlichen Gehalt geniessen, geben 4 thl.

Die übrigen aber in Ansehung des geringen Verdienstes 2 thl.
Stallmeister bey Privatis 4 thl.
Stallschreiber 6 thl.
Stallknecht 1 thl.
Stallknechte, so in Pension stehen 4 gr.
Stall-Beygehülfe 1 thl.
Stahlgießer, wie ein Rothgießer.
Stärkenmacher, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Steiger, bey Bergwerken 6 gr.
Stempel-Factor 6 thl.
Stempel-Papierstempler 1 thl.
Stempelschneider 1 thl.
Stein- und Bruchschneider 2 thl.
Steinschneider 1 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelstädten 2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten 12 gr.
Steinpolierer 16 gr.
Steinsetzer, vide Pflastersetzer.
Steueraufwärter 2 thl.
Steuer-Cassierer 16 thl.
Steuer-Fourier 3 thl.
Steuer-Procuratores 6 thl.
Steuer-Registratores 8 thl.
Steuer-Revisores 2 thl.
Stiffts-Baumeister 6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer 6 thl.
Stifft Naumburgische Regierungsräthe, jeder 40 thl.
Stiffts-Syndicus 12 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Zeitz 6 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Wurzen 6 thl.
Stöhrknecht beym Brauen, wie ein anderer Brauknecht.
Stuccatur-Arbeiter, wie ein Gips-Arbeiter.
Stollengeschworner 4 thl.
Straßen-Baumeister, und
Straßen-Bauschreiber 3 thl.
Straßen-Bereuter 1 thl.
Straßen-Commissarius 6 thl.
Straßen-Inspector 6 thl.
Straußenwärter 1 thl.
Strohhutflechter 4 gr.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten 6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Stubenheitzer bey Hofe 1 thl.
Stückgießer 12 thl.
Stück-Verschneider 1 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, so sich anderweit vermiethet, wie Knechte.
Studiosus, wenn er ein Landeskind, sie mögen sich auf Universitäten oder an andern Orten aufhalten, so lange sie nicht in Dienste angenommen werden 4 gr.
Studiosi, so Winkelschulen halten, wie Kinderlehrer.
Stuhlflechter, wie ein Täschner.
Stuhlgestellmacher 12 gr.
Stuhlschreiber und Schreibemeister 16 gr.
Stutterey-Inspector 10 thl.
Stutterey-Verwalter 4 thl.
Stuttenmeister 1 thl.
Stutterenschreiber 1 thl. 8 gr.
Stuttenwärter 1 thl.
Stutterenknecht 8 gr.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.
Substituti, bey Pfarren 1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen 16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inspectionen 6 thl.
Syndici, bey Stifftern und Academien 12 thl.

Syndi-

Syndicus, bey dem Capitul zu Zeitz 6 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Wurzen 6 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in kleinen Städten 2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten 4 gr.
Tabacksspinner, wie Tagelöhner.
Tabulet-Crämer 2 thl.
Tafeldecker, Königl. 4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis 2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten 2 gr.
Tagelöhner, auf dem Lande, wenn sie unangesessen, 2 gr. woferne sie aber bereits als angesessene Häusler contribuiren, sind sie frey.
Tanzmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Tanzmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Königl. 10 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, welche mit dem Namen der Figuranten beleget sind 5 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten 16 gr.
Tappetendrucker 1 thl.
Tappetenmaler 1 thl.
Taschenspieler, wie ein Comödiant.
Täschner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Täschner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Täschner, in kleinen Städten 6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten 2 gr.
Teich-Voigt 8 gr.
Teichwärter 2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Theersieder 2 gr.
Thorschreiber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Thorschreiber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thorschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Thorwärter, Königliche 1 thl.
Thorwärter 8 gr.
Thürsteher, bey Hofe 2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten 8 gr.
Thurmwächter 4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig 4 thl.
Titular-Räthe, so sich vom keinem Collegio schreiben 20 thl.
Tischler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Tischler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Tischler, in kleinen Städten 8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten 6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterschied ihres Verdienstes 1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig 1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten 4 gr.
Traitteurs, wie die Gasthofs-Besitzere.
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten 3 gr.
Trankſteuer-Aufseher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in kleinen Städten 8 gr.
Trankſteuer-Aufseher auf dem Lande, sind frey.
Trankſteuer-Revisores 2 thl.
Trescher 2 gr.
Tripf-Häusler 2 gr.
Trompeter-Scholare 1 thl.
Trödler, wie ein Höcker.
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig 1 thl.
Tuchscheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in kleinen Städten 4 gr.

U. V.

Vasallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churſächsischen Landen aufhalten, sind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vasall ohne Character 2 thl.
Vasallen, welche in Churſächsischen Landen Güther besitzen, sich aber an auswärtigen Orten aufhalten 2 thl.
Vergolder, wie ein Maler.
Verwaltere, Königliche 8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande 1 thl.
Vestungsbauschreiber 5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten 8 bis 16 gr.
Vicarii, bey denen Dom-Capituln, wie die Schul-Collegen in Mittelstädten 1 thl.
Vice-Berggeschworner 2 thl.
Vice-Gardein 4 thl.
Vice-Land-Rentmeister 16 thl.
Vice-Markscheider 4 thl.
Vice-Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Viehpachter 16 gr.
Viertels-Hüfner 2 gr.
Visitatores ordin. 16 gr.
Visitatores supern. 8 gr.
Universitæts-Famuli oder Pedelle 16 gr.
Universitæts-Syndicus 12 thl.
Universitæts-Verwalter 10 thl.
Unter-Förstere, wie Fußknechte.
Unter-Leichenschreiber 2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig 1 thl.
Voigte auf Ritter- und andern Güthern 16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte 4 gr.
Vormundschafts-Schreiber, in Leipzig 4 thl.
Vormundschafts-Registrator & Copiste daselbst 3 thl.
Vorreuter, Königl. 1 thl.
Vorreuter, bey Privatis 8 gr.

Vorschmidt auf Hammerwerken 2 gr.
Vorwieger auf der Saiger-Hütte 4 gr.

W.

Waagmeister, in Bergwerken 1 thl.
Waagemeister, in Leipzig 2 thl.
Waage-Revisor 1 thl.
Waageschreiber, in Leipzig 2 thl.
Waageschreiber, in andern Städten 1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der (in Leipzig) 1 thl.
Waageschlüsser, in Leipzig 1 thl.
Wachsbleicher 1 thl.
Wachs-Leinwandmacher 2 thl.
Wachs-Leinwandmaler 1 thl.
Wachs-Pouffirer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Wachs-Pouffirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Wachs-Pouffirer, in kleinen Städten 6 gr.
Wachspresser, wie ein Tagelöhner.
Wachszieher, wie die Wachs-Pouffirer.
Wäsch-Jungen auf Bergwerken 1 gr.
Waffenschmidt, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Waffenschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Waffenschmidt, in kleinen Städten 4 gr.
Wagenhalter, Königl. 1 thl.
Wagenmeister, Königl. 2 thl.
Wagenmeister, bey der Jagd 1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden u. Leipzig 2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Wagner, in kleinen Städten 8 gr.
Waid-Bereiter 16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.
Waidknecht 4 gr.
Waisenhausverwalter, wie ein anderer Verwalter 1 thl.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Wallsetzer 16 gr.
Wallsetzmeister 1 thl.
Wasserkunstwärter, wie ein Röhrmeister.
Wasser-Verwalter 10 thl.
Weingebürgs-Inspector 6 thl.
Wein-Inspector oder Einnehmer, in Leipzig 4 thl.
Weinkieper 12 gr.
Weinmeister zu Merseburg 2 thl.
Weinschläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig 2 thl.
Weinschenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Weinschenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Weinschenken, in kleinen Städten und auf dem Lande 6 gr.
Weinschenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, sind als Weinschenken frey.
Wein-Visirer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Wein-Visirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Wein-Visirer, in kleinen Städten 4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten 6 gr.
Werkmeister auf Blechhämmern 1 thl.
Wildmeister, 16 thl.
wenn solche Function mit der Ober-Forstmeisterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Ansatz gebracht.
Wildpretshändler, wie die Höcken.
Wiesen-Voigt in Dreßden 16 gr.
Windbüchsenmacher 2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten 12 gr.
Windmüller, von jedem Gange 4 gr.
Windmüller, so gepachtet, giebet nur die Hälfte.
Winzer 4 gr.
Winzerknechte 2 gr.
Wollkämmer, Wollkrempler 2 gr.

Z.

Zahnarzt 2 thl.
Zehendner 6 thl.
Zehendschreiber 4 thl.
Zehendner oder Trescher, wenn sie nicht schon als Häusler contribuiren 2 gr.
Zeichenmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Zeichenmeister, in Städten und Schulen 6 gr.
Zeichenschläger, wie ein Tagelöhner.
Zehr-Gärtner 6 thl.
Zelt-Inspecteur, Königl. 3 thl.
Zelt-Schneider 2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten 4 gr.
Zeugschreiber, Königl. 6 thl.
Zeughaus, alle Profeßions- und Schutzverwandte, so bey dem Zeughause stehen, wenn sie Gesellen halten, entrichten 2 thl.
Die übrigen Schutzverwandten, welche keine Gesellen setzen, sind als Gesellen selbst zu consideriren, und entrichten das bestimmte Contingent an 12 gr.
Zeugwärter, bey der Jagd 2 thl.
Ziegelstreicher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziegelstreicher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Ziegelstreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 3 gr.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeister und respectivè Gesellen.
Ziehler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten 8 gr.
Zimmer-Frotteur 2 thl.
Zimmer-Geselle 4 gr.
Zimmermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Zimmermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Zimmermeister, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Zinn-Bergwerks-Factor 4 thl.
Zinngiesser, vid. Kannengießer.
Zobel- und Rauchwerks-Färber 2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.
Zollbereuter 1 thl.
Zöllner in Leipzig 2 thl.
Zubuß-Bote 8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.
Zuchtmeister 8 gr.
Zweckenschmidt, vid. Nagelschmidt.
Zwirner, Zwister, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten. 4 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meister von jedem Gesellen, den er hat, dasjenige, womit selbiger in vorherstehender Consignation angesetzet ist, jährlich zu entrichten, welches also zu verstehen, daß, wenn ein Meister gleich succeßivè in einem Jahre etliche mal mit einem Gesellen changiret, er

er doch nur vor diesen, als einen Gesellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Gesellen zugleich hat, ist er von jedem derselben zu bezahlen schuldig 4 gr.

Alle diejenigen Meister, welche anderen Meistern nur um das Lohn arbeiten, sind mit der Kopfsteuer bloß als Gesellen in Ansatz zu bringen.

2.

Die ehemalig Fürstlich Weißenfelsischen-Merseburgischen- und Zeitzischen Bedienten, welche in Königl. Dienste nicht recipiret sind, und in Chur-Sächsischen Landen sich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienstes.

3.

Die Fürstlichen Schwarzburgischen und Gräflich Stollbergischen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes jährlich an Kopfsteuer.

4.

Die Gräflich Mannsfeldischen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes jährlich an Kopfsteuer.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibspersonen Beytrag und resp. Capitation-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Königliche Obrist-Hofmeisterin, ingleichen Die Gräfin Aya, jede jährlich 50 thl.
Die Fräulein Hofmeisterin, 30 thl.
Ein Königl. Cammer-Fräulein, 20 thl.
Eine Königliche Hof-Dame, 10 thl.
Ihrer Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin Obrist-Hofmeisterin, 25 thl.
Fräulein Hofmeisterin, 15 thl.
Cammer-Fräuleins, jede 10 thl.
Hof-Dames, jede 5 thl.

Diejenigen Dames, so bey Fürstlichen Personen in Ihrer Königlichen Majestät Landen seyn, geben nach obigen Ansätzen nur die Hälfte, und also wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Consortinnen und Eheweiber sämtlicher Ministrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, sind vor ihre Personen befreyet, weil bey dem Ansatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden. Wenn sie aber eigenes Vermögen besitzen, haben sie, oder ihre Ehemänner, wenn sie den Usum fructum genießen, nach der in dem Cap. III. befindlichen Claßification die Capitation zu entrichten.

Die Wittwen, deren Männer in einem distinguirten Range oder Character gestanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obrist-Lieutenants incl. haben, außer dem von ihrem besitzenden Vermögen, nach Inhalt des III. Cap. zu leistenden Beytrage, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, so ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmsten Character zu bezahlen schuldig gewesen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Personen, und sonst honoratioris conditionis gewesen, ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortsetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Und sind im übrigen, wenn sie etwas im Vermögen haben, gleich obigen, ebenfalls verbunden, hiervon nach der in dem III. Cap. enthaltenen Vorschrift zu contribuiren. Wenn nun bey sothanem 20sten Theile Brüche vorkommen, gehen selbige, in so weit sie unter 1 Pfennig sind, jedesmal der Contribuentin zu gute.

Die Wittwen, deren verstorbene Ehemänner mit Characters begnadiget gewesen, und sich in der Ober- und Nieder-Lausitz wesentlich aufhalten, sollen ebenfalls resp. den 10ten und 20sten Theil desjenigen Kopfsteuer-Quanti, welcher ihre Männer erlegen müssen, bezahlen.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, bey Ihro Majestät der Königin, ingleichen bey Ihro Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin, und denen Königlichen Herrschaften, 4 thl.
Die Leib-Wäscherin und Spitzen-Wäscherin, 2 thl.
Die geringen weiblichen Bedienten, so eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe sind, 2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäscherin, 1 thl.
Die geringsten, 1 thl.

Unverehelichte Weibs-Personen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte sind, haben außer ihrem Vermögen, und dem Ansatze in Cap. III. gleichfalls nichts zu entrichten.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Personen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verstorbenen Männer Nahrung fortsetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Personen, die sich in gleichem Casu befinden, taxiret sind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich 16 gr.
Eine Französin, 1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.
Eine Wasch- und sogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig 16 gr.
In andern Städten, 6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, 8 gr.
Eine Weibs-Person, so Putz machet, in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermessen 4 bis 6 gr.
Eine Weibesperson, so Mädchen in Nähen unterrichtet, 1 thl.
Eine Weibsperson, so nähet, wäschet, klöppelt, und in keinen Diensten stehet, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten, 4 gr.
Eine Weibs-Person, so stricket oder spinnet 4 gr.
Eine Weibes-Person, welche andere Hand-Arbeit verrichtet, 2 gr.
Eine Silber-Wäscherin, 16 gr.

Eine

Eine Küchen- oder Hausmagd,	8 gr.
Eine Viehmagd,	4 gr.
Eine Käse-Mutter,	4 gr.
Ein Schwein- oder Gänse-Mägdchen,	1 gr.
Nota. Wo Zwang-Lohn eingeführet, und das Gesinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Ansatzes gegeben.	
Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig,	4 thl.
In Mittel-Städten,	2 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Eine sogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig,	2 thl.
In Mittel-Städten,	1 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In Mittel-Städten,	12 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Kinder-Frau bey Adelichen und angesehenen bürgerlichen Personen in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Bey geringern Personen,	4 gr.
In Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	2 gr.
Ein Kinder-Warte-Mägdlein,	1 gr.

Not. Die Soldaten-Weiber, sie mögen verheyrathet seyn, oder in Wittwenstande leben, wenn sie mit Hand-Arbeit, oder sonst, ihr Brod erwerben, sind schuldig, die Kopfsteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen in der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils gelegen, nicht mit begriffen sind.

Große Städte.

Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg. Chemnitz. Döbeln. Delitzsch. Eilenburg. Eißleben. Freyberg. Hayn. Jüterbock. Langensalza. Meißen. Merseburg. Naumburg. Pirna. Plauen. Schneeberg. Torgau. Weißenfels. Wurzen. Zeitz. Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf. Altenberg. Artern. Aue. Auerbach. Auma. Barby. Bärenstein. Baruth. Belgern. Belzig. Berga. Berggießhübel. Biebra. Bischofswerda. Bitterfeld. Borna. Brand. Brandis. Brehna. Brück. Brücken. Buchholz. Burgstädtel. Colditz. Cölleda. Crimmitzschau. Crossen. Dahlen. Dahme. Dippoldiswalda. Dohna. Dommitzsch. Düben. Eckartsberga. Ehrenfriedersdorf. Elsterberg. Elsterwerda. Elterlein. Ernstthal. Eubenstock. Falkenstein. Finsterwalda. Frankenberg. Frankenhausen. Frauenstein. Freyburg. Frohburg. Gebesee. Geißing. Gaithayn. Geringswalda. Geyer. Glaßhütte. Glaucha. Gommern. Gottleube. Gräfenhäinchen. Greussen. Grimma. Groitzsch. Grünhayn. Hartenstein. Hartha. Hainchen. Heldrungen. Heringen. Herzberg. Hettstädt. Hohenstein. Hohenstein, Schönburg. Jessen. Johann Georgenstadt. Jöhstädtel. Kelbra. Kemberg. Kindelbrück. Kirchberg. Klingen. Kohren. Königstein. Landsberg. Laucha. Lauchstädt. Lauenstein. Lausig. Leißnig. Lengefeld, Erzgeb. Lengefeld, Voigtl. Lichtenstein. Liebenwerda. Liebstadt. Lobstädt. Lommatsch. Lößnitz. Lutzenau. Lützen. Merana. Markgefell. Markrannstädt. Marienberg. Mittweyda. Mölsen. Mügeln. Mücheln. Mühlberg. Mühldorf. Münchenbernsdorf. Muzschen. Mylau. Naunhof. Nebra. Nercha. Neukirchen. Neustadt. Neustadt an der Orla. Neusalza. Neustädtel. Netzschkau. Niniegk. Nossen. Oberwiesenthal. Oederan. Oschaz. Oelsnitz. Ortrand. Osterfeld. Pausa. Pegau. Pönig. Prettin. Pretzsch. Querfurt. Rabenau. Radeberg. Radeburg. Rahnis. Regis. Reichenbach. Rochlitz. Roßwein. Rötha. Sangerhausen. Sayda. Schafstädt. Schandau. Scheibenberg. Schellenberg. Schildau. Schlettau. Schlieben. Schmiedeberg. Schönewalda. Schöneck. Schwarzenberg. Schweiniz. Schkeuditz. Schköhlen. Sebnitz. Senftenberg. Seyda. Siebenlehn. Sondershausen. Stollberg. Stollberg a. Harz. Stolpen. Stössen. Strehla. Taucha. Tennstädt. Teuchern. Thamsbrück. Tharand. Thum. Trebsen. Treuen. Triptis. Ubigau. Unterwiesenthal. Wahrenbrück. Waldenburg. Waldheim. Wallhausen. Wechselburg. Wehlen. Weisensee. Werdau. Weyda. Wiecha. Wildenfels. Wilsdruf. Wolkenstein. Zahna. Ziegenrück. Zöbliz. Zörbig. Zwenkau. Zwönitz. Zschopau.

Cap. III.

Nach welchem ein jeder, nach Beschaffenheit seines Vermögens, jährlich nachfolgenden Beytrag zu leisten verbunden ist.

Nota. Alles sowohl Im- als Mobiliar-Vermögen, so nicht über 50 Thlr. beträgt, bleibt frey.

1. Classe 50 Thlr. excl. bis mit 100 Thlr. an Mo- und Immobilibus bestehendes Vermögen, giebt jährlich 2 gr.

					Thlr.	Gr.
2. Cl.	100 thl. excl.	b. m.	200 thl.	giebt jährl.	—	4
3. =	200 =	=	300 =	=	—	6
4. =	300 =	=	400 =	=	—	8
5. =	400 =	=	500 =	=	—	9
6. =	500 =	=	1000 =	=	—	16
7. =	1000 =	=	1500 =	=	—	18
8. =	1500 =	=	2000 =	=	1	—
9. =	2000 =	=	3000 =	=	1	12
10. =	3000 =	=	4000 =	=	2	—
11. =	4000 =	=	5000 =	=	2	12

12. Class

						Thlr.	Gr.
12. Cl.	5000 thl. excl.	b. mit	10000 thl.	g. jährl.		5	—
13. =	10000 =	=	15000	=		7	12
14. =	15000 =	=	20000	=		10	—
15. =	20000 =	=	30000	=		15	—
16. =	30000 =	=	40000	=		20	—
17. =	40000 =	=	50000	=		25	—
18. =	50000 =	=	60000	=		30	—
19. =	60000 =	=	70000	=		35	—
20. =	70000 =	=	80000	=		40	—
21. =	80000 =	=	90000	=		45	—
22. =	90000 =	=	100000	=		50	—
23. =	100000 =	=	115000	=		76	16
24. =	115000 =	=	125000	=		83	8
25. =	125000 =	=	150000	=		100	—
26. =	150000 =	=	175000	=		116	16
27. =	175000 =	=	200000	=		133	8
28. =	200000 =	=	250000	=		166	16
29. =	250000 =	=	300000	=		200	—

Nota. Was über 300000 Thlr. ansteiget, wird von 25000 Thlr. bis wieder zu 25000 Thlr. mit 25 vergeben.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reisset, oder Schweine schneidet, giebet jährlich 8 gr.

Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeister entrichtet jährlich 6 gr.

B.

Formular zu denen Quittungen.

N. N.

Hat zu der, von E. getreuen Landschaft, bey dem Anno 1749. gehaltenen allgemeinen Land-Tage verwilligte, und von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc. nachhero ausgeschriebenen

Kopfsteuer,

Lätare = = } 175
Bartholomäi }

= Thlr. = Gr. = Pf. nach der, in der Einrechnung befindlichen Nummer = = als
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen seiner Chargen oder Characters, oder vor seine Person, und
= Thlr. = Gr. = Pf. von seinem Vermögen, ingleichen
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen seiner Domestiquen,
utf.

zur Creyß-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäßigen Münzsorten,
zur Amts-Steuer-Einnahme }
bey dem Stadt-Magistrate }
nehmlich
= Thlr. = Gr. = Pf. in Silbergelde,
= Thlr. = Gr. = Pf. in vollwichtigen Ducaten,
utf.

baar bezahlet; Welches hiermit quittirend bescheiniget wird. Sign. N. den = = = N. N.

Nota. Gegen diese Quittung hat der Einnehmer nebst dem baaren Gelde von dem Percipienten einen Lieferschein zu fordern, so mit jener correspondiret, und daraus das Einrechnungs-Register formiret wird.

Lieferschein.

Endes unterschriebener liefert zu der Ao. 1749. ausgeschriebenen Kopfsteuer auf den Termin

Lätare = = } 17 =
Bartholomäi }

= Thlr. = Gr. = Pf. nehmlich
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen seiner Charge oder Characters, so zu benennen, und jede besonders anzusetzen ist.
= Thlr. = Gr. = Pf. wegen des Vermögens,
Ferner wegen der Domestiquen,
= Thlr. = Gr. = Pf. N. N. der Informator,
= Thlr. = Gr. = Pf. N. N. der Cammerdiener,
= Thlr. = Gr. = Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. so fort.
utf.

excl. eines jeden Domestiquen sonst nach dem Cap. III. zu vergeben habenden Vermögens,
zur Creyß-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäßigen Münzsorten,
zur Amts-Steuer-Einnahme }
bey dem Stadt-Magistrate }
nehmlich
= Thlr. = Gr. = Pf. in Silbergelde,
= Thlr. = Gr. = Pf. in vollw. Duc.

Sign. N. den ꝛc. N. N.

C.

Formular vor die Amts-Steuer-Einnahmen.

Amts N. N.

Summarische Rechnung.

Ueber die Ao. 1749. von der Landschaft verwilligte und ausgeschriebene Kopfsteuer, zum Termin Lætare 17 =

Einnahme,

besagtes Amt hat zur N. N. Creyß-Steuer-Einnahme zu berechnen, nehmlich:

thl.	gr.	pf.	I. Wegen der unmittelbaren Amts-Dorfschaften	laut Individual-Verzeichniß sub
				No.
-	-	-	N. N. - - - -	1
-	-	-	N. N. - - - -	2
-	-	-	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa der Amts-Dorfschaften	
			II. Wegen der Amtsaßen.	
-	-	-	Ritterguth N. N. - -	16
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa von Amtsaßen.	
			III. Wegen des Amts-Städtleins.	
-	-	-	N. N. - - - -	25
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
			Summa per se.	
			Summa aller Einnahme.	
			- - Thlr. - Gr. - Pf.	

Not. Es wird also hierbey die Ordnung derer Oerter, wie selbige in der Creyß-Steuer-Jahres-Rechnung auf einander folgen, lediglich beybehalten.

thl.	gr.	pf.	Ausgabe,
			Einnehmer-Gebühren,
			von der würklichen Abführung, nach dem allergnädigsten Ausschreiben §. 27. und zwar:
-	-	-	1) à 1 pro Cent, denen Gerichts-Obrigkeiten derer Amtsaßen beym Ritterguthe N. N. laut Stände-Registers No. 16.
-	-	-	- - - Städtl. N. N. - - 25.
			ꝛc. ꝛc.
			und so weiter,
—	—	—	
-	-	-	Summa
			2) a ½ pro Cent, mir dem Amts-Steuer-Einnehmer, und zwar:
-	-	-	- - Thlr. - Gr. - Pf.
—	—	—	
-	-	-	Summa sämtlicher Einnehmer-Gebühren.
			Dargegen ist,
-	-	-	baare Lieferung.
			Summa der ganzen Abführung,
			- - Thlr. - Gr. - Pf.
			Sign. Amt N. in Termino Lætare den N.
			17 - - N. N.
			Amts-Steuer-Einnehmer.

D.

Formular sowohl derer Schrift- als Amtsaßen.

Ritterguth N. N.

nebst darzu gehörigen Dorfschaften N. N.

Hat wegen der Anno 1749. von der Landschaft verwilligten und ausgeschriebenen Kopfsteuer, zum Termin Lätare 17 - -

zur Creyß- / Amts- Steuer-Einnahme N. N. zu berechnen, nehmlich:

No	thl.	gr.	pf.	A. Wegen des Dorfs N. N. als dem Hauptguthe,
1	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. und zwar:
				- - Thlr. - Gr. - Pf. als Cammer-Rath,
				- - Thlr. - Gr. - Pf. - Ober-Hof-Gerichts-Assessor,
				utl.
	-	-	-	Idem, nach dem Cap. III. von mo- und immobiliarischen Vermögen.
				Wo aber die Gerichts-Obrigkeit keinen Character hat, wird nur gesetzet:
	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. so keinen Character führet.
				Folgen dessen Bediente, nehmlich:
	-	-	-	Der Schösser oder Gerichts-Verwalter N. N. wenn er nehmlich in loco wohnhaft,
	-	-	-	Der Oeconomie-Inspector oder Verwalter N. N. Und also wird weiter mit allen Herrschaftlichen Bedienten, es seyn Jäger, Laquais, Gärtner, Schäfer, Knechte, Mägde und dergleichen, continuiret, wenn solche auf dem Rittersitze ihre Wohnung haben, daferne sie aber im Dorfe eigne Häuser besitzen, werden selbige in der Ordnung, wie sie folgen, consigniret.
				Latus

No	thl.	gr.	pf.	
2	½	-	-	Der Pfarrer, Herr N. N.
	½	-	-	Idem, wegen des Vermögens, Hierauf dessen Gesinde.
3	-	-	-	Der Schulmeister N. N.
	-	-	-	Idem, wegen des Vermögens.
4	-	-	-	Hans Berger, Hüfner,
	-	-	-	Idem, von seinem Guthe und Grundstücken, so - - Thlr. am Werth,
	-	-	-	Dessen Sohn, Michael Berger, dienet als Knecht bey ihm,
	-	-	-	Dessen Tochter, Anna Bergerin, verrichtet Mägde-Dienste,
	-	-	-	Dessen Knecht N. N.
				und so weiter, daß nehmlich bey jedem Besitzer dessen Dienst-Gesinde mit angesetzet wird.
5	-	-	-	Michael Schmidt, ein Halb-Hüfner, ebenfalls auf vorbeschriebene Art,
6	-	-	-	Martin Schulze, Häusler,
				ꝛc. ꝛc.
7	-		-	Michael Behrend, Mäurer,
				ꝛc. ꝛc.
				Und was sonst mehr vor Personen sich im Dorfe aufhalten.
—	—	—	—	
	-	-	-	Latus.
				Summa dieses Dorfs N. N.
				- - Thlr. - Gr. - Pf.

B. Wegen des zugehörigen Dorfes N. N.

Not. Auf obige sub lit. A. beschriebene Art, wird bey allen zum Ritterguthe gehörigen Dorfschaften, procediret, doch, daß jedes Dorf mit einer à parten Nummer, nehmlich von 1. 2. 3. ꝛc. allezeit anfänget.

Summarische Wiederhohlung der Einnahme,

A	-	-	-	Dorf N N.
B	-	-	-	Dorf N. N.
C	-	-	-	Dorf N. N.
				Summa aller Einnahme,
				- - Thlr. - Gr. - Pf.

Ausgabe,

		-	Einnehmer-Gebühren, a 1 pro Cent, nach dem allergnädigsten Ausschreiben §. 27.
			Worüber hiermit quittiret wird.
			Jedoch paßiren von des Gerichtsherrn abgegebenen eigenem Quanto keine Einnehmer-Gebühren.
			Hierzu
-	-	-	baare Lieferung,
-	-	-	Summa sämtlicher Abführung.

Urkund-

No.	thl.	gr.	pf.	
				Urkundlich ist diese Specification und Einrechnung nach der wahren und eigentlichen Beschaffenheit, eines jeden Einwohners, pflichtmäßig gefertiget, und niemand, so zu der Capitations-Steuer, und in Ansehung des Vermögens, zu contribuiren schuldig, darinnen übergangen, auch von mir, als Gerichtsherrn, (der Zeit bestellten Gerichts-Verwalter) eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen in Termino den

(L. S.) N. N.

als Gerichtsherr,
oder
Gerichts-Verwalter.

D. D.

Formular vor die Universitäten.

Universität { Leipzig, Wittenberg,

Hat wegen der Ao. 1749. ausgeschriebenen Kopfsteuer, an die Creyß-Steuer-Einnahme N. auf den Termin

Bartholomäi / Lätare - - } 17 - -

wegen folgender Personen zu berechnen, als:

No.	thl.	gr.	pf.	
1	-	-	-	Hr. D. N. N. als:
				- Thlr. - Gr. - Pf. als Rector Magnificus,
				- Thlr. - Gr. - Pf. - Professor Theologiæ,
				- Thlr. - Gr. - Pf. - Canonicus.
				utſ.
-	-	-		Idem, nach dem Capite III. von mo- und immobiliarischen Vermögen.
-	-	-		Famulus N. N.
-	-	-		N. N. Laquai,
-	-	-		N. N. Köchin,
-	-	-		N. N. Junge-Magd,
				Und wer mehr in Diensten bey ihm stehet.
				Sodann folgen auf gleiche Maaße,
				I. Die Canonici,
				II. Die Assessores Concilii, nebst dem Syndico, Actuario, Registratore, Copisten, wie auch denen Vormundschafts-, Allmosen- und Bücher Deputatis und Assessoribus, und wer mehr zum Concilio gehöret, ein jedes mit seinem Gesinde.
				III. Die Theologische Facultät, als: Decanus und Assessores, Doctores / Licentiati / Baccalaurei } Theologiæ,
				IV. Juristen-Facultät, und zwar: Ordinarius und Assessores, nebst Actuario und Copisten; Dann Doctores / Licentiati } Juris, Advocati immatriculati Candidati examinati und Notarii.
				V. Medicinische Facultät, als: Decanus und Assessores, nebst Actuario, dann Doctores / Licentiati / Candidati } Medicinæ,
				VI. Philosophische Facultät, als: Decanus und Assessores, item Præpositus und Curator, dann Magistri legentes.
				VII. Professores Ordinarii, die nicht schon vorhero mit darunter begriffen.
				VIII. Professores Extraordinarii,
				IX. Probstey-Præpositus u. Assessores, Præfectus Perpetuus, Probstey-Gerichtsverwalter, Administrator Fisci, Collegiaten,
				X. Sprach- und Exercitienmeister,
				XI. Sämmtliche Erb-Besitzer und Mieth-Leute, in gesammten Universitätsgebäuden, samt allen Bedienten, die zu denen Universitäts-Verwandten gehören, und ratione Immobilium nicht bereits beym Rathe consigniret sind.
				XII. Studiosi, so Landeskinder, nach anliegender Specification.
		-	-	Summa

Ausgabe.

Not.

Mit Verschreibung derer Einnehmer-Gebühren à 1 pro Cent, und auszuwerfenden Baarschaft, wird procediret, wie beym Formular sub D. vorgeschrieben, und zugleich das daselbst in fine befindliche Attestat auf gleiche Maaße beygesetzet.

ꝛc. ꝛc.

Sign. N. am

(L.S.) N. N.

als Rector Magnificus.

E.

Formular vor die Städte:

Stadt N.

Hat zu folge allergnädigsten Ausschreibens d.d. 29. Dec. 1749. zur allgemeinen Kopf-Steuer an die Creyß-Amts- / Steuer-Einnahme N. auf den Termin

Lætare - - / Bartholomæi } 17 - -

als die Hälfte des jährlichen Ansatzes, zu berechnen.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
				Innerhalb der Ring-Mauer, und zwar: Im - - Viertel N. Gasse, Worbey zu merken, daß die Häuser der Reihe nach zu consigniren.
1	-	-	-	N. N. und zwar:
				- - Thl. - als Doctor juris,
				- - Thl. - - Raths-Herr,
				utſ.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
—	—	—	—	Idem von seinem Hause à - - Thl. am Werth und übrigen Vermögen.
				Hierüber dessen Bediente.
	—	—	—	N. N. Informator,
	—	—	—	N. N. Livrée-Bedienter,
				ꝛc. ꝛc.
				sofort alles Dienstgesinde mit Vor- und Zunahmen.
				Folgen dessen Miethleute, als im andern Stockwerke
	—	—	—	N. N. Kaufmann,
	—	—	—	Idem von seinem Vermögen,
	—	—	—	N. N. Handelsdiener,
				ꝛc. ꝛc.
				und so fort alles Dienstgesinde,
				Im Hinter-Hause,
	—	—	—	N. N. eine Wittwe, so kein Vermögen besitzet.
				Nota: Wo in dem folgenden Termin gegen den vorigen, unter denen Personen eine Aenderung vorgegangen, ist zu bemerken, ob solche weggezogen oder verstorben, und dargegen sind diejenigen, so an deren Stelle gekommen, zu bemerken.
2	—	—	—	N. N. ein Schuster, als. - Thl. - Gr. - Pf. vor sich und - - - - - - - die beyden Gesellen N.N.
				/ utf.
	—	—	—	Idem vom Hause und übrigen Vermögen.
				Mieth-Leute,
				Vacat.
3	—	—	—	N. N. ein Schmidt, als: - - vor sich und - - vor seine beyden Gesellen N. N.
	—	—	—	Idem von seinem Vermögen, Vacat, weil solches noch nicht über 50 Thl. beträgt.
4	—	—	—	N.N. ein Schneider vergiebet sein Contingent No. - - weil er in diesem seinen Hause nicht wohnet.
				Mieth-Leute im ersten Stockwercke
	—	—	—	N. N. nehmlich - Thl. - - als Advocat, - - - - als Gerichts-Verwalter zu N.
				/ utf.
	—	—	—	Idem von seinen Grundstücken, oder baar ausgeliehenen Capitalien,
	—	—	—	N. N. dessen Schreiber
				und so weiter das Gesinde anzusetzen.
				im andern Stockwercke
	—	—	—	wie vorhero zu verfahren.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
5	—	—	—	N. N. ein Gastwirth,
	—	—	—	Idem von seinem Hause,
	—	—	—	N. N. der Koch,
				ꝛc. ꝛc.
				Mieth-Leute im zweyten Stockwercke,
	—	—	—	N. N. ein Fremder, so nur durchreiset,
				im dritten Stock,
				ꝛc. ꝛc.
				Auf solche Maaße nun sind sämtliche Häuser der Reihe und derer darinnen wohnenden Beschaffenheit nach, mit Benennung derer Viertel und Gassen zu consigniren
	—	—	—	Summa von denen in der Stadt wohnenden Personen.
				Ferner:
				Vor denen Thoren u. in Vorstädten und zwar:
				N. Thor,
				N. Gasse,
1	—	—	—	wie bey der Stadt,
				ꝛc. ꝛc. ꝛc.
				Summa bey sämtlichen Vorstädten,
	—	—	—	Summa Summarum innerhalb und vor der Stadt.

Obſervanda,

1) mit Verschreibung derer Einnehmergebühren, samt der auszuwerfenden Baarschaft, wird, wie bey dem Formular sub D. angezeiget, hier ebenfalls verfahren.

2) Ist überhaupt die Regul zu beobachten, daß nicht nur der Nahme von jedem Besitzer eines Hauses, es sey in- oder vor der Stadt, allezeit zum Unterschiede der Miethleute und Gesinde, mit

Canzley-Schrift

geschrieben, sondern auch alle diejenigen, die würklich im Hause wohnen, oder sich darinnen aufhalten, ohne Unterscheid, sie seyn wer sie wollen, nach ermeldten Besitzers Nahmen, ordentlich consigniret werden, dahero auch derjenige, der ein Hauß hat, aber selber nicht darinnen wohnet, bey dem Hause, wo er eingemiethet, mit seiner Kopfsteuer in Ansatz zu bringen.

F.

Formular zu denen Sorten-Zetteln.

Amt, - }
Ritter-Guth, } - - - -
Stadt, }

Hat, besage übergebener Rechnung, an Kopf-Steuer,
auf den Termin

{Lætare / Bartholom.} 17

zur Creyßsteuer-Einnahme baar einzuliefern

/ - - Thl. - Gr. - Pf.

Diese bestehen in folgenden Sorten, als:

- -	Thlr.	- Gr.	- Pf.	ganze }
- -	-	-	½ -	}
- -	-	-	¼ -	} Species,
- -	-	-	⅔tel,	
- -	-	-	⅓tel,	
	-	-	¾ und ⅜tel,	
	-	-	⅙tel,	
	-	-	1/12tel,	
	-	-	1/24tel,	} davon die
	-	-	6er,	} Kupfergr.u.
	-	-	3er,	6er à parte.
	-	-	Franzg.	einzupacken.
	-	-	Ducat.	
	-	-	einzeln,	

- Thl. - Gr. - Pf. Summa
Sign. - - -

N. N.
Einnehmer.

Formular,

Zu denen Creyß-Auszügen des N. Creyßes. Auszug über die beym Landtage Anno 1749. verwilligte und nachhero ausgeschriebene Kopf-Steuer auf n Termin Lætare (Bartholomæi.)

G.
Zum ersten Termin.

	Folia der Register.	Einnahme.	Ausgabe. Allergnädigster Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Lieferung.	Summa der Abführung.
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Amt N. Kopf-Steuer - - - -						

H.
Zu nachherigen Terminen.

	Folia der Register.	Einnahme. Bartholm.	Ist gegen voriaen Termin gestiegen.	Ist gegen voriaen Termin gefallen.	Ausgabe. Allergnädigster Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Lieferung.	Summa der Abführung.
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Amt N. Kopf-Steuer. Reste vorigen Termins.								
Summa								

Nota: Hierbey wird lediglich die Ordnung, wie die Oerter in denen jährlichen Steuer-Creyß-Auszügen unter gewisser No. auf einander folgen, beybehalten.

Ejusdem General-Befehl,

Wie weit die Steuer-Begnadigungen auf die neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember concediret werden; den 11. Nov. 1750.

An. 1750. Reglement wegen derer Steuer-Begnadigungen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir wegen derer in denen Reglements gegründeten Steuer-Begnadigungen in Gnaden resolviret, daß zwar

1. denen Neuanbauenden Annehmern wüster Stellen und Abgebrannten der Erlaß auch in denen bey dem vorjährigen allgemeinen Landes-Convent neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember-Steuern, und

2. denenjenigen, welche die Calamitæt des Viehsterbens erlitten, der in dem Reglement geordnete Genuß der Quatember-Steuer-Befreyung ebenermaßen in denen neuen 14 Quatembern concediret; hingegen

3. bey denenjenigen Personen, so aus besondern Gnaden, entweder auf gewisse Zeit oder aber ad dies vitæ mit denen Steuer-Prästationen verschonet worden, oder dergleichen Remiss künftighin genießen, die zuertheilende Exemtion keinesweges auf die neu zugestandenen 14 Pfennige und 14 Quatember mit erstrecket, vielmehr es respectu derer selben lediglich bey der Immunitæt von denen übrigen Pfennigen- und Quatember-Steuern gelassen werden soll;

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur euch darach gehorsamst achten, sondern auch die Unter-Einnehmer behörig anweisen, daß sie von denen auf gewisse Zeit, oder ad dies vitæ befreyeten Unterthanen, nach denen in der Beylage angemerkten Terminen, den Betrag derer 14 Pfennig- und 14 Quatember-Steuern sowohl auf das jetzo zu Ende gehende, als auch auf folgende Jahre gebührend einbringen und berechnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Novembr. 1750.

Nachachtung.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Dienst-Herrschaften und Meister, derer Bedienten und Gesellen, Kopf- und Vermögen-Steuer mit einrechnen sollen; den 30. Nov. 1750.

An. 1750. Wahrnehmung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir aus der, von der Steuer-Rechnungs-Expedition gethanen pflichtschuldigsten Anzeige, mißfällig vernehmen müssen, wasmaßen verschiedene Dienst-Herrschaften unter ungleicher Auslegung des VII. §. des Kopf- und Vermögen-Steuer-Ausschreibens sich verweigern, vor die richtige Abführung der, denen Dienstboten determinirten Kopf- und Vermögen-Steuer, gebührende Sorgfalt zu tragen, dahero denn dadurch nicht nur die Examination derer Rechnungen sehr beschwerlich gemacht, sondern auch veranlasset worden, daß wenn binnen der Zeit, ehe die Defecte denen Einnehmern zugefertiget worden, das Gesinde und die Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern weg- und an andere Orte gezogen, oder sich außerhalb Landes gewendet, die restirende Kopf- und Vermögen-Steuer nicht eingebracht werden können, diesem Nachtheil vor das Ærarium aber vorzubauen um so mehr die Nothdurft erfordert, jeweniger sich die Dienst-Herrschaften, oder Künstler und Handwerksmeister, der Berechnung derer, denen Dienstboten und Gesellen obliegenden Kopf- und Vermögen-Steuer entbrechen können, da eines Theils jene durch Innebehaltung des Lohns, den Abtrag der Capitations- und Vermögen-Steuer zu bewürken im Stande sind, andern Theils aber auch das dem Ausschreiben angefügte Formular des Lieferscheins dieselben ausdrücklich anweiset, derer Domestiquen Kopf- und Vermögen-Steuer Beyträge einzurechnen; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet bey dem jetzo auf das bevorstehende 1751ste Jahr zu publicirenden Steuer-Ausschreiben, an sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, besonders aber an die Räthe in Städten veranlassen, daß sie denen an jedem Orte eingesessenen Dienst-Herrschaften und Meistern nachdrücklich andeuten, nach Vorschrift vorher angezogenen Lieferscheins derer Bedienten und Gesellen Kopf- und Vermögen-Steuer-Quanta einzurechnen oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die restirende Contingente von ihnen mittelst Execution eingetrieben werden sollen, immaßen denn auch die Einnehmer darauf genaue Acht zu geben, und die Lieferscheine, worinnen derer Domestiquen Beyträge ermangeln, nicht anzunehmen haben. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Nov. 1750.

Die Dienst-Herrschaften und Handwerksmeister, haben ihre Bedienten, Gesinde, und resp. Gesellen Kopfsteuer, mit einzurechnen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Ejusdem Befehl,

Daß die unangesessenen Berg- und Hütten- auch ums Lohn arbeitende Klöppel-Leute, von denen Anno 1749. verwilligten 14 Extraordinair-Quatembern eximiret seyn sollen; den 9. Februar, 1751.

An. 1751. Die unangesessenen Berg- und Hütten- auch ums Lohn arbeitende Klöppel-Leute, im Erzgebürgischen Creyse,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir sind auf erfolgten Vortrag eures unterthänigsten Berichts, vom 7. Decembr. 1750. in Gnaden zufrieden, daß die unangesessenen Berg- und Hütten- auch ums Lohn arbeitende Klöppelleute, in dem Erzgebürgischen Creyse, da sie seit langen Jahren von allen Extra-Quatember-Steuer-Abgaben befreyet gewesen, und die hierzu vormals Anlaß gegebenen kümmerlichen Umstände ihres

res Bewerbes, bis jetzo nicht ceßiret, in denen bey dem Landtage in Anno 1749. neu verwilligten 14 extraordinairen Quatembern, jedoch sonder die geringste Consequenz, auf andere Contribuenten zu einiger Mitleidenheit nicht gezogen werden. Begehren demnach hierdurch gnädigst, ihr wollet Unserer vorherstehender Entschließung gemäß, fernerweite gemessene Anordnung ertheilen, gestalt die daraus erwachsende Verminderung derer Steuer-Intraden in Ausgabe-Rechnung, Kraft dieses, also paßiret. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Februar. 1751.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Erzgebürgische Creyß-Steuer-Einnahme.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Ejusdem General-Befehl,

Daß neben der Espadille auch die Picq-Sieben derer Französischen Charten gestempelt werden soll; den 26. Junii, 1752.

An. 1752. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem die Erfahrung gelehret, daß in denen Französischen Spielcharten solche Spiele inventiret worden, worinnen die nach dem Ausschreiben de dato den 16. Octobr. 1749. doppelt zu stempelnde Espadille unnöthig, folglich denen daher zu besorgenden Unterschleifen vorzubeugen die Nothdurft erfordert; Als haben Wir in Gnaden resolviret, neben der Espadille auch die Picq-Sieben von gedachten Charten stempeln zu lassen; Und begehren dahero gnädigst, ihr wollet, daß damit à 1. Julii a. c. der Anfang gemachet, auch der bey denen Kaufleuten und Chartenmachern vorhandene Vorrath, jedoch ohne Entgeld, also nachgestempelt werde, Gerichts-Obrigkeiten und Impost-Einnehmer, so die Bestempelung verrichten, durch ein schriftliches Generale anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Junii, 1752.

In denen Spielcharten soll neben der Espadille auch die Picq-Sieben,

gestempelt werden.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Ejusdem Befehl,

Daß die kleinen Kinder-Charten gleich denen geringen Charten zu bestempeln, nicht weniger von denen Tarock- und Trappelier-Charten der Impost gleich denen Französischen entrichtet werden soll; den 23. Sept. 1752.

An. 1752. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Uns ist aus euerm am 9. Aug. a. p. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr, wegen Bestempelung verschiedener Sorten derer Deutschen Spielcharten, ingleichen derer sogenanten kleinen Kindercharten, welche in der Stadt Annaberg gefertiget werden, sowohl auch in Ansehung des zu bestimmenden Imposts von denen Tarock- und Trappelier-Charten, zu Unserer gnädigsten Entschließung gestellet. Gleichwie nun soviel erstgemeldte Deutsche Spielcharten betrifft zuförderst deren Qualität und Güte zu untersuchen ist; Also begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet an die Impost-Einnahmen, die Verfügung ergehen lassen, daß selbige von jeder Sorte Deutscher Charten Ein Spiel, deren Betrag in Ausgabe-Rechnung, Kraft dieses paßirlich zu verschreiben ist, kaufen und an euch abliefern, welche ihr sodann, an Unsere Ober-Steuer-Buchhalterey damit dieselbe, des Imposts halber, ihr ohnmaßgebliches Gutachten Uns eröffnen könne, abzugeben habt. Auch wollen Wir, daß künftighin die sogenannten kleinen Kindercharten gleich denen geringen Charten bestempelt, nichtweniger von denen Tarock- und Trappelier-Charten der Impost wie von denen Französischen Charten entrichtet werde; Und habt ihr diesem gemäß allenthalben das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Septembr. 1752.

Bey Deutschen Spielcharten, ist deren Qualität und Güte, zu untersuchen.

Die Kindercharten, sind gleich denen geringen zu bestempeln.

Von denen Tarock- und Trappelier-Charten, ist der Impost, wie von denen Französischen zu entrichten.

Hanns Heinrich von Heringen.

An die Meißnisch-Erzgebürg- und Leipziger Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Ejusdem Mandat,

Wegen Einschränkung derer, beym Gebrauch des Stempel-Pappiers, in dem Fürstenthum Querfurth sich geäußerten Mängel; Ingleichen der bewilligten Erhöhung des Imposts von Spiel-Karten; d. d. 24. Nov. 1752.

An. 1752.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Eine getreue Landschaft Unsers Fürstenthums Querfurth, bey der jüngsthin gehaltenen Versammlung, nicht nur den Impost vom Stempel-Pappier, mit Beobachtung des, theils dieserhalben in besagten Fürstenthum unter dem 1. Julii, Anno 1746 ergangenen besondern Mandats, theils zu Verbesserung einiger Mängel und wegen gewisser gut befundenen Extensionen, in Unsern Chur-

Bewilligung derer Stände des Fürstenthums Querfurth.

Chur- und übrigen Erblanden unterm 16. Octobris, Anno 1749 publicirten neuen Ausschreibens, sondern auch den Impost von Spiel-Karten, nach der in nur erwehnten Ausschreiben vom 16. Octobris, 1749 geschehenen Erhöhung auf das alterum tantum des vorigen Impost-Ertrags, in Unterthänigkeit bewilliget hat, von Uns auch sothaner derer getreuen Stände beschehener Antrag, in dem darauf sub dato den 22. Septembris, a. c. ertheilten Landtags-Abschiede in Gnaden acceptiret worden;

Als erachten Wir der Nothdurft zu seyn, durch gegenwärtiges Ausschreiben gesammten Unterthanen und Einwohnern des Fürstenthums Querfurth, solches alles zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung in Zeiten bekannt machen zu lassen; Und zwar soll, so viel

Regulativ.

I. Das Stempel-Pappier

betrifft, es bey dem de dato Dreßden, am 1. Julii, Anno 1746 publicirten Mandate, sein unverändertes Bewenden haben, und solchen zuwider auf keine Weise gehandelt werden; Wobey Wir jedoch die in nur erwehntem Mandate §. 9. auf den Contraventionsfall geordnete Zwölffache Strafe aus bewegenden Ursachen auf das quadruplum herabgesetzet haben. Hiernechst wollen Wir geschehen lassen, daß von der in dem obangezogenen Mandate de An. 1746 §. 10 verbotenen Umschlagung derer Stempel-Bogen um die Documenta bloß die beyden Fälle, wann von auswärtigen Orten dergleichen dem Imposte unterworfene Schriften und Documenta einkommen, ingleichen daferne zuverläßig, auch allenfalls mittelst Eydes, erwiesen werden kan, daß an dem Orte, wo der Contract geschlossen, oder ein Document, auch andere in dem Mandate beniemte Schriften gefertiget worden, nicht sofort das erforderliche Stempel-Pappier zu erlangen gewesen, ausgenommen werden, immaßen die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer darauf Acht zu geben, und, außer vorerwehnten Fällen, das Umschlagen derer Stempel-Bogen nicht zugestatten, vielmehr die gesetzte Vierfache Strafe behörig einzubringen und zu berechnen haben.

I. Das Stempel-Pappier betreffend.

Wie denn auch, so viel den letztern Fall betrifft, die Aussteller dergleichen Schriften, solche, bey Vermeidung nur beniemter Strafe, binnen Vier Wochen a dato der Schrift, oder des Documentes, bey dem Impost-Einnehmer der nächsten Stadt zu produciren schuldig seyn sollen, damit von diesem die Umschlagung des erforderlichen Stempel-Pappiers besorget, und die Anmerkung darauf, zu was vor einem Document oder Schrift der Stempelbogen genommen worden, mit Beyfügung des Tages, wenn solches geschehen, deutlich gefertiget werden könne. Nächstdem lassen Wir zu Beförderung Unsers Impost-Interesse in Gnaden geschehen, daß künftighin von denen Strafen Unser Fiscus Ein Viertheil, die Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, ebenfalls Ein Viertheil, der Einnehmer gleichergestalt Ein Viertheil, und der Angeber, ohne hierunter die Amts-Subalternen und Advocaten auszuschließen, nicht minder Ein Viertheil participiren, sodann aber, wenn die Gerichts-Obrigkeiten oder Einnehmer den Impost-Unterschleif, obhabenden Pflichten gemäß, anzeigen, der dem Angeber gewidmete Straf-Antheil dem Armen-, Wayßen- und Zuchthause geeignet und verabfolget werden möge.

Und gleichwie Wir zu Bezeigung Unserer Landes-Väterlichen Milde, Uns in Gnaden entschlossen haben, denen Inhabern derer Documente, welche vom 1sten Octobris, Anno 1710 an, als der Zeit der beschehenen Introduction des Stempel-Pappiers in dem Fürstenthum Querfurth, und nachhero abgefasset, zur Zeit aber nicht gestempelt worden, annoch eine Sechsmonathliche Frist, und zwar vom 1. Januarii bis ult. Junii des bevorstehenden 1753sten Jahres einzuräumen, binnen welcher, gegen Erlegung des Imposts, und ohne Abforderung einiger Strafe auf Art und Weise, wie in dem am 1. Julii, 1746 ergangenen Mandate, verordnet worden, dergleichen Documente und Schriften noch zur Stempelung gebracht werden mögen; Alsso versehen Wir Uns, es werde ein jeder, so vorher gedachtermaßen ungestempelte Documenta besitzet oder ausgestellet hat, sothane Sechs Monathliche Nachstempelungs-Frist nicht vorbey streichen lassen, damit sodann, die auf die Contravention gesetzte Vierfache Strafe ohne Nachlaß einzutreiben, es nicht bedürfe.

Dieweil auch endlich nachfolgende Schriften in dem Mandate de Anno 1746, mit einem gewissen Impost zur Zeit nicht in Ansatz gebracht worden; So finden Wir vor nöthig, hiermit in Gnaden zu verordnen, daß

Neue Sätze.

Dispensations-Befehle, wenn einer zum Lehn oder auch bey Ankaufung einiger Güther zum Vasallen admittiret wird, mit 2 Thl.

Ehren-Scheine, in Rügen und Injuriensachen, mit 2 Gr.

Erbschafts- oder Verlassenschafts-Specificationes, so die Wittwen, nach Absterben ihrer Männer in Ermangelung derer Inventarien ediren sollen, wie die Inventaria.

Immissions-Scheine, mit 2 Gr.

Implorations-Schreiben, so der Kläger an statt der Klage in Policey- und andern Sachen übergiebet, mit 1 Gr.

Installations-Befehle, wenn keine besondere Bestallung gegeben wird, nach Beschaffenheit der Besoldung.

Instructiones, für die Räthe in denen Städten, wegen ihrer Oeconomie, und zwar:

in mittlern Städten, mit 8 Thl.

in kleinen — 4 Thl.

Interceßionales, in Partheysachen 1 Gr.

Lehns-Imploratione, mit 1 Gr.

Lehnträger-Bestätigung, mit 1 Gr.

Mortifications-Scheine, mit 1 Gr.

Wo aber die Quittung zugleich mit inseriret ist, nach dem Quanto der Geldsumme.

Requisitions-Schreiben, mit 1 Gr.

Trau- und Todten-Scheine, mit 1 Gr.

Urthels-Fragen, mit 1 Gr.

angesetzet, und nach solchanen Quantis das Stempel-Pappier von und mit dem 1753sten Jahre an, gebrauchet werden soll.

Anlangend

II. Die Spiel-Karten

wird der zeitherige davon, vermöge des sub dato den 16. Decembris, Anno 1746 in Unserm Fürstenthum Querfurth publicirten Patents, abgegebene Impost, nach Beschaffenheit derer Karten, um das alterum tantum von und mit dem Anfange des 1753sten Jahres an erhöhet, folglich soll vor jedes Stück einer fremden, oder auf Französische Art gemachten Karte Vier Groschen; vor eine Deutsche Piquir- und andere Karte aber, deren das Stück Einen Groschen und darüber gilt, vor jedes Stück Zwey Groschen, und vor diejenigen Karten, so unter Einem Groschen gelten,

II. Die Spiel-Karten betreffend.

gelten, der doppelte Betrag des Werthes, als Impost entrichtet werden.

Ob nun wohl diejenigen Karten, so in hiesigen Landen nicht gebrauchet, sondern an auswärtige Orte versendet werden, zu Beförderung des Debits, von dieser Abgabe frey bleiben; So wollen Wir doch, daß auf den Gebrauch derer gestempelten Karten in Unserm Fürstenthume Querfurth, von denen Unter-Obrigkeiten, Steuer-Einnehmern, und Tranksteuer-Revisoren genauere Obsicht, als zeithero wahrzunehmen gewesen, getragen, und niemanden, wer der auch sey, sowohl in privat- als in Wirths- und andern publiquen Häusern, sich derer ungestempelten Spielkarten zu bedienen gestattet werde, wie Wir denn zu Verhütung aller besorglichen und strafbaren Unterschleife, hiermit verordnen, daß

Erinnerungen:

1.

I. Die Unter-Obrigkeiten die unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnende Kartenmacher ihrer geleisteten Pflicht ernstlich erinnern, ihnen den Verkauf ungestempelter Karten an Einwohnere in hiesigen Landen, so weder von ihnen selbst, noch durch die Ihrigen, wissentlich zu verrichten, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vor jedes Stück, nachdrücklich verbieten sollen, gestalt denn an die inländischen Kaufleute und Cramer, auch andere Personen, so in hiesigen Landen wohnen oder sich aufhalten, gar keine ungestempelte Karten zu verlassen sind, auch bey denenjenigen, so unter dem Vorwand, daß die Karten ausserhalb Landes verführet werden sollen, dergleichen ungestempelt verlangen, mehrere Vorsicht, als zeithero zu verspüren gewesen, zu gebrauchen, und ob die Abkäufer würklich Ausländer sind? Erkundigung einzuziehen ist. Daferne aber die Kartenmacher auf die Beobachtung Unsers Impost-Mandats, denen Ausschreiben entgegen, noch nicht verpflichtet worden, haben die Obrigkeiten solches so fort nach Publication dieses Mandats, bey Fünf Thaler Strafe, annoch zu bewerkstelligen, und wie solches alles geschehen, die darüber gefertigten Registraturen bey Unseren Beamten einzureichen, auch künftig bey vorfallenden Veränderungen damit zu continuiren.

2.

2. Sollen die Unter-Obrigkeiten bey denen Cramern oder andern Kaufleuten, so mit Spielkarten handeln, öftere Visitationes anstellen, und woferne sie bey ihnen inn- oder ausländische ungestempelte Karten antreffen, nebst Confiscirung, vor jedes Stück Fünf Thaler Strafe einfordern und berechnen, allermassen dieselben, auch andere Einwohner, die inländischen Karten sofort gestempelt bey denen Kartenmachern zu erhandeln, die ausländischen aber, sogleich nach deren Empfang bey der Impost-Einnahme stempeln zu lassen verbunden sind.

3.

3. Haben die Impost-Einnehmer die Stempelung derer Karten, entweder selbst zu verrichten, oder in ihrer Gegenwart, solches von denen Tranksteuer-Auffehern bewerkstelligen zu lassen, diesen aber keinesweges zu gestatten, daß sie, ohne derer Einnehmer Aufsicht und in derer Kaufleute, oder anderer Privatorum Häusern, wie zeithero geschehen seyn soll, den Stempel aufdrücken dürfen.

4.

4. Gleichwie nun niemand, er sey Fremder oder Einheimischer, wes Standes oder Condition er seyn mag, sich unterstehen soll, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vor jedes Stück mit einer ungestempelten Karte zu spielen, worauf auch die Unter-Obrigkeiten und Steuereinnehmere genaue Obsicht zu tragen, und durch die Executores, Straßenbereuter, auch andere Personen, in denen Wirthshäusern, und Schenkstätten, öftere Untersuchung anzustellen, hierauf auch die Tranksteuer-Revisores Achtung zu geben haben; Also verhoffen Wir, es werde eine jede Dienstherrschaft in ihrem Hause, auf die genaue Befolgung dieses Unsers gnädigsten Mandats, ein wachsames Auge halten, und weder selbst mit ungestempelten Karten spielen, noch auch ihren Bedienten, so gegen ein gewisses Kartengeld, die Spielkarten verschaffen, im mindesten gestatten, aus Gewinnsucht ungestempelte Karten zu führen, damit Wir Uns nicht veranlasset sehen mögen, die darauf gesetzte Strafe, von erstern unnachbleibend eintreiben zu lassen.

5.

Falls aber gleichwohl ein oder der andere sich unterstehen sollte, diesem Unserm Mandate zuwider zu handeln, und mit ungestempelten Karten zu spielen, so soll die darauf gesetzte Strafe an Fünf Thalern, ohne Ansehen der Person eingebracht, und demjenigen, so solchen Unterschleif entdecket, mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Strafe, welche von denen Contravenienten so fort einzutreiben, jedesmal ex Cassa bezahlet werden. 5.

6.

Weil auch die Abgabe des doppelten Stempel-Imposts von Spielkarten mit dem künftigen 1753sten Jahre den Anfang nimmt; So sollen nicht nur die Impost-Einnehmere den bisherigen Stempel von solcher Zeit an zweymal auf jede Karte, und zwar durchgängig bey denen Französischen auf die Espadille, bey denen Teutschen aber, auf das rothe Tauß drucken, sondern auch die Kaufleute, Cramer, Kartenmacher, und alle andere Personen, welche bey Anfang des 1753sten Jahres entweder ungestempelte- oder mit gegenwärtigem einfachen Stempel bereits bezeichnete Karten vorräthig haben, solche insgesamt zur Nachstempelung, auch Bezahlung des Imposts an den Impost-Einnehmer des Orts, und zwar von denen bereits einmal gestempelten, nur den Nachschuß, unnachbleibend einliefern, widrigenfalls, und da dergleichen Nachstempelung unterlassen würde, und also vom 1. Jan. 1753. entweder gar keine, oder nur einmal gestempelte Karten angetroffen werden möchten, von denen Contravenienten die Strafe an Fünf Thalern von jeder Charte sofort einzubringen ist. 6.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit hierunter entschuldigen könne; So haben Wir, dieses Mandat zu jedermanns Nachricht zu publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, gemessenst anbefohlen. Publication.

Urkundlich ist selbiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, mit vorgedrucktem Cammer-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 24. Nov. Anno 1752.

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Christian August Menius.

Ejusdem Befehl,

Daß die mit geringen Hütten angesessene Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, ingleichen veraltete, notorisch unvermögende und gebrechliche Personen, der Befreyung, der neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember mit theilhaftig gemachet werden sollen; den 3. März, 1753.

An. 1753.

Die, mit geringen Hütten angesessene Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, ingleichen calamitose Personen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Auf derer mit geringen Hütten angesessenen Berg- Hütten- und Klöppel-Leute auch verschiedener anderer Calamitosen Personen wiederholtes unterthänigstes Suchen, erklären Wir Uns in Gnaden dahin, daß nicht nur, wie Wir in Unsern Rescriptis vom 11. Novembr. 1750. und 9. Februar. 1751. verordnet, die Neuanbauenden, Annehmer wüster Stellen, Abgebrannte, durch die Calamitæt des Viehsterbens betroffene, und die unangesessene Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, sondern auch führohin sowohl die zwar in eigenen jedoch ganz unnutzbaren geringen Hütten wohnenden, und außer der Arbeit des Bergbaues keinen andern Bewerb- und Handthierung treibenden Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, als auch die von Uns in Ansehung ihres hohen Alters, notorischen Unvermögens, auch elender und gebrechlicher Leibes-Umstände, von der Steuer Mitleidenheit auf ihre Lebens- oder nur gewisse bestimmte Zeit eximirte Personen, zugleich jedesmal der Befreyung in denen Anno 1749. neu verwilligten 14 Pfennigen und 14 Quatembern mit theilhaftig gemachet werden sollen, immassen denn auch nach diesem Unsern gnädigsten Entschluß sothane Exemtion sich Juliana Christiana Escharin in Grünhayn, welcher als einer an der Gliederkrankheit seit vielen Jahren bettlägrigen Wittwe, die völlige Steuerfreyheit ad dies vitæ Anno 1748. angediehen, zu erfreuen hat; Wannenhero mit Beyfügung Zweyer von der Amts Steuer-Einnahme zu Wolkenstein und dem Rathe zu Schneeberg gehaltenen Fasc. Actor. hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diesem gemäß, behöriger Orten gebührende Verfügung treffen, und die zeithero von diesen nunmehro eximirten Personen, wegen der neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember, in Rechnungen ohne Nutzen fortführende Reste, in Ausgabe Kraft dieses paßirlich verschreiben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Martii, 1753.

und von der Steuer Mitleidenheit, derer Extraordinairen 14 Schocke und 14 Quatember, befreyet.

Hanns Heinrich von Heringen.

An die Erzgebürgische Creyß-Einnahme; in simili mut. mutandis. An die Meißnische Creyß-Einnahme sub eod. dato.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Extract-Generalis,

Daß jede Oster-Messe von denen Schock-Veränderungen eine zuverläßige Consignation einzusenden; als auch die zu expedirende Rescripte, betreffend; den 5. April, 1753.

An. 1753.

Die Land- und Pfennig-Steuer-Creyß-Rechnungen, sind in eine zuverläßige Consignation zu bringen, und zu übergeben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Hiernächst begehren Wir auf beschehenes Ansuchen Unsers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii hierdurch gnädigst, ihr wollet aus denen Land- und Pfennig-Steuer-Creyß-Rechnungen von und mit 1. Januarii, 1752. an, bis ult. Decembr. dicti anni in eine zuverläßige Consignation bringen, (welche instehende Oster-Messe zu Unserer Steuer-Rechnungs-Expedition zu übergeben ist) wo und an welchen Orten Veränderungen bey dem vollen Schock-Quanto sich ereignet, dergestalt daß selbiges entweder durch gänzliche Abschreibung gewisser Schocke vermindert; Oder hingegen durch neuerliche Beschockung vererbter Laaß-Räume, ingleichen derer vor Anno 1628. aus dem Catastro indebité weggelassener Grundstücken oder auch bey andern Fällen, erhöhet worden; Auch auf gleiche Weise alle künftige Oster-Messen continuiren, damit sodann obgedachtem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio hiervon, von Zeit zu Zeit Communication geschehen könne. Zu welchem Ende auch diejenigen Amts- oder auch Adeliche Städtchen hierbey sub ⊙. zugefertiget werden, welche Wir bey der Cavallerie-Verpflegung mit repartiren lassen. Endlich sind auch die, durch ergangene Befehle vom 21. Nov. 1742. und 17. Febr. 1744. jährlich im Michaelis-Markte bey 12 Thaler Strafe, zu denen Steuer-Secretariat-Expeditionen resp. einzureichende Consignationes derer an euch ergangenen und von euch zu expedirenden Rescripte annoch von - an zurück. Weshalber ihr hieran nochmals erinnert werdet, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß oben berührte Strafe unterbleibenden Falls von euch eingebracht werden soll. Ein gleiches ist auch von denen bey der Rechnungs-Expedition zu übergebenden Specificationibus zu verstehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Aprilis, 1753.

Erinnerung wegen derer annoch zu expedirenden Rescripte.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann, S.

Generale,

Daß denen Impost-Einnehmern, von denen berechnenden Karten-Stempel-Geldern, die Einnehmer-Gebühren paßiren sollen; den 31. Dec. 1753.

An. 1753.

Die Einnehmer-Gebühren, von denen Karten-stempel-Geldern,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir denen sämtlichen Impost-Einnehmern die Einnehmer-Gebühren von denen berechnenden Karten-Stempel-Geldern, in Betracht die Stempel-Gebühren an - 4 Gr. - von Hundert Stück Spielcharten bloß als eine Vergeltung der Mühe, so die, nach jetziger Einrichtung erforderliche doppelte Stempelung dererselben ihnen verursachet, anzusehen, hingegen die Erheb- und Berechnung

rechnung derer Impost-Gelder selbst eine oftmals mit Verlust verknüpfte besondere Verrichtung ist, jedoch exclusivè derer Impost-Strafen, als woran sie den Vierten Theil ohnehin zu genießen haben, zugestanden, und den ihnen deshalb bey der Steuer-Rechnungs-Expedition gezogenen Defect völlig remittiret haben; So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen Impost-Einnehmern solches eröffnen, und die ausgesetzten Defecte mit Beziehung auf dieses Unser gnädigstes Rescript nunmehro justificiren, immaßen der Betrag sothaner Einnehmer-Gebühren in Rechnungs-Ausgabe, Kraft dieses paßiret. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Dec. 1753.

sollen denen Impost-Einnehmern, in Rechnung paßiren.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

Generale,

Daß die beurlaubten Soldaten den ihnen incumbirenden Kopf-Steuer-Beytrag, entrichten sollen; den 10. May, 1755.

An. 1755. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Es ist Uns Zeit her bey verschiedenen Gelegenheiten unterthänigste Anzeige gethan worden, welchergestalt sich einige der beurlaubten Soldaten des nach dem Ausschreiben auf solchen Fall ihnen incumbirenden Kopfsteuer-Beytrages zu entziehen, auch zum Theil der Execution sich ungebührlicher Weise zu widersetzen unternommen. Wie Wir nun zu Vorkommung aller Irrungen, und daraus zu besorgenden Excesse behörigen Orts die Veranstaltung treffen lassen, daß denen Regimentern bey vorstehender Musterung die Ordre, daß sie die von Zeit zu Zeit beurlaubten Soldaten, bey jedesmaliger Abfertigung auf die Befolgung Unserer gnädigsten Disposition des Kopfsteuer-Ausschreibens zu verweisen haben, ernstlich wiederholet werden soll; Hiernächst die Regiments- und Compagnie-Commendanten sich nicht entbrechen werden, denen Steuer-Einnehmern darunter ungesäumt selbsten zu assistiren, wenn solche bey vorkommenden dergleichen Fällen zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, die wegen der beurlaubten Soldaten, sich äußernde Beschwerden sofort an ihre resp. Commendanten bringen: So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch, sowohl euers Orts hiernach gebührend achten, als auch denen Ständen und Einnehmern in dem aufs künftige Jahr zu emanirenden Creyß-Patente hiervon zu schuldiger Nachachtung gewöhnlicher maßen Eröffnung thun. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Maji, 1755.

Die beurlaubten Soldaten, haben die Kopfsteuer-Abgabe, zu erweisen.

Assistenz derer Regiments- und Compagnie-Commendanten hierunter.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Daß die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmere bey Untersuchungen derer Calamitæten die nöthigen Berichts-Erstattungen möglichst beschleunigen sollen; den 11. September, 1755.

An. 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir mögen euch nicht bergen, wasmaßen verschiedene Amts-Steuer-Einnehmere sowohl auch Unter-Obrigkeiten, theils die von Uns auf derer Unterthanen Supplices gnädigst erstatteten, theils auch die wegen derer dit Unterthanen betroffenen Calamitæten in Brand-Wasser-Wetter-Vieh- Wind- und Frost-Schaden, ex officio zu erstatten habende Berichte nicht eingesendet, und dennoch denen Interessenten und Calamitosis, daß die Berichte und nöthigen Anzeigen zu Unserm Ober-Steuer-Collegio erstattet wären, und noch auf allergnädigste Resolution beruheten versichert, und dadurch denen Supplicanten in Nachfragen und sollicitiren ihrer Angelegenheiten vielmals vergebliche Wege, unnöthigen Aufwand und Versäumniß in ihrer Wirthschaft verursachet haben.

Die in Calamitæten, ex officio zu erstattende Berichte,

Wann dann solche Saumseligkeit und strafbares Bezeigen die Noth und das Klagen derer Partheyen und verunglückten Contribuenten sehr vermehret, Wir also zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen hierinne ein ernstes Einsehen zu haben, Uns genöthiget sehen; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch alle und jede zu euerm Creyße gehörige Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, daß sie in Zukunft bey denen vorfallenden Untersuchungen und entstehenden Calamitæten nach Beschaffenheit derer Umstände die nöthigen Berichts-Erstattungen beschleunigen, Kraft dieses nachdrücklich anweisen, und vor die, gegen die Contravenienten ohnausbleibend erfolgende Strafe verwarnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Septembr. 1755.

sind zu beschleunigen.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, und Stifft Wurzen.

George Gottfried Eckhardt.

Generale,

Daß die Vice-Actuarien in denen Aemtern bey der Kopfsteuer jährlich nur mit 2 Thaler angesetzet werden sollen; den 19. May, 1756.

An. 1756. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Es sind bey Uns Zeit her verschiedentlich die Vice-Actuarii unterthänigst verbethen worden, daß selbige nur mit Zwey Thalern jährlich, als der Hälfte des, den ordentlichen Actuariis incumbirenden Kopfsteuer-Beytrages angesetzt werden möchten, da die zwischen einem Actuario und Vice-

Vice-Actuario vorwaltende wesentliche Differenz, theils aus der Art ihrer Verpflichtung, und dem gemeiniglich geringern Gehalte, theils aber und vornehmlich aus Unserm unterm 15. Mart. 1747. emanirten Generali gnüglich erhelle.

Die Vice-Actuarii in den Aemtern, sind bey der Kopfsteuer, nur mit 2 Thlr. jährlich anzusetzen.

Nachdem Wir nun dem nicht unbilligen Suchen in Gnaden deferiret, und geschehen lassen wollen, daß fürs künftige sämtliche in Unsern Aemtern befindliche Vice-Actuarii nur mit Zwey Thlr. Kopfsteuer jährlich zur Mitleidenheit gezogen werden mögen; So ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet zu solchem Ende weitere gebührende Verfügung thun, auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, diese Unsere gnädigste Anordnung dem künftigen Steuer-Ausschreiben zu behöriger Nachachtung inseriren. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oster-Markt, am 19. Maji, 1756.

Heinrich Graf von Brühl.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Die vom Monat Jul. bis ult. Dec. 1760. ausgeschriebenen Schock- und Quatember-Steuern, betreffend; den 2. Junii, 1760.

An. 1760. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir zu Bestreitung derer für das jetzlaufende 1760ste Jahr am meisten dringenden Landes-Erfordernisse der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befinden, daß außer denen, vermöge Unserer unterm 26. April. a. c. an euch gemessenst ergangenen Verordnung, nach wie vor fortgehenden Tranksteuern, neuen Weinanlage und Impositen noch einige besondere Schock- und Quatember-Steuern, und zwar

Ausschreiben, einiger besonderer Schock- und Quatember-Steuern, pro 1760.

auf dem Lande

Drey Groschen Sechs und Ein halber Pfennig, von einem jeden gangbaren Schocke, nebst Neun und Zwanzig und Einem halben Quatember; dagegen

auf dem Lande. in Städten.

in Städten

wo die gewöhnlichen Ordinaria von der General-Accise übertragen werden, Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, und Sechs Quatember ausgeschrieben werden; Dahingegen Wir sämtliche Contribuenten mit allen übrigen vor dem Kriege bewilligten Pfennig- und Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern, nicht minder mit denen Portions- und Rations-Geldern gänzlich, zu möglichster Conservation dieser Unserer getreuen so hart bedrückten Unterthanen, aus Landesväterlicher Hulde, zu verschonen gemeynet sind; So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten von feindlicher Gewalt befreyten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern vermittelst gewöhnlicher Patente solches knnd machen, und selbige zugleich bedeuten, daß sie

Termine auf dem Lande.

auf dem Lande

zu obgedachten - 3 Gr. 6½ Pfennig Schock-Steuern und 29½ Quatember

-	1 Gr.	- vom Sch. ingl.	-	4	Quat.	Mens.	Julii.
-	- 6 Pf.	-	-	-	5	- -	Aug.
-	- 6	-	-	-	6	- -	Sept.
-	- 6	-	-	-	6	- -	Oct.
-	- 6	-	-	-	5	- -	Nov.
-	- 6½	-	-	-	3½	- -	Dec.
Sa.	3 Gr. 6½ Pf.				29½	Quat.	

Termine in Städten.

Ferner

in Accisbaren Städten

Zu denen 6 Pfennigen und 6 Quatembern,

-	-	1 Pf. vom Schocke ingl.	1	Quat.	Mens.	Julii.
-	-	1 - - -	1	-		Aug.
-	-	1 - - -	1	-		Sept.
-	-	1 - - -	1	-		Oct.
-	-	1 - - -	1	-		Nov.
-	-	1 - - -	1	-		Dec.
in Summa		6 Pfennige und	6	Quatember.		

in tüchtigen unverruffenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, und mit dem Ersten eines jeden dieser Monate ohne Verstattung der sonst gewöhnlichen Fristen bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe in baarem Gelde, oder unverwerflichen Belegen an euch einliefern, neue Reste so viel möglich verhüten, und überall gute Richtigkeit halten sollen, immaßen ihr denn selbige hierzu anzuermahnen, und wider die vorsetzlich Säumigen, den Genaralien gemäß mit der Execution ohne Nachsicht bis zu treffender Richtigkeit zu verfahren, auch beym Schlusse des Jahres die nach dem Generali d. d. 18. Januar. 1759. zufertigenden Rechnungen von denen Ständen und Unter-Einnehmern in duplo einzufordern, eure Creyß-Rechnungen sodann zu schließen und solche längstens ultimo Januarii 1761. zu den Haupt-Cassen einzusenden habt. So viel nun die Reste betrifft, so sind nicht nur über die Rückstände bis mit 1749. die vorhin erforderte Stück-Rechnungen, sondern dergleichen auch über die Reste de Anno 1750. bis mit 1757. zu fertigen. Hiernächst die Rechnungen über die in denen Jahren 1758. und 1759. ausgeschriebenen Trank- Schock- und Quatember auch Kopf- und Vermögen-Steuern, ingleichen Impositen sofort, und zwar über jedes Jahr besonders zu schließen, und zu denen Haupt-Cassen einzusenden, dasjenige was nach Abschluß derselben auf Schocke und Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern einkömmt, ebenfalls in besondere Stück-Rechnungen zu bringen; Wie denn überhaupt der Bestand derer Reste bey jeder Rechnung von denen Obrigkeiten und Unter-Einnehmern durch hierüber auszustellen habende Register und Agnitions-Scheine gebührend zu verificiren, mithin dasjenige, was auf vorher besagte Reste einkömmt, mit denen currenten de Anno 1760. nicht zu vermengen, noch in eine Rechnung zu bringen ist. Im übrigen habt ihr den ernstlichen Bedacht darauf zu richten, daß durch Eintreibung dieser currenten Steuern die Herbeybringung derer Reste nicht behindert, jedoch auch wegen letzterer mit behöriger Strenge nur wider die morosen und Vermögenden, gleichwie hingegen bey den würklich entkräfteten und dürftigen Contribuenten mit nöthiger Gelindigkeit und Nachsicht verfahren werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Junii, 1760.

Uebrige Verfügungen an die Steuer-Einnehmere.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Aus-

Ausschreiben

Derer, an denen, von feindlicher Gewalt befreyeten Orten einzubringenden Trank-steuern, neuen Weinanlage und Impoſten, auch Schock- und Quatember-Steuern, aufs Jahr 1761; d. d. 26. März, 1761.

An. 1761. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir zu Bestreitung derer für das jetzlaufende 1761ste Jahr am meisten dringenden Landes-Erfordernisse der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befinden, daß, außer denen in denen gewöhnlichen resp. Fristen und Terminen ferner fortgehenden

Trankſteuern,
Neuen Weinanlage, und
Impoſten

Schock- und Quatember-Steuern, pro 1761. annoch die Schock- nnd Quatember-Steuern in eben der Maaße, wie im verwichenen 1760sten Jahre geschehen, und zwar

auf dem Lande, auf dem Lande
Drey Groschen, Sechs und Ein halber Pfennig von einem gangbaren Schocke, nebst Neun und Zwanzig und Einem halben Quatember, dagegen

in Städten in Städten,
wo die ordinairen Steuern von der General-Accise übertragen werden, Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, und Sechs Quatember ausgeschrieben werden; So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten von feindlicher Gewalt befreyten Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlicher Patente solches kund machen, und selbige zugleich bedeuten, daß sie

Fristen auf dem Lande. auf dem Lande
zu obgedachten 3 Gr. 6½ Pf. Schock-Steuern und 29½ Quatember

-	-	6	Pf. vom Sch.	ingl.	4	Quat.	Mens.	April.
-	-	6	-	-	4	-	-	Maji.
-	-	3	-	-	3	-	-	Jun.
-	-	3	-	-	3	-	-	Jul.
-	-	6	-	-	3	-	-	Aug.
-	-	6	-	-	3½	-	-	Sept.
-	-	6½	-	-	3	-	-	Oct.
-	-	3	-	-	3	-	-	Nov.
-	-	3	-	-	3	-	-	Dec.
Summa 42½ Pfennige,					29½ Quatember.			

Fristen in Städten. Ferner
in Accisbaren Städten
zu denen - - 6 Pfennigen und 6 Quatembern,

-	-	1	Pf. vom Schock,	ingl.	1	Quat.	Mens.	April.
-	-	1	-	-	1	-		Maji.
-	-	1	-	-	1	-		Jun.
-	-	-	-	-	1	-		Jul.
-	-	1	-	-	-	-		Aug.
-	-	-	-	-	1	-		Sept.
-	-	1	-	-	-	-		Oct.
-	-	-	-	-	1	-		Nov.
-	-	1	-	-	-	-		Dec.
Summa 6 Pfennige,					6 Quatember,			

in tüchtigen unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, und mit dem Ersten eines jeden dieser Monate, ohne Verstattung der sonst gewöhnlichen Fristen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe in baarem Gelde, oder unverwerflichen Belegen an euch einliefern, neue Reste soviel möglich, verhüten und überall gute Richtigkeit halten sollen. Immaßen ihr denn selbige hierdurch anzuermahnen, und wider die vorsetzlich Säumigen den Generalien gemäß mit der Execution ohne Nachsicht bis zu treffender Richtigkeit zu verfahren, auch beym Schlusse des Jahres die nach dem Generali d. 18. Januar. 1759. zu fertigenden Rechnungen von denen Ständen und Steuer-Einnehmern in duplo einzufordern, eure Creyß-Rechnungen sodann zu schließen und solche längstens ultimo Januarii 1762. zu denen Haupt-Cassen einzusenden habt.

Reste. Soviel nun die Reste betrifft, so sind nicht nur über die Rückstände bis mit 1749. die vorhin erforderten Stück-Rechnungen, sondern dergleichen auch über die Reste de Ao. 1750. bis mit 1757. zu fertigen; Hiernächst die Rechnungen über die in denen Jahren 1758. und 1759. ausgeschriebenen Trank- Schock- Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern, ingleichen Impoſten, sofort, und zwar über jedes Jahr besonders zu schliessen, und zu denen Haupt-Cassen einzusenden, dasjenige, was nach Abschluß derselben auf Schock- und Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern einkommt, ebenfalls in besondere Stück-Rechnungen zu bringen; wie denn überhaupt der Bestand derer Reste bey jeder Rechnung von denen Obrigkeiten und Unter-Einnehmern durch hierüber auszustellen habende Register und Agnitions-Scheine gebührend zu verificiren, mithin dasjenige, was auf vorher besagte Reste bis und mit de Anno 1759. einkommt, mit denen currenten de Anno 1761. und Resten de Anno 1760. nicht zu vermengen, sondern das, was nach Abschluß derer Rechnungen auf letztere fernerhin eingehet, als Zuwachs, wie sonst gewöhnlich gewesen, in die Rechnungen heurigen Jahres zu bringen ist. Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Martii, 1761.

Hans Heinrich von Heringen.

Den Vesten und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmeren derer Land-Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern N. N. Creyse.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Daß von denen Geistlichen zu gebrauchende Stempel-Papier, ingleichen die bessere Beobachtung derer Impost-Ausschreiben; den 27. August, 1761.

An. 1761. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Nachdem Uns von einigen Unserer Impost-Einnahmen die unterthänigste Anzeige geschehen, welchergestalt von denen Geistlichen im Lande der Gebrauch des denen Impost-Ausschreiben zu Folge, bey Ausstellung derer Ehe-Aufgebothe- Trauungs- Tauf- und Absterbungs-Attestate erforderlichen Stempel-Papiers, öfters unterlassen, ingleichen daß die, denen vorgedachten Ausschreiben nach, bey denen Impost-Einnahmen einzureichenden Anzeigen, wer nehmlich bey denen Aemtern, auch Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten auf den Lande zu Beobachtung des Impost-Ausschreibens verpflichtet? sowohl die Einsendung derer gewöhnlichen Vacat-Scheine fast gänzlich verabsäumet würde; So ist zu Ausstellung des ersten vorerwähnter Mißbräuche an Unser Ober-Consistorium, nach mehrerer Auswesung der abschriftlichen Beyfuge das Erforderliche rescribiret worden, und Wir begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet auch eures Orts euch hiernach gehorsamst achten, und dießfalls auf künftig bessere Beobachtung Unserer Impost-Ausschreiben möglichste Obsicht haben, hiernächst aber, soviel die unterbliebene Einreichung der oberwähnten Anzeigen und Vacat-Scheine anlanget, wegen eines künftig deshalb zu erlassenden Generalis nach hergestelltem Ruhestande euren unterthänigsten Erinnerungs-Bericht bey Uns einsenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Augusti, 1761.

Befehl, daß von denen Geistlichen bey Attestatis das Stempel-Papier zu gebrauchen.

Anzeig und Vacat-Scheine betreffend.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Generale,

Die vorgeschriebenen Schemata, so bey Fertigung derer Schock- und Quatember-Steuer-Rechnungen auf die Jahre 1760. und 1761. zu gebrauchen, betreffend; den 4. September, 1761.

An. 1761.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir befinden zu Erlangung möglichster Gleichförmigkeit in denen Steuer-Rechnungen aufs Jahr 1760. und 1761. der Nothdurft zu seyn, daß solche nach beygeschlossenen Schemati-bus sub ⊙. und D. eingerichtet werden. Begehren daher gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts euch hiernach gebührend achten, sondern auch die Unter-Einnehmer ebenfalls dahin anweisen, und sodann die Creyß-Auszüge sobald möglich zu denen Haupt-Cassen einsenden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Sept. 1761.

Schemata sub ⊙. & D.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

⊙

Die Schock-Steuer-Rechnung aufs Jahr 1760. betreffend.

1.

Aufs Jahr 1760. sind über die Schock-Steuern Zwey besondere Rechnungen zu fertigen und zwar

A. N. Creyßes Schock-Steuer-Rechnung

wegen derer von feindlicher Gewalt befreyt gewesenen Orte, über die unterm 2. Junii 1760. allergnädigst ausgeschriebenen resp. Drey Groschen Sechs und Einen halben Pfennig auf dem Lande, und Sechs Pfennig in denen Städten von Schock aufs Jahr 1760.

B. N. Creyßes Schock-Steuer-Rechnung

wegen derer unter feindlicher Gewalt gestandenen Orte, über die vom Königl. Preußischen General-Feld Kriegs-Directorio unterm ꝛ 1760. anverlangten Thlr. Gr. Pf. und zu Aufbringung dererselben von denen Ständen unterm ꝛ ꝛ ausgeschriebenen respective

ꝛ Gr. Pf. auf dem Lande und
ꝛ ꝛ Pf. in denen Städten

vom Schock aufs Jahr 1760.

2.

Weiln die Anzahl derer Stände, so von feindlicher Gewalt befreyt geblieben, weniger, hingegen derer-jenigen so unter solcher gestanden, mehr sind: So können bey der Rechnung sub A) nur die Stände, so würklich mehr nicht als nach resp. Drey Groschen Sechs und Einen halben Pfennig und Sechs Pfennig vom Schock contribuiren sollen, angesetzet werden, und dieses ist auch bey denen Aemtern und Rittergüther zu observiren.

Dahingegen sind

3.

bey der Rechnung sub B) sämtliche Stände, sie mögen in- oder außer feindlicher Gewalt geblieben seyn in Ansatz zu bringen, jedoch dergestalt, daß denenjenigen, welche nur nach resp. Drey Groschen Sechs und Einen halben Pf. und Sechs Pf. vom Schocke zu contribuiren gehabt, kein Geld-Quantum ausgeworfen, sondern bloß die Anmerkung gemachet werde, daß solche in der Rechnung sub A) zur Verrechnung kämen.

Und da

4.

bey theils Aemter und Rittergüthern nicht sämtliche Dörfer und Orte unter feindlicher Gewalt gestanden; So sind zwar solche in die Register und Rechnungen sub B) ebenfalls mitzubringen, es ist aber damit wie bey No. 3. zu procediren, nehmlich mit der Anmerkung, daß diejenigen so nur nach Drey Groschen, Sechs und Einen halben Pfennig vom Schock zu contribuiren gehabt, in denen Registern und Rechnungen sub A) zur Verrechnung kämen.

Da

Da auch bekannt, daß

5.

gewisse Creyse, als z. E. der Thüringische und Leipziger Creyß ohne Ausnahme in dem Jahre 1760. unter feindlicher Gewalt befangen gewesen, so fallen solchergestalt die Rechnungen sub A) hinweg. In denen Creyß-Auszügen sub B) aber ist zugleich mit anzumerken, daß das dießeitige Ausschreiben in besagtem Jahre 1760. bey denen in feindlicher Gewalt völlig gewesenen Creysen nicht zu Vollziehung gebracht werden können.

6.

Auch sind bey denen Rechnungen die Restanten Specificationes und bey denen Aemtern derer Dorf-Gerichten Rest-Agnitions-Scheine allenthalben beyzufügen.

7.

Die Ausgaben an Erlassungen, Einnehmer-Gebühren, Botenlohn bey denen Creyß- und Unter-Einnahmen, sind bey denen Schock-Steuern, dahin sie gehören, in Rechnung zu verschreiben, mithin ist alle Vermengung hierunter sorgfältig zu vermeiden.

Im übrigen sind

8.

beyde Creyß-Auszüge sowohl als die Stände-Register ad A. & B. mutatis mutandis nach denen Schock-Steuer-Rechnungs-Schematibus pro Anno 1758. einzurichten, auch die daselbstigen Notanda, soweit sie auf jetzige beyderseitige verschiedene Versteuerungs-Sätze applicable, durchgängig genau zu beobachten.

D.

Die Quatember-Steuer-Rechnung aufs Jahr 1760. betreffend.

1.

Aufs Jahr 1760. sind über die Quatember-Steuern Zwey besondere Rechnungen zu fertigen, und zwar

A. N. Creyses Quatember-Steuer-Rechnung

wegen derer von feindlicher Gewalt befreyt gewesenen Orte, über die unterm 2. Jun. 1760. allergnädigst ausgeschriebenen resp. Neun und Zwanzig und Einen halben Quatember auf dem Lande, und Sechs Quatember in denen Städten aufs Jahr 1760.

B. N. Creyses Quatember-Steuer-Rechnung

wegen derer unter feindlicher Gewalt gestandenen Orte, über die vom Königl. Preußischen General-Feld-Krieges-Directorio unterm - - 1760. anverlangten Thlr. Gr. Pf. und zu Aufbringung derselben von denen Ständen unterm - - ausgeschriebenen resp.

- Quatember auf dem Lande, und
- Quatember in denen Städten aufs Jahr 1760.

2.

Weiln die Anzahl derer Stände, so von feindlicher Gewalt befreyet geblieben, weniger, hingegen derjenigen, so unter solcher gestanden mehr sind: So können bey der Rechnung sub A) nur die Stände, so würklich mehr nicht als resp. Neun und Zwanzig und Einen halben und Sechs Quatembern contribuiren sollen, angesetzet werden, und dieses ist auch bey denen Aemtern und Rittergüthern zu observiren.

Dahingegen sind

3.

bey der Rechnung sub B) sämtliche Stände, sie mögen in- oder außer feindlicher Gewalt geblieben seyn, in Ansatz zu bringen, jedoch dergestalt, daß denenjenigen, welche nur nach resp. Neun und Zwanzig und Einen halben und Sechs Quatembern zu contribuiren gehabt, bey den terminlichen Ansätzen kein Geld-Quantum ausgeworfen, sondern bloß die Anmerkung gemachet werde, daß solche in der Rechnung sub A) zur Verrechnung kämen.

Und da

4.

bey theils Aemtern und Rittergüthern nicht sämtliche Dörfer und Orte unter feindlicher Gewalt gestanden; So sind zwar solche in die Register und Rechnungen sub B) ebenfalls mitzubringen, es ist aber damit wie bey No. 3. zu procediren, nehmlich mit der Anmerkung, daß diejenigen, so nur noch Neun und Zwanzig und Einen halben Quatember zu contribuiren gehabt, in denen Registern und Rechnungen sub A) zur Verrechnung kämen.

Da auch bekannt, daß

5.

gewisse Creyße als z. E. der Thüringische und Leipziger Creyß ohne Ausnahme in dem Jahre 1760. unter feindlicher Gewalt befangen gewesen, so fallen solchergestalt die Rechnungen sub A) hinweg.

In denen Creyß-Auszügen sub B) aber ist zugleich mit anzumerken, daß das diesseitige Ausschreiben in besagtem Jahre 1760. bey denen in feindlicher Gewalt völlig gewesenen Creyßen nicht zur Vollziehung gebracht werden können.

6.

Auch sind bey denen Rechnungen die Restantens Specificationes und bey denen Aemtern derer Dorf-Gerichten Rest-Agnitions-Scheine allenthalben beyzufügen.

7.

Die Ausgaben, an Erlassungen, Einnehmer-Gebühren, Botenlohn, bey denen Creyß- und Unter-Einnahmen, sind bey denen Quatember-Steuern, dahin sie gehören, in Rechnung zu verschreiben, mithin ist alle Vermengung hierunter sorgfältig zu vermeiden.

Im übrigen sind

8.

beyde Creyß-Auszüge sowohl als die Stände-Register ad A. & B. mutatis mutandis nach denen Quatember-Steuer-Rechnungs-Schematibus pro Anno 1758. einzurichten, auch die daselbstigen Notanda, so weit sie auf jetzige beyderseitige verschiedene Versteuerungs-Sätze applicable, durchgängig genau zu beobachten.

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Einbringung derer sämtlichen Steuer-Impösten und neuen Weinanlage aufs Jahr 1762; den 14. December, 1761.

An. 1761. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby u. Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die von E. getreuen Landschaft an dem in dem 1749. Jahre gehaltenen allgemeinen Landtage bewilligte Land- Pfennig- und Quatember- auch Trank- und Fleischsteuer, ingleichen Land-Accise und Impost von gestempelten Papiere und Spielkarten, nebst der neuen Weinanlage, mit diesem jetzigen Jahre zu Ende gehen; Die gegenwärtig noch vorwaltende Kriegs-Unruhen aber sowohl, als Unsere dermalige Abwesenheit aus Unserm Churfürstenthum und übrigen Erblanden, eine ordentliche Convocirung derer getreuen Stände nicht zulassen wollen; Und dennoch die unumgängliche Nothdurft erheischet, in Zeiten auf Mittel zu denken, wodurch auf das bevorstehende 1762ste Jahr gewisse vorzüglichst dringende, und gar keinen Verzug leidende Landes-Erfordernisse nur einigermassen zu bestreiten;

Extraordinair-Steuern pro Anno 1762.

So haben Wir dahero nicht Umgang haben können, vor diesesmal und ohne die geringste Consequenz auf künftige gute oder böse Zeiten, einen extraordinairen Weg zu ergreifen, und zu dem vorgedachten Behuf nicht allein die Trank- und Fleischsteuer, ingleichen die Land-Accise und Impositen von Stempel-Papier und Spielkarten nebst der neuen Weinanlage, auf eben den Fuß, wie solche seit Anno 1749. bewilliget gewesen, sondern auch noch über dieses statt der Land- und Pfennigsteuer überhaupt

auf dem Lande, Drey Groschen 6½ Pfennig von einem jeden gangbaren Schocke, nebst
Neun und Zwanzig ½ Quatember auf dem Lande,
und
in Städten. Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, nebst
Sechs Quatembern in Städten,

wo die ordinairen Steuern von der General-Accise übertragen werden, auf das 1762ste Jahr auszuschreiben.

Und wiewohl Uns dabey nicht unbekannt, was Unsere getreue Unterthanen während des leidigen Krieges bis hieher überall gelitten, und wie solche deshalber sich in einem gar entkräfteten Zustande befinden, Uns auch solches zu Landesväterlicher mitleidiger Beherzigung dergestalt gedrungen, daß Wir denenselben gerne eine gewünschte mehrere, ja wenn es möglich wäre, völlige Sublevation allergnädigst gönnen möchten, auch dahero bereits ein viel geringeres Quantum gegen die Bewilligung de Anno 1749. verlangen;

So leben Wir dennoch des allergnädigsten Vertrauens, es werden selbige, da Wir dermalen keine andere Sublidia zu denen höchstnöthigen Landes-Erfordernissen, als aus der contribuirenden Hand Unserer getreuen Unterthanen wissen, dieses nicht allein selbst wohl begreifen, sondern auch in dessen Betracht Unserm gnädigsten Willen sich hierunter desto lieber und muthiger allergehorsamst werkthätig fügen, je weniger Wir gemeynet sind, durch diesen ergriffenen modum der bisherigen Landesverfassung den geringsten Abbruch zu thun, auch dieserhalb denen getreuen Ständen durch besonders ausgestellte und an Unser Geheimes Consilium abgegebene Reversales, so bey nächst künftiger Landesversammlung denen getreuen Ständen extradiret werden sollen, die bündigste Versicherung gegeben haben.

Wir befehlen demnach hiermit, daß in dem nächstbevorstehenden 1762sten Jahre sowohl die Trankſteuer und Fleischsteuer, ingleichen die Land-Accise und der Stempel-Impost nebst der neuen Weinanlage auf eben den Fuß, wie zeithero, als auch die Drey Groschen 6½ Pfennig von jedem gangbaren Schocke, nebst Neun und Zwanzig ½ Quatember auf dem Lande, hingegen in denen Städten Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke, nebst Sechs Quatembern, in denen in der Beylage bestimmten Fristen, von Unseren Amts- und der Ritterschaft Unterthanen, wie auch resp. Bürgern in Städten richtig eingebracht, wider die vorsetzlichen Säumigen aber, denen Generalien gemäß, mit der Execution verfahren werde.

Urkundlich haben Wir dieses Ausschreiben mit Beyfügung Unsers Namens und vorgedruckten Königl. Chur-Secret zu jedermänniglicher Wissenschaft durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Warschau, am 14. Dec. 1761.

Augustus Rex.

(L. S.)

Joh. Friedrich Graf von Schönberg.

Anmerk. Die Creyß-Ausschreiben aus dem Ober-Steuer-Collegio, sind unterm 4. Jan. 1762. erlassen; und in selbigen die Einsendung und Berechnungen derer Reste, in Stück-Rechnungen, mit anbefohlen worden.

Carl Friedrich Aster.

Ejusdem

Ejusdem Ausschreiben

Zu Einbringung derer Tranksteuern, Impoſten, neuen Weinanlage, auch Schock- und Quatember-Steuern aufs 1763ste Jahr; den 17 Jan. 1763.

An. 1763. WIR Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit zu wissen:

Demnach die in Unserm auf das nunmehro verflossene 1762ste Jahr, erlassenen Steuer-Ausschreiben angeführte Ursachen derer vorwaltenden Kriegs-Unruhen, und Unserer Abwesenheit aus Unserm Churfürstenthum und übrigen Erblanden, noch jetzo vorhanden, mithin auch dermalen eine ordentliche Zusammen-Berufung derer getreuen Stände nicht statt haben kann, gleichwohlen, bey denen dringenden und keinen Aufschub leidenden Landes-Bedürfnissen auf gegenwärtiges 1763ste Jahr, die unumgängliche Nothdurft erfordert, auf diejenigen Mittel, wodurch solche einigermaßen zu bestreiten, den Bedacht zu nehmen;

Extraordinaire Steuern pro Anno 1763.

Als finden Wir Uns daher veranlasset den in dem abgewichenen Jahre bey eben dergleichen Umständen erwählten außerordentlichen Weg abermals, jedoch ohne die geringste Consequenz auf künftige gute oder böse Zeiten, zu ergreifen, und zu obangeregtem Behuf nicht allein die Trank- und Fleischsteuer, ingleichen die Land-Accise und Impoſten von Stempel-Papiere und Spielkarten, nebst der neuen Weinanlage, auf eben den Fuß, wie solche seit Anno 1749. bewilliget gewesen, sondern auch noch über dieses, statt der Land- und Pfennigsteuer überhaupt

auf dem Lande, Drey Groschen 6½ Pfennig von einem jeden gangbaren Schocke, nebst
Fünf und Dreyßig ½ Quatember auf dem Lande, und

in Städten. Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, nebst
Zwölf Quatembern in Städten,

wo die ordinairen Steuern von der General-Accise übertragen werden, auf das 1763ste Jahr auszuschreiben.

Gleichwie Wir Uns nun zu Unseren getreuen Unterthanen gnädigst versehen, daß sie die unvermeidliche Nothwendigkeit hiervon, da Uns andere Subsidia entstehen, nicht allein selbst wohl beherzigen, sondern auch ihre treugehorsamste Willfährigkeit hierunter desto werkthätiger bezeigen werden, je weniger Wir gemeynet sind, durch diesen ergriffenen Modum der bisherigen Landesverfassung den geringsten Abbruch zu thun, auch dieserhalb denen getreuen Ständen durch besonders ausgestellte und an Unser Geheimes Consilium abgegebene Reversales, so bey nächstkünftiger Landesversammlung denen getreuen Ständen extradiret werden sollen, die bündigste Versicherung gegeben haben;

Also befehlen Wir hiermit, daß in dem nächstbevorstehenden 1763sten Jahre sowohl die Tranksteuer, und Fleischsteuer, ingleichen die Land-Accise und der Stempel-Impost nebst der neuen Weinanlage auf eben den Fuß, wie zeithero, als auch die Drey Groschen 6½ Pfennig von jedem gangbaren Schocke, nebst Fünf und Dreyßig ½ Quatember auf dem Lande, hingegen in denen Städten Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke, nebst Zwölf Quatembern in denen in der Beylage bestimmten Fristen, von Unseren Amts- und der Ritterschaft Unterthanen, wie auch resp. Bürgern in Städten richtig eingebracht, wider die vorsetzlichen Säumigen aber, denen Generalien gemäß, mit der Execution verfahren werde.

Urkundlich haben Wir dieses Ausschreiben mit Beyfügung Unsers Namens und vorgedrucktem Königlichen Chur-Secret zu jedermänniglicher Wissenschaft durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Warschau, am 17. Januar. 1763.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian Graf von Loß.

Anmerk. Die Creyß-Ausschreiben aus dem Ober-Steuer-Collegio, sind unterm 31. ejusd. erlassen; und in selbigen, die Einsendung und Berechnungen derer Reste, in Stück-Rechnungen urgiret worden.

Carl Friedrich Aster.

Ejusdem Verordnung,

Die Einbringung der Steuern in denen, von Königlich-Preußischen Truppen, befreyten Creyßen, betreffend; den 11. Februar, 1763.

An. 1763. Sistirung feindlicher Actionen.

VOn Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vester und liebe Getreue. Bey nunmehr sistirten Exactionen der Königl. Preußischen Truppen, begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet in dem euch anvertrauten Creyße die ungesäumte Veranstaltung treffen, daß die

Trank-Steuern, Neue Wein-Anlage, Impoſten.

Tranksteuern,
Neue Wein-Anlage und
Impoſten von Stempel-Pappier und Spiel-Karten, auf eben den Fuß, wie solche seit Anno 1749 bewilligt gewesen, eingebracht, und nebst denen Rückständen, so die Königl. Preußischen Commandirte nicht erhoben, in den ordentlichen Fristen, nach Vorschrift derer Reglements berechnet werden;

Da auch nach der, zwischen dem Kayserl. Königl. und Königl. Preußischen Truppen, am 24. Novembr. ai. pr. geschlossenen Convention verschiedene Orte des N. Creyßes der diesseitigen Disposition, überlassen worden, und von Feindlicher Gewalt befreyt gewesen;

So habt ihr Kraft dieses daselbst die

Schocksteuern

statt der Land- und Pfennigsteuern überhaupt, wie in Anno 1762, und zwar

Schocksteuer statt der Land- und Pfennig-

auf dem Lande

auf dem Lande, Drey Groschen, Sechs und Einen halben Pfennig, von einem jeden gangbaren Schocke; Dagegen

in Städten,

in Städten, wo die ordinairen Steuern von der General-Accise übertragen werden,

Sechs Pfennige,

Ferner an

Quatembern,

Quatember-Steuern, und zwar

auf dem Lande,

auf dem Lande, Fünf und Dreyßig und Einen halben Quatember, und

in Städten,

in Städten, Zwölf Quatember, auszuschreiben, und benannten Orten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlicher Patente solches kund zu machen, auch selbige zugleich zu bedeuten, daß sie angeregte Schock- und Quatember-Steuern zu denen in fine des beygeschlossenen Ausschreibens anberaumten Terminen, in tüchtigen unverrufenen Münzsorten, gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, und sowohl den Betrag des abgelaufenen Monaths Januar, und der verflossenen Termine, als auch fürs künftige mit dem Anfange eines jeden dieser Monathe ohne Verstattung der sonst gewöhnlichen Fristen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, in baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, an euch einliefern, neue Reste, so viel möglich, verhüten, und überall gute Richtigkeit halten sollen.

Verfügung an die Steuer-Einnehmer.

Immaßen ihr dann ꝛc. (videatur, was im Ausschreiben, d. 31. Januarii, 1763) Daran ꝛc. Dreßden, am 11. Februarii, Anno 1763.

Hanns Heinrich v. Heringen.

An die Chur-Thüring-Meißnisch-Neustädter-Leipziger-Creyß- und Stollbergische Steuer-Einnahmen, und respectivè an die Erzgebürgischen und Voigtländischen Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem Ausschreiben,

Derer Schock- und Quatember-Steuern, in denen, bis zum 10ten Februar, Anno 1763 unter Preußischer Contribution befangen gewesenen Creyßen, vom 1sten Julii 1763 an; d. d. 8. Junii, 1763.

An. 1763. Steuer-Ausschreiben vom 11. Febr. Anno 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Als Wir unterm 11. Februar a. c. wegen Einbringung der Trankßteuern, Neuen Weinanlage und Impoßten von Stempel-Pappiere und Spiel-Karten auf das jetztlaufende 1763ste Jahr gemeßensten Befehl ergehen lassen; so wünschten Wir, die unter Preußl. Contribution bis zum 10. Febr. a. c. befangen gewesene Creyße und Orte mit der Schock- und Quatember-Versteurung auf dieses Jahr verschonen zu können; Da aber der Ertrag derer aus dem von der Preußl. Gewalt befreyt gewesenen gar kleinen Districte eingehenden Steuern, nachdem nunmehr Unsere in theils Oesterreichischen, theils Französischen Solde gestandene Truppen zurückgekehrt, und deren fremde Verpflegung aufgehört hat, zu dem dringenden und keinen Aufschub leidenden Militair-Bedürfnisse bey weitem nicht hinreichend ist; So sehn Wir Uns genöthigt, das auf das heurige Jahr ergangene Steuer-Ausschreiben, auch in die obgedachten unter Preußl. Gewal befangen gewesenen Creyße und Orte ergehen, und aus solchen die Inhalts des beybesagten Ausschreiben befindlichen Verzeichnisses von und mit dem Monath Julio bis mit Decembris a. c. an, Zwanzig und Einen halben Pfennig, und Dreyzehen und Einen halben Quatember, auf dem Lande; Hergegen an Drey Pfennigen und Drey Quatembern, bey denen Städten, fällig werdenden Steuern einbringen zu lassen.

Wird auch auf die, bis zum 10ten Febr. d. a. unter Preuß. Gewalt befangen gewesenen Creyße und Orte erstrecket.

Steuer-Quantum, an Pfennigen und Quatembern, vom 1sten Julii bis ult. Dec. Anno 1763.

Es ist daher hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlicher Patente und Beydrückung des obgedachten und beygelegten Ausschreibens, d. d. Warschau, am 17ten Januarii, a. c. kund machen und sie zugleich bedeuten, daß sie angeregte Schock- und Quatembersteuern von und mit Mense Julii, und zwar

auf dem Lande,

Steuer-Fristen, auf dem Lande.

Zwanzig und Einen halben Pfennig, von jedem gangbaren Schocke, als:

2	Pfennige	Mense	Julii.
3	-	-	Augusti.
4	-	-	Septembris.
4	-	-	Octobris.
3½	-	-	Novembris.
4	-	-	Decembris.

Summa 20½ Pfennig.

Ingleichen

Dreyzehen und Einen halben Quatember, als:

2	Quatember	Mense	Julii.
2	-	-	Augusti.
3	-	-	Septembris.
2½	-	-	Octobris.
2	-	-	Novembris.
2	-	-	Decembris.

Summa 13½ Quatember.

In Städten, wo die ordinairen Steuern von der General-Accise übertragen werden:

in Städten.

Drey Pfennige von jedem gangbaren Schocke, als:

1	Pfennig	Mense	Julii.
1	-	-	Septembris.
1	-	-	Novembris.

Summa 3 Pfennige.

Ingleichen

Drey Quatember, als:

1	Quatember	Mense	Augusti.
1	-	-	Octobris.
1	-	-	Decembris.

Summa 3 Quatember.

In

In tüchtigen unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, und mit dem Anfange eines jeden dieser Monathe, ohne Verstattung ꝛc. ꝛc. (Pergatur, wie im Ausschreiben, d. d. 31. Januarii, a. c. usque ad verba) einzusenden habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Junii, 1763.

Hanns Heinrich v. Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gotlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die Beytreibung derer aufs Jahr 1763 ausgeschriebenen Steuern; Ingleichen die Fertigung der rückständigen Rechnungen, betreffend; den 9. August, 1763.

An. 1763. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir haben mißfällig erfahren müssen, daß die fürs heurige Jahr vorzüglich zum dringenden Militair-Bedürfnisse ausgeschriebene Steuern von theils Contribuenten widerspänstig und mit Vorwendung unstatthafter Ausflüchte zurückgehalten, theils auch von denen Einnehmern deren Beytreibung gar besonders vernachläßiget werde. Wie nun dieses zu der letztern künftigen Verantwortung ausgesetzt bleibt; So begehren Wir hiermit ernstlich, ihr wollet geschärfte Veranstaltung vorkehren, daß die Rückstände dieser fürs heurige Jahr ausgeschriebenen Steuern sofort nach Verlesung dieses beygetrieben, in denen currenten aber einige Nachsicht nicht verstattet werde; immaßen ihr zu solchem Behufe militarische und nach Befinden zu verdoppelnde Execution zu adhibiren, auch daferne sich wider die Unter-Einnehmer wegen verhangener Nachläßigkeit weiter Verdacht äußern sollte, bey ihnen selbst diese Execution einzulegen, euch aber durch fleißige Invigilirung und Beobachtung des von euch hierbey erwarteten unermüdeten pflichtschuldigsten Dienst-Eyfers einiger Verantwortung zu entschütten habet.

Geschärfte Veranstaltung, zu Einbringung derer Rückstände, von denen für 1763. ausgeschriebenen Steuern.

Im übrigen finden Wir der Nothdurft zu seyn, die unterm 4. Septembr. 1761. 7. Aug. 1762. ingleichen 31. Januar. 18. Februar. und 8. Junii, a. c. angeordnete und weiter urgirte Fertigung derer Rechnungen hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und deren Beschleunigung, bey Vermeidung anderer Unordnung, euch anderweit gemessenst aufzugeben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Aug. 1763.

Die Fertigung derer anbefohlenen Rechnungen, wird nochmals urgiret.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ausschreiben

Herrn Friderici Christiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. an 1. Pfennig und 1. Quatember zu dem an die Churfürstin und Churprinzens Durchl. von E. getreuen Landschaft bewilligten Präsente; den 9. Nov. 1763.

An. 1763. Bewilligung derer Präsentgelder.

Von Gottes Gnaden Friedrich Christian, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue; Nachdem die anwesenden getreuen Stände von Ritterschaft und Städten für Unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbdn. die Summe von 24000 Thlr. und für Unsers Churprinzens Lbdn. eine Summe von 8000 Thlr. welche Wir auch in Gnaden acceptirt, aus unterthänigster Devotion zum Präsente zu offeriren sich entschlossen, zugleich aber in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht, daß diese Summen durch

Einen Pfennig auf den 15. Nov. dieses Jahres, und durch

Einen Quatember auf den 15. Dec. dicti Anni, aufgebracht werden möchten.

Befehl zu deren Einbringung.

So begehren Wir gnädigst, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Untereinnehmern dieses mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und sie bedeuten, daß sie angeregten

Einen Pfennig auf den 15. Nov. und

Einen Quatember auf den 15. Dec. in tüchtigen unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleisses einbringen, auch was sie selbst dazu schuldig, richtig beytragen.

Und wie Wir Uns von der versicherten Devotion Unserer getreuen Unterthanen gewiß versehen, es werde ein jeder dererselben zu Unserm gnädigsten Gefallen sich beeifern, den auf ihm kommenden Antheil ohne einigen Verzug und richtig abführen, ohne daß man derer ausserdem vorgeschriebenen Zwangsmittel nöthig habe; So erwarten Wir von euer Pflichtschuldigkeit desto zuverläßiger, ihr werdet euers Orts allen Fleiß anwenden, diesen Einen Pfennig und Quatember vorzüglich und, so viel möglich ohne Reste einzubringen und solche gehöriger Orte einzurechnen, die darauf etwan unvermeidlichen Rückstände aber habt ihr besonders anzuzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Nov. 1763.

Obliegenheit derer Creyß-Einnehmer.

Anzeige derer Rückstände.

Hanns Heinrich von Heringen.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem Ausschreiben,

Ueber die verwilligte allgemeine Personen-Steuer, wie solche, von und mit dem 1764. Jahre an, entrichtet werden soll; d. d. 12. Dec. 1763.

An. 1763. WIR, Friedrich Christian, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in Unserm Churfürstenthume Sachsen und incorporirten Landen befindlichen Einwohnern und Unterthanen zu wissen, wasmaßen E. getreue Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, bey der jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, zu desto füglicherm Unterhalte, auch Verpflegung der Miliz, ingleichen zu Bestreitung derer vorfallenden nothdringenden Landes-Bedürfnisse, und Gesandschafts-Spesen,

Eine allgemeine Personen-Steuer,

Allgemeine Personensteuer auf 3 Jahr.

auf nächstfolgende drey Jahre 1764. 1765 und 1766. aus treuester Devotion bewilliget, deren Abtrag nach eines jeden Charge, Character und Stand, in der Maße, wie solcher in dem vormaligen Kopfsteuer-Ausschreiben d. d. den 29. Dec. 1749 bestimmet, und so fern derselbe in gegenwärtigem nicht abgeändert ist, geleistet werden soll.

Wenn Wir dann diese von E. getreuen Landschaft beschehene unterthänigste Bewilligung, in dem darauf am 20. Novembris jetzigen Jahres ertheilten Landtags-Abschiede in Gnaden acceptiret haben; So erachten Wir, wie es so wohl mit Abführ- Einbring- und Berechnung dieser Personen-Steuer allenthalben gehalten werden soll, Unsere

Regulativ, wie es mit deren Einbringung zu halten.

gnädigste Willens-Meynung durch gegenwärtiges Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen der Nothdurft zu seyn.

Zu sothaner Abgabe nun sollen

1.

Allgemeinheit der Personensteuer.

alle und jede Personen, Vasallen und Unterthanen geist- und weltlichen Standes, so in Unseren Churfächsischen Landen, ingleichen in denen darzu gehörigen Stifftern, Merseburg und Naumburg, auch in der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, wohnen, Uns mit Pflichten verwandt sind, oder Schutz genüssen, das einem jeden, in Ansehung seines Standes, Characters, und Bewerbes, nach denen in der Beylage sub A. befindlichen besondern Capitibus, und der angefügten Alphabetischen Consignation, ausgesetzte Quantum jährlich in denen zweyen Terminen, halb Lætare und halb Bartholomæi, unnachbleibend entrichten;

2.

Abtrag derer Characterisirten Personen, wegen des besondern Charakters,

und wegen ihrer Landschaftlichen Functionen.

Gleichen Beytrag leisten auch zu gesetzter Zeit, diejenigen Ministri, Generals, Hof-Chargen, Räthe und Bediente, so entweder außerhalb hiesiger Lande, oder in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, und in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, wohnhaft, wegen des erlangten besondern Charakters, an die ihnen am nächsten gelegene Einnahme, dahingegen dieselben, in Ansehung dererjenigen Functionen, so sie in gedachten Marggrafthümern, und der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, bedienen, etwas zu hiesigem Steuer-Aerario zu contribuiren nicht verbunden sind.

3.

Erläuterung, wegen der Rang-Ordnung.

Da auch unter denen niedrigen, und in der zeitherigen Rang-Ordnung nicht benennten Chargen Characktern, und Bedienungen, (inmassen so viel die in der Rang-Ordnung exprimirten betrift, deren Ansatz Capite I. der Beylage sub A. in denen ersten fünf Classen anzutreffen,) ein und andere in der 6. und folgenden Classen mit Namen nicht benennet wären, oder auch jemanden von Zeit zu Zeit neuere Chargen, Charakters und Bedienungen von Uns ertheilet werden möchten; so bleibt doch dieserhalb niemand frey, sondern es sollen Unsere Collegia, denen hierunter Auftrag geschehen wird, in zweifelhaften Fällen, unter welche Classe dergleichen neue Chargen und Charakters gehören möchten, nach vorhero erstattetem unterthänigstem Berichte, mit gnädigster Resolution, von Unserm Geheimen Consilio, versehen werden, außerdem aber gedachte Collegia, nach Beschaffenheit des Ranges und anderer Umstände, zu arbitriren haben, welcher Bedienung diejenige, so in ermeldeten Classen nicht exprimirt ist, am nächsten komme; Da denn solche eben so hoch, wie jene, in Ansatz zu bringen ist.

Und weil in der 6. und folgenden Classen des ersten Capitels Unsere Diener in alphabetischer Ordnung angesetzet sind; so ist solches unbeschadet eines jeden Ranges geschehen; inmaßen, daß ein oder der andere in dieser Classification vorgesetzet, niemanden zu einigem Præjudiz gereichen soll.

Alphabetische Consignation.

4.

Diverse, und combinirte Chargen.

Gleichwie nun ein jeder, in Ansehung seines von Uns erlangten Characters und Charge, nichtweniger wegen seines verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden Verdienstes, die Abgabe nach denen in der Beylage sub A. bestimmten Classen und Capitibus zu prästiren hat; Also ist auch derjenige, so zwey oder mehrere Chargen und Prädicate erlanget, vor jedes besonders das gesetzte Quantum zu entrichten gehalten; Es wäre denn, daß es solche Chargen und Dignitæten wären, welche dergestalt mit einander combiniret, daß eine von der andern, e. g. die Cabinets- und Conferenz-Ministri von würklichen Geheimen Räthen, und so weiter, bey denen nachgesetzten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu separiren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmste Character, zu vergeben.

Abgelegte Chargen.

Diejenigen Chargen und Characters aber, so eine Person vormals gehabt, nachdem sie zu einer höhern Charge gelanget, und also die erstere völlig abgeleget, sind nicht mehr zu rechnen; Jedoch ist derjenige, der in einem Collegio sitzet, dabey aber einen höhern, zu dem Collegio nicht gehörigen, oder davon sich nicht nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabten Bedienungen die Besoldungen noch ziehet, vor jede Charge und Prædicat besonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Pension genüßet, wenn er gleich nicht mehr Dienste leistet, oder wohl gar außer Landes wohnet, das angesetzte zu entrichten schuldig.

Außer Diensten gegangene Personen.

Dargegen die Personen, so ehemals in hiesigen Diensten gestanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Pension genüßen, des ehemals gehabten und abgelegten Characters halber, nicht in Ansatz kommen.

5.

Absehen auf den Charakter, und nicht auf die Besoldung.

Es ist aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character selbst das Absehen zu richten, und nicht auf die Besoldungen, inmaßen diejenigen, so mit Characters begnadiget, sie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Besoldung genüßen,

demnach

dennoch zu Abführung des ihnen, nach obigen Considerationen, zugetheilten Quanti anzuhalten sind.

Adjuncti, und Expectivarii,

Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, so bloße Expectantien haben, denen würklichen Besitzern derer Chargen gleich zu tractiren.

6.

Bediente, und Gesinde betreffend.

Damit auch nicht die Bedienten und Gesinde, so zu dieser Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienst-Herrschaft aufzubürden sich unterfangen, auch, wenn es diese nicht übernehmen wollte, aus dem Dienst zu gehen, sich unterstehen, oder aber die Dienst-Herrschaften, diese Abgabe vor ihre Bedienten und Gesinde übertragen, und dadurch andere, solches ebenfalls zu thun, gleichsam nöthigen, ihnen auch auf diese Weise ihre Dienst-Bothen abspenstig machen können; Als wird solches, unter was für einem Prætexte es sey, sowohl denen Dienst-Herrschaften, als denen Bedienten, ernstlich untersaget, gestalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und, wenn ein Dienst-Bothe dergleichen seiner Dienst-Herrschaft angesonnen, und daß er von dieser unbilligen Anforderung nicht abgestanden, zu überführen, selbigen jedesmal um Fünf Thaler zu bestrafen, oder dafern er solche Unvermögens halber nicht bezahlen kann, mit Gefängniß-Strafe, oder Hand-Arbeit, zu belegen hat.

7.

Veränderung des Domicilii.

Wie nun niemand, wes Standes und Würden er sey, sich von dieser allgemeinen Personensteuer zu entziehen, noch weniger Uns um deren gänzliche Erlassung, oder auch um einige Moderation und Nachsicht, supplicando anzugehen hat; hiernächst aber verschiedene Personen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und sich bald an diesem oder jenem Orte aufhalten, da sie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Also soll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, sich zu denen gesetzten Terminen selbst angeben, und das Schuldige abtragen, die Obrigkeit und Einehmer auch befugt und schuldig seyn, wenn sie eine Person finden, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelassen, und vorher allda nicht contribuiret, sie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, sondern sich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder sonst, daß vorher alles bezahlet sey, documentiren zu lassen, und im Falle sich finden sollte, daß diese Person in Unsern Landen gewesen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nicht contribuiret hätte, soll von selbiger, vor die verflossenen Termine der Ansatz gedoppelt eingebracht werden.

8.

Exemtiones

Von dieser Abgabe werden nur

a) a) die Fürstlichen, in hiesigen Landen sich aufhaltende, und in Unseren Diensten nicht stehende Personen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Hälfte von denen in der Beylage sub A. Cap. I. & II. befindlichen Ansätzen nach Proportion ihres Characters, oder Dienstes, abzugeben haben, ferner

b) b) auswärtige Gesandte, und deren ordentliche Domestiquen, sowohl auch

c) c) Durchreisende, welche keinen Sedem fixam in Unseren Landen haben, und nicht über ein Vierteljahr sich darinnen aufhalten, nicht weniger

d) d) Studiosi, so auf denen Universitäten die Collegia annoch frequentiren, hiernächst

e) e) die bey Unserer Miliz in Dienst stehende Unter-Officiers und gemeine Soldaten, in so ferne sie keinen Bewerb oder Handthierung treiben, und endlich

f) f) alle arme, preßhafte, und elende Personen, welche von Allmosen lediglich leben müssen, oder sonst nichts verdienen können, auf jedes Orts Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Bescheinigung, von ermeldter Steuer befreyet.

9.

Termine.

Anlangend nun die Abtragung dieser Personensteuer in denen vorhergedachten Terminen Lætare und Bartholomæi jeden Jahres, haben Wir, zu Vermeidung derer Rückstände und daher erwachsenden vielen Defecte, gnädigst verordnet, daß bey Unsern Cassen sämmtlichen Unsern Bedienten höhern und niedern Ranges, sowohl beym Civil- als Militair-Etat, das Quantum ihres terminlichen Contingents so fort in denen Monaten, da die Einrechnungs-Termine Lætare & Bartholomæi einfallen, von denen zu solcher Zeit fälligen Besoldungen oder Pensionen abgezogen, und von denen Cassirern die Summa des Betrags, mittelst einer richtigen, und von dem Directorio eines jeden Collegii, welches Cassen zu verwalten hat, zu authorisirenden Specification, worinnen eines jeden Function oder darneben habender höherer Charakter zu bemerken, immediate zur Steuer-Haupt-Casse, gegen Quittung, abgeliefert werden soll.

Welches denn auch die außerhalb Unserer Residenz-Stadt Dreßden bestellte Beamte und Rechnungs-Führer sowohl vor sich, als diejenigen Personen, die sie aus denen einnehmenden Revenüen besolden, jedoch mit diesem Unterschied, zu observiren haben, daß dieselben die von ihnen in duplo zu fertigenden Specificationes an den Einnehmer des Orts ihres Aufenthalts nebst dem baaren Gelde, gegen Quittung, abgeben, dahingegen ermeldte Cassirer, Beamte und Rechnungs-Führer, denenjenigen, denen der Abzug geschehen, darüber Quittung zu ertheilen, verbunden sind.

10.

Abtrag, besoldeter Personen.

Ob nun wohl auf solche Maaße die Unter-Einnehmer jeden Orts, wo sich dergleichen aus Unsern Cassen besoldete oder mit Pension versehene Personen wesentlich aufhalten, diese allen Anspruchs zu entlassen, und mit Abforderung der Personensteuer zu verschonen haben;

So sind doch jene schuldig, dergleichen Personen in ihren Einrechnungsregistern mit Vacat anzumerken, damit deren Abtrag in obgemeldten Specificationen nachgesehen, und aller Unterschleif vermieden werden kann.

11.

Derer Domestiquen betreffend.

Nichts destoweniger aber haben dergleichen besoldete und in Pension stehende Diener und Personen davor, daß deren Domestiquen ihr Contingent ebenfalls richtig abführen, Sorgfalt zu tragen, und zu dem Ende deren Beytrag, mittelst eines gewöhnlichen Lieferscheins, nach dem Formular sub B. worinnen die Personen und deren Dienst zu benennen, zur Einnahme des Orts ihres Aufenthalts, abliefern zu lassen.

12.

Personen, so in Characteurs oder Diensten, aber nicht in Besoldung oder Pension stehen.

Diejenigen Personen aber, die zwar in Unsern Diensten stehen, oder mit einem gewissen Character begnadigt sind, jedoch noch nicht eine Besoldung oder Pension genüssen, entrichten mittelst eines Lieferscheins vor sich und ihre Domestiquen den schuldigen Beytrag selbst an die jeden Orts ihres Aufenthalts bestellte Einnehmer, welches denn auch alle übrige Unsere Unterthanen, nach Beschaffenheit ihres Standes und Gewerbes, und nach denen in der alphabetischen Consignation ausgedruckten Ansätzen zu vollstrecken haben, worbey Wir, zu Erleichterung derer armen Contribuenten in Städten und auf dem Lande in Gnaden verordnen, daß von denenjenigen, so bey ihrem ordentlichen Handwerke, Profession, oder Stand ein oder mehrere Nebenverdienste, zu bessern Auskommen und Lebensunterhalt, treiben, die Abgabe nur einfach, nach dem

dem höchsten Satze ihres Haupt- oder Nebenbewerbes, eingefordert werden sollen.

13.

Einnehmer

Zu Einnehmern dieser von E. getreuen Landschaft bewilligten Personensteuer bestellen Wir

a) Stadt-Räthe.

a) in denen Städten, die Stadträthe, welche sowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden, als auch, (inmassen Wir ihnen, Kraft dieses, hiermit Commission ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daselbst wohnen, und sich aufhalten, ohnbeschadet ihres sonst habenden Fori privilegiati, sie gehören gleich zur Hof- militarischen- geistlichen- oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Personensteuer, in soferne solche nicht juxta §. 9. bereits bey Unsern Cassen abgezogen worden, gegen auszustellende Quittungen zu erheben, und davor, weil sie zu dieser Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Personen gebrauchen, und vor Bestellung gnugsamer Cautionen sorgen müssen, von jedem Hundert Einen Thaler zu genüssen haben.

b) Rectores derer Universitäten.

b) Die jedesmaligen Rectores auf denen Universitäten Leipzig und Wittenberg, welche, zu Vermeidung aller sonst zu besorgenden Unordnung und Unterschleifs, lediglich von denen unter der Universitäts-Jurisdiction stehenden Personen die Abgabe, gegen Genuß derer Einnehmergebühren an Ein pro Cent, abfodern.

c) Amts-Steuer-Einnehmer.

c) Die Amtssteuereinnehmer, so, gegen Verschreibung eines halben Thalers pro Cent an Einnehmergebühren, von denen Amtsassen und Amtsunterthanen ihren Beytrag einbringen; und

d) Schriftsäßige Obrigkeiten.

d) Die Besitzer derer Schrifsäßigen Rittergüter, welche sowohl vor sich, wenn sie daselbst wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen, wegen derer privilegirten und andern Personen, die sich in ihren Gerichten aufhalten, die Personensteuer, gegen Genuß Eines Thalers von jedem Hundert, zu erheben haben.

14.

Einrechnungen.

Diese in vorhergehenden §. benannten Receptores liefern, sowohl in dem Lætare als Bartholomæi-Termin, die eingenommenen baaren Gelder, nebst denen Rechnungen in der Maasse und Form, wie, wegen der vormaligen Kopfsteuer, in dem Mandate de dato den 29. Decembr. 1749. und demselben angefügten Schematibus vorgeschrieben, zur Creyß-Einnahme ein, inmassen dem von E. getreuen Landschaft beschehenen Suchen, die Obrigkeiten von Fertigung derer Rechnungen über die im Lætare-Termine erhobenen Gelder zu dispensiren und nur eine Jahres-Rechnung zu Bartholomæi jeden Jahres zu erfodern, statt zu geben, vielen Bedenklichkeiten unterworfen, da hierdurch nicht nur viele Rückstände, so nicht eher, als nach Ablauf eines Jahres zu übersehen möglich, veranlasset, und, bey denen vorfallenden vielen Veränderungen unter denen Contribuenten, inexigibel gemacht, sondern auch die Unter-Einnehmer verleitet werden könnten, die erhobenen Gelder an sich zu behalten, und die gewürkten Proper-Reste, zum Schaden des Aerarii, zu verbergen.

15.

Dorf-Richter.

Und ob zwar die Dorfrichtere in denen unmittelbar Amtsäßigen Orten, welche die Einnahme der allgemeinen Personensteuer besorgen, dießfalls vor ihre Personen von dieser Abgabe keinesweges befreyet sind; So soll ihnen doch, gleich denen Einnehmern in Schriftsäßigen Orten, ein pro Cent Einnehmergebühren passiren.

16.

Rechnungs-Eingaben.

Zu Fertigung derer Rechnungen wird denen Schriftsassen und denen Rectoribus auf denen Universitäten, nach Eintritt derer Termine, ein Zeitraum von 14 Tagen, denen sämtlichen Amtssteuer-Einnehmern, ingleichen denen Stadträthen zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg aber ein Spatium von Sechs Wochen, so wie in denen übrigen Städten von vier Wochen eingeräumt, nach deren Verfluß die Rechnungen vorgeschriebermassen, ohne längern Anstand, an die Creyß-Einnahmen abzugeben, in der Zwischenzeit aber die Gelder, wie sie eingehen, wenn bey geringen Einnahmen eine Post von 50 und mehr Thalern, und bey stärkern Einnahmen 200 und mehr Thaler erhoben worden, in Abschlag dahin einzuliefern sind.

17.

Einrechnungs-Register.

Gleichwie nun die Creyß-Einnahmen hierunter denen Unter-Einnahmen keinesweges nachzusehen, sondern, bedürfenden Falls, die Einrechnungsregister, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, mittelst Execution einzufodern haben;

Creyß-Einnahmen.

Also lieget ihnen auch ob, sodann längstens binnen 2 Monathen die Creyßrechnungen zu fertigen, und an die Hauptcasse abzugeben, die Gelder aber in denen Leipziger Oster- und Michaelmessen nebst summarischen Extracten, dahin einzuliefern, wovor denenselben ein halbes pro Cent als Einnehmergebühren zu verschreiben gestattet wird.

18.

Einnehmergebühren.

Sämmtliche vorherbenannte Creyß- und Unter-Einnehmer, ingleichen der Hauptcaßirer bey Unserer Obersteuer-Einnahme, deme, vor die dabey habende Besorgung, Berechnung, Schreibereymaterialien und etwa vorfallende Geldeinbusse Sechs Groschen von Hundert Thalern zu verschreiben erlaubt ist, sollen sich mit diesen ihnen geordneten Gebühren lediglich begnügen, und wird ihnen keinesweges gestattet, des etwa vorfallenden Aufwandes halber, er bestehe, worinnen er wolle, ein mehreres in denen Rechnungen zu verschreiben, noch zu prætendiren.

19.

Specificationes derer Miethleute.

Damit auch bey Examination derer Rechnungen von denen Städten Dreßden, Leipzig und Wittenberg, allwo denen Stadträthen, wegen derer sich daselbst aufhaltenden vielen Personen, so unter ihre Jurisdiction nicht gehören, eine gnugsame Kenntniß und Wissenschaft von sämmtlichen Einwohnern ermangelt, ein gewisses Anhalten seyn möge, so sind von denen Haußbesitzern 4 Wochen vor denen Terminen richtige Specificationes von denen Miethleuten und deren Domestiquen zur Einnahme abzugeben, unterbleibenden Falls aber sie darzu durch Straf-Præcepta und andere Zwangsmittel zu compelliren.

20.

Richtiger Abtrag.

Uebrigens verhoffen Wir, es werde ein jeder, in Betracht daß diese allgemeine Personensteuer vorzüglich zur Verpflegung der zum Landesschutz haltenden Miliz, und zu Bestreitung derer ohnentbehrlichen Landesbedürfnisse, bestimmet ist, sowohl sich allen Unterschleifs enthalten, als auch in denen angesetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, sein Quantum erlegen.

Wenn aber ein oder der andere sich hierunter säumig erzeigen, und seine Quotam längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage Lætare oder Bartholomæi an zu rechnen, nicht bezahlen sollte;

Auf solchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wider selbige, ohne einziges Ansehen des Standes und der Person, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Restanten vermittelst militarischer Execution, und zwar bey Vermeidung Selbstersatzes, darzu anhalten sollen, auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldete Zwangsmittel wider die Restanten zu adhibiren, oder vor die Reste selbst zu haften.

Da

Remedia suspensiva sind nicht zu obtendiren.

Da hiernächst die Beschaffenheit dieser Abgabe an und vor sich selbst nicht gestattet, daß durch Protestationes, Appellationes, oder andere Remedia suspensiva, die Obrigkeiten und Einnehmer in Einbringung derer schuldigen Quantorum gehindert werden können; So sind solche keinesweges zu attendiren sonder diejenigen, so sich wider die Billigkeit gravirt zu seyn erachten, an Unsere Collegia lediglich zu verweisen, allwo sie mit ihren gegründeten Beschwerden, besonders aber bey Unserm Geheimden Consilio, jederzeit gehöret werden sollen.

Verwarnung derer Advocaten.

Wobey die Advocaten und Schriftsteller ernstlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beschwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieselben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umstände, unnachbleibend zu belegen Uns nicht veranlasset sehen mögen.

Publication.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausschreiben, vermittelst Vordruckung Unsers Steuer-Secrets, ausfertigen lassen. Gegeben Dreßden, am 12. Dec. 1763.

(L. S.)

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Ihro Königl. Hoheit und Churfürstliche Durchl. Diensten, auch bey Ihro Hoheit dem Chur-Prinzen, ingleichen derer übrigen Prinzen und Prinzeßinnen Hoheiten Hofstätten stehen, befindlich sind, nebst dem Ansatze, was ein jeder zu entrichten hat, auch was andere in der Alphabetischen Consignation benennete Personen jährlich zu contribuiren schuldig sind.

Classe I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören der General-Feldmarschall, die Cabinets- und Conferenz-Ministers, würkliche in Geheimen Consilio sitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würkliche Geheime Räthe, so keine Session haben, ingleichen die Personen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in diese Classe zu rechnen, jährlich 120 Thaler, mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Classe II.

Neunzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, sie mögen darzu vor oder nach Anno 1721. declariret seyn, auch die Ober-Chargen und alle übrige, so den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Diese bezahlen jährlich 90 Thlr. - und also in jeglichem Termine 45 Thlr.

Classe III.

Sechzig Thaler.

In diese Classe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, so mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obristen, und die mit diesen gleichen Rang haben, oder denenselben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und also jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Classe IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die würklichen bürgerlichen Accis-Räthe, inclusivè. Welche jährlich 40 Thaler, und also in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Classe V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieser Classe gehören die würklichen Adelichen und Bürgerlichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Ober-Rechnungs-Inspectores inclusivè, so jährlich 30 Thlr. und also terminlich 15 Thl. zu bezahlen haben; Dargegen es, ratione derer Cammer- und Berg-Commissions-Räthe, Hof-Gerichts-Assessorum zu Wittenberg und Rent-Cammer-Meisters bey denen ihnen in der Alphabetischen Consignation besonders zugetheilten Contingenten sein ungeändertes Bewenden hat.

Classe VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieser Classe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, davon jeder jährlich 25 Thaler, mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Classe VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören der Accis-Banco-Director, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. bezahlet.

Classe VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen sämtliche Titular-Räthe, so von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen; davon jeder jährlich 20 Thaler, und also zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Classe IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieser Classe werden referiret die Hof-Geistlichen, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, welche jährliche resp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Classe X.

Zwölf Thaler.

In diese Classe gehören alle würkliche Secretarii bey den Churfl. Collegiis und Expeditionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angesetzte Personen, so jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. zu entrichten haben.

Classe

Claſſ. XI.
Zehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gezogen die Commendanten derer Compagnien von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, wovon jeder jährlich 10 Thlr. mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XII.
Neun Thaler und Acht Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammer- und General-Accis-Commiſſarien, würkliche Regiſtratores bey denen Churfl. Collegiis und Expeditionen, Acten-Inſpectores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 9 und 8 Thaler, mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XIII.
Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch ſonſt in Ihro Königl. Hoheit Pflichten ſtehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebſt denen übrigen in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 7 und 6 Thlr. folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Claſſ. XIV.
Fünf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Forſtſchreibere, Procuratur-Kornſchreiber und andere, in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. und alſo terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Claſſ. XV.
Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier-Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gezogen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thaler, mithin auf jeden Termin 2 Thlr. und 1 Thlr. 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.
Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. - mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.
A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditorey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Acht, Sechs, Vier, Drey, Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Notand. Die Officiers bey denen Creyß-Regimentern geben nur die Halfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgedankte Bediente und Officianten, niedrige, welche keinen beſondern Rang in der Hof-Ordnung haben, entrichten den 4ten Theil des dem Character zugetheilten Kopfſteuer-Quanti.

Auſſer Dienſten ſtehende Officiers, geben nur den 4ten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Abgedankte gemeine Soldaten ſind frey, wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerke treiben, ſo müſſen ſie, daferne ſie das Bürger- und Meiſter-Recht gewonnen, und Geſellen ſitzen haben, den in dieſer Conſignation einem jeden Handwerke oder Profeſſion zugetheilten Anſatz abführen, auſſerdem aber, wenn ſie nicht Meiſter ſind, contribuiren ſelbige als Geſellen, und da ſie ſich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.

Abgebrannte, welche während letztern Krieges dergleichen Unglück betroffen, oder ihnen noch begegnen dürfte, und weder Beſoldung noch Penſion genüſſen, oder mit einem Character begnadiget ſind, bleiben 3 Jahr lang mit der Perſonenſteuer verſchonet.

Abſatz-Papper	1 gr.
Abtreiber auf denen Schmelzhütten	6 gr.
Accis-Bau-Director	24 thl.
Accis-Einnehmere auf dem Lande, ſind wegen dieſer obhabenden Function frey von der Kopfſteuer.	
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 -
Accis-Thor-Reviſor	1 thl.
Accis-Bier-Reviſor	1 -
Ackersleute in Städten, contribuiren als Bürger in kleinen Städten	8 gr.
Ackervoigte	16 gr.
Acten-Inſpectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 -
Adeliche Mannsperſonen ohne Character	2 -
Advocaten, die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig u. Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermeſſen	8 u. 6 thl.
Advocaten an anderen Orten, nach der Obrigkeit Ermeſſen	3 bis 4 thl.
Advocaten, ſo nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn ſie einen gradum haben, entrichten ſelbige das dießfalls determinirte Quantum.	
Agenten in Dreßden	2 thl.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Allmoſenamtſchreiber in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Allmoſenamtſchreiber in denen übrigen Städten	6 gr.
Allmoſenſammler, wenn er nicht ex alio capite ſeinen Beytrag entrichtet, in großen Städten	16 gr.
Allmoſenſammler in mittlern u. kleinen Städten	8 gr.
Altreiſer, wie ein Schuhflicker.	
Amtsbauſchreiber	1 thl.
Amtsboten	12 gr.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten	

Amts-Commissarius 2 thl.
Amtscopiste 1 -
Amtsdammmeister 2 -
Amtsfischer 2 -
Amtsfleischsteuereinnehmer 1 -
Amtsfleischsteuerpachter, wenn er nur die Fleischsteuer im Amte gepachtet 1 thl.
Amtsgerichtsschöppe 3 gr.
Amtslandschöppen 12 gr.
Amtslandrichter 2 thl.
Amtslandschaftschreiber 1 -
Amtslandschreiber 1 -
Amtmänner 20 -
Amts-Mühlen-Wasser-Baugeschworner 1 -
Amts-Phylicus, so viel als ein anderer Medicus in Städten
Amts-Procurator 3 thl.
Amtsrath 10 -
Amtsrenthverwalter 12 -
Amtsrichter in kleinen Städten 2 -
Amtsschreiber 10 -
Amtssteuereinnehmer 4 -
Amtsstraßenmeister 1 -
Amtsverwalter 12 -
Amtsverweser 12 -
Amts-Wein-Gebürgs-Inspector 12 -
Anblatbecker, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
in kleinen Städten 2 gr.
Anishändler en gros, wie Kaufleute
Anrichter und Schichtmeister bey der Saigerhütte 4 thl.
Anspännere, wie ein ganz Hüfner
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte 3 thl.
Apothecker, dessen die Apothecke eigen ist, in Dreßden und Leipzig 20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 thl.
Apothecker in kleinen Städten 2 -
Apothecker, so die Apothecken gepachtet, oder administriren, geben die Hälfte von vorherstehendem Ansatz.
Apothekergesellen in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Apothekergesellen in denen übrigen grossen und Mittelstädten 12 gr.
Apothekergesellen in kleinen Städten 6 gr.
Appellationsgerichts-Registrator 8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Registrator 4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.
Archi-Diaconus 4 thl.
Archivarius ohne Prædicat 6 -
Armerustierer 4 -
Artillerie-Bauschreiber 4 -
Arzt oder Empiricus 2 -
Assessores bey dem Hofgerichte, Juristenfacultät, Schöppenstühlen und Consistoriis 10 thl.
Assessores Extraordinarii 5 -
Assistenzeinnehmer 1 -
Assistenzthorschreiber 12 gr.
Auctionatores 6 thl.
Auditeurs bey der Armee 2 -
Auerwärter 1 -
Aufgiesser bey Hammerwerken 6 gr.
Aufliegende Personen, siehe ledige Personen.
Aufpasser 16 gr.
Aufpasser-Bey) 8 gr.
Aufsäder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Aufseher beym Churfürstl. Bau 1 -
Aufseher in Herrschaftl. Gärten, wie ein Gärtner bey Privatis
Aufwärter in Collegiis und Churfl. Expeditionen 2 thl.
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten 1 -
Ausreuter bey denen Räthen in Städten 1 -

Ausspeiser bey Hofe 2 thl.
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterscheid, ob sie Hüfner, Halbhüfner, oder Häußler gewesen, die Hälfte von dieser ihrem Contingent.

B.

Baccalaurei Theologiæ 1 thl.
Backmeister, Churfürstl. 5 -
Bader in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neustadt bey Dreßden 4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelstädten, auch zu Friedrichsstadt 1 thl.
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Bahnenwärter, Churfürstl. 12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ball-Inspector 12 -
Ballmeister auf denen Universitäten 3 -
Balletmeister 20 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten 3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.
Barbier, wie die Bader.
Barethmacher in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten 6 gr.
Bauer, oder ganz Hüfner 6 gr.
Baumeister, Churfürstl. 24 thl.
Bauschreiber, Churfürstl. vide Landbauschreiber.
Baumeister bey dem Domcapitul zu Merseburg und Naumburg, it. bey dem Capitul zu Zeitz 4 thl.
Baumeister, Bauschreiber, Bauvoigt, } wenn er von dem Stadt-Magistrat dependiret, und nicht zugleich Rathsherr ist,
in denen großen Städten 4 thl.
in denen Mittelstädten 2 -
in denen kleinen Städten 1 -
Baumwolline Waarenhändler, wie Kaufleute.
Beckenschläger in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Beckenschläger in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Beckenschläger in denen kleinen Städten 4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig 2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten 12 gr.
Becker auf dem Lande 8 -
Bedienten, von der Churfürstl. Livrée 2 thl.
Bedienten, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor 2 thl.
Bedienten, so Livrée tragen 12 gr.
Beindrechsler, wie andere Drechsler.
Bergamts-Assessores-Ober- 6 thl.
Bergamts-Assessores-Ober-, so zugleich Berg-Commißionsräthe sind, vergeben nur den letzten Character mit 15 thl.
Bergcassenschreiber 7 thl.
Bergcommißarien 6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts-Assessores 15 thl.
Berggeschworner 4 thl.
Berg-Gardein 4 thl.
Bergleute 4 gr.
Bergmeister 10 thl.
Berg-Physicus, so viel als ein anderer Medicus in Städten.
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer 2 thl.

Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.
Berg-Schmidt, wie ein anderer Schmidt.
Berg-Verwalter 10 thl.
Berg-Voigt 1 thl.
Bereuter, Churfürstl. 12 thl.
Bereuter bey Herrschaften 6 thl.
Bereuter Scholaren 1 thl.
Bereuter auf denen Universitäten 4 thl.
Besuch-Jäger und
Besuch-Knechte 1 thl.
Bettmeister in denen Churfürstl. Schlössern und Palais 4 thl.
Bettschreiber 2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten 8 gr.
Bey-Köche, Churfürstl. 5 thl.
Bey-Gehülfen, in Churfürstl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc. 1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn sie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genüßen 12 gr.
Woferne sie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, sind sie von der Personensteuer dieser Function halber frey.
Ingleichen sind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Personensteuer eximiret.
Bibliotheken-Inspector 12 thl.
Bibliothecarius, Churfürstl. 8 thl.
Bibliothecarius, bey privatis 2 thl.
Bieber- und Fischotter-Fänger 1 thl.
Bier-Aufseher, vide Trankßteuer-Aufseher
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bier-Brauer in anderen Städten 2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande 1 thl.
Bier-Schenken auf denen Kellern 2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häusern liegende Biere ausschenken, sind deswegen frey.
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häusern wiederum verschenken 12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, sie mögen allein, oder nach der Reihe dieses Befugniß exerciren, dießfalls ist nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde zu entrichten 12 gr.
Bierfasser und
Bierspinder 12 gr.
Bier-Schröter 1 thl.
Bildhauer, Churfürstl. 16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten 6 gr.
Billardeurs, wie Coffee-Schenken.
Billetier in Dreßden 16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Blattner in kleinen Städten 4 gr.
Blaufarben-Meister 2 thl.
Blech-Arbeiter 8 gr.
Blech-Meister 12 gr.
Bleichknecht 12 gr.
Botenmeister, bey denen Canzeleyen 4 thl.
Boten, beym Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, Consistoriis, Posten, Universitäten und Aemtern 12 gr.
Boten, so in verschiedenen Städten verpflichtet, und Personen, auch Paquete fortschaffen, in denen großen Städten 12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelstädten 6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten 4 gr.
Born-Knecht 12 gr.
Börsenschließer, in Leipzig 1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten 1 thl.
Dahingegen diejenigen Bortenwürker, welche nur vor andere Meister ums Lohn arbeiten, höher nicht als Gesellen, in Ansatz zu bringen.
Boymacher, vide Tuchmacher.
Branntewembrenner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande 12 gr.
Branntewein-Crämer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntewein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntewein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Brannt-Cassen-Allmosensammler 4 gr.
Bratenmeister, Churfürstl. 5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.
Brau- und Malz-Knechte in Städten 12 gr.
Brauerknechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.
Briefträger, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten 8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Briefsammler, wie ein Briefträger.
Brillantierer, wie ein Edelgesteinschneider.
Bruchschneider 2 thl.
Bruchschneider zu Berga 1 thl.
Bruchschneider zu Ufftrungen 8 gr.
Brückenmeister 8 gr.
Brückenschreiber 16 gr.
Brunnengräber 8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten 12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden 1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig 2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig 10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig 12 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing-Eisen- und Blaufarben-Werken 6 thl.
Büchsenmacher 2 thl.
Büchsenmeister bey Schützen-Gesellschaften 1 thl.
Büchsenschäfter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschäfter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschäfter, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenschmiede, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschmiede, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschmiede, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenspanner 1 thl.
Büchsenwärter 1 thl.

Budenführer wie ein Tagelöhner.
Büdner, wie ein Häußler.
Bürgerliche Ritterguths-Besitzere 2 thl.
Bürgermeister, in Leipzig 30 thl.
Bürgermeister, in Dreßden 20 thl.
Bürgermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 10 thl.
Bürgermeister, in kleinen Städten 1 thl.
Bürgermeister, in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten 6 gr.
Bürstenbinder, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bürstenbinder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Bürstenbinder, in kleinen Städten 2 gr.
Büttner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büttner, in kleinen Städten 6 gr.
Bürger, so entweder gar keine Profeßionsverwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und sonst andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bürger, dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Bürger, dergleichen, in kleinen Städten 8 gr.
Butterhändler, wie ein Höcker.

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.
Cabinetsmaler 9 thl.
Cabinetten-Inspectores 12 thl.
Calcante in Städten, excl. desjenigen, was er seiner Profeßion halber zu entrichten schuldig ist 2 gr.
Calculatores, wurkliche oder ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen 6 thl.
Calculatores extraordinarii 3 thl.
Cammer-Agenten 2 thl.
Cammer-Abistenz-Rath 30 thl.
Cammer-Aufwärther 1 thl.
Cammer-Bote 12 gr.
Cammer-Caßirer 16 thl.
Cammer-Commissarien 8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe 20 thl.
Cammer-Conducteur vid. Conducteur.
Cammer-Conjulenten 12 thl.
Cammerdiener bey hiesigem Hofe 20 thl.
Cammerbedienten allda, z. E. Peruquier, Schneider ꝛc. welchen das Prædicat als Cammerdiener beygeleget, geben nur als Cammerdiener die Personensteuer.
Cammerdiener bey anderen Herrschaften 2 thl.
Cammer-Fouriers, Churfürstl. 10 thl.
Cammer-Fourier beym Collegio 4 thl.
Cammer-Laquais 4 thl.
Cammermeister in Dreßden 25 thl.
Cammermeister in Zeitz und Merseburg 16 thl.
Cammermohr, Churfürstl. 2 thl.
Cammer-Procuratores 12 thl.
Cammer-Registratores 6 thl.
Cammer-Revisores 2 thl.
Cammerschreiber, ordinarii 6 thl.
Cammerschreiber, extra-ordinarii 3 thl,
Cammerschreiber bey Räthen in Städten 2 thl.
Cammer-Sensale 4 thl.
Cammer-Trabanten, oder Thürsteher, Churfürstl. 2 thl.
Cammer-Zahlmeister 8 thl.
Cämmerey-Secretarius 12 thl.
Cannefaßmacher 1 thl.
Canonicus, in Zeitz und Wurzen 16 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Cantores, in kleinen Städten 12 gr.
Canzelliften und Copisten ordinar. bey denen Collegiis 4 thl.
Canzelliften und Copisten supernumer. 2 thl.
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergischer 12 thl.
Canzley-Diener 1 thl.
Capellmeister 25 thl.
Capell-Musici 12 thl.
Diejenigen Capell-Musici, welche bey dem Churfürstl. Orchestre allein auf gewissen nicht eben beständigen Fuß in Diensten und Besoldung stehen, geben nur die Hälfte.
Capell-Diener, bey der Cammer-Musie 2 thl.
Capitains 10 thl.
Capitain-Lieutenant 4 thl.
Caßirer, Churfürstl. 12 thl.
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig 4 thl.
Caßirer beym Allmosen-Amte zu Leipzig 1 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig 3 thl.
Catecheten auf dem Lande, wenn sie von denen Consistoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeister.
Chirurgi, wie die Bader.
Characterisirte Personen, welche, von auswärtigen Königl. und Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churfächs. Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur 2 thl.
Choraliften beym Dom-Capitul, wie andere Schul-Collegen in denen Mittelstädten 1 thl.
Chori Musici Directores 1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten 12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Coffre-Träger-Gehülfen 4 gr.
Co-Inspectores, bey der General-Accise besonders in denen Amts- und kleinen Städten, sind zwar vor ihre Person von der Personensteuer wegen dieses aufhabenden Officii befreyet, es soll aber der Magistrat des Ortes, wenn sie dießfalls kein Douceur geniessen, ex Fisco entrichten 1 thl.
Collectar-Verwalter 1 thl.
Collet-Stepper 12 gr.
Collet-Wäscher 12 gr.
Collegiate bey Universitäten 2 thl.
Commendante bey der Parforçe-Jagd 30 thl.
Commißions-Actuarius 4 thl.
Commercien-Räthe 20 thl.
Commißions-Räthe 20 thl.
Commißariats-Medicus, so viel, als ein anderer Medicus.
Commißions-Schreiber 4 thl.
Comödianten, Churfürstl. 12 thl.
Cömmödianten, so im Lande sich aufhalten 10 thl.
Concert-Meister 15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien 6 thl.
Con-Directores, wie andere Schulcollegen.
Conditores, Churfl. 12 thl.
Conditor-Gesellen, Churfl. 1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Conditores, in kleinen Städten 6 gr.

Conditores, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen 2 thl.
Conditor-Gesellen 8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Churfl. Conditorey 1 thl.
Conducteurs 6 thl.
Consistorial-Advocaten 3 thl.
Consistorial-Räthe, vide Assessores.
Consistorial-Protonotarius 20 thl.
Consistorial-Ober-Protonotarius 20 thl.
Contributions-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Contributions-Einnehmere auf dem Lande sind frey.
Controlleurs 6 thl.
Copisten, vid. Canzlisten.
Copisten-Amts- oder Raths- 1 thl.
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten 12 gr.
Cornets 2 thl.
Cossäten 2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute.
Cramer-Bothe in Leipzig 4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Creyß-Amtmann 20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer 16 thl.

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Mäurer.
Dammaufseher und Dammmeister, wenn sie nicht sonst contribuiren, sind sie als Tagelöhner anzusetzen.
Devisen-Macher 1 thl.
Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten 2 thl.
Doctores juris, so practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Consistorial-Advocati daselbst zu verstehen 12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten 6 thl.
Doctores juris, so gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung stehen 2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten 3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes 2 thl.
Dom-Cämmerer 2 thl.
Dom-Probstey-Gerichtsvoigt und Verwalter 2 thl.
Domwecker 8 gr.
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten 4 gr.
Drechsler in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Drechsler in kleinen Städten 6 gr.
Dreyviertels-Hüfner 5 gr.
Drucker, so Leinwand und dergleichen drucket, in grossen und Mittelstädten 1 thl.
In kleinen Städten 12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden 4 gr.

E.

Edelgestein-Inspector 6 thl.
Edelgesteinschneider in Dreßden 4 thl.
Edelgesteinschneider in Leipzig 3 thl.
Edelgesteinschneider in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Edelgesteinschneider in denen kleinen Städten 12 gr.
Entenfänger 1 thl.
Einfahrer in Bergwerken 1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten 12 gr.
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder 2 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.
Eisengießer 8 gr.
Eisenschläger 4 gr.
Einspänniger Fuhrmann, mit einem Pferde, giebt die Hälfte, was andere Fuhrleute entrichten.
Elfenbein-Arbeiter 1 thl.
Emailleur wie ein Goldschmied.
Empiricus, wie ein Arzt.
Enken oder Kleinknechte, wie andere Knechte.
Erblehn Richter 1 thl.
Erb-Schulze 1 thl.
Equipage-Commissarius 8 thl.
Erb-Schenke 12 gr.
Eseltreiber, wie ein Tagelöhner.
Essigbrauer 12 gr.
Examinatores würkliche, Rechnungs- 8 thl.
Examinatores supernumerarii 4 thl.
Executores 4 gr.
Exercitien-Meister auf denen Universitäten 3 thl.

F.

Fabricanten, die Entrepreneurs bey denen Fabriquen sind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Gesellen bey Handwerkern anzusehen.
Factor, bey Königl. und andern Blaufarben-Werken 4 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte 4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken 6 thl.
Facultäten-Schreiber 2 thl.
Fähndrich 2 thl.
Fährknecht 12 gr.
Fährmeister 16 gr.
Fährschreiber 16 gr.
Falkencapitain 10 thl.
Falkenmeister 20 thl.
Falkenverwalter 10 thl.
Falknereywärter 1 thl.
Falconier 1 thl.
Famulus 1 thl.
Farbenmeister 2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.
Färber, vide Schönfärber.
Fasanwärter 1 thl.
Fechtmeister bey die Cadets und Pagen 3 thl.
Fechtmeister bey denen Universitäten 3 thl.
Federläufer, oder Federstüber, wie ein Tagelöhner.
Federschmücker in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Federschmücker in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Federschmücker in kleinen Städten 6 gr.
Feder-Viehmäster, wie ein Höcker.
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten 6 gr.
Feldhüter, wenn er nicht ein Dienstknecht ist 2 gr.
Feld-Kriegscaßirer 12 thl.
Feldmesser 2 thl.
Feldprediger 1 thl.
Feld-Zeugschreiber 4 thl.
Felleisen-Reuter, wie ein Postillon.
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten 12 gr.

Feuerwächter bey denen Churfürstlichen Palais und Collegiis 12 gr.
Figur- und Formenmacher 16 gr.
Fiscale bey der Cammer 2 thl.
Fiscale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte 2 thl.
Fischer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Fischer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Fischer, in denen kleinen Städten 4 gr.
Fischer, auf dem Lande 4 gr.
Fischhändler mit frischen Fischen in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fischhändler mit frischen Fischen in kleinen Städten 12 gr.
Fischhändler auf dem Lande 12 gr.
Fischknechte 12 gr.
Fisch-Otterfänger 1 thl.
Fleischhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fleischhauer in denen übrigen großen und Mittel städten 1 thl.
Fleischhauer in denen kleinen Städten 12 gr.
Fleischsteuer-Einnehmer oder Pachter 2 thl.
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleischer oder die Communen die Fleischsteuer gepachtet, haben selbige die 2 thl. womit der Fleischsteuer-Einnehmer angesetzet ist, zu vertreten.
Fleischsteuer-Inspectores 6 thl.
Floß-Aufseher 4 thl.
Floß-Commissarius 6 thl.
Floß-Hauptcaßirer 12 thl.
Floß-Inspector 10 thl.
Floßholz-Schwemmmeister, wie ein Tagelöhner.
Floßmeister 10 thl.
Floßschreiber 6 thl.
Floßschreiber, zu Kösen, soll, weil die Floßholz-Zoll-Einnahme mit der ersten Function jedesmal combinirt gewesen, nur als Floßschreiber die Personen-Steuer erlegen.
Floß-Straf-Befehlshaber 1 thl.
Floßverwalter 10 thl.
Floß-Unterbediente 1 thl.
Fluhrschütze 4 gr.
Fluhrschütze auf Adelichen Gütern 2 gr.
Flußsieder 4 gr.
Formenschneider und Formenmacher 16 gr.
Forstmeister 16 thl.
Förster, ein reutender 4 thl.
Förster oder Fußknecht, denen Jagd-Unterbedienten gleich 1 thl.
Förster, bey Gerichts-Obrigkeiten 1 thl.
Forstschreiber 5 thl.
Forst-Unterbediente 1 thl.
Forst-Bereuter 1 thl.
Forst-Zeichen-Eisenschneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.
Forwergs-Pachter, Churfl. ohne Unterscheid derer Aemter und Vorwerge, worunter auch die Grafschaft Barby zu verstehen 10 thl.
Freysassen und sogenannte Freymann-Lehnguths-Besitzere, in Städten und auf dem Lande 1 thl. 12 gr.
Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.
Fuhrleute oder Lohnkutscher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten 12 gr.
Fuhrmann, Einspänniger, mit einem Pferde, entrichtet die Hälfte, was andere Fuhrleute geben.
Fußknecht 1 thl.

Fuß-Trabanten, wenn sie sonst keine Profession treiben, sind, wie andere Soldaten, frey; Daferne sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerker daneben treiben, auch als Meister, Gesellen halten, müssen sie ebenfalls als Meister, nach denen Ansätzen, contribuiren. Im Fall aber, sie das Meisterrecht nicht gewonnen, und also keine Gesellen halten, sind sie bloß als Gesellen anzusehen.
Futter-Einkaufer 1 thl.
Futter-Marschall 6 thl.
Futterschneider in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Futterschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Futterschneider, in denen kleinen Städten 4 gr.

G.

Gamachen-Schneider 12 gr.
Garde-Dames 20 thl.
Garde-Meubles-Inspector 16 thl.
Garde-Robben-Inspector 16 thl.
Garderobier, in Churfl. Opernhause 6 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten 12 gr.
Garmacher in Bergwerken 4 gr.
Garnisons-Cantor 1 thl.
Gärtner, Churfl. Kunst- oder Hof- 8 thl.
Gärtner-Gesellen, Churfl. 1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis 1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn sie Livrée tragen, wie andere Bediente.
Gärtner-Gesellen auf Rittergüthern 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, in Städten 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, auf dem Lande, wie die Häusler 2 gr.
Gärtner, oder Hintersättler, wenn sie nach Proportion ihres besitzenden Feldes, nicht wenigstens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern 2 gr.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gastirung exerciret wird 8 thl.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht sowohl mit Ausspannung, sondern bloß mit Bierschenken Nahrung getrieben wird 4 thl.
Gasthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gasthöfe, große in denen kleinen Städten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Gasthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in denen kleinen Städten 6 gr.
Gasthöfe auf dem Lande 1 thl.
auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermessen.
Notandum: Es mögen die Gasthöfe verpachtet seyn, oder von dem Eigenthümer das Gastirungs-Recht selbst exerciret werden, so sollen vorherstehende Ansätze ohne Unterscheid entrichtet werden.
Gaze-Macher, wie ein Kaufmann.
Geheime Cabinets-Secretarii 20 thl.
Geheime Cabinets-Registratores 12 thl.
Geheime Cabinets-Canzelisten 8 thl.
Geheime Cabinets-Courier 8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier 8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter 4 thl.
Geheime Cammer-Schreiber 16 thl.
Geheime Cämmerirer 25 thl.
Geheime Secretarien 20 thl.
Geheime Registratores 12 thl.
Geheime Canzelisten 8 thl.
Geheime Raths-Fourier 8 thl.

Geheime Kriegsraths-Expeditores 8 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier 4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter 2 thl.
Gelbgießer, wie ein Rothgießer.
Gemeindeschreiber, in Vorstädten, wenn selbiger nicht ex alio capite die Personensteuer entrichtet, giebt jährlich 2 thl.
General-Accis-Caßirer 20 thl.
General-Accis-Commissarien 8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten 2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, sind frey.
General-Accis-Fourier 4 thl.
General-Accis-Inspectores in großen Städten 8 thl.
General-Accis-Inspectores in Mittel- und kleinen Städten, sie mögen eine oder mehrere Inspectiones haben 4 thl.
General-Accis-Post-Agente 12 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Caßirer 16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten 4 thl.
General-Accis-Rentmeister in Eißleben 16 thl.
General-Accis-Aufwärter 2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant 20 thl.
General-Münz-Gardein 6 thl.
General-Stabs-Secretarien 16 thl.
General-Staabs-Copisten 4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten
Geographus bey denen Cadets 3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten 4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelstädten 2 thl.
Gerichts-Actuarii in ganz kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Gerichtsschöppen zu Jüterbock jeder 12 gr.
Gerichtsschreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig 6 thl.
Gerichtsschreiber auf dem Lande 12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was sie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Bestallung 2 thl.
Gerichtsverwalter, welche sehr geringe Gerichts-Bestallungen haben 1 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement 12 gr.
Geschirrschreiber 4 thl.
Gesellen bey Künstlern, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Gesellen bey Künstlern in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gesellen bey Künstlern in kleinen Städten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig 12 gr.
Gesellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern in kleinen Städten 3 gr.
Gesellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn sie bey ihren Eltern als Gesellen arbeiten, entrichten die Personensteuer nur als Gesellen, ob sie schon das Bürger- und Meister-Recht erlanget haben.
Gestübepocher 4 gr.
Getreyde- und Holzmesser 16 gr.
Getreydehändler, vide Kornhändler.
Getreyde-Lader 16 gr.
Gewerken-Probierer 1 thl.
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten 6 gr.
Gips-Brenner 12 gr.

Glaser in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Glaser in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Glaser in denen kleinen Städten 12 gr.
Glaßschneider, wie die Glaser.
Gleits-Commissarius 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey starken Päßen 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Orten 3 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer auf denen Dörfern sind frey von der Personensteuer.
Gleits-Bereuter 1 thl.
Gleits-Gegenschreiber 1 thl.
Gleits-Inspector 10 thl.
Gleitsmann zu Leipzig 12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig 4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Glockengießer, in kleinen Städten 1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in Dresden und Leipzig 4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen kleinen Städten 1 thl.
Gold- und Silberdrathzieher, wie die Goldschläger.
Goldscheider in Dresden und Leipzig 2 thl.
Goldscheider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Goldscheider, in kleinen Städten 6 gr.
Goldschläger, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Goldschläger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Goldschläger, in denen kleinen Städten 6 gr.
Gold- und Silberstücker, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Gold- und Silberstücker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold- und Silberstücker, in kleinen Städten 1 thl.
Gold- und Silberspinner, wie die Goldschläger.
Gold- und Silberwürker, wie die Goldschläger.
Gondoliers 1 thl.
Gottes-Kastenschreiber 1 thl.
Gouvernements-Copisten 4 thl.
Gouvernements-Secretarien 16 thl.
Gradier-Meister 2 thl.
Graveur, wie ein Kupferstecher.
Grenz-Bereuter 1 thl.
Grenz-Commissarius 8 thl.
Grenzschütze, Churfl. 1 thl.
Grenzschütze, auf adelichen Gütern 2 gr.
Großgärtner 3 gr.
Gruben-Jungen auf Bergwerken 2 gr.
Grubensteiger 4 gr.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten 12 gr
Güter-Beschauer, Ordinar. 2 thl.
Güter-Beschauer, Supernum. 1 thl.
Güter-Bestädter 1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeister 1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn 8 gr.
Gerichts-Diener auf dem Lande 4 gr.
Armenvoigt, wie ein Amtsfrohn 8 gr.

H.

Haarfrisirer 16 gr.
Haarbeutelmacher, wie ein Schneidergeselle.
Halbhüfner 4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als ¼ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe besitzet, ist als ein Halbhüfner zu consideriren.
Hammerarbeiter 4 gr.
Hammerschmiede, wie andere Schmiede.
Hammer-Verwalter 6 thl.
Hammerwerksvorsteher 1 thl.
Handels-Diener, bey Spitzen-Eisen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.
Handlanger, bey Mäurern und Zimmerleuten, in Dresden und Leipzig 8 gr.
in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 -
in denen kleinen Städten 2 -
Händler, wie Kaufleute.
Händler, mit Feder-Vieh, Obste, und anderen Victualien, Holz ꝛc. sind als Höcker anzusehen.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie sich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erstere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben 4 gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie keine Bauer-Arbeit treiben, und sich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben 8 gr.
Handwerker zu Heldrungen, welche ihre Profession treiben, geben keinesweges noch besondere Personensteuer als Bürger.
Haartuchmacher, ist frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeßion dabey treibet, davon die bestimmte Personensteuer zu erlegen.
Haspler; wie ein anderer Bergmann.
Haupt-Salz-Caßirer 4 thl.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer 8 thl.
Hausirer, wie Tabulet-Crämer.
Haushofmeister, bey Herrschaften 4 thl.
Häusler. 2 gr.
Haus-Kellner, Churfl. 6 thl.
Hausmann, in Churfl. Häusern 2 thl.
Hausmann, bey Privatis 1 thl.
Hausverwalter 2 thl.
Hausschlächter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Hausschlächter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Hausschlächter, in kleinen Städten 4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Waysenhäusern, auch Lazarethen 16 gr.
Hausvoigt, bey Räthen in Städten 12 gr.
Hausvoigt, oder Schirrmeister 16 gr.
Heege-Reuter 2 thl.
Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten 2 thl.
Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.
Heringshändler, wie die Höcker.
Herdschmid, auf Blechhämmern, wie ein Hüttenarbeiter.
Heyducken, Churfl. 2 thl.
Heyducken bey Herrschaften 12 gr.
Hintersättler, wie ein Halbhüfner 4 gr.
Hirten, sind frey von der Personensteuer.
Historiographus, wie ein Professor ordinarius.
Höcker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.
Höcker, in kleinen Städten 6 gr.
Höcker, auf dem Lande 6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten 6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Hälfte.

Hof-Apothecker 8 thl.
Hof-Ausspeiser 2 thl.
Hof-Barbier 6 thl.
Hof-Bauschreiber 4 thl.
Hof-Becker 3 thl.
Hof-Bettmeister 6 thl.
Hof-Bildhauer 8 thl.
Hof-Bockpfeifer 2 thl.
Hof-Bernstein-Arbeiter 6 thl.
Hof-Beutler 6 thl.
Hof-Brauverwalter 12 thl.
Hof-Buchbinder 6 thl.
Hof-Buchdrucker 8 thl.
Hof-Buchführer 12 thl.
Hof-Calcante 1 thl.
Hof-Cantor 2 thl.
Hof-Capläne 16 thl.
Hof-Caßirer 16 thl.
Hof-Ceremonien-Meister 40 thl.
Hof-Commißarien 10 thl.
Hof-Compositeur 6 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.
Hof-Diaconi 16 thl.
Hof-Edelgesteinschneider, oder Brillantirer 16 thl.
Hof-Einkäufer 9 thl.
Hof-Expeditores 6 thl.
Hof-Factor 12 thl.
Hof-Feuer-Geräthschafts-Lieferante 2 thl.
Hof-Fischmeister 6 thl.
Hof-Fischer 2 thl.
Hof-Fleckausmacher 9 thl.
Hof-Fourier 6 thl.
Hof-Gerichts-Assessores zu Wittenberg 10 thl.
Hof-Glaser 8 thl.
Hof-Glöckner 1 thl.
Hof-Gold- Silber- und Seidenstücker 16 thl.
Hof-Grottirer 9 thl.
Hof-Futteralmacher 6 thl.
Hof-Hutmacher 6 thl.
Hof-Jäger 12 thl.
Hof-Jubelirer 10 thl.
Hof-Kellerschreiber 6 thl.
Hof-Kirschner 6 thl.
Hof-Koche 5 thl.
Hof-Küchschreiber 6 thl.
Hof-Kunst-Tischler 8 thl.
Hof-Kupferschmidt 6 thl.
Hof-Laquirer 8 thl.
Hof-Liveranten 12 thl.
Hof-Mahler 9 thl.
Hof-Mathematicus 10 thl.
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.
Hof-Medailleur 6 thl.
Hof-Medicus 20 thl.
Hofmeister, auf Ritter- und anderen Güthern 16 gr.
Hof-Metzger 9 thl.
Hof-Mundschenke 6 thl.
Hof-Opticus 1 thl.
Hof-Paucker 6 thl.
Hof-Peruquier 10 thl.
Hof-Pirschmeister 24 thl.
Hof-Poet 12 thl.
Hof-Posamentirer 6 thl.
Hof-Profos 2 thl.
Hof-Riemer 6 thl.
Hof-Schnallenmacher 6 thl.
Hof-Schneider 8 thl.
Hof-Schuster 6 thl.

Hof-Schütze 2 thl.
Hof-Secretarien 12 thl.
Hof-Seiler 6 thl.
Hof-Stemschneider 6 thl.
Hof-Strumpfwürker 6 thl.
Hof-Seifensieder 6 thl.
Hof-Täschner 6 thl.
Hof-Tapetenwürker 6 thl.
Hof-Tapetenmahler 6 thl.
Hof-Tischler 6 thl.
Hof-Töpfer 6 thl.
Hof-Traitteur 6 thl.
Hof-Trompeter 6 thl.
Hof-Uhrmacher 6 thl.
Hof-Vergolder 6 thl.
Hof-Wagner 6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte 6 thl.
Hof-Gerichts-Actuarius 4 thl.
Hof-Gerichts-Bote 12 gr.
Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Hof-Gold- und Silberpolirer 6 thl.
Hofmeister, bey jungen Herren 4 thl.
Hofmeister, Gräfl. Sollbergischer 12 thl.
Hof-Ofenfabricanten, wie ein anderer Hof-Profeßions-Verwandter.
Hof-Verwalter 10 thl.
Hof-Wasser-Verwalter 10 thl.
Hof-Zahlmeister 8 thl.
Hof-Zahn-Operateur 6 thl.
Hof-Ziehler 2 thl.
Holzforster, gleich einem Förster bey Gerichtsobrigkeiten.
Holzleger oder Holzmesser 1 thl.
Holzflößaufseher, wie ein Floßunterbedienter.
Holz-Schreiber 4 thl.
Holz-Verwalter 10 thl.
Holz-Anweiser 1 thl.
Holzhändler, wie ein Höcker.
Holzsetzer, wie ein Holzmesser.
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.
Holzwäscher, wie ein Tagelöhner.
Hopfenmesser 8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.
Hospital-Verwalter in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Hospital-Verwalter an andern Orten 1 thl.
Hospital-Kirchen- und Kasten-Vorsteher, wenn diese Officia mit einer Rathsherrnstelle combiniret sind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.
Hüfner, ganze 6 gr.
Hütten-Arbeiter 4 gr.
Hütten-Bereuter 1 thl.
Hütten-Meister 2 thl.
Hütten-Schreiber 2 thl.
Hütten-Verwalter 4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Hutschmücker, wie die Hutmacher.

J.

Jagd-Barbierer 10 thl.
Jagd-Commissarius 4 thl.
Jagd-Courier 2 thl.
Jagd-Fourier 4 thl.
Jagd-Hautboisten 16 gr.
Jagd-Inspector 12 thl.
Jagdhornmacher, wie ein Jagdunterbedienter.
Jagdkutscher, Churfl. 1 thl.
Jagd-Schreiber 7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte, so ausserhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt so viel, als was die andern sich in hiesiger Stadt befindenden Handwerksleute von sothanen Profeßionen entrichten. Dagegen die im Jäger-Hofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagd-Unterbedienter bezahlen 1 thl.
Jagd-Unter-Bediente 1 thl.
Jagd-Zeugmeister 6 thl.
Jagd-Zeugwärter 2 thl.
Jäger, Churfl. 1 thl.
Jäger, bey Herrschaften 12 gr.
Jäger-Pursche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe 12 gr.
Jäger-Pursche, welche bey ihren Eltern, oder andern Personen in Diensten stehen 12 gr.
Impost-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 12 thl.
Informatores, bey Herrschaften, oder auch die Privat-Informationes geben 2 thl.
Ingenieurs, so keinen Character haben 3 thl.
Inspector beym grünen Gewölbe, ingleichen bey der Bilder- und anderen Gallerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerirer ist, hat er nur von der vornehmsten Function die Personensteuer zu entrichten.
Inspector derer Naturalien- Mineralien und anderer Curiosi täten-Cabineter, wenn er das Prædicat als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlet nur von der vornehmsten Charge die Personensteuer.
Inspectores bey Churfl. Palais 6 thl.
Inspectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche 6 thl.
Instrumenten-Inspector 4 thl.
Instrument- und Pfeifenmacher, vide Musicalische Instrumentenmacher.
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboisten und Gemeinen, sie mögen Pension geniessen, oder nur mit Freyscheinen versehen seyn, sollen intuitu ihrer treibenden Profeßionen und Handwerker, bey der Personensteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden;
Invencionsmahler, wie ein Hofmahler.
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten 1 thl.
Jungen, so bey Privatis als Bediente serviren 2 gr.

Hierüber

hat von und mit Lætare 1764.

Ein Jude, der sich wesentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Churfl. Pässen, aufhält, an Personensteuer vor sich jährlich zu bezahlen 70 thl.
Dessen Frau 30 -
Jedes Kind ohne Absicht auf das Alter 5 -
Jeder Knecht 4 thl. 12 gr.

und

Jede Magd 3 thl.

Und soll künftig hin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Personen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterschleifs, verstattet werden. Diejenigen Juden aber, so sich in anderen Städten und Orten hiesiger Churfächsischer Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorstehenden Ansätzen.

Wie

Wie denn auch die reisenden fremden Juden vor jeden Tag, den sie sich an einem Orte im Lande, es sey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1764sten Jahres, vor jede Person

in großen und Mittelstädten 18 gr.
in kleinen Städten und Dörfern aber 9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freypässe sich zu erfreuen haben; Welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächsten Lieferung mit einzurechnen verbunden ist; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Messen besuchen, sowohl acht Tage vor Einlautung der Messe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe dieser Steuer verschonet.

Nicht minder bleiben die reisenden Juden auf die Tage, wenn sie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdischer Feyertage, den Weg zu prosequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Personensteuer befreyet.

K.

Kärner 1 thl.
Kästelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten 4 gr.
Kammsetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kammsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Kammsetzer, in denen kleinen Städten 4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kanngießer, in kleinen Städten 12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Kasten-Vorsteher, vide Hospital-Vorsteher.
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis 40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis 12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis 4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vasallen Städten 4, 8 gr. bis 1 thl.
Wenn sich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben sie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angesetzet ist.
Kaufmann, so die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger Personensteuer.
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Kaufmannsdiener, in kleinen Städten 8 gr.
Kellerey-Beygehülfen 1 thl.
Kellermeister, Churfl. 6 thl.
Kellermeister, bey Privatis 2 thl.
Kellerschreiber, in Leipzig 4 thl.
Kellerschenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kellerschenke, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kellerschenke, in kleinen Städten 16 gr.
Kesselflicker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kesselflicker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Kesselflicker, in kleinen Städten 6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn sie denen Eltern in ihrer Handthierung beystehen, resp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermessen, 1. 2. 3 bis 4 gr.
Nota: Der Sohn, welcher das Meister-Recht erlanget, solches aber nicht treibet, sondern dem Vater in seiner Profession mit beystehet, und bey selbigem die Kost genüßet, giebet bloß als ein Geselle die Personensteuer.
Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein besonderes Bewerb und Verdienst haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künsten, Profeßionen und anderer Hand-Arbeit beystehen, sondern sich nur an derer selben Kost befinden, sind davon frey.
Kinder-Lehrer 4 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten 8 gr.
Kirchstübgen-Diener, in Dreßden 2 thl.
Kirchväter, sind dieserhalb frey.
Kirschner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten 12 gr.
Kirschner, so Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.
Klein-Gärtner 2 gr.
Klempner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Klempner, in kleinen Städten 12 gr.
Knechte, so auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn 12 gr.
Knechte, so um Zwanglohn dienen 4 gr.
Knochen-Drechßler, wie ein anderer Drechßler.
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten 8 gr.
Kobold-Inspector 4 thl.
Köche, Churfl. 5 thl.
Köche, in Städten, so ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Köche, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Köche, auf vorherbeschriebene maße in kleinen Städten 12 gr.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Koch, bey Herrschaften, wenn er nicht Livrée trägt 2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.
Kofentschenken, die Hälfte, was ein Bierschenke entrichtet.
Kohlbrenner 4 gr.
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.
Kohlmesser 1 thl.
Kohlläufer, bey der Saiger-Hütte 2 gr.
Korb- und Siebmacher in Dreßden und Leipzig 16 gr.

Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten 4 gr.
Korbmacher, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Korn- oder Getreydläder 16 gr.
Kornmesser 1 thl.
Kornschreiber, Churfl. 6 thl.
Kornschreiber, bey dem Dom-Capitul zu Merseburg und Naumburg, item bey dem Capitul zu Zeitz. 3 thl.
Kornschreiber auf dem Lande 1 thl.
Kräuterhändler 2 gr.
Kretzschmar, oder Kneipschenke 12 gr.
Kriegs-Cassirer 16 thl.
Kriegs-Zahlmeister 12 thl.
Küchen-Beygehülfe 1 thl.
Küchen-Meister, Churfl. 20 thl.
Küchenschreiber, Churfl. 6 thl.
Küchen-Verwalter 2 thl.
Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Küchel-Becker, in kleinen Städten 12 gr.
Kunst-Cämmerer 20 thl.
Künstler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.
Kunstmeister, bey dem Bergbau und Wasserleitungen 1 thl.
Kunstmeister, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeister.
Kupfer-Hammerschmidt 1 thl.
Kupfer-Hammerschmidts-Geselle 6 gr.
Kupferstecher, in Leipzig 3 thl.
Kupferstecher, in Dreßden 2 thl.
Kupferstecher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kupferstecher, in kleinen Städten 12 gr.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Kupferdrucker, in kleinen Städten 6 gr.
Kupferschmidt, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Kupferschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kupferschmidt, in kleinen Städten 12 gr.
Kutscher, Churfl. 1 thl.
Kutscher, bey privatis 12 gr.
Kux-Cränzler 1 thl.

L.

Land-Accis-Commissarius 8 thl.
Laborante, oder Chymicus 2 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden 10 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig 12 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben 2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, so unter 20 Thl. jährlich Besoldung genüßen, sind dieserhalb frey, woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber ansteigen, geben solche jährlich 12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, sind frey.
Land-Baumeister 20 thl.
Land-Bauschreiber 4 thl.
Land-Commissarius 2 thl.
Land-Feldmesser 2 thl.
Landfleischer und Lästerer, wie die Handwerker auf dem Lande.
Land-Fuhrleute 12 gr.
Landkutscher, wie ein Lohnkutscher.
Land-Richter 1 thl.
Landschreiber, vide Amts-Landschreiber.
Landschreiber des Raths zu Leipzig 6 thl.
Land-Schulze 1 thl.
Landstuben-Einnehmer, zu Leipzig 4 thl.
Land- und Ranksteuer-Einnehmer in Städten 1 thl.
Lacquirer in Städten 1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.
Laternen-Inspector zu Dreßden 2 thl.
Laternen-Aufseher 6 gr.
Laternen-Putzer 6 gr.
Läufer, Churfl. 2 thl.
Läufer, bey Herrschaften 12 gr.
Lautenmacher 1 thl.
Lederfärber 12 gr.
Ledige Personen, deren Gesundheits-Zustand zu dienen zwar gestattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß sie solche bey ihrer Arbeit gebrauchen 2 thl.
Nota: Jedoch ist dieses überhaupt nur von ganz geringer und sonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verstehen.
Lehns-Fiscal 2 thl.
Lehns-Schulze oder Richter 1 thl.
Lehns-Secretarius 20 thl.
Lehrjungen sind von der Personensteuer eximiret.
Leib-Barbier 10 thl.
Leib-Jäger 10 thl.
Leib-Medicus 20 thl.
Leib-Schneider, Churfl. 8 thl.
Leib-Schütze 10 thl.
Leib-Knechte, Churfl. 2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Leinweber, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Städten 12 gr.
Leistenschneider, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Leistenschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Leistenschneider, in kleinen Städten 6 gr.
Licentiati Juris, wenn sie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber 2 thl.
Licent-Bereuter 1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eisen 2 thl.
Lichtschreiber, Churfl. 6 thl.
Linden-Wärter im Churfl. Geheege 1 thl.
Livrée-Bediente, siehe Bediente.
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten 12 gr.
Lohn-Kutscher, vid. Fuhrleute.
Loh-Müller, wie ein anderer Müller.
Lohn-Arbeiter, so bey denen Meistern ums Lohn arbeitet, ist als ein Geselle anzusehen.
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Lohnwächter, wie ein Tagelöhner.
Löwenwärter 2 thl.
Lumpensammler 16 gr.

M.

Magistri legentes, auf denen Universitäten 2 thl.
Magistri non legentes 1 thl.
Magistri, welche in Prediger-Amte sind, geben als Magistri keine besondere Personensteuer.
Mägdgen-Schulmeister oder Informatores, wie Kinderlehrer.

Maler-

Maler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Maler in kleinen Städten 12 gr.
Mäckler, oder Sensale 4 thl.
Mälzer 12 gr.
Mälzer-Knechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen 6 thl.
Markt-Aufseher 12 gr.
Markthelfer 12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen 2 gr.
Wenn sie aber als Bauern oder Häusler bereits contribuiren, sind sie frey.
Marktmeister, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Marktmeister, in denen andern Städten 12 gr.
March-Commissarius, im Stiffte Naumburg und Merseburg. 40 thl.
Marktscheider 4 thl.
Marktvoigt 1 thl.
Marionetten- oder Puppenspieler, wie Comödianten.
Marmorirer 2 thl.
Marqueur im Ballhause 1 thl.
Marqueur in Coffée-Häusern zu Dreßden und Leipzig 1 thl.
Marqueur in andern Städten 16 gr.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen 10 thl.
Mathematici, auf Universitäten 1 thl.
Mauermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Mauermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Mauermeister, in denen kleinen Städten und Dörfern 12 gr.
Mauer-Geselle 4 gr.
Maulthier-Knecht 8 gr.
Mechanici, auf Universitäten, und andern Orten 1 thl.
Medailleur 4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten 4 thl.
Medici, in Kelbra und Heringen 1 thl. 8 gr.
Mehlhändler, wie die Höcken.
Meister, bey Handwerkern und Profeßionen, welche weder Gesellen noch Lehrjungen halten, geben nur als Gesellen die Personensteuer.
Menagerie-Meister 16 thl.
Messerschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Messerschmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.
Messerschmied, in denen kleinen Städten 6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer 2 thl.
Modell-Meister 2 thl.
Mühlen-Commissarius 10 thl.
Mühlen-Inspector, oder Mühlen-Voigt 12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen sind, von jedem Gange 4 gr.
Nota: Jeder Oel-Grütze-Hirse, Stampe- auch Schneide-Mühlen-Gang, wird vor einen Gang gerechnet.
Müller, so die Mühlen gepachtet, von jedem Gange 2 gr.
Müller, um die Metze 2 gr.
Mühlknappen, oder Scheider 3 gr.
Mundbecker 3 thl.
Mund-Köche, Churfl. 6 thl.
Mund-Schenken 6 thl.
Münz-Druckmeister 6 gr.
Münz-Druckwerksmeister 1 thl.
Münz-Eisenschneider 1 thl.
Münz-Eisenschläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, jeder 4 gr.
Münz-Factor 4 thl.
Münz-Gardein 6 thl.
Münz-Meister 6 thl.
Münz-Ohme 12 gr.
Münz-Schnitten-Meister 8 gr.
Münz-Schreiber 4 thl.
Münz-Tiegelwärter 12 gr.
Musicalische Instrumentenmacher, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in kleinen Städten 12 gr.
Musicant und Kunstpfeiffer, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in kleinen Städten 12 gr.
Musicant auf dem Lande 6 gr.
Musterschreiber, in Leipzig und andern Städten 1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken 12 gr.
Nachthüttenmeister 12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht schon seiner Profession wegen, angesetzet 2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Nadler, in kleinen Städten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen kleinen Städten 4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufseher 12 gr.
Notarius publicus, wenn er sein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret 1 thl.
Notiste bey der Churfl. Hof-Capelle 4 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Caßirer 10 thl.
Ober-Auditeur 20 thl.
Ober-Aufseher, des Gewehrs 6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commissarius 20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeister 10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe 12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber 4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Bereuter 20 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer 10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditor 6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius 12 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretarius 6 thl.
Ober-Consistorial-Assessor 10 thl.
Ober-Consistorial-Protonotarius 20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken 2 thl.
Ober-Equipage-Commissarius, vide Equipage-Commissarius
Ober-Feldscheerer 6 thl.
Ober-Floß-Inspector 30 thl.
Ober-Floß-Aufseher 10 thl.
Ober-Floß-Commissarius 6 thl.
Ober-Förster, Churfl. 6 thl.
wenn er aber zugleich Wildmeister ist, entrichtet er nur als Wildmeister die Personensteuer.

Ober-Förster bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten. 6 thl.
Ober-General-Acris-Commissarius 12 thl.
Ober-Gleiths-Commissarius 10 thl.
Ober-Güter-Beschauer 2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocat 8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen 12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Ober-Hof-Trompeter 6 thl.
Ober-Hüttenmeister 4 thl.
Ober-Hüttenraiter 6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter 6 thl.
Ober-Hütten-Vorsteher 6 thl.
Ober-Jagd-Commissarius 12 thl.
Ober-Jäger 10 thl.
Ober-Land-Feldmesser 3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig 2 thl.
Ober-Post-Amts-Inspector zu Leipzig 12 thl.
Ober-Post-Amts-Cassirer 6 thl.
Ober-Post-Amts-Controlleur 6 thl.
Ober-Post-Amts-Einnehmer 4 thl.
Ober-Post-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Post-Commissarien 20 thl.
Ober-Postmeister 20 thl.
Ober-Proviant-Commissarien 12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord. 6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores supern. 3 thl.
Ober-Salz-Inspector 8 thl.
Ober-Stadtschreiber, wie ein Rathsherr.
Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Obersteuer-Cassirer 20 thl.
Obersteuer-Expeditores 6 thl.
Obersteuer-Procurator 10 thl.
Ober-Schieds-Guardein 4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichtsschreiber, in Leipzig 10 thl.
Obervoigt bey dem Bauwesen und Oeconomie des Raths zu Leipzig 9 thl.
Ober-Waageschreiber 9 thl.
Ober-Wildmeister 16 thl.
Ober-Zehendner 12 thl.
Ober-Zeugschreiber 10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Oculist 2 thl.
Ofenmeister und Schmelzer 1 thl.
Oeconomie-Inspector 6 thl.
Oeconomus bey denen Universitäten 2 thl.
Oeconomus bey denen Casernen 1 thl.
Oelschläger in Mühlen, wie ein Tagelöhner.
Operisten, Churfl. 12 thl.
Opticus 1 thl.
Ordinarius auf Universitäten 12 thl.
Organisten, wie die Kirchner.
Orgelmacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.
Ochsenjunge, so ohne Zwanglohn dienet 2 gr.
Ochsenjunge, so um Zwanglohn dienet 1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tausend Thaler, und darunter Pacht-Geld giebet 2 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, so über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet 3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet 4 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet 6 thl.
Pachter, in denen Städten, Dreßden, und Leipzig giebet von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und sonst, von Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl. 1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl. 2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl. 3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum über 75 Rthl. bis 100 Rthl. inclusivè beträget 4 gr.
Pachtere, so statt des Pacht-Geldes jährlich ein gewisses an Getreyde geben, müssen nach dem Betrag des Marktgültigen Preises auf vorherbeschriebene Maaße contribuiren.
Packmeister, auf denen Posten 2 thl.
Pagen-Hofmeister 20 thl.
Pagen, Churfl. 6 thl.
Pagen, bey Herrschaften 2 thl.
Palais-Inspector 6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.
Parforce-Jagd-Commendant 30 thl.
Pastetenbecker 1 thl.
Pastores, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Pastores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl.
Pastores, in kleinen Städten 2 thl.
Pechbrennmeister und Pechbrenner 2 gr.
Pechknechte 2 gr.
Pedelle auf Universitäten 16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Perlenfänger 2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Peruquenmacher bey Herrschaften, wie Gesellen.
Petschaftstecher 1 thl.
Pfannenkuchenbecker 12 gr.
Pfannenschmiedt, beym Salzwerke zu Kösen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.
Pfarrer auf dem Lande 2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, so eine geringe Pfarre in Einkünften haben 1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Pferdehändler, wie Kaufleute.
Pferdner, wie ein Hüfner.
Pflastersetzer, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pflastersetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Pflastersetzer, in kleinen Städten 2 gr.
Pferde-Jungen, so ohne Zwanglohn dienen 2 gr.
Pferde-Jungen, so um Zwanglohn dienen 1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten 1 thl.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten 6 gr.
Physicus, wie ein Medicus.

Piqueurs 2 thl.
Piquenmacher beym Zeughause, wie die Profeßions-Verwandten bey dem Zeughause.
Pirschmeister, vide Hof-Pirschmeister.
Polirer 1 thl.
Polirer bey Mäuer- und Zimmermeistern 12 gr.
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum ist besonders determiniret.
Portechaisen-Träger 12 gr.
Portechaisen-Träger-Expectanten, geben nur die Hälfte.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig 1 thl.
Posamentierer, vid. Bortenwürker.
Post-Commissarius 6 thl.
Postgüther-Beschauer 2 thl.
Posthalter,
Postverwalter und Postmeister, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langensalza, Meissen, Stauchitz, Weißensee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau 10 thl.
Posthalter und
Postmeistere, bey denen übrigen Stationen 6 thl.
Posthalter und
Post-Verwalter, in kleinen Städten und Orten, so entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen 1 thl.
Post-Bothenmeister 4 thl.
Postschreiber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Postschreiber, in andern Städten 1 thl.
Postillon 8 gr.
Post-Stallmeister, wie ein Postverwalter.
Potaschsieder, wie ein Pulver-Arbeiter.
Premier-Lieutenant 4 thl.
Probierer in Bergwerken 3 thl.
Pro-Consul 20 thl.
Procuratur-Kornschreiber 5 thl.
Procuratur-Verwalter 10 thl.
Professores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg 6 thl.
Professores Philosoph. 4 thl.
Professores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.
Proviant-Amts-Verwalter 8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige 1 thl.
Proviant-Commissar 6 thl.
Proviantknechte, gewesene, so sich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.
Proviantmeister 6 thl.
Proviant-Officier 2 thl.
Proviant-Verwalter 6 thl.
Provisor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig, 2 thl.
Provisor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Provisor, in Apothecken, in kleinen Städten 6 gr.
Pulver-Arbeiter 4 gr.
Pulver-Körner 4 gr.
Pulver-Müller 16 gr.
Puppenspieler, geben als Comödianten.

R.

Rademacher, vide Wagner.
Rappé-Eisenmacher 12 gr.
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.
Raths-Copiste 1 thl.
Raths-Förster 1 thl.
Rathsherr zu Leipzig 20 thl.
Rathsherr zu Dreßden 10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten 12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vasallen-Städten 6 gr.
Raths-Deputirter bey der Creyß-Einnahme 6 thl.
Rathswächter, wenn sie in großen und Mittelstädten die Arrestanten mit bewachen 8 gr.
Rathswächter, wenn sie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelstädten 4 gr.
in kleinen Städten 2 gr.
Raths-Wachtmeister 1 thl.
Rectores, auf denen Universitäten 20 thl.
Rectores, auf denen Fürsten-Schulen 3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten 12 gr.
Recess-Schreiber 4 thl.
Rechenmeister 1 thl.
Regiments-Quartiermeister 3 thl.
Regiments-Feldscheerer 2 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden 20 thl.
Registratores, würkliche bey denen Collegiis 8 thl.
Registratores supern. & titulares bey denen Collegiis 4 thl.
Registratores, in denen Gerichtsstuben 4 thl.
Regierungs-Bothe, vide Canzley-Bothe.
Reutknechte, Churfl. 1 thl.
Reutknechte, bey privatis 12 gr.
Rentmeister, der Vice-Land- 16 thl.
Rentmeister zu Merseburg und Zeiz 12 thl.
Rentschreiber 4 thl.
Reiherwärter 2 thl.
Reise-Cammercaßirer 8 thl.
Reise-Cammerschreiber 4 thl.
Reise-Mundkoch 4 thl.
Reise-Mundschenke 2 thl.
Reise-Stallschreiber 4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Riemer, in kleinen Städten 12 gr.
Riethbinder auf dem Lande, gleich einem Tagelöhner.
Rittmeister 10 thl.
Ritterguths-Besitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn selbige von dem Churfächsischen Hofe keinen Character haben 2 thl.

Nota: Alle unmündige Besitzere eines Ritterguths, wenn sie schon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, sollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich 2 Rthlr. Personensteuer, gleich denen Vasallen, entrichten.

Jede adeliche oder bürgerliche Wittwe, und adeliches Fräulein, soll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, so sie besitzet, ebenfalls Zwey Rthlr. Personensteuer, gleich denen Vasallen, jährlich erlegen.

Woferne aber die Männer noch besondere Prædicata gehabt, müssen selbige über dieses respect. den 10ten und 20sten Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.

Röhrmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Röhrmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Röhrmeister, in kleinen Städten 6 gr.
Röhrmeister auf dem Lande, wenn solche nicht zugleich Zimmerleute sind 2 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in kleinen Städten 6 gr.
Roßhandler, so in hiesigen Landen wohnhaft, wie Kaufleute in mittel und kleinen Städten.
Rostwender auf Bergwerken 4 gr.
Rothgießer 2 thlr.
Rüst-Cammerschreiber 4 thl.
Ruthengänger 8 gr.
Rüstknechte, Churfl. 2 thl.

S.

Saffior-Händler en gros, wie Kaufleute.
Salz-Bereuter 1 thl.
Salz-Böttger 16 gr.
Salz-Caßierer 4 thl.
Salz-Inspector 4 thl.
Salz-Körner, vide Körner.
Salz-Läder, vide Salzsieder.
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.
Salz-Licent-Einnehmer auf denen Dörfern in Leipzigischen Creyße 1 thl.
Salz-Messer 1 thl.
Salz- oder Sol-Pomper 2 gr.
Salzsieder-Meister 12 gr.
Salzbäder 2 gr.
Salzschank-Schreiber 2 thl.
Salzsieder 6 gr.
Salpetersieder 4 gr.
Salzschank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.
Salzschenke 4. 6. 8 bis 12 gr.
Salztreiber, gleich einem Höcken.
Salz-Visitator 16 gr.
Salzverwalter 4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten 16 gr.
Sägeschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sägeschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sägeschmied, in kleinen Städten 6 gr.
Saigerer und Mauermeister 1 thl.
Saigermeister und Wäschsteiger 1 thl.
Sand-Uhrmacher 12 gr.
Sattler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sattler, in kleinen Städten 8 gr.
Sattelknechte, Churfl. 2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.
Schaffner, auf denen Post-Kutschen 1 thl.
Schachtelmacher, und
Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.
Schäfer 12 gr.
Schaf-Knecht 6 gr.
Schaf-Junge 2 gr.
Scheerenschleifer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Scheerenschleifer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Scheerenschleifer, in kleinen Städten 4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken 1 gr.
Scheidewasserbrenner, in großen u. Mittelstädten 1 thl.
Scheidewasserbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Schenken oder Kretzschmar auf dem Lande, darinnen nicht gastiret, sondern nur Bier und Brandtewein geschenket wird 12 gr.
Schichtmeister, so Ausbeut-Zechen bauen 2 thl.
Schichtmeister, so Zubuß-Zechen bauen 1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten 12 gr.
Schiffsbaumeister 3 thl.
Schiffs-Herr, wie ein Kaufmann.
Schiffknechte 12 gr.
Schiffknechte, wenn selbige ihr Brodt bey der Elb-Schiffahrt nicht erwerben, geben als Häusler.
Schiffmann, wie die Fischer.
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.
Schirrmeister, bey Hofe und bey der Artillerie 1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Schlagschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Schlagzieher 16 gr.
Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.
Schloß-Hauptmann zu Merseburg 60 thl.
Schloß-Hauptmann zu Zeitz 40 thl.
Schloß-Hauptmann zu Heldrungen 30 thl.
Schloß-Hauptmann zu Dahme 30 thl.
Schlosser, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schlosser, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schlosser, in kleinen Städten 12 gr.
Schloß-Wächter 12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten 6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer 4 gr.
Schmiede, Hufschmiede in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schmiede, in den übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten 8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterscheid ihres Verdiensts 1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten, nach Unterscheid ihres Verdiensts 12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdiensts 8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie 4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 12 gr.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in kleinen Städten 16 gr.
Schöppenschreiber zu Leipzig 4 thl.
Schoßschreiber in Leipzig 1 thl.
Schösser auf dem Lande, wie die Gerichts-Verwaltere.
Schreiber, bey Churfl. Expeditionen 3 thl.
Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, so nicht Livrée träget 1 thl.
Schreiber, so ums Lohn schreiben 1 thl.
Schreib- und Rechenmeister 1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten 6 gr.
Schriftsetzer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schriftsetzer, in kleinen Städten 8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürsten-Schulen 2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten 12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Schulmeister 6 gr.

Schul-

Schul-Procurator 1 thl.
Schuster, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schuster, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schuster, in kleinen Städten 12 gr.
Schuflicker, wie Gesellen.
Schützenmeister, Churfl. 2 thl.
Schützenmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schützenmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schützenmeister, in kleinen Städten 8 gr.
Schutzverwandte bey der Schweitzer-Garde, wie Artillerie-Professions-Schutzverwandte.
Schwanen-Wärter 1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig 1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten 8 gr.
Secretarii, würkliche, bey Churfl. Collegiis und Expeditionen 12 thl.
Secretarii supernum. & titulares, bey Hofe und in denen Churfl. Collegiis 6 thl.
Secretarii, bey Privatis 4 thl.
Seidendrucker, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Seidendrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Seidensticker, vid. Gold- und Silbersticker.
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten 6 gr.
Seifensieder, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Seifensieder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Seifensieder, in kleinen Städten 8 gr.
Seiler, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Senkler, in kleinen Städten 6 gr.
Sensale, vide Mäckler.
Sequester, auf Ritter-Güthern, und
Sequestrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.
Sequester, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.
Siebmacher, vide Korbmacher.
Siegelstecher, vide Petschaftstecher.
Silberbrenner 2 thl.
Silber-Cämmerer 16 thl.
Silber-Diener 8 thl.
Silber-Drathzieher, wie die Goldschläger.
Silber-Arbeiter und Kupfergarmacher 6 gr.
Soldaten, so in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn sie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeistern, in Arbeit stehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, sind von der Personensteuer dießfalls nicht eximiret.

Nota: Die Unter-Officiers und Tambours von denen Creyß-Regimentern, welche eine besondere Nahrung oder Handwerk treiben, müssen hiervon die Personensteuer entrichten.

Sous-Lieutenant 2 thl.
Spähnzieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.
Speise-Wirthe, wie die Gasthofs-Besitzere.
Spiegel-Fabricanten, bey der Churfl. Spiegelhütte, deren Quantum ist besonders determiniret.
Spiegel-Factor 5 thl.
Spiegelmacher 1 thl.
Spielleute, wie die Musicanten.
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.
Sporer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sporer, in kleinen Städten 6 gr.
Sprachmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Sprachmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Spritzenmacher 1 thl.
Stabschmiedmeister auf Hammerwerken 4 gr.
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerschenke.
Stadt-Physicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Physicat besorget 4 thl.
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.
Stadt-Steuer-Einnehmer 1 thl.
Stadtschreiber, wie die Actuarii.
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeister.
Stadt-Wachtmeister 1 thl.
Stall-Barbier und Bader 6 thl.
Stall-Bildhauer 6 thl.
Stallsporer, Stallschlosser, Stallsattler, Stallriemer, Stallseiler, Stallwagner, Stallmaler } auch andre Stall-Professionsverwandte und Handwerker, welche aus der Stall-Casse einen gewissen jährlichen Gehalt geniessen, geben 4 thl.
Die übrigen aber in Ansehung des geringen Verdienstes 2 thl.
Stallmeister bey Privatis 4 thl.
Stallschreiber 6 thl.
Stallknecht 1 thl.
Stallknechte, so in Pension stehen 4 gr.
Stall-Beygehülfe 1 thl.
Stahlgießer, wie ein Rothgießer.
Stärkenmacher, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Steiger, bey Bergwerken 6 gr.
Stempel-Factor 6 thl.
Stempel-Papierstempler 1 thl.
Stempelschneider 1 thl.
Stein- und Bruchschneider 2 thl.
Steinschneider 1 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelstädten 2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten 12 gr.
Steinpolierer 16 gr.
Steinsetzer, vide Pflastersetzer.
Steueraufwärter 2 thl.
Steuer-Caßierer 16 thl.
Steuer-Fourier 3 thl.
Steuer-Procuratores 6 thl.
Steuer-Registratores 8 thl.
Steuer-Revisores 2 thl.
Stiffts-Baumeister 6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer 6 thl.
Stifft Naumburgische Regierungsräthe, jeder 40 thl.
Stiffts-Syndicus 12 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Zeitz 6 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Wurzen 6 thl.
Stöhrknecht beym Brauen, wie ein anderer Brauknecht.
Stuccatur-Arbeiter, wie ein Gips-Arbeiter.
Stollengeschworner 4 thl.
Straßen-Baumeister, und
Straßen-Bauschreiber 3 thl.
Straßen-Bereuter 1 thl.
Straßen-Commissarius 6 thl.
Straßen-Inspector 6 thl.
Straußenwärter 1 thl.

Stroh-

Strohhutflechter 4 gr.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten 6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Stubenheitzer bey Hofe 1 thl.
Stückgießer 12 thl.
Stück-Verschneider 1 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, so sich anderweit vermiethet, wie Knechte.
Studiosi, so Winkelschulen halten, wie Kinderlehrer.
Stuhlflechter, wie ein Täschner.
Stuhlgestellmacher 12 gr.
Stuhlschreiber und Schreibemeister 16 gr.
Stutterey-Inspector 10 thl.
Stutterey-Verwalter 4 thl.
Stuttenmeister 1 thl.
Stutterеyschreiber 1 thl. 8 gr.
Stuttenwärter 1 thl.
Stutterеyknecht 8 gr.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.
Substituti, bey Pfarren 1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen 16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inspectionen 6 thl.
Syndici, bey Stifftern und Academien 12 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Zeitz 6 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Wurzen 6 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in kleinen Städten 2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten 4 gr.
Tabacksspinner, wie Tagelöhner.
Tabulet-Crämer 2 thl.
Tafeldecker, Churfl. 4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis 2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten 2 gr.
Tagelöhner, auf dem Lande, wenn sie unangesessen 2 gr. woferne sie aber bereits als angesessene Häusler contribuiren, sind sie frey.
Tanzmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Tanzmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Churfl. 10 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, welche mit dem Namen der Figuranten beleget sind 5 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten 16 gr.
Tappetendrucker 1 thl.
Tappetenmaler 1 thl.
Taschenspieler, wie ein Comödiant.
Täschner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Täschner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Täschner, in kleinen Städten 6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten 2 gr.
Teich-Voigt 8 gr.
Teichwärter 2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Theersieder 2 gr.
Thorschreiber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Thorschreiber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thorschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Thorwärter, Churfl. 1 thl.
Thorwärter 8 gr.
Thürsteher, bey Hofe 2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten 8 gr.
Thurmwächter 4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig 4 thl.
Titular-Räthe, so sich vom keinem Collegio schreiben 20 thl.
Tischler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Tischler, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Tischler, in kleinen Städten 8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten 6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterschied ihres Verdienstes 1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig 1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten 4 gr.
Traitteurs, wie die Gasthofs-Besitzere.
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten 3 gr.
Trankſteuer-Aufseher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Trankſteuer-Aufseher, in kleinen Städten 8 gr.
Trankſteuer-Aufseher auf dem Lande, sind frey.
Trankſteuer-Revisores 2 thl.
Trescher 2 gr.
Tripf-Häusler 2 gr.
Trompeter-Scholare 1 thl.
Trödler, wie ein Höcker.
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig 1 thl.
Tuchscheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in kleinen Städten 4 gr.

U. V.

Vasallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churſächsischen Landen aufhalten, sind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vasall ohne Character 2 thl.
Vasallen, welche in Churſächsischen Landen Güther besitzen, sich aber an auswärtigen Orten aufhalten 2 thl.
Vergolder, wie ein Maler.
Verwaltere, Churfl. 8 thl.

Verwaltere, auf dem Lande 1 thl.
Vestungsbauschreiber 5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten 8 bis 16 gr.
Vicarii, bey denen Dom-Capitulu, wie die Schul-Collegen in Mittelstädten 1 thl.
Vice-Berggeschworner 2 thl.
Vice-Guardein 4 thl.
Vice-Land-Rentmeister 16 thl.
Vice-Markscheider 4 thl.
Vice-Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Viehpachter 16 gr.
Viertels-Hüfner 2 gr.
Visitatores ordin. 16 gr.
Visitatores supern. 8 gr.
Universitæts-Famuli oder Pedelle 16 gr.
Universitæts-Syndicus 12 thl.
Universitæts-Verwalter 10 thl.
Unter-Förstere, wie Fußknechte.
Unter-Leichenschreiber 2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig 1 thl.
Voigte auf Ritter- und andern Güthern 16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte 4 gr.
Vormundschafts-Schreiber, in Leipzig 4 thl.
Vormundschafts-Registrator und Copiste daselbst 3 thl.
Vorreuter, Churfl. 1 thl.
Vorreuter, bey Privatis 8 gr.
Vorschmidt auf Hammerwerken 2 gr.
Vorwieger auf der Saiger-Hütte 4 gr.

W.

Waagmeister, in Bergwerken 1 thl.
Waagemeister, in Leipzig 2 thl.
Waage-Revisor 1 thl.
Waageschreiber, in Leipzig 2 thl.
Waageschreiber, in andern Städten 1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der in Leipzig 1 thl.
Waageschlüsser, in Leipzig 1 thl.
Wachsbleicher 1 thl.
Wachs-Leinwandmacher 2 thl.
Wachs-Leinwandmaler 1 thl.
Wachs-Poussirer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Wachs-Poussirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Wachs-Poussirer, in kleinen Städten 6 gr.
Wachspresser, wie ein Tagelöhner.
Wachszieher, wie die Wachs-Poussirer.
Wäsch-Jungen auf Berawerken 1 gr.
Waffenschmidt, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Waffenschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Waffenschmidt, in kleinen Städten 4 gr.
Wagenhalter, Churfl. 1 thl.
Wagenmeister, Churfl. 2 thl.
Wagenmeister, bey der Jagd 1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden u. Leipzig 2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Wagner, in kleinen Städten 8 gr.
Waid-Bereiter 16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.
Waidknecht 4 gr.
Waisenhausverwalter, wie ein anderer Verwalter 1 thl.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Wallsetzer 16 gr.
Wallsetzmeister 1 thl.
Wasserkunstwärter, wie ein Röhrmeister.
Wasser-Verwalter 10 thl.
Weingebürgs-Inspector 6 thl.
Wein-Inspector oder Einnehmer, in Leipzig 4 thl.
Weinkieper 12 gr.
Weinmeister zu Merseburg 2 thl.
Weinschläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig 2 thl.
Weinschenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Weinschenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Weinschenken, in kleinen Städten und auf dem Lande 6 gr.
Weinschenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, sind als Weinschenken frey.
Wein-Visirer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Wein-Visirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Wein-Visirer, in kleinen Städten 4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten 6 gr.
Werkmeister auf Blechhämmern 1 thl.
Wildmeister, 16 thl.
wenn solche Function mit der Ober-Forstmeisterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Ansatz gebracht.
Wildpretshändler, wie die Höcken.
Wiesen-Voigt in Dreßden 16 gr.
Windbüchsenmacher 2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten 12 gr.
Windmüller, von jedem Gange 4 gr.
Windmüller, so gepachtet, giebet nur die Hälfte.
Winzer 4 gr.
Winzerknechte 2 gr.
Wollkämmer, Wollkrempler 2 gr.

Z.

Zahnarzt 2 thl.
Zehendner 6 thl.
Zehendschreiber 4 thl.
Zehendner oder Trescher, wenn sie nicht schon als Häusler contribuiren 2 gr.
Zeichenmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Zeichenmeister, in Städten und Schulen 6 gr.
Zeichenschläger, wie ein Tagelöhner.
Zehr-Gärtner 6 thl.
Zelt-Inspecteur, Churfl. 3 thl.
Zeltschneider 2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten 4 gr.
Zeugschreiber, Churfl. 6 thl.
Zeughaus, alle Profeßions- und Schutzverwandte, so bey dem Zeughause stehen, wenn sie Gesellen halten, entrichten 2 thl.
Die übrigen Schutzverwandten, welche keine Gesellen setzen, sind als Gesellen selbst zu considériren, und entrichten das bestimmte Contingent an 12 gr.
Zeugwärter, bey der Jagd 2 thl.
Ziegelstreicher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziegelstreicher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Ziegelstreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 3 gr.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeister und respectivè Gesellen.
Ziehler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten 8 gr.

Zimmer-Frotteur 2 thl.
Zimmer-Geselle 4 gr.
Zimmermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Zimmermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Zimmermeister, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Zinn-Bergwerks-Factor 4 thl.
Zinngiesser, vid. Kannengießer.
Zobel- und Rauchwerks-Färber 2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.
Zollbereuter 1 thl.
Zöllner in Leipzig 2 thl.
Zubuß-Bote 8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.
Zuchtmeister 8 gr.
Zweckenschmidt, vid. Nagelschmidt.
Zwirner, Zwister, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten. 4 gr.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reisset, oder Schweine schneidet, giebet jährlich 8 gr.
Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeister entrichtet jährlich 6 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meister von jedem Gesellen, den er hat, dasjenige, womit selbiger in vorherstehender Consignation angesetzet ist, jährlich zu entrichten, welches also zu verstehen, daß, wenn ein Meister gleich successivè in einem Jahre etliche mal mit einem Gesellen changiret, er doch nur vor diesen, als einen Gesellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Gesellen zugleich hat, ist er von jedem derselben zu bezahlen schuldig 4 gr.

Alle diejenigen Meister, welche anderen Meistern nur um das Lohn arbeiten, sind bloß als Gesellen in Ansatz zu bringen.

2.

Die ehemalig Fürstlich Weißenfelsischen-Merseburgischen- und Zeitzischen Bedienten, welche in Churfürstl. Dienste nicht recipiret sind, und in Chur-Sächsischen Landen sich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienstes.

3.

Die Fürstlichen Schwarzburgischen und Gräflich Stollbergischen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes.

4.

Die Gräflich Mannsfeldischen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibspersonen Beytrag zur Personen-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Churfürstliche Obrist-Hofmeisterinnen und Ayaen, jede jährlich 50 thl.
Die Fräulein Hofmeisterinnen, jede 30 thl.
Die Cammer-Fräulein, jede 20 thl.
Die Hof-Dames, jede 10 thl.

Diejenigen Dames, so bey Fürstlichen Personen in Ihro Churfürstlichen Durchl. Landen sind, geben nach obigen Ansätzen nur die Hälfte, und also wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Consortinnen und Eheweiber sämtlicher Ministrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, sind vor ihre Personen befreyet, weil bey dem Ansatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden.

Die Wittwen, deren Männer in einem distinguirten Range oder Character gestanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obrist-Lieutenants incl. haben, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, so ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmsten Character zu bezahlen schuldig gewesen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Personen, und sonst honoratioris conditionis gewesen, ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortsetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Wenn nun bey sothanem 20sten Theile Brüche vorkommen, gehen selbige, in so weit sie unter 1 Pfennig sind, jedesmal der Contribuentin zu gute.

Die Wittwen, deren verstorbene Ehemänner mit Characters begnadiget gewesen, und sich in der Ober- und Nieder-Lausitz wesentlich aufhalten, sollen ebenfalls resp. den 10ten und 20sten Theil desjenigen Quanti, welches ihre Männer erlegen müssen, bezahlen.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, am Churfürstlichen Hofe, 4 thl.
Die Leib-Wäscherin und Spitzen-Wäscherin, 2 thl.
Die geringen weiblichen Bedienten, so eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe sind, 2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäscherin, 1 thl.
Die geringsten, 1 thl.

Unverehelichte Weibs-Personen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte sind, bleiben von der Personensteuer frey.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Personen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verstorbenen Männer Nahrung fortsetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Personen, die sich in gleichem Casu befinden, taxiret sind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich 16 gr.
Eine Französin, 1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.

Eine

Eine Wasch- und sogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig 16 gr.
In andern Städten, 6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, 8 gr.
Eine Person, so Putz machet, in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermessen 4 bis 6 gr.
Eine Weibesperson, so Mädchen in Nähen unterrichtet 1 thl.
Eine Weibsperson, so nähet, wäschet, klöppelt, und in keinen Diensten stehet, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten, 4 gr.
Eine Weibs-Person, so stricket oder spinnet 4 gr.
Eine Weibes-Person, welche andere Hand-Arbeit verrichtet, 2 gr.
Eine Silber-Wäscherin, 16 gr.
Eine Küchen- oder Hausmagd, 8 gr.
Eine Viehmagd, 4 gr.
Eine Käse-Mutter, 4 gr.
Ein Schwein- oder Gänse-Mägdchen, 1 gr.

Nota. Wo Zwang-Lohn eingeführet, und das Gesinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Ansatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig, 4 thl.
In Mittel-Städten, 2 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Eine sogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig, 2 thl.
In Mittel-Städten, 1 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In Mittel-Städten, 12 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Kinder-Frau bey Adelichen und angesehenen bürgerlichen Personen in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Bey geringern Personen, 4 gr.
In Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 2 gr.
Ein Kinder Warte-Mägdlein, 1 gr.

Not. Die Soldaten-Weiber, sie mögen verheyrathet seyn, oder in Wittwenstande leben, wenn sie mit Hand-Arbeit, oder sonst, ihr Brod erwerben, sind schuldig, die Personensteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen in der Grafschaft Hennеberg, Schleußingischen Antheils gelegen, nicht mit begriffen sind.

Große Städte.

Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg. Eilenburg. Jüterbock.
Chemnitz. Eißleben. Langensalza.
Döbeln. Freyberg. Meißen.
Delitzsch. Hayn. Merseburg.
Naumburg. Pirna. Plauen.
Schneeberg. Torgau. Weißenfels.
Wurzen. Zeitz. Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf. Altenberg. Artern. Aue. Auerbach. Auma. Barby. Bärenstein. Baruth. Belgern. Belzig. Berga. Berggießhübel. Biebra. Bischofswerda. Bitterfeld. Borna. Brand. Brandis. Brehna. Brück. Brücken. Buchholz. Burgstädtel. Coldiz. Cölleda. Crimmitzschau. Crossen. Dahlen. Dahme. Dippoldiswalda. Doßna. Dommitzsch. Düben. Eckartsberga. Ehrenfriedersdorf. Elsterberg. Elsterwerda. Elterlein. Ernstthal. Eubenstock. Falkenstein. Finsterwalda. Frankenberg. Frankenhausen. Frauenstein. Freyburg. Frohburg. Gebesee. Geißing. Gaithayn. Geringswalda. Geyer. Glaßhütte. Glaucha. Gommern. Gottleube. Gräfenhäinchen. Greussen. Grimma. Groitzsch. Grünhayn. Hartenstein. Hartha. Hainchen. Heldrungen. Heringen. Herzberg. Hettstädt. Hohenstein. Hohenstein, Schönburg. Jessen. Johann Georgenstadt. Jöhstädtel. Kelbra. Kemberg. Kindelbrück. Kirchberg. Klingen. Kohren. Königstein. Landsberg. Laucha. Lauchstädt. Lauenstein. Lausig. Leißnig. Lengefeld, Erzgeb. Lengefeld, Voigtl. Lichtenstein. Liebenwerda. Liebstadt. Lobstädt. Lommatsch. Lößnitz. Luntzenau. Lützen. Merana. Markgefell. Markranstädt. Marienberg. Mittweyda. Mölsen. Mügeln. Mücheln. Mühlberg. Mühldorf. Münchenbernsdorf. Mutzschen. Mylau. Naunhof. Nebra. Nercha. Neukirchen. Neustadt. Neustadt an der Orla. Neusalza. Neustädtel. Netzschkau. Nimegk. Nossen. Oberwiesenthal. Oederan. Oschaz. Oelsnitz. Ortrand. Osterfeld. Pausa. Pegau. Pönig. Prettin. Pretzsch. Rabenau. Radeberg. Radeburg. Rahnis. Regis. Reichenbach. Rochlitz. Roßwein. Rötha. Sangerhausen. Sayda. Schafstädt. Schandau. Scheibenberg. Schellenberg. Schildau. Schlettau. Schlieben. Schmiedeberg. Schönewalda. Schöneck. Schwarzenberg. Schweinitz. Schkeuditz. Schköhlen. Sebnitz. Senftenberg. Seyda. Siebenlehn. Sondershausen. Stollberg. Stollberg a. Harz. Stolpen. Stössen. Streyla. Taucha. Tennstädt. Teuchern. Thamsbrück. Tharand. Thum. Trebsen. Treuen. Triptis. Ubigau. Unterwiesenthal. Wahrenbrück. Waldenburg. Waldheim. Wallhausen. Wechselburg. Wehlen. Weisensee. Werdau. Weyda. Wieha. Wildenfels. Wilsdruf. Wolkenstein. Zahna. Ziegenrück. Zöblitz. Zörbig. Zwenkau. Zwönitz. Zschopau.

B.

Lieferschein.

Endes unterschriebener liefert zu der Ao. 1763. ausgeschriebenen Personensteuer auf den Termin

Lätare / Bartholomäi } 176 .

. . Thlr. . Gr. . Pf. nehmlich
. Thlr. . Gr. . Pf. wegen seiner Charge oder Characters, so zu benennen, und jede besonders anzusetzen ist.

Nota. Wenn bey einer Churfürstlichen Casse der Abzug gemacht worden, wird bloß gesetzet:

. Thlr. . Gr. . Pf. Vacat, weil bey der N. Casse das Contingent abgezogen worden.

Ferner wegen der Domestiquen,
. Thlr. . Gr. . Pf. N. N. der Informator,
. Thlr. . Gr. . Pf. N. N. der Cammerdiener,
. Thlr. . Gr. . Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. so fort.

utf.

zur Creyß-Steuer-Einnahme / zur Amts-Steuer-Einnahme / bey dem Stadt-Magistrate } dato in Steuermäßigen Münzsorten,

Sign. N. den ꝛc. N. N.

General-Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Administratoris der Chur Sachsen, ꝛc. Die Abtragung derer zum Militair-Etat verwilligten Steuern, betreffend; den 14. März, 1764.

An. 1764. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Uns ist die Anzeige geschehen, daß seit dem Monat Januar. dieses jetztlaufenden Jahres auf die, von E. gesammten getreuen Landschaft am letzterm Landtage zur Verpflegung des Chur-Sächsischen Militair-Etats verwilligten Steuern um deßwillen noch wenig eingekommen, weil sich die Contribuenten, in Abtragung dieser Steuer-Gefälle, sehr saumselig, und sogar auch diejenigen, welche doch in vermögenden Umständen sind, hierunter widerspänstig erwiesen haben. Da nun, wenn der Militair-Etat seine regulirte und genau abgemessene Gebührnisse zu der bestimmten Zeit nicht richtig erhält, allerley nachtheilige Folgen erwachsen müssen; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hierdurch gnädigst, ihr wollet in Einbringung obermeldeter Steuer-Prästationen nicht nur eures Orts alle Attention und gebührenden Fleiß anwenden, sondern auch dieserhalb an die in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkte Stände und Unter-Einnehmere ohngesäumte Erinnerung ergehen lassen, und selbige besonders dahin, daß sie die eingehende Steuer- und Gelder, in jedem Monate, und wenigstens vor Ablauf desselben zu der euch anvertrauten Creyß-Einnahme ohnfehlbar abliefern, kraft dieses gebührend anhalten, wider die morosen Contribuenten aber mit behörigen ernstlichen Zwangsmitteln verfahren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Martii, 1764.

Befehl zu gebührender Eintreibung.

Ablieferung derer Steuern.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus S.

Generale,

Zur Erläuterung des 9ten und 10ten §. des Personen-Steuer-Ausschreibens de Anno 1763.; d. d. 22. März, 1764.

An. 1764. Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlichgeliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein, ꝛc.

Schwierigkeiten, bey denen Einrechnungen.

Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen wegen des in dem publicirten Ausschreiben der bey letzterm Landtage verwilligten allgemeinen Personen-Steuer, d. d. Dreßden, den 12. Decembr. 1763. und dessen 9ten auch 10ten §. verordneten Abzugs bey der Churfürstlichen Cassen desjenigen Quanti, so die Churfürstliche in Besoldung oder Pension stehende Bediente zu sothaner Personensteuer von ihren Chargen, Characteren und Bedienungen, terminlich zu entrichten haben, sich verschiedene Schwierigkeiten hervorgethan, welche Uns zu Abänderung dieser Disposition und Erläuterung vorgedachten 9ten und 10ten §. veranlasset.

Erläuterung des 9ten und 10ten §. des Ausschreibens, wegen Innebehaltung der Personensteuer-Quanti.

Da nun hierbey Unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß, mit alleiniger Ausnahme der General-Kriegs-Casse, als in Ansehung deren es bey der Innebehaltung der Personensteuer, da solches ehedem mit der Kopfsteuer daselbst also geschehen, billig verbleibet, ein jeder sonst in Besoldung oder Pension stehender Percipient das ihme obliegende Personensteuer-Quantum zur Personensteuer-Einnahme des Orts, wo derselbe sich aufhält, entrichten, und bey Erhebung seiner Besoldung oder Pensions-Ratæ, auf denjenigen Monat, in welchem die Termine Lätare und Bartholomäi fällig, vor deren Empfang, zuförderst bey der Casse oder Einnahme, aus welcher er solche zu erheben hat, die erfolgte Abführung seines Personensteuer-Quanti, durch Production der behörigen Quittung beybringen, in dessen Entstehungsfall aber gewärtig seyn soll, daß demselben deren Ertrag sofort auf die Monate, in welchen jetzt besagte beyde Termine fällig zurück behalten, und eher nicht, bis

nach

nach Production sothaner erforderlichen Quittung, vergnüget werden soll.

Specificationes derer Miethleute.

Als haben nicht nur sämtliche Chur-Sächsische Civil-Bediente und mit Characters begnadigte Personen, sondern auch die Unter-Einnehmere sich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten, und werden zugleich die Magistrate in allen Chur-Sächsischen Städten angewiesen, nach Maaßgebung des 19ten §. von denen Haus-Besitzern richtige Specificationes von denen Miethleuten, und deren Domestiquen, daferne solches bey bevorstehendem Lätare-Termine, wegen Kürze der Zeit, nicht möglich, dennoch in künftigen Terminen abzufordern, und zum Behuff der Einbringung der Personensteuer, auch Examination derer Rechnungen, an die Einnahmen abzugeben.

Urkundlich haben Wir dieses Generale mit Unserm Steuer-Secret bedrucken, auch zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen. Gegeben Dreßden, am 22. Martii, 1764.

(L. S.)

Extract Generalis,

Die richtigere Einpackung derer Gelder, ingleichen wie hoch die Scheide-Münze in Paqueten anzunehmen; sowohl die Einlegung derer Executoren bey den Restanten, betreffend; den 4. April, 1764.

An. 1764.

Richtige Einpackung derer Gelder.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Da sich auch über die unrichtige Einpackung derer Gelder besonders bey denen Steuer-Einnahmen, die Beschwerden täglich häufen; So habt ihr nicht allein selbst demjenigen, was in dem Münz-Mandate d. 9. Julii, 1732. §. 14. d. 3. Martii, 1733. §. 6. sowohl in denen besondern Anordnungen d. 6. Sept. 1714. d. 9. Dec. 1714. d. 14. April. 1718. d. 10. Sept. 1722. d. 28. Nov. 1741. gemessenst vorgeschrieben, und nachher nicht ausdrücklich abgeändert worden, genau nachzugehen, sondern auch die Veranstaltung zu treffen, und fleißige Obsicht zu tragen, daß diesem allen von denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnahmen aufs strackliche nachgelebet werde. Zu dem Ende denn von Zeit zu Zeit einige, und besonders wegen des Gewichts am meisten verdächtige Paquete in Gegenwart der Lieferanten aufzureißen, aufzählen zu lassen und nachzusehen: ob das aufgeschriebene Quantum und Gewichte richtig, und ob keine verrufene oder devalvirte Münzsorten besonders an $\frac{1}{24}$ mit untergepackt sind? So ist auch dasjenige insbesondere in Obacht zu nehmen, was Wir euch unterm 29. Martii a. c. wegen der separirten Einpackung auswärtiger Conventionsmäßigen Münzsorten vorgeschrieben haben: Immaßen diejenigen, so verrufene und devalvirte Münzsorten mit in die Paquete schlagen, mit der darauf gesetzten Strafe des doppelten Ersatzes ohne weitere Rückfrage anzusehen; und diejenigen, so ausländische durch die Valvations-Tabellen nicht authorisirte Münzen mit einpacken, auf gleiche Maaße zu bestrafen, die aber, welche auswärtige, in Course angenommene Conventionsmäßige Sorten mit unter Chur-Sächsisches Conventionsgeld vermengen auf vorgezogenes Generale vom 29. Martii a. c. zu verweisen, zu separirter und richtiger Einpackung anzuermahnen, und im Fall sodann dieses dennoch nicht befolget würde, ebenmäßige Pœna dupli von ihnen einzubringen.

Sortirung derer Münzen.

So habt ihr auch keine Paquete von Dreyern, über Fünf Thaler und von Sechsern über Zehn Thaler anzunehmen, noch weniger wieder auszugeben.

Verweisung auf die Instruction vor die Executores, §. 14.

Unter denen verschiedenen Ursachen, von welchen sich theils Orten, die unrichtige und langsame Ablieferung der Steuern herschreibt, findet sich besonders auch diese, daß die abgesendeten Executores der Instruction vom 14. Octobr. 1722. nicht, und am wenigsten deren 14. §. gemäß verfahren, sondern auf denen in der Restanten Specification ihnen angezeigten Dorfschaften herumstreichen, von denen Gemeinen einige Executions-Gebühren erpressen, und ohne sich daselbst würklich einzulegen, sofort weiter gehn und sich nicht bekümmern, ob diese Gemeinen zur Ablieferung ernstlich Anstalt machen, oder würklich abliefern. Dadurch dergleichen Plackereyen nur der Executorum eigennützige Absichten, keinesweges aber der zum Besten des Ærarii verabzielte Zweck erlanget wird, indem die säumigen Contribuenten durch Zahlung einiger Groschen Executions-Gebühren, sich auf etliche Wochen, ihrer obliegenden Schuldigkeit und weiterer Erinnerungen entledigt zu haben glauben, dadurch aber ihnen nur die Abentrichtung ihrer Steuern schwerer gemacht, und nichts als inexigibilitæt verursacht werden muß; So habt ihr nach Vorschrift obangezogener Executions-Instruction, ernstliche Veranstaltung zu treffen, daß die abgesendeten Executores sich bey denen Restanten würklich einlegen, und von dannen nicht eher weichen, oder an andere Orte sich begeben, bis Richtigkeit getroffen ist, oder wenigstens zur würklichen Abführung das Nöthige veranstaltet worden, da sie denn auf die Art zu verfahren haben, wie obberührter §. 14. solches gemessenst disponiret. An diesem allen vollbringet ihr Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 4. April. 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Daß die Donativ-Gelder ohne einigen Abzug einzubringen; den 23. Jun. 1764.

An. 1764.

Donativ-Gelder ausstehende Stände, sind unverzüglich einzubringen,

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und lieber Getreuer. Nachdem Uns angezeiget worden, daß auf die, in letztverwichener Leipziger Oster-Messe, fällig gewesene Donativ-Gelder, bey denen Ständen von Ritterschaft des N. Creyßes ein Quantum von - Thlr. - Gr. - Pf. dermalen in Rest blieben; Begehren Wir in Vormundschaft Unsern Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet sothane Rückstände ohnverzüglich einbringen, und hierzu euch benöthigten Falls, derer von der Steuer-Haupt-Casse erhaltenen Executions-Patente bedienen, auch keine von denen Calamitolis als welche bey Fertigung der Haupt-Repartition sogleich von denen gesammten Creyße zu übertragen gewesen, herrührende

Rückstände in Zurechnung annehmen, immaßen Wir der Ablieferung ermeldeten Donativs, nach dessen vollständigem Betrage und in unverkürzter Summe, wie solche bey letzterm Landtage von E. getreuen Ritterschaft offeriret worden, Uns ohnfehlbar gewärtigen, auch einigen Abzug hieran an Botenlöhnen, Einnehmer-Gebühren, oder andern Unkosten, zu verstatten nicht gemeynet sind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Junii, 1764.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An die Adelichen Donativs-Gelds-Einnehmere in denen Creyßen.

Carl Franz Romanus, S.

Generale,

Daß die Invaliden ihre Provisions-Gelder, durch die, ihrem Domicilio zunächst wohnenden Creyß-Quatember- oder Amts-Steuer-Einnehmer bezahlt erhalten sollen; den 23. Junii, 1764.

An. 1764. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir die Bezahlung derer Invaliden Provisions-Gelder, hinwiederum wie vormals, durch die Steuer-Einnahmen, und zwar bey gegenwärtigen Umständen, durch die Quatember-Steuer-Einnahmen, jedoch nicht durch die Creyß-Einnehmere allein, sondern vielmehr zu Ersparung derer Kosten und der Beschwerlichkeit derer Percipienten, durch den, ihrem Domicilio zu nächstwohnenden Creyß-Quatember- oder Amts-Steuer-Einnehmer geschehen zu lassen, in Gnaden resolviret haben; Als wird euch nicht nur die Specification derer, in dem euch anvertrauten Creyße, dermalen sich aufhaltenden Invaliden nach ihren verschiedenen Classen mit Bemerkung eines jeden Domicilii und monatlichen Gehalts, sondern auch die benöthigte Anzahl gedruckter und gestempelter Quittungen, hier angeschlossen zugefertiget; Und ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, damit diesen Provisionern das bereits vorfallene Oster-Quartal a. c. sofort berichtiget, die Johannis- Michael- Weyhnacht- und folgende Quartale hingegen allezeit nach Verlauf von 14 Tagen vergnüget werden mögen, gebührende Veranstaltung treffen, zu solchem Ende aber vorher die sämtlichen Invaliden an Unter-Officiers und Gemeinen so in denen zu dem euch anvertrauten Creyße gehörigen Ortschaften, sich aufhalten, in Person vor euch erfordern, ihre mitzubringen habende Einschreibe-Büchelgen von ihnen recognosciren lassen, selbige nach ihren Personen, Vor- und Zunamen, den Ort ihres wesentlichen Aufenthalts und anderen hierbey nöthigen Umständen genau examiniren, darüber ein richtige Tabelle, nicht weniger hiernach die benöthigten Consignationes an die Amts-Steuer-Einnehmere, denen die Percipienten am nächsten gelegen, und wohin selbige solchen Falls von euch behörig an- und zu verweisen sind, fertigen, sodann aber jeden dererselben 4 Stück von denen gedruckten Quittungen auf das jetztlaufende Jahr, um sich derselben zu Erhebung der verfallenen Oster- und künftigen Johannis- Michael- und Weyhnachts-Quartale bedienen zu können, einhändigen, sodann aber die Auszahlung derer, jedwedem, in Provision stehenden Invaliden, geordneten, in obiger Specification determinirten und angemerkten Geld-Quantorum, jedoch anderergestalt nicht, als gegen ermeldete Quittungen, wenn sie auf die vorher beschriebene, und sonst hergebrachte Weise eingerichtet, ingleichen gegen Production derer angezogenen Büchelgen, in welchen der Abtrag jeden Quartals zugleich kürzlich anzumerken und sie hernach denen Producenten zurück zu geben entweder selbst leisten, oder resp. durch die Amts-Steuer-Einnehmere verrichten lassen. Ob nun wohl solchergestalt mit Bezahlung des Oster-Quartals a. c. in denen Creyßen der Anfang gemachet wird; So haben Wir Uns doch nicht entbrechen können, ein und anderm derer Percipienten, besonders von denen nunmehr eingegangenen Garnisons nicht nur dieses, sondern auch das bevorstehende Johannis-Quartal in voraus reichen zu lassen; und habt ihr demnach zu Vermeydung der doppelten Bezahlung, die Pensions-Büchelgen genau nachzusehen, auch hierzu die resp. Amts-Steuer-Einnahmen behörig anzuweisen. Die Weiber oder Kinder derer mit Tode abgehenden Invaliden, oder in deren Ermangelung die Wirthe derselben, haben, nach der vormäligen Einrichtung nebst dem Sterbe-Quartal, auch noch das darauf folgende zum Behuf derer Beerdigungskosten zu genießen; jedoch ist bey denen schwer bleßirten à 3 und 2 Thlr. monatlich in Provision stehenden Invaliden nur die Hälfte des unerlebten Quartals, denen resp. Verwandten oder Wirthen zu reichen.

Invaliden-Provisions-Gelder, sollen wieder, aus denen Quatember-Einnahmen bezahlet werden.

Verordnung dieserhalb.

Weiber und Kinder verstorbener Invaliden.

Schließlichen habt ihr auf den Fall, da die Invaliden die ihnen bestimmte Provision nicht in Person abholen, auf die alsdenn, der hiebevorigen Observanz gemäß, von der Obrigkeit oder dem Pastor, oder allenfalls vom Richter und Schöppen des Orts, wo jeder sich aufhält, von derer Leben und würklichem Daseyn auszustellende kurze Attestate nicht nur eures Orts genau zu attendiren, sondern auch hieran die Amts-Steuer-Einnehmere, welche die Zahlung verrichten, zu erinnern, nach ein und des andern Provisioners erfolgten Todesfalle aber die Einschreibe-Büchelgen, Abschiede und Freyscheine derer Verstorbenen bey Abführung des letzten Termins wieder abzufordern und resp. aushändigen zu lassen, auch solche nebst derer Percipienten Quittungen, bey der Einrechnung mit einzusenden und sowohl den hierdurch erwachsenden Abgang, als auch diejenigen Provisioner, welche bey der Steuer, Accise, Post, oder anderer Orten ihre Versorgung gefunden, und würkliche Besoldungen erlanget, auch sorfältig in Obacht zu nehmen sind, jedesmal zu seiner Zeit anhero gehörig anzuzeigen, dargegen aber der Notiz von dem Zuwachse, von hieraus euch von Zeit zu Zeit zu gewärtigen, und im übrigen überhaupt alles, was zur beständigen guten Ordnung und Erhaltung dieses Werks, auch Abwendung alles Mißbrauches und Unterschleifes erforderlich und dienlich seyn mag, nicht nur eures Orts sorgfältig beyzutragen, sondern auch durch weitere behörige Verfügungen gebührend zu veranstalten. Nichtweniger nach Ablauf eines jeden Termins die von denen Percipienten ausgestellten Quittungen aus denen Unter-Einnahmen ungesäumt einzufordern, und statt baaren Geldes der Haupt-Casse zuzurechnen.

Abholung Provision.

Unterschleife.

Dahin-

Dahingegegen euch für sothane Beschäfftigung und Verrichtung das hiebevor bereits dafür verwilliget gewesene Ein pro Cent von denen solchergestalt bezahlten Provisions-Geldern fürs künftige hinwiederum zugetheilet werden und paßiren soll. An solchem allen geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Junii, 1764.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß die in hiesigen Landen gefertigten und zum auswärtigen Verkauf bestimmten Spielcharten nicht gestempelt, sondern Dutzendweise gepackt, und nur das Couvert mit dem Steuer-Siegel äußerlich versiegelt, auch beym Ausgange über die Landes-Gränze, hinlängliche Bescheinigungen beygebracht werden sollen; den 3. Julii, 1764.

An. 1764. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Wir haben auf derer Chartenmachere in Leipzig und anderer Orten im Lande, theils gegen die, von ihnen, dem heurigen Steuer-Ausschreiben gemäß, mit einem mal zu prästirende Stempelung und Vergebung ihrer Spielcharten Vorräthe, theils ratione derer wegen des würklichen Ausganges in fremde Lande zu Meß-Zeiten, anzuschaffenden Bescheinigungen, beschehenes Vorstellen resolviret, daß die, in hiesigen Landen verfertigten zur auswärtigen Verschickung bestimmten Spielcharten, gar nicht gestempelt, dargegen aber solche Dutzendweise zusammen gepackt, und nur das Couvert mit dem gewöhnlichen Steuer-Siegel äußerlich versiegelt sodann wegen des würklichen Ausganges über die hiesige Landes-Gränze hinlängliche Bescheinigung beygebracht und an Stempel-Gebühren vor jedes Paquet Ein Groschen erleget werden soll; Und ergehet demnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diesem gemäß, und damit die Chartenmachere in dem euch anvertrauten Creyße, hierauf annoch besonders verpflichtet werden mögen, weitere gebührende Veranstaltung treffen, auch auf die genaue Beobachtung nur gedachter vorzukehrender Veranstaltung, durch welche Wir jedoch den Debit der Spielcharten ausserhalb Landes so wenig als möglich erschweret wissen wollen, nicht nur eures Orts behörige Obsicht tragen, sondern auch hierzu die Impost-Einnahmen und Räthe in Städten gebührend anweisen, immaßen wider diejenigen, welche sich in hiesigen Landen ungestempelter Charten zu bedienen oder einzeln und anders als auf vorherbeschriebene Weise dergleichen zu verkaufen sich unterfangen, nach Vorschrift derer ergangenen Impost-Ausschreiben und Mandate ohne Ansehn der Person verfahren, und die verwürkten Strafen eingebracht werden soll. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Julii, 1764.

Veranlassung.

Verordnung, wie es wegen derer ausgehenden Spielcharten zu halten.

Besondere Verpflichtung derer Chartenmacher.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Regulativ,

Wie, wegen Versteuerung, auch Belegung mit Schocken und Quatembern, derer, auf Gemeine Grund und Boden erbaueten Häuser, zu verfahren ist; d. d. 2. October, 1764.

An. 1764. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Wenn auf Gemeine Grund und Boden neue Häuser erbaut worden sind; so haben sich wegen deren Belegung mit Schocken und Quatembern zeithero verschiedene Bedenklichkeiten und Zweifel geäußert.

Um nun solchen abhelfliche Maaße zu geben, und den Aufbau dergleichen Häuser zu Vermehrung der Mannschaft und dem davon abhangenden allgemeinen Besten, so, wie insbesondere, zu Erleichterung derer Communen jedes Orts, nach Möglichkeit zu befördern, finden Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. nöthig, folgendes hierdurch gemessenst anzuordnen:

I.

Neugebaute Häuser, besonders auf derer catastrirten Grundstücken.

Werden dergleiche Häuser auf solche, der Commun zugeständige Grundstücken neu aufgeführt, welche mit Schocken in denen Catastris besonders geschätzt und in den Fundamental auch neuern Anschlägen consignirt sind; So bleibt es billig bey der zeitherigen Verfassung, daß selbige von denenjenigen Schocken, so auf dergleichen Grundstücken haften, proportionirt in Ansatz gebracht werden, und ist sodann, dem bekannten Schemati gemäß, die Ab- und Zuschreibung derer Schocke in dem Catastro zu reguliren, auch der Commun die erforderliche Verbindlichkeit, daß sie die abgetheilten Schocke jedesmal auf den Fall einer Caducitæt zu vertreten schuldig, anzudeuten, und solches nachrichtlich beyzumerken.

II.

Wie es zu halten, wenn die Grundstücke, erst nach denen Fundamental-Anschlägen erlanget worden.

Sind die Grundstücken von den Gemeinen allererst nach dem Fundamental-Anschlägen erlangt worden; So ist ein Unterschied zu machen: Ob solche mit Schocken besonders catastrirt, oder zeither Schockfrey genutzet sind.

Im erstern Falle wird es, wie im vorstehenden Puncte vorgeschrieben ist, jedesmal gehalten: Im letztern Fall aber ist die Befugniß der angemaßten Steuerfreyheit zu untersuchen, und wenn sich solche unstatthaft befindet, das Grundstücke selbst, mit billiger Rücksicht auf dessen Größe und Nutzung, neuerlich zu beschocken, von diesen Schocken aber sodann denen darauf erbauten, oder noch zu erbauenden Häusern ein gemäßigtes Quantum zuzuschreiben.

III.

Vorhin besessene, sind mit neuen Schocken nicht zu belegen.

Hat eine Gemeine ihre Grundstücken, besonders an Huthungen, Trifften und Angern, schon vor der Funda-

Fundamental-Schatzung besessen, und gemeinschaftlich genutzet; So können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß, ob sie schon mit Schocken niemals besonders und namentlich catastrirt worden, sie dennoch neuerlich nicht damit belegt, sondern als solche Grundstücken angesehen werden mögen, welche unter dem geschätzten Werthe derer Güther und Häuser dasigen Orts ursprünglich bereits mit begriffen sind.

Daher denn die auf dergleichen Commun-Güthern unbeschockt stehende, oder erst zu erbauende Häuser mit Auflegung einiger Schocke gänzlich verschont bleiben sollen; es wäre denn, daß

IV.

Proportionirte Zutheilung ermangelnder, oder caduquer Schocke.

bey dasigem Orte ermangelnde oder auf Wüstungen haftende caduque Schocke in Catastris oder Rechnungen geführt würden, welche vor allen Dingen denen auf dergleichen Commun-Grundstücken neuerbauten Häusern proportionirlich zuzutheilen, und dadurch dem Churfürstlichen Steuer-Ærario sowohl diese ermangelnde Schocke, welchen die Commun nicht anzugeben weiß, wer eigentlich die Grundstücke, von welchen sie ehedem geschätzt worden, eingezäumt, oder sonst an sich gezogen habe, zu gewähren, und wiederum herzustellen; als auch den Anbau der Wüstungen, welcher gemeiniglich durch die zu hoch aufliegende Schocke gehindert wird, desto mehr zu befördern.

Sind aber diese ermangelnde Schocke solchergestalt wieder untergebracht, und daselbst keine Caducitæten weiter befindlich; so genießen die in folgender Zeit auf obbeschriebene Commun-Grundstücken zu erbauende Häuser die beym dritten Puncte nachgelassene Schock-Steuerfreyheit ohne weitere Einschränkung.

Was nun

V.

Quatember.

die Belegung dergleichen Häuser mit Quatembern anbetrifft, so ist der selbst redenden Billigkeit und darauf sich gründeten Steuer-Verfassung gemäß, daß in allen vorstehenden Fällen, es sey nun ein Haus auf bereits beschockte, oder auf solchen Gemeine Güthern, so in Catastris nicht ausdrücklich geschätzt sind, erbauet, und es werde solches im erstern Falle mit Schocken belegt, oder im letztern Falle davon frey gelassen, oder es werde endlich von den ermangelnden oder caduquen Schocken eines Orts zur proportionirten Mitleidenheit gezogen, solches auch einen billigmäßigen Beytrag zu denen Quatembern entrichten müsse.

Hat nun der Ort in Quatembern keine Moderation, sondern verrechnet das Local-Quatember-Quantum vollkommen; So sind Wir aus besondern Gnaden, zur Erleichterung der gesammten Commun, und besonders derer vorzüglich prägravirten Contribuenten des Orts, gemeynet, daß die dergleichen neuerbauten Häuser aufzulegende Quatember, der gesammten Commun als ein Beytrag, und ohne das Local-Quantum zu erhöhen, überlassen bleiben, dagegen aber die Commun, wie es ohnehin nach der ersten Einrichtung, und der wahren Absicht der Local-Quatember-Quantorum erfodert wird, diese zum Beytrag ihr gegönnten Quatember dem Steuer-Ærario jedesmal gewähre, auch solche, sowohl in Ansehung der Reste, als besonders bey Caducitæten, vertrete.

Hätte aber eine Commun Quatember-Moderation zu genießen; so ist von selbiger, so viel in der Gangbarkeit aufzuziehn, als auf das neuerbaute Haus subrepartirt wird, und auch alsdann ist von der Gemeine, aus obangezogenen Ursachen, das zugetheilte Quatember-Quantum, jedesmal zu vertreten, und dem Steuer-Ærario zu leisten.

VI.

Restriction auf künftig zu erbauende Häuser.

Wie diese Unsere gnädigste Anordnung nur auf diejenigen Häuser zu ziehen ist, so künftig auf Gemeine Grund und Boden erbaut werden; So hat es mit denenjenigen, welche bereits zeithero mit Schocken oder Quatember in Ansatz gekommen, sein Bewenden ferneweit, und mag darinne einige Abänderung nicht getroffen werden.

Damit auch

VII.

Achthabung auf dieses Reglement.

demjenigen, was in obiger Maaße reguliret worden, desto genauer nachgegangen, und Unsere zum Besten der Churfürstlichen Unterthanen dabey tragende Vorsorge ohne Hinterhalt erreichet werden möge; So sind die Unter-Obrigkeiten darauf anzuweisen, daß sie jedesmal, bey Aufbauung neuer Häuser auf Commun Grund und Boden unterthänigsten Bericht zum Churfürstlichen Ober-Steuer-Collegio erstatten, und nach Anleitung obiger Puncte, darinnen genau anzeigen: Ob solche auf ausdrücklich catastrirten und beschockten? oder auf solchen Commun-Plätzen, so allererst seit dem Fundamental-Anschlage von einer Gemeine acquirirt worden? oder endlich auf solchen Commun-Stücken erbaut werden sollen, welche schon vor der Fundamental-Schatzung von der Gemeine besessen und gemeinschaftlich genutzet worden sind.

Wobey denn zugleich anzugeben und zu bescheinigen ist: Ob dasigen Orts ermangelnde, oder caduque Schocke in Catastris oder Rechnungen geführt werden? und wieferne solche gänzlich oder zum Theil, bey solchem neuen Anbaue, gangbar gemacht werden mögen?

In Ansehung der Quatember aber haben gedachte Unter-Obrigkeiten, mittelst Extracts aus denen Rechnungen, oder nach Befinden Attestats von denen Steuer-Einnahmen zu erweisen: Ob eine Commun in Quatembern Moderation genieße oder nicht? und ist, besonders in letzterm Falle, der Gemeine die Verfassungsmäßige Obliegenheit wegen Vertretung dieser zur Beyhülfe ihr überlassenen Quatember erinnerlich zu machen, auch, wie solches geschehn, ad Acta zu registriren.

Allem diesen habt ihr nicht allein euers Orts strack-lich nachzugehn, sondern auch, daß solches bey allen vorkommenden Fällen aufs genaueste beobachtet werde, pflichtmäßige Obsicht zu tragen, und zu dem Ende gegenwärtiges Regulativ durch das Steuer-Ausschreiben aufs künftige Jahr in dem euch anvertrauten Creyße bekannt zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 2. Octobris, 1764.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ausschreiben

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. die Pfennig- u. Quatembersteuer, aufs Jahr 1765, betreffend; d. d. 22. Nov. 1764.

An. 1764. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir die, auf das herannahende 1765ste Jahr, von E. getreuen Landschaft, bey letzterm allhiesigen allgemeinen Landtage, zu dem Steuer-Credit-Militair- und andern Landes-Bedürfnissen, bewilligten und von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Churfürsten zu Sachsen Bewilligung. Lbdn. bey dem damals ertheilten Landtags-Abschiede, gnädigst acceptirten, Zwey und Funfzig Pfennige und Drey und Vierzig Quatember auszuschreiben, vor nöthig befinden; So ist, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens Lbdn., hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl die bestellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelst gewöhnlichen Patents, bey dem zugleich wegen der Trankſteuer abgehenden Ausschreiben, dahin behörig anweisen, daß sie ermeldete 52 Pfennige (worunter der neuerlich getroffenen, und in dem dießjährigen Steuer-Ausschreiben bekannt gemachten Einrichtung nach, die 16 Landsteuer-Pfennige mit begriffen sind) und 43 Quatember, in denen nehmlichen Fristen, welche zu Abtragung derer heurigen Pfennig- und Quatember-Steuern bestimmet gewesen, und in dem, bey dießjährigen Steuer-Ausschreiben, euch mit zugesendeten gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnissen angemerket sind, jedoch, soviel die Accisbaren Städte betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige die General-Accis-Haupt-Casse an Land- und ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, der Verfassung gemäß, monatlich in solle überträget, und in vorerwehnten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnissen ebenfalls angezeiget zu befinden ist, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Termins, aufhabender Verbindlichkeit nach, richtig einbringen, und an euch in guten und unverrufenen Münzsorten abliefern sollen.

Und wiewohl Wir des gnädigsten Vertrauens leben, es werde jeder Contribuent, in richtiger Abführung des seinigen, die geziemende Bereitwilligkeit zu keiner Zeit außer Acht lassen. So habt ihr, jedoch wider diejenigen, so sich hierunter wider Verhoffen saumselig erzeigen sollten, nach Verfluß derer gesetzten Fristen, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, sofort die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangsmittel zu gebrauchen, im übrigen aber die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen, nebst euren Creyß-Auszügen, Stände-Register und paßirlichen Belegen, in denen bestimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, zu denen Steuer-Haupt-Cassen richtig zu bezahlen, und zu übergeben, auch überhaupt eures Orts hierunter und sonst allenthalben, die erforderliche Ordnung und Richtigkeit, Pflichten gemäß, in Obacht zu nehmen.

Stempelpapier und Spielkarten. In Ansehung derer, auf die drey Jahre der jetzigen Bewilligung, anderweit prorogirten Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten habt ihr die in dem dießjährigen Ausschreiben hierunter bereits eingeschärfte Aufmerksamkeit nochmals aufs nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen, auch, bey dießfalls sich veroffenbarenden Unterschleifen, mit Eintreibung der, in denen Impost-Ausschreiben, darauf gesetzten Strafe, ohne Ansehn der Person, zu verfahren. Besonders ist der zeithero verschiedentlich auf Schriften, zu welchen Stempelpapier erforderlich, angemerkte, und ohne besondere Umstände, welche sich jedoch gegenwärtig, da an Stempelpapier-Vorräthen nirgends ein Mangel, schwerlich ergeben dürften, nicht leicht zu gestattende Stempelpapier-Nachtrag, sorgfältig zu berichtigen, und gehörig zu berechnen, auch, wie solches geschehen, von denen, welchen die Formirung derer Acten allenthalben oblieget, Pflichten gemäß ad Acta zu notiren, immaßen, daferne sich hierunter, bey einer etwa vorzunehmenden Revision derer Acten, oder sonst irgend wo ein Mangel veroffenbaren möchte, von denen, so dergleichen unterlassen, die, wegen nicht gebrauchten Stempelpapiers sonst geordnete Strafe ohnfehlbar gefordert und eingebracht werden soll.

Da auch hiernächst die Vermuthung entstehet, daß von theils Impost-Einnahmen bey Angebung derer, nach abgeschlossener Rechnung, verbleibenden Stempelpapier-Vorräthe, zeithero nicht mit vollkommener Richtigkeit zu Werke gegangen worden; So habt ihr denen Trankſteuer-Revisoribus, eine Specification des, nach Abschluß jeder terminlichen Impost-Rechnung, von denen Unter-Einnehmern darinnen als vorräthig angegebenen Stempelpapiers zuzufertigen, und ihnen dabey aufzugeben, daß sie an allen Orten, die sie ohnehin wegen der Trankſteuer bereisen müssen, sich von denen Impost-Einnehmern das vorräthige Stempelpapier vorlegen lassen, und solches genau überzählen, auch die hierbey gegen die, von euch erhaltene Specification, sich ergebenden Mängel bey euch, pflichtmäßig anzeigen, da ihr sothan das benöthigte dießfalls weiter gebührend in Obacht zu nehmen, ohnvergessen seyn werdet.

Verordnung wegen derer, denen im letzten Kriege verunglückten zugestandenen Immunitæten.

Denenjenigen, so nach beendigten letztem Kriege, Brand, Wasser, Wetter, Wind- und Viehschaden erlitten, oder ihre abgebrannten Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nach erfolgtem Frieden wieder erhoben, ingleichen denen, welche mit Brand, so von denen Kriegs-Völkern im letzten Kriege verursachet, heimgesuchet worden, sind Wir, die, in dem Reglement von 1702. und resp. in dem Immunitæten-Mandat vom 30. Julii a. c. ausgesetzten Steuer-Befreyungen angedeyhen zu lassen, zwar in Gnaden gemeynet.

Da es aber hierbey hauptsächlich auf die richtige Anzeige des erlittenen Schadens ankömmt, und die hierunter in vorerwehntem Reglement, und nachhero verschiedentlich erlassenen Generalien, ertheilte Vorschrift, zeithero mehrentheils gänzlich außer Acht gelassen, und hierdurch mancherley unnöthigen Zeitverlust und Nachtheil für die Supplicanten selbst veranlasset worden:

So habt ihr denen Gerichts-Obrigkeiten, auch Beamten und Räthen in Städten zugleich behörig aufzugeben, daß sie in ihren dießfalls zu erstattenden Berichten oder zu ertheilenden Attestaten, umständlich, aufhabenden Pflichten gemäß, anzeigen:

1.

1. Ob, daferne es Brandschaden betrifft, alle und jede Vörder- Hinter- und Seiten-Gebäude, Wohnhaus, Scheune, Zug- und Zuchtvieh-Ställe, oder nur einige dererselben damit betroffen, und letztern Falls, ob der Calamitosus mehrere dergleichen zu seiner Wirthschaft benöthiget, ingleichen, ob an unausgedroschenem Getreyde oder Vieh etwas dabey verlohren gegan-

gegangen oder nicht? Ob? und was davon, und wenn solches wieder aufgebauet worden? Was auf denen abgebrannten Güthern und Grundstücken, auch denen damit vereonsolidirt zu achtenden Zubehörungen vor Onera, an Schocken und Quatembern haften? hiernächst, wenn es absonderliche Scheunen bey denen Städten betrifft, so zu denen Häusern nicht gehören, die darauf absonderlich liegende, nicht weniger, die auf denen Feldern, Wiesen und andern Grundstücken, davon die Früchte in solche Scheunen gesammlet worden, und verbrannt sind, haftende Schocke und einfache Quatember-Contingenter, ingleichen die Hausgenossen, so mit ihrem Vorrath zugleich abbrennen, und endlich die Häuser, so dem Feuer zwar nicht zu Theil werden, dennoch aber um des Löschens willen Schaden leiden, nach Unterschied desselben, ob sie nur abgedecket, oder ganz oder zum Theil eingerissen worden, nebst denen davon zu verrechtenden Steuer-Gefällen in Schocken und Quatembern zugleich ausführlich anmerken;

2.

2. Bey Wasserschäden, ob das Wasser Grund und Boden, und wieviel eigentlich davon weggerissen, auch ob solcher Schaden zu repariren möglich sey oder nicht? ferner, ob das abgerissene Land sich anderwärts wieder angeleget, und daselbst genutzet werden könne, ingleichen bey Mühlen, mit deutlicher Beschreibung des Schadens, woran er eigentlich geschehen, und wie groß er gewesen, nicht weniger, ob es ganze Gebäude weggeschwemmet, oder nur beschädiget, auch ob? und wie leicht sie zu repariren möglich? letzlich auch in dem Fall, wenn es nur Felder und Wiesen beschädiget, und die Früchte verderbet, ob es Sommer- und Winterfrucht betroffen? nebst Bemerkung derer, auf denen beschädigten Grundstücken besonders haftenden Schocke:

3.

3. Bey Wetter- und Mißwachsschäden, ob solcher die Sommer- und Winter- oder beyderley Früchte betroffen, und was die Beschädigten an Schocken zu verrechten?

4.

4. Bey Windschäden, welche dem Neuen-Anbau völlig gleich geachtet werden, ob das beschädigte oder eingeworfene Grundstück von Eltern und nächsten Anverwandten, oder von Fremden an sich gebracht, genau angeben?

Endlich

5.

5. bey Viehschäden, wie viel Stücken, und was vor Arten desselben gefallen, nebst des Calamitosi aufhabenden einfachen Quatember-Beytrage, deutlich bestimmen: immaßen bey Ermangelung vorherstehender Umstände, dergleichen Berichte oder Attestate nicht angenommen, und in Vortrag gebracht, sondern sofort, ohne hierauf etwas zu expediren, zurückgegeben werden sollen.

Es sind aber auch solche Berichte und Attestate nicht, wie zeithero öfters geschehen, von denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern allein, sondern dem Generali vom 5. Jan. 1715. gemäß, von derer Supplicanten ordentlichen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Räthen in Städten, unter ihrer und resp. in Aemtern und Städten des Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmers Unterschrift, wenn sie vorhero den Zustand selbst oder durch die geschwornen Gerichten, in Augenschein genommen, oder bey Viehschäden, auf derer letztern eidliche Aussage, pflichtmäßig und bey Vermeidung Ein Hundert Gülden, auch nach Gelegenheit höherer Strafe, darferne sie, falsch attestiret oder berichtet zu haben, überführet würden, oder, da sie einem dergleichen Calamitoso solchen Bericht oder Attestat ohne gnugsame Ursache verweigert, bey willkührlicher Strafe, ex officio, und ohne sich, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und empfindlicher Ahndung, dafür etwas, es geschehe unter welcherley Vorwande es wolle, im mindesten bezahlen zu lassen, zu fertigen und zu ertheilen; Dahingegen die von denen Dorf-Gerichten allein ertheilten Attestate, führohin gar nicht mehr paßiren, und zu Erlangung einiger Begnadigung, für hinlänglich geachtet werden sollen.

Wobey Wir zugleich alles dasjenige, was, wegen dergleichen Steuer-Befreyungen überhaupt, ingleichen wegen gebührender Aufmerksamkeit derer Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmer auf den tüchtigen und behörigen Aufbau derer, so dieserhalb Befreyung genießen, nicht weniger wegen der, denen Tranksteuer-Revisoribus von Zeit zu Zeit zu committirenden Untersuchung in Ansehung des würklichen Genusses, derer Steuerbegnadigungen, resp. in dem Reglement von 1702. und Generali vom 10. Martii, 1711. und sonst vorgeschrieben und beobachtet, auch durch gegenwärtiges und letzteres Ausschreiben, nicht ausdrücklich aufgehoben worden, fernerhin mit möglichster Genauigkeit besorget, und zur Vollziehung gebracht wissen wollen.

Bestellung derer Quatember-Steuer-Einnehmere.

Da Wir auch schließlichen zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, wasmaßen von verschiedenen Räthen in Städten das, wegen Bestellung der extraordinairen Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer, unterm 3. Octobr. 1719. erlassene Generale zum Theil gar nicht, zum Theil nur unvollkommen in Obacht genommen, und bey Bestellung eines neuen Einnehmers entweder die geziemende Anzeige zum Ober-Steuer-Collegio gänzlich unterlassen, oder doch die, wegen sothaner Einnahme, dem Steuer-Ærario nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs- und Quatembers zu bestellende Caution keinesweges berichtiget und eingesendet worden; Als habt ihr sämtliche Stadt-Räthe auf ermeldetes Generale nochmals ernstlich zu verweisen, auch vor allem, durch ihrer hierunter bezeigte Negligenz, ihnen selbst erwachsen könnenden Nachtheil nachdrücklich zu verwarnen, immaßen bey vorfallenden Propre-Resten derer Extra-Einnehmer an die zu solcher Zeit vorhandene Raths-Glieder samt und sonders ohne Unterschied, ob der Einnehmer von ihnen selbst, oder von ihren Vorfahren am Rathsstuhl bestellet worden, der Regreß ohnfehlbar zu nehmen, und von ihnen die Schadloßhaltung des Steuer-Ærarii hierunter ohnausbleiblich zu erholen seyn wird.

Extra-Einnehmer.

Anbey habt ihr zugleich bey denen Städtischen Einrechnungs-Registern, welche auch, wo es zeither nicht geschehen, von den Extra-Einnehmern jedesmal mit zu unterschreiben sind, auf die mit diesen Einnehmern vorgehende Veränderung von Zeit zu Zeit sorgfältige Acht zu haben, und bey jedesmaliger Wahrnehmung eines neuen Einnehmers, demselben, die seinetwegen vom Ober-Steuer-Collegio ergangene Confirmations-Verordnung, nebst dem, wegen berichtigter Caution, erhaltenen Recognitions-Scheine, in forma probante abzufordern, auch ihm, so lange er dergleichen nicht beyzubringen vermag, die erforderliche Abfertigung vorzuenthalten, bey fortdauernder Renitenz aber dieserhalb euren unterthänigsten Bericht ohngesäumt zu erstatten. An dem allen vollbringet ihr Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 22. Nov. 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus S.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die, der Miliz-Beytrags-Gelder halber, zu erläuternden Schock-Differenzien auch dieserhalb auszustellende Attestate, betreffend; d. d. 7. Dec. 1764.

An 1764. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Wir haben bereits in dem für das künftige Jahr an euch unterm 26. Nov. a. c. erlassenen Steuer-Ausschreiben unter andern §. 12. die Vorsehung getroffen, wie es die Unter-Obrigkeiten und Amts-Steuer-Einnehmer auf den Fall zu halten haben, wenn die Creyß-Commissarien bey Einbringung der Miliz-Gelder-Beyträge in Ansehung der gangbaren Schocke einige Bedenklichkeiten oder Abweichungen wahrnehmen, und deren Erläuterungen bey ihnen suchen sollten.

Entscheidung derer Differenzien bey Eintreibung derer Miliz-Gelder.

Wie es nun hierbey sein unverändertes Bewenden hat, und dieser Vorschrift auf das genauste nachzugehn, auch nach Befinden, von euch dasjenige an die Hand zu geben ist, was die Unter-Obrigkeiten und Einnehmer selbst zu eruiren, hinlänglich nicht vermöchten;

Verordnungen derer auf gewisse Zeit zu befreyenden Wüstungen.

So sehn Wir Uns anderweit veranlasset, annoch dieses anzuordnen, daß selbige die wegen derer auf gewisse Zeit zu befreyenden, oder von Wüstungen, Brandstädten und deserirten Grundstücken, aus bewegenden Ursachen, zuweilen in Rest anzuehmenden, und also bis zu deren Wiederanbau fortzuführenden gangbaren Schocke von denen Creyß-Commissarien verlangten Attestate nicht difficultiren, in solchen auch die Anzahl der Schocke, und daß, auch warum diese incontribuable sind? deutlich exprimiren, denen Creyß-Commissarien bey vorfallenden Differenzien die nöthige Auskunft, so, wie nicht minder, wenn dergleichen Schocke hinwiederum zur Gangbarkeit, oder würklichen Versteurung kommen, Nachricht ertheilen, bey solchen auszustellenden Attestaten, welche ohne Adhirung einigen Stempelpapiers zu fertigen sind, die Begnadigten, oder die Communen mit Abfoderung ungebührlicher Sporteln nicht überlästigen, noch auf irgend eine andere Weise zu fernern Beschwerden Anlaß geben sollen.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. ihr wollet denen Unter-Obrigkeiten und Einnehmern solches bey dem Ausschreiben mit bekannt machen, auch eures Orts euch darnach gebührend achten.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 7. Dec. 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem General-Befehl,

Die Einsendung derer Anzeigen, wer auf die Stempel-Papier-Impost-Ausschreiben verpflichtet, ingleichen die termmlich einzureichende Vacat-Scheine, bey nicht eingekommenen Stempel-Strafen betreffend; d. d. 13. Junii, 1765.

An. 1765. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator. Vester, und liebe Getreue. Es sollen, nach dem Inhalte des, wegen Nachstempelung derer, von 1701. an, auf behöriges Stempelpapier nicht geschriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen, unterm 3. Dec. 1728. erlassenen Mandats, bey denen hohen und niederen Collegiis und Judiciis, ingleichen bey denen Dicasteriis zu Leipzig und Wittenberg, das Handelsgerichte zu gedachtem Leipzig davon nicht ausgeschlossen, Aemtern und Stadt- wie nicht weniger Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, diejenigen Personen, welche allda zu Annehmung derer resp. Supplicate, Briefe und Schriften bestellet, sogleich bey deren Bestallung auf die, des Stempelpapiers halber, ergangene Ausschreiben und Mandate zugleich verpflichtet und angewiesen, auch, damit, wie solches geschehen, und bey erfolgenden Veränderungen jedesmal beobachtet worden, zu ersehen sey, die darüber gehaltene Registraturen, in dem, zunächst darauf folgenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, in forma probante, bey Uebergabe der Rechnung behörigen Orts, wo nehmlich jedes dererselben mit Lieferung derer Gelder sowohl, als denen abzulegenden Rechnungen hin verwiesen, mit überantwortet, und solche Anzeigen auch von denenjenigen Aemtern, Stadt- und Gerichtsobrigkeiten, so kein Stempelpapier zu berechnen haben, bey vorgehenden Veränderungen, in denen nächst darauf folgenden Landsteuer-Terminen,

Anzeige derer, zur Impost-Einnahme verpflichteten Personen.

ebenfalls bey Vermeidung derer vorgedachten 5 Thl. Strafe, eingesendet, von insgesamt aber die eingebrachten Stempelstrafen, so viel das, dem Steuer-Aerario, zukommende Antheil betrift, treulich in denen gesetzten Terminen berechnet, auch, daferne bey einem Termine davon nichts einkommen, gewöhnliche Vacat-Scheine unnachbleibend eingeliefert werden.

Einsendung derer Vacat-Scheine.

Da nun beydes, die Einsendung sowohl derer Anzeigen, wer zu Beobachtung derer Stempel-Impost-Ausschreiben angewiesen und verpflichtet, als derer erwehnten Vacat-Scheine zeithero fast gänzlich unterlassen worden;

So begehren Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet das Benöthigte dießfalls, bey denen Ständen von Ritterschaft und Städten, nicht weniger bey denen Aemtern in dem euch anvertrauten Creyse, in dem künftigem Steuerausschreiben, wieder in Erinnerung bringen, auch auf dessen Beobachtung eures Orts führohin bestens invigiliren. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Junii 1765.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen und Stift Wurtzen.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem Ausschreiben,

Die Pfennig- und Quatembersteuer betreffend; aufs Jahr 1766. d. d. 26. Nov. 1765.

An. 1765. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Print in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator. Vester und liebe Getreue. Bey Annäherung des instehenden 1766sten Jahres finden Wir der Nothwendigkeit, wegen derer, im selbigem einzubringenden Pfennig- und Quatember-Steuern, auch Impostten von Stempelpapier und Spielkarten, wie solche Abgaben insgesamt von denen getreuen Ständen bey letzterm allgemeinen Landtage zu Verzinnsung und successiver Abtragung derer Steuerschulden, ingleichen zu denen Militair- und anderen unumgänglichen Landesbedürfnissen, unterthänigst bewilliget, auch in dem Landtagsabschiede vom 20. Nov. 1763. gnädigst acceptiret worden, euch in Zeiten gemessenste Vorschrift zu ertheilen.

Es ist demnach, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lon. hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dieserhalb an die, in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Stände von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, so wohl an die bestellten Amts- und übrigen Steuereinnehmere, das gewöhnliche Patent, mit dem, unter heutigem dato, wegen derer Landsteuerpfennige und Tranksteuern euch zugefertigten Ausschreiben abgehen lassen, und mittelst dessen die Verfügung treffen, dann die, zu obgedachten Bedürfnissen bewilligten

Pfennigsteuer.

Zwey und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Steuerschocke, worunter die, unter dem Namen der Landsteuer, sonst bekannten 16 Pfennige mit begriffen sind, ingleichen

Quatembersteuer.

Drey und Viertzig Quatember,

in denen nehmlichen Fristen, welche zu Abtragung derer heurigen Pfennig- und Quatembersteuern bestimmet gewesen, und in dem, bey dem vorjährigen Steuerausschreiben, euch mit übersendetem gedruckten Verzeichnisse angemerket sind, jedoch, so viel die Accisbaren Städte anbelanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige die General-Accis-Haupt-Cassa an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatembersteuern, der Verfassung gemäß, monatlich in Folle überträgt, und in vorermeldeten Pfennig- und Quatembersteuer-Verzeichnisse ebenfalls ausgeworfen ist, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig eingebracht, und an euch in guten, unverrufenen und Mandatmäßigen Münzsorten abgeliefert werden, gestalten ihr, nach Verfluß derer gesetzten Fristen im mindesten nicht nachzusehen, vielmehr wider diejenigen, so hierunter sich, wider Verhoffen, saumselig erzeigen sollten, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangsmittel so fort zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichtsobrigkeiten, und Untereinnehmeren, welche beym Schluß des Jahres, die Einrechnungsregister nicht zu gesetzter Zeit eingesendet, die geordnete Strafe an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage beyzutreiben, dagegen aber auch eures Orts, die empfangenen Gelder, oder darauf erhaltene Anweisungen, nebst euern Creyßauszügen, denen Ständeregistern, und paßirlichen Belegen, in denen bestimmten Terminen, bey Vermeidung der gleichmäßig darauf gesetzten Strafe, zu denen Steuerhauptcassen richtig abzuliefern und resp. zu übergeben, auch überhaupt alles, was dieserhalb Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, und euch bey anderer Gelegenheit eingeschärfet worden, mit möglichster Ordnung und Genauigkeit in Obacht zu nehmen habt.

In Ansehung derer

Stempelpapier und Spielkarten.

Impostten von Stempelpapier und Spielkarten, welche auf die Drey Jahre der instehenden Bewilligung, anderweit prorogiret worden, hat es bey denen, in denen ergangenen Impost-Ausschreiben dießfalls bestimmten Sätzen, so wohl bey der darinnen, und in dem vorjährigen und heurigen Steuerausschreiben wegen der Einrechnung, Einbringung der verwürkten Strafe und sonst ertheilten Vorschrift, sein ungeändertes Bewenden, und habt ihr, da über dem wahrgenommen worden, daß von denen mehresten Geistlichen im Lande bey Ausstellung derer Trauscheine, Tauf-Gezeugnisse, und anderer dergleichen milde Sachen nicht betreffenden Urkunden, der Gebrauch des hierzu geordneten Stempelpapiers zeithero unterlassen worden, die Beamten und Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, daß sie, bey Vermeidung des eigenen Ersatzes, und der gesetzten Strafe, in jedem Falle, wo vor ihnen dergleichen ungestempelte Documente künftig produciret werden, deren Nachstempelung, und, dem Befinden nach, die Einbringung der verwürkten Strafe, gebührend besorgen, zugleich Kraft dieses, anzuweisen, auch dahin zu sehen, damit die, nach dem Mandat vom 3. Dec. 1728. bey denen Impost-Einnahmen einzureichende Anzeige, wer bey denen Aemtern, Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande zu Beobachtung des Impost-Ausschreibens verpflichtet worden, ingleichen die Einsendung derer Vacat-Scheine von denen Orten, wo an Stempelpapier nichts verlooset worden, besser, als, dem Vernehmen nach, zeithero geschehen, hinfort jedesmal behörig in Obacht genommen werde.

Berichte, und Attestata wegen derer Calamitosen.

Die, in dem heurigen Steuerausschreiben wiederholte Vorschrift, wie es bey Abfassung derer Berichte und Attestate wegen derer Abgebrannten, Windwetter- und Viehbeschädigten, zu halten, ist zeithero noch immer nicht durchgängig mit der erforderlichen und verhoften Genauigkeit befolget worden. Besonders hat hierbey die behörige Deutlichkeit in Ansehung derer, als verbrannt angegebenen Gebäude, und ob der Abgebrannte, ausser selbigen, noch mehrere bey seiner Wirthschaft benöthiget? fast mehrentheils ermangelt, wie denn vornehmlich aus dem, bey solcher Gelegenheit öfters gebrauchten unbestimmten Worte: Stallung, nicht zu ersehen gewesen, ob hierunter Zug- und Zuchtviehställe, oder nur eine Art derselben zu verstehen seyn wollen.

Wie aber durch dergleichen und andere so leicht zu vermeidende Undeutlichkeit, nur unnöthige Mühe und Zeitverlust verursachet wird; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet denen Gerichtsobrigkeiten, und wem sonst die Erstattung und Ausstellung vorgedachter Berichte und Attestate zukömmt, die hierunter vorgeschriebene Sorgfalt und Genauigkeit, und Vermeidung aller derjenigen Undeutlichkeiten, welche die Abfassung derer hierauf zu erwartenden Resolutionen erschweren und verzögern können, nochmals einschärfen, und es haben dieselben, über die hierbey ihnen bereits, zur Bemerkung überhaupt vorgeschriebenen Umstände, annoch besonders

Anmerkungen dabey.

a) bey Brandschäden derer Häußler, ob die eingeäscherten Häuser auf Ritterguths oder Gemeinde Grund und Boden erbauet gewesen,

b) bey Fällen, wo ein Annehmer eines abgebrannten Hauses oder Guthes, Begnadigung suchet, ob solches ein Fremder oder Anverwandter? ingleichen ob?

und

und was an Kaufgelde für das angenommene abgebrannte Hauß oder Guth entrichtet worden, auch

c) c) im Fall derjenige, so wegen Brand-, Vieh-, Wetter- oder Windschadens, Begnadigung verlanget, entweder keine Schocke, oder keine Quatember zu versteuern hat, die Ursachen solcher Immunität jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken.

Erinnerungen wegen derer Quatember.

In Ansehung der Quatember-Steuerabgabe pflegen sich zuweilen die Communen entweder mit denen Gerichtsobrigkeiten, ratione ihrer besitzenden steuerbaren Grundstücken, oder mit anderen einzelnen Contribuenten, wegen eines fixen Quanti, so jährlich überhaupt, ohne Rücksicht auf die jedesmal ausgeschriebenen Quatember, in die Gemeinde entrichtet werden soll, zu vergleichen.

Nun lassen Wir es zwar bey dergleichen Verhandlungen, so lange dem Interesse des Steuer-Aerarii hierdurch kein Nachtheil zuwächset, und die Interessenten sich hierbey beruhigen, ungeändert bewenden; Da aber doch hierbey verschiedene Umstände sich ereignen können, welche eben in Absicht auf das Interesse des Steuer-Aerarii, um derer Folgen willen, alle mögliche Vorsicht und Behutsamkeit voraussetzen; So haben die Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, vor denen dergleichen Vergleiche wegen der Quatember-Abgabe künftighin zum Schluß gelangen dürften, jedesmal dahin zu sehen, damit nichts ungebührliches, dem Steuer-Aerario nachtheiliges, oder gänzlich Verfassungswidriges hierunter verhangen werde, auch bey vorfallenden Bedenklichkeiten hierüber ihren pflichtmäßigen Bericht zum Obersteuer-Collegio zu erstatten.

Reste von denen Wüstungen.

Hiernächst sind zeithero fast durchgängig wegen derer Wüstungen, von denen Orten, wo dergleichen vorhanden, in Quatember-Steuern, Reste angegeben und verrechnet worden. Wann aber solches der Natur dieser Steuerabgabe, und der ursprünglichen Verfassuug schlechterdings zuwider, und diejenigen, welchen, vermöge des ihnen zustehenden Juris subcollectandi, die Repartition derer einfachen Local-Quatember-Quantorum, jährlich zu fertigen, oder auf deren Fertigung Acht zu haben, die Obliegenheit zustehet, hauptsächlich darauf zu sehen haben, daß dergleichen einfaches Quatember-Quantum unter die contribuablen Membra der Commun, in der Maße, wie es eines jeden Nahrungs- und Vermögensumstände mit sich bringen, und dergestalt, daß die Ablieferung desselben jedesmal richtig und ohne Rückstand verhoffet werden könne, nicht aber auf Non-Valeurs, in Ansehung deren einiger Beytrag im Voraus nicht zu erwarten, vertheilet werde; Als habt ihr fernerhin einige Quatember-Steuerreste, so von Wüstungen herrühren sollen, im mindesten nicht zu gestatten, und anzunehmen, vielmehr die Verfügung zu treffen, daß von und mit künftigem Jahre an, an allen Orten, wo dergleichen Caducitäten und deferirte Grundstücken vorhanden sind, oder künftig entstehen möchten, und nicht etwa, durch besondere Befehle, ein anderes ausdrücklich disponiret worden, die, von denen vorigen Besitzern solcher Wüstungen, entrichteten Quatember-Beyträge, unter die gesamten Contribuenten des Orts billig und Verhältnißmäßig vertheilet, auch solchergestalt, bis sich wiederum Annehmer darzu gefunden, jedesmal mit ausgebracht, nicht weniger die zeithero hierunter zur Ungebühr verhangenen und fortgeführten Rückstände, entweder so fort, oder nach Befinden derer Umstände, successive berichtiget, und von denen Communen, so dergleichen durch Verfassungswidrige Vertheilung muthwillig anwachsen lassen, und folglich deren Vertretung über sich zu nehmen, verbunden sind, abgeführet werden; wogegen dergleichen Communen nicht nur auf den Fall, da eine oder die andere Wüstung, so sie in Quatembern übertragen müssen, künftig an einen Annehmer gebracht würde, der von selbigem sodann, nach Verfluß derer ihm, etwa, dem Befinden nach verwilligten Freyjahre, zu præstirende Quatember-Beytrag hinwiederum zu gute gehen, sondern auch, daferne sich neue Anbauere daselbst finden sollten, und der Ort keine Quatember-Moderation genieſſet, die denen letztern proportionirlich zuzutheilenden Quatember-Ansätze ebenfalls gänzlich überlassen werden sollen.

Verzeichnisse derer selben.

Die von Theils Orten eingesendeten Restverzeichnisse, und die, verschiedentlich, besonders von denen Amtssteuereinnehmern angebrachten Beschwerden geben zu erkennen, daß von denen Beamten, ingleichen von denen Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bey vorfallenden Veräuserungen derer Häuser und Grundstücken, die in denen Generalien hierunter anbefohlene Sorgfalt vor die Berichtigung derer verbliebenen Steuer-Rückstände, hie und da gänzlich auſſer Acht gelassen, auch besonders in denen Aemtern, denen Amtssteuer-Einnehmeren die, in solchen Fällen erforderliche Nachricht vorenthalten werde.

Jura der Steuer, bey Kaufs Confirmationen.

Ihr habt also auch dieserhalb wiederholte Erinnerung ergehen zu lassen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Confirmation derer Käufe, die Jura des Steuer-Aerarii hierunter nicht gebührend in Obacht genommen, und vor die Tilgung derer Steuer-Reste von dem Kauf-Gelde, welches zu solchen Behuf benöthigten Falles bis zur erforderlichen Summe ad Depositum zu nehmen, nicht behörig gesorget, hierdurch aber inexigible Reste veranlasset worden, zu deren eben so billigen als Verfassungsmäßigen Vertretung die Beamten, Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten, so durch ihre hierunter bezeigte Nachläßigkeit sich derselben schuldig gemachet, ohnfehlbar angehalten werden sollen; wie denn auch so wohl von euch, als resp. von denen Amtssteuer-Einnehmeren, bey Wahrnehmung dergleichen Steuerreste, so wegen eines an einen andern Besitzer gediehenen Grundstücks, in Rechnung aufgeführet werden, sofort, ohne Rückfrage, benöthigte Untersuchung, ob? und wie bey der vorgegangenen Veränderung vor die Jura des Steuer-Aerarii gesorget worden? anzustellen, und dieserhalb dem Befinden nach, pflichtmäßiger Bericht zu erstatten ist.

Berichte derer Obrigkeiten.

Endlich haben auch die Gerichtsobrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, ihren einzusendenden Berichten, wie sich gebühret, und zeithero gleichwohl öfters unterlassen worden, resp. das ordentliche Stadt- und Gerichtssiegel jedesmal entweder äusserlich, oder von innen bey der Unterschrift beyzudrucken, immassen alle dergleichen, entweder gar nicht, oder nur mit des Gerichtshalters, oder mit einem andern Privatpetschaft besiegelte Berichte, künftig bey denen Steuer-Expeditionen nicht weiter eingetragen, sondern so fort, um die nöthige Besiegelung nachzuholen, zurück gegeben werden sollen.

An dem allen geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. 1705.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem Rescript,

Die Erlassung zweyer Pfennige vom Schocke, so sämtlichen Contribuenten des Meißnischen Creyses abzuschreiben betreffend; d. d. 10. Sept. 1766.

An. 1766. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator. Vester und liebe Getreue. Da nach erfolgter Behandlung und respective Beytreibung derer vom 1. Sept. 1756. bis ultimo Decembris 1759. von denen Contribuenten Meißnischen Creyses schuldig gewesenen Steuer-Reste einiger Ueberschuß geblieben, und die Deputirten die Meynung geäusert, daß selcher am gemeinnützigsten darzu anzuwenden sey, wenn Zwey Pfennige pro Schock für sämtliche Contribuenten des Meißner Creyses davon berichtigt würden;

Veranlassung.

So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. ihr wollet von der Creyß-Deputations-Casse, den Betrag gedachter Zwey Pfennige in Empfang nehmen, nach dessen Erfolg aber die Rittergüter, auch Amts- und Stadtsteuer-Einnahmen gelegentlich, und zu Ersparung des vielen Aufwandes an Bothenlöhnen bey Ueberbringung oder Einsendung ihrer monathlichen Steuern veranlassen, sämtlichen Contribuenten Zwey Pfennige vom Schocke, als

Rückgabe zweyer Pfennige, an den Meißnischen Creyß.

Einen Pfennig zum Præsent für Unsere Frau Schwägerin, der verwitibten Churfürstin Lbdn. welches Præsent des nächsten ausgeschrieben werden soll, und

Reparition.

Einen Pfennig auf den Monath Decembr. a. c. von jedem gangbaren Schocke,
in ihren Quittungsbüchlein, als bereits bezahlt, abzuschreiben.

Als wornach auch ihr euers Orts euch allenthalben gebührend zu achten habt. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Sept. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Churfürstl. Sächsischen Einnehmeren derer Land-Trank-Pfennig- und Quatember-Steuern, im Meißnischen Creyse.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Ejusdem Ausschreiben

Eines Pfennigs, und Eines Quatembers, so vor Ihro Königl. Hoheit die verwittwete Frau Churfürstin von Sachsen, von E. getreuen Landschaft, zu einem ausserordentlichen Präsent, von 24 Tausend Thaler unterthänigst bewilliget worden; d. d. 8. Octobr. 1766.

An. 1766. Von Gottes Gnaden Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator. Vester und liebe Getreue. Nachdem Unserer vielgeliebtesten Frau Schwägerin, der verwitibten Frau Churfürstin Lbdn. die getreuen Stände von Ritterschaft und Städten, bey jüngstgehaltener allgemeiner Landesversammlung ein ausserordentliches Præsent von 24000 Thl. offeriret, und, daß zu sothanem Behuf 1 Pfennig auf den 15. Nov. und 1 Quatember auf den 15. Dec. a. c. ausgeschrieben, das sich dabey ergebende Excurrens aber zu Bestreitung derer Landtags- und Deputations-Auslösungen mit angewendet werde, in Vorschlag gebracht;

Bewilligung des Präsentgeldes.

Und Wir dann solchen Vorschlag in Gnaden genehmiget haben; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet solches denen, in dem euch anvertrauten Creyse, einbezirkten Ständen von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Amts- und Unter-Einnehmeren mittelst gewöhnlichen Patents, sonder Anstand bekannt machen, und selbige darneben bedeuten, daß sie gedachten

Ausschreibung.

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke, auf den

15. Novembr. und

Einen Quatember auf den 15. Dec. jetztlaufenden Jahres, in tüchtigen unverrufenen Münzsorten gebührenden Fleisses einbringen, und an euch abliefern, auch, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen.

Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde ein jeder derer steuerbaren Churſächsischen Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so gegenwärtig Befreyung von Steuern zu genüssen haben, immassen selbige mit Erlegung dieses ausserordentlichen Einen Pfennigs und Einen Quatembers dermalen nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil ohne einigem Verzug richtig abzuführen, sich willig und bereit finden lassen;

So habt ihr, jedoch, unterbleibenden Falls, die vorgeschriebenen Zwangsmittel sofort zu gebrauchen, und diesen Einen Pfennig, und Einen Quatember, so viel möglich, ohne Reste einzubringen, die erhobenen Gelder aber ohngesäumt behörig einzurechnen. Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Leipziger Michael-Markt, am 8. Octobr. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen, und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem

Ejusdem Ausschreiben,

Die Pfennig- und Quatember-Steuer betreffend, aufs Jahr 1767. d. d. 25. Oct. 1766.

An. 1766. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator. Vester und liebe Getreue. Nachdem bey jüngst gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuerschulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutz hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch Bestreitung anderer nöthigen Bedürfnisse und Ausgaben von E. getreuen Landschaft unter andern die, zu sothanem Behuf, zeithero jährlich vom Lande erhobenen 52 Pfennige und 43 Quatember, nebst denen Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten fernerweit auf Drey Jahr unterthänigst bewilliget, hiernächst wegen Aufbringung derer zu Unterhalt- und Verpflegung der Armée, und zu deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung derer Requisiten, weiter dringenden Erfordernisse, verschiedene Vorschläge gethan, von Uns aber nicht nur vorermeldete 52 Pfennige und 43 Quatember, nebst denen Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, sondern auch unter denen, der Aufbringung des weitern Militair-Erfordernisses halber, beschehenen Vorschlägen, der Modus des Mahlgroschens nebst dreyen, gegen die Bewilligung von 1763. die drey nächst folgenden Jahre hindurch, jährlich mehr zu erhebenden Pfennigen und Drey Quatembern, in dem, unterm 14. Sept. letzthin ertheilten Landtagsabschiede gnädigst acceptiret worden;

Bewilligung derer Stände.

Und dann die Nothdurft erfordert, daß wegen Ausschreib- und Einbringung vorgedachter Steuerabgaben auf das herannahende 1767ste Jahr, in Zeiten die nöthige Vorkehrung getroffen werde;

Als werden euch, so viel die, solchergestalt zusammen auszuschreibenden

Pfennig-Steuer.

Fünf und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Schocke, worunter die, unter dem Namen der Landsteuer, sonst mit erhobenen 16 Pfennige begriffen sind, und

Sechs und Vierzig Quatember,

Quatember.

anbelanget, die gewöhnlichen gedruckten Verzeichnisse, in gnugsamer Anzahl beygehend zugefertiget, und Wir begehren in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet solche, mittelst Patents, nebst dem, derer Trankſteuern halber, unter heutigem dato, ergehenden Ausschreiben, an die, in dem euch anvertrauten Creyß einbezirkte Stände von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, so wohl an die bestellten Amts- und übrige Steuer-Einnehmere

Fristen.

ohngesäumt übersenden, und selbige zugleich dahin anweisen, daß sie vorerwehnte 55 Pfennige und 46 Quatember, in denen Fristen, welche zu deren Abtragung bestimmet, und in dem Verzeichnisse angemerket sind, jedoch bey denen accisbaren Städten, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der Verfassung nach, monatlich in solle überträget, und welches in mehrgedachtem Verzeichnisse ebenfalls besonders ausgeworfen ist, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten unverrufenen und Mandatsmäßigen Münzsorten an euch behörig abliefern.

Nach Verfluß dieser gesetzten Fristen, findet einige weitere Nachsicht im mindesten nicht statt; vielmehr habt ihr gegen diejenigen, so hierunter sich, wider Verhoffen, saumselig erzeigen sollen, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangsmittel, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, so fort zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichtsobrigkeiten und Unter-Einnehmeren, welche beym Schlusse des Jahres die Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht eingesendet, die gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage, einzubringen.

Eintreibung.

Dahingegen sind Wir aber gleichergestalt von euch der sorgfältigsten Beobachtung alles desjenigen, was hierbey und sonst allenthalben Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, ohnfehlbar gewärtig, und werdet ihr, daher die eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, nebst euern Creyß-Auszügen, denen Stände-Registern, und passirlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig gesetzten Strafe zu denen Steuer-Haupt-Cassen richtig und ordentlich einzusenden, und denen euch dieserhalb mehrmahlen ertheilten gemessensten Vorschriften, auf das genaueste nachzugehen, besonders so viel die, gegen die Bewilligung von 1763. in denen 3 nächstfolgenden Jahren, jährlich mehr zu erhebenden 3 Pfennige und 3 Quatember anbetrift, die darauf einkommenden Gelder nicht mit zur Steuer-Credit-Casse, sondern anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von der Obersteuer-Buchhalterey assigniret werden möchten, behörig einzurechnen, ohnvergessen seyn.

Einrechnung

und Einrechnung.

Wegen des obgedachten Mahl-Groschens wird ein besonderes Ausschreiben publiciret, und euch zugefertiget werden;

Mahlgroschen.

Dagegen hat es, was die, anderweit auf Drey Jahr, prorogirten

Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, anbetrift, bey denen, deren Abtrag- und Berechnung halber, in denen verschiedenen Impoſt-Ausschreiben, besonders in denen Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen sein ungeändertes Bewenden, und ist daher von euch auch hierunter das Nöthige zu verfügen und in Erinnerung zu bringen, überhaupt aber alles dasjenige, was so wohl dieserhalb als sonst in denen zeitherigen Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen aufgehoben worden, möglichsten Fleisses in Obacht zu nehmen, und zu bewerkstelligen.

Impoſten.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Octobr. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen Stift Wurtzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem

Ejusdem Ausschreiben,

Wie es mit Abgabe und Einnahme des zu entrichtenden Mahl-Groschens, in Städten und auf dem Lande gehalten werden soll; d. d. 10. Dec. 1766.

An. 1766. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Bewilligung des Mahl-Groschens.

Fügen hiermit zu wissen: wasmaßen, da, bey jüngsthin gehaltener allgemeiner Landes-Versammlung, über die Aufbringungs-Mittel dererjenigen dringendesten Bedürfnisse, so theils zu Unterhalt- und Verpflegung der Armee, theils zu deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand und Anschaffung derer Requisiten erforderlich sind, verschiedene Vorschläge geschehen, Wir nach beschehenem unterthänigstem Vortrag der von gesammter Landschaft überreichten Bewilligungs-Schrift, den Modum, daß nicht nur gegen vorige Bewilligung de Anno 1763 Drey Pfennige und Drey Quatember mehr ausgeschrieben, sondern auch der Mahl-Groschen eingeführet werden möge, Inhalts des unterm 14. Septembris a. c. ertheilten Landtags-Abschiedes, in Gnaden acceptiret haben.

Wann dann wegen derer hinzu gekommenen Drey Pfennige und Drey Quatember in dem gewöhnlichen Steuer-Ausschreiben das behörige verfüget wird, hingegen soviel den Mahl-Groschen betrift, die Nothdurft erfordert, daß die Art und Weise, wie sowohl von denen Contribuenten der Abtrag, als auch dessen Einnahme und Ablieferung zu denen Steuer-Cassen zu bewerkstelligen, festgestellet und bekannt gemachet werde; Als verordnen Wir hiermit

Regulativ wie es mit dessen Einbringung zu halten.

I.

Einnahme in Städten.

Daß, soviel zuförderst die Abgabe und Einnahme des Mahl-Groschens

in Städten

anbelanget, jeder Bürger und Einwohner in Städten, in denen folgenden Drey Bewilligungs-Jahren, und zwar vom 1. Jan. 1767 an, bis ultimo Decembr. 1769 von jedem zur Mühle kommendem Dreßdnischem Scheffel Weitzen, Zwey Groschen, und von jedem zur Mühle kommendem Dreßdnischem Scheffel andern Getreydes, Einen Groschen, vor dessen Abführung zur Mühle, an den bestellten General-Accis-Einnehmer seines Orts, als bey welchem ohnehin alles, sowohl zur Haus-Consumtion, als zum Bank-Backen bestimmte Getreyde zu vergeben ist, entrichten, und von dieser Abgabe nur allein das Malz befreyet seyn soll. Dahingegen bey dem zum Brantewein-brennen und Eßigbrauen, oder anderm Haus-Bedürfniß nöthigem Schrote, so wenig, als bey dem an manchen Orten verbraucht werdendem geringem Getreyde, eine Ausnahme, oder Verminderung dieser Abgabe, an respective 2 und 1 Groschen statt findet.

II.

Einführung des Dreßdner Scheffelmaaßes auf alle Mühlen,

Verhoffen Wir zwar, daß in sämmtlichen Mühlen, unbeschadet des in verschiedenen Städten differirenden Gemäßes, zu Folge des unterm 18. Oct. 1715. ergangenen Mandats, und nach denen aus dem General-Accis-Collegio ertheilten Anordnungen das Dreßdner Scheffel-Maaß eingeführet seyn werde.

oder Reduction darauf.

Dafern jedoch, wider Vermuthen, irgendwo dergleichen Dreßdener Maaß noch nicht eingeführet seyn sollte, und die Contribuenten ihr Getreyde nach dem an ihrem Orte üblichen Gemäße in die Mühle zu bringen gewohnet seyn möchten; so ist dergleichen Gemäße nach dem Dreßdner Scheffel zu berechnen, und das Getreyde darnach zu vergeben: es haben auch die Müllere solchenfalls, und sonst, wenn sich ein Verdacht ereignet, daß der Contribuent mehr Getreyde, als er vergeben, aufschütten wolle, dasselbe so fort umzumessen, und, wenn sich eine Uebermaße findet, solche dem Ueberbringer zurück zu geben, auch derselben Abmahlen ohne vorgängige Berichtigung des Mahl-Groschens, nicht zu gestatten.

III.

Verpflichtung derer Müller in Städten.

Gleichwie nun sämmtliche Müller in Städten, so fort nach Publication dieses Ausschreibens, von ihrer Obrigkeit, mittelst Eydes, nach beygefügter Notul sub A. dahin zu verpflichten sind, daß sie, bevor nicht derjenige Bürger oder Einwohner einer Stadt, welcher ihnen Getreyde zum Vermahlen überbringet, zuförderst davon den Mahl-Groschen abgeführet, und solches mittelst eines, von dem General-Accis-Einnehmer unterschriebenen und bestempelten Zettels, dargethan hat, kein Getreyde, weder selbst, noch durch andere Personen aufschütten, und mahlen lassen, auch bey sich ereignendem Verdachte des größern Gemäßes, nach Vorschrift vorstehendem 2. §. das Getreyde ummessen, und auf den Dreßdner-Scheffel reduciren, sowohl überhaupt allen Unterschleif, auch denjenigen, welcher in ihrer Abwesenheit, oder entstehenden Krankheit, durch ihre Weiber, Kinder, Knappen, oder Gesinde geschehen könnte, äusserster Möglichkeit nach, verhüten, und daher, wenn dergleichen sich ereignen sollte, für die ihrigen haften, auch sonst in allen Stücken dem Ausschreiben sich gemäß erweisen, mithin auch ihr eigen Mahl-Getreyde, so sie entweder vor sich und die ihrigen zur Brödung, oder aber zum Backen, oder sonstigem Vertrieb auf den Verkauf, consumiren, alltäglich, nach dem beschehenen Abmahlen, dem General-Accis-Einnehmer richtig, und ohne einige Zurückhaltung, angeben, den Mahl-Groschen davon erlegen, und sich solchen in ein besonderes Büchel einschreiben lassen, widrigenfalls aber in die Strafe von Zehen Thalern von jedem unterschlagenem Scheffel ihres eigenen Getreydes verfallen seyn wollen;

Registraturen darüber

Also haben nicht nur die Obrigkeiten, unter deren Jurisdictionen die Müllere in Städten sich befinden, denenselben vorstehenden Eyd zur Instruction hinaus zu geben, sondern es sind auch die Registraturen über derselben beschehene Verpflichtung, der ersten Einrechnung, bey Zwey neuen Schocken Strafe, beyzufügen, und ist, wenn mit denen Müllern Veränderungen vorgehen, solches jedesmal in Ansehung derer neu angenommenen Müller genau zu observiren; wogegen die Müller, wenn sie, oder die ihrigen, denen Mahl-Gästen zum Vortheil, das Getreyde, ohne

Ent-

Entrichtung des Mahl-Groschens, oder ein mehreres, als vergeben worden, abmahlen, zu gewarten haben, daß von ihnen das Erstemal Fünf Thaler, und das Anderemal Zehen Thaler Strafe eingetrieben, das Drittemal aber die schuldig befundene mit Vestungs-Bau oder Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden sollen.

IV.

Einnahmen in Städten.

Die Einnahme des Mahl-Groschens in Städten anlangend, so hat der Accis-Einnehmer, welcher dieserhalb von dem Inspectore auf seine bereits aufhabende Pflicht nochmals besonders zu verweisen ist, in tergo des gedruckten Acciszettels den Mahl-Groschen respective an 2 und 1 gr. mit anzumerken, auch hierüber eine besondere Rechnung, mit Bemerkung des Namens des Consumenten zu führen, die Gelder in einer besondern Casse zu verwahren, und solche beym Schlusse jeden Monats mit einem Lieferscheine, die von dem Accis-Inspectore und Co-Inspectore pflichtmäßig zu attestirenden Rechnungen aber in duplo in Schriftsäßigen, und in triplo in Amtsäßigen Städten, in drey Fristen, nämlich ultimo April. ultimo August. und ultimo Decembr. und zwar in denen Schriftsäßigen Städten an die Creyß-Quatember-Steuer-Casse unmittelbar, in denen Amtsäßigen Städten aber an den Amts-Steuer-Einnehmer, ohne Aufenthalt, bey Vermeidung der Execution, abzuliefern, immaßen denn von dem Churfürstl. General-Accis-Collegio die Verordnung ergangen, daß die In- und Co-Inspectores loci die Rechnungen in vorbemerkten drey Fristen revidiren, derer Consumenten Quittungs-Bücher mit selbigen collationiren, und alsdenn die Rechnungen attestiren, sowohl auch die Visitatores, daß sie bey Visitation derer Mühlen auf die Unterschleife genau Acht haben, mit anweisen, letztere aber, die Visitatores, dafür, in denen von ihnen entdeckten Contraventions-Fällen den Vierten Theil der, denen Müllern dictirten, und dem Steuer-Aerario anheim fallenden Geldstrafe, zu gewarten haben sollen.

Dahingegen in denen Städten, wo die General-Accise nicht eingeführet ist, mit der Einnahme des Mahl-Groschens es in der Maße, wie in dem folgenden §. wegen der Einnahme auf dem Lande angeordnet wird, zu halten ist.

V.

Einnahmen auf dem Lande.

Was nun die Einnahme des Mahl-Groschens auf dem Lande

anbetrift, da haben Wir in Beherzigung derer vielen und großen Beschwerlichkeiten, welche denen Contribuenten ohnfehlbar dadurch erwachsen dürften, wenn sie, wie vorhero bey denen Städten disponiret worden, auch daselbst, gedachtermaßen, mit mehrerer Bequemlichkeit geschehen kann, vor jeden abzumahlenden Scheffel Getreyde, den Mahl-Groschen an einen besondern Dorf-Einnehmer individualiter zu entrichten, und noch überdem, wie doch zu möglichster Abwendung derer Unterschleife unumgänglich erforderlich seyn würde, die richtige Abtragung gedachten Mahl-Groschens zuförderst vor dem Aufschütten durch gewisse, von dem Einnehmer unterschriebene Zettel, zu bescheinigen, genöthiget seyn sollten, auf einen leichtern und erträglicher Modum das Absehen zu richten, Uns um so mehr bewogen gefunden, da E. getreue Ritterschaft der Entrichtung des Mahl-Groschens vor jedem zur Mühle kommendem Scheffel Getreyde das Besorgniß der dabey unvermeidlichen Bedruckungen und Bevortheilungen hauptsächlich entgegen gesetzet, und daß, außer der nachtheiligen Verabsäumung derer wirthschaftlichen Besorgungen und Arbeiten, daraus mancherley Verdruß entstehen, jedermann auch täglich und stündlich einer Untersuchung und beschwerlichen Nachfrage, ohne daß dadurch Unterschleifen und Defraudationen hinlänglich zu begegnen, möglich seyn sollte, ausgesetzet werden würde, unterthänigst vorgestellet: Wir auch aus diesem Grunde der in dem Landtags-Abschiede, für die Erhebung des Mahl-Groschens erfolgten Entscheidung, die ausdrückliche Versicherung hinzugefüget, desfalls eine dergestaltige Administration anzuordnen, damit auf der einen Seite die Churfürstl. Casse vor Unterschleif und Bevortheilung, hingegen auch andern Theils die Landes-Einwohner vor willkührlicher Behandlung und Unterdrückung möglichst sicher gestellet werden.

Ansatz der Consumtion.

Wir haben dannenhero, um sowohl die Consumenten, als die Müller vor mancherley bey jenem Modo der Receptur zu besorgenden Untersuchungen, Strafen und Verführungen zu Meineyden, nicht weniger die Gerichts-Obrigkeiten gegen allen Vorwurf einer ungebührlichen Nachsicht oder Versehens sicher zu stellen, am dienlichsten erachtet, die Abgabe des Mahl-Groschens auf dem Lande, nach gewissen, auf das Alter und Geschlecht, und die hiernach hauswirthschaftlich zu rechnende jährliche Consumtion sich gründenden Sätzen und Geld-Quantis zu bestimmen, und dergestalt einbringen zu lassen, daß, mit gänzlicher Freylassung derer Kinder bis zu beendigtem siebenden Jahre, die jedoch nichts desto minder in denen Consignationen mit Bemerkung des Namens und Alters, aufzuführen,

Drey Scheffel, vor Kinder vom Ende des siebenden bis mit funfzehen Jahren,
Vier und Einen halben Scheffel, vor Weibs-Personen vom Ende des funfzehenden bis mit sechzig Jahren,
Fünf Scheffel, vor Manns-Personen vom Ende des funzehenden bis mit sechzig Jahren, und
Vier Scheffel, vor alte Leute, so über sechzig Jahre,

gerechnet, solchemnach aber jährlich so viel Groschen, als die Anzahl derer bey jedem Satz zum Fundament genommenen Scheffel beträgt, entrichtet, und in drey Fristen, nehmlich ultimo Aprilis, ultimo Aug. & ultimo Decembris, mithin in jeder Frist der dritte Theil des, nach der Anzahl der Personen und deren Classen ausfallenden Quanti, und zwar, so viel die Kinder und das Gesinde anbelanget, dergestalt, daß jeder Hausvater das Fixum für die Kinder, so lange sie bey ihm zu Hause und an seinem Tische sind, sowohl als für das Gesinde, so bey ihm in Lohn und Brodte stehet, selbst bezahle, abgeliefert, hingegen das zu Speisen und Gemüse, ingleichen das zu Unterhaltung des Viehes und derer Hunde erforderliche Mehl und Schrot, benebst dem auf dem Lande auch zum Backen verbraucht werdendem Weitzen, zum Besten derer Contribuenten, und um denenselben diese Abgabe, so viel möglich, zu erleichtern, gar nicht in Anschlag gebracht, auch, wenn endlich in Zukunft ein oder anderer Ort, zu noch mehrerer Erleichterung der Entrichtung, um die Bewilligung eines Local-Fixi ansuchen sollte, darunter nach Befinden, und nach Proportion der ausfallenden persönlichen Fixorum gewillfahret werden soll.

Gast- und Schenkwirthe.

Gleichwie aber die Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande durch Entrichtung vorbemeldeten Fixi nur ihre eigene und der ihrigen Consumtion vergeben: Also ist mit ihnen über ein besonderes, wegen der Consumtion für die Reisende und Fremde, so bey ihnen einkehren, und gespeiset werden, zu entrichtendes Fixum, ein billigmäßiges und der Consumtion proportionirtes Abkommen, von denen Gerichts-Obrigkeiten und Amtssteuer-Einnehmern mit Vorbewußt und Genehmhaltung der Creyßsteuer-Einnahmen, zu treffen.

VI.

Obliegenheit derer Gerichts-Obrigkeiten.

Es haben also von und mit künftigem 1767sten Jahre an, und fernerhin die Drey Bewilligungs-Jahre hindurch, auf denen schrift- und amtsäßigen Ritter-Güthern die Gerichts-Obrigkeiten, oder in deren Abwesenheit, die Gerichtsverwaltere, auf denen Amts-Dörfern aber die Richter, oder jedesmalige Steuer-Einnehmere, das von jedem Orts Einwohner, nach vorstehenden Sätzen zu erlegende Geld-Quantum, in denen bemerkten drey Fristen, vorgeschriebenermaßen, mithin in jeder Frist den Dritten Theil des, nach Anzahl der Personen und der Classen, ausfallenden Quanti einzufordern, und sonder Anstand längstens binnen Vierzehen Tagen nach abgelaufener Frist, bey Fünf Thaler Strafe, mittelst eines von ihnen unterschriebenen Einrechnungs-Registers und einer pflichtmäßigen Consignation derer sämmtlichen Einwohner des Orts nach denen Schematibus sub B. respect. an die Creyß-Quatember-Casse und Amts-steuer-Einnahme, und letztere ferner zur Creyß-Quatembersteuer-Casse abzuliefern, und sind die vorgedachten pflichtmäßigen Verzeichnisse, welche auf denen schrift- und amtsäßigen Ritter-Güthern, die Gerichts-Obrigkeiten, auf denen Amts-Dörfern aber die Dorf-Gerichten zu unterschreiben haben, nach der bey der Personensteuer-Rechnung eingeführten Ordnung zu fertigen, jedoch darinnen nicht nur die Wirthe und Haus-Besitzere, sondern auch die Weiber, Kinder und das Gesinde, sowohl auch die Hausgenossen, nebst Bemerkung des Alters, auf das genaueste zu consigniren, die Einrechnungs-Register aber von denen Schriftsassen zur Creyß-Einnahme jedesmal in duplo, von denen Amtsassen und Amts-Dörfern aber zur Amtssteuer-Einnahme in triplo einzureichen.

VII.

Quittung der Creyß-Quatember-Einnahme.

Ueber das, auf jeden Termin, abgelieferte Quantum hat die Creyß-Quatembersteuer-Einnahme behörig zu quittiren, die erhaltenen Einrechnungs-Register zu colligiren, und solche beym Schluß des Jahres, mittelst eines gewöhnlichen Creyß-Auszugs, nach dem Schemate sub C. zur Steuer-Haupt-Casse einzusenden.

VIII.

Eßigmachen.

Wenn auf dem Lande die Guthsbesitzere, Müller, Schenkwirthe, oder irgend einige andere Personen Branntwein brennen, oder Eßig brauen, sind dieselben schuldig von dem hierzu geschrotenem Getreyde die Abgabe an Zwey Groschen vom Scheffel Weitzen, und Einen Groschen vom Scheffel alles andern Getreydes vor dem Schroten annoch besonders zu erlegen, darüber ein besonderes Büchelgen zu halten, und sich in solches auf der einen Seite, über die Entrichtung des Mahl-Groschens von dem Einnehmer ordentlich quittiren, auf der andern Seite aber die Zeit und Anzahl des zum Eßigbrauen oder Branntweinbrennen verschrotenen Getreydes von dem Müller eintragen zu lassen, wobey das von dem Dreßdener Scheffel unterschiedene Maaß darauf behörig zu reduciren, diejenigen aber, so hierunter einen Unterschleif zu Schulden bringen, für jeden Scheffel zum Eßigbrauen oder Branntweinbrennen verschrotenen Getreydes, wovon der Mahl-Groschen nicht entrichtet worden, mit Fünf Thaler Strafe beleget werden sollen. Es ist aber, damit auch hierunter alle Weiterungen und Beschwerlichkeiten möglichst vermieden werden, mit Vorbewußt und Genehmhaltung der Creyß-Steuer-Einnahmen, über zu entrichtende, der Consumtion proportionirte Fixa ein besonderes Abkommen zu treffen, nicht nur unbenommen, sondern auch darauf der Bedacht vorzüglich zu nehmen.

XI.

Eingeführtes Brodt oder Mehl.

Alle diejenigen, welche Mehl oder Brod und Semmel vom Lande in die Städte führen, sollen gehalten seyn, neben der hiervon zu entrichtenden Accise, von jedem Scheffel Weitzen- oder Rocken-Mehl, annoch den Mahl-Groschen an respective Zwey und Einem Groschen, an dem General-Accis-Einnehmer abzutragen, auch das Brod und die Semmel nach dem Verhältniß der Quantität, nämlich Zwölf Pfund Brod mit Einem, und Zwölf Pfund Semmel mit Zwey Pfennigen zu versteuern, welche besondere Abgabe denn von dem General-Accis-Einnehmer, denen übrigen Mahl-Geldern gleich, in tergo des Accis-Zettels mit anzumerken, und nebst letztern gehörig zu berechnen ist. Dahingegen die Dorf-Einwohner, welche in Stadt-Mühlen zur Dorf-Consumtion mahlen, wegen des entrichtenden Fixi, von dem Mahl-Groschen, in der obbemerkten Maße frey bleiben, sich aber auf der Mühle desfalls auf gleiche Art, wie wegen der General-Accis-Abgabe geschiehet, legitimiren müssen.

X.

Beytrag der Ritterschaft betreffend.

Leben Wir zwar zu E. getreuen Ritterschaft des gnädigsten Zutrauens, daß selbige, nach dem rühmlichen Beyspiel ihrer Vorfahren, in einem so außerordentlichen und dringenden Fall, als die Wiederherstellung der Armee ist, des Beytrags zu diesem dazu gut befundenen außerordentlichen Mittel sich zu entziehen, nicht gemeynet seyn werde. Immittelst wollen Wir doch, damit dieselbe hierunter sich zu beschweren um so weniger Gelegenheit nehmen möge, vor diesesmal und ohne Consequenz auf andere Fälle, in Gnaden geschehen lassen, daß diejenigen Rittergüths-Besitzere, welche sothanen, lediglich zur Wiederherstellung der Armee bestimmten Mahl-Groschen wegen ihrer eigenen, auf ihren Rittergüthern habenden Haus-Consumtion, freywillig zu entrichten, sich nicht entschließen wollen, gegen eine auf ihre Vasallen- und Unterthanen-Pflicht, über das zu ihrer eigenen, auf ihren Ritter-Güthern habenden Haus-Consumtion, zur Mühle gebrachte Getreyde schriftlich ausgestellte und dem jedesmaligen Einrechnungs-Register beyzufügende Bescheinigung, davon eximiret bleiben mögen.

Dahingegen denenjenigen, welche mehr bemeldete Abgabe des Mahl-Groschens, auch wegen ihres eigenen, auf ihren Rittergüthern habenden Haus-Consumtion vor sich und die ihrigen, entweder nach denen im §. H. bestimmten Sätzen, oder nach einem jährlichem, von ihnen, ihrer Consumtion gemäß, zu bestimmenden Quanto freywillig entrichten, diese ihre patriotische Gutwilligkeit an ihren sonstigen gegründeten Immunitäten zu einigem Nachtheil oder Einführung nicht gereichen, das auf eine oder die andere Art entrichtete Quantum aber in jedes Orts Einrechnungs-Register mit verrechnet werden soll.

Im übrigen haben Wir

XI.

Daraus so derselben kei Præjudiz e wachsen.

zwar gnädigst resolviret, daß von dieser Mahl-Groschen-Abgabe auf dem Lande die in würklichen Kriegsdiensten stehenden Unter-Officiers und Gemeine für ihre Person, nicht weniger die unter währenden Drey Bewilligungs-Jahren Abgebrannten und ganz Arme, vom Almosen lebende Einwohner jedes Orts gänzlich frey bleiben sollen; Jedoch sind diese eximirten Personen nichts desto minder nach ihrem Namen, Stande und Alter, mit Hinweglassung des Mahl-Groschen Quanti, in denen Local-Verzeichnissen jedesmal richtig mit anzumerken.

XII. Sind

XII.

Unterschleife. Sind die Mahl-Groschen-Unterschleife in Städten, wo dergleichen, ohne dabey mit verhangene General-Accis-Defraudationen, nicht vorfallen können, mit letztern von denen General-Accis-Officianten zugleich zu untersuchen und zu bestrafen, auch die für das Steuer-Aerarium gegenwärtigem Ausschreiben gemäß, ausfallende Strafen, der Creyß-Quatember-Steuercasse, nebst denen Mahl-Groschen-Geldern, terminlich zu berechnen. Dahingegen, wenn auf dem Lande in Mahl-Groschen-Sachen Irrungen und Unrichtigkeiten entstehen, oder sonst zweifelhafte Umstände vorfallen sollten, wegen derer Ritter-Güther von jedem Orts Obrigkeit, oder, wenn solche selbst dabey interessiret ist, von denen Creyßsteuer-Einnahmen, daferne es aber Amts-Dörfer betrifft, von denen Amtssteuer-Einnehmern die Sache zu untersuchen, und jedesmal pflichtmäßiger Bericht zum Obersteuer-Collegio zu erstatten ist.

XIII.

Einnehmer-Gebühren. Haben Wir vor die Einnahme dieses Mahl-Groschens denen Accis-Einnehmern in Accisbaren Städten, wegen der mühsamen einzelnen Einnahme und Berechnung, Einen Groschen von jedem Thaler, mithin 4⅓ pro Cent, wovon jedoch 1 pro Cent denen Accis-Inspectoribus und Co-Inspectoribus, so ihre Rechnungen revidiren und attestiren, abzugeben ist, hingegen denen Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, wie auch denen Einnehmern auf denen unmittelbaren Amts-Dörfern jedem Ein pro Cent, denen Amtssteuer-Einnehmern Sechszehen Groschen von Hundert Thalern, oder Zwey Drittel pro Cent, denen Creyß-Einnehmern Acht Groschen von Hundert Thalern, oder Ein Drittel pro Cent von der mittel- und Ein pro Cent von der unmittelbaren Einnahme, endlich denen Ober-Cassirern bey der Obersteuer-Einnahme Sechs Groschen von Hundert Thalern, oder Ein Viertel pro Cent an Einnehmer-Gebühren in Gnaden bestimmet, und soll daher denenselben sothane Einnehmer-Gebühren in Rechnungs-Ausgabe zu verschreiben nachgelassen seyn. Sie sollen sich aber auch an diesen ihnen geordneten Gebühren lediglich begnügen, und wird ihnen keinesweges gestattet, des etwan vorfallenden Aufwands halber, er bestehe worinnen er wolle, ein mehreres in denen Rechnungen zu verschreiben, noch zu prätendiren.

XIV.

Publication. Damit auch endlich niemand mit der Unwissenheit sich in einige Wege entschuldigen könne; So soll dieses Ausschreiben allenthalben gewöhnlichermaßen publiciret, und in Städten auf allen Mühlen, außerdem aber auch an andern öffentlichen Orten angeschlagen, nicht weniger jedes Orts Einnehmern ein Exemplar davon zugestellet werden. Urkundlich haben Wir dieses Ausschreiben eigenhändig vollzogen, und das Chur-Administrations-Secret vordrucken lassen.

So geschehen und geben Dreßden, am 10. Decembr. 1766.

Xaverius.

(L.S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Carl Friedrich Aster.

A.

Eydes-Notul

für die Müller in Städten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich kein Getreyde, so bey mir zur Mühle gebracht wird, es bestehe solches, worinne es wolle, das zum Bierbrauen erforderliche Malz davon allein ausgenommen, ehender, als bis derjenige, welcher sothanes Getreyde überbringer, die davon zu entrichtende Abgabe des Mahl-Groschens bey der General-Accis-Einnahme abgeführet, und solches, mittelst eines unterschriebenen und bestempelten Zettels dargethan hat, weder selbst, noch durch andere Personen aufschütten und mahlen, auch bey sich ereignendem Verdachte eines unrichtigen und größern Gemäßes, das Getreyde nach Vorschrift des, wegen des Mahl-Groschens ergangenen gnädigsten Ausschreibens, ummessen, und das unrichtig befundene Maaß zuförderst auf den Dreßdener Scheffel reduciren, an dem allen aber mich durch Gunst, Gabe, Freundschaft oder Feindschaft keinesweges abhalten lassen, vielmehr allen Unterschleif, auch denjenigen, welcher in meiner Abwesenheit, oder entstehenden Krankheit, durch mein Weib, Kinder, Knappen oder Gesinde geschehen könnte, äußerster Möglichkeit nach verhüten, und dahero, wenn dergleichen sich ereignen sollte, für die Meinigen haften, auch sonst und überhaupt in allem dem Ausschreiben gemäß mich erweisen, mithin auch mein eigen Mahl-Getreyde, so ich entweder vor mich und die Meinigen zu Brödung, oder aber zum sonstigen Vertrieb, auf den Verkauf consumire, alltäglich nach beschehenem Abmahlen, bey der General-Accis-Einnahme richtig, und ohne einige Zurückhaltung angeben, den Mahl-Groschen davon erlegen, mir auch solchen in ein besonderes Büchel einschreiben lassen, widrigenfalls aber, in die Strafe von Zehen Thalern von jedem untergeschlagenem Scheffel meines eigenen Getreydes verfallen seyn will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn, Jesum Christum, meinen Erlöser und Seeligmacher!

B.

Amt N.

Hat an Mahl-Groschen-Steuer zu berechnen auf den Termin ultim. April. 1767.

Thlr.	gr.	pf.	Wegen derer Amts-Dorfschaften,	No.
=	=	=	das Dorf N. laut Individual-Verzeichnisses	1.
			ꝛc.	
=	=	=	Thut laut derer Individual-Verzeichnisse, à No.	
			usque	
			Wegen derer Amtsassen,	
=	=	=	Ritter-Guth, N. N. Inhalts Registers,	20.
			ꝛc.	
=	=	=	Thut laut der Einrechnungs-Register, à No.	
			usque	
=	=	=	Summa	
			Einnahme	
			Thlr. gr. pf.	
			Ausgabe	
			an Einnehmer-Gebühren,	
			denen Dorf-Einnehmern, à pro Cent	
			Thlr. gr. pf. N. N. zu N. N.	
			= = =	
			ꝛc.	

= Thlr. = gr. = pf. Verbleiben / = Thlr. gr. pf.

Hierüber:

= Thlr. = gr. = pf. mir, dem Amts-Steuer-Einnehmer, von Thlr. gr. pf. baarer Ablieferung à ½ pro Cent worüber hiermit quittiret wird.

Summa / = Thlr. = gr. = pf. Verbleiben baar / = Thlr. = gr. = pf.

Sign. N. N.

B. Ritter.

B.

Ritter-Guth N. N. benebst denen dazu gehörigen Dorfschaften N. N. und N. N. liefert an Mahl-Groschen-Steuer auf den Termin ultimo April. 1767.

Dorf N. N.

No.	Nahmen der Einwohner.	Beschaffenheit.	Alter. Jahre.	terminlicher Abtrag. Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Die Gerichts Obrigkeit an freywilligem Beytrage, -	- -	-			
	Mit Bemerkung der in ihrem Hause befindlichen Personen.					
2.	N. N. - -	Pastor,				
	a) N. N. - -	dessen Ehefrau,				
	b) N. N. - -	dessen Sohn,				
	c) N. N. - -	dessen Knecht,	20.			
	d) N. N. - -	dessen Magd,	18.			
	ꝛc. ꝛc.					
3.	N. N. - -	Schulmeister,				
	a) N. N. - -	dessen Magd,	22.			
	ꝛc. ꝛc.					
4.	Paul Frölich, - -	ein Hüfner,	40.			
	a) Johanna Rosina, -	dessen Ehefrau,	31.			
	b) Paul Gotthelf, -	dessen Sohn,	12.			
	ꝛc. ꝛc.					
	c) Hanns Hurtig, -	dessen Knecht,	37.			
	d) Anna Schulzin, -	dessen Magd,	28.			
	ꝛc. ꝛc.					
	e) Hanns Klotz, -	Haußgenosse,	50.			
	ꝛc. ꝛc.					
5.	Adam Reis, - -	Häußler,	35.			
	ꝛc. ꝛc.					
6.	Paul Richter, -	Häußler.	abgebrannt.			
	ꝛc. ꝛc.					
	a) Johann Kohl,	Haußgenosse,	lebt vom Allmosen.			
	Hierüber:					
	Hanns Klotz, sub No. 4 ꝛc. wegen eines Scheffels Schrot zum Brantewein.					
	ꝛc. ꝛc.					
			Summa Latus			
		Summa des Dorfs N. N.				

Dorf N. N.

ꝛc. ꝛc.

Summa des Dorfs N. N.

ꝛc. ꝛc.

Summarische Wiederholung,

Dorf N. N.

Dorf N. N.

Summa aller Einnahme, -

Ausgabe:

Einnehmer Gebühren à pro Cent,

Summa der baaren Lieferung

Uhrkundlich ꝛc. (L. S.) N. N.

Nach diesem Schemate haben die Richtere oder Steuer-Einnehmere in denen Amts-Dörfern die Individual-Consignationes ebenfalls einzurichten.

C.

Schema

Zum Creyß-Auszug N. N. Creyß-Auszug über den vermöge Landtags-Abschiedes, de dato 14ten Septembris jetzigen Jahres, zu entrichtenden Mahl-Groschens auf das Jahr 1767.

	Fol. des Registers. Volum.	auf den Termin.	Geld Betrag.	Ausgabe. Erlassungen.	Einnehmer-Gebühren und Botenlohn.	Baare Lieferung.	Summa der Abführung.
			Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
I. Von Aemtern.							
Amt N. N.							
Amts-Steuer-Einnehmer N. N. berechnet	—	ult. April.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
ꝛc.		- Aug.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
		- Dec.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Thut			- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Summa von denen Aemtern,			- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
II. Von Ritter-Güthern.							
Ritter-Guth N. N.							
Herr N. N. berechnet —	—	ult. April.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
ꝛc.		- Aug.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
		- Dec.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Thut			- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Summa von der Ritterschaft,			- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
III. Von Städten.							
Stadt N. N.							
Die General-Accis-Einnahme berechnet	—	ult. April.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
		- Aug.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
		- Dec.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Thut			- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Summa von Städten.			- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
			Summa Summarum aller Einnahme von Aemtern, Ritterschaft und Städten.				

Ejusdem Befehl,

Daß die Land-Müller, auf den Mahl-Groschen annoch besonders verpflichtet werden sollen; den 17. Januar, 1767.

An 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Lieber Getreuer. Wir hätten zwar gemeynet, daß da von demjenigen Getreyde, welches die Einwohner in Städten auf Land-Mühlen abmahlen lassen, wenn solches in die Stadt zur Consumtion zurück gebracht wird, die General-Accise erleget werden muß, mit selbiger der Mahl-Groschen zugleich erhoben, mithin in Ansehung des letztern besonderer Unterschleif nicht leichtlich verhangen werden könne, solchergestalt aber auch die besondere Vereydung derer Land-Müllere nicht nöthig seyn dürfte. Daferne du jedoch, wie von dir, in deinem unterthänigsten Berichte d.d. den 27. Dec. a. p. geäußert wird, zu Vermeydung alles Unterschleifes, vor ersprießlich und nöthig befinden solltest, daß diejenigen sowohl Wasser- und Schiff- als Wind-Müllere auf dem Lande, bey welchen die Einnehmere derer zu deiner Inspection gehörigen Ortschaften ihr Getreyde abzumahlen pflegen, annoch besonders auf den Mahl-Groschen zu verpflichten seyn möchten; So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. du wollest, damit sothane Vereydung nach der, dem Mahl-Groschen-

Die Müller auf dem Lande sind annoch besonders dem Mahl-Groschen besonders zu verpflichten.

Aus-

Ausschreiben beygefügten Notul sub A. jedoch mit Hinweglassung der Worte: mithin auch mein eigen Getreyde ꝛc. usque verfallen seyn will, bewerkstelliget werde, die Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction gedachte Land-Mühlen gelegen sind, kraft dieses behörig requiriren, auch die über sothane Verpflichtung gefertigte, an dich abzugebende Registraturen, in der Maaße, wie es wegen Vereydung derer Müller in Städten im Ausschreiben anbefohlen ist, der nächsten Einrechnung beyfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Januar. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Accis-Inspectorem zu Pretzsch.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Befehl,

Daß die auf den Churfürstl. Cammergüthern befindliche Personen, insgesamt, den Mahl-Groschen zu entrichten verbunden sind; den 31. Jan. 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Da die Churfürstliche Cammergüther unter der, denen Ritterguths-Besitzern nachgelassenen willkührlichen Freyheit von der Abgabe des Mahl-Groschens keinesweges begriffen, vielmehr die, auf sothanen Cammergüthern befindliche Personen insgesamt, wie andere Einwohner auf dem Lande, den Mahl-Groschen, nach denen im Ausschreiben bestimmten Sätzen zu entrichten verbunden sind;

Die, auf denen Cammergüthern befindliche Personen,

Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. an euch gnädigst, ihr wollet solches, und daß folglich auch in Ansehung des Cammerguthes Strohwalde, hierunter keine Ausnahme statt finde, dem dasigen Gerichts-Verwalter, auf desselben, Inhalts der abschriftlichen Beylage dießfalls beschehene unterthänigste Anfragen hiermit zur Resolution eröffnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Januar. 1767.

sind insgesamt den Mahl-Groschen zu erlegen gehalten.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Chur-Creyß-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, das von denen einzusendenden Mahl-Groschen-Geldern, zu entrichtende Post-Porto, oder Botenlohn, paßirend zu verschreiben; ingleichen der gesamte Militair-Etat zur Abgabe des Mahl-Groschen zu ziehen ist; den 3. Febr. 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Da das wegen derer von den General-Accis-Einnahmen resp. zur Creyß- oder Amts-Steuer-Einnahme, einzusendenden Mahl-Groschen-Geldern und Rechnungen zu entrichtende Post Porto, oder, wenn dieselben bis auf die nächste Post-Station, durch die gewöhnlichen Accis-Boten zu schaffen, diesen letztern zu vergnügende Botenlohn, als ein, zur Perception nothwendiger Aufwand zu betrachten, mithin von denen Mahl-Groschen-Geldern zu bestreiten, und unter denen Perceptions-Kosten paßirend zu verschreiben ist; So haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und damit dieserhalb bey künftigem Eingang derer Rechnungen euch nicht etwa Bedenklichkeiten beygehen, oder Ausstellungen veranlasset werden möchten, hierdurch bekannt zu machen der Nothdurft erachtet.

Postporto und Botenlöhne vom Mahl-Groschen,

passiren in Rechnung.

Da auch hiernächst die geordnete Abgabe des Mahl-Groschens in Städten von den gesamten Militair-Etat gleich andren dasigen Einwohnern indistincte zu bewerkstelligen ist, davon aber auf dem Lande und in denen wenigen Städten, wo die General-Accise nicht eingeführet ist, zwar, vermöge des 11ten §. besagten Ausschreibens, die in würklichen Kriegsdiensten stehende Unter-Officiers und Gemeinen für ihre Person gänzlich befreyet, dahingegen sowohl diese, wenn sie für ihre Weiber und in ihrem Brod befindliche Kinder, oder andere Consumenten Getreyde mahlen, als auch sämtliche Generals-Personen, Stabs- und Ober-Officiers, wenn sie für sich, ihre Familien und Domestiquen Getreyde zur Mühle bringen lassen, das in dem 5ten §. mehrermeldeten Ausschreibens geordnete fixum nach Anzahl der Personen und derselben Classen zu entrichten schuldig sind, und dann, zu Vermeidung alles Unterschleifs die Verordnung zugleich dahin ergangen, daß auf gleiche Art, wie es in dem 73ten §. der erneuerten Ordonnanz de Anno 1752. wegen der bey dem Zusammenbacken der Soldaten als welches ihnen auch ferner unbenommen ist, zu entrichtenden Accise vorgeschrieben worden, also auch in Zukunft des Mahl-Groschens und des fixi halber, daferne sich hierunter jemand von der Miliz säumig oder widerspänstig erwiese, die Regiments-Commendanten in Ansehung derer Ober-Officiers, und die Escadrons- und Compagnie-Commendanten in Ansehung derer Unter-Officiers und Gemeinen, auf des Einnehmers Anmelden gehalten seyn sollen, die unterbliebene Abgabe des Mahl-Groschens in Städten und des fixi auf den Lande alsbald selbst zu bezahlen, und solche den Schuldigen hinwiederum abzuziehen;

Den Mahl-Groschen beym Militair-Etat betreffend.

Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. an euch gnädigst, ihr wollet, damit letztere Disposition zu derer Dorf-Einnehmere Wissenschaft gelangen, mithin denselben, wie sie sich in vorkommenden Contraventions-Fällen beym Militair-Etat, der Anzeige an die Behörde halber zu verhalten haben, nicht obnbekannt bleiben möge, die erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Febr. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die auf der Mühle aus Weitzen und Gerste gefertigten Materiata, ebenfalls mit dem Mahl-Groschen zu belegen sind; den 9. Februar, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Lieber Getreuer. Da das Mahl-Groschen-Ausschreiben §. 1. mit klaren Worten besaget, daß derselbe von allem, in Städten zur Mühle kommenden Getreyde zu entrichten ist; So ergiebet sich hieraus von selbst, daß auch die, auf der Mühle, aus Weitzen und Gerste gefertigten Materiata, nicht weniger die gemahlenen und geschrotenen Zugemüse, mithin Graupen, Grütze, gestoßener Hirse, und dergleichen, wenn sie entweder vom Lande, oder von Orten, wo der Mahl-Groschen nicht introduciret ist, ohne einem auf den Mahl-Groschen gerichteten Paßirzettel in Accisbaren Städten eingehen, mit sothanem Mahl-Groschen nach Verschiedenheit des, auf Weitzen und anderes Getreyde gerichteten Satzes, eben sowohl, als die aus Weitzenmehl gefertigten Pfefferkuchen-Waaren nach dem dießfalls im 9ten §. des Mahl-Groschen-Ausschreibens bestimmten Fundament zu vernehmen sind.

Die, auf der Mühle, aus Weitzen und Gerste verfertigten Materiata u. Zugemüsen,

sind eben sowohl als die Pfefferkuchen-Waare, mit dem Mahl-Groschen zu belegen.

Wie Wir nun hierunter bey der Stadt Senftenberg es gleichergestalt also gehalten wissen wollen und einige Ausnahme daselbst statt finden zu lassen, bedenklich finden; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. auf deinen, am 29. vorigen Monats erstatteten unterthänigsten Bericht, du wollest dich hiernach gehorsamst achten, und daran ꝛc. vollbringen. Datum Dreßden, am 9. Februarii, 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Accis-Inspectorem zu Senftenberg.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem General-Verordnung,

Wie es mit Abtragung der Personensteuer, bis zur Publication des neuen Ausschreibens über selbige, inzwischen zu halten; d. d. 12. März, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester, liebe Getreue. Demnach wegen verschiedener vorgefallener Behinderungen, daß wegen der von E. getreuen Landschaft bey letzterm Landtage bewilligten Personensteuer zuerlassende, und theils nach denen von denen Ständen eingereichten Monitis, theils nach denen sonst sich geäußerten Umständen abzuändernde Ausschreiben, noch nicht zum Druck befördert werden können, solches aber des nächsten publiciret werden soll;

Provisional-Verordnung.

So haben Wir euch hiervon Nachricht zu geben der Nothdurft befunden, und begehren hierdurch in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. gnädigst, ihr wollet die Stände, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere immittelst vorläufig anweisen, daß wenn auch die Publication dieses Ausschreibens nicht vor Eintritt des bevorstehenden Lätare-Termins erfolgen möchte, sie dennoch sofort nach geschehener Publication und längstens nach Ablauf einer Vierzehntägigen Frist, à die insinuationis an zu rechnen, die Gelder einbringen, und bey Vermeidung der Execution ungesäumt zu der euch anvertrauten Creyß-Casse nebst denen Registern einsenden sollen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 12. Martii, 1767.

wie es vor der Hand, mit Entrichtung der Personensteuer zu halten.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Vesten und Unseren lieben getreuen Churfürstlich Sächsischen verordneten Einnehmern derer Land-Trank-Pfennig- und Quatember-Steuern im Meißnischen Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung derer Müllere, Mühlknappen, Dienstboten, Mühlfahrer ꝛc. auf den Mahl-Groschen; ingleichen die Bestrafung derer Mahl-Groschen-Defraudationen, betreffend; den 20. März, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Liebe Getreue. Wir haben aus euerm am 7ten dieses erstatteten unthänigsten Berichte vernommen, was die bey der Stadt Zwickau, befindlichen Pacht-Müllere Michael Kirchhof und 2 Conf. bey Gelegenheit des, von ihnen, auf das Mahl-Groschen-Ausschreiben abgelegten Eydes in Ansehung der, darunter mit begriffenen Haftung vor ihre Knappen und Gesinde, annoch geziemend vorgestellet, und an Uns einzuberichten gebethen;

Veranlassung.

Verpflichtung derer Müller und derer ihrigen auf den Mahl-Groschen.

Wie nun Unsere hierauf gefaßte Entschließung dahin gehet, daß eines theils denen Müllern, ihre Mühlknappen, Dienstboten, Mühlfahrer und bey wem sie es sonst nöthig finden möchten, annoch besonders auf den Mahl-Groschen verpflichten zu lassen, verstattet seyn, anderntheils aber in denenjenigen Defraudations-Fällen, wo bey der General-Accise die Confiscation statt findet, annoch überdem wegen des Mahl-Groschens der Werth des confiscirten Mehls, Brodtes und dergleichen in baarem Gelde von dem Defraudanten er sey wer er wolle, ohnnachbleibend eingebracht werden soll, immaßen Wir intuitu dieses letzterm Umstandes an den Accis-Inspectorem Beyern heutigen Tages, nach Ausweis der copeylichen Anfuge gemessensten Befehl ergehen lassen; Als begehren Wir in Vormundschaft Unseres Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. ihr wollet nicht nur denen Müllern solches und daß sie, mithin die ihrigen samt ihren Mahlgästen, dießfalls vor Schaden zu warnen

Verordnung wegen derer Mahl-Groschen-Defraudationen.

Beylage O.

warnen haben, behörig eröffnen, sondern auch eures Orts euch hiernach gehorsamst achten und von denenjenigen Personen, welche besagte Müllere euch zur Verpflichtung auf den Mahl-Groschen vorstellen werden, den hierunter erforderlichen Eyd ablegen zu lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Martii, 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Rath zu Zwickau.

Carl Franz Romanus.

⊙.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Lieber Getreuer. Besage des von dem Rathe zu Zwickau, unterm 7ten dieses erstatteten unterthänigsten Berichts, haben die, bey der Stadt Zwickau, befindliche Pacht-Müllere Michael Kirchhof und 2 Cons. die in Conformitæt des Mahl-Groschen-Ausschreibens, von ihnen zu prästiren gewesene Eydesleistung zwar gehörig bewerkstelliget, jedoch die in der Eydes-Notel befindlichen Worte: Knappen und Gesinde vor bedenklich, und in Ansehung ihrer, besonders nachtheilig gehalten, dannenhero auch dieserhalb umständliche Vorstellung gethan, und durch Berichts-Erstattung, zu bewürken gebethen, daß hierunter eine Abänderung erfolgen, und entweder nur diejenigen, welche defraudiret und dazu geholfen, bestrafet, oder die Mühlknappen und insbesondere die Mühlfahrer auf den Mahl-Groschen besonders annoch in Pflicht genommen werden möchten.

Wie nun Unsere hierauf gefaßte Entschließung dahin gehet, daß eines Theils gedachten Müllern ihre Mühlknappen, Dienstboten und Mühlfahrer, und bey wem sie es sonst vor nöthig finden möchten, annoch besonders auf den Mahl-Groschen verpflichten zu lassen verstattet seyn, andern Theils aber in Defraudations-Fällen, wo bey der General-Accise die Confiscation statt findet, annoch überdem wegen des Mahl-Groschens der Werth des confiscirten Mehls, Brodtes und dergleichen in baarem Gelde von dem Defraudanten, er sey, wer es wolle, ohnnachbleibend eingebracht werden soll; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. du wollest soviel letztbemeldte Bestrafung derer Mahl-Groschen Defraudationen betrifft das hierunter erforderliche, bey vorkommenden Fällen gehörig in Obacht nehmen, dahingegen wegen Verpflichtung derer Mühlknappen, Dienstboten, Mühlführer und anderer dergleichen Personen, des Mahl-Groschens halber von Uns dem Rathe zu Zwickau unter heutigem dato in der Maaße, wie die copeyliche Anfuge ausweiset, gemessenste Vorschrift ertheilet wird. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Martii, 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Accis-Inspectorem zu Zwickau.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Ausschreiben,

Ueber die ferner verwilligte allgemeine Personensteuer, wie solche, von und mit dem 1767sten Jahre an, entrichtet werden soll; d. d. 31. März, 1767.

An. 1767. Wir, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlichgeliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in dem Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen befindlichen Einwohnern und Unterthanen zu wissen: wasmaßen E. getreue Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, bey der im verwichenen Jahre gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, zu desto füglicherm Unterhalte, auch Verpflegung der Miliz, ingleichen zu Bestreitung derer vorfallenden nothdringenden Landes-Bedürfnisse und Gesandschafts-Spesen,

die allgemeine Personensteuer,

auf die drey Jahre 1767. 1768. 1769., aus treuester Devotion fernerweit bewilligt, deren Abtrag nach eines jeden Charge, Character und Stand, in der Maaße, wie solcher in dem letztern Personensteuer-Ausschreiben de dato 12. Decembr. 1763. bestimmt, und so ferne derselbe in gegenwärtigem nicht abgeändert ist, geleistet werden soll.

Erneuerte Bewilligung Personensteuer auf 3 Jahr.

Wann Wir dann diese von E. getreuen Landschaft geschehene unterthänigste Bewilligung in dem darauf am 14. Sept. vorigen Jahres ertheilten Landtags-Abschiede in Gnaden acceptiret haben;

Regulativ, wie es mit deren Einbringung zu halten.

So erachten Wir, wie es sowohl mit Abführ- und Einbringung, als mit Berechnung dieser Personensteuer allenthalben gehalten werden soll, Unsere gnädigste Willens-Meynung durch gegenwärtiges Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothdurft zu seyn.

Und wie Wir

I.

Vermehrtes Ausschreiben.

zu dem Ende nöthig zu seyn befunden, daß das letztere Personensteuer-Ausschreiben, nebst dem zugehörigen alphabethischen Verzeichnisse, gänzlich aufs neue gedruckt, dem Verzeichnisse die in dem vorigen nicht enthalten gewesene Characters und Personen behöriger Orte einverleibet, annebst dem Ausschreiben die festgestellte Classification, statt der zeitherigen, loco congruo beygefügt werde;

Classification sub A.

So sollen alle und jede Personen, Vasallen und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, so in Chur-Sächsischen Landen, ingleichen in denen dazu gehörigen Stifftern, Merseburg und Naumburg, auch in der Grafschaft Mannsfeld, Chur-Sächsischer Hoheit, wohnen, dem Churhause mit Pflichten verwandt sind, oder Schutz genießen, das einem jeden, in Ansehung seines Standes, Characters und Gewerbes, und alphabetischen Consignation ausgesetzte Quantum, jährlich in denen zweyen Terminen, halb Lätare und halb Bartholomäi, ohnnachbleibend entrichten.

und alphabetische Constination.

II.

Gleichen Beytrag leisten auch, zu gesetzter Zeit, diejenigen Ministers, Generals, Hof-Chargen, Räthe

Characteurs.

und Bediente, so entweder außerhalb hiesiger Lande, oder in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, wohnhaft, wegen des erlangten besondern Characters, an die ihnen am nähesten gelegenen Einnahmen: Dahingegen dieselben, in Ansehung derer jenigen Functionen, so sie in der gefürsteten Grafschaft Henneberg bedienen, etwas zu hiesigem Steuer-Ærario zu contribuiren, nicht verbunden sind.

Land- schaftliche Functiones.

Marggrafthümer Ober- und Nieder- Lausitz.

In ebener Maaß ist es ebenfalls mit denen Churfürstlichen Officianten in denen beyden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz zu halten, welche zwar in Ansehung derer bekleidenden Landes-Chargen zum Steuer-Ærario etwas abzuführen, nicht schuldig, jedoch die wegen derer besondern Churfürstlichen Characters zu entrichtenden Personensteuer-Beyträge, nach wie vor, an die Landeshauptmannschaften abzutragen haben, von welchen letztern sodann die Gelder nebst denen Lieferscheinen zur allhiesigen Ober-Steuer-Einnahme zu berechnen sind.

III.

Erläuterung wegen nicht beniemter Personen.

Da auch unter denen niedrigen und in der Classification nicht beniemten Chargen, Characters und Bedienungen, (immaßen, soviel die in nur gedachte Classification gehörigen betrifft, deren Ansatz Capite I. der Beylage sub A. anzutreffen,) ein und andere auch in der alphabetischen Consignation nicht erwehnet wären, oder sonst von Uns iemanden neue Chargen, Characters und Bedienungen ertheilet würden: So bleibt doch dieserhalb niemand frey, sondern es sollen diejenigen Collegia, zu deren Departement der Character zu referiren seyn wird, mit welchem Rang und Steuer-Ansatz dergleichen Characters anzusehen, nach Beschaffenheit des Dienstes und nach desselben Verhältniß gegen andere exprimirte Chargen, denen er am nähesten kommt, wie auch nach den übrigen einschlagenden Umständen ermäßigen, sowohl in Fällen, da zweene Characters bey einer Person concurriren, ob selbige für combinirt zu achten, oder jeder derselben besonders zu verrechten sey? pflichtmäßig beurtheilen, und von dem einem wie von dem anderen Bericht zum Churfürstlichen Geheimen Consilio erstatten, worauf Wir dieselbe sowohl des Ranges als des Personensteuer-Ansatzes wegen mit Resolution versehen wollen.

Der Ansatz, ist dem Range unpräjudicirlich.

Weil hiernächst in der Consignation Cap. I. verschiedenene Churfürstliche Diener in alphabetischer Ordnung angesetzet sind; So ist solches, und daß einer oder der andere vorgesetzet worden, unbeschadet des jedem zukommenden Ranges geschehen, soll auch niemanden zu einigem Präjudiz gereichen.

IV.

Diverse.

Gleichwie nun jeder in Ansehung seines erlangten Characters und Charge, nicht weniger wegen seines verwaltenden Amts, aufhabenden Function und treibenden Verdienstes, respect. nach denen in der Anlage sub A. bestimmten Classen und einzelen Sätzen der alphabetischen Consignation die Abgabe zu prästiren hat; Also ist auch derjenige, so zwey oder mehrere Chargen oder Characters erlanget, daferne selbige, oder auch nur der vornehmste Character in denen angefügten fünf Classen begriffen, für jede Charge oder Character das volle Quantum resp. der Classification und alphabetischen Consignation zu entrichten gehalten, dahergegen Churfürstl. Subalternen-Bediente, deren Functionen in ermeldten Classen nicht begriffen sind, wenn sie, neben letztern, noch ein höheres, darinne ebenfalls nicht angezogenes Prædicat erlanget haben, die aufhabende würkliche Function mit dem vollen Personensteuer-Quanto, das führende höhere Prædicat aber nur mit die Hälfte des von solchem angeordneten Contingents zu versteuern schuldig sind, es wären denn solche Chargen, Characters, Prädicate und Functionen, welche nach denen theils schon vorhandenen, theils künftig von Uns, nach mehrern Inhalt des §. 3. zu ertheilenden Decisionen für dergestalt combinirt zu achten, daß eine von der andern nicht getrennet werden mag, als welchen Falls nur der vornehmste Character oder Prædicat zu vergeben ist.

und combinirte Chargen.

Diejenigen Characters, Prädicate, Chargen und Functionen, so eine Person vormals gehabt, sind, wenn solche zu einer höhern Charge gelanget, und jene gänzlich abgeleget hat, nicht zu rechnen, wohl aber hat der, so von denen vorhin gehabten Bedienungen die Besoldung noch ziehet, jede derselben besonders zu verrechten.

Abgelegte Chargen.

Von denenjenigen, so mit Beybehaltung ihres vorigen Characters dimittiret worden, entrichten die Generals-Personen, auch Staabs- und Ober-Officiers, sie mögen Pension genießen oder nicht, nur den vierten Theil des ihrem Characters zugetheilten Personensteuer-Quanti, wohergegen von denen dimittirten Civil-Personen diejenigen, so in der Classification befindlich, sie mögen nun Pension empfangen oder nicht, den vollen Satz des beybehaltenen Characters abführen, diejenigen aber, so in denen 5 Classen nicht aufgeführt, zu welchen auch die bey den Militair-Expeditionen gestandenen zu rechnen sind, nach erhaltener Dimission, wenn sie keine Pension genießen, nur nach dem vierten Theile, und wenn sie dergleichen zu empfangen haben, nach der Hälfte des auf dem führenden Character ruhenden Satzes, und daferne sie mehr denn einen Character führen, nur nach dem höchsten derer selben zur Mitleidenheit zu ziehen sind.

Die, mit Beybehaltung des Characters dimittirte Personen betreffend.

Ob auch wohl zwischen denen Contribuenten, so inn- oder außerhalb Landes wohnen, kein Unterscheid zu machen, vielmehr von beyden das obliegende Contingent möglichster maßen einzubringen ist; So bleiben doch diejenigen Personen, so ehemals in hiesigen Diensten gestanden und nachhero in auswärtige Militair- oder Civil-Bedienungen getreten, auch keine Pension aus Churfürstl. Cassen genießen, des ehemals gehabten, und abgelegten Characters halber außer Ansatz.

Außer Diensten gegangene Personen betreffend.

Endlich sind, mehrerer Richtigkeit halber, in denen Lieferscheinen und Rechnungen alle von einer Person führende Characters und aufhabende Bedienungen, wenn schon nur ein Theil derer selben verrechtet wird, nichts destominder Specifice anzugeben.

Specifique Angabe aller Characters.

V.

Wann nun solchergestalt das Absehen hauptsächlich auf das Amt, Charge, Character und damit verbundenen Rang, oder das sonst führende Prædicat zu nehmen ist; Als sind übrigens alle diejenigen, so mit Characters oder Prädicaten begnadiget, ohne Absicht auf den Militair- oder Civil-Etat, mithin nicht minder alle bloße Titulares, es seyen nun solche in den 5 Classen begriffen oder nicht, zur Abführung des ihnen vermöge der Classification oder Consignation obliegenden vollen Quanti anzuhalten, auch hierunter die Adjuncti denen Besitzern derer Chargen oder Bedienungen gleich zu tractiren.

Absehen auf den Character und nicht auf die Besoldung.

Solche Churfürstliche Subaltern-Bedienungen aber, so in den angefügten 5 Classen nicht enthalten, als Secretarii, Registratores, Calculatores und dergleichen, welche nur Extraordinarii und Supernumerarii sind, ingleichen diejenigen Subaltern-Bedienten oder Hof-Officianten, so besonders bey Reisen gebrauchet und daher benennet worden, als Reise-Cammer-Cassirer, Reise-Mundschenke ꝛc. werden nur mit der Hälfte des denen Ordinariis gleicher Art obliegenden Contingents zur Mitleidenheit gezogen.

Subaltern-Bedienungen.

VI. Da-

VI.

Bediente und Gesinde. Damit auch nicht die Bedienten und Gesinde, so zu dieser Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienst-Herrschaft aufzubürden sich unterfangen, auch wenn es diese nicht übernehmen wollte, aus dem Dienste zu gehen, sich unterstehen, oder aber die Dienst-Herrschaften, diese Abgabe vor ihre Bedienten und Gesinde übertragen, und dadurch andere, solches ebenfalls zu thun gleichsam nöthigen, ihnen auch auf diese Weise ihre Dienstboten abspänstig machen können; Als wird solches, unter was für einem Prætexte es sey, sowohl denen Dienst-Herrschaften als denen Bedienten, ernstlich untersagt: Gestalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und wenn ein Dienstbote dergleichen seiner Dienst-Herrschaft angesonnen, und daß er von dieser unbilligen Anforderung nicht abgestanden, zu überführen, selbigen jedesmal um Fünf Thaler zu bestrafen, oder, daferne er solche, Unvermögens halber, nicht bezahlen kann, mit Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu belegen hat.

Handwerker. Doch haben auch Gegentheils die Dienst-Herrschaften und Handwerksmeister ihr Gesinde und ihre Gesellen auf den jedesmaligen nach dem diesem Ausschreiben angefügten Formular sub B. einzurichtenden Lieferschein behörig mit zu bringen, und für Abführung der Personensteuer-Contingente Sorge zu tragen, oder, wenn solches nicht geschiehet, vor die inexigible werdende Reste eventualiter zu haften.

VII.

Veränderung des Domicilii. Wie nun niemand, wes Standes und Würde er sey, sich von dieser allgemeinen Personensteuer zu entziehen, noch weniger Uns um deren gänzliche Erlassung, oder auch um einige Moderation und Nachsicht supplicando anzugehen hat; Hiernächst aber verschiedene Personen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und sich bald an diesem oder jenem Orte aufhalten, da sie denn leichtlich frey ausgehen können; Als soll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben oder nicht, sich zu denen gesetzten Terminen selbst angeben und das schuldige abtragen. Die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und schuldig seyn, wenn sie eine Person finden, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelassen, und vorher allda nicht contribuiret, sie nicht nur zu Abtragung des völligen Termins anzuhalten, sondern sich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder sonst, daß vorher alles bezahlt sey, documentiren zu lassen. Und im Fall sich finden sollte, daß diese Person in hiesigen Landen gewesen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nicht contribuiret hätte, soll von selbiger vor die verflossenen Termine der Ansatz gedoppelt eingebracht werden. Und werden dabey die Gerichtsobrigkeiten und Einnehmere anderweit ernstlich dahin gewiesen, daß sie wegen dergleichen unter einer neuen Gerichtsbarkeit sich niederlassenden Personen, diese wiederholte Vorschrift genauer, als bisher geschehen, beobachten sollen.

VIII.

Exemtiones. Von dieser Abgabe werden nur

a) a) die Fürstlichen, in hiesigen Landen sich aufhaltende und in Churfürstlichen Diensten nicht stehende Personen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Helfte von denen in der Beylage sub A. Cap. I. & II. befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters oder Dienstes, abzugeben haben; Ferner

b) b) auswärtige Gesandte und deren ordentliche Domestiquen, sowohl auch

c) c) durchreisende, welche keinen sedem fixam in hiesigen Landen haben, und nicht über ein Vierteljahr sich darinnen aufhalten, nicht weniger

d) d) Studiosi, so auf denen Universitäten die Collegia annoch frequentiren; Hiernächst

e) e) die bey hiesiger Miliz in Dienst stehende Unter-Officiers, Feld-Jäger und gemeine Soldaten, in so ferne sie keinen Bewerb oder Handthierung treiben, und endlich

f) f) alle arme, preßhafte und elende Personen, welche vom Allmosen lediglich leben müssen, oder sonst nichts verdienen können, auf jedes Orts Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Berichts-Erstatt- und Bescheinigung von ermeldter Steuer befreyet.

IX.

Abtrag der Personen-Steuer. Wegen derer in Churfürstlicher Besoldung und Pension stehenden Bedienten zu sothaner Personensteuer von ihren Chargen, Charactern und Bedienungen zu entrichten habender Quantorum gehet Unsere Willensmeynung dahin, daß, mit alleiniger Ausnahme der General-Kriegscasse, als in Ansehung deren es bey der Innebehaltung der Personensteuer, da solches ehedem mit der Kopfsteuer daselbst also geschehen, billig verbleibet, ein jeder sonst in Besoldung oder Pension stehender Percipient das ihm obliegende Personensteuer-Quantum zur Personensteuer-Einnahme des Orts, wo derselbe sich aufhält, entrichten, und, bey Erhebung seiner Besoldung oder Pension-Ratæ auf denjenigen Monath, in welchen die Termine Lætare und Bartholomæi fällig, vor deren Empfange, zuförderst bey der Cassa oder Einnahme, aus welcher er solche zu erheben hat, die erfolgte Abführung seines Personensteuer-Quanti durch Production der behörigen Quittung, beybringen, in dessen Entstehungs-Falle aber gewärtig seyn solle, daß demselben deren Ertrag sofort auf die Monathe, in welchem jetzt besagte beyde Termine fällig, zurück behalten, und eher nicht, bis nach erfolgter Production sothaner erforderlichen Quittung, vergnüget werden soll. Und hat jeder Cassirer, so sich hierunter säumig beweißt, und die Production derer Personensteuer-Quittungen zu rechter Zeit zu erfordern unterläßt, für die durch solche dessen Nachläßigkeit verursachte Personensteuer-Reste in proprio zu haften, und, daß selbige von ihm werden eingebracht werden, zu gewarten. So haben auch diejenigen Wittwen von Officiers und Militair-Personen, so keine Pensiones genieſſen, das ihnen obliegende Personensteuer-Contingent, bey der Einnahme des Orts, wo sie sich aufhalten, schlechterdings zu entrichten, woferne sie nicht durch ein Atteſtat von der General-Kriegscasse, daß sie in Pension stehen, dociren können.

X.

Nebenverdienste. Zu Erleichterung derer armen Contribuenten in Städten und auf dem Lande, verordnen Wir in Gnaden, daß von denenjenigen, so bey ihrem ordentlichen Handwerke, Profession oder Stand ein oder mehrere Nebenverdienste zu besserm Auskommen und Lebens-Unterhalt treiben, die Abgabe nur einfach, nach dem höchsten Satze ihres Haupt- oder Nebenbewerbes, eingefordert werden sollen.

XI.

Einnehmer. Zu Einnehmern dieser von E. getreuen Landschaft bewilligten Personensteuer bestellen Wir

a) in denen Städten die Stadt-Räthe, welche sowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden als auch (immassen Wir ihnen, Kraft dieses, hiermit a) Stadt-Räthe.

hiermit Commission ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daselbst wohnen und sich aufhalten, ohnbeschadet ihres sonst habenden Fori privilegiati, sie gehören gleich zur Hof- militarischen- geistlichen- oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Personensteuer gegen auszustellende Quittungen zu erheben, und davor, weil sie zu dieser Einnahme einen Actuarium oder doch andere Personen gebrauchen, und vor Bestellung genugsamer Caution sorgen müssen, von jedem Hundert Einen Thaler zu geniessen haben.

b) Rectores auf Universitäten. b) Die jedesmaligen Rectores auf denen Universitäten, Leipzig und Wittenberg, welche, zu Vermeidung aller sonst zu besorgende Unordnung und Unterschleifs, lediglich von denen unter der Universitäts-Jurisdiction stehenden Personen die Abgabe, gegen Genuß derer Einnehmergebühren an Ein pro Cent, abfordern;

c) Amts-Steuer-Einnehmer. c) Die Amtssteuer-Einnehmer, so, gegen Verschreibung eines halben Thalers pro Cent an Einnehmergebühren, von denen Amtsassen und Amts-Unterthanen ihren Beytrag einbringen, und

d) Schriftsäßige Obrigkeiten. d) die Besitzer derer schriftsäßigen Rittergüter, welche sowohl vor sich, wenn sie daselbst wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen wegen derer privilegirten und andern Personen, die sich in ihren Gerichten aufhalten, die Personensteuer gegen Genuß Eines Thalers von jedem Hundert, zu erheben haben.

Gerichts-Verwalter-Gebühren. Jedoch ist denen Gerichtsverwaltern oder Einnehmern nicht erlaubet, von dem Quanto, so die Gerichts-Obrigkeiten vor ihre Personen entrichten, die Einnehmergebühren abzuziehen.

XII.

Termine. Diese in vorhergehendem §. benannten Receptores liefern sowohl in dem Lætare als Bartholomæi-Termin, die eingenommenen baaren Gelder, nebst denen Rechnungen in der Maaße und Form, wie zeithero üblich gewesen, zur Creyß-Einnahme ein.

XIII.

Dorf-Richtere. Und ob zwar die Dorf-Richtere in denen unmittelbar Amtsäßigen Orten, welche die Einnahme der allgemeinen Personensteuer besorgen, diesfalls vor ihre Personen von dieser Abgabe keinesweges befreyet sind; So soll ihnen doch, gleich denen Einnehmern in schriftsäßigen Orten, Ein pro Cent Einnehmergebühren passiren.

XIV.

Fertigung derer Rechnungen. Zu Fertigung derer Rechnungen wird denen Schriftsassen und denen Rectoribus auf denen Universitäten, nach Eintritt derer Termine ein Zeitraum von 14 Tagen, denen sämtlichen Amtssteuer-Einnehmern, ingleichen den Stadt-Räthen zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg ein Spatium von Sechs Wochen, so wie in denen übrigen Städten von Vier Wochen eingeräumet, nach deren Verfluß die Rechnungen, vorgeschriebenermassen, ohne längern Anstand, an die Creyß-Einnahme abzugeben, in der Zwischenzeit aber die Gelder, wie sie eingehen, wenn bey geringen Einnahmen eine Post von 50 und mehr Thalern, und bey stärkern Einnahmen 200 und mehr Thaler erhoben worden, in Abschlag dahin abzuliefern sind.

XV.

Einrechnungs-Register, Gleichwie nun die Creyß-Einnahmen hierunter denen Unter-Einnahmen keinesweges nachzusehen, sondern, bedürfenden Falls, die Einrechnungs-Register, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, mittelst Execution einzufordern haben;

Also lieget ihnen auch ob, sodann längstens binnen 2 Monathen die Creyß-Rechnungen zu fertigen, und an die Haupteasse abzugeben, die Gelder aber in denen Leipziger Oster- und Michael-Messen, nebst summarischen Extracten dahin einzuliefern, wovor denenselben Ein halbes pro Cent als Einnehmergebühren zu verschreiben gestattet wird. und Creyß-Rechnungen.

XVI.

Einnehmergebühren. Sämtliche vorherbenannte Creyß- und Unter-Einnehmer, ingleichen der Haupt-Cassirer bey der Obersteuer-Einnahme, deme, vor die dabey habende Besorgung, Berechnung, Schreiberey-Materialien und etwa vorfallende Geld-Einbusse, Sechs Groschen von Hundert Thalern zu verschreiben erlaubt ist, sollen sich mit diesen ihnen geordneten Gebühren lediglich begnügen, und wird ihnen keinesweges gestattet, des etwa vorfallenden Aufwandes halber, er bestehe, worinnen er wolle, ein mehreres in denen Rechnungen zu verschreiben, noch zu prætendiren.

XVII.

Dreßden, Leipzig, Wittenberg. Damit auch bey Examination derer Rechnungen von denen Städten Dreßden, Leipzig und Wittenberg, allwo denen Stadt-Räthen, wegen derer sich daselbst aufhaltenden vielen Personen, so unter ihre Jurisdiction nicht gehören, eine genugsame Kentniß und Wissenschaft von sämtlichen Einwohnern ermangeln, ein gewisses Anhalten seyn möge; So sind von denen Haußbesitzern, Vier Wochen vor denen Terminen, richtige Specificationes von denen Miethleuten und deren Domestiquen, zur Einnahme abzugeben, unterbleibenden Falls aber sie darzu durch Straf-Præcepta und andere Zwangsmittel zu compelliren. Und wenn in denen von ihnen zu übergebenden terminlichen Specificationen einer von denen Haußgenossen verschwiegen bliebe, und dieser sich dem schuldigen Beytrage entzöge; So haben gedachte Haußbesitzer eventualiter vor das in dem 7. §. dieses Ausschreibens gesetzte Duplum des dem nicht angezeigten Haußgenossen obgelegenen Contingents zu haften.

XVIII.

Einbringung der Steuer. Uebrigens verhoffen Wir, es werde ein jeder in Betracht, daß diese allgemeine Personensteuer vorzüglich zur Verpflegung der zum Landesschutz haltenden Miliz, und zu Bestreitung derer ohnentbehrlichen Landesbedürfnisse bestimmet ist, sowohl sich allen Unterschleifs enthalten, als auch in denen angesetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, sein Quantum erlegen.

Wenn aber ein oder der andere sich hierunter säumig erzeigen, und seine Quotam längstens binnen 14 Tagen von dem Tgge Lætare oder Bartholomæi an zu rechnen, nicht bezahlen sollte; Auf solchem Fall wollen Wir, daß die Einnehmer wider selbige, ohne einziges Ansehen des Standes und der Person, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Restanten vermittelst militarischer Execution, und zwar bey Vermeidung Selbst-Ersatzes, darzu anhalten sollen; auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldte Zwangsmittel wider die Restanten zu adhibiren, oder vor die Reste selbst zu haften.

Wie

Beytreibung derer Reste.

Wie denn, wenn die Einnehmer nicht darthun mögen, daß sie zu Beytreibung derer Reste allen Fleiß angewendet, und solche mit würklich fortdauernder Execution doch nicht möglich machen können, dieselben zu eigener Vertretung dergleichen Rückstände ohnfehlbar angehalten werden sollen.

Remedia suspensiva werden nicht attendiret.

Da hiernächst die Beschaffenheit dieser Abgabe an und vor sich selbst nicht gestattet, daß durch Protestationes, Appellationes, oder andere Remedia suspensiva, die Obrigkeiten und Einnehmer in Einbringung derer schuldigen Quantorum gehindert werden können; So sind solche keinesweges zu attendiren, sondern diejenigen, so sich wider die Billigkeit gravirt zu seyn erachten, an die Churfürstliche Collegia lediglich zu verweisen, allwo sie mit ihren gegründeten Beschwerden, besonders aber bey dem Churfürstlichen Geheimen Consilio jederzeit gehöret werden sollen.

Verwarnung derer Advocaten.

Wobey die Advocaten und Schriftsteller ernstlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beschwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieselben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umstände, unnachbleibend zu belegen Uns nicht veranlasset sehen mögen.

Publication.

Urkundlich haben Wir dieses Ausschreiben eigenhändig vollzogen, und das Chur-Administrations-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben Dreßden, am 31. Martii, 1767.

Xaverius.

(L.S.)

Thomas Freyherr von Fritsch.

Carl Friedrich Aster.

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen Chargen und Characters enthalten sind, welche nach einer besondern Classification, und nicht nach der Alphabetischen Consignation vernommen werden.

Class. I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In diese Classe gehören
Der General-Feldmarschall,
Die Cabinets-Ministers,
Der dermalige Landvoigt in der Ober-Lausitz,
Die Conferenz-Ministers,
Die würklichen im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden Geheimen-Räthe,
Die Generals von der Cavallerie und Infanterie,
Der erste Hof-Marschall,
Der Ober-Cammerherr,
Die Titular- würklichen Geheime-Räthe,

Ingleichen die Personen, welche künftig mit sämtlichen vorbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 120 Thaler oder 60 Thaler zu jedem Termin.

Class. II.

Neunzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet
Der Ober-Stallmeister,
Der Ober-Hof-Jägermeister,
Der Ober-Küchenmeister,
Der Ober-Schenke,
Der Schweitzer-Hauptmann,
Der General-Postmeister,
Der Hofmarschall,
Der Hausmarschall,
Die General-Lieutenants,
Der Präsident des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii,
Der Cammer-Präsident,
Der Canzler,
Der Appellation-Gerichts-Präsident,
Der Ober-Steuer-Director,
Der General-Accis-Director,
Der Ober-Consistorial-Präsident,
Der Director der Commercien-Deputation,
Der Directeur des plaisirs,
Die Titular Geheimen-Räthe,
Die General-Majors,
Der Vice-Präsident des Geheimen-Kriegs-Raths-Collegii,
Der Vice-Präsident des Cammer-Collegii,
Der Vice-Canzler,
Der Vice-Ober-Steuer-Director,
Der Vice-General-Accis-Director,
Der Vice-Präsident bey dem Ober-Consistorio,
Der Landeshauptmann, in der Ober-Lausitz,
Der Landeshauptmann in der Nieder-Lausitz,
Der Ober-Amts-Präsident in der Nieder-Lausitz,
Der Ober-Hofrichter zu Leipzig,
Der Hofrichter zu Wittenberg,
Der General-Berg-Commissarius,
Der Landeshauptmann in der Weißenfelßischen Landesportion,
Der Domprobst zu Meißen,
Der Domprobst zu Merseburg,
Der Domprobst zu Naumburg
Der Domdechant zu Meißen,
Der Domdechant zu Merseburg
Der Domdechant zu Naumburg,
Der Stifft-Merseburgische Cammer-Director,
Der Stifft-Naumburgische Cammer-Director,
Der Stifftshauptmann zu Wurzen,
Der Vice-Stifftshauptmann zu Wurzen,
Der Stiffts-Canzler zu Wurzen,
Der Stiffts-Canzler zu Merseburg,
Der Stiffts-Canzler zu Zeitz,
Der Präsident des Consistorii zu Merseburg,
Der Präsident des Consistorii zu Zeitz,
Der Director des Consistorii zu Leipzig,
Der Vice-Ober-Amts-Präsident zu Lübben,
Der Ober-Aufseher der Grafschaft Mannsfeld,
Der Ober-Aufseher zu Schleusingen,
Der Amtshauptmann zu Budißin,
Der Amtshauptmann zu Görlitz,
Der Ober-Berghauptmann,

Ingleichen die Personen, welche künftig mit sämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 90 Thaler, oder 45 Thlr. zu jedem Termin, exclusivè der General-Majors, so bey ihrem bisherigem Ansatz von jährlich 60 Thaler, oder terminlich 30 Thaler verbleiben.

Class. III.

Sechzig Thaler.

In diese Classe gehören
Die Cammerherren,
Die Capitulares zu Meißen,
Die Capitulares zu Merseburg,

Die Capitulares zu Naumburg,
Der Landrichter in der Nieder-Lausitz,
Die Geheimen Assistenz-Räthe,
Die würklichen Geheimen-Kriegs-Räthe mit Sitz und Stimme im Collegio,
Die würklichen Geheimen-Cammer-Räthe mit Sitz und Stimme im Collegio,
Der Ober-Land-Forstmeister,
Die Obristen und Churfürstlichen General-Adjutanten,
Der General-Auditeur,
Die Stallmeistere,
Die Land-Jägermeister,
Der Reisemarschall,
Die Geheimen Legation-Räthe,
Die Obrist-Lieutenants,
Die Titular Geheimen Kriegs-Räthe,
Die Titular Geheimen Cammer-Räthe,
Die würklichen Kriegs-Räthe mit Sitz und Stimme im Geheimen Kriegs-Raths-Collegio,
Die würklichen Cammer-Räthe mit Sitz und Stimme im Cammer-Collegio,
Die Creyßhauptleute,

Ingleichen die Personen, welche künftig mit sämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 60 Thaler, oder terminlich 30 Thaler, exclusivè der Obrist-Lieutenants, so bey ihrem bisherigen Ansatz von jährlich 40 Thaler, oder terminlich 20 Thaler verbleiben.

Classis IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieser Classe werden gerechnet
Der Berghauptmann,
Die Landes-Aeltesten in denen Marggrafthümern,
Die würklichen Land-Cammer-Räthe,
Die adelichen Hof- und Justitien-Räthe,
Die bürgerlichen Hof- und Justitien-Räthe,
Die adelichen Appellation-Räthe,
Die bürgerlichen Appellation-Räthe,
Die Geheimen Cabinets-Secretarii,
Die Geheimen Referendarii,
Der Ceremonienmeister,
Der Ober-Land-Fischmeister,
Die würklichen Ober-Steuer-Einnehmer,

Ingleichen die Personen, welche künftig mit sämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 40 Thaler, oder zu jedem Termin 20 Thaler.

Classis V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieser Classe gehören
Die Cammer-Junker,
Der Steuer-Rath,
Die würklichen Accis-Räthe,
Die Stifft-Merseburgischen Cammer-Räthe,
Die Stifft-Naumburgischen Cammer-Räthe,
Die Stiffts-Regierungs-Räthe zu Wurzen,
Die Stiffts-Regierungs-Räthe zu Merseburg,
Die Stiffts-Regierungs-Räthe zu Naumburg,
Die Regierungs-Räthe zu Lübben,
Die Kriegs-Räthe
Die Cammer-Räthe } ohne Sitz und Stimme,
Die Hof-Räthe

Der Ober-Hofprediger,
Die Ober-Consistorial-Räthe,
Die Berg-Räthe,
Die Regierungs-Räthe zu Schleusingen,
Die Ober-Hof-Gerichts-Assessores,
Die Hof-Gerichts-Assessores,
Die Majors,
Der Gegenhändler in der Ober-Lausitz,
Der Gegenhändler in der Nieder-Lausitz,
Der Landes-Bestallte in der Ober-Lausitz,
Die Creyß-Commissarien,
Die Stifftischen March-Commissarien,
Die Lausitzischen Kriegs-Commissarien,
Die Landes-Commissarii in der Ober-Lausitz,
Die Querfurthischen Creyß-Directores und Commissarien,
Die Amtshauptleute,
Die Schloßhauptleute,
Die Legation-Räthe,
Der General-Kriegs-Zahlmeister,
Die Rittmeistere und Capitaines,
Die Ober-Forstmeister,
Die Ober-Aufseher derer Flößen,
Die Ober-Aufseher in der Nieder-Lausitz, und denen Weißenfelßischen Aemtern,
Der Ober-Land-Baumeister,
Der Ober-Land-Weinmeister,
Die Jagd-Junker,
Die Ober-Rechnungs-Räthe,
Die Ober-Kriegs-Commissarii,
Die Ober-Rechnungs-Commissarii,
Die Ober-Proviant-Commissarii,
Der Ober-Gleits- und Land Accis-Commissarius,
Die Ober-Fleß-Commissarii,
Der Ober-Jagd-Commissarius,
Die Titular Kriegs-Räthe,
Die Titular Cammer-Räthe,
Die Titular-Land-Cammer-Räthe,
Die Cammer-Assistenz-Räthe,
Die Titular Hof-Räthe,
Die Titular Appellation-Räthe,
Die Titular Accis-Räthe,
Die Titular Stiffts-Räthe,
Die Titular Ober-Amts-Räthe,
Die Titular Ober-Consistorial-Räthe,
Die Titular Berg-Räthe,

Ingleichen die Personen, welche künftig mit sämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlt jeder 30 Thaler jährlich, oder auf jeden Termin 15 Thaler, exclusivè derer Rittmeister und Capitaines, so bey ihrem bisherigen Ansatz von jährlich 10 Thaler, oder terminlich 5 Thaler verbleiben.

Dagegen es ratione derer übrigen Ober-Officiers, wie auch der Cammer- und Berg-Commißions-Räthe, des Rent-Cammer- und Land-Rentmeisters, der Ober-Rechnungs-Inspectorum, der Ober-Bergamts-Assessorum, des Ober-Bereuters, Vice-Land-Rentmeisters, der Commißions- und Commercien auch übrigen Räthe, so von keinem Collegio benennet sind, bey denen ihnen in der alphabetischen Consignation besonders zugetheilten Contingenten sein ungeändertes Bewenden hat.

Alphabetische Consignation.

A.

Abgebrannte, so weder Besoldung noch Pension geniessen, oder mit einem Character begnadigt, bleiben 3 Jahr lang befreyet, und haben die Gerichts-Obrigkeiten hierbey jedesmal durch Attestata zu verificiren, daß, und wenn dieses Unglück sie betroffen.

Abgebrannte, welche entweder vom Landesherrn oder Communen Besoldung genieſſen, sind von der Abgabe nicht frey.

Abgedankte gemeine Soldaten sind frey, wenn sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerker treiben, so müssen sie, daferne sie das Bürger- und Meister-Recht gewonnen, und Gesellen sitzen haben, den in dieser Consignation einem jedem Handwerke oder Profession zugetheilten Ansatz abführen, ausserdem aber, wenn sie nicht Meister sind, contribuiren selbige als Gesellen, und da sie sich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.

Absatz-Papper	1 gr.
Abtreiber, auf denen Schmelzhütten	6 -
Abwesende und Academici, wenn sie eigenthümliche Häuser besitzen, entrichten qua Bürger	
Academie der Künste	
Academie-Director derer Künste zu Dreßden	16 thl.
Academie-Mitglieder derer Künste, so Besoldung geniessen	6 thl.
Academie-Pensionaires derer Künste männ- und weiblichen Geschlechts, so mit Lebenwieriger Pension versehen und kein Prædicat haben, welches besonders versteuert wird	3 thl.
Academie-Professores derer Künste, welche Besoldung geniessen, worunter auch derjenige, so bey der Academie in Leipzig die Direction führet, zu rechnen	10 thl.
Academie-Unterlehrer der Künste zu Leipzig und Dreßden	3 thl.
Accis-Bau-Director	24 -
Accis-Bier-Revisor	1 -
Accis-Einnehmer auf dem Lande sind, wegen dieser obhabenden Function frey von der Personensteuer, sind jedoch schuldig, wegen ihrer Bauerhandthierung, oder des etwan treibenden auf dem Lande erlaubten Handwerks zu contribuiren.	
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 -
Accis-Thor-Revisor	1 -
Accoucheur oder Hebammenmeister	4 -
Ackersleute in Städten contribuiren als Bürger in denen kleinen Städten	8 gr.
Ackervoigte	16 -
Acten-Inspectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 -
Actuarius bey denen General-Kriegsgerichten vide General-Kriegs-Gerichts-Actuarius	4 -
Adelicher Creyßsteuer-Einnehmer	12 thl.
Adeliche Mannspersonen ohne Character	2 thl.
Advocaten die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig, und Wittenberg nach der Obrigkeit Ermessen 8 und	6 thl.
Advocaten an andern Orten nach der Obrigkeit Ermessen 3 bis	4 thl.
Advocaten, so durch Obrigkeitliches Attestat beybringen, daß sie nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn sie einen Gradum haben, entrichten selbige das dießfalls determinirte Quantum.	
Agenten in Dreßden	2 thl.
Agenten in Leipzig	1 thl. 8 gr.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Allmosenamtschreiber in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Allmosenamtschreiber in denen übrigen Städten	6 gr.
Allmosensammler, wenn er nicht ex alio capite seinen Beytrag entrichtet, in grossen Städten	16 gr.
in mittlern und kleinen Städten	8 -
Altreiser, wie ein Schuflicker.	
Amtsbauschreiber	1 thl.
Amtsboten	12 gr.
Amts-Cassirer	1 thl.
Amts-Chirurgus, so viel als ein anderer Chirurgus in Städten.	
Amts-Commissarius	2 thl.
Amtscopiste	1 -
Amtsdammmeister	2 -
Amtsfischer	2 -
Amtsfleischsteuereinnehmer	2 -
Amtsfleischsteuerpachter, wenn er nur die Fleischsteuer im Amte gepachtet	1 thl.
Amtsgerichtsschöppe	3 gr.
Amts-Jurisdiction in Dreßden sowohl auf dem Sande, in Friedrichstadt, Vorwerken, Schenken, Mühlen, Gasthöfen, die allda wohnenden Personen geben in regula wie in der Stadt Dreßden.	
Amtslandrichter	2 thl.
Amtslandschaftschreiber	1 -
Amtslandschöppen	12 gr.
Amtslandschreiber	1 thl.
Amtmänner	20 -
Amts-Mühlen-Wasser-Baugeschworner	1 -
Amtspachter, wie Amtleute	
Amts-Physicus, so viel als ein anderer Medicus in Städten	
Amts-Procurator	3 thl.
Amtsrath	10 -
Amtsrenthverwalter	12 -
Amtsrichter in kleinen Städten	2 -
Amtsschreiber	10 -
Amtssteuereinnehmer	4 -
Amtsstraßenmeister	1 -
Amtsverwalter	12 -
Amtsverweser	12 -
Amts-Wein-Gebürgs-Inspector	12 -
Anblatbecker, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
in denen übrigen großen und Mittelstädten	6 gr.
in kleinen Städten	2 gr.
Anishändler en gros, wie Kaufleute	
Anrichter und Schichtmeister bey der Saigerhütte	4 thl.
Anspännere, wie ein ganz Hüfner	
An- oder Aufwärmer	4 gr.
Apothecker, dessen die Apothecke eigen ist, in Dreßden und Leipzig	20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten	6 thl.
Apothecker in kleinen Städten	2 -
Apothecker, so die Apothecken gepachtet, oder administriren, geben die Hälfte von vorherstehendem Ansatz.	
Apothekergesellen in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Apothekergesellen in denen übrigen grossen und Mittelstädten	12 gr.
Apothekergesellen in kleinen Städten	6 gr.
Appellationsgerichts-Registrator	8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Registrator	4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.	
Archi-Diaconus	4 thl.

Archiva-

Archivarius ohne Prædicat 6 thl.
Archivs-Secretarius 12 -
Armbrustierer 4 -
Artillerie-Secretarius 6 -
Arzeneyhändler in kleinen Städten 6 gr.
Arzt oder Empiricus 2 thl.
Assessores bey denen Juristen-Facultæten, Schöppenstühlen und Consistoriis 10 thl.
Assistenzeinnehmer 1 -
Assistenzthorschreiber 12 gr.
Auctionatores 6 thl.
Auditeurs bey der Armee 2 -
Aufwärter 1 -
Aufgiesser bey Hammerwerken 6 gr.
Aufkäder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Aufliegende Personen, siehe ledige Personen.
Aufpasser 16 gr.
Aufpasser-Bey) 8 gr.
Aufseher beym Churfürstl. Bau 1 thl.
Aufseher in Herrschaftl. Gärten, wie ein Gärtner bey Privatis
Aufseher des Jagdhauses in der Liebenwerder Heyde 1 thl.
Aufwärmer, vide Anwärmer.
Aufwärter in Collegiis und Churfl. Expeditionen 2 thl.
Aufwärter beym Oberhüttenamt 1 thl.
Aufwärter bey denen Raths-Expeditionen in Leipzig 1 thl.
vide Rathsaufwärter.
Ausländer, so in Leipzig Häuser besitzen, vide Hausbesitzer.
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten 1 thl.
Ausreuter bey denen Räthen in Städten 1 -
Ausspeiser bey Hofe 2 thl.
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterscheid, ob sie Hüfner, Halbhüfner, oder Häusler gewesen, die Hälfte von dieser ihrem Contingent.

B.

Baccalaurei Theologiæ 1 thl.
Backmeister, Churfürstl. 5 -
Bader in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neustadt bey Dreßden 4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelstädten, auch zu Friedrichsstadt 1 thl.
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Badeknecht im Augustus-Bade 12 gr.
Bahnenwärter, Churfürstl. 12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Balletmeister 20 -
Ball-Inspector 12 -
Ballmeister auf denen Universitäten 3 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten 3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.
Barbier, wie die Bader.
Barethmacher in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Barethmacher in kleinen Städten 6 gr.
Bauamts-Registrator 6 thl.
Bauer, oder ganz Hüfner 6 gr.
Baumeister, Churfürstl. 24 thl.
Baumeister zu Merseburg und Naumburg, ingl. zu Zeitz 4 thl.
Bauschreiber, Churfürstl. vide Landbauschreiber.
Baumeister, } wenn er von dem
Bauschreiber, } Stadt-Magistrat dependiret, und nicht zugleich
Bauvoigt, } Rathsherr ist,
in denen großen Städten 4 thl.
in denen Mittelstädten 2 -
in denen kleinen Städten 1 -
Baumwollne Waarenhändler, wie Kaufleute.
Beckenschläger in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Beckenschläger in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Beckenschläger in denen kleinen Städten 4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig 2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten 12 gr.
Becker auf dem Lande 8 -
Bedienten, von der Churfürstl. Livrée 2 thl.
Bedienten, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor 2 thl.
Bedienten, so Livrée tragen 12 gr.
Beindrechsler, wie andere Drechsler.
Bereuter Churfl. 12 thl.
Bereuter bey Herrschaften 6 -
Bereuter auf denen Universitäten 4 -
Wenn sie aber das Prædicat als Stallmeister führen 8 thl.
Bereuter-Scholaren 1 thl.
Bergamts-Assessores-Ober- 6 thl.
Bergamts-Assessores-Ober-, so zugleich Berg-Commißionsräthe sind, vergeben nur den letzten Character mit 15 thl.
Bergcassenschreiber 7 thl.
Bergcommißarien 6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts-Assessores 15 thl.
Berggeschworner 4 thl.
Berg-Gardein 4 thl.
Bergleute 4 gr.
Bergmeister 10 thl.
Berg-Oelhändler in kleinen Städten 6 gr.
Berg-Physicus, so viel als ein anderer Medicus in Städten.
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer 2 thl.
Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.
Berg-Schmidt, wie ein anderer Schmidt.
Bergschreiber 1 thl.
Berg-Verwalter 10 thl.
Berg-Voigt 1 thl.
Bergwerks-Administrator 6 thl.
Besuch-Jäger und
Besuch-Knechte 1 thl.
Bettmeister in denen Churfl. Schlössern u. Palais 4 thl.
Bettschreiber 2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten 8 gr.
Bey-Aufwärter bey Churfl. Expeditionen 1 thl.
Bey-Gehülfen, in Churfürstl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc. 1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn sie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genüßen 12 gr.
Woferne sie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, sind sie von der Personensteuer dieser Function halber frey.
Ingleichen sind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Personensteuer eximiret, jedoch wegen ihrer übrigen dabey treibenden Nahrung, zu contribuiren schuldig.
Bey-Köche, Churfl. 5 thl.

Bibliothe-

Bibliothecarii, Churfl. gleich denen Inspectoribus der Churfl. Sammlungen 12 thl.
Bibliothecarius, bey privatis 2 thl.
Bibliothec-Inspector 12 thl.
Bibliothec-Wächter in Leipzig 8 gr.
Biber- und Fischotter-Fänger 1 thl.
Bier-Aufseher, vide Trankſteuer-Aufseher
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Wenn sie aber die Brauhäuser in Pacht haben, entrichten dieselben ausser vorstehendem Ansatz annoch 1 pro Cent vom Locario.
Bier-Brauer in anderen Städten 2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande 1 thl.
Bierfasser 12 gr.
Bierlaßer im Burgkeller zu Leipzig 16 gr.
Bier-Schenken auf denen Kellern 2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häusern liegende Biere ausschenken, sind deswegen frey.
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häusern wiederum verschenken 12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, sie mögen allein, oder nach der Reihe dieses Befugniß exerciren, dießfalls ist nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde zu entrichten 12 gr.
Bier-Schröter 1 thl.
Bierspinder 12 gr.
Bilder-Gallerie-Handlanger 1 thl.
Bilder-Gallerie-Inspector 12 thl.
Bildhauer, Churfürstl. 16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten 6 gr.
Billardeurs, wie Coffee-Schenken.
Billetier in Dreßden 16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Blattner in kleinen Städten 4 gr.
Blaufarben-Meister 2 thl.
Blech-Arbeiter 8 gr.
Blech-Meister 12 gr.
Blechziener 8 gr.
Bleicher 1 thl.
Bleichknecht 12 gr.
Born-Knecht 12 gr.
Börsenschließer, in Leipzig 1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten 1 thl.
Welche Ansätze dieselben ohne Unterscheid, ob sie Gesellen und Jungen halten, oder nur auf ihre Hand für andere Meister oder auf ihre eigene Rechnung arbeiten, zu verrechten haben.
Boten, beym Appellation- Ober- und Hof-Gerichte, Consistoriis, Posten, Universitäten und Aemtern 12 gr.
Boten, so in verschiedenen Städten verpflichtet, und Personen, auch Paquete fortschaffen, in denen großen Städten 12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelstädten 6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten 4 gr.
Botenmeister, bey denen Canzeleyen 4 thl.
Böttger im Burgkeller zu Leipzig 16 gr.
Boymacher, vide Tuchmacher.
Brannt-Cassen Allmosensammler 4 gr.
Branntweinbrenner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntweinbrenner, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande 12 gr.
Branntewein-Crämer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Branntewein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Branntewein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Bratenmeister, Churfürstl. 5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.
Brauerknechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.
Brau- und Malz-Knechte in Städten 12 gr.
Brauschenke 1 thl.
Briefsammler, wie ein Briefträger.
Briefträger, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten 8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Brillantierer, wie ein Edelgesteinschneider.
Broowäger, in Leipzig 16 gr.
Bruchschneider 2 thl.
Bruchschneider zu Berga 1 thl.
Bruchschneider zu Ufftrungen 8 gr.
Brückenmeister, beym Zeughause und sonst 8 gr.
Brückenschreiber 16 gr.
Brücken-Zollpachter auf dem Lande so von der Gemeinde abhanget, wie ein Tagelöhner.
Brunnengräber 8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten 12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden 1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig 2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig 10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig 12 thl.
Buchhalter bey der Leih-Cassa in Leipzig 6 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing-, Eisen- und Blaufarben-Werken 6 thl.
Büchsenmacher 2 thl.
Büchsenmeister bey Schützen-Gesellschaften 1 thl.
Büchsenschäfter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschäfter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschäfter, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenschmiede, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Büchsenschmiede, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Büchsenschmiede, in kleinen Städten 6 gr.
Büchsenspanner 1 thl.
Büchsenwärter 1 thl.
Budenführer, wie ein Tagelöhner.
Büdner, wie ein Häußler.
Bürger, so entweder gar keine Profession-Verwandten, oder ihr Handwerk niedergelegt, und sonst andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Bürger in denen übrigen grossen und Mittelstädten 1 thl.
Bürger in denen kleinen Städten 8 gr.
Bürgerliche Creyßsteuereinnehmer 16 thl.

Bürgerliche Rittergutsbesitzere 2 thl.
Bürgermeister in Leipzig 30 -
Bürgermeister in Dreßden 20 -
Bürgermeister in denen übrigen grossen und Mittelstädten 10 thl.
Bürgermeister in kleinen Städten 1 -
Bürgermeister in ganz kleinen Orten und adelichen Städten 6 gr.
Bürstenbinder in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Bürstenbinder in denen übrigen grossen und Mittelstädten 6 gr.
Bürstenbinder in kleinen Städten 2 gr.
Büttner in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Büttner in denen übrigen grossen und Mittelstädten 12 gr.
Büttner in kleinen Städten 6 -
Butterhändler, wie ein Höcker.

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.
Cabinets-Mahler 9 thl.
Cabinetten-Inspectores 12 -
Cadets-Schreibemeister, vide Schreibemeister,
Calcante, in Städten excl. desjenigen, was er seiner Profession halber zu entrichten schuldig ist 2 gr.
Calculatores bey denen Collegiis und Expeditionen 6 thl.
Calculator, bey der Raths-Einnahmstube zu Leipzig 1 thl.
Cammer-Agenten 2 -
Cammeraufwärter 1 -
Cammerbedienten beym Churfl. Hofe, z. E. Perruquier, Schneider ꝛc. welchen das Prædicat als Cammerdiener beygeleget, geben nur als Cammerdiener die Personensteuer.
Cammer-Bey-Aufwärter, 1 thl.
Cammerbote 12 gr.
Cammer-Cassirer 16 thl.
Cammer-Commissarien 8 -
Cammer-Commissions-Räthe, 20 -
Cammer-Conducteur vide Conducteur.
Cammer-Consulenten 12 thl.
Cammer-Credit-Cassen-Buchhalter 16 -
Cammerdiener bey hiesigen Hofe 20 -
Cammerdiener bey andern Herrschaften 2 -
Cämmerey-Secretarius 12 -
Cammer-Fouriers, Churfl. 10 -
Cammer-Fourier, beym Collegio 4 -
Cammergehülfe 12 gr.
Cammerheitzer 1 thl.
Cammer-Laquais, bey hiesigem Hofe 4 -
Cammer-Laquais, bey Herrschaften ohne Livrée 1 -
Cammer-Laquais, bey Herrschaften mit Livrée, 12 gr.
Cammermeister in Dreßden 25 thl.
Cammermeister zu Merseburg und Zeitz 16 -
Cammermohr, Churfl. 2 -
Cammer-Musicus 12 -
Cammer-Procurotores 12 -
Cammer-Registratores 6 -
Cammer-Revisores 2 -
Cammersängerin 5 -
Cammerschreiber, Churfl. 6 -
Cammerschreiber, bey Herrschaften 2 -
Cammerschreiber, bey Räthen in Städten 2 -
Cammer-Senfale 4 -
Cammerthürhütter 3 -
Cammertrabanten, oder Thürsteher, Churfl. 2 -
Cammertürke 2 -
Cammerzahlmeister 8 -
Cännefaßmacher, in grossen und Mittelstädten 1 -
Cannefaßmacher, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Canonici zu Zeitz und Wurtzen 16 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig 2 -
Cantores, in denen übrigen grossen und Mittelstädten 1 thl.
Cantores, in kleinen Städten 12 gr.
Canzellisten und Copisten bey denen Collegiis 4 thl.
Canzleybuchbinder 6 -
Canzleydiener 1 -
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergisch. 12 -
Capell-Diener bey der Cammer-Music 2 -
Capell-Meister 25 -
Capell-Musici 12 -
Caplane auf dem Lande 1 -
Caplane, in Städten, wie Diaconi
Cassenschreiber, bey der Churfl. Chatoulle, 3 thl.
Cassirer, Churfl. 12 -
Cassirer, der Armen- und Brand-Cassa 12 -
Cassirer, beym Allmosenamt zu Leipzig 1 -
Cassirer, bey der Raths-Einnahmestube zu Leipzig 4 thl.
Catecheten ordinirte zu Dreßden und Leipzig 3 -
Catecheten an der Peterskirche zu Leipzig 1 -
Catecheten auf dem Lande, wenn sie von denen Consistoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeister.
Chaisen-Träger, vide Porte-Chaisen,
Characterisirte Personen, welche von auswärtigen Königl. und Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churſächsischen Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur 2 thl.
Chirurgi, wie Bader,
Chirurgus bey Herrschaften, 2 thl.
Chori-Musici-Directores 1 -
Circul-Schmiede, in Dreßden und Leipzig 2 -
Circul-Schmiede, in denen übrigen grossen und Mittelstädten 1 thl.
Circul-Schmiede in kleinen Städten 12 gr.
Clavier-Stimmer 2 thl.
Coffée-Schenken in Dreßden und Leipzig 4 -
Coffée-Schenken in denen übrigen grossen und Mittelstädten 1 thl.
Coffre-Aufseher beym Hof-Postamt in Dreßden 1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Coffre-Trägergehülfen 4 -
Co-Inspectores bey der General-Accise, besonders in denen Amts- und kleinen Städten, sind zwar vor ihre Person von der Personensteuer, wegen dieses aufhabenden Officii, befreyet, es soll aber der Magistrat des Orts, wenn sie dießfalls kein Douceur geniessen, ex Fisco entrichten 1 thl.
Collecteur-Verwalter 1 -
Collegiate, bey Universitäten 2 -
Collet-Stäpper 12 gr.
Collet-Wäscher 12 -
Commercien-Räthe 20 thl.
Commissariats-Medicus, so viel als ein anderer Medicus.
Commissions-Actuarius. 4 thl.
Commissions-Räthe 20 -
Commissions-Schreiber 4 -
Comœdianten, Churfl. 12 -
Comœdianten, so im Lande sich aufhalten 10 -
Concert-Meister 15 -
Concierge bey denen Gallerien 6 -
Con-Directores, wie andere Schul-Collegen.
Conditores, Churfl. 12 thl.
Conditor-Gesellen, Churfl. 1 -
Conditores, in Dreßden und Leipzig 2 -

Conditores,

Conditores, in denen übrigen grossen und Mittelstädten 12 gr.
Conditores, in kleinen Städten 6 -
Conditores, bey Herrschaften, so keine Livrée tragen 2 thl.
Conditor-Gesellen 8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Churfl. Conditorey 1 thl.
Conditorey-Schreiber Churfl. 3 -
Conducteur 6 -
Conrector, wie ein anderer Schul-College.
Consistorial-Advocaten 3 thl.
Consistorial-Ober-Proto-Notarius 20 -
Consistorial-Proto-Notarius 20 -
Contributions-Einnehmer in Leipzig 1 -
Contributions-Einnehmere auf dem Lande sind frey.
Controlleurs 6 thl.
Copisten vide Canzellisten.
Copisten, Amts oder Raths 1 thl.
Copisten, bey der Leipziger Creyß-Deputation 1 -
Copisten, bey der Steuer-Credit-Buchhalterey und Cassa in Leipzig 2 thl.
Copisten, bey der Stadtschreiberey und Vormundschaftsstube 2 thl.
Corduan-macher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Corduan-macher in denen übrigen grossen und Mittelstädten 1 thl.
Corduan-macher in denen kleinen Städten 12 gr.
Cornets 2 thl.
Cossäten 2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute
Cramerbote, in Leipzig 4 gr.
Cramer-Fiscal daselbst giebt als Kaufmann.
Creppin-macher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Creppin-macher, in denen übrigen grossen und Mittelstädten 1 thl.
Creppin-macher in denen kleinen Städten 12 gr.
Creyßamtmann 20 thl.
Creyßsteuer-Einnehmer, Adeliche vide Adeliche Creyßsteuer-Einnehmer Bürgerliche, vide Bürgerliche Creyßsteuer-Einnehmer.

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Mäurer.
Dammaufseher und Dammmeister, wenn sie nicht sonst contribuiren, sind sie als Tagelöhner anzusehen.
Definateur, außerhalb der Kunst-Academie 3 thl.
Devisen-Macher 1 thl.
Diaconi in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Diaconi in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Diaconi in denen kleinen Städten 2 thl.
Director, der Evangelischen Hof-Capelle 12 thl. 12 gr.
Doctores juris, so practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Consistorial-Advocati daselbst zu verstehen 12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten 6 thl.
Doctores juris, so durch Obrigkeitliches Attestat bescheinigen, daß sie gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung stehen 2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten 3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes 2 thl.
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten 4 gr.
Drathzieher in Dreßden und Leipzig 1 thl.
in den übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
in kleinen Städten 3 -
Drechsler in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Drechsler in kleinen Städten 6 gr.

Dreyviertels-Hüfner 5 gr.
Drucker, so Leinwand und dergleichen drucket, in grossen und Mittelstädten 1 thl.
In kleinen Städten 12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden 4 gr.

E.

Edelgestein-Inspector 6 thl.
Edelgesteinschneider in Dreßden 4 thl.
Edelgesteinschneider in Leipzig 3 thl.
Edelgesteinschneider in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Edelgesteinschneider in denen kleinen Städten 12 gr.
Einfahrer in Bergwerken 1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten 12 gr.
Einnehmer bey der Leyhcasse zu Leipzig 1 thl.
Einnehmer der Personensteuer beym Rathe zu Leipzig und Dreßden 1 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder 2 thl.
Einspänniger Fuhrmann, mit einem Pferde, giebt die Hälfte, was andere Fuhrleute entrichten.
Eisengießer 8 gr.
Eisenschläger 4 gr.
Elfenbein-Arbeiter 1 thl.
Emailleur wie ein Goldschmied.
Empiricus, wie ein Arzt.
Enten oder Kleinknechte, wie andere Knechte.
Entenfänger 1 thl.
Equipage-Commissarius 8 thl.
Erblehn Richter 1 thl.
Erb-Schenke 12 gr.
Erb-Schulze 1 thl.
Eseltreiber, wie ein Tagelöhner.
Essigbrauer 12 gr.
Examinatores-Rechnungs- 8 thl.
Executores 4 gr.
Exercitien-Meister auf denen Universitäten 3 thl.
Expeditores, bey Churfürstl. Collegiis 6 thl.

F.

Fabricanten, die Entreprenneurs bey denen Fabriquen sind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Gesellen bey Handwerkern anzusehen.
Factor, bey Churfl. und andern Blaufarben-Werken 4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken 6 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte 4 thl.
Facultäten-Schreiber 2 thl.
Fähndrich 2 thl.
Fährknecht 12 gr.
Fährmeister 16 gr.
Fährschreiber 16 gr.
Falkencapitain 10 thl.
Falkenmeister 20 thl.
Falkenverwalter 10 thl.
Falknereywärter 1 thl.
Falconier 1 thl.
Famulus 1 thl.
Farben-Arbeiter 3 gr.
Farbenmeister 2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.
Färber, vide Schönfärber.
Fasanwärter 1 thl.
Fechelmacher 1 thl.
Fechtmeister bey denen Cadets und Pagen 3 thl.
Fechtmeister bey denen Universitäten 3 thl.
Federläufer, oder Federstüber, wie ein Tagelöhner.
Federschmücker in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Federschmücker in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Federschmücker in kleinen Städten 6 gr.
Feder-Viehmäster, wie ein Höcker.
Feder-Viehwärterin, in Moritzburg 12 gr.
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten 6 gr.
Feldhüter, wenn er nicht ein Dienstknecht ist 2 gr.
Feld-Kriegscaßirer 12 thl.
Feldmesser 2 thl.
Feld-Postmeister 10 thl.
Feldprediger 1 thl.
Feldscheer, abgedankter, entrichtet als Barbiergeselle.
Feld-Zeugschreiber 4 thl.
Felleisen-Reuter, wie ein Postillon.
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten 12 gr.
Feuerwächter bey denen Churfürstlichen Palais und Collegiis 12 gr.
Figur- und Formenmacher 16 gr.
Fiscale bey der Cammer 2 thl.
Fiscale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte 2 thl.
Daferne sie aber darneben als Advocaten vor denen Iudiciis practiciren, sind sie den dießfalßigen Ansatz noch besonders zu entrichten schuldig.
Fischer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Fischer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Fischer, in kleinen Städten und auf dem Lande 4 gr.
Fischhändler mit frischen Fischen in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fischhändler in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fischhändler in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Fischknechte 12 gr.
Fisch-Otterfänger 1 thl.
Fleck-Ausmacher in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fleischhauer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fleischhauer in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fleischhauer in denen kleinen Städten 12 gr.
Fleschsteuer-Aufseher in Leipzig 1 thl.
Fleischsteuer-Einnehmer oder Pachter 2 thl.
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleischer oder die Communen die Fleischsteuer gepachtet, haben selbige die 2 thl. womit der Fleischsteuer-Einnehmer angesetzet ist, zu vertreten.
Fleischsteuer-Inspectores 6 thl.
Fleischsteuer-Unterpachter auf Dörfern sind, wenn sie auch die Fleischsteuer von dem Hauptpachte des Amts sublocirt erhalten, dennoch nach Proportion des Locarii zur Mitleidenheit zuziehen.
Floß-Aufseher 4 thl.
Floß-Commissarius 6 thl.
Floß-Hauptcaßirer 12 thl.
Floßholz-Schwemmmeister, wie ein Tagelöhner.
Floß-Inspector 10 thl.
Floßmeister 10 thl.
Floßschreiber 6 thl.
Floßschreiber, zu Kösen, soll, weil die Floßholz-Zoll-Einnahme mit der erstern Function jedesmal combinirt gewesen, nur als Floßschreiber die Personen-Steuer erlegen.
Floß-Straf-Befehlshaber 1 thl.
Floßverwalter 10 thl.
Floß-Unterbediente 1 thl.
Fluhrschütze 4 gr.
Fluhrschütze auf Adelichen Gütern 2 gr.
Flußsieder 4 gr.
Formenmacher und Formenschneider 16 gr.
Forst-Bereuter 1 thl.
Forstmeister 16 thl.
Forstschreiber 5 thl.
Forst-Unterbediente 1 thl.
Forst-Zeichen-Eisenschneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.
Förster, ein reutender 4 thl.
Förster oder Fußknecht 1 thl.
Förster, bey Gerichts-Obrigkeiten 1 thl.
Forwergs-Besitzere, wenn solche sonst keine Personensteuer entrichten, contribuiren gleich denen Freysassen jährlich 1 thl. 12 gr.
Forwergs-Pachtere, Churfl. haben die Personensteuer sowohl von ihrem Character, als nach dem Pacht-Quanto zu entrichten.
Forwergs-Verwalter in Leipzig 1 thl.
Fräulein-Schneider 12 gr.
Freysassen und sogenannte Freymann-Lehnguths-Besitzere, in Städten und auf dem Lande 1 thl. 12 gr.
Frischer 4 gr.
Friseurs, vide Haar-Frisirer.
Frisirer bey denen Königl. und Churfl. Prinzen und Prinzeßinnen 6 thl.
Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.
Fuhrleute oder Lohnkutscher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten 12 gr.
Fuhrmann, Einspänniger, mit einem Pferde, entrichtet die Hälfte, was andere Fuhrleute geben.
Fußknecht 1 thl.
Fuß-Trabanten, wenn sie sonst keine Profession treiben, sind, wie andere Soldaten, frey; Daferne sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meister, Gesellen halten, müssen sie ebenfalls als Meister, nach denen Ansätzen contribuiren. Im Fall aber, sie das Meisterrecht nicht gewonnen, und also keine Gesellen halten, sind sie bloß als Gesellen anzusehen.
Futter-Einkaufer 1 thl.
Futter-Marschall 6 thl.
Futterschneider in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Futterschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Futterschneider, in denen kleinen Städten 4 gr.

G.

Galanterie-Arbeiter, in Dreßden und Leipzig, nach Unterschied der Arbeit, wenn sie Jubelier oder Gold- und Silber-Arbeit treiben, als Jubelier 8 thl.
oder als Gold-Arbeiter 4 thl.
Wenn aber die Arbeit in geringen Sachen bestehet, als Baretmacher 1 thl.
Gallerie-Inspector, derer Antiquen, wie die übrigen Inspectores der Churfl. Sammlungen 12 thl.
Gamachen-Schneider 12 gr.
Garde-Dames 20 thl.
Garde-Meubles-Inspector 16 thl.
Garde-Robben-Gehülfe 2 thl.
Garde-Robier bey Ihro Churfl. Durchl. und anderen höchsten auch hohen Herrschaften 6 thl.
Garderobier, in Churfl. Opernhause 6 thl.
Garde-Robben-Inspector 16 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten 12 gr.

Garnmacher in Bergwerken 4 gr.
Garnison-Cantor 1 thl.
Garnison-Kirchen-Aufseher 8 gr.
Garnison-Organist 1 thl.
Garnison-Prediger in Dreßden 3 thl.
Garnison-Prediger, auf der Vestung Königstein 1 thl.
Gärten-Arbeiter, wie ein Tagelöhner.
Gärtner, Churfl. Kunst- oder Hof- 8 thl.
Gärtner-Gesellen, Churfl. 1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis 1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn sie Livrée tragen, wie andere Bediente.
Gärtner-Gesellen auf Rittergüthern 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, in Städten 8 gr.
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besitzet, auf dem Lande 2 gr.
Gärtner, oder Hintersättler, wenn sie nach Proportion ihres besitzenden Feldes, nicht wenigstens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern 2 gr.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gastirung exerciret wird 8 thl.
Gasthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht sowohl mit Ausspannung, sondern bloß mit Bierschenken Nahrung getrieben wird 4 thl.
Gasthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gasthöfe, große in denen kleinen Städten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Gasthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Gasthöfe, kleine in denen kleinen Städten 6 gr.
Gasthöfe auf dem Lande, auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermessen 1 thl.
Notandum: Wenn die Gasthöfe verpachtet seyn, haben die Besitzere qua Eigenthümer, die in der alphabetischen Consignation bestimmten Sätze, die Pachter hergegen ihr Contingent nach dem Locario zu entrichten.
Gaze-Macher, wie ein Kaufmann.
Geheimer Archivs-Registrator 8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter 4 thl.
Geheime Cabinets-Canzelisten 8 thl.
Geheime Cabinets-Courier 8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier 8 thl.
Geheime Cabinets-Registratores 12 thl.
Geheime Cämmerirer 25 thl.
Geheime Cammer-Schreiber 16 thl.
Geheime Cammer-Zahlmeister 16 thl.
Geheime Canzelisten 8 thl.
Geheime Kriegs-Canzellisten 4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter 2 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier 4 thl.
Geheime Kriegs-Registrator 8 thl.
Geheime Raths-Fourier 8 thl.
Geheime Registratores 12 thl.
Geheime Secretarien 20 thl.
Geheimer Secretarius, bey Ihro Königl. Hoheit der Churfürstin 12 thl.
Geistliche, auf dem Lande, vide Pfarrer.
Geistliche, beym Soldatenknaben-Instituto zu Annaburg 2 thl.
Gelbgießer, wie ein Rothgießer.
Gemeinde Schäfer, wenn es Schaafmeister sind 12 gr.
Gemeindeschreiber, in Vorstädten, wenn selbiger nicht ex alio capite die Personensteuer entrichtet, giebt jährlich 2 thl.
General-Accis-Aufwärter 2 thl.
General-Accis-Cassirer 20 thl.
General-Accis-Commissarien 8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten und auf dem Lande bey Dreßden 2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, sind frey.
General-Accis-Fourier 4 thl.
General-Accis-Inspectores in großen Städten 8 thl.
General-Accis-Inspectores in Mittel- und kleinen Städten, sie mögen eine oder mehrere Inspectiones haben 4 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Cassirer 16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten 4 thl.
General-Accis-Post-Agente 12 thl.
General-Accis-Rentmeister in Eißleben 16 thl.
General-Accis-Revisor, bey der Dreßdner Accis-Inspection 1 thl.
General-Auditeur-Lieutenant 20 thl.
General-Brand-Cassen-Schreiber 4 thl.
General-Kriegs-Gerichts-Actuarius 4 thl.
General-Münz-Gardein 6 thl.
General-Staabs-Caplan 8 thl.
General-Staabs-Copisten 4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten
General-Stabs-Secretarien 16 thl.
Geographus bey denen Cadets 3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten 4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelstädten 2 thl.
Gerichts-Actuarii in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Gerichtshalter, vide Gerichtsverwalter.
Gerichts-Notarius zu Leipzig 4 thl.
Gerichtsschöppen zu Jüterbock jeder 12 gr.
Gerichtsschreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig 6 thl.
Gerichtsschreiber auf dem Lande 12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was sie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Bestallung nach deren Proportion
von einem Forwerge oder einzelnen Hause, jährlich 1 thl.
von einer Bestallung unter 25 Hufen, oder 30 Häusern, jährlich 2 thl.
von 25 bis 50 Hufen oder 50 Häusern, jährlich 4 thl.
von 50 bis 75 Hufen oder 75 Häusern, jährlich 6 thl.
von 75 bis 100 Hufen oder 100 Häusern, jährlich 12 thl.
Gerichtsvoigt in Schrebitz 2 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement 12 gr.
Geschirrschreiber 2 thl.
Gesellen bey Künstlern, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Gesellen bey Künstlern in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gesellen bey Künstlern in kleinen Städten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig 12 gr.
Gesellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Gesellen bey Handwerkern in kleinen Städten 3 gr.
Gesellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn sie bey einer Profession oder Handwerk würklich als Gesellen losgesprochen worden, und denen Eltern darinnen beystehen, entrichten das Quantum so für die Gesellen gesetzt ist, unvermindert. Ebenermaßen entrichten solche, wenn sie das Bürger- und Meister-Recht erlanget, ob sie schon nicht separatam Oeconomiam haben, auch nicht für ihre Rechnung,

sondern für ihre Eltern arbeiten, dennoch den Ansatz derer Meister.
Gestübepocher 4 gr.
Getreyde- und Holzmesser 16 gr.
Getreydehändler, wie Kaufleute.
Getreyde-Lader 16 gr.
Gewerken-Probierer 1 thl.
Gießerey-Inspector, vide Stückgießerey Inspector.
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten 6 gr.
Gips-Brenner 12 gr.
Glaser in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Glaser in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Glaser in denen kleinen Städten 12 gr.
Glaßschneider, wie die Glaser.
Gleits-Bereuter 1 thl.
Gleits-Commissarius 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey starken Päßen 8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Örten 3 thl.
Gleits-Gegenschreiber 1 thl.
Gleits-Inspector 10 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, auf denen Dörfern sind sie ratione officii frey, wenn sie nicht über 20 thl. Einnehmergebühren genießen.
Haben sie aber ein mehreres an dergleichen, so entrichten sie jährlich 1 thl.
Ueberdem haben sie ihr darneben treibendes Gewerbe oder Handthierung behörig zu verrechten.
Gleitsmann zu Leipzig 12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig 4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Glockengießer, in kleinen Städten 1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in Dresden und Leipzig 4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen kleinen Städten 1 thl.
Gold-Plattner, wie Goldscheider.
Gold- und Silberdrathzieher, und
Gold- und Silberspinner in denen Fabriquen, zu Dreßden und Leipzig, 1 thl.
Auser denen Fabriquen wie die Goldschläger.
Goldscheider in Dresden und Leipzig 2 thl.
Goldscheider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Goldscheider, in kleinen Städten 6 gr.
Goldschläger, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Goldschläger, in denen übrigen großen u. Mittelstädt. 1 thl.
Goldschläger, in denen kleinen Städten 6 gr.
Gold- und Silberschmelzer, wie Goldscheider.
Gold- und Silberspinner, wie die Goldschläger.
Gold- und Silberstücker, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Gold- und Silberstücker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Gold- und Silberstücker, in kleinen Städten 1 -
Gold- und Silberwürker, wie die Goldschläger.
Gondoliers, 1 thl.
Gotteskastenschreiber 1 -
Gouvernements-Copisten 4 -
Gouvernements-Secretarien 16 -
Grabensteiger, über die Holz- und Floßgräben bey Eybenstock 2 gr.
Gradier-meister 2 thl.
Graveur, wie ein Kupferstecher.
Grenzbereuter 1 thl.
Grenz-Commissarius 8 -
Grenzschütze, Churfl. 1 -
Grenzschütze, auf adelichen Gütern 2 gr.
wenn er aber zugleich Jägerstelle vertritt, entrichtet derselbe jährlich 12 gr.
Grenz-Zollaufseher 12 -
Griechischer-Geistlicher, zu Leipzig 2 thl.
Großgärtner 3 gr.
Grubenjungen, auf Bergwerken 2 -
Grubensteiger 4 -
Gürtler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Gürtler, in denen übrigen grossen und Mittelstädten 1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten 12 gr.
Güterbeschauer, ordinarii 2 thl.
Güterbestäter 1 -

Hierüber

Die Gerichtsdiener, und zwar ein Stockmeister 1 thl.
Ein Amts- und Stadtfrohn 8 gr.
Gerichtsdiener auf dem Lande 4 -
Armenvoigt 8 -

H.

Haarbeutelmacher, wie ein Schneidergeselle.
Haar-Frisirer in großen Städten 4 thl.
Haar-Frisirer, in mittlern Städten 2 -
Haar-Frisirer, in kleinen Städten 16 gr.
Haartuchmacher, ist frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeßion dabey treibet, davon die bestimmte Personensteuer zu erlegen.
Halbhüfner 4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als ¼ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe besitzet, ist als ein Halbhüfner zu consideriren.
Hammerarbeiter 4 gr.
Hammerherren 2 thl.
Hammermeister, in Mückenberg, giebt wie ein Hüttenmeister.
Hammerschmiede, wie andere Schmiede.
Hammer-Verwalter 6 thl.
Hammerwerksbesitzer, oder Hammerherren 2 thl.
Hammerwerks-Inspector, oder Vorsteher 1 -
Handels-Diener, bey Spitzen-Eisen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.
Handlanger, bey Mäurern und Zimmerleuten, in Dresden und Leipzig 8 gr.
in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 -
in denen kleinen Städten 2 -
Händler, wie Kaufleute.
Händler, mit Feder-Vieh, Obste, und anderen Victualien, Holz ꝛc. sind als Höcker anzusehen.
Handlungs-Commissionair, oder Spediteur 4 thl.
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie sich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erstere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben 4 gr.

Nota: Jedoch ist dieses von denenjenigen Handwerkern zu verstehen, welche nach dem Mandat vom 29. Jan. a. c. für beständig auf dem Lande geduldet werden sollen, als Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Hufschmiede, Wagner oder Stell- und Schirrmacher, ingleichen Leineweber, auch Dorffleischer- und Dorfbecker; Dahergegen alle Handwerker, welche nach Disposition sothanen Mandats, nur vor ihre Personen geduldet werden, ohne Unterscheid den Satz von 8 gr.

So wie auch auf den Fall, wenn sie keine Bauerarbeit treiben, und sich lediglich von ihren Handwerk nähren, zu entrichten haben.

Handwerksleute, vide Meister.

Haspler, wie ein anderer Bergmann.

Haupt-Salz-Caßirer 4 thl.

Haupt-Salz-Licent-Einnehmer 8 thl.

Haupt-Zeug-Hauß-Schutzverwandte, wie übrige Schutzverwandte.

Haußbesitzere, entrichten den Satz als Bürger, gleichermaßen vergeben

a) ledige Frauenspersonen und Wittwen, so kein Bewerb treiben, sondern von ihrem Vermögen leben und die Personensteuer nicht schon ex alio capite entrichten.

b) Studiosi,

c) Unmündige,

d) auser Landes wohnende Personen, wenn sie nicht sonst die Personensteuer erlegen, sämtlich, wenn sie in denen Städten Häuser besitzen, den vollen Satz als Bürger, auch vergeben,

e) solchen die Erben, so ein Hauß in Communione besitzen, es seyn solche mündig oder unmündig, jede Person den Satz für voll.

Haushofmeister, bey Herrschaften 4 thl.

Hausirer, wie Tabulet-Cramer.

Haus-Kellner, Churfl. 6 thl.

Haußknecht 12 gr.

Haußknecht in Pirnaischen Palais 16 -

Häusler 2 gr.

Hausmann, in Churfl. Häusern 2 thl.

Haußmann, im Corps de Gardes-Gebäude 1 -

Hausmann, bey Privatis 1 thl.

Hausschlächter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.

Hausschlächter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.

Hausschlächter, in kleinen Städten 4 gr.

Haußvater des Rathhauses zu Leipzig 2 thl.

Haus-Vater, in Zucht- und Wayenhäusern, auch Lazarethen 16 gr.

Hausverwalter 2 thl.

Hausvoigt, bey Räthen in Städten 12 gr.

Hausvoigt, oder Schirrmeister 16 gr.

Hebammenmeister oder Accoucheur 4 thl.

Hechelmacher 8 gr.

Heege-Reuter 2 thl.

Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten 2 thl.

Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.

Herdschmid, auf Blechhämmern, wie ein Hüttenarbeiter.

Heringshändler, wie die Höcker.

Heyducken, Churfl. 2 thl.

Heyducken bey Herrschaften 12 gr.

Hintersättler, wie ein Halbhüfner 4 gr.

Hirtengemeinde, sind frey von der Personensteuer.

Hirten, bey Privat-Wirthschaften, als Kühschweine- und Fohlenhirten 2 gr.

Hirten-Jungen 1 gr.

Historiographus, wie ein Professor ordinarius.

Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig 3 thl.

Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.

Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten 6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Hälfte.

Höcker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.

Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 12 gr.

Höcker, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 6 gr.

Hof-Agente 12 thl.

Hof-Apothecker 8 thl.

Hof-Ausspeiser 2 thl.

Hof-Barbier 6 thl.

Hof-Bauschreiber 4 thl.

Hof-Becker 3 thl.

Hof-Beichtvater 25 thl.

Hof-Bernstein-Arbeiter 6 thl.

Hof-Bettmeister 6 thl.

Hof-Bettschreiber 3 thl.

Hof-Beutler 6 thl.

Hof-Bildhauer 8 thl.

Hof-Brauverwalter 12 thl.

Hof-Brodeur 16 thl.

Hof-Buchbinder 6 thl.

Hof-Buchdrucker 8 thl.

Hof-Buchführer 12 thl.

Hof-Calcante 1 thl.

Hof-Cantor 2 thl.

Hof-Capläne 10 thl.

Hof-Cassenschreiber 6 thl.

Hof-Caßirer 10 thl.

Hof-Ciseleur 6 thl.

Hof-Commißarien 10 thl.

Hof-Compositeur 6 thl.

Hof-Conditor, vid. Conditor.

Hof-Conditorey-Schreiber 3 thl.

Hof-Dames-Thürhüter 2 thl.

Hof-Dessinateur 9 thl.

Hof-Diaconi 16 thl.

Hof-Edelgesteinschneider, oder Brillantirer 16 thl.

Hof-Einkäufer 9 thl.

Hof-Expeditores 6 thl.

Hof-Factor 12 thl.

Hof-Fechelmacher 6 thl.

Hof-Federschmücker 8 thl.

Hof-Feuer-Gerähtschafts-Lieferante 2 thl.

Hof-Fischmeister 6 thl.

Hof-Fischer 2 thl.

Hof-Fleckausmacher 9 thl.

Hof-Fourier 6 thl.

Hof-Gerichts-Actuarius 4 thl.

Hof-Gerichtsbote 12 gr.

Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.

Hof-Glaser 8 thl.

Hof-Glöckner 1 thl.

Hof-Goldarbeiter 8 thl.

Hof-Goldschläger 6 thl.

Hof-Gold- und Silber-Polirer 6 thl.

Hof-Gold- Silber- und Seidenstücker 16 thl.

Hof-Graveur 9 thl.

Hof-Grottirer 9 thl.

Hof-Futteralmacher 6 thl.

Hof-Heyduckenschneider 4 thl.

Hof-Hutmacher 6 thl.

Hof-Jäger 12 thl.

Hof-Instrument-macher 6 thl.

Hof-Jubelirer 10 thl.

Hof-Kellerschreiber 6 thl.

Hof-Knopf- und Crepinmacher 6 thl.

Hof-Köche 5 thl.

Hof-Küchschreiber 6 thl.

Hof-Kunst-Tischler 8 thl.

Hof-Kupferschmidt 6 thl.

Hof-Kupferstecher 9 thl.

Hof-Kupferstichhändler 6 thl.

Hof-Kirschner 6 thl.

Hof-Laquirer 8 thl.

Hof-Liveranten 12 thl.

Hof-Machinen-meister 6 thl.

Hof-Mahler 9 thl.

Hofmarmorirer 6 thl.

Hof-Mathematicus 10 thl.
Hofmauermeister 6 -
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.
Hof-Medailleur 6 thl.
Hof-Medicus 20 thl.
Hofmeister, auf Ritter- und anderen Güthern 16 gr.
Hofmeister bey Jungen Leuten 4 thl.
Hofmeister, Gräflich Stollbergischer 12 thl.
Hof-Metzger 9 thl.
Hof-Mundschenke 6 thl.
Hof-Opticus 1 thl.
Hof-Ofen-Fabricant, wie ein anderer Professions-Verwandter, der ein Hof-Prædicat führet. 6 thl.
Hof-Organist 4 thl.
Hof-Parforce-Jagdschneider 8 -
Hof-Paucker 6 thl.
Hof-Peruquier 10 thl.
Hofpfeifer 2 -
Hof-Pirschmeister 24 thl.
Hof-Poet 12 thl.
Hof-Posamentirer 6 thl.
Hofprediger 20 -
Hof-Profos 2 thl.
Hof-Riemer 6 thl.
Hof-Roßarzt 3 -
Hof-Schnallenmacher 6 thl.
Hof-Schneider 8 thl.
Hof-Schuster 6 thl.
Hof-Schütze 2 thl.
Hofschützenmeister und Armbrustirer 6 thl.
Hof-Secretarien 12 thl.
Hof-Seifensieder 6 thl.
Hof-Seiler 6 thl.
Hof-Stall-Gold- und Silber-Fabricante 6 thl.
Hofsteinmetzmeister 6 -
Hof-Steinschneider 6 thl.
Hofsticker, vide supra Hof-Brodeur.
Hof-Strumpfwürker 6 thl.
Hof-Stuccaturer 6 -
Hof-Tapetenmahler 6 thl.
Hof-Tapetenwürker 6 thl.
Hof-Tapezirer 6 -
Hof-Täschner 6 thl.
Hof-Tischler 6 thl.
Hof-Töpfer 6 thl.
Hof-Tracteur 6 thl.
Hof-Trompeter 6 thl.
Hof-Uhrgehäußmacher 6 -
Hof-Uhrmacher 6 thl.
Hof-Vergolder 6 thl.
Hofverwalter 10 -
Hof-Wagner 6 thl.
Hof-Wasser-Verwalter 10 thl.
Hof-Zahlmeister 8 thl.
Hof-Zahn-Operateur 6 thl.
Hofzeltschneider 6 -
Hofzeugschmid 6 -
Hof-Ziehler 2 thl.
Hofzimmermeister 6 -
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte 6 thl.
Hohen Ofenarbeiter 4 gr.
Holz-Anweiser 1 thl.
Holzaufseher beym Zeughauß 8 gr.
Holzflößaufseher, wie ein Floßunterbedienter.
Holzförster, gleich einem Förster bey Gerichtsobrigkeiten.
Holzhändler, wie ein Höcker.
Holzleger oder Holzmesser 1 thl.
Holz-Schreiber 4 thl.
Holzsetzer 1 -
Holz-Verwalter 10 thl.
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.
Holzwäscher, wie ein Tagelöhner.
Hopfenhändler, wie Höcker.
Hopfenmesser 8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.
Hospital-Verwalter in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Hospital-Verwalter an andern Orten 1 thl.
Hospital-Kirchen- und Kasten-Vorsteher, wenn diese Officia mit einer Rathsherrnstelle combiniret sind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.
Hüfner, ganze 6 gr.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Hutschmücker, wie die Hutmacher.
Hütten-Arbeiter 4 gr.
Hütten-Bereuter 1 thl.
Hütten-Meister 2 thl.
Hütten-Schreiber 2 thl.
Hütten-Verwalter 4 thl.

J.

Jagd-Barbierer 10 thl.
Jagdbecker, zu Hubertusburg 1 -
Jagd-Commissarius 4 thl.
Jagd-Courier 2 thl.
Jagd-Fourier 4 thl.
Jagdglaser 4 thl.
Jagdhaußaufseher, in der Liebenwerder Heyde 1 thl.
Jagd-Hautboisten 16 gr.
Jagdhornmacher, wie ein Jagdunterbedienter.
Jagd-Inspector 12 thl.
Jagdkutscher, Churfl. 1 thl.
Jagdschmidt, zu Hubertusburg 1 -
Jagdschreiber 7 thl.
Jagdseiler, und andere Jagd-Professions-Verwandte, so ausserhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt so viel, als was die andern sich in hiesiger Stadt befindenden Handwerksleute von sothanen Professionen entrichten. Dagegen die im Jägerhofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagdunterbedienter bezahlen 1 thl.
Jagd-Unter-Bediente 1 thl.
Jagd-Zeugmeister 6 thl.
Jagdzeug-Wagenmeister 1 -
Jagd-Zeugwärter 2 thl.
Jäger, Churfl. 1 thl.
Jäger, bey Herrschaften 12 gr.
Jäger-Pursche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe 12 gr.
Jäger-Pursche, welche bey ihren Eltern, oder andern Personen in Diensten stehen 12 gr.
Jägerwirth, im Jägerhofe in Dreßden 1 thl.
Impost-Einnehmer in Dreßden und Leipzig 12 thl.
Informatores, bey Herrschaften, oder auch die Privat-Informationes geben 1 thl.
Ingenieurs, so keinen Character haben 3 thl.
Inspectores, der Churfl. Sammlungen 12 -
Wenn sie aber ein Prædicat e. g. als Berg- oder anderer Rath, Geheimer- oder Cämmerierer ꝛc. führen, bezahlen dieselben nur von der vornehmsten Charge und Function die Personensteuer.
Inspectores bey Churfl. Palais 6 thl.
Inspectores, auf Fürstenschulen 6 -
Inspectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche 6 thl.
Inspector, bey denen Spanischen Schafen 4 -

Inspector,

Inſpector, der Stückgieſſerey 16 thl.
vide Stückgieſſerey-Inſpector.
Inſpector, des neuen Churfl. Theatri 12 -
Inſpector, wenn ein Stadt- und Landgeiſtlicher dieſes Prædicat führet, giebt die Helfte eines Superintendenten
Inſtructor, Churfl. 6 thl.
Inſtrumenten-Inſpector 4 thl.
Inſtrument- und Pfeifenmacher, vide Muſicaliſche Inſtrumentenmacher.
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboiſten und Gemeinen, ſie mögen Penſion genieſſen, oder nur mit Freyſcheinen verſehen ſeyn, ſind frey. Wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſion und Handwerk treiben, ſo werden ſie derenthalber bey der Perſonenſteuer ebenfalls zur Mitleidenheit gezogen.
Inventionsmahler, wie ein Hofmahler.
Inventions- und Opern-Schneider 8 thl.
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten 1 thl.
Jungen, ſo bey Privatis als Bediente ſerviren 2 gr.

Hierüber

hat von und mit Lætare 1767.

Ein Jude, der ſich weſentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Churfl. Päſſen, aufhält, an Perſonenſteuer vor ſich jährlich zu bezahlen 70 thl.
Deſſen Frau 30 -
Jedes Kind ohne Abſicht auf das Alter 5 -
Jeder Knecht 4 thl. 12 gr.
und
Jede Magd 3 thl.

Und ſoll künftighin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Perſonen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterſchleifs, verſtattet werden; Auch ſoll keinem jüdiſchen Haußvater, der an ſeinem Perſonenſteuer-Quanto Moderation erhalten, weder fremde Juden, noch ſeinen Sohn und deren Weiber, als Knechte oder Mägde, bey der Perſonenſteuer aufzuführen und zu verrechten erlaubet ſeyn.

Diejenigen Juden aber, ſo ſich in anderen Städten und Orten hieſiger Churſächſiſchen Lande aufhalten, entrichten nur die Helfte von vorherſtehenden Anſätzen.

Wie denn auch die reiſenden fremden Juden vor jeden Tag, den ſie ſich an einem Orte im Lande, es ſey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1767ſten Jahres, vor jede Perſon

in großen und Mittelſtädten 18 gr.
in kleinen Städten und Dörfern aber 9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freypäſſe ſich zu erfreuen haben; Welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächſten Lieferung mit einzurechnen verbunden iſt; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Meſſen beſuchen, ſowohl acht Tage vor Einlautung der Meſſe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe dieſer Steuer verſchonet.

Nicht minder bleiben die reiſenden Juden auf die Tage, wenn ſie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdiſcher Feyertage, den Weg zu proſequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Perſonenſteuer befreyet.

K.

Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten 4 gr.
Kammſetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Kammſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 8 gr.
Kammſetzer, in denen kleinen Städten 4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1 thl.
Kanngießer, in kleinen Städten 12 gr.
Kärner 1 thl.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Käſtelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Kaſtenträger 4 gr.
Kaſten-Vorſteher, vide Hoſpital-Vorſteher.
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis 40 thl.
Es iſt aber von denen Obrigkeiten auf deren proportionirten Beytrag, zu Vermeidung ſelbſt eigener Verantwortung, genauere Aufmerkſamkeit, ohne daß jedoch eine Unterſuchung des Vermögens derer Kaufleute angeſtellet werde, zu verwenden.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis 12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis 4 thl.
Vorſtehende Anmerkung findet auch bey dieſen Städten Platz, und haben hierunter die Obrigkeiten pflichtmäßige Obſicht zu tragen.
Kaufleute und Crämer in der Vaſallen Städten, entrichten gleich den Kaufleuten in kleinen Städten, 1, 2, 3, bis 4 thl.
Kaufleute und Crämer auf dem Lande, ſo allein die im Mandat vom 29. Jan. a. c. nachgelaſſene Dorf-Crämerey treiben, 12 gr. bis 1 thl.
Kaufleute auf dem Lande, welchen, außer dieſer Crämerey, annoch etwa ein anderer Handel im Ganzen, oder ſonſt per ſpeciale concediret worden, gleich denen Kaufleuten und Crämern in der Vaſallen Städten, 1, 2, 3, bis 4 thl.
Und zwar ſolches alles nach Obrigkeitlichen Ermeſſen, jedoch, daß die Obrigkeiten beſſer, denn bisher geſchehen, einen jeden nach Proportion ſeines Bewerbes, und nicht durchgängig das niedrigſte Quantum vernehmen.
Kaufmann, ſo die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger die Perſonenſteuer.
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 16 gr.
Kaufmannsdiener, in kleinen Städten 8 gr.
Kellerey-Beygehülfen 1 thl.
Kellermeiſter, Churfl. 6 thl.
Kellermeiſter, bey Privatis 2 thl.
Kellerſchenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kellerſchenke, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1 thl.
Kellerſchenke, in kleinen Städten 16 gr.
Kellerſchreiber, in Leipzig 4 thl.
Keſſelflicker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Keſſelflicker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 12 gr.
Keſſelflicker, in kleinen Städten 6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn ſie denen Eltern in ihrer Handthierung beyſtehen, reſp.

von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermessen, 1, 2, 3 bis 4 gr.
Nota: Wegen derer Kinder derer Profeßions-Verwandten und Handwerkern vide Gesellen.
Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein besonderes Bewerb und Verdienst haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künsten, Profeßionen oder anderer Hand-Arbeit beystehen, sondern sich nur an derselben Kost befinden, sind von der Personensteuer frey.
Kinder-Lehrer, oder Dorf Catecheten 4 gr.
ingleichen in denen Wayfenhäusern 4 gr.
Andere Kinderlehrer aber in Städten, wie Informatores 1 thl.
Kirchen-Compositeur 12 thl.
Kirchen-Portier 12 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten 8 gr.
Kirchstübgen-Diener, in Dreßden 2 thl.
Kirchväter, sind dieserhalb frey.
Kirschner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kirschner, in denen übrigen großen u. Mittelstädten 1 thl.
Kirschner, in kleinen Städten 12 gr.
Kirschner, so Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.
Klein-Gärtner 2 gr.
Klempner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Klempner, in kleinen Städten 12 gr.
Knechte, so auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn 12 gr.
Knechte, so um Zwanglohn dienen 4 gr.
Knochen-Drechßler, wie ein anderer Drechßler.
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten 8 gr.
Kobold-Inspector 4 thl.
Küche, Churfl. 5 thl.
Küche, in Städten, so ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtung kochen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Küche, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Küche, in kleinen Städten 12 gr.
Köchin, auf vorherbeschriebene maße, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Köchin, in denen übrigengroßen und Mittelstädten 12 gr.
Köchin, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Koch, bey Herrschaften, wenn er nicht Livrée trägt 2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.
Kofentschenken, die Hälfte, was ein Bierschenke entrichtet.
Kohlbrenner 4 gr.
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.
Kohlläufer, bey der Saiger-Hütte 2 gr.
Kohlmesser 1 thl.
Korb- und Siebmacher in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten 4 gr.
Korbmacher, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Korn- oder Getreydläder 16 gr.
Kornmesser 1 thl.
Kornschreiber, Churfl. 6 thl.
Kornschreiber auf dem Lande 1 thl.
Kräuterhändler 2 gr.
Kretzschmar, oder Kneipschenke 12 gr.
Kriegs-Commissarius, so nicht in der Classification befindlich 20 thl.
Küch-Beyschreiber 3 thl.
Küchel-Becker, vide Pfefferkuchen-Becker.
Küchen-Beygehülfe 1 thl.
Küchen-Meister, Churfl. 20 thl.
Küchenschreiber, Churfl. 6 thl.
Küchen-Verwalter 2 thl.
Kunst-Cämmerer 20 thl.
Künstler, entrichten den, wegen ihrer Kunst, bestimmten vollen Satz, sie mögen solche alleine, oder mit anderer Beyhülfe treiben.
Künstler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.
Kunstmeister, bey dem Bergbau und Wasserleitungen 1 thl.
Kunstmeister, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeister.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Kupferdrucker, in kleinen Städten 6 gr.
Kupferhammer-Aufwärter 4 gr.
Kupfer-Hammerschmidt 1 thl.
Kupfer-Hammerschmidts-Gesellen 6 gr.
Kupferstecher, in Leipzig 3 thl.
Kupferstecher, in Dreßden 2 thl.
Kupferstecher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kupferstecher, in kleinen Städten 12 gr.
Kupferschmidt, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Kupferschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Kupferschmidt, in kleinen Städten 12 gr.
Küster, wie Kirchner.
Küster-Famulus in Leipzig 1 thl.
Kutscher, Churfl. 1 thl.
Kutscher bey privatis 12 gr.
Kux-Cränzler 1 thl.

L.

Laborante, oder Chymicus 2 thl.
Lampenwärter, im Churfl. Palais 1 thl.
dessen Gehülfe 12 gr.
Land-Accis-Commissarius 8 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden 10 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig 12 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten 2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben 2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, so unter 20 Thl. jährlich Besoldung genüßen, sind dieserhalb frey, und entrichten nur das auf ihren Bewerb und Handthierung gesetzte Quantum; woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber ansteigen, geben solche jährlich annoch 12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, sind frey.
Land-Baymeister 20 thl.
Land-Bauschreiber 4 thl.
Land-Commissarius 2 thl.
Land-Cramer, erlegen in loco domicilii 2 thl.
Land-Feldmesser 2 thl.
Landfleischer, wie Lästerer.
Land-Forstschreiber 5 thl.
Land-Fuhrleute 12 gr.

Lands-

Landkutscher, wie ein Lohnkutscher.
Land-Rentmeister 25 thl.
Landrichter bey Aemtern, wie Amts-Landrichter.
Landrichter, so von den Gerichts-Obrigkeiten auf angesehenen Herrschaften und Landgüthern bestellet worden 1 thl.
Landschöppen, gleich denen Amts-Landschöppen 12 gr.
Landschreiber, vide Amts-Landschreiber.
Landschreiber des Raths zu Leipzig 6 thl.
Land-Schulze 1 thl.
Landstuben-Einnehmer, zu Leipzig 4 thl.
Land- und Trankſteuer-Einnehmer in Städten 1 thl.
Lacquirer in Städten 1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.
Lästerer wie die Handwerker auf dem Lande.
Laternen-Aufseher 6 gr.
Laternen-Inspector zu Dreßden 2 thl.
Laternen-Putzer 6 gr.
Läufer, Churfl. 2 thl.
Läufer, bey Herrschaften 12 gr.
Lautenmacher 1 thl.
Lederfärber 12 gr.
Ledige Personen, deren Gesundheits-Zustand zu dienen zwar gestattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß sie solche bey ihrer Arbeit gebrauchen 2 thl.
Nota: Jedoch ist dieses überhaupt nur von ganz geringer und sonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verstehen.
Legations-Secretarius 12 thl.
Lehns-Fiscal 2 thl.
Lehns-Schulze oder Richter 1 thl.
Lehns-Secretarius 20 thl.
Lehrjungen sind von der Personensteuer eximiret.
Leib-Barbier 10 thl.
Leib-Jäger 10 thl.
Leib-Knechte, Churfl. 2 thl.
Leib-Medicus 20 thl.
Leib-Peruqier 10 thl.
Leib-Schneider, Churfl. 8 thl.
Leib-Schütze 10 thl.
Leib-Zahn-Chirurgus 8 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Leichenträger, in Dreßden 1 thl.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Leinweber, in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Leistenschneider, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Leistenschneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Leistenschneider, in kleinen Städten 6 gr.
Leonspinner, in Leipzig 1 thl. 12 gr.
Licent-Bereuter 1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eisen 2 thl.
Licentiati Juris, wenn sie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber 2 thl.
Licht-Beyschreiber 3 thl.
Lichtschreiber, Churfl. 6 thl.
Linden-Wärter im Churfl. Geheege 1 thl.
Livrée-Bediente, siehe Bediente.
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten 12 gr.
Lohn-Arbeiter, wenn sie Meister sind, haben den vollen Satz als Meister zu entrichten, widrigenfalls aber werden sie als Gesellen vernommen.
Lohn-Kutscher, vid. Fuhrleute.
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Loh-Müller, wie ein anderer Müller.
Lohnwächter, wie ein Tagelöhner.
Lotterie-Schreiber in Leipzig 1 thl.
Löwenwärter 2 thl.
Lumpensammler 16 gr.

M.

Mäckler, oder Sensale 4 thl.
Mägdgen-Schulmeister oder Informatores 1 thl.
Magistri legentes, auf denen Universitäten 2 thl.
Magistri non legentes 1 thl.
Nota: Jeder Magister, welcher sich anderwärts als auf Universitäten aufhält, und sonst nicht ex alio Capite steuret, entrichtet gleich einem Magistro non legente auf Universitäten, jährlich 1 thl.
Magistri, welche in Prediger-Amte sind, geben als Magistri keine besondere Personensteuer.
Maler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Maler in kleinen Städten 12 gr.
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen 6 thl.
Mälzer 12 gr.
Mälzer-Knechte auf dem Lande 2 gr.
Wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.
Markt-Aufseher 12 gr.
Marktbelfer 12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen 2 gr.
Wenn sie aber als Bauern oder Häusler bereits contribuiren, sind sie frey.
Marktmeister, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Marktmeister, in denen andern Städten 12 gr.
Marktscheider 4 thl.
Marktvoigt 1 thl.
Marionetten- oder Puppenspieler, wie Comödianten.
Marmorirer 2 thl.
Marqueur im Ballhause 1 thl.
Marqueur in Coffée-Häusern zu Dreßden und Leipzig 1 thl.
Marqueur in andern Städten 16 gr.
Marstaller 16 gr.
Mathematicus bey denen Cadets 10 thl.
Mathematicus, bey denen Churfl. Pagen 6 thl.
Mathematicus, auf Universitäten 1 thl.
Mauer-Geselle 4 gr.
Mauermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Mauermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Mauermeister, in denen kleinen Städten und Dörfern 12 gr.
Maulthier-Knecht 8 gr.
Mausefallen- und Hechelmacher 8 gr.
Mechanici, auf Universitäten, und andern Orten 1 thl.
Medailleur 4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten 4 thl.
Medici, in Kelbra und Heringen 1 thl. 8 gr.
Mehlhändler, wie die Höcken.
Meister: Alle Handwerksleute, welche das Meister-Recht erlangen, und das Handwerk treiben, es geschehe nun solches mit Haltung von Gesellen und Jungen, oder allein auf ihre Hand für ihre eigene, oder für andere Meister Rechnung, entrichten nach Unterscheid ihres Aufenthalts in Städten, oder auf dem Lande, den einem Meister ihres Handwerks obliegenden vollen Satz.
Menagerie-Meister 16 thl.
Messerschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Messerschmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 12 gr.

Messerschmied, in denen kleinen Städten 6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer 2 thl.
Meubles-Schreiber 3 thl.
Militair-Bauschreiber 5 thl.
Modell-Meister 2 thl.
Mühlen-Commissarius 10 thl.
Mühlen-Inspector, oder Mühlen-Voigt 12 thl.
Mühlenmeister bey hiesigen Hofmühlen 1 thl.
Mühlknappen, oder Scheider 3 gr.
Müller, denen die Mühlen eigen sind, von jedem Gange 8 gr.
Nota: Jeder Oel-Grütze-Hirse, Stampe- auch Schneide-Mühlen-Gang, wird vor einen Gang gerechnet.
Müller, so die Mühlen gepachtet, von jedem Gange 2 gr.
Müller, um die Metze von jedem Gange 2 gr.
Mundbecker 3 thl.
Mund-Köche, Churfl. 6 thl.
Mund-Schenken 6 thl.
Münz-Agente 4 thl.
Münz-Arbeiter 12 gr.
Münz-Buchhalter 6 thl.
Münz-Druckmeister 6 gr.
Münz-Druckwerksmeister 12 gr.
Münz-Eisenschläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, wie Münz-Arbeiter 12 gr.
Münz-Eisenschneider 1 thl.
Münz-Factor 12 thl.
Münz-Graveur 2 thl.
Münz-Gardein 6 thl.
Münz-Meister 6 thl.
Münz-Ohme 12 gr.
Münz-Schnitten-Meister 12 gr.
Münz-Schreiber 4 thl.
Münz-Tiegelwärter 12 gr.
Musicalische Instrumentenmacher, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Musicalische Instrumentenmacher in kleinen Städten 12 gr.
Musicant und Kunstpfeiffer, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Musicant und Kunstpfeiffer, in kleinen Städten 12 gr.
Musicant und Kunstpfeiffer auf dem Lande 6 gr.
Musterschreiber, in Leipzig und andern Städten 1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken 12 gr.
Nachthüttenmeister 12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht schon seiner Profession wegen, angesetzet 2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Nadler, in kleinen Städten 12 gr.
Nagel- und Zweckenschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Nagel- und Zweckenschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Nagelschmied, in denen kleinen Städten 4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufseher 12 gr.
Niederlags- und Wagen-Pfennigs-Einnehmer oder Schreiber, in Dreßden 1 thl.
Notarius publicus, wenn er sein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret 1 thl.
Notiste bey der Churfl. Hof-Capelle 4 thl.

O.

Ober-Auditeur 20 thl.
Ober-Aufseher, des Gewehrs 6 thl.
Ober-Bau-Amts-Cassen-Schreiber 3 thl.
Ober-Bau-Amts-Commissarius 20 thl.
Ober-Bau-Amts-Secretarius 12 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeister 10 thl.
Ober-Bereuter 20 thl.
Ober-Berg-Amts-Assessores 6 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe 12 gr.
Ober-Berg-Amts-Copiste in Freyberg 2 thl.
Ober-Berg-Amts-Schreiber 4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter 12 thl.
Ober-Cämmerey-Cassirer 10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditor 6 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretarius 6 thl.
Ober-Cämmerey Schreiber 12 thl.
Ober-Cämmerey-Secretarius 12 thl.
Ober-Consistorial-Assessor 10 thl.
Ober-Consistorial-Protonotarius 20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken 2 thl.
Ober-Equipage-Commissarius, vide Equipage-Commissarius
Ober-Feldscheerer 6 thl.
Ober-Förster, Churfl. 6 thl.
wenn er aber zugleich Wildmeister ist, entrichtet er nur als Wildmeister die Personensteuer.
Ober-Förster bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten. 6 thl.
Ober-General-Accis-Commissarius 12 thl.
Ober-Güter-Beschauer 2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocat 8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen 12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius 20 thl.
Ober-Hof-Trompeter 6 thl.
Oberhütten-Amts-Assessores 6 thl.
Ober-Hüttenmeister 4 thl.
Ober-Hüttenraiter 6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter 6 thl.
Ober-Hütten-Vorsteher 6 thl.
Ober-Jäger 10 thl.
Ober-Inspector des Mathematischen und Physicalischen Sallons, gleich denen übrigen Inspectoribus der Churfl. Sammlungen 12 thl.
Ober-Land-Feldmesser 3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig 2 thl.
Ober-Pfarrer in Mittelstädten 4 thl.
Ober-Pfarrer in kleinen Städten 2 thl.
Ober-Post-Amts-Cassirer 6 thl.
Ober-Post-Amts-Controlleur 6 thl.
Ober-Post-Amts-Director in Leipzig 12 thl.
Ober-Post-Amts-Einnehmer 4 thl.
Ober-Post-Amts-Inspector zu Leipzig 12 thl.
Ober-Post-Amts-Registrator 4 thl.
Ober-Post-Commissarien 20 thl.
Ober-Postmeister 20 thl.
Ober-Post-Verwalter 12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores 6 thl.
Ober-Rechnungs-Inspectores 25 thl.
Ober-Salz-Factor 6 thl.
Ober-Salz-Inspector 8 thl.
Ober-Schieds-Guardein 4 thl.
Ober-Schirrmeister beym Wagenhaus in Dreßden 2 thl.
Ober-Schöppen- u. Gerichtsschreiber, in Leipzig 10 thl.
Ober-Stadtschreiber, wie ein Rathsherr.
Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Obersteuer-Cassirer 20 thl.
Obersteuer-Expeditores 6 thl.
Obersteuer-Procurator 10 thl.
Obervoigt bey dem Bauwesen und Oeconomie des Raths zu Leipzig 9 thl.

Ober-Waageschreiber 9 thl.
Ober-Waagenmeister 3 thl.
Ober-Wildmeister 16 thl.
Ober-Zehendner 12 thl.
Ober-Zeugschreiber 10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Ochsenjunge, so ohne Zwanglohn dienet 2 gr.
Ochsenjunge, so um Zwanglohn dienet 1 gr.
Oculist 2 thl.
Oeconomie-Inspector 6 thl.
Oeconomie-Verwalter beym Rath in Leipzig 6 thl.
Oeconomus bey denen Casernen 1 thl.
Oeconomus bey denen Universitäten 2 thl.
Oelschläger in Mühlen, wie ein Tagelöhner.
Ofenmeister und Schmelzer 1 thl.
Officiers bey der Leipziger Stadt-Garnison als:
a) Vice-Capitaine Lieutenants 2 thl.
b) Lieutenants 1 thl. 12 gr.
c) Sous-Lieutenants 1 thl.
Operisten, Churfl. 12 thl.
Opern-Friseur oder Peruquier 4 thl.
Opern-Lieferante 12 thl.
Opticus 1 thl.
Ordinarius auf Universitäten 12 thl.
Organisten, wie die Kirchner.
Organist bey der Churfürstl. Schloß-Capelle in Leipzig 4 thl.
Orgelmacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten 12 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tausend Thaler, und darunter Pacht-Geld giebet 2 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, so über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet 3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet 4 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet 6 thl.

Nota. Pachtere, so mehrere separate Rittergüther, ob schon unter einerley Gerichtsbarkeit im Pacht haben, versteuern, wenn die Pacht-Quanta auf jedes Guth besonders angesetzet, das Locarium eines jeden ebenfalls besonders, und ist denenselben solchenfalls nicht zu gestatten, daß sie die verschiedenen Pachtgelder zusammen werfen, und sodann das höchste versteuern.

Pachter, in denen Städten, Dreßden, und Leipzig giebet von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und sonst, von Hundert Thalern Pachtgeld 4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl. 1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl. 2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl. 3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum von 75 bis 100 Rthl. inclusivè 4 gr.
Pachtere, so statt des Pacht-Geldes jährlich ein gewisses an Getreyde geben, müssen nach dem Betrag des Marktgültigen Preises auf vorherbeschriebene Maaße contribuiren.
Pachterinnen, geben so viel als die Pachtere.
Packmeister, auf denen Posten 2 thl.
Pagen, Churfl. 6 thl.
Pagen, bey Herrschaften 2 thl.
Pagen-Hofmeister 20 thl.
Palais-Inspector 6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.
Parforce-Jagd-Equipage-Inspector 12 thl.
Parforce-Jagd, die bey derselben gestandenen Sattel- und Reitknechte, gleich andern Churfl. in Pension stehenden Sattel- und Reitknechten.
Pastetenbecker 1 thl.
Pastores, in Dreßden und Leipzig 8 thl.
Pastores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 thl.
Pastores, in kleinen Städten, so nicht zugleich Superintendenten sind, entrichten jährlich 4 thl.
Pechbrennmeister und
Pechbrenner 2 gr.
Pechknechte 2 gr.
Pedelle auf Universitäten 16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Perlenfänger 2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten 8 gr.
Peruquenmacher bey Herrschaften, wie Gesellen.
Petschaftstecher 1 thl.
Pfannenkuchenbecker 12 gr.
Pfannenschmiedt, beym Salzwerke zu Kösen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.
Pfarrer auf dem Lande 2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, deren Einkommen nicht über 200 Mfl. beträgt, welches doch hinkünftig zuverläßiger als zeithero geschehen, zu docuren 1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.
Pferdehändler, in Dreßden und Leipzig, werden als Kaufleute nach der Obrigkeit Ermessen vernommen.
Pferdehändler, in denen übrigen Städten und auf dem Lande, entrichten jährlich 1 thl.
Pferde-Jungen, so ohne Zwanglohn dienen 2 gr.
Pferde-Jungen, so um Zwanglohn dienen 1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten 1 thl.
Pferdner, wie ein Hüfner.
Pflastersetzer, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
Pflastersetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 4 gr.
Pflastersetzer, in kleinen Städten 2 gr.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten 6 gr.
Physicus, wie ein Medicus.
Piquenmacher beym Zeughause, wie die Zeughaus-Professions-Verwandten.
Piqueurs 2 thl.
Pirschmeister, vide Hof-Pirschmeister.
Policey-Commissions-Aufseher 1 thl.
Policey-Commissions-Aufwärter 2 -
Policey-Commissions-Copiste 4 -
Policey-Commissions-Fiscal 2 -
Policey-Commissions-Secretarius 12 -
Polirer 1 -
Polirer bey Mäueren und Zimmermeistern 12 gr.
Porcellaine-Fabricanten, deren Quantum ist besonders determiniret.

Portechaisen-Träger 12 gr.
deren Expectanten, geben nur die Hälfte.
Portier bey Herrschaften 12 gr.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig 1 thl.
Posamentierer, vid. Bortenwürker.
Post-Bothenmeister 4 thl.
Post-Commissarius 6 thl.
Postgüther-Beschauer 2 thl.
Posthalter,
Postverwalter, und
Postmeister, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langensalza, Meißen, Stauchitz, Weißensee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau 10 thl.
bey denen übrigen Stationen 6 thl.
in kleinen Städten und Orten, so entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen 1 thl.
Postillon 8 gr.
Postschreiber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Postschreiber, in andern Städten 1 thl.
Post-Stallmeister, wie ein Postverwalter.
Potaschsieder, wie ein Pulver-Arbeiter.
Premier-Lieutenant 4 thl.
Privat-Personen, Bürgerlichen Standes, so von ihren Vermögen leben,
a) in Städten, wie Bürger.
b) aufm Lande 1 thl.
Probierer in Bergwerken 3 thl.
Pro-Consul 20 thl.
Procuratur-Kornschreiber 5 thl.
Procuratur-Verwalter 10 thl.
Professores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg 6 thl.
Professores Philosoph. 4 thl.
Professores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.
Professores, bey denen Cadets und Pagen 4 thl.
Proviant-Amts-Verwalter 8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige 1 thl.
Proviant-Commissarius 6 thl.
Proviantknechte, gewesene, so sich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.
Proviantmeister 6 thl.
Proviant-Officier 2 thl.
Proviant-Verwalter 6 thl.
Provisor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig, 2 thl.
Provisor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Provisor, in Apothecken, in kleinen Städten 6 gr.
Pulver-Arbeiter 4 gr.
Pulver-Körner 4 gr.
Pulvermacher 16 gr.
Pulvermühlen-Werkmeister 4 gr.
Pulver-Müller 16 gr.
Puppenspieler, geben als Comödianten.

R.

Rademacher, vide Wagner.
Rappé-Eisenmacher 12 gr.
Räthe, Churfürstl. so von keinem Collegio benennet 20 thl.
Raths-Arbeiter, in Dreßden 8 gr.
Raths-Aufwärter, in Leipzig 1 thl.
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.
Raths-Copiste 1 thl.
Raths-Deputirter bey der Creyß-Einnahme 6 thl.
Rathsdiener, in Mittelstädten 12 gr.
Rathsdiener, in kleinen Städten 8 gr.
Raths-Einnehmer, extraordinarii zu Leipzig 1 thl.
Raths-Förster 1 thl.
Rathsherr zu Leipzig 20 thl.
Rathsherr zu Dreßden 10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten 12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vasallen-Städten 6 gr.
Raths-Steuerschreiber 1 thl.
Raths-Stubenheitzer 8 gr.
Rathswächter, wenn sie in großen und Mittelstädten die Arrestanten mit bewachen 8 gr.
Rathswächter, wenn sie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelstädten 4 gr.
in kleinen Städten 2 gr.
Raths-Wachtmeister 1 thl.
Rauchknecht, im Churfl. Jägerhofe 1 thl.
Recess-Schreiber 4 thl.
Rechenmeister 1 thl.
Rectores, auf denen Universitäten 20 thl.
Rectores, auf denen Fürsten-Schulen 3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten 12 gr.
Regierungs-Bothe, wie Canzleydiener 1 thl.
Regiments-Feldscheer 2 thl.
Regiments-Quartiermeister 3 thl.
Regiments-Schneider, Schuster, und dergleichen Handwerker, wenn sie nicht blos für das Regiment arbeiten, contribuiren als Gesellen.
Regiments-Schulheiß, in Dreßden 16 thl.
Registratores, bey denen Collegiis 8 thl.
Registratores, in denen Gerichtsstuben 4 thl.
Registrator, bey des Raths Einnahmestube in Leipzig 4 thl.
Rent-Cammermeister 25 -
Rentmeister, der Vice-Land- 16 -
Rentmeister zu Merseburg und Zeiz 12 -
Rent-Rechnungs-Secretarius 12 -
Rentschreiber 4 -
Reutknechte, Churfl. 1 thl.
Reutknechte, bey Privatis 12 gr.
Reyherwärter 2 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Riemer, in kleinen Städten 12 gr.
Riethbinder auf dem Lande, gleich einem Tagelöhner.
Ritterguths-Besitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn selbige von dem Churfächsischen Hofe keinen Character haben 2 thl.

Nota: Alle unmündige Besitzere eines Ritterguths, wenn sie schon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, sollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich 2 Rthlr. Personensteuer, gleich denen Vasallen, entrichten.

Adeliche oder bürgerliche Wittwen, deren Ehemänner keine besondere Prædicate gehabt, imgleichen Adeliche Fräulein, und unverehelichte Weibs-Personen, bürgerlichen Standes, welche Lehn- und Ritter-Güther besitzen, entrichten 2 thl. gleich denen Vasallen, ohne Unterschied, ob sie Eines oder mehrere Güther besitzen. Wenn aber die Ehemänner derer Wittwen annoch besondere Characteres oder Prædicate gehabt, so verrechten diese respective den 10ten und 20sten Theil von denen, ihren Ehemännern obgelegenen Contingent,

Contingent, und bleiben von der Abgabe, als Ritterguths-Besitzerinnen, frey.
Röhrmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Röhrmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Röhrmeister, in kleinen Städten 6 gr.
Röhrmeister auf dem Lande, wenn solche nicht zugleich Zimmerleute sind 2 gr.
Roß-Aerzte, beym Churfl. Stalle, vide Hof-Roß-Aerzte.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Roß-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in kleinen Städten 6 gr.
Roßhändler, vide Pferdehändler.
Rostwender auf Bergwerken 4 gr.
Rothgießer 2 thl.
Rüst-Cammer-Inspector, gleich denen Inspectoribus von den Churfürstl. Sammlungen 12 thl.
Rüst-Cammerschreiber 4 thl.
Rüstknechte, Churfl. 2 thl.
Ruthen oder Besenbinder, wie ein Tagelöhner.
Ruthengänger 8 gr.

S.

Sacristaner 2 thl.
Safflor-Händler en gros, wie Kaufleute.
Sägeschmied, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sägeschmied, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sägeschmied, in kleinen Städten 6 gr.
Saigerer und Mauermeister 1 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.
Saigermeister und Wäschsteiger 1 thl.
Salpetersieder 4 gr.
Salzbäder 2 gr.
Salz-Bereuter 1 thl.
Salz-Böttger 16 gr.
Salz-Caßierer 4 thl.
Salz-Inspector 4 thl.
Salz-Körner, vide Körner.
Salz-Läder, vide Salzsieder.
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.
Salz-Licent-Einnehmer auf denen Dörfern in Leipzigischen Creyße 1 thl.
Salz-Messer 1 thl.
Salzschank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.
Salzschank-Schreiber 2 thl.
Salzschenke 4. 6. 8 bis 12 gr.
Salzschreiber, in Dreßden 3 thl.
Salzsieder 6 gr.
Salzsieder-Meister 12 gr.
Salz- oder Sol-Pomper 2 gr.
Salztreiber, gleich einem Höcken.
Salzverwalter 4 thl.
Salz-Visitator 16 gr.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten 16 gr.
Sand-Uhrmacher 12 gr.
Sattelknechte, Churfl. 2 thl.
Sattler, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Sattler, in kleinen Städten 8 gr.
Schachtelmacher, und
Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.
Schäfer 12 gr.
Schaffner, auf denen Post-Kutschen 1 thl.
Schaf-Junge 2 gr.
Schaf-Knecht 6 gr.
Schanzbauschreiber 5 thl.
Scheerenschleifer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Scheerenschleifer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Scheerenschleifer, in kleinen Städten 4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken 1 gr.
Scheidewasserbrenner, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Scheidewasserbrenner, in kleinen Städten 12 gr.
Schenken oder Kretzschmar auf dem Lande, darinnen nicht gastiret, sondern nur Bier und Brandtewein geschenket wird 12 gr.
Schichtmeister, so Ausbeut-Zechen bauen 2 thl.
Schichtmeister, so Zubuß-Zechen bauen 1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelstädten 2 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten 12 gr.
Schiffsbau-Geselle 4 gr.
Schiffsbaumeister 3 thl.
Schiffs-Herr, in Städten, wie ein Kaufmann.
Schiffs-Herr, auf dem Lande 1 thl.
Schiffknechte, wenn selbige ihr Brodt bey der Elb-Schiffahrt nicht erwerben, geben als Häusler.
Schiffmänner und Fracht-Schiffer 12 gr.
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.
Schirrmeister, bey Hofe und bey der Artillerie 1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig 1 thl.
Schlagschreiber, in Leipzig 16 gr.
Schlagschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Schlagzieher 16 gr.
Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.
Schleyerhändler, qua Kaufmann, jedoch nicht unter 1 thl.
Schlosser, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schlosser, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schlosser, in kleinen Städten 12 gr.
Schloß-Röhrmeister 2 thl.
Schloß-Thorwärter 1 thl.
Schloß-Thürmer 1 thl.
Schloß-Wächter 12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten 6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer 4 gr.
Schmiede, Hufschmiede in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schmiede, in den übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten 8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterscheid ihres Verdiensts 1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelstädten, 12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten 8 bis 16 gr.
Schneller, bey dem Haupt-Zeughaus 4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl. 12 gr.
Schön-schwarz- und Kunstfärber, in kleinen Städten 16 gr.
Schöppenschreiber zu Leipzig 4 thl.
Schösser auf dem Lande, wie die Gerichts-Verwaltere.
Schoßschreiber in Leipzig 1 thl.
Schreiber, bey Churfl. Expeditionen 3 thl.

Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, so nicht Livrée träget 1 thl.
Schreiber, so ums Lohn schreiben 1 -
Schreibemeister, Churfl. 4 -
Schreibemeister, bey denen Cadets 3 -
Schreib- und Rechenmeister 1 -
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig 1 -
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten 6 gr.
Schriftsetzer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schriftsetzer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schriftsetzer, in kleinen Städten 8 gr.
Schubkärner 2 gr.
Schuflicker, wie Gesellen.
Schul-Collegen, auf Fürsten-Schulen 2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten 12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Schulmeister 6 gr.
Schulmeister, so außer Landes wohnet, im Churfürstlich-Sächsischen Territorio aber ein Filial hat 6 gr.
Schul-Procurator 1 thl.
Schulverwalter 20 -
Schuster, in Dreßden und Leipzig 2 -
Schuster, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Schuster, in kleinen Städten 12 gr.
Schützenmeister, Churfl. 2 thl.
Schützenmeister, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Schützenmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schützenmeister, in kleinen Städten 8 gr.
Schutzverwandte zu Dreßden, es sey nun, daß sie unter Hof- oder Militair-Schutz stehen, in so ferne sie nicht Meister sind, und Gesellen halten, (welchen Falls sie als Meister zu vernehmen,) sonst als Gesellen 12 gr.
Schwanen-Wärter 1 thl.
Schweitzer-Garde-Schutzverwandte, wie die übrigen Schutzverwandte.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig 1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten 8 gr.
Secretarii, bey denen Churfl. Collegiis und Expeditionen 12 thl.
Secretarii, bey Privatis 4 -
Seidendrucker, in großen und Mittelstädten 1 -
Seidendrucker, in kleinen Städten 12 gr.
Seidensticker, vid. Gold- und Silbersticker.
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten 6 gr.
Seifensieder, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Seifensieder, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Seifensieder, in kleinen Städten 8 gr.
Seiler, in großen und Mittelstädten 1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Senkler, in kleinen Städten 6 gr.
Sensale, vide Mäckler.

Sequester, auf Ritter-Güthern, und Sequestrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.
Sequester, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.
Siebmacher, vide Korbmacher.
Siegellackmacher 2 thl.
Siegelstecher, vide Petschaftstecher.
Silber-Arbeiter und Kupfergarmacher 6 gr.
Silberbrenner 2 thl.
Silber-Cämmerer 16 -
Silber-Diener 8 -
Silber-Drathzieher, wie die Goldschläger.
Silberschreiber 3 -
Soldaten, welche ein Bauerguth oder Häusgen besitzen, bleiben so lange als sie Soldaten sind, von der Personensteuer frey.
Soldaten, so in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn sie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeistern, in Arbeit stehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, sind von der Personensteuer dießfalls nicht eximiret.
Sous-Lieutenant 2 thl.
Spähnsieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.
Spediteur, oder Handlungs-Commissionair 4 thl.
Speise-Wirthe, wie die Gasthofs-Besitzere.
Spiegel-Fabricanten, bey der Churfl. Spiegelhütte, deren Quantum ist besonders determiniret.
Spiegel-Factor 5 thl.
Spiegelmacher 1 -
Spielleute, in Städten und auf dem Lande, wie die Musicanten.
Spitzenhändler, in großen und Mittelstädten, wie Kaufleute.
Spitzenhändler, in kleinen Städten, so über Land gehen 12 gr.
Spitzenträger 4 -
Sporer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Sporer, in kleinen Städten 6 -
Sprachmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Sprachmeister, auf denen Universitäten, und sonst 3 thl.
Spritzen-Aufseher beym Zeughause 1 -
Spritzenmacher 1 -
Spritzenträger 4 gr.
Stabschmiedmeister auf Hammerwerken 4 -
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerschenke.
Stadt-Physicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Physicat besorget 4 thl.
Stadt-Prediger, in Dreßden 8 -
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.
Stadtschreiber, wie die Actuarii.
Stadtschreiberey- und Vormundschafts-Copisten 2 thl.
Stadt-Steuer-Einnehmer, in Leipzig und andern Orten 1 thl.
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeister.
Stadt-Wachtmeister 1 -
Stahlgießer, wie ein Rothgießer.
Stall-Barbier und Bader 6 -
Stall-Beygehülfe 1 -
Stall-Bildhauer 6 -
Stall-Factor 10 -
Stall-Gold- und Silber-Arbeiter 8 -
Stallknecht 1 -
Stallmeister, auf Universitäten 8 -
Stallmeister, bey Privatis 4 -
Stallschreiber 6 -
Stall-Wachtmeister, bey Herrschaften 1 -

Stallma-

Stallmaler
Stallriemer
Stallsattler
Stallschlosser } auch
Stallseiler
Stallsporer
Stallwagner

andre Stall-Profeßionsverwandte und Handwerker, welche aus der Stall-Casse einen gewissen jährlichen Gehalt genieſſen, geben 4 thl.
Die übrigen aber in Ansehung des geringen Verdienstes 2 thl.
Stärkenmacher, in groſsen und Mittelstädten 1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Steiger, bey Bergwerken 6 gr.
Steinbrecher 2 gr.
Steinmetzer, in denen groſsen und Mittelstädten 2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten 12 gr.
Steinpolierer 16 gr.
Steinsetzer, vide Pflastersetzer.
Stein- und Bruchschneider 2 thl.
Steinschneider 1 thl.
Stempel-Factor 6 thl.
Stempel-Papierstempler 1 thl.
Stempelschneider 1 thl.
Steueraufwärter 2 thl.
Steuer-Caſsierer 16 thl.
Steuer-Fourier 3 thl.
Steuer-Procuratores 6 thl.
Steuer-Registratores 8 thl.
Steuer-Revisores 2 thl.
Sticker 4 thl.
Stiffts-Baumeister 6 thl.
Stiffts-Cantor, in Langendorf 12 gr.
Stiffts-Director allda 20 thl.
Stiffts-Prediger allda 2 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer 6 thl.
Stiffts-Syndicus 12 thl.
Stöhrknecht beym Brauen, wie ein anderer Brauknecht.
Stöſser, in der Hof-Conditorey 1 thl.
Stöſser, in denen Apotheken 16 gr.
Stollengeschworner 4 thl.
Straßen-Baumeister, und
Straßen-Bauschreiber 3 thl.
Straßen-Bereuter 1 thl.
Straßen-Commissarius 6 thl.
Straßen-Inspector 6 thl.
Straßenmeister, bey Dreßden 1 thl. 8 gr.
Straußenwärter 1 thl.
Strohhutflechter 4 gr.
Strumpfstricker, wie ein Strumpfwürker.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen groſsen und Mittelstädten 12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten 6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.
Stubenheitzer bey Hofe 1 thl.
Stuccaturer 3 thl.
Stück-Junker 2 thl.
Stückgieſser 12 thl.
Stückgieſserey-Inspector 16 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, so sich anderweit vermiethet, wie Knechte.
Stück-Verschneider 1 thl.
Studiosi, so Winkelschulen halten, wie Informatores.
Stuhlflechter, wie ein Täschner.
Stuhlgestellmacher 12 gr.
Stuhlschreiber und Schreibemeister, gleich denen übrigen Schreib- und Rechenmeistern 1 thl.
Stuttenmeister 1 thl.
Stuttenwärter 1 thl.
Stutterey-Inspector 10 thl.
Stutterey-knecht 8 gr.
Stutterey-schreiber 1 thl. 8 gr.
Stutterey-Verwalter 4 thl.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.
Substituti, bey Pfarrern in Städten und auf dem Lande 1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen 16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inspectionen 6 thl.
Syndici, bey Academien 12 thl.
Syndici, bey denen Stifftern, vide Stiffts-Syndicus.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in Dreßden und Leipzig 6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in denen übrigen groſsen und Mittelstädten 4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeister, in kleinen Städten und auf dem Lande 2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten 4 gr.
Tabacksspinner, wie Tagelöhner.
Tabulet-Crämer 2 thl.
Tafeldecker, Churfl. 4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis 2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen groſsen und Mittelstädten 4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten 2 gr.
Tagelöhner auf dem Lande, wenn sie unangesessen 2 gr.
woferne sie aber bereits als angesessene Häusler contribuiren, sind sie frey.
Tänzer und Tänzerinnen, Churfl. 10 thl.
Tänzer, welche mit dem Namen Figuranten beleget sind 5 thl.
Tanzmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Tanzmeister, auf denen Universitäten und sonst 3 thl.
Tappetendrucker 1 thl.
Tappetenmaler 1 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten 16 gr.
Taschenspieler, wie ein Comödiant.
Täschner, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Täschner, in denen übrigen groſsen und Mittelstädten 16 gr.
Täschner, in kleinen Städten 6 gr.
Teich-Bereuter 1 thl.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen groſsen und Mittelstädten 8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten 2 gr.
Teich-Voigt 8 gr.
Teichwärter 2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen groſsen und Mittelstädten 16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten 6 gr.
Theatralischer Maler 9 thl.
Theersieder 2 gr.
Thorschreiber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.

Thorschreiber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thorschreiber, in kleinen Städten 8 gr.
Thorwärter, Churfl. 1 thl.
Thorwärter 8 gr.
Thorwärter, in mittel und kleinen Städten, wie die Rathsdiener.
Thorwärter, bey dem Haupt-Zeughause 4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig 4 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten 8 gr.
Thurmwächter 4 gr.
Thürsteher, bey Hofe 2 thl.
Tischler, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Tischler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Tischler, in kleinen Städten 8 gr.
Titular-Räthe, so sich vom keinem Collegio schreiben 20 thl.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten 6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterschied ihres Verdienstes 1 thl. 12 gr. 2 bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig 1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten 4 gr.
Traitteurs, wie die Gasthofs-Besitzere.
Tranksteuer-Aufseher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Tranksteuer-Aufseher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Tranksteuer-Aufseher, in kleinen Städten 8 gr.
Tranksteuer-Aufseher auf dem Lande, sind frey.
Tranksteuer-Revisores 2 thl.
Trescher 2 gr.
Tripf-Häusler 2 gr.
Trödler, wie ein Höcker.
Trompeter-Scholare 1 thl.
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelstädten 1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes 2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Tuchscheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Tuchscheerer und Bereiter, in kleinen Städten 4 gr.

U. V.

Valet de Danse 2 thl.
Vasallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Churfächsischen Landen aufhalten, sind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vasall ohne Character 2 thl.
Vasallen, welche in Churfächsischen Landen Güther besitzen, sich aber an auswärtigen Orten aufhalten 2 thl.
Vergolder, wie ein Maler.
Verwaltere, Churfl. 8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande 1 thl.
Vesper-Prediger in Paulino zu Leipzig 1 thl.
Vestungsbauschreiber 5 thl.
Vestungs-Chirurgus 4 thl.
Uhrgehäusmacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Uhrgehäusmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Uhrgehäusmacher, in kleinen Städten 12 gr.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig 3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten 8 bis 16 gr.
Vice-Actuarius 2 thl.
Vice-Berggeschworner 2 thl.
Vice-Guardein 4 thl.
Vice-Hof-Cantor 2 thl.
Vice-Land-Rentmeister 16 thl.
Vice-Markscheider 4 thl.
Vice-Obersteuer-Buchhalter 25 thl.
Viehpachter, bey Ritter-Güter und Forwerken 16 gr.
Viertels-Hüfner 2 gr.
Visitatores. 16 gr.
Universitæts-Famuli oder Pedelle 16 gr.
Universitæts-Syndicus 12 thl.
Universitæts-Verwalter 10 thl.
Unter-Förstere, wie Fußknechte.
Unter-Leichenschreiber 2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig 1 -
Vogelsteller, Churfl. 1 -
Voigte auf Ritter- und andern Güthern 16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte 4 gr.
Vormundschafts-Copiste 2 thl.
Vormundschafts-Registrator, in Leipzig 3 -
Vormundschafts-Schreiber, in Leipzig 4 -
Vorreuter, Churfl. 1 -
Vorreuter, bey Privatis 8 gr.
Vorschmidt auf Hammerwerken 2 gr.
Vorwieger auf der Saiger-Hütte 4 gr.

W.

Waage, die niedern Bedienten, bey der, in Leipzig 1 thl.
Waagemeister, in Bergwerken 1 -
Waagemeister, in Dreßden 1 -
Waagemeister, in Leipzig 2 -
Waage-Pflaster-Gleits-Revisor in Leipzig 1 -
Waage-Revisor 1 -
Waageschlüsser, in Leipzig 1 thl.
Waageschreiber, in Leipzig 2 thl.
Waageschreiber, in Dreßden 1 thl.
Waageschreiber, in andern Städten 1 thl.
Wachsbleicher 1 thl.
Wachs-Leinwandmacher 2 thl.
Wachs-Leinwandmaler 1 thl.
Wachs-Pouffirer, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Wachs-Pouffirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Wachs-Pouffirer, in kleinen Städten 6 gr.
Wachspresser, wie ein Tagelöhner.
Wachszieher, wie die Wachs-Pouffirer.
Waffenschmidt, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Waffenschmidt, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Waffenschmidt, in kleinen Städten 4 gr.
Wagenbauer, bey hiesigen Wagenhause 4 gr.
Wagenhalter, Churfl. 1 thl.
Wagenhalter bey Herrschaften 16 gr.
Wagenknecht bey Herrschaften 4 gr.
Wagenmeister, Churfl. 2 thl.
Wagenmeister, beym Commissariat- und Artillerie-Wesen, ingleichen bey der Jagd 1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Wagner, in kleinen Städten 8 gr.
Waid-Bereiter 16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.

Waidknecht 4 gr.
Waisenhaus-Verwalter, wie ein anderer Verwalter
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade 4 gr.
Waldläufer 4 gr.
Wald-Zeichenschläger 1 thl.
Wallsetzer 16 gr.
Wallsetzmeister 1 thl.
Wäsch-Jungen auf Bergwerken 1 gr.
Wasserkunstwärter, wie ein Röhrmeister.
Wasser-Verwalter 10 thl.
Weingebürgs-Inspector 6 thl.
Wein-Inspector oder Einnehmer, in Leipzig 4 thl.
Weinkieper 12 gr.
Weinmeister zu Merseburg 2 thl.
Weinschenken, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Weinschenken, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Weinschenken, in kleinen Städten und auf dem Lande 6 gr.
Weinschenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, sind als Weinschenken frey.
Weinschläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig 2 thl.
Weinsteuer-Einnehmer des Raths zu Dreßden 1 thl.
Wein-Visirer, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Wein-Visirer, in denen übrigen großen und Mittelstädten 8 gr.
Wein-Visirer, in kleinen Städten 4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten 6 gr.
Werkmeister auf Blechhämmern 1 thl.
Wiesenvoigt, in Dreßden 16 gr.
Wildmeister, 16 thl.
wenn solche Function mit der Ober-Forstmeisterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Ansatz gebracht.
Wildpretshändler, wie die Höcken.
Wildstaffierer bey der Naturalien-Gallerie, wenn er das Contingent als Hof-Kirschner entrichtet, bleibt er frey.
Windbüchsenmacher 2 thl.
Windenmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Windenmacher, in denen übrigen Städten 12 gr.
Windmüller, 4 gr.
Windmüller, so gepachtet, giebet nur die Hälfte.
Winzer 4 gr.
Winzerknechte 2 gr.
Wirthschafts-Schreiber, bey Privatis 1 thl.
Wollkämmer, Wollkrempler 2 gr.

Z.

Zahnarzt 2 thl.
Zähnschmidt auf den Eisenhammer, wie ein Kupferhammerschmidt.
Zehendner oder Drescher, wenn sie nicht schon als Häusler contribuiren 2 gr.
Zehendschreiber 4 thl.
Zehendner bey Bergwerken 6 thl.
Zehr-Gärtner 6 thl.
Zeichenmeister, bey denen Pagen und Cadets 3 thl.
Zeichenmeister, in Städten und Schulen 6 gr.
Zeichenschläger, wie ein Tagelöhner.
Zelt-Inspecteur, Churfl. 3 thl.
Zeltschneider 2 thl.
Zeugdiener 1 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten 4 gr.
Zeugschreiber, Churfl. 6 thl.
Zeugwärter, bey der Jagd 2 thl.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeister und respective Gesellen.
Ziegelmeister, in Dreßden und Leipzig 2 thl.
Ziegelmeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Ziegelmeister, in kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Ziegelstreicher, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziegelstreicher, in denen übrigen großen und Mittelstädten 6 gr.
Ziegelstreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 3 gr.
Ziehler, in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen und Mittelstädten 16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten 8 gr.
Zimmer-Frotteur 2 thl.
Zimmer-Geselle 4 gr.
Zimmermeister, in Dreßden und Leipzig 4 thl.
Zimmermeister, in denen übrigen großen und Mittelstädten 1 thl.
Zimmermeister, in denen kleinen Städten und auf dem Lande 12 gr.
Zimmerputzer bey Herrschaften 12 gr.
Zinn-Bergwerks-Factor 4 thl.
Zinngiesser, vid. Kannengießer.
Zobel- und Rauchwerks-Färber 2 thl.
Zollbereuter 1 thl.
Zoll-Einnehmer an Grenz-Orten auf dem Lande, gleich denen Gleits- und Land-Accis-Einnehmern in kleinen Städten 2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.
Zöllner in Leipzig 2 thl.
Zöllner-Beygehülfe in Leipzig 12 gr.
Zollpachter, wie Gleits-Einnehmer.
Zubuß-Bote 8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.
Zuchtmeister 8 gr.
Zucht- und Waisenhaus-Prediger in Leipzig 2 thl.
Zweckenschmidt, vid. Nagelschmidt.
Zwirner, Zwister, wie ein Tagelöhner in Mittelstädten. 4 gr.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reisset, oder Schweine schneidet, giebet jährlich 8 gr.
Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeister entrichtet jährlich 6 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meister von jedem Gesellen, den er hat, dasjenige, womit selbiger in vorherstehender Configuration angesetzet ist, jährlich zu entrichten, welches also zu verstehen, daß, wenn ein Meister gleich successivè in einem Jahre etliche mal mit einem Gesellen changiret, er doch nur vor diesen, als einen Gesellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Gesellen zugleich hat, ist er von jedem derselben zu bezahlen schuldig 4 gr.

2.

Die ehemalig Fürstlich Weißenfelsischen-Merseburgischen- und Zeitzischen Bedienten, welche in Churfürstl.

Dienste nicht recipiret sind, und in Chur-Sächsischen Landen sich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienstes.

3.

Die Fürstlichen Schwarzburgischen und Gräflich Stollbergischen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes.

4.

Die Gräflich Mannsfeldischen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der Alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes.

Cap. II.

Derer Dames, und anderer weiblichen Personen Beytrag zur Personen-Steuer.

§. 1.

Die Churfürstliche Obrist-Hofmeisterin und Ayaen, jede jährlich 50 thl.
Die Fräulein Hofmeisterinnen, jede 30 thl.
Die Cammer-Fräulein, jede 20 thl.
Die Hof-Dames, jede 10 thl.

Diejenigen Dames, so bey Fürstlichen Personen in Ihro Churfürstlichen Durchl. Landen sind, geben nach obigen Ansätzen nur die Hälfte, und also wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Consortinnen und Eheweiber sämtlicher Ministrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, sind vor ihre Personen befreyet, weil bey dem Ansatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden.

Die Wittwen, derer Männer in einem distinguirten Range oder Character gestanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obrist-Lieutenants incl. haben, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, so ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmsten Character zu bezahlen schuldig gewesen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Personen, und sonst honoratioris conditionis gewesen, ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortsetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Wenn nun bey sothanem 20sten Theile Brüche vorkommen, gehen selbige, in so weit sie unter 1 Pfennig sind, jedesmal der Contribuentin zu gute.

Die Wittwen, deren verstorbene Ehemänner mit Characters begnadiget gewesen, und sich in der Ober- und Nieder-Lausitz wesentlich aufhalten, sollen ebenfalls resp. den 10ten und 20sten Theil desjenigen Quanti, welches ihre Männer erlegen müssen, bezahlen.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, am Churfürstlichen Hofe, 4 thl.
Cammer- und Capell-Sängerin 5 thl.
Garde-Dames, 4 thl.
Miniatur-Mahlerin 3 thl.
Mund-Köchin, Churfürstl. 3 thl.
Mund-Köchin-Gehülfin, 2 thl.
Köchin bey Ihro Königl. Hoheit der Frau Churfürstin 2 thl.
Premier-Tänzerin, 10 thl.
Die Leib-Wäscherin und Spitzen-Wäscherin, 2 thl.
Bett-Magd / Bett-Weib } Churfürstlich, 1 thl.
Conditorey-Magd, 8 gr.

Die geringen weiblichen Bedienten, so eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe sind, 2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäscherin, 1 thl.
Die geringsten, 1 thl.

Unverehelichte Weibs-Personen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte sind, bleiben von der Personensteuer frey.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Personen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verstorbenen Männer Nahrung fortsetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Personen, die sich in gleichem Casu befinden, taxiret sind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich 16 gr.
Eine Französin, 1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.
Eine Wasch- und sogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig 16 gr.
In andern Städten, 6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrschaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, 8 gr.
Eine Person, so Putz machet, in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermessen 4 bis 6 gr.
Eine Weibesperson, so Mädchen in Nähen unterrichtet 1 thl.
Eine Weibsperson, so nähet, wäschet, klöppelt, und in keinen Diensten stehet, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten und Waysenhäusern, 4 gr.
Eine Weibs-Person, so stricket oder spinnet 4 gr.
Eine Weibes-Person, welche andere Arbeit verrichtet, 2 gr.
Wein-Mädchen bey denen Weinschenken 16 gr.
Eine Silber-Wäscherin, 16 gr.
Eine Küchen- oder Hausmagd, 8 gr.
Eine Viehmagd, 4 gr.
Eine Käse-Mutter, 4 gr.
Ein Schwein- oder Gänse-Mägdchen, 1 gr.

Nota. Wo Zwang-Lohn eingeführet, und das Gesinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Ansatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig, 4 thl.
Eine Wehmutter in Mittelstädten, 2 thl.
Eine Wehmutter in kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Eine sogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig, 2 thl.
Eine sogenannte Stuhlfrau in Mittelstädten, 1 thl.

Eine

Eine sogenannte Stuhlfrau in kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
Eine Amme in Mittelstädten,	12 gr.
Eine Amme in kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Kinder Frau bey Adelichen und angesehenen bürgerlichen Personen in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Bey geringern Personen,	4 gr.
In Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	2 gr.
Ein Kinder-Warte-Mägdchen,	1 gr.

Notandum.

Wittwen, deren Männer in Churfürstlichen Diensten gestanden, oder ein Prædicat gehabt, hoher und niedriger Extraction, wenn sie abgebrannt, bleiben nach dem Ausschreiben contribuable.

Die Soldaten-Weiber, sie mögen verheyrathet seyn, oder in Wittwenstande leben, wenn sie mit Hand-Arbeit, oder sonst, ihr Brod erwerben, sind schuldig, die Personensteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen in der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils gelegen, nicht mit begriffen sind.

Große Städte.

Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg.	Hayn.	Plauen.
Chemnitz.	Jüterbock.	Schneeberg.
Döbeln.	Langensalza.	Torgau.
Delitzsch.	Meißen.	Weißenfels.
Eilenburg.	Merseburg.	Wurzen.
Eißleben.	Naumburg.	Zeitz.
Freyberg.	Pirna.	Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf.	Coldiz.	Gebesee.
Altenberg.	Cölleda.	Geißing.
Artern.	Crimmitzschau.	Gaithayn.
Aue.	Crossen.	Geringswalda.
Auerbach.	Dahlen.	Geyer.
Auma.	Dahme.	Glaßhütte.
Barby.	Dippoldiswalda.	Glaucha.
Bärenstein.	Dohna.	Gommern.
Baruth.	Dommitzsch.	Gottleube.
Belgern.	Düben.	Gräfenhäinchen.
Belzig.	Eckartsberga.	Greussen.
Berga.	Ehrenfriedersdorf.	Grimma.
Berggießhübel.	Elsterberg.	Groitzsch.
Biebra.	Elsterwerda.	Grünhayn.
Bischofswerda.	Elterlein.	Hartenstein.
Bitterfeld.	Ernstthal.	Hartha.
Borna.	Eubenstock.	Hainchen.
Brand.	Falkenstein.	Heldrangen.
Brandis.	Finsterwalda.	Heringen.
Brehna.	Frankenberg.	Herzberg.
Brück.	Frankenhausen.	Hettstädt.
Brücken.	Frauenstein.	Hohenstein.
Buchholz.	Freyburg.	Hohenstein, Schönburg.
Burgstädtel.	Frohburg.	
Jessen.	Neukirchen.	Schkeuditz.
Johann Georgen-stadt.	Neustadt.	Schköhlen.
	Neustadt an der Orla.	Sebnitz.
Jöhstädtel.		Senftenberg.
Kelbra.	Neusalza.	Seyda.
Kemberg.	Neustädtel.	Siebenlehn.
Kindelbrück.	Netzschkau.	Sondershausen.
Kirchberg.	Nimegk.	Stollberg.
Klingen.	Nossen.	Stollberg a. Harz.
Kohren.	Oberwiesenthal.	Stolpen.
Königstein.	Oederan.	Stössen.
Landsberg.	Oschaz.	Strehla.
Laucha.	Oelsnitz.	Taucha.
Lauchstädt.	Ortrand.	Tennstädt.
Lauenstein.	Osterfeld.	Teuchern.
Lausig.	Pausa.	Thamsbrück.
Leißnig.	Pegau.	Tharand.
Lengefeld, Erzgeb.	Pönig.	Thum.
Lengefeld, Voigtl.	Prettin.	Trebsen.
Lichtenstein.	Pretzsch.	Treuen.
Liebenwerda.	Querfurt.	Triptis.
Liebstadt.	Rabenau.	Ubigau.
Lobstädt.	Radeberg.	Unterwiesenthal.
Lommatsch.	Radeburg.	Wahrenbrück.
Lößnitz.	Rahnis.	Waldenburg.
Luntzenau.	Regis.	Waldheim.
Lützen.	Reichenbach.	Wallhausen.
Merana.	Rochlitz.	Wechselburg.
Markgefell.	Roßwein.	Wehlen.
Markrannstädt.	Rötha.	Weisensee.
Marienberg.	Sangerhausen.	Werda.
Mittweyda.	Sayda.	Weyda.
Mölsen.	Schafstädt.	Wieha.
Mügeln.	Schandau.	Wildenfels.
Mücheln.	Scheibenberg.	Wilsdruf.
Mühlberg.	Schellenberg.	Wolkenstein.
Mühldorf.	Schildau.	Zahne.
Münchenbernsdorf.	Schlettau.	Ziegenrück.
	Schlieben.	Zöblitz.
Mutzschen.	Schmiedeberg.	Zörbig.
Mylau.	Schönewalda.	Zwenkau.
Naumhof.	Schöneck.	Zwönitz.
Nebra.	Schwarzenberg.	Zschopau.
Nerchau.	Schweinitz.	

B.

Lieferschein.

Endes unterschriebener liefert zu der Ao. 1767. ausgeschriebenen Personensteuer auf den Termin

Lätare / / } 176 /
Bartholomäi }

/ / Thlr. / Gr. / Pf. nehmlich
/ Thlr. / Gr. / Pf. wegen seiner Charge oder Characters, so zu benennen, und jede besonders anzusetzen ist.

Ferner wegen der Domestiquen,

/ Thlr. / Gr. / Pf. N. N. der Informator,
/ Thlr. / Gr. / Pf. N. N. der Cammerdiener,
/ Thlr. / Gr. / Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. so fort.

/ utſ.

zur Creyß-Steuer-Einnahme
zur Amts-Steuer-Einnahme
bey dem Stadt-Magistrate
} dato in Steuermäßigen Münzsorten,

Sign. N. den ꝛc. N. N.

Ejusdem Befehl,

Daß in denen Aemtern Kelbra und Heringen, derjenige Branntewein, so von Orten, wo der Mahl-Groschen nicht eingeführet ist, eingebracht wird, mit einem gewissen Impost beleget werden solle; den 15. April, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Lieber Getreuer. Wir mögen dir, auf angehörtem geziemenden Vortrag, deines am 19. Februar. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichts cum Remiss. Eines Fasc. Actor. sub Lit. M. nicht bergen, wasmaßen Wir resolviret haben, daß von denen Branntweinschenken in denen Aemtern Kelbra und Heringen, wegen desjenigen Branntweins, welcher von solchen Orten, wo der Mahl-Groschen nicht eingeführet ist, eingebracht und verkaufet wird, Acht Groschen, unterm Namen Impost von jedem Fasse, so drey Eymer hält erleget, und dieser Impost unter denen Mahl-Groschen-Geldern, mit berechnet werden solle. Du hast also wie Wir in Vormundschaft, Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. begehren, hiernach nicht nur dich selbst gehorsamst zu achten, sondern auch das Erforderliche dießfalls weiter gebührend zu veranstalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. April. 1767.

In denen Aemtern Kelbra und Heringen, ist der auswärts eingebrachte Branntewein, mit benanntem Impost zu vergeben.

und dieser, unter denen Mahl-Groschen-Geldern, mit zu berechnen.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Steuer-Einnehmer der Grafschaft Stollberg Roßla.

Carl Franz Romanus S.

Ejusdem Befehl,

Die Mahl-Groschen-Freyheit wegen des außerhalb Landes verkauften Mehls, betreffend; den 16. May, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir haben nach angehörtem geziemenden Vortrage eures am 18ten vorigen Monats erstatteten unterthänigsten Berichts, denen übrigen Einwohneren in Städten des euch anvertrauten Creyßes, welches auf innländischen Mühlen Getreyde mahlen, und das Mehl außer Landes nach Potsdam und andere Orte verfahren, die hierunter gesuchte Befreyung von der Abgabe des Mahl-Groschens dergestalt in Gnaden bewilliget, daß von ermeldeten Mülleren und Einwohneren der Mahl-Groschen vor dem Abmahlen zwar, nach dem Ausschreiben jedesmal erleget, jedoch denenselben davon so viel, als wegen des, außerhalb Landes erweißlich verkauften Mehls entrichtet worden, beym Schlusse jeden Jahres aus der euch anvertrauten Creyß-Einnahme baar wieder erstattet, auch der Betrag dieses Wieder-Ersatzes, jedesmal in Rechnungs-Ausgabe, kraft dieses paßirlich verschrieben werde. Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. an euch gnädigst, ihr wollet hiernach nicht nur euch selbst gehorsamst achten, sondern auch hiervon denen resp. General-Accis-Einnahmen zu weiterer Bescheidung derer Interessenten, Nachricht ertheilen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oster-Markt, am 16. Maji, 1767.

Wieder-Ersatz des, von dem außer Landes gehenden Mehle,

erlegten Mahl-Groschens.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Chur-Creyß-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die terminliche Einsendung derer Stände-Register, wegen des Mahl-Groschens, betreffend; den 17. Junii, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Ihr seyd zwar, die wegen des Mahl-Groschens, von denen Ständen und Amts-Steuer-Einnehmern, terminlich erhaltenen Einrechnungs-Registern zu colligiren, und solche beym Schlusse des Jahres mittelst eines gewöhnlichen Creyß-Auszuges zur Steuer-Haupt-Casse einzusenden, in dem 7ten §. des Mahl-Groschen-Ausschreiben gemessenst angewiesen worden.

Termin zur Einsendung derer Einrechnungs-Register wegen des Mahl-Groschens

Wann Wir aber um der Anhäufung derer Decrete fürs künftige in Zeiten zuvorzukommen, die Examination gedachter Stände-Register, im voraus terminlich bewerkstelligen zu lassen, der Nothdurft befinden; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. an euch hiermit gnädigst, ihr wollet von denen, über den zur Einnahme des Mahl-Groschens ultimo Aprilis fällig gewesenen ersten Termin von denen Ständen und Amts-Steuer-Einnehmern, der ertheilten Vorschrift gemäß in duplo erhaltenen Einrechnungs-Registern, das Eine Exemplar förderlichst zur Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition einsenden, und über solche eingesendete Register eine richtige Consignation zugleich beylegen, auch bey künftigen Terminen es jedesmal gleichergestalt also halten; wogegen es bey der, nach Vorschrift des obangezogenen 7ten §. des Mahl-Groschen-Ausschreibens, beym Schlusse des Jahres, euch obliegenden Fertigung des Creyß-Auszuges, sein unabänderliches Bewenden hat. Sollten auch, wider alles Verhoffen einige derer Stände oder Unter-Einnehmer, ihre Einrechnungs-Register, auf den erwehnten ultimo April. fällig gewesenen ersten Mahl-Groschen-Termin, zu der euch anvertrauten Creyß Einnahme zur Zeit noch nicht eingesendet haben; So sind diese ermangelnden Register in obgedachter Consignation mit anzumerken, die Säumigen aber mit Vorbehalt der verwürkten Strafe durch die außerdem vorgeschriebene Zwangsmittel ohne Anstand zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Junii, 1767.

Restanten.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Gene-

Generale,

Die Anzeig- und Einsendung des Mahl-Groschen-Betrags auf jeden Termin betreffend; den 15. Julii, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Uns zu wissen nöthig, was an Mahl-Groschen-Geldern auf den ultimo April. fällig gewesenen ersten Termin dieses jetztlaufenden Jahres eigentlich erhoben worden; Als begehren Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. an euch gnädigst, ihr wollet sofort, eine nach denen, in dem euch anvertrauten Creyß einbezirkten Schriftsaßen, Aemtern und Städten, eingerichtete summarische Consignation derer aus solchen, auf obgedachten Termin eingegangenen Mahl-Groschen-Geldern fertigen, und solche zur Ober-Steuer-Buchhalterey in der Maße, wie von selbiger in letztverwichener Leipziger Oster-Messe, euch mündlich aufgegeben worden, förderlichst einsenden, auch daferne wider alles Vermuthen ein oder der andere Stand mit Ablieferung der Mahl-Groschen-Gelder auf mehr erwehnten ersten Termin, oder mit Einsendung des Registers annoch zurück stehen sollte, diese Säumigen ohne weitere mindeste Nachsicht zu der hierunter erforderlichen Richtigkeit, bey eigener Vertretung und Verantwortung durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel anhalten, sowohl die bereits verwürkte Strafe von selbigen zugleich einbringen, auch alles dasjenige, was euch jetzt anbefohlen wird, bey künftigen Terminen gleichergestalt in Obacht nehmen; Wie ihr denn auch, die unterm 17. Junii, letzthin euch anbefohlene Einsendung derer Stände-Register, welche in der, bey der Personensteuer-Rechnung eingeführten Ordnung zu binden sind, ohne fernern Anstand zu bewerkstelligen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Julii, 1767.

Terminliche Anzeig- und Einsendung des Mahl-Groschen-Betrags.

Restanten.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stift Wurtzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß der, bey den innländischen Manufacturen der Stärke und des Haarpuders zu verbrauchende Weitzen, von der Abgabe des Mahl-Groschens frey zu lassen; den 24. Julii, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir für den, zu der in hiesigen Landen zu verfertigenden Stärke verbrauchenden Weitzen die Immunitæt von der Abgabe des Mahl-Groschens dergestalt in Gnaden bewilliget haben, daß in denen Städten der Ertrag des Mahl-Groschens, so von innländischen Stärken-Fabricanten, wegen des, zu Verfertigung Stärke und Haarpuders, erweißlich verbrauchten Weitzens entrichtet worden, denenselben in monatlichen Ratis, gegen Quittung wieder zu ersetzen, auf dem Lande aber, der, zu Verfertigung der Stärke und des Haarpuders von innländischen Fabricanten verbrauchende Weitzen, von Entrichtung des Mahl-Groschens sogleich frey zu lassen;

Als begehren Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet dieserhalb, so viel das Land anbetrifft, immaßen wegen der Städte durch das General-Accis-Collegium das nöthige veranstaltet werden wird, weiter behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Julii, 1767.

Der zur Stärke verbrauchte Weitzen, wird von der Abgabe des Mahl-Groschens frey gelassen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Derer Berg- und Hütten-Arbeiter vermindertes Mahl-Groschen-Fixum, betreffend; den 5. Auguſt, 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir allen auf dem Lande wohnenden Berg- und Hütten-Arbeitern, deren Lohn über Dreyßig Groschen wöchentlich nicht beträgt, die Moderation derer jährlichen Mahl-Groschen-Fixorum bis auf die Hälfte zu bewilligen, Uns in Gnaden bewogen gefunden; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. an euch gnädigst, ihr wollet nicht nur euch selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch damit gedachte Mahl-Groschen-Moderation denen ermeldeten Berg- und Hütten-Arbeitern, welche nicht über 30 Gr. Wochenlohn zu genießen haben, in soweit sie allenfalls und wider Verhoffen ihr Mahl-Groschen-Fixum auf den verflossenen ersten Termin, nicht bereits abgeführet, sowohl auf selbigen, als pro futuro auf alle folgende Termine, die jetzige Bewilligung hindurch, würklich angedeyhen möge, das Erforderliche an die Behörden verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Auguſt. 1767.

Moderation des Mahl-Groschen-Fixi.

vor die Berg- und Hütten-Arbeiter.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringischen, Meißnischen, Leipziger, Voigtländische und Neustädter-Creyß- wie auch Gräfl. Stollbergische Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Befehl

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Administratoris der Chur Sachsen, ꝛc. Daß die in der Stadt Heringen, bey Abgabe des Mahl-Groschens, gemachte Auflage, zu Besoldung des Einnehmers, wiederum untersaget werden soll ꝛc. den 10. August, 1767.

An. 1767. Die Anlage für den Einnehmer, wird nicht gestattet.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Lieber Getreuer. Nachdem Wir aus deinem sub dato den 11ten vorigen Monats erstatteten Berichte vernommen, wasmaßen sich die Einwohnere der Stadt Heringen beschweret, daß der dasige Rath bey Abgabe des Mahl-Groschens zu Besoldung des Einnehmers 3 Pf. auf jede Person und 1 Pf. auf Zwey Scheffel Nordhäuser Branntweinschrot jährlich geleget, Wir aber solche besonders das Armuth beschwerende Auflage zu gestatten, keinesweges gemeynet sind;

Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. du wollest deren fernere Erhebung gedachtem Stadt-Rathe, kraft dieses untersagen, und ihm daß er sich an denen, im Mahl-Groschen-Ausschreiben, geordneten Einnehmer-Gebühren lediglich zu begnügen habe, behörig zu erkennen geben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. August. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Steuer-Einnehmer der Grafschaft Stollberg Roßla.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Befehl,

Die Beantwortung derer bey Einrechnung der Mahl-Groschen-Steuern ausgesetzten Defecte, betreffend; den 24. October, 1767.

An. 1767. Die Defecte und Erinnerungen bey denen Mahl-Groschen-Registern, sind von denen Obrigkeiten gebührend zu beantworten.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Wir lassen euch, auf euern sub dato den 5ten dieses erstatteten unterthänigsten Bericht, hierdurch unverhalten seyn, wie daß von denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande die, bey letzhin beschehener Einrechnung der Mahl-Groschen-Steuern, auf den zweyten Termin, von euch ausgesetzten, oder künftig annoch auszusetzenden Erinnerungen und Defecte, in soferne selbige nicht die, in denen pflichtmäßigen Individual-Verzeichnissen, beschehene Angabe, als worauf, wie beym ersten Termine geschehen müssen, auch fernerhin sich lediglich zu verlassen ist, zum Gegenstande haben gebührend zu beantworten, schlechterdings verbunden, auch hierzu im Verweigerungsfalle durch gewöhnliche Zwangsmittel anzuhalten sind. Ihr habt also, wie Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst begehren, euch hiernach bey vorkommender Gelegenheit gehorsamst zu achten, und daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 24. Octobr. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Leipziger Creyß-Steuer-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Rescript,

Daß alle Ritter-Guths-Pachtere, die Mahl-Groschen-Abgabe entrichten sollen, wenn ihre Verpachtere nicht vor dieselben den Mahl-Groschen mit abzutragen, übernommen haben; den 24. Nov. 1767.

An. 1767. Die Ritterguths-Pachtere, sind den Mahl-Groschen zu entrichten schuldig. Limitation.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Hoch- und Wohlgebohrne, auch Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm am 10. Octobr. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vortragen lassen, was ihr wegen der von einigen Ritterguths-Pachtern sich angemaßter Mahl-Groschen Immunitæt intuitu ihrer eigenen Haus-Consumtion vor- und zugleich Unserer Entschließung anheim gestellet.

Nachdem Wir nun hierauf resolviret haben, daß alle Ritterguths-Pachter, diese Abgabe vor sich und die Ihrigen, und zwar in Städten nach der Consumtion, auf dem Lande aber nach denen daselbst vorgeschriebenen persönlichen fixis entrichten sollen, wenn ihre Verpachtere nicht vor dieselben den Mahl-Groschen mit abzutragen übernommen haben;

So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hierdurch gnädigst, ihr wollet, diesem gemäß das weitere anordnen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 24. Nov. 1767.

Freyherr von Fritsch.

An das Ober-Steuer-Collegium.

Carl Friedrich Aster.

Generale,

Daß die vorgeschriebene Einrechnung derer Impost-Strafen; ingleichen die Einsendung derer Vacat-Scheine, besser als zeithero geschehen, zu bewerkstelligen ist; den 26. November, 1767.

An. 1767. Die Einrechnung derer Impost-Strafen, und Einsendung derer Vacat-Scheine, in

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Es ist zwar wegen terminlicher Einrechnung derer Impost-Strafen, auch Einsendung derer Vacat-Scheine, von denjenigen Orten, wo an Stempelpapier nichts verlooset worden, nicht nur in dem Mandat von 1732. gemessenste Vorschrift ertheilet, sondern auch selbige,

in dem aufs Jahr 1766. erlassenen Steuer-Ausschreiben nochmals ausdrücklich wiederholet worden.

Wann nun aber dem Vernehmen nach dessen ungeachtet, von verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten zeithero die eingegangenen Strafen, allererst nach Ablauf derer Termine Lätare und Bartholomäi, und nach abgeschlossenen Rechnungen eingesendet, hierdurch aber verursachet worden, daß selbige nicht in die Rechnung, wohin sie gehörig, sondern allererst beym folgenden Termine in Einnahme gebracht werden können, hiernächst auch die Einsendung der erforderlichen Vacat-Scheine von dem größten Theile der schriftsäßigen Rittergüther gänzlich unterblieben; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hierdurch gnädigst, ihr wollet, damit dasjenige, so hierunter vorgeschrieben worden, fürs künftige besser, als zeithero in Obacht genommen, mithin sowohl die Einrechnung der eingenommenen Strafen und des Stempelpapier-Nachschusses, als auch die Einlieferung der Vacat-Scheine in den bestimmten Terminen bey Vermeidung der in dem Impost-Ausschreiben de Anno 1732. gesetzten ohne Rückfrage einzubringenden Zehen Thaler Strafe, bewerkstelliget werde, die Gerichts-Obrigkeit in Städten und auf dem Lande bey Gelegenheit des, aufs künftige Jahr zu erlassenden Steuer-Ausschreibens anderweit behörig anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Novembr. 1767.

ist ordentlicher als zeithero zu bewerkstelligen.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die erlassenen Kopf- und Vermögen-Steuer-Reste, bis mit 1757. betreffend; den 2. Januar, 1768.

An 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Es ist von Weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät bereits im Jahre 1758 gemessenen Befehl ergangen daß alle bis dahin verbliebene Kopf- und Vermögensteuer-Reste von denen Restanten nicht weiter eingefordert, sondern allen und jeden völlig erlassen werden sollen;

Die, bis mit 1757. außenstehende Kopf- und Vermögensteuer-Reste,

Wie nun besage der Anno 1765. abgelegten Rest-Rechnungen, an dergleichen Kopf- und Vermögensteuer-Resten, de Anno 1747 bis mit 1756 ingleichen aufs Jahr 1757. annoch zusammen in dem euch anvertrauten Creyße

= Thaler = =

außen stehen. Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet, selbige bey nächster Rest-Rechnung kraft dieses, in Wegfall bringen, und in Rechnungs-Ausgabe paßirlich verschreiben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Jan. 1768.

werden es lassen.

Rudolph Graf von Bünau,

An die Chur-Thüringische, Meißner, Voigtländische- und Neustädter-Creyß, wie auch Stiffts Wurzen und Grafschaft Stollberg-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß die Stadt-Räthe ihren, zur Churfürstlichen Renterey einzusendenden Cämmerey-Rechnungen, die Quatember-Ueberschuß-Rechnungen jedesmal mit beylegen sollen; den 19. März, 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Es hat sich bey zeitheriger Examination derer zur Churfürstlichen Renterey allhier von denen Stadt-Räthen, einzureichenden Cämmerey-Rechnungen, veroffenbaret, daß selbige mit mehrerer Zuverläßigkeit zu bewerkstelligen seyn dürfte, wenn gedachten Cämmerey-Rechnungen, die, wegen derer Quatember-Excurrentium geführten Rechnungen mit beygefüget würden; Wir begehren dahero in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. an euch gnädigst, ihr wollet sämtliche Stadt-Räthe in dem euch anvertrauten Creyße, dahin anweisen, daß sie künftighin bey Einsendung mehr erwehnter, über die erhobenen Cämmerey-Einkünfte geführten Rechnungen zur Churfürstlichen Renterey allhier, die Quatember-Ueberschuß-Rechnungen, jedoch letztere nicht zur Justification, sondern bloß zum Ersehen und zu desto besserer Beurtheilung derer erstern jedesmal mit beylegen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Martii, 1768.

Die Stadt-Räthe haben denen Cämmerey-Rechnungen,

die Quatember-Ueber-

schuß-Rechnung mit beyzufügen.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die Berechnung der Mahl-Groschen-Gelder, in volkreichen Städten, betreffend; den 25. Junii, 1768.

Ann. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir denenjenigen General-Accis-Einnehmern in volkreichen Städten, welchen die erhobenen Mahl-Groschen-Gelder nur mittelst terminlicher Extracte zu berechnen nachgelassen ist, statt derer, dabey noch vorbehaltenen ausführlichen Jahres-Rechnungen, ebenermaßen am Ende des Jahres nur gnugsame aus denen General-Accis-Rechnungen des Orts zu fertigende, von des Orts Inspectore und Co-Inspectore zu verificirende und zu attestirende summarische Extracte resp. zur Creyß-Quatember- und Amts-Steuer-Einnahme in duplo und triplo einzureichen,

Terminliche Extracts-Rechnungen

sind in duplo & triplo einzurechnen.

ihr geziemendes Ansuchen zu gestatten, entschlossen sind; Als lassen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. euch solches zu euerer Nachricht und gehorsamsten Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, begehren auch anbey, ihr wollet denen Amts-Steuer-Einnahmen hiervon benöthigte Eröffnung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Junii, 1768.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die Mahl-Groschen-Abgabe derer auf dem Lande, ums Lohn arbeitenden beurlaubten Soldaten, betreffend; den 13. Julii, 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Es haben der, in dem Mahl-Groschen-Ausschreiben, nur denen in würklichen Kriegsdiensten stehenden Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, gegönneten Mahl-Groschen-Immunitæt, zeither verschiedentlich auch diejenigen Beurlaubten, so auf dem Lande ums Lohn arbeiten, sich anzumaßen die Absicht gehabt. Wenn aber sothane Mahl-Groschen-Freyheit von gedachten Beurlaubten, so auf dem Lande ums Lohn arbeiten, nicht zu verstehen, vielmehr vor selbige, als Dienst-Bothen der Dienst-Herr das fixum zu übertragen verbunden ist. Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbdn. ihr wollet, damit solches allenthalben in Obacht genommen werde, gebührende Obsicht tragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, 1768.

Beurlaubte, auf dem Lande ums Lohn arbeitende Soldaten, haben keine Mahl-Groschen-Freyheit.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An sämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß die halbe Mahl-Groschen-Befreyung, derer wöchentlich nicht über 30 Groschen verdienenden Berg- und Hütten-Arbeiter auf dem Lande auch auf deren Weiber und Kinder, und abgelebte Eltern sich erstrecken solle; den 13. Julii, 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir, daß die vermöge Unsers Rescripts vom 5. Aug. a. p. denen sämtlichen, auf dem Lande wohnenden Berg- und Hütten-Arbeitern, deren Wochenlohn nicht über 30 Gr. beträgt, angediehene Moderation ihrer persönlichen Mahl-Groschen-Fixorum bis auf die Hälfte, nach Art dessen, so bey andern Landesherrlichen Abgaben beobachtet wird, auch deren Weiber und Kinder, in soferne selbige noch an ihrem Brodte sind, und abgelebte Eltern mit in sich begreife, vor billig ermessen, mithin letzt erwehnten Weibern und Kindern, auch abgelebten Eltern obgedachte halbe Mahl-Groschen-Befreyung, ebenermaßen zu Theil werden zu lassen gemeynet sind; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hierdurch gnädigst, ihr wollet deme gemäß das Nöthige weiter gebührend verfügen und veranstalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, 1768.

Die denen Berg- und Hütten-Arbeitern, auf gewisse Maaße concedirte Mahl-Groschen-Moderation, ist auch auf deren Weiber und Kinder zu erstrecken.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An die Thüringische, Meißner, Erzgebürgische, Leipzig. Voigtländ. und Neustädter-Creyß- auch Grafschaft Stollberg Steuer-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Befehl

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen, ꝛc. Die Mahl-Groschen-Befreyung derer Kinder unter 12 Jahren, in denen Aemtern Wolkenstein, Lauterstein und Frauenstein; ingleichen derer Grünthalischen Saiger-Hütten-Arbeiter-Wittwen, betreffend; den 13. Jul. 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, &c. Vester und liebe Getreue. Demnach Wir die, vor die Kinder unter 12 Jahren in denen Aemtern Schwarzenberg und Grünhayn durch Unser Rescript vom 5. Aug. a. p. zugestandene Befreyung von dem Mahl-Groschen-Fixo, gleichergestalt annoch denen Einwohnern derer Aemter Wolkenstein, Lauterstein und Frauenstein auf dem Lande, bey dieser Aemter ebenmäßigem Nothstande, in Gnaden bewilliget; Hiernächst die Wittwen derer verstorbenen Arbeiter bey der Saiger-Hütte Grünthal, in Ansehung ihres angezeigten vorzüglichen Bedürfnisses, von der Mahl-Groschen-Abgabe gänzlich zu befreyen, Uns mildest bewogen sehen; Als ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. an euch hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet wegen sothaner, in Rechnung kraft dieses, paßirender Mahl-Groschen-Befreyung, das Nöthige weiter gebührend verfügen, anbey aber zugleich Obsicht tragen, damit derselben von andern Dorfschaften des Erzgebürgischen Creyßes, oder anderen auf dem Lande wohnenden, und wöchentlich über 30 Gr. nicht verdienenden Berg- und Hütten-Arbeitern eben so wenig, als resp. von anderen Hütten-Arbeiter-Wittwen, in einige Wege sich angemaßet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, 1768.

Extendirte Mahl-Groschen-Befreyung vor Kinder unter 12 Jahren, auf mehrere Aemter und Personen.

Obsicht auf den Mißbrauch dieser Special-Begnadigungen.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An die Erzgebürgische Creyß-Steuer-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Aus-

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. Pfennig- und Quatember-Steuer, aufs Jahr 1769. betreffend; d. d. 17. November, 1768.

An. 1768. Ausschreiben, derer

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Es sind, nach der, von E. getreuen Landschaft, bey letzt gehaltener allgemeinen Landesversammlung, unterthänigst beschehenen, und in dem darauf unterm 14. Septembr. 1766. ertheilten Landtags-Abschiede, gnädigst acceptirten Bewilligung, in bevorstehendem 1769sten Jahre, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuerschulden, zu Unterhaltung der, zum Schutz hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung anderer nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, nicht weniger resp. zu Aufbringung derer, wegen Unterhaltung und Verpflegung der Armée, und deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung der Requisiten, weiter dringenden Erfordernisse, hinwiederum

Pfennig-Steuern

Fünf und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der, unter dem Namen der Landsteuer, sonst erhobenen jährlichen 16 Pfennige, ingleichen

und Quatember.

Sechs und Vierzig Quatember,

in den nehmlichen Fristen, welche zu deren Abtragung im heurigen Jahre bestimmet gewesen, und in dem, mittelst vorjährigen Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreibens, euch zugefertigten Verzeichnisse angemerket worden, jedoch bey denen accisbaren Städten, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der Verfassung nach, monatlich in solle überträgt, als welches in vorerwehntem Verzeichnisse besonders ausgeworfen ist, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins richtig einzubringen und in guten, unverrufenen Mandatmäßigen Münzsorten an euch abzuliefern.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet solches denen, in den euch anvertrauten Creyß, einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmeren bey Gelegenheit des, der Trank-steuer halber, unter heutigem dato ergehenden besondern Ausschreibens, mittelst gewöhnlichen Patents, bekannt machen, auch gegen diejenigen, die solchem Ausschreiben, wider Verhoffen, behörig nicht nachkommen, und in Ablieferung derer Steuern sich saumselig erzeigen möchten, nach Verlauf derer ermeldeten gesetzten Fristen, ohne einige Nachsicht hierunter weiter im mindesten Statt finden zu lassen, die vorgeschriebenen Verfassungsmäßigen Zwangsmittel, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, sofort gebrauchen, und von denjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmeren, welche beym Schlusse des Jahres die Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht einsenden, die hierauf gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage, einbringen, die eingegangenen Steuergelder, oder darauf ertheilten Anweisungen nebst euern Auszügen der Stände-Registern und paßirlichen Belegen, in den vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig gesetzten Strafe, zu den Steuer-Haupt-Cassen ordentlich einsenden, auch soviel die, gegen die Bewilligung von 1763. mehr zu erhebenden 3 Pfennige und 3 Quatember anbetrifft, die, darauf eingehenden Gelder, nicht zur Steuer-Credit-Casse, sondern anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von der Ober-Steuer-Buchhalterey angewiesen werden möchten, abliefern und einrechnen.

Die, bey letzterm Landtage, anderweit auf Drey Jahr, prorogirten

Stempelpapier und Spielkarten.

Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten,

sind nach denen, in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in den Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen, zu entrichten und zu berechnen, und wegen der Abgabe des

Mahl-Groschen.

Mahl-Groschens,

hat es bey dem, was deren Einbringung und Verrechnung halber, in dem, unterm 10. Decembr. 1766. erlassenen besondern Ausschreiben, auch andern nachher verschiedentlich ertheilten General- und Particular-Verordnungen, gemessenst anbefohlen worden, sein unabänderliches Bewenden, und habt ihr daher auch hierunter das Nöthige, zu gebührender Beobachtung im bevorstehendem künftigen Jahre, nebst allem, was dießfalls und sonst in den zeitherigen Steuer-Ausschreiben festgestellet, und nicht durch besondere Anordnungen hinwiederum aufgehoben worden, zugleich mit in Erinnerung zu bringen, auch eures Orts Pflichtschuldigst in Obacht zu nehmen, überhaupt aber und bey solchem allen die Erfüllung dessen, was Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, und euch bey anderer Gelegenheit mehrmaln eingeschärfet worden, euch bestmöglichst angelegen seyn zu lassen.

Steuern von denen zur Concurs-Masse gehörigen Grundstücken.

Besonders finden Wir hierbey annoch zu erinnern, vor nöthig, wasmaßen zeithero aus denen Steuer-Rechnungen verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß von Güthern und Grundstücken, so in Concurs verfallen, die, pendente Concursu, aufgelaufenen currenten Steuern, in Rest angegeben worden.

Nun besaget aber das Generale vom 25. Nov. 1738. welches dem, aufs Jahr 1739. erlassenen Steuer-Ausschreiben beygefüget ist, ausdrücklich, daß von dergleichen in Concursen befangenen Grundstücken die jährlich abzutragenden Onera realia, Zeit währender Concurse, von denenjenigen, so selbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concurs-Masse gehörigen Grundstücken, und zwar, wenn davon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkömmt, nur pro rata, erhoben werden sollen, es sind auch, in dessen Conformität, nach mehrerm Inhalte gedachten Generalis, durch Unsere Landes-Regierung, die Juristen-Facultäten und Schöppenstühle, um sich in Sprechen hiernach zu achten, unterm 30. Junii, 1732. und 26. Sept. 1738. angewiesen worden.

Ihr habt also denen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie, intuitu derer, vor ihren Gerichten anhängigen Credit-Wesen, der Vorschrift mehrerwehnten Ge-

neralis, besser, als zeithero verschiedentlich geschehen, nachkommen, und das Interesse unsers Steuer-Ærarii hierunter Pflichten gemäß in Obacht nehmen, denen Amts-Steuer-Einnehmern aber, daß sie bey Concursen, welche vor den Aemtern anhängig sind, die Berichtigung derer currenten Steuern von denen darinnen befangenen Grundstücken, denen Umständen nach, völlig oder pro rata unter Beziehung auf ermeldetes Generale, und auf besagte, von Unserer Landes-Regierung, deßhalber ergangene Anordnungen urgiren, und sich solche keinesweges in Rest anrechnen lassen, behörig zu injungiren, auch, damit, ob solchem gebührend nachgegangen werde, desto zuverläßiger zu beurtheilen seyn möge, den Ständen und Einnehmeren, daß künftig in den Restanten-Specificationen, bey denen, in Concursen schwebenden Resten das tempus a quo des entstandenen Concurses jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken, anbey aufzugeben, und daß alles pflichtschuldigst in Obacht genommen, und etwas, so deme entgegen, in keine Wege verhangen werde, zugleich eures Orts bestmöglichst zu invigiliren.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Novembr. 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß- und Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafschaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem Ausschreiben,

Derer Pfennig- und Quatember-Steuern, aufs Jahr 1770; ingleichen derer, statt des Mahlgroschens auf dem Lande, mehr verwilligten Drey Pfennige und Drey Quatember; d. d. 9. Februar, 1770.

An. 1768.

Bewilligung derer Steuer auf 6 Jahr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue. Demnach bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuerschulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutz hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch Bestreitung anderer nöthigen Bedürfnisse und Ausgabe von E. getreuen Landschaft unter andern die zu solchem Behuf bisanhero alljährlich vom Lande erhobenen 55 Pfennige und 46 Quatember nebst denen Impposten vom Stempelpapier und Spielkarten fernerweit auf Sechs Jahre unterthänigst bewilliget, hiernächst auch zu Erreichung obermeldter dringenden Erfordernisse, über nur ermeldte 55 Pfennige und 46 Quatember nebst denen Impposten von Stempelpapier und Spielkarten annoch Drey Pfennige, und Drey Quatember, statt des in denen zuletzt verflossenen drey Jahren von denen Contribuenten aufm Lande erlegten Mahlgroschens, in denen Städten hingegen, die Beybehaltung sothanen Mahlgroschens, in der Maaße, wie selbiger an jedem Orte eingehet, und bisher erhoben worden, als ein Surrogatum derer anjetzo mehr hinzugefügten Drey Pfennige und Drey Quatember, in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht, von Uns auch in dem untern 14ten vorigen Monats ertheilten Landtags-Abschiede gnädigst acceptiret worden; Und daher die Nothdurft erfordert, daß wegen Ausschreib- und Einbringung vorerwehnter Steuerabgaben auf das angetretene 1770ste Jahr die nöthige Vorkehrung getroffen werde, immaßen die, zu Folge des untern 20. Dec. a. p. erlassenen Interims-Ausschreibens, erlegte Schock- und Quatember-Steuern auch andere Abgaben hierauf einzurechnen;

Statt des Mahl-Groschens auf dem Lande, werden 3 Pf. und 3 Quatember mehr bewilliget.

Auszuschreibende

Als werden euch so viel die solchergestalt auszuschreibenden resp. Acht und Funfzig Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die unter dem Namen der Landsteuer sonst mit erhobenen 16 Pfennige begriffen sind, und Neun und Vierzig Quatember, auf dem Lande, und Fünf und Funfzig Pfennige, und Sechs und Vierzig Quatember in denen Städten, anlanget, die gewöhnlichen gedruckten Verzeichnisse in gnugsamer Anzahl beygehend zugefertiget, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet solche mittelst Patents, nebst dem, derer Trankſteuern halber unterm gestrigen dato ergangenen Ausschreiben, an die in dem euch anvertrauten Creyß einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl an die bestellten Amts- und übrige Steuer-Einnehmer ohngesäumt übersenden, und selbige zugleich dahin anweisen, daß sie vorbemerkte Pfennige und Quatember in denen Fristen, welche zu deren Abtragung bestimmet, und in dem Verzeichnisse enthalten sind; jedoch bey denen accisbaren Städten mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern die General-Accise der Verfassung nach, monatlich in solle überträgt, und welches in mehr besagten Verzeichnisse ebenfalls besonders ausgeworfen ist, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzsorten an euch behörig abliefern. Nach Verfluß dieser gesetzten Frist findet einige weitere Nachsicht im mindesten nicht statt, vielmehr habt ihr gegen diejenigen, so hierunter sich wider Verhoffen saumselig erzeigen sollten, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangsmittel bey Vermeidung eigenen Ersatzes zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche beym Schlusse des Jahres die Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht eingesendet, die gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohne Rückfrage einzubringen.

Ablieferung zur Steuer-Credit-Casse.

Wir sind aber gleichergestalt auch von euch der sorgfältigsten Beobachtung alles desjenigen, was hierbey und sonst allenthalben Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, ohnfehlbar gewärtig, und werdet ihr, solchemnach die ergangenen Gelder oder darauf ertheilten Anweisungen nebst euern Creyß-Auszügen, denen Stände-Registern und paßirlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen bey Vermeidung der darauf gleichmäßig gesetzten Strafe zu denen Steuer- und Haupt-Cassen richtig und ordentlich einzusenden, und denen euch dieserhalb mehrmalen ertheilten gemessensten Vorschriften auf das genaueste nachzugehen, insonderheit aber von denen bewilligten Pfennigen und Quatembern mehr nicht als den Betrag von Zwey und Funfzig Pfennigen und Sechs Quatembern, zur Steuer-Credit-Casse, zu liefern, hingegen die von denen hiernach annoch verbleibenden Sechs Pfennigen und Drey und Vierzig Quatembern eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von der Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden möchten, nach letzterer an euch erlassenden Anweisung behörig einzuliefern ohnvergessen seyn.

Pfennige und Quatember, auf dem Lande; in Städten.

und zur Steuer-Haupt-Casse.

Wegen

In Städten wird der Mahl-Groschen beybehalten.

Wegen Receptur- und Berechnung des in denen accisbaren Städten als ein Surrogatum derer, auf dem Lande, gegen vorige Bewilligung mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, beyzubehaltenden Mahlgroschens, weshalb von Unserm General-Accis-Collegio an die General-Accis-Einnahmen besondere Verfügung ergehen soll, hat es bey dem, was desfalls in dem unterm 10. Dec. 1766. erlassenen Mahlgroschen-Ausschreiben und sonst gemessenst angeordnet worden, allenthalben sein Verbleiben.

Impoſten vom Stempelpapier u. Spielkarten.

Anlangend die auf Sechs Jahre anderweit prorogirten Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, so lassen Wir es bey denen, der Abtragung und Berechnung halber in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in denen Mandaten d. d. den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen zwar bewenden, finden Uns jedoch gerechtest bewogen, auf den Gebrauch ungestempelter Spielkarten, ohne Unterschied, es mögen fremde oder inländische seyn, die Vierfache Strafe, mithin Zwanzig Thaler auf jede dergleichen gebrauchte ungestempelte Karte, weil hierauf die getreuen Stände ausdrücklich angetragen, und an sich dabey kein Bedenken ist, setzen zu lassen.

Ihr habet daher auch hierunter das Nöthige bekannt zu machen, und in Erinnerung zu bringen, obigen gnädigsten Anbefohlnissen aber hierbey jederzeit gemäß zu verfahren.

Steuer-Reste.

Endlich sind auch die auf die Jahre 1767. bis mit 1769. nach Abschluß derer Jahres-Rechnungen de 1769. verbleibenden Steuer-Reste, ingleichen die von dem zu Unserer im vorigen Jahre vollzogenen Vermählung unterthänigst offerirten und nach gnädigst beschehener Acceptation im abgewichenen Monate Dec. ausgeschriebenen Einem Pfennig und Einem Quatember etwa vorhandenen Rückstände, in denen zu fertigenden Rest-Rechnungen sorgfältigst zu separiren, und in Einnahme und Ausgabe besonders zu berechnen.

Diesen allen, sowohl überhaupt auch demjenigen, was noch überdieß in denen zeitherigen Ausschreiben oder sonst in Steuersachen anbefohlen und nicht durch besondere Verordnungen wiederum aufgehoben worden, werdet ihr stracklichst nachzugehen, euch möglichsten Fleißes angelegen seyn lassen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 9. Februarii, 1770.

Rudolph Graf von Bünau.

An sämtliche Creyß-Einnahmen.

Christian August Kunze, S.

Das sechste Buch, Von der General-Consumtions-Accise.

Das I. Capitel. Von der Consumtions-Accise in den Städten.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen Bestellung perpetuirlicher Coinspectorum; den 19. Nov. 1704.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1704. No. 11. Aller Orten allen perpetuirliche Accis-Coinspectores verpflichtet werden.

Lieber Getreuer. Wir haben vor nöthig erachtet, daß hinführo aller Orten des Raths perpetuirliche Coinspectores nach beyliegender Eydes-Notul verpflichtet werden sollen; und befehlen demnach, du wollest solches in allen zum Commissariat dir anvertrauten Stande alsofort zu Werke richten, den Coinspectorem zu Beobachtung seiner Pflicht anmahnen, ihm das abgelegte Juament zu seiner Instruction ausstellen, wöchentlich, so viel jeden Orts die vorigen Raths-Assessores, welche nunmehro gänzlich cessiren genossen, aus denen Cassen gegen Quittung an ihm bezahlen lassen, auch veranstalten, daß dem bestellten Coinspectori hinführo derjenige Antheil von Strafen auch Contrebanden, welche sonst denen Stadt-Räthen gehöret hat, alleine abgefolget werden möge; Und weil auch zeithero die bürgerlichen Assessores bey denen Einnahmen mit gesessen, auch dafür gewisse Ergötzlichkeiten erhoben, Wir hingegen die eingekommenen Gelder zu Unsern jetzigen Miliz-Bedürfniß Selbst höchstnöthig haben; Als wollen Wir, daß ermeldte Deputirte, weiter nicht als bis Ausgangs dieses Jahres annoch salariret werden sollen, halten Uns aber demnoch versichert, daß sie nichts destoweniger bey denen Einnahmen fleißig ab- und zugehen, auch Unser und gemeiner Stadt-Accis-Interesse, ohne Begehrung einiger Ergötzlichkeit, möglichst beobachten, auch sich allenthalben hier wegen der Gebühr bezeigen werden, welchen nach du das Nöthige überall zu veranstalten und denen Interessenten genugsame Eröffnung zu thun nicht ermangeln wirst. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 19. Nov. 1704.

Vorige Raths-Assessores, cessiren nunmehro gänzlich.

Verfügung wegen des Antheils an Strafen von

Contraventionen.

Verfügung wegen bisheriger Besoldung derer Raths-Deputatorum.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Prævention in Straffällen ratione der General-Accise und derer Cammer-Revenues, den 21. May, 1706.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1706. No. 6.

Liebe Getreue. Wir haben zu unterschiedenen malen wahrgenommen, daß wenn jemanden bey der General-Accise die unterschlagenen Sachen entweder völlig confisciret, oder der Defraudant sonsten mit einer proportionirlichen Strafe beleget worden, die Renth-Cammer ihn noch einmal der Land-Accise halber in Strafe genommen.

In allen Contreband und Straffällen,

Nachdem aber denen Defraudanten, wenn sie von einer jedweden Einnahme, die sie hintergangen, besonders zur Strafe gezogen werden sollten, allzu wehe geschehen und selbige dadurch gänzlich ruiniret werden dürften; Als haben Wir zu Vermeidung dessen, damit bey allen und jeden Contreband- und Straffällen in Zukunft die Prævention statt finden möge, in Gnaden resolviret, und zwar dergestalt und also, daß wenn zum Exempel bey der General-Accise von denen Bedienten oder andern Leuten ein Unterschleif zuerst entdecket und denunciret würde, derselbe vor allen andern die Untersuchung und Contrebandir- oder Bestrafung überlassen, die übrigen Einnahmen hingegen mit ihren behörigen Accisen und Steuern, auch Zoll und Gleite, oder was sonst zu entrichten, bey diesem Falle zufrieden seyn, wie denn auch im Gegentheil und wenn von der Cammer die Prævention erhalten, selbiger die Confignation und Bestrafung allein verbleiben, die General-Accise und andere Einnahmen aber ebenfalls sich mit der ihnen zukommenden Abgabe vergnügen sollen, immassen Wir dießfalls an Cammer-Præsident und Räthe das Nöthige unterm 17. hujus jüngsthin verfüget. Ihr werdet euch also auch eures Orts allenthalben hiernach gehorsamst zu achten, und Hieran ꝛc. Geben Dreßden, am 21. Maji, 1706.

Hat forthin zwischen der Land- und General-Accise die Prævention statt.

An die Inspectores und Räthe.

Ejusdem Befehl,

Die Aufhebung der Coinspections- auch Pfennig- und Quatember Steuer-Einnehmer-Besoldungen, betreffend; den 17. Sept. 1707.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1707. No. 7.

Liebe Getreue. Uns ist zwar erinnerlich, wasmassen Wir Anfangs bey Einführung der General-Accise euch, dem Rathe, die Co-Inspection über die selbige gegen eine gewisse wöchentliche Besoldung mit anvertrauen lassen. Nachdem aber zeithero die Erfahrung gezeiget, daß ihr bey denen Accis-Einnahmen zu Beförderung Unsers Interesse, euch schlechte Mühe gemachet, sondern vielmehr euern Privat-Nutzen gesuchet, und gleichwohl eine große Summa Geldes zu euren Salariis jährlich aufgegangen; Als sind Wir bey jetziger universalen Reintroduction der General-Accise hierunter Aenderung zu treffen bewogen worden, haben auch am ehegestrigen dato aus Unserm geheimen Consilio das nöthige an Unsere General-Accis-Inspection deshalber verfüget, und wollen hiermit, daß ihr mit Anfang des folgenden Monaths Octobris sothane Coinspection ohne absonderliche Besoldung, ex Officio und Obrigkeitswegen, entweder durch den regierenden Bürgermeister, oder eine andere hierzu geschickte Person aus euren Mittel verwalten, und euch schlechterdings an dem 4ten Theile von Strafen und Contrebanden, nebst der Helfte von denen nach der letzthin gedruckten Taxe einkommenden Sportuln begnügen lassen sollet, und werden Wir Uns bey hierunter verspürter Nachläßigkeit, jedesmal an den regierenden Bürgermeister dießfalls zu halten wissen; Und dieweil Wir auch unnöthig zu seyn finden, nebst denen Einnehmern der General-Accise, zugleich die vormaligen Pfennig- und Quatember-Steuereinnehmer, zumal jetziger Zeit da ohne dieß weder Pfennige noch Quatember einzunehmen sind, aus denen Accis-Cassen ferner zu besolden, und also doppelte Unkosten zu machen; So sind Wir vielmehr in Gnaden zufrieden, so bald hinwiederum Pfennige und Quatember-Steuern ausgeschrieben, und von denen Accis-Geldern zu vergnügen wären, daß selbige zu Ersparung derer vielen Besoldung und Unkosten sogleich von (dem) denen Accis-Einnehmern eures Orts terminlich an die Treyß- oder Amtssteuer-Casse mit darzu gehöriger Einrechnung geliefert, und (ihme) ihnen ermeldten Accis-Einnehmern, der dritte Theil dessen, was die Pfennig- und Quatember-Steuereinnehmer vor Einführung der General-Accise jährlich oder Termin-weise genossen, bey (seinen) ihren ohnedieß geringen (Salario) Salariis zugeleget werden möge. Es bleiben aber besagte Steuer-Einnehmer nichts desto weniger gehalten, die annoch ausstehende Pfennig- und Quatember-Steuer-Reste inskünftige, wenn derselben Einbringung anbefohlen würde, jedoch ohne Entgeld, weil sie deshalber schon hiebevor ihre Besoldung würklich genossen, einzutreiben, und bis sie ihre Rechnungen in völligen Stand gesetzet, mit ihren Cautionen oder Vermögen dafür zu haften, gestalt dieselben sich zuzuschreiben haben, daß sie gegen die Restanten nicht schon längst mehrere Schärfe gebrauchet. Jedoch wollen Wir darunter nicht die Land- und Tranksteuer-Einnehmere in denen Städten verstanden haben, als welche mit ihren Besoldungen nach wie vor in statu quo verbleiben; Ihr werdet euch also hiernach gehorsamst zu achten, auch du der Inspector bey der Einnahme das hierunter erforderte zu veranstalten, und daß solchem allem genau nachgelebet werde, fleißige Obsicht zu tragen nicht ermangeln. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 17. Sept. 1707.

Wird in Ansehung des dritten Theils derer Accis-Inspectorum geleget.

Ausnahme derer Land- und Tranksteuer-Besoldungen.

Die Stadt-Räthe haben forthin die Coinspection bey der General-Accise, ex officio zu verwalten.

Die Besoldungen derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer.

An alle Inspectores und Stadt-Räthe.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die von denen Dörfern nach Leipzig gehende Victualien, ingleichen die Coinspectores betreffend; den 26. Nov. 1707.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1707. No. 15.

Die, von denen Dörfern nach Leipzig gehende Victualien,

So Uen von denen Dorf-Einnehmern nicht vernommen werden.

Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich was Wir sub dato den 15. Maji, vorigen Jahres unter andern wegen derer von dem Bauer und Landmanne nachher Leipzig führenden Victualien oder andern Consumptibilien und Waaren, daß solche an dem Orte der Wohnung frey auspaßiret, und hingegen zu ermeldten Leipzig das gehörige nach dasiger Accis-Ordnung abgestattet werden solle, gemessenst verordnet haben; Nachdem Uns aber kurzhin der Rath zu Leipzig allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß jetzt berührter Unserer Verfügung nicht nachgelebet würde, sondern solcher zuwider die Accise von dem Bauer und Landmanne an dem Orte seiner Wohnung, dem Dorf-Einnehmer wie vorhin entrichtet werden müßte, dieses aber Uns zu sonderbarem Mißfallen gereichet, und auf das schleunigste abgestellet werden muß; Als begehren Wir hiermit, du wollest alsofort nach Verlesung dieses anderweite nachdrückliche Verfügung treffen, damit obangezogener Unserer am 15. Maji vorigen Jahres hierwegen ergangenen Verordnung allenthalben, von denen unter deinem Commissariat befindlichen Dorf-Einnehmern bey Vermeidung harter und empfindlicher Strafe durchgehends gehorsamst nachgelebet werden möge.

Erläuterung des Befehls

Und weil Wir auch hiernechst bis anhero wahrgenommen, daß Unser verwichen hin unterm 17. Sept. ergangener Befehl, die Einziehung derer Coinspectorum Besoldungen betreffend, dahin gedeutet werden wollen, ob sollten ermeldte Coinspectores in Zukunft gar abgehen, gedachte Unsere Verordnung aber diese eigentliche Meynung hat, daß zwar die bisherigen Coinspectores, wenn es ihr Zustand leidet, bey dieser Verrichtung fernerhin, jedoch ohne die vormals zu geniessen gehabte Besoldung, wohl bleiben können, und davor nur allein den 4ten Theil von Strafen und Contrebanden, benebst der Helfte von denen Sportuln zugewarten haben sollen, woferne aber einer oder der andere solchen Dienst länger zu verwalten keine Lust hätte, so ist entweder der regierende Bürgermeister diese Function über sich zu nehmen, oder eine andere Person aus des Raths Mittel darzustellen und selbige hierzu verpflichten zu lassen schuldig. Wir können aber auch hierunter nicht alle Monath Aenderung zu treffen gestatten, sondern es muß derjenige, so besagte Verrichtung einmal übernommen, wenigstens ein Jahr dabey bleiben; Als begehren Wir hiermit, du wollest jegliche unter deinem Commissariat befindliche Stadt-Räthe davon förderlichst gehörige Eröffnung thun, und sie daß es also gehalten werden müsse, gebührend bescheiden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 26. Nov. 1707.

wegen derer Coinspectorum.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Das von ausländischen an denen Gränzen wohnenden Leuten, in die inländischen Stadtmühlen zum vermahlen bringende Getreyde, betreffend; den 28. Mart. 1708.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1708. No. 8.

An denen Gränzen ist Ausländern das, zu Stadtmühlen bringende Getreyde,

Lieber Getreuer; Du bist erinnert, was Wir letzthin unterm 19. hujus vor Verfassung wegen derer Mühlen getroffen haben. Nachdem nun auch an denen Gränzen zuweilen ausländische Leute in denen Stadtmühlen mahlen können, und Wir Unsern Unterthanen einige Nahrung entgehen zu lassen nicht gemeynet sind; So befehlen Wir hiermit, du wollest in allen zum Commissariat dir untergebenen Orten, bey deiner ersten Dahinkunft veranstalten, daß von dergleichen fremden Leuten, das Mahlgetreyde gegen ihre eigenhändige Bekänntnisse, weilen sie die sonst gewöhnliche Zettel nicht erlangen können unweigerlich, angenommen, auch Accis-frey abgemahlen, ausser dem aber niemanden etwas ohne Accis-Zettel passiret werden solle; Jedoch soll wenn Leute von Dörfern oder Ausländische keine Zettel mitbringen, noch Bekänntnisse von sich stellen können, denenselben nachgelassen seyn, bey der Stadt-Einnahme der benöthigten Freyzettel sich zu erholen. Daran geben zu Dreßden, den 28. Mart. 1708.

Accis-frey abzumahlen.

wie es mit denen zu Stadtmühlen kommenden Landleuten zu halten.

An alle Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Die Berechnung derer Straf-Contrebanden und Defect-Gelder, ingleichen die ausser Landes oder auf die Messen frey gehenden und im Lande fabricirten Waaren betreffend; den 5. Sept. 1711.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1711. No. 19.

I.

2.

Lieber getreuer. Damit es hinführo wegen Berechnung derer Straf-Contrebanden und Defect-Gelder desto ordentlicher zugehe, so wollen Wir es hierunter folgender gestalt gehalten wissen: Imo sollen besagte Gelder in besondere Rechnung jedesmal gebracht, und IIdo solche nach beykommenden Project eingerichtet auch darunter die noch aussenstehende Reste überhaupt mit angemerket, nicht weniger, IIItio dennoch die Rechnungen, wenn gleich auch nichts von sothanen Geldern eingekommen wäre, Quartaliter zur Rechnungs-Expedition anhero geschickt, dabey aber doch Vacat gesetzet, und von In- und Coinspectore auch Einnehmern besiegelt und unterschrieben werden, zu dem Ende Wir IVto dir die benöthigte Exemplaria

3.

4.

ria auf 5 Quartale vom 1. Octobr. c. a. bis ult. Dec. 1712. an Stück von dergleichen gedruckten Rechnungen zusenden, mit Begehren, du wollest selbige sofort auf denen zum Commissariat dir anvertrauten Einnahmen distribuiren und dieserwegen allenthalben gemessenste Verfügung treffen, anbey auch veranstalten, daß Vto obberührte Straf- und Defect-Gelder in Zukunft aus denen gedruckten Rechnungen und Extracten in Einnahme und Ausgabe weggelassen, dahingegen VIto die jetzo überschickte Rechnung Quartaliter zur Accis-Rechnungs-Expedition gedachtermassen, die Gelder aber an Ober-Accis-Buchhalter Jacob Lehmann vermittelst richtigen Liefer- oder in deren Ermangelung behörigen Vacat-Scheins unter Addresse des Accis-Agenten Pinkerts anhero gesendet werden; übrigens ist VIImo ratione derer auser Landes oder auf die Messen frey gehenden und im Lande verfertigten Waaren mit denen Grosso-Händlern und Fabricanten, zu Vermeidung des bishero dießfalls verspürten Unterschleifes nach beygefügtem Formular von Messen zu Messen, als Leipziger Neu-Jahr, Ostern und Michaelis auch Naumburger Peter Paul Messe, so bald die Interessenten wieder zurück kommen, und wenigstens noch vorher annahender folgender Messe von denen Einnehmern behörige Abrechnung zu pflegen, und alles in gute Richtigkeit zu bringen, auch jedem ein ledig Blatt zu seinem Conto zu lassen, und jedesmal bey der Quartal-Abrechnung der Tag zu notiren und der Nahme des Rechnungsführers darunter zu schreiben. An dem ꝛc. Geben zu Dreßden, am 5. Sept. 1711.

An sämtliche Commißarien.

1.

Hanß Grumbach,

Anno 1710. Leinwand Grosso-Händler

Im Ersten Quartal oder zur Neu-Jahrsmesse.

Eingangen		Ausgangen		Bescheiniget oder beschworen		Zurück kommen und zum Vorrath bracht.	
Jan. 3.	St. 100.	Febr. 8.	St. 60.	Mart. 5.	St. 50 sub No. oder dato	Mart. 5.	St. 10.
100. berech		ne un	60. dgesch N.	losen	50. d. 30. N.Ac cis-	Mart. Einne	10. 1710. hmer.

Im 2 Quar tal od er zur Oster messe Vorrath 50. Apr. 100. ꝛc.

Im 3 Quar tal od er zur P. Pa uli Me sse. ꝛc.

Im 4 Quar tal od er zur Mich ael- messe. ꝛc.

Not. Jeden Groß-Händler und vor jede Waare damit en gros gehandelt wird, ist ein besonder Blatt zu halten.

2.

Peter Härtel,

Leinwand Fabricant.

Anno 1710. Im ersten Quartal,

Fabricirt	Ausgangen,	Bescheiniget oder beschworen.	Unbescheinigt und veracciſirt.	Zurückkommen und versiegelt.
Jan. St. 3. 6.	Jan. St. 10. 6.	Jan. St. 24.	Jan. St. 3. sub No.	Jan. St. 24. 1. sub dato	Jan. St. 24. 2.

Und also wird die Berechnung ferner wie beym Grosso-Händler fortgeführet auch Quartaliter berechnet.

Ejusdem Befehl,

Der Grosso-Händler und Fabricanten Bescheinigung ihrer auf die Messen führenden Waaren betreffend; den 16. Oct. 1711.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1711. No. 23. Lieber Getreuer. Nachdem so wohl verschiedene Grosso-Händler, daß sie ihre auf die Leipziger und Naumburger Messen führende Waaren weder stückweise specificiren noch die Bescheinigung nach Stücken wieder mit zurück bringen könnten, als auch viele Fabricanten, daß sie von ihren Abkäufern in Meßzeiten gedachte Bescheinigung zu erlangen nicht vermöchten, und ob sie wohl dergleichen von denen Thorschreibern nehmen wollen, ihnen doch solche von diesen, weil sie an dem Orte der Abfuhre über ihre Waaren von der General-Accise keine Passir-Zettel bekämen, und vorzeigen könnten, nicht ertheilet würden, einige auch daß sie ihre Waaren vor der Abfuhre auser Landes oder auf die Messen, erst stempeln lassen müßten, allerunterthänigste

Wie es der Bescheinigung bey dem Grosso-Handel zu halten?

unterthänigste Beschwerde geführet und um dießeitige Remedirung gehorsamst gebethen haben, Wir also dießfalls einige Erläuterung zu thun der Nothdurft befinden; Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest so fort, nach Verlesung dieses bey denen Accis-Einnahmen deines Commissariats mit Ueberschickung einer Copie dieses Rescripts in Schriften behörig verfügen,
1. daß 1) bey denen Grosso-Händlern der Accis-Einnehmer die sub dato den 5ten Sept. No. 19. letzthin zu halten anbefohlne Rechnung nicht nach denen Stücken, sondern Pack- Väßer- Küstenweise und dergleichen, wie und auf was Art nehmlich selbige die Waaren wegführen, gebührend einrichten, und machen möge, gestalt ermeldten Grosso-Händlern zu beschwerlich oder gar unmöglich fallen würde, bey der Ausfuhre und hernach anzuschaffen habender Bescheinigung die Waaren Stückweise anzugeben; So soll auch hiernechst
2. 2) mehrbesagten Grosso-Händlern sowohl als denen Fabricanten erlaubet seyn, entweder von ihren Abkäufern oder von denen Thorschreibern zu Leipzig und Naumburg oder auch von denen dasigen Einnehmern der General-Accise, Bescheinigungen mit zu bringen, zu dem Ende ihnen also jedesmal an dem Orte der Abfuhre über ihre dahin gehende Waaren und zwar nach der Art, wie sie selbige entweder Küsten- Baß- Pack- oder Stückweise wegführen, gehörige Passir-Zettel zu ertheilen sind, welche sie hernach mit des Accis-Einnehmers oder Thorschreibers Unterschrift und darauf gedruckten Accis-Stempels zur Bescheinigung mit zurück bringen können. Dahingegen
3. 3) diese frey ausser Landes oder auf die Messen gehende Waaren keinesweges gestempelt werden dürfen, weil solches ein Zeichen der beschehenen Veraccisirung ist, und dergestalt Unserm Accis-Interesse Schaden dadurch erwachsen würde, wenn selbige wieder zurück in Accisbare Städte kämen, und nur vom Rthl. 3 Pf. zu entrichten wäre, da doch die völlige Accise von diesen unvergebenen Waaren abgestattet werden muß; Wie nun auch dieserhalb das nöthige zu veranstalten, und sowohl die Grosso-Händler als Fabricanten dessen allenthalben zu bescheiden sind; Also geschicht Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. Octobr. 1711.

An alle Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Schwarzburgischen Tuchmacher in Ansehung der General-Accis-Abgabe, denen hiesigen Churſächsischen Unterthanen gleich zu tractiren; den 8. Febr. 1712.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1712. No. 4. Lieber Getreuer. Nachdem die Grafschaft Schwarzburg nunmehro wiederum in vorigen Stand gesetzet, und Unsern Churfürstenthum und Landen nach wie vor einverleibet bleibet, Wir dahero von denen Tuchmachern des Schwarzburgischen Städtleins Greußen inständigst angesuchet worden,

Schwarzburgische Tuche aus Greußen,

daß ihnen die Zwey Thl. Accise von jedem Stück Tuch, so sie in Unsere Städte zu Markte brächten, erlassen, und sie nunmehro Unseren andern mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen dießfalls gleich tractiret werden möchten; Und dann gedachten Handwerks zu Greußen Tücher bey jetziger Zeit, als ausländische Waaren nicht anzusehen, mithin höher als andere Unsere Unterthanen mit Accisen nicht beleget werden können; Als ist Unser Befehl hierdurch an dich, du wollest in sämtlichen zum Commissariat dir anvertrauten Städten so fort in Schriften die Gebühr, und daß ermeldten Tuchmachern von ihren auf die Jahrmärkte und sonst daher kommende Waaren dießfalls ein mehrers nicht als Unseren eigenen Unterthanen abgefordert, und sie diesen in allen gleich tractiret werden, verfügen, und daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 8. Febr. 1712.

sind als ausländisch nicht anzusehen.

An alle Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Derer Marquetender Accis-Abgaben betreffend; den 13. Sept. 1715.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst.

An. 1715. No. 25. Lieber Getreuer. Nachdem sich bishero zugetragen, daß die bey Unserer in hiesigen Landen campirenden Miliz befindlichen Marquetender von dem in Lagern verkauften und consumirten Wein, Bier, Brandtewein und Victualien, die sonst darauf gesetzte General-Consumtions-Accise abzustatten sich verweigert; Als ist Unser Befehl an dich hierdurch, du wollest in denen Städten des dir anvertrauten Commissariats die ohnverlängte Verfügung treffen, damit besagte Marquetender von allem Wein, Bier, und Brandteweine, den sie innerhalb der Viertelmeile einer Stadt verschenken, die geordnete Schenk-Accise, ingleichen wenn sie inn- und ausser der Viertelmeile zur Bank schlachten oder backen, oder Victualien verkaufen, der Dorf-Accis-Ordnung gemäß, die Accise davon abzustatten angehalten werden mögen, massen wann Wir Getreyde und Victualien ohne Erlegung der Accise in die Lager in Unseren allhiesigen Landen passiren liessen, solches zu übler Consequenz gereichen würde, indem andere dergleichen prætendiren und bey der bisher observirten Regul, daß niemand von der General-Consumtions-Accise befreyet seyn solle, eine Exception machen dürften, zugeschweigen derer dabey zu besorgenden Unterschleife, welche durch alle Præcautiones nicht vermieden werden könnten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 13. Sept. 1715.

Die Marquetender, haben allen binnen der Viertelmeile einer Stadt verschenkten Wein, Bier und Brandewein, die Schank-Accise,

auch von Bankschlachten oder Backen, die Dorf-Accise zu entrichten.

An die Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen des neuen Anbaues in Städten; den 17. Jun. 1716.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1716. No. 6.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, daß viele Häuser in Städten ohne Noth und keinesweges Ruins halber und unvermeidlich, auch zum Theil nicht von Grund aus niedergerissen, desgleichen bey vielen verschiedenes Mauerwerk stehen geblieben, solches nur ausgeflicket, und nachgehends, wenn das Gebäude abgeputzet, die Taxation desselben vorgenommen und bewerkstelliget worden, wobey jedoch, was eigentlich neue oder alte Mauer sey, nicht zu unterscheiden gewesen, dahingegen Inhalts Unserer gedruckten Accis-Ordnung nur von neuen, Ruins wegen gänzlich niedergerissenen und von Grund aus wieder erbaueten Wohnhäusern die geordnete Bau-Ergötzlichkeit gereichet werden soll;

Was wegen des neuen Aufbaues in Städten zu beobachten?

Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest alsofort nach Empfang dieses die ungesäumte Veranstaltung nicht nur in Schriften an die Inspectiones deines Commissariats treffen, sondern auch hernach bey deiner ordentlichen jedes Orts zuhaltenden Revision hierüber noch mündlich veranstalten, und darüber mit allem Nachdrucke halten, daß

I.

Wenn ein Haus Ruins halber unvermeidlich niedergerissen werden muß, zuförderst von dem In- und Coinspectore, auch verpflichteten Bau-Gewerken des Orts, solches, ehe es noch niedergerissen wird, ob es angeregtermaßen beschaffen, nicht nnr in Augenschein genommen, sondern auch

II.

Wenn es würklich niedergerissen ist, ehe der Anfang zum Wieder-Aufbau gemachet wird, ob es auch von Grund aus niedergerissen worden, oder ob, und was eigentlich an Mauerwerk stehen geblieben, von obberührten Personen genau besichtiget werden möge, immaßen dann von Meliorationen und Reparaturen derer Häuser, keine Bau-Ergötzlichkeit gereichet wird, weniger dieserhalb eine Besichtigung und Taxation vorzunehmen ist, dahingegen aber, wenn hernach II.

III.

ein solches niedergerissenes Haus vollkommen wieder auf- und ausgebauet und gänzlich vollführet worden, dasselbe ebenergestalt von mehr erwehnten In- und Co-Inspectore, auch verpflichteten Bau-Gewerken schon ehemals vorgeschriebenermaßen, zu besichtigen und zu taxiren ist, auch dabey alle zu wissen nöthige Umstände wohl anzumerken, und zugleich, wenn alles nöthig ausgebauet, abgeputzet und mit Boden, auch Fenstern, Oefen, Thüren und Schlössern, und was dazu gehörig versehen, das von obbemeldten Personen nach der habenden Vorschrift zuverfertigende pflichtmäßige Bau-Attestat auszustellen ist; und gleichwie über alle vorhergedachte Drey unterschiedliche Besichtigungen jedesmal besondere nach Pflicht und Gewissen eingerichtete Registraturen ohne Entgeld zu halten sind; Also müssen solche hernach insgesamt mit unterthänigsten Bericht nebst jetzt berührten Bau-Attestat gehörig eingesendet werden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 17. Jun. 1716.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Subaltern- Accis-Bedienten besondere Denunciations-Bücher halten, auch die Dorf-Accis-Zettel colligiret und gegen die Register gehalten werden sollen; den 9. April. 1717.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1717. No. 7.

Lieber Getreuer. Wir befehlen hierdurch, du wollest in denen Städten des dir anvertrauten Commissariats die ungesäumte Veranstaltung treffen, daß sämtliche Visitatores, Thorschreiber, Ausreiter, auch Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer ihrer verspürten Unterschleife und dießfalls angebrachten Denunciationen halber besondere Bücher halten, und darinnen auf der einen Seite, wenn und was von ihnen denunciret, auf der andern Seite, wenn und wie es abgethan, und was ihnen zur Ergötzlichkeit oder Denuncianten-Antheil gereichet worden, kürzlich einschreiben sollen, woraus du hernach bey deinen ordentlichen Revisionen sowohl derer Denuncianten Fleiß und Sorgfalt in Entdeckung der Unterschleife, als auch, ob die denuncirten Sachen schleunig und gebührend abgethan vermittelst Collationirung derer gehaltenen Protocollen weiter zu examiniren, und den bey einem oder dem andern Theile befundenen Unfleiß und Unrichtigkeit mit Nachdruck zu remediren oder was von Erheblichkeit ist, pflichtmäßig einzuberichten hast.

Die unteren Accis-Bedienten,

haben besondere Denunciations-Bücher zu halten.

Die Dorf-Acciszettel,

Damit auch 2) die bey denen Dorf-Acciszetteln bis anhero verspürten Unterschleife, indem sie von theils Accisanten, mehr als einmal gebrauchet, auch wohl das darauf erhobene Geld von einigen Dorf-Einnehmern gar nicht oder doch nicht völlig ins Register getragen und berechnet worden, so viel möglich vermieden werden mögen; Als ist auf dieselbe jedesmal beym Eingange in die Städte, und zwar in verschlossenen Städten, vom Thorschreiber, in offenen Orten aber vom Accis-Einnehmer das Datum zu setzen, und was davon verkauft, oder unverkauft repaßiret, abzuschreiben, auch wenn alles verhandelt, und nichts zurück oder weiter gehet, der halbe Stempel abzureisen, und der Zettel auf der Einnahme in offenen Orten, oder unterm Thore in verschlossenen Städten abzugeben, allwo sie dann vor jedes Dorf besonders an einen Faden zu colligiren, und bey der nächsten quartalen Dorf-Accis-einrechnung die von denen zur Stadt geschlagenen Dorf-Einnahmen ertheilte Zettel mit denen Dorf-Registern vom Inspectore und Einnehmer fleißig zu collationiren sind, ob sowohl diese Zettel nach ihrer Nummer als auch das darauf erhobene Geld richtig verrechnet. Wornach du die Gebühr zu verfügen und Unser Accis-Interesse weiter zu befördern nicht ermangeln wirst. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden den 9. April. 1717.

sind vor jedes Dorf besonders zu colligiren.

An sämtliche Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer die ihnen auf Berechnung gegebene gestempelte Zettel treulich berechnen sollen; den 21. Aug. 1717.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1717. No. 20. Lieber Getreuer. Nachdem sich unter denen Dorf-Acciseinnehmern viele befinden, welche Accisbare Professiones haben, und ob sie gleich davon die Accise erlegen, dennoch sich selbst keine gestempelte Zettel ausfertigen, und also so viele Zettel, als sie zu ihrer eigenen Handthierung gebrauchet hätten, bey Berechnung derer erhaltenen Zettel übrig seyn müssen, welche wie es die Erfahrung gelehret, von einigen zum Unterschleif der General-Accise gemißbrauchet worden, auch eben dieser Casus bey denen Thorschreibern in Städten, welchen gewisse Geld-Einnahme aufgetragen und darzu gestempelte Zettel auf Berechnung gegeben werden, sich ereignen kann; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest zu Abhelfung dieser Unrichtigkeit folgende schriftliche Veranstaltung treffen,

Berechnung derer gestempelten Accis-Zettel.

damit alle Stadt- und Dorf-Acciseinnehmere, welche gestempelte Zettel auf Berechnung bekommen, zur Zeit der gesetzten Einrechnung so wohl die annoch in Vorrath befindlichen leeren Zettel, als auch diejenigen, welche sie zu zu ihrer eigenen Consumtion und Profession oder Handthierung gebrauchet, mitbringen, welche sodann von der Inspection und Einnahme gebührend zu examiniren, und gegen das Dorf-Accis-Register zu halten, wobey jedem Accis-Einnehmer nachdrücklich anzudeuten, daß sie denen Accisanten über jegliche Post der erlegten Accise richtige Zettel ausfertigen und zustellen, auch berührte gestempelte Zettel als baar Geld wohl in Acht nehmen, und verwahren, widrigenfalls die Contravenienten mit Gefängniß und anderer empfindlichen Strafe, dieserhalb beleget werden sollen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 21. Aug. 1717.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern und wie es mit Veracciſirung der wollenen Garne zu halten betreffend; den 20. Jun. 1719.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1719. No. 9. Lieber Getreuer. Nachdem sowohl von denen Wollen-Fabricanten als Wollkämmern und Spinnern wegen Veracciſirung der Wolle unterthänigste Vorstellung geschehen und deßwegen um gnädigste Remedirung gebethen worden; Als wollen Wir in favorem der Wollen-Fabriquen in Städten und zu deren desto bessern Aufnahme gnädigst geschehen lassen, daß inskünftige besagte Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern von der Wolle, so sie kämmen und spinnen und an die innländischen Stadtfabricanten, an Tuch- Zeug-Strumpfmacher und dergleichen liefern, und von selbigen des Empfangs halber Bescheinigung beybringen, auch diese auf der Stadt-Accis-Einnahme stempeln lassen, gar keine Accise entrichten, der Fabricante aber hernach vom Stein das gesetzte abführen möge; es müssen aber mehrerwehnte Wollkämmer und Spinner vermittelst Handschlags angeloben, und dabey ernstlich bedeutet werden, bey Vermeidung der Confiscation und hierüber noch anderer harten Bestrafung, alle ihre gekämmete und gesponnene Wolle an die Fabricanten innländischer Städte zu liefern, als worauf die Einnehmere in Städten und Dörfern, Thorschreibere, Visitatores, Grenz- und Straßen-Bereutere und andere fleißig Acht zu haben, daß davon nichts außer Landes geführet werde.

Wollkämmer, und Spinner betreffend.

Die Veracciſirung gesammleter wollenen Garne betreffend.

Wann auch gewisse Sammler vorhanden wären, so dergleichen wollene Garne vor die Fabricanten in Städten aufkaufen; so müssen selbige dahin unter andern verpflichtet werden; daß sie die Garne in Commission vor selbige zu ihrer Fabrique gegen eine gewisse aufs Stück bedungene Discretion oder Provision einkaufen, und vor ihre Bemühung bloß mit der verglichenen Ergötzlichkeit zufrieden seyn, keinesweges aber ihren Propre Handel damit treiben, und weitern eigenen Profit darunter suchen, noch es an dergleichen Käufere, oder auch sonsten an innländische Händlere, die keine Fabricanten sind, verlassen, am wenigsten das Garn in das Schönburgische und Reußische, noch gar außer Landes verführen oder verkaufen wollen, sodann auch hiervon keine Handlungs-Accise denen solchergestalt verpflichteten Sammlern abgefordert werden solle, und haben die Handwerker, so in Wolle arbeiten, darzu gewisse Personen selbsten vorzuschlagen, welche sich obigermaßen verpflichten lassen, auch müssen diese hernach allemal beym Einkauf des Garnes ihre abgelegte Eyde bey sich haben, und solche denen Dorf-Einnehmern vorzeigen, und sich damit bey ihnen und wo es sonst nöthig legitimiren. Die innländischen Garnhändler hingegen dürfen aufm Lande an Garne nichts aufkaufen, auch in Städten an dergleichen anders nicht erhandeln, als nach gefallenen Wische, denen Fremden aber ist der Aufkauf der Garne gänzlich verbothen; Wer übrigens in Städten mit wollenen Garnen handelt, der muß die gesetzte Accise vom Thaler entrichten; Wornach sich hierunter zu achten, und auf alle Contraventiones und Unterschleiffe genau Acht zu geben, auch das Nöthige allenthalben darauf zu verfügen ist. An deme ꝛc. Datum Dreßden den 20 Jun. 1719.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wie es mit denen Dorf- und Stadt-Accis-Paſſir-Zetteln zu halten; den 27. Nov. 1719.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1719. No. 32. Lieber Getreuer; Nachdem Beschwerde geführet wird, daß viele Unterschleiffe mit denen Dorf-Accis-Paſſir-Zetteln, weiln solche nur auf ungestempelte Zettel geschrieben werden dürften, gemachet, und solche gar sehr gemißbrauchet worden; Als wollen Wir es in Zukunft damit dergestalt gehalten wissen, daß eben die Dorf-Paßir-Zettel, sowohl als die Accis-Zettel gestempelt seyn, und von dem aus der Stadt erhaltenen gestempelten Bogen genommen, jedoch aber auch von denen Dorf-Accis-Einnehmern die

Berechnung derer Dorf-Paſſir-Zettel.

die Nummer und das Datum in die Dorf-Accis-Rechnung, wenn gleich kein Geld dafür gegeben worden, richtig eingeschrieben, und quartaliter damit Abrechnung bey denen Stadt-Einnehmern gepflogen werden soll, dahero du nicht ermangeln wirst, in denen zur Revision dir anvertrauten Stadt-Einnahmen es bey denen Inspectoribus zu verfügen, damit es auch von ihnen denen Dorf-Accis-Einnehmern, bey der ersten Einrechnung eröfnet werde.

wie es damit in Städten zu halten?

Und weiln auch in denen Städten was bey denen Kaufleuten, Cramern und Fabricanten von Waaren zu stempeln ist, es sogleich bey der Veracciſirung geschehen muß, und dahero, was von gestempelten Waaren hinweg gehet, nicht nöthig, Passir-Zettel darzu von denen Stadt-Acciseinnehmern zu ertheilen; Als hast du auch bey denen Stadt-Acciseinnehmern deines Commissariats es dergestalt zu verordnen, daß führohin zu denen gestempelten Waaren, daraus die richtige Veracciſirung schon abzunehmen, keine Passir-Zettel darüber ausgestellet werden dürfen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Nov. 1719.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die wüsten Baustellen so viel möglich an Besitzere gebracht, diejenigen aber, so etwas davon an sich gezogen, zur Mitleidenheit intuitu der Steuern angehalten werden sollen; den 12. Februar. 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 3.

Veranlassung.

Lieber Getreuer. Wir sind in Erfahrung kommen, daß in verschiedenen Städten Unserer Lande, auch wohl zu Zeiten in denen Dörfern viele wüst liegende Baustellen, und dazu gehörige Plätze von denen Nachbarn an sich gezogen, zuweilen gar die Steine aus denen Kellern und Mauern ausgebrochen und zu andern Gebäuden angewendet, auch die wüsten Oerter wohl zu Gärten gemachet und sonst genutzet, hingegen an Steuern und andern Abgaben davon nichts entrichtet werde. Wann Wir dann an Unsere Obersteuer-Einnahme in dem copeylichen beygefügten Rescripte Befehl ertheilet, daß man auf dergleichen Unternehmen genaue Obacht haben, und diejenigen, so bis anhero etwas von denen wüsten Baustellen an sich gezogen, zu einen leidlichen und billigen Beytrag derer Steuern künftig anhalten soll, und dann, vermöge Unserer General-Accis-Ordnung, auch die sämmtlichen Accis-Commissarien, Inspectores und übrigen Bedienten dießfalls Sorge zu tragen, befliget seyn; Als ist Unser Begehren, du wollest nicht allein selbst hierauf genaue Obsicht halten, sondern auch an gedachte Inspectores und übrige Accis-Bedienten, daß sie, weil die meisten derselben täglich in denen Städten zugegen sind, ebenfalls darüber genaue Erkundigung einziehen, und darauf Acht haben, mithin alle solche theils zum Gebrauch gezogene Plätze, sie seyn in Städten oder Vorstädten, in richtige Specificationes bringen, hierüber mit denen Stadt-Obrigkeiten und Steuer-Einnahmen, bey vorkommenden Fällen communiciren, auch an Uns, da nöthig, gehorsamst berichten, dieses denen Stadt-Räthen, wie auch denen Einwohnern gehörig bekannt machen, und also diesem allen gebührend nachleben sollen, des förderlichsten verfügen, auch deines Orts darüber ernstlich halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Febr. 1720.

An die Accis-Commissarien.

Diejenigen, so etwas von wüsten Baustellen an sich gezogen, sollen künftig zu einem Beytrag derer Steuern angehalten werden.

Dergleichen zum Gebrauch gezogene Plätze, sind in richtige Specificationes zu bringen.

Was ferner dieserhalb zu beobachten.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung der eingehenden Semmeln und Brodts betreffend; den 14. May, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 14.

Bank-Accise von Semmeln und Brodten,

Lieber Getreuer. Demnach die Accise von dem in die Städte oder auch sonst ins Land kommenden Semmel- und Brodt, welche nach denen Sätzen vom Scheffel zum Bankbacken der Verfassung gemäß reguliret werden sollen, bis anhero an verschiedenen Orten sehr ungleich angeleget, und bald mehr bald weniger, als sich gebühret, gefordert worden. Als begehren Wir hiermit, du wollest bey denen Inspectoribus und Einnahmen deines Commissariats die ungesäumte Veranstaltung treffen, daß weiln Ein Scheffel Weizen insgemein auf 218 Pfund Semmeln ausgebacken wird, und davon incluſ. Eingangs Acht Groschen Accise zu entrichten, folglich auf zwey Pfund Semmel 1 Pfennig und im Erzgebürge wegen der Berg-Moderation auf vier Pfund 1 Pfennig kommet, beym Korne aber, da gemeiniglich von Einem Scheffel Mittel-Getreyde 180 Pfund Brodt gebacken zu werden pfleget, und davon incluſ. Eingangs 6 Groschen Accise zu erlegen, und solchemnach von 2½ Pfund Brodt einen Pfennig oder im Erzgebürge nach der Berg-Moderation von fünf Pfund Brodt 1 Pfennig Accise abzuführen, solche bey den eingehenden Semmeln und Brodte auch dergestalt erleget, und bey einem jeden, was er auf einmal einbringet, zusammen gerechnet, und nach Proportion veracciſiret, was aber unter obigen Gewichte einkommet und mit 1 Pfennig Accise nicht zu treffen, Accis frey paßiret werden möge. Und obwohl die Semmeln und Brod beym Eingange nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Gelde oder Werthe angemeldet werden, auch die Thorschreiber kein Gewicht bey der Hand haben, so hat doch die Inspection jedes Orts aus der nach dem Preiß und Unkosten auf das Gewichte regulirten Becker Taxe, wie viel Pfund Semmeln oder Brodt nach dem von Zeit zu Zeit steigenden oder fallenden Markt Preiß vor 1, 2, 3 oder mehr Groschen verkaufet und gewähret werden müssen, und wie viel zum Exempel auf 1, 2, 3 und mehr Groschen Semmel oder Brod Accise kommet, denen Accis-Einnehmern, Thorschreibern, und Visitatorn zuverläßige Nachricht schriftlich zu ertheilen, damit sowohl die Thorzettel darnach eingerichtet, die Accise erhoben, und überall die Billigkeit beobachtet werden könne. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Maji. 1720.

auch im Erzgebürge.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Tuchmachere und andere Handwerkere, so außer Landes ziehen wollen, sollen beobachtet werden; den 30. May, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 15. Lieber Getreuer. Du bist annoch erinnert, was Wir unterm 22. Sept. vorigen Jahres No. 16 wegen derjenigen Personen, so aus Unsern Landen hinweg, und in das Preußische und Brandenburgische zu ziehen gesonnen, an dich gemessenst befohlen.

Veranlassung.

Nachdem nun abermaln sich hervorgethan, daß schriftlich tentiret worden, die Tuchmacher und Woll-Fabricanten Unserer Lande außer Landes zu verleiten, denen daraus zu besorgen stehenden schädlichen Suites aber in Zeiten vorzubauen ist, als ergehet hiermit Unser Befehl an dich, du wollest an sämtliche Inspectiones deines Commissariats sofort in Schriften verfügen, daß sie nach gepflogener Communication mit jedes Orts Obrigkeit, wider dergleichen nachtheiliges Unternehmen, fleißige Obsicht tragen, die Tuchmacher, auch andere Woll-Arbeiter, und Handwerker, wann dergleichen außer Landes zu ziehen Vorhabens wären, hiervon abmahnen, und ihnen unter andern zu erkennen geben sollen, wie die mehresten von denenjenigen, so auf dergleichen fälschliche Persuasion Unser Land im vorigen Jahre verlassen, wegen nicht würklich prästirten Versprechens, gerne, und wo es ihnen zu bewerkstelligen nur möglich gewesen, auch einige dererselben schon würklich wieder zurück gekehret. Woferne nun du selbst, oder die Inspectores oder die Obrigkeiten vermerken sollten, daß ein oder andrer Handwerker sich aus Unsern Landen weg zubegeben intentionirt sey, als worauf allerseits fleißige Obsicht zu tragen haben; so sind die Ursachen, warum er die Veränderung intendire, zu examiniren, die Beschwerungen so viel möglich ungesäumt zu remediren, sie durch gründliche Vorstellung auf andere Gedanken zu bringen zu suchen, da aber keine Repræsentation Ingress finden sollte, ist mit Anführung derer beylaufenden Umstände davon unverlängt Bericht anhero zu erstatten, immittelst aber gebührende Vorsichtigkeit zu gebrauchen, damit sie nicht so fort außer Landes ziehen können, sondern vielmehr vorhero, ob sie an Steuern, Gefällen und Privat-Schulden jemanden verhaftet sind, examiniret, auch vor erfolgter Resolution auf den erstatteten Bericht, ihnen keine Passeporten oder Kundschaften noch Consense auf die Alienation ihrer Immobilien ertheilet werde, da auch ein Künstler oder Handwerksmann, so nicht angesessen, Schulden halber de fuga suspectus und außer Landes zu ziehen in Begriff ist; so kann derselbe auch dieserhalb mit Personal-Arrest beleget werden, bis er bezahlet, oder ihm doch Arbeit, und Verdienst zu Befriedigung seiner Creditorum, und seinen eigenen Unterhalt geschaffet wird. In übrigen ist auch von dir, und denen Inspectionen mit dahin zu sehen, daß niemanden durch ungebührliche Anlagen und andere Prægravationen zu dergleichen Mutation Anlaß gegeben werde, vielmehr denen Fabricanten, zu besserer und mehrerer Etablirung ihrer Fabriquen und Vertrieb derer gefertigten Waaren, mögliche Bequemlichkeit, Erleichterung und Vorschub wiederfahren möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 30. Maji. 1720.

An die Accis-Commissarien.

Wollenarbeiter, ist fleißige Obsicht zu tragen.

Verfahren, und Vorsicht wegen derer Angesessenen, so dergleichen intendiren;

wegen derer Unangesessenen;

und überhaupt.

auf intendirte Emigrationes derer Tuch- und

Ejusdem Befehl,

Die Landes-Stempel betreffend; den 4. Jun. 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 16. Lieber Getreuer. Demnach Wir wahrgenommen, daß die Gerauischen Kaufleute absonderlich letztverwichene Oster-Messe zu Leipzig viele Unserer Landesstempel auf Papier gedrucket bey sich gehabt, und solche nebst ihren Zeugen, als inländische Waaren verkaufet, die Stempel auch auf unterschiedliche Art und zwar solcher Weise zum Betrug aptiret, daß theils mit Privat-Petschaften solche an die Zeuge gesiegelt, theils mit denen Schlingen und Bindfaden jedem Stück angehänget, theils Stempel auch mit Oblat gesiegelt gewesen, daß man dadurch mit einer Nehnadel, Zwirn einziehen, und es gnmachen können, überdieß auch einige Stempel von so verschiedenen Abdrücken sich befunden, daß es geschienen, als wenn solche falsch und nachgemachet worden; Als begehren Wir hierdurch an dich, du wollest nicht allein deines Ortes, sondern auch durch die Inspectiones und andere General-Accis-Bediente examiniren und genau Achtung geben lassen, ob dergleichen Betrügereyen und Mißbräuche Unserer Landes-Stempel in denen dir zum Commissariat anvertrauten Städten vorgehen? Zu dem Ende die Ober- und andere Meister derer Fabriquen, welchen Unsere Landes-Stempel anvertrauet, darüber selbst befragen, und untersuchen, oder solches durch die Inspectiones bewerkstelligen lassen, ob sie anders als ihnen generaliter unterm 28. Jun. p. a. sub No. 11. vorgeschrieben worden, die gedachten Landes-Stempel gebrauchen? alles nachtheiliges Unternehmen abstellen, und dergleichen Stempel keinesweges an die Waaren machen lassen, daß sie von innländischen ab- und an ausländische gebracht werden können, weniger aparte Abdrücke von Stempeln, ausgeben dürfen, zugleich auch verfügen, daß wenn die innländische Waaren in oder außerhalb Landes in die Farbe und Zurichtung kommen, und der mit Siegellack gedruckte Landes-Stempel nicht daran haften wollte, die Stempel entweder mit Farbe, welche an dem einen Ende oder Zipfel des Stückes Waare zur Conservation eingewickelt und verbunden oder mit Bley angefüget, und die darzu benöthigte Landes-Stempel von hieraus um die erforderte wenige Kosten verlanget werden müssen, und dafern du findest oder von denen Inspectionen solches erforschet wird, daß jemand strafbarer weise falsche Landes-Stempel gemachet oder machen lassen, und sonst gefährlicher Weise damit umgegangen und Betrug damit geübet, ist sich dessen Personen sofort zu versichern, mit der Inquisition wider denselben zu verfahren, und solches zu Unserm General-Accis-Collegio behörig einzuberichten, auch sind die Pietschierstecher, Fabricanten und Handelsleute nachdrücklich zu verwarnen, daß sie bey Vermeidung der Strafe des Vestungs-Baues mit dergleichen Mißbrauch und Betrügerey oder Nachmachung derer öfters gedachten Landes-Stempel nicht umgehen und sich also vor Schaden ernstlich hüten sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 4. Jun. 1720.

An alle Commissarien.

Examinirung derer Land-Stempel.

Gebrauch derselben.

Falsche Stempel betreffend.

Ejusdem Befehl,

Wenn vom Getreyde aufm Lande die Handlungs-Accise entrichtet worden; soll kein Nachschuß in den Städten, außer, wenn es an einen Getreyde-Händler kommt, statt haben; Desgleichen sollen die Müller auf dem Dorfe auch auf das Abreissen der Mahl-Zettel verpflichtet seyn; den 6. Junii, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 17.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar wohl erinnert, wasgestalt in der Anno 1705 emanirten Dorf-Accis-Ordnung, §. 20. enthalten, daß, woferne jemand einige Kaufmannswaaren oder Victualien, von einem Dorfe zur Stadt bringen will, dennoch, wenn er gleich einen Dorf-Accis-Zettel von dem Ort seiner Wohnung vorzeigen können, jeder Thaler des Verkaufs mit Drey Pfennig in der Stadt vergeben werden müsse.

Nachdem aber unter diesem Satz, vermöge derer unterm 8ten Aug. 1708. 26sten Junii und 9ten Aug. 1710, ergangenen General-Befehle, dasjenige, was nach der gedruckten General-Accis-Ordnung derer Städte, Stückweise angesetzet, und wovon aufm Lande die Handlungs-Accise nach dem Thaler erleget ist, nicht zu verstehen, sondern von selbigen die völlige darauf gesetzte Accise in der Stadt annoch zu fordern

wegen Veraccisirung des Getreydes.

Irrungen, ist, gleichwohl ratione des Getreydes sich verschiedene Irrungen hervorgethan, indem in denen meisten Städten Unserer Lande von dem aufm Lande bereits zur Handlung vergebenen und zur Stadt gebrachten Getreyde daselbst noch der Nachschuß à Drey Pfennig vom Thaler gefordert worden, da doch solches ebenfalls Stückweise nach dem Scheffel in der gedruckten General-Accis-Ordnung angesetzt zu befinden, und mit der Eingangs- und Consumtions-Accise zu vergeben, auch dahero unbillig ist, daß hierüber noch der Nachschuß entrichtet werden soll. Als ergehet hiermit Unser Befehl an dich, du wollest in sämmtlichen dir zum Commissariat anvertrauten Städten die

Das, vom Dorfhändler

Veranstaltung treffen, daß führohin das vom Dorfhändler in die Städte, mit richtigen Accis-Zetteln gebrachte Getreyde, mit der Nachschuß-Accise à Drey Pfennige vom Thaler gänzlich verschonet, und solches bloß mit der Eingangs-Accise, auch, wenn es daselbst consumiret wird, noch mit der Consumtions-Accise vernommen werden möge, es wäre denn, daß dergleichen Getreyde an einen Händler in der Stadt käme, auf welchen Fall derselbe seines Handels halber Drey Pfennige à Thaler Nachschuß abzustatten hat. Weiln Wir auch bisanhero wahrgenommen, daß die Müller aufm Lande auf die Abschneidung des halben Stempels vom Accis-Zettel, bey accisbaren Getreyde, entweder nicht mit verpflichtet sind, oder doch solches sehr schlecht von ihnen beobachtet wird, gleichwohl, wenn der halbe Stempel nicht abgeschnitten wird, dieses zu vielen Unterschleifen Anlaß geben, und die Accis-Zettel zu andern Getreyde gemißbrauchet werden können. So hast du zugleich an die Inspectores deines Commissariats zu verfügen, daß sie die Dorf-Müller und deren Knappen, so hierauf noch nicht mit verpflichtet sind, mit ihrem Eyde vermittelst Handschlages, darauf weisen, und unter dem Eyde registriren, bey denen von neuen zu verpflichtenden Müllern und Knappen es in dem Eyde mit einrücken, auch die, so bereits darauf vereydet, es aber nicht beobachten, ernstlich dahin anmahnen sollen, daß sie bey dem accisbaren Getreyde, so entweder Inwohner aus Städten, oder Becker, Mehlhändler, und Branntweinbrenner bey ihnen abmahlen, jedesmal bey Abfuhre des Mehls oder Schrots die Hälfte des Stempels von denen Accis-Zetteln, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe abschneide, auch den Zettel mit zurückgeben sollen. Daran ꝛc. Dreßden, den 6. Junii, 1720.

in die Städte gebrachte Getreyde, ist mit der Nachschuß-Accise zu verschonen.

Die Müller auf dem Lande, sollen auf die Abschneidung des halben Stempels vom Accis-Zettel,

nebst deren Knappen, verpflichtet werden ꝛc.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Thorschreiber- und Einnahme-Stuben sollen, wo die Miliz nicht den Holz-Abwurf wegnimmt, davon geheitzet, und der Ueberschuß berechnet werden; den 10. Julii, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 23.

Liebe Getreue. Nachdem Wir aus denen Accis-Rechnungen wahrgenommen, wasmaßen bisanhero bey denen meisten Städten, wo Thorschreiber zu befinden, vor selbige und die Accisstuben jährlich ein ziemliches vor Brennholz ausgegeben, und aus den Acciscassen bezahlet worden; Dahingegen aber auch sich dabey geäußert, daß bey verschiedenen Städten gar kein Brennholz gekaufet werden dürfen, sondern beydes, sowohl die Einnahme- als Thorstuben, durch dasjenige Scheit, welches jeder Wagen Holz untern Thoren abgiebet, versorget und geheitzet worden, dahero auch ein solches gar füglich in denen übrigen Städten geschehen kan, wenn das von jedem eingehenden Wagen mit Holz untern Thoren abzuwerfenden Scheit wöchentlich oder monatlich gesammlet, und an einen besondern verschlossenen oder sonst sichern Ort gebracht und aufbehalten, die Anzahl der Scheite und Wellen nach dem Thor-Register, und Anzahl der eingegangenen Holzwagen examiniret, hernach auch das Holz im Winter vor die Thorschreiber- und Acciesstuben wöchentlich oder monatlich nach Nothdurft ausgetheilet wird, und werden sodann die Accis-Einnahmen und Thorstuben gar wohl auskommen, und noch übrig haben, mithin auch das Fuhr-, Spälter- und Trägerlohn sowohl als der benöthigte Kühn zum Anzünden davon bezahlet, und doch nach Ablauf des Winters, wie bisher schon obangeregtermaßen in verschiedenen Städten geschehen, noch eine Uebermaße berechnet werden können; Also ist Unser Begehren, du wollest in denen Städten deines Commissariats, wo Thorschreibere zu befinden, es vorher bemeldetermaßen veranstalten, und solchemnach die Verfügung treffen, damit das untern Thoren von jedem eingehenden Wagen mit Holze abzuwerfende Scheit oder Welle, wöchentlich oder monatlich gesammlet, an einen verschlossenen, oder sonst sichern Ort gebracht und verwahrlich aufbehalten, die Anzahl derer Scheite und

Verfügung wegen des abzuwerfenden Holz-Scheites, zu Heitzung der Thorschreiber- und Acciseinnahmestuben,

Wellen,

Wellen, sowohl als der eingegangenen Holzwagen, nach den Thor-Registern examiniret, hernach auch das Holz im Winter vor die Thorschreiber- und Acciestuben, wöchentlich oder monatlich nach Nothdurft ausgetheilet, nicht weniger das Fuhr- und Spälterauch Trägerlohn sowohl, als der benöthigte Kühn zum Anzünden davon bezahlet, was aber nach Ablauf des Winters, sich noch an Uebermaße befinden möchte, dasselbe gehörig berechnet werden möge; Auch ist bey der Repartition des Holzes dahin sehen zu lassen, daß einem Thorschreiber nicht mehr Holz, als was er zu Heitzung der Thorstube benöthiget, keinesweges aber, was er oder die Seinen etwa zum Kochen, Sieden, Braten und Waschen brauchen, gereichet werde. Wo sich aber ereignete, daß die Miliz einige Thore besetzt hielte, und das daselbst abzuwerfende Scheit-Holz zu ihrer Nothdurft wegnähme, so ist doch in denen übrigen Thoren obgedachtermaßen zu verfahren, und sind die Scheite nach dem Register zu verrechnen, und sodann, wenn damit nicht auszukommen wäre, das Bedürfniß mit möglichster Menage anzuschaffen, auch bey der Ausgabe, wie viel Scheite in denen von der Miliz nicht besetzten Thoren, abgeworfen worden, wie viel solche nach Klaftern ausgemachet, nicht weniger, wie hoch der Abgang in denen, von der Miliz inne habenden Thoren zu rechnen, und wie lange diese Thore von selbiger besetzt gewesen, behörig zu attestiren. Wornach sich hierunter gehorsamst zu achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Julii, Anno 1720.

Erläuterung.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des untern 14ten Maji, a. c. No. 14 letzthin ergangenen Generalis, die Veracciſirung derer eingehenden Semmeln und Brodts betreffend; den 23. Julii, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 28.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar wohl erinnert, was Wir wegen der Accise von dem in die Städte oder auch sonst ins Land kommenden Semmeln und Brodte, unterm 14ten Maji, letzthin sub No. 14 anbefohlen haben. Nachdem nun damaln unter andern mit eingeflossen, daß der Scheffel Korn gemeiniglich auf 180 Pfund ausgebacken zu werden pflege, solches aber nicht, als eine Regel, sondern nur als ein Exempel angeführet worden, indem Unsere Intention hierbey keinesweges gewesen, daß, wo auf Einen Scheffel weniger Pfund ausgebacken worden, ein höheres Quantum gerechnet werden solle, immaſſen denn von der Inspection zu Leipzig einberichtet worden, daß daselbst aufn Scheffel Korn nur 144 Pfund paßiret würden, welchem sich auch das hiesige Beckerhandwerk hierunter confirmiret; Als haben Wir hierbey sub ⊙. eine Ausrechnung machen lassen, welche nach 144 Pfund gerechnet ist, und die denen Accis-Bedienten zu einer Anleitung dienen kan; Und begehren solchemnach an dich hiermit, du wollest alsofort nach Verlesung dieses, bey denen Accis-Einnahmen deines Commissariats, die Veranstaltung treffen, daß sich, wie viel Pfund Brodt auf Einen Scheffel ihres Orts ausgebacken zu werden pflegen, gehörig erkundiget, sodann die Ausrechnung nach dem Preiß des Getreydes, und der Güte des Brodts gemacht, und darnach die Veracciſirung reguliret werden möge. Daran ꝛc. Dreßden, den 23. Julii, 1720.

Ausrechnung, wie viel Pfunde Brodt, jeden Orts auf Einen Schfl. Getreyde, ausgebacken werden können.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Nach-Bier soll gleich dem ordentlichen Bier vernommen und überhaupt ordentlich gebrauen, und zu dem Ende nicht mehr noch weniger geschüttet und gegossen, auch nicht Langwell und Cofent, es sey denn, daß die Brauenden solchen ordentlich mit im Keller beym Biere haben, gebrauen werden; den 24. Julii, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 29.

Lieber Getreuer. Nachdem die Accise vom Biere bisanhero gar sehr gefallen, wovon aber die vorgeschützte Theurung nicht allein Schuld seyn kan, sondern vielmehr daher rühren muß, daß die Leute das Malz nicht rein aus- und also weniger Bier als das geschüttete Malz träget, brauen, hernachmals aber solches vollends auskochen, und Nachbier oder sogenannten Langwell und Cofent machen, solches sodann nebst dem guten Biere in denen Kellern unter einander liegen haben, und jenes unter dieses mit mischen, oder wohl gar mit Wasser verfälschen, und dadurch nicht alleine die Consumenten betrügen, sondern auch damit verursachen, daß das Bier liegen bleibet, und nicht abgehet, mithin Unserm Accis-Interesse ein großer Schade daher entstehet; Als ist Unser Begehren, du wollest an die Inspectiones deines Commissariats sofort nach Verlesung dieses verfügen, damit sie die Brauer und Mälzer auf ihre abgelegte Pflicht dahin ausdrücklich mit verweisen, daß selbige, und zwar die Brauer, das Malz jedesmal reine ausbrauen, und dabey nicht mehr als Bier und Cofent machen, die Mälzer aber, daß sie nicht mehr Malz, als zu einem Brauen, dem geordneten Schutt nach, gehöret, und womit hernach Unterschleif zum Brantweinbrennen, und sonst begangen werden kan, fertigen sollen, immaßen denn auch die Brauenden nachdrücklich zu bedeuten, den Cofent nicht zugleich in dem Keller oder Behältniß, wo das Bier lieget, zu haben, woferne sie aber nichts desto weniger auch Nachbier machen wollten, sie solches dem guten Biere gleich mit dem Eymer Geld, Consumtions- und Ausschrot-Accise gleich vergeben müßten, und ist solches sowohl in ihre Büchlein, als auch in die Brau-Tabellen mit einzuschreiben, nicht weniger ist selbigen die Verfälsch- und Vermischung des Bieres mit Cofent oder Wasser gänzlich und bey harter Strafe zu untersagen, zu dem Ende auch öfters und fleißig visitiren, und folglich über diese Verfassung mit allen Ernste halten zu lassen. Daran ꝛc. Dreßden, den 24. Julii, 1720.

Pflichtanweisung derer Brauer und Mälzer.

Weitere Veranstaltung, wegen Vergehung des Nachbieres.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung derer fremden Semmeln, betreffend; den 16. Sept. 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 38. Lieber Getreuer. Wir sind zwar wohl erinnert, wasmaßen Wir unterm 14ten Maji, a. c. No. 14. an dich gemessenst befohlen, daß bey Veraccisirung derer in die Städte, auch sonst ins Land kommenden Brodt und Semmeln, auf das Gewichte und Preiß des Getreydes reflectiret, und die Abgabe hiernach proportionirlich eingerichtet werden solle.

Accise von eingebrachten Semmeln.

Nachdem aber hierbey sich ein und andere Schwürigkeit hervorgethan, indem die Thorschreiber, auch Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmere, ingleichen die Accisanten oft kein Gewichte haben, und Wir dahero so viel die einkommenden fremden Semmeln anbelanget, eine Aenderung getroffen wissen wollen; Als hast du an die Inspectores deines Commissariats die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß von denen in die Städte und auf die Dörfer kommenden fremden Semmeln, worzu der Weitzen noch nicht zur Bank vergeben ist, Zwey Groschen à Thaler, oder Einen Pfennig von Einem Groschen des Werths abgeführet werden möge; Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. Sept. 1720.

An alle Commissarien.

Inserat.

Auch lieber Getreuer. Ist von dir die Veranstaltung zu treffen, daß in denen Bergstädten, wo die Berg-Freyheit ist, von dergleichen fremden Semmeln nur der Thaler mit Einem Groschen vernommen, und also von Zwey Groschen des Werths Einen Pfennig Accise entrichtet werde, auch bleibet auf denen im Erzgebürge gelegenen Dörfern, der Brodt- und Semmelhandel, so viel daselbst verkauft wird, noch ferner frey, und ist diese Abgabe dahin nicht zu extendiren. Datum ut in Rescript.

An die Accis-Commissarien, Pöckeln und Engelmannen.

Ejusdem Befehl,

Zur Erläuterung des unterm 24sten Julii. a. c. No. 29 ergangenen General-Befehls, daß Langwell und Nach-Bier zu brauen erlaubt; den 22. November, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 42. Lieber Getreuer. Wir sind zwar annoch erinnert, wasmaßen Wir unterm 24sten Julii, letzthin generaliter anbefohlen, daß führohin nicht mehr als Bier und Cofent in denen Städten gebrauen, und wenn nichts desto weniger Nachbier gemacht würde, solches wie gut Bier, mit der Consumtions-Accise, Eymer-Gelde und Ausschrot-Accise vernommen werden solle.

Nachdem aber nachgehends von verschiedenen Stadt-Obrigkeiten, auch Brauerschaften in Städten bewegliche Vorstellung geschehen, daß eines Theils bey ihnen ein altes Herkommen sey, Langwell zu brauen, andern Theils sie die Malze durch verpflichtete Brauer, so viel es leiden wollte, rein ausbrauen, und nur nachgehends, wenn solches geschehen, noch einmal Wasser auf die Treber gießen, solches sodann wieder kochen, und dadurch so ein Getränke zubereiten ließen, welches zwar besser als der Cofent, jedoch an sich selbst schlecht, und um einen geringen Preiß dem Armuth, so sich das ganze Bier nicht erzeigen könnten, zum Besten verkauft, auch dem Gesinde und Arbeitern von denen Hauswirthen gegeben würde; So wollen Wir obangezogenen General-Befehl, in so weit gnädigst erläutert wissen, daß, wo die Verfertigung dergleichen Langwells, alten Herkommens ist, und derselbe weder dem ganzen noch halben Biere an Güte beykommet, noch auch das geringste an Biere drunter ist, denen Brauenden zweyerley Arten dergleichen Getränkes oder Cofent, wovon jedoch die Dreßdnische Kanne, nicht über Einen Pfennig, oder höchstens, Einen und Einen halben Pfennig, verkauft wird, zu machen, nachgelassen, und sie davon mit Abgabe der Consumtions-Accise, Eymer-Geld und Ausschrot-Accise verschonet werden mögen; Jedoch ist dahin zu sehen, daß die Malze, so viel es sich leidet, rein ausgebrauen, auch wo Halb-Bier, oder ein Getränke, so selbigen in der Güte beykommt, gemacht wird, solches als gut Bier vernommen, auch in denen Städten, wo bisanhero die Verfassung gewesen, daß nur Bier und Cofent gemacht worden, noch ferner mehrere Species, als diese, nicht gebrauen werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 22sten Novembris, 1720.

Erläuterung wegen nachzulassender Brauung des Nach-Biers.

Fortsetzung.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Das unbefugte Vorbrauen und Vorschenken, betreffend; den 12. Dec. 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 46. Lieber Getreuer. Dir ist annoch erinnerlich, wasmaßen Wir, laut General-Befehls vom 12ten Novembris, 1720. No. 37. das Vorbrauen denenjenigen, so dergleichen auf eine zu recht beständige Weise, und vermittelst Landesfürstlicher Confirmation und Erlaubniß gethan, oder dieserhalb förmliche mit der Bürgerschaft getroffenen, und von Unserer Landes-Regierung, oder Ober-Steuer-Einnahme confirmirten Receße & Privilegia vorzuzeigen hätten, solchergestalt noch ferner verstattet, daß erwehntes Befugniß annoch vor dem Monath Augusto gedachten 1710ten Jahres erlanget seyn, auch denenjenigen, so solches bewiesen, zum Ausschank, nicht mehr als Acht Tage eingeräumet werden sollten.

Nachdem Wir aber mißfällig wahrgenommen, daß auch diejenigen Bürgermeistere und Steuer-Einnehmere,

nehmere, welche denenjenigen in Officio succediret, so dergleichen Befugniß vor dem Monath Augusto 1710 erlanget, dergleichen Vorbrauen, entweder sich zum Theil selbst unbefugter Weise angemaßet, oder doch solches sonst sub & obreptitie erhalten, durch dergleichen Vorbrauen und Vorschank aber bey dem Brauen große Hinderung verursachet, denen übrigen Brauenden ungemeines Nachtheil zugezogen, und die Städte nicht mit tüchtigem Biere genugsam versorget werden, veranlasset, folglich Unserer General-Accis-Einnahmen dadurch ebenermaßen, nicht geringer Schade zugefüget wird, und Wir also diesen eingerissenen Inconvenientien abgeholfen wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest bey denen dir zum Commissariat anvertrauten Städten, ob diejenigen, so das Vorbrauen und Vorschank noch exerciren, ein deraleichen zu recht beständiges, und vor dem Monath Augusto 1710 erlangtes Befugniß haben, gründlich untersuchen, diejenigen, so darthun können, daß sie solches auf oberwehnte Art erhalten auch noch in dem Officio stehen, deshalb ihnen solches ertheilet worden, darbey, ad dies vitæ, und so lange sie in demselben Officio stehen, noch ferner lassen, die Bürgermeister und Steuer-Einnehmere aber, so dergleichen vor dem Monath Augusto 1710 erhaltenes und auf ihre Personen gerichtetes Privilegium und Concession nicht vorzeigen können, und also damals noch nicht Bürgermeister und Steuer-Einnehmer gewesen, also sich des Vorbrauens und Vorschanks entweder selbst zur Ungebühr angemaßet, oder doch sub & obreptitie erlanget, bey Vermeidung der in die Accis-Ordnung, à Zehen Rthlr. gesetzten Strafe untersagen, und daß darüber behörig gehalten werde, sowohl selbst fleißige Obsicht tragen, als auch die Accis-Inspectores darauf genau sehen lassen. Daran ꝛc. Dreßden, den 12. Dec. 1720.

Vorbrauens und Vorschanks.

Verordnung wegen des vorhin einigen Personen verstatteten

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Montur-Lieferung betreffend; den 5. August, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 7.

Lieber Getreuer. Nachdem Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, von gesammter Montur-Lieferung vor die gemeine Soldatesque die Accise behörig zu entrichten, über sich genommen; Als begehren Wir hiermit, du wollest bey der Einnahme zu N. veranstalten, daß zwar von der allda vor die Unter-Officiers und gemeine Soldaten, eingehenden Montirung keine Accise gefordert, nichts desto weniger aber solche fleißig visitiret, und ob sonst etwas Accisbares, oder auch Monturstücken von fremden und ausländischen Waaren, mit darunter, genau nachgesehen, hierüber allenthalben sofort richtige Specificationes zur Einnahme gegeben, und solche allda notiret, derer Ober-Officier Montirung aber, und was sie sonst vor sich einbringen lassen, jederzeit der Accis-Verfassung gemäß, sofort behörig veraccisiret werden möge, und hast du nach vollbrachter Lieferung deinen gehorsamsten Bericht darüber mit Einsendung der eingegebenen Specificationen anhero zu erstatten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Aug. 1720.

Aufsicht, wegen derer Montirungs-Stücke.

An die Accis-Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Daß die Getreyde-Preiße wöchentlich eingeschickt werden sollen; den 17. December, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 11.

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, was Wir schon allbereit unterm 25sten Novembris, 1719 sub No. 11. wegen allwöchentlicher Einsendung des Marktgültigen Preißes vom Getreyde, als Korn, Weitzen, Gerste, Hafer, auch Heu, Stroh und Butter, und daß damit bis auf andere Verordnung gebührend continuiret werden solle, gemessenst anbefohlen haben. Nachdem aber bisanhero nicht von allen damit behörig continuiret worden; Als ist Unser Begehren, du wollest sofort nach Verlesung dieses, wie viel der Scheffel oder Eymer vom Anfange dieses Monaths her Marktäglich in denen dir anvertrauten Inspections-Städten gegolten, nach dem dir vormals zugeschickten Projecte anbefohlenermaßen unverlängt anhero einsenden, und damit führohin wöchentlich unausgesetzt gehorsamst continuiren, dich auch daran nicht weiter erinnern lassen. An dem ꝛc. Dreßden, den 17. Dec. Anno 1720.

Die Getreyde-Preiße, sind wöchentlich einzuberichten.

An die Accis-Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Das Commercium in Querfurth und die Accis-Abgabe von denen allda fabricirten Waaren, betreffend; den 4. Januar, 1721.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1721. No. 4.

Lieber Getreuer. Uns ist zwar wohl erinnerlich, was wegen erhöheter Accis-Abgabe von ausländischen, und insonderheit denen Brandenburgischen fabricirten Waaren, wenn solche in Unsere Städte gebracht werden, den 28sten Junii, No. 11. ingleichen den 14. und 16ten Aug. No. 14 und 15 des 1719ten Jahres generaliter anbefohlen worden. Nun lassen Wir es zwar dabey allenthalben zur Zeit bewenden. Dieweil aber des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. hierauf vorgestellet, daß, wenn diese erhöhete Abgabe auch auf die Querfurthischen Städte, Jüterbogk und Dahme extendiret werden sollte, das Commercium dadurch sehr eingeschränket würde, auch auf Unser Verlangen sich zugleich dahin erkläret und versichert, daß in und durch das Querfurthische keine Preußische Waaren in hiesige Lande vertrieben, noch auch die verbotene Ausfuhre der Wolle und Flachses, durch diesen Weg in die Königlich-Preußische Lande verstattet werden solle; Als sind Wir sothane erhö-

Vorstellung des Herzogs zu Weißenfelß Durchl. und beschehene Versicherung.

Die erhöhete Abgabe von ausländischen Waaren, ist auf das Fürstenthum Querfurth weiter nicht zu extendiren,

hete Abgabe nunmehro auf das Fürstenthum Querfurth weiter extendiren zu lassen, nicht gemeynet, und begehren solchemnach hiermit an dich, du wollest in denen Städten des dir anvertrauten Commissariats, die unverlängte Anstalt machen, damit von denen Querfurthischen Unterthanen an Accise ein mehrers nicht, als was der Satz in der General-Accis-Ordnung von denen fremden Waaren vermag, gefordert und genommen, zugleich aber die Erfüllung der von des Herzogs Lbdn. beschehenen Versicherung fleißige Obsicht getragen, auch, daß zu mehrerer Gewißheit die in Querfurthischen fabricirten Waaren, mit gewissen Stempeln oder Zeichen bemerket, desgleichen mit Obrigkeitlichen pflichtmäßigen Attestatis versehen werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 4. Jan. Anno 1721.

jedoch sind die daselbst gefertigte Waaren, mit gewissen Zeichen zu bemerken.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Einschickung einer Specification derer in jeder Stadt befindlichen oder abgebrannten Häuser, betreffend; den 18. Januar, 1721.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1721. No. 6.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns zum öftern, wegen der Unrichtigkeit, die bey denen Repartitionen der Einquartierung in Städten vorzugehen pfleget, Beschwerung eingelaufen; Als finden Wir zu deren Abhelfung auch Beybehaltung einer durchgängigen Gleichheit, und damit, wenn insonderheit ein Ort abgebrannt, die Abgebrannten und neuen Anbauere, die ihnen verstattete Befreyung von der Einquartierung würklich genießen, die Unabgebrannten hingegen, mit Mannschaft nicht zu sehr überlegt werden mögen, vor nöthig, daß bey jeder Stadt alle Jahre eine richtige Consignation aller daselbst befindlichen wohnbaren Häuser, specifice aber, wie viel wüste oder abgebrannt, und wieder erbauet, auch, wenn eines jeden Freyheit zu Ende gehet, von denen Inspectoribus und Stadt-Räthen gefertiget, daraus von dir die Summen nach beygefügtem Schemate, sub ⊙. in eine Tabelle gebracht, und zusammen zu Unserm Geheimen Kriegs-Rathe anhero eingeschicket werde, und zwar ist darinnen folgendes anzumerken, nemlich:

Schema & Regulativ.

1) 1) Die Namen der Städte deines Commissariats.

2) 2) Die Anzahl der Häuser bey jeder Stadt, welche bequartiret werden können.

3) 3) Die Häuser, so wegen Dreyjähriger Freyheit des neuen Anbau halber, nicht zu bequartieren.

4) 4) Häuser, welche noch wüste, oder nicht ausgebauet.

5) 5) Summa aller zu bequartierenden in der Freyheit stehenden, und wüsten Häuser.

6) 6) Sind aus denen Städten deines Commissariats von allen diesen Rubriquen, die Summe unten zuziehen, auch müssen

7) 7) hievon die Häuser und Grundstücke, so nicht zur Stadt und deren Einquartierung, sondern zum Lande gehören, ohngeachtet dieselben zur Accise gezogen, weggelassen werden, nicht weniger ist

8) 8) dieses in Acht zu nehmen, daß die Dreyjährige Befreyung von Einquartierung allemal von dato des dieserhalb ergangenen Befreyungs-Rescripts ihren Anfang nimmt, und können solchergestalt die wüsten und im Aufbau begriffenen Häuser eher nicht bequartieret werden, als Drey Jahre nach dem völligen Aufbau, wie denn auch,

9) 9) wenn eines Befreyung noch währet, derselbe das letztere Jahr, worinnen sich solche endet, zwar unter die Eximirten gesetzet, nach Ablauf seiner Befreyungs-Zeit aber zu Erleichterung des übrigen Quartier-Standes, mit bequartieret, und das folgende Jahr in die gangbare Classe derer zu bequartierenden, wiederum mitgebracht werden müssen.

Wie die Berichte und Specificationes derer wohnbaren, auch wüsten, abgebrannten und wieder erbauten Häuser in Städten, einzurichten.

Wir begehren also hierdurch, du wollest in denen Städten, des dir anvertrauten Commissariats, die Verfügung treffen, daß dergleichen Consignation vom 1sten Januarii an, und zwar jetzo alsofort, künftighin aber bey Anfang jeglichen Jahres, und wenigstens vor Ausgang des Januarii, ingleichen, so oft eine Stadt in Brandt-Schaden verfällt, innerhalb denen darauf folgenden Acht Tagen durch den Accis-Inspectorem und die Stadt-Räthe jeden Orts gefertiget, auch zu Unserem Geheimen Kriegs-Rathe unterschrieben und besiegelt eingesendet werden solle. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Januarii, 1721.

An die Accis-Commissarien.

⊙. Einquartierungs-Tabelle des Commissarii N. de Anno N.

	1.	2.	3.	4.	5.
No.	Namen der Städte	Häuser, welche bequartieret werden.	Häuser, welche nicht zu bequartieren, wegen Dreyjähriger Freyheit.	Häuser, so noch wüste, oder nicht ausgebauet.	Summa aller Häuser, welche zu bequartieren oder in der Freyheit oder wüste sind.
1	Dreßden	1000	500	500	2000
2	Pirna	500	—	300	800
3	Leipzig	2000	—	—	2000
4	Schneeberg	—	100	400	500
Summa	— —	3500	600	1200	5300

Ejus-

Ejusdem Befehl,

Daß die Neuanbauende alle Risse zur Approbation an den Accis-Bau-Directorem einschicken sollen; den 11. Februar, 1721.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1721. No. 1.

Lieber Getreuer. Demnach der Obrist-Lieutenant und Accis-Bau-Director Naumann sich abermal unterthänigst beschweret, daß die Neuanbauenden im Lande zu ihren neu aufzuführenden Gebäuden von ihm, wie es doch zu verschiedenen malen ausdrücklich anbefohlen, die gehörigen Risse nicht verlanget, sondern die Häuser nach eigenem Gefallen untüchtig und ungeschickt erbauet, mithin Unsern dießfalls ergangenen General-Befehlen hierunter zuwider gehandelt, von denen Inspectoribus auch darüber gebührend nicht gehalten würde, und aber dieserhalb unterm 12. Nov. 1711. No. 27. und 11. Nov. 1715. No. 31. an die Accis-Commissarien generaliter gemessenst anbefohlen worden, daß alle und jede, so von Grund aus neue Häuser bauen wollten, sich vorhero von gedachtem Accis-Bau-Directore Naumann die benöthigten Risse dazu fertigen lassen sollten, dahingegen selbige öfters mit geringerm Aufwand und Erspahrung vieler unnützer Weise aufgewendeten Unkosten, auch nach ihrer guten Commodität und Gelegenheit ihrer Professionen bauen, und sowohl bequeme als regulaire Häuser bekommen könnten, welche aber von ihnen entweder keine Risse von Naumannen sich ertheilen lassen, oder nach solchen nicht bauen und unnöthige Kosten aufwenden, oder unförmliche und unbequeme Gebäude aufführen würden, denenselben darauf keine Bau-Ergötzlichkeit gereichet werden könnte, und Wir hierbey nicht zweifeln wollen, es werde solche Unsere gnädigste Willens-Meynung von dem Accis-Commissario an dich zu genauer Observirung derselben vorlängst gebracht worden seyn, gleichwohl aber solchem bishero gebührend nicht nachgelebet worden;

Beschwerde des Accis-Bau-Directoris.

Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest besagte Unsere General-Befehle denen Stadt-Innwohnern deiner Inspections-Orte nicht nur nochmaln deutlich publiciren, und sie zu deren Nachachtung anweisen, sondern auch selbige anbey nachdrücklich bescheiden, daß, wer von ihnen künftighin von Grundaus bauen wollte, sich vor allen Dingen einen Grundriß der Baustelle fertigen, und dabey den Namen der Stadt und des Anbauers, auch dessen Profeßion, dann, ob es ein Eckhaus sey, oder nicht, wie breit und lang der Platz, und wie er gelegen, an welchem Orte Keller, Küche und Gewölber seyn sollen, auch wie viel Stockwerk hoch er das Haus haben wolle, deutlich anmerken, sodann den Grundriß mit jetzt, berührten und ander nöthigen Nachrichten, dir zustellen, solches auch derjenige, so bauen wolle, jedesmal 1 bis 2 Monat vor Anfang des Baues und wo möglich im Herbst oder Winter vorhero bewerkstelligen sollte, damit die Risse von Naumannen zu rechter Zeit gefertiget und remittiret werden können; So bald du nun besagten Grundriß und Nachrichten von dem Neuanbauenden erhalten, hast du solches alles ungesäumt an ofterwehnten Obrist-Lieutenant und Accis-Bau-Directorem Naumannen anhero einzusenden, und, nach von ihm eingelangtem Risse, sowohl die Anbauenden, als die Gewerken, an Mauer- und Zimmermeistern, zu bedeuten, solchem gemäß zu bauen, auch selbst darauf Acht zu geben, daß darnach gebauet werden möge, wie denn endlich bey Ausfertigung des Bau-Attestats, daß ein Riß von Naumannen vorhanden gewesen und dernach gebauet worden, von dir darinnen mit zu berühren ist. Du wirst also hierüber allenthalben gebührend zu halten nicht ermangeln. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Februar. 1721.

An die Accis-Inspectores.

Bau-Verfehle, sind nochmals zu publiciren.

Obliegenheit derer Neuanbauenden.

Was ferner von denen Anbauenden,

und bey dem Berichte zu beobachten.

Ejusdem Notifications-Befehl,

Vom vorherstehenden,

An den Obrist-Lieutenant und Accis-Bau-Directorem Naumann, und daß derselbe die, vor die neuen Anbauere zu fertigenden Risse bestmöglich fördern solle; den 11. Februar, 1721.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1721. No. 2.

Lieber Getreuer. Wie Wir auf deine unterm 21. Jan. und 7. Febr. letzthin eingegebene unterthänigste Memorialia und beschehenes Anbringen, daß die Neuanbauenden keine Risse bey dir nehmen: an heutigem dato an alle Accis-Inspectores generaliter deßhalber gnädigst anbefohlen, das ersiehest du aus der abschriftlichen Beylage des mehrern. Wie Wir dir nun solches zu deiner Nachricht nicht verhalten wollen, als begehren Wir auch zugleich an dich, du wollest hinführo die neuen Anbauere mit Fertigung der bey dir verlangten Risse bestmöglichst fördern, damit sie an dem vorhabenden Aufbau nicht aufgehalten werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Februar. 1721.

Förderung derer Risse vor die Neuanbauenden.

Ejusdem Befehl,

Die Erlassung der Accise von dem für das Armuth einzukaufenden Getreyde, betreffend; den 22. Februar, 1721.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1721. No. 3. Vorsorge der Steigerung derer

Lieber Getreuer. Wir haben letzthin durch Unser Cammer-Collegium verfügen lassen, daß in Creyß-Aemtern Wittenberg und Schwarzenberg, wie nicht minder in Amt Lauterstein, etwas an auswärtigem Rocken vermittelst einiger darzu destinirten Collecten-Gelder ꝛc. um dadurch die Steigerung des Preises zu vermeiden, nach und nach eingekaufet werden sollten, damit bey dem Bedürfniß das Armuth dadurch secouriret werden könne. Allermaßen nun die Beamten zu Schwarzenberg und Frauenstein einberichten, daß von sothanem Getreyde von jedem Thaler

Getreyde-Preise vorzukommen.

ler 3 Pf. Handlungs-Accise gefordert würde, gleichwohl aber mit selbigem kein Handel getrieben, sondern solches nur vor das Armuth angeschaffet wird, und guten Theils gratis ausgetheilet werden dürfte. Als sind Wir in Gnaden gemeynet, denen Nothleidenden und Bedürftigen zum Besten die Handlungs-Accise, auch auf gewisse Maaße die Consumtions-Accise von sothanem Getreyde zu erlassen, und ist, damit hierbey kein Unterschleif vorgehen könne, es folgendergestalt damit zu halten, daß nehmlich besagtes vors Armuth

Wie es mit Veraccisirung des, vor das Armuth eingekauften Getreydes,

eingekauftes Getreyde, bey der Ankunft sofort richtig angegeben, behörig visitiret und aufgezeichnet, auch bey der Einnahme in ein apartes Register jedesmal angemerket, und jeglichen Orts jemand besonders von Beamten dahin verpflichtet oder auf die bereits abgelegte Pflicht hierunter verwiesen werde, daß er dabey keine Unterschleife begehen lasse, dießfalls richtige Rechnung führe, und was an die Stadt-Innwohner kömmt, nicht eher, bis sie Accis- oder Paßier-Zettel darüber angezeiget, abfolgen lassen wolle, immaßen denn, wer das Getreyde ohne Entgeld als ein Allmosen bekömmt, demselben solches Accis frey gegen Paßir-Zettel, denen andern aber, die es kaufen gegen Production eines Accis-Zettels, daß die Consumtions-Accise davon erleget sey, abgefolget werden kann, und wird dieserhalb von denen Beamten mit denen Accis-Einnehmern Abrechnung zu pflegen, diesen auch die gehaltenen Rechnungen auf Verlangen vorzulegen seyn, um daraus sich ersehen zu können, ob diejenigen Stadt-Innwohner, so dergleichen Getreyde gekaufet, auch die gehörige Accise davon abgeführet? Du hast also deines Orts hierauf das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Februar. 1721.

und besonders bey denen, so es als ein Allmosen bekommen, zu halten.

An die Accis-Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Den Mißbrauch des Landesstempels, betreffend; den 21. May, 1721.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1721. No. 19.

Lieber Getreuer. Uns berichtet in dem Anschlusse vom 13. huj. der Inspector Petermann zu Delitsch, daß in Stollberg, Frankenberg, Mittweyda, Chemnitz, Burgstädtel, Pönig und Borna, die Landesstempel nicht auf die Zeuge, sondern auf besondere Bleylothen, wie beykommende Stempel von Frankenberg zeigen, oder Papiergen gedrücket und denen Verkäufern mitgegeben würden, welche sie sodann ihrem Abkäufern zustelleten, damit sie sich bey der Accis-Einnahme ihres Orts, daß die Waare inländisch sey, legitimiren könnten. Nachdem aber hierbey viele Unterschleife geschehen, und fremde auch Schönburgische Zeuge vor innländische paßiren können; Als hast du in obbenannten Städten, so viel hiervon zu deinem Commissariat gehören, dieses gründlich zu untersuchen, die Inspectores, Einnehmer, Visitatores und Ober-Meistere, welchen diese Landesstempel anvertrauet sind, zu befragen, warum sie die Landesstempel auf besondere Bleylothen und Papiergen, als welches in dem unterm dato den 4. Jun. 1720. No. 16. ergangenen General-Befehl nachdrücklich verbothen, drucken, und nicht vielmehr, die Zeuge und Tuche selbst damit bezeichnen lassen, und hast du dieses sofort abzustellen, und diese Aufdruckung des Landesstempels nach Anleitung oberwehnten General-Befehls bey Vermeidung der darinnen enthaltenen Strafe bewerkstelligen, überdieß auch, nichts so nicht behörig veracciriret ist, mit dem Accisstempel bedrucken zu lassen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 21. Maji, 1721.

Wie die Landstempel aufzudrucken.

An Accis-Commissair Pöckeln.

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Einnehmer denen Trank-Steuer-Einnehmern, ratione des eingebrauenen Stadt- auch eingekommenen Dorf-Bieres und ausländischen Weinen auf Verlangen Attestate ausstellen sollen; den 18. Julii, 1721.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1721. No. 23.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Unserer Tranksteuer-Einnahme sich bisanhero geäußert, daß bey selbiger vom eingebrauenen Stadt-Biere nicht soviel als bey der General-Accise, von fremden Wein und Bieren aber fast gar nichts an Tranksteuer berechnet worden; Als ist Unser Begehren, du wollest bey jeder Einnahme deines Commissariats die ungesäumte Verfügung treffen, daß gleichwie die Tranksteuer-Einnehmer ratione derer Eymer-Gelder, denen Accis-Einnehmern attestiren müssen, also auch von diesen, denen Tranksteuer-Einnehmern, ebenmäßig jedesmal auf ihr Verlangen, was sowohl an eingebrauenen Stadt- als auch fremden Bieren, und ausländischen Weinen bey der General-Accise angemeldet und vergeben worden, zu Beförderung Unsers hierunter verstirenden Interesse pflichtmäßige Attestate unweigerlich ausgestellet werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Julii, 1721.

Attestate so die Accis-Einnehmere denen Steuer-Einnehmern, wegen eingebrauener Bier- u. fremder Weine auszustellen haben.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wie es mit Auszahlung der Cautions-Interessen zu halten; den 8. Junii, 1722.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1722. No. 5. Verordnung, wie es mit

Lieber Getreuer. Dir kann nicht unbekannt seyn, was Wir bereits unterm 10. Jan. 1718. No. 1. wegen derer zu entrichtenden Interessen von baaren Cautionen, welche die Accis-Bedienten bestellet, damit solche wie öfters geschehen, bey Translocationibus derer Bedienten nicht an zweyen Orten, folglich doppelt bezahlet werden möchten, per Generale gemessenst rescribiret, daß nehmlich unter jeden Cautionschein, und zwar unter deinen, ingleichen des Inspectoris und Thorschreibers, so baare Caution bestellet haben, von dem Einnehmer jeden Orts, wohin

denen Cautions-Interessen zu halten. Anno 1718.

hin die Interessen zu bezahlen assigniret seyn, und unter des Einnehmers Cautionschein von dir, oder dem In- auch Coinspectore, wieweit die Interessen abgetragen worden, notiret, auch, wo mit einem Accis-Bedienten eine Translocation geschehen, vorhero von der Einnahme des Orts, wo er zuvor gewesen, ein Attestat, wie weit ihme die Interessen, bezahlet worden, angeschaffet und solches auf obbenannte Art unter den Cautionschein angemerket, in Zukunft aber jedesmal die Interessen zur Verfallzeit, nicht halb- oder vierteljährig, sondern, wenn von dato des Cautionscheins an ein ganzes Jahr verflossen, aus der Einnahme, wohin sie assigniret seyn, bezahlet, und solches auf den Cautionschein, von den Einnehmern, oder wenn es sie selbst betrifft, von dir, oder dem In- oder Coinspectore des Orts gesetzet, auch da einer mehr als auf ein Jahr retro die Bezahlung derer Interessen verlanget, selbige, ohne daß er solches gnugsam dociret, und von Uns deshalb besondere Verordnung vorzeiget, nicht gereichet werden solle. Nachdem Wir aber mißfällig wahrgenommen, daß solchem nicht allenthalben gebührend nachgelebet worden. Als ist Unser nochmaliger ernster Befehl hierdurch, du wollest bey sämtlichen dir zur Revision anvertrauten Accis-Einnahmen die ungesäumte nachdrückliche Veranstaltung machen, damit das disseits angeordnete zu genauer Observanz gebracht werde, maßen denn keine Interessen bezahlet werden dürfen, wo nicht vorhero eine aus Unserm General-Accis-Collegio ertheilte Assignation, daß sie abgeführet werden mögen, produciret worden, auch müssen allemal die bezahlten Interessen, auf denen Original-Cautionscheinen annotiret und bey der von dem Caventen der empfangenen Interessen halber, ausgestellten Quittung, welche zum Belege dieser Ausgabe gebrauchet wird, jedesmal vom Inspectore und Einnehmer, daß ermeldte Interessen, unter dem Original-Cautionscheine abgeschrieben worden, attestiret werden, massen widrigenfalls ohne dieses ermangelnde Attestat die Ausgabe nicht paßiret, sondern dem Einnehmer als Defect angerechnet werden soll; auch hast du sogleich dieses zu verfügen, daß von jetzo, wie weit ratione præteriti die Interessen abgeführet worden, auf denen Cautionscheinen richtig angemerket, und in Zukunft damit also continuiret werden müsse. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Junii, 1722.

soll forthin zu genauerer Observanz gebracht werden.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die fremden Viehhändler mit Deposition eines Pfandes an Grenz-Orten verschonet werden, und nur ihr Vieh anmelden sollen; den 10. Nov. 1722.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1722. No. 18. Vormalige Verfügungen, wegen derer fremden Viehhändler.

Lieber Getreuer. Du bist annoch erinnert, wasmaßen Wir vermittelst gedruckten Patents unterm 18. Februar. 1705. befohlen, daß nachdem man wahrgenommen, wie durch die fremden und auswärtigen Viehhändler, dem Accis-Interesse dadurch Schaden zugezogen würde, weilen sie ihr Vieh meist auf denen Dörfern, dahin sie die Stadtfleischer, und andere Leute an sich zögen, verhandelten, sich dadurch von Abgabe der Accis befreyeten, solch Vieh auch, da die hiesigen Stadtfleischer und Handelsleute, die darauf gesetzte General-Accise ohne Unterscheid, es möge das Vieh in Städten, oder auf dem Lande verkauft werden, an dem Orte ihrer Wohnung abtragen müßten, wohlfeiler verkaufen, mithin die inländischen, neben ihn nicht füglich bestehen könnten, hinführo in denen Grenz- oder andern Städten Unserer Lande, so die fremden Viehhändler zuerst betreten, von ihnen alles Vieh bey der Accis-Einnahme Stückweise angemeldet, statt der General-Accise, so viel als dieselbe nach dem Verkauf ohnfehlbar betragen möchte, baares Geld deponiret, und hernach bey der Rückreise, was davon in Städten verkaufet und veracciſiret, auch mit Accis-Zetteln beleget, oder unverkauft, wieder außer Landes getrieben und aus denen Accis-Einnahmen Unserer Grenzstädte bescheiniget, oder auch in natura mit zurück gebracht wird, von obigen deponirten Geldern an denen Grenz-Orten, hinwiederum zurück gegeben, was aber dergleichen Viehhändler auf dem Lande ohne Abgabe verhandelten, ratione dessen die General-Accise à 9 Pf. vom Thaler nach dem Verkauf, von dem Depositо inne behalten, und in Einnahme gebracht werden sollte. Nachdem aber nachgehends im Novembr. 1705. die Dorf-Handlungs-Accise eingeführet worden, und der fremde Viehhändler auch auf denen Dörfer, von dem daselbst verkauften Vieh, die Handlungs-Accise nach der Losung abstatten muß, solchergestalt die Ursache oberwehnten Patents cessiret, überdieß bisanhero wegen Deposition eines gewissen Geldes an denen Grenz-Orten, von denen fremden Viehhändlern nicht unerhebliche Beschwerde geführet worden, daß sie nehmlich nicht allemal so viel Geld als zum Depositо nöthig wäre, bey sich hätten, diese Straße nicht wieder repaßirten, sondern nur durchs Land trieben und nichts verkauften, oder auf andern Straßen, ihre Rückreise anzustellen nöthig hätten, folglich ihnen dadurch viel Mühe, Wege, Weitläuftigkeit, Unkosten und Verdruß verursachet, und sie bey fernerer Continuation dieser Beschwerung veranlasset werden würden, ihren Viehhandel in hiesigen Landen gänzlich einzustellen; Als wollen Wir in Zukunft, damit diesen Beschwerden abgeholfen, und der Handel mit fremden Vieh ungehindert getrieben werden möge, die fremden Viehhändler mit Deposition einigen Pfandes und Geldes an denen Grenz-Orten gänzlich verschonet wissen, jedoch haben sie ihr ins Land gebrachtes Vieh an denen Grenz-Orten bey dem General-Accis-Einnehmer nach denen Stücken richtig anzumelden, von welchem solches zu notiren, und diesen Viehhändlern ein Schein auf einem ganzen Bogen, wie viel sie Vieh ins Land gebracht, zu ertheilen ist, damit in jedem Ort, wo sie etwas an Vieh verkaufen, ihnen solches von dem Accis-Einnehmer auf den Schein angemerket und abgeschrieben, auch von denen Accis-Bedienten, wie viel sie Vieh ins Land gebracht, Nachricht erlangt und nachgesehen werden könne, ob sie noch würklich so viel Vieh haben, als sie besage ihres Scheins, und der darunter befindlichen Abschreibung noch haben sollten; Wie du denn an sämtliche Stadt- und Dorf-Accis-Einnahmen deines Commissariats, dieses auch, daß fleißige Obsicht getragen werde, damit die fremden Viehhändler am Ort des Verkaufs ihr verhandeltes Vieh nach der Losung richtig anmelden, veracciſiren, auch auf den erhaltenen Schein den Verkauf abschreiben lassen, und dießfalls von denen Grenz-Accis-Einnehmern hinlänglich instruiret werden mögen, ohnverlangt zu verfügen, auch deines Orts selbst darüber gebührend zu halten hast. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Novembr. 1722.

Fremde Viehhändler, sind mit Deposition eines Pfandes oder Geldes zu verschonen.

Was ihnen dagegen zu thun obliget.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die monatliche Examination der gefallenen Accis-Sätze, betreffend; den 5. December, 1722.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1722. No. 8.

Lieber Getreuer. Wir begehren hiermit an dich, du wollest hinführo jedesmal nach Ablauf eines Monats die Sätze der General-Accise selbiger Rechnung, nach dem bey der Einnahme befindlichen Extract eben desselbigen Monats vorigen Jahres mit Fleiß examiniren, und wo sich findet, daß ein oder andere Sätze in jenem Monat gegen diesen gefallen, alsofort, ob nicht derer Accis-Bedienten Unfleiß und Nachläßigkeit, oder wohl gar von einigen begangene Untreue, oder aber derer Accisanten verübte Unterschleife daran Schuld seyn, oder woher der Abfall sonst rühre, eine genaue Untersuchung anstellen, allen befundenen Inconvenientien sofort abhelfliche Maße geben, auch bey sich veroffenbarendem Unfleiß oder verspürten Untreue der Accis-Bedienten, wie ingleichen bey ausgefundenen Unterschleifen deren Accisanten, die Schuldigen darüber vernehmen, ihre gethane Verantwortung behörig examiniren, darauf die Sachen, so weit es dir zugelassen, der Accis-Verfassung gemäß, sofort decidiren und abthun, oder so es von Importanz wäre, unterthänigsten Bericht und unmaßgebliches Gutachten cum Actis anhero erstatten, auch sonst allenthalben deine Pflicht und Schuldigkeit zu Beförderung Unsers Accis-Interesse genau beobachten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Dec. 1722.

An die Accis-Inspectores.

Das Steigen und Fallen, derer Accis-Sätze, soll monatlich examiniret werden.

Ejusdem Befehl,

Die Separation der Acker-Accise, betreffend, den 24. Julii, 1723.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1723. No. 9.

Lieber Getreuer. Es ist bisanhero bey der General-Accise ratione der Grund- oder Acker-Accis-Anlage in observanz gewesen, daß wo Haus- und Grundstücken eines Besitzers nicht separatim sondern conjunctim mit Schocken und Quatembern beleget, selbige nach dem Fundament der Nutzung separiret, auch wenn ein Gärtchen am Hause so noch keinen halben Scheffel Aussaat beträget, selbiges gar frey gelassen worden; Allermaßen es nun bey ermelder Separation sein Bewenden hat; Also bleiben auch die an denen Häusern befindlichen Gärtchen, wenn sie in dem Steuer-Catastro nicht ausdrücklich benennet, und keinen halben Scheffel Aussaat austragen, noch fernerweit von der Acker-Accise frey. Nachdem aber an einigen Orten, auch die an denen Häusern liegende Gärtchen, unter dem Prätext, daß sie keinen halben Scheffel Aussaat betrügen, frey bleiben, die doch in denen Steuer-Catastris ausdrücklich benennet, und nebst denen Häusern conjunctim beleget, die Accis-Verfassung hingegen erfordert, daß von denen nutzbaren Grundstücken an Acker, Wiesen und Gärtchen von denen Innwohnern die halben Steuern bezahlet werden sollen. Ueberdieses auch mit dem Maaß des halben Ackers, welches theils nach der Aussaat, theils nach Ruthen und Ellen-Maaß angeschlagen, sehr ungleich verfahren, und ziemlich große Plätze, welche doch mit Steuern belegt, und von der Accis-Einnahme übertragen werden, freygelassen worden; Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest in deinen Inspections-Orten die Separation derer Schocke und Quatember oder Steuern, welche conjunctim auf eines Besitzers Grundstücken, Haus und Güthern, an Aeckern, Wiesen und Gärten haften, ungesäumt, so weit es noch nicht geschehen, nach dem Fundament der Nutzung dergestalt bewerkstelligen, und wenn zum Exempel, auf Haus und Acker, oder Garten 20 Schocke und 3 Gr. Quatember conjunctim haften, und das Haus jährlich um 5 Thlr. der Acker oder Garten aber um 15 Thlr. genutzet oder vermiethet werden kann, nach solcher Proportion 5 Schocke und 9 Pf. Quatember auf das Haus, und 15 Schocke und 2 Gr. 3 Pf. Quatember auf den Acker oder Garten rechnen, jene bey der General-Accise frey schreiben, diese aber mit der Acker-Accise gebührend vergeben, auch das Grund- oder Acker-Accis-Register nach diesem Fundament dem sub dato den 5. Octobr. 1715. No. 26. ergangenen General-Befehl, und darinnen vorgeschriebenen Classen gemäß, einrichten, insonderheit auch die bey denen Häusern befindliche Gärten, welche in dem Catastro conjunctim beleget, und ausdrücklich benennet, ob sie gleich einen halben Scheffel Aussaat nicht betrügen, keinesweges freylassen, sondern nach gemachter Separation zur Acker-Accise mitziehen, dahingegen keine bey denen Häusern befindliche Gärten, welche weder Separatiom noch conjunctim nach dem Catastro mit Steuern beleget, auch mit einigen Acker-Accisen nicht beschweren. Daran ꝛc. Dreßden, den 24. Julii, 1723.

An die Accis-Inspectores.

Separation der Acker-Accise, nach dem Fundament der Nutzung.

Verfügung wegen derer bey denen Häusern befindlichen Gärtchens.

Ackermaaß.

Verordnung was die Accis-Inspectores hierunter allenthalben zu verfügen, und sonsten bey zu beobachten haben.

Ejusdem Befehl,

Gewisse denen Commissariis und Inspectoribus vorgeschriebene und künftig in Accis-Sachen zu observirende Regeln, betreffend; den 25. Januar, 1723.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1723. No. 3.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, wasmaßen verschiedene Commissarii und Inspectores öfters in geringen und wenig importirenden Accis- auch andern zur Accise gar nicht gehörigen Fällen aus Eigennutz, und um sich nur Sporteln zu machen, weitläuftige Untersuchungen angestellet, und deshalber Berichte erstattet, dadurch aber oftmals denen Accisanten viele Ungelegenheit, Versäumniß und Unkosten unnöthiger Weise verursachet und darüber zu mehrernmalen große Beschwerde geführet werden, und Wir dann solchen Inconvenientien abgeholfen wissen wollen; Als haben Wir, was künftig denen Accis-Commissariis und Inspecto-

spectoribus über dasjenige, was ihnen vermöge ihrer Instructionen abzuthun, bisanhero allbereit verstattet
Regulativ. gewesen, zur pflichtmäßigen Decision annoch überlassen werden soll, in nachfolgende Regeln verfasset, und wollen demnach, daß

I. I.

wenn Fleischer, Müller, Getreyde-Messer, Bierschröter, und dergleichen verpflichtete Personen den halben Stempel von denen Accis-Zetteln nicht abgeschnitten und darbey sonst kein Unterschleif vorgangen, solche Contravenienten sogleich nach beschehener Vernehmung und Ueberführung oder Einräumung des facti dem Denuncianten von jeder verpflichteten Person wegen nicht abgerissener Zettel Vier Groschen zur Ergötzlichkeit und Ein Alt Schock zur Strafe, so mit Belege vor voll einzuschicken, entrichten, und deshalber keine Unkosten gefordert; Wann aber dergleichen Zettel zu Benachtheilung Unsers Accis-Interesse zwey- oder gar mehrmal gebrauchet und damit Unterschleif begangen worden, auf solchen Fall nach vorhergegangener genauen Untersuchung der Sache ausführlicher unterthänigster Bericht cum Actis erstattet werden soll. Und woferne

II. II.

die auf Paquete, Coffres und andere Behältnisse beym Eingange gedruckte Accis-Siegel verletzet oder abgestoßen erfunden würden, solches aber nicht mit Vorsatz, sondern von ungefehr oder aus einem Versehen und Unachtsamkeit geschehen, auch dargethan wird, daß solche nicht geöffnet, noch von denen darinnen gewesenen Sachen etwas ausgepacket worden, oder falls solche heraus genommen und am Werthe nicht über 5 Thlr. betragen; So ist deshalber kein Bericht einzuschicken, sondern dieses Versehens wegen dem Denuncianten 4 und höchstens bis 6 Groschen zur Ergötzlichkeit zuzusprechen; Falls auch

III. III.

ein Accisant die von ihm oder seinen Leuten anfänglich nicht angegebene Sachen, annoch, ehe es denunciret wird, von selbst anmeldet, und die Accise davon entrichtet, so ist diese nicht alleine von ihm anzunehmen, sondern er auch mit Strafe und Unkosten zu verschonen, dabey aber zu Haltung künftiger bessern Richtigkeit nachdrücklich anzuvermahnen, dahero denn auf solchen Fall, wenn dergleichen Denunciation angebracht werden wollte, da der Accisant das nicht angegebene bereits selbst freywillig gemeldet, und es vorhero noch nicht denunciret gewesen, keine Untersuchung anzustellen, noch unnöthige Unkosten zu verursachen sind; Wenn

IV. IV.

die Höcker- oder Nachschuß-Accise à Thlr. 3 Pf. nicht entrichtet, solche aber nicht dolose verschwiegen worden wäre, der Accisant auch von der Höckerey sonst nicht Profession gemacht hätte, so ist deshalber ebenfalls, obgleich die Sache dem Werthe nach über 5 Thlr. betrüge, kein Bericht zu erstatten, sondern nur mit Vier, Sechs bis Acht Groschen vor den Denunciganten, oder mit Bezahlung soviel, als die zu erlegende Accise ausmachet, ohne Abforderung einiger Unkosten zu bestrafen. Würden

V. V.

Accisbare Sachen eingebracht, und unterm Thore, oder in offenen Städten auf der Einnahme gemeldet und ein Zettel darauf genommen, binnen 24 Stunden aber nicht vergeben, so ist dieserwegen die zurückgebliebene Accise und so viel als solches beträget zur Strafe erlegen zu lassen, mithin dießfalls kein Bericht zu erstatten, immaßen durch das beschehene Anmelden, der dolus wegfället, die nicht erfolgte Veraccisirung auch bey der täglichen Revision der Thor-Register leicht gefunden werden kann. Es haben dannenhero die Inspectores und Einnehmer die Thor-Restanten alltäglich fleißig zu examiniren, und sind alsdenn diejenigen, so binnen 24 Stunden die Accise nicht behörig abgeführet, obgedachter maßen ohne dießfalls Sporteln zu nehmen, zu bestrafen. Woferne

VI. VI.

Leinewand, Garne, Zeuge, Strümpfe oder andere Waaren, zum Färben in die Stadt gebracht, und beym Wiederausgehen derselben nicht gemeldet würde, darf solches nicht einberichtet werden, sondern es ist dem Contravenienten Vier bis höchstens Sechs Groschen vor den Denuncianten, ohne Abforderung einiger Unkosten zu dictiren; Falls sich aber dabey einiger Unterschleif äußerte wie nehmlich die Waare nicht wieder hinausgegangen, sondern unveraccisirt in der Stadt blieben, sodann, und wenn der Werth über 5 Thlr. beträget, muß nach beschehener Untersuchung Bericht cum Actis erstattet werden. Wenn auch

VII. VII.

Fabricanten leinene und wollene Waaren, Hüthe, Strümpfe, Spitzen, und dergleichen an Gros-Händler liefern, und von selbigen darüber Bescheinigungen erhalten und produciren, dabey aber nur dieses Versehen begangen haben, daß sie gedachte, des Grosso-Händlers Bescheinigung nicht auf der Accis-Einnahme stempeln lassen, so ist desfalls kein Bericht zu erstatten, noch denen Leuten sonst Unkosten zu machen, sondern dieser Unrichtigkeit wegen nur Vier, Sechs bis Acht Groschen dem Denuncianten zuzusprechen. Desgleichen ist auch auf den Fall, wo an einigen Orten die Veranstaltung getroffen, daß die Dorf-Einnehmere denen Fabricanten auf ihre gefertigte Waaren, welche sie an Grosso-Händler bringen oder sonst in Städten verkaufen wollen, Paßirzettel ertheilen sollen, besagte Fabricanten aber solche vom Einnehmer zu fordern und mit zunehmen unterlassen, sie hingegen nichts destoweniger die Waaren beym Eingange in die Stadt gebührend angemeldet, dieserhalb weitläuftige Untersuchung und Berichts-Erstattung unnöthig, sondern nur dahin zu sehen, daß die Bescheinigung von Grosso-Händler richtig sey oder die Accise in der Stadt erleget, auch wegen der begangenen Unrichtigkeit Vier bis Sechs Groschen vor den Denuncianten, sonder Abforderung einiger Unkosten abgestattet werden möge. Und weil

VIII. VIII.

alle Quartale bey der Dorf-Accis-Einrechnung, wie schon vorlängst gemessenst anbefohlen worden, von denen Inspectoribus, was vor Händler, Handwerker und Fabricanten in jedem Dorfe vorhanden, und ob jeglicher derselben die schuldige Accise gehörig abgestattet hat, genau examiniret werden muß; Als haben besagte Inspectores über die dabey befundene Unrichtigkeiten, wenn solche bey einem Accisanten über 5 Rthlr. der Sachen Werth nach betragen, nicht von jedem Contravenienten besonders, wie von einigen eigennützigen Inspectoribus derer Sportuln halber bis anhero geschehen, sondern von allen Defraudanten selbigen Dorfes zusammen, deren Unterschleife bey jedem über 5 Rthl. dem Werthe nach ausmachet, gründlichen Bericht zu erstatten, und sind solche Dorf-Revisiones alle Quartale so viel gewisser und fleißiger zu halten, als dadurch um so viel eher die Reste verhütet und Liquida, so weit zurück zu constituiren, gänzlich vermieden werden können. Wie nun

IX.

IX.

IX. in vorhergehenden allenthalben, wo und in welchen Fällen, so von denen Commissariis und Inspectoribus ohne Berichts-Erstattung abzuthun, keine Unkosten gefordert werden sollen, genugsam exprimiret zu befinden, also wollen Wir jedoch gnädigst geschehen lassen, daß wenn ein und andere Accisanten die vorhin begangene und vorgeschriebenermassen bestrafte Contraventiones reiterirten und die Sache dem Werthe nach, über 1 Rthlr. und bis mit 5 Rthlr. sich beliefe, sodann selbigen einige wenige und die Sportul-Taxe nicht übersteigende Unkosten bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe an 1 Rthlr. von jedem zur Ungebühr genommenen Groschen abgefordert werden mögen. Woferne hiernechst

X.

X. die Accis-Einnehmere, Thorschreiber und Visitatores ihre Functiones behörig nicht verrichteten; So kan der Commissarius und Inspector, wie bereits zu mehrernmahlen anbefohlen, mit Gefängniß Strafe an ein oder zwey Tagen ohne Berichts-Erstattung wider sie verfahren, und der Commissarius es hernach im Revisions-Protocoll mit anmerken, bey erfolgender Reiteration aber ist desfalls umständlicher Bericht mit Anführung des vormahligen Verbrechens und Bestrafung zu erstatten. So sind auch

XI.

XI. Wegen entstandener Zänkereyen zwischen Accisanten und Accis-Bedienten, die zu keinen formalen und hauptsächlichen Injurien und Thätlichkeiten gekommen; Wie ingleichen

XII.

XII. in Schuldsachen derer Einnehmer, Thorschreiber, und Visitatorum, keine Berichte einzuschicken, sondern es sind jene so fort in der Kürze der Billigkeit nach vom Commissario oder Inspectore abzuthun, diese, die Schuldsachen aber vor der ordentlichen Obrigkeit und in Beyseyn des Commissarii oder Inspectoris entweder in der Güte oder denen Rechten gemäß zu entscheiden. Allermassen nun

XIII.

XIII. sämtliche vorherberührte Decisiones der Commissarius bey seiner jedesmahligen Revision zu examiniren und wo hierbey oder auch ratione derer Sportuln und Unkosten einige Unbilligkeit oder was unrechtes vorgegangen, den Inspectorem sofort seine Verantwortung darüber thun zu lassen, und in seinem Protocoll davon ausführliche Erwehnung zu thun hat, Also muß

XIV.

XIV. Der Commissarius nicht alleine selbst genau observiren, sondern auch die Inspectores bescheiden und dahin anhalten, daß bey keinerley Sache unnöthige Umstände untersuchet, noch überflüßige Weitläuftigkeit dabey gemachet, weniger die angegebenen Zeugen bevor der Denunciat darüber vernommen, und nöthigenfalls mit denen Zeugen confrontiret, darüber endlich abgehöret, am wenigsten eigenmächtig purgatoria dictiret, sondern bloß dasjenige, was zur Decision der Sache gehöret, und was sowohl den Denunciaten graviret als auch was ihm zu statten kommen kan, mit Fleiß examiniret, und registriret, die Liquida sodann in Geldsachen gefertiget, und die Restanten dabey gehöret, die darauf hernach abzufassende Berichte kurz jedoch deutlich mit Anführung des facti und darzu gehörigen Umstände, dann des Denunciatens darwider vorgebrachte gegründete oder wenigstens scheinbare Entschuldigung und was ihn darwider gravlret, ohne sich dießfalls bloß auf die Acta zu referiren, mit je desmaliger Beyfügung unmaßgeblichen Gutachtens behörig eingerichtet werden, damit man die Sache auf einmal vollkommen decidiren könne und solche zu fernerer Untersuchung und Supplirung des ermangelnden nicht remittiret werden müsse. Wornach die Commissarii, In- und Coinspectores sich gehorsamst zu achten, und hat insonderheit der Commissarius, daß solchem durchgehends unverbrüchlich nachgelebet werde, darüber mit Nachdruck zu halten, auch dahin zu sehen, daß von diesem Unsern Befehl, zu jedweder Einnahme vom Inspectore beglaubte Abschrift zur Nachachtung gegeben werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Jan. 1723.

Fernere Verfügung.

An alle Accis-Commißarien und Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung derer auſſer Landes gehenden Leder, betreffend; den 3. Febr. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1724. No. 1. Unterschleife in Vergebung der Leder und Häute so auſſer Landes gehen.

Lieber Getreuer; Alldieweiln aus denen Accis-Rechnungen ersehen worden, daß von dem Leder, so auſſer Landes gehen, wenig oder theils Orten, gar nichts eingerechnet wird, und solchergestalt die Vermuthung entstehet, daß weilen von dem auf die Bank und vors Hauß geschlachteten Vieh die Felle gleich bey Entrichtung der Schlacht-Accise einfach vergeben werden müssen, weiter von denen Accisbedienten sich nicht darum bekümmert worden seyn mag, ob etwas auſſer Landes gangen, und wie die Accise davon entrichtet worden; Als begehren Wir hierdurch an dich, du wollest bey denen Inspectionibus und Einnahmen derer dir zur Revision anvertrauten Städte die ungesäumte Verfügung treffen, damit dieser Unterschleif ratione præteriti genau untersuchet, und die restirende Accis nebst so viel als solche beträget statt der Strafe beygetrieben, in Zukunft auch dießfalls beym Ausgange genauere Obsicht getragen, und die auſſer Landes oder in andere Städte und Orte, wo die General-Accise nicht ist, gehende Häute und Felle, welche bereits beym Schlachten einfach vergeben, noch mit eben so viel, die übrigen aber nach denen auf den Ausgang determinirten Sätzen, doppelt veracciſiret werden mögen. Als worauf du auch deines Orts bey denen ordentlichen Revisionibus zu regardiren nicht ermangeln wirst. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Febr. 1724.

Davon soll die restirende Accise eingebracht, in Zukunft aber beym Ausgange, sowohl als diejenigen Häute so in innländische unacciſsbare Städte gehen, doppelt vergeben werden.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die schleunige Untersuchung der angebrachten Denunciationum, betreffend; den 9. Febr. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1724. Angebrachte Denunciationes,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, daß theils Inspectores, die bey ihnen angebrachte Denunciationes ohne solche gebührend zu untersuchen, zu vielen Tagen, ja zu ganzen Monathen liegen lassen, und solches nicht allein, wider die ihnen ausgestellte Instruction vornehmlich an 6ten und 8ten §. nach welchen die angebrachte Denunciate schleunig und gebührend untersuchet werden sollen, laufet, sondern auch Unsrem General-Accis-Interesse hierdurch nicht geringer Schade zugefüget wird, da die Casse die aussenstehende Reste, so lange entbehren muß, die Contribuenten auch öffters, wenn mit der Eintreibung so lange angestanden wird, aussern Stand gerathen, das schuldige behörig abführen zu können, überdieß die Denuncianten durch dergleichen Verzögerungen läßig werden, und da sie des ihnen zukommende Denuncianten Antheils so lange entlehnen müssen, in Zukunft mit Entdeckung derer Unterschleife anstehen, folglich durchgehends Unser General-Accis-Interesse hierdurch gehindert wird, Wir aber dergleichen wider Pflicht laufenden Beginnen ferner nachzusehen nicht gemeynet sind. Als ist hierdurch Unser Befehl, du wollest sämtliche Accis-Inspectores deines Commissariats dahin bescheiden, daß sie die bey ihnen angebrachte Denunciationes so fort vor die Hand nehmen, und ihrer Instruction gemäß untersuchen, und nach Befinden selbst abthun, oder was von Erheblichkeit, mit Bericht anhero einsenden sollten, daferne sie aber dieses nicht beobachten, und du bey deiner Revision Denunciationes finden solltest, welche die Inspectores einen Monath lang, ohne beschehene Untersuchung liegen lassen, und darbey nichts gethan; So hast du selbige also fort, daß sie so viel, als die hierbey noch aussenstehende Accise beträgt, es mag, nach beschehener Untersuchung die Denunciation gegründet oder ungegründet, oder der Denunciat schuldig oder unschuldig befunden werden, also fort loco pœnæ bezahlen müssen, da nöthig, durch Execution, ohne dich einiges Appelliren noch sonst etwas hindern zu lassen, anzuhalten, auch die Denunciationes mit Zuziehung des Coinspectoris sodann selbst zu untersuchen, und nach Befinden solche zu decidiren oder davon Bericht zu erstatten, vorhero aber sämtl. Inspectoribus hiervon behörige Eröffnung zu thun und sie vor Schaden und Nachtheil zu verwarnen, auch anbey zu bedeuten, daß wo öffter dergleichen unerörterte Denunciationes und nicht expedirte Accissachen bey ihnen befunden würden, mit geschärfter Strafe und würklicher Cassation wider sie verfahren werden solle. Als deshalber du nach beschehener Vernehmung pflichtmäßigen Bericht, zu erstatten, auch dich deines Orts darnach zu achten hast. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1724.

sollen sofort vor die Hand genommen werden.

Strafe der Nachläßigkeit.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Daß kein Bier aus denen Brauhäusern vor der Fassung, und Visitiren, verkaufet werden soll; den 29. Febr. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1724. No. 4.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, wasmassen sowohl der Accisverfassung als auch dem Trankſteuer-Ausschreiben entgegen verschiedenes sowohl in guten als halb Biere, aus denen Brauhäusern weggegeben, verkaufet, oder sonst in andere Keller daselbst getragen, halb Bier gemachet, und keinesweges die vorgeschriebene Verfassung, daß vor der Fassung, Abgährung Auffüllen, Visitiren und Annotirung des Bieres nichts verabfolget werden solle, beobachtet, sondern hierbey Unser General-Accis-Interesse auf viele Weise benachtheiliget und großer Unterschleif begangen worden, Wir aber selbigen ferner nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr dergleichen Defraudationen auf alle mögliche Art vorgebauet wissen wollen. Als ist kraft dieses hinkünftig Unser ernster Wille und Befehl, du wollest in sämtl. dir zum Commissariat anvertrauten Städten die nachdrückliche Veranstaltung treffen, daß bey Strafe der Confiscation, auch anderer willkührlichen Poen, nichts weder an gutem noch halb Bier aus dem Brauhause, sowohl an die Brauer, Malzer noch Bierträger und dergleichen statt Lohnes als so genannte Fessel Kanne, oder was ihnen statt selbiger an unveracciſirten, es sey gut oder halb Bier, von denen Brauenden also bisher gegönnet worden, hinkünftig gegeben oder sonst weggeschenket noch verkaufet, sondern solches jedesmal vor allen Dingen, behörig gefasset und nach dem Abgähren und Auffüllen, visitiret, in das Brau-Register richtig eingetragen und das Gefäße, wovon etwas consumiret, verkaufet oder weggeschenket werden soll, gleich andern zum Ausschroten oder Verschenken, befindlich, mit der Consumtions- oder Ausschroth-Accise vergeben werden möge, und haben die Accisbediente jeden Orts, daß diesem besser, als bishero geschehen, hinkünftig genau nachgegangen werde, fleißige Obsicht zu tragen, auch die Defraudanten mit der gesetzten Strafe anzusehen, jedoch ist hierunter nicht zu verstehen, was der Brauende von dem ungegohrnen oder sogenannten süße Bier zum Kosten oder probiren aus dem Brauhause, in einzeln jedoch wenigen Kannen wegnimmt, oder an diesen oder jenen guten Freund abgiebet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Febr. 1724.

Aus dem Brauhause soll kein Bier weggegeben, verschenket oder verkaufet werden, es sey denn gefasset, und visitiret.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Generale,

Wegen Aufdrückung des Landstempels, auf die im Lande fabricirten wollenen und seidenen Waaren; den 24. Febr. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1724. No. 5.

Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich, was Wir wegen Aufdrückung des Landstempels auf denen im Lande fabricirten wollenen und seidenen Waaren am 28. Junii 1719. No. 11. ingl. am 22. April. und 4ten Junii 1720. No. 11. und 16. dann am 21. Maji 1721. No. 19. gemessenst anbefohlen. Weiln aber die diesseitige Verfassung nicht sogleich zu jedermanns Wissenschaft kommen noch so fort völlig eingerichtet werden können; So haben Wir anfänglich connivendo geschehen lassen, daß bey dergleichen in Unsere Städte eingebrachten unveracciſirten Waaren auch Attestate, daß selbige im Lande gefertiget, angenommen, und sie sodann nur als innländische bey der General-Accise vergeben werden dürfen, da aber solches zum Mißbrauch gereichen will, und viele falsche Attestate mit eingelaufen, auch die benöthigten Landstempel an alle Ober- und Schaumeister, auch Aeltesten derer Wollen-Fabricanten nunmehro ausgehändiget worden, und diese Verfassung durchgehends bekannt ist; So sollen fernerhin dergleichen Attestata nicht angenommen, noch einige in die Städte gebrachte, unveracciſirte wollene Waaren, wann nicht der viereckigte Landstempel darauf gedrucket zu befinden, vor inländisch bey der Veracciſirung gehalten werden. Wie dann solches denen Fabricanten, Kaufleuten und andern, so Waaren einbringen, bekannt zu machen und fleißige Obsicht zu tragen ist, damit bey dem Landstempel nicht etwan Mißbrauch vorgehen und dergestalt an fremde Zeuge gebracht worden, daß theils Stempel mit Privat-Petschaften an die Zeuge gesiegelt, theils mit denen Schlingen von Bindfaden jeden Stück angehenget, theils mit Oblat gesiegelt werde, durch welche mit einer Nehnadel Zwirn eingezogen und folglich also an die Waare angemachet werden kann, sondern vielmehr, daß die Aufdrückung des Landstempels, nach Inhalt des am 28. Jun. 1719. No. 11. ergangenen Generalbefehls, jedesmal entweder auf die Waare selbst am Ende derselben, wo es sich ohne Schaden am füglichsten thun lässet, oder auch auf ein, mit einem Faden daran gehängtes Papier, Charten-Blatt oder Stücke Pappe auf den Knoten des durchgezogenen Fadens geschehen möge, maßen wenn dieser Verfassung entgegen gehandelt und Unterschlag gemachet würde, die Verbrecher mit harter Strafe angesehen werden sollen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 24. Febr. 1724.

Bisher gedruckte Attestata, inn- ländischer Verfertigung der Waaren,

sollen nicht weiter angenommen werden,

wenn nicht der viereckigte Landstempel auf die Waaren gedruckt ist.

Wie es mit Aufdrückung des Landstempels zu halten.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Erneuert und schärfet die unterm 28. Junii 1719. und 24. Febr. a. c. ergangenen Generalia, wegen Aufdrückung des Landstempels auf die Land-Waare, ein; den 28. Sept. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1724. No. 13.

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, was Wir bereits untern 28. Junii 1719. 4. Junii 1720. 21. Maji 1721. sub No. 11. 16. und 19. auch letztlich noch am 24. Febr. jetzigen 1724sten Jahres sub No. 5. daß die Landwaare von denen Fabricanten mit dem Landstempel gezeichnet, auch, was ohne dergleichen Landstempel von denen Kaufleuten und andern Accisanten in die Städte verführet wird, als ausländisch, oder befundenen Umständen nach, als Brandenburgische Waaren vergeben werden solle, generaliter gemessenst anbefohlen haben. Alldieweiln nun sämtliche Meistere des Huthmacher Handwerks zu Döbeln unterm 17. Mart. a. c. anzugeben und sich zu beschweren gewußt, daß großer Unterschleif mit denen aus Braundenburg- Hannover- und Hessen-Cassel. auf die Leipz. und Naumburger Messen einführenden Hüthen begangen würde, wann die ausländischen Hüthe, bey Einführung derer Hüthe auf die Messen hiesiger Lande, indem selbige zum Theil gar ungestempelt wären, von denenjenigen, die solche aufkauften, vor hiesige Landwaaren wieder verhandelt würden, nicht weniger von denen Ober- und andern Meistern des paret- und Strumpfstricker Handwerks zu Leipzig unterm 6. dieses viele Beschwerde geführet worden, wie daß die Handelsleute zu gedachten Leipzig und Naumburg, item Pegau, Zeitz, Pönig, Reichenbach, Leißnig, Colditz, Torgau, Wittenberg, Düben, Merseburg, Weissenfels, Langensalza und mehrern umliegenden Städten, sowohl auf denen Messen zu Leipzig als andern Orten, und Jahrmärkten meistentheils die Brandenburgische und absonderlich die aus Halle in Unser Land gebrachten gewürkten und gewalkten Castor, auch gestrickte und gewalkte Strümpfe, einzukaufen, zu tauschen, oder zu erhandeln, und solche sodann an dem Orte ihrer Wohnung vor innländisch anzugeben pflegten, weil die ausländischen oder Brandenburgischen Strümpfe nur auf bloßes Papier gestempelt würden, also auch diejenigen Einkaufer und Handelsleute den auf bloßes Papier aufgedruckten Stempel von denen ausländischen Strümpfen hinwiederum abnehmen oder abschneiden, mithin dergleichen ausländische Strümpfe vor innländische Waare bey der Accis-Einnahme des Orts ihrer Wohnung ohne Verantwortung angeben könnten und angegeben haben sollten; Als begehren Wir hierdurch anderweit an dich, du wollest bey denen Accis-Inspectionen und Einnahmen deines dir anvertrauten Commissariats die ungesäumte Verfügung treffen, daß Unsern dieserhalb ertheilten Generalbefehlen genau nachgelebet, und die in die Städte eingebrachte unveracciſirte wollene Waaren, auch Hüthe und Strümpfe, wenn nicht der viereckigte Landesstempel vorgeschriebener massen und nach Inhalt derer unterm 28. Junii 1719. No. 11. und 24. Febr. in p. a. No. 5. ergangenen General-Befehle, darauf gedrucket zu befinden, bey deren Veracciſirung nicht vor innländische, sondern vor fremde und ausländische oder dem Befinden nach vor Brandenburgische gehalten werden sollen. Wie dann solches denen Fabricanten, Kaufleuten und andern, so Waaren einbringen nochmals bekannt zu machen, und fleißiger Obsicht, als zeithero geschehen seyn mag, zu tragen ist, damit bey dem Landstempel nicht etwa Mißbrauch vorgehen und solcher an fremde Waare gebracht, sondern dieserhalb alle præcautiones vorgekehret werden mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Sept. 1724.

Veranlassung.

Wollene Waaren, auch Hüthe und Strümpfe, sollen vor innländisch nicht geachtet werden, wenn der viereckigte Landstempel nicht darauf gedruckt ist.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Erbauung steinerner Feuer-Mäuern, und Taxation neuer als auch die mit Ziegeln und Holz ausgesetzten Gebäude, betreffend; den 14. Mart. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1726. No. 10. Veranlassung.

Lieber Getreuer! Nachdem Wir bey Erstattung derer Bauberichte wahrgenommen, daß an verschiedenen Orten die neuen Anbauere, so hölzerne Häuser errichtet, die Feuermäuern unten und oben zwar steinern, in der Mitte aber mit Holz und Lehm (Unserer Intention, Feuers Gefahr zu verhüten, zuwider) ausschlagen und aufführen lassen; Und weiln aber solches, aus nur angeführten erheblichen Ursachen weiter nicht zu gestatten; Als befehlen Wir hierdurch an dich, du wollest nach Verlesung dieses, bey denen Inspectionen und Städten deines Commissariats in Schriften die Verfügung treffen, daß wer von neuen Anbauern auch nur hölzerne Häuser neu erbauen wolle, die Feuerstädte, Rauchfänge und Feuermäuern von unten an, bis übers Dach durchaus ganz steinern aufbauen und ausführen lassen, oder in Unterbleibungs-Fall nicht allein keine Bauergötzlichkeit zu geniessen haben, sondern auch über dieses angehalten werden sollen, die auf vorhero gemeldete Art geführte Feuermäuern wieder einzureissen, und steinern zu bauen, immassen denn auch denen Mauermeistern bey 5. Thlr. Strafe zu inhibiren, keine andere, als durchaus ganz steinerne Feuermäuern neu zu erbauen, denen Zimmerleuten aber dergleichen hölzerne und ausgesteckte Feuermauern zu machen, gänzlich und bey Gefängnißstrafe untersaget seyn soll; Und weil sich auch 2) bey denen Taxationen geäussert, daß die von der Accise vereydeten Mauer- und Zimmermeister ihre Taxationes meistentheils nach der von denen Aufbauern angegebenen Specification und darinne angemerkten Preiße, eingerichtet, nicht aber, wie doch ihre Pflicht erfordert, selche durch eigene Untersuchung, sowohl was an Materialien verbrauchet worden, oder auch selbige nebst dem Mauer- und Zimmerlohn nach jedes Orts und Gegend Beschaffenheit gekostet, die wahre Taxe ausfündig zu machen sich bemühet; Als hast du ebenfalls jede Inspection deines Commissariats ernstlich zu bedeuten, bey jedesmal unternehmender Taxation dahin pflichtmäßig zu sehen, daß die Taxatores nach nur gedachter Unserer Willensmeynung ihre Taxation nach ihren Pflichten und Gewissen, einrichten mögen, ohne vorhero des Neuanbauenden übergebene Specificationes jemahln gesehen zu haben, widrigenfalls, da Unserer General-Accis-Casse durch die geringste Connivenz, Nachläßigkeit oder Unterlassung der hierdurch geschehenen Anordnung einiger Schaden zuwachsen solte, solche nicht allein ernstlich bestrafet, sondern auch nach Befinden des daraus entstehenden Schadens halber, Wir Uns an ihnen und denen Inspectoribus selbst zu erholen wissen werden. Endlich haben Wir 3) Uns vortragen lassen, daß viele Häuser dadurch wieder in die Ruine verfallen, daß selbige mit Ziegel und Holz ausgesetzet, hernachmahln damit sie steinern bey der Baubegnadigung paßiren sollen, auswendig auf die Viertel-Elle mit Mauerziegeln verblendet, inwendig aber als eine steinerne Mauer verstrichen gewesen; Nachdem aber durch die Folge der Zeit wahrgenommen worden, daß durch dergleichen Verblendung, das darzwischen liegende Holz in weniger Zeit verstocket, und solches also zu neuer Baubegnadigung Anlaß gegeben, zugeschweigen daß auch dergleichen Gebäude kaum auf etliche wenige Zoll verblendet gewesen, und doch vor Feuervest angegeben worden, so sollen selbige keinesweges mehr vor steinern geachtet, sondern als hölzern angesehen und begnadiget werden. Wornach du dich zu achten, alles nebst obigen bereits befohlnermassen alsofort nach Insinuation dieses an behörige Orte kund zu thun und zugleich anzudeuten, daß jeder Inspector solches in denen Städten seiner Inspection überhaupt und besonders denen Neuanbauenden jedesmal kund zu machen, auch in Erstattung ihrer Baubegnadigungs-Berichte mit darauf zu reflectiren habe. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Mart. 1726.

An alle Accis-Commißarien.

Bey neuerbauten auch nur hölzernen Häusern, sollen die Feuermauern durchaus keine an aufgeführet werden.

Was die Mäurer und Zimmermeister, bey Taxationen neuer Gebäude zu beobachten haben.

Verboth die Häuser äusserlich mit Steinen zu verblenden.

Und sind dergleichen Häuser als hölzern anzusehen.

Ejusdem Befehl,

Die von gewissen Grund-Stücken zu bezahlende Acker-Steuern, ingleichen die auf Dörfern gefertigten und mit dem Accis-Stempel zu bedrückenden Zeuge, sowohl auch die bey Untersuchungen restirende Accise, betreffend; den 6. April 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1726. No. 13.

Lieber Getreuer. Nachdem bisanhero zum öfftern Zweifel entstanden, ob diejenigen, so in accisbaren Städten sich aufhalten und in andern dergleichen Städten, Aecker, Wiesen und Gärten, jedoch kein bewohntes Hauß besitzen, von diesen Grundstücken die halben oder die vollen Ackerstücken zur Accis-Einnahme bezahlen sollen; Gleichwohl in der Anmerkung der Accis-Ordnung über das 6te 7te und 8te Cap. §. 4. deutlich enthalten, daß nur von denen Aeckern und Feldern, so nicht Bürgern und Inwohnern derer Städte, sondern andern auswärtigen zugehören, die völligen Steuer-Onera zur Accis-Einnahme bezahlet, diejenigen aber, so in accisbaren Städten wohnen, und zur Consumtions-Accise beytragen, nicht vor auswärtige gehalten werden sollen, nicht weniger in den 6ten §. bemeldter Anmerkungen, ebenermassen versehen, daß wann ein Fremder ein, oder mehr Häuser in der Stadt zum Eigenthum hat, und keines würklich bewohnet, noch sich in einer andern accisbaren Stadt aufhält, derselbe nur die Helfte derer vermahligen Steuern zu erlegen habe, folglich derjenige, so in einer accisbaren Stadt sich aufhält, nicht auf diese Art tractiret, sondern andern dasigen Inwohnern gleich gehalten werden soll, und obgleich am 8. Febr. 1706. No. 2. an sämtliche Inspectores Generale Verordnung ergangen, daß von auswärtigen Besitzern, wenn sie auch gleich in accisbaren Städten wohnen, die Steuern und Quatember von denen Feldern, Wiesen und Gärten völlig abgeführet werden sollen, dieses doch nachgehends durch die Anno 1707. emanirte gedruckte Accis-Ordnung wiederum aufgehoben worden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest an sämtliche Inspectores deines Commissariats die Verfügung treffen, daß diejenigen, so in accisbaren Städten Unse-

Diejenigen so in Accisbaren Städten wohnen, geben von auswärtigen Besitzungen nur die halbe Grundsteuer.

rer Lande sich aufhalten, zur Consumtions-Accise ohne Restitution beytragen, und in andern Städten, Aecker, Wiesen, Gärten und dergleichen besitzen, hiervon nur die halben Steuern zur Accis-Einnahme bezahlen mögen. Hiernechst hast du auch zu veranstalten, daß die Dorf-Inwohner, welche leinene, wollene und andere fabricirte Zeuge fertigen und im Lande verkaufen wollen, solche in der nechsten Stadt, wohin das Dorf mit der Einrechnung gezogen ist, gegen Vorzeigung des Dorf Accis-Zettels mit dem Accis-Stempel bey der Stadt-Einnahme auf der Accis-Stube bezeichnen lassen mögen, als wovor sie weder an Unkosten noch an Accise, wenn sie es nicht in selbiger Stadt verkaufen, ferner etwas zu bezahlen haben, ihnen aber sodann dergleichen gestempelte Waaren durchgehends im Lande als inländische und veracciſirte passiren, und ist nach beschehener Siegelung der Dorf-Accis-Zettul bey der Einnahme der Stadt bis zur nechsten Dorf-Accis-Einrechnung zu verwahren, und, ob solcher in der Dorf-Rechnung richtig eingetragen und berechnet, nachzusehen. Weiln Wir auch bis anhero zum öftern wahrgenommen, daß theils Inspectores bey denen beschehenen Untersuchungen, davor, daß die Accise erleget worden, nicht besorgt gewesen, vielmehr ohne selbige einzubringen, noch das geringste davon in Actis zu gedenken, Bericht erstattet, da sie doch ihrer Pflicht und Instruction gemäß, niemand borgen,

Die auf denen Dörfern verfertigte leinene, wollene, und dergleichen Zeuge sind bey der Stadt-Einnahme, mit dem Stempel zu bedrucken, und paßiren sodann als inländisch.

Obliegenheit derer Inspectorum, wegen derer Accis-Reste.

sondern alle Accisen baar erheben lassen und keine Reste gestatten sollen, auch eben der zurück gebliebenen oder unterschlagenen Accise halber, die Untersuchung geschicht, und also die Accise, so weit sie liquid, zuförderst beygetrieben und berechnet, auch wie solches geschehen, ad Acta attestiret werden sollte, gestalt dann im Gegentheil vielmahlen geschicht, daß die Contribuenten versterben oder sonst unvermögend, mithin dergleichen Reste inexigible werden. Als hast du an sämtliche Inspectores deines Commissariats zu verfügen, daß, wenn bey ihnen ein Unterschleif oder Unrichtigkeit angebracht wird, und das erweißliche Quantum, auch was an Accise davon abzustatten, gewiß ist, sie der vorhabenden Untersuchung und Berichts Erstattung ohngeachtet, die restirende Accise einbringen und den Accis-Einnehmer, so es erhält, ad Acta deshalb quittiren zu lassen, in solchem Fall aber gewärtig seyn sollen, daß ihnen in dergleichen Fällen nichts an Sportuln gereichet, auch, da dergleichen Reste inexigible werden möchten, solche aus ihren eigenen Mitteln eingebracht werden würden. Wie du denn selbst hierauf Obsicht zu tragen und nach Befinden hiernach zu verfahren hast. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden am 6. April. 1726.

Verwarnung vor Contravention.

Gen.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Die Stempel- und Veracciſirung derer Peruquen betreffend; den 5. Aug. 1726.

An. 1726. No. 20. a

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir wahrgenommen, daß bey denen Haaren, welche die Peruquenmacher zu Fertigung ihrer Peruquen gebrauchen, viele Unterschleife vorgegangen, und die wenigsten diese Haare vergeben, mithin Unserem Accis-Interesse dadurch nicht geringer Nachtheil zugezogen worden, und dahero um so vielmehr nöthig seyn will, daß sothanen Defraudationen bestmöglichst vorgebeuget werde; Als ergehet Unser Befehl hierdurch, du wollest in denen Städten des dir anvertrauten Commissariats die ohnverlängte Veranstaltung treffen, daß, von dato an alle auf den Kauf gefertigte neue Peruquen, da sonst von Haaren 9 pf. vom Rthlr. zu entrichten, jederzeit selbst mit 6 pf. vom Rthl. des Werths, wie sie ohngefehr verkaufet werden, vom Peruquenmacher veracciſiret, und wie andere gefertigte Waaren wöchentlich gestempelt, auch bey Vermeidung der Confiscation solche, vor erfolgter Veracciſir- und Stempelung zu verkaufen nicht verstattet werden möge. Und gleichwie der Stempel auf den Knoten eines mit Zwirn an die Peruque gehefteten Papiers zu drucken; Also sind diejenigen Peruquen, welche aus der Façon kommen und umgearbeitet werden, oder worein nur ein neues Netze gemachet wird, ohne daß die Haare von neuem umgearbeitet werden, ehe sie der Peruquenmacher verkaufet, Accis frey zu lassen, und ohne Entgeld mit dem Accis-Stempel zu bezeichnen, dahingegen von alten Peruquen und Haaren, so die Peruquenmacher umarbeiten, weil gemeiniglich neues Haar darunter meliret und gebrauchet wird, die Accise billig nach dem Werthe abgestattet werden muß, wie denn auch mit Veracciſir- und Stempelung der Peruquen, bis ein Käufer kommt, nicht gewartet werden darf, sondern es müssen solche insgesamt, so bald sie fertig, veracciſirt und gestempelt, auch wenn eine Peruque bey der Visitation ungestempelt angetroffen wird, ohne daß der Peruquenmacher binnen 24. Stunden, nachdem solche fertig, die Accise davon richtig gemachet, dieselbe confiscirt oder der Peruquenmacher sonst bestrafet werde. Ferner ist alle Waare, die nach der Verfertigung veracciſiret wird, nach dem wahren Werthe, ohne Abzug des Arbeiterlohns, oder anderer Kosten zu vergeben, die Stempelung der Peruquen denen Peruquenmachern dahero profitable, weil diejenigen Peruquen, die zu Messe- und Jahrmarktszeiten ohne Accis- oder Landstempel einkommen, als ausländische Waare doppelt veracciſiret worden, und gehet Unsere Absicht unter andern auch mit dahin, daß durch den Land- und Accis-Stempel der Einschleppung Brandenburgischer und anderer ausländischen Peruquen, die von Frankfurth und Berlin häufig auf die Messe nach Leipzig gebracht werden, gesteuert und Unseren inländisch. Peruquenmachern bessere Nahrung geschaffet werde, zu dem Ende auch die aus dem Brandenburgisch. kommende Peruquen gleich denen in dem erhöheten Reglement specificirten Waaren mit 6 gr. und die, so von andern ausländischen Orten eingebracht werden, mit 1 gr. vom Thlr. zu vergeben, nicht weniger die heimlich arbeitenden Cammerdiener und Barbiergesellen ihre gefertigte Peruquen zu veracciſiren und stempeln zu lassen, bey Strafe der Confiscation des verschwiegenen anzuhalten sind, und können sich die Peruquenmacher, dafern sie ein jus prohibendi wider selbige besitzen, dessen jederzeit nach Gefallen gebrauchen, als wobey sie von Seiten der General-Accise zu schützen. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 5. Aug. 1726.

Stempelung und Veracciſirung derer Peruquen.

Umzuarbeitende Peruquen betreffend.

Verfügung wegen ausländischer, auch heimlich gemachten Peruquen—

An alle Commißarien.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die Versteuerung des ausländischen Weins betreffend; den 28. Nov. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1726. Die zur Haus-Consumtion eingehende fremde Weine,

Liebe Getreue. Demnach Wir zu künftiger Verhütung derer in allen Creyßen, ratione der unterbliebenen Versteuerung des zur Haus-Consumtion eingelegten ausländischen Weins, sich veroffenbahreten Unrichtigkeiten, und daher nöthig befundenen kostbaren Untersuchungen entschlossen, die Accis-Einnehmer in Städten befehligen zu lassen, daß sie die Contribuenten bey Entrichtung der General-Consumtions-Accise von sothanen ausländischen Weinen, sich auch bey dem Trankſteuer-Einnehmer jeden Orts zu melden, und die schuldige Weinsteuer gleichfalls davon abzutragen erinnern und anweisen sollen. Als habt ihr in sämtlichen Städten des euch anvertrauten Commissariats bey eurer ersten Revision auf der Einnahme hiernach gebührende Verfügung zu treffen, und die Einnehmere, daß sie solchen in allen genau nachleben möchten, zu bescheiden. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Novembr. 1726.

sind auch bey der Trankſteuer-Einnahme, wegen der Weinsteuer anzugeben.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die denen Peruquenmachern accordirte Fix-Accise betreffend; den 9. Dec. 1726.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1726. No. 32.

Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich, was Wir unterm 5. Aug. a. c. No. 20. wegen Veracciſirung derer von denen Peruquenmachern verfertigten neuen Peruquen, und daß solche nach erfolgter Veracciſirung gleich andern gefertigten Waaren wöchentlich gestempelt werden sollen, gemessenst anbefohlen.

Nachdem aber sowohl die hiesigen, als auch verschiedene Peruquenmacher in andern Städten Unserer Lande, Supplicando einkommen, und statt der sonst zu erlegenden Accise von ihren gefertigten neuen Peruquen ein gewisses fixum überhaupt jährlich anzunehmen, allerunterthänigst gebeten, Wir auch denen hiesigen Peruquenmachern bereits solches accordiret, und denn dergleichen denen Peruquenmachern in andern Städten, ebenfalls widerfahren zu lassen, nicht ungeneigt sind; Als ergehet Unser Befehl an dich hierdurch, du wollest denen Peruquenmachern in Städten, des dir anvertrauten Commissariats frey stellen, ob sie an statt der zu entrichtenden Accise von Peruquen eine gewisse Fix-Accise jährlich überhaupt abzustatten gesonnen; maßen denn hernachmals, wenn sie sich darzu verstehen, das fixum solchergestalt einzurichten, als es nach Proportion eines jeden Nahrung convenable befunden wird, und kann der allergeringste Peruquenmacher jährlich unter 1 Thl. 8 gr. oder 2 Thl. um so viel weniger angesetzet werden, als doch einem Tagelöhner zum Nahrungs-Gelde jährlich 1 Thl. zu entrichten obliget. Im übrigen sind die Peruquen des zu erlegenden fixi ohngeachtet nichts destoweniger mit dem viereckigten Land-Stempel auf dem Bande der Haube zu bezeichnen, damit dieselben von denen ausländischen und vornehmlich Brandenburgischen Peruquen unterschieden werden können. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 9. Decembr. 1726.

Fix-Accise der Peruquenmacher.

Dennoch sind die gefertigten Peruquen, mit dem Land-Stempel zu bedrucken.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung der ausländischen Potasche betreffend; den 30. Jan. 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1727. No. 3. Ausländische Potasche,

Lieber Getreuer. Obwohln die ausländischen Waaren nach der Dorf-Accis-Ordnung mit 9. pf. à Thl. beleget sind; So wollen Wir doch bey der ausländischen Potasche zu Beförderung der Zufuhre, und in favorem der Blaufarben-Fabrique, auch weiln es ein rohes, nöthiges und nützliches Materiale ist, dadurch Waaren gefertiget werden, in Gnaden geschehen lassen, daß besagte ausländische Potasche in Städten und Dörfern, auch was auf Unsere eigene Blaufarben-Werke, oder zu andern Fabriquen kömmt nur gleich der inländischen, mit 6 pf. à Thl. vernommen werden möge, und hast du deshalb das Nöthige in deinem Commissariat zu veranstalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Jan. 1727.

wird der inländischen parificiret.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen der Prævention in denen zwischen der General-Accise und der Steuer vorkommenden Straf-Fällen; den 16. Jul. 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1727. No. 8.

Lieber Getreuer! Du bist erinnert, was Wir wegen der Prævention in Strafſällen ratione der General-Accise und derer Cammer-Revenües, und daß, wo der Unterschleif bey einer von beyden am ersten angegeben würde, demselben die Untersuchung, Contrabandirung oder Bestrafung überlassen werden, die andern Einnahmen aber mit den bloßen Accis-Steuer-Zoll- oder Gleits-Abgaben zufrieden seyn sollen, untern 21. Maji. 1706. No. 6. generaliter anbefohlen haben. Nachdem Wir nun diese Prævention in denen zwischen der General-Accise und Steuer vorkommenden Fällen ebenfalls beobachtet wissen wollen, und Unsere Intention hierbey dahin gerichtet ist, daß dem Collegio und Unter-Bedienten, bey welchen die erste Nachricht von einer Defraudation erlanget worden, die Untersuchung, Contrabandirung oder Strafe überlassen, wenn aber bey dem andern

Prævention zwischen der General-Accise und der Steuer, bey vorkommenden Straf-fällen.

Collegio, eine noch höhere Strafe gesetzet, das Excurrens annoch zu dem andern Collegio und Einnahme abgegeben und solchergestalt, wann bey der Gene-
wie es damit zu halten? ral-Accise die erste Nachricht von der Defraudation erlanget worden, die in der Accis-Ordnung auf dergleichen Unterschleife nach Befinden gesetzte Strafe von denen 10 Thl. so der Contravenient vermöge des Tranksteuer-Ausschreibens, von jedem unterschlagenen Faße Bier zu erlegen hat, vor die Accis-Casse abgezogen und das übrige zur Steuer-Casse eingeliefert werden solle. Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest, daß solches also eingerichtet und beobachtet, auch bey vorkommenden Straffällen zwischen denen Accis- und Steuer-Bedienten jedesmal Communication gepflogen werde, die fernerweit nöthige Verfügung thun, dich auch selbst darnach gebührend achten. Immassen zu solchem Ende, auch an Unsere Obersteuer-Einnahme unterm 6. Jun. jüngsthin deshalb gleichmäßige Verordnung ergangen, und ist es übrigens in der Ober- und Niederlausitz ratione der General-Accise, Steuer- und Cammer-Revenües auf gleiche Art zu halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 16 Jul. 1727.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Einrichtung derer Bau-Attestate betreffend; den 2. Mart. 1728.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1728. No. 5. Liebe Getreue. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, daß von denen Accis-Commissarien, und Inspectionen, die, wegen beschehener Taxation neuerbauter Häuser eingesendete Attestate behörig nicht eingerichtet, vielmehr solche theils unvollkommen, theils allzu weitläuftig abgefasset, Wir auch dahero bewogen worden, ein ordentliches Formular, wie künftig die Bau-Attestate verfertiget werden sollen, entwerfen zu lassen; Als übersenden Wir euch
Formular sub ⊙. hierbey dergleichen Formular sub ⊙. mit Befehl, ihr wollet bey künftiger Taxation neuerbauter Häuser euch hiernach genau achten, und die Bau-Attestate selbigem gemäß behörig einrichten, auch die Bauenden und Gewerken nach denen dabey befindlichen Regeln fleißig instruiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Mart. 1728.

⊙.

Formular,

Zum Attestat wegen besichtigter und taxirter Neuer Häuser.

Auf ergangenen allergnädigsten Befehl aus dem Hochlöbl. General-Accis-Collegio

oder

Auf beschehenes Ansuchen N. N. und nachdem er die Specification seiner Baukosten übergeben. Haben Wir zu Ende Unterschriebene uns nebst einem besonders verpflichteten Mäurer- und Zimmermeister, in sein auf der N. Gasse allhier zwischen N. N. und N. N. gelegenes Wohnhaus verfüget, und dessen verführten Bau in Augenschein genommen, da sich denn befunden:

1) daß der Aufbau nach eingeführter General-Accise Ao. geschehen, und
2) das Haus auf eine seit An. wüste,

oder

Ao. abgebrannte Stelle,

oder

statt eines Ao. niedergerissenen Gebäudes, welches vorhero besichtiget und ganz ruiniret gewesen, auch völlig und bis auf den Grund abgerissen worden, wieder aufgebauet;

3) bestehet solches in einem
vörder
vörder und hinter
vörder und Seiten
hinter,
Seiten,
hinter und Seiten
} Wohn-Gebäude,
Brau,
Malz,
Darr,
Brandewein
Farbe
} Hause,

4) ist von unten aus, bis oben ins Dach in seinen vier Haupt-Mauern, auch an Giebeln, Simpsen, Dachfenster-Stöcken,
steinern,

oder

die hölzerne Dachfenster-Stöcke mit Blech überkleidet,

oder

theils steinern, theils hölzern,

oder

ganz hölzern,

oder

das vörder Haus steinern, die Hinter- und Seiten-Gebäude aber hölzern

5) ist mit Ziegeln / Schiefer / Schindeln } gedecket,

6) hat laut Obrigkeitlichen Attestats sub A. Brau-Gerechtigkeit

oder

ist unbrauberechtiget,

7) ist nach des Bau-Directoris Grundriß sub B. völlig ausgebauet und abgeputzet.

8) sind die Feuerstädte, Feueressen und Rauchfänge durchgehends steinern und feuerfest erbauet.

Die Baukosten, worunter mehr nicht als Mäurer- Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebst denen von diesen verarbeiteten Bau-Materialien auch die Commun-Seiten-Mauern- und Commun-Giebel, nur zur Hälfte gerechnet sind, tragen aus nach des Anbauers Specification:

1. beym Vörder-Gebäude = Thl. = gr. = pf.
2. beym Hinter-Gebäude = Thl. = gr. = pf.
3. beym Seiten-Gebäude = Thl. = gr. = pf.
Summa = Thl. = gr. = pf.

nach der verpflichteten Bau-Gewerken Taxa:

1. beym Vörder-Gebäude = Thl. = gr. = pf.
2. beym Hinter-Gebäude = Thl. = gr. = pf.
3. beym Seiten-Gebäude = Thl. = gr. = pf.
Summa = Thl. = gr. = pf.

differiren also um so viel

= Thl. = gr. = pf.

Welches daher rühret, daß ꝛc. ꝛc.

So hiermit unsern Pflichten gemäß attestiret wird; Geschehen zu N. den N. Anno N.

(L.S.) N. N. Accis-Inspector. (L.S.) N. N. wegen des Raths.
(L.S.) N. N. verpflichteter Mauer-Meister.
(L.S.) N. N. verpflichteter Zimmer-Meister.

Nota ad punct. 2.

Bey Brandstellen dürfen die Gewölber und Mauern, welche gleich und tüchtig, daß sie das neue Gebäude tragen können, und keine irregularité verursachen, deshalber sie vorher zu besichtigen, nicht niedergerissen werden, sind aber keines-

keinesweges mit zur Taxa zubringen, muß jedoch im Attestat mit gemeldet werden.

ad punct. 3.

Scheunen und Ställe, welche mit dem Haupt-Gebäude nicht zugleich aufgeführet, dürfen nach der 9. allgemeinen Regel N. 8. der Accisordnung nicht besonders taxiret, noch deshalber Bericht erstattet werden.

ad punct. 4.

Wenn das Vörder-Haus steinern, ist zugleich anzumerken, ob darauf ein hölzerner Altan befindlich, ob Löcher in denen steinernen Brand-Giebeln, ob hölzerne Gänge oder auch das theils steinerne, theils hölzerne Hinter- oder Seiten-Gebäude an dem steinern Vörder-Hause anhänge, und man aus dem steinernen Vörder-Hause darauf kommen kann, als welches alles bey steinernen Gebäuden nicht paßiret, und sie solchergestalt vor Brand sicher und Feuerfeste nicht zu achten, maßen bey steinernen Gebäuden auch die angehängten Gänge steinern, und wenn sie offen entweder gewölbet oder mit steinernen Platten überleget, auch die Brustlehnen entweder steinern oder von Eisen seyn müssen, wie denn auch die hölzernen Erker an steinernen Gebäuden nicht zu zulassen, nicht weniger ist bey diesem 4. Punct zu melden, ob über das Haus unterm Dache ein Lehm Estrich geschlagen.

ad punct. 8.

Dieser Punct muß bey allen sowohl steinernen als hölzernen Gebäuden beobachtet werden, maßen außer dem gar keine Baubegnadigung ertheilet wird, auch müssen alle Brau- Malz- Darr- Brantewein- Farbe- Laborir- und alle dergleichen Häuser, wo Feuer gehalten wird, gewölbet und steinern seyn, und solches im Attestat ebenfalls ausdrücklich angemerket werden.

Im übrigen sind die Bau Taxations-Acta zu heften und zu foliiren auch die Specifications-Taxen und andere Beylagen im Attestat zu allegiren, auch ist das Haupt-Attestat in duplo einzuschicken, damit ein Exemplar beym Accis-Collegio behalten, und das andere cum Actis an die Inspection remittiret werden könne. Dreßden, den 25. Febr. 1728.

Ejusdem Rescript,

Die Erlassung des gewöhnlichen Nahrungs-Geldes der Wehmütter in Städten; den 1. Jun. 1728.

Wehmütter in Städten, sind vom Nahrungs-Gelde frey.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. und Churfirst ꝛc.

An. 1728. No. 10. Lieber Getreuer; Nachdem Wir in Gnaden entschlossen sind, denen Wehmüttern in denen Städten Unserer Lande, das sonst gewöhnliche Nahrungs-Geld zu erlassen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest bey sämtlichen Accis-Einnahmen deines Commissariats die Veranstaltung treffen, daß bemeldte Wehmütter in Zukunft mit dem Nahrungs-Gelde verschonet, und selbige aus dem diesseitigen Register weggelassen werden mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Jun. Anno 1728.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Rescript,

Die Veraccisirung des ausländischen Schreibpapiers, und der Pappen betreffend; den 5. Jul. 1729.

Ausländisches Papier, ist nach dem Werth à Thl. 1 gr. zu vergeben.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1729. No. 19. Lieber Getreuer; Dir kann nicht unbekannt seyn, welchergestalt in der gedruckten Accis-Ordnung Cap. V. beym Papier disponirt zu befinden, daß vom Rieß Schreib-Regal und Median-Papier 3 gr. Accise entrichtet werden sollen. Nachdem aber dieser Satz blos von dergleichen ordinairen Papier, wo das Rieß etwan 3 Thlr. oder etliche Groschen mehr oder weniger kostet, zu verstehen und hingegen von solchem ausländischen Papier da das Buch vor 12 gr. bis 1 Thlr. und das Rieß zu 10 bis 20 Thlr. verkaufet wird, eine höhere Abgabe entrichtet werden muß; Als ist Unser Begehren hierdurch, du wollest bey denen Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commissariats die förderlichste Veranstaltung treffen, daß von einem Rieß ausländischen Regal-Schreibe-Papier, wenn solche über 3 Thlr. zu stehen kommet, die Accise nicht nach dem obangezogenen aufs Rieß gelegten Sätze, sondern nach dem Werth à Thlr. 1 gr. erhoben werden möge. Was aber die Pappen betrifft, davon in der Accis-Ordnung in specie nichts disponirt zu befinden, so werden solche mit 6 pf. vom Thlr. ohne Unterscheid als gemeine Crahm-Waare veraccisiret. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Jul. 1729.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß künftig zu Bedruckung derer auswärtigen Waaren ein besonderer Stempel gebrauchet, und nur die inländischen Waaren allein mit denen zeither gewöhnlichen Accis-Stempeln bezeichnet werden sollen; den 4. Jul. und 9. Sept. 1729.

des Königs in Preußen Majest. de An. 1728.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1729. No. 21. Commercien-Tractat mit [illegible] Liebe Getreue. Wir haben in dem mit des Königs in Preussen Majestät unlängst geschlossenen Commercien Tractat, welcher euch mittelst Befehls d. d. 28. Apr. h. a. No. 8. zugefertiget worden, unter andern §. 7. stipuliret, daß weil unter denen durch sothane Convention zum freyen Commercio wider frey gelassenen Waaren, nur diejenigen zu verstehen, welche in Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg gewonnen oder fabriciret worden, es mögen einheimische oder fremde, ohne Unterscheid derer Personen, solche ein- und ausführen, und damit handeln,

handeln, zu Verhütung aller Unterschleiffe, und damit keine andere fremde Waaren mit einpracticiret werden, die Sächsischen Waaren mit denen Chur-Schwerdern, die Brandenburgischen aber mit dem Adler bezeichnet seyn sollen; Nachdem aber immittelst von dem Königl. Preußischen Hoffe zu erkennen gegeben worden, daß man dasiger Seits nebst dem Stempel, worauf der Adler exprimiret, auch den Stempel, worauf nur der Brandenburgische Scepter befindlich, welche beyde die daselbst gewöhnliche Accis-Stempel sind, zum Kennzeichen derer in dortigen Landen fabricirten Waaren gebrauchen würde, und Wir denn dabey nichts bedenkliches gefunden, jedennoch im Gegentheil ausgemachet, daß bey denen in Unsern Landen gefertigten Waaren, über den viereckigten Landes-Stempel, worauf bloß die Chur-Schwerder befindlich, auch die ordinairen Sächsischen runden Accis-Stempel, auf welche die Chur-Schwerder und der Rauten-Cranz zugleich exprimiret, gelten, und die solchergestalt bemerkte Waaren, es möge der viereckigte Landes-Stempel allein, oder einer der ordinairen Accis-Stempel allein darauf gedrucket seyn, vor Sächsische Waare gehalten und zum freyen Commercio aller Orten also paßiret werden sollen. Als wird euch solches zu fernerer schleunigen Publication an die Negotiirende und Fabricanten hiermit bekannt gemachet, damit selbige insgesammt, und weil außer sothanen obbemerkten Stempeln sonst die Waare in dem Brandenburgischen, als Sächsische nicht agnosciret, noch zum einzeln Verkauf und Gebrauch nach dem parificirten Tariff vernommen wird, sich ihres Orts darnach richten können; Weil aber bereits angeführtermaaßen unter denen, zum mutuellen Commercio wieder frey gegebenen Waaren, bloß die in beyderseits Landen gewonnene oder fabricirte Waaren verstanden, einfolglich andere fremde Waaren davon excludiret werden: so haben Wir zu mehrerer Emporbringung Unserer inländischen Manufacturen und Fabriken, auch Facilitirung des Negotii in die Brandenburgischen Provinzen, und desto besserer Distinction derer auswärtigen in Unsern Landen nicht gefertigten Waaren, einen besondern sechseckigten Stempel, worauf nur die Worte: Fremde Waare, General-Accise &c. und dann einer jeden Stadt Name exprimiret fertigen lassen, welcher anbey überkommt, mit Befehl, daß von nun an alle sowohl von denen Leipziger und Naumburger Messen; als auch sonst einkommende ausländische und fremde Waare, wenn selbige veracciset wird, nicht ferner mit denen bisher gewöhnlichen ordinairen runden Accis-Stempeln, sondern mit dem neuen sechseckigten Stempel bedrucket, und dieser in Unsern Landen durchgehends als das Zeichen ausländischer veracciserter Waare gelten, dahingegen die bisher eingeführten runden Accis-Stempel nur bey Veracciserung derer in Unsern Landen fabricirten Waaren alleine adhibiret werden sollen. Welches also unverlängt zu veranstalten, auf der Einnahme deswegen hinlängliche Instruction zu geben, und daß deme durchgehends gebührend nachgelebet werde, fleissige Obsicht zu tragen ist. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Jul. 1729.

Aeußerungen Königlich Preußischer Seits.

Verfügung dieserhalb, und wegen Gebrauchs eines sechseckigten Stempels.

An die Accis-Inspection zu Dreßden.

Inserat.

Auch liebe Getreue; ist in dem 7. §. des mit des Königs in Preussen Majestät Anno 1728 geschlossenen Commercien Tractats versehen, daß wegen dererjenigen Waaren, so nicht füglich gestempelt werden können, die Commissarii locorum, Inspectores oder Accis-Einnehmer, ein mit dem Stempel jeden Orts bedrucktes Attestat über die Küsten und Behältnisse berührter Waaren, auch wo sie her sind, pflichtmäßig ertheilen sollen; Gleichwie nun von denen Preußischen Stempeln, wie solche bey Bezeichnung dasiger Waaren gebräuchlich, Sechs Abdrücke mit dem Adler, welche erst kürzlich eingelaufen, hierbey vor jede Stadt folgen, davon einer vor die Inspection aufzubehalten, die übrigen Fünfe aber zur Einnahme zu geben, daselbst verwahrlich aufzuheben, und darnach die eingebrachte Brandenburgische Waaren, so gestempelt werden können, zu recognosciren und zu vernehmen sind; Also ist ratione derer Waaren, so nicht gestempelt werden können, auf die vorgeschriebene Attestate wohl Acht zu geben, und wenn selbige richtig, sothane Waare nach dem Tariff ebenfalls vernehmen zu lassen, und darf sich, so viel die Stempel betrift, an den Namen der Stadt, welcher darauf exprimiret ist, auch ob der Stempel groß oder klein sey, nicht so schlechterdings gekehret, sondern, vielmehr der darauf befindliche Brandenburgische Adler oder Scepter in Obacht genommen werden. Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß bey letzt verwichener Margarethen-Messe zu Frankfurth an der Oder, von denen dahin gebrachten Sächsischen Waaren die wenigsten verglichenermaßen gestempelt gewesen, daher selbige auch allda nicht paßiret worden, dieses aber zu derer Fabricanten und Negotianten Unserer Lande eigenen Nachtheil gereichet; Als werdet ihr sämmtliche Interessenten, Kaufleute und Handwerker ꝛc. daß sie diejenigen Sächsischen Waaren womit sie in die Preußischen und Brandenburgischen Lande handeln wollen, jederzeit mit dem gewöhnlichen viereckigten Sächsischen Land-Stempel oder was würklich veracciset mit einem derer ordinairen runden Accis-Stempel bezeichnen lassen sollen, nochmals anzuweisen nicht ermangeln; Widrigenfalls sie ihnen selbst zurechnen müssen, wenn dergleichen obbeschriebenermaßen nicht bemerkte Waaren, alsdenn in denen Brandenburgischen Provinzien gar nicht paßiret, sondern die Negotianten dieselben zu ihren großem Schaden unverkauft wieder zurück zu nehmen, oder mit einem höheren Impost zu vergeben genöthiget werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Sept. 1729.

wie es mit denen Waaren so nicht füglich gestempelt werden können,

ratione derer bedruckten Attestatorum zu halten.

Ejusdem Befehl,

Wegen Stempelung derer Land- und fremden Waaren; den 19. Nov. 1729.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1729. No. 31.

Lieber Getreuer. Es ist der Accis-Verfassung gemäß, auch sonderlich in denen Anmerkungen über das V. Cap. der Accis-Ordnung §. 4. 6. 9. 21. 24. 25. 26. 27. 28. 33. verfüget, daß alle in- und ausländische Waaren, der Veracciserung halber, mit dem Accis-Stempel, wo er füglich anzubringen, gezeichnet werden sollen, zu welchem Ende auch aller Orten vor die veracciserte Land-Waaren runde Stempel, auch vor die Commissions-Waaren ein besonders Siegel gefertiget, hiernächst auch verordnet, daß die im Lande gefertigte Waaren, welche im Ganzen auf die Messe, oder außer Landes gehen, oder an Grosso-Händler kommen, und dahero bey der Ge-

neral-

neral-Accise frey paßiren, zum Unterschied der fremden Waaren und damit sie, wenn selbige wieder zur einzeln Consumtion ins Land kommen, nur als Land Waare veracciſiret werden mögen, mit einem a parten viereckigten Land-Stempel ohne Entgeld gezeichnet werden sollen. Ob nun wohl bis anhero einige Cramer und Fabricanten unter allerhand Absichten und Vorstellungen, die Stempelung ihrer Waaren zu difficultiren oder gar zu vermeiden gesuchet, so finden Wir doch, daß obige Anordnungen bey denen meisten Waaren gar wohl practicable und zu Vermeidung der Unterschleife unumgänglich nöthig, auch denen Accisanten selbst in vielen Stücken nützlich seyn, und befehlen dannenhero, Ihr (du) wollet künftig genauere Obsicht tragen und veranstalten, daß alle in Unsern Landen fabricirte leinene und wollene, auch Baumwollene Waaren, als Tuche, Boye, Flonelle, Zeuge, Hüthe, Strümpfe, Leinewand, Damast, Zwillig, Cannefas, Parchent, welche im Lande einzeln vertrieben und consumiret werden, sogleich nach beschehener Veracciſirung beym Fabricanten und Cramer, mit dem ordinairen runden Accis-Stempel, dergleichen ausländische Waaren aber mit dem Sechseckigten Accis-Stempel bedrucket werden müssen; Jedoch ist darbey diese Præcaution zu gebrauchen, daß die Accisanten, so bald möglich, gefördert, und mit der Stempelung nicht aufgehalten, auch die Waaren sauber tractiret und nicht beflecket, noch aufgerissen, auch denen Kaufleuten und Fabricanten frey gestellet werde: Ob sie ihre Waare jedes Stück ein, oder zweymal an beyden Enden oder in der Mitte, mit Farbe oder Siegellack, und entweder auf die Waare selbst oder auf den Knoten eines mit einem Faden darauf gebundenen, oder daran gehängten Kartenblats oder starken Pappiers stempeln lassen wollen. Auf gleiche Art ist mit dem, bey denen Kaufleuten und Cramern befindlichen bereits veracciſirten Vorrath an wollenen, Leinenen und Baumwollenen inn- und ausländischen Waaren nach und nach, jedoch ohne fernern Aufwand zu verfahren: Es bleiben aber die Kleinigkeiten, womit einige zu handeln pflegen, als Hemden, Krausen, Hals- und Schnupf-Tücher, Hauben, Schleppen, Mützen, und dergleichen, nicht weniger, wollen und leinen Band, auch Spitzen, mit dieser Stempelung noch zur Zeit verschonet. Uebrigens sind auf gleiche Art, die im Lande fabricirte und an Grosso-Händler, oder auf die Messen, und außer Landes gebrachte Waaren, welche in diesen Fällen nicht veracciſiret werden dürfen, mit dem viereckigten Land-Stempel, denen Fabricanten in Städten, und dahin gezogenen Dörfern, ohne Entgeld zu zeichnen, und darbey alle Unterschleife sorgfältig zu verhüten, auch die Defraudanten zu nachdrücklicher Bestrafung zu ziehen, deshalber jedesmal nach beschehener Untersuchung und Vornehmung pflichtmäßiger Bericht zu erstatten. Welches also denen Accis-Bedienten, Handelsleuten und Fabricanten, zu eröffnen, und zu gebührender Execution zu bringen. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Novembris, 1729.

Stempelung ausländischer, und ausländischer Waare. Præcautionen hierbey.

Bestrafung derer Defraudationen.

An alle Commissarien und Accis-Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Wegen Mißbrauchs des Land-Stempels; den 25. November, 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1729. No. 33. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zum Aufnehmen Unserer Landes-Fabriquen bereits Anno 1719 generaliter verordnet, daß alle in hiesigen Landen fabricirten Waaren mit einem gewissen viereckigten Land-Stempel, durch die Vor- und Obermeister, nach vorhergehender besonderen Verpflichtung bedrucket werden sollen, und aber sich bisanhero hierbey gar großer Mißbrauch geäußert, indem einige derer Ober- und Vormeister, denen Fabricanten und Kaufleuten, entweder den Land-Stempel selbst oder auf Pappier hiervon gemachte Abdrücke, außer Landes und auf die Messen mit gegeben, wodurch diese hernachmals auch ausländische Waaren bezeichnet, ingleichen auch die Handwerks-Meister selbst gegen einigen Profit fremde Waaren mit diesem Landstempel bedrucket, dadurch denn geschehen, daß diese fremde mit dem Land-Stempel bedruckte Waaren, wenn solche ins Land kommen, vor inländische gehalten, und bey der Veracciſirung selbigen gleich tractiret worden; Wir hingegen dergleichen schädlichen Mißbrauch, so Unsern Landes-Fabriquen zum merklichen Nachtheil gereichet, mit allem Nachdruck gesteuert wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß dießfalls genaue Obsicht getragen, und wenn jemand von denen, welchen dieser Land-Stempel anvertrauet ist, oder auch sonst jemand betreten würde, so diesen Land-Stempel mißbrauchte, und fremde Waaren damit bedruckte, oder auch sich selbst, zu diesem Behuf Stempel machen ließe, wider selbigen mit Inhafftirung und Inquisition verfahren, und er, wenn er geständig oder überführet würde, daß er hierunter dolose gehandelt, mit nachdrücklicher Strafe, auch nach Befinden, dem Vestungsbau angesehen werden sollen, und sind die Vor- und Obermeister derer Handwerker, welchem dieser Land-Stempel anvertrauet ist, vor dergleichem strafbaren Mißbrauch desselben und darauf gesetzten Pœn, fleißig zu verwarnen, auch ist, so oft einer von neuem hierzu verpflichtet, und ihm der Land-Stempel anvertrauet wird, selbigem diese Unsere Verordnung vorzulesen, ihm auch Abschrift davon zu ertheilen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 25. Novembris, 1729.

Obsicht auf den Mißbrauch des Land-Stempels.

Pœn desselben.

An alle Accis-Commissarien und Accis-Inspectores.

Ejusdem Rescript,

Wegen Mißbrauchs des viereckigten Land-Stempels; den 28. November, 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1729. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. An Uns hat Unser General-Accis-Collegium jüngsthin berichtet, wasmaßen wegen des viereckigten Land-Stempels, wormit alle, in hiesigen Landen fabricirte Waaren bedrücket werden sollten, sich darinnen nicht geringer Mißbrauch geäußert, daß einige derer Ober- und Vormeistere denen Fabricanten und Kaufleuten, entweder den Stempel selbst, oder Abdrücke darvon gegeben hätten, wormit hernachmals auch viele ausländische Waaren, zu großem Präjudiz des Accis-Interesse, bezeichnet worden wären; Wenn denn dergleichen

Accis-Generale, d. d. 25. Novbr. d. a. wegen Mißbrauch des Land-Stempels, und dessen Bestrafung, ist auch von denen Dicasteriis im

gleichen Ungebührnissen vorzubauen, allerdings die Nothdurft erfordert, und deshalber auf vorgehende Unsere Approbation inliegendes Generale, an alle Accis-Commissarien und Inspectores ergangen, vermöge dessen diejenigen, so den Land-Stempel dolose mißbrauchen, mit nachdrücklicher Strafe, auch nach Befinden, dem Vestungsbaue angesehen werden sollen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch, in dergleichen vorkommenden Fällen, im Sprechen nach diesem Generale, gebührend achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Novembris, Anno 1729. Sprechen zu beobachten.

Heinrich von Bünau.

An die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, & in simili An die Schöppenstühle daselbst.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem General-Befehl,

Wegen Bescheinigung derer inländischen Gold- und Silber-Waaren; den 28. Februar, 1730.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1730. No. 11.

Veranlassung.

Lieber Getreuer. Nachdem bisanhero von denen Kaufleuten und andern Innwohnern Unserer Städte, zum öftern Klage geführet worden, daß bey Einbringung derer in Unsern Landen fabricirten Gold- und Silber-Waaren ihnen, daß solche würklich inländisch wären, nicht Glauben beygemessen werden wollen, sie auch jedesmal nicht solches hinlänglich bescheinigen können, oder da sie gleich deshalb Attestata angeschafft, bey selbigen annoch ein und anders ausgesetzet worden, Wir aber denen Accisanten diesen Beweis, so viel nur möglich, erleichtert wissen wollen, damit sie bey der Veraccisirung nicht aufgehalten, noch ihnen von denen eingebrachten inländischen Gold- und Silber-Waaren, die auf die fremden gesetzte erhöhete Accis-Abgabe angesonnen werden; Als haben Wir zu dem Ende von denen zu Leipzig, Weißenfelß und Naumburg befindlichen Gold- und Silber-Manufacturen unterschriebene und besiegelte Bescheinigungen, wie sie solche jedesmal bey Erkaufung derer Waaren, denen Abkäufern auf Verlangen ausstellen werden, einsenden lassen, und überschicken Wir dir hierbey von jeder Manufactur

Bescheinigung inländischer Gold- und Silber-Waaren.

Formularia darzu,

Exemplarien, wovon du auf jedes Orts Einnahme des dir anvertrauten Commissariats, von jeder Manufactur Ein Exemplar zur Verwahrung zu übergeben hast, wornach die Bescheinigungen, welche die Inwohner bey ihren mitbringenden Gold- und Silber-Waaren vorzeigen werden, examiniret werden können, und wann sich findet, daß die producirten Bescheinigungen mit denen übersendeten Exemplarien gleichlautend sind, sodann die eingebrachten Gold- und Silber-Waaren, nur als inländische vernommen werden mögen; Wie dann solches denen Inwohnern derer Städte, und besonders denen dasigen Kauf- und Handelsleuten, auch Fabricanten, bekannt zu machen, damit, wann sie bey denen inländischen Manufacturen sich dergleichen Gold- und Silber-Waaren erholen, sie zugleich sich dergleichen Attestat zu ihrem Beweis mitgeben lassen sollen; Damit aber bey diesen Attestaten von Gewinnsüchtigen Accisanten nicht etwa Mißbrauch geschehe, und die auf dergleichen Bescheinigungen erhaltene Waaren auswärts versendet, dargegen aber auf die erhaltene Bescheinigungen fremde dergleichen Waaren eingebracht, und solche nur als inländische vergeben werden mögen; So ist zu veranstalten, daß, wie einige Directeurs dieser Manufacturen selbst in Vorschlag gebracht, die Paquete oder Küstel, worinnen diese Waaren befindlich, mit dem Handlungs-Signet, welches auf denen dir zugeschickten Exemplarien befindlich, versiegelt seyn müssen, und solches jedesmal bey der Einnahme, oder von denen Visitatoribus, vor dem Ausspacken recognoscirt werde. Daran ꝛc. Geben Dreßden, am 28. Febr. 1730.

ist denen Inwohnern auch Kaufleuten und Fabricanten bekannt zu machen.

Signirung derer Paquete u. Küstel.

An alle Accis-Commissarien.

Inserat.

Verfügung an die Manufacturen in Leipzig.

Auch Hochgelahrter Rath und lieber Getreuer. Habt ihr bey denen Gold- und Silber-Manufacturen in Leipzig zu verfügen, daß sie denen Abkäufern bey denen aus ihren Fabriquen erhandelten Gold- und Silber-Waaren jedesmal nach denen eingesendeten Formularien unterschriebene und besiegelte Bescheinigungen mitgeben, auch die Paquete oder Küstel, worinne diese Waaren befindlich, mit dem Handlungs-Signet, welches auf denen ausgestellten Formularien gedruckt ist, bezeichnen und versiegeln sollen, damit ihre Waare destomehr debitiret, und alle Unterschläge möglich præcaviret werden mögen. Datum ut in Rescript.

An Commißion-Rath Rother, wegen Leipzig.
An Commissarium Benemann, wegen Naumburg.
An Commissarium Roderisch, wegen Weißenfelß.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung derer Ober- und Vormeister derer Handwerker, wegen des ihnen anvertrauten Land-Stempels, und Bedrückung derer im Lande fabricirten Waaren, betreffend; den 4. März, 1730.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1730. No. 12.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, wasmaßen die Ober- und Vormeister derer Handwerker, wegen des ihnen anvertrauten viereckigten Land-Stempels und Bedrückung derer im Lande fabricirten Waaren in vielen Städten gebührend nicht verpflichtet worden; Als haben Wir deshalb ein besonderes Formular, wornach die Verpflichtung jedesmal geschehen muß, nach der Anfuge sub ⊙. verfertigen lassen, und hast du an sämmliche Inspectiones deines Commissariats zu verfügen, daß diejenigen Ober- und Vormeister, so bereits vereydet sind, mit ihrer abgelegten Pflicht vermittelst Handschlages auf dieses Formular gewiesen, und ihnen Abschrift

Formula sub ⊙.

schrift darvon, nebst einer Registratur, wie die Anweisung geschehen, ausgestellet, diejenigen aber, so von neuem verpflichtet werden, jedesmal nach bemeldtem Formular vereydet, und ihnen ebenfalls die Eydes-Notul, wie sie solche abgeschworen, nebst nöthiger Registratur, wie es geschehen, eingehändiget werden möge. Worbey insonderheit darauf zu sehen, daß wann dergleichen Vor- und Obermeister etwan selbst mit fremden Waaren handeln, ihnen dieser viereckigte Land-Stempel des besorglichen Mißbrauchs halben, gar nicht anvertrauet, auch bey Stempelung der inländischen Waare mit dem Land-Stempel, so viel möglich, darauf gesehen werde, daß dergleichen Waare tüchtig und gut seyn müsse, gestalt solches außer dem, bey der Versendung dergleichen gestempelten Waaren, dem Credit derer inländischen Fabriquen præjudiciret, und sind die Fabricanten, so dergleichen untüchtige Waaren haben, dahin anzuweisen, solche zu veraccisiren, und im Lande zu vertreiben. Gleichwie auch die Ober- und Vormeister, welchen dieser Land-Stempel anvertrauet wird, die Dorf-Waare, derer Handwerker, so es mit der Zunft in der Stadt halten, nach Production richtiger, von denen Accis-Einnehmern oder Richtern des Dorfs, ausgestellten Attestate, daß die Waare daselbst verfertiget sey, ebenfalls zu stempeln haben, also muß hingegen die übrige in Dörfern gefertigte Waare, wo es die dasigen Handwerker mit der Stadt-Zunfft nicht halten, auf der Accis-Einnahme in der Stadt gestempelt werden, worzu ein besonderer viereckigter Land-Stempel mit W. zum Zeichen, daß es Dorf-Waaren seyn, auf vorgehende Berichts-Erstattung der Inspection, daß dergleichen von nöthen sey, übermachet werden solle, und ist diese Stempelung sowohl von denen Ober- und Vormeistern, als auf der Einnahme durchgehends

Wie es mit Stempelung der Waaren zu halten.

ex Officio zu verrichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Martii, 1730.

An alle Accis-Commissarien.

⊙.

Formular zum Eyde, Wegen des viereckigten Land-Stempels vor die Ober- und Vormeistere derer Handwerker.

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen und und Churfl. Durchlaucht. zu Sachsen, Unser Allergnädigster Herr, zum Aufnehmen derer Landes-Fabriquen allergnädigst befohlen, daß alle in hiesigen Chur- und Fürstlich-Sächsischen auch incorporirten Landen, fabricirte Waaren, mit einem gewissen viereckigten Land-Stempel bezeichnet werden sollen, damit daraus erkennet werden könne, daß es im Lande fabricirte Waaren seyn, und nicht etwan davon, wie von ausländischen Waaren, eine höhere General-Accise gefordert, und dadurch die Landes-Fabriquen beschweret werden möchten, mir aber auch ein dergleichen Stempel, zu obigem Behuf anvertrauet worden, Als schwöre ich zu GOtt dem Allmächtigen, einen Leiblichen Eyd, daß ich sothanen mir anvertrauten viereckigten Land-Stempel bloß und allein zu Stempelung derer in hiesigen Landen, von mir und meinen Mitmeistern fabricirten Waaren, gebrauchen, und damit keine außer hiesigen Landen gefertigte Waare, zum Nachtheil derer Landes-Fabriquen, bezeichnen, noch es durch andere thun lassen, auch hiernächst denselben wohl verwahren, und weder den Stempel selbst noch einige Abdrücke davon an andere kommen, und solchen nicht mißbrauchen lassen will, so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen.

Ejusdem Befehl,

Wie es wegen derer in denen Städten hiesiger Lande fabricirten und nachgehends zum Theil im Lande vertriebenen, zum Theil außer Landes und auf die Messen gehenden Waaren, und deren Veraccisirung gehalten werden solle; den 23. November, 1730.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1730. No. 26.

Liebe Getreue. Nachdem bisanhero verschiedene Irrungen, wegen derer in denen Städten Unserer Lande fabricirten, und nachgehends zum Theil im Lande vertriebenen, zum Theil außer Landes und auf die Messen gehenden Waaren und deren Veraccisirung, occasione der im V. Cap. §. 1. der Erläuterung getroffenen Verfassung entstanden; So wollen Wir es damit in Zukunft folgendergestalt gehalten wissen: 1) Ist vor allen Dingen nöthig, daß nach Anleitung des vom 5. Septembris, 1711 No. 19. ergangenen General-Befehls, als welchem bishero nicht durchgehends behörig nachgegangen worden, in allen Städten, wo Fabricanten befindlich sind, vom Accis-Einnehmer ein Fabricanten-Register richtig geführet, und darein von jedem Fabricanten auf einem besondern Blatt: Alles 1. was fabriciret, 2. zum einzeln Vertrieb veraccisiret, oder 3. zum Grosso-Handel bescheiniget wird, und 4. was nach monathlicher Abrechnung, in Bestand und auf dem Lager bleibet, notiret werde. 2) Ist unter diesen fabricirten Waaren alle dasjenige zu verstehen, was in dem §. 1. Cap. V. der Accis-Erläuterung enthalten, nehmlich, alle im Lande fabricirte wollene, leinene, Baumwollene, Cameelhärne, seidene, zwirne, auch aus Gold- und Silber-Gespinst verfertigte Waaren, als Tuche, Boye, Zeuge, Leinwande, Tripp, Parchent, Cammefaß, Hüthe, Strümpfe, gur und Leonische goldene und silberne, ingleichen von Seide, Zwirn und Garn gefertigte Spitzen. Was nun 3) die Waaren betrifft, so zur Schaue kommen, darüber haben die Schaumeister ein ordentlich Register zu führen, und hieraus muß der Accis-Einnehmer, ratione derer darinnen befindlichen Waaren sein Fabricanten-Register fertigen; Diejenigen Fabricanten, 4) so alle Waaren im Lande verkaufen, haben sogleich davon die gesetzte Accise zu entrichten, und zwar bey Tuchen, Drey Pfennige à Thlr. Schau-Accise, und wann sie die Tuche ausschneiden, noch Drey Pfennige à Thlr. wann sie aber die Tuche in ganzen Stück an einen Privat-Consumenten, oder einen Kaufmann, so solches verschneidet, verkaufen, haben sie Ein oder Zwey Groschen à Stück, nachdem es unter oder über Zwölf Thaler werth ist, statt derer Drey Pfennige à Thlr. zum Ausschnitt, abzustatten. Wann nun ein dergleichen mit Ein oder Zwey Groschen vergebenes Stück Tuch, ein Kaufmann, in selbiger oder in einer andern Stadt, zum fernern Verschnitt erhält, muß selbiger à Thlr. noch Drey Pfennige Nachschuß entrichten. Wann aber

Erläuterung wegen Veraccisirung inländischer Waare.

1)

2)

3)

4)

5) 5) die zur Schau kommenden Waaren von einem Fabricanten nicht alle im Lande verthan werden, und er sie daher nicht gleich bey der Schau insgesammt veracciſiret und ſtempeln läßt, ſo iſt im obigen Fabricanten-Regiſter, wie ſub No. 1. angeführet, 1. was er verfertiget, zu notiren, 2. was er im Lande zur einzeln Conſumtion verkaufet, oder verſchneiden will, und bey Strafe der Confiſcation vor dem Verkauf oder Anſchnitt zu veracciſiren und ſtempeln zu laſſen, iſt, zu der Zeit, da die Acciſe erleget, und der Accis-Stempel aufgedrucket wird, einzuſchreiben. Worüber aber 3. Beſcheinigung beygebracht wird, daß es außer Landes oder an Groſſo-Händler, oder auf die Meſſen, nach Leipzig oder Naumburg kommen, ſolches iſt frey zu laſſen, und endlich 4. quartaliter Abrechnung zu halten, und der Beſtand auszuwerfen; Die Waaren hingegen,

6) 6) ſo nicht zur Schaue kommen, und im Lande vertrieben werden ſollen, ſind vom Fabricanten ſogleich nach dem Satz der Accis-Ordnung, dahin ſie gehören, völlig zu veracciſiren, oder, wenn er ſolche zum Theil zum Groſſo-Handel ausſetzt, ebenfalls wie kurz vorher bey denen zur Schau kommenden Waaren, erinnert, damit zu verfahren, und 1. alle Stücken, ſo bald ſie fertig, im Fabricanten-Regiſter nach Stücken, Sorten, Ellen und Werth, zu notiren, 2. was davon im Lande verkauft werden ſoll, und veracciſiret und geſtempelt wird, 3. was nach einzureichender Beſcheinigung außer Landes gangen, und 4. was monathlich auf dem Lager blieben, richtig anzumerken. Wie denn zu mehrerer Erläuterung ein Schema des zu haltenden Fabricanten-Regiſters ſub A. hier beygeleget iſt, wornach ſich gebührend zu achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Novbr. Anno 1730. Schema ſub A.

An alle Accis-Commiſſarien.

A.

Fabricanten-Regiſter.

Fabriciret an Stücken und Sorten.	Zum einzeln Vertrieb veracciſiret.	Zum Groſſo-Handel beſcheiniget.	Beſtand.	
12 Stück	6 Stück No. der Rechnung.	4 Stück No. des Belegs.	2 Stück Sorten.	
Ad No. 26 vom 23 No. Anno 1730.				

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung der fremden Schuhe und Stiefeln, nebſt denen Bürſtenbinder-Waaren, betreffend; den 14. Junii, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1731. No. 8. Fremde Schuhe und Stiefeln, auch Bürſtenbinder-Waaren, betr.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar erinnert, welchergeſtalt Wir in Unſerm am 16ten Octobris, 1726 No. 25. wegen Veracciſirung der fremden Waaren, ausgelaſſenen Generali, unter andern No. 2. mit befohlen, daß die fremden Schuhe und Stiefeln, nebſt dem Bürſtenbinder-Waaren, unter den Satz zum Nachtheil der inländiſchen Handwerker gerechnet, mithin dieſelben mit Achtzehen Pfennigen à Thaler vergeben werden ſollten. Nachdem Wir es aber in Zukunft hierunter anders gehalten, und dergleichen einkommende fremde Waare nur den Thaler mit Einem Groſchen veracciſiret wiſſen wollen; Als wirſt du bey denen Accis-Einnahmen in den Städten des dir anvertrauten Commiſſariats, das Nöthige dießfalls zu verfügen, nicht ermangeln; Daran ꝛc. Dreßden, den 14. Junii, 1731. ſollen vom Thaler mit 1 Gr. vergeben werden.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Marquetendern bey Campements von verkauftem Wein, Bier, Branntewein und Victualien zu entrichtende General-Acciſe, betreffend; den 7. September, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1731. No. 13. Generale, vom 13ten Septembris, Anno 1715. wegen der Marquetender-Acciſe, betr.

Liebe Getreue. Euch iſt erinnerlich, was Wir wegen derer bey Unſerer in hieſigen Landen campirenden Miliz befindliche Marquetender in Puncto der Accis-Abgabe, von ihrem in Lager verkauften und conſumirten Wein, Bier, Branntewein und Victualien, bereits am 13ten Septembris, 1715 No. 25. wie du nehmlich in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats die Verfügung zu treffen hätteſt, damit beſagte Marquetender von allem Wein, Bier und Branntewein, den dieſelben innerhalb der Viertel Meile einer Stadt verſchenken, die geordnete Schenk-Acciſe, ingleichen, wenn ſie in und außer der Viertel Meile zur Bank ſchlachten oder backen, oder Victualien verkaufen, der Dorf-Accis-Ordnung gemäß, die Acciſe davon abzuſtatten, angehalten werden ſollten, maßen zu übler Conſequenz gereichen würde, indem andere dergleichen prætendiren, und bey der bishero obſervirten Regul, daß niemand von der General-Conſumtions-Acciſe befreyet ſeyn ſolle, eine Exception machen dürften, zu geſchweigen, derer dabey zu beſorgenden Unterſchleife, welche durch alle Præcautiones nicht vermieden werden könnten, gemeſſenſt reſcribiret. Nachdem nun ſolchem bishero nicht behörig nachgelebet, und alſo Unſer General-Accis-Collegium dieſerwegen in einem den 23ſten Maji, a. c. erſtatteten allerunterthänigſten Berichte, bey Uns Beſchwerde zu führen, veranlaſſet worden, Wir aber die in dem angezogenen Reſcripte enthaltenen Rationes allerdings von Wichtigkeit und dergeſtalt beſchaffen finden, daß von denen Accis-Verordnungen ohne beſorgliche Durchlöcherung derer, bey der General-Acciſe zu obſervirenden General-Reguln nicht abzugehen: Als haben Wir, wie es hierinnen in Zukunft beſtändig zu halten, an Unſerm General-Feldmarſchall und Geheimen Cabinets-Miniſter, wird nochmals beſtätiget.

ster, Grafen von Wackerbarth, gemessenen Befehl in Gnaden ertheilet, wovon Wir dir beygefügte Abschrift zufertigen lassen, gnädigst begehrend, du wolltest dich auch deines Orts darnach gebührend achten, und daß die Marquetender bey künftigen Campements die gesetzte General-Accise, von Bier, Wein und Branntweinschanke in der Viertel Meile, desgleichen vom Schlachten und Backen in und außer der Viertel Meile, nach der Dorf-Accis-Ordnung das gesetzte zu entrichten, beschieden und angehalten, und die Accise dergestalt gebührend erhoben, und eingetrieben werde, behörige Verfügung bey denen Accis-Einnahmen, sowohl in Städten als Dörfern, des dir anvertrauten Commissariats treffen; Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 7. Septembris, 1731.

An alle Commissarien.

Ejusdem Rescript,

Die von Hinter- und Seiten-Gebäuden, ingleichen auch vor die Brunnen- und Röhrwasser-Kosten zu genießende Bau-Ergötzlichkeit, betreffend; den 2. April, 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1732. No. 8.

Lieber Getreuer. Dir kann nicht unbekannt seyn, welchergestalt bishero die Bau-Ergötzlichkeit von Hinter-Gebäuden, welche zugleich nebst dem Vörder-Hause und auf einem Platze mit selbigen aufgeführet worden, nur die Hälfte der sonst auf die Vörder-Häuser gesetzten Bau-Ergötzlichkeit dafür gegeben worden, wie denn auch bey niedergerissenen Häusern die Observanz gewesen, daß dieselben, wenn anders Bau-Ergötzlichkeit dafür ertheilet werden sollen, selbige bis auf den Grund niedergerissen werden müssen, und nicht das geringste von altem Mauerwerk oder Gewölben stehen bleiben dürfen, dahingegen solches bey denen Braud-Stellen in so weit seinen Abfall gelitten, daß die noch daran vorhandenen tüchtigen Mauern und Gewölber, dafern sie nicht etwan ungleich oder das künftige Gebäude zu tragen, allzuschwach, oder zerborsten, oder der Regularitæt hinderlich gewesen, stehen blieben, und nur nicht mit zur Taxe gebracht worden, maßen nicht weniger bishero die Unkosten, Röhren zu legen, und dadurch das Wasser in die Häuser zu leiten, ingleichen Brunnen bey denen Häusern zu machen, von der Taxe weggeblieben; Nachdem aber, was das erste betrifft, viele Anbauere Ansuchung gethan, daß ihnen von dem völlig auf- und ausgebauten Vörder-Hause, wegen ihres Unvermögens die Bau-Ergötzlichkeit abgefolget werden möchte, um solche zu denen Hinter-Gebäuden anwenden zu können, auch ihnen alsdann gleiche Bau-Ergötzlichkeit, wie vom Vörder-Hause wiederfahren zu lassen, und hiernächst ratione des andern, bey niedergerissenen Gebäuden, die daran sonderlich im Unterstocke befindliche alte Mauern und Gewölber, wenn sie das neue Gebäude zu tragen tüchtig sind, und die Regularitæt desselben nicht hindern, ohne solche in die Taxe mit zu bringen, um so vielmehr stehen bleiben können, als selbige wegzureissen und neu zu bauen, nicht nur den Bauenden größern Aufwand verursachet, und vom Bau vielmehr abgeschrecket, sondern auch hernachmals bey der General-Accis-Casse, eine mehrere Bau-Ergötzlichkeit erfordert, überdieß auch die Brunnen und Röhr-Wasser in Häusern, sowohl zum täglichen Gebrauch als bey Feuersbrünsten unentbehrlich; Als sind Wir zu Beförderung des Anbaues in Gnaden entschlossen, daß nicht allein denen Anbauern, welche nach vollführtem Auf- und Ausbau des Vörder-Hauses, binnen Ein oder höchstens Zwey Jahren, auch die Hinter- und Seiten-Wohn-Gebäude steinern aufführen, oder da sie theils steinern, theils hölzern, oder gar hölzern sind, wenigstens selbige mit Ziegel decken, nach Beschaffenheit der Gebäude eben so viel als vom Vorder-Hause an Baubegnadigung bekommen sollen, jedoch müssen bey steinern Vörder-Häusern, die Hinter- und Seiten-Gebäude ebenfalls steinern erbauet, oder da sie hölzern aufgeführet werden, dennoch dergestalt von denen steinern Vörder-Häusern abgerücket werden, daß dadurch den steinern Vörder-Häusern keine Feuers-Gefahr zuwachsen möge, auch, wenn bey niedergerissenen Gebäuden, altes zum tragen tüchiges Mauerwerk oder Gewölber, so die Regularitæt nicht hindern, stehen blieben, dessen ohngeachtet vor solchen Bau, nur daß das stehen gebliebene nicht mit zur Taxe komme, ingleichen auch vor die Brunnen- und Röhrwasser-Kosten, die gewöhnliche Ergötzlichkeit in Zukunft gereichet werden, du hast also mit Zuziehung des Raths oder der Gerichte denen sämmtlichen Einwohnern und taxirenden Gewerken {deren / der} dir zur Accis-Inspection anvertrauten {Städten / Stadt} diese Unsere Willens-Meynung, des förderlichsten zu publiciren, und selbigen, daß es von dato an hierunter also gehalten werden solle, Nachricht zu geben, künftig auch bey denen Taxationibus und Erstattung der Bau-Berichte dich darnach zu achten, und binnen welcher Zeit die Seiten- und Hinter-Gebäude, nach beschehener Aufführung des Vörder-Hauses erbauet worden, nebst Anmerkung deren Beschaffenheit, und ob bey hölzernen Hinter- und Seiten-Gebäuden selbige von steinern Vörder-Häusern abgerücket sind, ingleichen, was bey niedergerissenen Häusern an tüchtigen Mauern und Gewölbern im untern Stocke stehen blieben, ferner, was die Kosten bey den Brunnen und Röhren betragen, deutlich mit anzuführen. Insonderheit ist bey niedergerissenen Gebäuden zu beobachten, daß, wie bereits wegen der Braud-Stellen generaliter den 17. Junii, 1716. No. 6. anbefohlen, die Mauer und Gewölber, so im Unter-Stocke stehen bleiben sollen, vor dem Aufbau von dir und dem Rathe auch verpflichteten Gewerken, ex Officio und und ohne Entgeld besichtiget, und vornehmlich der Grund, ob er das Gebäude, so darauf gesetzet werden soll, tragen kan? Ob die Mauern und Gewölber darzu tüchtig und stark genug, auch der Regularitæt sowohl auf der Gasse als im Hause nicht hinderlich? recognosciret, sodann darüber, und wie hoch, auch, wie lang dieselbigen sind, gehörige und von denen Gewerken unterschriebene Registratur gefertiget, solche zu denen Bau-Acten gebracht, im Bau-Attestate allegiret, und die Beschaffenheit mit angemerket werden solle ꝛc. Geben zu Dreßden, den 2. April. 1732.

Bisherige Observanz.

Ansuchen der Anbauer.

auch der Brunnen und Röhrwasser zu halten.

Regulativ, wie es fortan mit Taxation der Gebäude,

Was ferner dabey zu beobachten.

An alle Accis-Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Daß diejenigen Müllere, wo accisbare Stadt-Einwohner ordentlich zu mahlen pflegen, wenn die Dorf-Leute und Fremden keine Bescheinigungen zum Getreyde mitbringen, dergleichen selbst ausstellen sollen; den 13. Junii, 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1732. No. 11.

Behörige Observanz.

Lieber Getreuer. Dir kann nicht unbekannt seyn, welcher gestalt nach Vorschrift des 18ten §. der Anmerk- und Erläuterung ad Cap. II. in der Accis-Ordnung, ingleichen des am 28. Mart. 1708. No. 8. ergangenen Generalis in denen Mühlen, wo, nebst den Land- und an Grenzen wohnenden ausländischen Leuten, auch accisbare Stadt-Einwohner mahlen lassen, es zeithero also gehalten worden, daß die Land- oder an Grenzen wohnende ausländische Leute, über ihr dahin geschaftes Getreyde, damit solches vom Stadt-Getreyde separiret werden kann, gewisse Frey-Zettel von Stadt-Einnehmern oder Bescheinigungen, welche ihre Gerichts-Obrigkeiten, oder Verwaltere, Dorf-Richter, Schöppen und Schulmeistere oder auch allenfalls der Mahlgast selber ausgestellet und worauf der Ort und Name des Mahlgastes, und wie viel Getreyde in Säcken verhanden, deutlich angemerkt zu befinden, mitbringen und solche an die Säcke binden müssen, außerdem aber die Müller das Getreyde nicht annehmen, weniger aufschütten noch abmahlen dürfen. Nachdem sich aber hierbey ein und andere Schwierigkeiten ereignet und viele Müller sich beschweret, daß die Landleute, zu Mitbringung dergleichen Frey-Zettel, oder Bescheinigungen, sich durchaus nicht verstehen wollten, und wenn sie das Getreyde ohne dergleichen nicht annehmen, in andere Mühlen, wo solches nicht angeordnet, führen, mithin ihnen dadurch die Nahrung entzogen würde; Als ergehet Unser Befehl an dich hiermit, du wollest zu Abhelfung dieser Schwierigkeiten, und damit denen Müllern die Nahrung nicht geschwächet werde, die in Mühlen bey denen zu deinem Commissariat gehörigen Städten befindliche, ingleichen auch andere Müllere, bey denen die accisbaren Stadt-Einwohnere ordentlich zu mahlen pflegen, dahin anweisen, auch hierunter vermittelst Annehmung des Handschlages auf ihre abgelegte Pflicht bedeuten, daß sie, wenn dergleichen Dorfleute und Fremde keine Bescheinigungen, zum Getreyde mitbringen, selbst den Namen des Mahlgastes, ingleichen den Ort seiner Wohnung und die Anzahl der Scheffel auf einen Zettel notiren und diesen sowohl, als andere Zettel, welche die Mahlgäste mitbringen, an die Säcke, worinnen ihr Getreyde enthalten, binden, und dabey keinen Unterschleif begehen noch gestatten, vielweniger das accisbare Getreyde, vor Getreyde, welches denen Landleuten zu ihrer Haus-Consumtion oder auch Fremden zu gehöret, bey der Visitation ausgeben sollen, damit bey der Visitation, was dergleichen Personen, oder accisbaren Consumenten aus Städten an Getreyde eigentlich zugehöre, ersehen, und das accisbaren Stadt-Einwohnern zugehörige Getreyde, mit dem, was den Land- und fremden Leuten zustehet, nicht confundiret werden möge, gestalt auch die Visitatores hierbey insonderheit dahin zu instruiren, daß sie dann und wann in den Mühlen die Namen derer Landleute, auf welche die Zeltel des Getreydes entweder vom Müller, oder andern ausgestellet sind, aufschreiben, und ob es auch denen Landleuten würklich zugehöre, oder nicht etwan accisbare Stadt-Einwohnere auf derer Dorfleute Namen zu mahlen pflegen, genau erkundigen solle. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 13. Junii, 1732.

Anweisung derer Stadt- und andern Müller, wo Stadt-Leute zu mahlen pflegen,

wie sie sich forthin in Bescheinigung des von Dorf- und fremden Leuten, eingebrachten Mahlgetreydes, zu verhalten.

Obliegenheit derer Visitatorum.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Eintreibung derer Reste überhaupt, und sonderlich wegen entstehender Concurse, betreffend; den 18. Junii, 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1732. No. 12.

Veranlassung.

Lieber Getreuer. Wir haben zeithero wahrgenommen, daß wenn Güther und Grundstücke bey Städten in Concurs gerathen, nicht allein 1) die beym Oster- oder Michaelis-Termin verfallenen letztern ordinairen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, nebst denen im letztern Quartal fälligen Vieh-Accise zur Accis-Casse nicht abgeführet worden, sondern sothane Reste von denen Accis-Inspectoren beym Concurs liquidiret, und darüber ordentlich verfahren werden müssen, dabey denn zum öftern alles auf die Unkosten gegangen, und die Accis-Casse zur Bezahlung ihrer Forderung nicht gelangen können, sondern auch 2) öfters Reste auf die vorhergehende Zeit und ehe der Concurs entstanden, durch Nachläßigkeit der Inspection oder Einnehmere, die solche bey Zeiten nicht eingetrieben, aufgewachsen und hernach in Concurs mit angegeben und ausgeführet werden müssen, nicht weniger 3) die durante Concursu davon fälligen Steuern und Vieh-Accisen einzufordern unterlassen worden. Nun werden Wir zwar, was den ersten Punct anbelanget, dich des ehesten mit Resolution darüber zu versehen nicht ermangeln, ratione des zweyten und dritten Puncts aber ergehet Unser Befehl hierdurch, du wollest bey denen Accis-Inspectionibus, derer dir zur Revision anvertrauten Städte, die Veranstaltung treffen, daß sie keine Reste aufwachsen lassen, sondern gleich bey Verfallzeit der Termine das Schuldige beytreiben, oder wenn sie solches nicht thun, den Rückstand de propriis zu ersetzen angehalten werden sollen, gestalt Wir wegen dergleichen ungebührlich zurückgelassener Reste, die Accis-Casse in Concurs mitgehen und bey oftmals langwierigem Processe, Unkosten aufwenden zu lassen Bedenken tragen, gestalt denn auch die Accis-Inspectiones oder Einnehmere, die durante Concursu fernerweit fällige ordinairen Land-Pfenning- und Quatember-Steuern auch Vieh-Accisen jedesmal bey der Verfallzeit vom Administratore oder Pachter, oder ex Massa Concursus einzufordern, und wenn die Zahlung nicht erfolget, es ungesäumt einzuberichten, oder bey dessen Unterlassung, gleichergestalt dafür zu stehen haben. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 18. Junii, 1732.

Accis-Reste sind gleich bey Verfallzeit der Accise beyzutreiben.

auch die während Concurses fällig werdende, Massa Concursus, stündlich einzufordern.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Accisfreyheit derjenigen Seide und Zwirn, so von denen Kaufleuten an Spitzen- und Borten-Fabricanten geliefert wird, betreffend; den 7. Julii, 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1732. No. 16. Lieber Getreuer. Es ist zwar in der Erläuterung der Accis-Ordnung §. 3. Cap. V. enthalten, daß denen Spitzen-Fabricanten alle Seide und Zwirn, wenn sie dergleichen zu ihren Manufacturen und Fabriquen gebrauchen und nicht Handlung damit treiben, gegen eines jeden eigenhändigen und mit seinem Petschaft, oder einem gewissen Handwerkszeichen bedruckten Bescheinigung frey eingehen soll, dahero denn bisher die Verfassung beobachtet worden, daß derjenige so Seide und Zwirn um baares Geld auch an die Fabricanten verkaufet, solche vergeben müssen. Da aber die Fabricanten nicht jedesmal in dem Stande sind, sich selbst dergleichen anzuschaffen, sondern solche von denen Kaufleuten erkaufen, welche davon die Accise entrichtet, und also in der That durch Veraccisirung dieses rohen Materialis die Fabricanten beschweret und die Waaren, so auch außer Landes gehen, einigermaßen mit der Accise getroffen werden, Wir aber gleichwohl denen Fabricanten hierunter alle mögliche Erleichterung verschaffet, und es auf die Wege eingerichtet wissen wollen, daß denenselben dieses ihnen in der gedruckten Erläuterung zugedachte Beneficium würklich angedeyhen möchte; Als begehren Wir gnädigst, du wollest bey denen Inspectionen und Einnahmen des dir anvertrauten Commissariats die Veranstaltung treffen, daß künftighin denenjenigen Kaufleuten in Städten, so sich reversiren, keine Seide und Zwirn sonsten an jemand zu verhandeln, sondern alles, was sie an dergleichen entweder vor sich einbringen oder in Commißion erhalten, schlechterdings an Spitzen- und Borten-Fabricanten entweder gegen Waare zu liefern oder um baar Geld zu verkaufen, auch ihnen die Accis-Befreyung zu gute gehen zulassen, sothane Seide und Zwirn Accisfrey paßiren möge. Jedoch ist hierbey fleißige Obsicht zu tragen, daß diejenigen Kaufleute, welche dergleichen Befreyung genießen, nicht zugleich sonsten mit Seide und Zwirn handeln und dadurch die Accise zu defraudiren suchen mögen, wie denn dieses sämmtlichen Kaufleuten und Spitzen- auch Borten-Fabricanten kund zu machen ist, und hast du dessen den Kaufmann Johann Friedrich Bortenreiter zu Schneeberg, da seinethalben dir die bisherige Untersuchung aufgetragen worden, auf beykommende unterm 21. Dec. a. p. und 21. Jan. a. c. dießfalls eingereichte unterthänigste Memorialien zu bescheiden, und daß er hiernach künftig ebenfalls tractiret werden möge, zu verfügen, übrigens aber ihn ratione præteriti fernern Anspruchs zu erlassen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Jul. 1732.

Verfügung wegen Freylassung der Seide und des Zwirns zu Spitzen und Borten

Præcaution hierbey.

An alle Commissarios.

Ejusdem General-Befehl,

Wegen Accisfreyer Paßirung des zum inländischen leinenen Fabriquen zu liefernden Flachses; den 18. October, 1732.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732. No. 20. Lieber Getreuer: Ob wohl nach Maaßgebung der gedruckten Accis-Ordnung vom 31. Aug. 1707. Cap. V. der Flachs gleich denen andern rohen Materialen mit 6 Pf. à Thlr. beleget, hiernach auch bisanhero bey der General-Accise vernommen worden; So sind Wir dennoch zu Beförderung dißeitiger Zufuhre und mehrerer Erleichterung Unserer inländischen Leinen-Fabriquen, gnädigst entschlossen, den Flachs, als das zu Fertigung derer Leinen-Waaren benöthigte erste rohe Materiale gleich dem leinenen Garne, dergestalt durchgehends frey zu lassen, daß von dato an, deshalber überhaupt weder denen innnoch ausländischen Käufern oder Verkäufern etwas an General-Accise weiter nicht abgefordert noch erhoben werden, sondern deßfalls ein jeder durchgängige Freyheit genießen möge; Wann aber hier und dar ein inländischer Händler den in Unsern Landen eingekauften Flachs in ganzen Parthien hinwieder außer Landes verführen sollte, so hat derselbe alsdenn sothaner Immunitæt, sich keinesweges zu erfreuen, sondern muß von solchem Handel das gesetzte allerdings abstatten, wornach sich also beständig zu achten, diese Unsere in favorem derer Leinen-Fabriquen abgesehene gnädigste Willens-Meynung auch allenthalben bekannt zu machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Octobr. 1732.

Freylassung des Flachses, für inländische Leinen-Fabriquen.

Veraccisirung des, wieder in Parthien aus dem Lande gehenden.

An alle Accis-Commissarien und Inspectores.

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die genaue und pflichtmäßige Taxation des neuen Anbaues in Städten, betreffend; den 18. December, 1733.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1733. No. 22. Lieber Getreuer. Wir nehmen mißfällig wahr, und sind an verschiedenen Orten offenbare Exempel verhanden, daß denen von Unserm General-Accis-Collegio ratione des neuen Anbaues in Städten vielfältig getroffenen wohlbedächtigen Veranstaltungen, besonders denen Generalien vom 17. Junii, 1716. No. 6. 14. Mart. 1726. No. 10. 2. Mart. 1728. No. 5. und 2. April. 1732. No. 8. nicht behörig nachgelebet, vielmehr denenselben öfters gerade entgegen gehandelt, auch so gar von einigen neuen Anbauern, über die Beyseitsetzung der sonst vorgeschriebenen Regularitæt und andrer nöthiger Observandorum, noch die Summe derer auf einem Bau verwendeter Kosten, wider alle Wahrheit und betrüglicher Weise ungleich höher als der Bau würklich zu stehen kommen, angege-

Veranlassung.

angegeben, nicht weniger zwischen ihnen und denen verpflichteten taxirenden Gewerken desfalls colludiret, und sodann von diesen die Taxe eines solchen Hauses wider besser Wissen und Gewissen auf ein, den wahrhaften Aufwand, weit übersteigendes Quantum, ebenfalls hintangesetzet werde, wodurch denn eines Theils Unsere, auf Erbauung tüchiger und allenthalben vollkommener Häuser gerichtete Absicht gehindert, andern Theils aber Unserer General Accis-Casse welche solchergestalt öfters ungebührlich zu viel an Baubegnadigung zu bezahlen hat, præjudiciret und darneben veranlasset wird, daß andre Neuanbauende bey denen die Umstände insgesamt richtig, die ihres Orts zu hoffen habende Bau-Ergötzlichkeit nicht sobald als sonst geschehen können, erhalten, sondern damit auf weitere Termine hinaus zu ihrem nicht geringen Schaden warten müssen; Wann Wir dann dergleichen Unwesen und betrüglichen Unternehmungen nachzusehen nicht gemeynet, sondern demselben in alle Wege gesteuert, und überhaupt die hiebevor schon deutlich vorgeschriebene Regeln, wornach sich vor, bey und nach dem Aufbau in Städten von der Accis-Inspection, dem neuen Anbauer und denen verpflichteten taxirenden Gewerken zu achten, durchgehends strictè observiret wissen wollen; Als wiederholen Wir zu sothanem Ende nicht allein obangezogene Generalia nach ihrem klaren Inhalt, ausdrücklich nochmals, sondern befehlen auch hierdurch anderweit, du wollest vornehmlich vor deine Person selbige in genauer Obacht halten, dich der aufhabenden schweren Pflicht und Schuldigkeit beständig erinnern, und durch Unterlassung der benöthigten Accuratesse bey Besichtigung und Taxation eines neuerbauten Hauses, etwas Unserm Interesse zuwider laufendes, bey Vermeidung empfindlicher Strafe nicht verhängen, demnächst aber diejenigen Stadt-Innwohner, so auf Brand- und wüste Stellen, oder statt ruinirter Gebäude, neue Häuser aufzuführen Willens, von dem, was sie ratione der in beyden Fällen erforderlichen vorgängigen Besichtigung, ratione des etwa stehen bleibenden Mauerwerks, ratione der Gänge, Erker und Kappfenster-Stöcke bey steinern Häusern, ratione der Brandmauern und Giebel, it. ratione Abrückung der Seiten- und Hintergebäude, wenn nehmlich das Vorderhaus steinern, jene aber hölzern errichtet werden sollen, und sonst überall in Acht zu nehmen haben, umständlich informiren, und denn dessen allen genaue Befolgung so wohl ihnen, als insonderheit denen verpflichteten taxirenden Werkmeistern mit Ernst nnd Nachdruck injungiren, daß sie bey jedem Hause, so ihnen zu taxiren vorkommet, alle nöthige Umstände, ihrem besten Vermögen und Gewissen nach, reiflich und accurat erwägen, dabey an des Neuanbauenden, oder derer Gewerken, die den Bau führet, Vorgeben und Einstreuen, sich schlechterdings nicht kehren, noch deren gefertigte Specification, welche überhaupt weder von dir noch denen Anbauern ihnen auszuhändigen sind, zum Fundament ihrer Taxe nehmen, am wenigsten mit denen Anbauenden, oder dessen Gewerken, unter was Prätext es sey, deshalber communiciren oder colludiren, hingegen ihre Ausrechnung in Quanto derer paßirlichen Materialien und des Preises jederzeit vor sich allein, ohne des Anbauers oder seiner Gewerken Zuthun, fertigen, mit Willen und Vorsatz in keinem Stücke weder zu wenig noch zu viel angeben, sondern hierbey allenthalben ihre abgelegte theuere Pflicht zur Richtschnur setzen, und daraus nirgend schreiten, oder unterbleibenden Falls, und wenn hierwider dennoch gehandelt würde, als Meineydige alsofort die gesetzte Strafe ohne Gnade zu gewarten haben sollen; Wie denn übrigens auch dahin, daß die auf einer Brand- oder wüsten Stelle befundene, oder von einem niedergerissenen Hause conservirte alte Baumaterialien, soferne selbe zum neuen Gebäude wieder verbrauchet werden, nicht mit zur Taxe kommen mögen, so weit nur möglich mit allem Fleiß zu sehen, und endlich ein vor allemal zu observiren ist, daß, bevor ein neu erbautes Haus nicht durch und durch vollkommen fertig, sondern daran noch etwas, es bestehe worinnen es wolle, ermangelt, deshalber das gewöhnliche Attestat nicht ausgestellet, noch der erforderliche Bericht eingesendet werden dürfe, immaßen Wir entschlossen, dergleichen Bericht alsofort zurück gehen zu lassen, und darauf nicht eher, als bis der Mangel suppliret und alles zu Stande gebracht, die nöthige Resolution zu ertheilen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Decembr. 1733.

An alle Accis-Inspectores.

Generalia wegen des neuen Anbaues, werden aufs neue eingeschärfet.

Wie es mit Besichtigung und Taxirung des Baues zu halten.

Alte Baumaterialien betreffend.

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Coinspectores jedesmal zu denen Accis-Expeditionibus mitgezogen, ingleichen denenselben der vierte Theil von Strafen und Contrebanden nebst der Hälfte derer einkommenden Sporteln verabfolget werden solle; den 12. Julii, 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. No. 8.

Zu allen und jeden Accis-Expeditionibus in Städten,

Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich, welchergestalt sowohl in der denen Accis-Inspectoribus ertheilten Instruction §. IX. enthalten, daß alle und jede Accis-Expeditiones, es sey in Schrift- oder Amtsäßigen Städten mit Zuziehung derer Stadt-Räthe oder andern des Orts ordentlichen Obrigkeit, verrichtet, als auch den 19. Nov. 1704. No. 11. ingleichen den 17. Sept. und 26. Nov. 1707. No. 7. und 15. generaliter anbefohlen worden, daß diejenigen, welche Accis Coinspectiones von Seiten der ordentlichen Obrigkeit über sich haben, den vierten Theil von Strafen und Contrebanden, benebst der Hälfte von denen einkommenden Sporteln genießen sollten. Nachdem aber bey jetziger Landesversammlung Beschwerde geführet worden, daß diesem an verschiedenen Orten bis anhero nicht behörig nachgelebet, noch die Accis-Coinspectores zu denen Accis-Expeditionibus der Gebühr nach gezogen würden;

Als empfinden Wir solches mißfällig und befehlen hierdurch, du wollest sowohl deines Orts dich hiernach genau achten, als auch die Accis-Inspectores des dir anvertrauten Commissariats anhalten, daß sie die Accis-Coinspectores nicht allein allemal zu denen Accis-Expeditionibus, so bey der Stadt vorfallen, mitziehen, sondern auch denenselben den vierten Theil von Strafen und Contrebanden nebst der Hälfte der einkommenden Sporteln ohne Contradiction abfolgen lassen mögen, gestalt Wir sonst unterbleibenden Falls wider dich mit ernster Strafe zu verfahren veranlasset werden dürften. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 12. Julii, 1734.

sollen von denen Inspectoribus, die Coinspectores zugezogen,

und diesen der 4te Theil der Strafen, und die Hälfte der Sporteln verabfolget werden.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die vorfallenden Taxationes neuer Häuser in Städten, und insonderheit deren Verkauf in ausgebauetem Stande, auch, was dabey zu beobachten, betreffend; den 21. April, 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. No. 8. Mißbrauch derer Bau-begnadigungen.

Lieber Getreuer. Es ist bisanhero zum öftern der Casus entstanden, daß Innwohner Unserer accisbaren Städte, wenn sie ihre durch Brand oder ander Unglück verlohrne, oder auch Ruins halber niedergerissene Häuser von neuem angebauet, dieselbigen alsobald hinwieder, ehe sie besichtiget und taxiret werden können, noch nicht völlig ausgebauet, aus Armuth oder sonst dringenden Ursachen halber, verkaufen müssen, da denn die Käufer die, von sothanen Häusern, annoch zu hoffen habende Bau-Begnadigung, sich zugleich abtreten lassen, mithin und ob sie wohl überhaupt gar ein weniges zum Kauf-Pretio gegeben, gleichwohl hernach an disseitiger Ergötzlichkeit ein ansehnliches, das Kaufgeld selbst jezuweilen übersteigendes, oder doch demselben ganz gleichkommendes Quantum, aus der General-Accis-Casse genossen; Wann Wir aber dieses, bloß zu Consolation und mehrerer Erleichterung derer Neuanbauenden selbst, aus Landesväterlicher Gnade destinirte Beneficium, auf solche Art in Mißbrauch ziehen zu lassen, und denenjenigen, welche dergleichen Häuser meistentheils um ein leichtes Geld an sich kaufen, durch Ertheilung der Ergötzlichkeit von denen Baukosten, die sie doch vor ihre Personen würklich nicht aufgewendet, einen noch stärkern Profit zu Wege zu bringen nicht geeignet sind, vielmehr der Billigkeit gemäß es hierunter in Zukunft dergestalt beständig gehalten wissen wollen, daß, wo jemand sein neu aufgeführtes, jedoch noch nicht völlig ausgebauetes Haus, also ehe selbiges noch gebührend besichtiget, taxiret, und die Bau-Begnadigung darauf angewiesen worden, an einen andern verkauft, solchenfalls bloß das vom Käufer in folle accordirte Kauf-Pretium, wie es vor das Haus in statu quo bezahlet worden, zum Fundament der davon zu ertheilenden Bau-Ergötzlichkeit genommen, und was der Käufer vor sich in proprio, an paßirlichen Kosten dahinein annoch verwendet, besonders taxiret und ebenfalls in Ansatz gebracht werden solle; Als ist hiernach nicht allein von dir, sondern auch von sämtlichen zu deinem Commissariat gehörigen Accis-Inspectoribus, an welche du das erforderliche darunter behörig zu verfügen hast, in Zukunft durchgehends zu achten, und bey vorfallender Taxation neuer Häuser dahin, ob der gegenwärtige Besitzer den Bau selbst geführet, oder ob er das zu taxirende Haus gänzlich oder zum Theil bereits erbauet, durch Kauf an sich gebracht, wohl zu sehen, und wenn das letztere befunden wird, der Umstand, wie hoch das Kauf-Pretium eigentlich zu stehen komme, dem gewöhnlichen Bau-Attestate aus denen gerichtlichen Kauf-Briefen, jedesmal deutlich mit zu inseriren. Sollten aber bey einem dergleichen verkauften Hause gewisse andere Grundstücken, Gärten, Scheunen und so ferner, oder Hinter- und Seiten-Gebäude, die nach eingeführter Accise nicht erbauet, oder schon Bau-Ergötzlichkeit davor ertheilet worden, gehörig seyn, so muß dießfalls nach Proportion des Kauf-Pretii eine billige Separation gemachet, und bloß was eigentlich auf das neuerbauete Haus an Kaufgelde kommt, und was hernach der Käufer noch weiter hinein gewendet, angesetzet werden; zu welchem Ende, bey Schließung solcher Käufe, jedesmal eine Besichtigung derer verpflichteten Bau-Gewerken anzustellen, und wieweit das Haus zur selben Zeit erbauet sey, deutlich anzumerken, auch darüber gerichtliche Regiſtratur, welche nebst dem Bau-Attestat mit einzuschicken, zu fertigen, und dieses alles zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Anschlag zu bringen ist. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. April. 1735.

Einschränkung desselben, und wie es künftig hierunter zu halten.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Rescript,

Die Einführung des Dreßdner Gebündes in der Ober-Lausitz, betreffend; den 31. August, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst.

An. 1739. No. 15.

Liebe Getreue. Nachdem Wir den durchgängigen Gebrauch des Dreßdner Gebündes in Oberlausitz festzusetzen bereits vor gut befunden, auch die bey sothanem Gebünde in unsern übrigen Landen gestattete Uebermaße à 24 Kannen beym weichen und 16 Kannen beym harten Holz nicht weniger ohne Bedenken paßiren und dadurch aller zwischen denen Biersteuern und General-Accis-Eymer-Gelder-Rechnungen sonst besorglichen Disharmonie am füglichsten abgeholfen werden kan, auch in solcher Absicht unterm 22. hujus aus Unserm Geheimden Consilio an den Landes-Ober-Amts-Hauptmann auch Gegenhändler rescribiret worden, daß zu völliger Abschaffung des alten Budißinischen und andern unrichtigen Gefäßes, annoch eine Frist bis den 1. Jan. 1740. gestattet, und deshalb die erforderliche Anstalt gemachet werden solle. Als haben Wir euch davon Eröfnung zu thun der Nothdurft befunden und begehren, ihr wollet so wohl selbst, daß diesem behörig nachgelebet werde, Obsicht tragen, als auch an alle Inspectores des euch anvertrauten Commissariats ungesäumte Verfügung thun, dahin zu sehen, daß Unsere gnädigste Intention allenthalben hierunter erreichet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Aug. 1739.

Einführung des Dreßdner Gebündes, im Marggrafthum Ober-Lausitz, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

An die Accis-Commissarien Hempeln und Pauli.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung des Mannßfeldiſchen Branntweins, betreffend; den 14. Junii, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740. No. 7.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf (des Accis-Secretarii und Ober-Accis-Commiſſarii Hankens zu Eisleben) deine unterm 18. Febr. und 16. Jul. a. p. erſtattete Berichte und wiederholten Anſuchen verſchiedener Intereſſenten geſchehen laſſen wollen, daß von dem aus der Grafſchaft Mannsfeld Churſächſiſcher Hoheit in Unſere andere Lande eingehende Branntweine die Acciſe als von anderm bereits veracciſirten, jedoch nur von 1. Jul. a. c. an zum Verſuch auf ein Jahr erhoben, und ſolchergeſtalt, wenn dergleichen in die Stadt kömmt, nur 3 Pfennig à Kanne inn und außer der Viertelmeile, auf dem Lande aber vom Schanke gar nichts gefordert werde, dabey jedoch zur Vorkommung derer beſorglichen Unterſchleife die Précaution zu gebrauchen, daß über die von denen Mannsfeldiſchen Einnahmen zu ertheilende Paſſir-Zettel, das Gefäße mit dem gewöhnlichen Accis-Siegel auf die Sponte und Zapfen verſiegelt ſeyn muß, und anders nicht paßiret werden darf: So haben Wir dir ſolches hierdurch zu deiner Nachachtung und ſchleunigſt zu treffenden Verfügung an die Accis-Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats zu fernerer ungeſäumten Anordnung uneröffnet nicht laſſen wollen, mit gnädigſtem Begehren, du wolleſt gegen Ablauf des Jahres, was an dergleichen Branntewein (verſchicket) eingegangen, und veracciſiret worden, oder bey der jetzigen Verfaſſung an dieſer Acciſe zurück blieben, auch wie ſich die Einnahme gegen andere Jahre dagegen verhalten, mittelſt allergehorſamſten Berichts anzeigen, und ſodann Unſerer ferneren Reſolution gewärtig ſeyn. (Da du übrigens die mit angezogenen Berichten eingeſendete 2 faſc. Acten zurück erhälteſt.) Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Junii, 1740.

Wie der Branntwein aus dem Mannsfeldiſchen Churſächſiſcher Hoheit, einſtweilen zu vernehmen?

zu erſtatten der Berichte

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Reſcript,

Die von einem in hieſigen Landen ſich anſäßig gemachten Ausländer, zu genießen habende Freyjahre, betreffend; den 29. Januarii, 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

42. laſſ-

Würdiger, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtiger und Getreue. Uns iſt aus euern vom 22. Aprilis, und 13. Junii, 1740. erſtatteten unterthänigſten Berichten, geziemend vorgetragen worden, was theils der Rath zu Schaafſtädt, wegen der ihme, von der dortigen Accis-Inſpection zugefertigten Verordnung, dem Hauptmann, Bernhard Anton von Baumann, ratione ſeines daſelbſt beſitzenden Ritter- und Sattelhofs, als einem Ausländer aus Schweden, die, in der Acciſ-Ordnung derer allgemeinen Regeln §. 11. verſehene Freyheit, auf Zwey Jahr genießen zu laſſen, gehorſamſt vorgeſtellet, theils ſonſt, zwiſchen ermeldtem Hauptmann von Baumann und der Bürgerſchaft beſagter Stadt überhaupt, intuitu des erſtern verweigerten Mitleidenheit bey Abgabe derer Steuer-Schocke, Quatember, bürgerlicher und anderer Onerum; ingleichen prätendirter Verſchonung mit würklicher Einquartierung, oder einem proportionirten Geldbeytrage, vor Irrungen erwachſen. Wann dann, ſo viel den erſten Punct, der Zweyjährigen Befreyung von Acker- Vieh- und Nahrungs-Geldern, auch Einquartierung, Wachten und Geſchoß, anbelanget, zu Genießung dieſes Beneficii nicht eben ſchlechterdings erfordert wird, daß ein in hieſige Lande ſich wendender, und in einer accisbaren Stadt, ſein Domicilium errichtender Fremder, ſo viel oder doch das meiſte als hierzu nöthig von ausländiſchen Orten eingebracht haben müſſe, vielmehr genung iſt, wenn ein dergleichen Extraneus ſich würklich von auswärtigen Orten anhero begeben, und mit Immobilibus in Unſeren accisbaren Städten ſich anſäßig gemachet, ohne vorhero, ob er dazu alles, oder nur etwas von Vermögen mit ins Land gebracht? zu unterſuchen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet dieſer Unſerer Landesväterlichen Intention gemäß, nicht nur in gegenwärtigem Caſu des Hauptmanns von Baumann, den Rath zu Schaafſtädt beſcheiden, ſondern euch auch hiernach, bey künftig ferner ſich etwa ereignenden gleichen Fällen, gehorſamſt achten ꝛc. Mochtens euch ꝛc. Und es geſchicht ꝛc. Geben zu Dreßden, den 29. Januarii, 1742.

Zweyjährige Accis- und andere Befreyungen,

genießen alle Extranei, ſo ſich in accisbaren Städten mit Immobilibus anſäßig machen, ind.

Joh. Chriſt. Freyherr von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Befehl,

Die neue Wein-Anlage, betreffend; den 13. September, 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1742. No. 17.

Lieber Getreuer. Nachdem bey letzt allhier geweſener Landesverſammlung Unſerer getreuen Stände, zu Aufbringung derer nöthigen Bedürfniſſe und derer zu Unſerm Militair-Etat, auch Schutz und Beſten des Landes erforderlichen großen Koſten, unter andern auch eine neue beſondere Anlage, auf alle in Unſere Churſächſiſche Lande eingehende ausländiſche Weine vom 1. Octobr. des jetztlaufenden Jahres an, bis zu Ausgang des 1749ſten Jahres, treuherzig bewilliget worden, und Wir dahero vor nöthig befunden, auf was Art mit Abtrag- und Berechnung dieſer neuen Anlage verfahren werden ſolle, durch gegenwärtiges Ausſchreiben zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen; Als wird auch dir ein Exemplar hiervon vor jeden deiner dir gnädigſt anver-

Ständiſche Bewilligung der neuen Weinanlage

trauten

trauten Inspections-Orte, beygehend zugefertiget und hast du nicht allein vor deine Person dich darnach allenthalben gehorsamst zu achten, sondern auch sämtliche übrige Accis-Bediente zu dessen genauer Befolgung förderlichst und behörig anzuweisen, damit auch dieselben, soferne einer oder der andere von ausländischen Weinen etwas einbringen sollte, diese Abgabe schuldigster maßen richtig abführe, in specie aber zugleich die deutliche Verfügung zu treffen, daß die Accis-Einnehmer nach Vorschrift des 4ten §. die Specificationes dessen, was von Terminen zu Terminen an allerhand ausländischen Weinen bey der General-Accis-Einnahme angemeldet und veracciſiret worden, an die Steuer-Einnehmere jedesmal richtig und eigenhändig unterschrieben abgeben, sowohl auch sonsten denenselben, mit andern zu diesem Behuf diensamen Nachrichtungen, auf deren Verlangen, unweigerlich an Handen gehen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Sept. 1742.

Obliegenheit derer Accis-Inspectorum dieserhalb.

An alle Accis-Inspectores, excl. Mannsfeld, Ober- und Nieder-Lausitz.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit derer in accisbaren Städten sich aufhaltenden fürstlichen Personen, betreffend; den 8. Februar, 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1743. No. 3. Fürstliche Personen, so sich in accisbaren Städten aufhalten,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir in Gnaden entschlossen sind, von denen Fürstlichen Personen, die sich in accisbaren Städten Unserer Lande einige Zeit aufhalten möchten, und nicht von Uns allbereit die Accis-Befreyung erlanget haben, von denen vor ihre Hofhaltung und Bedienten einkommenden Victualien und Consumtibilien, die Accise nicht erheben, vielmehr sie mit deren Entrichtung gänzlich verschonen zu lassen; Als ist Unser Begehren hiermit an dich, du wollest bey denen Accis-Einnahmen in den dir zur Revision anvertrauten Städten, dießfalls das Nöthige veranstalten, anneben aber verfügen, daß alle Obsicht getragen werde, damit hierunter keine Accis-Unterschleife vorgehen mögen. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 8. Febr. 1743.

Angabe der Accise zu verschonen.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Bau-Attestate, betreffend; den 20. Januar, 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1744. No. 2.

Lieber Getreuer. Es hat sich zu mehrenmahlen zugetragen, daß in denen Bau-Attestatis, andere Possessores als welche die Baustelle zur Zeit des Aufbaues würklich in Lehn und Würden gehabt, angegeben worden, woraus unter andern Inconvenienzien entstanden, daß gegen die Zahlungszeit der wahre Eigenthümer sich zu Perception des Geldes mit Beweiß seines Dominii gemeldet, der aber, dem es indebite, auf Veranlassung des unrichtigen Attestats aßigniret gewesen, solche Baubegnadigung bereits cedirt und in die andere, dritte Hand gebracht, dadurch aber zu weitläuftigen Processen und mancherley Querelen Gelegenheit gegeben hat. Hiernechst ist observiret worden, daß durch falsche Laterirung derer Bau-Specificationen aus Versehen, oder ungebührlichen Absicht, die Hauptsumme jezuweilen vergrößert und dadurch die Baubegnadigungs-Casse bevortheilet werden wollen. Nachdem Wir nun zu Abkommung dessen vor gut befinden, das in dem auszustellenden Bau-Attestatis nicht allein von der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, worunter das neuerbaute Hauß gehöret, daß solches selbiger Zeit derjenige in Lehn und Würden habe, der sich vor den Anbauer und Besitzer geriret, attestiret, sondern auch von der Inspection die Specification von Latere zu Latere nachgerechnet, und daß solche allenthalben in Summa und Transport richtig befunden worden, ausdrücklich inseriret werde; Als ist Unser Begehren, du wollest dich hiernach bey vorkommenden Fällen nicht nur selbst gehorsamst achten, sondern auch an die Inspectiones des dir zur Revision anvertrauten Commissariats deshalber erforderliche Verfügung thun. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 20. Jan. 1744.

Wie es mit Ausstellung derer Bau-Attestatorum zu halten?

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Rescript,

Die Bestimmung der Accise vor die Miliz, betreffend; den 6. Jun. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1744. No. 9. Belegung kleiner Städte, und grosser Dörfer mit Cavallerie.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir einige Unserer Regimenter Cavallerie näher zusammen ziehen, und solche zu dem Ende in kleine Städte und große Dörfer verlegen zu lassen, künftigen 16. Julii aber nach beyfolgender Specification sub ⊙ mit 2 Regimentern den Anfang zu machen entschlossen, und hierbey Unsere gnädigste Intention unter andern dahin gerichtet ist, daß so viel die in die Städte einquartirte betrift, nach der Accis-Ordnung und durchgängigen Verfassung zwar alles, mithin auch die eingebrachte Fourage richtig angemeldet, visitiret und vergeben werden solle, jedoch weil hiervon die gemeine Mannschaft bis zum Wachtmeister inclusive vorhin bereits eximiret worden, es hierunter nur noch auf Veracciſirung desjenigen, was zu Fütterung derer Ober-Officiers Pferde, erforderlich ist, ankommt, die Einrichtung zu Vermeidung beschwerlicher Separation von derer Officiers und Gemeine Pferde-Fütterung, deshalb erforderlichen Visitation und daher besorglichen Inconvenientien denen sämtlichen in Städte quartirten Ober-Officiers die Accise von der Fourage auf ein gewisses Fixum und zwar von jedem Pferde

Fix-Accise derer Ober-Officiers vor die Fourage.

Monathlich - 2 Gr. 7 pf.

gerechnet, in solcher Maaße accordiret worden, daß jeder, wie viel er Pferde vor sich und seine Domestiques effective unterhalte, alle Monathe mittelst eigen-

händiger Unterschrift zur Accis-Einnahme specificiren und davon vor jedes Pferd das fixum à 2 Gr. 7 pf. längstens den 25sten jeden Monaths abführen solle, da es denn dießfalls fernerer Visitation nicht bedarf, dahingegen Wir gnädigst geschehen lassen, daß die Proviant-Pferde als Dienst-Pferde angesehen und mit der Accis-Abgabe verschonet werden sollen. Was aber nächstdem alle andere einbringende Sachen anbelanget, wollen Wir die General-Accis-Verfassung ganz ungeändert beybehalten wissen, und hat daher derselben gemäß kein Officier noch Gemeiner, unter was Prætext es sey, sich der Anmeldung und Visitation, worauf bey der General-Accise das meiste ankömmt, zu entbrechen, weniger im geringsten zu widersetzen, maßen Wir Uns auch in specie zu einem jeden gnädigst versehen, daß unter obigem der Fourage halber accordirten Fixo, oder der Gemeinen frey paßirenden Fütterung niemand, der nicht darunter würklich begriffen, zur Ungebühr frey gemacht, und ersteres bloß in favorem derer Ober-Officiers zugestandene Beneficium unter keinerley Vorwand gemißbrauchet werden möge. Ration derer auf die Dörfer einquartirten Miliz wollen Wir, daß selbige mit Entrichtung einiger Accise von alle dem, was sie zu ihrer Consumtion anschaffen und dahin bringen, billig verschonet bleibe. Sollte aber durch eigenes Schlachten, zuweilen einige Wirthschaft gesucht werden, dergestalt daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh schlachten liesse, und das Fleisch an die Compagnie vertheilete, oder es täten einige von der Compagnie zusammen, und schlachten gemeinschaftlich ein Stück unter sich, so kan solches beym kleinen Vieh, als Kalb, Hammel, Schaaf, Ziegen, Spanferkel, Lamm, oder Zickel, wie es in denen Sätzen der Accis-Ordnung distinguiret, an Seiten der General-Accise ohne Unterscheid, beym großem Vieh aber, als Ochsen, Kuh und Schwein anders nicht als mit der Restriction gestattet werden, wenn eben zu der Zeit, die im Dorfe, oder nahe dabey befindliche Fleischer mit Rind- oder Schweinefleisch nicht versehen wären, wie denn hiernechst auch nicht nur zum Schlachten jedesmal ein verpflichteter Fleischer adhibiret, sondern auch in beyden obigen Fällen, die in der Dorf-Accis-Ordnung exprimirte Bank-Accise als

Deren übrige einbringende Sachen, werden Verfassungsmäßig veraccisiret.

Accisfreyheit der auf Dörfer einquartirten Militz.

Zusammenschlachten der Militz.

Bank-Accise.

an groß Vieh	vom Ochsen	12 Gr.
	von einer Kuh	8 Gr.
	vom Schweine	3 Gr.
an klein Vieh	vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziegenbock	1 Gr.
	von Spanferkel, Lamm oder Zickel	6 pf.

jedesmal vor dem Schlachten richtig abgegeben werden muß, wobey die Dorf-Accis-Einnehmer zu instruiren, daß auf den Fall, wenn der gemeine Mann entweder einzeln oder in Cammeradschaft in Abstattung der Accise sich säumig oder wiederspenstig erzeigen sollte, er sich bey dem Commendanten der Compagnie so fort behörig melden solle, welcher die behörige Accise sodann alsbald selbst bezahlen und von seinen Untergebenen wieder einbringen wird.

Was dieserhalb in Städten zu observiren.

In der Stadt aber bleibt es bey denen ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung und Differenz zwischen Bank und Haußschlachten in so weit, daß der Officier gegen Erlegung der Accise von Haußschlachten vor sich, und nach oben bemeldter Condition von einem verpflichteten Fleischer schlachten lassen darf, wenn er aber mit andern zusammen oder vor die Compagnie schlachten lässet, muß das Stück zur Bank vergeben werden, welche Bank-Accise auch der gemeine Mann, so von dem kleinen Vieh allein, oder zusammen schlachten lässet, billig zu entrichten hat, als:

Vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock 1 Gr. 6 pf.

Vom Spanferkel, Säugerlamm oder Zickelchen 6 pf.

Und weiln auf das große Vieh solche Permission nicht zu extendiren, so möchte vielleicht daher der Zweifel entstehen, ob auch sodann der gemeine Soldat nicht schlachten lassen dürffe, wenn keine Fleischer in einem kleinen Städtchen, oder in der Nähe befindlich oder aus Renitenz und Nachläßigkeit kein Rind oder Schweine Vieh schlachten wollten. Nachdem aber der erste Casus auch in den kleinsten Städtchen schwerlich zu präsumiren; So ist im andern Fall, von dir, wie die Inspectiones überhaupt angewiesen sind, dahin ohne Unterlaß genaue Obsicht zu tragen, daß die Fleischer hinlänglich und tüchtig Fleisch in billig mäßigem Preiß, so wie an alle Consumenten, also auch an die Soldaten liefern. Sollte aber dennoch wider diese von denen Inspectionen unabläßig zubeobachtende Præcaution der Fall entstehen, daß in einem solchen Ort gar kein Rind oder Schweinefleisch zu bekommen oder zum Essen untauglich wäre, sodann kann denen Unter-Officiers und Gemeinen auch Rind- und Schweine-Vieh gegen Entrichtung derer gesetzten Abgaben schlachten zu lassen ebenfalls gestattet werden, jedoch ist darauf fleißig zu sehen, daß dergleichen Erlaubniß von Unter-Officiers und Gemeinen unter was Prætext es sey, zum Schaden derer ordentlichen Bankschlächter keinesweges gemißbrauchet, sondern jedesmal zuvor der Mangel des Fleisches bey jedes Orts Accis-Einnahme angezeiget werde.

Mehrere Erläuterungen.

Gleichwie übrigens aufm Dorfe denen Soldaten oder deren Eheweibern aller Handel, es bestehe selbiger, worinnen er wolle, in genere verbothen bleibet;

Unterlagte Treibung des Handels.

So ist um so vielmehr, wenn selbige wider Vermuthen etwas an Fourage oder sonst aufkaufen und wieder verhandeln, davon die durchgehends gesetzte Dorfhandlungs-Accise unweigerlich zu entrichten, und dieses alles nicht weniger beym Backen zu observiren, daß, wenn eine Cameradschaft an Getreyde einen Scheffel zum Exempel kauft, solchen mahlen lässet und bäckt, auch unter sich consumiret, davon auf dem Lande keine Accise zu entrichten, woferne aber von solchem Brodte an andere etwas verlassen oder verkauft wird, das ganze gemahlene Quantum mit der Bank-Accise zu vergeben ist.

Handlung mit der Fourage.

Solchemnach und da Unsere ernste Willensmeynung dahin gehet, daß nicht nur alle Unterschleife vermieden und die General-Accis-Verfassung in keine Wege alteriret, sondern auch in specie auf die Conservation derer mit Steuern und Landesherrlichen Abgaben belegten Unterthanen, sorgfältig gesehen werden möge, haben Wir solches denen Regimentern vermittelst geschärfter Ordres nachdrücklich einzubinden Unsers Vetters und Generalfeldmarschalls des Herzogs von Weissenfels Lbdn. aufgetragen, dir aber sowohl zu deiner gehorsamsten Nachachtung, als auch die Stadt und Dorf-Accis-Einnehmere deshalber in allen Stücken mit nöthiger Instruction zu versehen, in denen Puncten wo es nöthig, pflichtmäßige Aufsicht zu tragen, und erheischenden Umständen nach erforderliche Verfügungen treffen zu können, dieses alles nicht verhalten mögen. Deme hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Jun. 1744.

Ordre dieserhalb an die Armee.

Nachachtung derer Accis-Einnehmer.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß denen Accis-Bedienten keine Eingriffe in das Jus subcollectandi und Policey-Wesen noch eine unbefugte Immunität von denen Landes-Abgaben in der Niederlausitz, gestattet werden solle; den 28. Aug. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1744. No. 13. Die Accisbedienten in der Niederlausitz, sollen das Jus subcollectandi und das Policey-Wesen nicht Eingriffe thun,

Lieber Getreuer. Nachdem die getreuen Stände Unsers Marggrafthums Niederlausitz, bey der letzthin in Lübben gehaltenen Landesversammlung in ihrer überreichten unterthänigsten Bewilligungsschrift, unter andern gehorsamste Ansuchung gethan, daß denen Accisbedienten keine Eingriffe in das Jus subcollectandi und das Policeywesen, noch eine unbefugte Immunität von denen Landesabgaben, gestattet werden möchte, Wir auch hierunter etwas wider die General-Accisverfassung und bisherigen Observanz zu gestatten nicht gemeynet sind; Als hast du dich hierallenthalben genau zu achten, und in dergleichen Vorfallenheiten dich deiner Instruction gemäß zu bezeigen; auch dich insonderheit so viel die Immobilien anbetrift, keine Exemtion zur Ungebühr anzumassen, und zu gegründeten Beschwerden dießfalls nicht Anlaß zu geben, auch dessen die übrigen Accisbedienten zu ihrer Nachachtung zu bedeuten, und selbigen etwas dem zuwider, nicht einzuräumen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1744.

und sich rationc immobilium keiner Exemtion von denen Landes Oneribus anmassen.

An Accis-Commissarium Wagnern
und an
alle Inspectores in der Niederlausitz.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Visitatoribus auf die Ausfuhre des alten Kupfers und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefässes, zu führende Obsicht, betreffend; den 25. Aug. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1746. No. 10. Obsicht auf die Ausfuhrung des alten Kupfers und Einschleifung gegossener Eisenwaare.

Lieber Getreuer. Wir lassen dir hierbey ein Exemplar von dem publicirten Patent wegen Erneuerung des Verboths wider die zeithero überhand genommene Aufkaufung und Ausführung des alten Kupfers aufferhalb Landes, und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefässes zufertigen, und begehren, du wollest bey denen Accis-Inspectionibus deines Commissariats Verfügung thun, daß die Visitatores genaue Obsicht führen, damit über sothanem Verbothe gehalten werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Aug. 1746.

Ejusdem Befehl,

Daß die Schwarzburgischen Unterthanen denen Ausländischen ratione der Accis-Præstandorum gleich tractiret werden sollen; den 15. Nov. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. No. 13. Die Schwarzburgischen Unterthanen sind bey der Einfuhre der Tuche, Häute, ꝛc. denen Ausländern gleich zu tractiren.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar erinnert, was gestalt von Uns sub dato den 8. Febr. 1712. No. 4. generaliter anbefohlen, daß die Schwarzburgischen Tuchmacher zu Greußen und andern Orten ratione der General-Accise als hiesige Unterthanen und inländische Fabricanten tractiret werden sollen. Ob nun gleich zwischen Unsern Churſächsischen Landen, und unter denen Schwarzburgischen Aemtern und Orten keine Diversitas Territorii zu statuiren; so wollen Wir doch, da dieses oballegirte Generale de Anno 1712. auf gegenwärtigen Zustand gar nicht mehr quadriret, bey denen mit einschlagenden besondern Umständen, nunmehro, daß bis zu anderer Verordnung in Unsern Churſächsischen Landen die Schwarzburgischen Unterthanen bey der Einfuhre der Tuche, Häute, Felle, und allen andern treibenden Handel denen Ausländischen ratione derer Accis-Præstandorum gleich tractiret werden. Wannenhero Unser Begehren, du wollest deshalber bey denen Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commissariats das erforderliche verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Nov. 1746.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Zu Verhütung des Mißbrauchs, des hiesigen Landstempels; den 28. April 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. No. 6. Der Landstempel, ist auf keine andere als inländische Waaren zu drücken.

Lieber Getreuer. Nachdem Königl. Preuß. Seits beschwerend angebracht worden, daß unter den hiesigem Landstempel, viele ausländische Waaren, in die Königl. Preuß. Lande eingebracht würden, und um dessen Abstellung angesuchet worden; Als begehren Wir hierdurch, du wollest an sämtliche Accisbediente des dir anvertrauten Commissariats, daß keine andere als die in Unsern Landen würklich fabricirte Waaren bedrucket, und hierunter dem An. 1728. Commercien-Tractat genau nachgegangen, werden soll, ernstliche Verfügung treffen, auch deines Orts darauf bey aller Gelegenheit fleißigst Obsicht tragen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 28. April. 1747.

An alle Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Thorschreiber und andere Accisbedienten ein mehreres als sie zu ihrer Consumtion an Victualien benöthiget, unter den Thoren nicht aufkaufen sollen; den 29. April 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. No. 7.

Die Thorschreiber und andere Accisbediente, sollen von Victualien, so dem dir anvertrauten Commissariat die ernstliche Verfügung treffen, und von denen Inspectoribus Obsicht tragen lassen, damit von denen Thorschreibern und andern Accisbedienten unter denen Thoren ein mehreres als sie zu ihrer und derer ihrigen Consumtion allenfalls benöthiget, an Victualien nicht aufgekaufet, und diesem nirgend zuwider gehandelt werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. April. 1747.

An alle Commißarien.

Victualien, so mehrers nicht, als was sie zu eigenen Consumtion brauchen, unter den Thoren aufkaufen.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Accis-Thorschreibern der ihnen zeither nachgelassene Einkauf derer Victualien unter denen Thoren keinesweges fernerhin gestattet werden solle; den 2. Jun. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An 1747. No. 10.

Denen Thorschreibern, ꝛc. ist der Einkauf derer Victualien unter den Thoren, bey Straf zu verbieten.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar erinnert, welchergestalt Wir, daß denen Thorschreibern und Accisbedienten das, was sie zu ihrer Consumtion an Victualien brauchen, unter denen Thoren zu kaufen, gestattet werden möge, jüngsthin unterm 29. April. a. c. No. 7. generaliter geschehen lassen; Nachdem aber sothane Erlaubniß, dem Vernehmen nach, von den Accis-Thorschreibern sehr gemißbrauchet worden. So begehren Wir, du wollest alsofort denen Accis-Thorschreibern und andern Accis-Bedienten, bey nahmhafter und nach Befinden Leibesstrafe, daß sie weder vor sich noch vor andere etwas an Victualien untern Thoren kaufen, sondern ihres Bedürfnisses sich auf dem Markte durch die ihrigen erholen sollen, andeuten, und daß darwider nicht gehandelt, vielmehr der 23. §. der Thorschreiber Instruction stracklich beobachtet werde, genaue Obsicht führen, und an die Inspectores deines Commissariats, darauf zu sehen, ernstliche Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 2. Jun. 1747.

An alle Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Juden nicht eher paßiret werden sollen, als bis sie die Abgabe der Capitations-Steuer documentiret; den 5. Aug. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. No. 14.

Durchpaßirende Juden, sollen ohne Bescheinigung des Abtrags der Capitations-Steuer, nicht zur Stadt hinaus gelassen werden.

Lieber Getreuer. Weiln seithero wahrgenommen worden, daß verschiedene Juden, welche sich einige Tage in denen Städten Unserer Churfächs. Lande aufgehalten, die in dem Capitations-Steuer-Ausschreiben determinirte Kopfsteuer nicht bezahlet. Als begehren Wir hierdurch, du wollest, daß die Accis-Thorschreiber in denen Städten des dir anvertrauten Commissariats, bey Durchpaßirung derer Juden, selbige, ob sie sich einige Tage daselbst aufgehalten, und die Kopfsteuer entrichtet, genau examiniren, auch daferne deshalber von dem Kopfsteuer-Einnehmer eine ausgestellte Quittung nicht producirt werden könnte, dergleichen Juden nicht eher, bis die Bezahlung der Capitations-Steuer von ihnen behörig dociret sey, zur Stadt hinaus paßiren lassen sollen, die ohngesäumte erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Aug. 1747.

An alle Commißarien excl. 2.

Ejusdem Befehl,

Wegen der beym Wildprets-Verkauf zu producirenden Bescheinigungen; den 4. Sept. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. No. 17. Veranlassung.

Wildprets-Verkäufer keine Bescheinigung woher dasselbe halten bringen, bey

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero in denen zu Unsern Stifft Merseburg. Aemtern gehörigen Wildbahnen und Revieren verschiedene Wildprets-Parthierereyen sich geäussert (deren Urheber zwar all er angewendeten Bemühung ohngeachtet, nicht ausfündig zu machen gewesen, jedoch dabey so viel in Erfahrung gebracht worden, daß dergleichen heimlich geschossenes Wildpret mehrentheils nach Leipzig geschaffet, und allda in denen Gasthöfen oder sonst verkauft zu werden pflege) So haben Wir, um solchen Ungebührnissen wenigstens ratione futuri vorzubauen, unter andern vor ein bequemes Mittel angesehen, daß, wie wegen der Fasane in dem Mandat vom 7. Mart. 1741. §. 9. disponiret, der Verkauf alles übrigen Wildprets nicht anders als gegen eine von denen Jagdberechtigten Ritterguths-Besitzern, oder

oder bey deren Abwesenheit von ihren Verwaltern auszustellende besiegelte Bescheinigung gestattet, und (besonders bey der Stadt Leipzig) die Veranstaltung, daß ein Jeder, der dahin einiges Wildpret zum Verkauf bringet, und dießfalls durch ein richtiges Attestat sich nicht legitimiren kann, zur Verantwortung gezogen werde, mit behöriger Præcaution getroffen und dergleichen mit obgedachten Bescheinigungen, nicht versehene Wildprets-Verkäufer der Obrigkeit zur Untersuchung und Berichts-Erstattung angezeiget, auch denen gegründeten Denuncianten ein gewisser Straf-Antheil mit Verschweigung ihrer Nahmen ausgesetzet würde; Es ist demnach Unser Begehren, du wollest die Accis-Thorschreiber und Visitatores in denen Städten deines Commissariats (besonders bey der Stadt Leipzig) zu genauer Obsicht hierauf ernstlich anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 4. Septembr. 1747.

sollen der Obrigkeit zur Untersuchung und Berichts-Erstattung angezeiget werden.

An einige Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die denen Altenburgischen Kupferschmieden zu gestattende Ausfuhre des alten Kupfers betreffend; den 14. Novembr. 1747.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1747. No. 19. Die Altenburgischen Kupferschmiede,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf Unsers Vetters, des Herzogs zu Gotha Lbdn., Ansuchen bewilliget, daß denen in dem Fürstenthum Altenburg wohnenden Kupferschmieden, keinesweges aber andern Personen, so keine Kupferschmiede sind, vielmehr nur Handel und Wandel damit treiben, das zu ihrer Profession nöthige alte Kupfer in Unsern Landen zu kaufen und auszuführen gestattet werden möge: So haben Wir dir solches hierdurch nicht bergen wollen, und begehren, du wollest hiernach die Accis-Bediente in denen, an das Altenburgische gränzenden Orten deines Commissariats gebührend bescheiden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Nov. 1747.

erhalten Erlaubniß altes Kupfer zu kaufen, und auszuführen.

An einige Accis-Commissarios.

Ejusdem Rescript,

Wegen des schweren Gewichts in der Nieder-Lausitz; den 18. Nov. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1747. No. 21. Einführung des schweren Gewichts im Marggrafthum Nieder-Lausitz,

Lieber Getreuer. Nachdem zum schweren Gewichte in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz der Centner durchgehends nach 102 Pfunden, wie selbiger in Unserm General-Mandat de An. 1734 bestimmet ist, hinführo gebrauchet werden soll; immaßen Wir deshalber an Unsere Ober-Amts-Regierung zu Lübben Befehl ergehen lassen; Als haben Wir dir solches nicht bergen mögen, und hast du auch deines Orts, damit deme nachgelebet werde, dich gehorsamst zu achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Novembr. 1747.

thum Nieder-Lausitz, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

An den Accis-Commissarium Wagner und an alle Accis-Inspectores in der Nieder-Lausitz.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer einkommenden Böhmischen Strumpf- und anderer dergleichen Waaren, zu Jahrmarkts-Zeiten; den 8. April. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1748. No. 5. Böhmische Strumpf- und andre Waare, so zu Jahrmarkts-Zeiten einkehet.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir vor nöthig befunden, denen Unterschleifen derer Böhmischen Händler, welche mit Strümpfen und andern dergleichen Waaren zu Jahrmarkts-Zeiten in Unsere Lande kommen, mit desto mehrerm Effect vorzubauen; Als hast du in denen Städten deines dir anvertrauten Commissariats die Veranstaltung zu treffen, daß dergleichen Böhmischen Händlern, welche zu Jahrmarkts-Zeiten und sonst dahin kommen, und feil haben, ihre Waaren noch vor dem Auslegen vom Visitatore allenfalls in Gegenwart eines oder mehrern derer Handwerks-Meister ausgezählet, und nach denen Dutzenden und Sorten notiret, hernach aber, und nach geendigtem Jahrmarkte vor der Abreise ebenfalls vom Visitatore der verhandene Vorrath wieder nachgezählet, und bey der Einnahme angezeiget werde, damit solchergestalt, die Loosung, und ob die Böhmen damit richtig verfahren, desto besser übersehen werden kann. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. April. 1748.

soll noch vor dem Auslegen ausgezählt, und nachhero vor der Abreise, wieder überzählt werden.

Ejusdem Befehl,

Wegen Uebertragung derer Steuern, von Landesherrlichen Steuerbaren Grundstücken; d. d. 13. Jun. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1748. No. -. Regulativ, wegen Uebertragung der Steuern, von

Lieber Getreuer. Wir haben um denen zeithero obgewalteten Differentien, wegen Uebertragung derer Steuern, welche auf denen zu Unserm Besitz gediehenen Grundstücken haften, sowohl quoad præteritum abhelfliche Maaße zu verschaffen, als auch in dergleichen gegenwärtig bereits vorhandenen oder sich künftig ferner ereignenden Fällen eine gewisse Verhaltungs-Vorschrift zu ertheilen, die Sache durch eine besondere Commission gründlich examiniren lassen, und nach Uns davon beschehenem Vortrag in Erwägung, daß das Principium wegen jedesmaliger Quiescirung der Steuer-Abgabe von denen in der Landes-Herrschaft Eigenthum gekommenen Grundstücken, so lange bis selbige wiederum ad manus

Landesherrl. Grundstücken.

nus privatorum gedeyhen, denen de Anno 1668, auch nachgehends erlassenen Rescriptis gemäß, und in beständiger Observanz bestens gegründet sey, folgendes hierdurch zur Norm zu setzen, gut befunden, dergestalt daß

I.

I. alle an Accisbaren Orten in Landes-Herrschaftlichen Besitz gegenwärtig, und führohin befindliche Steuerbare Grundstücken von Zeit der Acquisition an, bis sie wieder an privatos gelangen, von der General-Accise in ordinairen Schock- und Quatember-Steuern weiter nicht zu übertragen, vielmehr nebst denen extraordinairen Steuern in Wegfall zu bringen. Dahingegen

II.

II. sodann, wenn dergleichen Grundstücken an Privat-Personen wieder überlassen werden, die darauf haftenden ordinairen Steuern von Zeit der Veränderung an, von der General-Accise wieder zu übernehmen, auch von denen Besitzern derselben die extraordinairen Steuern zu entrichten, nicht weniger ferner sowohl pro

III.

III. erwähnten ordinairen Steuern von denen vor Introduction der General-Accise und nach der Zeit bis zum Schluß des 1747. Jahres an privatos gekommenen Herrschaftlichen vormals Steuerbar gewesenen Grundstücken, an sämtlichen Accisbaren Orten, von der General-Accise ebenermaßen, und zwar a. 1. Jan. 1748 an, zu übertragen, als auch endlich zum

IV.

IV. bey denen an Privat-Personen nach Introduction der General-Accise veräußerten, vor deren Einführung hingegen in Landes-Herrschaftlichen Besitz gewesenen Fundis, wenn von der ehemaligen Gangbarkeit keine nähere zuverläßige Nachricht nicht vorhanden, von der General-Accise die Hälfte dererselbigen, nach dem Catastro de Anno 1628 inhärirenden vollen Schocke als gangbar zu übernehmen; Als ist Unser Begehren, du wollest dich nicht allein in vorkommenden Fällen darnach allenthalben gehorsamst achten, sondern auch die Accis-Inspectores und Accis-Einnahmen hiernach behörig instruiren, nicht weniger, daß alles dasjenige, was respect. wegen Befrey- Uebertragung und Annehmung derer ordinairen Steuer-Quantorum von denen Grundstücken, so in oder außer Unsern, oder deren Uns nachfolgenden Landesherrn Besitz kommen, hierinnen angeordnet, führohin auf das genaueste beobachtet werde, behörige Obsicht tragen, und endlich auch die Inspectores und Accis-Einnehmer nachdrücklich dahin anweisen, daß sie bey vorkommenden Fällen, jederzeit mit denen Steuer-Einnehmern des Orts ausführlich communiciren, und sich nach diesem Regulativ gemeinschaftlich achten sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Jun. 1748.

Befehl zu genauester Nachachtung.

Anweisung derer Inspectorum und Einnehmer.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Salz-Unterschleife betreffend; den 6. Septembr. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1748. No. 14.

In denen zur Haupt-Salz-Casse gehörigen Orten, wird bey Strafe der Confiscation kein anderes

Lieber Getreuer. Uns hat Unser Cammer-Collegium zu vernehmen gegeben, wie daß zu Verkommung derer dem Haup-Salzcassen-Mandat de An. 1699 zuwider bishero sich so gar oft geäußerten Unterschleifen dienlich seyn möchte, wenn sämtlichen Accis-Einnehmern bekannt gemacht würde, daß in denen zur Haupt-Salzcasse gehörigen Orten sowohl in Städten, als auf dem Lande kein anderes als Königl. Cassen-Salz paßiret, vielmehr wider die Contravenienten mit der Confiscation verfahren werde. Da Wir nun diesem Mandat allerdings nachgelebet wissen wollen; Als begehren Wir, du wollest die sämtlichen Accis-Einnehmer sowohl in denen zu der dir anvertrauten Inspection gehörigen Städten als auch Dörfern, so nach beyliegender Specification zu dergleichen Salz-Cassen angewiesen, bedeuten; Auf die, in dem angezogenen Mandate de Anno 1699 benannten Salz-Unterschleife fleißige Obsicht zu tragen, und daferne sie dergleichen bey der General-Accise gewahr werden, solche sogleich behörigen Orts anzuzeigen, vor welche Denunciation sie sodann das in fine des Mandats geordnete Antheil von der Contrebande zu gewarten haben sollen, jedoch ist dieses Verbot nicht auf die Ritterguths Besitzer oder andere, so Cammerpässe zu produciren haben, zu extendiren. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 6. Sept. 1748.

als Cassen-Salz paßiret; und ist darauf fleißige Obsicht zu führen.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem General-Befehl,

Die Abtragung der Steuern an die Accise von verpachteten Grundstücken betreffend; den 15. Novembr. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1748. No. 16.

Observanz wie es mit Abtragung derer Steuern von verpachteten Stadtgütern zu halten,

Lieber Getreuer. Es ist zwar schon seit geraumer Zeit her, zur beständigen Verfassung gediehen, daß ein Stadt-Inwohner, wenn er seine bey der Stadt besitzenden Grundstücke, die in Steuern aus der Accis-Casse übertragen werden, an einen Landmann verpachtet, die Pachtzeit über die völligen, auf dergleichen verpachteten Grundstücken haftenden Steuern, zur Accis-Einnahme bezahlen solle, dahergegen dem auswärtigen Pachter, die, auf sothanen Grundstücken gewonnene Früchte, wenn sie nicht zur Stadt kommen, sondern aufs Land gehen, dahin ganz frey paßiren; damit aber dieses als ein durchgängiges Observandum auch an Orten, wo der Casus bishero vielleicht noch nicht existiret, bekannt werde, und ein und der andere mit der Unwissenheit sich destoweniger zu entschuldigen haben möge; Als ist solches bey nächster Umreise nicht nur jeden Orts Inspectori und Einnehmer zu künftiger Beobachtung zu eröfnen, sondern auch vom Inspectore denen sämtlichen Grundstücken-Besitzern durch öffentlichen Anschlag oder sonst gewöhnlichermaßen unverzüglich zu publiciren, und wie es erfolget, zu seiner Zeit, in denen zuhaltenden Revisions-Protocollen anzumerken. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 15. Nov. 1748.

ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, und solches bey dem Revisions-Protocoll anzumerken.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Communications-Pflegung zwischen denen General- und Land-Accis-Einnehmern betreffend; den 22. Februar. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. No. 2. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Unserm Cammer-Collegio zeither verschiedene Anzeigen geschehen, daß in Sangerhausen und andern Thüringischen Städten die dasigen General-Accis-Einnehmere denen Land-Accis-Einnehmern mit denen erforderlichen Nachrichten an Hand zu gehen sich verweigert, dergleichen Communications-Pflegung aber allerdings zu Beförderung Unsers Königl. Interesse gereichet; Als begehren Wir hiermit, du wollest kraft dieses alle Inspectores und General-Accis-Einnehmer deines dir anvertrauten Commissariats bedeuten, daß sie denen sämtlichen Land-Accis-Einnehmern jedesmal auf ihr Anmelden und zwar ex Officio alle hülfliche Hand leisten, auch ihnen die verlangten Manualia, Rechnungen, und andere Nachrichten, so oft sie es verlangen, unweigerlich und ohne Entgeld in loco auf der Accis-Einnahme vorlegen und communiciren sollen. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Febr. 1749.

An den A. C. Nebling.

Die General-Accis-Inspectores und Einnehmer, haben denen Land-Accis-Einnehmern, ex officio alle hülfliche Hand zu leisten ꝛc.

Ejusdem Patent,

Wegen Veraccisirung verschiedener Species; den 17. Mart. 1749.

An. 1749. WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Thun kund, und zu wissen. Demnach zeithero bey Veraccisirung einiger zum Cap. V. der gedruckten Accis-Ordnung gehörigen Consumbtibilien, welche nach dem Thaler des Preißes beleget sind, eines Theils nicht nur durch allzugeringe und vortheilhafte Angebung des Einkaufs Unsere General-Accis-Revenües nicht wenig geschmälert worden, sondern auch auf der andern Seite daraus denen Kaufleuten und Einbringern allerley Aufenthalt und Schwierigkeiten erwachsen: Als haben Wir zu Abkommung dessen, und damit alles desto füglicher übersehen werden könne, nachstehende Species nunmehro folgendermaßen,

Accis-Sätze. von und mit Anfang des nächst-instehenden Monats Apr. veraccisiren zu lassen gut befunden, daß nämlich:

Caffée vom Pfund mit	=	1 gr. 6 pf.
Thee vom Pfund mit	=	5 gr. =
Chocolade vom Pfund mit	=	4 gr. =

Canaster, Morianer, Türkische andere feine Sorten Rauch-Tobak auch Holländische und Bremer Blätter, vom Pfund mit 4 gr.

Geringer Rauch-Tobak in Briefen und Rollen machen Thaler mit = 1 gr. 6. pf.

Schnupf-Tobak indistincte von jedem Pfund mit = = 4 gr. =

alles übrige hingegen, was bisanhero unter dem Namen und Satz: Delicatessen mit 1 gr. 6 pf. vernommen worden, mit 2 gr. vom Thaler, ohne Unterscheid, ob solches zum Handel oder Privat-Consumo einkömmt, vergeben werde, jedoch bleiben hiervon zur Zeit, Reiß, Grieß, Gräupgen, Nudeln und Pohlnischer Grütze ausgenommen, und sind bey bisherigem Satz zu lassen. Wie Wir dann, damit solches zu jedermanns Wissenschaft desto eher gelangen, und sich allenthalben darnach gehorsamst geachtet werden möge, dieses in Druck bringen, und Urkundlich mit Unserm General-Accis-Secret besiegeln lassen. Geben zu Dreßden, den 17. Mart. Anno 1749.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Christian Wilhelm Sternickel, S.

Ejusdem Befehl,

Daß der sogenannte Berliner-Taback unter die neu erhöheten Sätze keinesweges zu ziehen; den 14. May, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. No. 6.

Lieber Getreuer. Nachdem aus verschiedenen hin und wieder bisanhero eingelaufenen Nachrichten und respect. beschehenen Anfragen wahrzunehmen gewesen, daß Occasione der unterm 17. Mart. jüngst verwichenhin erfolgten Erhöhung gewisser in das Cap. IV. & V. der Accis-Ordnung einschlagender Sätze, besonders intuitu des aus denen Königl. Preußischen Brandenburgischen Landen eingehenden Tabaks, und ob selbiger unter denen neuerlich erhöheten Sätzen, mit begriffen sey, Zweifel entstanden, Wir aber durch angezogenes Mandat dem zwischen Uns und des Königs in Preußen Majest. annoch subsistirenden Commercien-Tractat und verglichnen reciprocirlichen Tarif de Anno 1728 etwas zuwider verhängen zu lassen, nicht gemeynet sind; Als ist Unser Befehl hiermit, du wollest allen unter dem dir anvertrauten District stehenden General-Accis-Einnahmen unverzüglich bekannt machen, daß der Brandenburgische oder sogenannte Berliner-Tabak, unter die neu erhöhten Sätze keinesweges zu ziehen, sondern derselbe, wenn er nach Maßgebung des 7. §. des angezogenen Tractats mit richtiger Bescheinigung eingehet, auch nur nach dem bisherig in der Parification festgestellten Satz bey der General-Accise nach wie vor, zu vernehmen sey. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Maji. 1749.

Der Berliner Taback ist unter die neu erhöheten Sätze nicht zu ziehen.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Bedienten, auf die Einschleifung derer nicht signirten Fossilien genaue Obsicht führen sollen; den 26. Jun. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. N. 7. Ansuchen, und Erbieten derer Pachter des Fossilien-Werks zu Schwarzenberg.

Lieber Getreuer. Es haben bey Uns die dermaligen Pachter des Fossilien-Werks zu Schwarzenberg, zu mehrerer Beförderung desselben, und Eliminirung derer von privatis fabricirten und einkommenden untüchtigen Fossilien, um Assistenz derer Accis-Bedienten hierunter, allergehorsamste Ansuchung gethan, zugleich auch in Unterthänigkeit offeriret, von jedem Centner confiscirter rohen Farben-Erden 6 gr. und von der zubereiteten 12 gr. à Centner zur Accis-Einnahme des Orts, wo dergleichen getroffen wird, zu entrichten, hierüber aber, um die Accis-Bediente zu desto mehrerer Attention zu animiren, dem Denuncirenden jedesmal 5 gr. à Centner ohne Unterscheid, zur Ergötzlichkeit zu bezahlen. Allermaßen nun nicht allein der Nutzen und Beförderung, Unsers eignen Interesse, welches aus Emporbringung dieser neu errichteten Landes-Fabrike zu hoffen stehet, sondern auch die Absicht, das Publicum vor Einschlepp- und Unterschiebung schlechter Fossilien sicher zu stellen, eine besondere Attention nicht unbillig meritiret; So ist von Uns denen Supplicanten die zu solchem Behuf erbetene Assistenz derer Accis-Bedienten dergestalt accordiret worden, daß an allen Orten, wo rohe oder zu gute gemachte Fossilien und Farben-Erden, an Ocker, grüner Erde, Braunroth, Polus, Trippel und dergleichen, anders als in ordentlichen mit dem Fabriken-Siegel, worinnen die Chur-Schwerter befindlich, bedruckten oder bezeichneten Fässer, Säcken und Paquets verwahret, einkommen, selbige durch die Accis-Bediente sofort angehalten, und dem Accis-Procuratori Freund, als Gevollmächtigten derer Pachtere davon schleunige Anzeige gethan werde, damit selbiger wegen Abholung und Versendung dieser eo ipso confiscirten Waaren, die erforderliche Anstalt zu treffen im Stande seyn möge. Wannenhero Unser Begehren, du wollest an die Inspectores des dir anvertrauten Commissariats behufige Verfügung treffen, damit selbige eines theils die Accis-Bediente instruiren, auf die Einschleifung derer Fossilien, welche auf obige Art nicht signiret sind, genaue Obsicht zu tragen, und dargegen bey observirter und angebrachter Contravenienz der offerirten Ergötzlichkeit gewärtig zu seyn, andern theils aber die Accis-Einnehmere anweisen, die von jedem confiscirten Centner abzugebende respect 6 gr. oder 12 gr. unter denen Defect-Geldern mit in Rechnung zu bringen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Jun. 1749.

Aufsicht derer Accis-Bedienten, auf einkommende, nicht richtig bestempelte Fossilien,

welche eo ipso vor confiscirt zu achten.

Ergötzlichkeit darvor.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Visitatores auf die Ausfuhre der weißen Erde genaue Obsicht mit führen sollen; den 8. Aug. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. No. 8. Obliegenheit derer Visitatorum zu gelen;

Lieber Getreuer. Ihr seyd erinnert, was gestalt Wir unterm 27. April. 1745. daß die Accis-Visitatores auf die verbotene Ausfuhre der weissen Erde mit Acht geben sollen, generaliter anbefohlen; Nachdem Wir nun das damals dieserhalb erlassene Mandat erneuert und geschärft untern 30. Apr. a. c. anderweit ins Land publiciren lassen; Als begehren Wir hierdurch, du wollest durch die Visitatores, damit keine weiße Erde außer Landes geführet werde, genaue Obsicht zu führen, gehörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Aug. 1749.

genauer Obsicht, daß keine weiße Erde außer Landes geführet werde.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß diejenigen Orte, welche die General-Accise nur zur Hälfte entrichten, in Ansehung der neu vermehrten Accis-Abgabe, denen andern ganz accisbaren Städten gleich tractiret werden sollen; den 14. Aug. 1749.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1749. N. 9. Auch diejenigen Orte, welche die General-Accise nur zur Hälfte zu entrichten haben,

Lieber Getreuer. Bey Uns ist von einigen derer jenigen Orte, welche die General-Accis-Abgabe nur zur Hälfte zu entrichten haben, allerunterthänigst angefraget worden, ob die nach Unserm sub dato den 17. Mart. a. c. gedruckt emanirten Patent erhöheten Sätze daselbst vor voll, oder wie die übrigen nur zur Hälfte vernommen werden sollen. Ob nun aber gleich die Einwohner dieser Städte in übrigen bey der ihnen benannter sonderbaren Umstände halber, allein obliegenden halben Accis-Mitleidenheit ferner verbleiben können; so wollen Wir dennoch selbige in Abentrichtung der neu vermehrten Accis-Abgabe denen Contribuenten in andern ganz accisbaren Städten gleich tractiret wissen, und begehren hierdurch, du wollest dich darnach gehorsamst achten, und die Accis-Einehmer behörig instruiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Aug. 1749.

sind in Ansehung derer neuerhöheten Sätze, denen ganz accisbaren Orten, gleich zu tractiren.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Restitution der erhöheten Accise von denen an Ausländer erweißlich verkauften und nach dem Mandat vom 17. Mart. a. c. höher impostirten Speciebus, ingleichen die Dorf-Crämer in- und außer der Viertel-Meile betreffend; den 24. & 25. Septembr. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. No. 12.

Lieber Getreuer. Du bist annoch wohl erinnert, wasmaßen Wir Uns durch ein sub dato Dreßden den 17. Mart. jetztlaufenden Jahres gedruckt erlassenes Mandat verschiedene Sätze des IV. und V. Cap. der gedruckten Accis-Ordnung auf gewisse Weise zu ändern, und einigermaßen zu erhöhen, aus angeführten Ursachen bewogen gefunden, und Wir lassen es bewandten Umständen nach dabey auch ferner, wie vorgeschrieben, ungeändert verbleiben. Nachdem aber Uns aus verschiedenen eingelaufenen Berichten und Vorstellungen vorgetragen worden, und nicht ungegründet geschienen, daß durch diese verordnete Erhöhung sothaner Accis-Sätze, die an denen Gränzen in hiesige Lande komende Auswärtige Abkäufere, welche sich zeithero ihres Bedürfnisses an dergleichen Waaren aus hiesigen Orten zu erholen gewohnt gewesen, abgeleitet worden, und das benöthigte sonst anderer Orte auswärts suchen dürften, wodurch die Händler hiesiger Lande vornehmlich in Städten, an ihren Vertrieb und Gewerbe ohnstreitig eine beträchtliche Einbuße erleiden, und ihren bisherigen Profit in andere Hände wieder müssen fallen sehen; Gleichwohl aber Unsere Landesväterliche Vorsorge zu aller Zeit dahin gerichtet ist, daß vielmehr Handel und Wandel bestmöglichster Weise gefördert, der Abzug sonderlich in auswärtige Lande je mehr und mehr ausgebreitet, und Unsern getreuen Unterthanen dadurch allenthalben bessere Gelegenheit, ihren Vortheil zu suchen an Hand gegeben werde: so haben Wir zu Erlangung dieses vorgestellten Endzwecks auch in dieser Angelegenheit die Einrichtung zu machen vor gut befunden, daß die Kaufleute und Händler in der Stadt, wenn selbige an Böhmen oder andere Ausländer, von denen, nach dem Pfund angesetzten und höher impostirten Speciebus, in ganzen oder kleinern Quantitäten erweislich verkaufen, so viel als sie nach obangezogenem gedruckten Mandat, in Vergleichung und Proportion gegen der vormals davon abentrichteten Accise, gegenwärtig mehr abstatten müssen, baar restituirt zurück erhalten sollen. Gleichwie Wir aber dabey im voraus absehen, daß solches zu mancherley weitläuftigen Untersuch- und beschwerlichen Abrechnungen sowohl als andern besorglichen Inconvenienzien und Irrungen öfters unvermeidlichen Anlaß geben, und bey denen Accis-Einnahmen gehäufte Arbeit, vor die Negotianten aber unumgänglichen Aufenthalt und Versäumniß verursachen, mithin von Seiten derselben beständige Beschwerden ohnnachbleibend erregen würde; also haben Wir auch dißfalls ein hinlängliches Abkommen zu treffen, Unsere vorläufige Sorgfalt seyn lassen, und daher in Gnaden gut befunden, daß bey diesen mehrgedachtermaßen höher impostirten Speciebus, so ferne selbige an Ausmärtige überlassen werden, ein vor allemal ein beständiger, zwischen den kleinsten und höchsten, wohlbedächtig herausgenommener Mittel-Preiß zum Fundament gesetzet, mithin, nach Abzug dessen, was vorhin à Pfund zu respect. 1 gr. 6 pf. und 1 gr. erleget worden, und bey der Casse billig verbleibet, von jedem Pfund Coffee 1 gr. von Pfund Thée 2 gr. von Pfund köstlichen Rauch-Taback, 3 gr. und vom Pfund Schnupf-Taback ohne Unterscheid, ebenfalls 3 gr. aus der Accis-Casse gegen Quittung restituiret werden solle; jedoch hat der Kaufmann vorhero, daß der Verkauf dieser Waare würklich an einen Ausländer geschehen, jedesmal durch zuverläßige Bescheinigung hinlänglich beyzubringen, durch welche Bescheinigung Wir, damit auch hierunter alle Zweydeutigkeit, Zweifel und eigne Auslegung im voraus abgeschnitten werde, nicht anders als richtige, von dem Accis-Einnehmer in dem letztern Dorfe hiesiger Lande an der Gränze ausgestellte und dahin, daß die Waare würklich ausgegangen, gerichtete Attestate verstanden, und angenommen wissen wollen. Sollte aber ein oder dem andern Negotianten die Anschaffung sothaner Bescheinigungen zu beschwerlich, oder wohl gar impracticable fallen, so wollen Wir zu Facilitirung des Negotii allenfalls auch so weit condescendiren, daß nachdem sich der Kaufmann vorhero bey der Inspection vereyden lassen, daß er unter diesem Prætext nicht das allermindeste von seinem übrigen Handel zur Ungebühr frey machen, vielmehr, wenn er, daß sich hiesige Inwohner hinter ausländische Abnehmere stecken, und durch selbige dergleichen Waaren in wohlfeilern Preiß an sich bringen würden, vermerkte, solches so viel an ihm hindern, und gehörigen Orts anzeigen wolle, alsdenn seine eigne Specification solcher auswärts vertriebenen Waaren bey der Accis-Einnahme gültig angenommen und die oben vorgeschriebene Restitution, so gut, als wenn es bescheiniget wäre, prästiret werden soll. Bey dieser zum Faveur und Aufrechthaltung des Commercii mit Ausländern überhaupt getroffenen Disposition aber lassen Wir es nicht allein bewenden, sondern es haben hiernächst in specie die Kaufleute in Städten zu ihrem besondern Soulagement zu rechnen, und Unsere Vorsorge zu erkennen, indem Wir hierbey insonderheit die Absicht dahin genommen, daß Wir den Handel in Städten vorzüglich prospiciret und vor den Dorf-Cramern in Vortheil gesetzet, und daher solches beträchtliche Beneficium jenen ganz allein, keinesweges aber diesen gegönnet und vielmehr letztere in dergestaltigen Schranken eingeschlossen wissen wollen, daß auf Dörfern binnen der Viertel Meile von einer accisbaren Stadt diese in dem Mandat vom 17. Mart. a. c. höher impostirte Waaren fühohin zum Verkauf zu führen, schlechterdings niemanden erlaubet seyn solle, außer der Viertel Meile hingegen dem Dorf-Cramer damit zuhandeln zur Zeit zwar nachgelassen bleibe, und dieselben aus accisbaren Städten zu nehmen, (in welchem Fall gegen Production richtigen Passir-Zettels auf dem Lande alle weitere Veraccisirung wegfällt) oder auch allenfalls aus Leipzig und Naumburg zu holen, unverwehrt sey, jedoch daß von diesen letztern die Accise nach den erhöheten Sätzen, wie in der Stadt, ohne einige Restitution von dem auswärts verkauften Zugemüßen, erleget werde. Weiln auch, damit denen besorglichen Unterschleifen auf dem Lande vorgebauet werde, die Nothdurft erheischet, alle ersinnliche Præcautiones zu nehmen, und alle Aufmerksamkeit darauf zu wenden, so sind nicht allein alle außer der Viertelmeile situirte Dorf-Cramer dahin zu verpflichten, daß sie alle solche ihnen zu führen zur Zeit nachgelassene Waaren richtig und ordentlich melden, und

Erläuterung des Mandats vom 17. Mart. 1749 wie es in Ansehung der erhöheten Accis-Sätze, wegen derer auswärts verkauften Specierum zu halten?

Vereydung derer Kauf- und Handelsleute.

Die höher impostirte Species, sind auf Dörfern, binnen der Viertelmeile gar nicht zu führen.

Verpflichtung derer außer der Viertelmeile belegenen Dorfcramer.

und veraccisiren wollen, sondern es sind auch selbige im voraus auf das nachdrücklichste zu verwarnen und zu bedeuten, daß sie bey entdeckten Unterschleifen mit desto härterer Bestrafung unnachbleiblich angesehen werden würden, und sind zu solchem Ende nicht nur die Dorf-Accis-Einnehmer ernstlich anzuweisen, auf jeden hierunter scharfe Obsicht zu führen, und nicht zuzugeben, daß etwas ohne ihre Zuziehung ausgepacket werde, sondern es sind auch die Supernumerar-Visitatores von Zeit zu Zeit insonderheit nach denen Messen auf das Land zur Visitation abzusenden, und diese sowohl, als die Zoll- und Gleits-Ausreuter, welche ebenfalls Acht zu geben, Auftrag erhalten werden, zu vertrösten, daß Wir ihnen bey Auskundigmachung gegründeter Defraudationen, desto ansehnlichere Denuncianten-Antheile zu sprechen zu lassen, unvergessen seyn werden, immaßen auch, um bey entstehendem Verdacht ein sicheres Corpus delicti herauszubringen, in Ermangelung benöthigter Waag und Gewichts, alle die, welchem die Aufsicht nur gedachtermaßen gebühret, zu instruiren sind, daß sie die Waaren sofort versiegeln, und wo nöthig, gar in die Dorf-Gerichte zur Verwahrung bringen lassen sollen, bis der Nachwägung halber nöthige Versehung erfolget, welches alles Wir dir zur gehorsamsten Nachachtung und treulichen Befolgung auch dießfalls mit zu treffenden erforderlichen Verfügung und sonst behufiger Veranstaltung hierdurch unverborgen seyn lassen, und geschiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Sept. 1749.

Obsicht auf die Contraventiones.

Inserat.

Communication mit denen Obrigkeiten derer Dörfer binnen der Viertel Meile.

Auch lieber Getreuer, ist zu Erreichung Unserer gnädigsten Willens-Meynung erforderlich, und begehren Wir hierdurch, du wollest mit vorgängiger Notification an jedes Orts Gerichts-Obrigkeit denen Dorf-Händlern binnen der Viertel Meile, alsofort nach Verlesung dieses den weitern Handel, mit denen in Unsern vom 17ten Martii, a. c. gedruckt emanirten Patent erhöheten Speciebus gänzlich untersagen, jedoch ist denenselben a die publicationis annoch Vier Wochen Zeit zu lassen, um sich derer im Vorrath habenden Waaren zu entschlagen, dabey aber die ernstliche Bedeutung zu thun, daß nach Ablauf dieser Frist, alles, was bey jedem an dergleichen ferner gefunden werden würde, ohnnachbleibend contrabandiret werden solle, immaßen alsdenn auch also gleich eine genaue Visitation anzustellen, und wegen eines oder des andern Contravenienten Bericht zu erstatten ist, dergleichen Wir auch in denen Fällen, wo sich ein erheblicher Anstand oder Bedenken wider Verhoffen äußern sollte, auf das schleunigste gewärtig sind. Hiernechst hast du, so viel die außer der Viertel Meile situirte Dorf-Cramer betrifft, zu veranstalten, daß sogleich nach der Publication die Vorräthe bey denenselben an dergleichen Waaren visitiret, nachgewogen, und ohne Anstand mit dem erhöheten Satz des Mandats, vergeben werden; Endlich ist nach völlig erfolgter Expedition, mit Beyfügung aller diesseits geführten Registraturen, von dir gehorsamster Bericht zu erstatten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 25. Sept. 1749.

Veranstaltung, wegen des Dorfhandels außer der Viertel Meile.

An alle Accis-Inspectores.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 14ten Maji, a. c. ergangenen Befehls, wegen des Brandenburgischen Tabacs; den 16. October, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. No. 13.

Lieber Getreuer. Bey Uns ist von verschiedenen Accis-Inspectoribus allerunterthänigst einberichtet worden, ob nach dem General-Befehl, vom 14ten Maji, a. c. No. 6. aller und jeder aus denen Brandenburgischen in hiesige Lande einkommenden Tabac mithin nächst dem Rauch-Tabac, auch Schnupf- und Rappée-Tabac von daher, mit dem bisherigen Tarif-mäßigen Satze, oder der Schnupf-Tabac mit dem neu erhöheten Satz zu Vier Groschen à Pfund vernommen werden solle; Nachdem aber in dem Parifications-Tarif von 1728 nur der rohe gekerbte und gesponnene Tabac exprimiret ist, des Schnupf- und Rappée-Tabacs hingegen gar nicht gedacht wird; Als ist der Rauch-Tabac ferner nach der Parification zu veraccisiren und der Schnupf-Tabac indistincte zu Vier Groschen à Pfund zu vernehmen, immaßen Wir obgedachtes Generale, vom 14ten Maji, a. c. ausdrücklich dahin hierdurch erläutern, und du an die Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commissariats das erforderliche zu verfügen wissen wirst. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Octobris, 1749.

An alle Accis-Commissarien.

Der Brandenburgische Schnupf-Tabac.

ist indistincte mit 4 Gr. vom Pfund zu vernehmen.

Ejusdem Befehl,

Mit Uebermachung einer Specification, welche Species eigentlich unter den Fossilien zu verstehen; den 16. October, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. No. 14.

Beylage sub ⊙.

Lieber Getreuer. Beyliegende gedruckte Specification, wovon dir — Stück zugefertiget werden, enthält in — mehrern, welche Species eigentlich unter denen Fossilien, deshalber das Generale, vom 26sten Junii, a. c. No. 7. ergangen, zu verstehen, und Wir begehren hierdurch, du wollest solche an die Inspectiones des zu deiner Revision gehörigen Commissariats übersenden, dabey aber verfügen, daß, gleichwie die Verpachtung des Schwarzenbergischen Fossilien-Werks in die veste Hand auch auf die ausländische Fossilien zu extendiren niemalen die Intention gewesen, also auch diese, wenn selbige gleich mit der Bezeichnung der inländischen nicht versehen sind, dennoch nicht anzuhalten, sondern gegen Erlegung der Accise paßiren zu lassen sind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Octobr. 1749.

An alle Commissarien.

⊙. Speci-

⊙.

Specificatio
Derer Materialien, welche zum Königlichen Fossilien-Pacht gehören,

als:

Klarer Tripel.
Ganzer Tripel.
Ganzer Braunstein.
Klarer Braunstein.
Polier-Erde.
Lichter Ocker.
Hochgelber Ocker.
Pesterwizer Ocker.
Lichte Roth.
Fein lichte Roth.
Beautée.
Braun Roth.
Lichte Umbra.
Dunkel Umbra.
Kirschbraun Umbra.
Grüne Erde.
Schwarze Erde.
Gelbe Kreide.
Sächsische Erde.
Rother Bolus.
Poller-Erde.
Bley-Farbe.

Specificatio
Derer Mineralien, welche zum Königlichen Fossilien-Pacht gehören,

als:

Ist mit nebenstehender Specification in allen gleich.

Ejusdem Befehl,

Den 3ten §. des Ausschreibens, wegen erhöheten Imposts von denen Spielkarten, betreffend; den 19. November, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. No. 16. Lieber Getreuer. Demnach Unsere am letztabgewichenen Landes-Convent allhier versammlet gewesene getreue Landschaft, unter andern auch eine Erhöhung derer bisherigen, zu Unserm Steuer-Ærario entrichteten Abgaben, derer im Lande gebrauchter Spiel-Karten in Unterthänigkeit bewilliget, Wir auch solche in Gnaden acceptiret; Als haben Wir das dießfalls nöthige Ausschreiben zum Druck befördern, und durch Unser Ober-Steuer-Collegium denen sämmtlichen Creyß-Steuer-Einnahmen zur Publication zufertigen lassen. Damit aber auch die Accis-Bediente, nach dem §. 3. zu Vermeidung aller Unterschleife ihre Schuldigkeit beobachten mögen, als werden dir von sothanem Ausschreiben Abdrücke übersendet, mit Begehren, du wollest auf jede Accis-Einnahme des dir zur Revision anvertrauten Commissariats Ein Exemplar ungesäumt abgeben, und dabey, daß sich die Accis-Bediente nach obgedachten 3ten §. unnachbleibend gehorsamst achten sollen, behörig verordnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 19. Nov. 1749.

Zufertigung des Ausschreibens, wegen des erhöheten Impost von Spiel-Karten.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Einrichtung der Atteſtate, wegen neu erbaueter Häuser in Städten, betreffend; den 9. Januar, 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1750. No. 2. Lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß bey Einsendung derer gewöhnlichen Attestaten über neu erbauete Häuser in Städten, die wenigsten davon der Verfassung, und diesseits verschiedentlich ergangenen Vorschriften gemäß eingerichtet, in specie der Præjudicial-Umstand, ob ein dergleichen Haus, daferne es brauberechtigt, mit sothaner Gerechtigkeit schon vor introducirter General-Accise würklich versehen gewesen, gar selten deutlich angezeiget worden. Wir aber nicht allein dieses in Zukunft schlechterdings jedesmal observiret wissen wollen, sondern auch überhaupt jedes Bau-Attestat nach dem vermöge General-Rescripts, d. d. den 2ten Martii, 1728. No. 5. ausführlich vorgeschriebenen Formular, und desfalls anderweit ergangener General-Verfügung, vom 20sten Januarii, 1744 No. 2. besser als zeithero nicht geschehen, bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe, so vom Inspectore einzutreiben, einzurichten ist; Als begehren Wir hierdurch, du wollest dieses alles an denen Accis-Inspections-Orten des dir zur Revision anvertrauten Commissariats bey nächster Herumreise, denen Inspectoribus, zur Nachachtung bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Jan. 1750.

An alle Accis-Commissarios.

Die Bau-Attestata, sind nach dem, unterm 2ten Martii, Anno 1728. vorgeschriebenen Formular, und dem Generali, vom 20sten Jan. 1744. bey 5 Rthlr. Strafe einzurichten.

Ejusdem Befehl,

Die Assistenz derer Accis-Bedienten bey Visitirung der Land-Kutschen und Bothen, betreffend; den 21. Januar, 1750.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1750. No. 4.

Die Accis-Bedienten und Thorschreiber,

haben der Post, bey Visitation derer Land-Kutschen und Bothen, ohnweigerliche Assistenz zu leisten.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns vom Ober-Post-Amte zu Leipzig die Anzeige geschehen, daß zeithero von denen General-Accis-Bedienten die Assistenz bey Visitation derer Land-Kutschen und Bothen verweigert würde, so ist hierdurch Unser Begehren, du wollest an die Inspectores deines Commissariats verfügen, daß selbige zu Beförderung Unsers Post-Interesse, die Thorschreiber und Visitatores dahin gemessenst anweisen sollen, damit selbige auf angemeldete Indicia derer Postämter, bey Visitirung derer Land-Kutschen und Bothen, von Zeit zu Zeit ohnweigerlich assistiren mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Januarii, 1750.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Rescript,

Die verbotene Ausfuhre der Kälber in der Nieder-Lausitz betreffend; den 3. Martii, 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1750. No. 5.

Verboth der Ausfuhre der Kälber

aus der Nieder-Lausitz, ist zu beobachten.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir der Nothdurft befunden, die Ausführung der Kälber außerhalb Landes, vor der Hand in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz verbieten zu lassen; Als hast du (in denen Städten des dir anvertrauten Commissariats) in denen zur Accis-Inspection dir anvertrauten Städten, denen sämmtlichen Accis-Bedienten hiervon Nachricht zu geben, damit dieselben, daß diesem nachgelebet werde, behörige Obsicht tragen. Daran ꝛc. Dreßden, den 3. Martii, 1750.

An den Accis-Commissarium Wagner und sämmtliche Inspectores in der Nieder-Lausitz.

Ejusdem Befehl,

Daß keine Brandenburgische Tuche in hiesige Lande bey Strafe der Confiscation eingeführet werden sollen; den 16. März, 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Ao. 1750. No. 7.

Commercien-Tractat mit dem Königlich-Preußischen Hofe,

ist auf das genaueste zu observiren.

Brandenburgische Tuche sind nicht einzuführen.

Obsicht dieserhalb.

Lieber Getreuer. Nachdem von vielen Orten Beschwerde und glaubwürdige Nachricht eingelaufen, daß deme zwischen Uns und des Königs in Preußen Majestät annoch subsistirenden Commercien-Tractat, de Anno 1728 gerade entgegen, eine Menge Brandenburgische Tuche in Unsere Lande, zu Jahrmarkts- und andern Zeiten, eingehen, und sogar von denen einheimischen Unterthanen selbst verschnitten, und verkaufet worden, Wir aber hierunter die Disposition besagten Tractats, wie solches in denen Königlich-Preußischen Landen geschiehet, von denen Unsern nicht weniger auf das genaueste observiret wissen wollen; Als ist vornehmlich in Städten denen Händlern, Cramern, und wer sonst den Gewand-Schnitt exerciret, daß keiner von ihnen Brandenburgische Tuche zum Vertrieb im Lande einzuführen, weniger würklich ganz oder Ellenweise zu verkaufen, oder dergleichen zu eigner Kleidung zu nehmen, sich unterstehen, widrigenfalls aber der Confiscation der Waare schlechterdings gewärtig seyn sollen, ernstlich anzudeuten, auch auf dergleichen Contraventiones durch die Visitatores und übrige Accis-Bediente, so viel nur immer möglich, die genaueste Obsicht tragen zu lassen, nicht weniger denen Tuchmachern selbst diese Unsere Willens-Meynung bekannt zu machen, damit sie ihres Orts ebenfalls hierauf gebührende Attention richten, und wo deme erweislich zuwider gehandelt wird, erforderliche Anzeige thun können, maßen denn befundenen Umständen nach, mit Hinwegnehmung dergleichen Tuche auch würklich zu verfahren, und über das Factum schleuniger Bericht zu erstatten; Hiernach hast du nicht allein vor deine Person dich zu achten, sondern auch sämmtlichen, unter dem dir anvertrauten Districk befindlichen Accis-Inspectoribus davon, daß sie ihres Orts das Nöthige dieserhalb veranstalten, und darüber strackich halten sollen, ungesäumte Eröffnung zu thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Martii, 1750.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Einpackung der Scheide-Münze, betreffend; den 6. April, 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1750. No. 9.

Sechser und Dreyer, sollen Thalerweise,

einfache Groschen in 10 bis 15 Thaler-Paquete, und die Doppel-Groschen höchstens 20 Thalerweise zusammen gepacket werden.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bey sämmtlichen Unsern Cassen dergestaltige Disposition zu treffen vor nöthig befunden, daß bey selbigen die einzeln Auszahlungen nicht mehr mit versiegelten Paqueten von Scheide-Münze geschehen, sondern diese letztern geöffnet, und so viel möglich, ausgezählet werden sollen; Als begehren Wir hierdurch, du wollest an die Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commissariats verfügen, damit zu völliger Erreichung Unserer hierunter führenden gnädigsten Absicht, in Zukunft die eingehende Sechser und Dreyer, Thalerweise in ein Dietgen, und solche nachgehends in Paquete von Fünf und höchstens Zehen Thalern eingesiegelt, nicht minder die einfachen Groschen in Paquete von Zehen bis Funfzehen Thalern, die Doppel-Groschen hingegen in Paquete von Funfzehen bis höchstens Zwanzig Thalern zusammen gepacket, und auf diese Maaße zu Unsern Accis-Haupt-Cassen anhero eingeliefert, und deme entgegen bey Vermeidung ohnnachbleibender Bestrafung, im mindesten nicht gehandelt werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. April. 1750.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die ausländischen Hüthe und Strümpfe bey der Veracciſirung mit dem ſechseckigten Stempel bedrücket, ingleichen der Eingang der Schleſiſchen Waaren in die Ober-Lauſitz, als auch die Einführung der Geraer wollenen Zeuge in hieſige Lande geſtattet werden ſollen; den 15. April, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750. No. 11.

Lieber Getreuer. In Unſern, wegen der Kleider-Ordnung, unterm 21ſten Februarii, 1750 gedruckt emanirten Mandat, iſt unter andern circa finem diſponirt, daß, ſo viel die Hüthe und Strümpfe betrifft, um die außer Landes fabricirte deſto beſſer unterſcheiden zu können, dieſe Sorten ausländiſcher Waaren gleich bey der nach dem Einbringen zu bewerkſtelligenden Veracciſirung mit einem von dem ordentlichen Accis-Stempel in der äußerlichen Form differirenden beſondern Stempel bedrucket und beſiegelt werden ſollen. Nun iſt dir bekannt, daß vermittelſt General-Befehls, vom 4ten Julii, Anno 1729. No. 21. an alle Inſpectiones ein ſechseckigter Stempel, worauf die Worte: Fremde Waaren Gen. Acciſe nebſt dem Namen der Stadt, wo er gebrauchet wird, exprimiret ſind, zu dem Ende überſendet worden, daß mit ſelbigen alle auswärtige in Unſern Landen nicht gefertigte Waaren bey der Veracciſirung bedrucket, und ſolchergeſtalt von jenen diſtinguiret werden ſollen. Damit alſo dieſer Endzweck auch in Anſehung derer Hüthe und Strümpfe erreichet werde; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt an alle Inſpectiones des dir anvertrauten Commiſſariats die ungeſäumte Verfügung treffen, daß hinführo bey der Veracciſirung derer ausländiſchen Hüthe und Strümpfe, ſtatt des ordinairen rundten Accis-Stempels dieſer ſechseckigte Stempel gebrauchet, und darwider auf keine Weiſe contraveniret werde. Sollte auch wider Verhoffen, an ein oder andern Orte dieſer Stempel von abhanden gekommen ſeyn, ſo haben ſolches die Inſpectores auf das ſchleunigſte allergehorſamſt einzuberichten und dabey mit anzuzeigen, auf was Art, und durch weſſen Verſchulden derſelbe verlohren gegangen. Anbey laſſen Wir dir unverhalten ſeyn, wasmaßen Wir aus bewegenden Urſachen, ſowohl denen Schleſiſchen Waaren den Eingang in die Ober-Lauſitz, als die Einführung derer Geraer wollenen Zeuge, in Unſere Lande zum Gebrauch connivendo noch zur Zeit zu verſtatten, gemeynet; Wannenhero Unſer Begehren, du wolleſt auch dieſerhalb die Accis-Bediente in denen Städten, deiner Reviſion deutlich inſtruiren ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Apr. Anno 1750.

Bey Veracciſirung derer ausländiſchen Hüthe und Strümpfe, iſt ſtatt des ordinairen runden, der ſechseckigte Accisſtempel zu gebrauchen.

Einlaſſung derer Schleſiſchen Waaren in die Ober-Lauſitz, auch derer Geraer wollenen Zeuge.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die, wegen derer Fix-Acciſen zu thuende Anzeigen und Anfragen, betreffend; den 1. Februar, 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1751. No. 4. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir haben Uns vortragen laſſen, wasmaßen bey Durchgehung derer durch letzteres Generale, vom 28ſten Aug. An. 1750 erforderter Berichte, wegen derer Fix-Acciſen ſich gefunden, daß verſchiedene Accis-Commiſſarii und Inſpectores, 1) wenn die Fixa auf keine gewiſſe Zeit geſetzet ſind, und auch 2) wenn ein Terminus ad quem veſt geſtellet, dennoch in vieler Zeit keine Berichte, wie ſich des Fix-Acciſanten gegenwärtige Umſtände verhalten, erſtattet. Nachdem aber, der undeterminirten Zeit ungeachtet, dann und wann, von dem Befinden der Umſtände gehorſamſte Anzeige und Anfrage über die fernere Continuation geſchehen ſollen, indem nicht zu glauben, daß nicht auf ein oder die andere Art ſich hin und wieder etwas geändert haben würde, wenn man mit gebührender Attention vor Beförderung Unſers Accis-Intereſſe Pflicht verbundenſte Sorgfalt getragen, dieſes aber, bey denenjenigen, wo eine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben, und dennoch weiter Approbation einzuholen, unterlaſſen worden, deſto unverantwortlicher iſt; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt denen Accis-Inſpectoribus deines Commiſſariats alſofort andeuten, daß die Fixa ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande, wo keine Zeit determiniret iſt, vorjetzo als zu Ende gehend conſideriret und über derſelben Prolongation, Erhöhung, Verminderung oder gänzliche Aufhebung Unſere gnädigſte Reſolution vermittelſt gehorſamſter Berichts-Erſtattung eingeholet werden ſolle, wie ſolches in denen Fällen, wo ein oder mehrere Jahre ausdrücklich beſtimmet ſind, und ſolche Friſt zu Ende gehet, oder bereits zu Ende gegangen, ebenfalls zu bewerkſtelligen, und in Zukunft niemalen bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens weiter zu unterlaſſen iſt. Da ſich auch geäußert, daß hin und wieder Fixa ſpecificiret worden, wovon allhier die erforderliche Approbation nicht erinnerlich iſt, und daher zu beſorgen, daß wohl gar dergleichen eigenmächtig ohne vorgängiger erhaltene Genehmhaltung conſtituiret ſind, ſo iſt in denen zu erſtattenden Berichten dir desfalls zum Fundament dienende Reſolution nach dem Dato & Nummer deutlich zu allegiren, und dieſes alles von dir, in ſo ferne in Fix-Acciſen von dir expediret worden, ebenfalls pflicht-ſchuldigſt zu obſerviren. Jedoch iſt unter dieſen Fixis derer Müller Fix-Acciſe, welche in der Accis-Ordnung und Erläuterung ad Cap. II. §. 26. reguliret iſt, nicht mit zu verſtehen, ſondern nach der dieſerhalb vorhandenen Vorſchrift von denen Inſpectoribus behörig einzurichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Februar. Anno 1751.

Accis-Fixa, wobey keine Zeit determiniret iſt, ſollen als zu Ende gehend angeſehen werden.

Berichts-Erſtattung, wegen anderer Fix-Quantorum.

Fix-Acciſe der Müller.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Untersuchung derer angebrachten Denunciatorum, und deren Decision, betreffend; den 16. März, 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1751. No. 6. Lieber Getreuer. Uns ruhet annoch in unentfallenem Andenken, mit was Ziel und Maaße denen Accis-Commissariis und Inspectoribus bey gewissen vorgeschriebenen Fällen, in Accis-Sachen ohne vorgängige Berichts-Erstattung zu decidiren nachgelassen und deshalber unterm 25. Jan. 1723. umständliche Vorschrift ertheilet worden;

Regulativ d. d. 25. Jan. 1723.

Wir lassen es auch bey dem disseitigen Regulativ ferner zur Zeit ungeändert bewenden, und ist solches allenthalben gehorsamst zu befolgen.

Mißbräuche desselben.

Wir müssen aber mißfällig wahrnehmen, daß von einigen Commissariis und Inspectoribus dieses allzuweit extendiret und die vorgeschriebene Regeln vielfältig überschritten, mithin in solchen Fällen, deren Entscheidung oder Erledigung Unserm General-Accis-Collegio ganz alleinig vorbehalten geblieben, eigenmächtig decidiret werde.

Fortsetzung.

Wir müssen ferner mit besonderer Unzufriedenheit vernehmen, daß von theils Inspectoribus die angebrachten Denunciationes gänzlich ohne Untersuchung hinterliegen blieben, und entweder aus unverantwortlicher Nachläßigkeit oder strafbarer Connivenz gegen ein und andere Defraudanten unterdrücket, dadurch aber die denuncirende Visitatores an ihren Straf-Antheilen verkürzet und an pflichtschuldigsten Eyfer in Entdeckung der Unterschleife ermüdet, oder wohl gar ihres Orts zu eigennütziger Abthuung der Sachen mit größtem Präjudiz Unsers Interesse verleitet werden.

Nachdem Wir aber dergleichen ungebührliche Anmaßung eigner Decision und pflichtwidriger Vernachläßigung derer Denunciations-Untersuchungen schlechterdings abgestellet wissen wollen, als hast du deines Orts nicht allein dich darnach gehorsamst zu achten, sondern auch denen Inspectoribus deines Commissariats solche Unsere Willens-Meynung ernstlich zu erkennen zu geben, und dieselben zu Beobachtung ihrer disseitigen Schuldigkeit, auf das nachdrücklichste zu ermahnen. Um aber hiervon desto versicherter zu seyn, so hast du die Veranstaltung zu treffen, daß die Accis-Einnehmer, Thorschreiber und Visitatores, wie schon mehrmals angeordnet ist, ordentliche Denunciations-Bücher halten, von der Inspection aber ein Protocoll, darinnen die angebrachte Denunciationes, wie solche abgethan, oder einberichtet worden, geführet werde, solches hast du bey jedesmaliger Revision gegen die Denunciations-Bücher zu conferiren, und in deinen Revisions-Protocoll anzumerken, ob alles untersuchet, und das zur Berichts-Erstattung qualificirte anhero würklich einberichtet, oder noch rückständig sey, wie Wir denn außer diesem, bey Bemerkung, daß von ein und andern Inspectore selten oder gar keine Berichte einkommen, die Denunciations-Bücher und Protocolla immediatè von Zeit zu Zeit einfordern zu lassen gesonnen sind, um alsdenn desto zuverläßiger zu sehen, ob auch von dir die erforderliche Aufsicht hierüber getragen worden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Martii, 1751.

Abstellung derer selben.

Fernere Erläuterung.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Das Verboth wegen Ausfuhre derer Kälber, betreffend; den 1. Julii, 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1751. No. 9. Die Ausfuhre der Kälber, soll in denen um der Residenz Dreßden liegenden Aemtern

Lieber Getreuer. Nachdem Uns vor Kurzen Anzeige geschehen, daß von denen Fleischhauern aus Berlin, die Kälber in verschiedenen Gegenden Unserer Lande in starker Anzahl aufgekaufet, und ausgeführet würden; So haben Wir durch Unsere Landes-Regierung veranstalten zu lassen gut befunden, daß solches mehr in denen um Unsere hiesige Residenz-Stadt gelegenen Aemtern zur Zeit weiter nicht erlaubet werden solle, und Wir begehren, du wollest auch die General-Accis-Bedienten hierauf mit Obsicht zu führen und in casu contraventionis solches bey der ordentlichen Obrigkeit behörig anzuzeigen anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Julii, 1751.

weiter nicht erlaubt wer-den.

An einige Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Die Stempelung derer Calender, betreffend; den 2. März, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1724. No. 2. Unordnungen bey Stempelung derer Calender, sollen abgestellet,

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero bey Stempelung derer Calender, zum Präjudiz Unserer Impost-Einnahme, mancherley Unordnungen vorgegangen, Wir aber solche, soviel möglich abgestellet wissen wollen; Als hast du sofort an die Accis-Inspectores deines Commissariats zu verfügen, denen Accis-Einnehmern jeden Orts aufzuerlegen, daß keiner dererselben künftig die Stempelung eines Calenders, so nicht vorhero mit dem Leipziger rothen Calender-Stempel bedrucket, unternehmen, sondern auch auf dergleichen einzubringende Calender, durch die Visitatores genaue Obsicht mitführen lassen, auch die Contravenienten dem Magistrate jeden Orts behörig anzeigen solle, auf daß die im Ausschreiben vom 13. Septembr. 1708. darauf gesetzte Strafe ohne Nachsicht eingebracht, und zur treulichen Berechnung an den Impost-Einnehmer Johann Heinrich Siebers zu Leipzig, nebst denen Calendern zur erforderlichen Stempelung übersendet, nach deren Rückkunft hingegen, die General-Accise-Abgabe davon ebenfalls entrichtet werden könne, auch deines Orts darauf, stracklich nachgelebet werde, gebührende Obsicht zu haben. Daran ꝛc. Dreßden, den 2. Martii, 1752.

und dar-Die General-Accis-Ab-be; ebenfa entrichtet werden.

An einige Accis-Commissarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung derer Erzstuffen, betreffend; den 17. April, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. No. 4. Wie es mit Veraccisirung derer Erzstuffen, wenn sie einzeln vorkommen, und wenn ganze Collectiones einkommen, zu halten.

Lieber Getreuer. Nachdem bisanhero in der Accis-Ordnung kein gewisser Satz, wie es mit Veraccisirung derer Erzstuffen zu halten, vorhanden gewesen, und Wir nunmehro, daß, soviel die Einbringung einzeler Bergstuffen anbelanget, selbige wie zeithero geschehen, fernerhin ohne Abstattung einiger Accise frey paßiren, dahingegen, wenn ganze Collectiones einkommen, oder öffentlich verauctioniret, oder sonst zusammen verkauft und verhandelt werden, von diesen die Handlungs-Accise à 6 Pfennig vom Thaler fordern zu lassen gemeynet; Als ist Unser Begehren hiermit, du wollest dich darnach gehorsamst achten, und das weiter Nöthige bey denen Accis-Einnahmen derer zu deinem Commissariat gehörigen Städte diesem gemäß anordnen und verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. April. 1752.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die jährlich einzureichende Tabelle wegen sämtlicher Accis-Bedienten, 2) die zeitige Einfindung derer Einnehmere auf der Einnahme, 3) die genau zu observirende Sportel-Taxe, 4) die Einsendung der Accis-Rechnungen, 5) die zur Einnahme einzuschickende Thor-Zettel, und 6) die Vereydung der Müller und Mühlknappen, betreffend; den 26. Julii, 1752.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. No. 7.

Lieber Getreuer. Damit Wir von derer sämtlichen in Unsern Pflichten stehenden Accis-Bedienten, Umständen auf eine zuverläßige Weise, von Zeit zu Zeit informiret seyn mögen; So begehren Wir hierdurch, du wollest am Ende jeden Jahres

1. Tabelle wegen sämtlicher Accis-Bedienten.

deinen aufhabenden Pflichten gemäß, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung, ohne Ansehen der Person, in einer Tabelle nach beygefügtem Schemate eine accurate Anzeige, nach allen in denen limirten Colonnen stehenden Rubriken und Puncten, von denen unter dein dir anvertrauten Commissariate stehenden Bedienten, als In- und Coinspectoribus, Einnehmern, Thorschreibern, Gütherbeschauern, Visitatoribus, und Ausreutern, und aller derselben Adjunctis einsenden, und damit alle Jahre ohne weiteres Erinnern fortfahren.

2.

2. Einnehmer Beobachtung ihrer Schuldigkeit.

Nächstdem hast du denen Inspectoribus aufzugeben, auch selbst zuzusehen, daß darüber stracklich gehalten werde, damit die Einnehmere, der Accis-Ordnung gemäß, zu geordneter Zeit auf der Einnahme sich finden lassen, denen Accisanten bescheidentlich begegnen, und sämtlich ohne Säumniß abfertigen, immaßen die Einnehmere in Unterbleibung des erstern, der Remotion, und im andern Falle willkührlicher Ahndung ohnfehlbar gewärtig seyn sollen. Ferner hast du

3.

3. Beobachtung der Sportel-Taxe.

sowohl selbst zu observiren, als die zu deinem Commissariate gehörigen Inspectores anzuhalten, sich nach der sub dato den 9. Aug. 1707. emanirten Sportel-Taxe und dem untern 25. Jan. 1723. ergangenen Generali genau zu achten, widrigenfalls aber ist von jedem zur Ungebühr genommenen 1 Gr. die darauf gesetzte Strafe an Einem Thaler ohnnachbleibend einzubringen, und zur Defect-Gelder-Casse zu berechnen.

Ueberdieses ist von dir

4.

4. Einsendung derer Accis-Rechnungen.

in sämtlichen dir zur Revision zugetheilten Städten, denen Inspectoribus nachdrücklich zu injungiren, in Ansehung der monatlichen Einsendung der Accis-Rechnungen, sich schlechterdings bey 5 Thlr. Strafe nach Vorschrift der Accis-Ordnung zu achten.

Ueberdieses

5.

5. Einschickung derer Thor-Zettel.

darüber mit Ernst zu halten, daß der Accis-Ordnung gemäß, der Thor-Zettel binnen 24 Stunden zur Accis-Einnahme gebracht und vergeben, die Consignation der restirenden Thor-Zetteln aber, wöchentlich zweymal von denen Thorschreibern eingeschicket, auf der Einnahme nach der Rechnung und Thor-Nummer-Register examiniret und die würklichen Reste von der Inspection sofort behörig beygetrieben werden.

Endlich hast du

6.

6. Vereydung derer Müller und Mühlknappen.

zuverläßig zu erkundigen, ob alle Müller, Mühlknappen und andere Personen, welche der Verfassung gemäß vereydet werden müssen, würkliche Pflicht abgeleget, und wo es nicht geschehen, sofort von denen Inspectoribus bewerkstelligen lassen, und daß die Pflichtscheine ohne Entgeld ausgefertiget werden, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Julii, 1752.

An alle Accis-Commissarios.

Specificatio derer Accis-Bedienten in ″ ″ ″ ″ ″ Commissariate.

No.	Stadt.	Namen und Bedienung.	Alter,	Verpflichtung,	Besoldung,	Caution,	erlernte Profession.	Dienst-Abwartung und Fähigkeit.	Lebens-Wandel.

Ad Gen. vom 26. Jul. 1752. No. 7.

Ejusdem Befehl,

Die Einschärfung derer, wegen schleuniger Expedirung angebrachter Denunciationen, erlassenen Generalien, ingleichen die Erhebung, der bey vorfallenden Untersuchungen restirenden Accise, betreffend; den 17. Aug. 1752.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 11.

Die Denunciationes sind schleunig zu expediren,

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, was Wir wegen schleuniger Untersuchung derer eingehenden Denunciationen nach der abschriftlichen Beyfuge vom 9. Febr. No. 2. ernstlich anbefohlen und untern 16. Mart. vorigen Jahres generaliter wiederholet haben; Nachdem aber dem nicht allenthalben nachgegangen werden mag; Als hast du denen Inspectoribus nochmals auf das nachdrücklichste zu injungiren, nach dem untern 6. April. 1726. No. 13. ergangenen Generali dafür zu sorgen, daß vor allen Dingen, und ohne den Abgang des Berichts, oder Decision der Sache zu erwarten, sofort die zurückgebliebene Accise abgestattet und von denen Einnehmern angenommen werde, überhaupt aber sich nach obbemeldten Generalien auf das genaueste zu achten, oder der angedroheten Bestrafung ganz unausbleibend gewärtig zu seyn, wie Wir denn, woferne von deiner Seite hierunter bey denen Revisionen conniviret werden sollte, zuförderst dich selbst wegen Unsers dabey leidenden Interesse zum Ersatz anzuhalten und demnächst mit besonderer Strafe anzusehen wissen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Aug. 1752.

vor allen Dingen aber die zurückgebliebenen Accisen beyzutreiben.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß sämtliche Accis-Bedienten ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit gemäß, nach äussersten Kräften nachkommen; ingleichen die Commissarii und Inspectores die angebrachten Denunciationes schleunig expediren, und über Plus und Minus eine richtige Tabelle mit Beyfügung der Ursachen, woher solches rühre, fertigen sollen; den 29. August, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 13.

Die Accis-Einnehmer und Bedienten sollen ihrer Pflicht nachkommen.

Lieber Getreuer. Der hin und wieder bey denen Accis-Einnahmen sich äußernde Abfall scheinet guten Theils der Nachsicht derer denenselben vorund beygesetzten Accis-Bedienten, auch wohl bey einiger strafbaren Collusion derer Thorschreiber, Gütherbeschauer und Visitatorum zuzuschreiben zu seyn; Nachdem Wir aber sothaner Inattention und am wenigsten einiger Corruption derer Officianten nachzusehen, weiter nicht, vielmehr dieselben schlechterdings an denen Schuldigen ernstlich zu ahnden gemeynet sind, auch hierdurch alle denen Accis-Einnahmen vorbey- und nachgesetzte Accis-Bediente so gnädigst als ernstlich anermahnet wissen wollen, daß jeder seines Orts vor sich seiner pflichtmäßigen Obliegenheit gemäß, nach äußersten Kräften, Vigilanz und Fleiß nachkommen, jeder Commissarius auf die zu seinem Commissariat gehörigen Inspectores und diese nebst

selbigen,

selbigen, auf die Accis-Einnehmere, letztere aber auf die Thorschreiber, Gütherbeschauer und Visitatores auch andere Subalternen bey eigener Vertretung ein wachsames Auge haben sollen; Als hast du dich nicht allein deines Orts darnach gehorsamst zu achten, und denen übrigen Accis-Bedienten solche Unsere Willens-Meynung zu gehorsamster Befolgung bekannt zu machen, sondern auch in specie bey deinen zu haltenden Revisionen die zum Collationiren gebrauchende Accis-Quittungs-Bücher keinesweges nach Ermessen und Angabe der Accis-Einnehmer oder anderer Accis-Bedienten zu nehmen, sondern aus der, dir des Endes vorzulegenden Anzahl der Cramer, Profeßions-Verwandten und andern Accisanten solche selbst zu bestimmen, und damit von Zeit zu Zeit zu abwechseln, nächstdem zu veranlassen, daß die Inspectores die Einnehmere, und diese nebst jenen die Thorschreiber und zur Visitation gehörige Subalternen durch anzustellende Versuche, ob sie nachläßig oder gar corruptible wären, auf die Probe stellen sollen, und ist, daferne bey einem oder andern weder Ermahnung noch Coercition zur Besserung fruchten will, darüber in specie Bericht zu erstatten; Im übrigen wirst du nebst denen Inspectoribus bey denen angebrachten Denunciationibus schleunig und nach Vorschrift der Accis-Ordnung, davon ohne erhebliche, die Unschuld des Denunciati hinreichend zu Tage legende Ursachen nicht abzuweichen, zu verfahren und zu expediren niemals anstehen, sondern auf solche Art die Accis-Einnahmen in Sicherheit zu stellen, und die Accisanten zur richtigen Abgabe zu excitiren, dich und die Inspectores selbst aber der sonst unvermeidlichen Verantwortung zu entziehen bemühet seyn. Endlich ist deiner Incumbenz ohnedem gemäß, daß bey deinen Revisionen über plus und minus ein richtiger Auswurf mit pertinenten Ursachen, woher solches rühret, gefertiget werde, damit aber solches desto zuverläßiger erfolge, so hast du sothanes plus und minus nach beykommender Tabelle aufzusetzen, und darüber deine ohnmaßgebliche Gedanken, woher es entstanden, und wie dem Abfall künftig vorzubeugen, jederzeit beyzufügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Aug. 1752.

Obliegenheit derer Commissariorum bey Revisionen.

An alle Commissarios.

Stadt N. N. Mens. ⸗ ⸗ ⸗ 1752.

Cap.	Volle Einnahme						Anno 1752. gegen 1751.						Anzeige des Steigens und Fallens, nach denen resp. Titeln und deren Ursachen.
	1751.			1752.			plus.			minus.			
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
I.													
II.													
III.													
IV.													
V.													
VI.													
VII.													
VIII.													
IX.													
X.													
XI.													
XII.													
Summa													

Ejusdem Befehl,

Zu mehrerer Erläuterung des §. 15. ad Cap. I. der Anmerk- und Erläuterung in der Accis-Ordnung, wegen Moderation oder völligen Erlasses der Accise des denen Brauenden ohne ihr Verschulden umgeschlagenen Bieres; den 5. September, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 18. Lieber Getreuer. Es ist §. 15. ad Cap. I. der Anmerk- und Erläuterung in der Accis-Ordnung versehen, daß denen Brauenden, wenn ihnen wider ihr Verschulden das abgebrauene Bier umschläget, die verlegte Accise nach Proportion des erlittenen Schadens, moderiret, auch nach Gelegenheit gänzlich erlassen werden soll. Nun hat es hierbey noch ferner sein ungeändertes Bewenden, weilen aber die Brauenden dieses Beneficii zeithero nicht eher, als bis auf den dießfalls erstatteten Bericht, Resolution eingelangt, theilhaftig worden, so wollen Wir pro futuro gnädigst geschehen lassen, daß, wenn weniger als ein ganz Gebräude Bier verdirbet, die Accis-Inspectores nach vorgängiger genauen Untersuchung und befundenen Umständen, wegen Moderation oder völligen Erlasses der Accise, (und ohne dich hierunter einer strafbaren Partheylichkeit schuldig zu machen,

Provisorium wie es in Zukunft mit dem Erlaß der Accise, bey umgeschlagenen Bieren zu halten.

machen, sogleich das Erforderliche zwar besorgen mögest, jedoch hast du solches sodann vermittelst unterthänigsten Berichts nebst denen darüber gehaltenen Registraturen zur Approbation einzusenden,) zwar sogleich nöthige Verfügung treffen mögen, jedoch müssen sie solches, bey deiner erstern an dem Orte, wo dergleichen Casus existiret, haltenden Revision, nebst Ueberreichung derer darüber gehaltenen Registraturen dir anzeigen, da du es denn zu dem Protocolle zu bringen, zur Approbation mit einzusenden, und also nicht nur für deine Person dich hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch an die Accis-Inspectores deines Commissariats, das dießfalls Nöthige zu verfügen, und selbige dabey zu bedeuten hast, daß sie sich hierunter keiner strafbaren Partheylichkeit schuldig machen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Sept. 1752.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Ausstellung der Accis-Zettel über das zur Mühle gehende Getreyde, sowohl auch Verabfolgung des Mehls; den 7. Sept. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 19.

Lieber Getreuer. Weil Wir bisanhero verschiedentlich wahrgenommen, daß, wenn Accis-Zettel, über zur Mühle gehendes Getreyde in solchen Posten, die nicht auf einmal abgemahlen, und aus der Mühle zurück geführet werden, ausgestellet worden, sodann durch die Abschreibung derer Zettel zum öftern mancherley Weitläuftigkeiten entstanden und zu Untersuchungen Anlaß gegeben, auch die Müller bey angestellten Visitationen in Anspruch genommen worden, Wir aber solchen möglichst vorzubeugen gnädigst gemeynet sind; So hast du an die Accis-Inspectores deines Commissariats zu verfügen, nicht nur bey denen Accis-Einnahmen dergestaltige Veranstaltung zu treffen, daß in Regula die Accis-Zettel höchstens auf 3 Scheffel ausgestellet, und wenn von denen Accisanten mehr als 3 Scheffel Getreyde auf einmal zur Mühle gebracht würden, über die Scheffel-Zahl, so 3 übersteiget, ein separater Accis-Zettel ertheilet werden solle, sondern auch die Müller zu bedeuten, künftig auf einmal niemals weniger Mehl, als der Accis-Zettel beträget, aus der Mühle zurück gehen zu lassen, nicht minder deines Orts darauf, daß solchem allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obsicht zu tragen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Sept. 1752.

Einrichtung und Ertheilung der Accis-Zettel auf zur Mühle gebrachte Getreyde, treffend. und wie mit Verfolgung des Mehls zu halten.

An alle Accis-Commissarios außer Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Daß die, wegen angebrachter Denunciationen, anzustellende Communicationes in möglichster Kürze und schleunig expediret werden sollen; den 14. September, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 20.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero zum öftern wahrgenommen, daß die angebrachten Denunciationes und andere Sachen, insonderheit dadurch sehr weitläuftig gemachet worden, weil die Accis-Commissarii und Inspectores, in Fällen wo die Denunciaten unter andere Accis-Inspectiones gehören, oder sonst von anderwerts mehrere Erkundigung einzuziehen gewesen, nicht sogleich vor der Berichts-Erstattung mit einander gebührend communiciret, noch, wenn es geschehen, einander darauf keine Antwort zukommen lassen, Unsere Intention aber dahin gehet, daß die Sachen in möglichster Kürze und schleunig abgethan werden; Als hast du des fördersamsten an die Accis-Inspectores deines Commissariats dergestaltige Verfügung zu treffen, daß sie künftig in denenjenigen Fällen, wo Berichte zu erstatten sind oder sie die Sachen, ihrer Pflicht und Instruction gemäß, selbst abzuthun, jedoch vor deren Entscheidung von andern Orten her, noch gewisse Nachrichten, oder genauere Untersuchungen anstellen zu lassen nöthig haben, zuförderst mit denen Accis-Commissarien, oder Inspectoren jedes Orts communiciren, auch wenn dergleichen an sie gelanget, solches sofort expediren und mit der verlangten Antwort darauf, keinesweges anstehen, sondern solche ungesäumt bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe ertheilen sollen, damit sodann die zu erstattende Berichte um desto zuverläßiger abgefasset, und hierauf sogleich Decisiv-Resolution ertheilet werden könne, dich auch selbst deines Orts, hiernach aufs genaueste zu achten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Sept. 1752.

Die Communicationes in Denunciations-Sachen, mit andern Inspectionibus, sind möglichst zu beschleunigen.

Was ferner dabey zu beobachten.

Strafe der Säumniß.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die, von denen binnen zweymal 24 Stunden nicht richtig gemachten Accis-Zetteln, doppelt zu exigirende Accise, und deren Verrechnung, betreffend; den 11. November, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 23.

Lieber Getreuer. Es gewinnet das Ansehen, als ob an denen mehresten Orten, in solchen Fällen, wenn wegen eines binnen 24 Stunden nicht richtig gemachten Accis-Zettels die doppelte Accise nach dem §. V. des unterm 25. Jan. 1723. ergangenen Generalis gefordert wird, diese sogleich als eine Strafe vertheilet und keinesweges berechnet wird. Wann Wir aber hierunter eine andere Einrichtung zu treffen, und diese ohne deshalb ergangene Verordnung angemaßte Vertheilung abstellen zu lassen gemeynet sind; So begehren Wir hierdurch, du wollest denen Inspectoribus

ctoribus des dir anvertrauten Commissariats sofort zu gehorsamster Nachachtung bekannt machen, daß zwar von nun an, denen Accisanten zu Richtigmachung ihrer Accis-Zettel statt 24, zweymal 24 Stunden Zeit gegönnet, alsdenn aber die Accise ohne Ansehn der Person und die geringste Nachsicht sofort doppelt exigiret, der Betrag des Dupli aber nicht wie bisher zu vertheilet, sondern in ein besonderes Register von dem Accis-Einnehmer getragen, und das Geld besonders, jedoch bey der Casse verwahret werde, dieses Register hast du bey deiner Revision alle Quartale vorzunehmen, und das eingekommene Quantum von allen dir anvertrauten Städten überhaupt vermittelst einer Tabelle pflichtmäßig anzuzeigen, da Wir denn, zu welchem Behuf solches anzuwenden, alsdenn zu seiner Zeit gemessenst disponiren werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Nov. 1752.

An alle Accis-Commissarios.

Accis-Zettel, so binnen 2mal 24 Stunden nicht berichtiget worden, sind auf Duplum exigiren.

Ejusdem Befehl,

Wegen anderweiter Verpflichtung derer Bank- und Hausschlächter; den 13. November, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. No. 24.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zeithero zum öftern wahrnehmen müssen, daß die Bank- und Hausschlächter von ihrem haltenden Vieh, sonderlich, wenn sie solches auf die Weyde treiben, daselbst vielmals Stücken verkaufen, und an derer statt andere neuerlich an sich bringen, ohne davon auf denen Einnahmen etwas zu melden, oder die gehörige Handlungs-Accise zu erlegen; Als sind Wir nun ferner dergleichen Unterschleifen vorzubeugen, bewogen worden, derer Bank- und Hausschlächter zeitherige Eydes-Notul auch auf diesen Punct zu extendiren, und begehren hierdurch, du wollest alsofort an sämtliche Accis-Inspectores des dir anvertrauten Commissariats die Verfügung treffen, daß selbige alle und jede Bank- und Hausschlächter ihrer Inspections-Orten, nach beykommender Eydes-Notul ex officio verpflichten, und, daß demselben gehörig nachgekommen werde, genaue Obsicht halten lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Nov. 1752.

An alle Accis-Commissarios.

Die Eydes-Notul derer Bank- und Hausschlächter ist nach beykommendem Formular einzurichten.

Eyd derer Bank- und Hausschlächter.

Ich ..... schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich weder groß noch klein Vieh, weder zum feilen Verkauf auf die Bank noch ins Haus vor mich oder andere, ehe und bevor der Accis-Zettel, von welchem ich jedesmal die Hälfte des darauf gedruckten Stempels abzuschneiden verspreche, hierüber gelöset, und mir eingehändiget worden, selbst anzustechen, oder durch meine Leute anstechen und schlachten lassen, ingleichen daß ich von meinem haltenden Vieh, ohne davon erlegte Handlungs-Accise nichts verkaufen, auch die auf der Weyde, neuerlich etwa zur Heerde gebrachte Stücke jedesmal bey der Accise richtig anmelden und dabey keinen Unterschleif begehen will; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen.

Ejusdem Befehl,

Daß künftig die Einnehmer sich bey Visitation derer von Messen und Märkten eingebrachten Waaren, persönlich einfinden, auch solches zu Zeiten bey Keller-Visitationen brauender Bürger bewerkstelligen sollen; den 22. November, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 28.

Lieber Getreuer. Auf derer Accis-Visitatorum Treue, Vigilanz und Einsicht bey denen Visitationen beruhet ohnstreitig die Sicherstellung Unsers Interesse bey der General-Accise zum größten Theile, so wie im Gegentheil aus vielfältigen verofenbarten höchststrafbaren Begünstigungen die Erfahrung gelehret, daß durch Bestechung, Connivenz und Nachläßigkeit derer Visitatorum Unsere Accis-Revenües von Zeit zu Zeit beträchtliche Einbusse erlitten. Insonderheit ist wahrzunehmen gewesen, daß die Visitation derer von denen Kaufleuten und Crämern von Messen und Märkten einbekommenden Waaren mit erforderlicher Accurateſſe und Behutsamkeit nicht allein nicht allenthalben geschehen, sondern vielmehr zum öftern gegen Erhaltung gewisser Geschenke von denen Visitatoribus pflichtvergessen nachgesehen, und zum Schaden Unsers Interesse fälschlich oder zu geringe attestiret werde. Diesem so sehr nachtheiligen Inconvenienti soviel möglich vorzubeugen und zugleich derer Visitatorum öfters bemerkten Ignoranz und Unerfahrenheit in Känntniß der Kaufmannsgüther und Waaren zustatten zu kommen, sehen Wir vor gut an, daß künftig bey dergleichen Casibus, wenn, wie obgemeldt, Kaufleute und Cramer, Waaren von Messen und Märkten einbringen, der Assistenz-Einnehmer, und wo dergleichen nicht vorhanden, der Untereinnehmer, oder wo nur überhaupt ein Einnehmer befindlich, dieser in denen Stunden, wo die Accise geschlossen ist, sich bey der Visitation persönlich einfinde, um auf des Visitatoris Betragen, und ob die Visitation mit pflichtschuldigem Eyfer vor Unser Interesse ohne strafbare Connivenz vorgenommen werde, ein wachsames Auge zu führen, und bey vermerkender Negligenz oder Corruption der Inspection sofort zu genauer Untersuchung Anzeige zu thun, bey vorfallender barter Unwissenheit aber dem Visitatori behufige Anleitung zu geben, im Stande zu seyn. Nach dieser Unser führenden gnädigsten Absicht, hast du denen Inspectoribus des dir anvertrauten Commissariats erforderliche Instruction zu weiterer Verfügung an die Accis-Einnehmer baldmöglichst zu ertheilen, zugleich auch denen Einnahmen zu erkennen zu geben, wie Uns

Bey Visitationibus eingehender Meß- und Markt-Waaren, sollen die Einnehmer in Person zugegen seyn,

zu gnädigsten Wohlgefallen allerdings gereichen würde, wenn nach obbemerktem Unterschied resp. der Aßistenz- oder Unter- und Einnehmer der Keller-Visitation bey brauenden Bürgern selbst zu Zeiten mit beywohnten, um bey denen ordentlichen Revisionen, ob der gesuchte Effect allenthalben dadurch erreichet worden, Erkundigung einzuziehen, und bey Gelegenheit mit anzumerken. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Nov. 1752.

welches auch bey denen Keller-Visitationibus zu beobachten.

An alle Commissarios excl. Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß der Brandenburgische Rauch-Toback in der Stadt und auf dem Lande mit 1 Gr. à Thlr. zu vernehmen; den 8. Dec. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 30.

Lieber Getreuer. Es ist zwar nach der, dem Anno 1728. errichteten Commercien-Tractat annectirten Parification §. 4. ohnedem gemäß, und damals sogleich anbefohlen, daß der aus dem Brandenburgischen einkommende rohe gekerbte und gesponnene Taback mit 1 Gr. à Thlr. von der General-Accise vernommen werden solle; Nachdem man aber ersehen müssen, daß an theils Orten von selbigen nur 9 Pfennig à Thaler erhoben werde; So ist hierdurch Unser Begehren, du wollest die ungesäumte Verfügung an sämtliche Accis-Inspectores deines Commissariats zu weiterer Verordnung an die Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer treffen, daß der Brandenburgische Rauch-Toback indistinctè in der Stadt und auf dem Lande mit 1 Gr. à Thlr. Tarifmäßig vernommen werden solle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Dec. 1752.

Brandburgischer Rauch-Tback ist indistinctè, mit 1 Gr vom Thal zu vernmen.

An alle Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Commissarien vorzunehmende Revisiones und zu ihrer Nachachtung hierbey vorgeschriebene Puncte, betreffend; den 14. Novembr. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 32.

Lieber Getreuer. Es sind von theils Accis-Commissariis bisanhero, die bey ihren gehaltenen Revisionen niedergeschriebenen und eingesendeten Protocolla so schlecht beschaffen und leer gewesen, daß solche eines theils von einer merklichen Inattention, oder Unwissenheit dessen, was eigentlich bey Revisionen in Obacht zu nehmen, offenbares Zeugniß gegeben. Anderntheils aber auch denen bishero allmonatlich vollstreckten Revisionen fleißige und mit allen Diensteyfer erfüllete Commissarii, in Betracht der Vielheit ihrer zu revidirenden Städte, nicht so viel Zeit auf jeden Orts Revision verwenden können, als die Nothdurft erheischet; Nun ist zwar in derer Accis-Commissarien-Instruction so deutliche als umständliche Vorschrift bereits enthalten, und geben die von Zeit zu Zeit ergangene Generalia klare Maße, was der Accis-Commissarius hierbey allenthalben zu observiren hat; damit gleichwohl der mit denen allerdings nöthigen Revisionen verknüpfte Endzweck zu Beförderung Unsers höchsten Dienstes und Unterhaltung guter Ordnung desto zuverläßiger erreichet werden möge; So wollen Wir zuförderst in Gnaden geschehen lassen, daß du jede, deinem Commissariate anvertrauete Stadt jährlich nicht mehr, wie bisher 12 mal, sondern nur 4 mal zu unbestimmter Zeit revidirest, dich aber an jedem Orte 2 bis 3 Tage aufhaltest, um alles vorkommende behörig und gründlich untersuchen, alle Mängel und Neglecta abstellen und eine Regelmäßige Ordnung in allen Branchen der Accis-Verfassungen unterhalten zu können; Sintemalen denn du deines Orts davor, daß alles der Vorschrift der Accis-Ordnung und derer resp. Instructionen gemäß tractiret werde, allerdings responsable bleibest; und haben Wir hiernächst vor nöthig erachtet, nachstehende Puncte, worauf bey denen Revisionen künftig das Augenmerk zu richten, entwerfen, und dir zu gehorsamster Nachachtung zufertigen zu lassen; Nachdem nehmlichen jedesmal zuförderst die Casse accurat revidiret und über Plus oder Minus die erforderliche gründliche Examination angestellet, auch die Ursachen nach dem unterm 29. Aug. a. c. No. 13. ergangenen Generali und beygefügten Tabelle angemerket, und sonst, was bey denen Revisionen zu beobachten, verschiedentlich vorhin befohlen ist, expediret worden; So hast du alsdenn auf folgendes zu sehen.

Regulativ vor die Commissarios, bey vorzunehmenden Revisionibus.

1.

Ob das Archiv in guter Ordnung und die eingehende Rescripta in ein zu haltendes Inventarium alsbald nach Publication derselben eingetragen, und dieses Inventarium gleich sämtlichen Acten in der Inspections-Stube aufbehalten wird? 1.

2.

Ob und wie ferne die seit der letztern Revision eingegangene Rescripta publiciret und expediret worden? 2.

3.

Ob Inspector die Protocolla und Registraturen auf der Inspections-Stube abfasse. 3.

4.

Ob in dem Rügen-Protocollo alle Denunciationes ohnverzüglich eingetragen, und nach Vorschrift der Accis-Ordnung in zugelassenen Casibus abgethan, oder deshalber erforderlicher gehorsamster Bericht erstattet, auch im Fall das Objectum denunciatum nicht einen Thaler betrüge, an Unkosten nichts liquidiret, mithin allenthalben wegen prompter Expedition in Denunciations-Sachen, die unterm 9. Febr. 1724. No. 2. 16. Mart. 1751. und 17. Aug. a. c. No. 11. ergangene Generalia zur pflichtschuldigsten Observanz gelanget? 4.

5.

Ob Accis-Reste vorhanden und darüber gehalten werde, daß wie Wir nunmehro unterm 11. Nov. a. c. No. 23. festgesetzet, binnen 2 mal 24 Stunden die Accise von eingegangenen Waaren richtig abgeführet, in dessen Entstehung aber das Duplum erhoben, und nach letzt angezogenem Generali berechnet wird? 5.

6.

Ob die Stadt hinlänglich vermachet, daß nichts Accisbares eingeschleppet werden könne? 6.

7. Ob

7.

7. Ob diejenigen, deren Gärten oder Häuser ins freye hinaus Ausgänge haben, verpflichtet sind, daß sie nicht allein vor sich, und mit ihren Wissen vor andere nichts Accisbares einschleppen, sondern auch davon, daß ein solches nicht durch die Ihrigen oder andere geschehe? haften wollen?

8.

8 Ob alle Müller, Mühlpursche, Treiber und Führer, ingleichen alle Fleischer und deren Knechte, nicht minder alle Fracht-Fuhrleute, und deren Knechte, darüber, daß sie zum Nachtheil der Accise nichts verhängen oder zulassen wollen, verpflichtet sind?

9.

9. Ob über die pflichtbaren Personen ein Register und Protocoll gehalten werde?

10.

10. Ob vorerwehnte Handwerksmeister der Schuldigkeit gemäß ihre neu angenommene Knechte und Pursche binnen 24 Stunden zur Verpflichtung gestellen?

11.

11. Ob denen Inwohnern der Stadt und Vorstädte vergönnet sey, auch in Dorfmühlen zu mahlen und wo?

12.

12. Ob die Dorf-Inwohner um die Stadt herum in denen Stadtmühlen zu mahlen pflegen?

13.

13. Ob und wie oft mit denen Beckern in Ansehung ihres Getreyde-Vorraths und der erlegten Bank-Accise Abrechnung gepflogen, und intuitu derer Vorräthe durch Ummessung Visitation gehalten werde?

14.

14. Ob sich bey dergleichen Visitation nicht Unrichtigkeit hervorgethan?

15.

15. Ob, an denen Orten, wo Brodt vom Lande zum feilen Verkauf eingehet, solches richtig nachgezählet und durchs Gewicht die Contraventiones eruiret werden?

16.

16. Ob alle Haußwirthe und Consumenten zum Behuf ihrer Accis-Abgabe Accis-Quittungsbücher halten; (worein künftig von dem Accis-Einnehmer auf das erste Blatt die Anzahl der Familie und Gesinde zu annotiren, damit einigermassen zu übersehen seyn möchte, ob die Abgabe der Accise der Consumtion nach der Anzahl der Personen proportionirlich? immaßen auch wo dergleichen Accisbücher annoch ermangeln, auf deren Anschaffung ohne weitere Nachsicht allenfalls durch Pönal-Auflagen von 30 Gr. ernstlich zu dringen, und die Haltung der Accisbücher am allerwenigsten von denen Accisbedienten zu unterlassen ist.)

17.

17. Ob nach zu haltender Revision (welcher zu Zeiten der Unter- oder Aßistenz-Einnehmer beyzuwohnen) die in der Brau-Tabelle aufgeführte Vorräthe des Biers, desgleichen,

18.

18. Ob die Umzehlung des Nutzviehes zu gehöriger Zeit geschehen, auch

19.

19 Ob die Nahrungsgelder richtig erhoben, und davon zur Ungebühr niemand weggelassen worden?

20.

20. Ob sonst allenthalben der Accis-Ordnung und denen Instructionen auch Generalien gemäß verfahren werde, oder deshalb von denen Officianten etwas anzubringen sey?

21.

21 Ob der Inspector, wenn er in loco wohnhaft, täglich, oder wenn er an einem andern Orte sein Domicilium hat, wenigstens monathlich 2 bis 3 maht auf der Inspection sich finden lässet? der Coinspector aber täglich wenigstens den Cassenschluß abwarte, und an Marktagen auf der Einnahme gegenwärtig sey?

22.

Ob Inspector bey Einlangung Unserer Rescripte über deren Expedition mit dem Coinspectore fleißig communicire? 22

23.

Ob Inspector von Zeit zu Zeit die Thorschreiber in ihren Amtsverrichtungen revidiret und darüber Protocolla produciren könne? 23.

24.

Ob von dem In- oder wenigstens Coinspectore alle Abende bey Ablieferung der Gelder und Casse die Latera der Rechnungen in Calculo nachgeleget werden? 24.

25.

Ob die Einnehmer die ihnen vorgeschriebenen Arbeitsstunden, Vor- und Nachmittags abwarten? 25.

26.

Ob die Einnehmer das von denen Accisanten erlegte Geld so fort in deren Gegenwart in die verschlossene Casse geworfen, und in Rechnung getragen werde? 26.

27.

Ob die Einnehmer eine bestimmte Summe Geldes zum wiedergeben ausserhalb der Casse behalten, und Abends beym Umzehlen wieder ad Cassam gebracht oder woher sonst, das zum Wiedergeben nöthige Geld genommen werde? 27.

28.

Ob an Orten, wo die Thorschreiber eine Geld-Einnahme haben, selbige der Ordnung gemäß alle Wochen zweymal einrechnen? 28.

29.

Ob dabey die Thor-Nummer Register gegen die Thorschreiber-Journale collationiret und die Nummern derer vergebenen und berechneten Zettul gebührend gelöschet werden? 29.

30.

Ob über die Depositа bey denen Thoren sowohl als der Einnahme ein separates Annotations-Register und Cassa gehalten werde, und solches richtig sey? 30.

31.

Wie oft die Visitatores die Mühlen visitiren? Endlich sind Wir versichert, daß nicht allein zu facilitirung der unumgänglich nöthigen Communication mit denen In- und Coinspectoribus, sondern auch zu gründlicher Eruirung ein und anderer Sachen, wovon dem Inspectori nach vorhergegangenen Expeditionen Notiz beywohnet, nicht weniger bey Vorfallenheiten, wo der Inspector sich zu justificiren, oder nach Befinden fernerhin zu expediren hat, von gutem Nutzen seyn, und zu Beförderung Unsers Interesse merklich gereichen würde, wenn bey deiner Revision der Inspector jedesmal gegenwärtig wäre. Wannenhero Unser Begehren, du wollest denen Inspectoribus deiner Seits von Zeit zu Zeit die erforderliche Nachricht geben, an welchem Tage du diesen oder jenen Ort zu revidiren gemeynet? ohne jedoch, daß solches auf einen gewissen Tag beständig verbleibe, oder die Einnehmer vor deiner Ankunft Nachricht davon erlangen könnten, immaßen in solchem Fall die Inspectores sich in denen resp. Inspections-Orten gebührend einzufinden, bey schwerer Verantwortung aber denen Einnahmen von dem Tage deiner Ankunft nichts zu eröfnen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Nov. 1752. 31.

An alle Commissarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß denen Brandtweinbrennern kein Getreyde zum Vieh-Schroth zu paßiren, ingleichen die Brandtwein-Blasen, so lange darinnen nicht würklich gebrennet wird, zu versiegeln; den 20. Dec. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 33. Lieber Getreuer. Es hat bis anhero die Erfahrung mehr als zu deutlich gelehret, daß die Brandtesweinbrenner Unser Accis-Interesse dadurch vornehmlich von Zeit zu Zeit merklich verkürzet, daß sie eines theils vieles zur Mühle schaffendes Getreyde nur als Mast Schroth mit 1 Gr. à Schfl. veracciſiren, aus dergleichen Getreyde aber Brandtewein Schroth, wovon die Accise 7 Gr. a Schfl. beträgt, fertigen lassen, andern Theils aber das Schroth wohl gar nicht veracciſiren, sondern heimlich in- und aus der Mühle bringen, welche Art von Unterschleifen um so weniger zu übersehen, als das Getreyde ungleich geschwinder geschroten als gemahlen, folglich nur kurze Zeit in der Mühle aufbehalten, und von dem colludirenden Müller auf das geschwindeste gefördert, mithin der Aufmerksamkeit der Visitatorum, so nicht beständig in der Mühle seyn können, desto leichter entzogen wird. Damit nun diesen beträchtlichen Unterschleifen auf einige Weise gesteuert werde, ist denen ordentlichen Brandteweinbrennern, welche davon notorisch ihre Nahrung haben, Getreyde zum Vieh Schroth gar nicht zu paßiren und darüber kein Acciszettul weiter zu ertheilen, andern Theils aber sind die Blasen, so lange darinnen nicht würklich gebrennet wird, zu versiegeln, in der Maße, daß ein Visitator dieselben, so oft sie gebrauchet werden sollen, auf des Eigenthümers Anmelden eröfnet, und nach verrichtetem Brande so fort wieder versiegeln, und folgbar, wie oft, und wie lange bey jedem gebrennet wird, annotiren müsse. Hieraus kann so dann bey der Einnahme, nach einem zuförderst zu eruirenden Quanto, wie viel Scheffel in jeder Blase binnen 24 Stunden gebrennet werden können und nach denen annotirten Bränden, eine ziemliche sichere Nachricht, wie viel hierzu Getreyde gehöret, erlanget, und in Gegenhaltung des Accis-Buches nach Verfluß eines Monaths oder Quartals, ob Unterschleife vorgegangen, übersehen werden, da denn, wo sich eine merkliche Differenz hervor thut, der Brandteweinbrenner sogleich zu convinciren seyn möchte? Du hast also hiernach durch die Inspectores deines Commissariats die erforderliche Veranstaltung treffen zu lassen, und daß es beobachtet werde, zuzusehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Dec. 1752.

Denen Brandtweinbrennern, sie nicht paßiren.

Getreyde zum Vieh Schroth

Versiegelung derer Blasen.

An einige Commissarios in simili et s. eod. dato an einige Ober-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß zu Vermeidung derer Unterschleife, nach der Sonnen-Untergang, und vor der Sonnen-Aufgang kein Getreyde und Mehl resp. nach und aus der Mühle gebracht werden solle; den 20. Dec. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 34. Lieber Getreuer. Da die mehresten und beträchtlichsten Mühlen-Unterschleife unter andern daraus entstehen, daß denen Beckern und andern Consumenten nachgelassen ist, bey nächtlicher Zeit ihr Getreyde zur Mühle, und das Mehl zurück zu schaffen, immassen bey solchen nächtlichen hin- und herführen, die Visitatores sonderlich bey Mühlen so in der Stadt liegen, oder aber in unverschlossenen Orten diese heimliche Practiquen gnugsam zu übersehen nicht im Stande sind, so begehren Wir hierdurch, du wollest bey denen sämtlichen Inspections-Orten deines Commissariats verfügen, daß nach der Sonnen-Untergang, und vor der Sonnen Aufgang bey ohnfehlbarer Contrebands Strafe, kein Getreyde und Mehl respective nach und aus der Mühle gebracht werden solle, gestalt denn die Thorschreiber und Visitatores darauf sorgfältig zu vigiliren, und letztere um diese Unterschleife zu entdecken von Zeit zu Zeit des Abends und Nachts sich auf denen Mühlwegen finden zu lassen haben. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 20. Dec. 1752.

Nach Sonnen-Untergang, und vor der Sonnen-Aufgang, ist kein Getreyde noch Mehl, zur und aus der Mühle zu schaffen.

An alle Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die Inspectores ohne Urlaub nicht verreisen sollen; den 20. Dec. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. N. 35. Lieber Getreuer. Damit die Accis-Commissarii versichert seyn mögen, daß die von ihnen an die Inspectiones erlassende Verfügungen prompt expedirt, und durch Abwesenheit der Inspectorum nicht gehindert, vielmehr bey einer oder andern nöthiger Entfernung sonst erforderliche Veranstaltungen vorgekehret werden können, so hast du denen sämtlichen Inspectoribus deines Commissariats ernstlich zu injungiren, daß sie sich von dem Orte ihrer Wohnung nicht wegbegeben dürfen, ohne vorhero dir davon Nachricht gegeben zu haben, und sogleich nach ihrer Zurückkunft wieder bey dir davon Anzeige thun sollen; Dahingegen und wenn sich die Reise auf 8 Tage und mehrere erstrecket, um den Urlaub bey Unserm General-Accis-Collegio geziemende Ansuchung zu thun, dennoch aber die Rückkunft bey dir zu melden ist. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 20. Dec. 1752.

Die Inspectores, sollen ohne Urlaub nicht verreisen.

An alle Commissarios excl. Dreßden, Leipzig und Eißleben.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Zur Erläuterung derer, unterm 20. Dec. 1752. No. 33. und 34. ergangenen Befehle, die Versiegelung derer Brandtewein-Blasen, und das Verboth des, zu- und von der Mühle, vor der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Niedergang, zu bringenden Getreydes oder Mehls, betreffend; ingleichen daß denen Brandtweinbrennern Mast-Schroth zu paßiren, als auch selbige zu verpflichten; den 29. Jan. und 7. Febr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. N. 3.

Lieber Getreuer. Nachdem wider die durch letzteres Generale d. d. den 20. Decembr. 1752. No. 33. angeordnete Versiegelung derer Brandtwein-Blasen, insonderheit um deswillen Vorstellung geschehen, und die Einwendung gemacht worden, daß die Brandtweinbrenner sothane Blasen unter der Zeit, da sie nicht Brandtwein brenneten, zu anderm Wirthschafts-Gebrauch nöthig hätten, dieselben aber hiezu nicht nutzen könnten, wenn selbige versiegelt würden; So ist Unser Begehren hierdurch, du wollest die erforderliche Verfügung treffen, daß zu Erledigung dieses Gravaminis eigentlich nicht die Blase selbst, sondern nur der Helm oder Huth derselben an Bindfaden dergestalt hart versiegelt, und des Endes von dem Eigenthümer selbst, dafern er aufhöret zu brennen, so wohl auch wenn er zu brennen anfangen will resp. zur Ver- und Entsiegelung zur Einnahme gebracht, und auf diese Weise das dieserhalb erlassene Generale, zu Sicherstellung Unsers Accis-Interesse allenthalben vollstrecket werde. So viel hiernechst das Generale vom 20. Dec. 1752. No. 34. betrift, vermöge dessen kein Getreyde oder Mehl zu und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Untergang gebracht werden solle, können Wir geschehen lassen, daß eines Theils in denen kurzen Wintertagen, von Michael bis Ostern Abends bis um 7 Uhr das Ab- und Zuführen zur Mühle geschehe, andern theils, bey besonderm Vorfall, da ein Becker oder sonst jemand, sein Getreyde oder Mehl aller angewandten Sorgfalt ohngeachtet, zu der zugelassenen Zeit zur Mühle oder resp. aus selbiger nicht zurück bringen können, der Becker oder sonst der Eigenthümer solches bey der Accis-Einnahme anzeige, welche ihm in sothanen extraordinairen Fall einen Permissions-Zettul auf die zu benennende Parthie ohnentgeldlich geben solle, und obwohl diese ganze Einrichtung auch diejenigen Becker angehet, die auf denen Dörfern wohnen; so können doch die Dorf-Innwohner, in so ferne selbige nicht Becker sind, und gewöhnliche Bescheinigungen mitbringen, nach wie vor bey Tag und Nacht ihr Getreyde zur Mühle, und das Mehl von dannen zurück bringen. Hiernechst sind Wir in Gnaden zufrieden, daß denenjenigen Brandtweinbrennern, welchen die Brandtwein-Blasen gehörig, zu- und aufgesiegelt werden, ferner Acciszettul zu Mastschroth ertheilet werden, jedoch sind selbige, so ferne es annoch nicht geschehen, nach beykommender Eydes-Notul zu verpflichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Jan. 1753.

Denen Brandtweinbrennern, soll Mastschrot paßiren.

Inseratum.

Auch lieber Getreuer, sind die Accisbediente zu bescheiden, daß obiges, was von Versiegelung der Helme und Hüte von Brandtwein-Blasen angeordnet, nur von Bürgerlichen Brandteweinbrennern in Städten zu verstehen und keinesweges auf Dörfer und Rittergüter zu extendiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Febr. 1753.

Das Versiegeln derer Blasenhüte, ist nur vom Stadtbrandtweinbrennen zu verstehen.

An einige Accis-Commissarios.

Eyd, derer Brandtweinbrenner.

Ich

schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen wahren leiblichen Eyd, daß ich alles Schrot, so ich zum Brandtweinbrennen brauche, auch zum Brandtwein würklich veraceisiren, und hingegen vom Vieh-Schrot niemals etwas zum Brandteweinbrennen nehmen, hiernechst auch unter das Getreyde, so ich vors Vieh schroten lasse, allemal etwas Erbsen, Bohnen oder Wicken mengen, auch davon kein Mehl ausziehen will. So wahr mir Gott helfe, und sein heilig Wort durch Jesum Christum meinen Erlöser, Amen!

Vorherstehenden Eyd hat Brandtweinbrenner allhier, dato würklich abgeschworen und solchem nachzukommen Handgebend angelobet. Leipzig, den

Ejusdem Befehl,

Die von einigen Inspectoribus geschehene unrichtige Interpretation, derer unterm 26. Jul. 1752. No. 8. und 20. Dec. ej. ai. No. 34. erlassenen Generalien, wegen der Schank-Accise vom Dorf-Biere in der Viertelmeile, und des Verboths, des zu- und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und derselben Niedergang zu bringenden Getreydes oder Mehls, betreffend; den 17. Febr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. N. 5.

Lieber Getreuer. Uns ist ganz unerwartet, und befremdlich die zuverläßige Nachricht zu gekommen, daß von einigen Inspectoribus die unterm 26. Jul. 1752. N. 8. und 20. Dec. ej. ai. N. 34. erlassene Generalia dahin interpretiret würden, daß auch von dem aus denen Städten auf die Dörfer, binnen der Viertelmeile erholten Biere die erhöhte Schank-Accise zu 2 Thl. 12 Gr. erhoben werden müsse, und denen Müllern vor Sonnen Aufgang und nach Sonnen Niedergang zu mahlen nicht erlaubt sey; Wie aber dieses Unserer in besagten Generalien deutlich ausgedrückten Intention völlig entgegen, indem intuitu des ersteren bloß von dem auf denen Dörfern gebrauenen Biere und ratione des letztern, lediglich von ab- und zuführ-

Erläuterung der Verordnung wegen erhöheter Schank-Accise, und des Ein- und Abführens des

Getreydes auf und aus der Mühle,

zuführen zu und von denen Mühlen, keinesweges aber vom Mahlen, selbst die Rede ist, und zu besorgen stehet, daß dergleichen widersinnige und ungeschickte Expeditiones an mehrern Orten, als Uns zur Zeit bekannt, vorgefallen seyn dürften; So begehren Wir hierdurch, du wollest sofort nach Verlesung dieses sorgfältige Erkundigung, wo in deinem Commissariat dergleichen geschehen, einziehen, und ohne Zeitverlust abstellen, auch denen Inspectoribus, welche dergleichen verfüget, solches ernstlich verweisen, und dieselbe bedeuten, daß sie bey Expedition Unserer gnädigsten Rescripte mehrere Attention und Behutsamkeit anwenden sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Febr. 1753.

An einige Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen des von denen Getreyde-Händlern in Städten und auf denen Dörfern ingleichen Brandtweinbrennenden Dorf-Innwohnern zu veraccisirenden Getreydes; den 5. Mart. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. N. 8.

Lieber Getreuer. Es ist der generalen Verfassung zwar ohnehin gemäß, daß die Getreydehändler in Städten und auf denen Dörfern, ingleichen die Brandtweinbrennenden Dorf-Innwohner ausser der Viertelmeile von denen Städten, wenn sie neben ihrem eigenen Zuwachs, zu beyderley Behuf-Getreyde erkaufen, den Zuwachs und das erkaufte um deswillen indistincte zum Handel veraccisiren müssen, weil sie deshalben mit Sicherheit niemals zu übersehen sind; Da aber bishero wahrzunehmen gewesen, daß dennoch verschiedene Getreydehändler in Städten und auf Dörfern, auch Brandtweinbrenner ausser der Viertelmeile ihren Getreyde-Zuwachs eigenmächtig weg- und unveraccisiret gelassen; So begehren Wir hierdurch, du wollest denen Inspectoribus sofort zu weiterer Verfügung bekannt machen, daß bey dergleichen Personen an Zuwachs-Getreyde nichts ohnveraccisiret, paßiret werden dürfe, es wäre denn, daß sich selbige behörig verpflichten lassen wollten, den Zuwachs ordentlich und zuverläßig zu separiren und unter solchem Nahmen kein erkauftes Getreyde zur Ungebühr frey machen zu wollen, auf welchen Fall alsdenn die Accise vom selbst erbauten Getreyde wegfallen kan. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Mart. 1753.

Die Veraccisirung der Zuwachs-Getreydes betreffend.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die erhöhete Accis-Abgabe von seidenen Waaren und dem Zucker, betreffend; den 15. Mart. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. N. 11.

Lieber Getreuer. Wir sind zu mehrerer Beförderung Unsers General-Accis-Interesse, die Accis-Abgabe von seidnen Waaren und dem Zucker, von welchen beyden, obwohl selbige dem Luxui dienen, und zum Wohlleben gehören, zeithero nur 9 pf. à Thl. mithin nicht nach der Proportion, nach welcher andere dem Luxui dienende Consumtibilien belegt sind, entrichtet worden, in etwas erhöhen zu lassen gemeynet; Begehren demnach hierdurch, du wollest bey sämtlichen Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commissariats die Verfügung treffen, daß erwehnte seidne Waaren, es mögen dieselben mit Gold oder Silber durchwürkt oder pur seidne auch Etoffe oder leichte glatte Waaren seyn, künftighin mit 18 Pfennigen vom Thl. der Zucker aber mit 3 pf. vom Pfund beleget und bey der General-Consumtions-Accise also vernommen, auch mit sothaner erhöhten Accis-Abgabe medio Aprilis des jetztlaufenden Jahres der Anfang gemachet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Mart. 1753.

Erhöhung derer Abgaben von seidenen Waaren, und dem Zucker.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die jährliche Einsendung einer richtigen Specification, derer zu jeder Inspection gehörigen Städte, gezogenen Dörfer, betreffend; den 27. Mart. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. N. 13.

Lieber Getreuer. Es ist untern 3. Jan. 1722. N. XII. Generaliter anbefohlen, daß jeder Inspector eine richtige Specification derer zu seiner Inspection gehörigen Städten gezogenen Dorfschaften fertigen, und dabey nicht nur die Namen derer Dörfer, derer Gerichts-Obrigkeiten und Dorf-Accis-Einnehmer setzen, sondern auch darinne die jeden Orts befindlichen Schenken, Händler und Handwerker zuverläßig anmerken, und sothane Specificationes jährlich einsenden sollen; Nachdem aber solches einige Zeit unterblieben, oder mit gehöriger Accurateße nicht erfolget; Als begehren Wir hierdurch, du wollest sämtlichen Inspectoribus deines Commissariats andeuten, sothane Specificationes bald möglichst einzusenden, und künftig bey der letztern Quartal-Rechnung jeden Jahres von neuen zu annectiren, auch in der 3 Colonne beyliegenden Schematis, wornach die Specificationes einzurichten, durch ein S. die zustehende Schriftsäßigkeit anzudeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Mart. 1753.

Beylage C.

An alle Accis-Commissarios.

Specificatio

Derer jenigen Dorfschaften so der General-Accise halber zur Stadt Naumburg gezogen, ob solche in, oder ausser der Ein Viertelmeile befindlich, unter wessen Jurisdiction solche gehörig, wie Dorf-Einnehmere heissen, auch was jedes Orts vor Händler und Handwerker sich befinden.

No.	Namen derer Dörfer: ausser der ¼tel Meile.	Namen derer Dörfer: in der ¼tel Meile.	Unter wessen Jurisdiction sie gehören.	Nahmen des Dorf-Einnehmers.	Namen derer Cramer, Händler, Handwerker. ꝛc.	Benennung des Handwerks oder Bewerbs.
1.		Altenburg.	Amt-Pforta	Gottf. Jacob	Johann David Uhlmann,	Schenkwirth,
					Johann George Krüger,	Brandtweinbrenner,
					Johann Gottlieb Schnee,	Korbmacher,
					George Helbig,	Cramer,
					Peter August,	Victualienhändler,
					George Claußnitz,	Holzhändler,
					Andreas Leder,	Bankbecker,
2.	Cösen,		desgleichen,	Joh. Christ. Hollstein,	Christian Mahler,	Gastwirth,
					Johann Gottlieb Hoyer,	Bankschlächter,
					Gottfried Paul,	Schuster,
					Gottlieb Götze,	Müller, so mit Oel und Holz handelt.

Ejusdem Befehl,

Was bey Ertheilung der Accis-Paßirzettul zu beobachten, den 31. Mart. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst.

An. 1753. N. 15.

Lieber Getreuer. Wir haben wahrnehmen müssen, daß bey Ertheilung derer Accis-Paßirzettul hin und wieder allzu viel Unserm Interesse höchstnachtheilige facilité gebrauchet, und die erforderliche Præcaution dabey nicht genugsam genommen worden, um nun dem hierdurch Unsern Accis-Revenüen besorglich zugezogenen Präjuditz abzuhelfen, so begehren Wir hierdurch gnädigst befehlend, du wollest bey denen Accis-Inspectionen deines Commissariats die Veranstaltung treffen, daß wenn in einer accisbaren Stadt ein Kaufmann oder anderer Inwohner veraccisirte Waaren und Sachen in eine andere accisbare Stadt schicken will, und dazu Paßirzettul fordert, der Aussender vor allen Dingen eine Specification derer ausgehenden Sachen übergeben solle, worauf die Inspection den Visitatorem, welcher die Beschauung verrichten soll, nahmentlich zu benennen hat, welcher Visitator alsdenn, oder bey wichtigen Parthien der Accis-Einnehmer selbst, sich zu dem Absender zu begeben, die zum Absenden destinirten Waaren in Augenschein zu nehmen, und ob es mit der Specification in quantitate & qualitate zutreffe, zu observiren, ferner in seiner Gegenwart einpacken zu lassen, und die Behältnisse hart zu versiegeln hat, alsdenn aber und nicht eher, ist der verlangte Accis-Paßirzettul zu ertheilen und an dem Orte des Einbringens nicht anders zu respectiren, als wenn die aufgedruckte Siegel richtig und unverletzt befunden worden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Mart. 1753.

Paßirzettul auf Waaren, sind erst nach Beaugenscheinigung derer selben zu ertheilen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veraccisirung des Kanaster- ingleichen sogenannten schwarzen oder Braßilianischen Tabacks; den 18. April 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. No. 18.

Lieber Getreuer. Aus der geringen Quantité derer nach dem Pfund mit 4 Gr. in denen Accis-Städten hiesiger Lande vergebenen Tabacke ist mit gutem Grunde zu vermuthen, daß unter dem Vorwand, geringerer Sorten, als in dem gedruckten Patent beym Satz von 4 Gr. à Pfund benennet worden, gleichwohl dazu gehörige Arten mit dem Satz nach dem Thaler ungebührlich vernommen werden. Damit nun die Accis-Einnahmen hierunter ein zuverläßiges Fundament erlangen, so hast du denenjenigen Inspectionen, welche zu deinem Commissariate gehören, bekannt zu machen, daß Kanaster, er mag unter dieser oder anderer Benennung einkommen, wenn das Pfund um 12 Gr. und drüber verkauft wird, ingleichen der sogenannte schwarze oder Braßilianische Taback, welcher 8 Gr. und drüber das Pfund gilt, durchgehends mit 4 Gr. à Pfund zu vernehmen, und wegen derer übrigen im besagten Patent benienter Sorten Taback es bey sothaner Disposition sein ungeändertes Bewenden habe. Daran ꝛc. Datum, Dreßden, den 18. April. 1753.

Wie der Kanaster, und Braßilianische Taback zu vernehmen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Bestrafung derer Defraudationen mit Taback und Brandtewein; den 18. April 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. N. 19.

Lieber Getreuer. Es hat die Erfahrung gezeiget, daß bey Defraudationen mit Taback oder Brandtewein und darauf erfolgter Contrebandirung, das Accis-Interesse dadurch verkürzet worden, weiln sich zu denen contrebandirten Sachen nicht sogleich Abnehmer, die die gesetzte Abgabe entrichten wollen, gefunden, oder Falls sie diese Accise entrichten müssen, destoweniger vor die sub hasta erstandene Waare gegeben haben, mithin im letztern die Participanten der contrebandirten Waare, im ersten aber Unser Accis-Interesse erlitten; Dieses Inconveniens zu vermeiden, und die Unterschleife desto nachdrücklicher abzustellen, sind Wir gemeynet, bey vorkommenden Defraudationen mit Taback und Brandtewein, nicht die Sache selbst contrebandiren sondern davon die doppelte Accise, und so viel selbige beträgt zur Strafe erlegen, auch hierzu die Defraudanten unnachbleibend anhalten zu lassen. Wannenhero Unser Begehren, du wollest solches aller Orten deines Commissariats durch offenen Anschlag und sonst behörig bekannt machen, damit sich jedermann vor dieser Bestrafung desto mehr hüten möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. April. 1753.

Die Taback und Brandtewein-Defraudationes sind nicht mit der Contrebandirung sondern mit doppelter Accise zu bestrafen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 15. Mart. a. c. No. 11. erlassenen Befehls, die erhöhete Accis-Abgabe von seidenen Waaren und Zucker betreffend; den 7. May, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 21.

Nachdem hin und wieder Zweifel entstanden, ob sich das unterm 15. Mart. a. c. No. 11. wegen Veraccisirung des Zuckers und der seidenen Waaren ergangene Generale auch auf die Dörfer erstrecke, und Unsere Intention dahin gehet, daß gleich denen untern 17. Mart. 1749 erhöhten Sätzen, was auf Dörfern an Zucker und seidenen Waaren, so ferne in specie die letztern zum Handel und Ausschnitt zu führen, auf Dörfern zugelassen, nicht mit richtigen Paßir-Zetteln aus einer accisbaren Stadt einkommet, davon der Satz zu 1 gr. 6 pf. à Thlr. und 3 pf. à Pfund respective von seidenen Waaren und Zucker allerdings zu erlegen, und damit vornehmlich intuitu des Zuckers einiges Fundament zu Erhebung der Accise vorhanden, indem an verschiedenen Orten sich wegen des Nachwiegens Schwierigkeit ereignen möchte, ist der Dorf-Cramer seinen Auszug jedesmal præcise und unweigerlich vorzuzeigen schuldig, wornach sich der Dorf-Einnehmer in Erhebung der Accise zu richten hat. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Maji. 1753.

Erläuterung wegen erhöhter Abgabe von seidenen Waaren, und vom Zucker, sonderlich beym Dorfhandel.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer Fix-Accisen in Ansehung derer erhöheten Sätze vom Zucker und seidenen Waaren; den 12. May 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 22.

Lieber Getreuer. Nachdem bey denen, bis hieher von Uns verschiedenen Kaufleuten und Crämern in Städten und auf dem Lande gnädigst accordirten Fix-Accisen auf die Erhöhung und Veränderung derer Sätze vom Zucker und seidenen Waaren, weiln selbige erst jüngsthin angeordnet worden, nicht reflectiret werden können, folglich in Ansehung Unsers dabey versirenden Interesse, und zu Herstellung einer proportionirlichen Gleichheit mit andern, unter gewissen Fixis nicht stehenden Handelsleuten hierunter ein zuverläßiges Abkommen zu treffen, erforderlich

forderlich seyn will; Als ist Unsere Intention in diesem Fall, dahin gerichtet, und von denen Accis-Einnahmen zu beobachten, daß 1) wenn Kaufleute, so fixa haben, seidene Waaren einbringen, die Hälfte des gegenwärtigen Satzes zu 18 pf. à Thlr. an 9 pf. als der Betrag des vormaligen Satzes zum Fixo gerechnet, die andere Hälfte aber von ebenmäßigen 9 pf. à Thlr. noch besonders abgeführet werden müsse. Was hingegen 2) den Zucker anbelanget, so ist intuitu desselben, wegen der Veränderung vom Thaler auf das Pfund solchergestalt zu verfahren, daß von dem einbringenden Quanto zuförderst die Accise zu 3 pf. à Pfund ausgeworfen, zugleich aber von dem einbringenden Fix-Accisanten der Werth des Einkaufs, nach denen differenten Sorten richtig angegeben, und jedesmal durch Production der Fattura, oder auf Gewissen und Bürger-Pflicht bestärket werde, nach diesem Geld-Quanto des Einkaufs ist abermals die Accise zu 9 pf. à Thlr. bisheriger Verfassung gemäß, auszurechnen und von obigem Betrag der vollen Accise nach dem Pfund abzuziehen, und alsdenn das übrigbleibende von dem Fix-Accisanten, des Fixi ohngeachtet, baar zu erlegen und zu verrechnen, die Summe des, nach dem Geld-Quanto abgezogenen Accis-Ertrages aber, als unter dem fixo mit begriffen, zu consideriren, dergestalt, daß wenn z. E. ein Fix-Accisant 100 Pfund Zucker erhält, und selbige erweißlich 16 Thlr. 16 gr. gekostet, so machet die Accise nach dem neuen Satz 1 Thlr. 1 gr. aus, beträgt aber nach 9 pf. vom Thlr. nur 12 gr. 6 pf. mithin hat der Empfänger 12 gr. 6 pf. über sein Fixum an Accise abzustatten, indem ihm die 12 gr. 6 pf. nach dem vorigen Satz zu gute gehen; Hiernach hast du durch die Inspectores deines Commissariats an die Accis-Einnahmen ohne Zeitverlust erforderliche Verfügung treffen zu lassen, und daß solches allenthalben beobachtet werde, bey deinen Revisionen fleißig zu attendiren, gestalten und da diese neu erhöhte Abgabe sich sowohl auf das Land als die Städte erstrecket, diese Einrichtung nicht minder bey denen Dorf-Accis-Einnahmen, wo handelnde Fix-Accisanten befindlich, als in Städten auf das genaueste zu observiren ist. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Maji. 1753.

An alle Accis-Commissarien.

Fernere Erläuterung derer erhöheten Sätze, 1) von seidenen Waaren, 2) von Zucker. Mehrere Erläuterung.

Ejusdem Befehl,

Wegen Exemtion derer innerhalb Landes fabricirten seidenen Waaren, von der unterm 15. Mart. a. c. angeordneten erhöheten Accis-Abgabe; den 9. Jun. 1753.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 23.

Lieber Getreuer. Es ist dir aus Unserm vom 15. Mart. a. c. N. 11. erlassenen Generali annoch wohl erinnerlich, wasmaßen Wir, daß bey der General-Consumtions-Accise die seidenen Waaren in genere mit 18 pf. à Thlr. des Werths beleget werden sollen, disponiret haben. Nachdem Wir aber, um die in Unsern Landen befindliche Fabriken immermehr empor zu bringen, dergleichen inländische Waaren von besagter Abgabe gewissermaßen zu eximiren in Gnaden geneigt sind; so ist hiermit Unser anderweites Begehren, du wollest an die Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commissariats die Verfügung thun, daß nunmehro von und mit Anfang des Monats Julii die innerhalb Landes fabricirte Seiden-Waaren, worunter alle Arten von seidenen Zeugen, so zu Kleidungen, Tapezereyen und Meublirung Ellenweise verkauft werden, oder zu dergleichen Behuf gewürket und appretiret sind, mithin nicht Seiden-Bänder, Strümpfe, Schnupftücher und so weiter zu verstehen (als auf welche der neue Satz derer 18 pf. vom Thlr. keinesweges gerichtet ist, sondern solche nach dem alten Satze zu 9 pf. à Thlr. sie seyn in- oder ausländisch zu vernehmen sind) gleich allen andern inländischen Fabrike-Waaren bey der General-Accise mit mehr nicht als 6 pf. vom Thaler des Werths vernommen werden, allermaßen, und damit man völlig versichert seyn möge, daß solches würkliche Landes-Fabrike-Waaren sind, du an Orten, wo dergleichen Fabriken vorhanden, oder künftig etablirt werden möchten, denen Besitzern solcher Fabriken zu erkennen zu geben hast, daß sie ihre gefertigte Waare, so ferne selbige zum inländischen Debit destiniret ist, um obiger Accis-Moderation theilhaftig zu werden, jedesmal bey der Accise specifice melden, und mit dem viereckigten Land-Stempel unentgeldlich bezeichnen lassen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Jun. 1753.

An alle Accis-Commissarien.

Inländische seidene Waaren, sind von der Erhöhung zu eximiren, was darunter zu verstehen, Stempelung derer selben.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 31. Mart. a. c. No. 15. erlassenen Befehls, wegen der, bey Ertheilung der Accis-Passir-Zettel, zunehmenden Præcautiones; den 14. Jun. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 23.

Lieber Getreuer. Uns ruhet annoch in unentfallnem Andenken, was Wir, wegen derer bey Ertheilung der Accis-Paßir-Zettel über vergebne aus einer accisbaren Stadt in die andere gehenden Waaren zu nehmenden Præcautionen unterm 31. Mart. a. c. No. 15. generaliter angeordnet. Wir finden Uns aber durch verschiedentliche von denen Kaufleuten geschehene Vorstellungen, in Gnaden bewogen, diese Einrichtung dahin zu limitiren, daß die Specificirung der Waare und Versiegelung beym Auspaßiren, 1) bey allen in hiesigen Landen fabricirten Waaren; 2) zu der Zeit, wenn an dem Orte der Absendung, Jahrmärkte einfallen, und 3) außer Jahrmarkts-Zeiten, wenn der Werth der Waare nicht 20 Thlr. austrägt, oder nicht in solchen Speciebus bestehet, die denen erhöheten Sätzen unterworfen, als Coffée, Toback und Zucker künftig cessiren solle. Nach dieser Unserer Erläuterung, hast du dich deines Orts gehorsamst zu achten, und das erforliche an die Accis-Inspectores deines Commissariats, um die Einnehmer und Visitatores behörig zu instruiren, zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Jun. 1753.

Limitationes wegen Paßirung seidener Waaren. 1) 2) 3)

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung aller und jeder ſowohl inn- als ausländiſcher ſeidenen Waaren; den 26. Jan. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 26.

Lieber Getreuer. Wir ſind deſſen beſtermaßen erinnert, was Wir unterm 9. Jun. a. c. N. 23. wegen Veracciſirung derer inländiſchen Seiden-Waaren unter andern dahin generaliter verordnet, daß die ſeidene Bänder, Strümpfe und Schnupftücher durchgehends nach dem alten Satz zu 9. pf. à Thlr. ferner zu vernehmen; Nachdem aber dieſe Species an verſchiedenen Orten verſchiedentlich veracciſirt, und theils zu 15 pf. theils zu 1 gr. à Thlr. angeſetzet worden, ſo haben Wir aus bewegenden Urſachen nunmehro gut befunden, auch alle und jede ganz ſeidene, oder mit Gold und Silber durchwürkte, zu Kleidungen, Tapezereyen und Meublirung appretirte Zeuge, ingleichen Bänder, Strümpfe, Frauens-Handſchuh und Schnupftücher, und was ſonſten von ganz ſeidenen Waaren eingehet, vom 1. Jul. a. c. an, ohne Unterſchied zum Satz von 18 pf. à Thlr. zu ziehen, ſo ferne ſelbiges ausländiſche Fabrike iſt, dahingegen die innländiſche ſeidene Waaren durchgehends vom 1. Jul. a. c. an mit 6 pf. à Thlr. zu vernehmen, und um deſſen verſichert zu ſeyn, mit dem Landes-Stempel vorgeſchriebenermaßen zu bedrucken, bey Schnupftüchern, Strümpfen und Bändern aber, welche nicht füglich zu ſiegeln, mit Durchziehung und Beſiegelung eines Fadens auf den Knoten, zu marquiren ſind. Hiernach haſt du dich gehorſamſt zu achten, und die Accis-Einnehmer deines Commiſſariats zu inſtruiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Jun. 1753.

An alle Accis-Commiſſarien.

Beſtimmung der Acciſe von ausländiſchen, und inländiſchen ſeidenen Waaren.

Inſtruction und Beſtallung

vor die Thorſchreiber; de Anno 1753.

Nachdem Se. Königl. Majeſt. in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, zu Dero eigenem Intereſſe auch ſtracklicher Aufrechthaltung des Commercii und Nahrungs-Zuſtandes, vor nöthig und nützlich befunden, denen Accis-Thorſchreibern eine gemeſſene Inſtruction ausfertigen zu laſſen; Als beſtehet ſolche in nachfolgenden Puncten:

I.

Ihro Königl. Majeſt. treu und hold zu ſeyn.

Sollen Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtlichen Durchl. Dieſelben getreu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Frommen allenthalben ſuchen und fördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, auch in denen ihnen aufgetragenen Thorſchreiber-Dienſten, ſich treu und fleißig bezeigen, darneben ſich alles Vollſaufens, lüderlichen Lebens und unanſtändigen Wandels, auch aller Höckerey und ins beſondere des Bier- und Brandewein-Schanks in denen Thorhäuſern gänzlich enthalten.

II.

Die Accis-Ordnung u. gegenwärtige Inſtruction ſich wohl bekannt machen.

Müſſen die Thorſchreiber ſich die Accis-Ordnung in allen ihren Sätzen und Regeln wohl bekannt machen, damit ſie wiſſen, was acciſirbar ſey oder nicht; desgleichen ſollen ſie alles dasjenige, was weiter von Zeit zu Zeit anbefohlen worden, und in dieſer Inſtruction nicht enthalten ſeyn möchte, in ein beſonderes Buch einzutragen, und darein die Copey der Anordnungen zu verheften, auch ſolches fleißig zu leſen verbunden ſeyn.

III.

Von Oeffnung bis Schluſſes der Thore beſtändig parat ſeyn: Ohne Urlaub nicht weggehen.

Soll ein jeder, ſo wohl im Sommer als Winter, ſo bald früh morgens die Stadtthore geöfnet werden, bis an den ſpäten Abend und Schlüſſung derer Thore, ſich in ſeiner angewieſenen Thorſtube befinden, und bey Vermeidung ernſter Strafe, ohne erhaltenen Urlaub, daraus niemalen wegbleiben; wenn er aber unhintertreiblicher Verrichtungen oder Krankheit wegen, abweſend ſeyn müßte, hat er es bey der Accis-Inſpection und Einnahme des Orts zu melden, damit ſeine Stelle immittelſt durch eine andere tüchtige Perſon verſorget, und dieſe nothdürftig deshalben inſtruiret werden könne.

Denen Commiſſarien, Inſpectoribus und Einnehmern aber dürfen die Thorſchreiber, in Privat-Angelegenheiten, keinesweges aufwarten, oder Particulair-Dienſte leiſten.

IV.

Nichts in die Stadt paßiren laſſen, bis es angegeben.

Sollen die Thorſchreiber von acciſbaren Sachen, ohne Anſehen der Perſon, ſie gehören wem ſie wollen, nichts in die Stadt paßiren laſſen, bis es richtig angegeben, oder verſiegelt worden.

V.

Alle einpaßirende wohl zweymal befragen: ob ſie was acciſbares bey ſich haben? auch bey dunklen Abend oder Nacht-Zeit eine Laterne zur Viſitation gebrauchen.

Deshalber müſſen die Thorſchreiber alle und jede einkommende Caroſſen, Kutſchen, Chaiſen, Wagen, und alles andere Fuhrwerk, nicht weniger, was zu Pferde und zu Fuße, in Körben, Köbern, Säcken, Ranzen, und ſonſten eingebracht wird, es beſtehe in Waaren, Victualien, Getreyde, Getränke und andern Conſumbtibilien, es mögen die Einpaßirenden fremde oder einheimiſche, ja ſo gar ſelbſt verpflichtete Accis-Bediente ſeyn, genau obſerviren, und nach äußerſtem Vermögen auf die beſorglichen Unterſchleife Achtung geben, auch die Einpaßirenden, ſo ſich nicht ſelbſt melden, ob ſie was acciſbares bey ſich haben, zu ein- und wohl zweymalen fragen, und ſoll dieſes nicht zum Stubenfenſter heraus, ſondern vornehmlich bey fahrenden und reutenden, haußen an Thore oder an Schlagbaume geſchehen. Desgleichen ſollen ſie die Acciſanten ſelbſt in eigener Perſon, und keinesweges durch Weib oder Kinder abfertigen, und wenn die Viſitation bey dunklen Abend oder Morgen oder auch des Nachts, nach geſchloſſenen Thoren, geſchiehet, ſich allemal einer Laterne bedienen, damit ſie alles wohl überſehen können.

VI.

Sich gegen jedermann beſcheiden aufzuführen, bey der Viſitation behutſam zu ſeyn, und nichts zu verderben.

Inſonderheit haben die Thorſchreiber gegen jedermänniglich, es mögen die paßirenden Leute fremde oder einheimiſche, auch vornehmen und geringen Standes ſeyn, zu aller Zeit, es ſey beym Fragen oder Anhalten, oder beym viſitiren, gehöriger Beſcheidenheit und Glimpfs zu gebrauchen, hauptſächlich aber mit Viſitirung derer Sachen, wenn es zumal Koſtbarkeiten ſind, behutſam zu verfahren, und niemanden mit Willen oder aus Unvorſichtigkeit etwas zu verderben.

VII.

Alle Leute, ſonderlich Reiſende,

Ingleichen ſind ſie ſchuldig, einem jeden mit möglichſter Geſchwindigkeit abzufertigen, und ſonderlich denen

mit möglichster Geschwindigkeit abzufertigen, auch was accisbares sey, Nachricht zu geben.

denen Reisenden und Durchpaßirenden keine unnöthige Hinderniß zuzuziehen, deshalb sie auch, falls jemand beym Befragen nicht wüßte, was accisbares sey, ihm höflich zu erkennen geben können, daß alles, was er an Getränke, Getreyde, Victualien und Waaren, auch in genere an neuen Sachen bey sich habe, angegeben und veracciſiret werden müßte, dahingegen was zur Reise-Zehrung und 2 à 3 tägliche Mund-Provision unterweges jemand bey sich führet, (wie denn deshalb denen Fuhrleuten, Hafer und Heu auf einen Tag paßiret) desgleichen gebrauchte Kleider und Wäsche ohne Accise eingehen können.

VIII.

VIII. Wer ohne Anmelden durchs Thor fahren will, soll angehalten und genau visitiret werden.

Daferne sich hingegen jemand, er sey wer er wolle, unterstehen möchte, ohne Anmelden und Aufhalten durch das Thor oder den Schlag zu paßiren, hat der Thorschreiber die Wache, oder wo dergleichen nicht verhanden, die nächstanwohnenden Bürger, um hernach Zeugniß davon geben zu können, zu Hülfe zu rufen, und sodann nichts ohne beschehene Visitation passiren zu lassen.

IX.

IX. Alles Eingebrachte ins Register zu tragen, darüber einen Zettel zu ertheilen, und solchen vorzulesen.

Wenn das, was zur Stadt gebracht werden soll, behörig gemeldet ist, hat der Thorschreiber solches in das Thor-Ansage-Register, und nicht etwan in ein Neben-Buch oder auf einzelne Blätter, einzutragen, und aus dem Register auf den gewöhnlichen Thorzettel zu schreiben, also daß beyde miteinander von Wort zu Wort übereinstimmen, auf welchen Zettel die ordentliche Numer einen ganzen Monath hindurch geführet, und bey zwölf Groschen Strafe, das Quantum derer Waaren und Consumtibilien, ingleichen wem sie gehören, auch an wen sie kommen deutlich specificiret, ferner der Tag, völlig, und beym Jahre die letzte Ziffer mit Buchstaben, als zum Exempel, 1750 und drey, jedesmal ausgeschrieben werden muß, und ist solcher Zettel denen Einpaßirenden vorzulesen, damit sie sich hernach mit der Vergessenheit, oder ob hätte sie der Thorschreiber unrecht verstanden, nicht entschuldigen dürfen.

X.

X. Die Accisanten zu bedeuten, daß sie den Preiß ihrer Waaren richtig angeben, oder gewärtig seyn möchten, daß die Sachen taxiret, und das zuwenig angegebene contrebandiret würde.

Wenn die Accisanten den Werth ihrer einbringenden Waaren angeben; so hat der Thorschreiber sie zu bedeuten, daß sie den Preiß und Werth der Sachen richtig anzugeben, oder zu gewarten hätten, daß bey allzugeringer Ansage des Werths, die eingebrachten Sachen taxiret, und das zu wenig angegebene contrebandiret werden würde.

XI.

XI. Vor keinen Ansagezettel nicht das geringste zu nehmen.

Ist der Thorschreiber nicht befugt, für dergleichen Thorzettel, weder von denen Ein- noch Auspaßirenden, an Gelde oder sonst etwas zu fordern oder zu nehmen, und falls er hierüber betreten würde, soll er nicht nur das Empfangene hinwieder ersetzen, sondern auch das erstemal in empfindlichste Strafe verfallen, und das andere mal des Dienstes verlustig seyn.

XII.

XII. Denen die Geld-Einnahme von Kleinigkeiten anvertrauet, haben sich nach der hierüber besonders ertheilten Instruction zu achten.

Diejenigen Thorschreiber hingegen, denen die Einnahme von Kleinigkeiten anvertrauet und überlassen ist, haben sich nach der ihnen hierüber ertheilten besondern Instruction zu achten.

XIII.

XIII. Was angegeben wird, muß so weit sichs thun läßt, unterm Thore untersuchet werden. Wie zu verfahren, wenn einer vorgiebt, er habe nichts accisbares bey sich, solches aber dem Ansehen nach nicht zu glauben? Ingleichen was zu thun, wenn einer saget, er wisse nicht, was er bey sich habe.

Muß er alles, was zum Thore eingehet, nach ausgestelltem Thorzettel, entweder selbst, oder durch einen Visitatorem, so weit sich solches unterm Thore und an der Stadt thun läßt, genau untersuchen, auch, wenn ein oder der andere, daß er nichts accisbares bey sich habe, zur Antwort geben möchte, dem Vorgeben hergegen so schlechterdings nicht zu glauben wäre, so hat er alsofort mit der Visitation zu verfahren, und falls hernach etwas Verschwiegenes angetroffen würde, selbiges entweder gebührend an sich zu nehmen, oder zu versiegeln, und auf den ertheilten Thorzettel zu notiren, auch es ungesäumt zu denunciren, und ohne deshalber erfolgte Verordnung, von des Orts Accis-Inspection, nicht zurücke zu geben. Wenn aber jemand vorgiebt, daß er selbst nicht wüßte, was er bey sich habe, und daß folglich der Thorschreiber visitiren und das Accisbare aufschreiben möchte, so hat der Thorschreiber oder der Visitator, wenn letzterer vorhanden, die Visitation vorzunehmen, und wenn der Sachen zu viel, so müssen die Behältnisse versiegelt, diejenigen Oerter aber, wo keine Versiegelung anzubringen, gehörig durchgesehen, und das Befundene auf den Thorzettel, nicht minder die Anzahl der versiegelten Stücken, mit Exprimirung, daß bey Zehen Thaler Strafe, nicht ohne Visitation abzuladen sey, annotiret werden, damit hiernächst in der Stadt der Visitator solche zu revidiren im Stande sey.

XIV.

XIV. Wenn alles visitiret, ist auf den Thorzettel zu setzen, daß die Accise längstens binnen zweymal 24 Stunden abgeführet werden müsse.

Wer aber etwas zur Stadt bringet, so in Thoren visitiret, und von so weniger Erheblichkeit ist, daß es leicht auf den Thorzettel gesetzt werden kann, der darf nicht eben vor die Waage oder Einnahme fahren, sondern es ist gnug, wenn der Thorschreiber auf dessen Thorzettel die geschehene Visitation notiret, und den Einpaßirenden bedeutet, daß er die Accise längstens binnen zweymal 24 Stunden abführen müßte.

XV.

XV. Wie bey Resten der Accis-Zwang untern Thoren zu gebrauchen?

Daferne hingegen der Accisante binnen solcher ihm gesetzten Zeit von zweymal 24 Stunden die Accise auf der Einnahme nicht abgeführet, und der Thorschreiber seinen Thorzettel nicht zurück erhalten hätte, noch die Post auf seiner Rest-Specification gelöschet worden, so hat der Thorschreiber die von denen Restanten künftig einbringende Waaren anzuhalten, auch selbige nicht eher als bis alles richtig gemacht worden, verabfolgen zu lassen, über die neu eingebrachten Sachen aber, einen ordentlichen Thorzettel unter behöriger Numer zu ertheilen, auch darauf zu notiren, daß diese Sachen, wegen des sub Num. & dato in N. Thore gebliebenen Restes, wären angehalten worden, als womit der Einbringer zur Inspection und Einnahme zu verweisen. Damit auch ein dergleichen Restante in allen Thoren angehalten werden könne, er mag sich einzuschleichen suchen, wo er will, so sollen die Thorschreiber einer jeden Stadt wöchentlich einander die Rest-Specification communiciren.

XVI.

XVI. Wie mit denen auf Extra-Posten ankommenden Passagiers zu verfahren.

Die mit Extra-Posten ankommende Personen, sind deutlich zu bescheiden, daß sie entweder ihre bey sich habende Coffres, Felleisen, Küsten, Mantelsäcke und dergleichen, unterm Thore visitiren oder versiegeln zu lassen, und im letzteren Fall der Visitation in ihren Quartieren zu gewarten haben.

XVII.

XVII. Was mit denen auf ordinairen Posten Ankommenden zu beobachten?

Wer mit ordinairen Posten ankommet, paßiret ohne Visitation ans Posthaus, allwo die gegenwärtigen Visitatores, oder, in deren Ermangelung, die Post-Officianten selbst angewiesen sind, von denen eingebrachten Sachen derer Passagiers ohne Visitation nichts verabfolgen zu lassen.

XVIII.

XVIII. Fuhrleute, welche Waaren zur Stadt bringen, müssen bey zehn Thlr. Strafe vor die Waage oder Accis-Einnahme fahren, und ohne Visita-

Gleichermaßen sind die Fuhrleute, welche mit Pack- Fracht- Rüst- oder andern mit Gütern und accisbaren Waaren beladenen Wagen, zur Stadt kommen, und nicht durchpaßiren, jedesmal anzuhalten, daß sie sogleich vor die Waage, oder wo dergleichen nicht vorhanden, vor die Accis-Stube fahren, und bey 10 Thaler Strafe, nichts ohne vorhergegangene Visitation abladen oder verabfolgen lassen sollen. Daferne aber der Fuhrmann zu Nachtzeit einkommt,

ist

ist er ernstlich anzuweisen, bey Zwanzig Thaler ohnnachbleiblicher Strafe, von den geladenen Sachen nichts ohne beschehene Visitation verabfolgen zu lassen, und dieses, auch so viel möglich, die Anzahl der geladenen Colli zugleich auf den Thor-Zettel zu notiren.

XIX. Wenn etwas unterm Thore visitiret oder versiegelt, muß auf den Thor-Zettel: versiegelt oder besehen, gesetzet werden.

XIX.

Alles, was unterm Thore versiegelt, ingleichen was eröffnet, visitiret, und richtig befunden wird, ist sowohl auf dem Thor-Zettel, als in dem Registerbuch mit diesen Worten: versiegelt oder besehen, zu schreiben, damit sich auf der Accis-Stube darnach gerichtet werden kan.

XX. Auf die Unterschleife bey dem in die Mühlen ausgehenden Getreyde u. eingehenden Mehl und Schrot genaue Acht zu haben.

XX.

Bey allem Getreyde, so aus den Mühlen wieder zurück in die Stadt oder Vorstadt kommt, hat der Thorschreiber die Accis-Zettel, wegen der Mahl- oder Schrot-Accise abzufordern, welche Zettel von dem Müller beym Zurückgeben nicht gerissen, sondern dergestalt beschnitten seyn müssen, daß nur der halbe Accis-Stempel noch daran zu finden, und da keine Zettel höher als auf Drey Scheffel mehr ausgegeben, ingleichen die Mühlen, worinnen der Accisante mahlen will, benennet werden sollen, so hat der Thorschreiber fleißig zu vigiliren, daß der auf den Accis-Zettel bemerkte Betrag auf einmal zurück geführet werde.

XXI. Wie es mit denen aus accisbaren Städten ankommenden, theils gestempelten, theils ungestempelten Waaren zu halten?

XXI.

Wenn ein Kaufmann oder Cramer aus einem accisbaren Ort mit Waaren in eine andere accisbare Stadt kommt, so hat der Thorschreiber solchen zu befragen, ob seine Waaren mit dem runden Accis-Stempel, gestempelt oder ungestempelt sind? antwortet er, daß seine Waaren bereits gestempelt wären, als Leder, Tuch, Zeuge, Leinewand und so ferner, so muß solches auf den Thor-Zettel, welchen er den Einkommenden giebt, notiret werden, damit der Visitator beym Auspacken nachsehen könne, ob auch ungestempelte Waare mit dabey sey. Bringet aber jemand Sachen ein, die nicht gestempelt werden können, als Kurze-, Nadler-, Gewürz-, Materialisten- und Italiener-Waaren, so müssen solche in Kasten, Kuffer oder andern Behältnissen mit dem Accis-Siegel des Ortes, woher der Fremde kommt, hart versiegelt seyn, auch auf den mitgebrachten Paßir-Zettel solche Versiegelung deutlich angemerket stehen, und sodann mag der Accisante mit dergleichen versiegelten Behältnissen unter Protection des Paßir-Zettels frey paßiren. Alles aber, was obgedachter maßen nicht versiegelt ist, wird alles accisbar angesehen, und hat der Einbringer, des Paßir-Zettels ohnerachtet, die gehörige Accise davon zu erlegen. Weiln man aber bey Land-Cramern, welche von Jahrmärkten an den Ort ihres Domicilii zurück kommen, versichert seyn muß, daß selbige nicht in denen versiegelten Kasten auch etwan neue, auf dem Jahrmarkt erkaufte Waaren, mit unter haben, und also einbringen mögen; So sind sothane Land-Crämer des Endes, daß sie das neu Eingekaufte behörig angeben und vergeben wollen, zu verpflichten.

XXII.

XXII. Materialia und andere Sachen, welche zur Stadt bloß zur Verarbeitung kommen, betreffend.

Wenn von auswärtigen Orten oder vom Lande, rohe Materialien oder auch ungefertigte Waaren, als z. E. Tuch zu Kleidungen, in eine accisbare Stadt gebracht wird, und nach erfolgter Appretirung oder Verfertigung wieder heraus gehen soll; So hat der Thorschreiber den Namen des Empfängers auf den Thor-Zettel zu exprimiren, der Empfänger zur Einnahme, wo nicht ein Depositum am Gelde, dennoch einen Depositen-Schein zu geben, beym Wiederausgehen aber sich bey der Einnahme zu melden, das Eingebrachte vorzuzeigen, und darauf einen, am Thore zu producirenden Paßir-Zettel, zu nehmen.

XXIII.

XXIII. Monathliche Annotations-Bücher der Höcker in denen Vorstädten oder nahe gelegenen Dörfern betreffend.

Daferne bey großen Städten, in Vorstädten oder auf nahe gelegenen Dörfern, Höcker wohnen, mit welchen bisheriger Verfassung nach, wegen ihrer zur Stadt bringenden Victualien, zum Behuf der monathlichen Accis-Abgabe, Abrechnung gepflogen würde, so hat der Thorschreiber, auf Vorwissen und Anordnung der Inspection, sothanen Höckern Annotations-Büchlein zu halten, in selbigen auf der einen Seite die einbringenden Victualien, und auf der andern Seite das, was sie davon unverkauft zurück bringen, zu annotiren, am Ende des Monaths aber ihnen ein Liquidum der schuldigen Accise zu ziehen, und die Accise allenfalls mit gewöhnlicher Vorenthaltung der aufs neue einbringenden Victualien, einzutreiben, und davor, daß dabey keine Reste erwachsen, zu hafften.

XXIV.

XXIV. Ueber das eingebrachte Vieh, denen Fleischern auch andern Leuten einen Thoransage-Zettel zu ertheilen.

Ueber alles eingehende lebendige Vieh, giebet der Thorschreiber gewöhnliche Thor-Ansage-Zettel, mit welchen die Einbringer sich bey der Einnahme zu melden haben, allwo mit Fleischern ein Abrechnungs-Register der Vorschrift gemäß gehalten wird.

XXV.

XXV. Visitation derer Juden betreffend.

Weiln bisanhero unterschiedliche Nachricht eingelaufen, daß, absonderlich von denen Juden, bisweilen Juwelen und andere Kostbarkeiten, in die Städte heimlich eingeschleppet, und verhandelt, beym Eingange aber unterm Thore so wenig, als auf der Accisstube, angemeldet, und gebührend veraccisiret worden; So haben die Thorschreiber hierauf genaue Acht zu haben, selbige beym Eingange fleißig zu examiniren, und ihre Coffres und Paquete wohl zu besichtigen, auch, daß sie dasjenige, was sie in ihren Kleidern bey sich tragen, wo sie einigen Verdacht merken, vorzeigen müssen, anzuhalten.

XXVI.

XXVI. Durchgehende Güter betreffend, und wie es mit denen in der Stadt bleibenden zu halten, desgleichen was beym Transito-Guth zu beobachten.

Wenn etwas als Durchgang angegeben wird, so ist wohl zu observiren, ob der Wagen mit der völligen Ladung gleich durch, es sey in- oder außerhalb Landes, fähret. In diesem Fall, wenn er gleich durchfähret, giebt der Thorschreiber, dafern der Fuhrmann die Anzahl der geladenen Colli anzugeben, und der Thorschreiber solche nachzuzählen nicht im Stande wäre, dem Durchpaßirenden einen Thor-Zettel, mit den Worten: Paßiret durch nach N. diesen Tag und diese Stunde, hat jedoch bey Zwanzig Thaler Strafe nichts abzuladen, welches zugleich in dem Durchgangs-Register, mit anzumerken ist, läßt ihm übrigens frey paßiren; Doch ist es gut, wenn der Thorschreiber je zuweilen einen Visitator nachschicket, der Achtung geben muß, ob etwas abgegeben oder abgeladen wird, damit der Defraudante sodann zur gehörigen nachdrücklichen Strafe könne gezogen werden. Beym Ausgange wird der Durchgangs-Zettel wieder abgegeben, und von dem Thorschreiber examiniret, zumal, wenn die Fuhrleute sehr spät wieder ausfahren sollten.

Daferne aber der Fuhrmann beym Eingange meldet, daß er in der Stadt eines oder mehr Stücke abzuladen habe, so muß er bey Zehen Thaler Strafe vor die Waage oder Einnahme zu rücken, angehalten, und ihm daselbst, was zurück bleiben soll, abgenommen, und auf den Thor-Zettel geschrieben werden: Paßiret mit so viel Stücken durchgehend Guth zum N. Thore frey aus.

Im Fall hingegen, die als Transito-Guth angegebene Waaren, in einzeln Stücken, Kisten oder Fässern in der Stadt einstweilen abgesetzt werden und

bleiben

bleiben sollen, so hat in solchem Fall der Fuhrmann die durchgehenden Colli anzugeben, vor die Waage oder Einnahme zu rücken, allwo sie der Visitator, wenn sie abgeladen, und ehe sie bey dem Commissionair eingesetzt worden, mit aller Versicht an unterschiedenen Orten dergestalt hart versiegeln muß, daß dieselben, ohne anscheinende Verletzung der Siegel, schlechterdings nicht geöffnet werden können, und hat der Commissionair darüber einen Depositen-Schein zur Einnahme zu geben.

Wenn nun dergleichen Waaren wieder verschickt werden, so erhält wieder der Commissionair oder Spediteur gegen Zurücknehmung seines Depositen-Scheins, einen Paßir-Zettel, auf so und so viel Stück, durchgehends versiegeltes Guth, und hat sodann der Thorschreiber beym Ausgange sämmtliche Siegel aufs genaueste zu recognosciren, und wenn er Verletzung verspühret, die Waaren anzuhalten, und davon der Inspection ungesäumte Anzeige zu thun, wie denn überhaupt beym Ausgang der Waare alle pflichtmäßige Vigilanz anzuwenden ist, daß weder mehr noch weniger an Stücken, Kisten oder Fässern hinaus gehen, als die Paßir-Zettel besagen.

XXVII.

XXVII. Durchreisende Passagiers betreff.

Die alsofort durchreisende Passagiers, sie mögen fahren oder reuten, können, im Fall sie in der Stadt schlechterdings nichts abzugeben haben, und ohne allen Aufenthalt durchgehen, ohne Visitation und Versiegelung frey paßiren, und erhalten einen Zettel, daß sie durch N. Thor, wo sie den Thor-Zettel abgeben, hinaus gehen, jedoch sind sie alles Ernstes zu bedeuten, daß sie bey Zwanzig Thaler Strafe, nichts Accisbares in der Stadt abzugeben hätten. Falls aber ein Durchreisender etwas in der Stadt abzugeben hätte, so muß er sich der Visitation oder respective Versiegelung unterwerfen, damit die Accise davon behörig entrichtet werde; Daferne sie hingegen einkehren und einige Zeit in der Stadt bleiben, so werden ihre Coffres, Mantel-Säcke oder Behältnisse unterm Thore versiegelt, in ihren Quartieren durch einen Visitator eröffnet, und dasjenige, was sie heraus nehmen und accisbar ist, aufgeschrieben. Da dann alles, was in loco consumiret oder verhandelt worden, und bey der Abreise nicht in natura wieder vorgezeiget werden kan, nach denen gewöhnlichen Accis-Sätzen zu vergeben ist, es sey denn, daß der Durchreisende (wenn es vornehmlich einen Kaufmann, der Waaren zum Verkauf bey sich hat, betraffe) bey der Entsiegelung seine accisbare Sachen auf der Accis-Einnahme annotiren lassen, davon den Accis-Betrag deponiren, bey der Retour die Waaren oder Consumtibilien, in soferne er selbige unverkauft, oder resp. unconsumiret zurück nimmt, entweder auf der Accis-Einnahme selbst oder in Gegenwart eines Visitatoris wieder einpacken, den Kasten versiegeln lassen, und auf sothanen versiegelten Kasten einen am Thore zu producirenden Paßir-Zettel nehmen wollte, als in welchem Fall er nur die Accise von dem Verkauften oder Consumirten erleget, den Ueberschuß des Depositi aber zurücke bekommt.

XXVIII.

XXVIII. Ein- und durchgehende Wagen betreffend.

Und damit niemand, welcher accisbare Waaren zur Stadt gebracht hat, als ob er leer einpaßiret wäre, vorgeben möge; So sind denen eingehenden leeren Wagen dreyeckigt geschnittene Thor-Zettel, auf welchem nur das Datum und der Name des Thores befindlich, zu geben, welche beym Ausgange wieder einlaufen müssen. Die Fußgänger, Bothen und Landleute, welche vorgeben, daß sie mit ihren Paqueten und Waaren durchgehen, haben ihre bey sich habende Paquete beym Eingange versiegeln, und das Siegel beym Ausgehen recognosciren zu lassen, allwo sie ihren erhaltenen Thor-Zettel abgeben.

XXIX.

XXIX. Der erhaltene Thor-Zettel soll beym Ausgange, von der Einnahme gestempelt, wieder eingeliefert werden.

Darf niemand, so etwas Accisbares zur Stadt gebracht, zum Thore heraus gelassen werden, er habe denn einen beym Eingange erhaltenen und auf der Einnahme gestempelten Thor-Zettel zu produciren, woferne er aber statt dessen, einen Paßir-Zettel bey der Einnahme erhielte, muß die Ursache, warum der Thor-Zettel zurück behalten worden, notiret seyn.

XXX.

XXX. Auch deshalber keine Caution angenommen werden.

Kein Thorschreiber soll sich unterstehen, jemanden, wenn er gleich Caution bestellen wollte, zurück paßiren zu lassen, welcher sonst von der Consumtions-Accis-Einnahme einen Zettel wegen erlegter Accise zu produciren schuldig ist, und solchen doch nicht vorzeigen kan.

XXXI.

XXXI. Die in ein ander Thor zurückkommenden richtig vergebenen Accis-Zettel sind vermittelst Specification zur Einnahme zu liefern.

Woferne richtige Zettel in einem Thore, beym Ausgange abgegeben werden, so doch in ein ander Thor gehören, soll selbige der Thorschreiber zwar annehmen, jedoch vermittelst einer aparten Specification auf die Einnahme schicken, die seinigen aber, so er selbst ertheilet, müssen, wenn sie zurücke kommen, in dem Register nach denen Numern würklich gelöschet werden.

XXXII.

XXXII. Auf die mit Paßir-Zettel ausgehende Sachen genaue Obsicht zu tragen.

Haben die Thorschreiber öfters und fleißig nachzusehen und zu visitiren, ob auch würklich so viel als auf den Paßir-Zettel stehet, hinaus gehet, und da ein mehrers oder wenigers befunden würde, solches alsofort bey der Inspection zur Untersuchung anzumelden. Wie denn der Thorschreiber nicht minder, im Fall er findet, daß die Einnahme zu viel oder zu wenig an Accisen erhoben habe, der Inspection davon pflichtmäßige Anzeige zu thun hat.

XXXIII.

XXXIII. Rohes Leder und andere mit Paßir-Zettel ausgehende Waaren betreffend.

Ist auf das rohe Leder Acht zu geben, daß solches nicht, weiln es erst beym Ausgange vergeben wird, ohne Accis- oder Paßir-Zettel, weggeführet werde, vornehmlich aber hat der Thorschreiber, bey dem zur Mühle auspaßirenden Getreyde in dorso des Accis-Zettels zu notiren, welchen Tag das Getreyde zur Mühle gegangen sey.

XXXIV.

XXXIV. Thor-Zettel, so wieder zurücke kommen, betreff.

Alle Thor-Zettel, so in die Stadt und hernach wieder zurück unters Thor kommen, auch gewöhnlich allda bleiben müssen, sind alles Fleißes zu colligiren, und bey der Accis-Einnahme wöchentlich, nach der Serie der Numern mit einzuhändigen, dargegen die Accis- und Paßir-Zettel denen Accisanten zu lassen.

XXXV.

XXXV. Doppelte Thor-Zettel nicht auszugeben, und von denen vom Lande einkommenden Accis- u. Paßirzetteln den halben Stempel abzuschneiden.

Ist denen Thorschreibern durchaus nicht zugelassen, daß sie doppelte Thor-Zettel ertheilen, und sind sie schuldig, damit kein Betrug geschehen, und das Königliche Accis-Interesse benachtheiliget werden könne, von allen bey ihnen einlaufenden Accis- und Paßir-Zetteln, wenn solche auch vom Lande herein kommen, außer was diejenigen betrifft, so zur Mühlen gehen sollen, ein Theil von dem Stempel abzuschneiden, und hernach solche Zettel weiter nicht paßiren zu lassen, auch wenn jemand in Zukunft einigen Unterschleif damit intendiren wollte, sowohl dieselbe Person, als die bey sich habenden Waaren, anzuhalten, und davon zur Inspection Meldung zu thun.

XXXVI.

XXXVI. Alle Mittwochen und Sonnabende eine Specifi-

Der Thorschreiber soll alle Mittwochen und alle Sonnabend einen Extract aus seinem Thor-Register machen, und diejenigen Numern, so bey ihm nicht wieder zurück kommen, sammt des einpaßirenden Na-

cation derer restirenden Thor-Zettel zur Einnahme zu liefern.

men und Waaren notiren, und selbigen auf die Accis-Stube schicken, damit bey der Einnahme nachgesehen werden kan, ob sich die Accisanten mit dem eingebrachten Guthe gehörig und zu rechter Zeit angegeben, und die schuldige Accise bezahlet haben. Wann nun der Thorschreiber seinen neuen Extract bringet, soll er seinen vorigen zurück fordern, damit er die Post in seinem Register löschen könne.

XXXVII.

XXXVII. Die befundenen Unterschleife schleunigst der Accis-Inspection zu denunciren.

Wann von denen Thorschreibern einiger Unterschleif befunden und das Verschwiegene angehalten wird, ist solches schleunigst, bey Verlust des ihm sonst zukommenden Contreband- oder Straf-Antheils, der Accis-Inspection, es sey nun durch eine schriftliche Anzeige, oder durch einen Visitatorem, weiln die Thorschreiber aus dem Thore nicht weggehen dürfen, zu denunciren und anzugeben, auch sind die Eigenthümer gleich Anfangs zu bescheiden, daß sie sich ebenfalls vor der Inspection stellen sollen.

XXXVIII.

XXXVIII. Bey Vieh-Märkten auf den Unterschleif beym Viehhandel Acht zu geben.

Weil auch bey Vieh-Märkten und sonsten öfters geschehen kan, daß diejenigen, so zur Stadt kommen, von ihrem Gespann ein oder das andere Vieh zurück lassen, und verkaufen, folglich mit mehrern oder wenigern Gespann wieder wegfahren, so ist in dergleichen Fällen, die Anzahl des Gespanns beym ein- und auspaßiren vom Thorschreiber, so viel möglich, zu observiren, und daferne er beym Hinauspaßiren Unrichtigkeit vermerken sollte, der Wagen oder der Knecht anzuhalten und zu examiniren, auch nicht eher als bis darüber Resolution erfolget, wegzulassen.

XXXIX.

XXXIX. Unterm Thore nichts einzukaufen.

Wird sämmtlichen Thorschreibern ernstlich verbothen, daß sie bey Vermeidung der Cassation weder vor sich selbst noch vor andere Leute, das geringste an Victualien oder andern Waaren, wie sie Namen haben mögen, in und vor denen Thoren, oder in ihren Thorhäusern besprechen und einkaufen, noch andern und vornehmlich denen Visitatoribus solches zu thun gestatten, sondern sich ihrer eigenen Nothdurft auf öffentlichen Markt erholen sollen. Gleichwie denn die Thorschreiber auf die Visitatores, und diese auf jene Acht haben sollen, ob und in wie fern dieser oder jener, Unterschleife oder Plackereyen zu schulden kommen lasse, immaßen demjenigen, welcher von diesen Ungebührnissen etwas anbringet, in sofern es sich gegründet befindet, die Geld-Strafe, so dem Schuldigen dictiret wird, völlig gereichet werden soll.

XL.

XL. In zweifelhaften Fällen bey der Accis-Inspection anzufragen.

Sollte außerdem noch etwas vorkommen, worein sich die Thorschreiber nicht finden könnten, haben sie bey jedes Orts Accis-Inspection, um weitere Information zu erlangen, fleißig anzufragen, sonst aber dieser Instruction in allen Punkten und Clausuln mit möglichster Treue und Sorgfalt pflichtmäßig nachzuleben, und sich selbst vor schwerer Strafe, auch der Cassation und anderm ernsten Einsehen zu hüten.

XLI.

XLI. Keine bürgerliche Nahrung zu treiben, auch keine bürgerliche Onera zu tragen.

Uebrigens bleiben die Thorschreiber, von allen Steuern und Bürgerlichen Oneribus frey, weil ordentlicher Weise die Thorschreiber auf keine Art Crämerey oder Gewerbe treiben, sondern ihren Dienst beständig abwarten sollen.

XLII.

XLII. Schreibe-Materialien und Lichtgeld betreffend.

Die nöthigen Schreibe-Materialien, haben die Thorschreiber auf jedes Orts Einnahme, gegen Quittung, in natura zu empfahen, sie müssen aber damit sparsam umgehen, und dergleichen zu nichts anders, als denen Accis-Sachen brauchen; Auch paßiret einem jeden die Sechs Winter-Monathe über, als October, November, December, Januarius, Februarius und Martius, des Monaths Sechs Groschen zu Lichten.

XLIII.

XLIII. Holz zu Heitzung der Thor-Stube betreffend.

Und ob gleich denen Thorschreibern durchaus nicht zugelassen ist, daß sie denen einpaßirenden Leuten, von ihren Waaren, es haben solche Namen wie sie wollen, etwas abfordern dürfen, so soll ihnen doch verstattet seyn, daß sie von jedem eingehenden Wagen mit Holze, wenn keine ordentliche aufziehende Thor-Wache untern Thoren stehet, und Wache hält, zu Heitzung derer Thor-Stuben, ein Scheit fordern und annehmen mögen, wo aber würkliche Soldaten-Wache vorhanden, und nicht so viel Holz einkommen sollte, daß es sowohl zu Heitzung der Wach- als Accis-Stube, durch eine menagirliche Eintheilung, zureichte, so ist das benöthigte Holz vor die Thor-Stuben, mit guter Menage aus der Accis-Casse anzuschaffen.

XLIV.

XLIV. Die gesetzte Besoldung wöchentlich oder monatlich gegen Quittung von der Einnahme zu heben, auch von entdeckten Dorf-Niederlagen sollen sie die Hälfte des Contrebands oder Strafe genießen.

Was sie zum Dienst-Gelde genießen sollen, wird ihnen nach jeden Orts vorhandenen Besoldungs-Reglement, wöchentlich oder monathlich, gegen Quittung ausgezahlet.

Hiernächst aber soll noch überdem denen Thorschreibern zu einem vorzüglichen merito angerechnet werden, wenn sie die hin und wieder bey denen Städten, auf denen Dörfern, Garten-Häusern, Weinbergen, Wirths-Häusern und Ritter-Güthern, sich befindenden, theils durch die Schiffarth, theils durch Land-Frachten und Abladung derer Fuhrleute unterhaltenen heimliche Waaren-Niederlagen, entdecken und anzeigen werden, maßen denn sowohl ihnen, als auch jeden, welcher dergleichen Niederlagen mit Grund der Wahrheit anzeiget, in solchem Fall die Hälfte der Contrebande oder der zu dictirenden Strafe zu Theil werden soll.

XLV.

XLV. Niemand soll die Thorschreiber weder mit Worten, noch sonst ungebührlich tractiren, oder empfindlicher Strafe gewärtig seyn.

Endlich ist Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht. ernster Wille und Meynung, und befehlen hierdurch jedermänniglich, wes Standes und Condition ein jeder sey, Fremden und Einheimischen, sämmtlichen Ober- und Unter-Accis-Bedienten, auch allen Einwohnern Dero Lande, daß sie sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst achten, die Thorschreiber weder mit Worten noch sonst ungebührlich tractiren, auch zu widrigen Verordnungen und empfindlicher Strafe, nicht Anlaß geben mögen, maßen ein jeder derer Thorschreiber, wenn er vorstehender Instruction ein Gnügen thut, und außer solcher nicht schreitet, zu aller Zeit in hinlänglichen Schutz genommen werden soll. Geben zu Dreßden, den

Heinrich Graf von Brühl.

Ist vermittelst Generalis, d. d. den 27sten Junii, 1753 No. 27. an die Accis-Commissarien, denen Thorschreibern insinuiret worden.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. Wegen derer, von sämmtlichen Branntweinbrennern in den Städten und der Viertel Meile zu übernehmenden Fixorum; den 26. Julii, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 28.

Lieber Getreuer. Es sind nicht allein von verschiedenen Orten, an Seiten derer Branntweinbrenner Vorstellungen eingelaufen, vermöge deren sich selbige durch die angeordnete Verpflichtung, auch Versiegelung und Wiedereröfnung derer Branntweinblasen-Hüthe, beschweret finden wollen, sondern es ist auch von selbigen zu mehrern malen klagende angebracht worden, daß sie gegen die außer der Viertel Meile von Städten situirte Branntweinbrenner, welche die Schrot-Accise zu entrichten nicht schuldig, im Verkauf des Branntweins und dessen Vertrieb in und außer Landes nicht zu bestehen vermöchten; Nachdem Wir nun eines Theils denen Branntweinbrennern in Städten, und binnen der Viertel Meile, in ihrer Nahrung eine merkliche Erleichterung angedeyen zu lassen, und auf der andern Seite selbige in den Stand zu setzen, durch Erweiterung ihres Negotii, denen außer der Viertel Meile befindlichen Branntweinbrennern, einigermaßen gleichen Debit zu erlangen, mithin hierdurch derer Städte Nahrung, so viel möglich, hierunter zu befördern, gnädigst gemeynet sind; So begehren Wir hierdurch, du wollest denen sämmtlichen Accis-Inspectoribus, deines Commissariats sofort aufgeben, von sämmtlichen in der Stadt und Viertel Meile dermalen befindlichen Personen, welche ordentlich vom Branntweinbrennen Profeßion machen, zu vernehmen, ob sie, um aller Versiegelung, Verpflichtung und individualer Veraccisirung völlig überhoben zu seyn, und ihr diesseitiges Bewerbe, so weit als sie wollen, extendiren zu können, ein gewisses Fixum zu übernehmen, und quartaliter prænumerando abzutragen gesonnen, welches Fixum dergestalt zu fundiren, daß aus eines jeden Accis-Buche, was er auf die Jahre 1749. 1750 und 1751 an Branntewein-Schrot vergeben, extrahiret, hieraus ein Annus communis formiret, und selbiges nebst der Hälfte des Betrags davon zum Quanto des Fixi bestimmet werde, so daß, wenn ein Annus communis 50 Thlr. ausmachet, 75 Thaler pro Fixo zu übernehmen sey. Diejenigen nun, welche Branntewein brennen, und das Fixum in der vorgeschriebenen Maaße zu übernehmen sich erklären, sind damit auf Drey Jahr lang anzusetzen, und dagegen von Verpflichtung, Versiegelung, auch Veraccisirung frey zu lassen, wogegen diejenigen, welche sich zu dergleichen Fixo nicht verstehen wollen, sowohl als diejenigen, welche nur dann und wann brennen, ferner nach denen ergangenen Generalien zu tractiren, und desto schärfer zu observiren sind, endlich aber ist von dieser Expedition, wie solche bey jeder Accis-Inspection geschehen, von dir binnen Zwey Monathen gehorsamste Anzeige zu thun. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 26. Jul. 1753.

Branntweinbrenner von Profession in der Stadt und binnen der Viertel Meile, sollen ein jährliches Fixum übernehmen.

Principia Regulativa hierunter,

wie diejenigen, so sich darzu nicht verstehen, anzusehen.

An einige Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Verpflichtung derer auf die Jahrmärkte mit unveraccisirten Waaren kommenden Cramer; den 2. August, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 29.

Lieber Getreuer. Wir haben nach hin und wieder eingelaufenen Berichten wahrnehmen müssen, daß die Kaufleute, Crämer und Händler, welche die Jahrmärkte beziehen, und entweder von Leipzig und Naumburg, oder sonst unveraccisirte Waaren dahin bringen, davon aber die Accise nach der Loosung zu entrichten schuldig sind, diese nach eigner Willkühr sehr geringe angeben, und hierüber entweder gar nicht in Pflichten stehen, oder nur auf ihr Gewissen und an Eydes statt desfalls Versicherung abgeleget haben. Nachdem aber durch dergleichen eigennütziges Anmelden des Loosungs-Quanti Unser Interesse merklich verkürzet wird; Als hast du denen Accis-Inspectoribus des dir gnädigst anvertrauten Accis-Commissariats sofort aufzugeben, daß alle zu Jahrmärkten kommende Crämer, welche unveraccisirte Waaren aus Leipzig oder Naumburg, oder sonst zum Jahrmarkte bringen, sich bey ihrer Ankunft mit Pflicht-Scheinen, daß sie wegen richtiger Angabe dieser Waaren, in loco domicilii bereits vereydet sind, zu legitimiren, oder entweder vor dem Auslegen, oder doch wenigstens währenden Jahrmarkts zur Verpflichtung sich zu gestellen haben, welche Expedition gleichandern, wodurch Unserm Interesse prospiciret wird, ohne alle Unkosten, gänzlich ex Officio zu bewerkstelligen ist. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 2ten Aug. 1753.

Crämer, welche unveraccisirte Waaren auf die Märkte bringen, haben ihre Pflichtscheine zu produciren, oder sich zur Verpflichtung zu stellen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß alle Fixa, welche Kaufleute, Cramer oder andere mit Waaren Handlung treibende Personen erlanget haben, sofort aufgehoben werden sollen; den 22. August, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 30.

Lieber Getreuer. Wir sehen Uns durch gegründete Besorgniß, und auf erhaltene Nachrichten beruhende Erfahrung, daß von eigennützigen Kaufleuten in Städten und auf dem Lande, denen auf bittliches Ansuchen gewisse Fixa accordiret worden, diese gar sehr gemißbrauchet, und unter ihren Fixis andern Kaufleuten des Orts Waaren überlassen, oder mit Paßir-Zetteln anderwärts versendet, oder wohl gar

von denen Meß-Plätzen und außer Landes verschrieben, und directe mit Paßir-Zetteln an accisbare Orte spediret worden, nunmehro zu Sicherstellung Unsers Interesse veranlasset, sothane Fixa, ohne Anstand aufzuheben, begehren demnach gnädigst befehlend, du wollest denen sämmtlichen Accis-Inspectoribus derer von dir zu revidirenden accisbaren Städte, ungesäumt andeuten, daß alle Fixa, welche Kaufleute, Cramer oder andere mit Waaren Handlung treibende Personen in Städten und auf dem Lande erlanget haben, sofort nach erhaltener Intimation, aufgehoben werden sollen, dergestalt, daß von keinem die Prænumeration auf das nächste Quartal weiter anzunehmen, sondern selbige alsofort zur Particular-Veracciſirung wieder anzuweisen, und daß diese gebührender Folge strackliche Obsicht zu führen. Zu dem Ende auch die Dorf-Crämer, im Fall es noch nicht geschehen, nach Inhalt des Generalis vom 24. Septembris, 1749. No. 12. sofort gratis zu verpflichten, dabey aber bey eigner Vertretung sowohl Seiten deiner, als des Inspectoris, alle pflichtmäßige Behutsamkeit zu gebrauchen, daß die Fixanten von der bevorstehenden Aufhebung des Fixi, nicht voreilige Nachricht erhalten, mithin sich vor Aufhebung desselben, zum Nachtheil der Accise, in Vorrath zu setzen, nicht Gelegenheit überkommen. Und ob Wir wohl aus billiger Rücksicht auf die bey letzterm jetztlaufenden Quartal beschehene Prænumeration, von selbst geneigt sind, jedem das erlegte Quantum des Fixi, was er vom Tage der Aufhebung desselben, bis zum Ablauf des Quartals zu viel bezahlet, baar restituiren, und hingegen die vorher angeschaffte und vorräthige Waaren, frey paßiren zu lassen; So finden Wir Uns doch in Ansehung des großen Mißbrauchs dieses Beneficii, genöthiger, um Unserm Interesse, so viel möglich, zu prospiciren, dergestaltige Vorsehung zu thun, daß sogleich bey Aufkündigung des Fixi, jedem angesonnen werde, eine Specification, wie er solche eydlich zu bestärken im Stande, derer im Vorrath habenden Waaren zu ediren, welche von jedem Accis-Inspectore mit Bestimmung des Accis-Betrags zusammen zu sammlen, und an dich mit Bemerkung des bisherigen Fix-Quanti einzusenden, welche du aus deinem Commissariate ebenfalls zu colligiren, und mittelst Berichts anhero zu übermachen hast, damit man übersehen möge, ob wegen allzuhäufiger Anschaffung derer Waaren und daraus erscheinenden allzu interessirten Absichten, hin oder wieder nöthig seyn dürfte, von denen allzugroßen und das Fixum allzusehr übersteigenden Vorräthen, annoch die Accise nachzufordern. Im übrigen wird das letzthin unterm 25sten Januarii, a. c. No. 25. wegen Anzeige derer Fixorum erlassene Generale hierdurch wieder aufgehoben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Aug. 1753.

Alle Fix-Accisen sind sofort aufzuheben.

Verpflichtung derer Dorf-Crämer.

Weitere Vorsehung hierunter.

Aufhebung des Generalis vom 25sten Junii, 1753.

An alle Accis-Commissarien, außer Dreßden, Leipzig, Mansfeld.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 18ten April. a. c. No. 19. wegen Bestrafung des untergeschlagenen Tabacks und Branntweins, erlassenen General-Befehls; den 22. August, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 31. Lieber Getreuer. Du bist erinnert, in was Maaße und Absicht Wir per Generale d. d. 18. April. a. c. No. 19. die Contrebandirung des unterschlagenen Tobacks und Branntweins, in die Abstattung der doppelten Accise zu verwandeln gut befunden; Nachdem Wir aber hierunter nicht durchgängig allen Taback und Branntewein verstanden wissen wollen, sondern der Nothdurft ermessen, daß solche Bestrafung der doppelten Accise nur auf den Rappée-Taback, und den mit 2 gr. oder resp. 2 gr. 6 pf. à Kanne zu veracciſirenden inn- oder ausländischen Korn-Branntewein statt haben soll; Als hast du solches denen Accis-Inspectoribus deines Commissariats zu gehorsamster Nachachtung, in Fällen, da ihnen zu decidiren nachgelassen, sofort bekannt zu machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Aug. 1753.

Die Strafe doppelter Veracciſirung des Unterschlags ist nur vom Rappée, und geringen Branntewein, zu verstehen.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Annahme derer in Leipzig geschlagenen Münzen betreffend; den 23. Aug. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 32. Leipziger Münzsorten, Lieber Getreuer. Wir sind gnädigst gemeynet, die in Leipzig zeithero und künftig ausgemünzte Zweydrittel- und Eindrittel-Stücken, ingleichen Groschen und Sechser bey Unsern sämmtlichen General-Accis-Cassen annehmen zu lassen, und befehlen hierdurch, du wollest solches sofort an die Accis-Einnahmen deines Commissariats, zu gehöriger Beobachtung verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Aug. 1753.

sind in deren Einnahmen anzunehmen.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Aufhebung der unterm 2ten Aug. a. c. No. 29. anbefohlnen Verpflichtung derer, auf die Jahrmärkte mit unveracciſirten Waaren kommenden Handelsleute, Ingleichen wie es künftighin mit Veracciſirung dieser Waaren zu halten; den 20. October, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 37. Lieber Getreuer. Wir haben Uns durch derer, die Jahrmärkte beziehenden Cramer, sowohl zu Leipzig als anderer Orten angelegentlichstes allergehorsamstes Ansuchen, zu Erleichterung des Handels und Wandels in Gnaden bewegen lassen, die per Generale d. d. 2. Aug. dieses Jahres No. 29. anbefohlne Vereydung derer Handelsleute, welche unveracciſirte Waaren zu denen Jahrmärkten bringen, und davon

Die Vereydung derer Handelsleute mit unveracciſirten Waaren

frd aufge-ben.

davon zeithero die Accise nach der Loosung abzustatten schuldig gewesen, hierdurch wiederum aufzuheben, und daß solche weder denen Inn- noch Ausländern weiter angesonnen werde, vermittelst des gegenwärtigen Generalis anzubefehlen. Nachdem es aber dabey sein ungeändertes Verbleiben fernerhin haben muß, daß die ausländischen Händler, ihre bey Jahrmärkten und sonst in hiesigen Städten ins Geld gesetzte Waaren, nach dem eigentlichen Betrag dessen, was sie daraus gelöset, ohne allen Abzug des Fortschaffens und andern Aufwands, und ohne aus Eigennutz etwas daran zu kürzen, gehörig zu veracciſiren haben; Also wollen Wir in Gegentheil gnädigst geschehen lassen,

Dagegen sind den inländischen Cramern die debitirten Waaren, nur nach dem Werth des Einkaufs zu vergeben.

daß von denen in Unsern Landen wesentlich wohnenden Cramern und Händlern, die Veracciſirung ihrer auf Jahrmärkten debitirten, vorhin nicht vergebenen gewesenen Waaren, nur nach dem wahren unverfälschten Werthe des Einkaufs, den sie so wie sie es auf Erfordern bey entstehenden gegründeten Verdacht eydlich bestärken können, anzugeben haben, geschehen möge und also angenommen werden; Dahingegen Wir Uns in Betracht dieser nachgelassenen Verpflichtung und Unsern inländischen Händlern gegönneten ansehnlichen Vortheils, woraus dieselben Unsere Landesväterliche geneigte Gesinnung vor die Aufrechthaltung ihrer Nahrung unterthänigst zu erkennen haben, zuversichtlich versehen, es werde ein jeder seine Schuldigkeit in richtiger Angabe zu beobachten, nirgends entstehen, immaßen Wir am andern Theile, bey verspührender Contravenienz und Hinterhaltung, resp. des Loosungs-Quanti oder des Werths im Einkauf von denen verloosten Waaren wider die aus- oder inländischen Defraudanten, mit Contrebandirung der übrigen unverkauften Waare, oder auch mit Eintreibung einer Strafe von 50 und nach Befinden mehr Thalern ohnnachbleibend verfahren zu lassen gemeynet sind; Demnach ist Unser Befehl hierinit, du wollest solches an die Accis-Inspectores deines Commissariats zu gehorsamster Nachachtung und Bekanntmach- auch ernster Einschärfung, an die bey nächstem Jahrmarkt jeden Orts dahin kommende, sowohl auch die allda wohnhafte Jahrmärkte beziehende Händler, verfügen, darneben auch die Inspectores bedeuten, daß sie in dergleichen Fällen niemals selbst decidiren, sondern allezeit unterthänigsten Bericht erstatten, und nach Erheischung derer Umstände von denen Fremden, in Unsern Landen nicht possessionirten Händlern, sich hinlängliche Caution bis zu einlangender Resolution der Bestrafung halber versichern sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Octobr. 1753.

Warnung für Contravenirungen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die vorlängst anbefohlne Bedrückung derer inländischen Waaren mit dem Land-Stempel nicht zu unterlassen, ingleichen selbiger auch bey nahmhafter Strafe nicht zu mißbrauchen; den 20. October, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 38.

Lieber Getreuer. Unsere gnädigste Willens-Meynung ist zu aller Zeit dahin gerichtet, daß denen Fabricanten Unserer Lande eine vorzügliche Erleichterung in der Abgabe der General-Accise von ihren Fabricatis angedeyhen, und dadurch die bessere Debitirung der Waare gegen fremde, bewürket werden möge. Zu diesem guten Endzweck ist vorlängst die Bedrückung derer inländischen Waaren mit dem Land-Stempel, um selbige dadurch von denen auswärtigen zu contradistinguiren, angeordnet; Nachdem sich aber geäußert, daß eines theils dieser Land-Stempel, nicht überall aufgedrucket, oder an der andern Seite von denenjenigen, welchen er anvertrauet ist, betrüglich gemißbrauchet, und auch fremde Waare damit bezeichnet wird; Als hast du an denen, zu deinen Commissariat gehörigen Orten, denen Fabricanten und Ober- oder Vormeistern bekannt zu machen, daß erstere sothanen Stempel an und auf ihre Waaren drucken zu lassen, nicht ermangeln sollen, denen Vor- und Obermeistern aber, welche diesen Stempel in Gewahrsam haben, ernstlich anzudeuten, daß, wo einer oder der andere überführet werden sollte, daß er damit ausländische Waare bezeichnet, derselbe mit empfindlicher Leibes-Strafe, auch nach Befinden, mit Verlust des Bürger- und Meister-Rechts cum Infamia angesehen werden solle. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Octobr. 1753.

Der Land-Stempel ist auf alle inländische Waaren zu drucken,

Strafe des Mißbrauchs desselben.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Das Regulativ, wie es in Jurisdictions-Fällen, zwischen der General-Accise und dem Militair-Etat zu halten, betreffend; den 25. Octobr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 39.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir um denen zwischen der General-Accise und dem Militair-Etat, bisher in Jurisdictions-Fällen sowohl ratione Injuriarum als bey verhängten Defraudationen obgeschwebten Differentien abhelfliche Maaße zu geben, nach vorgängiger genauer Examination und gepflogener Ueberlegung, Inhalts, der Beylage sub ⊙. ein gewisses Abkommen getroffen, und zur beständigen Regel, wornach sich von beyden Seiten unverbrüchlich zu achten, festgestellet; Als wollen Wir dir solches hierdurch zufertigen, und befehlen gnädigst, du wollest solches sowohl selbst in vorkommenden Fällen, auf das genaueste observiren, als auch denen Accis-Inspectoribus deines Commissariats zugleich mäßiger gehorsamster strackliher Nachachtung bekannt machen, nicht minder darneben, daß darwider nirgends etwas verhänget werde, allenthalben pflichtmäßige Obsicht tragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Octobr. 1753.

Beylage sub ⊙.

An alle Accis-Commissarios.

⊙.

Nachdem zu Erörterung und Beylegung derer seit vielen Jahren, in Ansehung der Jurisdiction und fori privilegiati zwischen dem Militair-Etat und

An. 1753.

dem General-Accis-Collegio fürgedauerten Differentien, wie nicht minder, und hauptsächlich zu Ausfündigmachung und Bestimmung eines füglichen Modi, nach welchem pro futuro in allen Fällen zu verfahren, wenn Militair-Personen entweder einer Accis-Defraudation beschuldiget werden, oder mit Accis-Bedienten in Injurien-Streitigkeiten verfallen, man vor nöthig befunden, hierüber zwischen beyden Theilen behörige Communication zu pflegen; so ist, nach deRegulativ. ren Erfolg, folgendes Regulativ festgesetzet worden.

I.

I.

In Injurien-Fällen wird das Forum Rei beybehalten.

In Injurien-Sachen wird durchgehends das forum Rei, und ohne Constituirung eines Judicii Mixti, beybehalten; des Herrn General-Feldmarschalls Excellenz werden zu dem Ende eine General-Ordre an die Armée ertheilen, daß alle Regiments- und Compagnie-Commendanten, wenn Unter-Officiers und Gemeine oder deren Weiber und Kinder, sowohl derer Herrn Officiers Bedienten, oder die Ihrigen, von Accis-Bedienten injuriarum belanget werden sollen, schleunigste Justiz administriren, und daferne die Sache in continenti abzuthun, die Strafe in Gegenwart des Beleidigten vollziehen lassen, im Fall aber die Sache einige Untersuchung, welche sodann vor den Staab zu ziehen, erfordert, nicht nur den Beleidigten mit seinen Zeugnissen gnüglich hören, sondern auch von dem ausgefallenen Deciso demjenigen Accis-Commissario oder Inspectori, unter welche der Beleidigte gehöret, sowohl auch von dem zu dessen Vollstreckung angesetzten Tage, Nachricht ertheilen solle.

Injurien-Klagen derer Accis-Bedienten wider Militair-Personen, werden von der Miliz abgethan.

Wie es in casu detractæ vel denegatæ Justitiæ zu halten?

Woferne es geschähe, daß von einem Regiments- oder Compagnie-Commendanten in Administration der Justiz säumig verfahren, oder solche gar denegiret würde, könnten von der Accis-Inspection die Beschwerden an dasjenige Generalat, worunter das Regiment gehörig, gebracht werden, da denn die Abstellung derselben auf Kosten des Officiers, der solche veranlasset, erfolgen solle.

In Fällen, da die Accis-Bedienten Beleidiger sind, gehöret vice versa, die Cognition lediglich vor das Accis-Collegium.

In Fällen, da ein Accis-Bedienter oder die Seinigen Beleidiger sind, fällt die Concurrenz derer Militair-Personen bey Cognition und Entscheidung der Sache ebenfalls weg, und wird, in soferne die Injurien von Accis-Sachen herrühren, mit dem rechtlichen Gehör sowohl als denen erforderlichen Notificationen, wie oben beschrieben, vice versa verfahren werden.

Wie es in casu mutuarum injuriarum zu halten?

Sollte es geschehen, daß beyde Partheyen in Real- oder Verbal-Injurien pecciren, oder der eine sich darauf beriefe, daß der andere Autor rixæ gewesen; so soll sich hierunter an beyden Theilen nach der Vorschrift der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. VI. §. 2. daß in causis mutuarum injuriarum keine Reconvention statt finden solle, des Duell-Mandats §. 22. und des dießfalls ergangenen Erläuterungs-Mandats de Anno 1737. gerichtet werden.

Anlangend

II.

II.

Reglement wegen derer Casuum defraudationis.

die Casus Defraudationis, so werden solche lediglich bey der General-Accise cognosciret, und zwar dergestallt:

§. 1.

§. 1.

ein gemeiner Soldat, Unter-Officier oder zur Armée gehöriger Domestique, worunter auch deren Weiber und Kinder zu verstehen, wird auf geziemende entweder in Schriften, oder per modum registraturæ abzufassende Requisition des Accis-Inspectoris oder Commissarii demselben ohnweigerlich und sobald es nur möglich, zur Vernehmung gestellet;

§. 2.

§. 2.

bey Gemeinen kann ein Unter-Officier, bey Unter-Officiers aber ein Subaltern-Officier zugegen seyn.

§. 3.

§. 3.

Würde der Angeschuldigte durch Dienst-Urlaub, oder Krankheit gehindert, sich in continenti zu sistiren, soll dem Accis-Inspectori ex officio davon, wenn das impediment cessiret, Nachricht ertheilet werden, und alsdenn die Sistirung ohne weitern Anstand, erfolgen.

§. 4.

§. 4.

Ist der Casus von der Beschaffenheit, daß Inspector oder Commissarius loci, solchen, ohne Berichts-Erstattung, abthun kann, so hat selbiger nach beendigter Untersuchung dem Compagnie-Commendanten die Registraturen cum annexa notitia, was der Inculpat, nach der Accis-Verfassung, an Ersatz der Accise, und nach Befinden Contreband der Waare, wenn selbige noch vorhanden, oder Bezahlung dessen Werths zu prästiren schuldig, zu überliefern, und wird sodann

§. 5.

§. 5.

die Beybringung des schuldigen zur Accis-Casse gegen Quittung, wie auch die militairische Bestrafung des Defraudanten demselben überlassen, und

§. 6.

§. 6.

wie letztere vollstrecket worden, dir Nachricht ad Acta gegeben.

§. 7.

§. 7.

An Unkosten bey Gemeinen und Unter-Officieren wird nirgends etwas prätendiret.

§. 8.

§. 8.

Ist das Objectum Defraudationis über 5 Thl. welches Inspector loci, nach der Accis-Verfassung vor sich nicht abthun darf; erstattet derselbe nach geschehener Vernehmung und Untersuchung, Bericht zum General-Accis-Collegio, und wird

§. 9.

§. 9.

die darauf erfolgende Decision dem Officier zur Herbeytreibung der rückständigen Accise oder des Contreands oder Werths desselben, communiciret.

§. 10.

§. 10.

Der Betrag davon gegen Quittung ad Cassam bezahlet, und

§. 11.

§. 11.

nach Befinden die Militair-Strafe an dem Contravenienten, entweder in Beyseyn des Inspectoris vollstrecket, oder hiervon ad Acta Notification gethan.

Wobey auch

§. 12.

§. 12.

im Fall auf ein Purgatorium erkannt würde, solches vor der Accis-Inspection, wo die Sache untersuchet worden, in Gegenwart einer Militair-Person abzulegen ist; Was hiernächst die Contraventions-Fälle anbetrifft, welche bey Officiers vom Fähndrich, Cornet ꝛc. bis zum Capitaine incl. vorfallen möchten, so cessiret

§. 13.

§. 13.

die persönliche Gestellung vor die Accis-Inspection; hingegen wird

§. 14.

§. 14.

die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commendanten von dem Accis-Inspector schriftlich eingeschickt, worauf

§. 15.

§. 15.

der Denunciat Ordre bekommet, eine schriftliche Verantwortung binnen einer nahmhaften Frist, dem Regiments-Commendanten einzureichen, welche Verantwortung

§. 16.

§. 16.

der Regiments-Commendant sofort dem Inspectori zu weitern Verfahren zufertigen muß.

Sodann

Sodann ist

§. 17.

§. 17. die Sache nach Beschaffenheit derselben, mit des Inspectoris Gutachten, in geringen Fällen, wo demselben sonst zu decidiren nachgelassen, an den commandirenden Officier zu Beybringung der rückständigen Accise und Verfassungsmäßiger verwürkten Strafe wiederum zu übergeben.

§. 18.

§. 18. In wichtigen Fällen aber zuvor an das General-Accis-Collegium zu berichten, und von selbigem, worauf bey dem Commendanten, der Bestrafung halber, angetragen werden solle, Resolution zu erwarten.

§. 19.

§. 19. Nach deren Einlangung übergiebt der Accis-Inspector dem Commendanten die Einbringung der Accise und verwürkten Geldstrafe, welche

§. 20.

§. 20. an den Inspector gegen Quittung, zu überschicken ist.

Wenn endlich die Contraventions-Beschwerde Staabs-Officiers oder Generals betreffen sollte;

§. 21.

§. 21. so soll der Inspector oder Commissarius, solche ohne alle Untersuchung zum General-Accis-Collegio einsenden; dieses wird hierauf die Sache per Communicatum an des Herrn General-Feldmarschalls Excellenz gelangen lassen, welche sodann an den Staabs-Officier oder General gemessenste Ordre zur Verantwortung stellen, diese dem Accis-Collegio communiciret, und von selbigem Recommunication, was nach der Accis-Verfassung an zurückgebliebener Accise, Strafe und Unkosten einzubringen, erwarten, sodann selbige von dem Contravenienten abstatten, und an das Accis Collegium abliefern, und was deßhalb geschehen, an das Accis-Collegium notificiren lassen.

§. 22.

§. 22. Schließlich wird ratione Communicationis noch angemerkt, daß solche per modum registraturæ, mit der Unterschrift des General-Staabs-Secretarii, und in solcher Formalität auch die Recommunication mit Unterschrift eines Secretarii vom Accis-Collegio geschehen solle. Dreßden, den 17. Sept. 1753.

Registratura

Dreßden, am 24. Sept. 1753.

Nachdem vorstehendes zwischen dem Militair-Etat und dem General-Accis-Collegio getroffene Abkommen Ihro und des Herrn General-Feldmarschalls Grafens Rutowsky Excellenz vorgetragen, und von denenselben nach allen dessen Puncten und Clausuln genehmiget worden, dergestallt, daß solche künftig in allen darinnen abgehandelten Fällen zur Norm dienen soll; So ist auf Anordnung hochgedacht Ihro Excellenz, darüber gegenwärtige Registratur verfasset, und zu mehrern Beglaubigung, das General-Staabs-Insiegel beygedruckt worden.

(L. S.)

Carl Friedrich von Graffen.

Ejusdem Befehl,

Die Verpachtung der Accis-Revenues in der Stadt Langensalza von Anno 1754. bis 1759. betreffend; den 1. Decembr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 40.

Lieber Getreuer. Wir haben auf beweglichstes und umständliches Vorstellen des Raths und der Bürgerschaft zu Langensalza, daß dem Verfall ihrer vor dem in guten Flor gestandenen Commercien nicht würksamer vorzubeugen seyn dürfte, als

Accis-Pacht der Stadt Langensalza auf 6 Jahre.

durch einstweilige Aufhebung der General-Accise, Uns in Gnaden bewegen lassen, sothane Revenües dem Rath und Bürgerschaft, gegen ein gewisses zuerlegendes Ueberschuß-Quantum nebst Uebernehmung derer ordinairen Steuern, Pachtweise vom 1. Jan. 1754. bis ultimo Dec. 1759. zu übertragen, dergestalt, daß ihnen die Art und Weise beydes unter sich aufzubringen, frey bleibet, und hingegen die ganze Accis-Verfassung und Abgabe diese Pacht-Zeit über, völlig cessiren möge. Wie nun aber hieraus von selbst folget und in dem errichteten Pacht-Contract, ausdrücklich reserviret worden, daß auf die von Langensalza in andere accisbare Städte eingehende Handels-Waaren und Effecten, schlechterdings keine Paßir-Zettel ertheilet, oder anderer Orten respectiret werden dürfen; So befehlen Wir hierdurch, du wollest an die Inspectores deines Commissariats zu fernerer Verfügung an die Einnahmen sofort deshalber Verordnung ertheilen, wobey jedoch zugleich zu veranstalten, daß die in Langensalza gefertigte Tuche, Zeuge, Rasche und andere Fabricata, wenn selbige mit dem Landstempel versehen, und mit dem ihrem bestellten und besonders deshalb verpflichteten Einnehmer anvertrauten Accis-Siegel bedruckt sind, sodann aller Orten vor inländische veracciſirte Waaren paßiren sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Dec. 1753.

Reservat dabey.

Limitation desselben.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung derer von denen Butten-Trägern, und Tabulet-Crämern an accisbaren Orten einbringenden Waaren, betreffend; den 22. Dec. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 42.

Lieber Getreuer. Nachdem nicht ungegründet zu besorgen, daß darunter, da Buttenträger an diesen und jenen accisbaren Orten, Waaren mit Paßir-Zetteln einbringen, Unserm Accis-Interesse mannigfaltig präjudiciret werde, so haben Wir vor das künftige die Einrichtung dergestalt zu treffen nöthig erachtet, daß Buttenträgern oder Tabulet-Crämern, von nun an nirgends in loco domicilii oder Emtionis-Paßir-Zettel gegeben werden, diese hingegen aber ihre Waare in loco venditionis durchgehends nach der Losung mit dem vollen Satz zu vergeben schuldig seyn, und um solches mit einiger Zuverläßigkeit übersehen zu können, sich sogleich bey der Ankunft und nach erhaltener Permißion von Seiten der Obrigkeit verkaufen zu dürfen, auf der Accis-Einnah-

Die, mit Paßir-Zetteln versehene Tabulet-Crämer,

haben sich bey der Accis-Einnahme zu melden, und ihre debitirte Waaren nach der Verlosung zu vergeben.

Einnahme, sowohl in Städten als Dörfern melden, ihre Waaren allda soviel möglich notiren lassen, und ein proportionirlich Pfand einlegen, vor der Abreise aber, sich auf der Einnahme wieder angeben, und die wahre Losung veraccisiren, auch dabey allen Unterschlag bey Vermeidung ohnfehlbar erfolgender Contrebandirung, vermeiden sollen, und Wir begehren hierdurch, du wollest solches denen Inspectoribus deines Commissariats zur fernern Verfügung an die Einnahmen bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Dec. 1753.

An alle Accis-Commissarios excl. Leipzig.

Ejusdem

Regulirter General-Consumtions-Accis-Tarif, oder Bestimmung der Sätze, nach welchen, in denen accisbaren Städten des Churfürstenthums Sachsen, und incorporirten Landen, exclusive der Stadt Leipzig und Grafschaft Mannsfeldt, Churfächsischer Hoheit, die General-Accisen zu erheben sind; d. d. 22. December, 1753.

An. 1753. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Thun hiermit kund Jedermänniglich. Nachdem die, in Unserem Churfürstenthum Sachsen, incorporirten und anderen Landen, unterm dato, Dreßden den 31. Aug. 1707. publicirte General-Consumtions-Accis-Ordnung, wornach die Accise in denen Städten und Marktflecken zu erheben, durch die, seit der geraumen Zeit, bisanhero nach und nach erlassenen mannigfaltigen gnädigsten Special- und General-Befehlige, hin und wieder abgeändert worden, mithin sowohl die, denen General-Accis-Einnahmen vorbey und nachgesetzte Officianten, durch die beträchtliche Anzahl erwehnter die Accis-Sätze und Verfassungen ab- und derogirender Befehlige, in ihrer Amtierung viele Schwürigkeit gefunden, als auch sonst das Publicum, und die Accisanten die eigentlichen Abgaben, zum zuverläßigen Nachverhalt, nicht gewußt;

Hiernächst auch der Wohlstand und das Aufnehmen derer innländischen Manufacturen und des Commercii erfordert, in Ansehung der ersteren, selbige in Abgaben nach aller Möglichkeit zu avantagiren, und sonsten gewisse, ihnen zum vorzüglichen Debit gereichende, Einrichtungen zu treffen, intuitu des letzteren aber, zur Erleichterung des innländischen Handels und Wandels, und um die Kaufmannschaft denen immer vorgekommenen Strittigkeiten, wegen richtiger Angaben der Preise der Waaren, zu entziehen, die mehresten, nach dem Gewicht zu verkaufenden, Waaren auch, nach dem Fundament des Gewichts, ohne einige Erhöhung der Accis-Sätze, vergeben zu lassen;

Als haben Wir der Nothdurft befunden, zu Erreichung dieser abgezieleten Absichten, die bisherige General-Accis-Ordnung derer Städte und Marktflecken, durch Unser General-Accis-Collegium revidiren, und nachstehenden General-Accis-Tarif, oder Bestimmung der Sätze, wornach die General-Accise in denen Städten Unserer Churfächsischen, incorporirten und anderen Landen, exclusive der Stadt Leipzig, und Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, erhoben werden soll, abfassen, selbigen in Unserem Geheimden Consilio nothdürftig überlegen, und nach erfolgter Unserer Höchsten Approbation, zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalt, jedoch solchergestalt, daß, da dieser neue Tarif, hauptsächlich nur eine Bestimmung der Accis-Sätze enthält, und die Verfassungs-Regeln, so in der Accis-Ordnung von Anno 1707. begriffen, nicht allenthalben abändert, diese letztere, in sofern sie nicht in diesem Tarif geändert sind, zur Zeit annoch allewege zum Regulativ dienen, folgender maßen in alphabetischer Ordnung in Druck bringen lassen.

Tarif.

A.	Thl.	Gr	Pf.
Alraupen-Fett, a Thl.			9
Abelmoschi grana, a Thl.			9
Aberdammer Käse, a Mandel			6
Abigæ herba, a Thl.			9
Abricosen, a Schock			2
Absinthii Oleum, a Thl.			9
Acaciæ succus, eine Delicat. a Thl.		2	
Acetosæ Semen, a Thl.			9
Acetosellæ Sall. a Thl.			9
Acker-Pferd, monatlich		1	6
= = Steuern, davon bleiben die Ritter-Güther in Städten gelegen, frey. vid. Ritter-Güther.			
Acorus. radix calami, a Thl.			9
Adel, item Besitzer der Ritter-Güther sind von der Viehhandlungs-Accise frey.			
Adiantum album, it. aureum, a Thl.			9
Adler-Stein, s. Aquilæ lapis, a Thl.			9
Aegagropilæ, Gemsen-Steine, a Thl.			9
Aepfel gebackene, a Viertel		1	
= = dergl. a Metze			3
Aerugo, gemeiner Grünspahn, a Thl.			6
Aes ustum, a Thl.			9
Aetites, a Thl.			9
Agalochum, a Thl.			9
Agaricus, a Thl.			9
Ageratum, a Thl.			9
Agley-Saamen, a Thl.			9
Agnus Castus, a Thl.			9
Agrements, Gold- und Silberne, vid. Gold-Tressen.			
= = Leonische und unächte, ausländische, a Thl.		1	
= = innländische, a Thl.			6
= = seidene, a Thl.		1	6
Agtstein, a Thl.			9
Ajugæ baccæ, a Thl.			9
Alabaster, wer damit einzeln handelt, oder			

	Thl.	Gr.	Pf.
es zum eigenen Gebrauch einführet, a Thl.			9
Alabaster, wer damit en gros handelt, von 100 Thl.	1	12	
Alant-Wein, a Eimer	1	16	
- - Wurzel, a Thl.			9
Alaune, ausländische, a Thl.		1	
- - inländische, a Thl.			6
Alchimilla herba, a Thl.			9
Alikant-Wein, a Eimer	2		
Alkanna, radix, a Thl.			9
Alkekengi, radix, a Thl.			9
Allelujæ sal. a Thl.			9
Allermann Harnisch, a Thl.			9
Aloe, a Thl.			9
- - epatica succotrina, a Thl.			9
- - Holz, a Thl.			9
Alraun-Wurzel, a Thl.			9
Alte Kleider, so zum Handel, ohne Passir-Zettel einkommen, a Thl.			9
- - womit die Juden hausiren gehen. vid. Juden.			
- - wenn ein Trödler solche in der Stadt aufkauft, und dahero die Præsumtion der Veraccisirung vor sich hat, giebt derselbe an Nachschuß-Accise annoch a Thl.			9
Altheæ radix & semen, a Thl.			9
Amber, s. Mastix-Kraut, a Thl.			9
Ambra, a Thl.			9
Ametistus lapis, a Thl.			9
Amiantus lapis, a Thl.			9
Amiens, vid. Wollen-Waare.			
Ammeos semen, a Thl.			9
Ammi verum, a Thl.			9
Ammey-Saamen, a Thl.			9
Ammoniacum Gummi, a Thl.			9
Amomum verum, a Thl.			9
Amseln, a Mandel,			9
Anchois, a Pfund			9
Anchusæ radix, a Thl.			9
Aneti oleum, a Thl.			9
Angelicæ oleum, radix, semen, a Thl.			9
Angeliquen-Branntwein, abgezogener, ausländischer, a Kanne	2	6	
Angurien, a Thl.			9
Anime gummi, a Thl.			9
Anis, a Thl.			9
- - Branntwein, abgezogener, ausländischer, a Kanne	2	6	
- - Oel, a Thl.			9
Anthirrini herba & radix, a Thl.			9
Anthoræ radix, a Thl.			9
Anthos, herba, flores, oleum, a Thl.			9
Antimonium, a Thl.			9
Antophili, a Thl.			9
Apii radix, semen, a Thl.			9
Apoplectica herba, a Thl.			9
Apothecker, müssen Destillir-Accise vom Branntwein geben, vid. Branntwein.			
- - Waaren, und alles, was Apotheker zum Verkauf einbringen, in soferne nicht hin und wieder einige besonders genennet, und mit höheren Sätzen beleget sind, geben a Thl.			9
Apothecker gen in Kisten, auf die Reise und im Felde, von Halle, und dergleichen Orten, a Thl.	1		
Aqua fortis, a Thl.			9
Aquilæ lapis, a Thl.			9
Arabicus costus, a Thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Arboris vitæ folia, a Thl.			9
Arcanum duplicatum, a Thl.			9
Argentum vivum, a Thl.			9
Aristolochia, a Thl.			9
Arnicæ flores, herba, radix, a Thl.			9
Aronis radix, a Thl.			9
Arquebusade, Wund-Wasser, a Thl.			9
Arsenicum, a Thl.			9
Arthanitæ herba & radix, a Thl.			9
Arthritica, a Thl.			9
Arzt, Zahn-Arzt, und die sonst ausstehen, vid. Oculisten.			
Asa, Asand, a Thl.			9
Asari herba, a Thl.			9
Asche, a Scheffel			3
- - zum Bleichen, bleibt Accisfrey.			
Aschen-Fett, a Thl.			9
Asias Bambos, eine Delicatesse, a Thl.	2		
Aspestus lapis, a Thl.			9
Asphaltum, a Thl.			9
Asphodelus albus, a Thl.			9
Atlas, halbseidener, ausländischer, a Thl.	1		
- - inländischer, a Thl.			6
Atramentum Indicum, a Thl.			9
Attich-Beeren, a Thl.			9
Auctionen von Sachen, so Land-Leute, oder Ausländer, in Accis-Städten halten lassen, dabey ist indistincte, von allen Arten von Mobilien auch Büchern a Thl. der Losung zu geben,	1		
- - werden aber dergleichen erweißlich aus Accis-Städten zur Auction gebracht, oder in loco einer Accis-Stadt verauctioniret, wird zum Nachschuß von der Losung a Thl. gegeben			3
- - vor diese Accise, hat der Auctionator, nach geendigter Auction, so fort zu sorgen, und den Betrag, dem Eigenthümer der Sachen abzuziehen, ist auch deshalb zu verpflichten.			
Auerhahn, a Stück	1	6	
Aufsätze vor Frauenzimmer, a Thl.	1	3	
Augspurger Balsam, a Thl.			9
Aurantiorum cortices, a Thl.			9
Auripigment, a Thl.			6
Ausländisches Bier, einkommendes, ohne Unterscheid, a Faß	6		
- - Branntwein, unabgezogener, a Kanne		2	
- - dergleichen abgezogener,	2	6	
- - Weine müssen in Ober- und Nieder-Lausitz, über den determinirten Accis-Satz, noch besonders vergeben werden, vid. Tit.			

Wein.

Ausländische Einbringer der Handels-Waaren, geben von allen und jeden Waaren, die Accise, nach dem Preiß der Losung, die inländischen aber, nach dem Werthe des Einkaufs, ausgenommen Viehändler, welche indistincte, ob es Inn- oder Ausländer sind, die Losung vergeben.			
Ausschrot-Accise vom Stadt-Bier, a Faß		8	
- - dergleichen auch in Bergstädten, a Faß		8	
- - plura vid. Bier.			
Austern in Schalen, oder ausgestochene, durchgehends a 100 Stück		4	
Axungia, s. pinguedo, a Thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
B.			
Baccæ ebuli, a Thl.			9
Bacharacher-Wein, a Eimer	1	16	
Backtröge, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, a Thl.		1	
Backwerk, an Kuchen und Semmeln, ausländisches, a Thl.		2	
Bänder reiche, mit Gold und Silber durchwirkt, ausländische, a Thl.		1	6
- - Leonische,		1	
- - - - von dergleichen innländische			6
- - zwirne, leinene, wollene, it. halbseidene, ausländische, a Thl.		1	
- - dergleichen innländische			6
- - seidene, ausländische, a Thl.	1		6
- - - - innländische, a Thl.			6
Bärenfett, a Thl.			9
Bären-Führer, geben täglich		12	
Bärenhäute, kostbares Rauchwerk, a Thl.			9
Balsam Augspurgischer, a Thl.			9
- - Schauerischer, a Thl.			9
Balsamica, allerley, a Thl.			9
Bankschlacht-Accise, vid. Tit. Schlachten.			
Barattirung, Versteck- oder Vertauschung der Waaren, dabey giebt jeder, resp. Käufer, oder Verkäufer, den Handlungs-Accis-Satz, nach dem Werth der weggegebenen Waare.			
Battist, a Thl.			9
Bäume ausgerodete, wenn der Garten-Besitzer solche selbst, als Brennholz consumiret, bleiben von der Accis-Abgabe frey, wenn er sie aber verkauft, soll er sie nicht eher verabfolgen lassen, bis die Veracciſirung dociret worden.			
Bauholz, von abgebrochenen Häusern, wenn der Anbauer solches selbst, als Brennholz consumiret, bleibet von der Accis-Abgabe frey, wenn er es aber verkauft, soll er es nicht eher verabfolgen lassen, bis die Veracciſirung dociret worden, vid. Tit. Holz.			
Bau-Materialien, allerhand, als Pirnaische, und andere inn- und ausländische Steine, Marmor, Alabaster, Gips, und dergleichen, davon giebt der Verkäufer, und Handelsmann, welcher sie in die Stadt bringt, oder von andern Orten kommen lässet, a Thl.			9
Bau-Materialien, von Tischlern, Glasern, Töpfern, Bildhauern, Mahlern, ꝛc. it. Marmor-Alabaster, und die eigentlich zum Ausbau oder Meublirung gehören, paßiren dem Bauenden so wenig, als dem Handwerksmann Accis frey.			
- - wer damit en gros handelt, a 100 Thl.	1	12	
- - von obigen, wie auch von Mauer-Dach- Hol- und Forststeinen, Schiefer, Bretter, Schindeln, Stein, Holtz, und allen andern oben nicht erwehnten Bau-Materialien, bleiben die Bürger und Einwohner, welche dergleichen zu ihrem eigenen Bau, oder Reparaturen, Grab-Städten, Empor-Kirchen ꝛc. brauchen, ingleichen die zu Orgeln und andern Kirchen-Ornament kommen, so ferne nicht damit gehandelt wird, Accis frey.			9
Bau-Materialien. Was aber von Bau-Materialien zu Lust- und Garten-Gebäuden, die ordentlich zur Wohnung nicht gebrauchet werden, kommt, muß vergeben werden.			9
Baumbast, Kleidungs-Waare, a thl.		1	
Baum-Oel, gemeines, grünes, a Pfund			1
- - Provencer grünes und andere köstliche Oele, vid. Oel.			6
Baumpfähle, a Schock			9
Baumwolle rohe, die der Fabrikant, zum Behuf seiner Fabrique, und nicht zum Handel einbringt, a Stein			9
- - der Kaufmann, a thl.			6
vid. plura Fabriquen.			6
- - Garn, vid. Garne.			6
Becker, müssen von dem, auf ihren eigenen Feldern, erbaueten Getreyde, die Eingangs-Accise geben, vid. Eingang.			9
Beinerne Waaren, a thl.			9
Beinkleider lederne, a thl.		1	9
Bergbau-Materialien, nachstehende, passiren Accisfrey; Stahl, Eisen, Pulver, Unschlitt, Leder zu Wasserkünsten, Bergleder, Kniebiegel, Schmeer, Hanf, Seile, Tröge, Siebe, Kübel, Lauf-Karren und andere Gezähe, Holz von allerhand Form und Gattung, Kohlen, Breter, Pfosten, Schwarten, Nagel, Planen-Zwillichte, Leinwand zu Gruben-Kittel, Ziegel, Kalk.			9
NB. und was sonst zum Bergbau erfordert wird.			
Berg-Cristall, a thl.			9
- - Grün, a thl.			6

Berg-Moderation.

Vom Getränke.

Von 1 Fasse in der Stadt gebrauenen Bier, zum Ausschank, oder Consumtion, a Faß		12	
Von 1 Eymer, Eymer-Geld			6
Eingangs-Accise vom Getreyde nach der Berg-Moderation.			
Weitzen, Korn, Wicken, rohen und ungestossenen Hirsen, it. Lein- Mohn- und Rübe-Saamen a Schfl.			6
Gerste, Heide-Korn, Hafer, Eicheln, und Buch-Eckern			3
Wenn ein Bürger, oder Stadt-Einwohner, mit Getreyde handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs, Handlungs-Accise			3
Erbsen, ausgemachten, und gestossenen Hirse, Grütze, Graupen, Linsen, Bohnen, zur Consumtion, a Schfl.		2	
Dergleichen, so zum Futter oder Mast gebraucht wird			6
Weitzen-Mehl, so vom Lande, zum feilen Verkauf, in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern und Mehlhändlern verkauft wird			4
Korn-Mehl zum Verkauf			3
NB. dieses beydes, inclusivè der Eingangs-Accise.			
Gersten-Mehl zum Verkauf			
Weitzen-Mehl, so vom Lande zur Haus-Consumtion in die Stadt kommt			2
Korn-Mehl zum Haus-Backen		1	6

Sem-

	Thl.	Gr.	Pf.
Semmeln und Brodte, die vom Lande zur Stadt kommen, a thl.		1	
Die fremden Kuchen-Becker, oder Pfeffer-Küchler, geben vom Thaler des Werths			9
Brauntwein-Schrot, a Scheffel		3	6
Weitzen, zum Bank-Backen oder Mehlhandel		3	6
Korn zu dergleichen		2	6
Weitzen zum Haus-Backen		2	
Korn zu dergleichen		1	6
Heyde-Korn zum Bank-Backen		2	
- - zum Haus-Backen		1	
Gerste und Hafer zum Haus-Backen		1	
Weitzen, Gerste, Hafer und Heyde-Korn, auch rohen und ungestossenen Hirsen, zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüsen		1	
Getreyde zur Mastung			
Spreu, Ueberkehr, und Flachs-Knoten vors Vieh, a thl.			
Weitzen, zu Stärke oder Puder, a Schfl.		3	
Weitzen- oder Gersten-Malz zum Eßig-Brauen und Branntweinbrennen, ohne Unterscheid.		3	6

Vom Schlachten, nach der Berg-Moderation.

Von Pohlnischen, Ungarischen, Schweitzer, Holsteinischen und andern großen ausländischen Ochsen, oder Stieren, zum Bankschlachten, a Stück		16	
Land-Ochsen, oder Kuh, ingleichen Böhmischen und andern Rindvieh kleinerer Art, zum Bankschlachten		8	
Vom Hausschlachten wird in Bergstädten eben der Satz, welcher in anderen Städten üblich ist, gegeben.			
Gans			3

Von Victualien, nach der Berg-Moderation.

Butter, a Kanne			1
Ziegen-Käse, a Mandel			2
Kuh- oder Quark-Käse, a Schock			2
Weißer Quark, a thl.			6
Grün- oder trocken Obst, a thl.			6
Böhmisch Obst, a thl.		1	
Kraut, a Schock			1
Grüne Rüben, a Scheffel			4
Trockene Rüben, a Scheffel		1	
Garten-Gewächse, a thl.			6
Salz, a Scheffel		2	

Von Kaufmannschaften, nach der Berg-Moderation.

Brenn-Holz, a thl.			6
Weich Holz, a Clafter			8
Hart Holz, a Clafter		1	
Talch, so die Seifensieder einkaufen, weil die Bergleute ihre Lichte davon haben müssen, a thl.			6
Bergbau-Materialien die frey paßiren, vid. supra Tit. Bergbau-Materialien.			
Bergstädte, in denselben ist alles Getreyde, Semmeln, Brod, Kuchen, Mehl, und Zugemüse, sowohl beym Eingange, in jegliche Bergstadt, als auch, wenn davon etwas zur Mühle gebracht, oder des Orts consumiret, oder verhandelt wird, nach der Helfte der in diesem neuen Accis-Tarif vorgeschriebenen Sätze zu vernehmen.			
Bergstuffen zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel, sind, in favorem studiorum, Accis frey.			
Berliner Blau, a Thl.			6
- - Rübgen, a Thl.		2	
Bernstein roher, a thl.			9
- - Galanterien, davon a thl.		1	3
- - Oel, a thl.			9
- - Salz, a thl.			9
Berocane, Wollen-Zeuge. vid. Wollen-Waaren.			
Besen, a thl.			9
Bett-Decken seidene ausländisch a thl.		1	6
- - wollene und baumwollene, ausländische, a thl.			9
Bettgestelle oder Sponden, a thl.		1	
Beuteltuch wollenes, ausländisch a thl.		1	
- - dergleichen innländisch a thl.			6
Beutler-Waare, beym Einbringen, thl.		1	
Bezoar, a thl.			9
Byber- oder Castortuch, a thl.		1	
- - Fett,) a			
- - Geyl,) Thl.			9
Bienenstöcke, oder Körbe, mit Bienen, a thl.			6
- - hölzerne, leere a thl.		1	

Bier.

Von einkommenden ausländischen Bier, ohne Unterscheid, a Faß		6	
Braun- und weißen Bier, und Breyhahn, so aus einer accisbaren Stadt, in die andere, zur Consumtion oder Ausschank, ohne Paßirzettel eingebracht wird	1	10	
mit Paßir-Zetteln hergegen, über die erlegte Consumtions-Accise, zur Erfüllung obigen Satzes, annoch		10	
Dergleichen aus Ober- und Niederlausitz, wenn es ausser den Marggrafthümern, in eine Accis-Stadt kommt, a Faß		2	
mit Paßirzetteln hingegen, nur		1	
Bier, so von Dörfern zugelassener weise, in die Städte geführet wird, zum Schank,		2	12
Bier, von dergl. zur Hauß-Consumtion,	1	10	
Wer hingegen von seinem eigenen, und nicht erpachteten Landguthe, darauf er den Tischtrunk zu brauen, befugt ist, vor seine Haußhaltung, Bier in die Stadt bringt, giebt a Faß		-	15
von jedem Eymer, in der Stadt gebrauenen Bier- oder Breyhahn, vor dem Unterzünden Eymergeld, a Eymer		-	8
- - von dergleichen in Bergstädten, a Eymer			6
- - was nach erfolgter Fassung, Aufgährung und Füllen des Biers, bey der Visitation mehr befunden wird, ist annoch an Eymergeldern nachzuzahlen.			
Stadt-Bier oder Breyhahn, so der Brauende selbst ausschenket, oder consumiret, ohne Unterscheid a Faß	1		
- - von dergleichen in Bergstädten, a Faß		12	
- - wer aber sein Bier inn- oder ausser der Stadt, oder aufs Land, einem andern zum Schank, oder Consumtion verschrotet, giebt obigen Satz nicht, sondern nur, wegen seiner Nahrung, a Faß		8	

	Thl.	Gr.	Pf.
NB. welche 8 Gr. a Faß, auch an den Orten, wo Bergfreyheit ist, von dem in der Stadt und aufs Land verschrotenen Bier, vom Verkäufer, wegen seiner Nahrung, gegeben werden müssen.			
Der Käufer hingegen, an den das Bier verschroten wird, wenn er ein Einwohner der Stadt ist, oder innerhalb der Viertelmeile, von einer Stadt wohnet, giebt vom Fasse Consumtions- oder Schank-Accise		1	
Der Landmann aber, der solches aus der Stadt, ausser der Viertelmeile wegführet, bleibt von dieser Abgabe befreyet; hingegen soll der Bürger, das Bier, so er im Ganzen verkauft, dem Käufer, er sey vom Lande, oder aus der Stadt, nicht theuerer verkaufen, als wie es durch die Taxe, von Zeit zu Zeit reguliret werden wird.			
- - Es darf aber obige Accise nicht eher gegeben werden, als bis das Bier entweder zur Consumtion angezapfet, verschroten, oder verschenket wird. Und ist hierbey zu merken, daß niemand eher ein Faß Bier anzapfen, oder verschroten soll, er habe denn den Accis-Zettel gelöset, bey Strafe Eines Thalers von jedem Fasse.			
Bier aus den Städten des Fürstenthums Querfurth, a Faß	1	8	
dahingegen es in Ansehung des Querfurthischen Dorfbiers, bey obigen gewöhnlichen Sätzen verbleibet.			
Bier, so einzeln, unter einer halben Tonne, von Dörfern einkommt, a Kanne		1	
- - dergleichen aus ausländischen Städten oder Dörfern,		4	
Bierhefen, inländisch, zum Brandtweinbrennen, der Käufer, a Tonne		2	
- - wenn sie aber der Brauende selbst brauchet, sind sie frey, weil sie mit dem Bier schon vergeben.			
Bilder, so zur Handlung von fremden Orten einkommen, a thlr.		6	
- - Pergamente, ausgeschnittene, a thl.		1	
- - Rähmen hölzerne verguldet oder gemahlet oder roh, a thl.		1	
Billard-Kugeln, a thl.		1	
- - Tafeln, geben nach Unterscheid der Städte, und Nahrung, eine monatliche Fix Accise.			
Bimstein, a thl.			6
Bindfaden, ausländisch, a thl.			9
- - inländisch, a thl.			6
Birkhahn, a Stück,		1	
Birnen, gebackene, a Viertel		1	
- - dergleichen, a Metze			3
Birnmost. vid. Wein.			
Birnmus, a thl.			9
Bisamkörner, a thlr.			9
Biscuit, a thl.		2	
Bittere Mandeln, wie süsse Mandeln, a Pfund			
Bitter Salz, a thl.			9
Blasebälge, a thl.		1	
Blaue Farbe, a thl.			6
Blau Holtz, a thl.			6
Blech, a thl.			6
Blecherne, weiße und gelbe Waare, ausländische, a thl.		1	
- - dergleichen inländische, a thl.			6
Bleichard, a Eymer	1	16	
Bley, a thl.			6
- - Federn, a thl.			9
Bleyglöte, a thl.			6
- - Stiffte, a thl.			9
- - weiß, a thl.			9
Blonden, mit Gold und Silber durchwürkt. vid. Gold- und silberne Spitzen.			
Blumen fremde, reiche. vid. ibidem.			
- - seidene, und Italiänische, a thl.	1	6	
Blumen-Zwiebel, a thl.			9
Bockfelle, a Stück			3
- - gegerbte, oder gargemachte, daferne sie von auswärts, oder von Orten, wo keine Accise ist, einkommen, gedoppelt, nach dem Satze vom Leder.			
Böhmische Händler, die Hopfen, Holtz und Getreyde, zum Handel einbringen, sind von der Handlungs-Accise frey.			
Böhmisch Holtz, zum Grosso-Handel, a thl.			3
Böhmische und andere unächte Steine, gefaßt, und ungefaßt, a thl.		1	
- - Weine, a Eymer	1		
Bötgerarbeit, sie mag ausser Landes, oder vom Dorfe einkommen, a thl.		1	
Bohlen, allerhand geschnittene zum Handel, a thl.		1	
Bolus, roth und weißer, a thl.			6
Bohnen zum Futter oder Mast, a Schfl.		1	
- - von dergleichen in Bergstädten,			6
Borax, a thl.			9
Bourdeaux-Wein, a Eymer	1		
Bourdons, vid. Wollen-Waare.			
Bourgogne-Wein, a Eymer	2		
Boy, vid. Tuche.			
- - ausländischer, a thl.		1	
- - inländischer, a thl.			6
Brachvögel, a Stück			1
Brandenburgische Waaren. vid. Preußische Waaren.			
Brandtwein, 1) so einzeln verkauft, verschenkt, und consumiret wird.			
Rheinischer, Pohlnischer, Frantz- und allen andern ausländischen unabgezogenen Brandtwein, a Kanne			2
Ausländischen Anisangeliquen, und allen andern abgezogenen Brandtwein, a Kanne			2 6
Korn- und Wein- oder Bierhefenbrandtwein, so aus Städten, wo die Accise nicht eingeführet, ingleichen von Flecken, oder Dörfern, ausser der Viertelmeile gelegen, in die Stadt gebracht wird, a Kanne			2
- - wo die General-Accise ist, nicht minder aus Bergstädten, und aus dem Mannsfeldischen Churfächsischer Hoheit.			
Ferner von Dörfern binnen der Viertelmeile, wo die Schrot-Accise erweißlich entrichtet worden, a Kanne			3
- - - unabgezogenen Brandtwein, so die Apothecker, Laboranten, Materialisten, auch die Brandtweinbrenner selbst, oder andere destilliren, und abziehen, oder zum Zimmtwasser, und dergleichen, auch zur Arzeney verbrauchen, a Kanne			6

	Thl.	Gr.	Pf.
Brandtwein.			
- - diese Destillir-Accise muß, über obige Sätze, von respect. 2 gr. oder 3 pf. sogleich beym Einkauf, oder wenn der Brandtweinbrenner selbst destilliret, vorm Eingiessen, oder Unterzünden, erleget werden.			
- - wenn ein Einwohner in der Stadt, von seinen eigenen Bier- oder Weinhefen, zur Hauß-Consumtion, oder zum Verkauf, Brandtwein brennet, oder auch die Hefen in natura verkauft, ist er von der Accise befreyet, jedoch der Käufer seines Orts, die Accise davon zu entrichten schuldig.			
- - wenn auch der in der Stadt gebrannte Brandtwein, von dem Brandtweinbrenner selbst, unabgezogen verkauft wird, so darf er ebenfalls, über die, vom Schrot, oder andern Ingredientien erlegte Accise, weiter nichts geben.			
- - wer in der Stadt, aus Obst, zur eigenen Consumtion Brandtwein brennet, ist von der Accise frey.			
Dergleichen aber zum Schank, a Kanne			
- - Alle obige Sätze und Reguln, wegen Schanks und Handlung, sind auch auf Dörfern binnen der Viertelmeile, von einer accisbaren Stadt gültig, jedoch fället daselbst die Nachschußaccise weg.			
II. Vom Grosso-Handel des Brandtweins.			
Wer mit ausländischen Brandtwein indistinctè, was für Sorten es sind, en gros, aber nicht unter einem halben Eymer handelt, giebt von 100 thl.	1	12	
- - von innländischen Brandtwein hingegen, so inn- oder ausserhalb Landes en gros verhandelt wird, von 100 thl.	1		
Brandtweinschrot excl. Eingang, a Schfl.		7	
- - in Bergstädten		3	6
Brasilienholtz, a thl.			6
- - Tabac. vid. Tabac.			
Brau- und Maltz-Haußzins vom Thaler des Zinses	1		
Braunbier, a Faß vid. Bier.			
Braune Erde, a thl.			
Breyhahn. vid. Bier.			
Brehmischer Blätter-Tabac. vid. Tabac.			
Brenngläser, a thl.	1		
Brennholtz. vid. Holtz.			
- - so nicht Klfftr. sondern Fuder-Schock- oder Bundweise einkommt, a thl.			
- - von dergleichen in Bergstädten, a thl.			
Breter, zu Bedeckung der Schiffe, vid. Schiffe, a thl.			
- - zum Haußbau sind Accis frey. vid. Baumaterialien.			
- - zum Handel, a thl.	1		
Brieftaback. vid. Taback.			
Brillen, a thl.	1		
Bruchschneider, vid. Oculisten.			
Buchdruckerfarbe, a thl.			6
- - Schriften, a thl.			6
Buch-Eckern, zum Eingang, a Schfl.			6
- - von dergleichen in Bergstädten, a Schfl.			3
- - Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Buchhändler, einwohnende, dürfen nur, von dem, was sie selbst drucken lassen, das Papier vergeben.			
- - haben vor der Auspackung ihrer Bücher, eine ordentliche Specification davon zur Einnahme zu geben, und müssen sodann die ausländische, und von Leipzig kommende Bücher, wo das Papier nicht vergeben, a Thaler 6 pf. nach dem Ballen zu 16 Thaler, oder das Alphabeth zu 2 Gr. gerechnet, abstatten.			
Bücher rohe und ungebundene, so zur Handlung von fremden Orten einkommen, a thl.			6
- - so aus accisbaren Städten kommen, wo das Papier vergeben, werden nur zum Nachschuß veracciset, a thl. mit			3
- - die nur zum Privat Gebrauch, und nicht zum Handel einkommen, geben in favorem studiorum keine Accise.			
- - gebundene, mit unbeschriebenen weissen Papier, a thl.		1	
Bürstenbinder-Waare, a thl.			6
Butter nach Dresdner Maaß, a Kanne			2
- - nach dergleichen, in Bergstädten, a Kanne	6		1
- - Schmelzbutter, a Kanne			4
- - Milch, a 4 Kannen			1
- - was drunter ist, bleibt frey.			
- - zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- - zum einzeln Handel. vid. ibid.			
- - Höcker-Impost. vid. ibidem.			
C.			
Cacao, a Pfund			4
Caffa, vid. Wollen-Waaren.			
Caffée, a Pfund		1	6
- - Mühlen, a thl.		1	
Calami radix, a thl.			9
Calecutsch-Hahn, oder Henne, a Stück		1	
Calemang. vid. Wollen-Waaren.			6
Calender fremde, a thl.			
- - innländische, wozu das Papier vergeben, sind frey.			
Caliatur-Holtz, a thl.			9
Camaschen, lederne, und wollene, ausländische, a thl.		1	
- - dergleichen innländische, wozu das Materiale vergeben, bleiben frey.			
Camlot. vid. Wollen-Waaren.			
Cammertuch, a thl.		1	
Campeche-Holtz, a thl.			6
Campher, a thl.			9
Canari-Sect, a Eymer	2		
Canarienvögel, fremde, a thl.			6
Canaster-Tabac, so 12 Gr. und drüber im Einkauf kostet, a Pfund			4
- - Tabac, so der Ausländer zum Verkauf einbringt, indistinctè, a Pfund			4
Candirte Früchte, eine Delicatesse, a thl.			2
Canditor-Waaren, a thl.			2
Canin, Englisch, kostbares Rauchwerk, a thl.			9
Caninichen, a Stück			4
Cannefas, ausländischer, a thl.		1	
- - dergleichen innländische a thl.			6
Capaun, a Stück			5
Capern, a Pfund			4

	Thl.	Gr.	Pf.
Cardamomen, kleine, a Pfund		2	
. . . große, a Pfund			9
. . . lange, a Pfund			4
Carden vor die Tuchmacher, zum Handel, a thl.			6
. . zum eigenen Gebrauch sind frey.			
Carmin, a thl.			6
Caroba, a thl.			9
Cassia lignea, a thl.			9
Cassiante, vid. Wollen-Waaren.			
Castanien, a Pfund			2
Castortuch, a thl.		1	
Cattun weißer, a thl.		1	
. . bunte gedruckte oder Zitz, a thl.		1	6
Cattun, alle davon gefertigte Waaren, Bettdecken, und Kleider, a thl.		1	6
Cattun- und Leinwanddrucker, die in Städten wohnen, geben nach Beschaffenheit der Stadt, und nach Proportion ihres Verdiensts, monatlich ein gewisses Nahrungsgeld.			
Caviar, Delicatesse, a thl.		2	
Cervelat-Würste, a Pfund			5
Chacarillæ cortex, a thl.			9
Chagrin-Leder, und davon gefertigte Arbeit, a thl.		1	
Chamæpitis, a thl.			9
Champagne-Wein, a Eymer		2	
Champignons, a thl.			6
Carthen, von Französischen, Böhmischen, und andern ausländischen, a Stück		1	
. . inländische Piquet à l'ombre, und andern feinen, a Stück			6
. . dergleichen von der geringsten Sorte, a Stück			3
Den Carthenmachern paßiret das inländische Papier accisfrey, müssen aber das ausländische Papier so wohl, als inn- und ausländische Farben, und andere Ingredientien veracciſiren, und paßiren die Carthen, so ausser Landes geschickt und verhandelt werden, frey, die aber, so im Lande verkauft werden, müssen die Fabricanten nicht eher verabfolgen lassen, bis die Accise davon entrichtet, und solche gestempelt sind, dahero sie dießfalls zu vereyden.			
Chatoullen, fremde, ohne Unterscheid, a thl.		1	
China de China cortex, a thl.			9
Chocolade, a Pfund			4
Christallus Tartari, a thl.			9
Chipre-Wein, a Eymer		2	
Cibeben, an Stängeln, Delicatesse, a thl.		2	
Ciment, a thl.			6
Citronat, eine Delicatesse, a thl.			9
Citrulli, a thl.			9
Claret-Wein, a Eymer		1	
Cochenille, a thl.			6
Colla piscium, a thl.			9
Comödianten, geben täglich videatur Puppenspieler.		1	
Concente. vid. Wollen-Waaren.			
Confituren, a thl.		2	
Corallen, Apothecker-Waare, a thl.			9
. . geschliffene und ungeschliffene, a thl.		1	3
Corculi, a thl.			9
Corduan, a Stück		1	6
Corinten, oder kleine Rosinen, a 2 Pfund			1
Corsiquer Oel. vid. Oele köstliche.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Cortex China de China, a thl.			9
. . Mandragoræ, a thl.			9
Costus hortensis, a thl.			9
Coteroti-Wein, a Eymer	1		
Cränze, leonische und unächte ausländische, a thl.		1	
Cramwaaren, gemeine, so in diesem Tarif nicht benennet, geben durchgehends a thl.			6
Crepons. vid. Wollen-Waaren.			
Creppe, ausländische, a thl.		1	
. . innländische, a thl.			6
Cubeben, a thl.			9
Czerneteſt-Wein, a Eymer	2		

D.

Dachrinnen, zum Handel, a thl.		1	
. . Späne, a thl.		1	
Damischer abgezogener Landwein, a Eymer vid. infra Wein.		5	
Dammaste seiden, vid. Seidenwaaren.			
. . wollen, vid. Wollenwaaren.			
Dammasten Tafelzeug. vid. Tafelzeug.			
Degengefäße von vergüldtem Metall, a thl.		1	
. . Gehenke lederne, a thl.		1	
. . Klingen, a thl.			6
Delffter Porcellain oder Fayance, a thl.		1	
Destillir-Accise von Brandtwein, wer solche zu geben schuldig, vid. Brandtwein.			
Diamanten, vid. Jouwelen.			
Dienstpferde der Officiers geben, wegen ihrer frey einpaßirenden Fourage, vom Stück monatlich		2	7
. . vor Unter-Officiers, und Gemeine aber, geben nichts.			
Dill-Oel und Saamen, a thl.			9
Disputationes, so zur Handlung von fremden Orten einkommen. vid. Bücher, a thl.			6
Dorfbecker und Mehlhändler, welche das aufm Lande zur Bank veracciſirte Mehl, Brod und Semmeln, mit Paßirzetteln, in die Städte bringen, sollen daselbst nicht allein 3 pf. Nachschuß, sondern auch überdieß, die aufn Scheffel gesetzte Eingangs-Accise, weiln solche aufm Dorfe nicht gegeben wird, erlegen.			
Dorf-Bier, vid. Bier.			
. . Mehlhändler. vid. Dorfbecker.			
. . Waaren. Was von allerhand, auf den Dörfern gefertigten Waaren, zur Stadt kommt, soll, zum Faveur der in Städten etablirten Händler und Handwerker, und um letztern hierunter, einen Vorzug im Debit zu gönnen, mit dem vollen Consumtions-Satze, nach der Losung, vergeben werden, und dabey, was auf dem Dorfe an Handlungs-Accise erleget worden, nicht zu gute gehen, jedoch sollen davon, die Fabricanten und Spitzenklöpler, ingleichen alle Weber, wenn sie ihre aufm Dorfe gefertigte leinene, wollene und baumwollene Waaren zur Stadt bringen, in favorem der Fabriquen, frey seyn, und ein mehrers nicht, als 3 pf. a Thaler der Losung, in der Stadt entrichten.			
Draht, a thl.			6
Dreheisenspieler. vid. Riemenstecher.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Droguets, seiden, vid. Seidene Waaren.			
. . wollen. vid. Wollene Waaren.			
Drechsler-Waaren, a thl.			6
Droßeln, a Mandel			6
Dünkel, wie Gerste, zum Eingang, a Schfl.			6
. . in Bergstädten, a Schfl.			3
. . zum Bankbacken, a Schfl.			4
. . in Bergstädten a Schfl.			2
. . zum Haußbacken a Schfl.			2
. . in Bergstädten, a Schfl.			1
E.			
Eau des Carmes, a thl.			
. . de Lavande, a thl.			1
Edelgesteine. vid. Jouvelen.			
Edenburger Wein, a Eymer		2	
Elsasser Wein, a Eymer		1	
Eicheln, zum Eingange, a Schfl.			
. . in Bergstädten, a Schfl.			
. . Schweine, sind mit der Handlungs-Accise, als Mastvieh, zu vergeben. vid. Mastvieh.			
Eyder-Duhnen, a thl.		1	
Eyer, a Mandel			
Eymer-Geld vom Stadtbier, a Eymer. vid. Bier.			
. . von dergleichen in Bergstädten			
Einganas-Accise vom Getreyde, von was vor Sorten desselben solche zu entrichten? vid sub Tit. Getreyde.			
Einganas-Accise müssen die Dorfbecker, und Mehlhändler von, zur Stadt gebrachten, Mehle, Brod und Semmeln geben. vide Dorfbecker.			
. . davon ist die Fütterung vor des Stadt-Einwohners Zucht- und Spann-Vieh frey. vid. Fütterung.			
. . muß ein Becker, Brandtweinbrenner, Eßigbrauer, und Stärkemacher, auch vom eignen Zuwachs geben.			
. . muß auch vom Getreyde, welches einem jeden Bürger, auf den Stadtfeldern, selbst zuwächst, daferne er es verhandelt, gegeben werden, und darf er solches nicht eher verabfolgen lassen, bis der Abkäufer die Accise erleget hat, bey Vermeidung des eigenen Ersatzes.			
. . muß auch von der Müller Metz Getreyde, wenn sie solches verkaufen, gegeben werden, und dürfen sie, bey Vermeidung des eigenen Ersatzes, davon eher nichts verabfolgen lassen, bis der Abkäufer die Accise davon erleget hat, und den Accis-Zettul vorzeiget.			
. . müssen die Bürger vom demjenigen Getreyde, welches sie auf ihren Gütern, und Aeckern, so ausser den Stadtfluren gelegen, mithin zu der Stadt Steuer-Quanto nichts beytragen, erbauen, und zur Haus-Consumtion verbrauchen, erlegen.			
. . muß auch von Pachtern der Aecker, sie mögen in der Stadtflur gelegen, und zum Stadtsteuer-Quanto gehörig seyn, oder nicht, gegeben werden.			
. . die bisherige halbe ceßiret, daferne Getreyde aus einer Accisstadt, in eine andere dergleichen, mit Paßirzettel eingehet.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Einschlag zu Einbrennung des Weingefässes, a thl.			9
Eisen, a thl.			6
. . Hütlein, a thl.			9
. . Werk, das zum Haußbau eingehet, wenn es mit Paßirzettel zur Stadt kommt, bleibt von der Nachschuß-Accise frey.			
Elendshorn, it. Klauen, a thl.			9
. . Leder, a thl.		1	
Elfenbeinerne Waaren, a thl.			6
Englisch Canin, kostbares Rauchwerk, a thl.			9
. . Elixir, a thl.			9
. . Erde, a thl.			6
. . Käse, eine Delicatesse, a thl.		2	
Ente, zahme oder wilde, a Stück			2
Erbsen, zur Consumtion, a Schfl.			4
. . von dergleichen in Bergstädten,			2
. . zum Futter oder Mast, a Schfl.			1
. . von dergleichen in Bergstädten,			6
. . grüne, a Tragkorb			1
Erde, Englische, a thl.			6
. . Farbe, a thl.			6
Erdäpfel, zur Consumtion, und Mastung, a thl.			6
Erd- und Dachrinnen zum Handel, a thl.			1
. . Schocken, a thl.			9
Eremitage-Wein, a Eymer		2	
Erfurther Wein, a Eymer			16
Erzstuffen, die einzeln eingebracht werden, paßiren accisfrey. Wenn aber gantze Collectiones einkommen, oder öffentlich verauctioniret, oder sonst zusammen verkauft und verhandelt werden, sind a Thaler Handlungs-Accise zu vergeben mit			6
Eßig.			
Wein-Eßig, so von einem ausländischen Orte, in die Stadt gebracht wird, a Eymer			16
. . von innländischen Orten, wo die General-Accise nicht ist, a Eymer			10
Eßig, welcher in Städten, von Wein, Holtzbirnen, und andern Obste gemacht wird, a Eimer			8
. . wenn solcher aus einer Stadt, wo die Accise schon davon entrichtet worden, in die andere Hand kommt, giebt der Käufer, a Eimer			3
. . Bier- Weitzen- oder gemeiner Eßig, der von auswärts, und von solchen Orten, wo die Accise nicht eingeführet, in die Städte kommet, a Eimer			8
. . dergleichen, wenn die Schrot- und Maltz-Accise, oder andere Ingredientien in den Städten bereits vergeben, wenn solcher in die andere Hand zum Handel kommt, a Eimer		1	6
. . Wenn ein Eßigbrauer die Maltz- und Schrot-Accise einmal erleget, oder andere benöthigte Ingredientien veracciset hat, darf er, vor seine Person, von dem gemachten Eßig, weiter nichts entrichten.			
. . Was an Eßig, in einzeln Kannen, unter 1 Achtel Eimer eingebracht wird, giebt			
Wein-Eßig, a Kanne			2
Bier-Eßig, a Kanne			1

	Thl.	Gr.	Pf.
Eßigbrauer müssen von dem, auf ihren eigenen Feldern erbaueten Getreide, die Eingangs-Accise geben. pl. Tit. Eingangs-Accise			
Etamine vid. Wollen-Zeug.			
Etoffes, seidene, glatte, ausländische, a thl.		1	6
. . innländische, a thl.			6
müssen aber mit dem Landesstempel marquiret seyn.			
Etuits, vid. Kurze Waaren.			
Eupatorium mesuæ, a thl.			9

F.

Fabricanten, der von einem Kaufmann oder andern Fabricanten, Materialien zum Behuf seiner Fabrique erkauft, ist von der Nachschuß-Accise frey.			
. . Losungspreiß, wie er zu verstehen. vid. Losungspreiß.			
Fabriquen, oder fabricirte Waaren, ausländische, als halbseidene, leinene, baumwollene, halbbaumwollene, camelharne, und dergleichen. a thl.	1		
. . alle dergleichen innländische Waaren, a thl.			
. . dergleichen Wollene, vid. Wollene Waaren.			
. . dergleichen Seidene. vid. Seidene Waaren.			
. . wer die darzu gehörigen Materialien, als Türkische und andere Garne von Cameel, Biber- und Ziegenhaare, ingleichen Seide Zwirn- und leinenes Garn, ferner rohe Baumwolle, rohe Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemsen-Haare, item alle Arten von Wolle, nicht zum Fabriquenbehuf, sondern zur eigenen Consumtion, oder Handel einbringt, giebt vom Thl.			
. . wenn vorstehende rohe Garne von Fabricanten, zum Behuf seiner Fabrique, und nicht zum Handel eingebracht werden, geniesset er davon eine völlige Acciesbefreyung.			
. . Von roher Baumwolle, Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemsenhaaren giebt der Fabricant vom Stein			
. . Daferne ein Kaufmann, mit solchen Materialien, Fabriquen verlegt, und sich eydlich verbindet, neben seinem Fabriquen-Verlag, gar nichts davon, an Consumenten innerhalb Landes, verkaufen, oder aber, am Ende eines jeden Quartals, das, was er nicht an Fabriquen, sondern sonst, verkauft, richtig an- und mit der Handlungsaccise vergeben zu wollen, so geniesset dieser Kaufmann in beyden Fällen, in Ansehung des Fabriquen-Verlags, und en faveur der Manufacturen eben das Beneficium, dessen die Fabricanten selbst theilhaftig sind.			
. . daferne ein Kaufmann, von dem andern, von obigen Materialien, wovon der Einbringer die Accise erleget hat, erkauft, giebt er, wie von andern, zum Handel kommenden vergebenen, Waaren, an Nachschuß-Accise, a thl.			
Fadensilber oder Gold. vid. Gespinnste.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Färberpferde, so zur Mandel gebraucht werden, sind von der monatlichen Viehaccise frey.			
Farbendrucker, die in Städten wohnen, geben nach Beschaffenheit der Städte, und Nahrung, monathlich 2 bis 4 gr.			
Farbeholtz allerley Arten, a thl.			6
. . Kästgen mit Muschelfarben, a thl.		1	
. . Waaren, so ferne sie Materialisten, oder Fabricanten und Consumenten einbringen, und gewisse Species nicht besonders beleget sind, geben a thl.			6
. . so ferne sie der Apothecker einbringt, geben a thl.			9
Fasan, a Stück		1	
Fayance, oder Delffter und anderes unächtes Porcellain, a thl.		1	
Federbetten völlig gemachte, ausländische a thl.		1	
. . Galanterien, a thl.		1	3
. . rohe, a thl.			6
. . Spulen, a thl.			6
Federvieh vom Lande eingebracht.			
Tauben 1 Paar			1
junges Huhn 1 stück			1
altes Huhn 1 stück	6		2
Capaun 1 stück			5
Perlhuhn 1 stück			5
Ente zahme oder wilde 1 stück			2
Finken 1 Mandel			1
gemeine Vogel 1 Mandel			1
Lerchen ohne Unterscheid 1 mandel			5
Ortolans 1 mandel			5
Zippen 1 mandel			6
Drosseln			6
Amseln			6
Krammets-Vogel, 1 Stück			1
Ziemer			1
Brach-Vogel			1
Wachtel	6		1
Auerhahn		1	6
Trappe		1	6
Birkhahn		1	
Steinhuhn		1	
Haselhuhn			4
Rephuhn			4
Schneppe			4
Fely, kostbares Rauchwerk, a thl.	9		9
Feigen, a Pfund			2
Feld-Apotheckgen in Kisten, von Halle ꝛc. a thl.		1	
Feldscherer, wenn sie verabschiedet, sind zum Nahrungsgelde, nach Beschaffenheit ihrer Profeßion, zu ziehen			
Felle und Häute roh allerhand Sorten, was davon ausser Landes, oder in andere Städte, wo die Accise nicht ist, zum Nachtheil der innländischen Handwerker gehet, davon muß die Accise gedoppelt gegeben werden.			
. . wenn dergleichen in eine Stadt, wo die Accise eingeführet, einkommen, passiren solche, an dem Orte der Abfuhre frey aus, und müssen hergegen an dem Orte der Einfuhre, von dem Käufer vergeben, auch die Paßir-Zettel, von dar unterschrieben, zurücke gebracht werden.			
Figuren von Gips, Alabaster und Marmor, a thl.	3		1

	thl.	gr.	pf.
Filz zu Fertigung des Papiers bleibt Accis frey.			
Finken, a Mandel			1
Fische, welche gewogen werden, davon giebt der Verkäufer durchgehends, a Centner.		5	
- von dergleichen, a Stein		1	
- und also auch, nach Proportion der Pfunde, beym einzeln Verkauf.			
- die Kannenweise verkauft werden, als Schmerlen, Elritzen, Gründlinge und dergleichen, a Kanne			
- die weder nach dem Gewichte, noch Kannenweise, sondern nach der Hand verkauft werden, nach dem Werthe, a thl.			
- trockene und eingesalzene. vide Victualien.			
- wenn dergleichen zur Privat-Consumtion einzeln einkommen, a thl.			
Fischbein, a Pfund			
- Reifenröcke gefertigte, a thl.			1
Fischhändler, mögen die Fische an den Ort ihrer Wohnung bringen oder nicht, müssen, ihrer Handlung wegen obige Accise, am Orte ihrer Wohnung, ohne Unterscheid entrichten.			
Fischotter, kostbares Rauchwerk a thl.			
Fischsatz, wer in der Stadt damit handelt, giebt nach dem Einkaufe, a thl.			
- der fremde Händler, nach der Losung, a thl.			
- wer dergleichen, seine eigene Teiche damit zu besetzen, zur Stadt bringt, darf davon eher nichts als bis er selbige wieder verkauft, entrichten.			
Fistula nigra, a thl.			
Flachs- inn- und ausländischer, zum Handel und Consumtion bleibt von der Accise frey, wer aber in ganzen Partien, von 1 Centner an, und drüber, denselben außer Landes versendet, giebt an Handlungs-Accise, vom thl.			
- vor Seiler und Handwerker, a thl.			
Flachsknoten vors Vieh, a thl.			
Fleisch, alles ausländische geräuchert und gepöckelt, als Delicatesse, a thl.			2
Fleischer-Inselt. vide Talch.			
- vom Lande, wenn sie mit Fleisch, es es mag roh oder geräuchert seyn, zum Verkauf in die Stadt kommen, müssen solches indistincte, nach den Sätzen des Bankschlachtens, veracciseen.			
- Pferde sind von der monathlichen Vieh-Accise frey.			
Flintensteine, a thl.			
Flohr, weiß und schwarz seidener als Galanterie, a thl.			1
- wollener ausländischer, a thl.			1
- dergleichen inländischer, a thl.			
Flonel, gedruckter, ausländischer, a thl.			1
- dergleichen inländischer, a thl.			
Floret-Band, ausländisches, a thl.			1
- inländisches, a thl.			
Forststeine, so verführet werden, a 100 St. vide Bau-Materialien.			1
Frantzen, fremde Gold und silberne. vide Gold und silberne Spitzen.			
Frankenwein, a Eymer		1	
Franz-Brantwein unabgezogener, a Kanne			2
- Stämme, junge, statt bisheriger 1 gr. nur a thl.			9

	thl.	gr.	pf.
Französische Weine, ordinaire weiße, und rothe, a Eymer	1		
- dergleichen kostbare, a Eymer. vide Weine.	2		
Friesolet, halbseidene Waare, ausländische, a thl.		1	
- dergleichen inländische, a thl.			6
Frontiniac, a Eymer	2		
Frösch ling, a Stück		2	
- - Haut, a Stück			3
3 - - Kopf oder Keule, a Stück			6
- - Bug, a Stück			4
- - Zimmer, a Stück			8
9 Früchte, ausländische, Delicatesse, a thl.		2	
- candirte, item eingemachte, a thl.		2	
- von Wachs, ausländische, a thl.		1	3
- dergleichen inländische, a thl.			6
9 Fuchsbalg, a Stück			6
4 - - Fett, a thl.			9
Füchse, als blaue- weiße- Creutz- Podolische- und Gries-Füchse, als kostbares Rauchwerk, a thl.			9
Fuhrmanns-Pferd, monathlich		2	
Fußdecken von Schilf, a thl		1	
Futterale allerley von Pappe, a thl.			6
9 - dergleichen von Holz oder mit Leder überzogen, a thl.		1	
9 Fütterung vor eines Stadt-Einwohners haltendes Zucht- oder Spannvieh, so ferne sie auf eignen, oder erpachteten Feldern erbauet, und nicht erkauft worden, 9 paßiret von der Eingangs-Accise frey.			
G.			
9 Galanterien und kurze Waare allerhand fremde, zum Handel oder Consumtion, a thl.		1	3
- wo kein Gold und Silber verarbeitet, als seidene Palatine, Müffe, Agrements, Lätze ꝛc. a thl.		1	6
6 Gallus, a thl.			9
6 Gans, von einer Türkischen, a Stück		1	
9 - von einer zahmen, a Stück			5
- von dergleichen in Bergstädten, a Stück			3
Gänse ausländische geräucherte, eine Delicatesse, a thl.		2	
Garn baumwollenes, so ferne es nicht zur Fabrike, sondern zum Privat-Gebrauch, oder Lichtziehen gebraucht wird, giebt a thl.			6
- türkisches, und anderes von Cameel-Biber- und Ziegenhaaren, item leinenes Garn, ferner Seide, und Zwirn, so ferne solches der Fabricant zu seiner Fabrike einbringt, und nicht damit handelt, 6 bleibt von der Accise frey. Im Fall aber theils damit gehandelt, theils zum 6 Fabriken-Verlag verwendet wird. vid. Fabriken.			
6 Garten, von allem, was zu deren Cultur, an Sämereyen, und dergleichen gehöret, 6 statt bisherigen 1 gr. nunmehro nur a thl.			9
- Gewächse, vide Obst.			
6 Gärtner, in und vor den Städten wohnende, vide ibidem.			
Gastwirthe und Traiteurs, weil sie Nahrungs-Geld entrichten, geben statt sonst geordneter doppelten Accise von eingehendem Getreyde, nur den einfachen Eingang.			
Gaukler oder Puppenspieler geben täglich ist zu verstehen, wenn sie durch Dispensation geduldet werden.			6

	Thl.	Gr.	Pf.
Gebrannt Kupffer, a thl.			9
Gedrehete oder Drechseler gemeine Cram-Waaren, a thl.			6
Geistliche und ihre Witwen, genießen die Accis-Restitution. vide sub Tit. Professores.			
Gemsen-Kugeln, oder Steine, a thl.			9
Genehete Stuhl-Kappen, a thl.		1	
Genueser-Oel. vide Oele köstliche.			
Gerber. vide Lohgerber.			
- wenn er Felle vom Lande, ohne Passir-Zettel einbringt, giebt er, a Stück			9
Gerste, zum Brauen, ist von der Eingangs-Accise frey.			
- zum Eigang, a Scheffel			6
- in Bergstädten, a Scheffel			3
- zum Hausbacken, a Scheffel		2	
- in Bergstädten, a Scheffel		1	
- zu Grütze, Graupen und Zugemüsen a Scheffel		2	
- in Bergstädten, a Scheffel		1	
- Malz zum Eßig-Brauen, item zum Brantweinbrennen, ohne Unterscheid a Scheffel		7	
- in Bergstädten a Scheffel		3	6
- Mehl zum Verkauf, a Scheffel		4	
- in Bergstädten, a Scheffel		2	
Gesäme Garten- allerhand, statt bisherigen 1 gr. nunmehro nur a thl.			
- Feld- und Getreyde zur Aussaat ist frey.			
Geschäfftetes Gewehr, a thl.			9
Gespinnste, ächtes oder leonisches und unächtes ausländisches, a thl.		1	
- innländisches, a thl.		1	

Getreyde, Semmeln, Brod, Mehl, Zugemüsen.

1) so zur Stadt, und beym Eingange veracciſiret werden.

Weitzen, Korn, Wicken, rohen und ungestoßenen Hirsen, item Lein- Mohn- und Rübesaamen, a Schefl. Dreßd. Maaßes		1	
Gerste, Heydekorn, Hafer, Eicheln und Buch-Eckern, a Scheffel			6
- dergleichen, a Viertel			1

NB. in Städten, welche Getreyde-Stapel-Befugniß haben, werden diese Sätze zur Hälfte vernommen.

Obige Eingangs-Accise muß auch vom Getreyde, welches einem jeden Bürger, auf den Stadt-Feldern selbst zuwächset, daferne er es verhandelt; item was die Müller von ihrem Metz-Getreyde verkaufen, solchergestalt entrichtet werden, daß beyderseits resp. von diesem Getreyde eher nichts verabfolgen lassen, bis der Abkäufer die Accise erleget hat, bey Vermeidung des eigenen Ersatzes.

Wenn Bürger dergleichen Getreyde, auf ihren Gütern und Aeckern, so außer der Stadtfluren gelegen, mithin zu der Stattsteuer-Quanto nichts beytragen, erbauen, müssen sie auch davon, was sie zur Haus-Consumtion selbst verbrauchen, die Eingangs-Accise erlegen.

Diese Eingangs-Accise muß auch von Pachtern der Aecker, sie mögen das Locarium im Gelde, oder auf andere Art prästiren, sowohl auch die Aecker in der Stadtflur gelegen, und zum Stadt-steuer-Quanto gehörig seyn, oder nicht, gegeben werden.

Die Becker, Brantwein-Brenner und Eßigbrauer haben von dem, auf ihren eigenen Feldern erbaueten Getreyde, diese Eingangs-Accise ebenfalls zu entrichten.

Gerste zum Brauen, nicht weniger Weitzen, so ferne dieser zum Brauen des Weiß-Biers eingehet, und erweißlicher maßen zum Backen nicht vermahlen wird, ist beym Eingange frey, sowohl auch sämtliches Saamen-Getreyde.

Daferne Getreyde aus einer Accis-Stadt in eine andere dergleichen, mit Paßirzetteln eingehet, ceßiret der sonst erlegte Nachschuß der halben Eingangs-Accise.

Gastwirthe und Traiteurs geben, statt sonst geordneter doppelten Accise, von obigen Getreyde, neben der einfachen Accise, ein proportionirliches Nahrungs-Geld.

Wenn ein Bürger oder Einwohner mit dergleichen Getreyde handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs — 6

Erbsen, ausgemachten, und gestoßenen Hirse, Grütze, Graupen, Linsen, Bohnen zur Consumtion, a Scheffel — 4

- dergleichen so zum Futter, oder Mast gebraucht wird, a Scheffel — 1

Diese Erbsen, Linsen, und Bohnen, daferne vorstehende Accise davon entrichtet worden, sind, wenn sie wieder zur Mühle gehen, frey, dürfen aber zu nichts anders zugerichtet, und verbrauchet werden, als wozu sie angegeben, und veracciſiret sind.

Die Fütterung an Hart- und Rauchfutter vor eines Stadt-Einwohners haltendes Zucht- oder Spann-Vieh, so ferne sie auf eigenen oder erpachteten Feldern erbauet, und nicht erkaufet worden, paßiret von der Eingangs-Accise frey.

Weitzen-Mehl, so vom Lande, zum feilen Verkauf, in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern, und Mehlhändlern verkauft wird, a Scheffel — 8

Korn-Mehl, zum Verkauf, a Scheffel — 6

NB. dieses beydes, incluſ. der Eingangs-Accise.

Gersten-Mehl, zum Verkauf, a Scheffel — 4

Weitzen-Mehl, so vom Lande, zur Haus-Consumtion in die Stadt kommt, a Scheffel — 4

Korn-Mehl, zum Haus-Backen, a Schfl. — 3

Semmeln und Brodte, die vom Lande zur Stadt kommen, werden nach dem Mehl, und so viel deren, von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Bank-Backen vergeben, nämlich a thl. mit — 2

Die fremden Kuchenbecker, oder Pfefferküchler, geben vom thl. des Werths — 1 6

Die hiesigen aber, so das Mehl, und andere darzu benöthigten Materialien veracciſiret, bleiben von dieser Abgabe befreyet.

Die Dorfbecker und Mehlhändler, welche das aufm Lande, zur Bank veracciſirte Mehl, Brod, und Semmeln, mit Paßirzetteln, in die Städte bringen, sollen daselbst, nicht allein 3 pf. vom Thaler Nachschuß, sondern auch überdieß, die aufn Scheffel gesetzte Eingangs-Accise,

	Thl.	Gr.	Pf.
weiln solche aufn Dorfe nicht gegeben wird, erlegen.			
NB. In den Bergstädten werden alle obige Sätze nur zur Hälfte vernommen.			
2) Getreyde so zur Mühle gebracht, und in der Stadt consumiret, oder verhandelt wird.			
Brantwein-Schrot, a Scheffel			7
Weitzen, zum Bankbacken oder Mehlhandel, a Scheffel			7
Korn, dergleichen, a Scheffel			5
Weitzen, zum Hausbacken, a Scheffel			4
Korn, dergleichen, a Scheffel			3
Heydekorn zum Bankbacken, a Scheffel			4
- dergleichen zum Hausbacken, a Schfl.			2
Gerste und Hafer zum Hausbacken, a Scheffel			2
Weitzen, Gerste, Hafer und Heydekorn, auch rohen und ungestoßenen Hirsen, zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüsen, a Scheffel			2
Getreyde zur Mastung, auch zum Gerben vor die Kirschner, a Scheffel			1
Weitzen zu Stärke oder Puder, a Scheffel			6
Weitzen- oder Gersten-Malz zum Eßigbrauen und Branntwein-Brennen ohne Unterscheid, a Scheffel			7
NB. In den Bergstädten werden, nach der Berg-Moderation, alle obige Sätze, nur zur Hälfte vernommen.			
Spreu, Ueberkehr, und Flachsknoten vors Vieh, a thl.			9
- von dergleichen in Bergstädten			6
Lese-Getreyde bleibt zwar zur Zeit noch frey, jedoch, zu Vermeidung des bishero sich geäußerten Mißbrauchs, nur lediglich zum besten des notorischen Armuths.			
Getreyde, wenn solches die Böhmischen Händler, zum Handel, einbringen, dürfen sie davon, keine Handlungs-Accise geben.			
- Stapel-Städte. vide Städte, welche Getreyde-Stapel-Befugniß haben.			
Gewehr geschäfftetes, ausländisches, a thl.		1	
- inländisches, a thl.			6
Gewichte, Medicinische, Kramer und ander Gewichte, a thl.			6
Gewürz-Waaren, in so fern selbige nicht bey ein und anderen Sätzen höher belegt sind, in regula, a thl.			9
Gips, als ein Bau-Materiale, wer damit einzeln handelt, a thl.			6
- wer damit en gros handelt, von 100 thl.	1	12	
- Figuren und Formen, a thl.		1	
- Stein zum Brennen, ist frey.			
- - gebrannter, ist von dem Brennofen zu vergeben			
Glas, ausländisches, Hol- und Tafelglas, a thl.		1	
- ausländisches Spiegelglas und fertige Spiegel, a thl.		1	6
- kleine Nürnberger Spiegel, so zu 6 gr. und drunter im Einkaufs-Preise stehen, a thl.			6
- inländisches Hol- Tafel- und Spiegelglas, a thl.			6
- Perlen, gemeine, a thl.			6
- Schmelz, unverarbeitet, a thl.		1	

	Thl.	Gr.	Pf.
Glaser-Materialien, zum Hausbau, passiren nicht Accis frey. vide Bau-Materialien.			
Glockenspeis, a thl.			6
Glöckner und ihre Witwen, genießen die Accis-Restitution. vide Professores.			
Glöte, a thl.			6
Glücks-Krämer, geben auf jeden Tag, da sie ausstehen		12	
- haben hierüber die Accise von den Waaren nach der Taxe, und gewöhnlichen Sätzen besonders zu geben.			
Gold, gutes Blättgen-Gold, a thl.			9
- geschlagen Metall-Gold, inländisches, a thl.			6
- dergleichen ausländisches, a thl.		1	
Goldne Kettgen, als Galanterie-Waaren, a thl.		1	3
Gold- und Silber-Arbeit, so in Städten gefertiget wird, durchgehends, nach dem Werthe des Verdiensts, a thl.		1	
Goldschmied hat vorstehenden Satz zu erlegen, welcher auch, sich entweder vereyden zu lassen, oder jährlich ein gewisses überhaupt zu entrichten, schuldig ist.			
- wenn sie Gold und Silber kaufen. vide Juden.			
Goldstaub unächtes vor Mahler und Lackirer a thl.		1	
Gold- und Silbergespinnste, ausländisches, a thl.		1	6
- dergleichen inländisches, a thl.			9
Gold- und silberne Spitzen, Tressen, Points d' Espange, Passamenten, Quasten, Schnüren, Frangen, gewürkten und gestickten Kleidungen, und Westen, reichen Palatinen, Halstüchern, Blumen, Bändern, mit Gold und Silber durchwürkten Bionden, reichen Netzen, Knöpfen, und alles worinnen Gold und Silber angebracht, wenn solches ausländisch ist, a thl.		1	6
- von dergleichen im Lande gefertigten Waaren, so ohne Paßirzettel einkommen, jedoch mit dem Stempel und Attestat des Fabricanten versehen sind, a thl.			9
- damit durchwürkte, oder gestickte seidene Waaren, a thl.		1	6
Gorkstöpsel, a thl.			6
Granatäpfel, a Stück			1
- - - - - - - pl. vide Zitronen.			
vin de Grave, a Eymer		1	
Graupen, zur Comsumtion, a Scheffel		4	
in Bergstädten, a Scheffel		2	
Gräupgen, a 2 Pfund			3
Grenadier-Mützen, ausländische, a thl.		1	
- - - - inländische, wozu das Materiale vergeben, sind frey.			
Griechischer Wein, a Eymer		2	
Gries, a Pfund			1
Grosso-Händler, mit aus- und inländischen Brantwein. vide Brantwein.			
- mit Victualien. vide Victualien.			
- dürfen nicht unter ein Viertel Faß, eine Viertel Tonne, und unter ein Viertel Eymer verkaufen.			
- der mit ausländischen Waaren en gros handelt, giebt von allen denenselben, er mag sie ins- oder außer Landes vertreiben, von 100 thl.	1		

	Thl.	Gr.	Pf.
Grosso-Händler von inländischen Waaren aber giebt, nach der Moderation nichts.			
Grünspahn, a thl.			6
Grütze, zur Consumtion, a Scheffel		4	
- von dergleichen in Bergstädten, a Scheffel		2	
- Pohlnische, a thl.		1	6
Grundstücken, als Häuser, Scheunen, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge ꝛc. wer, und wie die Steuern davon abzuführen. vide Articul Steuern.			
- welche die Eximirten, und Restitutions-fähige besitzen. vide ibidem.			
- derer, die in einer andern Accis-Stadt wohnen. vide ibidem.			
- derer, die im Lande, aber auf Dörfern wohnen. vide ibidem.			
- derer, die sich außer Landes aufhalten. vide ibidem.			
- die in Communione besessen werden. vide ibidem.			
- verpachtete, davon müssen die Steuern entrichtet werden. vide ibidem.			
Guirlanden ächte, gold- und silbern oder seidene, a thl.	1	6	
- leonische und unächte ausländische, a thl.	1		
- inländische, a thl.		6	
Gummata von allen Arten, a thl.		9	
Gurken, a thl.		9	

H.

Hacken, hölzerne, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, wie alle andere Holz-Waare, a thl.	1		
Hafer, zum Eingang, a Scheffel		6	
- dergleichen in Bergstädten		3	
- zum Hausbacken, a Scheffel		2	
- dergleichen in Bergstädten		1	
- zu Grütze, Graupen, und Zugemüßen, a Scheffel		2	
- dergleichen in Bergstädten		1	
Halstücher reiche, ausländische. vid. Gold und silberne Spitzen.			
- seidene, ausländische, a thl.	1	6	
- - inländische, a thl.		6	
Hammel zum Bankschlachten, a Stück	1	6	
- zum Hausschlachten, a Stück	1		
- Fell. vide Schaf-Fell.			
- wenn er 2 Jahr alt, und darüber, monathlich Vieh-Accise, a Stück		2	
NB wird quartaliter entrichtet.			
- ausgemerzte bleiben davon frey.			
Handlungs-Accise vom Getreyde, wenn ein Bürger oder Stadt-Einwohner damit handelt, a thl.		6	
- von dergleichen in Bergstädten a thl		3	
- von allerhand Vieh. vid. Viehhandel.			
Handschue lederne, ausländische, a thl.	1	3	
- inländische, a thl.		6	
- wollene, item von Castor oder Biber, ausländische, a thl.	1		
- von dergleichen inländischen		6	
Hanebutten, a thl.		9	
Hanf, a thl.		6	
Haare rohe, als Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemsen-Haare, so der Fabricant zum Behuf seiner Fabrike, und nicht zum Handel einbringt, a Stein vide Fabriken.		9	

	Thl.	Gr.	Pf.
Haare als Reh- Pferde- und Vieh-Haare, der Käufer, a thl.			6
- als Wilds- Kuh- und Kälber-Haare, zum polstern, und ausstopfen, a thl.			6
- und anders Bedürfniß, zur Tuch-Fabrike, a thl.			6
- von Haasen vor die Hutmacher, a thl.			6
- von Pferden, gesotten und ungesotten, a thl.			6
- von Menschen, unverarbeitet, a thl.			9
Haare zu Peruquen, a thl.			9
Haarbeutel seidene, a thl.		1	6
Haarstränge, a thl.			9
Harz, a thl.			6
Haselhuhn, a Stück			4
Haselnüsse, a thl.			9
Haselwurz, a thl.			9
Hasen, a Stück			9
- Fett, a thl.			6
- Haare vor die Hutmacher, a thl.			9
- weiße, kostbar Rauchwerk, a thl.			
Hauben vor Frauenzimmer, als Galanterie, a thl.		1	3
Hausbau, was vor Bau-Materialien darzu Accis frey paßiren, und was vor welche vergeben werden müssen, vide supra Bau-Materialien.			
Hausblase, a thl.			9
Hausschlacht-Accise. vide Schlachten.			
Häute gegerbte oder gargemachte, daferne sie von auswärts, oder von Orten, wo keine General-Accise ist, einkommen, geben gedoppelt, nach dem Satze vom Leder.			
- rohe, so außer Landes verführet werden, a Decher			1
Hautboisten, wenn sie verabschiedet, sind zum Nahrungs-Geld, nach Beschaffenheit ihrer Professionen, zu ziehen.			6
Haute-lice. vide Taperen.			3
Heckerling, zum Verkauf, a Scheffel			1
Hechte eingesalzene, zum einzelnen Handel. vide Victualien.			2
- dergleichen zum Grosso-Handel. vid. ibidem			1
Hefen, Bier-Hefen. vid. Bier.			
- Wein-Hefen. vid. Wein.			
Heydekorn, zum Eingang, a Scheffel			6
- von dergleichen in Bergstädten			3
- zum Bankbacken, a Scheffel			4
- in Bergstädten, a Scheffel			2
- zum Hausbacken, a Scheffel			2
- in Bergstädten, a Scheffel			1
- zu Grütze, Graupen, und dergleichen Zugemüsen, a Scheffel			2
- in Bergstädten, a Scheffel			1
Hemdeknöpgen, und andere Galanterie-Waaren von unächten Steinen, a thl.		1	3
Heringe, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impost. vid. ibidem.			
- welche zur Privat-Consumtion einzeln einkommen, a thl.			9
Hermelin, a thl.			9
Heu, so zur Stadt gebracht wird, a thl.			9
- daferne aber jemand auf eigenen, oder erpachteten Wiesen, so zur Stadt Weichbild gehören, gewonnenes Heu zur Consumtion einbringet, so ist er solches zu veraccisiren, nicht schuldig, verkauft er			

aber

	Thl.	Gr.	Pf.
aber davon, so hat der Käufer die Accise zu geben, und der Verkäufer, es ohne Production des gelöseten Accis-Zettels, nicht zu verabfolgen, gestalten, wie beym Hafer angeordnet, das selbst erbauete Futter, vor eigenes Spannvieh, von der Accise frey bleiben soll. vid. Fütterung.			
Heyraths-Gut, so vom Dorfe oder aus unaccisbaren Städten, oder auch von ausländischen Orten zur Stadt kommt, ist Accis frey. Jedoch sind von dieser Befreyung ausgeschlossen, Victualien, und rohe zu Kleidungen oder anderern Gebrauch noch nicht adaptirte Waaren.			
Hirsch, ohne Unterscheid, a Stück		6	6
- Bug			9
- Keule		1	
- Zimmer			
plura vid. Wildpret.			
Hirschfänger-Gefäße, von vergoldetem Metall, a thl.		1	
- Klingen, a thl.			6
Hirschhaut, durchgehends, a Stück		1	
Hirschhorn geraspelt oder gebrannt, a thl.			9
- vor Messerschmiede und Handwerker, a thl.			6
Hirschinselt, a thl.			9
- Stangen, a thl.			6
Hirsen, ausgemachter und gestossener, zur Consumtion, a Scheffel		4	
- von dergleichen in Bergstädten		2	
- roher und ungestoßener, zum Eingang, a Scheffel		1	
- von dergleichen in Bergstädten			6
Hochheimer Wein, a Eymer	1	16	
Höcker mit Obst. vid. Obst.			
- mit Victualien. vid. Victualien.			
- mit Wildpret. vid. Wildpret.			
- Impost von Victualien. vid. Victualien.			
- - - die nicht Stückweise zutreffen. vide ibidem.			
Hohlglas, aus- und innländisches. vide Glas.			
Hohlsteine die verführet werden, a 100 St.		1	
Holländischer Blätter-Taback. vide Taback.			
Hollunder-Mus, a thl.			9
Holzhandel, worunter auch Bretter, Latten, Pfosten, Pfähle, Stöcke, allerhand geschnittene Bohlen, und Thielen, Schindeln, Erd- und Dachrinnen, auch alles übrige Nutzholz, welches Tischer, Böttger, Wagner ꝛc. benöthiget, und in diesem Tarif stückweise nicht genennet, davon giebt der Handelsmann, a thl.			1
Holz, wenn Künstler und Handwerksleute, Nutzholz, aus der ersten Hand bekommen, ob sie gleich damit unverarbeitet, nicht handeln, a thl.		1	
- wer inländisches Bau-Nutz- und Brenn-Holz, außer Landes verkaufet, es geschehe der Handel, von eigenem Zuwachs, oder Erkauften indistincte, a thl.		1	
- wenn ein Stadt-Einwohner, von seinem eigenthümlichen, auf der Stadt Weichbilde gelegenen Holze etwas schlagen lassen, und an Innländer verkauft, giebt der Verkäufer Handlungs-Accise, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Der Consument in der Stadt aber, die nachfolgende Consumtions-Accise.			
Holtz, vom Böhmischen und andern ausländischen Nutz- und Brenn-Holtz, wenn damit en gros gehandelt wird. a thl.			3
NB. Von dieser Accise ist der Böhmische Händler, in sofern er das Holtz selbst ins Land bringt, und verhandelt, frey.			
Holtz-Lese. vide Lese-Holtz.			
- weiches, über 4½ Viertel lang, an Tannen, Fichten, und Kiefern Holtz. a Claffter		1	
- von dergleichen in Bergstädten			8
- hartes, worunter alle Arten, außer nur benannte Drey Sorten, begriffen werden, über 4½ Viertel Ellen lang. a Claffter		1	6
- von dergleichen in Bergstädten		1	
- was unter 4½ Viertel der Elle lang, giebt nur die Hälfte obiger Sätze.			
- Brenn-Holtz, was nicht Claffter, sondern Fuder-Schock- und Bundweise einkömmt. a thl.			9
- in Bergstädten a thl.			6
Holtz-Waaren, lackirte, a thl.		1	
Höltzerne Waaren, sie mögen außer Landes oder vom Dorfe kommen. a thl.		1	
Honig, a thl.			6
- rein und ausgemachter, der Kaufmann, a thl.			9
- der Kuchen-Becker. a Tonne		8	
Honig-Kuchen, ausländische, an Orten, wo dergleichen gefertiget werden. a thl.		1	6
- wo dergleichen nicht gefertiget werden. a thl.		1	
Hopffen, Böhmischer, und anderer ausländischer, a Dreßdner Schfl.		1	
- und ist zu solchem Ende, das auswärtige oder größere Hopffen-Maaß jedesmal nach dem Dreßdner Scheffel zu reduciren.			
- Land-Hopffen, eigener Zuwachs. a Schfl.			6
- wer mit inländischen Hopffen handelt. a thl.			6
- die Böhmischen Händler, so Hopffen zum Handel einbringen, sind von der Handlungs-Accise frey.			
- wer aber denselben, zum fernern Handel, abkauft, giebt die Handlungsaccise. a thl. mit			6
Hopff-Stangen. a Schock			9
Horn. a thl.			6
Horn-Laternen und andere Waare. a thl.			6
Hospitäler genießen die Accis-Restitution: vide Professores.			
Hostien zum Kirchen-Gebrauch, bleiben Accis frey.			
Huhn, ein junges, a Stück			1
- ein altes, a Stück			2
Hummers, eine Delicatesse. a thl.		2	
Hunds-Fell. a Stück			3
- Fett. a thl.			9
Hüthe, ausländische, a thl.		1	
- innländische, a thl.			6
Huth-Federn. a thl.		1	3
Huthmacher. vide Zeugmacher.			

	Thl.	Gr.	Pf.
J.			
Jenaischer Wein. a Eymer		16	
Jesmin-Oel. a thl.		1	3
Indianische seidene Tücher. a thl.		1	6
Indigo. a thl.			6
Indische, Ost- und Westindische Weine. a Eymer	2		
Ingber, brauner, a Pfund		1	
- weißer, a Pfund		2	
Inselt. vide Talch.			
Inventarien-Vieh bey Pfarr-Güthern. vide Pfarr-Güther.			
Johannis-Brodt. a thl.		9	
Jouwelen, Edelgesteine, und ächten Perlen, beym Einbringen, der Christe und Jude, sowohl zum Handel als eigenen Gebrauch. a thl.	1		
- in so fern aber Galanterien mit Jouwelen besetzet sind, hat der Satz der Galanterien statt. a thl.	1	3	
Italienische Weine. a Eymer	2		
Juchten. a Centner		18	
Juchten. a Pfund		2	
Juden, geben von allen Waaren, womit sie handeln, die Accise, welche sonst ein innländischer Kaufmann oder Händler zu entrichten hat, gedoppelt.			
- vergeben diejenigen Waaren, womit sie hausiren gehen, dreyfach.			
- geben von den Jouwelen. a thl. nur	1		
- geben von inländischen Waaren, welche mit Sächsischen Land-Stempeln, oder wo dergleichen nicht anzubringen, mit richtigen Attestaten versehen, wenn sie damit handeln, en faveur der Fabrique, a thl.	1		
- wenn sothane innländische Waaren außer dem Landes-Stempel, oder Bescheinigung, auch mit dem runden Accisstempel, zum Zeichen der richtigen Veraccisirung bedruckt sind, giebt der Jude nur Nachschuß. a thl.		6	
- wenn sie diesen Nachschuß einmal gegeben, und solches glaubwürdig beybringen können, die Waare aber in ihren Händen bleibt, geben sie an andern Orten keinen weitern Nachschuß.			
- was sie an Gold und Silber aufkaufen, und zur Müntze liefern, davon geben dieselben, gegen richtige Bescheinigung, daß es dahin gekommen, keine Accise. Jedoch müssen die Juden zum Aufkauf des Silbers und Goldes, zur Müntze besondere Concession haben, ohne welche es ihnen nicht zu verstatten ist.			
- Eben so wenig haben selbige, wenn sie bescheinigen, daß das Gold oder Silber an Goldschmiede, die in Fixis stehen, gekommen, davon zu geben.			
- Daferne hingegen der Goldschmied, an den es verkauft wird, kein Fixum hat, so ist dem Juden, in so ferne er Bescheinigung beybringt, nichts abzufordern, der Goldschmied aber hat das seinige zu entrichten, vom Loth mit		6	
- die mit alten Kleidern hausiren, geben a thl.	1	6	
- daferne die alten Kleider in der Stadt aufgekauft werden, und daher die Præsumtion der Veraccisirung vor sich haben, giebt der Jude an Nachschußaccise. a thl.			6
Juden, die mit Music aufwarten, geben täglich		4	
Judenpech. a thl.			
Jüterbokgscher abgezogener Land-Wein. a Eymer		5	
vide infra Wein.			
K.			
Käse, Aberdammer, a Mandel			6
- ausländische, als Englischer, Limburger, Parmesan, Schweitzer-Käse, als Delicatesse, a thl.		2	
- Böhmische, und andere ausländische geringe, a thl. der Losung			9
- zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum eintzeln Handel. vide ibidem			
- Höcker-Impost. vide ibidem			
- Kuh- oder Quark-Käse, a Mandel			1
- dergleichen in Bergstädten, a Schock			2
- Ziegen- und Schaaf-Käse, große, a Mandel			4
- dergleichen in Bergstädten, a Mandel			2
Kalb, zum Bankschlachten, a Stück		1	6
- zum Hausschlachten, a Stück		1	
- so der Bürger, entweder in- oder außerhalb der Stadt, von seinem eigenen Zuwachs verkauft, a Stück			9
Kalb-Fell, a Stück			1
Kalben, so lange sie nicht getragen, sind mit der monathlichen Vieh-Accise zu verschonen.			
- Haut, rohe ausländische, a Stück			
Kalk, wenn er nicht zum Bau kommt, wird als ein rohes Materiale vergeben, a thl.			6
- zu Düngung der Felder, bleibt Accisfrey. vide Bau-Materialien.			
Kalkstein zum Brennen, ist frey.			
- - gebrannter, ist von dem Brenn-Ofen zu vergeben.		6	
Kamm-Fett, a thl.			6
Kamm-Räder der Müller. vide Müller.			
Kanne, darunter wird allewege Dreßdner Gemäß verstanden.			
Kannen, hölzerne, a Dutzend		1	
Karten. vide Carten.			
Kesselflicker, fremde, geben täglich		4	
Kibitz-Eyer, a Mandel			3
Kimmel, a thl.			9
Kinder, die noch in ihrer Eltern Versorgung stehen, dabey aber die Näthe-rey-Profession treiben, in wie weit sie vom Nahrungs-Gelde frey sind. vide Näthe rin.			
Kirschen, gebackene, a Viertel		1	
- dergleichen, a Metze			3
- grüne, a Tragkorb		1	
Kirsch-Saft, a thl.			9
- Mus, a thl.			9
Kittay, ein Tartarischer Zeug, a thl.		1	
Kleider, alte. vide Alte Kleider.			
- Trödler. vide ibidem			
Klingen, Degen-, Säbel- Hirschfänger-Klingen, a thl.			6
Klingeln, a thl.			6
Klipfisch, zum Grosso-Handel. vide Victualien.			
- zum eintzeln Handel. vide ibidem.			
- Höcker-Impost. vide ibidem.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Knöpfe, Gold und silberne ausländische. vide Gold und silberne Spitzen.			
- Roßhaarne, seidene, zwirne und gläserne, a thl.		1	
Koch-Wildpret. vide Wildprecht.			
Kohl, Weißkohl oder Kraut, a Schock			2
- von dergleichen in Bergstädten			1
Kohlen, a thl.		1	
Korbmacher-Waare, a thl.		1	
Korn zum Bankbacken, oder Mehl-Handel, exclusivè Eingang, a Schfl.		5	
- zu dergleichen in Bergstädten		2	6
- zum Hausbacken, a Schfl.		3	
- zu dergleichen in Bergstädten		1	6
Korn-Branntwein aus Städten, wo keine Accise ist, a Kanne			2
- dergleichen von Dörfern, a Kanne		2	
Korn-Mehl vom Lande zum Verkauf, inclusivè Eingangs-Accise, a Schfl.		6	
- dergleichen in Bergstädten		3	
- vom Lande, zum Hausbacken, incl. Eingang, a Schfl.		4	
- dergleichen in Bergstädten, inclusivé Eingang.		2	
Korn, zum Eingang, a Schfl.		1	
- dergleichen in Bergstädten			6
Krabben, eine Delicatesse, a thl.		2	
Krametz-Vogel, a Stück			1
Kraut, a Schock			2
- in Bergstädten		1	
- Pflanzen, bleiben Accis frey.			
Kräuter, grüne, allerhand, a thl.			9
Krebse, a Schock			4
Kuchen, ausländischer, a thl.		2	
Kuchenbecker, fremde und inländische. vide Pfeffer-Küchler.			
Kühn, a thl.			6
- Ruß, a thl.			6
Küster und ihre Wittwen, genießen die Accis-Restitution. vid. Tit. Professores.			
Kuh, zum Bank- und Hausschlachten. vide Ochsen.			
- monathliche Vieh-Accise, a Stück NB. wird quartaliter abgeführet.			
- so lange dieselbe noch nicht gemolken wird, mithin vor nutzbar nicht zu achten ist, darf davon keine Vieh-Accise gegeben werden, sobald sie aber melkbar geworden, muß die Accise gegeben, und nichts abgerechnet werden, wenn sie gleich eine Zeitlang nicht gemolken worden.			
Kupffer, a thl.			6
- zum Hausbau, bleibt Accis-frey. vide Bau-Materialien.			
- Wasser, a thl.			6
- und Meßing altes, giebt beym Einbringen keine Accise, soferne es aber zum Kupfer-Hammer gehet, und umgearbeitet zurücke kommt, muß es nach dem wahren Werth vergeben werden, a thl. mit			6
Kupfferschmied-Waare. vide Messerschmied-Waare.			
Kupfferstiche, zum Handel und zum Privat-Gebrauche, a thl.		1	
Kurtz-Gewehr, a thl.		1	
Kurtze Waaren, von Gold und Silber, emaille, Perlmutter, Schildkröte, Dompac, a thl.		1	3
Kurtze Waaren, so nicht von dieser Materie gefertiget, werden zu gemeinen Cram-Waaren gerechnet, und geben a thl.			6

L.

	Thl.	Gr.	Pf.
Laboranten müssen Destillir-Accise geben. vide Branntwein.			
Lachs, frischer und trockener, als Delicatesse, a thl.		2	
La Cote Wein, a Eymer	2		
Lackirte Holtz-Waaren, a thl.		1	
- Blech-Waaren, a thl.			6
Lachrimæ Christi, a Eymer	2		
Lätze, seidene mit und ohne Gold und Silber, a thl.		1	6
Lahn, leonischer, ausländischer, a thl.		1	
- inländischer, a thl.			6
Lamm, so lange es noch sauget, zum Bank- und Hausschlachten, a Stück			6
- so vom Zuwachs verkauft wird, a St.			3
Lämmer-Felle, a 100 Stück		4	2
- - oder von 2 Stücken			1
Lamm-Wolle. vide Wolle.			
Lamperts-Nüsse, a thl.			9
Land-Charten, so zur Handlung von fremden Orten einkommen, a thl.			6
- zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel, paßiren in favorem studiorum, Accis frey.			
Land-Fleischer. vid. Fleischer vom Lande.			
Land-Leute, so Leder, Leinwand und allerley Zeuge, zum Zubereiten, färben, oder zum Schneider, oder auf andere Art, so, daß es nicht in loco bleibt, sondern zurücke geht, einbringen, geben davon keine Accise, müssen aber so lange Pfand einlegen, bis es wieder auspaßiret, da sie das Pfand, gegen Ausgangs-Bescheinigung, zurücke erhalten.			
Land- oder inländische Waaren werden in keinem andern Fall vor dergleichen angesehen, als wenn die Waare mit dem inländischen viereckigten Land-Stempel, oder kenntbaren inländischen Fabriquen-Zeichen, oder aber im Fall die Waare von der Art nicht ist, daß sie gesiegelt oder gestempelt werden kan, mit einem richtigen Attestat versehen ist.			
Larven und Masquen allerhand Arten. a thl.		1	3
Laternen von Glas, sind wie Glas-Waaren, nach Unterscheid des Einbringers, in- oder ausländischen Glases, zu vernehmen. vide Glas.			
Laternen-Horn, und davon gefertigte Laternen. a thl.			6
Latten zum Handel. a thl.		1	
Laubenheimer Wein. a Eymer	1	16	
Laurichen, grüne, a thl.			9
Lebensbaum-Blätter, a thl.			9
Leber-Balsam, a thl.			9
Leder, ausländische (wovon aber Juchten, Sohlleder, Saffian und Corduan, item Elends-Leder ausgenommen, als welche besonders beleget,) insgesammt. a thl.			9
Leder-Waare, gefertigte, als Beinkleider, Degengehenke und andere dergleichen Waare. a thl.		1	

	Thl.	Gr.	Pf.
Lederwerk, ausländisch, a thl.		1	
Lein. a thl.			6
Leinkuchen, vide Oelkuchen, vom Lande eingebracht. a thl.			6
- Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird. a thl.			9
- Saamen, daferne ein Einwohner oder Müller, dergleichen erkauft, und zur Stadt bringt, giebt er davon an Eingangs-Accise, a Schfl.		1	
- von dergleichen in Bergstädten			6
- wenn daraus Oel, zum innländischen Vertrieb geschlagen wird. a thl.			9
- Saamen, zum faveur der Flachs-Cultur im Lande, bleibt frey, sowohl ratione des Käufers als Verkäufers.			
- wenn damit außer Landes, Handel getrieben wird. a thl.			6
- Oel, zum Vertrieb außer Landes, wenn richtige Bescheinigung beygebracht wird. von 100 thl.		12	
- Saamen von eigenem Zuwachs, bleibt vom Eingange frey, das daraus geschlagene Oel aber wird, nach vorherstehenden Satze vergeben. a thl.			9
Leinwand, ausländische, a thl.		1	
- aus dem Schönburg- und Reußischen. a thl.		3	
- was die Leinweber vor sich, und auf den Kauf, an Leinwand verfertigen, vergeben sie vom Thaler des Werths, mit			9
- wenn ein Stadt-Einwohner Leinwand machen, oder von andern inländischen Orten, in die Stadt bringen lässet, giebt er vom thl.			9
Leinwand-Drucker. vid. Cattun-Drucker.			
Leipziger und Naumburger Waaren, werden in regula als unveracciſiret angesehen.			
Leonischer Lahn, inländisch, a thl.			6
- - ausländisch, a thl.		1	
Lerchen, ohne Unterscheid. a Mandel			5
Lerchenschwamm. a thl.			9
Lese-Getreyde, bleibt zwar zur Zeit noch frey, jedoch zu Vermeidung des bishero sich geäußerten Mißbrauchs, nu lediglich zum Besten des notorischen Armuths.			
Lese-Holz, so viel auf einmal aufm Rücken eingebracht wird, bleibt accisfrey.			
- vom Schiebbock dergleichen			1
Lichte von Wachs. vide Wachs-Lichte.			
- ausländische, an Orten, wo dergleichen gefertiget werden. a thl.		1	6
- wo dergleichen nicht gemacht werden. a thl.		1	
Licht-Schirme. a thl.		1	
Lieder-Sänger, geben täglich		2	
Lignum ſanctum. a thl.			9
Limburger Käse. vide Käse.			
Limonien-Schaalen. a thl.			9
Linsen zur Consumtion. a Schfl.		4	
- dergleichen in Bergstädten		2	
- zum Futter oder Mast. a Schfl.		1	
- dergleichen in Bergstädten			6
Locken-Wolle. vide Wolle.			
Löwen- und Bär-Führer, und die damit herum ziehen, geben täglich		12	
Lohgerber, so innländische Ochsen- oder Rinds-Häute, vor sich oder ums Lohn gerben, bleiben frey, wenn das geschlachtete Stück Vieh veracciſiret, und also die Haut bereits mit vergeben gewesen.			6
Lohgerber, wenn der Landmann eine Haut zum gerben in die Stadt bringt, gerben läßt, und gewiß wieder ausführet, mithin den Ausgang bescheiniget, giebt er keine Accise.			9
- wenn er Häute und Felle vom Lande, ohne Paßir-Zettel einbringt, giebt er a Stück			9
- wenn von demselben der Schuster, Riemer, Sattler, und dergleichen Handwerks-Leute, Häute und Felle gahr gemacht kaufen, geben sie davon weiter nichts.			6
Lorber-Blätter. vide Körner. a thl.			9
Losungs-Preiß, nach welchem die inländische Fabricanten ihre fabricirte Waare zu vergeben haben, ist also zu verstehen, wie nehmlich der Fabricante die gefertigte Waare, in loco der Fabrique, en gros, oder in ganzen Parthien, gegen baares Geld, zu verkaufen pfleget.			9
Luchse, kostbares Rauchwerk. a thl.			9

M.

Macis-Blumen. a Pfund			2
Macis-Nüsse. a Pfund			1 6
Madera-Wein. a Eymer	2		
Madrebast. a thl.			9
Mährischer Wein. a Eymer	1		
Märksche Rübgen. a thl.		2	
Mahler-Materialien, zum Hausbau, passiren nicht Accis-frey. vide Bau-Materialien.			
Majoran. a thl.			9
Malaga-Wein. a Eymer	2		
Malvasir-Kraut. a thl.			9
Malvasir-Wein. a Eymer	2		
Mandeln in Schaalen, eine Delicatesse. a Pfund			6
Mandeln ohne Schaalen. a Pfund			1
Mandel-Oel. vide Oele köstliche.			
Manna, als Apothecker-Waaren. a thl.			9
Manna, als Zugemüse. a thl.		1	6
Marder, item Marderschwänze. a thl.			9
Marienglas. a thl.			9
Marionettenspieler, täglich		12	
Marktschreyer, sie stehen aus oder nicht, geben täglich		12	
Marmor, wer damit einzeln handelt. a thl.			9
Marmor, wer damit en gros handelt, von 100 thl.	1	12	
Marseille, oder andere weiße leinene Stückerey-Arbeit, ausländische, a thl.		1	3
Marseille, dergleichen inländische, a thl.			6
Maronen. a Pfund			2
Marum verum. a thl.			9
Masquen, allerhand Arten. a thl.		1	3
Mast-Getreyde. a Schfl.		1	
Mast-Getreyde, in Bergstädten			6
Mast- oder gemästetes Vieh, wenn dergleichen von den Bürgern in Städten, hinauswärts, oder an die Fleischer, und andere in der Stadt verkauft wird a thl.			9
- was auf der Weyde fett gemacht, und ohne vorhergehende besondere Mastung verkauft wird, ist nicht als obiges Mast-			

	Thl.	Gr.	Pf.
sondern dem andern Vieh gleich, zu veraccisiren, ausgenommen die Eichel-Schweine, welche als Mast-Vieh zu vergeben.			
Materialien zu Fabriquen. vid. Fabriquen.			
Materialisten, müssen Destillir-Accise geben. vide Brandewein.			
Materialisten-Waaren, in so ferne nicht hin und wieder welche besonders genennet, und mit andern Sätzen beleget sind, geben a thl.			9
Mathematische Instrumenta, die zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel, einkommen, geben, in favorem studiorum, keine Accise.			
Matten von Schilff. a thl.		1	
Mauer- und Zimmermeister, so in einer Stadt, von der Accis-Inspection, zu Taxirung neuerbauter Häuser, ordentlich angenommen und verpflichtet sind, bleiben vom Nahrungs-Gelde dieser Bemühung halber, frey, keinesweges aber diejenigen, die, wegen besonderer Umstände, zu Taxation dieses oder jenen Gebäudes, à parte vereydet und gebraucht werden.			
Mauersteine, so verführet werden. a 100 St.			6
Meerschaumene Tabacks-Köpffe. a thl.		1	
Mehl, als Weitzen, Korn, Gerste ꝛc. vide Weitzen, Korn, Gerste.			
Mehl, Nürnberger, Prager, Wiener, Delicatesse. a thl.		2	
Meht. a Eymer	1		
Meht, wenn aber die Ingredientien darzu vergeben worden, ist davon an Accise weiter nichts zu erlegen.			
Melonen. a thl.			9
Menschen-Fett. a thl.			9
Menschen-Haare, unverarbeitete, a thl.			9
Mercurius vivus. a thl.			9
Merrettich. a thl.			9
Messerschmied- Kupfferschmied- Zinn- und Rothgießer-Waaren, werden in genere, und so ferne in diesem Tarif ein oder anders unter Special-Benennung, mit besonderm Satze, nicht beleget, als gemeine Cram-Waare vernommen. a thl.			6
Meßing. a thl.			6
Meßing, altes, vide Kupffer altes.			
Metz-Getreyde der Müller, davon muß Eingangs-Accise gegeben werden. vide Eingangs-Accise.			
Mieth-Pferde zum Reiten, monathlich NB. wird quartaliter entrichtet.		2	
Mieth-Wagen und Pferde in der Stadt, und zum spatzieren fahren, auf das Land, monathlich NB. wird auch quartaliter erleget.		12	
Milch, süße, a 4 Kannen			1
- Butter-Milch. a 4 Kannen			1
- Rahm. a Zwey Kannen			1
- was von dieser Milch unter Vier und von Rahm unter Zwey Kannen ist, bleibt frey.			
Mineralisches Saltz. a thl.			9
- Wasser zum Handel. a thl.			9
- zum eigenen Gebrauche, sind frey.			
Mohn-Saamen zum Eingang. a Schfl.		1	
- dergleichen in Bergstädten			6
Moire, wollene, vid. Wollene Waaren.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Mompelgard. vide Wollene Waaren.			
Montefiascone-Wein. a Eymer	2		
Montepolciano-Wein. a Eymer	2		
Morcheln. a thl.			9
Morellen. a Schock			2
Morianer Tabac. vide Tabac.			
Moßler-Wein. a Eymer	1	16	
Most, inländischer, a Eymer		3	
- ausländischer, a Eymer		13	
- aus Ober- und Nieder-Lausitz. a Eymer		8	
- aus Birnen. vide Birnmost. a Eymer		3	
plura vide Wein.			
Mouches, oder Schmink-Pflästergen. a thl.		1	3
Mousseline, ausländische, a thl.			9
Mousseline, inländische, a thl.			6
Müffe, seidene, mit oder ohne Gold und Silber. a thl.		1	6
Müller, Metz-Getreyde, in welchem Falle die Eingangs-Accise davon zu geben. vide Eingangs-Accise.			
- Well- Kamm- und Wasser-Räder sind gleich den Bau-Materialien Accis-frey.			
- Werden dergleichen aber zum Kauf gefertiget, so ist davon zu entrichten, a thl.		1	
Mühl-Esel und Mühl-Pferde, monatlich NB. wird aber quartaliter abgeführet.		1	
Mühlsteine. a thl.			9
Mützen, wollene, ausländische, a thl.		1	
- inländische, a thl.			6
- seidene, ausländische, a thl.		1	6
- inländische, a thl.			6
Muhs, Birnen- Kirsch- und Pflaumen-Muhs. a thl.			9
Mulden, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen. a thl.		1	
Murmelthier-Fett. a thl.			9
Muscat-Wein. a Eymer	2		
Muscheln. a 100 stück		1	
Muselbast, ein Tartarischer Zeug. a thl.		1	
Musicalische Instrumente. a thl.		1	
Musicanten, ausländische, item die von inländischen Dörfern, in Städten mit Music aufwarten, geben täglich, und zwar die gantze Gesellschaft		4	
Mutter-Nelken. a thl.			9
Mutter-Zimmt. a thl.			9

N.

Nachschuß-Accise von vergebenen Delicatessen. vide Delicatessen.			
- dieselbe ist zu geben vom Thaler mit			3
und zwar 1) indistincte, wo eine bereits veraccisirte Waare, aus einer Hand in die andere, zum Handel, ob gleich in einem, und eben demselben Orte kommt. 2) Wenn ein Einwohner einer Accisstadt, Waaren, Victualien und			
andere Sachen, aus einer andern Accisstadt, die er daselbst an sich gebracht,			
mit Paßir-Zetteln ad locum domicilii, entweder selbst einbringet, einbringen lässet, oder zugeschickt bekommt: Dahingegen, wenn ein Einwohner einer			
Accisstadt, aus derselben Stadt, als dem Orte seiner Wohnung, allerley veraccisirte Sachen, in eine andere Accisstadt, mit Paßir-Zetteln, zum Verkauf bringt, oder durch die Seinigen,			

und andere, auf seine Anordnung, und vor seine Rechnung, bringen lässet, so hat er in solchem Fall keine Nachschuß-Accise zu geben. Desgleichen, wenn sonst ein Stadt-Einwohner, er sey ein Händler oder nicht, in eine andere Accis-stadt, gewisser Verrichtungen halber, kommt, und zu seinem Gebrauch und Consumtion, ex. gr. ein Parthie Wein, oder andere Consumtibilien, mitbringet, und darüber Paßir-Zettel produciret, so fällt die Nachschuß-Accise ebenermaßen weg, weil in beyden Fällen die Sache noch würklich in der ersten Hand, und so zu consideriren ist, als ob der Einbringer die Waaren und Victualien am Orte seiner Wohnung selbst verkauft oder consumiret hätte.

	Thl.	Gr.	Pf.
Nägelein. a Pfund		3	
Nätherinnen. Ob zwar diejenigen überhaupt, welche vor Fabricanten arbeiten, en faveur derselben, vom Nahrungs-Gelde ausgenommen sind, und nächst dem verehlichte Weibes-Personen und Kinder, so lange selbige in ihrer respect. Ehemänner oder Eltern Versorgung stehen, ebenfalls frey bleiben; so sind doch unter letztern diejenigen nicht zu verstehen, deren Männer oder Eltern die Restitution genießen, auch sind Wittwen, und andere ledige Weibs-Personen, die ihre eigene Oeconomie haben, so ferne sie nicht vor Fabriquen nähen, zum Nahrungs-Gelde zu ziehen.			
Nantols-Wein, a Eymer		1	
Nahrungs-Geld, davon bleiben alle Personen, so das sechzigste Jahr überschritten, und solches erweislich beybringen, frey.			
die Künstler und Handwerksleute, wie selbige nach Benennung ihrer Professionen, hier specificiret und angesetzet sind, geben über die ordentliche Consumtions-Accise, ihres Verdiensts halber, quartaliter, ein Nahrungs-Geld, so einem jeden Professions-Verwandten, nach Proportion des Orts und seiner Nahrung, von gesammter Inspection, pflichtmäßig und billig anzusetzen.			
A. Absatzschneider.			
B. Bader.			
Ballenbinder.			
Bankrichter.			
Barbierer.			
Bildhauer.			
Bothen, ordentliche			
Brauer.			
Buchdrucker.			
Bürstenbinder.			
D. Drechsler in Silber.			
E. Edelgestein-Schneider.			
Einpacker.			
F. Fährleute.			
Federschmücker.			
Feuereßen-Kehrer.			
Fontangenmacherin.			
Fürterschneider.			
G. Gastwirthe.			
Ferreyde-Hauer.			
Glasschneider.			
Glockengießer,			
Goldscheider.			
Goldschläger.			
Gras-Hauer.			
Grabe-Bitter. vide Bitterin.			
H. Hausschlächter.			
Hochzeit-Bitter.			
Holzhacker.			
Holzsetzer.			
K. Kalkbrenner.			
Kammmacher.			
Kammsetzer.			
Koch und Köchin, die ums Lohn kochen.			
Korbmacher.			
Kupferstecher.			
L. Leistenschneider.			
Leinwand-Drucker, die von einem Orte zum andern gehen, in der Stadt täglich			4
M. Mahler.			
Mälzer.			
Mauermeister, vide lit. M.			
Musicalische Instrumentmacher.			
Musicanten.			
N. Nätherinnen. vide supra.			
O. Orgelmacher.			
P. Pasteetenbecker.			
Pechbrenner.			
Pest-Chirurgi. vide lit. P.			
Petschierstecher.			
Pflastersetzer.			
Polierer.			
Putzmacherinnen.			
R. Röhrmeister.			
S. Sauschneider.			
Scheerenschleifer.			
Schieferdecker.			
Schiff-Knechte. vide lit. S.			
Schneider.			
Schriftgießer.			
Schrotgießer.			
Sieb- und Korbmacher.			
Siegelstecher.			
Spiegelmacher.			
Spielleute.			
Stahlschneider.			
Steuerleute. vide lit. S.			
Steinmetzer.			
Stückgießer.			
T. Tagelöhner.			
Teichgräber.			
Todtengräber.			
Traiteurs.			
U. Uhrmacher.			
W. Wallsetzer.			
Wäscherinnen.			
Weiber, so der Handarbeit nachgehen.			
Z. Ziegelstreicher.			
Zimmermeister. vide lit Z.			
NB. Feldscheerer, Hautboisten und Soldaten, die insgesammt dimittiret sind, siehe wegen ihres Nahrungs-Geldes unter den Special-Tituln.			
Naumburger und Leipziger Waaren werden, in regula, als unveracciret angesehen.			
Neckar-Wein. a Eymer	1	16	
Nehnadeln, item Stecknadeln. a thl.			6
Nelken-Holtz. a thl.			9

Nessel-

	Thl.	Gr.	Pf.
Nesseltuch, ausländisch, a thl.			9
Nesseltuch, inländisch, a thl.			9
Netze, reiche ausländische, vide Gold und silberne Spitzen.			
Neunaugen, zum Grosso-Handel, inn- und ausländische, vide Victualien.			
Neunaugen, zum eintzeln Handel. vid. ib.			
Neue Würtze. a thl.			
Nieder-Lausitzer Bier, wenn es, außer dem Marggrafthum, in eine Accisstadt kommt. a Faß			2
- daselbst müssen alle ausländische Weine, über den determinirten Satz, noch besonders vergeben werden. vide Tit. Wein.			
Nudeln. a Pfund			
Nürnberger Mehl. vide Mehl.			
Nuß-Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird. a thl.			
Nüsse, Italienische, als Delicateßen. a thl.			2
Nutzholtz, vor Künstler und Handwerks-Leute. vide Holtz.			
Nutz-Vieh, wenn es zur Mastung aufgestellet wird, so cessiret davon die monathliche Vieh-Accise.			
O.			
Ober-Lausitz, daselbst müssen die ausländischen Weine, über den determinirten Satz, noch besonders vergeben werden. vide Tit. Wein.			
Ober-Lausitzer Bier, wenn es, außer dem Margarafthum, in eine Accisstadt kommt. a Faß			2
Oblaten zum siegeln. a thl.			9
Obst, gebackenes, als Pflaumen, Aepfel, Birnen, Kirschen. a Viertel			1
- von dergleichen. a Metze			3
- wildes. a thl.			9
- grüne Erbsen, Pflaumen, Kirschen, Weintrauben und dergleichen. a Tragk.			1
- was von diesem und andern Obst, nicht Korbweise, sondern auf Wagen und in Säcken, oder sonst in die Stadt kommt. a thl.			9
- von obigem Obste insgesammt, in Bergstädten.			6
- Böhmisches und ander fremdes Obst, und dergleichen ausländische Händler, müssen sofort bey ihrer Ankunft, und bevor sie das geringste verkaufen, bey Strafe der Confiscation, alles und jedes Obst auf der Accisstube anmelden, und zugleich eine richtige Specification übergeben, auch hierauf nach beschehenem Verkauf, vom Thaler der Losung entrichten			1
- Böhmisches, in Bergstädten			6
- und Garten-Gewächse, so der Landmann in die Stadt bringt, als Erdschocken, Spargel, Melonen, Gurken, Merrettig, Petersilien, Sallat, Majeran, Thimian, Lamperts-Hasel- und welsche Nüsse, Kräuter, Zwibeln und dergleichen, so allhier nicht à parte beleget. a thl.			1
- Gärtner, in und vor den Städten wohnende, ihnen sind ihre erbauete Erd- und Blumen-Gewächse, auch Baum- und Rebenfrüchte, so sie täglich in die Stadt zu Markte bringen, nebst deren Werth beym Eingange untern Thoren, in ein Büchlein zu schreiben, welches sie, bey Ablauf jeden Monats, auf der Accis-Stube zu produciren, und nach der Losung zu vergeben haben, vom Thl.			1
Obst-Höcker, so in Städten, oder vor den Thoren wohnen, und allerhand grün, oder trocken Obst, und dergleichen zur Stadt bringen, geben von der Losung durchgehends, a thl.			1
NB. Der Preiß der Losung ist also zu bestimmen, daß auf den Thaler des Einkaufs, 3 Gr. Losungs-Gewinn zu rechnen.			
- - daferne sie Obst zur Stadt bringen, so Korb- oder Schockweise zu vergeben ist, entrichten sie außer obiger, von Korbe oder Schock zu erlegender, Accise, annoch an Höcker-Impost, von Thaler der Losung, nach vorstehender Losungs-Principio			3
Obst, wenn daraus Branntwein gebrennet wird, vid. Branntwein.			
- Branntwein zur eigenen Consumtion ist Accis frey.			
- wer aber solchen ausschenkt, giebt a Kanne			6
Ockergelb, a thl.			6
Ochsen, oder Stier, Pohlnische, Ungarische, Schweitzer, Hollsteinische, und andere große ausländische, zum Bankschlachten, a stück			20
- von dergleichen zum Bankschlachten in Bergstädten, a stück.			16
- von dergleichen zum Hausschlachten, indistinctè, a stück			10
- inländische oder Kuh, ingleichen Böhmisches, und anderes, inn- und ausländisches Rindvieh, kleiner Art, zum Bankschlachten, a stück			12
- von dergleichen zum Bankschlachten in Bergstädten, a stück			8
- von dergleichen zum Hausschlachten indistinctè, a stück			6
Ochsen-Händler, vid. Viehhändler.			
Ochsenhaut, rohe, ausländische, a stück			9
- inländische, a stück			3
Ochsen-Zungen, vid. Rinds-Zungen.			
- - - Wurzel, a thl.			9
Oculisten, Bruchschneider, Marktschreyer, Zahn- und andere ausstehende Aerzte, so Theatra oder Buden haben, jedoch nicht beständig in der Stadt wohnen, so lange sie in der Stadt verharren, sie stehen aus oder nicht, geben täglich			12
- iidem, wenn sie auf Pferden, oder Tischen feil haben, geben täglich			6
- die aber in Städten dieser Lande wohnhaft sind, entrichten diese Accise nur, wenn sie ausstehen.			
Oele, köstliche, als Jesmin, Mandel, Orange, Provencer, Genueser, Corsicer, und andere, sowohl zum Handel als zur Consumtion eingehende Oele, a thl.		1	3
Oel, aus Leinsaamen, vid. Leinsaamen.			
- als Nuß- Lein- Rübe- oder Buch-Ecker-Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird, a thl.			9
Oel-Kuchen, vid. Lein-Kuchen.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Oesterreicher Wein, a Eymer	1		
Ofner Wein	2		
Officiers, (Ober-) Dienst- und andere haltende Pferde, statt der Accise vor die Fütterung, monatlich, a Stück		2	7
Oliven, a Pfund			4
Optische Gläser, it. Brenngläser, Perspective und dergleichen, a thl.		1	
Orange-Bäume, a thl.		1	
- Blüthen, a thl.			9
- Früchte, unreife, a thl.			9
- Oel, a thl.		1	3
Organisten, und ihre Wittwen, genießen die Accis-Restitution, vid. Professores.			
Ortolans, a Mandel			5
Osterlucii, a thl.			9
Ostindische Weine, a Eymer	2		

P.

Pachter der Aecker müssen Eingangs-Accise geben, vid. Eingangs-Accise.			
- der Pfarrgüther, vid. infra Pfarrgüther.			
- der Rittergüther, sind von der Viehhandlungs-Accise frey.			
Palatine, seidene, mit oder ohne Gold und Silber, a thl.		1	6
Palm-Sect, a Eymer	2		
Pantoffeln, seidene, ausländische, a thl.		1	6
- lederne, a thl.		1	
- von Bast, item Filz, a thl.		1	
Papagoye, a thl.			9
Papelin, als halbseiden, ausländischer, a thl.		1	
- innländischer, a thl.			6
Pappen, a thl.			6
Pappier, ausländisches, Ausschuß-Maculatur, Lösch- und gemeinen Drucker-Papier, a Rieß			
- Schreib- und Canzley- auch Packpapier, so über 1 bis auf 2 Thaler kostet, a Rieß		2	
- von dergleichen so 1 Thaler, und drunter kostet, a Rieß		1	
- Regal- oder Median-Papier, so über 2 bis 3 Thaler kostet, a Rieß		3	
- Regal- und Median-Papier, da das Rieß über 3 Thaler kostet, vom Thaler des Werths		1	
- türkisches und ander buntes, a thl.			9
NB. Alle vorstehende Sätze, sind von ausländischem Papiere zu verstehen; alles innländische Papier giebt die Hälfte obiger Sätze.			
Paradießholz, a thl.			9
Parangen, Rauchwerk, a thl.			9
Parchent, ausländischer, a thl.		1	
- innländischer, a thl.			6
Wohin auch der, erweißlicher maßen, in Suhla verfertigte Parchent zu rechnen.			
Parmesan-Käse, a thl.		2	
Passamenten, gold- und silberne, ausländische, vid. gold und silberne Spitzen.			
Paßir-Zettel, haben alsdenn den Effect der völligen Accis-Befreyung, wenn derjenige, so ihn am Orte des Ausgangs verlangt, die Waare selbst, oder vor seine Rechnung, an einen andern Ort bringet, oder bringen lässet, wor-			

	Thl.	Gr.	Pf.
aus von selbst folget, daß, wenn erkaufte Waare, mit Paßir-Zetteln, in andere Accis-Städte kommt, mithin der Empfänger und Producent des Paßir-Zettels die Accise nicht selbst, am Orte des Ausgangs gegeben, die Nachschuß-Accise, des Paßir-Zettels ohngeachtet, erleget werden müsse.			
Pech, der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches, in sein Haushaltung verbraucht, a thl.			6
Pergament, unvergrbeitetes, in ganzen Stücken, a thl.			9
Pergamentne und ausgeschnittene Bilder, a thl.		1	
Perlen, ächte, vid. Jouwelen.			
Perlhuhn, a Stück			5
Perlmutter, unverarbeitetes, a thl.		1	
Perpetuel. vid. Wollen-Waare.			
Perspective, a thl.		1	
Perugini. vid. Wollen-Waaren.			
Peruquen, ausländische, a thl.		1	6
- von Haaren zu Peruquen, a thl.			9
Pest-Chirurgi, die in dieser Qualität von der Obrigkeit angenommen und verpflichtet sind, bleiben vom Nahrungs-Gelde frey.			
Petersilien, a thl.			9
Petro-Ximenes-Wein, a Eymer.	2		
Pfähle, Wein-, zum Handel, a thl.		1	
Pfälzer-Wein, a Eymer	1	16	
Pfarrgüther, in Städten, die Pachter derselben sollen, ratione des Viehes, so Inventarien-Stücken sind, mit der monatlichen Vieh-Accise, aus der Ursache, verschonet werden, weil den Geistlichen die Restitution der erlegten Accise angedeyet, in deren locum die Pachter treten, dahingegen vom Viehe, so sie über das Inventarium halten, die Vieh-Accise zu erlegen ist.			
Pfauhähne und Hühner, a thl.			6
Pfeffer, ordinair, a Pfund			2
- weißer und langer, a Pfund			3
Pfeffer-Gurken, Nürnbergische und andere ausländische, a thl.			9
Pfefferküchler, die fremden, daferne in dem Orte des Einbringens Honigkuchenbecker vorhanden sind, geben vom Thaler des Werths		1	6
- sind aber keine Honigkuchenbecker im Ort, geben die fremden nur, a thl.		1	
- in Bergstädten, a thl.			9
- die innländischen so das Mehl, und andere dazu benöthigte Materialien veraccisiret, bleiben von dieser Abgabe befreyet.			
Pfeiffen-Futterale, a thl.		1	
Pferde, so die Färber zu ihren Mandeln gebrauchen, sind mit der monatlichen Vieh-Accise zu verschonen.			
- so die Fleischer gebrauchen, desgleichen.			
- so nicht zum Verleihen, oder im Acker, sondern bloß zu eigenem Gebrauch gehalten werden, desgleichen.			
Pferdedecken, wollene, item von Roß- oder Cameelhaaren, ausländische, a thl.		1	6
- dergleichen innländische, a thl.			
Pferdehändler. vid. Viehhändler.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Pferde-Haare, der Käufer, a thl.			6
Pfirsichen, a Schock			2
Pflaumen, gebackene, a Viert.		1	
- grüne, a Tragkorb		1	
- Muhs, a thl.			9
Pfosten, zum Handel, a thl.		1	
Piccardon-Wein, a Eymer	1		
Picklinge, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impost. vid. ibidem.			
- Speckpicklinge, a thl.		2	
- Tonnen- und Strohpicklinge, a thl.			9
Pilze, a thl.			6
Pinguedo, a thl.			9
Pinien, a Pfund			4
Pistacien, a Pfund		1	
Piteſt-Wein, a Eymer	2		
Plüsch, wollen, ausländischer, a thl.		1	
- inländischer, a thl.			6
Podasche, in- und ausländische, a thl.			6
Points d' Espagne, ausländische, a thl.		1	6
- inländische, a thl.			9
Polamit. vid. Wollen-Waaren.			
Poley, a thl.			6
Pohlnischer Branntwein, unabgezogener, a Kanne		2	
- abgezogener, a Kanne		2	
Pohlnische Grütze, a thl.		1	6
Pomade, a thl.			6
Pomeranzen. vid. Zitronen.			
Pomes de Sina. vid. ibidem.			
Pompernickel, a thl.		2	
Pontac, veritabler, a Eymer	2		
Porcellan, ausländisch, a thl.		1	
- inländisch, a thl.			6
- Delfter, oder Fayance, a thl.		1	
Port à port, a Eymer	2		
Portugieser Wein, a Eymer	2		
Potzkalsker Wein, a Eymer	1	16	
Prager Mehl. vid. Mehl.			
Preußische, oder alte Brandenburgische Provinzien: Alles was an Waaren, aus denenselben eingehet, und mit richtigen Stempeln, oder resp. Atteſtat, nach dem Commercien-Tractat, de Anno 1728. versehen ist, wird währender reciprocirlicher Beobachtung der in nur gedachtem Jahre geschlossenen Convention, nach dem darinnen bestimmten Satze, ferner vernommen.			
Professores, Kirchen- und Schulbediente, Hospitäler, Schulmeister, Glöckner, Küster und Organisten, in soferne sich selbige, durch Confirmationes der Consistorien, oder resp. Bestallung, legitimiren, daß sie zu Kirch- und Schuldiensten bestellet, genießen, wo nicht ein besonders Æquivalent deshalb ausgemacht ist, die Restitution der erlegten Accise, von allen einbringenden Consumtibilien, ausgenommen, von ausländischen seidenen, wollenen, baumwollenen und leinenen Waaren, auch ausländischen Getränke, als wovon keine Restitution paßiret.			
- Gleiche Restitution genießen auch dieser Personen ihre Wittwen, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrücken, es mögen die Wittwen zuvor schon in Städten gewohnet haben, oder vom Lande dahin gezogen seyn.			
Provencer-Oel. vid. Oele köstliche.			
Prunellen, ausländische, a thl.		2	
- inländische, a thl.			6
Puder, ausländischer, an Orten, wo dergleichen gefertiget wird, a thl.		1	6
- an Orten, wo dergleichen nicht gefertiget wird, a thl.		1	
Pütgen, Rügische, zum Grosso-Handel vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibid.			
Pulverhörner, a thl.			6
Puppen, gekleidete und ungekleidete, a thl.		1	
Puppenspieler, wenn sie durch Dispensation geduldet werden, nach Gelegenheit täglich 2. 4 bis		6	
Putz, vor Frauenzimmer, a thl.		1	3

Q.

Quark-Käse, a Mand.			1
- in Bergstädten, a Schock			2
- weißer, a thl.			9
Quasten, fremde, gold und silberne. vid. gold und silberne Spitzen.			
- zwirne, a thl.		1	
- Queckſilber, a thl.			9
Querfurter Stadt-Bier, a Faß	1	8	
- Dorf-Bier zum Schank, a Faß	2	12	
- zur Haus-Consumtion, a Faß	1	10	
Querfurter abgezogener Land-Wein, a Eymer		5	
vid. infra Wein.			
Quinettes. vid. Wollen-Waare.			

R.

Rahm oder Saane, a 2 Kannen			1
- was unter 2 Kannen ist, bleibt frey.			
Raritäten-Kasten, die damit herum gehen, geben täglich		2	
Rasche. vid. Wollen-Waare.			
Räucher-Kerzen, a thl.			9
- Pulver, a thl.			9
Rauch-Taback. vid. Taback.			
Rauchwerk, kostbares, als Hermelin, Zobel-Marder-Bären- und Tiegerhäute, Luchse, schwarze, blaue, weiße, Creutz, Podolische- und Grieß-Füchse, weißer Wolf, weißer Hasen, Parangen, Schmaßen, Fely, Marderschwänze, Fisch-Otter, Englisch Canin, und dergleichen, a thl.			9
- gemeines, a thl.			6
Rauf-Wolle. vid. Wolle.			
Rauschgelb, a thl.			6
Rechenpfennige, a thl.			6
Regenschirme, a thl.		1	
Reye, a Stück		3	
- Bug			4
- Keule			6
- Zimmer oder Rücken			8
Rehfell, a Stück			6
- Haare, der Käufer, a thl.			6
Reis, a Pfund			1
Reise- und Feld-Apotheckgen in Kisten, von Halle und dergleichen, a thl.		1	
Rephuhn, a Stück			4
Restitution der Accise, was vor Personen solche genießen, und von was vor Sachen selbige nicht ertheilet werden, vid. Tit. Professores.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Reußische Zeuge. vid. wollene Zeuge.			
Rheinischer Branntwein, unabgezogener, a Kanne		2	
- abgezogener, a Kanne		2	6
- Wein, a Eymer	1	16	
Riemenstecher, und welche mit Dreheisen, Trichtern und Würfeln, ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt verharren, geben täglich		12	
- dieses ist zu verstehen, wenn diese Leute durch Dispensation geduldet werden.			
Riemer, die von dem Gerber gahr gemachte Felle kaufen, geben davon an Accise nichts. vid. Lohgerber.			
Riemer-Waare, beym Einbringen, a thl.	1		
Rinden, zum Brennen und Lohe, a thl.		9	
Rindshaut, rohe, inländische, a stück	1	3	
- ausländische, a stück		9	
- Zungen geräucherte, ausländische, a thl.	2		
- oder rohe inländische, a Pfund		1	
Rittergüther, so innerhalb der Stadt liegen, geben, im Fall der Besitzer die Jurisdiction über die Stadt hat, gar keine Accise, und sind folglich auch von der Acker- und Vieh-Accise frey.			
- daferne das solchergestalt situirte Ritterguth, die Jurisdiction über die Stadt nicht hat, so ist es, in solchem Falle, der Consumtions-Accise zwar unterworfen, bleibt jedoch von Acker- und Vieh-Steuern befreyet.	1		
- die Besitzer derselben, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, item deren Pachter, sind von der Viehhandlungs-Accise frey.			
Röte, eine Farben-Waare, a thl.			
Sofern aber die Röte in rohen, unappretirten Pflanzen, zum Behuf inländischer Cultur, eingehet, bleibt dieselbe Accisfrey.			
Rötel, oder Rohtstift, a thl.			
Rohtgießer-Waare. vid. Messerschmidts-Waare.			
Romals. vid. Wollen-Waare.			
Roquemaure Wein, a Eymer	1		
Rosacer-Wein, aus Friaul, a Eymer	1	16	
Rosinen, große, a Pfund		1	
- kleine a 2 Pfund		1	
Rosmarinblühte, item Oel, a thl.		9	
Rübeöl, wenn es zur Stadt gebracht wird, a thl.		1	
- Saamen, zum Eingang, a Scheffel		6	
- dergleichen in Bergstädte, a Scheffel		6	
Rüben, gelb und weiße, a Scheffel		4	
- von dergleichen in Bergstädten		4	
- gelb und weiße, trockene, a Scheff.	1	4	
- von dergleichen in Bergstädten	1		
Rübgen, Berliner, Teltower, oder Märkische, a thl.		2	
Rügische Pütgen zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
Rüsthholz, das der Anbauer selbst consumiret, oder verkaufet, a thl.		9	

S.

Sahne, a 2 Kannen			1
Saffian, a stück		1	6
Saflor, a thl.			6
Safran, a Pfund		4	6
Sahlleisten, zum Handel, a thl.			1
Saint Laurent-Wein, weißer und rother, a Eymer	2		
Sal Ammoniacum, a thl.			9
Sallat, a thl.			9
Salpeter, a thl.			9
Salz, a stück, welches ein Dreßdner Scheffel austrägt, sowohl schwarzes als weißes			4
- Pohlnisch Salz, a Centner			4
- von dergleichen in Bergstädten, a stück oder Centner			2
- bitteres, und ander mineralisches zum Handel, a thl.			9
Salzhechte, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibid.			
- Höcker-Impost. vid. ibid.			
Saamen-Getreyde, ist von der Eingangs-Accise frey.			
Saumt-Mützgen, als seidene Waare, a thl.	1		6
Sander, ein Fisch, aus u. inländisch, a thl.			9
Sanduhren, a thl.			6
Sartellen, a Pfund			6
Sassafras, a thl.			9
Sassaparille, a thl.			9
Satinade, halbseidene ausländische, a thl.	1		
- dergleichen inländische, a thl.			6
Sattler, der von Gerber gahr gemachte Felle kauft, giebt davon an Accise, nichts. vid. Lohgerber.			
Sauborsten, a thl.			6
Saueramppfsaamen, a thl.			9
Sauerkleesalz, a thl.			9
Sauerkraut, a thl.			9
Schaaf, wenn es 2 Jahr alt, und drüber, giebt monatlich Vieh-Accise, (NB. wird quartaliter erleget) a stück			2
- ausgemerzte bleiben davon frey.			
- zum Bankschlachten, a stück	1		6
- zum Hausschlachten, a stück	1		
Schaaffelle, oder Hammelfelle, klein und groß, mit der Wolle durchgehends, a 100 stück	8		4
- oder vom Stück			1
- es werden die Felle 1 Vierteljahr nach der Wollschur als unbewollt, die übrige Zeit aber, als bewollt consideriret.			
- dergleichen ohne Wolle	4		2
Schaafkäse, große, a Mand. vid. Käse.			4
Schachtelhelm, a thl.			6
Scharfrichter-Leder, giebt der inländische Bürger, wenn er es verkauft, oder von seinem umgefallenen Vieh an sich nimmt, a stück			6
- ein Fremder und Ausländer aber, a stück	1		6
Schauerischer Balsam, a thl.			9
Scheffel, unter dieser Benennung ist allemal Dreßdener Gemäß zu verstehen.			
Scheidewasser, a thl.			9
Schellen, a thl.			6
Scheerenschleifer, geben täglich	2		
- inländische, so in Städten Nahrungsgeld in loco domicilii geben, sind von der täglichen Accise frey.			
- diejenigen so auf den Dörfern wohnen, oder kein gewisses domicilium haben, geben in Städten täglich		2	
Schiefer, zum Hausbau bleibt Accisfrey. vid. Bau-Materialien.			
Schieferblätter, zu Tischen, a thl.			9
- Tafeln, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Schießpulver, ausländisches, a thl.		1	3
- innländisches, a thl.			6
Schiffe, was Kaufleute zu Bedeckung ihrer Schiffe, an Bretern gebrauchen, davon geben sie ein Drittel weniger, als die gesetzte Holz-Accise, a thl.			8
vid. Holz.			
Schiffbauholz, a thl.			8
- von allen dazu kommenden Materialien, a thl.			6
Tauwerk darzu, inn- und ausländisch, a thl.			4
Schiffknechte, geben nur die 6 Sommer-Monate Nahrungsgeld.			
Schildereyen, geben zum Privat-Gebrauch, gleich wie zum Handel, a thl.		1	
Schilfrohr, a thl.			6
Schindeln, zum Handel, a thl.		1	
zum Hausbau, bleiben Accisfrey. vid. Bau-Materialien.			
Schinken, ausländischer, a Pfund			3
Schippen, hölzerne, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	

Schlachten.

1. Von Bankschlachten.

Pohlnisch, Ungarisch, Schweitzer, Hollsteinisch und andern großen ausländischen Ochsen, oder Stiere, a stück			20
- dergleichen in Bergstädten			16
Land-Ochsen, oder Kuh, ingleichen Böhmischen und andern Rindvieh, kleiner Art, a Stück			12
- dergleichen in Bergstädten, a Stück			8
Zahm Schwein. a Stück			4
Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock, a stück		1	6
Spanferkel, a stück			6
Säuger-Lamm, oder Zickelgen, a stück			6
Was an ganzen, halben und Viertelstück geschlachteten Vieh einkommt wird nach Proportion der obigen Sätze vernommen.			
Was aber unter 1 Viertel eingebracht wird, es mag roh oder geräuchert Fleisch, ein Paßir-Zettel dabey seyn, oder nicht, a Pfund			1
Obige Sätze, müssen auch die Landfleischer, wenn sie mit Fleisch zum Verkauf in die Stadt kommen, entrichten.			

2. Vom Hausschlachten.

Pohlnisch, Ungarisch, Schweitzer, Hollsteinisch, und andern großen ausländischen Ochsen, oder Stiere, a stück			10
Land-Ochsen, oder Kuh, ingleichen Böhmischen und andern Rindvieh kleinerer Art, a Stück			6
Zahme Schweine a Stück			2
Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, a stück			1
Spanferkel, a stück			6
Säuger-Lamm und junge Ziege, a stück			6
Welschen oder Calecutschen Hahn und Henne, auch Türkschen Hahn, Henne und Gänsen		1	
Alle diese Sätze vom Hausschlachten haben auch in Bergstädten statt.			
Gans			5
- dergleichen in Bergstädten			3

	Thl.	Gr.	Pf.
Schlangenfett, a thl.			9
Schleesaft, a thl.			9
Schleifsteine, a thl.			9
Schleppenhauben, seidene, a thl.		1	6
Schmack, a thl.			6
Schmalthier, a stück		4	
Schmalz, inn- und ausländisch, a thl.			6
Schmasen, Rauchwerk kostbares, a thl.			9
Schmeer, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impost. vid. ibidem.			
Schmelz- oder Schmelzglas, unverarbeitet, a thl.		1	
Schmelzbutter, a Kanne			4
Schmierwolle. vid. Wolle.			
Schmink-Pflästergen, oder Mouches, a thl.		1	3
- Wasser allerley ausländische oder sonst köstliche Wasser, oder Senteurs, Eau de Lavande, sans pareille, admirable, sans soucis, a thl.		1	3
Schmirgel, a thl.			6
- zum Bergbau bleibt Accisfrey.			
Schmuck, vor Frauenzimmer, von unächten Steinen, oder Perlen gefertiget, und andern dergleichen, a thl.		1	3
Schnäbels, ausländische Fische, a thl.		2	
Schnallen, von unächten Steinen, a thl.		1	3
Schnecken, a Schock			4
Schneppe, a stück			4
Schnüre, gold- und silberne fremde. vid. gold und silberne Spitzen.			
- zwirne, leinene, wollene, halbseidene, ausländische, a thl.		1	
- dergleichen innländische, a thl.			6
Schnürbrüste, gefertigte, a thl.		1	
Schnupftaback, indistincte, a Pfund		4	
Schnupftücher, seidene, ausländische, a thl.		1	6
- innländische, a thl.			6
Schoben, zur Dachung, a Mand.			6
Schönbusgische Zeuge. vide Wollen-Waare.			
Schöpszungen, innländische, geräuchert oder roh, a Pfund			1
Schollen, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vide ibidem.			
- Höcker-Impost. vid. ibidem.		1	
Schreibetafeln, von Pergament, soferne nicht Gold und Silber daran ist, a thl.		1	
- mit Gold und Silber, a thl.		1	3
Schubekarren, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	
Schube, seidene, ausländische, a thl.		1	6
- lederne, a thl.		1	
- von Bast, item Filz, a thl.		1	
Schubblätter, gemahlte, a thl.		1	
Schürtuch, oder Schleyer, ausländisch, a thl.			9
- innländisch, a thl.			6
Schulbediente und Schulmeister, und ihre Wittwen, genießen die Accis-Restitution. vid. Professores.			
Schuhmacher-Waare, ausländische, an Stiefeln, Schuhen, Pantoffeln ꝛc. a thl.		1	
- dergleichen innländische mit Paßir-Zetteln bleiben, bis auf den Nachschuß, Accisfrey.			
Schuster, der vom Gerber gahr gemachte Felle kauft, giebt davon an Accise nichts. vid. Lohgerber.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Schuttgelb, a thl.			6
Schuhwachs, a thl.			6
Schwaden, ausländisch, a thl.		1	6
- innländisch, a thl.			6
Schwämme, sowohl zum Essen, als Waschen und Zunder, a thl.			6
Schwefel, und Schwefelfaden, a thl.			9
Schwein, wildes, a stück		4	
- Bug, a stück			6
- Kopf oder Keule, a stück			9
- Zimmer, a stück		1	
Schwein, zahmes, zum Bankschlachten, a stück		4	
- zum Hausschlachten, a stück		2	
Schweinefett, inn- oder ausländisch, a thl.			6
- Haut, a stück			6
- Zungen, innländische, geräuchert oder roh, a Pfund		1	
Schweitzer-Käse, a thl.		2	
- Thee, als eine Medicin, a thl.			9
- Wein, a Eymer	1	16	
Sect, Canarien- Palm- Sect, Xereser-Sect, a Eymer	2		
Seefische, frische und ungesalzene, a thl.		2	
Seide, welche der Fabricant zu seiner Fabrique einbringt, und nicht damit handelt, ist Accis frey. vid. Fabriquen.			
- rohe, offene, oder gezwirnte, wenn damit gehandelt wird, a thl.			6
Seidene Waaren, alle Arten ausländischer, item mit Gold und Silber durchwürkte, ferner alle Etoffes, auch glatte seidene Waaren, a thl.	1	6	
- innländische, sofern sie mit Landstempel besiegelt, oder sonst hinlänglich erwiesen, daß es innländischer Fabrique sey, a thl.		1	
- Floret-Seidenband, innländisches, a thl.			6
- ausländisches, a thl.		1	
Seidenschwänze, eine Art Vögel, a Mand.		5	
Seidenwurmsaamen, oder Eyer, it. Seidenwürmer in Coques, bleiben, en faveur des Seidenbaues, frey.			
Seife, venetianische und schwarze, a thl.			9
- ausländische, in einer Stadt, wo Seifensieder sind, a thl.	1	6	
- wo dergleichen nicht sind, a thl.	1		
- innländische, davon wird der Talch vergeben.			
Seifenkugeln, a thl.	1	6	
Seiltänzer, so Nachtspiele dabey haben, als Comödianten, täglich	1		
- die bloß auf Seilen tanzen, täglich		12	
Seiler-Waare von Hanf oder Flachs, ausländische, a thl.			9
- dergleichen innländische, a thl.			6
Semen Aquilegæ, a thl.			9
Semmeln und Brode, die vom Lande zur Stadt kommen, werden, nach dem Mehle, und so viel deren, von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Bankbacken vergeben, nehmlich, a thl.		2	
- von dergleichen in Bergstädten		1	
Semmeln, ausländische, a thl.		2	
Senf, a thl.			9
Sensenbäume, sie mögen außer Landes oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	
Senteurs. vid. Schminkwasser.			
Serge de Rome. vid. wollene Waare.			
Serpentin-Stein-Waare, a thl.			6
Siebmacher-Waare, a thl.			9
Siegellack, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Siegellack-Oblaten, a thl.			9
Silber, vom Goldschmied ausgearbeitetes, es sey solches inn- oder außer Landes gemacht, ohne Unterscheid der Verkäufer, oder Consument, der es in die Stadt bringet, a thl.		1	
- ausgebranntes, oder anderes, so die Goldschmiede, oder andere einschmelzen, oder sonst damit handeln und nicht zur Münze, sondern außerhalb verkaufen, a Loth			6
vid. Juden.			
Silberne Spitzen. vid. gold- und silberne Spitzen.			
Sohlleder, a Centner		18	
- dergleichen, a Pfund			2
Soldaten, welche beurlaubt und honeste dimittiret, zuvor aber auf Zug und Wachten gedienet, bleiben vom Nahrungsgelde, frey.			
Sonnenschirme, a thl.		1	
Sousjes-Tücher, ausländisch, a thl.		1	6
- innländische, a thl.			6
Soy. vid. wollene Waaren.			
Soya, eine Delicatesse, a thl.		2	
Spähne, eichene, zum Brennen und Lohe, a thl.			9
Spanferkel, zum Bank- und Hausschlachten, a stück			6
Spanische Röhre, a thl.		1	
- Rohr zum Stuhlflechten, a thl.		1	
- Wein, a Eymer	2		
Spargel, a thl.			9
Specification der Waaren, vor der zu unternehmenden Visitation, soll zwar von Kaufleuten und solchen Personen, welche Waaren zum Handel und Wieder-Verkauf einbringen, nach Innhalt der General-Accis-Ordnung, nach wie vor, gefordert und abgegeben, jedoch derjenige Accisant, welcher Waare zu seinem eigenen Gebrauch und Consumtion einbringet, damit verschonet werden, vielmehr ist, im letzteren Fall, die Specification der einbringenden Waaren bey der Visitation selbst zu verfertigen, solchergestalt, daß der Visitator nur dahin fleißige Obsicht zu führen hat, daß bey der Specification nichts hinweg gelassen werde.			
Daferne nun, bey Visitation derer Kaufleute Waaren, weniger befunden wird, als die vorher gefertigte Specification besaget, so soll ihnen solches, im Fall nicht ein concurrirender Dolus, abseiten des Kaufmanns, darunter verborgen zu seyn erscheinet, bey der Veraccisirung zu gute gehen;			
Was hingegen bey der Visitation sich mehr befindet, als in der Specification enthalten, ist zu contrabandiren, dafern der Kaufmann nicht sogleich, oder längstens mit der nächst darauf folgenden Post, durch richtige Advis-Briefe, oder sonst glaubwürdig, beybringet, daß ein Irrthum darunter vorgegangen, oder die ermangelnden Stücke zurück geblieben.			
Wofern aber der Betrag der mehr befundenen Waaren, sich über Zehen Thaler beläuft, so sind die Kaufleute ihr			

	Thl.	Gr.	Pf.
Vorgeben und Entschuldigung, nach Vorschrift der General-Accis-Ordnung, eydlich zu bestärken schuldig.			
Speck, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impost. vid. ibidem.			
- inn- oder ausländischer, a thl.			6
Speckpicklinge, a thl.		2	
Spiegelglas, aus- und innländisches. vid. Glas.			
Spieler, diejenigen, so Zinn, Porcellan, Glas und dergleichen Waaren ausspielen, geben, wenn sie Accis-Zettel produciren, täglich			3
- wenn sie aber von Leipzig, oder auswärtigen Orten sind, über die zu vergebende Losung, täglich			6
Spielkarten. vid. Karten.			
- Marquen, a thl.		1	3
Spitzen und Canten, von Zwirn und Nestelgarn, ausländische, a thl.			1
- innländische, a thl.			6
- von Seide, a thl.		1	6
Spontons und Kurzgewehr, a thl.		1	
Spreu, vors Vieh, a thl.			9
Stachelnüsse, a thl.			9
Städte, welche Getreyde-Stapel-Befugniß haben, darinnen wird nur halbe Eingangs-Accise vom Getreyde gegeben.			
Stahl, a thl.			6
Stämme, junge Franz- und andere Stämme, in die Gärten, statt bisherigen 1 Gr. nur, a thl.			9
Stapelstädte. vid. supra Städte.			
Stärke, ausländische, an Orten, wo dergleichen gefertiget wird, a thl.			1
- wo dergleichen nicht gemacht wird, a thl.			1
- innländische, a thl.			6
Stecknadeln, a thl.			6
Steine, Pirnaische und andere, inn- und ausländische, als Bau-Materialien, wer damit handelt, a thl.			
- dergleichen wer damit en gros handelt, a 100 thl.	1	12	
- zum Hausbau bleiben Accisfrey. vid. Bau-Materialien.			
- unächte, ungefaßt, a thl.		1	
- gefassete zu allerhand Galanterie-Gebrauch, a thl.		1	3
Wohin auch Topasen, Granat, Agath, Corallen, und dergleichen zu rechnen.			
Steinhuhn, a stück		1	
Stein- oder Mauerraute, a thl.			9
- Wein, a Eymer	1	16	
Sterblings-Wolle. vid. Wolle.			
Stern-Anies, a thl.			9
Steuerleute, geben nur die 6 Sommermonate, Nahrungsgeld.			9

1.

Steuern, in Städten, wo die Consumtions-Accise eingeführet ist, werden aus den Accis-Cassen übertragen, und zwar von allen, zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen, Grundstücken, jedoch nur in ordinairen Land- Pfennig- und Quatember-Steuern, wie solche, tempore introducirter Accise, jeden Orts würklich gangbar gewesen, und von den Contribuenten damals erhoben worden, oder erhoben werden können und sollen: Folglich hat die Accis-Casse mit denenjenigen Steuern, welche hin und wieder, erst nach introducirter Accise, noviter zur Gangbarkeit gediehen, nichts zu thun.

2.

Die Einwohner einer Accis-Stadt, sind also von ihren, in der Stadt und Vorstadt besitzenden, Häusern, ingleichen von den bey selbigen an- oder eingebaueten Scheunen, (wenn diese nicht mit Steuern besonders, sondern nebst dem Wohngebäude conjunctim beleget) in ordinariis, frey.

3.

Von andern zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundstücken aber, an Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, und wie sie sonst Namen haben mögen, ingleichen von Mühlen und Scheunen, so ferne diese letztern mit Steuern, nebst dem Wohnhause nicht conjunctim, sondern besonders beleget sind, muß die Hälfte des darauf, in ordinariis haftenden, Steuer-Quanti, zur Accis-Casse, jährlich in zwey Terminen, Ostern und Michael, abgeführet werden.

4.

Diejenigen Stadt-Einwohner hingegen, welche, der Verfassung gemäß, die Restitution der erlegten Accise genießen, als Geistliche, Kirchen- und Schulbediente, Hospitäler, und andere piæ causæ, geben, von eigenthümlichen Häusern, die darauf liegende ordinair Steuern zur Hälfte: Von andern Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Gärten ꝛc. aber, diese ordinair Steuern völlig zur Accis-Casse ab.

5.

Einwohner einer Accis-Stadt, der zur Consumtions-Accise, ohne Restitution, beyträgt, und in einer andern, ebenmäßigen, Accis-Stadt Häuser oder andere Grundstücken besitzet, ist mit Abentrichtung der ordinair Steuern hievon, auf eben dem Fuß zu tractiren, als ob er in derselben Stadt, wo die Grundstücke gelegen sind, wesentlich wohnete, giebt mithin, von einem Wohnhause, nichts, und von übrigen Grundstücken ebenfalls nur die halben Steuern.

6.

Wer innerhalb Landes, auf dem Dorfe, oder an einem Orte, wo die Accise nicht entrichtet wird, beständig wohnet, und in einer Accis-Stadt, Haus- oder Grundstücken besitzet, giebt sodann vom Hause, die halben, und von andern Grundstücken die völlige, darauf haftende ordinair Steuern, zur Accis-Casse selbiger Stadt, ab.

7.

Wer aber erweißlich, ob wohl nicht continua serie hinter einander, des Jahrs über, wenigstens ein halbes Jahr lang, sich in einer accisbaren Stadt wesentlich aufhält, und daselbst consumiret, wird ratione des Abtrags der Steuern zur Accis-Casse, als ein beständiger Stadt-Einwohner angesehen.

8.

Wer sich hingegen außer Landes wesentlich aufhält, muß von seinen, in einer inländischen Accis-Stadt, besitzenden Häusern und andern Grundstücken, ohne Unterscheid, die völlig darauf haftende ordinair Steuern, zur Accis-Casse entrichten.

Hievon aber werden ausgenommen a) diejenigen, welche auswärtiger Verschickung halber, ingleichen b) beym Militair-Stande, in Campagne und sonst, nichtweniger c) bey Besuchung auswärtiger Universitäten und Länder, auf Reisen, mithin allerseits reipublicæ oder studiorum causa, absentes sind; als welche insgesamt, so ferne sie Häuser, und andere Grundstücke in Accis-Städten besitzen, ratione der, davon, zu den Accis-Cassen, abzugebenden Steuern, andern beständigen Stadt-Einwohnern gleich zu tractiren; wie denn auch d) dieses Beneficii, die auf der Wanderschaft befindliche Handwerkspursche sich zu erfreuen haben. Jedoch e) die auf Reisen, oder auswärtigen Universitäten befindliche Personen, höchstens 4 Jahr lang, die Handwerkspursche hingegen, nur auf so lange Zeit, als dieselben, nach ihren Artikeln zu wandern, eigentlich verbunden sind, und im Fall die Innungs-Artikel gewisse Wanderjahre nicht vorgeschrieben, soll ihnen dieses Beneficium auf 2 Jahr lang angedeyhen.

Nach Verlauf sothaner Zeit, muß einer sowohl als der andere, gleich denen, die sich beständig außer Landes aufhalten, die vollen Steuern entrichten.

Wenn verschiedene Personen, als Erben, und so ferner, Grundstücken, in Communione besitzen, ist gnung, daß allenfalls nur einer von den Possessoren, oder Cohæredibus, in einer Accis-Stadt wesentlich wohne, und daselbst zur Consumtions-Accise, ohne Restitution, beytrage, um sodann von den gesamten Grundstücken, so lange sie ungetheilt bleiben, ein mehreres nicht zu entrichten, als was ein ordentlicher Stadt-Einwohner zu geben schuldig ist.

Wenn ein Stadt-Einwohner, seine, zur Stadt, und derselben Steuer-Quanto gehörige, Grundstücke aufs Land verpachtet, paßiren dem Pachter die, auf dergleichen Grundstücken erbauete, oder gewonnene, Früchte frey aus, der Verpachter aber, muß, die Pachtzeit über, von sothanen Grundstücken die völlige darauf haftende Steuern, in ordinariis, zur Accis-Casse bezahlen.

	Thl.	Gr.	Pf.
Steyermärkscher Wein, a Eymer	1	16	
Stiefel, ausländische, a thl.		1	
Stier, 3 jähriges, monatliche Accise		1	
- so lange sie nicht ziehen, sind mit der monatlichen Vieh-Accise zu verschonen.			
- zum Bank- und Hausschlachten. vid. Ochsen.			
- Leder, wie Kalbenleder, a stück			9
Stockfische, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
Stockfische.			
- zum einzeln Handeln. vid. ibidem.			
- Höcker-Impost. vid. ibidem.			
Stockholz, Stöcke, item Wurzeln zum Brennen, a thl.			9
Stockknöpfe, von Cocus-Nuß, a thl.		1	
Streusand, a thl.			6
Stroh, zum Brennen, a thl.			9
- Band, a thl.		1	
- lang, Weitzen- und Rocken-Stroh, a Mandel			6
- wie auch Gerste- und Hafer-Stroh, a Mandel			3
Stroh, zum flechten, und Strohhuth-Fabrique bleibt en faveur derselben, von der Accise frey.			
- Seile oder Bande bleiben auch frey.			
- zum Behuf des Baues, oder Düngers ist gleichfalls frey.			
Stroh, Geflecht-Waaren, ausländische, a thl.		1	
- dergleichen innländische, a thl.			6
- Matten, ausländische, a thl.		1	
- - innländische, a thl.			6
Struc. vid. Wollene Waaren.			
Strümpfe, seidene, ausländische, a thl.		1	6
- - - innländische, a thl.			6
- wollene, Baumwollene, und Zwirne, item von Castor oder Biber, ausländische, a thl.		1	
- dergleichen innländische, a thl.			6
Strumpfmacher. vid. Zeugmacher.			
Stückerey, weiße, ausländische, a thl.		1	3
- - - innländische, a thl.			6
Stuhl-Kappen, genehete, von Seide ausländische, a thl.		1	6
- wollene dergleichen, a thl.		1	
- innländische dergleichen, von Seide und Wolle, a thl.			6
Succade, a thl.			9
Succus Acaciæ, eine Delicatesse, a thl.		2	
Syracuser-Wein, a Eymer	2		
Syrup, a Centner		2	6
- Capillaire, Delicatesse, a thl.		2	

T.

Taback, als			
Schnupftaback, indistincte, a Pfund		4	
Brasilianischer und sogenannter Morianer Taback, indistincte, a Pfund			3
Nürnberger, a Pfund			1
Von 90 Briefen Brieftaback		1	6
Suicent-Blättertaback, a Pfund			2
Dessauischer und anderer Anhältischer Rauchtaback, a Pfund			1
Kanastertaback, a Pfund		4	
Flammerdinger, und Hamburger, welche unter dem Namen von Kanaster paßiren, und unter 12 Gr. beym Einkauf kosten, a Pfund			6
Türkischer Taback, a Pfund		4	
Ungarischer Taback, a Pfund			3
Tabacksköpfe, Meerschaumene, a thl.		1	
- - Pfeifen, Holländische und andere ausländische, a thl.			9
- - innländische, a thl.			6
- - Röhrgen, von Holtze, Horn und Bein, als Nadlerwaare, a thl.			6
Tabattiers, von Gold und Silber, Emaille, Perlmutter, Schildkröte, Dompac, a thl.		1	3

	Thl.	Gr.	Pf.
Tabourettas, vid. Wollene Waare.			
Tachrinnen, zum Handel, a thl.		1	
Tachsteine, so verführet werden, a 100 St.			6
Täschnerwaaren, beym Einbringen, a thl.		1	
Tafelglaß, aus- und inländisches. vid. Glaß.			
Tafel-Service, zinneren. vide Zinn.			
Tafelzeug, Dammasten und Zwillichtnes, ausländisches, a thl.		1	
- - dergleichen inländisches, a thl.			6
Talch, ausländischer, a Centner		6	
- - ausländischer, in Bergstädten, a Cent.		4	
- - inländischer, a thl.			9
- - dergleichen in Bergstädten, a thl.			6
- - oder Inselt, den der Fleischer, oder Consument von seinem vergebenen und geschlachteten Vieh gewinnet, und selbst verbraucht, ist frey, werden aber davon Lichte zum Verkauf gezogen, muß sodann gegeben werden, a thl.			9
- - wenn derselbe sonst in der Stadt verkauft wird, giebt der Käufer, vom thlr.			
- - selbigen muß der Verkäufer, bey eigener Vertretung, nicht eher verabfolgen lassen, bis die Veracciſirung, durch producirte Accis-Zettel dociret worden.			
- - der auswärts verkaufet wird, davon giebt der Verkäufer ebenfalls nichts, es dürfen aber keine Paßirzettel darzu ertheilet werden.			
Tapeten, s. Tapisserien, Haute-lice und seidene, a thl.		1	6
- - gedruckte, gemahlete, genehete, leinene, und wollene, a thl.		1	
- - inländische, von was vor Materie sie sind, a thl.			6
Tarras, oder Ciment, a thl.			6
- wenn es zum Bau kömmt, paßiret es frey.			
Taschen-Uhren. vide Uhren.			
Tatteln, a Pfund			5
Tannzapfen, zum Brennen, a thl.			9
Tauben, a Paar			9
Tauwerk, zum Schiffbau, inn- und ausländisches, a thl.			1
Taxus-Bäume, a thl.		1	
Teller, hölzerne, a Schock		1	
Teltower Rübchen, a thl.		2	
Teppiche, wollene, ausländische, a thl.		1	
- dergleichen inländische, a thl.			6
Terpentin, a thl.			9
Terra sigillata, a thl.			9
Thee, a Pfund		5	
- Schweitzer-Thee aber, als Medicin, a thl.			9
Theer, der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches, in seine Haußhaltung verbraucht, a thl.			6
Thiere, fremde, als Bären, Löwen ꝛc. die damit herum ziehen, geben täglich		12	
Thimian, a thl.			9
Tiegerhäute, kostbares Rauchwerk, a thl.			9
Tischerarbeit, sie mag auſſer Landes, oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	
- Materialien, zum Haußbau, paßiren nicht acciſrey. vide Baumaterialien,			
Töpfermaterialien, zum Haußbau, paßiren gleichfalls nicht acciſrey. vide ibidem.			
Töpferwaare, an Töpfen, Tafeln, und Kacheln, die von fremden Orten, und			

	Thl.	Gr.	Pf.
Töpferwaare			
aus Städten, wo die Accise nicht ist, kommen, a thl.			9
- von dergleichen, die in der Stadt gebrannt werden, nach dem Fundament jeden Brandes, und dessen Taxation, a thl.			6
- wenn dergleichen, aus einer Stadt, wo die Accise eingeführet ist, in die andere gebracht werden, a thl.			3
- wenn dergleichen, jetztgedachter maßen, mit Paßirzetteln zum Jahrmarkt kommen, bleiben sie, von der Nachschuß-Accise frey.			
- wenn sie aber nicht von Töpfern, sondern von andern Leuten, zum Handel eingebracht werden, ist die Nachschuß-Accise davon zu geben.			
- vom Lande, sollen ohngeacht sie mit producirten Accis-Zetteln erweisen, daß ihre Waaren daselbst mit 6 pf. a thaler vergeben worden, wenn sie solche zur Stadt bringen, l annoch a thaler entrichten			6
Tombac, als ein rohes Materiale, a thl.			6
Vin de Tonnere, a Eymer		2	
Touche, a thl.			6
Trahn, a Centner		4	
Traiteurs und Gastwirthe, geben, statt der vormaligen doppelten, jetzo einfache Eingangs-Accise. vide Gastwirthe.			
Transito-Gut, wird lediglich die Waare genennet, die vor Rechnung eines Ausländers, speditions-weise, und gegen Frachtlohn, durchs Land geführet wird, und giebt, in solcher Qualität, gar nichts an Accise.			6
- daferne ein inländischer Handelsmann, seine, vor eigene Rechnung erhaltene, Waaren, ob gleich so fort, und ohne Aufenthalt, auſſer Landes sendet, so ist es deshalb dennoch nicht als Transito anzusehen, sondern davon die Grosso-Accise zu geben.			6
Trappe, a Stück		1	6
Trauben-Rosinen. vide Cibeben an Stängeln.			4
Tressen, gold- und silberne, ausländische. vide Gold- und silberne Spitzen.			
Tripmacher. vide Zeugmacher.			
Trippe, Wollene, Leinene, oder Cameelhaarne, ausländische, a thl.		1	
- dergleichen inländische, a thl.			6
Trödler, mit alten Kleidern. vide Alte Kleider.			
Trommeln, a thl.		1	
Trüffeln, a Pfund		2	
Tuch-Fabrique, Bedürfniß dazu, a thl.			6
Tuche, oder Boy, ausländische, a thl.		1	
- inländische, der Tuchmacher so fort bey der Schau, oder Siegelung, a thl.			3
- wenn der Tuchmacher diese, bey der Schau vergebene Tuche, und Boye, selbst einzeln im Ausschnitt verkauft, giebt er annoch vom thaler. vid. Losungs-Preiß.			3
- Falls er aber die Tuche, oder Boye, nicht in loco verkauft, sondern auſſer Landes, oder nach Leipzig und Naumburg schickt, bleibt er nicht allein von der			

	Thl.	Gr.	Pf.
Tuche, oder Boy.			
Ausschnitt- sondern auch von der Schau-Accise frey, jedoch hat der Tuchmacher jedesmal, ein auf seine Bürgerpflicht ausstellendes, und eigenhändig unterschriebenes, Attestat zur Einnahme zu liefern, daß diese von der Schau- und Ausschnitt-Accise zu befreyende Tuche, würklich auser Landes, oder an benannte Meß-Orte ausgehen.			
= sendet der Tuchmacher diese, bey der Schaue, mit 3 pf. à thaler, vergebene Tuche nach inländischen Accisstädten, oder verlässet sie, am Orte seiner Wohnung, an dasige Kaufleute, giebt der Empfänger a thl.			3
- verkauft der Tuchmacher die Tuche Stückweise, so giebt er vom Stück so 12 thaler und drüber gilt			2
- unter 12 thaler am Werth a stück			1
- Boy, bis mit 2 thaler, a stück			6
= - über 2 thaler, a stück			1
Tuchscheerer, und Walker, geben nicht weiter die Accise vom Stück, sondern vom thaler des Lohnes			6
Tuchscheerer-Haare, und ander Bedürfniß zur Tuch-Fabrique, a thl.			6
= Pappen, a thl.			6
Türkisch Garn. vid. Garn.			
Hahn, oder Henne, item Gans, a stück			1
- Papier, a thl.			9
- Rauchtaback. vid. Taback.			
Turf, zum Brennen, a thl.			9
- dergl. in Bergstädten, a thl.			6
Tyroler-Wein, a Eymer	1	16	
U. V.			
Ueberkehr, vors Vieh, a thl.			9
Verstechung der Waare. vid. Barratirung.			
Uhren, als goldne, silberne, Tombackne Taschen-Uhren und Gehäuse, auch Ketten, item Singe-Uhren, à thl.	1		3
- Wand-Uhren, geringer Sorte, so nicht zu vorstehenden gehören, a thl.			6
- Uhrfedern, a thl.			1
= Ketten, als Galanterie, a thl.			1
Vitriol, a thl.			6
Victualien, ausländische, und Delicatessen, stehen alle unter besondern Tituln. vid. Delicatessen.			
= vom Lande eingebracht. vid. supra Federvieh vom Lande.			
= und Waaren, als Butter, Käse, Speck, Schmeer, Schollen, Stock- und Klipfisch, gesalzene Hechte, Picklinge, Heringe, Rügische Pütchen, Neunaugen, inn- oder ausländische, und dergleichen, wer damit en gros handelt, und ohne Paßirzettel einbringt, und bis mit 1 Viertels Faß, 1 Viertels Tonne, und 1 Viertels Centner wieder verhandelt, giebt von 100 thl.	1		
= oder vom thaler			3
= Ein Kramer oder Höcker, welcher vorbenannte Waaren, unter 1 Viertels Faß, 1 Viertels Tonne, oder 1 Viertels Centner verkauft, er mag es von einem Groß-Händler genommen, oder selbst haben kommen lassen, vom thaler			6

	Thl.	Gr.	Pf.
Victualien.			
- Ueberdieß giebt der Kramer und Höcker, von nachstehenden Waaren, an Impost			
- von 1 Tonne Hering, oder gesaltzen Hecht			3
- von 1 Küpe Schollen			1
- Butter, Käse, Speck und Schmeer, Stock- und Klippfisch, und dergleichen a Centner			2
- Picklinge, a Stroh			4
- hingegen von andern Dingen, so nach obigen Sätzen, stückweise nicht zu treffen, a thl.			3
Vieh-Accise, monatliche ceßiret, wenn das Nutz-Vieh zur Mastung aufgestellet wird.			
= dergleichen, davon sind die Rittergüter frey. vid. Rittergüter.			
von Inventarien-Vieh, bey Pfarrgütern, ist gleichfalls frey. vid. Pfarrgüter.			
Vieh-Handel, von allen und jeden, es habe Namen wie es wolle, muß der Händler, oder Verkäufer, a thaler der Losung geben			6
Gleichwie denn dieses auch von Vertauschung des Viehes zu verstehen. vid. Barattirung.			
= ein einheimischer Kaufmann, oder Pferde-Ochsen- und ander Viehhändler, so mit inn- oder ausländischen Vieh, wie es Namen haben mag, Handlung treibet, und es inn- oder auser Landes wieder verkauft, er mag es zur Stadt bringen oder nicht, muß solches nicht nur stückweise, wohin er selbiges in die Weyde schlägt, bey Vermeidung der Confiscation, richtig anmelden, sondern auch, beym Verkauf, von jedem Thaler, nach der Losung, entrichten,			6
und ist des Endes zu verpflichten.			
= Viehhändler, der auser Landes wohnet, und allerhand Vieh es sey fremdes, oder im Lande erkaufet, es habe Namen wie es wolle, zur Stadt auf den Markt bringet, muß vom Thaler der Losung geben			9
Vieh und Pferde, so vom Lande in die Stadt gebracht, oder von einem Stadt-Einwohner, der damit sonst keinen Handel treibt, an den andern verkauft werden, davon giebt ohne Unterscheid, es mag von Spann- und Zug- oder Zuwachs Vieh seyn, der Verkäufer, à thl.			3
= hievon bleibt der Adel, und die Besitzer der Rittergüter, es seyn selbige adeliche oder bürgerliche Personen, so wohl auch die Pachter der Rittergüter frey.			
Vieh, wenn solches gemästet worden, ist beym Verkauf desselben zu geben, a thl. plura vid. Mastvieh.			9
- geschlachtetes, was an dergleichen, in gantzen, halben und Viertel Stücken, vom Lande eingebracht wird, muß nach Proportion der Sätze zum Bankschlachten vergeben werden, was aber unter 1 Viertel einkommt, es mag roh oder geräuchert Fleisch seyn, wird nach dem Pfund, und dieses mit 1 pf. vernommen.			
Viehhaare, der Käufer, a thl.			6
Vielfraß, Rauchwerk, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Viperfett, a thl.			9
Ultramarin, a thl.			6
Umbra, a thl.			6
Ungarischer Wein, a Eymer	2		
Vogelwerk. vid. supra Federvieh.			
Vogelnester, eine Delicatesse, a thl.		2	
Vorschriften, gedruckte, zum Handel, a thl.		1	
- zum eigenen Gebrauch frey.			

W.

Waaren-Specification. vid. Specification der Waaren.			
Waaren, so aus den Meßstädten, Leipzig und Naumburg kommen, werden, in regula, als unveraccisiret angesehen.			
- die auf Dörfern gefertiget, und zur Stadt gebracht werden. vid. Dorf-Waaren.			
Wachholderbeeren und Saft, a thl.			9
Wachs, rohes, gelbes und weisses, a thl.			6
- Früchte, ausländische, a thl.		1	3
- - - inländische, a thl.			6
- Lichte, ausländische, a thl.		1	6
- - - inländische, davon wird das Wachs vergeben.			
- die aber auf inländischen Dörfern gefertiget werden, sind daselbst, mit 6 pf. a Thaler Handlungs-Accise, zu vergeben, und wenn sie sodann in die Städte kommen, haben annoch a Thaler zu entrichten			
Wachs-Masquen, a thl.		1	3
- Perlen, a thl.		1	3
- Stock, ausländischer, a thl.		1	6
Wachteln, a stück			1
Wagenräder, so zur Stadt kommen, a Paar		2	
Waidasche, a thl.			6
Waldenburger Gefäße, a thl.			9
Walker. vid. Tuchscheerer.			
Wasserräder der Müller. vid. Müller.			
Wasser, zum Schminken. vid. Schmink-Wasser.			
Watten, seidene oder baumwollene, ausländische, a thl.			
- inländische, a thl.			

Wein, zum einzeln Verkauf, Schank, und Consumtion.

Alle Ost- und West-Indische, Portugisische, Spanische, Italiänische, Griechische, Ungarische, kostbare Französische, a Eymer		2	
- in Ober- und Niederlausitz, vom Ungarischen Weine hierüber noch besonders, a Eymer		2	
- wenn solche in kleinen Gefäßen, oder Bouteillen eingebracht werden, von einer Kanne oder Bouteille Dreßdner Maaß			9
Rhein-Stein-, Moßler-, Neckar-, Steyermärker Tyroler und Potzkalsker Wein, auch Bleichard dieser Art		1	16
- in Ober- und Niederlausitz von allen diesen ausländischen Weinen, hierüber noch besonders, a Eymer		1	
- von dergleichen Weinen, a Dreßdner Kanne			8
Franken ordinair, weiß und rothen Französischen, Oesterreichischen, Böhmischen, Schlesischen, Mährischen, oder sonst dergleichen Wein, wie auch Meht, a Eymer		1	
- in Ober- und Niederlausitz, vom Frankenwein hierüber noch besonders, a Eym.			12
- von dergleichen Weinen, a Dreßdner Kanne			6
Erfurter und Jenaischer Wein, a Eymer			16
- von dergleichen Wein, a Kanne			3

Benennung der besondern Specierum vorbenannter ausländischen Weine.

Alant-Wein,	1	16
Alicant-Wein	2	
Bacharacher,	1	16
Bleichard,	1	16
Bourdeaux,	1	
Bourgogne,	2	
Champagne,	2	
Chypre-Wein,	2	
Claret,	1	
Côte-rôti,	1	
Czerneteſt-Wein,	2	
Edenburger,	2	
Elsasser,	1	
Eremitage,	2	
Erfurter-Wein,		16
Franken-Wein,	1	
Franz-Wein, ordinairer, weiß und rother	1	
Frontiniac,	2	
Vin de Grave,	1	
Griechischer-Wein,	2	
Hochheimer,	1	16
Jenaischer-Wein,		16
Italiänische Weine,	2	
Lachrymæ Christi,	2	
Lacôte-Wein,	1	
Laubenheimer, a Eymer	1	16
Vin de Madera,	2	
Mährischer Wein,	1	
Malaga,	2	
Malvasier,	2	
Meht,	1	
Metzer-Wein	1	
Montefiascone,	2	
Montepolciano,	2	
Moßler-Wein,	1	16
Muscat,	2	
Nantois,	1	
Neckar,	1	16
Oesterreicher,	1	
Ofner,	2	
Petro Ximenes,	2	
Pfälzer Wein,	1	16
Piccardon,	1	
Pitelt-Wein,	2	
Pontac veritabler,	2	
Portugiesische,	2	
Port a Port,	2	
Rhein-Wein,	1	16
Roquemaure,	1	
Rosacer, aus Friaul	1	16
Sect, a) Canarien- b) Xereser- c) Palm-Sect.	2	
Schweitzer-Wein,	1	16
Spanische Weine,	2	
Stein-Wein,	1	16
St. Laurent, rother und weißer	2	
Syracuser,	2	
Vin de Tonnere,	2	

	Thl.	Gr.	Pf.
Wein.			
Tyroler,	1	16	
Ungarischer,	2		
Verdea,	2		
Wertheimer, aus Franken,	1		
Wormser,	1		
Landwein.			
Abgezogenen Landwein, so aus Orten, wo keine General-Accise ist, in die Städte eingebracht, und daselbst consumiret wird, wohin auch die Jüterbocksche, Querfurtsche, und Damische gehörig, a Eymer		5	
- Ober- und Niederlausitzer Wein, wenn er, ausser den Marggrafthümern in eine Accisstadt verführet wird, a Eym.		12	
Unabgezogener Wein, oder Most, aus inländischen Orten, wo keine General-Accise ist, item Birnmost, a Eymer		3	
- dergleichen ausländischer,		15	
- dergleichen aus Ober- und Niederlausitz		8	
- Most, paßiret davor, nur 1 Jahr lang, von einer Weinlese bis zur andern. Nach verflossenem Jahre aber, muß er als Wein vergeben werden.			
Wer mit vorstehenden, nach obigen Sätzen, veracciſirten Weinen handelt, oder auch seinen eigenen Zuwachs verkauft, giebt weiter nichts, der Käufer aber, so ferne er solchen, zum weitern Handel erkauft, giebt Nachschuß-Accise, vom Thaler		3	
Diese Veracciſirung geschiehet so oft, als er weiter zu fernern Handel verkauft wird.			
Weinhefen, zum Brandtweinbrennen, der Käufer, a Tonne		3	
- wovon also derjenige, der vorher den Wein selbst, mit den Hefen zugleich, schon vergeben hat, frey bleibet.			
Die Veracciſirung des Weins, nach Kannen, oder Bouteillen, ist also zu verstehen, daß, wenn die, auf einmal eingebrachte, Anzahl der Kannen oder Bouteillen ein Viertels Eymer, und drüber, beträgt, so dann die Accise, nach dem Satz a Eymer, wenn aber die Quantität, unter 1 Viertels Eymer ist, nach dem Satz a Kanne oder Bouteille zu erheben, es sey denn, daß der Wein in Bouteillen, wie z. E. Champagne-Wein, einkommt, sodenn wird er allesamt, Bouteillenweise, oder nach Dreßdner Kannen vergeben.			
Vom Grosso-Handel der Weine.			
- Wenn ein Kaufmann oder Weinschenke, mit ausländischen Weinen, ohne Unterscheid, en gros, Parthien- oder Stückweise, jedoch nicht unter einem halben Eymer handelt, giebt er von 100 thlr.	2		
- oder vom Thaler		6	
- von inländischen Weinen ohne Unterscheid, womit en gros gehandelt wird, von 100 thlr.	1		
- oder vom Thaler		3	
- wenn jemand in Ober- und Niederlausitz, mit daselbst erwachsenem Wein, ausser gedachten Provinzen en gros handelt, werden von 100 Thaler gegeben	2		
- oder vom Thaler		6	

	Thl.	Gr.	Pf.
Wein-Eßig. vid. Eßig.			
- Hefenbrandtwein aus Städten, wo keine Accise ist, a Kanne		2	
- plura vide Brandtwein.			
Wein-Pfähle, a Schock			3
- Stein, a thl.			6
- Trauben, a Tragkorb		1	
Weißbier, aus Accisstädten, zum Schank, oder auch zur eigenen Consumtion, a Faß	1	10	
Weitzen, zum Eingang, a Schfl.		1	
- in Bergstädten, a Schfl.			6
- zum Bankbacken, oder Mehlhandel, excl. Eingang, a Schfl.		7	
- in Bergstädten		3	6
- zum Haußbacken, excl. Eingang a Schfl.		4	
- in Bergstädten		2	
- zu Grütze, Graupen, und andern Zugemüsen, a Schfl.		2	
- in Bergstädten		1	
- zu Stärke oder Puder a Schfl.		6	
- in Bergstädten		3	
- Maltz zum Eßigbrauen, item zum Brandtweinbrennen, ohne Unterscheid, a Schfl.		7	
- von dergleichen in Bergstädten		3	6
- Mehl, so vom Lande, zum feilen Verkauf in die Stadt gebracht, oder auch vom Müller, und Mehlhändler verkauft wird, incl. Eingangs-Accise, a Schfl.		8	
- von dergleichen in Bergstädten		4	
- wenn dergleichen vom Lande, zur Hauß-Consumtion in die Stadt komt, incl. Eingangs-Accise, a Schfl.		5	
- von dergleichen in Bergstädten, incl. Eingang		2	6
Weitzen, so ferne derselbe zum Brauen des Weißbiers eingehet, und erweißlichermaßen zum Backen nicht vermahlen wird, ist von der Eingangs-Accise frey.			
Wellräder der Müller. vid. Müller.			
Welscher Hahn, oder Henne, a stück		1	
Welsche Nüße, a thl.			9
Wermuth-Oel, a thl.			9
Werthheimer Wein, a Eymer	1		
Westindische Weine, a Eymer	2		
Westen, gewürkte und gestückte, ausländische. vid. Gold- und silberne Spitzen.			
Wettergläser, a thl.		1	
Wetzsteine, a thl.			9
Wicken, zum Eingang, a Schfl.		1	
- in Bergstädten			6
Wiener Mehl. vid. Mehl.			
Wilde Katzenfett, a thl.			9
Wild Obst, a thl.			9
Wildprett, in gantzen Stücken			
- Hirsch, ohne Unterscheid, a stück		6	
- Wild		4	
- Schmalthier		4	
- Rehe		3	
- wilden Schweine		4	
- Frischling		2	
Wildpret, so in einzeln Stücken eingebracht wird.			
- Hirsch- oder Wildsbug			6
- - - - Keule			9
- - - - Zimmer oder Rücken		1	
- Rehbug			4
- - Keule			6

Zimmer

	Thl.	Gr.	Pf.
Wildpret.			
- - Zimmer oder Rücken			8
- Schweinsbug			6
- - Keule oder Kopf			9
- - Zimmer oder Rücken		1	
- Frischlingsbug			4
- - Keule oder Kopf			6
- - Zimmer oder Rücken			8
- Kochfleisch von allerley Wildpret ohne Unterscheid, so wohl, als Eingeweide, oder sogenanntes Geschede, a Pfund			1
- wenn obige Stücke von einem Höcker, oder wer sonst damit handelt, aus der ersten Hand, und da solche von einem andern nicht schon veracciſiret, erkauft werden, ist diese Accise doppelt zu entrichten, daferne aber solche bereits einmal vergeben, so hat der Höcker, oder Händler, über dieses annoch, die einfache Accise zu erlegen.			
Wildshaut, durchgehends. a stück			1
Wolf, weißer, Rauchwerk, a thl.			9
Wolle, ein- und zweyschürigte, ingleichen Lamm- und Lockenwolle, so die Handwerksleute, Tuch-Zeug- und Strumpfmacher, bey Aemtern, und denen von Adel, oder sonst erkaufen, und in die Städte bringen, so fort bey der Waage, a stein			6
Wolle, Rauf-Schmier- und Sterblings-Wolle, a stein			3
NB. Diese Accise muß nicht dem, die Wolle zur Stadt bringenden, Landmann, noch auch dem Stadt-Einwohner, welchem die Wolle selbst zugewachsen, aufgebürdet, sondern vom Käufer jedesmal entrichtet werden. vid. Fabriquen.			
Wolle, welche Händler zum freyen Verkauf einbringen, muß nach dem Thaler mit 6 pf. vergeben werden, und bleibt in solchem Fall der Fabricant, von der seines Orts sonst zu erlegenden Accise, nach dem Stein, frey, wenn sie aber auf des Fabricantens Namen eingehet, hat der Einbringer nichts, sondern der Fabricant nach dem Stein mit 6 pf. oder 3 zu entrichten.			
Wolle, welche die Fleischer und Gerber von den Fellen erhalten, wird von selbigen, beym Verkaufe, nicht veraceiſiret, der Käufer hingegen, so damit handelt, giebt a thl.			6
- der Fabricant von jetztgedachter Wolle, a stein			3
Wollene Zeugwaaren, ausländische, so nicht gestreift, noch geblümt, noch mit Cameel- und Ziegenhaar oder Seide meliret sind, in genere, des, denen inländischen Fabriquen, daher entstehenden Nachtheils halber, a thl.			3
- von dergleichen, wenn sie gestreift, geblümt, oder mit Cameel- und Ziegenhaar, auch Seide meliret sind, a thl.			1
- die Zeuge und alle Arten der Fabrik-Waaren, so aus den Reußischen und Schönburgischen Orten, wo keine dießseitige General-Accise erhoben wird, einkommen, geben a thl.			3
sie mögen Wollen, Baumwollen, Leinen oder andern Materialis seyn.			
Wollene Zeugwaaren.			
- von inländischen durchgehends, a thl.			6
Wormser Wein, a Eymer	1		
Würfelspieler. vid. Riemenstecher.			
Würste, Cervelat, und andere ausländische, a Pfund			5
X.			
Xereser-Sect, a Eymer	2		
Y.			
Z.			
Zahl-Pfennige, a thl.			6
Zahn- und andere ausstehende Aertzte. vid. Oculisten.			
Zahn-Pulver, a thl.			9
- Stocher, a thl.			6
Zander, Fisch, inn- und ausländisch, a thl.			9
Zaun-Ruthen, a thl.			9
- wenn sie zum Bau und Garten-Vermachung gebraucht werden, sind accisfrey.			
Zeugmacher, item Tripp- Huth- und Strumpfmacher, geben von ihrer gefertigten Arbeit, bey der Schau oder Stempelung, durchgehends, a thl. vid. Losungs-Preiß.			6
- und sind diese von Tuchmachern hierinnen deswegen unterschieden, weiln sie nachgehends, beym Verkauf, weiter nichts geben dürfen.			
Zickelchen, so lange es noch sauget, zum Bank- und Haußschlachten, a stück			6
Zickelfelle, a 100 stück	4	2	
- oder von 2 stück		1	
Ziege, vom Zuwachs verkauft, a stück			3
- oder Ziegenbock zum Bankschlachten, a stück	1	6	
- von dergleichen zum Haußschlachten, a stück	1		
- monatliche Accise, a stück			3
- Fell, a stück			3
Ziegenkäse, große, a Mandel			4
- von dergleichen in Bergstädten			2
Ziemer, a stück			1
Zimmermeister, in wie weit sie vom Nahrungsgelde frey bleiben. vid. Bauermeister.			
Zimmerspähne, von neuen Bauholtze, in so ferne sie verkauft werden, a thl.			9
- zur eigenen Consumtion frey.			
Zimmt, a Pfund	1	6	
Zinn, inn- und ausländisches, a thl.			6
- Asche, a thl.			6
Zinn-Ausspieler. vid. Spieler.			
- Gießer, fremde, geben täglich			4
Zinngießer-Waaren. vid. Messerschmiede-Waaren.			
Zinnern Gefäß, ausländisch, a thl.	1		
- Tafel-Service, ausländisch, a thl.	1		
Zink, a thl.			6
Zinober, als Farbe-Waaren, a thl.			6
- vor Apothecker, a thl.			9
Zippen, a Mandel			6
Zitronen, a stück			1
- Kisten, eine kleine, wird, in regula, vor 200 eine große aber vor 400 stück bezahlet.			
Zitze, und bunte Cattune, a thl.	1	6	
Zobel, Rauchwerk, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Zucker, a Pfund			3
und paßiret dabey, wenn es mit dem Papier gewogen wird, der 20ste Theil accisfrey.			
Zuckerbilder, a thl.			9
- Brod, a thl.		2	
Zug-Ochsen, monatlich, a stück		1	
- Vieh, so nicht zum Verleihen, oder im Acker, sondern bloß zu eigenem Gebrauch, gehalten wird, ist mit der monatlichen Vieh-Accise zu verschonen.			
Zurückgehende Waaren, die in Accisstädten nur zugerichtet werden. vid. Landleute.			
Zunder, zum Bleichen, ist accisfrey.			
Zwieback, a thl.		2	
Zwiebeln, a thl.			9
Zwillich, ausländischer, a thl.		1	
- innländischer, a thl.			6
Zwirn, welchen der Fabricant zu seiner Fabrique einbringet, und nicht damit handelt, ist accisfrey.			
- ausländischer, so fern er nicht zu Fabriquen kommt, a thl.		1	
- Band, ausländisches, a thl.		1	
- - innländisches, a thl.			6
Zwirn.			
- Knöpfchen, ausländische, a thl.		1	
- - innländische, a thl.			6
- Schnüre, ausländische, a thl.		1	
- - innländische, a thl.			6
- Quasten, ausländische, a thl.		1	
- innländische, a thl.			6
Zug, und Zuchtvieh beym Verkauf, a thl. vid. Viehhandel.			3

Wornach ein jeder, er sey einheimisch oder fremde, sich gebührend achten, keinen vorsetzlichen Unterschleif, bey Vermeidung Unserer Ungnade, begehen oder hegen, und zu ernstlicher Bestrafung, womit man einen jedweden gern verschonet wissen möchte, nicht Anlaß noch Ursach geben wird; So geschehen und geben Dreßden, am 22. Dec. 1753.

Augustus Rex.

(L.S.)

Carl August Graf v. Rex.

Carl Friedrich Aster.

Ejusdem Befehl,

Die Annahme derer in Leipzig geprägten goldenen Münzen, betreffend; den 24. Decembr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 43.

Leipziger Gold-Münzen,

Lieber Getreuer. Gleichwie Wir bereits unterm 23. Aug. a. c. No. 32. per Generale die zu Leipzig ausgemünzten Silber-Geldsorten in Unsern General-Accis-Cassen anzunehmen, befohlen haben; Als befehlen Wir auch eben dergleichen nunmehro, wegen derer in Leipzig ebenfalls geprägten goldenen Münzen oder Augustusd'or wannenhero, daß solche gleichergestalt unweigerlich angenommen werden, das nöthige förderlichst bey denen Accis-Einnahmen anzuordnen ist, Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Dec. 1753.

sind sowohl als die Silbernen anzunehmen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung derer cameelhärnen Knopf-Waaren, betreffend; den 19. Februar. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. No. 3.

Veranlassung.

Lieber Getreuer. Demnach Uns die Knopfmacher zu Leipzig, Tobias Günther, Johann Heinrich Wiederanders, Carl Friedrich August Rüdert, Johann Meinicker, Johann Andreas Friedrich Reinhardt, Johann Christian Schütze, Maria Catharina Buchnerin und Johann Gottlob Arnold, allerunterthänigst angegangen und geziemend vorgestellet, daß ohngeachtet von ihrer Waare an cameelhärnen Knöpfen und cameelhärnen Garne, wenn sie die Jahrmärkte bauen, in einigen Städten nur 6 Pf. vom Thaler an Accise nach der Losung, in einigen dennoch, und auch namentlich an deinen Inspections-Orten 1 Gr. vom Thaler von dergleichen Waaren, entrichtet werden müßten, auch sie zugleich gebeten, sie durchgehends, wie an erstern Orten der Accis-Abgabe halber tractiren zu lassen; So haben Wir zuförderst Eingangs erwehnten Knopfmacher zu Leipzig Tobias Günthern und Cons. vor der dasigen Accis-Inspection eydlich angeloben lassen, daß wenn sie von andern gefertigte cameelhärne Knopf-Waaren aufkaufen, sie solche jedesmal bey Abgebung der Losungs-Accise behörig melden, und mit 1 Gr. vom Thaler veraccisiren sollen; Wir befehlen hierdurch gnädigst, du wollest mehr gedachte Leipziger Knopfmacher Tobias Günthern und Cons. wenn sie an deinem Inspections-Orte die Jahrmärkte bauen, inskünftige von denen selbst gefertigten cameelhärnen Knopf-Waaren, gleich andern Orten nur 6 Pf. vom Thaler der Losung an Accise entrichten, jedoch wenn unter denen selbst gefertigten und verkauften Waaren, fremde mit begriffen seyn sollten, und sie solche nach ihrem Angelöbniß melden, diese mit 1 Gr. vom Thlr. der Losung veraccisiren lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Febr. 1754.

Accis-Abgabe, von cameelhärnen Knöpfen und Garnen.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß bey Producirung der Cammer-Pässe, bloß die Land-Accis, keinesweges aber die General-Accis-Befreyung zu verstehen; den 25. Februar, 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. No. 4. Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero verschiedentlich wahrgenommen, daß durch das in denen zu diesem und jenem Behuf ertheilten Cammer-Pässen gebrauchte generale Wort, Accise, die Innhaber dererselben, aus einem irrigen Præsuppositio nebst der Land-Accis, auch die General-Accis-Befreyung verstanden wissen wollen, nunmehro aber von Unserm Cammer-Collegio die Veranstaltung getroffen worden, daß künftig bey Ausfertigung derer Cammerpässe, statt der generalen Expression, Accise, zu Vermeidung allen Mißverständnisses, die speciellen Worte Land-Accise, gebrauchet und gesetzet werden sollen; So haben Wir solches nicht nur dir, zu deiner gehorsamsten Nachachtung, hierdurch nicht verhalten wollen, sondern du hast es auch denen Accis-Inspectoribus und Einnehmern deines Commissariats sofort bekannt zu machen, damit künftig bey Producirung dergleichen Pässe bloß die Land-Accis, keinesweges aber auch zugleich die General-Accis-Befreyung verstanden, sondern letztere jedesmal behörig erhoben werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Febr. 1754.

Verabredung, wie die Cammer-Pässe forthin abzufassen.

Und sind selbige bloß von der Land- nicht aber von der General-Accise zu verstehen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Annahme derer, bey denen General-Accis-Einnahmen einkommenden Louisd'or; den 29. April, 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. No. 8. Lieber Getreuer. Es ist zwar in dem, unterm 30. Mart. h. a. erlassenen Generali, daß wenn bey denen General-Accis-Einnahmen alte französische Louisd'or an denen höchstens 3 As fehleten, mit unter einliefen, diese nicht zurückgegeben, sondern ebenermaßen beybehalten, und verrechnet werden sollten, mit eingeflossen. Nachdem aber die hierbey lediglich auf die Erleichterung derer Contribuenten gerichtet gewesene Landesväterliche Absicht, vermöge deshalb eingelangter Nachrichten zu einem, beydes Unsern Cassen als dem Commercio höchstschädlichen Mißbrauch der leichten Louisd'or Anlaß geben könnte, und Wir daher hierunter Aenderung zu treffen, der Nothdurft befunden, dergestalt, daß von nun an bey Unsern sämtlichen General-Accis-Einnahmen keine andern alten französische Louisd'or als welche, nach richtigem Cronen-Gewicht entweder vollwichtig, oder bey den doppelten, oder Zehn-Thalerstücken, mit 2 As, bey denen einfachen oder Fünf-Thalerstücken, ebenfalls mit 2 As, und bey denen halben, oder Drittehalb-Thalerstücken, mit 1 As, einstehen, acceptiret, auch die Louisd'or von denen Einnehmern weder in einem höhern Werth, als sie angenommen und solcher in dem jüngsten Münz-Patent vom 22. Octobr. 1753. bestimmet, weder ausgegeben noch sonst damit Umsatz getrieben werden soll; Als hast du das dießfalls Nöthige, sofort an sämtliche General-Accis-Einnehmer deines Commissariats zu ihrer gehorsamsten Nachachtung zu verfügen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. April. 1754.

In denen Einnahmen, sollen keine andere als alte Französische Louisd'or

denen nicht über resp. 2 oder 1 As fehlen

acceptiret, solche auch nicht höher, als sie angenommen worden, wieder ausgegeben werden.

An alle Accis-Commissarios, excl. Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Das der Seifen-Raffinerie zu Pförten, wegen der General-Accis-Abgabe, ertheilte Privilegium, betreffend; den 1. Nov. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. No. 16. Lieber Getreuer. Wir haben den Obristen Johann Joseph von Vierkott, wegen der zu Pförten nach seiner Erfindung angelegten Seifen-Raffinerie auf sein unterthänigstes Ansuchen ein gewisses Privilegium auf Zwanzig Jahr cum Jure transferendi unter andern dahin ertheilet, daß dieser nach seiner Intention gefertigte Seifen auch in denen General-Accis-Abgaben denenjenigen, welche in Unsern alten Chur- und Erblanden gemachet wird, durchgängig parificiret, und solchergestalt wenn dergleichen mit Paßirzetteln und aufgedrucktem viereckigten Landesstempel, den Wir dem Entrepeneur zu Stempelung der Seife anvertrauet, in accisbaren Städten einkommen, mit 3 Pf. à Thlr. zum Nachschuß vernommen werden. Wannenhero hiermit Unser Befehl, du wollest solches bey denen Accis-Einnahmen deines Commissariats durch die Accis-Inspectores, zu gehorsamster Nachachtung ohne Verzug bekannt machen lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1754.

Privilegium der Seifen-Raffinerie zu Pförten auf 20 Jahr.

ist zur Nachachtung bekannt zu machen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit des zur Münze zu liefernden Silbers, betreffend; den 28. November, 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. No. 20. Lieber Getreuer. Ob zwar nach Vorschrift der Accis-Ordnung alles dasjenige Silber, so zur Münze geliefert wird, von der General-Accise frey bleiben soll, so haben Wir doch bisanhero verspühret, daß solchem allenthalben gebührend nicht nachgelebet, sondern dem Münz-Juden Salomon Jacob Duschenis die Freypaßirung des zu Unserer hiesigen Münze eingekauften Silbers hier und da von einigen Accis-Einnehmern difficultiret worden. Damit aber dergleichen Behinderungen hinführo weiter nicht geschehen möge; So ist hiermit Unser Befehl, du wollest an sämtliche Accis Inspectores deines Commissariats sofort verfügen, bey denen Accis-Einnahmen ihrer Inspections-Orte, ohne Zeitverlust dergestaltige Veranstaltung zu treffen, daß vors künftige, sowohl ernanntem Münz-Juden Duschenis, als auch denen übrigen Silber-Lieferanten, wenn sie sich über die, zu gedachter Unserer Münze wirklich beschehenen Silber-Lieferungen, durch beglaubte von dem General-Münz-Quardein ô Feral ausgestellte Attestate, daß sie darzu authorisiret, hinlänglich legitimiren, hierunter weiter keine Schwierigkeiten gemachet, sondern das zu dem Behuf eingekaufte Silber Accisfrey gelassen werde. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1754.

Das zu Münze zu liefernde Silber, ist auf Bescheinigung,

Accisfrey.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer bey denen Accis-Einnahmen anzunehmenden, in Leipzig ausgemünzten groben Silber-Sorten; den 28. Januar, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. No. 4. Liebe Getreue. Nachdem Wir von denen in der Münze zu Leipzig ausprägenden Species-Thalern, ganzen und halben Gulden, in Unsern Landen zu derer Contribuenten Bedürfniß, als denen es an inländischen Sorten, bey dem zumal gegenwärtig noch beträchtlichen Umlauf fremder geringhaltiger Münzen, oft zu ermangeln pfleget, das courliren im Lande befördert wissen wollen; So ist hiermit Unser Befehl, du wollest an sämtliche Accis-Inspectores deines Commissariats, sofort verfügen, bey denen Accis-Einnahmen, ihrer Inspections-Orte, die ungesäumte Veranstaltung zu treffen, daß ermeldte allerseits auf einerley innerlichen Gehalt ausgemünzte grobe Silber-Sorten vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung, von denen Accis-Einnehmern unweigerlich angenommen, auch daselbst also wieder ausgegeben werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jan. 1755.

Leipziger grobe Silber-Sorten, sind vor der Hand anzunehmen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung derer zum Behuf der Fabriquen einbringenden Materialien, betreffend; den 25. Februar, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1755. No. 6. Lieber Getreuer. Wir haben zwar, um denen Fabricanten Unserer Lande, alle mögliche Erleichterung und würkthätige Gnade angedeyhen zu lassen, bereits in dem neuen Accis-Tarif verordnet, daß der Fabricant, wenn er die zu Fertigung seiner Waaren gehörigen Materialien als 1) Türkische und andere Garne von Cameel- Biber- und Ziegen-Haaren, ingleichen Seide, Zwirn und leinenes Garn zum Behuf seiner Fabrique und nicht zum Handel einbringet, davon eine völlige Accis-Befreyung genießen, 2) von der rohen Baumwolle, Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemsen-Haaren aber vom Stein 9 Pf. ingleichen 3) von der ein- und zweyschürigten Schaaf- Lamm- und Lockenwolle nur 6 Pf. und 4) von der Rauf- Schmier- und Sterblingswolle 3 Pf. à Stein an General-Accise geben, auch daß ein Kaufmann, oder Händler, welcher mit denen sub No. 1 und 2. ernennten Materialien Fabriquen verlegt, und sich eydlich verbindet, neben seinem Fabriquen-Verlag, gar nichts davon, an Consumenten innerhalb Landes, verkaufen, oder aber am Ende eines jeden Quartals, das was er nicht an Fabriquen, sondern sonst, verkaufet, richtig an, und mit der Handlungs-Accise vergeben zu wollen in beyden Fällen, dieses Beneficii ebenfalls theilhaftig seyn, hingegen die Schaaf- und andere Wolle, sub No. 3 und 4. die er zum freyen Verkauf einbringet, indistinctè nach dem Thlr. mit 6 Pf. veraccisiren soll; weiln aber die armen Fabricanten, welche ihre bedürfende Wolle von denen Händlern, mit der darauf geschlagenen Accise, erkaufen müssen, nicht so gut als diejenigen, so sich deren gleich aus der ersten Hand selbst erholen, und beym Einbringen resp. nur 6 Pf. und 3 Pf. vom Stein Accise zu erlegen haben, bestehen können, und Wir daher, zur ihren bessern Auf- und Fortkommen, geneigt sind, denen Händlern wenn sie sich zuförderst auf vorher beschriebene Maaße, mittelst Eydes anheischig machen, daß sie nehmlich ihre Schaaf- und andere Wolle bloß an Fabricanten, und davon nichts an andere Consumenten verlassen, oder doch letztern Falls die behörige Handlungs-Accise mit 6 Pf. à Thlr. nach Ablauf jeden Quartals, hiervon richtig vergeben wollen, in Ansehung des Fabriquen-Verlags, und in favorem der Manufacturen, eben das Beneficium, dessen die Fabricanten selbst theilhaftig sind, angedeyhen zu lassen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts dich hiernach allenthalben gebührend achten, sondern auch dessen sämtliche Accis-Inspectores deines Commissariats zu ihrer ebenmäßigen gehorsamsten Nachachtung und fernerer Verfügung an die Accis-Einnahmen sofort bescheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Febr. 1755.

Sätze aus dem Accis-Tarif.

1) 2) 3) 4)

Wollhändler sind unter gewissen Bedingungen,

in der Accis-Abgabe, denen Fabricanten gleich zu achten.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Befreyung derer Böhmischen Getreyde- Holz- und Hopfen-Händler, nur auf gewisse an der Elbe liegende Städte zu erstrecken; den 10. März, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. No. 7.

Einschränkung der Accis-Freyheit Böhmischer Getreyde- Holz- und Hopfen-Händler.

Lieber Getreuer. Es ist zwar in dem neuen Accis-Tarif, unter andern mit versehen, daß die Böhmischen Händler, so Getreyde, Holz und Hopfen in hiesige Lande zum Handel einbringen, von der Handlungs-Accise frey bleiben sollen; Nachdem aber sothane Befreyung, nicht auf alle, sondern nur auf gewisse an der Elbe liegende Städte (beym Accis-Commissario Hoyer, als Schandau, Königstein, Pirna und Dreßden) zu verstehen; Als hast du bey auf benahmte 4 Städte. gehörigen Orts, die ungesäumte Veranstaltung zu treffen, daß auch von denen Böhmischen Händlern, von dem einbringenden Getreyde, Holze und Hopfen die behörige Handlungs-Accise wie bisher, so noch ferner, erhoben werde (an Com. Hoyer, jedoch selbige in oberwehnten Städten Schandau, Königstein und Pirna, damit verschonet bleiben.) Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Mart. 1755.

An einige Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Einschärfung des unterm 14. Jun. 1740. No. 7. wegen Veraccisirung des aus der Grafschaft Mannsfeld Churſächsischer Hoheit eingehenden Branntweins, ergangenen Generalis, betreffend; den 1. März, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. No. 8.

Generale wegen des Mannsfeldischen Brañteweins, de Anno 1740.

Lieber Getreuer. Es ist dir annoch erinnerlich, was Wir wegen Veraccisirung des, aus der Grafschaft Mannsfeld Unserer Hoheit, in Unsere andern Lande eingehenden Branntweins unterm 14. Junii 1740. No. 7. per Generale anbefohlen haben; Nachdem Uns nun aber zuverläßig hinterbracht worden, daß an denen meisten Orten, die, in bemeldtem Generali wegen Versiegelung derer Gefäße, mit dem gewöhnlichen Accis-Siegel auf die Sponte und Zapfen vorgeschriebener Präcaution von denen Visitatoribus nicht in Acht genommen, und unter dem Namen des Hettstädter Branntweins viel ausländischer, besonders Nordhäuser und Quedlinburgischer Branntewein in hiesige Lande eingeschleift werde; Als befehlen Wir nochmals ernstlich, du wollest die sämtlichen Inspectores des dir anvertrauten Commissariats bedeuten: daß sie nicht nur, daß mehr bemeldtem Generali ist forthin genauer zu nachgegangen werde, zu vigiliren, sondern auch die observiren. übrigen Accis Bedienten, und besonders die Visitatores bey Strafe eignen Ersatzes, hierauf zu verweisen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Martii, 1755.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Derer im neuen Accis-Tarif befindlichen Sätze, die Veraccisirung derer von auswärts oder von unaccisbaren Orten einkommenden Leder, Häute und Felle, betreffend; den 26. März, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. No. 13.

Erläuterung der Sätze vom Leder, Häuten und Fellen.

Lieber Getreuer. Nachdem occasione derer im neuen Accis-Tarif befindlichen Sätze, die Veraccisirung derer von auswärts oder von Orten, wo keine Accise ist, einkommenden Leder, Häute und Felle betreffend, einiger Zweifel entstanden, dieserwegen auch verschiedene Anfragen geschehen, und Wir daher der Nothdurft befunden, sothane Sätze dergestalt zu erläutern, daß alle ausländische gegerbte oder gar gemachte Häute und Felle mit Haare oder Wolle à Thlr. 9 Pfennig, dergleichen aber ohne Haare oder Wolle à Thlr. 18 Pfennig und die ausländischen rohen Kalb- Hammel- Zickel- Lämmer- Bock- Ziegen- Hundsfelle mit Haaren, ebenfalls à Thlr. 9 Pfennig, die ausländischen rohen Ochsen- Kuh- Stier- und Kalbenhäute, hingegen mit 9 Pfennig à Stück vernommen werden sollen; So ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts, in vorkommenden Fällen, dich hiernach gebührend achten, sondern auch solches, denen Accis-Inspectoribus deines Commissariats ohne den mindesten Verzug zu ihrer ebenmäßigen Nachachtung und ungesäumter Verfügung an die General-Accis-Einnahmen bekannt machen, auch von Zeit zu Zeit darauf sehen, daß diesem allenthalben gehorsamst nachgelebet und die Accise von dergleichen ausländischen Häuten und Fellen, auf obbemeldte Art, erhoben werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Mart. 1755.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem General-Befehl,

Daß bey vorfallenden oder bereits anhängigen Concursen, worinne die General-Accise mit Forderungen intereßiret ist, in Ansehung dererselben einige Gerichts-Gebühren nicht anzusetzen; den 3. April 1755.

An. 1755.

Vorstellung des General-Accis-Collegii.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Bey Uns hat Unser General-Accis-Collegium unterthänigst vorgestellet, welchergestalt zeithero, wenn bey entstandenen Concursibus Creditorum ein und anderes von Seiten der General-Accise, mit zu liquidiren gewesen, solche Forderungen öfters am Ende durch den von denen Unterrichtern angesetzten Beytrag zu denen gemeinschaftlichen Concours-Kosten, absorbiret, oder auch jezuweilen wohl gar überstiegen, und sodann ein Nachschuß aus Unserer General-Accis-Casse prätendiret worden.

Allermassen Wir nun denen hieraus entstehenden Inconvenientien abzuhelfen der Nothdurft befinden;

In Concursen, wo die

Als ergehet an alle und jede in Unserm Churfürstenthum, und incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen befindliche Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten hiermit Unser Befehl, hinkünftig, bey vorfallenden oder bereits anhängigen Concursen, worinne Unsere General-Accise mit viel oder wenig betragenden Forderungen intereßiret ist, in Ansehung dererselben einige Gerichtsgebühren nicht anzusetzen, oder ansetzen zu lassen, sondern dieselben, gleichwie ratione Unser Cammer-Angelegenheiten Herkommens, ex officio zu übertragen.

General-Accise intereßiret,

ist selbige von allen Gerichtsgebühren frey

Wornach sich also dieselben gehorsamst zu achten, und hierunter Unsere Willens-Meynung zu vollbringen haben. Datum Dreßden, am 3. April. Anno 1755.

(L. S.)

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Willhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Befreyung der durch öffentlichen Auctions-Verkauf ins Geld zusetzenden Bücher, betreffend; den 17. May, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. N. 18.

Lieber Getreuer. Bey Uns hat Unser Ober-Consistorium, wegen derer in dem neuen General-Consumtions-Accis-Tarif de dato 22. Dec. 1753. enthaltenen beyden Sätzen, nach welchen die Bücher mit dem Unterschied, wenn sie aus accisbaren Städten oder von Landleuten und Ausländern zur Verauctionirung eingebracht werden, vom Thaler der Loosung mit resp. 3 pf. oder 1 Groschen zu veraccisiren, verschiedenes unterthänigst vorgestellet; Wann Wir dann Uns die fernere gänzliche Befreyung dergleichen durch öffentlichen Auctionsverkauf ins Geld zu setzenden Bücher, in Betracht der Buchführer die Accise davon allbereit entrichtet, von aller ferneren Abgabe derselben, wovon selbige in favorem studiorum hiervor jederzeit exemt gewesen, zumahl solche vornehmlich arme Prediger Wittwen und Waysen, oder andere dürftige Erben, so den auf ihnen gediehenen Bücher-Vorrath insgemein aus Noth, und allezeit mit nicht geringem Verlust, zu veräussern nicht Umgang haben können, betreffen dürfte, ohne einige Distinction, ob die Bücher aus Accisstädten, oder aber vom Lande oder von Ausländern einkommen, in Gnaden gefallen lassen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts dich darnach gehorsamst achten, sondern auch, wegen sothaner Abänderung des neuen Accis-Tarifs, so viel den Punkt der Bücher-Auctionen belanget, behörigen Orts weitere gebührende Verfügung treffen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 17. Maji 1755.

Verauctionirte Bücher,

sind gänzlich Accisfrey.

An alle Accis-Commissarios excl. Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung derer in Kisten einbringenden Citronen, betreffend; den 26. Jun. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. No. 28.

Lieber Getreuer. Nachdem bis anhero bey Einbringung derer Citronen dem General-Accis-Interesse dadurch, daß die Kaufleute und andere Händler die in Kisten von 1 Elle 9 Zoll in der Länge, 19 Zoll in der Breite und 12 Zoll in der Höhe, eingebrachte Citronen, nur nach 200 Stück vergeben, ein merkliches Præjudiz zugezogen worden, maßen denn, nach gemachter Probe, und geschehener einzelen Auszehlung sich befunden, daß darinnen würkliche 400 Stück gewesen und Wir daher zu Abstellung dergleichen Ungebührnisse gnädigst resolviret, daß in Zukunft die in Kisten, von vorherbeschriebener Länge, Breite und Höhe einkommende Citronen, jedesmal nach 400 Stück, die übrigen aber nach eben dieser Proportion der Größe derer Kisten, vernommen, hingegen wenn davon einige verfaulet, und deren Anzahl durch die sogleich bewerkstelligte einzele Auszehlung erweißlich gemachet wird, der Accisbetrag, denen Eigenthümern restituiret werden soll; Als hast du nicht nur das dieserhalb erforderliche an sämtliche Accis-Einnahmen, deines Commissariats zur gehorsamster Nachachtung ohngesäumt zu verfügen, sondern auch darauf, daß solchem allenthalben gebührend nachgelebet werde, genaue Obsicht zu tragen, dessen auch die Accis-Inspectores zur ebenmäßigen Beobachtung, so fort zu bescheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Jun. 1755.

Wie die in Kisten einkommende Citronen zu vernehmen,

und was dabey zu beobachten.

An alle Accis-Commissarios excl. Leipzig.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Die Verpachtung der sämtlichen Accis-Revenues, betreffend; den 26. Jun 1755.

An. 1755. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Verpachtung der General-Accise auf 7. Jahr.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir Uns, aus verschiedenen trifftigen Ursachen, bewogen gefunden, die gesamten General-Accis-Revenues in Städten und auf Dörfern Unserer Churincorporirten und andern Lande, wo selbige bis anhero eingeführet, und nicht bereits vorhin überwiesen, oder in Pacht gegeben gewesen, durch Unser General-Accis-Collegium auf Sieben Jahr lang, vom 1. Jan. 1755. bis ult. Decembr. 1761. elociren zu lassen; So haben Wir, damit Unsere getreue Unterthanen hierbey durch Erhöh- und Erweiterungen derer Sätze, ungegründete Anschuldigungen oder ungebührliches Zumüthigen derer Unter-Accis-Bedienten, und andere unerlaubte Wege nirgends beschwehret, in ihren Nahrungsbewerb gehindert, oder sonst in unverschuldeten Verdruß und Nachtheil gesetzet zu werden, befürchten dürfen, nicht allein die Anno 1705. und resp. 1707. gedruckt emanirte General-Accis-Ordnung vor die Städte und resp. Dörfer und den neuen General-Accis-Tarif, nebst dazu gekommenen Supplement, zum Grund der ungeändert bleibenden Accis-Prästationen beyzubehalten ausdrücklich bedingen, sondern auch, zu zuverläßiger Aufrechthaltung völliger Integrität der ganzen Accis-Verfassung, Unserm General-Accis-Collegio die demselben vom Anfang der General-Accise anvertraut gewesene Jurisdiction, Autorität und Competenz in Accis-Sachen und was dahin gehörig, vorbehalten, auch zu solchem Behuf die Accis-Commissarios, Inspectores und Co-Inspectores, ratione Jurisdictionis, in ihren Functionen Instructionsmäßig fortzufahren wohlbedächtig bescheiden lassen, dergestalt daß ein jeder, der sich mit Grund und erweißlich prägraviret erachtet, vor wie nach einer promten Hülfe und Remedur sowohl in diesen ersten Instanzen, als auch nach Beschaffenheit der Fälle vor Unserm General-Accis Collegio zuversichtlich gewärtigen kan. Allermaßen aber auch zu Unserem grossen Mißfallen zeithero die Unterschleife und Bevortheilungen, in Ansehung der schuldigen Accise, fast immer mehr und mehr zugenommen, und bey denen bisherigen Pachten es schon das Ansehen gewonnen, als ob man die Pachtere zu verkürtzen sich weniger Bedenken mache; so wird hierdurch jedermänniglich zur Warnung für Strafe und Unkosten bekannt gemacht, daß zu Conservation des Pachts nicht minder, als bey der vor Uns geführten Administration wider die Defraudanten mit Contraband, auch bey wiederholten Unterschleifen hierüber mit besonderer Strafe, bey Pflichtbrüchigen Personen aber über Confiscation des unterschlagenen mit Geldbussen, oder Gefängnißstrafen und anderer empfindlichen Ahndung ohnnachbleibend verfahren werden solle; Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und unser General-Accis-Secret darauf zu drucken befohlen. Geben zu Dreßden, den 26. Junii 1755.

Abstellung derer Unterschleife.

Augustus Rex.
(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.
Christoph August Döring, S.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung der Getreydehändler, wegen Veracciſirung des von ihnen zu verkaufenden Getreydes, betreffend; den 11. Jul. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. No. 33. Lieber Getreuer. Wir sind in Erfahrung gekommen, daß verschiedene Getreydehändler, wenn sie Getreyde zum Verkauf geführet, auch unterweges Getreyde auf- und wieder verkaufet, solches in loco domicilii nicht gemeldet und die gehörige Accise davon abgetragen haben. Da nur dergleichen Getreydehändler, nicht zuverläßig zu übersehen, maßen sie theils, das geladene Getreyde öfters nicht einmal an den Ort ihrer Wohnung bringen, sondern geraden Weges von dem Orte des Einkaufs, solches zu Markte fahren, und verkaufen, theils auch wohl gar unterweges selbiges mit Profit an Mann zu bringen, Gelegenheit haben, und auf diese Art, entweder leer nach Hause kommen, oder doch das einmal unterweges vertriebene Getreyde, wohl schwerlich anmelden und vergeben; Als sind Wir gemeynet, sämtliche Getreydehändler von nun an dahin verpflichten zu lassen, daß sie all ihr verkaufendes Getreyde, in so ferne es nicht eigner Zuwachs, und sie deshalb nach dem Generali d. d. den 5. Mart. 1753. No. 8. besonders verpflichtet sind, es mag solches an den Ort ihrer Wohnung kommen oder nicht, jedesmal in loco domicilii richtig anmelden, und in ihre Acciesbücher notiren lassen, auch nach beschehenem Verkauf, entweder sogleich oder wenn solches anderwärts geschiehet, alsofort bey der Zurückkunft veracciſiren sollen, worüber ihnen ein gewöhnlicher Pflichtschein zu ertheilen ist, vermöge dessen sie an andern Orten vor ihre Person Acciesfrey paßiren; Du hast dich also deines Orts hiernach zu achten, und an die Inspectores des dir anvertrauten Commissariats dieserhalb das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Jul. 1755.

Getreydehändler sollen nach dem Generali de An. 1753. verpflichtet werden.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die Fuhrleute, so mit Pack- Fracht- und andern mit accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen, und nicht durch paßiren, ohne vorhergegangene Visitation bey nahmhafter Strafe, nichts abladen sollen; den 4. August. 1755.

An. 1755. No. 36. Fuhrleute,

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Ob zwar in der neuen Thorschreiber-Instruction §. XVIII. bereits gemessene Vorsehung geschehen, daß die Fuhrleute, welche mit Pack-, Fracht-, Rüst- oder andern mit Gütern und accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen, und nicht durch paßiren, dahin angehalten werden sollen, jedesmal sogleich vor die Waage oder wo dergleichen nicht vorhanden, vor die Accisstube zu fahren und bey 10 Thlr. Strafe nichts ohne vorhergegangene Visitation, abladen, auch wenn sie zu Nachtzeit einkommen, bey 20 Thlr. ohnnachbleiblicher Strafe, von denen geladenen Sachen, nichts ohne beschehene Visitation verabfolgen zu lassen, Uns aber hinterbracht worden, daß solchem die Fuhrleute, in denen meisten Orten, dennoch nicht nachgekommen; Nachdem Wir aber sothaner Verordnung aufs strack lichste nachgelebet wissen wollen; Als hast du nicht nur sämmtlichen Subalternen, Accis-Bedienten deines Commissariats nochmals einzuschärfen, hierüber aufs genaueste zu halten, sondern auch die Fuhrleute, besonders an Orten, wo keine Thorschreiber vorhanden, durch die Accis-Inspectores nachdrücklich bedeuten zu lassen, sich diesem allenthalben gemäß zu bezeigen, oder daß widrigenfalls von denen Contravenienten, die resp. à 10 und 20 Thlr. gesetzte Strafe, ohne alle Nachsicht eingetrieben werden solle, sowohl deines Orts von Zeit zu Zeit darauf zu sehen, damit solchem allen überall unverbrüchlich nachgelebet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Aug. 1755.

An alle Accis-Commissarien.

müssen bey 10 Thaler Strafe vor die Accisstube fahren, und sollen ohne vorherige Visitation von geladenen Sachen, bey 2 Thaler Strafe nichts verabfolgen lassen.

Ejusdem Befehl,

Wegen fernerer Einpaßirung und Gebrauch derer Dessauischen Fabricatorum und Productorum; den 11. August. 1755.

An. 1755. No. 37. Abkommen mit des Fürsten von Anhalt Dessau Durchl.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Nachdem zwischen Uns und Fürsten Dietrichs zu Anhalt Dessau Lbdn. wegen fernerer Einpaßirung und Gebrauch derer Dessauischen Fabricatorum und Productorum, besonders derer daselbst verfertigten Tücher, und des allda gewonnenen Tobacks, in Unsere Lande auf den Fuß wie bisher geschehen, ein gewisses Abkommen getroffen worden, dieselben auch, damit die in dortigen Landen fabricirte Waaren bey hiesigen Einnahmen unter die von Uns, gegen die Chur-Brandenburgische ertheilte Verbothe und Impostен, nicht mit gezogen werden möchten, um besserer Distinction halber, bey denen Ihrigen veranstaltet, daß nicht nur die Dessauischen Tücher mit dergleichen Bleyzeichen, der dasige Toback und andere Landwaaren aber, mit dergleichen Siegel als die hierbeyliegende Abdrücke sind, bemerket und kenntlich gemachet, sondern auch über dieß von der Dessauischen Rent-Cammer zum Beweiß, wie sothane Waaren in dortigen Manufacturen gefertiget, gewisse Certificate, um selbige bey dem Eingange in hiesige Lande produciren zu können, ertheilet werden sollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest an jede Accis-Einnahme deines Commissariats, ein dergleichen Bley-Zeichen und Siegel-Abdruck, von denen beykommenden, sofort überschicken, und zugleich verfügen, daß die mit solchen Zeichen und Siegeln, auch Obrigkeitlichen Certificaten versehene Dessauische Waaren nach erfolgter Einlangung gegen Erlegung derer bisherigen Accis-Sätze, noch ferner empaßiren und vernommen werden, dieses auch denen Accis-Inspectoribus zu ihrer gehorsamsten Nachachtung bekannt machen, und deines Orts dich ebenfalls hiernach gebührend richten ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Aug. 1755.

An die Accis-Commissarien.

wegen Einpaßirung Dessauischer Fabricatorum.

ist denen Inspectionen und Einnahmen bekannt zu machen.

Ejusdem Befehl,

Wegen Abstellung verschiedener zum Nachtheil des General-Accis-Interesse gereichenden Unordnungen; den 15. Januar. 1756.

An. 1756. No. 2.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns angezeiget worden, daß hier und dar annoch verschiedene, dem General-Accis-Interesse zum merklichen Nachtheil gereichende Unordnungen vorwalten, Wir aber solche schlechterdings abgestellet wissen wollen, als setzen und ordnen Wir, daß

Abzustellende Unordnungen, und deren Remedur.

1.

1. im Fall Consumbtibilien aus Bergstädten, wovon daselbst nach der Betrag-Moderation nur die halbe Accise erleget worden, in Berg- oder andere Städte an solche Personen, die die Berg-Moderation nicht zu genießen haben, mit Paßir-Zetteln verschicket werden, diese sodann, nicht die bloße Nachschuß-Accise sondern das Supplement des völligen Accis-Satzes hiervon entrichten müssen, und damit solches desto besser zu übersehen, so ist auf die darüber ertheilte Paßir-Zettel, jedesmal Berg-Moderation zu setzen, desgleichen ist

2.

mit denen Kaufleuten, welche Waaren wiederum an andere Orte versenden, ein besonderes und accurates Abrechnungs-Conto, über Coffée, Thée, Taback und Zucker zu halten, und zu dem Ende sogleich anzuordnen, daß derer anietzo habende Vorräthe consigniret, und in jedes Accis-Buche auf besondere Blätter sowohl diese als was sie künftig an dergleichen

chen einbringen, ingleichen auf wie viel jeder nach und nach Paßir-Zettel erhalten, notiret, damit nicht mehr Paßir-Zettel als das eingebrachte Quantum beträget, ausgestellet werden.

3.

3. sind nicht nur deren, mit schneidenden Waaren, die Jahrmärkte beziehenden Kaufleute und Cramer jetzige vorräthige, sondern auch künftig von denen Messen, einbringende Waaren, zum Zeichen der würklichen beschehenen Veraceisirung anzusiegeln, und bey Versendung derer Waaren mit Paßir-Zetteln, aus einer Stadt in die andere, die Kasten und Behältnisse, jedesmal behörig zu obsigniren und an dem Orte des Einkommens fleißig zu recognosciren, sich auch ratione derer auszustellenden Paßir-Zettel nach Vorschrift derer dießfalls bereits unterm 31. Mart. und 14. Jun. 1753 No. 15. und 24 ergangenen Generalien besser als bisher geschehen, zu achten, und da

4.

4. Bey denen, unter dem Namen Langensalzer Fabrike-Waaren, ausgestellten Paßir-Zetteln, allerhand Ungebührnisse vorgegangen seyn sollen, zu deren Abkommung aber, an dasige Accis-Inspection gemessenst verordnet worden, daß die von dort versendete Waaren, wenn deren Werth über 20 Thaler beträget, jedesmal in Beyseyn eines Visitatoris eingepackt, und die Behältnisse, worinnen selbige befindlich, von diesem hart versiegelt werden sollen, so sind Führohin die daherkommende Paßirzettel anderergestalt nicht, als unter diesen Précautionen zu respectiren, sondern alsdenn die Waaren als ausländisch zu vernehmen, im Fall

5.

5. ein Kaufmann nicht selbst eine eigene Waage und Gewichte hat, so ist derselbe die eingebrachten Waaren bey entstehendem hinlänglichen Verdacht zu wenig angegebenen Gewichts auf der Rathswaage wägen zu lassen schuldig und hat zwar der Waagemeister solches, bey befundener Richtigkeit ohne Entgeld zu verrichten, hingegen bey sich äußernden merklichen Uebergewichte die Gebühr doppelt, um dadurch wieder dedomagiret zu werden, von dem Defraudanten zu erhalten, hiernächst ist,

6.

6. in Fällen, wo bey angebrachten Defraudationen ein Dolus concurriret, und der contreband zuerkannt wird, der Werth der Sache aber noch nicht 1 Thlr. beträget, solche jedesmal dem Denuncianten zuzusprechen, auch sonst wenn der Werth bis mit 5 Thaler ansteiget, der Denuncianten Antheil nach Beschaffenheit der Umstände proportionirlich einzurichten.

7.

7. sind keine Craam-Waaren als innländisch anzusehen, als welche mit dem ordentlichen Land-Stempel, oder einem von der Fabrike ausgestellten und der Accis-Einnahme besiegelten Attestate versehen und dahero diejenigen, wo dergleichen ermangelt, als ausländisch zu vernehmen, auch

8.

8. Die Holzhändler anzuweisen, ihre Pflichtscheine jedesmal bey sich zu führen, um nöthigen Falls sich damit legitimiren zu können. Es ist also hiermit Unser Befehl, du wollest nicht allein deines Orts dich hiernach gebührend richten; sondern auch solches an die Accis-Inspectores deines Commissariats, zur ebenmäßigen gehorsamsten Nachachtung und fernerer Verfügung an die übrigen Accis-Bedienten, so fort gelangen lassen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Jan. 1756.

An einige Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Erhebung der doppelten Accise; den 26. Febr. 1756.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1756. N. 4. Lieber Getreuer. Es will aus verschiedenen Uns zugekommenen Nachrichten, das Ansehen gewinnen, daß bey Erhebung der doppelten Accise, zeither nicht richtig verfahren, sondern selbige denen Accisanten von denen Accis-Einnehmern eigenmächtig angesonnen worden. Nachdem aber solches eine Art einer Strafe, und denen Accisanten anders nicht als Die doppelte Accise. prævia Causæ Cognitione zuzuerkennen ist; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest auf sämmtlichen Accis-Einnahmen deines Commissariats die ungesäumte Veranstaltung treffen, und die Accis-Einnehmer bedeuten, daß sie sich künftig dergleichen schlechterdings enthalten und die doppelte Accise anders nicht, als mit Vorwissen deiner, oder des Accis-Inspectoris oder wenigstens Co-Inspectoris fordern sollen, hiervon auch denen Inspectoribus und Co-Inspectoribus sofort Nachricht geben, und daß solchem gebührend nachgegangen werde, bey denen haltenden Revisionen fleißig nachsehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Febr. 1756.

An alle Accis-Commissarien.

ist anders nicht als mit Vorwissen des Commissarii oder Inspectoris oder wenigstens Co-Inspectoris zu fordern.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Einnahmen kein Gold unter dem, beym Cassen festgesetzten Gewichte, noch unrichtige Geld-Paquete einzuschicken; den 8. Mart. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1756. No. 5. Lieber Getreuer. Da bey Uns bis anhero verschiedene Klagen eingelaufen, daß die General-Accis-Einnehmer nicht nur viel zu leichte Louisd'or, sondern auch Geld-Paquete, in welchen viele bey Unserer Casse unulässige Münzsorten, ja gar weniger gewesen, als solche überschrieben, eingesendet, Wir aber dergleichen Ungebührnisse vors künftige schlechterdings abgestellet wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest sogleich nach Verlesung dieses, sämmtliche Accis-Einnehmer deines Commissariats nachdrücklich bedeuten, künftig bey Strafe des doppelten Ersatzes, kein Gold unter bey Unsern Cassen festgesetztem Gewichte, noch Paquete, die nicht zugleich nebst der Summa und dem Gewichte, von dem Orte, wo solche herkommen, überschrieben sind, einzuschicken, oder ohnfehlbar gewärtig zu seyn, daß, wenn in solchen entweder Cassenmäßige Münze, oder die angemerkte Summa nicht enthalten, selbige sodann das Duplum zu ersetzen, angehalten werden sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Mart. 1756.

An die Accis-Commissarios exclus. Leipzig und Mannsfeld.

Bey Strafe doppelten Ersatzes, ist kein unrichtiges Geld, noch Paquete, so nicht nach der Summe, und dem Gewichte überschrieben sind, einzuschicken.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Wegen derer von denen Müllern anzunehmenden verpflichteten Mühl-Pursche; den 8. Mart. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1756. No. 8.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir hin und wieder aus denen eingelaufenen Berichten wahrgenommen, daß wegen der Mühlen-Pursche, so verpflichtet sind, wenn sie aus einer Mühle hinweg, und in Mühlen unter Inspectiones, wo sie nicht verpflichtet worden, gezogen, unnöthige Untersuchungen angestellet worden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest sämmtliche Inspectores des dir anvertrauten Commissariats verfügen, alle unter ihren Inspectionen befindliche Müller zu bedeuten, daß, wenn sie einen verpflichteten Mühlpursch annehmen, sie selbigen vor Antretung seiner Arbeit, bey der Inspection melden, und mit seinem Pflichtscheine, sich legitimiren lassen sollen, wovor aber der Verfassung gemäß, keine Unkosten zu fordern. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Mart. 1756.

Verpflichtete Mühl-Pursche, haben sich mit ihren Pflichtscheinen zu legitimiren.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veraccisirung derer zum Behuf der Fabriken einbringenden wollenen Garne; den 26. May, 1756.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1756. No. 12.

Lieber Getreuer. Es ist bey verschiedenen General-Accis-Einnahmen wegen des, in dem Accis-Tarif unter dem Titel Fabriken befindlichen Satzes, von allerhand Garne Zweifel entstanden, ob nicht auch die wollenen Garne, welche die Fabrikanten zum Behuf ihrer Fabriken, und nicht zum Handel einbringen, von der General-Accis-Abgabe freygelassen werden sollen. Alldieweilen aber die wollenen Garne, unter denen daselbst specificirten Sorten ausdrücklich nicht mit benennet, auch bereits unterm 20. Jun. 1719. No. 9. per Generale disponiret worden, daß die Fabricanten von denen eingebrachten wollenen Garnen, das gehörige, nämlich 6 pf. à Stein entrichten sollen, und es dabey noch ferner sein ohngeändertes Bewenden hat; So ist hiermit Unser Befehl, du wollest sämtliche Accis-Einnehmer deines Commissariats dessen zu ihrer gehorsamsten Nachachtung sofort bescheiden, hiervon auch den Accis-Inspectoribus Nachricht geben. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Maji. 1750.

Wollene Garne, so zum Behuf der Fabriken eingehen,

sind mit 6 pf vom Stein zu vergeben.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Annehmung derer gegenwärtig coursirenden Münz-Sorten betreffend; den 28. Decembr. 1759.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1759. No. 6.

Lieber Getreuer. Es ist theils, daß von denen General-Accis-Einnehmern, die in gemeinen Cours gehende Münzsorten nicht angenommen, sondern gute verlanget werden wollten, Beschwerde geführet, theils wie sich in Ansehung derer unterschiedenen Geldsorten, bey denen Accis-Einnahmen zu verhalten? angefraget worden; Und Wir befehlen hierdurch, du wollest ohngesäumt an die, zu deinem Commissariat gehörigen Accis-Einnahmen dergestaltige Verfügung treffen, daß zur Zeit und bis auf weitere Verordnung, alle, insgemein coursirende Münzen, auf die Maaße als solche bey denen Steuer- und andern Cassen angenommen werden, bey denen Accis-Einnahmen ebenfalls ohnweigerlich erhoben, und deshalb denen Contribuenten nicht unnöthige Difficultät verursachet werden solle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Decembr. 1759.

Coursirende Münzen, sind der Zeit ebenfalls bey der Accise anzunehmen.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die ausländischen Waaren-Preiße dermaln bis auf weitere Verordnung nach dem Calculo der Hamburger Preiß-Curante zu rechnen; den 2. Decembr. 1760.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1760. No. 10.

Lieber Getreuer. Es soll dem Vernehmen nach zeithero hin und wieder, denen Kaufleuten, welche ausländische Waaren einbringen, oder kommen lassen, an Seiten der General-Accis-Einnahmen angesonnen worden seyn, die Preiße derselben, nach der, durch die dermalen coursirenden geringhaltigen Münzsorten erwachsenen Erhöhung anzugeben, und hiernach die Accise abzustatten. Nachdem Wir aber solches aus bewegenden Ursachen statt finden zu lassen, Bedenken tragen; Als begehren Wir hierdurch, du wollest so fort nach Verlesung dieses an die Accis-Inspectiones und Einnahmen deines Commissariats Verfügung treffen, daß führohin bis auf weitere Verordnung die ausländische Waaren-Preiße nach dem sonst und vor dem Kriege üblichen, und von der Haupt-Pachtung selbst im Jahr 1755 zum Fundament heraus gegebenen Calculo der Hamburger Preiß-Currente gerechnet, und nach diesem Fundament die Accise erhoben werde. Immaßen du denn überhaupt sowohl vor dich, als durch die Inspectores nach wie vor Pflichten gemäß, dahin, daß allenthalben

Ausländische Waaren, sind dermalen nach der Hamburger Preiß-Courante zu vernehmen.

ben Verfassungs-Accis-Ordnungs und Tarif-mäßig, bey denen Einnahmen procediret werde, fleißige Obsicht zu führen und die Einnehmere dazu aufs neue zu ermahnen, auch selbst davor, daß dieses geschehe, deines Orts zu haften hast. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Decembr. 1760.

An alle Accis-Commissarios, exclus. Mannsfeld und Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Die genauere Befolgung des unterm 6. Septembr. 1748. No. 14. erlassenen Befehls, wegen derer Salz-Unterschleife; den 14. Februar. 1761.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1761. No. 3. Generale wider die Salz-Unterschleife de An. 1748.

Lieber Getreuer. Wir haben zwar besage mitkommender abschriftlichen Beyfuge, verschiedenen Accis-Inspectoribus, per Generale vom 6. Sept. 1748. No. 14. gemessenst anbefohlen, denen ihnen untergebenen General-Accis-Einnehmern sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, die Führung fleißiger Obsicht, auf die, dem Haupt-Salz-Cassen-Mandat de Anno 1699. zuwider, sich äusserende Salz-Unterschleife, und deren sodann behörigen Orts beschehende Anzeige, alles Ernstes zu injungiren. Nachdem aber der Uns, von Unserm Cammer-Collegio abermals beschehenen Anzeige nach, solchem überall gebührend nicht nachgelebet, vielmehr dergleichen Unterschleife, besonders bey der sich zeithero sehr häufig geäußerten Einfuhre des verbothenen Staßfurther Salzes hier und da durch die Connivenz derer Accis-Bedienten in Unterlassung ihrer dießseitigen Schuldigkeit verhangen worden, Wir aber dem hierunter anbefohlnen stracklich nachgegangen wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest sofort sämtlichen Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmern, auch übrigen Accis-Bedienten deines Commissariats durch die Accis-Inspectores jeden Orts pro futuro die genauere Befolgung sothanen Generalis, nachmals nachdrücklich einschärfen, und selbige zugleich bedeuten lassen, daß wenn ein oder der andere sich hierbey weiter etwas zu Schulden kommen lassen würde, derselbe davor mit empfindlicher Strafe angesehen werden solle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Febr. 1761.

soll künftig genauer als bisher befolget werden.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 2. Decembr. a. p. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländischen Waaren, ergangenen Befehls; den 7. Apr. 1761.

Friedrich August, König ꝛc. u. Churfürst ꝛc.

An. 1761. No. 5.

Erläuterung des Generalis d. d. 2 Dec. 1760.

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, was Wir unterm dato den 2. Dec. a. p. No. 10. an dich, wegen Vernehmung der Hamburger-Waaren, und was dem anhängig, rescribiret haben; Ob es nun wohl dabey sein Bewenden hat, daß in dem Fall der Kaufmann oder Accisant, nicht von selbst die Preiße seiner eingebrachten Waaren zur Zufriedenheit der Einnahme declarirt, sondern über diese Preise zwischen der Einnahme und dem Accisanten Contestation entstehet, Seiten der Einnahme ein höherer Preiß, als die üblichermaaßen auf Sächsischen Münzfuß zu reducirende Hamburger Preiß-Courante besaget, ihm nicht angesonnen, noch auf einer höhern Angabe des Preißes (es sey denn das der Accisant solche von selbsten ohne Contestation thäte) bestanden werden sollen, sowohl auch dahin, daß bey Vernehmung der Waaren überhaupt der Accis-Tarif und die darinnen ausgedrückten Sätze im geringsten nicht überschritten worden, fleißige Obsicht zu führen ist, sintemal hierinne der eigentliche Entzweck des erwähnten General-Befehls bestanden; So verbleibet jedennoch der General-Accis-Hauptpachtung allerdings unbenommen in Ansehung der Berechnung derer nach dem Tarif, und der Accis-Ordnung einmal richtig vernommenen, Sätze, und sonsten ihrem Ermessen und denen Zeit-Umständen gemäß wie bisher, also auch fortan Verfügung zu treffen, welche von Seiten deiner, oder der Accis-Inspection keinesweges zu hindern, vielmehr der General-Accis-Hauptpachtung nach wie vor Verfassungsmäßig, die Hand zu biethen ist. Welches zur Erläuterung des obverwähnten General-Befehls, Wir dir hiermit ohnverhalten seyn lassen, und hast du die Accis-Inspectores deines Commissariats dessen, zu fernerem Verfügung ebenfalls sofort zu bescheiden. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Apr. 1761.

Limitation wegen der Haupt-Pachtung.

An die Accis-Commissarios incluf. Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Rescript,

Wegen Mißbrauchs der Porto-Freyheit vom General-Accis-Sachen; den 28. Novembr. 1761.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1761. No. 20.

Post-Freyheit derer Acc.-Sachen.

Lieber Getreuer. Es ist dir bekannt, daß nach der Accis-Verfassung, und auch nach dem XCIV. §. des nachhero unterm 23. Jun. 1755 über die Generalen Accis-Revenüen geschlossenen Pacht-Contracts, davon dir der Extract zugefertiget worden, alle Paquets und Briefe, welche mit Königlichen, denen Pachtern, Commissarien, Inspectoribus und Einnehmern anvertrauten Siegeln bedrückt, und an diese Personen überschrieben, auch mit denen Worten: General-Accis-Sachen marquiret sind, vom Porto frey bleiben, dieses Beneficium aber bey harter Strafe nicht zu Privat-Angelegenheiten gemißbrauchet werden solle. Nachdem Wir nun zu Unserm höchsten Mißfallen erfahren haben, daß des ohngeachtet dergleichen strafbarer Mißbrauch offenbar worden; Als ist Unser Befehl, du wollest sogleich nach Empfang dieses Rescripts allen Inspectoribus, Einnehmern und übrigen Accis-Bedienten deines Commissariats nochmals nachdrücklichst einschärfen, sich bey

ist in Privat-Angelegenheiten nicht zu mißbrauchen.

bey unnachbleiblicher härtesten Bestrafung nichts, so Unserm Post-Interesse nachtheilig zu Schulden kommen zu lassen, wie du denn auch deiner Seits dich darnach zu achten hast. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1761.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem anderweiter Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 2. Decembr. 1760. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländischen Waaren, ergangenen Befehls; den 7. May, 1762.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1762. No. 9.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zeithero verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß die, wegen Veracciſirung derer von auswärts einbringenden Waaren, nach dem Calculo der Hamburger Preiß-Courante unterm 2. Decembr. 1760. No. 10. erlassenen General-Verordnung von sehr vielen Negotianten zu empfindlichem Nachtheil Unsers General-Accis-Interesse auf mancherley Art offenbarlich gemißbrauchet, auch dessen unterm 7. April. 1761 No. 5. erfolgte Erläuterung in Reduction derer Hamburger-Preiße auf die gegenwärtig hiesiger Lande coursirende Münze, von theils Accis-Einnahmen selbst ungleich verstanden, und in der Application gefehlet, solchergestalt aber Unsere hierunter eigentlich geführte sowohl auf mögliche Erleichterung des innländischen Negotianten, als auf nöthige Sicherstellung des General-Accis-Interesse gerichtete Absicht allerdings nicht erreichet worden: Als finden Wir nöthig, zu Verhütung und zu Vorkommung allen zwischen Accis-Bedienten und Accisanten daraus entstehen könnenden Disputats, Unsere Willens-Meynung desfalls pro futuro und bis zu fernerer Verordnung, dahin hierdurch anderweit zu erläutern: daß bey Einbringung derer Hamburger- und anderer fremden Waaren, der declarirte auswärtige Einkaufs-Preiß zwar agnoſciret, jedoch derselbe nach Proportion derer annoch gangbaren schlechten Münzsorten, in welchen auch allein die Accise abgetragen wird, so fort um das alterum tantum, wobey der Einbringer gleichwohl noch gewinnet, höher gerechnet, und nach diesem Fundament die Accisen gefordert und erhoben werden sollen. Wornach sich also, bis auf weitere hierunter ergehende Verordnung zu achten, und deshalb an sämmtliche Accis-Einnahmen gebührende Verfügung zu treffen, auch denen Accisanten in Zeiten bekannt zu machen ist. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Maji. 1762.

Fernere Erläuterung des Generalis wegen der Hamburger-Preiß-Currente.

An die Accis-Commissarios exclus. Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß das unterm 7. May, h. a. wegen Veracciſirung derer ausländischen Waaren, erlassene anderweite Erläuterungs-Generale, wiederum aufgehoben seyn soll; den 8. Jul. 1762.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1762. No. 15.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar erinnert, was wegen Veracciſirung derer einbringenden Hamburger- und anderer fremden Waaren unterm 7. Maji. h. a. per Generale No. 9. anbefohlen. Nachdem aber dagegen von verschiedenen Städten hiesiger Lande unterthänigste Vorstellungen geschehen, und Wir sothane Verordnung vom 7. Maji. wieder aufzuheben vor gut befunden; So befehlen Wir hiermit, du wollest bey denen Accis-Einnahmen deiner Inspections-Orte, das dießfalls nöthige so fort veranstalten, auch wie mehrmalen bereits ernstlich befohlen, daß sonst in keinem Fall die Accisanten über die in dem Tarif enthaltenen Sätze nicht beschweret werden, genaue Obsicht führen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 8. Jul. 1762.

Das anderweite Erläuterungs-Generale vom 7. Maji. 1762.

wird wieder aufgehoben.

An alle Accis-Inspectores, exclus. Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß die von der General-Accis-Haupt-Pachtung accordirte Fix-Accisen hinwiederum gänzlich ceßiren sollen; den 21. May, 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1763. No. 10.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir vor nöthig finden, daß die von der General-Accis-Hauptpachtung, verschiedenen Accisanten bisher accordirte Fix-Accisen weiter nicht, als bis zu Ende des nächstkünftigen Monats Jun. dieses Jahres, gültig seyn, und von der Zeit an, gänzlich ceßiren, folglich a 1. Jul. h. a. an, die Accise von Jedermänniglich wiederum nach denen ordentlichen Accis-Sätzen individualiter erhoben werden soll; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur das dieserhalb Nöthige alsofort behörigen Orts verfügen, sondern auch, daß solchem allenthalben aufs strackliche nachgegangen werde, gebührende Obsicht tragen, und dergleichen Accis-Fixa, von der bestimmten Zeit an, schlechterdings weiter nicht gestatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Maji. 1763.

Die, von der Hauptpachtung accordirten Fix-Accisen, sind a 1. Jul. 1763. aufzuheben.

An alle Accis-Commissarios und Inspectores excl. Leipzig, Mannsfeld, Sangerhausen, Forsta, Pförthen, Langensalza und Naumburg.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Wegen Annehmung derer vor dem Kriege zu Leipzig ausgeprägten 6 Pfennig-Stücken; den 11. Jun. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1763. No. 14. Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns verschiedentlich angefraget worden, wie es mit Annehmung derer zu Leipzig ausgeprägten Sechs-Pfennigstücken zu halten, und Wir darauf gnädigst resolviret, daß obwohl nach Innhalt des II. §. Unsers unterm 14. Mart. a. c. vorläufig ergangenen Münz-Mandats, die vor Ausbruch des letztern Krieges, zu Leipzig ausgeprägten Sechs-Pfennigstücke, anzunehmen sind, dennoch hiervon die vom Jahre 1757 existirende Beyschläge von dergleichen Leipziger 6 Pfennigstücken ausgeschlossen bleiben sollen; So hast du in dessen Conformität das Nöthige an die General-Accis-Einnahmen deines Commissariats alsofort zu verfügen, auch hiervon denen Accis-Inspectoribus, zur genauen Obsicht Nachricht zu geben, und dich deines Orts selbst hiernach gehorsamst zu achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Jun. 1763.

Die im Jahre 1757 geprägten Leipziger Sechser, sind nicht anzunehmen.

An alle Accis-Commissarien.

Mandat,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die Aufhebung des General-Accis-Pachts betreffend; den 22. Decembr. 1763.

An. 1763. Wir, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Seitherige General-Accis-Verpachtung.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Was gestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Lbdn. allbereits in der festen Ueberzeugung, daß durch Verpachtung solcher Pranchen derer Finanzen, deren Object durch des Pachters Fleiß und Geschicklichkeit an sich nicht verbessert werden kann, nur mannigfaltige Bedrückungen veranlasset, die Nutzung hergegen im Grunde nicht mehr erhöhet werde, denn solches durch eine wohleingerichtete Administration geschehen mag, den wohlbedächtigen Entschluß gefasset haben, dergleichen Verpachtungen führohin nicht zu gestatten, auch aus diesen Ursachen schon bey Dero Leben die Vorkehrung getroffen, daß sämmtliche General-Accis-Revenües Dero Chur incorporirter und anderer Lande mit alleiniger Ausnahme der Stadt Leipzig, Grafschaft Mannsfeld und Amts Sangerhausen, vom 1. Jan. des nächstkünftigen Jahres als der Zeit des aufhörenden General-Accis-Pachts an, in Administration genommen, und durch das General-Accis-Collegium nach dem zeitherigen Accis-Tarif eingebracht werden sollen, wie denn auch Selbige, als Sie durch Dero frühzeitigen Tod daran behindert worden, im Begriff gestanden, diese Dero Intention noch näher zu erläutern und die nach Publication des General-Accis-Tarifs de Anno 1753 bekannt gemachte Supplemente desselben gänzlich abzuschaffen. Wann Wir dann allen diesen auf den Wohlstand derer Chur-Sächsischen Lande, und die Herstellung des Nahrungs-Umtriebs in denenselben gerichteten Landesväterlichen Vorsehungen Uns in der von Uns übernommenen Vormundschaft Unsers unmündigen Herrn Vettern des nunmehrigen Churfürsten zu Sachsen Lbdn. um so mehr conformiren, je mehr Wir Uns, die Zeit der von Uns führenden Administration über, das von Weiland Ihro Lbdn. so angelegentlich gesuchte allgemeine Beste ebenfalls zu befördern angelegen seyn lassen werden; Als haben Wir eine Unserer ersten Sorgen seyn lassen, das General-Accis-Collegium in Erläuterung Unsers Herrn Bruders Lbdn. bereits getroffenen Verfügung, dahin gemessenst anzuweisen, daß von obbeniemten 1. Jan. 1764 an, sämmtliche General-Accis-Sätze in allen Churſächsischen Landen, außer denenjenigen, welche zeither eine besondere General-Accis-Verfassung gehabt, und bey solcher ferner verbleiben, lediglich nach dem General-Accis-Tarif vom 22. Decembr. 1753. vernommen, dessen unterm 18. Nov. 1754. und nachher ohne Datum 1755. publicirte Supplemente aber von solcher Zeit an gänzlich aufgehoben, nicht minder sämmtliche General-Accis-Commissarii, Inspectores und Einnehmer deme gemäß beschieden werden sollen. Damit aber dieses alles desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gelangen möge;

Die nachhero ergangenen Supplemente desselben aber werden gänzlich caßiret.

So haben Wir solches durch gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterschriebenes und unter Vordrückung des Chur-Secrets ausgefertigtes Mandat bekannt machen zu lassen vor nöthig befunden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 22. Dec. 1763.

Xaverius.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Carl Friedrich Aster.

wird a die 1. Jan. 1764. aufgehoben, und die Accise von dem General-Accis-Collegio, nach dem Tarif de An. 753. eingebracht,

Eyd,

und resp. Instruction vor die 60 Inspectores bey der General-Accise.

Er soll geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Vorhaltung.

venstein ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, er wolle getreu und hold seyn, auch bey der reinen Lehre und christli- Bekänntniß dieser Lande, wie dieselbige in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, und im christlichen Concordien-Buche repetiret, ohne einigem Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch wo er vermerkte, daß andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten, sondern solches Sr. Churfürstl. Durchl. alsofort vermöge dieses seines geleisteten Eydes ungescheuet anmelden, und Dero fernere gnädigste Resolution und Verordnung erwarten. Hierüber Ihro Churfürstl. Durchl. Interesse nach seinem besten Vermögen beobachten und befördern, hingegen allen Schaden und Nachtheil, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, und da er etwas hören, und erfahren sollte, so wider höchstgedachter Ihro Churfl. Durchl. Hohe Person, Respect und Interesse liefe, solches sofort angeben, auch in der ihm aufgetragenen Co-Inspection sich treu und redlich aufführen, die Accis-Ordnung samt allen ihren Anmerk- und Erläuterungen, oder worinne solche in Zukunft, an ein und andere Orte durch gnädigste Declarationes limitiret, oder geändert werden möchte, genau in Acht nehmen, und darüber fest halten, auch daß von denen Einnehmern, Thorschreibern, und Visitatoribus dergleichen erfolge, und geschehen möge, Acht haben, denen Inspections und andern Accis-Expeditionibus, sonderlich denen bey erstern vorfallenden Untersuchungen in Namen des Raths fleißig beywohnen, in Abwesenheit des Inspectoris alles, was bey ihm denunciando und sonst angebracht wird, eigentlich registriren, jedermann gnüglich hören, und dem Befinden der Schuld oder Unschuld nach, Verfassungsmäßig bescheiden, Registraturen und Berichte nebst dem Inspectore statt des Raths eigenhändig unterschreiben, auch wo er selbsten jemalen unumgänglich abwesend seyn müßte, solches beym Inspectore und Rath vorhero melden, und mit beyderseits Vorwissen und Genehmhaltung seine Vices einer andern verpflichteten Raths-Person auftragen, was nöthig seyn möchte, Rathswegen mündlich oder schriftlich und mit Fundament erinnern, auf der Accisstube fleißig ab- und zugehen, strafbare Unterschleife verhüten helfen, oder selbige möglichst, und so viel ihm, davon zur Wissenschaft kömmt, an den Tag bringen, auf die Einnehmere, Thorschreibere, und Visitatores gute Obsicht halten, selbige nach Gelegenheit bey verspürter Nachläßigkeit zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck anmahnen, bey Abnehmung der Stadt, auch Dorf-Einnehmer-Rechnungen sich einfinden, und selbige defectiren helfen, hiernächst auch alle Abende dem Geldzehlen, und Cassen-Schlusse beywohnen, und wenn die Einnehmere zuförderst sämmtliche Capitel und Sätze ihrer Rechnungen zusammen summiret, als welche er öfters nachzucalculiren hat, in Beyseyn des Ober-Einnehmers die Individual-Cassen, wozu er die Schlüssel haben muß, eröfnen, von jedem Einnehmer sein erhobenes Geld, Sortenweise aufzehlen lassen, solches der Richtigkeit halber genau übersehen und nachzehlen, die verbothenen Sorten ausverfen, und Mandatmäßige dagegen verlangen, wenn sich Minus oder Plus ereignen sollte, und keines von beyden des andern Tages darauf, aus der Rechnung als ein würklicher Error docirt werden kann, ersteres von jedem ersetzen, letzteres aber in Rechnung forttragen, und beydes auf dem ersten Blatte der Rechnung von eines jeden Einnehmers Departement, notiren lassen, alsdenn die vom Ober- und andern Einnehmern ihm solchergestalt communicirte, oder gebliebene tägliche Einnahme, nach Rechnung und Casse nebst Plus und Minus in eine Summe zusammen ziehen, und zusammt denen Sorten in sein zuhaltendes Cassen-Register eintragen, als dergleichen der Ober-Einnehmer besonders ebenfalls auch zu bewerkstelligen hat, darauf das Geld von jedem Einnehmer richtig übernehmen, und wenn solches auf vorgedachte Maße geschehen, die tägliche Summe sämmtlicher Individual-Rechnungen und Cassen sowohl als deren Sorten nach obbesagten Cassen-Register gezogen und des Ober-Einnehmers Einnahme-Register von ihm, dessen Cassen-Register aber vom Ober-Einnehmer nach beschehener Conferirung, ob sie beyde mit einander übereintreffen, attestiret und unterschrieben, bey verspührter Difference aber, woher solche rühre, von ihm nebst dem Inspectore zu untersuchen und in Richtigkeit zu setzen, er sodenn jede Sorte besonders, obgleich kein Numerus rotundus vorhanden, nebst dem Einnehmer conjunctim einpacken, versiegeln, wiegen, das Gewicht und Sorten, auch Namen der Stadt darauf geschrieben, in die von jedem zu haltende Haupt-Casse bringen, und mit ihm zugleich mit besondern Schlüsseln und Schlössern also, daß keiner ohne dem andern jemahln hineinkommen kan, wohl verschließen, und den Schlüssel darzu in seinen Gewahrsam behalten, auch sonsten vor nöthige Sicherheit der Accis-Cassen möglichst Sorge tragen, hierüber alle Ausgaben, Besoldungen, extraordinaire Ausgaben, die Restitutiones derer Geistlichen und anderer in Gegenwart des Ober-Einnehmers verrichten, und nichts zur Ungebühr paßiren zu lassen, die Ueberschuß-Eymer- und Wein-Accis- ingleichen die Straf- und Defect-Gelder beym Schluß des Monaths und der Rechnung zu denen Cassen, wohin sie gehören, richtig mit abliefern, und dahero zur Post allhier gehörig besorgen helfen, alle solche Ausgaben und Ablieferungen, auch wenn, und wie sie von Zeit zu Zeit richtig erfolgt, in seinem obbemeldten Cassen-Register besonders führen und notiren, keinem Accis-Bedienten, noch sonst jemanden seine Besoldung oder Forderung selbst abziehen, oder compensando inne behalten, sondern jedem sein Geld, wenn es gefällig, vor voll reichen lassen, nicht weniger, das, was zur Sicherheit besagter Accis-Casse und Gelder, auch Conservation guter Richtigkeit und Ordnung sowohl wegen Einnahme und Berechnung als Wieder-Auszahlung derer Gelder gereichen kan, treulich bewerkstelligen, auch, so viel an ihm, die Accis-Bedienten darzu anhalten, und gute Obsicht haben, mit denen Geldern treulich umgehen, niemanden deren Auswechselung oder sonst verbotene Umsetzung oder Vortheil gestatten, auch wenn er qua Co-Inspector bey prefsanten Fällen, außer denen Accis-Stunden, selbst Gelder annehmen müßte, sothanes erhobene Accis-Geld, so bald nur die Einnahme wieder offen, dahin ohne Verzug liefern, und den Tag, an welchem es geschehen, auch den Namen des Accisanten, ingleichen wofür es eingenommen worden, zugleich mit anmelden, und überhaupt alles dasjenige, was zum Hohen Churfürstl. Accis-Interesse gereichet, auch sowohl hierinnen enthalten, oder noch künftig an ihm verfüget werden möchte, nach höchstem Vermögen, Witz und Kräften, treulich und redlich thun und verrichten, auch keinerley Person, Freund- oder Feindschaft ansehen, noch sich dadurch irren oder abwendig machen lassen, auch sonsten in dieser Function sich allenthalben dermaßen, und wie einem ehrlichen aufrichtigen und getreuen Diener gegen seinen Landes-Fürsten und Herrn, Ehren und Pflicht halben, eignet und gebühret, sowohl vor seine Person, als auch wegen seiner Principalen, des Raths allhier, bezeigen und verhalten wollte.

Alle

Eyd. Alle demjenigen, so mir N. N. sowohl anjetzo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, als auch nur hinkünftig noch anbefohlen werden möchte, will ich treu und fleißig nachkommen, und mich davon weder Freundschaft noch Feindschaft, noch Ansehen der Personen, vielweniger Haß, Neid, Furcht, Gifft, Gaben, oder Geschenke, noch sonsten etwas abwendig machen lassen.

So wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen!

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Wegen Veraccisirung derer auf Dörfern fabricirten, und zur Stadt gebrachten Waaren; den 18. Januar, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. No. 12. Lieber Getreuer. Es ist zeither observiret worden, daß von Waaren, so auf Dörfer gefertiget, oder von auswärts zum Handel eingebracht worden, auch daselbst zur Handlung vergeben, und mit Paßir-Zetteln zur Stadt gebracht, nur der Nachschuß mit Drey Pfennig à Thaler erhoben worden, als worzu besonders die von Herrnhuth eingebrachte, Anlaß gegeben; Nachdem aber solches dem Accis-Tarif und denen ergangenen Generalien schnurstracks zuwider; Als ist in Vormundschaft ꝛc. hiermit Unser Befehl, du wollest an sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats, sofort die Verfügung treffen, daß sie ebenfalls ohne Anstand bey denen General-Accis-Einnahmen veranstalten, damit in Zukunft nach Disposition des Tarifs, nur von leinenen, wollenen, Baumwollenen und dergleichen, auf Dörfern fabricirten Waaren, in favorem der Fabrique, wenn solche mit Paßir-Zettel zur Stadt gebracht werden, Drey Pfennige à Thaler der Loosung erhoben, von allen andern Waaren aber, des dabey seyenden Paßir-Zettels ungeachtet, der volle Stadt-Satz gefordert werde. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 18. Januarii, 1764.

Erläuterung wie die, auf Paßir Zettel von denen Dörfern eingehende Waaren zu vergeben.

An alle Accis-Commissarios, excl. Mansfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß künftighin die Land-Accis- und General-Accis-Einnahmen, nur von einer einigen Person jeden Orts, verwaltet werden sollen; den 3. Febr. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. No. 15. Lieber Getreuer. Wir finden aus bewegenden Ursachen der Nothdurft, und dem Churfürstl. Interesse, sehr vorträglich zu seyn, daß führohin die Einnahme derer Land-Accis- und General-Accis-Abgaben jeden Orts, von einer einigen Person versehen werde, und befehlen dannenhero in Vormundschaft ꝛc. hiermit, du wollest sogleich an sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats verfügen, daß dieselben bey successiven Abgang des jetzigen Personalis, nicht nur solches alsofort anhero einberichten, sondern auch zugleich wie des Land-Accis-Einnehmers loci Lebenswandel und Capacitæt zum Dienst beschaffen, ingleichen, ob selbiger dieser Function halber besondere Caution zu bestellen im Stande sey? pflichtmäßig mit zeigen sollen, dich auch deines Orts hiernach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 3. Febr. 1764.

Die Land- und General-Accise jeden Orts, führohin von einer einigen Person versehen werden. Bericht, so darüber zu erstatten.

An die Accis-Commissarios, excl. Leipzig und Mansfeld.

Ejusdem Befehl,

Wegen Revidirung, derer von einem Einnehmer zu verwaltenden General- und Land-Accis-Einnahmen; den 27. Februar, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. No. 22. Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich, was Wir wegen Vereinigung der General- und Land-Accis-Einnahmen bey Abgang der Einnehmer, unterm 3ten hujus generaliter anzubefehlen, vor gut befunden. Damit nun in solchem Falle von den Einnehmern nicht eine Casse mit der andern bedecket, und die etwanigen Propre-Reste dadurch verstecket werden mögen, befehlen Wir in Vormundschaft ꝛc. Du wollest sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats aufs schleunigste bescheiden, daß sie, wenn die Gleits- und Land-Accis-Commissarii die Land-Accis-Cassen revidiren wollen, und vorhero ihnen davon Nachricht ertheilen, sich daselbst finden lassen, oder, wo selbige mehrere Inspectiones haben, sich an verabredeten Tagen dahin begeben, und der Revision beywohnen, auch dahin sehen sollen, daß bey Revidirung der General-Accis-Gelder nicht mit den Land-Accisen meliret, und dadurch Unterschleife und Unordnungen causiret werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Febr. 1764.

Wie es bey Betroffener Combinirung der Land- und General-Accis-Einnahmen, sich an verabredeten Tagen dahin begeben, und der Revision beywohnen, auch dahin sehen sollen, daß bey Revidirung derer Cassen zu halten.

An alle Accis-Commissarios, excl. Leipzig und Mansfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Porto-Freyheit der General-Accis-Gelder und Sachen, betreffend; den 2. März, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. No. 24.

General-Accisgelder, sollen unfranquirt auf die Post gegeben,

das Porto aber von dem Hof-Postamte monathlich restituiret werden.

Lieber Getreuer. Wir befinden zur Ordnung und Verhütung derer ehemaligen Ungebührnisse weit rathsamer, daß die General-Accis-Gelder bey denen Individual-Einnahmen unfranquiret auf die Post gegeben, der Betrag des Porto aber bey hiesigem Hof-Postamt notiret, und selbigem nach der mit demselben zu pflegenden Abrechnung, wobey die Couverts derer eingegangenen Paquete zu belegen dienen, von Monath zu Monath restituiret werde, folglich die Vergütung und Verrechnung des Porto von den Accis-Geldern bey besagten Individual-Einnahmen, vom Anfange jetztlaufenden Jahres an, ganz wegfalle, dargegen selbiges bey der General-Accis-Cassen-Rechnung, gegen des Hof-Post-Amts allhier Quittung in Ausgabe paßirlich verschrieben werde. Uebrigens bewendet es wegen derer, unter der Bezeichnung: General-Accis-Sachen, eingehenden Acten und Schriften, wohin denn die Vacat-Scheine billig zu rechnen, bey deren zeitherigen Porto-Freyheit auch fernerhin. Solchemnach hast du, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. befehlen, obigem allen gemäß dich sowohl selbst zu verhalten, als die weitere erforderliche Vorkehrung, an sämmtliche Accis-Inspectores und Einnahmen deines Commissariats, zu deren ebenmäßigen genauesten Nachachtung alsofort zu treffen, zugleich auch alle und jede Accis-Bediente, wie schon zu vielenmalen ernstlich erinnert worden, auf das nachdrücklichste verwarnen, die Porto-Freyheit zur Ungebührniß in privato nicht zu mißbrauchen, oder der allerempfindlichsten Bestrafung gewärtig zu seyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 2ten Martii, 1764.

Acta und Vacat-Scheine betreffend.

Mißbrauch der Porto-Freyheit, nochmals verboten.

An die Accis-Commissarios, exclusivè Dreßden, Leipzig und Mansfeld.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Lieferanten derer Remonte-Pferde vor die Chur-Sächsische Cavallerie-Regimenter zu entrichtende Handlungs-Accise, betreffend; den 16. May, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. No. 36.

Remonte-Pferde sollen künftig vergeben,

Lieber Getreuer. Es sind zwar bisanher die Lieferanten derer Remonte-Pferde vor die Chur-Sächsische Cavallerie-Regimenter, mit Entrichtung der Handlungs-Accise davon, gegen ein von der General-Kriegs-Casse, zur General-Accis-Cassa, jährlich entrichtetes Æquivalent gäntzlich verschonet worden. Nachdem Wir Uns aber bewogen finden, dieserwegen pro futuro, andere und dergestaltige Einrichtung treffen zu lassen, daß bey hinkünftiger Versehung der Churfürstl. Armee mit den erforderlichen Pferden, von denen Lieferanten zwar die gewöhnliche Handlungs-Accise genommen, jedoch solche ihnen, wenn sie durch ein pflichtmäßiges Attestat des Commendanten von demjenigen Regimente oder Corps, zu welchem die Ablieferung geschehen, solche bescheiniget, auf so hoch als der Preiß derer würklich an daselbe verkauften Remonte-Pferde ansteiget, von der Einnahme des Orts, wo die Abgabe entrichtet worden, sofort gegen Quittung wieder zurück gestellet, diese aber statt baaren Geldes zur General-Accis-Cassa eingerechnet, mithin nicht in Ausgabe verschrieben, als deren unweigerlichen Annehmung halber, Wir auch unterm heutigen Dato, dahin gemessene Verfügung getroffen, und bey letzterer in Ausgabe paßirend verschrieben werden soll; Als ist in Vormundschaft ꝛc. hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts dich hiernach gehorsamst achten, sondern auch, daß solchem allenthalben aufs genaueste nachgegangen werde, an sämmtliche Accis-Inspectores und Einnahmen deines Commissariats, das erforderliche alsofort verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Maji, 1764.

der Betrag von abgelieferten Pferden aber, nach Bescheinigung gegen Quittung sofort zurück gegeben, und diese aber statt baaren Geldes eingerechnet werden.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß sämmtliche General-Accis-Bedienten auf die Ausfuhre der weissen Erde, scharfe Aufsicht mit führen sollen; den 27. September, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. No. 46.

Verbot der Ausfuhre weisser Erde,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir ein geschärftes und erläutertes Mandat wider die Ausfuhre der weißen Erde ins Land ergehen lassen; So befehlen Wir im Vormundschaft ꝛc. hierdurch, du wollest, damit sothanes Verbot genau beobachtet, und keine weiße Erde außerhalb Landes geschaffet werde, durch sämmtliche General-Accis-Bedienten und Visitatores das dießfalls Nöthige, behörig anordnen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 27. Sept. 1764.

ist aufs schärfste zu beobachten.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß künftig die erforderlichen Attestata über zurück bezahlte Cautiones, in der vorgeschriebenen Maaße einzurichten; den 8. November, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. No. 48. Lieber Getreuer. Da bisher zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß, wenn denen Accis-Bedienten die bestellten Cautiones zurück bezahlet werden sollen, die dießfalls erforderlichen Attestata nicht in der behörigen Form ausgestellet worden, und Wir daher, wie solche künftig einzurichten, ein gewisses Formular entwerfen lassen; So wird dir beygehend hiervon Abschrift überschicket, und ist in Vormundschaft ꝛc. hiermit Unser Befehl, du wollest an die Inspectores deines Commissariats sofort verfügen, daß dieselben künftig sich hiernach gehorsamst achten, und dergleichen erforderliche Attesta jedesmal in der vorgeschriebenen Maaße einrichten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 8. Nov. 1764.

Beylage lit. ⊙.

An alle Accis-Commissarios.

⊙.

Wir Endes unterschriebene attestiren und bekennen hiermit, bey Unseren aufhabenden Pflichten, daß der gewesene und am Anno verstorbene (abgegangene, cassirte, Accis-Commissarius) Accis-Inspector, (Accis-Einnehmer, Accis-Thorschreiber,) N. N. zu N. (immaßen derselbe in weiteren Accis-Diensten nicht gestanden,) bey dem (der) ihme vom Anfang des Monaths N. Anno bis mit Ausgang des Monaths N. Anno gnädigst anvertraut gewesenen (Accis-Commissariat) Accis-Inspection (Accis-Einnahme) (Accis-Thor-Einnahme) zu erwöhnten N. Unsers Wissen nichts, weder an Accis-Ueberschuß-Eymer- und Defect-Geldern, Acten, Befehlen, Protocollen, oder andern zum Accis-Archiv gehörigen Signaturen und Nachrichten, noch an Inventarienstücken, oder sonst etwas an sich behalten, oder zu vertreten habe, sondern nach dessen zu obbemienter Zeit erfolgten Ableben von seinen hinterbliebenen Erben (zum Commissariat) zur Inspection und Einnahme alles und jedes behörig ausgeantwortet und vollkommen berichtiget, und solchemnach weiter nichts mehr zu gewähren und vertreten hat. Zu mehrerer Beglaubigung Wir gegenwärtiges von Uns erfordertes Zeugniß von Uns gestellet. So geschehen

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit des Meißnischen Porcellains betreffend; den 14. Nov. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. No. 49. Freyheit des Meißnischen Porcellains von der Generalaccise, und dieserhalb getroffenen Veranstaltung.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir in Ansehung der Porcellain-Manufactur zu Meißen, gnädigst resolviret, führohin alle von derselben in hiesigen Landen debitirende Waaren, von Erlegung der General-Accise gänzlich zu befreyen, zugleich aber die Einrichtung dahin getroffen, daß ein besonders darzu bestellter General-Accis-Visitator bey der Porcellaine-Waaren-Verpackung auf der Manufactur zu Meißen, jedesmal zugegen sey, die Küsten oder andere Behältnisse mit einem ihm darzu besonders anvertrauten General-Accis-Siegel, sogleich denen ordinairen Visitator-Stempeln, Dreyeckigt, jedoch ohne besondere Numer, und nur auf denen Seiten des Wappens die Buchstaben: G. A. unten aber: Porcellaine befindlich, versiegeln und darüber solche Paßir-Zettel ausstelle, welche denn folgends bey der Einbringung in accisbare Orte, oder, wenn sie außer Landes gehen, bey der letztern General-Accis-Einnahme abzugeben, auch die Siegel zu recognosciren und abzunehmen sind; Als ist solches, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, bey der Accis-Einnahme in Dreßden, (Leipzig) (bey denen Accis-Einnahmen der Grafschaft Mannßfeld, Chur-Sächsischen Hoheit) bekannt zu machen, und zu verfügen, daß die mit vorbeschriebenem Signet versiegelt, eingehende Küsten und andere Behältnisse, wenn zuförderst das Siegel recognoscirt worden, alsdenn von aller Visitation und Veracciſirung ganz frey bleiben mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Nov. 1764.

Was dabey zu beobachten.

An alle Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung derer hier fabricirten, aber auswärts gedruckten Cattune; den 22. December, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. No. 53. Lieber Getreuer. Je mehr Wir überhaupt, für die Erhaltung und das Aufnehmen inländischer Fabriquen unermüdete Sorgfalt tragen, desto geneigter sind Wir auch, den Wohlstand derer vor einigen Jahren zu Plauen und Burgstädt errichteten Cattun-Druckereyen durch alle denenselben ersprießliche Maaß-Regeln zu befördern. Wann nun aber zu Unserer Wissenschaft gediehen ist, daß sehr viele hiesige rohe, und mit dem gewöhnlichen Schaustempel versehene Cattune ausgeführet, auswärts in Hamburg, Bremen, und andern Orten gedrucket, und sodann zum inländischen Consumo wiederum eingebracht worden, woraus für obbesagte hiesige Druckereyen, durch Verminderung des Vertriebs ihrer Fabrique-Waaren, ein nicht geringer Schade und Nachtheil zu besorgen stehet, welchen Wir bestmöglichst abzuwenden, gnädigst gemeynet sind; Als befehlen Wir hiermit in Vormundschaft ꝛc. Du wollest durch die Accis-Inspectores deines Commissariats, an sämmtliche General-Accis-Einnahmen ohne Anstand die Verfügung treffen lassen, daß dergleichen auswärtige gedruckte Cattune, ob gleich der hiesige Schaustempel darauf befindlich ist, doch nicht anders

Wie inländisch verfertigte, aber auswärts gedruckte Cattune zu vergeben.

als

als gänzlich ausländisch angesehen, mithin nach dem vorgeschriebenen Satze, zu Einem Groschen Sechs Pfennige à Thaler des Werths vernommen werden; Dahingegen von denen hier zu Lande gedruckten Cattunen, so wie bisher nur Sechs Pfennige à Thaler zu entrichten sind. Damit aber auch diese von jenen wohl unterschieden werden können; So fügen Wir hiermit einige Abdrücke von jedem bey denen zur Zeit etablirten Zwey Cattun-Druckereyen zu Plauen und Burgstädt eingeführten besondern Stempel, mit welchem über den Schau-Stempel selbige ihre gedruckte Waaren, zur sichern Distinction gegen jene auswärtig gedruckte, ob wohl im Lande gewebte Cattune, zu bemerken haben, hierbey, von welchen Abdrucken du also zugleich die erforderliche Anzahl, an die zu deinem Commissariat gehörigen Inspectores sofort zu übermachen hast, um ohne Zeit-Verlust selbige denen unter ihnen stehenden Einnahmen, zu strackter Befolgung dieses Unsers Befehls zuzustellen, und ihres Orts die Einnahmen ausführlich dahin anzuweisen, daß sie bey Abforderung der Accise von denen gedruckten Cattunen auf obbemeldeten Unterscheid, ob solche nur mit dem Schau-, oder auch zugleich mit einem dieser Druckereyen Stempel bezeichnet sind, genaue Achtung geben, und nach befundener Beschaffenheit, entweder Einen Groschen Sechs Pfennige oder nur Sechs Pfennige vom Thaler, erheben sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Dec. 1764.

Unterscheidung derselben von hier gedruckten.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Ausländern ohne Unterscheid und ohne einige Ausnahme das Hausiren in hiesigen Landen nicht weiter zu gestatten; den 7. May, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. No. 4.

Lieber Getreuer. Demnach Wir das Verbot des Hausirens in denen Städten und auf dem Lande, wovon in dem 2ten §. des dießfalls unter dem 15. Septembris, 1750 ergangenen Mandats die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die Jahrmärkte ausgenommen worden, intuitu der auswärtigen Butten-Träger und Tabulett-Crämer, auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten erstrecket, mithin allen und jeden Ausländern ohne Unterscheid und ohne einige Ausnahme das Hausiren in hiesigen Landen schlechterdings nicht weiter gestattet wissen wollen; Als ist in Vormundschaft ꝛc. hierdurch Unser Befehl, du wollest nicht allein sämmtliche General-Accis-Bedienten deines Commissariats sich hiernach gehorsamst zu achten, alsofort behörig anweisen, sondern auch deines Orts dich deme gemäß bezeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Maji, 1765.

Ausländern wird das Hausiren schlechterdings nicht weiter gestattet.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen respect. zu verbietender und zu impostirender Ausfuhre der Wolle; den 10. May, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. No. 5.

Lieber Getreuer. Wir haben wegen respect. zu verbietender und zu impostirender Ausfuhre der Wolle, ein Mandat, wovon Wir dir hier beykommend Ein Exemplar übersenden, ins Land ergehen zu lassen, der Nothdurft befunden, und gleichwie in solchem Mandate, die Ausfuhre der auf denen Churfürstl. Amts-Vorwergen und Cammer-Gütern, ingleichen der denen Ritterguths-Besitzern zugehörigen Wolle jure retorsionis in die Kayserl. Königl. Böhmische und Oesterreichische, auch Königl. Preussische und Churfürstl. Brandenburgische alte und neue Erb-Lande, bey Strafe der Confiscation, oder, wenn die Wolle bereits außerhalb Landes gebracht, bey Ersatz des doppelten Werths derselben gänzlich untersaget, hingegen deren Vertrieb in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten ist, zwar noch ferner, jedoch gegen Erlegung eines Grenz-Zolls von Sechs Groschen von jedem Stein Wolle, welcher Grenz-Zoll an dem Ort, von welchem die Versendung außerhalb Landes geschiehet, bey der Land-Accise oder Zoll-Einnahme, oder, wenn an sothanem Orte keine vorhanden, bey der zu nächst belegenen, bey ebenmäßiger Strafe der Confiscation oder respective Ersatz des doppelten Werths der unverzollt verbliebenen Wolle, jedesmal zu entrichten, und daß solches geschehen, mittelst Abgebung des darüber erhaltenen Zettels auf der Grenz-Einnahme darzuthun, nachgelassen worden; Also ist in Vormundschaft ꝛc. hierdurch Unser Befehl, du wollest in vorkommenden Fällen, nicht nur vor deine Person dich hiernach gehorsamst achten, sondern auch solches zu gleichem Behuf denen Accis-Inspectoribus und übrigen General-Accis-Bedienten deines Commissariats sofort bekannt machen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 10. Maji, 1765.

Untersagte Ausfuhre der Wolle.

Wie in ausgenommenen Fällen,

dieselbe zu verzollen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 7ten Maji, a. c. No. 4. wegen des, denen Ausländern in hiesigen Landen nicht zu gestattende Hausiren, erlassenen Befehls; den 17. Julii, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. No. 9.

Lieber Getreuer. Nachdem das letzthin ertheilte Verbot, daß denen auswärtigen Butten-Trägern und Tabulett-Crämern das Hausiren auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in hiesigen Landen weiter nicht zu gestatten, von einigen Accis-Inspectoribus und Stadt-Räthen, auch auf das öffentliche Feilhaben in Buden und Ständen extendiret werden wollen, und wie sich desfalls zu verhalten, bey Uns verschiedentlich angefraget worden; Als ist in Vormundschaft ꝛc. hiermit Unser Befehl, du wollest sämm-

Das Feilhaben auswärtiger Waare, in ordentlichen Buden, zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten,

sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats alsofort bescheiden, daß das Feilhaben der auswärtigen Waaren in ordentlichen Buden und Ständen zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, in soferne nicht der einzelne Verkauf und das Auslegen derer, in dem gedruckten Generali, vom 27sten Martii jetztlaufenden Jahres, wovon Wir dir mittelst Generalis, d. d. 23sten April. a. c. No. 3. Ein Exemplar überschicket, zur inländischen Consumtion einzubringen, verbotenen Waaren untersaget worden, nicht zu verwehren sey, und sie sich also hiernach genau richten, und dergleichen auswärtigen Butten-Trägern und Tabulett-Crämern in dergleichen Fällen weiter nicht hinderlich fallen sollten, wie du denn auch vor deine Person dich hiernach gehorsamst zu achten hast. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Julii, 1765. ist nicht untersaget.

An alle Accis-Commissarios.

Patent

Wegen Legitimation, bey Empfang derer, an die Stelle der Original-Quittungen über aßignirte Bau-Begnadigungs-Gelder, tretenden Credit-Cassen-Scheine; den 5. August, 1765.

An. 1765. Demnach aus dem, von der Churfurstl. Sächsischen zur Liquidation derer Rückstands-Forderungen verordneten Commißion bekannt gemachten Avertissement zu ersehen, daß unter andern

Accis-Credit-Cassenscheine, über accordirte Baubegnadigungen, treten an die Stelle derer Original-Quittungen.

diejenigen, welchen Accis-Bau-Begnadigungen accordiret worden, gleich denen übrigen Creditoribus, Credit-Cassen-Scheine erhalten sollen, und die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß zu Sicherheit der Casse und Fisci, dieselben nicht anders als an die wahren getreuen Innhaber und Acquirenten dieses Beneficii ausgegeben werden, gleichwohl die Erfahrung in denen vorigen Zeiten und neuerlich gezeiget, daß theils Aßignaten höchst-ungebührlicherweise dergleichen Quittungen über Bau-Begnadigungsgelder mehrmalen verkaufet, auch wohl durch privat- und gerichtliche Cessiones in duplo & triplo alieniret, theils Kinder und andere Erbfolger die Alienationes derer Eltern und Erblasser nicht agnosciret, theils Baubegnadigte, die in der andern und dritten Hand befindlichen Quittungen vor falsch und unterschoben ausgegeben: So wird von Seiten des Churfürstl. Sächsischen General-Accis-Collegii hiermit vest gesetzet, daß niemand, wer es auch sey, zu Empfang derer nunmehro an die Stelle derer Quittungen tretenden Credit-Cassen-Scheine admittiret werden soll, als wenn die zu producirende Original-Quittungen über aßignirte Bau-Begnadigungs-Gelder von der ordentlichen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction das Haus, dessen Anbaues halber die Begnadigung ertheilet, gehörig, mit einem gerichtlichen Attestat, welches der Accis-Inspector des Orts, wegen derer, in Händen habenden Taxations-Acten, mit dem Inspections-Siegel und seiner Unterschrift zugleich zu vollziehen hat, versehen, darinne deutlich enthalten, daß

Legitimation zu deren Erhaltung.

1) in dem Fall der erste Anbauer noch vorhanden, selber die Quittung vor seine Hand und Siegel coram judicio recognosciret habe, oder
2) wenn es Erben, dieselben die alleinigen wahren Erben sind, und entweder des Erblassers vorräthige Quittungen, vor vollständig und unwidersprechlich anerkannt, oder nunmehro selbst legaliter Quittung ausgestellet, oder in soferne
3) sich extranei, so selbige aus der andern, dritten und folgenden Hand acquiriret, damit melden, der erste Aßignate oder dessen Erben die beschehene Veräußerung als richtig und Anspruchs frey erkläret, und die Registraturen mit unterschrieben.

Mit sothanen Attestaten und auf keine andere Art noch Weise, haben nebst denen Quittungen, die solchergestalt legitimirte Inhaber derselben sich bey dem Credit-Cassirer binnen dem 1. Novembr. und letzten Decembr. des jetztlaufenden 1765sten Jahres zu melden, und weitern Bescheid, nebst Aushändigung der Credit-Cassen-Scheine zu gewärtigen, auch sich nach Erheischung der Umstände, an die besonders deshalb verordnete Churfürstliche Commißion zu verwenden. Sollte sich aber bey ein und andern Differenz und Widerspruch ereignen, so haben die Partheyen ihr Recht vor der ordentlichen Obrigkeit, mit Concurrenz des Accis-Inspectoris als Con-Judicis, da es Sachen, die von der Accise herkommen, betrifft, zu suchen, und zwar sogleich bey entstehender Uneinigkeit, es an die Credit-Casse, binnen dem præfigirten Termino zu berichten, können aber zur Perception nicht eher gelangen, als bis der, welcher obtiniret hat, solches durch Obrigkeitliches und Inspections-Attestat dociret, und dadurch seine Legitimation beybringet. Endlich, und damit durch übermäßigen Aufwand die Interessenten nicht allzusehr oneriret werden, ist vor ein solches oben vorgeschriebenes Attestat und alles, was dahin gehöret, nicht mehr als Sechs Groschen zu fordern, der Inspector aber, dem ohnehin in Bau-Sachen keine Unkosten zu kommen, solches ex Officio zu expediren verbunden. Welches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen, der Nothdurft befunden worden. Dreßden, am 5. Aug. 1765.

Entscheidung entstehender Differenzien.

Churfürstl. Sächsl. General-Accis-Collegium.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Wegen genauerer Beobachtung derer in Annis 1726 und 1742 ergangenen Verordnungen, die Entrichtung der Wein-Steuer, betreffend; den 20. September, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. No. 11. Lieber Getreuer. Wir finden vor nöthig, daß die genauere Beobachtung derer in Anno 1726, ingleichen in Anno 1742 an die Accis-Inspectiones ergangenen Verordnungen, nach welchen die Accis-Einnehmer angewiesen sind, die Accise von allen ankommenden ausländischen Weinen, nicht eher zu vernehmen, die Beschauer hingegen solche nicht eher verabfolgen zu lassen, bis die Weinsteuer und Wein-Anlage entrichtet, wiederum auf das nachdrücklichste eingeEinschärfung derer Verordnungen wegen der Weinsteuer.

eingeschärfet werde. Du hast dannenhero, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, Dich hiernach gehorsamst zu achten, und sämmtliche Accis-Bedienten deines Commissariats sofort zu bedeuten, führohin obangezogenen Verordnungen aufs genaueste nachzugehen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 20. Septembris, 1765.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung des einbringenden Manßfeldischen Brandteweins, betreffend; den 27. September, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. No. 12.

Lieber Getreuer. Es ist das Einbringen des Manßfeldischen Brandteweins in hiesige Lande, besage des unterm 14ten Junii, 1740 ergangenen General-Befehls ehedem zum Versuch auf ein Jahr gegen Erlegung Drey Pfennige à Kanne in die Städte und aufs Land in- und außer der Viertel Meile ganz frey gestattet, nur aber die Versiegelung des Gefäßes am Zapfen und Spunde, über den von den Manßfeldischen Einnahmen zu ertheilenden Paßir-Zettel anbefohlen worden. Nachdem man aber successivè, daß dieser genommenen Præcaution ungeachtet, darbey große Unterschleife verhänget worden, ersehen müssen, immaßen da vorgeblich dergleichen eingebrachte Gefäße auf den Dörfern zerzogen und der Brandtewein in kleinern Gefäßen auch einzelnen Bouteillen verkauft worden, unter diesen Namen, weil der Dorf-Einnehmer, in Ermangelung eines Accisstempels, selbige weder versiegeln, noch, in Betracht er bey der Zerziehung nicht gegenwärtig gewesen, mit Zuverläßigkeit attestiren können, daß dieser sodann in die Städte gebrachte Brandtewein, von einem Manßfeldischen Gefäße gewesen, fremder oder auf Chur-Sächsischen Dörfern gebrannter, und mit Zwey Groschen die Kanne zu vergebender Brandtewein in die Stadt und Viertel Meile gebracht, und der Casse dadurch ein großer Abfall causiret worden. Wir finden Uns dannenhero genöthiget, diesem beobachteten Mißbrauch einige Schranken zu setzen, in Vormundschaft ꝛc. hierdurch befehlende, du wollest an sämmtliche Inspectores deines Commissariats zu weiterer behöriger Veranstaltung die Verfügung treffen, daß zwar derjenige Manßfeldische Brandtewein, da das Gefäß an Spund und Zapfen richtig versiegelt, und mit einem Paßirzettel versehen, in die Städte kommt, fernerhin ungeändert nur mit Drey Pfennige à Kanne zu vernehmen, nicht weniger dergleichen mit obigen Præcautionen auf die Dörfer gebrachter, wenn er in eben den Gefäßen, wie er aus dem Manßfeldischen gekommen, verbleibet, nach wie vor, frey zu lassen; In soferne aber diese Gefäße zerzogen, und der Brandtewein in die Stadt und Viertel Meile gebracht wird, ist davon das gehörige wie von anderm Brandtewein aus Dörfern, außer der Viertel Meile zu erheben, und weiter keine Distinction zu gestatten, wie denn auch den Dorf-Einnehmern die Ertheilung der Paßir-Zettel über dergleichen Brandtewein in zertheilten Gefäßen schlechterdings zu untersagen. Dahingegen denenjenigen, welche dergleichen versiegelte und mit Paßir-Zetteln versehene Fässer in die Städte bringen, selbige zu zerziehen und in kleinen Gefäßen wieder auszuführen unbenommen bleibet, immaßen die Stadt-Einnehmer solche zu versiegeln und Paßir-Zettel darüber auszustellen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Sept. 1765.

Manßfeldischer Brandtewein,

wenn er aus kleinere Gefäße oder Bouteillen zerzogen, ist wie anderer, außer der Viertel Meile zu vergeben. Erläuterung.

An sämtliche Accis-Commissarien, exclusivè Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Vernehmung des zum Handel einbringenden Hallischen Salzes, betreffend; den 7. November, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. No. 14.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero wahrgenommen worden, daß das von denen Fuhr-Leuten und andern Personen zum weiterm Handel aus Halle erholete Saltz zu Unserm Befremden nur nach Ein Rthlr. auch wohl noch geringern Kaufs-Pretio bey denen General-Accis-Einnahmen vernommen worden, da doch mehr als zu bekannt, daß das Stück oder Scheffel, bey allen Hällischen Salz-Köthen vor weniger nicht, als 1 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. erkaufet werden kann; Als habt ihr, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, euch künftig hiernach zu achten, und die dir zur Revision angewiesenen Accis-Einnahmen zu bescheiden, daß sothanes zum Handel einzubringende Saltz nunmehro nach 1 Thlr. 12 Gr. Einkaufs-Preiß vernommen werde. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Nov. 1765.

Wie das zum Handel eingebrachte Hällische Salz, zu vernehmen.

An alle Accis-Commissarios, excl. Leipzig und Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Vernehmung der Vieh-Händler über ihre producirten Pflicht-Scheine, betreffend; den 24. Februar, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. N. 2.

Lieber Getreuer. Dir ist noch erinnerlich, daß Wir unterm 14ten Aug. 1764 per Generale, dein ohnmaßgebliches Gutachten, auf was Art denen, von den Viehhändlern zeithero unternommenen Unterschleifen, am besten vorzubeugen, mit unterthänigsten Bericht erfordert. Da Wir nun auf die deshalb eingegangenen ohnvorgreiflichen Vorschläge, dich nächstens mit Unserer Resolution versehen werden, so ist indessen in Vormundschaft ꝛc. Unser Befehl, du wollest provisorie an die Inspectores deines Commissariats sofort verfügen, daß, so oft ein Viehhänd-

Verfügung, die Viehhändler, so Pflichtscheine produciren, zu befragen, und zu verwarnen seyn.

händler seinen Pflicht-Schein produciret, derselbe von dem Inspectore, oder in dessen Abwesenheit von dem Einnehmer, ob er würklich derjenige, auf den der Pflicht-Schein gerichtet sey, zu befragen, seine Antwort sodann zu annotiren, und derselbe im voraus zu bedeuten, wenn sich nachhero, daß es eine andere Person gewesen, finden sollte, der Contravenient, ohne auf etwas, so er zur Entschuldigung vorbringen möchte, zu attendiren, mit Zwanzig Thlr. Strafe angesehen, nicht minder, wider den, der ihm den Pflicht-Schein zu dergleichen Betrug anvertrauet, prævia causæ cognitione mit gleicher Strafe verfahren, und hiervon dem Denuncianten ein ansehnliches zugetheilet werden soll. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Febr. 1766.

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen des Zweyten Monaths-Abzug, dererjenigen, so bey Churfürstl. Cassen zum Genuß einer Pension, Besoldung, oder Vermehrung derselben, an welchen sie der Wittwe oder den Kindern ihres Vorfahren keine Gnaden-Monathe zurück zu lassen haben, gelangen; den 14. März, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. No. 4. Tractements-Abzug vor die Prämien-Casse,

Einrichtung hierunter.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir der Churfürstl. Prämien-Casse einen beständigen Zugang zu ihrem Fond, ohne Beschwerung der Landesherrlichen Cassen zu verschaffen, und in Betracht das Militare statt des ehemaligen Ein monatlichen dermalen mit einem Drey monathlichen Tractaments-Abzug beschweret ist, in Gnaden für gut gefunden haben; Daß alle diejenigen, welche bey Churfürstl. Cassen zu dem Genuß einer Pension, Besoldung, oder Vermehrung ihrer genießenden Pensionen oder Besoldungen, an welchen sie der Wittwe oder den Kindern ihres Vorfahren keine Gnaden-Monathe zurück zu lassen haben, gelangen, außer dem Abzug des ersten Monaths-Ertrags zur Armenhaus-Casse, annoch einen Zweyten Monaths-Abzug zum Behuf vorgedachter Prämien-Casse unterworfen seyn sollen; Als befehlen Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit, du wollest nicht nur deines Orts, dich hiernach gehorsamst achten, sondern auch damit allen denen Dienern und Pensionaires, welche den Abzug zur Armenhaus-Casse zu erleiden haben, auch, so viel die würklichen Diener betrifft, sich in dem obbeschriebenen Fall befinden, an ihren respect. Pensionen, Besoldungen, oder Zulagen annoch ein Zweyter Monath für die Prämien-Casse gekürzet, und in eben der Maaße, wie solches bey der Armenhaus-Casse geschiehet, an den General-Accis-Cassirer Zocher zu weiterer Berechnung eingesendet werde, an sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats, zu ihrer ebenmäßigen gehorsamsten Nachachtung alsofort das Nöthige verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Martii, 1766.

Was dabey zu beobachten.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Abstellung derer, von denen zu Friedland sowohl als übrigen in der Nieder-Lausitz tolerirten Juden, zeithero zum Nachtheil des General-Accis-Interesse unternommenen Beeinträchtigungen, den 1. May, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. N. 9. Schleichhandel der Juden.

Lieber Getreuer. Uns ist verschiedentlich und nur neuerlich angezeiget worden, daß die zu Friedland sowohl als auch übrigen, in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz tolerirten Juden, dadurch daß selbige theils die von Messen erholeten und gemeiniglich zur Nachtzeit eingebrachten Waaren, entweder eigenmächtig abgeladen, oder doch nur dasjenige, was sie selbst gewollt, angegeben, theils, daß sie viele hoch impostirte und andere eingebrachte Waaren, als Canaster-Taback, Caffee und dergleichen unter dem erdichteten Vorgeben, daß sie gewisse Adeliche und andere Familien auf dem Lande, Commißions-Weise damit founirten, frey zu machen suchen, theils, daß ihre zu Friedland ertheilte Paßir-Zettel nicht specifice, sondern hierauf en generale alle bey sich habende Waaren, als veracciſirt, ausgegeben worden, zu häufigen und enormen Defraudationen zeithero Gelegenheit gehabt, mithin das Churfürstliche General-Accis-Interesse auf eine mannigfaltige Art und Weise gar sehr verkürzet, wie nicht weniger, daß selbige zu Friedland nur mit dem größten Ungestühm, zuweilen einer Visitation, an andern Orten aber sich gar keiner unterworfen, sondern auf die Benennung, Schutzjuden, und auf ihre Paßir-Zettel trotzen, und dahero Unsern General-Accis-Bedienten auf eine ungebührliche Art begegnen. Nachdem Wir nun diesen mannigfaltigen Ungebührnissen und Beeinträchtigungen länger nachzusehen, nicht gemeynet, sondern selbige vielmehr abgestellet wissen wollen; Als befehlen Wir in Vormundschaft ꝛc. du wollest sofort denen daselbst sich aufhaltenden Juden

Veranstaltungen dagegen.

1.

bey 50 Thlr. Strafe für jeden Wagen oder Fuhre, ausdrücklich untersagen, daß keine vor 6 Uhr des Morgens und nach 9 Uhr des Abends im Sommer, hingegen im Winter vor 7 Uhr des Morgens, und nach 7 Uhr des Abends, mit Meß-Waaren, oder auch wenn sie aus dem Lande mit Wagen und Waaren zurückkommen, in Friedland, oder wo dergleichen sonst wohnhaft sind, einpaßire, sondern bey ganz ausserordentlichen Fällen, vor der Stadt halten bleiben und einen Accis-Bedienten herbey rufen müssen, der sie in ihre Wohnung begleitet, und alles exact versiegelt werde, dessen sie sich um so weniger entbrechen können, als dergleichen in festen Plätzen, wo die Thore noch zeitiger geschlossen werden, ohnedem geschehen muß.

1.

2.

Die von denen Messen und sonst eingebrachte Waaren gleich denen christlichen und inländischen Kaufleuten, bey 20 Thlr. Strafe von denen Wagen nicht abladen, und in ihre Häuser nehmen, bis nicht der Visitator zuförderst herbey gerufen, die Wagen visitiret, und die Kisten und Paquete versiegelt worden,

2.

auch wenn die Juden aus dem Lande zurückkommen, jedesmal also verfahren werde.

3. 3.

Ist darüber zu halten, daß bey der Entsiegelung und dem Auspacken, der Accis-Einnehmer jedes Orts mit dem Visitatore bey Strafe der Cassation zugleich gegenwärtig, und weilen die Juden des Schreibens unerfahren sind, die Specificationes fertigen, und die Stempel- oder Siegelung aller Waaren, woran der Stempel appliciret werden kann, verrichte.

4. 4.

Muß wenn die Juden aus Friedland oder andern Orten mit Waaren abreisen, alles, was selbige an gesiegelten und ungesiegelten Waaren mitnehmen, specifice auf die Paßir-Zettel gesetzet werden.

5. 5.

Haben die Juden in jeder accisbaren Stadt sich sofort bey 20 Thlr. Strafe auf der Accis-Einnahme zu melden, den Paßir-Zettel zu produciren und diejenigen Waaren, welche sie auf dem Lande verkaufet, treulich anzuzeigen, damit der Stadt-Einnehmer diese verkaufte Waaren in Tergo des Paßir-Zettels abschreibe, wie denn auch bey ihrer Retour in loco domicilii die Paßir-Zettel zu produciren, die Visitation derer zurück gebrachten Waaren vorzunehmen und deren Bestand gegen den Paßir-Zettel zu halten ist. Auch sind

6. 6.

die Juden ausdrücklich zu bedeuten, daß, wenn ein heimliches Waarenlager, auf dem Lande, so ihnen zugehöret, entdecket werden sollte, nicht allein alle Waaren contrebandiret, sondern auch noch über dieses eine nahmhafte Geldbuße oder Gefängnißstrafe, den Defraudanten auferleget werden solle.

7. 7.

Sind dieselben zu bedrohen, daß, wenn sie pro futuro eines Unterschleifs mit hoch impostirten Waaren überführet werden, dieselben den Werth derer unterschlagenen Waaren fünffach loco pœnæ bezahlen sollen; Wie denn ferner

8. 8.

dieselben zu bedeuten sind, daß die Ausflucht, sie bringen diese und jene Waaren Commißions-Weise und nicht zur Handlung, von denen Messen ein, nicht weiter statt haben, noch ihnen eine Commißion unter was Prätext oder Bescheinigung es sey, paßiren, sondern alles vor propre Handel, der es auch allemal würklich ist, angesehen werden soll; Endlich sind

9. 9.

die mehrgedachten Juden der Nieder-Lausitz, welche mit Pferden handeln, inskünftige anzuhalten, daß sie die verkauften oder vertauschten Pferde an jedem Orte, es sey Dorf oder Stadt, wo sie selbige verkaufet oder vertauschet haben, bey 20 Thlr. Strafe im Lande, bey der Einnahme des Orts sofort melden und auf ihre Zettel notiren lassen, was sie aber außer Landes alieniren, an dem ersten Grenz-Orte ebenfalls bey der Stadt- oder Dorf-Einnahme zur Annotation ansagen, auch bey 5 Thlr. Strafe von jedem an der Lösung verschwiegenen Thaler, von welchem die Hälfte dem Denuncianten zugesprochen werden soll, die Handlungs-Accise abstatten, welches alles denen Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmern sofort bekannt zu machen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 1. Maji, 1766.

An die sämtlichen Accis-Inspectores der Nieder-Lausitz.

Ejusdem Befehl,

Daß sich wegen derer Paßir-Zettel führohin lediglich nach dem vom 31. März 1753. No. 15. erlassenen Generali zu achten; den 11. Jun. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. No. 10. Generale wegen der Paßir-Zettel, vom 31. Mart. 1753.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar erinnert, welchermaßen Wir das, wegen derer Paßir-Zettel unterm 31. Mart. 1753. No. 15. ergangene durch ein anderweit erlassenes Generale vom 14. Junii ejusdem anni, No. 24. in ein und andern modificiret und erläutert. Nachdem aber wahrzunehmen gewesen, daß diese letztere zur Bequemlichkeit und Erleichterung derer Accisanten gereichende Disposition, sonderlich bey denen hoch impostirten Waaren, gar sehr gemißbrauchet worden, und Wir daher es bey dem erstern zulassen, der Nothdurft befunden; Als hast du, wie wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befohlen, sämtlichen Accis-Einnehmern deines Commissariats, solches sofort bekannt zu machen, und selbige zu bedeuten, sich führohin lediglich nach dem vom 31. Mart. 1753. No. 15. erlassenen Generali zu achten, und die Paßir-Zettel anders nicht, als unter denen darinnen vorgeschriebenen Précautionen zu ertheilen, auch deines Orts darauf, daß solchem aufs genaueste nachgegangen werde, fleißige Obsicht zu führen, nicht weniger denen Accis-Inspectoribus solches zugleichmäßiger Nachachtung ebenfalls sogleich zu intimiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Jun. 1766. ist nochmals einzuschärfen.

An alle Accis-Commissarios excl. Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß denenjenigen Unter-Accis-Bedienten, deren Besoldungen nicht mehr als 52 Thlr. und darunter betragen, selbige wöchentlich zu verabfolgen; den 16. Jun. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog, ꝛc. Administrator.

An. 1766. No. 11.

Lieber Getreuer. Es ist zwar allerdings der Verfassung gemäß, und in eines jeden Accis-Einnehmers beschwornen Instruction ausdrücklich enthalten, daß vor der Verfallzeit keine Besoldungen oder irgend etwas bezahlt werden sollen. Nachdem aber bey denen bishero vorgewesenen extraordinairen Revisionen und sonst, verschiedentlich darüber geklaget worden, daß die Thorschreibere und Visitatores sonderlich bey ihren dürftigen Umständen, den vollen Monat zu Erhebung ihrer Besoldungen nicht allemal zu erwarten im Stande sind, und dahero theils Einnehmers

nehmere hierunter zu condescendiren und Besoldungen wöchentlich oder 14 tägig aus der Casse vorzuschießen sich bewegen lassen, woraus verschiedene und sonderlich die Inconvenienz entstanden, daß bey exacter Revidirung der Casse dieses allemal zu einem Behelf, des befundenen Minus gebrauchet worden; Als wollen Wir nunmehro in Gnaden geschehen lassen, daß bey denenjenigen Unter-Accis-Bedienten, wo die Besoldungen nicht mehr als 52 Thaler und darunter jährlich austräget, selbige wöchentlich verabfolget werden können; Jedoch ist wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, damit man solches allemal zu übersehen im Stande ist, bey denen sämtlichen General-Accis-Einnahmen deines Commissariats die Einrichtung zu treffen, daß von dem Einnehmer vor jedweden Percipienten ein besonderes Büchelgen, worinnen der wöchentliche Empfang der Besoldung unter beygesetztem dato auf das kürzeste zu quittiren ist, gehalten; dargegen aber alle Monate eine Quittung über das volle Quantum gegeben, und der abschläglich erhaltene Besoldungs-Betrag jedem Büchelgen wiederum durchstrichen werde; Wir verhoffen übrigens, damit Wir nicht Ursache haben, dieses wieder aufzuheben, daß sowohl du, als auch ein jeder über die vorgeschriebene Ordnung halten werde, zu welchem Ende du dieses denen sämtlichen Accis-Inspectoribus deines Commissariats zu gleichmäßiger Nachachtung ebenfalls sogleich zu intimiren hast. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. Jun. 1766.

Denenjenigen Unter-Accis-Bedienten, deren Besoldung nicht über 52 Thlr. beträgt, ist selbige wöchentlich zu verabfolgen. Maaßregeln hierbey.

Quittung.

An alle Accis-Commissarios, excl. Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Land-Accis-Officianten auf Verlangen zu Eruirung derer Unterschleife, die benöthigten General-Accis-Nachrichten zu communiciren; den 21. August, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. No. 14.

Lieber Getreuer. Es ist zwar hin und wieder denen General-Accis-Inspectoribus und Einnehmern bekannt gemacht worden, daß denen Land-Accis-Officianten zu Eruirung derer Unterschleife bey der Land-Accise die benöthigten General-Accis-Nachrichten auf jedesmaliges Verlangen, communiciret werden sollen; Nachdem aber nur neuerlich Beschwerde geführet worden, daß solches von verschiedenen Accis-Inspectoribus und Einnehmern verweigert würde; Als hast du, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, denen sämtlichen Accis-Inspectoribus deines dir anvertrauten Creyßes sofort bekannt zu machen, daß sie denen Land-Accis-Officianten, auf Verlangen, zu Observirung des gemeinnützigen Chur-fürstlichen Interesse mit denen nöthigen Nachrichten an Handen gehen, solche oder die Rechnungen zum Ersehen bey der Einnahme vorlegen, und zu fernerweitigen gegründeten Beschwerden nicht Anlaß geben sollen, wie du denn auch deines Orts über sothane Anordnung scharf zu halten hast. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 21. Aug. 1766.

Denen Land-Accis-Officianten, sind die benöthigten Nachrichten, in der Einnahme vorzulegen.

An alle Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Erhebung der Mahlgroschen-Abgabe, betreffend; den 18. Dec. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. No. 18.

Lieber Getreuer. Da bey jüngsthin gehaltener allgemeinen Landesversammlung allhier, von E. getreuen Landschaft über die Aufbringungs-Mittel dererjenigen dringendsten Bedürfnisse, so theils zu Unterhalt- und Verpflegung der Armée, theils zu deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand und Anschaffung derer Requisiten erforderlich verschiedene Vorschläge geschehen, Wir auch, nach erfolgten unterthänigsten Vortrag der, von gesammter Landschaft überreichten Bewilligungsschrift, von den Städten unter andern angetragenen Modum, daß gegen vorige Bewilligung de Anno 1763. auch der Mahlgroschen eingeführet werden möge, Innhalts des Landtags-Abschiedes vom 14. Sept. a. c. in Gnaden acceptiret haben, und dießfalls, das nöthige Ausschreiben, besage der Beylage nunmehro zum Druck befördert worden, aus welchem du ersehen wirst, daß die Erhebung dieser Abgabe in denen accisbaren Städten derer Chur-Lande, durch die General-Accis-Einnahmen bewerkstelliget werden soll; Als lassen Wir dir von nur erwehntem Ausschreiben gedruckte Exemplarie hierdurch zu fertigen, und befehlen in Vormundschaft ꝛc. hiermit, du wollest, was nach dem 1. 2. 3. 4. 9. 12. 13. 14. §. des Ausschreibens zu deiner Incumbenz und weiterer Anordnung gehört, ohne Zeitverlust veranstalten, die Accis-Einnahmen dieserwegen hinlänglich instruiren, auch deines Orts dich hiernach gehorsamst achten und daß solchem allenthalben strackich nachgegangen werde, fleißige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Dec. 1766.

Bewilligung des Mahlgroschens.

Dessen Einnahme, ist von der General-Accise zu verrichten.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer von dem Accis-Bau-Directore bey Aufbauung neuer Häuser, darzu zu erholende Risse; den 15. December, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. No. 19.

Lieber Getreuer. Es ist zwar vorhin schon gemessenst anbefohlen worden, daß die Anbauer neuer Häuser sich darzu jedesmal besondere Risse, bey dem General-Accis-Bau-Directore erholen, und die Mauer- und Zimmerleute den Bau nicht eher, als bis ihnen dergleichen vorgezeiget worden, anfangen sollen. Nachdem Uns aber der dermalige Accis-Bau-Director Locke unterthänigst angezeiget, daß zum öftern neue Gebäude, ohne vorher einen Riß darüber von ihm verlanget zu haben, aufgebauet und taxiret und ihm dadurch das ihm dieserhalb geordnete

Risse über neue Gebäude sind von dem General-Accis-Bau-Directore zu fertigen,

Accidens à 1 pro Cent entzogen würde, Wir aber dergleichen fernerhin zu gestatten schlechterdings nicht gemeynet sind; Als ist in Vormundschaft ꝛc. hiermit Unser Befehl, du wollest an sämtliche Accis-Inspectores deines Commissariats sofort dergestalltige Verfügung treffen, daß sie bey jedesmaliger vorher zu bewerkstelligen habender Besichtigung derer Baustellen, vor allen Dingen dem Anbauer um den darzu erlangten approbirten Riß, befragen, und wenn sie dergleichen nicht vorweisen können, den Aufbau nicht gestatten, auch denen Mauer- und Zimmerleuten sich dessen zu unterziehen, ernstlich untersagen, und die Risse, denen einzusendenden Taxations-Acten allemal mit beyfügen sollen, wie du denn auch deines Orts, dich hiernach ebenfalls gehorsamst zu achten, und daß solchem überall genau nachgelebet werde, genaue Obsicht zu führen hast. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Dec. 1766.

und von dem Anbauer, vor Erhalt der Begnadigung zu producirn.

An die Accis-Commissarios excl. Dreßden und Leipzig.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 18. Dec. a. p. No. 18. wegen Erhebung des Mahlgroschens, erlassenen Befehls; den 9. Februar, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. N. 2. Erläuterungen des Befehls wegen des Mahlgroschens, vom 18. Dec. 1766.

Lieber Getreuer. Demnach bey Uns einige Accis-Inspectores, wegen verschiedener, über Erhebung des Mahlgroschens in denen Städten vorgefallener Zweifel angefraget, und desfalls ferner beschieden zu seyn unterthänigst gebethen, dergleichen sich auch an mehrern Orten ereignen können, und Wir daher das dieserhalben unterm 18. Dec. vorigen Jahres No. 18. erlassene Generale, nachstehender maßen zu erläutern der Nothdurft befunden; Als mögen Wir dir hierdurch nicht bergen, wasmaßen

1.

die Geistlichen in denen Städten billig gleich allen Einwohnern dererselben, in Entrichtung des Mahlgroschens ohne zugenießenden Ersatz desselben, zur Mitleidenheit zu ziehen sind, und ob zwar

2.

die Convictoria zu Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Armenhäuser zu Waldheim und Torgau, und das Institutum derer Soldaten-Knaben zu Annaburg, von Entrichtung des Mahlgroschens nicht frey zu lassen, so ist jedoch dasjenige, so sie davon erweißlich erleget, zu denenselben gleich der General-Accise zu restituiren, wohingegen die Schulen, Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser derer Städte, da diese eine Immunitæt vor dieselbe nicht verlanget haben, bey Verrechtung des Mahlgroschens ohne Ersatz verbleiben.

3.

Wollen Wir zwar aus bewegenden Ursachen geschehen lassen, daß denen General-Accis-Einnehmern bey Dreßden und Hayn, und andern in volkreichen Städten, wenn sie darum Ansuchung thun, nachgelassen werde, statt derer über die Mahlgroschen-Einnahme mit Bemerkung derer Contribuenten, zuführenden besondern Rechnungen, ihren Tages- und Monatsschluß aus denen General-Accis-Rechnungen zu machen, und in denen gesetzten drey Fristen einen von dem Accis-Inspectore und Coinspectore des Orts nach vorgängiger desselben Verificirung aus denen General-Accis-Rechnungen zu attestirenden summarischen Extract und Lieferschein, respectivè zur Creyß- oder Amts-Quatember-Steuer-Einnahme einzusenden. Es haben jedoch diejenigen Einnehmer, welchen solches nachgelassen wird, nichts desto minder mit Ende des Jahres die §. IV. des Mahlgroschen-Ausschreibens anbefohlne vollständige Rechnungen zu fertigen, und nach Art und Maaße, als daselbst verordnet, zu Behörde einzusenden, gestallt ihnen denn in Absicht auf diese ihnen auferlegte mehrere Arbeit, die behörigen Emolumenta ausgesetzet worden sind.

4.

Mag nicht nur das auf dem Lande lediglich der Haupt-Consumtion halber zu entrichtende fixum, der Natur der Sache nach, dahin, daß das vom Lande in accisbare Orte bringende Mehl, Brodt und Semmel, von Entrichtung des Mahlgroschens frey verbleiben solle, nicht gezogen werden, sondern es ist auch überdem wegen dessen Versteuerung mit dem Mahlgroschen §. IX. des Ausschreibens ausdrückliche und deutliche Vorsehung getroffen, nach welcher sich also gehorsamst zu achten ist.

5.

Ist ex paritate rationis das von ausländischen Orten in accisbaren Städte einkommende Mehl ohne Unterscheid nach Maaßgabe nur angezogenen §. IX. zu vernehmen;

6.

Befinden Wir der Billigkeit gemäß, daß wann aus einer accisbaren Stadt in die andere Mehl, Brodt, Semmel oder Kuchen versendet wird, auf dem General-Accis-Paßir-Zettel die Entrichtung des Mahlgroschens mit angemerket, und daß mit dergleichen denen Contribuenten auf ihr Begehren umsonst auszustellenden Paßir-Zetteln, auf welchen solche Anmerkung befindlich in eine accisbare Stadt einkommende, mit Erlegung des Mahlgroschens verschonet werde, dahergegen wenn die schon erfolgte Entrichtung des Mahlgroschens auf dem Paßir-Zettel nicht ausdrücklich notiret, oder in andere hinlängliche Maaße nicht dociret werden könnte, derselbe von dem General-Accis-Einnehmer unnachbleibend einzubringen, im Unterbleibungsfall aber der Einnehmer deßhalb anzusehen ist.

7.

Hast du, daß die §. XI. des Ausschreibens denen Abgebrannten zugestandene Mahlgroschen-Immunitæt nicht nur ausdrücklich auf die während jetziger Bewilligungs-Zeit Abgebrannten eingeschränket, sondern auch nach dem Zusammenhang, allein von denen Abgebrannten auf dem Lande zu verstehen seyn, aus besagtem §. des Ausschreibens abzunehmen gehabt, und mag mithin denen, so in den verwichenen Jahren abgebrannt sind, eine Befreyung vom Mahlgroschen nicht angedeyhen.

8.

Besaget das Mahlgroschen-Ausschreiben §. 1. mit klaren Worten, daß derselbe von allem in Städte zur Mühle kommenden Getreyde zu entrichten ist, und ergiebet sich demnach hieraus von selbst, daß auch der Weitzen und Gerste so zu Graupen kommen, das Heydekorn zum Grütze, die Erbsen zum Mehl sowohl, als die zur Mastung verschroten werden, und der Weitzen zur Stärke und Haarpouder, wenn sie zur Mühle gebracht werden, nicht minder dann die daraus

aus gefertigten Materiata an Graupen, Grütze, vermahlnen und verschrotenen Erbsen, wenn sie ohne einen auf den Mahlgroschen, wie obgedacht, gerichteten Paßir-Zettel an accisbaren Orten eingehen, mit sothanem Mahlgroschen nach der Verschiedenheit des, auf Weitzen und anderes Getreyde gerichteten Satzes zu vernehmen sind.

9. 9.

Daß die, nicht zur Mühle kommenden Erbsen, Linsen und Bohnen, auch nicht mit dem Mahlgroschen zu verrechten, fließet aus der Natur dieser Abgabe.

16. 10.

Wie denn nicht minder denn IX. §. des Ausschreibens gemäß ist, daß dasjenige Getreyde, so die ihrer Consumtion halber auf fixa gesetzte Landleute in die Stadt-Mühlen bringen, nach dem Abmahlen oder Verschroten aber mit zurück aufs Land nehmen, vom Mahlgroschen frey gelassen, und nur dasjenige, so in Städten zurück bleibet, mit selbigem versteuert werde.

Endlich ist

11. 11.

das von denen zur behörigen resp. Creyß- und Amts-Steuer-Einnahme einzusendenden Mahlgroschen-Geldern und Rechnungen zu entrichtende Postporto, oder, wenn dieselben bis auf die nächste Poststation durch die gewöhnlichen Accisboten zu verschaffen, dieser zu vergnügende Botenlohn, als ein zur Perception nothwendiger Aufwand zu betrachten, mithin von den Mahlgroschen-Geldern zu bestreiten, und unter denen Perceptions-Kosten paßirend zu verschreiben.

12. 12.

Hiernächst haben Wir, da die geordnete Abgabe des Mahlgroschens in Städten von dem gesammten Militair-Etat gleich andern dasigen Einwohnern indistincte zu bewerkstelligen ist, davon aber auf dem Lande vermöge des IX. §. besagten Ausschreibens die in würklichen Kriegsdiensten stehenden Unter-Officiers und Gemeinen für ihre Person gänzlich befreyet, dahingegen sowohl diese, wenn sie für ihre Weiber und an ihrem Brodt befindliche Kinder oder andere Consumenten Getreyde mahlen lassen, als auch sämmtliche Generals-Personen, Stabs- und Ober-Officiers, wenn sie für sich, ihre Familien und Domestiquen, Getreyde zur Mühle bringen lassen, das in dem V. §. mehrermeldten Ausschreibens geordnete fixum nach Anzahl der Personen und derselben Classen zu entrichten schuldig sind, deren unweigerlichen Abführung halber, daß dießfalls Nöthige an den Feldmarschall Chevalier de Saxe bereits verfüget, und zugleich verordnet, daß auf gleiche Art, wie es im 73. §. der erneuerten Ordonnanz de Anno 1752. wegen der, bey dem Zusammenbacken der Soldaten, als welches ihnen auch fernerhin unbenommen ist, zu entrichtenden Accise vorgeschrieben worden, als auch in Zukunft des Mahlgroschens und des fixi halber, daferne sich hierunter jemand von der Miliz säumig oder widerspenstig erwiese, die Regiments-Commendanten in Ansehung der Ober-Officiers, und die Escadrons- und Compagnie-Commendanten, in Ansehung der Unter-Officiers und Gemeinen, auf des Einnehmers Anmelden gehalten seyn sollen, die unterbliebene Abgabe des Mahlgroschens in Städten und des fixi auf dem Lande alsbald selbst zu bezahlen, und solche dem schuldigen hinwiederum abzuziehen, auch denselben befundenen Umständen nach, noch überdieß mit gebührender Strafe anzusehen.

13. 13.

Und da in dem XII. §. des Mahlgroschen-Ausschreibens denen General-Accis-Officianten die Untersuchung und Bestrafung derer etwa vorkommenden Defraudationen bereits aufgegeben ist; So finden Wir Uns nicht weniger die Cognition auf deßhalb von besagten Accis-Officianten erfolgende Berichts-Erstattungen zusammt der darüber zu fassenden Resolution dem Churfürstlichen General-Accis-Collegio zu überlassen daher bewogen, weilen dadurch allein die Häufung derer Unkosten, durch doppelte Berichts-Erstattungen, vermieden werden kan. Solchemnach hast du, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hierdurch befehlen, in denen mit General-Accis-Defraudationen verknüpften Mahlgroschen-Defraudationen, doppelte Untersuchungen nicht zu verhängen, sondern beyderley Unterschleife zugleich zu untersuchen, diejenigen, derentwegen in dem Ausschreiben ausdrückliche Vorschrift enthalten, sofort nach Maaßgebung derselben zu bestrafen, in zweifelhaften und solchen Fällen hergegen, worinnen nach deiner Instruction zu decidiren, dir nicht nachgelassen, wegen des General-Accis- und Mahlgroschen-Unterschleifs conjunctim in einem einigen Berichte, bey dem Churfürstlichen General-Accis-Collegio dich Bescheids zu erholen, auch der Liquidirung doppelter Unkosten schlechterdings zu enthalten, nicht minder dich hiernach selbst allenthalben gehorsamst zu achten, die Accis-Einnehmer ihres diesseitigen Verhaltungs halber, hinlänglich zu instruiren, auch daß solchen allen durchgehends vorgeschriebener maßen aufs genaueste nachgegangen werde, fleißige Obsicht zu führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1767.

Cognition, Berichte und Unkosten betreffend.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Daß zu Vermeidung der Unterschleife denen Accis-Officianten die Amtsforst-Rechnungen jedesmal auf Verlangen vorgeleget werden sollen; den 13. März, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 4. Denen Accis-Einnehmern, sollen die Forst-Rechnungen im Amte vorgezeiget werden.

Lieber Getreuer. Nachdem von dem Churfürstlichen Cammer-Collegio sämtliche Rechnungs-Beamten, welche die Churfürstliche Waldungen zu respiciren haben, mittelst Befehls vom 26. Febr. a. c. bedeutet worden, daß sie zu Vermeidung derer General-Accis-Unterschleife, denen Accis-Einnehmern, auf jedesmaliges Verlangen, die Amts-Forst-Rechnungen, zum Ersehen und extrahiren, an Amtsstelle ohnweigerlich vorlegen sollen; Als lassen Wir dieses hierdurch dir unverhalten seyn, und befehlen hiermit in Vormundschaft ꝛc. du wollest sämtliche Inspectores deines dir gnädigst anvertrauten Commissariats anweisen, daß sie hiervon behufigen Gebrauch zu machen, und in den Fällen, wo es applicable, die nöthigen Nachrichten bey denen Rechnungs-Beamten sich zu erholen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Mart. 1767.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die neue Impostirung gewisser in hiesige Lande eingehenden ausländischen Waaren und Feilschaften, betreffend; den 8. April, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Bewegungs-Ursachen.

Liebe Getreue. Wir lassen euch (dir) hierunter unverhalten seyn, wasgestalt Wir die Impostirung ausländischer Waaren und Feilschaften vornehmlich darum, weil dadurch denen Landes-Productis und Fabricatis vor ausländischen ein Vorzug verschaffet, auch sonst dem übermäßigen Gebrauch fremder Waaren, wofür jährlich so viel Geld außer Landes gehet, gesteuert wird, für das beste Mittel angesehen haben, und das zu Wiederherstellung der Armée in dienstbaren Stand, als einem zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfart des ganzen Landes wesentlichen und vorzüglich nöthigen Behuf ermangelnde Bedürfniß herbey zu schaffen. Nachdem nun was eigentlich von ausländischen Feilschaften zu impostiren, und wie hoch solche zu belegen? in ein alphabetisches Verzeichniß gebracht und dieserhalb sowohl an das Churfürstliche Cammer- als General-Accis-Collegium, um wegen der Erhebung und weitern Abgabe sothaner Gelder das behörige zu veranstalten, das Nöthige verfüget worden, unter selbigen aber zugleich das Getreyde und das Mehl, ingleichen der Talch und das Vieh mit einem neuern Impost in Ansatz gebracht ist, mithin daß der Preiß des Brodtes und Bieres, wie auch der Seife und Lichte, unter dem Vorwand dieses Imposts, nicht zur Ungebühr erhöhet werde, auf das genaueste zu invigiliren, und dergleichen Unfug durch ernstliche und wirksame Policey-Vorkehrungen zu verhüten, auch ratione der Seife und Lichte allemal der Preiß des innländischen Talchs, wenn solcher nicht höher, als der ausländische ansteiget, zum Grunde zu legen ist; So habt ihr (hast du) nicht nur dieserwegen, sondern auch, damit von der Impostirung des ausländischen Viehes die Fleischer die Fleisch-Preise nicht zu steigern Gelegenheit nehmen, daß in sämmtlichen in dem Bezirk des (dir) euch anvertrauten Amts gelegenen Städten die Fleisch-Taxe nach dem Preiß des innländischen Viehes eingerichtet, und einige Erhöhung derselben unter dem Vorwand des Imposts schlechterdings nicht zugestanden, vielmehr wenn die Fleischer in denen Städten sich hierunter der Gebühr nicht bezeigen wollten, sofort denen Land-Fleischern, ohne alle sonst statt findende Einschränkung in die Städte zu schlachten, gestattet, auch nach Befinden, durch Annehmung ein oder mehrer Entrepreneurs zu einer wohlfeilern Fleisch-Lieferung dem so sehr überhand genommenen Ungebührniß derer Fleischer-Innungen würksam gesteuert werde, an die einbezirkte Stadt Obrigkeiten, wo nöthig Kraft dieses, und sonst ohngesäumt zu verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. April. 1767.

Alphabetisches Verzeichniß, zu impostirender ausländischer Feilschaften.

Invigiliren

und Vorsicht wegen des ausländischen Viehes und derer Fleischpreise.

Ejusdem Befehl,

Die Erhebung des Mahlgroschens in denen Städten des Stiffts Naumburg, betreffend; den 8. May, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 7.

Lieber Getreuer. Es haben auf dem jüngst beendigten Stifftstage zu Zeitz die Städte des Stiffts Naumburg den, theils zu Unterhalt- und Verpflegung der Armée, theils zu deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand und Anschaffung derer Requisiten, ihnen angesonnenen Mahlgroschen an 2 Groschen von jedem zur Mühle kommenden Scheffel-Weitzen, und einen Groschen von jedem zur Mühle kommenden Scheffel Getreydes exclusivè des Malzes, bewilliget, auch solche Abgabe nachhero auf das Schrot für das Vieh extendiret, welches in dem darauf ertheilten Abschied acceptiret, auch denen Geistlichen und Schuldienern, ingleichen denen Hospitälern und Waysenhäusern im Stiffte Naumburg die Befreyung vom Mahlgroschen dergestalt, daß sie den zu entrichtenden Mahlgroschen, wie bey der General-Accis-Abgabe geschiehet, zu erlegen, jedoch nach behöriger Bescheinigung der erfolgten Entrichtung dessen Restitution zu gewarten haben, nicht minder ganz armen von Allmosen lebenden Einwohnern in denen Städten des Stiffts Naumburg nach diesfalls beygebrachtem gnüglichen Obrigkeitlichen Attestat die gänzliche Exemtion vom Mahlgroschen zugestanden worden, wie man denn auch gleichergestalt E. Dom-Capitul zu Naumburg und dessen Officianten von sothaner Abgabe völlig befreyet. Wann nun die Erhebung des Mahlgroschens in denen Städten des Stiffts Naumburg durch die General-Accis-Einnahmen bewerkstelliget und die von solchem eingenommenen Gelder hernachmals zur Stifft-Naumburgischen Rent-Cammer abgegeben werden sollen; Als lassen Wir dir von dem zum Druck beförderten Ausschreiben ꝛc. Exemplarie hierdurch zufertigen, und befehlen in Vormundschaft ꝛc. hiermit, du wollest was nach dem 1. 2. 3. 4. 9. 12. 14. §. zu deiner Incumbenz und weiterer Anordnung gehöret, ohne Zeitverlust veranstalten, die Accis-Einnahmen dieserhalb hinlänglich instruiren, auch deines Orts dich hiernach gehorsamst achten, und daß solchem allenthalben strackich nachgegangen werde, fleißige Obsicht führen. Darneben mögen Wir dir zur ebenmäßigen Nachachtung nicht verhalten,

Einrichtung der Mahlgroschen-Abgabe im Stiffte Naumburg.

Was die Accis-Inspectores darbey zu beobachten haben.

I.

daß die Stifft-Naumburgische Regierung auf ihre gethane Anfrage beschieden worden, daß da die Abgabe des Mahlgroschens allerdings ein bloß persönliches Onus, mithin auch nur in loco domicilii entrichtet werden kann, die im erwehnten Berichte benienite, wegen ihrer Häuser in das Amt Zeitz gehörige Unterthanen, wenn sie in der Zeitzischen Amts-Steuer-Einnehme das auf dem Stifftstage von der Stifftischen Ritterschaft bewilligte Surrogatum des Mahlgroschens entrichten, vom Amt Weissenfels zu Bezahlung des Mahlgroschens selbst, wegen ihrer unter selbiges gehörigen Felder, keinesweges gezogen werden sollen, und aus gleichem Grund ist auf das Stifft-Naumburgische-Consistorii Frage die Resolution erfolget, daß die ausserhalb des Stiffts wohnende, in ecclesiasticis aber unter das forum besagten Consistorii gehörige Geistliche und Schuldiener an denen Erbländischen Orten ihres Aufenthalts, den Mahlgroschen zu entrichten, schuldig sind.

2. Wollen

2.

Wollen Wir zwar aus bewegenden Ursachen geschehen lassen, daß denen General-Accis-Einnehmern in volkreichen Städten, wenn sie darum Ansuchung thun, nachgelassen werde, statt derer über die Mahlgroschen-Einnahme mit Bemerkung derer Contribuenten zu führenden besondern Rechnungen, ihren Tages- und Monatsschluß ꝛc. Inseratur Erläuterungs-Generale d. d. 9. Febr. c. a. usque ad finem. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 8. Maji, 1767.

An die Inspectores der Zeitzischen Stiffts-Städte.

Ejusdem Befehl,

Daß die Professores und Universitäts-Officianten zu Leipzig, gleich andern dasigen Einwohnern, wegen derer auf ausländische Waaren, gelegten neuen Imposte, jährliche Fixa entrichten sollen, den 27. May, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Veranlassung.

Wir haben aus der bey Uns unmittelbar von euch eingereichten Vorstellung ersehen, was ihr, daß wenigstens die Professores und Universitäts-Officianten bey euch, mit Absonderung derer sonst von den Einwohnern zu Leipzig, wegen derer auf ausländischen Waaren gelegten neuen Impoſten zu entrichtenden jährlichen fixorum verschonet werden möchten, unterthänigste Ansuchung gethan. Nachdem aber eines Theils die von euch zu Begründung dieses Petiti angeführten Umstände an sich nicht relevant sind, absonderlich so viel das angezogene General Accis-Beneficium anbetrifft, solches nicht nur zur Consequenz nicht gereichen mag, sondern vielmehr obermeldete Universitäts-Verwandten eben um deswillen, weil sie hierunter eine Erleichterung genieſſen, sich der gemeinen Mitleidenheit in gegenwärtigem Falle um so minder zu entziehen haben, und da sie von der Leipziger Leih-Cassen-Abgabe nicht befreyet werden können, um so billiger ist, daß sie auch diese auf das gemeine Beste abgezielte Abgabe übernehmen, andern Theils der Universität bey euch, hierunter vor denen Professoribus und Universitäts-Officianten zu Wittenberg, welche die neuen Impoſten von den fremden einbringenden Waaren entweder selbst zu entrichten, oder bey deren Einkaufung von Wittenbergischen Handelsleuten solche unter denen erhöheten Preisen in effectu mit zu bezahlen haben, ja sogar von denen Geistlichen hiesiger Lande, welche insgesamt in Städten und auf denen Dörfern sothanen Impost zu erlegen schuldig sind, ein Præcipuum angedeyhen zu lassen, ganz unthunlich fällt: Als haben Wir bewandten Umständen nach obigem Suchen statt zu geben, erheblichen Anstand gefunden, und begehren, dahero, ihr wollet Unserm unterm 8. April. jüngsthin an euch ergangenen Reſcripte gehorsamst nachkommen, und der darinnen enthaltenen Anordnung euch gemäß bezeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 27. Maji, 1767.

Die Universitäts-Verwandte zu Leipzig, haben sich der gemeinen Mitleidenheit nicht zu entziehen.

An die Universität zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Sterkenmachern hiesiger Lande weiter nichts als nur die Handlungs-Accise von dem zur Sterke erkauften Getreyde zu vernehmen; den 1. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 10.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir denen sämtlichen Sterkenmachern hiesiger Lande und überhaupt zu Beförderung der mehrerern Ausbreitung des Sterkenmachens im Lande als eines nützlichen Nahrungs-Geschäfts ein und andere Erleichterung zu verschaffen Uns entschlossen, und in der Absicht auch von dem Churfürstlichen Cammer-Collegio bereits die Verfügung getroffen worden, daß denen sämtlichen Sterkenmachern die bisher beym Einkauf des Weitzens zum Sterkenmachen vom Thaler des Werths entrichtete 3 Pf. Land-Accise führohin gänzlich, von denen beym Verkauf der Sterke oder Puders aber, von jedem Centner zu erlegenden 6 Gr. Land-Accise der dritte Theil an Zwey Groschen remittiret seyn solle, Wir auch schon bereits in Annis 1734 und 1744. denen Sterkenmachern zu Dölnitz die ohnedem von jedem Scheffel Weitzen festgesetzt gewesene General-Accise oder 14 Gr. vom Centner Sterke erlassen, und nur die Handlungs-Accise von dem darzu erkauften Getreyde mit 6 Pf. à Tlr. vom inländischen, und 9 Pf. vom ausländischen zu vernehmen, angeordnet worden, mithin die zeitherige Erhebung obiger General-Accis-Sätze resp. à 7 Gr. und 14 Gr. zur Ungebühr geschehen; So ist in Vormundschaft ꝛc. hierdurch Unser gnädigstes Begehren, du wollest, daß von denenselben, außer der obgedachten Handlungs-Accise von dem erkauften Getreyde, an General-Accise weiter nicht gefordert werde, das Nöthige an die Accis-Inspectionen deines dir anvertrauten Creyses, nicht allein sofort verfügen, sondern auch, daß diesem allem genau nachgelebet werde, behörige Obsicht tragen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 1. Jun. 1767.

Erlaß der Land-Accise von dem zum Sterkenmachen erkauften Weitzen.

Bestimmung der Handlungs-Accise davon.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Erhebung der Consumtions-Accise von Consumtibilien; den 20. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 13.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero bey der General-Accis-Einnahme zu Leipzig wahrgenommen worden, daß eine große Menge Consumtibilien mit Accis- und Paßir-Zetteln bey besagter Stadt eingebracht werden, solches aber der Verfassung, vermöge welcher alle Consumbtibilien allererst an dem Orte der Consumtion vergeben werden sollen, schnurstracks zuwider: Als befehlen Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit,

Accisfreyheit derer Consumtibilien, so nach Leipzig gehen.

hiermit, du wollest durch die Inspectores deines Commissariats an die ihnen untergeordnete Accis-Einnahmen verfügen lassen, daß künftig auf Consumtibilien, so nach Leipzig zur Consumtion bestimmt, und nicht zuvor eine Zeitlang an selbigen Orten bereits gelegen, sondern bloß durchgegangen, weder an dem Orte des Ausgangs, noch auch in accisbaren Städten, durch welche solche paßiren, Conf. Accise erhoben, oder einige Accis-Paßir-Zettel weiter nicht ertheilet werden, Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 20. Jun. 1767.

An sämtl. Accis-Commißarien excl. Leipzig.

Instruction,

Wornach sich die Güter-Beschauer und Visitatores bey der General-Accise, sowohl in der Churfürstl. Sächsisch. Residenz-Stadt Dreßden, als auch an andern Orten dieser Lande zu achten. Anno 1767.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Xaverius, Königl. Printz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, ꝛc. und der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft Dero Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen, Friedrich Augusts Durchlauchtigkeit, zu Beförderung des Churfürstl. Interesse, auch strackticher Aufrechthaltung des Commercii und Nahrungs-Zustandes, vor nöthig und nützlich befunden, denen Accis-Visitatoribus eine gemessene Instruction ausfertigen zu lassen; Als bestehet solche in nachfolgenden Puncten:

§. 1.

1. Güter-Beschauer und Visitatores sollen ihren Pflichten aufs strackticht nachleben, sich eines christlichen Lebenswandels befleißigen, auf alle Unterschleife genaue Acht haben; Niemand von der Accis-Abgabe frey machen, keine Geschenke fordern noch annehmen.

Haben die Güterbeschauer und Visitatores ihren geleisteten Pflichten, womit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Beförderung Dero hohen Accis-Interesse, sie verbunden, treu und unverbrüchlich nachzuleben, der General-Accise Nutzen und Frommen zu suchen und zu fördern; Hingegen allen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden, auch bey dem ihnen aufgetragenen Dienste, sich treu und fleißig zu bezeigen, sich alles Vollsaufens, liederlichen Lebens und unanständigen Wandels, auch aller Höckerey und ins besondere des Bier- und Brandteweinschanks gäntzlich zu enthalten, aller Orten, in und vor der Stadt fleißig herum zu gehen, die Accis-Bücher und Zettel gegen die accisbaren Sachen zu halten, und treulich zu examiniren, und wenn das allergeringste gefunden wird, so nicht angegeben, und auf der Accis-Stube nach der Güte und Anzahl nicht veraccisiret, solches alsobald anzuhalten, und was sich füglich fortbringen läßt, zur Accis-Stube zu schaffen, falls aber die Sachen also beschaffen, daß sie füglich nicht fortzubringen, alsdenn hart zu versiegeln, auch sonst alle Unterschläge bestmöglichst zu verhüten, niemanden, er sey wes Standes oder Condition er wolle weder aus Furcht, Liebe, Freundschaft, Feindschaft, oder andern Ursachen, sich von dieser Accis-Abgabe eximiren, oder frey machen zu lassen, solches weder selbst zu verhängen, noch andern zu verstatten, von denen ein- und auspaßirenden Personen nicht das allergeringste, unter was Prætext es sey, an Gelde, oder Geldeswerth zu fordern oder zu nehmen, sondern alles zu thun und zu verrichten, was zur Aufnahme und Beförderung Sr. Churfürstl. Durchl. Accis-Interesse verträglich, und sonsten einem treuen Diener zustehet und gebühret.

§. 2.

2. Sollen sich die mancherley Arten von Maaß, Ellen und Gewichte, wohl bekannt machen.

Damit sie nun diese ihre Pflicht gebührend beobachten, und vorstehen, auch die besorglichen Unterschleife so viel eher an den Tag bringen mögen, so müssen sie insgesamt sich allerhand Maaß, Ellen und Gewichte, wohl bekannt machen, damit sie bey Visitation des Getränkes und anderer auf der Axe oder zu Schiffe anhero gebrachter Waaren, alles wohl unterscheiden, und nicht etwa ein Faß vor ein Viertel, ein Ox-Hœft vor eine Tonne, ein Pallen vor ein Decher, eine Last vor ein Schifpfund und dergleichen ansehen, oder passiren lassen mögen.

§. 3.

3. Die Accis-Ordnung nebst den Tarif, beständig bey sich führen, und fleißig darinnen lesen.

Die Accis-Ordnung mit ihren Anmerkungen und Observandis, ingleichen den Accis-Tarif, soll ein jeder bey sich haben, und sich selbige, durch öftere Lesung in allen ihren Sätzen und Regeln wohl bekannt machen, damit er wisse, was accisbar sey, oder nicht, auch, da er eines und das andere nicht verstünde, oder sonst einen Zweifel hätte, darüber bey dem Inspectore, oder denen Einnehmern sich belehren lassen.

§. 4.

4. Bey Empfang ihrer Besoldung, sich nach denen ergangenen Verordnungen erkundigen, und sich selbige notiren.

Wenn bey Endigung der Woche, oder alle 14 Tage, ihre Besoldung ausgezahlet wird, haben sie jedesmahl, worinnen die Accis-Ordnung geändert, oder was sonst vor Verordnungen, die ihnen zu wissen nöthig, ergangen, auf der Einnahme nachzufragen, und selbiges in der bey sich habenden Ordnung zu notiren, immassen die Einnehmer ihnen hiervon behörige Nachricht zu geben verbunden; desgleichen sollen sie alles dasjenige, was weiter von Zeit zu Zeit anbefohlen worden, und in dieser Instruction nicht enthalten seyn möchte, in die mit Papier zu durchschiessende Accis-Ordnung, einzutragen, auch solches fleißig zu lesen, gehalten seyn.

§. 5.

5. Die Verzeichnißen, bey der Inspection verpflichteten Personen, sind alles durchzugehen, und die nicht verpflichteten alda anzumelden.

Sollen sie die auf der Accis-Stube befindliche Specification, aller bey der General-Accise verpflichteten Personen, an Bank- und Haußschlächtern, Müllern, Helfern, Mühlknappen, und Mühlführern, Holtzanweisern, Getreyde, Maltz- und Hopfenmessern, Brauern, Bierschrötern ꝛc. fleißig durchgehen, und wenn sie von jemand Nachricht erhalten, der sich dieser Handthierung, ohne vorherbeschehene Accis-Verpflichtung bedienet, selbigen bey der Inspection ungesäumt anmelden, und kund machen.

§. 6.

6. Absonderlich müssen die Visitatores, alle Grosso- und Getreydehändler, Höcker und Brodhändler u. s. f. sich aufs genaueste bekannt machen, und bey denselben, dahin wohl Acht haben, daß sie insgesamt, vor geschehener richtigen Veracciß-

Müssen sie sich absonderlich alle Grosso- und Getreydehändler, Höcker, Weiß- und Platzbecken, Mehl- und Brodhändlere, Brandteweinbrenner, Leute, so Vieh mästen, Eßigbrauer, Wein-Bier- und Brandteweinschenken, Traiteurs, Gastwirthe und Garköche, auch Pudermacher, und Stärkenweiber, wohl bekannt machen, und darauf genaue Acht haben, damit der Grosso- ingleichen Getreydehändler, ohne daß die Waare zuvor von dem Käufer, nach der Accis-Ordnung noch besonders und gebührend veraccisiret sey, nichts abfolgen lasse, der Höcker seinen besondern Impost erlege, der Weiß- und Platzbecker, auch Mehl- und Brodhändler, nichts vors Hauß veraccisiret, mahle, diejenigen, so Vieh mästen, das Getreyde nicht quellen oder kochen, das gemästete Vieh auch nicht eher verkaufen und abfolgen lassen, es sey denn die Handlungs-Accise vorher richtig gemachet, der Brandteweinbrenner kein rein Korn vors Vieh schrote, niemand Handmühlen brauche, auch Korn und Weitzen nicht untereinander menge, immassen dieses alles,

bey rung, nicht

abfolgen sen, noch ist einige richtigkeit gehen.

bey Strafe der Confiscation verboten, der Eßigbrauer sein Maltz nicht vors Vieh angebe, oder wohl gar als zum Bierbrauen frey mache, sondern die darauf besonders gesetzte Accise richtig erlege, der Wein- und Bierschenke, ingleichen der Consumente nichts eher anzapfe oder verschrote, bis die Consumtions Accise davon behörig entrichtet, der Brandteweinschenke von dem Brandteweinbrenner eher nichts abhole, oder ins Hauß bringe, auch so dann zum fernern Abziehen nicht unterzünde, bis der darauf gelegte Impost gebührend abgeführet; Traitteurs, Gastwirthe, und Garköche, das ihnen von der Inspection jeden Orts, sothaner Nahrung halber, gesetzte Nahrungsgeld, richtig abtragen, daß endlich die Pudermacher, und Stärkweiber ihre Waaren zu verfertigen nicht eher anfangen, bis dieserwegen auf der Accis-Stube Richtigkeit getroffen, und von dar durch die Accis-Zettel oder Bücher, Beweiß zu finden ist.

7. Die, bey der Inspection verflichtete Müller, Brauer, Getreyde-Messer, Bierbröter, Fleischer ꝛc. stellen ohne gehörige Acciszettel, nichts annehmen, anzünden, ausschroten, noch schlachten.

§. 7.

Auch haben sich die Visitatores aus dem Pflicht-Buche zu informiren, was denenjenigen, so bey der Accis-Einnahme und sonst der Accise wegen, verpflichtet sind, zu thun oblieget, und wenn sie zum Exempel den Müller antreffen, daß er Getreyde annimmt, oder aufschüttet, den Brauer, daß er unterzündet, den Messer, daß er Getreyde abmisset, den Bierschröter, daß er Wein oder Bier aus- oder einschrotet, den Fleischhauer, daß er schlachtet, da doch weder dieser, noch jene, einen richtigen Accis-Zettel haben, solches ihrer Bestrafung und des Churfürstl. Accis-Interesse halber anzumelden.

8. Die Visitatores sollen auch beym Getränke, als Wein, Bier und Brandteweins fleißige Acht haben, daß dabey nicht Unterschleife begangen werden.

§. 8.

Beym Getränke ist dahin zu sehen, daß nicht etwan ausländischer Wein vor innländischen, Böhmischer vor Jenischen, Naumburger, oder aus andern Churfächsischen Stiftern, vor Rhein- oder Frankenwein, abgezogener, vor unabgezogenen, Pohlnischer oder Rheinischer, vor Weinhefen oder andern gemeinen Kornbrandtewein, ausländisch vor innländisch Bier, oder wohl gar das Bier vor Cofend, wegen des auf obige Species unterschiedlich gelegten Imposts, angegeben und veracciſiret werde, als zu welchem Ende, um den Unterschleif an den Tag zu bringen, das eingebrachte Getränke jezuweilen bey sich ereignetem Verdacht von denen Visitatoribus zu kosten; ingleichen ist Acht zu haben, ob Bier, so vor Churfürstl. Bediente, und von ihren Gütern, darauf sie den freyen Tischtrunk zu brauen berechtiget sind, angemeldet wird, auch würklich ihnen zukommen, und von solchen Orten, wie nur gemeldet, auch zur Hauß-Consumtion gebracht, und nicht ausgeschenket werde.

9. Auch haben sie monathlich, gesamte Bier-Keller zu visitiren, und von der dabey befundenen Unrichtigkeit, der Inspection, sogleich Nachricht zu geben, nicht weniger sollen sie, die

§. 9.

Alle vier Wochen sind die Keller in der gantzen Stadt, wo Bier geschenket wird, durch zu visitiren, und hat der Visitator sich vor allen Dingen von dem Wirthe sein Accis-Buch zeigen zu lassen, und die Summe des consumirten, verschenkten oder verschroteten Getränkes, von der Summe des vorne an eingeschriebenen Vorrathes abzuziehen, und so dann, ob der Ueberrest noch würklich vorhanden und unangezapfet sey, umzuzählen, auch dasjenige, so über oder unter solche Zahl gefunden wird, zu annotiren, und davon bey der Einnahme zu fernerer Untersuchung, so der Inspection oblieget, Relation zu thun. Und kann solchergestalt alle acht Tage ein Viertel von der Stadt durchgegangen, und jeden Monath die Visitation überall bewerkstelliget werden; vor denen Thoren aber binnen einer Viertelmeile herum, und in denen Vorstädten, müssen die sämtlichen Schenkstädte und Wirthshäuser, zum öftern, jedoch mit Vorwissen der Inspection oder Einnahme, und unter Production einer schriftlichen Anweisung, durchsuchet, und auf deren Consumtion und Verkehr genau Acht gegeben werden.

Dorfschenken binnen der Viertelmeile, jedoch mit Vorbewußt der Inspection, zum öftern durchsuchen.

§. 10.

Auf daß auch hierbey der Visitator so viel sicherer gehen, und unter dem Prætext, als ob die Accis-Bücher verleget, oder sonst nicht vorhanden, nicht aufgehalten werden möge, so ist ihm der monathliche Extract der Bier-Rechnung, wie viel insonderheit ein jeder noch in Bestand haben müsse, vom Einnehmer in Abschrift, und zwar dergestalt zu geben, daß die eine Seite des Bogens leer bleibe, und der befundene Unterscheid gleich gegen über angemerket werden könne.

10. Denen Visitatoribus ist der monathliche Extract des Bier-Bestands, von der Einnahme zu geben.

§. 11.

Ausgehend Bier, darf nicht theuerer, als um den gesetzten Preiß verkaufet, und darauf der Accise wegen nichts geschlagen, auch in der Stadt das Bier, weder um höhern noch geringern Preiß, als geordnet, ausgemessen, und so wenig grösser als klein Maaß gegeben werden.

11. Der gesetzte Preiß des Biers ist nicht zu steigern noch das Maaß zu verfälschen.

§. 12.

Das Getreyde, so zu Markte gebracht wird, darf nicht eher abgeladen, noch weniger verkaufet werden, bis der Accis davon entrichtet ist.

12. Ohne erlegte Accise ist kein Getreyde zu verkaufen.

§. 13.

Worbey die Visitatores wohl zu beobachten, was der Gastwirth oder ein Getreydehändler einkaufet, damit der von ihnen besonders zu entrichtende Accis nicht untergeschlagen, sondern so gleich mit abgeführet werde.

13. Auf die Gastwirthe und Getreydehändler, haben die Visitatores besonders mit Acht zu geben.

§. 14.

Die Mühlen sind wenigstens alle Wochen dreymal, ob die Müller ohne Zettel etwas angenommen haben, oder sonsten einiger Unterschleif dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Säcken befindliche Getreyde, oder Mehl, sonderlich wenn einiger Verdacht dabey verspüret wird, ob dessen nicht mehr, als angegeben, und veracciſiret worden, darinnen vorhanden sey, nachzumessen, und die befundene Uebermaße zu versiegeln, gestalt denn das Getreyde gestrichen zur Mühlen gehen, und der Müller seine Metze ebenmäßig gestrichen davon nehmen muß.

14. Die Mühlen sind wöchentlich, wenigstens 3-mal zu visitiren, und die befundene Uebermaße zu versiegeln.

§. 15.

So werden auch die Hand- und Grützmühlen in denen Häusern durchaus nicht permittiret, sondern es sind selbige, wenn sie angetroffen werden, so gleich wegzunehmen, und das dabey befindliche Getreyde, gleichfalls zu versiegeln, und beydes zur Inspection zu schaffen.

15. Die unerlaubten Hand- und Grützmühlen sind sogleich wegzunehmen, und nebst dem Getreyde zur Inspection zu schaffen.

§. 16.

Der Accis-Zettel muß jederzeit bey dem Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, so lange es darinnen bleibet, und wenn es wieder abgeführet wird, gefunden, und zuletzt durch den Müller, beym Zurückgeben nicht gerissen, sondern der halbe Stempel davon abgeschnitten, auch der Zettel solchergestalt unter denen Thoren, oder auf der Accis-Stube wieder eingeliefert

16. Die Mahlzettel müssen in den Mühlen, beym Getreyde bleiben, und abgeschnitten zurück

gegeben werden, auch mit dem Getreyde jedesmal richtig eintreffen.

liefert werden, und dahero allemal auf so viel Scheffel Accis-Zettel, als Getreyde, und nicht mehr oder weniger Getreyde, als Accis-Zettel in denen Mühlen vorhanden seyn. Da auch keine Zettel höher als auf drey Scheffel mehr ausgegeben, ingleichen die Mühlen, worinnen der Accisante mahlen will, benennet werden sollen; So hat der Visitator fleißig zu vigiliren: daß der auf den Accis-Zettel bemerkte Betrag auf einmal zurück geführet werde.

17. Weitzen und Korn ist nicht unter einander zu mengen, noch abzumahlen.

§. 17.

Weitzen und Korn darf weder vom Becker noch Hauß-Consumenten, bey Strafe des Contrabands unter einander gemenget, und zugleich vermahlen werden.

18. An Malze sollen nicht mehr Scheffel zur Mühlen gehen, als der Accis-zettel besaget, und ist die befundene Uebermaße zu versiegeln.

§. 18.

Daferne ein Bierbrauer mehr Scheffel Malz als zu einem Gebräude geordnet, und der Accis-Zettel besaget, in die Mühle schaffen, und der Müller solches annehmen würde, so ist die Uebermasse alsofort zu versiegeln, und der Accis-Inspection davon behörige Nachricht zu geben.

19. Unverpflichtete Personen sollen gar nicht schlachten, die verpflichteten auch nicht eher, bis der Accis zettel gelöset, wornach sich auch Privati zu richten haben.

§. 19.

Wer bey der General-Accise nicht verpflichtet, darf weder auf die Bank noch vors Hauß schlachten, auch niemand, wenn er auch gleich dießfalls mit Eydespflicht beleget, das Vieh eher anstechen, bis er die Accise davon erleget, und darüber einen Zettel produciret. Und hiernach hat ein jeder Privatus, wenn er vor sich und zur Hauß-Consumtion etwas schlachtet, bey Strafe der Confiscation sich zu achten.

20. Vor geschehener Veracciserung ist kein zur Stadt gebrachtes Vieh zu verkaufen.

§. 20.

Alles Vieh, so zur Stadt gebracht, oder auch sonst in- und vor der Stadt verkaufet wird, darf nicht eher, bis der Accis davon entrichtet, dem Käufer verabfolget werden.

21. Fleischer und Viehhändler, sollen ihr eingebrachtes Vieh sogleich in ihre Conto-Bücher eintragen, und abschreiben lassen.

§. 21.

Dannenhero die Fleischhauer und Viehhändler, alle dasjenige Vieh, so sie zur Stadt bringen, oder daselbst erkaufen, sich so gleich in ihre Accis-Bücher einzeichnen, und sodann, wenn es geschlachtet oder verhandelt wird, gegen Erlegung der Schlacht- oder Handlungs-Accise, auf der andern Seite des Blattes wieder abschreiben lassen sollen.

22. Von zum Hauß-schlachten vergebenen Vieh, ist kein Fleisch zu verkaufen.

§. 22.

Was zur Hauß-Consumtion veracciviret worden, davon ist bey Vermeidung der Confiscation das Fleisch keinesweges zu verkaufen.

23. Auch nicht halb vors Hauß, und halb vor die Bank zu schlachten.

§. 23.

Auch kein Stück Vieh des besorglichen Unterschleifs wegen, halb vors Hauß, und halb zur Bank zu veracciviren, oder zu schlachten.

24. Einzeln, und Pfundweise eingebrachtes Dorffleisch, ist nach Pfunden zu vergeben, ganze und halbe Stücken über, passiren mit richtigen Schlachtzetteln, jedes Nachschuß, à Thlr. 3 Pf.

§. 24.

Was vom Lande an Fleische Pfundweise, mithin nicht in gantzen oder halben Stücken zur Stadt kömmt, muß des Dorf-Paßirzettels ohngeachtet à Pfund 1 Pfennig geben, bey gantzen oder halben Stücken aber wird der Accis-Paßirzettel allewege respectiret und nur 3 Pfennige à Thl. Nachschuß gegeben.

§. 25.

Vor dasjenige Fleisch, so zur Hauß-Consumtion veracciviret, geräuchert, und sodann verkaufet wird, muß der Accisante entweder von dem gantzen Stück, die Bank-Accise erlegen, oder, daß es ihm contrabandiret werde, gewärtig seyn.

25. Von zum Hauß-schlachten vergebenen geräucherten Fleische, ist bey Strafe der Contrabandirung, nichts zu verkaufen.

§. 26.

Würde auch dergleichen zum Bankschlachten veracciviertes Fleisch oder Speck, anderwärts und zur Handlung an die Höcker verkaufet, so haben diese noch 3 Pfennige à Thlr. des Werths zu entrichten, und also die Visitatores, daß in diesen und andern dergleichen in der Accis-Ordnung und deren Observandis enthaltenen Fällen, kein Unterschleif geschehe, fleißig zu erforschen.

26. Die Höcker haben, von, zum Bankschlachten vergebenen Fleische oder Speck, noch den Höcker-Impost zu entrichten.

§. 27.

Was nicht accisbar ist, darf auch nicht angehalten, weniger contrabandiret werden, jedoch darf dem Vorgeben: daß einer nichts accisbares habe, so schlechterdings nicht geglaubet, sondern wo einiger Verdacht, mit der Visitation also fort verfahren werden, und falls hernach etwas verschwiegenes angetroffen würde, ist selbiges entweder gebührend an sich zu nehmen, oder zu versiegeln, auch ungesäumt zu denunciiren, und ohne deshalber erfolgte Verordnung von des Orts Accis-Inspection, nicht zurücke zu geben. Wenn aber jemand beym Einpaßiren vorgiebt: daß er selbst nicht wüßte, was er bey sich habe, und daß folglich der Visitator visitiren, und das accisbare aufschreiben möchte, so hat der Visitator die Visitation vorzunehmen, und wenn der Sachen zu viel, so müssen die Behältnisse versiegelt, diejenigen Orte aber, wo keine Versiegelung anzubringen, gehörig durchgesehen, und das befundene annotiret werden.

27. Was nicht accisbar, ist nicht anzuhalten, wo aber Verdacht ist, muß visitiret, und das Verschwiegene, bey der Inspection gemeldet, auch die Behältnisse, die am Thore nicht zu übersehen, versiegelt werden.

§. 28.

An denen Marcktagen, auch sonsten, sind die Körbe fleißig zu visitiren, ob alles mit denen Accis-Zetteln übereintreffe.

28. An Marcktagen sind die Körbe fleißig zu visitiren.

§. 29.

Bey denen Victualien ist zu merken, daß davon nicht allein der Handlungs- sondern auch, wenn es an einen Höcker kömmt, auch der Höcker-Impost gegeben werde.

29. Von den Victualien ist die Handlungs-Accise, und nach Beschaffenheit, der Höcker-Impost zu geben.

§. 30.

Darum vornehmlich bey denen Höckern, die Accis-Bücher und Zettel wohl zu examiniren, ob sie ihre Waaren, als Hering, Schollen, Pickling, Butter, Käse, Obst, Wildpret, und dergleichen, zu Defraudation der Accise, bloß als Händler und Hauß-Consumenten, oder auch zugleich als Höcker veracciviret.

30. Bey den Victualien-Höckern, sind die Accisbücher und Zettel genau zu examiniren.

§. 31.

Niemand soll von denen zum Verkauf nach der Stadt gebrachten Victualien, bey Strafe der Confiscation, vor denen Thoren etwas verkaufen, abladen, oder absetzen, die Vorstädter solches auch nicht annehmen, sondern es muß alles in die Stadt, auf öffentlichen Marckt, zu jedermanns Kauf gebracht werden.

31. Der Victualien-Verkauf vor den Thoren, wird, bey Strafe der Confiscation verboten, und muß alles auf den Marckt gebracht werden, besonders sollen

Hauptsächlich wird sämmtlichen Visitatoribus ernstlich verboten, daß sie bey Vermeidung der Cassation, weder vor sich selbst, noch vor andere Leute, das geringste an Victualien oder andern Waaren, wie sie Namen haben mögen, in- und vor denen Thoren besprechen und einkaufen, noch anderen und vornehmlich

lich den Thorschreibern solches zu thun gestatten, sondern sich ihrer eigenen Nothdurft auf öffentlichem Markte erholen sollen. Gleichwie denn die Visitatores auf die Thorschreiber, und diese auf jene Acht haben sollen, ob und wie ferne dieser oder jener Unterschleife oder Plackereyen zu Schulden kommen lasse, immassen demjenigen, welcher von diesen Ungebührnissen etwas anbringet, in so fern es sich gegründet befindet, die Geldstrafe, so den Schuldigen dictiret wird, völlig gereichet werden soll.

Thorschreiber und Visitatores, bey Vermeidung der Cassation, weder vor sich, noch andere an Victualien etwas besprechen, noch einkaufen.

§. 32.

Wenn ein Bürger, so in der Vorstadt wohnet, zu seinem eigenen Bedürfniß und Handel, oder auch in Commission vor andere Leute etwas an Victualien oder auch andern Waaren, wie sie Namen haben mögen, anderwärts erhandelt, und entweder selbst anhero bringet, oder mit anderer Gelegenheit zutragen, oder zuführen lässet, darf er solches nicht eher in sein Hauß schaffen, einsetzen oder abladen lassen, bis vor allen Dingen das anhero gebrachte Guth unter den Thoren richtig angemeldet, und der Thorzettel auf der Accis-Stube gestempelt und vergeben, auch ihn in sein Accis-Buch eingetragen worden.

32. Wenn ein in der Vorstadt wohnender Bürger, Victualien oder Waaren einbringen lässt, soll er solche unterm Thore richtig anmelden, und auf der Accisstube vergeben, und bevor dieses geschehen, nichts in sein Hauß schaffen, einsetzen, noch abladen.

§. 33.

Wenn die Saltz-Factores den Accis besonders einnehmen, so sind diejenigen Leute, so das Saltz von ihnen erkaufen und abführen, zwar nicht anzuhalten, jedoch beym Eingange die Unterschleife dabey, auch wie viel dessen eingebracht, consumiret und veraccisiret wird, wohl zu observiren.

33. Bey dem von Saltzfactoren vergebenen Saltze, wenn solches die Thore passiret, ist auf die Unterschleife Acht zu haben.

§. 34.

Alles was an Waaren zur Stadt gebracht wird, darf nicht eher abgesetzet, aus- oder abgepacket, abgeladen, oder in ein Hauß gebracht, weniger verkaufet werden, bis ein Visitator, welcher die Waaren behörig beschauet, herzu gerufen worden.

34. Alle zur Stadt gebrachte Waaren sollen, ohne darzu gerufenen Visitatore, nicht abgesetzet noch abgepacket werden.

§. 35.

Die Fuhrleute, Landkutscher, und wer sonst mit Waaren ankommet, müssen bey Zehen Thlr. Strafe, vor die Waage oder Einnahme rücken, und nicht eher abladen, oder etwas abfolgen lassen, bis es visitiret, der Thorzettel auf der Einnahme gestempelt, und die Eigenthümer behörige Accis-Zettel gelöset.

35. Fuhrleute und Landkutscher, die Waaren einbringen, sollen bedeutet werden, bey Zehen Thaler Strafe, vor die Waage, oder Einnahme zu rücken.

§. 36.

Wer aber etwas zur Stadt bringet, so in Thoren visitiret, und von so weniger Erheblichkeit ist, daß es leicht auf den Thorzettel gesetzet werden kann, der darf nicht eben vor die Waage oder Einnahme fahren, sondern es ist genug, wenn der Thorschreiber auf dessen Thorzettel die geschehene Visitation notiret, und den Einpaßirenden bedeutet, daß er die Accise längstens binnen zweymal 24 Stunden abführen müßte.

36. Sachen, die unterm Thore zu übersehen, sind nicht vor die Waage, oder Einnahme zu schaffen, jedoch ist die Accise, davon binnen 2mal 24 Stunden abzustatten; die Fuhrleute aber, die zur Nachtzeit kommen, sollen bey 20 Thlr. Strafe, nichts ohne Visitation verabfolgen lassen.

Kommt ein Fuhrmann zur Nachtzeit ein, ist er ernstlich anzuweisen, bey Zwanzig Thl. Strafe, von denen geladenen Sachen nichts ohne beschehene Visitation verabfolgen zu lassen, und ist dieses, auch so viel möglich, die Anzahl der geladenen Colli, zugleich auf den Thorzettel zu notiren.

§. 37.

Wenn Juden mit der Post zur Stadt kommen, sollen dieselben bey Vermeidung der Confiscation und anderer willkührlicher Strafe, keine Sachen bey andern Juden, oder sonsten ablegen, bevor sie solche bey der Accis-Einnahme angemeldet, und daselbst Richtigkeit getroffen, diejenigen Juden aber, so zu Fuße reisen, müssen vor allen Dingen, und ehe sie in ein Hauß gehen, von denen Thorschreibern und Visitatoribus examiniret, ihre Waaren, nach der von ihnen angesagten und übergebenen Specification untersuchet, und sodann setztgedachtermaßen sich zu bezeigen angewiesen werden.

37. Einkommende Juden sollen, vor geschehener Anmeldung und getroffener Richtigkeit, bey andern nichts absetzen, die zu Fuße reisenden aber, sind von Thorschreibern und Visitatoribus genau zu visitiren.

§. 38.

Juden und Hausirer, oder andere ungewisse Leute, sollen gleich Anfangs und nach ihrer Ankunft, so viel Geld, als ohngefehr der Accis von aller ihrer Waare nach der Losung austrüge, bey der Einnahme deponiren, oder sonst ein tüchtig Pfand niederlegen, und ihnen sodann, wenn es sonst zulässig, der Verkauf gestattet, auch so wohl, daß sie sich angemeldet, als was sie deponiret, von dem Einnehmer auf den Thorzettel gesetzet, ausser dem aber, und wenn solches nicht geschehen, oder zu produciren, von denen Visitatoribus, falls selbige diese Personen würklich hausirend finden, angehalten werden.

38. Juden und Hausirer und dergleichen Leute, müssen bey der Einnahme, ein Pfand einlegen, welches aufm Thorzettel anzumerken.

§. 39.

Und weiln es sich öfters zuträget, daß accisbare Waaren und Stücken von denen Juden, Kaufmanns-Dienern, oder andern, unter denen Mänteln, in Schubsäcken, oder auf andere betrügliche Weise, in die Stadt herein practiciret werden, so haben die Visitatores darauf ein wachsames Auge zu haben.

39. Auf Personen, die untern Mänteln, oder in Schubsäcken, heimlicher Weise Waaren einschleppen, haben Visitatores genaue Acht zu geben.

§. 40.

Den Unterscheid derer Waaren, welche mit besonderm Impost beleget, müssen die Visitatores genau in Acht nehmen, damit zum Exempel nicht ausländische Handschuhe vor innländische, Hamburger Fleisch vor hiesiges, Englisch oder Holländisch Tuch vor Pohlnisch oder Schlesisch, und dieses vor Landtuch angegeben, und veraccisiret werde, und ist dieses letztere aus denen daran hängenden Bleylothen, oder wenn diese falsch seyn sollten, aus der Güte und Preiß, auch andern Umständen, als worvon sich die Visitatores gute Notiz schaffen müssen, zu judiciren.

40. Den Unterscheid der Waaren, die mit besondern Impost beleget sind, müssen die Visitatores genau attendiren, und sich die dießfalls auf den, von einem oder dem andern vorgenommenen Betrug Acht haben, damit dem Accis-Interesse hierunter kein Nachtheil verhänget werde.

§. 41.

Wo die Tuch- und Zeugmacher bey Vergebung der Wolle, anders, als die Huth- und Strumpfmacher, oder auch die Cramer, so damit handeln, beleget, so muß der Visitator auch dießfalls auf den, von einem oder dem andern vorgenommenen Betrug Acht haben, damit dem Accis-Interesse hierunter kein Nachtheil verhänget werde.

41. Bey Veracciesirung der Wolle, so wohl der Fabricanten als Händler, sollen die Visitatores ebenmäßig genaue Acht geben.

§. 42.

Diejenigen Waaren und Güter, wie sie Namen haben mögen, auch Holtz, Getränke, Victualien, und dergleichen, so man auf den Wasser zuführet, dürfen bey Strafe der Confiscation nicht eher ausgeschiffet, oder ausgeladen werden, bis darüber eine richtige Specification, welches längstens binnen 24 Stunden geschehen muß, zur Einnahme geliefert, und dasjenige, so abgefolget werden soll, vergeben, und darüber ein Accis-Zettel gelöset worden.

42. Was an Victualien und Waaren zu Wasser eingebracht wird, darüber ist vor der Ausschiffung eine richtige Specification zu fertigen, und bey der Einnahme,

§. 43.

Würden auch fremde, oder andere innländische Schifleute, Getreyde und Holtz, oder andere Güter, worbey sie der Handlungs-Accise halber frey wären, zur Stadt bringen, so müssen sie nichts destoweniger, bey ebenmäßiger Strafe des Contrabands, vor allen Dingen, und längstens innerhalb 24 Stunden, ihre

deshalb behörige Richtigkeit zu treffen.

Waaren specificiren, und solches Verzeichniß, daß sie sich auf der Einnahme gemeldet, signiren, und hierauf niemanden etwas eher abfolgen lassen, es habe denn der Käufer den Accis erleget, und darüber einen richtigen Zettul zu produciren.

43. Was fremde und inländische Schifleute einbringen, muß gleichfalls specificiret, und vor geschehener dießeitigen Veracciſirung, an niemand, etwas davon verabfolget werden.

§. 44.

Welche aber ihre Waaren nach der Losung zu vergeben haben, die sollen doch nichts eher verkaufen, bis sie der Einnahme eine richtige, und von ihnen unterschriebene Specification überreichet, auch nach Befinden Sicherheit gestellet, und sodann zum Verkauf Permission erhalten haben.

§. 45.

44. Waaren, die nach der Loosung zu vergeben, sind ebenmäßig zu specificiren, und nach Befinden, deshalb ein Pfand einzulegen.

Dahingegen werden die mit denen ordentlichen Marktschiffen ankommende Leute, ihrer mitgebrachten Waaren und Victualien halber, auf dem Wasser nicht aufgehalten, oder an Aussteigen gehindert, sondern müssen gleich andern Landleuten, ihre Sachen sogleich nach der Stadt schaffen, und unterm Thore anmelden, auch vor der Stadt, bey Vermeidung der Confiscation nicht das geringste in ein Hauß bringen lassen, absetzen oder verkaufen.

45. Die Markt-Schifsleute, sind nicht aufzuhalten, müssen aber ihre Waaren sogleich, behörigen Orts anmelden, und nichts in die Häuser absetzen oder verkaufen.

§. 46.

Sollte aber auf dergleichen Marktschiffen, sich eine ziemliche Parthie Güter befinden, solche sind gleichergestalt zu specificiren, und damit obgedachtermaßen zu verfahren.

§. 47.

46. Wenn auf den Schiffen große Parthien Güter sich befinden, sind dieselben zu specificiren, und ist obgedachtermaßen damit zu verfahren.

Vornehmlich soll der Güterbeschauer die ankommende Handelsgüter aufs genaueste besehen, und Acht haben, daß darbey kein Unterschleif gebrauchet, sondern selbige nach der Güte und Anzahl, auch nach dem currenten Preiß richtig angegeben und veracciſiret werden. Jedoch ist hierbey, wenn es zumal Kostbarkeiten sind, behutsam zu verfahren und niemanden mit Willen oder aus Unvorsichtigkeit etwas zu verderben. Wenn die Accisanten den Werth ihrer einbringenden Waaren angeben, so hat der Visitator sie zu bedeuten: daß sie den Preiß und Werth der Sachen richtig anzugeben, oder zu gewarten hätten, daß bey zu geringer Ansage des Werths die eingebrachten Sachen taxiret, und das zu wenig angegebene contrabandiret werden würde.

47. Der Güter-Beschauer soll auf die einkommende Handelsgüter, deren bonität, Anzahl und currenten Preiß Acht haben, bey Kostbarkeiten behutsam verfahren, und die Accisanten, zu Angebung des wahren und rechten Werths anhalten.

§. 48.

Die runden Accis-Stempel womit die Waaren, beschehener Veracciſirung halber, zu stempeln sind, sollen auf der Einnahme verwahret bleiben, und daselbst von denen Visitatoribus abgeholet, auch nach ihrem Gebrauch alsofort wieder dahin geliefert werden.

48. Die runden Accisstempel sind auf der Einnahme zu verwahren, daselbst

§. 49.

Würde jemand diese Stempel zum Unterschleif der Accise zu mißbrauchen, versiegelte Güter zu eröfnen, und ohne erhaltenen Accis-Zettel etwas, oder ein mehrers, als vergeben, herauszunehmen, und es sodann wieder zu versiegeln, ingleichen unveracciſirte Waaren zu stempeln, oder auf andere Art damit Betrügerey vorzunehmen, sich gelüsten lassen, so hat er solche Begünstigung mit dem Bau, oder anderen harten Leibesstrafen zu büssen.

§. 50.

Die zur Handlung eingeführten, oder auch bey der Stadt verfertigten Waaren, sind insgesamt, jedoch nicht eher, als bis sie richtig veracciſiret, zu stempeln.

§. 51.

In den Vorstädten und umliegenden Dörfern, auch Weinbergen und Gärten, wird denen Kaufleuten und Kramern, bey Strafe der Confiscation, keine Niederlage gestattet, und soll denen Visitatoribus zu einem vorzüglichen merito angerechnet werden, wenn sie die hin und wieder in den Gartenhäusern, Weinbergen, Wirthshäusern und Rittergütern sich findenden, theils durch die Schiffarth, theils durch Landfrachten und Abladung der Fuhrleute unterhaltenen heimlichen Waaren-Niederlagen entdecken und anzeigen werden, maßen denn sowohl ihnen, als auch jeden, welcher dergleichen Niederlagen mit Grund der Wahrheit anzeiget, in solchem Fall die Helfte der Contrabande oder der zu dictirenden Strafe zu theil werden soll.

§. 52.

Wenn etwas als Durchgang angegeben wird, so ist wohl zu observiren, ob der Wagen mit der völligen Ladung gleich durch, es sey in- oder ausserhalb Landes, fähret; In diesem Fall, wenn er gleich durchfähret, giebt der Thorschreiber, daferne der Fuhrmann die Anzahl der geladenen Colli anzugeben und der Thorschreiber solche nachzuzählen nicht im Stande wäre, dem Durchpaßirenden einen Thorzettul, mit den Worten:

paßiret durch nach N. diesen Tag und diese Stunde, hat jedoch bey 20 Thl. Strafe nichts abzuladen,

welches zugleich in den Durchgangsregister mit anzumerken ist, läßt ihn übrigens frey paßiren; Doch ist es gut, wenn zuweilen ein Visitator nachgehet und Achtung giebt, ob etwas abgegeben oder abgeladen wird, damit der Defraudante sodann zur gehörigen nachdrücklichen Strafe könne gezogen werden. Beym Ausgange wird der Durchgangszettel wieder abgegeben, und von dem Thorschreiber examiniret, zumahl wenn die Fuhrleute sehr spat wieder ausfahren sollten. Daferne aber der Fuhrmann beym Eingange meldet, daß er in der Stadt eines oder mehr Stücke abzuladen habe, so muß er bey Zehen Thl. Strafe, vor die Waage oder Einnahme zu rücken angehalten, und ihme daselbst was zurück bleiben soll, abgenommen, und auf den Thor-Zettel geschrieben werden:

paßiret mit so viel Stücken durchgehend Guth zum N. Thore frey aus.

Im Fall hingegen die als Transito-Guth angegebene Waaren in einzeln Stücken, Kisten oder Fässern in der Stadt einstweilen abgesetzet werden und bleiben sollen, so hat in solchem Fall der Fuhrmann die durchgehende Colli anzugeben, vor die Waage oder Einnahme zu rücken, allwo sie der Visitator, wenn sie abgeladen, und ehe sie bey dem Commissionaire ein-

gesetzet

49. Wer dieselben mißbrauchet, oder Betrügereyen damit vornimmt, soll mit dem Bau, oder anderer Leibesstrafe angesehen werden.

50. Die in der Stadt gefertigte Waaren sind, erst nach der Veracciſirung, zu stempeln.

51. Auf den Dörfern und Weinbergen sind keine Niederlagen zu dulden, und sollen die Visitatores, wenn sie dergleichen heimliche Niederlagen antreffen, oder ausfündig machen, deshalb besondere Ergötzlichkeit zu gewarten haben.

52. Auf die durchgehende Waaren ist besondere Acht zu geben, und haben die Thorschreiber, der dieserhalb zu brauchenden Præcaution, und vorgeschriebenen Verordnung, sowohl beym Ein- und Durch- als Ausgange genau nachzuleben, auch die Visitatores, was wegen des Transito-Guths befohlen worden, aufs beste zu attendiren.

gesetzet werden, mit aller Vorsicht an unterschiedenen Orten dergestalt hart versiegeln muß, daß dieselben ohne anscheinende Verletzung der Siegel schlechterdings nicht geöfnet werden können, und hat der Commissionaire darüber einen Depositenschein zur Einnahme zu geben.

Wenn nun dergleichen Waaren wieder verschicket werden, so erhält der Commissionaire oder Spediteur gegen Zurücknehmung seines Depositenscheins, einen Paßir-Zettel auf so und so viel Stück durchgehend versiegeltes Guth, und hat sodann der Thorschreiber beym Ausgange sämtliche Siegel aufs genaueste zu recognoseiren, und wenn er Verletzung verspüret, die Waaren anzuhalten, und davon der Inspection ungesäumte Anzeige zu thun, wie denn überhaupt beym Ausgange der Waare alle pflichtmäßige Vigilanz anzuwenden ist, daß weder mehr noch weniger an Stücken, Kisten oder Fässern hinausgehen, als die Paßir-Zettul besagen.

53. Commissions-Waaren, sind sogleich zu vergeben, und zu stempeln, von zurückgehenden dergleichen Waaren aber ist der Commißionsstempel wieder abzunehmen, und der richtige Ausgang zu attestiren.

§. 53.

Die Commissions-Waaren sind sogleich beym Einbringen, nach den Sätzen der Accis-Ordnung zu vergeben, und sollen mit dem sogenannten Commissions-Stempel gezeichnet werden, was aber unverkauset zurücke gehet, davon ist gedachter Stempel, durch den Güter-Beschauer wieder abzunehmen, in dessen, oder des Visitatoris Gegenwart, in ein Behältniß einzupacken, und dieses hinwiederum wohl zu versiegeln, wenn sodann der Ausgang vom Post-Beschauer, oder Thorschreiber behörig attestiret worden, ist hierauf die erlegte Accise von dem, was würklich ausgegangen, von der Einnahme gegen richtige Quittung zu restituiren.

54. Die zu Wagen einkommende Personen, haben ihre Behältnisse, entweder am Thore visitiren, oder daselbst versiegeln zu lassen.

§. 54.

Die mit Extra-Posten oder sonst mit Kutschen oder Caleschen ankommende Passagiers oder Stadt-Einwohner haben am Thore ihre bey sich habende Coffres, Felleisen, Kisten, Mantelsäcke und dergleichen, entweder visitiren oder versiegeln zu lassen, und im letztern Fall der Visitation in ihren Quatieren zu gewarten, wobey jedoch aller Aufenthalt zu vermeiden ist.

55. Die mit ordinairen Posten ankommen, müssen sogleich vors Posthauß fahren, jedoch ist ihnen daselbst, vor geschehener Visitation, nichts zu verabfolgen.

§. 55.

Wer mit ordinairen Posten oder Postkutschen ankömmt, paßiret ohne Visitation ans Posthauß, allwo entweder die gegenwärtigen Visitatores, oder in deren Ermangelung die Post-Officianten selbst, von denen eingebrachten Sachen ohne Visitirung nichts verabfolgen zu lassen haben.

56. Die sogleich durchreisende Passagiers sind nicht zu visitiren, sollen aber auch nichts accisbares in der Stadt abgeben.

§. 56.

Die alsofort durchreisende Passagiers, sie mögen fahren oder reiten, können, im Fall sie in der Stadt sich gar nicht aufhalten, noch etwas abzugeben haben, ohne Visitation frey paßiren und erhalten am Thore einen Zettul: daß sie durch das N. Thor, allwo sie den Thor-Zettel abzugeben, hinausgehen.

Jedoch sind sie alles Ernstes zu bedeuten, daß sie bey Zwanzig Thlr. Strafe nichts accisbares in der Stadt abzugeben hätten.

57. Wenn Durchreisende etwas abzugeben haben, müssen sie sich visitiren oder versiegeln lassen, halten sie sich einige Tage auf, muß das accisbare aufgeschrieben, das zurückbleibende vergeben, und das würklich ausgehende versiegelt, wegen gesamter Richtigkeit aber, ein Pfand bey der Einnahme eingeleget werden.

§. 57.

Falls aber ein Durchreisender etwas in der Stadt abzugeben hätte; so muß er sich der Visitation oder resp. Versiegelung unterwerfen, damit die Accise davon behörig entrichtet werde, daferne sie hingegen einkehren, und einige Zeit in der Stadt bleiben, so werden ihre Coffres, Mantelsäcke, oder Behältnisse ohne Nachsicht unterm Thore versiegelt, in ihren Quartieren durch einen Visitatorem eröfnet, und dasjenige, was sie herausnehmen und accisbar ist, aufgeschrieben, sodann alles was in loco consumiret oder verhandelt worden, und bey der Abreise nicht in natura wieder vorgezeiget werden kann, nach den gewöhnlichen Accis-Sätzen zu vergeben ist, es sey denn, daß der Durchreisende (wenn es vornehmlich einen Kaufmann, der Waaren zum Verkauf bey sich hat, betrifft,) bey der Entsiegelung seine accisbare Sachen auf der Accis-Einnahme annotiren lassen, davon den Accis-Betrag deponiren, bey der Retour die Waaren oder Consumtibilien, in so ferne er selbige unverkauft, oder resp. ohnconsumirt zurück nimmt, entweder auf der Accis-Einnahme selbst, oder in Gegenwart eines Visitatoris, wieder einpacken, den Kasten versiegeln lassen, und auf sothanen versiegelten Kasten, einen, am Thore zu producirenden Paßirzettel nehmen wollte, als in welchem Fall er nur die Accise von dem verkauften oder consumirten erleget, den Ueberschuß des Depositi aber zurücke bekommt.

58. Reisenden sind keine Hindernisse zu machen, vielmehr sind selbige, des Verhaltens wegen, zu instruiren, und paßiret ihnen, an Mund- und Futter-Provision, etwas frey.

§. 58.

Ueberhaupt müssen die Visitatores denen Reisenden und Durchpaßirenden keine unnöthige Hinderniß zuziehen, deshalb sie auch, falls jemand beym Befragen nicht wüßte, was accisbar sey, ihm höflich zu erkennen geben können: daß alles was er an Getränke, Getreyde, Victualien und Waaren, auch in genere an neuen Sachen bey sich habe angegeben, und verac-cisiret werden müßte, dahingegen was zur Reise, Zehrung und 2 auch 3 täglichen Mund-Provision unterweges jemand bey sich führet, (wie denn deshalb den Fuhrleuten Hafer und Heu auf einen Tag paßiret) desgleichen gebrauchte Kleider und Wäsche, ohne Accise eingehen können.

59. In Jahrmärkten ist bey fremden Kaufleuten nachzufragen, was vor Stadthandler bey ihnen eingekauft, auch sind die Landcrämer, wegen erhandelnden neuen Waaren, zu verpflichten.

§. 59.

In denen Jahrmärkten ist bey denen fremden Kaufleuten, auch sonsten fleißig, jedoch mit guter Art, zu erkundigen, was von Bürgern und Einwohnern zu weiterer Verhandelung eingekaufet werde, damit von den Einländischen die Nachschuß-Accise beygetrieben werden könne. Weil man aber auch bey Land-Crämern, welche von Jahrmärkten an dem Ort ihres Domicilii zurück kommen, versichert seyn muß, daß selbige nicht in den versiegelten Kasten, worüber sie einen Paßirzettel genommen, auch etwa neue auf dem Jahrmarkte erkaufte Waaren mit unter haben und also einbringen mögen; so sind sothane Land-Crämer des Endes, daß sie das neu Eingekaufte behörig an- und vergeben wollen, zu verpflichten.

60. Fremder Kaufleute Waaren, sind, wegen richtiger Loosung zu visitiren.

§. 60.

So viel möglich, sollen derer fremden Kaufleute zu Markt gebrachte Waaren beym Aus- und Einpacken besichtiget werden, damit man einiges Fundament, die Richtigkeit ihrer angegebenen Losung zu judiciren, haben möge.

61. Waaren die zum Zurückgehen angegeben werden, aber nicht würklich auspaßiren, sind vor Contraband zu erklären.

§. 61.

Sollten die übrig gebliebenen Güter bey der Abfertigung auf der Accisstube, als zurückgehend angemeldet, und doch nicht würklich aus der Stadt geschaffet werden, sind sie ob Seiten der Inspection, auf beschehene Denunciation, schlechterdings zu contrabandiren.

62. Comödianten und dergleichen Leute, müssen ihre tägliche Accise voraus bezahlen.

§. 62.

Comödianten, Marionetten-Spieler, Glücks-Crämer, Bruch-Schneider, Markt-Schreyer, Poppen-Spieler und Gauckler, Riemen-Stecher, die mit Dreh-Eisen, Trichtern, Würfeln, Bären, Löwen und dergleichen herumziehen, müssen den auf ihre Nahrung gesetzten Accis alle Tage voraus erlegen, und wenn sie darüber keinen Acciszettel produciren können, so ist ihnen auch nicht zu gestatten, daß sie ihre Handthierung treiben dürfen, sondern es haben die Visitatores solches alsofort zu denunciren.

§. 63. Das

63. Stadtvieh ist alle halbe Jahre umzuzählen.

§. 63.

Das Vieh, so bey denen Städten gehalten wird, ist von denen Visitatoribus alle halbe Jahr im Frühling und Herbst umzuzehlen, und darüber eine richtige Specification zu liefern.

64. Accis- und Thorzettel sind von denen Visitatoribus genau zu examiniren, ob etwas darinnen verfälschet worden.

§. 64.

Ob wohl die Accis-Einnehmer und Thorschreiber, bey Strafe 4 gr. von jeden, auf dem auszustellenden Zettel den Tag und das Jahr, wie auch das Quantum derer Waaren, nicht mit Ziffern oder Zahlen, sondern mit Buchstaben exprimiren müssen, so sind selbige doch von denen Visitatoribus genau anzusehen, ob sie nichts destoweniger auch bey dieser Præcaution durch Radirung des Dati und Quanti, oder auch sonst betrüglicher Weise geändert worden.

65. Alle Acciszettel müssen, binnen 24 Stunden, an gehörigen Orte abgegeben werden, nach deren Verlauf, selbige vor ungültig anzusehen.

§. 65.

Binnen 24 Stunden müssen alle Acciszettel an dem Orte, wo sie hingehören, als die Thorzettel auf der Accisstube, die Mahlzettel in der Mühle, die Holz-Zettel beym Holzverwalter oder Anweiser, die Acciszettel zum Unterzünden beym Brauer, zum Ein- und Ausschroten dem Schröter, bey Verkaufung des Getreydes dem Messer, und so ferner, behöriges Ortes produciret, und davon die Hälfte des Accis-Stempels, durch denjenigen, dem er eingehändiget wird, abgeschnitten, nach Verfliessung solcher Zeit aber, weiter nichts darauf paßiret werden.

66. Was von Accisbedienten versiegelt worden, darf von niemand anders, als durch einen Accisbedienten entsiegelt werden.

§. 66.

Was von denen Thorschreibern und Visitatoribus versiegelt wird, ist durch niemanden anders, als einen Accis-Bedienten, wenn es sonst mit der versiegelten Waare seine Richtigkeit hat, zu eröfnen, und da sich jemand anders dessen eigenmächtig unternehmen sollte, zur ernsten Bestrafung zu denunciren.

67. Wenn Waaren besichtiget worden, muß der Visitator nebst dem Worte, besehen, seinen Namen, Tag, Monat und Jahr, auf den Zettel setzen, und die befundene Unrichtigkeiten, binnen drey Stunden, behörigen Orts denunciren.

§. 67.

So oft die Waaren unter der Waage, oder auch an andern Orten, vor beschehener Veraccisirung besehen, und richtig befunden worden, soll der Visitator, zu der Einnehmer Nachricht, das Wort: besehen, nebst seinen Nahmen, Tag, Monat und Jahr, auf den Thorzettel setzen, würde aber mehr oder weniger, als auf den Thorzettel gemeldet, angetroffen werden, soll der Visitator nicht allein das Befundene anhalten, sondern auch solches längstens binnen drey Stunden bey Verlust des Contrebands, und Vermeidung anderer nachdrücklicher Strafe, der Accis-Inspection denunciren und angeben, auch nach Inhalt seines Eydes, würklich zur Accis-Stube schaffen, es wären denn solche Dinge, so sich dahin nicht füglich bringen ließen, in welchem Fall sie entweder unter der Waage, in denen Thoren, oder sonst an andern bequemen Orten verwahrlich zu halten.

68. Denunciati sollen sich sogleich, bey der Inspection, zur Vernehmung gestellen.

68.

Auch sind die Eigenthümer gleich Anfangs zu bescheiden, daß sie sich vor der Accis-Inspection ohne Verzögerung zum Verhör stellen.

69. Die Denunciianten sollen sich der angehaltenen Sachen nicht eigenmächtiger Weise selbst anmassen.

§. 69.

Da aber die Defraudanten dessen ohngeachtet ihrer angehaltenen Waaren halber, sich bey der Accis-Inspection nicht melden sollten, so haben sich deren die Visitatores bey nachdrücklicher und nach Befinden Leibesstrafe, doch nicht eher anzumaßen, oder selbige in ihren Nutzen zu verwenden, bis ihnen solches von der Inspection verstattet, und daselbst behörig registriret worden.

70. Die Visitatores sollen sich, zu Besichtigung accisbarer Sachen, und andern Accis-Verrichtungen, ohne Weigerung gebrauchen lassen, alles schleunig expediren, und der Inspection pflichtmäßige Relation thun.

§. 70.

Bey Besichtigungen des verdorbenen Getränkes, Getreydigs, schadhaften Viehes, Victualien, Waaren, oder anderer Unglücks-Fälle, ingleichen derer Durchgehenden und anderer Güter, Insinuation der Citation, oder anderer Verschick- und Verrichtungen in Accis-Sachen, sie mögen in dieser Instruction benennet seyn, oder nicht, sollen sich die Visitatores, welchen es anbefohlen wird, unweigerlich gebrauchen lassen, alles schleunigst expediren, und der Inspection oder der Einnahme, von wem sie abgeschicket, ohne die geringste Verzögerung pflichtmäßige und unpartheyische Relation thun.

71. Auch sollen sie auf der Einnahme, die Thorzettel in guter Ordnung halten, keine Accisgelder an sich nehmen, und keinem ihrer Vorgesetzten in Privat-Angelegenheiten aufwarten.

§. 71.

Auf der Accis-Stuben, haben die Visitatores täglich die Thorzettel zu sortiren, und die Accis- und Paßirzettel zu stempeln, die Accise aber weder auf der Accis-Stube noch sonsten schlechterdings nicht zu erheben, oder an sich zu nehmen, sondern die Accisanten damit zum Einnehmer zu verweisen. Uebrigens dürfen den Commissariis, Inspectoribus und Einnehmern, die Visitatores in Privat-Angelegenheiten keinesweges aufwarten, oder Particulair-Dienste leisten.

72. Sich, bey Eröfnung der Thore, sogleich auf ihren Posten einfinden, Tag u. Nacht auf die Unterschleife vigiliren, und bey andern Leuten, deshalb Kundschaft legen, auch bey Nacht-Unterschleifen, die Hälfte des Contrebands genießen.

§. 72.

So bald früh Morgens das Thor geöfnet wird, sollen sie auf der Accis-Stube, oder unter den Thoren, und ein jeder auf seine angewiesene Post sich einfinden und anmelden, und früh und spat, ingleichen des Nachts, und zu außerordentlicher Zeit, absonderlich vor denen Thoren und an offenen Orten, die Unterschleife zu erforschen, sich bemühen, auch bey andern Leuten, gegen Versprechung eines Antheils vom Contrebande darauf genaue Kundschaft legen. Wie denn in denen Fällen, wo der Visitator des Nachts Unterschleife entdecket, ihm die Hälfte des Contrebands oder der zu dictirenden Strafe, zu Theil werden soll.

73. Sollen auch Sonn- Feyer- und Bußtags über, auf ihren Posten seyn, und nur das Kirchengehen frey haben.

§. 73.

Visitatores sollen auch Sonn- Feyer- und Bußtages über auf ihren Posten seyn, es wären denn die Thore geschlossen, und sie giengen in die Kirche, so bald aber diese zu Ende, und die Thore und Schläge wieder geöfnet, müssen sie sich sofort dahin begeben.

74. An vorbesagten Tagen, soll wenigstens ein Visitator an der Waage, und einer auf dem Posthause, von früh bis Abends, bey Gefängniß-Strafe finden lassen, damit sie sogleich bey der Hand seyn, wenn einer von ihnen verlanget wird.

§. 74.

An vorbesagten Tagen, soll wenigstens ein Visitator sich bey der Waage, und einer beym Posthause, von früh bis Abends, bey Gefängniß-Strafe finden lassen, damit sie sogleich bey der Hand seyn, wenn einer von ihnen verlanget wird.

75. Alle Accisanten sind von ihnen mit Bescheidenheit zu tractiren, die zur Ungebühr angegriffene Visitatores aber, von der Inspection zu schützen.

§. 75.

Und gleichwie die sämmtlichen Visitatores alle Leute mit Bescheidenheit zu tractiren, und sich mit niemand in Zänkerey und Streit einzulassen, sondern ihr Amt ohne Affecten zu verrichten haben; Also können sie sich hingegen, da sie zur Ungebühr angegriffen würden, nachdrückliche Hülfe, als warum die Accis-Inspection behörig zu imploriren, versichern.

76. Visitatores haben ihre Denunciationes mit Fundament zu fertigen, und nichts aus Animosität zu unternehmen.

§. 76.

Visitatores sollen ihre Denunciationes mit Fundament, und Zuverläßigkeit fertigen, und wider die Accisanten, aus Animosität oder Feindseligkeit nichts unternehmen, noch dieselben in vergebliche Bemühungen, Versäumniß oder Unkosten bringen.

§. 77.

Ferner sollen die Visitatores richtige Denunciations-Bücher halten, und alle angebrachte Denunciationes nach der Ordnung eintragen, darzu ihnen das Schema, wie sie einzurichten, von der Inspection zu geben.

77. Sollen auch übrige Denunciations-Bücher halten, worzu ihnen ein Schema vorgeschrieben werden soll.

§. 78.

Sollen sie sich des Zechens in Bier- und Branntewein- auch Caffée-Häusern, bey Gefängnißstrafe, enthalten.

78. Sollen sich allens Zechens enthalten.

§. 79.

Sollen keine bürgerliche Nahrung treiben, oder durch die ihrigen exerciren lassen, weil es zu Begehung vieler Unterschleife Anlaß giebet, dagegen und weil auch dieselben ihren Dienst beständig abwarten müssen, bleiben sie von allen Steuern und bürgerlichen Personal-Præstationen frey.

79. Weder selbst, noch durch die ihrigen, bürgerliche Nahrung treiben, sind dagegen von allen bürgerlichen Personal-Abgaben frey.

§. 80.

Die nöthigen Schreibe-Materialien haben die Visitatores auf jedes Orts Einnahme gegen Quittung in natura zu empfangen, sie müssen aber damit sparsam umgehen, und dergleichen zu nichts anders, als den Accis-Sachen gebrauchen.

80. Die Schreibe-Materialien, sollen sie an der Einnahme bekommen, jedoch damit sparsam umgehen.

§. 81.

Haben sie ihre Instructiones mit weißem Papiere durchschießen zu lassen, damit sie, was bey einem oder dem andern generaliter oder specialiter verordnet wird, dahin eintragen können.

81. Ihre Instructiones sollen sie mit Papier durchschiessen, und das Verordnete da hinein tragen.

§. 82.

Haben auch endlich vor ihre dießfalls verrichtete Bemühung, nebst dem geordneten Besolde, dasjenige, so contreband erkläret wird, und nur einen Thaler beträgt, völlig, wenn das Contreband oder die Strafe aber über einen Thaler austrägt, in regula den 4. Theil davon, gleich allen andern in Pflicht stehenden Denuncianten zu gewarten.

82. Endlich haben sie, über ihre Besoldungen, annoch die geordnete Contrebande zu gewarten.

Endlich ist Ihro Königl. Hoheit ernster Wille und Meynung, und befehlen hierdurch jedermänniglich, wes Standes und Condition ein jeder sey, Fremden und Einheimischen, sämmlichen Ober- und Unter-Accis-Bedienten, auch allen Einwohnern, derer Churfürstl. Länder, daß sie sich hiernach unterthänigst und gehorsamst achten, die Visitatores weder mit Worten noch sonst ungebührlich tractiren, auch zu widrigen Verordnungen und empfindlicher Strafe nicht Anlaß geben mögen, maßen ein jeder der Visitatorum, wenn er vorstehender Instruction ein Gnügen thut, und außer solcher nicht schreitet, zu aller Zeit in hinlänglichen Schutz genommen werden soll. Geben zu Dreßden, den 29. Jun. 1767.

Hanns Heinrich v. Heringen.

Alle Accisanten sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, auch alle Accis-Bediente und Landes-Einwohner, sollen sich hiernach gebührend achten, keinen Visitatorem ungebührlich tractiren, wie denn letztere, wenn sie das ihrige pflichtmäßig thun, in hinlänglichen Schutz genommen werden sollen.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. Wegen Legitimation derer Accis-Bedienten bey Visitirung derer Mühlen; den 30. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 14. Die Accis-Bedienten, haben sich, bey Visitationen derer Mühlen,

Lieber Getreuer. Nachdem verlauten wollen, daß die General-Accis-Bedienten, bey denen von ihnen anzustellenden Mühlen-Visitationen, behörig sich zu legitimiren difficultiren: dieses aber zur Ungebühr geschehen würde; Als befehlen Wir hiermit in Vormundschaft ꝛc. du wollest denen, in deinem dir gnädigst anvertrauten Commissariate sich befindenden Müllern, daß sie bey denen in ihren Mühlen, nach der Verfassung öfters und unvermuthet, vorzunehmenden Visitationen, jedesmal von denen General-Accis-Bedienten, wenn sie solche nicht persönlich kennen, sich ihre gedruckte Instruction oder den Accis-Stempel vorzeigen lassen sollen, mittelst Patents bekannt machen, die General-Accis-Bedienten aber durch die zu deinem Commissariate gehörige Inspectores anweisen lassen, daß sie bey denen Mühlen- und andern Visitationen auf Verlangen, ihre gedruckte Instruction, oder den Accis-Stempel zu ihrer Legitimation vorzuzeigen haben. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 30. Jun. 1767.

An alle Accis-Commissarios.

bey denen Müllern, auf Verlangen zu legitimiren.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veraccisirung derer zur Miliz kommenden Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken; den 16. Jul. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 15.

Lieber Getreuer. Du bist gehorsamst erinnert, was bereits vorhin zu verschiedenen malen, wegen Veraccisirung derer zur Miliz kommenden Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken generaliter anbefohlen worden. Nachdem Uns nun neuerlich aus dem Churfürstl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eine ausführliche Specification der in der Armee dermalen eingeführten Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken nach ihrer eigentlichen Benenn- und Abtheilung zugekommen, so wird dir hiervon beygehend eine Abschrift überschicket, und da aus denen beygesetzten Anmerkungen mit mehrern erhellet, von welchen Stücken eigentlich die General-Kriegs-Casse und von welchen die Regimenter, entweder selbst, oder durch die Lieferanten und Handwerksleute, die Accis-Abgabe der Observanz gemäß, vormals und bis anhero entrichtet haben, und es auch ferner in solcher Maaße damit gehalten, von denen neuen Lederwerks-Stücken, Sattelfellen, und Tornistern hingegen jedoch nur vor diesesmal, als eine Erste Herstellung, weil solche auf des Geheimen-Kriegs-Raths-Collegii mit denen Lieferanten geschlossene Contracte, allhier in Dreßden gefertiget, von denenselben an das Commissariat abgeliefert, und von diesem hinwiederum an die Regimenter größtentheils allhier in loco ausgegeben, an andere hingegen durch Miliz-Fuhren in ihre Stand-Quartiere zugesendet worden, eine weitere Accis-Abgabe um deswillen, weil die Handwerksleute und Verfertiger dieser Bedürfnisse ihre Handlungs- und Consumtions-Accise von denen eingebrachten Materialien allhier, als in einer accisbaren Stadt entrichtet haben, nicht gefordert werden soll; Als ist

Beylage sub ⊙.

Obsicht hierauf.

in Vormundschaft ꝛc. hiermit Unser Befehl, du wollest nicht allein deines Orts dich hiernach allenthalben gehorsamst achten, sondern auch das dießfalls Nöthige an sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats, zu ihrem ebenmäßigen Nachverhalt- und weiterer Verfügung, an die ihnen subordinirte General-Accis-Einnahmen, und daß sie über diejenigen Montirungs-Stücken, von welchen die Accise von der General-Kriegs-Casse übertragen wird, von Zeit zu Zeit zuverläßige Specificationes und Bescheinigungen, an den Accis-Rath und Ober-Accis-Commissarium Hofmann allhier, um dieserwegen mit selbiger ferner behörige Abrechnung halten zu können, anhero nach Dreßden einschicken sollen, sofort gelangen lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Jul. 1767.

An alle Accis-Commissarien.

⊙.

Specificatio

Derer in der Armee eingeführten Leibes- und Beymontirungs-Stücken.

I. Zur Leibes-Montur werden gerechnet.

Röcke mit Camisöhlern, Collets mit Chemisets, Mantel oder Roquelaurs

Chamerirung und Bordirung auf Trompeter, Tambours und Pfeifer auch Reuter-Monturen Hüthe, Huth-Tressen, Küttel und Strümpfe,

Von denen hierzu erforderlichen Bedürfnissen an Tuch, Boy, Soy, Leinwand und Knöpfen wird die General-Accise gewöhnlichermaßen aus der General-Kriegs-Casse in solle entrichtet.

Zu deren Anschaffung wird denen Regimentern jedesmal das Geld Gebührniß gereichet, mithin auch die Accise von ihnen oder denen Lieferanten entrichtet.

II. Zur Bey-Montirung gehören:

Hemden, Schuhe, Stiefeln, Schuh- und Stiefel-Sohlen, Halsflöhre mit Schloß oder Schnallen, Haarzöpfe mit Band, Tuchhosen, sowohl teutsche als Ungarische, Leinewandne Stiefel-Käppgen,

Camaschen, sowohl lederne als Leinewandne, Coquarden und übrige zur Huth-Ausstaffirung gehörige Bedürfnisse,

Hierher gehören auch bey der Cavallerie die sämmtliche Equipage-Stücken auf die Pferde, als:

Sättel mit allem Zubehör, Riem-Werk, Sporner-Arbeit, Mantel-Säcke, Sattel-Felle, und Frießdecken und Putzzeug

Ferner werden unter die Bey-Montirungs-Stücken gerechnet: Alle Sorten Lederwerks-Stücken, als:

a) für die Cavallerie.

Carabiner-Riehmen, Patrontaschen, Degengehenke, Handschuhe,

b) für die Infanterie.

Patrontaschen mit Riehmen, Cartouschen, Degengehenke, Pistolentaschen, Fahnenschuhe, Trommel- und Pfeifer-Riehmen, Lunten-Verberger und meßinges Beschläg auf die Patrontasche, und Cartouschen.

Zu allen diesen Bedürfnissen wird denen Compagnie- und Escadrons-Commendanten ein gewisses monathliches Bey-Montirungs-Geld gereichet, und sie schaffen solche nach Erforderniß der Verfallzeit selbst an, haben dahero auch nach vorkommenden Umständen, wenn nicht wie jedoch gemeiniglich geschiehet, die Accise von denen Handwerksleuten oder Lieferanten bereits entrichtet worden, solche selbst abzuführen; Wobey noch zu bemerken, daß ein großer Theil hiervon, besonders die Leinwand, Schuhsolen ꝛc. auf öffentlichen Jahrmärkten erkaufet wird, folglich die Accise von dem Verkäufer schon entrichtet ist.

Diese Stücken schaffen regulariter die Regimenter für das ebenfalls monatlich zu erhaltende Geld-Gebührniß nach der Verfallzeit, welche bey der Cavallerie verschieden; bey der Infanterie aber zehnjährig ist, selbst an; Sie lassen aber solche gemeiniglich in Dreßden fertigen, und die Lieferanten entrichten davon die Handlungs- und Consumtions-Accise, als in einer accisbaren Stadt eingeführet ist.

Vor dieses mal werden diese Stücken zur Ersten Herstellung der Armee von Seiten des Commissariats geschaft, und an die Regimenter in natura abgegeben.

Außer diesen sind nachfolgende Stücken, mit welchen es beygesetzter Maaßen gehalten wird.

Echabraquen mit Hulfter-Kappen, auf Dienstpferde für Unter-Officiers und Gemeine

werden um der egalen Stickerey willen jedesmal in Dreßden gefertiget, an das Commissariat abgeliefert, und von diesen an die Regimenter ausgegeben; hiervon entrichten die Accise der Tuch-Lieferante von dem darzu erforderlichen Tuche, der Sticker hingegen von wollenen Garn, Borden, Zwillicht und anderer Zuthat, wenn er solche auswärts einkommen läßt, oder es ist solche von denen Kauf- und Handwerksleuten entrichtet, wenn er dergleichen alihier erkaufet oder fertigen lässet.

Tornister von gar gemachten Seehund-Fellen, für die Infanterie-Regimenter.

Ein bey der Infanterie zur Feld-Equipage gehöriges Stück, schaft regulariter der Capitain von dem hierauf zu erhaltenden Gebührniß, mit welcher es wie beym Lederwerk angemerkt zu befinden gehalten wird.

Dreßden, den 14. April. 1767.

Ejusdem Befehl,

Daß denen inländischen Stärken-Fabrikanten der Ertrag des Mahlgroschens von dem zu Stärke und Haar-Puder erweislich verbrauchten Weitzen, Monathlich gegen Quittung wiederum zu restituiren; den 28. Jul. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 18. Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf die bey Uns, wegen Abgebung des Mahl-Groschens von dem zu Verfertigung der Stärke und Haarpuders, in die Mühlen gehenden Weizens, beschehene besondere Vorstellung in Gnaden bewilliget, daß in denen Städten der Ertrag des Mahl-Groschens, so von inländischen Stärken-Fabricanten, wegen des zu Verfertigung Stärke und Haarpuders erweislich verbrauchten

Der Mahl-Groschen von Weitzen zur Stärke

brauchten Weizen entrichtet worden, denenselben in monathlichen Ratis gegen behörige Quittung wieder ersetzet werden soll, und das unterm 9. Febr. h. a. ergangene Generale auf solche Maaße erläutert; Als hast du, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, nicht nur deines Orts dich hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch bey der Accis-Einnahme alsofort zu veranstalten, daß dem anbefohlnen hierunter gebührend nachgegangen werde. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 28. Jul. 1767.

7 monathlich zu restituiren.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 1. Jun. c. a. No. 10. wegen derer Stärkenmachere hiesiger Lande, erlassenen Befehls; den 3. Septembr. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 21.

Lieber Getreuer. Du bist gehorsamst erinnert, was Wir wegen derer, von denen sämmtlichen Stärkemachern hiesiger Lande bisher bezahlten und ihnen zu Beförderung des Stärkemachens erlassenen 7 gr. General-Accise von jedem Scheffel Weitzen oder 14 gr. vom Centner Stärke mittelst Generalis vom 1. Jun. c. a. gemessenst an dich verfüget. Nachdem aber aus verschiedenen eingegangenen Berichten zu ersehen gewesen, wie Unsere hierunter gehegte Intention nicht sattsam und nur von denen Stärkenmachern auf dem Lande verstanden worden; Als wollen Wir hiermit obangezogenes Generale dahin erläutert haben, daß alle und jede Stärkenmachere hiesiger Lande aller Orten sowohl auf dem Lande, als in Städten, wo Stärke bereits fabricirt wird, oder künftighin noch Stärkenmachere sich etabliren werden, von Entrichtung obiger Accis-Sätze jedoch in dieser Maaße frey zu lassen sind, daß sie zwar zu dem hierzu erforderlichen Weitzen in Städten, die gewöhnlichen Mahlzettel lösen, und die General-Accise an 7 gr. von jedem Scheffel sofort erlegen müssen, selbige aber wenn sie erweisen, daß solcher zum Stärkenmachen gebraucht worden, zu Ende des Monaths restituiret bekommen sollen, und Wir befehlen dahero in Vormundschaft ꝛc. du wollest dieserhalb das Nöthige an die Accis-Inspectores deines dir gnädigst anvertrauten Commissariats verfügen, und daß solches genau beobachtet werde, gehörige Obsicht tragen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 3. Sept. 1767.

Erläuterung des Generalis vom 1. Jun. 1767.

wegen accordirter Accis-Freyheit des Weitzens zur Stärke.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß alle in Herrnhuth zum Handel eingehende Waaren nunmehro nach dem Stadt-Accis-Tarif zu vernehmen, mithin also die, auf die von daher einzuführende Waaren ausgestellte Paßir-Zettel zu respectiren; den 16. Sept. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 23.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen in Herrnhuth die Einrichtung zu treffen für nöthig erachtet, daß alle daselbst zum Handel einzuführende Waaren, welche bishero nur nach der Dorf-Accis-Ordnung vergeben worden, nunmehro nach dem Stadt Accis-Tarif vernommen werden sollen, und dahero denen Herrnhuthern, aus einer natürlichen Folge dieser getroffenen neuerlichen Einrichtung, auf diejenigen, nach denen Stadtsätzen daselbst vergebene, und von dort aus in andere Orte hiesiger Lande eingehende Waaren die in accisbaren Städten gewöhnliche Paßirzettel ertheilen zu lassen, gnädigst bewilliget; Als befehlen Wir hiermit in Vormundschaft ꝛc. du wollest durch die Inspectores deines Commissariats ohne Anstand die Verfügung treffen lassen, daß die auf die aus Herrnhuth eingehende Waaren, worunter jedoch die von dortigen Professionisten gefertigte Arbeiten nicht zu verstehen sind, seit dem 1. huj. ausgestellte Paßirzettel respectiret werden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 16. Septembr. 1767.

Herrnhuther Waaren, sollen forthin, nach dem Stadt-Accis-Tarif vernommen werden.

Ausnahme.

An sämmtliche Accis-Commissarien.

Ejusdem Verordnung,

Daß denen wegen des neuen Imposts gemachten Einrichtungen und Veranstaltungen aufs strecklichste nachzukommen; den 6. Oct. 1767.

An. 1767.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator &c. Liebe Getreue. Nachdem Wir die Impostirung verschiedener in hiesige Lande eingehenden ausländischen Waaren und Feilschaften, wofür jährlich vieles Geld außer Lande gehet, vor das bequemste Mittel, um das zu Wiederherstellung der Armee in dienstbaren Stand, als einen zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des ganzen Landes wesentlich und vorzüglich nöthigen Behuf, ermangelnde Bedürfniß herbey, sowohl den inländischen Fabricatis und erbaueten Früchten einen bessern Absatz und ungehinderte Consumtion zu verschaffen, angesehen;

Impostirung ausländischer Waaren, und Feilschaften.

So haben Wir zu solchem Ende, was eigentlich vor ausländische Feilschaften zu impostiren, und wie hoch solche zu belegen, in ein besonderes alphabetisches Verzeichniß bringen lassen, und die Erheb- und weitere Berechnung dieser Imposten dem Churfürstlichen Cammer- und General-Accis-Collegiis aufgegeben, es ist auch hierauf durch das General-Accis-Collegium angeordnet worden, daß die Dorf-Crämer, ingleichen die Gastwirthe und Fuhrleute auf dem Lande zu Haltung besonderer Impost-Quittungs-Büchlein bey 30 Groschen, bey der General-Accis-Abgabe sonst schon gesetzten Strafe, anzustrengen, auch durch fleißige Visitationes und sonst behufige Mittel in Ordnung zu bringen und zu erhalten, dahingegen das andere Landvolk mit Haltung derer Impost-Büchelgen zu verschonen, nicht minder von denen Ritterguths-Besitzern und Pachtern, auch Pfarrern und Schulmeistern, sowohl andern personis honoratoribus

Darunter ist denen General- Accis- Verfügungen nachzuleben,

noratoribus auf dem Lande, statt sothaner Impost-Büchelgen, gewissenhafte Specificationes derer eingebrachten impostirten Waaren, wobey zugleich, daß solche aus einer accisbaren Stadt, in welcher der Impost von dem Verkäufer bereits berichtiget, erholet, oder von dem Einbringer der Impost bezahlet worden, zu bescheinigen, quartaliter an die Dorf-Accis-Einnehmer abzugeben und von diesen zur Stadt-Accis-Einnahme einzureichen, auch von denen aus Leipzig oder Naumburg erholten impostirten Feilschaften und Bedürfnissen der Impost, in so fern derselbe nicht schon erweißlich entrichtet ist, an den Dorf-Einnehmer sofort ohnweigerlich abzuführen.

Da aber diesen Verordnungen zeithero nicht gebührend nachgelebet worden; Als ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hierdurch an alle und jede Unterthanen und besonders die Rittergüths-Besitzer, Pachter und Verwaltere, nicht minder die Pfarrer und Schulmeister auf denen Dörfern, desgleichen die auf dem Lande sich wesentlich aufhaltende Churfürstliche Diener hierdurch die Verordnung, denen nur gedachten Einrichtungen und Veranstaltungen, bey Vermeidung unnachbleibender Ahndung nach Maaß derer auf die Defraudationes des neuen Imposts gesetzten Strafen, gehorsamste Folge zu leisten. Datum Dreßden, am 6. Octobr. 1767. und denenselben Folge zu leisten.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Post-Officianten zu producirenden Pflicht-Scheine zum Erweiß ihrer zugleich mit auf das General-Accis-Interesse abgelegten Pflicht betreffend; den 4. Novembr. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 27.

Anweisung derer Postmeister und Posthalter, auf die Beobachtung des General-Accis-Interesse,

sind jedoch mit der Legitimation zu verschonen;

die Unter-Post-Bedienten aber, haben ihre Pflichtscheine zu produciren.

Communication dieserhalb mit dem Ober-Post-Amte in Leipzig.

Lieber Getreuer. Bey Uns ist zeithero verschiedentlich von denen Inspectoribus angezeiget worden, wasmaaßen sich einige Postmeistere und Posthaltere sowohl für ihre Person, als auch intuitu derer unter ihnen stehenden Personen, daß sie auf Beobachtung des General-Accis-Interesse bey ihrer Verpflichtung zugleich mit verwiesen worden, durch Production derer erhaltenen Pflichtscheine, die nöthige Legitimation auszustellen geweigert. Nachdem Wir nun für nöthig erachten, eine General-Vorschrift, wie sich dieserhalb zu verhalten, bekannt zu machen: Als befehlen Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit, du wollest sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats mittelst Zufertigung gegenwärtigen General-Befehls anweisen, daß, so viel die Postmeistere und Posthaltere anlanget, da selbige bey ihrer, vor dem Churfürstl. Cammer-Collegio abzulegenden Pflicht auf ihre Instruction, welcher ein besonderer §. die Beobachtung des General-Accis-Interesse betreffend, inseriret, verwiesen worden, solchen eine Legitimation nicht anzusinnen, dahingegen von denen Post-Officianten, und denen in derer Postmeistere und Posthaltere Dienst und Lohne stehenden Post-Bedienten, so oft welche neuerdings angenommen werden, der Pflichtschein, zum Erweiß ihrer, zugleich mit auf das General-Accis-Interesse abgelegten Pflicht nach Erfordern der Umstände zu verlangen, und Falls ein oder der andere Postmeister oder Posthalter die Gestellung seiner Leute in vorfallenden Accis-Untersuchungen, oder die Production derer Pflichtscheine difficultiren würde, mit dem Churfürstl. Ober-Post-Amte zu Leipzig, dieserhalb geziemende Communication zu pflegen; dafern aber von selbigem ein Remedur nicht erfolgen sollte, dergleichen Fälle mittelst unterthänigsten Berichts Unserer Verfügung anheim zu stellen. Mochten dirs nicht bergen, und geschichet daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 4. Novembr. 1767.

An alle Commissarien, excl. Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung des von denen Stadt-Einwohnern auf dem Lande erkauften auch daselbst gemahlnen Getreydes betreffend; den 5. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 28.

Wie es mit Bescheinigung des auf dem Lande erkauften, und auf denen Dorfmühlen abgemahlenen Getreydes.

und der von dem, zur Stadt gebrachten Mehle, zu entrichtenden Accise zu halten.

Lieber Getreuer. Nachdem aus denen zeithero, theils von denen Accis-Commissarien, theils von denen Inspectoribus erstatteten Berichten, zu ersehen gewesen, daß von denen wider die Beckere sowohl, als andere Stadt-Einwohnere wegen des, auf die Dorf-Mühlen geschafften, und von denen Müllern angenommenen Getreydes, wobey entweder gar kein Acciszettel befindlich, oder aber die Quantität des Getreydes ein mehreres betragen, als auf dem Zettel enthalten gewesen, angebrachten Denunciationibus sehr viele damit entschuldiget werden wollen, daß, weiln dergleichen Getreyde auf dem Lande erkaufet werden müssen, und man vorhero nicht wissen können, wie viel sich hierzu auf finden würde, wie nicht weniger daß dergleichen Einkauf öfters zufälliger Weise geschehen, und wegen Entlegenheit der Stadt-Accis-Einnahme, die gehörige Zettel darauf zu nehmen, nicht möglich gewesen; So haben Wir in gnädigster Erwägung dieser gar möglichen Fälle dahin condescendiret, daß, wenn dergleichen Casus sich ereignet, daß Stadt-Einwohnere Getreyde auf dem Lande, entweder zufälliger Weise oder aber ohne vorher zu wissen, wie viel sie an dergleichen erlangen möchten, erkaufen, und solches sofort zur Mühle schaffen, es genug seyn soll, wenn hiervon bey dem Dorf-Einnehmer vorher Meldung geschichet, und dessen darüber zu ertheilende Bescheinigung mit in die Mühle gebracht, die Accise aber alsdenn, wenn das Mehl in die Stadt kommt, gehörig abgestattet werde. Du hast also, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, dieses nicht allein behörig bekannt zu machen, sondern auch das hierunter Erforderliche bey denen Dorf-Einnahmen und Müllern zu verfügen, und dich selbst hiernach gehorsamst zu achten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 5. Nov. 1767.

An alle Inspectores.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Das in gewisser Maaße zugestattende Hausiren, mit Serpentin-Stein-Waaren betreffend; den 23. Novembr. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 31. Das Hausiren mit Serpentin-Stein-Waaren,

Lieber Getreuer. Wir mögen hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir, auf derer Zöblitzer Serpentin-Stein-Drechsler und Fabricanten unterthänigstes Ansuchen, das Herumtragen der Serpentin-Stein-Waaren, in hiesigen Chur-Sächß. Landen, auch außer Messen und Jahrmärkten, gegen Production eines Obrigkeitlichen Attestats, daß die Herumträger Chur-Sächsische Unterthanen, und die von ihnen führende Serpentin-Stein-Waare in hiesigen Landen, gefertiget, gnädigst erlaubet haben; Und befehlen in Vormundschaft ꝛc. Du wollest dich deines Orts hiernach gehorsamst achten, auch an sämtliche Inspectores deines Commissariats das Nöthige dieserhalb verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Novembr. 1767.

wird gegen Obrigkeitliches Attestat gestattet.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Vernehmung des in Alt-Döbern fabricirten Roll- und respect. Brief-Tabacks; den 11. December, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 35. Rauch-Tabacks-Fabrique zu Alt-Döbern.

Lieber Getreuer. Nachdem der Geheimde Cammer-Rath von Heineken eine Rauch-Tabacks-Fabrique zu Alt-Döbern etabliret, und nicht allein gemeinen Roll-Taback ad imitationem des Berliner, dergleichen Tabacks aus theils innländischen, theils ausländischen Blättern fabriciren, sondern auch noch überdieß verschiedene Sorten Brief-Tabacke unter nachstehenden Benennungen:

Sorten.

a) Aechter Königs-Taback,
b) Veritabler Amsterdammer Taback,
c) Geschnittener Canaster,

Wie die Taback-Sorten zu vernehmen.

fertigen lässet, und Wir sothanen Roll-Taback gleich wie den einkommenden Berliner Taback zu Sechs Thaler den Centner, die Brief-Sorten aber, den Centner zu 12. 14 und respect. 18 Thlr. von dem verpflichteten Factor nach deren Besiegelung und respect. Bestempelung vernehmen zu lassen, vor gut befunden; Als wird dir solches in Vormundschaft ꝛc. zu deiner gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht, und hast du, wenn in deinen dir gnädigst anvertrauten Inspections-Orten, sothane mit dem Stempel, worauf die Chur-Schwerdter mit der Umschrift:

Tabacks-Fabrique zu Alt-Döbbern.

Signatur und Stempelung auch Attestat.

bezeichnete und zugleich mit Attest des verpflichteten Factors versehene, mithin vergebene Roll- und respect. Brief-Tabacke eingebracht werden, und worbey es eines Paßir-Zettels nicht bedarf, sondern erwehnte Bedruckung mit dem Fabrique-Stempel zum Beweis hinreichend ist, nur die Nachschuß-Accise à Thaler Drey Pfennige nach denen obbemerkten Preißen ohne Impost-Præstation erheben zu lassen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Dec. 1767.

Nachschuß-Accise, ohne Impost-Præstation.

An alle Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Ritter-Guths-Pachtern, richtende Mahl-Groschen-Abgabe, sowohl vor sich als die Ihrigen zu entbetreffend; den 19. Dec. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. No. 36. Ritterguths-Pachtere geben den Mahl-Groschen vor sich und die Ihrigen, in Städten nach der Consumtion, auf dem Lande aber, wo solcher von denen Steuer-Einnehmern erhoben wird, nach denen daselbst vorgeschriebenen persönlichen Fixis entrichten sollen, wenn ihre Verpachtere nicht vor dieselben den Mahl-Groschen mit abzutragen, übernommen haben: Als befehlen Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit, Du wollest an sämmtliche Inspectores deines Commissariats obiger Vorschrift gemäß, das Nöthige verfügen, damit selbige die ihnen untergeordnete Stadt-Einnehmer gehörig zu bescheiden wissen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 19. Decembris, 1767.

Lieber Getreuer. Bey Uns ist zeithero hin und wieder angezeiget worden, wasmaßen verschiedene Ritter-Guths-Pachtere sich verweigert, die Mahl-Groschen-Abgabe von ihrer eigenen Haus-Consumtion zu præstiren, allermaßen aber solche eine dergleichen Immunitæt sich anzumaßen, einiges gegründete Befugniß nicht anführen können, und Wir dannenhero resolviret, daß alle Ritterguths-Pachtere den Mahl-Groschen vor sich und die Ihrigen, und zwar in Städten nach der Consumtion, auf dem Lande nach denen Fixis zu entrichten.

Verfügung an die Inspectores.

An alle Accis-Commissarien.

General-Verordnung,

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Aufhebung derer, Anno 1767 angelegten neuen Impostен, und die dagegen beliebte Erhöhung einiger Accis-Sätze betreffend; d. d. 14. September, 1769.

An. 1769. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Bewegungs-Ursachen.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwar An. 1767 um die außerordentlichen Ausgaben zu Wiederherstellung Unserer Armee zu bestreiten, die Nothdurft erfordert hat, auf mehrere in Unsere Lande eingehende ausländische Feilschaften Impositen zu legen; Nachdem aber bey dem Nahrungs- und Handels-Stande dadurch verschiedene Klagen entstanden, welchen abzuhelfen, und denen Landes-Manufacturen sowohl als der Handlung alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, zugleich auch den Vertrieb derer Landes-Producte zu befördern, Unsere Landesväterliche Absicht ist, Wir auch zu dem Ende bereits gemessensten Befehl ertheilet haben, die bisherigen Land- und General-Accis-Sätze ungesäumt zu revidiren, und dieserhalb zu obigem Behuf die behörige Einrichtung zu

Aufhebung des neuen Imposts.

treffen: Als haben Wir vorläufig die Entschließung gefaßt, jene Anno 1767 aufgelegte neue Impositen sofort, wie hierdurch geschiehet, dergestalt wiederum aufzuheben, daß vor der Hand nur noch einige dergleichen ausländische zur Consumtion eingehende Feilschaften, statt derer bisherigen alten und neuen Sätze,

Erhöhete Accis-Sätze.

theils bey der General-Consumtions-Accise, nach dem Verzeichniß sub A. theils bey denen Gränz-Einnahmen, nach beygehendem ebenmäßigem Verzeichniß sub B. vernommen werden sollen, welche Unser Cammer- und General-Accis-Collegium an den Einnahmen zum öffentlichen Anschlag und Jedermanns Wissenschaft bringen lassen wird. Es hat sich auch ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, darnach gebührend zu achten, und sich vor allem Unterschleif, und der deshalb ohnnachbleiblich zu gewartenden Bestrafung, womit Wir einen jeden gerne verschonet wissen möchten, zu hüten.

Landesherrl. Erklärung.

Wir erklären Uns aber dabey gnädigst, daß nicht allein vorjetzo jedem bey vorkommenden Fällen, wo auch durch diese Sätze annoch das Commercium allzustark beschweret befunden werden sollte, bey denen dazu verordneten Collegiis, durch die Wir sodann die Remedur in particulari, befundenen Umständen nach, sofort treffen zu lassen, nicht anstehen werden, gebührende Anzeige zu thun, frey stehen solle, sondern daß es auch mit diesen Sätzen überhaupt vermalen nur auf so lange gemeynet sey, bis die vorhabende genauere Bestimmung der Land- und General-Accis-Sätze überhaupt denen obbemeldten Endzwecken gemäß und zu noch mehrerer Erleichterung des Commercii zu Stande kommen wird. Geben zu Dreßden, den 14. Septembris, 1769.

Friedrich August.

(L.S.)

Friedrich Ludewig Wurmb.

Carl Franz Romanus.

A.

Verzeichniß,

derjenigen erhöheten General-Accis-Sätze, so statt derer nunmehro aufgehobenen Impositen, von 1767 mit Inbegriff der alten Tarifs-mäßigen General-Accis-Sätze, von nachstehenden zur Consumtion eingehenden

ausländischen Feilschaften zu erheben.

	Thl.	Gr.	Pf.
A.			
Anchois. a Pfund		1	
Apotheckgen in Kästgen. a Thlr.		2	
Austern in Schaalen, oder ausgestochen. a 100 Stück		8	
B.			
Bettdecken, Baumwollene und wollene, a Thlr.		2	
Beutler-Waare. a Thlr.		3	
Boy, Tuchartiger, a Thlr.		3	
C.			
Calender. a Thlr.		2	6
Chocolade. a Pfund		8	
Cattune und Zitze, ausländisch, gewebte und gedruckte, a Thlr.		3	
Desgleichen daraus gefertigte Bettdecken und Waaren. a Thl.		3	
inländisch gewebte und ausländisch gedruckte, jedoch mit dem Sächsischen Fabriquen-Stempel eingehende, a Thlr.		1	6
weiße, rohe ausländische, a Thlr.		2	
D.			
Degen- und Hirschfänger-Gefäße. a Thlr.		2	
Datteln. a Pfund		1	
E.			
Eßig, als:			
Wein-Eßig. a Eymer	1		
a Kanne			4
Bier-Weitzen- oder gemeiner Eßig. a Eymer		12	
a Kanne			2
F.			
Fayance und Stein-Guth. a Thlr.		6	
Flanell. a Thlr.		3	
Fußdecken. a Thlr.		3	
G.			
Gewehr, geschäfftetes, a Thlr.		3	
Glas und Glas-Waaren. a Thlr.		2	
Gold und silberne Spitzen und Tressen, Point d'Espagne, Blonden, Agremens, Frangen, Guirlanden, Quasten, Netze, Knöpfe. a Thlr.		3	
Gold und Silber-Massiv-Geschirr. a Thlr.		3	
H.			
Haarbeutel a Thlr.		3	
Honig- und Pfeffer-Kuchen. a Thlr.		3	
Hüthe. a Thlr.		3	
Huth-Federn. a Thlr.		3	
Handschue, lederne, a Thlr.		3	
K.			
Käse, gemeiner, incluf. des Aberdammer, a Thlr.		1	
Kutschen und Chaisen. a Thlr.		3	
Kutsch-Geschirre. a Thlr.		2	
L.			
Lackirte Holtz-, Blech- und andere Waaren. a Thlr.		2	
Leinwand, Zwillicht und Tafel-Zeug. a Thlr.		3	
M.			
Marseille, oder andere weisse leinene Stückerey-Arbeit. a Thlr.		3	
Muscheln. a 100 Stück		2	
O.			
Oele, wohlriechende, a Thlr.		3	
Oliven. a Pfund			8
P.			
Peruquen. a Thlr.		3	
Pomaden. a Thlr.		2	
Porte Chaisen. a Thlr.		3	6
R.			
Reif-Röcke von Fischbein. a Thlr.		3	
Reut-Zeug, lederues, a Thlr.		2	
S.			
Sardellen. a Pfund		1	
Sättel. a Thlr.		2	
Schieß-Pulver. a Thlr.		2	

Schnür-

	Thl.	Gr.	Pf.
Schnürbrüste. a Thlr.		3	
Seife aller Art, und Talch-Lichter. a Pf. Die zu Naumburg und Leipzig gefertigte, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, ingl. die schwartze und grüne, in sofern diese zu Fabriquen kömmt, wird nach dem bisherigen Satz des General-Accis-Tarifs vernommen.		3	
Seifen-Kugeln. a Thlr.		3	
Siegellack. a Thlr.		1	6
Spiel-Karten. a Stück		2	
Spiegelglas und fertige Spiegel. a Thlr.		3	
Spitzen und Kanten von Zwirn, Nessel-Garn, auch Seide. a Thlr.		3	
Stärke und Puder. a Pfund Leipziger und Naumburger dergleichen, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, bleibt als innländisch einstweilen frey.		2	
Stöcke von Spanisch-Rohr. a Thlr.		2	
Strümpfe, seidene, a Thlr.		3	
Strümpfe, Biber, oder Castor. a Thlr.		2	
Strumpf-Waare, wollene, Baumwollene und leinene, gestrickt und gewürkte, a Thlr.		2	
T.			
Tabacks-Blätter, ungesponnene aller Art, Virginische, Suicent, Wasungische, Bremer und deraleichen. a Pfund Die Immunitæten der inländischen Fabriquen werden in ihren Concessionen besonders bestimmt.		3	
Tabacks-Pfeifen. a Thlr.		1	9
Tapeten, genähte, gedruckte, gemahlte, gewirkte, von Seiden, Wolle, Leinen und Pappier. a Thlr.		3	
Tischler-Arbeit, Nußbaumene und andere fournirte, a Thlr.		2	
Trüffeln. a Pfund		4	
Tücher, aller Arten, a Thlr.		3	
W.			
Wachs-Masquen und Larven. a Thlr.		3	
Wachs-Lichter und Wachsstöcke. a Thlr.		3	
Wasser, wohlriechende, a Thlr.		3	
Z.			
Zeuge, halbseidene, aller Art, ganz und halb Baumwollene, wollene auf Tuch- und Zeug-Art gefertigte, halb leinene mit Seide, Baumwolle und Wolle, melirte; ingleichen Cameelhärne; wenn solche insgesammt fertig und appretirt eingebracht worden. a Thlr.		3	
Zucker. a Pfund		3	9

Dreßden, den 14. Sept. 1769.

B.

Verzeichniß,

derjenigen Sätze, so nach beschehener Aufhebung der Anno 1767 eingeführten Impositen, von ausländischen, zur Consumtion eingehenden Getreyde, Mehl, Obst und Vieh in den Grenz-Einnahmen, über die alten Mandat- und Tarif-mäßigen Abgaben, zu erheben.

Getreyde.	Thl.	Gr.	Pf.
Zu Wasser eingehend. Weitzen. a Schfl.		16	
Zu Wasser eingehend. Korn. - -		12	
Zu Wasser eingehend. Gerste. - -		8	
Zu Lande eingehend. Weitzen. - -		12	
Zu Lande eingehend. Korn. - -		8	
Zu Lande eingehend. Gerste. - -		6	
Hafer ohne Unterschied. - -		6	
Was aber an ausländischem Getreyde mit Bescheinigung zu Saamen eingebracht wird, bleibt frey.			
Mehl, Mund-Mehl. a Schfl.	2	16	
— Weitzen-Mehl. - -	1		
— Rocken-Mehl. - -		16	
Obst, grünes, so zu Wasser kömmt. - -		1	
Vieh, ein Ochse.	3		
— eine Kuh.	1	12	
— ein Kalb.		8	
— ein Schwein, exclus. Ferkel und Läufer, von 1 bis höchstens 1½ Jahren, so frey bleiben.	1		
— ein Schöps und Schaaf.		6	
Alles Vieh, was von Vieh-Händlern und Fleischern, es sey solches gemästet oder ungemästet, in einzeln Stücken sowohl, als in mehren Stücken zusammen und Heerdenweise eingebracht wird, ist nach obigen Ansätzen zu vergeben.			
Dahergegen ist dasjenige ungemästete Vieh, so andere einzeln, das ist, ein Stück auf einmal, einbringen, gäntzlich, und wenn solches an mehrern Stücken, oder Heerdenweise von dergleichen Personen eingebracht wird, nur alsdenn frey, wenn der Einbringer durch beyzubringende Bescheinigung darthun kan, daß solches zur Zucht oder zum Zug bestimmt ist.			
Alles gemästete Vieh wird von einem jedem, es komme in ein oder mehrern Stücken ein, wie obbemerkt, vergeben.			

Dreßden, den 14. Sept. 1769.

Das

Das II. Capitel.
Von der Consumtions-Accise auf denen Dörfern.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. Die Dorf-Müller, betreffend; den 19. März, 1708.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1708. No. 7. Regulativ, wegen des Brod-Mehl- und Getreyde-Verkaufs derer Müller auf dem Lande.

Lieber Getreuer. Nachdem sich bey der nunmehro allenthalben auf dem Lande, in denen Dörfern eingeführten Handlungs-Accise ratione derer Müller, wegen ihres Brodt-Mehl- und Getreydeverkaufs unterschiedliche Irrungen ereignet, und Wir solchen schleunigst abgeholfen wissen wollen; Als soll es mit gedachten Dorf-Müllern folgendergestalt gehalten werden, und zwar 1) sind selbige, jedoch die im Ertzgebürgischen Creyße ausgenommen, von allem, was sie an Brodt zum Verkauf backen, es mag nun wenig oder viel seyn, denen Beckern gleich nach der Dorf-Accis-Ordnung das gehörige zu entrichten schuldig, und sind hingegen 2) was sie von ihrem Metz-Getreyde, entweder an Korn oder Mehl verkaufen, wenn sie damit nicht in die Stadt kommen, Accis frey; Woferne sie auch 3) etwas an Getreyde einkaufen, Mehl daraus machen, und solches auf ihren Mühlen verhandeln, davon sind sie gleichfalls ihres Orts frey; Wann aber 4) jemand aus Accisbaren Städten, oder auch ein Becker und Mehl-Händler vom Dorfe sothanes Mehl kauft, dürfen die Müller es nicht eher abfolgen lassen, bis ihnen richtige Accis-zettel darüber vorgezeiget worden; dahingegen, wenn 5) oft besagte Müllere Korn kaufen, und solches unvermahlen wieder verhandeln, müssen sie die Accise denen Getreyde-Händlern gleich mit Sechs Pfennigen vom Thaler, entrichten; Wir begehren solchemnach hiermit an dich, du wollest es also bey denen unter deinem Commissariat befindlichen Accis-Einnahmen ungesäumt veranstalten, und die Inspectores jeder Stadt, daß sie die unter ihnen gelegene Dorf-Müllere, dessen bedeuten sollen, gebührend bescheiden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 19. Martii, 1708.

1) 2) 3) 4) 5)

An alle Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dorf-Accis-Zettel schwarz, und die Paßir-Zettel roth gestempelt werden sollen; den 10. May, 1720.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 13.

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, wasmaßen Wir unterm 9ten April. und 21sten Aug. 1717. No. 7. und No. 20. generaliter anbefohlen, daß denen Dorf-Accis-Einnehmern gestempelte Zettel aus denen Stadt-Einnahmen gegeben, und solche von ihnen in ihr Register getragen, behörig berechnet, und auf keinen andern Fall, als wo Accise erleget wird, gebrauchet werden sollen; Nachdem aber auch je zuweiln vonnöthen, daß, wann Dorf-Inwohner-Waaren, so sie bereits vor einiger Zeit veraccisiret, an andere Orte abführen wollen, ihnen Paßir-Zettel hierüber gegeben werden, und wenn eben dergleichen Zettel, als bey Erlegung der Accise geschiehet, deshalb ertheilet werden, selbige gemißbrauchet, und Unterschleife dadurch veranlasset werden können; So wollen Wir zu dessen Verhütung und damit unter diesen Zetteln aufm Lande einiger Unterscheid seyn möge, es damit folgendergestalt gehalten wissen, daß die Zettel, so bey Abstattung der Accise denen Accisanten gegeben werden, wie bisanhero schwartz gestempelt, die aber, so einem Landmann bey Abführung seiner veraccisirten Waaren ertheilet werden, roth gestempelt werden sollen, und müssen die Dorf-Einnehmer jede Sorte dieser Zettel, in ein besonder Register tragen, und quartaliter denen Stadt-Einnehmern berechnen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 10. Maji, 1720.

Unterschied der Stempelung derer Accis- und Paßir-Zettel.

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Ausländische Zinngießer, Kupffer-Schmiede, Kesselflicker, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler, Mahler, Tischler, Glaser, Schlosser, Schieferdecker, Seifensieder, Leinenweber, Leinewanddrucker, und dergleichen, sollen, wenn sie auf inländischen Dörfern arbeiten, täglich Vier Groschen Accise entrichten, und was sie an schon fertiger Arbeit mitbringen, nach der Losung vergeben; den 1. Julii, 1720.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1720. No. 20.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar gar wohl erinnert, welchergestalt in der, unterm 13ten Nov. 1705 publicirten General-Accis-Ordnung über die Handlung, Manufacturen und Handwerker auf denen Dörfern des Churfürstenthums Sachsen, und sämmtlicher Lande, §. 6. verordnet worden, daß die sonst in Städten gewöhnliche Nahrungs-Gelder auf denen Dörfern gäntzlich ceßiren, und kein Handwerksmann, noch sonst jemand darinnen damit angesehen werden sollte. Nachdem aber solches nur von denen in Dörfern Unserer Lande wohnhaften Handwerkern zu verstehen, und Wir denn zeithero wahrgenommen, daß sich viele außer Landes wohnende Handwerker im Lande auf denen Dörfern eingefunden, und zum Nachtheil der Nahrung derer Handwerker sowohl in Städten,

Veranlassung.

ten, als denen Dörfern selbst verschiedene neue Arbeit gefertiget, auch wohl gar bereits gefertigt mitgebracht, und dieserhalben weder an Steuern noch Accise etwas von ihnen entrichtet worden, also, daß die inländischen Handwerker, deren doch überall zur Genüge zu erlangen sind, einen großen Abgang dadurch leiden müssen, und dabey nicht füglich bestehen können; Als ergehet Unser Befehl an dich hierdurch, du wollest in denen Orten des dir anvertrauten Commissariats, und insonderheit bey denen Einnehmern in Dörfern, die ohnverlängte Anstalt treffen, damit diejenigen Handwerker, als nehmlich: Zinngießer, Kupffer-Schmiede, Kesselflicker, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler, Mahler, Tischler, Glaser, Schlosser, Schieferdecker, Seifensieder, Leineweber, Leinewand-Drucker, und dergleichen, welche außer Landes wohnen, und in Unsere inländische Dörfer, wo kein Jus prohibendi vorhanden, um allda entweder bey denen vom Adel auf den Ritterhöfen, oder bey deren Verwaltern und Pächtern, ingleichen bey denen Beamten, oder Geistlichen und Bauersleuten kommen, arbeiten, und allda ihre Profession oder Handwerk treiben, täglich Vier Groschen Accise wegen ihres Verdienstes, wie solches schon ratione der fremden Zinngießer den 12ten Aug. 1709. No. 28. per Generale angeordnet worden, zu erlegen, auch von der bereits gefertigten neuen Arbeit, die sie zum Verkauf mitbringen, das geordnete nach der Losung noch besonders abzustatten, angehalten werden mögen, und bleiben aus bewegenden Ursachen zur Zeit blos die ausländischen Mäuer und Zimmerleute von sothaner Abgabe eximiret. Daran ꝛc. Dreßden, den 1. Julii, Anno 1720.

wenn sie innerhalb Landes arbeiten,

oder fertige Waare mitbringen,

Tägliche Accise, so einige benennte ausländische Handwerker

zu entrichten haben.

An die Accis-Commissarios,

Ejusdem Befehl,

Die Dorf-Accis-Einnehmere, ingleichen Berechnung der Gelder, betreffend; den 3. Januar, 1722.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1722. No. 12. Lieber Getreuer. Damit hinkünftig bey Einrechnung der Dorf-Accise gute Richtigkeit gehalten, und keines von denen zur Stadt gezogenen Dörfern, ob auch gleich daselbst nichts einkommen wäre, weggelassen, noch falsche Dorf-Rechnungen eingeschoben, oder eine geringere Summa, als in denen Original-Dorf-Rechnungen enthalten, in die Haupt-Rechnungen getragen, und alle Unterschleife vermieden werden mögen; So ist hiermit Unser Begehren, du wollest

1.

1. Nicht nur sofort eine richtige Specification aller zu deiner Inspection gehörigen Stadt vorjetzo gezogenen Dorfschaften fertigen, und dabey in specie die Namen der Dörfer, der Gerichts-Obrigkeiten und derer Dorf-Accis-Einnehmere, so bey der Stadt einzurechnen haben, setzen, sondern auch dich genau erkundigen, ob keine Dörfer davon weggelassen worden, und solche Specificationes sowohl jetzo als künftig bey allen Jahres- letzten Quartal-Rechnungen mit einzusenden.

2.

2. Hast du bey nächst künftiger und allen folgenden Einrechnungen die Dorf-Accis-Einnehmere allezeit persönlich zu befragen, ob die von ihnen übergebene Rechnung ihre eigene Hand sey, in deren Gegenwart die Rechnungen durchzugehen, und den Calculum zu ziehen, auch, wie viel die Summa der Einnahme beträget, und was nach Abzug der Einnehmer-Gebühren berechnet wird, unter jede Original-Dorf-Rechnung eigenhändig zu attestiren, und das Quantum mit Buchstaben auszuschreiben und zu exprimiren, auch bey denenjenigen Dorf-Einnehmern, so weder schreiben noch lesen können, (und keine andere geschicktere Subjecta zu erlangen,) was sie zur Einrechnung liefern, wohl zu examiniren, ob sie nicht ein mehreres eingenommen haben, und berechnen können, so viel sie liefern, gleichergestalt eigenhändig zu attestiren, und solches statt der Rechnung und Belege denen andern Dorf-Rechnungen beyzufügen.

3.

Auch sind bey der Einrechnung derer Dorf-Einnehmer, die vorlängst anzuschaffen anbefohlene Specificationes derer auf denen Dörfern befindlichen Handwerker und Händler wohl zu examiniren, ob auch dieselben das behörige zur Accise beygetragen, anbey die Dorf-Einnehmere zu befragen, ob einige abgangen oder darzu kommen, wo dergleichen Veränderung vorgegangen, in denen Specificationibus zu annotiren, daferne aber solche Specificationes bey der Einnahme noch nicht vorhanden, allen Fleißes zu besorgen, daß dieselben ohne ferneren Anstand angeschaffet werden. 3.

4.

Sind die Dorf-Accis-Einnehmere zu bescheiden, daß, wo auf die, außer der Viertel Meile gelegenen Dörfer fremder Brandtewein aus andere Landen hereingebracht wird, vom Thaler Neun Pfennige zu vernehmen, jedoch, daß, woferne es ein inländischer Händler ist, so solchen hereinbringet, die Accise nach dem Einkauf entrichte, und daferne auch solcher Brandtewein hernach zur Stadt gebracht werden sollte; So muß nichts desto weniger in der Stadt von der Kanne noch Zwey Groschen vom unabgezogenen, und Zwey Groschen Sechs Pfennige vom abgezogenen, abgestattet werden. Dahingegen, wo Frantz- oder anderer fremder Brandtewein auf die, in der Viertel Meile gelegene Dörfer gebracht wird, solcher nach Anleitung der Dorf-Accis-Ordnung, §. 11. wie in der Stadt, nehmlich: Von der Kanne Frantz- und andern unabgezogenen Brandtewein, Zwey Groschen, und von abgezogenen Zwey Groschen Sechs Pfennige vergeben werden muß. 4.

5.

Wo auch auf denen in der Viertel Meile gelegenen Dörfern Eßig gebrauen wird; So ist das dazu kommende Getreyde, gleich wie vom Getreyde zum Brandteweinbrennen der Scheffel mit Acht Groschen zu vergeben. 5.

Obliegenheit des Inspectoris.

auch Co Inspectoris, und derer Stadt-Einnehmer.

Welches alles du aufs genaueste selbst zu beobachten, oder bey deiner unumgänglichen Abwesenheit, da du der Einrechnung jedesmal nicht persönlich beywohnen könntest, dem Co-Inspectori deine Vices aufzutragen, daß er nebst dem Stadt-Einnehmer obiges bewerkstelligen, die eingerissenen Unordnungen abstellen, und denen Einnehmern anugsamen Unterricht ertheilen, oder doch die Unrichtigkeiten notiren, und dir zur Remedur hinterbringen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Januarii, 1722.

B. Schenck.

An Ober-Accis-Commissarium Dietzen.

Christian Köhler, S.

Ejusdem Befehl,

Den freyen Aufkauf der Victualien auf dem Lande, betreffend; den 19. Junii, 1723.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1723. No. 5.

Lieber Getreuer. Nachdem Beschwerde geführet wird, ob solite denen benachbarten Brandenburgischen Unterthanen zu Brück und dasiger Orten, Heu und Graß zu überlassen, und zu verkaufen, nicht gestattet werden. Als hast du dich dießfalls zu erkundigen, und ob die Sache angebrachter maßen gegründet, auch, von wem dergleichen Verbot geschehen, ungesäumter Bericht zu erstatten. Und weiln Wir nicht gemeynet sind, die anbefohlne Veraccisirung des

Heu, Gras, Stroh, Getreyde

Viehes und Holtzes, so fremde Aufkäufer in denen Dörfern hiesiger Lande erhandeln, auf das Heu und Gras, Stroh, Getreyde und Victualien, so ein benachbarter Brandenburgischer Unterthan von hiesigen Landleuten und Dörfern zu seiner Nothdurft und Bedürfnisse erhandelt, zu extendiren. Als hast du an sämmtlichen Inspections-Orten deines Commissariats in Chur-Creyß, und Nieder-Lausitz mutatis mutandis zu verfügen, damit sie auf allen, zu jeder Inspection geschlagenenen Dorfschaften die ungesäumte Veranstaltung treffen, daß weder denen Brandenburgischen noch andern Landleuten, die es nicht zum Handel aufkaufen, vom Heu, Gras, Stroh und andern Victualien einige Accise abgefordert werden möge. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 19. Jun. Anno 1723.

Getreyde, u. Victualien so ein Au länder i hiesigen Dörfern z seiner Not durft einka fet,

sind v aller Acci befreyet.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung der auf dem Lande von eigenem Zuwachs gefertigten Leinewand, ingleichen die von den Dorf-Einnehmern zu ertheilende rothen Zettel, betreffend; den 24. Julii, 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1727. N. 9.

Veranlassung.

Lieber Getreuer. Wir haben bey hiesiger Accis-Einnahme wahrgenommen, daß verschiedene Acciſanten, so aus denen Accis-Inspectionen zu Freyberg, Seyda, Dippoldiswalda, Radeburg und Meißen, Leinewanden, die aufm Lande daselbst vom zugewachsenen Flachs und Garne zum Verkauf gefertiget worden, anhero zu Markte gebracht, Attestata, oder auch roth gestempelte Zettel, welche die Richter oder Gerichts-Schöppen oder Dorf-Accis-Einnehmere ausgestellet, und die Leinwand, als Zuwachs, darinnen frey gesprochen, darüber mit produciret, und daß sothane Leinwand von der Accis-Abgabe, frey gelassen werden solle, verlanget. Nun ist zwar auf dergleichen Attestata und roth gestempelte Zettel bey hiesiger Accis-Einnahme keine Reflexion gemachet, sondern die Dorf-Handlungs-Accise von sothaner aufm Lande aus zugewachsenem Flachs und Garne zum Verkauf gefertigten Leinwand, allerdings mit gefördert und erhoben worden, und zwar um so vielmehr, da solches der Accis-Verfassung, und verschiedenen von Uns ins Land ergangenen Rescripten gemäß, nach welchen dergleichen auf dem Lande gefertigte Leinwand, wenn sie verkaufet wird, zum Handel mit Sechs Pfennige vom Thaler, vergeben, und nur die, so jemand zur eigenen Haus-Consumtion aufm Lande würket und verbrauchet, frey gelassen werden soll. Dieweiln aber gleichwohl zu besorgen stehet, daß dieses bey andern Accis-Einnahmen in Städten nicht in Obacht genommen, sondern, wenn solche roth gestempelte Paßir-Zettel über dergleichen Leinwand von Dorf-Accis-Einnehmern ertheilet werden, vielleicht nur noch Drey Pfennige vom Thlr. gefordert worden seyn möge. Als ergehet Unser Befehl hierdurch, du wollest bey deiner ersten Revision in denen Städten des dir anvertrauten Commissariats dieserhalben, und wie es mit Veraccisirung dergleichen einkommenden Leinewand gehalten worden, genaue Erkundigung einziehen, auch es solchergestalt einrichten, damit obangezogener Verfassung hierunter behörig nachgegangen, und von denen Dorf-Accis-Einnehmern die rothen Zettel über anders nichts als Waaren, die bereits veraccisiret sind, keinesweges aber auf unveraccisirte Waaren oder Victualien ertheilet werden mögen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 24. Julii, 1727.

Rothe Paßir Zettel sin von denen Dorf-Einnehmern,

bloß auf be reits verac sirte Waare zu geben.

An alle Accis-Commissarios.

Ejus-

Ejusdem Befehl,

Wegen Veraccisirung des zum Oelschlagen erkauften Saamens, ingleichen des daraus geschlagenen Oels; den 24. Januar, 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1731. No. 2. Liebe Getreue. Nachdem bisanhero wegen Veraccisirung des Leinöls, aufm Lande verschiedene Irrungen entstanden, und an theils Orten der zum Oel verbrauchte Saamen, an theils Orten hingegen das Oel veraccisiret genommen worden, und Wir hierunter durchgehends eine Gleichheit beobachtet wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest an die Inspectiones deines Commissariats verfügen, daß in Zukunft aufm Lande der zum Oelschlagen erkaufte Saamen, und zwar der inländische mit Sechs Pfennige, und der ausländische mit Neun Pfennige à Thaler veraccisiret werden möge.

Veraccisirung des, zum Oelschlagen erkauften Saamens, auf dem Lande,

Wann nun ein inländischer Dorf-Händler sodann das Oel bey dem Dorf-Müller zum fernern Handel erkaufet, muß er von selbigem, er mag es im Lande verkaufen oder außer Landes und auf die Messen führen, à Thlr. Sechs Pfennige abstatten, kauft aber ein Fremder das Oel bey dem Dorf-Müller, so hat selbiger nichts an Accise zu erlegen. Sollte hingegen Jemand aufm Lande aus seinem Zuwachs Oel schlagen, darf er von dem Saamen keine Accise erlegen, sondern hat nur von dem Oel, so er daraus fertiget und verhandelt, Sechs Pfennige à Thlr. Accise zu entrichten, kauft er aber auch Getreyde zum Oelschlagen zugleich mit auf, und vermenget es mit seinem Zuwachs, muß er zu Verhütung des Unterschleifs allen zum Oelschlagen kommenden Saamen, mit Sechs oder Neun Pfennige à Thaler, nachdem das erkaufte Getreyde inn- oder ausländisch ist, veraccisiren. Wann nun dergleichen aufm Lande geschlagenes Oel zur Stadt kommt, und ein Paßir-Zettel dabey ist, daß aufm Lande Sechs Pfennige à Thaler vom Oel Accise abgestattet, oder wenn es der Dorf-Müller selbst zur Stadt bringet und durch den Paßir-Zettel beweiset, daß er aufm Lande den Thaler des Getreydes mit Sechs oder Neun Pfennige vergeben, so muß in der Stadt annoch Neun Pfennige à Thaler, nach der Stadt-Accis-Ordnung, weiln der Satz à Thaler höher als aufm Lande ist gegeben, daferne aber kein Paßir-Zettel, daß das Oel aufm Lande mit Sechs Pfennige vergeben sey, dabey ist, muß der Dorf-Händler, so das Oel zur Stadt bringet, die aufm Lande zurück bliebene Sechs Pfennige à Thlr. des Oels, ingleichen den Satz nach der Stadt-Accis-Ordnung à Neun Pfennige vom Thaler abstatten.

in Städten,

Was übrigens die Stadt-Oel-Händler anbelanget, haben selbige von dem Saamen zum Oel schlagen, Einen Groschen à Thlr. Eingangs-Accise, und in Bey-Städten, oder, wo Stapel-Gerechtigkeit ist, Sechs Pfennige à Thaler zu bezahlen, und von geschlagenem Oel, so sie im Lande verhandeln, Neun Pfennige à Thaler zu entrichten. Was sie hingegen an Oel außer Landes oder auf die Messen verführen, und deshalb richtige Bescheinigung beybringen, davon dürfen sie nur Einen halben pro Cent Grosso-Accise geben, und ist durchgehends hiernach behörige Veranstaltung zu treffen. Daran ꝛc. Dreßden, am 24. Januarii, 1731.

Die Stadt-Oel-Händler betreffend.

An alle Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die denen Dorf-Gastwirthen nicht zugestattende Crämerey, betreffend; den 29. Januar, 1733.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1733. No. 3. a. Lieber Getreuer. Es ist zwar im 19. §. der gedruckten Dorf-Accis-Ordnung de Anno 1705. disponiret, daß die Gastwirthe ausser der Viertel-Meile, beym Brodte, Fleisch, Getränke und Futterung, was sie vor sich und Bewirthung ihrer Gäste nöthig haben, mit Abgebung der Accise verschonet, und nur vom Backen und Schlachten dasjenige, was sie davon an andere verkaufen, denen Beckern und Fleischern gleich zu veraccisiren schuldig seyn sollen, wobey es auch nochmals verbleibet; Nachdem aber bisanhero wahrgenommen worden, daß die Gastwirthe auf denen Dörfern sich nebenst ihrer Gastirung allerhand Cram-Waaren, als Spielkarten, Taback und Pfeifen und dergleichen zugeleget, solcherley Waaren auch meistentheils ausser Landes oder von denen Messen eingebracht, welches denn sowohl Unserm ausgelassenen gedruckten Mandat vom 8. Maji 1705. vermöge dessen alle neuerliche Crämerey auf denen Dörfern vorhin untersaget ist, als auch dem gleichfalls gedruckten publicirten Mandat vom 10. Jul. 1719. darinnen solch Verboth nochmals wiederholet, und nur der einzele Verkauf der gemeinen Victualien und anderer unumgänglicher Nothdurften, so die Dorf-Inwohner aus accisbaren Städten erholen, auf denen Dörfern frey gelassen, gerade entgegen läuft und Wir dannenhero solchem Unternehmen vorzukommen der Nothdurft um so mehr befinden, als dadurch der Nahrung derer Cramer in Städten und Unserm davon dependirenden Accis-Interesse allerdinge präjudiciret wird, überhaupt auch die Dorf-Gastwirthe vor denen Cramern auf den Lande hierunter nicht melioris conditionis seyn können, immaßen Wir diesen, wo ihnen der Handel noch erlaubt, dennoch selbigen anders nicht zu gestatten gemeynet, als daß die benöthigten Waaren allein aus Unsern accisbaren Städten genommen, und weder immediatè außer Landes noch von denen Messen angeschaffet werden dürfen; Als ist denen sämtlichen unter jeglicher Inspection gelegenen Dorf-Gastwirthen, daß sie sich aller neuerlichen Crämerey auf dem Lande gänzlich enthalten, und auch das zum einzeln Verkauf erforderliche unumgängliche Bedürfniß ausser Landes oder von denen Messen, keinesweges einbringen, sondern sich dessen aus Unsern accisbaren Städten erholen sollen, ernstliche Andeutung zu thun, immaßen Wir wider diejenigen, so deme zuwider handeln sich unterstehen möchten, mit gebührender Strafe verfahren, sie aufs Zukünftige als denn besonders verpflichten zu lassen wissen werden, und ist diesem gebührend nachzuleben, von dir auch, daß über sothane Unsere Verordnung beständig gehalten werde, aller Orten nöthige Obsicht zu tragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Jan. 1733.

Die Gastwirthe auf denen Dörfern,

sollen sich aller neuerlichen Crämerey gänzlich enthalten,

des unumgänglichen Bedürfnisses aber, sich aus denen accisbaren Städten erholen.

Verpflichtung derer selben.

An alle Accis-Commissarien und Inspectores.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Accis-Freyheit alles, auch des zu Arthern und Kösen gekochten, und auf die Dörfer zu verführenden Salzes, betreffend; den 28. Nov. 1733.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1733. No. 21.

Lieber Getreuer. Es ist aus der gedruckten Dorf-Accis-Ordnung, vom 13. Nov. 1705. §. 16. bekannt, daß vor das aus Unsern Salz-Cassen abgeholte, auf die Dörfer verführte Salz, weder von dem Fuhrmanne, noch dem Salzschenken, noch auch den Consumenten einige General-Accise verlanget, sondern solche nur von denenjenigen, so das Salz nicht aus Unsern Salz-Cassen zum Verkauf bringen, gefordert und genommen werden soll; Nachdem Wir nun das in Unsern Landen zu Arthern und Kösen gekochte Salz, wenn solches auf die Dörfer zum Verkauf gebracht, und mit richtigen Lade-Zetteln von daher bescheiniget wird, von aller Accis-Abgabe auf dem Lande gleichergestalt als das aus denen bisherigen Salz-Cassen abgeholte fremde Salz, durchgehends befreyet wissen wollen; Als hast du dich nicht allein vor deine Person darnach zu achten, sondern auch hiervon denen sämtlichen unter deinem Commissariat befindlichen Accis-Inspectoribus ungesäumte Eröffnung zu thun, und dahin zu sehen, damit selbige das dieserhalb Nöthige bey nächster Quartal-Einrechnung, frey. an die unter ihrer Inspection stehende Dorf-Accis-Einnehmer, fernerweit gebührend verfügen mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Nov. 1733.

Das, zu Arthern und Kösen gekochte Salz, wenn es mit Lade-Zetteln von daher bescheiniget wird,

paßiret gleich dem aus bisherigen Salz-Cassen abgeholten, durchgehends Accis

An alle Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Die Abstellung der neuerlichen Dorf-Crämerey, sowohl was dieserhalb, wegen derer sich ins Land wendenden Fremden, zu beobachten, betreffend; den 14. December, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1739. No. 21.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns der Inspector Amende zu Borna, bereits unterm 26. Aug. a. c. zu vernehmen gegeben, daß die Dorf-Crämerey neuerlich in dasiger Gegend heftig überhand zu nehmen beginne und zu dessen Remedur unterm 7. Sept. a. c. an ihn Befehl ergangen, nach dessen anderweitem Gutachten vom 26. Nov. a. c. aber der diesseitige Endzweck nicht füglich zu erreichen stehet, wann nicht in denen benachbarten Orten dergleichen Verboth ergienge. Als ist hierdurch Unser Befehl an dich, du wollest denenjenigen, welche neuerlich auf denen Dörfern deiner Inspection dergleichen Crämerey angefangen, solches alsofort untersagen, und daß sie sich der vorräthigen Waaren ungesäumt entschütten, dagegen aber nichts wieder anschaffen sollen, Andeutung thun, und vor das Künftige hierauf fleißige Obsicht tragen. Wie Wir aber hiervon diejenigen, welche aus fremden Landen sich in hiesige Dörfer wenden und nach Gelegenheit nichts anders vorzunehmen wissen, ausgenommen und ihnen in solchen Fällen allenfals dergleichen kleinen Cram noch zur Zeit gestattet wissen wollen; Als wirst du hierunter die nöthige Behutsamkeit zu gebrauchen nicht ermangeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Dec. 1739.

Die, auf denen Dörfern neuerlich angefangene Crämerey, ist alsofort zu untersagen,

und vers Künftige nicht zu gestatten. Ausnahme hierbey.

An die Inspectores, zu Laußig, Grimma, Geithayn, Pegau, Regis und Zeitz.

Ejusdem Befehl,

Daß das Verboth wegen des Dorfhandels binnen der Viertel-Meile ebenfalls mit vom Taback zu verstehen; den 25. April, 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1750. No. 12.

Lieber Getreuer. Unserer unterm 24. Sept. 1749. generaliter getroffenen Disposition zufolge, ist der Handel mit Taback und dessen Verkauf auf denen Dörfern binnen der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt, überhaupt gänzlich verbothen; Weiln aber nach dem Innhalt des Generalis d. d. den 14. Maji a. ej. der sogenannte Berliner oder Brandenburgische Taback von der erhöhten Abgabe ausgenommen, und bey dem Tarifmäßigen Ansatz gelassen worden, so hat aus diesem Fundament bey einigen Inspectoribus Zweifel entstehen wollen, ob der Berliner Taback von obiger Einschränkung des Verkaufs, ebenfalls excipiret, und in der Viertel-Meile solchen zu verkaufen unverwehrt seyn solle; Wannenhero und da Unsere Intention ist, daß binnen der viertel Meile von jeder Stadt, mit denen erhöheten Speciebus, folglich auch Taback gar nicht gehandelt werden soll; Als hast du denen Inspectoribus deines Commissariats ohngesäumt bekannt zu machen, daß solches ebensowohl von Berliner als andern Taback zu verstehen, und darüber gebührende Obsicht zu halten sey. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. April. 1750.

Unter den Verboth des Dorfhandels binnen der Viertel-Meile,

ist der Taback mit begriffen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Zur Erläuterung des §. 5. der Dorf-Accis-Ordnung de Anno 1705. den Getreyde- Mehl- und Brodthandel, betreffend; den 27. August, 1750.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. No. 17.

Lieber Getreuer. Daß die in dem 5ten §. der Dorf-Accis-Ordnung de Ao. 1705. und in dem General-Befehl d. d. den 16. Sept. 1720. gewissermassen accordirte Accis-Freyheit des Getreyde- Mehl- und Brodthandels auf dem Lande des Erz-Gebürgischen Creyses und außer demselben an solchen Orten, wo würklich Bergwerke gebauet, und Berg-Freyheiten genossen werden, gegen die darunter geführte Intention das unumgängliche Bedürfniß an Brodte, denen Berg- und andern armen Leuten zum Besten in wohlfeilem Preise zu erhalten, bishero auch auf Semmeln, Kuchen, Brezeln, so doch mehr zu denen entbehrlichen als nothdürftigen Lebensmitteln zu rechnen, extendiret worden, solches haben Wir aus verschiedenen Uns zugekommenen Anzeigen ersehen. Wir halten demnach aus bewegenden Ursachen nöthig, hierunter die Einrichtung zu treffen, daß gedachte Semmeln und andere Weißbecker-Waare, so aus unveraccisirten Weitzen gebacken, und entweder von ausländischen Orten eingebracht, oder von Dorf-Müllern und Beckern verkaufet werden, in denen Dörfern des Erz-Gebürgischen Creyses, wie auf denen in Unsern übrigen Landen seit 1720. introduciret, führohin ebenermaßen mit 2 Gr. vom Thlr. zu vergeben, damit theils derer Becker in Städten geklagter Nahrungs-Verfall einigermaßen erhoben, theils Unsere Accis-Revenues durch bisherigen Mißbrauch nicht weiter allzusehr geschmälert werden mögen; Begehren also in dergestaltigen Erläuterung des 5ten §. der Dorf-Accis-Ordnung hierdurch, du wollest darnach das Nöthige deines Orts allenthalben veranstalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Aug. 1750.

Semmeln und andere Weißbecker-Waare, so aus unveraccisirten Weitzen gebacken,

ist auch in denen Dörfern des Erzgebürgischen Creyses zu veraccisiren.

An einige Accis-Commissarios, ingleichen an alle Inspectores des Erz-Gebürgischen Creyses.

Ejusdem Befehl,

Wegen Erhebung der Schank-Accise vom Dorf-Biere in der Viertel-Meile bey denen Städten; den 26. Julii, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 8.

Lieber Getreuer. Wir ermessen zum Aufnehmen, der Brau- und Schank-Nahrung in Städten und Unserem Interesse convenable daß à 1. Sept. (NB. nach Leipzig und Dreßden 1. Aug. a. c.) a. c. vom Dorf-Biere, so in der Viertel-Meile bey denen Städten verschenket wird, 2 Thlr. 12 Gr. von jedem Faß an General-Accise erhoben und berechnet werde, und begehren daher, du wollest an die, zu deinem Commissariat gehörigen Inspectores zu fernerer Anweisung derer Dorf-Accis-Einnehmer erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Julii, 1752.

Dorf-Bier, binnen der Viertel-Meile verschenket wird,

soll forthin mit 2½ Thlr. vom Fasse vergeben werden.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen des, von denen Schenken in der Viertel-Meile von Städten, einzulegenden Bieres; den 18. August, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. No. 12.

Lieber Getreuer. Damit eines theils alle Reste bey dem in der Viertel-Meile von Städten situirten Schenken vermieden, theils auch die Schenken den in der Attention der Visitation erhalten werden mögen; So ist hierdurch Unser Begehren, du wollest die Verfügung treffen, und durch die Inspectores bemeldten einzelnen, und nicht in Dörfern gelegenen Schenken in der Viertel-Meile andeuten lassen, kein Dorf oder Stadtbier weder des Nachts, noch eher, in ihren Keller zu nehmen, bevor sie solches Bier unterm Thore und bey der Einnahme gemeldet, auch die Accise würklich erleget haben, gestalten denn auch die Visitatores diese Schenken sowohl bey geschehener Anmeldung erhaltenen Bieres als sonst von Zeit zu Zeit zu visitiren haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Aug. 1752.

Einzeln, innen der Viertel-Meile liegende Schenken,

sollen kein Bier, bevor sie es im Thore, und bey der Einnahme gemeldet, einlegen.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die von Semmeln und anderer weißen Becker-Waare zu entrichtende Accise, betreffend; den 31. August, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. No. 14.

Lieber Getreuer. Es will verlauten, als ob von einigen Dorf-Müllern und Beckern im Erz-Gebürgischen Creyse die, vermöge des unterm 27. Aug. 1750. No. 17. ergangenen General-Befehls, von denen aus unveraccisirten Weitzen, gebackenen Semmeln und andere weiße Beckerwaare, gesetzte Abgabe 2 Gr. à Thlr. behörig nicht abgeführet würde. Nachdem Wir aber diesem anbefohlnen strackli nachgelebet wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts dich hiernach gehorsamst achten, sondern auch an die Accis-Inspecto-

Die Beobachtung des Generalis vom 27. Aug. 1750. wird nochmals eingeschärfet.

spectores deines Commissariats, sofort gelangen lassen, daß sie die Dorf-Müller und Becker nach Maaßgebung vorher erwehnten General-Befehls, und ohne weiter sich etwas irren zu lassen, zu ihrer diesseitigen Schuldigkeit anhalten, auch wenn etwann einer oder der andere mit der zu entrichtenden Accise zeither zurück geblieben, das restirende, ohne weitere Nachsicht, gebührend einbringen, und künftig weiter keine Reste hierbey aufwachsen lassen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Aug. 1752.

An einige Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit, des in denen Schenken in der Viertel-Meile von einer Stadt, bey Hochzeiten und Kindtaufen ausgetrunkenen Bieres, betreffend; den 5. September, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 17. Generale vom 26. Julii 1752.

Liebe Getreue. Bey Gelegenheit Unsers vom 26. Julii a. c. No. 8. erlassenen Generalis wegen Veraccisirung des in der Viertel-Meile von einer Stadt verschenkten Bieres mit 2 Thlr. 12 Gr. vom Faß ist verschiedentlich Anfrage geschehen, ob denen Schenken zur eignen Consumtion davon nichts paßiret, und wie es bey Ausrichtungen, damit gehalten werden solle; Hierauf ertheilen Wir dir zu fernern Verfügung in deinem Commissariat hierdurch zur Resolution, daß zwar denen in der Viertel-Meile situirten Schenken, zur Haus-Consumtion nichts paßiren könne, jedoch wenn bey Hochzeiten oder Kindtaufen Bier ohne Bezahlung in selbiger ausgetrunken wird, davon die Veraccisirung gänzlich cessiren möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Sept. 1752. erläutert.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer, von den Dorfgerichten, vor jeder Quartal-Einrechnung zu collationirenden Dorf-Accisanten, Accis-Bücher mit des Einnehmers Register daselbst; sammt was dem anhängig; den 21. Nov. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1752. No. 27.

Lieber Getreuer. Dir ist pflichtgehorsamst erinnerlich, was wegen derer Dorf-Accis-Einnehmer Obliegenheit in Haltung derer Einnahme-Register, Examination dererselben bey denen Accis-Einnahmen, wohin selbige zur Einrechnung verwiesen sind, nicht minder wegen richtiger Berechnung derer von denen Stadt-Accis-Einnahmen erhaltenen schwarz gestempelten Accis- und roth gestempelten Paßir-Zettel durch Unsern vom 9. April. und 21. Aug. 1717. No. 7. und 20. vom 27. Nov. 1719. No. 32. vom 10. Maji 1720. No. 13. und 3. Jan. 1722. No. 12. erlassene gnädigste General-Befehle gemessenst disponiret und angeordnet. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß, wenn diesen sämtlichen Anordnungen mit schuldiger Aufmerksamkeit und Accurateſſe allenthalben nachgegangen würde, selbige zur Vorkommung derer durch unterlassene Berechnung erhobener Accis-Gelder und sonst verhängter Bevortheilungen Unsers Interesse hinlängliche Præcautiones an Handen geben müssen; Dennoch aber, und damit die Dorf-Accis-Einnehmer desto genauer und zuverläßiger übersehen und in Attention erhalten werden mögen, daß sie nicht, wie bisher verschiedentlich wahrgenommen worden, die von denen Dorf-Accisanten erhobene, auch wohl in der Accisanten Accis-Büchlein behörig annotirte Accisen aus ihrer Rechnung hinweg lassen, und strafbarer Weise unterschlagen, finden Wir hierdurch die Einrichtung zu treffen convenable, daß gegen Ablauf eines jeden Quartals vor der Einrechnung des Dorf-Einnehmers der Richter und Schöppen eines jeden Dorfes oder Gemeinde, oder wo der Richter selbst Einnehmer ist, die Schöppen die Accis-Bücher derer in dem Dorfe befindlichen Händler, Handwerker, Müller, Becker, Branntweinbrenner, mit dem Register des Dorf-Einnehmers collationiren, gestalt, woferne hin- und wieder dergleichen Accis-Contribuenten auf Dörfern mit Accis-Büchern nicht versehen seyn sollten, darauf ernstlich zu insistiren, und die Anschaffung dererselben jedem bey 30 Gr. Strafe nachdrücklich anzudeuten ist, und genau zusehen sollen, ob die quittirte Accis-Posten in Rechnung richtig eingetragen zu befinden oder nicht, da denn im erstern Falle die Richtigkeit mit eigner Hand auf des Dorf-Einnehmers-Register blos mit denen Worten: Ist allenthalben richtig N. N. N. N. N. N. Richter und Schöppen allda, zu attestiren, im Fall aber andern Theils ein und andere Post in denen Quittungs-Büchern oberwehnter Händler oder Handwerker zu finden, welche in dem Dorf-Einnahme-Register ermangelt, solches Attestat wegzulassen ist, und hat sodann der Accis-Inspector, welcher diesen Mangel des Attestats als eine Spuhr der Unrichtigkeit anzusehen hat, die Accis-Bücher des Dorfes durch den Visitatorem herbey holen zu lassen, gründlich zu examiniren und nach Befinden Instructionsmäßig zu verfahren, auch gehorsamst zu berichten. Damit aber auch die hierbey concurrirende Richter und Schöppen zu desto bessern Fleiß und Aufsicht auf die Accis-Einnehmer aufgemuntert werden, und vor ihre hierunter zu verwendende, obwohl geringe Mühe des Nachsehens einige Belohnung erhalten, so ist ihnen die Versicherung zu geben, daß ihnen jedesmal entweder die Hälfte derer untergeschlagenen und nicht berechneten Accis-Gelder, oder der dem Dorf-Einnehmer sonst zu dictirenden Geldstrafe gereichet werden solle. Von dieser Unserer gefaßten Entschließung hast du denen, zu deinem Commissariate gehörigen Accis-Inspectoribus auf das schleunigste Eröffnung zu thun, und dieselben zu veranlassen, daß sie solchergestalt die Einrichtung in allen zu eines jeden Inspection geschlagenen Dorfschaften, ohngesäumt treffen, darüber mit jeden Orts Obrigkeit communiciren und mit dieser Expedition so ver-

Commodum derer Dorfgerichte.

Commun

Regulativ wegen Revision, und Attestirung derer Dorf-Accis-Einnehmer-Rechnungen.

verschreiten, daß am Ende des nächstkünftigen Weynachts-Quartals mit Einsendung derer, bey der diesseitigen Einrichtung gehalten Reglement mittelst Berichts angezeiget werden könne, ob? und was vor Unrichtigkeiten hierdurch entdecket worden sind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Nov. 1752.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veraccisirung des Butterhandels am Orte des Einkaufs; den 20. Januar 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 1.

Lieber Getreuer. Es ist von der auf dem Lande zum Handel und Ausfuhre in auswärtige Orte aufgekauften Butter zeithero an Handlungs-Accise um deswillen ein beträchtliches zurück geblieben, weil die meisten innländischen Händler und Fuhrleute die zusammen gekaufte Butter nicht ad locum domicilii zu bringen pflegen, sondern so lange von einem Orte zum andern fahren, bis sie erforderliche Ladung zusammengebracht, und alsdenn zugleich fortführen, mithin können dieselben weder von dem Accis-Einnehmer des Orts ihrer Wohnung, noch sonst auf einige Weise übersehen werden. Diesem Inconvenienti soviel möglich abhelfliche Maaße zu geben, hast du sofort an die Accis-Inspectores deines Commissariats zu fernerer Verfügung zu verordnen, daß die innländische Butter-Aufkäufere auf denen Dörfern, sie mögen vor eigene Rechnung zum Handel oder in Commißion aufkaufen, die Butter künftig allemal an dem Ort des Einkaufs zum Handel vergeben, und ihnen darüber Paßir-Zettel zu ihrer Legitimation ertheilet werden sollen; Daferne aber ein Ausländer, welcher erweißlicher oder bekannter maßen ein solcher ist, selbst einkauft, ist er von der Handlungs-Accise frey. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Jan. 1753.

An alle Accis-Commissarien.

Die innländischen Butter-Aufkäufer, haben die zum Handel erkaufte Butter, allemal an dem Orte des Einkaufs zu vergeben.

Ausländische Butter-Aufkäufer, sind von der Handlungs-Accise befreyet.

Ejusdem Befehl,

Zur Erläuterung des, unterm 20. Jan. a. c. No. 1. wegen Veraccisirung des Butterhandels, erlassenen Befehls; den 13. März, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1753. No. 9. Generale vom 20. Jan. 1753.

Lieber Getreuer. Wir sind zwar in Gnaden erinnert, was Wir wegen Veraccisirung des Butterhandels am Orte des Einkaufs unterm 20. Jan. a. c. No. 1. generaliter angeordnet, und hat es dabey allenthalben ferner sein ungeändertes Verbleiben. Nachdem aber hin und wieder, die daraus entspringende Beschwerlichkeiten und Aufenthalt in Abwesenheit derer Accis-Einnehmer, auch andere Inconvenienz vorgestellet worden; So haben Wir einstweilen hierunter dergestalt zu condescendiren gut befunden, daß diejenigen Butterhändler, sie mögen in Städten oder auf denen Dörfern wohnen, welche sich nebst ihren dabey brauchenden Buttersammlern verpflichten lassen, daß sie in loco domicilii alles richtig an- und vergeben wollen, alsdenn von der Vorschrift Eingangs gedachten Generalis ausgenommen bleiben, und gegen Production ihrer Pflichtscheine, die sie zu diesem Behuf beständig bey sich führen müssen, mit Abforderung der Accise in loco emtionis verschonet werden sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Mart. 1753.

An alle Commissarios.

wird in Anordnung derer verpflichteten Butterhändler, limitiret.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung derer, in der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt, in Dörfern wohnenden Branntweinbrenner, betreffend; den 15. März, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An 1753. No. 10.

Lieber Getreuer. Uns ruhet annoch in unentfallenen Andenken, wasmaßen nach dem vom 7. Febr. a. c. dem unterm 29. Jan. 1753. No. 3. erlassenen Generali, annectirten Inserato die Versiegelung derer Branntweinblasen auf dem Lande nicht statt haben solle, es hat auch dabey um so vielmehr sein Verbleiben, als ausser der Viertel-Meile der Satz vom Branntweinschrot ohnedem cessiret. Nachdem aber in der Viertel-Meile die Branntweinschrot-Accise der Dorf-Accis-Ordnung gemäß allerdings zu erheben ist, und Unser Interesse hierunter in Sicherheit zu stellen, um so nöthiger seyn will, als die Versiegelung der Blasen in Ermangelung derer Visitatorum auf dem Lande nicht füglich practicable zu machen, und die Branntweinbrenner sonst auf keinerley Weise hinlänglich zu übersehen sind; So ist hierdurch Unser Begehren, gnädigst befehlend, du wollest an die Inspectores des dir zur Revision angewiesenen Departements sofort die Verfügung ergehen lassen, daß sie alle binnen der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt in Dörfern wohnende Branntweinbrenner, jedoch mit Ausnahme der Ritterguths-Besitzer ohne Anstand dahin verpflichten, daß sie alles zum Branntweinbrennen kommende Getreyde richtig anmelden

Verpflichtung derer binnen der Viertel-Meile wohnenden Dorf-Branntweinbrenner.

anmelden und veracciſiren, keinesweges aber zu ſolchem Behuf unvergebenen Maſtſchrot, oder Getreyde brauchen wollen, immaßen auch die Einnehmer auf denen Dörfer in der Viertel-Meile darauf anzuweiſen ſind, daß ſie um ſoviel möglich darauf gute Obſicht tragen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Mart. 1753.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dorf-Einnehmer um Leipzig herum, bey jeder Quartal-Einrechnung die mit denen Dorf-Beckern gepflogenen Abrechnung und darzu gehörigen Paßir-Zetteln, jedesmal produciren, und die Inſpectores ſolche richtig examiniren ſollen; den 24. März, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 14.

Lieber Getreuer. Es kann zwar bey der bisher beſchehenen Einrichtung in Anſehung der um Leipzig herum gelegenen Dörfer, und derer daſelbſt befindlichen Brodtbecker, welche ihre Brodte nach Leipzig zum Verkauf bringen, daß von denenſelben, wenn ſie ihr Getreyde zur Mühle bringen, auf ſelbiges zwar Paßir-Zettel von dem Dorf-Einnehmer gegeben, jedoch die ſonſt gewöhnliche Mahl-Acciſe nicht erleget, vielmehr nach der Leipziger Accis-Verfaſſung allda die Acciſe nach dem Gewichte abgeſtattet, die beſchehene Abgabe auf den Zettel in Leipzig notiret und nach dem Fundament ſothaner Paßir-Zettel, mit denen Dorf-Einnehmern und Beckern von Zeit zu Zeit Abrechnung gepflogen werde, verbleiben; Damit man aber doch gnüglich geſichert ſey, daß bey ſothaner Abrechnung allenthalben abſeiten derer, in Schreiben und Rechnen, beſonders unerfahrnen Dorf-Einnehmer, richtig procediret werde; So haſt du bey denen reſp. Inſpectionen des dir anvertrauten Commiſſariats, wo dieſer Caſus vorkommet, die Verfügung zu treffen, daß die Dorf-Einnehmer angehalten werden, bey ihrer Quartal-Einrechnung, die mit denen Dorfbeckern gepflogene Abrechnung und darzu gehörige Paßir-Zettel als das Fundament darzu, zu produciren und die Inſpectores ſolche richtig examiniren, als woranf du bey denen ordentlichen Quartal-Reviſionen, damit dieſen gebührend nachgelebet werde, das Augenmerk zu richten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Mart. 1753.

Regulation wegen der Abrechnung mit denen Dorf-Einnehmern um Leipzig.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem anderweiter Befehl,

Wegen Erhebung der Schank-Acciſe vom Dorf-Biere, in der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt; den 3. May, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. No. 20.

Generale wegen Parification des Satzes der Schank-Acciſe, von dem in der Viertel-Meile verſchenkten Dorf-Bieres vom 26. Jul. 1752.

Lieber Getreuer. Nachdem die, bey der per Generale d. d. den 26. Jul. 1752. angeordneten Parification des Satzes der Schank-Acciſe vom Dorfbiere, ſo in der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt verſchenket wird, mit dem Stadt-Accis-Satz vom Ausſchank des Dorfbieres, folglich auf 2 Thlr. 12 Gr. vom Faß, gehegte erſprießliche Abſicht der mehreren Beförderung derer Städte bishero merklich verfallenen Brau-Nahrung und Bier-Vertriebs durchgehends beſonders auch um deswillen nicht zu erreichen geſtanden, weil einer beträchtlichen Anzahl binnen der Viertel-Meile von Städten gelegenen Schenken, welchen entweder das Recht ſelbſt zu brauen, und ihr eigen Bier zu verzapfen haben, oder aber, das Bier von ihren Gerichts-Obrigkeiten oder andern zu nehmen ſchlechterdings verbunden, die Erholung des Stadtbieres keinesweges anzumuthen; So finden Wir nunmehro durch dieſe Umſtände, und deshalb eingelangte verſchiedene Vorſtellungen bewogen, in Gnaden gut, daß führohin diejenigen, ſo ihr verzapfendes Bier ſelbſt brauen, oder ſolches von ihrer Gerichts-Obrigkeit abzunehmen ſchuldig, bey der Abſtattung nur einen wird erl. Thaler an Schank-Acciſe vom Faß, nach wie vor zu tert. laſſen, hingegen von denen, in deren Willkühr ſich des zum Schank bedürfenden Bieres, woher ſie wollen, mithin auch aus Städten zu erholen, beruhet, vom Faß Dorfbier in der Viertel-Meile indiſtincte 1 Thlr. 8 Gr. und wo die Berg-Moderation ſtatt hat, 16 Gr. an Acciſe zu erheben. Begehren dannenhero, du wolleſt, damit ſolches vom 1. Jun. a. c. alſo beobachtet werde, an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu fernerer Verfügung ſchleunigſt verordnen, immaßen auch bey denen Accis-Einnahmen, wo das Erhöhungs-Quantum von 1 Thlr. 12 Gr. oder reſp. in Städten, wo Berg-Moderation ſtatt hat, 18 Gr. bishero notiret worden, ſolches nunmehro in Wegfall gänzlich abzuſchreiben iſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Maji, 1753.

An alle Accis-Commiſſarios excl. Eisleben.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Erhebung der Accise vom Taback auf denen Dörfern, betreffend; den 20. December, 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1754. No. 31.

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, wasmaßen in dem unterm 24. Sept. 1749. No. 12. ergangenen General-Befehl fest gesetzet worden, daß aller Taback auf denen Dörfern so wie in denen Städten vernommen werden solle. Nachdem aber nunmehro, durch den neuen General-Consumtions-Accis-Tarif, die Sätze wegen des Tabacks in ein und andern sich geändert, und Wir, wie solcher künftig auf denen Dörfern veraccisiret werden soll, in beygefügtes Schema bringen lassen; So ist hiermit Unser Befehl, du wollest das dießfalls Erforderliche, sogleich an sämmtliche Accis-Inspectores deines Commissariats zu fernerer Verfügung an die Dorf-Accis-Einnehmere gelangen lassen, damit sich in Erhebung der Accise von dem Taback auf denen Dörfern, vom Anfange künftigen Jahres an, hiernach allenthalben gehorsamst geachtet werden möge. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Dec. 1754.

Beylage b ⊙.

An alle Accis-Commissarios excl.
Mannsfeld.

⊙.

In denen aufs Jahr 1755. gedruckten General-Accis-Rechnungen sind nachstehende Sätze von Taback befindlich:

1)	Canaster-Taback der Innländer a) vom Pfund so mit 12 Gr. und drüber bezahlt wird a	4 Gr.
	b) vom Pfund unter 12 Gr. werth	6 Pf.
2)	Von allen dergleichen Taback der Fremde, a Pfund	4 Gr.
3)	Ungarischer, Brasilien, und dergleichen Taback, a Pfund	3 Pf.
4)	Türkischer Taback, a Pfund	4 Gr.
5)	Schnupftoback indistinctè, a Pfund	4 Gr.
6)	Holländischer Suicent-Bremer- und Virginer-Blättertaback, a Pfund	2 Pf.
7)	Dessauer, Nürnberger ꝛc. a Pfund	1 Pf.
8)	Brieftaback, a 90 Stück	1 Gr. 6 Pf.
9)	Brandenburger oder Berliner, a Thlr.	1 Gr.

NB. In Ober- und Niederlausitz wird von allen Taback, so ohne Land-Accis-Zettel einkommt, über die zu erlegende General-Accise annoch 1 Gr. a Thlr. Land-Accise erhoben. Extrahiret Dreßden, am 20. Dec. 1754.

J. M. Köhler.

Ejusdem Befehl,

Daß künftig Niemand, so einigen Handel treibet, zum Dorf-Einnehmer angenommen werden solle; den 23. Jan. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. No. 3.

Die Accis-Einnahme ist denen Dörfern, ist Niemand-en zuver-trauen, der gleich al-lerhand Handlung treibet;

Lieber Getreuer. Wir haben aus verschiedenen hier und dar eingegangenen Nachrichtungen wahrgenommen, daß in vielen Dörfern die General-Accis-Einnahmen solchen Personen, die zugleich allerhand Handlung treiben, anvertrauet sind. Alldieweilen aber dieses der Verfassung gänzlich entgegen, auch dabey vor Unser Accis-Interesse mancherley Nachtheil zu besorgen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest an sämtliche Accis-Inspectores, des dir gnädigst anvertrauten Commissariats, die ungesäumte Verfügung treffen, dieserwegen sofort an ihren Inspections-Orten genaue Untersuchung anzustellen, auch wo dergleichen Einnehmere, welche einigen Handel haben, befindlich, sogleich zu dimittiren und unter Communication mit der Gerichts-Obrigkeit, andere geschickte Subjecta darzu, vermittelst unterthänigsten Berichts in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen, hiernächst auch deines Orts, bey denen von Zeit zu Zeit haltenden Revisionen darauf sehen, daß solchem überall stracklich nachgegangen, auch künftig Niemand, welcher einigen Handel treibet, zum Dorf-Einnehmer angenommen werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 23. Jan. 1755.

und sind dergleichen Einnehmer sofort zu dimittiren.

An alle Accis-Commissarios, excl.
Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Wegen der von dem Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Accise; den 1. Julii, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1755. No. 29. Regulativ gen der, einem rf-Ein-mer, vom kauften eh, frey zu enden,

Lieber Getreuer. Weilen hin und wieder Zweifel entstanden, ob? und wie fern von dem Viehhandel auf dem Lande die Handlungs-Accise zu entrichten sey? oder nicht, und Wir die Sache nunmehro dahin reguliret, daß einem Dorf-Einwohner, von erkauftem und nicht selbst zugewachsenem Vieh, 2 Stück Rindvieh oder Pferde, und von 4 Stück kleinen Vieh, als eine bey der Land-Wirthschaft wohl vorfallende, und als würklicher Handel nicht zu considerirende Beschaffenheit angesehen, und keine Accise davon gefordert werde, wenn sie aber außer diesen benienten Stücken, derer mehrere er- oder verkaufen, sodann die behörige Handlungs-Accise vom Toto abstatten sollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur deines Orts dich hiernach gehorsamst achten, sondern auch deme gemäß das Erforderliche, an die Accis-Inspectores deines Commissariats, um die Accis-Einnehmer dießfalls behörig zu instruiren, sofort verfügen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Jul. 1755.

oder zu entrichtenden Handlungs-Accise.

An alle Accis-Commissarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die denen Böhmischen Getreyde- Hopfen- und Holzhändlern in denen Städten Schandau, Königstein, Pirna und Dreßden accordirte Accis-Befreyung, auch auf die zu gedachten Inspectionen gehörigen Dörfer, zu erstrecken; den 26. Januar, 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1756. No. 3.

Die Freylassung Böhmischer Producten, in denen Städten Schandau, Königstein, Pirna und Dreßden,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir wahrgenommen, daß die Verfassung, nach welcher die Böhmischen Getreyde- Hopfen- und Holzhändler, in soferne sie nehmlich von der Böhmischen Grenze an, in denen Städten: Schandau, Königstein, Pirna, bis hieher nach Dreßden, Getreyde, Hopfen und Holz einbringen, von der Handlungs-Accise frey zu lassen, nicht allenthalben uniform beobachtet, sondern in einigen zu gedachten Inspectionen gehörigen Dörfern, darauf die Accis-Befreyung accordiret, in andern aber denegiret worden; Wir aber in Ansehung des auf die Dörfer, erwehnter Inspectionen schaffenden Getreydes und dergleichen Productorum gleiches Beneficium, wie in obgedachten 4 Städten, angedeyhen zu lassen, der Absicht gemäß finden, immaßen es zeithero auch mehrentheils also gehalten worden und vorlängst befohlen gewesen; So sind Wir in Gnaden entschlossen denen Böhmischen Händlern, wenn sie dergleichen Producta auf die Dörfer verführen, ebenmäßige Befreyung von der Handlungs-Accise angedeyhen zu lassen, begehren dannenhero an dich, du wollest auf denen unter deine Accis-Inspection gehörigen Dorf-Einnahmen hiernach das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Jan. 1756.

ist auch auf die Dörfer zu extendiren.

An einige Accis-Commissarios und einige Inspectores.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dorf-Accis-Einnehmer die eingenommenen Accis-Gelder jedesmal in continenti und in Beyseyn des Accisanten in die darzu erhaltene gestempelte Rechnung pflichtmäßig eintragen sollen; den 18. Jun. 1759.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1759. No. 2.

Lieber Getreuer. Da bey denen bisher hier und dar veranstalteten Revisionen derer Dorf-Accis-Einnahmen wahrgenommen worden, daß bey sehr vielen Dorf-Einnehmern die Rechnungen und Casse nicht mit einander eingetroffen, auch bey Collationirung derer Accisanten Quittungs-Bücher sich gefunden, daß an Accise mehr erleget, als in Rechnung eingetragen und in Casse vorhanden gewesen, und solches vermuthlich besonders daher rühren mag, daß die Dorf-Einnehmer die erhobene Accise nicht sogleich in Gegenwart des Accisanten in Rechnung bringen, sondern erst auf haltende a parte sogenannte Schmatterbogen schreiben, und alsdenn bey deren Abschreibung die Einnahme nach Gefallen einrichten, wodurch denn die Accis-Casse allerdings gar sehr verkürzet werden kann, Wir aber dergleichen Ungebührniß fernerhin zugestatten schlechterdings nicht gemeynet sind; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest sofort an die Accis-Inspectores deines Commissariats gelangen lassen, sämtliche unter ihren Inspectionen befindliche Dorf-Accis-Einnehmer alles Ernstes zu bedeuten, daß sie künftig, die eingenommenen Accis-Gelder jedesmal in continenti und in Beyseyn des Accisanten, in die darzu erhaltene gestempelte Rechnung pflichtmäßig eintragen, keinesweges aber vorher auf besondere Bogen, als deren weitere Haltung ihnen bey Vermeidung empfindlicher Ahndung ausdrücklich zu untersagen, schreiben, auch ihres Orts darauf, daß solchem allen gebührend nachgegangen werde, genaue Obsicht haben sollen, wie du denn auch vor deine Person von Zeit zu Zeit nachzusehen hast, damit dem anbefohlnem allenthalben gehorsamste Folge geleistet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Jun. 1759.

Die Dorf-Einnehmer, sollen künftig die eingenommenen Accis-Gelder, sofort, und in Beyseyn des Accisanten in die gestempelte Rechnung eintragen, und keine Schmatter-Bogen mehr halten.

An alle Accis-Commissarios, excl. Mannsfeld.

Befehl

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. Die Veraccisirung des von denen Branntweinbrennern außer der Viertel-Meile erkauften Getreydes, betreffend; den 26. November, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. No. 15.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero sehr öfters wahrzunehmen gewesen, auch nur neuerlich angezeiget worden, daß verschiedene außer der Viertel-Meile befindliche Dorf-Accis-Inwohner der Entrichtung der schuldigen Accise von dem zum Branntweinbrennen einzubringenden Getreyde sich dadurch zu entschütten gesucht, weiln sie vorgegeben, daß sie das hierzu einzubringende Getreyde zum Saamen und benöthigten Brödtung vors Gesinde, zum Branntweinbrennen aber nur den eigenen Zuwachs verbrauchten, mithin das Churfürstliche General-Accis-Interesse auf eine mannigfaltige Art und Weise hintergangen; Als hast du sogleich, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, bey denen sämtlichen Accis-Einnahmen deines Creyses zu verfügen, daß

Veraccisirung des, zum Branntweinbrennen eingekauften Getreydes, außer der Viertel-Meile.

alle

Veracciſirung des zum Brandtweinbrennen eingekauften Getreydes

alle außer der Viertel-Meile befindliche Personen, so Branntewein brennen, das erkaufte Getreyde mit 6 Pf. oder resp. mit 9 Pf. à Thlr. jenes Vorwands ohngeachtet, vergeben müssen, es wäre denn, daß würklich dargethan würde, daß dergleichen Einkauf zu Saamen nöthig gewesen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 26. Nov. 1765.

auſſer der Viertelmeile.

An alle Accis-Commiſſarios, excl. Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Wider die neuerlich zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe, unbefugter Weiſe angelegten Schenkſtätte; den 22. April, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. N. 8.

Lieber Getreuer. Nachdem von der geordneten extraordinairen Revisions-Commission sowohl, als auch bey andern Gelegenheiten, als eine Ursache des Verfalls derer Städte hauptsächlich angegeben worden, daß die meisten Ritterguths-Besitzere die Bier-Verladung und Branntweinbrennen von denen Städten ab- und ihren Brauhäusern zuzuwenden suchten, mithin dem Brau-Urbar in Städten theils dadurch, daß sie ihre Dorfschafts-Unterthanen nöthigen, das Bier und Branntewein, so sie ehedem aus denen Städten erholet, von ihnen zu nehmen, theils, daß sie selbsten Schenk-Städte in geringer Distanz über die Viertel-Meile zu Ersparung der Schank-Accise, errichtet, theils aber die außer ihrer Jurisdiction befindliche Schenken, die zur Stadt gezwungen sind, heimlich mit Bier verlegen, um ein gar merkliches allerdings verkürzen, hieraus aber allenthalben ein beträchtliches Nachtheil vor das Churfürstliche General-Accis-Intereſſe nothwendig erwachsen muß; Als hast du, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, auf sothane abusus allenthalben fleißig zu invigiliren, und wenn sich findet, daß Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande eines Zwangs gegen die Unterthanen, wegen Abnahme des Bieres und Branntweins nicht berechtiget, nicht minder wenn unbefugte neue Schenk-Städte errichtet oder andern, so zu denen Städten gezwungen, heimlich mit Dorfbier beleget werden, solches alles als Gesetzwidrige Ungebührnisse ohne Anstand der Behörde zur gebührende Remedur anzuzeigen, in deren Entstehung aber hierüber sofort, mit Anführung aller hierzu dienlichen Umstände gehorsamsten Bericht zu erstatten, da denn das Churfürstliche General-Accis-Collegium, das weitere zu besorgen nicht anstehen wird. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 22. April. 1766.

Maaßregeln wider Gesetzwidrige Ungebührnisse, bey neuangelegten Schenken, und dergleichen.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß der unterm 26. Nov. a. pr. No. 15. die Veracciſirung des von denen Branntweinbrennern außer der Viertel-Meile, erkauften Getreydes, betreffend, erlaſſene General-Befehl, keinesweges auf das Erzgebürge zu extendiren; den 9. Junii, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. N. 13. Generale vom 26. Nov. 1765. iſt auf das Erzgebürge nicht zu extenden.

Lieber Getreuer. Dir ist erinnerlich, was Wir unterm 26. Nov. a. p. No. 15. wegen des außer der Viertel-Meile vorgeblich zum Saamen und Brödtung erkauften, aber zum Branntweinbrennen genommenen Getreydes generaliter an dich verfügen lassen. Nachdem nun dieses keinesweges auf das Erzgebürge zu extendiren, vielmehr dergleichen Getreyde annoch, wie bisanhero frey zu lassen ist; Als wird dir solches nicht allein zu deiner gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht, sondern du hast auch, wie Wir in Vormundschaft ꝛc. hiermit befehlen, solches denen sämtlichen Accis-Inspectoribus deines Commissariats, wo bishero dergleichen Befreyung üblich gewesen, ohne allem Zeitverlust behörig zu notificiren. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 9. Jun. 1766.

An die Commiſſarien Ullemann und Bernhardi.

Ejusdem Befehl,

Daß die Inspectores genau zu invigiliren, daß dem Mandate wegen Einschränkung des Dorfhandels ꝛc. nachgelebet werde; den 4. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 26. Auf das Mandat wegen Einschränkung

Lieber Getreuer. Demnach von der Churfürstlichen Landes-Regierung, daß, bey sämtlichen Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten jeden Amts-Bezirks und denen unter solche gehörigen Dorfschaften die, ratione der Schriftsaßen, deshalb mit eigener Commißion versehenen Beamten, dahergegen in denen unmittelbaren Amts-Dörfern, die Creyß- und Amtshauptleute, in wieferne dem Mandate wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande, und dessen Vorschrift sub fine Cap. I. gebührend nachgelebet worden, untersuchen, auch an Orten, wo die anbefohlne Versiegelung der etwa vorfindenden unzuläßigen Waaren noch nicht geschehen, selbige veranstalten, und daß mit deren Extradition der nur erwehnten Vorschrift

des Dorfhandels.

genau nachgegangen, annebst die säumig befundenen Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in die am Schlusse obenangezogenen Mandats geordnete Strafe genommen werden, sowohl auch wegen zu veranstaltender Publication des Mandats an denen Orten, wo solches bishero noch nicht geschehen, bereits die erforderliche Verfügung getroffen worden; Als befehlen Wir hiermit in Vormundschaft ꝛc. du wollest die dir nachgesetzten Inspectores anweisen, daß sie, ob derselben allenthalben behörig nachgegangen werde, genau invigiliren, und entstehenden Falls, dieserhalb ihre unterthänigste Anzeige schleunigst anhero thun. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 4. Nov. 1767.

ist von denen Inspectoribus genau zu invigiliren.

An alle Accis-Commissarios excl. Ober-Lausitz.

Ejusdem Befehl,

Daß aller auf dem Lande zu Stärke und Haarpuder verwendete Weitzen von Entrichtung des Mahlgroschens befreyet seyn soll; den 19. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 29.

Lieber Getreuer. Du bist erinnert, was Wir sub dato den 28. Jul. a. c. wegen Restitution der Mahlgroschen-Abgabe von dem in Städten erweißlich zu Stärke und Haarpuder verwendeten Weitzen generaliter anbefohlen. Nachdem nun sothane Disposition auch auf die, auf dem Lande gefertigte Stärke und Puder, in der Maaße zu verstehen, daß überhaupt aller darzu gebrauchte Weitzen, von Entrichtung des Mahlgroschens befreyet, und wenn der daraus fabricirte Haarpuder oder Stärke in accisbare Städte gebracht wird, denen Einbringern, wenn sie richtige Bescheinigungen von dem Dorf-General-Accis-Einnehmer des Orts, wo solche fabriciret, vorzuweisen haben, einige Mahlgroschen-Abgabe nicht abgefordert werden solle; Als haben Wir dir dieses zu deiner Nachachtung nicht verhalten mögen, und befehlen dannenhero in Vormundschaft ꝛc. du wollest dem gemäß an die dir untergeordnete Stadt- und Dorf-General-Accis-Einnehmere das Nöthige verfügen; wegen der zu Menzdorf bey Eilenburg angelegten Puder- und Stärken-Fabrique aber die General-Accis-Einnahme deines Orts besonders anweisen, daß die, von deren Inhaber, dem Churfürstlicheen Vice-Ober-Steuer-Directore, Christian Wilhelm von Nischwiz ausgestellte Bescheinigungen gleichen Effect mit derer Dorf-General-Accis-Einnehmere Attesten haben sollen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 19. Nov. 1767.

Der, zu Fertigung der Stärke und des Puders zu brauchende Weitzen, ist vom Mahlgroschen frey.

Puder- und Stärke-Fabrique zu Menzdorf, betreffend.

An einige Accis-Inspectores.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 1. Julii 1755. No. 29. wegen der vom Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Accise, ergangenen Generalis; den 9. December, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. No. 34.

Lieber Getreuer. Dir ist nicht unbekannt, welchergestalt die vom Viehhandel auf dem Lande zu prästirende Handlungs-Accis-Ausgabe per Generale d. d. 1. Jul. 1755. No. 29. dahin reguliret worden, daß einem Dorf-Einwohner von erkauften, und nicht selbst zugewachsenem Vieh, zwey Stück Rindvieh oder Pferde, und vier kleine Stücken beym Verkauf-Handlungs-Accise frey zu lassen, dahingegen derselbe, wenn er außer obbenienten Stücken deren mehrere er- und nebst seinem Zuwachs verkaufet, die behörige Handels-Accise vom Toto abzustatten schuldig. Nachdem Wir nun sothane General-Disposition aus bewegenden Ursachen dahin zu erläutern der Billigkeit gemäß erachten, daß, wenn Landleute die sonst keinen ordentlichen Viehhandel treiben, Vieh zu ihrem Zuwachs in die Wirthschaft, über die vorhin nachgelassenen Stücken, er- und wieder verkaufen, das sämtliche erkaufte beym Verkauf mit der Handlungs-Accise vergeben, deren Zuwachs hingegen, ob sie solchen gleich, nebst dem erkauften verhandeln, frey gelassen, folglich allein von auf diese Maaße er- und hinwiederum verkauften Vieh, die Handlungs-Accise auf dem Lande erhoben werden solle; Als hast du, wie in Vormundschaft ꝛc. hiermit Unser Befehl ist, durch die Accis-Inspectores deines Commissariats das Nöthige obigem gemäß an die ihnen unter geordnete General-Accis-Einnehmere verfügen zu lassen, damit sothaner Vorschrift künftig allenthalben nachgelebet werde. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 9. Dec. 1767.

Generale vom 1. Julii 1755. wird erläutert.

Verfügung des Nöthigen dieserhalb.

An sämtliche Accis-Commissarien.

Das

Das Siebende Buch, Von Commercien-Sachen,

Das I. Capitel. Von Wechsel-Sachen.

General-Verordnung,

Die von denen Bauern vor Publication der revidirten Proceß-Ordnung ausgestellte Wechselbriefe betreffend; den 4. Jul. 1725.

An. 1725. Veranlassung.

Auf des Amtmanns zu Naumburg, Heinrich Jacob Spindlers hier angefügte gehorsamste Anfrage: Wie auf die, von denen Bauern vor Publication der revidirten Proceß-Ordnung ausgestellte Wechselbriefe zu verfahren? Ergehet in Kraft des von Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. beschehenen Auftrags, von wegen Dero in Churfürstenthum Sachsen verordneten Evangelischen würklichen geheimen Räthe, an die zur Interims-Verwaltung des Stifts Naumburg bestellte Cantzler und Räthe hierdurch die Verordnung; daß sie besagten Amtmann nach Maaßgebung des 16 §phi des Anhangs der erneuerten Proceß-Ordnung und daß wider einen Bauersmann, wenn er vor Publication nur gedachter erneuerten Proceß-Ordnung einen Wechselbrief ausgestellet, wenn von der Verfallzeit oder der letztern Prolongation, oder so viel die bereits verfallene anbetrift, von Zeit der Publication sothaner Proceß-Ordnung binnen Vier Jahren deswegen geklaget wird, nach Wechselrecht zu verfahren sey, gebührend beschelden sollen. Dreßden, den 4. Jul. 1725.

Die auf die, von denen Bauern, vor Publication der Ordn. ausgestellten Wechsel, zu verfahren.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. in Dero Churfürstenthum Sachsen verordnete Evangelische würkliche Geheimde Räthe.

(L. S.)

Ludw. Alexander von Seebach.

An die Stifts-Regierung zu Zeitz.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Mandat,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats wider das Aufborgen junger Leute, de Anno 1724. und die Wechselbriefe, und Schuldverschreibungen derer Weibespersonen betreffend; d. d. 18. Mart. 1727.

An. 1727. Erläuterung des §. Imi des Mandats wegen derer Wechselbriefe junger Leute.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Czschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wie Uns zwar erinnerlich, was maßen Wir in Unserm, wider das Aufborgen junger Leute, unterm dato den 21sten April. Anno 1724. ins Land publicirten Mandate, unter andern §pho Imo desselben, dieses mit verordnet und anbefohlen haben, daß, ausser denen Handelsleuten, sonst niemand, wes Standes und Condition er seyn möge, und, da er auch gleich in Unseren würklichen Kriegesdiensten stünde, oder Veniam Aetatis erhalten hätte, oder, so viel diejenigen, so unter Väterlicher Gewalt annoch befindlich wären, anbeträffe, ein eigenes, im übrigen zu seiner freyen Disposition stehendes Vermögen, besäße, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechselbriefe auszustellen, zu indoßiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechselrecht sich zu verschreiben, Macht haben, und, wenn es gleich geschähe, die vor solcher Zeit ausgestellte, indoßirte, oder accepirte Wechselbriefe, oder Wechselverschreibungen, schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen, zur vermeynten Bekräftigung, angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eyd, alles dessen, was aus denen Rechten dießfalls dargegen angezogen werden könnte, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen, dergleichen Personen auch, zu Ablegung eines solchen Eydes, in Gerichten, und vor denen Notarien, nicht admittiret, oder darüber eine Registratur oder Instrument ausgefertiget werden sollte.

Extension desselben auch auf die Weibespersonen.

Nachdem aber hierüber, ob sothaner §phus Imus obangezogenen Unsern Mandats, auch auf die Weibespersonen zu erstrecken seye, einiger Zweifel vorgefallen, und deshalber um Unsere Interpretationem authenticam angesucht worden, Wir auch allerdings vor billig und nöthig befunden, die Disposition dieses 1. §. in besagtem Unserm Mandate, nach dessen obigen wörtlichen Innhalt, auch auf die Weibespersonen, dergestalt und dahin extendiren zu lassen, und zu erläutern, daß zwar die, von denen Weibern, als welche ohnedem, wenn sie nicht Handlung treiben, keine Wechselbriefe, oder Verschreibungen, gültig von sich

geben können, vor dem 25. Jahre ihres Alters, obschon auch cum Curatoribus, dennoch ausgestellte Wechselbriefe, ebenfalls, wie bey denen Mannspersonen, nicht einmal Vim Obligationis haben: Im übrigen aber es bey dem, was in der 1sten Constitutione Electorali, Partis Ildæ §. Gleichergestalt soll auch ꝛc. und Unserm Erläuterungs-Mandate hierüber, de dato Dreßden, den 18. Novembris, Anno 1722. wie auch sonsten in denen Rechten, wegen Ausstellung derer Obligationen von denen Weibern, es mögen nun selbige vor oder nach dem 25sten Jahre ihres Alters gegeben seyn, verordnet worden, und enthalten ist, allenthalben, nach wie vor, noch ferner verbleiben, und sein unveränderliches Bewenden haben solle. Welches Wir also, vermittelst dieses offenen und gedruckten Mandats, so zu dessen mehrerer Uhrkund mit Unserm Cantzleysecret bedrucket worden, zu jedermännigliches Wissenschaft ins Land publiciren zu lassen, vor nöthig befunden, und anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 18. Martii, Anno 1727.

Heinrich von Bünau.

(L.S.)

Joh. Christoph Günther, S.

Rescript,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Disposition des Banqueroutier-Mandats, wegen des 6ten Zinßthalers, sey auf den Fall, wann ein Creditor von dem Capital, worüber ihm ausser dem erlangten Consens auch eine Wechselverschreibung ausgestellet, 6 pro Cent Interesse nehme, keinesweges zu ziehen; den 17. April. 1747.

An. 1747. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Chur-fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns sowohl von dem bey euch entstandenen Zweifel, ob, wann ein Creditor von dem Capital, worüber ihm, ausser dem erlangten Consens, eine Wechselverschreibung ausgestellet worden, 6 pro Cent Interesse genommen, auf Kürtzung des 6ten Zinßthalers und Bestrafung des Gläubigers um so viel, als er über 5 pro Cent erhalten, zu erkennen, und also die Disposition des Mandats wider die Banqueroutiers §. 2. auf diesen Fall zuziehen? als auch von euren darüberführenden ohnvorgreiflichen Gedanken, aus euerm unterthänigsten Berichte d. d. 23. Dec. p. a. geziemender Vortrag geschehen, und Wir dann in Betracht, daß über eine Schuldforderung doppelte Versicherung anzunehmen, in denen Rechten unverboten, und einem Darleyher oft daran gelegen sey, ausser dem Consens seinen Debitorem durch eine Verschreibung nach Wechselrecht zu vinculiren, die Ausstellung des Wechsels auch in des letzten Willkühr beruhe, und er sich allemal durch Zahlung zu liberiren vermöge, kein Bedenken finden, obberührte Anfrage dahin zu entscheiden, daß wenn über einer Schuld ein Wechsel ausgestellet, jedoch auch mehrerer Sicherheit halber dem Darleyher ein unbewegliches Grundstück zum Unterpfand verschrieben, und in die Hypotheck Lehens- und Landesherrlicher oder auch gerichtlicher Consens erlanget worden, der Creditor den nach dem Mandat vom 19. Martii, 1704. erlaubten 6ten Zinßthaler füglich nehmen könne, und oberwehntes Mandat wider die Banqueroutierer hierauf keinesweges zu erstrecken sey; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch darnach, sowohl in Sachen Siegmund August Metzschens contra Gottlob Christian Lischkens Erben, worvon die Acta an 2 Volum. hierbey zurück folgen als auch in andern dergleichen Fällen, im Sprechen gebührend achten. Daran geschichet Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Aprilis, Anno 1747.

Wenn über einer Schuld ein Wechsel ausgestellet, Darneben aber auch die Hypotheck auf ein Grundstück durch Obrigkeitlichen Consens darüber erlanget worden. Ist dem Creditori erlaubt den 6ten Zinßthaler zu nehmen.

Entscheidungsgründe.

Carl August Graf v. Rex.

An das Appellations-Gerichte.

Heinrich Siegmund v. Wengler.

Wechsel-Ordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. In die Gefürstete Grafschaft Henneberg Schleusingischen Antheils; publicirt den 2. Septembr. 1748.

An. 1748.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen allen und jeden Unsern Vasallen Obern- und Nieder-Obrigkeiten, auch sämmtlichen Innwohnern und Unterthanen Unserer Hennebergischen Lande und sonst jedermänniglich hierdurch zu wissen:

Einführung der Leipziger Wechselordnung, im

Demnach das Wechselrecht in denen nur ernannten Hennebergischen Landen Schleusingischen Antheils zeithero nur provisorie und in gewisser Maaße eingeführet gewesen, und Wir daher selbiges nunmehro in eine beständige Form und Ordnung bringen, sowohl auf Hennebergische. Art und Weise wie solches in Unseren Chur- und übrigen Sächsischen Landen Inhalts derer dießfalls verschiedentlich ausgegangenen Mandaten, insonderheit der Leipziger Wechsel- und Unserer erläuterten Churfächsischen Proceß-Ordnung bereits üblich, daselbst ebenfalls introduciren zu lassen, der Nothdurft befunden: Als ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß Unsere Hennebergische Beamte, auch Räthe in denen Städten; und andere, welche Gerichtsbarkeit haben, zwar überhaupt alle Handlungs- und Wechselsachen, so ihnen vorkommen, ihren obhabenden Pflichten nach, reiflich erwägen, und wenn darinnen nicht cambialiter agiret wird, selbige der bisherigen Observanz gemäß untersuchen, die Partheyen gnüglich hören, ohne Verstattung proceßualischer Weitläuftigkeiten, auch, nach Befinden, ohne Zulassung derer Advocaten und Procuratoren entweder gütlich oder durch einen rechtmäßigen Bescheid alsofort auseinander setzen, da aber die Sache von besonderer Wichtigkeit und Bedenklichkeit wäre, durch rechtliches Erkenntniß entscheiden lassen,

hingegen

hingegen in Sachen, welche auf eigenen oder acceptirten, und nicht bereits präscribirten Wechselbriefen oder ratione derer Kaufleute auf einer an Leipziger Handelsleute ausgestellten richtigen Handels-Obligation beruhen, und worinnen von dem Creditore lediglich um Exequirung des ihme daraus competirenden Wechselrechts angesuchet wird, alsofort nach der Strenge desselben wider den Debitorem, ohne alle vorherige Notification, oder sonst gewöhnliche dreymalige Vorladung als welche Wir hiermit vors künftige gäntzlich untersagen, auf unten vorgeschriebene Maaße, schleunigst verfahren solle; Und zwar sollen

I.

Wen dieses Wechselrecht angehe.

Die Kaufleute, wenn sie in Handlungssachen in Leipzig, auch nur eine bloße, jedoch behörig eingerichtete Handlungs-Obligation wie obermeldet von sich gestellet, davor nach Wechselrecht haften, wegen derer ordentlichen Wechsel-Briefe aber, nicht allein diese, wenn sie dergleichen von sich gegeben oder indoßiret, oder auch, da sie von andern Orten traßiret, acceptiret haben, sondern auch alle diejenige, so sich sonst der Wechselbriefe bedienen, und solche ausstellen, sie seyen Hohe oder Niedrige, Adeliche oder Unadeliche, Gelehrte oder Ungelehrte, sie mögen in öffentlichen hohen oder andern Aemtern sitzen, oder nicht (ausser denenjenigen Personen, und in denen Fällen, so unten eximiret) eben sowohl als die Handelsleute selbst, der Schärfe des Wechselrechts unterworfen seyn, hierunter auch diejenigen Weibspersonen, welche, wenn sie ledig ihre eigene und so viel die Eheweiber anbelanget, für sich allein ohne ihre Männer absonderliche Handlung treiben, mit verstanden, und, wenn sie in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihrer Curatorum oder Ehemänner auch ohne vorhergegangene Erinnerung und Renunciation ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen, dennoch gegen sie, obgedachtermassen, nach Wechselrecht verfahren werden.

II.

Wer davon auszunehmen.

Jedoch sollen von gedachtem Wechsel-Proceß Weibespersonen, so nicht Handlung treiben, hiernächst ausser denen Kaufleuten, diejenigen, so nicht das 25ste Jahr erfüllet, und die auf dem Gymnasio zu Schleusingen oder auf denen Universitäten Studirende und zwar letztere, wenn sie gleich währender Zeit, als sie denen Studiis daselbst obliegen, sich auf eine kurtze Frist zu Hause aufhalten, auch die, so sich noch in väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein peculium castrense, oder quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, wie nicht weniger Bauersleute, wenn diese nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güter pachten, ingleichen alle Geistliche Personen hiemit gäntzlich ausgenommen seyn, und deme zufolge insonderheit

III.

Besondere Ausnahme derer Studiosorum.

obgedachte Studiosi, so wohl die minder- als volljährig sind, und ausser denenselben alle andere, so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechselbriefe ausstellen, noch andere, wer die auch seyn, solche von ihnen annehmen, oder widrigen Falls erwarten, daß ihnen wider die Aussteller weder bey währendem solchen Zustande, noch auch hernach auf dessen, erfolgte Veränderung, verholfen werde, wie denn ein dergleichen ausgebrachter Wechselbrief nicht einmal als eine bloße Handschrift gelten, am wenigsten darauf das Wechselrecht jemals verstattet werden soll, hiernächst auch die Eltern derer würklichen Studiosorum und anderer annoch in patria potestate stehender Personen, sie seyn mündig oder unmündig, derer gemachten Schulden halber zur Bezahlung nicht anzuhalten, sondern auch ihres Orts bey dem ihnen hierwider zu statten kommenden SCto Macedoniano zu schützen sind.

IV.

Und wie dieses auch von dem Falle zu verstehen, wenn gleich in solchen Wechselbriefen die Clausula juratoria enthalten, als weshalber vielmehr sowohl die Aussteller, als die Annehmere, wegen Mißbrauch des göttlichen Namens, willkührlich zu bestrafen sind; Ungültigkeit und Strafbarkeit, der beygesetzten Clausulæ juratoriæ.

Also ist es hingegen auf andere, so wohl auf obermeldten, Gymnasio, und auf Universitäten, als ausser denenselben, auf die Majorennes, welche zwar unter der Patria potestate stehen, dabey aber ein absonderliches peculium und eigenes Vermögen haben, oder Doctores sind, und Praxin exerciren, oder selbst andere Collegia halten, desgleichen diejenige, so würklich Handlung treiben, keinesweges zu extendiren, sondern es verbleibet vielmehr wider dieselben und andere, so von der väterlichen und Vormünder Gewalt befreyet, ihr eigen Wesen haben, das Wechselrecht ein für allemal bey völligen Kräften. Ferner soll hinführo Ausnahme von diesem Verboth.

V.

Ungültigkeit derer, vor dem 25st. Jahre des Alters ausgestellten indoßirten, oder acceptirten Wechsel.

ausser Handelsleuten, niemand, wes Standes und Condition er seyn möge, da er gleich veniam ætatis erhalten, oder so viel diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrift, ein eigenes, im übrigen zu seiner freyen Disposition stehendes Vermögen besitzet, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechselbriefe auszustellen, zu indoßiren oder zu acceptiren, oder auch sonst nach Wechselrecht sich zu verschreiben, Macht haben, und, wenn es gleich geschiehet, die von solcher Zeit ausgestellte, indoßirte oder acceptirte Wechselbriefe oder Wechselverschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen zur vermeynten Bekräftigung angehangenen oder auch körperlich geleisteten Eyd, alles dessen, was aus denen Rechten dießfalls dargegen angezogen werden könnte, ohngeachtet einige Verbindlichkeit erlangen, gestalten Wir zugleich insgemein allen Gerichten und Notarien Unserer Lande bey Vermeidung willkührlicher Strafe, untersagen, dergleichen Personen, zu Ablegung eines solchen Eydes zu admittiren, oder darüber eine Registratur oder Instrument auszufertigen.

VI.

Verwarnung derer Mäckler, und Juden.

Und damit dergleichen jungen Leuten die Gelegenheit zu unbesonnenem Aufborgen um so vielmehr benommen, dem Eigennutz derjenigen aber, so ihnen dazu behülflich seyn, Einhalt gethan werden möge; So wird hierdurch jedermänniglich, besonders aber denen Mäcklern und Juden ernstlich verboten, von denenselben Wechselbriefe, oder Wechselverschreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes Werth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechselbriefe auf sich indoßiren oder cediren, oder auch die auf sie traßirte acceptiren zu lassen, oder sonst ihnen auf Wechselbriefe Geld oder Geldeswerth zu verschaffen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls dieselben aus dergleichen Wechselbriefen oder Wechselverschreibungen, Indossements, Ceßionen und Acceptationen, etwas zu fordern, nicht befugt, vielmehr wenn gleich der Debitor vor oder nach verflossenen 25 Jahren, dasjenige worzu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben, oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren nach Ablauf besagter Zeit es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren, schuldig seyn sollen. Auf gleiche Weise soll es auch in dem Fall, wenn der Aussteller, Indossant oder Acceptant, nach Verfließung des 25sten und noch vor erfülltem 29sten Jahre seines Alters wegen einer solchen vorher contrahirten Wechselschuld aufs neue sich

Ungültigkeit der Agnition in der Wechselminderjährigkeit, ausgestellter Wechsel, vor dem 29sten Jahre.

sich verbindlich machet, gehalten, die Mäckler und Juden hierüber, und zwar die erstern mit vierfacher Erstattung desjenigen, so sie an Kosten, Mäcklergelde oder sonst unter was Prætext und Benennung es auch geschehen möchte, aufgewendet, oder davor genossen, die letztern aber mit einer Geldstrafe, wenigstens auf den vierten Theil des einem dergleichen jungen Menschen vorgestreckten Geldes oder des Werthes derer auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe unabläßlich beleget werden.

VII.

Vom Indossement dergleichen ungültiger Wechsel.

Würde auch jemand von einer Person, so unter den 25 Jahren ist, Wechselbriefe an sich ausstellen lassen, und sonderlich an einen dritten, insonderheit aber einen Fremden indoßiren, oder selbst an dergleichen Person, gegen Revers, daß solche ihm ohnschädlich seyn, und zu keiner Zahlung verbinden sollen, Wechselbriefe ausstellen und auf den Tertium von demselben indoßiren lassen;

So soll zwar auf den letztern Fall, das Indossement und auf den erstern der Wechselbrief ungültig verbleiben, dem Indossatario auch nicht zu statten kommen, ob er gleich, daß er von Beschaffenheit des Wechsels nicht gewußt, eydlich erhärten wollte, jedoch der Indossant und respective. Aussteller des Wechsels dem Indossatario die in dem Wechselbrief enthaltene Summe, sammt allen Schäden und Unkosten ohne alle vorhergehende Protestation des Wechselbriefs und andere Weitläuftigkeit, nach Wechselrecht zu bezahlen und hierüber von jedem Hundert der in dem Wechselbrief enthaltenen Summe Zehen Rthlr. zur Strafe zu erlegen, verbunden seyn, oder wenn er beydes zu bezahlen nicht vermag, mit Gefängniß bestrafet, auch, wenn die in dem Wechselbriefe benannte Summe wichtig, oder sonst eine sonderbare Gefährde dabey sich hervor thut, mit noch härterer Strafe angesehen werden; Immaßen denn auch derjenige, so mit einer solchen persona inhabili einen Wechselbrief oder Wechselverschreibung zugleich ausgestellet, ohne Unterscheid dafür alleine haften, und, wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti, keinen Regreß an denselben haben soll.

VIII.

Von fälschlich zurück datirten Wechselbriefen.

Da auch ferner jemand, so noch nicht das 25ste Jahr zurückgeleget, sich unterstünde, die Wechselbriefe, so er ausgestellet, fälschlich und dergestalt, als ob selbige entweder vor Publication dieses Unsers Mandats, oder zu der Zeit, da er schon 25 Jahr alt gewesen, wären geschrieben worden, zu datiren, derjenige auch, der solche erhält, Wissenschaft darum hätte; So soll über die Ungültigkeit dergleichen Wechselbriefe, der Annehmer derselben mit Geld oder Gefängniß bestrafet, der Aussteller aber sowohl von diesem, als allen andern Fällen, wo derselbe einer Gefährde sich gebrauchet, als wenn er bey der Unterschrift eines Wechsels vor 25 Jahr alt sich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem (dem so dann und wenn er dieses erweisen kann, zur Bezahlung jedoch nicht nach Wechselrecht, sondern sonst behörig verholfen werden soll;) fälschlich inducivet, oder in Aufborgen und Verschwendung des Geldes und Ausstellung derer Wechselbriefe darüber eine besondere Leichtsinnigkeit und Maliz erwiesen, zumal wenn er über 18 Jahr alt ist, folglich auch den Zustand seines Vermögens, und ob er das Aufgeborgte wieder zu bezahlen habe, oder nicht wohl wissen könne, oder Wechselbriefe an Fremde und hiesiger Rechte unerfahrne Leute, oder an Juden ausgestellet, ebenfalls mit Gefängniß bestrafet oder auch nach Beschaffenheit derer Personen, auf eines Unserer Schlösser gebracht, und daselbst auf seine Kosten eine Zeitlang nach Gelegenheit derer Umstände, enthalten werden.

IX.

Damit aber auch durch diese Unsere Verordnung, der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich, oder an andere Wechselbriefe ausstellen, ingleichen Fremde, so in- oder außerhalb Unserer Lande nach Wechselrecht sich verschreiben, gäntzlich ausgenommen haben, immaßen auch die von denen Unsrigen, so nicht Handels-Leute, ohngeachtet sie das 25ste Jahr ihres Alters nicht erreichet, außer Landes gegebene Wechsel-Briefe, zwar nicht als Wechsel-Briefe, sondern nur als bloße Handschriften gelten, jedoch denen Gläubigern wenn keine Gefährde, und daß der Debitor, (als welcher in solchem Falle mit einer harten und willkührlichen Strafe anzusehen) in fraudem oder zum Abbruch dieses Unsers Mandats, nicht vorhero mit dem auswärtigen Creditore hierunter colludiret, oder sich zu eben dem Ende mit Fleiß aus Unseren Landen begeben hätte, oder sonst nichts bedenkliches dabey sich ereignet, zu dem ihrigen durch schleunige Execution verholfen werden, sowohl sonst einem jeden Gläubiger, wenn er, daß durch seinen Vorschuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangtem 25sten Jahre auf einen Wechsel, oder Wechselverschreibung etwas vorgestrecket, würklich erhalten, vermehret oder verbessert worden, darzuthun sich getrauet, und wie, und auf was Maaße solche Erhaltung, Vermehrung, oder Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung gnugsamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umstände, angeben könnte, nach Beschaffenheit des dießfalls habenden Beweises wider denselben zu klagen, und dadurch aus besagtem des Schuldners Vermögen, seine Bezahlung zu suchen unbenommen seyn, er auch mit solcher Klage allerdings gehöret werden soll.

Limitation wegen der Handelsleute,

Fremder Personen,

auch ausser Landes gegebener Wechsel.

Was nun endlich

X.

die Wechselbriefe derer Geistlichen anlanget, haben Wir wohlbedächtig resolviret, daß künftig kein Pfarrer, Schuldiener, Küster, oder ander geistliche Personen, worunter auch die Organisten und alle diejenigen, so bey dem Consistorio confirmiret zu verstehen, bey Strafe der Suspension von ihren Diensten oder auch wohl gar der Remotion sich unterstehen soll, Wechselbriefe von sich zu stellen, und da ja dergleichen über Verhoffen geschähe, die Strafe zwar an dem Aussteller ohne Ansehen der Person von Unserm Consistorio zu Schleusingen, an welches dieserhalber das nöthige ebenfalls ergehen wird, exequiret, hingegen aber der Wechselbrief als ein bloßes Chirographum gelten solle.

Von denen Wechselbriefen derer Geistlichen.

Und obwohl solches auf die Wechselbriefe, so dieselben vor Antritt ihres Amts contrahiret, oder auf diejenigen, so zugleich andere Aemter haben, nicht zu erstrecken, sondern das Wechselrecht sodann wider sie allerdings statt hat; So soll doch in beyden Fällen, wenn sie darüber zur Haft gerathen, nach Befinden, wider sie gleichfalls nach obiger Vorschrift verfahren werden.

XI.

Vom Wechsel-Arrest, auf gültige Wechselbriefe.

Wider diejenigen Personen aber, welche sich nach Wechselrecht verbindlich obligiren können, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten, soll einer jeden Obrigkeit, wo dieselben ihr forum haben, oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände aus dem Wechselbriefe belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechsel-Rescript, dergestalt zu verfahren frey stehen, daß sie, wenn der Kläger den verfallenen Wechselbrief in Originali producirt, und sich

sich darzu bedürfenden Falls behörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation dem Schuldner die Wache setzen, und daferne derselbe den Wechselbrief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche, und nach Art dieses Processes zuläßliche Exceptiones als nehmlich der bereits geschehenen Wiederbezahlung oder liquiden Compensation oder auch der durch des Creditoris eigenhändiges Bekänntniß erweißlichen, nicht enthaltenen Valuta, in continenti beybringet, so lange in Arrest, bis er sich durch würkliche Zahlung oder andere dem Creditori annehmliche Mittel dessen entbrochen, auch, da er gleich darwider appelliren sollte, behalten möge, jedoch ist darauf ungesäumt, wegen der eingewendeten Appellation gehörigen Orts Bericht zu erstatten. Und soll im übrigen der Kläger die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Kosten nebst denen Sitzgebühren von Zeit zu Zeit vorschiessen, auch deshalber gleich Anfangs Caution bestellen, und sich nachgehends hinwiederum an den Beklagten nach Wechselrecht halten. Wie aber solches alles nur von dem Schuldner selbst zu verstehen; Also hat wider dessen Erben der Personal-Arrest nicht statt, obwohl im übrigen der Wechselbrief auch gegen selbige, als ein Documentum quarentigiatum seine Kraft und Gültigkeit behält.

XII.

Von der Obligatione in solidum.

Wenn ihrer zwey oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschrieben, stehet dem Creditori frey, einem jedem unter ihnen, wenn sie gleich nicht in solidum obligiret, noch dem beneficio divisionis renunciiret, auf die ganze Forderung zu belangen;

Jedoch soll dem, der die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti dociret, wider den, vor den er bezahlet, wegen seiner Ratæ, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dießfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

XIII.

Form derer Wechselbriefe.

Was nun die Form und Art der Wechselbriefe anlanget, weil dieselbige jedermann und vornehmlich unter Handelsleuten gnugsam bekannt und eingeführet;

So hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinne gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräftig und gültig seyn;

Præsentation und Acceptation derer selben.

So viel aber die Präsentirung und Acceptirung derer Wechselbriefe, auch was sonst, wegen deren Verfallzeit, Protestirung, Girirung oder Indoßirung, wie nicht weniger deren prima, secunda, und tertia Wechselbriefe, und deren Bezahlung, ingleichen derer Wiederwechsel halber, zu observiren betrift;

So soll es damit allenthalben nach dem Leipziger Wechsel Stylo, als welcher sich auf andere in dem heil. Römischen Reiche übliche Wechsel-Ordnungen gründet, gehalten und was dießfalls nach selbigem eingeführet, in so ferne es nicht auf dortigen Handelsplatz allein restringiret ist, bey vorkommenden Fällen zur Norm genommen werden.

XIV.

Von denen Exceptionen derer die Wechselbriefe

Gleichwie nun derjenige, so einen traßirten oder indoßirten Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum Debitore und Selbstschuldner constituiret, und dermaßen kräftig verbunden wird, daß er so wenig als derjenige, so einen eigenen Wechselbrief ausstellet, mit einiger darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ oder nicht baar davor gezahlten Geldes, und nicht würklich empfangene Valuta, ingleichen mit der Exceptione Excussionis oder Divisionis, oder anderer Rechtsbehelfe, sie haben Namen wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten wider Instrumenta quarentigiata statt finden, (ausser der, und zwar in continenti ohne allen Verzug, und einige Frist erweißlichen an den Präsentanten selbst schon geschehenen Zahlung, oder richtigen Compensation, und wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und nicht würklich empfangene Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweifentlichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen,) sich dargegen schützen kann, sondern auf die Wechselzeit bereitete Zahlung, jedoch mit Vorbehalt seines Rechten zu thun schuldig;

Also soll auch, wenn ein solcher acceptirter Wechselbrief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben hat, zuvor zu gnugsamer Caution den Debitorem auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halber zu vertreten angehalten werden.

Wenn endlich

XV.

Fortsetzung wegen derer auf Sicht gestellten Wechsel.

Von Zweyen ein Wechselbrief auf Sicht, oder nach dato an einem andern Orte zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefs, nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaction dargegen leisten wollte;

So kan der Ausgeber wider denselbigen nach Wechselrecht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als solutionis und Compensationis in continenti liquidæ zu schützen.

Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summe des empfangenen Wechselbriefes nicht eher ersehen sollte, als bis Nachricht oder ein Recepisse eingelaufen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden;

So soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechselbrief oder Schein ausstellen, in welchem sowohl die veraccordirte Summe, als auch, daß er die Valuta an einem Wechselbriefe an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederbezahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber

XVI.

Vom Protest.

der versendete Brief, worauf einer Geld oder Waaren aufgenommen, gehörigen Orts nicht respectiret oder acceptiret, sondern mit Protest zurücke kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinem Interims-Wechselbrief oder Schein unverzüglich wieder zurück geben, und allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, sondern auch, wenn er das Geld bereits empfangen, sogleich bey Verweisung des erstern Protests, wegen nicht geschehener Acceptation, ohne Verzug annehmliche Bürgen stellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern, verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem auch durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürfte, sondern bis zu erfolgter Gewißheit wegen Capitals, Agio, Unkosten und Schäden versichert werde.

Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung nebst dem Wechselbrief zurücke kommt, alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsbald nach

Wechsel-Recht ohne einige Ausflucht, wegen des Capitals, Agio, Interesse-Cours von Wieder-Wechsel, Schäden und Unkosten, würkliche Satisfaction thun, oder durch andere demselben annehmliche Mittel, sich mit ihme abfinden, auch dazu mit Schärfe angehalten werden.

XVII.

Von indossirten Wechseln.

Nicht weniger, soll auch ein Indossant, da der Wechselbrief nicht bezahlet würde, den Indossatarium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfallzeit gesuchet, auch deswegen sogleich gebührend protestiren lassen, und solches ihme mit der Post, oder sonst, längstens binnen acht Tagen notificiret, des Capitals, auch derer Zinnsen und Unkosten halber, nach Wechsel-Recht zu befriedigen, der Indossatarius auch sich dießfalls an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zu halten, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, an den nächstvorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem Ausgeber zurück zu gehen und hierunter, es wäre denn einer, oder der andere notorie non solvendo, oder es hätte etwa der Innhaber eine expresse Ordre, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern als den letzten Indossirer zu senden, die Ordnung nicht zu überschreiten verbunden seyn, wenn aber der Indossatorius oder Præsentant den indossirten Wechselbrief zur Verfallzeit nicht protestiren lassen, und solches seinem nächsten Indossanten nicht notificiret, oder den Wechselbrief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem Debitori nachsiehet, fället sodann der Regress gänzlich hinweg.

XVIII.

Fortsetzung.

Wollte aber gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurück gehen, sondern denjenigen, so acceptiret, und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen; So ist ihm solches zu thun unverwehret, es bleiben auch sodann alle andere Interessenten, sowohl der Trassirer als ein jeglicher Indossirer nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet, und stehet dem Creditori frey, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zu dem Acceptanten zurück zu kehren, und sich also der sonsten in Rechten vergönneten Variation, jedoch daß nur ermeldtermaaßen die Ordnung derer Indossirer, vermöge nächst vorhergehenden §. nicht überschreite, dießfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkommlich vergnüget und wie hiernächst

XIX.

Weitere Fortsetzung.

ein jeder Wechselbrief, wenn gleich das Wort Commiss oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossirt werden mag; Also soll zwar das Indossement in bianco gänzlich ungültig und hiermit abgeschaffet seyn, übrigens aber wider einen behörig indossirten Wechselbrief weder die Exceptio Compensationis noch Solutionis ex persona indossantis, dem indossatario opponiret werden können, und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione pacti de non petendo und allen andern, so ex facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon beym Indossement der Valuta nicht erwehnet, gleichergestalt gehalten werde.

Hingegen soll sodann, wenn die Exceptiones an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch wenn der Wechsel über eine Spiel-Schuld ausgestellet, oder sonsten eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, derjenige so denselben indossiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in dolo gewesen, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten, angehalten und noch darüber willkührlich gestrafet, der Schuldner auch wenn dießfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden.

XX.

Von denen Exceptionibus solutionis & compensationis.

Ueberhaupt aber setzen und ordnen Wir hiermit, daß was die nur beregten Exceptiones Solutionis und Compensationis anlanget, nicht nur hinführo die erstere gegen einen Tertium, da nämlich die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderergestalt nicht, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben, zuläßlich, sondern auch ratione der letztern der Ausgeber eines Wechselbriefs auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihn verhaftet, sie sey beschaffen wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrief oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle, gestalt Wir denn dasjenige, was in denen gemeinen Rechten derer contra Cessionarium, æque ac contra Cedentem in regula competirenden Exceptionen halber, enthalten in soweit und so viel diesen Punct betrift, kraft dieses wohlbedächtig cassiren und aufheben. Und obwohl mehr ermeldte Exceptio Compensationis besage §. XIV. alsdenn billig vor zuläßlich zu achten, wenn der Præsentant dem Ausgeber des Wechselbriefs in proprio verhafftet;

So ist doch dieses dahin, wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, der Brief aber ihme nicht präsentiret sondern weiter verhandelt, oder indossiret und sodann allererst die Præsentation erfolget, nicht zu extendiren, ohngeachtet sonst die Compensation per Concursum Crediti & debiti Ipso jure geschiehet, und folglich allhier stricto jure bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechselbriefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte.

XXI.

Wie lange die Wechsel ihren Valorem behalten.

Uebrigens soll aus keinem Wechselbriefe, wenn von der Verfallzeit oder der letztern Prolongation, oder so viel die bereits verfallene anbetrift, von Zeit der Publication dieser Unserer Verordnung binnen vier Jahren deswegen nicht geklaget worden, nach Wechsel-Recht weiter verfahren werden können; jedoch derselbe nichts destoweniger als eine Obligation gültig seyn.

Von bezahlten Wechseln.

Und weilen sichs je zuweilen zuträgt, daß, wegen überhäufter Verrichtungen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobalden von dem, so das Geld gezogen abgefordert, oder gar verleget werden; Als sollen inskünftige alle Wechselbriefe, so auf einen trassiret sind, nach Verfließung Vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, unerachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, jedoch behalten diejenigen Wechselbriefe, so einer auf sich selbsten ausgestellet, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf beschehene Production ohne Wiederrede und Ausflucht bezahlet werden, immaßen es wegen derer Kauf- und Handelsleute sowohl dießfalls als sonsten allenthalben wie obgedacht bey dem, was nach der Leipziger Wechsel-Verfassung üblich, verbleibet, daß nämlich solche Production unter denenselben in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit anstelle, da aber dieses in der Zeit nicht geschähe, dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief sowohl als der trassirte hernach ganz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig seyn soll, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tags verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das erste, noch ein ganzes Jahr

und Tag zur Production Frist haben, und der Wechselbrief so lange gültig bleibet.

XXII.

Extension des Wechselrechts, auf die, unter dem Wechsel notirten mehreren Schuldposten.

Schlüßlich soll ein jeder, der einen Wechselbrief ausgestellet, und hernach unter denselben daß er von dem Creditore noch eine andere Summe, mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen solle, anmerket und seinen Namen unterschreibet, ob er gleich des Wechsels- oder Wechsel-Rechts keine Meldung thut, dennoch auch die in solcher Anmerkung enthaltene Summe nach Wechsel-Recht zu bezahlen, verbunden seyn.

XXIII.

Wender, auf eines andern Wechsel geschriebenen Verbürgung.

Auf gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn jemand unter einen von dem andern an den Dritten ausgestellten Wechselbrief schreibet, daß im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, und dem Creditori Vergnügung thun wollte, ob er gleich nach Wechsel-Recht sich ausdrücklich nicht verschrieben, gestalt denn auch dergleichen Caventen weder das Beneficium excussionis noch einige Nachsicht, wenn er sich solche bey der Unterschrift nicht mit bedungen, hiebey zu statten kommen mag.

XXIV.

Restriction gegen Handhabung des Wechselrechts.

Und ob zwar denen Auswärtigen und Einheimischen bey denen Wechsel-Sachen gleiches Recht widerfahren soll;

So wollen Wir es doch dahin restringiret haben, daß, wo an fremden Orten hierinnen denen Unsrigen nicht ebenfalls strackliche und schleunige Justiz nach Wechsel-Recht widerführe, die Innwohnere daselbst sich dieses Rechts auch in Unseren Landen nicht zu erfreuen haben sollen.

Gleichwie nun dieser Unserer Verordnung nach allen und jeden Artikeln, Innhalt und Meynungen fest und unverbrüchlich nachgegangen und darüber so lange, bis Wir ein anders hierunter zu verfügen vor gut befinden, je und alle Wege gehalten wissen wollen;

Also haben Unsere Hennebergische Beamte, auch andere dortige Obrigkeiten sich genau darnach zu achten, und ein widriges dargegen nicht zu verhängen, oder zugestatten, auch solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht bekannt zu machen, wie Wir denn gegenwärtiges Mandat publiciren, und an denen gewöhnlichen Orten affigiren, auch zu dessen mehrerer Urkund solches unter Vordruckung Unsers Königlichen Chur-Secrets ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 2. Septembr. Anno 1748.

Wechsel-Rechts.

Augustus Rex.

(L.S.)

Bernhard Graf von Zech.

Traugott Dietrich.

Ejusdem Befehl,

Die Frage: wann eigentlich die Verfall-Zeit derer auf eine Zeit nach der Messe, zu bezahlen ausgestellten Wechsel seyn solle? betreffend; den 9. Febr. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte vom 7. Dec. a. p. geziemender Vortrag geschehen, was ihr wegen der eigentlichen Verfallzeit dererjenigen Wechselbriefe, welche auf eine An. 1754. Zeit, und zum Exempel Acht, Vierzehen Tage, drey Wochen ꝛc. nach der Messe zu bezahlen ausgestellet, Unserer Entschließung anheim gegeben. Nachdem Wir Uns nun den ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß bey dergleichen Wechselbriefen die Verfallzeit von dem Montage nach der Zahlwoche in der Ostern- und Michael-Messe, und bey der Neujahrs-Messe vom 16. Jan. anzurechnen gefallen lassen; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und solches durch einen gedruckten Anschlag bekannt machen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Febr. 1754.

An den Rath zu Leipzig.

Bestimmung der Verfallzeit, dererjenigen Wechsel, so auf eine Zeit nach der Messe gestellet sind.

Special-Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Entscheidung der Frage: Ob bey präscribirten Wechseln, außer dem Personal-Arrest, alle übrige in denen Rechten gegründete besondere Privilegia derer Wechsel statt haben sollen; den 11. Novembr. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Wohin ihr, das von euch über die Frage: ob bey präscribirten Wechseln außer dem Personal-Arrest alle übrige in denen Rechten gegründete Rechts-Frage. besondere Privilegia derer Wechsel statt haben sollen? unterm 31. Mart. dieses Jahres erforderte Gutachten gerichtet, solches haben Wir aus euerm gehorsamsten Berichte d. d. 23. Sept. & ps. den 5. dieses Monats mit mehrern ersehen.

Entscheidung. Wann Wir nun hierauf in Gnaden resolviret, daß obwohl aus einem Wechsel nach Ablauf der vierjährigen Præscription mit Personal-Arreste nicht verfahren werden kann, dennoch selbiger im übrigen vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles was wegen der Indossirung, Acceptation, und sonsten dieß-falls anbefohlen, beobachtet werden solle;

Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens Lbdn. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch hiernach gebührend achten, sondern auch sämmtliche Dicasteria hiesiger Lande, daß sie sich im Sprechen darnach richten sollen, behörig anweisen, gestalten Wir denn an das Churfürstl. Appellation-Gerichte, wegen der in dessen Urtheln zu beobachtenden Conformität unterm heutigen dato das Nöthige ebenfalls verfüget. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1767.

C. A. Gr. von Rex.

An die Landes-Regierung & mut. mut. an das Appellation-Gericht, auch unterm 16. ejusdem an sämmtliche Dicasteria.

Hanns Ernst von Teubern.

Ejusdem Rescript,

Daß der Sechste Zinnß-Thaler bey Wechseln, die zur Zahlungs-Zeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, bis zu erfolgender völliger Bezahlung zu entrichten, wenn aber ein geringerer Zinnß als 5 von 100. in einem Wechsel verschrieben, auf selbigen gleichfalls zu sprechen; den 16. Jun. 1768.

An. 1768. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Was bey euch seit einiger Zeit in dem rechtlichen Versprechen über die Frage: ob in dem Falle, wenn in einem Wechsel die Bezahlung einer gesetzten Summe, nebst aufgelaufenen Zinnsen zu 6 von 100. zur Verfallzeit, oder aber: die Bezahlung einer gesetzten Summe, die aus Zusammenrechnung des schuldigen Capitals und derer davon bis zur Verfallzeit auflaufenden Zinnsen zu 6 von 100 erwachsen, versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner nach Verfluß solcher Zeit die Wechsel-Schuld mit Sechs von Hundert bis zu erfolgender Bezahlung zu verzinnsen, oder diesen Zinnß nur bis zu der im Wechsel ausgedruckten Verfallzeit zu erlegen schuldig sey, von dar an bis zur erfolgenden Bezahlung hingegen zu einem mehrern nicht als dem Interesse moræ zu Fünf von Hundert angehalten werden möge? vor eine Verschiedenheit derer Meynungen sich geäußert, solches haben Wir aus euerm dießfalls erstatteten unterthänigsten Bericht vom 20. Jun. abgewichenen Jahres mit mehrern ersehen. Wann nun, wie euch aus Unserm unterm 11. Nov. d. a. erlassenen Rescripte bekannt, führohin ein Wechselbrief, obwohl nach Ablauf der vier jährigen Præscription mit Personal-Arrest daraus nicht verfahren werden kann, im übrigen vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles was wegen der Indossirung, Acceptation und sonst dießfalls anbefohlen, beobachtet werden soll; einfolglich die darinnen wegen derer Zinnsen eingegangene Verbindung gleichergestalt fortdauern muß; Als haben Wir, nach hierüber annoch von der Landes-Regierung und sämmtlichen Dicasteriis erforderten ohnmaßgeblichen Gutachten, vorermeldete Anfrage dahin decidiret: daß wenn in ausgestellten Wechseln die Zinnsen zu 6 von 100. versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungs-Zeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner auch nach der Verfallzeit den verschriebenen Zinnß zu 6 von Hundert bis zu Wiederablegung des Capitals abzutragen schuldig seyn solle. Und weiln gedachte Regierung auch noch absonderlich den Fall in Erwägung gezogen: wenn in einem Wechsel ein geringerer Zinnß als 5 von 100 stipuliret, und zur Verfallzeit nicht geklaget, noch der Schuldner durch andere in continenti erweisliche Interpellation in moram versetzet worden; so ist von Uns, daß alsdann nach obangeführtem Principio, auf den verschriebenen wenigern Zinnß gleichfalls erkannt werden solle, resolviret, auch in dessen Conformität die Churfürstl. Landes-Regierung nicht nur ihres Orts solches gebührend zu beobachten, sondern auch sämmtliche Dicasteria hiernach behörig anzuweisen unterm heutigen dato beschieden worden.

Die, in einer präscribirte Wechsel verschriebene Zinnse zu 6 pro Cent, sind bis zu Wiederablegung des Capitals zu entrichten.

Wäre aber ein geringerer Zinnß als 5 pro Cent verschrieben, so ist auch nur auf selbigen zu erkennen.

An euch aber ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht minder bey euren rechtlichen Erkenntnissen in vorkommenden Fällen, euch nach obigem gehorsamst achten. Daran geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 16. Jun. 1768.

Graf von Stubenberg.

An das Appellation-Gericht, und mut. mut. an die Landes-Regierung, und sämmtliche Dicasteria.

Hanns Ernst von Teubern.

Rescript vom 11. Nov. 1767. daß ein präscribirter Wechsel, ausser dem Personal-Arrest, dennoch seine völlige Verbindlichkeit behalte.

Das II. Capitel.

Von Niederlags- Stapel-Gerechtigkeits- und Markt-Sachen.

General-Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien und Griechenland, auf die Leipziger Messe kommenden Negocianten und Juden mit allem Glimpf begegnet werden soll; den 8. Jul. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1748.

Denen aus Ungarn ꝛc. auf die Leipziger Messe kommenden Negocianten und Juden, ist allenthalben mit allem Glimpf zu begegnen.

Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir vor nöthig befinden, daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien und Griechenland auf die Leipziger Messe kommenden Negocianten und Juden unter andern auch auf denen Posten (Gleits- und Land-Accis-Einnahmen) mit allem Glimpf begegnet werde; So befehlen Wir hiermit, ihr wollet das Nöthige dieserwegen also fort per Generale an sämmtliche Unsere Post-Stationes (Bediente auf der Waage zu Leipzig) Gleits- und Accis-Bediente, auch Zoll-Bereuter) zu verfügen, auch denen in Leipzig befindlichen Post-Bedienten das erforderliche injungiren, und den Erfolg gehorsamst berichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Jul. 1748.

An das Ober-Post-Amt zu Leipzig, die Ober-Accis-Einnahme, und den Rath allda, ingleichen sämmtl. Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die Böhmischen und andere Kauf- auch inn- und ausländische Fuhrleute und Juden bey Frequentirung der Leipziger Messen die vorgeschriebene Haupt-Straße über Reizenhayn halten, auch die Fuhrleute die Fracht- und Mauth-Briefe nicht verfälschen sollen; den 30. Septembr. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1749. Wahrnehmung.

Rath, liebe Getreue. Demnach Uns Anzeige geschehen, daß zeithero bey Frequentirung derer Leipziger Messen die Böhmischen, Mährischen, Oesterreicher- und Ungarische Handelsleute, desgleichen die Prager- und andere Juden sich unterfangen, von der alten etablirten hohen Land- und Heerstraße über Naizenhayn abzuweichen und dagegen zu nicht geringer Defraudation Unserer Zölle und Gleite, verschiedener Schleif- und Nebenwege nacher gedachten Leipzig zu paßiren, Wir hingegen keinesweges gemeynet, sothane wieder die ergangenen alten und neuen Straßen-Mandate de Anno 1668. 1683. 1720. 1722. & 1728. verhängte Contraventiones und Abweichungen von der alten geordneten Land- und Heerstraße über Reizenhayn und die dadurch Unsern Gleits-Einnahmen zugezogene beträchtliche Einbuße längerhin zu gestatten; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts über obangezogene Mandate strack lich halten, sondern auch denen Böhmischen und andern auf sothane Straße hiebevor gewiesenen Kaufleuten, auch inn- und ausländischen Fuhrleuten, insonderheit aber denen Juden, durch einen öffentlichen Anschlag intimiren, daß selbige bey Vermeidung der in denen Mandatis darauf gesetzten Strafe, mit ihren nach Böhmen, Mähren und sonsten gehenden, auch von dar einbringenden Güthern und Waaren, insonderheit die Juden keine andere als die vorgeschriebene Hauptstraße über Reizenhayn halten, noch auf verbothenen Bey- und Nebenwegen sich betreten lassen, vielweniger aber die Fuhrleute sich unterstehen sollen, die Fracht- und Mauthbriefe zu andern, oder gar zu verfälschen. Wir sind von dem Erfolg eures gehorsamsten Berichts erwärtig. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Sept. 1749.

ältere Mandata, daß von der alten geordneten Land- und Heerstraße über Reizenhayn nicht abzuweichen,

sind durch öffentlichen Anschlag aufs neue zu intimiren.

An den Commission-Rath und Creyß-Amtmann Vater zu Leipzig, und den Rath allda.

Ejusdem Befehl,

Daß die Böhmischen, Mährischen und Ungarischen Juden, welche bloß zum Einkauf die Leipziger Messen besuchen, ihren Weg nach gedachten Leipzig wie und wo sie wollen nehmen, jedoch den Leibzoll und andere Abgaben jedesmal entrichten sollen; den 20. Jul. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1750. Verordnung vom 30. Sept. 1749.

Rath, liebe Getreue. Ihr seyd gehorsamst erinnert, was Wir wegen der von denen Böhmischen, Prager und Mährischen Juden bey Frequentirung derer Leipziger Messen, zu haltenden ordentlichen Land- und Heerstraße über Reizenhayn unterm 30. Sept. a. p. gemessenst an euch verordnet. Ob es nun zwar so viel die Frachtgüther und Waaren besagter Juden anbelanget, bey sothaner von Alters her geordneten ordentlichen Straße über Reizenhayn, sein ohngeändertes Verbleiben hat; So wollen Wir jedoch aus besonders bewegenden Ursachen gnädigst geschehen lassen, daß zur Zeit und bis zu Unserer weitern Verordnung, diejenigen Böhmischen, Mährischen und Ungarischen Juden, welche bloß zum Einkauf die Leipziger Messen, besuchen, zumalen wenn selbige mit Extra-Posten ohne bey sich habende Güther und Frachten reisen, ihren Weg nach gedachten Leipzig, wie und wo sie wollen, und also über Dreßden, Reizenhayn oder andere Orte Unserer hiesigen Lande nehmen mögen, jedoch daß dieselben den schuldigen Leib-Zoll und andere gewöhnliche Abgaben jedesmal behörig entrichten; Befehlen demnach hiermit, ihr wollet nicht nur eures Orts gehorsamst euch hiernach achten, sondern auch das hierunter ferner erforderliche an die Einnehmer, und wohin sonst nöthig, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Jul. 1750.

Bey selbigen hat es wegen derer Frachtgüther und Waaren derer Güther, sein unverändertes Verbleiben.

Außerdem können die, bloß zum Einkauf nach Leipzig reisende fremde Juden, ihren Weg dahin nehmen wie sie wollen, jedoch, daß sie den Leibzoll, und übrige Abgaben entrichten.

An den Commission-Rath und Creyß-Amtmann Vater zu Leipzig, und den Rath allda, ingleichen den Gleitsmann Meyer, und die Gleits- auch Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem Mandat,

Daß die Getreyde-Fuhrleute die ordentliche Straße nach Zwickau halten, auch das Getreyde daselbst zu Markte bringen, und die Schleif-Wege vermeiden sollen, sammt was dem anhängig; den 5. Aug. 1750.

An. 1750. WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen Unseren sämmtlichen Unterthanen, auch auswärtigen Fuhrleuten, und denen, so in und durch Unser Churfürstenthum und Lande ihr Gewerbe und Handthierung treiben, hierdurch zu wissen: Wasmaßen

Befehl de An. 1708. zu Haltung der, über Zwickau

gehenden Heerstraße,

maßen Uns, zu Unserm sonderbaren Mißfallen, Unsere liebe Getreue, der Rath der Stadt Zwickau, in aller Unterthänigkeit beschwerend zu vernehmen gegeben, daß derer zu verschiedenen malen, und nur sub dato den 27. Jul. 1708 ihres privilegirten Getreyde und Wochen-Markts, ingleichen der über Zwickau zu haltenden Heer-Straße halber, ergangenen und durch den Druck bekannt gemachten Mandaten, auch andern dießfalls beschehenen geschärften Verordnungen bishero nicht überall der gebührende allerunterthänigste Gehorsam geleistet, sondern denenselben hin und wieder strafbarer Weise, contraveniret worden, indem das in dasiger Gegend von Unseren Unterthanen erbauete oder erkaufte Getreyde, keinesweges auf den Zwickauischen privilegirten Markt gebracht, und dieser damit von ihnen besuchet, sondern vielmehr sowohl von Unsern Unterthanen, als denen einheimischen und fremden Fuhrleuten, zum Nachtheil Unsers Königl. Interesse und derer Zwickauischen Raths-Cämmerey-Einkünfte, an statt der über Zwickau gehenden Hauptstraße, allerhand Bey- und Schleifwege genommen, und damit die in denen Schönburgischen Städten, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein angelegte Wochen- und Kornmärkte gebauet würden.

wird erneuert.

Allermaßen Wir nun demjenigen, was Wir hierunter verordnet, einen exacten und vollkommenen Gehorsam geleistet wissen wollen; Als haben Wir sothane Unsere Mandate vom 23. Octobr. 1696. vom 21. Apr. 1705 und 27. Jul. 1708. in allen Puncten und Clausuln erneuert, und Unsere deshalb führende gnädigste Willens-Meynung hierdurch nochmals zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen, damit alle und jede Unsere Unterthanen, wes Standes sie auch seyn, sich gehorsamst und eigentlich darnach achten können.

Fernere Verordnung wegen des, auf dem Markt zu Zwickau zu bringenden Getreydes,

Es ergehet demnach an Unsere Creyß- Haupt- und Amtleute, an die Räthe in Städten, und übrige Gerichts-Obrigkeiten, auch Accis- Zoll- und Gleits-Einnehmere, kraft dieses, Unser ernster Befehl, daß sie den Vor- und Aufkauf des Getreydes, auf denen Dörfern und Flecken, wie auch das Hausiren-Fahren mit Getreyde und Mehl auf keinerley Weise verstatten, und hiernächst die aus dem Altenburgischen und der Gegend ins Gebürge Fahrende, die uralte Hauptstraße über Jößnitz, Mosel und Zwickau zu bauen, ihr zu Marktführendes Getreyde auf öffentlichen Markt zu Zwickau feil zu haben, und zu verkaufen, davon das Geordnete an Accise und Geleite ohne Unterschlag zu entrichten, und sich der Rück-Ladung an Steinkohlen, Eisen, Pech, Bretern und andern Holzwerke zu bedienen, und mit solchen im Rückwege die bemeldete ordentliche Straße zu halten, sich aber auf keinen verbothenen Bey- und Schleifwegen damit antreffen zu lassen, auf das nachdrücklichste anweisen, und darzu ohne Ansehen der Person anhalten, auch wider die Uebertreter dieses Unsern erneuerten Mandats, mit Confiscation derer Pferde, Wagen und Güther ohnnachbleibend verfahren sollen;

und Vermeydung derer Schleifwege

Wie Wir denn alle und jede, besonders die Gebürgischen Fuhrleute, so sich mit der Getreyde-Fuhre nähren, hiermit alles Ernstes bedeuten, daß sie ihr bedürfendes Getreyde in Unserer mit dem Getreyde-Markte privilegirten Stadt Zwickau laden, auf denen ordentlichen Straßen anführen, und sich derer Glauchischen und anderer im Schönburgischen neuerlich angelegten Wochen- und Kornmärkte, sowohl derer unbefugten Bey- und Schleifwege, bey Verlust Pferde, Wagen und Ladung, auch nach Befinden bey harter Gefängniß-Strafe, gänzlich zu enthalten haben. Im übrigen aber hat es bey dem, was wegen der Stadt Schneeberg in dem Mandate vom 27. Jul. 1708 geordnet, und was denen Einwohnern an letztbesagtem Orte, nach dem Anno 1606 errichteten Recesse hierunter nachgelassen, sein ungeändertes Bewenden.

Damit nun diesem allen, nach Unserer hierbey führenden Landesväterlichen Absicht, genau nachgelebet, und hierwider auf keinerley Art und Weise gehandelt werden möge; So haben Wir sowohl an Unsere Beamten in denen Aemtern Schwartzenberg, Zwickau, Grünhayn, Stollberg und Wiesenburg, bey Vermeidung Unserer ernsten und gewiß erfolgenden Ahndung, hierauf ein wachsames Auge zu haben, nachdrückliche Verfügung getroffen, als auch sonst die dießfalls nöthige Verordnung ertheilet. Daran wird Unser Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir unter dieses Mandat Unser Cantzley-Secret zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 5. Aug. 1750.

(L. S.)

Ejusdem General-Befehl,

Daß wegen derer zu Roßbach, Asch und Hof errichteten Niederlagen von ausländischer Schaaf- und Baumwolle, auch Potasche, die Fuhrleute die ordentliche Land- und Heerstraße halten, oder daferne ein oder anderer binnen den bekannten zur Stapul gehörigen 15 Meilen auf Neben-Wegen und an obbesagten Orten sich betreten lassen möchte, wider denselben nachdem dießfalls ergangenen Mandaten verfahren werden soll; den 7. Sept. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1750. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit zum Nachtheil des Commercii Unserer Stadt Leipzig an verschiedenen außer denen bekannten zur Stapel gehörigen 15 Meilen gelegenen Orten insonderheit zu Roßbach und Asch, wie auch zu Hof, einige starke Niederlagen von ausländischer Schaf- und Baumwolle, auch auswärtiger Potasche errichtet worden; So befehlen Wir hiermit, du wollest die an der Grenze befindliche

Die Gränz-Einnehmere, haben genaue Obsicht zu

gesammte Gleits- und Land-Accis-Einnehmere, nebst denen Zollbereutern alsofort nachdrücklich anweisen, darauf fleißige Obsicht zu führen, daß die Fuhrleute, die ordentliche Land- und Heerstraße halten, oder daferne ein oder anderer binnen angezogenen 15 Meilen auf Nebenwegen und an denen obbesagten Orten sich betreten lassen möchte, daß wider denselben nach Maaßgebung derer dießfalls ergangenen Mandate verfahren werden wird, unnachbleibend gewarten sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Sept. 1750.

führen, daß die Fuhrleute die Landstraße halten, und sich hinnen demselben zu Stapel auf Nebenwegen sich nicht finden lassen.

An sämtliche Gleits-Commissarien,

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Derer fremden Kaufleute Handel zu Leipzig, vor und nach denen Messen, und dessen Einschränkung betreffend; den 2. Mart. 1752.

An. 1752. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Uns sind aus eurem gehorsamsten Berichte vom 14. Aug. 1750 und denen mit selbigen eingereichten Acten, welche hierbey zurück folgen, der Ursachen behörig vorgetragen worden, um derentwillen ihr, dem bisher von auswärtigen Kaufleuten, zum Nachtheil der Leipziger Kaufmannschaft zu zeitig, und oft einige Wochen vor Eintritt dasiger drey Messen, nicht minder auch nach, und zwischen denenselben, sich angemaßten Handel, gewisse Grenzen zu setzen, vor nöthig angesehen, und zugleich einen Entwurf, zu einem in solcher Absicht von euch auszulassenden Patente, zu Unserer gnädigsten Approbation unterthänigst eingesendet.

Approbation es zu erlassenden Patents,

Da Wir nun selbige zu sothanem Projecte zu ertheilen um so weniger Bedenken gefunden, als dessen Innhalt denen der Stadt Leipzig verliehenen Meß-Privilegiis, und darauf sich gründenden von Unseren Vorfahren Christmildester Gedächtniß ergangenen Landesherrlichen Verordnungen, insonderheit der confirmirten Leipziger Cramer-Ordnung, nicht minder auch der Observanz anderer Meßstädte gemäß ist;

So können Wir geschehen lassen, daß mehr erwehntes Patent, in der entworfenen Maaße, allein mit dem Unterscheid, damit die darinnen zum Grosso-Handel, vor Einlautung der Messen connivendo nachgelassene Frist von 2 bis 3 Tagen, auf Drey bis höchstens Vier Tage erstrecket werde, nunmehro zum Druck gebracht, und von euch dergestalt, noch vor Herannahung künftiger Jubilate Messe, in Zeiten publiciret werden möge, auf daß die fremden Negotianten sich darnach behörig achten und mit der Unwissenheit nicht behelfen können. wie es mit dem Grosso-Handel in Leipzig, vor Einlautung der Messen zu halten.

Wir sind von dessen Expedition eurer gehorsamsten Anzeige, nebst Einsendung einiger Abdrücke von erwehntem Patent gewärtig, und vollbringet ihr hieran Unsern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, den 2. Mart. Anno 1752.

Christian Gr. vom Loß.

An den Rath zu Leipzig.

Christian Wilhelm Just.

Patent.

Wir Bürger-Meister und Rath der Stadt Leipzig, urkunden hiermit; Demnach man wahrgenommen, daß die anhero auf die Messen kommende fremde Kauf- und Handelsleute, geraume Zeit vor Einläutung derer Messen die Gewölber eröfnet, die Waaren ausgepacket, und sowohl im ganzen als einzeln verkaufet, dergleichen Unternehmen hingegen denen hiesiger Stadt ertheilten allergnädigsten Meß-Privilegien und darauf sich gründenden hohen Landesherrl. Verordnungen entgegen ist; Als verbleibet es zwar bey nur angezogenen allerhöchsten Meß-Privilegien und Landesherrlichen Verordnungen, noch ferner ungeändert, können jedoch noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung geschehen lassen, daß mit Eröfnung derer Gewölber und Auspacken derer Waaren Montags vor Einläutung derer Oster- und Michaelis-Messen und in der Neujahr-Messe den Tag nach dem dritten Weynachts-Feyertage, sowohl mit dem Handel en Gros drey oder höchstens vier Tage vor Einläutung derer Drey öffentlichen Messen, der Anfang gemachet werde, dargegen sie des einzeln Verkaufs vor Einläutung solcher Messen, ingleichen der Eröfnung ihrer Gewölber, Auspackens derer Waaren, auch des so genannten Handels en Gros vor denen nur angemerkten Tagen nicht weniger nach geendigter Zahl-Woche, auch sonst außer denen Messen allen Verkaufs sich schlechterdings zu enthalten haben, inmassen derjenige, so darwider handelt und dessen überführet wird, die darauf gesetzte Strafe derer Funfzig Thaler, zu entrichten schuldig seyn soll; Und da solchergestalt ein jeder zum Auspacken und Verkauf seiner Waaren hinlängliche Zeit hat; So verordnen Wir zugleich hiermit, daß künftige Michael- und alle folgende Leipziger Märkte, die Sonn- und Feyertage über, bey Vermeidung ernsten Einsehens, kein Gewölbe oder Bude aufgethan, sondern den ganzen Tag zu- und verschlossen gehalten, auch alles Kaufen und Verkaufen gänzlich eingestellet werden solle; Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signatum Leipzig, den 13. Mart. 1752.

(L. S.)

Ejusdem Rescript,

Daß die Kauf- und Fuhrleute, die auf die Leipziger Stapel eingerichtete alte Heer- und Landstraße, mit ihrem Kaufmanns-Gütern, bey nahmhafter Strafe genau inne halten sollen; den 26. April. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. Veranlassung.

Rath, lieber Getreuer. Welchergestalt sowohl Unserm Gleits-Interesse, als der Unserer hiesigen Meß-Stadt Leipzig zustehenden Stapel-Gerechtigkeit, dadurch nicht wenig Schaden und Nachtheil zugezogen werde, daß nicht nur aussondern auch innländische Kauf- und Fuhrleute bey Spedition und Fortschaffung derer Kaufmanns-Güter, mit Abweichungen von denen alten auf solche Stapel eingerichteten Heer- und Landstraßen öfters allerhand verbothene Bey- und Nebenwege zu nehmen, sich unterfangen, solches ist nicht unbekannt. Da Uns nun die Kaufmannschaft allhier von solchen schädlichen Nebenwegen auf der Route aus Niedersachsen ins Reich und ins Gebürge, ingleichen nach Böhmen, besonders folgende angezeiget, als:

1) aus dem Halberstädtischen über Eißleben, auf Gleina, Freyburg, Molla, Sorga, Auma, Schlaiz, nach Nürnberg und Regenspurg, ingleichen nach Böhmen, Verbothene Beywege.

2) von

2) von Magdeburg nach Halle, über Merseburg Naumburg und Jena, ins Reich,

3) von Magdeburg und Halle über Raßeitz, ohnweit Schkeuditz, Pegau, Lucca, Altenburg, Zwickau, Schneeberg, ins Gebürge und nach Böhmen, hauptsächlich zu Einziehung der blauen Farbe und Bleche,

4) von Magdeburg über Bernburg, Delitzsch, Wölckau, Eilenburg, Oschatz, Roßwein, nach Freyberg, welcher Straße sich vornehmlich die Freyberger Bürger bedieneten.

Verbot der Umfahrung der Leipziger Stapel.

Und Wir denn sowohl diese als andere von denen geordneten alten Heer- und Land-Straßen zur Rechten oder Linken, mit Umfahrung der Leipziger Stapel abweichende Neben-Wege abgestellet und allein erstere von denen Kauf- und Fuhr-Leuten mit ihrem Kaufmanns-Schatze um so mehr gehalten wissen wollen, als von selbigen Unsere Lande auf obigen Routen aus Nieder-Sachsen, ohne den größten Umweg nicht vermieden werden können; So befehlen Wir hiermit, ihr wollet zu solchem Ende sofort ernstliche Verfügung, und besonders bey denen in dem eurer Aufsicht untergebenen Bezirk befindlichen Grenz-Einnahmen, nach Anleitung beyliegenden Aufsatzes, dergestaltige Einrichtung treffen, damit die Fuhrleute von der ihnen sogleich beym ersten Eintritt in hiesige Lande vorgeschriebenen Straße nicht abfallen können, sondern sie bis zu ihrem Austritte, bey einer auf Einen Thaler von jedem Pferde zu setzenden Geld-Strafe genau inne halten müssen, gestalt Wir denn Uns von der erfolgten Expedition eures schleunigen unterthänigsten Berichts, nebst demjenigen, was hierbey etwan noch unmaßgeblich an Hand zu geben seyn möchte, gewärtigen wollen. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 26. April. 1755.

Strafe derer abweichenden Fuhrleute.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien, wie auch an den Ober-Aufseher zu Eißleben.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 26sten April. a. c. ergangenen Rescripts, wegen des zu haltenden Straßen-Zwanges; den 28. August, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. Wahrnehmung.

Lieber Getreuer. Wir sind benachrichtiget worden, daß Unserm an dich ergangenen Rescripte, d. d. 26sten April. a. c. in Ansehung des nach Erforderung derer Mandate zu haltenden Straßen-Zwangs nicht allenthalben nachgelebet werde, und daß besonders die Straßen-Bereuter, wenn sie die Fuhrleute auf einer nicht erlaubten Straße antreffen, die in obigem Rescripto determinirte Strafe an Einen Thaler von jedem Pferde zwar einbringen, nach der Hand aber besagte Fuhrleute, statt solche auf die ordentliche Straße zu weisen, eigenen Gefallens fahren zu lassen; Gleichwie aber dieses Unserer dabey führenden Intention in keine Wege gemäß ist, und viel angeregte Strafe deswegen von Uns gesetzet worden, damit die Fuhrleute die hergebrachten Straßen ordentlich halten, und aus selbigen nach denen hierüber an dem ersten Orte der Ein- oder Abfahrt erhaltenen Strich-Zetteln, nicht weichen, folglich, ob sie schon vorhero bestrafet worden, dennoch nachhero, wenn sie auf der unrechten Route sich anderweit betreten lassen, abermals vorgeschriebenermaßen in Strafe genommen, und auf den rechten Weg gewiesen werden sollen; Also befehlen Wir hiermit alles Ernstes, du wollest die dir untergebene Einnehmere und Straßen-Bereuter dessen, und daß sie bey Vermeidung harter Bestrafung solches in genaue Obacht nehmen sollen, bedeuten, dich auch deines Orts hiernach gebührend achten, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1755.

Bestrafte Fuhrleute, so nachhero wieder auf der unrechten Route betroffen werden, sind nochmals zu bestrafen, und auf die rechte Straße zu weisen.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die, wegen Innhaltung der Leipziger Stapel-Straße, unterm 26sten April. a. c. erneuerte General-Verordnung in Ansehung des in Thüringen und Barby erzeigten und verführten Rüb- und Lein-Oel eingeschärfet werden soll; den 15. September, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1755. Beschwerde der Seiler-Innung zu Leipzig.

Rath, lieber Getreuer. Es hat die Seiler-Innung zu Leipzig um deswillen, daß das in Thüringen und der Grafschaft Barby erzeugte Rüb- und Lein-Oel, sowohl in hiesiges Gebürge als auch außerhalb Landes, nach Gera, Ronneburg und andere beyliegende Orte, mit Umfahrung der Leipziger Stapel, von welcher seit wenig Jahren, mehr als 3 bis 400 Tonnen Oel, jährlich weggeblieben, häufig verführet werde, Beschwerde angebracht. Ob nun wohl derselben durch die, wegen Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße mit denen Kaufmanns-Güthern, unterm 26. April. a. c. erneuerte General-Verordnung überhaupt mit abgeholffen zu seyn scheinet; So finden Wir doch der Nothdurft, daß deren Beobachtung in Ansehung ermeldter Oel-Waaren namentlich eingeschärfet werde, und befehlen demnach, ihr wollet das Erforderliche behörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Sept. 1755.

General-Verordnung, d. d. 26. Apr. d. a. wegen Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße mit Kaufmanns-Güthern, ist auch auf die, in Thüringen und Barby erzeugte Oel-Waaren zu erstrecken.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße bloß auf die Kaufmanns-Güther, keinesweges aber auf die rohen Materialia, erstrecket werden soll; den 21. May, 1756.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1756. Rath, lieber Getreuer. Euch ist erinnerlich, was Wir wegen Innehaltung derer auf die hiesige Stapel eingerichteten Heer- und Land-Straßen, unterm 26. April. a. pr. an euch gemessenst verfüget haben. Wenn Wir nun zwar sothane General-Verordnung stracklich beobachtet, jedoch solchen Zwang bloß auf die Kaufmanns-Güther, so ein Handelsmann an den andern versendet, keinesweges aber auf die rohen Materialia, welche zu denen inländischen Fabriquen, entweder aus andern, oder aus hiesigen Landen, nur von einem Ort zum andern, vor Rechnung derer Fabrikanten eingezogen werden, erstrecket wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts gehorsamst hiernach achten, sondern auch an die, euch untergebenen Einnahmen hierunter das Nöthige gebührend weiter verfügen, und dieselben deme gemäß behörig bescheiden. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 21. Maji, 1756.

Die Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße, ist bloß von denen Kaufmanns-Güthern, nicht aber von rohen Materialien zu verstehen.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Zur Handhabung der Ordnung im Münzwesen, fürnehmlich in Meß-Zeiten; den 6. Junii, 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1763. Nachdem bey Einführung eines beständigen Münz-Systematis und dießfalsiger guter Ordnung, weshalber Wir Unsere Willens-Meynung durch ein ausführliches, unterm heutigen Dato euch zugefertigtes Münz-Edict bekannt machen zu lassen, für nothwendig erachtet, das Müntzwesen zu Leipzig hauptsächlich eine genaue Aufsicht erfordert; So finden Wir zu solchem Ende für diensam, euch, Unserm Commißion-Rath und Creyß-Amtmanne Andreas Wagnern, und euch dem Rathe, dieserhalb für beständig hierdurch dergestalt Commißion zu ertheilen, daß ihr, der Rath, einem von euern Mitgliedern, worzu aber keiner aus dem Mittel der Kaufmannschaft zu erwählen, die Besorgung hiervon insbesondere aufzutragen habt; Es ist demnach Unser Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und nicht nur das ganze Jahr hindurch, sondern auch fürnehmlich in Meß-Zeiten auf die Handhabung der Ordnung im Müntz-Wesen, und auf die zum Vorschein kommende Müntz-Sorten ein wachsames Auge richten, und nach Endigung jeder Messe, von dem, was sich darbey in Müntz-Sachen hervorgethan, auch, wenn sich an dergleichen nichts ereignet, davon an Uns gehorsamste Anzeige thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Junii, 1763.

Dem Creyß-Amte, und dem Rathe zu Leipzig, wird perpetuirliche Commißion, zur Achthabung auf das Münzwesen ertheilet.

Befehl zur Anzeige nach Endigung jeder Messe.

An den Creyß-Beamten und Rath zu Leipzig.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. Wegen derer in der Messe denen inländischen Fabrikanten von Ausländern über den gesetzten Werth aufgenöthigten Gold-Münzen; den 17. Febr. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Nachdem in letztabgewichener Leipziger Michaelis-Messe von denen inländischen Fabrikanten Beschwerde geführet worden, daß ihnen von denen Ausländern der Ducaten zu Drey Thaler, und der Louis d'or zu Fünf Thaler Vier Groschen, aufgenöthiget, dadurch aber, weiln sie beydes dafür nicht wieder ausgeben dürften, ihrem Handel kein geringer Nachtheil zugezogen würde. So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten Lbdn. hiermit, ihr wollet dieserhalb, mit behöriger Behutsamkeit, und dergestalt, daß der Vertrieb derer innländischen Fabriquen nicht gemindert, und denen Ausländern, so gedachte Gold-Münzen in obermeldetem Werthe für ihre Waaren annehmen, nicht zugewendet werde, invigiliren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Febr. 1766.

Beschwerde inländischer Fabrikanten.

Invigilirung zu deren Abstellung.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Die, zwischen denen diesseitigen und denen Königlich-Preußischen gevollmächtigten Commissarien, über den Meß-Handel beyderseitiger Lande geschlossene Convention, betreffend; den 27. Sept. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Nachdem zwischen denen diesseitigen und denen Königl. Preuß. gevollmächtigten Commissarien, am 18. Junii, a. c. zu Halle eine Convention über den Meß-Handel beyderseitiger Lande geschlossen, und solche sowohl von Uns, als von des Königs in Preußen Majestät ratihabiret, auch die Ratifications-Urkunden, gegen einander ausgewechselt worden; So lassen Wir euch von sothaner Convention, und von der, zu Folge des 2. §. derselben gefertigten beglaubten Nachricht zugefertiget.

Convention mit dem Königl. Preuß. Hof, wird zu genauer Beobtung, abschriftlich

Nachricht von der zeitherigen Meß-Verfassung zu Leipzig und denen sämtlichen allda hergebrachten Meß-Abgaben hierbeykommende Abschriften zufertigen, mit dem in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürstens Lbden. hierdurch an euch ergehenden Begehren, ihr wollet das dießfalls Nöthige, insonderheit wegen der in nur angezogenem 2ten §. dieser Convention denen Königl. Preußischen Unterthanen während der Conventions-Zeit versprochenen Begünstigung in Ansehung der eigentlichen Meß-Abgaben, allenthalben beobachten. Daran ꝛc. Dreßden, am 27. Sept. 1766.

An den Rath zu Leipzig.

WIR, Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuf-Chatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, nachdem Unsere zu denen Commercial-Conferenzien zu Halle an der Saale, deputirt gewesene Commissarien, die Geheime Finantz-Räthe Erhard Ursinus, und Friedrich Carl Albrecht Rose, mit denen Chur-Fürstl. Sächsischen Commissarien über den Meßhandel, zwischen denen beyderseitigen Landen, den 18. Jun. dieses Jahres, eine Convention geschlossen, die von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen:

Nachdem der Königl. Preußische und Chur-Fürstl. Sächsische Hof, wegen eines in Ansehung des Commercii beyderseitiger sämmtlicher Lande den 6ten Articul des Hubertsburger Friedens gemäß, nach billigen und gemeinnützigen Principiis zu entrichtenden freundnachbarlichen Einverständnisses, sich vereiniget, Unterhandlungen zu Halle an der Saale, pflegen zu lassen; So ist bey solchem zeithero angestellt gewesenen Commercial-Conferenzen, durch unterschriebene Königl. Preußische und Chur-Fürstl. Sächsische hierzu autorisirte Commissarien, nachdem sie ihre Vollmachten gehörig gegen einander ausgewechselt, über den Meßhandel dergestalt conveniret worden.

1.

Meß-Einrichtungen.

Daß in Ansehung derer Meß-Einrichtungen und Verfassungen, so an jedem Meß-Orte eingeführet, auf beyderseitigen Messen, weder irgend einige Personen, noch irgend einige Art von Waaren, (außer, daß auf der Messe zu Frankfurth an der Oder, so wie die Königl. Preußischen Unterthanen es selbst nicht thun dürfen, der bisherigen Einrichtung gemäß keine fremden Sammte, Felye, Zucker, Syrup, Schnupff- und Rauch-Taback zum Verkauf gebracht werden mögen, dahingegen man Chur-Fürstl. Sächsischer Seits etwas von dem Meß-Handel auszunehmen, seiner Convenienz nicht gemäß erachtet,) bey dem Meß-Handel auszuschließen, annebst die Unterthanen beyder hohen Theile reciproce einander vollkommen gleich, und so wie andere Fremde in Ansehung der Zeit zum Auspacken und Oeffnung derer Gewölber, ingleichen des Auslegens und des zu verstattenden Negoce auf gleiche und billige Art zu behandeln, mithin denenselben gleich anderen Fremden auf beyderseitigen Messen, womit ein jeder will, zu handeln, besonders aber die zur innern Consumtion in demjenigen Lande, wo die Meß-Stadt gelegen, permittirte Waaren ohne Unterschied en gros & en detail an einheimische und fremde Käufer, hingegen die daselbst von der innern Consumtion ausgeschlossenen Waaren nur en gros ohne Ausschnitt oder Detail zum weitern Handel außerhalb Landes zu verkaufen und zu debitiren, ungehindert zu gestatten, übrigens auch an beyderseitigen Meß-Orten für Meß-Guth dasjenige zu achten, was, um auf der Messe verkauft zu werden, dahin kommt, und abgeladen wird, ohne darauf zu sehen, ob es kurtz oder lang vor der Messe daselbst eingebracht werde.

2.

Meß-Abgaben.

In Ansehung derer eigentlichen Meß-Abgaben hat man sich dahin einverstanden, daß gleichwie der Chur-Fürstl. Sächsische Hof sich freywillig anerkläret hat, zu Beförderung des nachbarlichen Commercii, die Königl. Preußischen zu denen in denen Chur-Fürstl. Sächsischen Landen kommende Unterthanen die Conventions-Zeit über, gleich denen am wenigsten entrichtenden fremden Kaufleuten, in Ansehung der eigentlichen Meß-Abgaben zu behandeln, auch zu solchem Behuf eine genaue beglaubte Nachricht von der zeitherigen vollständigen Einrichtung der Leipziger und Naumburger Messen, und wie es mit sämmtlichen eigentlichen Meß-Abgaben allda gehalten werde, heraus zu geben, also Königlich-Preußischer Seits ein gleiches, in Ansehung dortiger Messen, versichert und zugesaget, jedoch dabey sich vorbehalten wird, die jetzo gewöhnlichen eigentlichen Meßabgaben zu Frankfurth an der Oder, nach eigener Convenienz denen, so in Leipzig erhoben werden, gleich zu setzen, nicht aber ein mehreres zu fordern, oder zwischen den Chur-Fürstl. Sächsischen Handelsleuten und andern Fremden einen Unterscheid zu machen. Wobey man Königlich-Preußischer Seits sich verbindlich macht, die bisherige complete Einrichtung von der Messe zu Frankfurth an der Oder, nebst denen dasigen gesammten eigentlichen Meß-Abgaben, in einer exacten beglaubten Nachricht ebenfalls zu communiciren, nicht minder auf den Fall, da man daselbst denen Leipziger eigentlichen Meß-Abgaben in der Folge sich parificiren wollte, dem Chursächsischen Hofe in Zeiten davon Nachricht zu geben.

3.

Dauer dieser Convention.

Uebrigens ist gegenwärtige Convention bis auf beyde convenirenden Höfe aller- und gnädigste Approbation & Ratification von dato an, auf 5 Jahr abgeredet und verglichen, auch von beyderseitigen hierzu bevollmächtigten Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Halle, den 18. Junii, Anno 1766.

(L.S.) Erhardt Ursinus.

(L.S.) Friedrich Carl Albert Rose.

(L.S.) Friedrich Anton v. Heynitz.

(L.S.) Carl August Just.

Wir

Wir solche Convention, nachdem Wir selbige reiflich erwogen, in allen ihren Punkten und Artickeln bestätiget, approbiret und ratificiret haben. Wie Wir dieselbe hiermit ratificiren und mit Unserm Königlichen Wort versprochen, besagte Convention getreulich zu erfüllen, und über derselben Beobachtung zu halten.

Des zu Urkund haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Siegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 1sten Julii, Anno 1766.

(L.S.)

Friedrich.

Ratification der Meß-Convention.

Finckenstein.

Herzberg.

I.

Die Meß-Einrichtung zu Leipzig bestehet in folgenden:

Die Einläutung der Messen geschiehet den Neujahrstag, den Sonntag Jubilate, und den Sonntag nach Michaelis, jedesmahl Mittags um 12 Uhr, und die Ausläutung mit vollendeten siebenden Tage zu eben derselben Stunde. Die Gewölber, Buden und Stände, werden einige Tage vor der Einläutung parat gehalten und respect. aufgesetzet, die Buden bleiben bis mit Ablauf der Zahl-Woche stehen und in den Gewölbern wird auch einige Tage hernach das Einpacken sonder fernern Verkauf erlaubet.

Die eigentliche Meß-Freyheit dauert nur volle Sieben Tage, nehmlich vom eingeläuteten bis zu ausgeläutetem Markte. Vermöge eines mit höchster Landesherrlicher Approbation, am 13. Mart. 1752, publicirten sub A. hier angefügten Raths-Patents, ist bis auf fernere Verordnung erlaubt, daß mit Eröffnung derer Gewölber und Auspacken derer Waaren, Montags vor Einläutung der Oster- und Michaelis-Messe, und in der Neujahrs-Messe, den Tag nach dem Dritten Weihnachts-Feyertage, sowohl mit dem Handel en gros Drey oder höchstens Vier Tage, vor Einläutung derer Drey öffentlichen Messen, der Anfang gemachet werde, dargegen sich die auf die Messe kommende fremde Kauf- und Handelsleute des eintzelnen Verkaufs vor Einläutung derer Messen, ingleichen der Eröffnung ihrer Gewölber, Auspackens derer Waaren, auch des sogenannten Handels en gros, vor denen nur angemerkten Tagen, nicht weniger nach geendigter Zahl-Woche, auch sonst außer denen Messen allen Verkaufs schlechterdings zu enthalten haben, immaßen derjenige, so darwider handelt, und dessen überführet wird, in eine Strafe von Funfzig Thalern verfället, auch darf die Sonn- und Feyertage über, bey Vermeidung ernsten Einsehens kein Gewölbe oder Bude aufgethan werden, sondern es müssen solche den gantzen Tag zu und verschlossen, auch alles Kaufen und Verkaufen gäntzlich eingestellet bleiben.

Denen zur Messe kommenden Handwerksleuten stehet frey, den Tag nach eingeläutetem Markte auszulegen, und bis ihnen das Einlegen durch den Ober-Markts-Voigt, in der hergebrachten Ordnung, angesaget wird, zu verkaufen.

II.

Eigentliche Leipziger Meß-Abgaben.

1. Land-Accise.

Sechzehn Groschen von Hundert hat jeder fremde Kaufmann, so ein offen Gewölbe hat, von dem Werth seiner zu Messe bringenden Waaren, abzuführen.

Hiervon aber werden ausgenommen, die in der Tabelle sub B. specificirten Waaren, von welchen die Land-Accise, theils nach dem Gewichte, Colli oder Stücken, theils nach besondern Sätzen abgegeben wird.

2. Waage-Pflicht.

a) Beym Eingange, hat jeder fremde Kaufmann Achtzehn Groschen von Hundert des Werths seiner einbringenden Waaren an Waagegebühr abzuführen.

Hier werden aber ausgenommen, die in der Designation sub C. bemerkte Waaren, von welchen die Waage-Pflicht, nach dem Gewichte, Stücken und Colli, auch nach gewissen Sätzen abgegeben wird.

b) Beym Ausgange, hat jeder fremde Kaufmann von Hundert Thalern des Werths derer in Leipzig eingekauften und allda ausgehenden Waaren Zwölf Groschen abzuführen.

Hiervon werden ausgenommen, die in der Tabelle sub D. specificirte Waaren, so nach dem Gewicht oder Stücken vernommen werden. Jedoch ist unter obigen Abgaben, das von allen Kaufleuten durchgängig zu entrichtende Stand- oder Städte-Geld, nebst denen zu denen eigentlichen Meß-Abgaben nicht gehörigen Geschirr-Prästationen, ingleichen das besondere Waage-Geld, an Drey Ofennige von 1 bis 2 Centner, nicht mit begriffen. Wobey zu gedenken, daß die sogenannten Retour-Güther, oder von denen Messen unverkauft ausgehenden und dahin wieder zurückkommende Waaren, nach beygebrachter hinlänglicher Bescheinigung, von neuen einige Land-Accise oder Waage-Gebühr nicht abzugeben haben.

3. Leih-Casse.

Zur Leih-Casse wird von jedem Centner, sowohl ein- als ausgehender Waaren, Ein Groschen abgegeben.

A.

Patent,

Derer fremden Kaufleute zu Leipzig, Handel vor und nach denen Messen, und dessen Einschränkung betreffend; d. d. 13. März, 1752.

Ist oben, bey dem Rescripte, d. d. 2. März, 1752. derer fremden Kaufleute Handel zu Leipzig betreffend, zu befinden. pag. 1150.

B.

Alphabetische Designation,

Derjenigen Waaren, von welchen die Land-Accise, theils nach dem Gewichte, Colli oder Stücken, theils nach besondern Sätzen abgegeben wird.

	Thl.	Gr.	Pf.
B.			
Bley und Glöthe. a Thlr.			3
Und überdieß. a Centner		1	
Brandtewein, pro Eymer		2	
Brücken, vom Fässel			1
D.			
Darm-Saiten. a Thlr.			3
E.			
Eisen, ausländisch Stab- Schmiede- a Thlr.			3
Und überdieß von der Waage.			8
Eisen-Drath, grob, a Cntr.			8
Eisen-Drath, mittel, a Cntr.			10
Eisen-Drath, gut, a Cntr.			14
Eisen-Guß. a Thlr. incluf. Licento		5	3
Eisen-Waare. a Thlr.			3
Und überdieß. a Thlr.		3	4
F.			
Fabricanten. vide Handwerker.			
Felle, rohe Kalb- Schaaf- und Ziegen- a Thlr.			3
Fische, gedörrte, a Ballen		9	
Flachs. a Thlr.			3
Fleischwerk, fremdes, a Thlr.			3
G.			
Garn, leinen, und Dachte. a Thlr.			3
Gesaltzene Hechte. pro Tonne			3
Geschmoltzene Butter. a Cntr.			3
Glas, ausländisch Spiegel- a Thlr.			6
Glas, Hohl- a Thlr.		2	3
Glöthe. a Thlr.			3
Und überdieß vom Cntr.		1	
Gold- und Silber-Gespinst-Waaren. a Thlr.			6
Goldschmiede geben vom Thlr. des Werths ihrer Waaren.			
Gräupgen, Nürnberger, a Thlr.			3
H.			
Handwerker und Fabrikanten, so nicht ex professo Kaufleute sind, geben vom thlr. des Werths ihrer Waaren.			3
Hamburger Früchte, vom Packt		6	
Heringe. a Tonne		3	
Honig. a Tonne klein Gebind		3	
Honig. a Tonne groß Gebind		4	
J.			
Joubeliers, Christen, vom Thaler des Werths ihrer Waaren.			3
Jude-Handels muß wenigstens 600 Thlr. negotiiren.			
K.			
Käse. a Cntr.			2
Kaufmann, fremder, so in der Messe auf seiner Stube negotiiret, vom Thlr.			3
Knöpffe. a Thlr.			3

	Thl.	Gr.	Pf.
L.			
Lachs, gedörrter und frischer, von der Tonne oder Stück			3
Licht-Inselt, vom Cntr.			3
M.			
Meßing, fremdes, a Thlr.			3
N.			
Nudeln, Nürnberger, a Thlr.			3
Nürnberger Früchte, vom Packt			8
Nürnberger Früchte, von der Küste			4
P.			
Pferde-Decken, wollene, a Thlr.			3
Picklinge. a Tonne			3
Potasche. a Cntr.			8
Puder. a Thlr.			1
R.			
Rauch-Leder, von 100 Stück	1		
Röthe. a Thlr.			3
Roßkamm, fremder, von eingebrachten und verkauften Pferden, vom Thlr.			3
Rüb-Oel, von der Tonne			3
S.			
Salpeter. a Thlr.			3
Schollen, vom Stück a 6 bis 7 Cntr.			7
Seife, vom Cntr.			2
Spiel-Karten. a Thlr.			2
Stärke. a Thlr.			1
Stahl, vom Cntr. Bürde oder Legel			1 6
T.			
Talch. a Cntr.			2
Thran. a Tonne			2
Taback. a Thlr.			1
Tabacks-Pfeiffen. a Thlr.			1
Tabacks-Röhrgen. a Thlr.			3
Trüffeln. a Thlr.			3
U. V.			
Ungarisch Wasser. a Eymer	2		
Vitriol. a Thlr.			3
W.			
Wein, Spanischer, Italienischer, Tyroler und andere süße Weine, vom Eymer	1	12	
Wein, Rhein, Franken, Burgunder, Champagne, Schweitzer, Ungarischer, vom Eymer	1		
Wein, fremder Land- als: Jenaischer, Seeburger, Böhmischer, Oesterreichischer, vom Eymer		12	
Weinstein. a Thlr.			3
Wolle, gekämmte, a Cntr.			8
Wolle, Schaaf- oder Sommer- a Cntr.			6
Wolle, andere fremde, a Cntr.			4
Würffel. a Thlr.			2
Z.			
Zwirn. a Thlr.			3

C.

Alphabetische Designation,

Derer jenigen Waaren, so Waage-Gebühr nach dem Gewichte, Colli oder Stücken abgeben müssen.

	Thl.	Gr.	Pf.
A.			
Aepffel, getreugte, a Cntr.		1	6
Alaune. a Cntr.		1	6
Angelica. a Cntr.		4	6
Anis. a Cntr.		3	
Arsenicum. a Cntr.		1	6
B.			
Baumwolle. a Cntr.		4	6
Blech, vom Fässel		2	3
Blech, Stütz- a Cntr.		1	6
Bley, von der Mulde			9
Bolus. a Cntr.			4½
Borsten, gute, vom Cntr.		4	6
Borsten, geringe, a Cntr.		3	
Blaue Farbe, ausländische, a Cntr.		13	
Brasilien-Holtz. a Cntr.		1	6
Brücken, vom Korb		18	
Brücken, vom Fässel		1	6
Butter. a Cntr.		3	
C.			
Callmus. a Cntr.			9
Castanien. a Cntr.		1	6
Citronen. a Küste		6	
Corduan. a Decher		3	
D.			
Drath, meßigner, a Cntr.		6	
Drath, eiserner, a Cntr.		3	
E.			
Eisen, altes, a Cntr.			4½
Eisen, gegossenes, a Cntr.			9
Eisen, krauß, a Cntr.			9
F.			
Farbe. a Cntr.	1	6	
Federn, gute, a Cntr.		6	
Federn, mittlere, a Cntr.		4	6
Federn, geringe, a Cntr.		3	
Feigen. a Cntr.			6
Felle von Ziegenböcken. a 100 Stück			3
Felle, Sehmisch oder Kälber- — —			
Felle, Lamm- oder Schaaf- — —			
Felle, Hasen- — —			
Fenchel. a Cntr.			6
Fernebock. a Cntr.			3
Fische, gedörret, a Cntr.		13	
Flader-Holtz. a Cntr.		1	6
Flachs. a Cntr.		18	
Fœnum græcum. a Cntr.		1	6
G.			
Gallus. a Cntr.		3	
Garn. a Cntr.			9
Garn. a Küste		6	
Gelbe Spähne. a Cntr.		1	6
Gewehr, von jedem Stück			4½
Glöthe. a Tonne		3	9
Glas, große Scheiben, von 1 Truhe		4	6
Glas, kleine Scheiben, von 1 Truhe		1	6
Grütze. a Cntr.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
H.			
Haartz. a Cntr.			4½
Hahnebutten. a Cntr.			9
Hanff, Rheinisch, a Cntr.		6	
Hanff, Seiler- a Cntr.		1	6
Hechte. a Tonne		3	
Heringe. a Tonne		1	6
Hirsen. a Cntr.		1	6
Hirschhörner. a Cntr.			9
Hopffen. a Schfl.			4½
J.			
Ingber. a Cntr.		3	
Johannisbrodt. a Cntr.		1	6
Juchten. a Cntr.		3	
Juden-Joubelier, muß wenigstens 800 Thaler bey der Waage vergeben.			
Juden-Diener oder Weib, wenn letztere nicht eigene Handlung treibt, auch deren Ehemann zugegen ist, giebt Einen Thaler Zwölf Groschen, die Messe über, welche, wenn von dem Principal über 600 Thaler negotiiret wird, demselben zu gute gehen.			
K.			
Käse. a Cntr.		1	6
Kamm-Fett. a Cntr.		1	10½
Klingen, von 100 Stück		4	6
Korck. a Cntr.		4	6
Krafft-Mehl. a Cntr.		1	6
Kümmel. a Cntr.		1	6
Kupffer, neu, a Cntr.		4	6
Kupffer, alt, a Cntr.		3	
Kupffer-Wasser, ausländisch, a Cntr.		8	6
L.			
Lachs. a Tonne		4	6
Leder, rauch, a 100 Stück	1	7	6
— trocken oder geschmiert, von 1 Paar		1	6
— Schwein- a 100 Stück		9	
— Lohgar a 1 Ballen		9	
— Sehmisch a 100 Stück		4	6
— weiß - -		3	
— Scheiden - -		3	
— Schaaf - -		3	
— Dantziger a 1 Ballen		18	
— Dantziger a 1 Cntr.		3	
— Hamburger a 1 Ballen		18	
— von 1 Pfund Haut.		1	6
— Pfund- a Cntr.		3	
— Juchten- a Cntr.		3	
Leim. a Cntr.		1	6
Lein-Oel. a Cntr.		1	6
Leinewand, ausländische, a Schock		1	6
- - - a Kiste		15	
- - - a Kist. od. Bude		7	6
- - Pack- a Schock			6
Lichte. a Cntr.		1	10½

	Thl.	Gr.	Pf.
M.			
Mandeln. a Cntr.		4	6
Mennige. a Cntr.		3	
Meßing, neues, a Cntr.		6	
Meßing, altes, a Cntr.		3	
Möhren-Saamen. a Cntr.		1	6
Mohn. a Cntr.		1	6
O.			
Obst, getreugt, a Tonne		1	6
Oel-Baum- a Cntr.		4	6
— Kühn- a Cntr.		1	6
— Lein- a Tonne		3	
— Rübsen- a Cntr.		1	6
— Terpentin- a Cntr.		1	6
P.			
Pappier, Druck- a Ballen	1	6	
— Maculatur- - -		9	
— Regal- - -	4	6	
— Schreibe- - -	2	3	
Pech. a Tonne	1	6	
Pech. a Cntr.		$4\frac{1}{2}$	
Pflaumen. a Cntr.	1	6	
Picklinge. a Tonne	3		
Picklinge, von 1 Stroh		$4\frac{1}{2}$	
Potasche. a Cntr.	1	6	
Pulver. a Cntr.	4	6	
R.			
Reiß. a Cntr.		1	6
Röthe. a Sack		2	3
Röthe. a Cntr.		1	6
Rosinen. a Ballen		4	6
— a Tonne		7	6
— a Korb		1	6
Roßhändler, Jüdischer, so keine Kuppel-Pferde bringt, giebt die Messe über	1	12	
Rothscheer. a Tonne		3	
S.			
Safior. a Cntr.		4	6
Salpeter. a Cntr.		4	6
Schaart. a Cntr.		9	
Schiefer. a Cntr.		1	$10\frac{1}{2}$
Schinken. a Cntr.		3	
Schleyer, von 1 Legel		7	6
Schleyer, von Hof- vom Stück		1	6
Schliff. a Cntr.			$4\frac{1}{2}$
Schmeer. a Cntr.		3	
Schollen, von 1 Kiepe		1	$10\frac{1}{2}$
Schwaden. a Cntr.		1	6
Schwefel, ausländischen, a Cntr.		9	
Seiffe. a Cntr.		1	$10\frac{1}{2}$
Sensen, von 100 Stück		4	6
Sicheln. a Schock			9
Speck. a Cntr.		3	
Stärke. a Cntr.		1	6
Süße Holtz. a Cntr.		1	6
Stahl. a Cntr.		1	6
T.			
Talch. a Tonne		1	6
— a Cntr.		1	$10\frac{1}{2}$
— a Stein			$4\frac{1}{2}$
Thran. a Tonne		3	
Taback. a Cntr.		3	
Tuch, ausländisch, a 1 Stück		6	
— Schlesisch, a Stück		2	3
— - a Ballen	1	16	6
V.			
Victriol, ausländisch, a Cntr.		8	6
W.			
Wachs. a Cntr.		6	
Wacholder-Beere. a Cntr.			$4\frac{1}{2}$
Weinstein. a Cntr.		1	6
Wolle, ausländische, a Cntr.		6	
— Baum- a Cntr.		4	6
— gekämmte, a Cntr.		6	
Wollen Garn. a Cntr.		6	
Wurtzeln. a Cntr.			9
Z.			
Zinn. a Faß		18	
— a Cntr.		4	6
Zwirn. a Kasten		3	
— a Budel		1	6
— a Korb		1	6
Zwillich. a Schock			9

D.

Alphabetische Designation,

Derjenigen Waaren, so beym Ausgang nach dem Gewichte, Colli oder Stücken bey der Waage zu vergeben.

	Thl.	Gr.	Pf.
B.			
Blech. a Fässel		1	9
F.			
Flonelle und Boye, auch Stahl. a Cntr.		1	3
T.			
Tuch, ausländisch, a Stück		4	
Tuch, Land- a Stück		1	
W.			
Wolle, so außer Landes gehet, von 2 Stein			9
Z.			
Zinn. a Fässel		15	
— a Cntr.		3	6

Urkundlich sind diese Nachrichten, allhier zusammen getragen, und zu mehrerer Bekräftigung mit dem Churfürstlich-Sächsischen Cammer-Secret bedrucket, auch gewöhnlichermaßen unterschrieben worden. So geschehen zu Dreßden, am 20. Sept. 1766.

(L.S.)

Carl Ferdinand Lindemann.

Joh. Christoph Kirsch.

Das

Das III. Capitel.

Von unterschiedenen anderen, das Commercium betreffenden Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Aufsicht auf die Mäckler, und deren Verpflichtung betreffend; d. d. 24. März, 1733.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1733. Rath, liebe Getreue. Was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. in dem 3. §. des letzthin publicirten Münz-Mandats, wegen derer Mäckler in Leipzig verordnet, dessen seyd ihr erinnert; Und nachdem auf diejenigen unverpflichteten Personen, so sich bis anhero des Mäckeln unterfangen, genaue Obsicht zu tragen, die Nothdurft erfordern will; Als haben Wir zu solchem Ende euch sämmtlich und conjunctim Commission ertheilet; Und begehren hiermit, ihr wollet wider diejenigen Personen, so sich, ohne hierzu verpflichtet zu seyn, zu mäckeln unterstehen, mit Gefängniß- und nach Befinden, härterer Strafe, ohne Weitläuftigkeit ex Officio ernstlich verfahren. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 24sten Martii, Anno 1733.

Strafe unbefugter Mäckler.

J. Born.

An Commissions-Rath und Creyß-Amtmann Thomas Wagnern, sowohl dem Rathe daselbst.

Balthasar Gottfried Fritzsche, S.

ommission r Obsicht f die äckler.

General-Verordnung,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. Daß auf abzusendende oder wegzuschaffende Fässer, Säcke und Paquete, worinnen Geld befindlich, die Sorten jedesmal angemerket werden sollen; den 2. December, 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1737. Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu Erreichung Unserer auf möglichste Vermeidung aller besorglichen fernern Ausfuhre des guten Geldes und Einschleppung geringhaltiger Münzsorten gerichteten Landesväterlichen Absicht, unter andern auch dieses vor ein nicht undienliches und nöthiges Mittel erachten, die Kaufleute und gesamte Bürgerschaft zu Dreßden, Freyberg, Chemnitz, Plauen und anderer Orten ernstlich dahin anweisen zu lassen, daß sie auf alle entweder durch Posten und Fuhrleute abzusendende oder selbst mit wegzuschaffenden Fässer, Säcke und Paquete, worinnen Geld befindlich, die Sorten jedesmal deutlich und umständlich anmerken oder entstehenden Falls, der unnachbleibenden Confiscation dergleichen unmarquirter Paquete, Säcke oder Fässer mit Geld, darvon die Sorten verrufen, gewärtig seyn sollten; So begehren Wir hiermit, ihr wollet dergleichen Intimation an die Kaufmann- und Bürgerschaft bey euch ohngesäumt behörig bewerkstelligen, gestalt Wir denn auch an den Rath zu Leipzig dieserhalb das Behörige rescribiret haben. Daran ꝛc. Datum am 2. Decembr. 1737.

Die Kauf- ut. sind an- weisen, auf e abzusen- te Geld- äsfer, Säcke nd Paquete.

jedesmal die darinnen enthaltene Sorten mit anzumerken.

An die Stadt-Räthe zu Dreßden, Freyberg, Chemnitz, Plauen auch anderer Orten.

Ejusdem Mandat,

Die Einschränkung der Anzahl derer Juden, und ihres Handels, betreffend; d. d. 16. Aug. 1746.

An. 1746. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- auch Amts- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen und insgemein allen Unsern Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselben inne haben und verwalten, insonderheit aber Unsern Hohen- und Nidern- Civil- und Militair-Bedienten, auch allen andern, denen dieses Mandat fürkommt, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, thun auch männiglich hierdurch kund und zu wissen, welchergestalt, nachdem bey Uns, sowohl von denen Magistraten, Kauf- und Handelsleuten, auch Cramern Unserer resp. Residenz und verschiedener anderer Städte Unserer Lande, wegen derer Juden, hier und dar, zum merklichen Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen, überhand nehmenden Gewerbes, nichtweniger

niger des darunter zugleich vorgehenden Wuchers und andern Unheils, zu mehrernmalen Beschwerden angebracht, und um Remedur unterthänigst angesuchet worden, Wir in Gnaden entschlossen, solchem Uebel abhelfliche Maaße zu geben, und sowohl den Judenhandel überhaupt, als auch insonderheit deren Aufenthalt in Unserer Residenz-Stadt Dreßden, dergestalt einzuschränken, daß dadurch die bisherige Inconvenienzien abgestellet, die deshalben bereits verhandenen Landesgesetze und andere gute Ordnungen aber von denen Gerichts-Obrigkeiten besser, als zeithero geschehen, zur Observanz gebracht werden mögen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß

§. I.

Welche Juden hinführo im Lande zu dulden.

forthin in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen keine Juden, als die von selbst eigenhändig unterschriebene Concessiones, oder aus Unserm Cammer-Collegio ertheilte Pässe zu ihrer Legitimation vorlegen können, nach welchen sie sich an denen ihnen angewiesenen Orten, auf die in der Concession oder denen Pässen bestimmte Zeit und Art, aufhalten dürfen, geduldet, noch einiger Handel ihnen erlaubet, die Unter-Obrigkeiten aber, es sey in denen Städten oder auf dem Lande, welche, diesem Mandate entgegen, eines oder das andere, oder beydes zu gestatten, sich anmaßen, bey jedesmaliger Contravention, mit 100 Thlr. Unserm Fisco verfallener Strafe, auch nach Befinden, anderer Ahndung, beleget, erstere von ihnen durch hinlängliche Zwangsmittel unverlängt eingebracht und exequiret, die Juden hingegen, nebst ihren Familien, sofort aus denen Orten ihres Aufenthalts fortgeschaffet und mit Confiscation aller bey ihnen sich findenden Waaren wider sie verfahren, die letztern in gerichtliche Verwahrung gebracht, auf das genaueste durchgegangen und specificiret, die Specificationes mit Bericht gehörigen Orts eingesendet, von dar sodann, wegen Versilberung derer Waaren und sonst, das Nöthige verfüget, die daraus gelöseten Gelder auch Unserm Fisco treulich verrechnet werden sollen.

§. II.

Obliegenheit durchreisender Juden.

Die durch Unser Churfürstenthum und incorporirte Lande reisende Juden haben zuförderst beym Anheroreisen die ordentliche Landstraßen zu halten, und bey Vermeidung der in dem Befehl de Anno 1683. bereits darauf gesetzten Confiscation des bey sich habenden Guths, auch anderer Strafe, alle Bey- und Schleifwege zu meiden; Hiernächst bey jedes Orts Obrigkeit mit richtigen Pässen sich zu legitimiren, und sind ohne dergleichen durchaus nicht zu paßiren, sondern anzuhalten, genau zu examiniren, auch befundenen Umständen nach, wiederum zurück zu weisen, oder auf andere erforderliche Art anzusehen, und wie zeithero geschehen, so auch fernerhin das gewöhnliche an Mauth, Leib- auch andern Zoll- und Gleithe, und was die Præstanda sonst vor Namen haben mögen, bis auf andere Verordnung, gehöriger Orten, unweigerlich zu entrichten, schuldig, haben auch ihre Reise gebührend zu beschleunigen, und an keinem Orte, ohne dringende Noth, sich aufzuhalten, währender solcher Zeit aber, an denen Orten, durch welche sie reisen, alles Handels mit Waaren, im ganzen und einzeln, oder Ausschnitts- und Stückweise, besonders aber des Hausirens, sich zu enthalten, oder im widrigen Fall der Confiscation ihrer Effecten, auch nach Befinden, anderer harter Ahndung zu gewarten.

Immaßen denn auch

§. III.

Strafe derjenigen, welche zu

diejenigen Unserer Unterthanen, welche, außer denen nachgelassenen Fällen, entweder mit, oder ohne der Obrigkeit Vorbewust, einen oder mehrere Juden bey sich aufnehmen, beherbergen, derselben Effecten verheelen, oder in ihrem verbothenen Handel hülfliche Hand leisten, und nur einigermaßen Vorschub thun, nach eingezogener hinlänglicher Erkundigung und auf gehörigen Orts erstatteten schleunigen Bericht, gleichergestalt mit einer, nach Beschaffenheit derer Umstände, zu determinirender Geld- oder Gefängnißstrafe, zu belegen, die erstere Unserm Fisco zu berechnen und einzusenden, die letztere aber an denen Verbrechern zu vollstrecken. dem verbothenen Judenhandel Vorschub thun.

Auch wollen Wir

§. IV.

Verhalte derer privilegirten Juden.

denen in Unserer Residenz-Stadt Dreßden, oder sonst bey Unserm Hoflager zu duldenden Juden, besondere unter Unserer eigenen Hand und Königlichen Insiegel ausgefertigte Concessiones, oder, wie erwehnet, aus Unserm Cammer-Collegio Pässe, ertheilen lassen, dahero denn

1) diejenigen, so, dergleichen zu suchen, gemeynet, an Uns supplicando unterthänigst einkommen, und fernerer gnädigster Resolution gewarten, auch vor deren Erlangung, sich allein, oder nebst denen Ihrigen, anhero nach Dreßden, bey 50 Thlr. auch nach Befinden höherer Strafe, durchaus nicht wenden sollen; Wenn aber 1)
2) nach übergebenen Supplicibus Wir Supplicantens Suchen in Gnaden deferiret, und eine Concession oder Paß, zu Gestattung seiner Reception in Unserer Residenz-Stadt, auf vorherbeschriebene Art ausstellen lassen: So hat derselbe, 2)
3) nebst denen Seinigen, so viel deren in nur erwehnter Concession oder Paß ausdrücklich und namentlich enthalten, sich sodann, darmit beym Gouvernement, Amte und Stadt-Rathe, auch der General-Accis-Einnahme, zu melden, und der fernern Veranstaltung und Anweisung zu gewärtigen, gedachte Concession auch seinem Hauswirthe, bey welchem er, auf vorher ausgebrachte obrigkeitliche Erlaubniß, zu wohnen gedenket, in Originali vorzuzeigen, dieser aber, daß der Jude mit seiner Familie würklich bey ihm eingezogen, beym Gouvernement und seiner Obrigkeit, bey 10 Thlr. Strafe, bekannt zu machen. Wie nun, 3)
4) über die in der Concession oder Paß enthaltene Anzahl, mehrere Personen, unter keinerley Vorwand nicht einzulassen, sondern die in sothaner Concession oder Paß entweder gar nicht genannte, oder doch mit denen darinnen enthaltenen, im Namen nicht genau übereinstimmende Personen, sofort zurückzuweisen, und von der Stadt abzutreiben sind; Also haben auch 4)
5) die privilegirten Jüdischen Hausväter, wenn, anstatt derer ihnen zugehörigen, in dem Concessions-Schein oder Paß mit ausgedruckten Personen, sie neue annehmen wollen, solches bey Unserm Gouvernement unverzüglich zu eröffnen, allda die neu anzunehmenden in derer vorigen Stelle tretende Personen selbst vorzustellen, und fernern Bescheids zu gewarten; Ueber dieses auch 5)
6) alle Monate, bey oftgedachtem Gouvernement, ingleichen beym Amte und Stadt-Rathe, auch der General-Accis-Einnahme allhier, eine Specification von eines jeden ganzer Familie, mit Anmerkung des Abgangs und dabey vorgefallenen Veränderung, zu überreichen, nichtweniger das Haus, darinnen sie mit denen Ihrigen wohnen, 6)

nen, deutlich zu benennen, im übrigen aber der Ausstellung einiger Attestaten und Paßir-Zettel an andere Juden, bey Verlust des ihnen ertheilten Concession-Scheins oder Passes, sich gänzlich zu enthalten. Wenn nun ferner

7) 7) ein also privilegirter Jude entweder sein Domicilium verändert, und auch nur vor seine Person, an einen andern Ort ziehet, oder gar verstirbet, erlöschet dadurch die von Uns erhaltene Concession auch wegen dessen hinterbliebenen Familie. Es haben sich aber

8) 8) die solchergestalt privilegirten Juden ordentlich alles unerlaubten Handels mit Waaren und Hausirens mit selbigen, maaßen ihnen denn auch, öffentliche Gewölber zu haben, schlechterdings untersaget bleibet, zu enthalten, und lediglich mit demjenigen, was ihnen in der von Uns ausgestellten Concession, oder von Unserm Cammer-Collegio ertheilten Paß, nachgelassen, zu begnügen, und dieses alles bey Verlust der Concession, auch anderer willkührlicher Geld-Gefängniß- oder sonst, nach Beschaffenheit derer Umstände, zu exequirenden Strafe.

So viel hiernächst

§. V.

Die Judenschaft in Dreßden betreffend.

die bey Unserer Residenz-Stadt Dreßden von Zeit zu Zeit ab- und zureisenden oder die hiesigen Jahrmärkte besuchenden fremden Juden, männlichen und weiblichen Geschlechts, anbetrifft, haben sich die Ankommenden, (so lange ihnen nicht aus andern Ursachen der gänzliche Eingang untersaget ist,) sogleich am äussersten Schlage, beym Thorschreiber anzumelden, welcher sie denn, gegen Erlegung Eines Groschens von jeder Person, (indem, ein mehrers zu fordern und anzunehmen, hierdurch ernstlich, und bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, auf jedem Contraventions-Fall, untersaget, auch dasjenige, was sonst die Juden einigen andern Personen an Emolumentis zugewendet, gänzlich aufgehoben wird,) durch einen Mann von der Wache zur Gouvernements-Expedition bringen lässet, allwo sie auch wegen derer vorzuzeigenden Pässe, und der hier habenden Verrichtung halber, umständlich examiniret, sowohl, wenn sonst kein Bedenken, mit gewissen von dem Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit von dem Commendanten ausgestellten Zetteln, darinnen die Zeit des ihnen, nach Maaßgebung dieses Mandats, allhier gestatteten, über die Gebühr nicht zu erstreckenden Aufenthalts, nebst dem Quartier, deutlich exprimiret, ohne Entgeld versehen werden, mit welchen sie entweder zu einem Jüdischen Hausvater, oder, wo sie sonst zu herbergen gemeynet, sich zu begeben, der Wirth aber den neu angekommenen Juden, ohne Vorzeigung dieses Zettels, bey 50 Thlr. von dem Contravenienten, durch dessen ordentliche Obrigkeit, ohne Ansehung der Person, einzutreibender, und Unserm Fisco zu berechnender Strafe, nicht anzunehmen, noch weniger denselben über die bestimmte Zeit bey sich zu dulden, vielmehr nach Ablauf der in obgedachtem Zettel determinirten Zeit solches dem Gouvernement gebührend anzuzeigen, der Jude aber, wenn er wiederum abreiset, sothanen Zettel am äußersten Schlage, beym Thorschreiber, nebst einer von der allhiesigen Accis-Inspection ertheilten schriftlichen Bescheinigung, daß der ausgehende Jude die General-Accise richtig gemachet, und dieserhalb weiter nichts zu vertreten habe, abzugeben, und da sich fände, daß der abreisende Jude über die vergönnete Zeit sich hier verweilet, oder die nur erwehnte Bescheinigung von der Accis-Inspection nicht produciren könnte, denselben anzuhalten, und dem Gouvernement davon Eröffnung zu thun, dieses auch sodann das Nöthige entweder an Unsere Landes-Regierung, oder, mit Abgebung des Judens Person, an die ordentliche Obrigkeit, gelangen zu lassen, nicht minder der Thorschreiber, auf alle Fälle, die bey ihm zurück gegebenen Zettel beym Gouvernement wiederum einzuliefern hat.

Dahingegen

§. VI.

Verhalten derer durchpaßirenden Juden.

die nur durchreisenden, oder etwa eine Nacht hier verbleibenden Juden, von dem Thorschreiber, sogleich beym äußersten Thor, einen Zettel erhalten, welchen sie, nach Anlangung in der Stadt oder im Posthause, beym Gouvernement produciren, und ohne davon etwas entrichten zu dürfen, stempeln lassen, auch im äußersten Thore, durch welches sie wiederum hinwegreisen, abgeben, ohne diesen Zettel gar nicht paßiret, sondern angehalten, und mit willkührlicher Strafe beleget werden, der Thorschreiber hingegen liefert die bey ihm einkommenden Zettel allesamt zum Gouvernement. Anlangend

§. VII.

Bettel-Juden.

die anhero kommende Betteljuden, sollen diese gar nicht eingelassen, sondern, wenn selbige an denen äußersten Schlägen sich melden, ihnen die Rückkehr, ohne fernern Aufenthalt, bey Gefängniß- oder auch anderer empfindlicher Strafe, angedeutet werden.

Nachdem Wir aber,

§. VIII.

Commercium mit auswärtigen Judenschaften.

mit denen auswärtigen Judenschaften das Commercium gänzlich aufzuheben, nicht gemeynet; So bleibet denen fremden und besondere Concessiones, wie oberwehnet, nicht habenden Juden zwar, wie zeithero, so auch fernerhin, die Leipziger Neujahr- Oster- und Michaelis- ingleichen die Naumburger Petri-Pauli-Messen, zu besuchen und zu bauen, unbenommen, sie sind aber auch schuldig, die Erlegung des Leib-Zolls, Land- und General-Accise, nebst andern angeordneten, oder sonst gewöhnlichen Præstandis, zu præstiren, insonderheit aber vor- in- und nach denen Messen, respective der Leipziger Juden-Ordnung d. d. 2. Oct. 1682. und denen ergangenen Verfügungen, auch was etwann sonst zu Erhaltung guter Ordnung und Unserm eigenen Interesse unnachtheiliges an beyden Orten deshalb befohlen, oder sonst hergebracht, sich allenthalben, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Strafe, gemäß zu bezeigen.

Endlich wollen Wir zwar

§. IX.

Jahrmarkts-Freyheit derer Juden.

in Gnaden geschehen lassen, daß die Jahrmärkte bey Unserer Residenz-Stadt Dreßden, ingleichen in denen großen und mittlern Städten Unserer Lande, von denen auswärtigen Juden fernerhin besuchet werden mögen, jedoch, daß es bey der Stadt Dreßden, unter obiger Præcaution, bey denen übrigen Städten aber mit Vorbewust eines jeden Orts Obrigkeit, geschehe, der Aufenthalt auch denen in obbenannten Städten die Jahrmärkte besuchenden fremden Juden, über Zwey bis Drey Tage, und der Handel anders, als im Ganzen, nach Maaßgebung des unterm 6. Oct. 1687. ins Land ergangenen Mandats, nicht verstattet, mithin solche Erlaubniß auf den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb und das Hausiren nicht erstrecket werde, als welches alles, unter denen bereits darauf gesetzten Strafen, fernerhin verbothen bleibet.

Nachdem Wir auch

§. X.

Leib-Zoll.

mißfällig vernommen, daß, zu Vermeidung des Angebens bey denen Magistraten, Erlegung des Leib-Zolls,

Zolls, und anderer Ursachen halber, sonderlich in denen Leipziger und Naumburger Messen, einige Juden zu verschiedenen malen, sich unterstanden, auf erhaltene Freypässe sich zur Ungebühr zu beziehen, und dadurch Unsere Cassen zu defraudiren; Als wollen Wir, zu Vermeid- und Hebung alles daher sich etwan ereignenden Zweifels, Uns hierdurch dahin gnädigst erkläret haben, daß zwar diejenigen, so entweder mit einem von Uns eigenhändig unterschriebenen, oder doch von Unserm Cammer-Collegio ausgestellten richtigen Passe versehen, bey Besuchung derer Leipziger und Naumburger Messen, mit dem Leibzoll und andern sonst zu prästirenden Abgaben, von welchen sie, nach Inhalt derer Pässe und Concessionen, befreyet, verschonet werden sollen; Sie haben aber nichts destoweniger unter denen Thoren sich anzugeben, und alles übrige denen Juden in gegenwärtigem Mandat vorgeschriebene genau zu observiren; Wie denn auch mehrere Personen, als in solchen Pässen namentlich ausgedruckt, ohne Entrichtung des Leibzolls, nicht zu passiren, am allerwenigsten aber denen mit obgedachten Pässen versehenen ein mehrers, als sonst in denen Gesetzen und sothanen Concessionen auf Pässen nachgelassen, connivendo zu indulgiren ist.

Wer nun

§. XI.

Strafe der Contravenienten.

dieser, Unserer dem Publico und Unseren getreuen Unterthanen zum Besten, abgefaßten Verordnung zuwider zu leben, sich unterstehen sollte, denselben wollen Wir, er sey ein Christ oder Jude, Obrigkeit oder Unterthaner, einheimischer oder fremder, Hauswirth oder Hausgenosse, nach Befinden, von 10 bis 50 Thlr., auch mit höhern Geld- und andern Strafen, nichtweniger respectivè mit Confiscation derer Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz ohnfehlbar ansehen lassen.

Gebiethen demnach allen und jeden Unseren Unterthanen, insonderheit den von Adel, sowohl Unseren Beamten, auch denen Räthen in Städten und andern Unter-Richtern, alles Ernstes, das sie hierüber allenthalben stracklich halten, die Dicasteria auch, wenn in dergleichen Sachen, darinnen zwar ordentlicher Proceß nicht zu gestatten, sondern, auf vorgängige summarische Untersuchung, und nach sattsam eingezogener Erkundigung von der Sachen Beschaffenheit, auch gehörigen Orts erstatteten Bericht, alles, soviel möglich, in der Kürze abzuthun, und alsobald definitivè zu entscheiden ist, etwas an sie gelangen und rechtliches Erkänntniß erfordert werden möchte, darauf, gleich anderen Unseren Gesetzen und Verordnungen, sprechen sollen.

Wornach sich also zu achten, und geschiehet hieran Unser ernster Wille und Meynung. Urkundlich haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 16. Augusti, 1746.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die auf die Juden und andere, des Einwechselns derer guten Gold- und Silber-Münzen gegen schlechte und geringhaltige, verdächtige Personen zu führende Obsicht, betreffend; den 7. April, 1759.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1759. Veranlassung.

Nachdem Uns die Anzeige geschehen, welchergestalt von denen Juden an verschiedenen Orten im Lande die annoch vorhandenen guten Gold- und Silber-Münzen, gegen allerhand schlechte und geringhaltige Geldsorten eingewechselt, und hierunter zum größten Nachtheil Unserer Unterthanen ein enormer Wucher getrieben werde, Wir aber diesem höchstschädlichen Beginnen auf alle Weise gesteuert wissen wollen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet auf die durchreisende oder sonst im Amte bey euch sich einfindenden Juden und andere wegen dergleichen Gewerbes verdächtige Personen ein wachsames Auge richten, und denenselben das Herumziehen im Lande, vornehmlich aber das vorhin verbothene Hausiren und dergleichen ungebührliche Geld-Einwechselung nicht verstatten, sondern wider selbige nach Vorschrift derer dießfalls ergangenen Generalien gebührend verfahren, die Unterthanen aber, daß sie sich mit dergleichen und anderen gewinnsüchtigen Geld-Mäklern in solchen dem gemeinen Wesen zu unersetzlichem Schaden gereichenden wucherlichen Geldhandel keinesweges einlassen, und sich durch das darneben anerbothene Agio nicht verblenden lassen sollen, ernstlich abmahnen, nicht minder die einbezirkten Schrift- und Amtsaßen von Ritterschaft und Städten, unter Einschärfung obberührter Generalien zu gleichmäßiger Aufmerksamkeit und dieserhalb vorzukehrenden Veranstaltungen resp. Kraft dieses und sonst behöriger maaßen, veranlassen, Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Aprilis, 1759.

Auf durchreisende Juden, und andere des Einwechselns guter Münzsorten verdächtige Personen,

ist ein wachsames Auge zu richten.

Verwarnung derer Unterthanen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Fertigung und Ausgebung derer Cours-Zettel, betreffend; den 23. Jul. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1763.

Liebe Getreue. Wir können auf angehörten geziemenden Vortrag eures sub dato den 30. Jun. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichts geschehen lassen, daß es bey dem von euch zugleich eingeschickten Project zu einem Cours-Zettel, bewandten Umständen nach noch zur Zeit verbleiben möge; begehren dannenhero, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch, daß künftig nach Beschaffenheit der Handlungs-Umstände, jedoch mit genauer Beobachtung der in dem 2ten §. Unsers Münz-Edicts vom 14. Maji dieses Jahres ertheilten Vorschrift, mit Fertigung

Cours-Zettel

wie mit deren Fertigung und Ausgebung zu verfahren

tigung und Ausgebung derer Cours-Zettel behörig verfahren werde, die nöthige Veranstaltung treffen, auch zugleich ein Exemplar davon zu Unserm Ersehen, jedesmal einsenden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Jul. 1763.

An den Rath zu Leipzig.

Circulare

Den von denen Juden begehenden Mißbrauch derer zum Silber-Einkauf für die Churfürstliche Münze ihnen ertheilten Cammer-Pässe, betreffend; den 9. December, 1763.

Friedrich Christian, Königl. Prinz ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1763. Mißbräuche derer, denen ihnen ertheilten Cammerpässe.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, wasmaßen verschiedene Juden die ihnen zum Silber-Einkauf für die hiesige Münze, mithin nur zum rohen, ausgebrannten und Bruch-Silber, ertheilten Cammerpässe zu mißbrauchen, und damit allenthalben in denen Städten und Dörfern herum zu gehen, und einen unerlaubten Geldhandel zu treiben, solchergestalt die deßfalls vorhin auch insbesondere wegen des Herumlaufens derer Juden auf dem Lande ergangene Verordnungen freventlich zu übertreten keine Scheu tragen, und Wir dann diesem, dem Publico zu grossem Nachtheil gereichenden wucherlichen Beginnen nachzusehen keinesweges gemeynet sind: Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet sowohl im Amte bey euch auf die herumgehende Juden fleißig Acht geben lassen, und im Fall sie über einigen Geld-Wechsel betreten werden, selbige sofort arretiren, über sothanes Ungebührniß vernehmen, auch wenn sie dessen geständig, oder überführet, das bey ihnen gefundene eingewechselte Geld sogleich confisciren, und sie mit 4 Wochen Gefängniß belegen, die vorzuzeigen habende Cammerpässe hingegen ihnen abnehmen und solche mittelst zu erstattenden gehorsamsten Berichts anhero einsenden, als auch die einbezirkten Schrift- und Amtsäßige Gerichts-Obrigkeiten zu gleichmäßiger Vigilanz und Veranstaltung bey sich und ihren Gerichten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher maßen anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Decembr. 1763.

Verfahren über die Geld-Wechselnden Juden.

An die um Dreßden herum gelegene Aemter.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. Den Aufenthalt derer Juden zu Leipzig, außer der Meß-Zeit, betreffend; den 21. November, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Verfügung nach dem Mandat de An. 1746. d. 8.

Liebe Getreue. Da Wir in Erfahrung gebracht, wasmaßen sich verschiedene Juden zu Leipzig außer der Meßzeit ohne behörige Concession aufhalten; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet, damit solches alsbald abgestellet werde, nach Maaßgebung des wegen der Einschränkung der Anzahl derer Juden und ihres Handels, am 16. Aug. 1746. ergangenen Mandats §. VIII. und der darinnen angezogenen Leipziger Juden-Ordnung d. d. 2. Octobr. 1682. gebührende Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Novembr. 1764.

und der Leipziger Juden-Ordnung vom 2. Oct. 1682.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß wider die zu Eilenburg sich etwa einfindenden Juden nach Vorschrift des Juden-Mandats; d. d. den 16. Aug. 1746. zu verfahren; den 5. Febr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Vorsicht gegen derer, in Silber-Wechseln einfindenden Juden.

Liebe Getreue. Nachdem Uns euer derer Juden halber am 10ten vorigen Monats erstatteter gehorsamster Bericht geziemend vorgetragen worden: So begehren Wir, ihr wollet den bey euch sich etwa einfindenden Juden, welche sich wegen vorhabender Einwechselung des Silbers oder anderen Gewerbes mit Concessionen oder Cammerpässen, die aber nicht namentlich auf sie gerichtet und ausgestellet sind, schützen wollen, die Treibung einiges Gewerbes nicht gestatten, vielmehr wider selbige nach Vorschrift des Juden-Mandats d. d. den 16. Aug. 1746. verfahren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Februar. 1765.

An den Rath zu Eilenburg.

Ejusdem Befehl,

Wegen Eliminirung derer zu Barby sich aufhaltenden Juden; den 3. April, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns diejenigen Beschwerden, welche der Handelsmann zu Barby, August Wihelm Haberstroh, besage des copeylichen Anschlusses, über den von denen sich allda in Menge aufhaltenden Juden treibenden schädlichsten Handel geführet, vorzüglich gegründet zu seyn scheinen, und Wir denenselben den Aufenthalt daselbst gegen die Landesgesetze und dasjenige, so an allen andern Orten hiesiger Lande beobachtet wird, zugestatten, einige Ursache nicht befinden mögen, vielmehr, daß sich solche wegen Mangel hinlänglicher Aufsicht daselbst eingeschlichen zu vermuthen haben; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit, du wollest alle und jede zu Barby sich aufhaltende Juden, ohne Unterschied sofort eliminiren, oder wann sich dabey ein Anstand findet, selbigen mittelst unterthänigsten Berichts, zu Unserer weitern Entschließung anzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. April. 1765.

Alle und jede Juden zu Barby sind sofort zu eliminiren.

An den Beamten zu Barby.

Ejusdem Befehl,

Das unbefugte Agiotiren, betreffend; den 24. April, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Veranlassung.

Obschon das Aufgeld von inn- und auswärtigen zum Cours autorisirten Conventionsmäßigen Silber-Münzsorten gegen einander in dem vorläufigen Münz-Mandat vom 14. Mart. 1763. und in dem darauf erfolgten ausführlichen Münz-Edict vom 14. Maji ej. a. ernstlich und bey Strafe untersaget, dieses Verboth auch mittelst an verschiedene Aemter des Erzgebürgischen Creyses erlassener Rescripte unterm 24. Junii a. pr. und sonst eingeschärfet und wiederholet worden; So ist dennoch alles, was wegen des Agiotirens und eigenmächtiger Erhöhung derer Gold- und Silber-Münzen über den Gesetzmäßigen Werth angeordnet worden, von der verhofften Würkung nicht gewesen, immaßen der Uns geschehenen Anzeige nach, im ganzen Ober-Gebürge in Städten und Dörfern, sowohl die Gold- als groben Silber-Münzen anders nicht als mit Agio, und zwar der Carl-d'or vor 6 Thlr. 8 Gr. = der Louisd'or vor 5 Thlr. 3 bis 4 Gr. der Ducaten vor 2 Thlr. 22 bis 23 Gr. der Laubthaler vor 1 Thlr. 14 bis 15 Gr. die Kayser-Franz- und andere alten harten Thaler, ganze und halbe Gulden gleichergestalt mit merklicher Erhöhung, ingleichen die neuen Sächsischen Species und Gulden resp. vor 1 Thlr. 9 Gr. und 16 Gr. 6 Pf. die seit Anno 1750. ausgeprägten, auf 11 Pf. gesetzten Groschen, aber vor voll ausgegeben und angenommen werden. Gleichwie nun wenn die Obrigkeiten die ihnen hierunter anbefohlne Obsicht mit gebührender Aufmerksamkeit und Sorgfalt geführet hätten, dergleichen mit denen schädlichen Folgen vor das Publicum verknüpfte und zu Unserem gerechten Mißfallen gereichende Ungebührnisse und Gesetzwidrige Unternehmungen nicht hätten überhand nehmen können: Also finden Wir der unumgänglichen Nothdurft zu seyn, euch eurer Obrigkeitlichen Incumbenz hierdurch ernstlich zu erinnern, und begehren, ihr wollet, nicht nur eures Orts, mit nochmaliger sofort zu bewerkstelligender Einschärfung wegen untersagter Erhöhung sowohl derer Gold- als Silber-Münzen über den in denen Monatlichen Valvations-Tabellen bestimmten Werth, nach Vorschrift des ausführlichen Münz-Edicts §. 28. bey der denen nachläßigen Unter-Obrigkeiten darinnen angedroheten Strafe, welche Wir bey der geringsten Uns bekannt werdenden Inadvertenz oder Connivenz zur Execution bringen zu lassen nicht anstehen werden, alle mögliche Vigilanz, damit weder Gold- und Silber-Münzen höher als deren Gesetzmäßiger Preiß ist, gesteigert werden mögen, anwenden, und die durch fleißige Nachforschung zu entdeckende Uebertreter zu gebührender Untersuchung ziehen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie bey sich und in ihren Gerichten eben dergleichen bey ebenmäßiger Strafe beobachten sollen, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher maßen, anweisen. Uebrigens versehen Wir Uns, daß jede Obrigkeit auf ihre Benachbarte besser als bisher geschehen, mit Aufsicht führen und bey wahrnehmender Fahrläßigkeit derselben, sogleich unterthänigsten Bericht anhero erstatten werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. April. 1765.

Aufsicht und Verfahren, wider das unzulässige Agiotiren.

An die Beamten des Erzgebürgischen Creyses.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß die für Juden ausgefertigte Silber-Lieferungs-Pässe eingezogen, und ferner nicht paßiret werden sollen; den 25. April, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Die, denen Juden zu Einkaufung des Silbers vor die Münze, ausgefertigten Cammerpässe,

Lieber Getreuer. Ob Wir wohl gehoffet, es würden die wegen Mißbrauchs derer, denen Juden zum Behuf des Silber-Einkaufs vor die Churfürstliche Münzen ertheilten Cammerpässe, und besonders wider deren Multiplication in vidimirten Abschriften von Zeit zu Zeit erlassenen geschärften Verfügungen, den gnädigst intendirten Endzweck erreichen: So müssen Wir doch aus denen ferner eingehenden Beschwerden, daß sothaner Mißbrauch noch immer continuire, und überhaupt der einigen Juden verstattete Silber-Einkauf zu mancherley Zerrüttung im Münzwesen Anlaß geben mag, mißfällig wahrnehmen. Wenn Wir denn dahero entschlossen, alle dergleichen für Juden ausgefertigte Silber-Lieferungspässe einzuziehen; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten Lbdn. hierdurch, befehlende; daß in denen Einnahmen nicht allein bereits anbefohlener maßen keine Juden, noch einige Lieferung von ihnen auf producirte Abschriften derer Pässe paßiret, vielmehr aber solche Abschriften, sie mögen vidimirt seyn oder nicht, sofort caßiret, sondern auch die auf Silber-Lieferung gerichtete Original-Pässe, auf deren Production schlechterdings zu bestehen ist: zurück behalten und anhero eingesandt werden, auch keine mit dergleichen Pässen zeither versehen gewesene Silber-Lieferungs-Juden ferner paßiret werden sollen. Und hast du deshalb das Nöthige hierunter förderlichst zu veranstalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. April. 1765.

sind einzufordern und caßiret einzusenden.

An sämtliche Gleits-Commissarien, ingleichen die Landeshauptmannschaften in der Ober- und Nieder-Lausitz.

Ejusdem Befehl,

Die Ausschaffung derer sich nicht legitimiren könnenden Juden und Jüdischen Bedienten aus der Residenz-Stadt Dreßden, und gesamten Churfürstl. Landen, betreffend; den 18. May, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Die sich nicht legitimiren könnende Juden, beyderley Geschlechts, haben binnen 3 Wochen, aus hiesiger Residenz und gesamten Landen, zu weichen; welches auch wegen ihrer Bedienten anzuordnen.

Liebe Getreue. Uns ist euer wegen derer sich allhier aufhaltenden Juden am 9. Mart. vorigen Jahres erstatteter gehorsamster Bericht geziemend vorgetragen worden; Nachdem Wir nun alle und jede Juden beyderley Geschlechts, welche sich weder mit Cabinets-Pässen oder Decreten, noch mit Cammer-Conceßionen legitimiren können, binnen 14 Tagen bis höchstens 3 Wochen, von Zeit der ihnen beschehenen Andeutung an, mit denen Ihrigen, ohne Ausnahme oder Ansehen der Person, aus hiesiger Stadt und gesamten Churfürstlichen Landen, unter Commination derer in dem Mandat vom 16. Aug. 1746. §. IV und XI. geordneten Strafen, ausbieten, ingleicher Weise es auch durchgehends mit denen jüdischen Bedienten, welche in denen Concessionen derer vor der Hand noch hier bleibenden übrigen Juden, nicht begriffen sind, halten zu lassen, resolviret haben: So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. mit Remission zweyer im Jahr 1746. anhero eingereichten Fasc. Actor. ihr wollet diesem gemäß die Ausschaffung vorerwehnter sich allhier aufhaltenden Juden ungesäumt veranstalten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Maji, 1765.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen mut. mutand. an den Ober-Amtmann daselbst wegen der jüdischen Bedienten, bey denen mit Prädicaten versehenen und Hof-Schutz habenden Juden.

Ejusdem Befehl,

Die Juden-Bedienten, betreffend; den 13. Junii, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Veranlassung. Verordnungen wegen derer Juden-Bedienten.

Liebe Getreue. Uns ist aus eurem unterm 31ten jetztlaufenden Monats eingereichten unterthänigsten Berichte von denen darinnen enthaltenen drey besonderen Puncten, worüber ihr in Ansehung der euch jüngsthin anbefohlnen Ausschaffung derer ohne Conceßion sich allhier aufhaltenden Juden, angefraget, und welcherhalben ihr noch beschieden zu seyn gebethen, geziemender Vortrag geschehen.

Nachdem Wir nun

I.

keinen andern Juden-Bedienten, als denenjenigen, so entweder in denen Conceßionen derer hierbleibenden namentlich mit begriffen sind, oder doch, daß sie an die Stelle derer darinnen benannten würklich angenommen und bey dem Gouvernement allhier präsentiret und notiret worden, durch Gouvernements-Scheine dociren können, den weiteren Aufenthalt allhier und andern Orten hiesiger Lande zu gestatten gemeynet, die übrigen aber, ob sie schon an die Stelle

I.

derer in denen Concessionen nahmhaft gemachten abgegangenen Bedienten, angenommen zu seyn vorgeben, jedoch deßfalls sich vorgedachter maßen nicht legitimiren können, fortzuschaffen sind;

II.

vor nöthig ermessen, daß ihr euch zuförderst von denenjenigen Juden, welche zwar Cabinets-Pässe oder Decrete und Cammer-Concessionen haben, in denen aber die Bedienten nicht bemerket sind, die Anzahl und Namen dererselben beyderley Geschlechts, kraft dieses, anzeigen lasset, auch sonst dieserhalb Erkundigung einziehet, und sodann zu Fassung fernerer Resolution anderweiten gehorsamsten Bericht erstattet;

III.

hingegen es lediglich bey dem Mandate vom 16. Aug. 1746. bewenden lassen: Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Lbdn. ihr wollet euch hiernach allenthalben gehorsamst achten, und euch an Expedition dieses Unsers Befehls kein Appelliren, es geschehe von wem oder wohin es wolle, irren lassen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Junii, 1765.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Daß die Prädicate als Hof-Factors, oder Hof-Commissairs, die damit betittelte Personen, in regula von der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, nicht eximiren; d. d. 26. Nov. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Die Prädicate von Hof-Factors, oder Hof-Commissairs, geben vor sich, keine Exemtion von

Liebe Getreue. Wir lassen euch unverhalten seyn, wasmaßen Unsere Intention dahin gehet, daß die sowohl vormals, als fürderhin denen Juden, oder auch andern Personen beygelegten Prädicaten von Hof-Factors, oder Hof-Commissairen, dieselben, daferne nicht das Decret ein anders enthält, weder von der ordentlichen Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, noch denen gemeinen Oneribus und Obliegenheiten, befreyen sollen: Und begehren, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens Lbdn., ihr wollet euch, bey vorkommenden Fällen, darnach gehorsamst achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. 1766. der Gerichtsbarkeit des Orts.

Hanns George von Voigt.

An den Rath zu Leipzig.

Johann Christoph Irmisch, S.

Anhang

Anhang
zum Zweyten Buch,
von Justitien- und Policey-Sachen.

Geschärftes Generale,
Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. Das gänzliche Verboth der Ausfuhre des Getreydes bis auf weitere Anordnung, und die erhöhete Bestrafung derer Contraventionen betreffend; d. d. den 10. Sept. 1771.

An. 1771. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Ob Wir wohl gehoffet, daß die fernere Prolongation des mittelst Unsers sub dato den 3. Jun. a. c. ins Land ergangenen Generalis, bis mit Ende Octobris dieses Jahres limitirten allgemeinen Getreyde-Ausfuhr-Verbothys nicht nöthig fallen würde:

Verboth der Ausfuhre des Getreydes, d. d. 3. Jun. a. c.

Ursachen dessen Prolongation.

So finden Wir jedoch, da sowohl durch die angehaltene nasse Witterung und vieler Orten daher entstandene Ueberschwemmungen die auf eine dießjährige gute Erndte gehabte Aussicht sehr vereitelt worden, als auch verschiedene andere seitdem eingetretene Umstände Uns auf die künftige Versorgung Unserer Unterthanen den ernsten Bedacht in Zeiten zu nehmen bewogen, der unumgänglichen Nothwendigkeit, sothane bis mit Ende Octobris a. c. verboten gewesene Ausfuhre nicht allein aller Arten Getreydes an Korn, Weitzen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirsen, Heydekorn und Wicken, sondern auch des aus selbigen bereiteten Mehls und Brods, Graupen und Grütze, desgleichen der Erdäpfel und Erdbirnen, in allen Unseren Landen, nunmehro bis auf weitere Anordnung, hiermit schlechterdings zu untersagen.

Die Ausfuhre aller Arten Getreydes, auch anderer Feldfrüchte und Consumibilien, wird nunmehro bis auf weitere Anordnung, schlechterdings untersaget.

Da Wir auch hiernächst mißfälligst vernommen, daß, ohngeachtet der in Unseren bisherigen wegen Verboths der Getreyde-Ausfuhre erlassenen Generalien, denen Unter-Obrigkeiten anbefohlenen sorgfältigsten Obsicht, auch denen Contravenienten angedroheten Strafen, dennoch diesen Unseren Anordnungen nicht durchgehends die schuldige Folge geleistet, sondern denenselben durch heimliche Ausschleppung und andere Mißbräuche noch immer zuwider gehandelt, mithin die von Uns Landesväterlich intendirte Abhelfung des Mangels und Verminderung der bisherigen Theuerung keinesweges bewürket worden; Und Wir dann, um dergleichen-Unseren nothleidenden Unterthanen höchstschädlichem Beginnen nachdrücklichst zu steuern, der Nothdurft erachten, es nicht nur bey der auf jeden Contraventionsfall vorhin gesetzten Confiscation obbenienter Getreydesorten und Consumtibilien, wie auch der Pferde, Wagen, Schiff und Geschirres, oder des Werthes, wovon die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolget, überlassen werden sollen, bewenden, sondern noch überdem, die Contravenienten, und insbesondere diejenigen, so durch Ertheilung unrichtiger Pässe und Attestate, oder sonst dabey colludiret, mit Gefängniß, und nach Befinden, Ausstellung an den Pranger, oder auch Zuchthauß- und Vestungs-Baustrafe, ohne einiges Ansehen der Person, unnachbleibend belegen zu lassen:

Die Contravenienten, sollen über die Confiscation der Ladung, und Geschirres, oder des Werths, mit Gefängniß, und nach Befinden mit dem Pranger, Zuchthauß- und Vestungs-Baustrafe, ohne Ansehen der Person beleget werden.

So befehlen Wir hiermit Unseren sämmtlichen Vasallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ernstlich, ihre Obliegenheit hierunter besser, dann von einigen dererselben zeithero geschehen, zu beobachten, über vorstehende Unsere geschärfte Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider weder heimlich, noch öffentlich nicht was unternehmen zu lassen, sondern sich derselben, bey Vermeidung ohnfehlbarer schweren Ahndung, durchgängig gemäß zu bezeigen, wegen sich ereignender Contraventionen aber, damit die Uebertreter zu wohlverdienter Strafe gezogen werden können, an Unsere Landes-Regierung schleunig Bericht zu erstatten.

Die Obrigkeiten sollen sich dieser Verordnung bey Vermeidung schwerer Ahndung, durchgängig gemäß bezeigen, und wegen derer Contraventionen, schleunigen Bericht zur Landes-Regierung erstatten.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 10 Sept. 1771.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.
Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

Generale,
Die Ermahnung derer Unterthanen, zu tüchtiger Bestellung ihrer Felder, und die, ihnen zu solchem Behuf zu thuende Vorschüsse betreffend; d. d. 25. Sept. 1771.

An. 1771. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir aus verschiedenen Uns geschehenen Anzeigen, wahrgenommen, welchergestalt einige Unserer Unterthanen, das, zu Aufrechthaltung und Fortstellung ihrer Wirthschaft und Erhaltung der Ihrigen, unentbehrlich nöthige Bedürfniß an Saamengetreyde und Brödung zu verkaufen, durch die bisherigen hohen Getreydepreiße sich verleiten lassen, und dadurch sich selbst in ihrer Haußhaltung gar sehr zurück setzen; Wir aber denen dadurch sowohl für sich, als die

die übrigen Unterthanen, zu befürchtenden üblen Folgen in Zeiten zu begegnen der Nothdurft befinden:

Die Unterthanen sind von der Vernachläßigung ihrer Wirthschaft, und Beurbarung ihrer Felder ab- und zu gehöriger Bestellung dererselben anzumahnen.

Als haben alle Unsere Vasallen, Beamten, Räthe in denen Städten und andere Gerichts-Obrigkeiten, die ihrer Iurisdiction unterworfenen Unterthanen von diesem so nachtheiligen Beginnen ernstlich ab- selbige hingegen zu tüchtiger Beurbarung ihrer Aecker, und insonderheit zu jetziger und künftiger gehörigen Bestellung ihrer Felder mit nöthiger Winter- und Sommersaat allen Fleißes anzuermahnen, und, daß solches geschehe, Obrigkeitswegen Obsicht zu führen, diejenigen üblen Wirthe aber, welche aus Fahrläßigkeit solches unterlassen, durch Zwangsmittel darzu anzuhalten, oder auf deren Kosten, als welche von dem Einkommen der künftigen Erndte vor allen Dingen, und ehe die Besitzer sothaner Grundstücke derselben sich anmassen können, einzubringen sind, die darzu nöthigen Veranstaltungen zu treffen.

Da aber auch hiernächst, wegen der dießjährigen Nässe und anderer Unglücksfälle, die auf den Ertrag der gegenwärtigen Erndte gesetzte Hofnung ganz oder doch größtentheils nicht in Erfüllung gegangen, und verschiedene Unserer Unterthanen sowohl dadurch, als durch ihr übriges Unvermögen, ausser Stand gesetzt worden, ihre Aecker und Felder mit der benöthigten Winter- und Sommersaat gehörig zu bestellen, oder das hierzu sowohl als zu ihrer und der ihrigen Erhaltung erforderliche Bedürfniß gegen baare Bezahlung zu erkaufen, denenselben aber die Mittel, solches zu erlangen, auf alle nur mögliche Art zu verschaffen sind;

Die Obrigkeiten haben denen unvermögenden Unterthanen, zu Getreyde- oder Geld-Vorschüßen, möglichen Vorschub zu thun.

Als haben sämtliche Obrigkeiten denenjenigen Unserer Unterthanen, welche das Getreyde zu Saamen aller Art oder zur Brödung nicht erbaut, oder sonst daran Gebruch leiden, und mithin eines Getreyde- oder Geldvorschusses unumgänglich vonnöthen haben, zu Erkaufung oder Erborgung desselben allen Vorschub zu thun.

Hiernächst sollen auch alle und jede, welche denen Bedürftigen mit dem zum Saamen und Brödung benöthigten Getreyde allerley Art, in natura, oder mit Geld zu Erkaufung desselben, beyspringen, und solches bey jedes Ortes Gerichten, wo Debitores gesessen, nebst diesen anzeigen, dasselbe auch in denen Gerichts-Handelsbüchern notiren lassen, in des Schuldners Vermögen ein Unterpfandsrecht haben, und mit denen zu gedachtem Behuf dargeliehenen Vorschüßen andern dessen Gläubigern, jedoch nur bis zu Ende des 1772sten Jahres, wenn nicht binnen dieser Zeit um Bezahlung oder Beytreibung gedachter Geld- oder Getreydevorschüße bereits gerichtlich angesuchet worden, nach Maßgebung des §. 2. ad Tit. 42. der Erl. Proc. Ordn. vorgehen.

Die Dargeliehenen Vorschüße sollen unter Beobachtung vorgeschriebener Maßregeln, bis zu Ende des Jahres 1772. das jus prioritatis haben.

Es sind aber sothane Annotationes ohnentgeldlich von denen Gerichts-Obrigkeiten zu expediren, und denen Interessenten ein mehreres, als der baare Verlag, dafür nicht anzusinnen, wie denn auch bey denenjenigen Aemtern, wo die Beamten in denen geschlossenen Pacht-Contracten zu Leistung dergleichen Vorschüße sich bereits verbindlich gemacht, von denen Actuariis oder Amtsverwesern ein gleichmäßiges zu beobachten ist.

Die Annotationes sind von denen Obrigkeiten ohnentgeldlich zu expediren.

Damit aber auch diese Unsere lediglich auf die Erhaltung derer bedürftigen Unterthanen und auf das Beste des Landes gerichtete Intention keinesweges gemißbraucht werde; So werden nicht minder sämtliche Gerichts-Obrigkeiten auf das nachdrücklichste angewiesen, damit das vorgeschoßene Getreyde oder Geld zu keinem andern, als obigem Ende und Absicht, möge angewendet werden, scharfe und genaue Obsicht zu führen, und haben selbige denenjenigen Creditoribus, welche, des Wiederersatzes oder der Bezahlung dieser Vorschüße halber, bey ihnen sich melden, ohne processualische Weitläuftigkeit darzu zu verhelfen, und durchgehends schleunige Justiz zu administriren.

Was die Obrigkeiten bey denen Vorschüßen sonst noch zu beobachten haben.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 25. Sept. 1771.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.
Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

Generale,

Das verbotene Brandtweinbrennen aus Getreyde, und anderen Feldfrüchten betreffend; d. d. 7. Oct. 1771.

An. 1771. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem bey der fortwährenden, an den meisten Orten Unserer Lande sehr hoch angestiegenen Theurung des Getreydes, das Brandtweinbrennen aus selbigem vor der Hand gänzlich einzustellen, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert: Als mögen Wir keinen Anstand nehmen,

1.

Das Brandteweinbrennen aus allen Arten des Getreydes ꝛc. wird untersaget.

das Brandtweinbrennen aus allen Arten des Getreydes, an Korn, Weitzen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Heydekorn und Wicken, desgleichen aus Erdäpfeln und Erdbirnen, bey Strafe der Confiscation des zu solchem Behuf gefertigten Schrotes und Malzes und des daraus gewonnenen Brandteweins oder des Werths, bis auf anderweite Anordnung, hiermit zu untersagen, wie denn auch

2.

Die Müller sollen darzu kein Getreyde

die Müller, welche zum Brandtweinbrennen Getreyde zu schroten sich unterfangen, mit einer Geldbuße von Fünf und Zwantzig Thalern in jedem Contraventions-Falle, sowohl diejenigen, welche mit denen Contravenienten colludiret, oder ihnen zur Ungebühr conniviret, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen sind. Dahingegen

schroten, bey 25 Thlr. Strafe.

3.

Aus Obst, Honig, und Hefen wird das Brennen nachgelassen.

aus Obst, Honig und Hefen-Brandtwein zu brennen, zwar nachgelassen bleibet, es ist aber, daß hierbey kein Unterschleif vorgehe, scharfe Obsicht zu führen, und sind zu dem Ende von jedes Orts Gerichten, mit Zuziehung der General-Accis-Bedienten, oder wo dergleichen nicht angestellet, mit Zuziehung der Land-Accis-Bedienten, die Brandtweinblasen sofort nach Einlangung dieser Verordnung, oder bey denen, welche zu solcher Zeit bereits eingemeischet, so bald der Brand beendiget, zu versiegeln, und denen Besitzern anders nicht, als gegen Vorzeigung derer erlaubten Materialien in denen Kübeln, auch nur auf die Zeit, welche zum Brande erforderlich, hinwiederum zu eröfnen, die übrige Zeit hingegen versiegelt zu behalten, und überhaupt durch öftere Visitationes und sonst die Contraventionen sorgfältigst zu behindern. Wie nun,

Wie denen Unterschleifen dabey durch Versiegelung derer Blasen vorzubeugen.

4.

damit es an dem Bedürfniße dieser Art, in sofern solches für unentbehrlich zu achten, nicht ermangeln möge,

Die Ausfuhre innländi-

n Brand-eins wird Confisc- n unterfa-

mögе, die Ausfuhre des inländischen Brandtweins, bey Strafe der Confiscation oder des Werths, hierdurch ebenfalls untersaget wird, und hiervon sowohl, als von den obbeniemten Geld- und Confiscations-Strafen, und zwar so viel den der Confiscation unterworfenen Brandtwein anlanget, wenn solcher zuförderst ins Geld gesetzet worden, die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolget, überlassen werden soll; Nicht minder

5.

Generale Aa. 1765.

das in dem Generali vom 27. Mart. 1765. mitenthaltene Verboth des Einbringens ausländischen Brandtweins, bis zu erfolgender anderen Anordnung hierdurch suspendiret wird:

wegen Einbringens ausländischen Brandteweins, wird suspendiret.

Also haben sämtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande dieser Unserer General-Verordnung auf das genaueste nachzugehen, solche behörig bekannt zu machen, und selbiger zuwider bey Vermeidung schwerer Ahndung auf keinerley Weise etwas zu gestatten oder nachzulassen. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Octobr. 1771.

Adolph. Heinrich Graf von Schönberg.
Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

Generale,

Die einstweilige Bestimmung eines Mahlgeldes, statt der Mahlmetze, und die Abstellung derer Bevortheilungen der Müller betreffend; d. d. 31. Dec. 1771.

An. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue; Uns ist hinterbracht worden, wasmaßen bey der anhaltenden außerordentlichen Theurung, das Bedürfniß Unserer Unterthanen sich dadurch vermehre, daß selbige bey Vermahlung des von ihnen zu denen Mühlen gebrachten Getreydes, nicht nur die gewöhnliche Mahlmetze in natura abentrichten müssen, sondern auch hierbey, sowohl als sonst von gar vielen Müllern, durch mancherley Bevortheilungen gemißhandelt werden. Da aber die Billigkeit erfordert, daß die für das Mahlen geordnete Vergütung, bey deren Bestimmung, auf die gegenwärtigen ungewöhnlich hohen Getreydepreiße keine Rücksicht genommen werden können, auf einen unmäßigen Gewinn nicht gezogen werde, und Wir überhaupt denen Bevortheilungen derer Müller ernstlich gesteuert wissen wollen; So setzen und verordnen Wir hiermit,

I.

Bestimmung des Mahlgeldes.

daß bis zu anderer Anordnung, es lediglich der Willkühr Unserer Unterthanen freygestellet bleiben soll, denen Müllern entweder die von jedem Scheffel zu entrichtende Mahlmetze, an Orten, wo nicht ein wenigeres bereits hergebracht, in natura zu geben, oder die Dreßdner Metze Weitzen oder Korn mit Sechs Groschen zu bezahlen, und es hat nichts destominder der Müller bey Zehen Thaler Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, seine Mahlgäste, wie solches in den vorhin ergangenen Mühlen-Ordnungen bereits vorgeschrieben, nach rechter Ordnung, wie sie zu mahlen bringen und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen, dem andern vorzuziehen.

Strafe contravenirender Müller.

II.

Was die Obrigkeiten gegen die Bevortheilungen der Müller zu veranstalten haben.

Haben Unsere Vasallen, Beamten, Räthe in denen Städten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hiesigen Landen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedruckungen und Bevortheilungen derer Mahlgäste, bey außerdem unnachbleibend zu gewarten habender Gefängniß- und nach Befinden anderer empfindlichen Leibesstrafe, abzumahnen, und selbige ihren Mahlgästen das, nach Abgang des Staubmehls, Füllkleyen und Steinohßes, welches jedoch zusammen nicht höher als höchstens auf 4 Pfund zu rechnen, aus dem zur Mühle gebrachten Getreyde gewonnene Mehl nebst Kleyen, ohnverkürtzt und an gehörigem Maaße oder Gewicht zu liefern, alles Ernstes anzuweisen, sondern auch ihres Orts hierüber die genaueste Obsicht zu führen, nicht minder, wenn dieserhalb bey ihnen Beschwerden oder Denunciationes angebracht werden, solche ohne den mindesten Aufschub, und mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten zu untersuchen, die Beschwerden abzustellen, und wider diejenigen, welche sich eine Bevortheilung oder Entwendung zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge derer Rechte zu verfahren.

Damit aber auch Unsere auf die Entdeckung dergleichen Bevortheilungen gerichtete Absicht desto zuverläßiger erreichet werden möge; Als wird,

III.

so wie von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, dem Churfürst Augusto, in der unterm 11. Sept. 1561. emanirten Mühlen-Ordnung, in Ansehung der an der schwarzen Elster befindlichen Mühlen, bereits versehen worden, nunmehro durchgehends denen Mahlgästen frey gelassen, ihr Getreyde, Mehl und Kleyen, in und aus der Mühle, gewogen oder gemessen, zu nehmen, und welches unter diesen beyden der Mahlgast wählen oder kiesen würde, das soll ihm der Müller, oder bey seinem Abwesen, sein Gesinde unweigerlich wiederfahren lassen, auch denen Mahlgästen gestatten, ob es ihnen beliebet, selbst bey ihrem Getreyde in den Mühlen zu bleiben, bis es gemahlen, zu welchem Ende jedes Orts Obrigkeit denen Mahlenden hierzu alle hülfliche Hand zu leisten, auch die Verfügung zu treffen hat, daß ein jeder Müller, daferne keine Waage in der Mühle vorhanden, binnen 4 Wochen dergleichen tüchtige Waage mit richtigem Gewichte anschaffe. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 31. Decembris, 1771.

General-Extension der Mühlen-Ordnung de Anno 1561.

Ermangelnde Waagen sind binnen 4 Wochen anzuschaffen.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

Zum Dritten Buch, Von Kriegs-Sachen.

Patent,

Daß der, bey der Recroutirung de Anno 1768. entwichenen jungen Mannschaft, wenn sie sich binnen 6. Monathen wieder einfindet, völlige Verzeyhung angedeyhen solle; d. d. 20. Dec. 1771.

An. 1771. WIR Friedrich August, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Der, bey der An. 1768. beschehenen Ausschreibung einer Anzahl Land-Recrouten ausgetretenen oder sich verheimlichenden jungen Mannschaft,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß bey der im Jahr 1768. beschehenen Ausschreibung einer Anzahl Land-Recrouten, verschiedene junge Mannschaften hiesiger Lande Pflichtvergessenerweise, um sich ermeldeter Recroutirung zu entziehen, aus denen Orten ihres damahligen Aufenthaltes ausgetreten, und theils auſſer Landes sich begeben, theils innerhalb Landes sich verheimlichet haben, auch bis dato nicht revertiret sind. Ob Wir nun wohl, da selbige solchemnach hierunter die ihnen obliegende natürliche Verbindlichkeit sich dem Schutze des Landes auch in ihren Personen zu widmen, gänzlich auſſer Acht gelassen, sothane ihre Vergehung aufs nachdrücklichste zu ahnden, die gerechteste Ursache hätten; So haben Wir doch aus vorwaltender Milde, und in Zuversicht, daß Unsere sämmtliche Unterthanen, bey künftig vorkommenden Fällen ihrer Schuldigkeit dießfalls besser eingedenk seyn, und durch widriges Bezeigen, zu andern ernstlichen Verfügungen nicht Anlaß geben werden, Uns entschlossen, der, bey nur gedachter letzteren Recroutirung ausgewichenen, theils innerhalb Landes sich verheimlichten, theils auswärts sich hinwegbegebenen, und noch nicht wieder zurückgekommenen jungen Mannschaft, hierdurch die gnädigste Versicherung zu ertheilen, daß selbiger, wo ferne sie binnen einer Frist von Sechs Monaten, von Zeit der Publication dieses Mandats an gerechnet, zurückkehret, und sich bey denen Ihrigen wieder einfindet, ihre Entweichung vor dießmal völlig verziehen seyn, und sie dieserhalb einige Strafe nicht zu befürchten haben solle.

wird, wenn sie sich binnen 6 Monathen wieder einfindet,

Welches Wir also durch gegenwärtiges Mandat zu jedermännigliches Wissenschaft bringen zu lassen, vor nöthig befunden, und anbey die ausdrückliche Warnung hinzufügen, daß diejenigen, welche dieser Unserer Erklärung ohnerachtet zurückbleiben, die schärfste Ahndung, bey dießfalls sich ergebender Gelegenheit zu gewarten haben werden, zu welchem Ende, nach Verlauf der obbestimmten Frist sämmliche Gerichts-Obrigkeiten bey Unserer Landes-Stiffts- und übrigen Regierungen, wer von denen ausgetretenen annoch ermangelt, zu fernerer unterthänigster Berichts-Erstattung an Uns, anzuzeigen haben.

Zu dessen mehrern Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch unter Unserm Chur-Secret auszufertigen anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 20. Dec. 1771.

Friedrich August.
(L.S.)
Hieronymus Friedrich von Stammer.
Carl Franz Romanus.

Zum Vierten Buch, Von Cammer-Sachen.

Mandat,

Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die, der Einbringung des ausländischen Getreydes in gesammte hiesige Lande, und der Zufuhre des Getreydes zum feilen Verkauf auf die Märkte, zu gegönneten Befreyungen betreffend; d. d. 5. Octob. 1771.

An. 1771. WIr, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen zu wissen: Wasmaßen Wir, in gnädigster Absicht, bey gegenwärtiger außerordentlichen Getreyde-Theuerung, die Zufuhre desselben und anderer unentbehrlichen Consumtibilien zu befördern, eine besondere Befreyung von Abgaben resolviret haben. Es sollen nehmlich, bis auf andere Anordnung,

1. alle

1.

Freyheiten alle diejenigen, welche aus fremden Landen Korn, Weitzen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirsen, Heydekorn und Wicken, ingleichen aus selbigen bereitetes Mehl und Brod, Graupen und Grütze, nicht weniger Erdäpfel und Erdbirnen zum Verkauf in Unsere an denen Grenzen gelegene Aemter zu Lande einbringen, für ihre Person, Fuhrwerk und Ladung, von sämtlichen, sonst beym Eingange in denen Grenz-Einnahmen zu entrichtenden Abgaben gänzlich befreyet, auch in denen Grenz-Einnahmen sich zu melden nicht gehalten seyn. Wenn aber, ausser dem Verkaufe an der Grenze

2.

Freyheiten jemand ausländisches Getreyde an Korn, Weitzen, Gerste und Hafer, ingleichen Mehl in die Städte Unserer Lande mit Fuhrwerk oder Schiffen verführen will, demselben wollen Wir ebenfalls, bis an den Ort der Abladung, mit Erlegung aller Unserer sowohl als Unserer Vasallen und Stadt-Räthe Zölle und Gleite, Wege-Brücken-Fehr- und Pflastergelder, nicht weniger beym Eingange in die Stadt, wohin er das benannte Getreyde führet, mit Vernehmung der Land-General- Handlungs- und General-Eingangs-Accise verschonen lassen. Jedoch muß derselbe sich in der ersten Grenz-Einnahme behörig anmelden, Fuhrwerk und Ladung, ingleichen die Stadt, in welche er diese und ob er sie dahin zum feilen Verkaufe, oder an wen er sie bringet, getreulich angeben, und den darüber erhaltenden Grenzettel in denen Einnahmen unterweges produciren und attestiren lassen; in dem Orte der Abladung aber abgeben, immassen, daferne das eingeführte Getreyde nicht in die beym Eintritte auf der Grenze nahmhaft gemachte Stadt gebracht würde, nicht allein keine Befreyung zugestanden, sondern auch der Fuhrmann oder Schiffer zur Nachzahlung aller schon erlassenen Abgaben angehalten werden wird.

Wie ferner

3.

Erhandels das aus andern Landen eingebrachte Getreyde an Korn, Weitzen, Gerste, Heydekorn und Wicken, ingleichen das aus selbigen bereitete Mehl und Brod, Graupen und Grütze, so bald dasselbe an den ersten Ort seiner Bestimmung oder der Abladung in die Hand des Eigenthümers oder ersten Käufers gebracht ist, beym fernern Vertriebe oder Consumo allenthalben dem inländischem gleich behandelt werden soll; Also lassen Wir hiernächst Unsere Landesväterliche Vorsorge besonders auf die Beförderung des gemeinnützigen öffentlichen Getreyde-Verkaufs in den Städten, wodurch nicht nur diese selbst, sondern auch andere Orte besser, als bey dem einzelnem Einkaufe auf dem Lande mit dem Bedürfnisse versorget werden können, gerichtet seyn, und wiederholen nicht nur in solcher Absicht die bereits vorhin ergangene Verordnungen, vermöge deren diejenigen, die über ihre und der ihrigen Nothdurft von ihrem Zuwachse etwas erübrigen, solches in Unsere ihnen nächstgelegene Städte und Flecken auf die gewöhnlichen Wochenmärkte ungesäumt führen, daselbst öffentlich feil haben, und den Einwohnern sowohl als andern Unterthanen zu ihrer eigenen Nothdurft in leidlichem Kauf zukommen lassen sollen, sondern Wir haben auch die gemessenste Verfügung getroffen, daß

4.

auffer denen nach der neuen Erledigung der Landes-Gebrechen und denen Land- und General-Accis-Mandaten, dem Getreyde, wie auch denen zur Consumtion und nicht zur Wiederverhandlung auf öffentliche Märkte in die Städte gebrachten und verkauften Victualien zugestandenen Befreyungen, welche insgesamt unverändert verbleiben, führohin und bis auf Hinterziehen, auch diejenigen Accisen, welche der Verfassung zu Folge, von dem auf die Märkte zum feilen Verkauf gebrachten Getreyde nach dem Werthe zu entrichten sind, so viel Korn, Weitzen, Gerste und Hafer, ingleichen daraus bereitetes Mehl betrift, ohne Unterschied, ob solches inn- oder ausländischer Zuwachs, oder erhandelt ist, wenn es nur auf öffentlichem Markte verkauft wird, und hierunter kein Betrug und Unterschleif vorgehet, nicht nach dem Ein- oder Verkaufs- sondern nach einem festgesetzten Preise, und zwar Accis-sätze des Getreydes und Mehls.

der Scheffel Korn zu 2 Thlr. — —
der Scheffel Weitzen zu 2 Thlr. 16 gr. —
der Scheffel Gerste zu 1 Thlr. 12 gr. —
der Scheffel Hafer zu 1 Thlr. — —
der Scheffel Roggen-Mehl zu 2 Thlr. 12 gr. —
der Scheffel Weitzen-Mehl zu 3 Thlr. 8 gr. —

vernommen werden sollen. Dagegen es ausser dem Verkaufe auf öffentlichem Markte bey denen Verfassungsmäßigen Abgaben gelassen wird. Endlich soll auch

5.

Zoll- und Gleitsfreyheit. alles Getreyde an Korn, Weitzen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heydekorn und Wicken, ingleichen Mehl und Brod, Graupen und Grütze, so aus einer Unserer Städte auf die gewöhnlichen Wochenmärkte anderer Unserer Städte und Flecken zum feilen Verkauf gefahren wird, unterweges sowohl, als beym Eingange von allen Zöllen und Gleiten ohne Ausnahme frey paßiret werden, wenn nur ein Gleitszettel in der oben ad. 3. in Ansehung des eingehenden ausländischen Getreydes vorgeschriebenen Maße aus der Gleits-Einnahme derjenigen Stadt, woher das Getreyde abgeführet wird, produciret werden kann.

Wie Wir denn auch

6.

Versicherung noch mehrerer Begnadigungen. wenn entweder das vorzügliche Bedürfniß einzelner Orte und Gegenden, oder besondere bey einem Getreydehandel und der Zufuhre vorkommende Umstände, noch mehrere Begnadigungen erfordern möchten, solche, auf beschehenes unterthänigstes Anlangen, nach Befinden, zu Beweisung Unserer Landesväterlichen Hulde und Vorsorge für Unsere unter dermahliger ausserordentlichen Theuerung allerdings hart bedrängten getreuesten Unterthanen, angedeyhen zu lassen geneigt sind. Dagegen aber auch gegen diejenigen, welche solche Unsere Gnade zu Unterschlagung derer geordneten Abgaben, Einschleifung anderer unbefreyeten Waaren oder Consumtibilien, verbotenen Vor- und Aufkauf, oder sonst wider Vermuthen mißbrauchen wollten, mit desto mehrerer Strenge verfahren lassen werden. Verwarnung vor Unterschleif.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Chur-Secret auszufertigen, auch allenthalben bekannt zu machen, und behörigen Orts, besonders in allen Zoll- Gleits- Land- und General-Accis-Einnahmen zu affigiren anbefohlen. Geben zu Dreßden, den 5. Octobris 1771.

Friedrich August.

(L.S.)

Thomas Freyherr v. Fritsch.

Wolfgang Gottfried Ferber.

Zum Fünften Buch.

Von Steuer-Sachen.

Avertissement,

Die Aufrechthalt- und Fortstellung der Anno 1765 getroffenen Einrichtung der Cammer-Credit-Casse, und die auf die bisher noch nicht heraus gekommenen Scheine, auszufertigende anderweite Zinnß-Coupons betreffend; d. d. 1. Novembr. 1771.

An. 1771. Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. unveränderlich entschlossen bleiben, die An. 1765. vermöge Avertissements d. d. 29. Jul. d. a. getroffene Einrichtung der Cammer-Credit-Casse unverrückt aufrechthalten und fortstellen, mithin alles dasjenige, so dießfalls dem Publico versprochen worden, aufs genaueste erfüllen zu lassen, die letzten von denenjenigen Zinnß-Coupons aber, welche denen zu Neujahr, 1766 ausgestellten Cammer-Credit-Cassen-Scheinen beygefügt gewesen, mit der am 16. Sept. a. c. gehaltenen Michaelis-Ziehung bey der Churfürstl. Sächs. Cammer-Credit-Casse zur Zahlung gelanget, solchemnach hingegen, dem 2. §. des Avertissements vom 4. Octobr. 1765 gemäß auf die durch die zeitherigen Verloosungen noch nicht zahlbar wordene Cammer-Credit-Cassen-Scheine, anderweite Zinnß-Coupons auf die folgende Jahre zu fertigen, und gegen Rückgabe der, den Capital-Scheinen zu diesem Behuf beygedruckten Note de dato Neujahr 1766 an die Interessenten auszuantworten sind; Als wird dieserhalb, auf höchsten Befehl Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. dem Publico folgendes zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Es bestehen nämlich

1.

1. die, sowohl zu dermaliger Unterzeichnung vorbesagter Noten und Zinnß-Scheine, als überhaupt zur Verwaltung der Cammer-Credit-Casse gnädigst geordnete Commission gegenwärtig aus folgenden Membris, als:

Herrn Carl Ferdinand Lindemann, Churfürstl. Cammer-Präsidenten,
- Victor Carl von Vieth, Churfürstl. Vice-General-Accis-Directore,
- Otto Bernhard Borcke, und
- Gottlieb August Retzsch, Churfürstl. Geheimen Kriegs-Räthen,
- Friedrich Gottlob von Berlepsch, und
- Hiob Christian von Bomßdorf, Churfl. Geheimen Cammer- auch Cammer- und Berg-Räthen,
- Johann Christoph Clauder, Churfürstl. Geheimen Kriegs-Räthe,
- Johann Friedrich Kost, ingleichen,
- Johann Michael Köhler, und
- Johann Esaias Krebel, Churfürstl. Accis-Räthen.

2.

2. Nachdem hiernächst Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. den Kriegs-Rath und Cammer-Credit-Cassen-Buchhalter, George Friedrich Großmann, in einer andern ihm zugleich anvertrauten Function anstellen lassen; So haben dagegen Höchst Selbte den zeitherigen ersten Cammer-Credit-Cassen-Calculator, Johann Christian Schertzer, zum Vice-Cammer-Credit-Cassen-Buchhalter gnädigst ernennet, und in dieser Qualität zu Besorgung der vorkommenden Cammer-Credit-Cassen-Angelegenheiten zur Buchhalterey verpflichten lassen.

3.

Vorbemeldete neue Coupons sollen auf die Jahre, 3.
1772. 1773 und 1774 gefertiget, und wie es bey den bisherigen dergleichen Zinnß-Zetteln eingeführet gewesen, nicht nur durch eigenhändige Unterzeichnung zweyer von obbenienten Commissarien und dem Vice-Cammer-Credit-Cassen-Buchhalter, Schertzer, ingleichen durch Aufdruckung des hierzu vorhin gebrauchten besondern kleinen Stempels beglaubiget, sondern auch hinwiederum mit einer, nicht minder von zweyen Commissariis und vor benanntem Vice-Cammer-Credit-Cassen-Buchhalter unterschriebener, mit nurgedachtem Stempel ebenfalls bezeichneten Note zu dem Ende versehen werden, damit nach Ablauf sothaner Drey Jahre, die Innhaber derer binnen solcher Zeit durch das Looß nicht zur Zahlbarkeit gekommenen Capitals-Scheine, gegen abermalige Einlieferung dieser Note, sodann anderweite Zinnß-Coupons und Noten, auf die nächstfolgenden Drey Jahre zu empfangen haben mögen.

4.

Mit Auswechselung vorbesagter neu zu fertigenden 4.
Noten und Coupons, gegen Zurückgabe der alten Note, wird bey der Churfürstl. Cammer-Credit-Cassen-Buchhalterey allhier, mit dem 1. Febr. künftigen 1772. Jahres der Anfang gemacht, und damit täglich, nur die Sonn- und Festtage, auch die Sonnabende ausgenommen, so wie die Unterschriften zu fördern stehen, ohnausgesetzt fortgefahren werden.

5.

Wie es hiernächst bey dem, was im §. 2. 3. 4. 5.
und 5. des obangezogenen Avertissements vom 4. Oct. 1765. wegen Erhebung und Præclusion der Zinnsen sowohl als Capitalien bereits festgestellet worden, sein ohnabgeändertes Verbleiben hat; Also können auch, nach Maaßgabe dessen, die neuen Noten und Coupons an niemanden, als an den Producenten der vorigen Note verabfolget, und einige Inhibitiones, von was für Beschaffenheit solche immer seyn mögen, darauf keinesweges angenommen werden.

6.

Für diejenigen Interessenten, auf deren Rückstände einige Scheine, mithin auch die darauf bereits creirten Zinnß-Coupons samt dazu gehörigen Noten, annoch bey dem Deposito der Cammer-Credit-Casse hinterleget sind, werden ebenermaßen neue Noten und Zinnß-Coupons ad Depositum gebracht, und der Betrag der Letztern, in sofern sie zahlbar, und die gegen Aushändigung derselben im Wege gestandne Hindernisse renoviret, aus besagter Casse ohnweigerlich verabfolget werden. 6.

Die

Die Interessenten haben sich demnach zu Besorgung ihres eigenen Besten, nach obigem allem genau zu achten, übrigens aber mit Einlieferung der alten Noten und Empfang der neuen Noten und Zinnß-Coupons, auch sonst in Cammer-Credit-Cassen-Sachen bey dem Vice-Cammer-Credit-Cassen-Buchhalter, Schertzer, zu Dreßden behörig zu melden, und fernerhin gleiche promte Abfertigung, wie bishero, bey der Cammer-Credit-Cassen-Buchhalterey und Casse gewärtig zu seyn. Dreßden, am 1. Novembr. 1771.

Zur Churfürstl. Cammer-Credit-Casse verordnete Commissarii.

Mandat

Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Vergebung und Fabrication des Tabacks in Dero Landen, und was dem allenthalben anhängig betreffend; d. d. 11. Decembr. 1771.

An. 1771. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Regulativ wegen Verrechnung des Tabacks.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir in Erwägung, daß bey der zeitherigen Verrechtung des Schnupf- und feinern Rauch-Tobacks die strafbare Unterschleife von Tage zu Tage allgemeiner, und nicht nur Unserm Finanz-Interesse, sondern auch redlichen und gewissenhaften Kaufleuten, so bey Entrichtung aller Abgaben, mit gewinnsüchtigen Defraudanten unmöglich gleiche Preiße halten können, nicht minder auch der inländischen Tobacks-Bau und der Fabricirung des feinen Rauch-Tobacks in Rollen und Briefen, Unserer diesem Gewerbe bisanhero angediehenen Begnadigungen und Aufmunterungen ohngeachtet, schädlicher worden, hierunter überall ein gewisses Regulativ, wobey sowohl der Kaufmann, als Fabricant seine Rechnung finden, der Contrebande hingegen um desto mehr gesteuert werden könne, fest zu setzen der Nothdurft erachtet haben.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß vor der Hand in gesammten Unsern Landen: (die Grafschaft Mannsfeld allein ausgenommen, wo es bey bisheriger Einrichtung lediglich bleibet, auch keine Paßir-Zettel von daher angenommen werden:)

I.

I. General-Accis.

Der bereits von ältern Zeiten her auf den ausländischen Toback gelegte Impost, bey den Gränd-Land-Accis- und Zoll-Einnahmen ohne Unterschied von allen eingehenden fremden fabricirten Tobacken sowohl, als rohen Blättern, nach dem in Jahr 1683 moderirten Satze an Einem Groschen von jedem Thaler des Werths, beym Eingange, wenn solcher nicht bereits an der Landes Gränze oder in Leipzig entrichtet, und dieses behörig bescheiniget worden, über und nebst der geordneten Land-Accise an Drey Pfennigen von jedem Thaler des Werths, wo letztere eingeführet ist, und in denen beyden Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz, über und nebst dem festgesetztem Zoll, in zeitheriger Maße vernommen werden soll. Dahingegen der in den Städten derer Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz bey der General-Accise zeithero in supplementum erhobene 1 Groschen gänzlich wegfällt.

II.

II. Land-Accis.

Die Land-Accise, wo solche eingeführt, soll nach Vorschrift der deshalb ergangenen Mandate erleget, mithin, was besonders die inländischen Tabacks-Fabriken anlanget, von allen dazu gebrauchten Materialien die geordnete Land-Accise an Drey Pfennigen von jedem Thaler des Werths entrichtet, beym Verkauf oder Consumtion des fabricirten Tabacks aber weiter etwas an Land-Accise nicht abgegeben werden; es müßte denn entweder der Käufer solchen zum Wiederverhandeln erkaufen, da denn derselbe die Mandatmäßige Land-Accise vom Handel ebenfalls an Drey Pfennigen von jedem Thaler des Werths verrechten muß, oder es versendete der Fabricant den fabricirten Taback an auswärtige Händler, in welchem Falle der Verkäufer nurerwehnte Abgabe für den auswärtigen Käufer zu bezahlen hat. Es sollen auch von den in Unseren Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz erbaueten Tabacks-Blättern und fabricirten Tabacken, letztere mögen nun aus inn- oder ausländischen Blättern, oder aus beyden fabriciret seyn, wenn nur die dazu gebrauchten fremden Blätter mit dem Impost behörig vergeben sind, gegen richtige von dem deshalb zu verpflichtenden Factor der Fabrike, oder von denen Gerichten jedes Orts, wo der Taback erbauet worden, beyzubringende Bescheinigung oder Attestat, daß es Ober- oder Niederlausitzischer Taback sey, beym Eingange in Unsere übrige Lande, blos die in letzteren angeordnete Land-Accise gegeben werden. Vom ausländischem eingehendem Taback ist zu Folge der Verordnung vom 11. Mart. 1699. sothane Land-Accise über und neben dem §. 1. bestimmten Impost zu entrichten, in soferne solcher Taback in hiesigen Landen bleibet, und nach Maas und Gewicht wieder verhandelt, nicht aber von dem Einbringer zum eigenen häußlichen Gebrauch eingelegt oder weiter außer Landes versendet wird.

III.

III. Zoll- und Gleite.

Die vom Taback und Blättern zu erlegenden Gleite und Zölle bleiben zur Zeit bey der bisherigen Verfassung jeder Gleits- und Zollstätte, ausgenommen in sofern desfalls, zur Erleichterung ein oder des andern Fabricanten, nach Anleitung dessen, was §. VII. disponiret zu befinden, besondere Vorsehung geschehen wird.

IV.

IV. Vernehmung ausländischer Sorten.

Bey Unsern General-Accis-Einnahmen sollen nunmehro ausländische fabricirte Tabacke sowohl, als rohe Blätter, nach folgenden Sätzen vernommen werden, als:

1) alle Sorten ausländischer Rauch-Tabacke wo das Pfund 4 Groschen und drüber im Einkauf zu stehen kommt,

Zwey Groschen à Pfund,

2) aller Schnupf-Taback ohne Unterschied, in sofern derselbe nicht unter der Quantität eines $\frac{1}{8}$tel Centners eingebracht wird

Zwey Groschen à Pfund,

was aber an Schnupf-Taback unter obgesetzter Quantität eingebracht würde,

Vier Groschen à Pfund,

3) aller ausländischer Rauch-Taback in Briefen und Paqueten, ingleichen aller Rollen-Taback, wo das Pfund im Einkauf unter Vier Groschen und bis mit Zwey Groschen zu stehen kömmt, ferner aller Morianer und Brasilianer

Einen Groschen à Pfund,

4) Nürnberger, Dessauer, Berliner, Wasunger und dergleichen geringe Rollen-Tabacke, wo das Pfund im Einkauf unter Zwey Groschen zu stehen kömmt,

— Drey Pfennige à Pfund,

5) alle Arten ausländischer Blätter überhaupt

Einen Groschen Sechs Pfennige à Pfund.

V.

V. Erläuterungen.

Wie nun durch vorstehende Abänderung der General-Accis-Sätze dem Publico beträchtliche Erleichterung verschaffet wird; Als versehen Wir Uns um so mehr der gewissenhaftesten Angabe derjenigen Tabacke, wo die Accis-Vergebung von dem Einkaufs-Preiß abhangt, immaßen widrigenfalls diejenigen, welche darwider handeln, sich selbst beyzumessen haben, wenn die dazu angewiesenen Einnahmen dergleichen zu gering angesetzte Tabacke um den angegebenen Preiß, nach Wiedererstattung aller bescheinigten Abgaben, Unkosten, baaren Verlags, und 6 pro Cent Capital-Gewinnsts, an sich nehmen.

VI.

VI. Fernere Erläuterungen.

Obbemeldte Verrechtungen bey der General-Accise, sind allein vom Einbringen zum Handel, oder zur eigenen Consumtion zu verstehen. Denen Kaufleuten aber, so dergleichen zu weiterer Versendung und Handel außer Landes brauchen, soll die ihnen bishero gegönnete Restitution bey außer Landes vertriebenen Taback, nach dem zeitherigem Verhältniß, fernerweit angedeihen.

VII.

VII. Inländische Fabrikanten betreffend.

Alle in Accisbaren Städten wohnhafte Fabrikanten, sie fertigen Schnupf- oder Rauch-Taback, haben nach dem bereits bey Aufhebung der neuen Impösten in dem Mandat vom 14ten Septembris An. 1769 ertheilten Versprechen, ansehnliche Erleichterungen, wegen derer zur Zeit und bis zu mehrerer Vollkommenheit des inländischen Tabacks-Baues, annoch unentbehrlichen ausländischen Blätter, sowohl bey Vernehmung derselben mit der General- auch Land-Accise und Impösten, als nach Befinden in Ansehung derer, bey Erholung ihrer Materialien und Verführung ihrer Fabricatorum zu erlegenden Zölle und Gleite hinführo, auf ihr besonderes Anmelden, zu gewarten; Immaßen Wir deshalb Unser Cammer- und General-Accis-Collegium beschieden, und namentlich den Niederlausitzschen Ausgangs-Zoll, wegen derer in solchem Marggrafthume fabricirten Tabacke sowohl, als gewonnenen Blätter, gegen die im §. II. vorgeschriebene Bescheinigung, von denen sonst erhobenen Vier Pfennigen vom Thaler, auf Zwey Pfennige vom Thaler des Werths herabgesetzet haben.

VIII.

VIII. Handel im Ganzen.

Wie denn auch sämmtlichen Tabacks-Fabricanten der Tabacks-Handel im Ganzen und bis mit $\frac{1}{8}$tel Centner ohne Unterschied, es sey zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, oder außer denselben, jedoch ohne Verbietungs-Recht hierdurch erlaubt wird.

IX.

IX. Schnupf-Tabacks-Fabriquen

Auf dem platten Lande die Anlegung der Schnupf-Tabacks-Fabriquen sowohl, als das Einbringen und die Einspinnung ausländischer Blätter zu gestatten, tragen Wir zur Zeit Bedenken, und untersagen demnach beydes hiermit in Unsern sämmtlichen Landen.

Dahingegen bleibt

X.

auf dem Lande die Spinnung fremder Blätter betreffend.

dem Landmanne das Spinnen selbst erbaueter Blätter erlaubt, wie nicht weniger der Verkauf des ungesponnenen Zuwachses Accis frey. Er mag auch zu seinem Bedürfniß inländische Blätter zu kaufen und solche spinnen, und bleibt in solchem Fall die Vernehmung bey der General-Accise, wie zeithero, nehmlich von dergleichen inländischen gefertigten Dorf-Taback, beym Eingang in Accisbare Städte, nur mit

X. Die Tabacks-Spinnung eigenen Zuwachses und fremder Blätter betreffend.

— Sechs Pfennige à Thaler,

so wie ein gleiches vom Handel mit erkauften und wieder verkauften Blättern, ingleichen vom verkauften Taback auf dem Lande, nach dem gewöhnlichen Dorf-Handlungs-Satz. Wie Wir denn solchem auf dem Lande gefertigten Taback, welcher mit Dorf-Paßir-Zetteln in Accisbare Städte einkommen wird, gleiche Begnadigung mit denen auf dem Lande gefertigten Fabrique-Waaren angedeihen, und solchemnach davon nur die Nachschuß-Accise mit Drey Pfennigen à Thaler erheben lassen wollen.

XI.

XI. Hausiren.

Das Hausiren mit fremden Tabacken untersagen Wir hiermit gänzlich, und zwar denenjenigen, welche mit bespanntem Fuhrwerk fahren, bey Zehen Thaler, denen übrigen Hausirern aber, bey Fünf Thaler Strafe, auch durchgängiger Confiscation der Waaren, und haben die Aufsicht in diesen Fällen, so wie dieselbe in Absicht auf das Verbot des Hausirens an sich, billig der Obrigkeit jeden Orts verbleibet, also in Ansehung des hierunter einschlagenden General-Accis-Interesse, und der Abwendung, auch Bestrafung derer bey den Contraventionen, gegen das nur erwehnte Verbot mit vorkommenden General-Accis-Defraudationen, Unserm General-Accis-Collegio und desselben nachgesetzten Officianten vorbehalten, also, daß, wenn Unsere Diener die Uebertretung entdecket, die Gerichte nur die von ihnen bey der Untersuchung in puncto des verbotenen Hausirens verdienten Unkosten, wenn aber die Gerichte selbst die Untersuchung veranlassen; Solchenfalls selbige, nebst gedachten Unkosten, auch noch den Vierten Theil der Strafe und des confiscirten Tabacks zu empfangen haben. Dahergegen bleibet inländischen Hausirern, welche mit General-Accis-Paßir-Zetteln, oder glaubwürdigen von ihrer Obrigkeit ausgestellten, und dem Einnehmer des Orts, wo sie wohnen, unterschriebenen Attestaten, daß sie nur inländische Tabacke führen, sich legitimiren können, das Hausiren erlaubet.

XII.

XII. Rollen-Taback soll gestempelt seyn.

Da auch jeder Dorf-Cramer ohnehin die ihm zum Handel nachgelassene Species aus einer Accisbaren Stadt zu erholen gehalten ist; So wollen Wir, daß niemand auf dem Lande ungestempelte Rollen-Tabacke verkaufe, und werden Wir, wie es mit solcher Stempelung zu halten, das erforderliche durch die Accis-Inspectionen bekannt machen lassen.

XIII.

XIII. Wie es mit Einpaßirung fremden Tabacks zu halten.

Wer ausländische Tabacke zum Handel, oder als Fracht über die Gränze einbringet, soll beym Einpaßiren auf der ersten Gränz-Einnahme einen Gränz-Zettel erhalten, auf welchen die Quantität des Tabacks und der Ort der nächsten Bestimmung bemerket, und der Einbringer durch die Gränz-Zoll- auch Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, immaßen Wir das Nöthige hierunter behörig verfügen lassen, genau angewiesen werden sollen, allemal dasjenige, was davon unterweges verkauft wird, beym General-

Accis-

Accis-Einnehmer derjenigen Stadt, wo es verkauft wird, abschreiben zu lassen, und den Zettel endlich bey der Auspaßirung an der Gränze, oder daferne die ganze Provision für einen Inländer käme, an dem Ort des Abladens, gleichfalls beym General-Accis-Einnehmer wieder abzugeben, da denn, ob alles seine Richtigkeit habe, genau nachzusehen, und jeder Contraventions-Fall mit Zwanzig Thaler Strafe zu ahnden ist.

Damit auch Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses alles, nebst der gesetzten Strafe, auf die Gränz-Zettel gedruckt, und von den Gränz-Einnehmern einem jedem Einbringer vorgelesen, auch derselbe bedeutet werden, bey obiger ohnnachbleiblich zu gewartender Strafe, auf dem Lande schlechterdings nicht abzuladen. Gegen alle diejenigen aber, welche mit Vorbeygehung einer Gränz-Einnahme sich mit Tabacken in Unsere Lande einschleichen, und durch obbeschriebene Gränz-Zettel sich zu legitimiren nicht vermögen, soll mit Confiscation des sämtlichen Tabacks unnachbleibend verfahren werden.

Wie nun hiernach jedermänniglich sich zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat: Als haben Wir zu dessen Urkund gegenwärtiges Mandat durch öffentlichen Druck und Anschlag zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 11. Decembris, 1771.

Friedrich August.
(L. S.)

Thomas Freyherr v. Fritsch.
Christian August Menius.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die Wiederholung des Generalis, d. d. 9. Julii 1753, und die Vermahnung derer Postillons zu Vermeidung aller Ungebührnisse, und zu bescheidenem Betragen gegen die Passagiers betreffend; d. d. 28. December, 1771.

An. 1771. Generale, d. 9. Julii, anno 1753.

Ob wohl in der Post-Ordnung 24 und besonders in dem Generali d. d. 9. Jul. 1753, welches in allen Posthäusern öffentlich affigirt zu finden, denen Postillons das ungebührliche Anhalten bey den Schenken und Wirthshäusern und sonsten unterwegs, mit ordinairen und Extra-Posten, sowohl alles ungeziemende Betragen, gegen die Reisenden, bey Geld- und respect. nach Befinden des Excesses, Gefängniß-Strafe, nachdrücklich untersagt ist; So will doch wegen verschiedener bishero vorgekommenen Beschwerden, die Nothdurft erfordern, die Postillons nochmals darauf zu verweisen, und solche Verordnungen ihnen dergestalt ernstlich einzuschärfen, daß sie, mit genauester Beobachtung ihrer geleisteten Pflichten, wie sie ihnen noch außerdem, aus denen ihnen zugestellten gedruckten Büchlein bekannt seyn müssen, sothane Verordnungen jederzeit vor Augen haben, und sich darnach gehorsamlich richten, mithin bey Führung ordinairer oder Extra-Posten, keine unnöthige Verzögerung oder Aufenthalt unter Weges an den Schenken oder Wirthshäusern, oder wo es sonsten sey, ingleichen nicht die geringste unbescheidene unhöfliche und grobe Begegnung, gegen die Passagiers, zu Schulden kommen lassen, vielmehr sich gegen dieselben, wes Standes sie seyn mögen, jederzeit mit gebührender Bescheidenheit betragen, und ihnen schlechterdings zu keinen gegründeten Beschwerden Anlaß geben sollen; Wie denn auf dießfalls ergangenen gnädigsten Befehl, d. d. 13. Decembris, 1771 das obgedachte Generale, d. d. 9ten. Julii, Anno 1753 seines ganzen Inhalts anhero wiederholet wird, und dieses Neuere nebst jenem, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bey Zwey Thaler Strafe in jedem Posthause, oder Post-Expedition für beständig öffentlich affigirt zu halten ist. Wornach sich zu achten. Sign. Leipzig, den 28. Decembr. 1771.

Wird nach seinem ganzen Inhalt anhero wiederholet.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Extract-Befehls

Herrn Friedrich Augusts, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Ausschreibung derer Land- und Trank- auch Weinsteuern, ꝛc. auf das Jahr 1772. die Verschreibung derer Erlassungen, in denen Einrechnungs-Registern, nach beygefügtem Formular betreffend; d. d. 25. Nov. 1771.

An. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester, und liebe Getreue ꝛc. Und da hiernächst der größte Theil derer Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere bey Verschreibung derer Erlassungen in denen Einrechnungs-Registern, mit der nach denen desfalls vorhandenen Generalien erforderlichen Genauigkeit bis anhero nicht zu Werke gegangen, indem dieselben dergleichen Steuer-Remisse, nach Verfluß des ersten Jahres, in welchem der Erlaß-Befehl verrechnet worden, ohne weitere Bemerkung, ob solche wegen Alters halber eingegangener und neu aufgeführter, oder wegen abgebrannter und wiederum erhobener Gebäude, oder auch wegen sonst erlittener Calamitäten und anderer Ursachen ertheilet worden, auch ohne Beziehung auf das Datum des obgedachtermaßen im ersten Jahre verrechneten Erlaß-Befehls, bloß unter der General-Rubrik: Erlassungen, verschrieben haben, wodurch bey Unserer Rechnungs-Expedition die Fertigung nöthiger Extracte, über jede Art sothaner, der Ursache nach, von einander unterschiedenen Erlassungen, gar sehr erschweret wird;

So haben Wir gegenwärtigen Steuer-Ausschreiben das Formular sub ⊙. beyfügen zu lassen der Nothdurft befunden, nach welchem die Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere künftig die Verschreibung derer Erlassungen jedesmal einzurichten gehalten seyn sollen. Beylage ⊙

Wir begehren daher hierdurch gnädigst, ihr wollet euch hiernach allenthalben gehorsamst achten, und das weiter nöthige veranstalten, sowohl ꝛc. ꝛc.

Daran, ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Nov. 1771.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Vesten, und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern derer Land-Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern im N. N. Creyse.

Christian August Kunze, S.

⊙ Formular

⊙

Formular.

Ausgabe

An gnädigsten Erlassungen,

Thlr.	Gr.	Pf.	
			I. Wegen Neuen Anbaues, Alters halber eingegangener Gebäude ꝛc.
14	″ 7	″ 2	″ an 58. Pf. nach 71. gb. Schock. Hannß Richtern zu Trebnitz, an Einjähriger Befreyung wegen neu erhobener Scheune, vermöge des in orig. angefügten gnädigsten Befehls, d. d. 15. Febr. 1770. l. Qu.

Rest / Nichts

ꝛc. ꝛc.

Summa wegen Neuen Anbaues.

— — —

			II. Wegen Brand-Schadens und deshalb neu erhobener Gebäude ꝛc.
13	″ 7	″ —	″ an 58. Pf. nach 66. gb. Schock. Hannß Gottlieb Richtern zu Ebersbach, in fernern Abschlag 5. jähriger Befreyung, wegen seiner am 4. Febr. 1765. durch eine entstandene Feuersbrunst, verlohrnen Gebäude, vermöge gnädigsten Befehls d. d. ꝛc. l. Qu.

Rest / 1. Jahr

ꝛc. ꝛc.

Summa wegen Brand-Schadens.

— — —

III. Wegen Vieh-Schadens.

20	″ 23	″ $1\frac{1}{2}$	″ aufs ganze Jahr, oder 46. Quatemb. à 10. gr. $11\frac{1}{4}$ pf. Gottlieb Grieben, zu Großtreben, vermöge beyliegenden gnädigsten orig. Befehls, d. d. 20. Nov. 1770. und des Percip. Quittung Sub S.

Rest / $\frac{1}{2}$ Jahr.

ꝛc. ꝛc.

Summa Wegen Vieh-Schadens.

— — —

IV. Wegen

IV. Wegen Wasser-Wetter-Frost- und Wind-Schadens, wie auch Mißwachses.

64 Thl. 9 Gr. 4 pf. der Gemeinde zu Sörnewitz, an 2 Terminen Land-Steuern, auf 16. pf. nach 1159. vgb. Schock. wegen ihres, durch das am 19. Jul. 1770. erfolgte Schloßen-Wetter, an ihren Feld- und Weinbergs-Früchten erlittenen Schadens, I. Beyl. gnäd. orig. Befehls d. d. 12. Nov. 1770. und Individual-Genuß-Scheins, sub P.

Rest / Nichts

2c. 2c.

Summa an Wasser- 2c.

/ — — —

V. Auf inexigible und in Concursen ausgegangene Reste.

54 Thlr. 4 Gr. 7¾ pf. denen Einwohnern zu N. N. an denen von dasigen Wüstungen auferlaufenen Resten, in so ferne solche nicht nach der, mit denen dasigen Gerichten beschehenen und abschriftlich vidimirten anliegenden Berechnung, von denen Fructibus naturalibus getilget werden mögen, besage beykommenden gnädigsten Befehls, d. d. 2c. und Quitt. 2c. 2c.

2c. 2c.

Summa auf inexigible Reste.

/ — — —

VI. Wegen Annahme abgewüsteter Güther.

5 Thlr. 10 Gr. — an 10. Pf. nach 156 Scheck. Joh. George Rentzschen und George Richtern zu Gröbern, in Abschlag 1½ jähriger Begnadigung, wegen ihrer verwüstet angenommenen Güther, auf anliegend. gnäd. orig. Befehl, d. d. 6. Oct. 1770. I. Quitt.

Rest / 1. Jahr u. 19. Pfl.

2c. 2c.

Summa wegen Annahme.

/ — — —

VII. Wegen Berg-Erlasses.

32 ß 18 ß 2⅓
32 ß 18 ß 2⅓

Lætare à 4. pf. } 1770. nach 2358. ½ gb. Schock. denen Einwohnern zu Mohorn,
Barthol. - - }
wegen des auf dem Sonnenglantz Erbstollen, treibenden Bergbaues, nach Abzug 63. so derer Neuanbauenden und Wüstungen, zu Folge allergnädigsten Befehls, d. d. 31. Maji 1754. und Quitt.

ꝛc. ꝛc.

Summa wegen ꝛc.

— — —

VIII. Allgemein, wegen Krankheit ꝛc. oder im Kriege ausgestandenen Unglücks- und andern besondern Fällen ꝛc.

2 ß 2 ß 9 ß

an 58. Pf. nach 10½ gbßoen. als die Helfte von 21ßoen. Hanns Hofmann zu Döben, wegen seines Eheweibes Blindheit ꝛc. auf den An. 1768. verrechneten gnädigsten Befehl, d. d. 7. Mart. 1768. und hier anliegenden Gerichtl. Attestats, samt Genuß Quitt.

Rest

so lange solche noch am Leben und blind ist.

ꝛc. ꝛc.

Summa Allgemein, wegen ꝛc.

— — —

Summa sämmtlicher Erlassungen.

— — —

ꝛc. ꝛc.

REAL-

REAL-Register

Ueber das

SUPPLEMENT

Des

CODICIS AUGUSTEI,

Oder des

Neuvermehrten CORPORIS JURIS SAXONICI,

Worinnen

Die Romanische Ziffer I. oder II. die Erste oder Andere Abtheilung, die kleinere Ziffer aber die paginas anzeiget.

Abbitte, s. Receß. Dienstherrschaften geben statt der Abbitte und Ehrenerklärung dem Gesinde eine Bekänntniß über seine Unschuld I. 978, §. 4

Abdecker, Umgang mit demselben macht nicht unehrlich, I. 583, s. Schinder. Feldmeister.

Abfall der Nahrung, die darein gerathen, sollen nicht austreten, sondern längstens 4 Wochen vor den Messen bey ihrer ordentlichen Obrigkeit sich angeben, und was sie weiter zu beobachten haben, I. 925. f. §. 3. die sich, außer dem Nothfall, erst in den Messen angeben, verlieren alle Rechtswohlthaten ebend. wenn das Vermögen noch zureichend, wird ihnen wider die Wechselgläubiger kein Salvus Conductus ertheilt; wo nicht, muß er eydlich Angelöbniß thun, und über was 926. welche zum beneficio cessionis zu lassen, und ihnen zu ertheilende Sicherheit 926, §. 4. s. *Salvus Conductus*. wenn, in zuläßlichen Fällen, das Angeben erst in den Messen geschieht, ist bey Schriftsäßigen, der Creyßamtmann und Rath zu Leipzig, bey allen andern die Stadtgerichte, judex competens, und was hierbey zu beobachten 927. die geschehene submission ist sodann, bey 10 Thlr. Strafe, in den Zeitungen bekannt zu machen 928. Verpachtung der Grundstücke ebend. wie es mit Administration seiner Handlung zu halten 928, 5. s. Administration. Edictales sind zu erlassen, und Creditores zum Remiß oder Nachsicht zu disponiren; wie es wegen Ertheilung weitern Anstands zu halten ebend. wenn er ohne Verschulden darein gerathen, ist ihm solches zwar an seinen Ehren unschädlich, doch verliert er alle Aemter und Bedienungen, bis die Creditores völlig befriediget, steht auch andern Kaufleuten, bey öffentlichen Zusammenkünften, nach ebend. was in Ansehung der Eheweiber 932, §. 15. 937. und von den Erben zu beobachten 933, §. 16. 937. wenn das pactum remissorium statt finde, und wie dabey zu verfahren 933, § 17. 937. s. *Pactum remissorium*.

wenn solche flüchtig werden, wie zu verfahren 929, f. §. 6-9.

die durch eignes Verschulden darein gerathen, sind pro dolosis decoctoribus zu halten 930, §. 12. s. *Decoctores*.

was §. 6-13. geordnet, hat auch in seiner Maße bey denen statt, die nicht Kaufleute sind, noch Handlung treiben 936, §. 22. ingleichen von §. 15-19, 937. Immobilien sind zu sequestriren, oder zu verpachten 936, §. 22. was mit den activis und Mobilien vorzunehmen 937. Edictalcitationes, und ferneres Verfahren 937.

Abgaben, in welchen, und in wie fern die freybergischen und gebürgischen Gewerken von der Generalschmelzadministration übertragen werden, I. 1475, 19. die obergebürgische, auch voigtsberg- und neustädische hingegen solche aus eignen Mitteln entrichten müssen 20. Abzüge von der Erzbezahlung aber fallen bey sämmtlichen, bis auf Hinterziehen, hinweg 21

— Herrschaftliche, s. Gefälle.

Abgebramte, s. Begnadigungen, sind vom Mahlgroschen frey, II. 724, XI. s. Mahlgroschenbefreyung.

Abgiften, welche unter commoda jurisdictionis gehören, s. *commoda jurisdictionis*.

Abhörung der Zeugen in Untersuchungssachen, I. 422, 7. der Defensionalzeugen 424, 10.

Abladen bey den Thoren versiegelter Stücken, darf, bey 10 Thlr. Strafe, nicht ohne Visitation geschehen, II. 942. XIII. s. auch Fuhrleute.

Ablederung des an der Seuche gefallenen Viehes, s. Scharfrichter. Vorsicht, unter der sie erlaubt I. 779, f. gänzlich verboten, 796. V. 847. s. auch Feldmeister. ist außer dem Falle der ansteckenden Seuchen allemal erlaubt 846. unter gewissen Einschränkungen auch bey an der Seuche crepirten Viehe 847, 869

Ablederungsgebühren, s. Feldmeister.

Ablesung, jährliche, s. Vorlesung.

Ablösung der Urthel, Befehl u. s. w. im Appellationsgerichte, s. Appellationsgerichtsanwälde, it. Advocaten.

Abolition, der dergleichen erhalten, ist wieder zum Handwerk zu admittiren, I. 588. 5) dazu erfordertes Stempelpapier, II. 392. im Querfurtischen 441

Abortus, s. Abtreiben der Leibesfrüchte.

Abraum, s. Holzabraum.

Abrechnung, halbjährige mit den Sequestern u. s. w. I. 939. s. Administration.

Abrechnungsbuch, s. Einschreibe- und Abrechnungsbuch.

Abrechnungsconto, mit den Kaufleuten, die Waaren versenden, zu halten II. 1036. 2

Abrisse von Grubengebäuden, s. Bergwerk. it. Grubenrisse, zu neuen Gebäuden, s. Anbau neuer Häuser.

Abschied, s. Urthel.

— dem Gesinde zu ertheilender, soll von den Dienstherrschaften, bey 20 fl. Strafe, ohne Ursach nicht versagt werden, I. 626, 970, §. 8. doch mit ausdrücklicher Anzeige ihres Verhaltens ebend. wie sich das Gesinde im Verweigerungsfall, ingleichen die Obrigkeit, oder wenn die Herrschaft nicht schreiben kann, zu verhalten 627, 971, §. 9. Strafe des Gesindes, wenn es sich falsche macht ebend.

Abschied, bey der Miliz zuertheilende, I. 1099. Formular derselben 1101. s. auch Deserteur. nach Absterben eines Soldaten sollen Obrigkeiten solche nebst den Freyscheinen einsenden, den Hinterlassenen aber ein Attestat ohnentgeldlich ausstellen; und wenn sich dergleichen nicht finden, Bericht erstatten 1124

Abschlagen des Wassers in den Mühlgraben I. 1543, 11. s. Mühlenpachter.

Abschneiden Gehängter, s. *Melancholici.*

Abschoß, s. Abzugsgeld.

Abschreiben der Stundenzettel, s. Päße und Stundenzettel.

Abschriften, zu welchen, und wie hoch Stempelpapier zu nehmen II. 392. im Querfurtischen 441

Ab- und Zuschreibung der Güther, in den Hennebergischen Aemtern. Gebühren dafür bey Käufen, I. 1299. und Erbtheilungen 1300

Absetzen, im Appellationsgericht. Langsamkeit und Weitläuftigkeit dabey verboten; der Status causae richtig zu prämittiren und sich des Allegirens anderer Acten zu enthalten, I. 428, 441. wie die Sätze ad Acta zu bringen ꝛc. 429

Abspänstigmachen, s. Dienstherrschaften.

Abtreiben der Leibesfrüchte, s. Kindermord, Const. 4. P. IV. wird, nebst der peinlichen H. G. O. bestätigt, I. 339, 340. Aerzte, Barbier u. s. w. haben bey Reichung der Arzeneyen, ingleichen beym Aderlassen, Behutsamkeit zu brauchen, auch auf die Ihrigen Acht zu haben 341, 5

Abtreibe- und Probieröfen, sind nur den Manufacturiers und Jubelierern nachgelassen ꝛc. I. 1702, II.

Abtrieb der Hölzer, s. Ausroden.

Abwesende, wer für sie Lehnsindult zu suchen verbunden, und wie es bey dessen Unterlassung zu halten, I. 1026, §. 2. s. *Restitutio in integrum.* wie lange der Indult währe, 1027. §. 4

Abzüge von der Erzbezahlung, den Gewerken gemachte, fallen hinweg I. 1475, 21

Abzugsbriefe, Stempelpapier dazu, II. 392. im Querfurtischen 441

Abzugsgeld, gehört nicht unter die Sporteln, I. 495, 496, 498. wiefern Kirchen- und Schuldiener, oder ihre Erben, in den Aemtern dazu gehalten 239. hat per modum retorsionis nicht statt, als wenn Unterthanen außer Landes ziehen 350. VI. davon sind aus unmittelbaren Amtsdörfern in andere zu verabfolgende Erbschafts- und Kaufgelder frey 365. auch im Querfurtischen 366. von den in die Preußischen Lande gehenden Erbschaften und Vermögen, sind auch die außer Landes stehenden Capitalien damit zu belegen 734, 1317. ingleichen die zu Erkaufung außerhalb Landes gelegener Güther einige Jahre vorher angewendete Gelder 775, 1317

— im Merseburgischen gehört die Cognition, wenn es auf Bestimmung des Quanti in den Stiftsämtern ꝛc. ankömmt, dem Stiftischen Cammer-Collegio I. 1306, f. wenn aber, bey den Unterobrigkeiten das Befugniß, oder Quantum streitig, der Stiftsregierung 1307, f. s. auch Erbschaftsgelder.

Acceptation der Wechsel, s. Wechselbriefe.

Accisabgabe, ist währenden Concurses, sogleich ex massa concursus einzufodern, oder zu berichten, II. 876. zwischen Sachsen und Preußen deswegen verglichener Tarif, 83, 4. s. Landaccise. ingleichen Accistarif.

— doppelte, von binnen zweymal 24 Stunden nicht richtig gemachten Acciszetteln 921. s. Thorzettel. ist anders nicht, als mit Vorwissen des Commissarii, oder Inspectoris, wenigstens des Coinspectoris, zu fodern 1037

— erhöhete, von einigen Waaren, II. 897, f. hat auch an Orten, welche die Generalaccise nur zur Hälfte entrichten, statt 889. wie viel für die vergebenen und auswärts verkauften Waaren zu restituiren 901. Vereydung der Kauf- und Handelsleute, ingleichen der außer der Viertelmeile gelegenen Dorfkramer 902, f. die impostirten Species sind auf den Dörfern binnen der Viertelmeile gar nicht zuzuführen 902. s. auch 904. von seidenen Waaren und Zusätze s. Fixaccise. it. Seidenwaaren. ingleichen erhöhete Accisätze.

Accisabgabe von fremden Waaren, ist auf das Fürstenthum Querfurt nicht zu extendiren II. 833, f. doch sollen die Waaren mit gewissen Zeichen bemerkt werden 836

Accisbaubegnadigungsgelder, bis mit Ablauf des 1763 Jahres, sind an die Cammercreditcasse gewiesen, II. 110, ad 7. s. Baubegnadigung.

Accisbediente, s. Injuriensachen. wie gegen ihre Zunöthigungen sich zu verhalten I. 109. wie weit sie bey Fertigung der Subrepartition und Verlegung der Infanterie zuzulassen 1157. §. 14. sollen auf die Einschleppung fremder Münzen Acht haben 1722, 8. denen Obrigkeiten bey denen, Glücksbüdnern u. s. w. zu ertheilenden Concessionen, keinen Eingriff thun II. 106. noch in das ius subcollectandi und Policeywesen 889. mit den Tranksteuereinnehmern communiciren 138. auf wüste Baustellen Acht haben ꝛc. 823. s. Hausbaustellen. auf etwa wegziehen wollende Handwerker 825. s. Wegziehen. auf richtige Abführung der neuen Weinanlage 885. auf die Salzunterschleife 896. 1042. s. Salzunterschleife. ingleichen auf die Einschleifung nicht signirter Fossilien 899. sollen ihren Pflichten genau nachkommen 915, f. auf die Ausfuhre der weißen Erde genaue Aufsicht führen 1051. den Landaccisofficianten die benöthigten Nachrichten communiciren 1066. Achtung haben, daß wegen des neuen Imposts die Preiße des Brodtes, Fleisches u. s. w. nicht ungebührlich erhöhet werden 1071, f. auch auf richtige Erlegung des Imposts Acht geben 1093. ff. der Post, bey Visitirung der Landkutschen und Boten, assistiren 907. I. 1789. sich keiner unbefugten Immunität von den Landesabgaben anmaßen II. 890. unter den Thoren von Victualien ein Mehreres nicht, als sie zur eignen Consumtion brauchen, aufkaufen 891. ist ihnen nun gänzlich, bey Strafe, verboten 892

— subalternen, sollen sich Denunciationsbücher halten II. 819, 912. s. Denunciationsbücher. denen, die nur 52 Thlr. oder weniger, jährliche Besoldung haben, ist solche wöchentlich zu verabfolgen 1065. deßfalls bey den Einnahmen zu haltende Büchelgen 1065, f. und monatlich zu ertheilende Quittungen 1066

Accisbereuter, s. Straßenbereuter.

Accisbeytrag, zu den Pfennig- und Quatembersteuern II. 434

Accisbücher, s. Generalaccisbücher.

Accisecoinspectores, perpetuirliche, sollen in allen Städten verpflichtet, und ihnen der, sonst den Räthen zukommende Antheil an den Strafen und Contrebanden allein abgefolget werden II. 809. nebst der Hälfte von den Sporteln 811, 814, 880. die Besoldung aus den Einnahmen cessiret 810. und muß der regierende Bürgermeister, oder eine andere Person aus des Raths Mittel, diese Function übernehmen 811, 814. sollen zu den Accisexpeditionen jedesmal mit gezogen werden 880. die Bauatteste nachrechnen ꝛc. 886. s. auch Accisinspectores, it. Accisbediente.

Accisecommissarien, sollen für ihre Registraturen, Relationes und Berichte, außer dem baaren Verlag, bey 20 Thaler Strafe, keine Sporteln fodern II. 1. die Decisa über Accisunterschleife sich vorlegen lassen 81, 847, XIII. über ihre Reisen ein Diarium halten, und solches quartaliter zur Cammer einschicken II. 81. f. wegen der bey den Inspectoribus einkommenden Denunciationen und deren Abthuung Acht haben und berichten ꝛc. 911, f. 918. jährlich eine Tabelle der sämmtlichen Accisbedienten einsenden, 913, f. Formular derselben 915. dabey zu beobachtende Punkte 923, ff. ob Müller und Mühlknappen gehörig vereydet, sich erkundigen 914, 6. ihre Obliegenheit bey Revisionen 917. besonders in Ansehung umgeschlagener Biere 919. sollen jährlich eine Tabelle über plus und minus, nebst Bedenken einsenden 918. Schema derselben ebend.

— und Inspectores, was sie ohne Berichtserstattung, und Abfoderung einiger Unkosten, in Accisversehen, sogleich decidiren

eidiren sollen II. 845, f. I-VII. s. Accisversehen. können Subaltern-Accisbediente mit Arrest belegen ꝛc, 847. X. Zänkereyen zwischen Acciſanten und Accisbedienten, sind gleich in der Kürze abzuthun XI. dieser Schuldsachen aber, in ihrer Gegenwart von der ordentlichen Obrigkeit XII. was sie sonst bey Untersuchungen und Berichtserstattungen zu beobachten 848, XIV. sollen wegen der Fixaccisen berichten 909. was sie dabey zu beobachten 910

Accisercditcassenscheine, über accordirte Baubegnadigungen, treten an die Stelle der Originalquittungen; wie sich dazu zu legitimiren, II. 1057. wie die Differenzien zu entscheiden 1058

Accisdefraudationen. Strafe der Mühlenpachter, wenn sie dabey conniviren, oder concurriren, I. 1546, 29. der Militairpersonen, gehören vor die Generalaccise, und wie es dabey zu halten II. 955, ff. II. sollen abgestellt werden 1034. wenn dabey die Contrebande noch nicht 1 Thlr. beträgt, ist sie dem Denuncianten zuzusprechen ꝛc. 1038. 6. müssen von den Visitatoren binnen drey Stunden bey Verlust des Contrebands ꝛc. denuncirt werden 1087. §. 67. die Denunciaten sich sogleich stellen ꝛc. 68, f. s. auch Mahlgroschendefraudationen.

Acciseinnahmen, s. General- und Landacciseinnahmen.

Acciseinnehmer, wenn sie die Casse bey sich haben, sind ihre Häuser von der Einquartirung frey, müssen aber einen Geldbeytrag thun, I. 1175. §. 54. nicht aber der Dorfacciseinnehmer, wenn die Cavallerie Compagnienweise verlegt wird §. 55. sollen den Traukſteuereinnehmern über das gebrauene und eingebrachte Bier, und ausländische Weine, auf Verlangen, Attestate geben II. 840. bey Abtragung der Accise von letztern die Contribuenten zu Abtragung der Weinsteuer anweisen 857. und die Accise nicht eher vernehmen, bis die Weinsteuer, und Weinanlage entrichtet 1058, f. wie sie die Scheidemünze einzupacken 908. s. Scheidemünze. sollen keine Calender stempeln 911. sich zu rechter Zeit auf der Einnahme einfinden, den Acciſanten bescheiden begegnen ꝛc. 913, 2. bey Visitationen eingehender Meß- u. Markwaaren 922. auch, zu Zeiten, bey Kellervisitationen in Person zugegen seyn 923. sollen bey Strafe doppelten Ersatzes kein unrichtiges Geld, noch nach der Summe und Gewicht nicht überschriebene Paquete, einsenden 1038 haben in accisbaren Städten die Einnahme des Mahlgroschens; was sie dabey, und in Ansehung der Einrechnung zu beobachten II. 721, IV. 1066. s. auch Einrechnung; ingleichen Accisbediente; Accispaßirzettel.

Accisfreyheit, s. Zuwachs. der im Kriege durch Brand verunglückten I. 880, 2. und anderer abgebrannten Städte, II. 87. wie weit sie bey der Armee in den Quartieren statt habe I. 1178. s. Fourage. it. Veracciſirung. der an Spitzen- und Bortenfabrikanten gelieferten Seide und Zwirns II. 878. des zu innländischen Leinwandfabriken kommenden Flachses 877. s. auch Fabriken. der sich ansäßig machenden Fremden 884. des zur Münze gelieferten Silbers 1028. der böhmischen Getreyde- Holz- und Hopfenhändler, erstreckt sich nur auf gewisse, an der Elbe gelegene Städte 1029. auch auf die zu deren Inspectionen gehörige Dörfer 1123. gänzliche der zu verauctionirenden Bücher 1031. des Meißnischen Porcellains 1053. der Victualien, die Ausländer auf den Dörfern, kaufen 1107. des Arthern- und Köser-Salzes 1111. s. auch Salz.

Accisgelder, werden unfranquirt auf die Post gegeben, und wie es mit Verrechnung und Vergütung des porto bey dem Hofpostamte zu halten II. 1051.

Accisinspectores, sollen unnöthige Unkosten nicht caussiren, noch ungebührliche Sporteln fodern, I. 108, ad 2. vielmehr die Sporteltaxe, bey 1 Thlr. Strafe von 1 gr., beobachten II. 913, 3. concurriren nicht bey Anlagen zu Versorgung der Armen, I. 542, §. VI. können von den Postofficianten die Vorzeigung ihrer Pflichtscheine fodern 1827. sollen bey Dorfrevisionen, wegen der Contravenienten Eines Dorfs, zusammen nur Einen Bericht, da es nöthig, einsenden, II. 846, VIII. die Denunciationen schleunig abthun, oder Bericht erstatten 849. 915. 918. bey Strafe 850. 911. auch die Communicationes mit andern möglichst beschleunigen ꝛc. 919. worauf die Antwort, bey 5 Thlr. Strafe ungesäumt zu ertheilen 920. und die zurückgebliebene Accise, noch vor Abgang des Berichts, eintreiben 916. die monatlichen Rechnungen, bey 5 Thlr. Strafe, richtig einsenden 914, 4. ohne Urlaub nicht verreisen, und wo sie diesen zu suchen 927, f. jährlich eine richtige Specification der zu ihrer Inspection gehörigen Städte und Dorfschaften einsenden 931. Schema dazu 933. ⊙ s. auch 1105, 1. was sie in Ansehung der Dorfacciseinnehmer, und bey Abnahme ihrer Rechnungen zu beobachten 1105, ff. kann allenfalls dem Coinspectori seine Vices auftragen 1107. ihre Obliegenheit in Ansehung der Accisreste 855, f. was sie bey umgeschlagenen Bieren zu beobachten haben 918, f. bey Foderung der Accispaßirzettel 933, f. was sie, nach Combinirung der Land- und Generalacciseinnahmen, bey Revidirung der Cassen zu beobachten 1049, f. sollen auf Beobachtung des Mandats, wegen Einschränkung des Dorfhandels genau invigiliren 1125, f. s. auch Acciscommissarii, ingleichen Accisbediente.

Eyd, und resp. Instruction für die Coinspectores, bey der G. A. 1046. f.

— und Coinspectores, müssen die Mahlgroschenrechnungen der Acciseinnehmer revidiren und attestiren 721, IV. was sie bey Besichtigung niederzureissender und neuzuerbauender Häuser zu beobachten 819, f. s. Besichtigungen, ingleichen Bauattestate.

— und Einnehmer, sollen den Landacciseinnehmern, ex officio, alle hülfliche Hand leisten 898

Accispacht, der Stadt Langensalza, auf 6 Jahr II. 957. mit Ausnahme der Handlungsaccise an andern accisbaren Orten, doch paßiren die Langensalzer Waaren ꝛc. für inländische veracciſirte 958. der sämtlichen Generalaccise 1033. s. Generalaccise.

Accispaßirzettel, deren richtige Berechnung von den Dorfacciseinnehmern II. 822, f. dürfen in Städten, über gestempelte Waaren, nicht ausgegeben werden 824. sind erst, nach der Beaugenscheinigung der Waaren, zu ertheilen 933. 1064. wenn die Specificirung und Versiegelung cessirt 937. f. ohne diese, oder Acciszettel, wird niemand zurück paßirt 946, XXIX. ff. davon muß der Thorschreiber ein Stück abschneiden XXXV. sollen Buttenträgern und Tabulettkrämern nicht gegeben werden 958. auf die, über aus Bergstädten ausgehende Consumtibilien ertheilte, ist allemal Bergmoderation zu setzen ꝛc. 1035, 1. wie es damit bey Kaufleuten, die Waaren versenden, zu halten 1036, 2. der gleich durchgehenden oder durch Spediteurs zu versendenden 1084, §. 52. ingleichen der auf Messen und Jahrmärkte reisenden 1037, 3. bey den Langensalzer Fabrikwaaren 4. dürfen die Dorfeinnehmer nicht über Mannsfeldischen Branntwein, wenn er auf kleinere Gefäße oder Bousteillen gezogen, ertheilen; sondern die Stadtacciseinnehmer, 1060. den in der Niederlausitz tolerirten Juden zu ertheilende 1063, 4. 5. auf denen über in andre Städte gehendes Brodt ꝛc. ingleichen Graupen, Grütze, u. s. w. umsonst zu ertheilenden, muß die Entrichtung des Mahlgroschens ausdrücklich bemerkt werden 1068, 6. 8. rothgestempelte dürfen nur auf veracciſirte Waaren gegeben werden 1108. s. Dorfacciszettel.

— zurückreisenden Passagiers, vornehmlich Kaufleuten, zu gebende ꝛc. 945, XXVII. s. auch 1085. s. §. 57.

— über aus Herrnhuch eingehende Waaren, doch mit Ausschluß der von dasigen Professionisten gefertigten Arbeiten, sind zu respectiren 1094

Accisrechnungen, monatl. bey 5 thlr. Strafe einzusenden II. 914

Accisreste. wie mit deren Berichtigung, Moderation oder Abschreibung zu verfahren, I. 110. ad b. Inspectores sollen auf deren Beytreibung beflissen seyn II. 855. gleich, bey der Verfallzeit, einzutreiben, sonst ex propriis zu ersetzen ꝛc. 876

Accissätze, Vorschläge, die General- und Landaccissätze in Eine Abgabe zu bringen, I. 129, X. et XI. deren Steigen und Fallen soll monatlich untersucht werden II. 843

Accisätze, nach Aufhebung des Imposts erhöhete. Verzeichniß der, bey der Generalconsumtionsaccise, II. 1099 ff. A. und bey den Gränzeinnahmen zu erhebenden 1102, B.
Accisstempel, runder, wird auf der Einnahme verwahret ꝛc. II. 1083, §. 48. Strafe des Mißbrauchs desselben §. 49
Accistarif. wegen Entwerfung eines neuen, I. 129, X. & XI. zwischen Sachsen und Brandenburg verabredeter, II. 85, A. — nach welchem die Generalaccisen, ausgenommen die Stadt Leipzig und Grafschaft Mannßfeld, zu entrichten, II. 959. ff. confirmirt 1045. mit Aufhebung der nachher publicirten Supplemente 1046
Accisversehen, geringere, sind gleich ohne Berichtserstattung und Abforderung einiger Unkosten, abzuthun, II. 845, I - VII. wenn allenfalls noch einige zu entrichten 847, IX. soll nicht zu weit extendirt werden 911. f.
Accisvisitatores, sollen auf die Einschleppung verrufener Münzen ꝛc. mit Acht haben, I. 1710, III. ingleichen auf die Salzunterschleife, II. 67. 1081, §. 33. und Defraudationen der Fleischsteuer, welche sie den Fleichsteuereinnehmern und Pachtern zu melden haben 116. s. auch 1079, 19. ff. auch die Unterschleife bey dem Mahlgroschen, und müssen die Mühlen visitiren, wofür sie den vierten Theil von der Müllerstrafe genießen 721, IV. müssen sich aber dabey, auf Verlangen der Müller, legitimiren, 1090. sollen auf die Ausfuhre des alten Kupfers, und Einschleppung fremder Eisenwaaren, Achtung geben 889. auf die Ausfuhre der weissen Erde 900. die Branntweinblasen versiegeln ꝛc. 928. s. Branntweinblase. ihre Instruction 1075 ff. s. auch Accisbediente.
Accisunterschleife, s. Accisdefraudationen.
Accisszettel, bleiben, beym Ausgange, den Accisanten, II. 946, XXXIII. davon muß der Thorschreiber ein Stück abschneiden XXXV. sollen alle, binnen 24 Stunden, gehörigen Orts abgegeben werden ꝛc. 1087, §. 65
— gestempelte, sollen die Stadt- und Dorfaccisseinnehmer treulich berechnen, II. 821. f. auf das zur Mühle gehende Getreyde, sind, höchstens, nur auf 3 Scheffel zu ertheilen, 920. davon darf der Thorschreiber nichts abschneiden 946, XXXV. darauf muß der Tag, wenn es zur Mühle geht, angemerkt werden XXXIII. müssen beym Getreyde, bis es abgeführt, bleiben, und von dem Müller, nicht abgerissen, sondern der Stempel halb abgeschnitten werden 1078, §. 16
Accord. Accordsproceß, s. *Pactum remissorium*, wie es zu halten, wenn des debitoris Kinder, bey seinen Lebzeiten, oder ein tertius, accordiren will I. 935
Achselbänder, wem, und wenn solche in der Trauer zu geben zusteht I. 658, §. 6
— silberne und goldene mit Quasten, zur Livree zu geben verboten, und in wie weit andere erlaubt 911
Achtgroschenstücke, s. Eindrittelstücke. Bayerische, Würtenbergische, Bareuthische, in welchen Cassen und wie hoch anzunehmen, I. 1724. 1726. auch in Handel und Wandel, ingleichen bey der Miliz 1726. auf 7 Gr. herabgesetzt 1727.
— Anhaltbernburgische vom Jahr 1758 verrufen 1731. 1735. f. ingleichen Königlich Schwedische, Mecklenburgstrelitzer, vom Jahr 1761. 1737. Anhaltzerbstische, vom Jahr 1758. 1733.
Achtzehender, dem Erbstolln gehöriger, I. 1399. f. a. XI. s. Stollngebühren.
Ackeraccise, soll separirt werden und was die Accisinspectores desfalls zu beobachten haben II. 843
Acten beym Appellationsgericht. wenn und wie die Verabfolgung derselben zu gestatten, I. 440. Strafe der Advocaten, die sie nicht zu gesetzter Zeit zurückliefern 464. 467. s. Appellationsgerichtsadvocaten. Foliirung derselben; an 400 Blätter stark einzubinden 441. ohne Legitimation nichts ad acta zu nehmen. ebend. wie die im Bombardement der Stadt Dresden verlohren gegangene wieder herzustellen 399. darüber sollen die Advocaten ungesäumt Verzeichnisse einliefern; provisorium wegen künftiger Fälle 470. auf die Rubrik der zu der Obersteuereinnahme eingesandten, sollen die darinnen befindliche Befehle und Berichte annotiret werden II. 193
Actenin spector, beym Appellationsgericht. dessen Pflicht bey Einbringung der Sätze, Sporteln, und Verantwortung wegen säumigen Verfahrens, I. 429. 440. 441. 469. soll keine Sätze ad Acta nehmen, bevor die Sporteln für die Copialien der Urthel erlegt 431. hat die Einnahme der Sportuln und bestellt Caution 440. muß vor dieselben haften 441. soll die Advocaten, nach Verfließung der gesetzten Zeit, nicht zur Unterschrift der Sätze lassen, sondern, nebst den in Ablösung der Befehle u. s. w. Nachläßigen, dem Collegio anzeigen 467. auch andre Contravenienten 468. 469. 471. Obliegenheit in Ansehung des Septidui 472. der ermangelnden Documenten ꝛc. 475, VII. dessen Gebühren 470 f.
Actio revocatoria, den Mitbelehnten zustehende, I. 1024, §. 7
Actiua, der sich angebenden Schuldner, wie einzutreiben, I. 937, §. 22
Actorium, s. Vollmacht.
Actuarii, bekommen bey Kichenrechnungen, wenn Beamte u. s. w. das Ihrige erhalten, nichts, I. 231. sollen bey ihrer Verpflichtung auf Beobachtung des Stempelmandats mit verwiesen werden II. 375
— in den Aemtern, ingleichen die Cammercommißions- und Revisionsactuarii, müssen bey der Landesregierung specimina machen 269
Additionalartikel, s. Beweis.
Adel, wie er sich zu churfürstlichen Bedienungen zu qualificiren, I. 3. 5 f. dürftige sollen mit Stipendien oder Gnadengelde unterstützt werden 6. ihre Accis- und Gleitsfreyheit 24, III. sind von dem, was sie auf ihren Rittergüthern schlachten lassen, von der Fleischsteuer frey, II. 105. s. auch Thätlichkeiten.
— der hohe Adel, soll Gold und Silber zur Kleidung vorzüglich, der übrige allein, aus den Landesfabriken nehmen, sonst steht ihm frey inn- und ausländische seidene, wollene und leinene Waaren, zu tragen I. 749, 1
Adjudicationsscheine, dazu nöthiges Stempelpapier, und welche davon frey, II. 392. im Querfurthischen 441
Adjuncti, geben Kopfsteuer, II. 458. 557, IV. Personensteuer 649
Adjuncturen, welche nicht mit unter den aufgehobenen Survivanzen begriffen I. 9
Administration der Handlung eines in Abfall gekommenen Kaufmanns, Bestellung eines oder mehrerer Curatorum Massae, und eines Curatoris bonorum, und wer dazu zu nehmen; auch was diese, sowol der Judex zu beobachten, I. 928, §. 5. Haus- und Gewölbemiethen u. s. w. continuiren nur bis auf nächstfolgende Michaelis oder Ostern 929
— des Vermögens derer verschuldeten Debitorum, die nicht Kaufleute sind, wie es damit zu halten 936. 937, §. 22. soll von halben Jahren zu halben Jahren richtige Abrechnung gepflogen, keine Reste gestattet werden u. s. w. auch die justificirten Rechnungen ad Acta zu bringen 939
Administratores churfürstlicher Cammergüther. s. Tischtrunk.
— der Communen, sollen die in Händen habenden Steuerscheine in Landschaftliche Obligationes verwandeln lassen, und deshalber außer Verantwortung seyn, II. 305. die müßig liegenden Capitalien, zu Erkaufung derselben anwenden ꝛc. 309
— *piarum caussarum*, sollen Caution bestellen, I. 216. s. Kirchenvorsteher. bey Strafe der Wiederersetzung ex propriis, keine Reste aufwachsen lassen II. 140
Admonition, bey der summarischen Vernehmung, I. 421, 3. insonderheit der Diebe 4
Adoptiui liberi, s. *Liberi adoptiui.*
Adoptiones und Vniones prolium. Stempelpapier dazu, II. 392. 401. im Querfurthischen 441
Adorf. Gesuch, um Verbot eines angeblichen Schleifwegs, abgeschlagen I. 98 f. 2

Advocaten, dieselben betreffende Verfügungen, I. 63, 1) 167, 3). sollen, außer den Oberhofgerichts- und Consistorialadvocaten in Leipzig, auf einen gewissen numerum gesetzt werden; deswegen einzuschickende Berichte und Gutachten 299. welche, bey 50 Thlr. Strafe, binnen vier Wochen einzusenden 306 f. Schemata der einzusendenden Verzeichnisse, sub A. und B. 307. sollen dem Gesinde in unbefugten Unternehmungen nicht behülflich seyn, bey willkührlicher Strafe 633, §. 4. 978, §. 6. bey 5 bis 10 Thlr. 979. sind bey Holzdeuben nicht zuzulassen 1516. sollen die Stempelimpostunterschleife ex officio angeben, II. 381. in Sachen die Kopfsteuer betreffend keine ungegründete Beschwerden, oder Verzögerung zu Schulden kommen lassen 464, XXI. 566, XXVIII. ingleichen in denen die Personensteuer betreffenden 653. 745

Wie ihre Nachläßigkeit und Versehen in Partheysachen zu ahnden, I. 292. Strafe derer, die Feueranleger für blödsinnig oder melancholisch ausgeben 327. oder Kindermörderinnen 341, 3. die den Concursproceß verzögern 372, VIII. die in causis minutis ihre Aßistenz verweigern 386, II. 394, XI. s. geringfügige Rechtssachen. die für Bettler Appellationes einwenden 609, §. XII. 771, XVI. oder in Spielschulden betreffenden Sachen 920, VII. die bey Collisionen zwischen Gläubigern und Schuldnern sich brauchen lassen 935, §. 18. s. auch wucherliche Contracte; Hubertsburg; Cammer- und Rentsachen; Kopfsteuer.

auswärtige, deren Ungebührnisse wider die Proceß- und Taxordnung sind nicht zu gestatten, I. 305 immatriculirte, können allein in Soldatensachen gebraucht werden, und sollen dabey behutsam verfahren 1183, §. 81. die Militairinstanzen behörig beobachten, und sich aller Anzüglichkeiten enthalten 1184. niederlausitzische, sind in Supplicationssachen zu behöriger Ordnung, bey Strafe, angewiesen, 459 f. oberlausitzische, sollen, bey Justification der Appellationen, eine bessere Ordnung beobachten 461

Advocatengebühren, in causis minutis, I. 386, 10. 393, X. neue Tax derselben, vom Jahr 1764. 514, ff. was hier nicht geändert, da bleibt es bey vorigen Verordnungen 496. welche, und wie sie in die gewerkschaftliche Registerausgabe zu bringen 1453, 81

Aduocatus pauperum. s. Armenadvocat.

Aequilibremeister. s. Glücksbüdner.

Aeschern, soll außerhalb der Wälder geschehen I. 1525, 10

Agio, wird aus der Concursmasse genommen, und was dabey zu beobachten, I. 939, §. 23. s. Aufgeld.

Agioriren, unbefugtes, verboten, II. 1175. s. Aufgeld.

Agnat, ein in der gesammten Hand schon stehender, bedarf, auf die erloschne Mitbelehnschaft eines ohne männliche Leibes-Lehnserben verstorbenen Gesammthänders, keine Lehnsrenovation, I. 1003. sind vor Unmündige und Abwesende Lehnsindult zu suchen schuldig 1026, §. 2

Aich- und Probegewichte zu Goldmünzen. s. Goldgewichte.

Alaun- oder Vitriolschiefer und dergleichen Erden Muthungen, sind von den Bergämtern, ohne vorgängigen Bericht, nicht anzunehmen I. 1429

Albus. s. Kreutzergeld.

Alienation der Lehen. s. Lehnsveräußerung.

Allmosen. für dessen richtige Vertheilung sollen die Pfarrer nebst den Kirchenvorstehern sorgen, I. 230. freywilliges zur Brandcassa 551, §. VI. ff. s. Brandcassa.

Allmosengelder. darüber soll richtige Rechnung gehalten, auch in großen Städten Extracte daraus gedruckt werden, I. 545, §. XIII. Strafe derer die dergleichen unterschlagen 546, §. XIIX. wider welche nach der Constitution vom anvertrauten Guthe zu verfahren 707, XVIII.

Allodialerbgüther. wie sich die neuen Besitzer in Ansehung der zu suchenden Investitur zu verhalten, I. 1030, §. 4. s. *Inuestitura Saxonica.* in ihre Verpfändung wird bis auf Zweydrittel des Werths consentirt 1031, Tit. VI. §. 1

Allodium, was für bloßes agnoscirt wird I. 1031, §. 5

Altdreßden, soll künftig Neustadt bey Dreßden benennet werden, I. 591. Begnadigungen und Freyheiten der Neuanbauenden 592

Altenberg. Erbteuffe in dasigen Refiren I. 1393, a. II. §. 2

Amt. s. Chargen; item Bedienungen. den Rittergüthern ist die anmaßliche Benennung der Aemter nicht zu gestatten I. 1308

Amtsforstrechnungen, sind den Acciseinnehmern, auf Verlangen, im Amte vorzulegen II. 1069

Amtsfrohnfeste, und Amtsfrohn, sind von den Beamten, auf Requisition, wenn das Oberpostamt Postofficianten mit Gefängnißstrafe zu belegen für nöthig findet, herzugeben, I. 1821. und außer den Amtsfrohngebühren keine weitere Kosten zu fodern 1823

Amtsactuarius, dazu sind keine mit den Beamten in Verwandtschaft stehende Personen vorzuschlagen, I. 1304. hat auf die Depositengelder die Mitaufsicht 1321, 1323. Obliegenheit hierbey 1324. 1339. sollen die verspürten Mängel beym Collegio anzeigen, und gegen die Beamten geschützt werden 1341 f. anbefohlne Einberichtung wegen derselben 1339. mit den bestellten, ist, ohne vorherige Anzeige, keine Veränderung, bey 20 Thlr. Strafe, vorzunehmen 1340

Amtscapitalien, die nicht sicher stehen, sind sofort aufzukündigen, I. 1319. und nach der Erhebung einzusenden 1320

Amtsdepositengelderverzeichnisse. s. Depositengelder.

Amtseinkünfte. s. Amtsjura.

Amtshauptleute. ihre Bestellung und Pflichten, I. 128, VI. 159, II. was sie bey dem anbefohlnen Straßenbau zu beobachten, II. 62, 2. dürfen jährlich zu ihrem Tischtrunk Einmal steuerfrey brauen, aber nichts davon verkaufen ꝛc. 253

Amtsjura, wenn sie durch rechtliche Ausführung zu behaupten, ist, vor Anstellung der Klage, Bericht zu erstatten, I. 1284 f. bey Strafe des Ersatzes der Unkosten 1286. und wenn die Aemter Beklagtens Stelle vertreten, wegen Vorschuß der Unkosten, anzufragen, ebend.

Amtsmäurer und Zimmerleute, sind ex officio zu verpflichten, I. 1312. Eydesnotul; und was ferner dabey zu beobachten 1313

Amtsmühle, Dreßdnische. s. auch Mühlenpachter. Regulativ, nach welchem sich bey denselben zu achten, I. 1539 f.

— Colditzer. s. Colditzer Amtsmüller, ingleichen Mühlenordnung. ihre Jura soll ein Procurator Fisci defendiren I. 1587, §. 116

Amtsmüller, Colditzer, dessen Verpflichtung, I. 1566, §. 1. Obliegenheit beym Malzmahlen 1567, §. 5. f. s. Malz und Malzmahlen. bey Annehmung der Mühlenofficianten; muß für die facta seiner Leute haften §. 6. insonderheit auch des Metzners 1581, §. 77. in Ansehung der Mühlengebäude 1567, §. 7. ff. der Räumung und Reparatur des Mühlgrabens 1568, §. 9. ff. s. Mühlgraben. der Wassergebäude und des Eißes 1569, §. 14. ff. s. Eiß und Wehre. des gehenden und treibenden Zeuges 1570, §. 18. ff. soll jedem Gaste das Seinige treulich mahlen, und wie dessen Untreue zu bestrafen, §. 21. f. muß, bey Bevortheilung der Mahlgäste von den Mühlofficianten, doppelten Ersatz thun, auch, nach Befinden, noch eine Geldstrafe erlegen 1571, §. 23. wie viel er vom Scheffel Mehl zu liefern §. 24 ff. wie es mit dem Metzen §. 27. auch Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen zu halten §. 27. f. soll den Mahlgästen glimpflich begegnen 1576, §. 58. das Mühlgeräthe ꝛc. beständig in gutem Stande erhalten §. 60. Brennholz und Geleuchte §. 63. auch 8 bis 12 Scheffel Mehl zum Verkauf im Vorrath halten 1577, §. 66. den Branntweinbrennern und Eßigbrauern die Mühle zum Schroten, ohne Acciszettel, nicht öffnen 1581, §. 75. ingleichen beym Malzen und übrigen Getreyde aus der Stadt; soll auch, vor gelöstem Acciszettel, kein Mehl verkaufen §. 76. das Anschneiden auf die Kerbhölzer sogleich verrichten 1583, §. 90. wie er sich in Ansehung der Freyzettel zu verhalten 1584, §. 95. f. Strafe, wenn er einen Mahlgast dem andern vorzieht 1574, §. 42. die Mahlgäste vergeblich bestellt §. 45. oder ihnen

vergebliche Hoffnung macht 1584. §. 98. über das Mahlerlohn etwas abfordert 1574. §. 46. sie nicht sogleich, wenn ein Mahlofficiant sie hindert, oder ihnen was verderbt, klaglos stellt 1576. §. 57
Amtspachter. in wiefern ihnen die Administration der Justiz überlassen werden soll I. 77. f. 2)
Amtsassen, s. amtsäßige Ritterschaft. wie viel deren im weitern Ausschuß I. 37. XV.
Amtssteuereinnehmer, s. Steuereinnehmer. sollen die Berichte in Begnadigungssachen mit den Beamten zugleich unterschreiben, II. 129. ihr Rang 243. in Personalklagen wider die in schriftsäßigen Städten wohnende, ist Commißion von der Landesregierung auszubringen; wegen ihrer Familien bleibt es bey der Observanz 280. sollen auf die bey den Aemtern vorkommenden Käufe ꝛc. Acht haben 318. 2
Amtszwangdorfschaften, s. Kerbhölzer, it. Zwangdorfschaften.
Annaberg, s. Berglohn.
Anbau, neuer, wie solcher bey der Kopfsteuer anzugeben, u. s. w. II. 460. 462. XVII.
— neuer Häuser, davon muß erst ein Grundriß an den Accisbaudirectorem eingeschickt, und nach dem von ihm erhaltenen Risse gebauet werden, II. 838. 1065. und muß dieser, vor Erhaltung der Begnadigung, producirt werden 1067
Anbauung wüster Güther. wie fern Gerichtsobrigkeiten dabey zu einigem Erlaß an Zinsen, Diensten u. s. w. verbunden, I. 152. ad 3. dabey sind den Anbauern keine Gerichts- noch andre Unkosten abzufodern 519. ff. Strafe der Contravenienten 522. s. auch II. 322. f. 344. s. Gerichtsobrigkeiten; it. Wüstungen.
Anfahren der Stollnarbeiter und des übrigen Bergvolks, soll nach der Bergordnung geschehen ꝛc. I. 1398. a. X. 1. worauf die Vorgesetzten bey Vermeidung eigner Ahndung, Acht zu haben 2. ledige Schichten sind, außer bey höchstdringender Noth, nicht zu gestatten 1399. 4
Anflug des jungen Holzes, wie lange zu schonen, I. 526. §. 7. s. Schonung. wie zu vermachen 527. §. 8. wo er zurück bleibt, ist nachzusäen; das Allzudichte zu lichten §. 9
Anforderungen der Gewerkschaft. was darunter und wie, zu verschreiben, 1437. f. 31. 32. wie es zu halten, wenn solche in dem Auszuge aus dem Contobuche mit befindlich 1438. 33. wie Schulden, von einer Zeche an die andere, ohne Weitläuftigkeit zu tilgen 34
Angeld, vom Reukauf unterschieden I. 354. XVI.
Angelöbniß, der sich angebenden Schuldner, wenn ihr Vermögen nicht zureichend I. 926. §. 3
Angesessene, sind von der Landrecrutenstellung frey, I. 1239. A. s. Exemtion. darunter sind die Besitzer walzender Güther und einzeler Aecker und Weinberge, ohne Häuser, nicht zu rechnen 1244. 11
Anlagen, zu geistlichen Prästationen, sind, bey Concursen, mit den Oneribus, in gleicher Ordnung und auf eben die Art, anzusetzen I. 289
— gemeine, zu Versorgung einheimischer Armen, wer dergleichen zu machen, und wie sie einzutreiben I. 542. §. VI.
— unbefugte, sollen Beamte, bey 10 Thlr. Strafe für jeden Thaler, nicht machen I. 1325. soll nicht auf das Bier in den Städten gemacht werden II. 258
Anlehen, während der Münzzerrüttung contrahirte, wie solche wieder zu bezahlen, I. 1623. ff. bey deutlich bestimmten gewissen Münzsorten 1. die auf keine, oder gangbare Münze 1624, 2. oder in genere auf Gold gestellt 3. vorbehaltener Beweis des Contrarii, ebend. Verschreibungen auf zur Verfallzeit gangbare oder bessere Münzsorten, sind schlechterdings ungültig, und werden nur nach den Reductionstabellen bezahlt 4. bey einem verglichenen billigen Agio, oder wenn die Foderung durch Transact abgethan, hat es dabey sein Bewenden 1625. 5. beym pacto antichretico, muß von den Nutzungen Rechnung abgelegt, und die Uebermasse vom Capital abgezogen werden 6
Annehmer von Brandstellen. wie fern er sich des Steuerremisses zu erfreuen, II. 240. 12. ff. s. Begnadigung.
Annotationsbüchlein der Höcker. s. Höcker.
Ansäßigkeit mit Immobilien, damit soll es nach dem k. S. A. de Anno 1718 gehalten werden, I. 26. und in vim Sanctionis pragmaticae gelten 7§. 1)
Anschlag und Hülfe, im Mandat wider die fremden Werbungen von 1719. so viel als eins von beyden I. 1247. f.
Anschnitt, was dabey zu beobachten, I. 1455. f. 88. ff. wenn und wie oft er über die lohntäglich verschriebenen Kosten zu halten 1456. 92
Anschnittzettel, s. Refiergeschworne; it. Auslohnungsüberschlag. müssen den Geschwornen mit vorgeleget werden I. 1456. 90
Ansitzen der Gewerken, s. Gewerke.
Anspänner. auf diese wird allein der Milizvorspann ausgeschrieben, I. 1097. und zwar außer den Märschen 1110. bey Marschfuhren aber ist niemand aus der Gemeinde ausgeschlossen 1109. sondern es ist ein inseparabler Anhang von der Marscheinquartirung 1128. dafür sind auch, die nur Dreyviertel- Halbe- und Einviertelhufen besitzen, zu rechnen, und, wenn sie kein Zugvieh halten, einen Geldbeytrag zu thun schuldig 1139. f.
Anstrichelung der Posten bey Defectur der Rechnung, s. Zechenregister.
Antichresis, s. *Pactum antichreticum.*
Anticipation, s. Vorausnehmung.
Anvertrautes Guth, s. anvertrautes Guth.
Anverwandte, wie sie einander, nach Unterschied der Nähe, betrauern mögen, I. 657. 1. 2. 3. 4. remotior ab intestato succedens trauret nur vier, höchstens sechs Wochen 658. 8. die andern gar nicht, wenn auch bey ihnen angesagt 9. s. auch Rathsglieder.
— der Armen, zu freywilligem Beytrage ermahnet I. 542. §. V.
Annus Saxonicus, s. sächsisches Jahr.
Anwaldschaften beym Appellationsgerichte, sollen tüchtigen und des Processes kundigen Personen aufgetragen werden, I. 430. f.
Anwaldschaftsgebühren, s. Advocatengebühren.
Anwartschaft auf ein Lehnguth, s. *Expectatiuarii.*
Anweisegeld, s. Gnadenholz.
Anwerbung der Vagabonden, I. 1045. s. Vagabonden.
Aepfelmost und Cyder, ausländischer, mit 10 Gr. zu vernehmen II. 341
— innländischer giebt keine Tranksteuer 342
Apostoli. Suchung derselben darf eben nicht mit der Formul, instanter et saepius, geschehen, I. 301. wird dem Appellationsgerichte eröfnet 453. Gerichtsgebühren davon, 506. 122. 123. Stempelpapier dazu, II. 393. im Querfurtischen, 441
Apotheken, sollen öfters und genau visitirt werden, I. 765. 957. in diese sollen allein die Medicamente, worüber besondere Conceßiones ertheilet, zur Dispensation gegeben werden 958. 13
Apothecker, sollen sich der Dispensirung der Medicamenten enthalten, I. 1764. II. sollen an Empiricos, u. dergl. bey 30. 20 oder 10 Thlr. Strafe, nach Unterschied der Städte, zu innerlichen Curen nichts ausgeben, 765. f. s. Examin.
Welche zu Erlangung einer Officin zu lassen; ihre Obliegenheiten, und jährlich an das Sanitäts-Collegium oder die Fakultäten einzuschickende Catalogi 957. 10. müssen vor ihre Leute stehen ebend. sollen bey 10. 20 bis 30 Thlr. Strafe keine Recepte von denen, die nicht in Catalogo Medicorum befindlich, annehmen 957. 12
Appellant, soll alsbald im Ersten Termino seine Appellation justificiren I. 426
Appellation, davon in Untergerichten zu entrichtende Sporteln I. 506. 114-124. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 392. f. im Querfurtischen 441. Mißbrauch derselben soll bestraft werden, I. 274. wider die Verordnungen des Appellationsgerichts. darüber steht diesem allein die völlige Cognition, auch Annehmung oder Rejection zu, 453. wie es auf die, von einen Beyder eingewandte zu halten 609. §. XII. wenn sie in Cammer- und Rentsachen zulässig 1341. 1. und wie es dabey zu halten, 1342. 2. s. Cammer- und Rentsachen,

sachen. So soll es auch in Bergsachen gehalten werden, 1367. f. wie es damit in *caussis minutis* zu halten, I. 385. 7. 8. 392. VII. VIII. diejenigen, welche Märsche und Einquartirungen an sich betreffen, gehören privative vor das geheime Kriegsraths-Collegium 1103. die dabey vorfallenden Privatirrungen der Unterthanen vor die Landesregierung 1104

Hat wider die Veranstaltung der Administration des Vermögens eines sich angebenden Schuldners nicht statt, I. 927. noch wider die Arretirung eines flüchtigen 929. §. 7. auf wider Subhastationen eingewendete, soll erst Bericht erstattet werden, 310. und ist, was in der E. Proc. Ord. ad Tit. XLI. §. 1. verordnet, nur von der Adjudication zu verstehen, 271. in Trift- Huthungs- auch Frohn- und Dienstsachen, haben zwar effectum suspensivum, doch auch interimistica darinnen statt 140. ad 5

Dazu zu nehmendes Stempelpapier II. 392. f. 441

Wie es, mit den darauf zu erstattenden Berichten bey der Oberaufsicht zu Schleusingen zu halten, I 335. und in causlis minutis, 392. VII. VIII.

Appellationsgericht. Citationes sind zeitig auszubringen I. 427. was die Gerichtsexpedition dabey zu beobachten, 428. Strafe säumiger Advocaten, ebend. wider das langsame Aufsetzen s. Absetzen. Copisten sollen nicht mehr requiriren 429 f. Copisten. Sportuln des Acteninspectors, und Verantwortung, 429. Verordnung wider den Mißbrauch der Leuterungen, und Oberleuterungen 429. der Vollmachten 430. f. s. Anwälde. §. 5 u. 4. das Advocatenmandats soll auch hier genau beobachtet werden 431. f. kann wenn die Schwarzburgischen Iudicia dessen Cognition zu declviren suchen, auch extra Acta in meritis erkennen, 431. 433. f. in ein beständiges immerwährendes Iudicium verwandelt 434. 435. ihm steht die völlige Cognition über die wider dessen Verordnungen eingewandte Appellationes zu 453

Wie viel und was für Personen, auch wie oft selbige darinnen sitzen sollen 435. von dem Präsidenten 435. f. von den Appellationsräthen 436. f. was für Secretarien dazu zu verordnen 438. von dem Registratore und Bothenmeister, 439. von dem Acteninspectore 440. von den Appellations-Copisten, 441. von dem Fiscal und dessen Amte; dem Aufwärter; den Boten 442. von den Advocaten 443. wer davor geladen, und was für Sachen angenommen werden sollen 444. wenn Sachen, da die erste Instanz übergangen ebend. wenn Lehnssachen, und wie dabey zu verfahren 445. f. wenn Bergsachen 446. in offenbaren Sachen ist gleich summarie zu decretiren, und dabey mehr auf die Materialia zu sehen 445. vom rechtlichen Einbringen, dem Versetzen in commitirten Sachen 446. f. von den Sportuln 447. von der Supplication und Revision 447. f. was bey sententiis definitivis, und interlocutoriis mixtis zu beobachten 436. f. auch Referent. wie es beym Votiren zu halten, ingleichen bey mündlichen Verhören, Ertheilung der Commissorialien, und Requisitorialien, auch Publication der Urthel 437. f. 446. wie es bey gütlichen Verhören zu halten 444.

Appellationsgerichtsadvocaten. Strafe der säumigen in Ausbringung und Abwartung der Termine I. 428. f. auch Absetzen. ihr Amt und Obliegenheit, auch Bestrafung der dawider handelnden 443. ihre Schuldigkeit in Ansehung des rechtlichen Einbringens und Unterschreibung der Sätze; Strafe der Nachläßigen, 463. 466. 467. 468. ad 1. 2. 3. 469. ad 4. sollen verabfolgte Acten zu gesetzter Zeit, und vollständig wieder einliefern; Strafe der Contravenienten 463. 467. 468. ad 1. 2, 3. die ergangene Befehle, Remissorialien u. s. w. ablösen 467. 469. ad 5. Strafe wegen nicht gehörigen Angebens ꝛc. zu denen zum Vorspruch noch nicht qualificirten Sachen, 465. Strafe derer, welche die Acten an auswärtige Advocaten zu Verfertigung des Einbringens schicken 468. f. oder einander, auch andern, communiciren 471. 472. sollen über die im Bombardement verlohren gegangenen Acten eine Specification eingeben; bey ähnlichen Fällen sie sogleich zurück liefern 470. Strafe der Nachläßigen, 473. f. Schuldigkeit in Ansehung des zu beobachtenden septidui 472. f. Strafe des versäumten Einbringens 473. der nicht producirten Documente 474. 475 f. Documente. der Appellation renuncirende sollen, bey Strafe, binnen 3 Monaten die Zurückgabe der Acten suchen 476. I. die beyliegende Vollmachten, und dergleichen in dem Schreiben ausdrücklich mit bemerken 476. II.

— und der Anwälde bemerkte Mißbräuche und Vergehungen, auch wie solche abzustellen, I. 463. 465. 467. 471. 473.

Appellationsgerichtsanwälde. ihre erforderliche Beschaffenheit, I. 432. ihr Amt und Verrichtung, 444. sollen in termino publicationis bey Strafe erscheinen, 447. die rechtskräftigen Urthel in forma probante bey 5 thl. Strafe ablösen, 464. 465. sich zu denen zum Verspruch noch nicht qualificirten Sachen bey gleichmäßiger Strafe melden 465. f. auch Appellationsgerichtsadvocaten.

Appellationsgerichtsaufwärter. dessen Amt; soll die Referenten nicht bekannt machen, I. 442

Appellationsgerichtsboten. ihre Zahl und wie sie die Insinuationes zu besorgen, I. 442

Appellationsgerichtsbotenmeister, s. Appellationsgerichtsregistrator.

Appellationsgerichtscopisten. ihre Anzahl und Verrichtungen I. 441. sollen ohne Erlaubniß nicht wegbleiben, noch verreisen 442

Appellationsgerichtsfiscal. dessen Amt, Verrichtungen, Cautionen und genüssende emolumenta I. 442

Appellationsgerichtsordnung, neue und Sporteltaxe, I. 58. 433. ff. darüber soll unverbrüchlich gehalten werden 448

Appellationsgerichtspräsident. dessen Amt und Verrichtungen, I. 435. muß sich in Dreßden aufhalten, auch ohne Urlaub nicht verreisen; in dessen Abwesenheit führt der vorsitzende Rath das Directorium, 436. tritt in Sachen, die die Seinigen ꝛc. angehen, ab 437

Appellationsgerichtsregistrator. dessen Pflicht I. 439. f. s. Appellationsgerichtssecretarien. sollen die den Landesgesetzen contravenirenden Advocaten und Anwälde anzeigen, I. 468. 469. Obliegenheit in Ansehung der zu producirenden oder noch ermangelnden Documenten 475. VII.

Appellationsgerichtssecretarien. Sämtliche Canzley dependirt vom Präsidenten, I. 438. allgemeine Pflichten derselben; sollen einander substituiren, 439. Amt und Verrichtungen des erstern Secretarii; ingl. des zweeten, 438. und des dritten 439

Appellationsgerichtssportultaxa, I. 447. ff. Strafe derer, die mehr fodern oder entrichten, 447. Verzeichniß, was jeder Ort, nach den Aemtern und Städten in den Erblanden, an Sportuln entrichtet, 449. ff. Zufertigung, 453. der revidirten neuen Sportultaxe 455

Appellationsräthe. deren Anzahl I. 435. müssen sich in Dreßden aufhalten und dürfen ohne Urlaub nicht verreisen, 436. allgemeine Pflichten und Verrichtungen, 437. wie sie sich während der Session zu bezeugen, 438. besondere der bürgerlichen, 436. und der Adelichen 437

Arbeit. deren Fortsetzung von einem andern Meister nicht zu verhindern, I. 588. 2) von einem andern gemachte anzuschlagen, u. s. w. sich nicht zu weigern, ebend. s. Preiß.

Arbeitshäuser, s. Zuchthäuser.

Arbeitslohn, soll bestimmt und zur Approbation eingesendet werden I. 859. der Mäurer, Zimmerleute und Handlanger, soll wie es vor dem Kriege gebräuchlich, wieder eingeführet, und darüber nichts gegeben, noch genommen werden, 877. ff.

Armee. Mandat wegen neuer Einrichtung bey dem Commando derselben ꝛc. I. 1081. ff. die im Lande delegirte wird unter vier Generale vertheilet, 1082. ff. ist aufgehoben, 1101. 1104 wird wieder hergestellet, auch in Ansehung der fremden Werbungen und Deserteurs wiederholt, 1121. in zwey

Generalate vertheilt 1194. §. 20. ſ. Generalate. ſoll aus der Landmiliz compleirt werden 1259. ſ. Landmiliz.

Arme, die das Armenrecht erhalten, ſind mit der Reconvention, oder beſondern Klage, wenn keine Gefährde obwaltet, auch vor Entbrechung von der Convention, zuzulaſſen I. 311. ff.

Arme und preßhafte Perſonen, ſind von der Kopfſteuer frey, II. 457. 557. II. auch von der Perſonenſteuer, 649. §. 742. ſ. ingl. vom Mahlgroſchen 724. XI.

Armen, einheimiſche. deren Verſorgung I. 219. ſoll jeder Ort verſorgen, 539. I. 698. was einheimiſche Armen ſind 539. §. II. 639. 5. Mittel dieſelben zu verſorgen: 1) von Hoſpitälern und milden Stiftungen 540. 699. §. III. 2) von Gotteskaſten und andern zu milden Sachen beſtimmten Einkünften, 541. 700. §. IV. wohin ſie zu bringen, und wie ſich damit zu verhalten; wie es zu halten, wenn in Anſehung derſelben etwas anders hergebracht, 607. § II. 701. was die Kirchen dazu beyzutragen 541. §. IV. inſonderheit eingepfarrte bey ſolchen, worüber dem Gerichtsherrn das ius patronatus nicht zuſtehet, 607. §. III. 701. 3) vom freywilligen Beytrage, wovon ſich niemand auszuſchließen, 642. 701. §. V. 4) von gemeinen Anlagen; was für Perſonen dazu mit zu ziehen und wie ſie einzutreiben 542. 702. §. VI. deren Veranſtaltung und Colligirung gehört zu den Erbgerichten 703. 5) von den Communeinnahmen, 542. 702. ſ. Armencaſſe. davon ſind keine Müßiggänger, 542. 703. §. VIII. ſondern die ſich entweder nicht vollkommen, §. IX. oder gar nicht erhalten können zu erhalten §. X. Obrigkeiten ſollen ſich nicht nachläßig finden laſſen 706. XV. ſoll, wenigſtens 3 Jahr hintereinander, wie alles expediret, einberichtet werden, 546. 706. §. XVI. welches nochmals eingeſchärft wird, 609. §. XIII. 640. Nachläßigkeit, in Befolgung dieſer Verordnung, ſoll mit Einziehung der Gerichte auf eine Zeitlang, beſtraft werden 685. 686

Mandat, wegen der Verſorgung v. 5. April 1729. 537. v. 28. Dec. 1733. 605. ff. in das Fürſtenthum Querfurt erlaſſenes v. 9. Nov. 1745. 697

— fremde, ſ. fremde Bettler.

Armenadvocat, bey dem Appellationsgericht zu verpflichten, I. 443

Armencaſſe, deren Zugänge I. 540. ff. 602. ff. 699. ff. ſ. einheimiſche Armen. darüber beſonders verpflichtete angeſeſſene Einnehmer zu verordnen 608. §. VIII. 705. auch an großen Orten jährliche Extracte bekannt zu machen, 705. ſ. auf Erbgerichtsobrigkeit. it. Allmoſengelder.

Armenhäuſer, wegen Anlegung mehrerer anbefohlne Communication, mit den Ständen, I. 807. ff. ſ. Zucht- und Armenhäuſer. ihnen gewiedmete Geldſtrafen: wegen zum Betteln ertheilter Päſſe und Atteſtate, I. 554. von den Contravenienten wider die Verordnungen der neuen Geſindeordnung, 625. 969. §. 3. 972. §. 12. 628. 973. §. 1. wider die Verordnung wegen Verbeſſerung des Medicinalweſens, 766. IV. die Strafen, wegen verbotnen Spielens 918. ff. 922. XIII. das Triplum wegen zur Ungebühr gehäuften Concurskoſten, 372. VIII. 940. drey Viertel von den Strafen, womit Obrigkeiten, die unerlaubten Handel, oder Handwerker auf den Dörfern geſtatten, zu belegen 946 von den in Beobachtung der Münzmandate nachläßigen Obrigkeiten 1705. X. 1722. 7. ein und bisweilen zwey Viertheile von dem Stempelſtrafen, II. 379. 404. 5.

Armenhaushauptcaſſe, kann, was auf Spielſchulden bezahlt oder veräußert und verpfändet worden, wenn es binnen 6 Jahren nicht repetirt wird, ſelbſt zurück fordern, I. 920. IX. erhält den 12. Theil aller Beſoldungen ꝛc. des erſten Jahres, 1279. ſ. Beſoldungsbeytrag.

Armenordnungen, können Obrigkeiten machen, doch ſollen ſie confirmirt werden, I. 545. 705. §. XIV.

Armenrecht, ſ. Arme.

Armenſachen, ſind ex officio zu expediren, I. 546. 706. § XVII.

Armſäulen, ſ. Wegeſäulen.

Arreſte. darüber ausgeſtellte Scheine ingl. Arreſtrenovationes: Stempelpapiere dazu, II. 393. 400. im Querfurtiſchen 441. auf Beſoldungen und Penſionen, die aus der Rentcammer bezahlt werden, ſind nicht zuläßig, I. 1189

Arretirung einer Perſon. Gerichtsgebühren dafür I. 508. ingl. eines flüchtigen *Debitoris*, 929. §. 7. Strafe deren, die dergleichen ex calumnia geſucht und erhalten ebend.

Arrha. ſ. Angeld.

Articuli, probatoriales und reprobatoriales ꝛc. Stempelpapier dazu, II. 393. im Querfurtiſchen 441. 442

Articulsbriefe, ſ. Innungsartickel.

Arzeneyen, ſ. Medicamente.

Aerzte, ſ. Medici; it. Glücksbündner.

Aſche, zum Düngen, iſt gleitsfrey, II. 39.

Aſſecuration des Landes, bey Sr. K. Maj. Reiſe nach Pohlen, I. 5. 6.

Aſſecuriren, bey Glücksſpielen bey 50 bis 100 thl. Strafe verboten, I. 918.

Atteſtat. Sportuln davon I. 501. 48. zu welchen, und wie hoch Stempelpapier zu nehmen II. 393. im Querfurtiſchen 441. wegen aßignirter Baubegnadigungsgelder, zu Erhaltung der Acciscreditcaſſenſcheine, II. 1057. und Päſſe zum Betteln, bey 10 thlr. Strafe auszuſtellen verboten, I. 534. §. XIIX. 704. XII. ingl. wegen erlittenen Brandſchadens, oder dafür zu gewartender Beyſteuer, 613. §. XXIX. wegen zurück zu bezahlender Cautionen auszuſtellende; Formular derſelben II. 1053. 0. dem dienſtloſen Geſinde von der Obrigkeit zu ertheilen, I. 625. §. 5. von den Herrſchaften, ſ. Abſchied. den Handwerksgeſellen zu ertheilende ſ. Kundſchaft. wegen beſichtigter und taxirter neuer Häuſer, II. 859. ſ. Bauatteſtat. den *Medicis*, welche ein Phyſicat ambiren, nöthige, I. 763. 1) 2). der Pfarrer und *Cuſtodum*, müſſen auch auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn, 233. ff. 241

vom Quartierſtande den Regiments- oder Compagniecommendanten zu ertheilende; Formular derſelben, I. 1198. ingl. der von dieſen, den Quartierſtande zu ertheilenden Beſcheinigung, 1199. des Atteſtats, welches Marſchquartierſtände, die bloßes Nachtquartier, ohne alle Lieferung geben, ꝛc. den commandirenden Officiers geben müſſen, 1199. ſ. des Gegenatteſtats der Officiers, 1200. des Atteſtats, welches die Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten der Standquartiere den Einquartirten, beym Ausmarſche zu ertheilen haben, ebend.

den Soldaten, die ihre Entlaſſung ſuchen, ſollen Obrigkeiten, nach Pflicht und Gewiſſen ertheilen, 1131. nähere Beſtimmung, wie ſie einzurichten 1132. 1182. §. 80. Strafe derer, die Scheinkaufe machen, und wenn gerichtliche Atteſtate falſch befunden werden; ingl. wer ſolche auszuſtellen, und wie viel dafür zu nehmen, 1183. §. 80. wenn den revertirenden Soldaten der Regimentscommendant an dergleichen Atteſtat etwas auszuſetzen hat, ſoll er mit der Obrigkeit ſich vernehmen, und, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, an die höhere Inſtanz Bericht erſtatten 1228. den beurlaubten, wegen ihrer Aufführung, ohnweigerlich und ohnentgeldlich, auszuſtellen, 1134. und zwar auf den Urlaubſchein ſelbſt; weitere Erklärung, 1187. ff. §. 92.

müſſen *Studioſi* von der Univerſität, wegen ihres Wohlverhaltens haben 251. ſind gratis auszufertigen, und wie 252

Verunglückten zu ertheilende, was dabey anzumerken wegen Brandſchäden, II. 706. 1. wegen Viehſchäden 707. ſ. ingleichen wegen Waſſer- Wetter- und Mißwachs- auch Windſchäden, 707. 2. 3. 4. und wie und von wenn ſie auszufertigen und zu unterſchreiben 702. ff. ſ. 712. ff.

Atteſtationes und Gegen-*Atteſtationes*, von den commandirenden Officiers und Quartierſtänden einander zu ertheilende, l. 1164. f. 25. f. Marſch.
Auction. dawider hat die Verletzung über die Hälfte nicht ſtatt l. 355. XIX. wie es mit Verauctionirung der Pfänder beym Leihhauſe in Dreßden zu halten, 963. ff. 19. ff. ſ. Leihhausordnung.
Auctionsgebühren, von denen beym Leihhauſe in Dreßden verauctionirten Pfändern l. 963. 19.
Auerthiere, ins Freye gelaſſene, ſollen nicht geſtört werden, l. 1490. ff. ſ. Schonung.
Aufdingen, ſ. Lehrjungen.
Aufeiſen der Mühlgraben, l. 1545. 14. ſ. Mühlenpachter.
Aufgebot und Trauung in ſtreitigen Eheſachen, ſ. Eheſachen; ingl. Proclamationsſcheine. wie zu verfahren, wenn dawider appelliret wird l. 359. XXXIII.
Aufgeld von der Silbermünze gegen einander zu nehmen verboten, l. 1600. 9. 1610. 11. beſondere Erinnerung an die Fabrikanten ꝛc. ebend. wird wiederholt 1689. worüber Beamte und Gerichtsobrigkeiten genau zu halten, ꝛc. II. 1175
Aufkauf, roher Schaffelle, verboten, l. 689. der Bündelwolle 771
Auf- und Vorkauf des Getreydes bey 100 thlr. Strafe verboten, und wie ſich die Aufkäufer zu legitimiren l. 850
wird Abfuhre auf dem Lande, ohne obrigkeitliche Beſcheinigung, verboten 969. 990. Schema derſelben, 992. A. Obrigkeiten ſollen über das erhandelte und abgeführte Getreyde eine Specification fertigen 990. und alle 14 Tage einſenden, auch genau über dieſer Verordnung halten, bey 10 thlr. Strafe 991. Schema der Specification, 991. ⊙. ſ. auf Ausfuhr des Getreydes.
Aufkäufer auf dem Lande ſind, ſowohl als der Landmann mit ſeinem Zuwachs, in die Städte zu weiſen II. 87
Auflage. ſ. *Monitorium*. dazu zu nehmendes Stempelpapier II. 393. im Querfurtiſchen 442
Auflauf ſ. Bürgerwacht. Mandat wider das Auflaufen und Tumultuiren im Lande. v. J. 1726. I, 531. ff. Obliegenheit der Vaſallen und Obrigkeiten, 532. auch aller und jeder Unterthanen, 533. wer von einem vorſeyenden etwas bemerkt, ſoll es ſofort anzeigen, ebend. Beſtrafung der Tumultuanten; Schutz der gehorſamen Unterthanen 534. erſtreckt ſich auf das Bergvolk, 1373. ſoll ihnen publiciret, affigiret und jährlich zweymal vorgeleſen werden 1374. der Bergleute; Mandat dawider ſoll beyden Bergpredigten vorgeleſen werden 233
Aufrechnungstabellen ſ. Quartals- und Aufrechnungstabellen.
Aufreißen der Hölzer verboten l. 1510
Aufſchütten des Getreydes. wie vielmal Korn oder Weitzen aufzuſchütten ꝛc. l. 1573. §. 33. Korn braucht nicht vor der Gerſte aufgeſchüttet zu werden §. 34. kleine Quantitäten ſind auf keiner geſchärften Mühle aufzuſchütten, §. 35. und vorzüglich abzumahlen, ꝛc. 1574. §. 44. wenn ſie, doch nicht mit ſchlechteren, zuſammen aufzuſchütten, 1551. 62. 1575. §. 56 wie es mit dem Aufſchütten bey vollem und Mittelwaſſer, in Anſehung der geringen oder größern Quantitäten des Getreydes, zu halten, 1583. §. 93. und ſollen die Zwanggäſte ihr Getreyde nach und nach abmahlen; wie es bey großen Waſſermangel zu halten, 1584. 6. 94. inſonderheit in Anſehung der Colditzer Becker §. 99.
Aufſeher, zu Beobachtung des Münzmandats zu beſtellende l. 603. 1708. XVII. ſ. auch Bieraufſeher ꝛc.
Aufſtand. was derſelbe enthalten ſoll l. 1463, 116.
Aufſtehen und Austreten der Geſellen verboten l. 579, II.
Aufſteigen der Stollnſohle ſ. Röſche.
Aufſuchung und Ablieferung der Bettler ꝛc. ſ. Bettler. der Diebs- und Räuberbanden, ſ. Räuberbanden; ingl. herumziehendes Geſindel.
Auftreiben der Geſellen, verboten l. 579, II. 582, V. wie wider einen auftreibenden zu verfahren 581. ff.
Aufwärter beym Oberbergamte, muß jeden Gewerken die Regiſter von Gebäuden, auf denen er intereßirt, vorlegen; Gebühren dafür l. 1466, 127
Aufwechſel, ſ. Aufgeld.
Aufwechſelung guter Münzſorten, und Ausſchleppung, bey harter, auch Leibesſtrafe verboten, l. 1594. f. 1596. 1599, 7. 1608, 6. 1701. ſonderlich in Freyberg und andern Bergſtädten; Strafe der Auswechsler iſt die Confiſcation und das Duplum, das zweyte mal ewige Landesverweiſung, 1701. l. auf die deſſen verdächtige Juden und andere iſt genaue Aufſicht zu haben, II. 1171. wie wider die Juden, welche die Cammerpäſſe dazu mißbrauchen, zu verfahren 1173. ſ. auch Umſetzung.
Aufzeichnung der jungen Mannſchaft, ſ. junge Mannſchaft.
Aufzüge, öffentliche, ſ. öffentliche Luſtbarkeiten.
Auguſtsd'or, in Leipzig geprägte, ſind in den Caſſen anzunehmen, II. 1024. gänzlich verrufen l. 1598, 2
Avocatorien und Inhibitorien, kaiſerliche, an alle in Dienſten der Reichsfeinde ſtehende Vaſallen und Unterthanen l. 1267 f.
Ausantwortung und Abholung der Delinquenten, dabey vorkommende Gerichtsgebühren l. 510, 181—183
Ausbeute, wie ſolche den Gewerkſchaften von dem Oberzehender abzuſchreiben ꝛc. l. 1453, 82
Ausfuhr, verbotene, des Bruch- und andern Silbers l. 1607, 3. ſ. Bruchſilber. conventionsmäßiger Silbermünzen 1608, 6. der weiſſen Erde, ſ. weiſſe Erde. guter Münzſorten 1701, l. ſ. auch Auswechſelung. der Steinkohlen 1382, 9. der Landwolle. ſ. Landwolle.
— des Getreydes und andrer Victualien. auch Geiſtliche und Vorſteher der piorum corporum ſind ſchuldig, das Verbot derſelben zu beobachten, l. 233 f. allgemeines Verbot derſelben, auch des Mehls und Brodtes, l. 989, 990. ſ. Auf- und Verkauf. II. 1181. bey Strafe der Confiſcation der Ladung, Geſchirrs ꝛc. auch Geld- und Leibesſtrafen, inſonderheit derer, die unrichtige Päſſe ertheilet 1182. aus dem Thüringiſchen nach dem Harz, unter Vorzeigung richtiger Certificate, erlaubet l. 841 f.
Ausklagen, ſ. *exceptio excuſſionis*.
Ausländer, können ſich, nach eigenem Gefallen tragen, l. 752, 14. ihnen iſt auch Meß- und Jahrmarktszeit das Hauſiren verboten, 899. ſ. Hauſiren. die ſich in acciſbaren Städten anſäßig machen, genießen die zweyjährige Accis- und andere Befreyungen indiſtincte II. 884.
Auslagegelder, poſttäglich einzuſenden l. 1747
Auslegen der Waaren in den Meſſen. ſ. Tuchmacher, itfremde Kaufleute.
Auslohnung der Bergleute, kann auch mit Victualien und andern Waaren, doch ohne Steigerung, geſchehen, l. 1377. ſ. auch Lohntage. in überheuertem Preiße aber, beſonders mit Eiſenwaaren, und ohne ihren Willen, iſt es verboten 1321 f.
Auslohnungstabellen, deren kann ſich der Schichtmeiſter bedienen l. 1459, 103
Auslohnungsüberſchlag, was dabey zu beobachten, l. 1454, 83. 84, 85. was derſelbe enthält 86
Auslöſung, bey den Verſammlungen der amtſäßigen Ritterſchaft zur Wahl der Landtagsdeputirten. l. 32. III. der Directorum des weitern Ausſchuſſes und der allgemeinen Ritterſchaft, 36. XV. der Stände bey Land- und Ausſchußtagen, 41. XXXI. Adeliche müſſen 8 Ahnen haben, und ihren atteſtirten und examinirten Stammbaum producirten, XXXII. davon ſind wirkliche Geheimde Räthe und wirkliche Obriſten, die adeliche Diplomata haben, ausgenommen, XXXIII. keine bekommen, die den Deliberationen nicht wirklich beygewohnet, oder verreiſet, XXXIV. wie es mit mehrern Beſitzern ungetheilter Güther, oder denen, die mehrere Güther beſitzen, zu halten, XXXV. die die Güther noch nicht in Lehn haben, Curatores, und der Sohn vor den Vater bekommen keine Auslöſung, XXXVI.

XXXVI. ingleichen neue Schriftsaßen; Auslösungs-Quantum und Reisekosten, 42. XXXIX. Fertigung und Bezahlung der Auslösungszettel, XL. Verzeichniß, nach wieviel Pferden Stände die Auslösung genießen 42 A. paßirliche Nachtlager und Reisetage 43 B. Verzeichniß der Städte, was sie für Pferde und Nachtlager haben, 43 C.

Auslosung der Beamten und anderer bey nöthigen Reisen in bürgerlichen und peinlichen Sachen I. 501, 46. verweigerte unangenehmer Briefe, I. 1755. s. Briefe.

Auslosung, s. Landmiliz; ingleichen Landrecruten.

Ausroden und Ausbrennen in und an den Hölzern verboten I. 528. §. 10. 529. §. 14.

Ausrufung, öffentliche, bey Subhastationen, ist, bey Rittergüthern, außer in termino licitationis in der Amtsstube, nicht erforderlich, I. 271. 4) 272. s. Subhastation.

Ausschleppung guter Münzsorten, verboten, s. gute Münzsorten.

Ausschuß, engerer. Anzahl der Personen; gewisse Stellen in demselben, und wie sie ersetzt werden, I. 35. XII. Denomination der aufzunehmenden, Confirmation und Introduction, 36. XIV. Ersetzung bey den Ausschüssen 37. XVII.

— weiterer, Anzahl der Personen; gewisse Stellen in demselben, I. 35. XIII. wie es mit denjenigen, die keine Rittergüther mehr besitzen, oder nur das, weswegen sie im Ausschuß gesessen, veralienirt, zu halten, 36. XIII. Introduction der neu aufzunehmenden, ingleichen der Directorum; dieser Auslösung, 36. XV. perpetuirliche Stellen der Amtsassen aus den Creysen 36. s. XV.

Ausschußtag, s. unter Landtag u. s. w.

Ausschußtagsabschied I. 40. XXIX.

Aussetzung der Fasanen, s. Fasanen.

Ausstattung, kann wenn sie nicht versprochen, nach der Verehelichung nicht gefordert werden, I. 358. XXIX. kann eine Geschwächte, die der Stuprator nicht heyrathen darf, nicht fordern 358. XXX.

Austreten der Gesellen, s. Aufstehen.

Auswaschwasser, bey inficirtem Viehe zu gebrauchen I. 601

Auswechselung der bey Collecten eingekommenen Geldsorten, I. 217, 218. s. auch Umsetzung; it Scheidemünze.

Auszug, wenn der Contract gerichtlich confirmirt ist, erlöscht, gleich den Servitutibus und oneribus realibus, nicht per Subhastationem I. 275

Auszüge, zu welchen und wie hoch Stempelpapier zu nehmen, II. 393. im Querfurtischen 442

Authentica, si qua mulier, s. Bürgschaft.

Bachstecher; deren Kinder sind zu Handwerkern aufzunehmen I. 582. IV.

Backen, auf den Dörfern, bleibt, wie es bisher gewöhnlich, frey. I. 944. den Soldaten verboten, 1066. XIX. 1188. §. 93. s. jedoch Zusammenbacken.

Backöfen, s. Communbackösen.

Backwerk, s. Beckerwaaren.

Bademutter, s. Hebammen.

Bader, s. Wundärzte.

Badergesellen. Vorzüge der bey dem Collegio medico-chirurgico examinirten I. 695. f.

Bäcker, s. Becker.

Bärenführer, wenn sie auch Pässe haben, sogleich zurück zu weisen, I. 913. s. Glücksbündner.

Bankaccise. wenn solche, und wie hoch, bey dem Zusammenschlachten von Officiers oder Gemeinen entrichtet werden müsse, I. 1179. §. 70. ingleichen beym Zusammenbacken, §. 72. muß von eingehendem Brodte und Semmeln, auch im Erzgebürge entrichtet werden, II. 823. wie das Gewicht gegen den Werth zu vergleichen, 824. wie viel Pfunde Brodt auf 1 Scheffel Getreyde zu rechnen 830

Bänk- und Hausschlachten, davon zu entrichtende Accise, II. 1063. und was dabey sonst zu merken 10. 9. §. 19. f. f. s. auch Zusammenschlachten.

Bank- und Hausschlächter. deren anderweite Verpflichtung, II. 921. Formular des Eydes 922

Banquerouter. geschärftes Mandat wider dieselben, I. 921. Wiederholung voriger Landesgesetze, 923. welche als betrügliche Decoctores anzusehen oder nicht, 923. §. 1. den hohen wucherlichen Zinsen, 924. §. 2. s. Wucherer; wucherliche Zinsen. Kauf- und Handelsleute, u. s. w. wenn sie in Abfall der Nahrung kommen, wie sie sich zu verhalten, 925. §. 3. und zu verfahren, s. Abfall der Nahrung; Schuldner. in welchen Fällen die Schuldner zum Beneficio Cessionis zu lassen, und was dabey zu beobachten, 926. §. 4. von einstweiliger Administraten der Güther des Schuldners, 928. §. 5. wie wider flüchtige Debitores zu verfahren, 929. f. §. 6—9. Formular der Edictal-Citation, 940. Strafe der nicht zu erlangenden, oder sich nicht sistirenden, 930. §. 10. Der Schuldner soll persönlich erscheinen, und wie es in Ansehung der Exceptionen zu halten, §. 11. Strafe der den dolosis decoctoribus gleich zu achtenden Schuldner, §. 12. wenn sie die Creditores zu defraudiren gesucht oder falsa und Gefährde zu Schulden kommen lassen, 931. vom Schuldthurm und der Debitorum alimentation, §. 13. Strafe derer, die die Flucht eines Debitoris nicht angezeigt, sie befördert, oder sonst colludirt, 932. §. 14. von der Kaufleute Eheweibern u. s. w. §. 15. wie sich die Erben der in insolventem Zustande Verstorbnen zu verhalten, 933. §. 16. vom pacto remissorio, §. 17. Strafen der Schuldner, die falsche Forderungen angeben, oder mit einigen Creditoribus colludiren, sowohl auch dieser selbst, §. 18. wiefern das Wechselrecht wegfällt, oder noch statt hat, §. 19. von ausgenommenen noch vorhandenen Waaren, 936. §. 20. von erhandelten und nicht bezahlten Wechseln, §. 21. Erstreckung voriger Verordnungen von §. 6—13. auf bonis cedirende, die nicht Kaufleute, §. 22. von den Concurskosten, u. s. w. 938. §. 23. was sonst ex massa concursus zu nehmen, 938. f. Abrechnung mit den Sequestern u. s. w. Strafe der nachläßigen Richter, 940. zwey Monate nach der Publication soll nach diesem Mandate verfahren und gesprochen werden 940. §. 24.

Banquerouriermandat, soll erläutert werden, I 148, 63, 1.) 67, 78, 2.) s. Banquerouter. limitirt in Ansehung der vor dessen Publication rechtshängigen Schuldsachen 271

Barbier, s. Wundärzte.

Barbiergesellen. Vorzüge der bey dem Collegio medico-chirurgico examinirten 1695 f.

Barby, neue Einrichtung in dieser Grafschaft, I. 347. Berichte sind an die Landes Collegia und resp. an das Hofgericht zu Wittenberg zu erstatten 481

Batzen, herabgesetzte, I. 1695. welche, und wie hoch in den Cassen, 1722. 1726. auch im Handel und bey der Miliz anzunehmen 1726

Bauattestate. Formular derselben, II. 859. wie es mit Ausstellung derselben zu halten, 886. sollen darnach, bey 5 Thlr. Strafe, eingerichtet werden 906

Baubegnadigung, soll continuiren, I. 28. deswegen beyzubringende Attestate, und Besichtigungen der Tranksteuerevisoren, ob die Baue wirklich erfolget, II. 121. die noch rückständigen sind auf die Jahre 1729, 1730 und 1731. auszurechnen, und zur Approbation einzusenden, 141. und abzutragen, 159. weshalber die Steuereinnahmen mit einander zu communiciren, 160. ingleichen die in die Bewilligung von 1737. fallenden 179. bis 1741. 201. bis 1749. 229. 271. was insonderheit, in Ansehung der erhöheten Pfennig- und Quatember-Abgabe, bey den Rechnungen desfalls zu beobachten, 435. f. nach den von 1747 bis 1755. erlassenen 2 Pfennigen einzurichten, 503. deswegen zu erstattende Berichte sollen von den Obrigkeiten selbst unterschrieben werden, 149. Formular eines solchen Berichts in Städten, ebend. und auf dem Lande, 150. nach welchen sie auch künftig einzurichten, 344. ingleichen über die vor und während des Krieges rückständigen, 335. nebst Schemate, 337.

wird nochmals in Erinnerung gebracht, 344. wiefern dieselbe von den Hinter- und Seitengebäuden, der von den Vordergebäuden gleich, 873. f. ingleichen von den Brunnen- und Röhrwasserkosten, gereichet werden soll, 874. wie es damit zu halten, wenn völlig, oder nicht ausgebaute Häuser verkauft werden, 881. f. f. auch Begnadigung; Acciscreditcassenscheine; Anbau.

Baubegnadigungsberichte. Formular derselben, in der Stadt, II. 149. auf dem Lande 150

Baubesichtigungen auf dem Lande, sind von den Dorfgerichten zu verrichten ꝛc. II. 344

— rückständige. Formular zur Consignation derselben II. 337

Baudienste, darüber entstehende Differenzien gehören vor die Landesregierung, und kann das Oberhofgericht darinnen nicht cognoseiren I. 481

Bauer. wie viel jeder jährlich Bäume anzupflanzen schuldig, I. 530. §. 16. sollen ihre Kinder zur Baumzucht anführen, ebend. wie sie sich in Ansehung der Kleidung zu betragen, 751, 6. angesessene sind von der Werbung frey, 1063. X. 1074. auch deren zur Nahrung bedürftige Söhne, 1181. §. 77. heyrathende, sollen im ersten Jahre 6 Stück Bäume pflanzen, 213. 530. §. 16. s. auch Wechselbriefe.

Bauergötzlichkeit s. Baubegnadigung.

Bauergüther, s. Dismembration.

Bauermannlehngüther. vor Ertheilung des gerichtlichen Consenses in deren Verpfändung, muß der Beamte Bericht ex officio an die Cammer erstatten I. 288

Bauerstand. alle von diesem herkommende Personen müssen, ehe sie ein Handwerk lernen, vier Jahr bey der Landwirthschaft, und vorzüglich zwey Jahr bey der Gerichtsherrschaft, dienen, I. 916. welche vom beendigten 14 Jahre an zu rechnen, 947, 969. §. 2. wie die Obrigkeiten sie dazu anzuhalten und die Contravenienten zu bestrafen, 968. §. 2. wenn sie wegen des Dienens, Verweigerungsursachen anführen, ist zu berichten, 969. §. 2. dürfen ohne Attestat bey keinem Handwerke aufgenommen werden, bey 20 Thlr. Strafe, 917. wiefern sie einige andre Handthierung und Gewerb treiben dürfen, 968. §. 2. sind Rittergüther zu besitzen, nicht zuzulassen, 1013. 1032. §. 2. wer unter dergleichen Personen zu verstehen 1015

Bauerwolle, s. Bündelwolle.

Baugelder, wie sie von den Beamten anzuwenden und zu berechnen I. 1325, 3.)

Bauherren, sollen den Mäuern u. s. w. über das gesetzte Lohn, keine Zulage geben, bey 20 Thlr. Strafe I. 878

Bauholz, bey herrschaftlichen Bauen überbleibendes, treulich zu berechnen I. 1287. 1290. 1324. 2) und Feuerholz, freyes der Unterthanen, s. Holzanweisung. und Nutzholz, wo es vorzüglich anzuweisen 1533

Bäume. Strafe derer, die einen beschädigen oder abhauen, I. 530. f. §. 19. bey wichtigerm Schaden, 531. die nicht die gehörige Zahl gepflanzt 532

Baumaterialien, s. Landaccise. zu Aufbauung der im Kriege abgebrannten Häuser sind völlig accisfrey, I. 880 f. 2) auch von Zoll- Geleits- Brücken- und Fährgelde 881

— alte, kommen nicht mit zur Taxe II. 880

Baumschulen von den Forstbedienten anzulegen I. 526. §. 5

Baumzucht, dazu sollen die Bauerskinder angeführt werden, I. 530. §. 16. die Einwohner in Städten und Dörfern sich darauf legen §. 18

Baureglement, de A. 1703. bestätiget I. 28

Bauriſſe, s. Anbau.

Baustellen, wüste, s. Hausbaustellen.

Beamte, sollen alle Jahre Verzeichnisse der in Processen zuerkannten Strafen einsenden, I. 304, 375. die eingehende Reſcripte und Verordnungen schleunig expediren, 409. auf deren Befolgung vigiliren, und die Contravenienten selbst bestrafen, oder gehörigen Orts anzeigen, 410. die erforderten Berichte fordersamst einsenden, 1309, s. Berichte. dem Oberhofgerichte in Partheysachen Acten verabfolgen lassen, auch das iuramentum editionis schwören, 479. welche Documenta, Urkunden u. s. w. erst Berichtserstattung erfodern, 480. wegen baaren Verlags in Inquisitions- auch andern Sachen, zuförderst berichten, 485. §. baarer Verlag. diese Sachen möglichst beschleunigen, 488. wenn ihnen in Sachen, wo die Steuer concurrirt, das Directorium Actorum zustehe, 1306. II. 205. s. *Directorium Actorum.* ihre Concurrenz bey Kirchrechnungen I. 197. f. sollen sich unbefugter Anlagen, bey 10 Thlr. Strafe von jedem Thaler enthalten 1325. den Bergämtern nicht eingreifen 1354. f. Jurisdictionsdifferenzien. keine Victualienlieferungen fordern 1276. ihre Obliegenheit in Ansehung der einheimischen Armen, s. Armen. sollen sich nicht nachläßig finden lassen 545, §. XV. der fremden Bettler, s. fremde Bettler. sollen mit einander und den Obrigkeiten communiciren 549. §. X. die eingebrachten Bettler annehmen, und die gesetzten 12 Gr. entrichten 573. s. Ergötzlichkeit. auch von den Stadtobrigkeiten, wenn ihre Heimath über 2 Meilen entlegen 609. §. XI. und die von der Miliz eingebrachten 763. 765. sollen mit einkommenden, sonst nicht verdächtigen Bettlern nach dem Mandat verfahren und hernach erst einberichten 664. wird nochmals eingeschärft 667. wie sie sich in Ansehung der Bauen und Reparaturen öffentlicher Gebäude zu verhalten 1324 ff. ihre Obliegenheit, in Ansehung der Wiederanbringung der Blößen in herrschaftlichen Waldungen 523 ff. auch Forstbediente. vor Confirmation der Käufe und andrer Alienirungen von Grundstücken mit den Steuereinnehmern communiciren 1304 f. II. 203, 318. ingleichen bey Concursen ihnen die Designations-Urthel und Distributions-Abschiede in forma probante ausstellen 205. sollen über die Verordnung wegen Verbesserung des Medicinalwesens halten, I. 765. bey Strafe 765. IV. erhalten von den Münzstrafen das den Obrigkeiten zugetheilte Ein oder Zwey Drittheil auch 1616, 27. sollen über die Ordonnanz halten 1197. §. 101, 102. den Landmann wider die Excesse schützen, und wie dabey, bey 20 Thlr. Strafe, zu verfahren 1193. §. 106. den säumigen Postmeistern, auf des Postamts Requisition, Execution einlegen 1747. müssen die Postschreiber, Briefträger und Postillons unentgeldlich verpflichten 1816. die Frohnfeste und den Amtsfrohn, zu Arrestirung der Postofficianten hergeben 1821. s. Amtsfrohnsfeste. können mit der Post Reisende, wenn sie delinquiren, oder Ungebührnisse begehen, auch auf öffentlicher Straße, arretiren 1824 Strafe derer in Beobachtung des Räubermandats nachläßiger 650. ingleichen des Münzedicts 1616, 28. haben in allen die öffentliche Securität angehenden Sachen Commißion auch in Ansehung der nicht unter ihr Amt gehörigen Unterobrigkeiten 853. und sollen vierteljährig wegen der hierinnen an sie ergangenen Anzeigen berichten, ebend. die Stempelimpostunterschleife ex officio angeben, II. 381. von Beschaffenheit der Straßen Bericht einsenden, und wie sie sich wegen deren Besserung zu verhalten, 55. einzusendende Specificationes 56. was sie bey Straßenreparaturen zu beobachten 57. 59. 62, 3. insonderheit die Rechnungsbeamten 63, 4. haben perpetuirliche Commission, in Ansehung der wider die Viehseuche angeordneten Mittel und deren genauen Beobachtung I. 1729. ingleichen wo keine Obrigkeiten sich gegenwärtig befinden; sollen sich kein Appelliren hindern lassen und wöchentlich berichten 730. wiefern ihnen die Untersuchungen in Gleits- und Landaccis- Impost- und Eisenlicent-Unterschleifen zukommen, II. 34. 38. ihre Obliegenheit in Ansehung der fremden Werbungen, s. fremde Werbungen. s. auch Gerichtsobrigkeiten. wie sie sich, im Hennebergischen, in Ansehung der Eheberedungen, zu verhalten 265

Beamte zu Coldiz. dessen Obliegenheiten in Ansehung der Mühlenordnung und deren durchgängigen Beobachtung, auch jährlicher Einsendung richtiger Protocolle I. 1588. §. 117.

Becken, deren eigenmächtige Setzung, auch die ohne Concession continuirte, verboten, I. 203. f. sollen bey den Bußtägen ausgesetzt werden 219
Becker, wenn sie von Entrichtung der Landaceise frey II. 79, 1. siebenlehner, wenn sie ihre Beckerwaare zum Verkauf nach Dreßden bringen dürfen I. 1545, 22
Beckerwaaren, bey 10 Thlr. Strafe nicht in die Zwangsdorfschaften einzuschleppen, I. 1545, 23. ingleichen in Colditz 1580. §. 71. ausländische, bey Strafe der Confiscation, einzuschleppen, verboten 821. s. auch Brodt; ingleichen Semmel.
Bediente, dürfen bey 5 Thlr. Strafe die Kopfsteuer, II. 458, 558. ingleichen die Personensteuer nicht von den Herrschaften fordern 649, 6. 741. VI. adeliche sind, wegen ihres Deputats, von der Fleischsteuer frey, II. 24. III. landesherrliche, die in wirklichen Diensten stehen, und ihnen adjungirte, sind von der Landrecrutenstellung frey, I. 1239, 5. welche eigentlich darunter zu verstehen 1243, 8. auch andere in Privatdiensten, sind von der Werbung frey 1181. §. 77. und unentbehrliche, auch von der Gestellung zur Landmiliz 1258
Bedienungen, öffentliche, verliert ein fallirender Kaufmann, bis die Creditores völlig befriediget I. 928. §. 5
Beerdigung, der melancholicorum nnd furiosorum anzuordnen, gehört den Consistoriis, I. 235. verunglückter den Gerichtsobrigkeiten 236, 243. s. auch *Sepultura*. macht nicht unehrlich 588
Befahrung, wie oft solche von den Reliergeschwornen zu thun I. 1407. a. XVI. 4
Befehle, unabgelöste, s. Resolutionen. Gerichtsgebühren für deren Abschrift oder Zufertigung I. 506. 109. 110. dazu erforderliches Stempelpapier, und welche davon frey, II. 393. im Querfurtischen 442. ist allemal dazu zu nehmen, sie auch ohne Auslösung abzugeben, der Betrag aber als inexigibel, bey der Einnahme anzugeben 415. sind allemal auf der Rubrik der mit Bericht eingesendeten Acten anzugeben 193 aus dem Cammer-*Collegio* an die Aemter ergangene, bey 30 Thlr. Strafe binnen 4 Wochen zu expediren, I. 1280, 1281. und monatlich richtige Specificationes darüber, bey gleichmäßiger Strafe, einzusenden 1281. f. Schema derselben 1282 in Steuersachen, s. Steuerbefehle.
Befolgung der Lehn und gesamten Hand, wie solche in allen Fällen zu beschehen, I. 1022 ff. s. Lehnsmuthung. bey einem pro indiviso verliehenen Guthe 1002. s. Lehn. von einem Blödsinnigen zu beschehende 1005. s. Lehnspflicht.
Befreyung der Abgebrannten, s. Begnadigung. von der Acciše u. s. w. s. Accisfreyheit u. s. w.
Begebenheiten, ausserordentliche, sogleich einzuberichten, I. 661, 747. in duplo, an die Landesregierung und den Premierminister 804. auch von den Unterobrigkeiten im Weißenfelsischen und Querfurtischen 687. ingleichen wenn sich deraleichen in benachbarten Landen ereignet, an das Geheime Consilium und Landesregierung 689. 690. davon soll das Eine unmittelbar an des Administratoris K. Hoh. couvertirt werden 949. und wie es damit zu halten 950
Begnadigung, der Abgebrannten in den Ordinairsteuern, II. 233 ff. von welchen Steuern solche eigentlich zu verstehen 237. wie viel Jahr solche die Neuanbauende zu genies. sen 235, I. 238, 2. wie weit sich der Remiss auf die neben den eingeäscherten besitzende Grundstücke erstrecket 2. wie es mit der Abrechnung der Obersteuereinnahme mit der Generalaccise zu halten 3 & 4. die Accisbedienten müssen die remittirten Steuern, und zwar ohne Abforderung einiger Sporteln oder Unkosten, auszahlen 5. hat in Ansehung der mit der Brandstelle nicht consolidirten Grundstücken 236, 6. 240, 15. ingleichen der Annehmer mehr als zehn Jahr wüste gelegener Brandstellen, nicht statt 236, 6. oder wenn auch der Abgebrannte selbst sie nachher erst anbauet 240, 16. nähere Bestimmung der Begnadigung in Ansehung abgebrannter Scheunen 236, 7. 238, 4. oder Seitengebäude 236, 7. 238, 3. terminliche Abzahlung der remittirten Steuern 237, 8. 239, 6. wird auf die wegen Feuersgefahr niedergerissenen Häuser extendiret 237, 9. 239, 5. wie die Quittungen auszustellen 239, 7. wird den Steuercassen abgekürzt, der Ueberschuß aber muß baar vergnügt werden 8. wenn ein consolidirtes Grundstück bey auctioniret wird, fällt die Begnadigung weg 9. ingleichen wenn er die Brandstelle 240, 10. oder wenn er da er den Bau angefangen, hernach verkauft 11. hingegen genießt sie der neue Annehmer 12. entweder für die Brandstelle allein 13. oder auch für die consolidirten Stücken 14. Biere, die ihnen steuerfrey zu brauen nachgelassen, können sie, wenn der Bau angefangen, nicht eher, zur Hälfte; und wenn der Bau unter das Dach gebracht, die andere Hälfte, an andere verkaufen 254. s. auch Baubegnadigung.
— denen im Kriege durch Brand verunglückten Einwohnern bewilligte, I. 879 f. 881. doch sollen sie die Häuser binnen 3 Jahren wieder anbauen 881 f. wie es damit künftig zu halten, II. 313 f. insonderheit in Ansehung der im letzten Kriege verunglückten 706 f. s. Arrestare. auf Kupferbergwerke, so keinen nutzbaren Silbergehalt bey sich führen, I. 1424 f. s. Kupferbergwerke. auf das erste Schmelzen, hat nicht eher statt bis eine Erzlieferung in einem Quanto, woraus 40 Mark Silber zu schmelzen, erfolget 1350
— wenn dergleichen vor zum Tode Verurtheilte gesucht wird, ist ausführlich, nebst Gutachten, ex officio, zu berichten I. 315
Begnadigungen. Stempelpapier dazu, und welche davon frey, II. 393. im Querfurtischen 442
Begnadigungsgelder, rückständige, sind, gegen Quittung ohne allen Abzug zu bezahlen, II. 131. s. Baubegnadigung.
Begnadigungssachen, darüber zu erstattende Berichte sind von den Beamten und Amtssteuereinnehmer zugleich zu unterschreiben II. 129
Begräbnisse, dafür sind die Gebühren vor Legung der Leiche zu entrichten, I. 223. dabey etwas für Arme zu sammlen 541, 700. §. IV. 8) ehrliches, den dolosis decoctoribus nicht zugestatten, I. 931. §. 12
Beherbergung fremder Bettler, verboten, und wie zu bestrafen, I. 549 f. §. XIII. 569. III. s. Bettler, it. Gastwirthe.
Beilschmidts, und andere in Leipzig einführende fremde Eisenwaaren. deren Befreyung vom Grenzzoll und Licent, und was dabey zu beobachten II. 25
Beinkleider, lederne, s. Weißgerber.
Bekänntniß, eignes, des Verbrechers, ist bey den Räubern nicht präcise nöthig I. 800 f.
— freywilliges, s. *Confessio inquisiti*. dazu sind Kindermörderinnen, unter Hoffnung der Begnadigung, nicht zu bewegen I. 340, 3
Bekleidung, schwarze, der Kirchen, wie weit sie in der Trauer zugelassen, I. 658, 5. gänzlich verboten 756, 6. der Zimmer, Wagen ꝛc. 658, 6. ebenfalls verboten 756, 9. der Bedienten, s. Trauerlivree. doch sind die schwarze Wand- und Fußbekleidung, in den Zimmern, und schwarz überzogne Wagen bey Leichenconducten erlaubt 757 f.
Belege, bey Einlegung des Hauptregisters zugleich, bey Strafe, mit auszuhändigen, I. 1433, 2. was dahin zu rechnen, und wie sie beschaffen seyn müssen 1463, 119. mit Zahlen zu bezeichnen ꝛc. 1464
Belegung und Forttreibung der Stolln. ordentlich ist genug, wenn der Stöllner ihn zu einem Drittheil forttreibt, I. 1396. a. VII. 1. 1395, 6. im Freybergischen Revier aber wird jedes Stoll- und Flügelort zu Zweydrittheil belegt; Ausnahme 2. bey Zubußzechen, soll, nach Erkänntniß der Bergbeamten, der Zeche mehr nicht als Ein Ort mit fortzutreiben, aufgebürdet werden 3. wo die Nothwendigkeit ein anders erfordert, soll erst Bericht nebst Gutachten erstattet werden 4. nicht abgelegte Bergleute s. sondern

sondern Lehrhäuer, sollen mit vor Ort gebraucht werden 1397
Belehnung, gerichtliche, deren Beweis ist zu Beweisung des Dominii nicht nöthig, und wem, l. 349. l. f. *Investitura Saxonica.*
Beneficia genießen die Kinder nicht, welche ohne Prüfung zum Studiren gewidmet werden, l. 242, 248. müssen die restituiren, welche auswärts promoviren 252. *iuris*, alle verlieren ausgetretene und sich nicht sistirende Debitores 980. §. 10
Beneficium Cessionis, welche Schuldner dazu zu lassen und wie dabey zu verfahren, l. 926. §. 4. *competentiæ* haben Debitores, die accordirt, und hernach zu besserm Vermögen gelangen, l. 935. *deliberandi*, s. *Spatium deliberandi. restitutionis in integrum*, s. *Restitutio.*
Bergämter, sind bey dem, ihnen vor den Stadträthen gebührenden Range, bey Expeditionen, wo beyde Corpora und Collegia concurriren, zu lassen, l. 1345. 1347. sollen alle von den Zechen und Stöllen einander zu entrichtende Steuern reguliren ꝛc. 1409. a. XVIII. 5. was bey selbigen ex officio expedirt werden müsse 1447, 76. s. auch Jurisdictionsdifferenzien.
Bergamtsattestate, sollen besiegelt und von dem Bergmeister, mit vollem Namen, unterschrieben werden l. 1538
Bergamtsgebührentaxe l. 1448. l.
Bergarbeiten, zu denen schwachlöhnige Arbeiter anzuwenden, sollen nicht mit höhern Löhnen bestritten werden, l. 1438, 36.
Bergarbeiter, deren Verpflichtung 1422. s. Verpflichtung. wieviel für einen über 4 Wochen kranken oder binnen dieser Zeit verstorbenen, an Lohn verschrieben wird 1440, 45. wider deren Verleitung zum Wegziehen zu brauchende Vorsicht; wie bey sich äußerndem Verdachte zu verfahren 1485. Warnung für Nachläßigkeit 1486. sechsstündige, sind im Anschnittzettel von den übrigen abzusondeen 1440, 44
— und Eisensteinarbeiter, sollen den Hammerwerksbesitzern keinen Anlaß geben, sich über ihren Unfleiß zu beschweren 1422
Bergbau. alle dabey angestellte Personen, die etwas von Geldeswerth unter Händen haben, sind auf die Constitution vom anvertrauten Guth mit zu verpflichten l. 1417
Bergbeamte, sollen auf Reinhalt- und Schlemmung der Stolln Acht haben l. 1395. a. V. §. 3
Berg- und Hüttenbediente sind in personalibus keiner Municipaljurisdiction unterworfen, l. 1369 f. sondern dergleichen Fälle an das Oberberg- und Oberhüttenamt zu verweisen 1372, sollen eine reinere Erzlieferung beobachten 1372
Bergförderniß vor den Stollörtern, ist von den Stöllnern und Gewerken conjunctim zu beobachten, und wie l. 1399. a. X. 3. die Schächte, durch welche sie von den Stöllen und deren Oertern geschieht, sollen in gutem Stande erhalten werden 1408. a. XVII. 1. was Stöllner und Gewerken zu thun haben, wenn damit auf einem Ort nicht fortzukommen 2. Gewerken sollen die Laufbreter zu rechter Zeit anschaffen 3
Bergfreyheit, vom Städlein Elterlein gesuchte l. 150, 4. die solcher genießen wollen, sollen einen ganzen, wenigstens einen halben Kux in einzelen Theilen verbauen ꝛc. 1355 f. s. auch Bergmoderation, it. unter Bergleute.
Berggewichte, bleibt unverändert l. 620
Berghabit, soll an Feyer- und Bergamtstagen getragen werden l. 1389
Berghölzer, Mißbräuche dabey abzustellen l. 1526, 15
Bergleute, Mandat wider deren Auflaufen, s. Auflauf. die wirklich auf den Gruben arbeiten, sind von der Werbung frey, l. 1063. X. 1074. 1181. §. 77. Erläuterung, daß alle drunter begriffen, die wenigstens zwey Jahr in Berg- Hütten- und Hammerarbeit gestanden 1204. 1366. nicht aber die abgelegten müßigen, von der Landrecrutenstellung 1239, 3. und die nicht seit dem 1. April 1767. in Berg- Hütten- Hammer- und Pochwerksarbeit stehen 1244, 10. die wirklich auf den Gruben fahren, auch Hütten- Wäsch- und Hammerleute sind von der Gestellung zur Landmiliz frey 1258
Bergleute sollen mit allen Personalprästationen gänzlich verschonet werden, l. 1434. welche bloße Hausgenossen sind, sind mit allem Quatemberbeytrage zu verschonen 1373. II, 367. 369. die Häusler und Gärtner zahlen nur die ordinairen, Hüfner aber auch die extraordinairen, doch nach leidlicher Proportion 369. s. auch 411. ist auf die Eisenhammer- und Hüttenleute, welche zu den extraordinariis verbunden, nicht zu extendiren 382. 415. noch auf der Bergleute Wittwen und Waysen 383. 412. die unangesessenen sollen auch von den extraordinair Quatembern frey seyn 619 f. 627. die nur 30 Gr. Wochenlohn haben, entrichten nur die Hälfte von dem Mahlgroschenfixo 797. welches auch auf ihre Weiber, Kinder und abgelebte Eltern erstrecket wird 803. s. auch Mahlgroschenbefreyung.
— abgelegte sollen auf die Stollen nicht angelegt werden, l. 1396 f. 5. auf edlen Geschicken anfahrende. s. Grubenarbeiter. verunglückten soll, Zeit währender Krankheit, ihr Lohn gereichet, und wenn sie sterben noch ein vierwöchentliches paßirt 1347 f. 1440. 45. 46. auch der Wundarzt bezahlt werden; doch wenn sie nach vollendeter Cur zur Arbeit nicht weiter tüchtig, erhalten sie nur Allmosen 1440, 46. s. auch Auslohnung.
Berglohn, Bestimmung, desselben in dem Annabergischen Revier l. 1435
Bergmaterialien, die davon zu erstattende Generalaccise wird der Knappschaft, zur Vortheilung an das Bergamuth, abgetreten, l. 1445, 66. was der Recebschreiber und Schichtmeister hierbey besonders zu beobachten 67
Bergmaterialientaxen, sollen von halben zu halben Jahren, bey 10 Thlr. Strafe, eingesendet werden l. 1357
Bergmeister, können Fundgruben und Maaßen sowohl auf Gold als Silber verleihen, l. 1343 f. doch gegen Freyverbauung eines Antheils, oder halben Schicht, bis die erste Zubuß verbauet; wie es hernach zu halten 1344
Bergmeistergebührentaxe l. 1448, II.
Bergmoderation, sollen, wo Silberzechen und Zwittergebäude sind, nur die genüssen, die 1, 2 bis 3 Kux auf Zwitter, oder 1 Kux auf Silber, verbauen, l. 1357. bey der Generalaccise zu genießende II. 964 f.
Bergregister. s. Zechenregister.
Bergsachen, wenn solche zum Appellationsgericht gediehen, wie dabey zu verfahren, l. 446. wie es bey Appellationen mit deren Cognition zu halten 1367. 1389. s. auch Cammersachen. sollen soviel möglich, in der Kürze abgethan, und, ohne Befehl, nicht zum Verspruch verschickt werden 1369
Bergschöppenstuhl. Rathsglieder, so mit den Partheyen in Verwandschaft stehen, sollen bey der Relation und Verspruch derselben abtreten l. 1378
Bergschreibergebührentaxe l. 1450, V
Bergstädte, genießen Generalaccisbegnadigungen, l. 150. ad 4. s. auch Bergmoderation. Befreyung von der halben Tranksteuer, II. 249. s. 308. Tranksteuerquantum.
Bergstufen. s. Erzstufen.
Bergtheile, sollen sich inländische Erben binnen sechs Monaten, ausländische binnen Einem Jahre, im Gegenbuche, bey Verlust derselben zuschreiben lassen, die bisher noch nicht eingeschriebenen, bey 20 Thlr. Strafe binnen drey Monaten, l. 1346. 1371. s. Fundgruben. die Subhastation derselben, bey Concursen, ist den Bergämtern zu überlassen 1379. die Bergschulden vorzüglich abzuziehen 1379 f. und daß das Subhastationsmandat von 1732. auch auf sie zu extendiren 1380. ins Retardat verfallene. s. Retardat.
Bergvolk. s. Stollnarbeiter.
Bergwerk, über die annoch treibenden sollen Abrisse gemacht und bey dem Bergwerk jeder Revier beygeleget werden, l. 1343 f. s. Grubenrisse.

Bergwerksantheile. s. Kuxe.
Bergwerksbedürfnisse. s. Pässe.
Bericht. Gebühren darvon nach Unterscheid der Fälle l. 500, 40—44. Stempelpapier dazu, und welche davon frey, ll. 393. im Querfurtischen 442. die erfoderten sollen binnen der im Rescript vorgeschriebnen Zeit, oder längstens binnen 14 Tagen eingesendet werden, l. 1309. bey Strafe 30 Rgsl. fernere Verfügung dieserhalb 1310. wegen besonderer Unglücksfälle, oder in Sachen da schleunige Resolution nöthig, sind an das Cammer-Collegium besonders zu coupertiren und darauf: pressante Cammersachen, zu setzen 1309 f. Stafetten oder Boten sind, in diesen Fällen, an den Premierminister oder, in dessen Abwesenheit, den vorsitzenden Cammerrath, abzufertigen 1319. 1321. 1322. wohin sie aus der Grafschaft Barby zu erstatten. s. Barby. wegen den Calamitosen, was dabey zu beobachten und worauf besonders zu sehen, ll. 706 f. 712. s. auch Attestate. in Begnadigungssachen, sind von den Beamten und Amtssteuereinnehmer zugleich zu unterschreibem, 129. sollen von den Gerichtsherrn selbst, nicht von dem Gerichtshalter, unterschrieben werden 149. bey denen in Steuersachen zu erstattenden ist allemal der Amtsbezirk, in welchem das Guth, oder Dorf gelegen, anzumerken, ll. 193, 321. die in denen, an die Obersteuereinnahme eingeschickten, Acten befindliche auf der Rubrik anzuzeigen 193
Berichte von Stadträthen, sollen von den membris præsentibus, wenigstens von dem vorsitzenden Bürgermeister, unterschrieben werden l, 321. ll. 149
Beschädigte durch Brand, Wetter und Wasser, sollen nicht betteln, l. 550. Cap. III. 711. das bisher erlaubt gewesene Sammlen 550, §. I. wird wegen der Unterschleifs und Betrugs § II. gänzlich untersagt 551, §. III. 712. ll. in wie langer Zeit sich inländische an ihren Ort, fremde ausserhalb Landes, zu begeben 712, §. III. wie lange sie mit Einquartierung zu verschonen 10,4. s. Einquartierung; it. Brandbeschädigte u. s. w.
Bescheide. s. Urthel.
Bescheinigung und Gegenbescheinigung, von den commandirenden Officiers und Quartierstande einander zu ertheilende, l. 1164, §. 25. s. Marsch; ingleichen Attestate.
Bescheinigung- und Gegenbescheinigungartikel. dazu zu brauchendes Stempelpapier, ll. 393. im Querfurtischen 442
Besetzung der vacanten Stellen in Collegiis mit Eingebohrnen und der A. C. zugethanen, l. 21, 46. auch der Aemter und Chargen 59, VII
Besichtigungen. dabey paßirliche Gebühren, l. 499. 32. 33 dergleichen bey Verwundeten 510, 172. s. auch Sectionen. neuzuerbauender Häuser in Städten, was dabey vor, ll. 819. und nach der Niederreissung, ingleichen nach völlig geendigtem Baue, zu beobachten 820. wobey alles ohne Entgeld zu expediren ebend. s. auch Bauattestate.
Besitzer, gemeinschaftliche, wenn und wie bey eines derselben Absterben, die Lehn oder gesammte Hand zu suchen, oder zu renoviren, l. 1022 f. §. 2. 1024 f.
Besoldung. s. Vorausnehmung. unzusetzen verboten, l. 1709, l. sollen ohne Production der gestempelten Bestallung, nicht bezahlt werden ll. 394
Besoldungen und Deputate, gewissen Handwerksleuten, für die Aufsicht auf herrschaftliche Schloß- ꝛc. Gebäude, gereichte, nicht weiter zu paßiren, diese vielmehr zu entlassen l. 1283
Besoldungsabzug vors Armenhaus. von allen, auch Pensionen, Zulagen, die nicht unter 12 Thlr. betragen, ist allemal der 12te Theil des ersten Jahres, zur Armenhaushauptcasse abzugeben l. 1279. ingl. im Merseburgischen; doch nur von denen, die in Genuß vorher nicht gehabter Besoldungen treten, und von neuen Pensionen; auch nicht von Deputaten und Auslösungen 1295 f. und so künftig von allen Besoldungen und Zulagen 1297. ein gleiches ist bey den Bergwerkscassen zu beobachten 1357. von allen Accis- Gleits- und Licentbedienten, ll, 5. die nur nicht unter 12 Thlr. percipiren 7. ingleichen bey allen Untereinnehmern der ordinair- und extraordinairen Steuern 421. des zweyten Monats zur Premiencasse 1051
Besoldungsbiere, dafür wird denen, die solche geniessen, für jedes Dreßdnisches Freybier 23 Thlr. 8 Gr. aus der Tranksteuer bezahlt; Landeshauptleuten, Ober- aufsehern, Creyß- und Amtshauptleuten ist jährlich Einm. an ihrem Tisch steuerfrey, den Schössern und Verwaltern aber gegen Erlegung der Steuer zu brauen erlaubt, ll. 253. vor die den Untereinnehmern jährlich geordnete, ist nur 1 Thlr. vom Fasse in Ausgabe zu verschreiben 273. s. Tranksteuerfixa und Deputata.
Bestallungen, dazu zunehmendes Stempelpapier, ll. 394. im Querfurtischen 442. welches, wo keine ausgefertiget werden, zu denen Decreten und Pflichtscheinen zu nehmen 415
Bestellung eines Predigers. Ephoralgebühren dabey, l. 258. Tit. II. ingleichen eines Schuldieners 259. Tit. III.
Bestellzettel. Gerichsgebühren davon, l. 504, 81. Stempelpapier dazu, ll. 394. 400. im Querfurtischen 442
Bettelgehen verboten, und wie es durch Zuchthaus- Gefängniß- und andere Strafen zu verwehren, l. 544. 704, §. XI. niemand soll einem Bettler etwas geben, §. XII. und wer einen Armen insbesondre Gutes thun will, es durch die Obrigkeit thun 545. 705. die, unter vorgewandten Verrichtungen bey Collegiis, betteln, sollen angehalten und ins Zuchthaus gebracht werden 562
Betteljuden, zurückzuweisen, l. 986. s. unter Juden.
Bettelvoigte, deren Kinder sind zu Handwerken aufzunehmen, l: 582, IV. zu dessen Bestellung eine Anlage unter der Bürgerschaft zu machen, abgeschlagen 663
Bettelwachen, anzuordnende l. 548, §. 605. 609, §. X.
Bettelwesen, Mandat dawider vom 5. April 1729 l. 527 ff. Cap. I. von Versorgung der einheimischen Armen 539. Cap. II. von auswärtigen Bettlern und Landstreichern, deren Wegweisung und Bestrafung 546. Cap. III. von Abschaffung alles Bettelns der durch Brand, Wetter und Wasser Beschädigten 550. anderweites Mandat vom 13. Dec. 1730. 567. wie sich zu verhalten, wenn das Betteln wieder überhand nimmt 569, §. II. die Verordnungen nochmals wiederholt 603. 605. wie sich auf den Fall einer von ihnen eingewandte Appellation, zu verhalten 609, §. XII. 711, XVI. nochmalige Einschärfung voriger Verordnungen 640. 661. 666. 679. 767. Obigkeiten sollen, bey Strafe der säumigen Executoren, alle Wochen zweymal die Bettler auf den Gassen und Straßen aufsuchen 680. auch das übrige genau beobachten 681. und wegen der Visitationen mit einander communiciren 682. bey fernerer nicht Befolgung mit Einziehung der Gerichte auf eine Zeitlang bestraft werden 685
Betten, alte, s. Federn.
Bettgeräthe, über das Lohn zu geben oder zu fordern verboten. s. Eingedinge.
Bettler. deswegen ergangene Mandate werden eingeschärft l, 52. 59. IX. s. Bettelwesen. auf die Invaliden erstrecke 52. 60, IX. 550. 711, §. XIV. 686. und ander liederliches Gesindel, aufzusuchen zur Arbeit anzuhalten, und hernach fortzuschaffen 665. Strafe derer die Bettler beherbergen 549. 710, §. XIII. Invaliden, Handwerkspursche, Conversi sollen nicht betteln 550. 711, §. XIV. Obliegenheit der Straßenbereuter und Ergötzlichkeit für eingebrachte Bettler 550. 711, §. XV. von der Milizeingebrachte, sind ins Zuchthaus nach Waldheim zu liefern und die Kosten aus den Amtsrevenüen zu reichen 645. s. auch Ergötzlichkeit. einheimische wie wider dieselben zu verfahren 544, §. XI. s. einheimische Armen. fremde und auswärtige, sind schlechterdings nicht zu dulden 546. 707, §. I. welche darunter zu verstehen 547. 707, §. II. sind aller Orten anzuhalten 547. 707, §. III. an den Ort, da sie hin gehören, wenn er nur 2 Meilen entlegen, zur Bestrafung

Bestrafung zu schaffen 547, §. IV. die aus weiter entlegenen, in die Aemter zu liefern, die sie entweder weiter bringen lassen §. V. oder selbst bestrafen §. VI. und dann fortschaffen 548. müssen sie ohnweigerlich annehmen 70. 143. gr. 6. und die gesetzte 12 gr. Ergötzlichkeit entrichten 573. s. auch Beamte. wie, im Querfurtischen, mit denen aus einem andern Amtsbezirke 708, V. oder von außerhalb des Fürstenthums, zu verfahren VI. ausländische, sind über die Grenze zu verweisen 548. 708, §. VII. s. auch 569, §. IV. doch aus dem Querfurtischen nicht in die Niederlausitz 708, VII. in zweifelhaften Fällen, und in welchen, Bericht zu erstatten 548. 709, § VIII. Frist, in welcher sich beyderseits an ihren Ort, oder außerhalb Landes zu begeben haben, §. IX. anzuordnende Wachten, §. X. Obrigkeiten und Beamte sollen mit einander communiciren 549. 709, §. XI. Schuldigkeit der Miliz, Jäger, Schiffer ꝛc. 549. 710, §. XII. von Annehmung und Fortschaffung fremder Bettler s. auch 69, 2. 547, §. IV. ff. 569, §. IV. 608, IX. und sollen Unterobrigkeiten das Ihrige ebenfalls beytragen 70. 143. gr. 26

Bevortheilung der Mahlgäste, wie zu bestrafen l. 1548, 41. 1570, §. 21. 22. wie der Beamte, auf des Mahlgastes Anmelden, dabey zu verfahren 1571, §. 28. s. auch II. 1185 f. l. II.

Beurlaubte, s. Attestate. sollen sich aller Concussion, unter dem Schein der Anwerbung enthalten l. 1181, §. 78. s. auch Landeskinder.

Beutel, was für welche ordentlich einzuhängen l. 1541, V. 1545, 18. 1550, 54. 1572, 30

Beutelgeld, bey den Dreßdnischen Amtsmühlen l. 1541, V. 1545. 18. in Ansehung der Zwangdorfschaften 1550, 54. wie viel in Colditz zu entrichten 1572, §. 30

— von Malz und Schroth wird keines erlegt 1548, 44. 1572, §. 31

Beutler, besondere bey ihnen abzustellende Mißbräuche l. 695

Bewachung der cadauerum l. 89, gr. l.

Beweis. die das beneficium restitutionis in integrum haben, sind dessen, und der Additionalartikel, nicht verlustig, wenn sie die dritte dilation nicht ausgebracht l. 292. dabey zu entrichtende Gerichtsgebühren 507. 131; 135. für die Publication 508. 136

Beweisartikel, s. *Articuli*.

Bewilligungsschrift. deren Uebergabe bey Land- und Ausschußtagen l. 39, XXVI. Landesherrliche Beantwortung 40. wenn der Landesherr damit nicht zufrieden; Revers über die Bewilligung 40, XXVII.

Beygleite, s. Gleit.

Bewirthungsordnung, s. Tax- und Bewirthungsordnung.

Beygücher, s. Pertinenzstücken.

Beymontirung, s. Montirungsstücken. sind entweder von den Lieferanten l. 1108. oder Commandeurs zu veracciſiren, und beym Einkauf darauf mit zu reflectiren 1109

Beyschlaf vor der Trauung, s. *Concubitus anticipatus*. bekräftiget, wider der Eltern Willen geschlossene Eheverlöbnisse nicht l. 358 f. XXXI.

Beysetzung, stille, der Honoratiorum, kann der Superintendent erlauben, und hernach erst Bericht erstatten, l. 94. gr. b. derer von der Ritterschaft sollen nicht behindert werden 197 f.

Beysteuer aus der Brandcasse. s. Brandcasse. wie sich Obrigkeiten mit der erhaltenen verhalten sollen, I. 552, XI. 718, XXI. XXIV. Strafe derer, die damit untreu umgehen 720, XXVIII. wie wider solche zu verfahren 720, f.

Beystücken. s. Pertinenzstücken.

Beytrag. s. Beysteuer. freywilliger, von der jährlichen Einnahme von werbenden Vermögen und Verdienst ꝛc. Ausschreiben deswegen v. 1. Nov. 1742, II. 421. s. Vermögensteuer.

Bezahlung, einzelne, oder abschlägliche, hat bey dem Leihhause in Dresden nicht statt l. 962, 17. der während der Münzzerrüttung ausgestellten Verschreibungen, u. s. w. 1623, ff. Const. El. 28. P. II. wird confirmirt 1623. wie sie in Ansehung der Anlehnen geschehen soll 1623, f. 1 ff. s. Anlehen. der andern Contracte, die eine gewisse Geldsumme, oder den Werth der Sache concerniren 1625, 7. der Zahlung gemeiner Cramwaaren 8. der Gesinde- und Handwerkslöhne 9. der Termin- Pacht- Mieth- und Zinßgelder 10. in zweifelhaften Fällen hat das arbitrium iudicis statt, aber keine remedia, und auf die Appellationen ist an die Regierungen zu berichten 1626. die angefügten Reductionstabellen sind genau zu beobachten 11

Bibliotheken, kommen bey der Kopfsteuer nicht mit in Anschlag des Vermögens II. 459

Bier. wenn es im Brauhause umschlägt, wird nach Befinden ein andres zu brauen erlaubt II. 256. darauf sind in Städten, außer der Tranksteuer und dem gewöhnlichen Groschen in Bergstädten, keine Anlagen zu machen 258. darunter soll kein Cosent oder Wasser gegossen 830. keines, vor der Fassung und Visitirung, aus dem Brauhause verkauft werden 849. braunes, giebt vom Fasse dresdner Maaßes, 1 Thlr. Tranksteuer II. 246. fremde, einzuführen verboten I. 896. wie es mit deren Versteuerung zu halten II. 258. s. auch Tischtrunk. querfurtisches ist nicht für fremdes zu achten 243, 259. in die querfurtische Lande eingehendes: aus dem Churfürstenthum, ist, wenn es versteuert, ganz frey; aus den Stiftern, giebt es nur den Nachschuß mit resp. 12 oder 6 gr. 259. stiftmerseburgisches, ist, wie das stiftmaumburgische, zu versteuern 176. dem aus dem Churfürstenthum eingehenden, und die Niederlausitz hierunter der Oberlausitz, gleich zu tractiren 185. 187. 193, s. allemal mit Ladezetteln zu belegen 195. stiftmaumburgisches, in die Erblande verführtes, giebt nur den Nachschuß ꝛc. 146. 176. untergeschlagenes, s. Unterschlag.

Bieraufseher, in den Städten, sollen auf die Unterschleife fleißiger Acht haben II. 138. was sie bey Visitirung der Gebräude zu beobachten haben; ihre Verpflichtung II. 246, f. s. auch Biervisitatores.

Bierbestand, davon ist den Visitatoren monatlich ein Extract aus der Einnahme zu geben II. 1078, 10

Bierladezettel, sind beyzubehalten l. 151. ad l. doch nur auf dem Lande II. 254. die Ausstellung derselben soll nicht verzögert werden 252. und der Bierempfänger das Bier eher nicht einschroten, und die Verweigerung den Steuereinnehmer anzeigen 359. Formular derselben; ingleichen des Eydes, mit welchem die Aufseher zu verpflichten 254. Formular, wie sie einzurechnen 263. die dabey bis Luciæ 1764 sich äußernde Defecte, geflissentliche Unterschleife ausgenommen, sollen zwar cessiren 309, 323. künftig aber die Einrechnung richtig und ordentlich geschehen 309. auch Officiers müssen sie, sogleich bey der Einfuhre des Biers an die Obrigkeiten abgeben lassen 355. diese Verordnungen sind den Contribuenten wissend zu machen ebend. auch Rittergutsbesitzer, wenn sie ihren Tischtrunk an andern Orten holen, müssen dergleichen haben; wie sie einzurichten 251. die unterlassene Abgabe derselben an die Obrigkeit ꝛc. wird mit 12 gr. die unterlassene Einrechnung mit 5 Thlr. bestraft 252. der 4. Theil der Strafe, wegen nicht abgegebener, den Gerichtsobrigkeiten versichert l. 151. ad l.)

Biergefäße neues, ist nach dem Dresdner Gebinde zu verfertigen, das alte zu visiren, und die Vergebung darnach zu reguliren II. 184, 248 f. s. Böttcher.

Bierschank, aller anmaßlicher, gänzlich abzustellen II. 310, f. s. auch Bierverkaufen.

Bierschenken. s. Schenken, ingleichen Bierverkaufen.

Biersteuer. s. Tranksteuer.

Bierverkaufen und Ausschenken, den Geistlichen verboten; in wiefern es denen, die Brauhäuser besitzen, erlaubt, II. 253. wider die Landesordnung, sollen sich die Rittergutsbesitzer enthalten 251. den Soldaten verboten I. 1066 XIX. 1188, §. 3. s. auch Bierschank.

Bierunterschlag. s. Unterschlag.

Biervisitatores. s. Gebräude. it. Bieraufseher, ihre Fahrläßigkeit wird willkührlich, wissentliche Nachsicht, mit 10 Thlr. vom Fasse bestraft II. 248

Bildhauer, müssen ihre Steine veracciſiren II. 81, 4
Billettirung, iſt bey Delogirung der Infanterie, und wenn die Cavallerie zuſammen verlegt wird, nur auf die wirklich präſente Mannſchaft zu machen I. 1157, §. 15. was der commandirende Officer zu deren Erleichterung zu beobachten, und wie es mit Unterbringung der zuwachſenden Mannſchaft und Pferde zu halten 1158. wie es bey Märſchen zu halten §. 16. ſ. Marſch und Marſchbillets. die Subrepartition und Billettirung bleibt auch hier jeden Orts Obrigkeit 1159. ſ. auch Delogirung.
Billets, zu Marſch- und Standquartieren, ingleichen die Standquartierbillets, wie ſie eingerichtet ſeyn müſſen I. 1159, §. 17.
Blättgen, geſchriebene, ſchreiben und verſenden, verboten I. 913
Blättgentaback, ſ. Taback.
Blaufarbenparthierereyen, haben ſich künftig keiner Begnadigung zu getröſten I. 1363
Blaufarbenwerk, ſ. Bodaſche.
Blechmeiſter, von der Emigration abzuhalten, und bey den Blechfabriken zu fördern I. 1355. f.
Blechwaaren, ſ. Herumtragen.
Bleichen ſollen auf zehn Meilen um die Stadt Chemnitz nicht angelegt werden I. 97, VII.
Bley, fremdes, ſo im Lande conſumirt, giebt nur 1 Thlr. vom Centner Impoſt I. 24, III. II. 15, 21
Bleyerze, ungehaltige ſ. Kupfererze.
Blödſinn, ſ. Melancholie.
Blödſinnige, wenn von ihnen die Lehn oder geſammte Hand zu befolgen I. 1005. ſ. Lehnspflicht.
Blöſſen, auch Erb- und Communſtücken, ſo zu Acker und Wieſenwachs nicht zu gebrauchen, mit Holzſaamen zu beſäen ꝛc. I. 1525, 12. 1529 f. 1532. ſ. Holzblöſſen.
Blutsfreunde, ſ. Anverwandte.
Bodaſche, oder Fluß. bey 100 Thlr. oder Leibesſtrafe, nicht außer Landes zu führen, bevor ſie den Blaufarbenwerken angeboten worden I. 1385. ausländiſche, giebt 3 pf. vom Thlr. Landacciſe II. 101. wird, in Anſehung der Generalconſumtionsacciſe, der inländiſchen parificirt 858. im Mansfeldiſchen, churſächſiſcher Hoheit, und in der Lauſitz fabricirte, iſt nicht für ausländiſch zu achten 39
Bodenſtein, darf, bey Strafe, nicht höher, als höchſtens 9 Zoll, über das Futter herausgehen I. 1573, §. 40
Böcke- und Windhaufen ſetzen, zu Trocknung des Heues und Grummets. dazu ſind Unterthanen und Fröhner, die ſolches dürre zu machen gehalten, verbunden I. 594
Börſe, darauf dürfen doloſi decoctores nicht kommen I. 931, §. 12
Borna, Amtsunterthanen, ſ. Hubertsburg.
Böttcher, ſ. Butterhösgen. ſollen das neue Biergefäße, bey Strafe 5 Thlr. vom Stück, und bey Wiederholung, Verluſt des Handwerks, nach dem Dresdniſchen Gebünde verfertigen II. 248. nebſt dem Stadtzeichen auch ihre Namen drauf brennen, und ſind bey der Aufnahme ins Handwerk mit darauf zu verbinden 249. auf dem Lande, die in keiner Innung, dürfen kein Biergefäße machen 249
Boten. ſ. Landkutſchen.
— und Wegweiſer, müſſen bey Märſchen allemal zwey 1162, §. 23. bis ins nächſte Nachtquartier mitgegeben werden; Stellung und Beſchaffenheit der Boten 1163. wenn Soldaten dergleichen verlangen können 1066, XX. 1163, §. 24. ſoll allemal, in dem Commandirzettel exprimirt werden, wenn dergleichen mitzugeben nöthig 1119 f. 1163, §. 24. die ohne dieſes Boten oder Vorſpann fodern, ſind abzuweiſen und bey Vergehungen zu arretiren 1135 f. 1164, §. 24
— den Poſten mitzugebende, ſ. Convoyer.
Botenlohn und Wartegeld, I. 501, 50. 976, §. 5. von einzuſendenden Steuerreſten alter Bewilligungen II. 231
Botenzechen, damit ſind Bergleute gänzlich zu verſchonen I. 1434
Botſchaftlaufen, ſ. Gärtner. bey Marſcheinquartirungen müſſen ſolches alle, welche dieſe mit tragen müſſen, ohne Unterſchied nach der Reihe verrichten I. 1128
Box, ſ. Mühleiſen.
Brandbegnadigungen. ſ. Begnadigungen. it. Brandbeſchädigte.
Brandbeſchädigte. für einheimiſche iſt eine allgemeine Brandcaſſe errichtet I. 551, V. 712, IV. ihnen bewilligter Steuerreſt, wie ꝛc. II. 235, ff. ſ. Begnadigung. wie es zu halten, wenn durch Brand Unglück entſtehet I. 552, §. X. 564, 717, XI. Schema einer gerichtlichen Specification, wegen Brandſchadens 565, f. 725. fernere Anweiſung, und wenn die Acten mitzuſchicken 571, XIV. 717, XX. von den dabey zu berührenden Umſtänden 572, XV. 717, f. XX. wie die Gebäude zu taxiren, und die Mobilien anzugeben 571, XII 717, XX. wie der Verluſt der Mobilien eydlich zu beſtärken 612, §. XXII. der Werth iſt nach Thalern zu bemerken; bey mehrern Brandſchäden die völlige Summe des Verluſts beyzufügen, §. XXIII. 717, XX. wenn Unterobrigkeiten ſelbſt Brandſchaden leiden 571. XIII. 719, XXV. oder die Rittergutsbeſitzer. ſ. Rittergutsbeſitzer. wie es in Anſehung der geiſtlichen Gebäude zu halten 612, §. XXIV. 719, XXVI. ſ. geiſtliche Gebäude. wie es mit Austheilung der Gelder unter ſie zu halten 552, §. XI. 718, §. XXI. die ſie, ohnbeſchadet der Cammer- Steuer- und Acciſsbefreyungen, genüßen 554, §. XVI. 718, XXI. ſind mit Beytrag zur Brandcaſſe drey Jahre verſchonet 570, X. von der Beyſteuer für weggeriſſene, oder beſchädigte Häuſer 572, XVI. 718, XX.
Brandbettler, Zeit, in welcher ſich die einheimiſchen an den Ort ihrer Wohnung, die auswärtigen außerhalb Landes zu begeben I. 551, §. IV.
Brandcaſſe, beſſere Einrichtung derſelben I. 52. Mandat wegen Einrichtung einer allgemeinen v. 5. Apr. 1729 537, ff. ins Querfurthiſche ergangen, 697. 712, ff. Erläuterungen ꝛc. 563. 567. wie dazu das freywillige Allmoſen zu ſammlen 551, §. VI. 712, §. V. wer bey dieſer die Direction und Schlüſſel habe 552, §. IX. 717, XIX. wie es mit Uebermachung und Austheilung der Gelder zu halten 552. XI. Strafe derer die damit untreu umgehen 553. 554, §. XVII. 613, §. XXVIII. ſ. Beyſteuer. jährlich aus den Rechnungen zu publicirender Extract 553, §. XII. 721, §. XXIX. Waſſer- und Wetterbeſchädigte erhalten aus dieſer Caſſe nichts 554, §. XIIX. 718, XXIII.
Brandcaſſen-Beytrag, iſt, ratione quanti, nicht für eine ordentliche Beſchwerde anzuſehen 569, VI. 714, XI. doch die Widerſpänſtigen dazu anzuhalten 570. wie gegen dieſe, oder die nach ihrem Vermögen nur wenig beytragen, zu verfahren 610, §. XV. 714, XII. XIII. Verwarnung an die ſo nichts beytragen wollen 553, XIV. von den Beſitzern der Rittergüther 570, §. VII. den Unangeſeſſenen §. X. 713, §. VII. ſ. Collectores. Vermahnung an Obrigkeiten und Unterthanen, zum Beytrage 563. 714, §. X. die Collecte iſt vorher von den Kanzeln abzukündigen 552, §. VII. 713, §. IX. wie der Beytrag zu annotiren 553, XIII. Schema davon 555. inſonderheit auf dem Lande 715, §. XIV. wenn die Gelder zur Hauptbrandcaſſe einzuſenden 552, §. IIX. 715, §. XVI. die Colligir- und Einrechnung gehört zu den Erbgerichten 570, VIII. 712, §. VI. von Offerirung eines jährlichen Quanti 553, §. XV. 715, XV. Beytrag der Kirchen zur Brandcaſſe 219, 554, §. XVIII. 715, §. XVIII. ſ. ingleichen von deren erlittenen Brandſchaden 554, §. XVIII. von den Superintendenten zu beſorgende Eintheilung dieſes Beytrags 53. wobey mit den Gerichtsherrſchaften zu communiciren 60, X. und können die Superintendenten, ohne Zuziehung des Kirchenpatrons, den Beytrag nicht beſtimmen 601, §. XVIII. 716, §. XVIII. wie das Quantum zu reguliren 220. vom Abgang oder Zuwachs des Kirchenvermögens iſt jährlich 12 gr. pro Cent zu rechnen, ſonſt jährlich überhaupt 12 bis 16 gr. zu geben 230. ſoll alle Jahre, vier Wochen wenigſtens vor Michaelis, nebſt Specification an die Superintendenten, und von dieſen an die Generalbrandcaſſe eingeſendet werden 245. Geiſtliche und Kirchenvorſteher dürfen davon nichts abziehen 601, XIX. 717, §. XVIII.
die

die Collecte soll mit den 1. Jan. 1730 anfangen 563. wenn im Querfurtischen 713, §. VIII. darunter keine gänzlich abgesetzte Münzsorten anzunehmen 777. einige, noch Cours habende, ausgenommen 778. s. Münzsorten. wird wiederholet 863. Warnung an die Contribuenten, Obrigkeiten, und Cassirer 864
Bestrafung derer, die bey Colligirung und Einsendung oder Austheilung der Brandcassengelder Unterschleife brauchen 553, §. XI. 554, §. XVII. 613, XXVIII. geht auch auf die einkommenden Collecten 613, XXVII. wie die zu bestrafen, welche an sie übermachte Gelder zurückhalten 612, XXI. 716, XVII. s. Beysteuer; it. Collectores. Verordnung wegen noch rückständiger Einrechnungen 570, IX. und der künftigen 571, XI. Schemata der Specificationen von einzusendenden Brandcassengeldern 573. werden bey 5 und mehr Thaler Strafe, nochmals anbefohlen 611, §. XVI. wobey die Gerichtsverwalter den Ort ihres Aufenthalts mit zu melden §. XVII. 716, XVI. die von den Kirchen unter dem Leipziger Consistorio, auch einigen Unterobrigkeiten, noch nicht eingesendeten, bey 10 Thlr. Strafe, binnen 6 Wochen einzuschicken 611, §. XI.
Formular der Abkündigung wegen der Brandcassencollecten 614, A. 722, A. nach welchem die zu vereyden, die mit den Brandcassengeldern zu thun haben 614, B. 730, E. des Verzeichnisses über die Brandcassencollecte 555. über einzusendende Brandcassengelder 573. 723, B.
Brandmarkung derer ad dies vitae auf den Bau in die erste Classe gebrachten, wie damit zu verfahren I. 314
Brandschaden. s. Brandbeschädigte.
Brandstellen. s. Begnadigung. ingleichen neuer Anbau.
Branntwein, einzuführen, verboten, I. 896. die Ausfuhre des inländischen, bey Strafe der Confiscation, verboten II. 1184. und das Verbot des ausländischen suspendirt 1185. wie er auf den Dörfern zu vergeben 1106, 4. von dem aus Stein- oder schwarzem Mehle gebrannten, ist die Landaccise mit 2 pf. von der Kanne zu entrichten 93. wenn der Branntweinbrenner 2 gr. 8 pf. Landaccis vom Scheffel Schroth gegeben, ist der erste Abnehmer frey 95. auch wenn er, oder der Branntweinbrenner selbst, damit handelt 105. alle folgende, die damit handeln, müssen 3 pf. vom Thlr. nachgeben 95. 106. s. Schroth.
— ausländischer, mit der Post ankommender, ist, vor Entrichtung der Abgabe, nicht zu verabfolgen I. 1279. giebt vom Eymer 18. gr. Tranksteuer, II. 144. künftig, der einfache ordinaire, 1 Thlr. 12 gr. der abgezogene 3 Thlr. 308. 317. 340. 2 Thlr. 12 gr. vom einfachen 4 Thlr. vom abgezogenen 350. 357. 361. von Hettstädt in das Stift Merseburg eingebrachter wird, als inländischer, nur mit 12 gr. vom Eymer veraccisirt 91. nach Kelbra und Heringen von Orten, wo der Mahlgroschen nicht eingeführt, gebrachter, giebt 8 gr. Impost von 3 Eymern 795. mansfeldischer, wie er einstweilen zu veraccisiren, und dabey zu brauchende Vorsicht 883. welches genau zu observiren 1030. wenn er auf kleinere Gefäße, oder Bouteillen gezogen, ist er, wie andrer außer der Viertelmeile, zu vergeben 1060. aus dem Querfurt- Heldrung- Jüterbogk- und Dahmischen Bezirken eingehender, ist nicht mehr als ausländischer anzusehen 259
Branntweinblasen, nach verrichtetem Brande, sogleich zu versiegeln II. 928. und zwar nur der Huth, 929. s. auch 1184
Branntweinbrennen, übermäßiges verboten I. 849. aus allen Arten des Getreydes II. 1183. und nur aus Obst, Honig, und Hefen erlaubt; dabey zu brauchende Vorsicht 1184
Branntweinbrenner. ihnen ist kein Getreyde zu Viehschroth zu paßiren II. 927. wird aufgehoben; doch müssen sie vorher den beygefügten Eyd schwören 930. auf den Dörfern wohnende, müssen ihr Zuwachsgetreyde veraccisiren 932. innerhalb der Viertelmeile wohnende, sind zu verpflichten 1118. außerhalb derselben wohnende, müssen ihr erkauftes Getreyde, wenn es nicht erweislich zum Saamen nöthig, veraccisiren 1123 f. welches doch auf das Erzgebürge nicht zu erstrecken 1125
Branntweindefraudationen, sind nicht mit der Contrebandirung, sondern doppelter Accise, zu bestrafen, II. 936. hat nur in Ansehung des geringern, mit 2 gr. oder 2 gr. 6 pf. zu vergebenden, statt 952
Brasilientaback. s. Taback.
Brauen, Verzapfen und Ausschroten des Biers auf dem Lande. Beschwerden darüber, und wie solche abzustellen I. 140 f. gr. 15. s. Mälzen. Geistliche. Bierverkaufen. Bierschank.
Brauer. s Wirthschaftsbediente. Eyd der Braumeister bey den Städten und Dorfkretzschmern II. 247. soll vor Erhaltung des Brauzeichens, nicht unterzünden 255
Braufreyheit, s. Besoldungsbier. ingleichen Tischtrunk.
Braugefäße, s. Biergefäße.
Braurechnung in den Städten. Mißbräuche dabey abzustellen II. 342
Braunbier, s. Tranksteuer*quantum*.
Brauzeichen, s. Brauer.
Brechen und Schmelzen, conventionsmäßiger Silbermünzen, verboten, und sind die Manufacturiers und Professionisten deswegen mit besondern Eiden zu belegen I. 1608, 5. und überhaupt der guten Geldsorten; auch sollen Obrigkeiten öfters visitiren 1702, II.
Brennholz und Kohlen. von den bey den Bergwerken anzuschaffen erlaubten, und was sonst dabey zu beobachten I. 1444, 63. s. auch Bau- und Feuerholz.
Brennholz und Geleuchte, muß der Müller ohnentgeltlich reichen I. 1554, 79. 1576 f. §. 63
Bretmühlen, neue anzulegen verboten I. 1524, 3.
Breyhan, giebt, von jedem Fasse Dresdner Maaß, 1 Thlr. 12 gr. Tranksteuer II. 246
Briefe, s. Landkutscher. die ihnen unanständige nicht auslösen wollen, denen sind auch ihre andere zurück zu halten, I. 1755 f. und Paquete, die nicht tüchtig verwahret, sind den Einheimischen zurück zu geben, dergleichen ankommende, besser zu verwahren, I. 1758. was sonst bey deren Verwahrung zu beobachten 1777 f. herrschaftliche Angelegenheiten betreffende, bey 5 Thlr. Strafe schleunig zu bestellen I. 1749
Briefcharten, vom Oberpostamte einzuholen I. 1748
Briefporto, s. Porto.
Briefsammlen, s. Landkutscher.
Briefschaften, s. Documente.
Briefträger, s. Grüßer; it. Kundschafter.
Briefträger, sollen die Postmeister verpflichten lassen, I. 1785. 1789
Brodt, s. Ausfuhre des Getrydes; Beckerwaaren. von dem in die Städte eingeführten zu entrichtende Abgabe, II. 724, IX. s. auch 1068 f. von dem eingehenden ist die Bankaccise, auch im Erzgebürge, zu entrichten 823. wie das Gewicht zu reguliren 824. wie viel Pfund auf 1 Scheffel zu rechnen 830. s. auch Mehl.
Brodthandel. s. Mehl- und Brodthandel.
Brodthändler, s. Mehl- und Brodthändler. die zu Lockwitz und Nickern, haben künftig nur drey Tage in der Woche zum Brodtverkauf, I. 1591, 7. dürfen nur Einen Scheffel und Ein Viertel auf einmal einbringen 8. nichts davon einsetzen 9. doch werden ihnen 2 Behältnisse zu Aufbewahrung ihres Marktgeräths zugelassen 10
Brödlinge, s. *Testes domestici*.
Bruchsilber, können zwar Manufacturiers und Professionisten zu ihrem Gewerbe kaufen; aller Handel aber damit ist verboten, sowohl als die Versendung außer Landes, I. 1607, 3. 1702, II. 1709, II. 1710. III. außer Landes bestimmtes, soll auf den Posten angehalten und beym Oberpostamt angezeigt werden 1801
Brücken, zu deren Unterhalt- und Verbesserung, sollen Unterobrigkeiten auch beytragen I. 67, 4)
Brückengeld zu Grimma, statt des Fährgeldes, angeordnet, I. 1275. und wie viel 1277. auch von Fürstenguth zu entrichten,

richten, II. 4. 1. wie weit die Fourage davon frey 21. s. Fourage.

Brüder, s. Geschwister. wenn mehrern ein Lehnguth hinterlassen wird, müssen sie die Lehn und zugleich die gesammte Hand suchen; auch wenn einer, währender Communion, stirbt, renoviren, I. 1022, §. 2. wenn einem von ihnen das Guth vom Vater zugeeignet wird, müssen sie eben das beobachten, ehe sie diesem das Guth überlassen können 1023, §. 4. sonst werden sie willkührlich gestraft, jenem aber das Guth dennoch in Lehn gereicht §. 5. müssen sich, wenn sie ihr Antheil verkaufen oder abtreten, die Mitbelehnschaft reserviren, diese auch gebührend renoviren, §. 6. s. auch Theilung der Lehngüther.

Bruders- und Schwesterkinder, wie lange über sie zu trauren I. 755, 3

Brüderschaft, Besuchung derselben, s. Jungmeister.

Brüderschaftssiegel, der Gesellen, abgeschafft I. 584, VI.

Brunnen und Tröge, vor verdächtigem Viehe zu verwahren I. 747, 5

Brunnen- und Röhrwasserkosten, erhalten Baubegnadigung II. 874

Bücher, zu verauctionirende, sind gänzlich accisfrey II. 1031

Buchhalter, bey dem Leihhause in Dresden, s. Leihhausordnung.

Büchsen- und Supplementgelder, wie es mit deren Einbringung, Auszahlung und Verrechnung zu halten I. 1415 f. Schuldigkeit des Obersteigers 1445. und Schichtmeisters hierbey 1446, 68. wieviel dafür zu rechnen und zu verschreiben 69. Strafe des Schichtmeisters bey ermangelnder Quittung des Knappschaftcassenvorstehers 70. von dem Receßschreiber darüber zu fertigende vierteljährige Auszüge 71

Büchsentragen, in königlichen Waldungen verboten, I. 1491. das Mandat dawider soll jährlich zweymal vorgelesen, und gehörigen Orts affigirt werden 1494. s. Schießgewehr; it. Raubschützen.

Bündelwolle, soll zu Markte gebracht, und nicht außer Landes verkauft werden, I. 772. Aufsicht der Obrigkeit darüber 772 f. s. auch Landwolle.

Bürger, angesessene, von der Werbung frey, I 1063, X. 1074. 1180, §. 77. auch unangesessene, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben 1180, §. 77

Bürgerliche Nahrung, s. bürgerliche Nahrung.

Bürgermeister, ihnen erlaubte Kleidung, I. 750, 2. die Häuser der regierenden, sind von der Einquartierung frey, 1175, §. 53

Bürgerrecht, sollen die vom Lande in die Städte ziehende überzählige Handwerker, umsonst haben, I. 944. soll nicht in fraudem der benöthigten Werbung zugestanden werden 1180 f. §. 77. zum Schein gewonnenes, befreyt nicht von der Landrecrutenstellung 1240

Bürgerstandespersonen, was ihnen zu tragen vergönnet, I. 750, 5

Bürgerwache. wie es zu halten, wenn sie bey Aufläuten ꝛc. oder Visitirung der Schenkhäuser, mit der Soldatenwacht zusammen kömmt I. 1190 f. §. 99

Bürgerwolle, s. Bündelwolle.

Bürgschaften der Weiber. wie die Entsagung der weiblichen Gerechtigkeiten dabey einzurichten, I. 356, XXIV. kann nur vor dem ordentlichen Richter oder iudice rei sitae, geschehen 357. für ihre Ehemänner: darinnen soll nach dem Oberlausitzen Landtagsschluß gesprochen werden, I. 293

Bürgscheine, s. *Fideiussiones.*

Bürstenbinder. besondere bey denselben abzustellende Mißbräuche I. 695

Bürstenbinderwaaren, fremde, mit 1 Gr. vom Thaler zu veracciſiren II. 872

Bußtag, warum der Erste nicht auf den Charfreytag zu verlegen I. 91, gr. 4.

Buttenträger und Tabulettkrämer, müssen ihre Waaren nach der Losung mit dem vollen Satze vergeben, II. 958. was sie deswegen zu beobachten 959. dürfen auch Jahrmarktszeit nicht hausiren 1055. wohl aber in Buden und Ständen feil haben 1057. böhmische, ihnen wird das Hausiren auf Jahrmärkten und Feilhaben ihrer Waaren verboten I. 895. ausgenommen in den ersten acht Tagen leipziger Messen und mit sonst unverbotnen Waaren 904

Butter, s. Milchwerk. davon müssen inländische Butterhändler die Handlungsaccise, am Orte des Einkaufs, erlegen; II. 1117. doch sind die verpflichtete, gegen die Production ihrer Pflichtscheine; ingleichen die ausländischen davon frey 1118

Butterhösgen oder Väßgen sollen auf zwölf richtige Kannen eingerichtet werden, I. 637. wenn sich, bey gebrauchtem Eisenmaße Verdacht ereignet, ist, sich des Wassermaßes zu bedienen 639

C

Cadaver, s. Leichname, ingleichen Sectionen.

Cadettencorps, darin vorzüglich eingeborne von Adel aufzunehmen I. 79

Caducität der Steuerschocke. daran ist die Dismembration der Güther an sich nicht Schuld, I. 122, ad 13. davon sollen Consignationes eingeschicket werden, II. 227. und wie dabey ferner zu verfahren 261. 273. 297. bey fernerm Aufenthalt sollen die summarischen Tabellen von den Creßeinnahmen regulirt werden 298. s. Wüstungen. durch den Krieg vermehrte, sollen angezeigt werden, und wie es mit deren Einrechnung zu halten, II. 291. Schema dazu 292. was sonst in Ansehung derselben zu beobachten 318. f. 351

Caffee, giebt vom Pfunde 1 Gr. 6 Pf. Accis, II. 897. die Landaccisabgaben davon sind in den Registern, gleich den übrigen Gewürzwaaren, specifice anzugeben 93

Calamitosi, sind von der Mitleidenheit der extraordinairen 14 Pfennige und 14 Quatember befreyet, II. 601. die ihrentwegen ex officio zu erstattende Berichte sind zu beschleunigen 629. was dabey zu beobachten, und worauf besonders zu sehen 706. f. 712. s. auch Attestate, ingleichen Unglücksfälle.

Calender, ungestempelte, sollen in den Churſächsischen Landen nicht eingebracht noch verkauft werden, I. 1291. im Hennebergischen verboten, und Einführung gestempelter 1299. Stempelgebühren; Strafe der Contravenienten und fernere Verordnung 1300. statt nicht verkaufter paßiren so viel andre auf das folgende Jahr impostfrey; der Werth soll um deswillen nicht allzuhoch gesteigert werden, 1301. sollen nicht von Acciseinnehmern gestempelt, sondern zur Stempelung nach Leipzig geschickt werden, II. 911. f. die ins Stift Merseburg gebrachte, sind, außer den Churſächsischen gestempelten, mit dem Stiftischen Stempel zu bedrucken, 419. wie es damit im Fürstenthum Querfurt zu halten; Stempelgebühren 452. Strafe der ungestempelten und deren Vertheilung 453. wie es mit den liegen bleibenden zu halten 453. f. Churſächsische gestempelte sind frey 454

Cammerbedienten, deren Exemtion von der Jurisdiction der Ober- und Hofgerichte I. 22

Cammercreditcasse, Einrichtung derselben, I. 1327. ff. 1331. ff. wegen Ausfertigung anderweiter Zinßcoupons, II. 1191. f.

Cammerdiener, s. Hausofficianten.

Cämmereyrechnungen, denen sind die Quatemberüberschußrechnungen allemal beyzulegen II. 801

Cammergüther, churfürstliche, deren freyer Tischtrunk, II. 285. s. Tischtrunk. auf denselbigen befindliche Personen müssen insgesammt den Mahlgroschen erlegen 733

Cammerpässe müssen auch bey Privatzöllen respectirt werden; dabey zu beobachtende Moderation, I. 103, ad 10 gr. 4. Beschwerden der Stadt Pirna, wegen derselben 147, 8. ingleichen der Stadt Grimma 148, 9. werden auf Remontepferde nicht mehr ertheilet 1180, §. 75. müssen Postmeister, wegen der Landaccis- und Gleitsimmunität, extrahiren, 1821.

1821. auch Rittergutsbesitzer, in Ansehung der Elbzölle, II. 19. 20. befreyen blos von der Land- nicht aber von der Generalaccise 1026. s. auch Fürstenguth. den Juden ertheilte, s. unter Juden. stiftische, zu Zeitz und Merseburg ausgefertigte, sind in den Einnahmen zu respectiren 15
Cammer- und Rentsachen. den dabey vorgehenden Excessen soll abgeholfen werden, I. 52. sind allein bey dem Cammercollegio anzubringen 1293. processualische Weitläuftigkeit soll darin abgestellet werden 66, 3). 72, III. 74, II. 77, 2). dessen Modification 77, 2). 82. ff. wird wiederholet, und wie darinnen zu verfahren 1293. 1341. ff. Ermahnung an die Unterthanen, und Warnung an die Advocaten 1294. ist auch in Ansehung der anheimgefallenen Fürstlich Merseburgischen Aemter zu beobachten 1297
wenn sie iura priuatorum mit betreffen, stehet den Unterthanen, sowol des beneficium appellationis, als petitorium oder possessorium anzustellen, frey 1341, 1. doch haben die Appellationes nur effectum deuolutiuum; der unverzüglich zu erstattende Bericht geht ad Cameram, und was desfalls weiter zu beobachten 1341. s. 2. wider den Fiscum anzustellende Klagen, sind bey der Landesregierung oder dem Appellationsgerichte anzubringen 1342. die Ober- und Hofgerichte haben darinnen gar keine Cognition, und erstatten auch auf eingewandte Appellationes Bericht an die Cammer 4. welchem auch in den Stiftern nachzugehen 5. auf eingewandte Appellationes aber an die Landesregierung zu berichten 1343
Canastertaback, s. Taback.
Candidati Ministerii, sollen nach der Probepredigt eine Probe im Catechisiren machen, I. 223. 226. wenn sie gleich examinirt, müssen sich doch noch vor der Predigt nochmals von einem Consistorio examiniren lassen 225. doch ohne weiteres tentamen bey der Confirmation 226
Cantoreygesellschaften ist das bisherige Ranksteuerbeneficium zu lassen II. 199
Canzleyordnung. deren Verbesserung I. 58, II.
Capitalfälle, s. Defension.
Capitalien. auch außer Landes stehende müssen, wenn Erbschaften oder Vermögen ins Preußische gehen, Abschoß geben, I. 734. 1317. müßigliegende der Communen können zu Erkaufung landschaftlicher Obligationen angewandt werden, II. 359. auswärtige, actiua und passiua sind von der Capitationssteuer frey 460
Capitationssteuer, s. Kopfsteuer.
Capitulanten, wenn sie ansäßig, oder sonst unentbehrlich werden, sind, auch vor Endigung der Capitulation, frey, doch mit proportionirlicher Zurückgabe des Handgelds, loszulassen I. 1182 §. 79
Capitulation, auf 9 oder 6 Jahr zu schlüssen I. 1182, §. 79
Capturbefehle, offene, sollen den Creditoribus, auf ihr Ansuchen, wider flüchtige Debitores ertheilt werden I. 929, §. 6
Carld'or, auch halbe und Viertel, deren Gewicht und Werth, I. 1603, B. 1619. 1693. s. die Valvationstabellen.
Cartel, wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deserteurs, mit Brandenburg Culmbach, vom 28. Aug. 1753, I. 1203. mit Braunschweig-Wolfenbüttel, vom 12. März 1726, 1041. mit dem Könige von Frankreich, vom 1. Dec. 1741, 1115. mit dem Könige von Großbritannien, v. 22. October 1731, 1079. mit dem Landgrafen zu Hessencassel, v. 27. Jul. 1754, 1213. mit der Königinn von Hungarn und Boheim, v. 15. Nov. 1743, 1124. Generale v. 19. Sept 1763, daß es noch ferner bestehen solle 1221. mit dem Könige von Preussen, v. 8. Oct. 1718, und 28. Oct. 1719. deswegen ergangenes Mandat, v. 20. Febr. 1720, 1037. Mandat wegen dessen Aufhebung, v. 17. Nov. 1725, 1041. neue Convention, v. 26. Jan. 1728, 1047. v. 11. Nov. 1741, 1109. ist, auch nach Ablauf der Sechs Jahre, noch nicht vor aufgehoben zu achten, 1149. mit Sachsen Gotha, v. 2. Aug. 1735, 1093. mit Sachsen Hildburgshausen, v. 27. May 1754, 1209. mit Sachsen Weimar, v. 24. May 1745. 1135. Erläuterung desselben v. 24. May 1754, 1207. bleibt auch nach Ablauf der Sechs Jahre bey Kräften 1209
Deserteurs, die unter der Convention begriffen, I. 1049. 1079. 1111, §. I. 1137, XI. 1206, 10. 1211, 10. 1216, 10. was ein Landskind sey 1138, XIII. 1206, 12. 1212, 12. 1216, 12. wie es mit der Dimißion bereits engagirter zu halten 1096, XI. 1127, 10. 1138, XIV. 1206, 11. 1216, 12. Landeskinder werden, für ihre Person, nicht ausgeliefert 1044, §. 5. 1081, VI. 1095, IX. 1126, 10. 1137, XI. 1206, 10. 1212, 13. 1216, 13. die mitgenommene Sachen aber restituirt, oder bezahlt 1095, IX. 1206, 10. 1211, 7. vor der Convention desertirte werden ausgeliefert 1096, X. 1213, 18. Beurlaubte sind von der Rückkehr nicht abzuhalten, 1138, XV. 1207, 14. 1212, 14. 1216, 14. excedirende sind an ihre Herren zu extradiren 1138, XVI. 1207, 15. 1212, 15. 1217, 15. sollen sich nicht anders als in ihrer Montur sehen lassen 1138, XVII. 1207, 16. 1212, 16. 1217, 16. sollen nicht angenommen, sondern arretirt werden 1038. 1040. 1050. 1111, §. 2. 1115, I. 1125, I. 1135, I. 1203. I. 1209, I. 1213, I. Vorsicht bey Recrutirungen 1096, IX. 1216, 10. Strafe derer, die einen annehmen 1095, IV. 1126, IV. 1205, 4. 1210, 4. 1215, 4. oder forthelfen 1137, VII. oder verheimlichen 1038. oder ihm etwas abkaufen 1044, §. 6. 1081, VII. VIII. 1095, VII. VIII. 1117, VI. 1126, 7. 8. 9. 1205, 7. wie wider die Deserteurs 1093. und ohne Pässe Herumvagirende zu verfahren 1094, I. wie es mit der Anzeige zu halten 1038. 1043. 1050. 1080, I. 1094, II. 1112. 1125. I. 1135, II. 1204, 2. 1209, 2. 1214, 2. Obliegenheit der Officiers, bey Reclamirung eines Deserteurs 1094, III. 1136, III. 1205, 3. 1210, 3. 1214, 3. Verpflegung für Mann und Pferd 1043, §. I. 1050, §. 3. 1080, III. 1095, V. 1112, §. 3. 1116, II. 1125, 2. 4. 1136, V. 1205, 5. 1210, 5. 1210, 5. 1215, 5.
wie die Deserteurs auszuliefern 1095, V. 1116, III. 1126, 5. Montur, Gewehr und Pferde ohnentgeltlich zurückzugeben 1039. 1125, 3. was an Cartelgeld zu bezahlen, 1038. 1043, §. 3. 1050, §. 3. 1080, IV. 1095. VI. 1012, §. 3. 1126, 5. 1136, V. 1205, 6. 1210, 6. 1215, 6. Orte der Abholung 1043, §. 4. 1081, V. 1210, 2. 1214, 2. Gratial für einen eingelieferten Deserteur 1038. 1044, §. 7. 051, §. 3. 1082, X. 1095 VIII. 1112, §. 4. 1117. VII. 1126, 5. 1137, IX. 1206, 9. 1211, 9. 1215, 9. auch Verbrecher sind zu arretiren, und auszuliefern 1118, VIII. was bey Verfolgung eines Deserteurs in ein fremdes Territorium zu beobachten 1051, §. 4. 1080, II. 1112, §. 5. 1116, IV. V. 1126, 6. 1137, VIII. 1205, 8. 1211, 8. 1215, 8. wem die Cognition über die Deserteurs zustehe 1051, §. 4. denen, die vor dem Cartel ausgetreten, wird die Lebensstrafe erlassen 1137, X. 1206, 13. ein mehrmals ausgetretener ist an den letzten Herrn auszuliefern 1139, XVIII. 1207, 17. 1212, f. 17. 1218, 17. hat auch in Ansehung der in fremde Dienste überlassenen Truppen statt 1052, §. 15. 1114, §. 13.
Publication der Convention 1052. 1114, §. 14. Civil- und Militairobrigkeiten sollen darüber halten 1044, §. 6. 1205, 8. 1211, 7. 1215, 7. soll Sechs Jahr dauern 1052, §. 16. 1096, XII. 1114, §. 15. 1118, IX. 1139, XIX. 1208, 18. 1213, 19. 1218, 18. s. auch Werbung.
Cartelgeld, s. bey Cartel.
Carterschen, eiserne, bey feinen Tuchen nicht, sondern blos Krautcarten, zu gebrauchen I. 840
Casernenknaben, in Annaburg. sollen bleiben; doch nur das exercitium domesticum religionis haben, I. 84. f. gr. 1). davon sollen etliche 70 auf Handwerker gethan und für jeden 6 Thlr. bezahlt werden 665
Cassenadministration, s. Steuer.
Cassationsschein. Lehnscanzleygebühr dafür I. 1036
Cassen. Behutsamkeit bey Visitirung derselben in Ansehung devalvirter Münzen I. 603
Cassenbestand. bey Abschluß der Register bey dem Bergamte zu deponiren, und wie damit weiter zu verfahren, I. 1456, 93 ff.
Cassensalz, s. Salzcassendistrikte.

Cassierer beym Leihhause in Dreßden, s. Leihhausordnung.
Casus extraordinarii et tragici, s. außerordentliche Begebenheiten.
Casus fortuitus. wenn deswegen dem Pachter Remiß zu thun I. 355, XX.
Catastra, s. Steuercatastra; Schockanschläge.
Catecheten. s. Schulmeister. ingleichen Kinderlehrer.
Catechisationen, s. Catechismusexamina.
Catechisiren, davon sollen die Candidaten, nach der Probepredigt eine Probe machen I. 223. f. 226
Catechismusexamina. sollen fleißig und nach Verordnung des Oberconsistorii gehalten werden, I. 21. 51. 56. 227 f. der Unterthanen Kinder sollen zum examine geschickt werden 57
Catume. wie im Lande gefertigte, aber auswärts gedruckte, zu vergeben, II. 1052. und von hier gedruckten zu unterscheiden 1053
Cavallerie. Ordonnanz wegen deren Verpflegung, vom 21. Aug. 1728, I. 1057 ff. sind auf dem Lande nach dem vollen Schockanschlage von 1628 zu repartiren; 1058, I. s. Verpflegung. Stabsofficier und Rittmeister dürfen sich in eine Stadt einmiethen; Subalternofficiers in den Dörfern ihrer Compagnie 1058, II. den Creyßcommissarien sollen richtige Listen übergeben werden, wornach sie die Billettirung zu machen; kein Officier darf darinnen etwas ändern oder wechseln; Erläuterung 1058 f. III. das Unterkommen vor Mann und Pferd besorgt der Quartierstand; Beschaffenheit des Quartiers, Stallung ꝛc.; vor Weib und Kind des Soldaten hat der Wirth nicht zu sorgen; was bey der monatlichen Umquartirung zu beobachten 1059, IV. von Verletzung des Respects gegen diese Ordonnanz 1061, VI. was der commandirten Mannschaft zu reichen; vacante Rationes und Portiones, wie zu bezahlen VII. die Quartier sollen öfters visitirt werden; kein Oberofficier, ohne Urlaub von der Generalität, sich entfernen 1066, XXI. wenn einige Regimenter in die kleinen Städte und großen Dörfer verlegt 1131. s. Delogirung; Ordonnanz; Quartier ꝛc.; Zusammenschlachten.
Caviller, s. Ablederung; Handwerk; Feldmeister.
Caussae cambiales, s. Wechselsachen.
Caussae executiuae, sind nicht unter *Caussas minutas* zu rechnen, außer was die Reconvention betrifft I. 384, 5
Causa minuta. darinn hat cautio pro reconuentione et expensis nicht statt, I. 275. s. auch geringfügige Rechtssachen.
Caution, wenn von Vormündern keine zu erhalten, bleibt es bey der hypotheca tacita, I. 331 ff. wie die Caution in Untersuchungssachen zu leisten 425, 13. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 394. im Querfurtischen 442. eydliche, für deren Bestellung paßiren 12 Gr. I. 484, ad 6. bey Zurückzahlung derselben erfoderliche Attestate und Formular derselben, II. 1053. derer Amts- und Stadtsteuereinnehmer sind zu berichtigen 181. 265. 288. 371 ff. insonderheit die zu relaxirenden von verstorbenen oder abgegangenen 297. der Imposteinnehmer, rückständige sind einzusenden 363. 365. 381 f. und paßiren ihnen, ohne Vorzeigung des Recognitionsscheins, keine Einnehmergebühren 383. der extraordinair Pfennig- und Quatembersteuereinnehmer, bey 5 Rheingfl. Strafe, zu berichtigen 383. und wie sie einzurichten 384. die noch nicht bestellten zu berichtigen und die Strafen einzubringen 389. Einsendung der Recognitionsscheine 390. der Schichtmeister, I. 1361. wie zu verfahren, wenn sie zu rechter Zeit nicht bestellt 1434, 6. wenn des Schichtmeisters Forderungen an dem Gebäude dafür haften 7. wenn Bergtheile dazu eingesetzt und die Taxpreiße sich vermindern 8
Cautio pro reconuentione et expensis, hat in caussis minutis nicht statt I. 275
Cautionsinteressen, den Accisbedienten zu bezahlende, wie es damit zu halten II. 840 f.
Cessio bonarum, Gerichtsgebühren dafür I. 509, 167
Cession. s. Confirmationsgebühren.
Cessionarii, wenn sie von dem Wucher Wissenschaft haben, werden als Wucherer bestraft I. 924
Cessiones, darzu erfoderliches Stempelpapier, II. 394. im Querfurtischen 442
Cessionis beneficium, s. *Beneficium*, und *Cessio bonorum*.
Chaisen. wie viel für Courier- und andre Chaisen bey Extraposten, zu bezahlen; die Wahl ist bey dem Passagier, I. 1821. wenn keine unbedeckte vorhanden, muß der Postmeister eine bedeckte, ohnentgeltlich, bey 5 Thlr. Strafe, hergeben 1822. s. auch 1836.
Charfreytag. wegen dessen besserer Feyer, I. 90, gr. 4. 243. der Bußtag ist auf selbigen nicht zu verlegen 91
Chargen. alle verliert ein ausgetretener, sich nicht sistirender Schuldner, I. 930, §. 10. wie es in Ansehung diverser, combinirter, abgelegter mit der Kopfsteuer, II. 457. 557. s. Kopfsteuer. und Personensteuer zu halten, 648. 739. s. Personensteuer.
Charten, s. Spielcharten. it. Carterschen.
Chartenmacher. sollen auf das Stempelmandat verpflichtet werden, II. 551. allemal ihre Namen auf die Charten setzen 438. s. Spielcharten.
Chemnitz, Beschwerde wegen neuerlich angelegter Bleichen, I. 97, VII.
Chirurgi. s. Wundärzte.
Chocolade, giebt vom Pfunde 4 Gr. Accis II. 898
Christgeschenk, als ein freywilliges Geschenk, und wie viel, der Herrschaft dem Gesinde zu geben erlaubt, I. 631. 975, § 3.
Circularpredigten, wöchentliche. I. 213 ff. Mißbräuche, die sich dabey hervorgethan 215. sollen ordentlich gehalten werden; ebend. wie es mit alten und kranken zu halten; Substituti müssen sie für die Emeritos halten; dafür ist überall nichts in den Kirchrechnungen zu paßiren 216
Citatio. Gerichtsgebühren davon 504 f. 82 ff. vor Abkündigung oder Prorogation des Termins 505, 84. ein Patent in Concursachen 85. eine Edictalcitation 85. für die Insinuation und Relation davon 89. 90. zu Publication der Urtheile 506, 104. 105. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 394. im Querfurtischen 443. beym Appellationsgericht, zeitig auszubringen, I. 427. 428. können die Partheyen selbst bestellen 442. sollen nicht einzeln zum signiren gebracht werden 438. soll auch in *caussis minutis* schriftlich und sub praeiudicio geschehen; wenn die mündliche statt hat, I. 384, 3. 391, III.
— *sub poena infamiae*. s. *Debitor communis*.
Citronen, in Kisten einkommende, wie es mit deren Veraccisirung zu halten, II. 1031. s. auch Hausiren.
Codicill, s. Testament.
Cosent, s. Nachbier.
Coffee, s. Caffee.
Coffertträger, beym Hofpostamte anzunehmende, wie sie beschaffen seyn sollen I. 1820
Cognition in Bergsachen, s. Bergsachen. in Stempelsachen, s. Stempelsachen, u. s. w.
Colditz, s. Hubertsburg. Receß mit dasiger Bürgerschaft, wegen der freyen Mehlerholung, I. 1578, §. 69. muß ihr Getreyde in der Amtsmühle mahlen, bey Strafe, I. doch kann sie einen halben Scheffel Mehl auf einmal von fremden Mühlen holen; nur dürfen Mehrere nicht zusammen treten, II. auch dasige Mehlhändler zu eigner Consumtion; dürfen aber kein fremdes, bey Strafe, verkaufen, III. auswärts gebackenes Brodt, die Besoldungsbrodte, und den Nothfall ausgenommen, darf nicht eingeführet werden 1579, V. die auf fremdes Mehl gelöseten Acciszettel sollen in der Amtsmühle, sogleich und unentgeltlich, gestempelt werden, und nur 24 Stunden gelten, VI. von außerhalb der Colditzer Accisinspection eingebrachten, muß dem Müller 4 Gr. vom Scheffel, wenns auch nur Ein Viertel, gegeben werden, VII. geschenktes oder ererbtes paßiret ohne gestempelten Acciszettel, doch sind von dem, was über einen halben Scheffel, ebenfalls obige 4 Gr. zu entrichten, VIII. s. auch Colditzer Mühlenordnung.

Colla-

Collatores. sollen zu Eintreibung der Kirchencapitalien und Zinsen behülflich seyn; wie es zu halten, wenn sie dergleichen selbst in Händen haben, I. 222. können für sich keine Kirchrechnungen abnehmen 223. wie gegen die zu verfahren, die sich der Zuziehung der Superintendenten verweigern; sie können weder für sich, noch ihre Gerichtsverwalter dafür Gebühren fodern 224. s. Gerichtshalter. sollen auf die Kirchen- und Pfarrhölzer Aufsicht führen . . . 529, §. 14

Collecten, von den Geistlichen an ihre Ephoros, binnen 14 Tagen, bey Strafe des dupli, einzusenden; die Specification ist von den Kirchvätern zu unterschreiben, I. 217. Incumbenz der Superintendenten, s. Superintendenten. was bey Collecten zu geistlichen Gebäuden und andern dergleichen Bedürfnissen zu beobachten 218. bey der Abkündigung für Einlegung verbotener Münzsorten zu warnen 237

Collectores, zur Brandcasse. ihnen zureichende Ergötzlichkeit, I. 551, §. VI. 713, VII. Anweisung für sie, 570. X. 713, VII. und zur Armencasse, wie sie sich, und andere sich gegen sie zu bezeigen, ebend. 608, VII. wie Unterschleife zu bestrafen und dabey zu procediren 720 f. XXVIII. sollen die freywillige Beysteuer zu Errichtung der neuen Zucht- und Arbeitshäuser einsammlen 985. Einnehmergebühren hievon 986

— auswärtiger Lotterien, sollen erst Concession suchen 808 bey 30 Thlr. Strafe 987

Collegia. die Vacanzen sollen mit A. C. Verwandten besetzt werden, I. 46. s. auch Besetzung. deren Mitglieder dürfen *nicht* practiciren ꝛc. 46. sollen auf Beobachtung der Proceßordnung u. s. w. Acht haben, und nach Befinden auf die gesetzten Strafen erkennen 303. alle Personen dabey sind zugleich mit auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten, II. 376. Meißenfelsische, aufgehoben I. 345

Collegia. s. *Corpora* und Communen.

Collegium medico-chirurgicum. Vorzüge der bey selbigen examinirten Barbier- und Badergesellen I. 695 f.

Colonisten, Rußische. die Transporte derselben sind erst durchzusuchen I. 915

Commando, dabey erhält der Reuter auf jeden Tag für sich 2 Gr. und vor das Pferd 3 Gr. in extraordinairen Commandofällen disponirt das Geheime Kriegsrathscollegium, I. 1061, VII. 1152, §. 3. bey zeitiger Zurückkunft darf der Soldat eher nichts fodern, bis die Tage völlig zu Ende, ebend. s. Execution. wie es sonst dabey in Ansehung des Quartiers und Quartiergeldes zu halten, s. 1168, §. 36. 1171, §. 40

Commendantenplätze. deren Besetzung I. 79

Commercialverbote, mit dem Königlich Preußischen Hofe wechselseitig aufgehoben I. 837

Commercien, deren Beförderung I. 67, 4). 76. 159, 8

Commerciendeputation, I. 46, VI. 61, 6). Mandat die Errichtung derselben betreffend, vom 11. Julii 1735, 621 ff. dahin sollen die verlangten Nachrichten und Berichte erstattet, aber in dahin einschlagenden Sachen keine Processe zugelassen werden 623. 876. wiederholter Befehl wegen einzusendender Berichte von dem Zustande der Fabriken, u. s. w. 737 ff. nebst Uebersendung dreyer Schematum zu Tabellen 953. und künftig jährlich 954. Obrigkeiten sollen hierbey keinen Aufwand, bey 20 Thlr. Strafe, verursachen, ebend. wird Anweisungen zur Maulbeerplantagen und Cultur der Seide gratis ausgeben, und hat über diese Einrichtungen die Direction 810. neue Einrichtung und Erweiterung derselben 875

Commercientractat, mit dem Könige von Preussen 1725, geschlossener, Auszug daraus I. 555

Commercium, mit Frankreich, bey nachgelassener Contagion wieder frey gegeben I. 517 f.

Commissarien, deren Eingriffe in der Unterobrigkeiten Jurisdiction, sollen abgestellt werden I. 45. was sie gegen die Gerichtsobrigkeiten zu observiren haben 46. sollen ihnen das *Commissoriale*, durch dessen Extract, jedoch nur ein vor allemal, und Notificationsweise communiciren 281. 478. sollen keine Victualienlieferung fordern 1276, bey der Accise ꝛc. s. Acciscommissarien u. s. w.

Commissio perpetua. die den Beamten und Räthen ertheilte, erstreckt sich nur auf wirklich dimittirte und reducirte, nicht in Wartegeld oder Pension gesetzte Officiers, I. 1217 f. hat das Creysamt und der Rath zu Leipzig zu Handhabung der Münzmandate auf den Messen, II. 1153. und sollen sie deswegen, nach deren Endigung Anzeige thun 1154

Commißion, wegen etwa vorfallender Religions-Gravaminum I. 28

Commißiones, sollen nicht zum Abbruche der Rechte der Unterobrigkeiten gereichen I. 21

Commißionswaaren. wie es mit deren Angebung und Veracciesirung zu halten II. 1085. §. 53. paßiren den in der Niederlausitz tolerirten Juden gar nicht 1064, 8

Commoda iurisdictionis. die deswegen zu fodern habende Abgiften sind, wo sie erweislich hergebracht, nicht mit unter den Gerichtsgebühren begriffen I. 495. 496. wenn sie auch gleich ex fundamento der Taxordnung v. J. 1724, bereits abgesprochen worden 495

Communen. müssen die Lehn durch einen Lehnträger, und wenn mehrere bestellt, nach aller Abgang, suchen, I. 1025. §. 12. unter welchen Einschränkungen sie den Bergbau ausserhalb ihres Bezirks unternehmen und forttreiben mögen, 1417 ff.

Communbackofen, zu Menagirung des Holzes anzulegen I. 1526, 17. 1536

Communbergbau, s. Communen.

Commungelder. sollen zu Versorgung einheimischer Armen mit angewendet werden I. 543. 702, §. VI. 5)

Commungüter, davon zu erlegende Vermögensteuer, ꝛc. II. 560, XII.

Communhölzer. darüber sollen Obrigkeiten Aufsicht führen I. 529. §. 14

Communion. dabey ist etwas für Arme zu sammlen I. 541. 700. §. IV. 9)

Comödianten, s. Seiltänzer; it. Glücksbudner.

Compensation bey der Trankſteuer, hat nicht statt, wenn der Creditor die von dem Obersteuerbuchhalter unterschriebene Quittungen nicht wenigstens 14 Tage vor dem Einrechnungstermin einschickt II. 256

Compensationis Exceptio, s. *Exceptio Compensationis.*

Competentiae beneficium, s. *Beneficium.*

Compositio amicabilis. s. Güte.

Compossessores feudorum. s. gemeinschaftliche Besitzer.

Compromiß. Gerichtsgebühren davon I. 504, 78. Stempelpapier II. 394. im Querfurtischen 443

Compulsoriales. Gerichtsgebühren dafür I. 507. 131. Stempelpapier II. 394. im Querfurtischen 443

Concessiones. darzu gehöriges Stempelpapier II. 394

Concipient. ohne Unterschrift desselben, sind keine Schriften anzunehmen; noch wo sich Gemeinden, oder die Präsumtion der eignen Verfassung nicht vor sich habende Personen, als Selbstdichter, unterschrieben, und die Contravenienten zu bestrafen I. 306. einer friuole eingewandten Appellation ab executione, wie zu bestrafen, 385, 9. ohne diese sollen auch keine Supplicata in Steuersachen angenommen werden II 321. eines letzten Willens, s. Vermächtniß.

Concubitus anticipatus. dessen Bestrafung gehört vor die Erbgerichte I. 345. s. auch Geschwängerte.

Concurs. sind möglichst zu beschleunigen, auch Obliegenheit und Rechte einer Obrigkeit hierbey, II. 139, ad 3. 940. s. Banqueroutier. Gerichtsgebühren für die Citationen 505, 85. 86. Bestellung des Curatoris Litis u. s. w. 93-95. den Designations- oder Distributionsabschied 506. 107. wenn zu eines Lehnmanns Vermögen Concurs entstanden, muß er sich dennoch zur Lehnsmuthung melden; doch schadet die Verabsäumung weder den Mitbelehnten, noch dem Concurs, und wie hierbey zu verfahren, I. 1025, §. 11. s. Lehnsmuthung.

Concursdeposita. unter welcherley Vorsichtigkeiten solche auszuleihen l. 947. f.
Concurs- und Sequestrationskosten. was darunter paßiret, 1369, l. 938, §. 23. was nicht dazu zu rechnen 370, ll. lll. was aus der ganzen Concursmassa zu nehmen 370 f. IV. 938. §. 23. was und wie weit das Steuer-Aerarium und dergleichen dazu zu contribuiren 371, V. 939, V. welche die Creditores selbst veranlasset, sind ihnen individualiter anzurechnen, 938, §. 23. wie ferne hierbey des Curatoris litis und Gerichtsgebühren abzuziehen, ebend. s. *Massa Concursus*. der Richter muß solche noch vor der Distribution zu den Acten liquidiren, und separiren, 939. f. ungebührlich gehäufte werden, über die Restitution, noch mit dem Triplo bestraft 940
Concursmasse, s. *Massa concursus*.
Conductus, salvus, soll denen, die sich, bey noch zureichendem Vermögen, bloß um dem Wechselrechte zu entgehen, angeben, nicht ertheilt werden, l. 926, §. 3. welchen und auf wie lange er zu ertheilen 926, §. 4. wenn solchen zu ertheilen bedenklich, ist doch wegen Administration des Vermögens Veranstaltung zu treffen, 927. zum persönlichen Erscheinen zu ertheilender, 930, §. 11. wiefern er denen, die nicht Handlung treiben zu ertheilen oder zu prolongiren 936. §. 22
Confessio inquisiti, wenn solche pro tempestiva zu halten l. 273. ad 1) kann, wenn Inquisit nicht summarisch vernommen worden, noch bey der Vernehmung ad articulos geschehen 274, 2) in puncto furti inculpirte sind sogleich zu bedeuten, daß ihnen, wenn sie nicht vor der Inquisition bekennen, nachmals weder Restitution noch Remißion zu statten komme, 329 s. auch Remißion. dergleichen Verordnung ins Amt Querfurt. 377. dazu sind Inculpaten durch Vertröstung auf Landesherrliche Gnade nicht zu veranlassen, 397. s. freywilliges Bekänntniß. *propria*, s. eignes Bekänntniß.
Confirmation, der Geistlichen und Schulcollegen, darzu zu nehmendes Stempelpapier, ll. 395. der Käufe u. s. w. s. Gerichtsobrigkeit. oder Veralienirung der Grundstücke: dabey ist vorher allemal mit dem Steuereinnehmer des Orts Communication zu pflegen, l. 1304 ff. ll. 203. 318 ff. und müssen dabey Gerichtsobrigkeiten, bey Strafe eignen Ersatzes, auf die Sicherheit der Steuerreste sehen 714. dabey angemaßte Multiplicirung der Sportuln sub pœna quadrupli verboten, l. 498. der Käufe über Lehngüter, und der Lehnsreverse; Formular derselben, l. 1015 ff. der von würklich engagirter Soldaten eingegangenen, soll nicht eher, als bis sie den Abschied erhalten, vollzogen werden 1183, §. 80
Confirmationsgebühren, eines Kaufcontracts, l. 497 ff. 15. eines Pachtcontracts, 499, 31. einer Donation, 503, 65 66. eines Fideicommisses, 67. einer Cession einer nicht consentirten Forderung, 68 außergerichtlicher Contracte, 69. bey der Lehnscanzley, 1036. Stempelpapier dazu, ll. 394. im Querfurtischen 443
Confiscation der Waaren bey unerlaubtem Dorfhandel l. 941. 942. s. auf Contrebandirung.
Confrontation, der Inculpaten und Zeugen, wie die anzustellen, l. 421, 5. Gerichtsgebühren dafür 511, 191
Consens, gerichtliche, auf wie hoch sie bey Erbgüthern, l. 1031. §. 1. s. Erbgüther. und Lehngüthern ertheilt werden können 1000 ꝛc. s. Lehnsconsens. über Kirchencapitalia beyzuschaffen, s. Kirchengelder. bey Hypothequen u. s. w. s. *Hypotheca tacita*. Gebühren dafür 498. §. 23. 499. 24—27. dazu gehöriges Stempelpapier, ll. 394. f. im Querfurtischen 443
Consensgelder, sind nicht unter den Sportuln begriffen, l. 495
Consignation, s. Abfall.
Consistorium. Beschwerden über sie wegen angemaßter cognition über die Beerdigung der Selbstmörder, s. Selbstmörder. an diese ist zu berichten, wenn sich wegen Beytrags aus dem Kirchenvermögen u. s. w. zur Armenversorgung Streitigkeiten ereignen, l. 607, l. ll. lll. sollen von allen Veränderungen und Vacanzen mit den Kirchen- und Schuldienern an die Obersteuereinnahme Nachricht geben ll. 155. 158.
— Leipziger, Beschwerung der Stadt Schneeberg gegen dasselbe, l. 89. gr. 10. soll wöchentlich zwo Sessionen halten 90. s. auch Voigtsberg.
Consolidation. wie viel bey einem Guthe als consolidirt zu achten ll. 346. 354
Constitution vom anvertrauten Guthe, s. anvertrautes Guth.
Consumtibilien, sind nur an dem Orte der Consumtion zu vergeben; Verordnung, wegen der nach Leipzig gehenden ll. 1073. f.
Consumtionsaccise, s. Accise, ingl. Generalaccise ꝛc. ꝛc.
Contagion. s. Pest.
Contract. für gerichtliche Verfertigung desselben, paßirt an Sportuln so viel, als für die Confirmation geordnet, l. 483, ad 2) 504. 71. bey deren Schlüßung etwas für die Armen zu sammlen 541. 700. §. IV. 4) dazu zu nehmendes Stempelpapier, ll. 395. im Querfurtischen 443. s. auch Confirmation; Verträge.
Contracte zwischen Eltern und Kindern. s. *Emancipatio*.
während der Münzzerrüttung geschlossene, und eine gewisse Geldsumme oder den Werth einer Sache concernirende, wie die Zahlung aus solchen zu reguliren, l. 1625, 7.
wucherliche. welche dergleichen, und wie sie zu bestrafen 924, §. 3. wie die Schriftsteller, ebend.
Contrebandirung, s. Branntweindefraudationen.
Contumaz. vierzehntägige, von dem aus Böhmen kommenden Vieh zu haltende, l. 795. s. Viehseuche.
Contribution, schwedische, s. Grundstücke.
Convention wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deserteur, s. Cartel.
Conventionsfuß. wie hoch nach diesem die cölnische Mark fein Silber auszuprägen l. 1599, 5. 1606, 1
Conventionsthaler, zum Vorschein gekommene Churfürstl. Sächsische falsche, l. 1683. verrufen und erhält, wer den Verfertiger ausfindig machen kann, 100 thlr. zur Belohnung 1684
Conversi, sollen nicht betteln l. 550. 711. §. XIV.
Convoyer. den Posten mit zu gebende l. 1747. 1787. und zwar verpflichtete, 1787. wenn auch unverpflichtete; ihre Instruction und Lohn 1788. wird nochmals geschärft anbefohlen 1833. f. darunter begangene Unterschleife werden mit 10 thl. und zum zweytenmale mit der Cassation bestraft; in den Stundenpaß ist die Ursache der Convoyirung und des Convoyers Namen zu setzen 1834
Convoyerzettel, sollen allemal von den Postmeistern selbst unterschrieben werden l. 1804 f.
Copialien, l. 501. 49. paßiren bey Citationen und Notificationen, nicht aber Berichten 484, ad 7). s. Abschriften.
Copisten beym Appellationsgericht, sollen nicht mehr registriren, die Sätze aber ohne Zeitverlust ad Acta schreiben l. 429. wie ihnen zu ihren Copien von Urtheln zu verhelfen beym Einbringen Sportuln für die 431
Copulation, s. Trauung.
Cordon s. Viehsterben. wie weit den Einwohnern der gesperrten Orte über diesen die Communication zu gestatten l. 953. f.
Corduanmacher. besondre bey ihnen abzustellende Mißbräuche l. 695
Corpora s. Communen.
Corps de Garde, muß die Stadt, die mit Infanterie belegt, erbauen und unterhalten, auch mit Holz und Licht versehen l. 1172, §. 41.
Corpus delicti, wie solches zu berichtigen, l. 421, 2. s. Sections.

Correction,

Correction, den Dienstherrschaften über das Gesinde zustehende l. 632. 977. Tit. IV. s. Dienstherrschaft.

Correspondenz, ungebührlicher, sich zu enthalten; Bestrafung derselben l. 161. f.

Cossäthen; Cothsassen, sind unter die Anspänner zu rechnen l. 1097. s. Anspänner.

Courszettel, auf sächsisch Courant zu berechnen l. 1607. 2. ll. 1171. f. s. Wechselcourant.

Cramer ꝛc. u. s. w. s. Kramer ꝛc.

Creditores. deren Concurrenz bey Verpachtungen in vim sequestri l. 138. ad 2. welche auch nach erfolgter præclusion, und wie lange diese, annoch mit ihren Forderungen zu hören, 279. müssen jedoch den Gläubigern und dem Creditwesen die verursachten Unkosten ersetzen, 280. was sie an Concours- und Sequestrationskosten pro rata tragen oder selbst bezahlen müssen, 369. ff. sind nicht schuldig des Schuldners üble Haushaltung zu beweisen oder auf den Schuldthurm zu klagen 931. §. 13. noch den debitorem darinnen zu alimentiren, 932. werden, beym Accordproceß, ohne Interlocut, zu eydlicher Bestärkung ihrer Federung gelassen, 934. 2) wie die zu bestrafen, welche mit dem Debitore colludiren, 935. §. 18. 937. von auswärtigen sind nur gerichtliche Vollmachten anzunehmen, 937. §. 22. wie sie sich in Ansehung der ergangenen Patente zu verhalten, 937. f. bey verschiednen Meynungen entscheidet die Mehrheit, 938. s. Mehrheit. müssen von ihren beym Concours zu fodern habenden Capitalien die Vermögensteuer entrichten ll. 561. XIII.

die zu einem Grubengebäude durch baare Vorschüße, oder sonst etwas einborgen, können sich von dem Receßschreiber die Register vorlegen lassen, und was sie bey bemerkter Unrichtigkeit zu beobachten l. 1461. III. wenn sie sich bey dem Bergamte oder Refiergeschwornen zu melden haben, 112. bey Versäumung dieser Fristen, werden sie an des Schichtmeisters überbleibendes Excurrens verwiesen 1462

Creditwesen. dabey braucht das Leihhaus in Dresden seine Forderung an den habenden Pfändern nicht zu liquidiren l. 965. 25.

Creyßanlage. deren Rückstände sind bey Concursen ad Acta bekannt zu machen und bey der Classification vorzüglich in Ansatz zu bringen l. 312. f.

Creyßauszüge, oder Creyßrechnungen. Verfügung wegen deren Unterschrift ll. 233

Creyßcommißariatstellen, mit im Creyße angesessenen Personen zu besetzen l. 22. 79. das jus præsentandi von den Ständen gesucht, 123. 1. aber abgeschlagen 125. ad 1

Creyßcommißarien, machen, bey Verlegung der Cavallerie, die Billettirung, und ohne ihr Vorwissen darf keine Veränderung oder Umwechslung geschehen l. 1059. III. machen, nach erhaltener Repartition aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio, die Subrepartition; dabey zu beobachtende Gleichheit 1155. §. 9. aßigniren den sich zusammenziehenden die Orte zum Unterkommen; dürfen, ohne ausdrücklichen Befehl, keinen Vorspann ausschreiben 1062. IX. müssen, bey Märschen, die Quartiere, der Marschroute gemäß, anweisen und was sie dabey ferner zu beobachten 1063. XI. bezahlen, auf die Quittungen der Compagniecommendanten, die täglichen Rationen, 1156. §. 8. müssen den Vorspann, und wie viel, besorgen, 1063. XII. s. auf 1079. f. die Nachtquartiere anweisen, 1064. XIII. für die nicht bezahlten Etapen Liquidationes an die Kriegscasse einschicken, XIV. Pflichten derselben und Verweisung, sie genau zu beobachten 1067. XXIII. was sie bey einzulegenden Executionen zu beobachten haben, 1176. f. §. 60. sollen über der Ordonnanz halten, und wie sie zu verfahren, 1194. §. 109. sollen die bey der Recrutenlieferung entstandnen Streitigkeiten sogleich entscheiden, ohne Anfrage, und ohne sich an Appelliren ꝛc. zu kehren 1262. 8

Creyßeinnahmen, sollen die von den Tranksteuerrevisoren gemeldeten Tranksteuergebrechen und Baubegnadigungsde-

Dritter Band. 2te Abtheil.

fecte, selbst möglichst abstellen und nur wegen der übrigen Bericht, mit Gutachten, einschicken, ll. 148. auf die Tranksteuerrevisores und Untereinnehmer wohl Acht haben; 171. bey vorfallenden Bedenklichkeiten und Contraventionen Bericht erstatten, 172. Restantenspecificationes einsenden, 181. Schema derselben 183. was sie, in Ansehung der an die Invaliden aus den Untersteuereinnahmen zu bezahlenden Provisiongelder zu beobachten haben, 190. 191. f. ingleichen der für 100 Soldatenmägdchen ausgesetzten Gnadengeldern 197. was sie bey Examinirung und Justificirung der neuen Steuer-Catastrorum zu beobachten, 205. 218. 19. ff. sollen, zu Verhütung der propre Reste bey den Untereinnehmern, alle Präcaution brauchen, 227. was sie in Ansehung der einzusendenden Specificationen von den Caducitäten zu beobachten, 225. 227. 261. f. quittiren über die eingelieferten Mahlgroschengelder, und fertigen darüber einen jährlichen Creyßauszug, 723. VII. Schema desselben 731. C. sollen auf jeden Termin den Mahlgroschenbetrag einsenden 797

Creyßeinnehmer oder Cassirer, sollen bey den Haupteassen, ohne beygebrachtes Attestat von der Rechnungsexpedition, nicht abgefertiget werden ll. 148. deren neuerliche Verpflichtung betreffen, 161. s. auch Caution.

Creyßhauptleute, deren Bestellung, Pflichten und Verrichtungen l. 128. VI. 159. ll. sollen wenn den Holmandaten nicht nachgelebt wird, berichten, 1532. auf die Beamte und Gerichtsobrigkeiten, ob dem Münzedict gehörig Folge geschieht, Acht haben, 1609. 10. was sie bey dem anbefohlnen Strassenbau zu beobachten ll. 62. 1. dürfen jährlich zu ihrem Tischtrunk Einmal steuerfrey brauen, aber nichts verkaufen 253

Creyßregimenter. werden beybehalten l. 62. 9) 64. 6) von deren Exercirung, 1261. s. Landmiliz.

Creyßsteuereinnehmer. Adelicher und die bürgerlichen concurriren bey Steuerexpeditionen, die Creyßausschreiben unterschreiben sie conjunctim & viritim. ꝛc. ll. 199. ihre Obliegenheit in Ansehung der Tranksteuer, 257. sollen in den Tranksteuerrechnungen und Meßextracten allemal die Summe der wirklich gebrauenen und versteuerten Biere angeben, 273. bürgerliche, sollen das Patent, worinnen sie auf die Constitution vom anvertrauten Gute und das Erläuterungsmandat verwiesen, eigenhändig unterschreiben 355

Crimen sodomiticum, s. Ehescheidung.

Criminalverbrechen, s. Gerichtsbank.

Curatoria. dazu nöthiges Stempelpapier ll. 395. im Querfurtischen 443

Curatores. s. Vormünder.

Curator Bonorum. wenn und wer dazu bey Fallimenten zu bestellen, auch dessen Obliegenheit l. 928. §. 5. 936. §. 22

— *Litis.* dessen und des Curatoris bonorum Strafe bey verzögertem Proceß l. 372. VIII. wie fern dessen Gebühren ex massa Concursus abzuziehen 938. §. 23

— *Massæ.* wenn einer, und wer dazu zu bestellen, auch dessen Obliegenheit l. 928. §. 5. 936. §. 22

Curen äusserlicher Schäden, den Scharfrichtern erlaubt l. 775. innerliche, s. Medicamenten; Examina.

Curiositäten, die dergleichen zeigen s. Glücksbüdner.

Currentsteuern, von den Räthen in Städten mit mehrerm Ernst beyzutreiben, und, bis zu deren Abtragung, die Besoldungen aus den Cämmereyen inne zu behalten ll. 170. ff.

Currentthaler, auch halbe Preußische, ingleichen Braunschweigische und Bareuthische, welche und wie hoch noch anzunehmen l. 1603. A. III. 1617. s. die Valvationstabellen. weggelassen und ausser Cours gesetzt 1671. vergl. 1673

Custoden, sollen ihre Attestata auf Stempelpapier schreiben 233. 241. ll. 335. f. s. auch Kirchner.

Dama. gehört nebst Jüterbogk unter das Wittenberger Consistorium I. 347. neue Einrichtungen daselbst, nach dem Rückfall an das Churhaus, s. Querfurt.

Darlehn, s. Bezahlung.

Debitor communis, ist in den vor Publication des Banquer. Mandats rechtshängigen Schuldsachen nicht sub pœna infamiae zu citiren, noch nach solchem Mandat zu richten I. 277

Debitores. müssen, bey Fallimenten, allemal persönlich in judicio erscheinen I. 930. §. 11. welche zum pacto remissorio zu lassen, 933. §. 17. 1) s. *Pactum remissorium.* Strafe derer, die wucherliche Contracte eingehen, 924. §. 3. wenn er selbst denuncirt, cessirt die Strafe und er erhält die Belohnung der Denuncianten, 925. s. Schuldner.

— in Abfall der Nahrung gekommene, s. Abfall. zu besserm Vermögen gelangte, müssen das remittirte Quantum, doch ohne Interesse, und salvo beneficio competentiae, nachzahlen I. 935. und können deswegen mit dem juramento manifestationis belegt werden, ebend. s. auch Erben. hat auch statt, wenn er, nach geendigtem Concurs, ad meliorem fortunam kömmt, ebend. s. auf 937. ausgetretene und flüchtige, sind mit Steckbriefen zu verfolgen, auch den Creditoribus, auf Verlangen, ohne Capturbefehle zu ertheilen, 929. §. 6. von allen Obrigkeiten, ohne Rücksicht auf Appellationes ꝛc. zu arrestiren und auszuliefern; wie gegen die zu verfahren, die ihnen fortheilfen, sie entkommen lassen oder mit ihnen colludiren, 929. §. 7. s. Arretirung. wie zu verfahren, wenn sie sich ausser Landes begeben, §. 8. sind überdieses edictaliter zu citiren, und wie, 930. §. 9. Formular der Notification in den Zeitungen, 940. Strafe der nicht zu erlangenden, noch sich sistirenden, 930 §. 10. wer von ihrer Flucht Wissenschaft hat, soll es anzeigen; Strafe derer die es unterlassen, ingleichen die dazu behülflich gewesen, oder sonst colludiret 932. §. 14. s. auch Banquerotier; Schuldner.

Decisa, wie sie in causis minutis einzurichten I. 384. 4

Decisiones. neue. resolvirt I. 51. VIII. 63. 1) abgefaßt, 66. s. 3) publicirt 349. im Querfurtischen und übrigen Aemtern 365. ff.

Decoctores, *dolosi.* welche dafür anzusehen I. 923. §. 1. 926. §. 4. oder davon auszunehmen, 923. §. 1. dafür sind nicht zu erlangende und sich nicht sistirende debitores zu halten, 930. §. 10. auch alle, die durch eignes Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, 930. §. 12. ihre Strafe, 931. wenn sie Creditores defraudiret, oder falsa und andre Gefährde zu Schulden gebracht, ebend. welches doch ihren Eheweibern, Kindern und Erben an ihren Ehren unschädlich. ebend. müssen im Schuldthurme sich selbst ernähren; allenfalls bekommt er täglich Einen Groschen aus dem Allmosen 932. §. 13

Decrement s. Schocke; Steuerschocke.

Decrete. in Sachen der Unmündigen zu ertheilende. Gerichtsgebühren davon I, 497. 12. 13. Stempelpapier, II. 395. im Querfurtischen 443. auch Bestellungen.

Decretum. wider die Entscheidungen per Decretum hat kein remedium suspensivum statt I. 27. *Interimisticum.* wenn dergleichen bey Appellationen in Trift- Huthungs- Frohn- und Dienstsachen statt habe 140. ad 5. *Indicis*, ist bey Contracten zwischen Eltern und unmündigen Kindern nöthig 353. XIV.

Decreta und Expectanzscheine. dazu erforderliches Stempelpapier II. 395. 396. im Querfurtischen 443. 444

Defecte s. Defectgebühren. Strafe dessen, der sie nicht eigenhändig beantwortet, oder bey der ihm angesagten Aufrechnung nicht persönlich erscheinet I. 1464. 124. wie, bey bemerkten wichtigern Vergehen, das Defectprotocoll zu berichtigen, 125. was noch dazu zu heften, und wo es zu übergeben. 1465. 126. s. auch Receßschreiber.

Defectgebühren, dem Receßschreiber zu entrichtende I. 1464. 122. wenn sie zu verdoppeln 123

Defectprotocoll, s. Defecte.

Defension. ist in Capitalfällen den Inquisiten, wenn sie noch keine gehabt, ohne Bericht zu verstatten I. 319. wie bey Defensionen zu verfahren, 423. 10. dazu zu nehmendes Stempelpapier II. 395. im Querfurtischen 443

Defensionalartikel. Stempelpapier dazu II. 395. im Querfurtischen 443

Defraudation. s. Bevortheilung; Unterschleife; ingleichen die Specialtitel.

Degentragen, den Handwerksgesellen untersagt I. 585. IX. welchen Personen es, über die im Mandat vom 19. Aug. 1719. ausgedruckten, erlaubt, 669. gegen die Contravenienten mit Arretirung und Bestrafung zu verfahren 670

Deliberandi Spatium. s. *Spatium deliberandi.*

Delicatessen, geben vom Thaler 2 Gr. Accis; was darunter nicht zu rechnen II. 898

Delicta, s. Verbrechen. *communia* der Soldaten s. excedirende Soldaten.

Delogirung der Cavallerie geschieht auf dem Lande, nach der Re- und Subrepartition der Portionen und Rationen, I. 1157. s. Repartition. auf jede Portion und Ration wird ein Reuter, durch ein vom Creyßcommißario ausgestelltes Billet, delogirt, 1756. §. 10. welchem daher die Regimentscommendanten richtige Compagnielisten, vor der Einrückung zuschicken müssen, §. 11. bey Delogirung in die Städte und großen Dörfer, fällt die Naturalverpflegung weg; wie die Compagnien zu vertheilen, wobey auf hinlängliches Unterkommen und Stallung §. 12. auch von der Unterobrigkeit bey der Subrepartition, sowohl bey dieser auf möglichste Gleichheit zu sehen, 1159. §. 13. wie es mit Verlegung der Unterstaabspersonen, ingleichen der Bequartirung der zur Staabswacht Commandirten zu halten, ebend. s. Billettirung.

Delogirung der Infanterie geschieht nach den Feuerstäten, und sind bey der Subrepartition auch Accisbeamten, in seiner Maaße, zu admittiren, I. 1157. §. 14. s. Billettirung. die angewiesene Quartire sind unweigerlich anzunehmen, und nicht zu ändern, noch den Wirthen erlaubt, jemand, ohne Billet anzunehmen, 1159. §. 17. in erheblichen Fällen müssen sich die commandirende Officiers mit den Obrigkeiten und Creyßcommißariis vernehmen 1160 §. 18

Denuncianten der Münzverbrechen erhalten den dritten Theil, und wenn wider Rechnungsführer oder obrigkeitliche Personen denuncirt, noch 50 thlr. Recompens, I. 1701. s. l. wucherlicher Contracte, sind zur eydlichen Bestärkung zuzulassen, 925. ihre Belohnung ebend.

Denunciationes, zu registriren, Gerichtsgebühren I. 510. 170. in Statum publicum einschlagenden sind versiegelt einzusenden, 375. in Accissachen schleunig zu expediren II. 849. s. Accisinspectores.

Denunciationsbücher der Subalternaccisbedienten, ꝛc. II. 819. 912

Depeschen. von gelegentlich beförderten, sind keine Rittergebühren zu fodern I. 1307

Depositengelder dabey vorkommende Gerichtsgebühren I. 499 28-30. davon sollen die Verzeichniße, nach nochmals angefügtem Schemate, halbjährig zum Cammer-Collegio, aus den Aemtern eingesendet werden 1308. — sollen auf Thaler reducirt werden, und was sonst dabey zu beobachten, 1323. Mitaufsicht des Actuarii, ebend. und was so wohl dieser als der Beamte dabey in Acht zu nehmen, 1324. 1340. s. von Concursen s. Concursdepositahause in Dresden, für den von den verarrestirten Pfändern aufbehaltnen Ueberschuß, 964. 21. gerichtliche, sollen bey der Steuer gegen 4 pro Cent angenommen, und deswegen vier Wochen vor jeder Messe Specificationes eingesendet werden II. 358

Depositenscheine. Stempelpapier dazu II. 395. 400. im Querfurtischen 443

Deputate. s. Holz; ingleichen Jagddeputate; it. Besoldungen.

Deputatholz. damit zu handeln verboten I. 1526. 18.

Deputa-

Deputationes, bey Land- und Ausschußtagen. Ordnung und Einrichtung derselben, I. 38. XXI. Directorium dabey und Protocoll 39

Deserteur. das Mandat von 1709. wird wiederholt, I. 1047. 1069. 1070. Nachläßigkeit in Examinirung der paßirenden Leute und Contravention, mit 400 Thlr. wovon dem Denuncianten der vierte Theil zukömmt, zu bestrafen 1047. 1062. X. 1252. Vorsicht bey Examinirung der Pässe 1048. s. Pässe. sind von den Beamten ohnweigerlich anzunehmen 1085. die Verheelung mit 100 Thlr. oder Vestungsbau zu bestrafen 1182. 79. wie die Verleitung, oder Verheimlichung, auch, wenn ihnen Montur ꝛc. abgekauft wird, zu bestrafen; ingleichen der bloße Conatus 1256. 5 Thlr. Discretion für jeden eingelieferten Deserteur 1048. 1224. Wiederholung voriger Verordnungen 1084. 1098. 1141 f. 1182, §. 79. 1219 f. sonderlich der vom Jahr 1738. 1212. 1252. 1256. der einheimischen Güther sollen sogleich verkümmert, ihnen von den Eltern ꝛc. bey Strafe vierfachen Ersatzes, nichts verabfolget, dem Capitain die mitgenommene Sachen ersetzt, und wenn sie sich binnen 5 Jahren nicht wieder einstellen, wegen ihres Vermögens angefragt werden 1182, §. 79. was wegen der fremden zu beobachten 1084 s. auch Cartel. sind, bey einem verstatteten Durchmarsch, auch ohne Cartel, ihren Officiers zu verabfolgen 1108. von den Landrecruten, sollen sofort angehalten und ausgeliefert werden 1117

Designationsurthel bey Concursen, ist den Steuereinnehmern in forma probante auszustellen, II. 205. Stempelpapier dazu, II. 395. im Quersurtischen 443

Desordres bey der Miliz, s. Excess.

Deuben. Werth derselben ist nach dem Münzfuß vom Jahr 1719. zu berechnen, I. 403 ff. nunmehro nach dem 1763. festgesetzten 409. und die nach schlechtem Gelde gewürderte darauf zu reduciren 410

Dicasteria, sollen auf genaue Beobachtung der Pr. Ordn. u. s. w. Acht haben, und auf die gesetzten Strafen erkennen, I. 303. wenn über ungebührliche, gegen die Landesobrigkeit ausgestoßene Reden zu sprechen, die Acten zur Landesregierung einschicken, 315. in die landesherrliche Gerechtsame betreffenden Sachen, wegen vorfallender Bedenklichkeiten, berichten, ebend. oberlausitzische Rechtssachen beschleunigen und keine Informate ertheilen 317. s. Rechtssachen. die Inquisitionsacten wegen Feueranlegens höchstens binnen 14 Tagen versprechen 327. ingleichen wegen Kindermords, und dergleichen 341, 3. 399. in enormen Verbrechen, mit Beyseitsetzung aller nicht gleichnothwendigen Sachen 343. mit weniger Umschweif und desto mehrer Einsicht zu Werke gehen und die Urthel gleich remittiren, ebend. in Sachen wider Räuber die Urthel binnen 8, längstens 14 Tagen expediren 801. aus Aemtern und andern Expeditionen, als herrschaftliche, eingehende Sachen, ohne die anbefohlne Aufschrift nicht annehmen ꝛc. 1764. sollen die Mandate wegen der Delinquenten, die ihre Complices freywillig angeben, nicht interpretiren, sondern allenfalls anfragen 335. in Inquisitionsfällen sich nach den Gesetzen und Mandaten, ohne alle willkührliche Abweichung, richten 368. sollen von denen im Bombardement der Stadt Dresden verlohren gegangenen Urtheln, außer den Copialen, ohnentgeltliche Abschriften ertheilen 400. wie sie sich in Ansehung der Moderation der Gerichtsgebühren zu verhalten 489. 493. s. Moderation. besonders in Untersuchungs- und Inquisitionssachen 493. sollen, in vorkommenden Fällen, nach dem Mandat wider die fremden Werbungen und Deserteurs vom 30. Oct. 1738. sprechen 1259 f. ingleichen nach dem neuen Münzedict vom 14. May 1763. 1616, 29. in zweifelhaften Fällen wegen der auf Grundstücken haftenden Steuerschocke sich nach der Resolution vom 14. Apr. 1734. richten, II, 185. s. Steuerunterschungen; ingleichen Landstempel.
alle Personen dabey sind zugleich auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten ꝛc. II. 376

Dieb, s. *Confessio inquisiti.* wenn dolosi decoctores, als solche, am Leben zu strafen, I. 931, §. 12. berüchtigte, wenn auf deren Landesverweisung oder Dimißion erkannt, sollen die Urthel, bis zu fernerer Verordnung, eingesendet werden, 338. wenn dergleichen eingezogen oder entsprungen, sogleich an die Landesregierung und den Premierminister Bericht zu erstatten 803

Dieberey. Mandat wider solche, s. Räubermandat. der Soldaten, scharf zu bestrafen, I. 1065, XVII. 1185, §. 86. der Obrigkeit wird auch, allenfalls allein, die Haussuchung in des Soldaten Quartier verstattet 1186. §. 86. s. auch Diebstähle.

Diebeshehlern kömmt das zeitige Geständniß ebenfalls zu statten, I. 403. der diebischen Dienstboten, empfangen gleiche Strafe mit den Delinquenten 635, §. 4. ingleichen auch andere 801

Diebesinstrumente. die solche verfertigen, sind den Dieben und Räubern gleich zu bestrafen, I. 801. bey denen dergleichen gefunden werden, kommen, wenn sie sich nicht legitiren können, auf den Festungsbau 801

Diebesrotten, s. Räuberbanden.

Diebstähle, cumulirte. wenn sie 12 Thlr. 12 Gr. betragen, und Inquisit beym summarischen Verhör, und Vernehmung auf die Artikel läugnet, ist nach dem Räubermandat zu erkennen I. 1289. deßwegen Inculpirte, wie sie zum freywilligen Geständnisse zu ermahnen 329. mit Raub verbunden, s. *Furtum.* des Gesindes, s. diebisches Gesinde.

Dienen. den Handwerksgesellen bey Herrschaften erlaubt und wie I. 586, IX

Diener, churfürstliche. von Auswahl und Bestätigung derselben, I. 7 ff. s. auch Bediente.

Dienstbarkeiten, s. *Servitutes.*

Dienstboten, s. Gesinde; Dienstzwang. müssen, wenn sie sich enrolliren lassen, erst ausdienen, und bleiben so lange der Civiljurisdiction unterworfen I. 1181, §. 77

Dienste. sollen nicht, ohne höchsten Vorbewust und Confirmation vergeben werden, I. 1. wie es bey vacant gewordenen gehalten werden soll 2. wegen Qualificirung der in Dienste zu nehmenden von Adel und anderer Personen 3 ff. worauf bey Räthen und bey Verschickungen und Commißionen 5. ingl. bey Hofchargen vorzüglich gesehen werden soll 6
— der Unterthanen. ob, und wenn sie durch unterlassenen Gebrauch verlohren werden, I. 350, V. s. auch Frohndienste. zu Zubereitung der Blößen in herrschaftlichen Waldungen, woher solche zu nehmen I. 525, §. 4. 526, §. 7

Dienstgerechtigkeit, s. *Servitutes.*

Dienstherrschaften sollen die gemietheten Kinder, bis zu Erfüllung des 14 Jahres, auf ihre Kosten, zur Schule schicken; wenn und wie oft, I. 247 f. was sie bey entstandenem Verdacht wegen Schwangerschaft zu beobachten haben 341, 4. sollen Acht haben, daß die Bedienten keine ungestempelte Charten führen ꝛc. II. 552. 625, 4
sollen kein Gesinde, bey 20 fl. Strafe, ohne Kundschaft und obrigkeitliches Attestat annehmen I, 626, 970, §. 7. keinem den Abschied, ohne Ursach, versagen, bey gleichmäßiger Strafe 626. 970, §. 8. s. Abschied. die ein gemiethetes Gesinde hernach nicht annimmt, muß ihm den Schaden ersetzen 627. 671 f. §. 11. die, wissentlich, mit einem schon gemietheten Gesinde contrahirt, 20 fl. Strafe erlegen 628 972, §. 11. sollen dem zur gemeinen Haus- und Landwirthschaft gemietheten Gesinde, bey 5 Thlr Strafe, nicht mehr als 2 höchstens 4 Gr. Miethgeld geben 972, §. 12. s. Miethgroschen. kein Jahrmarktsgeld u. s. w. noch, auf dem Lande, Vieh aufzuziehen, Lein zu säen und dergl. bey 10 Thlr. Strafe, bewilligen 628. 972. Tit. II. §. 1. dem Gesinde den Lohn nicht vorenthalten 631. 975, §. 4. das Kopfgeld für das Gesinde nicht bezahlen, II. 458 f. 558. VII. müssen es aber mit einrechnen und vertreten 619 f. ein Gleiches ist auch, wegen der Personensteuer verordnet, s. 340. 649. 6. 741, VI. wie sie sich gegen das Gesinde bezeigen sollen

sollen 632. 977. Tit. IV. §. 1. wie gegen sie zu verfahren, wenn sich das Gesinde über sie beschweret 978. 633. §. 3. wenn sie distinguirten Standes, soll Bericht an die Landes- und Stiftsregierungen erstattet werden 633, §. 3. 978, §. 5. bey unbillig vorgeworfenen infamirenden Verbrechen sollen sie dem Gesinde ein Bekänntniß seiner Unschuld ertheilen 978, §. 4. s. Abbitte.

Dienstlose und Müßiggänger sind, bey Recrutirungen und Werbungen, unter die Miliz zu nehmen, wobey die Obrigkeit zu assistiren l. 1182, §. 79

Dienstmägde. deren Tracht l. 751, 10

Dienstwiesen, s. Waldwiesen.

Dienstzwang. darinnen ist sich nach den Erbregistern, Verträgen u. s. w. zu achten, und kein Proceß zu verhängen, l. 635. 981. Tit. VII. 1) sonst soll sich keiner vermiethen, oder um Tagelohn verdingen, ehe er sich bey dem Erbgerichtsherrn gemeldet 636. 981. 2) dem er 2 Jahr dienen, oder um Tagelohn arbeiten muß 636. 682. auch wenn sie sich bey ihren Geschwistern oder Anverwandten aufhalten und ihnen arbeiten 982. müssen sich, bey 3 fl. Strafe drey Monat vor der Antrittszeit melden, und die Herrschaft, bey gleicher Strafe, sich binnen 14 Tagen erklären 636. 982. 4) welche Strafe auf 5 Thlr. erhöhet 982. wenn die Eltern die Kinder selbst brauchen, oder diesen eine Gelegenheit zur Heyrath vorstößt, sind sie zwar frey 636. 982. 5) doch müssen sie einen andern Dienstboten schaffen; Strafe derer, die betrüglich handeln, ebend. 6) wie zu verfahren, wann zweifelhaft, ob ein Unterthan seine Kinder selbst braucht, oder die Herrschaft mehr Gesinde als nöthig verlangt, um eine Zubuße zu erhalten 637. 983. 7) letzteres ist auch den Pachtern nicht zu gestatten 983. dabey ist auf das forum domicilii zu sehen, welches durch Dienstarbeit oder Pacht nicht geändert wird; und gehört der Dienstzwang dem Erbgerichtsherrn 638. 983. 8) die sich, um ihm sich zu entziehen, in fremde Gerichte begeben, sind aufzusuchen und zu verabfolgen 980, §. 4. wenn sie außer Landes gehen, kann sich die Herrschaft an ihre Erbschaften oder andere Güther halten §. 5. wenn sie sich freywillig anwerben lassen, müssen sie erst ausdienen, doch gleich zur Fahne schwören, bleiben auch so lange der Civiljurisdiction unterworfen 1181, §. 77

Differenzien, s. Jurisdictionsdifferenzien.

Dissessio contentorum. was in der E. Proc. Ordn. Tit. XXV. §. 6. davon enthalten, ist auf documenta aliena, und dissessionem de credulitate nicht zu extendiren, l. 269. bey der §. 4. enthaltenen Formul, ist auf die Zeit, wenn die Unterschrift erfolget, nicht zu sehen 270

Dilationsschein. Gerichtsgebühren davon, I. 507, 127. Stempelpapier dazu II. 395. 400. im Querfurtischen 443

Diplomata der Comitum Palatinorum. dazu erforderliches Stempelpapier, II. 395. im Querfurtischen 443

Dippoldiswalda. dasiges Statutum, wegen der Erbfälle in linea collaterali aufgehoben, und soll Const. 18. P. III. beobachtet werden I. 323

Directores. des weitern Ausschusses. ihre Wahl, Introduction, Auslösung, I. 36. XV. bey der allgemeinen Ritterschaft, ihre Auslösung 36. XV. Wahl und Verrichtungen 37. XVI

Directorium des *Corporis* der Städte I. 37. XIX.

— *Actorum*, in die Steuer mit concernirenden Sachen, bleibt den Beamten, I. 1306. außer wenn Catastra zu revidiren oder zu fertigen, ebend. II. 205

Diseretions. und Trinkgelder, wie solche zu verrechnen und zu bescheinigen I. 1453. 82

Dismembration der Güther. Vortheile derselben; wie es damit zu halten, I. 122. ad 13. was dabey, in Ansehung der Holzconsumtion, zu beobachten 1523. 3. wenn, und unter welchen Bedingungen sie erlaubt, II. 153. 136. 202 ff. und was dabey zu beobachten 320. 345. 353 f. schädliche, sind, in den Hennebergischen Aemtern gänzlich zu vermeiden I. 1299. it. walzende Güther.

Dispensationes. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 395. im Querfurtischen 443

Dispensationsbefehle, wenn einer zum Lehn, oder Vasallen admittirt wird. Stempelpapier dazu 550. 624

Dispensationssachen. Ephoralgebühren dabey, I. 259. Tit. IV. s. auch Eheberedungen.

Dispurationsgesetze. dazu erforderliches Stempelpapier, II. 395. im Querfurtischen 443

Distributionsabschiede in Corcursen, sind den Steuereinnehmern in forma probante auszustellen, II. 205. Stempelpapier dazu II. 395

Doctores und *Licentiati Medicinae*, s. *Medici.* in Dresden, sollen, wegen ihres Nebenverdienstes und Gewerbes, bey den Quatembern zur Mitleidenheit gezogen werden, II. 412

Documenta. was bey deren Production im Appellationsgerichte von dem Secretario wahrzunehmen, I. 438. sollen bey der Production in Originali oder forma probante übergeben werden 474. I. II. wie es damit in Sachen, wo bereits abgesetzt ꝛc. III. oder die Sache geendiget worden, IV. wie, wenn die unmittelbaren Sachen noch im Hauptverfahren stehen, oder auch dieses schon geendiget, V. oder wenn die Urthel schon in forma probante, oder die Confirmation der Vergleiche ausgeliefert worden 475. VI. Obliegenheit der Secretarien u. s. w. VII. welche Beamte, ohne vorhergegangene Berichtserstattung, nicht zu ediren 480. Gerichtsgebühren für Vidimirung 507, 129. und Verwahrung der Documenten 130

— ungestempelte, sind zwar gültig, II. 403. 449. 8. doch verfällt der Producent in die Stempelstrafe 9. wiefern die Umschlagung eines Stempelbogens erlaubt 10. 549. 623. welcher von den Partheyen die Unkosten zu tragen 403. 450. 11

Döbeln. gehört zum Leipziger Creyß I. 126. ad 2

Dollnierscher. wie in Ansehung derselben bey Vernehmungen und Zeugenverhören in Untersuchungssachen zu verfahren I. 423. 8

Domicilium, wie es bey dessen Veränderung in Ansehung der Kopfsteuer zu halten, II. 459. 559. VIII. ingleichen der Personensteuer 649. 7. 741. VII.

Dominium. s. Eigenthum.

Dominus jurisdictionis, s. Gerichtsobrigkeit.

Donation. s. Schenkungen. gerichtlich insinuirte, s. Confirmationsgebühren; it. Contracte.

Donatio propter nuptias, s. Gegenvermächtniß.

Donativgelder. von 1657. bis mit 1725. bewilligte noch rückständige. deren Beschaffenheit soll auf die zugeschickte Specification annotirt werden, II. 389. wird bis auf die Bewilligung 1728. erstreckt 414. die 1734. bewilligten sind auszuschrieben 413 und nebst den Rückständen einzutreiben 414. ohne einigen Abzug 697 f.

Doppelgroschen in Paquete zu 15 höchstens 20 Thlr. zu packen 1316. 1707. XIV. und zwar von einer Casse an die andre, aber nicht an Particularpersonen, vergelt, zu geben, 1707. XIV. auf einen mindern Werth gesetzte 1695. s. Zweygroschenstücke.

Dorfacciseinnehmer. s. Acciseinnehmer. sind zwar von der ordinairen, nicht aber von der außerordentlichen Landrecrutenstellung frey, I. 1243, 8. dazu sind keine anzunehmen, die einige Handlung treiben, II. 1121. vielmehr die schon angenommene sogleich zu dimittiren 1122. einige Puncte ihrer Obliegenheit 1105. sollen die eingenommene Accisgelder, sogleich in Beyseyn des Accisanten, in die gestempelte Rechnung eintragen 1124. nur auf verac[illegible]sirte Waaren rothe Paßirzettel geben 1108. ihre Rechnungen sollen von denen Dorfgerichten mit den Accisbüchern collationirt werden 1115. um Leipzig herum, sollen die mit den Dorfbeckern gehaltenen Abrechnungen und dazu gehörigen Dorfpaßirzettel, bey der Quartaleinrechnung produciren ꝛc. 1120

Dorfaccis-

Dorfacciszettel, sollen die Thorschreiber, oder Acciseinnahmen der Städte, und zwar für jedes Dorf besonders, colligiren, II. 820. sind schwarz, die Paßirzettel aber roth, zu stempeln 1104. letztere nur über veracciſirte Waaren zu geben 1107
Dorfbecker, bey den Gemeindebackhäusern, sind von der Recrutenstellung frey, l. 1240. 14. ingleichen von der Gestellung zur Landmiliz 1258. wenn sie Landaccis zu entrichten, II. 81. 6) s. auch Becker. in Nickern und Lockwitz: ihren Beschwerden ist abgeholfen, l. 145. ad 2. s. Mehl- und Brodthändler.
Dorfgastwirthe. sollen keine neuerliche Krämerey treiben, sich ihres Bedürfnisses aus accisbaren Städten erholen ꝛc. II. 1110
Dorfgerichten. sollen über das Mandat von Pflanzung der Bäume halten, und jährlich, wie dem nachgelebt, ihrer Obrigkeit melden, l. 531, §. 21. auf die Mühlensträfer Acht haben ꝛc. 1580, §. 74. die Baubesichtigungen auf dem Lande verrichten, aber, bey 100 Thlr. Strafe, nicht falsch attestiren, II. 344. der Dorfeinnehmer Rechnungen mit den Acciesbüchern collationiren 1115. und was sie dafür zu genießen 1116. können keine Attestate wegen ansäßig gewordner, oder nicht zu entbehrender Soldaten ausstellen, l. 1183, §. 80
Dorfhandel. Beschwerden darüber, und dessen Einschränkung, l. 140. gr. 5. Mandat deswegen 941 ff. Grosshandel ist durchaus verboten 941. wie weit, mit was für Waaren, und unter welchen Bedingungen, Krämerey zu treiben erlaubt 942. Obliegenheit der Gerichtsobrigkeit 942. 943. Ausnahme der, wegen des Handels oder Verkaufs gewisser Waaren, befreyten Oerter 944. IV. nach Ablauf der zu Entschüttung verbotner Waaren eingeräumten Frist, anzustellende Visitationen 949
Dorfhandwerker. welche den Dörfern zugelassen, l. 943. II. dürfen davon nur Einen haben; unter welchen Bedingungen sie mehrere erlangen können 944. von Leinwebern, Schuhflickern, it. von Schlachten und Backen; die schon vorhandnen mögen auf Lebenszeit bleiben 944. die davon in die Städte ziehen wollen, sollen das Bürgerrecht umsonst haben, und für ein Leidliches in die Innung aufgenommen werden, ebend.
Dorfkrämer, sind zu verpflichten II. 951
Dorfkrämerey, neuerliche, nicht zu gestatten, II. 1111. ingleichen mit den erhöheten Speciebus, worunter auch der Taback zu verstehen 1112. unter welchen Bedingungen sie den ins Land gezogenen Fremden erlaubt 1112. s. Dorfhandel.
Dorfkretschmar. Eyd, womit sie in Ansehung der Tranksteuer zu verpflichten II. 247
Dorfmarquierender, sind nicht zu dulden l. 857
Dorfmehlhändler, in Nickern und Lockwitz, s. Dorfbecker.
Dorfmeister, s. Dorfhandwerker.
Dorfmüller. wie sie ihren Brodt- Mehl- und Getreydehandel zu veracciſiren II. 1103 f. s. auch Landmüller.
Dorfrichter. genießen 1 pro Cent Einnehmergebühren von der Kopfsteuer, II. 565. XXVII. ingleichen von der Personensteuer 651. ꝛc. 743. XIII. s. auch Dorfgerichten.
Dorfschmiede, nicht ihre Gesellen, sind von der Recrutenstellung frey, l. 1240. 14. ingleichen von der Gestellung zur Landmiliz 1258
Dorfwaaren. wie sie bey der Generalaccise zu vergeben, II. 972. ist aber nur von wirklich auf den Dörfern fabricirten zu verstehen ꝛc. 1050
Dorfwachten. s. Wachten.
Dorfwagner, oder Schirrmeister, nicht ihre Gesellen, sind von der Recrutenstellung frey l. 1240. 14
Dos, s. Ausstattung.
Dresden, wegen dessen baldigen Wiederaufbau zu treffende Anstalten l. 879 f.
Dreyer, s. Scheidemünze; it. Sechser. während des letztern Krieges ausgeprägte auf 1½ pf. herabgesetzt 1600, 11. 1612, 16. s. ferner 1617 f.
Drittel, s. Eindrittelstücke.
Ducaten. wie solche in Cassen anzunehmen, l. 1313. 1711, IV. und in welchen 1715. insonderheit bey den Steuern, und wie sich bey deren Auswechselung zu verhalten II. 175 f. s. auch altes Franzgeld. keine andre, als die 65. Aß richtig halten, anzunehmen, noch auszugeben l. 1313 f. 1720, I. wie sie im Goldkauf zu rechnen 1345. courshabende, und deren Gewicht und Werth 1603, 13. 1619. 1691 ꝛc. s. die Valvationstabellen. wer sie höher, als gesetzt, ausgiebt, fällt in die Confiscation und andre Münzstrafen 1716. falsche holländische, von 1736 verboten 1719. zu leichte, sind ad depositum zu nehmen und Bericht zu erstatten 1314. bey der Steuer, bey Strafe doppelten Ersatzes, weder anzunehmen noch Jemand aufzudringen II. 265
Duellanten. wie wider flüchtige zu verfahren l. 645, IV.
Duellmandat, Erläuterung des 25. §. s. Herausfodern. vom 1. Jul. 1737. l. 643. Erläuterung des 2. §. ebend. l. Mißbräuche wider den 18. und 22. §. abzustellen 643 f. II. wie in geringen Verbalinjurien zwischen geringen Leuten zu verfahren 644. Eydes de- und relatio ist nicht zulässig ebd. von injuriis atrocioribus, sonderlich inter honoratiores 645. in welchen Fällen das Nöthige in den Zeitungen bekannt zu machen; Erläuterung wegen des §. 23. gesetzten Recesses, III. wie wider flüchtige Duellanten zu verfahren, IV. præscriptio annalis hat auch in der Obrigkeit, intuitu officii, zugefügten Injurien statt 646, V. Erläuterung des 40. und 51. §. VI.
Dünger. nicht aller, sondern, nur aus Ställen, wo inficirtes Vieh gestanden, zu verbrennen l. 729. oder zu verscharren, und mit welcher Vorsicht 741, 7. dazu nöthige Materialien sind gleitsfrey II. 39
Durchreisende, s. Passagiers.

Edelgesteinarbeiter, sollen keine Edelgesteine, die nicht vorher eingesendet worden, in Arbeit nehmen, bey der gesetzten Strafe, l. 1363. s. Edelgesteine.
Edelgesteinbrüche, sollen auf Gänge, oder geviertes Feld, verliehen werden l. 1387
Edelgesteine, auch Magneten und Perlen, mögen aufgesucht werden l. 1359. doch ist dazu ein Freyschürfzettel, und nachher besondre Concession auszuwirken, die gefundenen sollen taxirt, und vor dem Verkauf eingesendet werden 1360. bey 100 fl. Strafe; weitere Verfügung dieserhalb 1361. damit handelnde Personen, sollen auf das Mandat vereydet werden 1381. s. Steigere und Seiffnere.
Edictalcitationen. Stempelpapier dazu, II. 395. im Querfurtischen 443. bey sich ereignenden Fallimenten zu erlassende, an die Creditores l. 928, §. 5. wider flüchtige Schuldner 930, §. 5. Formular, wie sie in den Zeitungen bekannt zu machen 940. wegen zu treffenden Records 934, 2). bey 5 Thlr. Strafe, zu erlassen, und in Zeitungen bekannt zu machen 937, §. 22. s. auch Patente. wo sie zu affigiren 934, §. 17. 937, 22. zu Befreyung der Rittergüter von ungelöschten Hypotheken, dürfen nur in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses angeschlagen werden, l. 393. 395. wider abwesende lehnsbrüchige Vasallen, ist damit zu verfahren l. 457
Ehe, wider der Eltern Willen vollzogne, zu dissolviren, l. 359, XXXI.
Eheberedungen und pacta, sollen von Beamten in cautis indispensabilibus gar nicht, in dispensabilibus, nicht vor wirklich erfolgter Dispensation errichtet und bestätiget werden, l. 265. s. auch Ehestiftung.
Ehebruch. s. Ehescheidung; Remission.
Ehegeld, wie es bey Ertheilung der Lehnsconse zu rechnen, l. 1031 f. §. 1.
Ehegelöbnisse, wider der Eltern Willen beschehene, werden weder durch den Beyschlaf noch die Trauung bekräftiget, l. 358 f. XXXI. nur über öffentliche kann der Eyd deferiret werden 359, XXXVI. wegen übereilter entstandene Differenzien sollen schleunig entschieden werden 88, gr. 7. 89 f. gr. 2

gr. 2. Ephoralgebühren in streitigen Verlöbnißsachen 259, V.
Ehemann. Wenn er vor die Frau Strafen u. s. w. bezahlen muß l. 360, XXVI. Erläuterung wegen der Alimentations- und Defensionskosten 377
Eheproceß. Befehl, wegen deren Verkürzung in den Unterconsistoriis l. 265
Ehesachen, Ephoralgebühren in streitigen l. 259, Tit. V. in diesen soll, währenden Processes, von den Geistlichen, kein Aufgebot noch Trauung, ohne Verordnung des Superintendenten, unternommen werden 261. in ihnen ist in den Unterconsistoriis, wie im Oberconsistorio, zu verfahren 265
Ehescheidung. hat wegen eines gestandnen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs statt, und zwar ohne Proceß, l. 359, XXXIV. auch wegen dergleichen criminis Sodomitici 401
Ehestiftung, wenn sie in vim pacti errichtet, kann davon durch irgends einen letztern Willen nicht abgegangen werden; doch bleibt dispositio inter viuos frey, l. 353, XIII. Restriction des letztern ebend. s. auch Ehebetredung. dazu erforderliches Stempelpapier II. 395. im Querfurtischen 443
Eheweiber. Regulativ, wegen deren Kleidung l. 751, 9. wie weit sie von der Kopfsteuer und Personensteuer frey, II. 457. 556. 692. 792. der Kaufleute, die in Concurs gerathen. ihnen, wenn auch der Mann noch soluendo gewesen, von ihm geschehene Schenkungen, sind null und nichtig; was ihnen von Mobilien noch gelassen wird, l. 932, §. 15. auch die Acquisition der Grundstücke, und welche ihr verbleiben 933. Strafe derer, die Verschwendung oder Colluliones zu Schulden kommen lassen ebend. hat auch in Ansehung anderer Falliten statt 937
Ehrenerklärung, s. Abbitte.
Ehrlos, werden dolosi decoctores, praeuia sententia declaratoria; welches doch ihren Eheweibern, Kindern und Erben unschädlich l. 931, §. 12
Ehrenscheine, bey Rügen- und Injuriensachen; dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 550. 624
Eidam, s. Schwiegersohn.
Eigenlöhner, auf Zwitterzechen, s. Verleger.
Eigenthum. zu dessen Erlangung ist praescripta possessio, auch ohne Lehnsertheilung, gnug l. 349, l.
Eilenburg, s. Hubertsburg.
Einbinden, s. Pathengeld.
Einbringen, rechtliches. wie es damit bey dem Appellationsgerichte zu halten, l. 446. 463. von den Advocaten zu unterschreiben, Folia und inducirte Acta beyzubringen, bey Strafe 463. geschärfte Verordnung deßwegen 466 f. 467. 468 f. Eintheilung des Septidui duplicati, und eingeschärfte Beobachtung desselben 472. 473. Erläuterung wegen der Einlassung oder Recognition 473
— der Eheweiber, s. Ehegeld; *Illata.*
Eindrittelstücke, s. auch Gulden; ingleichen Silbermünze. marggräflich anspachische, sind conventionsmäßig, l. 1643. 1645. bayerische 30 Xr. auf 6 gr. herabgesetzt 1700. s. Achtgroschenstücke. braunschweigische, seit 1759. geschlagene 8. gute Groschenstücke mit C., wegen Unzuverläßigkeit verworfen 1649. während des Kriegs geschlagene, schwedische, mecklenburgische, bernburgische und anhaltzerbstische, verrufen 1598, l. leipziger, mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. bis 1. Jul. 1763. auf 3 gr. abgewürdert 1598, 3. sollen hernach in die Münze geliefert, oder aus dem Lande geschafft werden 1599, 4. auf Einschleifung derselben Acht zu haben, und wie sich dabey zu verhalten 1619. sind, bey 20 Thlr. Strafe, binnen der im Münzedict gesetzten Zeit 1621. und bis auf fernere Verordnung, anzunehmen ebend. die Einschleppung aber nochmals verboten 1622. werden gänzlich verrufen 1657. und Bestellung gewisser Auswechselungscassen 1658. preußische, seit 1750. geprägte 3. Einen Thaler und XII. Mariengroschenstücken, wegen Unzuverläßigkeit verworfen 1649. ingleichen die von 1753. und 1759. mit Armaturen 1657
Einebnung alter Halden, s. Halden.
Einfuhre des Mehls und Brods in Dresden, s. Mehl- und Brodhändler. neustes Rescript vom 17. März 1766, l. 1559 ff. vorige Verordnungen werden wiederholt 1561. Verbot der Niederlagen ꝛc. 1561 f. s. Niederlagen. dürfen nur einerley Mehl einbringen; Tage, an denen sie Mehl oder Brodt einbringen dürfen; wieviel von jedem auf einmal 1562. besondere Erinnerung wegen der Kaitzer 1563. Schroth darf nicht eingebracht werden; Verbot des auswärtigen Mahlens, ohne vom Hofmühlenpachter erhaltnes Attestat 1563. s. auch Freyzettel. wenn und wieviel die Mehlhändler vom Lande verkaufen können 1563 f. sollen verpflichtet werden 1564. Instruction der Thorschreiber und Assistenz des Raths 1564 f.
Eingangsacciſe, ꝛc. II. 973. 979
Eingebrachtes, der Weiber, s. *Illata.*
Eingedinge, über das Gesindelohn, bey 10 Thlr. Strafe für die Herrschaft, verboten l. 972 f. II. 1. Strafe des Gesindes, welches dergleichen fodert ebend. s. Gesindelohn.
Eingriffe, s. Jurisdictionseingriffe.
Einkaufen in die Zunft, s. Jungmeister.
Einkindschaft, s. *Vnio prolium.*
Einlösung der Pfänder beym Leihhause in Dresden. dazu bestimmte Fristen l. 961, 11. wiefern sie verlängert werden können 962, 17. wie es sonst damit zu halten 962 f. 17 ff. s. Pfand. Leihhausordnung.
Einnahme. das Haus einer Person, die mit der Stadteinnahme zu thun hat, ist von der Einquartierung frey l. 1175, §. 53. eines, der mit einer herrschaftlichen Einnahme zu thun, und sie bey sich hat, es sey eigenthümlich oder gemiethet, ist in natura nicht zu belegen, muß aber einen Geldbeytrag thun 1175, §. 54
Einnehmer, sind besonders auf das Münzmandat zu verpflichten l. 1702, l. 1707, XV. sollen, bey Strafe doppelten Ersatzes, und der Remotion, mit Ein- oder Verwechselung des Gelds nicht handeln, auch das in devalvirten Sorten erhaltene auf die Quittungen notiren 1707, XIII. doch ist genug darauf zu setzen: daß die Zahlung in Steuermäßigen, oder tolerirten Mandatmäßigen Münzsorten geschehen 1709, l. bey Auszahlungen an die Miliz, u. s. w. kein versiegeltes Packt Scheidemünze, bey 20 Thlr. Strafe, ausgeben 1707, XIV. sollen Sächsisches und auswärtiges Conventionsgeld nicht zusammen packen 1740. alle und jede sollen keinen Reisenden, und Negocianten, auch die Pohlnischen Juden, nicht über die Gebühr aufhalten, noch mit unzuläßigen Gelderpressungen beschweren II. 32 f. s. Acciseinnehmer. it. Untereinnehmer. u. s. w.
Einnehmergebühren paßiren den Impostcinnehmern von den zu berechnenden Kartenstempelgeldern II. 627 f. s. auch Kopfgeld, ingleichen Personensteuer, 1 Mgroschen.
Einquartierung. wie lange die im Kriege durch Brand Verunglückte davon frey, l. 880, 1). wie lange Wetter- und Brandbeschädigte, und in welchen Fällen Wasserbeschädigte damit zu verschonen 1094. wohin die dabey vorkommende Appellationes gehören 1103 f. s. Appellation. Niemand soll sich einer Einquartierungsexemtion anmaaßen, dem solche nicht namentlich zugestanden 1176, §. 57
beschockte Grundstücke in denen, zu Aufbringung der Portionen und Rationen ausgesetzten Orten, concurriren zur Cavallerie Einquartirung und Verpflegung 1174, §. 50. und wenn solche verhufet zur Marscheinquartierung §. 51. unbeschockte Ritter- und Freygüther sind von beyden frey §. 52. nicht aber beschockte und verhufte Beygüther; doch soll, um deren willen, den Rittergüthern, wider Willen, keine Standeinquartierung angesonnen werden 1175. wer in den Infanteriestädten eine Feuerstatt besitzt, muß die Einquartierung mit tragen 1175, §. 4. welche davon ausgenommen ebend. Häuser, die zwar nicht zu belegen, doch einen Geldbeytrag zu thun haben §. 54. wer, an denen mit Cavalleriecompagnien belegten Orten, wider Willen nicht zu

zu bequartieren §. 55. mit Marscheinquartierung, und was davon abhänget, bleiben Infanteriestädte verschont, die mit Cavallerie belegten Orte aber werden mit repartiret, und in welcher Maaße 1176, §. 56
Einquartierungstabellen, über diejzu belegenden, freyen, oder wüsten Häuser, von den Acciscommissarien einzusendende II. 835. was sonst dabey in Acht zu nehmen 836.
Einrechnung der Impostен, s. Impostеinrechnungstermine. der Impoststrafen, s. Stempelstrafen.
der Kopfsteuer II. 461 ff. 564 ff. s. Kopf- und Vermögenssteuer. des Mahlgroschens, wie solche zu beschehen 723, 17. was deßfalls die Acciseinnehmer, in Dresden und andern volkreichen Städten, besonders zu beobachten 1067, 3. gilt auch in den Stiftnaumburgischen Städten 1073. darein auch der Impost von in Kelbra und Heringen eingebrachten Branntwein mit zu bringen 795. der Personensteuer 561, 14 ff. 743, XII. XIV. der Pfennig- und Quatembersteuern. Schemata dazu 386, A. 388, B. der Stempelgelder 403, 13. der Straf- Contreband- und Defectgelder, bey der Generalaccise, wie solche einzurichten 813 f. der Trankſteuer, soll bey 20 Thlr. Strafe terminlich geschehen, und wie es damit, auch den Compensationen zu halten 256
Einrechnungsregister, wegen des Mahlgroschens, bey 5 Thlr. Strafe gehörig terminlich einzusenden II. 723, VI. 795. Formular derselben 727 B. die daraus gezognen Desecte von den Obrigkeiten zu beantworten 799, von den Generalacciseinnehmern in duplo und triplo zuzureichen 801. der Personensteuer 652, 17. 743, XV. der Pfennig- und Quatembersteuern, sind bey 20 Thlr. terminlich einzuschicken 317. s. Steuerrechnungen. welche Strafe von denen, beym Schluß des Jahres nicht eingeschickten, von den Obrigkeiten und Untereinnehmern einzubringen 711. s. auch Pfennig- und Quatembersteuerausschreiben. die Städtischen, sind zugleich von den Extraeinnehmern mit zu unterschreiben 708. s. auch Erlassungen.
Einschleppung geringhaltiger Münzen, verboten, s. geringhaltige Münzsorten.
Einschreibung- und Abrechnungsbuch, mit den Arbeitern und Lieferanten bey den Gebäuden von dem Schichtmeister zu haltendes I. 1458. 101. Schema desselben ebend. der Vorzeiger desselben braucht sodann keiner weitern Legitimation 2c. 102
Einschrotverzeichnisse der Dorfschaften, Formular derselben II. 263
Einsendung der Franco- Passagier und Auslagegelder, s. Passagiergeld.
Einspannen in die Post, der Unterthanen schuldiges. was die Postmeister dabey zu beobachten I. 1789. 1791
Einweihungspredigt, s. Investitur.
Einziehung der Gerichte. denen in Beobachtung des Räutermandats nachläßigen Obrigkeiten gedrohet I. 650. 802, IV.
Eisen. Theurung desselben, und Bestimmung eines Preisses, I. 142 f. gr. 21. alle Stäbe in jeder Waage müssen mit jeden Hammerwerks Zeichen, warm und nicht kalt, gezeichnet werden 2c. II. 27. und ist das zu verführende Eisen fleißig zu visitiren 28. altes, mit 1 Gr. vom Centner zu verlicentiren 14. ausländisches, Stab- Schien- und Zeheneisen, giebt 15 Gr. Licent, 11. nach Querfurt gehendes, giebt nur 10 Gr. Licent vom Centn. 18. ingleichen in der Grafschaft Barby, 20. Reußisches, ist gleich dem böhmischen zu vergeben 11
Eisengewicht. sollen nicht mehr auch nicht weniger, als 44 Pfund, auf jede Waage Eisen angebunden werden, I. 1379
Eisenhammer- und Hüttenleute pirnaischen Amts, genießen keine Quatemberbefreyung II. 382
Eisenlicent, s. Eisen; item Unterschleif.
Eisenstein, allzugeringer, der nur Ein Drittel Eisen giebt, außer als Fluß, nicht zu gebrauchen, I. 1368. ausländischer, dessen Gebrauch, ohne Concession, nicht zu gestatten 1373
Eisensteinarbeiter, s. Bergarbeiter.
Eisensteinmesser, sollen allemal bey der Vermessung selbst zugegen seyn I. 1423
Eisensteinzehende, und dessen Taxe, damit ist es nach dem Rescript vom Jahr 1733 zu halten I. 1423
Eisenwaaren, s. Auslohnung. ausländische, einzuführen verbotne, I. 896. gegossene, geben 5 Gr. Licent vom Centner, II. 10. 14. s. Gefäße. inländische, s. Herumtragen; auch Beilschmidtswaare.
Eiß. dessen Fortschaffung aus den Mühlgraben, I. 1544, 13. s. Mühlenpachter. der Müller soll auf die Eißwehr, und daß besonders keine Eißpfähle ermangeln, Acht haben 1569, §. 14. das Eiß aus dem Mühlgraben fortschaffen, wozu er 8 bis 10 Hofearbeiter, denen er die Hofezweyer reichet, erhält, die er aber nicht zum Grundwerk und Rädern brauchen darf, §. 16. s. Hofearbeiter.
Elbzolleinnehmer, sollen auf die Salzunterschleife mit Acht haben II. 71. 72
Elle, Leipziger, durchgehends einzuführen, I. 27. 53, 5). Mandat, wegen deren Einführung 619. Bestimmung derselben; doch bleibt es im ausländischen Grossohandel, bey dem fremden Maaße, ebend. richtig gestempelte sollen verabfolget werden 63, 3). sind öffentlich auszusetzen und aufzubehalten 620. der Leipziger Rath soll dergleichen, ingleichen eine Weiffe von einer ganzen Elle und einer von drey Viertelellen, von Eisen verfertigen und stempeln lassen 805. 815, 11. welche binnen 3 Monaten daselbst, gegen Uebermachung 4 Thalern, abzufordern 805. 815, 13. woher diese Kosten zu nehmen 805. 816, 15. wie Obrigkeiten ferner damit zu verfahren 805 f. außer den darnach verfertigten sind keine andre, den Grossohandel ausgenommen, zuzulassen, und deswegen öftere Visitationes anzustellen 806. 814, 1. 2. 816, 17. wie die Contravenienten zu bestrafen 816, 17
Elsterflöße, s. Floßholzdeuben.
Eltern, sollen ihre Kinder fleißig zur Schule halten, I. 86. gr. 4. oder dem ohngeachtet das gewöhnliche Schulgeld bezahlen 228. 241. 247. was sie bey Wiedmung ihrer Kinder zum Studiren zu beobachten 242 f. 248. wie sie mit ihren Kindern contrahiren können 353, XIV. wie lange sie zu betrauren 657, 1. auf sechs Monat eingeschränkt 755, 1. müssen, wenn sie den Kindern ein Lehnguth abtreten, sich die Mitbelehnschaft daran reserviren 1023, §. 6. sind für Unmündige und Abwesende Lehnsindult zu suchen schuldig 1026, §. 2. s. auch Schwangerschaft; Sohn.
Emancipatio. ist nicht nöthig, wenn Eltern mit mündigen Kindern contrahiren, I. 353, XIV. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 395. im Querfurthischen 443
Emigration, s. Wegziehen außer Landes.
Empfahung der Lehn, s. Lehnsempfängniß.
Empörung, s. Auflauf.
Enkel, wie lange um sie zu trauren, I. 657, 2. 755, 2. darf, wenn der Großvater und Vater, binnen Jahresfrist stirbt, nur auf den letzten Fall die Lehn suchen 1024, §. 9.
Enterbung. s. *Exheredatio*.
— der Stöllen. wenn ein Stolln einen andern enterben kann, I. 1411, a. XX. 1. wie weit er getrieben seyn muß, wenn er aus einem flachen in ein stickliches Gebürge kömmt 2. wie das gesetzte Lachtermaaß zu nehmen 3. was ein enterbter Stolln noch für Gerechtigkeit habe 4. wenn von zwey aus unterschiedenen Gründen getriebenen Stöllen, auf einem Zuge, einer unter dem andern kömmt, gewinnt der tiefere das Erbe 5. wenn zwey Stöllen, auf einem Gebäude, im Mittel der Vierung durchschlägig werden, der ältere oder jüngere, nach Unterschied der Fälle. 6
Entweichen der jungen Mannschaft, s. junge Mannschaft.
Entheiligung des Sabbaths, s. Sabbathsfeyer.
Entwaffnung verdächtiger Personen I. 853

Epaulettes, s. silberne und goldene Achselbänder.
Ephoralgebühren, bey Kirchrechnungen, I. 257, Tit. I. bey Bestellung eines Predigers 258, Tit. II. eines Schuldieners 259, Tit. III. in Dispensations Tit. VI. und streitigen Ehesachen, Tit. V. bey andern Expeditionen 259 f. Tit. VI.

Equipage, s. Montur.
Erbe, s. *Allodum* und Erbgüther.

Erbe, der, genießt bis zum dreyßigsten, alle Nutzungen und Zinsen auch von *Legatis*, I. 353, XII. ein fremder kann seinen Erblasser drey Monat betrauren 658, 8. ein remotior ab intestato succedens, nur vier, höchstens sechs Wochen, ebend. der Bergtheile. s. Bergtheile. der im insolventen Zustande Verstorbenen, müssen sich binnen acht Wochen erklären, sonst sind sie von der Succeßion gänzlich ausgeschlossen 933, §. 16. eines Debitoris, der accordirt, und hernach zu besserm Vermögen gelanget, müssen ein Inuentarium, oder eydliche Specification des Nachlasses ausantworten 935. wenn er vor Schließung des Accords stirbt, wie fern sie noch dazu zu lassen, ebend. s. auch 937.

Erbeinsetzung, auch in Ansehung derselben hat die IX. neue Decision statt 387
Erbfälle, s. *Successio* streitige, wie es in solchen mit denen bey dem Leihhause in Dresden versetzten Pfändern zu halten I. 964, 23
Erbfolge, s. *Successio*
Erbgerichtsobrigkeiten können in Visitations- und andern Policeysachen das Nöthige für sich verfügen, I. 522. diesen gehört die Colligir- und Einrechnung der Brandcassengelder 570, VIII. ingleichen die Anstalt und Colligirung eines Allmosens für einheimische Armen 607, IV. 703, VI. auch Anlegung gemeinschaftlicher Armencassen 607, V. 705, XIV. dergleichen eine Gemeinde für sich nicht machen kann 608, VI. 706, XIV. ihnen gehört der Dienstzwang 638, 8 f. s. Dienstzwang; ingleichen Gerichtsobrigkeiten.
Erbgüther, s. Allodialerbgüther. bey denen, die aus Lehn in Erbe verwandelt, ist die Lehn von Fällen zu Fällen, binnen legaler Frist, bey willkührlicher Strafe zu suchen, I. 1031, §. 4. s. auch Erblehngüther. Consens wird in ihre Verpfändung bis auf zwey Dritthel ertheilt 1031, §. 1.
— und Erbstücken, welche vor den eignen Gerichten verpfändet werden können oder nicht, I. 1032, §. 2. wegen der letztern, bereits verpfändeten, muß binnen drey Jahren Lehnsherrlicher Consens gesucht werden ꝛc. ebend. s. auch Hypothek; Pertinenzstücken.
Erbhuldigung muß, bey der Lehnsempfahung, das erstemal in Person geleistet werden I. 1028, §. 1.
Erbkretzschmer, s. Gastwirthe.
Erbkux. dergleichen sind Lehnträger der Erbstolln dem Grundherrn anzubieten oder zu geben nicht schuldig, doch mit Vorbehalt der üblichen Frey- und Holzkuxe, I. 1393, a. I. §. 3.
Erblehngüther, müssen von Fällen zu Fällen, bey Verlust der Lehn, gemuthet werden I. 1031, §. 5.
Erbmarschall. dessen Stelle bey Publicirung der Landtagspropositon; I. 33, VI. Gegenrede nach Einhändigung derselben 35, VII. theilt die Originalien aus 35, VIII. läßt die Landtagsschreiber verpflichten 35, IX. seine Verrichtungen bey den Vor- und Hauptdeliberationen 35 f. XI.
Erbräume, in den Waldungen, zu verrainen ꝛc. I. 1524, 5. s. Laasräume.
Erbschaft, s. *Successio*. dabey zu zahlende Gerichtsgebühren, I. 502 f. 58 — 64. ob sich ein Schuldner deren begeben könne 357, XXV. wegen außerhalb Landes gehender, allemal erst Bericht zu erstatten 321. nur wenn die Erbschaft über Hundert Thaler beträgt 335. künftig aber, es sey wenig, oder viel 1305. und zwar ex officio 322. 336. ingleichen, wenn die Erbschaften, oder Kaufgelder, aus einem Amte in das andre gehen 1311. streitige, s. Erbfälle.
Erbschafts- ingleichen Kaufgelder. wenn dergleichen aus einem Amte in das andere, gegen Revers, zu verabfolgen, ist zuvörderst Bericht, ex officio, zu erstatten, I. 1311. die immediaten Amtsdörfer, mit Ausschließung der Rittergüthsdorfschaften, sind von Abzugsgelde frey 1311. welches auch auf die Stifter, und das Fürstenthum Querfurt, erstreckt wird; in Ansehung der Ober- und Niederlausitz, und der Schleusingischen Aemter, ist erst Bericht, ex officio, zu erstatten 1312. wenn die Amtsunterthanen, sonst noch unter dem Amte angesessen, sind dergleichen Gelder, auch wenn sie in einbezirkte, schriftsäßige, und andre Orte gehen, frey 1319. wenn aber die Ansäßigkeit ceßirt, muß Abzugsgeld gegeben werden 1320
Erbschafts- und Verlassenschaftsspecificationes, von den Witwen zu edirende; Stempelpapier dazu, II. 550. 623
Erbstöllner, s. Stöllner.
Erbstolln, s. Erbkux. wie die Erbgerechtigkeit zu erlangen, s. Erbteufe. dessen Vierung I. 1404, a. XIV. 1
Erbstücke, s. Erbgüther.
Erbteufe, soll wenigstens Zehen Lachter und eine Spanne seiger nieder einkommen, I. 1393, a. II. §. 1. 2. nur in dem Altenbergischen Revier verbleibt es bey 9½ Lachter, §. 2. wie es zu halten, wenn er Erz trifft, s. Stollnhieb. wenn sie wegen absteigenden Gebürges, nicht fortgeführt werden können, ist der Stöllner der Erbstollngerechtigkeit zur Hälfte fähig, und wie weit, 1394, a. III. §. 6. von dem ihm gehöriger Neundten und Achtzehenden 1395, a. XI. s. Stollngebührnisse.
Erbtheilung. Gerichtsgebühren davon, I. 502 f. 61—64. Stempelpapier, II. 395. im Querfurtischen 443. können, wenn sie vor Gerichte geschieht, noch über die Confirmationsportuln genommen werden, I. 483, ad 3). dabey etwas für die Armen zu sammlen 541. 700, §. IV. 5). über Lehngüther, was dabey zu beobachten, s. Lehnsmuthung; item Pertinenzstücken.
Erbvergleiche. Stempelpapier dazu, II. 395. im Querfurtischen 443 f.
Erbunterthanen, ausgetretene, nicht anzunehmen, sondern, bey Strafe der säumigen Executoren, auszuliefern, I. 621. 622. welches bey ebenmäßiger Pön, in Ansehung der Niederlausitzischen verordnet 952 f. wie zu verfahren, wenn der Entwichene etwas Erhebliches einzuwenden hat, ebend. sollen an den Zöllen und Gleiten, auch sonst angehalten werden 621. 622. s. auch 897.
Erbzinßen, s. Verträge; item Zinß.
Erde, Colditzer, ist den Inländischen, auf obrigkeitliches Attestat, II. 7. und des dasigen Amtmanns Bescheinigung, zu paßiren 8
— weisse. deren Ausfuhr Einheimischen und Fremden verboten, I. 1383. II, 7. die Contravenienten sind anzugeben, wofür 10 Thlr. Belohnung, I. 1384. Beamte und Obrigkeiten sollen darauf, bey 100 Mk. Strafe, Acht haben z. die dergleichen ausführen, oder dazu Gelegenheit geben, sind mit dem Strange 4. und wie Verheeler und andere zu bestrafen, 1385. 1392. soll besser beobachtet werden, bey obiger Strafe, auch Einziehung der Gerichte, Suspension oder Remotion 1391. Fuhrleute verlieren Pferde und Wagen 1392. die in vorigen gesetzten Strafen werden wiederholet 1466. Ermahnung und Verwarnung an die Vasallen ꝛc. 1467. Belohnung für die Denuncianten auf 100 Thlr. erhöhet 1468
Erfrischungsthaler I. 1483, 8
Ergötzlichkeit, s. Begnadigung; Baubegnadigung. bey Einbringung der Bettler von der Miliz u. s. w. wenn sie von Aemtern, und wenn sie von den Gerichtsobrigkeiten zu reichen I. 767 f.
Erkänntniß, rechtliches, s. Urtheil in peinlichen Fällen, was dabey zu beobachten, I. 317. der confirmatoriae sind allemal rationes decidendi beyzufügen I. 318. soll über Defensiones in einem andern Dicasterio, als wo die letzte Sentenz abgefaßt, eingeholet werden 393
Erlaß. s. Remiß; it. Remißion.

Erlaßreſcripte, wenn ihre Inſinuation durch die Creyßeinnehmer geſchehe, I. 154 f. ad 10. dafür keine Sportuln zu fodern 156
Erlaſſung der Schulden, ſ. Abfall.
Erlaſſungen, an Steuern, wie ſie in den Einrechnungsregiſtern zu verſchreiben, II. 1197. Formular dazu 1199 ff.
Erledigung der Landesgebrechen, I. 19. 23. 45 ff. von 1703, 81. 83 ff. von 1766 125. 133 ff.
Erndtenlohn, über das ordentliche Geſindelohn, ſ. Einsgedinge.
Erndtetrinken, wie es mit Brauung deſſelben an Orten, wo es erlaubt und hergebracht, gehalten werden ſoll, II. 123 ff. 258
Erneurung der Lehn und Mitbelehnſchaft, ſ. Lehnsrenovation.
Erſatz, ſ. Reſtitution.
Erſcheinen, perſönliches, in iudicio. dazu iſt der Schuldner bey Fallimenten verbunden I. 930, §. 11. 937, §. 22
Erſetzung vacanter Stellen, ſ. Beſetzung
Erzbezahlungsgelder, wie ſolche abgehoben werden können, I. 1454, 85. ſ. auch Abzüge.
Erzfuhrlöhne, ſ. Fuhrlohn.
Erzfuhrlohnsbeyträge, denen von den Freybergiſchen Schmelzhütten entlegenen Zechen zu bewilligende I. 1475, 22
Erzlieferungszettel. was in Anſehung derſelben bey den Verrechnungen zu beobachten I. 1436 f. 23 — 25
Erzſtufen, einzeln eingebrachte, ſind accisfrey, II. 913. in Sammlungen verhandelte, geben 6 Pf. Handlungsacciſe 914
Extracte der vom Freybergiſchen Reſier abzuliefernden Erze, I. 1472, 1. 1477 f. A. Zulage bey den Bergämtern Glashütte, Berggießhübel und Altenberg 1472, 2. ingleichen Schneeberg, Voigtsberg, und des Neuſtädter Creyßes 3. Taxe der Roherze 4. 1479, B. der Kupfererze, 1472, 5 ff. den Gewerken daraus zuwachſende Vortheile 1475, 23. Vorbehalt, wegen deren Veränderung 1476, 24
Erzvermiſchung, ſchädliche und holzfreſſende, bey Feſtungsbauſtrafe, verboten I. 1372
Eßig. das dazu kommende Getreyde, ſoll binnen der Viertelmeile mit 8 Gr. vom Scheffel vergeben werden, II. 1106, 5
Etapen, wie viel auf Märſchen, täglich den Unteroffic:ern und Gemeinen, an Portionen und Rationen zu liefern, auch dafür zu bezahlen I. 1064, XIV.
Examen pro praxi, ſoll, nach den §. 2. des Advocaten-Mandats eingerichtet, I. 401. 404. die Teſtimonia nach Pflicht und Gewiſſen, oder, nach Befinden, gar nicht ertheilt werden 414
Examina der *Chirurgorum* und Apothecker, welche um Erlaubniß zu innerlichen Curen anſuchen, können zwar in deutſcher Sprache geſchehen, I. 845. müſſen aber aufs ſchärfſte eingerichtet werden 846
Exceptio compenſationis. wenn und wiefern ſie gegen Wechſelbriefe ſtatt hat II. 1137 f. XIV. f. 1140, XX.
— *excuſſionis*, kann tertius poſſeſſor hypothecae nicht gebrauchen I. 351, VII.
— *non numeratae pecuniae*. wie lange ſie opponirt werden könne, auch wem der Beweis obliege, wenn ſie per reconuentionem oder querelam angeführt wird, I. 356, XXIII. wenn ſie gegen Wechſelbriefe opponirt werden kann II. 1137 f. XIV. f.
— *ſolutionis*. wiefern ſie gegen Wechſelbriefe ſtatt hat, II. 1137 f. XIV. f. 1140, XX.
— *uſurariae prauitatis*, ſ. Wucher.
Exceptiones, wider das perſönliche Erſcheinen, in wiefern ſie einem Schuldner zukommen, und wenn ſie zu interponiren, I. 930, §. 11. was für welche, wider eigne oder acceptirte Wechſel, ſtatt haben, II. 1137 f. XIV. f. ex perſona et facto Indoſſantis können dem Indoſſatario nicht opponirt werden 1139, XIX.
Exceß. was bey der Miliz dafür zu halten, I. 1192, §. 103. wie ſolche zu beſtrafen; und wenn Officiers dabey mit intereßirt, §. 103. ingleichen, wenn Officiers oder Soldaten ſonſt wider die allgemeine oder Militairgeſetze gehandelt, 1192 f. §. 104. ſoll der Landmann, bey 5 Thlr. Strafe, gehörigen Orts anzeigen; wie Obrigkeiten und Beamte dabey zu verfahren, 1193, §. 106. wie die vorkommende Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen, 1194, §. 110. unabgethane, ſind bey den Muſtercommiſſarien anzubringen, und von ihnen abzuthun 1197, §. 112. ſ. auch excedirende Soldaten.
Excitatoria. Stempelpapier dazu, II. 396. im Querfurtiſchen 444
Excuſſio. ſ. *Exceptio excuſſionis*.
Execution. damit iſt, bey allen hypothecariſchen Schulden, vor der Subhaſtation zu verfahren, I. 343. Ausnahmen davon 345. wie dabey in cauſſis minutis zu verfahren; Strafe der friuole ab executione Appellirenden 385, 9. 392, IX. ſ. Vollſtreckung der Urthel. militairiſche: wider wen damit zu verfahren, 1176, §. 58. wer dergleichen einzulegen hat, §. 59. was dabey die Creyßcommiſſarii, §. 60. und Obrigkeiten zu beobachten, 1177, §. 61. ordentlich iſt nur Ein Mann einzulegen §. 62. wie ſich die Executores zu verhalten §. 63. ſ. Executores. Executionsgebühren §. 65. die dazu commandirten Reuters ſind mit Nachtquartier beym Hin- und Hermarſch, auch Unterkommen an dem Executionsorte zu verſorgen, 1121. 1123 f. was darunter zu verſtehen 1124. *in Nomina*. Gerichtsgebühren davon I. 509. 166
Executionsgebühren, wie viel täglich zu entrichten, I. 1177, §. 65. darüber darf ein mehrers an Eſſen ꝛc. nicht gefodert, noch gegeben werden 1178
Executores. wie viel ordentlich einzulegen, I. 1177, §. 62. wie ſie ſich zu verhalten §. 63. ſollen an Einem Tage nicht zu verſchiedenen Reſtanten gehen, und die Executionsgebühren einfodern §. 64. ſ. auch Steuerexequirer u. ſ. w.
Executoriales. Stempelpapier dazu, II. 396. im Querfurtiſchen 444
Exemtion von der Einquartierung, ſ. Einquartierung.
— von der Werbung und Recrutirung, I. 1063, X. 1074. 1180, §. 77. wird in etwas eingeſchränkt 1237, IV. Verzeichniß der, von der Landrecrutenſtellung eximirten, Perſonen, 1239 f. nur die wirkliche Ausübung der Bewerbsart giebt die Befreyung 1240, C. die dergleichen nur zum Schein ergreifen, wenn ſie auch das Bürger- und Meiſterrecht gewonnen, ſind nicht frey 1240, D. Erläuterung und theils Einſchränkung voriger Verordnung, 1243 f. 8 ff. ſ. übrigens die Specialtitel.
Exercierplatz, bey der Cavallerie, ſoll ſo ausgeſucht werden, daß an den Feldfrüchten kein Schade geſchieht, I. 1062, IX. 1160 f. §. 20
Exercierzeit, der Creyßregimenter, I. 1262 f. Landmiliz.
Exheredatio, ſ. auch Enterbung. *bona mente facta*, eines Schuldners, der im Concurs befangen, hat nicht ſtatt, I. 357, XXV.
Expectanzſcheine, ſ. *Decreta*.
Expectatiuarii, dürfen die Lehn nur auf den wirklichen Anfall, und wenn ſie inueſtituram abuſiuam erhalten, nur bey in manu dominante vorkommenden Fällen, befolgen, I. 1022, §. 1. geben keine Kopfſteuer, II. 458. 557, IV. auch keine Perſonenſteuer 649
Expectativen, wie weit ſie von den aufgehobenen Survivanzen ausgenommen I. 10
Expenſen. in cauſſis minutis paßirliche; die Liquidation muß den Acten beygefügt werden; Strafe der Sportulanten, I. 386, 10. 393, X. ſ. Gerichtsgebühren; Unkoſten.
Extract, ſ. Auszüge. aus Kirchen-, Raths- und Gerichtsbüchern, Stempelpapier dazu, II. 396. im Querfurtiſchen 444
Extraordinairanlagen ꝛc. ſ. unter Quatembersteuer ꝛc.

Extraordinarii und *Supernumerarii* geben nur die Hälfte von der Personensteuer der Ordinariorum II. 740. V
Extraposten. s. Passagiers; it. Postillions. leichtere, können mit 2 Pferden, die auch nur bezahlt werden dürfen, fortgeschafft werden, und welche dafür zu halten, l. 1835. s. auch Chaisen. wie es mit denselben beym Einpaßiren wegen der Accise zu halten II. 942. XVI
Extraquatemberreste, sind zur Creyßquatembercasse einzusenden II. 371
Eyd. was wegen der von keine Gemeinde constituirenden Personen zu leistenden Eyde in der Proceßordnung verordnet, gilt von allen Eyden, l. 283. 333. kann nur über sponsalia publica deferirt werden 359. XXXII. was der Richter, bey Ablegung eines dem Inquisiten zuerkannten Eydes, sonderlich des purgatorii, zu beobachten 424, 12. wie in Denunciations- und Rügensachen zu Vermeidung gegen einander laufender Eyde zu verfahren 425, 14. Gerichtsgebühren für die Aufsetzung, l. 507, 125. und Abnahme eines Eydes 126. vor das purgatorium in Inquisitionssachen 512, 202. 203. s. Reinigungseyd.
Eyd der Ledigkeit. wenn er statt habe, l. 138. ad 10. von einem Schuldner, der mit seinen Gläubigern zu accordirer gemeint, zu leistender 334. 3) schwören dessen Erben nur de credulitate 935. wie Debitor zu bestrafen, der wider denselben gehandelt 935, §. 18. der Verschwiegenheit, damit sollen angehende Meister nicht belegt werden, 586. X
Eydesdelation, wie es dabey in cauſſis minutis zu halten, l. 385, 5. 392, V. ist in Injurien- und Denunciationssachen schlechterdings unzulässig 644
Eydesnotul der Grubenarbeiter, s. Grubenarbeiter. der Bieraufseher, II. 246. Brauer, Mälzer, Müller, Erbkretzschmar 247. der Trankſteueraufseher 254. der Müller wegen des Mahlgroschens 725. A. s. übrigens die Specialtitel.
Eydesrelation, hat in den dem Erben, welcher selbst gegenwärtig, aufgelegten Vermächtnissen nicht statt, l. 352. XI. ingleichen in Injurien- und Denunciationssachen 644

Fabricata, Dessauische und *Producta*. Abkommen, wegen deren ferneren Einpaßirung und Gebrauch ꝛc. II. 1035
Fabrikanten, inländische, sollen zwar alle Unterstützung genießen, l. 753. aber auch tüchtige Waaren verfertigen 754. sind, daß sie sich nicht in auswärtige Lande begeben, möglichst abzuhalten 757. zu baldiger Wiedereinrichtung und Fortstellung ihrer Fabriken ermuntert 855. sollen ihre Fabriken Unbekannten nicht zeigen, sondern es bey der Obrigkeit melden 885, 5. haben den Vorkauf in Ansehung inländischer Garne 865. s. Vorkauf. mit ihnen, und den Grossohändlern, wegen ihrer auf die Märkte führenden Waaren, bey der Generalaccise zu haltende Abrechnung, II. 815. 816. darüber zu nehmende Bescheinigungen 817. die Waaren dürfen nicht gestempelt werden 818. s. inländische Waaren.
Fabrikantenregister II. 872
Fabriken, inländische. deren Beförderung, l. 76. 159, 8. wegen deren Zustandes soll Bericht, nebst Gutachten an die Commerciendeputation eingeschickt werden 623. s. Commerciendeputation. Vorsicht, wenn Jemand selbige oder die Werkstätte, besehen will; wie mit verdächtigen Personen zu verfahren 885, 5. auf sie ist, bey Lieferung der Montur und Equipage, vorzüglich zu sehen 26. V. s. Montur ꝛc. daraus sollen alle, zur erlaubten Kleidung erforderliche, Waaren genommen werden 750 ff. wie es mit Veracciſirung der dazu nöthigen Materialien zu halten, II. 975. 1027 f. auf dem Lande, s. Manufacturen; s. auch Gold- und Silberfabriken.
Fabrickhäuser, s. Manufacturhäuser.
Fabrikwaaren, Langensalzer. was, bey den darüber zu ertheilenden Paßirzetteln, zu beobachten II. 1037, 4
Facultät der Juristen, s. *Dicasteria*. medicinische. soll nur würdige Candidaten promoviren l. 734. 5)
Fährgeld, auch von Fürstenguth zu entrichten, II. 4, 1. wie weit die Fourage davon frey, 21. s. Fourage.
Fährleute, sollen keine Bettler überführen, l. 549. 7). §. XII. keine verdächtige Personen, bey Strafe des Festungsbaus 799
Fährgebühren, sollen mit der Gewerken Bewilligung, statt des Heligenabendgeldes, bis auf Wiederabstellen, in dem Eibenstocker Refier eingeführet werden, und wie viel, l. 1419. wie viel dafür quartaliter in Ausgabe zu verschreiben 1447, 74
Fahrniß, s. Mobilien.
Fälle, ausserordentliche, s. Begebenheiten.
Falliment, s. Abfall, ingleichen Banquerottier.
Farben, ausländische, geben, über den Landaccis, vom Centner 12 Gr. Impost II. 7
Fasanen, wie weit zu schießen erlaubt, l. 68. 8) 70. 3) wie es mit Aussetzung derselben zu halten 1495, 1. ingleichen, wenn die Fasanerien einen Schaden genommen 1496, 2. Bescheinigung bey Versendung der Fasanen zum Verkauf 1497, 9. ohne besondere Fasanerieconceßion, dürfen auch mit allen Jagden beliehene keine schießen; Strafe der Störer des Fasanenstandes 10. ingleichen der Jäger, oder anderer, die sich dazu gebrauchen lassen 1498
Fasanenjagd. Zeit und Währung derselben, l. 1496, 3. sollen nicht zu nahe an den Fasanengehegen gekirret werden 4. angeschossene dürfen nicht auf herrschaftliche 5. wohl aber von diesen auf der Vasallen Refiere, verfolgt werden 6. die Jagden dürfen nicht verpachtet 7. und sollen pfleglich gebraucht, auch die Raubthiere vertilgt werden 8. ist nicht unter der Belehnung mit allen Jagden begriffen 1497, 10
Fatale, s. Frist. zu Suchung oder Renovation der Lehn oder Mitbelehnschaft, und wenn es zu laufen anfange 1025 f. §. 15. wenn in Einem Lehn sich zwo Fälle ereignen 1024, §. 8 ff. s. Lehnsfall. zu Suchung eines Indultscheins 1026. Tit. II. §. 1. s. Lehnsmuthung. die Strafe des Versäumnisses ist der Verlust des Lehns oder der Mitbelehnschaft 1029. Tit. IV. §. 1. jedoch nicht ohne vorgängig rechtliches Gehör 1030, §. 2. zu Präsentation der Mitbelehnten, ist sechs Jahr; wenn sie zu laufen anfangen 1033. Tit. VII. §. 1. s. Präsentation. auch wenn der acquirens stirbt, für dessen Descendenten; Unmündigen aber läuft, auf dem Fall, das Residuum temporis erst von erlangter Volljährigkeit an 1033 f.
Faß. auf dieses sind über 2 Dresdner Scheffel Gerste nicht zu rechnen II. 246
Fechtschulen. Sonn- und Festtags zu halten verboten, l. 735, 8
Feden, Fehden. s. Gesundheitspässe. sind Stempelimpost frey II. 396. 444
Federn und Betten, alte, aus Böhmen nicht einzulassen, und die eingegangenen uneröffnet zurück zu schicken l. 667
Fehrleute, s. Fährleute.
Feilenhauer. besondre bey denselben abzustellende Mißbräuche l. 695
Feilhaben, s. Markt. in öffentlichen Buden und Ständen, ist nicht unter dem Verbot des Hausirens begriffen, II. 1017
Feiste, soll reinlich gehalten, keine große Stücke Schirrholz darinnen ausgearbeitet werden ꝛc. l. 1576, §. 60
Felder, deren tüchtige Bestellung den Unterthanen ernstlich anbefohlen, II. 1181. 1183. s. Vorschuß.
Feldmeister. dessen Gebühren für Hinwegschaffung und Vergrabung des an der Seuche gefallnen Viehes sind nach dem 116. §. der N. E. d. L. Gebr. v. J. 1661. zu reguliren, l. 843. 885. doch bleibt den Hauswirthen frey, die Verscharrung selbst oder durch die Ihrigen zu verrichten 844 f. Verscharrung; ingleichen Ablederung.
Feldscheer. denen, die wirklich bey der Armee gedient, ist die völlige Praxis Chirurgiæ, denen die zwar die Chirurgie gelernt, aber nur als Unterofficiers oder Gemeine gedient, bies

blos das Barbiren, zu gestatten, und solches in den Freyscheinen mit anzumerken, l. 1232. s. auch Regimentsfeldscheer und Mundärzte.
Felle, rohe. deren Einkauf an Orten, welche zwischen zwo Städten mitten inne liegen, stehet den dazu privative berechtigten Lohgerbern, in beyden zugleich, frey, l. 734. deren Ausfuhre verboten 761. s. auch Häute.
Felleisen, bey den Posten, wohl zu verwahren, l. 1749. 1779. 1781
Felonie. wenn sie für gnüglich erwiesen zu achten, l. 458. s. Lehnsfehler.
Felonieklagen, vom Lehnsfiscal einzureichende, sind von dem Appellationsgerichte anzunehmen, l. 457. vorgeschriebner modus pronunciandi 458
Felpen. ausländische, die Französischen, Englischen, Holländischen und Italiänischen ausgenommen, bey Strafe der Confiscation und Verbrennung, auch andern Strafen, verboten l. 765. 766. die Ausnahme, wegen der Leipziger und Naumburger Messen, ist nicht auf Jahrmärkte zu erstrecken 789. auch alle daraus gefertigte, oder damit besetzte Waaren, wenn gleich die Felpe ꝛc. nicht das Hauptwerk ausmacht, zu kaufen und zu tragen verboten 790
Festrage, überflüßige. deren gesuchte Abstellung, l. 90 f. gr. 4.
Festungsbau, wenn dolosi decoctores damit zu bestrafen, l. 931, §. 12
Festungsbaugefangene, s. Brandmarkung. mit ihnen ist allemal ein Extract ex actis über das Hauptverbrechen einzusenden, l. 335 ff. sollen bekleidet, und, wenn sie mit Leibesschaden behaftet, solches zugleich mit angezeiget werden 397. 841
Feudum, s. Lehn ꝛc.
Feudum novum, s. neuacquirirtes Lehn.

Feuer anlegen. Mandat wider das vorsetzliche, l. 325 ff. soll nach der Const. 17. P. IV. ohne Ansehen der Orte ꝛc. des Schadens, der Person ꝛc. ohne Begnadigung oder Milderung, bestraft werden 325, 1. wenn das Verbrechen für ganz vollbracht zu halten 326, 2. dem Verbrecher kommt weder Unwissenheit, noch freywilliges Bekänntniß, noch Minderjährigkeit zu gute ebend. Reue nur, wenn das Feuer sich noch nicht entzündet. ebend. 327, 6. erhöhete Strafe bey mehrmaligem Feueranlegen 326, 3. gleiche Strafe bleibt denen, die andere verleitet, oder sich dazu dingen lassen; wenn das Anlegen nicht erfolget, das Schwerdt 4. Strafe derer, die um das Verbrechen gewußt, und es nicht angezeigt 5. Begnadigung derer, die vor der Inhaftirung einzele, oder ganze Banden Mordbrenner freywillig offenbaren 327, 6. Obrigkeiten sollen sich bey der Inquisition nach der 91. Dec. achten; Dicasteria binnen höchstens 14 Tagen sprechen; Warnung für die Advocaten 7. Obliegenheit der Richter bey solchen Inquisitionen 328. das Mandat soll 2 Sonntage nach einander, und hernach jährlich wenigstens einmal, von den Kanzeln vorgelesen werden 328
Feueressenkehrer. besondre bey denselben abzustellende Mißbräuche l. 695
Feuerfestigkeit. darauf ist im Bauen zu sehen l. 531, §. 20
Feuergeräthe. dessen Anschaffung nochmals befohlen l. 572. XIIX. 721. XXX. und woher die Kosten zu nehmen 672, 2. soll jährlich vier mal visitiret werden 673, 3. Specification desselben binnen Monatsfrist, bey 10 Thlr. Strafe, einzusenden, und damit jährlich fortzufahren 674, 9
Feuerholz, s. Brennholz. it. Abraum; Stammholz.
Feuermäuern, sollen durchaus steinern aufgeführt werden, ll. 851
Feuerordnung. Mandat die bessere Einrichtung und Beobachtung derselben betreffend, l. 671. die vom Jahr 1719. wird wiederholt und bestätiget 672. 674, 10. auch jährlich, nebst diesem Mandat, an gewöhnlicher Gerichtsstelle abzulesen befohlen 672, 1. Anschaffung 2. und Visitirung des Feuergeräths 673, 3. speciale Feuerordnungen sind binnen 4 Wochen einzusenden 5. Policeyanstalten in Anweisung der Verrichtungen und Plätze 6. beym Löschen 7. Einreissung der nächststehenden Häuser 8. s. auch Feuergeräthe. soll auch im Querfurtischen publiciret und angeschlagen werden 687
Feuersbrunst. Anstalten bey entstehender, s. Feuerordnung.
Feuerspritzen, große, zu deren Anschaffung können Communen zusammentreten l. 672 f. 2
Feuerwerk, ohne obrigkeitliche Concession abzubrennen, verboten, l. 879. Strafe der Contravenienten 880
Feyertagsschichten, wie sie anzusetzen und zu verrechnen, l. 1439, 38. wie viel dem Obersteiger dafür paßirt 42. s. auch Gedinge.
Fideicommiß. s. *Hypotheca tacita*. dazu zu nehmendes Stempelpapier, ll. 396 im Querfurtischen 444. s. auch Confirmationsgebühren. *Fideicommissum familiæ*. in welchen Fällen, und wie es, von den sämtliche Interessenten geändert werden könne; doch nur qua futura l. 352. X.
Fidejussio. s. Bürgschaften. dazu nöthiges Stempelpapier, ll. 396, im Querfurtischen 444
Filialkirchen. bey denen ist keine Localrechnung zu halten, sondern das Nöthige in matre zu expediren l. 231
Fiocchi, wie weit solche erlaubt l. 658, 6
Fiscal, zu Beobachtung des Münzmandats anzunehmen, l. 603
Fischbeinröcke, zu tragen, den Dienstmägden verboten, l. 751. 10
Fischen und Krebsen, den Soldaten verboten, l. 1065. XVI. 1185, §. 85
Fischer. sollen auf fremde Bettler Acht haben, l. 549. 710, §. XII. wenn sie Landaccis entrichten müssen ll. 81, 7
Fiscus, s. Cammer- und Rentsachen.
Fixaccise. die auf keine gewisse Zeit gesetzte, werden als zu Ende gehende angesehen, ll. 909. die Prolongation Vermehr- oder Verminderung, beruht auf Allerhöchster Resolution 910. von der Generalaccishauptpachtung accordirte, werden aufgehoben 1043. von den Branntweinbrennern zu übernehmende, und wie sie zu reguliren 949. wie diejenigen anzusehen, die dergleichen nicht übernehmen wollen 950. der Kaufleute: wie es mit derselben, in Ansehung der erhöhten Sätze von Zucker und seidenen Waaren, zu halten 935. 937 f. und aller mit Waaren handelnden, gänzlich aufgehoben 949 ff. wie es ferner dabey zu halten 951 f. der Müller 910. die Officiers, bezahlen, in Ansehung der Fourage, für jedes ihrer eignen Pferde monatlich 2 Gr. 7 Pf. l. 1178, §. 67. ll. 886. s. Fourage. soll den Perruquenmachern, nach Proportion eines jeden Nahrung, angesetzt werden 858. von einigen Städten und Ortschaften gesuchte, abgeschlagen l. 112. ad 10
Flachs, s. Accisfreyheit. von aus dem Lande gehenden muß die Accise entrichtet werden ll. 878
Flachsausfuhre verboten l. 759. 861. 914.
Fleisch. ausländisches unversteuertes. wenn die an der Gränze wohnenden Unterthanen sich dessen gegen 1 Pf. vom Pfunde Fleischsteuer, erholen können, ll. 111. ad 3) eingepöckeltes, wenn sich Bedenklichkeit dabey findet wegzunehmen, l 794. geräuchertes: wenn von zum Bankschlachten vergebnen dergleichen verkauft wird, ll. 1083, §. 25. 26. aus fremden Orten eingebrachtes, giebt doppelte Fleischsteuer 107. vom Lande eingebrachtes, wie es zu vergeben 1079, §. 24. zum Bankschlachten vergebnes, wenn davon geräuchertes verkauft 1080. §. 25. 26. versteuertes, ist an dem Orte der Consumtion nochmals mit 1 Pf. vom Pfunde zu vergeben, 110. ad 1) wovon jedoch die Geistlichen ausgenommen, ebend. ad 2)
Fleischer, verpflichteter, ist allemal beym Zusammenschlachten der Miliz zu gebrauchen, l. 1179, §. 70. 71
Fleischerhunde, wenn sie nicht zum Treiben gebraucht werden, an Seilen zu führen l. 1490
Fleischhauer, geben von dem, was sie zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. schlachten lassen, und wirklich consumiren, nur die einfache Fleischsteuer, ll. 112, ad 4) die nomine des Handwerks die Fleischsteuer pachten, sind zu verpflichten 113. s. Fleischer.

Fleischpreiße, sollen, unter dem Vorwande des neuen Imposts, nicht erhöhet werden, und wie widrigenfalls zu verfahren ll. 1072
Fleischsteuer. die von Adel sind von dem, was sie auf ihren Rittergüthern und Geistliche, s. auch Geistliche. was sie zur Hausconsumtion schlachten, frey, ll. 105. ingleichen wirkliche Räthe und Officiales in Dresden, ebend. auch sind die Bediente derer von Adel frey, l. 24. lll. ll. 113. ingleichen die Pachtschäfer 113. doch sind beyderseits darüber besonders zu vereyden 114. von dem von Soldaten zusammen geschlachteten Vieh, ingleichen von dem was die Officiers schlachten, zu entrichten, und wie viel l. 1134. 1179, §. 70. 71. s. Zusammenschlachten. die im Kriege durch Brand Verunglückten sind davon frey 880. 2)
Fleischsteuereinnehmer, ihnen und den Pachtern, sind auf Verlangen die Accismanualia und Rechnungen bey der Einnahme vorzulegen, auch die von Accisbedienten bemerkten Defraudationen zu melden ll. 115, 116
Fleischsteuerpachter. Beschwerden über dieselben sind beym Cammercollegio anzubringen, l. 149. ad 13. ihnen gehet die neuerliche Vermehrung der Fleischsteuereinnahme nicht zu gute, sondern sie müssen sie richtig einrechnen und einschicken, ll. 108. in Ansehung des geräucherten Fleisches aufgehoben ꝛc. 109. sollen die zur Rentkammer einzuschickende Gelder wohl sortiren, einpacken, die devalvirten Sorten ausschießen ꝛc. 111. s. auch l. 1279 f. s. auch Fleischsteuereinnehmer.
Fleischsteuersachen. wenn die Cognition darin den Aemtern und immediaten Gerichten zu stehen ll. 112. oder der Vasallen und Unterthanen Gerichten überlassen sey 113
Flösse, in keine Wege zu hindern l. 144 ad 1
Floßbäche und Graben. ihnen wenigstens 4 Ellen weit den Lauf zu lassen l. 144. ad 1
Floßbediente, sollen auf die Salzunterschleife mit Acht haben ll. 75
Floßhaaken, außer den Flößern, bey 1 Neuschock Strafe verboten l. 1515. 1521
Floßhölzer. s. Klafterscheite. zusammengetriebene, wie es damit zu halten l. 1515. 1521
Floßholzdeuben, bey der Elsterwerdaer Floßgraben und Canalflöße. Strafe der Deuben l. 1517. auch anderer Verunstraunng bey der Anfuhre 1517 f. Durchlassung durch die Rechen, ingleichen der Hehler: Publication dieses Patents, und Instruction der Gerichtspersonen auf den Dörfern 1518. bey den Freybergischen Bergwerksflößen: Wiederholung voriger Mandate 1519. dienstleistende Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit und Aßistenz der Floßbeamten anzuhalten; Obliegenheit der Hammerwerksbesitzer und Müller, und Strafe 1520. niemand soll sich an dem Floß, oder weggetriebnen Scheiten vergreifen; wie wider die Diebe zu verfahren 1521. Strafe derselben 1521 f. und derer, die die Geldstrafe nicht erlegen können; Anzeige der contravenirenden Obrigkeiten 1522. bey der Saalenflöße. Mandat wider diese, 1513 ff. Niemand soll sich an den Senkscheiten vergreifen; Veranstaltung der Haussuchung, ohne Absicht auf das forum privilegiatum; wie wider die Verbrecher zu verfahren 1515. hierbey sind keine Advocaten zu admittiren; Strafe der Verbrecher und Vertheilung des Strafgeldes 1516. jährliche Ablesung dieses Patents; Anzeige der contravenirenden Beamten und Obrigkeiten, ebend.
Floßreviere. daraus kein Holz zum Handel zu verkaufen, l. 1533
Flurregister, zu verfertigen, und wie ll. 216, 12
Flußasche, s. Bodasche.
Flußwerke, s. Zwitterschlaken.
Forderniß und Trägwerkssteuer, wenn sie die Gewerken dem Stolln zu entrichten haben l. 1409. a. XVIII. 4
Folge überstiebender Fasanen, s. Fasanenjagd.
Formular der Abkündigung des im Jahr 1730. zu feyernden Jubelfests, l. 179. B. des im Jahr 1744. zu feyernden Osterfests 184. des Religionsfriedensfestes 1755, 187. B. des 1763. zu feyernden Friedensfestes, und der dabey zusammenlenden Collecte 193. s. Attestate; Brandcasse u. s. w.
Forstbediente. deren forum in realibus, so nicht den Dienst betreffen, und personalibus, l. 48. 1500 ff. s. *Forum privilegiatum.* sollen Niemand an seinem Eigenthum verkürzen 99, 3. ihre Obliegenheit in Ansehung der Bepflanzung und Wiederanbringung der Blößen in herrschaftlichen Waldungen 523 ff. Strafen derer, welche die dem jungen Anfluge geschehenen Schaden nicht bezahlen 526, §. 7. ungebührliche Anmaßungen aller Art verboten 527, §. 10. sollen zurückbleibende Plätze nachsäen §. 9. jährlich Bericht einsenden 528, §. 11. alle hieher gehörigen expeditiones ex officio verrichten §. 12. auf die Heuschrecken Acht geben ꝛc. 577. werden, wegen bemerkter Mißbräuche beym Holzwesen, auf die Forstordnungen und Befehle verwiesen 1523, 1. was sie bey dem Anbau neuer Häuser und Zertheilungen der Güther in Obacht zu nehmen 2. 3. sollen Holzsaamen sammlen und die Blößen besäen 1529. auch davon alljährlich Bericht erstatten 1530. 1531 f. auf die Salzunterschleife mit Acht haben, ll. 75. s. auch Jagd- und Forstbediente.
Förstereyen, sollen jährlich ordentlich, längstens zu Ostern und Martini, gehalten werden, l. 1509. und binnen 3, längstens 8 Tagen die Extracte einsenden 1521 f. s. auch Holzgelder.
Forsteisen, unbrauchbare. bey deren Einschickung ist jedesmal das Geld dafür mit beyzufügen und wie viel, l. 1511. 1528. sollen, nach deren jedesmaligem Gebrauch, versiegelt werden, wie und von wem 1527 f.
Förstrechnungen. l. 1527. wie es mit deren Fertigung 1529. Revision und Attestirung, ingleichen den Gegenregistern, zu halten 1530. die Amtsforstrechnungen sind den Acciseinnehmern, auf Verlangen, an Amtsstelle vorzulegen 1535
Forum competens. der Forstbedienten, s. Forstbediente. der Amts- und Stadtsteuereinnehmer ll. 279
— *militare*, s. Militairpersonen.
— *privilegiatum.* die dergleichen genießen, sollen dennoch zu den Armencassen beytragen, l. 542, §. 5. hat, in Ansehung dessen, was die Einführung und den Gebrauch der Leipziger Elle und des Garnmaßes angeht, nicht statt 815, 816, 16. der Geistlichen. Beschwerden wegen dessen Extension 88. gr. 9. 92. gr. 4b. s. geistliche Gerichtsbarkeit. der Jagd- und Forstbedienten, 48. 1500. in Jagd- und Forstsachen haben Beamte, ohne Zuziehung der Landjäger- Forst- und Wildmeister, sich ganz keiner Cognition, auch in Rügen und Klagen keiner Erkänntniß, anzumaßen 1501. in andern personalibus, stehen sie unmittelbar unter dem Amte, auch ohne Requisition der Obern 1501 f. dabey zu brauchende Maße, und, wegen Versorgung des Reviers, erforderliche Notification 1502. die Grundstücken besitzen, folgen dem foro rei sitæ. ebend. der honeste dimittirten und reducirten Officiers 1217. s. *Commissio perpetua*, und unter Officiers. der Stempelimposteinnehmer ll. 404, 17
Fossilien, mit dem Fabrikensiegel nicht gezeichnete, zu confisciren, ll. 900. Specification, welche Species eigentlich dazu gehören 903. 905
Fourage, vorräthige, sollen die Unterthanen den Cavallerieregimentern, gegen sofortige marktgültige Bezahlung, vor Auswärtigen gönnen, l. 1146. wird den Soldaten vom Quartierstande in natura gereichet 1061. V. und nur auf die wirklich vorhandenen Dienstpferde 1152, §. 3. den Commandirten bezahlt, und nicht nachgeführt, außer in extraordinairen Commandofällen 1061, VII. oder freywillig 1152, §. 3. die zu Unterbringung derselben nöthige Behältnisse muß der Compagniecommendant, und bey getheilten Compagnien nur an dem Hauptorte, miethen und bezahlen 1173, §. 46. für die Dienstpferde der Unterofficiers und Gemeinen, bis zum Wachtmeister incl. ingleichen für die Proviantpferde, ist accisfrey; wenn davon beym Abmarsch an privatos verkauft wird, muß es der Käufer veracciseren 1178, §. 66. die Officiers entrichten für ihre eigene Pferde, eine monatliche Fixaccise, wobey aller Mißbrauch zu

zu vermeiden, §. 67. die für die Dienstpferde, ist auch vom Gleits- Zoll- Brücken- und Fährgelde frey II. 21. nicht aber der Officiers ihre 22
Frachtzettel und Postscheine, dürfen nicht mit dem Postsiegel bedruckt werden I. 1803
Francogelder, posttäglich einzusenden I. 1747. s. Passagier- und Francogelder; it. Porto.
Frankenwein, s. unter Wein.
Franzbranntwein, s. Branntwein.
Franzgeld, altes, bey Cammereinnahmen anzunehmen, und wie, auch gegen Scheidemünze, auf Verlangen, ohne Aufgeld einzuwechseln, I. 1287. III. erniedrigter Werth desselben 1695. wie lange solches, noch für voll im Handel anzunehmen; bey den Cassen, und in Wechselzahlung, wenn dergleichen Sorten nicht ausdrücklich verschrieben, gilt vorige Verordnung, 1698. 1699. in welchen Cassen und wie hoch anzunehmen 1715. in welcher Proportion, auch in welchen Cassen es für voll, oder in dem herabgesetzten Werth anzunehmen, 1705. VII. s. was insonderheit die Steuer betrifft, II. 175 f. wie viel, bey Einsendung der Passagiergelder ꝛc. paßirt I. 1760. s. auch *Louis blanc* und *Louis d'or*.
Franzwein, s. unter Wein.
Fremde, oder unangesessene, müssen, bey der Licitation, auf den 10 Theil des Gebots, sofort Caution bestellen, I. 1272. f) s. auch Ausländer.
Freybiere, s. Besoldungsbiere; Tischtrunk.
Freygüther, unbeschockte, zur Mitleidenheit zu ziehen, I. 50, 65
Freyjahre, den Abgebrannten bewilligte II. 235, 1. 236, 7. 238, 2. 3. 4. s. Begnadigung.
Freyheit von der Werb- und Recrutirung, s. Exemtion. von der Accise, u. s. w. s. Accisfreyheit u. s. w.
Freykuxe. s. Fundgruben, it. Goldseyffen; Erbkux.
Freypässe auf Holz, s. Gleitseinnehmer. den Juden ertheilte, s. Gleitseinnehmer. sollen ihnen abgenommen werden; Ausnahmen davon II. 45. wie sich Gleits- und andre Officianten, desfalls zu verhalten, 46. s. auch Cammerpässe ingleichen Juden.
Freyscheine, den dimittirten Soldaten, die vor der Enrollirung die Chirurgie erlernt, zu ertheilende I. 1232. s. Feldscheer.
Freyzeichen, s. Mehl- und Brodthändler. auf Eins, darf nicht mehr als Eine Person handeln, und paßirt nur so viel, als auf einen Schiebbock fortgebracht werden kann, I. 1554, 82. 1557. 1558. wie es in Ansehung derselben und der darüber von den Gerichtsherrschaften auszustellender Attestate zu halten 1556. sollen nach und nach auf 28. wieder eingezogen werden, 1591. a.
Freyzettel. von den Landacciseinnehmern zu ertheilende. s. Landacciseinnehmer.
— zum auswärtigen Mahlen, bey den dresdner Amtsmühlen, I. 1539. neuere Verordnung, wenn, und auf wie hoch sie zu ertheilen; dafür darf nichts gefodert noch gegeben werden 1549. 51. 1563. wie lange sie gültig, 1550. 52. s. Thormetze. wenn und wie sie bey der Colditzer Mühle zu ertheilen 1584, §. 95. 97. ohne solche darf kein Mahlgast fremde Mühlen besuchen §. 96. was in Ansehung der Colditzer Becker und andrer Einwohner desfalls zu beobachten §. 99. wie lange sie gültig 1585. § 100. auf wie hoch sie zu ertheilen §. 101. Strafe derer die sie mißbrauchen §. 102. vorige Verordnungen werden bestätiget; doch dürfen bey anhaltendem Wassermangel, sie auf das Duplum ausgestellet werden 1590. 2
Friedensfest, am 21. März 1763. Anordnung deswegen, I. 189. f. äußerliche Veranstaltungen dabey; Liturgie bey dem Vormittagsgottesdienste, 190. dem nachmittäglichen; Texte 191. Dankgebet, 191. f. Abkündigung des Dankfests, ingleichen der dabey zu sammelnden Collecte 193. f.
Friedrichs d'or. gänzlich verrufen I. 1598. 2
Frist, zu Einlösung der Pfänder beym Leihhause in Dresden. s. Einlösung. zu Suchung oder Renovation der Lehn- und Mitvelehnschaft, s. *Fatale*. zu Ausschaffung verbotner und devalvirter Münzsorten, 1705. X. f. s. übrigens die Specialtitel.
Fristregister, wenn sie eingelegt seyn müssen, I. 1433, 3.
Frohndienste. s. Dienste der Unterthanen. damit sind Unterthanen, ausser dem Nothfall, an Sonn- und Festtagen zu verschonen I. 735. 2. was im Kriege darunter geschehen oder unterlassen, und nicht in ordentlichem Proceß durch Urthel und Recht erhalten worden, ist unpräjudicirlich 856
Früchte; *Fructus*. davon müssen, währenden Concurses, die onera realia, wenigstens pro rata, bezahlt werden, I. 293. II. 159. s. auch Nutzungen. wie es mit deren Erstattung zu halten I. 349 II. *naturales*, s. Wüstungen.
Fuhren, alle sind Feyertags, ausser dem Nothfall, verboten I. 735. 3. nothwendige, werden auch vor Anfang des Gottesdienstes ausgelassen; andre erst nach Endigung des Nachmittags Gottesdiensts 759. 760
Fuhrleute, und ihre Frachtgüter führende Knechte, sind von der Recrutenstellung frey, I. 1239 2. sollen die Mitte und Höhe der Straßen halten II. 51. nicht ohne Noth zur Seiten ausfahren, 52. die ordentliche Straße auf Leipzig halten, und sich, binnen den gesetzten 15. Meilen nicht auf Nebenwegen betreten lassen, 1747. s. Land- und Heerstrassen. müssen einen Ansagezettel haben und dürfen, ohne Beyseyn eines Visitators, nichts abladen I, 109. ad 4. bey 10 thlr. Strafe; auch müssen sie vor die Wage oder Accisstube, fahren, II. 942, XVIII. 1035. 1081, §. 35. und, wenn sie bey Nachtzeit ankommen, bey 20 Thlr. Strafe, 943. wie es bey durchgehenden Güthern zu halten 944, XXVI. bey 20 Thlr. ohne Visitation nichts abladen 1036. 1081, §. 36. böhmische auch andere, sollen von der alten Straße, über Reitzenhayn nach Leipzig, nicht abweichen, 23. und wenn sie die Reitzenhayner Gleitszettel nicht produciren, nicht paßirt werden, ebend. auch die Frachts- und Mauthbriefe nicht ändern, noch verfälschen, 1140 s. auch Juden. fremde, sind in den Hauptgleiten nicht eher zurück abzufertigen, bis sie den Abtrag der neuen Weinsteuer und Generalaccise dociret 21. s. auch Landkutscher.
Fuhrlohn. paßirliches, für die von den Pachtern der Rittergüther zu leistende Naturallieferungen, I. 851. 852. wenn Schichtmeister und Steiger solches für das gelieferte Erz ersetzen müssen 1437, 24. wie Pochwerks- Erz- und andere Fuhrlöhne anzusetzen 1445, 64
Füllkleyen. wieviel dafür bey den Dresdnischen Amtsmühlen wieder zu erstatten, I. 1541. IV. 1547. 34. von Malz und Schroth darf keine gefodert werden, 1548. 44. 1572. § 32. s. auch Malz. auch von den Einwohnern in Colditz soll nur eine halbe Metze gegeben werden, I. 1579. IX. vor Staubmehl, Füllkleyen ꝛc. paßirt nicht mehr als 4 Pfund II. 1185. f. II.
Fürstenguth. reciprocirliche freye Durchpaßirung desselben zwischen den sächsischen und preußischen Hofe II. 4. 1. was doch davon zu enrichten ebend. dabey erforderliche Attestata, Requisitoriales und Pässe 6. 5
Fürstenschulen s. Landschulen.
Fürstliche Personen, sind vom Kopfgelde II. 456. 556. II. und der Personensteuer frey, 649. 8. 741. VIII. in Städten sich aufhaltende, von der Accisabgabe 885
Fundgruben und Maaßen, auf Gold und Silber, können Bergmeister verleihen I. 1343. doch gegen Freyverbauung eines Achttheils oder halben Schicht, bis die erste Zubuß verbauet; wie es nachhero zu halten, 1344. künftig über die halbe, noch eine Viertelschicht 1348. auch mit Vorbehalt des Goldkaufs und Schlägeschatzes 1344 f. s. Goldkauf. Befreyung und Vorschub für die Anfänger 1345. was ferner dabey zu beobachten 1346. s. jedoch Goldseyffen.
Funfzehnkreuzer s. Siebenkreuzer.
Furtum qualificatum cum rapina conjunctum, wenn dabey auf das Rad, Strang, oder Schwerdt zu erkennen, I. 403
Fuß- oder Schnapweisen, beym baum- und schafwollnen Garne allein, mit Ausschließung der Handweifen, zu gebrauchen I. 815. 9

Futter, keines von einem Orte, wo das Vieh krank gewesen, zu kaufen I. 909. 12. d)
Futterſchneiden, Senſen und Sicheln, ausländiſche. wegen deren Verlicentirung bleibt es bey bisheriger Obſervanz II. 14

Gaarkupfer ſ. auf Kupfer bauende Gewerken.
Gabella. ſ. Abzugsgeld.
Gang. wiefern der Stöllner, darinnen, in ſo fern ſie in ſeine Vierung treffen, abhauen dürfe I. 1404. a. XIV. 1. mit dem Stolln überfahrne. wenn der Stöllner im belehnten Felde auf zwey oder mehr Gängen Erze antrifft, kann er kieſen; das in den übrigen in ſeine Vierung fallende Erz aber muß er den Gewerken gegen Erſtattung der Koſten anbieten 2. wie es zu halten wenn er keine Erze antrifft 3. ingleichen wenn der Erbſtolln die überfahrnen Klüfte und Gänge nicht muthet, 4. wenn er einen ſolchen Gang aufnimmt, muß er ſich in allem als ein Fundgrübner verhalten 1405, 5. ingleichen, wenn er mit einem Querſchlag einen Gang, auſſerhalb der Zechenvierung, überfahren; nicht aber, wenn er als bloßer Stöllner auffährt, 6. ein Stöllner iſt, ſo weit er durch eines verliehenes Feld geht, denſelben anſitzen zu laſſen ſchuldig, und was desfalls weiter zu beobachten, 7. flache Gänge dürfen dem Stöllner nicht angeboten werden, ſondern ſind ſich angebenden Muthern zu verleihen 1483 f.
Gangſtreitigkeiten, in dieſen ſollen ſich die Gewerken ſub poena praecluſionis, deutlich erklären, I. 1376. um deren Willen kann der Stöllner, zum Nachtheil ſeiner Stollngerechtigkeit nicht gehindert werden 1413, a. XXV, 1. und müſſen die ſtreitende Theile pro rata beytragen ꝛc. 2
Garbe, ſ. Karbe.
Garn. zu innländiſchen Manufacturen erhandeltes iſt, gegen Vergebung des daraus gefertigten Materiati, von der Landacciſe frey II. 93. Ausfuhre I. 63, 3). bey Strafe der Confiſcation verboten, auch dem Leinweberhandwerke in Sebnitz, 734. der wollenen ſowohl als flächſenen Garne, 759. 863. 865. wie es mit deren Verkauf in den Markberechtigten Städten zu halten, 865. ſ. Vorkauf. cameelhaarnes ſ. Knopfwaaren. wollene, ſo zum Behuf der Fabriken eingehen, ſind mit 6 pf. vom Stein zu veracciſiren II. 1039. feines wollenes, ſ. Satingarn.
Garniſon. ſowohl in größern als kleinern Städten ſoll der Fuß und die Weiſe einer Garniſon beobachtet werden I. 1189. §. 97. von öffentlichen Luſtbarkeiten, nächtlichen Muſiken auf der Gaſſe u. ſ. w. ſoll dem commandirenden Officier in Zeiten Notitz gegeben werden §. 98. Schildwachten, Ronden u. dergl. müſſen reſpectirt werden, 1190, §. 99. wie es zu halten wenn, bey Händeln und Tumulten, Soldaten und Bürgerwacht zuſammen kommt 1190. f.
Garnmaaß, Leipziger, durchgehends einzuführen I. 27. Beſtimmung deſſelben, 619. richtige Reduction des bey Fremden gewöhnlichen öffentlich bekannt zu machen, welches ſonſt in fremden Handel bleibt, 620. ingleichen des an einigen Orten gewöhnlichen von dem Leipziger abgehenden, 806. wie dieſes nach dem neueingeführten Leipziger zu reduciren, und das Spinnerlohn darnach zu beſtimmen 817. 19. Schema einer deswegen zu fertigenden und einzuſendenden Tabelle, 819. Strafe der betrüglichen Spinner 817. 18. wie es in Anſehung des aus fremden Orten, oder von Fremden eingebrachten Garnes zu halten 818, 20. wiederholte Einſchärfung der Verordnungen 863. richtig geſtempeltes ſoll verabfolgt werden, 63. 3) 620. öffentlich auszuſetzen und aufzubehalten ebend. ſ. Weiffen; Geſpinnſte.
Garnpreiß. kein beſtändiger nicht zu determiniren I. 620.
Garnſammler, wie ſie ſich zu legitimiren; Vereydung derſelben I. 781. müſſen ſich mit der veraccordirten Proviſion und Erſetzung der Unkoſten begnügen; obrigkeitliche Päſſe, 782. der wollenen Garne, ſollen verpflichtet werden; ſind von der Handlungsacciſe frey; was ſonſt hierbey zu beobachten II. 822
Gärtner und Häusler, müſſen das Bothſchaftlaufen allein verrichten I. 1098. 1110. auſſer Marſcheinquartirungen 1128. ſ. Bothenlaufen. bey Marſchfuhren aber mit contribuiren 1129. 1128
Gaſſenkehrer. deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen I. 582. IV.
Gäſteſetzen. wenn, und wie lange ſolches an Sonn- und Feſttagen erlaubt I. 737. 9. letzteres iſt auch von den Werkeltagen zu verſtehen 770
Gaſt- und Schenkwirthe. ſollen bey Antritt ihrer Nahrung mit einem Eyde beleget; nicht mehr zu Richtern und Schöppen, auſſer die Erbkretſchmer, genommen werden I. 798. wenn ſie die einkommenden Fremden ohne Päſſe annehmen, oder nicht melden, mit 10 thlr. 801. IV. und wenn ſie des Herbergens nicht befugt, mit 20 thlr. zu beſtrafen, 802. Strafe derer, bey welchen verdächtige Perſonen gefunden worden 802. bey 20 Thlr. nichts über die Taxe fodern 860. 893. ſ. Taxe. keine andere, als geaichte und geſtempelte Kannen, und darnach eingerichtete Krüge, bey Verluſt der Schenkgerechtigkeit, führen 874. ſollen von den einſprechenden Soldaten ſogleich ihre Päſſe fodern 1070. bey Strafe Ein, und bey Wiederholung Zwey Neuſchock, 1142. ſ. Päſſe. welche von der Landrecrutirung frey, 1240. 15. ingleichen von der Geſtellung zur Landmiliz, 1258. müſſen von dem auf erpachteten Wieſen gewonnenen Heu die Landacciſe entrichten II. 99. geben von dem, was ſie zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. ſchlachten laſſen, und verbrauchen, nur die einfache Fleiſchſteuer, 112, ad 4). müſſen, auf dem Lande, über das geſetzte Fixum, vom ſonſt benöthigten Getreyde, den Mahlgroſchen entrichten, 762. ſ. auch Schenken.
Gauckler, ſ. Glücksbüdner.
Gebäude, geiſtliche. erhalten Beyſteuer aus der Brandcaſſe I. 612. §. XXIV. 719. §. XXVI. an wen ſolche zu überſenden 612. §. XXVI. 720. XXVI. wie der Brandſchaden zu taxiren 612. §. XXV. 720. XXVI. herrſchaftliche, ſ. Reparaturen; it. Beſoldungen. bey dem Bauen und Reparaturen derſelben abzuſtellende Mißbräuche, 1323. ff. der Unterthanen, wie ſolche zu Schonung des Holzes aufzuführen 1510. 1535
Gebete. Formular des bey dem Jubelfeſte 1730. abzuleſenden I. 179. C. beym Jubelfeſte wegen des Religionsfriedens, 187. C. des Dankgebets beym Friedensdankfeſte 191
Gebrauch, unterlaſſener. wenn dadurch die Dienſte der Unterthanen verloren werden I. 350. V.
Gebräude. ſ. Schutt. Viertel und halbe zu brauen wird, ohne Specialconceßion, nicht geſtattet II. 245. ſo bald es in ſeinen Behältniſſen abgegohren, ſoll es vom Frankſteuereinnehmer, dem Aufſeher und einer von der Obrigkeit verordneten Perſon, viſitirt, aufgeſchrieben und verſteuert werden ꝛc. 246. Ergötzlichkeit der Biervisitatoren und deren Vereydung 246 f. alles iſt in eine förmliche Regiſtratur zu bringen, und einzuſenden 247
Geburtsbrief. Gerichtsgebühren dafür I. 495 f. 8. ſollen nebſt den Lehrbriefen in die Meiſterlade des Orts, wo einer lernet, beygeleget werden, bis ſich der Geſell wo ſetzen will, 579, II. doch erhält er Eine (nicht mehrere) Abſchrift ebend. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 396. im Querfurtiſchen 444
Gebühren, ſ. Gerichtsgebühren, Sporteln ꝛc. auſſerordentliche, denen Steigern noch paßirliche, künftig, abzuſtellende, ſollen unter der Gedingearbeit angeſetzt werden I. 1441. 49
Gebünde, dresdniſches, durchs ganze Land einzuführen II. 248. f. ſ. Biergefäße. auch in der Oberlauſitz 881
Gedenkzettel. Gerichtsgebühren dafür, I. 505, 83. ſ. Stempelpapier dazu, II. 396. wovon die bey der Steuer frey, ebend. im Querfurtiſchen 444
Gedinge, wie die Verſchreibung einzurichten, wenn auf Gewinſt und Verluſt auf den Geſtein verdungen worden I. 1441. 50. dabey werden die Feyertags- und wegen Krankheit verfeyerte Schichten nachgezahlt ebend. nicht aber bey einem Freygedinge 51. Pochwerk in Schmorr zu halten, Pochgänge unterzuſchuren, ingleichen Grabenaufſicht wird auch

auch unter die Gedingearbeit gebracht, 52. wie andere erfoderliche Arbeiter, die mit beständiger Arbeit auf den Gruben nicht versorgt werden können, anzusetzen 53
Gefälle, herrschaftliche, und Steuern, sind bey Concursen mit denen ad pios usus gewiedmeten Capitalien in eine Classe zu setzen und pro rata zu bezahlen, II. 139. s. auch *Onera realia.*
Gefäße, eiserne gegossene, einzuschleppen verboten, I. 1385 f. s. Eisenwaaren; ingleichen s. Biergefäße.
Gefallene, die sich ehelichen wollen, ob sie zu dem Eyde der Ledigkeit verbunden I. 138. ad 10. s. auch Geschwängerte.
Gefangene, bey denen wegen Capitalverbrechen zu brauchende Précautiones, I. 395. sind mit zur Arbeit anzuhalten 424. II
Gefängnisse, hinlängliche und wohlverwahrte anzulegen I. 275 wie sie beschaffen seyn sollen 424. II
Gegenbescheinigung. s. Attestate.
Gegenbescheinigungsartikel, s. Bescheinigungsartikel. Stempelpapier dazu II. 396. 444
Gegenbeweisartikel, s. *Articuli.* Stempelpapier dazu, II. 396. 444
Gegenvermächtniß, wie es bey Ertheilung der Lehnsconsense zu rechnen I. 1031. f. §. 1
Gegenschreibergebührentaxe I. 1451. VI.
Geheime Räthe, wirkliche. s. Lehnspflicht.
Gehölze, s. Holz; Waldungen.
Gehör, immediates. dabey sich ereignete Mißbräuche und Bestrafung I. 3. II. wird zu aller Zeit gestattet 4. in welcher Ordnung II. in welchen Sachen, 4. 12. welche ausgenommen 4
Geistliche. wer darunter mit zu rechnen II. 1136. X. zum freywilligen Beytrage zur Armencasse ermahnet, I. 542. §. 5. sollen sich eigenmächtigen Bauens und Besserns in ihren Wohnungen enthalten, ausser, was zu Erhaltung derselben gehöret 195. die Wohngebäude in Dach und Fach gehörig erhalten, auch die Graben zu rechter Zeit heben 23, I. 199. kein fremdes Bier einlegen, bey Verlust des Tranksteuer-Beneficii 199. f. s. Tischtrunk; ingleichen Tranksteuer. weder Kesselbier, noch mehr, als ihr Deputat, brauen II. 121. welche von den Circularpredigten entschuldigt, I. 216. s. Circularpredigten. ihre Obliegenheit in Ansehung der Collecten s. Collecten. sind in Ansehung dessen, was sie zur Hausconsumtion schlachten, von der Fleischsteuer frey II. 105. doch nur Priester und Schuldiener, nicht bloße Kirchner 107. sollen quartaliter Impostispecificationes an die Dorfacciseinnehmer abgeben I. 245. lediglich Landwaaren zur Kleidung brauchen 750, 4. wenn sie Lehn oder Mitbelehnschaft haben, sind sie zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren 1012. sollen Räuber und Diebe, die sie zum Tode bereiten, zu Entdeckung ihrer Mitgesellen, auch Hehler, ermahnen, 239. über Beobachtung der Schulordnung halten, 204. bey Strafe der Suspension und Remotion, keine Wechselbriefe ausstellen II. 1136. X. s. ungültige Wechselbriefe. von dem zur Hausconsumtion eingelegten Weine die Weinsteuer entrichten I. 202. auf dem Lande, s. Landgeistliche. straffällige, deren Translocation auf Pönitenzpfarren verboten 88. gr. 8. 90. gr. 3.
Geistliche, catholische, sind denen zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion nicht zu versagen, I. 301. müssen aber curam animarum allein vor Augen haben 302
Gold. schweres, ist nicht ausser Landes zu verschicken I. 1710. III. s. auch Aufwechselung. verbotenes, s. verbotene Münzsorten.
Gelder, einkommende, zu Verhütung der Einschleppung verbotner Münzsorten, zu visitiren, I. 603. s. verbotene Münzsorten. auf die Post gegebene s. *Pretiosa.* sind richtig anzugeben 1774. wie die Verschweigung zu bestrafen 1818
Geldfäßer. bey zu schweren können sich die Postmeister der Rathswaagen, auf Kosten der Aufgeber, bedienen I. 1812. s. auch Geldsorten.
Geldpaquete ꝛc. auf den Posten ankommende; Vorsicht bey deren Eröfnung I. 1287. II. sollen an die Rentkammer in patentmäßigen Sorten richtig eingeschickt werden, 1297 s. auch Geldposten. keine verrufene oder devalvirte Münzsorten, bey Strafe doppelten Ersatzes, beyzupacken, 697. keine von Dreyern über 5 von Sechsern über 10 thl. anzunehmen noch auszugeben, 698. s. auch Scheidemünze. sind wohl zu packen, und die Sorten zu separiren II. 123. 220. 271. ingleichen die Tage der Einpackung darauf zu setzen, ohne welches sie bey den Creyßeinnahmen nicht anzunehmen, 324. II. Verordnung wegen Umzählung derselben, 123. von den Acciseinnehmern; sind bey den Steuereinnahmen nicht ungezählt anzunehmen, 123. 220. und wie es inskünftige damit zu halten 220
Geldposten, zur Rentcammer einzusendende, zu sortiren, wohl zu verwahren, und aufzuwägen I. 1279
Geldsorten, müssen bey allen zu versendenden Geldfässern u. s. w. deutlich angemerkt werden II. 1165
Geldstrafen, s. Armenhaus; ingl. Strafen.
Geldumsatz, s. Umsetzung der Münzsorten.
Geldvorschuß, s. Vorschuß. baarer, zu einem Gebäude geleisteter, s. *Creditores.*
Geldzinßen, s. Zinßen.
Geleit, s. Gleit. sicher, Gerichtsgebühren davon, I. 510, 180. siehe Saluus *Conductus.*
Geleuchte, s. Brennholz. Schleussen, Kühn und Späne, dürfen in den Mühlen nicht gebrannt werden, I. 1577, §. 63
Gemäß, richtiges, bey Strafe, zur Mühle zu bringen, I. 1553, 76
Gemäuer, altes, s. Mauerwerk.
Gemeindebiere, sollen nicht an Feyertagen vertrunken werden I. 736. 8
Gemeindegüther, s. Commungüther.
Gemeindehölzer, s. Communen.
Gemenge, s. Schäferwolle.
General. die delogirte Armee wird unter Vier Generale vertheilt ꝛc. I. 1082 f. s. Armee.
Generalate, s. Armee. Zwey zu Torgau und Naumburg etablirt, welche bey Klagen wider die Miliz nicht zu übergehen I. 1194, §. 110
Generalaccis, von blos durchgeführten Waaren, hat sowohl im Sächsischen, als Brandenburgischen, nicht statt, II. 84, 5. den inländischen Stärkenmachern desfalls angediehene Erläuterung 101. 103. ist in steuermäßigen Münzsorten zu entrichten 176. in Concursen von allen Gerichtsgebühren frey II. 1031. deren Verpachtung 1033. wird aufgehoben, I. 107, ad 1. II. 1045. Beschwerden wider dieselbe sollen abgestellet werden I. 22. 26, V. 52. 53, 4). Resolution wegen der 1763. darüber angebrachten Beschwerden 107 ff. s. übrigens Accis- u. s. w. von den Bergmaterialien wieder zu erstattende s. Bergmaterialien und Bergmoderation.
Generalaccisbücher, sind, bey Vergebung der Landaccise, mit zu produciren II. 95
General- und Landacciseinnahme, soll künftig nur durch eine Person versehen werden; was die Inspectores bey Revidirung der Cassen zu beobachten II. 1049. f.
Generalacciseinnehmer, s. Pfennig- und Quatembersteuer. ingleichen Acciseinnehmer. ihre Obliegenheit bey Stempelung der Spielcharten II. 551, 3
Generalaccispachtvorschuß, im Kriege abgedrungener, soll den Communen ersetzt werden, doch ohne Zinßen und Spesen I. 111, ad 8
Generalaccissachen genüssen die Portofreyheit, II. 1052. s. Postfreyheit. darunter gehören auch die Vacatscheine 1052
Generalaccisverpachtung. kann nicht indistincte bewilligt worden, I. 112. ad 10. s. Generalaccise.
Generalbefahrung. dabey zu verschreibende Gebühren I. 1453. 80
Generalia, bey den Positationen zu sammlen und aufzuheben I. 1791. 1796. 1801. und bey 2 thlr. Strafe zu affigiren 1821
Generalpardon vor die *Deserteurs*, I. 1040. 1043. 1045. 1097. f. 1099. 1219. 1223. welche davon ausgeschlossen 1100

Generalsyndicate, aufgehoben I. 387. Limitation; Ausnahme bey Capitulis, Akademien und Stadträthen 388
Generalvisitationes. wie solche künftig zu veranstalten I. 792
Geradekauf. dawider hat das Remedium L. 2. C. de resc. vend. nicht statt, I. 354 f. XVIII. wenn die Verkäuferinn nichts davon alieniren dürfe 355
Gerber. Roth- und Weiß- sollen wegen Verarbeitung der Hundshäute einander nicht schimpfen, I. 587, XIII. andre abzustellende Mißbräuche 695
Gerechtigkeiten. s. *Servitutes.*
Gerechtsame, landesherrliche, wo die, auch nur incidenter, einschlagen, ist zu berichten I. 315
Gerichte. alle Personen dabey sind zugleich mit auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten II. 376. Verwarnung an dieselben wegen des darinnen zu brauchenden Stempelpapiers 376 f. und nicht anzunehmender ungestempelter Schriften 377. sollen über unzuläßige Wechsel keinen Eyd annehmen ꝛc. bey Strafe 1134, V. von Aufnehmung eines Testaments in fremden Gerichten I. 351, VIII. s. Testament.
— adeliche. deren Concurrenz in Accis- und Gleitssachen, und Antheil an den Strafen I. 24, III.
Gerichtsactuarii, s. *Viceactuarii.*
Gerichtsbank, wie die bey Untersuchung der Criminalverbrechen zu besetzen I. 419 ff. 1
Gerichtsbarkeit, geistliche, nicht über den Inhalt der Landesgesetze zu erstrecken I. 89. gr. 9. 92. gr. 4b. 133. ad 2.
Gerichtsbücher, sind vom Stempelimpost frey II. 396. 444
Gerichtsexpeditionen, alle sind an Sonn- und Festtagen verboten, I. 735, 2. auch Privatnegotien, außer den Testamenten, und im Nothfall ebend.
Gerichtsfrohn, dessen Gebühren, I. 512. deren Kinder sind zu Handwerken aufzunehmen 582, IV.
Gerichtsgebühren. in Ansehung deren ist die neue Taxordnung zu observiren I. 140, ad 14. in casus minutis 386, 10. bey Eydesleistungen, s. Eyd. s. auch Sportuln, Moderation; Taxordnung; Generalaccise; Expensen. bey Bergwerken, werden nicht zu Register gebracht, sondern müssen von den Intereressenten oder Schuldigen erlegt werden 1447, 76
Gerichtshalter, der Collatorum, sollen künftig bey Kirchrechnungen 1 Thlr. erhalten, I. 231. wenn Auswärtige dazu bestellt, sollen ihre Ungebührnisse wider die Proceß- und Taxordnung geahndet werden 305. sollen bey Einsendung der Brandcassengelder den Ort ihres Aufenthalts melden 611, §. XVII. 716, §. XVI.
Gerichtsobrigkeiten sollen, bey 50 Thlr. Strafe, Acht haben, daß das Regulativ wegen Abledrung des an der Seuche gefallenen Viehes, beobachtet werde I. 848. ihre Obliegenheit in Ansehung der Armen s. Armen. besonders der einheimischen Bettler 544, §. XI. sollen sich nicht nachläßig finden lassen 545 §. XV. ingleichen der auswärtigen s. fremde Bettler. Strafe, wenn sie zum Betteln Pässe und Attestate ausstellen 554, §. XIIX. 569, III. sollen mit den Beamten communiciren 549, §. XI. das Bettelmandat genau beobachten 606. Aufläufe verhüten 532 f. ihre Obliegenheit, bey sich hervorthuenden Banquerouten 928, §. 5 937, §. 22. s. Banqueroutier. in denen an die Obersteuereinnahme einzusendenden Berichten anzeigen, in welchem Amte ihre Güther liegen, II. 193. 321. die ex officio, wegen vorgefallner Calamitäten, zu erstattende beschleunigen 629. s. Berichte. was sie zu thun, wenn durch Brand Schaden geschehen, I. 552, §. X. 571. Strafe, wenn sie das gehörige nicht beobachten 717, XX. bey Sammlung der Brandcassengelder 551, §. VI. f. 569 f. und richtiger Einsendung derselben 570, IX. 611, XVI. XX. bey Austheilung der Gelder an die Verunglückten 552, §. XI. dürfen, bey bewilligten gewissem jährlichen quanto nicht mehr, als dessen Betrag, colligiren 553, §. XV. sollen keine Attestate wegen Brandschadens, oder dafür zu erwartender Beysteuer ausstellen 613, §. XXIX. 721, XXXI. sollen in statum publicum einschlagende *Denunciationes* versiegelt einschicken 375. was sie in Ansehung der Deserteurs zu beobachten, s. Deserteur. wider Diebe und Räuber einander beystehen, 568. die ihre Schuldigkeit in Befolgung des Räubermandats nicht beobachten sollen mit 1: 400 Thlr. Einziehung der Gerichte, und sonst bestraft werden 802, IV. sollen, wo sie eine Nachläßigkeit merken, solches einberichten ebend. 813. wegen des einzuführenden Leipziger Ellenmaaßes Aufsicht führen 620 f. binnen 3 Monathen die Modelle von Ellen und Weiffen, gegen Uebermachung von 4 Thalern, beym Leipziger Rath abfordern 805. 815, 12. die vorhandnen darnach adjustiren 805. 815, 13. fleißige Visitationes und Revidirung anstellen 802. 813. 816, 16. 17. haben, in allem dem perpetuam Commissionem, auch in privilegiatos 805. 816, 16
bey von den Creyßcommissarien einzulegenden Executionen müssen sie eine Individualspecificatien der Restanten dem Executori ertheilen, sonst legt sich die Execution bey ihnen selbst, auf ihre Kosten, ein I. 1177, §. 60. was sie zu beobachten, wenn sie selbst Executiones einlegen §. 61. sollen Fabrikanten vom Emigriren abhalten, oder Anzeige thun, auch die Manufacturen zu befördern suchen 758. in Fabriksachen, bey Strafe, keine Unkosten noch Aufenthalt verursachen 950. 953. 954. wegen des Manufacturstandes jährlich Bericht einsenden 953 f. s. Commercieendeputation. ihre Obliegenheit bey Inquisitionen wegen Feueranlegens 327. jährliche Specification des Feuergeräths einzusenden 674, 9. was sie in Ansehung der Visitirung der Gebäude zu beobachten; müssen bey der Einrechnung darüber attestiren, II. 246. vor Ertheilung und Unterschrift der Gesundheitspässe nichts fodern, I. 655 f. über das Verbot wegen der Getreydeausfuhre strakich halten, und schleunig Bericht erstatten, II. 1182. was sie in Ansehung deserter Güther, die nicht an den Mann gebracht werden können, zu beobachten, I. 406, II. die die Anbauung wüster Güther hindern, sollen die Steuern davon bezahlen 521. Strafe, wenn sie dabey Gebühren fodern 521 f. oder unnöthige Unkosten verursachen, II. 322. sollen alles thun, was zu Wiederanbauung des Landes, und Wiederherbeyziehung der Unterthanen dienlich I. 857. über das Mandat wegen Einschränkung des Handels, und der Handwerke auf den Dörfern, bey Strafe, halten 946. und nach Ablauf der zur Entschüttung verbotner Waaren gesetzten Frist, Visitationes anstellen, und Bericht erstatten 949 f. sich bey Abstellung der Handwerksmißbräuche nicht nachläßig bezeigen 696. die Einsendung der Innungsartikel nicht verziehen 912. die Hebammen, binnen gesetzter Zeit, zum Examine stellen 958, 14. Schuldigkeit bey Tilgung der Heuschrecken 577. sollen in geringen Verbalinjurien keinen Advocaten zu lassen 644. auf die Kirchen- Pfarr- Commun, und der Unterthanen Privathölzer Aufsicht führen 529, §. 14
sollen keine Käufe ꝛc. confirmiren bis von dem Lehn- und Zinßherrn, daß alles pro praeterito berichtiget, ein Attestat beygebracht, I. 414. und vorher mit der Steuereinnahme communiciren 1304. II. 203. 318. auch auf Sicherheit der Steuer bedacht seyn 714. s. Confirmation Obliegenheit bey Inquisitionen wegen Kindermords I. 340, 3. 413. wie sie sich, bey sich äußerndem Verdachte zu verhalten 342. hat die Cognition in Contraventionsfällen wider die Kleiderordnung 752 f. in Städten, sollen die Müller, wegen des Mahlgroschens, verpflichten, und muß die Registratur der Ersten Einrechnung, bey 2 Neuschock Strafe, beygelegt werden II. 720, II. was die auf dem Lande, in Ansehung der Einnahme und Einrechnung, zu beobachten 723, VI. sollen über der Verordnung, wegen Verbesserung des Medicinalwesens, halten, I. 763. 765. bey Strafe 765, III. auf die Anordnungen des Sanitätscollegii und der medicinischen Fakultäten gebührende Verfügung treffen 955, 2. der Miliz wo es die Nothdurft erfordert bey Executionen Assistenz leisten 492. wenn sie Detachements zur Visitation ausschickt, keine Hinderung in den Weg legen 799. 812, 6. was sie in Ansehung der Werbung

bung, s. Werbung, ingleichen junge Mannschaft; der Delogirung der Miliz 1155, §. 9. s. Delogirung; und der Einquartierung zu beobachten haben, s. Quartier. sind über der Ordonanz strack lich zu halten verbunden 1191, §. 101. ohne alle willkührliche Auslegung §. 102. wie sie dabey zu verfahren 1194, §. 109. und sie den Unterthanen fleißig bekannt zu machen 1198, §. 113. sollen die Unterthanen wider die Excesse, bey 20 Thlr. Strafe, schützen, 1193, §. 106. wiefern ihnen die Arretirung der verbrechenden Soldaten, auch der Oberofficiers, und deren erste Vernehmung nachgelassen 1195 f. § 111. s. excedirende Soldaten. sollen auch den Soldaten wider die Ungebührnisse schleunige Satisfaction verschaffen 1197, § 111. die Müller von allen Bedruckungen und Vervortheilungen ernstlich abmahnen, ll. 1185, ll. auch die Beschwerden schleunig abthun 1186. Obliegenheit in Ansehung der Münzmandate, l. 96, lll. 1593. s. Münzedict u. s. w. sollen die Werkstätte der in Silber arbeitenden Professionisten fleißig visitiren ꝛc. 1608, 5. 1702, ll. neuerlich zum Vorschein gekommene Münzen weg nehmen, und zur Prüfung einsenden 1609, 9. 1699. auch Bericht erstatten 1708, XVI. ingleichen wegen sich häufig zeigender tolerirten 1609, 10. besonders um Meßzeiten ihre Aufmerksamkeit verdoppeln 1615, 25. 6) nicht bey den Denuncianten stehen bleiben, sondern weiter inquiriren 26. 1727, 6. auch auf einander selbst Achtung geben, und bey verspürter Nachläßigkeit, an die Regierung berichten 1704, V. den Unterthanen, die nicht lesen können, von den verrufenen und devalvirten Sorten hinlängliche Nachricht geben 1706, X. 1721, 4. die Contravenienten ex officio vernehmen, und ohne Abforderung einiger Sportuln, Bericht erstatten 1716. bey Untersuchungen behutsam verfahren 1722, 7. genüßen Ein Drittheil von den Strafen 1615, 27. wenn zwey Drittheile 1616. ihre Nachläßigkeit wird mit 20 Thlr. 1705, X. bis 100 Thlr. auch, nach Befinden, Einziehung der Gerichte bestraft 1615, 28. s. auch 1722, 7

sollen, daß *onera realia*, pendente concursu, wenigstens pro rata, aus den fructibus abgeführet werden, sorgen, ll. 806. s. *onera realia*. die Preiße der Victualien und Feilschaften, unter dem Vorwande der Impostен, über die Gebühr nicht steigern lassen, l. 947. die eingehende Rescripte und andere Verordnungen schleunig expediren, und über deren Befolgung vigiliren 409. 410. über der Sabbathsfeyer streng halten 738, ll. bey 50 Thlr. Strafe über die Verordnung wegen des räudigen Schafviehes halten 850. auf Schenken und Wirthshäuser Obsicht haben, und sie fleißig visitiren 605. was sie in Ansehung der Zuschreibung der Schocke, bey Veränderung der Besitzer, zu beobachten, ll. 318 319. sollen über die neue Schulordnung halten, l. 277 f. Eltern und Vormünder, bey Strafe, anhalten, die Kinder in die Schule zu schicken 247. ingleichen die Dienstherrschaften 247 f. in allen, in die öffentliche Seeurität einschlagenden, Vorfällen an die Beamten berichten 853. Strafe der hierinnen nachläßigen 854. keine Spieler dulden 921, XII. und bey 50 Thlr. Strafe über das Mandat wegen verbotner Spiele halten 922, XIII. die Stempelunterschleife ex officio angeben, ll. 381. was sie, in Ansehung der Stempelung der Spielcharten, zu beobachten 511, 1. 2. keine herumziehende Störer und Pfuscher des Zinngießer Handwerks leiden, l. 523. alle Jahre bey 20 Thlr. Strafe, Verzeichnisse der zuerkannten Strafen einsenden 304, 375. über Beobachtung des Trauerreglements halten 660. 757. Obliegenheit bey entstandner Viehseuche 595. 848. 909, 15. s. Viehseuche. den Unterthanen, zu Vorschüssen an Geld und Getreyde allen Vorschub thun ll. 1183. s. Vorschuß. wider das Verleiten der Unterthanen zum Wegziehen genau vigiliren l. 886, 8. wie sie sich in Ansehung der fremden Werbungen zu verhalten, s. fremde Werbungen.

im Dresdner Amtsbezirk, sollen die dem Theatro anatomico zu liefernden Cadavera bey 10 Thlr. Strafe ungesäumt anzeigen, l. 865. welche die Obergerichte haben, sollen wohl verwahrte Gefängnisse besorgen 275

Gerichtsschreiber, müssen vorher pro praxi examinirt seyn, l. 270

Gerichtsverwalter, s. Gerichtshalter.

Geringe Sachen, s. geringfügige Rechtssachen.

Gerste, davon zu entrichtender Mahlgroschen, ll. 719. ist auch von denen daraus gefertigten materiatis und Zugemüße zu entrichten 735

Gerstenmehl, s. Mehl. von dreymaligem Aufschütten erhaltenes, wird, in Colditz, auf das Kerbholz angeschnitten, aber, außer der Mahlmetze und dem Beutelgelde, davon weder Kleyen noch Schrothmetze gegeben l. 1572, §. 32

Gesamte Hand, s. Mitbelehnschaft.

Gesamthänder, s. Mitbelehnte.

Geschenke der Handwerker, s. Handwerk.

Geschicke, edle, s. Grubenarbeiter.

Geschütze, s. Büchsentragen; Schießgewehr.

Geschwängerte, die eine heirathen, sind nicht vom Handwerk auszuschließen l. 587, XI. ist auch auf den anticipirten Concubitum und die etwa besonders eingeführte Strafe zu erstrecken 641. s. auch Gefallene.

Geschwister. wie lange sie zu betrauren l. 657, 3. 755, 3. sind für Unmündige und Abwesende Lehnsindult zu suchen schuldig 1026, §. 2. der Eltern. wie lange um sie zu trauren l. 657, 4. und der Großeltern 755, 4.

Geschwisterkinder. wie lange sie zu betrauren l. 657, 4. 755, 4.

Gesellen, s. Handwerksgesellen.

Geschworne, s. Stollngeschworne.

Gesellenbriefe, sollen Obrigkeiten zurückfodern, l. 586, X.

Gesellengebräuche völlig verworfen, und aufgehoben, l. 586, X. 695 f.

Gesellenmachen, anderweites, der ankommenden Gesellen, verboten, l. 696

Gesinde. wie sich wegen der neuen Einkömmlinge in Städten und Dörfern, sowohl das dienstlose und müßige Gesinde zu verhalten l. 624. 967 f. Tit. l. §. 1. insonderheit, die bey der Bauer- und Feldarbeit herkommen, und sich auf eine andere Handthierung legen 624, §. 2. 968, §. 2. s. Bauerstand. wie sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten 968, §. 2. Obliegenheit der Obrigkeiten 625. 969, §. 3. s. dienstloses Gesinde. wer welches braucht, soll sich bey der Obrigkeit melden 625. 969, §. 5. soll niemand, ohne Kundschaft von voriger Herrschaft, und obrigkeitliches Attestat, annehmen, bey 10 fl. Strafe, deren Verwandlung jedoch den Gerichtsherrschaften auf dem Lande nachgelassen 626. 970, §. 7. ihm zu ertheilender Abschied, s. Abschied. Strafe dessen, das sich weiter vermiethtt, und den Miethgroschen zurückschickt: muß bey der ersten Herrschaft anziehen, und wie die andre zu entschädigen 627. 971, §. 10 f. Miethgroschen. soll sich nicht unwillig oder trotzig bezeigen, wenn ein Nebengesinde freywillige Belohnungen erhält 975. §. 3.

seine Schuldigkeit ist überhaupt Treue und Gehorsam 631. 976, Tit. lll. §. 1. wird zugleich vor allen Arten der Laster gewarnet 632. 976, §. 3. soll nicht ungenügsam seyn; doch ihnen, auf angebrachte gegründete Beschwerden, geholfen worden 977. auf dem Lande, keinen unnöthigen Aufwand in Kleidern u. s. w. machen; wieviel ihnen bey Gevatterschaften einzubinden oder zum Hochzeitgeschenk zu geben erlaubt 977, §. 4. wie es sich gegen die Herrschaften zu bezeigen 632. 977, Tit. IV. §. 2. muß sich der verdienten Correction, unterwerfen 978, §. 2. in welchen Fällen ihm nachgelassen, sich über ihre Herrschaft bey der Obrigkeit zu beklagen, und wie dabey zu verfahren 632, §. 3 f. 978. §. 3-6. wenn ihnen ein infamirendes Verbrechen, unverschuldet, vorgeworfen, soll ihnen ein Bekänntniß ihrer Unschuld ertheilt werden 978, §. 4. dürfen das Kopfgeld, bey 5 Thlr. Strafe nicht von den Herrschaften fodern ll. 458 f. 558, Vll. noch die Personensteuer 649, 6. 741, Vl.

aufliegendes, dessen Strafe 624. 968, §. 1. 2. dawider zu verfahren 875. s. auch dienstloses. die Visches: wider dieses ist nach den Räubermandat vom Jahr 1719. und Erläuterungsrescripten zu verfahren 634. 980, Tit. Vl. §. 1. und

hat die Todesstrafe auch dann statt, wenn nur nach und nach heimlich 12 Thlr. 12 gr. entwendet 635. 980. wie die Parthiereyen beym Einkauf und sonst zu bestrafen 635. 980, §. 2. die ihm dazu Anlaß geben, Vorschub thun, mit ihm colludiren, oder ihm Instrumente verfertigen, sind mit gleicher, und, wenn das entwandte 12 Thlr. 12 gr. ausmacht, der Todesstrafe zu belegen 635. 981, §. 3. dienstloses: soll sich sogleich bey der Obrigkeit melden, und ein Attestat, wofür 1 gr. zu erlegen, erhalten 625 969, §. 4. 5. sich nicht durch Mäckler antragen lassen, und Strafe der Contravenienten 626. 970, 6. Obrigkeiten sollen von den Wirthen Verzeichnisse des sich bey ihnen aufhaltenden fodern, daraus Specificationes machen und diese öffentlich affigiren 969, §. 3. dessen Aufnahme und Beherbergung verboten 626, §. 6. wie solches zu bestrafen 968, §. 1. entlaufenes, zu beherbergen verboten, l. 970, §. 6. wie wider solches zu verfahren; darf von einer andern Herrschaft, bey 20 Thlr. Strafe, nicht angenommen werden 633. 979, Tit. V. §. 1. die es verhetzen, verbergen, u. s. w. sind mit eben der Strafe, wie das entlaufene Gesinde anzusehen 634. 979, §. 2. Obliegenheit der Obrigkeit ebend. §. 3. wegen des Entlaufens in fremder Herren Gebiete, wird vorige Policey- und Gesindeordnung wiederholt 634, §. 3. 980, §. 5. Zwanggesinde, 635. 981. s. Dienstzwang.

Gesindel, herumziehendes, von den Gränzen abzuhalten, l. 144. gr. 27. s. auch fremde Bettler. ist aufzusuchen und fest zu machen 843 f. 852. s. auch Vagabonden.

Gesindelohn. über dieses ist an Jahrmarktsgelde, u. s. w. auch Viehaufziehen, Lein aussäen ꝛc. nichts zu fodern, noch zu geben l. 628. 972, Tit. IV. §. 1. noch Leinwand, Seifengeld u. dergl. welches dem Gesinde bey 5 Thlr. Strafe, Verlust des Lohns, und erhaltenen Geschenks, verboten 631, § 3. s. Christgeschenk. an Gelde, bleibt es bey dem Herkommen 628. 937, §. 2. wo nichts verordnet, ist solches, nach der Taxordnung zu entrichten (die letztere ist die erhöhte): im Churcreyße 629. 973 no. I. im Thüringischen 629. 973. no. II. im Meißnischen 629. 974. no III. im Erzgebürgischen 630. 974. no. IV. im Leipziger ebend. no. V. im Voigtländischen ebend. no. VI. im Neustädtischen 630. 975. no. VII. was sonst, und wenn, den Herrschaften freywillig dem Gesinde zu schenken erlaubt 631. 975, §. 3. soll dem Gesinde nicht vorenthalten werden §. 4. hierüber genau zu halten 874 f. während des Münzverfalls erhöhtes, ist wieder auf den alten Fuß zu setzen 1625, 9.

Gesindemäcklen, gänzlich abgeschafft; Strafe der Mäckler und Mäcklerinnen, ingleichen derer, die sich von ihnen antragen lassen l. 626. 970, §. 6.

Gesindeordnung. genau, auch von den Geistlichen, zu beobachten l. 63. 2). neue 623 ff. 967 f. die alten werden wiederholet 623. 967. Tit. I. von Miethung und Vermiethung des Gesindes 624. 697. Tit. II. vom Lohne des Gesindes und der Tagelöhner 628. 972. Tit. III. von der Schuldigkeit des Gesindes 631. 976. Tit. IV. von der der Dienstherrschaft zustehenden Correction 632. 977. Tit. V. vom entlaufenen Gesinde 633. 979. Tit. VI. vom diebischen 634. 980. Tit. VII. von der Unterthanen Kinderdiensten insonderheit 635. 981. soll jährlich, an einem, vorher von der Kanzel abzukündigenden, Tage, an ordentlicher Gerichtsstätte vorgelesen werden 632. Tit. III. §. 3. und zwar 14 Tage vor Michaelis 984. Einschärfung derselben, 873. niederlausitzische, ist auch in den angränzenden churSächsischen und Querfurtischen Aemtern zu beobachten 787

Gespinnste, baum- und schafwollnes l. 815, 7. leinenes 8. Strafe der betrüglichen Spinner 817, 18. s. auch Garnmaaß.

Geständniß, freywilliges. s. *Confessio*. ingleichen Bekänntniß.

Gesprenge, ist in einem ordentlichen Stolln nicht zu gestatten l. 1394. a. IV. §. 1. außer, wenn eine Zeche, Wetters oder Wasser halber, eines Stolln bedürfte; doch mit Vorwissen des Bergmeisters 1395. §. 2. 3.

Gesundheitspässe. sind vom Stempelimpost frey, II. 396. 444. ohne solche ist niemand aus Siebenbürgen und angränzenden Landen einzulassen, l. 647. Formular derselben für aus Siebenbürgen kommende Personen 647. 654, A. und Waaren 648. 654. B. des von den Personen 648. 654. C. und über die Waaren zu leistenden Juraments 648. 656. D. von den Obrigkeiten bey 10 Thlr. Strafe, ohne Entgeld auszustellen 655. und so auch die Pässe der ankommenden zu unterschreiben 656. fernere Verordnung wegen derselben 661, 3

Getränke, aus dem Merseburgischen einkommendes, s. Bier.

Getreyde, erhandeltes und mit dem Zuwachs verkauftes, giebt Generalaccise, l. 107, ad 1. welches die Bürger auf den Dörfern kaufen, müssen sie vergleiten, II. 3. von Veraccisirung des Getreydes ꝛc. 979 f. für das Armuth aufgekauftes, ist accisfrey 837 f. wie es bey dessen Austheilung zu halten 840. alles, auf die Wochenmärkte gebrachte, geniesset die völlige Zoll- und Gleitsfreyheit 1190, 5. besonders, Lein, dem Gesinde, über das Lohn auszusäen, bey Strafe, verboten, l. 628. 972. Tit. II. §. 1. wie hoch es, bey Naturallieferungen den Pachtern zu vergüten 851. 8 2. 0.

— ausländisches, ingleichen Mehl: demselben bewilligte Befreyungen II. 1187. die dergleichen einbringen, sind an den Grenzen, für ihre Person, Fuhrwerk und Ladung, von Abgaben frey 1189, 1. wiefern sie, wenn sie es in die Städte bringen, von aller Accisabgabe frey 2. wird, sobald es in die Hand des Eigenthümers oder ersten Käufers kömmt, überall dem inländischen gleich geachtet 3. wie hoch es, bey Abtragung der noch zu entrichtenden Accise von auf den Markt gebrachtem Getreyde, zu schätzen 1190, 4. von dem aus Böhmen auf der Elbe kommenden, ist vom Scheffel Weitzen, Korn und Mehl 16 gr. Haser und Gerste 8 gr. Impost zu entrichten, II. 37. 39. wird suspendirt 43. aufs neue eingeführt, und wie hoch, nach den Sorten ebend. zur Mühle gebrachtes, welches allein zu mahlen, oder mit andern zusammen zu schütten l. 1551, 62. 1575. §. 56. soll, bey Strafe, nach dem Dresdner Scheffel gesackt seyn ꝛc. 1575, §. 53. darf nach der Sonnen Untergang und vor deren Aufgang, nicht zur Mühle gebracht werden, II. 928. welches aber vom Mahlen selbst nicht zu verstehen 930 f. in außerordentlichen Fällen soll die Acciseinnahme einen Permißionszettel, ohnentgeldlich, ertheilen ꝛc. 929. den Mahlgästen stehet frey, ob sie es gewogen, oder gemessen zur Mühle bringen, und so auch das Mehl nehmen wollen 1186, III. Auswärtige können ihr Getreyde in den Stadtmühlen accisfrey abmahlen 813. und, sowohl als die Landleute, bey der Stadteinnahme sich der benöthigten Freyscheine erholen 814

Getreydeaufkauf, s. Aufkauf.

Getreydeausfuhre, s. Ausfuhr des Getreydes.

Getreydefuhrleute, sollen die ordentliche Straße nach Zwickau halten, und daselbst ihr Getreyde feil haben ꝛc. II. 1147. und alle Schleifwege, bey Verlust, Pferde, Wagen und Ladung, vermeiden 1148

Getreydehändler, müssen ihr Zuwachsgetreyde verantworten ꝛc. II. 932. sollen verpflichtet werden 1034. Verordnung wegen der Dresdner, und des von ihnen jeden Wochenmarkt zu verkaufenden Getreydes, l. 535. 536. böhmische, s. Accisfreyheit.

Getreydemaaß, Dresdner, das Mandat wegen dessen Einführung, ist auch im Querfurtischen zu publiciren 888. s. auch Gemäß.

Getreydepreiße, sollen wöchentlich eingesendet werden, II. 833

Getreydevorschuß. soll aus den Landesherrlichen Magazinen den Unterthanen, gegen gerichtliche Hypothek auf Grundstücke, geschehen, l. 537. die Consense ex officio und ohne Stempelpapier zu ertheilen, 538. s. auch Vorschuß.

Getreydezuwachs, jährlicher. Verordnung, wegen darüber, sowohl die Consumtion und Anzahl der Consumenten zu fertigenden und einzuschickenden Tabellen, l. 823. Instruction

struction hierzu 824. Schema zur Tabelle vor Schrift- und Amtsäßige Rittergüther 825, A. vor die Städte 827, B. Anzeige der Consumenten 829. vor ein Amtsdorf oder Gemeinde, nebst Anzeige der Consumenten 831, C. so die Aemter über amtsäßige Rittergüther und Städte, desgleichen über alle einzelne Güther ꝛc. einzusenden haben 833, D. welche die Aemter über die Amtsdörfer zu fertigen 835, E.

Gevollmächtigter, s. *Mandatarius.* von den Gewerken zu bestellende, I. 1346. wie die vom Cammer- und Berggemach bewilligten Patente hinlänglich von den Gewerken zu unterschreiben 1423

Gewalt, väterliche. die unter derselben stehen, können keine Wechsel ausstellen, II. 1133. s. ungültige Wechselbriefe.

Gewerbe, s. Nahrung.

Gewehr und Munition, den Unterthanen ausgetheiltes, s. fremde Werbungen; ingleichen Schießgewehr.

Gewerken. sollen ihren Schichtmeistern, oder einem andern ihres Mittels, so in loco sind, Generalvollmachten ertheilen, sub praeiudicio, I. 1346. wenn sie auf einen Erbstolln treffen, müssen sie, mit ihrem Ansitzen, dem Stolln Wetter und Förderniß nicht hindern, auch nach Befinden das Trägwerk halten helfen 1397, a. VIII. 1. wenn sie letzteres durch Schießen oder sonst beschädiget, es wieder, auf eigne Kosten, in guten Stand setzen 1409, a. XVIII. 4. wenn sie aus einem Stolln einen Gang treffen, ihn dem Stöllner anbieten 1397, a. VIII. 2. ihnen kann umständliche Nachricht von ihrem Gebäude niemals vorenthalten werden 1405. 127. s. Aufwärter. ihnen neuerlich bewilligte Begnadigungen 1469 ff. 1475 f. s. auch Verleger; Abgaben. auf Kupfer bauende: ihnen geschehene Bewilligungen 1467 ff. sollen ihr Kupfer fleißig probiren 1467, 1. 1472, 7. unter was für Bedingungen sie ihre Kupfererze selbst schmelzen mögen 1467, 1. 1472, 7. Probegehalt und Taxe der nach Grünthal abzuliefernden Kupfer 1467, 2. 1472, 5. 6. welche sie selbst gaar machen und verkaufen können 1468, 3. was sie davon zur Zehendencasse abzuführen 4. wegen der Erze aus dem Voigtsberger und Neustädter Revier 5. wie es bey dem zur Saigerhütte gelieferten Schwarzkupfer in Berechnung der Zehenden zu halten 1472, 8. Erläuterung, wegen der aus dem Voigtsberger und Neustädter Revieren kommenden Silbererze und Schwarzkupfer 1473, 9. wie es mit dem ganzen und halben Zehenden bey den Gewerken-Schmelzen zu halten 1469, 6. 1473, 10. wird auf alle Obererzgebürgische Reviere erstreckt, 7. s. Kupfererze. den Schönburgischen, wird die gesuchte Befreyung abgeschlagen; 1349. doch stehet ihnen frey, die Erze zur Generalschmelzadministration nach der Taxe zu schicken 1149 f.

Gewerkencassen. Vorsorge für dieselbe, I. 1474, 15 f. s. Gnadengroschen und Schurfgelder.

Gewerkenschächte, s. Schächte.

Gewerksteigere, die auf den Stollnörtern mit arbeiten, sollen keine Schicht zurücklassen I. 1407, a. XVI. 4

Gewichte, Leipziger, durchgehends einzuführen, I. 27. 53, 5). 619. Bestimmung des leichten und schweren; doch mit Ausnahme des Berg- und Stahlgewichts 620. richtig gestempeltes soll ausgesetzt, aufbehalten und jedem verabfolget werden 63, 3). 620. die völlige Einrichtung wird noch ausgesetzt, 805. schweres, in der Niederlausitz einzuführen II. 893

Gewissensvertretung, hat bey dem einem Erben, über ein ihm persönlich aufgelegtes Vermächtniß, deferirten Eyde nicht statt, I. 352, XI. ingleichen in causlis minutis 385, 5. 392, V.

Gewürzwaaren, s. Coffee.

Gezeugnisse, s. Attestate; Beweis.

Gießwerk, eisernes, ausländisches, mit 5 Gr. vom Centner zu verlicentiren II. 9

Giftfangende Sachen, s. der Ansteckung unterworfene Waaren; ingleichen Betten.

Glaswaaren, von dem freyen Commercio mit Preussen ausgeschlossen, I. 556. II. 83, 2. s. Spiegel damit hausiren, ist außer Meßzeiten verboten I. 687

Gläubiger, s. *Creditores.*

Gleite. Erläuterung, wegen generaler Einrichtung desselben, I. 47. Beschwerden, wegen neuerlich angelegter, und deren Erledigung, 145, 3. das Liebenwerdaische wieder hergestellt 147, ad 6. in wiefern die freyburgischen Amtsunterthanen, in Ansehung des Viehes, II. 22. der Baumaterialien und zu Markt geführten Zuwachses, frey 23

— Werdau und Crimmitschau, sind keine neue Beygleite, I. 101, ad gr. 10, 2

Gleitscommissarien, sollen für ihre Registraturen, Relationes und Berichte, außer dem baaren Verlag, bey 20 Thlr. Strafe, keine Sporteln fodern, II. 1. wie sie sich bey Untersuchungen in Zoll- Gleits- Land-Accis- Impost- und Eisenlicentunterschleifen zu verhalten 33. s. Unterschleife. sollen sich die Decisa über Gleitsunterschleife vorlegen lassen; über ihre Reisen Diaria halten, und quartaliter zur Cammer einschicken 81

Gleitsbediente, s. Zollbediente; Besoldungsabzug.

Gleitsbereuter, s. Straßenbereuter.

Gleitseinnehmer, sollen den Postmeistern, in Ansehung des Passagiergeldes bey den Landkutschen, abßistiren, I. 1793. 1797. bey den auf Holz ertheilten Cammerpässen, Acht haben, daß nichts davon verkauft wird, II. 25. die Gleitsabgaben von denen für abgabenfreye Personen eingehenden Weinen auf die Frachtzettel notiren 27. aber bey Strafe doppelten Ersatzes, keine Einnehmergebühren fodern 28. die producirten Judenpässe unterschreiben, aber keine Freyzettel ertheilen 30. s. Freypässe. doch nur die von der Cammer ertheilten, nicht die vom Landesherrn selbst unterschriebenen, ebend. die Juden nicht aufhalten, noch ihnen ungebührliche Diseretiones abfodern, ebend. und eben so wenig andre Reisende und die Pohlnischen Juden 32 f. die vorgegangene Plackereyen sind genau zu untersuchen 34. sollen auf die Straßen mit Acht haben 64, 7. auf die Salzunterschleife 71. 73. 75

Gleitsimmunität, genießen Postmeister, müssen aber Cammerpässe extrahiren, I. 1821. der Rittergüther in Ansehung ihres Bedürfnisses und Zuwachses, und was dabey zu beobachten, II. 1. was auf den Güthern verkauft wird, davon giebt der Käufer die Abgaben 2. s. auch 42. diese Freyheit ist nur von Landzöllen und Gleiten zu verstehen 19. auf der Elbe und andern Strömen wird, ohne Cammerpässe, nichts paßirt 20. der Fourage, 21. s. Fourage. die Querfurtischen genießen sie auch von der auf ihren Güthern behandelten, aber bis an den Ort des Zumessens, oder Zuwiegens geführten Wolle, und Rübesaamen 31. wiefern diese Freyheit auch den Unterthanen der Eckardsbergischen Amtspflege zugestanden 49. der zum Düngen nöthigen Materialien 39. des auf die Wochenmärkte gebrachten Getreydes, Mehls u. s. w. 1190, 5

Gleitsunterschleife, s. Unterschleife.

Glette; Glöthe, ausländische, die im Lande consumirt wird, giebt vom Centner 1 Thlr. Impost, II. 15. 21. soll wieder erhoben werden 33

Glöckner, s. Kirchner.

Glücksbüdner. die ihnen ertheilte Concessiones aufgehoben, I. 812. Zahn- und andre Aerzte, Aequilibremeister, Comödianten, Marionetten und Taschenspieler, die mit der Laterna magica herumgehen, Bärenführer, Curiositäten zeigen ꝛc. müssen einen proportionirten Beytrag zur Landaccise, von 2. 4. 6 bis 8 Gr. täglich geben, II. 101. und dürfen sie eher nicht ausstehen, herumgehen u. s. w. 104. die Ertheilung der Concessionen steht jedes Orts Obrigkeit zu 105. doch muß sie den Accisbedienten Nachricht geben 106

Glücksspiele, s. Hazardspiele.

Glückstöpfe und andre dergleichen Spiele verboten, I. 812. s. Glücksbüdner.

Gnadengeld, s. Soldatenmägdchen.

Gnadengroschen. in Ansehung der Freybergischen Erze, von der feinen Mark Gewerkensilber auf 1 Thlr. erhöhet, mit Vorbehalt des jährlichen Beytrags aus der Oberzehendencasse I. 1474, 16
Gnadenholz. dafür soll, bey Strafe doppelten Ersatzes, kein Anweisegeld gefodert werden I. 1513
Gnadensteuerbüchel, wird von dem Oberbergamte dem Receßschreiber und Oberzehendner ausgeliefert I. 1437, 29
Gönnegelder, sind nicht unter den Sporteln begriffen, I. 495
Gold- und Silberfabriken. wenn neue Concessionen dazu gesucht werden, sind die bereits privilegirten Fabrikanten zuvörderst zu hören, und dann Bericht mit Gutachten einzusenden I. 1310
Goldgänge, s. Fundgruben.
Goldgewichte. justirte, und durch aufgeschlagene Sächsische Churschwerdter authorisirte, wo sie auszugeben; ingleichen zu haltendes Aich- und Probegewichte, I. 1596 f. von letztern sind Zwey an den Rath zu Leipzig geschickt, auch wo justirte, und mit den Namen des Waradeins bezeichnete, zu haben 1673
Goldkauf und Schlägeschatz, bey neuen Zechen dem Landesherrn vorbehalten, I. 1344. Taxe, wornach es zu bezahlen, wobey der Ducaten für 42 Gr. zu rechnen 1345. neuere auf 2 Thlr. 6 Gr. 1348
Goldmünzen. Preiß und Cours derselben, I. 1600, 10. 1603, 13 ꝛc.; und wie hoch sie in Zahlungen anzunehmen, 1729, 4. 1730, 5. deren Gewicht 1600, 10. 1610, 13 ꝛc. s. die Valvationstabellen. sollen nicht in höherem, als dem gesetzten Werthe, ausgegeben 1689. den inländischen Fabrikanten von Ausländern, in den Messen über den gesetzten Werth, nicht aufgenöthiget werden, II. 1153. an Ducaten und halben Louisd'ors kann 1 Ass, an Louisd'ors, Maxd'ors, Carolins und Pistolen, 2 Ass, à 1 Gr. vergütet werden, 1610, 13. leichtere sind nur al Marco auszugeben, ebend. in auswärtigen Negotiis können sie als Waare betrachtet werden 1600, 10. 1611, 14. c). in Verschreibungen, wo der Preiß nach Stücken benennet, ist der zur Zeit des Contracts gewesene niedrigste Preiß zu verstehen 1611, 14, a) benannte Stücken, müssen b) sowol als der gesetzte Werth prästirt werden, wenn dieser den zeitigen Preiß nicht übersteigt c). in inländischen Negotiis ist diesen zu übersteigen, bey Strafe, verboten d).
Goldschmiede, s. Silber; item Brechen.
Goldseyffen. bey denselben wird das bisherige Reservat der 8 Freykuxe, doch mit Vorbehalt des Zehenden, nachgelassen I. 1369
Goldwaage, s. Schnellwaage.
Gold- und Silberwaaren, inländische, wie solche zu bescheinigen, II. 867. Signirung der Paquete und Kisten 868
Gottesdienst, soll andächtig abgewartet werden, I. 735, 1. s. Sabbathsfeyer.
Gotteskasten. soll zu Versorgung einheimischer Armen beytragen, I. 541. 700, IV. wie sich zu verhalten, wenn desfalls etwas besonders hergebracht 607. II. 701
Graduirte Personen, deren erlaubte Kleidung, I. 750, 2
Gräben und Wasserläufte an den Straßen, deren Fertigung und Hebung, II. 53. sollen Geistliche heben, s. Geistliche.
Grasen in den Waldungen, in wie weit es nachgelassen oder nicht, I. 1524, 7. s. auch Huthung; it. Huthungsgerechtigkeit.
Grashauen in den jungen Anflügen verboten, I. 529. §. 14. 1532
Grauamina, bey Landtägen noch vor Abfassung der Prälominairschriften zu übergeben, I. 34, XI. s. Erledigung.
Graupen, davon ist der Mahlgroschen zu entrichten, II. 735. s. auch 1068, 8. it. Gerste.
Grenzen. Gerichtsgebühren bey Beziehung derselben, I. 499, 34. 35. und Reinungen der Waldungen jährlich einmal zu beziehen, die Irrungen abzuthun, und Gränzstreitigkeiten vorzubeugen 1519. in den Waldungen richtig zu machen 1526, 20
Grenzzoll, von ausländischen gegossenem, II. 9. und andern Eisen, 11. von innländischer Wolle, aufgehoben, und wie weit, I. 160, 12. so weit ihre Ausfuhre erlaubt, muß vom Stein 6 Gr. gegeben werden, II. 36. im Naumburgischen wird er von den Generalaccisbedienten gegen den 10ten Pfennig erhoben, und zur Churfächsischen Renteammer eingesendet 37. und soll er sogleich in loco der Versendung erlegt, sonst die Wolle nicht paßirt werden 45
Grenzzollhäuser, neue, deren Absicht und Nutzen, I. 102, c).
Grieß. kann frey nach Dreßden gebracht werden, I. 1, 46, 24. s. auch Weitzen; Gerste.
Grimma. Beschwerden, wegen Beeinträchtigung ihrer Stapelgerechtigkeit, I. 148, 9. s. auch Brückengeld; it. Hubertsburg; Stapelgerechtigkeit.
Grob- oder Hufschmidt. Einen ist Einem Dorfe zu haben erlaubt, I. 943, 1). s. Dorfhandwerker; Dorfschmiede.
Groschen, einfache, in Paquete von 10, höchstens 15 Thlr. zu packen I, 1316. 1717, XIV. s. Scheidemünze. ausländische conventionsmäßige: Reußischobergraitzer 1653. untergraitzer 1649. Sachsensalfeldische und Schwarzburgrudolstädtische 1651. Sachsenweimarsche 1653. Schwarzburgsondershausische 1652. werden verrufen 154. auf geringern Werth gesetzte 1695. verrufene. Baireuthische 159, 1. vom Jahr 1759, 1735. mit der Aufschrift Conventionsmünze, 1769. Bernburgische 1598, 1. vom Jahr 1758, 1737. Hildburghausische 1598, 1. vom Jahr 1732, 1733. 1735. Mecklenburgische 1598, 1. 1737. Preußische, vom Jahr 1763, 1737. Schwedische 1598, 1. 1737. nach dem Conventionsfuß, auszuprägende halten 320 Eine Cölnische Mark 1606, 1. nach dem Leipziger Fuß, bis 1750 ausgeprägte, wie viel sie besser als Conventionsgeld 1601, A II. s. die Valvationstabellen. seit 1750 ausgeprägte, auf Eilf Pfennige herabgesetzt 1603, III. gänzlich verrufen, und sollen nur in den Cassen für Zehen Pfennige angenommen, von den Einnehmern aber, bey 20 Thaler Strafe, nicht in die Paquete gepackt, noch ausgegeben werden 1673. 1676. Leipziger, mit dem Palmzweige und dem L. verrufen 1598, 2. 1735. währendes Kriegs geprägte Sächsische, auf Fünf Pfennige herabgesetzt ꝛc. 1600, II. 1612, 16. s. auch Münzsorten.
Großeltern, wenn sie ihrer Söhne oder Töchter uneheliche Kinder zu ernähren verbunden, I. 358, XXVIII. wie lange sie zu betrauren 657, 1. auf 6 Monat eingeschränkt 765, 1
Großencambsdorf. Begnadigungen der in dasigen Reyer befindlichen Kupferbergwerke I. 1425
Großensalza, s. Klafterscheite.
Grossohandel, s. Handel im Ganzen; ingleichen fremde Kaufleute.
Grossohändler, s. Fabrikanten.
Grubenarbeiter, auf edlen Geschicken anfahrende, deren Eydesnotul soll generaliter, auch auf alle Erz- Kobelt- und Zwitterzechen eingerichtet werden I. 1575
Grubenbericht. was derselbe enthalten müsse, I. 1463 ff. insonderheit bey Commungebäuden, auf welche die Hälfte der zu entrichtenden Land- und Tranksteuer verwendet werden soll 117
Grubenregister, Freybergische, was, bey denen darinnen vorkommenden Verrechnungen, Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten obliegt, II. 1433 ff. wie die zu späte Einlegung zu bestrafen 1423, 1
Grubenrisse, sollen successiue noch von allen Berggebäuden gefertigt werden I. 1419
Grubenschuld, was von dem Schichtmeister, und sonst zu beobachten, wenn er einen Theil davon abzutragen für rathsam hält, I. 1457, 96. s. Zechenschulden.
Grummet, s. Böcke und Windhaufensetzen.
Grundsteuern. die in accisbaren Städten wohnen, geben von auswärtigen Besitzungen, nur die halben II. 865

Grund-

Grundsteuerreste. wegen deren Erlaß wird es gehalten, wie mit den Accisresten I. 115, ad 5 & 6
Grundstücke, können bey Veräußerungen nicht von Steuern u. s. w. befreyet werden, I. 354, XVII. s. Verträge. welche einer Ehefrau, deren Mann in Concurs geräth, gelassen werden 933, 15. so bald möglich zu verpachten 928, §. 4. oder zu sequestriren 936, §. 22. zu Brandstellen gehörige, wie es mit denselben, in Ansehung des Steuerremisses, zu halten, II. 235, 2. 238, 2. 239, 9. 240, 10. 14. 15. s. Begadigung. städtische. s. Stadtgüther, Landesherrliche steuerbare, wie es damit, in Ansehung der Uebertragung von der Generalaccise, zu halten 895 f. von steuerbaren Güthern abgetheilte, sind mit proportionirten Steuerschocken vom Hauptguthe wieder zu belegen 152. die vor 1628 steuerbar gewesenen, in dem Catastro aber weggelassen worden, sollen wieder zur Mitleidenheit gezogen werden ꝛc. 166. s. Steuerunterſuchungen. was in Ansehung derselben, bey Fertigung der neuen Steuer-Catastrorum zu beobachten 216, 13. zum Behuff des Abtrags der Schwedischen Contribution veräußerte: das deswegen ergangene Mandat, vom 20ten Julii 1707 erstreckt sich auf alle und jede Besitzer des Grundstücks, I. 528. verlassene, wie es mit deren Subhastation zu halten, I. 405 ff. in Städten 405. auf dem Lande, sonderlich bey Mühlen, deren Besitzer sich losgesagt 406, II. a). wie, wenn sie nicht an neue Besitzer gebracht werden können, ebend. wie, wenn die Besitzer durch rückständige Steuern gedrängt werden 407. b). bey ausgeklagten, oder die bonis cedirt, bleibt es bey der Proceßordnung 407. III. wie, wenn die Besitzer sich nicht ausdrücklich und ohne Bedingung losgesagt 408, IV. wie es mit den daraus gelösten Kaufgeldern zu halten 408, V. II, 312. ingleichen der aufgelaufenen Steuerreste 312. unbeschockte sind bey den neuen Steuercatastris mit in Ansatz zu bringen, und wie 217, 16. wenn dagegen privilegia oder Concessiones angeführt werden 17
Grüsser und Briefträger. bey den Handwerken. der Unterschied unter diesen abgeschafft I. 586, IX.
Grütze, davon muß der Mahlgroschen entrichtet werden, II. 735
Grützmühlen, s. Hand- und Grützmühlen.
Guarantaine, s. Quarantaine.
Gulden und halbe Gulden, nach dem Conventionsfuß auszuprägende 1599. 5. 1606. halten respect. 20 und 40 auf die Cölnische Mark fein 1606, 1. besser als conventionsmäßige 1603. 1607 ꝛc. geringer 1603. 1617. s. die Valvationstabellen; it. Eindrittelstücken. conventionsmäßig sind: Sachsencoburgische und Salfeldische 1663, vom Jahr 1765. 1676. Sachsengothaische, auch Bamberg- und Würzburgische, vom Jahr 1764, 1665. Sachsenweimarische 1653. Stollbergische 1653. 1657. Schwarzburgsondershausische 1659. Französische, deren Gewicht und Werth 1603. 1617. 1691. s. Valvationstabelle; item Franzgeld.
Guß, s. Schutt. nach diesem, nicht nach dem Schutte, geschiehet die Versteurung des Biers. II. 246
Güte; gütliche Verhör und Handlung, s. Pflegung der Güte; mündliches Verhör.
Guter Montag u. s. w. s. Montag u. s. w.
Guth, anvertrautes. Einschärfung und Erläuterung der Constitution, vom 26. Sept. 1705, I. 415. diese ist den Beamten und Bedienten, nebst der Erläuterung vorzulesen, und sie darauf ausdrücklich zu verpflichten 415, 1. Strafe derer, die ihre Besoldung voraus wegnehmen; Schuldzettel in die Cassen legen; oder falsche Reste führen 416, 2. Ersatz und Erlassung kömmt dem Verbrecher nicht zu statten 417, 3. Strafen, wegen veruntrauten Guthes 4. wie mit Eruirung des Verbrechens zu verfahren 5. nochmalig eingeschärfte Beobachtung dieses Mandats 418, 6. Extract dieser Constitution 727, D.
darauf sollen auch die Zinnschmelzer mit vereydet werden 1369. ingleichen sämmtliche Steigere 1415. alle Personen beym Bergbau, welche etwas von Geldeswerth unter Händen haben 1417. die Thorschreiber in Dresden, wegen der Metzgelder und auswärtigen Mehl- und Brodthändler 1555. der Amtsmüller zu Colditz und die Mühlenofficianten 1566, §. 1. 2. den sämmtlichen Steuereinnehmern einzuschärfen ꝛc. II. 353 ff.
Güther, s. Dismembration; item Ab- und Zuschreibung. beschockte: deren Besitzer sollen wieder zu einen proportionirlichen Quatemberbeytrag gezogen werden, I. 124, ad 14. deserirte, s. verlassene Grundstücke. sequestrirte, in denen exercirt der Kirchenrath das Jus Patronatus, I. 253. von steuerbaren Güthern abgetheilte Grundstücke, s. Grundstücke. walzende: wiefern dieselben dismembrirt werden können, II. 345. und wie viel bey einem Guthe als consolidirt zu achten 346. 354. wüste, s. Anbauung.
Güterbeschauer und Visitatores bey der Generalaccise. ihre Instruction, II. 1075 ff. ihre Emolumenta 1090, §. 82

Haarseile. Gebrauch derselben bey krankem Viehe, I. 678, §. 746, §.
Haarsiebe, böhmische, verboten I. 896
Haasen, s. Windhunde.
Hafer, s. Fourage. ausländischer, zur Cavalleriebedürfniß eingebrachter, wie es mit Erhebung des neuen Imposts davon zu halten II. 48
Hafervorräthe, sollen die Unterthanen den Cavallerieregimentern, gegen sofortige marktgültige Bezahlung, vor Auswärtigen gönnen I. 1146
Halbbier, s. Nachbier.
Halbhüfner, sind unter die Anspänner zu rechnen, I. 1097 s. Anspänner.
Halden und Pingen, alte. wegen deren Einebenung soll der Rath mit dem Bergamte communiciren I. 1387
Hals- und Schnupftücher, baumwollene, so in den Churſächsischen Landen erweislich fabricirt, sind in die Preußischen einzuführen erlaubt I. 791
Hämmer, neue, anzulegen verboten I. 1524, 3.
Hammerleute, s. Bergleute. deren Emigration zu verhindern, und auf der inländischen Förderung bedacht zu seyn I. 1356. und Hüttenleute, sind von Extraordinarquatembern nicht frey II. 381. 382
Hammermeister, s. Hammerwerksbesitzer.
Hammerschmiede, sollen keine Eisenwaaren auf die Zechen selbst anführen, noch altes Eisen mit wegnehmen, I. 1379
Hammerwerke. dazu gehöriges Holz ist nicht abzutreiben, und wo es geschehen, wieder anzubauen I. 529, §. 15
Hammerwerksbesitzer, sollen die Bergarbeiter mit Eisenwaaren und Victualien, in übertheuertem Preiße, I. 1421. und wider ihren Willen nicht auslohnen 1422. und wegen der Lohntage sich nach dem Rescript vom Jahr 1741 achten, ebend. wie sie sich, in Ansehung der Freybergischen Holzflöße, zu verhalten, und Strafe der Contravenienten 1520. ihnen wird die Vermehrung der Gebäude, und Abtretung einiger Plätze zu Anlegung neuer Häuser, untersagt 1523, 3
Hand, gesammte, s. Mitbelehnte.
Handel, freyer, wieder herzustellen gesucht, I. 62, 6). im Ganzen, und Niederlagen auf den Dörfern, bey Strafe der Confiscation, oder 20 Thlr. verboten, I. 941, I. s. Dorfhandel; Dorfkrämer. mit Gelde, verboten, und Strafe desselben I. 1701, I
Handelsbediente, s. Kauf- und Handelsbediente.
Handelsbücher, sind vom Stempelimpost frey, II. 396. 444
Handelsgericht. alle Personen dabey sind zugleich mit auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten, II. 376
Handelsleute, Kramer und Fabrikanten. ihnen erlaubte Kleidung, I. 750, 3. zu baldiger Wiedereinrichtung ihrer Geschäfte ermahnet 855. in Abfall der Nahrung kommende. s. Abfall; auch Kaufleute.
Handlanger, s. Arbeitslohn.

Handlungsaccise. davon sind die Pferdehändler, ratione der Remontepferde, frey, l. 1207. dafür wird der Generalacciscasse jährlich 200 Thlr. aus der Generalkriegscasse abgereichet 1208. soll künftig von den Lieferanten erlegt 1228. ihnen aber, auf Bescheinigung des Regimentscommendanten, von der Einnahme zurückgegeben werden, 1229. das Indemnisationsquantum fällt also weg 1030. s. auch ll. 1051 f. von auf dem Lande erkauften Victualien aufgehoben, ll. 87. wenn sie auf dem Lande entrichtet, darf von dem zur Stadt gebrachten Getreyde kein Nachschuß gegeben werden, wenn es nicht an Getreydehändler kömmt 827 f. wenn Dorfeinwohner solche entrichten müssen 1121. Erläuterung dieses Generalis 1127

Hand- und Grützmühlen, in Häusern, sollen die Visitatores wegnehmen ꝛc. ll. 1078, §. 15

Handweifen, können sowohl als Fußweifen, beym leinenen Garne gebraucht werden, l. 815, 10. s. Fußweifen.

Handwerk. keine Kinder, außer der Schinder bis zur zwoten Generation, sind von Erlernung derselben ausgeschlossen, l. 582. IV. der Unterscheid zwischen geschenkten uud ungeschenkten wird aufgehoben 585, VII. darf kein Soldat treiben, wohl aber mit Vorbewust des Officiers, bey einem Meister arbeiten 1066. XIX. 1194, §. 107. und steht sodann in Handwerksachen unter des Handwerkserkänntniß, 1188, §. 93. doch für die Compagnie kann er arbeiten 1188, §. 93

Handwerker, sollen, ohne Vorwissen der Obrigkeit, keine Zusammenkünfte halten, l. 579, 1. noch Innungsartikel machen; Strafe derer die dergleichen eigenmächtig einführen 579. wie es mit Bestrafung der Meister oder Gesellen, die etwas unredliches begangen zu haben bezüchtiget werden, zu halten 582, V. derer, die das obrigkeitliche Erkenntniß nicht abwarten wollen 583. wie die Correspondenz der Handwerker unter sich geführt werden könne 584, VI. sollen ihre Privilegia, Innungs- oder Artikelsbriefe der Obrigkeit im Original oder beglaubter Abschrift einliefern 697. sind von der Werbung frey 1063, X. 1074. 1080, §. 77. doch können unangesessene und bey andern für Gesellen arbeitende, zu Recruten genommen werden 1239. l. zu baldiger Wiedereinrichtung und Fortstellung ihrer Professionen ermahnet 855. s. Vorschuß; Handwerksmeister; it. Jungmeister.

— ausländische, die auf den Dörfern arbeiten, müssen täglich 4 Gr. Accis geben, auch ihre mitgebrachte Arbeiten, nach der Losung, vergeben, ll. 1106. die bisher bey herrschaftlichen Gebäuden die Aufsicht gehabt, sind zu entlassen l. 1283, s. Besoldungen. auf dem Lande, s. Dorfhandwerker. geben von ihrer neuverfertigten Arbeit 6 Pf. vom Thaler Accise, l. 108. ad 2. deren Ausbreitung zu verhindern 140. gr. 2. Einschränkung derselben 941 ff. was für welche den Dörfern noch erlaubt, und unter welchen Bedingungen 943. ll. Ausnahme in Ansehung befreyten Orte 944, IV. und der Invaliden 945. wiefern Schulmeistern u. s. w. ein Handwerk zu treiben, erlaubt 945, s. auch Moritzburg.

Handwerkscassen, nicht wenn das Handwerk unter sich, sondern wenn es mit andern, Streitigkeiten hat, sind daraus die Proceßkosten zu nehmen, l. 843. dabey zu brauchende Vorsicht 844

Handwerksgesellen. deren Auftreiben, Aufstehen und Austreten, verboten, l. 579, ll. den wandernden zu ertheilendes Attestat, ebend. Formular 580. wie sie sich auf der Wanderschaft zu verhalten 580. von Bestrafung derselben bey dem Handwerke, ebend. s. neues Attestat der fortwandernden 583. Verfahren gegen die, welche dergleichen nicht haben, ebend. ordentlich ausgelernte sollen aller Orten für redlich und tüchtig paßiren 582. III. Bestrafung derer, die etwas unredliches begangen V. der aufstehenden, oder rebellirenden 583. was einem wandernden, wo das Geschenk hergebracht, zu reichen 585, VII. das Dienen machet sie nicht straffällig 586, IX. einige Ungebührnisse derselben abgeschafft X. auch verheyrathete sollen zum Meisterrecht gelassen werden 589, 6) wenn hiesige Gesellen, wegen abgeschaffter Mißbräuche, auswärts nicht gefördert werden wollen, sogleich einzuberichten 669. die einzeln, bey einer Wittwe stehen, sind von der Werbung frey 1187, §. 77. 1240, 10. ankommende, sollen, nicht auf unanständige Art tractirt werden 695 f. s. auch Gesellenmachen. ausländische sind von der Landrecrutenstellung frey 1240, 12. überhaupt fremde, von der Gestellung zur Landmiliz 1258

Handwerksgruß, abgeschafft l. 585, IX

Handwerksladen. Aufhebung des Unterscheids der Haupt- und Nebenladen l. 583, VI

Handwerkslöhne, während des Münzverfalls erhöhte, sind wieder auf den alten Fuß zu setzen l. 1625, 9

Handwerksmeister. Bestrafung derer, die etwas unredliches begangen, l. 582, V. sollen sich der Arbeit, wenn man von einem andern abstehet, nicht weigern 588, 2) sind nicht auf eine gewisse Zahl einzuschränken; dürfen frey mehrere Gesellen halten 589, 2) müssen der Gesellen Kopgeld mit einrechnen und vertreten, ll. 604. 619. ingleichen die Personensteuer, und wie 691. 790

Handwerksmißbräuche. Mandat wegen Abstellung derselben, l. 577 ff. landesherrlicher Befehl zu dessen Befolgung 592. welche bey den darinnen ausgedrückten Strafen befohlen 592. 891. Correspondenz der Reichscreyße und Stände zu Manutenenz dieser Ordnung 590, §. XV. einige besondere 585, IX. 587 f. XIII. der Gesellen unter sich 586, X. sind insgesamt abzustellen 589 f. widrigenfalls alle Zünfte aufgehoben werden sollen 590, XIV. noch andre Mißbräuche der Gesellen einiger Handwerker 695. welche, nebst allen andern, bey 10 Thlr. auch andern Strafen, abzustellen; Obrigkeiten sollen sich hierbey, bey 50 Thlr. Strafe, nicht nachläßig finden lassen 696

Handwerkspursche, sollen nicht betteln, l. 550. 711, §. XIV. s Handwerksgesellen.

Handwerksstrafen der Gesellen, wie es damit zu halten, l. 580 f. sind keine, als von der Obrigkeit gebilligte, zu zulassen 585, VIII

Handwerkstaxordnung. zu entwerfende l. 590 f.

Handwerkszeug, s. Vorschuß.

Handwerkszusammenkünfte. in wiefern solche Sonn- und Festtags anzustellen, nachgelassen, l. 736, 7 f. Handwerker.

Harzen, s. Pichen.

Hatzfeldische, gräfliche, Herrschaften. in denen soll die Erl. Proceßordnung u. s. w. publicirt und beobachtet werden, l. 459

Hatzhunde, s. königliche Hunde.

Hauptguth. s. Grundstücken; it. Pertinenzstücken.

Hauptladen oder Haupthütten, s. Handwerksladen.

Hauptregister, s. Belege. bey dem Leihhause in Dresden zu haltende, l. 960, 4. s. Leihhausordnung.

Hauptstraßen, die durch Waldungen gehen, sind an den Seiten von Bäumen, Sträuchen und Gestüppe zu reinigen, wozu auch Vasallen und Unterthanen anzuweisen, ll. 51. s. auch Straßencommissarii. Unterthanen müssen dazu, so viel, als zu der determinirten Breite und Länge nöthig, von ihrem Grund und Boden, ohne Entgeld, hergeben 53 f. s. auch Land- und Heerstraßen.

Hausarmen. wenn sie Allmosen erhalten, zu Spinnung der Tuchmacherwolle anzuhalten, l. 747. s. Armen.

Hausbaustellen, wüste, in Dörfern zur Beurbarung, als Gärten, zu verlassen, und Sicherstellung der Annehmer bey der Wiederabtretung, ll. 363. in Städten aber, nur unter dem Bedinge der Wiederabtretung 364. Accisbediente sollen darauf Acht haben, und über die zum Gebrauch gezogene Plätze, damit die Besitzer zur Mitleidenheit gezogen werden können, Specificationes fertigen ꝛc. 823

Hausdiebe, s. diebisches Gesinde.

Häuser, bey entstandenem Brande niedergerissene oder beschädigte, genießen Beysteuer aus der Brandcasse, l. 572, XVI.

XVI. 674, 8. neue: was bey deren Anbau, in Ansehung der Holzconsumtion zu beobachten, 1523, 3. s. auch Gebäude. wie es mit denen auf gemeinen Grund und Boden angebauten, in Ansehung der Belegung mit Schocken, zu halten, wenn die Grundstücke bereits catastrirt, II. 701, I. wenn sie erst nach den Fundamentalanschlägen erlangt worden 702, II. vorhin besessene sind mit neuen Schocken nicht zu belegen III. außer, wo Caduceschocke in Rechnungen geführt werden 703, IV. wie es in Ansehung der Belegung mit Quatembern zu halten V. gehet nur auf künftig zu erbauende Häuser 704, VI. sollen nicht äußerlich mit Steinen verblendet werden, sonst nur für hölzern paßiren 852. wenn sie, völlig oder nicht ausgebauet, verkauft werden, ist vorher eine Besichtigung nöthig ꝛc. 882

Häuserlein. wegen Aufbaues neuer im Amte, zuvörderst umständlicher Bericht zu erstatten, nebst Gutachten; Verwarnung I. 1286

Hausgenossen. s. Bergleute.

Hausgenossengeld, damit sind Bergleute gänzlich zu verschonen I. 1434

Hausiren. Generalverbot desselben bey 10 Thlr. Strafe, und 5 Thlr. wer von Hausirern etwas kaufet, I. 770, I. Messen und Jahrmärkte sind jedoch ausgenommen 771, II. auch Olitäten, Siebe und Holzwaare III. Obliegenheit der Obrigkeit IV. den Unterthanen des Erzgebürgischen Creyses, mit Olitäten, Spitzen und kurzer Waare, die im Lande fabricirt, erlaubt 777. Victualien sind unter dem Verbot nicht mit begriffen 778. die Päße und Waaren derjenigen, denen es noch in gewissermaßen nachgelassen, genau zu examiniren 804. wird allen Ausländern, auch Meß- und Jahrmarktszeit, verboten 899 f. II. 1055. s. auch Buttenträger; Juden. in Leipzig, jedoch mit unverbotnen Waaren, in den ersten 8 Tagen der Messe erlaubt 904. mit ausländischem Taback, bey resp. 10 und 5 Thlr. Strafe, und gänzlicher Confiscation, verboten; wie es mit Untersuchung und Bestrafung auch Vertheilung der Strafen zu halten 1196, XI. mit inländischem ist erlaubt ꝛc. ebend. mit ausländischen Zwillicht, Leinwanden und baumwollnen Waaren, außer Jahrmartszeit, nicht zu gestatten, I. 877. s. auch leinene Waaren, mit Glaswaaren, verboten 687. mit Serpentinsteinwaaren, s. Serpentinstein. mit Strumpfwaaren, außer den Innungsverwandten, auch zu Jahrmarktszeit, verboten 892

Hausirer, müssen bey der Einnahme, wegen zu entrichtender Accise, Pfand einlegen II. 1082, §. 38

Hausknechte, sind von der Landrecrutenstellung nicht frey, I. 1239. 6

Häusler, auf Ritterguths Grund und Boden wohnende, sind vom Beytrage zu den geistlichen præstandis nicht frey, I. 136. ad 8. s. auch Gärtner.

Hausofficianten. bey hohen und niedern Adelichen; wie sie sich zu tragen I. 750, 3

Hausspecificationes, wegen der Personensteuer einzugeben de II, 341. 652. 19. 744, XVII

Hausschlächter, s. Bank- und Hausschlächter.

Haussuchung. Gerichtsgebühren dafür, I. 510, 171. bey vermutheten Diebereyen der Soldaten von der Obrigkeit anzustellen, und wie 1065, XVII. 1186, §. 86. wider die Floßholzdiebe anzustellende 1515. 1518. 1521

Haustrauungen, adeliche, it. Haustaufen und nächtliche Beysetzungen, nicht zu behindern I. 23, I. 197 f.

Hauswirthe, angesessene, sind von der Werbung frey, I. 1063, X. 1074. 1181, §. 77

Häute. Erläuterung der Accissätze von Leder, Häuten und Fellen, II. 1029. rohe, s. Felle. auch Leder- und Rauchwerkswaaren, aus Pohlen ꝛc. wegen der Contagion, einzubringen, verboten, I. 985. wie die außer Landes, oder in nicht accisbare Städte, gehende zu veraccisiren II. 848

Hazardspiele, schlechterdings verboten, I. 919. I. bey Strafe des Verlusts des ausgesetzten Geldes und 50 bis 100 Thlr. für Spieler und Wetter, und 20 oder 40 Thlr. für die Wirthe ꝛc. 918. Belohnung der Denuncianten, ebend. s. auch Wechsel; it. Spielschulden. dieses Mandat ist allen Wirthen ꝛc. einzuschärfen und jährlich wenigstens zweymal zu wiederholen; Strafe der Wirthe, die die Contravenienten nicht anzeigen 921, XI. Spieler sind nicht zu dulden XII. Strafe der nachläßigen Obrigkeiten ꝛc. 922, XIII

Hebammen. sollen von den Pphysicis examiniret werden; und alle Treu und Sorgfalt beobachten, I. 958, 14. in Städten, sind vom Nahrungsgelde frey II. 862

Hecken, s. Reihhecken.

Heerstraßen, s. Hauptstraßen.

Hegung des jungen Holzes, s. Schonung; it. Pflanzung der Bäume.

Hehler, s. Diebshehler. fremder Bettler I. 549. 710, XIII. ausgetretener Handwerkspursche, wie zu bestrafen 583, V

Heidemehl, s. Mehl.

Heiligenabendgeld, s. Fahrgebühren.

Heirathen. ohne solches die Treibung des Handwerks zu verhindern, verboten I. 589, 6)

Heldrungen, gehört unter das Leipziger Consistorium, I. 347. s. übrigens Querfurt. Publication des Mandats wegen Subhastation der Rittergüther 377

Helfer, s. Hehler. bey der Plauischen Hofmühle, I. 1542, VI. auch der Dresdner und wie sie beschaffen seyn sollen, 1151, 56

Henneberg. Rescript an dasige Beamten, wegen der Ehebedungen, I. 265. wegen der Rechtssachen 273. Urpheden-notul 323. ⊙. s. auch Schleusingen. Dismembration der Güther gänzlich zu vermeiden 1299. s. auch Ab- und Zuschreibung. von Einführung gestempelter Calender 1299 f. s. Calender. ingleichen Spielcharten 1299 f. s. Spielcharten.

Herausfodern, von Personen, so keinen Degen zu tragen pflegen, und ohne Benennung der Waffen, darauf ist die Disposition des 25. §. des Duellmandats nicht zu ziehen, I. 518

Herbergen, die dessen nicht befugt, s. Gastwirthe.

Heredis institutio, s. Erbeinsetzung.

Herrnhuth. daselbst einzuführende Waaren sind nach dem Stadtaccistarif zu vergeben ꝛc. II. 1093. s. Accispaßirzettel.

Herrschaften, s. Dienstherrschaften.

Herumtragen, s. Hausiren.

— der Serpentinsteinwaare, s. Serpentinstein.

— der inländischen Blech- und Eisenwaaren, wird den Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheyda und Stützengrün, noch zur Zeit, verstattet I. 1421

Herumträger gedruckter Sachen. wie wider diejenige, die falsche Nachrichten herumtragen, zu verfahren; Gerichtsobrigkeiten sollen gleichfalls darauf Acht haben, I. 165 f. Acciseinnehmer sollen die sich meldenden an den Stadtrath zur Untersuchung verweisen 166

Hertstädt, s. Branntwein.

Heu, s. Böcke- und Windhausensetzen. wie hoch es den Pachtern bey Naturallieferungen zu vergüten, I. 852. ⊙. auf erpachteten Wiesen gewonnenes ist, nach dem Betrag des Pachtgeldes, bey der Landaccise von den Gastwirthen zu vergeben II. 99

Heuschrecken. Anstalten wider die Verbreitung derselben, I. 575. Obliegenheit der Obrigkeiten, Forstbedienten und Unterthanen 577. wie denenselben vors Künftige zu wehren 773 f.

Hintergebäude, s. Begnadigung.

Hintersässer, sind unter die Anspänner zu rechnen, I. 1097. s. Anspänner.

Hirschgehörne und Stangen. sind bey Strafe einzuliefern, I. 1491. und zwar eines neuen Schocks 1499 f. Ergötzlichkeit dafür 1492. 1500. Anzeige der Verbrecher 1500

Hirse, gestoßener, davon muß der Mahlgroschen erlegt werden II. 735

Hochzeiten und Kindtaufen, dabey Allmosen zu sammlen, l. 541. 700, §. IV. 2)3) wiefern solche an Sonn- und Festtagen anzustellen erlaubt 736, 7

Hochzeitgeschenk, soll ein Gesinde auf dem Lande nicht mehr als 12 höchstens 16 Gr. an Gelde oder Werthe geben; Strafe des Gebers und Annehmers l. 977, §. 4

Höcker, in Vorstädten und auf den Dörfern wohnende, müssen Annotationsbüchlein halten, und wie es mit monatlicher Abrechnung wegen der Accisabgabe zu halten, ll. 944. XXIII

Hofbedienungen, adeliche. was für Subjecta darzu vorzüglich gelangen sollen, l. 6. s. Kleidung.

Hofcommissarius, s. Prädicat.

Höfe, s. Rittersitze.

Hofearbeiter, werden den Müllern bey Räumung der Mühlgraben gegeben, l. 1543, ll. 1568, §. 10. ingleichen zu Fortschaffung des Eises 1544, 13. 1569, §. 16. statt der außenbleibenden, werden Lohnarbeiter angelegt und die Kosten sogleich durch Execution eingebracht 1569, §. 17

Hofedienste, s. Frohndienste.

Hofefröhner. s. Hofearbeiter.

Hoffactor, s. Prädicat.

Hofgericht zu Wittenberg. dahin aus der zurückgefallnen Merseburgischen Landesportion zu erstattende Berichte, ingleichen aus der Grafschaft Barby, l. 481. 482. s. Ober- und Hofgerichte.

Hoflivree, soll im Lande aus den Fabriken gekauft werden, l. 691. 752, 13. 1073.

Hofmeister, s. Wirthschaftsbediente.

Hohcofen. s. Hohcofen.

Hohcofen- und Hüttenleute, des Bergamts Scheibenberg, genießen keine Quatemberbefreyung ll. 415

Holz. was die Städte Freyburg ꝛc. auch andere, wegen des, während des letztern Krieges, aus den churfürstlichen Waldungen erhaltenen Brennholzes, zu entrichten, l. 100 f. 8 & 9. s. Aufreissen. angewiesenes; Handel damit verboten 1526, 18

Holzabraum. so bald möglich aufzumachen, und den Holzpercipienten, nebst den Stöcken, vorzüglich zur Feuerungsbedürfniß zu überlassen, l. 1533. s. auch Holzaccidentien.

Holzabwurf, in den Thoren. davon sollen, wo ihn die Miliz nicht nimmt, die Thorschreiber- und Einnahmestuben, gehitzt werden, ll 828. das übrige ist zu verrechnen 829

Holzaccidentien der Forstbedienten, sollen gänzlich eingezogen, und der dahin sonst gehörige Abraum in die Forstrechnung gebracht, dafür aber ein Aequivalent ausgesetzt werden ꝛc. l. 1534 f.

Holzanwachs. dessen Beförderung, und dabey sich äußernde Beschwerden, l. 142 gr. 19. s. Pflanzung der Bäume; ingleichen ruinirte Waldungen.

Holzanweisungen. Beschwerden über Ungleichheit derselben, l. 148. 8b. wie solche zu Schonung des Holzes geschehen sollen 1511. auch Unterthanen, die ihr Bau- und Brennholz frey erhalten, dürfen sich, ohne dieselbe, nichts anmassen 1525, 13. s. Gnadenholz.

Holzausfuhre, in auswärtige Lande bey Strafe der Confiscation verboten, l. 1530. Erläuterung und Ausnahme 1530 f. gänzlich wieder freygegeben 1537. Verwarnung vor Mißbrauch 1538

Holzblößen, zu besichtigen, zu verzeichnen und zu besäen, l. 1531 f. auch jährlich Bericht zu erstatten; woher die Kosten zu nehmen 1532. die besäeten zu schonen 1532. s. auch Blößen.

Holzdeputate. Beschwerden, wegen derselben un ichtiger Ablieferung, sind beym Cammercollegio anzubringen, l. 148. ad 8b. s. auch Deputatholz.

Holzdeuben. wie zu bestrafen l. 1525, 13

Holzeinkauf. Gleichheit darinnen in Ansehung der Amtsunterthanen und anderer Communen, l. 143. gr. 22. s. Holzanweisungen.

Holzfällen, s. Tännicht.

Holzgelder, richtig einzusenden und wenn l. 1510. 1522

Holzhändler, sollen beständig ihre Pflichtscheine bey sich führen, ll. 1038, 8 böhmische. s. Accisfreyheit.

Holzhauer, daß sie alles, was in die Klafter zu bringen tüchtig, unter das Scheitholz mit einlegen sollen, zu verpflichten l. 1527, 25

Holzkur, s. Erbkur.

Holzlänge, s. Länge.

Holzmangel. Mittel, demselben zuvorzukommen l. 1531

Holzmenage, bey dem Bauen, Feuerung und sonst. Verordnung deßwegen l. 1535 f.

Holzsaamen, deren Sammlung anbefohlen, l. 1529. Beamte sollen, allenfalls, die Kosten gegen der Oberforst- und Wildmeister Quittung, bezahlen 1530. 1532

Holzschlag in Commun- und Privathölzern pfleglich zu gebrauchen, l. 1527, 23. die Plätze sollen so bald möglich geräumt und wieder in Anflug gebracht werden 1533

Holzverbrechen. in diesen und Holzdeuben ist nach dem Baumandat, §. 19. zu sprechen l. 281

Holzverkauf. was von den Förstereyen dabey zu beobachten; wiefern von ihnen denen, die eigenthümliches Holz haben, einiges zu überlassen, l. 1533. keines außer Landes 1536

Holzwaaren, mit diesen ist, auch außer Messen und Jahrmärkten, zu hausiren erlaubt l. 771, III.

Holzwesen. Generale zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche bey demselben, l. 1523. die Forstbediente und Beamten werden auf die Forstordnungen und Befehle verwiesen 1

Hopfenhändler, böhmische. s. Accisfreyheit.

Hospitäler, s. milde Stiftungen.

Hubertsburg. die Unterthanen der Aemter Leißnig, Ellenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Rossen, sind zu denen zum Hoflager nach Hubertsburg erforderten Fuhren, Spann- Hand- und Jagddiensten durch hinlängliche Zwangsmittel anzuhalten, l. 1290. Strafe der Renitenten und Advocaten 1291 f.

Hufschmidt, s. Grob- oder Hufschmidt.

Hülfsgelder, sind nicht unter den Sportuln begriffen l. 495

Hülfsquartiere, dürfen den Soldaten besonders nichts reichen l. 1152, §. 2

Hülfssachen. dabey zu entrichtende Gerichtsgebühren, l. 108 f. 137-167. insonderheit bey Vollstreckung der Hülfe 143-147

Hülfsscheine. dazu gehöriges Stempelpapier, ll. 396. im Querfurtischen 444

Hunde, an Orten, wo die Viehseuche eingerissen, auf den benachbarten anzulegen, oder zu erschießen, l. 729. auch noch 14 Tage, nachdem sie aufgehöret 907, §. 7. e) s. Klöppelung.

— königliche von Unterthanen zu haltende, wie es damit zu halten; durch Nachläßigkeit verloren gegangene mit 12 Thlr. zu verbüssen, l. 1500. ingleichen die Beschädigung oder Entwendung derselben 1507 f.

Hundshäute, deren Verarbeitung, s. Gerber.

Hurerey, s. *Stuprum.*

Hut, gelber, Strafe der doloforum decoctorum, die Creditores zu defraudiren suchen l. 931, § 12

Hüte. ausländische, sind beym Eingang mit einem besondern Accisstempel zu besiegeln, l. 753. und zwar dem sechseckichten, ll. 910. Böhmische, Mährische, Oesterreichische, Brandenburgische und Schlesische verboten, l. 896

Hüther. Thurn- Holz- und Feldhüther. deren Kinder sind zu Handwerken aufzunehmen l. 582. IV

Huthleute, Eybenstöcker, sind zu vereyden l. 1135

Huthung. wie den Beschwerden wegen Schmälerung derselben, durch Holzanbau; ingleichen wegen von den Berechtigten gefoderten Aequivalents, abzuhelfen, l. 142. gr. 19. 20. s. auch Viehhuthung.

Huthungsgerechtigkeit, s. *Servitutes rusticæ.* in herrschaftlichen Waldungen. wie es dabey in Ansehung des Holzanbaues zu halten, l. 526, §. 6. deßwegen zu erstattende Anzeige

Anzeige und Berichte; und wie es mit deren Ausübung und Gebrauch zu halten 1534
Hutmänner, sollen auf sämtliche Huthäuser, statt der bisherigen Steiger, bestellet werden, I. 1389. wieviel einem wöchentlich zu verschreiben 1443, 62
Hüttenbediente, s. Berg- und Hüttenbediente.
Hüttenleute, s. Eisenhammer- it. Hohenofenleute.
Hypotheca conventionalis, s. *Hypothecae tacitae*.
Hypothecae tacitae. sollen noch bis Michaelis 1732. gültig seyn, was deßhalb binnen dieser Zeit zu observiren, I. 283 f. welches aber auf conventional Hypothequen und fideicommissarische Verordnungen nicht zu erstrecken 285. 300. diese prolongirte Fristen, haben auch in Ansehung der nach Michael 1724. erhobenen Gelder statt, wenn nur die Vormünder oder Administratores noch vor gedachter Michaelis bestellet 285 f. fernere Prolongation bis Michael 1734. 295. sollen, jedoch ohne Extension auf die Vermächtnisse, bis zu weiterer Verordnung, statt haben 299 f. ingleichen wenn keine Caution oder Hypothek von Vormündern zu erlangen 331 f. wie die Zinßen davon in Concursen zu lociren 337. s. Zinßen. hat auch in den, in hiesigen Landen gelegenen, Allodialgüthern und Vermögen eines außer Landes bestellten Vormunds statt 369. hat das Leihhaus in Dresden in denen bey ihm versetzten Pfändern cum iure prælationis 964, 24
Hypothecarii, sind an den von andern Gläubigern getroffenen Accord nicht gebunden I. 934
Hypotheque. s. Schulden. deren Besitzer kann sich mit der exc. excussionis nicht schützen, I. 351, VII. s. Vorschuß; Getreydevorschuß; Lehnsconsens. mit Consens des Lehnherren erlangte, erstreckt sich auch auf alle unter dem *Kaufpretio* überlassene Erbgüther und Allodialstücken, 1032, §. 2

Jagd. ob und wie die Jagden durch Verjährung erlanget werden können, I. 350, IV. s. Schonung.
Jagd- und Forstbediente. deren forum in realibus und personalibus, so nicht den Dienst betreffen, I. 48 1500. s. *Forum privilegiatum*. sollen Niemand an seinem Eigenthum verkürzen 99, 3. mit auf fremde Bettler Acht haben 549. 710, §. XII. Ergötzlichkeit für eingebrachte 550. 711, §. XV. Verordnung deswegen an die in Fürstenthum Querfurt befindlichen 732. bey Visitationen mit zuzuziehen 798. 853. sollen den Unterthanen wider die fremden Wilderer beystehen 1250, V. auf Beobachtung der Mandate wegen Schonung der Jagden Acht haben 1488. s. auch Forstbediente.
Jagdgelder. vom 1. Jan. 1764. an, richtig zu bezahlen; die rückständigen fallen weg I. 97 f. ad 1
Jagdhunde. sollen in denen Gehegen oder Wildbahnen gekuppelt werden I. 1490
Jagd- Mäurer- und Zimmerpolirer, sind ex officio zu verpflichten, I. 1312. Eydesnotul; und was ferner dabey zu beobachten 1313
Jagdsachen. den Beschwerden soll abgeholfen werden I. 30
Jagdverbrechen, sollen schleunigst angezeiget werden I. 1501
Jagen, ist den Officiers und Gemeinen, bey Verlust der Chargen und, nach Befinden, Leibesstrafe verboten; wie sich gegen die excedirende zu verhalten, I. 1065. XV. 1185. §. 84
Jäger, sogenannte reisende, sollen das Land nicht mit Flinten durchstreichen I. 853
Jahr, sächsisches, besteht in 58 Wochen, 3 Tagen I. 998
Jahrgelder, s. Tagezeitgelder.
Jahrmarktsgeschenk, dem Gesinde zu fordern und zu geben, verboten, I. 631, 32. 972 f. II. §. 1. s. Gesindelohn.
Jahrestabellen, der Getauften, Begrabenen u. s. w. umständlich einzusenden, I. 253. Schema der Tabellen; dabey zu machende Anmerkungen 255. sind postfrey 259
Illata und sämtlichen Forderungen, verlieren Eheweiber, deren Männer in Concurs gerathen, wenn sie Verschwendung, oder Collusiones zu Schulden kommen lassen I. 933, §. 15

Immißionsscheine, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624
Immobilia. s. Ansäßigkeit. Grundstücke. in Abfall gerathener debitorum, s. Abfall.
Immunitäten. s. Begnadigungen.
Implorationsschreiben, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624
Impost. von Bley und Glöthe II. 15. 21. von ausländischen Farben. 7. vom böhmischen Getreyde 39. 43. fremden durchgehenden Robolden, 31. von Schroten, 21. Schwefel, 41. s. Schwefel. Spiegelwaaren 25. s. Spiegelwaare. von ausser Landes gehenden rohen Zickelfellen 39. neuer, aufgehoben ꝛc. 1097. ff.
Impostен. darinnen sind die Unterthanen des Fürstenthums Querfurt den andern churſächsischen gleich zu tractiren II. 243. Aufhebung derselben von verschiednen Sachen 391
Impostеinnehmer. s. Caution; auch Stempelimpostеinnehmer.
Impostеinrechnungstermine, näher bestimmt, II. 371. wenn binnen solchen 50 Fl. zusammen kommen, sind sie an die Creyßeinnahmen u. s. w. einzusenden 372
Impostquittungsbücher, sollen Dorfkramer, ingleichen Gastwirthe und Fuhrleute auf dem Lande halten II. 1094. andere sollen quartaliter Specificationes deswegen an die Dorfacciseinnehmer abgeben ꝛc. 1095
Impostspecificationes, sollen Geistliche und Schulmeister quartaliter an den Dorfaccisnehmer abgeben I. 245
Impoststrafen. s. Stempelstrafen.
Impostunterschleife, s. Stempelimpostunterschleife.
Indossant. s. *Indossatarius*; und Wechselbriefe.
Indossatarius, wie zu bestrafen, wenn er gewußt, daß der Wechsel aus einer Spielschuld herrühre I. 919. VI. 920, VIII.
Indossement, s. Wechsel über Spielschulden.
Indultscheine, Stempelpapier dazu II. 396. im Querfurtischen 444
Indultsuchung, der Minorennen, s. Minderjährige; ingl. Lehnsindult.
Infamiae poena, darauf ist in denen §. 2. des Duellmandats ausgedruckten Fällen, nicht leicht zu erkennen I. 643. I. s. auch Ehrlos.
Inficiationis poena, s. *Poena inficiationis*.
Inficirte Orte. s. Pest; ingleichen Viehseuche.
Informate, sollen die Dicasteria in den Oberlausitzischen Rechtssachen nicht geben I. 318
Inhibitoriales, sind, nach angenommener Appellation dem Iudici a quo zuzufertigen I. 390. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 396. im Querfurtischen, 444. *pœnales*, ebend.
Inhibitorien, s. Avocatorien.
Injuriant, dem der Reinigungseyd zuerkannt, wenn er die Unkosten zu erstatten schuldig I. 360. XXXVIII. können ihr Ausseinbleiben in termino entschuldigen; wenn sie in Verhaft zu bringen 643. I.
Injurien, wie in atrocioribus, sonderlich zwischen honoratioribus, zu verfahren I. 645. II. den obrigkeitlichen Personen, intuitu officii zugefügte, wenn sie der annali præscriptioni unterworfen, 277. 646. V. in Schriften geklagte, sind nicht vom Stempelimpost frey II. 375. wie die unter *Studiosis* vorgehende zu bestrafen; unter adelichen und unadelichen kein Unterscheid zu machen I. 249. wie zu verfahren, wenn es zu Thätlichkeiten gekommen, 251. wie in geringen Verbalinjurien zwischen geringen Leuten zu verfahren, 644. darinnen sollen den Unterthanen durch Weitläuftigkeit keine Unkosten verursacht werden, 1295. wo aber eine Bestrafung statt findet, sollen sie mit zum Rügen genommen, und rügenmäßig tractiret werden, 1296. s. Rügen.
Injuriensachen. wenn Accisbediente angegriffen, gehören vor dem Acciscommissarium oder Inspector, und wiefern

Obrigkeiten concurriren l. 108. ad 3. zwischen Accisbedienten und Militairpersonen, wie es dabey zu halten II. 955, l. Gerichtsgebühren für die Vernehmung l. 504. 74
Innungsartikel. deren Einrichtung und Confirmation l. 578. l. sollen von den Obrigkeiten abgefodert und mit Bericht, nebst Gutachten, eingesendet werden, 697. f. nochmals bey 20 thlr. Strafe anbefohlen, 912. dazu zu nehmendes Stempelpapier II. 393. 396. im Querfurtischen 441. 444
Inquisition, rechtlich ausgeführte, macht nicht unredlich l. 588. 4) wenn ein Lehnmann darinnen befangen, muß er sich dennoch zur Lehnsmuthung melden, und, cessante impedimento, binnen Jahr und Tag die Lehn- und Mitbelehnschaft berichtigen 1025. §. 11.
Inquisitionsacten, soll ein Verzeichniß der Hauptumstände vorgesetzt werden, l. 367. was weiter bey Formirung derselben zu beobachten; und zwar ex officio 368
Inquisitionsartikel, wie abzufassen l. 422. 6
Inquisitionskosten, s. *Onera iurisdictionis*; ingl. Urphede.
Inquisitionsprocesse, bey den Aemtern zu beschleunigen und keine ungebührliche Sporteln anzusetzen l. 1277
Inquisitionssachen, sollen die Dicasteria vorzüglich befördern l. 399. s. *Dicasteria*. Besetzung der Gerichtsbank, 419, 1. in Aemtern; Städten, 420. und Patrimonialgerichten, 421. Berichtigung des Corporis delicti, 421. 2. summarisches Verfahren; Admonition, 3. insonderheit der Diebe, 4. Confrontation der Inquisition und Zeugen, 5. wie die Inquisitionalartikel abzufassen, 422. 6. was bey der Vernehmung, ebend. Abhörung der Zeugen 7. und Abnehmung des Zeugeneydes, 423. 7. auch nach geendigter Vernehmung zu beobachten, 8. wie in Ansehung der Dollmetscher zu verfahren, ebend. wie Acten und Urkunden von andern Gerichten herbeyzuschaffen, auch Zeugen zu verhören, 9. von der Defension, 10. Beschaffenheit der Gefängnisse, 424. 11. Gefangene sind zur Arbeit mit anzuhalten, ihnen auch ein Geistlicher zuzulassen. ebend. was der Richter, bey Ablegung des zuerkannten Eydes, sonderlich des purgatorii, zu beobachten, 12. wie Caution zu bestellen und Urphede zu leisten, 425. 13. wie in Denunciations- und Rügensachen gegeneinander laufende Eyde zu vermeiden, 14 Gerichtsgebühren, bey Aufsuchung it. Abholung der Delinquenten 510, 177—183. beym Verhör der Inquisiten und Zeugen 511, 184—190. vor die Confrontation, 191. bey den Defensionen, 192—196. Einholung und Publication der Urthel 197—201. vor das juramentum purgatorium, 512, 202. 203. bey der Tortur, 205. 206. die Urphede 207. bey Execution peinlicher Urthel, 208. 212. vom Gebrauch des Stempelpapiers in denselben II. 377. 396. 444
Inrotulation der Acten. Gebühren davon l. 506, 100
Insgemein, was unter dieses Capitel zum Anschnitt zu bringen l. 1443. f. 62. 63. 1453. 80
Insolentien der Miliz, s. Excesse.
Inspecteurs von der Cavallerie und Infanterie, l. 1197. § 112. s. Mustercommißarien.
Inspectores, bey der Accise, s. Accisinspectores. geistliche, s. Superintendenten.
Installationsbefehle, dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 550. 624
Instanter et saepius, etc. dergleichen Formul ist, bey Anhaltung um Apostolos, nicht nöthig l. 301
Instructiones. vor die Raths- und Gerichts-Collegia sollen verbessert werden l. 58. II. für die Räthe in den Städten, wegen ihrer Oekonomie, dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 550. 624
Instrumente, auch der Notarien, dazu gehöriges Stempelpapier II. 396. im Querfurtischen 444
Insuln. in den Flüssen entstandne, wegzuschaffen; die Beschwerden, wegen Besteckung derselben, bey der behörigen Instanz anzubringen l. 150. ad l).
Interceſſionales. Stempelpapier dazu II. 396. im Querfurtischen 444. auf Landtägen. wie damit zu verfahren l. 38 XX. in Partheysachen, dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 550, 624
Intereſſe moræ. bey hypothecis tacitis. s. Zinsen. von welcher Zeit an es von Kramwaaren gefodert werden könne l. 354. XV.
Interimspfennig- und Quatembersteuer ausschreiben II. 365. ff.
Interrogatoria. wie es damit bey dem Appellationsgerichte zu halten I. 445. f. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 396. im Querfurtischen 444
Interventiones, Stempelpapier dazu II. 396. im Querfurtischen 444
Introductio Appellationis bleibt aufgehoben l. 889
Invaliden. können ihr Handwerk auch auf dem Lande, doch ohne Gesellen, oder Lehrjungen, treiben l. 945. 1105. f. und sind auf Lebenszeit von allen personal-præstandis frey, 1105. die sich an dem Orte ihrer Geburt aufhalten sind von Hausgenossendiensten und Commun-præstandis frey, sonst nicht; doch ist letzteres nicht auf das Vergangene zu ziehen 1147. Ausländer sind überall frey; Weiber und Kinder aber haben keine Immunität 1448. das Provisions-Quantum soll ihnen, monatlich oder quartaliter, bey den Untersteuereinnahmen bezahlt werden II. 187. s. Provisionsgelder. die 1745. Bleßrten, erhalten monatlich resp. 3 und 2 thlr. 242. wie viel davon, nach deren Absterben, den Verwandten oder Wirthen annoch zu reichen 700. bettelnde, aufzusuchen, und zu bestrafen l. 52. 60. IX. 550. 711. §. XIV. 686
Inventaria. Stempelpapier dazu II. 396. f. im Querfurtischen 444
Inventirung einer Verlassenschaft. Gerichtsgebühren davon l. 502, 60
Investitur der Geistlichen. ist nicht abzuschaffen; soll längstens binnen Jahresfrist gesehen I. 92. IV. it. gr. a. oder gar unterbleiben, 235. 237. Ephoralgebühren vor die Einweihungspredigt 259. Tit. VI.
Investitura Saxonica, *s. allodialis*, bey bloßen allodial Erbgütern, die von der Landesregierung zu Lehn gehen, ist zwar an kein Fatale gebunden; doch soll der neue Besitzer sich in Jahr und Tag bey der Canzley melden und sie in Lehn nehmen I. 1030. §. 4. sonst ist er durch Straf-præcepta dazu anzuhalten 1031. s. ferner Lehnsmuthung; ingleichen gerichtliche Belehnung.
Jubelirer. wie weit ihnen der Silbereinkauf nachzulassen I. 1702. II. s. auch Brechen; it. Abtreib- und Probieröfen.
Jubiläum, zweytes im J. 1730. soll den 25. Jun. und beyde folgende Tage gefeyert werden I. 175. Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes, 177. A. Formula der Abkündigung am 2. S. nach Trinit. 179. f. B. an den Tagen des Dankfestes abzulesendes Gebeth, ebend. C. abzuhandelnde Texte 183. f. D. zweytes wegen des Religionsfriedens im J. 1755; 195. f. Anordnung des Gottesdienstes, ebend. A. Formular der Abkündigung, 187. B. Gebeth, 187. C.
Juden. restringirte Duldung derselben I. 21. 66, 2. 71, II. 76. 78, 6. 130, XVI. 160, 17. sollen den Sonntag nicht entheiligen 58 dürfen keine guten Geldsorten, Silbergeschirr, ausgebrannt noch ander Silber, weder in- noch ausser den Messen, einhandeln 1702. II. wider die gute Geldsorten einwechselnde zu vigiliren II. 1171. Strafe derer die die Cammerpässe zum Geldhandel ꝛc. mißbrauchen, 1173. 1174. bey 20 thlr. Strafe diese nicht an andre abtreten 29. jungen Leuten zum Aufborgen nicht behülflich seyn 1134. VI. mit ihren Waaren auf Jahrmärkten nicht hausiren I. 902 sind, beym Einpaßiren, fleißig zu examiniren und visitiren II. 944 XXV. 1081. §. 37. von ihnen zu entrichtende Generalaccise, und was dabey zu beobachten, 987. müssen, beym Eingange, Pfand oder Geld für die zu bezahlende Accise einlegen, 1082. §. 38. nicht eher aus der Stadt zu lassen, bis sie die Bezahlung der Capitationssteuer 477. docirt 891. von ihnen zu entrichtende Personensteuer 769. sind, auch wenn sie mit der Post gehen, von Abtragung des Leib- und Waarenzolls nicht frey I. 1796

welche

welche hin führo im Lande zu dulden II. 1167. §. I. sind sogleich aus Barby fortzuschaffen, 1175. wie sich Durchreisende zu verhalten, 1167. §. II. Strafe derer, die zu verbotnem Judenhandel Vorschub thun, §. III. Verhalten der privilegirten Juden 1168. §. IV. was die mit Cammerpässen reisende zu beobachten, 1170. f. §. X. wie sich die Judenschaft in Dresden, 1169. §. V. ingleichen die durchpaßirende, zu verhalten, 1170. §. VI. bettelnde, sollen gar nicht eingelassen werden, §. VII. die sich durch besondre Concessiones nicht legitimiren können, sind daselbst nicht zu dulden I 857. und auszuschaffen II. 1177. sollen sich des Silberhandels gänzlich enthalten I. 1429. unter welchen Bedingungen fremde Juden die Messen, II. 1170. §. VIII. und Jahrmärkte besuchen können, §. IX. Verordnung wegen der in Leipzig, ausser den Messen sich aufhaltenden, 1173. Strafe der Contravenienten wider obige Verordnungen, Christen und Juden, 1171. §. XI.

böhmische, mit Pässen versehene, die im Lande kein Gewerbe treiben, und Dresden nicht berühren, sind vom Leibzoll frey II. 15. auch hungarische und mährische, die nur, zum Einkauf, auf die Leipziger Messen reisen, können ihren Weg, wo sie wollen, nehmen, doch daß sie den Leibzoll und übrige Abgaben entrichten, 1145. s. Leibzoll. in der Niederlausitz tolerirte: Verordnung, wie sie sich, bey Einbringung ihrer Waaren zu verhalten, 1062. 1. 2. 1063. 3. ingleichen bey Ausführung derselben, 4. 5. Strafe heimlicher Waarenlager, 6. verschwiegener hoch impostirten Waaren 1064. 7. ihnen paßiren keine Commißionswaaren, 8. wie es mit den eingebrachten, oder auszuführenden Pferden zu halten, 9.

Judenbedienten, welche in Dresden zu dulden II. 1178. und müssen die noch nicht in Concessionen ꝛc. bemerkten zuförderst namentlich eingegeben werden 1179

Judenpässe, s. Juden; it. Cammperpässe; Freypässe.

Judenweiber und Knechte. von ihnen zu entrichtende Personensteuer II. 769. s. unter Juden.

Iudicia, s. Gerichte.

Jünger. verschiedene in Ansehung derselben bey einigen Handwerken abzustellende Mißbräuche I. 695

Jungmeister, sollen mit Hernmschicken, u. dergl. nicht beschwert werden I. 586. IX. mit Besuchung der Brüderschaft und Einkaufen in die Zunft zu verschonen 589. 7)

Juramen t. von denen aus Siebenbürgen kommenden Personen *zu* leistendes I. 648. C. ingleichen wegen der Waaren, D.

Iuramentum integritatis. s. Eyd der Ledigkeit. *manifestationis*. damit kann ein zu besserm Vermögen gekommener debitor belegt werden I. 935. *purgatorium*, s. Reinigungseyd.

Iurisdictio militaris, s. Militairpersonen und Militairjustizzeichen.

Jurisdictionsdifferenzien zwischen dem Amte Pirna und dem Bergamte zu Berggießhiebel, I. 1353. werden entschieden, 1354. doch soll der Beamte bemerkte Unrichtigkeiten der Bergbeamten zum Berggemach einberichten, 1356. zwischen dem Oberbergamte zu Freyberg und dem Rathe allda 1369. s. auch Jurisdictionsfälle.

Jurisdictionseingriffe, den Beamten untersagt I. 23. II. 45

Jurisdictionsfälle, zwischen der Generalaccise und dem Militairetat, wie es dabey zu halten II. 953. ff. besonders in Injuriensachen, ꝛc. 955. I. bey Defraudationen 955. f. II.

Juristenfacultäten. s. *Examen pro praxi*.

Justification der Appellation, s. Appellant. dabey sollen die oberlausitzischen Advocaten eine bessere Ordnung beobbachten I. 461

Ius Detractus, s. Abzugsgeld. *patronatus*, in sequestrirten Gütern, wird durch den Kirchenrath exerciret I. 253. wenn auch gleich kein förmlicher Concurs vorhanden; doch salvo iure Possessorum, ebend. *praelationis*, s. Vorzugsrecht. *retentionis*, wenn es in Concursen eine Priorität würken könne I. 412. *retorsionis*, s. Abzugsrecht.

Iustitiarius, s. Gerichtshalter.

Justitz. soll gleich durchgehend administrirt werden I. 61. 5) 82. 2) zu Beförderung derselben gehörige Mandata, 69. 1). alle Collegia und Dicasteria sollen genau Acht haben, ob von Richtern und Advocaten ihrem Officio ein Gnügen geschehen, und nach Befinden auf die gesetzten Strafen erkennen, 303. Aemter und Gerichte, bey 20 thlr. Strafe, alle Jahre Verzeichniße der Strafen einsenden, 304. wie wider die Contravenienten ferner zu verfahren, ebend.

Jüterbogk, dem Wittenbergischen Consistorio unterworfen I. 347. s. ferner Querfurt.

Käse, s. Milchwerk.

Kähne, aus Pfosten zu verfertigen I. 1535. f.

Kälber, aus der Niederlausitz auszuführen verboten II. 907. in den um Dresden gelegenen Aemtern 911

Kalk, gebrannter, ist, ausser dem Bedürfniß, nicht accisfrey I. 108. ad 1. zum Düngen, ist gleitsfrey II. 39.

Kanastertabak, s. Tabak.

Karbe, innländische. deren Verkauf kann die Kramerinnung den Einwohnern nicht verwehren I. 841

Karten, s. Cartetschen; it. Spielcharten.

Kasten. bey den Kirchen anzulegende I. 217. 221. und an wohlverwahrte Orte zu setzen 222

Käufe, dabey zu brauchendes Stempelpapier, und welche frey II. 397. im Querfurtischen 444. s. Confirmation.

Kauf- und Handelsbediente, die in Diensten stehen, sind von der Werbung frey I. 1181. §. 77. aber nicht Markthelfer und Hausknechte, 1239. 6. it. von der Gestellung zur Landmiliz 1258

Kaufcontract. s. Confirmation.

Kaufgelder, Gerichtsgebühren bey deren Bezahlung I. 498, 17. 18. s. Erbschaftsgelder.

Kaufleute, sollen sich mit fremder Waare nicht überladen I. 841. vielmehr tüchtige Sorten von Landwaaren anschaf- 842. s. Handelsleute. sollen bey zu versendenden Geldfässern ꝛc. die Sorten deutlich angeben II. 1165. fremde: wenn sie in den Leipziger Messen ihre Waaren auspacken sollen; ingleichen wiefern der Grosshandel vor Einläutung derselben erlaubt 1149. f.

Kaysergroschen, s. Kreutzergeld.

Kegeln. in wiefern es Sonn- und Feyertags erlaubt, I. 736. 9

Kerbhölzer. den Zwangdorfschaften, im Colditzer Amtsbezirke zugetheilte, welche, sowohl, als alle übrige Bedürfniße, ingleichen der Schroth, in der Amtsmühle, gemahlen werden müssen, 1581. §. 78. Kinder, so nicht Knecht, oder Magdstelle vertreten, paßiren frey, §. 79. ingleichen die Landmühlen, nicht aber die dazu erkauften Feldgüther, 1582. §. 83. und die auf Ritterguths Grund und Boden gelegene, nicht aber andere dazu gehörige, Häuser §. 85. wie viel Scheffel auf Pferdner, Hintersässer und Gärtner, ingl. auf Dorfgärtner zu repartiren 1581, §. 78. auf eingebaute Häuser, und Auszügler, auch wenn letztere frey 1582. §. 80. zu letztern werden, wenn sie nicht Knechte oder Magdstelle vertreten, des Wirths Vater und Mutter, die der Sohn bey sich hat, §. 81. ingleichen wenn sie dem Sohne das Guth nur zuschreiben lassen, gerechnet, §. 82. auch von den Beygüthern, worauf keine Gebäude vorhanden, sind Kerbhölzer zu verrechten, §. 84. sollen alle Jahre abgenommen, und vor jeden nicht abgemahlnen Scheffel, außer der Metze, 12 Gr. erlegt werden, §. 86. das von dem Müller erkaufte Mehl wird auf das Kerbholtz angeschnitten, 1582. §. 87. ingleichen gemengtes Getreyde, auch ganz oder halb ausgemahlne Gerste, nicht aber rein ausgemahlner Weitzen, 1583. §. 88. sowohl als das über die Kerbhölzer vermahlne Bedürfniß §. 89. das Anschneiden soll jedesmal, bey Strafe, richtig erfolgen, §. 90. und kann auch von dem Metzner geschehen, §. 91. mit gantzen Dorfschaften, worunter jedoch die Brandweinbrenner und Eßigbrauer nicht begriffen, nicht aber mit einzelen Personen, kann, gegen

Erlegung 5 gr. für die Metze, ein Vergleich wegen freyen Mahlens eingegangen werden §. 92. die Dorfgerichte müssen die Veränderungen mit den Auszüglern und Hausgenossen dem Amte, bey Strafe, anzeigen, 1582, §. 80. s. auch Zwangdorfschaften.

was in Ansehung des Anschneidens und Abnahme derselben bey den Dresdner Amtsmühlen zu beobachten l. 1550, 54. wegen dessen, was die Amtszwangdorfschaften über die Kerbhölzer nöthig haben, können sie sich vergleichen, und wie 1551, 57

Kesselbierbrauen, den Geistlichen verboten, ll. 121. ist überhaupt, bey Verlust des Kessels und 30 Thlr. Strafe verboten 257

Kieße. Vitriol- und Schwefelkieße, wenn und wieviel sie an Zehenden und Zwanzigsten entrichten müssen l. 1473, 11

Kinder. wie lange sie auf dem Lande in die Schulen zu schicken; welche zum Studiren zu lassen, l. 86, gr. 4). 241 ff. 247. 248. wie sie mit den Eltern contrahiren können 353, XIV. wie lange sie zu betrauren 657, 2. 755, 2. welche von der Kopfsteuer frey, ll. 457. 556, ll. von der Personensteuer 674. 770 f. vom Mahlgroschen 722. adoptirte, s. *liberi adoptiui*. uneheliche, wenn sie von den Großeltern zu erhalten sind l. 358. XXVIII. bekommen alimenta vom Vater, ob er gleich die Mutter nicht heirathen kann 358, XXX. unverheirathete: Regulativ wegen deren Kleidung 751, 9

Kinderlehrer, können Gerichtsobrigkeiten in entlegenen Dörfern bestellen l. 137, ad 9. dürfen nicht von den Consistoriis confirmirt werden 138. 214. müssen aber von dem Superintendenten examinirt, und darf ohne dessen und des Pfarrers Vorwissen keine Aenderung mit ihnen gemacht werden 213 f. dürfen dem Superintendenten keine monatliche Abgabe bezahlen 138. ihnen ist der Name Catechete nicht beyzulegen 214. s. Schulmeister.

Kindermord. deßwegen ergangenes Mandat, l. 339. Const. 3. P. IV. wird sowohl als die peinl. Halsgerichtsordnung bestätiget 339 f. nach diesen soll gesprochen, und das Urthel ohne Milderung vollzogen werden 340, 1. Bestrafung derer, die die Schwangerschaft verheimlichen 340, 2. s. Schwangerschaft. Obrigkeiten sollen die Inculpaten, nicht durch Hoffnung zur Begnadigung zum Bekänntniß bewegen 3. Obliegenheit der Obrigkeiten, Dicasterien, Advocaten und Richter 341, 3. der Eltern und Dienstherrschaften, bey entstandnem Verdacht 4. von den Aerzten, Barbierern u. s. w. zu beobachtende Behutsamkeit 5. wie sich Obrigkeiten bey sich äußerndem Verdacht zu verhalten; dabey zu brauchende Vorsichtigkeit 342, 6. s. auch Abtreiben der Leibesfrüchte. bey gesuchter Begnadigung, oder Milderung, ist Bericht und Gutachten zu erstatten 342 f. statt des Säckens, das Rad zuzuerkennen 401. das Mandat von Abtreibung und Umbringung der Kinder, ist alle Jahre zweymal von den Kanzeln abzulesen 235. 245. 342

an Kindes statt angenommene, s. *Liberi adoptiui*.

Kindtaufen, s. Hochzeiten.

Kirchen, s. geistliche Gebäude. sind sowohl wegen der Mobilien, als Immobilien von der Capitationssteuern frey, ll. 459

Kirchengebete, allgemeine, sollen nach den Predigten und in den Betstunden deutlich und andächtig abgelesen werden l. 227 ff. bey willkührlicher Bestrafung 230

Kirchenbücher, und andre Scripturen, ingleichen vom Kirchenvermögen erkaufte Bücher, sind sogleich beym Abzuge, oder von den Erben binnen 4 Wochen zu übergeben, l. 196. die Specification ist von den Kirchvätern zu unterschreiben und verwahrlich beyzubehalten ebend.

Kirchenbuße, gänzlich aufgehoben und abgeschafft l. 239. 241. auch kein Bericht deßwegen zu erstatten 242. Bewegungsgründe dieser Verordnung 239

Kirchencapitalien. deßwegen zu verschaffende Consense l. 215. s. *piae cauſſae*; it. Kirchengelder. so nach dem Reichs- oder Zinnischen Fuß ausgeliehen, und nur nach jetzigem Gehalt verzinnßet werden, sind aufzukündigen 221

Kirchen- und Schuldiener, wenn sie resignirt, oder removirt, sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit unterworfen l. 360, XXXV. Häuser, die sie selbst bewohnen, und gehören, sind von der Einquarteirung frey 1175, 53. im Churcreyße, sollen ihr bedürfendes Salz aus 8 Orten, wo Salzschank getrieben wird, erholen ll. 80. sollen bey Ausdehnung des Tränksteuerbeneficii ihre Vocationes und Confirmationes, in Originali oder forma probante, beybringen 153. 252. doch nur das Erstemal; sodann erhalten sie es gegen eigenhändige Quittung 155. 157. die Tranksteuerzettel aber müssen von den Superintendenten unterschrieben seyn 195. sollen in gehörigen Fällen das Stempelpapier brauchen l. 234. ll. 435 f. 635

Kirchengelder, sollen die Patronen oder Pfarrer, nicht an sich nehmen; die Superintendenten für ihre Sicherheit sorgen, l. 199 f. was bey deren Ausleihung zu beobachten; ununterzubringende gerichtlich zu versiegeln 221. von den außenstehenden Consense beyzutreiben, oder die Capitalia aufzukündigen 215. 221. wie, wenn Collatores sie selbst in Händen haben 222. von Eintreibung der Zinnßen 221

Kirchengüther, s. Kirchenvermögen.

Kirchenholz, s. Pfarrhölzer.

Kirchenkasten, s. Kasten.

Kirchenmusik, s. Orgelschlagen.

Kirchenpatrone, sollen in das Kirchenvermögen nicht eingreifen; keine Capitalia, ohne Vorwissen der Superintendenten an sich nehmen, l. 199. 200. 220. noch dergleichen ausleihen 220. s. *Jus Patronatus*.

Kirchenrath. exercirt das Jus Patronatus auf sequestrirten Güthern l. 253

Kirchentrauer. wie und wie lange sie um den Patron und die Eingepfarrten statt habe, l. 658, 5. 755, 6. doch die schwarze Bekleidung der Beistübgen u. s. w. verboten 756, 6

Kirchenvermögen. davon zu leistender Beytrag zu Versorgung einheimischer Armen, ingleichen zur Brandcasse, l. 219 f. 541 f. §. IV. s. Brandcasse. dessen Administration soll keinem Rathsverwandten aufgetragen werden 232. s. Kirchengelder.

Kirchenvorsteher. wer und wie sie dazu zu nehmen, l. 222. wenn sie Caution zu bestellen verbunden, und wie die zu machen 222 f. Salarium derselben; wie ihnen die Rechnungen zu erleichtern 223. sollen für richtige Austheilung der Allmosen sorgen 230. s. auch *Administratores*.

Kirchner, die nicht zugleich Schuldiener, sind von der Fleischsteuer nicht frey ll. 107

Kirchrechnungen. in diese ist das zu bringen, was aus dem Gotteskasten oder von andern Collecten, zu Versorgung einheimischer Armen, abgegeben wird, l. 607, ll. auch wegen eingepfarrter Kirchen, III. Concurrenz der Superintendenten bey selbigen 23, l. 224. 231. sollen ihnen nebst den Beamten beywohnen 197. s. Superintendenten. dabey sind Localvisitationes, und darüber richtige Protocolle, zu halten 224. sollen Collatores für sich allein nicht abnehmen 223. Mißbräuche bey Abnahme derselben 229 f. bey armen Kirchen können einige Jahrrechnungen zusammen genommen werden 198. 231. aller unnöthiger Aufwand zu vermeiden; Gebühren, welche dem Superintendenten, Beamten u. s. w. zu entrichten 231. wieviel an Unkosten, für die Mahlzeit, nach Beschaffenheit des Kirchenvermögens, passirlich 232. können auch nur alle 3 Jahr abgenommen werden 232. in Filialkirchen ist keine besondere zu halten 231. Ephoralgebühren dabey 257. Tit. l.

Kirchstühle, sollen, vor Erlegung der Gebühren, nicht betreten werden, l. 223. das dafür gelöfete mit zu Allmosen anzuwenden 541, 700, §. IV. 6)

Kirrung der Fasanen, s. Fasanenjagd.

Klafterholz, s. Stammholz.

Klafterscheite. an denen, an die Pfännerschaft nach Großensalza verhandelten, soll sich niemand bey 10 Thlr. Strafe, vergreifen l. 1512. s. Floßholtz; it. Holzhauer.

Klage, kann in cauſſis minutis mündlich angebracht werden 384, 3. 391, III. wider die Miliz, s. Excesse; it. Militairinstanzien.

Klagen, dabey zu brauchendes Stempelpapier, ll. 397. im Querfurtischen 445. Amts*jura* und Einkünfte betreffend, s. Amts*jura*. *contra Fiscum*, wo die anzustellen l. 1342, 3. Gerichtsgebühren für mündlich angebrachte 504, 72.
Kleiderordnung vom 21. Febr. 1750, l. 749. Geldbußen auf jeden Contraventionsfall 752. Cognition über die hierher gehörigen Fälle 752 f. besondere Verordnung wegen der inländischen Fabrikwaaren 753. ist auch den Schneidern und dergleichen besonders bekannt zu machen 753. darüber soll streng gehalten werden 841
Kleidung, der in der Hofordnung begriffenen Personen, l. 749, 1. der Personen außer der Hofordnung 750, 2. der übrigen Civilpersonen 3. der Geistlichen 4. bürgerlicher Personen 5. des Bauernstandes 751, 6. Gebrauch der Rauchwerkswaaren 7. und Spitzen 8. Regulativ für die Eheweiber, Witwen u. unverheiratheten Kinder 9. Tracht der Dienstmägde 10. Bekleidung der Leichen 752, 11. Meublirung der Wohnzimmer 12. Montirung der Armee, und Hoflivree; Privatliveebediente 13. Studiosi 14. überhaupt ist alle aus den Landmanufacturen zu uehmen 750 ff. wie sich das Gesinde auf dem Lande dabey zu verhalten, und Strafe der Contravenienten 977, §. 4. vorräthige, wider diese Verordnung, mag abgetragen werden; die von ausländischem Zitz und Cattun aber binnen zwey Jahren abzuschaffen 754
Kleidungsstücke, über das Lehn zu fodern, oder zu geben, verboten, s. Eingedinge.
Klempner. besondere bey ihnen abzustellende Mißbräuche, l. 695
Kleppelleute, die nur ums Lohn arbeiten, nicht die mit Spitzenwaaren Handlung treiben, genießen der Quatemberfreyheit, ll. 367. 370. 411. auch von den 14 Extraordinairquatembern 619 f. 627
Kleyen, wie viel von Einem Scheffel zu liefern ꝛc. l. 1547, 34. s. Mehl; auch Füllkleyen.
Klingebeutel. davon Beytrag zu Versorgung einheimischer Armen zu nehmen l. 219. 541. 700, §. IV. 1)
Klöppelleute, s. Kleppelleute.
Klöppelung der Hunde, anbefohlen, l. 1489. Länge und Stärke der Klöppel; Strafe der Contravenienten 1490
Knappschaftscasse, s. Büchsengelder.
Knappschaftgebühren, so genannte, fallen künftig gänzlich weg l. 1445, 66
Knappschaftsrechnungen, sollen quartaliter dem Bergamte zur Examination übergeben werden l. 1416
Knappschaftsschreiber, s. Receßschreiber.
Knechte, in Aemtern und Vorwergen, auch auf Rittergüther, ingleichen auf Raths- und Communvorwergen dienende, sind von der Werbung frey, l. 1181, §. 77. unentbehrliche, auch von der Gestellung zur Landmiliz 1258
Knechwich, s. Schafknechte.
Kneipschenken, s. Winkelschenken.
Knöpfe, hörnerne, vom freyen Commercio mit Preußen ausgeschlossen l. 556. ll. 83, 2
Knopfwaaren, camelharne und Garne, wie solche zu veraccisiren ll. 1024
Kobolde, fremde durchgehende, geben 12 gr. vom Centner Impost ll. 31
Kobolt- und Blaufarbenparthiererey, soll künftighin keine Begnadigung erhalten l. 1363
Königshofen. dasiges Gleite ist ein nach Eisenberg gehöriges Beygleite l. 145. ad 3
Königstein, Städtlein, hat keinen eigentlichen Rath; kein Recht Steuereinnehmer zu präsentiren l. 118. ad 9.
Kohlen, s. Brennholz.
Köhler, nicht Kohlknechte, sind von der Recrutenstellung frey, ll. 1240, 14. auch von Gestellung zur Landmiliz 1258
Kohlenbrennen, s. Kohlenmeiler, ingl. Privatverkohlung.
Kohlenmeiler und Kohlenbrennen, in dem Dorfe Seeligstadt, verboten l. 679
Kohlgehaue, und der übrige Holzschlag sind nicht beysammen anzulegen ꝛc. l. 1526, 14.
Kopf- und Vermögensteuer. Ausschreiben deswegen vom Jahr 1747. ll. 455 ff. vom Jahr 1749. 555 ff. Allgemeinheit derselben 455. 556, l. Ausnahmen davon und deren Limitation wegen besitzender Grundstücken 456. 556, ll. wie weit Kinder und Eheweiber ausgenommen 457. 556. Arme und Preßhafte, sind, auf obrigkeitliche Attestate, frey 457. 557. wie es in Ansehung combinirter Chargen und Prädicate, ingleichen abgelegter Chargen und Functionen zu halten; Auswärtige sind frey 457. 557, lll. dabey wird auf den Rang, nicht die Besoldung, gesehen 458. 557, IV. von in der Lausitz, ingleichen im Hennebergischen angesessenen charakterisirten Personen 458. 558, V. Erläuterung wegen zu beobachtender Classen und Rangordnung, ingleichen des alphabetischen Verzeichnisses 458. 558, VI. Bediente und Gesinde sollen, bey Strafe, nicht von der Herrschaft übertragen werden 458. 558, VII. wie es, bey Veränderung des Domicilii, zu halten 459. 559, VIII.
Beytrag dazu, in Ansehung des Vermögens ll. 459 ff. 555 ff. was dazu zu rechnen, oder davon ausgenommen 459. 559, IX. ausländische Capitalien, ingleichen der Ausländer in Sachsen belegte, sind frey 460, X. 561, XIV. wie weit consentirte Schulden zu versteuern 459, IX. 559, X. Eruirung des Werths der Güther; anzuzeigende Veränderungen 560, XI. wie es mit Cammergüthern XII. und der Witwen Vermögen; auch bey in Concurs befangnen Güthern, zu halten 561, XIII. ingleichen in Ansehung auswärtiger Lehngüther 562, XVI. das Vermögen ist pflichtmäßig anzugeben; wiefern mehrere Personen, in Ansehung des werbenden Vermögens, zusammen treten können 460, XI. Letzteres soll künftig separatim an- und vergeben werden 561, XV. wie es bey neuem Anbau zu halten 460, XII. 562, XVII. Vergebung mehrerer besitzender Grundstücken 462, XVI. 564, XXIII. Obrigkeiten sollen hierbey niemanden, ohne gnugsamen Verdacht beschwerlich fallen 461. 562. Classenverzeichniß des Beytrags 492 f. 545 f. soll jedoch bey dem Erstern bleiben 547. anderweites Verzeichniß 608 l. Termine der Abgabe 461, XIII. 562, XVIII. wie die Einnahme in den Städten, besonders Dresden, Leipzig und Wittenberg 461, XIV. 562, XIX. ingleichen bey Militairpersonen 461, XIV. 563, XX. und Universitätsverwandten, zu beschehen 462, XIV. 563, XXI. ferner, auf dem Lande, in Ansehung der Schrift- und Amtsassen, auch Amtsunterthanen 462, XV. 563, XXII. in was für Münzsorten die Abgabe zu entrichten 463, XVIII. 565, XXV. wie die Einrechnungsregister einzurichten 463, XVII. 564, XXIV. Erläuterung wegen der Einrechnungen 462, XIX. 565, XXVI. Einnehmergebühren 464, XX. 565, XXVII. Ermahnung zu richtigem Abtrag; wie wider die Säumigen zu verfahren; Appellationes sind nicht zu attendiren; Verwarnung an die Advocaten 464, XXI. 566, XXVIII. Insinuationsbefehl 503. anderweitiger, wegen der neuen Consignation 505
Verzeichniß der Contribuenten nach den Classen 465. 506. 566. alphabetisches 467. 509. 569. der Dames und andrer Weibspersonen 490. 542. 605. Anhang 493. 546. 609. Formular, der Quittungen 493. 609. der Lieferscheine 494. der summarischen Rechnungen, für die Amtssteuereinnehmer 494. 610. die Schriftsassen 495. 611. die Universitäten 497. 613. die Städte 498. 614. der Sortenzettel ingleichen der Creyßauszüge 501. 617.
Kopf- und Vermögensteuerreste, bis und mit 1757 erlassen und in den Rechnungen abzuschreiben ll. 801
Kopfstücke, auch halbe, nach dem leichten Fuß ausgeprägte, außer Cours gesetzt l. 1729, 3. conventionsmäßige, welche, und wie hoch, anzunehmen 1601. 1617 ꝛc. s. die Valvationstabellen.
Koppeljagden, s. Schonung.
Korn und Weitzen, bey Strafe der Contrebande, nicht untereinander zu schütten und zu vermahlen ll. 1079, §. 17. s. Getreyde.
Kornbranntwein, s. Branntwein.
Kornhändler, s. Getreydehändler.
Kramer, s. Handelsleute. auf die Jahrmärkte mit unveracciserter Waare kommende, müssen ihre Pflichtscheine produciren,

ciren, oder verpflichtet werden II. 950. dieses ist aufgehoben 952 f. und werden die inländischen Waaren, nur nach dem Werth des Einkaufs, vergeben 953. auf dem Lande dürfen keine Jungen lehren, noch Diener halten I. 943
Krämerey, Sonn- und Feyertags verboten, I. 736, 6. auf dem Lande: mit was für Waaren solche zu treiben erlaubt; mit andern bey Strafe der Confiscation, oder 5 Thlr. zu handeln verboten 942. s. Waaren. und ist nur Einer Person in jedem Dorfe erlaubt 942 f. Einschränkung dieses Punkts 943
Kramerinnung. kann den Einwohnern den Verkauf der inländischer Karbe und der Landcitronen nicht verwehren, I. 841
Kramwaaren, s. *Intereſſe morae*. wie die Zahlung der, währender Münzzerrüttungen creditirten, zu reguliren I. 1625, 8. welche für inländische anzusehen II. 1038, 7
Krankheit, ansteckende. Verordnung wegen der in der Moldau, Wallachay und Pohlen ausgebrochnen, I. 985 f. einzuführen verbotne Waaren 985. die solche begleiten, ingleichen die Bettelleuten zurück zu weisen; auf Nebenwege wohl Acht zu haben; anzuordnende Dorfwachten 986 s. Pest.
Krautkarten, s. Cartetschen.
Krebsen, s. Fischen.
Kreuzergeld, kaiserliches, dessen Würderung, I. 1695. im Handel und Wechselzahlung annoch für voll anzunehmen, nicht aber bey den Cassen 1698. nur in der Oberlausitz, nicht in den andern Landen 1699. auch in der Niederlausitz und an der Böhmischen Gränze, ingleichen in welchen Cassen es hier anzunehmen 1705, VIII. 1711, IV. leichtes, unter 2 gr. ausgeprägtes, verrufen, 1727, 1 ff. 1729, 1. die Oesterreichischen ausgenommen 1728, 5. die 12. 15 und 30 Kreutzer, wie hoch und wie lang annoch zu dulden 1729, 2. s. auch Kopfstücke. soll Dienstbothen und Arbeitsleuten nicht weiter an Lohn und Bezahlung gegeben werden 1730, 7. 8. auf auswärtigen Märkten, und beym Grenzhandel gelöstes, nicht im Lande ausgegeben werden 9. Zwölfkreuzer, und Albus, herabgesetzte 1695. und wiefern noch anzunehmen 1712, IX. 1729, 2
Kreyßelspiele, verboten I. 812
Kreyß- s. Creyß- ꝛc.
Kriegsbedürfnisse, s. Kriegs*requiſita*.
Kriegsdienste, fremde, s. Avocatorien.
Kriegsgerichte, s. Zeugen. sollen die Executiones an die Civilgerichte, wegen des Galgens, in Zeiten melden I. 492. 3
Kriegs*requiſita*. deren Aufkauf- und Ausführung aus dem Reiche verboten I. 1265 f. 1271
Kriegsrückstände, s. Creyßanlagen.
Kriegsschäden sind in jährliche Rechnungen zu bringen, einigermaßen zu bescheinigen, und wenn sie die Hälfte des Pachtgeldes übersteigen, unter Pachtern und Verpachtern zu theilen; was davon jedem besonders bleibe, I. 867, II. darüber ist kein Proceß zu verhängen, sondern allenfalls an die Regierungen zu berichten 868, IV.
Krippen, s. Ställe.
Kuchen, können frey nach Dresden gebracht werden I. 1546, 24.
Kucks, Kuckus, s. Kux.
Kümmel, s. Karbe.
Kundschaft, den wandernden Gesellen zu ertheilen, I. 579, II. und Formular 580. den fortwandernden 581. wird in der Meisterlade, wo sie arbeiten, beygelegt 580. wie wider die zu verfahren, die dergleichen nicht aufzuweisen haben 581. unschickliche und unvernünftige Formuln in denselben verboten 585, IX.
— die nicht Handwerker betreffen, dazu gehöriges Stempelpapier, II. 397. im Querfurtischen 445
Kundschafter und Briefträger, fremden Werbern behülfliche, mit dem Strange zu bestrafen, I. 1250. 1255. oder, wenn es beym bloßen conatu geblieben, mit Staupenschlägen und Festungsbau oder Zuchthaus 1255 f. Gratial derer, die einen entdecken 1251 f.
Kunstgezeuge, s. Wasserläufe. das Verdingen derselben verboten, I. 1421. s. Kunststeiger.
Künstler, sind, nebst Gesellen und Lehrjungen, von der Landrecrutenstellung frey, I. 1240, 7. die ihrer besondern Wissenschaft wegen berühmt, von Gestellung der Landmiliz 1298
Kunststeiger, besondere, sollen auf wichtigen Gebäuden gesetzt werden I. 1419 ff. erhält für die Befahrung über Feyertags nichts 1439, 41
Kupfer, altes. damit sollen Materialisten nicht handeln, I. 1366. soll nicht aufgekauft und auswärts verführt werden, bey Strafe der Confiscation 1386. Obrigkeiten sollen darüber, bey Strafe der säumigen Executoren, halten 1387. wird, in Ansehung der Altenburgischen Kupferschmiede, limitirt 1387 f. II. 893
Kupferbergbau, Decret zu dessen Aufnahme, vom 16. Sept. 1754 I. 1423 f.
Kupferbergwerke, die mit Silber, Kupfer, oder Bley vermengte Erze führen. wegen der jetzigen bleibt es bey den vorigen Verordnungen, I. 1424. die keinen nutzbaren Silbergehalt führen. Begnadigungen und Befreyungen derselben 1424. welche Erze sie selbst zu Gar- oder Schwarzkupfer ausschmelzen können, und was weiter dabey zu beobachten; wiefern hierunter auch die in Großencambsdorfer Revier befindlichen begriffen 1425. weitere Verordnung, und was die bergberechtigten Vasallen hierunter zu beobachten haben 1426
Kupfererze, s. auf Kupfer bauende Gewerken und Bleyerze. ungehaltige, sind von der Verrechnung des Zehenden und Zwanzigsten frey; in welchen Fällen und wie viel sie dennoch dazu zahlen müssen I. 1473, II
Kupferschmiede. besondre bey ihnen abzustellende Mißbräuche, I. 695. altenburgische, s. altes Kupfer.
Kupferwaaren, sind von dem mutuellen Commercio mit Preussen ausgeschlossen, I. 556. II. 83, 2. einzuführen verbotene I. 896
Kurze Waare, s. Hausiren.
Küster, s. *Cuſtodes*; Kirchner.
Kutscher, s. Landkutscher.
Kux. wie viel auf Einem Gebäude wenigstens vergewerkschaftet seyn müssen, I. 1435, 21. Ausbeute gebende, werden, bey der Capitationssteuer, mit zu dem Vermögen gerechnet, II. 459. freye, oder Retardatkux, wenn sie zum Besten der Gewerkschaft verkauft, wie es damit zu halten, I. 1435, 9. ingleichen wenn ein Gewerk seine Kuxe auf einen Zubußzettel gänzlich losgeschrieben 10. verledige, s. Bergtheile.
Kuxverbau, s. Bergfreyheit; item Bergmoderation.

Laasräume, in den Waldungen. sind zu vereinen, der hervorkommende Holzanflug aber, bey Strafe der Einziehung, zu schonen, I. 1524, 4. s. auch Erbräume. sollen nicht vererbet 1526, 16. vielmehr, wo es thunlich, gegen Vergütung, eingezogen werden 1534
Laaszinß, s. Zinß.
Lachter. wie viel darauf zu rechnen I. 1394, a. III. §. 1
Laden, s. Handwerksladen.
Ladezeddel, s. Bierladezeddel.
Ladung, mündliche. Gerichtsgebühren davon, I. 504, 73. schriftliche, s. Citation.
Laeſio vltra dimidium, s. Verletzung.
Lagerstatt, den Unterofficiers und Soldaten zu gebende, wie sie beschaffen seyn soll I. 1167, §. 31
Landaccis. Beschwerden wider dieselbe soll abgeholfen werden, I. 24, III. 53, 4). 60, XI. deswegen mit Preussen verglichene Parität, II. 84, 5. von außerhalb Leipzig erkauften Vieh ꝛc. 87. wo sie von eingehenden Weinen und Waaren zu entrichten 91. 92. von Coffe, s. Coffee. ist binnen drey Tagen zu erlegen, und dabey die Generalaccisbücher zu produciren 94. 95. von erkauftem Vieh, Getreyde und anderm inländischen Zuwachs, ist an dem Orte des Einkaufs und Aufladung zu entrichten, 97. wie es mit Vergebung der Wolle zu halten, ebend. 100.

von auf erpachteten Wiesen gewonnenem Heu 99. von Glücksbündnern und dergleichen, 101. s. Glücksbündner. von Stärkemachern 102. alphabetisches Verzeichniß der, von auf die Leipziger Messe kommenden Waaren, zu entrichtenden 1159. im Merseburgischen vergebne Waaren, sowohl als dahin gehende veracciſirte, sind von fernerer Abgabe frey, 89 f. 91. 97. Erläuterung, wegen der Landaccise vom Salze 92. s. Branntwein; ingleichen, Unterschleife.

Landacciseinnahme, s. General- und Landacciseinnahme.

Landacciseinnehmer. können von Freyzetteln über eine große Quantität Waaren, nicht über Kleinigkeiten, noch wo dergleichen bisher nicht eingeführt, 3 Pf. pro Labore fordern, II. 81. sollen die Contraventionsfälle deutlich und specifice anzeigen 97

Landaccisimmunität, genießen Postmeister, müssen aber Cammerpässe extrahiren, I. 1821. von der Landaccise sind die Eckardtsbergischen Amtsunterthanen, in Ansehung ihres auf öffentlichen Markt außer Landes verfahrenden Zuwachses, frey, II. 48. ingleichen das Arthner und Kösner Salz 66. 67. auch das Dürrenberger, 75. wiefern einige Handwerker von derselben frey 79 ff. in Ansehung der Ziegel und Baumaterialien, bleibt es bey dem Accismandate, 81, 5. davon sind die Baumaterialien zu Wiederaufbauung abgebrannter Städte, frey, 87. ingleichen der Rittergutsbesitzer zu Besserung ihrer Güther, gegen pflichtmäßige Pässe, 97. s. auch Victualien. Pferde, die die Geistlichen zu ihrer Haushaltung brauchen, 89. Metzgetreyde auf den Rittergüthern, zur eignen Consumtion verbraucht 90. womit gehandelt wird, giebt 3 Pf. vom Thaler Landaccis, 89. wenn zu innländischen Fabriken erhandelte Garne, frey 93

Landaccisstempel, Merseburgische, geben Landaccisfreyheit, II. 89. s. Landaccis; Landstempel.

Landaccisuntereinnehmer. wiefern sie in altschriftsäßigen Orten von der Gerichtsherrschaft bestellt werden können, I. 105 f. ad 6

Landbauschreiber, thun ihre Züge in den Monaten Junio, Julio und Augusto I. 1326

Landcitronen, s. Krämerinnung.

Landedelgesteine, s. Edelgesteine.

Landesdeputation, gebetene, wird ausgesetzt I. 53, 6).

Landesgebrechen, s. Erledigung ꝛc. ingleichen Landtagsdeliberationen.

Landeshauptleute. dürfen jährlich Einmal zu ihrem Tischtrunk steuerfrey brauen, aber nichts verkaufen II. 253

Landesherr. jeder hat Macht in seinen Landen Zünfte und Laden anzulegen u. s. w. I. 584. nach Befinden mit einem guten Arbeiter und Künstler zu dispensiren 590

Landeskinder. wer dafür zu halten, I. 1038 ꝛc. s. Cartel. sollen auf einer der innländischen Universitäten, beym Antritt, Zwey Jahr studiren 247. deswegen ergangenes Mandat soll den Pfarrern zugeschickt, und von den Canzeln abgelesen werden, 250. von Preussen angeworbene, sollen ohne Ausnahme und Unkosten, extradirt werden 1039. s. ferner Cartel. in fremden Kriegsdiensten stehende, und beurlaubte sind nicht länger als acht Tage zu dulden 1254

Landesökonomie- Manufactur- und Commerciendeputation, deren Errichtung I. 875

Landesregierung. an sie von den Verordnungen des Appellationsgerichts eingewandte Appellations, sind an dieses zurückverwiesen I. 453

Landesverfassung. dabey soll es in allen Stücken gelassen werden, I. 12. 13. 16. 17. 18. 126, II. 131, ad 1. 158, 2. 162, ad 2

Landesverwiesene, in Sächsischen und den Reußischen Herrschaften reciprocirlich nicht zu dulden I. 371

Landesverweisung. ist allemal auf die Ober- und Niederlausitz mit zu richten, I. 319. in Oberlausitzischen Sachen, auch auf sämmtliche Chursächsische und incorporirte Lande, ingleichen das Querfurtische 319 f. und die Urpheden darauf einzurichten 320. s. Urphede. Formular zu den Urtheln 322. erweitertes Formular 327. Formular, aus Chursächsischen und incorporirten Landen 331, A. aus der Ober- und Niederlausitz, B. aus dem Hennebergischen, 332, C. aus Querfurt, D. mit Staupenschlägen zuerkannte, soll in den Aemtern vollstreckt werden, und wenn nicht 375. 376. Gerichtsgebühren dabey, 512, 208. berüchtigter Diebe, s. Diebe.

Landfabriken, s. inländische Fabriken.

Landgeistliche, sollen ihr forum priuilegiatum nicht über die Gebühr ausdehnen I. 88 f. gr. 9

Landknechtsgebühren. I. 512 f. alle Observanzen sind gänzlich aufgehoben 485. 487. wie sie aus dem Amtsfisco zu entrichten 486. 487. in welchen Fällen es bey der neuen Taxordnung bleibt 486 f. 488

Landkramer, sind zu verpflichten, daß sie das Neueingekaufte behörig an- und vergeben wollen II. 943, XXI.

Landkutscher, Fuhrleute und Boten, sollen, bey 10 Thlr. Strafe, keine Briefe noch Packete unter 20 Pfund mit sich führen, I. 1751. welche hiervon ausgenommen 1827. und vor jede Person 2 Gr. ins Postamt abgeben, 1752. s. auch Personengeld. und sollen Beamte und Obrigkeiten den Postmeistern Assistenz leisten 1751. wider die Contravenienten ist mit der in der Postordnung gesetzten Strafe von 30 Rheingfl. zu verfahren 1765. fernere Erläuterung obiger Verordnungen 1797 f. Strafe wird auf Ein Neuschock bestimmen 1801

Landleute, die sich ohne Ursache der Bauer- und Feldarbeit entziehen, zurückzuweisen, I. 624, §. 2. oder in Strafe zu nehmen 625

Landmann. soll, was er nach der Ordonnanz schuldig, bey Strafe der Execution, prästiren, auch weder Offeier noch Soldaten, bey schwerer Strafe, beleidigen, I. 1193, §. 105. aber auch ein mehrers, als verordnet, nicht geben, noch, bey 5 Thlr. Strafe, die vorfallende Excesse verschweigen, §. 106. wobey auch die Obrigkeiten ihn zu schützen, ebend. doch kann er dem Soldaten, der ihm zur Hand geht, dafür Essen und Trinken, oder auch etwas an Gelde geben, §. 107. s. auch Verpflegung. ist mit seinem Zuwachs in die Städte zu weisen II. 87

Landmanufacturen, s. innländische Fabriken.

Landmiliz. soll wieder aufgerichtet und in 4 Regimenter vertheilt werden, dazu die junge Mannschaft von 18 bis 35 Jahren zu stellen; deren Beschaffenheit, I. 1257. wer von dieser Gestellung zu eximiren 1258. die Auslosung geschieht von der Obrigkeit 1258 f. den Ausgelosten zu ertheilende Versicherung ꝛc. 1259. Gestellung derselben in die Exercir- und Sammelplätze 1259 f. aus dieser soll die Armee completirt werden 1260. ein untüchtiger Landrecrute soll durch einen tüchtigen Mann von der Landmiliz ausgewechselt werden, 1261, 1. welche von diesen vornehmlich dazu zu nehmen 2. die Landmiliz ist aus Landeskindern zu ergänzen 3. s. Landrecruten. sollen vom 1. bis medio Junii, und vom 16. bis vltimo Octobris, exerciren 1262. und jedem gemeinen Mann 1 Thlr. zur Verpflegung mitgegeben werden 1263. Obliegenheit der Obrigkeiten 1263 f.

Landmüller. sind noch besonders auf den Mahlgroschen zu verpflichten, II. 731 f. ingleichen, auf das Abreissen des halben Acciszettels 828

Landphysici. ihre Obliegenheit bey entstandener Viehseuche, I. 596

Landrecruten, deren Gestellung anbefohlen 1235. wie es dabey in Ansehung der Schrift- und Amtsassen 1235. ingleichen der unmittelbaren Amtsdorfschaften zu halten 1236. Verhaltungspunkte zu Aufbring- Gestell- und Ablieferung derselben 1237, ⊙. Erläuterung dieser Punkte 1242, §. sind nebst dem Exemtionsverzeichnisse jedermann vorzulegen 1243. Längenmaaß, Alter und übrige Beschaffenheit der Recruten 1237, I. 1242, 1. ihnen zu gebendes Handgeld 1237, II. wo die Auslosung, oder Auslesung zu brauchen; Obliegenheit der Obrigkeit 1238, V. die Gemeine giebt keine Gratification; bey Einem Recruten concurrirende

rende Obrigkeiten entscheiden, unter sich, allenfalls, durchs Loos VI. Erläuterung des letzten Punkts 1242, 5. wie weit das forum originis oder domicilii dabey zu attendiren, 1238, VII. 1242, 2. f. auch 1242, 4. die ansäßig, oder unentbehrlich werden, sollen auf obrigkeitliches Attestat, den Abschied ohnentgeltlich erhalten 1237, III. Exemtiones werden, bey der unangesessenen Mannschaft, in etwas eingeschränket IV. 1239. f. Exemtion. Geheimhaltung der dazu ergangenen Verordnung anbefohlen 1238 f. VIII. dagegen ist von aller Werbung abzustehen, auch sollen keine freywillige Engagements für das Regiment, wo sie angenommen, gültig seyn 1239, IX. 1241. Generale, wegen Nachlieferung der rückständigen 1741 ff. Schema der Lieferungstabellen 1243, 4. ausgetretene Pursche sollen in ein Verzeichniß gebracht, und dieses eingesendet werden 1242, 3. Schema desselben 1245, 4. können, wenn sie sich innerhalb Landes aufhalten, vom foro domicilii reclamiret werden 1242, 4. ein untüchtiger soll durch einen tüchtigen Mann aus der Landmiliz ausgewechselt werden 1261, 1. welche von diesen dazu vorzüglich zu nehmen 2. Längenmaaß und übrige Beschaffenheit der Recruten 4. der ausgewechselte muß dem andern das empfangene Geld völlig wieder zurückgeben 1262, 5. wo niemand zur Landmiliz gestellet worden, bleibt es bey der wirklichen Gestellung eines tüchtigen Recruten 6. Zeit der Lieferung 7. Differenzien sind von den Creyßcommissarien, ohne Rückfrage ꝛc. zu decidiren, 8. f. auch Recrutirung vom Lande; Deserteur.

Landrecrutenstellung, f. Recrutirung vom Lande.

Landschulen. Versicherung wegen deren Aufrechthaltung, I. 29. Verbesserung der Anstalten bey selbigen 49. 158. Visitationen derselben, und dabey mit zuzuziehende Städte 158, 5.

Landstände. deren Erscheinen auf Land- und Ausschußtagen und Angebung, I. 32, V. insbesondere der Städte; auch der Stifter und Grafen 33, V. Stellen bey der Landtagsproposition 33, VI. Ordnung bey den Seßionen 34, X. Ordnung bey denen Vor- 34. und Hauptdeliberationen 35, XI. Urlaub verreisender Stände 39, XXII. die nicht der ungeänderten A. C. zugethan 41, XXXVII. in causis famosis condemnati, in Inquisition oder Concurs befangene, werden zu den Seßionen nicht zugelassen XXXVIII. wie es mit den neuen Schriftsassen zu halten 42, XXXIX.

Landstempel, sollen examinirt werden; wie solche zu gebrauchen, II. 825. wie, wegen falscher Stempel, zu verfahren, und sie zu bestrafen 826. soll, nicht auf besondere Bleylothe oder Papierchen, sondern die Tuche und Zeuge selbst gedruckt werden 840. 865. die inländische wollene und seidene Waaren sind damit zu bedrucken 849. wie es damit zu halten 850. und sollen sie, ingleichen Hüte und Strümpfe, außerdem, nicht für inländisch geachtet werden, ebend. auch Peruquen sind damit zu bezeichnen 858. wie der Mißbrauch desselben zu bestrafen 866. wird auch den Dicasteriis, sich darnach im Sprechen zu achten, insinuirt 867. Ober- und Vormeister der Handwerker sollen deswegen verpflichtet werden 668 f. auf keine andre, als inländische Waare zu drucken 890. und zwar auf alle; Strafe des Mißbrauchs 954

Landsteuer, ordinaire, II. 143. 153. 167. 179. 217. 267. 307. 315. 339. 349. 357. 361

Landsteuereinnehmer in Städten, sollen mit ihren Besoldungen in statu quo verbleiben II. 812

Land- und Trankststeuereinnehmer, was er, in Ansehung der zum Behuf des Bergbaues zu verwendenden Steuer, zu beobachten I. 1463, 117

Landstraße, von den Magdeburgischen Salzfuhrleuten zu halten, II. 5. die alte, auf den Leipziger Stapel gerichtete, soll genau eingehalten werden 1149. f. auch folgenden Art. über Reitzenhayn nach Leipzig. f. Fuhrleute.

Land- und Heerstraßen, auf Leipzig gehende, sollen die Fuhrleute halten, und sich binnen der gesetzten 15 Meilen nicht auf Nebenwegen betreten lassen, II. 1147. 1149. sonderlich den neuen, nach Niedersachsen, ins Reich, das Gebürge und nach Böhmen bemerkten 1150 f. bey 1 Thl. Strafe vom Pferde 1152. auch, so oft sie nach erlegter Strafe, wieder auf der unrechten Route betreten werden, ebend. welches auch auf die in Thüringen und Barby erzeugten Oelwaaren erstrecket ebend.

Landstreicher, f. Bettler; Vagabonden.

Landtag. wegen Ausschreibung derselben, I 80, 1). Land- und Ausschußtagsverfassung zu conserviren 158, 2. 162, ad 2

Landtagsabschied. Ertheilung desselben, und wie es dabey zu halten I. 40, XXVIII.

Land- oder Ausschußtags-Acta, Exemplaria davon, I. 40, XXX. sind als acta publica zu gebrauchen 41

Landtagsausschreiben, und deren Insinuation I. 31, II.

Landtagsdeliberationen. Ordnung bey denselben, I. 35 f. XI. Fertigung der Schriften; auch Communication der Collegiorum unter einander 37, XVIII. Unterschreibung der Schriften; Ueberbringung derselben ins Geheime Consilium und Abholung der Resolutionen; wie es bey Ausschußtagen, und mit Memorialien zu halten 39, XXIII. was bey der Uebergabe zu beobachten; wie sie im Geheimen Consilio anzunehmen, und zu beantworten; und Relation davon 39, XXIV. Abholung der Hauptresolutionen 39, XXV. f. auch Bewilligungsschrift.

Landtagsdeputirte, der amtsäßigen Ritterschaft, deren Wahl, I. 31, III. der Städte, deren Wahl 32 III. und Legitimation 32, IV. Angebung 33, V. der Stifter, Grafen und Herren, bey wem sie sich anzugeben 33, V.

Land- und Ausschußtagsordnung I. 31 ff.

Landtagspredigt, vor der Proposition I. 33, VI.

Landtagsproposition. Ordnung bey der Publication derselben, I. 33, VI. Anrede und Vorlesung derselben 33. und Gegenrede des Erbmarschalls 34, VII. wie viel Originalia und an wem sie distribuirt werden 34, VIII. Berathschlagungen und Entschließungen darüber 38. XX.

Landtagsschreiber. deren Verpflichtung I. 35, IX.

Landtuch, f. inländische Tuche.

Landwein. davon zu entrichtende Accise, II. 1019. f. auch Wein.

Landwirthe, sollen auf möglichste Wiederherstellung ihrer Güther bedacht seyn, auch einander willigst Hülfe leisten, I. 855. f. Vorschuß; Unterthanen.

Landwolle, vom freyen Commercio mit Brandenburg ausgenommen, I. 556. II. 83, 2. f. Wolle. die Mandate wider den Vor- und Aufkauf auch Ausführung derselben wiederholt, I. 602. letztere in das Reußische und Schönburgische verboten, 601. 603. der Verkauf der Pfarr-, Bürger-, Schäfer- und Bauerwolle, aus dem Ostranischen ins Cöthensche, unter gehöriger Précaution, erlaubt 682 ff. f. auch Schäferwolle; Bündelwolle. Rittergutsbesitzer sollen sie vorzüglich den inländischen Fabrikanten zukommen lassen 772. vorige Verbote werden erneuert, und die Ausfuhre aller und jeder Wolle, ohne Ausnahme, in die Kaiserliche, Böhmische, Oesterreichische, auch Preußische und Brandenburgische alte und neue Erblande, bey Confiscation ꝛc. verboten, II. 35. in andere Lande, wo die Wollenausfuhr auch nicht verboten, ist sie, doch gegen Erlegung eines Grenzzolls à 6 Gr. pro Stein, erlaubt 36. f. Grenzzoll. wird nochmals eingeschärft 45. der Grenzzoll aber aufgehoben 49. der den Tuchmachern verwilligte Wollenkauf schränkt die Freyheit der Vasallen nicht ein 36. f. Wollenkauf.

Länge der verschiedenen Holzsorten I. 1528, 26

Langensalza. Beschwerung wegen der Kosten bey Investitur der Geistlichen, I. 91, IV. Verordnung zu Beförderung des dasigen Waydthandels 791 ff.

Langwell, wo es hergebracht, wird es ferner, Abgaben frey, zu brauen erlaubt; wie es beschaffen seyn soll, II. 832. f. auch Nachbier.

Laßräume, f. Laasräume.

Laterna magica, ſ. Glücksbüdner.
Laubthaler, ingleichen halbe, deren Gewicht und Werth, I. 1603, A, II. 1691. ſ. Valvationstabellen.
Laudemium minus, ſ. Schreibeſchilling.
Laufbreter, ſ. Bergförderniß.
Läufte, ſ. Mühlenläufte.
Lauſitz, ſ. Ober- it. Niederlauſitz.
Lauten. wie lange ſolches bey Abſterben eines Patrons oder Eingepfarrten zu verrichten I. 656, 5
Lectiones, in den deutſchen Schulen I. 212
Leder, ſ. Häute. rohes: deſſen Ausfuhre, I. 163, 3). ſ. auch rohe Häute. it. Schuſter.
Leeſcholz bleibt frey; wie es desfalls mit einzelen Wald- und Zechenhäuſern zu halten I. 1526, 19
Legatarius, bekommt nach dem dreyßigſten die Nutzungen und Zinßen, I. 353, XII. kann um den *Teſtatorem* nur 4, höchſtens 6 Wochen trauren 658, 8
Legatum, ſ. Vermächtniß.
— *ad pias cauſſas*. was zur Gültigkeit derſelben genug ſeyn ſoll, I. 361. was Obrigkeiten dabey zu beobachten 362. dazu ſind Reiche zu vermahnen 451. 700, §. VI, 7)
Legitimation dabey zu brauchendes Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445
— auf der Comitum Palatinorum Acht zu haben, und davon Anzeige zu thun I. 663. 665
Legitimation, der gewerkſchaftlichen Gevollmächtigten, I. 1423. ſ. Gevollmächtigte.
Legitimirte, ſollen bey Handwerken zugelaſſen werden 587, XI.
Lehn, ſ. Belehnung. bey einem pro indiuiſo verliehenen Gathe, muß der Lehn und geſammten Hand an den Antheilen eines verſtorbenen Lehnmannes Folge geleiſtet werden I, 1002
Lehnbriefe, ſollen ausgefertigt werden, I. 68, 10). 139, ad 4. von den Vaſallen zur Canzley einzuſenden, und wie 994. wobey zugleich die Mitbelehnten, und zwar namentlich, anzugeben 994. die Concepte zu den neuen ſollen den Vaſallen, auf Verlangen, communicirt werden, ebend. ſind blos unter dem dato der Beleihung auszufertigen, und wegen der Mitbelehnten die vorgeſchriebene clauſula ſaluatoria zu inſeriren 1009. Formular derſelben 1009 f. wie es in Anſehung der letztern, wenn ſie bey feudis nouis erſt nach der Lehnsempfängniß präſentirt, zu halten 1013. ſ. Mitbelehnte. der neueſte muß bey der Belehnung in Originali, nebſt einer Copey, producirt werden 1029. Tit. IV. §. 1. wie weit die Monita der Vaſallen dabey zu attendiren §. 2. ſollen, gleich bey Empfahung der Lehn, abgelöſet und abgefodert werden §. 3. dafür zu bezahlende Gebühren 1036. dazu erfoderliches Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445
Lehngeld. deſſen Beweis, I. 379. wie weit ſich deſſen Wirkung erſtrecke 380
Lehngerichte, ſ. gemeine Lehngüther.
Lehngüther. mit Diſtribution des Reſidui von ſubhaſtirten, nach Abzug der Lehnsſchulden, iſt, bis zu höchſter Verfügung, einzuhalten, I. 310. Formular der Confirmation der Käufe über Lehngüther 1015, ⊙. wenn ein Vater ſolches einem Sohne vor dem andern zueignet, wie es mit der Lehnsſuchung zu halten 1023, §. 4. 5. wer ſein Antheil einem andern abtritt ꝛc. muß ſich die geſammte Hand reſerviren, und gehörig erneuern 1025, §. 6. können Bauersleute nicht acquiriren, 1032, §. 3. ſ. Bauerſtand; Mannlehn; ingleichen Rittergüther. gemeine und Lehngerichte, werden, in Anſehung der Befreyung von der Fleiſchſteuer, nicht für Rittergüther gerechnet, II. 105. neuacquirirte: dabey hat die ſechsjährige Friſt, zu Präſentation der Mitbelehnten, noch ferner ſtatt, I. 1013. 1034, §. 2. dafür iſt ein von den Mitbelehnten, auch einem Sohne, erkauftes Lehn nicht zu achten 1017. 1018. ſ. Mitbelehnte; it. Präſentation. was dafür zu halten 1034, §. 2. nicht ein durch Wiederkauf wieder erlangtes, ebend.
Lehn- und Zinßherr. ſoll die Atteſtate, wegen pro præterito entrichteter Lehngelder u. Zinßen, unentgeldlich ausſtellen I, 414
Lehnſachen. in mehrerer Ordnung zu tractiren, I. 62, 13). gehören vor die Landesregierung; wenn das Appellationsgericht darinnen cognoſciren könne, und wie dabey zu verfahren 445 f. fiſcaliſche, im Merſeburgiſchen, ſind, ohne Einholung rechtlicher Informate, von der Stiftsregierung ſelbſt zu decidiren, die Urthel aber, vor der Publication, einzuſenden 1010
Lehnsarchiv. deſſen Reviſion und Einrichtung I. 991 ff.
Lehnscanzleygebührentaxe I. 1036
Lehnsconſens. deren Löſchung nicht zu difficultiren I, 23, II. Declaration, wenn ſie ohne Schwierigkeit zu ertheilen; die clauſula caſſatoria hebt ihre Kraft nicht auf 68, 10) ſind auf kein höheres Quantum, als bis zur Hälfte des Werths der Lehngüther zu ertheilen 1000. 1003. 1031, §. 1. dabey zu beobachtende Behutſamkeit, 1004. bey Erb- und Allodialgütern, auf zwey Drittheil 1031. §. 1. wiefern die Einwilligung der Mitbelehnten nöthig, ebend. ſ. Mitbelehnte. wie dabey das Ehegeld und Gegenvermächtniß zu rechnen 1031 f. 1. wenn er auf Erbgüther oder Erbſtücken geſuchet werden müſſe 1032, §. 2. ſ. Hypotheque. Lehnsgebühren dafür 1036. iſt bey Veräußerung der Lehen ſchlechterdings nöthig 1032, §. 3. ſ. Veräußerung; it. Pertinenzſtücken. ſoll im Naumburgiſchen nicht mehr auf 3 Jahr eingeſchränkt, ſondern nach der Anlage ſub ⊙ 1008. u. auch bey geſuchten Prolongationen, ertheilt werden, 1007 f.
Lehnscommenden. ſ. ſtiftnaumburgiſche Vaſallen.
Lehnsempfängniß. dabey muß das erſtemal die Erbhuldigung und Lehnspflicht in Perſon abgelegt werden, bey fernern wird es bey einem Handſchlage gelaſſen, der auch durch einen Gevollmächtigten abgegeben werden kann I, 1028. Tit. III. §. 1. Lehnträger der Communen ſchwören in ihre eigne, Gevollmächtigte der Weibsperſonen in ihrer Conſtituenten, Seele §. 2. dazu wird kein Termin anberaumet, ſondern der Vaſall muß ſich, intra fatale, in Perſon ſtellen; wie ihm, da Hinderniſſe vorfallen, zu proſpiciren §. 3. zu eigner unfähige Perſonen, können neue feuda nicht acquiriren; bey andern wird ihnen Indult ertheilet; Lehnträger aber werden nicht zugelaſſen 1020. wie lange der Indult währet 1027, §. 4
Lehnsfall. wie die Lehn oder geſamte Hand zu ſuchen, wenn ſich zwey Fälle, bey Einem Lehnguthe, in Einem fatali ereignen, nach Unterſchied der Fälle I, 1024. § 8. Erläuterung des letzten, wenn der Lehnsmann, und nach ihm der Lehnsfolger ſtirbt §. 9. bey diverſen Güthern, ingleichen wenn von gemeinſchaftlichen Beſitzern ein und der andre ſtirbt, muß die Lehn- und Mitbelehnſchaft auf alle Fälle, oder alle Antheile, in gehöriger Zeit geſucht werden 1024 f. §. 10. wenn währenden Indults neue ſich begeben, iſt beſonderer Indult zu bitten 1027, §. 6
Lehnsfehler. Nachſicht bey denſelben I, 62, 13). 69, 10) 78, 4) ſ. Felonie; ſtiftnaumburgiſche Vaſallen; Minderjährige. wenn deswegen Pardon erhalten, ſoll ſolches, mit Anberaumung einer gewiſſen Friſt zu Suchung der Lehn oder geſammten Hand, legaliter inſinuirt werden 1012. doch wird die Lehn, andrergeſtalt nicht als in dem Stande, wie ſich das Guth zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden, bekannt 1030, §. 3
Lehnsfolge, nach Recht der Sippzahl, dabey iſt auch auf proximitatem lineæ zu ſehen I, 1037
Lehnsfolger, mehrere in einem Lehnguthe. was ſie bey Suchung der Lehn oder deren Erneurung zu beobachten I, 1022. ſ. Lehnsmuthung. wie ſie, wenn, in Einem fatali, zwey Lehnsfälle ſich ereignen, die Lehn zu ſuchen haben 1024. 8 ff. ſ. Lehnsfall.
Lehnsimplorationes. Stempelpapier dazu II. 550. 624
Lehnsindult, iſt auf ein völliges ſächſiſches Jahr, von 58 Wochen und 3 Tagen zu rechnen I, 998. 1003 ſ. Minderjährige. wenn, und binnen welcher Zeit er zu ſuchen 1026. Tit. II. §. 1. wer ihn für Unmündige und Abweſende zu ſuchen, und wie es bey deſſen Unterlaſſung zu halten §. 2.

was bey dem Indult zu beobachten 1027, §. 3. wie lange der Indult währet §. 4. wenn derselbe nicht sogleich ertheilet oder abgeschlagen wird §. 5. s. Vigilanzschein. auf neue sich begebende Fälle ist besonderer Indult zu bitten §. 6. die Stiftsregierungen können dergleichen dreymal, ohne Anfrage ertheilen; wenn er zur rechter Zeit gesucht, wird die Nichterfolgung der Resolution zu keinem Lehnsfehler angerechnet, sondern zuvörderst eine gewisse Frist präfiglrt ꝛc. 1064

Lehnsinvestitur. dabey nöthiges Stempelpapier, II. 397. im Querfurtischen 445

Lehnsmandat, neues. den Ständen zu communiciren, l. 68. 10) 70, 3) vom 30. April 1764. 1021 ff. Tit. I. von Muthung und Erneuerung der Lehn- und Mitbelehnschaften 1022. Tit. II. vom Lehnsindult 1026. Tit. III. von der wirklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der gesamten Hand 1028. Tit. IV. von Ausfertigung und Auslösung der Lehnbriefe 1029. Tit. V. von Strafe derjenigen, so die, zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnschaft, gesetzte Frist versäumet 1029 f. Tit. VI. von Verpfändung und Veräußerung der Lehngüther 1031. Tit. VII. von Präsentation der Mitbelehnten bey einem neuacquirirten Lehn 1033. Beylagen 1035. Lehnscanzleygebührentaxe 1036

Lehnsmuthung. s. Vigilanzscheine. Lehn- und Mitbelehnschaft ist auf alle Fälle zu suchen und zu renoviren, l. 1022, §. 1. wenn und wie bey Anwartschaften, ebend verschiedne Lehnsfolger an Einem Guthe haben die Lehn zu ihren Antheilen, nebst der gesammten Hand gegen einander zu suchen, und auf jedes Compossessoris Tod zu renoviren 1022, §. 2. so auch von den Mitbelehnten geschiehet 1022 f. s. Mitbelehnte. wie es bey Mann- und Weiberlehnen 1023, §. 3. wenn ein Vater das Guth einem Sohne vor nem andern vermacht §. 4. 5. s. Brüder. ingleichen bey Veräußerungen und Theilungen zu halten §. 6. 7. s. auch Eltern. wenn zwey Fälle in einem fatali zusammenkommen 1024, §. 8. 9. 10. s. Lehnsfall. wenn Hindernisse der Lehnsempfängniß entgegen stehen, ist doch zur Lehnsmuthung sich schriftlich anzugeben, und wenn sie cessiren, binnen Jahr und Tag, die Lehn- und Mitbelehnschaft zu berichtigen 1025, §. 11. s. Concurs; Inquisition. wie die Lehn von ganzen Corporibus §. 12. und Weibspersonen zu befolgen §. 13. ingleichen bey Lehnstämmen §. 14. ordentliche Frist zur Lehnssuchung §. 15. und wenn sich solche anfängt 1026. wie die Lehn oder gesammte Hand zu suchen und was dabey in Acht zu nehmen §. 16. wie deren Versäumung zu bestrafen 1029 ff. Tit. IV. s. *Fatale*. wie ferne bey Allodialerbgüther 1030, §. 4. und in Erbe verwandelten Lehen, die Lehn zu suchen 1031. Erblehngüther sind, als wirkliche Lehen, der Muthung, bey Verlust derselben unterworfen, §. 5

Lehnspardon, s. Lehnsfehler. von Churfürst Friedrich August ertheilter l. 1035

Lehnspflicht. s. Lehnsempfängniß. wo diese sonst im Merseburgischen von den Curatoribus für Blödsinnige ꝛc. geleistet, soll künftig Bericht mit Gutachten erstattet werden, l. 1005. können wirklich Sitz und Stimme im Geheimden Consilio habende Räthe, auf alle Fälle, ohne Dispensation per mandatorios, auch bey der Stiftnaumburgischen Lehnscurie, ablegen 1009. s. Geistliche.

Lehnsrenovation. s. Agnat. wenn solche bey Lehnträgern nöthig, s. Lehnträger.

Lehnsrevers. Formular der Confirmation derselben 1016. C. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 379. 399. im Querfurtischen 445. 446

Lehnsscheine. Stempelpapier dazu, II. 397. im Querfurtischen 445

Lehnssportuln, specifice und nach der neuen Lehntaxe zu liquidiren, l. 139. ad 4. bey Lehnsreichung der Allodialgüther 498, 19—22

Lehnssuchung. s. Lehnsmuthung; stiftnaumburgische Vasallen.

Lehnstamm, bey wirklichem muß Lehn und Mitbelehnschaft von Fällen zu Fällen, gesucht werden; doch nicht, wenn der Lehnstamm nur von einem Guthe auf das andre gelegt wird l. 1025. §. 14

Lehnsveräußerung. wenn das Lehen auf wenigen, und nur 4 Augen beruhet, ist, vor deren Gestattung, anzufragen l. 998 f. 1003

Lehnsverbrechen, s. Felonie; Lehnsfehler.

Lehnsverpfändung. s. Lehnsconsens. dabey ist der Mitbelehnten Einwilligung nöthig, l. 103, Tit. VI. §. 1. s. Mitbelehnte.

Lehnsverwandlung in Erbe, Stempelpapier dazu, II. 397. im Querfurtischen 445

Lehnträger, werden wegen der zur eignen Lehnsempfängniß unfähigen Personen nicht zugelassen, sondern ihnen Indult ertheilet, l. 1020. der Stadträthe, Communen ꝛc. müssen die Lehnspflicht zugleich vor sich, ablegen 1019. und in ihre eigne Seele schwören 1028, §. 2. daher muß bey vorfallenden Veränderungen, der neue die Lehn intra fatale muthen und empfangen 1019. der Weibspersonen, schwören die Pflicht allein in ihrer Principalinnen Seele 1020. 1028. 8. §. 2. daher nach deren Abgang keine Lehnsrenovation nöthig 1019. 1020. sondern nur bey einer Veränderung in manu dominante vel ferviente 1025, §. 13.

Lehnträgerbestätigung, dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 550. 624

Lehnwaare, s. Sterbelehn.

Lehrbriefe, s. Geburtsbriefe. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 397. im Querfurtischen 445

Lehrhäuer, sollen bey der Stollnarbeit mit vor Ort gebraucht werden l. 1397. a VIII. 5

Lehrjungen. Mäßigung der Kosten bey deren Ausdingen auch Lossprechung l. 584, VII. die übermäßigen abzuschaffen 669. andere in Ansehung ihrer abzuschaffende Mißbräuche 695. die, vor Ablauf der Lehrjahre, in Kriegsdienste gekommen, sollen, ohne Entgeld, frey und zu Gesellen gesprochen werden 1106. wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden, sind von der Landreerutenstellung frey 1240, II. alle von der Gestellung zur Landmiliz 1258

Leibesmontirung, s. Montirungsstücken.

Leibgedingsbriefe, Gebühren dafür l. 1036

Leibzoll, ist von allen durchpaßirenden Juden, deren Weibern und Kindern vor voll zu entrichten, II. 9. doch sind unerzognen Kinder, bis ins 10 Jahr, frey. ebend. wenn die böhmische Juden davon frey 15. s. böhmische Juden.

Leichen, zu deren Bekleidung keine andre als Landwaaren zu nehmen l. 753, II

Leichnahme. zu dem Theatro anatomico in Dresden bey 10 Thlr. Strafe abzugeben l. 865. 866

Leihhausofficianten, und ihre Verrichtungen, l. 960 f. 2 ff. s. Leihhausordnung. sollen nicht auf die zu verauctionirenden Pfänder bieten 965, 19

Leihhausordnung der Stadt Dresden, vom 8. Oct. 1768. l. 959. der Stadtrath übernimmt die Direction und nöthiget 3 Deputirte 959, 1. deren Obliegenheit 960, 2. die Leihhausofficianten werden auf die Constitution dem anvertrauten Guthe verpflichtet 960, 2. Verrichtungen und Pflicht des Buchhalters und Cassirers 4. haben zu denen von den Deputirten erhaltenen Geldern jeder einen Schlüssel und fertigen täglich einen Cassenauszug 5. es werden 4 Hauptregister gehalten 5. die Hauptcasse ist bey den Deputirten, die das benöthigte Geld an den Cassirer herausgeben 5. müßigliegende Gelder können auf kurze Zeit bey dem Leihhause gegen 2 bis 3 pro Cent untergebracht werden 6. Montag und Mitwoch sind die zu Annehmung und Zurückgabe der Pfänder gesetzten Tage 961, 7. welchen Personen, wissentlich, nichts geliehen wird ꝛc. 8. auf welche Pfänder Geld geliehen wird 9. wie es mit Versiegelung der Pfänder zu halten 10. zur Wiedereinlösung wird nicht unter Einen, und resp. nicht über Sechs Monat, oder Zwey Monat Zeit verstattet; doch können sie auch eher, aber gegen den völliger Zinß eingelöset werden 11. unter

unter Ein, und über Zweyhundert Thaler wird nicht auf ein Pfand geliehen, und von der Proportion des Darlehns zum Werthe des Pfandes 962, 12. die Zinßen, sind vorerst Acht pro Cent 13. was an Taxations- und Schreibegebühren zu entrichten 14. Verwahrung der Pfänder 15. besonders wider Feuersgefahr 16. die Einlösung der Pfänder soll zur Verfallzeit geschehen 17. wie es mit der Einlösung nach derselben zu halten 962, 18. über 4 Wochen nach solcher gestandene werden verauctionirt, und der Ueberschuß dem Pfandscheininhaber herausgegeben 19. und dieser 12 Monate für ihn aufgehoben, hernach fällt er dem Leihhause anheim 964, 21. wie es bey wenigen oder gar keinen Licitanten zu halten 963, 20. von verlohren gegangenen Pfandscheinen 964, 22. wie es mit den Pfändern bey streitigen Erbfällen zu halten 23. Unterpfand und Vorzugsrecht des Leihhauses an den Pfändern 24. es darf nicht beym Creditwesen, wenn ein Concurs entsteht, liquidiren 965, 25. gestohlne und verlohrne Sachen, sollen bey dem Leihhause sogleich angezeigt werden 26. wenn solche kein deutliches Kenn- und Unterscheidungszeichen haben, sind die Leihhausofficianten außer Verantwortung 966, 26. 27. wie lange alle Streitigkeiten werden von Deputirten entschieden; Läuterung wird nicht zugelassen; bey Appellationen aber müssen 20 Thlr. in casum succumbentiæ deponirt werden 28. Confirmation dieser Ordnung 966

Leinausäen, s. Getreyde.

Leinenzeug, ausländisches, zur Kleidung zu nehmen verboten l. 750 f. 760

Leinsäen, s. Gesindelohn.

Leinewand. sowohl geringe, als feine sind in der behörigen Güte und erforderlichen Anzahl der Gänge zu bearbeiten, l. 822. s. Schaumeister. auf dem Lande aus eignem Zuwachse verfertigte ist von der Consumtions- nicht aber Handlungsaccise frey ꝛc. ll. 1108. s. auch Gesindelohn. ausländische, s. Hausiren.

Leineweber, s. Leinewand. können ihr Handwerk, wie es gewöhnlich, auf den Dörfern ferner treiben l. 944

Leißnig, s. Hubertsburg.

Leute, junge unter 25 Jahren können keine Wechselbriefe ausstellen, ll. 1133. s. ungültige Wechselbriefe; ingleichen junge Mannschaft.

Leuterung-en, dabey zu entrichtende Gebühren, l. 506, 111-113. Stempe lpapier, ll. 397. im Quersurtischen 445. haben in causſis minutis nicht statt, l. 385, 6. 392, VI. wenn sie bey Processen die aus Gelegenheit der Spielschulden entstehen und unter was für Bedingungen sie statt hat 920, VII. hat nicht statt von einem Bescheide der Leihhausdeputirten 966, 28. Mißbrauch der Leuterungen und Oberleuterungen im Appellationsgerichte, l. 429. Weisung dagegen und Strafen 430. werden von dem Appellationsgerichte nach Befinden angenommen oder rejicirt 445

Liebenwerda. Gesuch wegen ihr entzogener Bestellung eines Steuereinnehmers, und iuris subcollectandi, und warum es abgeschlagen, l, 114. ad 3. dasiges Hauptgleite wieder hergestellt 147 ad 6

liberi adoptivi, wie lange sie um diejenigen, die sie an Kindesstatt angenommen, zu trauren, l. 657, 1. 755, 1. wie lange sie selbst von diesen zu betrauren 657, 2. 755, 2

libri publici, sind vom Stempelimpostfrey ll. 398. 446

licent, s. Eisenlicent; it. Grenzzoll.

licentbediente, s. Besoldungsabzug.

licentbereuter, s. Straßenbereuter.

licenteinnehmer, sollen auf die Straßen mit Acht haben, ll. 64, 7. s. Einnehmer; it. Gleitseinnehmer.

licentiati Medicinæ, s. *Doctores*.

lichte, s. Seife.

lichtlöcher, s. Schacht. deren die Gewerke mit benöthiget, kann der Stöllner abwerfen, und mögen sie die Gewerken übernehmen l. 1398. a. IX. 6

licitation. dabey müssen Fremde oder Unangesessene, sofort auf den 10. Theil des Gebots, Caution bestellen, l. 272, 5), s. *Subhastatio*; it. *Licitum*.

Licitum. wieviel von demselben gleich bey der Adjudication, oder die nächste Messe darnach, bezahlt werden müsse, und wie lange höchstens die Zahlung des Residui hinausgesetzt werden könne l. 297 f.

Liedlohn, s. Gesindelohn.

Liqueurs, sind dem ausländischen Branntwein gleich zu versteuern ll. 308

Liquidation. Gebühren dafür, l. 506, 99. in Steuerunterſuchungssachen, sollen ad acta gebracht und zur Moderation mit eingesendet worden ll. 243

Literati, thnen erlaubte Kleidung l. 750, 3

Litispendenz. wird, in Ansehung der unter Churſächsischer und Königlich Preußischer Landeshoheit angesessenen Unterthanen, durch Renunciation der Klage nicht aufgehoben, daß hierauf eine neue, in des andern Landesherrn Gerichten, angestellt werden könnte l. 267

Livree. bey der Hofstaat und Hofjägerey, aus inländischen Fabriken zu nehmen, l. 691. 752, 13. s. Montirungsstücken; s. Hoflivree. der Privatpersonen, schlechterdings aus Landfabriken zu nehmen 752, 13

Livreebediente. welche von der Landrecrutenstellung frey, l. 1240, 9. s. auch Bediente.

Localquantum, s. Quatemberquantum.

Localrevisiones, s. Steuerrevisiones.

Localvisitationes, bey den Kirchrechnungen anzustellen, l. 197. s. Kirchrechnungen.

Location, der Zinßen von hypothecis tacitis l. 338

Lohgerber, s. rohe Felle; it. Gerber.

Lohn, s. Gesindelohn.

Lohnbogen, über erhaltene Lohngelder, von dem Oberzehendner zu halten, und was dabey zu beobachten, l. 1455, 87

Lohnkutscher, s. Landkutscher. in Leipzig, sollen, l. bey 5 Thlr. Strafe, keinen mit Extrapost angekommenen Passagier, binnen 24 Stunden, auf die Landstationes fortschaffen, l. 1795

Lohnmahler, fremde, können von den Mahlgästen gehalten werden l. 1574, §. 46

Lohnreglement, vom Receßschreiber auf das laufende Quartal zu verfertigende l. 1438, 35

Lohntage der Bergleute, sollen alle Quartale 3, wenigstens 2, gehalten werden, l. 1378. auch bey Hammerwerken, 1422

Lohnung, wenn sie nicht in baarem Gelde, oder Zubußzetteln geschieht, wie es zu halten l. 1457, 97

Lossprechen, s. Lehrjungen. dabey vorkommende unvernünftige und ärgerliche Gebräuche verboten l. 585, IX

Lotterien. in fremde einzulegen verboten, l. 576. wird zwar wieder freygelassen 807. die Collecteurs aber müssen Concession suchen 808. bey 30 Thlr. Strafe 987

Lotto di Genova. für solche zu colligiren, oder dabey einzulegen, bey 100 Thlr. Strafe verboten, l. 988. Prämie der Denuncianten, ebend.

Louis blancs. s. Speciesthaler; it. Gulden.

Louis d'or, wie hoch sie anzunehmen, l. 1711, IV. und in welchen Cassen 1715 f. Strafe derer, die sie höher, als gesetzt, ausgeben 1716. 1718. wie solche bey der Generalaccise angenommen und ausgegeben werden sollen, ll 1025. alte, auch doppelte und halbe deren Gewicht und Werth, l. 1603. B. 1619. 1693. s. die Valvationstabellen.

Lustbarkeiten, öffentliche, müssen dem commandirenden Officier in Zeiten gemeldet werden, sonst kann er Wirthe, Musikanten ꝛc. so lange arretiren, bis er mit der ordentlichen Obrigkeit communiciret l. 1189 f. §. 98

Maaß. Einführung einerley Maaßes und Gewicht, l. 53, 5)

Mäcklen, ist außer den vereydeten Personen schlechterdings nicht zu gestatten l, 1703, III

Mäckler. müssen verpflichtet seyn, und Strafe der unbefugten, ll. 1165. sollen, wenn neue Münzen, oder die tolerirten in beträchtlicher Menge, zum Vorschein kommen, es

bey der Obrigkeit anzeigen I, 1610, 10. sich nicht zu Umsetzung guter Geldsorten gegen geringhaltige brauchen lassen, worauf sie besonders mit zu vereyden 1703, III. jungen Leuten, nicht zum Aufborgen behülflich seyn ꝛc. II. 1134, VI. wie die zu bestrafen, die sich bey wucherlichen Contracten brauchen lassen; I, 924. dergleichen dürfen dolosi decoctores nicht abgeben 930, §. 12

Mägdleinschulmeister, von Consistoriis confirmirten, paßirt jährlich ein Faß Bier zum Tischtrunk II. 253

Magneten. die Erlaubniß zu Aufsuchung derselben bekannt zu machen; die vorzüglichsten aber vor der Veräußerung einzusenden, I. 1359. darüber richtige Verzeichnisse zu führen, auch die Sucher zu vereyden; Taxe derselben 1360. s. auch Edelgesteine.

Mahlerey, falsche, des Porcellaingeschirrs, wie zu bestrafen und wider die Schuldigen zu verfahren I. 1326 f.

Mahler- und Schrothelohn, wenn die Mahlgäste nicht selbst mahlen, I. 1547, 39. 1549, 46. Mahlerlohn in Colditz, und Strafen, wenn mehr gefordert wird 1574, §. 46. was darüber zu entrichten, wenn der Weitzen einmal gespitzt, geschroten und die Schaalen doppelt abgesiebt werden, 1575, §. 52

Mahlgast. Untreue derselben, wie zu bestrafen, I. 1547, 35. 1575, §. 54. soll an den Lauft nicht schlagen, noch die Mehlbahne mit Stöcken ꝛc. aufrühren 1547. 37. 1574, §. 47. sollen dem Müller und seinen Leuten bescheiden begegnen 1541, II. 1547, 39. bey Beschwerden die erste Instanz nicht vorbeygehen 1547, 39. müssen richtiges Gemäß zur Mühle bringen, und Strafe der Contravenienten 1553, 76. 1571, §. 26. Strafe derer, die in einer andern, als ihre Zwangmühle, mahlen 1554, 77. dürfen, bey Strafe, nicht selbst einheitzen, oder nachlegen 79. 1577, §. 63. sollen von Defraudationen sogleich beym Amte Meldung thun 1571, §. 28. giebt für zu sehr genäßtes Getreyde 4 Gr. 1573 f. §. 41. ihre Namen sollen an jeden Sack geschrieben seyn §. 43. können fremde Lohnmahler annehmen §. 46. Strafe wenn er die Mühle stellt ꝛc. 1575, §. 49. oder sie leer gehen läßt §. 50. wer das Mahlwerk nicht versteht, soll sich dessen enthalten §. 51. Strafe, wenn das Getreyde nicht nach dem Dresdner Scheffel gesackt §. 53. wenn sie an Mühlgeräthe Schaden thun 1576, §. 62. der Bevortheilung beym Getreydesacken 1577, §. 63. oder Entrichtung der Metze von geringem Getreyde §. 65

Mahlgroschen. Ausschreiben deswegen vom 10. Dec. 1766. II. 719 ff. in Städten zu entrichtender, von was für Getreyde und wieviel 719, I. wo das Dresdner Maaß nicht eingeführt, ist das gewöhnliche darauf zu reduciren 720, II. Verpflichtung und Obliegenheit der Müller und darüber zu fertigende Registratur III. Eydesnotul 725. A. s. auch Müller. wie es mit der Einnahme und Einrechnung zu halten 721, IV. das bey einzusendenden Mahlgroschengeldern und Rechnungen nöthige Porto und Bothenlohn passirt in Rechnung 733. wird ferner in den Städten beybehalten 807. 809. sind die Geistlichen, ohne Restitution, zu erlegen schuldig 1067, 1. muß von den aus accisbaren Städten in andere, ohne Paßierzettel, kommenden Brodte ꝛc. 1068, 6. ingl. Graupen, Gersten, s. w. entrichtet werden. 8. auf dem Lande 721, V. Ansatz der Consumenten, und wieviel von Jedem zu entrichten 722. s. Mahlgroschenfixum. vom Branntweinbrennen und Eßigbrauen, muß der Mahlgroschen, bey 5 Thlr. Strafe, besonders gegeben werden 723, VIII. ingleichen von dem, was die Gastwirthe über ihre Hausconsumtion brauchen 722. Obliegenheit der Obrigkeit, Einnehmer ꝛc. in Einnahme und Verrechnung des Mahlgroschens 723, VI. s. Einrechnungsregister. darüber terminlich einzusendendes Ständeregister 795. Quittungen giebt der Creyßsteuereinnehmer; von ihm einzusendender Creyßauszug 723, VII, Schema desselben 731. und terminliche Anzeige des Mahlgroschenbetrags 797. Abgabe von den in die Städte eingeführten Brodt und Mehle ꝛc. 724, IX. 1068, 4. 5. von denen aus Weitzen, Gerste ꝛc. gefertigten Materiatis und gemahlenem Zugemüse, ist der Mahlgroschen gleichfalls zu entrichten 735. die in den Städten mahlende Dorfeinwohner sind, wegen ihres fixi, vom Mahlgroschen frey 724, IX. 1069, 10. wird aufgehoben, auch sind dafür 3 Pf. und 3 Quatember besonders bewilliget 807

wiefern diese Abgabe von dem Militairetat in Städten und auf dem Lande zu entrichten 733. 1069, 12. der Beytrag der Ritterschaft ist blos freywillig, und ihnen ohne allen Präjudiz, 724, X. die Rittergutspachtere müssen sie entrichten, wenn sie nicht die Verpachtere selbst mit abtragen 799. 1097 f. eximirte Personen, die aber doch in den Localverzeichnissen mit anzumerken 724, XI. s. auch Kinder; it. Wittwen. wird von dem außerhalb Landes verkauften Mehle zurückgegeben 795. Einnehmergebühren 725, XIII. das von eingesendeten Geldern und Rechnungen zu zahlende Porto und Botenlohn ist unter den Perceptionskosten zu verschreiben 1069, 11. die in der Stadt Heringen zu Besoldung ihres Einnehmers gemachte Auflage wird untersagt 799. in den Städten des Stifts Naumburg, 1071 ff. ist ein onus personale daher von denen wegen ihrer Häuser ins Amt Zeitz gehörigen Unterthanen nicht zu fodern 1072, 1. wegen von den Acciseinnehmern zu geschehenen Einrechnungen 1073, 2. s. Einrechnung.

Mahlgroschenbefreyung. der Soldaten, Armen, Abgebrannten ꝛc. II. 724, XI. letzteres ist nur von den während der Bewilligungsjahre Abgebrannten zu verstehen, 1068, 7. genießen die auf dem Lande ums Lohn arbeitende Soldaten nicht 803. der Kinder unter 12 Jahren; in den Aemtern Schwarzenberg, Grünhayn, Welkenstein, Lauterstein und Frauenstein; ingl. der Grünthalischen Saigerhüttenarbeiter Wittwen 803 deren Mißbrauch zu verhüten 804. die Convictoria, Armenhäuser zu Torgau u. Waldheim u. das Soldatenknabeninstitut, genießen die Restitution; nicht aber Schulen, Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser der Städte 1067, 2. der auf dem Lande zu Stärke und Haarpuder verwendete Weitzen 1127. s. auch Stärkenmacher. Erbsen, Linsen, Bohnen die nicht zur Mühle kommen, sind vom Mahlgroschen frey, 1069, 9

Mahlgroschendefraudationen, wem die Cognition und Bestrafung zustehe, II. 725, XII. und gehen die Berichte an das Generalaccis-Collegium, auch sind wegen concurrirender Generalaccisdefraudationen keine doppelte Untersuchungen zu verhängen 1070, 13. wo bey der Generalaccise Confiscation statt findet, muß noch überdem der Werth baar bezahlt werden 735. 738

Mahlgroschenfixum, auf dem Lande, II. 722. von Setzung eines localfixi, ebend. ist bey Berg- und Hüttenarbeitern, die nur 30 Gr. Wochenlohn haben, auf die Hälfte moderirt 797. welches auch auf ihre Weiber und Kinder, ingleichen abgelebte Eltern erstreckt wird 803. s. auch Unverstandsverwandte.

Mahlgroschenreste, beyzutreiben, II. 796. 798.

Mahlmetze, s. Metze.

Mahlwerk, dazu gehörige Stücke, sollen bey Strafe nicht schadhaft seyn, I. 1548, 40. der Müller beständig in hinlänglicher Anzahl und gutem Stande halten 1576, §. 61. 62

Mahlzeiten, bey den Handwerkszusammenkünften u. s. w. durchaus abzuschaffen I. 912

Majorate. s. *Fideicommissum familiæ.*

Malz, davon darf weder Beutelgeld noch Füllkleyen gefodert werden I, 1548, 44. 1572, §. 31. die Metze wird mit Gelde bezahlt, und wie hoch 1548, 46. darf nicht anders, als aus dem geaichten Kasten aufgeschüttet werden, und wird die Uebermaaße confiscirt 1548, 45. 1567, §. 5. wieviel in Colditz, an Malz, oder Gelde zu entrichten ꝛc. 1572, §. 31. ist vom Mahlgroschen frey II, 719, I

Mälzen und Brauen, wie weit es noch an Sonn- und Feyertagen erlaubt I. 736, 5

Mälzer, s. Wirthschaftsbediente. Eyd, mit welchem sie zu verpflichten, II. 247. sollen nicht mehr Malz, als zu einem Brauen, machen 830

Malzfuhrlohn, in Dresden, I. 1553, 70. s. Mühlfuhre.

Malzkasten. sollen in alle Mühlen gesetzt, geaichet und gestempelt werden, II. 245. welches auch bey dem Commisthauer-

thauern-salze, das den erzgebürgischen Unterthanen zu verbrauen nachgelassen, zu beobachten, ebend.
Malzmahlen, dabey muß der Müller die Mühle vorrichten, und darauf Acht haben ꝛc. l. 1567, §. 5. s. Malz.
Malzmahler, werden von der brauenden Bürgerschaft (in Dresden) angenommen und salariret l. 1548, 45. können, ohne Anmelden bey dem Cammercollegio, nicht dimittiret und müssen verpflichtet werden 1549, 48. so wie die zu Colditz 1566, 3
Malzmahlerlohn, s. Malz.
Mandatarius. wird bey Fallimenten vor den Schuldner nicht zugelassen, l. 930, §. 11. bey Accordsprocessen werden keine andere, als ad transigendum bevollmächtigte, zugelassen 934, 2) in welchen Fällen einer bey Bekennung der Lehen zuzulassen, 999. 1028, §. 1. der Communen und Weibspersonen, s. Lehnträger.
Mandate. deren Sammlung und Herausgabe in einem Supplemente zum C. A. l. 95, l. welche jährlich von den Kanzeln vorzulesen, s. Vorlesung. in Weißenfelßischen affigirte, sollen abgenommen mit Registratur ad acta gebracht und Bericht erstattet werden 361. s. auch Vollmacht.
Mannlehn- und Rittergüther, wenn sie an Weibspersonen veralienirt werden sollen, ist jedesmal, mit Gutachten, zu berichten, l. 1007. Gebühren, wenn ein Guth zu Mannlehn gemacht wird 1036
Mannschaft, in Städten, Flecken und Dörfern soll aufgezeichnet werden; Schema des Verzeichnisses l. 1259
Mannschaft, junge, von 18 bis 35 Jahren pflichtmäßig aufzuzeichnen, und die darüber gefertigten Tabellen, mit Bericht einzuschicken, l. 1087. Schema dieser Tabelle, ebend. davon sind alle wirklich studirende ausgenommen 1089. soll zur Gestellung parat gehalten werden 1091. was Obrigkeiten und Beamte wegen der entbehrlichen zu Kriegsdiensten tüchtigen, und in der Ordonnanz nicht eximirten, zu beobachten haben 1202. s. Landrecruten; it. Landmiliz. die sich, um der Recrutirung zu entgehen, an einem Theile ihres Leibes selbst verstümmeln, sollen, ohne Abgang des Contingents, zu Steckenknechten abgeliefert werden 1244, 12
— entwichene, davon soll eine Liste eingesendet werden, 1245. Schema derselben, ebend. ꝛc. oder sich verheimlichte, soll, wenn sie binnen 6 Monaten wiederkömmt, völligen Pardon haben, ll. 1187. sonst aber die schärfste Ahndung gewarten 1188
Manufacturen, s. Fabriken; Commercien. die dabey in Dienste stehen, sind von der Werbung frey, l. 1063, X. 1074. 1181, §. 77. ingleichen von der Gestellung zur Landmiliz 1258. nicht die Handlanger und Tagelöhner, bey der Landrecrutenstellung 1239, 4. auf dem Lande und Fabriken, bereits eingerichtete, bleiben ferner; neue nicht ohne Concession zu errichten l. 944, III
Manufactur- und Fabrikhäuser, ingleichen in denen ihre Comtoirs und Niederlagen sind, sollen, an denen mit Cavalleriecompagnien belegten Orten, wider Willen, nicht bequartirt werden l. 1175, §. 55
Mariengroschenstücke, XII. und VI. preußische, wie hoch noch anzunehmen, l. 1603. A. III. 1617. s. Eindrittelstücke.
Marionettenspieler, s. Glücksbüdner.
Mark, cöllnische, wie hoch sie in Gold, l. 1600, 10. 1610, 12. und Silber auszumünzen 1599, 5. 1606, 1
Marketendern, den Soldaten in Städten und auf dem Lande verboten, l. 1066, XIX. 1180, §. 74. 1188, §. 93. müssen, binnen der Viertelmeile von einer Stadt, die Schank- und vom Bankschlachten oder Backen die Dorfaccise erlegen ll. 817. 871
Markscheider, sollen bey Aufnahme der Züge und Fertigung der Risse genau verfahren l. 1432
Markscheidergebühren. wenn sie die Gewerkschaft allein, oder zum 4 Pfennig, oder zur Hälfte tragen muß, l. 1429. wie es damit auf churfürstlichen Stöllen zu halten 1430. Fälle und Maaße, wie diese dazu zu contribuiren 1431
Markscheidergebührentaxe, l. 1449, III.
Markscheiderinstrumente, bey dem Berginstitute zu Freyberg anzuschaffen, welche den Markscheidern zum Maaßstock und Modell der ihrigen dienen l. 1486
Markscheiderzüge, darauf ist alle behörige Attention anzuwenden, sie zu wiederholen, auch wohl Gegenzüge zu verordnen, l. 1485. wer den durch Nachläßigkeit dabey verursachten Schaden zu tragen, ebend.
Markt. dergleichen, sind nicht an Sonn- und Feyertagen, oder doch nur der Handel im Ganzen, und nach gänzlich vollendetem Gottesdienste, zu erlauben l. 735. 4
Markthelfer, sind von der Landrecrutenstellung nicht ausgenommen l. 1239. 6
Marktschreyer, s. Glücksbüdner.
Marktschiffe. was bey deren Ankunft in Ansehung der mitkommenden Waaren zu beobachten ll. 1083. §. 45. ff.
Marsch. wie solche, nach den an die Officier und Creyßcommissarien geschickten Marschrouten, einzurichten l. 1063, XI. 1160. §. 19. Rasttage, 1063. XI. von zu liefernder Vorspannung, 1063. XII. 1161. §. 21. ff. s. Vorspann. Nachtquartiere müssen nach Anweisung der Creyßcommissarien genommen werden, 1064. XIII. s. Marschquartiere. Etappe der Verpflegung an Portionen und Rationen; XIV. die Rationes, auch vor die Proviant- und Packpferde, sollen künftig, auf der Compagniecommendanten Quittung, allein von den Creyßcommissarien bezahlt werden; statt der aufgehobnen Portion giebt der Wirth 2 Pfund Brod das andre muß der Soldat bezahlen, 1556. §. 8. Obrigkeiten sollen für in Zeiten anzuschaffenden Vorrath sorgen, 1557. Marschverpflegung und Vorspann hat nicht statt, wenn Regimenter und Compagnien nur auf kurze Zeit zusammengezogen werden, 1162. §. 22. Regulativ wegen Abforderung der Boten, 1162. §. 23. ff. s. Boten. Stabs- und Oberofficiere müssen sich, ihre Leute und Pferde selbst verpflegen; 1064. XIV. 1156. §. 7. Beschädigung der Felder ꝛc. verboten, 1064, XIV. 1160. §. 19. beym Ausmarsche, sind aus jedem Nachtquartiere Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen, von dem commandirenden Officier und Quartierstande, auszustellen; und wo keine unentgeltliche Lieferung geschieht, Atteltationes und Gegen-Atteltationes. 1164 §. 25. Formular derselben, 1198. ff. Einsendung derselben, und Strafe der Nachläßigen 1164. §. 25. wohin die dabey vorkommenden Appellationes gehören 1103. s. Appellation.
Marschbillets, sind, von den Creyßcommissariis oder, in deren Ermangelung, von den Beamten jedes Amtsbezirks abzuholen l. 1158. §. 16
Marschquartier s. Marsch. sind nach Anweisung der Creyßcommissarien ohnweigerlich anzunehmen, und nicht zu wechseln, oder zu ändern l. 1159. § 17
Massa Concursus, was von derselben, an Concurskosten, Gerichtsgebühren, u. s. w. zu nehmen oder nicht l. 370. 4. 938. §. 23. s. Concurskosten. die durante sequestratione aufgelaufene Steuern und onera realia, ingleichen Depositengelder werden aus ihr genommen, ebend. wie das Agio; it. onera iurisdictionis oder Inquisitionskosten 939 wie es zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern daraus vor der Distribution verabfolget worden 939 dazu darf das dresdner Leihhaus keine Pfänder, sondern nur die Uebermaaße, ausantworten 965, 25
Mastschroth, s. Viehschroth.
Materialien, rohe, die zur Verarbeitung in die Städte gebracht werden. wie es mit deren Paß- und Repaßirung zu halten ll. 943. XXII. zu den Fabriken kommende, s. Fabriken.
Materialisten, s. altes Kupfer.
Maulbeerbäume. Pflanzung der Plantagen von solchen anbefohlen, und sollen dazu und zur Seidenwürmerzucht, und Cultur der Seide von der Commerciendeputation ohnentgeltlich Anweisungen ausgegeben werden l 810. bey den

Aemtern anzulegende Baumschulen, 811. Strafe der Beschädiger der Plantagen 812
Mauerwerk, altes, wiefern es bey neuen Bauten könne stehen gelassen werden ꝛc. II. 873. f.
Mäurer, s. Grüßen. sollen sich mit dem gesetzten Lohn begnügen, nicht mehr fodern, noch das Handwerk einstweilen niederlegen I. 878. s. Arbeitslohn. den Hofzug verrichtende, sind von aller Werb- und Recrutirung frey; ihnen zu ertheilender Generalpaß, 1230. 1258. ingleichen von Gestellung zur Landmiliz 1258
Mäurergesellen, wenn sie auch den Hofzug verrichten, sind nicht von der Landrecrutenstellung frey I. 1240. 18
Mäurermeister. Einen auf einem Dorfe zu halten erlaubt I. 943. 1. s. Dorfhandwerker. sollen, bey 5 Thlr. Strafe, keine andre als steinerne Feuermäuern erbauen II. 851. s. auch Taxationen. welche vom Nahrungsgelde frey 993
Mäurerpolirer, s. Polirer.
Max d'or, ganze und halbe, deren Gewicht und Werth I. 1603. B. 1619. 1693. s. die Valvationstabellen. auf resp. 4. und 2 Thlr. gesetzt 1700
Mayler, s. Kohlenmeiler.
Medianpapier, s. Papier.
Medicamente, deren Dispensirung den Doctoribus bullatis, Empiricis, Apothekern, Barbier und Badern verboten I. 764. II. bey 5. 10. bis 20 Thlr. Strafe, ebend. s. Wundärzte. wohin auch die Wurzelleute zu rechnen, 776. s. Wurzelleute. worüber besondere Concessiones ertheilet, sollen, ausser den Messen und Jahrmärkten, nur in die Apotheken zur Dispensation, und dahin auch von den Commissionairs, bey 10 Thlr. Strafe abgegeben werden, 958, 13. die Verfertiger aber mögen sie frey verkaufen, ebend.
Medicastri, s. Medicamente.
Medici. deren Obliegenheiten gegen das Sanitätscollegium I. 955, 4. Strafe der Nachläßigen, 956. welchen Praxis medica zu verstatten; auswärtig Promovirte müssen sich erst resp. bey dem Sanitätscollegio oder den Facultäten tentiren lassen, 956. 6. was dieselben in ihrem Officio zu thun; sollen in den ersten zwey Jahren keine wichtige Cur, ohne Beyrath eines Physici, oder erfahrnen Medici, unternehmen, 956. 7. ältere sollen den jüngern ihre Assistenz nicht versagen, 8. von denen die praxin treiben dürfen, soll ein Catalogus in den Apotheken affigirt werden 957, 12.
Medicinalwesen. Generale wegen Remedirung der sich dabey ereignenden Gebrechen I. 763. s. *Physici*; Medicamente. die Strafen sind den Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmet, 766. s. auch Sanitätscollegium.
Mehl. nicht weniger, als der Acciszettel beträgt, auf einmal zurück gehen zu lassen II. 920. nicht nach der Sonnen-Untergang, oder vor deren Aufgang, aus der Mühle zu schaffen, 928. wenn nicht darüber von dem Einnehmer ein, ohnentgeltlich zu gebender, Paßirzettel erlangt, 929. wie viel von Einem Scheffel Getreyde zu liefern, und Strafe der Bevortheilung, bey der Colditzer Mühle I. 1571. §. 24. in den Dresdner Amtsmühlen 1547. 34. bey 5 Thlr. Strafe kein Staubmehl darunter zu mengen, 1571. §. 24. Strafe, wenn es der Müller den Mahlgästen austauscht, 1570. s. §. 22. s. auch Mühlwaage. aus Böhmen auf der Elbe kommendes, giebt, vom Scheffel, 16 Gr. Impost, II. 39. s. auch 43. Heide- und Gerstenmehl können frey nach Dresden gebracht werden I. 1546. 24. wie es desfalls in Colditz zu halten, s. Colditz. von auf dem Lande eingekauftem, und daselbst gemahlnem Getreyde, wie zu bescheinigen und zu vergeben II. 1096. von dem in die Städte eingebrachten zu entrichtende Abgaben, 724. IX. s. auch 1068. f. nicht in die Zwangdorfschaften einzuschleppen, I. 1545. 23. 1580. §. 71. s. auch Ausfuhr des Getreydes.
Mehlbänke und Winkelstücken, s. bey Mühlengebäude.
Mehlführer. Trinkgeld derselben bey den Dresdnischen Mühlen I. 1542. VII.
Mehlhandel. s. Mühlenpachter. in Colditz muß der Müller dazu allemal 8 bis 10 Scheffel in Vorrath haben, ꝛc. I. 1577. §. 66. 1578. IV.
Mehl- und Brodthandel, freyer in Dresden: der Mühlen Mockritz I. 1554, 83. ingleichen der Elrichtmühle, wie solcher zu betreiben 1555. 85
Mehl- und Brodthändler, privilegirte, zu Lockwitz und Nickern. wann und wie sie ihren Handel in Dresden treiben dürfen I. 1554, 81. 82. 1557. ff. ingleichen zu Alt- und Neukaitz 1554, 83. das Hausiren aber und die Niederlagen sind verboten, 82, 1557. 1558. wiefern sie auf Wagen zusammenladen können, 1558. Strafe der Contravenienten, Aufsicht der Thorschreiber, und Assistenz des Raths, 1559. wie es mit den anzustellenden Visitationen zu halten, 1559. f. sollen verpflichtet werden, 1564, 1592. II. keinem dresdner Becker oder Mehlhändler, wissentlich, Mehl verkaufen, 1589, 1590. 1. nicht mehr, als Einen Scheffel auf einmal, an einen dresdnischen Einwohner verlassen, 1590, 2. ihnen werden Sechs Behältnisse zu Einsetzung des Mehls gestattet, und dabey zu brauchende Vorsicht, 3. 4. Mundmehl nicht aus den Niederlagen, sondern auf dem Markte, zu verkaufen; das Hausiren verboten, 5. dürfen unter doch nicht über den Marktpreiß verkaufen, 6. s. auch Freyzeichen. stehen, wegen Ungebührnissen im Handel, unter der Mühlencommißion Cognition, 1592. II. s. auch Brodhändler; Thormetze.
Mehlwaage. s. Mühlwaage.
Mehrheit. wie sie, bey einem zu treffenden Accord, zu rechnen I. 934. 5) entscheidet bey differenten Meinungen 938
Meile. auf 16000 Dresdner Ellen bestimmt und wie in Ausmessung derselben zu verfahren I. 23
Meilengebühren. können, über das gesetzte Roß- und Fuhrlohn, auch Auslösung, nicht gefodert werden I. 483, ad 4)
Meilensäulen, s. Poststäulen.
Meister, s. Handwerksmeister.
Meisteressen, s. Mahlzeiten; it. Schaumeister.
Meisterrecht. dazu keinen Gesellen zu lassen, der nicht die Wander- und Muthjahre ausgehalten und ein tüchtiges Meisterstück verfertiget I. 878. zum Schein gewonnenes, befreyt nicht von der Landrecrutenstellung 1240. D.
Meisterrechtskosten, zu mäßigen I. 585. VII.
Meistersöhne. sollen keine ungebührliche Vorzüge genüssen I. 589, 7) 8. 2
Meisterstücke, ungebräuchliche, kostbare, und unnützliche, verboten; Unkosten zu mäßigen I. 587, 912. in streitigen Fällen entscheidet die Obrigkeit; wenn, bey Veränderung der Wohnung, ein neues zu machen, 587. XII. 870. sollen nicht mit Geld verbüßet werden, 870, 912. ohne solches niemand zum Meisterrecht zu lassen, 872. 878.
Meisterswittwen und Töchter. die sie heyrathen, sollen keine ungebührliche Vorzüge genüssen I. 589, 7)
Meisterweiber, die ihre Strafe ausgestanden, können von den Männern frey wieder angenommen werden I. 588, 5)
Melancholie, sollen Advocaten und Defensores nicht ohne Grund vorwenden I. 327. 341. 3. wie sich ein Richter, da deswegen Zweifel vorfällt, zu verhalten 341. 3
Melancholici, wenn von ihnen die Lehn oder gesammte Hand zu befolgen, s. Lehnspflicht. sie abschneiden oder beendigen, macht nicht unehrlich, I. 588. s. Selbstmörder.
Memorialien. zum immediaten Vortrag. in welchen Sachen sie zuläßig I. 3. 4. müssen von den Concipienten unterschrieben seyn, 4. 12. sind dem Maitre des Requetes, oder geheimen Hof-Referendario zu übergeben, 4. in Abwesenheit Sr. K. Maj. zur geheimden Cabinets-Canzley, 8. f. auch 58. IV. alle von den Concipienten zu unterschreiben, 306. s. Supplicationes.
Merseburg. wohin die Berichte aus dieser zurückgefallnen Landesportion zu senden; wie es mit den alten Schriftsassen zu halten I. 477, 478. wie es mit Cognition, in das Abzugsgeld betreffenden Fällen, zu halten, 1365. s. Abzugsgeld; it. Stifter.

Meßabgaben in Leipzig II. 1158. ff. an Landaccise, 1759. Waagegebühren, 1161. beym Ausgange 1163
Meßeinrichtung, zu Leipzig II. 1157
Meßhandel. wegen desselbigen mit den K. Preußischen Commißarien geschlossene Convention II. 1153. ff. was für Meßguth zu achten, ingleichen als solches, und unter welchen Bedingungen, auf die Messen zu bringen 1155, 1. Meßabgaben 1156. 2. soll 5. Jahr dauern, 1156. 3.
Meßing, und meßingner Drath, vom mutuellen Commercio mit Brandenburg ausgeschlossen I. 556. II. 83, 2. einzuführen verbothne meßingne Waaren, I. 896. ausländisches, das im Lande verarbeitet wird, giebt 3 Gr. vom Thaler II. 17. das durchgehet 4 Gr. vom Centner 18
Meßmarkthelfer. sollen keine fremde Tuche auf dem Lande verkaufen I. 890
Meth, eingehender mit 15 Gr. vom Eymer zu vertrankſteuren II. 271
Metze. den Mahlgästen frey gelassen, ob sie solche in natura geben, oder von Weitzen und Korn mit 6 Gr. bezahlen wollen II. 1185, I. in Colditz bekommt der Müller vom Scheffel Eine gestrichene Metze an Körnern, und eine gehäufte halbe an Füllkleyen, darf aber, ohne Beyseyn des Mahlgasts, nicht metzen I. 1571, 27. s. auch Gerstenmehl. zwanzigste, von jedem Scheffel, und was der Mühlenpachter bey deren Erhebung zu beobachten I. 1546. 33. s. Malz; it. Thormetze.
Metzgerreyde. welches von der Landaccise frey ist oder nicht II. 89. 90
Metzner, (bey den Colditzer Mühlen) dessen Eigenschaften und Pflichten I. 1581. §. 77
Meubles, s. Mobilien.
Meublirung der Zimmer. Regulativ deswegen I. 752, 12
Milchwerk, von erkranktem Viehe zu genüssen, verboten I. 795. I. Vorsicht in Ansehung des gesund scheinenden II. der Stadtobrigkeiten bey Einbringung dergleichen in die Städte IV.
Miethcontract. auf wie lange er für tacite renovirt zu achten I. 355. XXI. über Häuser Gewölber u. s. w. continuiren nach dem Falliment nur bis zu nächstfolgende Michaelis oder Ostern, 929. §. 5. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 397. im Querfurtischen 445
Miethen und Vermiethen des Gesindes, s. Gesinde u. s. w.
Miethgroschen. deswegen bleibet es auf dem Lande bey dem üblichen, in Städten ist es dem freyen Willen der Herrschaften überlassen; Strafe des Gesindes, so etwas fodert u. s. w. I. 628. §. 12. soll künftig, wo nichts anders hergebracht, wenn Gesinde zur gemeinen Haus- und Landwirthschaft gemiethet wird, mehr nicht, als 2 höchstens 4 Gr. gegeben werden; Strafe der Contravenienten; bey andern bleibt es bey voriger Verordnung 972. §. 12
Miethleute, haben wegen erlittener Bequartierung keinen Abzug von dem Hauszinse zu machen I. 868, V.
Miethzinsen. Regulativ, wie die auf den Ostertermin, 1763. fälligen zu bezahlen I. 859. f. sind in Conventionsgelde zu leisten 1625. f. 10
Militairchargen. von deren Vergebung I. 26. V. 78. f. 9)
Militairinstanzen, I. 1083. in die Disciplin angehenden Sachen, 1194. §. 110. in Schuld- und Personalsachen, und wie bey verweigerter oder verzögerter Remedur zu verfahren, 1195. wenn Klagen an das Geheime Kriegraths-Collegium gebracht werden, ist allemal mit anzuführen, wie die Instanzen beobachtet worden; ebend.
Militairjurisdiction, I. 1085. s. Militairpersonen.
Militairjustizzeichen, sind von den Obrigkeiten in Städten, denen die Obergerichte verliehen, zu errichten, und zu unterhalten I. 1172. §. 43.
Militairpersonen, sollen bey Besetzung für sie sich schickender Civilbedienungen vorzüglich bedacht werden I. 10. sollen sich, bey Verlust des fori militaris, in einige Administration in Civilsachen nicht mischen, 1085. wird aufgehoben, und ist sich in denen, in das Militare einschlagenden Sachen, nach dem Generali von 1718. zu achten 1085. f. wie fern sie der Abgabe des Mahlgroschens unterworfen II. 733. von ihnen zu entrichtende Kopf- und Vermögensteuer II. 401. XIV. 563. XX. von der Personensteuer, §. 649. 742. s. Officiers. alle fremde sind um ihre Passeports zu befragen, und nach Befinden zu arretiren I. 1084
Militairverbrechen, s. Militairinstanzen, it. Excesse.
Miliz. Officiers und Gemeinen ist das Jagen I. 1065. XV. 1185. 84. auch Fischen und Krebsen, verboten, 1065. XVI. ingl. Holzdeuben, 1185. 84. auch Soldaten. was bey Klagen wider die Miliz zu observiren; die Militairinstanzen sind nicht vorbeyzugehen 1067. XXII. 1184. §. 81. Instanzen, der über sie einzubringenden Beschwerden, und deren Remedur, 1083. sollen künftig bey dem Geheimen Kriegsraths-Collegio abgethan werden, 1101. ff. ihre Obliegenheit in Ansehung der fremden Bettler, 549. 710. §. XII. Ergötzlichkeit für eingebrachte, 550. 711. §. XV. ihre zu leistende Assistenz bey Visitationen, 798. kann dergleichen selbst anstellen, wobey aber alle Excesse und Enrollirungen verboten, 799. soll den Jagd- und Forstbedienten wider die Raubschützen assistiren 1493. den Unterthanen wider die fremden Werber beystehen, 1250. V. 1258.
Milizfuhren. welche Städte, und warum, davon frey, I. 126. ad 2) sollen durch die Creyßcommißarien besorgt werden, 1079. was die Aemter dabey zu observiren, 1079. f. s. auch Vorspann. werden nur, im Leipziger Creyße, auf die wirklichen Pferdner oder Anspänner ausgeschrieben, 1097. dieß schließet aber die Ausschreibung derselben nach den Hufen nicht aus, und fernere Erläuterung, 1127. s. Anspänner. jeder Ort, den die Reihe trifft, soll, ohne Contradiction, vorspannen, 1098. im Stift Merseburg soll an die Stiftsregierung, zu Verfügung der nöthigen Verordnung, rescribirt werden, 1121. eine vierspännige, incl. Wagen und Pferde, ist auf 2½ Fl. zu setzen, 1140. wenn der Vorspann längstens in 24. Stunden zurückkomt, 1147. bey extraordinair Fuhren wird, wenn sie überhaupt verdungen, das Quantum, nach den Hufen, ausgebracht; sonst bey jeder vierspännigen Fuhre auf die Meile von Ostern, bis Michael 21 Gr. und von Michael bis Ostern, 1 Thlr. gerechnet 1148. s. auch Vorspann.
Milizgelderbeyträge, sollen künftig, nicht nach vollen, sondern nur nach gangbaren Schocken ausgebracht werden, II. 317. 324. 12. wie es dabey in Ansehung der Schockdifferenzien, und dieserhalb auszustellenden Attestate, zu halten 709
Minderjährige, wenn sie vor Zurücklegung des 22. Jahres der Lehn und Mitbelehnschafts Folge geleistet, sind keines Lehnsversehens schuldig, I. 1001. deren Lehnsfehler, mit Gutachten, einzuberichten 1002. die Indultsfrist, wenn schon der Termin, nach zurückgelegtem 18 Jahre anticipirt, lauft dennoch bis zur erreichten 21 Jahre 1011. und das zur Lehnsbefolgung nachgelassene 22 Jahr ist für ein sächsisches zu rechnen 1012. wer für sie Lehnsindult zu suchen schuldig; doch schadet ihnen die Nachläßigkeit nicht 1026. §. 2. s. *Restitutio in integrum.* wie lange der Indult währe, 1027. §. 4. s. auch Mitbelehnte. von ihrer Präsentation der Mitbelehnten, s. *Fatale.* müssen von ihrem Vermögen, wenn es 100 und mehr Thaler beträgt, die Steuer entrichten II, 439. s. auch junge Leute.
Ministeriengeldercasse, freybergische, eingezogen I, 1475. 18
Minorennes, s. Minderjährige.
Mißbräuche, bey Handwerken, s. Handwerksmißbräuche. in Justitz- und Polizeysachen, sonderlich bey Innungen, abzuschaffen I, 48. beym Holzwesen, s. Holzwesen. beym Schmelzwesen, s. Schmelzen.
Missethäter, berüchtigte, sind nicht für Vagabonden zu achten, noch bey der Armee anzunehmen I, 1071
Mist, s. Dünger.

Mitbelehnte bey Einreichung der Lehnbriefe, und zwar namentlich, anzugeben, l. 994. bey einem pro indiuiso verliehenen Guthe. s. Lehen. zu deren Präsentation ist eine sechsjährige Frist verstattet 1003. s. Agnat. die nach der Lehnsempfängniß präsentirten, sind erst dem künftigen Lehnbriefe zu inseriren, dem Vasallen aber ist darüber ein Canzleyschein zu ertheilen 1013. wenn ein Mitbelehnter ein Lehnguth kauft, oder ein Sohn vom Vater, kann er keine neue präsentiren; doch die alten beybehalten, auch der Vater sich die gesammte Hand reserviren 1017. 1018. Dispensation wegen der Güther Noßwitz und Panlitz 1018. wenn aber ein Mitbelehnter ein Guth sub hasta erstehet, wird ihm die Präsentation neuer Mitbelehnten verstattet 1019. 1020. dürfen, wenn das Guth auf des Besitzers Kinder devolvirt wird, die gesammte Hand nur überhaupt suchen, 1022, §. 2. müssen aber, wenn einer von den Compossessoribus stirbt, solche an dessen Antheil renoviren 1023. welches auch von den remotioribus, wenn das Guth etlichen der nächsten zugleich zufällt, und einer von diesen stirbt geschehen muß, ebend. müssen sich, wenn einer dem andern sein Antheil überläßt, daran die Mitbelehnschaft reserviren ꝛc. 1023, §. 6. diejenigen, die bey der Theilung oder Veräußerung nicht concurriret, dürfen sie nicht befolgen 1023 f. §. 7. wohl aber, wenn ihnen die Theilung legaliter notificirt worden 1024. s. Theilung der Lehngüther. wie sie, bey zwey, sich, in Einem fatali ereignenden, Lehnsfällen, die Mitbelehnschaft oder Lehn zu suchen haben 1024, §. 8 ff. sind für Unmündige und Abwesende Lehnsindult zu suchen schuldig 1026, §. 2. müssen in die Verpfändungen ausdrücklich einwilligen, wenn sie nicht auf Revers stehen oder Creditor solches nicht verlangt 1031, Tit. VI. §. 1. ingleichen in die Veräußerung, wenn sie auch gleich nur auf Wiederkauf geschieht 1032 f. §. 4. in Ansehung unmündiger Mitbelehnten ist dem Torgauischen Ausschreiben nachzugehen 1033. wenn sie bey einem wiederkäuflich alienirten und eingelösten Guthe wieder eintreten können 1034, §. 2. wie sie, auf begebende Fälle, zur Succeßion gelangen 1034. §. 4. s. auch neuacquirirte Lehngüther und Präsentation.

Mitbelehnschaft. deren Renovation ist auf alle Fälle zu suchen, l. 1022, §. 1 f. Mitbelehnte. müssen die Töchter, in Mann- und Weiberlehn, nach Absterben des Vaters, suchen und von Fällen zu Fällen renoviren 1023, §. 3. können Bauersleute nicht acquiriren 1032, § 3. s. Bauerstand. erloschene, s. Agnat.

Mitgift, s. Ausstattung.

Mitleidenheit der Stifter, bestätiget 30. ingleichen der Marggrafthümer ꝛc. l. 54. 64, 7). der Pachter zu den Kriegsschäden 78. 3). s. Pachter.

Mobilien und Waaren, zu consigniren und zu versiegeln, Gerichtsgebühren dafür, l. 508, 137. 138. bey deren Verkaufung 148-150. wie es damit bey Fallimenten zu halten 937, §. 22. was einer Frau, deren Mann in Concurs geräth, davon annoch zu lassen 932, §. 15. werden bey der Kopfsteuer nicht mit zu dem Vermögen gerechnet II. 459

Moderation der Gerichtsgebühren. worauf dabey zu sehen; die für unnöthige Expeditionen angesetzte, sind im Urthel wegzustreichen, l. 489. 493. Verwarnung an die Richter 489 f. Bestrafung der Ungebührnisse der Advocaten; wenn darüber Bericht mit Gutachten zu erstatten 490. wie es damit in Ansehung der Unkosten in Untersuchungs- und Inquisitionssachen zu halten 493. der Steuern ꝛc. s. Steuermoderation, u. s. w.

Moderation der Steuern. wie weit solche bewilliget l. 112 f. ad 1. s. Steuermoderation.

Moderwitz. giebt seine Steuern ins Amt Arnshaugk, l. 120. ad 11

Monitorium. Gerichtsgebühren davon l. 504, 75. Stempelpapier dazu II. 397. im Querfurtischen 445

Montag, guter, und andere dergleichen Feyertage der Gesellen, verboten 585, IX.

Montirungskammer, muß den Capitains von den Creyßregimentern von dem Quartierstande angewiesen werden; die Cavallerie besorgt und bezahlt sie selbst l. 1172, §. 42

Montirungsstücken, auch Equipage. bey Lieferungen derselben vornehmlich auf inländische Fabriken und s. w. zu sehen l. 26, V. 59, VI. 691. 752, 13. welches durch obrigkeitliche Attestate zu bescheinigen 1144 f. Bedeutung der Lieferanten, und Handwerker 1074. sollen tüchtige Waare und Arbeit, und in gerechtem Preiß liefern, worauf auch Obrigkeiten Acht zu haben 1090. 1145. bey der Schau und Stempelung, auch für die Attestate keine Sporteln zu nehmen 692. soll im Lande erkauft, von den Obrigkeiten und Handwerkern darüber attestirt, auch mit guten Münzsorten, ohne Umsatz, bezahlt werden 1054. 1055 f. 1072 f. s. auch Münzsorten. Obliegenheit der Obrigkeiten 1074. wiederholter Befehl 1077 ff. 1089. der Unterofficiers und Gemeinden sind accisfrey, aber genau zu visitiren II. 833. und wie es damit eigentlich zu halten 1089 ff. Specification der Leibes- und Beymontirung 1091. ⊙. der Oberofficiers muß veracciſiret werden 834. wer dergleichen dem Soldaten, ohne Anfrage bey dem Officier, abkauft, wie zu bestrafen l. 1185 f. §. 86

Montirungstuch, s. Tuche.

Montur, s. Montirungsstücken.

Moosrechen. wenn und wie solches zu verrichten l. 1524, 7

Moratorium, Stempelpapier dazu, II. 397. im Querfurtischen 445

Mordbrenner, s. Feueranlegen; Räubermandat. wer einen gegründet anzeiget, erhält eine Belohnung von 100 Thalern l. 761

Moritzburg. dabey den Handwerkern angewiesene Plätze, l. 519. und verstattete Freyheiten 520

Mortificationsscheine, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624

Mühle, Colditzer. die siebende welche dem Beckerhandwerk zum Gebrauch, bleibt, und die dritte zur Weizenmahlerey für das Landvolk, sind mit Pirnaischen Steinen zu belegen; doch kann auch gut Korn darauf gemahlen werden, l. 1573. §. 38. wenn die Mühlen zur Nacht geschlossen, und wieder geöffnet werden sollen 1575, §. 55. wie es mit deserirten zu halten 406 ff. s. verlassene Grundstücke. neue sind an Orten, wo Amtsmühlen den Mühlenzwang haben, ohne ausdrückliche Erlaubniß, nicht anzulegen 1537 ff. s. auch Amtsmühlen.

Mühleisen, rohe, ingleichen Abfallen des Boxes und Losreißen des Windehaders, wie zu bestrafen l. 1570, §. 19

Mühlengebäude. darauf soll der Müller fleißig Acht haben, Schadhaftigkeiten selbst repariren oder beym Amte, allenfalls dem Cammercollegio, anzeigen, l. 1567, §. 7. Anfuhre des Bauholzes zu urgiren, und von den Beamten zu beschleunigen §. 8. für eine vierspännige Fuhren 4 pf. zu entrichten 1568. sollen, nach Abschlagung des Mühlgrabens, von den Beamten besichtiget, und das Nöthige repariret werden §. 12. was insonderheit bey den Wassergebäuden zu beobachten 1569, §. 14 ff. s. Eiß; it. Wehre. mieder- heit soll das gehende und treibende Zeug allezeit in gutem Stande erhalten werden 1570, §. 18 Strafe der Vernachläßigung, ingleichen bey schadhaften oder offenen Thüren und Fenstern ꝛc. §. 19. Mehlbänke und Winkelstücken alle 8 Tage, bey Strafe, zu renoviren §. 20

Mühlenläufte, wie sie bey den Dreßdnischen Amtszwangmühlen beschaffen seyn sollen, l. 1541, III. und Strafe der Contravention 1547, 38. ingleichen bey der Colditzer Mühle 1572, § 29

Mühlenofficianten, ihre Verpflichtung, l. 1566, §. 2. untreue sogleich beym Amte anzumelden, und zu dimittiren 1567, §. 6. ihre Bevortheilung der Mahlgäste zu bestrafen 1571, §. 23. wie die zu bestrafen, die einen Mahlgast vor den andern fördern 1574, §. 42. über das Mahlerlohn etwas fodern §. 46. den Mahlgästen hinderlich seyn, oder an ihrem Guthe was verderben 1575, §. 57. sollen den Mahlgästen glimpflich begegnen 1576, §. 58

Mühlen-

ühlenpachtcontract, neuer. wegen der dresdner Mühlen Auszug aus dem Formular dazu, l. 1543 f. Mühlenpachter.
ühlenpachter der Dresdnischen Amtsmühlen. was sie in Ansehung des Abschlagens des Wassers, und Räumung der Mühlgraben zu beobachten; Fröhner, die ihnen dazu gestellet werden, l. 1543, 11. müssen die Fortschaffung des Eises im Mühlgraben, zur Winterszeit, besorgen, und ihnen dabey zu leistende Hülfe 1544, 13. ingleichen das Wasser offen halten 1545, 14. auf die Accisdefraudationen, bey Strafe, Acht haben 1546, 29. hat den freyen Mehlhandel, und was er dabey, in Ansehung der Accise und sonst, zu beobachten 32. von der zu erhebenden zwanzigsten Metze 33. soll, nebst den Seinigen, den Mahlgästen bescheiden begegnen 1541, ll. bey Beschwerden ist die erste Instanz nicht zu übergehen 1547, 39. wie Bevortheilungen der Mahlgäste zu bestrafen 1548, 41. was er beym Malzmahlen zu beobachten 45. und bey Einführung neuer Malzmahler 1549, 48. was sie bey verspürtem Wassermangel in Ansehung der in Umtrieb stehenden Mahlgänge zu beobachten 51. in Ansehung des Anschneidens und Abnahme der Kerbhölzer, und wie er sich gegen die Zwangmahlgäste vom Lande verhalten soll 54. darf sich mit den, wegen auswärtigen Mahlens, Straffälligen nicht privatim vergleichen 1553, 74. darf keine, in eine andre Mühle gezwungne Mahlgäste annehmen 1554, 77. verschafft das Brennholz und Geleuchte 79. darf, bey Strafe, keinen Gast vor den andern fördern 1555. 86
Mühlenordnung, Colditzer, l. 1565 ff. dem Amtsmüller 1566, §. 1. ingleichen den Mühlenofficianten soll diese vorgelesen und sie darauf, und auf die Constitution von anvertrautem Guthe, verpflichtet werden §. 2. auch der Malzmahler §. 3. und dienet die Verpflichtungsregistratur statt Pflichtscheins §. 4. Obliegenheiten des Müllers 1567 ff. §. 5. ff. s. Colditzer Amtsmüller. ihr soll stracklich nachgelebet, auch die Jura der Amtsmühle durch einen Procuratorem Fisci vertheidiget werden 1587, §. 116. Obliegenheit des Beamten; die Mühlenordnung soll jährlich der Bürgerschaft, und den Einwohnern, der Zwangdorfschaften vorgelesen werden 1588. §. 117
Mühlenstrafen, werden, ohne Erlaß, eingebracht, und wie sie zu vertheilen; ungegründete Denunciationen mit der nehmlichen Strafe belegt l. 1580, §. 72. wie die mit Mühlenstrafern steingegangene Privatvergleiche zu bestrafen §. 73. 1553, §. 74. Strafe der Gerichtspersonen, die den Ausreutern nicht Beystand leisten, oder Contraventiones verschweigen §. 74
Mühlenzeug, gehendes und treibendes, s. bey Mühlengebäude.
Mühlenzwang, demselben sind auch die neuangebauten Häuser unterworfen, und wie sie den Mühlpachtern accresciren, l. 1556, 87. Orte, so dem Mühlenzwange bey der Amtsmühle zu Colditz unterworfen 1577, §. 67. Strafe derer, die auf fremden Mühlen mahlen 68. 1578, lll. Receß mit der Bürgerschaft in Colditz, wegen der freyen Mehlerholung 1578 f. §. 69. s. Colditz. Strafe der Landmüller, die einen Zwanggast mit seinem Getreyde aufnehmen 1579, §. 70. in die Stadt, außer Jahrmarktszeiten, sowohl als die Zwangdorfschaften, soll kein fremdes Brodt noch Backwerk, sonderlich kein Mehl, bey Strafe der Confiscation eingeschleppet werden 1580, §. 71
Mühlfuhre, soll beschleuniget werden, u. s. w. l. 1546, 31. bleibt den Pachtern allein vorhalten 1553, 72
Mühlführer, sind auf den Mahlgroschen zu verpflichten, ll. 735. ff.
Mühlfuhrlohn, bey den Dresdnischen Amtsmühlen, l. 1542 f. VII. 1552, 69. und Trinkgeld der Mehlführer 1542, VII. 1552, 68. s. auch Malzfuhrlohn. wenn solches, und wieviel es erhöhet werden könne 1553, 73
Mühlgeräthe, s. Mahlwerk.
Mühlgraben. Abschlagung des Wassers in solchen, und deren Räumung, l. 1543, 11. s. Mühlenpachter: soll jährlich geräumet werden; wenn und wie lange das Wasser abzuschlagen 1568, §. 9. dazu werden täglich 24 Hofearbeiter, denen der Pachter die Hofezweyer reichet, gegeben §. 10. Reparaturen verrichtet dieser entweder selbst, oder zeigt es dem Amte an; wiefern die an den Mühlgraben gelegenen Guthsbesitzer solche zu übernehmen haben, §. 11. s. Bruchsteine. was die Beamten dabey zu beobachten; Reparaturkosten sind von denen, die sie veranlasset, durch Execution einzubringen, §. 12. keine Unreinigkeiten, bey 30 gr. Strafe, in den Mühlgraben zu werfen §. 13
Mühlknappen, in Arbeit stehende, sind von der Werbung frey, l. 1181, §. 77. auch der Landrecrutenstellung 1240, 13. sind auf den Mahlgroschen zu verpflichten, ll. 735 ff. ingleichen auf das Abreissen des halben Acciszettels 828. verpflichtete, sollen sich, vor dem Antritt, bey der Inspection, mit ihrem Pflichtscheine legitimiren 1040
Mühlpursche, müssen dem Mahlgaste mit dem Mehle, ohnentgeldlich, aufs Pferd helfen l. 1576, §. 59
Mühlsteine, mit Kleyen abzumahlen l. 1547, 38. bey Strafe 1573, §. 39. und wie oft sie zu schärfen 1547, 38. Rochlitzer, wenn 9. Pirnische, wenn 12 Scheffel abgemahlen worden 1573, §. 36. in Colditz sollen allezeit zwey Mühlen mit Pirnaischen Steinen besetzt seyn §. 37. s. Colditzer Mühle. ein neuer Pirnaischer Bodenstein und Läufer, soll bey Strafe, allemal im Vorrath seyn §. 38. s. auch Bodenstein.
Mühlstühle, oder Schnurmühlen, auch den Schulmeistern verboten, l. 195. den Posamentirern erlaubt 894. deßwegen zu thuende Erklärung 895. Prämien für angelegte 895 f.
Mühlwaage, wiefern sie in allen Mühlen eingeführt werden soll, l. 28. wieviel dem Müller nach deren Einführung, an dem Gewichte Abgang paßirt 1571, §. 25. soll binnen 4 Wochen angeschafft werden ll 1186. lll.
Müller. sind von der Gestellung zur Landmiliz frey, l. 1258. sollen die Holzflöße bey 10 Thlr. Strafe, nicht hindern 1515. 1520. sollen bey Strafe, keine Zwanggäste mit ihren Getreyde annehmen 1579, §. 70. in Querfurtischen, zu Verhütung der Accisunterschleife, zu verpflichten 1539. wie bey verspürten Contraventionen zu verfahren 1540. sollen kein zu schrothendes Getreyde, ohne Landacciszettel, bey Strafe, annehmen ꝛc. ll. 95. Eyd, welchen sie in Ansehung des Malzmahlens, abzulegen, 247. wie sich diejenigen, wo accisbare Stadteinwohner ordentlich mahlen lassen, in Bescheinigung des von Dorf- und fremden Leuten eingebrachten Getreydes, zu verhalten haben 876. sollen auf einmal nicht weniger Getreyde, als der Acciszettel beträgt, zurückgehen lassen 920. bey 25 Thlr. Strafe ꝛc. keinerley Art Getreyde den Branntweinbrennern schrothen 1183 f. bey 10 Thlr. Strafe, die Mahlgäste, nach rechter Ordnung, fördern ꝛc. 1185, l. aller Bevortheilungen, bey Gefängniß, auch Leibesstrafe, sich enthalten ꝛc. ll.
auf dem Lande, s. Landmüller. in Städten, sind wegen des Mahlgroschens zu verpflichten ll. 720, ll. Eydesnotul 725. A. darüber zu fertigende Registratur 720. ll. auch sind Knappen, Gesinde, Mehlführer zu verpflichten 735 ff. müssen von ihrem eignen Getreyde, bey 10 Thlr. Strafe, vom Scheffel, den Mahlgroschen entrichten 720, ll vor die Ihrigen stehen, ebend. Strafe, wenn sie ohne Entrichtung des Mahlgroschens abmahlen 721
Müllermetze, s. Metze.
Müllerwolle, s. Bündelwolle.
Mundloch. wenn einem Stolln sein Mundloch abgeht, kann er sein Wasser auf einen tiefern, gegen ein Wassereinfallgeld, leiten l. 1414. a. XXVI. l.
Mundmehl, s. Mehl- und Brodthändler.
Mundportion, s. Portion.
Münze, die solche nicht kennen, sollen sie Verständigern weisen, l. 1705, X. 1721, 5. s. Münzsorten.
vorläufiges Mandat, die Münze betreffend, vom 14. Mart. 1763. l. 1597. währendes Kriegs geprägte und verrufene Münzsorten 1598, 12. 1612, 21. Abwürderung der Leipziger Eindrittel 3. was nachher damit anzufangen 1599, 4. nach dem Conventionsfuß auszuprägende neue eigene Silbermünze 5. auch dergleichen auswärtige hat vollen Cours 6. 1601. A. l. Ausführung conventionsmäßiger Münzsorten, und Einschleppung geringhaltiger verboten 1599, 7. tolerirte,

und in devalvirtem Werth anzunehmende Silbermünzen 8. 1601. A. II. 1603. III. Verbot des Aufgeldes von Silbermünze gegen einander 1600, 9. Gewicht und Cours der Goldmünzen 1600, 10. 1603. B. Verordnung wegen der Scheidemünze 1600, 11. die Preiße der Waaren, Lebensmittel, und der Löhne proportionirlich herabzusetzen 12 ausführliches Münzedict, vom 14. May 1763. I. 1605 ff. neue zu prägende Silbermünze von Speciesthalern bis und mit den einfachen Groschen 1606, 1. und deren Stückelung 1606, 1. vom sächsischen Wechselcourant 1607, 2. Verbot des Handels mit rohem und Bruchsilber 3. des Brechens und Schmelzens 1608, 5. ingleichen der Ausführung dergleichen Silbermünzen 6. voller Cours auswärtiger conventionsmäßiger Münzsorten 4. tolerirte und in devalvirtem Werthe anzunehmende Silbermünzen 7. Valvationstabellen 1609, 8. neue Münzen, ehe ihnen der Cours gestattet, einzuschicken 9. und wenn tolerirte sich häufig zeigen, Bericht zu erstatten 10. Verbot des Aufgeldes von den Silbermünzen 1610, 11. Münzfuß und Cours des Goldes 12. Gewicht der Goldmünzen 13. Preiß des Goldes 14. Verordnung wegen der Scheidemünze 1611 f. 15. ff. bey größern Münzen, ist die Unzuverläßigkeit der Grund des Verbots 1672, 20. Verbot der verrufenen 21. und in den Valvationstabellen nicht befindlichen Münzen 1613, 22. wider deren Einschleppung nöthige Aufsicht 23. wenn, und wiefern verbotnes Geld 24. besonders in den Messen noch einzubringen, und anzunehmen erlaubt 1614, 25. die Strafen haben auch statt, wenn Weiber, Kinder ꝛc. wider das Gesetz gehandelt 1615, 26. 1705, XI. Vertheilung der Strafe 1615, 27. Strafen der Unterobrigkeit 1616, 28. nach diesem Edict zu sprechen 29. dessen Beobachtung eingeschärft 1685. s. die Valvationstabellen.

Münzedict und Mandate, vom Jahr 1724, I. 1693. vom Jahr 1725. 1697. vom Jahr 1732. 1699. Erläuterung des letztern vom Jahr 1733. 1709. Generale zu dessen Erläuterung 1285. sollen, nebst den Valvationstabellen, Gerichtsobrigkeiten stracklich handhaben 96, III. 1593. auf die Uebertreter genau Acht geben 130, XII. 160, 13. 1594. Veranstaltungen, welche die Stadtobrigkeiten, zu genauer Beobachtung des vom 9. Jul. 1732. zu treffen 601. approbirte Verfügungen 603. ihre Beobachtung eingeschärft 1694. 1696. 1699. 1762, II. 1773 ff. genaue Befolgung wegen der verrufenen Sorten anbefohlen 1288, IV. sollen die Contraventiones einberichten 1596. alle Vasallen und Unterthanen sollen auf die genaue Befolgung Acht haben 1593. die Contravenienten den geordneten Fiscalen zur Bestrafung anzeigen 1594. 1596

Münzfuß des Goldes, I. 1600, 10. 1603, 3. 1610, 12. des Silbers, s. Conventionsfuß. der Scheidemünze 1611, 15

Münzlieferung, s. fremde Münzstätte.

Münzsorten, abgesetzte, s. weiter unten devalvirte. auswärtige. ihre Unzuverläßigkeit ist der Grund des Verbots I. 1612, 20. conventionsmäßige haben vollen Cours 1599, 6. 1601. A. s. die Valvationstabellen. doch nicht unter vier Groschen haltend 1659. 1739. wie diese bey anbefohlner Auswechselung al Marco anzunehmen 1741. ingleichen einzeln bey den Cassen 1742. Auswechselungscassen 1741 f. sollen von den Einnehmern mit den Churſächsischen nicht zusammen gepackt werden 1740. die noch nicht valvirt, sind ungesäumt zur Prüfung einzuschicken 1274. 1288, VI. 1695. 1699. 1708, XVI. 1710, III. 1739. und bey Strafe der Confiscation und des quadrupli einzuführen, verboten 1613, 22. 1743. 1745. Strafe, wenn fälschlich nachgeprägte eingeführt werden 1613, 22. alle unter vier Groschen an Werth haltende, gänzlich außer Cours gesetzt 1659 f. 1739. und wie hoch sie noch auf 1 Monat in den Cassen anzunehmen 1663. conventionsmäßige I. 1599, 5. auch bessere s. die Valvationstabellen. coursirende, bey der Accise anzunehmen II. 1040.

devalvirte. können, binnen den gesetzten Fristen, ohne Strafe freywillig angenommen werden ꝛc. I. 604. deren Umsetzung bey der Armee verboten 1054, 1055 f. sollen von ihr, nur in dem abgesetzten Werthe, ausgegeben werden 1072 f. sind zwar in den Cassen um den gesetzten Werth anzunehmen, aber sogleich in die Münze zu liefern, 1274. II. 125. bey zur Rentkammer einzuschickenden Geldposten auszuschiessen I. 1288. Bestimmung des Werths einiger bey den Cassen anzunehmender 1317. Erläuterung, welche nicht ferner 1318. 1705, IX. oder noch weiter anzunehmen 1319. 1704. 1705, VI. ff. auf was Maaße, und in welchen Cassen sie noch anzunehmen 1715. 1724. 1725. sollen, beym Einpacken allemal separirt werden, II. 123. von den Postmeistern nicht mit einzuschicken, I. 1760. ihrer ist sich binnen 3 Monaten zu entschlagen 1705, X. sodann, binnen ½ Jahre über die Gränze zu schaffen 1706. oder, ingleichen nach Ablauf desselben, lediglich in die Cassen und Münze zu bringen XI. der Schaden für Particuliers ist nicht zu rechnen XII. was sich nachher, unversiegelt und ohne Vorwissen der Obrigkeit, bey diesen findet, ist schlechterdings confiscable 1708. Prorogation obiger Termine 1711, V. wornach es bey voriger Verordnung bleibt 1713, X. fremde auszuschaffende, 1721, 2). wie sich bey erhaltenen Geldpaqueten, und Fässern zu verhalten 3. wie sie nach und nach fortzuschaffen 1727. 1729. oder in die Münze liefern 1730, 6

geringhaltige einzuschleppen verboten, I. 1594 f. 1599, 7. 1701, 1. 1708. 1727 f. grobe gegen Scheidemünze Jedermann bey den Cassen auszuwechseln, I. 1244. 1287. II. 126. wie Ducaten und Frantzgeld 175. gute, aufzuwechseln und auszuschleppen verboten, s. Auswechselung; it. Brechen und Schmelzen. zu Leipzig geschlagene, sind in den Cassen anzunehmen, II. 951. auch goldene 1024. und grobe Münzsorten 1028. verbotene, I. 1705, X. von deren Einlegung sollen Geistliche bey Abkündigung der Collecten abmahnen 237. s. auch Brandcassenbeytrag. auf deren Einschleppung ist, wie überhaupt, so besonders an den Gränzen, ingleichen den Handlungs- Fabrik und Bergstädten, genau Acht zu haben 1613, 23. Fälle, in denen dergleichen kommen zu lassen erlaubt, und wie damit zu gebahren 1613 f. 24. s. auch 1708, XVI. besonders in Ansehung der Messen 1614, 25. Unterthanen dürfen sie in Lande nicht ausgeben, ebend. 4). und wenn es geschehen, sollen sogleich die Cassen visitirt werden 1616, 5). Vorsicht, die wider deren Einschleppung bey den Posten u. s. w. zu gebrauchen 1703, IV. besonders in Leipzig 1704. verdächtigscheinende, vor eingeholter Resolution nicht auszugeben 1739

Münzstätte, fremde, zu pachten, ingleichen Silber dahin zu liefern, bey hoher Strafe verboten 1607, 3. 1701, I. auch sind derselben Einkäufer und Lieferanten nicht zu dulden 1701, I.

Münzsystem, beyzubehalten I. 160, 13. 1288, VI.

Münzverbrecher, deren Strafen I. 1696, 1701, I. wie wider sie zu verfahren 1716. wie die Strafen zu repartiren 1713. sind zur Cammer einzuschicken, und davon Bericht zu erstatten 1714

Münzwesen. Verbesserung desselben, I. 48. 54. 59, V. 63, 4). 67, 4). 72, IV. 78, 3). 95 f. III. dem Creyßamte und Rathe zu Leipzig wird zu Handhabung desselben auf den Messen perpetuirliche Commißion ertheilt II. 1153. und sollen sie deßwegen, nach deren Endigung, Anzeige thun 1154

Müßiggänger, nicht von Armengeldern zu erhalten; wie gegen sie zu verfahren I. 543, §. VIII.

Musik, s. Orgelschlagen. in wiefern solche an Sonn- und Feyertagen erlaubt I. 737, 9. nächtliche auf den Gassen, s. Lustbarkeiten.

Mustercommissarien. bey ihnen sind die unabgethane Excesse anzubringen, und von ihnen abzuthun I. 1197, §. 112

Musterung. was bey Zusammenziehung der Truppen, ingleichen auf dem Hin- und Hermarsch zu beobachten, I. 1062, IX. Exercierplätze sollen gewählt werden, wo es den Unterthanen am wenigsten Schaden thut, ebend. 1760 f. §. 20. dabey soll allemal Erkundigung eingezogen werden, was für Geld den Officiers und Gemeinen ausgezahlt worden 1708, XV.

Muthung der von dem Erbstolln überfahrnen Gänge und Klüfte. wie lange dergleichen, wenn sie ein andrer muthen will, dem Stöllner vorher anzubieten, I. 1404, a. XIV, 4. s. mit dem Stolln überfahrne Gänge. auf Alaun, s. Alaunschiefer.
Muthung der Lehn ꝛc. s. Lehnsmuthung.
Muthzettel, Gebühren dafür, I. 1036. Stempelpapier, II. 397. im Querfurtischen 445
Mutterkorn. Warnung für dessen Genuß, I. 882. davon ist das Korn vor dem Verkauf zu reinigen, bey Strafe 883. Obliegenheit der Obrigkeit und Müller 884

Nacharbeit, s. hohe Ofen; ingleichen Arbeit.
Nachbier, oder Halbbier. soll gleich dem guten Biere, mit dem es aber nicht in einen Keller zu legen, mit dem Eymergelde, Consumtions- und Ausschrotaccise vergeben werden ꝛc. II. 830. s. Langwell.
Nachdruck, der Mandate, Generalien und dergleichen verboten I. 163 f.
Nachrichtergebühren, I. 513 f. für Schlagung eines oder mehrerer Namen an den Galgen 489. 490. in peinlichen Kriegsgerichtssachen 191. das erforderliche Geräthe ist auf Kosten der Miliz anzuschaffen 492, 2
Nachschlagen, in Gerichtsbücher u. s. w. Sporteln dafür I. 501, 47
Nachschußaccise II. 994 f.
Nachstempelung, der seit A. 1701 abgefaßten ungestempelten Schriften ꝛc. I. 49 f. II. 374. 380. 550. 623 f. wie es damit zu halten 375. Obliegenheit der Secretariorum, Actuariorum &c. ebend. f.
Nachtquartier, auf Märschen, nach Anweisung der Creyßcommissarien zu nehmen I. 1064, XIII.
Nachtwächter. deren Kinder sind zu Handwerken aufzunehmen I. 582, IV.
Nachtzechen, spätes. wenn auf die in der Pol. Ordn. gesetzte Strafe der 20 Thlr. und wenn hingegen nur auf Gefängnißstrafe zu erkennen I. 769
Nadler. einige besondre bey denselben abzustellende Mißbräuche I. 695
Nagelschmiede. besondre bey denselben abzustellende Mißbräuche I. 695
Nagelwerk, ausländisches, davon ist, bey Entrichtung der Landaceise, auch der Eisenlicent zu entrichten, II, 11. und zwar 3 Gr. 4 Pf. vom Thaler 12. der Durchgang und fremde Händler in Meßzeiten, sind davon frey; Cramer und Handwerksleute aber müssen ihn entrichten, doch, wenn wenigstens ¼ Centner und mehr, nach dem Centner 14. wird bestätiget 19. und ist letztern Falls der Centner mit 20 Gr. zu vergeben 20. Sublisches, ist dem inländischen gleich zu achten, und auf Bescheinigung des Raths, licentfrey 15. 16. s. auch Beilschmidtswaare.
Nahrung. von den Nahrungs- und Gewerbsumständen jeder Stadt Berichte einzusenden, I. 861. dabey zu beantwortende Fragen 862 ff. einem engagirten Soldaten durch Erbfall acquirirte, kann nicht eher, als nach dessen wirklicher Dimißion, übergeben werden 1183, §. 80. bürgerliche, sollen Soldaten nicht treiben; wo die Obrigkeit sich desfalls zu melden 1188, §. 93. s. auch Dorfhandel u. s. w.
Nahrungsaceise, und von wem sie zu entrichten, II. 995 f.
Namen. Schlagung desselben an den Galgen, s. Nachrichtergebühren.
Naturallieferungen, ausgeschriebene, s. Pachter. deswegen ist kein Proceß zwischen den Eigenthümern und Pachtern zu gestatten, I. 851. sondern allenfalls an die Landesregierung zu berichten 852. 868, IV. s. auch Victualienlieferung.
Naturalverpflegung der Cavallerie, bleibt stehen, I. 53. 62, 9). 64, 6). wie lange die im Kriege durch Brand Verunglückte davon frey 880, 1) s. Verpflegung.
Naumburg. das Gleite an dasiger Fähre ist ein nach Freyburg gehöriges Beygleite, I. 146, ad 3. b. s. Stifter.
Nebenausgaben, bey den Zechen, wenn sie zum Anschnitt zu bringen I. 1456, 92
Nebengebäude, s. Seitengebäude.
Nebenladen, s. Handwerksladen.
Negocianten, auf die Leipziger Messen kommenden, auch Juden, soll mit allem Glimpf begegnet werden, II. 1143
Neuanbauende, s. Anbau ꝛc.
Neustadt an der Orla. soll die bisher außer Ansatz gelassene Schocke und Quatember beym Stadtquanto verrechnen, I. 120, ad 11. doch sind ihr die Reste bis 1763 erlassen 121.
— bey Dreßden, s. Altdreßden.
Neunter, dem Erbstolln zu entrichtender, I. 1499 f. a. XI. s. Stollngebühren.
Niederjagden, bey deren Conceßion zu brauchendes Stempelpapier II. 397
Niederlage. den auswärtigen Mehl- und Brodthändlern in Dreßden verboten 1554, 82 1557. 1558. 1561. doch werden ihnen Behältnisse zu Zurichtung des Mehls, und wie viel, verstattet, und was dabey in Acht zu nehmen 1561. wiefern sie das nicht losgewordene Backwerk einsetzen dürfen 1561. 1562
— auf dem Lande zu halten verboten 941, I. s. Handel im Ganzen.
Niederlagsgerechtigkeit, s. Stapelgerechtigkeit.
Niederlausitzer Erbunterthanen, s. Erbunterthanen.
Niederwartha, ein Meißnisches Beygleite I. 146, c.
Nomina, s. Schulden; item Execution.
Non vsus, s. unterlassener Gebrauch.
Nossen, s. Hubertsburg.
Notarii, müssen von einer Juristenfakultät examinirt seyn, I. 269. wiefern sie aus einem gefertigten Testamente etwas erhalten können, I. 352, IX. sollen, bey Strafe, über verbotene Wechsel nicht schwören lassen, noch darüber Instrumente ausfertigen, II. 1134, V. wie sie sich zu kleiden I. 750, 3
Notificationes, s. Auflagen. erlangter Dignitäten, Stempelpapier dazu, II. 398. im Querfurtischen 445
Nutzholz, s. Bau- und Nutzholz.
Nutzungen von erstandenen Gütern, s. Zinßen. zu restituirende, wie es damit zu halten, I. 349, II. von sub pacto antichretico verpfändeten Gütern muß der Gläubiger Rechnung ablegen 356, XXII.

Oberaufsehere, dürfen jährlich Einmal zu ihrem Tischtrunk steuerfrey brauen ꝛc. II. 253
Oberbergamtsaufwärter, dessen Gebühren, I. 1452, IX.
Oberbergamtsschreibergebührentaxe I. 1451, VIII.
Ober- und Hofgerichte. haben keine Cognition in Cammer- und Rentsachen; auf eingewandte Appellationes müssen sie an die Cammer berichten I. 1342, 4
Oberhofgericht zu Leipzig, hat in Policeysachen keine Cognition, I. 475. ingleichen wo die Landesregierung bereits Verordnungen ertheilet 479. wie sich zu verhalten, wenn sich dieses erst in progressu litis offenbaret 480. auch nicht in Baudienstdifferenzien 481. dahin zu erstattende Berichte aus der Merseburgischen Erblandesportion 477. mit den alten Schriftsassen bleibt es im bisherigen Zustande, ebend. wie es in Ansehung der Thüringischen Landesportion und dasiger Schriftsassen zu halten 478 f. 480. kann in Partheysachen die Acten von den Beamten abfordern, auch auf das Juramentum editionis erkennen 479 f. was davon ausgenommen 480
Oberhüttenraiter. von ihm aus zustellende Erzlieferungszettel, I. 1436, 23. und summarische Auszug 1437, 25
Oberlausitzer Erbunterthanen, s. Erbunterthanen.
Rechtssachen, s. Rechtssachen. wie es zu halten, wenn Landesverweisungen zu erkennen, I. 319. s. Landesverweisung.

Oberleuterung, s. Leuterung. sind in cauſſis deuolutis nur in progreſſu zu geſtatten I. 459
Ober- und Vormeiſter, der Handwerker, s. Landſtempel. ſollen deswegen verpflichtet werden II. 867 f. Formular des Eides 870. wie es mit Stempelung der Waaren zu halten 869
Oberofficiers, s. Officiers.
Oberſteiger, was bey Beſtellung derſelben zu beobachten, I. 1352. werden der Mitverſorgung der Kunſtgezeuge entnommen 1419 f. wenn und wie viel ihm, bey nöthiger Befahrung über Feyertags, zu verſchreiben 1439, 42. muß die geſammten Zechenvorräthe an die Gewerkſchaft ſelbſt vertreten 1462, 113. s. Zechenvorräthe; Büchſengeld.
Oberſteuereinnehmer. was ſie, nach geendigtem Landtage, wegen der Bewilligungen zu beſorgen I. 40, XXVIII.
Oberzehendner. von ihm quartaliter dem Receßſchreiber auszuſtellender Auszug aus dem Contobuche, I. 1437, 27. 28. s. Gnadenſteuerbüchel. was er in Anſehung Verlags und Ausbeute, auch der Diſcretions- und Trinkgelder zu beobachten 1453, 82
Obligarionen, s. Schuldverſchreibungen. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 398. im Querfurtiſchen 445. Landſchaftliche, s. Steuercreditcaſſe; item Verjährung. aus Spielſchulden, s. Spielſchulden; auch Wechſel
Obrigkeiten, s. Gerichtsobrigkeiten.
Obriſter. muß für die Exceſſe ſeines Regiments, wenn er ihnen nicht ſogleich remedirt, haften I. 1067, XXII.
Obſignation und Reſignation einer Erbſchaft. Gerichtsgebühren davon I. 502, 58. 59.
Obſtbäume, wilde, vor und in den Wäldern mit anzupflanzen; die vorhandenen nicht in Gärten zu verſetzen, I. 526, §. 5
Obſtdeuben, geringe, wie zu beſtrafen I. 531 §. 19
Oel, wie es mit Veraceiſirung des dazu erkauften Saamens, ingleichen des Oels ſelbſt, in verſchiedenen Fällen zu halten II. 1109 f.
Oelmühle zu Colditz, ſoll allezeit in gutem Stande erhalten werden, I. 1585, §. 106. vor die Metze Lein erhält der Müller 6 Pf. und bleiben ihm die Krumpeln §. 107
Ofen, s. Töpfer. auswärts, auch im Reußiſchen gegoſſene, ſind gehörig zu verlicentiren, II. 9. jedoch der Centner nur mit 5 Gr. ebend. hohe. auf was Art die Nacharbeit, bey vorzeitig ausgeblaſenem hohen Ofen, zu geſtatten, I. 1367. Translation des Schmelzens bleibet verboten 1368. unkoſtbare, bey den Bergwerken vorzurichten 1444, 63
Officier. kein Oberofficier ſoll ſich, ohne Urlaub von der Generalität, aus den Quartieren des Regiments entfernen, I. 1066, XXI. noch über Nacht aus ſeinem Quartiere bleiben, und bey wem der Urlaub zu ſuchen 1186, §. 87. Beſtrafung derer, ſo über Urlaub wegbleiben §. 88. des Ungehorſams und verletzten Reſpects gegen die Ordonnanz 1189, §. 95. ſollen den Creyß- und Marſchcommiſſarien, auch andern, nicht übel begegnen §. 96. ſind, als Unterthanen, auch zu Beobachtung der allgemeinen Landesgeſetze verbunden 1191, §. 100. ſollen über der Ordonnanz ſtrackelich halten §. 101. ohne alle willkührliche Auslegung §. 102. wie diejenigen zu beſtrafen, die bey den Exceſſen der Soldaten directe oder indirecte intereßirt 1192, §. 103. oder ſonſt wider die allgemeinen Landes- oder Militairgeſetze handeln 1192 f. §. 104. in wiefern den Obrigkeiten auch hier die Arretirung, und erſte Vernehmung zuſtehe, und dabey zu brauchende Diſcretion 1195 f. §. 111. ſollen die Ordonnanz den Soldaten fleißig bekannt machen, und einſchärfen 1198, §. 113. commandirende ſollen den Creyßcommiſſarius oder Obrigkeiten, mit der zur Execution begehrten Mannſchaft aßiſtiren 1176, §. 59. entrichten von der Fourage Fixaciſe, von übrigen einbringenden Sachen aber die verfaſſungsmäßige, II. 887. Häuſer, in denen ſie eingemiethet, ſind von die Einquartierung in natura frey, müſſen aber einen Geldbeytrag thun, I. 1075, §. 54. ſind, in Städten, zu Erlegung des Mahlgroſchens, auf dem Lande, des geordneten Fixi, nach Anzahl der Perſonen, und deren Claſſen, verbunden, II. 733. müſſen bey Märſchen, den Tag des Aufbruchs oder der Ankunft den Creyßcommiſſarien melden 1063, XI. s. Marſch. dürfen bey Zuſammenziehung der Compagnien keinen zum Unterkommen aßignirten Ort, zu Erlangung eines Douceurs ꝛc. unbelegt laſſen 1062, IX. von deren Einquartierung, s. Quartier; Quartiergeld. wenn eine Compagnie getheilt, muß an jedem Orte, wenigſtens, Ein Officier mit verlegt werden 1167, §. 29. die wegen Ausſtellung doppelter Quittungen auf Einen Monat Tractament ſchuldig befunden, ſollen caßirt werden 1144. s. Tractament. die Regimentsgelder angegriffen, wie wider ſie zu verfahren 1040. in Warregeld oder Penſion geſetzte, nebſt den characteriſirten, ſo bey der Armee ohne Dienſt ſtehen, bleiben unter des Generals Commando und Jurisdiction, 1218. s. auch *Commiſſio perpetua.* ſollen mit dem Wechſel des Geldes keinen Wucher treiben 1707, XV. 1709, I. wegen Wechſelſchulden, iſt wider ſie nach Wechſelrecht, wegen anderer, nach gemeinen Rechten zu verfahren; wenn ſie binnen drey Monaten nicht bezahlen, werden ſie verabſchiedet, und an die Civilobrigkeit ausgeliefert 1040. ſind von der Weinſteuer nicht befreyet, II. 133, II. s. auch Tiſchtrunk.
Oliräten, damit zu hauſiren iſt, auch außer den Meſſen und Jahrmärkten, erlaubt, I. 771, III. s. Hauſiren.
Onera jurisdictionis, wiefern ſie ex maſſa Concurſus zu nehmen I. 939, §. 23
— *realia*, ſind, pendente concurſu, wenigſtens pro rata, aus den Fructibus zu erheben I. 293. wird eingeſchärft zu I. II. 417. 806. die durante ſequeſtratione aufgelaufene aus der Concursmaſſe zu nehmen I. 938, §. 23
Ordinairp[illegible]ten-ſteuern, s. Poſten ꝛc.; Steuern.
Ordonnanz, d. A. 1728, 1057 ff. ſoll den Unterthanen, ſo weit ſie ſolche betrifft, jährlich einmal vorgeleſen werden, I. 1068. XXIV. beſtätiget 53. ingleichen alle vorhergehenden 1068, XXIV. Beſchwerden, wegen nicht beobachteter, ſind gehörigen Orts anzubringen 156, ad 4
— neue, vom 30. Jun. 1752, 1149 ff. Cap. I. von Verpflegung der Miliz und ihre davon zu beſorgende Subſiſtenz 1151. Stabs- und Oberofficiers von der Cavallerie und Infanterie, ingleichen Unterofficiers und Gemeinen, von der letzten, werden Tractamenter und Löhnungen, ſo wie auf Proviant und Packknechte, Löhnung und Fourage aus der Generalkriegscaſſe gereichet §. 1. für Unterofficier und Gemeine von der Cavallerie, wird die Subſiſtenz vom Lande aufgebracht §. 2. s. Verpflegung. Cap. II. von der Delogirung der Miliz, auch Re- und Subrepartition derer Portionen und Rationen aufs Land, ingleichen Veränderung der Quartiere 1157 ff. s. Delogirung, Cap. III. von Märſchen, Vorſpann u. Boten, II. 60 ff. s. Marſch ꝛc. Cap. IV. von den Quartieren der Stabs- und Oberofficiers, auch Unterkommen der Unterofficiers und Gemeinen, und deren Dienſtpferde 1165 ff. s. Quartier ꝛc. Cap. V. von Einquartierungs Exemtionibus in tantum auch in totum 1174. s. Einquartierung. Cap. VI. von einzulegenden Executionen 1176. s. Execution. Cap. VII. von Veraceiſirung und reſpect. Verſteurung der Fourage und Conſumtibilien 1178. s. s. Veraceiſirung; item Fleiſchſteuer. Cap. VIII. von Werbungen 1180. s. Werbung. Cap. IX. von dem übrigen Verhalten des Soldatens in denen Quartieren gegen den Landmann und ſonſt 1184. s. Soldaten. Cap. X. von der Diſciplin und Juſtizadminiſtration bey vorfallenden Exceſſen derer Soldaten 1191. ſoll von den Obrigkeiten den Unterthanen, von den Officiers den Soldaten fleißig bekannt gemacht, auch Neuangeworbenen vorgeleſen und eingeſchärft werden 1198. Beſtrafung des Ungehorſams und verletzten Reſpects gegen die Ordonnanz

nanz 1061, VI. 1189, §. 95. an diese Ordonnanz ist beyde der Civil- und Militairität gebunden 1191, §. 100. daher sowohl der Officier als der Beamte und die Gerichtsobrigkeit genau darüber zu halten haben §. 101. alle willkührliche Auslegungen derselben aber sind verboten §. 102. s. Excess. wiederholt und bestätiget 1221. die Bestrafung der Civilpersonen wegen Contravention wider die Ordonnanz soll dem Militari gemeldet werden, und vice versa 1227 f.

Ordonnanzen. für die dazu commandirte von der Infanterie muß der Quartierstand monatlich Zwölf Gr. zu Vergütung des Quartiergeldes an den commandirenden Officier bezahlen, I. 1171, §. 40. bey einzeln verlegter Cavallerie wird jedem noch 6 Pf. täglich mitgegeben ꝛc. bey zusammengelegten wird das Quartiergeld durch die Creyßcommissarien bezahlt ꝛc. ebend. f.

Organisten sind mit unter den Geistlichen begriffen, II. 1136, X. s. ungültige Wechselbriefe.

Orgelschlagen, wie lange damit bey Absterben eines Patrons, oder Eingepfarrten inne zu halten I. 658, 5

Ort, den ein Stöllner in seiner Vierung liegen läßt, davon darf der Aufnehmer die Wasserseyge nicht bezahlen, I. 1414, a. XXVI. so lange es in der Vierung bleibt 2. so wird es auch mit angebotenen auf überfahrnen Gängen gehalten 3. s. Vergleich.

Osterfest. Verordnung, wegen des 1724 zu feyrenden; soll am letzten Sonntage vor dem 1. Advent abgekündigt werden, I. 173 f. Jahre, in denen die Differenz wieder vorkommt 175. Consistorialverordnung wegen dessen Einrichtung im Jahr 1744 183 f.

Pachtbriefe, dazu nöthiges Stempelpapier, II. 398. im Querfurtischen 445

Pachter, s. Verpachter. sind von der Werbung frey, I. 1181, §. 77. und Landrecrutenstellung 1240, 8. nicht der Kneipschenken oder einzeler Häuser, ingleichen Bauerviehpachter 15. churfürstlicher Cammergüther, s. Tischtrunk. der Rittergüther, müssen den Mahlgroschen erlegen, wenn die Verpachter ihn nicht selbst mit abtragen, II. 799. sollen die ausgeschriebenen Naturallieferungen von den Früchten leisten, und ihnen deswegen zukommende Vergütung I. 851 f. wie die erlittenen Kriegsschäden zu rechnen und zu vergüten 867, II. s. Kriegsschäden; item Pachtgeld. sollen von dem, nach Abzug der Pachtgelder bleibenden Ueberschuß, die Vermögensteuer entrichten II. 439

Pachtgeld, wie es, in Ansehung des in schlechten Münzsorten bezahlten, zu halten, I. 868, III. die fernern Termine in Conventionsgelde zu bezahlen 1625 f. 10

Pachtschäfer, sind von der Fleischsteuer frey, II. 113. aber deswegen zu vereyden 114

Pachtung fremder Münzstätte, s. fremde Münzstätte.

Packete, s. Paquete.

Pacta dotalia, s. Ehestiftung.

Pacta successoria, hindern die freye Disposition inter viuos nicht; doch mit Restriction I. 353, XIII.

Pactum antichreticum. der Gläubiger muß Rechnung von den Nutzungen ablegen; wie es in Ansehung der Zinßen zu halten; sonst sind dergleichen pacta nicht beständig, I. 356, XXII. und so auch in Ansehung der während der Münzzerrüttung geschlossenen 1625, 6. *plurium*, s. *pactum remissorium.*

— *remissorium.* wenn es statt finden soll, I. 933, §. 17. Requisita, in Ansehung des Schuldners 933 f. §. 17, 1). soll mit Vorwissen des Richters und der Curatorum massae geschehen 934. Judex soll binnen 14 Tagen, bey 10 Thlr. Strafe, Edictalien ergehen lassen, und wie damit, auch sodann ferner zu verfahren 934, 2). vom Schuldner zu leistender Eyd über die eingegebene Billanz, wobey auch ein oder mehrere Geistliche zu brauchen 3). die chirographarischen Gläubiger müssen wenigstens 50 pro Cent erhalten 4). die Mehrheit wird nach Größe der Summen, nicht der Personen, gerechnet 5). Hypothecarii, und die ein Vorzugsrecht haben, sind daran nicht gebunden; 934. wenn debitor communis zu besserm Vermögen kommt, muß er das remittirte Quantum, doch ohne Interesse, und saluo beneficio competentiae, nachzahlen 935. weswegen er auch mit dem iuramento manifestationis belegt, und die Erben zu Edirung eines richtigen Inuentarii, oder eidlichen Specification angehalten werden können; ebend. s. auch Erben. wie es zu halten, wenn des Schuldners Kinder oder ein Tertius accordiren will, ebend. wie der Debitor, der wider seinen Eid Forderungen erdichtet oder vergrößert, oder mit Creditoribus colludiret, ingleichen diese und die Advocaten zu bestrafen 935, §. 18. wiefern das Wechselrecht wegfällt oder noch statt findet; und wie im letztern Fall es mit dem bezahlten Wechselcapital zu halten 935, §. 19. s. auch 936 f. §. 22. wenn der Accord binnen sechs Monaten nicht zu Stande kommt, ist mit der Subhastation und Auction zu verfahren 937, §. 22.

— *Retrouenditionis*, s. Wiederkauf.

Pappen. geben 6 Pf. vom Thaler Accis II. 862

Pappier, ausländisches, wenn das Ries über drey Thaler kömmt, giebt vom Thaler 1 Gr. Accis II. 862

Pappiermacher. bey denselben eingerissene und abzustellende Mißbräuche, I. 589, 8). zu Fertigung tüchtigen Papiers zu admoniren 848. zu Colditz, soll bey kleinem Wasser mit dem Stampfwerk gänzlich feyren ꝛc. bey Funfzig Thaler Strafe, an dem Fachbaum und Gerinne nichts verfälschen, auch vor allen an der Grundschleuße veranlaßten Schaden stehen 1586, §. 112. s. Pappiermühle.

Pappiermühlen. von deren Beschaffenheit soll Bericht erfodert und eingesendet werden 847. in Colditz. dabey soll der Fachbaum 7 Zoll höher, als der bey der Amtsmühle, liegen, das Gerinne aber nicht mehr, als 2 Ellen breit seyn 1586, §. 112. so lange die Tuchmacher arbeiten, sollen die Schützen acht Zoll im Grunde gezogen seyn, und muß das Stampfwerk darnach eingerichtet werden 1587, §. 113. bey vorfallenden Bauen warten die Tuchmacher und der Pappiermüller auf einander; beym Walken darf das Gerinne nicht zugesetzt werden §. 114. die Tuchmacher dürfen in des Pappiermachers Gerinne ein Wasserrad einhängen; hinter dem Stampfwerk ein klein Gebäude mit eingemauertem Kessel halten; müssen aber Winterszeit das Wasserrad, wenn abgewalkt, aufheben §. 115

Paquete, unter 20 Pfund, sollen Landkutscher ꝛc. nicht mit sich führen, I. 1751. s. auch Geldpaquete; ingleichen, Scheidemünze.

Pardon, s. Generalpardon; ingleichen junge Mannschaft.

Parthierereyen des Gesindes, s. diebisches Gesinde.

Pasquillanten an Leib und Leben zu bestrafen, I. 163. s. Schmähschriften.

Paß; Pässe, s. Attestate. sollen alle Reisende haben, I. 797, I. s. auch Gesundheitspässe. über Bergwerksbedürfnisse, sind von den Bergämtern ex officio auszustellen 1430. wegen freyer Paßirung des Fürstenguths, s. Fürstenguth. über Gleit, Accis und Zölle, sind vom Stempelpapier frey, II. 398. 445. nach diesem sind alle ankommende Unterofficiers und Soldaten zu fragen, I. 1040. 1068. 1222. deren Vorzeigung sie nicht verweigern dürfen 1142 f. und sind, wenn sich Verdacht ereignet, oder bey Ermangelung derselben, zu arretiren 1070. 1229 f. Schenkwirthe und Unterthanen, die solches unterlassen, werden mit 1, und bey Wiederholung mit 2 Neuschocken bestraft 1142. 1223 f. Obrigkeiten sollen sie, bey 10 Thaler Strafe, dazu ernstlich anweisen 1224. und Stundenzettel, wie sie abzuschreiben; und was sonst dabey zu beobachten 1767 f. s. Versäumniß.

Passagier. ihnen soll höflich begegnet, I. 1765. 1783. und vor deren schleunige Fortschaffung gesorgt werden 1765. sollen, nebst ihren Bedienten, bey 10 Thaler Strafe, sich des Peitschens auf die Pferde enthalten 1774. sollen auf ihre Sachen selbst Acht haben 1785. bey dem Amte oder der Obrigkeit gemeldet werden 1791. die blinden anzeigen 1794.

sich gegen die Postofficianten bescheiden bezeigen 1831. blinde, mitzunehmen, unter Vestungsbaustrafe verboten ꝛc. 1769. auch nicht unter dem Vorwande, daß sie sich auf der nächsten Station wollen einschreiben lassen 1777. wird nochmals geschärft, wiederhohlt 1793. 1825. der Passagier mit dem Quadruplo oder Gefängniß zu strafen 1794. soll in allen Posthäusern affigirt werden 1794 f. delinquirende, oder die Ungebührnisse begehen, können auch auf öffentlicher Straße arretirt werden 1824. durchreisende. wie es mit ihnen, in Ansehung der Accise, zu halten, II. 945, XXVII. mit Extrapost angekommene, s. Lohnkutscher.

Passagier-Franco- und Auslagegeld, soll posttäglich eingesendet werden, l. 1747. 1771. 1781. und zwar in steuerbaren Münzsorten; wieviel darunter Franzgeld paßirt 1760

Passagiergeld, von den Land- und Lohnkutschern zu entrichtendes, s. Personengeld.

Passagierzettel, ohne solchen ist kein Land- oder Lohnkutscher ꝛc. zu paßiren, I. 1797. bey Ein Neuschock Strafe, zu lösen, 1801

Paßirzettel, s. Accispaßirzettel.

Patente, in Concursen an die Creditoren zu erlassende, wie sie abzufassen, I. 937 f. allenfalls nur eine Dilation zu ertheilen, und die nicht erscheinende pro consentientibus zu achten 938. zu Colligirung gewerkschaftlicher *Votorum*, s. Schichtmeister; Gevollmächtigte.

Pathengeld, soll Gesinde auf dem Lande nicht mehr als 8 Gr. einbinden, und Strafe des Gebers und Annehmers, I. 977, §. 4

Patria potestas, s. väterliche Gewalt.

Patroni, s. Kirchenpatronen.

Patrullen, s. Schildwachten.

Pechsteiger, s. Pichen.

Pecuniæ non numeratæ exceptio, s. *exceptio*.

Pelzwerk, s. Rauchwaaren.

Pensionen, s. Besoldungen. die aus der Renteammer bezahlt werden, s. Arreste; ingleichen Begnadigungen.

Pergament, muß zur Bestempelung eingesendet werden, II. 402, 3

Perlen, s. Edelgesteine.

Perlenmuscheln, daran soll sich niemand vergreifen, l. 1427. was die Obrigkeiten hierunter zu beobachten 1428

Perlensucher, ordentlich bestellte l. 1428

Personalprästationen, mit allen sind Bergleute zu verschonen l. 1434

Personengeld, oder Passagiergeld. 2 Gr. vor jede Person von den Landkutschern ꝛc. abzugeben, l. 1751. 1797. bey Ein Neuschock Strafe 1801. Personen und Fälle, die davon befreyet 1798 f. die Berechnung ist den Postrechnungen, oder statt deren Vacatscheine, beyzufügen 1753. richtige Manualia darüber zu halten ꝛc. 1753. Postmeister haben sich davon nichts anzumaßen 1754. Straßenbereuter müssen auf die Unterschleife mit Acht haben 1767. auch die Geleitseinnehmer den Postmeistern abstiren 1793. davon sind die nach Leipzig reisenden Steuereinnehmer frey, II. 206

Personensteuer. II. 340. 357. 362. Ausschreiben wegen derselben, vom Jahr 1763. 647 ff. vom 31. März 1767. 737 ff. Allgemeinheit derselben 647, I. 738, I. charakterisirte Personen in der Lausitz und dem Hennebergischen, bezahlen sie wegen ihres Characters, nicht der dasigen Functionen 647, 2. 738, II. wie es in Ansehung der Rangordnung und neuer Charakter zu halten 648, 3. ingleichen sonst nicht exprimirter Personen 739, III. diverse Charakters werden besonders, bey combinirten nur der vornehmste, versteuert; wie es bey abgelegten Chargen zu halten; außer Dienste gegangene Personen sind frey 648, 4. 739, IV. ingleichen bey mit Beybehaltung des Charakters dimittirten 740. alle Charakters sind anzugeben 740. dabey wird nicht auf die Besoldung gesehen 648, 5. 740, V. und wie es in Ansehung der Subalternbedienten, und die nur auf Reisen gebraucht werden, zu halten 740, V. Erläuterung wegen der ehemaligen Fürstlichsächsischen, ingleichen Schwarzburgischen, Stollbergischen und Mannsfeldischen Bedienten ꝛc. 691. 790. vor Bedienten und Gesellen müssen die Herrschaften und Meister stehen 340 f. doch dürfen erstere nicht fordern von den Herrschaften übertragen zu werden, diese solches auch nicht thun, bey 5 Thlr. Strafe 649, 6. 741, VI. Erläuterung wegen der Handwerksgesellen 695. 762. Hausspecificationes bey Strafe des Dupli richtig zu fertigen 341. und 4 Wochen vor dem Termine einzugeben 652, 19. 697. 744, XVII. wegen lediger Personen müssen Gerichtsobrigkeiten genaue Obsicht tragen 341. wie es bey Veränderung des Domicilii zu halten 649, 7. 741, VII. eximirte Personen 649, 8. 741, VIII

Termine der Abführung 650, 9. 742, IX. besoldete Personen bemerken die Untereinnehmer mit Vacat 650, 10. doch nur, die aus der Kriegscasse besoldet werden; alle andere 696. 742, IX. sowohl, als die Domestiquen, müssen ihr Contingent bey ihnen abführen 650, 11. ingleichen nicht in Besoldung oder Pension stehende Personen, ebend. 742, IX. die Nebengewerbe treiben, geben die Abgabe nur einfach, doch nach dem höchsten Satze 650, 12. 742, X. bestellte Einnehmer und deren Gebühren 651, 13. 742, XI. womit sie sich lediglich begnügen müssen 652, 18. 744, XVI. auch dürfen Gerichtsverwalter und Einnehmer sie nicht von dem von ihrer Obrigkeit zu erlegenden Quanto abziehen 743, XI. doch paßirt dergleichen auch den Dorfrichtern 651, 15. 743, XIII. wie es mit den Einrechnungen 651, 14. und Rechnungseingaben 651, 16. 743, XII. XIII. ingleichen den Einrechnungsregistern 652, 17. 143, XV. und den Creyßeinrechnungen zu halten 744. Ermahnung zu richtigem Abtrag und wie wider die Säumigen zu verfahren, 652, 20. 744, XVIII. Remedia suspensiva sind nicht zu attendiren; Verwarnung an die Advocaten 653. 745

Verzeichniß der Contribuenten nach den Classen 653. 745. worinnen der Ansatz dem Range unpräjudicirlich, 739. III. alphabetische Consignation 655. 749. Anhang 691. 790. der Dames und andrer Weibspersonen 692. 751. Schema eines Lieferscheins 695. 793

Pertinenzstücken, ohne Uebernehmung proportionirlicher Onerum vom Hauptguthe abgekommene. ihre Besitzer müssen dergleichen entweder noch übernehmen, oder das Stück für jetzigen Werth abtreten; auch hat der Besitzer des Hauptguths allemal den Vorkauf; und vors künftige sind dergleichen Veräußerungen schlechterdings ungültig, II. 158. was in Ansehung derselben bey Fertigung der neuen Steuer-Catastrorum zu beobachten 216, 14. wer für deren richtige Versteuerung eventualiter haften muß 217, 15. welche die Besitzer des Hauptguths nicht einlösen können, sind mit Bemerkung der darauf abgetheilten Onerum zu subhastiren ꝛc. 283. beschockte müssen sowohl die Portions- und Rationsgelder, als wenn sie verhufet, die Marscheinquartierung und Marschfuhren, mit tragen; doch ist, um ihrer Willen, den Rittergüthern keine Standeinquartierung anzusinnen, I. 1175, §. 52. eines Lehnguths, wenn sie vor den eignen Gerichten verpfändet werden können oder nicht 1032, §. 2. s. Hypotheque; Erbgüther. von denen, die bey einer andern Lehnscurie, als der, wo das Hauptguth verliehen wird, zu Lehn gehen, muß allemal der Werth, bey Suchung eines Consenses, und wenn ein Capital zu versichern, wieviel bey jener bereits consentirt, angegeben und docirt werden 1033, §. 5

Peruquen. sollen gestempelt und veraccisirt werden, wie es bey umgearbeiteten, II. 855. und ausländischen zu halten; von heimlich gemachten 856. deswegen zu bestimmende Fixaccise 858

Pest. Generale wegen der in Siebenbürgen sich hervorgethanen, I. 647 f. wie sich in Ansehung der aus diesen und angränzenden Ländern kommenden Personen und Waaren zu verhalten, ebend. Formulare der Päße, ebend. und Juramente 648. anderweites Generale 649. wie sich mit Einpaßirung der Personen zu verhalten 652, 1. an den Gränzen auszustellenden Wachten 653, 2. s. Wachten.

Reisende sollen die offenbare Landstraße halten 3. die sich auf Nebenwegen betreten lassen, sind zurück zu weisen 4. geschärftes Generale 659. Schenk- und andre Wirthe zur Anzeige anzuhalten auch fleißig zu visitiren 661, 2. erforderliche Gesundheitspässe 3. aus Ungarn und Siebenbürgen gar nichts einzulassen 4. wenn nicht, daß die Quarantaine ausgehalten, richtig bescheiniget 5. ist auch in der Ober- und Niederlausitz verordnet 662. s. auch ansteckende Krankheiten.

Petitorium, wenn es in Cammer- und Rentsachen statt habe I. 1341, 1

Pfand. was für Pfänder beym Leihhause in Dresden angenommen werden, l. 961, 9. deren Verwahrung 962, 15. 16. Einlösung 17. 963, 18. wie es mit der verfallnen Verauctionirung; ingleichen dem Ueberschusse zu halten 963 f. 19 ff. wie es damit bey entstandenen Concursen zu halten, 965, 25. s. Leihhausordnung. welcherley für die Tranksteuer anzunehmen, und wie damit zu verfahren II. 255

Pfandhaus, in Dresden, s. Leihhausordnung.

Pfandrecht, s. Unterpfandsrecht.

Pfandschein. wie solche beym Leihhause in Dresden ausgefertiget werden, l. 960, 3. wie es bey Verlohren gegangenen Pfandscheinen zu halten 964, 22

Pfandverschreibungen, wenn und wieviel Stempelpapier zu nehmen, II. 398. im Querfurtischen 446

Pfändung. Gerichtsgebühren dabey 500, 38. 39

Pfarrer, s. Geistliche. sollen keine Kirchengelder an sich nehmen, l. 200. sollen auf die Kinderlehrer Achtung geben 214. ingleichen daß jeder heyrathende Bauersmann die gesetzten Bäume pflanze, und deswegen Bericht erstatten 213 f. dürfen keine Kirchengelder, außer in geringen Posten ausleihen 221. sollen die Schulen fleißig und unvermuthet visitiren 228. für richtige Austheilung der Allmosen sorgen 230. ihre Attestata auf Stempelpapier schreiben 233 f. 241. sollen von den überschickten Generalien und Mißiven den Patronis sogleich Abschrift zustellen 243

Pfarrhölzer. darinnen abgestandene Bäume, gleich den Windbrüchen, ins Geld zu setzen, und das Holzdeputat davon anzuschaffen, l. 199 f. darüber sollen Collatores und Obrigkeiten Aufsicht führen 529, §. 14

Pfarrwohnung, s. geistliche Gebäude.

Pfarrwolle, s. Bündelwolle.

Pfefferkuchenwaare, aus Weitzenmehl gefertigte, giebt die im Mahlgroschenausschreiben auf Mehl und Brodt gesetzte Abgabe, II. 735. s. Mahlgroschen.

Pfennig, vierter, von Gewerken beyzutragender, l. 1396. 2. VII, 2. 1400. a. XI. 2. statt dessen treiben, bey den churfürstlichen Freybergischen Stolln, die Gewerken die Stolln und Flügelörter zur Hälfte mit fort 1403. a. XIII. 1. in andern Revieren muß er gegeben werden 2. auch wenn der Stöllner das volle Neunte und den Stollnhieb genießt 3. wenn die Zeche in natura an Arbeit Beyhülfe thut, wird, was an Kosten den vierten Pfennig übersteigt, vom Neunten inne behalten, was aber daran fehlt, nachbezahlt 4. wird auch zu Stollnschächten und Lichtlöchern 5. und allen Kosten, doch nur in der Grube, entrichtet 6. wird, bey zwey in eines Ganges Vierung eingebrachten Oertern, nur einfach bezahlt 7. der tiefere Stöllner benimmt ihn, wenn er seine Erbtreuffe einbringt, dem obern 8. wie lange er beyden zu entrichten, wenn zwey Stöllen in eine Fundgrube gegen einander geführt werden 9. wenn jüngere Gewerken von ältern ausgetrieben werden, müssen diese jenen den bezahlten 4 Pfennig erstatten 1404, 10. wird nicht eher, als von Zeit der geschehenen Ankündigung, bezahlt 11. s. auch Stollnsteuer. vorhergehende Verordnungen werden bestätiget 1482. wie es zu halten, wenn mehrere Zechen einen Stolln rufen, und wie die Entrichtung des 4 Pfennigs zu reguliren 1483. fernere Erläuterung 1484

Pfennige, marggräfliche bareuthische, verrufen I. 1695

Pfennigsteuer, II. 310. s. Steuerausschreiben. erhöhete 433. von den Säumigen durch Execution einzutreiben 418. 434 f. dem Meißnischen Creyße sollen 2 Pf. zurückgegeben und abgeschrieben werden 715

Pfennig- und Quatembersteuer so von der Generalaccise zu vergüten, soll von den Acciseinnehmern an die Creyß- und Amtssteuercassen eingeliefert, und diesen der dritte Theil der Besoldung der ehemaligen Steuereinnehmer zugelegt werden II. 812

Pfennig- und Quatembersteuerausschreiben, II. 365. 367. 377. 385. 417. 433. 437. 553. 631. 633. 639. 641. 705. 711. 717. 805. 807. s. auch Steuerausschreiben.

Pfennigsteuerregister. Schema desselben II. 386 A.

Pfennigsteuerrestantenspecificationes, jährlich, bey 20 Thlr. Strafe, einzusenden II. 369

Pferde. was bey entstandener Viehseuche in Ansehung des Einlasses derselben zu beobachten, l. 596. deren Aufkauf- und Ausführung aus dem Reiche verboten 1263 f. so die Geistliche bey ihren Pfarrgüthern brauchen, sind von der Landaccise frey, II. 89. s. auch Remontepferde; it. Postmeister.

Pferdehändler, s. Handlungsaccise.

Pferdner, s. Anspänner.

Pflanzung der Bäume von heyrathenden Bauern, darauf sollen auch die Geistlichen Acht haben, I. 213. deswegen ergangnes Mandat vom Jahr 1726. 523 ff. wegen der herrschaftlichen Waldungen, sollen die Forstbedienten Specificationes der entblößten, oder wenig bestandnen Plätze einsenden 523, §. 1. von Wiederanbringung der Blößen, durch Bepflanzung 524, §. 2. von Zubereitung derselben zur Besäung 525, §. 3. denen hierzu erforderlichen Diensten und Kosten §. 4. was in Ansehung der Art und Beschaffenheit des Bodens zu beobachten §. 5. von wilden Obstbäumen auch Baumschulen 526. von der Huthungsgerechtigkeit in diesen Waldungen §. 6. von Schonung des neugesäeten oder gepflanzten Holtzes §. 7. 527. §. 8. 1532. Wiederbesäung zurückgebliebner Plätze 527, §. 9. verbotne Anmaßungen und Ungebührnisse der Forstbedienten §. 10. jährlich einzusende Berichte und dreyjährige commissarische Untersuchungen 528. §. 11. alle hierher gehörige Expeditiones sind ex officio zu verrichten §. 12

— in den Gehölzen der Vasallen und Unterthanen zu treffende Veranstaltungen I. 528, §. 13. in den Kirchen-, Pfarr-, Commun- und der Unterthanen Hölzern sollen Collatores und Obrigkeiten Aufsicht führen 529, §. 14. von den Besitzungen der Hammerwerke §. 15. von den neuen Wirthen, heyrathenden Bauern u. s. w. zu beschaffende Anpflanzungen §. 16. Bepflanzung der Stadtgräben, Straßen und Feldwege 530, §. 17. 1536. Studium der Baumzucht und anzulegende Baumschulen 530, §. 18. Strafe derer, die einen fruchtbaren, oder schlechten Baum beschädigen, oder abhauen §. 19. Verordnung wegen der Oefen und Feuerfestigkeit im Bauen 531, §. 20. Obliegenheit der Dorfgerichten §. 21. und Räthe in Städten; genaue Beobachtung dieses Mandats 532. wenn dem nicht nachgekommen wird, sollen Creyßhauptleute berichten 1532

Pflegung der Güte. s. mündliches Verhör. Gerichtsgebühren dafür 505, 96. 97

Pflichtscheine. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 398. im Querfurtischen 446. s. auch Bestallungen.

Physici. Generalverordnung, wornach sich bey deren Bestellung zu achten, I. 763, I. Attestat derselben, 1). Examen und Habilitirung 2). wie es in Ansehung der bereits in officio stehenden zu halten, 3). Vorsicht bey neuen Besetzungen 764, 4). soll keiner angenommen werden, wenn er nicht zuvörderst von dem Sanitätscollegio, oder einer der medicinischen Fakultäten tentiret 956, 5). sollen resp. an das Sanitätscollegium oder die medicinischen Fakultäten, Verzeichnisse von den vorhandenen Medicis, Chirurgis ꝛc. auch von ihrem Betragen Bericht, vierteljährig, bey bedenklichen Fällen sofort, einsenden 955, 3. den jüngern Medicis ihre Assistenz nicht versagen 956, 8. den Visitationen der Apotheken beywohnen 957, 11. Obliegenheit in Ansehung der Hebammen 958, 14

Piæ cauſſæ. wegen deren Hauptstämme, die auf die Land- und Trankſteuer verſichert ſind, l. 29. Gerichtsobrigkeiten und Patronen, ſollen auf deren Verwaltung genaue Aufſicht haben 30. ſollen von dergleichen Stiftungen, ihrer Fondation und Einrichtung unverzüglich an das Oberconſiſtorium berichten 197 f. von Capitalien, die über 10 Thlr. müſſen Conſenſe angeſchafft, oder ſie abgetragen werden, 215 f. Adminiſtratores müſſen Caution beſtellen 216 f. in den Kirchen Kaſten anzulegen 217. und an ſichere Orte zu ſetzen 221 f. Verordnung wegen Sicherſtellung der Capitalien, Eintreibung der Gelder, und Verwahrung derſelben 219 ff. ſ. Kirchengelder; Kirchenvorſteher. deren Adminiſtration ſoll keinem Rathsverwandten aufgetragen werden 232. ihre Capitalien ſind, bey Concurſen, mit den herrſchaftlichen Gefällen in eine Claſſe zu ſetzen, und ohne Unterſcheid der Zeit, pro rata zu bezahlen, ll. 139. ſind vom Stempelimpoſt frey 348. ingleichen von der Capitationsſteuer ſowohl qua Mo- als Immobilia 459

Pingen, ſ. Halden.

Pirna. Beſchwerden wegen beeinträchtiger Stapelgerechtigkeit l. 147, 8a.

Piſtolen, in welchen Caſſen und wie hoch anzunehmen, l. 1715 f. braunſchweigiſche, auch doppelte und halbe, deren Gewicht und Werth 1603. B. 1619. 1693. ſpaniſche, auch doppelte und vierfache, deren Gewicht und Werth 1603. B. 1619. 1693. ſ. die Valvationstabellen.

Pitſchier- und Siegelſtecher, ſollen keine Edelgeſteine, die nicht zuvor eingeſendet worden, in Arbeit nehmen, bey der geſetzten Strafe, l. 1363. ſ. Edelgeſteine.

Planken, bey Garten- und Feldvermachungen abzuſchaffen, l. 1535

Platzbecker, ſ. Becker.

Plätze, wüſte, ſ. Wüſtungen.

Pleureuſen. wem und wenn ſolche zu tragen erlaubt, l. 658, 6. 756, 7. 8

Plüſche, ausländiſche, ſ. Felpen.

Pochwerksfuhrlöhne, ſ. Fuhrlohn.

Pöckelfleiſch. ſ. eingepöckeltes Fleiſch.

Pœna infamiæ. ſ. *Infamiæ pœna. inficiationis.* ſoll auch auf die vor Publication der Erl. Proceßordnung vorhandnen caſus erſtreckt werden l. 297

Pönalinhibitiones. Stempelpapier dazu, ll. 398. im Querfurtiſchen 446

Pönitenzpfarren, ſ. Translocation.

Policeycommißion in Dresden angeordnet l. 899

Polirer bey Mäurer- und Zimmerleuten, ſind von der Landrecrutenſtellung frey l. 1240, 18

Poppenſpielern, iſt kein Aufenthalt in hieſigen Landen zu geſtatten, l. 663. ſ. auch Glücksbüdner.

Porcellain, meißniſches. Verfälſchung deſſelben, wie wider die, ſo ſich derſelben ſchuldig machen, zu verfahren, l. 1326 f. von deſſen Accisfreyheit ll. 1053

Portion, für einen Cavalleriſten täglich 2 Gr. l. 1059, V. vor eine vacirende monatlich 2½ Thlr. zu bezahlen 1061, VII. nunmehro täglich mit 2 Gr. 1152, §. 4. an wen und auf weſſen Quittung 1153

Portions- und Rationsgelder, ſollen in guten Münzſorten, oder in geringern, nach dem devalvirten Werthe, bezahlt, angenommen, auch ſo wieder ausgegeben werden l. 1073

Porto, von aus den Aemtern aufgegebenen Inquiſitionsacten, iſt zu entrichten und was weiter dabey zu beobachten, l. 1755 f. wenn aus Uebereilung zu wenig gefodert, iſt es zum Schaden des ſpedirenden Poſtamts, nicht des Empfängers 1810, 4. das bezahlte Francogeld iſt allemal, bey 1 Thlr. Strafe auf den Titel oder Couvert anzumerken 5

Portofreyheit, ſ. Poſtfreyheit.

Portoüberſetzung. wenn es zugleich untergeſchlagen, wird vor den Groſchen mit 5 Thlr., l. 1809, 1. 2. wenn es mit verrechnet, mit 2 Thlr. beſtraft 3

Poſamentirer. ihnen wird erlaubt Schnurmühlen zu halten, l. 894 f. ſ. Mühlſtühle. wenn ſie das volle Quantum der Perſonenſteuer, oder nur das Geſellenquantum zu entrichten haben ll. 357

Poſſeß, *vel quaſi,* wiefern zu deren Beybringung ein Actus Notarii als gerichtlich anzuſehen l. 285

Poſſeſſor bonæ fidei, muß die Ein Jahr vor erhobener Klage erhobnen Nutzungen erſetzen, l. 349 f. ll. *malæ fidei,* muß die erhobenen Nutzungen wegen der letzten 3 Jahr vor erhobner Klage erſetzen; dafür iſt jeder nach erhobner Klage zu halten 350, ll.

Poſſeſſorium, iſt in cauſſis minutis von dem petitorio nicht zu unterſcheiden, l. 384. *ordinarium,* hat auch in Cammer- und Rentſachen ſtatt 1341, 1

Poſt. die Geld oder pretioſa und keine Paſſagiers, auf haben, durch Boten zu convoyren, l. 1747. auch wenn nur ein oder zwey Paſſagiers darauf 1787 f. ſ. Convoyer. und, bey Unſicherheit der Straßen, durch Miliz 1833 f. aufgegebene Briefe und Sachen zu verwahren; Vorſicht beym Einpacken 1758. 1778 f. 1781. bey den ordinairen ſind keine andre, als verpflichtete, Poſtillions zu gebrauchen 1775. dabey ſind die geſetzten Stunden genau zu obſerviren 1777. 1779. ſ. Verſäumniß. die Briefe und Packete aufgeben, ſollen ſich gegen die Poſtofficianten beſcheiden bezeigen, 1831

Poſten und Poſtkutſchen, und dieſe beſonders von Nürnberg u. ſ. w. bey ihrer Ankunft iſt, vornehmlich in den Bergſtädten, genau Acht zu haben, und wie es mit Eröffnung oder Verabfolgung der Geldpackete ꝛc. zu halten, l. 1703, IV. ordinaire, paßiren ohne Viſitation ans Poſthaus ꝛc. ll. 942, XVII

Poſtbediente, ſonderlich an den Gränzen, zu verpflichten, daß ſie auf den Einſchleif verbotner Münzen Acht haben, und das Verdächtige denunciren, l. 1704, 1722, 8. 1809 f. 1811. und können verdächtige Packete, auch ohne Concurrenz der Obrigkeit, viſitiret werden 1710, III. ſollen das Land- und Generalacciſintereſſe mit beobachten 1795. was ſie bey in wichtigen herrſchaftlichen Angelegenheiten, und ſonſt ankommenden, oder zu ſpedirenden Staffetten zu beobachten haben 1819. dürfen für ſich keine auswärtige Zeitungen verſchreiben 1827. ſollen den Paſſagiers, ohne Viſitation, nichts verabfolgen laſſen, ll. 942, XVI. ſ. auch Poſtmeiſter. ſämtliche verpflichtete ſind von aller Werbung frey, l. 1805. untere, ſind ſchuldig ihre Pflichtſcheine, zum Erweis ihrer zugleich auf das Generalacciſintereſſe mit abgelegten Pflicht, zu producien ll. 1096

Poſtboten. wie die, beym Hofpoſtamte in Dresden anzunehmende, beſchaffen ſeyn ſollen, l. 1820. ſ. auch Conveyer.

Poſt- oder Briefcharren, ſollen vom Oberpoſtamte eingeholet werden, l. 1748. Mißbrauch derſelben, bey 1 Thlr. Strafe verboten 1827

Poſtdefraudationes, bey auf, und fälſchlich angegebenen Geldpoſten, wie zu beſtrafen l. 1513

Poſtfreyheit. haben das Armenweſen angehende Sachen, l. 546, §. XVI. 707. zur Brandcaſſe eingeſchickte Gelder, 552, §. 716, XVI. ingleichen die den Beſchädigten aus der Brandcaſſe zu reichende Beyſteuer 572, XVII. 720, XXVII. auch in Anſehung des Fürſtenthums Querfurt 1. die herrſchaftlichen Sachen 1761. wie ſolche zu addreßiren, ebend. 1762 f. und ſollen die Dicaſteria ſie ohne dieſe nicht annehmen 1764. Aufſchrift der Officialcommunicationsſchreiben 1761, 2. und ſind bey 10 Thlr. Strafe, keine Privatſachen beyzupacken, ebend. 1764. 1765. die einzuſchickenden Jahrestabellen 1259. den Generalacciſachen, zuſtehende, ſoll nicht in Privatangelegenheiten gemißbraucht werden, ll. 1041. 1052. ſ. auch Accisgelder. haben die Poſtmeiſter, in ihren Privatangelegenheiten, weder für ihre Perſon, noch Briefe und Sachen l. 1759

Poſthalter, ſ. Poſtmeiſter; it. Poſtbediente.

Poſthäuſer, ſ. bey Poſtmeiſter.

Poſthörner, deren Führung iſt Jedermann, bey 30 Rheinl. Goldfl. den Kutſchern, bey 10 Thlr. Strafe unterſagt, l. 1813

Poſtillions

Postillions, sind in Aemtern, und auf die Constitution vom anvertrauten Guthe, zu vereyden 1752. 1753 f. sollen die vorgeschriebenen Stunden halten, und was sie hierbey zu beobachten 1767 f. in Fortbringung der Extraposten die vorgeschriebene Zeit richtig halten 1774. die Extraposten oder Couriers nach Dreßden bringen, sollen sich beym Hofpostamte melden 1769. bey Vestungsbaustrafe keine blinde Passagier mitnehmen 1769. 1777. s. blinde Passagiers. die Päße den Straßenbereutern vorzeigen 1770. bey gleichmäßiger Strafe sich der Trunkenheit und andrer Excesse bey Führung der Posten ꝛc. enthalten 1775. von unbekannten Personen kein Getränk, noch sonst etwas annehmen 1775 f. dürfen vor den, den Sachen des Passagiers, ohne ihr Verschulden zustoßenden, Schaden nicht stehen, 1786. bey 1 Thlr. Strafe, ohne Noth, nicht anhalten, 1797. bey Vestungsbaustrafe, mit den Staffetten und Felleisen unterwegs nicht wechseln 1805. sollen sich aller Ungebührnisse und unbescheidnen Betragens gegen die Passagiers enthalten II. 1197

Postkasten, worinnen Gelder oder Pretiosa, sollen mit Ketten angeschlossen werden 1748

Postknechte, s. Postillions.

Postkutschen. dabey abzustellende Mißbräuche I. 1783. s. auch Posten und Postmeister.

Postlivree. deren sollen sich Kutscher und andre Fuhrleute, bey 10 Thlr. Strafe enthalten; Verfügung wegen der abgelegten I. 1814

Postmeister, sollen bey vorfallenden Accisuntersuchungen die Bestellung ihrer Leute, oder Production der Pflichtscheine nicht difficultiren, I. 1829. Cammerpässe, zur Landaccis- und Gleitsimmunität, extrahiren 1821. bey gelegentlich beförderten Depeschen, keine Rittgebühren fodern 1807 f. die Expedition und Revision der Posten, ohne Noth, nicht ihren Schreibern überlassen 1803. bey Strafe der Cassation die Extraposten, nicht aufhalten, noch den Passagiers übel begegnen 1797. von Extraposten, von jedem Thaler 2 Gr. und von Staffetten 1 Gr. zur Oberpostamtscasse einschicken 1749. welches mit in ihre Bestallungen einzurücken 1750. über selbige, bey 10 Thlr. Strafe, ordentliche Manualia halten ꝛc. 1829. was sie bey aufgegebenen Geldern und Pretiosis zu beobachten 1771. s. Geldfässer. sollen auf die Ausfuhr guter, und Einschleppung geringhaltiger Geldsorten, genau Acht haben 1781. die *Generalia* bey 2 Thlr. Strafe affigiren 1871. auch sämtlich sammlen und aufheben 1791. 1796. 1805. deren Häuser sind zwar in natura mit Einquartierung nicht zu belegen, müssen aber einen Geldbeytrag thun 1175, §. 54. sollen herrschaftliche Angelegenheiten, besonders Vorspann betreffende Sachen, bey 5 Thlr. Strafe, schleunig bestellen 1749. Acht haben, daß, unter dieser Aufschrift, keine fremde mit durchschleichen ꝛc. 1764. Juden, ohne Bescheinigung des entrichteten Leib- und Waarenzolls, nicht paßiren lassen 1770. auf die Landkutscher Achtung geben 1765. sollen die ankommende Passagiers den Obrigkeiten melden, I. 1791. denselben höflich begegnen 1765. 1783. bey Strafe der Cassation 1797. auch für ihre Accommodement und Fortkommen sorgen ꝛc. bey 5 bis 10 Thlr Strafe 1826. ihre Beschwerden über die vorliegenden Stationes, bey 1 Thlr. Strafe, niederschreiben und einberichten 1814. 1816. unbekannte mit Päßen nicht versehene, noch mit Postpferden ankommende Personen, nicht fortschaffen, sondern der Obrigkeit anzeigen 1815. dürfen für den ihren Sachen, ohne Verschulden, zugestoßnen Schaden, nicht stehen, 1786. was sie wegen der blinden Passagiers zu beobachten, 1794. 1804 sollen das Patent wider diese, bey 1 Thlr. Strafe, beständig affigirt halten 1795. bey 2 Thlr. Strafe, sich allemal bey den ankommenden Passagiers darnach erkundigen 1826. dürfen sich bey Strafe, vom Personengelde nichts anmaßen 1754. müssen tüchtige Pferde, und diese wohl halten 1765. 1767, I. auch in gehöriger Anzahl, 1791. die zum Einspannen verschriebene, richtig bezahlen, nicht aufhalten, noch gar zurückschicken 1789. 1791. die etwas in die Posteasse schuldig, sind mit Execution zu belegen 1747. was sie in Ansehung der Postkutschen zu beobachten 1783. in den Postpässen, bey 12 Gr. Strafe, allemal den Namen des Postillions ausdrücken 1829. das Steigen und Fallen der Postrevenüen in den Quartalrechnungen anmerken 1747. ihre Postschreiber, Briefträger und Postillions, in dem nächsten Amte, bey 10 Thlr. Strafe, verflichten lassen 1785. 1789. 1807. 1815. müssen für ihre Postillions stehen 1752. 1754. denen, die sich, blos um der Recrutirung zu entgehen, zu Postillions angeben, keinen Schutz leisten 1829. auf die Unterschleife der Schaffner Acht haben, und die Postillions darüber examiniren 1799. 1801. besonders auch wegen der Accisunterschleife 1808. den Staffettenreutern, wegen richtiger Ueberlieferung, Scheine geben 1801. Abgabe von Staffetten, s. oben bey Extraposten; was sie in Ansehung der Stundenzettel zu beobachten 1767 f. sollen die aus dem Oberpostamte an sie ergehende Verordnungen, bey 2 Thlr. Strafe, sogleich beantworten 1783. 1795. was sie in Verwahrung der aufgegebenen Briefe und Sachen 1758. 1778. 1803 f. ingleichen der Zeitungen zu beobachten, s. Zeitungen. s. auch Postbediente, Postfreyheit, Convoyer.

Postmonturen, s. Postlivree.

Postofficianten, s. Postbediente.

Postrechnung, wie es, bey 5 Thlr. Strafe mit deren Einschickung, zu halten, I. 1759. ingleichen wegen der einzuschickenden Münze 1760

Poststäulen, steinerne, auf den Hauptstraßen zu setzen I. 46 f. die Unterthanen zur billigen Mitleidenheit zu ziehen 47. die verfallnen sogleich wieder auf- auch wo noch keine gesetzt, neue zu errichten 689. 692. 793. 889. ungebührliche Verzögerung ist einzuberichten 890. doch sind die Unterthanen die an bloßen Fuhr- und Frachtstraßen wohnen 737. ingleichen die Gränzorte, in deren Fluhren die geordnete Distanz nicht einfällt, zu verschonen; hingegen können Obrigkeiten, wo sie zu setzen, auch die an den Straßen gelegenen Dorfschaften, zum Beytrag anhalten 738

Postscheine, sollen bey Strafe der Cassation ꝛc. nicht gegeben werden, bis das Geld wirklich in natura aufgegeben worden, I. 1791. dürfen nicht mit dem Postsiegel bedruckt seyn 1803

Postschreiber, zu verpflichten I. 1785. 1789

Poststücken, dabey zu brauchende Behutsamkeit, I. 1782. s. Postmeister. sind binnen 24 Stunden abzulangen 1831. wie es damit widrigenfalls zu halten. 1832

Postunterschleife, darauf sollen Gleits- Accis- und Licentbereuter mit Acht haben I. 1767

Potasche, s. Bodasche.

Potestas patria, s. väterliche Gewalt.

Prachen, s. Püchen.

Practici, wie sie sich zu kleiden I. 750, 3

Præceptum de non solvendo, dabey fällige Gerichtsgebühren, I. 508, 141. 142. s. Verbote.

Prädicate eines Hofcommissarii oder Hoffaktors befreyen nicht von der ordentichen Jurisdiction II. 1179

Prälaten. deren Stelle bey Publicirung der Landtagspropositon I. 33. VI

Prämien. 50 Thlr. für dem Anzeiger eines berüchtigten Räubers, und Begnadigung, wenn es ein Mitschuldiger, I. 650. 802, f. V. 100 Thl. desgleichen für einen Mordbrenner, 761 f. der Denuncianten wegen Contraventionen, wider das Räubermandat 802, V. 50 bis 200 Thlr. welche eine Contravention wider das verbotne Verleiten der Unterthanen zum Weglaufen angeben 886, 7. 50 Thlr. für Anlegung Einer tüchtgen Schnurmühle zu seidenen, und 30 Thlr. für dergleichen zu leinenen, wollenen und floretseidenen Bändern 869

Prämiencasse, s. Besoldungsabzug.

Præscriptio, s. Verjährung.

Präsentation, in Gerichten übergebner Schriften. Gerichtsgebühren davon, I. 504, 79. 80. der Mitbelehnten

hat bey einem feudo novo binnen ſechs Jahren ſtatt und kann auch binnen der Zeit von des Acquirentis Deſcendenten geſchehen, I. 1033. Tit. VII. §. 2 ſ. *Fatale*. it. neuacquirirte Lehngüter. wer zu Mitbelehnten präſentirt werden könne, 1034. §. 3. der Wechſelbriefe, ſ. Wechſelbriefe.

Präſentgelder, ſ. Donativgelder. Ausſchreiben zu Einbringung 1. Pf. und 1. Quatembers zu dem an die Churfürſtin und den Churprinzen bewilligten Präſente II. 645. dergleichen zu 1. Pf. 1. Quatember für die Jhro K. Hoh. die verw. Churfürſtin 715

Präſtationes; zu geiſtlichen Gebäuden, Vocationen und dergleichen ſ. Anlagen.

Präventionen, hat in allen Contreband- und Straffällen zwiſchen der Generalacciſe und Cammer ſtatt II. 811. und erhalten die übrigen Einnahmen nur die gebührenden Abgaben 812. ingleichen bey Concurrenz mit der Steuer, und wenn bey dem andern Collegio eine noch höhere Strafe geſetzt, muß das Excurrens dahin eingeliefert werden 858. f.

Pranger, Strafe der doloſorum decoctorum, welche ihre Creditores zu defraudiren geſucht I. 931. §. 12

Praxis medica. wer dazu zu admittiren ſ. *Medici*.

Prediger, müſſen ſich bey weiterer Beförderung beym Oberconſiſtorio nochmals tentiren laſſen I, 225. f. Ephoralgebühren bey deren Beſtellung, 258. Tit. II. ſ. Geiſtliche.

Preiß, ſollen die Handwerker nicht eigenmächtig unter ſich beſtimmen I, 588. 3). der Victualien und andrer Feilſchaften ſind unter dem Vorwande der Impoſten nicht über die Gebühr zu ſteigern, 947. der Waaren, Lebensmittel und Löhne, nach Verbeſſerung der Münze proportionirlich herabzuſetzen, 1600. f. 12. ſ. auch Taxe.

Preßhafte, ſ. Arme.

Pretioſa und Gelder, auf die Poſt gegebene, was bey deren Annahme und ſonſt zu beobachten, I, 1771. wenn die Paquete auf den Stationen ſchadhaft befunden worden 1772. 3

Priorität, wenn das Ius retentionis ſolche in Concurſen wirke I, 412

Privatvergleiche, mit Mühlenſträfern, bey Strafe verboten I, 1553, 74. 1580. §. 73

Privatverkohlung, die nicht durch einen verpflichteten Köhler geſchieht, verboten I, 1527, 24

Privilegia und andre *Conceſſiones*, wenn dergleichen wider Beſchockung unbeſchockter Grundſtücke angeführt werden, wie ſich dabey zu verhalten, II, 217, 17. ſ. auch Steuerexemtiones. zu Privilegiis zu nehmendes Stempelpapier II, 398. im Querfurtiſchen 446

Probeelle, ſ. Leipziger Elle.

Probepredigt, ſ. *Candidati*.

Probeweiſe, ſ. Leipziger Elle; Weiſe.

Probieröfen, ſ. Abtreib- und Probierofen.

Proceß. ohne gnugſame Urſachen nicht zu verſtatten und geringfügige Sachen de ſimplici et plano abzuthun, I, 273. Amts-jura und Einkünfte betreffende, ſ. *Amts-jura*. zwiſchen Eigenthümern und Pachtern wegen der Naturallieferungen nicht zu geſtatten, 851. 852. ingleichen wegen Erſetzung der Kriegsſchäden und in ſchlechtem Gelde bezahlten Pachtzinſes, 868, IV. in denen, die der Richter verlegt, iſt das Papier impoſtfrey II, 398

Proceſſus executivus. wie es dabey im Appellationsgericht zu halten, wenn der Vorbeſchied fruchtlos abgelaufen I. 445. wie es zu halten, wenn die Foderung aus einer Spielſchuld, oder doch deswegen Verdacht iſt, 919. f. VI. VII. VIII. *Pauperum*. darinnen iſt das Papier Impoſtfrey II. 398. 446

Proceßkoſten, ſ. Handwerkscaſſen. welche, und wie ſie in die gewerkſchaftliche Regiſterausgabe zu bringen, I. 1453. 87. ſ. Gerichtsgebühren; Taxordnung; Unkoſten.

Proceßordnung. Entwurf einer combinirten, ausgeſetzt I, 78, 3. in den Gräfl. Hatzfeldiſchen Herrſchaften zu publiciren, 459. ſ. auch Juſtiz.

Erläuterte Stellen der A. Pr. Ordnung: Tit. XLV, §. 10. 309. der C. Pr. Ordnung: Tit. I, §. 6, 383. f. Tit. II, §. 1, 365. Tit. V. §. 9, 311. Tit. VI, §. 1, 311. Tit. XVI, §. 1, 473. §. 3, 297. Tit. XVIII §. 1, 473. §. 5, 283. 333. Tit. XX, §. 4, 291. Tit. XXV, § 1, 473. §. 4 und 6, 269. Tit. XXXV, §. 4, 460. §. 7, 310. §. 9, 389. f. Tit. XXXIX, §. 12, j. 15, 271. f. 295. §. 16, 296. Tit. XL, §. 4, 344. §. 3, 310. Tit. XLI, §. 1, 271. §. 2, 3, 279. §. 6, 11, 262. §. 8, I, 300. II, 263. Tit. XLII, §. 1, 369. ff. §. 8, 417. 419. Tit. XLV, §. 2, 395. §. 5, 283. 285. 299. 369. Tit. LII, 931, §. 13. §. 6, 7, aufgehoben, 932, §. 13. Anhang, §. 8, 3:6. XXIII.

Proclamationsſcheine, ſollen, wenigſtens vor dem andern Aufgebot, nicht ausgeſtellt werden I. 261. ff.

Procurator communis, ſteht den Gläubigern, bey Fallimenten zu beſtellen frey I. 936. §. 22. und Agenten bey der Cammer und Steuer wenn ſie vom Stempelimpoſt frey II. 398. ſ. Anwälde; Gevollmächtigte.

Profeſſores, ihnen erlaubte Kleidung I. 750. 2. der ordinariorum, nicht extraordinariorum, Häuſer, wenn ſie von ihnen bewohnt werden, ſind von der Einquartierung frey 1157. §. 53. ſ. Univerſitätsverwandte.

Prolongationen der Lehnsconſenſe im Naumburgiſchen übliche, gänzlich aufgehoben I. 1007. ſ. Lehnsconſens.

Promotionen, der Stipendiaten und Beneficiariorum auf auswärtigen Univerſitäten, verboten I 252. iſt den Legibus der Stipendiaten und Convictorum zu inſeriren, 252

Protectoria, dabey zu brauchendes Stempelpapier II. 398. im Querfurtiſchen 446

Proteſtationes, unzuläßige, ſ. Appellation.

Proteſte, dazu das feinſte Papier zu nehmen, Stempelpapier dazu II. 398. 401. im Querfurtiſchen 446. 448 ſ. auch indoßirte Wechſelbriefe.

Protimiſeos jus, ſ. Vorkauf.

Protocolla, ſind vom Stempelimpoſt frey II. 398. 446.

Provaſallus, ſ. Lehnträger.

Proviantwagen, ingleichen Proviant- und Packpferde. der Infanterie und Creyßregimentern, muß zu deren Unterbringung vom Quartierſtande ein Platz geſchafft werden; die Cavallerie aber beſorgt und bezahlt ſie ſelbſt I, 1172. §. 41

Proviſionsgelder, den Invaliden geordnete, aus den Unterſteuereinnahmen zu zahlen II. 187. und wie es damit ferner zu halten, auch was dabey, inſonderheit von den Creyßſteuereinnahmen, zu beobachten, 190, 191. f. 699. wie viel davon, nach deren Abſterben, den Verwandten oder Wirthen annoch zu reichen; wie es bey Abholung derſelben, und zu Vermeidung der Unterſchleife zu halten 700

Provocation, ſ. Herausfodern.

Publication der Urthel, ſ. Urthel.

Pücken und Prachen. dazu ſollen verpflichtete Pechſteiger, und wohin, angewieſen werden, auch was ſonſt dabey zu beobachten I, 1524. f. 8.

Pulver, vor angeſtecktes Vieh, I, 683. A. B. 684. D. 746. 747. D im Durchfall. F. zur Präſervation zu gebrauchendes 678. 8

Pulververſchreibung. was darzu gehöre, und wie zu verrichten I, 1442, 55

Punctationes, wenn und wie hoch Stempelpapier dazu nehmen II. 398. im Querfurtiſchen 446

Puppenſpieler, ſ. Poppenſpieler.

Purgatorium, ſ. Reinigungseyd; it. Eyd.

Quadrupel, ſpaniſche, ſ. Piſtolen.

Quarantaine, wie zu beſcheinigen, daß ſie richtig ausgehalten I. 661. f. 5

Quartal- und Ausrechnungstabellen, wie viel dafür dem Receßſchreiber zu verſchreiben, und was dabey ſonſt zu beobachten I. 1452. 78. 79

Quartier, der Officiers, welche kein Quartiergeld erhalten I. 1165. §. 27. was allenfalls dafür von dem Quartierſtande an Gelde zu entrichten, 1166. ſ. Quartiergeld. die Quartiere werden nur den effective vorhandnen Officiers angewieſen, oder bezahlt, 1166. wie weit, bey einzeler Delogirung

rung der Cavallerie, ihnen die Wahl des Quartierorts nachgelassen, 1058. 1166. §. 28. wenn sie aber zusammen gelegt, müssen sie sich, wie die von der Infanterie, an den angewiesenen Quartiersorten einrichten, 1167. §. 29. Obrigkeiten sollen ihnen zu Erlangung der benöthigten Quartiere behülflich seyn §. 30
— der Unterofficiers und Gemeinen, und Lagerstatt, worinnen solches bestehen solle, 1167. §. 31. ausser diesem darf der Soldat ein mehreres nicht fordern §. 32. einzeln verlegte Reuter haben es bey dem Wirthe, von welchem sie die Portiones und Rationes erhalten; was zu Vermeidung der öftern Umquartierung zu beobachten und was der, so den Soldaten nicht einnehmen kann oder will, einem Nachbar zu zahlen, 1168. §. 33. Verquartierung der beysammen stehenden Cavallerie, ingleichen der Infanterie §. 34. für letztere werden solche ohnentgeldlich angewiesen, §. 35. für erstere wird ein gewisses Quartiergeld an die belegten Wirthe bezahlt, und was insonderheit in denen Infanteriestädten hierunter zu beobachten, 1169. wo sich der Soldat wegen Untüchtigkeit des Quartiers zu beschweren hat, 1170. §. 37. muß sich mit dem Feuer und Licht des Wirths behelfen, wenn ihm nicht ein besonderes Behältniß angewiesen, §. 38. s. auch Zusammenkochen. wie es mit dem Quartier für Beurlaubte, Commandirte ꝛc. bey der Infanterie und Cavallerie zu halten, 1171. §. 40. ausser hier angemerkten Fällen darf der abwesende Soldat nichts vom Quartier fodern 1173. §. 47. s. Ordonnanz; it. Staabswacht.
Was ausser den Quartieren der Quartierstand sonst noch zu prästiren schuldig, 1172. f. §. 41—46. wer von der Einquartierung ganz oder zum Theil befreyet, 1174. §. 50—57. Einquartierung. beym Ausmarsch müssen alle Schulden bezahlt, und deswegen obrigkeitliche Attestata ertheilt werden, 1184. §. 83. von den Quartierständen oder Wirthen ertheilte, sind nicht hinlänglich, 1185. Quartiere sollen von den Unterofficieren öfters, auch von den Officiers wenigstens bey der Umquartierung, visitirt, dabey aber durchaus nichts gefodert werden 1194. §. 108
Quartiergeld. Officiers, die dergleichen aus der Generalkriegscassa erhalten, miethen sich selbst ein, und dürfen darüber nichts fodern noch annehmen, bey 50 Thlr. Strafe für die Obrigkeit ꝛc. l. 1165. §. 26. wie viel denen, die keines erhalten, allenfalls von dem Quartierstande gegeben werden darf, 1166. §. 27. wenn die Cavallerie zusammen gelegt, erhält der bequartierte Wirth monatlich 15 Gr. in den Infanteriestädten aber nur vors Pferd 8 Gr. Quartiergeld ꝛc. 1169. s. Staabswacht. welche von den Creyßcommissariis jedes Orts Obrigkeit und von dieser den Unterthanen bezahlt werden, 1173. §. 48. s. Servisgelder. der auf Ordonnanz commandirten Mannschaft von der Infanterie, 1129. f. 12 Gr. monatlich vom Quartierstande zu bezahlen, 1132. bey vacanten Portionen und Rationen wird bey den Cürassiers und Dragonern keines bezahlt, bey der Garde du Corps täglich 6 pf. 1152. §. 4
Quartierstände. worauf dabey zu sehen, und warum deren öftere Veränderung nicht thunlich I. 155. ad 2
Quatember. sind, nach resp. 14 tägiger oder monatlicher Frist, durch Execution einzutreiben II. 418. 434. f. von Belegung auf Cammergrundstücken erbauter neuer Häuser, 703. V. wiefern sich Communen, mit der Gerichtsobrigkeit, oder andern Contribuenten wegen eines fixen Quanti vergleichen können, und was die Gerichtsobrigkeiten dabey zu beobachten 713
Quatemberbefreyung. s. Quatembermoderation. der dimittirten Soldaten II. 411
Quatemberbeyträge, s. Bergleute; Zechenhäuser. von Wüstungen; warum und wie sie zu beschecken II. 153. ad 7
Quatembereinnahme, nach dem projectirten Schemate einzurichten I. 25. IV.
Quatembergeldereinnehmer, soll an den Zehendentagen in der Lohnstube, gegenwärtig seyn, und was er zu beobachten I. 1458. 100. Beschwerden wegen einiger Ungebührnisse derselben II. 370
Quatembergelderverrechnung. wie sie beschaffen seyn müsse I. 1447. 73. wie die Rechnungsführer zu bestrafen, wenn die Reste unrichtig angegeben, 1457. 98. Strafe der Schichtmeister die solche anwachsen lassen, 99. wie deren Aufwachs zu verhindern 1458. 100
Quatembermoderation, der Berg-Hütten- und Kleppelleute II. 367. 369. f. 411. 619. ff. 627. ingleichen der Calamitoforum 627. genüßen die Eisenhammer- und Hüttenleute nicht, 381. f. 415. noch der Bergleute Wittwen und Waysen 383. 412
Quatemberquantum, leidet Erhöhung und Verminderung, und wenn l. 116. ad 7. 153. ad 7. deswegen, besonders im Thüringischen Creyße, anzustellende Untersuchungen und Berichtigung, 123. ad 14. wie es von dem Quatemberüberschuß zu ergänzen 124. Fixes, kann durch Zurechnung inexigibler Reste nicht herabgesetzt werden 153. ad 7
Quatemberreste, wenn deswegen wider die Gerichtsherrschaften selbst Execution eingelegt l. 154. ad 8. wie es mit denen von den Wüstungen zu halten II. 713
Quatembersteuer. II. 310. s. Quatembersteuerausschreiben; it. Pfennig- und Quatembersteuerausschreiben.
Quatembersteuer-*Catastra*. das vorgeschriebene Schema soll beybehalten werden II. 369. dabey soll denen in a. 1716. vorgeschriebenen monitis besser nachgegangen werden 503
Quatembersteuerrechnung. Schema, wornach sie auf das J. 1760. und 1761. einzurechnen II. 635. 637. C
Quatembersteuerregister, dessen Schema II. 388. B
Quatembersteuerrestantenspecificationes, jährlich, bey 20 thl. Strafe, einzusenden II. 369
Quatemberüberschußrechnungen, sind den Cämmereyrechnungen allemal beyzulegen II. 801
Querfurt. dieses Fürstenthum angehende Verordnungen, die Landesverweisungen betreffend. s. Landesverweisung. nebst Heldrungen gehört unter das Leipziger Consistorium I. 347. nebst dem Jüterbogk- Dam- und Heldrungischen Bezirk behält qua statum publicum die s. paritte Verfassung, 347. neue Einrichtung wegen der übrigen Landesangelegenheiten und Sachen, 347. f. einzuführende Conformität mit den alten Chur- und Erblanden, doch ohne Präjudiz der besondern Verfassung; Sachen, welche privative unter die Cammer gehören, 348. alle in den churSächsischen alten Chur- und Erblanden eingeführte Ordnungen und Gesetze, solle beobachtet und die Sachen darnach entschieden werden, 363. f. wovon Exemplaria an die Beamten, gesendet, und deren Publication und Beobachtung anbefohlen wird, 363. ff. s. Abzugsgeld; neue Decisionen. daselbst zu publicirende Mandate und wie die auszutheilen, 377. 379. ff. Unglücks- und andre ausserordentliche Fälle sogleich an die Landesregierung zu berichten; die Verordnungen wegen der Feuersbrünste zu publiciren und anzuschlagen 687. Mandat wider das Bettelwesen und von der allgemeinen Brandcasse, 667. ff. dessen genaue Beobachtung anbefohlen, 731. und Verordnung an die Jägerey zur Assistenz, 732. brandenburgische Tuche auf den Märkten einzuführen verboten, 731. die ergehende Mandate sind an dasige Vasallen zu schicken, 887. dasige Unterthanen sind nicht weiter als Fremde und Ausländer anzusehen II. 17. in Ansehung der Impostен, besonders der Trankſteuer, den Einwohnern der alten Chur- und Erblande gleich zu tractiren 243. 259
Quittungen, s. Tractamentsquittungen; it. Steuerquittungen. welche dem Stempelimpost unterworfen, oder davon frey II. 399. gerichtliche. wenn und wie viel Stempelpapier dazu zu nehmen II. 396. im Querfurtischen 444. 446
Rad. soll, statt des Säckens, den Kindermörderinnen zuerkannt werden I. 401
Raisonniren, unzuläßigen, sich zu enthalten I, 161 f.

Rang. der Amts- und Stadtsteuereinnehmer, I. 679. II. 243. eines, ohne sein Verschulden, fallirenden Kaufmanns I. 928, §. 5
Rapina cum furto qualificato coniuncta, wenn mit dem Rade, Strange oder Schwerdte zu bestrafen I. 403
Raqueten, s. Schießen.
Rastrag ist der Vierte auf Märschen I. 1063, XI.
Räthe, Churfürstliche. auf was für Subjecta bey deren Annehmung vorzüglich gesehen werden soll, I. 5. wegen Bestellung mehrerer in der Landesregierung 95, II.
— wirkliche geheime, s. Lehnspflicht.
— der Städte, s. Stadträthe.
Rathsassessores bey der Accise, aufgehoben II. 809
Rathsglieder. bey deren Erwählung sind keine, einander mit naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen, in die Wahl zu bringen, I. 1305 f. s. Bergschöppenstuhl; s. auch Rathsverwandte.
Rathspersonen. ihnen erlaubte Kleidung I. 750, 2
Rathsverwandte. denen soll keine Administration eines Gotteskastens, oder anderer milden Stiftungen aufgetragen werden I. 232
Rathswahlen. deren Freyheit versichert, und was dabey zu beobachten, I. 22. 46. bey den deswegen zu erstattenden, Berichten, sollen auch weitläuftige Verwandtschaften, unter Verwarnung der Exclusion, angemerkt werden 1306. s. Rathsglieder. Stempelpapier bey deren Confirmation, II. 399. im Querfurtischen 443. 446
Ration. wie viel auf eine zu rechnen, I. 1060, V. 1151, §. 2. eine vacante, monatlich mit 3 Thlr. zu bezahlen 1061, VII. nunmehro täglich mit 3 Gr. bey der Garde du Corps mit 4 Gr. 1152, §. 4. an wen, und auf wessen Quittung 1153. s. auch Portion.
Rationsgelder, s. Portionsgelder.
Räuber; Räuberbanden. wie gegen solche zu verfahren, I. 616. 799, II. Obliegenheit der Gerichtsobrigkeiten hierbey; Verfahren gegen die sich widersetzenden; in wiefern die eingebrachten an die Aemter ausgeliefert werden können, 800. Bestrafung derer, so bey dergleichen Banden mit implicirt 800, III. schleunige Execution der Urthel 801. Strafe der Diebswirthe und Hehler, s. Diebshehler. was bey Untersuchungen wegen Entdeckung der Complicum zu beobachten 802. wenn dergleichen eingezogen, sogleich an die Landesregierung, und den Premierminister Bericht zu erstatten 803. sind fleißig aufzusuchen; Gegenwehr bey gewaltsamen Ueberfällen 852
Räubermandat. dessen genaue Beobachtung eingeschärft 63, 2). 567. 603. die Beförderung der Urthel anbefohlen 343. s. *Dicasteria*. Generale, wegen anzuordnender Wachten 567. Obrigkeiten sollen einander beystehen 568. Schenk- und Wirthshäuser fleißig visitiren 605. 616. 798. geschärfte Mandate 615. 617. 639. 649. 693. 797. 851. verdächtig scheinende Personen zurückzuweisen 615. 797, I. wie sich gegen ganze Räuberrotten zu verhalten 616. 799, II. s. Räuber. wie die Städte wider feindliche Streifereyen zu verwahren 617 f. Anstalten auf dem Lande 618. Strafe der nachläßigen Obrigkeiten und Beamten 650. Verhalten derselben, bey vorfallenden Beraubungen, auch übrige Veranstaltungen dabey 694
Räuberwachten, s. Wachten.
Raubschützen. Mandat wider dieselben, I. 1491. wie wider solche zu verfahren 1493. die sich zur Wehr stellen, dürfen niedergeschossen werden 1494. die Miliz soll wider sie den Jagd- und Forstbedienten Assistenz leisten 1493. soll affigirt, u. jährlich zweymal vorgelesen werden 1494. s. auch Schuß.
Raubstöllen. was dafür zu achten, I. 1413, a. XXIV, 1. dergleichen sind im geringsten nicht zu gestatten 2
Raubthiere in den Fasanerien zu vertilgen I. 1496, 8
Rauchfutter, so auf Ställen, wo krankes Vieh gestanden, gelegen, zu verbrennen oder tief zu verscharren, I. 908, 8. c).
Rauchtaback, s. Taback.
Rauchwaaren. welcherley, und wem zu tragen erlaubt, I. 751, 7. aus Pohlen ꝛc. wegen der Contagion, einzuführen verboten 985
Raude der Schafe. wider die damit angesteckten Schäfereyen zu treffende Veranstaltungen I. 845. 1328
Raufen, s. Ställe.
Raufwolle, s. Tuchmacher.
Räumung der Mühlgraben, II. 1543, 11. s. Mühlenpachter.
Receß, statt dessen ist eine Abschrift der Registratur über die geschehene Abbitte hinlänglich I. 645, III.
Recesse erfodern Stempelpapier, wie die Contracte, II. 399. s. Contracte. im Querfurtischen 446
Receßschreiber. wie es mit dessen Registerexamination zu halten; Gebühren dafür, I. 1362. wenn Register aufs neue durchzugehen, muß er es ex officio thun 1363. was er in Ansehung der Zubußreste und Berechnung zu beobachten 1435 f. 12 — 20. worauf er sonst zu sehen 21. 22. insonderheit wegen der Erzlieferung 1436 f. 23 — 25. der Schaustufen 1437, 26. ihm einzuliefernder Extract aus dem Contobuche 27. 28. ingleichen das Gnadensteuerbüchel 29. und wie er damit zu verfahren 30. ingleichen in Bemerkung der Anforderungen der Gewerkschaft 31 — 33. wie Schulden von einer Zeche an die andre, ohne Weitläuftigkeit zu tilgen 1438, 34. was in Ansehung der Löhne zu beobachten 1438 ff. 35 ff. s. Lohn. nach völlig eingelegten Register zu verfertigender Auszug wegen zu erstattender Generalaccise 1445, 67. vierteljähriger, über die Büchsen- und Supplementgelder 1446, 71. in den Registern nachzusehende Geldausgaben 72. was er in Ansehung des von dem Geschwornen an ihn zu übergebenden Schuldenverzeichnisses zu beobachten 1460, 109. 110. muß den Creditoribus das neueste Register, auf Verlangen, gratis, vorlegen ꝛc. 1461, 111. was er in Ansehung der Vorrathsregister zu beobachten 1462, 115. ihm zukommende Defectgebühren 1464, 122. 123. wie er sich bey vermerkten wichtigen Vergehen zu verhalten 125
— und Knappschaftsschreiber. was sie bey Verwahrung der Büchsen- und Supplementgelder zu beobachten, I. 1416. s. Zechenregister.
Receßschreibergebührentaxe, I. 1451, VII. s. auch Quartals- und Aufrechnungstabellen.
Rechnungen, sind vom Stempelimpost frey, II. 399. 446. s. auch Einrechnung ꝛc.
Rechnungsadministration, s. Steuer.
Rechnungsbediente und Beamte, sind besonders auf das Münzmandat mit zu verpflichten, I. 1702, I. was sie insonderheit, in Ansehung des anbefohlenen Straßenbaues, zu beobachten II. 63, 4.
Rechnungsbelege, s. Belege.
Rechnungsdefecte. deren noch rückständige Beantwortung, bey 40 Thlr. Strafe, einzuschicken, und wie es künftig damit zu halten, II. 147. 369. und auch durch mündliche Communication abzuthun 161. 163. 172. 179 f.
Recht, walzendes, s. Dismembration.
Rechtscollegia, s. *Dicasteria*.
Rechtssachen, geringfügige. darinnen sollen keine weitschweifige Rechtfertigungen nachgelassen werden I. 313. 384. 2. welche außer den in der Proceßordnung enthaltenen dafür zu achten 383, 1. 390, 1. die Klage kann mündlich angebracht werden, citatio aber muß schriftlich, und sub praeiudicio geschehen 384, 3. 391, III. wie in Termino zu verfahren und die Decisa einzurichten 384, 4. 391, IV. causae cambiales und executiuae sind, außer die Reconuention nicht minutae 5. wie es mit der Eidesdelation zu halten 385, 5. 392, V. Leuterungen sind gar nicht 385, 6. 392, VI. Appellationes wie fern erlaubt 385, 7. 392, VII. von den untern Collegiis kann zwar sodann ferner appellirt werden, doch unter geschärfter Strafe, si friuole 385, 8. Strafe anderer Verschleifer wie Klägern zu dem Seinigen zu helfen 385, 9. 392, IX. Bestim-

Bestimmung der Expensen des Richters und der Advocaten; Liquidation ist den Acten beyzufügen; Strafe übermäßiger 386, 10. 393, X. Strafe derer, die den Partheyen die Assistenz verweigern 386, 11. 394, X. gleiche Verordnungen, so nach Schleusingen ergangen 389 ff. die dem Appellationsgerichte zugefertiget 461. Gerichtsgebühren in dergleichen Sachen 505 f. 97

— Oberlausitzer. darinnen sollen alle Urtheile bey den Sächsischen Dicasteriis eingeholet 317. diese beschleuniget, und nach der oberlausitzer Verfassung gesprochen werden 18. 321

Rechtswohlthaten, s. *Beneficia iuris.*

Recognition, s. Muthzettel.

Reconductio tacita, s. Miethcontract.

Reconvention, s. Arme.

Recruten. untüchtige, sind durch andre zu ersetzen; wie es mit denen wieder zu erlassenden zu halten I. 1092

Recrutirung, s. Werbung; junge Mannschaft. soll vom Lande, nach dem Quatemberfuß, acht Thaler auf einen Mann gerechnet, geschehen; Obliegenheit der Obrigkeiten hierbey 1091. worein sich die Miliz nicht zu mengen; 1092. s. Recruten. soll durch ausgeschickte Commandi geschehen; was dabey wegen der Deserteurs zu beobachten 1097 f. dazu sind jedem Regimente gewisse Aemter und Oerter angewiesen 1201. wer davon ausgenommen, s. Exemtion.

— vom Lande, anbefohlen, den 24. Dec. 1767, 1235. s. Landrecruten. wird völlig wieder aufgehoben 1245. und soll die ordinaire ordonnanzmäßig geschehen 1246

Reden, ungebührliche. wenn dergleichen wider die Landesherrschaft ausgestoßen, soll nicht gesprochen, sondern an den Kanzler oder Director bey der Landesregierung berichtet werden I. 315

Reductionstabelle, wegen Bezahlung der währender Münzzerrüttung contrahirten Schulden, I. 1627 ff. ist durchgängig genau zu beobachten; auch darnach im Sprechen sich zu richten 1626, 11

Referent und Correferent. im Appellationsgericht, was sie bey den Relationen zu beobachten, I. 436. in was für Ordnung die Acten zu referiren 437

Refiergeschworne, s. Befahrung. sollen dabey mit auf die verdingte Stollnörter genau Obacht führen, I. 1407, a. XVI, 4. was sie in Ansehung der anzuwendenden Arbeiter zu beobachten haben 1438, 36. wenn ein Steiger eines Arbeiters Lohn eigenmächtig erhöhet 1439, 37. was sie in Ansehung des benöthigten Holzes und der Kohlen ꝛc. zu beobachten 1444, 63. ingleichen vor jedem Lohnage, in Ansehung der Baumaterialien, Schmiedearbeit, Fuhrlöhne ꝛc. 65. was er ferner an den Besichtigungstagen zu beobachten 1445, 65. bey Unterschrift des Auslohnungsüberschlags 1454, 83. ingleichen der Anschnittszettel 84 f. was er beym Anschnitt selbst in Acht zu nehmen 1455, 88. in Ansehung der überzutragenden Schulden 89. der einzutragenden Gedingearbeit und ledigen Schichten 90. 1456, 91. s. auch Gedingebuch. was er in Ansehung der von den Schichtmeistern zu übergebenden Schuldenverzeichnisse zu beobachten 1459 ff. 105 ff. s. Schuldenverzeichniß. muß die Richtigkeit des Zubußverzeichnisses, im Register, beglaubigen, 1435, 12

Refiergeschwornengebührentaxe I. 1450, IV.

Reffträger, sollen nicht mit Glaswaaren hausiren I. 687

Regimentsfeldscheer. den dimittirten wird praxis medica nicht verstattet, sondern haben sich an den äußerlichen Curen zu begnügen, I. 1202. s. Examina.

Regimentsquartiermeister, sollen mit dem Wechsel des Geldes keinen Wucher treiben, und deswegen zu haltende Sortenzettel I. 1707, XIV. 1709, I.

Register, s. Hauptregister; item Zechenregister; Frist; it. Grubenregister. in eingelegten, darf vor der Aufrechnung nichts geändert, oder nachgetragen werden, 1434, 5. wieviel für jeden gedruckten Bogen des Einlege- und Zechenregister Schematis zu entrichten ꝛc. 1452, 77. von Eigenlöhnerzechen, wenn sie eingelegt seyn müssen 1433, 4

Registerexamination, s. Receßschreiber.

Registerformular, mit den Registeranweisungen übersendetes, approbirt, und ist sich überall darnach zu achten, I. 1466, 128

Registratores, anzunehmen, steht den Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten frey; deren Requisita, I. 365. wozu sie zu gebrauchen 366. Restriction ebend.

Registraturen. Gerichtsgebühren davon: vor das Angeben in Termino und der Sätze, I. 505, 91. der Caution pro rato ꝛc. 92. über die Production oder Edition der Documente 507, 128

Reichsthaler, s. Currentthaler.

Reifröcke, s. Fischbeinröcke.

Reifstöcke, auszuhauen, bey 1 Neuschock Strafe, verboten I. 1527, 21

Reihhecken, statt der Spachtzäune und Winkelhecken zu halten I. 1512

Reinigungseyd. wenn er den Injurianten von den Unkosten befreye, I. 360, XXXVIII. Gerichtsgebühren dafür 512, 202. 203. werden pro rata entrichtet, wenn in iniuriis atrocioribus, außer der Denunciation, sich weiter kein Verdacht ereignet 645, II. können Accisecommissarii und Inspectores eigenmächtig nicht dictiren II. 848, XIV.

Reinungen, s. Gränzen.

Reisegebühren, I. 501, 46. s. Meilengebühren. sind den Gerichtsverwaltern, außer denen in der Taxordnung ausgedruckten Fällen, und wenn sie zu einem actu voluntariae iurisdictionis erfodert werden, nicht zu paßiren 485

Reisende, s. Passagiers.

Reisofficianten und Bedienten, geben nur die Hälfte der Personensteuer II. 740, V.

Reisezehrung, wiefern sie accisfrey paßire II. 941

Reissen der Bäume, s. Aufreissen; ingleichen Püchen.

Religion. status religionis soll nach der A. C. und westphälischen Frieden beybehalten werden, I. 11. 12. 14. 16. 17. 18. 26. angeordnete Commißion wegen etwa vorfallender Grauaminum und Contraventionen 28

Religionsversicherung, S. M. König Friderici Augusti, II. I. 11. s. S. M. Friderici Augusti, de Anno 1734, 13. S. K. H. Prinz Xaverii, 15. S. Churf. D. Friedrich Augusts 17. auch auf die Successores erstreckt 14. 18. soll zur Richtschnur in dem Churfürstenthum und incorporirten Landen dienen 15. 20. auf den Landtägen wiederholet 19. 20. 26. 27. 29. 45. 47. 50. 51. 55. 57. 61, 1). 65, 1). 69. 71, I. 73. 74, I. 75. 77, 1). 82, 1). 126 f. II. 126, II. 131, I. 133, ad gr. 1. 157, 1. 161, ad 1

Remedia suspensiua, haben wider Entscheidungen per Decretum nicht statt, I. 27. s. Kopfgeld; Personensteuer; Bezahlung ꝛc.

Remedium l. 2. C. de resc. vendit. s. Verletzung. *Supplicationis* und *Reuisionis*, hat im Appellationsgerichte nicht statt I. 447

Remiß der Schulden, s. Abfall. an Pachtgelde, s. Verpachter; der Steuern, s. Erlassungen; Steuerremiß ꝛc.

Remissio reorum, s. Ausantwortung ꝛc.

Remißion des unschuldigen Ehegatten, bedingte ist pro pura zu halten, I. 360, XXXIX. des Gestohlnen, s. *Confessio*; anvertrauts Guth; Staupenschlag. bedingte, ist nicht pro pura zu halten 361, XL. hilft den bey Räuberbanden implicirten nicht 800, III.

Remissoriales, dazu zu brauchendes Stempelpapier, II. 399. im Querfurtischen 446

Remontepferde, müssen mit Zoll, Gleite- und Landaccise ordentlich vergeben werden, und werden keine Cammerpässe darauf mehr ertheilet, I. 1180, §. 75. s. jedoch Handlungsaccise.

Rencontre. darinnen ist über die, in gemeinen Rechten, gesetzte Strafe, noch dreyjähriges Gefängniß zu dictiren, I. 646, VI.

Renouationes der Arreste, II. 399. 446. s. Arreste.

Rentsachen, s. Cammer- und Rentsachen.
Renunciation, einer Erbschaft, s. Erbschaft. der weiblichen Gerechtigkeiten, s. Bürgschaft. der Klage, in Sachen widereinen, unter Churſächsischer und Königlich-Preußischer Landeshoheit zugleich ansäßigen Unterthan, s. Litispendenz.
Reparaturen, bey den herrschaftlichen Gebäuden sollen alle halbe Jahre, nebst vorläufigen Anschlägen angezeigt, I. 1282. von den Landbaumeistern aber die Kosten, erst nach erlassenem Befehl, in Anschlag gebracht werden 1281. sind längstens in den Monaten Maji, Junii und Julii, einzuberichten 1321. und was sonst dabey zu beobachten 1322
Repartition der Cavallerie. der aufs Land gelegten Cavallerie, geschieht nach dem Schockfuß, de Anno 1682, I. 1058, I. 1155, §. 9. Unterobrigkeiten müssen nach solchem, bey 100 Thlr. Strafe, das von dem Creyßcommissario zugeschickte Quantum in ihre Dorfschaften richtig vertheilen 1155, §. 9. wie, bey Ungleichheit der Schocke, der modus subrepartitionis alternatiuus statt habe ebend.
Repertorium, den Inquisitionsacten vorzusetzendes, I. 367. ingleichen in cauſſis ciuilibus; was es enthalten solle 373, 1. auch bey Executions- 2. und Concursacten 374, 3. wenn mehr Volumina, ist eine Generalspecification in einem besondern Fascicul zu fertigen, und mit den Urthelsfragen und Berichten einzuschicken, und zwar alles ex officio 4
Requisitionsschreiben. Gerichtsgebühren davon, I. 505, 87. 88. it. 507, 131. Stempelpapier II. 550. 624
Res vitiosae, s. gestohlne Sachen.
Rescripte, s. Befehle. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 399. im Querfurtischen 446
Resignation, s. Obsignation.
Resolutionen, Landesherrliche, bey Land- und Ausschußtagen, s. Landtagsdeliberationen. unabgelöſete, sollen an die Beamten geschickt, und von ihnen weiter befördert werden I. 311
Resolutiones Grauaminum, s. Erledigung ꝛc.
Restaurenspecification, von den Creyßeinnehmern einzusendende, und Schema dazu II. 183
Reste, falsche, in Rechnung geführte, s. anvertrautes Guth; der Steuern; s. Steuerreste u. s. w.
Resteinnehmergebühren, für die Creyß- und Untersteuereinnehmer; Regulativ derselben II. 231
Restitution der Accise. welche Personen, und wie weit sie solche genießen, s. Accisfreyheit. des Gestohlnen, s. *Confessio*; anvertrautes Guth. kommt auch wider den Staupenschlag zu statten I. 345. hilft den bey Räuberbanden implicirten nicht 800, III.
Restitutio in integrum. diejenigen, denen sie zusteht, sind deren, wenn sie die dritte Frist unter gewöhnlicher Verwarnung nicht ausgebracht, nicht verlustig, I. 292. hat auch bey mit unmündigen Kindern von den Eltern sine decreto iudicis geschlossenen Contracten statt 353, XIV. haben Unmündige und Abwesende, wenn Curatores &c. den Lehnsindult nicht behörig gesucht 1026, §. 2. aus Landesfürstl. Macht, besonderer Umstände wegen, nachgelassene 291
Restrechnungen, der Land- Pfennig- und Schocksteuerreste, Formular derselben II. 325
Retardat. mit denen darein verfallenen Bergtheilen ist es nach den Generalien vom 1681 und 1738 zu halten I. 1383
Retardatkure, s. Kure.
Retentionsrecht, s. *Jus retentionis*.
Retorsionis ius, s. Abzugsgeld.
Retractus ius, s. *Actio reuocatoria*.
Retrouenditio, s. Wiederkauf.
Revenüensteuer, s. Vermögensteuer.
Revers, s. Ausantwortung ꝛc. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 399. im Querfurtischen 446
Reviergeschworne. s. Refiergeschworne.
Reviſiones, s. Steuerreviſiones. der Accescommissarien, was dabey zu beobachten, II. 923 f. s. Accescommissarien.
Reuiſionis Remedium, s. *Remedium*.
Reviſores, s. Steuerreviſiones; Trankſteuerreviſores.
Reukauf. ob, und wie lange man dabey pönitiren könne, I. 354, XVI. ist vom Angelde unterschieden ebend.
Revocationsklagen, vom Herzog zu Sachsen-Weißenfels anzustellende, I. 333. s. auch *Actio reuocatoria*.
Rheinwein, s. Weinsteuer.
Richter. was er zu beobachten, wenn er in in fremde Gerichte zu Aufnehmung eines Testaments erfodert wird, I. 351, VIII. Strafe bey dessen Unterlassung, ebend. Obliegenheit bey Inquisitionen wegen Feueranlegens 327. 328. Kindermord 340. 341, 3. in Ansehung des Sequesters und dessen Rechnungen 371, VI. bey der Distribution 372, VII. Strafe wegen verzögerten Concursproceſſes VIII. was ihm zu dessen Beförderung nachgelassen IX. ihre Obliegenheiten in cauſſis minutis 384 ff. 391 ff. s. geringfügige Rechtssachen. dessen Obliegenheit und Befugniß bey Concursen 940. s. Abfall; Banqueroutirt; Gerichtsobrigkeiten.
Richteramt auf dem Lande; s. Gastwirthe.
Rindvieh, in angesteckten Orten zu schlachten, unter welcher Vorsicht es nachgelassen, I. 676 f. 740. gänzlich verboten 793. s. Viehseuche.
Riemer. einige besondere bey denselben abzustellende Mißbräuche I. 695
Rittergüther, s. Mannlehn und Rittergüther. dazu sind Personen Baurenstandes nicht zuzulassen, I. 1013, 1032, §. 3. welche unter diesen zu verstehen 1015. unbeschockte sind von Stand- und Marscheinquartierung frey 1174, §. 52. und ihnen bey Zusammenlegung der Cavallerie, wider Willen, keine Standeinquartierung anzusinnen, 1175, §. 52. s. Pertinenzstücke. sind nicht mit der Benennung als Aemter zu belegen 1308. wie es in Ansehung derselben bey den Generalaccisabgaben zu halten, II. 1003
Rittergutsbesitzer. Beschwerden, wegen von ihren Consumtibilien, Bedürfnissen und Zuwachs neuerlich gefoderter Landaccis und Gleite, I. 146 f. 5. erhalten, wenn sie zur Brandcasse beytragen, auch aus derselben Beysteuer 570, VII. 669. 719, XXV. die Specification der Mobilien, ist von ihnen mit den Worten, an Eydes statt, zu unterschreiben 671. 719, XXV. Taxe der Wohngebäude, nach Proportion des Werths der Güther, ebend. die Beysteuer nach Proportion des Schadens und des Beytrags zu reguliren 672. 719, XXV. sind zwar vom Mahlgroschen frey, doch soll ein freywilliger Beytrag ihnen zu keinem Präjudiz gereichen, II. 724, X. s. jedoch Cammergüther. Befreyung wegen ihres Tischtrunks 249 ff. s. Tischtrunk. sollen ihr Wolle vorzüglich den Landfabrikanten zukommen lassen 772. ihnen zustehende Zoll- und Gleitsfreyheit, s. Gleitsimmunität. sollen auf richtige Ab- und Zuschreibung der Steuerschocke Acht haben 318. 319. bürgerliche, s. Tischtrunk.
Ritterpferde, sollen extra casum extremae neceſſitatis nicht aufgefodert werden I. 14. in den Stiftern, sind von dem Corpore derselben nicht zu separiren I. 50. 64 f.
Ritterpferdsgelder, deren Repartition soll nach völliger Gleichheit geschehen I. 65 f.
Ritterschaft, amtsäßige. Betagung zur Wahl der Landtagsdeputirten, I. 31, III. und Auslösung dabey 32, III.
Rittersitze und Höfe sind von den Unterthanen mit zu bewachen I. 568
Rittgebühren, s. Depeschen.
Rochlitz, s. Hubertsburg.
Roherztaxe I. 1472, 4. 1479, B.
Röhren, sollen nicht ohne Noth herausgerissen, noch neue Röhrbüchsen gemacht werden I. 1290
Röhrholz, altes, bey herrschaftlichen Bauen und Reparaturen zu berechnen I. 1287. f.
Röhrwasserkosten, s. Brunnen- und Röhrwasserkosten.

Rollentaback, ungestempelten, soll niemand auf dem Lande verkaufen II. 1196, XII.
Ronden, s. Schildwacht.
Rösche, auf jede 100 Lachter ist nicht mehr, als ¼ Lachter Rösche, zu gestatten l. 1396. a. VI. §. 2
Rose, blaue, s. ungestählte Tuche.
Roßbach. die Straße über Roßbach nach Asch ist kein Schleifweg, sondern ordentliche Landstraße l. 98 f. 2
Roßhändler, s. Pferdehändler.
Roßleben. streitige Huthung in dem Wendelsteinischen Amtsforste; zur Eichelmastzeit ist sie verboten l. 100, 3
Rothgerber, s. Gerber.
Rothgießer. besondere bey denselben abzustellende Mißbräuche l. 695
Rotulus Notarii. in wiefern ein solcher zu Beybringung der Possess vel quasi als gerichtlich anzusehen, l. 286. *testium*, dazu zu brauchendes Stempelpapier, II. 399. 401. im Querfurtischen 447. 449
Rügen, s. Züchtigung. dabey vorkommende Gerichtsgebühren l. 509 f. 168. 169. wie weit sie vom Stempelpapier frey, II. 399. 447. für eine Rüge paßirt überhaupt nicht mehr als 16 gr. l. 484. ad 9). sind alle zwey oder drey Monat mit Bericht einzuschicken, nicht über jegliche ein besondrer zu erstatten, ad 10). bey den Aemtern quartaliter zum Verspruch, in den Schöppenstuhl zu Leipzig, oder an den Ordinarium zu Wittenberg 1316. zu verschicken, sodann uneröffnet an das Cammer-Collegium einzusenden, und die Strafen zu vollstrecken, auch dieses bey dem Rügen anzumerken, alles bey 10 thlr. Strafe 1283 f. 1316. und sind darüber 2 Protocolla zu halten 1316. in geringfügigen Sachen, und wo die Strafe in den Landesgesetzen determinirt, ist kein Decisum einzuholen, sondern sogleich Bescheid zu ertheilen, wofür überhaupt mehr nicht als 8. 16 gr. höchstens 1 Thlr. Unkosten paßiren 1315 f. wie in den übrigen zu procediren 1316
Rügengerichte. Gerichtsgebühren dabey 500, 45
Ruhen, s. Züchtigung.

Saalenflöße. Anlegung derselben l. 1513. wie sich in Ansehung derselben zu verhalten 1514 f. deren Fortschaffung bey 10 Thlr. Strafe nicht zu verhindern 1515. auf den Holzplätzen nicht zu schießen 1516. keine Stämme zu Feuerholze zu verschneiden 1516 f. s. Floßholzdeuben. jährliche Ablesung des Patents 1516
Sabbathofeyer. Contraventiones dawider abzustellen, l. 20. 51. 56. 61, 2). 66. oder zu berichten 21. Gerichtsobrigkeiten sollen alles Ernsts darüber halten 22. anderweitiges Mandat 66. 71. 1). 74, 1. 78, 3). soll alle Jahr einmal abgelesen werden, nebst Ermahnung an die Zuhörer 237. 737, 10. Mandat wegen besserer Beobachtung derselben vom 2. Aug. 1749. 733 ff. andächtige Aufführung beym Gottesdienste 735, 1. Verbot aller Gerichtsexpeditionen und Privatnegotien 2. der Fuhren; Sperrung der Thore; was hiervon ausgenommen 3. s. Fuhren. des Feilhabens, auch Scheiben- und Vogelschießens 4. des Malzens und Brauens 736, 5. aller Hand- und Vieharbeit, außer dem Nothfall; auch aller Krämerey und des Schanks 6. Regulativ wegen der Hochzeiten und Handwerkszusammenkünfte 7. Verbot der Fechtschulen, des Spielens u. s. w 8. Einschränkung wegen der sonst noch erlaubten Musik und des Tanzens 9. jährliche Ablesung dieses Mandats 737, 10. genaue Aufsicht der Obrigkeit 378, 11. auch allgemeine Schuldigkeit der Befolgung 12
Sachen, gestohlne und dergleichen unverzüglich bey dem Leihhause in Dresden, mit Beschreibung anzuzeigen, und dafür zu errichtende Gebühren l. 965, 26 f. s. Leihhausordnung. herrschaftliche, s. Postfreyheit. sollen richtig und bald bestellt werden 1819. auf die Post gegebene, sind, bey Strafe (statt der 10 pro Cent) der völligen Confiscation, nach dem wahren Werth anzugeben 1774. s. Postdefraudationen. deren Verwahrung, s. Postmeister; it. Poststücken.
Säcken, der Kindermörderinnen abgeschafft l. 401
Saluus Conductus, s. sicher Geleit; it. *Conductus*. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 400. 447
Salz. Arthner- und Rösersalz. Taxe desselben II. 65. paßirt, gegen gehörige Bescheinigung, frey 66. 67. die Generalaccise ist davon zu entrichten 68. ist auf dem Lande von aller Accisabgabe frey 111. Dürrenberger, ist, gegen Production der Ladezettel, von Licent und Landaccise frey 75. fremdes, außer dem Hallischen Pfännersalze, bey Strafe der Confiscation, auch Wagen und Pferde ꝛc. nicht einzuführen 63. 74. im Gubenischen Creyße ist das Berliner Tonnensalz noch erlaubt 75. Obliegenheit der Beamten, und Gleitsbedienten 75. der Obrigkeiten, und wie die Strafen zu repartiren 76. diese Verordnungen werden wiederholt und eingeschärft 77 ff. soll kein anderes, als Hallisches, eingeführt und consumirt werden II. 63 f. 69. 74. Ladezettel, welche sich die Fuhrleute sollen geben lassen 74. neue Affigirung des deswegen ergangenen Mandats anbefohlen 65. die Wagen sind zu visitiren, und jedes Stück weißes Salz, so für schwarzes angegeben, mit 2 Thlr. zu bestrafen 75. wenn das schwarze paßirt, ebend. soll, nach 1 Thlr. 12 gr. das Stück, veracciſirt werden 1060. magdeburgisches. freye Verschiffung und Verführung desselben, durch die sächsische Lande 4, 2. die Salzfuhrleute sollen, die Landstraßen halten, und wie dem Unterschleife zu begegnen 5. Neusulzer, durchgehendes, ist mit 8 gr. Licent vom Stück, und der gewöhnlichen Landacciſe, zu vernehmen 71. Staßfurther, und anderes fremdes, ferner einzuführen, verboten 67
Salzcassendistricte, in diesen ist, außer den Licentorten, kein anderes als Cassensalz, einzuführen, II. 69. worauf die Unterthanen ernstlich zu verweisen 22. die Accisbediente Acht zu haben 895
Salzcassen- und Licentmandate, sollen aufs neue insinuirt, und affigirt werden, II. 65. 69. auf die Contraventiones Acht zu haben 66
Salzfuhrleute, magdeburgische, sollen die Landstraßen halten II. 5, 2
Salzgrenzzoll, s. Salzlicent.
Salzimpost, soll, von königl. preußischer Seite, wegen des nach Sachsen gehenden, nicht erhöht werden ꝛc. II. 5, 3
Salzlicent, oder Grenzzoll; soll vom magdeburgischen Salze nicht erhöhet werden, II. 5 f. 3. davon ist das Arthner und Kösner Salz frey 66. 67. ingleichen das Dürrenberger 75. das durchgehende Neusulzer giebt 8 gr. von Stück 71
Salzlicentmandate, s. Salzcassenmandate.
Salzschank. in Baruth, s. Schlieben.
Salzunterschleife, darauf sollen Acciswisitatores, ingleichen Straßen- und Zollbereuter genau Acht haben, II. 67 f. 70. 71. 73. auch 75 ff. 895. ingleichen andre Accisbediente 895. 1041. der Kirchen- und Schuldiener in Churcreyße abzustellen 79 f.
Sammet, ausländischer, s. Felpen.
Sanitätscollegium, hat keine Jurisdiction, l. 128. VII. Mandat wegen dessen Errichtung vom 13. Sept. 1768. 953 ff. Generalia vom Jahr 1748 und 1750. werden wiederholet 955, l. auf dessen Anordnungen sollen Obrigkeiten sogleich Verfügung treffen 2. von den Physicis einzuschickende Berichte 3. Obliegenheiten der Medicorum gegen das Collegium 4. auch sonst 956, 4 ff. s. *Physici* und *Medici*. Verfügungen wegen der Chirurgorum 956, 9. der Apothecker 957, 10. 11. wegen der Medicastrorum 12. von Arzeneyen, über deren Verfertigung und Verkauf besondere Concessiones ertheilet 958, 13. die Hebammen betreffend 14
Särge, zu deren Ausschlagung blos inländische Waaren zu nehmen l. 752, 11
Satingarne. District, binnen welchem sie lediglich an inländische Webermeister zu verkaufen, l. 781. wie sich die Garnsammler zu legitimiren, ebend. s. Garnsammler.
Sattlerarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen, l. 1588, §. 43
Sätze, rechtliche, s. rechtliches Einbringen. wie es im Appellationsgerichte, besonders mit dem Ersten Satze, ingleichen

chen bey der Einlassung oder Recognition zu halten l. 473
Schächte und Lichtlöcher, kann der Stöllner, da nöthig, in der Gewerken Feld, mit Vorwissen des Bergamts, absinken, sich aber des Erzts nicht anmaßen ꝛc. l. 1397. a. IX. l. abgesunkene Schächte aber sind ihm, gegen eine Schachtsteuer, nicht zu verweigern 2. 1398, 5. was wegen der churfürstlichen freybergischen Stöllen, besonders auf Bränderreser, zu beobachten 1397, 3. 1398, 4. s. auch Lichtlöcher. durch welche die Bergförderniß geschieht, sollen in gutem Stande erhalten werden 1408, a. XVII. 1. s. Bergförderniß.
Schachtsteuer, von abgesunkenen Schächten, s. Schacht, wenn ein Stolln dazu nicht verbunden, l. 1409. a. XVIII. 2. wenn eine Zeche dem Stolln eine zu entrichten gehalten 3
Schaden, wenn ein Vater oder Ehemann zu dessen Ersetzung verbunden l. 360, XXXVI
Schafe, sollen in Waldungen, nicht mit dem Rindviehe eingetrieben werden l. 1534
Schäfer. deren Kinder sind zu Handwerken aufzunehmen l. 582, IV.
Schäfer und Schafknechte, s. Wirthschaftsbediente.
Schäfereyen. wider die mit der Raude angesteckten, sind schleunige Veranstaltungen zu treffen, l. 845. das räudige Vieh sofort, bey 50 Thlr. Strafe, abzuschaffen, und wie sonst dabey zu verfahren 850
Schäfer- und Schafknechtswolle, die unter dem Gemenge befindlich, kann unter der Herrschaftswolle mit verkauft und ausgeführt werden, l. 685. s. Bündelwolle.
Schaffelle, rohe, aufzukaufen verboten l. 689
Schaffner, bey den Postkutschen, wiefern ihnen die achte Person zu gut gehet ꝛc. l. 1783. müssen den Postmeistern, von allen pflichtmäßig Red und Antwort geben 1802
Schafhunde, wenn sie nicht zum Treiben gebraucht werden, an Seilen zu führen l. 1490
Schafknechte. für die soll ein Erbstamm gehalten werden, und der angehende Knecht dem abgehenden solches Vieh, nach einem festgesetzten Preiße bezahlen l. 1328
Schafraude, s. Raude.
Schank, ist Sonn- und Festtags verboten l. 736, 6
Schankaccise, erhöhete, ist nur von dem auf den, binnen der Viertelmeile gelegenen Dörfern, gebrauenen Biere zu entrichten, II. 930. vom Faß 2½ Thaler 1114. s. auch Schenken. neuere Bestimmung des quanti derselben in Ansehung der in der Viertelmeile gelegnen Schenken 1120
Scharfrichter. ihre Gebühren, s. Nachrichtergebühren. denen geschickten ist die Heilung äußerlicher Schäden zu verstatten, l. 775. zu Torgau: ihm wird bey Festungsbau die Ablederung des an der Seuche gefallenen Viehes untersagt l. 777. 779. doch nachgehends unter gewisser Vorsicht erlaubt 779. s. Ablederung.
Scharte, ein Färbekraut, dessen Ausfuhre zu gestatten l. 914
Schauerzstuffen, s. Schaustuffen.
Schaumeister, sollen kein Stück Leinwand, das nicht die in seiner Art bestimmte innerliche Güte hat, mit dem Landstempel bedrucken, l. 822. der Tuchmacher ihre Obliegenheit; sollen die Fabriken, auch Walkmühlen und Werkstätte fleißig besuchen 839, 1. was sie bey der ersten Schau zu beobachten; zu haltendes Journal über bemerkte Fehler 2. bey der zwoten 3. und dritten Schau 5. wenn die vierte nöthig 840, 6. bey der letzten Schau, sind erst das Längebley 7. und andere Zeichen anzuschlagen 8. 888. ingleichen ein besondres in Siegellack 871. 872. 888. sollen auf die innerliche Bonität der Waare sehen 889
Schau- und andre Meister, sollen bey Fertigung eines Meisterstücks, statt der Mahlzeiten, eine mäßige Ergötzlichkeit erhalten l. 912
Schauspiele, s. öffentliche Lustbarkeiten.
Schaustuffen. davon soll dem Stöllner das Neunte nicht entzogen werden, l. 1401. a. XI. 19. s. auch Receßschreiber. Taxe derselben 1481.
Scheibenschießen, s. Schießen.
Scheidemünze. nur in einzelen Scheidungen zu gebrauchen, l. 96 f. III. ist bey den Cassen in kleinere Paquete, zu 1. 2. 3. 4 Thlr. zu bringen 1274. II. 125. die zur Rentkammer einzusendende bis zu 5 Thlr. l. 1279. ingleichen daß sie bey Zahlung an Particulierpersonen zu erbrechen 1288, V. und ohnerbrochen, bey 20 Thlr. Strafe, nicht abzugeben 1707, XIV. s. auch II. 167. auch ist die Zahlung durch versiegelte Paquete, es geschehe gerichtlich, oder inter privatos, bey Strafe der Confiscation; verboten, l. 1712, VI. vorige Verordnungen werden wiederholt 1722, 9. Jedermann gegen grobe Münzsorten zu überlassen 1274. 1287, III. wie es mit Einpackung der zur Rentkammer einzusendenden zu halten 1315 f. und zu den Steuerhauptcassen II. 167. 271. soll an Dreyern über 5. an Sechsern über 10 Thlr. nicht zusammen gepackt werden 698. auch von Acciseinnehmern 907. damit soll die Soldatesca bezahlt, sie auch bey den Einnahmen Jedermann gegen grobe Münzsorten gegeben werden, l. 1696. und zwar ohne Aufgeld oder Provision, bey Strafe, der Cassation 1711, IV.
vorläufige Verordnung, wegen der für voll oder im devalvirten Werthe anzunehmenden, l. 1600, II. wie die während Krieges geprägte, an Groschen, Sechsern und Dreyern, anzunehmen, ebend. 1612, 16. bey 20 Thlr. Strafe im devalvirten Werthe anzunehmen 1621. 1651. aber nicht von auswärts einzuschleppen 1622. im Handel und Wandel ist nicht mehr, als höchstens 3 gr. mit anzugeben 1666. Münzfuß der neuen sächsischen, an Sechsern, Dreyern und Pfennigen, 1611, 15. ist hauptsächlich nur bey Scheidungen zu gebrauchen 1612, 17. 1651. auswärtige: einige Sorten herabgesetzt 1695. sollen bey den Cassen angenommen, und in die Münze geschickt werden 1695. gänzlich verbotene 1610, 11. 1612, 18. 1650. auch in den Leipziger und Naumburger Messen 1614, 25. 3. Wiederholung des Verbots 1743. 1745. sonderlich wegen der kupfernen 1743. diese an den Grenzorten zwar anzunehmen erlaubt, doch nicht weiter ins Land, auch nicht an Flurnachbarn, bey Strafe, auszugeben verboten 1612, 19. 1745. und zwar nur die unter Einen Groschen geschlagenen 1686. Gerichtsobrigkeiten sollen auf das Einbringen, sonderlich der Kupfermünze, Acht haben und den 18. und 19. §. des Münzedicts befolgen 1683. 1689
Scheine, dabey zu brauchendes Stempelpapier II. 400. 447
Schenken, einzele, in der Viertelmeile gelegene, sollen kein Bier, weder des Nachts, noch bevor sie es unterm Thore, und bey der Einnahme gemeldet, einlegen, II. 1113. das bey Hochzeiten und Kindtaufen ohne Bezahlung getrunkne Bier, nicht zur Hausconsumtion, ist frey 1116. neue anzulegen, oder zu den Städten gehörige, mit Dorfbier zu belegen ꝛc. ist nicht zu gestatten 1125
Schenkhäuser, fleißig zu visitiren, l. 605. 616. s. Wirthshäuser.
Schenkungen, den Eheweibern geschehene, sind wenn der Mann in Concurs geräth, null und nichtig l. 932, §. 15
Schenkwirthe, s. Gastwirthe.
Scheunen, abgebrannte, wie es in Ansehung derselben mit der remittirten Steuern zu halten II. 236, 7. 238, 4
Schicht. wenn zu jeder anzufahren, und wie lange jede daure, l. 1398. a. X. l. s. auch Feyertagsschicht. welche denen Arbeitern zu gut gehen 1439, 40. Eine kann denen, bey Befahrung über Feyertags gebrauchten, Arbeitern gut geschrieben werden 41. ledige, wenn dergleichen auf dem Gesteine nachzufahren, nachgelassen, und wie es mit deren Verrechnung zu halten 1441, 54. bey deren Verschreibung sich äußernde Unrichtigkeiten werden mit dem Duplo bestraft 1456, 91. verfeyerte, wie lange, solche nach zu verfahren, erlaubt werden kann 1439, 39. gelöschte Strafschichten aber können nicht wieder abgefahren werden 1440, 43. wegen Krankheit verfeyerte werden, wenn auf Gewinnst und Verlust auf dem Gestein verdungen, nachgezahlt 1441, 50. nicht aber bey einem Freygedinge 51. s. auch verunglückte Bergleute.
Schichtmeister, wie es hinführo mit Setzung derselben zu halten, l. 1351. ohne der Gewerken Consens soll keiner angenommen

nommen werden 1420. sollen von einer Zeche auf die andre keine Vorschüsse thun, noch den Geldvorrath zu andern Bedürfnissen anwenden, bey Strafe des Ersatzes und 50 Thlr. 1352. wie es mit dessen Cautionsbestellung zu halten 1361. s. Caution. worauf sie beym Schmelzen Acht zu haben 1372. sollen der Gewerken vota durch Privatpatente, sich nicht colligiren 1377. Strafe derer, die die ins Zechenregister verschriebene Stollnsteuer nicht bezahlt 1406. a. XV. 6. was sie in Ansehung der Büchsen- und Supplementgelder 1415 f. ingleichen, in Ansehung des jedem Anschnittzettel beyzufügenden Auswurfs und der zu erstattenden Generalaccise zu beobachten 1445, 67. Strafe derer, die ihre Gebäude nicht gehörig befahren 1447, 75. die die Aufrechnungstabellen nicht zu rechter Zeit einreichen 1452, 79. s. auch Receßschreiber; Zubußzettel; Büchsengeld. wenn er die Führung der Vorrathsregister übernehmen muß 1462. 114. s. Zechenvorräthe. Strafe, die er bey in dem Register ermangelnder Unterschrift des Geschwornen oder Steigers zu erlegen 1463, 118. wenn er der Gewerkschaft oder Knappschaft etwas zu Schaden gerechnet 1464, 120
— und Steiger, müssen das Fuhrlohn für zur Schmelzhütte geliefertes und unschmelzbar befundenes Erz, jeder zur Hälfte, ersetzen, l. 1437, 24. wie sie zu bestrafen, wenn sie ihr Lohn eigenmächtig erhöhen 1438, 35. die Nebenausgaben nicht zu rechter Zeit zum Anschnitt bringen 1456, 92. die den Arbeitern Bier, Brodt ꝛc. anstatt der Lohnung geben 1457, 97. die die Quatembergeldreste anwachsen lassen 99. was sie in Ansehung des Schuldenverzeichnisses zu beobachten 1459 ff. 104 ff. s. Schuldenverzeichniß.

Schichtmeister- und Steigerlohn. dessen jedesmalige Bestimmung 1438, 35

Schießen und Knallen auf dem Lande verboten, l. 536. 854. auch Abbrennung der Raqueten, Schwärmer u. s. w. ohne obrigkeitliche Concession 879. bey Strafe 100 Thlr. des Wirths und 20 Thlr. dessen der schießt ꝛc. 880. auf den Floßholzplätzen verboten 1516
— aus dem Ganzen, soll bey den Stöllen eingeführt werden, und was dabey zu beobachten l. 1408. a. XVI. 5. 6). bey Verschreibung der Löhne soll allemal mit beygefügt werden, wieviel zwey, oder einmännische Schüsse bey jeder Arbeit gethan 1440, 47. Scheiben- und Vogelschießen an Feyertagen, wenigstens bis nach völlig geendigtem Gottesdienste, verboten 735, 4

Schießgebühren denen Steigern oder Untersteigern paßirliche, und was dabey zu beobachten, l. 1440, 48. fallen weg, wo der Häuer die Schüße selbst wegthun muß ebend.

Schießgewehr, s. Büchsentragen. Reisende, die dergleichen führen, sollen auf der ordentlichen Landstraße bleiben; wandernde Jägerpursche aber gar keines bey sich tragen; wie wider solche zu verfahren l. 1493

Schiffe, wie es mit denen auf solchen ankommenden Waaren ꝛc. zu halten II. 1081, §. 42 ff.

Schiffer, sollen keine Bettler überführen l. 549. 710, §. XII. keine verdächtige Personen, bey Strafe des Festungsbaues, überführen; ihr Gefäß nicht bloß auf den Strömen liegen lassen 799. die Schiffe eigenthümlich besitzen, sind von der Landrecrutirung frey 1240, 17

Schildwachten, Patrullen, Ronden, und dergleichen sollen respectirt werden; wie gegen die Contravenienten zu verfahren l. 1190, §. 99

Schindeln, wie weit damit zu decken erlaubt l. 1511. 1535

Schinder, s. Handwerk; s. Feldmeister.

Schirrmacher, s. Wagner.

Schlachten, ist auf den Dörfern so, wie es hergebracht, erlaubt, l. 944. den Soldaten verboten 1066, XIX. fernere Verordnung deswegen und Verbot 1077 f. 1188, §. 93. s. Zusammenschlachten.

Schlachtzettel, muß beym Zusammenschlachten der Miliz gelöset werden l. 1179, §. 70

Schlacken, s. Zwitterschlacken.

Schläge, s. Thore.

Schlägeschatz. bey Entrichtung desselben, ist der Unterscheid zwischen Ausbeut- und Afterstlber aufgehoben l. 1473, 12

Schlaghölzer, an den Kunstgräben und Bergwerksteichen stehende; daran soll sich niemand bey 10 Mfl. Strafe und Ersetzung des Schadens, in irgend eine Weise vergreifen l. 1425. 1427

Schleifwege, s. Nebenwege.

Schleunung der Stöllen, s. Stolln.

Schleissenholz, soll nur sparsamlich verabfolget werden l. 1511

Schleußingen, s. Henneberg. wenn von dasiger Oberaufsicht, in Appellationsfällen, sogleich ex officio zu berichten, l. 335. in andern ist Appellant zu Ablösung des Berichts zu citiren; wie sich zu verhalten, wenn solche nicht erfolget 336. Mandat wegen abzustellender Weitläuftigkeit in causis minutis 389 ff. s. geringfügige Rechtssachen. Einführung des Stempelpapiers in gerichtlichen 1293. und außergerichtlichen Sachen 1294. welche davon ausgenommen 1294 f. Strafe der Contravenienten 1296. doch bleiben die Documente gültig ebend.

Schleyerfabrikanten auf dem Lande, dürfen ferner daselbst bleiben, und in die Städte arbeiten l. 945

Schlieben, Amt. Streitigkeiten mit Solms-Baruth, s. Solms-Baruth. ihm steht die Verpachtung des Salzschanks in Baruth zu l. 106. ad 7

Schlittenfahrten, s. öffentliche Lustbarkeiten.

Schlösser. besondre abzustellende Mißbräuche, l. 588, 2. wenn sie von Veracciſirung erkaufter Eisenwaaren frey II. 80, 2

Schlosserarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen l. 1188, §. 93

Schmäh und Drohungsschriften, wider die Landesherrschaft und deren Ministers, deren Verfertiger, Ausbreiter u. s. w. am Leib und Leben zu strafen, l. 163 f. Vorbitte zu thun verboten; Prämie vor die Denuncianten 164

Schmelzen, s. hohe Ofen. dabey abzustellende Mißbräuche, und was dabey überall zu observiren, l. 1371. s. auf Kupfer bauende Gewerken. der Silbermünzen, s. Brechen.

Schmiede, wenn sie von Veracciſirung erkaufter Eisenwaare frey II. 80, 2.

Schmiedearbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen, l. 1188, §. 93. wie solche bey Gewerkschaften, die keine eigne Schmiede haben, zu bezahlen und zu verrechnen 1443, 59-61

Schmiedehandwerk, s. anderweites Gesellenmachen. besondre abzustellende Mißbräuche l. 558, XIII.

Schmiedekosten, bey eignen Schmieden, was dazu zu rechnen ꝛc. l. 1442, 56

Schmieden, keine unnöthige anzulegen l. 1225, 11

Schmiederegister. bey eignen Schmieden, wie solches einzurichten, l. 1442, 57. und beyzulegen 58

Schmiedewaaren, ausländische, s. ausländische Eisenwaaren.

Schmiereur, bey der Viehseuche l. 684. E.

Schmiergeld. ist bey einer Extrapost 2 gr. bey ordinairen aber gar nichts zu geben l. 1816

Schnapweisen, s. Fußweisen.

Schneeberg, Stadt. Beschwerden über das Leipziger Consistorium l. 89 f. gr. 10. 93. 94. gr. no. 1. 2

Schneidemühle, zu Colditz. darf bey Wassermangel nicht in Umtrieb stehen l. 1585, §. 103. soll der Müller in beständig gutem Stande erhalten; wenn Holz im Schnitt verdorben, muß er den Schaden doppelt ersetzen §. 104. vom Schneidelohn; die Schwarten behält er, wenn nichts anders verglichen §. 105

Schneider. besondre bey demselben abzustellende Mißbräuche, l. 695. ihnen ist die Kleiderordnung besonders bekannt zu machen, und wie sie sich bey zu übernehmender Arbeit zu verhalten 753. Einen ist auf Einem Dorfe zu halten erlaubt 943, 1). dürfen aber weder Jungen lehren, noch Gesellen halten 944, 3). s. Dorfhandwerker.

Schneiderarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen l. 1188, §. 93

Schnellwaagen beym Goldwägen verboten l. 1721

Schnupftoback, giebt vom Pfunde 4 gr. Accis, ll. 898. auch der Brandenburgische 904

Schnupftücher, s. Halstücher.

Schnurmühlen, s. Mühlstühle.

Schocke. wie es mit Zuschreibung derselben, insonderheit der vollen und decrementen, in Städten und auf dem Lande zu halten, ll. 318 f. von den dabey vorfallenden Veränderungen soll alle Ostermessen eine richtige Consignation eingesendet werden 627. von Belegung neuer, auf Commungrundstücken erbauter Häuser 701 f. s. neue Häuser.

Schockanschläge oder Schockcatastra. die seit Ao. 1704. erfoderten neuen, sollen endlich einmal zu Stande gebracht und eingesendet werden, ll. 141. sollen nach dem Schemate sub A. B. C. und Monitis sub II. eingerichtet und eingesendet werden 206. Schemata 207 ff. Monita die dabey in Acht zu nehmen 213 ff. welche Grundstücke darein zubringen 213, 1. zum Fundamente deß Ansatzes ist der Anschlag von 1628. zu nehmen 214, 3. was wegen der ermangelnden 4. moderirten 5. und decrementen Schocke zu beobachten 6. ingleichen der caduquen 215, 7. welche Brüche bey gangbaren Schocken paßiren 8. von Benennung der Besitzer 9. wie die Häuser in Städten und auf dem Lande 10. ingleichen die Felder zu catastriren 216, 11. accurate Fluhrregister sind zu fertigen, und wie 12. wie mit zertheilten und vereinzelten Güthern zu verfahren 13. ingleichen mit den von den Hauptgüthern abgekommenen Pertinenzstücken 14. s. Pertinenzstücke. unbeschockte Grundstücke sind in Ansatz zu bringen 217, 16. die vorhandenen Concessiones und Privilegia zu untersuchen 17. das Steigen und Fallen der Schocke anzumerken 18. wie die Catastra zu fertigen, zu examiniren und justificiren 218, 19. wie es bey Erhöhung des gangbaren Ansatzes und dessen Versteurung zu halten 20. die Creyßeinnahmen senden die Steuer-Catastra zum Obersteuer-Collegio ein 21. von Ausfertigung und Unterschrift der Catastrorum 22

Schocksteuerrechnung. Schema, wornach sie auf das Jahr 1760 und 1761. einzurichten ll. 635 ⊙

Schöneck. demselben zukommende Immunitäten sollen den benachbarten Städten nicht zum Nachtheil gereichen, l. 142. ad 17

Schöppenamt, s. Gastwirthe.

Schössern und Verwaltern, ist jährlich ein Gebäude gegen Erlegung der Steuern nachgelassen ꝛc. ll. 253

Schonung, der Auerthiere: sollen von Jedermann ungestört gelassen werden l. 1490. Jagd und Forstbediente darauf Aufsicht führen, 1491. des neugesäeten oder gepflanzten Holzes 1512. Strafe der dawider handelnden, ingleichen der nachläßigen Forstbedienten 526, §. 7. s. Pflanzung der Bäume.

— der Koppel- und neuerlich concedirten Niederjagden auf ein Jahr, l. 1487. der hohen und Mitteljagd auf zwey Jahr, der Niederjagd auf ein Jahr 1503, 1. der Koppeln auf zwey Jahr 2. ingleichen der Fasanerien 3. doch bleibt das Niederweydwerk zur Nothdurft für den Tisch, aber nicht zum Verkauf, frey 79. 1505. ingleichen können alle Jagden auch die Fasanenjagd 80. und die Koppeln der privatorum pfleglich gebraucht werden 1505 f. und soll diese Interimsveranstaltung den Vasallen an ihren Gerechtsamen unschädlich seyn 1506. Jagd- und Forstbediente sollen darauf Acht haben 1488. 1504. diese Obsicht wird aufgehoben 1506. Verwarnung an die Vasallen 1504

Schreibfehler, was dafür zu rechnen, und wie zu bestrafen l. 1464, 121

Schreibegebühren bey Confirmation der Käufe der Unterthanen, damit ist es nach der neuen Taxordnung vom Jahr 1764. zu halten, l. 515. und Taxationsgebühren beym Leihhause in Dresden 962, 14

Schreiben, zu den Acten kommende, Stempelpapier dazu, ll. 400. im Querfurtischen 447

Schreiber eines letzten Willens, wie demselben in solchem ein Vermächtniß hinterlassen werden könne, l. 352, IX. wie es mit dessen Erbeinsetzung zu halten 388 ad 2)

Schreibeschilling, sind die Beamten bey Lehnsreichung der Grundstücken zu fodern, nicht berechtigt l. 491

Schreibetage l. 1522

Schriftsassen. neue. wie es in Ansehung ihrer bey Landtägen gehalten wird, l. 42, XXXIX. sollen ihre Steuern zu den Creyßeinnahme unmittelbar einbringen und verrechnen, ll. 144. s. jedoch 154. Merseburgische: die alten, bleiben in dem bisherigen Zustande l. 477. thüringische, aus der weissenfelßischen Landesportion. wie es in Ansehung der alten und neuen zu halten 479. 480

Schriftstellen, in Soldatensachen, ist nur den immatriculirten Advocaten erlaubt, die dabey behutsam zu verfahren, l. 1183, §. 81. s. Advocaten.

Schriftsteller, s. wucherliche Contracte; Concipient.

Schuh und Stiefeln, fremde, mit 1 Gr. vom Thaler zu veraccisiren l. 72

Schuhflicker, bleiben auf dem Lande, doch dürfen sie keine neue Arbeit machen l. 944

Schuhknechte. Mandat wegen des in Augspurg von ihnen erregten Aufstandes, l. 555 ff. kaiserliches Patent 557. Namen der ausgetretenen 559 ff.

Schröckschüsse der Feldhüther, gänzlich verboten l. 1494

Schrote, fremde, geben 1 Thlr. Impost vom Centner, ll. 2109

Schroth. davon darf weder Beutelgeld noch Füllkleyen gefodert werden, l. 1548, 44. s. Schrothmahlen. die, Branntwein und Essig zugleich brauen, müssen allen Schroth indistincte mit 2 Gr. 8 Pf. Landaccis vergeben, ll. 96. auch ist von allen der Mahlgroschen zu erlegen 719, l. ingleichen auf dem Lande 723, VIII. s. auch Viehschroth.

Schrothelohn, s. Mahler- und Schrothelohn.

Schrothen zum Branntweinbrennen ꝛc. soll, bey 5 Thlr. Strafe vom Müller und Mahlgaste, in der Hofemühle geschehen; und der Müller bey 25 Thlr. Strafe, ohne Accisezettel kein Getreyde annehmen l. 1546, 21

Schrothmahlen. dabey bekommt der Mühlenpachter die Metze und 1 Gr. vom Scheffel Mahlerlohn l. 1549, 46

Schrothmetze, s. Gerstenmehl.

Schulden wie die im Anschnittbuche ausfallenden zu examiniren l. 1455, 89. s. auch *Creditores*. hypothecarische. bey allen soll, wie bey den consentirten, zuvörderst mit der Execution verfahren werden 343. außer, wenn derselben renunciret, oder Steuern und landesherrliche Abgaben einzubringen 345. welche, bey Berechnung des Vermögens zur Kopfsteuer, abzuziehen, ll. 459. 559, IX. X. s. auch Bezahlung.

Schuldenverzeichniß, von dem Schichtmeister mit dem Register zu übergebendes, l. 1459. 104. Schema desselben, ebend. deswegen an den Receßgeschwornen von dem Knappschaftsschreiber auszustellende Zettel; Schema desselben, und wie damit zu gebahren 105. was der Geschworne an dem von ihm zur Bescheinigung benienten Tage zu beobachten, und wie diese zu beschehen 1460, 106. wie bey verspürten Abweichungen und Unrichtigkeiten, zu verfahren, und der Schichtmeister zu bestrafen 107. wenn und wie es an den Receßschreiber zu übergeben 108. was dieser dabey zu beobachten 109 f. Strafe, wenn es zu spät eingegeben worden 1461, 110

Schuldiener. Ephoralgebühren bey deren Bestellung, l. 259. Tit. III. wenn sie resignirt oder removirt. stehen sie unter der ordentlichen Obrigkeit 362, XXXI. sollen sich blos der Landwaaren zur Kleidung bedienen 750, 4

Schuldner. s. auch *Debitores*. kann, moto concursu, einer Erbschaft nicht renunciren noch enterbet werden: wie es zu halten, wenn es vorher geschehen, l. 357, XXV. die in Abfall der Nahrung kommen, wie sie sich zu verhalten 935 f.

Abfall. welche als betrüglich Decoctores anzusehen 923. s. *Decoctores*. wenn sie zum Beneficio cessionis zu lassen, oder nicht; und deren Sicherheit gegen die Creditores, 926, §. 4

Schuldthurm. zu Vermeidung desselben, müssen Debitores ihre Unschuld beweisen, l. 931, §. 13. wie es mit der Alimentation zu halten 932

Schuldverschreibungen, ungelöschte, hypothecarische, s. Edictalcitationen. der Soldaten sind, so lange sie in Diensten, in personalibus ungültig l. 1188, §. 94

Schuldzettel, von Einnehmern in die Cassa gelegte. s. anvertrautes Guth.

Schule, deutsche. Eltern und Vormünder sollen, bey Strafe die Kinder zur Schule halten l. 86. gr. 4) 228. oder nichts destoweniger das Schulgeld entrichten 228. Instruction, wie die Information in den deutschen Schulen anzustellen 203 ff. drey Schulclassen 205, 4. Schulbücher 5. Lectiones für die Kinder der drey Classen 6. was sie auswendig zu lernen, 206, 7. 8. Einförmigkeit der Lectionen 9. Unterricht in richtiger Erkänntniß der Buchstaben; ingleichen im Schreiben 10. Unterricht im Christenthume 206 f. 11. wie die Kinder zu catechisiren 207, 12. Spruchstunden 208, 13. Psalterstunden 14. beym Auswendiglernen soll auch zuvörderst auf den rechten Verstand der Sachen gesehen werden 15. von Verbesserung des Willens der Kinder 208 f. 16. Aufsicht auf den Wandel der Kinder außer der Schule 209, 17. von Bestrafung der Kinder 18. Behutsamkeit dabey 211, 24. Erweckung zum Guten, und Ermunterung zum Gebet, 209 f. 19. die heranwachsenden sollen zum Lesen der Bibel zu Hause 210, 20. ingleichen etwas zu memoriren oder schreiben, angehalten werden 21. keine Unartigkeiten an ihnen zu dulden 22. sind zur Friedsamkeit unter einander anzuhalten 23. Uebungsstunden 211, 25. Uebung mit den Kindern, so im Sommer nicht in die Schule zu kommen pflegen 26. die Information ist jedesmal mit Gesang und Gebet anzufangen 27. Repetition beym Schluß der Woche 28. Eintheilung der Stunden 212

Schüler, wirklich auf Schulen befindliche, sind von der Werbung, l. 1181, §. 77. und Landrecrutenstellung frey, 1240, 20

Schullehrer. Eigenschaften derselben, l. 203, 1. besondere Obliegenheit zum Gebet 204, 2. werden auf die Schulordnung verwiesen 205, 3. sollen sich um Erlangung immer mehrerer Geschicklichkeit bemühen 212, 29. Auszug aus der Kirchenordnung, worauf sie Promißion und Pflicht thun sollen 212 f. auch Catecheten und Kinderlehrer können ihr Handwerk auch auf dem Lande, doch ohne Gesellen und Lehrjungen, treiben 945, V. s. auch Kinderlehrer.

Schulmeister. sollen nicht eigenmächtig bauen, l. 195. keine Schnurmühlen haben, ebend. s. Schullehrer.

Schulordnung. neue. l. 303. Absicht bey derselben 158, 5

Schulvisitationes anzuordnen, l. 51. s. Landschule.

Schulwesens Verbesserung l. 86. gr. 4). 136. gr. 9. 158, 5

Schulwohnung, s. geistliche Gebäude.

Schurfgeld. von den Obergebürgischen und Schneebergischen Gewerkensilber auf 8 Gr. von der Mark bestimmt, mit Vorbehalt des sonstigen Beytrags aus den Zehendencassen l. 1474, 16

Schuß. wer einen höret, soll solches sogleich melden ꝛc. l. 1493

Schuster müssen ihr Leder veracciſiren, sie mögen es von eingesessenen oder fremden Gerbern kaufen ll. 81, 3

Schusterarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen l. 1188, §. 93

Schurt und Guß, soll beym Bierbrauen auf vorigem Fuß bleiben, ll. 245. viertel und halbe Gebräude sind, ohne Specialconceßion, nicht zu gestatten, ebend. übermäßiger wird mit 10 Thlr. bestraft 248

Schützengesellschaften, sollen die Städte defendiren, auch bedürfenden Falls anderwärts hin märschiren, l. 618. s. Trankſteuer-*Beneficium*.

Schutzgeld. damit sind Bergleute gänzlich zu verschonen, l. 1434

Schwäger und Schwägerinnen, doch nur im ersten Grade, wie lange sie zu betrauren l. 657, 3. 755, 3

Schwägerschaft, s. Rathsglieder.

Schwangerschaft. Verheimlichung derselben, wie zu bestrafen, wenn das Kind Schaden leidet, oder auch lebendig gebohren wird, l. 340, 2. wie sich Eltern und Dienstherrschaften bey entstandenem Gerücht zu verhalten 341, 4. ingleichen Obrigkeiten, und dabey zu brauchende Vorsichtigkeit 342, 6

Schwärmer, s. Schießen.

Schwarzenberg. Amt, s. Victualien.

Schwarzburg. wenn dasige Judicia die Cognition des Appellationsgerichts decliniren, s. Appellationsgericht.

Schwarzkupfer, welche für saygewürdig zu achten, l. 1472, 6. nach Grünthal zu lieferndes 1467, 1. 2. 1472, 7. welches die Gewerken selbst gaar machen dürfen ꝛc. 1468, 3. s. auf Kupfer bauende Gewerken.

Schwedische Contribution, s. Grundstücke.

Schwefel, ausländischer, giebt an der Gränze vom Centner 8 Gr. Impost, ll. 41. der nach Leipzig zur Niederlage gehende, und aus der Oberlausitz kommende ist davon frey 24. ingleichen der nach Naumburg gehende 44

Schwefelkieße, s. Kieße.

Schwerdtfeger. besondre bey ihnen abzustellende Mißbräuche l. 695

Schwiegereltern, wie lange sie zu betrauren l. 657, 1. 755, 1

Schwiegersohn, ist, bey Erkaufung des Schwiegervaters Guths, nicht als ein Fremder anzusehen, daher hier kein Vorkaufsrecht statt hat l. 381

Sechser, s. Scheidemünze. und Dreyer, sind Thalerweise, und dann in Packete zu 5 höchstens 10 Thlr. zusammen zu packen, l. 1315 f. bayreuthische verrufen 1735. die in Dresden von 1750 bis 1758 ausgeprägten, sind zur Scheidung im vollen Werth anzunehmen 1673. herabgesetzt, und gänzlich verrufen 1677. und wie sie inzwischen angenommen, bey den Einnahmen gepackt und weiter gegeben werden sollen 1679. die bis mit 1749. und von 1763. an geprägten sind vollgültig 1679. vor dem letztern Kriege zu Leipzig geschlagene, haben vollen Werth, 1600, ll. auch bey der Acciſe, mit Ausschließung der Beyschläge von 1757, ll. 1045 f. Sachsengothaische geringhaltige, sollen nicht eingeführet, angenommen oder ausgegeben werden 1, 17

Sechstel, s. Viergroschenstücke.

Secretarii Collegiorum, sind bey ihrer Verpflichtung, auf Beobachtung des Stempelmandats mit zu verweisen, ll. 375

Sectionen. wenn Beamte ihnen nicht beywohnen können, sollen sie ihre Vices dem registrirenden Actuario ausdrücklich auftragen, l. 395. es wäre denn der Amtslandrichter dabey 412. bey welchen Todtschlägen es der Section nicht schlechterdings bedarf 412. s. auch *Vice-Actuarius*. dabey gefällige Gerichtsgebühren 510, 173. 174. dem Medico 175. und Chirurgo 176

Sctum Vellejanum, s. Bürgschaft.

Seeligstadt, s. Kohlenmeiler.

Seide, s. Acciſreyheit.

Seidenwaaren, ausländische, dürfen die im §. 2. 3 und 5. der Kleiderordnung benannte Personen noch bis Ende 1751. tragen l. 759. davon zu erlegende erhöhete Acciſabgabe, ll. 932. welche darunter gehören 937 f. wird auf alle Arten seidner Waaren erstreckt 939 f. inländische, sind von der erhöheten Acciſabgabe frey, ll. 937. und mit dem Landstempel zu bezeichnen 938. s. auch 940

Seidenwürmerzucht, und Seidencultur. dazu sollen bey der Commerciendeputation Anweisungen gratis ausgegeben werden l. 810

Seife und Licht. wie deren Preiße, nach Einführung des neuen Imposts zu bestimmen ll. 1072

Seifengeld, s. Gesindelohn.

Seifenraffinerie zu Pforten. Privilegium derselben wegen der Generalacciſabgabe ll. 1025

Seifensiederwaaren, ausländische, bey Strafe der Confiscation, einzuschleppen verboten l. 821

Seiltänzer, Comödianten, Zahnärzte, die öffentlich ausstehen, und es durch Trommelschlag ꝛc. bekannt machen wollen, sollen es erst dem commandirenden Officier melden l. 1190, §. 98

Seitengebäude, abgebrannte, wie es in Ansehung derselben mit dem Steuerremiß zu halten, II. 236 f. 7. 238, 3. s. auch Baubegnadigung.

Selbstmörder. Beschwerden über die Consistoria wegen angemaßter Cognition, l. 87. gr. 6. 89. gr. 1. Erledigung 88 89. gr. 1 in vor die Consistoria gehörigen Fällen, wenn die Gerichtsobrigkeit mit dem Pfarrer und Superindenten einverstanden, geschieht die Berichtserstattung erst nach der Beerdigung 88. conf. 135 gr. 7. 243. conf. Beerdigung Sepultur.

Semmel, s. Beckerwaaren; ingleichen Bankaccise. in die Städte gebrachte sollen mit 2 Gr. vom Thaler, und in den Bergstädten mit der Hälfte veraccisirt werden, II. 832. und andre Beckerwaare aus unveraccisirtem Weitzen, ist auch in den Dörfern des erzgebürgischen Creyßes zu veraccisiren 1113. 1114 f.

Seniorate, s. *Fideicommissum familiæ.*

Sensal, s. Mäckler.

Sensen, s. Futterschneiden.

Sensenschmiede, wenn sie von Veraccisirung der erkauften Eisenwaare frey II. 82, 2

Sententia, s. rechtliches Erkänntniß.

Septidum duplicatum im Appellationsgerichte, s. rechtliches Einbringen. dessen Eintheilung l. 402 f.

Sepultur, s. Beerdigung. wie es in Ansehung der *caninæ* zu halten l. 236

Sequester. soll halbjährige Rechnung ablegen, auch andre Obliegenheiten l. 371. VI. 939. s. Administration.

Sequestration. wie lange sie, nach der Subhastation, fortzusetzen, l. 297 s. Abfall.

Sequestrationskosten, s. Concurs- und Sequestrationskosten.

Serpentinstein. daraus gefertigte Waaren, sind, auch ausser Meß- und Jahrmarktszeiten, den Zöblitzer Fabrikanten im Lande herum zu tragen erlaubt, l. 949. und Bedingnisse dabey 950 f. s. auch II. 1097. s. Steinbrecher.

Servisgelder. die Rechnung darüber sollen die Räthe zur Einsendung stets parat halten; auch auf Verlangen der Bürgerschaft vorlegen; die Gelder selbst aber mit den andern Cassengeldern nicht meliren l. 1174, § 49

Servitutes rusticæ, die nur zu gewissen Zeiten zu exerciren, werden dennoch in 30 Jahren, Jahr und Tag präscribiret l. 350, III

Seyffner, s. Steiger.

Sicheln, s. Futterschneiden.

Siebe. damit zu hausiren ist auch außer den Messen und Jahrmärkten erlaubt l. 771, III

Siebenkreutzer und Siebenzehnkreutzer. deren Annahme bey den Cammereinnahmen, l. 1287, III. kayserliche und kayserlich-königliche conventionsmäßige, wie hoch sie anzunehmen 1601. A. I. 1617. s. auch Kreutzergeld.

Siegelgelder, sind nicht unter den Sportuln begriffen, l. 495. 498

Siegelung der inländischen Tuch- Zeug- und Seiden- auch leinenen Waaren. s. besondrer Stempel.

Signa justitiæ militaris, s. Militairjustizzeichen.

Silber. Taxe des zur Saygerhütte Grünthal abzuliefernden und wieder zurückgelieferten, l. 1470, 7. Begnadigungen, die denen darauf bauenden Gewerken vorhin verstattet worden 1469 f. dem Bergbau daher zugewachsene Vortheile 1470 f. Goldschmiede sollen es nicht weg, noch außer Landes schaffen, l. 1429. sondern was sie nicht brauchen in die Münze liefern 1430. 1607, 3. 1709, II. s. auch Bruchsilber; Brechen. das in die Münze zu liefernde ist accisfrey, II. 1028. in fremde Münzstädte zu liefern, bey hoher Strafe verboten l. 1607, 3. 1701, l. und soll das außer Landes gehende auf den Posten angehalten werden 1310

Silberhandel, den Juden in Dresden gänzlich verboten I 1427. 1429. s. Juden.

Silberlieferungspässe, den Juden ertheilte, werden eingezogen II 1177

Silbermünze, s. Aufgeld. nach dem Conventionsfuß auszuprägende l. 1599. und deren Stückelung 1606. l. diese sowohl als die auswärtige zu brechen und schmelzen, bey hoher Strafe, verboten 1608. 5. bessere 1601. A. II. 1617. 1691. geringere, 1603. A. III. 1617. 1691.

auswärtige, conventionsmäßige hat vollen Cours, 1599. 6. 1607. 4. 1617. 1689. nicht conventionsmäßige sollen nicht anders als nach wahrem Werthe, und nach bekannt gemachter Würderung angenommen werden, 1608, 7. monatlich deswegen zu publicirende Valvationstabellen, 1609. 8. neuerlich zum Vorschein kommende, sollen von der Obrigkeit zur Prüfung eingesendet 9. auch wenn tolerirte in mehrerer Menge zum Vorschein kommen. Bericht erstattet werden 10 devalvirte 1599, 8. 1603, III. 1617. s. die Valvationstabellen. verrufenen 1598, 1. s. auch Münzsorten.

Sittichenbach, Amt, wieder mit den Chur- und Erblanden vereiniget l. 345. 347. darinnen sollen, alle in den Chur- und Erblanden eingeführte Ordnungen, und Gesetze beobachtet werden 363. 364

Sodomie, s. Ehescheidung.

Sohle, wie viel dazu stehen zu lassen I. 1402. a. XII. 1. s. Stollnfirst.

Sohn. ist wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens an Fortsetzung des Handwerks nicht zu hindern 548. 2)

Söhne. einzige, der Einwohner in Städten, und auf dem Lande, wenn sie von der Landrecrutirung frey l. 1240. 19. in Lehn succedirende, s. Brüder.

Soldaten s. Miliz. sollen mit Feuer und Licht, Tabackschmauchen, Losbrennung des Gewehrs, vorsichtig umgehen, I 1062. VIII. 1184. §. 82. Diebereyen sind genau zu untersuchen und zu bestrafen; die Obrigkeit kann dißfalls Hausuchung thun, und wie, 1065. XVII. 1186. §. 86. müssen zur vorgeschriebnen Zeit in ihren Quartieren seyn, 1186. §. 89. keiner soll über Nacht aus dem Quartier bleiben 1065. XIV. der Wirth muß solches früh sogleich melden, Strafe der Connivirenden, 1186. f. §. 90. noch ohne Paß und Urlaub verreisen; wie sich gegen Contravenienten zu verhalten 1066. XVIII. 1187. §. 91. s. Beurlaubte. Backen, Schlachten, Bierschenken, Marketendern verboten 1066. XIX. 1188. §. 93. s. Handwerk. it. bürgerliche Nahrung. aller Handel, auch den Weibern verboten, insonderheit mit Fourage II. 888. soll sich nirgends wo anders als in seiner Regimentsmontur finden lassen, besonders, wenn sie auf Urlaub, sonst sie zu arretiren, 1. 9. f. Wechsel und Obligationen in personalibus sind, so lange sie in Diensten, ungültig, 1188. § 94. die über ihr Vermögen geschloßne Contracte aber sind gültig; keinem über 8 bis 12 Gr. zu borgen, 1189. §. 94 sind als Unterthanen auch an die allgemeinen Landesgesetze verbunden 1191. §. 100. wie weit sie von der Kopfsteuer II. 456. 556. II. und der Personensteuer frey, 649. 8; 742. ingleichen vom Mahlgroschen 724. XI. sollen mit dem Wechsel des Geldes keinen Wucher treiben I. 1707. XV. 1709, I.

— beurlaubte. sind zum Kopfsteuerbeytrag verbunden II. 629. ingl. zu Bezahlung des Mahlgroschens ꝛc. 803 beweibte. diesen sind während der Abwesenheit die Quartiere offen zu halten ꝛc. I. 1171. §. 40. dimittirte, wie weit sie von personal-præstandis frey, s. Invaliden. wegen Unentbehrlichkeit erlassene, müssen, wenn sie wieder Dienste nehmen wollen, sich zuförderst bey ihrem Regimente melden, sonst sind sie als Deserteurs zu behandeln, 1183. § 80. stehen nebst Weibern und Kindern unter der Civiljurisdiction, 1198. die vor der Enrollirung die Chirurgie erlernet, s. Feldscheer. sind in Ansehung dessen, was sie mit Handarbeit verdienen, nicht wenn sie immobilia besitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben, von den Quartembern frey II. 412.

II. 412. excedirende und verbrechende, sind in delictis communibus, sogleich zu arretiren, summarisch zu vernehmen, und darüber Bericht zu erstatten I. 1105. ex officio, 1106. wenn ihre Regimenter zu weit entfernt, an die nächsten sich meldenden auszuliefern 1130. nebst Abgabe der gehaltenen Vernehmungsregistratur 1142. wird erläutert, und in seiner Maaße auch auf die Oberofficier erstrecket, 1195 f. §. 111. und haben die Militair- und Civilgerichte einander hülfliche Hand zu bieten, 1196. f. wie die Uebertreter der Ordonnanz zu bestrafen 1191. §. 103. oder die sonst wider die allgemeinen Landes- und Militairgesetze handeln §. 104. kranke: wiefern Obrigkeiten, besonders in den Städten, für selbige mit zu sorgen, 1172. §. 42. reverrirende, nach dem letztern Kriege; die ohne Capitulation engagirten bleiben obligat, 1227. 1. die Capitulanten sind, wenn sie nicht neues Handgeld genommen, frey, 2. die von Preussen zu Diensten gezwungene, sind sogleich zu dimittiren, 3. auch die, so währendes Krieges ansäßig worden, oder sich hernach ansäßig gemacht. 1228. 4. f. Arrestate.

Soldatenmägdchen. wie es, mit Bezahlung des für 100 derselben ausgesetzten Gnadengeldes aus den Creyßsteuereinnahmen zu halten II. 197

Soldatenweiber. f. Trauschein. müssen Personensteuer geben, und welche II. 693. und Kinder, wenn sie nicht beym Regiment sich aufhalten, sind sie unter der Civiliurisdiction; sollen die Soldaten bey sich haben, und nicht betteln lassen, I. 1197. §. 113. f. beweibte Soldaten.

Soldatenwittwen, stehen unter der Civiliurisdictiou I. 1198.

Soldatentrauung, vom Wachtmeister und Sergeanten, bis auf die gemeinen incl., ohne eigenhändig ertheilte Erlaubniß des Obristen, oder Commendanten, durchaus ungültig I. 261. dieses Rescript soll von den Kanzeln abgelesen, und bey Verlesung der Eheordnung dessen erwähnt werden, 262. ein Gleiches ist auch im Stiffte Merseburg zu beobachten, 263. Sächsische Soldaten, werden, vermöge Cartels, auch in Böhmen nicht getraut, daher auch keine hungarische in Sachsen, ohne Erlaubnißschein, und Erweis ihrer Ledigkeit, getraut werden sollen 263

Sollicitationsgebühren I. 507, 123

Solms-Baruth. Beschwerden wider das Amt Schlieben, wegen cognition in Landaccissachen I. 103. 5. Turbation in Bestellung der Landacciseinnehmer 105. 6. f. Landacciseinnehmer der Verpachtung des Salzschanks zu Baruth, 106. 7. die Salzfreyheit wird ihnen versichert 106. ad 7

Solutio particularis, f. einzelne Bezahlung.

Sonnabendsschichten. sollen, gegen besondre Bezahlung, wo es die Umstände gestatten, in allen Bergämtern eingeführet werden I. 1432

Sonnenwalde. da ist in Justitzsachen nach sächsischen Rechten zu sprechen I. 407

Souverains, ganze und halbe, deren Gewicht und Werth I. 1603. B. 1691. f. Valvationstabellen.

Spachtzäune und Winkelhecken abzustellen, I. 1512. f. Zäune.

Spalrecht, ist bey Dismembration der walzenden Güter allemal vorzubehalten II. 345

Spatium deliberandi, in Ansehung der Erben im insolventen Zustande Verstorbner, aufgehoben I. 933, §. 16. 937

Speciesthaler, conventionsmäßige, I. 1600, A. I. 1617. nach dem Conventionsfuß auszuprägende 1599, 5. 1606, 1. deren 10 halten Eine cöllnische Mark fein, 1606. 1. damit durch eigenmächtige Erhöhung getriebner Wucher zu untersuchen und, bey Strafe, Bericht zu erstatten, 1659. f. Sachsengothaische, ingleichen Bamberg- und Würtzburgische von 1764. 1666. Sachsencoburg-salfeldische 1665. Sachsenweimareisenacher, 1653. Stollbergische 1657. Schwarzburgsonderhausische von 1764. 1560. besser als Conventionsgeld, 1600. A. II. 1617. französische, deren Gewicht und Werth, 1603. A. II. 1617. f. die Valvationstabellen.

Specification der Waaren, wegen davon zu entrichtender Generalaccise, was dabey zu beobachten II. 1008

Sperrung der Thore an Feyertagen I. 735. 2. f. Thore.

Spiegel. deren mutuelle freye Ein- und Ausfuhre ins Brandenburgische I. 556, II. 83. 2

Spiegelwaare, fremde, geben ausser den Leipziger Messen noch, über die andern Abgaben, 8 Gr. vom Thlr. Impost, II. 25. doch nur, wenn das Stück über 1⅔ Thlr. kostet 28 f.

Spielcharten, gestempelte, sollen in den Hennebergischen Aemtern eingeführt werden; I. 1302. Stempelgebühr, 1302. II. 453. wie die Charten zu stempeln, I. 1302. II. 453. f. 1. von den zum Handel liegen habenden und versiegelten, wird nur das zum einzelen Verkauf geöffnete Paket jedesmal gestempelt I. 1303. II. 454. 2. die zum eignen Gebrauch eingebrachten sind sogleich zu stempeln I. 1303. II. 454. 3. verdoppelter Impost II. 550. f. Obliegenheit der Obrigkeit, 551, 625. 1. 2. der Generalacciseinnehmer 551, 3. wie es mit der Stempelung zu halten 552. 6. 625. 3. soll nebst der Spadille auch die Picqu Sieben; die kleinen Kindercharten, gleich den geringen; die Tarock- und Trapeliercharten gleich dem Französischen gestempelt, und der Impost dafür bezahlt werden 621. 622. wie es damit im Fürstenthum Querfurt zu halten, 453. ff. bewilligte höherer Impost, und wie es damit zu halten 621. 624 ff. 906

ausser Landes gehende innländische sind dutzendweise zu packen, auf dem Couvert mit dem Steuersiegel, gegen 1 Gr. Stempelgebühren zu versiegeln ꝛc. II. 701. keine ungestempelte zu brauchen ꝛc. II. 311. 419. Strafe derer, die damit spielen, oder spielen lassen I. 1304. II. 454. 4. fremde werden mit dem vierfachen Quanto der für die inländischen gesetzten Strafe angesehen. ebend. sollen sogleich nachgestempelt werden, 312. damit soll ferner nach den ergangnen Mandaten verfahren und diese wieder bekannt gemacht werden 405. 419. 437. 547

Spiele, f. Hazardspiele. in den übrigen erlaubten ist das hohe Spielen und Wetten verboten I. 918, III.

Spielen, mit Charten und Würfeln, Sonntags in öffentlichen Schenkhäusern verboten I. 736. 8

Spieler, nicht zu dulden, und wie gegen sie zu verfahren I. 921, XII.

Spielschulden, wie weit solche bezahlt werden können I. 918. IV. sonst sind sie schlechterdings ungültig, auch Wechselbriefe u. s. w. darüber zu schließen verboten, 919. f. Wechsel. ingleichen alle desfalls beschehene Veräusserungen und Verpfändungen unkräftig V. das darauf Bezahlte oder deswegen veräusserte und verpfändete kann binnen 6 Jahren repetirt, auch hernach noch von der Armenhaushauptcasse gefodert werde, 920. IX. die dieserwegen geführten übeln Nachreden werden nach dem Duellmandat bestraft X

Spinner. wie die zu bestrafen, welche bey dem Gespinnste eines Betrugs überführt werden I. 817. 18

Spitzen. von deren Gebrauch I. 751. 8. damit ist dem Erzgebürgischen Unterthanen zu hausiren erlaubt 777

Sponsalia. f. Ehegelöbniß.

Sportuln. von unabgelösten den Beamten zugefertigten Befehlen I. 312. die vor Publication der neuen Taxordnung verdienten, werden nach der vorher üblichen liquidirt, und moderirt, 483. ad 1) in geringen Verbalinjurien zwischen geringen Leuten paßiren nicht mehr als 16 Gr. höchstens 1 Thlr. ohne die Strafe, 644. f. auch Expensen.

Sportultaxe, neue I. 58. III. auch bey den Hofgerichten ꝛc. 78. 3) einige Erläuterungen derselben, an die Stiftsregierung zu Zeitz, 483. für die Superintendenten zu errichtenden, 85. f. gr. 3) 87. gr. 5) 89. gr. 2. 93. 94. gr. n. 1, 2. f. Taxe.

Spriegelzäune, f. Zäune.

Staabswacht. Obrigkeiten sollen dafür sorgen, daß das benöthigte Quartier dazu gegen billigmäßige baare Bezahlung hergegeben werde I. 1117. f. 1120. f. auch 1157. §. 13. wie es in Ansehung der auf die Staabswacht Commandirten, ratione des Quartiers, und Quartiergeldes zu halten 1170, §. 36. 1171, §. 40

Städte. Zusammenkünfte wegen Wahl der Landtagsdeputirten I. 32. III. bequartirte darinnen soll der gewöhnliche Fuß und die Weise einer Garnison gehalten werden 1189. §. 97. s. Garnison. größere, mittlere und kleinere II. 405. 544. f. 693. 793
Städtehufen, gehören zur Milizspannung I. 126. ad 2
Stadtgräben, mit Bäumen zu bepflanzen und woher die Unkosten zu nehmen I. 530. §. 17
Stadtgüther. von verpachteten muß die Steuer zur Accis-einnahme entrichtet werden; die aufs Land gehenden Früchte aber sind accisfrey II. 895 f.
Stadtnahrung und Gewerbe, s. Nahrung.
Stadtobrigkeit. von ihnen zu treffende Veranstaltungen zu Beobachtung des Münzmandats I. 601. approbirte Verfügungen 603. s. Gerichtsobrigkeit.
Stadträthe. wie die von ihnen zu erstattenden Berichte zu unterschreiben, I. 321. s. auch Berichte. sollen vornemlich mit über Beobachtung der Verordnungen wegen der Tuchfabriken halten 872. bey Eintreibung der Steuern mehr Ernst brauchen, II. 169 ff. s. Currentsteuern. dürfen ohne Vorwissen des Steuer-Collegii keine Steuereinnehmer annehmen ꝛc. 266. 287. sollen die Coinspection bey der Generalaccise ex officio verwalten, 811. der Bergstädte, s. Bergämter.
Stadtrichter. des regierenden Haus ist von Einquartierung frey I. 1175, §. 53
Stadtschreiber, müssen pro Praxi examinirt seyn, I. 270. ihre Häuser sind von Einquartierung frey 1175. §. 53
Stadtsteuereinnehmer. deren Rang, II. 243. in Personalklagen wider die in schriftsäßigen Städten ist Commißion von der Landesregierung auszubringen; wegen ihrer Familien, und der Extraordinairen Pfennig- und Quatember- auch Imposteinnehmer, bleibt es bey der Observanz, 280. s. Steuereinnehmer.
Staffetten, dazu sollen keine, als verpflichtete I. 1775. und der Wege gnugsam kundige Postillions, gebraucht werden; 1779. die gesetzten Stunden genau zu beobachten, 1777. 1779. wegen richtiger Ueberlieferung sind den Postillions Scheine zu ertheilen 1801. 1820
Ställe, wie solche, wo das Viehsterben zu ceßiren anfängt, zu reinigen; Bedenken darüber I. 730 f. 908, §. 8
Stärkemacher, inländische von ihnen zu entrichtende moderirte Landaccise, II. 102. s. Generalaccise. genüssen Erlaß an der Landaccise von dem zum Stärkemachen erkauften Weitzen II. 1073. und entrichten nur die Handlungsaccise, 1074. der Mahlgroschen von dem zu Stärke und Haarpuder verbrauchten Weitzen wird ihnen monatlich restituirt 1092. f. denen auf dem Lande ist er erlassen 1127. ingleichen die in den Städten von ihnen zu erlegende 2 Gr. Generalaccise 1094
Stahl. daraus gefertigte fremde Waaren, verboten, I. 896. davon sind die Steyermärker und Kärnthner Waaren ausgenommen 898
Stahlbley, s. ungestählte Tuche.
Stahlgewichte, bleibt unverändert I. 620
Stammholz. von dessen Verkauf: Unterthanen soll solches, auch zur Feuerung, nicht versagt, noch sie statt dessen Klafterholz zu nehmen, genöthiget werden I. 1533
Ständeregister, wegen des Mahlgroschens terminlich einzusenden II. 795. sind in der Ordnung, wie die Personenregister zu binden 798
Standquartiere, s. Quartierstände; it. Delogirung.
Standquartierbillet, wie einzurichten I. 1159. §. 17
Stapelgerechtigkeit. der Stadt Zwickau, nicht zu beeinträchtigen I. 147. ad 7. s. Zwickau; it. Getreydefuhrleute. der Stadt Grimma, 148. 9. der Stadt Leipzig, s. Land- und Heerstraße. der Stadt Pirna 147, a.
Stapelstraße, Leipziger, s. Land- und Heerstraße. die Innehaltung derselben ist jedoch nicht auf zu den Fabriquen gehende rohe Materialien zu erstrecken II. 1153
Staubmehl, s. Füllkleyen. bey 5 Thlr. Strafe, nicht unter das Mehl zu mengen I. 1571, §. 74
Staupenschlag. dawider kommt auch die Restitution oder Remißion zu statten, I. 345. damit sind dolosi decocteres, wenn sie, binnen Zwey Monaten, vor ausgebrochenem Falliment, Gelder auf- und mit weggenommen, zu bestrafen 931, §. 12. Gerichtsgebühren dabey 512, 229
Stechspiele, verboten I. 812
Steckbriefe. Gerichtsgebühren davon, I. 510, 178, 19. mit diesen sind flüchtige Debitores, auch ex officio, zu verfolgen 929, §. 6
Steiger- und Fallen der Accissätze, monatlich zu examiniren II. 843
Steiger, was sie beym Schmelzen zu beobachten, I. 1372. sind auf die Constitution vom anvertrauten Guthe, anzuweisen oder zu verpflichten 1415. was sie in Ansehung der Büchsen- und Supplementgelder zu beobachten, ebend. s. auch Schichtmeister und Steiger. Strafe dessen, der eines Arbeiters Lohn eigenmächtig erhöhet 1439, 37. muß die über Feyertags nöthige Befahrung, ohne Vergütung verrichten 1439, 41
Steigere und Seyffnere, sollen, wo Goldflitzschen oder besondere Steinarten zu finden, auf das Edelgesteinmandat mit verpflichtet werden, I. 1365. s. auch Hutmänner.
Stein Wolle, hält 22 Pfund Leipziger Gewicht II. 36
Steine, deren Veracciſirung II. 81, 4
Steinbrecher und Steinschiffleute, in den Aemtern Pirna, Hohenstein und Stolpen, sind von aller Werb- und Recrutirung frey, I. 1230. alle, die wirklich in Steinbrüchen arbeiten 1240, 16. ingleichen von der Gestellung zur Landmiliz 1258
Steinbrüche zu fördern I. 531, §. 20
Steinschiffleute, s. Steinbrecher; nämlich die Eigenthümer u. Steuermänner, nicht die gemeinen Schiffleute, I. 1240, 17
Steinkohlen. sollen Grundbesitzer entweder selbst graben, I. 1380, 1. oder die Conceßion soll andern gegeben werden 1381, 1. die hernach alles veranstalten können, was zum Fortrieb nöthig ist 2. doch müssen sie sich mit dem Berggemach, wegen eines Canonis, und mit den Grundbesitzern, wegen etwanigen Schadens vergleichen 3. wo nichts gefunden, die Schürfe wieder füllen 4. wogegen sie von allen Bergabgaben befreyet sind 5. Streitigkeiten, die nicht den Bau selbst betreffen, gehören vor den iudicem ordinarium 6. diese vor das nächste Bergamt 1382, 7. Grundbesitzer, die selbst bauen, sind von Bezahlung eines Canonis frey 8. welches nur von dem, dem Landesherrn sonst gebührenden canone, zu verstehen 1418. ohne Permißion sollen keine Steinkohlen außer Landes geführt werden 1382, 9. sollen bey den Bergschmieden gebraucht werden 1444, 63. fleißig aufgesucht, und in den Haushaltungen gebraucht werden 1511. ingleichen bey Schmieden 1525, 11. und andern 1536
Steinmetzen, müssen ihre Steine veracciſiren II. 84, 4
Stellmacher, s. Wagner.
Stempel, besonderer, in Siegellack auf inländische Tuch- und Zeugwaaren zu druckender, I. 871. 882. 888. s. inländische Tuche; Zeugwaaren. wie solcher anzubringen und Wahl der Fabrikanten hierbey 902. II. 865 f. s. auch Landstempel ꝛc.
Stempelgelder. wenn, und wie die Einrechnung zu geschehen, II. 403, 13. wenn binnen den Terminen 50 Thaler beysammen, sind sie zu den Creyßeinnahmen einzuschicken 404. Schema der Einrechnungen 408 f. H.
Stempelimpost auf 6 Jahre verlängert, II. 374. s. Stempelpapier.
Stempelimpostcinnehmer. Eidespflicht derselben, II. 405, D. was sie wegen Einrechnung der Stempelgelder zu beobachten, 403. 712, 13. s. Stempelgelder. müssen, wenn der Impost bezahlt, das Stempelpapier, sofort, ohne Entgeld ausgeben 404, 14. 450, 13. genüßen den vierten Theil von den Strafen 404, 15. 450, 14. ihr Interrum 404, 17. 450, 16. Einnehmergebühren der Ober- und

und Untereinnehmer 405, 18. die dazu verpflichtet, und die mit ihnen vorfallenden Veränderungen, sollen bey 5 Thlr. Strafe, angezeigt werden 709. 712

Stempelimpostunterschleife. deren Untersuchung wird, qua praeteritum, bis zu Ablauf der zur Nachstempelung nachgelassenen Frist ausgesetzt, II. 374. sollen Obrigkeiten, Subalternen und Aduocati ex officio angeben 381 f.

Stempelmandat, II. 391. 439. soll genau beobachtet, alle Personen der Dicasteriorum und Judiciorum darauf mit verpflichtet, und dieses, bey 5 Thlr. Strafe, gehörig docirt werden ꝛc. 376. Erläuterung desselben 391 ff.

Stempelpapier. die Abgabe davon ist ferner beyzubehalten, II. 311. davon sollen allemal gnugsame Vorräthe in den Creyßeinnahmen gehalten werden, 401. 448, 1. was darunter zu verstehen 2. doch wird der Werth vom Papier mit in das Stempelgeld eingerechnet; das Pergament aber muß besonders eingesendet werden 402. 448, 3. durchgängiger Gebrauch desselben; ungestempelte Schriften sollen, wenn nicht fatalia oder periculum in mora concurriren, nicht angenommen werden 4. die vor An. 1701 ausgefertigten Schriften sind von der Bestempelung frey 5. verderbte Bogen werden ausgewechselt, und was dabey zu beobachten 6. Formular zu den darüber auszustellenden Attestaten 407, G. der Erste Bogen darf nur gestempelt seyn; doch kann das Quantum auf mehrere Bogen vertheilt werden 402. 449 f. 7. von ungestempelten Documenten 403. 449, 8 ff. 549. 623. s. ungestempelte Documente. wer die Unkosten zum Stempelpapier zu tragen 403. 450, 11. die Abgabe darf nur Einmal entrichtet werden 12. soll auch in den geistlichen Expeditionen gebraucht werden, I. 225. 233. 241. wiefern in Inquisitionssachen 377. Consense, wegen den Unterthanen gethaner Getreydevorschüsse, sind frey 538. andre davon ausgenommene Sachen 1294. s. auch Nachstempelung.

dessen Gebrauch in den Aemtern Kelbra und Heringen, I. 379. 389. im Schleusingischen eingeführt 1293 f. wie es damit in der Ganerbschaft Treffurt und der Voigtey vorm Haynich zu halten, II. 419 ff. Ausnahme davon 421. Stempelstrafe 422. ingleichen in dem Fürstenthum Querfurt ꝛc. 439 ff.

Stempelsachen. die Cognition darinnen bleibt der ordentlichen Obrigkeit II. 404, 16

Stempelstrafen. darinnen ist sich nach dem Ausschreiben zu achten, I. 226. Vertheilung derselben, II. 404, 15. Ein Viertheil gehört dem Armenhause, und wo kein Angeber, Zwey 379. 404, 15. 549. 623. Moderation derselben, I. 54. vor 1732 verwirkte, sind nur einfach einzubringen, II. 417. 419. sind in den angesetzten Terminen einzurechnen, oder Vacatscheine einzuliefern 710. welches ordentlicher zu beobachten 799. von ungestempelten Spielcharten, 5 Thaler vom Stück, wovon der Denunciant die Hälfte erhält 551 f. 626, 5. ist auf 20 Thaler erhöhet 809

Stempelung der Calender im Hennebergischen, I. 1299. ingleichen der Spielcharten 1301. s. Calender; Spielcharten. der Waaren mit dem Accisstempel, s. Waaren; item Stempel.

Sterbelehn. Beweis desselben, I. 379. und wie weit sich dessen Wirkung erstreckt 380. soll im Stift Naumburg, von Güthern, so Eltern bey Lebzeiten an ihre Kinder alieniren, künftighin, nach der bisherigen Observanz der Aemter Zeitz und Haynsburg, durchgängig eingehoben werden 1302. ist aber nicht auf die dasigen Rittergüther zu extendiren 1308

Steuer. davon können die Grundstücke durch Verträge nicht befreyet werden, I. 354, XVII. s. Verträge. wie sie von Güthern, deren Besitzer durch Rückstände gedränget werden, oder sie gar verlassen, einzubringen 407, b). von wüsten Güthern müssen Obrigkeiten entrichten, wenn sie den Anbau hindern 521. s. Wüstungen. während der Sequestration aufgelaufene, sind aus der Concursmasse zu nehmen und prioritätisch zu lociren 938 f. wenigstens pro rata, II. 159. und sollen sich dieses die Einnehmer attestiren lassen 160. wie es zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern vor der Distribution ex massa verabfolget werden, I. 939. s. auch herrschaftliche Gefälle. wegen der Einrechnung derselben von den Schrift- und Amtsassen, bey den Creyßeinnahmen, soll es in statu quo verbleiben, II. 154. Räthe in Städten, denen das ius subcollectandi zustehet, sollen bey deren Eintreibung mehr Ernst brauchen ꝛc. 169 ff. s. Currentsteuern. sind in steuermäßigen Münzsorten zu entrichten 176. ingleichen der von der Generalaccise zu liefernde Beytrag, ebend. wie sie in den von den Königl. Preußischen Truppen befreyten Creyßen einzubringen 641. ingleichen in denen unter Preußischer Contribution befangen gewesenen Creyßen 643. von verpachteten Stadtgüthern, zu entrichtende, s. Stadtgüther: die currenten Steuern sind nach dem Frieden wieder fleißig beyzutreiben 312. zum Militairetat bewilligte, einzutreiben 695. in Städten, wo die Consumtionsaccise eingeführt, werden aus der Acciscasse übertragen, und welche, II. 1009 f. von welchen Grundstücken noch die Steuern völlig, oder zur Hälfte von den Besitzern zu entrichten 1010 f.

Steuerärarium. wie weit ihm ein Beytrag zu den Concurskosten anzusinnen, und pro rata zu kürzen, I. 371, V. 939

Steuerausschreiben, II. 143. 153. 167. 179. 217. 267. 305. 315. 339. 349. 355. 359. alle zeitherige generale und particulaire werden bestätiget 314

Steuerbefehle und Rescripte, s. Rechnungsdefecte. förderlichst zu expediren, II. 139. 163. 172. 179. 184. 186. 224. 261. 274. 297. 628. und sollen deswegen allemal bey dem Meßvorbeschieden richtige Consignationes übergeben werden 225. Schema derselben, ebend. worinnen auch die Retardaten mit zu bemerken ꝛc. 229. s. auch 233. wird wiederholt anbefohlen, und was dabey sonst zu beobachten 323

Steuerbefreyungen. denen Abgebrannten in Städten ertheilte Zehnjährige in ordinariis, II. 315. denen durch den Brand im Kriege Verunglückten bewilligte 881. s. Begnadigungen; ingleichen Baubegnadigungen. Regulativ wegen neuerlich verwilligter 14 Pfennige und 14 Quatembern 619. 627. s. Steuermoderation.

Steuer *Catastra*. wenn solche zu revidiren, oder neue zu fertigen, hat der Steuerbediente das Directorium Actorum, I. 1306. bey 10 Rheingfl. Strafe einzusenden, II. 136. Schema zur Specification, ebend. s. s. Schockanschläge.

Steuercreditcasse. Avertissement wegen deren Einrichtung, II. 293. nähere Declaration 249. Avertissement wegen fernerer Fortführung derselben 347

Steuerdefecte, unbeantwortete, bey 10 Rheingfl. Strafe, förderlichst einzusenden, II. 135. und sollen säumige Stände widrigenfalls mit Execution belegt werden, ebend. s. auch Schockanschläge.

Steuer- und Accisdifferenzien, die Untersuchung derselben zu beschleunigen II. 363

Steuereinnehmer. wegen ihrer ist die E. P. O. T. 42 §. 2. zu beobachten, I. 50. 54. auf Beobachtung der Executionsinstruction, und Generalien verwiesen 114, ad 2. wiefern die Städte solche bestellen können 114, ad 3. 118, 9. dergleichen Recht hat das Städtlein Königstein nicht 118, ad 9. Amts- und Stadt-Steuereinnehmer haben, in den mittlern Städten, ihren Rang gleich nach dem regierenden Bürgermeister, und, wenn er kein Literatus, noch vor ihm 679

ohne Vorwissen des Steuercollegii sollen keine angenommen, II. 231. ihnen die Constitution vom anvertrauten Guthe, nebst der Erläuterung eingeschärft werden 353. und sie das Patent eigenhändig unterschreiben 355. sollen von den Acciseinnehmern, bey Strafe doppelten Ersatzes, kein Paquet ungezählt annehmen 123. 220. wie es künftig damit

damit zu halten 220. ihnen, ohne baaren Abtrag der zu liefernden Gelder keine Quittungen aushändigen 192. bey sich ereigneten Calamitäten die Berichte beschleunigen 629. vor Confirmation der Käufe oder Veralienirungen, ist mit ihnen zu communiciren, I. 1304. bey Concursen die Designationsurthel und Distributionsabschiede, ohne Entgeld, in forma probante, zuzustellen 1305 f. sollen sich der Verwechselung steuermäßger Münzsorten gegen geringere enthalten; deswegen anbefohlene Untersuchung, II. 129. wie sie sich in Ansehung des Münzmandats, und der devalvirten Sorten, zu verhalten 161. 163. 167. sind, wenn sie nach Leipzig zu Meßvorbeschieden mit Land- oder Lohnkutschen reisen, vom Passagiergelde frey; sollen aber auf die Postdefraudationen Acht haben 206. allemal doppelte Post- und Sortenzettel zu den Haupteassen mit einschicken 182. was sie in Ansehung der Zuschreibung der Schocke bey Veränderung der Besitzer zu beobachten 318. Obliegenheit in Ansehung der ausgeschriebenen Steuern 143. 153. 169 f. 180. 219. sollen keine Reste aufwachsen lassen 140. Achtung geben, ob die Ursachen der Moderationen ceßiren 159. bey Eintreibung der Steuer sich gegen die Gerichtsobrigkeiten glimpflich betragen 346. bey Einlieferung der Steuergelder mehr Vorsicht brauchen 231. was sie bey Einlegung fremden Bieres zum Tischtrunk zu beobachten 343. sollen dem Steuerärario, in Ansehung der fructuum naturalium, oder Kaufgelder von wüsten Güthern prospiciren 163

— extraordinaire Pfennig- und Quatembersteuereinnehmer zu bestellen, II. 708. sollen die Städtischen Einrechnungsregister mit unterschreiben ebend.

Steuereinnehmergebühren. Quantum derselben; deswegen soll Verordnung geschehen I. 119, ad 10

Steuererlaß, halbjähriger, ist nach der Hälfte der jährlich ausgeschriebenen Steuern, nicht nach 6 Monaten zu verschreiben, II. 547 f. s. Steuerbefreyung.

Steuerexecution. deswegen ergangne Verordnung, I. 113, ad 2. wenn wider die Gerichtsherrschaften selbst damit zu verfahren 154, ad 8. s. Steuerexequirer.

Steuerexecutionsgebühren sind in der Instruction nicht bestimmt I. 113, ad 2

Steuerexemtiones. vor 1628 concedirte bleiben annoch bey Kräften; von 1628 bis 1661 ertheilte ad dies vitae possessorum, und so lange sie die Grundstücke nicht veräußern, II. 240. alle Priuilegia aber sollen in vidimata copia eingeschickt werden 242. 273

Steuerexequirer. ihnen ertheilte Instruction, 127 f. welche sie genau zu beobachten, I. 50. 54. II. 131. 145. 319 f. und aller Plackereyen sich zu enthalten 698. s. Execution u. s. w.

Steuerexpeditiones. wie bey denselben der Adeliche und die bürgerlichen Creyßeinnehmer mit den Rathsdeputirten concurriren und expediren II. 199

Steuerfreyheit, s. Steuerbefreyungen.

Steuerinventaria, der abgehenden Untereinnehmer zu examiniren und einzusenden II. 185

Steuermoderationen und Befreyungen. was dabey zu beobachten, I. 28. 112 f. ad 1. in Ansehung der in letztern Kriege mit aufgenommenen Capitalien beladenen Grundstücken 121, ad 12. sollen bis 1737 continuiren, außer, wo die Ursachen der Moderation ceßiren ꝛc. II. 159. 170. 224. 241. 265 f. in eine Consignation gebracht, und nebst Bericht, ex officio, bey Strafe, eingesendet werden 313. wie es damit bey Wiederanbringung wüster Güther zu halten 174. 176. 313 f. die Concessiones sollen aufgesucht, gesammlet und in besondre Convolute gebracht werden 343. wie es ferner damit zu halten 351

Steuerprocuratores sollen, von ihren rechtlich auszuführenden Steuersachen, in den Oster- und Michaelismessen Relationes einsenden II. 305

Steuerquittungen und Quittungsbücher sind den Contribuenten nicht zurück zu halten, II. 129. auch nicht wegen geringer Geldmängel 145

Steuerrechnungen. Deputation zu Abnahme derselben auf Landtägen, I. 40, XXVIII. darinnen soll Richtigkeit gehalten 70, 12. und sie förderlichst abgenommen werden 70 f. 4). soll wieder in Ordnung gebracht werden, II. 289. wie künftig die Pfennig- und Quatembersteuerrechnungen einzurichten 311. 317 ff. was sämmtliche Creyß- auch Untereinnehmer bey deren Einsendung zu beobachten 324, 10. deren Fertigung urgirt 646. s. Rechnungsdefecte.

Steuerremiß von 6 Quatembern und 4½ Pfennig, I. 50. 54. wegen seit Anno 1706 aufgeschwollener Reste, abgeschlagen 54. s. auch Steuermoderation. wie es mit Verschreibung derselben bey den Land- Pfennig- und Quatembersteuern zu halten, II. 269. sollen nach den verschiedenen Ursachen der Erlassungen, in den Einrechnungsregistern, specifice verrechnet werden 1197. Formular dazu 1199 ff. den Abgebrannten bewilligte. s. Steuerbefreyungen.

Steuerreste. beyzutreiben, I. 64, 5) 7). II. 143. wie es mit deren Beytreibung durch Execution zu halten, II. 127. s. Steuerexequirer. sollen bey der in wirklicher Moderation stehenden, bis 1737 in Ausgabe verschrieben werden 160. sind in die Marktconsignationes zu bringen, so weit die Creyßrechnungen übergeben 200. die bis 1740 verbliebene mit zur Verrechnung zu bringen 199. ingleichen von 1741. 1742. 1743, 227. bis 1749, 265. wie es in Ansehung derer bis 1756 aufgelaufenen zu halten 312. wie solche einzurechnen 325 f. Formular zu den Restrechnungen 325 ff. von 1764. 1765 und 1766 zur Steuerhaupteasse zu berechnen 351. 353. die exigiblen von letzter Bewilligung beyzutreiben 353. die Rückstände von 1763 beyzutreiben 645. die Verzeichnisse einzusenden 714. was in Ansehung derselben bey Confirmation der Käufe zu beobachten 714. s. Confirmation. sollen separirt, und jede in Einnahme und Ausgabe besonders verrechnet werden 810. wie die Bothenlöhne für eingesendete zu verschreiben 231. Regulativ der Resteinnehmergebühren 231. bey Concursen sind die rechtskräftig locirten auch ante distributionem massae zu bezahlen 262. deswegen von den Steuereinnehmern auszustellende Versicherung 263

Steuerrevisiones. was dabey zu beobachten I. 153, ad 4

Steuersachen, s. *Directorium Actorum.* sind möglichst zu beschleunigen, I. 1306. sollen bey den Creyßeassen, ohne höchste Erlaubniß, oder Befehl, nicht in Druck gegeben werden, II. 145. darinnen sind von Unterobrigkeiten keine weitläuftige Processe zu verhängen, sondern allenfalls Bericht zu erstatten 167. 169. Supplicata sollen ohne Unterschrift des Concipienten nicht angenommen werden 321. bey diesen, ingleichen den Berichten, ist allemal anzumerken, in welchem Amtsbezirke das Guth oder Dorf belegen 193. 321. Appellationes sind unzulässlich, und, allenfalls, erst nach der Execution Bericht zu erstatten 358

Steuerscheine, zu verhandelnde sollen zuvörderst der nächsten Steuern oder Messenszeit der Obersteuerbuchhalterey offerirt werden, die sich binnen 14 Tagen zu erklären ꝛc. II. 275. Regulativ, wie die in Preußischer Unterthanen Händen befindliche zu bezahlen 277. Verbot des Negocirens mit denselben gegen Preußische Unterthanen, und haben diese kein mehreres Recht, als der Cedens &c. 278. anderweite Convention 279. Eruirung des wahren Betrags der in Preußischer Unterthanen Händen befindlichen Steuerscheine 282, Art. III. und wie diese zu bezahlen, Art. IV. welche neuacquirirte gleichen Vorzug haben sollen, Art. V. alle andre haben diesen nicht, Art. VI. daher auch keine Preußischen Unterthanen obtrudirt werden dürfen 283

deren Auswechselung gegen Landschaftliche Obligationes 292. 301 f. 313

Steuerschocke. wenn die erhöheten gangbaren nach den neuen Catastris wieder zu vergeben, I. 25, IV. Anordnung wegen besserer Einrichtung derselben 49. 53, 3). s. auch Steuerunterstützungen; item Schockanschläge. nach diesen wird die Delogirung der Cavallerie regulirt. s. Delogirung.

girung. caduce und decremente: warum sie nicht abgeschrieben werden können 117. ad 8. jedes ohne Grund, als caduc angesetzt, giebt 1 Thlr. Strafe ll. 262. wie es mit Ab- und Zuschreibung derselben, sonderlich der vollen und decrementen, in Städten und auf dem Lande zu halten 318 f.
Steuerverfassung, soll beybehalten werden l. 28. 49. 64. 70, 4). das Cassen- und Rechnungswesen soll vom 11. Febr. 1763. wieder in steuerverfassungsmäßige Ordn. gebracht werden ll. 289
Steuerunterſuchungen. der Terminus a quo derselben wird bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts verlängert ll. 167. über zweifelhafte Fälle und die sich über das Jahr 1600 erstrecken, ist Bericht nebst Gutachten zu erstatten 168. wird wiederholt, und daß darnach von den Dicasteriis zu sprechen 185. wie die Liquidationes einzurichten 243
Steuerzinnßen. über die bis Michael. 1749. rückständige sollen den Creditoribus zinnßbare Versicherungsscheine ausgestellet werden, ll. 269. Formular derselben 271
Stiefeln s. Schuhe.
Stiefeltern, ingleichen Stiefkinder. wie lange um sie zu trauern, l. 657, 1. 2. um diese ist nur halb so lange, als um Eltern und Kinder zu trauren 755, 1. 2
Stifter Merseburg und Naumburg, bleiben in der Mitleidenheit, l. 30. wie in Cammer- und Rentsachen, zu verfahren, s. Cammer- und Rentsachen.
Stiftungen, milde, zur Versorgung der Armen anzuwenden, und deßwegen eingeschärfte Aufsicht l. 540. 699, §. III. darinnen sind einheimische Armen, nicht fremde Landstreicher ꝛc. aufzunehmen 540. 700 f. die Sachen der hineingebrachten darum sterbenden Bettler verbleiben ihnen 544. 704, §. XI.
Stipendien, s. *Beneficia*.
Stipendiengeldercaſſe, freybergische. neuer Zugang derselben vom Ausbeutzechensilber l. 1474, 18.
Stock, der unterste der Häuser, wo möglich steinern zu erbauen l. 531, §. 20.
Stockholz, s. Holzabraum.
Stockwachten. für diese muß die mit Infanterie bequartierte Stadt das benöthigte Holz und Licht besorgen l. 1172, §. 41
Stöhrer, beym Zinngießerhandwerk, nicht zu dulden l. 522 f. s. Zinnprobe.
Stolln. die Stöllen sind nach gemeinen Bergrechten zu bauen l. 1393, a. l. §. 1. werden, wie Zechen, aufgenommen §. 2. von Erb- auch Frey- und Holzkuxen §. 3. s. Erbkux. ist offen und in tüchtigem Stande zu erhalten 1395. a. V. §. 1. sonst muß der Stöllner den Schaden gut thun, und ist seines Nutzens so lange verlustig §. 2. soll, so oft es nöthig, geschlemmt werden, und was sonst dabey zu beobachten §. 3. wie zu belegen 1396. a. VII. s. Belegung. wenn einer aus einem Refier in das andere gebracht wird, entgeht ihm in keinem nichts an seiner Gerechtigkeit 1412. a. XXI 1. Klüfte und Gänge aber verleiht der Bergmeister, in dessen Refier sie liegen, und was weiter dabey zu beobachten 2. des ganzen Stolln Gerechtigkeit ꝛc. aber steht dem Bergamte zu, in dessen Refier des Stolln Mundloch und ausgehende Wasserseyge befindlich 3. Forttrieb der Stolln bey Gangstreitigkeiten 1413. a. XXV.
— enterbte: was sie noch für Gebührnisse fodern können, 1411. a. XX. 4. s. Enterbung der Stolln. verlegene und aufgelassene: wenn die Zeche, die daselbst aufgenommen worden, älter als der Stöllner, kann diese den Stolln selbst treiben, doch muß sie sich mit dem Stöllner vergleichen 1412. a. XXIII. ist dieser aber älter, kann er das ganze Neunte erlangen 1413, 2. wegen Versetzung oder Verstürzung alter Stöllen, soll der Bergmeister die Gebühr verfügen 3
Stollnarbeit, was die Bergmeister ꝛc. bey deren Verdingung, zu beobachten haben l. 1407. a. XVI. 1. wenn das Gesteine sich verändert, ist das Gedingegeld zu vermehren, oder zu vermindern 2. die Gedinge, sind der Bezahlung und Vollbringung halber, pflichtmäßig zu attestiren 3. wie es auf freybergischem Refier der churfürstl. Stöllen halber zu halten 4. das Schüssen aus dem Ganzen einzuführen, und was die Bergmeister dabey zu beobachten 1408, 5. wie es zu halten, wo das Schüssen nicht applicable 6
Stollnarbeiter, und übriges Bergvolk, sollen zu rechter Zeit zum Gebeth erscheinen, einfahren, die Schicht abwarten, und dann wieder zum Gebeth kommen l. 1398. a. X. 1
Stöllner, soll die Stöllen offen, und in gutem Stande erhalten, l. 1395. a. V. s. Stolln. kann, wenn der Stolln unter einer Zeche einkommen, und die Gewerke aufn Stolln nicht erschlagen wollen, zu ihnen erschlagen, und das gewinnende Erz behalten 1401. a. XI. 13. wie er sich bey überfahrnen Gängen zu verhalten 1404. a. XIV. s. mit dem Stolln überfahrne Gänge. Strafe derer, die die erhaltene Stollnsteuer nicht zu Register bringen 1406. a. XV. 6. s. Stollnsteuer.
Stollnfirst, und Sohle, soll von den Gewerken nicht aus- und preß gehauen werden l. 1402. a. XII. 1. wie viel zur First und Sohle zu lassen, ebend. wie es bey edlen Geschicken zu halten 2. auf reichhaltigen Gängen bleibt den Gewerken frey, den Bau Strossenweis zu führen 3
Stollngebührniß, nach dem Wasserseyge erreicht, oder nicht, ist der Neunte oder Achtzehende l. 1399. a. XI. 1. die churfürstl. Stöllen zu Freyberg genüßen nur den Achtzehenden auf beyde Fälle 2. bey den übrigen churfürstl. und Gewerkenstöllen bleibt es bey obigen 3. von geringern Erzen wird zwar der 9. oder 18. Kübel in natura gestürzt 4. doch können sich Stöllner und Gewerke auch wegen Entrichtung in Gelde vergleichen 1400, 5. wie, wenn zwey Stöllen gegen einander fahren und ihre Gerechtigkeit einbringen 6. ingleichen wenn außerhalb des Stolln Wasser erschrothen oder Wetter zugebracht werden 7. oder, wenn zwey oder mehr Zechen zusammen gelanget, und ein Stolln in eine von ihnen erschlüge 8. wenn und wie nur Wassereinfallsgeld zu fodern 9. wenn ein Stolln nicht der ganzen Zeche Wetter- und Wasserlosung bringt 10. wenn er seine Wasserseyge bis an den Ort, wo Erz bricht eingebracht 11. wenn ein hoher Stolln seine Erbteuffe in eine Zeche einbringt, wo schon ein tiefer Stolln vorhanden 1401, 12. wenn ein Stolln unter einer Zeche einkömmt, und ihr das Wasser benimmt 13. wenn ein Stöllner einen Schacht erschlägt 14. welche Zechen die Wasserseyge gebrauchen, entrichten das halbe Neunte, oder, wo keine Erze brechen, Wassereinfallgeld 15. und können sich der Stollngerechtigkeit nicht entschlagen, wenn sie die Wasser nicht auf den Stolln ausgüssen wollen 16. der Stöllner aber kann die Zechen zu raublicher Aushauung ihrer Erze nicht zwingen 17. bekömmt auch von den vor dem Durchschlag gewonnenen Erzen nichts 18. auch von Schaustuffen muß das Neunte entrichtet werden 19. was wegen der in der Grube verstürzten Erze zu beobachten; Bergbeamte sollen auf alles dieses genau Aufsicht führen 1402, §. 20. s. auch vierter Pfennig.
Stollngeschworne, ihre Schuldigkeit bey Besichtigung der Stollnmaterialien l. 1414. a. XXVII. 2. sollen auf die Stollnschmiede Acht haben 1415, 5
Stollnhäuer, s. Stollnarbeiter.
Stollnhieb. wie hoch und weit er zu nehmen, wenn er in eine Gewerkenzeche einkömmt, l. 1394. a. III. §. 1. wie auf flachen Gängen §. 2. Erläuterung, wenn der Gang allzusehr flach fällt §. 3. wie es zu halten, wenn der getriebene Stolln die Erbteuffe nicht einbringt §. 4. wenn er einer Zeche Wetter bringt, oder Wasser benimmt, erhält er eine Stollnsteuer §. 5. s. Erbteuffe; it. Gänge, ꝛc.
Stollnmaterialien. was die Stollnschichtmeister in Ansehung derselben zu beobachten haben l. 1414. a. XXVII. 1. was bey Besichtigung derselben zu beobachten 2. Stollnsteiger dürfen davon eigenmächtig nichts anschaffen 1415, 3. alle Ausgaben dafür müssen mit Belegen bedeckt werden 4
Stollnordnung vom 12. Jun. 1749, l. 1391 ff. Art. I. die Aufnahme, Muthung, Gerechtigkeit und Erbkux betreffend 1393. Art. II. die Erbteuffe betreffend, ebend. Art. III. den Stollnhieb betreffend 1394. Art. IV. die Gesprenge betreffend 1394 f. Art. V. den tüchtigen Stand, Reinehalt- und Schlemmung betreffend 1395. Art. VI. der Stolisohle Rösche oder Ansteigen betreffend 1395 f. Art. VII. die Beleg- und Forttreibung derer Stolln- und Flügelörter betreffend 1396. Art. VIII. das Ansitzen der Gewerke betreffend

1397. Art. IX. die Stolln- und Gewerkenschächte, dann Lichtlöcher betreffend 1397 f. Art. X. das Anfahren der Stollnarbeiter, Beraförderniß und ledige Schichten betreffend 1398. Art. IX. die Neunten und Achtzehenden Gebührnisse betreffend 1399. Art. XII. die Verwahrung der Stollnfirst und Sohle betreffend 1402. Art. XIII. den vierten Pfennig betreffend 1403. Art. XIV. die mit dem Stolln überfahrnen Gänge betreffend 1404. Art. XV. die Stollnsteuer betreffend 1405. Art. XVI. das Verdingen betreffend 1407. Art. XVII. die zur Bergförderniß in baulichem Wesen zu erhaltende Stöllen und Schächte betreffend 1408. Art. XVIII. das Wassereinfallgeld, dann Schachten und Streckensteuer betreffend 1408 f. Art. XIX. die Verstufung der Stollnörter betreffend 1409. Art. XX. die Enterbung der Stolln betreffend 1411. Art. XXI. die Stöllen, so unter zweyerley Bergamtsrefier liegen, betreffend 1412, Art. XXII. der Zechen Wasserläufe zu ihren Kunstgezeugen betreffend ebend. Art XXIII. die alten verlegenen und aufgelassenen Stöllen betreffend 1412 f. Art. XXIV. die Raubstöllen betreffend 1413, Art. XXV. den Forttrieb der Stöllen bey Gangstreitsachen betreffend ebend. Art. XXVI. einige besondere, bey den Stöllen selten vorkommende, Fälle betreffend 1414, Art. XXVII. die Anschaff- und Besichtigung derer Stollnmaterialien, ingleichen die Aufsicht über die Stollnschmiede betreffend 1414 f.

Stollnörter, s. Ort.

Stollnregister s. Zechenregister.

Stollenschächte, s. Schächte.

Stollnschichtmeister und Steigere, sollen auf die verdingte Stollnarbeit Acht haben l. 1407. a. XVI. 4. sind die Stöllen aller 14 Tage wenigstens einmal zu befahren schuldig 1414, a. XXVII. 2. sollen auf die Stollnschmiede Acht haben, 1415, 5. s. Stollnmaterialien; it. Schichtmeister.

Stollnschmiede, ihre Schuldigkeit l. 1415, 5

Stollnsohle, ist richtig nachzuhauen l. 1395. a. VI. §. 1

Stollnsteigere, s. Stollnmaterialien; it. Stollnschichtmeister.

Stollnsteuer. davon sind die im freybergischen Amtsrefier gelegenen Gewerken frey, l. 1405. a. XV. 1. wenn sie in den andern Bergamtsrefieren, und von wem, zu entrichten, und wie zu determiniren 2. kann ohne Vorwissen des Bergmeisters, von mehrern Zechen nicht zusammengeschossen werden 3. wenn die Zeche dem Stolln mit Arbeit hilft, soll solches receßirt werden 1406, 4. die Geldsteuer ist wöchentlich abzuführen, und wie sie, sowohl als die Beyhülfe in natura, in Rechnung zu bringen 5. Warnung an die Schichtmeister und Stöllner 6. wie nachläßige Stöllner zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten 7. wie solche, wenn sie ceßirt, zu berechnen, und der Ersatz zu thun, 8. ein ins Freye gefallnes und von andern Gewerken aufgenommenes Gebäude kann wegen der vorigen nichts innebehalten ꝛc. 9. wenn ein Stolln vor der Restitution von einem tiefern Stolln enterbt wird, müssen die Gewerken solche vor sich übertragen 10. s. auch vierter Pfennig.

Strafen, in Dienste, zu Räumung und Zubereitung der Holzblößen, zu verwandeln, l. 525, §. 5. und Unkosten, wenn sie der Vater, oder Ehemann, für Kinder oder die Frau, bezahlen muß 360, XXXVI. 377. 378

Straf-Contreband- und Defectgelder, bey der Generalaccise, sollen in besondern Rechnungen geführet werden ꝛc. ll. 831 ff.

Strafschicht, s. verfeyerte Schicht.

Strang. s. *Furtum qualificatum*; it. diebisches Gesinde.

Straßen und Wege, mit Bäumen zu bepflanzen, und woher die Kosten zu nehmem, l. 530, §. 17. die durch die Dörfer gehen, müssen Unterthanen vor ihren Hofröthen in tüchtigen Stand setzen ll. 49. auch alle Unkosten dazu tragen 50. Wasser in die Straßen zu leiten verboten 52. Fuhrleute sollen die Mitte und Höhe der Straßen halten, ebend.

Straßenaufseher, deren Bestellung und Pflichten ll. 63, 5

Straßenbau, s. Straßen. außer den Dörfern müssen ihn die gleitsfreyen Unterthanen, und die Spann- und Handdienste zu leisten schuldig, verrichten, ll. 57. die übrigen sind dazu gegen ein jährliches Aequivalent mit zuziehen 58. 60, 5. die anliegenden Grundbesitzer müssen die ruinirten schleunig herstellen 59, 2. 3. auch sind alle, die zu Erhaltung eines Stückes Straße ꝛc. verbunden, dazu anzuhalten 60, 6. wie gegen die Säumigen zu verfahren 58. 60

Straßenbereuter. Verordnungen wegen derselben, l. 559, §. XV. sollen auf die Postunterschleife mit Acht haben 1767. bekommt für jeden blinden Passagier 1 Thlr. vom Postillon 1770. 1794. sollen auf die Straßen mit Acht haben ll. 64, 7. auf die Salzunterschleife 67. 70. 73. 75. ingleichen auf die Fleischsteuerunterschleife 70

Straßenbesserung. Untersuchung wegen der Verbindlichkeit dazu ll. 51. wie mit der Besserung, sonderlich gegen die Säumigen, zu verfahren 52. 56 f. wie solche einzurichten 57 ff. insonderheit in Ansehung der im Kriege ruinirten 59 f. Appellationes sind darinnen unzuläßig 53. 54

Straßencommissarii, ihnen anbefohlne Untersuchung, wegen der Verbindlichkeit zur Straßenbesserung ll. 51. wie sie, sonderlich gegen die Säumigen, zu verfahren 52. 53 f. 56 f. wobey sie sich kein Protestiren noch Appelliren irren lassen dürfen 54. was sie in Ansehung der Straßenreparaturen zu beobachten 57 ff. 60 f.

Straßenmeister, deren Bestellung und Pflichten ll. 64. 6

Straßensäulen, s. Postsäulen.

Streifereyen, feindliche, wie die Städte dagegen zu verwahren, l. 617. Anstalten auf dem Lande 618

Streurechen, in den jungen Anflügen verboten l. 529, §. 14. wiefern und wie es in den Waldungen zu verrichten l. 1524, 7. 1533

Stroh, dafür erhält der Pachter bey Naturallieferungen nur das Fuhrlohn l. 851

Strohgeflechte, soll bey Confiscation, auch andrer Strafe, nicht außer Landes geschafft werden l. 689

Ströme. sind zu räumen l. 150. ad 17

Strümpfe, ausländische, sind, beym Eingange, mit einem besondern Acciesstempel zu besiegeln l. 753. mit dem sechseckigten Accisstempel ll. 910

Strumpfhändler, brandenburgische, sind auf den Jüterbogkischen Märkten nicht zuzulassen l. 761

Strumpfwaaren, s. Hausiren. böhmische, s. böhmische Waaren.

Strumpfwürker, auf dem Lande. dürfen ferner daselbst bleiben, auch in die Städte arbeiten l. 945

Stückelung der Silbermünze l. 1606, 1

Stückereyen, böhmische, mährische, östereichische, brandenburgische und schlesische verboten l. 896

Studiosi, wie in unter ihnen vorfallende Injurien zu bestrafen, l. 249. s. *Injurien*. wenn Thätlichkeiten vorgefallen, wie sich zu verhalten 251. welche beneficia genossen, sollen nicht auswärts promoviren 251. sollen nicht befördert werden, wenn sie nicht von der Universität ein Attestat ihres Wohlverhaltens haben 251. actu studentes von Aufzeichnung der jungen Mannschaft ausgenommen 1089. und von der Werbung 1181. §. 77. auch Landrecrutenstellung frey 1240, 20. von der Personensteuer ll. 649, 8, 742. d). können keine Wechsel ausstellen 1133. s. ungültige Wechselbriefe. auf Universitäten, haben die Freyheit, sich eignen Gefallens zu tragen 53. 14

Studiren. welche Kinder dazu zu lassen, l. 86 gr. 4) 241 f. 247 f. beym Antritt derselben sollen die Söhne der Vasallen und Unterthanen zwey Jahr auf einer der hiesigen Universitäten studiren 247 f.

Stufengelder, den freybergischen Berggeschwornen abgereichte, aufgehoben, gegen ein Aequivalent von 50 Thlr. quartaliter, aus der Gnadengroschencasse l. 1474, 17

Stundenzettel, s. Päße.

Stuprum. anticipatus concubitus gehört nicht ad causas stupri l. 345

Subhastatio. dabey soll, ob es schon 12 geschlagen, bis niemand mehr superiren will, verfahren werden, l. 293. 296 f. formular des nach 12 Uhr zu thuenden Ausrufs 298. dabey nur die, so vor 12 Uhr licitirt, zuzulassen 296 f. was wegen des liciti zu beobachten, s. *Licitum*. wie es wegen der Sequestration,

questration, Verzinßung und Bezahlung der übrigen Kaufsumme zu halten 297 f. wenn dawider appelliret, ist mit fernerm Verfahren einzuhalten und Bericht zu erstatten 310. wie es mit der Uebermaße des Kaufgeldes von subhastirten Lehngüthern zu halten 309 f. vor derselben ist mit der Execution zu verfahren 343. Ausnahmen davon 345. dawider hat laesio vltra dimidium nicht statt, 355, XIX. sollen während Kriegsunruhen, ohne Anfrage bey der Landesregierung, nicht gestattet werden 400. aufgehoben 405. wie es mit Subhastation verlassener Grundstücke zu halten 405 f. s. Grundstücke. dabey fällige Gerichtsgebühren 509, 151-165. und zu brauchendes Stempelpapier, ll. 400. im Querfurtischen 447. der Bergtheile, s. Bergtheile.

Submißion, in Abfall der Nahrung gekommener Debitorum, s. Abfall.

Subrepartition, s. Repartition.

Substituti, müssen für die Emeritos die Circularpredigten halten l. 216

Substitutiones, dabey zu brauchendes Stempelpapier, ll. 447. s. Vollmachten.

Successio. in linea collaterali. darinnen soll, auch in den Stiftern, jedesmal nach der Const. Elect. 18. P. III. decidirt werden l. 318. ingleichen in Dippoldiswalda 323. der Mitbelehnten, 1034, §. 4. s. auch Erbschaft ꝛc.

Succumbenzgelder. 20 Thlr. wenn von einem Bescheide der Leihhausdeputirten appellirt wird l. 966, 28

Suchung der Lehn- und Mitbelehnschaft, s. Lehnsmuthung.

Superintendenten, und Inspectores. deren Concurrenz bey den Kirchrechnungen, l. 23, l. Obliegenheit in Ansehung des Kirchenbeytrags zur Brandcasse, s. Brandcasse. sollen, durch die Pfarrern, den Patronis die Generalien und Missiven bekannt machen, 85. gr. 2). Beschwerden wider sie wegen der Sportuln, und unmittelbaren Vorladungen 85 f. gr. 3). ingleichen der Geldsplitterungen 87. gr. 5). it. 134 f. gr. 3 f. wegen Nachläßigkeit in Aufsicht auf die Kirchenaeraria 135, 6. kann die stille Beysetzung der honoratiorum gestatten, s. Beysetzung. sollen den Kirchrechnungen beywohnen, dabey zugleich Localvisitationes anstellen, und Bericht an die Consistoria erstatten 197 f. 224. was sie für Gebühren dafür zu fodern 224. s. Kirchrechnung; it. Taxordnung. für die Sicherheit der Kirchencapitalien sorgen 200. auf Beobachtung der Schulinstruction halten 204. sollen wegen der Kirchencapitalien bey den Kirchrechnungen Untersuchung anstellen und berichten 216. müssen die Collecten binnen 6 Wochen bey 10 Thlr. Strafe einsenden 217. geringhaltige Geldsorten auswechseln 217 f. was sie bey Collecten zu geistlichen Gebäuden und dergleichen zu beobachten 218. ingleichen in Ansehung der Beyträge von dem Kirchenvermögen zur Versorgung einheimischen Armen, und der Brandcasse 220. 229. worinnen sie doch ohne Zuziehung des Kirchenpatrons nichts bestimmen können 611. §. XVIII. sollen bey ertheilenden Testimoniis und dergleichen Stempelpapier brauchen 233 f. ll. 435. müssen an den Kirchenrath berichten, wenn Vacanzen auf sequestrirten Güthern vorfallen l. 254. die richtige Einsendung der Jahrestabellen besorgen 254 f. wie es mit den Vorladungen in Consistorialsachen zu halten, s. Vorladungen. was sie in streitigen Ehesachen, in Ansehung des Aufgebots und Trauung zu beobachten 262. müssen die Trankststeuerzettel der Kirchen und Schuldiener unterschreiben ll. 155. dürfen aber dafür, bey 10 Thlr. Strafe, den Percipienten nichts abfordern 157

Supernumerarii, sind nicht unter den aufgehobenen Survivanzen begriffen l. 9. s. auch *Extraordinarii.*

Supplementgelder, s. Büchsen- und Supplementgelder.

Supplicationes. Stempelpapier dazu, und welche frey, ll. 400. im Querfurtischen 447

Supplicationis remedium, s. *Remedium.* bey Supplicationssachen werden die Niederlausitzischen Advocaten zu behöriger Ordnung, bey Strafe, angewiesen l. 459 f.

Survivanzen, gänzlich abgeschafft 19. was darunter nicht begriffen l. 9 f.

Suspensio ab officio, wenn sie höchsten Orts anbefohlen, ist von den Dicasteriis nicht auf die Wiederaufhebung zu erkennen l. 289 f.

Syndicate, darinnen können annoch mehrere Communen und ausdrücklich zu benennende Sachen zusammengenommen werden, l. 388. Gerichtsgebühren für dessen Errichtung 501, 52. Stempelpapier dazu, ll. 400. im Querfurtischen 447

Syndicus. deren Häuser sind von Einquartierung frey l. 1175, §. 53

Taback. damit auf dem Lande in der Viertelmeile gar nicht zu handeln ll. 1112. auch fremde Blätter auf dem Lande zu spinnen nicht erlaubt 1196, IX. davon zu entrichtende erhöhete Accise, ll. 898. wovon jedoch der Berliner ausgenommen ebend. s. auch Schnupftaback. auf den Dörfern 1122. Landaccise, die hierüber noch in der Ober- und Niederlausitz erhoben wird ebend. vom Canaster- und Brasilientaback 936. die Strafe doppelter Veraccisirung ist nur vom Rappeetaback zu verstehen 952. zu Altdöbern verfertigte Roll- und Brieftaback, bloß mit dem Fabrikstempel bezeichneter, giebt nur Nachschußaccise, ohne Impostprästation ll. 1097 f. ausländischer: dessen Vergebung bey den Gränzeinnahmen, ll. 1193, l. der Landaccis ll. Zoll und Geleite 1194, III. Generalaccissätze IV. zu gering angegebener kann für den gesagten Preiß ꝛc. von den Einnahmen angenommen werden 1195, V. bey fernerer Versendung hat die bisher gewöhnliche Restitution statt VI. damit zu hausiren gänzlich bey Strafe untersagt 1196, XI. s. Hausiren. wie es mit Einpaßirung desselben zu halten XIII.

brandenburgischer, ist auf dem Lande und in Städten mit 1 gr. vom Thaler zu veraccisiren ll. 923, 1122. dessauischer, s. dessauische *Fabricata.*

Tabackdefraudationes, nicht mit Contrebandirung, sondern doppelter Accise zu bestrafen ll. 936. s. Taback.

Tabacksfabricanten, inländische. denselben bewilligte Befreyungen ll. 1195. VII. können, bis mit $\frac{1}{8}$ Centner, ohne Unterscheid damit handeln VIII.

Tabackschmauchen, dabey sollen die Soldaten Vorsicht brauchen l. 1062, VIII.

Tabackspinnen, auf dem Lande, nicht von fremden Blättern ll. 1196. IX. sondern vom eignem Zuwachs, erlaubt; wie die dazu benöthigten innländischen Blätter, ingleichen verkaufte Blätter und Taback zu vergeben X.

Tabuletkrämer, s. Buttenträger.

Tagelohn, s. Taxe.

Tagelöhnerlohn, ist nach Gewohnheit, und dem Herkommen zu entrichten, sonst nach der Taxe l. 976, §. 5

Tagezeitgelder, während des Kriegs bedungne, wie solche nach dem Münzedict zu bezahlen l. 1625 f. 10

Tännicht, in demselben soll kein Unterthan, weder sein eignes, noch andres Holz fällen, ohne Anweisung der Heegereuter, l. 1509. Strafe der Contravenienten 1510

Tanzen, unter freyem Himmel Sonntags verboten l. 737, 9

Tapeten, s. Meublirung.

Taschenspieler, s. Glücksbüdner.

Tausch bey Lehngüthern. s. Veräußerung der Lehngüther.

Täusche, dabey erforderliches Stempelpapier, ll. 400 im Querfurtischen 447

Taxationes. dabey paßirliche Gebühren l. 500, 36. 37. dazu zu brauchendes Stempelpapier ll. 400. 447. neuer Gebäude, was Mauer- und Zimmermeister dabey zu beobachten, 851. wie es sonst dabey zu halten 879 f. 881 f.

Taxationsgebühren, beym Leihhause in Dresden, s. Schreibegebühren; Leihhausordnung.

Taxe, des Eisensteins, 30 gr. vom Fuder, l. 1423. soll den Gast- und Schenkwirthen vorgeschrieben, und in den Gasthäusern affigirt werden, 859. 893. ingleichen wegen der Feilschaften, Handwerks- und Arbeitslöhne 859 f.

Taxordnung der Appellationsgerichtssportuln, s. Appellationsgerichtssportultaxe. der Bergmaterialien, s. Bergmaterialientaxe. der Ephoralgebühren der Superintendenten, l. 257 ff. soll von ihnen, bey Strafe doppelten

Ersatzes, befolgt werden 258. Lehnscanzleytaxe, I. 1036. verbesserte der Gerichts- und Advocatengebühren 495 ff. commoda iurisdictionis sind darunter nicht begriffen 495. 496. was hier nicht geändert, bleibt nach der vom Jahr 1724; Statuta, Erbregister u. s. w. haben dagegen keine Statt 496. von den in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln 495. Tit. I. von den actibus voluntariae iurisdictionis 501. Tit. II. von denen bey der iurisdictione contentiosa und in Processen vorkommenden Expeditionen 504. Tit. III. von Hülfssachen 508. Tit. IV. von den Untersuchungen, Inquisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen 509. Tit. V. der Gerichtsfrohnen, Land- und Stadtknechte, auch Nachrichtergebühren 512. 513. Advocaten- und Anwaldschaftsgebühren 514 ff.

Tax- und Bewirthungsordnung, quartaliter zu affigirende, und wornach sich die Gastwirthe, bey 20 Thlr. Strafe, zu richten. Schema derselben I. 893

Termingelder, s. Tagezeitgelder.

Testament. wer mit Aufrichtung eines Testaments etwas zu thun gehabt, dem kann darinnen nichts vermacht werden I. 352, IX. Ausnahme davon, ebend. und Codicille, wie es mit der Stempelabgabe davon zu halten II. 400. im Querfurtischen 443. 447. kann, im Nothfall, auch Feyertags errichtet werden I. 735, 2. darinnen kann ein Lehnmann einem seiner Söhne das Guth zueignen 1023, §. 4. s. Brüder. gerichtliches: wiefern es, coram iudice incompetente, errichtet werden könne 351, VIII. wie es bey streitigen Jurisdictionen, und welcher pro competente, zu halten 351, VIII. dabey vorkommende Gerichtsgebühren 501 f. 54 — 57. für ein zurückgenommenes paßiren nicht mehr, als 3 Gr. Registraturgebühren 483 f. ad 5).

Testamentum reciprocum, wenn es nicht per modum pacti errichtet, hat dabey die IX. neue Decision statt I. 387. 388

Testandi facultas, im Lehnbriefe ertheilte. eine besondre Wirkung derselben I. 1023, §. 4

Testes domestici, sind nicht schlechterdings unzuläßig, doch nicht omni exceptione maiores I. 397

Testimonia, Stempelpapier dazu, II. 400. im Querfurtischen 447

Thätlichkeiten. in wider Adeliche verübten, ist nicht nach der Pol. O. sondern dem Duellm. §. 19. in f. zu erkennen I. 279. s. auch *Studiosi*.

Theilung der Lehngüter. s. Brüder. it. Mitbelehnten. sie muß, nach erfolgter Confirmation, den Mitbelehnten legaliter notificirt, auch hierum bey der Lehnscurie zugleich mit angesucht werden I. 1024, §. 7

Thee, giebt vom Pfunde 5 Gr. Accis II. 897

Theerwasser. ein Präservationsmittel für die Viehseuche, I. 675, IV. Zurichtung und Gebrauch desselben 677. ⊙.

Thon, Colditzer. s. Colditzer Erde.

Thore und Schläge. Sonn- und Festtags zu sperren; wem sie dennoch zu eröffnen I. 735, 3

Thormetze. wenn sie von auf Freyzettel auswärts gemahlnem Mehle zu entrichten, I. 1550, 52. ist der churfürstlichen Cammer reservirt 53. müssen auch die Mehl- und Brodthändler zu Kaitz von dem zu Dreßden erkauften und abgeführten Getreyde geben 1592, 12

Thorregister, II. 941, IX. das Vergebene ist darinnen zu löschen 946, XXXI.

Thorschreiber, ihre Instruction und Bestallung, II. 939 ff. sollen den Postmeistern, in Ansehung des Passagiergeldes von den Lohnkutschern, aßistiren, I. 1793. keine ohne Passagierzettel paßiren lassen 1797. das verführende Eisen genau visitiren, II. 28. ein Mehrers von Victualien, als sie zu ihrer Consumtion brauchen, unter den Thoren nicht aufkaufen 891. wird ihnen, bey Strafe, gänzlich verboten 892. 947. XXXIX. die Consignation der restirenden Thorzettel wöchentlich zweymal einschicken 914, 5. auf die Mühlen Achtung haben 2c. 943, XX. auf die Unterschleife beym Viehhandel 947, XXXVIII. in zweifelhaften Fällen sich bey der Inspection Raths erholen, XL. keine bürgerliche Nahrung treiben XLI. genießende Emolumente, Besoldung 2c. 948. niemand soll ihnen übel begegnen, ebend. XLV. in Dreßden, ihnen wegen der Metzgel der auswärtiger Mehl- und Brodthändler zu ertheilende Instruction, und Verpflichtung auf die Constitution vom anvertrauten Guthe, I. 1555, 1564. sollen auf die Brod- und Mehlhändler wohl Acht haben 2c. 1559. 1562. 1563.

Thorzettel, sind binnen 24. Stunden zur Acciseinnahme zu bringen und zu vergeben, II. 914, 5. künftig binnen zweymal 24. Stunden 921. wie solches auf den Zettel zu bemerken 942, XIV. sonst muß die Accise doppelt gegeben werden 921. dafür darf der Thorschreiber nichts fodern, noch nehmen 941, XI. darauf ist, ob die Waare besehen, oder versiegelt, anzumerken 943, XIX. wegen nicht zurück gegebener, können hernach eingebrachte Waaren angehalten werden; daher die Thorschreiber einander wöchentlich Restantenspecificationes zu communiciren, und zweymal zur Einnahme einzusenden, XV. 946, XXXVI. muß bey dem Ausgange wieder producirt werden 946, XXIX. wie sie zu colligiren, XXXIV. doppelte auszugeben verboten, XXXV. s. auch Accispaßierzettel. dreyeckigte, auf durchgehende Wagen 945, XXVIII. 1084, §. 52

Tischtrunk. unter dem Vorwand desselben unternommene Ungebührnisse, sind bey 10 Thaler Strafe vom Fasse abzustellen, II. 289. wie es in Ansehung der Einlegung fremden Bieres zum Tischtrunk zu halten, 342 f. den Administratorn und Pachtern churfürstlicher Cammergüther zustehender: deswegen sollen sie besonders verpflichtet werden, 285. 286. A. Specification derer, die ihn bisher nicht gehabt, und wie er zu reguliren 285, B. Geistliche sollen sich mit Attestatis versehen, woher sie sich dessen erholet I. 200. können ihn entweder selbst brauen, oder durch andre verbrauen lassen, oder 40 Gr. vom Fasse dafür nehmen, II. 252. wenn sie ihn selbst brauen, genießen sie dennoch auch das Beneficium an baarem Gelde; doch niemals doppelt; mehr zu brauen, oder das Verkaufen und Ausschenken wird ihnen, auch gegen Erlegung der Tranksteuer, nicht verstattet, wenn sie nicht brauberechtigte Häuser besitzen 253. s. Kirchen- und Schuldiener. Officiers, müssen von dem zum Tischtrunk eingelegten ausländischen Weinen und Bieren die Tranksteuer erlegen, wenn sie nicht durch erlangte Pässe Befreyung darthun 179. die erhaltenen Ladezettel sogleich bey der Einfuhre an die Obrigkeit abgeben lassen 355. Rittergutsbesitzer, behalten zwar ihren Tischtrunk frey; worunter auch das Deputat- und Erndtebier zu rechnen, 250. müssen aber das verschrotene vertranksteuern 2c. 193. 250. 251. wobey der Bieraufseher Specificationen mit den Bierregistern zu collationiren 194. 250. bey 10 Thlr. Strafe vom Fasse 250. sollen die Pachter auf richtige Versteurung mit verpflichten lassen 251. sich auch des Verzapfens oder Verschrotens, wider die Landesordnung gänzlich enthalten; doch können sie auch, auf auszuwirkende Concession vom Obersteuercollegio, das Bier zum Tischtrunk von andern Orten einführen, oder in einem andern Brauhause brauen 251. s. auch Ladezettel. bürgerliche Rittergutsbesitzer, können ihn nicht steuerfrey in die Städte einführen II. 133, III. Universitäten, werden bey dem, was ihnen verschrieben, gelassen 252

Tischler. einige besonders bey denselben abzustellende Mißbräuche I. 695

Toback, s. Taback.

Töchter, müssen nach des Vaters Absterben, in Mann- und Weiberlehn, die gesammte Hand suchen und von Fällen zu Fällen renoviren I. 1023, §. 3

Töchter, unverheyrathete, deren Trauertracht I. 759, 8

Töpfer, sollen keine große holzfressende Oefen, und diese ein Viertel oder eine halbe Elle von der Mauer absetzen, I. 531, §. 3. 1636

Todesstrafe. von deren Vollstreckung sollen die Aemter an die Landesregierung berichten, I. 389. bey Execution derselben vorkommende Gerichtsgebühren 512, 210—212

desurtheil, sind ohne vorhergehende Anfrage nicht zu vollstrecken, I. 316. wenn dawider Begnadigung gesucht wird, s. Begnadigung.
odten. s. Section.
odtengräber. deren Kinder sind zu Handwerken aufzunehmen I. 582. IV
odtenschein. dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624
Ödtung eines Hundes oder Katze, macht nicht unehrlich I. 588
orf, s. Turff.
ortur. dabey ist nur im äußersten Nothfall, oder atrocissimis delictis, ein Geistlicher zu adhibiren, oder erst Bericht zu erstatten, I. 277. durch diese sollen die Inquisitionen nicht verzögert werden 343. der sie ausgestanden, muß allemal die Unkosten erstatten 360, XXXVII. wenn das gethane Bekänntniß ein oder mehrmal widerrufen wird, wie zu erkennen 381. und wenn Bericht zu erstatten 382. wenn dolosi decoctores damit zu belegen 931, §. 12. Gerichtsgebühren dabey 512, 205 206. ausgestandne, machet nicht unredlich 588, 4)
ractamentsquittungen, von den Officieren verhandelte, sind, wenn der Officier vor der Bezahlung stirbt, und Schulden hinterläßt, prioritätisch I. 1143 f.
ragwerk, in Erbstolln, s. Gewerken.
ragwerkssteuer, s. Fördernißsteuer.
rank. in der Viehseuche zu gebrauchender I. 684, C.
rankſteuer. ist in steuermäßigen Münzsorten zu entrichten, II. 176. gar keine Reste dabey zu verstatten 154. 169. 256. wird wegen Mißwachs der Sommerfrucht auf einige Zeit moderirt 131. von dem selbst abzubrauen nachgelassenen Biere geben die Geistlichen vom Faß 1 Thlr. I. 201. das Kesselbierbrauen aber bleibt verboten 202, II. 121. 257. s. Kirchen und Schuldiener. die Querfurtischen Unterthanen sind in Ansehung derselben nicht mehr für fremde zu halten 243. ingleichen die stiftischen. s. Bier; it. Trankſteuerquantum.

Erläuterung des Trankſteuerausschreiben vom Jahr 1703, d. d. 16. Jan. 1747, II. 245. Cap. I. Schutt 245. Cap. II. Trankſteuerquantum ebend. Cap. III. Visitation der Gebräude bey den Städten und Dorfkretschmarn 246. Cap. IV. des Brauers, Mälzers, Müllers und Dorfkretschmars Vereydung 247. Cap. V. des Brauers Bestrafung wegen übermäßigen Schutts; Cap. VI. Unterschlagung der Biere; Cap. VII. Einführung des Dreßdnischen Gebindes durchs ganze Land 248. Cap VIII der Bergstädte halbe Befreyung; Cap. IX. anderer Orte geringere Trankſteuer 249. Cap. X. der Ritterguther freyer Tischtrunk, und Biervertrieb 249 f. Cap. XI. der Geistlichen freyer Tischtrunk 257. Cap. XII. Besoldungsfreybiere 253. Cap. XIII. Ausgebung gewisser Zettel auf dem Lande 254. Cap. XIV. Erlegung der Trankſteuer vor dem Unterzünden 257. Cap. XV. terminliche Einrechnung 256. Cap. XVI. der Creyßsteuereinnehmer Verrichtung 257. Cap. XVII. Kessel- und Erndtetrinkenbrauen 257 f. Cap. XVIII. fremde Biere; Cap. XIX. verbotene Anlage auf die Biere 258. Cap. XX. Weinsteuer 258 f. Cap. XXI. Participation der Strafgelder 259
rankſteueraufseher, auf dem Lande anzunehmen, und zu verpflichten, II. 254. und zwar bey der ersten Einrechnung bey 10 Thlr. Strafe ꝛc. 255. s. Bierladezettel.
rankſteuerauszüge. wie in Ansehung dabey ausgeworfener Defecte zu verfahren I. 151. ad 1
rankſteuerbefreyung, s. Trankſteuerquantum; it. Tischtrunk.
rankſteuer*beneficium*, der Schützengesellschaften, ist ihnen und zwar in baarer Bezahlung ferner zu paßiren, II. 253. doch ohne beygebrachtes obrigkeitliches Attestat, wegen wirklicher Fortsetzung ihres Exercitii, nicht abzufolgen 131. gewissen Cantoreygesellschaften ausgesetztes 199. der Abgebrannten 254. s. Begnadigungen; ingleichen Besoldungsbiere.
Trankſteuerdefecte. viele sind dadurch zu vermindern, wenn die zum Brauwesen verpflichtete Personen und die Beschaffenheit der Malzkasten in den Registern angegeben werden II. 194
Trankſteuerdefraudationes, s. Trankſteuerunterschleife.
Trankſteuereinnehmer, sollen mit den Acciseinnehmern communiciren, II. 138. was sie bey Visitirung der Gebräude zu beobachten 246. in Ansehung des Trankſteuerbenefitii der Abgebrannten 254. wie er es mit eingelegten Pfanden zu halten 255. was er bey der Einrechnung zu beobachten 256. s. Einrechnung; Besoldungsbier. mit ihren Besoldungen soll es in statu quo verbleiben 312
Trankſteuer*fixa* und *Deputata*. davon sollen zuverläßige Consignationes gefertiget und eingesendet werden ꝛc. II. 308. 309
Trankſteuer*quantum*, ist, von jedem Faß Dresdner Maaßes, vom braunen Bier 1 Thlr., vom Weißbier und Breyhan 1 Thlr. 12 Gr. II. 240. und ist nach dem Gusse, nicht nach dem Schutte zu entrichten, und in drey Terminen einzuliefern ebend. die Bergstädte geben nur die Hälfte, müssen sich aber bergmännisch erzeigen, und solches jährlich durch ein Bergamtsattestat erweisen; und zwar nur von dem in selbigem Distrikte consumirten Bieren 249. Cap. VIII. 308. sonst per privilegium befreyte, müssen die Biere selbst abbrauen 249. Cap. IX. s. auch Bier. wird vom Braunbier auf 1 Thlr. 8 Gr. bey halben Bieren um ⅓ erhohet 267. 269 f. Erläuterung wegen des termini a quo 267 ff. soll auch in denen von feindlicher Gewalt befreyten Orten entrichtet werden 289. von neuem bewilliget 307 f. 310. 339. 349. 357. 361. vom Aepfelmost und Cyder 10 Gr. 341. s. Aepfelmost. vom Branntwein, s. Branntwein.
Ist sogleich vor dem Unterzünden zu erlegen; die bey der Visitation befundne Uebermaaße wird zurück gegeben, das Ermangelnde aber nachgezahlt; in wie weit Pfand anzunehmen 255. wenn das Bier umschlägt, erhält der Brauende, nach Befinden, Concession zu Abbrauung eines andern 256. 324. 13. doch sollen die Gerichtsobrigkeiten die Ursachen untersuchen, und im Berichte anzeigen 325
Trankſteuerrechnungsschema, beyzubehalten, I. 151. ad 2. dabey soll allemal die Summe der gebraueten und versteuerten Biere angegeben werden, II. 273. s. auch Einrechnung.
Trankſteuerreste, von bis 1713 unversteuert gebrauenen Bieren, sollen den Amts- und Vorwerkspachtern abgeschrieben werden II. 141. neue sollen gar nicht verstattet werden 154. 169. 256. 308. 323
Trankſteuerrevisores, sollen die Gebäude auf dem Lande, ob der Bau wirklich vollstrecket, besichtigen, sich auch, ob die Baubegnadigungen richtig bezahlt, erkundigen, II. 121 f. die Trankſteuergebrechen und Baubegnadigungsdefecte an die Creyßeinnahmen einberichten 147. auf die Unterschleife beym Tischtrunk Acht haben, und sie untersuchen ꝛc. 251. die Consignationes der Trankſteuerfixorum und Deputate, mit examiniren; auf richtige Einrechnung der Ladezettel 309. sowohl unzuläßlichen Bierschank Acht haben 310. was sie in Ansehung des zum Tischtrunk eingelegten fremden Bieres zu beobachten 343, 3. sollen bey ihren jährlichen Revisionen auch die Caducitätenconsignationes examiniren ꝛc. 352. auf die richtige Versteurung des von den Officiers eingelegten Bieres ꝛc. Acht haben 356. sich von den Impostheinnehmern das vorräthige Stempelpapier vorlegen lassen 706
Trankſteuerstrafen, wie solche zu vertheilen, II. 259. welche dem Steuerärario allein gehören 260
Trankſteuerunterschleife. wie es bey deren Cognition und Bestrafung, zwischen den Collegiis, ratione praeventionis und der Strafe selbst, zu halten, II. 137. Steuer- und Acciseinnehmer sollen mit einander communiciren 138. die Creyßsteuereinnehmer, zu deren Verhütung, auf die Trankſteuerrevisores und Untereinnehmer Acht haben 171. bey Bedenklichkeiten, und Contraventionen berichten 172

Trankſteuerzettel der Geiſtlichen, müſſen von denen Superintendenten unterſchrieben ſeyn II. 157. 195
Transactiones. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 400. im Querfurtiſchen 447
Translocation, ſtraffälliger Geiſtlichen auf Pönitenzpfarren, verboten I. 88, gr. 8. 90, gr. 3
Transmiſſio reorum, ſ. Ausantwortung.

Trauer. Mandat wegen Einſchränkung derſelben, I. 657. wie lange zu trauren erlaubt in aufſteigender 657. 1. abſteigender 2. und Seitenlinie 3. über entferntere Blutsfreunde 4. die Kirchentrauer betreffend 658, 5. von Bekleidung der Zimmer, Wagen, Pleureuſen, Achſelbändern, Fiocchi, 6. Trauerlivree und Witwenkleidung 7. wie lange Erben oder Legatarii trauren dürfen 8. um andre Verwandte gar nicht zu trauren 9. 756. Anfang der Trauerzeit 659, 10. 756, 11. Strafe der Contravenienten 665. 756. 13. Erläuterung und Einſchränkung deſſelben vom 7. März 1750, 753 ff. wie lange künftig zu trauern in aufſteigender Linie 755. 1. in der abſteigenden 2. der Seitenlinie 3. um Blutsverwandte 4. über Erblaſſer 5. Kirchentrauer 6. Beſtimmung der Trauertracht 756. 7. Trauer der Eheweiber, unverheyratheten Töchter und Witwen 8. Ausſchlagen der Zimmer, Beziehung der Wagen u. ſ. w. 9. ſ. Bekleidung. ingleichen Trauerlivree verboten 10

Trauerlivree, wenn ſie zu geben erlaubt, und wie lange, I. 658, 8. gänzlich verboten 756. 10
Trauertracht, wie ſie einzurichten, und abzuändern, I. 756, 2. ingleichen in Anſehung der Eheweiber, unverheyratheten Töchter, und Witwen 8
Trauerzeit. wie deren Anfang zu rechnen I. 659, 10. 756

Trauſcheine. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 550. 624. denen Unterofficiers und Gemeinen zu ertheilende. Abſicht und Nutzen derſelben I. 156. ad 3
Trauung, bekräftiget wider der Eltern Willen geſchloſſene Ehen nicht, I. 359, XXXI. in ſtreitigen Eheſachen, ſ. Eheſachen. der Soldaten, ſ. Soldatentrauung.
Triftgerechtigkeit, ſ. *Servitutes ruſticae.*
Trinkgelder, ſ. Diſcretions- und Trinkgelder. der Poſtillions bey Extra- oder ordinairen Poſten, auch Strafe derer, die mehr fodern I. 1816
Triplum, von ungebührlich gehäuften Concurs- und Sequeſtrationskoſten I. 940
Trödler, ſ. Mäckler.
Tröge. aus Pfoſten zu verfertigen I. 1535 f.

Tromperer, und Heerpauker. Erneuerung ihrer Privilegien, I. 169 f. 171. ſich deren zu bedienen, iſt nur denen mit den letzten Oberofficieren und graduirten Perſonen in gleichem Range ſtehenden Dienern, und unterobrigkeitlichen Perſonen erlaubt 171 f. Strafe der Contravenienten 172. wenn ſich der Stadtpfeifer u. ſ. w. zu bedienen nachgelaſſen; ingleichen vom Abblaſen, Kirchenmuſik, und auf Univerſitäten 172

Tuch. damit bleibt der Groſſohandel zum ausländiſchen Debit in den Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Meſſen, frey; wiefern auch außer denſelben, I. 556, 3. II. 83, 2. 3. das einen Hauptfehler hat, iſt nicht auf die Meſſen zu bringen 840, 8. ausländiſche zu Kleidern zu nehmen verboten 750 ff. 760. Ausnahme 749, 1. ſollen Meßmarkthelfer nicht auf dem Lande verkaufen 890. bezeichnetes. darf nicht wieder gerauet, oder geſchoren werden 840, 9. brandenburgiſche, bey Strafe der Confiſcation, nicht zum Vertrieb im Lande einzuführen, II. 907. nicht auf den Querfurtiſchen Märkten einzuführen, I. 731. wird auch auf andre Wollenwaare erſtreckt 780. Deſſauiſche, ſ. Deſſauiſche *Fabricata*. inländiſche ſind, außer der gewöhnlichen Beſtempelung, noch mit einem Stempel in Siegellack zu bezeichnen 871. auch die bereits in Cramläden befindliche, aber keine ausländiſche 882. und ſoll nicht auf die rohen Fabricata, ſondern bey der letzten Schau, geſchehen 888. Montirungstuche, ſollen ungefärbt gekauft, und nach der Unterſuchung erſt gefärbt werden 1054. ungeſtählte, darein ſoll weder eine blaue Roſe gelegt, noch daran ein Stahlbley gehänget werden 788. weiſſe, von Leipzig und andern Orten eingebrachte nach der Färbung mit dem Stadtſiegel zu beſiegeln 882

Tuchfabriken. Generalverordnung vom 28. Januar 1750, I. 837. Obrigkeiten ſollen darüber ſorgfältig vigiliren 838. Obliegenheit der Aelteſten und Schaumeiſter 83, 1. alle Mißbräuche abzuſtellen 2. ſ. Schau. Appretur in der Walke 3. ſ. Walke. von Anſchlagung der Zeichen 340, 6 ff. deren Beobachtung aufs neue eingeſchärft 872

Tuchmacher, die Raufwolle verarbeiten, nicht zu beſchimpfen, I. 588. die inländiſchen können ihre Waaren drey, höchſtens vier Tage vor Einläutung der Meſſe auslegen 838. wie die von ihnen begangne Fehler zu ahnden 839, 2. ſ. Wollenkauf. in Colditz, ſ. Pappiermühle. ſchwarzburgiſche, ſind, in Anſehung der Generalaccisabgabe, als andre Churſächſiſche Unterthanen zu tractiren II. 817

Tuchmacheräldeſten und Schaumeiſter, ihre Obliegenheit in Anſehung der Verordnung wegen der Tuchfabriken, I. 839, 1.

Tuchmacherwalkmühle, ſ. Walkmühle.
Tuchſcheerer, ſollen bey feinen Tüchern neue Krautcharten brauchen; ihre Nachläßigkeit wird mit Verluſt des ganzen oder halben Lohns beſtraft, I. 840, 5. müſſen die Gebühr vor die vierte Schau entrichten 6
Tumultuanten, deren Beſtrafung; ingleichen wenn mehrere delicta dazu kommen, I. 534. dafür ſind auch die zu halten, welche, auf geſchehene Erinnerung, ſich nicht ſogleich nach Hauſe verfügen 533
Tumultuiren, ſ. Auflauf.
Turff, ſ. Steinkohlen.
Tutores, ſ. Vormünder.
Tutoria. Stempelpapier dazu, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Vacatſcheine, ſ. Poſtfreyheit, und bey den Specialtiteln.
Vagabonden, ſ. Bettler; herumziehendes Geſindel. ſollen von der Obrigkeit angehalten und an die Miliz abgegeben werden; dieſe aber ſich der eigenmächtigen Anwerbung enthalten, I. 1046. wer dafür nicht zu achten I. 40 f. das für ſind keine berüchtigte Miſſethäter zu halten, noch bey der Miliz anzunehmen 1071
Valvationstabellen, monatlich auszufertigende; und gelten allemal auf ſo lange; ſind aufzuheben, und haben vim legis, I. 1609, 8. ſollen in den Leipziger Zeitungen bekannt gemacht 1637. und öffentlich angeſchlagen werden 1641. Steuer- Gleits- Landacciseinnehmer, auch Acciſinſpectores werden um Erlangung derſelben an ihre Collegia verwieſen 1652. dem Münzedict beygefügte 1617. ferner publicirte 1639. 1643. 1647. 1651. 1653. 1659. 1661. 1665 ff. 1675 ff. 1685 f. 1689. bey den Benachbarten ausgelaſſene, einzuſchicken 1652
Vaſallen, ſollen auf Wiederanbauung des Landes u. ſ. w. bedacht ſeyn, I. 857. ſ. Gerichtsobrigkeiten. müſſen ſich, zu Empfahung der Lehn, intra fatale, in Perſon ſtellen und wie ihnen, bey vorfallenden Hinderniſſen zu proſpiciren 1028, §. 3. lehnsbrüchige. wenn wider abweſende mit der Edictalcitation zu verfahren 457. die Lehen murbenden, iſt ſtatt der Vigilanzſcheine, durch eine Regiſtratur, über das beſchehene Anmelden und die der Lehnsreichung entgegenſtehende Hinderniſſe, zu proſpiciren 1001 f. 1012 f. 1028, §. 3. dabey zu beobachtende Behutſamkeit 1013. wenn der, von Seiten der Lehnscurie ſich ereignete, Anſtand gehoben, ſoll ſolches mit Anberaumung einer gewiſſen Friſt zu Suchung der Lehn oder geſammten Hand, legaliter intimirt werden 1011 f. 1028, §. 3. wenn ſich aber innerhalb der Zeit ein neuer Lehnsfall ereignet, muß wegen Mutirung der Lehn das gehörige beobachtet werden 1028, §. 3

— ſtiftnaumburgiſche, ingleichen ſtiftmerſeburgiſche. de von denen, welche ſich, bey der erſten und letzten Stifts- verän

veränderung, nicht gemeldet, begangene Omissions- auch andre Lehnsfehler, sind nicht indistincte zu übersehen, sondern Bericht nebst Gutachten zu erstatten 994. wobey zugleich der Werth des Guths, die Anzahl der Mitbelehnten und die Proximität des Lehnsanfalls, anzuzeigen 998. zu Erlegung der deswegen zu erlegenden Geldstrafen, allemal eine gewisse Frist anzuberaumen 995. die bey Verlust der Begnadigung, binnen einer Sächsischen Frist zu erlegen 996. längstens binnen Zwey Monaten, nach welchen sie von weiterer Bekennung der Lehn oder Mitbelehnschaften völlig ausgeschlossen, ebend. sie müßten denn die nachher geschehene Abzahlung und Annehmung durch Cabinetscanzleybescheinigungen beybringen 1005 f. s. auch Lehnsindult; Lehnsveräußerung. die bereits in stiftischen Lehnspflichten stehen, sind, unter hinlänglicher Bescheinigung der Behinderungsursachen persönlicher Erscheinung, ohne Anfrage, per mandatarium zur Lehn zu admittiren 999. die bereits in Lehnspflicht stehen, oder deren Mandatarii sind, bey den in Manu servirente entstehenden Fällen, mit Vorlesung der zugefertigten Notul, auf vorige Pflicht, mittelst Handschlags zu admittiren 1005 f. s. Lehn; Minderjährige; Vigilanzscheine. das zur Lehnssuchung bestimmte Jahr, ist nicht von dem Tage der Stiftshuldigung, sondern des Absterbens des Lehnsherrns oder Vasallen, an zu rechnen 1002 f. s. Mitbelehnte; Agnat; Lehnsconsens; Lehnspflicht. Fürstlich Weissenfelsische, sollen, ohne Erwartung einer Citation, binnen Jahr und Tag der Lehn Folge leisten 1019. was sie sonst hierbey zu beobachten haben 1020

Vater. wenn, und in wiefern er für seine Kinder, Strafen und Unkosten zu bezahlen oder Schaden zu ersetzen, gehalten, I. 360, XXXVI. Erläuterung 377. dabey wird nicht auf das Alter, sondern die väterliche Gewalt gesehen 378. kann sich, wenn er sein Lehnguth dem Sohne verkauft, die gesammte Hand reserviren 1018. 1023, §. 6. s. Mitbelehnte. sonst succedirt er, wenn dieser vor ihm stirbt, nicht 1023, §. 6. s. Eltern; item Testament.

Ueberfälle. wie sich bey gewaltsamen zu verhalten, I. 852 f.

Ueberschrift, herrschaftlicher Sachen, s. Postfreyheit.

Velpen, s. Felpen.

Venia aetatis. dabey erfoderliches Stempelpapier, II. 400. im Querfurtischen 447

Verabschiedete, die in fremde Kriegsdienste gehen, zur Bestrafung anzuzeigen I. 1102

Veracciſirung. der für die Miliz eingebrachten Fourage, I. 1178, §. 66. 67. s. Fourage. alles andre in die Städte eingebrachte Bedürfniß, ist der Veracciſirung unterworfen §. 68. hingegen ist die die auf dem Lande einquartierte Miliz davon gänzlich frey §. 69. wie es beym Zusammenschlachten mit der Veracciſirung zu halten 1179, §. 70. 71. s. Zusammenschlachten. wenn beym Zusammenbacken Backaccise gegeben werden muß §. 72. Accis und Fleischsteuer muß richtig abgeführt werden 1180, §. 73. wie es mit Vergebung der Remontepferde zu halten §. 75

Veräußerung der Grundstücke, s. Grundstücke. der Lehngüther: dabey wird Lehnsherrlicher Consens erfodert; kann nur an Lehnsfähige Personen geschehen, I. 1032, §. 3. kann, auch auf Wiederkauf, nicht ohne Consens der Mitbelehnten, geschehen §. 4. wenn keine Lehnsreverse, oder besondre pacta vorhanden; in Ansehung der Unmündigen ist dem Torgauischen Ausschreiben nachzugehen 1033, §. 4. s. auch Lehnsveräußerung. der Pertinenzstücke, s. Pertinenzstücke.

Verbalinjurien, geringe, s. Injurien.

Verbothe, gerichtliche. Stempelpapier dazu, II. 396. 400. im Querfurtischen 444. 447

Verbrechen, des vorsetzlichen Feueranlegens, wenn es für ganz vollbracht zu halten I. 326, 2

Verbürgung, s. Bürgschaft.

Verdingen der Kunstgezeuge, verboten, I. 1421. der Stollnarbeit, s. Stollnarbeit.

Vereinzelung der Grundstücke, s. Dismembration.

Vererbungsbriefe. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 400. im Querfurtischen 447

Vereydung, s. Eyd; item Verpflichtung.

Verfahren beym Appellationsgerichte, s. Appellationsgericht. rechtliches, s. rechtliches Einbringen.

Verfallzeit der Pfänder beym Leihhause in Dresden, s. Einlösung. der auf einige Zeit nach den Messen gestellten Wechsel, wird von dem Montage nach der Jahrwoche oder dem 16. Januar an gerechnet II. 1142

Vergleiche. dazu nöthiges Stempelpapier, s. Contracte. zwischen den Fundgrübnern und Stöllnern, wenn sie confirmirt, bleiben bey Kräften I. 1414, a. XXVI, 4

Verhaft. wenn Injurianten in Verhaft zu bringen, I. 642, 1

Verhetz und Aufwiegelung, s. Auflauf.

Verhör. Gerichtsgebühren dafür I. 504, 76. 77

— mündliches, kann bey dem Appellationsgerichte auch in progressu litis anberaumt werden; dabey zu beobachtende Behutsamkeit, I. 437. wie es dabey zu halten 444. wenn es beym processu executivo fruchtlos abgelaufen 445

Verjährung, hat auch ohne gerichtliche Belehnung statt, I. 349, I. wie Jagden durch Verjährung zu erlangen 350. IV. der den obrigkeitlichen Personen ratione officii zugefügter Injurien, ist in regula annalis 277. in Seruitutibus rusticis discontinuis 350, III. des Lehngeldes 379. des Ueberschusses von verauctionirten Pfändern beym dresdner Leihhause 964, 21. der Wechsel, II. 1140, XXI. s. auch präscribirte Wechsel. der unabgefoderten Zinßen von landschaftlichen Obligationen, ingleichen der Capitalien, so bey der Verloosung herausgekommen, II. 306. kommt denen, die Feuer anlegen, nicht zu statten, I. 326, 2. noch ausgetretnen Schuldnern, und dolosis decoctoribus, wenn sie erlangt werden 930, §. 10

Verkaufsgelder, s. Vorkaufsgelder.

Verlag, baarer, in peinlichen oder andern Fällen, ist aus der Amtscasse, ohne vorher an das Cammercollegium erstatteten Bericht, nicht vorzuschießen, I. 485. 487. Verfügungen wegen Einsendung der Liquidationen 488

Verlassenschaftsspecificationes, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624

Verleger der Zwitterzechen. die Verlagscontracte sind in den Bergämtern einzutragen, I. 1348, 1). ihm wird die Ziene allein verabfolget 2). was er bey Bezahlung des Verlags zu beobachten 1349, 3). die Eigenlöhner können zwar von ihm abtreten 4). doch muß ihm, wegen noch zu fodern habenden Verlags Sicherheit gemacht werden 5). wie es zu halten, wenn der Abtrag nicht erfolgt 6). vorbehaltener Regreß an des Debitoris übriges Vermögen 1350, 7). wenn der Verlag nicht berggerichtlich versichert, geht der jüngere Verleger dem ältern; wenn mehrere zu gleicher Zeit, der ältere dem jüngern, vor, 8). kann sich auch an dem, was von dem, auf andern Gebäuden gewonnenen, Ziene, überschüßt, erholen 9)

Verletzung über oder unter die Hälfte, hat im Geradekauf nicht statt, I. 354, XVIII. auch nicht bey einer ausgestellten Specification 355. ingleichen bey Auctionen und Subhastationen 355, XIX.

Verlöbniß, s. Ehegelöbniß.

Verlust der Chargen oder Aemter, eine Strafe der Spieler und Wetter in Hazardspielen I. 918, II.

Vermächtniß. in wiefern einem, der mit Fertigung eines Testaments zu thun hat, etwas vermacht werden könne, I. 353, IX. ist auch auf Erbeinsetzungen und testamenta reciproca extendirt 387. 388. wie in Gegenwart der Erben geschehene Vermächtnisse bewiesen 352, XI. und revocirt werden können 353, XI. wie es mit den Nutzungen und Zinßen davon zu halten 353, XII.

Vermögensteuer. Quantum derselben nach Proportion des Vermögens, II. 423. Tabelle davon 427, A. wer dazu verbunden 424, I. f. 439. oder davon ausgenommen 424, IV. von welchen Einkünften sie zu erlegen, und wie diese zu berechnen V. VI. 425, VII. die Consumtion ist nicht davon abzu-

abzuziehen 440. wiefern mehrere zusammen treten können 425, VIII. Termine der Zahlung IX. wie es mit Einnahme derselben zu halten 426, X. ff. Ergötzlichkeit der Einnehmer XIII. wie es mit den Quittungen zu halten 426 f. XIV. Schemata der Liefer- und Vacatscheine, ingleichen der Quittungen 433 f. B. 2c. Erinnerung wegen der erstern 440. Ermahnung zu richtiger Abtragung derselben 437. 439. 451. mit der Capitationssteuer verbunden, s. Kopfgeld.

Vernehmung. was bey der summarischen zu beobachten, I. 421, 3. 4. ingleichen bey der über die Inquisitionsartikel 422, C. und nach derselben 423, 8

Verpachter, wenn er Pachtern wegen Unglücksfälle einen Remiß zu thun I. 355, XX.

Verpachtungen, *in vim sequestri*, I. 138, ad 2. derer den sich angebenden Schuldnern zustehenden Grundstücken soll die Obrigkeit vorzüglich besorgen 928, §. 4. 936, §. 22. der Fasanenjagd, verboten 1496, 7

Verpfändung der Lehngüther, s. Lehnsconsens. der Erbgüther und Erbstücken, s. Erbgüther.

Verpflegung der Cavallerie. Staabs- und Oberofficiers bekommen ihr Tractament aus der Generalkriegscasse, I. 1058, I. 1151, Cap. I. §. 1. für Unterofficiers und Gemeine werden die Portiones und Rationes vom Lande aufgebracht 1059. 1151, §. 2. s. Portion und Ration. die Fourage ist in natura 1060. und blos auf wirklich vorhandne Dienstpferde zu reichen 1152. §. 2. Hülfsquartiere haben den Soldaten ins besondre nichts zu geben, ebend. was ein Commandirter zu erhalten habe 1061, VII. 1152, §. 3. s. Commando. wenn sie Compagnienweise zusammengelegt, cassiren die Creyßcommissarien die Portiones und Rationes ein und zahlen sie an die Commandanten 1153, §. 5. diese müssen sodann nebst den Soldaten alles Erforderliche selbst besorgen 1153, §. 6. außer obigem sind sie schlechterdings nichts, als guten Willen 2c. zu fodern berechtigt 1060, VI. 1153, §. 6. s. guter Wille. von Verpflegung in den Marschquartieren 1163, XI. ff. 1156, §. 7. 8. s. Marsch. bey Verlegung in die Städte und großen Dörfer fällt die Naturaleinquartierung weg 2c. 1156, §. 12.

Verpflichtung der Bergarbeiter. auf den Silber- und Kobaltgebäuden, soll gegen die Gebühr von 2 Gr. für jeden, und Ausstellung des Pflichtscheins, geschehen, I. 1422. der Brauer, Mälzer, Müller und Dorfkretzschmar, II. 247. und zwar gleich mit Antritt ihres Amts, bey 10 Thlr. Strafe 248. derer, so fremdes Guth verwalten sollen, I. 415, I. s. anvertrautes Guth. der Schenk- und Gastwirthe 798. gehöret vor den Unterrichter 808 ff. der Untereinnehmer der Cammerintraden, s. Untereinnehmer.

Versäumniß der Stunden, bey den Posten, I. 1767. s. Pässe und Stundenzettel. ist an den Postillons mit Leibesstrafe, an den Postmeistern mit 10 Thlr. zu bestrafen 1778

Verscharrung des gefallenen Viehes, wie es damit zu halten, I. 677, VII. 908, 9. können Hauswirthe selbst, oder durch die Ihrigen, ohne, daß es ihnen jemals zum Vorwurf gereiche, verrichten, doch müssen sie die gehörige Tiefe beobachten 844. 908, 9, b). die dergleichen verscharren, sollen binnen 14 Tagen zu keinem gesunden Viehe kommen 908, 9, c)

Verschreibungen, s. Obligationen.

Versetzen. wo es im Appellationsgerichte geschehen soll; wie es damit in committirten Sachen zu halten I. 446

Versicherungen, s. Obligationen.

Versicherungsscheine, zinnsbare, über rückständige Steuerzinnßen, II. 269. Formular derselben 271. s. Steuerzinnßen.

Versteuerung des Bieres, s. Tranksteuerquantum.

Verstuffung der Stollörter. was dabey zu beobachten ist, I. 1409, a. XIX, 1. in wiefern der Stöllner bis an die Stuffe seine Erbgerechtigkeit behält 2. vom Aufnehmen des verstufften Stollortes; wenn der neue Aufnehmer in die Zeche einkömmt, erlangt er die völlige Stellungsgerechtsame, und der verstuffte nur das Wassereinfallgeld 1410, 2. dieses, und, nach dem der Fall, die Schacht- und Streckensteuer, erhält auch der Erbstöllner, wenn eine Gewerkenzeche eines solchen Stollnorts bedarf, und er solches nicht selbst treiben will 4. wirds ihm nicht gemeldet, behält er alle seine Gerechtigkeit 5. und wenn die Gewerken an ein anderes gewerkschaftliches Feld kommen, stehet es bey ihm, ob er es weiter treiben will 2c. 6. wie es zu halten, wenn eine andere Zeche, aus einem verstufften weiter getriebenen Ort, ein Flügelort verlanget 7. wenn ein Stöllner in ein von einer Zeche nach dem Stolln getriebenes Orts erschlägt 8. wenn sich der Stöllner gelagert, darf er seine Wasserseyge, ohne Bewilligung des Bergamts, nicht tiefer senken 1411, 9

Versur mit Steuerscheinen, s. Steuerscheine.

Verträge, dadurch Grundstücke von Steuern, Erbzinnßen und dergleichen, befreyet werden, sind, auch in Ansehung der Contrahenten, ganz ungültig, I. 354, XVII. wie es wegen der bereits geschlossenen Contracte zu halten, ebend. s. auch Vergleiche; Confirmation.

Vertretung, reciprocirliche der Steuern in casum caducitatis, ist, bey Dismembration walzender Güther, allemal zu reserviren II. 345

Verunglückte. wegen deren Beerdigung, I. 89, gr. 1. im letzten Kriege, s. Begnadigung; auch *Calamitos.*

Verwalter, s. Wirthschaftsbediente; item Schösser.

Verwandlung des Lehns in Erbe, s. Lehnsverwandlung.

Verwandte, s. Rathsglieder.

Verwechselung der Münzsorten, s. Scheidemünze; it. Umsetzung der Münzsorten.

Verzäunung, unschädliche erlaubt, I. 48. s. Reihhecken.

Verzicht, brauchen Stempelpapier wie Quittungen s. Quittungen. wegen bezahlter Kaufgelder: Gerichtsgebühren davon, I. 498, 18. der Weibspersonen gerichtliche: Gerichtsgebühren davon 504, 70

Vestungsbau, s. Festungsbau.

Vestungsbaugefangene, s. Festungsbaugefangene.

Vicariatspatent, vom 24. Octobr. 1740. I. 165 f. vom 26. Jan. 1745. 167 f.

Vice-Actuarii, s. *Registratores.* ein zu criminalibus mit verpflichteter, kann, wenn er Notarius, als Gerichtsschreiber Besichtigungen expediren, I. 412. geben nur 2 Thlr. Kopfsteuer II. 629 ff.

Victualien. sind nicht unter dem Verbot des Hausirens begriffen, I. 778. sollen die Unterthanen des Amts Schwarzenberg in die Stadt bringen, nicht auf den Dörfern, und an die Höcken verkaufen 873. 874. die Befreyung der Rittergutsbesitzer von der Landaccise, hat nur bey inländischen statt, II. 99. von denen aus den Dörfern nach Leipzig gehenden ist die Accise in der Stadt, nicht auf den Dörfern, zu entrichten 813. wenn davon, über die Handlungsaccise, auch der Höckerimpost zu entrichten 1080, §. 29. sind nicht vor den Thoren, sondern auf dem Markte zu verkaufen, §. 31. wie es mit den von Vorstädtern erkauften wegen der Veraccisirung zu halten 1081, §. 32. die Ausländer auf den Dörfern kaufen, sind von aller Accise frey 1107. s. auch Auslohnung.

Victualien- und Naturalienlieferung, außer, was zu herrschaftlicher Hofhaltung, Nacht- und Jagdlagern, und bey Durchzügen fremder Herrschaften, erfordert wird, I. 1275. von keinem Beamten, auch bey Commißionen, von den Amtsunterthanen, bey 100 Thlr. Strafe zu fordern 1276

Victualien- Getreyde- und Fouragetaxe in Gasthäusern anzuschlagende, s. Taxe.

Vidimus. wie es mit dem dazu zu nehmenden Stempelpapier zu halten II. 400 f. im Querfurtischen 447. Lehnscanzleygebühren dafür I. 1036

Vieh. soll nicht bey neblichter Witterung, oder wenn Mehlthau gefallen, ausgetrieben werden, l. 742, 8. dem Gesinde aufzuziehen, bey Strafe, verboten 628. 972. s. Gesindelohn. in der Seuche oder sonst verstorbnes einscharren, macht nicht unehrlich 588. außerhalb Leipzig erkauftes; deßwegen ist sich sogleich, mittelst des Thorzettels, beym Landacciseinnehmer zu melden, ll. 87. bey Städten gehaltenes, ist jährlich, im Frühjahr und Herbst umzuzählen 1087, §. 63

böhmisches, soll 14 Tage Contumaz halten, l. 795. fremdes. Vorsicht bey dessen Einpaßirung 595. soll beym Eingang gezeichnet und darüber dem Viehtreiber ein ohnentgeltliches Attestat gegeben werden 675, ll. dieser aber die Landstrassen halten, ebend. 906. sonst es zurückweisen; oder, bey verspürter Krankheit, zu erschießen 675, lll. 905, 3. bey dem gesund befundenen anzuwendende Vorsicht 905, §. 3. d). wenn sich hernach etwas bedenkliches äußert 906, g), h). wer die Unkosten tragen soll i). genesendes, von dem gesund gebliebnen abzuhalten 908, 11. inficirtes: Veranstaltung, wenn dergleichen etwas bemerkt wird 741, 4. 795, lll. Absonderung desselben, des Gesinds, auch alles fremden Viehes und Personen 676, VI. 741, 7. 907, 5. Verwahrung des Gesindes 741, 6. 907, 7. soll von Zeit zu Zeit besichtigt werden 908, 10. wie es dabey mit Verkauf- und Schlachtung des noch gesunden zu halten 676. 740. s. Rindvieh. Verbot des Genusses von Fleisch und Milchwerk 795, l. Vorsicht, wegen des gesund scheinenden ll. der Stadtobrigkeiten, wegen Einbringung des Viehes und Milchwerks IV. Gebrauch der Haarseile und andrer Mittel 677. 678. einige andre zur Cur und Präservation 681 ff. und deren Formuln 683 f. ist in Pferdeställe zu ziehen 907, §. 5. Hunde anzulegen, s. Hunde. wie es mit Verscharrung des gefallenen zu halten 677, VII. 742 79. 4. 908, 9. s. Abledерung; Verscharrung. Verpflegung des wieder gesund wordenen 742, 7. welches für gesund zu achten 908, 11. s. Viehseuche.

Viehaccise, ist währenden Concurses ex massa concursus einzufodern ꝛc. ll. 876. wiefern sie Pachter der Pfarrgüther zu entrichten 1000. was sonst dabey zu merken 1016

Viehaufseher, s. Viehschauer.

Viehhändler, wenn sie Landaccise geben müssen ll. 79, 1. sind mit Deposition eines Pfandes oder Geldes zu verschonen, und was sonst deßfalls zu beobachten 842. wie sie über die producirten Pflichtscheine zu examiniren 1061. s. Handlungsaccise; Viehtreiber.

Viehhirten, sollen sich nicht an inficirte Orte begeben, daselbst eine Cur zu übernehmen, l. 677, VI. 907, 7. wo sich was verdächtiges äußert, es gleich melden 741, 4. 795, lll. 906, 4

Viehhuthung, in den Amtshölzern, den Unterthanen ganz nicht zu gestatten, l. 1507. wie weit Beamte solche mit eignem Vieh nutzen dürfen 1508. was sonst dabey zu beobachten 1524, 6. s. auch Waldhuthung. auf in Anflug gebrachten Plätzen verboten 1532. s. Pflanzung der Bäume; Huthung ꝛc.

Viehmärkte, an inficirten Orten einzustellen, l. 596. auch andrer Handel mit Vieh 740. 909, 13

Viehschauer, wo sich unter dem Hornvieh etwas bedenkliches äußert, zu bestellen, und ihre Pflicht l. 741, 5. 907, §. 6

Viehschlachten, an inficirten Orten l. 676. 740

Viehschroth, dazu paßirt den Branntweinbrennern kein Getreyde ll. 927. ist geändert, doch muß er einen besondern Eyd deßwegen leisten 930

Viehseuche, wegen derselben ergangene Mandate und Generalien l. 595. 673. 681. 739. 749. 903. letzteres soll jährlich vorgelesen, und so oft es verlangt wird, vorgelegt werden 909, 14. Beschreibung derselben, und woran sie zu erkennen 743. ⊙. darüber gefertigtes Gutachten 781. 783 f. Vorsicht bey Einpaßirung fremden Viehes 595. insonderheit der Pferde 596. an den Gränzen auszustellende Wachten 675. 739, l. Zeichnung des einkommenden u. s. w. 675, lll. 739, 2. das Verdächtige zurück zu weisen 675, lll. 740. Verwahrung wider die Verbreitung 905, §. 3. Obliegenheit der Obrigkeiten und Landphysicorum 596. Vorsicht bey Austreibung des Viehes 596. Bestellung zweyer Aufseher und deren Pflichten 676, V. 907, §. 6. 741, 5. wöchentlich anzustellende Visitationen unter dem Vieh 704, 3. 906, 4. alle Viehmärkte einzustellen 596. Absonderung des kranken Viehes 676, VI. aller Umgang mit inficirten Orten zu vermeiden, und deßwegen Zeichen auszustecken 596. Wachten auszustellen 595

Anstalten bey verspürter Seuche 626 ff. 741, 4. ist sogleich anzuzeigen 906, 4. Vorsicht bey Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes 742, 8. 904, §. 1. 907, §. 7. wie die damit umgehen sich zu verhalten 907, §. 7. Verscharrung des gefallnen 908, §. 9. Beschauung desselben §. 10. dabey sich ereignete Vorfälle von Zeit zu Zeit einzuberichten 677, VIII. Beamten wird Commißion zu genauer Beobachtung der Verordnungen ertheilt 728. und sollen wöchentlich einberichten 729. 786. s. auch Vieh.

Nachricht, wie solcher zuvor zu kommen, oder die Genesung zu befördern l. 397. dabey dienliche Instrumente 600. Auswaschwasser 601. Pulver 602. im Stift Merseburg zu brauchendes Mittel 642. Gebrauch des Theerwassers 675, IV. auch andre Mittel 675, IV. 678 C. 742, 9. 909 f. ⊙. 783. 787 ff. Hülfsmittel wider die Hornviehkrankheit: vor derselben zur Präservation 744 C. l. bey und nach dem Anfang der Krankheit 745, ll. bey fortwährender Krankheit 746, lll. nach völliger Wiedererholung des krank gewesenen Viehes, IV. werden nochmals anbefohlen 780 f. dergleichen eines bewährten Medici wider die im Jahr 1764. verspürte Krankheit 870. wie sich bey ceßirender Seuche zu verhalten 739. 908 f. §. 8 ff. Erklärung wegen Verbrennung des Düngers 729. 908, §. 8. b. Bedenken wegen Reinigung der Ställe 730. und andern Geräths 908, §. 8. Vorsicht beym Wiederankauf andern Viehes 909, 12

Viehtreiber, die verdächtig Vieh einbringen, in Verhaft zu nehmen und einzuberichten l. 675, lll. was sie bey Einbringung fremden Viehes zu beobachten haben 739, 2. s. bey Vieh und Viehseuche;

Viergroschenstücke, nach dem Conventionsfuß auszuprägende l. 1599, 5. 1606, 1. 80 Stück halten eine Cölnische Mark fein, 1606, 1. conventionsmäßige: fürstlichgothaische von 1764, 1659. ingleichen 1767, 1660. sachsenmeymareisenachische, 1653. schwarzburgsondershausische 1657. stollbergische, 1657. wie die in Dresden seit 1750. ausgemünzte auszugeben 1603, lll. bis 1750. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte sächsische und braunschweigische, deren Werth 1601. A. ll. s. die Valvationstabellen; ingleichen Münzsorten. verrufene; während des Kriegs geschlagene, schwedische, mecklenburgische, bayreuretische, hilburghausische und bernburgische 1598, 1. anhaltbernburgische von 1758. 1731. 1735. mecklenburgstrelitzer, 1737. preußische von 1763, 1737. schwedische von 1760. 1731. 1733

Vierung eines Erbstollns l. 1404. a. XIV. 1

Vigilanzscheine, s. die Lehn müthende Vasallen. werden denen Indult suchenden, oder eine Abschrift von dem Supplicat ertheilet l. 1027, §. 5

Visitationen, der Gebräude, s. Gebräude. wegen unerlaubten Dorfhandels und Krämerey anzustellende l. 942. 943. 949. der Quartiere bey der Cavallerie 1065, XXI. von Unter- und Oberofficiers 1194, §. 108. s. auch Wirthshäuser; Winkelschenken; it. Erbgerichtsobrigkeiten. Generalvisitationen: auch alle verdächtige Orte sind zu visitiren, und dabey die Jägerey und Miliz mit zuzuziehen, l. 798. Strafe der Unterthanen, welche dabey ihre Schuldigkeit nicht

nicht beobachten 802, IV. auch die Gebüsche und Waldungen 852

Vitriolkieß, s. Kieße.

Vitriolschiefer und Erden, s. Alaunschiefer.

Vizenburg. streitige Huthung in dem Wendelsteinischen Amtsforste, zur Zeit der Eichelmast verboten l. 100, 3

Umquartierung, ordentliche, doch in zwey oder drey Monaten nur einmal, kann, auf Communication des commandirenden Officiers mit der Obrigkeit, geschehen l. 1160, §. 18. wie die öftere bey der einzeln verlegten Cavallerie zu vermeiden 1168, §. 33

Umsetzung der Münzsorten, bey der Armee verboten l. 1054. 1055. 1072 f. s. auch Untereinnehmer; it. Auswechselung. wird überhaupt verboten 1701, l. besonders in Ansehung der Besoldungen und Pensionen 1702. s. auch ll. 129

Unangesessene, s. Fremde.

Unglücksfälle, s. *Casus fortuitus*. sind sogleich an die Landesregierung einzuberichten, l. 661. auch aus dem Weissenfelsischen und Querfurtischen 687. s. außerordentliche Begebenheiten; *Calamitosi*.

Vniones prolium. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 392. im Querfurtischen 441. 447

Universitäten, deren Aufrechthaltung versichert, I. 29. Verbesserung der Anstalten bey selbigen 48. deren Stelle bey Publication der Landtagsproposition 33, VI. genießen den freyen Tischtrunk, II. 252. Leipziger. die Commißion, wegen eingeschlichner Mängel, soll reassumirt werden, I. 29

Universitätsverwandte. wie es mit der von ihnen zu entrichtenden Kopf- und Vermögensteuer zu halten, II. 462, XIV. 503, XXI. ingl. der Personensteuer, 651. 743. in Leipzig, sollen, wegen des neuen Imposts auf ausländische Waaren, jährliche Fixa erlegen, II. 1073. s. auch Professores.

Unkosten, s. Strafen. muß der, so die Tortur ausgestanden, allemal ersetzen, I. 360, XXXVII. wenn ein Injuriant, nach abgelegtem Reinigungseyde, dazu verbunden XXXVIII. s. Sportuln; Expensen.

Unmündige, s. Minderjährige.

Untereinnehmer der Cammerintraden, daß sie sich alles Geldumsatzes enthalten ꝛc. mit zu verpflichten, I. 1287, I. ingleichen bey der Steuer, II. 129. s. Umsetzung; Einnehmer u. s. w.

Unterofficier, s. Soldaten; Quartier.

Unterpfandsrecht, s. Pfand. stillschweigendes, s. *Hypothecae tacitae*.

Unterschlag an Biere, wird, nach Erlegung der Steuer und Unkosten, mit 10 Thlr. vom Fasse, bestraft, II. 248. s. auch Biervisitatores.

Unterschleife, Gleits- Land- Accis- Impost- und Eisen-Licent: Regulativ, wie es in Zukunft mit deren Untersuchungen, ingleichen mit den dabey zu liquidirenden Sporteln zu halten, II. 33. wo die Beschleunigung, sonderlich bey Auswärtigen, nöthig, müssen sie von den Beamten expediret werden 38

Unterschrift, s. Concipient. der Sätze im Appellationsgerichte l. 469. s. Appellationsgerichtsadvocaten. ermangelnde in den Registern, wie zu bestrafen 1463, 118

Unterstaab, wie es mit Delogirung der dazu gehörigen Personen zu halten l. 1157, § 13

Untersteiger, s. Steiger. auf den Churfürstl. Hauptstöllen, erhält, für die Befahrung über Feyertags, quartaliter 1 Thlr. l. 1440, 42. s. Schießgebühren.

Untersuchungssachen, s. Inquisitionssachen.

Unterthanen, sollen sogleich ihrer Obrigkeit anmelden, wenn sie etwas von einem vorseyenden Auflauf vermerken l. 533. s. Auflauf; Visitationen. wegen bewiesener Treue gerühmt; sollen im Lande verbleiben, und resp. revertiren; sich nicht zum Wegziehen verleiten lassen 856. 883. können sich alles Schutzes versichern 856 f. doch wird ihnen die freye Gebahrung mit ihrer Person und Güthern nicht beschränkt 883 f. die in fremde Kriegsdienste gehen wollen, können von den Obrigkeiten angehalten, und an ein Regiment geliefert werden 1149. angesessene, s. Angesessene; ingl. Erbunterthanen; it. Landmann. schwarzburgische, sollen in Ansehung der Accispraestandorum den Ausländern gleich tractirt werden ll. 889

Vocationes, sind vom Stempelimpost frey ll. 395. 401

Vogelheerde, übermäßige einzuziehen ꝛc. l. 1527, 22

Vogelschießen, s. Schießen.

Voigtsberg, Amt. dessen Beschwerden über das Leipziger Consistorium und den Superintendent Steinmüllern l. 90. gr. 2. 93. 94. gr. 10. l. 2

Voiles. welche sie in der Trauer, und wie lange zu tragen berechtiget l. 756, 8

Vollmacht. Mißbrauch bey demselben im Appellationsgerichte und Weisung dagegen l. 430 f. dazu gehöriges Stempelpapier ll. 401. im Querfurtischen 447. gerichtliche: Gerichtsgebühren davon, l. 501, 53. dergleichen werden nur von auswärtigen Creditoren bey Concursen angenommen 193. Stempelpapier dazu, wenn sie außerhalb Landes gehen, ll. 396. 401. im Querfurtischen 444. 447

Vollstreckung der Urthel, wechselsseitige Einverständniß deswegen mit dem königl. Preußischen Hofe, l. 419. Einschränkung 420

Vorausnehmung der Besoldung, als eine Veruntrauung anzusehen l. 416,

Vorbaschied, s. mündliches Verhör.

Vorbrauen und Vorschenken, die es nicht vor dem Monat August 1710. erhalten, und noch in dem Officio stehen, sollen sich dessen bey 10 Thlr. Strafe enthalten l. 831. 833 f.

Vorkauf. des Garnes, den inländischen Fabrikanten zustehender, wie es dabey zu halten, l. 865. in Ansehung derselben ist kein Unterschied zu machen 888. des Getreydes, s. Aufkauf. kommt dem Besitzer des Hauptguths, in Ansehung der mit Befreyung von Steuern ꝛc. alienirten Grundstücke zu 354, XVII. ll. 158. doch nicht, wenn ein Schwiegersohn das Guth kauft l. 381

Vorkaufsgeld, von dem zur Saygerhütte Grünthal abgelieferten Kupfer erlassen l. 1468, 2. 1473, 13. wieviel von dem, zum freyen Verkauf gelassenen Gaarkupfer zu entrichten 1468, 4. 1474, 14

Vorladungen vor die Superintendenten, darinn soll es bey der Pol. Ordnung vom Jahr 1612. und Ref. Grav. de 1661. verbleiben und keine entgegengesetzte Observanz zugelassen werden, l. 257. unmittelbare sind ihnen untersagt 86. gr. 3)

Vorlesung, jährliche. der Colditzer Mühlenordnung, l. 1588 §. 117. des Mandats wider die Floßholzdeuben 1516. der Feuerordnung und des wegen Beobachtung derselben ergangnen Mandats 672. der Gesindeordnung, vor ordentlicher Gerichtsstelle, an einem von den Kanzeln abzukündigenden Tage, l. 632, §. 3. 873. und zwar 14 Tage vor Michaelis 984. der Ordonnanz 1068. des Mandats wegen der Raubschützen und des Büchsentragens 1494. wider die Viehseuche 909, 14. von den Kanzeln: des Mandats von Abtreibung und Umbringung der Kinder 235. 245. 342. wider das Auflaufen der Bergleute 233. wider das Feuer anlegen 328. von der Sabbathsfeyer 251. des Werbemandats 1072. s. auch Soldatentrauung.

Vormünder, sollen die Kinder zur Schule halten, s. Eltern. wenn von ihnen keine Caution oder Hypothek zu erlangen, bewendet

bewendet es bey der hypotheca tacita, l. 331 f. s. *hypotheca tacita*. sollen für Unmündige und Abwesende Lehnsindult suchen, bey Strafe 1026, §. 2. sollen die in Händen habenden Steuerscheine in Landschaftliche Obligationes verwandeln lassen, und sind deßhalb von aller Verantwortung frey, ll. 305. Gebühren für deren Bestätigung l. 496, 9. 10. zu einem besondern actu 501, 51. für die Quittung nach geendigter Vormundschaft 497, 14

Vormundschaften. Appellationsräthe, ingleichen der Präsident, dürfen keine übernehmen l. 437

Vormundschaftshauptquittungen, wegen des Stempelpapiers, s. Quittungen.

Vormundschaftsordnung. durch generale werden confirmte speciale nicht gänzlich aufgehoben l. 27. neue resolvirt 78, 3.

Vormundschaftsrechnungen. Gerichtsgebühren vor deren Abnehmung l. 496, 11. soll jährlich geschehen; die Quittung ist sportelfrey 497. sind vom Stempelimpost frey ll. 401

Vorrathsregister, s. Zechenvorräthe.

Vorschenken, s. Vorbrauen.

Vorschuß. an Getreyde, s. Getreydevorschuß. zu Wiedereinrichtung der Landwirthschaft, oder des Handwerks, an Geld, oder in natura gethane, haben, wenn sie bey der Obrigkeit notirt, ein ius reale, l. 855 f. zu Saamen und Brödtung, soll den Unterthanen an Geld oder Getreyde geschafft werden, ll. 1183. die dergleichen thun, und es bey den Gerichten notiren lassen, welches diese ohnentgeltlich thun müssen, haben, bis zu Ende des J. 1772. das ius prioritatis. 1184. von einer Zeche auf die andre, s. Schichtmeister.

Vorspann, werden auf Märschen von den Creyßcommissarien, und wie viel Wagen für jeden Regimentsstand und für jede Compagnie, hergegeben, l. 1063, f. XII. 1161, §. 21. bey neuen Delogirungen, oder wenn sie die Standquartiere ganz verändern, passirt par Compagnie, noch ein Wagen gegen Bezahlung, und wie hoch, 1162, §. 21. wie weit solche mitzunehmen; Strafe derer die die Bauern übel traktiren, die Pferde übertreiben oder zu eignem Behuf gebrauchen 1161, §. 21. wie die Vorspannwagen beschaffen seyn sollen, 1162. fällt weg, wenn Regimenter oder Compagnien nur auf kurze Zeit zusammen gezogen werden, §. 22. denen, die sich durch einen Commandirzettel oder besonderes Attestat nicht legitimiren können, ist keiner zu geben, sondern sie bey gebrauchter Gewalt zu arretiren, 1135, f. denselben betreffende Briefe, sind, bey Strafe, schleunig zu bestellen, 1749. zu den Posten zu gebender, s. Einspannen.

Vorwerge, churfürstliche, s. Cammergüther.

Vorzugsrecht. Gläubiger, die dergleichen haben sind an dem von den andern getroffenen Accord nicht gebunden l. 934. hat das Leihhaus in Dreßden in Ansehung der bey ihm versetzten Pfänder, vor allen andern, auch sonst privilegirten, Gläubigern 964, 24

Votiren, wie es dabey im Appellationsgerichte gehalten wird l. 437

Urkunden, briefliche, s. Documente.

Urlaub, sonderlich bey der Cavallerie, einzuschränken, und, ohne besondre Ursachen, keinem anders, als unberitten, zu bewilligen l. 1171. §. 40. auf Messen und Jahrmärkte soll schlechterdings, und nach der Residenz ohne erhebliche Ursache, kein Urlaub gegeben werden 1188, §. 92

Urphede, ist auf sämmtliche Churſächsische und incorporirte Lande, die Ober und Niederlausitz, ingleichen das Fürstenthum Sachsen-Querfurt einzurichten l. 322. Formular zu denselben im Hennebergschleußingischen 323. geändertes Formular 329. ist künftig vermittelst abzugebenden Handschlags zu leisten; Verwarnung dabey, 425. 13. bey den Aemtern die Clausul beyzufügen, daß die unvermögenden Inquisiten, wenn sie zu Vermögen kommen, die Inquisitionskosten restituiren wollen 1278. Gerichtsbühreu dafür, 512, 202

Urphedennotul, s. Urphede.

Urthel. Gerichtsgebühreu für Abfassung und Publication der Urthel u. s. w. l. 506, 102-108. bey Inquisitionssachen, 511 f. 197-201. dazu zu nehmendes Stempelpapier, ll. 397. 401. im Querfurtischen, 441. 447. im Appellationsgerichte, was bey deren Abfassung zu beobachten l. 436. vom Votiren, 437. Publication der Urthel 437. f. 446. die Abschriften und rationes decidendi sind sogleich den Anwälden zuzufertigen, 446 f. Andeutung der Publication, 447. Ablösung in forma probante und Strafe der nachläßigen Anwälde 464. 465. Publication derselben im Oberhofgerichte 437. in peinlichen Fällen, s. rechtliches Erkänntniß sollen in oberlausitzer Rechtssachen bey den sächsischen Dicasteriis eingeholt werden, l. 317. s. Rechtssachen. Formular eines Urtheils bey Landesverweisungen 322

Urthelsfrage. Gebühren davon, l. 506, 101. Stempelpapier, ll. 550, 624

Waagegebühren von auf die Leipziger Messe kommenden Waaren, ll. 1161. beym Ausgang zu vergebende 1163

Waaren, der Ansteckung unterworfenen l. 985. s. Rauchwaaren. ausländische, sollen bey der Accise künftig mit einem besondern sechseckigten Stempel bezeichnet werden, ll. 863, 865. Specification der zum Consumo einzubringen verbotnen, l. 896. doch bleibt der Grossohandel mit Auswärtigen frey, 895, die schon vorhandnen, binnen drey Monaten wegzuschaffen, 896. böhmische; Strümpfe und andre auf die Jahrmärkte gebrachte, sollen, vor dem Auslegen ausgezählt und, bey der Abreise, wieder überzählt werden, ll. 893. welche von dem freyen und mutuellen Commercio mit den Brandenburgischen Landen ausgenommen, l. 556. ll. 83, 2. die freygelassenen sollen, die Sächsischen mit den Churschwerdtern, die Brandenburgischen mit dem Adler, bezeichnet werden, 84, 7. s. auch 863. wie es mit denen zu halten, die mit dem Stempel nicht bezeichnet werden können 85. und den zu ertheilenden Attestaten, 86, 7. der Fabrikanten und Grossohändler so sie auf die Messen führen, s. Fabrikanten. die, binnen zwey Monaten vor ausgebrochenem Fallitment, ausgenommen worden, und noch vorhanden, kann der Verkäufer vindiciren, l. 936, §. 20. mit richtigen Frachtbriefen gehende, paßiren bis an den Ort der Niederlagen, oder Abladung, andere sind an den Grenzen zu vergeben, ll. 91. 92. innländische, wie solche bey der Accise zu stempeln, ll. 865. wie es mit deren Veraccisirung zu halten, 869. — leinene, deren Stempelung, l. 882. 901 f. damit zu handeln, oder hausiren, ist denen, der Zeug- und Leinweberinnung nicht zugethanen, so wohl zu Hause, als auf den Jahrmärkten verboten, 900. ist auch auf den Zeugschnitt, Weiskramschnitt, und Handel mit Leinwand zu erstrecken, 904. — wollene s. Zeugwaaren. mit welchen, auf dem Lande Krämerey zu treiben erlaubt, 942. s. Krämerey; Dorfhandel. müssen aus accisbaren Städten, doch nicht von Leipzig und Naumburg, gezogen werden, ebend. der andern ist sich, binnen sechs Monaten, zu entschlagen, 941, 943. deßwegen anzustellende Visitationes 943, 949. aus accisbaren Städten kommende, wie es dabey mit Ertheilung der Thorzettel zu halten, ll. 943. XXI. wenn eingebrachte auf der Rathswaage zu wiegen, und die Gebühr dafür doppelt zu entrichten, 1037, 5. schlesische, in der Oberlausitz einzuführen, erlaubt ll. 910

Waarenpreiße, ausländische, sind nach der Hamburger Preißcurrante zu rechnen, und die Waaren darnach zu veraccisiren, ll. 1040. Erläuterung dieses Befehls, 1041. f.

und ist zwar der auswärtige Einkaufspreiß zu agnosciren, dieser aber zu Regulirung der Acciesabgaben um das alterum tantum höher zu rechnen, 1044. wird wieder aufgehoben ebend.

Wachten. s. Bettelwachten. wegen der in Ungarn grassirenden Contagion, l. 653, 2. 6601. sind nicht von denen ins Land hereinligenden Orten, sondern an den Grenzen liegenden zu verstehen. 655. wegen der in Pohlen, der Moldau und Wallachey ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten 985. wegen der Diebe und Räuber, sonderlich auf den Dörfern zu bestellende, 567. 603. 616. 739, l. 799, 853. sollen nach Größe der Orte bestellet werden, und wenigstens in einer Stunde zweymal umgehen 641. Unterthanen müssen die Rittersitze und Höfe mit bewaechn 568. 799. wegen der Viehseuche, 595. Bestellung derselben an der Grenze und ihre Obliegenheit 675, l.

Wachtstube. die Staabswachtstube miethet und besorgt der Regimentscommandant, l. 1172. §. 44. die Etandart- und Compagniewachtstube der Compagniecommendant, so wohl als die Heitzung und Leuchtung selbst 1173, §. 45

Wagen. s. auch Vorspann. schwarzüberzogene, bey der Trauer verboten l. 756, 9. in wie weit sie, bey Leichenconducten, annoch erlaubt 757

Wagner. besondere bey demselben abzustellende Mißbräuche, l. 695. Einen Wagner, Stell- oder Schirrmacher, ist auf einem Dorfe zu halten erlaubt; und sind diese drey für einerley Handthierung zu nehmen, 943. ll. 1) s. Dorfhandel.

Wälder, s. Waldungen.

Waldhäuser s. Leseholz.

Waldheim, dasigem Zucht- und Armenhause zugetheilte Strafen, s. Armenhäuser.

Waldheumachen, wenn und in wiefern es erlaubt, l. 1524, 7

Waldhuthung, wie solche zu exerciren nachgelassen; die Anzahl Vieh soll bestimmt werden l. 1524. 6. s. Huthung; ꝛc.

Waldungen, ruinirte. deren Wiederanbringung ist durch alle mögliche Mittel zu betreiben l. 1529, 1531 f. durch Säung und Pflanzung allerley Holzsorten 1531 f. durch pfleglichen Gebrauch und Nutzung derselben, 1533. durch Holzmenage beym Bauen und der Feuerung 1535

Waldwiesen. ohne ausdrückliche Verordnung sollen keine an Forstbediente, oder andere Unterthanen überlassen werden, l. 1513. s. auch Laasräume.

Walke, wie das Tuch darinnen zu appretiren, l. 839, 3. der Tuchmacher soll hinlängliche Zubehör geben, oder diese dem Walker überlassen 4

Walker. verliert sein Lohn bey untüchtigem Walken l. 839, 3

Walkmühle, zu Colditz, ist den Weißgerbern und Schlappenmachern, gegen jahrlichen Zinnß, überlassen l. 1586. §. 108. jedes Handwerk hat zwey Walklöcher, welche die Schleppenmacher mit Kupfer ausfüttern müssen §. 109. darf bey großem Wassermangel nicht gehen, §. 110. müssen diese Handwerker unterhalten, wozu sie jedoch das Holz ohnentgeltlich, auch, gegen die Fröhnerpfennige, angefahren, erhalten, ingleichen vor alle Verwahrlosung stehen, §. 111. der Tuchmacher in Dreßden; wiefern sie darauf frey mahlen können und was dabey zu beobachten 1551, 67

Walzen, s. Dismembration.

Wanderjahre, s. Meisterrecht.

Wasser, nicht in die Straßen zu leiten ll, 52

Wasser, in alten Zechen stehendes, wenn es unter den Stollen ins Tiefste fällt, ist der Stöllner einzubringen nicht schuldig ꝛc.; wohl aber, wenn sie oberhalb des Stölns stehen l. 1414. a. XXVI. 5

Wasserbeschädigte s. Beschädigte. erhalten nichts aus der Brandcasse, sondern Begnadigungen aus der Cammer, Steuer und Accise l. 554. §. XIIX. wenn sie mit Einquartierung zu verschonen 1094, f.

Wassereinfallgeld. wenn solches dem Stöllner zu geben, l. 1400. a. IX. 9. 1401, 15, 1410, 2, 3, 1414. a. XXVII. wenn das dem tiefern Stolln zuständige, von dem einem höhern Stolln gehörigen Neunten abzuziehen 1408, f. XVIII. l.

Wasserläufe zu den Kunstgezeugen, müssen die Zechen selbst treiben, doch können sie alte Stöllen und Schächte aufgewältigen, l. 1412. a. XII. 1. noch darf der Stöllner ihnen dazu Wasserlotten verfertigen ꝛc. 2

Wasserseyge, darf, wenn der Stöllner sich gelagert, nicht tiefer gesenkt werden l. 1411. a. XIX. 9. s. auch Ort.

Waytdbau. Anlegung der erforderlichen Mühlen, und gehörige Appretur, in Langensalza, anbefohlen, l. 791. ff. dazu auch Ritterguthsbesitzer und andere Unterthanen aufzumuntern 822

Waydtgülde, in Langensalza, soll dahin sehen, daß die Waydtappretur nach den Güldenarticuln geschehe l. 791, f. 821

Waysenhäuser s. milde Stiftungen.

Wechsel, in denen ist 6. pro Cent. als Zinnß erlaubt l. 924. s. sechster Zinßthaler. dazu zu nehmendes Stempelpapier, ll. 401. im Querfurtischen 448. wie es mit den, vom debitore erhandelten, und noch nicht bezahlten, zu halten, l. 936. §. 21. und Verschreibungen so außerhalb Landes zu bezahlen. darauf kann verbotnes Geld angenommen werden, l. 1613, 24. 1) dergleichen auszustellen und anzunehmen ist erlaubt, und wie der fremde Schuldner zur Bezahlung anzuhalten, 1614, 6. 1703, III. so innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotnes Geld zu stellen bey Verlust der Summe verboten; Strafe der Notarien, oder Obrigkeiten die Execution verhängt, 1614. a) 1703, III. über Spielschulden zu schliessen, verboten, 919. IV. die darüber ausgestellten, so fort ex officio zu cassiren; wie gegen einem mitwissenden Indossatarium zu verfahren, und der Annehmer eines dergleichen Wechsels zu bestrafen, VI. wenn nicht in continenti zu erweisen, daß die Schuld vom Spielen oder Wetten herrühret, hat die Reconvention statt, VII. wie es wegen der Deposition zu halten, und überhaupt in dergleichen Sachen in Gerichten zu verfahren 920. ein gleiches hat auch bey Indossements statt, und die Mitwissenden müssen dem Debitori das duplum erstatten ꝛc., VIII. was darauf bezahlt oder deswegen verpfändet oder veräußert worden, kann binnen sechs Jahren, und nach diesen von der Armenhaushauptcasse, repetirt worden, IX. wenn binnen vierzehn Tagen vor ausgebrochenem Falliment Wechselbriefe gekauft, und nichts darauf bezahlt worden, erhält der Verkäufer, wenn er sich binnen vierzehn Tagen hernach gerichtlich gemeldet, die eingehende Gelder 936, §. 21 der Unterofficirs und Gemeinen, sind, so lange sie in Diensten, in personalibus, ungültig, 1188, §. 94. s. auch Wechselrecht.

Wechselarrest, damit kann auf gültige Wechsel vom judice competente, auch ohne extrahirtes Wechselrescript, ll. 1136. XII. und vorhergehende Citation, verfahren werden; Appelliren hindert nicht; doch ist sogleich Bericht zu erstatten; Creditor muß die Unkosten von Zeit zn Zeit vorschüssen, 1737. hat wider die Erben nicht statt ebend.

Wechselbriefe, deren Form; Präsentation und Acceptation, ll. 1137, XIII. wie lange sie ihren Valorem behalten, ingleichen von bezahlten und nicht zurückgegebenen, 1140, XXI. unter dieselbe notirte Summen 1141, XXII. und Bürgschaften, verbinden,

binden, auch ohne ausdrückliche Meldung, nach Wechselrecht, XXIII. s. auch Verfallzeit. wie aus einem gültigen, auf Wechselarrest zu verfahren, 1136, XII. s. Wechselarrest. gilt wider Erben, nur als ein Documentum guarentigiatum, 1137, XII. wenn mehrere dergleichen ausgestellt, kann jeder in solidum belangt werden, aber auch gegen die übrigen, auch ohne Cession, sich wegen ihrer rata des Wechselrechts gebrauchen, XIII. s. auch Wechsel.

acceptirte, was für Exceptionen dagegen statt haben, 1138, XIV. indossirte. wenn sie nicht acceptirt, oder bezahlt, wie mit dem Protest zu verfahren; 1139, XVII. oder wenn der Indossatarius sich an den Acceptanten zuerst erholen will, XVIII. dawider haben keine exceptiones ex facto indossantis statt, und wie es wegen dennoch richtiger zu halten, XIX. besonders bey der exceptione solutionis et compensationis 1140, XX.

präscribirte, behalten, außer dem Personalarreste, alle übrigen Privilegien der Wechselbriefe, 1141. daher auch der verschriebene sechste Zinnßthaler, bis zur wirklichen Bezahlung zu entrichten 1144.

auf Sicht, oder nach dato an einem andern Ort zu bezahlen: geschlossene: wie darauf zu verfahren, 1183, XV. ingleichen wenn er mit Protest zurück kömmt XVI. verlohrne: wiefern daraus nach Wechselrecht verfahren werden könne 1138. XVI.

ungültige: der Bauern, die nicht Handlung treiben oder Güther pachten, sind ungültig, II. 1133, II. s. auch Wechselrecht. geistlicher Personen, sind verboten, 1133, II. darunter sind auch Organisten, und alle, die beym Consistorio confirmirt worden; und zwar bey Strafe der Suspension oder Remotion, 1136, X. wie es bey vor Antritt des Amts, ausgestellten, oder wenn sie andre Aemter dabey haben, zu halten, ebend. junger Leute unter 25 Jahren, die keine Kaufleute, 1129. 1133, II. auch wenn sie veniam aetatis erhalten, 1134, V. auch auf die Weibspersonen erstreckt, 1130. derer, die sich für 25 Jahr alt dolose ausgegeben, gelten als Obligationen; wie dieser oder andrer gebrauchter dolus zu bestrafen, 1135, VIII. von Fremden ausgestellte, ingleichen außer Landes gegebene, wo bey letztern kein dolus, sind, und zwar diese als Handschriften, gültig, eben sowohl, als wenn versio in rem erwiesen werden kann, 1136, IX. der *Studiosorum*, sind ungültig, 1133, II. sie seyn minder- oder volljährig, und gelten nicht einmal als bloße Handschriften, III. majorennes, die ein peculium haben oder praxin treiben ꝛc. sind von dem Verboth ausgenommen, 1134, IV. derer die noch unter väterlicher Gewalt sind, wenn sie nicht ein peculium militare oder aduentitium irregulare haben, 1133, II. sie seyn minder- oder volljährig, und gelten auch nicht als Handschriften, III. die Handlung treiben, sind ausgenommen 1134, IV. bey allen diesen ist die clausula juratoria ungültig, und wird vielmehr bestraft, 1133, IV. V. eben so ist auch das Indossiren und Acceptiren ungültig V. Verwarnung an die Mäckler und Juden; auch das bezahlte binnen vier Jahren nach verflossenem 25sten, kann von dem Aussteller oder dessen Erben zurückgefodert werden, VI. ingl. ist die Agnition, vor erfüllten 29 Jahre ungültig 1134 f. dergleichen, zu indossiren, oder an diese Personen, gegen Revers, Wechsel ausstellen, und von ihnen auf einen Tertium indossiren lassen, wie es zu bestrafen; wer mit ihnen Wechsel ausstellt, muß für sie, ohne Regreß, mit bezahlen 1135. VII. Strafe zurück, oder voraus datirter Wechsel VIII. der Weibspersonen, 1130. 1133, II. sonst bleibt es, wegen ihrer Obligationen, bey den gesetzten Rechten 1131

Wechselcourant, sind conventionsmäßige sächsische Speciesthaler ⅔ und ⅓; und ist die zum Theil sonst nachgelassene Zahlung in geringern Münzsorten aufgehoben l. 1607, 2

Wechselgläubiger, ist, wenn er sich einmal bey dem Concurs gemeldet, an den Accord gebunden; wie es zu halten, wenn er sich nicht gemeldet l. 357, XXVI. 935, §. 19

Wechselordnung, Leipziger, soll auch in Schleußingischen beobachtet werden II. 1131 ff.

— hemeberg-schleußingische, II. 1131 ff. dem Appellationsgerichte zugefertiget I. 461

Wechselprotest, s. Protest.

Wechselrecht. soll seinen Lauf behalten, I. 67, 8). s. Wechselgläubiger. gegen dieses schützet das Angeben bey der Obrigkeit, wenn das Vermögen noch hinreichend, nicht 926, §. 3. wohl aber das Beneficium competentiae §. 4. und warum 927. können diejenigen, die sich beym Concurs nicht gemeldet, zwar, nach Ablauf des Salui Conductus, exerciren; das bezahlte Capital aber wird ins Depositum genommen, bis alle andre Creditores befriediget 935 f. §. 19. hat auch in Ansehung derer statt, die nicht Handlung treiben 937. wird jure tertorsionis Ausländern versagt, II. 1142

nach solchem ist wider Officier wegen Wechselschulden zu verfahren 1040. wider Bauern, wenn aus vor der Erl. Proceßordnung ausgestellten, binnen Vier Jahren von der Verfallzeit oder der verfloßnen Prolongation, geklagt wird II. 1129

Wechselsachen, sind, außer der Reconvention nicht ad causas minutas zu rechnen I. 384, 5. wie es mit der Eydesdelation zu halten 385

Wechselzahlung, s. Wechselcourant.

Wege. Zu deren Unterhalt sollen Unterobrigkeiten das Ihrige gleichfalls beytragen, I. 67, 4). s. Straßen.

Wegegeld, auch vom Fürstenguth zu entrichten II. 4, 1

Wegesäulen, wieder in Stand zu bringen, und die Unterthanen zu billiger Mitleidenheit zu ziehen, I. 47. s. Postsäulen.

Wegsetzung der Kinder. Dec. El. 78. und die peinliche H. G. O. werden bestätiget und eingeschärft, I. 339 ff. s. Kindermord.

Wegweiser, s. Bothen.

Wegziehen außer Landes, s. Unterthanen. Strafe derer, die die Unterthanen dazu verleitet I. 884, 1. 2. Moderation derselben, wenn das Verbrechen ohne Effect geblieben 3. Strafe der Hehler und Behülflichen 885, 4. allgemeine Obliegenheit zur Anzeige, bey Strafe 6. Belohnung der Denuncianten 886, 7. Obliegenheit der Obrigkeiten und Strafe der Nachläßigen 8. und sind auch mit der Post reisende, wenn sie dergleichen zu Schulden kommen lassen, auch auf öffentlicher Straße, zu arretiren 1824. ingleichen sollen Accisinspectores darauf Acht haben II. 825. wie gegen Angesessene und Unangesessene, die dessen verdächtig, zu verfahren 826

der Blechmeister und Hammerarbeiter zu verhindern, I. 1356. ingleichen der Tuchmacher und anderer Handwerker II. 825

Wehmütter, s. Hebammen.

Wehr. darauf muß der Müller, und besonders Winterszeit auf die Eißwehre, Acht haben I. 1569. alle Schäden sollen sogleich reparirt werden, welches der Beamte schleunig besorgen, auch dafür, nebst dem Müller, bey unterlaßner Anzeige, hasten muß §. 15

Weiber, die verschuldete Männer heirathen. In Ansehung deren bleibt es bey der 6. Decision vom Jahr 1661. I. 933, §. 15. s. auch Eheweiber.

Weibspersonen, s. Bürgschaft; Mannlehn- und Rittergüther; Lehnträger; Wechselbriefe.

Weid, s. Waydtbau.

Weiden. Saß-Kopf- und Buschweiden, bey 10 thlr. Strafe, durch unzuläßige Huthung, Abhauung ꝛc. nicht zu verderben I. 1537

Weidewerk, s. Jagd.

Weiffen. von einer ganzen, und von drey Viertelellen, soll der Leipziger Rath machen lassen, I. 815, II. s. Leipziger Elle. zum baumwollnen 814, 4. schafwollnen 5. und leinenen Garne 6. Structur der Weiffen, und welcherley bey jeder Art zu gebrauchen 815, 9. 10. Obrigkeiten dürfen nur diejenige Probeweiffe, die sie nach Beschaffenheit des Orts brauchen, kommen lassen 12. wie bey Ajustirung der Weiffen nach diesen zu verfahren 13. 816, 16. wie Contravenienten zu bestrafen 816, 17

Weiffenmaaß, s. Garnmaaß.

Wein, davon zu entrichtende Acciſe, II. 1017 ff. ausländischer mit richtigen Frachtbriefen, oder obrigkeitlichen Attestatis eingehender, paßirt bis an den Ort der Niederlage oder Abladung; sonst ist die Landacciſe an den Grenzen zu entrichten 91. 92 mit den Posten ankommender ist, vor Erlegung der gewöhnlichen Abgaben, nicht zu verabfolgen, I. 1779, 1787. auch sonst eingebrachte, II. 23, 24. bey für Abgabe freye Personen eingehenden, sind die Gleitsabgaben auf die Frachtbriefe, neben den Gleitszettein, zu notiren 27. zum Consumo einzuführen verbotene, I. 896. inländischer, s. Landwein. Naumburger soll als inländischer angesehen werden 243, 259. s. Weinsteuer.

Weinanlage, neue, auf ausländische Weine. Ausschreiben deswegen, II. 219. Quantum derselben 221. davon sind auch die von der ordentlichen Weinsteuer eximirten Personen nicht frey 221, 224. 10. Fuhrleute, die nur zur Fracht geladen, entrichten sie nicht an dem Grenzorte, sondern erst der Empfänger; dürfen aber bey 5 Thlr. Strafe, nichts unterwegens verkaufen 221. 1. worauf die Steuereinnehmer Acht zu haben. 2. die für ihre Rechnung geladen, müssen sie an dem ersten Grenzorte entrichten 222. 3. die Trankſteuereinnehmer sollen den Acciseinnehmern Specificationes von den eingegangnen Weinen abfodern. 4. soll absonderlich eingerechnet werden. 5. die Untereinnehmer genießen 6 Pf. vom Eymer, die Creyßeinnehmer 1 pro Cent. 6. von dem wieder außer Landes gehenden, wird die Abgabe zurück bezahlt. 7. von wem, und wie deshalber die Attestate auszustellen 225. die Ausführung aber muß durch eines aus dem letzten Grenzorte verificirt werden 226. im Lande weiter verführter ist, auf des Steuereinnehmers, ohnentgeltliche, Bescheinigung, frey 223. zu dem über die entrichtete Abgabe zu ertheilenden Freyzetteln werden gedruckte Exemplarien an die Einnehmer geschickt 244. der bereits eingelegte Wein ist zwar frey, aber, bey Verschickung außer Landes, deswegen Vorsicht zu gebrauchen 223. 9. wie geringe Quantitäten zu vergeben; Strafe für untergeschlagenen ist 5 Thlr. vom Eymer 224. 10. zu Entrichtung derselben ist keine Nachsicht zu verstatten ꝛc. 263. und soll auch in denen von feindlicher Gewalt befreyten Orten erlegt werden 290. darüber soll künftig keine besondre Rechnung weiter geführt werden ꝛc. 307. Schema, wie die Ritterguthsbesitzer die Einrechnungsregister einzurichten 227. 229. Accisbediente sollen darauf mit Acht haben 885

Weineinkauf, Handel und Schank, auf den Dörfern. wie den Beschwerden darüber abzuhelfen I. 140 f. gr. 15

Weinsteuer, neue, s. neue Weinanlage; Fuhrleute. ordinaire, s. Steuerausschreiben. müssen die Geistlichen entrichten, I. 202. wornach sich auch die Superintendenten zu achten, ebend. ingleichen die Officiere, II. 133, II. vom ausländischen Weine, muß, bey 5 Thlr. Strafe vom Eymer, entrichtet werden 258. und zwar 18 Gr. vom Malvasier 144. 258. vom Burgunder. Champagner, Franzwein, Oesterreicher, Rheinfall, Spanischem und Secten, süßen, wohin auch der Podskalker zu rechnen, Tockayer und Ungarischen 17 Gr. ebend. Frankenwein, Meßler, und Rheinwein 15 Gr. ebend. Böhmischen, Erfurter, Jenaischen, Naumburgischen; Ober- und Niederlausitzer 10 Gr. ebend. s. auch Wein.

Weißbeckerhandwerk, in Dresden, darf auf seinen Pachtmühlen keinen fremden Mahlgast, bey 10 Thlr. Strafe, annehmen, und hat in Ansehung der Mitmeister auch kein Verbietungsrecht I. 1556, 99

Weißbier, giebt, von einem Faß Dresdner Maaß, 1 Thlr. 12 Gr. Trankſteuer II. 246. s. Trankſteuerquantum.

Weissenfels. wegen der von dem dasigen Herzoge anzustellenden Revocationsklagen, I. 333. neue Einrichtung, wegen der an das Churhaus zurückgefallnen Weissenfelsischen Landesportion 345 ff. wegen Refigirung der noch angeschlagenen fürstlichen Mandate u. s. w. 361. Stadt: Beschwerden, wegen Befreyungen von ihrem Saalenhel.fleßzolle 102 f. gr. 4

Weissensee. Beschwerden wegen Investitur der Geistlichen, I. 91 f. gr. a. wegen stiller Beysetzung der honoratiorum 93 f. gr. b

Weißgerber, s. Gerber. ihnen ist die Fertigung und der Handel mit ledernen Beinkleidern, auch Jahrmarktszeit, untersagt I. 502

Weitläuftigkeit, processualische, s. geringfügige Rechtssachen.

Weitzen, davon 2 Gr. als Mahlgroschen zu entrichten, II. 719. ingleichen von daraus gefertigten Materiatis und gemahlnem Zugemüße 731. der zur Stärke verbrauchte ist davon frey 797. s. auch Stärkemacher.

Weitzenschroth, kann frey nach Dresden gebracht werden I. 1546, 24

Wendelstein, Amt. mit den Chur- und Erblanden wieder vereiniget, I. 345, 348. darinnen sollen alle in den Chur- und Erblanden eingeführte Ordnungen und Gesetze beobachtet worden 363. 364

Werbemandat, erneuertes vom 3. Dec. 1728, I. 1069 f. soll den ersten Sonntag nach Neujahr 1729, und dann jährlich abgelesen werden 1072. anderweites Mandat, vom 6. May 1729. 1073

Werber, fremde, gehören vor die Civilobrigkeit, I. 1083. der sie abzuliefern, und von ihr anzunehmen 1084. wie wider selbige zu verfahren, und sie zu bestrafen 1255. wie gegen einpassirende fremde Officiers, oder einzele Mannschaft 1255 f. s. fremde Werbungen.

Werbung. soll ohne erhaltenes Werbepatent nicht unternommen, und dieses zuvörderst der Gerichtsobrigkeit vorgezeigt werden, I. 1180, §. 76. ohne Hinderung des Commercii ꝛc. und ohne Gewalt, geschehen 1062, X. 1180, §. 76. wer davon ausgenommen 1063, X. 1181, §. 77. Erläuterung 1074. Obrigkeiten sollen bey denen, den Angeworbenen zu ertheilenden, Attestaten vorsichtig verfahren 1071. 1182 f. §. 80. berüchtigte Missethäter werden nicht angenommen 1071. dienstlose Müssiggänger, mit Vorwissen der Obrigkeit, anzuwerben 1063, X. 1182, §. 79. Unterobrigkeiten und Unterthanen sollen die Recrutirung befördern 1069. sich derselben nicht widersetzen 1075. die Miliz hat dabey sich nach der Ordonnanz zu verhalten 1070. wie sich zu verhalten, wenn sie excedirt 1075 f. Obliegenheit der Obrigkeit 1076. wird aufgehoben, und dagegen die Recrutenstellung anbefohlen 1075 ff. und sollen Obrigkeiten die ausgetretene Mannschaft wieder herbey zu bringen suchen 1077

sich freywillig zu Kriegsdiensten angebende, sind anzunehmen 1139. s. jedoch Dienstboten; Dienstzwang. niemand soll zum Schein, zu Schmälerung der Civiljurisdiction, angeworben, noch mit wirklich angeworbenen Handel getrieben, oder

oder sie, ohne Vorwissen des Obristen, losgelassen werden 1181, §. 77

der beyderseitigen Unterthanen, zwischen Sachsen und Preußen, bey Strafe verboten 1049, 1051. §. 7. 1112, §. 6. wie zu verfahren, wenn ein fremder Werber sich in seines Herrn Land salviret 1051, §. 8. gewaltsame Werbung Angesessener, oder deren Eltern angesessen, soll unterbleiben, §. 9. 1113, §. 7. Commercirende, Reisende, Domestiquen, sind vor der Anwerbung sicher 1151, §. 10. 1113, §. 8. angeworbene angesessene Unterthanen werden reclamirt, und wenn sie desertiren, nicht extradirt 1052, §. 11. 1113, §. 9. wer davon ausgenommen 1052, §. 11. 1113, §. 10. was wegen den Capitulanten zu beobachten 1052, §. 12. 1114, §. 11. wie es wegen der Landeskinder, die sich häuslich niederlassen wollen, und deren Verabschiedung zu halten 1052, §. 13. 1114, §. 12

Werbungen, fremde, verboten, I. 1042, 1081 f. IX. 1083. alle fremde Militairpersonen sind um ihre Passeports zu befragen 1084. Gewehr und Munition durch die Gerichte den Unterthanen auszutheilen 1247, I. doch nicht anders als im Nothfall zu gebrauchen; da auch unbewaffnete mit Hausgewehr zur Hand seyn sollen 1248, I. Obrigkeit sollen auf das Gewehr Acht haben und solches wöchentlich visitiren, II. was sie, sowohl als die Beamten, sonst hierbey zu vranstalten 1249, III. auch andre Dörfer sollen mit ihrer Mannschaft zu Hülfe eilen, IV. nicht minder die Miliz und Jägerey assistiren 1250, V. dergleichen Vorfälle sofort an die Landesregierung zu berichten, VI. wird wiederholet 1249 ff. 1253 ff. und soll in sententionando nach dem letztern Mandat vom 30. Oct. 1735 gesprochen werden 1259 f. wie wider Kundschafter und Briefträger zu verfahren; wer einen entdeckt, erhält 10 Thlr. zum Gratial, und von wem 1250. worauf Vasallen, Obrigkeiten und Beamte genau Acht zu haben 1251. wiederholte Einschärfung 1252. s. auch Landeskinder.

— gewaltsame verboten, I. 1062 f. X. 1074. 1180, §. 76, 1231 ff. 1246. was dafür nicht zu achten 1075. die begangenen Werberexcesse sollen abgestellt werden 1233. Obrigkeiten können sich, widrigenfalls, vor der Hand gleich unmittelbar an den Generalfeldmarschall, oder das geheime Kriegsrathscollegium wenden 1233 f. Handhabung der Sicherheit und fernerweite Versicherung; das Mandat soll öffentlich angeschlagen werden 1234. Obrigkeiten sollen über der Ordonnanz halten, und übrigens die Recrutirung facilitiren 1234 f. s. Recrutirung.

Werbungsexcesse. abzustellen, I. 64. 6). 1233 s. gewaltsame Werbungen.

Werdau. dasiges Gleitshaus ist kein Beygleit, I. 101. ad gr. 10. 2

Wergausfuhre, verboten I. 861

Werth, der auf die Post gegebnen Sachen, s. Postdefraudationen; *Pretiosa.*

Wetten, bey Hazardspielen schlechterdings verboten I. 917. I. Strafe der Contravenienten, 918. auch hohe, bey sonst erlaubten Spielen 918, III. s. Wechsel.

Wetterbeschädigte, s. Beschädigte. erhalten nichts aus der Brandcasse, I. 554, §. XIIX. s. Wasserbeschädigte. Einquartierung. die Berichte wegen derselben sind zeitig, umständlich, mit specifiquer Anmerkung des Schadens, und der aufhabenden Abgaben, ex officio, einzusenden 1284

Weyhnachtsgeschenk, s. Christgeschenk.

Widersetzlichkeiten, s. Auflauf.

Wiederankauf des verlornen Viehes, was dabey zu beobachten I. 909, 12. b) c).

Wiederanbringung wüster Güther, s. Wüstungen.

Wiederaufhelfung des Landes, nach dem Kriege, deshalb vorgekehrte Veranstaltungen I. 854 ff.

Wiederkauf. wenn ein wucherlicher Handel darunter zu vermuthen, ist nicht zu confirmiren, und wenn es sich hernach erst äußert, zu rescindiren, I. 356, XXII. ob, und welchergestalt er in concursu creditorum statt hat 358, XXVII. bey wiederkäuflich alienirten Lehngüthern, können, wenn sie eingelöset werden, keine Mitbelehnte präsentirt werden; die vorigen aber wieder eintreten, und unter welchen Bedingungen 1034, §. 2. wie die aus denen, während der Münzzerrüttung geschlossenen, zu leistende Zahlungen zu reguliren 1625, 7

Wild. Abscheuchung desselben unverboten I. 48

Wildprätdeputate, s. Jagddeputate.

Wildprätsdiebe, s. Raubschützen.

Wildprätsverkäufer, müssen Bescheinigung, wo sie es her haben, beybringen, II. 891. widrigenfalls sie bey der Obrigkeit anzugeben 893

Wildprätstaxe, gemildert I. 68. 8).

Wildschaden. ihm soll nach Möglichkeit abgeholfen werden, I. 47, 68. 8). die Klagen sollen bey den Creppshauptleuten angebracht werden 1506. welche mit den Oberforst- und Wildmeistern zu communiciren, und hernach coniunctim et separatim an den Oberjägermeister zu berichten haben 1507 f.

Wille, guter, von den Wirthen zu fodern, verboten, und wie sich dabey zu verhalten, I. 1060, VI. die etwas geben, oder der Obrigkeit die Forderung nicht gleich melden, fallen in 20, letztere, wenn sie nachläßig, in 50 Thlr. Strafe 1061. s. auch 1193, §. 106. Essen, aber nicht Geld, kann dem Soldaten, wenn er dem Wirthe hilft, gegeben werden, ebend. oder auch etwas an Gelde 1193, §. 107. letzter, s. Testament.

Windbeschädigte, s. Beschädigte; Wetterbeschädigte.

Windbrüche, s. Pfarrhölzer.

Windehader, s. Mühleisen.

Windhaufensetzen, s. Böcke- und Windhaufensetzen.

Windhunde, sollen, an landesherrlichen Gehegen liegende Vasallen gar nicht halten; andere, die von ihnen auf selbigen gefangne Haasen den Oberforst- und Wildmeistern einliefern I. 1498

Winkelhecken, s. Spachthecken.

Winkelschenken und verdächtige Orte fleißig, I. 549, 710. XIII. und wenigstens monatlich einmal zu visitiren 661, 663. gänzlich einzustellen 798. und nirgends zu dulden 857

Winzer, welche von der Landrecrutenstellung frey I. 1240, 8.

Wirthe, s. Gastwirthe.

Wirthe, s. ungestempelte Spielcharten; Hazardspiele; Quartier. neue, auf dem Lande, sind schuldig, Bäume zu pflanzen, und wie viel I. 529 f. §. 16

Wirthschaftsbediente. alle sind von der Landrecrutenstellung frey, I. 1240, 8. auch von der Gestellung zur Landmiliz 1258. doch können die Knechte, ohne daß sie Widerspruch machen dürfen, von den Herren zu Recruten abgegeben werden 1243, 9.

Wirthshäuser fleißig zu visitiren, I. 549, 710. XIII. 605 616. 798. 852

Wittenberg. der Stadt und Universität bewilligte Bauholz- und andre Begnadigungen zum Wiederaufbau, I. 104. ad 12. gr. 7

Witwen. können zwar länger als 9 Monat schwarz gehen, aber nicht ihre Bediente, I. 658, 8. was sie in Ansehung der Kleidung zu beobachten 751, 9. wie sie ihre Trauertracht einzurichten und abzuändern 756, 8. von ihrem Vermögen

zu entrichtende Steuer, ll. 561, XIII. s. auch Personensteuer, ingleichen Mahlgroschenbefreyung.

Witwencasse, Leipziger. ihr sind die Qualität und Vorzüge einer piae cauſſae beygelegt l. 693

Witwenröcke, geringen Standespersonen verboten l. 756, 8

Wohngebäude. wie hoch sie bey erlittenen Brandschaden, nach Proportion des Werths der Rittergüther zu schätzen l. 671 f.

Wolle. deren Ausfuhre, l. 63. 3). s. Landwolle. wie es mit Entrichtung der Wollaccise, von der zu den Manufacturen kommenden, zu halten, ll. 97. wenn die Landaccise einmal gegeben, ist sie von nochmaliger Entrichtung indistincte frey, §. 100. fremde. auf den Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder einzukaufen und abzuführen, frey, l. 556, 3. ll. 83, 3

Wollenkauf, den Tuchmachern concedirter, schränkt die Freyheit der Vasallen ꝛc. nicht ein, ll. 36. doch ist ihnen dabey der Vorzug vor Auswärtigen billig zu gönnen 49 f.

Wollenwaaren, ausländische zu tragen verboten, l. 750 f. 760. Ausnahme 749, 1. Brandenburgische, alle, außer den Messen einzuführen, verboten 780 f. s. ausländische Waaren.

Wollfabrikanten, s. Wolleinkauf.

Wollhändler, wiefern sie in der Accisabgabe den Fabrikanten gleich zu achten ll. 1028

Wollkämmerey auf dem Lande. Beschwerden darüber, und wie die abzustellen l. 140 f. gr. 15

Wollkämmer und Spinner, wiefern sie die verarbeitete Wolle nicht veraccisiren dürfen; sollen solche blos an die Fabrikanten inländischer Städte liefern ll. 821

Wollspinnen, s. Hausarmen.

Wucher. die dawider ergangnen Mandate werden wiederholet, l. 924, §. 2. Strafe der Wucherer, Debitorum, Cessionariorum, Mäckler und Schriftsteller, §. 24. Obrigkeiten und Procuratores Fisci sollen darauf Acht haben 924 f. Belohnung der Denuncianten und des Schuldners selbst, wenn er es angiebt, und wenn sie zu eydlicher Bestärkung zu lassen, auch wie in diesem Falle zu verfahren 925

Wundärzte. sollen keine zu Hof- Amts- und Stadtchirurgis angenommen, oder zu Erlangung einer Barbier- oder Badstube gelassen werden, die nicht resp. beym Sanitätscollegio oder den Fakultäten zuvor examinirt, l. 956, 2. sollen gebührenden Fleiß in ihrem Officio anwenden 957. s. auch Regimentsfeldscheer. sollen sich nicht weigern, eine von einem andern angefangne Cur zu vollenden; die terquirte Maleficanten in die Cur nehmen, nicht zu beschimpfen 588. 2). sollen keine innerliche Curen unternehmen 764, ll. s. Examina.

Wundarztzettel, bey Bergwerken, wie sie beschaffen seyn müssen l. 1453, 80

Wunden. wenn die im Duell angebrachte per se nicht lethal, soll der Thäter, über die in gemeinen Rechten gesetzten Strafe, noch mit dreyjähriger Gefängniß belegt werden l. 646, VI

Würfelspiele, verboten, l. 812. s. Hazardspiele.

Wurzelleute. ihnen wird der Verkauf ihrer Medicamente von Simplicibus und Compositis verboten l. 775

Wurzen, s. Hubertsburg.

Wüstungen, in Städten und auf dem Lande, sind nebst darauf haftenden Oneribus ꝛc. in eine Specification zu bringen, ll. 125. was darinnen anzumerken; Schema darzu 127. deren Einsendung wiederholt befohlen 227. und wie dabey ferner zu verfahren 261 f. 273. was in Ansehung der davon verbliebenen Steuerreste zu beobachten 713. nichts mehr durch Ausbrechen der Steine ꝛc. zu deterioriren; und die etwas davon an sich genommen, zu einem Steuerbeytrage zu ziehen 126. die fructus naturales und Kaufgelder der steuerbaren sind pro rata dem Steuerärario zuzutheilen 163. die Berechnung derselben soll von Zeit zu Zeit richtig geschehen 171. und was dabey überall zu beobachten 322 bey Wiederannehmung und Bebauung derselben, sollen die Steuerreste gänzlich abgeschrieben, die aufliegenden moderirt, auch andre Immunitäten und Begnadigungen ertheilet werden 173. und die Zuschreibung ohne Abforderung einiger Sporteln geschehen 174 f. s. Anbauung wüster Güther. s. ingleichen Hausbaustellen.

Z

Zahlenlotterie, s. *Lotto di Genoua.*

Zahlung, s. Bezahlung.

Zahnärzte, s. Seiltänzer; Glücksbüdner.

Zäune. welcherley zu halten, nachgelassen, l. 1525, 9 1535. lebendige sind anzulegen 1535

Zaunstöcke, bey 1 Neuschock Strafe, auszuhauen, verboten l. 1527, 21

Zeche, s. Anforderungen. wenn sie sich durch Zuschuß zum 4 Pfennig, oder Stollnsteuer bauhaft erhalten kann l. 1484

Zechen, alte. darinn stehendes Wasser, s. Wasser.

Zechendienergebührentaxe l. 1452, X

Zeheninventarium, s. Zechenvorräthe.

Zechenhäuser. Beschwerde der Stadt Marienberg, wegen von ihnen nicht bezahlter Quatember, l. 115. ad 4. s. auch Leseholz. alte: die Besitzer derselben im Eybenstöcker Amtsreſier, sollen quartaliter 2 Gr. Quatembergelder entrichten 1376. neue: wegen Anlegung derselben Bericht zu erstatten 1526, 15

Zechenregister genau zu examiniren, und die Baarschaft quartaliter aufzuzählen, l. 1352. oder Stollnregister: darinnen sollen, bey der Defectur, die Posten mit rother Dinte angestrichelt werden 1358

Zechenvorräthe. für die gesammten, stehet der Obersteiger der Gewerkschaft; diesem aber jeder nur das, was ihm besonders davon anvertraut worden, l. 1462, 113 wenn die Verantwortung des Steigers wegfällt 114. wie Unrichtigkeiten bestraft werden 115

Zechenvorsteher, dürfen sich bey ihren zu machenden Vorstellungen keiner andern Schriftsteller bedienen l. 1447, 76

Zechenschulden, unabgefoderte, soll der Schichtmeister nicht von den Cassenvorräthen in eigne Verwahrung nehmen ꝛc. l. 1456 f. 94. Strafe der Rechnungsführer, die hierwider handeln, oder sie um einen mindern Preiß an sich erhandeln 1457, 95. s. auch Grubenschuld; it. *Creditores.*

Zeddel, s. Zettel; it. Acciszettel ꝛc.

Zehenden. was von dem den Gewerken zum freyen Verkauf gelassenen Gaarkupfer zur Zehendencasse zu entrichten, l. 1468, 4. vom ganzen und halben Zehenden bey denen Gewerken Schmelzen 1469, 6. s. auf Kupfer bauende Gewerken; item Kupfererze; Kieße.

Zehendenschreiber, was er bey Untersuchung des Ausbringungsüberschlags zu beobachten l. 1454, 83

Zehenkreutzer, s. Kopfstücke.

Zeitungen. in diesen ist, in den §. 27. 28 und 41. des Duellmandats ausgedruckten Fällen, das Nöthige bekannt zu machen, l. 645, III. s. auch ausgetretene Debitores; Edictalcitation. von den verlangten ist eine Specification an den Botenmeister, May, nach Leipzig zu senden, l. 1817, 1. auch von vorliegenden Postämtern 2. das Stück ohne Vorwissen der Zeitungsexpedition verschriebene wird mit 1 Thlr. für die Postamtscasse bestraft 1818. und außerdem mit noch 1 Thlr. für den Zeitungspachter 1823. fremde können nur Quartalweise verschrieben werden, und ist sich

sich 14 Tage vorher zu melden 1818, 3. ohne vierteljährige Pränumeration werden keine versendet 1819, 4. wiefern jemand für sich und zu blos eigenem Gebrauch Zeitungen verschreiben könne 5. Postmeister haben alle an Privatos couvertirte Zeitungen mit Porto zu belegen 1820, 6. Briefe und Gelder sind unter obbenannten Pachters, oder, der Zeitungsexpedition Addresse einzusenden 7. alle vorige das Zeitungspachtwesen angehende Befehle u. s. w. werden bestätiget 8. Postämter, die einige Leipziger Zeitungsexemplarien vor Geld nehmen, erhalten Eines frey 9

Zeitungsexpeditionen, auswärtige, die Zeitungsgelder bey Postofficianten zu fordern haben, genießen keine Aßistenz vom Oberpostamte I. 1825. 1827

Zeitungsschreiben, unwahrhaftes, darauf gesetzte Strafen, I. 162

Zeitz, s. Naumburgische Vasallen.

Zettel, so vom Stempelimpost frey II. 401. 448

Zeuge, auf den Dörfern gefertigte, leinene und wollene, sind bey der Stadteinnahme zu stempeln, und paßiren sodann für innländisch, II. 855. Geranr wollene, einzuführen erlaubt, 910. s. auch Zeugwaaren.

Zeugen. wie es in Ansehung der bey dem Kriegsgerichte angegebenen schriftsäßigen Civilpersonen zu halten, I. 395. in Civilprocessen zu beobachtendes Reciprocum 397. s. auch *Testes*; Abhörung. Gerichtsgebühren für deren Vereyd- und Abhörung, auch Publication des Gezeugnisses I. 507 f. 132 — 136. wenn Acciscommissarien und Inspectores solche eydlich abhören können II. 848, XIV.

Zeugeneyd. dessen Abnehmung in Untersuchungssachen I. 423, 7

Zeugen*rotulus*, s. *Rotulus Testium*.

Zeugwaaren, innländische, wollene, mit einem besondern Stempel in Siegellack zu bezeichnen, I. 781. auch die baumwollenen 882. Reußische wollene, verboten 896

Zickelfelle, rohe. davon ist bey Versendung außer Landes, 1 Gr. pro Stück, an dem Orte, wo die Versendung geschieht, Impost zu entrichten, II. 39. und auf der Gränzeinnahme zu bescheinigen 40

Ziene, soll keinem andern, als dem Verleger, verabfolget werden, I. 1348 f. s. Verleger.

Zienschmelzere, sollen, auf die Constitution vom anvertrauten Guth mit vereydet werden I. 1369

Ziegel. die vom Ritterguth verkauft werden, sind nicht accisfrey I. 108, ad 1

Ziegenvieh, bey Strafe vierwöchentlichen Stockräumens, nicht in Wäldern zu hüten I. 526, §. 6. 1534

Zigeuner, wenn sie auch Pässe haben, anzuhalten und wider sie zu verfahren I. 667

Zimmer, in der Trauer schwarz zu beziehen, verboten, I. 756, 9. doch ist die schwarze Wand- und Fußbekleidung bey Leichenconducten erlaubt 757

Zimmergesellen, wenn sie auch den Hofzug verrichten, sind nicht von der Landrecrutenstellung frey I. 1240, 18

Zimmerleute, s. Arbeitslohn. und Mäurer, den Hofzug verrichtende, s. Mäurer.

Zimmermeister. Einen ist auf Einem Dorfe zu haben erlaubt, I. 943, 1). s. Dorfhandwerker; ingleichen Taxationen. welche vom Nahrungsgelde frey II. 993

Zimmerpolirer, s. Polirer.

Zinnbergwerk, s. Zwitterschlacken; Zwitterzechen.

Zinnprobe, darüber sollen die Vor- und Obermeister in den Creyßstädten strackich halten, I. 522. was sie in Ansehung der Störer zu thun haben, ebend. s. Obliegenheit der Obrigkeiten 523

Zinnwaaren, einzuführen verbotne I. 896

Zinnß, Erb- und Laaszinnß, währendes Kriegs bedungene, wie deren Bezahlung künftig zu beschehen, I. 1625 f. 10

Zinnßcoupons, s. Cammercreditcasse.

Zinnßen, außer in Wechseln, nicht mehr als 5 pro Cent zu nehmen erlaubt, I. 924, §. 3. wenn ein Guth sub pacto *antichretico* verpfändet 356, XXII. von *hypothecis tacitis*, sind, mit dem Hauptstamme, bey Concursen, in eine Classe zu lociren, und wie weit 337 f. von Kirchencapitalien und dergleichen, jährlich von den Vorstehern zu erinnern; die verlohrnen abzuschreiben 221 beym Leihhause in Dresden, 8 pro Cent 962, 13. von Tagezeiten, wie hoch 298. müssen bis zur Adjudication von dem zu erlegenden Theile des Liciti entrichtet werden, wogegen auch die indessen erhobnen Nutzungen verabfolget werden 297. wiederkäufliche, sollen noch bis Michael 1732. zu Erlangung gerichtlicher Consense Frist haben 284. vor der E. Proceßordnung constituirte, behalten ihr ius reale et prioritatis bis auf weitere Verordnung; in Ansehung neuerer bleibt es bey der Proceßordnung, ad T. XLII. §. 8. 300. wucherliche, s. Wucher. s. auch *Interesse morae*; Verjährung.

Zinnßherr, s. Lehnsherr.

Zinnßthaler, sechster, außer in Wechseln, nicht zuläßig und mit Abzug des Zuvielerhaltenen, nebst Erlegung des Quadrupli, zu bestrafen, I. 924. doch, wenn über die Hypothek auch noch ein Wechsel ausgestellt, paßirt er, II. 1132. s. auch Zinnßen; präscribirte Wechselbriefe.

Zöblitzer Serpentinsteinwaaren, s. Serpentinstein.

Zölle. Beschwerden über die neuen Anhaltdessauischen, I. 146, 4. s. Gleit ꝛc.

Zollbediente, sollen auf Einschleppung verrufner Münzen Acht haben I. 1704, IV. 1710, III. 1722, 8.

Zollbereuter, s. Straßenbereuter. sollen das verführende Eisen genau visitiren II. 28. und besonders auf die Straßen mit Acht haben 64, 7. ingleichen auf die Salzunterschleife 67

Zollerhöhung, alle, soll zwischen Sachsen und Preussen aufgehoben seyn II. 6, 4

Zollfreyheit, s. Gleitsimmunität; Fürstenguth.

Zollstätte, neue. deren Anlegung I. 147. ad 7

Zschocken. dasiges Grenz- oder Gleitshaus ist dem Zwickauer Getreydemarkte nicht nachtheilig I. 102. c) d).

Zubuß, it. Zubußreste. wie bey deren Verrechnung zu verfahren, und worauf überall zu sehen, I. 1435, 12, 20. s. auch Refiergeschworne.

Zubußzettel, doppelt zu stempelnde, I. 1435, 13. welche wegfallende Restebescheinigen soll der Schichtmeister zu seinen Registerbelegen, heften 12. unter diesen dürfen keine seyn, die, auf Accismoderationgenusses wegen, zu verbauende Kuxe ausgestellet 1436, 18

Zucht- und Arbeitshäuser. Errichtung mehrerer, I. 159, 10. deswegen anbefohlne Communication mit den Ständen 807. Mandat, wegen der zu Oschatz, Weissenfels und Zwickau zu errichtenden 983. freywillige Beysteuer hierzu und modus collectandi 985. Ermahnung zur Unterstützung 986. ihnen zugetheilte Strafen für das Einlegen in fremde, sonderlich die Zahlenlotterien 988. s. auch Armenhäuser; Waldheim.

Zuchthausstrafe. wenn dolosi decoctores damit zu belegen I. 931, §. 12

Züchtigung mit Ruthen im Gefängnisse, darauf soll in Rügen Decisis ferner nicht erkannt werden I. 333

Züge, s. Landbauschreiber.

Zugvieh, von den Unterthanen anzuschaffendes I. 144. gr. 28

Zulage, über Gesindelohn s. Eingedinge. zu Besoldungen ꝛc. s. Besoldung.

Zunfte, s. Handwerk; Innungsartikel.

Zurichten des Getreydes zur Mühle, wo, und wie es geschehen soll l. 1573, §. 41

Zusammenbacken der Militz, ist erlaubt, und accisfrey; wird aber etwas davon verkauft, muß von dem ganzen Quanto Bankaccise gegeben werden l. 1179, §. 72. ll. 887

Zusammenkochen, in wiefern es, bey der zusammengelegten Cavallerie, erlaubt l. 1170, §. 39

Zusammenschlachten, nach dem Fleischsteuermandaten zu vergeben l. 149. ad 13. wenn, und unter welchen Bedingungen und Abgaben es den Soldaten erlaubt 1133 f. 1179, §. 70. doch ist von dem auf dem Lande von dem zusammengeschlachteten Vieh, neben der Fleischsteuer, die Bankaccise, sowohl als, in Städten, von den Gemeinen, und wenn die Officiers mit andern zusammen oder für die Compagnie schlachten, sonst aber von diesen nur die Accise vom Hausschlachten, zu entrichten 1179, §. 70. wenn aber ein Officier oder Gemeiner für sich allein schlachtet, wird nur die Fleischsteuer bezahlt, §. 71. s. auch ll. 887 f.

Zusetzen der Mühle, soll in Colditz, bey Aufräumung des Mehls, nicht verlangt werden ꝛc. l. 1574, §. 48

Zuwachs, der Stadteinwohner von ihren Feldern ist, bis auf das Verkaufte, accisfrey, l. 149 f. ad 3. s. auch Landmann. wo von dem erkauften die Landaccise zu entrichten ll. 97

Zwangdienste, s. Dienstzwang.

Zwangdorfschaften, in die churfürstl. Amtsmühle zu Colditz gewiesene 1577, §. 67. s. Kerbhölzer. sollen ihr Getreyde nach und nach, nicht in großen Quantitäten, zur Mühle bringen 1584, §. 94

Zwangmahlgäste, sind den fremden allemal vorzuziehen l. 1574, §. 42

Zwanzigkreutzer, s. Kopfstücke.

Zwanzigster, s. auf Kupfer bauende Gewerke; it. Zehenden.

Zweydrittelstücken, s. Gulden.

Zweygroschenstücke, nach dem Conventionsfuß auszuprägende, l. 1599, 5. 1606, 1. 160 halten eine cöllnische Mark fein 1606. 1. dergleichen sind auch Sachsenweymareisenachische 1653. Stollbergische 1657. Schwarzburgrudelstädtische 1649. Schwarzburgsondershausische 1657. sächsische bis 1750. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, deren Werth 1601. A. ll. wie hoch die in Dreßden seit 1750 ausgemünzte anzunehmen lll. s. die Valvationstabellen; it. Münzsorten. mit sächsischem Stempel ausgeprägte, vom Jahr 1762. verrufen 1597. 1598. verrufene: währenden Krieges geschlagene Schwedische, Mecklenburgische, Hildburghausische, Bayreuthische und Bernburgische, 1598, 1. vergl. 1733. 1737. Preußische von 1763. 1737

Zwickau. Beschwerden wegen neuer Gleitshäuser, ungegründet l. 101 f. ad 10 gr. 2. Ursachen des Verfalls ihrer Getreydemärkte 102. f). Beschwerden, wegen Beeinträchtigung ihrer Stapelgerechtigkeit 147, 7. s. auch Getreydefuhrleute.

Zwillicht, ausländischer, s. Hausiren.

Zwirn, s. Accisfreyheit. fremder, sonderlich böhmischer, einzuschleppen verboten l. 747

Zwitterschlacken und Fluthwerke, sollen an priuatos nicht verpachtet noch verkauft, sondern selbst zu gute gemacht werden l. 1363. 1366

Zwitterzechen, wie es mit dem darauf zu thuenden Verlag zu halten 1347 f. s. Verleger.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bennigsen, Rudolph Christian von, 1712-1783 [Herausgeber]

Fortgesetzter Codex Augusteus Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, Auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen bis zum Jahre 1772 enthalten, Nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und
Bd.: Zweyte Abtheilung

Leipzig [1772]

Bamberg, Staatsbibliothek -- .23 C 19#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11404393-7
VD18 80283705-001